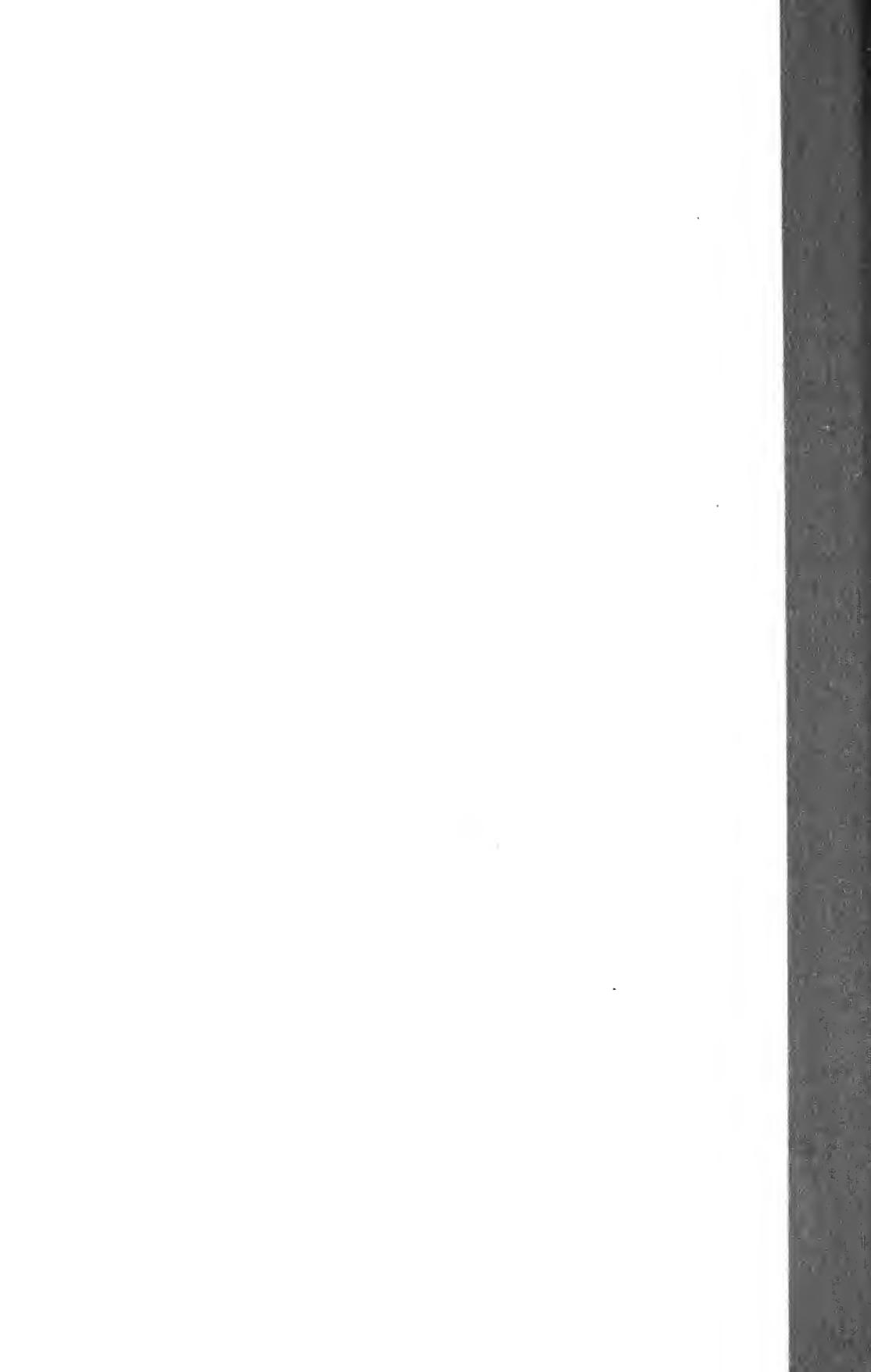


A standard linear barcode consisting of vertical black lines of varying widths on a white background.

3 1761 04569082 3

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY





Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche

Begründet von J. J. Herzog

In dritter verbesserter und vermehrter Auflage
unter Mitwirkung
vieler Theologen und anderer Gelehrten
herausgegeben

von

D. Albert Hauck
professor in Leipzig

Neunzehnter Band

Stephan III. Tonsur



1907
H. 273
H. 274
H. 275
H. 276

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1907

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung für jeden
einzelnen Artikel vorbehalten.

Berzeichniss von Abkürzungen.

1. Biblische Bücher.

Gen	= Genes..	Pr	= Proverbien.	Ze	= Zephania.	Rö	= Römer.
Ex	= Exodus.	Prd	= Prediger.	Hag	= Haggai.	Ko	= Korinther.
Le	= Leviticus.	HL	= Hohes Lied.	Sach	= Sacharia.	Ga	= Galater.
Nu	= Numeri.	Je	= Jesaias.	Ma	= Maleachi.	Eph	= Epheser.
Dt	= Denteronomium.	Jer	= Jeremias.	Jud	= Judith.	Phi	= Philipper.
Zof	= Josua.	Ez	= Ezechiel.	Wei	= Weisheit.	Kol	= Kolosser.
Hi	= Richter.	Da	= Daniel.	To	= Tobia.	Th	= Thessalonicher.
Sa	= Samuelis.	Ho	= Hosea.	Si	= Sirach.	Ti	= Timotheus.
Kg	= Könige.	Joe	= Joel.	Va	= Baruch.	Tit	= Titus.
Chr	= Chronika.	Am	= Amos.	Maf	= Makkabäer.	Phil	= Philemon.
Esr	= Esra.	Ob	= Obadja.	Mt	= Matthäus.	Hbr	= Hebräer.
Neh	= Nehemia.	Zon	= Zona.	Mc	= Marenus.	Ia	= Iakobus.
Esth	= Esther.	Mi	= Micha.	Le	= Lucas.	Pt	= Petrus.
Hi	= Hiob.	Ra	= Rahum.	Io	= Johannes.	Ju	= Judas.
Ps	= Psalmen.	Hab	= Habacuc.	AG	= Apostelgesch.	Apk	= Apokalyptse.

2. Zeitschriften, Sammelwerke und dgl.

A.	= Artikel.	MfP	= Monatsschrift f. kirchl. Praxis.
ABAA	= Abhandlungen der Berliner Akademie.	MSG	= Patrologia ed. Migne, series graeca.
ADB	= Allgemeine deutsche Biographie.	MSL	= Patrologia ed. Migne, series latina.
AGG	= Abhandlungen der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften.	Mit	= Mitteilungen. [Geschichtsfunde.]
ALAG	= Archiv für Litteratur und Kirchen- geschichte des Mittelalters.	NA	= Neues Archiv für die ältere deutsche Kl
AMM	= Abhandlungen d. Münchener Akademie.	NF	= Neue Folge.
AS	= Acta Sanctorum der Bollandisten.	NFDT	= Neue Jahrbücher f. deutsche Theologie.
ASB	= Acta Sanctorum ordinis s. Benedicti.	NZ	= Neue kirchliche Zeitschrift.
ASG	= Abhandlungen der Sächsischen Gesell- schaft der Wissenschaften.	NT	= Neues Testament.
AT	= Altes Testament.	PJ	= Preußische Jahrbücher. [Potthast.]
Bd	= Band. Bde = Bände. [dunensis.	Pothast	= Regesta pontificum Romanor. ed.
BM	= Bibliotheca maxima Patrum Lng-	RDS	= Römische Quartalschrift.
CD	= Codex diplomaticus.	SBA	= Sitzungsberichte d. Berliner Akademie.
CR	= Corpus Reformatorum.	SM	= " d. Münchener "
CSEL	= Corpus scriptorum ecclesiast. lat.	SWA	= " d. Wiener "
DehrA	= Dictionary of christian Antiquities von Smith & Cheetham.	SS	= Scriptores.
DehrB	= Dictionary of Christian Biography von Smith & Wace.	ThVB	= Theologischer Jahresbericht.
DLZ	= Deutsche Litteratur-Zeitung	ThLB	= Theologisches Literaturblatt.
Du Cange	= Glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Du Cange.	ThLZ	= Theologische Literaturzeitung.
DZKR	= Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht.	ThQS	= Theologische Quartalschrift.
DZG	= Forschungen zur deutschen Geschichte.	ThStk	= Theologische Studien und Kritiken.
GgA	= Göttingische gelehrte Anzeigen.	U	= Texte und Untersuchungen heraus- geg. von v. Gebhardt u. Harnack.
HJG	= Historisches Jahrbuch d. Görresgesellsch.	UB	= Urkundenbuch.
Hwh	= Halte was du hält.	WB	= Werke. Bei Luther:
HZ	= Historische Zeitschrift von v. Sybel.	WB GA	= Werke Erlanger Ausgabe.
Jaffé	= Regesta pontif. Rom. ed. Jaffé ed. II.	WB WA	= Werte Weimarer Ausgabe. Jhäft.
ZDTh	= Jahrbücher für deutsche Theologie.	ZatW	= Zeitschrift für alttestamentl. Wissen-
ZpTh	= Jahrbücher für protestant. Theologie.	Zdt	= für deutches Alterthum.
JthSt	= Journal of Theol. Studies.	ZdmG	= " d. deutsch. morgenl. Gesellsch.
KG	= Kirchengeschichte.	ZdpB	= " d. deutsch. Palästina Vereins.
KD	= Kirchenordnung.	ZdTb	= " für historische Theologie.
LBW	= Literarisches Centralblatt.	ZMG	= " für Kirchengeschichte.
Mansi	= Collectio conciliorum ed. Mansi.	ZAK	= " für Kirchenrecht.
Mg	= Magazin	ZTb	= " für theologische Theologie.
MG	= Monumenta Germaniae historica.	ZTB	= " für luther. Theologie u. Kirche.
MGK	= Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.	ZpTh	= " für Protestantismus u. Kirche.
		ZTh	= " für praktische Theologie.
		ZTh	= " für Theologie und Kirche.
		ZwTh	= " für wissenschaftl. Theologie.

Nachträge und Berichtigungen.

1. Band: §. 352 §. 33 I. Ennen Bd XIX §. 290, 27 II. Seleneiden.
§. 596 §. 14 I. Ennen Bd XIX §. 290, §§. II. Seleneiden.
 2. Band: §. 16 §. 17 I. Freiung st. Pajau.
§. 114 §. 6 Herr Superintendent Kaiser in Nadeberg hat die Güte mir mitzuteilen, daß in der Gründ der Kirche zu Schönfeld bei Pillnitz ein Holzsarg gefunden wurde mit der Inschrift: Rosamunda Juliana von der Asseburg eine Mutter alter Gottheitheit und Tugend, welche in Dresden entschlaf im Jahr Christi 1712 den IX Novembrij. 643 §. 27 I. Beijel st. Beijel.
 3. Band: §. 185 §. 10 I. Dietelmair st. Dietelmeyer.
§. 655 §. 16 füge bei: Kampschulte, Joh. Calvin, 2. Bd. Nach dem Tode des Verfassers herausgeg. v. Wall, Göb, Leipzig 1899.
— §. 25 füge bei: W. Walker, John Calvin, New-York und London 1906.
 7. Band: §. 543 §. 18 Herr Pfarrer Bujard in Heiligkreuzsteinach macht darauf aufmerksam, daß das Todesjahr des Joh. Ludwig Fabricius nicht 1689, sondern 1697 ist. Gerade in der Zeit von 1688—1697 sei sein Wirken für die zerstörte Pfalz und die zerstreuten Pfälzer am bedeutsamsten gewesen. Der Todestag ist noch Heidegger Vita Fabricii §. 143 der 1. Februar (alten Stils) 1697; noch in demselben Jahr erschien die Vita.
 8. Band: §. 68 §. 23 füge bei: Dr. Barth, Hildegard von Laodamia und das kirchl. Stellenbeziehungsrecht, Stuttgart 1906 (Stub, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 34—36).
 11. Band: §. 472 §. 14 I. 1860 II. 1850, vgl. G. Tschirn, Zur 60jährigen Geschichte der freireligiösen Bewegung, Bamberg 1904—05, §. 76.
§. 642 und 647 ist die Reihenfolge der Art Los bei den Hebr. u. Loreto zu vertauschen.
 12. Band: §. 194 §. 48 I. Goldwiesen st. Goldwiesen.
 13. Band: §. 374 §. 62 füge bei: Dr. Schmid, Die verschiedenen Formen des Monophysitismus in theologischer Beleuchtung BfTh XXX, 2.
§. 515 §. 55 I. Strien II. Stein
 14. Band: §. 20 §. 4 f. vgl. die Angaben bei Potthast, Bibl. hist. med. aevi² §. 846.
§. 20 §. 34 Ein Theodoros Xanthopoulos nahm am florentiner Konzil als Protokoll-führer teil. Briefe von ihm und die Trauerrede des Georgios Galatsiotis auf ihn bei A. Mai, Nova Patrum Bibliotheca II, 2 1853, §. 418—422. v. Dobschütz.
„ 22 §. 27 Übersetzungen s. bei Potthast §. 847 f.
„ 33 „ 23 I. Recueil st. Recueil.
„ 24 „ 24 I. Réveil st. Recueil.
„ 243 „ 2 I. Nürnberger st. Augsburger.
 15. Band: §. 27 §. 21 füge bei: Gundlach, Die Entstehung d. Kirchenstaats, Breslau 1899.
§. 27 §. 38 I. Lib. diurn. 59 II. 49.
— „ 40 I. Lib. diurn. 60 II. 50.
 16. Band: §. 517 §. 54 I. Oberpfalz II. Opperpfalz.
 17. Band: §. 151 §. 53 I. C(rneis?)tag st. C(rneis?)tag.
§. 181 §. 24 Die Fortsetzung der Konfessionen, bis zur Beendigung des Universitätsstudiums reichend ist von Superintendent Kaiser aufgefunden und etwas gefürzt in der AfZ 1902 §. 163—180 II. 522—545 veröffentlicht.
 18. Band: §. 538 §. 48 füge bei: Dieser auch südslawisch vorhandene Text ist von M. Spe ranstij im Archiv für slavische Philologie XXV, 1903, 239—249 veröffentlicht.
v. Dobschütz.
 - §. 545 §. 5 I. eorum II. nicorum.
— „ 6 I. Constantini II. Constanti.
„ 615 „ 38 I. Friedrich II. Georg.
„ 702 „ 52 I. 1892 II. 1902.
„ 705 „ 47 I. Wahrheit II. Mehrheit.
„ 752 „ 20 füge bei: Material von Belang betr. Stanislaus findet sich im Königsberger Staatsarchiv, Korrespondenz des Herzogs Albrecht, der auch die von Wolschke, Dr. Stanislaus erster Aufenthalt in Polen, Histor. Monatsblätter für die Provinz Polen 1904, §. 81—88, verwendeten neuen Materialien entnommen sind, für welche dort eine Angabe der Provenienz fehlt. Vgl. auch Wolschke, Christoph Thretius. Ein Beitrag z. Geist. des Kampfes der rej. Kirche gegen den Antitrinitarismus in Polen, (All. preuß. Monatsschr. 1907 I. und 2. Heft). Benrath.
- (Fortsetzung auf §. 811.)

Stephan III., Papst, 768—772. — Biographie im Lib. pontif. S. 468; Brief 44—48 im Cod. Carol. MG EE III, S. 558 ff.; vgl. auch die Angaben Aventins, die nach Niegler auf ein verlorenes bair. Geschichtswerk des 8. Jahrh. zurückgehen (Münch. SB. 1881, 1, S. 253 f.); Jaffé I, S. 285. Zur Lateransynode Mansi, Coll. conc. XII, 685 ff.; MG CC II, S. 74 ff.; Hejele, Conc.-Gesch. III², S. 433 ff.; Gregorovius II, S. 356 ff.; Remond II, S. 121 ff.; 5 Baxmann 1, S. 262 ff.; Wattalebach S. 45; Langen S. 688; Hauck II, S. 73 ff.; Abel, FB. des fränk. Reichs 2. Aufl. v. Simson, Leipzig 1888, S. 61 ff.; Dössel, Kaiserium und Papstwahl, Freib. 1889, S. 15 ff.; Ketteler, Karl d. Gr. u. die Kirche, München 1898, S. 19 ff.; Duchesne in d. Revue d'histoire de la lit. rel. 1896, S. 238 ff.

Stephan III. wurde am 1. August 768 zum römischen Bischof gewählt (s. d. Art. 10 Konstantin II. Bd X S. 774). Er war in Sizilien geboren, unter Gregor III. kam er nach Rom; hier trat er in das eben gegründete Kloster des hl. Chrysogonus. Zacharias zog ihn in den päpstlichen Dienst und erteilte ihm die Weihe zum Presbyter bei St. Caecilia; auch Stephan II. und besonders Paul I. stand er nahe. Daraus begreift sich, daß die Gegner Konstantins II. ihn erhoben. Seine Wahl bedeutete die Absicht an 15 dem fränkischen Bündnis festzuhalten. Die erste Sorge Stephans war die völlige Besetzung seines Vorgängers; der Sturz desselben und die grausame Misshandlung, die er erfuhr, genügten ihm nicht; Konstantin sollte unter Mitwirkung des Patriziats in aller Form vernichtet werden. Daher richtete Stephan alsbald nach seiner Konsekration ein Schreiben an König Pippin und seine Söhne, um sie aufzufordern, etliche Bischöfe, 20 kundig der hl. Schrift und des kirchlichen Rechts, nach Rom zu senden, damit in ihrer Gegenwart auf einer Synode über den Eindringling Konstantin gerichtet werde (der Brief ist nicht erhalten; der Inhalt ergiebt sich aus V. Steph. 16, S. 473). Pippin war nicht mehr am Leben, als Stephans Gesandter, jener Sergius, der bei dem Sturze Konstantins eine führende Rolle gespielt hatte, nach Frankreich kam; er war am 24. September 768 gestorben. Aber seine Söhne übten wie er den Patriziat über Rom; sie erfüllten das Begehr des neuen Papstes: unter Anwesenheit von zwölf fränkischen Bischöfen, darunter Ull von Mainz, fand vom 12. bis 14. April 769 die beabsichtigte 25 Synode in der Lateranbasilika statt. Die Entsetzung Konstantins bildet nicht den wichtigsten Beschluß derselben; bedeutender war, daß man Anlaß nahm, Vorschriften über die 30 Papstwahl zu geben, durch welche frühere Bestimmungen erneuert, aber auch neue getroffen wurden. Die Erhebung von Laien, die längst als unrecht galt, wurde wiederholt verworfen; eine Neuerung war, daß die Wahl in die Hände des Klerus gelegt (a certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae vel sancto clero ipsa pontificalis electio proveniat), und der Anteil der Laien auf das Recht der Aufflammarion zu der 35 vollzogenen Wahl und der Unterschrift des Wahlprotokolls beschränkt wurde (vgl. Bd XIV S. 664, 7). Der dritte Gegenstand, über den die Synode verhandelte, bestrafte die Bilderverehrung, die im Gegensatz zu den Griechen bestätigt wurde. Die Beschlüsse des Konzils wurden in St. Peter durch den Scirarius Leontius dem versammelten Volke vorgelesen.

Stephan erscheint in dem Tumult, der seine Erhebung begleitete, wie ein willenloses Werkzeug in der Hand der Partei, die ihn erhoben hatte. Er verstand nur die Szenen blutiger Grausamkeit und tierischer Wildheit, die zu verhindern er keinen Versuch mache, mit frommen Phrasen zu verbrämen. Und auch später ist es ihm nicht gelungen, die Verhältnisse zu beherrschten, wenn er auch im einzelnen Fall konsequent sein konnte. So 45 gegen Ravenna. Den Scirarius Michael, der aus dem Laienstand sich auf den Erzstuhl Ravennas zu erheben unternahm, hat er nicht anerkannt; durch Mittel, die später Hildebrand so geschickt zu verwerten wußte, verdrängte er ihn aus dem Erzbistum und verschaffte er dem von ihm in Rom geweihten Leo die Anerkennung der Stadt.

Die Schwierigkeit seiner Lage beruhte auf dem Verhältnis zu den Lombarden. 50 Christophorus und Sergius (s. Bd X S. 771, 18) hatten Konstantin mit lombardischer

hilfe gestürzt; sofort aber zeigte sich, daß ihre Interessen und die der Lombarden auseinandergingen; die beiden Parteihäupter wichen sich nun entschieden auf die den Lombarden feindselige Seite; sie wurden zu Wortführern der Forderungen, die die Kirche gegen jene hatte. Aber klarer als die gewaltthätigen Großen erkannte Stephan, daß die römische und die lombardische Macht zu ungleich waren, als daß er einen Bruch hätte wagen können, wenn er Desiderius nicht mit überlegener Bundesgenossenschaft entgegentreten konnte. Sie konnte er nur bei den Franken finden. Sein bald nach der Lateransynode an Karl und Karlmann gerichteter Brief (Cod. Carol. 41), sollte diese veranlassen, für die noch keineswegs befriedigten Ansprüche des hl. Petrus bei König Desiderius einzutreten. Aber die Verhältnisse lagen nicht so, daß Stephan mit Gewissheit auf die Erfüllung dieser Forderung rechnen konnte. Seit Pippins Tod fehlte die Einheit des Regiments im fränkischen Reich; schon dadurch, mehr noch durch die zwischen Karl und Karlmann bestehende Spannung war eine kräftige äußere Politik gehindert. Als dann der Gedanke einer Familienverbindung zwischen dem Hause Pippins und des lombardischen Königs, d. h. der Gedanke der Rückkehr zur Stellung Karl Martells in den italienischen Dingen, auftauchte, verbehrte sich Stephan nicht, wie gefährlich für ihn diese Wendung der fränkischen Politik war; er that, was er vermochte, um die Verwirklichung des Heiratsgedankens zu verhindern (Cod. Carol. 15); aber vergeblich, die Ehe zwischen Karl und Desiderata wurde geschlossen. Nun war der Papst vollends genötigt, auf ein gutes Verhältnis zu Desiderius bedacht zu sein. Unter Vermittelung der lombardisch gebliebenen Männer in der Umgebung des Papsts, darunter sein Bruder der Herzog Johannes, kam es im Winter 770—771 zu einer Verständigung. Nun forderte Desiderius den Sturz der Häupter der antilombardischen Partei, indem er zugleich Zusagen hinsichtlich der Befriedigung der römischen Forderungen machte. Christophorus und Sergius griffen zu den Waffen, um sich zu verteidigen; aber sie waren zu schwach zu einem nachhaltigen Widerstand und der Papst ließ sich, vielleicht nicht ungern, nötigen, die Männer ihren Feinden zu opfern, denen er seine Erbhöhung verdankte. Sie erschlugen daselbe Schicksal, das für ein paar Jahre vorher Konstantin bereitet hatten: sie wurden geblendet. Der Papst aber wahrt den Schein, indem er unter vielen göttlichen Worten an König Karl und die Königin Bertrada schrieb, wie der höchst verworrene Christophorus und sein grundlosster Sohn Sergius Mordanschläge gegen ihn geschiendet und wie er nur durch den Schutz des seligen Apostels Petrus und seines vortrefflichen Sohnes, des Königs Desiderius, der zufällig anwesend war, denselben entgangen sei (Cod. Carol. 48).

Durch den Sturz der Führer der fränkischen Partei in Rom kam die Leitung der päpstlichen Politik an die Partegänger der Lombarden. Gleichwohl unterließ Desiderius seine Zusagen auszuführen. Auch im fränkischen Reich trat ein Umschwung ein, indem die Verbindung zwischen Karl und Desiderata sich im Jahre 770 unerwartet rasch wieder löste. Aber die Früchte dieses Wechsels zu ernten war dem Papst nicht beschieden; er starb bereits am 24. Januar 772.

Hand.

40 Stephan IV., Papst, 816—817. — Biographie im Lib. pont. II, S. 49; Zaffé I, S. 316; Ann. regni Frane. 3, 816f. S. 144ff.; Die Biographien Lindw. d. Fr. MG SS II; Baxmann I, S. 328; Langen S. 797; Simson, WB. des fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. I, Leipzig, 1874, S. 66; Hand II, S. 478; Dopffel S. 45; Lamprecht S. 10.

Am Todesstage Leos III., 12. Juni 816, wurde zu seinem Nachfolger der Diakon Stephan gewählt und am 22. geweiht. Er entstammte einer vornehmen römischen Familie und war unter Hadrian und Leo am päpstlichen Hofe emporgekommen. Daß er wie seine Vorgänger seine Politik auf das Einverständnis mit den Franken gründen wollte, bewies er dadurch, daß er nach seiner Wahl die Römer Ludwig dem Frommen Treu schwören ließ, daß er nach seiner Weihe eine Gesandtschaft an den Kaiser abordnete, um die ohne Verständigung mit dem Hof vollzogene Weihe zu entschuldigen (Ann. regni Frane. S. 144: Qui quasi pro sua consecratione imperatori suggesterent), und daß er schon im August 816 sich auf den Weg mache, um Ludwig diesseits der Alpen aufzusuchen; im Oktober krönte er ihn zu Aheims zum Kaiser. Dabei wurde das seit Stephan II. bestehende Bündnis zwischen dem Papste und den fränkischen Fürsten erneuert (Ann. regni Fr. 3, 816 S. 144). Im November kehrte er nach Italien zurück; am 24. oder 25. Januar des nächsten Jahres ist er gestorben.

Ob die ihm zugeschriebene Bestimmung über die Papstwahl (Gratian, c. 28, Dist. LXIII) ihm angehört, ist mindestens zweifelhaft; vgl. Bd XIV S. 661, 20, Hinrichs, Kirchenrecht I, S. 231 f. und Dopffel S. 17 ff.

Hand.

Stephan V., Papst, 885—891. — Fragmente einer Biographie im Lib. pontif. II, S. 191 der Ausg. von Duchesne; Fragmente des registr. Steph. herausgegeben von P. Ewald, MA V, 399; Grabchrift bei Watterich, Pontif. Roman. vitae I, 83; Jaffé I, S. 427; Gregorovius III, S. 227; Neumont II, 218 ff.; Baymann II, 62 ff.; Wattenbach S. 77; Döpfel S. 152 ff.; Langen S. 280 ff.; Dünnler, Geschichte des östfränk. Reichs, III, 2. Aufl. 1888, 5 S. 248 ff.

Eine Zeit bedeutender Machtentfaltung des Papsttums war der Pontifikat Niklaus' I. Doch schon unter seinen Nachfolgern begann es von der Höhe, die es kurze Zeit eingenommen, wieder herabzufallen. Hadrian II. und Johann VIII. suchten zwar die Stellung, die Nikolaus I. errungen hatte, festzuhalten, aber es gelang ihnen nicht, oder 10 nicht überall. Mit ihnen zu vergleichen ist Stephan V., der kurz nach dem Tode Hadrians III., also wahrscheinlich im September 885, ohne Einvernehmen mit dem Kaiser (Ann. Fuld. p. III, S. 103) gewählt und geweiht wurde. In den Verhandlungen mit Kaiser Basilus und seinem Sohne Leo VI. über Photius hielt er an dem römischen Standpunkt fest (Jaffé 3403, 3452); aber daß das Urteil Romis schließlich Anerkennung fand, wurde nicht durch ihn bewirkt, sondern nur durch den Willen des Kaisers Leo, s. Bd XV S. 385, 5. Der neugegründeten slavischen Kirche gegenüber waren für ihn ebenfalls die Ziele seiner Vorgänger maßgebend, einerseits sollte sie in Verbindung mit Rom erhalten, andererseits ihr ein möglichst geringes Maß von Selbstständigkeit eingeräumt werden. Aber in den abendländischen Verhältnissen war Stephan machtlos; der 20 Verfall des Reiches wirkte unmittelbar auf Papsttum und Kirche ein. Als Stephan gewählt wurde, trug die Krone der unsfähige Karl der Dicke. Er faßte die Absicht, das eigenmächtige Vorgehen der Römer durch die Absetzung ihres Papstes zu bestrafen; aber die Absicht wurde nicht zur That (Ann. Fuld. p. III S. 103). Im Jahre danach zog er, von Stephan eigens eingeladen, nach Italien (Ann. Fuld. cont. Ratisb. 3. 886, 25 S. 114); aber den Schutz, den der Papst von ihm begehrte, konnte er ihm nicht gewähren. Als er vollends im November 887 von den deutschen Fürsten abgesetzt wurde, begann die Zeit, in der die kleinen Könige gediehen, von denen die Päpste mehr und mehr abhängig wurden. Noch Stephan hat einen derselben, Guido von Spoleto, zum Kaiser gekrönt, 21. Februar 891. Er starb nicht lange danach, am 14. September 891. Hauck.

Stephan VI., Papst, 896—897. — Lib. pont. II, S. 229; Watterich I, 35 ff.; Jaffé I, S. 439; Gregorovius III, 245; Neumont II, 224; Baymann II, 70; Wattenbach S. 79; Dünnler, Auxilius u. Bulgarius S. 10 ff.; ders., Geschichte des östfränk. Reichs III, 2. Aufl., Leipz. 1888, S. 426; Langen S. 303; Döpfel S. 157; Lib. pont. II, S. LXVIII. 35

Schon Stephan V. hatte das Eingreifen des deutschen Königs Arnulf in die italienischen Händel gewünscht; herbeigeführt wurde es durch Formosus. Aber Arnulf mußte, nachdem sein erster Zug völlig mißglückt war, bei dem zweiten Italien nach kurzem Aufenthalt frank verlassen, ohne die Macht der Parteien wirklich gebrochen zu haben. Als Formosus kurz nach dem Abzug des von ihm zum Kaiser gekrönten Arnulf starb (4. April 896), erhob nach der kurzen Episode Bonifaz' VI. die spoletinische Faktion einen der Ihren auf den päpstlichen Thron, Stephan VI. Seine Konsekration fand wahrscheinlich im Mai 896 statt. Obwohl von Formosus zum Bischof von Anagni ordiniert, war er einer der maßlosen Gegner des Formosus. Sein kurzer Pontifikat ist geschändet durch das beispiellose Gericht über den wahren Formosus (s. Bd VI S. 129, 8). Das Entsetzen über diesen Frevel führte wenige Monate darauf (Juli 897) zu einer plötzlichen Erhebung des Volks; in der Kirche fiel die Menge über den Papst her und schleppte ihn in den Kerker; dort fand er den Tod durch Mörderhand. Hauck.

Stephan VII., Papst, 929—931. — Lib. pont. II, S. 242; Watterich I, 33; Jaffé I, S. 453; Gregorovius III, 308; Neumont II, 231; Baymann II, 90; Langen S. 328. 50 Sein Pontifikat, dessen Anfang und Dauer Herimann von Reichenau erwähnt, fällt in die Zeit, während deren Theodora und Marozia in Rom herrschten. Der Papst trat neben den herrschaftigen Buhrerinnen so völlig in den Hintergrund, daß über ihn so gut wie nichts überliefert ist. Hauck.

Stephan VIII., Papst 939—942. — Lib. pont. II, S. 244; Watterich I, 34; Jaffé 55 I, 457; Gregorovius III, 312; Neumont II, 233; Baymann II, 93; Langen S. 333. Über Alberich W. Siedel in d. MZG, XXIII, S. 50 ff.

Stephan VIII. war Papst, während Alberich, Marozias Sohn, als Fürst und Senator der Römer in Rom schaltete. So wenig als sein Vorgänger Leo VII. oder sein

Nachfolger Martin II. bedeutete er etwas neben dem willenskräftigen Alberich, der die Stadt des Papstes als sein Eigentum betrachtete. Aber der Mann, der in Rom vor Beschimpfungen nicht sicher war, trat den Fremden mit den alten Ansprüchen des Papsttums gegenüber; Frankreich und Burgund bedrohte er mit dem Baume, wenn Ludwig d'Outremer nicht als König anerkannt würde (Flodo. ann. z. 912; MG SS III, S. 389). Hauf.

Stephan IX., Papst, 1057—1058. — Lib. pont. II, S. 278, 334 (Ann. Rom.), 356 (Voso); Watterich I, 188 ff.; Jaffé I, S. 553 ff.; Gregorovius IV, 96; Neumont II, 351; Bagmann II, 262; Wattenbach S. 122; Wattendorff, Papst Stephan IX. (Münsterische Beiträge, 3. Heft); Heine IV, 791; Gießbrecht, Kaisergeschichte III, 1, S. 21; Langen S. 494; Bd. III³, S. 660 ff.; Moner von Roncan, 3^o. des deutschen Reichs unter Heinrich IV., Bd I, Leipzig 1890, S. 30 ff.

Herzog Gozelo von Lothringen hatte drei Söhne: der eine, der des Vaters Namen trug, starb, ohne daß er in der Welt etwas geleistet oder erreicht hätte; dagegen gehören die beiden anderen, Gottfried und Friedrich, zu den bedeutenden Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts. Federmann kennt die einflussreiche Rolle, die Gottfried der Värtige als Gegner Heinrichs III. und IV. gespielt hat; noch höher kam Friedrich: er wurde als Stephan IX. Papst. Er ist in Lüttich gebildet, wurde dann an der Lambergerkirche daselbst Archidiacon; Leo IX. zog ihn 1049 nach Rom, er wurde Kardinaldiakon, 1051 Kanzler und Bibliothekar des päpstlichen Stuhles. Im Jahre 1054 sandte ihn Leo neben dem Kardinal Humbert und dem Erzbischof Peter von Amalfi als Gesandten nach Konstantinopel (s. Bd VIII S. 446, 26). Er hat damals eine Streitschrift gegen Nicetas Pectoratus De azymo, de sabbato et de iuptiis sacerdotium verfaßt (s. Vibert, V. Leonis II, 9, MSL 143, S. 498). Die Schrift ist unter Humberts Namen gedruckt bei C. Will, Aeta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinæ saeculo XI. 25 compositae extant, Leipzig 1861, S. 136 ff. der Verfuch Wills, die unerquidliche Schrift für den Kardinal Humbert in Anspruch zu nehmen, ist von Gießbrecht Bd II⁵ S. 677 f. überzeugend zurückgewiesen). Als er zurückkehrte, war Leo tot; auch er schied nun von Rom, er wurde Mönch in Monte Cassino (1055). Dort wollte man wissen, daß er sich durch diesen Schritt den Nachstellungen des Kaisers entzogen habe (Leo Ost., Chr. Cas. II, 86, 30 MG SS VII, S. 687), in Deutschland tadelte man ihn darob (Lamb. ann. 1055: quod factum male plerique interpretabantur. Lambert selbst verteidigt ihn jedoch). Die Verbindung mit der Reformpartei in Rom hörte natürlich nicht auf; nach zwei Jahren trat Friedrich als Abt an die Spitze des reichen Klosters. In demselben Jahre (1057) starb Victor II. Friedrich war eben in Rom anwesend und ihn traf nun die Wahl der Römer (2. August 1057, Leo, Chr. Casin. II, 91, S. 693; Ann. Altah. S. 54, Lamb. ann. S. 70, Chr. Wirzib. SS VI, S. 31, Bonizo V, S. 590). Da seine Erhebung ohne Einvernehmen mit der Witwe Heinrichs III. geschehen war, so schloß sie eine offene Verleugnung der kaiserlichen Rechte in sich; sie zeigte zugleich, daß die Reformpartei die Zeit für gekommen achtete, die kaiserliche Macht über das Papsttum zu 40 befreitigen. Darin liegt die Bedeutung des Pontifikats Stephans IX. Das Papsttum, das durch die Unterstützung Heinrichs III. aus der tiefsten Erniedrigung erhoben worden war, das in der engsten Verbindung mit dem Kaiser an der Reform der kirchlichen Zustände erfolgreich gearbeitet hatte, löste den Bund mit dem Kaisertum; als unabhängige Macht wollte es neben das letztere treten, um sich bald über dasselbe zu erheben. War dies das Ziel, so konnte man keinen geeigneteren Mann für den päpstlichen Stuhl finden als den Lothringen Friedrich, hatte doch sein Bruder Herzog Gottfried als der Gemahl der Markgräfin Beatriz von Toscana die vorwiegende Macht in Italien. Doch einen sofortigen Bruch mit dem Kaisertum wollte man nicht herbeiführen; nachdem die Erhebung Stephans geschehen war, wußte man die Anerkennung des deutschen Hofes für den Ge- 45 wählten zu erlangen (Ann. Altah. z. 1057, S. 54, Lamb. z. 1058, S. 72, Pet. Dam. ep. III, 1, S. 292).

Die Thätigkeit Stephans richtete sich zunächst auf die Durchführung des Colibats der Geistlichen in Rom (Leo Ost. a. a. D. S. 693, Grat. deer. I, 31, 14, S. 115); wichtiger für die Zukunft war seine Stellung zu den mailändischen Patarenern (vgl. 55 Bd XIV S. 762, 27). Indem er ihr revolutionäres Vorgehen nicht nur geschehen ließ, sondern billigte, schloß er den Bund zwischen dem Papsttum und den oberitalienischen Demokraten, der für beide so erfolgreich wurde.

Stephan war ein franker Mann als er den päpstlichen Thron bestieg; er starb denn auch bereits am 29. März 1058 zu Florenz. Hauf.

Stephan de Bourbon, schriftstellernder Dominikaner des 13. Jahrh., gest. 1261. — **Litteratur:** Quat'is und Edard, Scriptores ordinis Praedicatorum, I, §. 181 ff.; Histoire littéraire de la France, XIX, §. 27 ff.; Recueil de la Marche, La Chaire française au moyenâge, §. 106 ff.; derselbe, Anecdotes historiques, Légendes et apologetiques, tirés du recueil inédit d'Étienne de Bourbon, Paris 1877; Journal des savants, 1881, §. 591 ff., 739 ff.; Karl Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen, Gotha 1886 (= ThStK 1886 §. 665 ff., 1887 §. 45 ff.).

Geboren um 1190 in Belleville an der Saône in der Erzdiözese Lyon, besuchte Stephan die Kathedralschule in Mâcon und studierte dann in Paris. Hier erlebte er die erste Niederlassung des Dominikanerordens (s. Bd IV §. 770, eoff.) und fasste vielleicht 10 hier schon den Entschluß, selbst in den Orden einzutreten.edenfalls finden wir ihn um 1223 unter den Dominikanern in Lyon. Eifrig widmete er sich der Predigerthätigkeit des Ordens zur Beklehrung der Reiter. In Vézelay (Yonne) predigte er den Kreuzzug gegen die Albigenser (de la Marche, Anecdotes §. 110), um 1235 wirkte er in der Diözese Valence in der Dauphiné zur Beklehrung der Waldenser (a. a. D. §. 261) und wurde 15 bald nachher mit der Inquisition gegen sie betraut (§. 294). In die Champagne, Auvergne, die Grafschaft Forez, nach Burgund und Savoyen, ja bis über die Alpen nach Piemont führte ihn diese Wirksamkeit (§. 429) und verhalfte ihm eine gründliche Kenntnis der noch in der ersten Ausbreitung begriffenen Sekte. Seine letzten Lebensjahre widmete er dem Buche, das seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat: dem „Tractatus de diversis materialis praedicabilibus, ordinatis et distinctis in septem partes secundum septem dona Spiritus sancti“. Wie sein Titel sagt, ist es zunächst für die Benutzung bei der Predigt berechnet und den in dieser Zeit zahlreich erscheinenden Hilfsmitteln für Prediger zuzuzählen (s. Bd XV §. 618, 56 ff.). Jener Zweck hat auch seine Einteilung nach den „sieben Gaben des heiligen Geistes“, einem in der Volkspredigt viel- 25 gebrauchten mittelalterlichen Katechismustück, veranlaßt. Unter diese septem dona verteilt gibt St. eine große Menge von Geschichten und Beispielen, die wohl geeignet sind, in die Predigt eingeflochten zu werden und sie zu beleben. Zum Teil sind sie lediglich Kompilationen aus kirchlichen und profanen Schriftstellern und für uns nur insofern von Bedeutung, als sie einen Eindruck von der Litteraturkenntnis Stephans geben (s. die Zusammenstellung der benutzten Werke bei de la Marche a. a. D. §. XIII—XVI), wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß Stephan sicherlich nicht alle bei ihm vertretenen Schriftsteller gelesen, sondern selbst schon Kompilationen benutzt hat. Daneben erzählt Stephan aber zahlreiche Geschichten aus seiner Zeit und seinem Leben, namentlich aus seiner amtlichen Thätigkeit, die für uns von unschätzbarem Werte sind; sie hat de la Marche 35 in seinen Anecdotes historiques gesammelt. Sie zeigen uns Stephan im Verkehr mit einer großen Reihe berühmter Zeitgenossen (a. a. D. §. Xf.) und überliefern uns neben manchem Legendarischen, das doch auch wieder von kulturgechichtlichem Interesse ist, einen reichen unkundlichen Stoß zur Kenntnis des 13. Jahrhunderts. Vor allem verdanken wir Stephan auch wertvolle Nachrichten über die Waldenser, speziell — wie Müller (Die 40 Waldenser §. 166 ff., ThStK 1887, §. 110 ff.) nachgewiesen hat — über den „Ortlieber“ genannten Zweig der Sekte. Stephan starb in Lyon um 1261.

Ferdinand Cohrs.

Stephan, Martin s. d. A. Nordamerika Bd XIV §. 197, 46 ff.

Stephan v. Tigerno s. d. A. Grandmont, Orden von Bd VII §. 69.

45

Stephan von Tournay, gest. 1203, namhafter Kanonist. — **Quellen:** Zuerst hat Claudio du Molinet eine Auswahl der Schriften Stephans veranstaltet: Lut. Paris, sumptibus Ludov. Billaine, 1679. Danach ist der Druck in MSL CCXI, §. 295 ff., unserer Cittierausgabe überall gemeint, wo ohne Zusatz citiert wird, veranstaltet, enthaltend: 1. 268 Briefe von und an St., eine vortreffliche Quelle zur Geschichte und Kulturgechichte seiner Zeit (vgl. 50 §. B. seine Klage über den Niedergang der Studien; 452 A), aber offenbar mangelhaft redigiert; 2. Synodalstatuten und Fragmentum ex off. S. Geraldii; 3. eine Synodalkpredigt und Theologica und Texte von 31 Predigten; 4. Prooemium der Summa. Letztere ist dann nahezu vollständig herausgegeben von F. Kr.v. Schulte, Gießen 1891 (vgl. dazu Arch. f. kath. Kirchenrecht LXVI [1891], §. 160 ff.). Stephans Predigten sind in ziemlicher Anzahl noch in Manuskripten vorhanden, worüber L. Bourgoin, La Chaire française au XII^e siècle, Paris 1879, §. 51 Anm. 2 Auskunft giebt, der dann auch §. 211 u. ö. ziemlich umfangreiche Mitteilungen daraus macht. — **Litteratur:** außer den Einleitungen der genannten Schriften noch J. Maassen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Litteratur des Mittelalters, Wien 1857;

J. Dr. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts, I, S. 133 ff., Stuttgart 1875; Geittier, Hist. génér. des auteurs sacrés XIV, n. éd., S. 877 ff.; Deutsche ZÄR, 3. Folge, I (1892) S. 252 ff.

Stephans Geburtsjahr liegt, da er nach seinem Briefe an den 1195 zu dieser Würde gelangten Erzbischof Wilb. v. Rheims etwa 68 Jahre alt ist (533 A), zwischen 1127 und 1135; wenn er nicht schon außerordentlich früh zu Ansehen gekommen ist und das Hauptwerk seines Lebens noch als halber Jüngling verfasst hat, so wird er jedenfalls vor 1130 geboren sein (vgl. Schulte, Summa S. XX und XXIII Ann. 11, auch Bourgoin S. 51 Ann. 2). Er stammt aus Orleans, wo er auch den ersten Unterricht empfangen hat und bald — vielleicht, nachdem er zuvor einige Zeit in Paris studiert hatte — in das Stift des hl. Evertius von der Kongregation zu St. Viktor eingetreten ist (352 C). Um's Jahr 1152 muß er hier schon Kanonikus und Kantor gewesen sein (352 A). Er erhielt dann die Erlaubnis, in Bologna seine Studien zu vervollständigen; hatte hier den späteren Kardinal Gratian (338 B) und den späteren Papst Urban III. (409 B) zu Mitschülern und hörte vor allem bei dem Civilisten Vulgarus (338 B) und bei dem wohl auch damals in Bologna lehrenden Kanonisten Rufinus (Schulte a. a. D. S. 275). Hier schrieb er wahrscheinlich auch seine Summa über das Decretum Gratiani (s. Bd X S. 11, 9 ff.), die seinen Namen berühmt gemacht hat; in ihren Grundzügen wird sie von dem September 1159 vollendet gewesen sein (Schulte a. a. D. S. XX); doch mag Stephan sie, um 1160 nach Orleans zurückgekehrt — nicht ohne wiederholt vom Abtei gemahnt und wohl selbst durch Zurückhaltung seiner Freunde gestrafft zu sein (323 B; 371 C?) —, dort vervollständigt haben, da sie vielfach auf heimische Verhältnisse Bezug nimmt (z. B. Schulte a. a. D. S. 227 Ann. 3). 1167 wurde Stephan als Nachfolger Rogers (321 Ann. 31) Abt von St. Evertius und zehn Jahre später Abt des ebenfalls der Kongregation von St. Viktor angehörenden Stifts St. Genovefa in Paris. Als solcher mußte er mit anderen, namentlich mit dem Kardinalbischof von Albano, einen Befreiungszug zu den Waldensern in der Gegend von Toulouse unternehmen (371 A), auch an dem Bischof von Troyes die vom Papste Clemens III. über ihn verhängte Amtsenthebung vollziehen (540 B). 1192 zum Bischof von Tournay gewählt, erlebte er die trüben Zeiten des Interdicts, das Philippus II. Ehestreit über Frankreich brachte (Weber, Weltgeschichte VII, S. 707 ff.), und sah sich dadurch in seiner Amtstätigkeit überall gehemmt (498 C u. ö.). Er starb im September 1203.

Seine Summa hat neben den gleichartigen Schriften des Paucapalea (s. Bd X S. 11, 18), des Rufinus (beide auch von v. Schulte herausgegeben, Geissen 1890 bzw. 1892) und des Rolandus (des späteren Papstes Alexander III.; seine Summa herausgegeben von Thanner, Innsbruck 1874), die sie alle benutzt, aber so, daß sie neben ihnen ihre Selbständigkeit bewahrt, auch bedeutsam auf die kirchliche Gerichtsbarkeit, den kirchlichen Prozeß und die kirchliche Rechtsbildung des Mittelalters eingewirkt. Sie ist dann durch die Summa des Johannes Faventinus (Schulte, Gesch. I, S. 137 ff.) abgelöst, zugleich aber durch diese, die sie in umfassender Weise benutzt hat, von weittragendem Einfluß gewesen. Stephans Predigten entrichten durch ihre übertriebene Rhétorik, durch ihre dialogisierende, ja dramatisierende und durchweg bizarre Art ihrer Zeit den Tribut, verraten aber einen begabten und begeisterten Prediger und eine ernste Persönlichkeit.

Ferdinand Cohrs.

45 **Stephanus.** — J. Chr. Baur, De orationis habitae a Stephano consilio 1829; Schneckenburger, ThSt 1855, S. 525—541; Rauch, ThSt 1857, S. 352—368; J. Nitsch, ThSt 1860, S. 479—502; Wipf, Th 1875, S. 588—606; Wold, Schmidt, Der Bericht der AG über St. Programm 1882; Rösken, AfZ 1898, S. 661—687; Gräfe, ThSt 1900, S. 541—562; Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums 1906, 2¹ S. 42 f.; 50 Moffat, Stephen, Encyclopaedia Biblica, herausgeg. v. Cheyne IV, S. 4787—4797; Grieve, Stephen, A Dictionary of the Bible, herausgeg. v. Hastings IV, S. 613—615. Ferner die Kommentare, besonders Wendt in Meyers Komment. 1898, sowie die betr. Abschnitte in den auf die apostol. Geschichte bezüglichen Werken: J. Chr. Baur, Paulus; Pfleiderer, Das Urchristentum 1902, II; Weizsäcker, Das apostol. Zeitalter 1902; Sabatier, L'apôtre Paul 1896; Harrar, Life and Work of St. Paul 1879; Ramsay, St. Paul the Traveller 1897; Mc Giffert, Christianity in the Apostolic Age 1897. — Wichtigst das litteraturkritische Problem behandelnd: B. Weiß, Einl. § 50, 2; Spitta, Die AG, ihre Quellen und deren geschichtl. Wert 1891; Feine, Eine vorroman. Ueberlieferung des Lc in Ev. und AG 1891; Clemens, Die Chronologie der paul. Briefe 1893; J. Weiß, ThSt 1893, S. 489—501; Jüngst, 60 Die Quellen der AG 1895; Hilgenfeld, Th 1895, S. 384—412; Soltan, ZntW 1903, S. 142—150.

Stephanus wird AG 6, 5 an der Spitze der Siebenmänner genannt, welche von der jerusalemischen Gemeinde zum Armdienst bestellt wurden, als die hellenistischen Juden gegen die aramäisch redenden den Vorwurf erhoben, daß bei der täglichen Versorgung ihre Witwen vernachlässigt würden. Daß St. Hellenist war, ist nicht ausgesprochen. Doch ist es wahrscheinlich, da die Beschwerde am leichtesten abgestellt werden konnte, wenn man Hellenisten zu diesem Dienst berief und die Disputationen des St. AG 6, 9 am besten erklärt werden als Auseinandersetzungen mit den Kreisen, aus denen er hervorgegangen war. Dialeten werden die Siebenmänner weder hier noch sonst (vgl. AG 21, 8) genannt. Die Tätigkeit der Apostel heißt vielmehr 6, 4 ebenso *diakonía τοῦ Ἰησοῦ* wie V. 2 die der Sieben *diakoneū τούτες ταῖς*. Aber anderseits wird auch die Lehrverkündigung keineswegs den Aposteln vorbehalten, sondern nach V. 9f. übt St. sie auch aus. Die Verhältnisse waren eben noch unentwickelte. Da aber die ältesten Zeugnisse über die Dialeten bis in die apostolische Phi 1, 1 und nachapostolische Zeit 1 Tim 3, 8—13; 1 Clemens 42f.; Didache XV, 1f.; Hermas Bj. III, 5, 1. Simil. IX, 26, 2 zurückreichen, und die Dialeten gewählte Beamte der Gemeinde, mit ähnlichen Funktionen wie die Bischöfe waren, nur diesen untergeordnet, und da auch ein wesentlicher Teil des Amtes der Bischöfe und Dialeten die Annahme und Verteilung der Liebesgaben war (s. Art. Dialeten Bd IV, S. 600 und Hatch-Harnack, Gesellschaftsverfassung der christl. Kirche 1883, S. 43. 229ff.), so haben wir in der Einrichtung der Siebenmänner die Grundlage des Dialetats zu erblicken, auch wenn sich nirgends direkte Spuren davon finden, daß diese Institution auf andere Gemeinden und in die heidenchristliche Kirche übertragen worden ist oder daß überhaupt ein späteres Gemeindeamt aus diesem Amt hervorgewachsen ist.

Die historische Bedeutung des St. besteht aber nicht in der führenden Stellung, die er innerhalb des Siebenkollegiums einnahm. St. ist der erste Jünger, dessen Lehre zu 25 ernstem Konflikt mit dem Judentum führte. Er starb als erster Märtyrer der christlichen Kirche. An seinem Tod schloß sich eine Verfolgung an, welche den Anfang zur Verbreitung des Christentums über das jüdische Volk hinaus war. Fast allgemein wird der Bericht AG 6, 1—8, 3 als im wesentlichen historisch angesehen, wenngleich er mehrere Dunkelheiten, Schwierigkeiten und Spuren der Bearbeitung enthält. Die Stephanuserzählung 30 bietet ein kaum lösbares litterarisches Problem. Die gegenwärtige Überlieferung ist keine einheitliche. Steinigung 7, 58. 59 wie Auflage 6, 11. 13f. werden zweimal erzählt. Der Rede des St. fehlt Durchsichtigkeit und Klarheit der Komposition. Es ist aber unmöglich, überzeugende Scheidungen entweder zweier Quellenschriften oder einer Quellschrift und des Bearbeiters vorzunehmen. Ferner ist aus dem Bericht kein sicheres Urteil zu gewinnen, ob St. einem 35 Akte der Lynchjustiz des Volkes zum Opfer gefallen oder im regelrechtem Gerichtsverfahren getötet worden ist. 7, 57f. scheinen für das erstere Zeugnis abzulegen. So würde auch die Ermordung des St. geschichtlich begreiflich. Denn die Römer haben wohl einer Überteilung des Volks gegenüber, die ihnen weiter keinen Schaden brachte, ein Auge zugedrückt. Erfolgte aber die Verurteilung in einer Sitzung des Hohen Rates, wie 6, 12ff. und dem 40 Zusammenhang nach auch 7, 54ff. voraussehen, so bedürfte das Urteil der Bestätigung des römischen Prokutors (Schurer II, S. 209f.), die der ganzen Darstellung zufolge nicht eingeholt worden ist. Schwerlich hätte Pontius Pilatus, der von 26—36 n. Chr. Prokurator war, eine solche Kompetenzüberschreitung ungerügt gelassen. Aber die AG weiß davon nichts; vielmehr hat der Hohe Rat nach AG 9, 1f.; 22, 5; 26, 10f. offiziell 45 die an den Tod des St. sich anschließende Verfolgung ermutigt. Dann ist nicht unwahrscheinlich, daß er vorher auch gegen St. selbst Stellung genommen hat, auch wenn das Gerichtsverfahren nicht zur Durchführung gebracht worden ist. — Vielfach wird auf die Parallelisierung des Prozesses des St. mit demjenigen Jesu hingewiesen und darin ein Anzeichen tendenziöser Berichterstattung erblickt. Allein AG 6, 12 = Le 22, 66 ist eine 50 belanglose formale Parallel. Die Aufstellung der falschen Zeugen AG 6, 13; 7, 58 (vgl. Mt 26, 59—61. Mc 14, 55—59) ist bei Le im Prozeß Jesu gerade nicht erwähnt. Die Parallel AG 7, 60 = Le 23, 34 einfällt wahrscheinlich auch, da die Worte: *ἡ δὲ Ἰησοῦς ἐλέγει τάχει, ὅτες αὐτοῖς, οὐ γάρ οἴδασθε τί ποιοῦσσιν* in §^aBD it sah cop fehlen und daher wohl zu streichen sind. AG 7, 55f. = Le 22, 69 spricht die AG deutlich von einer Verzückung des St.; sie nimmt also nicht auf Jesu Weissagung vor dem Hohen Rat Bezug. Auch stimmt das *ἐστότα* nicht zum Lucastext (*καθήμενος*), und es fehlt wiederum dem Lucastext gegen die synoptischen Parallelen das *ὅπεραθε*, das man in *ἀτερίσας* AG 7, 55 anklingen finden könnte. So bleibt als einziger offensichtlicher Anklage das Wort AG 7, 59: *καὶ τὸ ιησοῦς, δέσμου τῷ πτερυγίᾳ μονον* = Le 23, 16, das 60

aber in der Stephanusserzählung an Jesus gerichtet ist und das man auch für geschichtlich halten kann.

Die Anklage 6, 13f. erhebt gegen St. den Vorwurf, er habe den Tempelkult und das Gesetz angegriffen. Daß dies nicht im Sinne jüdischer Ideen zu verstehen ist, zeigt 5 gleich die nähere Begründung: St. habe ausgesprochen, daß Jesus diesen Tempel niederringen und die von Moses überlieferten Sitten abändern werde. Und von der Vertheidigungsrede des St. ist der größte Teil dem Nachweis gewidmet, daß Gottes Heilsgegenwart nicht an einen bestimmten Ort und nicht an den Tempel gebunden sei, sondern Gott sich lange vor dem Tempelbau und vor der Zeit der Schäbigkeit des Volkes im 10 heiligen Lande den Urvätern geoffenbart habe und daß der Tempelbau eigentlich als Konzeption Gottes an David betrachtet werden müsse, die aber erst unter Salomo verwirklicht werden sei. Daneben ist der Rede auch noch wichtig 1. daß das Volk Israel allezeit dem Willen Gottes widerstrebt, die Propheten verfolgt und das Gesetz nicht gehalten hat, 2. daß es an Jesus ebenso wie an seinem alttestamentlichen Typus, Moses, 15 gehandelt hat, indem es Moses wie Jesus verwarf. Aus diesen Angaben gewinnen wir ein Bild, welches uns die Individualität des St. geschichtlich einleuchtend zeichnet. Die Rede darf wohl auf die Kenntnis wenn nicht der Vertheidigung des St. vor dem Hohen Rat, so doch desjenigen zurückgeführt werden, was St. überhaupt in seinen Disputationen (6, 9) zu sagen pflegte.

20 Hätte St. wirklich den Tempelkult und das Gesetz angegriffen, so hätten seine christlichen Glaubensgenossen ihm die hohe Vertrauensstellung nicht eingeräumt, sondern sie wären die ersten gewesen, die sich gegen ihn gewendet hätten. Denn sie hielten selbst am Tempelkult und am Gesetz fest. Aber es ist schon eine prophetische Erkenntnis (Jes 66, 1f.), daß Gott nicht in Tempeln wohnt, die von Menschenhänden gemacht sind; im Gespräch 25 mit der Samariterin Jo 4, 20—24 hat Jesus die Anbetung Gottes in Jerusalem als eine zu überwindende Schranke bezeichnet, und die Anklage gegen St. AG 6, 14 zeigt deutlich eine Bezugnahme auf Mc 14, 58; 13, 2. Dem St. scheint das Wort Jesu vom Niederreißen und Aufbauen des Tempels Führer zu einem tieferen Verständnis der 30 Stellung Jesu zum Tempelkult geworden zu sein. St. hat in dem Tempelkult ein äußerlich formales Thun gesehen, das nicht den Anspruch erheben konnte, wahre Gottesverehrung zu sein, sondern im Zusammenhang stand mit der ceremonialen Frömmigkeit der Juden, die den Geist des Gesetzes außer acht ließ. War doch auch die Ordnung des Tempelkults selbst ein Teil der Gesetzgebung Moses. So wird auch der zweite Teil der Anklage verständlich. Die Inansichtstellung der Veränderung der moaischen Sitten durch 35 Jesus knüpft auch an Jesu Stellung zum gesetzlichen Thun des Volkes an. Jesus hat der pharisäischen Frömmigkeit vorgeworfen, daß sie Gottes Gebot außer Kraft setze Mc 7, 6ff., er hat über dies böse und ehebrecherische Volk geflagt Mt 16, 4, von den Reichsgenossen eine bessere Gerechtigkeit verlangt als die pharisäische Mt 5, 20, die Führer des Volks im Gleichnis von den bösen Weingärtnern gestraft Mt 21, 33—43, während 40 für das Judentum der damaligen Zeit das pharisäische Gesetzesverständnis mit dem des Moses identisch war. Und dies gilt in allgemeinen auch für die Hellenisten, die doch sonst die Liberalen des Judentums waren, vgl. AG 6, 9; 9, 29; 21, 27f.; 22, 3f. Auch Philo sagt Vita Mosis II 3, daß im Vergleich mit den Gesetzen anderer Völker allein die des Moses fest, unbewegt, unerschüttert, wie mit Siegeln der Natur selbst versichert 45 seien. Griff also St. das gesetzliche Thun und Leben des damaligen Judentums an, so wurde das vom Volk als Versuch aufgefaßt, die Sitten Moses umzuändern. Daß Jesus diese Änderung bei seiner Wiederkunft vollziehen werde, sagt St. nicht. Daher kann seine Meinung auch sein, diese Veränderung liege in der Konsequenz der Lehre Jesu. Ferner ist auch der Vorwurf, Israel habe allezeit die Propheten verfolgt 7, 52, nur 50 Wiederaufnahme der Vorwürfe Jesu Lc 11, 47—51. Mt 5, 12.

Seit Schneckenburger haben verschiedene die Äußerung der Stephanusrede über das Gesetz als der des Barnabasbriefes nahestehend bezeichnet. Dann wäre auch diese Rede in das nachapostolische Zeitalter zu rüsten. Doch hat man damit gewiß Unrecht. Der Vorwurf des Unbeschrittenseins an Herz und Thron ist Wiederaufnahme der schon von 55 den Propheten erhobenen Klage. Ein spiritualisierendes Verständnis der Beschneidung ist aber durch AG 7, 8 ausgeschlossen. Das Gesetz heißt λόγια ζῶτα 7, 38 nicht, weil es geistig gedeutet und ausgeführt werden sollte, sondern wie Moses dem St. der vollendete Typus Christi ist, so hat er auch schon die volle Gottesoffenbarung gebracht, deren Einhaltung vergebens von den Propheten verlangt worden ist. Der Gedanke Ga 3, 19. eo Hbr 2, 2, daß die Vermittlung des Gesetzes durch Engel keinen geringeren Wert anzeigen,

liegt AG 7, 38. 53 ganz fern. St. hat also in Christi Verkündigung nichts anderes geschenkt, als den vollen Inhalt dessen, was Israel schon seit Moses besessen hat. Dagegen ist dem Barnabasbrief das Judentum eine noch ganz im Äußerlichen bestehende Religion, die im schroffen Gegensatz zum Christentum als der freien Religion des Geistes steht und deren Inhalt zwar aus dem AT zu erheben ist, aber doch nur mit Hilfe der allegorischen, ⁵ hinter dem Wortlaut den geistigen Sinn aufspürenden Exegese. Die Bedeutung des Moses ist in der Stephanusrede eine ganz andere als Barn. Kap. 4 und 11. Auch dem Hebräerbrief ist die alttestamentliche Religion nur das unvollkommene Schattenbild der neutestamentlichen, Moses Diener 3, 6, während Christus der Sohn ist. Die Beurteilung des Moses durch St. erinnert in mancher Hinsicht an die Philos, dem Moses König der 10 Menschheit, Freund Gottes, Prophet, Urbild des Wesen und Vorbild der Menschheit ist — nur daß bei Philo das messianische Gegenbild fehlt. Aber philonischer Einfluß ist bei St. nicht zu konstatieren; nur bisweilen Zusammenstimmung Philos und der AG gegen das AT in Anlehnung an haggadische Traditionen, z. B. AG 7, 2 und Philo, De Abrahamo 14. Josephus Ant. I, 7, 1; die Schilderung des Moses AG 7, 20—25 15 und Philo, Vita Mosis I 3. 4. Josephus Ant. II 9, 6. 7.

Die AG schildert St. als Vorläufer des Paulus. Und als solcher wird er auch heute noch von vielen beurteilt. Doch gilt dies nur im beschränkten Sinn. Dem St. war das Christentum identisch mit der alttestamentlichen Gottesoffenbarung, dem Paulus eine neue, zum Judentum gegensätzliche Religion. Nach St. hätten die Juden nur der 20 ihnen gegebenen Gottesoffenbarung folgen müssen, um zum Heil zu gelangen, nach Paulus liegt eine Decke auf dem Verständnis des AT, wenn darin nicht Christus gefunden wird. Das Gesetz ist dem St. rundweg lebendiges Gotteswort, Paulus hat es auch als Zwischeninstitut, als der Verbeizung widersprechend, als unvermögend gewertet, Leben zu geben Ga 3, 17—21. Der Tempelkult ist für St. Gegenstand des Angriffs, von Paulus ist 25 nicht bekannt, daß er direkt gegen ihn Stellung genommen hätte. Die Frage der Heidemission ist in den Geschäftskreis des St. überhaupt nicht getreten, für Paulus war sie apostolischer Beruf. Dennoch haben die Verfolger des St. sehr richtig herausgeführt, daß in den von diesem Christen vertretenen Säzen Gefahren für die Ausschließlichkeit und Absolutheit der Gottesoffenbarung an Israel lagen. Dem fiel der Tempelkult und 30 wurde das Gejze in den Sinn Jesu verstanden, so fiel ein Teil der Schranken des Judentums und es trat der universalistische Zug in der jüdischen Ethik stärker hervor, der sich bis dahin nicht hatte entfalten können. Es ist nicht von ungefähr, daß ein so scharfer Denker wie der Pharisäer Saul durch die Lehren des St. in den glühendsten Verfolzungseifer gegen die Gemeinde gefeuert wurde AG 8, 3; 9, 1f. Ga 1, 13f. 1 Ro 15, 9, 35 daß von einem Teile der durch die Verfolgung zerstreuten hellenistischen Christen das Evangelium auch zu den Heiden getragen wurde AG 11, 20ff. und daß gegen Paulus AG 21, 28 eine fast gleichlautende Anklage wie gegen St. 6, 13 erhoben wird. Darin liegt nicht nur eine Parallelisierung des St. und Paulus durch Lucas, sondern die geschichtliche Situation hatte tatsächlich bei beiden viele Ähnlichkeit. ⁴⁰

Früzeitig hat die Kirche das Gedächtnis des St. gefeiert. In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts wird von dem Fest des St. als etwas längst bestehendem gesprochen. Der Gedächtnstag des St. war der Tag nach Weihnachten, also an einigen Orten der 7. Januar, bald allgemein der 26. Dezember. Die Legenden über St. sind gesammelt bei Le Nain de Tillemont, Mémoires pour servir à l'Histoire ecclésiastique etc. ⁴⁵ Seconde éd. Paris 1701, Vol. II.

feine.

Sterkoranisten. — Chr. M. Pfäff. De Stercoranistis medii aevi. Tübingen 1750; Schrödl, Kirchengesch. Bd 23, S. 429ff.; Bach, Dogmengeisch. des MA I, S. 185ff.; Werner, Gerbert v. Aurillac, Wien 1878, S. 165ff.; Schnitzer, Berengar v. Tours, Stuttgart 1892, S. 205ff.; Müchtemeier, Amalar v. Mez, Münster 1893, S. 108ff. ⁵⁰

Zu den mittelalterlichen Verhandlungen über das hl. Abendmahl spielt die Ansicht, daß der im Abendmahl genossene Leib Christi nach Art der materiellen Speisen nicht bloß zerfällt, sondern auch verdaut und endlich wieder auf natürlichen Wege, d. h. als Exrement, ausgeschieden werde, eine gewisse Rolle. Man bezeichnete sie als die Irrelebre der Sterkoranisten. Doch hat es Theologen, die sich zu ihr bekannten, niemals gegeben. Zuerst findet man sie als möglichen Irrtum erwähnt und abgelehnt. Den Anfang macht Radbert Pachacius, der de corp. et sang. Dom. 20 unter Bezugnahme auf den ps. elem. Brief an Jakobus Hinschius, Ps. Jüdor S. 47: Qui residua corporis domini quae in sacraario putent sanctae portioni commisceeri eihum,

qui per qualculos digestus in secessum funditur) sagt: Frivolum est, sicut in apocrypho libro legitur, in hoc mysterio cogitare de stereore, ne commis-
ceatur in digestione alterius cibi. Wie man sieht, lebte Radbert eine mögliche
Annahme ab, ohne daß er behauptete, daß sie von seinen Gegnern vertreten werde. Die
5 Bezeichnung Sterforanisten kennt er noch nicht. Ebenso wenig kommt sie in den Ver-
handlungen Amalars von Mæz mit Guntrad und Florus (ver. 838) vor. Es wurde
dabei die Frage berührt, was mit dem in der Kommunionen empfangenen Leibe Christi
geschehe. Amalar lebte ab, sie zu beantworten: Non est mihi disputandum, utrum
10 (corpus Christi de altari sumptum) invisibiliter assumatur in coelum an-
reservetur in corpore nostro usque in diem sepulturae, aut exhaletur in
auras, aut exeat de corpore cum sanguine, aut per poros emittatur, dicente
domino: Omne quod intrat in os in ventrem vadit et in secessum emittitur
(Mt 15, 17). Hoc solum eavendum est, ne Judae corde sumam illud (ep. 6
15 MSL 105, §. 1338). Gegen die von Amalar offen gelassene Möglichkeit sprach Florus
mit großer Heftigkeit: Infelix nimis et fetidissima illa conscientia, quae talibus
egitationibus tam putidissima doctrinae est sordida et immunda! Tibi con-
tigit, quod Jhezechiel prophetae dictum est, ut de diversis frugibus pararet
sibi panem et stereore, quod egreditur de homine, operiret illum (Streitfhr.
des Florus bei Mönchbemeler §. 250; vgl. ep. 1, I MSL 119, §. 74). Etwas später
20 (zwischen 817 und 856) legte Heribald von Augerre Hraban die Frage vor, utrum
eucharistia postquam consumitur et in secessum emittitur more aliorum
ciborum, iterum redeat in naturam pristinam, quam habuerat antequam in
altari consecratur. Hraban antwortete: Superflua est huiusmodi quaestio, cum
25 ipse Salvator dixerit in evangelio: Omne quod intrat in os etc. Sacramentum
corporis et sanguinis ex rebus visibilibus et corporalibus conficitur, sed in-
visibilem tam corporis quam animae efficit sanctificationem et salutem. Quae
est enim ratio, ut hoc, quod stomacho digeritur et in secessum emittitur,
iterum in statum pristinum redeat, eum nullus hoc unquam fieri asseruerit?
(Poenit. 33 MSL 110, §. 492).

30 Diese Äußerungen Hrabans sind nicht vergessen worden; nachdem die Lehre von der
Wandlung der Substanz zur Herrschaft gekommen war, verstand man sie nicht mehr
und erwiderten sie unerträglich. Der anonyme Verfasser des Gerbert zugeschriebenen
Traktats De corpore et sanguine domini (vgl. d. A. Silvester II., Bd XVIII §. 341, 49)
gründete denn auch auf sie die thörichte Behauptung, Heribald und Hraban hätten dia-
35 bolica inspiratione gelehrt, corpus domini secessui obnoxium fore (MSL 139,
§. 179). Den Ausdruck Sterforanist kennt aber auch er noch nicht. Er findet sich
wie es scheint zuerst bei dem Kardinal Friedrich von Lothringen in seiner Responsio
sive contradictio adv. Nicetae Peet. libellum (c. 22 bei Will, Acta et scripta
quae de controversiis eccles. Graec. et Latin. saec. XI composita extant §. 144,
10 vgl. über die Schrift d. Art. Stephan IX, oben §. 4, 21). In dem Hägel von Schimpf-
wörtern, mit dem der römische Kardinal seinen Gegner überschüttet, redet er ihm als
perfidie Stercorianista an. Er wirft ihm dabei vor, er glaube, coelestem eseam
velut terrenam per aqualeuli fetidam et sordidam egestionem in secessu
15 dimitti, und deshalb behauptete er, daß durch den Empfang des Sakraments das Fasten
gebrochen werde. Aus der Polemik gegen die Griechen verschwand der Vorwurf Friedrichs
wieder. Aber nachdem der Ketzername Sterforanist vorhanden war, sprach man von der
haeresis Stercoranistarum, so Alger von Lüttich um 1130 in seiner Schrift De
saer. corp. et sang. Dominiei. Er erklärt II, 1 (MSL 180, §. 807): Ex hac
20 visibili et corporali comeditione, quae sacramento tenuis fit, nascitur haeresis
foedissima Stercoranistarum. Dieunt enim tantum saeramentum sicut cor-
porali comedioni sie et secessui esse obnoxium. Volut autem hoc astruere
eum multis argumentis, tum ipsius Christi testimonio (Mt 15, 17). Den nur
25 in der Einbildung Algers vorhandenen Häretikern widmet er im folgenden eine lange
Widerlegung.

55 Unerfreulich ist, daß das häßliche mittelalterliche Schimpfwort von reformierten Be-
streitern der lutherischen Abendmahlsschre wieder benutzt wurde. (Böttler +) Hand.

Sterne, Sternkunde, Sternbedeutung, Sterndienst. — M. A. Stern, Die Stern-
bilder in Job 38 §. 31 u. 32, in Geigers jüd. Zeitschr. j. Wissenschaft. u. Leben III (1864 bis
1865), §. 258—276. Th. Nöldeke, Art. „Droa“ in Schentels Bibellexikon; Eb. Schrader, Art.

„Sterne“ ebenda; G. Hoffmann, Versuche zu Amos, in *ZatW* III (1883), S. 107–110, 279; Riehm, Art. „Sterne“ in Riehms Handwörterbuch des bibl. Altertums; Hommel, Der Geistdrudien der alten Araber und die altisraelitische Ueberlieferung, 1901; Schiaparelli, Die Astronomie im AT, überzeugt von Lüdtke, Gießen 1901.

Die Sterne werden in der Bibel oft genannt, meistens aber, ohne daß mehr über sie ausgesagt würde, als was jeder Mensch sieht und sagen kann. An die häufige Erwähnung ihrer unzählbaren Menge (Gen 15, 5; 22, 17; Ex 32, 13; Dt 1, 10; 10, 22; 28, 62; Jér 33, 22; Neh 3, 16; Neh 9, 23; Gebet Asarias V. 12; Hebr 11, 12), ihres hellen Glanzes (Da 12, 3), ihrer Herrlichkeit (Wei 7, 29), ihrer Höhe über der Erde (Jes 14, 13; Ob 4; Hi 22, 12) mag hier nur im Vorbeigehen erinnert werden. Keine 10 Besprechung verlangen auch der Traum Josephs, in welchem Sonne, Mond und Sterne sich vor ihm neigen (Gen 37, 9), und die Bileam-Weissagung von dem aus Jakob aufstrahlenden Sterne (Nu 24, 17), da dies ohne weiteres verständliche Bilder sind.

Von eigentlicher wissenschaftlicher Sternkunde finden wir in der Bibel und insonderheit im AT keine Spur, wenn auch Wei 7, 19 dem Salomo Kenntnis des Jahreslaufes¹⁵ und des während desselben wechselnden Standes der Sterne zugeschrieben wird. Daß der Jahreslauf des Fixsternhimmels von den alten Hebräern nicht nur gelegentlich wahrgenommen, sondern gesellschaftlich beobachtet worden ist, kann aber trotzdem nicht zweifelhaft sein. Denn auch für sie ist ein Hauptmittel, die Wiederkehr bestimmter Zeitpunkte des beim Ackerbau maßgebenden Sonnenjahres zu bestimmen, gewiß die Beobachtung der Tage gewesen, wo ausgezeichnete Sterne oder Sterngruppen, welche durch die Nähe der Sonne zu einer Zeit des Jahres unsichtbar sind, zum letzten oder zum ersten Male entweder überhaupt oder aufgehend und untergehend geschen werden (die jährlichen, sog. poetischen, Auf- und Untergänge; vgl. Ideler, Handb. der mathem. und technischen Chronologie, I. B. 1825, S. 50ff. II. B. 1826, S. 581ff.; Ginzel, Handb. der mathem. und techn. Chron., I. B. 1906, S. 23ff.).

Daß die Hebräer auch den wechselvollen Lauf der Planeten bemerkten haben, versteht sich von selbst, eine Bemerkung darüber giebt es aber in der Bibel nicht. Wenn Judä³ die Lehrer als ἀστέρες πλανῆται bezeichnet werden, so ist dabei aller Wahrscheinlichkeit nach an die Kometen gedacht.

Zwei von den Planeten werden in der Bibel mit Namen genannt: Saturn und Venus. Über jenen vgl. den Art. Nemphan (Bd VI S. 639ff.) und unten S. 16, 23ff. Die Venus wird 2 Pt 1, 19 als Verkünder des nahenden Morgens mit dem bei den griechischen Schriftstellern üblichen Namen τοσφόρος erwähnt. Ähnlich nennt sich Christus Apf 22, 16 ὁ ἀστήρ ὁ λαυτός ὁ ποντίος, und Apf 2, 28 verheißt er dem, der überwindet, τὸν ἀστέρα τὸν ποντίον, d. i. den Glanz des Morgensternes, als Siegespreis. Mit einem ἀστήρ ἐνθύρος wird Sir 50, 6 auch der Hohepriester Simon verglichen, wobei ebenfalls an die Venus gedacht sein wird.

Im AT wird die Venus als Morgenstern gleichfalls als Bild eines glänzenden Menschen gebraucht, falls Jes 14, 12, wo dem ins Totenreich herabkommenden Kaisere⁴⁰ König entgegengerufen wird: „Wie bist du vom Himmel gefallen, du Σωτήρ, Sohn der Morgenröte!“, Σωτήρ (oder wohl richtiger Σωτήρ) eine Bezeichnung des Morgensternes ist. Das ist aber sehr wahrscheinlich. Freilich meinen einige (s. Wellhausen, Prolegomena, 5. Aufl., S. 111 Anm. 2; Windler, Geschichte Israels, Bd II, S. 21; vgl. Buhl im Gesenius'schen Wörterb., 14. Aufl., S. 161), dies hebräische Wort werde wie hilāl im Arabischen den Mond bezeichnen. Allein hilāl bedeutet den neuen Mond, während doch nur die Sichel des abnehmenden Mondes als Sohn der Morgenröte bezeichnet werden könnte, weil sie am Frühhimmel steht. Und die Sichel des verschwindenden Mondes würde ein selbstliches Bild für einen gewaltigen König sein. Der Etymologie nach kann Σωτήρ ebenso gut den Morgenstern wie den Neumond bedeuten, da das Wort wohl von Σωτήρ „leuchten“⁵⁰ abgeleitet ist.

Die Fixsterne oder Sternbilder, welche im AT vorkommen, stellen wir mit den entsprechenden Ausdrücken der alten Übersetzer in folgender Tafel zusammen:

Hbr	LXX	Targum	Peschitta	Vulgata	
Am 5, 8	בְּנֵי־שָׁמָן	fehlt	בְּנֵי־שָׁמָן	Arcturus	55
	בְּנֵי־שָׁמָן		בְּנֵי־שָׁמָן	Orion	
Jes 13, 10	בְּנֵי־הַמִּלְחָמָה	Dojtor ["]	בְּנֵי־הַמִּלְחָמָה	splendor carum	
Hi 9, 9	בְּנֵי־אֶσְתְּרֹגָז	אֶסְתְּרֹגָז	בְּנֵי־אֶסְתְּרֹגָז	Hyades	
	בְּנֵי־אֶסְתְּרֹגָז		בְּנֵי־אֶסְתְּרֹגָז	Orion	
	בְּנֵי־הַלְּשָׂעָץ	הַלְּשָׂעָץ	בְּנֵי־הַלְּשָׂעָץ	Arcturus	
	בְּנֵי־הַלְּשָׂעָץ		בְּנֵי־הַלְּשָׂעָץ	interiora Austri	60
	בְּנֵי־הַלְּשָׂעָץ	הַלְּשָׂעָץ	בְּנֵי־הַלְּשָׂעָץ		
	רָאוּתָא נָוָרָא	רָאוּתָא נָוָרָא	רָאוּתָא נָוָרָא		

Hyb	LXX	Targum	Peschita	Vulgata
Hi 38, 31	וְיֵדֶן <i>Hlezus</i>	אַתָּה בְּ	אַתָּה בְּ	Plejades
	וְעִזָּה <i>Aozior</i>	אַתָּה בְּ	אַתָּה בְּ	Areturus
5 Hi 38, 32	מִצְוֹגָיִל <i>Mazowgail</i>	אַתָּה בְּ אַתָּה בְּ	אַתָּה בְּ אַתָּה בְּ	Lucifer
	וְעִזָּה <i>Ezioas</i>	אַתָּה בְּ	אַתָּה בְּ	Vesper

Die LXX haben Hiob 9, 9 die Namen in der Folge: *Hlezus*, *Aozior*, die Pesch. hat sie in dieser: *אַתָּה בְּ*, *אַתָּה בְּ*, *אַתָּה בְּ*; die Vulgata hat: Areturus, Orion, Hyades.

Um häufigsten erscheinen und stets miteinander gepaart *אַתָּה בְּ* und *אַתָּה בְּ*. Auch im Talmud werden sie zusammengestellt, wenn es Berachot 58B heißt: „Wäre nicht die Höhe des *אַתָּה בְּ*, so könnte die Welt wegen der Kälte der *אַתָּה בְּ* nicht bestehen, und umgekehrt“. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist *אַתָּה בְּ* der Orion und *אַתָּה בְּ* das Siebenstern der Plejaden. Dafür zeugen vor allem die LXX, welche (abgesehen von der Amosstelle, wo sie überhaupt keine Sternnamen haben) *אַתָּה בְּ* mit *Hlezus*, *אַתָּה בְּ* aber zweimal mit „Orion“ wiedergeben. Wenn sie Hi 9, 9, wo sie die Sternnamen in abweichender Reihenfolge bieben, *אַתָּה בְּ* mit *Aoziorogos* wiederzugeben scheinen, so wird das aus Nachlässigkeit des Übersetzers zu erklären sein und nichts daran ändern, daß damals die Kundigen unter *אַתָּה בְּ* den Orion verstanden. In der Vulgata wechseln die Sternnamen, welche für die hebräischen gelesen werden, so regellos, daß nichts als die Unwissenheit des Übersetzers zu Tage tritt. Für die Deutung von *אַתָּה בְּ* als Orion zeugt neben den LXX auch der syrische Überseher, welcher an den beiden Hiobstellen „der Held“ dafür setzt, womit ohne Frage der Orion gemeint ist. Um 5, 8 setzt er, wohl auch aus Nachlässigkeit, den sonst dem hebräischen *אַתָּה בְּ* entsprechenden Sternnamen dafür, vielleicht dadurch irre gemacht, daß *אַתָּה בְּ* und *אַתָּה בְּ* (*אַתָּה בְּ*) ebenfalls zusammengehörten (s. unten S. 13, 52 ff.). Das Targum gibt *אַתָּה בְּ* stets mit „Niese“ wieder, wo es nicht das hebräische Wort selbst beibehält.

25 Am Sternbilde des Orion haben also die Israeliten wie andere Völker eine Männergestalt erkannt und zwar die eines mit Bändern (Hi 38, 31; *אַתָּה בְּ*, LXX *στρωμάτος*, Targ. *אַתָּה בְּ*) an den Himmel gesessenen thörichten d. i. gottlosen (*אַתָּה בְּ* „Thor“) Menschen. Daß es Nimrod sei, wird erst an nachchristlichen Stellen gesagt, vgl. die Nachweisungen bei Budde, Bibl. Urgeschichte, S. 396.

30 Die „Orione“, Jes 13, 10, sind die großen Sternbilder, deren glänzendstes der Orion ist.

Dafür unter *אַתָּה בְּ* die Plejaden zu verstehen sind, entnehmen wir hauptsächlich der LXX. Die aramäischen Übersetzer behalten das hebräische Wort bei. Indes bestätigt Bar Ali (Gesenius, Thes. p. 665) das Zeugnis der LXX, indem er das Wort durch *أَتَاهُ* erklärt, den arabischen Namen der Plejaden. Allerdings verzeichnet er auch noch eine andere Erklärung, wonach das Wort die Kapella bedeutet, und andernorts findet sich bei den Syrern noch die Deutung auf den Arktur. Dies Schwanken wird darauf zurückzuführen sein, daß man dazumal wenig am Himmel Bescheid wußte. Wichtig sind die im Talmud vor kommenden Aussagen über die *אַתָּה בְּ*. Sie machen es vor allen 40 Dingen unmöglich, einen einzelnen Stern darunter zu verstehen. Es wird nämlich wiederholt (Berachot 58B, Rosch haschana 11B) gesagt, Gott habe die Sintflut angerichtet, indem er zwei Sterne aus der Kima nahm. Dazu stimmt nun, daß Hi 38, 31 von der Rettung der *אַתָּה בְּ* *אַתָּה בְּ* d. i. „der Bande der Kima“ die Rede ist. Die Bedeutung „Fesseln, Bande“ erscheint durch das talmudische *אַתָּה בְּ* im Zusammenhalt damit, daß 45 LXX *δεσμός*, Targum *אַתָּה בְּ* übersetzen, ausreichend gesichert; man kann annehmen, daß mit der Wurzel *אַתָּה*, wovon *אַתָּה* „Wonne“ herkommt, die Wurzel *אַתָּה* „abbiegen, umbiegen, umbinden“ (Hi 31, 36; Spr 6, 21) zusammenhängen sei. Man wird sich also die gedrängte Stellung der Plejaden durch ein zusammenhaltendes Band bewirkt gedacht haben. Dabei an die den orientalischen Dichtern geläufige Vergleichung der Plejaden mit einem 50 Strauß oder einer Juwelenrosette (vgl. Zedeler, Untersuchungen über den Ursprung und die Bedeutung der Sternnamen, S. 147) zu denken, ist nicht gerade nötig. Endlich ist von Bedeutung, daß es im Talmud Berachot 58 B heißt, *אַתָּה בְּ* sei wie 100 Sterne, denn das erklärt sich am besten daraus, daß die Plejaden, obgleich man nur sechs Sternchen darin mit bloßen Augen deutlich unterscheidet, noch vom Gesimme einer zahllosen Menge kleinerer umleuchtet sind.

Stern hat die Ansicht aufgestellt, daß *אַתָּה בְּ* der Sirius sei. Er geht davon aus, daß die vier Sternbilder, welche Hi 9, 9 mit Auslassung von *אַתָּה בְּ* in der gleichen nur umgekehrten Reihenfolge wie Hi 38, 31, 32 aufgeführt werden, auch in derselben am

Himmel aufzufinden seien, und daß an diesen Stellen nach dem Zusammenhange die Nennung nur solcher Sterne erwartet werden dürfe, welche meteorologisch bedeutsam seien. Da nun $\sigma\tau\tau\tau$ sicher der Orion sei, lasse die ganze Reihe sich nicht wohl anders vertheilen als so, daß die übrigen Namen den Sirius, dann die Hyaden und die Plejaden bezeichnen. Hoffmann, der ihm im allgemeinen bestimmt, will unter $\sigma\tau\tau\tau$, das sonst 5 im AT „Annehmlichkeiten, Leckerbissen“ bedeutet und von ihm mit „Labungen“ übersetzt wird, die Wilschwellen verstehen, die der Frühauftaag des Sirius den Ägyptern verkündigte. Dass dies eine unannehbare Erklärung ist, liegt auf der Hand, da kein Israelite den Ausdruck: „bindest du die Labungen des Sirius?“ hätte verstehen können. Auch ist es durchaus nicht als wahrscheinlich zu rechnen, daß die Sterne im Hieb nach 10 der Reihenfolge am Himmel aufgezählt seien, und daß nur meteorologisch bedeutsame Sterne genannt würden. Daraus, daß vor und hinter Hi 38, 31, 32 Regen und Gewölle erwähnt werden, darf man dieses nicht schließen. Die ganze Aufstellung Sterns scheitert wie noch andere Erklärungen (z. B. die, daß $\pi\pi\pi$ der Antares im Skorpion sei, Blatt I, S. 261) daran, daß $\pi\pi\pi$, wie wir führen, eine Sterngruppe sein muß.

Dazu stimmt schließlich auch dies Wort selbst. Man hat es längst nach dem arabischen

$\ddot{\sigma}\ddot{\sigma}\ddot{\sigma}$ als „Hause“ gedeutet. Schöner ist die vom Assyrischen dargebotene Erklärung, da es das lautlich genau entsprechende Wort *kimtu* (*kimtu*) „Familie“ besitzt, dessen Wurzel ($\pi\pi\pi$ oder $\pi\pi\pi$) die Bedeutung „binden“ zu haben scheint.

Noch ist zu erwähnen, daß $\sigma\tau\tau\tau$ und $\pi\pi\pi$, Orion und Plejaden, von manchen auch 20 Hi 15, 27 erwähnt gefunden werden. Dort übersetzt der Syrer $\sigma\tau\tau\tau \pi\pi\pi \pi\pi\pi \pi\pi\pi$, indem er für $\pi\pi\pi$ gelesen hat $\pi\pi\pi$ und $\sigma\tau\tau\tau$ für $\sigma\tau\tau\tau$. Er hat also auch hier $\sigma\tau\tau\tau$ mit $\sigma\tau\tau\tau$ übersetzt. Den hebr. Text emendiert G. Hoffmann (a. a. O. S. 107) ganz ebenso und erklärt „er thut den Sirius zum Orion, d. i. er geberdet sich wie beide Sternriesen zugleich“. Der massoretische Text, den auch LXX vor sich gehabt haben, ist aber 25 richtig und von Sternen da ebensoviel die Rede wie Am 5, 5, wo Hoffmann lesen will: „der aufgehn läßt den Taurus ($\pi\pi\pi$) nach der Kapella ($\pi\pi\pi$) und den Taurus nach dem Vindemiator ($\pi\pi\pi$) untergehn läßt“.

Ein weiteres Sternbild, das Hi 9, 9 und 38, 31 f. genannt wird, ist $\pi\pi\pi$, $\pi\pi\pi$. Gewiß ist hi 9, 9 das nur verkehrt ausgefallen und an beiden Stellen zu lesen 30 $\pi\pi\pi$ oder vielmehr, wie aus dem syrischen $\sigma\tau\tau\tau$ zu schließen: $\pi\pi\pi$ (G. Hoffmann, Röldke). Die LXX setzen dafür *Eστερος*, was gleich dem Vesper der Vulgata Hi 9, 9 ohne Zweifel eine wertlose Verlegenheitsübersetzung ist. Das syrische $\sigma\tau\tau\tau$ ist wahrscheinlich dasselbe Wort wie hebr. $\pi\pi\pi$ (s. o.). Es bezeichnet aber die Hyaden oder den Hauptstern derselben, den Aldebaran. Das erklärt Barhebräus auf das bestimmteste, unter 35 andern auch indem er sagt, daß der mit $\sigma\tau\tau\tau$ bezeichnete Stern mit vier andern kleinen zusammen die Form eines griechischen Ι bilde, was auf die Hyaden und auf sie allein zutrifft. Dass sich sonst bei den Syrern auch andere Erklärungen finden, z. B. die, daß $\sigma\tau\tau\tau$ Name der Plejaden, oder der Kapella sei, trägt nichts aus, da augenscheinlich Unbekanntheit mit dem Sternhimmel zu Grunde liegt, wie man deutlich sieht, wenn man 40 z. B. bei Bar Bahlul liest: Capella, quae stella tauri est. Ebendaselbe Wort wird $\sigma\tau\tau\tau$ im Talmud sein. Davon werden Berachot 58B zwei Erklärungen gegeben: „Schwanz des Widder“ oder „Kopf des Stiers“. „Kopf des Stiers“ das wären die Hyaden, und diese Erklärung muß die richtige sein. Denn mit dem „Schwanz des Widder“ können nur die Plejaden gemeint sein, welche ja aller Wahrscheinlichkeit nach 45 die Kima sind. Dort im Talmud wird merkwürdig genug die andere Erklärung vorgezogen, weil es doch heißt: „und kaunst du den Ajisch zu seinen Kindern leiten?“, woraus zu entnehmen, „dass ihm etwas fehle und es ausgehe wie ein nachschleißendes Anhängsel“. Daraus ist nun nicht zu ersehen, welche Figur am Himmel gemeint sein möge: in jedem Falle bleibt aber unerfindlich, warum das Gesagte dafür sprechen soll, daß Zuta (Ajisch) 50 die Plejaden bezeichne. Denn gleich darauf wird gesagt, daß Gott, um die Sündflut anzurichten, zwei Sterne aus der Kima genommen habe, und um sie wieder abzusperren, zwei Sterne aus dem Ajisch, dem einen sollen also zwei Sterne fehlen so gut wie dem andern. Das Targum übersetzt „die Glücks“. Wenn das ein Name der Plejaden gewesen ist, was man sich gut denken kann, sind da auch wieder Plejaden und Hyaden verwechselt. 55 Weit überwiegend sind die Gründe dafür, daß man unter Kima die Plejaden, unter Ajisch die Hyaden verstehen muß.

Was im Hiob mit der Frage gemeint sei $\sigma\tau\tau\tau \pi\pi\pi \pi\pi\pi \pi\pi\pi$ ist unklar. Nach

der majestetischen Potalisation ist zu überziehen: „Und den Ajjish samt seinen Kindern leitest du sie?“, aber man liest wohl besser אַתָּה statt אַתְּ „Und kannst du den Ajjish über seine Kinder trösten?“. Auf welche Erzählung über das Sternbild das sich beziehe, wissen wir freilich nicht.

5 Wiele haben Ajjish für den Namen des großen Bären gehalten, wofür aber so gut wie gar nichts spricht, denn der arabische Name des großen Bierds in diesem Gestirn,

عنعش „die Bahre“, und der drei Schwanzsterne بنات فعش „Töchter der Bahre“ ist trotz Hommel (ZdmG 45 S. 594 f.) ein ganz anderes Wort.

Die צְבָئֵל „Kammern des Südens“ sind vermutlich die großen durch mehrere sehr 10 helle Sterne ausgezeichneten Sternbilder der Argo, des Kreuzes, des Kentauren, welche sich in der israelitischen Königszeit über den äußersten Südhorizont von Palästina soweit erhoben, daß man ihre Pracht erkamme, ohne sie als abgeschlossene Figuren betrachten zu können.

Endlich צְבָבִי Hi 38, 32 ist wahrscheinlich verschrieben aus צְבָבִי 2 Kg 23, 5. Das 15 Targum hat an beiden Stellen צְבָבִי, LXX bier wie dort Maçovom. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die beiden fast zusammenklappenden, nur durch die Verschiedenheit der Liquida voneinander abweichenden Formen verschiedene Wörter sein sollten. Zweifelhaft mag nur bleiben, ob das ב an der Hobstelle bloß Schreibverschen sei, oder ob man das Wort auch so verschieden gesprochen habe. Das Wort kommt wohl sicher aus dem Assyri- 20 schen, wo manazatu, manzaltu, mazzaltu von nazazu „steht“ abgeleitet, „Stätte, Standort“ bedeutet. Es werden die verschiedenen Orte der Astralgottheiten und dann diese selbe, vorzüglich die Tierkreisbilder und die in diesen sich bewegenden, zeitweilig auch stille stehenden Planeten mit צְבָבִי (צְבָבִים) bezeichnet. An der Hobstelle, welche sonst nur Sternbilder nennt, wird an die Tierkreisbilder zu denken sein, während 2 Kg 25 23, 5, wo von der Verbrunnung der צְבָבִים neben Sonne, Mond und dem übrigen Heere des Himmels gesprochen wird, die Planeten gemeint sein werden. Das targumische צְבָבִים bedeutet auch „Planeten“ und „Tierkreisbilder“ (genauer צְבָבִים כְּבָבִים d. i. „Bezirke der Planeten“).

Stern und Hoffmann wollen unter צְבָבִים die Hyaden verstehen, indem sie dies Wort 30 von צְבָבִים ableiten und ihm die Bedeutung „Sprüberinnen“ geben. Das ist sehr unwahrscheinlich. Die Peschita überseht Hi 38, 32 צְבָבִים „Wagen“. Aber der große Bär kann nicht in Betracht kommen.

Über die Natur der Sterne haben die Israeliten begreiflicherweise keine deutliche Vorstellung gehabt. Sie werden Gen 1, 16 f. (vgl. Jer 31, 35) Lichter genannt, die Gott 35 an den Himmel gesetzt habe. Nur in hochpoetischer Darstellung wird zuweilen von ihnen geredet, als seien sie lebende Wesen (s. die Stellen im folgenden Absatz), doch wird das bloß dichterische Ausdrucksweise sein, aus welcher keine eigentliche Lehransicht zu entnehmen ist. Daß man den Sternen einen Einfluß aufirdische Dinge zugeschrieben habe, namentlich das regelmäßige Einfallen von Naturvorgängen zu bestimmter Zeit des Jahres 40 in ursächlichen Zusammenhang mit dem gleichzeitigen jährlichen Auf- oder Untergang eines Sternbildes gesetzt hat, darf man vermuten.

Hei steht bei allen Frommen, daß Gott die Sterne geschaffen habe (Gen 1, 14—18; Am 5, 8; Jer 31, 35; Ps 8, 1; 74, 16; 136, 7—9; Hi 9, 9; Sir 43, 9), daß er ihnen ihre Bahnen nach festen Gesetzen angewiesen hat (Jer 31, 35; 33, 25; Hi 38, 33). Sie 45 sind demnach Gott unterthan (Hi 9, 7; Jes 40, 26; 45, 12; Ps 147, 4; Bar. 3, 34 f.; Brief Jer 59). Alle diese Aussagen, selbst die, daß Gott die Sterne mit Namen rufe (Jes 40, 26), beweisen nicht, daß man die Sterne als lebende Wesen gefaßt habe, und sogar Hi 38, 7 ist es wohl nur dichterische Fiktion, daß die Morgensterne bei der Schöpfung mit den Engeln gejubelt hätten. Ebenso verhält es sich mit Hi 5, 20, wo von den Sternen 50 gesagt wird, daß sie von ihren Bahnen her mit Israel gegen Sijera gekämpft hätten. Endlich Jes 24, 21 f. hat das Heer der Höhe mit den Sternen gar nichts zu thun. V. 23 steht mit V. 22 in keinem unmittelbaren Zusammenhang, sondern Sonne und Mond schämen sich da nur darüber, daß ihr Glanz mit dem des Gottesthrones in Jerusalem keinen Vergleich aushält. Im übrigen vgl. den Art. „Bebaut“.

55 Wenn die Propheten in der Beschreibung von bevorstehenden großen Weltereignissen die lebloße Natur überhaupt in mitsühlende Aufregung geraten und insonderheit die Sterne erleuchten, die Sonne finster, den Mond blutrot werden lassen, so ist das wohl teilweise nichts als dichterische Anschaunng, in vielen Fällen aber, wo sie von der Endzeit

der Welt reden, oder ein näher bevorstehendes Ereignis als deren Beginn auffassen, sind die Aussagen über die schrecklichen Erscheinungen am Himmel eigentlich gemeint, vgl. Joe 2, 10; 3, 15; Am 8, 9; Jes 13, 10; 34, 4; Ez 32, 7, 8; Da 8, 10; Mt 21, 29; Mc 13, 25; Lc 21, 25 und viele Stellen der Apokalypse.

Mit Sternbedeutung scheint man sich im alten Israel nicht beschäftigt zu haben, wenigstens nicht so, daß dieselbe als eigentliche Kunst dauernd ausgeübt worden wäre. Nur von Sterndeutern der Babylonier ist im AT die Rede (Jes 17, 13 [„Zerleger — שְׁבַת — des Himmels“, „Sternbeobauer“], Da 2, 27; 4, 4; 5, 7, 11 [„Erforcher der שְׁמָלָה, d. i. der Bestimmung, des Schicksals“, womit wenigstens wahrscheinlich die Astrologen gemeint sind]). An der letzten Stelle erscheint Daniel als Vorsteher der Stern- deuter in Babel, und man darf wohl annehmen, daß bereits zur Zeit des Verfassers Juden angefangen hatten, eifrige Astrologen zu werden, was nachher bis über das Ende des Mittelalters hinaus ihrer viele gewesen sind. Außer bei ihnen hat die gewiß zuerst im alten Babylonien ausgebildete Kunst der Sternbedeutung bekanntlich auch bei den späteren ägyptischen Astronomen, in Rom zur Kaiserzeit, während des Mittelalters in christlichen Kreisen und besonders bei den Arabern die eifrigste Pflege gefunden. Vielfach, namentlich von den Kirchenvätern, aber auch z. B. von Cicero und Tacitus aufs bestmöglichst und verospottet, hat sie doch ihren ungemeinen Reiz nicht nur für jeden Übergläubiken zugeeignete Menschen, sondern auch für verhältnismäßig erleuchtete Männer der Wissenschaft behalten, bis die Unklarheit der Naturanschauung mehr und mehr geschwunden war, welcher man sich bis zu Kopernikus, Galilei, Newton und überhaupt bis zur Entwicklung der neueren exakten Naturforschung befunden hat. So lange man die Zusammenhänge der Natur so wenig erkannt hatte, daß man den Frühauftang eines Gestirns für die Ursache eines damit zeitlich zusammenfallenden Witterungswechsels halten konnte, durfte man auch der Stellung der Planeten zur Zeit der Geburt eines Menschen eine Einwirkung auf seine Seelenbeschaffenheit, ja allenfalls auf sein Schicksal, zuschreiben. Das Nativitätsstellen stand auf gleicher Linie mit der Beobachtung meteorologischer Vorzeichen, und auch die Künstlichkeit der astrologischen Regeln widersprach dem wissenschaftlichen Gewissen der Zeit nicht.

Das ist auch der Hauptgrund, weshalb die Astrologie selbst frommen Leuten nicht notwendig mit dem wahren Gottesglauben mußte zu streiten scheinen. Der andere Grund dafür liegt darin, daß die Zeichen der Zukunft in den Himmelslichtern von Gott selbst gegeben sein sollten, so daß mit anderen Wahrsagereien, Zauberei u. dgl., wobei dämonische Mächte im Spiel sein sollen, die Astrologie allerdings nichts zu schaffen hat. Dazu kommt noch, daß sie in der Bibel nicht untersagt wird (auch nicht Jer 10, 2), sondern eher durch Gen 1, 14 einigermaßen berechtigt zu sein scheint.

Der Stern der Magier, Mt Kap. 2 (vgl. Zahn, Das Evangelium des Matthäus ausgelegt, 2. A. S. 87—102), ist wahrscheinlich die Konjunktion der Planeten Jupiter und Saturn, welche im Jahre 717 d. St. stattgefunden hat (vgl. Ideler, Handbuch der mathematischen Chronologie, II, 101 ff., Lehrbuch der Chronologie, S. 121 ff. v. Desele, Die Angaben der Berliner Planetentafel P 8279 vergl. mit der Geburtsgeschichte Christi im Berichte des Matthäus. Mitteilungen der vorderasiatischen Gesellschaft 1903, 2). Diese zuerst von Kepler aufgestellte Ansicht ist wahrscheinlich schon dadurch, daß überhaupt gerade in jenen Jahren eine so seltene, auffallende Annäherung der beiden Planeten aneinander stattgefunden hat, und die Angabe Albarbanel's, daß eine Konjunktion beider in den jüdischen astrologischen Zeichen des Messias gelte, trifft doch gar merkwürdig damit zusammen, daß jene Konjunktion in den jüdischen Zeichen stattgefunden hat. Es ist auch durchaus glaubhaft, daß bereits zur Zeit Christi jüdische Kreise auf solche Sternzeichen gewartet haben. Auch wurden nach Ausweis uns erhalten Tafeln Erscheinungen in bestimmten Sternbildern schon von den Babylonier auf bestimmte Länder bezogen. Daß nun die orientalischen Sterndeuter zur Zeit Christi, wo die Juden überall sich sehr bemerklich machten, auch Aufstellungen jüdischer Astrologen in ihren Tafeln berücksichtigten, ist wohl zu glauben. Dafür aber, daß der *ἀστρικός* Mt 2, 2. 9. 10 eine Planetenkonzunktion gewesen ist, spricht auch die Erwägung, daß ein Himmelszeichen, welches man auf Grund festler Regeln auf die Geburt eines Judenthüngs deuten konnte, doch wohl, wie so ziemlich alle astrologisch verwertbaren Himmelserscheinungen, im Tierkreis stattgefunden hat, also eben da, wo die Planeten sich bewegen. Demnach haben wir in dieser Erzählung des Matthäus ein Zeugnis dafür, daß Jesus, wenn auch nicht im Jahre 717 d. St., doch höchstens zwei Jahre später geboren ist.

Mit der Gestirndeutung hat die Gestirnverehrung Eine Wurzel: die Wahrnehmung der Bedeutung von Sonne und Mond für die Erde und des zeitlichen Zusammenfallsen wichtiger Wendepunkte der Witterung im Laufe des Jahres mit den jährlichen Auf- und Untergängen ausgezeichneten Sternbildern. Die beiden Gewälder der Einen Wurzel haben sich aber ziemlich unabhängig voneinander ausgebildet. Selbst bei den alten Babylonier, wo beide in Blüte gestanden haben, ist ein großer Unterschied zwischen der mythologischen und der astrologischen Deutung der Sterne nicht zu verleugnen.

Gewiß mit Recht nimmt man allgemein an, daß der Sternendienst ein uraltes Erbteil des semitischen Stammes gewesen ist. Bei fast allen seinen Zweigen läßt er sich in irgend einer Form nachweisen. Um meistens ausgebildet erscheint er in Babylonien, wo das ganze Göttersystem plausibel in Beziehung zur Gestirnwelt steht. Es gibt Gründe für die Annahme, daß schon die Religion der sumerischen Bevölkerung Babyloniens, welche die einwandernden Semiten übernommen haben, eine Astralreligion gewesen ist. Doch bleibt ungewiß, ob es bei den Semiten, deren Ursprüche in der südwestlichen Nachbarschaft Babyloniens nach Mittelarabien und dem roten Meere hin gewesen sein dürften, nicht auch schon vorher Gestirnanbetung gegeben hat, was die Verschmelzung ihrer Religion mit der sumerischen wesentlich begünstigt haben würde.

Ebenso wenig indes, wie etwa überhaupt in der Bewunderung der Gestirne die Wurzel der Religion genugt werden kann, läßt sich annehmen, daß bei den Semiten Sternendienst die ursprünglichste Form der Religion gewesen sei, so daß schließlich sogar die Jähvereligionen aus solchem sich entwickelt haben müßte. Man hat überall an Gott oder an Götter geglaubt, ehe man diese in den Sternen zu erblicken meinte, wenn auch nachher die Gedanken über die Götter und die Vorstellungen von den verschiedenen göttlichen Wesen beeinflußt und bereichert worden sind durch die Beobachtung und Erwägung der Verhältnisse und Vorgänge am Himmel. Gerade die Babylonier, die doch die Götter zu den Eltern und Gestirnen des Himmels in eine so innige Verbindung setzen, beweisen durch das, was sie in der Mythologie von den Göttern erzählen und sonst von ihnen sagen, sowie durch das unklare Schwanken ihrer Aussagen über das Verhältnis der Götter und Sterne aufs deutlichste, daß jene ihnen doch eigentlich etwas anderes waren als diese.

Dass die Jähvereligion Israels etwas mit Sternendienst zu schaffen habe, wird durch nichts bewiesen. Auch als Götzendienst ist bei den Israeliten, wenn man vom Baal- und Astartedienst (s. d. Artikel „Astarte“ Bd II S. 117 und „Baal“ Bd II S. 323) absieht, Gestirnverehrung erst für die spätere Königszeit nachweisbar. Wenn Amos von abgöttischem Kulte redet, der es mit Sternengöttern zu thun hat, so handelt es sich da um Verirrungen seiner Zeit, nicht etwa der Mosaïsch, vgl. Bd XVI S. 643 ff. Ich übersehe die Stelle mit G. Hoffmann und Dillmann: „Habt ihr Schlagopfer und Mincha mir dargebracht in der Wüste 40 Jahre lang, Haus Israel, und (dabei zugleich) getragen den Saltut euern König und den Rewan euern Gottesstern, eure Bilder, die ihr euch gemacht?“ Das heißt aber: „Ich will eure Opfer nicht, denn ihr opfert sie ja nicht nur mir, sondern zugleich auch andern Göttern, während der Opferdienst mir Wert hat, wenn er mir allein gethan wird, wie es auch anfänglich war. Denn die 40 Jahre in der Wüste ihr habt doch nicht, während ihr mir Opfer brachte, auch den Saltut und Rewan verehrt! So werde ich euch denn zur Strafe für diesen jetzt aufgekommenen Frevel in die Verbannung führen lassen.“ In der Zeile vor Amos findet sich keine Spur von Gestirnverehrung bei Israel. Die allgemeine Beschuldigung des Reiches Ephraim, das Heer des Himmels verehrt zu haben, 2 Kg 21, 3. 5, wird auf dessen letzte Zeiten zu beziehen sein. Verboten wird der Sternendienst Dt 1, 19; 17, 2. 3. Ins Reich Juda hat vielleicht erst Manasse die Gestirnverehrung eingeführt, 2 Kg 21, 3. 5, vgl. 2 Chr 33, 3. Josia rettete mit dem übrigen Götzendienst auch sie wieder aus, 2 Kg 23, 4. 5. 50 11, doch ist sie bald wieder beliebt geworden, Je 1, 5; Jer 7, 18; 19, 13; 41, 17—19. 25. — Erwähnt wird der Sternendienst noch bei 13, 2. Wilhelm Lot.

Stendel, Johann Christian Friedrich, gest. 1837. — Vgl. besonders die Gedächtnisrede von Törner und den von Dettinger verfaßten Lebensabriß, beide im ersten Heft der Tübinger Zeitschrift 1835 abgedruckt. Im letzteren sind die sämtlichen, auch die im 55 folgenden nicht ausgeführten Schriften Stendels verzeichnet. Landerer, Neueste Dogmengesch. 1881, S. 170 ff.

J. Chr. Fr. Stendel wurde geboren den 25. Oktober 1779 zu Esslingen, wo sein Vater Mitglied des inneren Rates, später Oberbauverwalter war. Durch seine Mutter war er ein Urenkel Johann Albrecht Bengels und ein Abkömmling des schwäbischen

Reformators Brenz. Als 16jähriger Jüngling kam er auf das Stuttgarter Gymnasium, wo besonders die Professoren Druck und Strohlin bildend auf ihn einwirkten; zugleich genoß er im Hebräischen den Unterricht seines Cheims, des Garnisonpredigers Moser, und legte bereits hier den Grund zu den alttestamentlichen Studien, die er später vorzugsweise als seine Lebensaufgabe betrachtete. Im Jahre 1797 wurde er in das theologische Stift in Tübingen aufgenommen. Storr war nicht mehr sein unmittelbarer Lehrer, doch stand dessen Richtung, vertreten durch Joh. Friedr. Flatt, Süskind u. a., auf dem theologischen Katheder in unbestrittener Geltung. In ihr fand Steudel die wissenschaftliche Rechtfertigung dessen, was ihm von früh auf in kindlichem Glauben sich exprobi hatte; von nun an wußte er sich geschützt „vor dem unseligen Löse, Ansicht und Überzeugung nach dem immer unseligen Geschmacke der Zeit zu modeln“. Seine innere Entwicklung war überhaupt eine ruhige und stetige, wodurch auch seine theologische Stellung zur kirchlichen Lehre von der Sünde und Gnade erkläbar wird. — Nach seinem Abgänge von der Universität brachte er über zwei Jahre als Vikar in Überlingen zu und kehrte dann 1806 als Repetent in das Tübinger Stift zurück. Hier durch Rangler Schnurrer aufgemuntert, sich für das orientalische Lehrfach vorzubereiten, entschloß er sich, von der württembergischen Regierung und dem Freiherrn von Palm unterstützt, im Jahre 1808 zu einer wissenschaftlichen Reise nach Paris, wo er unter der Leitung von de Saix, Langlès, Chézy u. a. anderthalb Jahre lang dem Studium des Arabischen und Persischen oblag. Doch fand er, nachdem er in das Vaterland zurückgekehrt war, seine Verwendung zunächst im Kirchendienst, indem ihm 1810 das Diaconat in Canstatt und zwei Jahre nachher das zweite Diaconat in Tübingen übertragen wurde, von welcher letzteren Stelle er bald in das erste Diaconat vorrückte. Dem akademischen Berufe wurde er zuerst durch einen Lehrauftrag zu Privatvorlesungen für Schwächere näher gerückt, trat dann aber im Jahre 1815, indem ihm, anfangs noch unter Beibehaltung seines bisherigen kirchlichen Amtes, eine ordentliche Professorur der Theologie übertragen wurde, wirklich in die theologische Fakultät ein, der er von da an 22 Jahre lang angehörte. Im Jahre 1822 wurde er zugleich Frühprediger an der Hauptkirche der Stadt und Professor des Seminarinspektors; seit 1826 war er Senior der Fakultät und erster Inspector des Seminars. Seine theologischen Vorlesungen erstreckten sich anfänglich fast nur auf die biblischen Fächer, namentlich die des Alten Testaments, wonneben er auch noch längere Zeit das Lehrfach der orientalischen Sprachen zu vertreten hatte; seit 1826 hatte er regelmäßig Vorlesungen über Dogmatik und Apologetik zu halten. — Seiner akademischen Thätigkeit ging eine sehr fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit zur Seite. Dieselbe erstreckt sich weniger auf das Fach, in welchem er vorzugsweise zu Hause war, das Alte Testament. Außer einigen akademischen Programmen, mehreren Recensionen und Abhandlungen in Bengels Archiv und in der von ihm im Jahre 1828 gegründeten Tübinger Zeitschrift für Theologie hat er nichts über alttestamentliche Gegenstände geschrieben. Erst nach seinem Tode wurden von dem Unterzeichneten die Vorlesungen über Theologie des Alten Testaments (Berlin bei Niemer 1840) herausgegeben. Dagegen arbeitete Steudel mit besonderer Vorliebe auf dem Gebiete, für das er vermöge des ihm bei allem Scharfsinn anhaftenden Mangels an dialektischer Gewandtheit und der von ihm selbst schmerzlich gefühlten Schwerfälligkeit seiner Darstellung gerade geistig weniger organisiert war, nämlich auf dem der systematischen Theologie. Der Grund hierfür ist wohl in dem lebendigen Interesse zu suchen, das er an theologischen Prinzipienfragen nahm. Wie er vorzugsweise in den Gang der Theologie einzugreifen sich berufen erachtete, zeigt sich bereits sehr deutlich in einer seiner ersten theologischen Schriften „Über die Haltbarkeit des Glaubens an geschichtliche, höhere Offenbarung Gottes“ (c. 1814), in der er teils in den damals zwischen Supernaturalisten und Nationalisten über die Konsequenzfrage geführten Streit sich einläßt, teils mit dem Religions- und Offenbarungsbegriff von Dr. H. Jacobi und Fries sich auseinander setzt. Da es für ihn Gewissenssache war, keine bedeutendere theologische Erscheinung zu ignorieren, vielmehr an jedes das Richtmaß dessen zu legen, was ihm als Wahrheit unerschütterlich feststand, so hat er seine ganze theologische Laufbahn im vollsten Sinne des Wortes durchstritten. Die lange Reihe seiner schriftstellerischen Arbeiten erweckt eben dadurch besonderes Interesse, daß nur wenige von den bedeutenderen Theologen jener Zeit zu nennen sein werden, mit denen er nicht einmal eine Lanze gebrochen hätte. Den Vorwurf polemischer πολυπογυμαίνη hat er darum öfters zu hören bekommen, zumal von solchen, denen er durch sein zähes unmachbares Andrängen sowie durch seine Neigung, den Gegner auf einen Boden zu ziehen, wobin dieser am wenigstens zu folgen Lust hatte, ernstlich unbeliebt geworden war. Aber von

der rabies theologica der alten Polemiker war er doch weit entfernt. Er, der als Mann des Friedens, wie irgend einer, jede ihm zugängliche Geistes- und Herzengemeinschaft mit Zunigkeit pflegte, suchte nicht den Hader um des Haders willen, sondern eben in der Überzeugung, daß durch ehrlichen Streit die Erkenntnis der Wahrheit gefördert werde. Von den Unarten des Parteigetriebes war kaum einer freier als er; denn so gerne er bereit war, mit denselben, mit welchen er sich im wesentlichen eins wußte, auch die Schmach eines Bekenners zu tragen, bewahrte er sich doch, weil er bekennen durfte: „ich will keinem anderen Meister, als Christo, und diesem immer einziger und voller angehören“ – durchaus seine selbstständige Haltung: in welcher Hinsicht beispielsweise seine charaktervolle Erklärung, „Mein Verhältnis zu den Nationalisten und zu der Evangelischen Kirchenzeitung“ (Vorwort zum Jahrgang 1831 der Tübinger Zeitschrift), hervorgehoben zu werden verdient. Wenn man ihm (vgl. Tholucks litter. Anzeiger, Jahrgang 1836, Nr. 18) mit einem Schein seine Spredigkeit gegen andere Geistesrichtungen verwarf, ja daß er bei jedweder theologischen Richtung, noch ehe er sie kennen gelernt, 15 immer schon im vorans seien gewiß sei, daß er sie werde bekämpfen müssen: so ist hiergegen zu bemerken, daß Steudel, so wenig er die Notwendigkeit einer neuen Gestaltung des Supranaturalismus in Abrede stellte, doch von der Überzeugung durchdrungen war, daß von seinem für veraltet geltenden Standpunkte aus noch Momente zu vertreten seien, denen die neuere Theologie nicht gerecht werden sei. — Übrigens versagten ihm die 20 edleren Gegner ihre Hochachtung nicht, vor allem Schleiermacher, f. dessen Sendschreiben über seine Glaubenslehre, Werke zu Theol. Bd II, S. 582f. 615 ff. (mit Bezugnahme auf die Abhandlung Steudels: „Über die Ausführbarkeit einer Annäherung zwischen der rationalistischen und supranaturalistischen Ansicht, mit besonderer Rücksicht auf den Standpunkt der Schleiermacherschen Glaubenslehre“, in der Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1828).

25 Steudel antwortete später in dem Sendschreiben an Schleiermacher: „Über das bei alleiniger Anerkennung des historischen Christus sich für die Bildung des Glaubens ergebende Verfahren“ (Tüb. Zeitschr. 1830), eine seiner besten Abhandlungen, die auch vernöge ihrer ganzen würdigen Haltung wohl geeignet war, ein freundliches Verhältnis zu Schleiermacher zu begründen, das durch Schleiermachers Besuch in Tübingen im Herbst 1830 30 sich noch herzlicher gestaltete.

Man betrachtet Steudel gewöhnlich als den letzten bedeutenden Vertreter der älteren Tübinger Schule, als denjenigen, dem das undankbare Los beschieden gewesen, die Prinzipien jenes „verständigen Supranaturalismus“ nicht bloß gegen diejenigen Richtungen, zu denen er im natürlichen Gegensätze stand, sondern auch noch gegen eine Theologie 35 geltend zu machen, die über jenen Gegensatz hinausgeschritten war und in deren Entwicklungsgang daher von jenem Standpunkte aus nicht mehr wirksam eingegriffen werden konnte. Hierbei darf nun aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß Steudel, wie er schon in seinen älteren Schriften in Bezug auf die Storrsche Richtung eine selbstständige 40 Stellung enimmt, so noch mehr später, besonders in seiner Glaubenslehre, 1831, die er ja schon auf dem Titel als mit „Rücksicht auf das Bedürfnis der Zeit dargestellt“ bezeichnete, den Einfluß der fortgeschrittenen Theologie keineswegs verleugnet. Von Storrrer hat er allerdings die einseitig intellektualistische Fassung des Religions- und Offenbarungsbegriffs, vermöge welcher er noch in seiner Glaubenslehre (S. 7) die Religion im objektiven Sinne als ein Ganzes von „Ansichten“ definiert, unter deren Anregung sich 45 die Gott zugefehrte Stellung des Gemüts ergibt, und als Aufgabe der Offenbarung lediglich die Anregung und Entwicklung der Gottesidee betrachtet (S. 11) oder (s. Grundzüge einer Apologetik, 1830, S. 41) die Lehreng über die göttlichen Dinge, wobei dann den Offenbarungsthatsachen vorzugsweise die Bedeutung zukommt, Aufknüpfungspunkte für die Lehre zu bieten und den übernatürlichen Charakter der Lehre zu be- 50 glaubigen (s. ebendas. S. 29 und 49). Aber das Storrsche Demonstrationsverfahren erscheint bei Steudel wesentlich modifiziert durch die Stellung, welche er der Vernunft oder, wie er sich in der Glaubenslehre auszudrücken pflegt, dem religiösen Sinne der biblischen Offenbarung gegenüber erweist. Indem nämlich der religiöse Sinn (s. Glaubenslehre S. 77) „teils den Grund der Aufnahmefähigkeit für die Offenbarung 55 und ihrer Würdigung, teils selbst eine Kundgebung göttlicher Offenbarung ausmacht“, erwächst der Dogmatik die Aufgabe, jede aus der hl. Schrift gewonnene Lehre an den Aussagen dieses sensus communis zu messen und die Homogenität beider nachzuweisen, also zu zeigen, wie, was die Bibel lehrt, eben nur Bestätigung, Ergänzung und Berichtigung der dem Menschen geiste von Natur verschenken Wahrheitserkenntnis sei (vgl. 60 dagegen Storrs Dogmatik § 15, Note f). Diese Wendung ist bei Steudel zunächst das

Ergebnis seiner Auseinandersetzung mit F. H. Jacobi; aber auch der Einwirkung der Schleiermacherschen Lehre vermochte er sich nicht zu entziehen, und es hätte ihm dies, wenn er eine psychologische Begründung seiner Theorie versucht hätte, wohl noch mehr zum Bewußtsein kommen müssen, so sehr immerhin die Art und Weise, wie er in dem Begriff der subjektiven Religion sowohl den intellektuellen als den ethischen Faktor ⁵ vorhebt und in letzterer Beziehung namentlich die menschliche Freiheit wahren zu müssen meint, ihn von Schleiermacher unterscheidet.

Dass Stendel auch in Bezug auf die Exegeze die Mängel der Storriischen Schule nicht verleugnet, kann nicht in Abrede gestellt werden und ist namentlich von Strauß im ersten Heft seiner Streitschriften schmungslos, teilweise freilich nicht ohne Übertreibung ¹⁰ nachgewiesen worden. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass Stendels hermeneutische Theorie entschieden besser war, als seine exegesische Praxis, und dass er in den hierher gehörigen Arbeiten („Über die Behandlung der Sprache der hl. Schrift als einer Sprache des Geistes“, 1822; „Über tieferen Schriftsinn“, in Bengels Archiv VIII, S. 483 ff., verglichen mit der Recension in VII, 403 ff.; „Über Auslegung der Propheten“, ¹⁵ in der Tüb. Zeitschr. 1834, I, 87 verglichen mit den Vorlesungen über Theologie des Alten Testaments (S. 69 ff.) nicht bloß einem Kanne, sondern auch einem Olshausen und Hengstenberg gegenüber, zur Wahrung des Rechts der historisch-grammatistischen Auslegung gegen mythische Überchwenglichkeit und spiritualistische Einseitigkeit manches treffende Wort gesprochen hat. Auf die Anerkennung des geistlichen Fortschritts der Offenbarung und des sich hieraus ergebenden Unterschieds der Offenbarungsstufen hat er mit Entschiedenheit gedrungen. Waren auch die Gesichtspunkte, die er mit Vorliebe hervorhob, — die Plannägigkeit der göttlichen Erziehung, die Allmählichkeit der Ausfüllung eines von Anfang gegebenen Fachwerkes religiöser Erkenntnis u. dgl. (s. in Bengels Archiv VII, 455; Theologie des Alten Testaments S. 45, 17) — nicht ausreichend, um ²⁵ den organischen Fortschritt der göttlichen Heilsökonomie ins Licht zu stellen, so bleibt ihm doch das Verdienst, wertvolle Beiträge zum Ausbau der biblischen Theologie geliefert zu haben, in welcher Hinsicht neben der Glaubenslehre und den Vorlesungen über Theologie des Alten Testaments namentlich die gedrogenen, gegen Hegels und Ruis Auffassung des Judentums gerichteten Abhandlungen, „Blätte in die alttestamentliche Offenbarung“ (Tüb. ³⁰ Zeitschr. 1835, Heft 1 u. 2), zu erwähnen sind.

Die litterarische Thätigkeit Stendels bewegte sich nicht bloß auf dem wissenschaftlich-theologischen, sondern auch auf dem praktisch-kirchlichen Gebiete; über eine Reihe wichtiger kirchlicher Zeitfragen, besonders solcher, welche die evangelische Kirche Württembergs näher angingen, hat er öffentlich sein Votum abgegeben. Es verdient hier vor allem seine ³⁵ Stellung zur kirchlichen Union erwähnt zu werden. Auf diesen Gegenstand bezog sich schon seine erste Schrift: „Über Religionsvereinigung“, 1811. Sie war veranlaßt durch das Projekt einer Vereinigung der katholischen und evangelischen Kirche, das unter der Napoleonischen Herrschaft in Frankreich auftauchte und dann in Deutschland namentlich durch einen zu Amberg privatifizierenden Abt Precht verfochten wurde. Der Nachdruck, ⁴⁰ mit welchem Stendel in der genannten Schrift die fortduernde Berechtigung des protestantischen Widerspruchs gegen römische Lehre und Ordnung verteidigte, zog ihm leidenschaftliche Angriffe aus dem jenseitigen Lager zu, denen er das Schriftchen „Beitrag zur Kenntnis des Geistes gewisser Vermittler des Friedens“, 1816, entgegenstellte. Als später in Württemberg über die Union zwischen der lutherischen und reformierten Kirche ⁴⁵ verhandelt wurde, erhob er in der Schrift „Über die Vereinigung beider evangelischer Kirchen“, 1822, seine Stimme „gegen sie zu ihrer Förderung“. Diese treffliche Schrift hat um so mehr Interesse, da Stendel persönlich jedem strengeren Konfessionalismus abgeneigt und namentlich mit der lutherischen Sakramentslehre nicht einverstanden war (vgl. in letzterer Beziehung die Abhandlung gegen Steffens: „Über Rücktritt zum Lutherum“, Tüb. Zeitschr. 1831, III, S. 125 ff., auch die exegesische Abhandlung über die Abendmahlsslehre, Tüb. Zeitschr. 1828, S. 38 ff.). Aber sein Wahrheits Sinn sträubte sich gegen die diplomatischen Künste und gegen die Verirrung der Gewissen, die ihm von einer von oben her definierten Union unabtrennbar erschien. — Wie wenig Stendel überhaupt von dem Experimentieren auf dem kirchlichen Gebiete erwartete, zeigt besonders ⁵⁵ die an geistlichem Salz reiche, noch jetzt beachtenswerte Abhandlung „Über Heilmittel für die evangelische Kirche“ in der Tüb. Zeitschr. 1832, I. — Wie Stendel auch für alle durch seine amtliche Stellung an der Universität und dem theologischen Seminar ihm nahe gelegten Interessen bei jeder Gelegenheit mit voller Entschiedenheit und rücksichtslosem Freimute eintrat, darf nicht unerwähnt bleiben. Es gehören hierher seine beiden ⁶⁰

Schriften: „Die Bedeutsamkeit des evangelisch-theologischen Seminars in Württemberg,” 1827; „Über die neue Organisation der Universität Tübingen; Gedanken zu deren Würdigung aus dem Gesichtspunkte der Idee einer Universität”, 1830. Daß eine so charaktervolle Persönlichkeit, die wo es sich um Wahrung des Rechts handelte, von gescheitriger Nachgiebigkeit nicht wissen wollte, höheren Taten nicht immer günstig angegeben war und er dies auch manchmal zu erfahren bekam, läßt sich begreifen. Doch sollte das, was ihm seine letzten Lebensjahre verbitterte, von einer anderen Seite kommen. Eine spekulativen Richtung, deren Widerspruch mit dem Christentum aufzudecken, Stendel als eine seiner Hauptaufgaben betrachtete (s. das Vorwort zu seiner Glaubenslehre S. IX f.), war allmählich in seiner nächsten Umgebung, namentlich in dem unter seiner Leitung stehenden Seminar, zu einer Macht herangewachsen, welcher er um so weniger mit Erfolg entgegenzutreten im stande war, als er für dasjenige, was ihm die Hochachtung anderer Gegner gewonnen hatte, hier nicht auf Anerkennung rechnen durfte. Daß es ihm, wie Baar (in Altpfels Geschichte der Tübinger Universität S. 117) von ihm sagt, „nie möglich war, das Wissenschaftliche und das Erbauliche rein auseinander zu halten“, daß er „für seine wissenschaftlichen Leistungen zugleich ein besonderes sittlich-religiöses Interesse in Anspruch nahm“, das konnte ihm von dieser Seite her natürlich nicht verziehen werden. Als er nun vollends wagte, gegen das Leben Jesu von Strauß wenige Wochen, nachdem der erste Band desselben erschienen war, mit einer kleinen Gegenchrift („Vorläufig zu Beherzigendes bei Würdigung der Frage über die historische oder mythische Grundlage des Lebens Jesu“, 1837) aufzutreten, und der Zuversichtlichkeit, mit welcher Strauß dem Supranaturalismus das Todesurteil gesprochen hatte, „aus dem Bewußtheim eines Gläubigen nicht ohne Beimischung von Ironie ein eben so zuverlässiges Zeugnis für die Lebenskräftigkeit der supranaturalistischen Auffassung des Christentums entgegenstellte, traf ihn der volle Zorn des gereizten Kritikers in der bekannten Streitschrift: „Herr Dr. Stendel oder die Selbststänßungen des verständigen Supranaturalismus unserer Tage“, — einer Schrift, welcher unter anderem auch die Anerkennung, in herabwürdigender Polemik das Mögliche geleistet zu haben, nicht versagt werden darf. Stendel antwortete in ruhigem, würdigem Tone in einem „kurzen Bescheid“ (in der Tüb. Zeitschr. 1837, II, 119 ff.). Es war sein letztes öffentliches Wort. Der von ihm längst gehegte Wunsch, sich aus dem theologischen Hader in eine stille Wirksamkeit zurückziehen zu dürfen, sollte nicht im Erfüllung geben. Nachdem er noch am 22. Sonnabend nach Trinitatis unter großen körperlichen Schmerzen gepredigt und von der Gnade Gottes gegenüber der Härte der Menschen sein letztes Zeugnis vor der Gemeinde abgelegt hatte, mußte er sich einer wiederholten schmerzhaften Operation unterwerfen, die er mit bewundernswürdiger Standhaftigkeit ertrug, und entschließ bald darauf (am 24. Oktober 1837) in der Glaubensfreudigkeit, die er sein ganzes Leben hindurch bewahrt hatte.

Dehter †.

Steuern, kirchl. s. Abgaben, kirchliche Bd I S. 92.

40 **Sticharion** s. d. A. Kleider und Insignien Bd X S. 533, 13.

Stichometrie. — Literatur: Θ. Ritschl, Alexandriische Bibliothek 1838, 91—136; Ch. Wranx, Rev. de philol. 1878, II, 97—143; Th. Birt, Das antike Buchwesen 1882, 157—222; Θ. Blaß, Rhein. Mus. 1869, 524; 1879, 214; C. Wachsmuth, ebd. 481; Fuhr, ebd. 1882, 465; Schanz, Hermes 1881, 309; Diels, ebd. 1882, 377; Θ. Burger, ebd. 1887, 650; derl. Stichometri. Notiz. zu Demosthenes und Herodot, Dijl. München 1892; W. Christ, AM I, Cl. XVI. Th. Zahm, Zur bibl. Stichometrie, GRH II, 1, 1890, 381—408; J. Rendel Harris, Stichometry 1893; E. Klostermann, Analecta 1895, 44 ff.; Gregory, Textkrit. 1902, II, 897; R. Marold, Stichometrie und Lesearbeiten in den goth. Epistelerien, Königslb. 1890.

Wie der heutige Buchdruck als Einheitsmaß den Regel, in England die Letter m, so hatte der antike Buchhandel die Normalzeile von Hexameterlänge, 16 Silben (etwa = 34—38 Buchstaben, στίχος (lat. versus). Galen, de placit. Hippoer. et Plat. VIII, 1 (V, 155 Ruhn.) setzt ausdrücklich 39 Silben = 2½ ξεπλευτα, 81 = 5. Nicht nur bei Dichtungen wurden die Verse (ξεπλευτα) gezählt, sondern auch Prosaschriften nach diesem Maß des στίχος berechnet und ihr Preis danach bestimmt. Zwecks Kontrolle wurden vielfach die Stichen von 50 zu 50, 100 zu 100 am Rande gezählt (Partialstichometrie [nach Schanz' Vorschlag], in Handschriften des Plato, Demosthenes, Isokrates u. a. nachgewiesen); dann aber wurde am Ende jeden Buches die Gesamtzahl vermerkt

(Totalstichometrie). Daneben existierten Bücherlisten mit Angabe der Stichenzahlen, zum Schutz des kaufenden Publikums, wie dies ausdrücklich in dem von Mommsen entdeckten Canon Cheltenhamensis für die Werke Cyprians gesagt ist (Preuschen, *Analecta* 1:39 ff.). Zuweilen gab schon der Verfasser den Umfang seines Werks an, so Josephus arch. iud. XX, 12, 1 [267]: 20 Bücher 60000 Stichen. Will man genau citieren, so nennt man die Stichenzahl, z. B. Aesonius zu Cicero: *versum a primo CCLXX, a novissimo LXXXV; Diog. Laer.* VII, 188 *κατὰ τὸν γιώτος στίχους*, d. h. etwa in der 1000. Zeile.

Dies übernehmen die christlichen Litteraten: Origenes (bei Eus. h. e. VI, 25, 7) drückt den geringen Umfang der Paulusbriefe durch *δύληος στίχων επέστειλε* aus und bezeichnete 10 (10) I Joh. als *ἐπιστολὴν πάντα δύληον στίχων*; II u. III Joh. *οὐν̄ εἰσὶ στίχων ἀγρότεραι εἰπατόρων*; Eusebius h. e. I, 13, 9 spricht von Jesu Brief an Abgar als *δύληος στίχων μὲν, πολυθύραμον δὲ ἐπιστολῆς*; Aet. Joh. Proch. p. 114, 11 bezeichnet *δίστογος* einen ganz kurzen Brief. Seit dem 4. Jahrhundert hat man die buchhändlerischen Geistigenheiten auch auf die biblischen Bücher übertragen. Partialstichometrie findet sich 15 in einer kleinen Anzahl „euthalianischer“ Hss., z. B. Vat. reg. gr. 179 (A 40 P 46 Greg.). Sehr häufig ist die Totalstichometrie schon im Sin., doch von jüngerer Hand, dann in vielen Hss. vom 9. Jahrhundert an; auch in den Übersetzungen. Vereinzelt finden sich dabei auch die altägyptischen Zahlzeichen wie in den herkulaneischen Rollen (Birt 189), z. B. in Mon. gr. 375. Die Stichometrie des „Euthalius“ für Aet. Cath. Paul., die 20 auch auf seine Beigaben ausgedehnt ist, gehört wohl erst der zweiten Schicht (Ausgang des 4. Jahrh. oder später) an (s. Bd V, 633); was Corssen *GgA* 1899, 670 ff. ausgeführt hat, beruht auf Missdeutung einer Stelle bei Zaccagni und wird durch einen Blick in jede beliebige euthalianische Hs. widerlegt.

Außerdem besitzen wir stichometrische Verzeichnisse, z. B. griechisch in dem Anhang 25 der Chronographie des Patr. Nikophoros, lateinisch in dem genannten Mommsenschen Verzeichnis und dem Catalogus Claromontanus, syrisch in dem Verzeichnis vom Sinai (Lewis, *Studia Sinaitea* II, 11–14; Bahn, MZ 1900, 793). Bahn hat die Zahlen tabellarisch zusammengestellt (MNR II, 394 ff.). Die Differenzen erklären sich teils aus Ungenauigkeit der Berechnung und schlechter Überlieferung der Zahlen, teils aus den wirk- 30lich beträchtlichen Differenzen im Umfang der Texte (aber, meist kurz, abendländisch reicher, syrisch am reichsten). In den Übersetzungen ist der Umfang natürlich wieder ein anderer; dennoch hat man zuweilen die Berechnung mit übernommen. Harris meinte, die in der Ferrargruppe neben den *στίχοι* vermeckten *όγκωτα* entsprächen den syrischen Petgamē (vgl. BAG 19, 118). Burkitt, *Journ. of theol. Studies* II, 429 ff. lehnt dies ab. In 35 dem Freistarif Diokletians glaubt Harris neben der Hexametereinheit auch eine jambische von 27 Buchstaben nachweisen zu können.

Von dieser Stichometrie streng zu unterscheiden ist ein früher oft damit verwechseltes Verfahren: die stichliche [nicht stichometrische] Schreibung eines Textes beibehält sinngemäßes Vorlesung; hierbei kommt nicht der gleichmäßige Zählstichos, die Normalzeile, sondern die 40 Sinzzeile von oft ganz verschiedener Länge in Betracht; sie stammt nicht vom Buchhandel, sondern aus der Athiorenenschule, vgl. Bd V, 632, 20–35. Beispiele stichlicher Schreibung sind uns erhalten in eod. Coisl. der Paulusbriefe H (Faks.-Ausg. von Omont 1890 und Late 1905), in der griech.-lat. Evv. Hs. D (Cantab.), in Hss. der lateinischen und der gotischen Bibel – nicht in den syrischen (s. Burkitt, *Evangelion da-Mepharreshe* 45 II, 14, 34). Für die der Raumersparnis halber später angewandten roten Punkte in fortlaufendem Text vgl. Cod. Cypr. der Evv. K und Neap. II Aa 7.

Ganz andere Bedeutung haben schließlich die ganz kurzen Zeilen bilinguer Handschriften wie des Laudianus (Eaet.) und der neuerdings gefundenen Hexaplafragmente: sie wollen lediglich möglichst genau kurze Satzglieder gegenüberstellen. von Dobschütz. 50

Stiefel, Esajas, gest. 1626. — Alter im Stadtarchiv und in der Ministerialbibliothek zu Erfurt. Alter im Kirchenarchiv zu Langensalza. Vogel, geschriebenes Chronikon der Stadt Erfurt. Hofmann, „Chronika Thuringiaca“, 1619, Handschrift. Die Chroniken über Erfurt von Motzschmann und Hundorph. Arnold, „Kirchen und Reiger-Historie“, Teil III, Frankfurt 1715. Unschuldige Nachrichten, Jahrgänge 1712, 1713, 1715, Leipzig. Diverse Schriften von 55 Esajas Stiefel. Jacob Böhme, „Anti Stiefelius I . . .“, „Anti Stiefelius II . . .“ (Bd VII Jacob Böhmes sämtlicher Werke, herausgegeben von R. W. Schiebler). Alle weitere Litteratur ist aufgeführt und benutzt in: „P. Meder, Der Schwärmer Esajas Stiefel“ (erschienen 1898 im Jahresbericht des Erfurter Geschichts- und Altertumsvereins).

Esajas Stiefel (auch Stüffel, Stiefel genannt, doch stellt das Familienwappen einen Stiefel dar), ein Schwärmer, wurde in einem der Jahre von 1556—1561 in Langensalza geboren. Sein Vater war dort Tuchmacher. Seine beiden Brüder Johannes und Gabriel waren gleichfalls Kaufleute. Seine Schwestern war in erster Ehe mit dem Dr. med. und Rector M. Matthias Meth verheiratet, dem sie zwei Söhne Gabriel und Ezechiel gebar, in zweiter Ehe mit Nikolas Gregotisch. Esajas wurde Handelsmann und kam als solcher weit in der Welt herum. Er soll mit Hörberwaid und gesalzenen Fischen gehandelt haben. Als er des Herumreisens müde war, errichtete er in seiner Vaterstadt mit kurfürstlichem Privilegium einen Weinausdhauk. Da dieser aber dem Alleinhandel der Stadt widerrief, so wurde ihm die fernere Ausübung 1603 untersagt. Gleich im folgenden Jahre trat er mit seinen schwärmerischen Ideen hervor, trennte sich von der kirchlichen Gemeinschaft und hielt seine aus der Ehe mit Magdalene Rechtenbach hervorgegangenen Kinder (NB. seine erste Frau, die ihm 1586 angetraut worden war, war Elisabeth Spohn) von Kirche und Schule fern. Die Folge waren heftige Kontroversen zwischen ihm und dem geistlichen Ministerium wie dem Rat. Da alle gütlichen Verzüge ihn von seinen Irrwegen abzubringen scheiterten, er außerdem mit seinen Anhängern täglich bei sich Ärgernis erregende Gelage abhielt, so wurde er August 1605 verhaftet. Des öfteren wurde ihm Gelegenheit zum Widerruf gegeben, doch umsonst. Dabey schloß man ihn von jeglichem Verkeife mit der Außenwelt ab. Die Einsamkeit wirkte dermaßen auf ihn ein, daß er — freilich nur, um der Haft ledig zu werden — seinen Irrtümern am 18. August 1606 abtrug. Daraufhin erhielt er die Freiheit. Ende desselben Monats zog er mit seiner Familie nach Erfurt, wohl weil ihm der Boden in Langensalza zu heiß geworden war. Von Erfurt siedelte er bald nach dem nahen Dorfe Gispersleben über, wo er sich ankaufte. Hier entfaltete er bis 1613 eine lebhafte schriftstellerische Thätigkeit und zwar wieder in schwärmerischem Sinne. Eine ganze Zahl Traktate flatterte in die Welt hinaus, darunter: „Die unterschiedliche Erklärung des ersten Menschen vor dem Fall des andern nach dem Fall und des dritten von oben aus Gott geborunnen letzten Adams“. Gegen diese Schrift scheint Jakob Böhme seinen „Anti-Stiefelius I“ geschrieben zu haben. Besonders willige Leier fand Stiefel in Langensalza, wo sein Neffe Ezechiel Meth für ihn öffentliche Propaganda machte. Gegen diesen und die durch ihn gewonnenen Schwarzeister ging der Rat von Langensalza Ende 1613 vor. Da es sich bei der Untersuchung herausstellte, daß Stiefel ihr „vornembste Haupt“ und „autor derer Gottes lästerlichen und abscheulichen opinionen Reden und Schriften“ war, so wurde auch er vom Rat in Erfurt inhaftiert. Am 16., 17. und 18. Februar des nächsten Jahres finden wir die Gispersleber und Langensalzaer Schwärmer vor dem Oberkonstistorium in Dresden. Hier stellte man sie vor ein Entwederoder. Entweder Widerruf oder Gefängnis. Wohl oder übel entschlossen sie sich zu jenem. „Die öffentliche Deprefation“ aber vollzog sich am Sonntag 20. Mate in der Stephanuskirche zu Langensalza resp. am zweiten Pfingstfeiertage in Gispersleben. Obendrein mußte sich Stiefel dazu bequemen, 500 Thaler Strafe zu zahlen und die Kosten des Verfahrens in Höhe von 179 fl., 13 Gr. und 10 Pf. zu tragen, Ezechiel Meth hatte die Untersuchungskosten von 111 fl., 19 Gr. und 1 Pf. zu übernehmen. Schr bald gelang es Esajas, seine Schwestern, deren Mann und Ezechiel zum Umzug von L. nach G. zu bewegen. Er hatte es dabei lediglich auf ihr Vermögen abgesehen und wirtlich verstand er es, es ihnen durch falsche Vorstipendien abzuschwindeln. Er kaufte sich von dem Geld zu Gispersleben Kiliani einen „stattlichen Gasthof“ und Garten „vor die ankommende Kinder Gottes“ und in dem Nachbarort Salomonsborn noch ein „Haus und Guth“ und lebte mit zahlreichen Freunden herrlich und in Freuden. Auf die Aufforderung des Erfurter Rates, „sich aller conventiculi zu enthalten“, gelobte er es eidlich am 16. Juni 1614, hielt jedoch wieder seinen Eid nicht. „Dieweil der Esajas Stiefel fanaticissimus homo, quasi postliminio schismatico & infernali an. 1615 seine schreckliche Irrtümer in 20 problematisbus wiederum herfür gebracht“, ersuchte der Rat das Ministerium ihn vorzuladen und zu leben, „ob er nach genügsamer Unterrichtung könne gewonnen und ex abysso absurdissimorum errorum gerissen werden“. Am Ende des zweiten Verhörs gab Esajas eine befriedigende Erklärung, so daß man ihn nicht weiter bestrafe. Doch als er kurz danach immer mehr Anhänger zu sich rief, machte der Rat kurzen Prozeß und ließ die ganze Gesellschaft bei einem Fechtschmaus in Salomonsborn durch ein Aufgebot Bauern überfallen und nach Erfurt bringen. Nach kurzer Haft wurden sie alle entlassen, nachdem sie eidlich versichert hatten, „sich hinfür nimmer mehr bey dergleichen Zusammenkünsten finden zu lassen“, Stiefel dagegen mußte sich verpflichten, keinen mehr bei sich auf-

zunehmen. Da er dieser Verpflichtung nicht nachkam, so wurde er zur Strafe gezwungen, mit Weib und Kind das Stadtgebiet zu verlassen. Es ist fast unglaublich, in welcher Weise der Schwärmer auf seinem Zug, der sich bis Basel erstreckte, gefeiert wurde. Die Huldigungen wurden zu reinen Blasphemien. „Gott, Sohn Gottes, Herr Zebaoth, Jesus Christus“ etc. redete man ihn an, und er ließ es ruhig geschehen. In Basel, wo er keinen Anhang fand, ersetzte ihn das Heimweh. Trotz des Verbotes erschien er am ersten Weihnachtstage 1616 wieder in Gispersleben. Am andern Morgen saß er bereits in der „Dennitz“, dem Gefängnis im Rathaus zu Erfurt, seinen Familienmitgliedern wurde dasselbe Schicksal in anderen Gefängnissen zu teil. Auf Anraten des Seniors des Ministeriums ließ nun der Rat „der Konsistorien und Juristen, an die er die Sache gelangen wollte lassen, Gutachten procedieren.“ Nach mehr denn einjähriger Haft wurden Stiefels Frau, Schweister und Nichte aus der Haft entlassen. Er selbst wurde erst nach der am Sonntag Septuaginta 1619 in der Kaufmannskirche geschehenen, öffentlichen Revokation in Freiheit gesetzt. Zugleich wurde ihm das Recht zugeschauten, sein Domizil in Erfurt aufzuschlagen. Er fing einen Handel mit Färberwaid an. Bis 1621 hielt er Ruhe. Dann ging der alte Tanz wieder los. In das Jahr 1622 fiel seine Bekanntschaft mit der Gräfin Erdmuth Juliane von Gleichen und Ohrdruf, die durch ihren „Chymicus“ Ezechiel Meth und Gregotisch auf ihn aufmerksam gemacht worden war und bald von ihm völlig umgarnt wurde. Er wußte sie so zu betrören, daß sie ihn pekuniär reichlich unterstützte, sich ihm fleischlich hingab und seiner Lehre nach Möglichkeit Vorschub leistete. Dieser Umgang aber hielt den Rat nicht davon ab, ernsthafte Erwägung anzustellen, ob er über den Schwärmer nicht die Todesstrafe verhängen sollte. Die Folge? Stiefel floh und trieb sich im Thüringischen herum. Am 31. März 1624 aber wurde er von Jütershausen wieder nach Erfurt ausgeliefert. In den sich anschließenden Verhören zeigte er sich bald mehr als weniger geneigt zu deprezieren. So blieb er denn bis an sein Lebensende in allerdings sehr leichter Haft im Hospital. Hier ward ihm kurz vor seinem Tode, wie Hundorph meint, „endlich sein Frithumb bestückt“ (?) „Leid / und begehrte ihm immer wieder bezüglich / wird er von M. Hogelio aus Gottes Wort seiner mancher Schwärmereien von puncten zu puncten erinnert eines bessern unterwiezen / in seinem Vorjahr gestärkt daß er sich befahlte erwehlete ihn zum Beichtvater / und empfing das h. Abendmahl“. „Richt lange aber darnach den 12. August“ 1626 „schlug ihn Gott der Herr an die rechte Seite die ward tott, und starb des Nachts drauf“ (Hogel). Nach seinem Tode bekehrten sich Barbara Gregotisch, deren Mann und Ezechiel Meth. Nur die Gräfin änderte sich nicht.

Wie kommt Stiefel zu seiner Lehre? Von geringer Bedeutung ist, was Stiefel selbst in einem Briefe vom 14. Oktober 1605 an das L. Ministerium schreibt: „Dass euch Herren des Ministerii auch so groß Wunder nimmt / wie so bald Ich von Gottes Gnade und geschwinde / ein heiliger Mann werden; Ich willt euch bald und kurz sagen daß Ihr es wisset und erfahren / das hat Gott gethan / durch seinen lieben Sohn sein lebendiges Wort / welches ich auch von Gottes Gnade in meinem Munde und Händen 10 führe / dadurch ich dieses alles geschrieben / dürfft nicht fragen / daß es Gott dem Herrn ein groß Wunder und seltsam ist.“ Hätte sich Stiefel in seinem Leben als glaubwürdiger Mann gezeigt, so wäre damit die Frage gelöst. Da er aber ein Lügner, Betrüger und Verführer gewesen ist, der durch schöne Redensarten und falsche Prophezeiungen hysterischen Frauenzimmern die Köpfe verdreht, ein Mann, der Zwietracht und Unfrieden in Ehen stiftet, der selbst eingestehst, „er zeche mit seinen Josephs Brüdern öftmals / und zwar mit reichem überfluss Bier und Wein zur fröligkeit / und sey zu Lobe um Preis des allerhöchsten rech Corrags lustig“, so bleibt die gestellte Frage offen. Entschieden war er ein hochbegabter Mann, der eine tüchtige Schulbildung genossen hatte und deshalb in der Bibel, der lateinischen wie der deutschen, in Luthers Katechismen und 50 Schriften wohl zu Hause war. Ihm war das theologische Gezänk, von dem in jener Zeit die Kanzeln vielfach erfüllt waren, auß tiefsicht zuwider. Zweifellos hatte er rege religiöse Bedürfnisse, die ihn in die Kirche trrieben, doch dogmatische Erörterungen, in trockenem Ton und ungelenker, steifer Sprache vorgetragen, befriedigten sein Herz nicht. Was Wunder, wenn sich eine neue Welt für ihn aufthat, als er mit der Lehre des Schwärmers 55 bekannt wurde. Eine Lehre, die alles äußere Kirchentum verwarf und nur auf Verinnerlichung und Heiligung drang, eine Lehre, nach der man sogar vergottet, Christus selbst werden konnte, mußte einen gewaltigen Eindruck auf ihn machen. Wer aber führte ihn in diese Lehre ein? Stiefel hat Münzer zum geistlichen Vater; seine Schriften hat er eingehend studiert und zwar lange Zeit bevor er mit seiner Lehre öffentlich hervortritt. 60

Die Grundideen Münzers hat er gleichfalls übernommen, so die Verwerfung der Kinderstunde, an deren Stelle eine Art Geistesauflage tritt, und des Abendmahls im kirchlichen Sinne, des weltlichen Regiments und der hl. Schrift als des „toten Buchstabens“, den Hinweis auf Träume und Offenbarungen, auf das innere Wort des Geistes. Den 5 Grundzäh Münzers, „omnia sunt communia“, hat er in thesi zwar nicht aufgestellt, in praxi war er davon ein begeisterter Vertreter. Außer Münzers Schriften hat er auch die anderer Schwärmer gelesen. So trifft ihn der Vorwurf, er sei ein David Georgischer, Weigelianischer, Schwenkfeldianischer, Paracelsischer Bösewicht. Er sagt zwar: „welcher Menschen Reberey um Jheribum wir uns im allergeringsten . . . nichts anzunehmen und ihrer Kreuels theilhaftig zu machen uns mit unserm lieben Gott hier klar / deutlich und Augencheinlich entschuldigen und vor allen Heiligen hiermit entschuldigt haben wollen“, aber die Gleichheit der Grundgedanken bei ihm und jenen Männern macht seine Behauptung belanglos.

Welches aber ist die äußere Veranlassung zu seinem Hervortreten als Schwärmer? 15 Erbittert über das Verbot des Weinausschlusses schreibt er an das Ministerium in L.: „Ach ihr Herren des Heil. Predig-Amts was gebet euch der Weinschank an / den freylich Stiefel zur selbigen Zeit . . . getrieben. Kontet Ihr damals als Seelenforger und Diener der Stadt Salza in Gottes Wort (. . .) nicht zu mir kommen / mich warnen / und sagen: Ich thäte nicht recht / daß ich solches vornähme. Ja Ihr waret wol bei mir zum weine aber ich hörete keinen der von Gottes Ehre oder der Stadt besten gesaget oder geprediget hätte; Von allerley Unpäckheit aber schwatztet und disputiertet Ihr / das muß ich euch Zeugniß geben.“ Stiefel ist also nach dem Brief der Ansicht, die Prediger hätten bei dem Verbot die Hände mit im Spiel gehabt, und darum zögert er nicht lange, gegen sie einen Trumpf auszu spielen und ihnen Vlerger zu bereiten dadurch, daß er, aller 20 Rücksicht auf sie entheben, jetzt seinen geistlichen Kramladen aufstellt und die Ideen vorträgt, von den seit Jahren sein Herz beschwert war. Das wirft auf die Lauterkeit seines Charakters ein schlechtes Licht. Und wenn wir alle seine späteren Machinationen ins Auge fassen, die ihn zu Geld und Besitz bringen sollten, all' seine Rücksichtslosigkeit, mit der er seine Gegner zu vernichten suchte, so ist kein ander Urteil möglich, ihm wurde je 25 länger je mehr seine Lehre nur Mittel zum Zweck. Tief gegründete religiöse Überzeugung war es in der Folgezeit nicht mehr, die ihn zum Widerstand gegen die bestehende Ordnung trich, sondern Troß und die Furcht, seinen Einfluß auf seine Anhänger zu verlieren.

Paul Meder.

Stiefel (Styfel), Michael, Anhänger Luthers und Mathematiker, geist. 1567. — 35 Literatur: Strobel, Neue Beiträge I, 1, 1790, S. 5ff.; Fulda, M. St. in Der Biograph VI, Halle 1807, 458ff.; Reim, Reformationsblätter der Stadt Esslingen, S. 7ff.; Krumhaar, Grafschaft Mansfeld, S. 76f.; Kolde, Deutsche Augustinertongregation, S. 380ff.; Bossert, Luther u. Württemberg, Ludwigsburg 1883, S. 7ff.; A. Rogge, Luthers Beziehungen zu Altpreußen, Darlehen 1883, S. 79; Koch, Geistl. des Kirchenstaates I, 399 (wenig zuverlässig); Zillerm 10 im Progr. der ev. Schulanstalten in Überhüxen (Ungarn) 1861; Sonntagsbeilage der Neuen Preuß. Zeitung 1881, Nr. 33—35; Sonntagsbeilage des Reichsboten 1896 Nr. 4, 5; Th. Müller, Progr. der Realanstalt in Esslingen 1897; R. Müller in Jahrb. für Brandenb. AG I, 141f.; Cantor in ADW, 36, 208ff. Ueber seine Leistungen als Mathematiker vgl. Monticela, Histoire des Mathématiques 1758 I, 501; Kästner, Geschichte der Mathematik I, Göttingen 1909, 45 S. 112f. 163ff.; Arneth, Gesch. der reinen Mathematik, Stuttgart 1852, S. 232; Gerhard, Geschichte der Mathematik, München 1877, S. 10f.; Gießing, Stiefels Arithmetica integra, Tübingen 1879; Cantor in Zeitschr. f. Mathem. II, 353f., Treutlein ebd. Suppl. zu XXIV, 10j. Auf diese muß hier betreffe der Bedeutung St.s als Mathematiker verwiesen werden. Andere Literatur im Texte.

50 Michael Stiefel, einer der ältesten und treuesten Anhänger Luthers und dabei eine der originellsten Persönlichkeiten der Reformationszeit, stammte aus der Reichsstadt Esslingen (vgl. Otto Mayer in Württemberg, Vierteljahrsschriften N.F. IX [1900] 311ff.). Als sein Geburtsjahr wird allgemein 1486 oder 87 angegeben; nur R. Müller will es früher ansetzen, da er 1555 „an 72 Jahre“ alt gewesen (Österprogr. der Univ. Halle 1889, 55 S. 10; Jahrb. f. Brandenb. AG I, 141); allein die Worte „on zwey fibentig jar alt“ wollen sagen, daß er damals 68 Jahre zählte, sprechen also grade für 1487. Der 19. April ist nicht sein Geburtstag (so zuletzt Th. Müller, S. 1), sondern sein Todestag. Seinen Vater Konrad, einen Bürger der Stadt, zählt Flacius auf Grund von Mitteilungen, die ihm der Sohn gemacht haben wird, zu den testes veritatis, der oft bezeugt habe, 60 brevi futuram violentam saerificeorum reformationem, voll Hasses gegen die Gott-

losigkeit und Unsitlichkeit der Geistlichen. Über die Schulbildung des Sohnes ist nichts bekannt, ebenso wenig darüber, welche Universität er etwa besucht hat. Des Griechischen war er nach eigener Aussage unkundig geblieben, doch fehlt es ihm nicht an Kenntnissen im Lateinischen und der Philosophie. Er trat ins Augustinerkloster der Vaterstadt und brachte dabei als seine Einlage sein Patrimonium von 95 Gulden mit (Schmurrer, Erläuterungen der Württemb. AG S. 41). 1511 erhielt er die Priesterweihe (Österprogr. Halle 1889, S. 10). Daß er schon 1518 in Heidelberg bei der Disputation für Luthers Thesen eingetreten sei (so zuletzt Th. Müller S. 5f.), ist Mißverständnis der erst viel später von ihm verfaßten Probationes der Heidelberger Thesen, s. u. Aber Luthers erste Reformationsschriften wirkten mächtig auf ihn; er begann im Mönchsstande einen „Gruenel vor Gott“ zu erblicken, doch verschloß er eine Zeitlang noch solche Gedanken in sich, fühlte sich freilich je länger je mehr im Gewissen bedrückt, nicht nur wegen der Gebundenheit ans Mönchtum, sondern besonders wegen seiner Verpflichtung zum Messleben. Seine Unruhe wuchs, als ihm 1520 die Worte Off. 21, 8 auß Gewissen fielen. Da liest er eines Tages Off. 13 von dem aus dem Meer aufsteigenden Tier und dessen geheimnisvoll in der Zahl 666 versteckten Namen. Er findet in Leo X. DeCIMVs die Lösung des apokalyptischen Rätsels; das überzählige M bedeute Mysterium. „Von der Zeit an hab ich allweg die Offenbarung Johannis lieb gehabt.“ Im Frühjahr 1522 tritt er in den die Zeit bewegenden Kampf öffentlich ein mit seiner Schrift: „Von der Christferniigen rechtgegrundten leer Doctoris Martini Luthers“ (s. Wackernagel, Bibliographie CXIII—CXV, Weller Nr. 2274, 75, vgl. auch 2276—78). Sie enthält sein Lied „Johannes thut uns schreiben von einem Engel klar“ (Wackernagel, Kirchenlied III, 74ff.), in dem er den Engel mit dem ewigen Evangelium Off. 14, 6 wohl zuerst auf Luther ge deute hat (bekanntlich später Perelope des Reformationsfestes). Die einzelnen Strophen umgiebt eine prosaische Auslegung, in der u. a. der Bekennermut Luthers gerühmt wird, 25 der schon dreimal, in Augsburg, Leipzig und Worms seinen Gegnern entgegentreten sei, ohne überwunden zu werden. Die Sage von Kaiser Friedrich, der das hl. Grab gewinnen werde, sieht er in Friedrich dem Weisen erfüllt, dem die deutsche Nation die Kaiserkrone angetragen hat, und er hat das hl. Grab gewonnen, d. h. die Schriftwahrheit ist unter ihm aus dem Grabe, in dem sie so lange von den Aristotelischen Lehrern gebüttet worden, siegreich auferstanden (vgl. dazu Luther 1521 in WA 8, 475, 561f.). Dabei klagt St. aber auch schon über viele, die sich der Worte Luthers bedienen zu weltlicher Freiheit und fleischlicher Unreinigkeit. Überall sucht er Zeichen des nahenden jüngsten Tages; er lebt in den Gedanken und der Bilderrede der Apokalypse. Der bekannte Franziskaner Th. Murner antwortete darauf mit einem „neu Lied von dem Untergang des Christlichen Glaubens“ (Weller Nr. 2221). War hier auch alles Persönliche vermieden, so reizte doch der üble Leinwand Murners St. zu derber Entgegnung „Wider docto[r] Murners falsch erdyht Lyed“, einer Schrift, in der er das Lied jenes abdrückt und mit ausführlichen Glossen versieht. „Die Laien rufen jetzt erfreut aus: Bei dem Luther will ich meinen Leib und Leben lassen, denn er lehrt die göttliche Wahrheit.“ 40 Kräftig verteidigt er diesen gegen den Vorwurf, ein Aufrührer zu sein: „du sollst wissen, daß Christus und Paulus dergleichen Aufruhr viel haben gemacht.“ Er klagt, daß die Gegner mit Lügen den Kampf führen; so habe der Esslinger Pfarrer gepredigt, die Evangelischen hielten nichts vom Mariä Jungfräulichkeit nach Christi Geburt: „aber das sind Schaltstücke!“ Vgl. zu diesen Schriften Kolde, Anal. luth. 39 und W. Kauerau, 45 Th. Murner und die deutsche Reformation, Halle 1891, S. 55ff. Ehe noch Murner wieder antworten konnte, hatte St. vor dem über ihm sich zusammenziehenden Unwetter die Flucht ergreifen müssen. Er hatte ein Beichtkind in einem Reservatfall ohne Dispens des Weihbischofs von Konstanz, Joh. Haber, absolviert; hierüber erzürnt, ließ dieser ihn zugleich darüber verhören, ob er der Verfasser des Liedes vom Engel Luther sei. Als St. sich dazu bekannte, rief jener den weltlichen Arm des damals in Stuttgart residierenden Erzherzogs Ferdinand an. Rechtzeitig gewarnt floh St. im Mai 1522 zu Hartmut von Cronberg, dem Verwandten und Freunde Sindlings. Murner verfolgte nun den Entwichenen mit Spottversen: „er hat sein Külein aufgeschwendt und an einem Baum gehängt, und lauft jetzt rumpliren und mit der Welt furt triumphiren u. s. w.“ St. übersezte jetzt 55 dem Edelmann Luthers De abroganda missa privata ins Deutsche, doch unterblieb die von H. v. Cronberg beabsichtigte Drucklegung, da ja schon Luther selbst eine deutsche Ausgabe veranstaltet hatte (Enders III, 110f.; WA 8, 179; Rück, Die Schriften H. v. Cr.s, S. LVI). Eine vor dem Mittwoch gehaltene Predigt St.s liegt gedruckt vor in „Euangelium von den zehn pfunden Matthi am xv“ (Widmung vom 8. September 1522). Schloß Cron- 60

berg ergab sich bald darauf (15. Oktober) in Eßlingens unglücklicher Zehde dem vereinigten Heere des Landgrafen Philipp, des Pfalzgrafen und des Trierer Erzbischofs. St. flüchtete jetzt nach Wittenberg zu Luther; von hier datierte er seine letzte Streitschrift gegen Murner: „Antwort auf T. Th. M.s murnarsche Phantasey“ (W. Kaueran a. a. D. 5 S. 60f.). Aber schon zu Anfang März 1523 fand sich für ihn eine neue Thätigkeit als Hosprediger des Grafen Albrecht von Mansfeld (Enders IV, 92). Eine wiederholt gedruckte Predigt über das Evangelium vom verlorenen Sohn (vgl. Weller Nr. 3181, 85) gehört dieser Zeit an. Mit großem Eifer wendete er sich jetzt den schon früh liebgewonnenen mathematischen Studien zu. Er geriet dabei auf ein seltsames talmäßisches System, Buchstaben in Zahlen, und zwar in die sog. Trigonalsahlen 1, 3, 6, 10, 15, 21 u. s. f. umzusetzen und auf diesem Wege Heimlichkeiten der Bibel zu enthüllen. Aber Luther, dem er seine Entdeckung mitteilte, sagte ihm, das sei nichts gewisses (Ein sehr Wunderbarliche wortrechnung 1553, Bl. A 3^b). Da gab er einstweilen dieses Zahlenspiel auf. Mitteilungen, die er aus seiner Vaterstadt erhielt und an Luther gab, veranlaßten diesen zu seinem „Sendbrief“ an die Gemeinde zu Eßlingen (Oktober 1523, WA 12, 151 ff.). Auch stammt aus der Mansfelder Zeit (1521) sein Lied: „Dein armer Haufe, Herr, thut klagen“, Wackernagel III, 79. (Ein späteres Lied von 1527 s. ebd. III, 80.) Ende Mai 1525 berief ihn Luther nach Wittenberg und sendete ihn am 3. Juni als evang. Prediger zu dem oberösterreichischen Edelmann Christoph Sörger von Tollet und Kreusbach (Arch. f. Ref. Gesch. I, 222; Enders V, 188; Nicoladoni, Joh. Bünnerlin, Berlin 1893, S. 12f.). Luther unterhielt mit dem jetzt in die Ferne gezogenen Freunde einen lebhaften, vertrauten brieflichen Verkehr (Enders V, 199, 248, 294, 376, 399, VI, 1, 47, 103, 107). Durch St. erhielt er im Oktober 1527 Kunde über das Martyrium seines Schülers Leonhard Kaiser in dem nur vier Meilen von Schloß Tollet entfernten 25 Schärding (vgl. WA 23, 413 ff.). Wenige Wochen darauf sah sich St. selbst genötigt aus Österreich zu flüchten; er kam nach Wittenberg und fand zunächst in Luthers Hause gastliche Aufnahme (Enders VI, 214). Hier begann er Schriften und Briefe Luthers eifrig zu sammeln, und soweit er sie nicht anders erhalten konnte, eigenhändig sich abzuschreiben (Hekelli Manipulus 1698, p. 82). Vgl. die Beschreibung eines so von ihm zusammengefaßten, in Jena befindlichen Kodex in WA X, 3, LVf.; XXXII, XI ff.; daraus entnommen auch schon IX, 770 ff.). Während seines Aufenthalts in Wittenberg hatte ihm Spalatin auch die Heidelberg Theesen Luthers von 1518 beschafft, die ihn — jetzt oder später — zu einer in Gotha handschriftlich erhaltenen Arbeit reizten: er schrieb Probationes zu diesen Propositiones, die ein Zeugnis seiner philosophischen Bildung, zu gleich aber auch seines derben Witzes sind (Stücke daraus von D. Clemen veröffentlicht in ZKG 26, 395 ff., vgl. ferner Hekelli Manipulus 1698, p. 81 ff. [von 1528, nicht 1524]). Er blieb Luthers Hausgenosse, bis sich für ihn im September die Pfarre in Lochau fand, die durch den Tod des Mag. Franz Günther erledigt war (Enders VI, 375, 377, 397). Luther selbst reiste am 25. Oktober dorthin, um den Freund in sein Amt einzuführen und ihn mit der Witwe seines Vorgängers zu trauen (Enders VII, 9; die Traurede in WA 27, 383 ff., ZBWL 1885, 581 ff.). Bei der Visitation von 1529 erhielt er das Lob eines „wohlgelehrten“ Mannes. Der freundschaftliche Verkehr mit Luther wurde jetzt durch gegenseitige Besuche gepflegt; bekannt ist, wie sich Luther zur Kirchzeit mit seinen Kindern bei dem Freunde anmeldete (Enders IX, 45). Als er erfuhr, daß in seiner Vaterstadt Eßlingen die Reformation 1531 zum Siege gelangt war, richtete er dorthin die Bitte, ihm sein einst ins Kloster eingezahltes Erbteil zurückzuerstatten (Schmurrer S. 44); Melanchthon unterstützte seine Bitte durch einen Brief an Ambr. Blaurer, der uns zeigt, wie lieb auch er den Freund Luthers gewonnen hatte: „Vir optimus est et Evangelium magno suo periculo et in maximis aerumnis 40 praedicavit et meo iudicio patientiam praestitit dignam homine pio et christiano. Hie Michael certe ex his est qui pio studio colunt Christum et eius Evangelium“. (Bindseil Supplementum p. 522f.). Aber noch im Dezember 1533 mußte St. seine Bitte wiederholen (Th. Müller S. 13) — wir wissen nicht, ob jetzt mit Erfolg. Seit 1532 wendete St. sich wieder, — er selbst bekannte später, „weil er ein müßiges Leben führte“ — jener apokalyptischen Buchstabentheorie zu; er rechnete „ungeachtet und ungemeint Ding so lange, bis er die Zahlen Daniels missbrauchte, zu berechnen Tag und Stunde der letzten Zeit“. Ergebnis dieser Beschäftigung war zunächst „Ein Kleinen büchlein Vom End Christi. Apocalypsis in Apocalypsim“, Wittenberg 1532 (vgl. Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels XVI, 111). Hier trägt er die Lehre von den Trigonalsahlen vor, entdeckt mit ihrer Hilfe die wunderbarsten Heimlichkeiten der Schrift und der

Kirchen-, besonders der Papstgeschichte, bereitet auch schon die Ausrechnung des jüngsten Tages vor. Zwar sollte die Ankündigung dieses Tages ein „verborgen Wort sein, aber nicht allwegen verborgen bleiben, sondern nur usque ad praefinitum tempus“. Und diese Zeit sei jetzt gekommen. Mt 13, 32 gelte nur für die Zeit der Ermiedrigung Christi. So redete er denn den Tag der Wiederkunft aus und verkündete seiner Gemeinde den 5 19. Oktober 1533 früh 8 Uhr als den Zeitpunkt der Offenbarung des Herrn. Für den näheren Verlauf dieser Tragödie vgl. Köslin, M. Luther II, 323 ff., dazu die Litteraturangaben S. 664 zu 325. Kurfürstliche Beamte brachten den mit seiner Vorber-verkündigung zu Schanden gewordenen Propheten nach Wittenberg, wo er vier Wochen lang „beschrifft“ in Hausrat bei einem Bürger der Stadt auf das Urteil des Kurfürsten zu warten hatte. Luthers Fürsprache bewahrte ihn vor dem Gefängnis. Dieser, der doch sagen konnte: „es hat mir mein lebetag kein adversarius so böse wort gegeben, als er“ (Kroker, Luthers Tischreden Nr. 586) und der seine Berechnung des jüngsten Tages als „lauter Lügen“ beurteilt hatte, betrachtete jetzt doch die Schwärmerei des Freundes als ein „Anfechtlein“ (de Wette IV, 490) ohne ernste Gefahr für die Kirche. 15 Er unterstützte den jetzt Stellungslosen mit dem Gelde, das Frau Dorethea Jörger aus Tollot sandte (de Wette IV, 533) und verwendete sich beim Kurfürsten für die Wieder-anstellung des jetzt seine Verirrung Bereuenden. Anfangs widersetzte der Kurfürst, da St.s „Irrtum fast in ganze deutsche Nation erschollen, daraus sich viel Ärgernisse begeben haben“ (M. Müller a. a. O. S. 142). Dann trat auch Melanchthon mit warmer Für- 20 sprache für ihn ein; ihn rührten die animi imbecillitas, die angustiae zai ἀπογία des auf Wiederbeschäftigung Harrenden (CR II, 790f.). Ende 1531 oder Anfang 1533 durfte St. die Parochie Holzendorf (Kr. Schweinitz) beziehen; „stebet nu besser, denn zuvor,“ meldete Luther fröhlich an Frau Jörger (de Wette IV, 598). Dem „Weißtagungsrednen“ war er zu seinem Glück jetzt so feind geworden, daß er es 11 Jahre lang beiseite warf. 25 Um so ernstlicher trieb er jetzt mathematische Studien im eigentlichen Sinn des Worts, deren Ergebnis seine Arithmetica integra 1543 (mit Vorrede Melanchthons, CR V, 6 ff.) war (vgl. Giesing und Th. Müller S. 16ff.). Dieser ließ er 1545 seine „Deutsche Arith-metica“ nachfolgen, in der er den Schösser von Schweinitz Michael am End die Haus-rechnung (die vier Species), die Kunstrechnung (Regel de tri u. dgl.) und die Kirchen- 30 rechnung lehrt, d. h. die auf Kalender und Kirchenjahr bezüglichen Rechnungen, darin z. B. auch ein von St. in deutsche Reime gebrachter Cisio Janus. 1546 erschien dann noch das „Rechenbuch von der deutschen und welschen Praktit.“ Von Holzendorf aus ließ er sich auch am 25. Oktober 1541 in Wittenberg immatrikulieren (Album I, 195), wohl um Studenten mathematischen Unterricht zu erteilen — so wurde jetzt Kaspar Peucer 35 sein Schüler, vgl. Bd XV, 228 — vielleicht auch mit der Absicht, noch den Magistergrad zu erwerben — doch läßt sich erst später (1559) der Titel Magister bei ihm nachweisen; wenn es bei Kroker, Tischr. Nr. 586 „Mag. St.“ in einer Tischrede von e. 1542 43 heißt, so ist das wohl nur ein Versehen des Abschreibers, der „Michael St.“ falsch ver- stand. Trotz allem, was er der Freundschaft Melanchthons zu danken hatte, finden wir 40 ihn schon 1536 mit Almsdorf und Cordatus unter denen, die jenen bei Luther als einen Mann unrechter Lehre zu verklagen suchten (CR III, 162). In den Tagen des Schmal-kaldischen Krieges trieben ihn die Nöte der Zeit wieder in die Offenb. Joh., und nun be-gann auch wieder bei ihm das kabbalistische Spielen mit den Zahlen. Als Herzog Moritz in Kurachsen einsäfft, entdeckt er plötzlich, als er im Bade sitzt, daß sein Klageruf Vae 45 tibi, Papa, vae tibi! in Trigonenzahlen = 1260 (Off. 11, 3) ist. Weiter entdeckt er, daß die ersten 23 Trigonenzahlen (= a—z) addiert die Zahl 2300 (= Da 8, 14) ergeben. Die apokalyptische 666 ist = id bestia Leo u. dgl. (Weiteres s. bei Giesing S. 20 ff.). Die spanische Soldateska verjagt ihn samt seinen Pfarrkindern von Holzendorf; er flüchtet nach Frankfurt a. O. Von dort wendet er sich nach Preußen. Herzog Albrecht stellte 50 ihn in Memel an. Andreas Aurifaber flagte damals über ihm, er werde in dies atro-biliosior, voll Klagens über seine Wittenberger Freunde (Cod. Goth. A 123, 88). Die Interims-händel machen ihn den Wittenbergern als „an Gottes Hilfe verzagten“ Leuten seind; „was muß der für ein Gesell haben sein müßen, der die Annahme des Interims geraten!“ — aber Placius ist ihm der von Gott erwählte Retter der Sache Luthers (vgl. 55 Döllinger, Reformation II, 256). Er bringt in Memel seine apokalyptischen Rechnungen in Predigten über Daniel auf die Kanzel „et delirat multo ineptius quam antea“ (Östlanders Bericht vom 19. Februar 1549 in Hummel, Epistol. centuria altera p. 70f.). 1550 finden wir ihn nach kurzer Thätigkeit in Eichholz (Diözese Heiligenbeil) in Haff-strom (Haberstro) bei Königsberg, wo er im Verlauf des Östlanderschen Streites entschieden 60

auf Mörlins Seite stand (vgl. Tschackert, Urkundenbuch Nr. 2357; Job. Wigand, *De Osiandrismo* 1586, p. 109; Möller, *Ösianer* S. 117; Haile, *Herzog Albrecht und sein Hofprediger* 1879, S. 151). Daneben trieb er seine weltliche und geistliche Aribmetik weiter. Zeugnis von ersterer giebt seine „*Coß Christopher Rudolphs*“, datiert 1552, gedruckt 1554 (vgl. Th. Müller, S. 26 ff.); von letzterer handelt seine Schrift „*Ein sehr wunderbarliche wortrednung Sampt einer mercklichen ersterung etlicher zalen Danielis und der Öffenbarung Sancti Johannis*“ 1553. Hier bildet er in reicher Fülle lateinische Strophen, in denen jeder Satz nach den Trigonalfächen Zahlen ergiebt, z. B. zu 666 sieben Strophen von je sieben Zeilen; der Inhalt dieser Sätze entwölft das Geheimnis der Zahl. Dieser Inhalt ist sehr antirömisch. Als Gegner Ösianers verließ er 1551 Preußen und fand Anstellung in Sachsen in dem Städtchen Brück (Nr. Betsig). (Der Brief CR VII, 1129, nach dem er schon 1552 in Brück sein müsste, ist falsch datiert; er gehört ins Jahr 1555.) Die Visitatoren stellten ihm hier 1555 ein vor treffliches Zeugnis aus: er habe seine Gemeinde bisher treulich gelehrt, habe 15 ein gutes Zeugnis von seinen Pfarrkindern, die ihn um seiner Frömmigkeit willen liebten und weit hielten (R. Müller a. a. D. I, 112). Während der Coswigser Verhandlungen der Alcianer mit Melanchthon rief ihn J. Mörlin (Januar 1557) dorthin, damit er als Unterbändler den Magdeburger Theologen nach Wittenberg ginge und Melanchthon zur Annahme ihrer Forderungen bestimme (CR IX, 42; Preger, *Flacius II*, 13). Bei 20 dieser Gelegenheit glückte es ihm zuerst, den von ihm so hoch geschätzten Flacius zu sehen: „ich ließ mich bedenken, ich sähe einen andern Luther“ (Strobel S. 73). Diese Parteinahmung für Flacius gegen Melanchthon, die er in einem Briefe an Joach. Mörlin 18. Dezember 1558 offen bekenn (R. Müller a. a. D.), veranlaßte ihn, sich von Kur-sachsen ins Land der Ernestiner zu begeben. In der Jenaeer Matrikel 1559 finden wir 25 ihn verzeichnet als Senex, Artium Magister et Minister verbi divini. Er hielt hier mathematische Vorlesungen. Hier schildert ihn uns einer seiner Zuhörer als einen „gar alten Herren“, der in schüchterner Höflichkeit die Studenten auf der Straße zuerst grüßte und nach verrichteter Lektion seine Auditores ängstlich fragte, ob sie auch morgen wieder kommen wollten (Beiträge zur bayer. AG VII, 266). 1560 las er vierständig Arithmetik und Euclid (Beck, Job. Friedrich der Mittlere I, 219). Aber auch er sollte hier noch von der rabies theologorum zu leiden bekommen. Musäus, Flacius, Wigand und Jüder brachten ihn in den Verdacht des Antinomismus. „Hab viel Stichelns von der Kanzel jetzt eine lange Zeit von ihnen müssen erfahren, und ist des Stichelns noch bis auf den heutigen Tag kein Aufhören“ (1561, bei Strobel S. 68 f.). Er verfertigte 30 noch Streichschriften gegen Calvins und Paul Ebers Abendmahlsslehre (vgl. Bd V, 121), aber ebenso auch gegen die Alcianer, die aber nicht zum Druck gelangten. Nach deren Sturz fand er noch in den letzten Lebensjahren an Snelcker einen vertrauten Freund, dem er mit einem Teil seiner Bibliothek auch handschriftlich seine deutsche Auslegung der Öffenbarung vermachtete, die durch diesen später in die Thomasbibliothek zu Leipzig gelangte. 35 Die ganze Zeitgeschichte findet St. hier in der Öffenbarung geweißtagt. Proben daraus bei Heinr. Pipping, *Arcana Thomanae Bibliothecae*, Lips. 1703, 70 ff. Er starb 80jährig in Jena am 19. April 1567. Treffend hat ihn Boissert charakterisiert als „ein echtes Schwabentind in seiner Begabung für Theologie, Poësie und Mathematik, in seinem Charakter („quanta fidei homo“ sagt Luther von ihm, *de Wette* V, 252), in seinen 40 wissenschaftlichen Belletritäten (besser: in seiner Vorliebe für Apokalyptik) wie in seinem Benehmen („scheuchsam“ *de Wette* VI, 92, aber dabei derbwitzig im vertrauten Freunde-kreise, *de Wette* V, 1).“

G. Kawerau.

Stier, Rudolf Ewald, gest. 1862. — Lebensskizze in der R. Ev. *KG* 1863 Nr. 11 (von dem ältesten Sohn); Charakteristik von Nitsch als Beigabe zu der 3 Aufl. der Reden 50 Jesu; G. und R. Stier, D. Ev. Rud. Stier, 2. Ausg., Wittenberg 1871; Landerer, *Neueste Dogmengesch.* Heitbronn 1881, S. 371.

R. E. Stier ist geboren 17. März 1800 in Frankfurt, wo sein Vater Steuer-inspektor war. Nach einer sehr mangelhaften Vorbildung auf dem damals sehr unvollkommenen Gymnasium Neustettin ging er nach Berlin, wo er, noch nicht 16 Jahre alt, die Maturitätsprüfung bestand und die Universität bezog, um nach dem Wunsche seines Vaters Jura zu studieren. Das ideale, poetisch gärende Junglingsgemüth vermochte jedoch diesen Studien keinen Geschmack abzugewinnen, und nach Überwindung des väterlichen Widerstandes ließ er sich im Wintersemester des Jahres 1816 in der theologischen Fakultät inskriften. Kein bewußtes religiöses Interesse, sondern nur der romantische Geist

der Zeit führte ihn diesem neuen Berufe zu, und so bildete auch nicht die Theologie, sondern die Poësie und das Deutschtum den Anelpunkt seines damaligen Strebens. Noch steht er vor meinen Augen, der weiblich-zarte aber lecke Jüngling, mit den scharf geschnittenen Gesichtszügen, in seinem altdutschen Sammetrock und Barett, wie er Tage lang durch Feld und Wald schwärzte, weil es ja Undank gegen den Geber des Frühlingssodems und Sonnenscheins sei, solche Tage hinter dem Studiertisch zuzubringen; wie er triumphierend in mein Zimmer trat, als ihm zum ersten Male das Glück zu teil geworden war, mit dem Berliner Karzer Bekanntschaft zu machen. Durch den Verfasser des „Anekdotalmanach“ Müchler an Jean Paul empfohlen, tritt er mit diesem in Briefwechsel und macht ihn zum Vorbild seiner eigenen Manier, zu dichten und zu schreiben; er ergeht sich in Aufsätze und Broschüren, die ebenso einen fecken sprudelnden, als einen abnungs- und sehnuchtsvollen Geist erkennen lassen: seine „Krokodileier“, „Träume und Märchen“ und manigfache dichterische Versuche. Seit dem Jahre 1818, wo er die Universität Halle bezieht, treten diesen ästhetischen Interessen die burschenschaftlichen zur Seite. Er war in die Hallesehe Burschenschaft eingetreten, nachdem er schon im J. 1818 das „freie Wort trotz Feinden und Feindlern, sprachs Rudolf von Fraustadt“, hatte drucken lassen, und war am 27. Oktober, acht Tage nach dem großen Jenae Burschentage, Vorsteher der Hallesehe Burschenschaft geworden.

Nachdem im Februar 1819 die Hallesehe Burschenschaft aufgelöst worden war, verließ auch Stier Halle und kam nach einem Zwischenaufenthalt im elterlichen Hause zu Stolp nach Berlin zurück — doch als ein anderer, als er es verlassen hatte. Was mehrere in jener merkwürdigen Gärungperiode erfahren, war auch bei Stier eingetreten. Manchen älteren und jüngeren unklar begeisterten Gemütern war damals, wo in einer christlichen Persönlichkeit oder in einem bedeutenden Lebensschicksale das Evangelium an sie herantrat, auf einmal, als wäre nur das Wort ausgesprochen, das schon längst auf ihren Lippen schwante, in Christo das eigentliche Objekt ihrer Strebungen aufgegangen. So treten in der Periode einer durch große Ereignisse religiös geschwängerten Atmosphäre die plötzlichen Bekehrungen ein, und mit vielen erlebte auch Stier eine solche. Ein von ihm heiligsteres Mädel aus seiner Verwandtschaft war im August 1818 gestorben, und unter der inneren Erschütterung dieses Ereignisses ergiebt sich der Strom seiner vaterländischen und ästhetischen Begeisterung auf einmal in das Bett der Religion.

Doch bei einer so spröden Natur, wie die Stier'sche, gibt es keine geradlinige Entwicklung, sondern nur eine sprungweise. Nach Berlin zurückgekehrt, kommt er mit einem Kreise von Sichtelianern in Berührung, welche mit unerbittlichem Rigorismus eine noch viel gründlichere Weltverleugnung von ihm fordern. Da bricht er mit seiner ganzen literarischen Vergangenheit, übergibt nicht nur seine schriftstellerischen Entwürfe, sondern auch seine deutschen Klassiker dem Feuer und zieht sich ganz auf sich selbst und seine theologischen Studien zurück. Erst jetzt begann er mit Fleiß Vorlesungen zu hören, doch gehörten in seinen Augen alle seine damaligen Professoren nur zu den „Halben“. Um ihn zu einem anhaltenden Schriftstudium zu bewegen, machte Schreiber dieses ihm um Weihnachten mit Friedrich von Meyers erklärter heiliger Schrift ein Geschenk, und dieses brachte eine entscheidende Wendung in seiner Theologie hervor. Nun wurde die Bibel sein einziges Studium und Friedrich von Meyer sein einziger Führer darin.

Nach Beendigung des Berliner Studiums erhält Stier eine Stelle in dem Wittenberger Seminar, in welches er am 2. April 1821 eintrat. Hier diente die Einwirkung Heubners ebenso sehr zur Ablärfung seiner Theologie als zur Festigung seines Glaubens. Unermüdlich wurden hier die Bibelstudien fortgesetzt, auch im November 1821 eine mehrbändige Quartbibel, und später, — als dieselbe nicht mehr ausreichte —, eine Foliobibel angelegt, in welche alles von ihm eingetragen wurde, was von irgend einer Seite her zur Auslegung oder zur Anwendung der Schrift dient, namentlich die schätzbare Sammlung gerichteter Parallelstellen. Die Berufsstellung, welche Stier nach Ablauf seiner zweijährigen Seminarzeit (1823) unter mehreren sich ihm darbietenden sich erwählte, war eine Lehrerstelle am Schullehrenseminar zu Karlsruhe bei Gumbinnen. Schon im folgenden J. 1824 folgte er indes einem Antrage von Basel aus, welcher ihn in das dortige Missionsseminar als Lehrer berief. Mit herzlicher Freude widmete er sich der ihm hier gestellten Aufgabe, und aus den vorbereitenden Studien für dieselben erwuchs als litterarische Frucht sein „Lehrgebäude der hebräischen Grammatik“ und seine „Kerykt“. Erschöpfung durch übermäßige Anstrengung nötigte ihn indes, aus diesem Amte zu scheiden (1828) und sich auf eine Zeitlang nach Wittenberg zurückzuziehen, welches ihm durch seine Verehelichung mit der Tochter des Generalsuperintendenten Nitsch zu einer so

anderen Heimat geworden war. Am folgenden Jahre erhielt er die Berufung nach Trautleben, einem Dorfe in der Nähe von Merseburg; die von ihm hier durchlebten zehn Jahre waren die fruchtbarsten für seine theologischen Studien und die gesegnetsten für seine Amtstätigkeit. Zu seinen Predigten strömten die Zuhörer auch aus den nahe gelegenen 5 Ortschaften, und der Erfolge der einzelnen widmete er sich im Vereine mit seiner auszeichnenden Gattin mit der preiswürdigsten Liebe und Aufopferung.

Aus dieser Tätigkeit wurde Stier 1838 von der Gemeinde Wieslinghausen in das Wupperthal berufen — für einen Schrifttheologen wie er dem Anschein nach der geeignete Ort der Tätigkeit. Aber die Ansprüche, welche die dortigen Gemeinden an die 10 Arbeitskraft ihrer Geistlichen machen, zumal eine Gemeinde, wie die Wieslinghäuser, von 3500 Seelen, waren für die physische Kraft Stiers, der zugleich den Beruf zu litterarischer Tätigkeit so unwiderruflich in sich fühlte, zu groß, auch die presbyterianische Kontrolle, wie sie die rheinischen Gemeinden über ihre Geistlichen ausüben, der unsüßsamen Selbstständigkeit seines Charakters zu drückend, als daß er sich in dieser neuen Stellung hätte 15 wohl fühlen könnten. Ein geringfügiger Unstand brachte im Herbst des Jahres 1846 seine lange verhaltenen Unmut zum Ausbruch; er erklärte der Gemeinde seinen Entschluß, nach Vollzug der Konfirmation an der ihm anvertrauten Jugend seine Stelle niederzulegen. Bis zum Eintritte dieses Termins hatte sich zwar das Mißverständnis auf erfreuliche Weise ausgleichen, so daß ihm sogar vor Erwähnung eines Nachfolgers 20 eine neue Berufung in Aussicht gestellt wurde. Zu stark fühlte indes sein physischer wie sein geistiger Mensch das Bedürfnis nach Abspannung, und da sein litterarischer Erwerb es ihm gestattete, blieb er seinem ausgesprochenen Entschluß getreu und zog sich abermals nach Wittenberg zurück. Vor seinem Ausscheiden aus den Rheinlanden wurde auf Anregen seines Schwagers Ritsch sein theologisches Verdienst von der Universität Bonn 25 durch Erteilung des theologischen Doctorgrades geehrt. — Drei Jahre (Ostern 1847 bis Mai 1850) hatte er in litterarischer Zurückgezogenheit zugebracht, als von dem Magdeburger Konzistorium der Ruf zu der Superintendentur in Schkeuditz an ihn erging. Erfolgreich erwies sich in dieser neuen Stellung seine ephorale Einwirkung auf seine Diözesanen, während die auf die Gemeinde den gehegten Hoffnungen nicht entsprach. Dieselbe 30 Teilnahmslosigkeit seiner Gemeinde wiederholte sich auch, nachdem er im J. 1859 in die ansehnlichere Superintendentur von Eisleben versetzt worden war; nur einem kleinen Kreise erweckter Freunde des Evangeliums gaben an beiden Orten seine Bibelstunden eine wohlthuende Nahrung.

Hat irgend ein Theologe durch viele und schmerzhafte Körperleiden die theologia crucis zu erlernen gehabt, so war es Stier. In den letzten Jahren war es ein chronisches Halsleiden, welches ernste Besorgnisse erregte. Dennoch trat sein Tod am 16. Dezember 1862 für alle unerwartet durch einen Schlagfluss ein.

Ein theologus biblius war Stier vor allem, und so sind auch seine Hauptwerke biblisch-exegetische. Wie einst ein Bengel seines griechischen Textes nicht froh werden konnte, so lange die Wichtigkeit des Textes nicht konstatiert war, so konnte Stier seiner lutherischen Bibel nicht froh werden, so lange er sich sagen mußte, daß sie ihm, namentlich im AT, an vielen Stellen etwas anderes gebe als der Grundtext. Auf das Bedürfnis einer Verbesserung der lutherischen Übersetzung war er schon durch seinen theologischen Führer Friedrich von Meyer hingewiesen worden: dieses Bedürfnis zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, war sein wiederholtes Bemühen, namentlich in den zwei Schriften: „Altes und Neues in deutscher Bibel“, Basel 1828, und: „Darf Luthers Bibel unberichtigt bleiben?“, Halle 1836. — Schon bei der letzten Ausgabe der Meyerschen Bibel vom J. 1842 war Stier von dem Verfasser als Mitarbeiter herangezogen worden; nach dem Tode von Meyer erhielt er freie Hand, und in der Ausgabe Bielefeld 1856 traten 45 die Änderungen in viel bedeutenderem Umfange ein, immer jedoch mit möglichster Schonung des Textes des großen Meisters und mit möglichster Anbequemung an die Originalität der Sprache Luthers. Einem von den Feindern der kirchlichen Tradition so unabhängigen Geist wie der Stiers konnte auch die Vergrößerung dieser Verbesserungen auf das geringste Maß, wie dies namentlich von Mönkeberg gefordert worden, ebenso wenig 50 genügen, als einem Lachmann die schüchternen Tertemendationen von Griesbach. Dafür, daß die durchgängige Übereinstimmung von Übersetzung und Grundtext das Ziel einer Revision des lutherischen Textes sein müßte, nahm er in seiner Schrift: „Der deutschen Bibel Berichtigung gegen die von Mönkeberg herausgegebenen Vorschläge zur Revision derselben“, 1861, noch einmal das Wort. Einen besonderen Wert verliehen seiner Übersetzung die beigegebenen Parallelstellen. Raum ist seit Heinrich Michaelis die Vergleichung

der biblischen Parallelstellen in ihrer Wichtigkeit für die Exegese so gewürdigt worden, als von Stier.

Ein Zeugnis seines gründlichen alttestamentlichen Sprachstudiums, auf eigentümlichen, teilweise hyperorthodoxen Anschauungen beruhend, ist seine „Formenlehre der hebräischen Sprache, systematisch und sprachphilosophisch, mit durchgängiger Beispielsammlung als Grundlage einer vorbehalteten Satzlehre geordnet“, 1833, neu ausgegeben Berlin 1849. Vorläufer seiner exegetischen Werke sind die „Andeutungen für gläubiges Schriftverständnis im ganzen und einzelnen“; vier Sammlungen 1824—1829, dilettantische Aussätze, voll von geistreichen Winken.

Was die exegetischen Leistungen Stiers selbst betrifft, so tragen sie überwiegend den erbaulich-praktischen Charakter an sich, der bis und da selbst in paränetische Anrede an die Leser übergeht — nur einige in höherem Maße den gelehrte-exegetischen, wie im AT namentlich seine „Auslegung von 70 ausgewählten Psalmen“, 1834, 2 Teile, im NT die Auslegung des Briefes an die Epheser, 1846, 2 Bde, nebst einem Auszuge daraus für Laien: „Der Brief an die Epheser als Lehre von der Gemeinde für die Gemeinde“ ausgelegt, 1859. Die frischste Lebendigkeit, gewurzt durch pikante Polemik, machen Stiers exegetische Schriften zu einer höchst anregenden, — die Erfahrungs- und Herzensexegese des Verfassers und die Früchte seiner reichen Belesenheit in der asketischen Literatur zu einer sehr erbaulichen Lektüre. Für den Prediger sind sie eine Fundgrube und haben daher auch unter Predigern eine weite Verbreitung gefunden, am meisten seine 20 „Reden des Herrn“, 1. Aufl. 1843, 6 Bde. — Was der Stierschen Exegese ein von anderen neueren Exegeten unterschiedenes Gepräge giebt, ist der Inspirationsglaube, auf welchem seine Auslegung ruht. Bei kaum einem anderen wird in dem Maße wie bei Stier die Auslegung von dem „auctor primarius est spiritus sanctus“ beherrscht. „Es ist nicht“ — spricht er in der Einleitung zum Jesajas mit Hamann — „Moje, 25 nicht Jesaja, die ihre Gedanken und die Begebenheiten ihrer Zeit in der Absicht irdischer Bucherichter der Nachwelt hinterlassen haben, es ist der Geist Gottes“. Die Persönlichkeit des menschlichen Autors tritt meistens dem Ausleger bis zum Verschwinden zurück. Daher bei ihm wie bei seinem Meister Friedrich von Meyer die Annahme eines Mehr- und Unterstünnes (*έπιτροια*) der hl. Schrift, wonach der hl. Geist an jeder einzelnen Stelle 30 des von ihm an anderen Stellen Eingegebenen sich bewußt, auf diese hinweist, die Annahme tiefsinniger Erklärungspläne — nicht sowohl der Apostel und Propheten, als des hl. Geistes, welcher seine Organe regiert, — daher sollte man meinen, auch die ältere Annahme schlechthiniger Unfehlbarkeit des Schrifttextes in den Worten, wie in den Sachen, doch bis zu dieser Konsequenz der alten Dogmatik läßt Stier sich nicht drängen. Davon 35 hält ihn einerseits sein bon sens ab, andererseits sein Mangel an systematischem Geiste. Sein Glaube an die Inspiration der Schrift ruht auf dem unmittelbaren Zeugniß, welches sie auf das Innere der Leser ausübt. Wie er jedoch überhaupt nicht der Mann des Systems ist, so unternimmt er es nicht, diese Inspirationslehre mit Konsequenz durchzuführen. Seinem religiösen Bedürfnis genügt die Wahrheit der Schrift „im wesentlichen“. Daher jene Inspiration nicht den Wörtern gelten soll, sondern dem Worte: „Ja wir haben, was Er geredet hat! freilich nicht im Buchstaben der verba ipsissima, sondern durch das Zeugniß der Evangelisten vermittelt, in den Geist erhoben, dennoch aber wahrhaftig und wesentlich ipsissima als seine Reden an die Welt und Gemeinde. Du wirst sie vernehmen, wenn derselbe Geist, in welchem die Evangelien geschrieben 45 sind, ihren Buchstaben Dir deutet und verklärt.“ — Von diesem Standpunkte aus wehrt er auch jede historische Unrichtigkeit im Großen ab und nimmt dennoch keinen Anstand, dieselben im Kleinen und Unwesentlichen zuzustehen. Feierlich protestiert er gegen die Annahme, daß der Geist der Wahrheit irgend eine wesentliche „Unwahrheit in den evangelischen Relationen zugelassen.“ — „Matthäus“ — spricht er (Reden Jesu I, 70) — „hat durchaus nirgends Ausprüche des Herrn von verschiedenen Seiten her in Ein Ganzes, als sei es zusammengefrochen, verarbeitet, denn . . . der Geist des Herrn konnte ihn nicht leiten und lehren, der Gemeinde des Herrn Unwahres zu berichten.“ Dennoch wird von Lukas zugestanden: „Nur Einmal, V. 15, hat sich Lukas durch Heraübernahme von anderen Orten her vergriffen.“ — — Je gewisser der christliche Bibelleser des hl. Geistes als autor primarius der hl. Schrift geworden, desto gleichgültiger könnte ihm die Rationinität der menschlichen Autoren werden. So gänzlich mit der Geschichte zu brechen, war indes nur die Sache eines unhistorischen Mysticismus. Die kirchliche Prömmigkeit hat stets die Zusammenstimmung des inneren Zeugnißes des Geistes mit dem äußeren der Geschichte verlangt. Auch ein Ausleger wie Stier konnte 60

sich daher den Untersuchungen über die Kanonizität nicht entziehen. Hier jedoch überwieg bei ihm die Abhängigkeit von der kirchlichen Tradition, verbunden mit dem religiösen Bedürfnisse, in dem gesamten Bibelwort ein richtig bezeugtes Gotteswort zu besitzen, das historisch-kritische in dem Maße, daß Stier im Al. und NT bei den Annahmen der älteren Sagegit beharrt und ihm im AT die Echtheit des ganzen Jesaja, wie im N. die des zweiten Briefs Petri feststeht. Das Gewicht der inneren Gründe, wie der durch beide Teile des Propheten durchgehende Ordnungsplan wiegt dabei das der historischen, sprachlichen und anderen Gründe auf. Auch in einer anderen Hinsicht macht sich seine Abhängigkeit von der kirchlichen Tradition auf dem kritischen Gebiete geltend: seine Verteidigung der Apokryphen in der lutherischen Bibel. („Die Apokryphen, Verteidigung ihres althergebrachten Anschlusses u. s. w. 1853“).

Mit einem Worte: sein exegetischer Standpunkt war nicht der historisch-kritische, sondern der dogmatisch-mystische. Schon frühe trat in dieser Hinsicht zwischen dem Schreiber dieses und dem verewigten Freunde ein Gegensatz ein. — „Du bist ein christlicher Kabbalist“ — so schrieb ersterer an Stier als Wittenberger Seminarist, und erhält von demselben das Präfikat „eines pieüstischen Nationalisten“ zurück. Ein anderer Mangel seiner exegetischen Schriften, die am meisten benützt „Neden Jesu“ nicht ausgenommen, ist der an dogmatischer Konsequenz und an begrifflicher Schärfe, und dies vielfach aus dem Grunde, weil die Ausführung, wie dies namentlich bei dem Hebräerbriebe sichtbar ist, sich in Bildern und Vorstellungen bewegt, ohne dieselben auf den zu Grunde liegenden Gedanken zurückzuführen.

Nächst der Exegese gehören die Stierschen Arbeiten der praktischen Theologie an. Zu seiner Zeit war sein „Grundriss einer biblischen Kerstik“, 1830, ein höchst schätzbares Büchlein. Abgesehen davon, daß zum ersten Male das Verhältnis von Gemeinde- und 15 Missionspredigt zueinander zum Bewußtsein gebracht wurde, trat die kleine Schrift mehreren damals noch herrschenden homiletischen Irrtümern — obwohl freilich nicht immer ohne Vermeidung des entgegengesetzten Extrems — nachdrücklich entgegen: der Überschätzung der Rhetorik, des Gebrauchs der Perikopen, des Kanzelpedantismus in Form und Ausdruck. Besonders zum Vorlesen in Landgemeinden haben seine „Evangelienpredigten und seine „Epistelpredigten für das christliche Volk“ vielfache Anerkennung gefunden, obwohl diesen Predigten die gemütliche Naivität und die konkrete Veranschaulichung fehlen, um echt volksmäßig zu sein; nur die sorgfältige Textbenutzung bildet ihren Vorzug. — Ein höchst schätzbares und — wie auch die mehrfachen Auflagen zeigen, in seinem Werte anerkanntes liturgisches Werk ist seine „Privatagende, d. i.: Altar, 25 Formular und Vorrath für das geistliche Amt.“ — In die Gesangbuchsreformen hat mit Sachkenntnis, gefundem Takt und einschneidender Schärfe seine „Gesangbuchsnot, kritik unserer modernen Gesangbücher“, 1838 — eingegriffen. Auch der Katechismusreform hat er sich mit praktischer Einsicht unterzogen. Vgl. von ihm: „Luthers Katechismus als Grundlage des Confirmandenunterrichts“, 1832, mit dem „Hülfsbüchlein“, 1837; ferner 30 „Luthers Katechismus in zeitgemäßer Veränderung“, 1816.

Was Stier war, war er ganz ohne Schwanken und Schwanken. Den scharfen Zuschmitt seiner Gesichtszüge (in seinen jüngeren Jahren) trugen auch seine Stimme, seine Bewegungen, seine Handschrift. An einem lieblichen Herzen hat es ihm nicht gefehlt; aus eigener schwerer Familienerfahrung und Körperleiden hatte er — obwohl es ihm nicht leicht wurde — von dem Weinen mit den Weinenden und dem Tragen der Schwachen doch etwas gelernt. Im Streit jedoch, in litterarischen Kämpfen wie im praktischen Streite mit Gemeindegliedern war er unbewegsam und schroff, in seinen letzten Lebenszeiten selbst leidenschaftlich. Diese Schroffheit hat wesentlich dazu beigetragen, den Anstoß, welchen ohnehin schon sein theologischer Standpunkt gab, zu erhöhen. Dieser sein 45 Standpunkt ist durchaus aus seinem Entwicklungsgange zu erklären. Ohne philosophische oder theologische Vorstudien, ja bei der Vernachlässigung seiner Gymnasialbildung selbst ohne philologische — merkwürdigerweise ist Stier, ohne ein theologisches Examen gemacht zu haben, zu seiner Stelle in Frankenberg berufen worden! — hat er sich plötzlich in das Schriftstudium hineingeworfen, sein sonstiges theologisches Wissen hat er sich nur rasch und auf Veranlassung seiner Exegese angeeignet. Bei einem scharfen und schroffen Geiste, wie der einige, mußte das Resultat ein späder Biblicalismus sein, und zwar überwiegend mit der erbaulichen Tendenz des Halleschen Pietismus, nur anstreifend, nach dem Vorgange seines Meisters von Meyer an theosophische Neigungen, wie sie sich namentlich in einigen schönen Aussäzen aus seiner jugendlichen Zeit in den „Andeutungen“ u. s. w. 60 aussprechen. Bei dieser theologischen Stellung und diesem persönlichen Charakter konnte

er bei den tonangebenden Theologen seiner Zeit auf Gunst nicht rechnen. In der Periode seiner Blüte war die Vermittelungstheologie die herrschende, und diese konnte ihn nicht zu den ihrigen rechnen, aber auch bei den Kirchlichen gab er schon frühe durch mehrfachen Widerspruch gegen kirchliches Herkommen Anstoß: seine Polemik gegen das Beichtgeld, gegen den Perikopenzwang, seine Veränderungen in der Bibelübersetzung und im 5 lutherischen Katechismus (vgl. den Aufsatz „Katechismus Luthers als Grundlage des Konfirmandenunterrichts nebst Vorschlägen zu seiner Berichtigung“ in der Ev. R. 1833, Nr. 44), seine Änderungen in den Kirchenliedern. Zum Bruche kam es, je enger von den Konfessionellen die Schranken gezogen und die Anerkennung der lutherischen Kirche als „der Kirche“ verlangt wurde. In milder und schonender Weise trat gegen diese 10 Extreme Stier nach dem Wittenberger Kirchentage in dem Schriftchen: „Auch ein Bekennnis aus der unierten Kirche“, 1848, auf — in vollem Harnisch mit dem Motto: „Hart wider Hart“ in seinen „Unlutherischen Thesen, deutlich für Jedermann“, 1854, mit der Vertheidigung derselben 1855 und der nicht unverdiennten „Verdiente Parodie des jüngsten Fünfundneunzigers“, Antwort auf die von J. Seiler wider die Union herausgegebenen 15 Thesen, 1858. Mit fröhlichem Zeugnis wird hier vom Schriftstandpunkte aus gegen die Überreibungen der kirchlichen Reaktion gestritten, doch auch mit der Einseitigkeit eines ungefährlichen Standpunktes, welcher die notwendige Entwicklung der Kirchenlehre über das Bibelwort hinaus nicht anerkennt.

Was Stier gedacht, geforscht und geglaubt, mußte in die Feder fließen. Schon als 20 Kandidat zeigte er einem Kreunde einen Katalog der von ihm noch zu schreibenden Schriften, welche auch wirklich zum größten Teile von ihm geschrieben worden sind. Auf einem vorgefundenen Zettel finden sich die Titel von elf noch zu schreibenden Büchern, worunter „Eine Christiologie des Alten Testaments im Kern und in der Kürze“, „Die Lehre von der Neutestamentlichen Schrift im Neuen Testament selbst“, ein „Surenhusius 25 redivivus“, Auslegung sämlicher Zitate des Alten Testaments im Neuen usw.

Tholuck †.

Stifter s. d. II. Kapitel Bd X S. 35.

Stiftshütte. — Literatur: Bähr, Symbolik des mos. Kultus I² 1874; Kamphausen Stier 1858 u. 1859; W. Neumann, Die Stiftshütte in Wort und Bild 1861; Popper, Der 30 bibl. Bericht über d. Stiftshütte 1862; Klostermann in AT³ VIII (1897); Riggensbach, Die mos. Stiftsh. 1862 (2¹⁸⁶⁷); Ewald, Altertümer³ 420ff.; Graj, Gesch. Bich. d. AT 51ff.; Schid, Die Stiftshütte, der Tempel usw. 1896; Wellhausen, Proleg.⁴ 40ff.; B. Jakob, Der Pentateuch, 1905, S. 134—346, sowie die bibl. Realwörterbücher und die Kommentare zu Exod., bes. Tillmann zu Ex 27.

35

Stiftshütte oder Hütte des Stifts übersetzt Luther das hebräische 'ohel mo'ed. — Er versteht dabei unter Stift ein zu gottesdienstlichem Zwecke gestiftetes Gebäude, „einen von Gott gestifteten gewissen Ort und Stätte, wie eine Pfarrkirche oder Stift, dabin das Volk Israel kommen und Gottes Wort hören sollte“, so daß für ihn Stiftshütte oder Hütte des Stifts wohl soviel ist als: die Hütte (für Luther = das Zelt), die zu 40 gleich ein Stift (will sagen: eine Kirche) ist oder: das Stift, das aus einem Zelt besteht.

1. Bedeutung. Diese Übersetzung Luthers ist nun jedenfalls unrichtig, wie schon die parallele Bezeichnung Wohnung des Zeugnisses, auch Zelt des Zeugnisses (Edut) Ex 38, 21; Nu 1, 50, 53; 10, 11—9, 15; 17, 22 f. 18, 2; 2 Chr 24, 6 befindet (vgl. auch 2 Chr 1, 3 זְהִבָּה תְּמִימָה זֶהָב זַיִת). Was immer hier 'edut bedeuten möge, die Gesetztafeln oder die Lade Jahves, jedenfalls ist damit das heilige Zelt nicht als „Kirche“, also als Versammlungsort der Menschen, bezeichnet, sondern als Wohnstätte, sei es Gottes und seiner Offenbarung, sei es seiner heiligen Lade und ihres wichtigsten Inhaltes, der Tafeln des Gesetzes (der Bezeugung, Willenserklärung).

Dengemäß kann dann auch das hebräische זְהִבָּה זֶהָב unter keinen Umständen als 50 Versammlungszelt in dem Sinne eines Zeltes, bei dem die Menschen sich versammeln (etwa zum Gottesdienste), gemeint sein. Allerdings kann זֶהָב die Zusammenkunft und demnach זְהִבָּה das Versammlungshaus, זְהִבָּה den Berg, da die Götter sich versammeln (Jes 14, 13), bezeichnen. Es ist, da die Vorstellung vom Götterberg eine dem AT und den Assyriern geläufige ist, dengemäß in der That ein Zusammenhang mit jener Vorstellung und daher die Übersetzung: Zelt der Zusammenkunft (der Götter) vermutet werden, so daß die Stiftshütte ursprünglich polytheistischen Charakter gehabt hätte (Zimmer KAT³ 592). Der letztere ist jedenfalls ausgegeschlossen, dazu ist das in Frage stehende Zelt in Israel zu jung; es gehört (s. u.) frühestens der mosaischen Zeit an. Auch ist

die Vorstellung des Zusammenkommens der Götter unter sich in einem heiligen Zelt an sich fremdartig. Sollte ein Zusammenhang mit jenem **תְּמִימָה** anzunehmen sein, so könnte m. E. nur an einen Auflang in dem Sinne gedacht werden, daß gemäß der Mehrdeutigkeit des Wortes **תְּמִימָה** im Hebräischen dasselbe, da der Ausdruck **תְּמִימָה** für den Götterberg einmal steht, zwar für das heilige Zelt beibehalten, aber im Sinne von Zusammenkunft des Gottes mit den Menschen, also Offenbarung, verstanden wurde. So wenigstens wird **תְּמִימָה** in Ex 25, 22 (vgl. 29, 12; 30, 6, 36; Ru 7, 8ff.) ge- deutet: es ist das Zelt, an dem Gott mit dem Menschen sich zusammenfindet, mit ihnen zusammenkommt (**תְּמִימָה**), also sich ihnen offenbart. Und da wir gar nicht wissen, ob der Name für das Zelt überhaupt älter ist als diese Stellen (P), so ist es das Geratenste, dieser Etymologie zu folgen. Die Frage des Zusammenhangs mit dem Götterberge mag dabei bis auf weiteres auf sich berufen. — Für ihn kann immerhin angeführt werden, daß auch die Juden der Meinung sind, das Modell des bl. Zeltes, das dem Baumeister von Gott gezeigt wird, sei ein Abbild des himmlischen Heiligtums gewesen (vgl. Hbr 8, 5).

15 Wird demnach bei den Juden das Stiftszelt als Abbild des himmlischen Gotteszuges ge- deutet, so muß immerhin mit der Möglichkeit eines Zusammenhangs irgend welcher Art mit dem Götterberg als dem heidnischen Gotteszuge gerechnet werden. — Mit diesem Namen nun wird das tragbare Heiligtum **zer'aels** in der Wüstenzeit benannt. In der That ist es ein Tempel Jahwes in Form eines Zeltes. Bemerkt sei noch, daß Jakob 20 a. a. D. S. 171 das Wort **תְּמִימָה** mit **תְּמִימָה** zusammenstellt und demgemäß als Zusammen- kunft oder „Treffpunkt“ deutet. Das würde zwar für das Zelt und die Lade wohl passen, nicht aber für die Tafeln (**תְּמִימָה תְּמִימָה**). Insofern nun Gott für das AT seine Wohnung im Himmel hat, ist nicht viel dagegen einzuwenden, wenn auch Jakob als die Bedeutung des Stiftzeltes in Anspruch nimmt, sie solle den auf die Erde versetzten 25 Himmel darstellen (155); nur wird man sich hüten müssen, sich im einzelnen weiter auf das Gebiet der Symbolik einzulassen, es sei denn, daß wirklich klare Beziehungen vorliegen.

2. Das Zelt selbst besteht aus einem Holzgerüste aus Alazienbrettern, das mit Teppichen bedeckt ist. a) Das Gerüste (Ex 26, 15ff. 36, 20ff.) ist hergestellt aus Alazienböhnen, 48 an der Zahl, von denen jede 10 Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Ellen breit ist. 30 Sie sind so verteilt, daß je 20 auf die Längswände (Nord und Süd), 8 auf die Hinter- wand (West) kommen, die östliche Vorderseite hingegen offen bleibt. Wie so vielfach bei Tempeln, so befindet sich auch hier der Eingang im Osten, vgl. Dillm.³ 323. Da die Bretter eng miteinander verbunden sind, um eine wirkliche Wand herzustellen, so läßt sich danach die Länge der Langseiten auf 30 Ellen ($20 \times 1\frac{1}{2}$) und diejenige der Breit- seiten auf 12 Ellen ($8 \times 1\frac{1}{2}$) bestimmen, während die Höhe des Ganzen, der Länge der Bretter entsprechend, 10 Ellen beträgt. Über die Tiefe der Bohlen sagt der Bericht nichts; Josephus (Alttest. III, 6, 3) gibt sie auf 4 Finger an. In diesem Falle hätten wir es mit wirklichen Brettern zu thun, was im Interesse der Tragbarkeit des Ganzen eigentlich auch gefordert werden müßte. Aber andererseits scheint die Symmetrie des 40 Baues die von den Juden (Maschi) angenommene Tiefe von 1 Elle zu fordern. Wenn man sie an, so entsteht nämlich ein Rechteck von innen 30 Ellen Länge, 10 Ellen Breite und 10 Ellen Höhe, und das Allerheiligste selbst wird ein Kubus von 10 Ellen Länge, Breite und Höhe — ganz den Maßen des Allerheiligsten im Jalom. Tempel entsprechend (60 zu 20 Ellen, und das Allerheiligste ein Würfel von 20 Ellen). Bei dieser Annahme kann es uns nicht wundern, wenn die Bohlen in LXX geradezu **στολοί** heißen.

Untereinander und mit dem Erdboden sind nun die Bohlen verbunden durch Zapfen (jadōt) einer- und durch Füße oder Grundlagen (**אֲדָנִים**, **βάσεις**) andererseits. Die letzteren sollen silbern sein und jede Bohle soll zwei solcher Fußgestelle d. h. wohl Löcher, in welche die Bohlen eingestellt werden, haben. Wie der Verfasser sich dieselben des Ge- 50 nauerer dachte, läßt sich heute kaum mehr ermitteln, vor allem wird nicht klar, ob die Zapfen dieselben sind, die in die Fußlöcher eingelassen sind oder ob noch eine besondere Verzahnung der Bohlen unter sich angenommen wird. Die Eregeten weichen in diesem Punkte erheblich voneinander ab (s. bei Michms Handwörterb. „Stiftshütte“ Nr. 3). Die Hinterwand soll zunächst aus 6 solchen Bohlen, die den andern gleichen, bestehen, das 55 sind die inneren Bohlen, sie soll aber außerdem noch zwei Eckbohlen etwas anderer Art erhalten. Worin ihre Eigentümlichkeit nach 26, 24 besteht, ist abermals nicht vollkommen klar. Doch scheint nach dem Obigen festzustehen, daß ihre Größe der der andern Bohlen gleich sein sollte. Ihr Unterschied von jenen müßte also lediglich in der Art ihrer Ver- bindung mit den Schlussböhnen der Langseiten oder ihres Verhältnisses zu ihnen bestehen. 60 Es kommt dabei alles auf die Erklärung des **תְּמִימָה** (Zwillinge, doppelt) an. Wah-

scheinlich bezieht sich dies Wort gerade auf den Modus der Verbindung; es bedeutet: nach beiden Seiten hin verbunden oder: für beide Seiten geltend, doppelte Funktion habend (so Tillmann), weshalb LXX οὐ τοις δύο sagt. Die Echobohlen der Breitseite sollen die doppelte Funktion haben, daß sie neben ihrer Zugehörigkeit zur Breitseite auch die Langseiten abdecken. Nun geschieht die Verbindung der Bohlen untereinander durch 5 Riegel, die durch Ringe gefestigt werden (V. 26 ff.); demgemäß sagt V. 24, daß die Verbindung der Echobohlen mit den Endbohlen der Langseiten so bewirkt wird, daß die Riegel der Langseiten zugleich (בְּשָׂמֶן) auch durch die Ringe der Echobohlen gestoßen werden. Von unten bis oben (בְּשָׂמֶן . . . בְּשָׂמֶן) soll diese Verbindung geben, d. h. die ganzen Bohlen ihrer vollen Länge nach sollen eng aneinanderstoßen, und zwar soll sie für oder 10 am (בְּ) ersten Ring sein d. h. beginnen oder vollzogen werden, so daß also der erste Ring der Langseite (von Westen her gerechnet) an jener Echobohle angebracht werden kann. Damit ist dann die Möglichkeit gegeben, daß die Riegel der Langseiten (beim ersten Ring) auch durch die der Breitseite angehörigen Echobohlen gestoßen werden können. Solcher Riegel nun sind es für jede der drei Seiten je 5. Da nun aber ausdrücklich betont wird,¹⁵ der mittlere Riegel sei durchlaufend (בְּשָׂמֶן), also aus einem Stücke, so ist anzunehmen, daß die andern kürzer sein sollen. Es handelt sich somit nicht um 5fache Verriegelung mittels 5 Reihen von Ringen, sondern um 3fache mit 3 Reihen von Ringen, wobei die obere und untere Reihe durch zwei Riegel bedient wird, die mittlere durch einen von doppelter Größe. — Die Ringe sind aus Gold, die Bohlen mit Gold überzogen, des-²⁰ gleichen die (aus Akazienholz gefertigten) Riegel.

b) Die Teppiche und Decken (Ex 26, 1 ff.; 36, 8 ff.). Dieses so beschaffene Holzgerüst wird nun aber zur „Wohnung“ oder zum „Zelte“ erst durch die darüber gebreiteten Decken. Da sie gehören so wesentlich dazu, daß die eine der selben, die Byssusdecke für sich selbst geradezu die Wohnung genannt werden kann 26, 1. 6 sc. So begreift 25 es sich auch, daß der Verfasser diesen Teil des ganzen an die Spitze der Beschreibung stellt. — Die erste, also unterste Decke ist nun die schon genannte Byssusdecke, kurzweg die „Wohnung“ genannt. Sie besteht selbst wieder aus 10 einzelnen Teppichen, je 28 Ellen lang und 4 Ellen breit, aus gezwirntem Byssus, also wohl weiß in der Grundfarbe, und mit Kerubsmustern aus eingewebten blauen, purpurroten und karmesinroten³⁰ Garnen versehen. Je 5 dieser 10 Teppichstreichen sind miteinander verbunden, so daß zuletzt zwei große Teppichstücke von 28 Ellen Länge und 20 Ellen Breite entstehen. Sie selbst werden in der Weise verbunden, daß an jedem dieser Teppiche an einem Saum 50 Schleifen von violettem Purulgarn angebracht werden und zwar so, daß sie genau aufeinander passen. Durch sie werden 50 goldene Haken (בְּשָׂמֶן) gezogen. — Nach dem 35 oben über die Maße des Holzgerüstes Gesagten und nach der Andeutung in 26, 33, nach welcher die Stelle, wo die beiden Teppichhälften mit den Haken zusammengefügt sind, genau über den das Heilige und das Allerheiligste scheidenden Vorhang zu liegen kommt, können wir uns einigermaßen ein Bild von der Art machen, wie dieser Teppich über das Gerüst gelegt werden soll. Der Teppich ist insgesamt 40 Ellen breit und 28 lang.⁴⁰ Das Heilige ist 20 Ellen lang, der Hälfte der Teppichbreite entsprechend. Der Teppich wird also der Breitseite nach über die Länge des Gerüstes gelegt. Seine Hälfte reicht damit gerade bis zum Vorhang. Die andere Hälfte bedeckt zunächst das Allerheiligste (10 Ellen), sodann die Rückwand (1 Elle), hängt also am Außen der Rückwand noch 9 Ellen tief herab. Seine Langseite geht über die Breite des Gerüstes (10 Ellen), sodann 45 über dieses selbst (1 + 1) und reicht demnach noch mit 16 Ellen, also je 8 an der Außenwand der beiden Langseiten herab. Von innen gesehen zeigt das Zelt den Teppich als seine mit Kerubgestalten durchwobene Decke, während die Seitenwände durch die goldbezogenen Bohlen gebildet werden. Von außen sind, falls der Teppich senkrecht hängt (s. u.), diese Bohlen hinten 1, seitlich 2 Ellen weit von der Erde ab sichtbar.⁵⁰

Über diesen Teppich, „die Wohnung“ genannt, ist nun zu seinem Schutze eine Decke aus Ziegenhaaren gebreitet, „das Zelt“, „die Zelndecke“ genannt. Sie wird gefertigt aus 11 gleich großen Stücken von je 30 Ellen Länge und 4 Ellen Breite. Die 11 Stücke werden unter sich so verbunden, daß zwei große Teppiche, der eine aus 5, der andere aus 6 jener Streifen bestehend, entstehen. Dabei soll bei dem größeren der zwei so entstehenden Teppiche der sechste Streifen an der Vorderseite des Zeltes (בְּשָׂמֶן יְלֵא בְּשָׂמֶן) doppelt genommen d. h. umgelegt werden. So ist er tatsächlich nur noch 2 Ellen breit und aus den 41 Ellen der Gesamtbreite werden auf diese Weise 42, zwei mehr als beim Byssusteppich, entsprechend den 30 Ellen der Länge gegenüber den 28 bei jenem. Der aus den zwei Hälften zu schaffende Gesamtteppich entsteht auch hier vermittelst 50 Haken,⁶⁰

nur diesmal aus Erz, die in 50 Schleifen eingefügt werden. Der Grund jener Zusammenfassung des sechsten Streifens mag in erster Linie darin zu suchen sein, daß auf diese Weise das Auseinandertreffen der Nabstellen und vor allem der Hauptverbindungsstelle vermieden wird. Da der Anfangsstreifen doppelt gelegt ist, so verschiebt sich für alle folgenden Streifen die Nabstellen in die Mitte des darunterliegenden Streifens der Byssusdecke, und im besonderen kommt die mit Haken und Halen bewirkte, also nicht besonders dicke Verbindungslinie der zwei großen Hälften am Ziegenhaarteppich nicht unmittelbar über dieselbe Stelle des Byssusteppichs, sondern zwei Ellen hinter sie. Weiterhin mag ein ornamentales Moment mitgespielt haben. So wenigstens versteht Josephus, Altet. III, 10, 6, 1 die Maxregel; gleich denkt an die Absicht, einen breiten Saum eben über dem Eingang zum Schutz gegen das Einreisen, auch gegen den Wind, zu gewinnen.

Nach dem oben Gesagten ist der Teppich so noch 12 Ellen breit und 30 Ellen lang, also in jeder Richtung 2 Ellen über die Unterlage überschreitend. Die noch übrig bleibende Hälfte des Gesamtüberschusses von 1 Elle in der Breite, also eben jene 2 Ellen, sollen 15 nach 26, 12 an der Hinterseite des Heiligtums herabhängen. Eigentlich ist (s. o.) dazu nur 1 Elle nötig. Da nun nicht angenommen werden kann, der Teppich habe 1 Elle lang auf der bloßen Erde ausgelegen, wird meist angenommen, dieser und der Byssusteppich seien nicht als senkrecht herabhängend zu denken, sondern als etwas abstehend und mit Pfosten an der Erde befestigt. Das würde der Bauart sonstiger Zelte und zu 20 gleich der Angabe in 27, 19, 35, 18, 38, 20, 31 entsprechen. Ebenso sollen die an den Langseiten des Gebäudes überschüssigen 2 Ellen der Länge dieses Teppichs auf die beiden Seiten gleichmäßig verteilt werden. Dadurch entsteht (s. o.), falls hier der Teppich senkrecht herabhängt, eine freie Stelle am Brettergerüste von noch je 1 Elle. Doch muß natürlich, was für die Rückseite gilt, auch für die Seitenwände zutreffen, und es müßte 25 somit auch hier ein Abstehen der Teppiche und dadurch eine größere freie Fläche am Brettergerüste angenommen werden. Jedenfalls aber soll die Ziegenhaardecke auch hier der Byssusdecke ein sie überragender sicherer Schutz sein.

Auch diese Ziegenhaardecke soll nur noch zu ihrem und der Byssusdecke Schutz eine doppelte Schutzdecke von rotgefärbten Widderfellen und sodann von Tachashhäuten erhalten. Tachash bezeichnet wahrscheinlich die im roten Meere häufig vorkommende Seekuh, deren Fell ein festes und dauerhaftes Leder liefert. Eine nähere Beschreibung dieser beiden Lederdecken bietet der Verfasser uns nicht, es wird aber wohl anzunehmen sein, daß ihre Herstellungsart und Größe nach der Analogie der beiden Teppiche zu denken ist. Schon Knobel hat daran erinnert, daß mit diesen Lederdecken erst vollständig der Charakter des 30 Zeltes hergestellt sei, wie denn auch die Römer ihre Kriegszelte für den Winter mit Tierfellen bedekten (*sub pellibus hiemare*).

3. Das Innere des Zelts. Im Innern zerfällt nun das Zelt selbst in zwei Abteilungen, das Heilige und Allerheiligste. Sie werden gescheiden durch den Vorhang (Ex 26, 31 ff., 36, 35 ff.). Er wird aus denselben Stoffen hergestellt wie die innere Decke 40 und hängt an 4 vergoldeten Säulen aus Akazienholz mit silbernen Fußgestellen. Wie jene Decke ist er mit Kerubimmustern verziert, und er wird mit goldenen Nägeln an den Säulen befestigt. Hinter dem Vorhang liegt das Allerheiligste, ein Würfel von 10 Ellen. In ihm befindet sich nur die Bundeslade (s. d. Art. Bd III S. 353) mit der Deckplatte (—zz). Hier ist der Wohnstuhl der Gottheit, das Adyton, durch den Vorhang 45 abgeschlossen. Auf der andern Seite des Vorhangs, gegen den Eingang zu, dehnt sich das Heilige aus, 10 Ellen breit und hoch und 20 Ellen lang. In ihm stehen folgende Geräte: rechts und links vom Vorhang, aber wohl etwas von ihm abgerückt, der Schaubrottisch und der Leuchter, an der Mitte des Vorhangs und wahrscheinlich unmittelbar bei ihm der Müncheraltar (s. d. Art. Münchern Bd XVI S. 406, 25).

50 Der Schaubrottisch, zum Auslegen der hl. Opferbrote bestimmt (25, 23 ff.), kommt an die Nordseite des Heiligen zu stehen. Vgl. über ähnliche Tische bei andern Völkern Tillm.³ 315. Er ist aus Akazienholz und mit Gold bezogen (woraus LXX reines Gold macht, vgl. Josephus bell. jud. VII, 5, 5), 2 Ellen lang, 1 Elle breit, 1¹/₂ Ellen hoch. Zu diesen Maßen und der übrigen Beschreibung dieses Tisches vergleicht man gerne die Abbildung des jüdischen Schaubrottisches auf dem Triumphbogen des Titus in Rom, von der Voraussetzung ausgehend, der Tisch im herodianischen Tempel, um den es sich hier handelt, sei nach den Angaben über die Stiftshütte gefertigt worden. An sich läßt sich dies wohl erwarten, auch wird es im allgemeinen zutreffen, aber daß auf jene Voraussetzung kein unbedingter Verlaß ist, zeigen gerade die Größenverhältnisse. 60 Sie stimmen nicht zueinander, sei es, daß die Dimensionen des Triumphbogens ungenau

find, sei es, daß man sich, falls sie genau sind, nicht streng an die Maße der Stiftshütte gehalten hätte. Jedenfalls kommen die Maße von Ex 25, 23, nämlich $2 \times 1 \times 1\frac{1}{2}$, nicht heraus. Gute Abbildungen bieten Richm., Handw.² I, 917, Holzinger, Erd. 121, BatW 1901, 160, 341. Übereinstimmend ergeben sie zunächst die Höhe und Länge vollkommen gleich, nicht aber im Verhältnis von 1¹₂ zu 2. Soll aber, wie Holzinger BatW S. 341⁵ annimmt, das, was sonst kurzweg als Länge angesehen wurde, zugleich die Breite mit enthalten, so daß (in falscher Perspektive) Länge und Breite angegeben wären, so würde die Länge nur etwa die Hälfte des Ganzen ausmachen (Holzingers Rekonstruktion S. 342 entspricht in diesem Punkte der Photographie nicht genau), also das Verhältnis von 1 zu 2 zur Höhe ergeben. Ähnliches ergibt die Frage nach der absoluten Länge und Höhe. Die Höhe¹⁰ vom Ende der untern (Fuß-)Leiste an bis zur Platte gemessen, ergibt ziemlich genau das Dreifache der durchschnittlichen Länge der den Tisch umgebenden Römerköpfe (unter Abrechnung der Lorbeerkränze auf dem Haar). Rechnet man ein menschliches Haupt von der Kinnspitze bis zur Schädelhöhe zu 20—25 em, so ergeben sich für den Tisch 60—75 em Höhe und Länge, bzw. 60—75 em Höhe und 30—37¹₂ em Länge. Nimmt man die Elle zu rund 50 em, so würde die Höhe, die 75 em angenommen, genau zu Ex 25, 23 stimmen, keineswegs aber die Länge. Sie würde statt 2 Ellen = 100 em im günstigsten Falle nur 75, eventuell aber nur ca. 37¹₂ em ergeben. In jedem Falle stimmen also die Maße des Titusbogens nicht genau zu denen von Ex 25, und es dürfen demgemäß beide Zeugnisse überhaupt nur mit Vorbehalt zu ihrer gegenseitigen Erläuterung verwandt²⁰ werden.

Die Beschaffenheit des Tisches beschreibt nun Ex 25, 21f. weiter so, daß um den Tisch ein goldener τ , Kranz, also eine kranzartige Verzierung ließ, desgleichen eine $\tau\tau\tau\tau$, Schließung, Verschluß, eine Hand breit, also eine um den Tisch laufende, die 4 Füße verbindende Verschlussteile; auch an ihr soll ein τ angebracht werden. Demnach scheinen²⁵ eine Leiste, aber zwei kranzartige Ornamente um den Tisch laufen zu sollen, das eine der letzteren frei, das andere in Verbindung mit der Leiste. Wo die Leiste angebracht ist, sagt der Bericht nicht, ebensowenig wo das freie der beiden Ornamente umläuft. Dillmann vermutet mit Knobel die Leiste am Tischblatt, Holzinger in der Mitte der Füße. Darf man dem Titusbogen Glauben schenken und ihn für die Stiftshütte verwerten, so³⁰ ist beides unrichtig. Vielmehr müßte dann die Leiste unten an der Erde gedacht werden und der freilaufende Ornamentenkranz wäre dann wohl in der Mitte der Füße anzunehmen. An dieser Stelle zeigt der Titusbogen in der That rechts und links starke Vorsprünge, an die die Priestertrumpeten angelehnt sind. Ob sie lediglich diesem Zwecke dienten, also nur eine Art Zapfen sein sollten, die den Trompeten Halt zu geben hatten,³⁵ oder ob sie durchliefen und also eine Art schmaler Leisten darstellten, läßt sich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Keinesfalls darf man sie in E. in der Weise Holzingers in BatW zur Rekonstruktion des Tisches benutzen, daß man annimmt, sie stellen die Spuren der in falscher Perspektive gezeichneten Schnalseiten einer Leiste bzw. eines Ornamentenkranzes dar. Ein solcher perspektivischer Fehler ist bei der sonstigen künstlerischen Voll-⁴⁰kommenheit der Zeichnung am Titusbogen recht unwahrscheinlich (vgl. auch den Leuchter) und keinesfalls könnten die Trompeten an der Stelle, die Holzinger ihnen answeist (innerhalb der vorderen Füße des Tisches), aufgelegt sein. Der Titusbogen läßt keinen Zweifel darüber, daß sie außerhalb des vorderen Tischfußes (gegen den Besucher hin) aufliegen. Aber daß hier ein leistenartiges schmales Ornament um den Tisch ließ, ist immerhin⁴⁵ wahrscheinlich und in ihm können wir dann recht wohl den einen τ des Stiftshütten-Tisches erkennen, und der andere kann dann auch für die Stiftshütte wohl über oder an der untern Leiste, die der Titusbogen zeigt, gedacht werden.

Der Tisch soll an der Schlussleiste Ringe von Gold haben, durch welche Stangen, auf denen der Tisch getragen werden soll, gesteckt werden können. In der That sieht⁵⁰ man am Titusbogen zwischen den Köpfen der einhergehenden Krieger die Enden der Tragstangen, auf denen der Tisch getragen wird. Wie der Tisch auf den Tragstangen ruht, kann wegen der Davorstehenden nicht erkannt werden, da er aber nicht von Menschenhand gehalten, auch nicht festgebunden zu sein scheint, darf ohne weiteres angenommen werden, daß Ringe vorausgesetzt sind, die an der unteren Leiste angebracht waren. Diese⁵⁵ Leiste sieht demnach überhaupt so aus, als diene sie lediglich dem Zwecke, die Tragringe aufzunehmen. Hier würde uns dann in der That der Titusbogen zu Hülfe kommen. Denn da auch Ex 25, 27 die Ringe ausdrücklich in Verbindung ($\tau\tau\tau\tau$) mit der Leiste ($\tau\tau\tau\tau$) bringt, so folgt daraus mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß die Leiste am Tisch der Stiftshütte ebenfalls unten an der Erde gedacht ist. Außer den Schalen, auf denen so

wohl die heiligen Brote ausgelegt sind, soll der Tisch noch Schalen und Krüge für das Opfer aufnehmen. Ähnliche Gefäße sind auf dem Tische des Titusbogens noch sichtbar.

Auf der entgegengesetzten Seite des Heiligen, dem Tisch genau gegenüber kommt der Leuchter zu stehen (25, 31 ff., 37, 17 ff.). Als Lichtspender steht er wohl nicht ohne Grund auf der Südseite, der Mittagssonne zugewandt. Er ist aus reinem Golde gefertigt, getriebene Arbeit, sowohl seine Hütte (77) d. h. sein Gestell, Aufzay, auf dem er steht, als seine Nöbre (77), die mittlere Hauptrohre, von der die andern ausgehen). Aus ihm herausgearbeitet, aber ein Stück mit ihm bildend, sollen Blütenkelche, Knäufe mit Blüten, 10 an ihm angebracht sein. Aus dem so geschilderten Hauptrohr sollen 6 Nebenrohre, zu jeder Seite 3, herkommen — jedes einzelne aus drei mandelformigen Blütenkelchen, die Knauß mit Blute enthalten, bestehend, während die mittlere Hauptrohre aus 1 solchen Kelchen bestehen soll, und zwar soll sich ein Knauß (Knops) beim Hauptkreis jedesmal unter 2 vom Hauptrohr ausgehenden Seitenrohren befinden (B. 35) d. h. die 6 Seiten- 15 arme sollen genau an der Stelle des senkrechten Nohres angezeigt sein, wo eine an ihm angebrachte Blute aus ihrem Knorpel springt, so daß sie selbst gleichsam mit ihr aus jenem Blutknauß herauswachsen.

Daß die Seitenarme mit dem Hauptarm alle in einer Ebene liegen und daß je 2 von ihnen zusammen einen annähernden Halbkreis darstellen, während der Hauptarm gerade steht, den Halbmesser bildend, ist zwar im Berichte nicht gezeigt, läßt sich aber nach der jüdischen Überlieferung sowohl als nach der Wiedergabe des von Judas Mattabäus stammenden Leuchters des herodianischen Tempels auf dem Titusbogen vermuten (der salomonische Tempel hat ihn bekanntlich nicht, jedenfalls nicht von Anfang an). Daß übrigens auch hier die Übereinstimmung nur im allgemeinen, nicht aber im einzelnen vorhanden ist, man also bei der Erläuterung unseres Bauberichtes durch den Titusbogen Vorsicht zu üben hat, zeigt gerade der zuletzt beprosthene Punkt. Der Leuchter des Titusbogens weiß von einer größeren Zahl von Mandelblüten beim Hauptarme nichts. Demgemäß wachsen die Seitenrohre bei ihm auch keineswegs, wie man hätte Ex 25 dem Künstler streng zum Muster gedient, beginnen erwarten müßte, aus den Blütenknäufen heraus. Vielmehr biegen 20 glatte Nöbre vom Hauptrohr ab, die sich rechts und links erst in einiger Entfernung von jenem mit Mandelblüten bedecken, und zwar nicht gleichmäßig, sondern mit der Länge des Nohres in wachsender Zahl. Maße fehlen vollständig; nach dem Titusbogen zu urteilen, müßte der Leuchter von ganz stattlicher Größe gewesen sein, 110—120 cm hoch. Alles soll von gediegenem Golde, in einem Stücke getrieben, sein; und da zu dem Leuchter 25 samt seinen 7 auf die Röhren gesteckten Lampen und etlichen Geräten ein Talent Gold verarbeitet werden soll, wird jene Größenangabe der Wahrheit ziemlich nahekommen. Die rabinische Tradition giebt sogar 3 Ellen (1¹, m) Höhe an (Riehm 916^a).

Nach Ex 27, 20 f. 30, 7; Le 21, 1 ff.; Nu 8, 1 sollen die Lampen die ganze Nacht über brennen. So steht es auch die Erzählung von Samuel 1 Sa 3, 3 voraus. Hingegen 10 Jos. Ant. III, 8, 3 hat die Angabe, daß auch am Tage drei der Lampen gebrannt haben. Nach 1 Sa 3, 3 ist es nicht unwahrscheinlich, daß im Geiste sich die ältere Vorstellung und der ältere Brauch spiegelt. Da die Sitte, im menschlichen Wohnbau ein Tag und Nacht ein Licht zu brennen, sicher bezeugt ist, wie ja auch Griechen und Römer 15 dauernd das Herdfeuer erhalten, darf man wohl annehmen, daß Josephus ebenfalls im Heilte ist, und es mußte sich im Laufe der Zeit die Sitte des Privathauses auf das Heiligtum übertragen haben.

Schon die Größe des Leuchters läßt vermuten, daß er nicht lediglich als Lichtspender gedacht ist, sondern noch anderen Zwecken dient. In welcher Richtung die Symbolik zu suchen sei, deutet schon seine Bestimmung als Lichtträger, desgleichen die oben schon erwähnte Stelle an der südlichen Seite des Heiligtums an. Schon die Alten haben deshalb in ihm eine symbolische Darstellung der sieben Planeten erkannt (Jos. hell. jud. V, 5, 5. Ant. III, 6, 7, 7, 7; Philo; vgl. Tillm. 297). Philo hat auch schon die mittlere Lampe, also die des Hauptarms auf die Sonne gedeutet (s. Gundel, Schöpf. u. Ch. 127). Ferner hat schon Niehm Handw.² 915 daran erinnert, daß das Ganze einem Baume gleiche; die reichliche Verwendung von Mandelblüten als Ornament konnte darin bestarken. Gundel hat von hier aus geschlossen, es liege die mythische Vorstellung vom Himmelbaum zu Grunde; desgleichen meint er, aus den drachenartigen Tiergestalten am Fuß des Leuchters bei Titus Schlüsse in dieser Richtung ziehen zu dürfen (165 ff.); doch geben uns diese, da unser Bericht nichts von den Tieren weiß, hier nichts an. Auch werden wir, da wir von einem Himmelbaum sonst nichts wissen, uns hier auf die erstgenannte

Bedeutung des Leuchters befrannten müssen. Bestand einmal eine weitere, auf den himmels- und Weltbaum bezügliche, so hatte der Verfasser des PC, dem unser Bericht entstammt, mit Absicht von ihr abgesehen. Nur ihn wird im Leuchter Jahre lediglich als Schöpfer und Herr des himmlischen und irischen Lichtes verherrlicht gewesen sein. Auch fremde, besonders Licht-Gottheiten wurden auf ähnliche Weise verehrt, selbt durch baumartige Leuchter (Niebm. 918). Daz in Israel dann das Licht nicht bloß die äußere Helle bezeichnete, sondern auch im übertragenen Sinne gedeutet wurde, sehen wir aus Stellen wie Ps 36, 10. Natürlich konnte der brennende Leuchter dann auch solche Gedanken anregen.

4. Um das heilige Zelt läuft ein stattlicher Vorhof (Ex 27, 9 ff. 38, 10 ff.). Genau wie bei wirklichen Tempeln die eigentliche Gotteswohnung von einem für die opfernde und feiernde Gemeinde bestimmten Hofraum umschlossen ist, so auch beim tragbaren Wanderheiligtum Israels. Der Hof ist 100 Ellen lang und 50 Ellen breit und nach der ihn abgrenzenden Mauer dient ein aus Säulen bestehender tragbarer Zaun, dessen einzelne Stücke (den Stäben oder Pfosten des Zauns vergleichbar) durch Brustverbände miteinander verbunden sind. Es sind 60 solcher Säulen, je 5 Ellen voneinander entfernt (über die Berechnung im einzelnen und die Art wie der Verfasser gerechnet haben mag, sind die Kommentare zu vergl.). Der Hof enthält als wichtigstes Gerät den Altar. Das ist dieselbe Altar, der sonst der große oder der Brandopferaltar heißt. Er gleicht dem Brandopferaltar des salomonischen Tempels, nur daß er der Bestimmung des ganzen Heiligtums gemäß ebenfalls tragbar gedacht ist. Demgemäß soll er je 5 Ellen lang und breit und 3 Ellen hoch sein, wie soll an seinen 4 Ecken Hörner haben. Aber nach des ehemaligen Altars im Tempelvorhof soll das hier in Frage kommende Gerät nur mit Erz bezeugt, tatsächlich aber aus Holz hergestellt sein — also ein hölzernes mit Kupfer überzogenes Altargestell (27, 8). Die nötigen Geräte: Schaufeln, Schalen etc. sollen aus Erz sein. Bis zur halben Höhe des Altars soll ein neupartiges Gitter ihn umgeben, ohne Zweifel um den Altar profaner Berührung zu entziehen; an den 4 Ecken des Schutzgitters sind Ringe befestigt, mit Hilfe deren das ganze Altargestell auf Stangen getragen wird. — Außer dem Altar wird in einer sekundären Schicht des Berichtes auch noch ein ehemaliges Becken genannt 30, 17 ff. Es soll auf ehemalem Fußgestell stehen und zur Waschung für die Priester dienen, wenn sie das Heiligtum betreten. Wie es beschaffen war, wird nicht gesagt. — Es hat im „ehemaligen Meer“ des Tempels sein Gegenstück.

5. Geschichtliches. Ist die Überlieferung von der heiligen Gotteslade als dem Heiligtum des wandernden Israel in der mosaischen Zeit geistlich begründet, so ist es auch diejenige von einem heiligen Zelte, das Mose als schützende Hülle der Lade fertigen ließ. Es liegt kein Grund vor, an der Geistlichkeit der Überlieferung, wie sie in Ex 33, 7 ff. niedergelegt ist, ihrer Substanz nach, zu zweifeln. Nach ihr soll Mose außerhalb des Lagers ein Zelt errichtet und als Offenbarungszelt benannt haben. So oft jemand eine Offenbarung von Jahve begehrte, ging er zu jenem Zelte hinaus, denn hier redete Jahve zu Mose „von Angesicht zu Angesicht, wie ein Mann mit seinem Freunde“. Eigentlich erwartet man in dieser Erzählung die Erwähnung der heiligen Lade; es ist daher wohl anzunehmen, daß eine Mitteilung über ihre Einrichtung hier bei Seite gelassen ist. Andererseits ist die selbständige Betonung, die hier dem Zelte zu teil wird, von der Art, daß man sich des Gedankens schwer erwehren kann, das Zelt mit der Erscheinung Jahves von Angesicht zu Angesicht sollte das Zelt mit der Lade ersetzten (vgl. 45 Baintsch, Komm.). Wenn das letztere der Fall sein sollte, so könnte die Aussäufung nur eine in diesem Punkt sekundäre Überlieferung repräsentieren. Denn das Zelt an sich kann nicht Offenbarungsstatue gewesen sein, sondern nur Hülle für etwas anderes. Daraus folgt, daß die Überlieferung vom bl. Zelte von Haufe aus durchaus mit derjenigen von der bl. Lade zusammengehört. Wie man also über die Stelle Ex 33, 7 ff. und ihr Verhältnis zur Überlieferung von der Lade denken mag, immer bestätigt sie uns das Alter der Überlieferung von der Erscheinung eines mosaischen Zeltes; das Zelt gehört zur Lade, und seitdem sie existierte, wird sie auch das Wanderzelt Israels, in dem sie vom Volke mitgeführt wird, bei sich gehabt haben. Die Frage nach dem Alter des Zeltes wird also zuletzt mit derjenigen nach dem Alter und dem mosaischen Ursprung der Lade zusammenfallen. Doch kann über die Gründe für ihre Bejahung hier nicht eingehend gehandelt werden. — Als Bestätigung dieses Ergebnisses darf der Umstand angesehen werden, daß David, als er die Lade nach langer Vernachlässigung, und nachdem sie inzwischen in Feindes Hand geraten war, wieder zu Ehren brachte, sofort auch ein Zelt für sie errichten läßt (2 Sa 6, 17).

Ist aber auf diese Weise das Vorhandensein einer mosaischen „Stiftshütte“ durchaus wahrscheinlich, so ist freilich die Frage, ob dieselbe mit dem Zelte von Ex 25 ff. identisch sei, und somit die Frage nach dem gesetzblichen Charakter der dort gegebenen Beschreibung durchaus für sich zu betrachten. Zunächst bleibt die schon erwähnte Thatfache bestehen, daß die Erzählung (E) von Ex 33, 7 ff. das Zelt außerhalb des Lagers denkt, nicht in der Weise der Stiftshütte von Ex 25 ff. in dessen Mitte; daß von einem städtischen Hof um das Zelt und dem ganzen komplizierten Apparat, der zum Zelte von Ex 25 ff. gehört, nichts erwähnt ist, mag zwar auffallen, soll aber hier nicht weiter betont werden, aber jene erstmals genannte Thatfache zeigt, daß E eine andere Vorstellung vom mosaischen Zelte 10 hat als P; die ganze um das Zelt von P gruppierte Lagerordnung wird damit zweifelhaft, und es ist deshalb keineswegs zu viel behauptet, wenn man auf Grund jener Differenz einfach sagt: die trotz der oben genannten möglichen Einschränkung im ganzen ältere Überlieferung des E kennt ein anderes Zelt als die jüngere von P, das historische mosaische Zelt ist demnach von anderer Art gewesen als dasjenige von P.

15 Ist dieser Thatbestand einmal durch die Überlieferungsgeschichte erhoben, so wird sich uns auch der Bericht von P selbst in eigenständlichem Lichte gegenüberstellen. Man hat längst an allerlei Schwierigkeiten erinnert, von denen diese Erzählung, geschichtlich angegeben, bedrückt werde. Die große Menge kostbarer Stoffe und edler Metalle bei einem wandernden Wüstenvolke, die künstliche Herstellung all dieser Dinge in der Wüste, die 20 Schwierigkeiten des Transportes u. a. wurden ins Feld geführt, um die historische Unmöglichkeit der Erzählung über das Zelt in Ex 25 ff. zu erhärten. Es ist nicht nötig, sie hier im einzelnen zu prüfen und manches, was in dieser Hinsicht behauptet wurde, besteht nicht die Probe: es ist, wenn die Wüstentämme aus Agypten kamen, durchaus möglich, daß sie Leute unter sich hatten, die ägyptische Fertigkeiten und Künste erlernt hatten; es 25 ist auch nicht ausgeschlossen, daß sie Kostbarkeiten genug besaßen, ein so reich ausgestattetes Heiligtum herzustellen, obwohl es nicht ganz leicht vorzustellen ist. Aber damit ist die Frage nicht erledigt. Selbst wenn alle Schwierigkeiten dieser Art gelöst wären, bliebe immer noch die oben erwähnte Thatfache bestehen, daß die ältere Überlieferung ein ganz anderes Zelt kennt, und die Möglichkeit der Herstellung des Zeltes von Ex 25 ff. könnte 30 über die daraus folgende Thatfache durchaus nicht wegtäuschen, daß in Wirklichkeit ein anderes als das Zelt von Ex 25 ff. das mosaische war d. h. mit anderen Worten, daß das Zelt von Ex 25 ff. eben nicht das geschilderte mosaische Zelt gewesen ist.

Von hier aus angesehen tritt nun die Frage an uns heran: wie ist dann aber das Zelt von Ex 25 ff., wenn es nach der genuinen biblischen Überlieferung selbst gar nicht 35 das historische mosaische Zelt sein will, entstanden bzw. in die Überlieferung aufgenommen worden? Zunächst werden wir ganz allgemein sagen können: ist das Zelt nicht die historische Stiftshütte, so muß es seine Entstehung der Vorstellung einer späteren Zeit verdanken; der Bericht von P sagt uns, wie man sich in einer späteren Zeit die mosaische Stiftshütte dachte. Welche spätere Zeit ist das also, und wie kam man dazu, jenes relativ 40 einfache Zelt vor dem mosaischen Wüstenslager sich als ein Prachtzelt der beschriebenen Art, als eine Art transportabelen Prachttempels vorzustellen? Die Antwort auf diese Frage erhalten wir durch einen Vergleich mit dem salomonischen Tempel, welcher Vergleich uns zeigt, daß das Zelt von Ex 25 ff. nicht nur negativ zu bestimmen ist als nicht die mosaische Hütte darstellend, sondern auch positiv als der tragbar gemachte salomonische 45 Tempel. Es ist das Urbild des salomonischen Tempels, in die Wüste verpflanzt. Die spätere Zeit, welche den Tempel Salemos kannte, konnte sich den Gottesdienst Israels ohne ihn nicht vorstellen. Man nahm daher an, auch ehe Israel dieses herrliche Bauwerk auf dem Zion besaß, habe das Volk schon seinem Gottes an ihm in der Weise gedient, daß von der mosaischen Zeit an und durch die ganze Richterzeit hindurch das getreue 50 Abbild des Tempels ihm in Gestalt der Stiftshütte von Ex 25 ff. zur Verfügung stand. Demgemäß besaß Israel schon in der Wüste außer der Lade auch das Allerheiligste, das Heilige, den Vorhof, den Schaubrottisch, den großen Altar, den Leuchter (wie ihn vielleicht die spätere Zeit des salomonischen, jedenfalls aber der zweiten Tempel aufweist) und den Räucheraltar und das ehere Becken (letztere beiden vielleicht in sekundärer Schicht).

55 Daß es sich in der That so verhält, und daß nicht etwa umgekehrt, wie man annehmen könnte, der spätere Tempel nach dem Muster des Zeltes von Ex 25 ff. hergestellt ist, beweisen gewisse Eigentümlichkeiten bei jenem Zelte, die eigentlich nur darin ihre Erklärung finden, daß hier Stücke des Tempels, die bei ihm sehr wohl ihre Stelle haben, für den Gebrauch der Wüste und des tragbaren Heiligtums abgeändert und damit ihrem eigentlichen Zwecke ferngerückt oder geradezu entfremdet sind. Das stärkste Beispiel hierfür

ist der eherne Altar des Tempels, der Brandopferaltar 1 Kg 8, 61. Schon an diesem Gerät für sich allein ist eigentlich die Frage der Geächtlichkeit des Zeltes von Ex 25 ff. entschieden. Ein so stattlicher Altar, wie er für die Brandopfer des Tempels nötig war, müßte sachgemäß entweder aus Stein oder aus Erz sein; vermutlich besaß er im salomonischen Tempel einen steinernen Unterbau und einen starken eheernen Aufsatz, so daß er mit Zug eheerner Altar heißen konnte. Ein solcher Altar läßt sich denken, gegen seinen geschichtlichen Charakter ist deshalb von dieser Seite aus nichts einzuwenden. Der Altar der Stiftshütte von Ex 25 ff. hingegen ist ein Holzgestell mit ehemem Überzuge. Ein solcher Altar hat nur eine Eigenschaft, die freilich für das mosaische Wüstenzelt unbedingt erforderlich war, die der Tragbarkeit; jede andere Eigenschaft eines richtigen Altars aber geht ihm ab. Vor allem ist er zum Opfern derjenigen Opfer, für die er bestimmt ist, nämlich ganz zu verbrennender Herdentiere, besonders ganzer Stiere, schlechterdings nicht zu verwenden. War der kupferne Überzug dünn genug, um einigermaßen leicht transportiert werden zu können, so müßte bei derartigen Opfern das Holzgestell unbedingt in Brand geraten, also seinen Zweck verfehlten; war er zu stark, daß dies nicht eintrat, so war der Transport ganz erheblich erschwert und mit einfachen Tragstangen kaum zu erreichen; auch ist dann das Holzgestell, das dem dünnen Metallbezug Halt geben soll, überflüssig. — Hier kann keine Frage sein: ein solcher Altar hat nie existiert, er ist nicht das Original jenes andern, sondern er ist ein Phantasiegebilde, aus jenem andern Altar herausgeponnen. Es mag an diesem einen entscheidenden Beispiele genügen. Ähnlich wird es sich aber mit dem ehenen Becken verhalten, das nur eine tragbare Verkleinerung des großen ehenen Meeres am Tempel sein wird, und ebenso mit den großen Böhlen, deren Gewinnung und Transport in der Steppe gerechten Bedenken begegnet. Von hier aus gewinnen dann natürlich auch die andern Bedenken, die an sich vielleicht zweifelhaft erscheinen können, eine gewisse Bedeutung. — Es sei noch bemerkt, daß mir die Existenz 25 tragbarer Altäre (vgl. den Räucheraltar von Taanah) wohl bekannt ist. Aber hier handelt es sich um einen Altar für die großen Brandopfer des pentateuchischen Kultus!

Jakob a. a. D. S. 345 protestiert gegen diese Auffassung von der Stiftshütte, kommt aber seinerseits auch zu dem Ergebnis, daß der Verfasser den salomonischen Tempel gekannt habe. Ihm ist die Stiftshütte „die systematische, aber freilich eben darum ganz 30 unhistorische Bearbeitung alter Kultuseinrichtungen“. Die Errichtung des salomonischen Tempels „hat zu diesem Entwurf, zur Rettung der alten Kultuseinrichtungen und Prinzipien, angeregt“. Der Brandopferaltar zeigt, daß diese Auffassung jedenfalls nur mit Einschränkung zulässig ist. Was richtig an ihr ist, kann aus dem Folgenden entnommen werden.

Ähnlich spricht sich Klostermann (a. a. D. [jetzt Pentateuch II, 113 ff.]) aus. Mose schaute nach ihm auf dem Sinai im Gesicht ein Heiligtum; dasselbe wird teilweise schon in der Wüste, teilweise in Silo und durch David verwirkt (besonders die Lagerordnung, die auch bei andern Völkern ihre Analogie findet, scheint ihm historisch). Jedoch aber wurde die Überlieferung über das Zeltgesicht sorgfältig in Israel bewahrt, so daß nach diesem Muster der salomonische Tempel erbaut werden kann. Nach seiner Vollendung, als das Zelt überflüssig geworden war, wird die Beschaffenheit des alten Zeltes zur Erinnerung an die Vergangenheit aufgeschrieben. Etliche wichtige Fragen bleiben auch hier immer noch: 1. Wie viel von der Stiftshütte von Ex 25 ff. läßt sich nun wirklich geschichtlich nachweisen? Die Existenz eines Zeltes ist oben angenommen; die Existenz einer bestimmten Lagerordnung in geächtlicher Zeit mag Klostermann ruhig zugegeben werden: wo bleibt aber der Nachweis für Bau und Geräte des Zeltes von Ex 25 ff. selbst? und wenn nicht alles schon in der Wüste seine Vollendung fand, weshalb wird die Vollendung alles Einzelnen in Ex 35 ff. Mose aufgeschrieben? Ferner wie verhält sich die Lagerordnung zu Ex 33, 7? und wie die Behauptung der Lade in Kanaan zur Idee eines Wanderzeltes? Denn daß das Haus von Silo „der Idee nach ein Wanderzelt“ war (Pent. II, 148), bedarf immerhin des Beweises. 2. Wo läßt der Bericht über den salomonischen Tempel etwas von einer mündlich oder schriftlich vorliegenden Beschreibung der Stiftshütte, die als Grundlage des Baus diente, durchblicken? Da, wo er ähnliches erwarten läßt, nennt er den thryschen Meister Hiram (1 Kg 7, 13), wenigstens für die 55 Erzarbeiten, nirgends aber jene Vorlage. Auch die Stelle 1 Chr 28, 19, auf die Kloster. (Gesch. Jsr. 170) sich beruft, sagt davon nichts. Von einer Beschreibung der Stiftshütte ist im ganzen Zusammenhang dieser Stelle nirgends die Rede, wohl aber von einem Modell (מְדֹבֶד) des Tempels (vgl. W. 11 ff.), und nach W. 19 scheint das Modell noch durch eine Beschreibung (בְּרוּכָה) erläutert zu werden. Eine Tertänderung ist dabei kaum 60

angeseigt, aber selbst wenn man die von Kloft vorgenommene ganz oder teilweise billigen wollte, so wäre in dem Verse immer noch nichts von der Stiftshütte gesagt oder über sie angedeutet. 3. Wenn der Bericht von Ex 25 ff. erst nach der Errichtung des salomonischen Tempels verfaßt ist, rückt dann nicht die Wahrscheinlichkeit, daß er einzelne 5 Züge vom Tempel abgenommen hat, nahe?

Hat demgemäß das Zelt von Ex 25 ff. in Wirklichkeit in dieser Gestalt nicht existiert, hat es aber trotzdem in der Vorstellung einer späteren Zeit in Israel eine wichtige Stelle eingenommen, so werden wir uns auch nicht wundern, dasselbe außerhalb der mosaischen Überlieferung in Schichten, die von jener Vorstellung beeinflußt sind, noch je und 10 je anzureifen. Über sie ist dann in derselben Weise zu urteilen. Hierher gehören: 1 Kg 8, 1, wo das Zelt, welches David für die Lade errichtet (vgl. 1 Kg 1, 39; 2, 38 ff.) mit dem moaischen ohel mööd versehentlich gleichgesetzt wird, ferner 1 Sa 2, 22, wo in einem früher verdächtigen Verse die Behauptung der Lade zur Zeit Elis abermals mit jenem Zelte vertauscht wird, endlich wohl 2 Sa 7, 6, 7, wo der Überarbeiter jenes Kapitels die selbe Verwechslung begeht. Denn indem er annimmt, die Lade habe vor David nie in einem Hause gewohnt, scheint er der Erzählung von 1 Sa 1 ff. (s. u.) zu widersprechen. Der wirkliche Sachverhalt scheint ihm entzweigeworden zu sein.

So gelangen wir also zu dem Ergebnis, daß zwar wohl eine „Stiftshütte“, besser ein Zelt als Behauptung der Lade Japhes in alter Zeit existiert hat, daß aber die Beschreibung dieses Zeltes in Ex 25 ff. und die Stellen, die sein Vorhandensein in späterer Zeit voransezehn, wenig Anspruch auf geschichtlichen Charakter machen können. Es bleibt uns somit nur die Frage, was aus jenem geschichtlichen Zelte geworden sei? Indem David nach 2 Sa 6, 17 der Lade ein Zelt errichtet, befindet er damit, daß zu seiner Zeit das alte nicht mehr vorhanden war. Man mag also denken, es sei bei der Eroberung der Lade verloren gegangen bzw. zerstört worden, falls es damals, also in der Zeit Elis, noch existierte. Dem scheint freilich zu widersprechen die Thatssache, daß der Ort der Lade in Silo in Samuels Jugendgeschichte 1 Sa 1, 7. 21; 3, 15 „Haus“, nicht „Zelt“ heißt, und 1, 9, 3, 3 geradezu „Tempel“ (ΖΕΝΗ). Auch ist 3, 15, 1, 9 von seinen „Thüren“ und Pforten die Rede. Demnach muß angenommen werden, daß wir es hier 30 mit einem wirklichen Hause zu thun haben, und daß schon in der Richterzeit die Behauptung der Lade, entsprechend der Ansässigkeit des Volkes im Lande, in ein festes Gebäude umgewandelt worden ist (vgl. Ki 18, 31, 19, 18). Weniger der Ausdruck „Haus“, der auch 2 Sa 12, 20 vom Zelte Davids steht, als die Art, wie es in 1 Sa 1 ff. beschrieben wird, scheinen mir hierfür bestimmt. Es bleibt somit lediglich die Notiz Jos 35, 18, 1 (vgl. 19, 51, 22, 12, 19, 29) übrig, welche uns mitteilt, daß die mosaische Stiftshütte in Silo aufgestellt worden sei. Was hier von dem mosaischen Zelte — wenn auch der Verfasser an das von Ex 25 ff. denkt — gesagt ist, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß in der That lange Zeit hindurch Silo der Aufenthaltsort der Lade gewesen ist. Man wird eine Zeit lang das alte Zelt beibehalten, es aber mit der Zeit durch eine 40 festere Behauptung ersetzt haben.

Stigelinus, Johann, evangelischer Humanist, gest. 1562. — Quelle für sein Leben bilden außer den erhaltenen Stückien aus seinem Briefwechsel (CR III—IX, Fecht, Suppl. hist. eccl. saec. XVI, 1684; Tschackert, Umgedr. Briefe S. 18; Umgedrucktes d. B. in Breslau, Stadtbibl.) seine Poëmata, von denen drei Sammlungen erschienen: 1. von Hiob Finzel in neun Büchern, Zena 1566—1572; 2. von Adam Siber in 2 Voll., Zena 1577; 3. opera Georgii Monethii, denuo recognita a Jacobo Rosenfeldo, Zena 1600/1, in 3 Voll. (im dritten die Briefe Melanchthonis an St.). Diese dritte Ausgabe ist im folgenden citiert. — Biographie: Hiob Finzelius, Oratio de vita et obitu J. Stigelii, Zena 1563; Melchior Adam, Vitae Germanorum philosophorum, Heidelberg 1615; besonders aber Karl Göttling, Vita Joh. 50 Stigelii Thuringi, Zena 1858; Karl Hartfelder in AdB 36, 228ff.

Aus Melanchthon's Schule ging neben einer großen Theologenschar auch ein ansehnlicher Kreis von Humanisten hervor, von denen neulateinische Dichtung mit Eifer und Geschicklichkeit betrieben wurde. Neben Melanchthon selbst und Camerarius war besonders der Erfurter Dichter König Coban Heßus ihnen Vorbild. In diesem Wittenberger Dichterkreise nimmt neben Georg Sabimus, dem berühmten Simon Lemnius, Johann Major, Johann Ferinarius u. a. Johann Stigel eine hervorragende Stellung ein nicht nur wegen seiner ungewöhnlichen Begabung (Melanchthon CR V, 10: Adfirmari potest, nondum post Ovidii aetatem eujusquam in Italia venam fuisse dulciorem et elegantiorem Stigeliana. Finzel: Nihil detraho summis poëtis Eobano, Sabino, 60 Mieyllo, Lotichio et aliis: quin ipsi sine invidia adhuc vivi uni Stiglio pal-

mam concesserunt, quam merito quoque et suo optimo iure obtinet), sondern auch wegen seiner Unmöglichkeit an seinen Lehrer Melanchthon und wegen der Ausbeute, die seine Gedichte für die Zeitgeschichte gewähren. Als sein Geburtsort wird meist Grimar bei Gotha angegeben, während er selbst sich als Gothanus bezeichnet. Dass er in Grimar geboren sein müsse, hat man daraus geschlossen, dass er den Grimarer Pastor Chionius (Schneising) als einen alten Freund seines Vaters und als den, der ihn selbst im Christentum unterwiesen, bezeichnet, und dass Marcus Wagner, Einfältiger Bericht: Wie durch Nicolaum Storcken die Aufzehr in Thüringen . . . angefangen, Erfurt 1596, Bl. 17 von St.s Vater berichtet, dass er „das Schuldienst etliche Jar allbie [in Grimar] trewlich versehen“. Aber Chionius war noch 1522 Vikar an St. Margarethen in Gotha, während St. am 10. Mai 1515 (Poëm. I, 320) geboren wurde. Außerdem singt er: Gottha mihi patria est . . . Illic et repsi puer et puerilia vixi Otia (I, 328^b). 1535 bezeichnet Melanchthon (ungedruckte Briefe in D. N. Müllers Sammlung) St.s Vater als „gleitman zu Wigendorf“ (Kirchdorf in Sachsen-Weimar). In Gotha genoss St. den Unterricht des ersten Rektors des Gymnasiums, Basilius Monner. Seinem berühmten Landsmann Konrad Mutianus, den er als Knabe noch kennen gelernt hatte, widmete er später einen poetischen Nachruf. Eine Dichtung des 14jährigen s. in Poëm. I, 395. Am 15. Oktober 1531 wurde er in Wittenberg immatrikuliert, wo er zunächst unter Anleitung Franz Burkhards, des späteren Vizekanzlers, die alten Sprachen studierte. Eine Präabende im Stift zu Gotha, die ihm der Kurfürst von 1532–1535, und auf Melanchthons Bitte wieder von 1535–1538 verlieh (D. N. Müllers Briefsammlung), half seinem Unterhalt bestreiten. Bei einer Reise mit Melanchthon nach Weimar lehrte er im Herbst 1534 Coban Hessus in Erfurt kennen (Cod. Goth. 1048 Bl. 10^b). Das anfangs geplante Studium der Rechte vertauschte er auf Melanchthons Rat mit dem der Medizin, Physik und Astronomie. Bald machte er sich durch seine Dichtungen bekannt; die wichtigeren Ereignisse der nächsten Jahre spiegeln sich in seinen Gedichten wieder, so Johann Friedrichs Reise nach Wien (1535), der Schmalkaldener Kongress (1537), die jährliche Freundschaft zu Heinrich VIII., an der er als Begleiter Burkhards teil nahm (1539), u. a. m. Mit Simon Lemnius (vgl. Hößlin-Käverau, M. Luther II, 421 ff.) nahm befreundet — dieser nennt ihn meus intimus et domesticus — half er, gemeinsam mit Sabinius, ihm im Juni 1538 aus Wittenberg zu entfliehen, kündigte ihm dann aber sofort, als dieser seine Schmähgedichte gegen die Wittenberger erscheinen ließ, die Freundschaft auf, Poëm. I, 447^b f.: Cedit amicitiae potius privator usus, Quam lex, quae patriae me iubet esse pium. Im Gefolge Burkhards finden wir ihn 1541 in Augsburg. Auf die glückliche Heimkehr Kaiser Karls nach Deutschland dichtet er einen schwungvollen Panegyricus Ad invictissimum ac potentiss. imperatorem Carolum quintum . . . Germaniae epistola gratulatoria 1541, und empfängt dafür als kaiserlichen Dank den Titel eines poëta laureatus (vgl. CR IV, 751; der Bericht des Barthol. Saßow, Herkommen, Geburt u. s. w. I, 246 beruht auf Verwechslung St.s mit dem 1541 gekrönten Dichter Caspar Brügghaus). Nach Wittenberg heimgekehrt, bemühte er sich um die professura Terentiana an der Universität, an welcher er auch 20. April 1542 als erster in der Reihe der Bewerber die Magisterwürde erwarb. Er fand zwar starken Widerstand bei dem alten Ranzler Gregor Brück, der ihm jene Freundschaft mit Lemnius nicht vergessen konnte und urteilte, dass „solch Poetenwolf, als Stigel ist, leichtfertig Redens und Lebens, mit dazu dienet“. Aber der Kurfürst entschied gegen seines Ranzlers Wortum: 45 „Weil uns denn vermeldet und angezeigt, dass genannter St. als ein Poet eines sonderlichen vortrefflichen ingenii und Verstandes sei“, so solle er die Professur erhalten (J. J. Müller, Größnetes Staatscabinet II, 132 ff.). Am 27. August 1543 trat er in die Künstlerfamilie ein, konnte nun auch 1544 in Weimar Hochzeit mit Barbara Kümbold feiern (Epithalamion von Toyrits; vgl. ferner H 3 № 26, 323). Er hielt Vorlesungen 50 über Terenz, Höfliod, Ovid und erwarb sich eine geachtete Stellung. Luthers Tod betrauerte auch er in poetischem Klagegesang (Poëm. III, 69^b; CR VI, 62). Beim Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges begab er sich nach Weimar. Vielleicht ist er der Verfasser des munteren Landesknechtsliedes, welches die gute Sache der Sachsen und Hessen röhmt (v. Lilieneron, Historische Volkslieder der Deutschen IV, 332 ff.; Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde XVII, 402; ein deutsches geistliches Lied St.s f. bei Müzell, Geistl. Lieder aus dem 16. Jahrh. I, 392; Wadernagel, Kirchenlied IV, 511). Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges erhielt er im Herbst 1547 Berufung nach Jena, um dort zunächst ein höheres Gymnasium einzurichten, welches die Grundlage für eine neue Universitätsgründung werden sollte. Mit Viktorin Strigel als Lehrer für Theologie 60

und Philosophie und St. als Lehrer der Rhetorik und Dichtkunst eröffnete man am 19. März 1518 die neue Studienanstalt, wobei St. de utilitate studiorum eloquentiae redete (Poem. I, 112; Nob. Gonaeus, Selectae declamationes Professorum Aead. Jenensis, Argentor. 1551). Er und Vtterinus Strigel wechselten in den ersten Jahren 5 im Amt des Rektors untereinander ab. Besondere Verdienste erwarb er sich dadurch, daß er die Überstellung der Bibliothek Johann Friedrichs, die von Wittenberg nach Weimar geschafft worden war, an die neue Universität erreichte. Seine Gedichte sind in diesen Jahren den Zeitschriften entsprechend voll Klagen, auch wohl voll Zornes, so gegen den Interimsagenten Job. Agricola, der im Sommer 1518 auf der Heimreise von Augsburg auch 10 Jena passierte und für Annahme des Interims warb (Kawerau, Agricola S. 294). Ein Freudenlied aber stimmte er an, als Johann Friedrich aus dem Gefängnis entlassen wurde und zu den Seinen zurückkehrte; eine harmlose Betrachtung der Verhältnisse war es freilich, daß er diese Befreiung lediglich als den Sieg des Bekennermutes des Gefangenen über das Herz des Kaisers feierte (vgl. St.s Brief an Erasmus von Münster, 15. Okt. 1553 in der Ausg. des Hymnus in redditum inelyti herois, Nürnberg 1553). Bald danach galt sein Lied dem Heimgang des geliebten Fürsten; auch einen schlichten deutschen Bericht ließ er ausgehen (Jena 1554). Bei der feierlichen Einweihung der Universität am 2. Februar 1558 hielt er die Oratio quare constituantur academiae deque usu privilegiorum, Jenae 1558. Seine ausführliche Epistola de inaugu- 20 ratione wurde 1590 neudruckt und nochmals in B. G. Struvii Bibliotheca librorum rariorum I (1719). Schwierig wurde für den dankbaren Schüler Melanchthon die immer schärfer hervortretende Parteistellung der Jenenser Theologen den Philippisten gegenüber, besonders seit Flacius 1557 nach Jena gekommen. Mit Strigel und Schnepp befreundet, pietävoll Melanchthon zugetan, dabei aber mit einigen Flacianern in naher 25 verwandschaftlicher Verbindung, geriet er in eine schwierige Position zwischen beiden Parteien. Am 25. Juli 1557 bezeugte ihm Melanchthon ausdrücklich seinen Dank dafür, quod durissimis temporibus meis benevolentiam erga me tuam non mutasti (CR IX, 188). Daß er aber im synergistischen Streite nicht für Strigel offen Partei zu nehmen wagte, wurde ihm in Wittenberg sehr verdacht; daß er aber dann in der Dispu- 30 tation im Februar 1560 vorsichtig sich darauf zurückzog, daß er die Kontroverse noch nicht völlig übersehe, nahmen ihm die Flacianer übel, die auch mit Verdruß sahen, daß er großen Einfluß auf die studierende Jugend besaß (Briefsammlung Westphals S. 401. 413). Immer unerträglicher wurde seine Lage in der letzten Zeit vor dem Sturz der Flacianerherrschaft in Jena (1560). Er schreibt hernach (12. Dez. 1561) von jener Zeit, 35 oportere mihi linguam ad peccatum esse vinetam, quamlibet isti imperium apud nos obtinerent; nun erst habe er wieder pristinum ius loquendi et scribendi (Bresl. Stadtbibl.). In jener schlimmsten Zeit schreibt er an P. Eber: „Hie quanta in miseria putas nos vivere, quum maior pars ecclesiae ab usu sacramentorum et testificatione baptismi sit avulsa, conscientiis interim vel in securitatem vel in 40 contemptum vel horrendam dubitationem incidentibus“ (Götting S. 60). War es doch bei der Taufe eines seiner Kinder geschehen, daß der angegebene Jurij Weisenbeck als „Calvinist“ vom Patenamt zurückgewiesen worden war (J. J. Müller, Staatskabinet I, 153 ff.; Preger, Flacius II, 135). Den Sturz der Flacianer — bei der entscheidenden Verhandlung gegen Flacius und Wigand am 25. November 1561 war er zugegen gewesen — überlebte er nicht lange. Am 17. Februar 1562 meldet Eber einem Freunde: 45 „Cum acerbo dolore et gemitu tibi significio, poëtam excellentem et virum optimum, M. Joh. Stigelium, vita defunctum esse die einerum, h.e. die XI. Febr., eum paulo ante vidisset Flacium cum ignominia illine dimissum ab aulicis dueis Saxoniae“ (Cod. Goth. 123 Bl. 431). Nach dem Tode der ersten Frau hatte 50 er 1556 zum zweiten Male geheiratet (CR VIII, 914); vier Söhne und drei Töchter, deren elliche früh starben, werden in seinen Gedichten genannt. Außer seinen Gedichten, zu deren Bibliographie D. Clemen in Centralblatt für Bibliothekswesen 1904, 557 ff. zu vergleichen ist, schrieb er Annotationes in Quintilianii instit. lib. X (in Melanchthonis Annotat. in Quintil. 1570), eine Oratio de origine et usu sermonis, 1559, De 55 anima commentarii, Melanchthonis explicatio, tradita a J. St., Wittenberg 1575. Eine Schilderung seiner Tätigkeit als Professor von 1559 s. in Beiträge z. bayerischen KB VII, 261. Dem abschätzigen Urteil Brüdts über den „leichtfertigen Poeten“ ist entgegenzuhalten, daß seine Gedichte ein frommes und reines Gewürz bezeugen, wie auch Melanchthon wiederholt ihn als vir honestus et castus, als qūratos ἡρῷον und als einen Mann rühmt, für dessen Dichtkunst Gott selbst fons et auctor sei.

Eine Auswahl aus seinen lateinischen geistlichen Liedern bei Wackenagel I, Nr. 181 bis 490.
G. Kawerau.

Stigmata s. d. A. Malzeichen Bd XII S. 146.

Stigmatisation. — **Litteratur:** Ueber das Thatsächliche der Stigmatisierungen findet man Néheres im 14. und 15. Kapitel von Malau, *Histoire de S. François d'Assise*, Paris 1841, deutsch München 1844; bei Sabatier, *Vie de S. François d'Assise. Appendice. Etude critique sur les stigmates*; in der Einleitung zu dem Buche: *Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi*, nach den Betrachtungen der A. Cath. Emmerich, München 1852, 8. Aufl.; bei Enemojer, *Der Magnetismus im Verhältnis zur Natur und zur Religion*, Stuttgart, Tüb. 1853, 2. Aufl. §§ 92—95, dann §§ 131—142; Jos. Görres, *Christl. Mystik*, Bd II, 10 S. 410—456, auch S. 494—510. Ueber Louise Lateau: P. Majunte, *L. L.*, Berlin 1875, A. Rohling, *L. L.*, Paderb. 1874 und B. Jähnken, *L. L.*, sein Wunder, sondern Täuschung, Leipzig 1874; Schwann, *Mein Gutachten über die Versuche an L. L.*, Köln 1875; Warlemoni, L. L., *Rapport médical sur la stigmatisée de Bois d'Haine*, Brüssel und Paris 1875; Charbonnier, *Maladies et facultés diverses des Mystiques*, Brüssel 1875. Ueber weniger bekannte Stigmatisierte handelt die anonyme Schrift: *Die Stigmatisierten des 19. Jahrhunderts*, Regensburg 1877. Zur Erklärung der Stigmatisation vgl. außer den angef. ärztlichen Schriften zwei Abhandlungen im 16. Bande der *Evangel. Kirchenzeitung* Berlin 1835, S. 180—201, dann S. 345—390, wovon die erstere Schmieder zugeschrieben wird, die letztere von einem Arzte verfaßt ist; A. Tholuck, *Vermischte Schriften*, Hamburg 1839, I, S. 97—133; Joh. 20 Chr. v. Meyer, „Das Kreuz Christi“ in der 7. Samml. seiner Blätter für höhere Wahrheit, S. 211—227.

In Betreff der Stigmatisation, d. h. der Gestaltung von Wundmalen, welche ähnlich denjenigen, wie sie beim Heiland infolge seiner Krönung mit Dornen, seiner Anhaftung ans Kreuz, sowie des Lanzenstichs in seine Seite stattgefunden — bei einzelnen frommen Christen sich ergeben hat, handelt sich hauptsächlich um die Beantwortung von drei Fragen. Zuerst darum, ob solche Wundmale wirklich vorgekommen oder ob die Angaben hierüber in den Bereich der bloßen Sage zu stellen seien. Wenn aber ihre Realität, wie sich wohl nachweisen läßt, mit Grund nicht bezweifelt werden kann, so wird dann weiter die Frage entstehen, woraus man sie abzuleiten habe, oder wie sie sich erklären lassen. Eben hieran wird sich noch endlich die Untersuchung anknüpfen müssen, welcher Wert oder welche Würde ihnen beizumessen sei.

Vor dem 13. Jahrhundert ist von Stigmatisation überhaupt nicht die Rede; erst von dieser Zeit an begegnen uns Nachrichten über derartige Vorkommnisse. Derjenige, welcher derselben zuerst teilhaftig wurde, war Franz von Assisi, und zwar soll er selbe 35 1221, zwei Jahre vor seinem Tode, auf dem zur Apenninenkette gehörenden Berge Alverna erhalten haben. Vgl. hierüber d. A. Franz Bd VI S. 202, 18 ff. Unstreitig reicht in Betreff einer wenn auch noch so auffallenden und seltsamen Erscheinung ein einziger Fall, wenn dieser gehörig beglaubigt ist, vollkommen zu, die Einwendungen gegen ihre Möglichkeit niederzuwürgen. Doch ist die Stigmatisation keineswegs bloß bei Franz von Assisi vorgekommen, sondern es hat die katholische Kirche außer ihm noch eine ganze Reihe stigmatisierter Personen aufzuweisen. Die Zahl derselben beläuft sich mit Einschluß derjenigen, bei welchen die Wundmale nur teilweise, nur die der Dornenkrone, nur die des Lanzenstiches u. s. w. stattfanden, oder dieselbe nur unsichtbar hatten, d. i. nur die entsprechenden Schmerzen fühlten, auf ungefähr achtzig. Doch sind diese Fälle 45 nicht insgesamt so entschieden konstatiert wie bei Franziskus. Einzelne Fälle der Bezeichnung mit den Wundenmalen des Herrn reichen noch in unsere Zeit hinein; sie sind für unfehlbare Fakta nicht nur von den und jenen glaubwürdigen Männern erläutert worden, sondern werden von vielen Tausenden, zum Teil wohl jetzt noch lebender Personen aus eigener Anschauung bezeugt. Dazu gehört zunächst Anna Katharina Emmerich, geboren im Jahre 1774 bei Coesfeld im Bistum Münster als die Tochter armer, frommer Bauersleute. Schon von Jugend auf war bei ihr ein tiefes religiöses Bedürfnis und neben einer sehr merkwürdigen magischen Begabung eine seltene Anspruchslosigkeit und wahrschafte Herzensdemut wahrzunehmen, die sie sich auch fort und fort zu erhalten wußte. Im Jahre 1803 wurde sie als Nonne in das Kloster Agnetenberg zu Dülmen 55 aufgenommen, wo sie jedoch fast beständig krank darniederlag. Bald nach der Aufhebung dieses Klosters, die im Jahre 1811 erfolgte, ergab sich bei ihr die volle Stigmatisation und blieb ihr bis zum Jahre 1819, wo ihre Wundmale, deren wiederholte gerichtliche Untersuchungen ihr peinlich waren, auf ihr Gebet geschlossen wurden, so jedoch,

dass dieselben immer an den Freitagen sich röteten und dann auch Blut von sich gaben. Sie starb 1821. Ferner ist bierber zu rechnen Maria von Merl, geb. 1812 zu Saltern im südlichen Tirol, gest. 1818, die, ebenfalls fast immer fränklich, von jeher aber auch sehr frömm, gegen Ende des Jahres 1813 in ihrem 22. Lebensjahr an den Händen, Füßen und an der Seite die Stigmata empfing, welche an allen Donnerstagen abends, sowie an den Freitagen bluteten. Es eregte diese Erscheinung ein ganz außerordentliches Aufsehen, unzählig viele Scharen, im ganzen wohl mehr als 10000 Menschen, fanden sich ein, um sich von deren Realität zu überzeugen. Das neueste Beispiel bietet Louise Lataeu, die Stigmatisierte von Bois d'Haine bei Charleroi in Belgien, geb. 1850, so gest. 25. August 1883, bei der nach einer schweren Krankheit die Stigmen im Jahre 1868 sichtbar wurden.

Stigmatisierungen sind also wirklich vorgekommen. Woher aber stammen sie? Sind sie für Wunder zu halten oder lassen sie sich aus den Kräften der Natur und des Menschen ableiten? Die katholische Kirche nimmt ersteres an. Gregor IX., Alexander IV. und 15 andere Päpste erklären in ihren Bullen die Stigmatisation des Franziskus für „eine besondere und wunderbare Gnüt, deren er von Jesu Christo gewürdigt worden“; sie sagen ausdrücklich, dass er selbe „mittelst göttlicher Kraft erlangt habe“. Doch sprechen gegen diese Vorstellungswweise die gewichtigsten Gründe, und so sieht man sich denn freilich darauf angewiesen, eine Erklärung jener rätselhaften Thatsachen zu versuchen, wenigstens 20 das Außerordentliche derselben durch Nachweisung von Analogien dem uns bekannten Naturlauf näher zu bringen.

Da ist denn nun vor allen Dingen daran zu erinnern, dass der menschlichen Seele eine reiche Fülle teils willkürlich, teils unwillkürlich bildender und gestaltender Kräfte einwohnt. Schon im Gebiete der Kunst zeigt sich dies, indem ja deren Erzeugnisse nicht bloß aus freier Überlegung, sondern zugleich auch aus einer unbewussten, blind wirkenden Macht entspringen und ohne den von ihnen heraus wirkenden Bildungstrieb ein wahrhaftes lebendiges Kunstwerk sich nicht ergeben könnte. Diese gestaltende Kraft macht sich im Traumleben geltend, es muß auch behauptet werden, dass sie schon der Formation des menschlichen Organismus zu Grunde liegt, dass also die ganze Eigentümlichkeit desselben von ihr aus bestimmt wird und auch alle, seine Ernährung, sein Wachstum u. s. w. betreffenden Funktionen unter ihrer Leitung stehen. Beachtung fordert dabei endlich, dass sowohl Franz von Assisi als auch die erwähnten Stigmatisierten des 19. Jahrhunderts sämtlich an fränkischen Zuständen litten, aus denen eine Verstärkung des psychischen Einflusses auf den fränkisch erregten und geschwächten Körper verständlich ist. Dass sich auf diese Weise die Stigmatisierungen erklären lassen, das abneigt man schon lange auch katholischerseits. Jacobus de Voragine, der bereits im 13. Jahrhundert seine „goldene Legende“ schrieb, ebenso Franz Petrarca, nicht minder Cornelius Agrippa u. a. bezeichneten als die Hauptursache der Wundmale des Franz von Assisi dessen glühende Phantasie.

So werden wir denn keineswegs leugnen dürfen, dass wirklich Stigmatisierungen vorgenommen seien, doch glauben wir auch dagegen zu haben, dass man nicht genötigt sei, dieselben als Wunder anzusehen. Demzufolge werden wir ihnen auch nicht einen so hohen Wert beizumessen haben, wie die katholische Kirche thut. Dass „die Stigmatisierungen den Glauben festigen und zur Verherrlichung Jesu Christi dienen“, wie Bonaventura sagt, dass „in ihnen ein Quell der Andacht liege“, wie Papst Alexander IV. erklärt, dass „Gott dem Franziskus die Wundmale als einen Ehrenschmuck und zu dessen Verherrlichung verliehen habe“, wie Gregor IX. behauptet, das alles können wir nicht einräumen. Andererseits ist einleuchtend, dass nur solche Personen der Stigmatisation teilhaftig werden können, die mit lebendiger Liebe dem Heilande sich zugekehrt haben. Darin liegt die psychische Voraussetzung für die körperliche Erscheinung.

J. Hamberger †.

50 **Stilling** (Johann Heinrich Jung), gest. 1817. — Literatur: S. S. Schriften sind verzeichnet in Goedets Grundriss I, 656 und mit grösster Vollständigkeit und Akribie in Strieders beifügender Gelehrtengechichte XVIII, 246—270. Seine „Sämtlichen Schriften“ erschienen Stuttgart, 1835—39, XIV, 8; „Sämtliche Werke“ Stuttgart, 1841—42, XII, 16, rep. 1843—44, XII, 16; seine „Lebensgeschichte“. Neue Ausg. Stuttgart, 1844, II, 8. Bgl. Taschenbuch für die Gegenden des Niederrheins von Aschenbach 1806; Goethe, Dichtung und Wahrheit in der Hempelschen Ausg., Teil 20—23 mit Ann. von Loepel. Unter den später erschienenen Biographien S. verdient die von Riedelbach in seinen „Christl. Biographien, Lebensbeschreibungen der Zeugen der christl. Kirche“, Leipzig, Dörfeling u. Franke (o. J.) I, 435—514 die rühmlichste Auszeichnung neben dem Artikel über J. St. in Wagners Staats-60 und Gesellschaftslexikon, Bd X, Berlin 1862 (ohne Verfassernamen, aber unverkennbar von

A. & C. Vilmar). Von andern Biograph. und Würdigungen St.s seien genannt: Lebensgesch. J. St.s mit einer einleitenden Vorrede vom Präf. Kapff 1857, in einer Bearbeitung für die Jugend von Sommerlad 1858. Vgl. Grenzboten vom J. 1858, Nr. 26. J. H. Jung, gen. Stilling, Beitrag von Frommel 1871, sodann Jung-Stilling von Eduard Manger in der AdB Bd XIV, Leipzig 1881, S. 697—705, eine Biograph. u. Würdigung St.s, die sich vor 5 vielen andern ansiehtnet. Vgl. auch Jung in der Encyclopédie des gens du monde und Nessler, Etude théologique sur Jung Stilling, Straßb. 1860. Über St.s Stellung in der Nationalökonomie vgl. Roscher, Gesch. der Nationalök. S. 552 ff. Von Zeitschriften, welche Abhandl. über St. brachten, seien nur genannt die Bonner evang. Monatschr. Jahrg. 1844, II, S. 233—62; Niedners Th. 1854, in welcher Heft 2, S. 270 Göbel die „Geschichte der wahren Inspirationsgemeinde“ behandelte; Protest. Monatsblätter, Jahrg. 1857: Aus Göbels Nachlaß J. St. als Volkschriftsteller, und im Januarheft 1860: J. St.s Jugendgeschichte, ebenfalls aus Göbels Nachlaß; Gaab, J. St. in den Th. 1865. Endlich müssen wir noch die Schrift: „Aus den Papieren einer Tochter J. St.s, Barmen 1860 nennen; es ist dies St.s Tochter Amalie, Erzieherin der Prinzessin Waja, der Fürstin Josephine von Hohenzollern-Sigmaringen und der Herzogin von Hamilton, nachher Leiterin eines berühmten Mädchenehepionats in Mannheim (gest. 18. Januar 1860), aus welche des Vaters Geist und lebendiger Glaube übergegangen war. Sehr wertvoll sind die kürzlich herausgegebenen Briefe J. St.s an seine Freunde, Berlin, Wiegandt und Grieben 1905.

Stilling, eigentlich Johann Heinrich Jung und erst in den letzten 20 Jahren seines 20 Lebens Jung-Stilling genannt, da er unter diesem Namen, der auf seine Verbindung mit den pietistischen Gemeinschaften der Stillen im Lande hinweist, seine Lebensgeschichte geschrieben hatte und sich selbst so in seinen Briefen nannte, ist einer der Zeugen des lebendigen Gottes, welche Gewalt über die Geister üben; ein Erwecker des geistigen Lebens am Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts, der durch die Wahrheit 25 und Tiefe der christlichen Erfahrung und durch das lebendige Zeugnis von ihr jedem Indifferentismus in Person gegenübertrat und so eine Scheidung bewirkte, wie er denn selbst zutreffend bezogt: „Ich bin keine von den Personen, an denen die Menschen gleichgültig vorübergehen können, man muß mich entweder lieben oder hassen.“ — was bekanntlich die geistige Signatur der Zeugen des lebendigen Gottes ist. 30

Als Sohn eines armen Schneiders und Schulmeisters und Enkel eines Kohlenbrenners wurde St. geboren am 12. September 1740 in dem Dorfe Grund im damaligen Fürstentum Nassau-Siegen. Sein Großvater Eberhard waltete wie ein echter Patriarch in seinem Hause und Dorfe. Auch sein ältester Sohn, Oberbergmeister und Mitglied der fürtl. Berg- und Hüttenkommission in Dillenburg, war eine kräftige, 35 energische Persönlichkeit; der zweite Sohn Wilhelm, der Vater unseres J. St. dagegen ein verwachsener und schwächlicher Mann, der sich mit der Tochter eines vertriebenen Pfarrers, Dorothea Fischer in erster Ehe vermählte. Sie war eine zarte, gemütliche, gottinnige Frau, voll lebhafter Phantasie und von dieser seiner früh heimgegangenen Mutter ist ein unverkennbares Erbteil auf ihren Sohn übergegangen, so daß er hierdurch 40 „an der poetischen und sentimental Stimmung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unmittelbar beteiligt erscheint; aus dem väterlichen oder vielmehr großväterlichen Hause aber empfing er das doppelte Erbteil althäuerlicher Ehrenhaftigkeit und ungeheuchelter Frömmigkeit; ein Teil seiner Erziehung in den Kinderjahren wurde jedoch bedingt durch den Einfluß, welchen die benachbarten Witzensteinschen Separatisten auf seinen Vater 45 ausübten“ (Vilmar).

Erst zwei Jahre alt verlor St. seine Mutter und so wurde er unter der Zucht des sehr grämlichen missvergnügten Vaters heran. Der empfindsame Knabe, der uns nach demilde seiner Mutter als eine weiche,träumerische, von zarten Farben überhauchte Menschenseele geschildert wird, fühlte sich am wohlsten im Walde von Lützel, wo sein 50 Großvater Kohlen brannte. Die zerfallene Burg Ginsberg und die Reste der Kapelle des hl. Antonius beschäftigten die Phantasie des Knaben neben den Sagen von den vier Haimonskindern, der schönen Melusine u. a. Seine Unarten bekämpfte er durch Gebet, wie er sich denn überhaupt durch eifriges Beten und Lesen der hl. Schrift das Bewußtsein der Gegenwart Gottes schon als Knabe und dann sein ganzes Leben hindurch lebendig 55 erhielt.

In seinem zehnten Jahre wurde St. zur weiteren Erziehung dem Rektor der lateinischen Schule zu Hilchenbach anvertraut, wo er „lateinische Historien lesen, auch lateinisch schreiben und reden lerne“, sowie Mathematik und Geschichte trieb. So wurde der Pfarrer Seelbach auf den sehr begabten Knaben aufmerksam, der nicht nur wissenschaftlich schon so weit gefördert, sondern auch in der hl. Schrift schon heimisch und mit ihr in seltener Weise vertraut war. Er bewunderte ihn und verlieh dem erst 15jährigen

zu Stern 1755 das Amt eines Schulmeisters zu Vigel am Ederkopf (in St.s Leben „Bellberg“ genannt). Hier wobnte ein alter Fürster, einer jener Separatisten, der viel las und u. a. auch eine Übersetzung Homers besaß. Der junge Schulmeister entlich sie und, wie er selbst sagt, „ist wohl die Alas, seit sie existiert, niemals mit mehr Entzücken und Empfindung gelesen worden.“ Auch manche Schriften der mystischen Litteratur, vor allen die J. Böhmes wurden eifrig gelesen, soweit er außerhalb der Schule Zeit dazu fand, denn diese verwaltete er mit treuer Sorgfalt. Der Pfarrer aber wurde misstrauisch wegen seines Verkehrs mit Separatisten und schließlich wurde ihm die Schulmeisterei geläufigt. St. kehrte ins Vaterhaus zurück als Gehilfe im Schneiderhandwerk. Als sich sein Vater 10 aber wieder verheiratete, suchte und fand St. Arbeit bei einem Stahlfabrikanten in Plettenberg, doch auch hier, wo er die rohste Behandlung erfuhr, war seines Bleibens nicht lange; ebenso wenig in Dreisbach und in Klefeld, an welchen Orten er wieder kurze Zeit als Schullehrer amtierte, oder im elterlichen Hause, wo er dazwischen in der Schneiderei und in der Landwirtschaft arbeitete. Im April 1762 ging er in tieffster Wehmut als Schneidergeselle auf die Wanderschaft, von Hildchenbach nach Elberfeld und dann nach Solingen, wo er neben Arbeit auch geistliche Förderung in den durch Spener und Tertigen beeinflussten Gemeinschaften fand. Bald wurde der Schneidergeselle wieder Lehrer im Hause eines wohlhabenden Kaufmanns, wo er aber erst recht in Leiden und Trübsale geriet und sein Elend den höchsten Grad erreichte, bis er in dem Hause eines 20 armen Schneiders Becker (in seinem Leben „Meister Isaak“ genannt) zu Hude vor dem Walde („Waldstätt“) äußerlich und innerlich geheilt wurde, indem er das lernte, was ihm gefehlt hatte: stille Zufriedenheit. Hier erhielt sein Lebensgang eine neue Richtung und zwar durch einen Kaufmann und Gutsbesitzer Flender, der in St.s Leben den Namen „Spanier“ führt, in dessen Haus er kam. Dieser gab ihm ausreichende Mütze und dazu 25 die Mittel, weitere Studien zu treiben, zumal auf dem Gebiet der alten und neuen Sprachen, zu deren Erlernung er eine ungewöhnliche Gabe offenbarte. Auch die Werke von Wolf und Leibniz, Logik und Metaphysik wurden studiert. Vor allem wichtig und bedeutungsvoll aber wurde es für St., daß ihn Flender auf das Studium der Medizin hinwies, worin er einen Fingerzeig Gottes um so mehr erkannte, als er mit dem lath. 30 Pfarrer Molitor in Attendorn bekannt wurde, der die Augenheilkunde weithin mit wunderbarem Erfolg trieb und nun St. seine Heilmittel schenkte mit dem priesterlichen Segen: „Der Herr, der Heilige und Allgegenwärtige, bereite Sie durch seinen hl. Geist zum besten Menschen, zum besten Christen und zum besten Arzte.“

Nachdem St. schon medizinische Vorstudien, sowie einige Augenkuren gemacht hatte, 35 studierte er diese Wissenschaft vom Herbst 1770 bis zum Frühjahr 1772 in Straßburg. Während dieser Zeit verheiratete er sich mit Christine Heyder („Friedenberg“) aus Konsdorf („Hasenbeim“), einem fränkischen, hysterischen Mädchen, wie er glaubte auf Eingebung Gottes, dessen wunderbare Hilfe er übrigens in mancherlei Weise, besonders in Geldverlegenheiten (waren doch seine Geldmittel schon auf der Reise nach Straßburg zur 40 Reise) erfuhr, also daß er mit einem unabtreiblichen Gottvertrauen erfüllt wurde. In Straßburg wurde St. mit Goethe und Herder bekannt. Von Herder urteilt er: „Er hat nur einen Gedanken und dieser ist die ganze Welt“, vielleicht das zutreffendste Urteil, das je über ihn gesetzt ist. Goethe aber charakterisiert St. in „Dichtung und Wahrheit“ im 9. Buche in vorzüglicher Weise.

45 Zum Dr. medie. promoviert ließ sich St. als Arzt in Elberfeld („Schönental“) nieder, wo er seinen Haushalt begann und mit Männern wie Lavater, Hasenkamp, Collenbusch, H. X. Jakobi in Verbindung trat. Hier besuchte ihn auch Goethe (22. Juli 1774), der dann das junge Ehepaar später aus größter Not dadurch rettete, daß er das Honorar für das Manuskript von „Stillings Jugendjahren“, welches er ohne Wissen des Verfassers 50 an sich genommen und in Druck gegeben hatte, gerade zu der Stunde sandte, als St. sein brüntiges Gebet um Rettung vor seinen umgestürzen Gläubigern vollendet hatte. Denn auch in Elberfeld war St. wieder in die größten Nöte und Kümmernisse geraten, welche wiederum fast sieben Jahre dauerten. „Das Wasser ging mir an die Seele.“ Aus dieser langen Trübsal rettete ihn im Oktober 1778 ein Ruf nach Kaiserslautern („Mittlersburg“) als Professor der Kameralschule. Hatte doch St. sich schon in Straßburg durch eine Schrift „Über die forstwirtschaftliche Benutzung der Gemeindewaldungen im Fürstentum Nassau-Siegen“ bekannt gemacht. In Kaiserslautern verfaßte St. den „Versuch einer Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften“, sowie später „Staatswirtschaftliche Ideen“.

60 Hier starb ihm seine Frau; seine zwei Kinder entbehren die nötige mütterliche Pflege

und so verheiratete er sich durch Vermittelung von Frau Sophie von Laroché 1782 zum zweitenmal, und zwar mit Selma von St. George („St. Florentin“), die zwar an seinem innern Leben wenig teil nahm, aber um die Ordnung des häuslichen sich die größten Verdienste erwahrte.

Als die Kameralschule im Herbst 1784 nach Heidelberg verlegt und hier mit der Universität verbunden wurde, fielde St., dem nun der Titel eines Hofrats verliehen wurde, nach Heidelberg über, folgte aber schon Ostern 1787 einem Ruf nach Marburg als Professor der Kameralwissenschaften. Hier begann für St. eine im ganzen glückliche Zeit. Sein Haus, in welches er auch seinen alterschwachen Vater aufnahm, wurde infolge seines ausgebreiteten Rufs viel besucht. Studenten aus angesehenen Familien, wie z. B. der späteren Oberpräsident v. Winke, wurden in ihm aufgenommen. Da starb ihm 1789 die treue unsichtige Hausfrau. Die Sorge um seine fünf Kinder und um das ganze Hauswesen hatte schon die sterbende Selma bewogen, ihm eine Wiederverheiratung nach ihrem Tode dringend zu empfehlen und zwar mit Elise Coing, und so entschloß sich St. angefischt seiner Kinder und der vielen Reisen, die ihn als weitgesuchten Staats- 15 operateur so oft von Hause abwesend zu sein nötigten, im J. 1790 sich mit Elise Coing zu vermählen, in der er eine „Krone der Frauen, eine Seelenfreundin, eine Lebens- und Sterbensgefährtin“ (sie starb nur wenige Tage vor ihm am 22. März 1817) finden sollte.

Obwohl St. in Marburg, wo er als Nationalökonom und Augenoperateur das 20 größte Ansehen genoß, in seinem akademischen Berufe anfangs den rechten und einzige befriedigenden geründen zu haben glaubte, so sollte doch diese Befriedigung nicht von Dauer sein und immer mehr wuchs in ihm die Überzeugung, daß solche nur im unmittelbaren Dienste seines Gottes und Heilandes für ihn zu finden sei, und so gab er im Herbst 1803 seine Professur in Marburg auf, um dem Ruf des Kurfürsten Karl 25 Friedrich von Baden zu folgen, welcher ihm in fürstlicher Milde ein Gehalt aussetzte, um in völliger Freiheit ganz seinem inneren religiösen Berufe zu leben „und durch seinen weitausgedehnten Briefwechsel und seine Schriftstellerei Religion und praktisches Christentum an des Kurfürsten Stelle zu befördern.“ Schon waren ja zahlreiche Schriften St.s, welche die Zeitgenossen zur religiösen Vertiefung führten, erschienen, wie die Geschichte 30 seiner Jugend, die Geschichte seiner Wanderhaft, die Geschichte des Herrn von Morgenthau, Theobald oder die Schwärmer, das Heimweh, einige Hefte vom Grauen Mann, der Schlüssel zum Heimweh, Scenen aus dem Geisterreiche, die Siegesgeschichte der christl. Religion, und hatten in den Kreisen, welche nach der französischen Revolution und der Gewaltherrschaft Napoleons aus der geistlichen Verödung heraus verlangten, willkommene 35 Aufnahme gefunden, nun aber suchte St. in der Zeit von 1803—1817 vollends seine Mission für das Reich Gottes zu erfüllen und die Welt zum Evangelium zurückzuführen. Hatte doch selbst ein Kant ihm aus Königsberg schon 1784 geschrieben: „Auch darin ihm Sie wohl, daß Sie ihre einzige Beruhigung im Evangelio suchen, denn es ist die unverfeigbare Quelle aller Wahrheiten, die wenn die Vernunft ihr ganzes Feld aus- 40 gemessen hat, nirgends anders zu finden sind.“ Nun wurde St. in den letzten 15 Jahren vollends ein „Patriarch der Erweckung, um den sich die Besten seiner Zeit sammelten, wenn ihm auch die höhere Stufe des christlichen Lebens, die kirchliche fremd blieb.“ Um ihn sammelten sich Christen aus allen Bekennniissen; zu dem Kreise seiner Freunde gehörten auch sehr hochgestellte Persönlichkeiten, wie z. B. der Kaiser Alexander von Russland, der ihn einmal fragte, welche Religion er für die rechte halte, worauf St. antwortete: „unter allen Religionsparteien diejenigen, die Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten.“ Als ein Zeuge des lebendigen Gottes und Herald Christi hat St. jene letzten 15 Jahre, zunächst von 1803—6 in Heidelberg, von da an in Karlsruhe im Frieden Gottes gelebt, niemals stolz auf die vielen ihm zugefallenen Ehrenbezeugungen. 50 Während manche berühmt gewordene Männer sich ihrer Vorfahren schämen, wollte St. so denken, leben und handeln, daß „jene verlärteten Kohlenbrenner, Hirten, Löffelmacher, Bergleute und Krämer sich seiner nicht zu schämen brauchten“. Immer aber blieb er getreu seinem Wahlspruch: „Der Herr wirds versehn,“ auch in den größten Nöten und finanziellen Verlegenheiten, die bei einem Haushalt von 15 Personen und seiner weitausgebreiteten 55 Korrespondenz, die allein an Porto ein Opfer von mehr als 1000 fl. erforderte, nie ausblieben. Übte er doch auch seine Augenhilf kunde an vielen Taubenden von Staatsblindten nach dem Worte des Herrn: „Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst sollt ihr's auch geben.“ So ist der 77jährige Patriarch, der in der That zu denen gehört, von welchen der Apostel sagt: „Unser Wandel aber ist im Himmel,“ im Kreise seiner Kinder und 60

Entst. am 2. April 1817 in die Ruhe der Heiligen eingegangen, nachdem im März des selben Jahres seine Gemahlin Cläre ihm vorausgelebt war.

Ein einfaches Grabmal auf dem Friedhof zu Karlsruhe bezeichnet die Stätte, wo die Gebeine des Mannes ruhen, dessen Bedeutung die ist, daß er ein „Patriarch der Erweckung“ war, der als ein unerschrockener lebendiger Zeuge Jesu Christi in jener Zeit des Absfalls, der Greuel der französischen Revolution und der Gewaltherrschaft Napoleons Tausenden gezeigt hat, wo die Rettung aus der sittlichen Verkommenheit zu finden sei, sie wieder zur religiösen Vertiefung führte und zwar mit einer Gewalt über die Geister, wie sie auch einem Lavater, mit dem man ihn verglichen hat, nicht verliehen war. Diese 10 seine Bedeutung als eines hervorragenden Erwähnens des christlichen Lebens in der trostlosen Zeit des Absfalls vom lebendigen Gott und seiner Offenbarung haben manche seiner Schriften, welche, wie vor hundert Jahren noch jetzt und allezeit dieselbe Wirkung üben, weil sie, aus unmittelbarer persönlicher Erfahrung geschrieben, den tiefen göttlichen Frieden, den sie atmen, auch allen friedsuchenden Lesern mitteilen. Dazu kommt noch, „daß die 15 Sentimentalität jener Zeit — denn die Revolution berührt sich ja nach einem inneren Gesetze mit dem nur scheinbaren Gegensatz der Sentimentalität — fast nirgends in gleichem Grade dichterisch, vollends aber nirgends in gleichem Grade durch das Licht des christlichen Glaubens verklärt worden ist wie in den drei Schriften St.s, welche damals allein seinen Ruf und seine Bedeutung begründet haben, ihm noch jetzt seine Bedeutung erhalten und sie ihm erhalten werden, auch dann, wenn die letzten Traditionen von seiner persönlichen Erscheinung und Wirksamkeit längst werden erloschen sein“ (Vilmars).

Diese drei Schriften sind: Heinrich Stillings Jugend, von Goethe zum Druck befördert 1777, H. St.s Jünglingsjahre 1778 und H. St.s Wanderschaft 1778. Sie sind 25 von allen seinen Schriften der getreuste, unmittelbarste Spiegel seiner Persönlichkeit, seiner Erfahrung und seines Glaubens von tief ergreifender und zugleich im besten Sinne des Wortes dichterischen Wahrheit, Perlen echter volkstümlicher Poesie, unter welchen wiederum H. St.s Jugend die kostbarste ist, die in allen Kreisen den höchsten Beifall fand und nicht nur von Goethe, sondern auch von einem Freiligrath als „die erste Dorfgeschichte“ mit 30 Entzücken bewundert wurde: „Als Knabe schon von Berg- und Hüttenmännern Hab ich entzückt ein kleines Buch gelesen. Es führte mich zu frommen Kohlenbrennern Und ist ein herzigs kleines Buch geweien, Ein rechter Spiegel alter Bauerntugend, Mit Namen bieß es: Heinrich Stillings Jugend. Das war die erste deutsche Dorfgeschichte! Die hat mit Lied, mit Märchen und mit Sage, Die hat in Einfalt und in edler Schlichte Das 35 Gold im Volke treu geführ't zu Tage, Die ließ mich schau'n durch ihrer Weiler Schwelen Im festen Umriß starke mut'ge Seelen.“

Die Deutung auf die lenfende Hand Gottes, die über seine Schicksale waltete, machte die Erzählung seines eigenen Lebens auch nach Goedekes Urteil zum Volksbuch und zum Lieblingsbuch der Frauen und Stillen im Lande. Die stille Fassung der Jugend, Jünglingsjahre und Wanderschaft, deren Darstellung erst an den Schluß der sog. „Genieperiode“ fällt, kann als Abbild der Volksdichten gelten, die sich von dem genialen Ungezüm frei hielten. Für die Stillen im Lande schrieb St. später auch seine Romane, deren demütige Selbstschäzung in eine passionierte Drönnigkeit der Darstellung überging und sich mehr und mehr auf Gebiete verirrte, die der befriedeten Einfalt der ersten 45 Periode fern lagen. In St.s Jugend, Jünglingsjahren und Wanderschaft, sagt Vilmars in seiner LG, die niemals vergessen werden, während z. B. seine Romane Florentin von Zählendorf und Theodore von den Linden längst vergessen sind, waltet eine Einfachheit der Darstellung, eine Wahrheit und Tiefe der Empfindung und, was mehr ist, eine Wahrheit und Tiefe der christlichen Erfahrung, wie kaum in einem anderen Werke 50 unserer Litteratur. Der poetisch vollendetste Teil dieser Lebensgeschichte ist der erste, bei welchem ihm sein Freund Goethe die Hand geführt hatte, und die Schilderung des alten Eberhard in diesem Buche wird für alle Zukunft eines der großartigsten Muster der Charakterdarstellung bleiben. Aber auch die beiden andern nächstfolgenden Teile sind, zumal als Reinigungsgeschichte des inneren Lebens, von unschätzbarem Wert. Alle drei 55 Teile sind ein Brunnen der lebendigsten volksmäßigsten Poesie, unerschöpflich und immer von neuem erquidend, so oft man auch zu denselben zurückkehrt. — Bekanntlich erscheinen hier die Namen der betreffenden Personen pseudonym, doch hat St. in der Vorrede zu seinem Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft 1788 eine Autobiographie dargeboten, in welcher die Pseudonymität aufgegeben ist.

60 Als Patriarch der Erweckung, der nicht nur wegen seiner glücklichen Operationen

des grauen Staars, sondern vor allem um seines Glaubenslebens willen von vielen Taufenden aus allen Ständen brieflich angegangen und persönlich besucht wurde, erscheint St. auch in seinem vierbändigen Werk „Das Heimweh“, in den zweibändigen „Szenen aus dem Geistereiche“, in der „Siegesgeschichte der christl. Religion“ (ausmalende Erweiterungen von Bengels Erklärung der Offenbarung St. Johannis) und in der „Theorie der Geisterkunde“. Es sind Schriften theosophischer Art, ohne wirtlich theosophisch zu sein. Ein Theosoph wie etwa J. Böhme oder Leisinger war St. nicht. Will doch die Theosophie nach Anleitung der Offenbarung aus dem Bestande und den Elementen des Weltdaseins das Verhältnis Gottes zu sich selbst und zu der Welt im einzelnen ergründen, oder die Beziehungen ermitteln, in welchen die Kreatur als Abbild göttlicher Weisenheiten, 10 Eigenschaften und Thätigkeiten zu Gott steht, und dazu fühlte St. die über seine unmittelbare Erfahrung hinausgehende Intuition und sodann auch die Geistesstärke, welche zur Ergründung des Verhältnisses der göttlichen Erlösungsthätigkeit zu den Erscheinungen und Gesetzen der sog. materiellen Natur erforderlich ist.“ Es sind jene Schriften höchstens mystischer Art und haben als solche in ihrer Zeit allerdings, wie zumal das „Heimweh“¹⁵ und die „Siegesgeschichte“ großes Aufsehen erregt und die große Berühmtheit St.s mit begründet, doch war die Erweckung, welche diese Schriften wirkten, mehr nur eine Gefühlsregung, nicht jene solide auf der festen Bahn des Heilsweges, auf welche die Erleuchtung und Beklehrung folgen, wie sie denn auch bald vergessen wurden und zur Zeit kaum noch gelesen werden. Dagegen tritt St. in seiner starken Seite mit der Anziehungskraft der unwiderstehlichen Gewalt des erfahrungsmäßigen Glaubens wieder hervor in seiner Zeitschrift „Der graue Mann“ (1795—1816) und in der andern „Der christliche Menschenfreund“ (1803—15), in den „Biblischen Erzählungen“ (1808—16) und in seinem „Taithenbuch für Freunde des Christentums“ (1805—16), sodann in „Heinrich Stillings häusliches Leben“ (1789), einer Fortsetzung seiner obengenannten Lebensgeschichte,²⁵ und in dem 1804 erschienenen Werk „Heinrich Stillings Lehrjahre“, doch reichen alle diese Schriften in ihrer Bedeutung als erweckende nicht an jene Erstlingswerke voll Wahrheit, Tiefe und Frische. Die fragmentarische Schrift „H. Stillings Alter“ erschien erst nach seinem Tode. Von seinen Versuchen in der belletrist. Schriftstellerei, seinen Romanen hat eine dauernde Bedeutung nur der zweibändige „Theobald oder die Schwärmer“³⁰ (1784—85) und auch dieser Roman nur darum, weil er manche Beiträge zur Geschichte der Separatisten enthält. Die Gedichte St.s sind nach seinem Tode gesammelt und herausgegeben von seinem Enkel D. Wilh. Elias Schwarz, ev. Pfarrer zu Weinheim an der Bergstraße, Frankf. 1821. 8.

St.s Schwäche bestand, wie er selbst einmal sagt, in der „Ctoraderie“; da wo er keine Erfahrung hatte, trat sie unverkennbar hervor; sein eigentlicher Beruf war, „rechtmäßig viel Schlafende zu wecken und die Wachenden als eine geweihte Familie auf den großen Tag des Herrn zu sammeln und zu einigen“, und außer seinem ärztlichen Beruf, von welchem er nur die Operation des grauen Staars beibehielt, durch die er in ganz Deutschland und darüber hinaus berühmt wurde, besteht derselbe, wie Vilmar zutreffend sagt, allein in der Wirthschaft für das Reich Gottes d. h. in der Geltendmachung seiner Erfahrungen, seines Glaubens und seiner Gewalt über die Geister, nicht aber in irgend einem Lehrberufe oder in einer sonstigen an bestimmte Geschäftsgesellschaft gebundenen Thätigkeit, wie er selbst es (in Marburg, wo er zuletzt nur noch drei Zuhörer hatte) erkannte; auch seine Wirthschaft als Kameralist war gering, weil es ihm an wissenschaftlicher Befähigung und umfassenden Studien fehlte, so daß er nur als Empiriker galt. Um so unbestritten aber steht er da als eine der wenigen unerschütterlichen Säulen des christlichen Glaubens in Deutschland.

Dr. A. Freybe.

Stillingfleet, Edward, gest. 1699, Bischof von Worcester. — R. Bentley, Works of St., 6 voll. (mit dem Life), 1710; Burnet, History of his own Time, 1753; Bentleys Correspondence; J. E. B. Mayor's Biographie St.s in der Ausgabe von Bakers History of St. John's College, Cambridge Bd II, 698—703; Diet. of Nat. Biogr. vol. LIV, S. 375 ff.

St.s Leben, obschon es in eine von politischen und kirchlichen Leidenschaften bis in ihre Tiefen erschütterte Zeit fällt, entbehrt der dramatischen Höhenlage; seine Kurve beschreibt die herkömmlichen Aufstiegslinien und biegt, als der Gipfel in Sicht kommt, 55 jäh um. —

Der alte in Worsbire begüterten Familie der Stillingfleet of Stillingfleet entsprossen (geb. am 17. April 1635 in Cranborne, Dorset), bezog St. Michaelis 1648 die Universität Cambridge (St. John's College), erwarb sich dort die üblichen akad-

demischen Grade, trat 1677 an die Universität Oxford über und überkam, nachdem er um 1657 ordiniert worden, in den folgenden 20 Jahren eine Reihe von Pfarrstellen (Sutton, St. Andrews Holborn, eine Pfründe an St. Pauls und ein Kanonikat der Canterbury Kathedrale).

⁵ In Cambridge schloß er sich der dort blühenden, durch die hervorragenden Theologen Chillingworth, Dr. Taylor, John Smith und Hudworth in Ansehn gebrachten Schule, die in der platonischen Philosophie die Richtungslinien ihres Denkens gefunden, an, und schon 1659 zog er durch sein Irenicum, eine Untersuchung „Über das göttliche Recht bestimmter Formen des Kirchenregiments“, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Kreise, in Zustimmung, mehr noch in Widerspruch, auf sich. Seine Absicht ging auf ein Kompromiß zwischen Kirche und Dissent, durch die auf ältere freikirchliche Gedankengänge zurückgreifende These, daß die kirchliche Verfassungsform ebenso wie die apostolische Succession menschlich-geschichtliche Bildungen seien, denen die Autorität des NTs und der Apostel nicht zur Seite ständen. Verfassung und Disziplin der Kirche zu normieren, sei Recht der jeweiligen Landesregierung, der Episkopatismus also ohne Anspruch auf das ins divinum; ein Satz, der ihn von der herrschenden bischöflichen Partei abdrängte, während die Tendenz des Buchs im einzelnen gegen den Nonkonformismus als eine an sich unhaltbare Kirchenform ging. Mit diesen beiden Fronten geriet indes der junge, damals 21jährige Brautepos in jener Epoche kirchlicher Rücksichtslosigkeiten, die eine Menge seiner Bindungen mit harter Hand zu lösen versuchte, in Schwierigkeiten, die in ihrem Verlauf ihn zur Zurücknahme seiner „voreiligen“ Ansätze veranlaßten.

In der 2. Auflage des Buches (v. S. 1662) goß er Wasser in den jungen latitudinären Wein durch abmildernde Erklärungen seiner Thesen, u. a. durch den Nachweis, daß die Kirche als eine vom Staate verschiedene Gemeinschaft mit Sonderrechten und vorrechten zu fassen sei, daß diese Rechte unveräußerlich seien und auf den Staat nicht übertragen werden könnten. — Aber der Form seiner Untersuchungen wandten die Zeitgenossen um so größere Aufmerksamkeit zu; die scharfsinnige Beweisführung, die stimmungsfreie Sprache und umfassende Gelehrsamkeit, die das Buch mit kräftiger Resonanz weit in die kirchlich-akademischen Kreise wirkten machen, gaben seinem Namen Glanz und reihten ihn unter die führenden Geister der Zeit. „Das Irenicum“, sagt Burnet, „schlug alle in seinen Bann, Freunde und Feinde; und so sieghaft erschien die Gedankenführung, daß niemand darauf zu antworten wagte“; auch die Cambridger Platoniter schwiegen, mehr aus Unlust an den kirchlichen Streitfragen als aus der unbequemen Nötigung, dem latitudinären Gefügsen den Rücken zu decken.

³⁵ Die volle staatskirchliche Rehabilitierung erlangte St. indes in demselben Jahre mit seinen Origines Saecrae, einer geschichtlich-apologetischen Untersuchung über die Schrifttautheit, die als eine der hervorragendsten Leistungen der Apologetik gilt und in den nächsten Jahrzehnten der englischen Theologie neue Wege gewiesen, z. T. ihr Gepräge gegeben hat. — In diesem frischgeschriebenen, eine nicht gewöhnliche Belesenheit und Vertrautheit mit der altheidnischen und klassischen Gedankewelt verratenden Werk, das „als das Meisterstück eines doppelt so alten Forschers angesehen zu werden verdiente“ (Bentley), unterzieht St. die Chronologie und Historik der heidnischen Schriftsteller einer scharfen Kritik, spricht ihnen (durch den Nachweis ihrer Dunkelheit und Unbestimmtheit) Zuverlässigkeit und normative Autorität ab und legt mit den von Scaliger, Voß, Petavius, Usner und Kircher gewonnenen historischen und philologischen Sätzen die Rückständigkeit jener hinter der biblischen Klarheit und Bestimmtheit dar (I. Buch). Die mündliche Überlieferung, heißt es weiter (II. Buch), gefährde mit ihren Zufälligkeiten die biblische Zuverlässigkeit; ihr habe Gott das, was der Menschheit bester Besitz werden sollte, nicht überlassen, sondern habe für schriftliche Fixierung gesorgt. Der Pentateuch sei von Anfang bis Ende das Werk des durch vielseitiges Wissen, Zuverlässigkeit und Gedankeneinheit ausgezeichneten Moses; Fälschungen unter seinem Namen seien abzuweisen; durch Bildung, persönliche Erfahrung, Augenzeugenschaft habe Moses den Anspruch auf Glaubwürdigkeit; diese werde bestärkt durch die Wunder, die seine Sendung bestätigten. Ebenso sei die Glaubwürdigkeit der Propheten wie ihre göttliche Inspiration unanfechtbar; Beweis dafür sei die Erfüllung ihrer Voraussagen. Endlich (III. Buch) wird der Nachweis, „daß die christliche Religion in Ansehung der Vernünftigkeit wahr, in Ansehung der Offenbarung göttlich“ sei, geführt, der Atheismus als Unvernunft abgewiesen und der Beweis für das Dasein Gottes (durch seine aus der in die Menschenseele unauflösbar gelegten Gottesahnung gefolgerten Notwendigkeit) geführt. Der Ursprung der Welt ruhe in Gott; es gebe kein ewiges Weltganze (gegen Origenes), keine vorweltliche

Materie (gegen Epikur und die griechischen Atomisten), keine an die Bewegungsgesetze gebundene Weltmechanik (gegen Cartesius); der Ursprung der Sünde sei in der Notwendigkeit der Willensfreiheit begründet (gegen philosophische und manichäische Anschauungen); das Böse allgemein, weil die Menschheit von einem Paare stamme (gegen den griechischen Autochthonismus); eine Sündflut (die in Übereinstimmung mit den neuen Ansätzen als partiell gefasst wird) sei die Strafe für den Absfall. Die religiös-sittliche Entwicklung der Urvölker verlaufe in einer absteigenden Linie; die heidnische Mythologie, deren Hauptgestalten in religiöser Umformung aus der biblischen Urgeschichte entlehnt seien, stelle eine Korruption der biblischen Urtradition dar, und ihre Entstellungen hätten ihre Korrektur an der Bibel, der „nach Inhalt und Form unverfälschten göttlichen Offenbarung“, 10 zu suchen. —

Dieses Buch, dessen Ansätze natürlich nicht mit den neuen Maßen zu meistern sind, stand im Banne der besangenen Tagesmeinung. Aber man hat den Eindruck voller Aus schöpfung des Themas aus dem Wissen der Zeit. Den Dienst, zu dem es ausgesandt war, hat es ausgerichtet, und das war in jenen Tagen vergifteten Parteizeitäns nicht wenig. Das Werk stellte St. sofort in die vorderste Reihe der damals „gegen die deistische Philosophie der Zeit gerüsteten“ Kirchenmänner; eine Rüstkammer evangelischer Frömmigkeit gegen die Schmähungen der Jesuiten, die Abgunst der römischen Theologen und die übermütligen Vorköpfe der Tagesphilosophie, reich an Waffen, die durch mehrere Menschenalter hindurch dem kirchlich-gläubigen Geiste im Staatskirchentum die Wege 20 frei gemacht und seiner Erstarkung in ausgezeichnetner Weise gedient haben. In seinen letzten Lebensjahren (1697) kehrte St. zu dem gleichen Problem noch einmal zurück, aber die Untersuchung, die diesmal ex professo die Überwindung „der modernen deistischen und atheistischen Einwürfe“ anstrehte, blieb ein Fragment, das der gelehrte Mich. Bentley, St.s Kaplan und Biograph, 1701 im Anhang des *Origines sacrae* abgedruckt 25 hat. —

Diese gelehrt von St. in frühen Jahren unternommenen Untersuchungen gaben seinen Namen bei Geistnisgenossen und Feinden um so mehr eine Folie, als in den ihm ferner stehenden Kreisen niemand bei dem jungen Mann die umfassende Gelehrsamkeit und geistvolle Großzügigkeit eines Alten vermutete. Bischof Robert Sanderson 30 von Lincoln fragte gelegentlich einer Kirchenvisitation, als St. ihm vorge stellt wurde, ob er etwa „ein Verwandter des ‚großen St.’“ sei, der die *Origines* geschrieben“, und der gelehrte Bischof von London, Humphrey Henchman, voller Bewunderung für die Leistung, gab ihm den Auftrag, die von der immer rücksichtsloser vor drängenden Jesuitenspartei gegen Erzbischof Laud’s kirchenregimentliche Stellung gerichtete Flugschrift 35 (1662 von dem Jesuiten Fisher veröffentlicht) zu widerlegen und die Laud’sche Theorie zu verteidigen. St. entsprach dem Wunsche und druckte 1664 seine Arbeit u. d. T.: A Rational Account of the Grounds of the Protestant Religion, being a Vindication of the Lord Archbishops Relation of a Conference between him and . . . Fisher (Neudruck Oxford 1841), in der er die rabulistischen Angriffe gegen 40 die staatskirchliche Front mit dem kräftigen Nachschlag des überlegenen Gegners in ihre Grenzen zurückwies. Er zog damit neuen Glanz auf seinen Namen; von einflussreicher Seite wurde er aus seiner ländlichen Pfarrstelle in die Hauptstadt, wo der Kampf der Geister schwül und gereizt tobte, durch die Berufung in das Pfarramt der Rolls Chapel und der juristischen Korporation am Temple berufen und galt bald mit seiner breiten, 45 stattlichen Veredsamkeit und schlagenden Kunst der Antwort als einer der beliebtesten Prediger Londons. Selbst vor Karl II. wagte er in einer fünen Predigt (über den Text Spr. 14, 9: die Narren treiben ein Geplött mit der Sünde) eine freie, unhöfliche Sprache, mit dem Erfolg, daß der König die Drucklegung anordnete und St. zum Königl. Kaplan ernannte. Von seinem weiteren pfarramtlichen Aufstieg war oben die Rede. Nachdem er 50 1668 zum Dr. theol. promoviert war, erhielt er das Archidiaconat von London (4. Mai 1677) und wurde im folgenden Jahre Kanonikus an der Paulskirche (16. Jan. 1678).

Diese Stellungen zogen ihn in den kirchlich-politischen Kämpfen der folgenden Jahre immer tiefer in das Getriebe des Parteilebens. Die königliche Gunst, in der er sich hörte, verleitete ihn indes nicht zu Einseitigkeiten. Mit den Nonkonformisten, deren Sach er 55 in seinen schriftstellerischen Anfängen gegen den Episkopanismus vertreten, blieb er in Beziehungen, pflegte die Freundschaft mit dem bekannten Matth. Hale, nahm sich in persönlichen Opfern der vertriebenen Dissenterprediger (Beherrbergung) an und unterhandelte im Auftrage Karls mit William Penn in Angelegenheiten der Quäker (Cal. State Pap., Dom. 1668—69 S. 146). Dagegen stellte er seine gesuchte Feder in den Kämpfen 60

wider die Socinianer, gegen die er das Versöhnungsleiden Christi, die Satisfaktionstheorie und Trinität verteidigte (1669), und wider den Hanatismus und kultischen Göttendienst Roms der nationalen Kirche, in deren Dienst er stand, zur Verfügung, in dem Maße, daß er zuletzt auch mit den Sekten über „die Unvernunft der Trennung“ die Schwerterkreuze.

5 Zu diesen kirchenpolitischen Erörterungen kamen seit dem Beginn der 80er Jahre, ohne Zweifel infolge seiner Berufung zum Proletorius der Konvokation von Canterbury, kirchenrechtliche, unter denen die damals vielerörterte Frage nach dem Stimmrechte des Bischofsbank bei der Aburteilung peinlicher Verbrechen im Parlament (aus Aulach des Taubwüden Prozesses), eine bemerkenswerte Stelle einnimmt. In seinem Gutachten: *The 10 grand question concerning the Bishop's right to vote in Parliament in cases capital* schlug er den historischen Weg, durch Berufung auf aus den Parlamentsakten festgestellte Vorgänge, mit Glück ein, daß, wie Burnet mitteilt, „der umstrittenen Frage nach dem Urteil aller Unparteiischen ein Ende gemacht wurde“ (*History of his own Times* 1753, II, 93).

15 Auch die antiquarischen Studien, die er in den 80er Jahren veröffentlichte, verdienen erwähnt zu werden. Seine *Origines Britannicae*, erschienen 1685, eine scharf-jüngige Untersuchung der Quellen der englischen Kirchengeschichte, sind, obgleich sie vielfach auf Usberr's epochemachendes Buch (*Brit. ecel. antiquitates*) zurückgehen, ein glänzender Beweis seiner gründlichen Forschung auf dem Gebiete der kirchlichen Altertümer Englands, 20 einer Forschung, der er durch eine lange Reihe von Jahren oblag und große Opfer durch die Bereicherung seiner Bibliothek mit zahlreichen seltenen und kostbaren Exemplaren und Handschriften brachte. —

Die Stürme der Revolution vom Jahre 1689 rissen ihn, nachdem er von Burnet dem Dranier Wilhelm „als der auf allen Gebieten gelehrtste Mann“ (Sidney, Diary) 25 empfohlen worden war, aus der Zurückgezogenheit heraus, zu der er infolge der Ungnade Jakobs II. gezwungen war; er hatte, vor die Kirchliche Kommission des Königs vorgefordert, diesem gegenüber den Freimut gehabt, die Ungefechtlichkeit der königlichen Maßnahme in einer Druckschrift (*Ecclesiastical Cases*, 1689), nachzuweisen und gegen die Aufhebung der Testakte zu protestieren (20. April 1689 *Stillingfleet MSS.*). Aber von 30 der neuen Regierung wurde seine Erhebung auf das Bistum Worcester schon am 12. Oktober 1689 bestätigt, die Temporaliensperrre (am 21. Oktober; Le Neve, *Fasti III*, 68; Cal. St. Pap. Dom. 1689, S. 29 f.) aufgehoben und der neue Bischof in den Ausschuß für die Revision des Altg. Gebetbuchs und zur Erörterung der Frage, ob die staatskirchlichen Grenzen auf dem Lehr- und Verfassungsgebiete bei der geänderten Staatslage nicht einer 35 Erweiterung bedürfen, berufen; und als sein Freund Tillotson, der Primas von Canterbury, 1694 gestorben, betrieb die Königin mit Eifer seine Berufung in das höchste englische Kirchenamt. Aber seine Altersschwäche und sein am 27. März 1699 eintretender Tod verhinderte diesen, übrigens nicht beabsichtigten Schritt zur Höhe. Die letzten Lebensjahre hatten ihm neben den körperlichen Leidern, die seine Geistesfrische beeinträchtigten, 40 Enttäuschungen mancherlei Art gebracht. In dem Waffengange, den er mit seinem Angriff auf einige Sätze Lockes in dessen *Essay on Hum. Understanding* herauftorderte (in 3 Streitschriften 1696—7), unterlag er; dem starken Können und den haarscharfen Gedankengängen des Altmeisters war er nicht mehr gewachsen. —

Im Dom von Worcester wurde er begraben; R. Bentley setzte auf das von St.s 45 Sohn errichtete Grab die Inschrift. Seine kostbare Bibliothek ging durch Kauf in die Hände des Earl of Oxford und des Erzbischofs von Armagh (über 2000 Folioände) über. —

Der Glanz des Namens, der auf seinem Leben ruhte, hat ihn nicht überdauert. Fruchtbar war seine Arbeit fast nur den Zeitgenossen. Pfadfinder und Bildner seines 50 Volkes ist er nicht geworden, und die Nachwelt hat ihm wissenschaftliche noch kirchliche Kränze geflochten; auch die Herausgabe seiner „Werke“, die Bentley im Jahre 1700 veranstaltete (mit einem Life St.s) hat an diesem Urteil nichts zu ändern vermocht; aber das Verdienst, seiner Kirche in einer von schweren Gefahren bedrohten Zeit wertvolle Dienste geleistet zu haben, kann nur Misgünst oder Verkenntnis dem frommen 55 und begabten Manne absprechen. —

St.s Schriften. Außer den im Texte genannten vermerke ich noch die folgenden: *A Letter to a Deist... on the Truth and Authority of the Scriptures* 1667; *Two Discourses concerning Christ's Satisfaction*, 1697 und 1700; *A Discourse in Vindication of the Trinity*, 1697; zwei *Answers to Mr. Locke's letter*, 1697 und 60 1698 (jämlich gegen deistische Angriffe); *The Mischief and The Unreasonableness*

of Separation 1681; Of Ecclesiastical Jurisdiction (gegen den Dissent); Concerning the Idolatry in the Church of Rome, 1671; A Discourse in vindication of the Protestant Grounds of Faith, 1673; The Council of Trent examined and disproved, 1688 (gegen Rom); Miscellaneous Discourses on several Occasions, 1735 von seinem Sohne gedruckt.

Rudolf Buddenbüttel. 5

Stock, Sim. s. d. A. Karmeliter Bd X S. 85, 18 ff.

Stockfleth, Nils Joachim Christian Bibe, Pastor und Reformator für die Bewohner Finnmarkens, gest. 1866. — Litteratur: W. A. Wexels, Udsigt over Pastor N. J. C. B. Stockfleths Virksamhed i og for Finnmarken (Tids-Strift for Kirke-Kronicle cc., III, 4), Christiania 1839; Herr. Steffens, Ueber die Lappen und Paß. Stockfleths Virksamkeit unter 10 diesen, Berlin 1842; Joh. Dorchhammer, Nils Bibe Stockfleth, Kopenhagen 1867; Chr. H. Kaltar, Nils Joach. Chr. Stockfleth (Ferd. Piper, Evang. Kalender 1867); Salmonsons Konversations-Leksikon für Norden. Halvorsens Norsk Forfatterleksikon. Die Hauptquelle bleibt Stockfleths „Dagbog over mine Missionssreiser i Finnmarken“, Christiania 1860.

St. ist geboren den 11. Januar in Christiania, wo sein Vater Zuchthausprediger war (Vibe der Familienname der Mutter). Im Jahre 1793 nach Christianssand als Stiftspropst versetzt, starb dieser schon im nächsten Jahre und hinterließ seine Witwe und drei Knaben in der äußersten Armut. Nils war der älteste der Söhne. Während seiner Schulzeit durch Kirchdienste das tägliche Brot verdienend, wurde er dennoch schon 1803 zur Entlassung reif befunden. Die Mutter zog mit den Söhnen nach Kopenhagen, wo die zwei ältesten die Rechtswissenschaft studieren sollten, während der Seele des Nils das theologische Studium beständig als unerreichbares Ziel der Sehnsucht vorschwebte. Ungeachtet einiger ihnen gewährter Beihilfe, auch einiges Erwerbes durch Unterricht, ward der Aufenthalt in der Residenz zu einer harten Schule der Selbstverleugnung. Im Jahre 1805 starb die aufs zärtlichste geliebte treffliche Mutter. Die monatelangen Nachtwachen an ihrem Bette, der Gram über ihren Verlust, dazu angestrengte Arbeit, waren auch die zwei ältesten studierenden Brüder (während der jüngste von einer Unverwandten aufgenommen wurde) aufs Krankenlager, welches man ihnen in einem Hospitale gewährte. Von hier entlassen, befanden sie sich in der hilflossten Lage. Brot und Milch war ihr Mittagsessen; dazu mußten sie sich mit einem Anzuge begnügen, so daß der eine von ihnen zu Hause blieb, wenn der andere ausging. Um seine angegriffene Gesundheit zu stärken, reiste Nils als Begleiter eines befreundeten Geistlichen 1806 nach Norwegen und brachte das Jahr 1807 mit seinem (als Jurist absolvierenden) Bruder in Drammen zu. Er kehrte nach Kopenhagen zurück, jedoch mit entschiedener Abneigung gegen die ihm aufgenötigte Laufbahn. — Europa stand damals unter den Waffen; und da auch in Holstein sich ein Kriegsheer sammelte und man gebildete junge Leute zu Offiziersstellen suchte, meldete sich Stockfleth. Sein Gesuch schien keine Berücksichtigung gefunden zu haben. So trat er denn in die Lehre bei einem Tischler, wo er indessen bald aufgezählt und mit einem Leutnantspatent ausgestattet wurde. In seinem „Dagbuche“ hat er den Feldzug, an dem er teilnahm, beschrieben. Sein Mut und exemplarisches Verhalten erwarben ihm Achtung und Liebe. Nach dem Kieler Friedensschluß wurde er als Kapitän mit dem Daneborgorden verabschiedet (1811). Er ging in sein (inzwischen vom Königreich Dänemark getrenntes) Vaterland zurück, wo er in die norwegische Armee eintrat. Im Jahre 1818 wurde ihm eine Station in dem Bezirk Waldres zugewiesen. Da fügte es sich, daß dort ein ehrwürdiger Landprediger, Christie in Elsdre, einen Hauslehrer suchte. St. übernahm die Stelle. Unter dem Einfluß dieses Pfarrhauses, wo er seine Schulkenntnisse auffrischte, erwachte die frühere Lust zur Theologie. Er begab sich im Herbst 1823 nach Christiania, um hier an der im Jahre 1811 errichteten Universität sein Studium zu beginnen und rasch zu absolvieren. St. welcher 15 öffentliche Dienstjahre als Offizier hatte, und 38 Jahr alt war, konnte ein einträgliches Pastorat in der besten Gegend Norwegens bekommen; aber er war damals wie später gar uneignüsig. Schon damals hielt es wiederholt in seinem Innern: „Im hohen Norden wirst du Pastor werden,“ doch so, daß zugleich sich immer gegen diese keineswegs lockende Aussicht ein Widerstreben regte. Seine Gedanken und Gespräche nahmen jedoch immer wieder diese Richtung. Als eines Tages bei einem einflußreichen Regierungsbeamten die Rede auf Finnmarken kam, richtete dieser plötzlich an ihn die Frage: „Hätten Sie etwa Lust, dorthin zu gehen?“ St. erzählte selber: „Ein unberührliches, ein rasches und freudiges Ja! flog von meinen Lippen, ehe ich es zurückhalten konnte.“ Zwar stiegen mancherlei Bedenken auf, beson-

ders seiner schwachen Brüsi wegen; aber sie schwanden. Sein rechter Arm war infolge eines Unfalles ohne Kraft; aber eine Stimme sprach in seinem Innern: des Herrn Amt ist nicht verloren; der hat von seiner Stärke nichts verloren. „Ich ward ruhig,” schreibt er; „ich kam mit Gott und mit mir selbst ins Reine“. Schon im Dezember 1821 machte er sein Examen, und am 20. April 1825 wurde er, der 35jährige Kapitän, vom Bischof Zörensen, einem der Wohltäter seiner Jugend, in der Oslo Kirche bei Christiania ordinieret, und zwar als erwählter Pastor für zwei, zu Vadsö gehörige, über das Nordkap hinaus gelegene Gemeinden. Kurz zuvor war er mit Sara Cornelia Koren Christie, Tochter des erwähnten Pastors, ehelich verbunden worden. Diese ausgezeichnete Jungfrau 10 hatte sich bereit erklärt, als seine treue Gehilfin, alles, was der Herr verbürgen werde, mit ihm zu teilen. Als bald traten sie miteinander zunächst die Landreise nach Kopenhagen an, wo sie die erste Schiffsglegenheit nach Finnmarken benutzten. Am 16. Juni jenes Jahres begrüßten sie vom Schiffe aus ihr künftiges Heim, Vadsö, in Ostfinnmarken, am Varangerfjord unfern der russischen Grenze gelegen; und am Sonntage darauf setzte er 15 sich selbst in sein neues Amt ein.

Finnmarken, die nördlichste Provinz Norwegens, erstreckt sich von Südwest nach Nordost ungefähr 10 deutsche Meilen; und seine klippenreichen, von engen Fjorden tief eingeschnittenen, mit unzähligen Inseln und Scheren umkränzten Küsten werden von den Wogen des Eismoores beherrscht. Je tiefer ins Land hinein, desto kälter wird es. Während 20 des langen, dunklen Winters bleibt die Sonne 7—8 Wochen unter dem Horizonte. Die Morgen- und Abendröte, vollends die Nordlichter, sind von unbeschreiblicher Schönheit und Pracht. Die Vegetation ist äußerst dürrig; jedoch finden sich in manchen Thälern verhältnismäßig reizende Gegenden.

Ganz Ostfinnmarken hatte damals nur zwei Kirchspiele: Vadsö und Lebesby. Da 25 nun letzteres damals ohne Pastor war, so hatte St.s Wirkungskreis eine ungeheure Ausdehnung. Eine besondere Schwierigkeit wurde seiner pastoralen Tätigkeit aber durch den Umstand bereitet, daß die über Finnmarken zerstreut wohnende spärliche Bevölkerung drei verschiedene Volksstämme umfaßt. Neben den Norwegern, welche im 14. Jahrhundert einzuwandern anfingen, und den Quänen, welche, aus Russland herkommend, besonders 30 an den Fjords wohnen, kommen erst als ursprüngliche Bewohner des Landes die Finnen oder Lappen in Betracht, teils die sehr verkommenen See- und Flüßfinnen (Sö- og Elvefinnen), meistens von Fischerei lebend, teils die mit ihren Rentierherden nomadisierenden Bergfinnen (Jälvfinnen). Die Zahl sämtlicher Finnen in Norwegen wird auf ea. 21 000 veranschlagt; und diese sind es, unter denen St. zumeist gearbeitet hat.

Noch im Anfange des 18. Jahrhunderts lebten die Finnen in der tiefsten Unwissenheit. Dem Namen nach Christen, hielten sie fest an ihrem Heidentum. Dazu wurden sie von den Norwegern teils durch Branntwein, teils durch schändliche, eigenmütige Behandlung verderben. Diesem traurigen Zustande wirkten damals zwei edle Männer entgegen, der glaubenseifrige Schullehrer Isaak Olsen (1703—1716) und besonders der „Apostel 40 der Finnen“, Pastor Thomas v. Westen, welcher 1718—1723 mit Erfolg das Evangelium predigte. Obgleich seine treue Aussaat wegen mangelnder Pflege meistens verkümmerte, so stammten doch aus der nächstfolgenden Zeit die einzigen in finnischer Sprache herausgegebenen Bücher: ein Katechismus, ein Gebetbüchlein, einige Lieder in höchst mangelhafter Übersetzung; dennoch wurden die wenigen erhaltenen Exemplare wie Heilig-45 tümer aufbewahrt. Verkehrterweise suchte man die Finnen in Schule und Kirche zu Norwegern zu machen, während die angestellten Pastoren so wenig das finnische verstanden, wie die Finnen das Norwegische. Fortwährend wurde der Verkehr zwischen den einen und den anderen, sogar im Gottesdienste, durch Dolmetscher, welche selbst das gepredigte Wort oft nur halb oder gar nicht verstanden, vermittelt. St. erzählt aus der Anfangszeit seiner eigenen Wirksamkeit, daß der neben dem Altar oder neben der Kanzel aufgestellte Dolmetscher mitunter laut gefragt habe: „Was wars, was der Herr Pastor jagte?“

Um seine über eine Ausdehnung von mehr als 36 Q.-M. zerstreuten Gemeindeglieder in sechs Kirchen mit Wort und Sakramenten zu bedienen, mußte St. fortwährend reisen, bald in offenem Bote übers Meer oder die Flüsse (Elve), bald in Schlitten (Pulken), von Rentieren gezogen, unter unsäglichen Schwierigkeiten und Gefahren. Seine Reisen dehnten sich bis ins russische Reich aus, weil die Bergfinnen auch dorthin zogen. Er erkannte, daß die verschiedenen Arbeiten für Finnen und Norweger seine Kräfte überstiegen, und entschloß sich, ausschließlich den Lappen zu leben und mit ihnen ein Lappe zu werden, 60 sie auf ihren Zügen zu begleiten, in ihren Zelten und Gammern (Hütten) zu übernachten,

ihre Kost zu teilen. Nur auf diese, freilich höchst lästige Weise konnte er sich die schwierige Sprache so aneignen, daß er als einer der Thirigen zu ihnen zu sprechen vermochte. Daher vertauschte er — abermals uneigennützig — das einträgliche Pastorat in Vadsö mit dem in Lebesby (1828), obgleich dieses ihm beinahe nur ein Viertel der bisherigen Einnahmen gewährte. Seine Frau stimmte ihm freudig zu. Hervor wollte er mehr als Missionar 5 leben, denn als Pastor. Die Frage: woher das Geld zu den weiten Reisen? drängte er zurück. „Gott half uns,“ schreibt er; „Geld bekam ich, wenn ich es brauchte; früher bedurfte ich es nicht.“

Lange hielt St. sich nicht bei derselben Familie auf. Nach einigen Tagen ging es fort zu dem mehre Meilen weiter wohnenden Nachbar. In jedem Distrikte pflegte er ca. 10 8 Wochen zu verweilen. Die meisten nahmen ihn mit Freuden an. Jeder Tag begann und endete mit Gebet, worauf die Kinder sagten: „Dank für Gottes Wort.“ Sonntags fand Gottesdienst statt, zu welchem sich Nachbaren auf meilenweiten Wegen einfanden, um eine Predigt in ihrer eigenen Mundart (denn auch die besonderen Mundarten kamen in Betracht) zu hören. Manche verrieten freilich nicht nur die größte Unwissenheit, 15 sondern auch Abgeneigtheit, so daß sie mit ihren Herden die Gegend mieden, in welcher der Missionar weilte. — Auf der ersten Winterreise war St. allein; später begleitete ihn beständig seine Gattin. In die Tracht der Berginnen gekleidet, lernten sie auch — mitten im unerträglichen Qualm des niedrigen Zeltes — in finnischer Sprache mit den anderen Gott danken „für das gute und warme Haus“; ja, einmal mußten sie, 20 als des Schneefalls wegen nicht weiter zu kommen war, 4 Tage und 3 Nächte auf dem Gebirge zubringen, ohne unter Dach zu kommen.

Mit jedem Jahre drang St. tiefer in die Kenntnis des Finnischen ein und überzeugte sich, daß alle früheren, auch seine eigenen Arbeiten in dieser Sprache verfehlt und zum Druck unreif seien. Mit großer Anstrengung hatte er Pontoppidans (s. d. A. Bd XV 25 S. 551) Erklärung des Katechismus, das Neue Testament, das 1. Buch Mose übersetzt. Aber im Jahre 1830 übergab er seine ersten Handschriften dem Feuer, ebenso selbst eine zweite Übersetzung des Altarbuches und die eines „Andachtsbuches fürs Volk“. Er erkannte es als notwendig, die Schriftsprache der Lappen auf ein neues Fundament zu gründen, wozu es eines erweiterten wissenschaftlichen Studiums bedurfte. Mit öffentlicher 30 Unterstützung trat er denn 1831 eine Reise an über Christiania nach Kopenhagen, und über Stockholm nach Helsingfors, um die persönliche Belohnung der zwei berühmten Sprachforscher, Professor Rask und Dr. Sjögren zu genießen. Er durfte einen Lappen mit sich nehmen und noch zwei Lappen nachkommen lassen (welche zu den nötigsten Handwerken angeleitet wurden). In Christiania, wo er ein ganzes Jahr verweilte, verhandelte er über 35 seine Pläne viel mit der theologischen Fakultät und der Bibelgesellschaft, und wußte nicht nur das Interesse für das Studium der finnischen Sprache anzuregen, sondern auch durchzusetzen, daß die Studenten, die nach Finnmarken geben wollten, vor ihrer Bewerbung um ein Amt künftig die Sprache erlernen müssten. Im J. 1832 hielt St. in Kopenhagen fortgesetzte Zusammenkünfte mit Rask, welcher sich in der Vorrede zu seiner lappischen 40 Grammatik über den Missionar höchst anerkennend ausspricht: „Hr. P. St., welcher so viele Jahre unter dem Volke selbst gelebt hat, wird nun alles in seiner Bibelübersetzung, in seinem neuen Wörterbuche, zu benutzen wissen und damit eine neue Epoche in dem lappischen Schriftreiche begründen, welche die gelehrt Welt überraschen werden.“

Im Jahre 1833 kehrte St. nach Finnmarken zurück und blieb hier in gewohnter 45 Thätigkeit bis ins dritte Jahr hinein. Von der Unzulänglichkeit des schwedisch-lappischen Alphabets überzeugt, entwarf er ein eigenes, der heimischen Lautordnung entsprechendes, und überzeugte sich durch den vorläufigen Druck eines Bogens, wie leicht der Lappe es sich aneignete. Rührend war ihre Freude, daß sie nun mehr, außer Predigten, auch Bücher in ihrer unverfälschten Muttersprache erhielten, so daß sie immer mehr Geschmack am 50 Lesen bekamen.

Im September 1836 reiste er abermals nach Christiania um des Druckes seiner Schriften willen. Hier unterrichtete er auch zwei Studierende in der lappischen Sprache. Um sich nun mit der eigentlichen finnischen (oder quäniischen) Sprache bekannt zu machen, reiste er 1837 über Stockholm — wo er vom Könige sehr ausgezeichnet wurde — nach 55 Finnland, wo er mit namhaften Gelehrten, wie Professor Becker, Sjögren und Neenwall, förderliche Sprachstudien trieb, welche seinen Bemühungen auch für die quäniischen Einwohner Finnmarkens zu gute kamen. Nach Christiania zurückgekehrt, ließ er nun 1. ein ABC-Buch mit einem kurzen Lesebuch, 2. Luthers kl. Katechismus, 3. eine Übersetzung des Matthäus und Markus, 4. eine biblische Geschichte (auch eine finnische Formenlehre), 60

alle in starken Auflagen, drucken. Der Storting bewilligte die Geldmittel nicht bloß hierfür, sondern insbesondere auch für den weiteren Druck der vollständigen Bibelübersetzung.

Hierauf wandte St. sich wieder seiner Hauptaufgabe, der Predigt und Seelsorge unter den Berglappen zu (immer zugleich bedacht auf die Unterweisung angehender Prediger für das Volk). In seinem höchst interessanten, 1860 in Christiania herausgegebenen „Tagebuch“ hat er ausführlichen, bescheidenen, schmucklosen Bericht gegeben über seine vier großen Missionsreisen (von 1823—1831, von 1833—1836, von 1840—1845, von 1851 bis 1852). Dieses Werk birgt in sich einen Schatz christlicher Erfahrung — mit einem Anhange, enthaltend einen Auszug aus den wichtigsten Schriften über finnische Geschichte und Sprache. Sehr anziehend ist es durch eine Menge von Beispielen der überaus geschickten Art, in welcher er mit den Finnen wie mit Kindern umzugeben und ihren störrischen, von allerlei Vorurteilen besangenen Geist zu leiten und zu biegen wußte, z. B. wenn einige darum die Bücher nicht haben wollten, weil sie mit lateinischen Buchstaben gedruckt waren, andere die kirchliche Nachmittagsandacht als eine Neuerung nicht wollten u. dgl. m.

Die evangelische Predigt fand im ganzen einen guten Boden, und ihre Früchte traten reichlich zu Tage, sowie denn auch St.s Verhältnis zu den Lappen dem eines Vaters zu seinen Kindern gleich. Es regte sich zu seiner Freude ein höheres Leben. Aber in einer gewissen Gegend, welche an Schweden angrenzte, geriet daselbe auf verderbliche Abwege. In einem schwedischem Sprengel stand ein sehr begabter Prediger, Lästadius, welcher durch seine scharfen Strafpredigten wider herrschende Laster eine mächtige Erweckung hervorrief. Diese breitete sich durch Laienprediger weiter aus, nahm aber besonders in dem norwegischen Rautio eine Gestalt an, die an Wahnsinn, ja ans Dämonische grenzte. Besonders seit 1850 trat eine Partei auf, welche sich als die geistbeseelte rühmte. Ihre Mitglieder, Männer und Weiber, Jung und Alt, behaupteten, sie dürften sich alles erlauben; nichts, was sie vornehmen und ausübt, sei Sünde. Ein Niß ging durch die Gemeinde. Hochmut und Eigennutz machten sich breit; verderbliche Lehren wurden verbreitet, z. B. daß man der Obrigkeit und dem Prediger nicht gehorchen dürfe, weil sie unbefehlt und Teufel seien. Die öffentliche Ruhe wurde gestört, und alle finsternen Leidenschaften brachen hervor. St. war 30 Meilen entfernt, als er diesen Unfug erfuhr. Trotz der ungünstigen Jahreszeit und höchst schwierigen Wege traf er den 21. Oktober 1851 auf dem Schauplatze des wilden Rottenswesens ein. Was ihm hier vor Augen trat, ging weit über das Gerücht. Männer und Weiber lagen schreiend auf dem Boden, oder sprangen mit Geberden von Rasenden umher; selbst Kinder hörte er Flüche ausrufen über die Unbekürteten. St. stand hier sechs Monate lang im heftigsten Kampfe mit finsternen Mächten; auch er selbst wurde wiederholt das Ziel der rohesten Angriffe, welchen gegenüber er eine außerordentliche Festigkeit und Ruhe bewahrte. Wohl machte sich der bessere Geist geltend, und St.s überlegene Besonnenheit wirkte auf manche Verwilderte so, daß sie umkehrten; aber ein ganzes Jahr hindurch hielt dennoch die Aufregung an, welcher sogar zwei Menschenleben zum Opfer fielen und unter welcher auch der von St. um Stern 1853 eingeführte Pastor schwer bedroht wurde. Zwei der ärgsten Missethäter büßten auf dem Schafott, andere mit jahrelanger Gefangenschaft. Allmählich erst verließen sich die wilden Gewässer.

St.s Kräfte waren erschöpft. Der sechzigjährige Mann, welcher so lange im rauhesten Klima seinem Herrn gedient hatte, konnte sich kaum noch bewegen. Er mußte von seiner persönlichen Wirksamkeit in Finnmarken zurücktreten und für einer Anzahl wackerer, von ihm vorgebildeter Geistlichen, welche das Werk in seinem Sinne fortsetzten, überlassen, nachdem er 1853 pensioniert war. Seine 13 übrigen Lebensjahre hat er in dem Badeorte Sandefjord zugebracht, aus der Ferne sich am Fortgange des Werkes unter den Finnen erfreuend, aus welchen einzelne zu Schullehrern und sogar zu Pastoren herangebildet sind. Er sammelte hier die Erinnerungen seines bewegten Lebens in dem erwähnten Tagebuche, welches mit den Bildnissen des ehrwürdigen Chepaares gezeichnet ist. Seine kindlich fröhliche und dankbare Frömmigkeit gab den sehr einfachen Bibelstunden, die er hielt, ein für manche Seelen erbauliches Gepräge; auch schriftlich erteilte er denen, die sich in ihren Zweifeln und Anfechtungen an ihn wandten, geistlichen Rat und Trost, wie solchen die schon 1845 herausgegebenen, von dieser geistlichen Erfahrung zeugenden „Religiösen Briefe“ enthalten. Auch arbeitete er an einer Auslegung der Bücher Mose. Eines Tages begehrte ein Büchting seines Zuvertrauens; er war ein Verurteilter aus Rautio, einer der wildesten Rottengeister, welcher einst über den am Altare knieenden St. von der Kanzel herab

einen Fluch ausgesprochen hatte, welchem aber jetzt endlich das trostige Herz gebrochen war. — Am 2. Osterstage 1866 verschied der treue Streiter Christi mit dem Ausrufe: „Es ist genug.“ — St. war uneigennützig, energisch, enthusiastisch; aber von seiner Liebe zu den Fünnen geblendet, hat er sie in seinem „Tagbog“ zu rühmlich geschildert. Männer, welche in Fünnenmarken gelebt und gewirkt haben, sind darüber einig, daß die Wirksamkeit des St. für die Fünnen überholt worden ist. Das neue Alphabet, das er in Verbindung mit dem gelehrten Professor Nast erfand, ist nicht empfehlenswert. Es gibt in diesem Alphabet zu viele Mittlautzeichen, eine Befreiung, alle Mittlautnuancen zu bezeichnen; aber es ist mangelhaft in Beziehung der Selbstlaute. (M. Michelsen †) J. Belsheim.

Stössel, Johann, evangelischer Theologe, gest. 1576. — Quellen: die bei G. Wolf, 10 Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—1559, Berlin 1888, S. 300 ff. abgedruckten Schreiben; A. J. Müller, Entdecktes Staats-Cabinet, Zeno 1714, I, 38 ff. bei 153 ff.; Kluthohn, Briefe Friedrich d. Frommen I, 138 f.; Unsch. Nachr. 1712, S. 580—628 (dieselben Altenstücke auch bei J. A. Gleich, Annales ecclesiastici, Dresden 1730, I, 259 ff.). — Literatur: Salig, Historie der Augsb. Confession III, 1735; Preger, Flacius Bd II; H. Heppe, Gesch. d. Pro- 15 testantismus, Marburg 1852 ff., I u. II; A. Beck, Joh. Friedrich d. Mittlere, Weimar 1858; Kluthohn, Friedrich d. Fromme, Nördlingen 1879, S. 69 ff.; die Schriften über den Kryptocalvinismus von Galinich, Gillet, Kluthohn (s. Bd XV, 228), dazu Wustmann in Neujahrsblätter der Bibl. u. des Archivs der Stadt Leipzig I (1905), 1 ff.; Georg Müller in Abh 36, 471 ff.; R. Hofmann, Gesch. d. Kirche St. Marien in Pirna, Pirna 1890, S. 38 ff. 20

Johann Stössel bietet das merkwürdige Bild eines Theologen, der sich von einem schroffen Gnesiolutheraner zu einem Kryptocalvinisten verwandelt hat; diese Wandlungen haben ihm zunächst allerlei Besförderungen und Fürstengunst eingetragen, sind aber schließlich sein Verderben geworden. Es ist begreiflich, daß viele seiner Zeitgenossen seine Wandlungen aus niedrigen Motiven zu erklären gesucht haben. Der Urteilung späterer Zeiten ist es unmöglich, sicher zu entscheiden, wie weit derartige Motive mitgespielt haben, oder wie weit der Wandlungsprozeß lediglich in seiner theologischen und kirchlichen Entwicklung psychologisch begründet war.

St. war am 23. Juni 1524 zu Nürnberg in Franken geboren. Schon 15jährig bezog er die Universität Wittenberg im W.E. 1539 und wurde dort am 19. Februar 1549 30 Magister (vgl. das freundliche Urteil Melanchthons über ihn CR VII, 338 f.). Als einen, der in den interimistischen und adiaphoristischen Streitigkeiten die Stellungnahme der Philippisten nicht teilte, berief ihn Herzog Johann Friedrich der Mittlere als Hofprediger nach Weimar. Als solcher nahm er 1556 mit Maximilian Mörlin, dem Hofprediger in Coburg, an der Einführung der Reformation in der Markgrafschaft Baden- 35 Turlach teil, wobei er an Eiser für das reine Luthertum nicht nur den Heidelbergischen Hofprediger Diller, sondern auch den Württemberger Jakob Andreä übertraf; nur mit Mühe war er davon abzubringen, die neue badische Kirchenordnung mit Anathematismen gegen Katholiken, Zwinglianer sc., ja sogar gegen Johann Brenz als Osianisten zu eröffnen (Salig III, 14 ff.; Bieroldt, Geschichte der ev. Kirche in Baden I, 429). 40 Ebenso schroff trat er 1557 bei dem Wormser Religionsgespräch mit den übrigen ernestinischen Theologen (Schnepp, Strigel, Monner) gegen Melanchthon auf; er verließ das Kolloquium mit seinen Genossen unter Zurücklassung eines Protestes (Salig III, 293 ff.; CR IX, 213 ff.; Wolf a. a. D. S. 300 ff.). Er erhielt jetzt die Superintendenz zu Heldburg. Mit Max Mörlin und Simon Musäus war er an der Absaffung des Weimar- 45 schen Konfutationsbuches 1558 beteiligt (Preger II, 78); er und Musäus verteidigten dasselbe hernach gegen die Einwendungen von Strigel und Hügel 1559 in einer besonderen „Apologie“ (Salig III, 483 f.; Preger II, 124). Ebenso unterzeichnete er die Supplicatio quorundam theologorum der Flacianer wegen Veranstaltung einer freien christlichen Synode (s. o. Bd VI, 86). Er und Mörlin begleiteten im Mai 1560 ihren 50 Herzog nach Heidelberg zu einem längeren Besuch bei dessen Schwiegervater, dem Kurfürsten Friedrich dem Frommen, zu dem Zweck, diesen wenn möglich noch bei der lutherischen Lehre festzuhalten. St. hielt am 12. Mai in Heidelberg eine Predigt vor ihm, in der er ihn und seine Mäte als solche, „die nicht glauben, daß im Abendmahl der wahre und wesentliche Leib und Blut Christi ausgeteilt werde“, des Zwinglianismus beschuldigte; am 3. bis 8. Juni verteidigte er mit Mörlin in öffentlicher Disputation die lutherische Abendmahlsslehre gegen den Heidelbergischen Theologen Pierre Boquin und den theologisierenden Arzt Thomas Ernst schlagfertig und gewandt, so daß auch Friedrich seine formelle Überlegenheit anerkannte, während er freilich in der Sache selbst nur in seinen calvinistischen Überzeugungen bestärkt wurde (St.s Theesen bei B. G. Struve, Pfälzi- 60

seine Kirchen-Historie 1721, S. 91 ff.; vgl. CR opp. Calvini XVIII, 191 ff.; Salig III, 171 ff.; Blüchbahn, Briefe Friedrichs d. Fr. I, 138 f.; ders., Friedrich d. Fr. S. 69 ff.; Vierordt I, 161 ff.; Seisen, Reformation in Heidelberg S. 98 ff.). Aber bald nach der Rückkehr von der Heidelberger Reise nehmen wir die erste Wandlung St.s wahr. So wohl im Streite zwischen Strigel und Flacius wie in dem rücksichtslosen Vorgehen des Jenenser Superintendenten Winter gegen den Juristen Wesenbeck, den er wegen calvinischer Abendmahlanschauungen vom Patenamt ausgeschlossen, beginnen Stössel und Mörlin eine mittlere Stellung zwischen den Parteien einzunehmen und treten in diesem Sinne als Ratgeber an Herzog Johann Friedrich heran (J. S. Müller I, 153 ff.). Zwar auf dem Naumburger Fürstentage 1561, wobin der Herzog sie als seine theologischen Berater mitnimmt, handeln beide noch im Einverständnis mit Flacius und erklären dem Herzog, ihr Amt niederlegen und abziehen zu wollen, falls er die dort vereinbarte Präfation zur Conf. Aug. unterschreiben würde (Preger II, 98). Als aber nach Winters Absetzung St. erst interimistisch, dann (Sept. 1561) definitiv Superintendent in Jena wird, in seinen Predigten das Confutationsbuch nicht mehr erwähnt, vielmehr zum Frieden und zur Veröhnung mahnt; als ferner den Jenenser Professoren am 22. April 1561 das Predigen verboten, ihre Disputationen und ihre Zensurfreiheit beschränkt werden; als mit auf St.s Rat durch Dekret vom 8. Juli das Weimarer Konistorium als oberste Kirchenbehörde für Thüringen eingesetzt und St. zum Besitzer desselben ernannt wird (Preger II, 157 ff.); da ist der Bruch zwischen ihm und den Flacianern vollständig. Zwar zögerte St. noch mit der Publikation der Konistorialordnung in Jena und wünschte (23. Juli 1561) Verpflichtung der Mitglieder außer auf Conf. Aug., Apolog. und Art. Smale, auch auf das Confutationsbuch (Preger II, 163). Als aber die Publikation dann doch erfolgte und nun Flacius und Wigand ihren Unmut in einem Schreiben an St. ausschütteten (Beck I, 376 f.), erhob dieser am Hofe Klage wider sie. Das darauf eingeleitete Disziplinarverfahren führte zur Absetzung beider Professoren und zum Sturz der ganzen Flacianerpartei (Preger II, 167 ff.). Jetzt erhielt St. auch eine theologische Professur — er hielt besonders alttestamentliche Vorlesungen — und übernahm die schwierige Aufgabe, bei einer nun angestellten Kirchenvisitation zwischen den meist flacianisch gesinnten Geistlichen und dem seit dem 24. Mai 1562 auf Grund seiner „Declaration“ wieder ins Amt eingesetzten Synergisten Victorinus Strigel zu vermitteln. Seine zu diesem Zweck aufgesetzte Superdeclaratio, der sog. Stössel'sche Cothurnus (abgedruckt bei Paullini, Historia Isenaeensis 1689, p. 192 ff.), rief nur neuen Streit hervor und hatte zahlreiche Absehung zur Folge (Beck I, 384 ff., Preger II, 240 ff.). Gegen 40 Pastoren wurden 1562 und 63 entlassen, weil sie die Unterschrift verweigerten. Ein heftiger litterarischer Kampf gegen seine Superdeclaratio entbrannte, s. Konr. Schlüselburg, Catalogus Haereticorum V, 490 ff., 493 ff., 506 ff., 551 ff.; Salig III, 892 ff.; gegen die Angriffe der Mansfelder Theologen griff St. 1566 in einer Apologia zur Feder. Die Abgesetzten griffen ihn in einem „Wahnsinnigen und gründlichen Summarien-Bericht“ an und replizierten auf seine Gegenrede noch 1567 in der „Responsio exulum Thuringieorum“ (Salig III, 897, 915). Als nun auch Strigel, der mit St.s Formel nicht einverstanden war und der Lage der Dinge nicht traute, im Herbst Jena verließ, blieb St. dort der einzige Theologe, bis er an Freihub, Salmuth und Selnecker gleichgesinnte neue Kollegen erhielt. Das Rektorat der Universität befleidete er 1563, 65 und 67. Im Juli 1564 wurde sein Landsmann und früherer Lehrer Paul Eber von Wittenberg nach Jena gerufen, um unter Assistenz Mörlins, der als Prokanzler und Vizedekan der Fakultät dabei fungierte, ihn zum ersten jenischen Doktor der Theologie zu promovieren (Beck I, 213). St.s Theesen und die dabei gehaltenen Reden s. in der Schrift Propositiones ad disputandum propositae in Acad. Jenensi die X. Julii, Jenae 1564. Über das friedliche Regiment St.s währtet infolge der politischen Verhältnisse nicht lange. Im Streit Johann Friedrichs mit seinem Bruder Johann Wilhelm finden wir St. und Selnecker ernstlich bemüht, dem verbündeten Fürsten ins Gewissen zu reden; beide sagten dem Herzog, falls er nicht nachgebe, zu Ostern 1566 ihren Dienst auf (Schreiben vom 28. Januar 1566 bei Beck II, 298 f.). Ebenso ließ St. es nicht an Warnungen fehlen, als die Reichsexkution wegen Grumbachs dem Herzog drohte (Mai 1566, Beck II, 493). Nach dem Sturz Johann Friedrichs rief dessen Bruder und Nachfolger Johann Wilhelm 1567 die vertriebenen Pastoren zurück. Gegen St.s Superdeclaratio richteten diese jetzt die Responsio exulum Thuringieorum, und die Geistlichen, welche jene unterschrieben hatten, mußten ihr Amt niederlegen. Nun die Fakultät wieder mit Cnesiolutheranern, wie Hessehusen, Wigand,

Kirchner, besetzt wurde, konnte St. nicht länger bleiben. Er soll heimlich am 16. Juni 1568 Jena verlassen haben. Durch Kurfürst Augusts Vermittelung wurde er Superintendent in Mühlhausen, erhielt aber kurz darauf einen Ruf des Kurfürsten als Superintendent nach Pirna und stieg in dessen Gunst bald so, daß er zum Kirchenrat und kurfürstlichen Beichtvater ernannt wurde. Wir finden ihn im Mai 1570 auf dem Zerbster Konvent bemüht, das Corp. Doctrinae Philippium in den Konföderationenverhandlungen zur Anerkennung zu bringen (Neudecker, Neue Beiträge II, 287 ff.; Hepp II, 301 ff.), und noch 1573 wird er auf drei Monate nach Thüringen als Visitator entsandt. Aber sein Eintreten für den Kryptocalvinismus der Wittenberger und Dresdener Philippisten wird für ihn verhängnisvoll. Der Dresdener Hofsprecher Georg Lysthenius brachte ihn 10 durch seine Denunziationen bei Hofe zu Falle. Am 3. Januar 1574 hielt dieser mit ihm eine längere Disputation über die Abendmahlsslehre, brachte diese zu Papier und denunzierte ihn darauf bei der Kurfürstin Anna (Unsch. Nachr. 1712, S. 582 ff.). Durch diese wurde der Kurfürst gegen ihn misstrauisch gemacht, forderte jetzt von ihm eine Erklärung über den Gegensatz zwischen lutherischer und calvinischer Abendmahlsslehre und wurde 15 in seinem Misstrauen bestärkt, als dieser einer Antwort auszuweichen suchte. Dazu war ein Brief St.s an seinen Gebrüdergenossen, den Hofsprecher Schütz, in des Lysthenius Hände gefallen und von diesem gleichfalls an den Hof ausgeliefert worden. So erging am 29. März der Befehl des Kurfürsten, ihn zu verstricken. Er wurde zunächst in seinem Pfarrhaus in Pirna interniert und unterschrieb einen ihm vom Kurfürsten zu 20 gestellten Vertrag über die Abendmahlsslehre. Aber dem in Torgau versammelten Landtage wurde nun auch die Anklage gegen ihn wegen unehrbarbiger Äußerungen über fürstliche Persönlichkeiten vorgelegt; er wurde im August auf die Festung Senftenberg gebracht. Sein Gemütszustand wurde immer düsterer, als seine Gnadenbeschüsse und die aufgesetzten neuen Bekennnisse ihm nichts halfen, und auch die Fürbitte der Universität 25 Jena und der Stadt Pirna für ihn vergeblich blieb. Im Januar 1576 mußte er noch einmal ein ausführliches Verhör bestehen; kurz darauf, am 18. März, erlag er einem Fieber nach längrem Kranksein. Kurfürst August bemächtigte sich sofort seines handschriftlichen Nachlasses, der aber nichts ihm Belastendes ergab. Die schweren Anfechtungen, die er vor dem Tode durchgemacht hatte, wurden von den einen als Selbstanklagen 30 wegen seines Abfalls vom Luthertum gedeutet, während die anderen berichten, es habe ihn gequält, daß er jetzt in der Haft „wider sein Gewissen unterschrieben habe“ (vgl. die Briefe von Oswald Krell in Unsch. Nachr. 1712, 611 ff. und den Bericht bei Wustmann S. 21). Drei Tage nach ihm starb seine Gattin, die Tochter des Jenenser Pfarrherrn Anton Musa, die Freud und Leid treulich mit ihm geteilt hatte; ein Grab um- 35 schloß sie beide.

Psychologisch erklärläich ist seine Abkehr von der Flacianerpartei in Jena; der von dieser geübte Terrorismus war zu arg gewesen. Charakteristisch ist dafür, daß er 1566 in der Apologia gegen die Mansfelder Geistlichen Flacius und Genossen als die „barbarae gentes in vineam Domini infusae“ bezeichnet und stark betont, man hätte in 40 Jena doch schon lange gewußt, was lutherisch sei, ehe die Flacianer dorthin gekommen wären. Befremdlicher bleibt der Übergang des alten Antiphilippisten zur Partei der Wittenberger und Dresdener Kryptocalvinisten.

(Wagenmann + Kawerau.)

Stola s. d. A. Kleider und Insignien Bd X S. 528, 57.

Stolberg, Friedrich Leopold, Graf zu, gest. 1819. — Litteratur. St.s Werke 45 sind sämtlich verzeichnet in Goedekes Grundriss IV, 393. Sie bewegen sich wie die seines älteren Bruders Christian besonders auf dem Gebiet der Klopstock'schen Lyrik und Boßischer Ueberzeugungskunst, doch hat er sich, wie unten gezeigt ist, auch auf anderen Gebieten der Literatur, zumal der erbaulichen, hervorgethan. Seine Gedichte und Dramen wurden gemeinschaftlich mit denen seines Bruders herausgegeben. Von seinen Gedichten ist wohl das von 50 vaterländisch ritterlicher Gejinnung zeugende Lied eines deutschen Knaben „Mein Arm ist stark und groß mein Mut“ das bekannteste, sodann das sentimentale „Tüze heilige Natur“ und das kriegerische: „Sohn, da haft du meinen Speer“. Voll plastischer Darstellung und Wahrheit und hierin sogar Klopstock übertreffend sind St.s Öden und Hymnen. Unter den fünf von ihm verfaßten Dramen legte St. besonderen Wert auf den „Theseus“ und den „Sing- 55 ling“ (d. i. Homer, den er sich in seiner Phantasie als Sohn des Apollo und der Kritäis dachte). Satyrischer Art sind St.s „Dämonen“. Eine idyllische Darstellung der glückseligen Zeit in Neuenburg ist der Roman „Die Insel“, teils in der Form des griech. Dialogs, teils in Hexametern verfaßt. Von seinen Uebersetzungen nennen wir die Bruchstücke der Uebersetzung

der Muade, vier Tragödien des Nechylus, die Geispräde Platons und die vor treffliche Ueber-
setzung der „Gedichte von Ossian, dem Sohne d'ingals“ (3 Bde, Hamburg 1806). Eine Be-
schreibung seiner Reise in Deutschland, der Schweiz und Italien erschien 1791 in 1 Bänden.
Die ganze spätere Hälfte seines Lebens füllt die „Geschichte der Religion Jesu Christi“ aus,
die trotz ihrer großen Mängel eine große Verbreitung fand. In das hohe Alter St.s fällt
5 die „Leben Alfreds des Großen“. St.s Lebensgeschichte wurde geschrieben von Alfred Nico-
laus, Prof. an der Univ. Bonn, Mainz 1846; von Theod. Menge, Der Graf Friedr. Leop.
St. und seine Zeitgenossen, 2 Bde, Gotha, Perthes 1862, eine katholisch tendenziöse Verherr-
lichung St.s. Ebenso tendenziös ist die Biographie St.s von Joh. Janssen, Dr. Leop. Graf zu St.,
10 sein Entwicklungsgang und sein Wirken im Geiste der Kirche, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1882,
aber reich an Briefen, die von Hennes abgedruckt wurden (vgl. Werner, Anzeiger zur Ztg.
IV, 374). Endlich A. Windel, Dr. L. Graf zu St., 2. Aufl., Potsdam 1896. Die Günter
Zeit behandelt Wihl. v. Bippens: Günter Stilzen. Zur Kultur- und Litteraturgeschichte des
15 18. Jahrh., Weimar 1859. Eingehend behandelte die Günter Zeit und alle Beziehungen zu
Wihl. W. Herbig, der auch die breite Darstellung des Uebertritts St.s gab in seinem Werk
Joh. G. Woh., Bd II Leipzig 1874. Bgl. Schott, Woh. u. Stolberg, oder: Der Kampf des
Zeitalters zwischen Licht und Verdunkelung, Stuttg. 1820 und: „Bestätigung der Stolberg-
ischen Umliebe von R. H. Woh.“, Stuttg. 1850, sowie Stolbergs Uebertritt zum Katholizismus
20 nach der Aufzähmung seiner Zeitgenossen in Gelzers deutscher Nationalliteratur 2. Tl., S. 459 ff.
Die Briefe an Woh. gab Hellinghaus heraus Münster 1891. Das Leben der Fürstin Amalie
von Wallquin schrieb Katerkamp, 2. Ausg. Münster 1839. Kurze Lebensstilzen u. Würdigungen
St.s bieten u. a. Wagners Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd 20 und die WGB Bd 36, wo
E. Schmidt S. 350—367 Person, Leben und Werke St.s im Milieu seiner Zeitgenossen mit
umfassender litterarischer Kenntnis meisterhaft beleuchtet, während W. Baur in der 2. Aufl.
25 der Theol. Realenencylop. vor allem die nationale und kirchliche Bedeutung St.s würdigte.

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, in seiner Jugend ganz von dem Geiste der
Sturm- und Drangperiode und gleich seinem Bruder von dem Freiheitstaumel des
deutschen Geistes der Jugend seiner Zeit, zugleich aber von edelster Begeisterung für
30 Klopstock und seine Poesie erfüllt, auf deren Bahnen beide wandelten, ein Vorläufer der
späteren romantischen Schule, ist mehr als durch seine Poesie, die heutzutage fast vergessen
ist, durch seinen Uebertritt zur römischen Kirche berühmt geworden, den er zu einer Zeit,
in welcher die objektiven Grundlagen der evangelischen Kirche verschüttet waren, vollzog,
und der bei seiner hervorragenden geistigen Bedeutung einen lebhaften Kampf der Geister
entflammte.

35 St. ist geb. am 7. November 1750 in dem holsteinischen Flecken Bramstedt. Sein
Vater war der Reichsgraf Christian Günther Stolberg-Stolberg, damals dänischer Amtmann
und Statthalter des Amtes Segeberg. Im Jahre 1756 wurde er mit dem Titel eines
Geheimen Rats als Oberhofmeister der verwitweten Königin Sophie Magdalena nach
40 Kopenhagen berufen und hier erhielt Friedrich Leopold zugleich mit seinem zwei Jahre
älteren Bruder Christian eine sehr sorgfältige Erziehung. Ihre Mutter, eine geborene
fränkische Gräfin Friederike Christiane von Castell-Niemingen, vom Pietismus beeinflusst,
trug sich mit Ahnungen und Visionen und war überhaupt eine Frau von tiefem Gefühl
und lebhafter Phantasie, vor allem aber eine zuverlässliche Betreuerin. Die Kinder wuchsen
45 ohne geistlähmenden Zwang auf „in Gegenden, welche einen Charakter von Größe und
Freiheit hatten“, in dem „Haus am Meer“ mit dem großen herrlichen Garten, dem „Hain
Mamre“. Der Geist des Hauses war der einer ritterlich adeligen Gesinnung, ver-
bunden mit aufrichtiger herzlicher Frömmigkeit und einem lebhaften Sinne für treue
Freundschaft — das unverkennbare Erbteil der beiden Brüder. Zu den Freunden des
Hauses gehörten außer dem Minister Andreas Bernstorff u. a. auch Klopstock und Andr.
50 Cramer, welche beide an der Ausbildung der beiden Knaben den größten Anteil nahmen
und sie tief beeinflussten. Als Knabe schon der schwärmerische Verehrer Klopstocks, an
dessen, auch in den Oden besungenem Schlittschuhlaufen auf dem Lyngbyer See bei Kopen-
hagen er mit seinem Bruder ebenso begeisterten Anteil nahm wie an den sommerlichen
Schwimmübungen, erkannte und genoß J. L. eben durch Klopstock in der Poesie die
55 schönste Freudenquelle: „Ich habe von Kindheit an die Poesie mit Leidenschaft geliebt,
denn lebhaft empfinden schien mir immer der süße Genuss, dessen ein Mensch sich er-
freuen kann.“

Im Sommer 1770 begaben sich die beiden Brüder auf die Universität Halle, wo
ihnen die Studien bei den „fühlbaren Gelehrten“ wenig zusagten, während Dichter wie
60 Milton sie entzückten und die eigene poetische Begabung auch in antiken Maxen nach Klop-
stocks Vorbild sich offenbarte. Im Herbst 1772 bezogen sie die Universität Göttingen,
wo sie bis zum Herbst 1773 blieben. Der Aufenthalt in Göttingen sollte nicht nur für

sie, sondern auch für unsere Litteratur von Bedeutung werden. Hier nämlich kamen die aufstrebenden, dichterisch tief angeregten Jünglinge in enge Verbindung mit andern gleichstrebenden, wie Voss, Boje, Hölder und stifteten zur wechselseitigen Mittheilung ihrer dichterischen Leistungen und zu weiteren gemeinsamen Streben den bekannten Göttinger Hainbund, der eine gewisse Entwicklungperiode der modernen Poesie bezeichnet. „Natur, 5 Freundschaft, Tugend, Freiheit, Vaterland“ wurden in diesem Bunde in immer neuen Liedern besungen. Neben Milton und Klopstock wurden täglich nicht nur „Das Buch der Bücher“, sondern auch Ossian, Percy, Shakespeare und von den Griechen Homer und die „moralischen Kolosse“ Plutarchs, allerdings in der verhaschten französischen Sprache mit Eifer gelesen, bis sich die Brüder im Jahre 1773 energischem Studium des Griechischen hin- 10 gaben, während die juristischen und historischen Vorlesungen vernachlässigt wurden. Noch waren auch sie leidenschaftliche „Thyrenthäger“ und erst später erfolgte, zunäldurch Lawters Einfluss auf ihre Gejinnung die Wandelung vom Freiheitstaumel der Jugend zur ruhigen ernsten religiösen und politischen Lebensanbildung und zur adeligen Sitte ihres Standes. Am 12. September verließen die beiden Brüder Göttingen, um zunächst nach Hamburg 15 zu ziehen, wo sich Fr. L. überreden ließ, in die Freimaurerloge einzutreten, doch „nur konventionsmäßig steuerie er einige Verse bei und das Freimaurertum blieb ihm, wie er selbst sagt, ein euller Name“.

Im Jahre 1775 traten die Brüder ihre Reise durch Deutschland in die Schweiz an. In Frankfurt vereinigten sie sich mit Goethe, dem „Genie voll Geist und Flamme“. 20 Im 18. und 19. Buch seiner Lebensgeschichte hat Goethe den Aufenthalt der Brüder in Frankfurt, sowie die weitere Reise anschaulich geschildert. — Die ganze Reise ins „heilige Land der Freiheit und der großen Natur“ war eine der „Genieperiode“ entsprechende „Geniereise“, auf der man sich in vermeintlichem patriarchalischen Dasein unter freien Landleuten im Wunderlande der Natur zugleich in die Bibel, in Ossian und in den „alten, kind- 25 lichen süßschwatzenden Homer“ versenkte. Auf dieser Reise wurden die Grafen auch mit Bassavant bekannt und ebenso mit Salis, der sie an den Comer See begleitete. Dann gings nach Genf und nun lernten sie auch Voltaire persönlich kennen, den „alten Sünder“, gegen dessen „verfluchte Profanation“ der Göttinger Bund sie mit tiefem Haß erfüllt hatte, ein Haß, mit dem die liebenswürdige Aufnahme bei dem Greise kontrastierte. Auf der 30 Rückreise lernten sie J. M. Müller und Schubart kennen, den ihnen tongenialen, für Freiheit erglühenden Dichter. Am 26. November kamen die Grafen nach Weimar. Hier wurde Fr. L. auch mit Wieland etwas versöhnt, dem Dichter der Trivialität, dem er schon als Knabe „Buße“ gewünscht hatte. Im Jahre 1775 besuchten die Grafen Dessau, begeisterten sich für Basedow, und begaben sich dann nach Berlin, dem „Sodom und 35 Gomorha“, der Residenz des trockenen Nationalismus und des zum Auspeien fatalen Nicolai“. Mit einem Besuch bei den schleswig-holsteinischen Freunden wurde im Januar 1776 die Geniereise beendet.

Bis zu diesem Jahre war der Lebensgang der Brüder gemeinsam. Im Juli 1776 wurde Fr. L. vom Fürstbischof zu Lübeck und Herzog von Oldenburg zu seinem Oberschenken 40 und Gesandten am dänischen Hof ernannt. In Kopenhagen aber entzog sich Fr. L. so- viel als möglich dem Stadtleben und weilte am liebsten in Holstein, wo er in Cutiln in dem jungen Hoffräulein Agnes v. Witzleben seine künftige Gemahlin kennen lernte (geb. 9. Okt. 1761). Er vermählte sich mit ihr am 11. Juni 1782 auf dem Schlosse zu Cutiln. Hier war Voss Rektor, und die beiden jungen Chepaare pflegten lebhaften Verkehr, aus 45 dem u. a. die Herausgabe von Höldys Gedichten hervorging. Entsprechend dem Charakter der ganzen von Klopstock beherrschten dichterischen Periode wandte sich in dieser Zeit seine Dichtung zunächst dem lyrischen Gebiete zu, indem er neben weiblicher Schönheit und Sitte besonders die Liebe zum Vaterlande mit jugendlicher Begeisterung, Zartheit und poetischem Schwunge feierte. Seine lyrischen Gedichte erschienen, vereinigt mit denen 50 seines Bruders Christian Leipzig 1779, in neuer Auflage Leipzig 1821 und Wien 1821 und separat die „Vaterländischen Gedichte“, wiederum mit denen seines Bruders vereinigt, Hamburg 1815. Um meistens beschäftigte sich St. in diesen Jahren mit den Griechen; schon im Jahre 1778 erschien seine Uebersetzung der Ilias, deren Manuskript er Voss als Hochzeitsgeschenk verehrt hatte. Dann übersetzte er einige Stücke des Aeschylus und 55 dichtete einige Schauspiele mit Chören; zwischendurch befundete er in seinen satyrischen „Jamben“ noch das jugendlich überströmende Freiheitsgefühl den Fürsten- und Kirchendienern gegenüber. Auf einer Gesandtschaftsreise nach Petersburg im Herbst 1785 hatte er die Freude, in Berlin Spalding, in Königsberg Hamann kennen zu lernen und am russischen Hofe eifrige Leser seiner Ilias zu finden. In Petersburg machte St. übrigens 60

auch die Bekanntschaft Klingers. Solche Bekanntschaften waren ihm lieber als das „über-tünchte Hofsgepränge“.

Der feste Wohnsitz der Familie war inzwischen Neuenburg im Herzogtum Oldenburg geworden, wo St. als Landdrost waltete. In Neuenburg versah er die „Insel“, ein Denkmal seines idyllischen Ehe und Lebensglücks. Auch brach er von hier aus eine Lanze für Lavater, der in Bremen gröblich verböhnt worden war. Von seinem sittlichen Ernste zeugt aus dieser Zeit sein Urteil über Heinrichs „Ardinghelle“. Auch gegen Schillers „Götter Griechenlands“ erhob er Protest. In der christlichen Bestimmtheit seiner Frömmigkeit wurde er durch die Briefe Lavaters und durch seine innig fromme Frau gefördert, und schon begannen Voß und St.s Bruder Christian für die Freiheit seiner Lebensanbauung zu fürchten. Mitten in diesem Wachsen seines inneren Menschen und im jüngsten Lebensglück starb ihm am 15. November 1788 seine so sehr geliebte Frau. Dies Ereignis teilt St.s Mannesjahre, wie C. Schmidt zutreffend urteilt, in zwei Perioden, deren erste das höchste Lebensglück und lebhafte umfassende Poesie darbietet und so menschlich und dichterisch abschließt, deren zweite von der neuen Ehe und der Verbindung mit dem katholischen Adel an schon auf den Übertritt zur römischen Kirche unaufhaltlich hinsteuert.

Da ihm das Verbleiben in Neuenburg sehr schwer fiel, so war es für St. erwünscht, als er im Jahre 1789 zum königlich dänischen Gesandten in Berlin ernannt wurde, wo er bald zur zweiten Heirat schritt mit der Gräfin Sophie Charlotte Eleonore v. Niedern (geb. 4. Nov. 1765). Konnte auch „die strahlende Leidenschaft der ersten Liebe und sein erstes idyllisches Glück nicht wiederkehren“ und schwieg naturgemäß seine Lyrik, so war doch auch diese Ehe eine sehr glückliche. Im Juni 1791 wurde St. vom Fürstbischof von Lübeck zum Präsidenten der Regierung in Cütin ernannt, zugleich mit einem sofort nach seiner Einführung beginnenden Urlaub bis zum Herbst 1792, der später noch verlängert wurde. Diese ihm gewährte Freiheit benutzte St., um seiner längst gehegten Sehnsucht nach Italien zu folgen. Mit seiner Gemahlin, seinem ältesten Sohne Ernst und dessen Hauslehrer Nicolovius trat er nun eine längere Reise durch Deutschland und die Schweiz nach Italien und Sizilien an. Bezeichnend für seine religiöse Richtung und Stimmung ist es, daß er durch Westfalen reiste, um in Osnabrück nicht nur Justus Möser, sondern auch den orthodoxen Rector Joh. Fr. Kleuker zu besuchen und mit diesem nach Münster zu reisen. Der Besuch Münsters sollte für St.s Leben entscheidend werden. In Münster waltete damals ein Katholicismus, in welchen das biblische Christentum das Römische entschieden überwog (vgl. d. A. Overberg und der Gallitzinische Kreis Bd XIV 35 S. 539). Im Hause des Fürstin Gallitzin, welches die Reisenden aufnahm, spann sich ein folgenschwerer Lebensbund an. St.s Gemahlin Sophie stand alsbald auf Du und Du mit der „engelreinen Aldeodata“, die schon im voraus eine Gewalterschaft annahm. St. aber nennt die Fürstin von nun an, auf Sokrates anspielend, seine Diotima. „Mit Empfindungen, welche nur die besten Menschen erregen können, verließen wir Münster,“ schreibt St., der dann noch die Freude hatte, mit den ihm nachziehenden Freunden aus Münster in Pempelfort bei Jacobi zusammenzutreffen, dessen zweiter Sohn, Georg, sich nun den nach Rom weiter Reisenden anschloß.

Durch den Einfluß der so bedeutenden katholischen Kreise zu Münster geneigt, in den Formen der römischen Kirche tieferen Gehalt zu entdecken, wohnte St. am Weih-nachtsfest dem Hochamt in der Peterskirche bei, welches Pius VI. hielt und spürte eine bedeutende Wirkung. Eine Audienz beim Papste erfüllte ihn mit Bewunderung für diesen Kirchenfürsten. In Unteritalien traf er mit den Brüdern Kaspar und Adolf Droste zu Vischering zusammen, die ihm von der Fürstin empfohlen waren, und man merkt manchmal seinen Äußerungen an, daß er unter gut katholischer Leitung steht, während der junge Nicolovius sich den protestantischen Widerwillen gegen den römischen Prunk und besonders gegen die schlechte Natürlichkeit des römischen Volkslebens bewahrt.

Im Frühjahr 1793 kehrte St. nach Cütin zurück, trat sein Amt an und blieb in enger Verbindung mit dem Münsterischen Kreise, während der Jugendbund mit Voß immer mehr zerriß. Voß war nicht nur der Vertreter des oberflächlichsten Nationalismus, sondern auch jeder Anerkennung vornehmer Adelsgeschlechter durchaus abgeneigt. Dazu kam der Zwiespalt in der politischen Anschauung bezw. in dem Urteil über die französische Revolution. Zwar hatte auch St. ihr im Anfang zugeschaut, aber seinen Irrtum bald erkannt, während Voß über die Revolution, zumal über ihre Vernichtung des Adels jubelte. Auch die äußere Stellung der alten Freunde hatte sich außerordentlich verschieden gestaltet. Während der knorrige Rector in beschränkten Verhältnissen lebte, mußte St.

als oberster Mann der Regierung auch einen größeren Aufwand repräsentieren. Vornehme Leute, unter ihnen auch französische Emigranten, waren nun die Gäste St.s, in dessen Hause Voß früher so intim verkehrt hatte. Kurz, das gegenwärtige Verhältnis war auf die Dauer unhaltbar (vgl. Goethes Annalen 1820, Voß und Stolberg, XXXVI, 273).⁵

Im Jahre 1793 machte die Fürstin Galizin ihren Gegenbesuch; im Jahre 1794 verweilte St. mit seiner Familie während des ganzen November in Münster, von Overberg und der Frau v. G. mächtig angezogen. Das „ewig Weibliche“ hatte sich für St. in ihr mit der seligmachenden Wahrheit vermählt, in die er übrigens immer tief eindrang, wie u. a. ein Brief vom Februar 1794 an Fr. G. Jacobi bezeugt, in welchem er 10 die Auferstehung des Herrn die magna charta des Christentums nennt, die sich in jeder Wiedergeburt eines Menschen als wahrhaftig und fortwirkend beweise. In demselben Brief zeigt er, wie hoch ihm die Offenbarung über den Schriften der Alten, auch über Plato steht. „Ich kenne und liebe die Mystik eines Platon, eines meiner ersten Lieblinge . . . aber immer bleibt die Art der Offenbarung, die ihnen ward, nicht nur der 15 Art und dem Maße nach, sondern der Natur und Gnade nach unterschieden von der biblischen, wie der Himmel über der Erde ist.“ Neben der Fürstin gewann über St. großen Einfluss die Marquise Anna Paule Dominique de Montague, die Schwägerin Lafayette's, die als Emigrantin in Holstein wohnte. Sie kam am 1. November 1795 zum erstenmal in St.s Haus. Die Erzählung der Leiden ihrer Familie durch die Revolution, die fromme Gelassenheit, mit welcher sie alles ertrug, wirkte auf St. wie Poesie und Religion zugleich, so daß er meinte: „Wir sind fast katholisch; wir waren es als bald, da wir Sie hörten.“ Wie die Fürstin, so wurde auch die Marquise in das vertraulichste Familienleben hineingezogen und gleich ihr auch zur Patenschaft. Im Sommer 1797 wiederholte die Fürstin G. mit Overberg ihren Besuch und schon in diesem Jahre, 25 wenn nicht gar früher, war St.s Gemahlin in Bezug auf den Übergang zur römischen Kirche mit sich fertig, während ihn selbst noch Bedenken über einige ihrer Dogmen zurückhielten, wenn auch „der elende Zustand des Protestantismus, der zum Deismus und Atheismus führt, der krebsartig um sich fressende, alle mystischen Wurzeln zerstörende neologische Nationalismus, die Kantische Philosophie und die ganze Aufklärung ihn immer mehr abstießen“. Auf einer Reise nach Karlsbad mit seiner Gemahlin und den Söhnen seiner Ehe im Sommer 1798 sah er sich die Brüdergemeinde in Herrnhut darauf an, ob er nicht in ihr Frieden und Ruhe finden und so in der „Mutterkirche“ mit seiner Familie verbleiben könne. Zugleich aber legte er durch die Marquise von Montague den nach Deutschland geflüchteten Bischof von Boulogne, J. N. Asseline, alle seine Zweifel vor, 35 welche dieser durch seine Lettres et reflexions sur les points de doctrine controversés entre les catholiques et les luthériens beantwortete. Immer noch wurde der letzte Schritt aufgeschieben, obwohl die römische Kirche ihn je länger je mehr unwiderruflich anzog und er von der Lektüre der Modernen, u. a. auch von dem „Chamäleon“ Herder zum Studium der frömmsten Väter zurückkehrte. Hatte er doch schon 1781 lieber 40 mit seinen Brüdern, den Katholiken, sich verbinden, als mit den „Kirchenräubern des Protestantismus“, dessen Name ihm schon verhaft war, „eine Gemeinde ausmachen“ wollen. Endlich brachte Münster die notwendige Lösung, ohne welche St., wie wir mit E. Schmidt sagen, zu Grunde gegangen wäre. Am April des Jahres 1800 reiste St. mit seiner Frau, seinen beiden ältesten Söhnen und seiner neunjährigen Tochter Julia nach Münster.⁴⁵ Am 1. Juni 1800, dem „Todesjahr des Jahrhunderts der Aufklärung“, wandten die Fürstin und Overberg ein außerordentliches Krafteinfall an in der Galizinschen Kapelle. Sie luden, wie Janßen (S. 157) erzählt, an dem Tage, an welchem Overberg Kinder zur ersten hl. Kommunion führte, St. und seine Gemahlin zur Teilnahme an der Feier ein. Beide erschienen, aber St. war, wie er später eingestand, gerade an diesem Tage ab- 50 geneigter als je, die katholische Konfession anzunehmen, „Gott aber erwies sich stärker als die menschliche Neigung“. Overberg hatte den Kindern gesagt, sie möchten nach Empfang der hl. Kommunion, in einer gewissen guten Meinung mit ihm auch für St. beten. Dieser fühlte sich von einer „plötzlichen Erleuchtung“ ergriffen: kein Zweifel an der Wahrheit der Kirche blieb in seiner Seele zurück. Von Overberg geweiht, trat das gräßliche Paar zur 55 römischen Kirche über und zog bald auch alle Kinder nach, außer Maria (Mariagnes) aus erster Ehe, die Braut des Grafen Stolberg-Wernigerode.

Wenn St. als geborner Lutheraner und von Haus aus von feuriger Verehrung für Luther erfüllt, dennoch den Konfessionswechsel vollzog, so darf dabei wieder der damalige Zustand der Entartung der protestantischen Kirche, noch die lockende Gestalt, in welcher

die katholische dem Sündenden und leicht Bestimmbaren entgegenstellt, außer acht gelassen werden. Der Katholizismus in dem damaligen Minister schöpfte aus der bl. Schrift, sowie aus der edelsten christlichen Mysterien; er stellte die Person Jesu Christi, des wahren Gottes- und Mariensohnes, in den Mittelpunkt des christlichen Lebens, wirkte ein leuchtendes 5 Glaubens und Liebesleben und trat in jenen Gestaltungen der Volksbildung und des Staatslebens hervor, also daß St. die Konsequenzen der Prinzipien der römischen Kirche in mildester Beurteilung vergaß und in ihr nichts als Gestalten wie die allerdings leuchtenden eines Fürstenberg, Overberg und vor allen die einer Fürstin Galitzin sah. Solchen Einflüssen konnte eine Persönlichkeit nicht widerstehen, von der schon vor 25 Jahren 10 Lavater urteilte, daß er nie einen weicheren, bestimmbaren Menschen gesehen habe. Rummelacher, der Parabeldichter, aber nennt St. eine Hebe, die nach der Ulme sucht, um sich darauf zu stützen.

St., der nun mitten in den politischen und religiösen Stürmen der Zeit in den festen Normen der römischen Kirche den Untergrund gefunden zu haben glaubte, dessen er 15 bedurfte, verletzte durch seinen Konfessionswechsel fast das ganze protestantische Norddeutschland, namentlich aber seinen älteren Freundeckreis Voß, Jacobi, Gleim u. a. aufs tiefste. Ausbefindere bieten Voß und St. das tiefrührige Beispiel, wie die innigsten Freunde der Jugend die bittersten Feinde im Alter werden können. Wir übergehen hier die ganze Litteratur dieses Zerrwürfnisses und weisen nur auf den schon oben genannten 20 bitterbissen, ingrimig plumpen Gedebrief hin, den Voß im „Sophronton“ des Erzrationalisten Paulus noch 1819 als Greis veröffentlichte: „Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier,“ in welchem der frühere Jugendfreund alles Gute ausbüttete, was sich im Lauf der Jahre bei ihm angesammelt hatte, während St. kein böses Wort über den ganzen Hader, dieß „Capitole aus Dantes grauer Hölle“ (Goethe), sagte und den Sohn Heinrich Voß 25 aufs lieblichste behandelte. Kubig und sachlich äußerte sich Herder über St.s Übertritt; Claudius und andere „Süßen im Lande“ wurden an ihrem Freunde nicht irre.

St., der sein Entlassungsgesuch beim Herzog eingereicht und dessen Genehmigung erhalten hatte, lebte seitdem privatierend in und bei Münster, wo man den „Geretteten“ verehrte und liebte, auf dem Gute Lütjenbeck, im Verkehr mit dem Minister Fürstenberg, 30 Overberg und der Fürstin Galitzin. Im Frühling 1811 verließ St. um der französischen Präfekturwirtschaft zu entgehen, Lütjenbeck und zog auf das Gut Tatenhausen in der Grafschaft Ravensberg bei Bielefeld, welches dem Gemahl seiner Tochter Julie, dem Grafen Xaver v. Schmieding-Kerßenbrock gehörte; Reisen nach Holstein, nach Hamburg, Stolberg, Karlsbad und in die Lautsch, die Heimat seiner Gemahlin, wurden von da unternommen. 35 Im Jahre 1815 wurde St. nebst seinem Bruder von der Universität Kiel zum Ehrendoktor ernannt. Im Jahre 1816 vertauschte St. Tatenhausen mit dem Gute Sondermühlen im Osnabrückischen, das er gepachtet hatte. Eine sehr anschauliche wichtige Schilderung Sondermühlens und treffliche Charakteristik der Gräfin gab Clemens Brentano 1818 (Ges. Schr. VIII, 266, 288). Wie schon in Lütjenbeck und Tatenhausen, so war auch 40 hier St. in seltener geistiger und körperlicher Frische mit der alten Lust am Reiten und Baden vielfach thätig. Leitete er doch selbst einen Teil des Unterrichts der Kinder, für die er in dem späteren Bischof Kellermann einen frommen Lehrer und zugleich Hausgeistlichen gewonnen hatte. Die frische Teilnahme des „schönen reissigen Mannes“ an ländlichen Freuden und Spielen wechselte mit ernsten begeisterten Studien. Schon 1802 45 war er mit der längst begonnenen Übersetzung von vier Tragödien des Aeschylus an die Öffentlichkeit getreten, 1806 mit der vor trefflichen Übersetzung des Ossian. Doch war hinfert seine christliche Schriftstellerei überwiegend. Im Jahre 1803 waren von ihm „Zwo Schriften des hl. Augustin von der wahren Religion und von den Sitten der katholischen Kirche“ erschienen. In demselben Jahre verfaßte er die Grabschrift für den 50 heimgegangenen Klosterstock. Zu dem Werke, welches fast seine ganze übrige Lebenszeit ausfüllte, gab ihm der nachmalige Erzbischof von Köln, Clemens August Droste die Anregung. Es ist die „Geschichte der Religion Jesu Christi“ (die er nur bis zum Jahre 430 verfaßte; Fortsetzungen erschienen von Dr. v. Kerz, Bd. 19—45, Mainz 1825—16, und von Brischar Bd. 46—48, Mainz 1849—53), von welchem 1806—18 vierzehn Bände 55 bei dem evangelischen Buchhändler Perthes erschienen, nicht ohne daß Voß auch diesen deshalb angefochten hätte. Er sammelte, ohne kritisch zu sichten, schrieb mit fliegender Feder, ohne planvoll zu komponieren (Schmidt). „Nicht nur docendo, auch scribendo discimus. Man kann nicht leicht unwissender sein, als ich es über einen großen Teil des Inhalts war“ (Gauß II, 342). Die Jahre der deutschen Schmach erlebte er, wie 60 W. Baur sagt, mit den Gefühlen eines echt deutschen Mannes, als der er sich immer bewährt

hatte. Am Jahre 1813 entsandte St., dessen Sohn Christian Ernst bereits unter Erzherzog Karl sich Vorbeeren errungen, noch andere drei Söhne in den Kampf gegen Napoleon. Er selbst hat der deutschen Sache in jenen Tagen mit mancher begeisterten vaterländischen Rede gedient. Die Wurzel alles politischen und nationalen Unglücks sah St. in der „Gottlosigkeit“; in seinen Briefen und Gedichten lodert der Zorn über die „Weithunnen“ und die „neue Babel“ ebenso wie über die „empörende Felonie“ des Rheinbundes. Tief erfreute ihn das Auftreten von El. Harns 1817, dagegen war ihm die Union als „Holter und Polter geschehende Vereinigung“ ein Ärgernis.

In seinem Alter verfasste St. außer der Geschichte der Religion Jesu Christi, in schlichtem schönem Stil das „Leben Alfrads des Großen“ (Münster 1817, 2. Aufl. 1836) mit einer einleitenden Darstellung der angelsächsischen Geschichte. Sodann schrieb er „Bebenrungen und Beobachtungen“, Versuche, seinen Lesern die hl. Schrift und ihre Lehren recht nahe zu bringen.

St.s friedvolles Schwanentlied ist „Ein Büchlein von der Liebe“ (1818), eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Lehre von der Liebe, wie sie nur einer geben konnte, der seinen Geist nicht nur an Augustin und der christlichen Mystik genährt, sondern vor allem sich tief in die hl. Schrift verewigt hat. Bei allen römisch-katholischen Aufslängen wurzelt sein Werk realer in der Bibel als viele Protestant, die nur formal sie als Rückschluss der Lehre betrachten. Im „Büchlein von der Liebe“ erscheinen auch Gestalten des heidnischen Altertums wie Timoleon und Achill, Porcia und Andromache, weil diese Helden und Frauen schön und gut sind, besonders aber die Gläubigen, „sie führt die Liebe an der Hand“. „Die Sehnsucht aber der Liebe soll uns gängeln zur Ursehne“.

St.s letzte Tage wurden noch durch den neu aufgeflammten Streit mit Voß verhüllt, der sich durch einen in Ad. Müllers Staatsanzeiger gedruckten Aufsatz St.s „Über den Zeitgeist“ zu der oben genannten maßlos heftigen Gegenchrift „Wie ward Fr. Stolberg ein Unfreiheit?“ bewogen fand. Bei der Ausarbeitung einer Erwiderung starb St. Sein Bruder Christian hat sie dann vollendet unter dem Titel „Friedrich Leopolds Grafen von Stolberg kurze Abfertigung der langen Schmähchrift des Herrn Hofrats Voß wider ihn“. Ohne voraufgehendes längeres Siechtum entschlief St. am Abend des 5. Dezember 1819 in diesem Frieden, noch einstimmend in P. Gerhardtis „Wenn ich einmal soll scheiden,“ mit dem Worte: Gelobt sei Jesus Christus! A. Freybe.

Stolgebühren. — **Litteratur:** Franciscus Stypmann, Tractatus posthumus de salaris Clericorum, ed. secunda, Kilom 1687; G. Peter Stetzer, De iuribus stolac, Altiori 1700; Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzen nebst anderen Hebungen, Böttingen 1785; Derselb., Das Weichtgeld in der protestantischen Kirche, Bielefen 1830; Tittmann, Ueber die Fixierung der Stolgebühren und des Schulgeldes, Leipzig 1831; Baldau, Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österreichischen Provinzen, Graz 1835; Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neustadt a. D. 1844; Zur Stolgebührenfrage, Bde LXXI, 1876, S. 197; Sajó, Ueber die Pfarrgebühren in Ungarn, Archiv für katholische Kirchenrecht LV, 1886, S. 342 und die dort citirten Schriften von Timon 40 und Kováts; Voßert, Die Stolgebührenfrage in der evangelischen Landeskirche Württembergs, Stuttgart 1891; Benario, Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrechte, Befründete Würzburger Preischrift, München 1894; Hart, Grundzüge des Bayrischen Stolrechtes, Würzburger juristische Dissertation, Würzburg 1894; Niede, Das pfarrliche Recht der Stolgebühren, München und Wien 1896; Meurer, Bayrisches Kirchenvermögensrecht II, Stuttgart 1901, S. 299ff.; Die Besoldungsverhältnisse der evangelischen Geistlichen in den deutschen Landeskirchen, Chronik der Christl. Welt XII, 1902, Nr. 43, 44, 45 bei Sp. 513f. unter VI (auch separat); Kaltner, Die neue Stolordnung für das Herzogtum Salzburg, Brünn 1904; Haring, Die neue Stolordnung für das Herzogtum Salzburg, Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXV, 1905, S. 602ff.; Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 553ff.; Milasch-Pessic, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, 2. Aufl., Mostar 1905, S. 516f.; Krejzen, Der kath. und protest. Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten, Paderborn 1906 und für die Geschichte namentlich noch Luchaire, Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs, Paris 1892, S. 350f.; Hand, Kirchengesch. Deutschlands II, 2. Aufl., Leipzig 1900, S. 273 A. 4, 717 A. 1, IV, 1. und 2. Aufl., 1903, S. 21, 48; Stug, Die Eigentkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, S. 27; dersl., Geschichte des kirchlichen Benevolenzweises I, 1, Berlin 1895, S. 93, 272; dersl., Kirchenrecht bei v. Holzendorff-Körber, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., II, Berlin und Leipzig 1904, S. 831f., 953, 971; Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle, Paris 1900 (auch Revue hist. 1896—1898), S. 154f.; Koeniger, Burckhard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (1000—1025), Veröffentl. aus dem Münchener Kirchenhist. Seminar, her. v. Knöpfer II, 5*

Nr. 6, München 1905, S. 56f.; Silbernagl, Die älteste Stolgebühren-Ordnung für das Herzogtum Ober und Niederbayern, Arch. f. lath. Kirchenrecht LXX, 1893, S. 108ff.; Schmid, Darstellung der Stolgebühren im 17. Jahrhundert, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde, ber. vom Verein f. Gesch. Beihalens LVII, 1899, S. 139ff.; v. Moldewen, Das Alter der Stolgebühren in der evang. luth. Kirche des Herzogtums Braunschweig, Braunschweig 1871; Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorösterreichischen Preisgau, kirchenrechtliche Abhandl., ber. v. Enz, Heft 16/17, Stuttgart 1905, S. 110ff.

Stolgebühren (*jura stolae*) sind festbestimmte Beträge, die dem Geistlichen aus Anlaß der Verrichtung gewisser Amtshandlungen von denjenigen entrichtet werden müssen, auf dessen Verlangen sie vorgenommen sind. In weiterem Sinne werden heutzutage regelmäßig auch die Gebühren der niederen Kirchendiener, Kantoren, Organisten, Mesner, Küster darunter mit verstanden (Venatio S. 1; Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht II, S. 355f., Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht im Rheinland und Westfalen, S. 553).

Der Name Stolgebühren begegnet erst in nachmittelalterlicher Zeit. Er erklärt sich daher, daß der Geistliche in der katholischen Kirche die betreffenden Handlungen, bekleidet mit der *stola* (dem Drar, vgl. den Art. Kleider und Insignien Bd X S. 528 unter c), zu vollziehen verpflichtet war, und es jetzt noch ist. Ganz entsprechend werden unsere Abgaben in der morgenländischen Kirche Epitachelgebühren genannt nach dem *Epitachelium* (= *stola*), mit dem sie zu verrichten sind (Müller-v. Pessl, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, 2. Aufl. S. 516). Im Mittelalter sprach man von der *justitia*, den *jura presbyteri*, später auch von *jura parochialia*, oder man bezeichnete die einzelne Gebühr nach der Amtshandlung, bei der sie fiel, also als *baptisterium*, *nuptiae*, *denarii in confessionibus* (Beichtgeld), *denarius iudeosus* (bei der letzten Erhörung), *sepultura*, *cimiterium* (Hauck, RG IV, S. 18, Luchaire, Manuel S. 350). Da die Stolgebühren nur gezahlt werden, wenn die betreffenden, bloß gelegentlich vorkommenden Amtshandlungen (daher *Rasualien* genannt) zu leisten sind, so bezeichnet man sie auch als *Accidentien* (*aecidentia*), worunter allerdings auch andere unregelmäßige Einnahmen begriffen sind.

I. Geschichte. In den älteren Zeiten der christlichen Kirche, als der Unterhalt der Geistlichen von den Bischöfen bestreitet wurde, kamen wohl freiwillige Gaben (*oblationes*) der Gläubigen an die ersten, als Zeichen der Dankbarkeit und als Beitrag zum Lebensunterhalt derselben vor, dagegen wurde, im Anschluß an Mt 10, 8 ausdrücklich verboten, daß für die Verrichtung einer heiligen Handlung auch freiwillig etwas gezahlt würde, e. 18 cone. Eliberit, um 300: „Emendari placuit, ut hi qui baptizantur, ut fieri solebat, nummos in conecha non mittant, ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur“ (e. 104, C. I. qu. 1). Es galt der schon von Tertullian ausgesprochene Grundsatz (ap. 39): *Neque enim pretio ulla res Dei constat* (Müller-v. Schubert, Lehrbuch der Kirchengesch., 2. Aufl., Tübingen 1902, S. 375). Aber freilich die Habjucht der Geistlichen einerseits und das Bedürfnis der Gläubigen, sie sich gewogen zu erhalten und sich ihnen erkenntlich zu zeigen, anderseits führten immer wieder zu anstößigem Geben und Nehmen von Gaben und zwar nicht nur durch einfache Geistliche für die gewöhnlichen Amtshandlungen, sondern auch durch die Bischöfe für ihre Amtsvorrichtungen wie z. B. für die Ordination, für die Weihe von Kirchen, für die Firmung u. a. m. immer wieder sah sich die Kirche genötigt, die Forderung von Gaben für die hl. Handlungen, insbesondere für die Taufe und für die Firmung, zu verbieten, indes sie die Annahme freiwillig dargebotener Geschenke mit Rücksicht darauf erlaubte, daß es der hl. Schrift (j. 1 Ro 9, 11–14; Mt 10, 10 und Lc 10, 7) wenigstens nicht widersprach, aus freien Stücken dem Geistlichen zu seinem Unterhalt Gaben zu spenden, sofern nicht die Zahlung als Gegenleistung für die hl. Handlung erschien; vgl. e. 99 (Gelasius I. a. 494), e. 100 (Quintertia v. 692), e. 101 (Toledo XI, v. 675), e. 102, 103 (Braga II, v. 572), C. I. qu. 1 (vgl. auch e. 1, 2, 4, C. I. qu. 2) sowie Nov. Justiniani LIX, v. 537 und Gregorii I Registr. VIII, 35 v. 598 (= Jaffé-Wattenbach 1524, e. 12, C. XIII qu. 2). Denselben Standpunkt hat auch noch die kirchliche Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts eingenommen, e. 8 (Alex. III. in concilio Turon. v. 1163) 55 X. de simonia V.3 und e. 9 (cone. Later. III, v. 1179) eod. („ne... pro personis ecclesiasticis deducendis in sedem vel sacerdotibus instituendis aut sepeliendis mortuis seu benedicendis nubentibus seu aliis sacramentis conferendis seu collatis aliquid exigatur, districtius prohibemus“).

Inzwischen war jedoch in der Lage der niederen Kirchen und ihrer Geistlichkeit eine bedeutsame Änderung eingetreten, die zur Entstehung des eigentlichen, auf die Pfarr-

geistlichkeit und ihre Amtshandlungen mehr und mehr beschränkten Stolgebührenrechtes führte. Den Anstoß dazu gab das germanische Eigentempel-, später Eigenkirchenwesen (vgl. den Art. Patronat und Pfarre, Bd. XV S. 15 ff. 242 ff. und seither für Bayern noch die interessante Untersuchung von Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, Straßburg 1906, S. 165 ff.). Im Norden, insbesondere auch auf Island, wurde schon in heidnischer Zeit von dem Herrn des Tempels, dem König, dem Jarl, dem Goden oder privaten Eigentümer, für die Zustandshaltung des Tempels und den Unterhalt des Priesters, ein Tempelzoll, hofstoll, von denjenigen erhoben, die sich zu seinem Tempel hielten (Konrad Maurer, Isländisches Kirchenrecht in der kritischen Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft VII, 1865, S. 185; derselbe, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum II, München 1856, S. 212; v. Amira, Recht in Pauls Grundriss der germanischen Philologie, 2. Aufl. III, Straßburg 1897, S. 154 und ebenda Mogg, Mythologie S. 397. 400; Stütz, Kirchliches Benefizialwesen I, S. 93). Und ebenso erhob der Gode oder sonstige Eigentempelherr Gebühren für die Inanspruchnahme seines Priesters, z. B. den Iksaungskaup für die Beerdigung, indes ihm für die Gewährung der Grabstätte der legkaup gebührte (Maurer, Bekehrung II, S. 452; derselbe, Island, München 1874, S. 240; Stütz, Kirchliches Benefizialwesen I, S. 93. 272). Mit dem Eigentempelwesen brachten aber offenbar auch die West- und Südggermanen dies Gebührenrecht in die christliche Kirche herüber. Bisher hatte die altkirchliche Anschaunung und das altkirchliche Recht nur gegen mehr oder weniger verbreitete Missbräuche zu kämpfen gehabt. Jetzt kam System in die Sache (Stütz, Die Eigenkirche S. 27 f. und ähnlich auch Hauck, RG II, S. 273 A. 4, Luchaire, Manuel S. 350; Umbart de la Tour, Paroisses rurales, S. 154 f.). „Die Eigenkirche war ein Privatunternehmen ihres Herrn; der Geistliche war ein grundherrlicher Privatbeamter. Und doch benutzten die Kirche, zumal wenn sie Pfarrkirche war, auch andere als der Grundherr, und nahmen die Dienste des Geistlichen auch andere als er in Anspruch. Es war nur natürlich, daß der Herr der Kirche von den Kirchgenossen einen Beitrag an den Unterhalt von Kirche und Priester verlangte, und daß er sich dabei mit den freiwilligen Leistungen, den Oblationen und Schenkungen, nicht begnügte, sondern geradezu für jeden wichtigeren Dienst des Geistlichen durch diesen eine Gebühr erheben ließ.“³⁰ Selbstverständlich kamen zu den schon heidnischen Gebühren speziell christliche wie Tauf- und Beichtgeld, Ehe- und Tüngspfennig hinzu, und griff diese Anschaunung, unterstützt von der andern, gleichfalls germanischen, die keine Freigebigkeiten, sondern nur bei Entgeltlichkeit voll wirkliche Leistungen, also auch Amtshandlungen kannte (vgl. statt anderer Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgechichte, 1. Aufl., Leipzig 1904, S. 63 und im Register unter Lohn Geld), auch auf die den Bischoßen gebliebenen Kirchen und deren Geistliche über, um bald ganz allgemein zu werden. Die Stolgebühren galten von nun an als Gerechtame und Zubehör (Justitia und appendicium) der Kirchen; mit ihnen wurden sie verkauft oder sonst veräußert, mit ihnen gaben sie die Herren ihren Geistlichen zur Leibe. „Vergeblich war fortan der Kampf der Kirche gegen diesen, ihren Grundanschaunungen so völlig zuwiderlaufenden Verkauf geistlicher Amtshandlungen; dem auf das Interess und die Macht der Grundherren gestützen“ und durch eine gegenseitige Rechtsanschaunung getragenen Unwesen vermochte sie auf die Dauer nicht mehr Einhalt zu gebieten, trotzdem die Gesetzgebung unermüdlich dagegen eiferte; vgl. z. B. Chrodegangi regula canonieorum c. 32 (bei Galante, Fontes iuris canonie selecti, Oeniponte 1906, S. 596), capp. a sacerdotibus proposita (802?) c. 12 (MG Capit. ed. Boretius I, Hannoverae 1881, S. 106), capp. Francieca(?) c. 1 (ebenda S. 333) sog. conc. Namnet. c. 6 (Mansi XVIII^a col. 168), Hinemari capp. presbyteris data (852) c. 12 (Migne, Patr. lat. CXXV, S. 775), derselben capp. (856) supperaddita c. 2 (ebenda S. 791), derselben coll. de ecclesiis et capellis 50 (um 860), bei Gundlach, Zwei Schriften Hünmars von Rheims, RG X, 1889, S. 124 f.), derselben epist. LII ad clerum et plebem Laudun. de ordinatione Hedenulfi (bei Migne, Patr. lat. CXXVI, S. 273), Burchardi Wormat. decretum (die Stellen bei Koeniger, Burchard I. von Worms, S. 565.) conc. Triburiense (1036) c. 1 (MG Const. ed. Weiland. I, Hannoverae 1893, S. 89); Crisma, baptisterium vel 55 sepulturam quicunque sacerdos vendiderit, anathema sit u. a. m. Auch der Widerspruch eines Agobard von Lyon, Honorius von Autun, Werbod von Reichersberg, verhallte wirkungslos (siehe die Stellen bei Stütz, Kirchliches Benefizialwesen I, S. 237 A. 5 und Hauck, RG IV, S. 48 A. 1 und 5). Zahllose Urkunden (einige Proben bei Hauck, RG II, S. 273 A. 1, IV S. 21 A. 5, S. 48 A. 3 und Stütz, Kirchliches Benefizial-

wiefern I, 1, §. 185 A. 13, §. 272 A. 16 und durch das ganze Buch hin) bekunden den Sieg wie des Eigenturhrechts überhaupt so auch des Gebührenrechts. Schließlich nahm, nachdem die Gefahr der Laienfreiheit wenigstens im Prinzip durch die Erfahrung durch das Patronatstreuß überwunden war (Art. Patronat Bd XV §. 17) die Kirche dies auf Gewohnheit beruhende Gebührenrecht gleich andern Äußerungen germanischer Wirtschaftlichkeit nicht ungern an, indem sie in gewissen Schranken das Herkommen als löslich billigte. Es geschah dies durch das I. Lateranensische Konzil unter Innocenz III. a. 1215, e. 12 X. de simon. V, 3. Ad apostolicam audiencem frequenti relatione per-
 venit, quod quidam clerici pro exequiis mortuorum et benedictionibus nu-
 bentiis et similibus pecuniam exigunt et extorquent et si forte eorum empi-
 ditati non fuerit satisfactum, impedimenta fictitia fraudulenter opponunt.
 E contra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga sanctam ecclesiam,
 pia devotione fidelium introductam ex fermento haereticae pravitatis nituntur
 infringere sub praetextu canonicae pietatis. Quapropter super his pravas
 exactiones fieri prohibemus et pias consuetudines praecepimus observari,
 statuentes, ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta; sed per episcopum
 loci veritate cognita compescantur, qui malitiose nituntur laudabilem con-
 suetudinem immutare!, welches das Verbot, Abgaben für die Verirrungen der
 bl. Handlungen zu erpressen, wiederholt, indessen für diejenigen Fälle, in denen gewohn-
 heitsmäßig und hergebrachterweise dergleichen gezahlt wurden, die bereffenden Gewohn-
 heiten als lösliche aufrecht erhält. Mit dem Verbot der Simonia fand und findet man
 sich dadurch ab, daß man die Gebühren nicht als Gegenleistung für die kirchliche Hand-
 lung, sondern nur als Rechnisse betrachtet, welche allein aus Anlaß einer solchen, teils
 wegen der Verpflichtung, zum Unterhalte des Geistlichen beizutragen, teils in Anerkennung
 der pfarramtlichen Jurisdiktion gezahlt werden, sowie daß man ferner darauf hinweist,
 daß der Geistliche die herkömmlichen Opfergaben nicht wie eine Vertragsleistung behandeln,
 noch weniger seine Amtshandlung von der Entrichtung derselben abhängig machen und
 sie für notwendige Handlungen von Andern überhaupt nicht fordern darf (München,
 Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Bd II, Köln und Neuf 1866, §. 312 ff.;
 Hinshius, Kirchenrecht V, Berlin 1895, §. 169 mit A. 2, wo die einschlägigen Bestim-
 mungen der Partikularsynoden des 13. und 14. Jahrhunderts verzeichnet sind, sowie §. 707
 A. 1 und etwa noch Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1. Aufl., Wien 1903,
 §. 392). Jedenfalls wurde in der Folgezeit die Erhebung derartiger Abgaben legitimiert,
 und es war bloß ein weiterer Schritt in der dadurch angebahnten Entwicklung, daß
 man dem Geistlichen auf Grund einer derartigen Gewohnheit ein Forderungsrecht auf
 dieselben zusprach und die Entrichtung für eine Rechtspflicht erklärte, vgl. Thomassin,
 Vetus ac nova disciplina ecclesiae T. III, lib. I. e. 72; Gonzalez Tellez, Comm.
 ad e. 8, X. de simonia V. 3; J. H. Boehmer, Jus parochiale sect. VII. e. 2.
 §§ 5 ff.; Schebold, Die Parochialrechte, Stuttgart 1846, Bd II, §. 305; Index zu Harz-
 beim, Coneilia Germaniae s. v. jura stolae, Benario §. 15 ff., Mewer a. a. D. II,
 §. 301 ff.). Das Konzil von Trient hat daran nichts geändert (siehe Sess. XXI. e. 1
 de ref.; vgl. Sess. XXII Decretum de observandis et evitandis in cele-
 bratione missae), da es, nachdem sich der erwähnte Zustand fixirt hatte, nicht angäng-
 lich erschien, den vielfach schlecht gestellten Geistlichen diese Einnahmquelle zu entziehen.
 Auch heute noch ist das Stolgebührenrecht von der katholischen Kirche innerhalb der
 Grenzen der laudabilis consuetudo anerkannt; vgl. Decretum S. Congr. Concilii
 vom 10. Juni 1896 in Appendix ad concil. plenar. Ameriae Latinae, Romae 1901,
 §. 580 ff. Nr. XC. Doch offenbart sich der Widerstreit zwischen christlich-altkirchlicher
 und heidnisch-germanischer Auffassung, der die Entwicklung beherrscht hat, nicht nur im
 kanonischen Stolgebührenrecht, sondern noch im heutigen: „Stolgebühren dürfen nicht vor
 der Amtshandlung gefordert (altkirchlich), müssen aber hinterher, nötigenfalls auf Klage
 hin, entrichtet werden (germanisch)“; vgl. Stuz, Kirchenrecht bei v. Holzhendorff-Kohler,
 Encyclopädie der Rechtswissenschaft II, §. 832. So auch nach evangelischem Recht.

Was nämlich die evangelische Kirche betrifft, so haben zwar einzelne der ältesten
 55 Ordnungen derselben die Stolgebühren entweder ganz oder zum Teil, so namentlich die
 Taten für die Taufe und das Abendmahl, beseitigt, vgl. Landesordnung des Herzogtums
 Preußen von 1526 und preußische Artikel von 1540, Richter, Evang. Kirchenordnungen
 Bd I, §. 31, 336 und 337; Lüneburger Artikel Nr. V, a. a. D. §. 70; Lübecker Kirchen-
 ordnung für das Landgebiet von 1531, a. a. D. §. 150, 153, 154; Gemeiner Bericht
 60 der Visitation in Herzog Heinrichs zu Sachsen Landen von 1540 und Anhaltische

Visitationssinstruktion von 1582, beide bei Schling, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Leipzig I, 1, 1902, S. 286 und I, 2, 1904, S. 575. Im allgemeinen sind aber die Stolgebühren auch in der evangelischen Kirche erlaubt und üblich geblieben (vgl. das Register zu den beiden Bänden der Schlingschen Kirchenordnungen unter Stolgebühren), und wenn sie auch in manchen Ländern, so z. B. in Kurjäcksen, abgegeben von der Kommunion, bis in das 17. Jahrhundert hinein auch für die Taufe nicht gefordert werden durften, so sind sie für die letztere, ferner sogar auch für die Beichte, weil sie für freiwillige Gaben nicht ausgeschlossen waren, meistens herkömmlich geworden (vgl. v. Weber, System. Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1843, Bd I, S. 446; Richter-Döve-Kahl, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 891). Doch hat man schon im 16. und 17. Jahrhundert in einzelnen Kirchen, so in Freiberg (Schenksche Visitationsartikel bei Schling a. a. D. I, 1, S. 167), in Hessen-Kassel und zum Teil in Sachsen-Weimar (vgl. Büß, Kurhessisches Kirchenrecht S. 865; Hoffmann, Darstellung des im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach geltenden Kirchenrechts S. 233) das Weitgeld, freilich nicht mit durchschlagender Wirkung, abzufassen versucht, und diese Bestrebungen sind auch in anderen Ländern im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, z. B. in Preußen, wieder aufgenommen worden.

Während der Herrschaft des neueren, seit dem 16. Jahrhundert datierenden Staatskirchentums hat der Staat nicht nur eine Kontrolle über das Stolgebührenwesen beansprucht, sondern auch dasselbe seinerseits, freilich meistens unter Konkurrenz der geistlichen Bevölkerung, geregelt (Benario S. 53 ff.). So namentlich in Bayern (Benario S. 16 ff., 54 ff., 62 ff., Karl S. 11, 12 ff.; Meurer II, S. 305 ff.), wo nach wenigen vorangegangenen Mandaten Maximilian I. in der Landes- und Polizeiordnung von 1616 III, 9 ein ausführliches Stolrecht verkündete (Benario S. 112 ff.; Silbernagl im Arch. f. kath. Kirchenrecht LXXVII 1893, S. 108 ff.). Weitere Mandate und Erlasse folgten, insbesondere auch die Geistl. Ratsordnung von 1779, § 13, 19: „Das Stolrecht, insofern es nicht die geistlichen Ceremonien, sondern nur die Tax hievon betrifft, ist weltlich“ und so gilt in Bayern (nach dem Religionsedit vom 26. Mai 1818, § 61, lit. b) die Regulierung der Stolgebühren noch heute als Sache des Staates, Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl., Regensburg 1900, S. 493; Benario S. 64 ff.; Karl S. 14 ff.; Meurer a. a. D. II, S. 308 ff.). Einen ähnlichen Standpunkt nahm man in Österreich ein, wo namentlich unter Maria Theresia und Joseph II. zahlreiche Hofdekrete mit dem Stolgebührenrecht sich beschäftigten, ja sogar ihre Ablösung ins Auge gesetzt wurde; siehe Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. S. 110 ff. Ferner hat Friedrich II. für Schlesien unterm 8. August 1750 eine neue Stolatayordnung (Korn, Ediktenammlung Bd V, S. 423) erlassen. Das preußische Landrecht von 1794, Tl. II, Tit. 11, § 425 bestimmt: „das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate“.

Diesen Standpunkt hat man aber in den Ländern, in denen man seit dem Jahre 1818 der katholischen Kirche die Autonomie gewährt hat, nicht mehr überall festgehalten. In der That lässt es sich nicht leugnen, daß in erster Linie die Festsetzung und Regelung der Gebühren für kirchliche Handlungen Sache der betreffenden Kirche selbst ist und ihr daher das Recht, ihrerseits darüber zu bestimmen, nicht genommen werden kann. Andererseits handelt es sich aber dabei um Leistungen, welche den einzelnen Staatsunterthanen auferlegt werden und zu deren Beitreibung der Staat seinen weltlichen Atem lebt. Deshalb kann der Kirche die betreffende Angelegenheit nicht ausschließlich überlassen bleiben, vielmehr ist der Staat berechtigt, seinerseits dabei eine kontrollierende Mitwirkung zu beanspruchen. Dies ist das z. B. für Preußen geltende Recht, vgl. Gesetz vom 20. Juni 1875, §§ 21, Nr. 9; 47, 50, Nr. 6; Gesetz vom 7. Juni 1876, § 8, Nr. 7, sowie Verordnung vom 27. September 1875, Art. 1, Nr. 3, und Verordnung vom 29. September 1876, Art. 1, wogegen noch das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1871, § 21 bestimmt: „Die Abänderung der beitribenden kirchlichen Stolatayordnungen steht der Regierung nach Einvernehmen der Bischöfe zu“ (vgl. v. Kujasref, Grundriss des Staatskirchenrechts im Grunde des österreichischen Rechtes von Zinger, Frankl und Ullmann III, 3, Leipzig 1899 [auch separat] S. 28). Während gegenüber der evangelischen Kirche zu den Zeiten des absoluten Staates und der ausschließlichen Leitung derselben durch den Landesherrn eine derartige Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes praktisch nicht geboten war, erscheint jetzt eine staatliche Konkurrenz da, wo die evangelische Kirche durch Errichtung besonderer kirchlicher Regimentsbehörden und durch Einführung presbyterianischer und synodaler Elemente

in ihrer Verfassung eine gewisse Selbstständigkeit erlangt und die Regelung des Stolgebührenwesens den Kirchenbehörden in Gemeinschaft mit den Gemeindeorganen zukommt, gleichfalls geboten, wie eine solche auch in Preußen, siehe Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 24, Nr. 4, und Verordnung vom 9. September 1876, Art. 3, angeordnet ist.

Prinzipiell kann eine Verbildigung zur Zahlung von Stolgebühren nur für die Glieder der Kirche des amtierenden Geistlichen bestehen, weil diese allein infolge ihrer Zugehörigkeit zu derselben und zu der Einzelparodie in die Lage kommen können, die betreffenden Amtshandlungen zu begehen. Das ist die heutige moderne Ausfassung. In der Zeit vom 16. Jahrhundert bis in den Beginn des jetzigen hinein hat aber eine andere Ausbildung geherrscht. Bei der damals noch nicht anerkannten Parität der verschiedenen Kirchen und der Christen einer sog. herrschenden Kirche (*ecclesia dominans*) in den einzelnen deutschen Ländern waren die Anhänger der bloß geduldeten christlichen Religionsparteien gewöhnlich dem Pfarrzwange des Pfarrers der *ecclesia dominans* unterworfen (siehe den Art. „Pfarre“ Bd. XV S. 219), und mußten daher auch, weil sie entweder wegen der pfarramtlichen Handlungen (wie Taufe, Reparation, Begräbnis) an diesen gewiesen waren, oder weil man auch da, wo sie von einem Geistlichen ihrer Konfession die betreffenden Verrichtungen vornehmen lassen konnten, an dem Pfarrzwange der herrschenden Kirche festhielt, an den Pfarrer der letzteren die Stolgebühren entrichten. Diese Verhältnisse sind indessen jetzt in Deutschland im Laufe des letzten Jahrhunderts durch die Gewährung der vollen Parität an die christlichen Kirchen und durch die Einführung der Religionsfreiheit beseitigt worden.

Übrigens haben sich schon auf dem Konzil von Trient Stimmen für die Abschaffung der Stolgebühren erhoben, Petri Suavis Polani (Sarpī), *Historia concil. Trident. lib. II*, ed. V, Gorinchemi 1658, p. 218ff.; auch später gegen Ende des 18. Jahrhunderts, sowie im Beginne und Verlauf des 19. (Ropp, *Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert*, Mainz 1830, S. 63. 66 ff. 170ff.) sind solche Forderungen in der katholischen Kirche hervorgetreten. Zu einer Beseitigung derselben ist es aber bisher bei den entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten nicht gekommen. Mit Rücksicht auf diese letzteren haben sogar die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz auf der von ihnen im Juni 1818 abgehaltenen Versammlung erklärt, daß die Stolgebühren festzuhalten werden müßten, und die zu Wien versammelten österreichischen Bischöfe in ihrem Schreiben an das Ministerium des Innern vom 13. Juni 1849 bemerkt: „die versammelten Bischöfe wären sehr geneigt, sich für eine Herabsetzung oder auch gänzliche Aufhebung der in den einzelnen Diözesen sehr verschiedenartig bestehenden und hier und da sehr missliebigen Stolgebühren zu erklären, wenn sie den dabei beteiligten Seelsorgern, Kirchen und Kirchendienern einen entsprechenden Erfolg dafür, ohne welchen viele derselben nicht bestehen können, zu verschaffen vermöchten, und wenn sich dieser nicht auf Summen beliefe, deren Aufbringung für die geistlichen Pfründen des ganzen Kaiserreiches kaum thunlich sein dürfte“ (Acta et decreta sc. conciliorum reecentior. collectio Lacensis t. V, 40 Friburgi 1879, p. 915. 1358). Ebenso hat der preußische Episkopat, nachdem der Abgeordnete Dr. Windthorst im Abgeordnetenhaus die Ablösung eines Teils auch der katholischen Stolgebühren angeregt und einen entsprechenden Beschuß erzielt hatte, in einem an den preußischen Kultusminister unterm 19. Oktober 1892 gerichteten Schreiben sich dagegen ablehnend verhalten (siehe den Erlass der preußischen Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 8. Januar 1894 im Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXII 1894, S. 150ff.).

Lebhafte wurde die Unangemessenheit und Bedenklichkeit der Stolgebühren in der evangelischen Kirche empfunden und darum schon früh (so von Spener) ihre Aufhebung verlangt. Bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ist dieser Forderung indessen nur vereinzelt Rechnung getragen worden. Zuerst wurden in Nassau durch Edikt vom 8. April 1818 die Stolgebühren gegen Fixierung auf einen aus dem Pfarr-, bezw. Kirchen- und ev. dem Centralkirchenfond zu gewährenden festen Betrag beseitigt (Diss. Handbuch des evang. Kirchenrechts im Herzogtum Nassau, Nürnberg 1828, S. 227. 232). Im Jahre 1849 folgte Oldenburg, siehe Kirchenverfassungsgez. von 1849, Art. 127, 55 Kirchengez. vom 27. November 1851, Allg. Kirchenblatt für das evang. Deutschland 1852, S. 79, und revidierte Kirchenverfassung Art. 118 bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen, Freiburg i. Br. 1885, S. 575. (Die Entschädigung ist nach diesen Bestimmungen von den Kirchenkassen, bezw. von den Gemeinden zu leisten, doch konnte auch bei einzelnen Amtshandlungen, mit Ausnahme 60 der Beichte und der Amtshandlungen bei Beerdigungen, die Zahlung einer Gebühr seitens

der Beteiligten an die Kirchenkasse angeordnet werden, was erst durch das Kirchengefetz vom 14. März 1877, Kirchenblatt 1877, S. 464, be seitigt worden ist). Endlich wurden in Braunschweig durch Gesetz vom 31. Mai 1871, Böll X, 1871, S. 466 und Archiv XLII 1879, S. 171 ff., unter Entziehung der Entschädigung aus der für die Eisenbahnen gezahlten Rauffsumme die Stolgebühren nicht nur in den lutherischen, sondern auch in den reformierten, katholischen und jüdischen Gemeinden aufgehoben.

In ein neues Stadium ist die Frage infolge der Einführung der staatlichen Civilstandsregisterführung und der obligatorischen Civilehe durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 getreten. Wie schon das vorangegangene, gleichartige preußische Gesetz vom 9. März 1871, § 51 eine Entschädigung der Geistlichen und Kirchendienstler wegen des etwaigen, ihnen durch die gesetzliche Neuerung an ihrem Einkommen entstehenden Verlustes vorgesehen hatte, so hat das erstere gleichfalls in seinem § 74 auf eine solche hingewiesen. Dadurch gab es die Veranlassung, daß in einer Reihe deutscher Staaten die Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote, soweit es sich um die Leistung der geistlichen Amtsverrichtungen in der hergebrachten einfachen Form und an den herkömmlichen Orten handelt, beseitigt worden sind, und zwar entweder zugleich für alle Kirchen, wie in Mecklenburg-Schwerin (durch die Verordnung vom 13. März 1876, Allg. Kirchenbl. von 1877, S. 126 für die lutherische, durch die Verordnung vom 1. Mai 1876 für die katholische Kirche, siehe Regierungsl. von 1876, S. 75), in Sachsen-Meiningen (durch die allgemein lautende Verordnung vom 21. Dezember 1875, Sammlung von Verordnungen Bd 20, S. 259), im Herzogtum Anhalt durch Gesetz vom 24. Mai 1875 (Anhalt. Gesetzesamml. 1875, S. 101 f.; vgl. auch Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt u. s. w. II, in den Kirchenl. Abhandl. herausg. von Stütz S. 27-29, Stuttgart 1906, S. 53 ff. und Verordnung vom 9. Februar 1876, Gesetzesamml. 25 1878, S. 97); aber auch im Königreich Sachsen laut Staatsgesetz vom 22. Mai 1876 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251), wozu zu vergleichen ist das Kirchengefetz vom 2. Dezember 1876 (Allg. Kirchenblatt 1877, S. 138, 162, siehe auch Jahrgang 1878, S. 132, 133, 141, 196) oder nur für die evangelische Kirche, so z. B. in Sachsen-Weimar durch Kirchengefetz vom 21. Januar 1879 a. a. D. 30 Jahrg. 1879, S. 563 (vgl. auch a. a. D. Jahrg. 1876, S. 664, 668), in Sachsen-Altenburg durch Bekanntmachung vom 25. April 1876, Gesetzesamml. S. 193, und Schwarzenburg-Rudolstadt durch Verordnung vom 21. Dezember 1875, Gesetzesamml. S. 282, in Mecklenburg-Strelitz durch Verordnung vom 21. Juni 1879, Allg. Kirchenblatt 1879, S. 557, 555. In Hannover, luth. Kirche, beseitigte man sich zunächst auf die Aufhebung der Gebühren für Aufgebote und Trauungen, Kirchengef. vom 16. Juni 1875 (preuß. Gesetzesamml. S. 303, siehe auch Allg. Kirchenblatt 1876, S. 561); ebenso die Anordnung für Lübeck vom 1. Dezember 1875 a. a. D. 1876, S. 226), oder man beseitigte vorerst gar nur die Aufgebotsgebühren, so in Württemberg, Kirchengefetz vom 18. Juni 1878 (a. a. D. Jahrg. 1878, S. 606) und in Preuß. a. L. Konfessorialverordnung vom 29. Dezember 1875 (a. a. D. 1876, S. 206), wo jedoch durch Gesetz vom 1. März 1883 § 5 (Allg. Kirchenblatt 1884, S. 107) auch die Gebühren für einfache Trauungen und Taufen beseitigt wurden. In Preußen war schon 1845 für Schlesien die Ablösung dem Abkommen der einzelnen Gemeinden überlassen worden und wurden in den Militärgemeinden die Stolgebühren durch Kabinettsordre vom 21. Juli 1877 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt 1876/77, S. 194, vgl. dazu ebenda 1878, S. 124, 136, 146) beseitigt. Auch kam es für eine Reihe von Gemeinden insbesondere für Berlin durch die Initiative der Gemeinden und Gemeindeorgane zur Aufhebung. Die allgemeine Aufhebung dagegen zog sich lange hin und kam erst in den neuzeitiger Jahren zu stande (vgl. Berh. der Generalsyn. 1891, S. 889 ff., 915 ff., 1213 ff.). Es ergingen für die altpreußische Landeskirche das Kirchengefetz vom 28. Juli 1892 (in Kraft seit 1. Oktober 1892), das die Gebühren für Taufen und Trauungen aufhebt (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt S. 167 f.) und das Staatsgesetz vom 3. September 1892 (Ges. Bl., S. 267); vgl. dazu Kirchengefetz vom 6. Juli 1898 und vom 1. Februar 1901 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt 1898, S. 135 und 1901, S. 2); für Schleswig-Holstein, Kirchengefetz vom 9. Juli und Staatsgesetz vom 11. August 1892 (Ges. Bl. S. 240); für Hannover, luth. Kirche, Kirchengefetz vom 18. Juni und Staatsgesetz vom 20. August 1892 (Gesetzesamml. S. 259, 263) und Kirchengefetz vom 17. Juni 1900 (Gesetzesamml. S. 275); für Hannover, ref. Kirche, Kirchen- und Staatsgesetz vom 30. März 1893 (Gesetzesamml. S. 63), für den Konfessorialbezirk Rassel, Kirchen- und Staatsgesetz vom 31. März 1893 (ebenda S. 71); 60

für den Konföderatiorialbezirk Wiesbaden Kirchen- und Staatsgesetz vom 16. Juni 1895 (ebenda S. 189). Von außerpreußischen Landeskirchen, in denen noch die Aufhebung der Accidenzen erfolgte, seien erwähnt Hessen, Kirchengesetz vom 23. Juni 1891 (DzR II, 1892, S. 326 f.) und Württemberg, Kirchengesetz vom 21. Januar 1901 (Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze I, Ergänzungsbd., Tübingen 1901, S. 819). Das badische Kirchengesetz vom 11. Dezember 1891 (DzR V, S. 216) stellt den Gemeinden die Ableitung der Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Beerdigungsgebühren aus örtlichen kirchlichen Mitteln anheim. Anderwärts wurde die Ablösung aus Staatsmitteln bewerkstelligt. Zu Preußen gewählt, wenn die Ablösungserenten eine Erhöhung der kirchlichen Umlagen bewirken, eine landeskirchliche Stolgebührenablösungs-kasse, der wiederum eine jährliche Staatsrente zustieß, eine Beihilfe; die Ersparnisse, die die Rasse außerdem macht, werden an ärmere Gemeinden verteilt. Die noch gebliebenen Gebühren werden mitunter, so in der altpreußischen Kirche nach dem Kirchengesetz vom 2. Juli 1898 (Gesetzesamml. S. 159) von den Pfarrkassen erhoben und mit dem übrigen Pfarrreinkommen verwaltet.

II. Geltendes Recht. Nach dem hier vor Ausführten gilt, indes die Altkatholiken die Stolgebühren gar nicht erst übernommen haben, das Stolgebührenrecht noch heute in vollem Umfang in der morgenländischen Kirche (Milasch-Pestle a. a. D. S. 516 f.) sowie

20 a) in der katholischen Kirche und zwar auch Deutschlands.

Auf die Stolgebühren hat nur der Pfarrer oder ein Geistlicher, dessen Stellung materiell die eines Pfarrers (Vokalist, Expositus) ist, einen Anspruch (vgl. den Kreisbürger-Ordinariatserlaß vom 1. September 1818 bei Heiner, Kirchl. Erlasse der Erzdiözese Freiburg, 2. Aufl., Freiburg 1898, S. 126; Kölner Instructio pro vicariis vom 25. 1. September 1866 bei Dumont, Kirchl. Erlasse der Erzdiözese Köln, 2. Aufl., Köln 1891, S. 376 und die Entscheidungen im Archiv für kath. Kirchenrecht, LXVIII 1892, S. 87 ff.; LXXIV 1895, S. 3 ff.; LXXXII 1902, S. 382 ff.), ein Hilfsgeistlicher allein zufolge Überweisung seitens des letzteren (Spaltzettel) oder auf Grund eines besonderen Rechtsitels (Statutes, bischöflicher Anordnung). Stolgebühren dürfen nur gefordert werden aus Auläss derjenigen Verrichtungen, bei welchen sie zu folge bestehender kirchenrechtlicher Anordnungen (gewöhnlich der sog. Stolordnungen) gefestigt oder gewohnheitsmäßig hergebracht sind. Gewöhnlich kommen sie vor bei Taufen, Eheaufgeboten, Trauungen, Einsegnung und Begleitung von Leichen und Aussegnung von Wöchnerinnen (vgl. aber Deeretum S. Congr. Rit. vom 13. Juni 1893, Anal. eccl. IV, S. 222) so wie für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Wornahme eines Alter (vgl. z. B. das Stolgebührenreglement für die Diözese Breslau preußischen Anteils vom Jahre 1868, Archiv für kath. Kirchenrecht XXII 1869, S. 358 und die Salzburger Stolordnung von 1903, ebenda LXXXV 1905, S. 602). Ausgeschlossen ist die Erhebung solcher Gebühren bei Gelegenheit der Spendung anderer Sakramente, also des Abendmahlens, der letzten Ölung, der Ordination, und vielfach, wenn auch nicht immer, namentlich nicht in früherer Zeit, der Beichte, doch hat man neuerdings in einzelnen Diözesen auch die Gebühren für Taufen, Vorsegmungen der Wöchnerinnen und die Beichtgelder in Wegfall gebracht, siehe den Erlass des Würker Ordinariats von 1869 im cit. Archiv XXIV 1870, S. 83. Die Größe der Gebühren bestimmt sich durch die Stolordnungen oder durch Lokalgewohnheit. Die frühere Sitte, die Taxen verschieden nach dem Stande des Pflichtigen zu bestimmen, ist jetzt fallen gelassen, statt dessen sind aber jetzt Abstufungen eingeführt, welche mit Rücksicht auf das Einkommen der Pflichtigen, namentlich auf die Höhe der staatlich zu zahlenden Steuer bemessen sind (siehe das cit. Breslauer Reglement). Vgl. auch die Entscheidung der S. Congr. Cone. vom 20. 21. August 1869 (Acta S. Sedis V 1869, S. 127 ff. und Note 1 zu S. 130).

Die Regelung des Stolgebührenwesens, insbesondere die Feststellung oder Genehmigung von Stolordnungen und Stoltaxen gehört in der katholischen Kirche zur Zuständigkeit des Bischofs, doch werden entweder vorher die Pfarrer mit den neben ihnen zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufenen Kirchenvorstehern gutachtlisch gehörig oder mit der Aufstellung der Entwürfe der Stolordnungen betraut. Neuerdings schreibt das oben S. 70, 15 erwähnte Dekret der Konzilstengregation vom 10. Juni 1896 den Bischofsen übrigens die vorherige Verständigung auf Provinzialsynoden oder Bischofssversammlungen vor. Endlich gehörten nach kirchlichem Recht Streitigkeiten über Stolgebühren vor das kirchliche Gericht; der kirchliche Richter abdei auch den „Stolerzess“.

60 Der staatliche Schutz, welcher als Korrelat der staatlichen Kontrolle über das Stol-

gebührenwesen gewährt wird, ist teils der gerichtliche, d. h. die Berechtigten können die ihnen zustehenden Stolgebühren vor den staatlichen Gerichten einlagen oder durch Zahlungsbefehl einziehen, so in Preußen, AGR. II, 11, § 123, Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetzsamml. S. 118). In Bayern gehören etwaige Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und den Gemeindegliedern über Stolgebührenforderungen vor die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte; auch die Beurteilung erfolgt hier durch Anrufung der Verwaltungsbehörden; vgl. Meurer a. a. D. II, S. 337 ff. In Österreich liegt sogar die Abfindung der „Stolzeresse“ und zwar mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden und unter gleichzeitiger Verurteilung zum Rückersatz der Übergebühr den Verwaltungsbehörden ob, die jedoch zuvor das Ordinariat anzuhören haben (v. Hissarek a. a. D. S. 28). 10

Von den Stolgebühren sind, weil sie nicht derselben rechtlichen Behandlung unterliegen, zu unterscheiden: 1. die Messstipendien und 2. die Gebühren, welche für die Beigräbnispätze, Kirchenstühle, für den Gebrauch von Kirchenutensilien, für Wachskerzen u. s. w., um einer kirchlichen Handlung besondere Feierlichkeiten und besonderen Pomp zu geben, 15 gezahlt werden.

b) In Bezug auf die rechtliche Behandlung der Stolgebühren weicht das evangelische Kirchenrecht nicht von dem katholischen ab. Sie dürfen in der evangelischen Kirche ebenso wenig wie in der katholischen vorausgesetzt werden, ebenso wenig ist die Zurückhaltung der geistlichen Handlung bis zur Bezahlung derselben erlaubt, und endlich müssen die notwendigen geistlichen Amtsvorrichtungen Altrum umsonst geleistet werden. Bezugsgesetz 20 berechtigt ist in der evangelischen Kirche ebenfalls der Pfarrer bzw. die Kirchenkasse, Bevollmächtigte oder Gemeinde, die das Pfarrereinkommen verwaltet. Wird auf Grund eines Entlassungsscheines oder ohne einen solchen ein nicht zuständiger Pfarrer für geistliche Amtshandlungen zugezogen, so sind die Gebühren doch an den zuständigen Pfarrer zu entrichten (Entscheidungen des Reichsgerichts vom 30. September 1895, Civilsachen 25 XXXVI, S. 182, Nr. 43). Der Betrag ist in der evang. Kirche durch die Kirchenordnungen und besondere kirchengesetzliche Vorschriften, freilich meist unter Freilassung örtlicher Oberbürgermeister, normiert. Die Festsetzung oder Genehmigung der Taten steht den kirchenregimentlichen Behörden zu. Seit der Einführung presbyterianischer Ordnungen fällt aber gewöhnlich die Initiative zu Änderungen den Gemeindeorganen, z. B. in Altpreußen dem 30. Gemeindesekretariate und der Gemeindevertretung (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, §§ 22, 31, Nr. 1) anheim.

Eine genaue Übersicht darüber, für welche Amtshandlungen in den evangelischen Landeskirchen des deutschen Reiches noch Stolgebühren erhoben werden, gibt die Chronik der Christlichen Welt 1902, Nr. 43 vom 23. Oktober, Sp. 513 und 514. 35

c) Hinsichtlich der entsprechenden Bezüge der Rabbiner z. B. in Bayern vgl. Ernst Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 273; Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Freiburg 1893, S. 121; Benario a. a. D. S. 5 mit N. 1. (Hinsichts §) 11. Fuß.

Storch, Nikol., einer der sog. Zwickerauer Propheten j. d. Al. Münzer 40
Bd XIII S. 558, 15 u. Luther Bd XI S. 734, 26.

Storr, G. Chr. j. d. Al. Tübinger Schule, die ältere.

Strabo s. Valahfrid.

Straßburg, Bistum. — Schöpflin, Alsatia diplomatica, 2 Bde., Mannheim 1772—75; Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg, Straßb. 1813; Urkunden und Akten der Stadt Straßb., 10 Bde., Straßb. 1879 ff.; Die Straßb. Annalen in den MG SS XVII, Bischofslisten SS XIII; Die Chroniken der deutschen Städte, Bd 8 und 9, Leipzig 1870 u. 71; Granddidier, Histoire de l'église et des évêques de Strasbourg, 2 Bde., Straßb. 1776 u. 78; Schöpflin, Alsatia illustrata, 2 Bde., Kolmar 1751; Rettberg, RG Deutschlands, Bd. 1818, II, S. 58; Hand, RG Deutschlands, Bd I—IV, passim. 50

Zu den festen Plätzen, auf die sich die römische Herrschaft am Rheine stützte, gehörte Argentoratum in Obergermanien. Es war im 1. Jahrhundert Standquartier einer Legion (Mommisen, Rom. Gesch. V, 2. Aufl. S. 109). Dass das Christentum schon in der Römerzeit in Obergermanien Fuß fasste, ist an sich wahrscheinlich, ist durch Irenäus bezeugt (I, 10, 2: *al. ἐπ' Εγαντιαῖς ἴδοντευεν ἐπαπήσια*), und wird durch vereinzelte Funde alchristlicher Denkmäler bestätigt (s. Kraus, Die christl. Inschr. der Rheinlände I,

§. 11 Nr. 15 und 16). Aber es giebt keine Nachricht über die Existenz eines Bistums in Argenteratum in dieser Zeit. Und wenn, was nicht unmöglich ist, ein solches bestand, so war die Erinnerung daran schon dem beginnenden Mittelalter verloren gegangen. Argenteratum wurde 106 zerstört. Die vernichtete Römerstadt erstand als Strateburgum von neuem (Greg. Tur. Hist. Franc. IX, 36, §. 391). Aber die dem 9. Jahrhundert angehörige Bischofsliste von Straßburg hat von Anjald, der als Teilnehmer der Pariser Synode von 614 nachweislich ist (MG CC I, §. 192: Ex civitate Stratoburgo A. ep.), nur 7 Namen, d. h. man führte das Straßburger Bistum nicht über die Alamanenzeit zurück. Von den sieben Namen ist einer, Arbogast, durch Siegel mit dem Stempel ARBOASTIS EPS FICET belegbar (Kraus I, §. 11 Nr. 16). Für den Ursprung des Straßburger Bistums ist demnach das 6. Jahrhundert gesichert.

Die Diözese Straßburg lag auf beiden Rheinufern. Auf dem linken Ufer fiel sie im wesentlichen mit dem jetzigen Bezirk Unterelsäß zusammen; nur griff die Grenze südlich etwas weiter, wogegen im Norden der jenseits des Hagenauer Forstes gelegene Landstrich zum Bistum Speier und der jenseits der Vogesen gelegene zum Bistum Mèz gehörte. Auf dem rechten Rheinufer reichte sie vom Einfluss der Elz in den Rhein abwärts bis unterhalb Baden-Baden und landeinwärts bis in den Schwarzwald.

Zeit der Organisation des Erzbistums Mainz bildete Straßburg ein Suffraganbistum dieses Erzbischofs.

- 20 Bischofsliste: Arbogast, Anjald 614, Rothar 662, Widgern 728, Heddo 773, 775, 780, Aplidius, Remigius, Radbod seit 781, Otto I., Erlehard, Adaloch 816, 820, Bernold 823, 832, 833, Mathold 810—871, Reginhard um 880, Waltram gest. 906, Ober 906—913, Gozfrid 913, Richwin 914?—933, Riedbart gest. 950, Otto II. 950—965, Erchanbald 965—991, Widerolf 991?—999, Alenwid 1000—1001, Werner I. 1001?—1028, Wilhelm I. 1029—1046, Herrand 1046—1065, Werner II. 1065—1077, Dietpald 1078—1082, Otto 1084—1109, Baldwin 1100, Runo 1100—1123, Brun 1123—1131, Gebhard 1131—1140, Burchard I. 1144—1162, Rudolf 1162—1179, Konrad I. 1179—1180, Heinrich I. v. Hohenburg 1180—1190, Konrad II. 1190—1202, Heinrich II. v. Beringen 1202—1223, Berthold I. v. Teck 1223—1244, Heinrich III. 30 v. Stahle 1245—1260, Walther v. Geroldseck 1260—1263, Heinrich IV. v. Geroldseck 1263—1273, Konrad III. v. Lichtenberg 1273—1299, Friedrich I. v. Lichtenberg 1299 bis 1305, Johann I. v. Dürkheim 1306—1328, Berthold II. v. Buchegg 1329—1353, Johann II. v. Lichtenberg 1354—1365, Johann III. de St. Pol 1365—1371, Lambert v. Bern 1371—1374, Friedrich II. v. Blankenheim 1375—1393, Wilhelm v. Diest 35 1393—1439, Konrad IV. v. Busnang 1439—1440, Albrecht, Pfalzgraf 1440—1478, Albrecht v. Baiern 1479—1506, Wilhelm III. v. Honstein 1506—1541. Hansf.

Strauß, David Friedrich, gest. 1874. — Eine Gesamtausgabe seiner Schriften ist nach seinem Tode bei Emil Strauß in Bonn in zwölf Bänden erschienen, unter dem Titel: „Gesammelte Schriften von David Friedrich Strauß. Nach des Verfassers lebenswilligen Begegnungen zusammengestellt. Eingeleitet und mit eindrückenden Nachweisen versehen von Eduard Zeller“, 1876—78. Hier fehlt freilich nicht nur manches weniger Bedeutende wie „Leben und Schriften des Dichters und Philologen Nicodemus Frischlin“ 1856, sondern auch die beiden theologischen Hauptwerke, das in 4 Auflagen erschienene (erste) „Leben Jesu“ 1835/36 mit den daran sich anschließenden „Streitschriften“ von 1837/38, und „Die christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit der modernen Wissenschaft“, 2 Bde, 1840/41. Ein annähernd vollständiges Verzeichnis der Straußschen Schriften in chronologischer Ordnung findet sich am Schlus des 11. Bandes der „Gesammelten Schriften“. Zu diesen gehören endlich auch noch die „Ausgewählten Briefe von D. Dr. Strauß“, herausgegeben und erläutert von Eduard Zeller 1893, und als bedeutsamer Nachtrag dazu seine Briefe an 50 Binder, herausgeg. von Theobald Ziegler in der Deutschen Revue, Mai—Juli 1905. — Über ihn handeln in besonderen Schriften Eduard Zeller, D. Dr. Strauß in seinem Leben und seinen Schriften, 1874; C. G. Neumüller, Philosophie und Naturwissenschaft. Zur Erinnerung an D. Dr. Strauß, 1874; Wilh. Lang, D. Dr. Strauß, 1874; Franz Hettlinger, D. Dr. Strauß, 1875; A. Hausrath, D. Dr. Strauß und die Theologie seiner Zeit, 2 Bde, 1876/78; A. Schlottermann, D. Dr. Strauß als Romantiker des Heidentums, 1878; H. Künftner, Zum Gedächtnis an D. Dr. Strauß, 1898; Samuel Fal, D. Dr. Strauß 1899; Karl Harräus, D. Dr. Strauß. Sein Leben und seine Schriften unter Heranziehung seines Briefs dargestellt, 1901; Aug. Wandt, D. Dr. Strauß philosophischer Entwicklungs-gang und Stellung zum Materialismus. Münster-sche Dissert. 1902. Das Beste zu seiner Biographie giebt aber Strauß selber in seinen „Literarischen Denkwürdigkeiten“, abgedruckt im 1. Band der Ges. Schriften, S. 1—80. — Von der weitreichenden Strauß-Litteratur soll hier nur noch genannt werden Albert Schweizer, Von Reimarus zu Wiede. Eine Geschichte der Leben Jesu Forschung, 1906, der im Anhang u. a.

60 durch Straußens erstes) Leben Jesu hervorgerufene Schriften aufzähli, ohne damit die weit-
schichtige Literatur über daselbe zu erschöpfen. Die nicht minder zahlreichen Schriften zu
Straußens letzter Schrift hat Dr. Rippold, freilich altzufrüh und daher noch weit unvollständiger,
zusammengestellt in „D. Dr. Strauß alter und neuer Glaube und seine literarischen Ergeb-
nisse“, 1873. Das zuletzt über ihn Erschienene ist die Abhandlung von A. Hein, „Die Christo- 5
logie von D. Dr. Strauß in Thüs, Tabrg, 16, H. 4, 1906. Vgl. auch den Art. Strauß in
Bd 36 d. AdW von Ed. Zeller.

David Friedrich Strauß ist geboren am 27. Januar 1808 zu Ludwigsburg, einer langweiligen Garnisonsstadt Württembergs, die aber merkwürdigerweise kurz nacheinander
Schwaben vier seiner bedeutendsten Söhne geschenkt hat: zwei Dichter, Justinus Kerner 10
und Mörike, und zwei Männer der Wissenschaft, die doch auch beide etwas vom Poeten
an sich hatten, den Ärztlichen Bürger und den Theologen Strauß. Der Vater dieses
letzten und jüngsten von ihnen war Kaufmann, ihm verdankt Strauß des Lebens erstes
Führen, obwohl derselbe für den kaufmännischen Beruf weder allzuviel Neigung noch Geschick
gehabt zu haben scheint. Näher stand er der Mutter, einer wackeren, praktisch verständigen, 15
dem Nationalismus sich zuneigenden Frau, während der Vater sich gern in theologisch-
mythischen Spekulationen erging. Von ihr hat er zur Konfirmation seiner Tochter pietät-
voll und sein jenes schöne Bild gezeichnet, das jetzt unter dem Titel „Zum Andenken an
meine gute Mutter“ nach den literarischen Denkwürdigkeiten den Heigen seiner vermehrten
Schriften so stimmungsvoll eröffnet. Den ersten Unterricht genoss er in der Lateinschule 20
seiner Vaterstadt, die ihn auf das Landeramen vorbereitete als die Eingangspforte zu
Seminar und Stift, wo die württembergischen Theologen damals wie heute herangebildet
zu werden pflegten. 1821 kam er ins „Seminar“ nach Blaubeuren, wo er vier Jahre
seines jungen Lebens verbracht hat. Später hat er in dieser speziell württembergischen
Einrichtung etwas wie eine „Mausefalle“ gesehen, in der die jungen Menschen auch gegen 25
ihre Natur und Neigung für die Theologie eingesangen werden sollen; aber zunächst war
er gerne dort, wie wohl die meisten, die durch sie hindurchgegangen sind; das Bild pflegt
erst später etwas nachzudenken. Das intim fröhliche Zusammenleben mit einer großen
Schar besonders begabter Altersgenossen, die in der klösterlichen Stille und Einigkeit
sich anspinnenden Freundschaften zum Standhalten für ein ganzes Leben, die besonders 30
begünstigte Lage Blaubeurens mit seinen grotesken Felspartien und seinem romantischen
Blautopf, von dem uns Mörike das Märchen von der schönen Lai erzählt hat, — das
alles zog seine gejellige und poetisch gestimzte Natur mächtig an. Ganz besonders glücklich
aber traf es der wissbegierige und aufgeweckte Knabe mit seinen Lehrern. Der Vorstand
des Seminars, Ephorus Reuß, war eine durchaus originelle, wenn auch moralisch nicht 35
eben hochstehende Persönlichkeit, der nicht ohne Verständnis für die Jugend den ein-
geschlossenen Klosterjüchtern manche Freiheit ließ, ihnen aber im ganzen doch mehr Spaß
machte, als Achtung einflöste; Strauß bei in einer lustigen Posse ihn und sein Haus drama-
tisch verarbeitet. Um so höher standen ihm die beiden Professoren, vor allem der eine,
Ferdinand Christian Baur, der sich hier in Blaubeuren durch seine mythologischen Studien 40
auf seine glänzende theologische Laufbahn als Kirchenhistoriker und berühmtes Haupt der
Tübinger Schule vorbereitete und den jungen Leuten zunächst einmal durch den Ernst
seiner wissenschaftlichen Arbeit und seinen vorbildlichen, wahrhaft „diamantenen“ Fleiß
mächtig imponierte und sie an der Lektüre der griechischen und römischen Prosaiker in
die Probleme der alten Geschichte einführte, während der andere, Kern, die alten Dichter 45
gleichmäckig interpretierte und dadurch seine Schüler im Sinn des Neuhumanismus für
alle Zeiten für klassische Schönheit und klassische Kunst zu begeistern wußte. Diese An-
regungen entsprach denn auch die eigene Lust zur Arbeit, auf die die Seminaristen in
ihrer Abgeschlossenheit angewiesen waren und durch die gerade die tüchtigsten unter ihnen
einen soliden Grund für ihr späteres gelehrtes Wissen und Können legten. So war der 50
Abschied von dem stillen Thal kein leichter, wenn schließlich auch der Übergang zu der
größeren Freiheit des Studentenlebens von den meisten mit Freuden begrüßt wurde.
Doch volle Freiheit erwartet den Seminaristen auch im Tübinger „Stift“ noch nicht,
und vollends damals, im Jahrzehnt der Karlsbader Beschlüsse, fehlte dort die studentische
Lebensfreiheit in weit höherem Maße, als dies heute der Fall ist. So hat denn auch Strauß 55
am studentisch-freien Leben nicht allzuviel teil genommen, er war „Stiftler“ und ein recht
solider, fleißiger Stiftler, den am Studenten wirklich das Studieren am meisten inter-
essierte. Von außen her war es freilich zunächst mit dem theologischen und dem nach guter
Württemberger Sitte damit verbundenen philosophischen Studium in Tübingen nicht eben
zum Besten bestellt. Der Philosoph Sigwart langweilte seine Hörer durch seinen ledernen 60

Vorrag mehr als erlaubt und erträglich war, und über den Theologen Steudel urteilt Strauß bei aller Anerkennung seines ehrenwerten Charakters nicht minder ungünstig: durch ihn trat ihm der „verständige Supranaturalismus“ wirtlich recht mittelmäßig und kümmerlich gegenüber. Da war vielleicht Eschenmayer mit seinem denksaufen Mythismus, der später 5 zum tollsten Geisteraberglauben ausartete, noch der interessantere. Aber bald wurde es anders und besser, als die beiden Blaubeurer Lehrer Baur und Kern auf theologische Lehrstühle nach Tübingen berufen wurden. Mit ihnen, d. h. vor allem mit Baur kam Geist und Leben dorthin. Doch hat Baur in diesen seinen ersten Semestern die Schwingen seines Geistes natürlich noch nicht voll entfalten können; seine Hauptarbeit 10 galt damals den gnostischen Systemen, mit denen er schon in seinem Amtseintrittsprogramm die Gnosis Schleiermachers zusammenstellte. Und so kamen denn überhaupt den wissensdurstigen Jünglingen die besten Anregungen von jenseits der Tübinger Grenzpfähle: zuerst durch Schleiermacher, dessen Glaubenslehre eifrig studiert wurde und den selbst Steudel nicht ganz ignorieren konnte, und dann — nach längerer Beschäftigung mit 15 Schellings Freiheitslehre — vor allem durch Hegel, dessen Phänomenologie die Freunde in den letzten Semestern gemeinsam lasen und in dessen Zauberkreis sie sich willig und immer intensiver einspannen ließen. Dadurch kam Strauß los von einem andern Bam. Das Schwabenland war gerade damals erfüllt von der Geistersehorei Justinus Kernes in Weinsberg, und zu diesem „Metta“ wallfahrtete auch er mit seinem Freunde Binder 20 und horchte zunächst tiefergründig und gläubig auf die Offenbarungen der Seherin von Prevorst. Aber allmählich schwärzte sich gerade hier sein kritischer Blick, und so kann man sagen, er habe diesen Somnambulen gegenüber gelernt, was er bald genug am Leben Jesu 25 so virtuos auszuüben verstand, das Auscheiden des Wunderbaren als eines Unglaublichen und Unmöglichlichen.

Der Schluß seiner Studienzeit brachte dem fleißigen Kandidaten noch allerlei wohlverdiente Ehren. Eine Preisarbeit bei der katholisch-theologischen Fakultät über die Auferstehung der Toten erhielt nur durch den Zufall des Loses nicht den Preis, dessen sie neben einer anderen für würdig erklärt worden war; durch eine Predigt holte er sich den Preis von seiner eigenen protestantischen Fakultät, und während er bis dahin mit anderen 30 um den ersten Platz hatte ringen und sich meist mit der zweiten oder dritten Stelle hatte begnügen müssen, stand er am Schluß der fünfjährigen Studienzeit unter den fünf mit der Note 1^a Entlassenen als unbestritten Erster an der Spitze seiner Promotion, die seit diesem glorreichen Examensergebnis der Fünfe den Namen der Geniepromotion in den Annalen des Stiftes führt. Das Ergebnis dieser Jahre war neben einem wohlfundierten 35 Schulwissen eine gründliche philosophisch-theologische Bildung und ein freier Standpunkt im Sinne der Schleiermacherschen Dialetik und der Hegelschen Religionsphilosophie, zu dem er sich ohne sichtbaren Bruch mit der frommen Gläubigkeit seiner Knabenjahre langsam und stetig durchgearbeitet hat.

Es folgt nun die Vikariatszeit, die einzige, in der Strauß praktisch als Prediger und Katechet sich zu betätigen hatte. Und sie machte ihm Freunde. Während die Freunde Märklin und Binder, die auf ähnlich freiem Standpunkt standen wie er, sich wegen des Predigens mit Strüppeln und Zweifeln plagten, schrieb er darüber ganz beruhigt an Binder: „Du findest im Predigen einige Skrupel wegen des Unterschieds Deiner Religionsstufe von der des Volks. Märklin findet die nämlichen Schwierigkeiten. Ich habe 40 mit ihm lange hierüber verhandelt und mich endlich dahin erklärt, daß wir Geistliche, da wir das Volk der Begriffsstufe in der Religion wenigstens näher zu bringen haben, Vorstellungen, deren das Volk schon entbehren kann (Teufel z. B.), weglassen, bei solchen aber, die ihm noch unentbehrlich sind (Eschatologie z. B.), den Begriff möglichst durchscheinen lassen müssen. Bedenke ich, wie die Ausdrucksweise auch in der gebildeten Predigt dem Begriff 45 und seiner eigentümlichen Form so unadäquat ist, so kommt mir nicht mehr viel darauf an, auch vollends eine Stufe weiter herabsteigen. Ich wenigstens bin hin wie hier in dieser Sache ganz unbefangen und kann es nicht gerade bloß einem Leichtsum zuschreiben.“ Innerlich war er eben doch schon fortgeschritten und in sich klarer als die Freunde, das zeigt auch die Auseinandersetzung mit Binder über die Frage der Unsterblichkeit, die 50 er vom Schleiermacherschen wie vom Hegelschen Standpunkt aus entschieden verneinte: „Ich glaube fortwährend, daß das unerbittliche Wegwerfen der Meinung von einer persönlichen Fortdauer der Seele kein muß, an welchem wir uns und anderer unphilosophisches triviales Bewußtsein zerstören und kreuzigen, um im Begriffe auferstehen zu können“. Bekanntlich schwärzte sich gerade am Streit um diese Frage die Schule Hegels in eine Rechte 55 und eine Linke, Strauß stand also schon damals (1832) auf der linken Seite.

Aber zunächst wollte er nun die Hegelsche Philosophie an der Quelle kennen lernen, nachdem er von Maulbronn aus, wo er jetzt selbst als Lehrer an einem der vier württembergischen Seminare ein halbes Jahr lang thätig war, mit einer Abhandlung über die Lehre von der *Διονυσίας τάρταρος* in ihrer religionsgeschichtlichen Entwicklung sich den Doktorhut in Tübingen erworben hatte. Diese Berliner Reise im Winter 1831/32 war für Strauß von größter Bedeutung. Zwar Hegel selbst, um dessen willen sie vor allem unternommen war, hat er nur eben noch kennen gelernt, da dieser am 11. November 1831 an der Cholera starb; und von Schleiermachers Kathedervortrag fühlte er sich eher abgestoßen als befriedigt. Wohl aber studierte er in einem ihm zur Verfügung gestellten Manuskript Vorlesungen über das Leben Jesu und wurde dadurch zu dem Vorsatz angeregt, zunächst einmal in Tübingen auch seinerseits über dieses Thema Vorlesungen zu halten. Ganz ein und unter aber tauchte er, wohlvorbereitet wie er dazu war, in dem damaligen Berlin der Michelet, Gans und Batte in die Hegelsche Philosophie, als deren entschiedener Anhänger und Parteigänger er aus Berlin in seine schwäbische Heimat zurückkehrte. Und nun ging es auch sofort zurück nach Tübingen, wo er von 1832 bis 1833 die Stelle eines Repetenten am Stift bekleidete. Als solcher hatte er amtlich philosophische und theologische Übungen und Repetitionen mit den Studenten zu veranstalten, außerdem aber auch das Recht, Vorlesungen an der Universität zu halten. Er machte von denselben alsbald Gebrauch und zwar zunächst auf philosophischem Gebiet: er las über Logik, Geschichte der neuesten Philosophie und über Platon. Die Logik war natürlich keine andere als die Hegelsche, und so wurde Strauß der erste begeisterte Interpret, um nicht zu sagen: Prophet der Hegelschen Philosophie auf der schwäbischen Hochschule, und wie in Berlin, so begeisterte sich jetzt auch die studierende Jugend Tübingens für die Philosophie ihres Landsmanns, nun ihr diese von so kundiger Hand und in so gewinnender und klarer Weise dargeboten wurde. Vielleicht wäre Strauß angeföhrt der glänzenden Erfolge dieser seiner Vorlesungen bei der Philosophie geblieben, er hat auch einen Augenblick daran gedacht, sich bei der philosophischen Fakultät zu habilitieren. Allein ein Konflikt mit den philosophischen Ordinarien, denen diese Konkurrenz des gesieierten und freimütig fecken Dozenten sehr unbequem war, bewog ihn, seine Vorlesungen aufzugeben und zur Theologie zurückzufahren, und nun hatte er Muße zur Ausarbeitung seines „Lebens Jesu“, das in der überraschend kurzen Zeit eines Jahres im Manuskript fertig war.

Überraschend kurz war diese Zeit, wenn man die Gelehrsamkeit bedenkt, die der erst 27jährige junge Mann hier an den Tag legte. Denn das ist der erste Eindruck, es ist das Werk eines gelehrten Theologen, sein Verfasser ist mit dem damaligen Stand der neutestamentlichen Wissenschaft durchaus vertraut. Seit Neimarus war das Leben Jesu als Problem auch in Deutschland in den Gesichtskreis der modernen Theologie getreten und hatte sofort die heftigsten Kämpfe hervorgerufen, in deren Mittelpunkt zunächst Lessing stand. Vor allem war es die Wunderfrage, die die Geister lebhaft bewegte und die die Geister sofort auch schied. Drei Standpunkte gab es ihr gegenüber. Entweder man hielt sich an die Berichte und nahm die von ihnen erzählten Wunder gläubig hin — Supranaturalismus; oder man glaubte den Berichten, weil man aber an keine Wunder glaubte, so suchte man diese aus den Berichten wegzudeuten und das erzählte Wunderbare natürlich zu erklären — Nationalismus vulgaris; oder endlich, man glaubte den Berichten nicht, weil man an das Erzählte nicht glauben konnte, und erklärte deshalb die Berichterstatter, also in diesem Fall die Evangelisten für Betrüger und das von ihnen Erzählte für eitel Zug und Trug — so der radikale Nationalismus. Dieser dritte Standpunkt war zur Zeit Straußens bereits verlassen, der eigentliche Vertreter des Nationalismus war damals der Heidelberger Paulus, der die Hauptaufgabe neutestamentlicher Exegese darin sah, die Mittelsachen zu den Geheimnissen aufzunehmen, die von den Augenzeugen eben deshalb als Wunder aufgefasst und berichtet worden seien, weil sie diese Mittelsachen ignorierten. Dem damaligen Supranaturalismus gegenüber, der dem Nationalismus immer mehr Konzessionen machte, war diese Auffassung entschieden im Vorteil. Dabei spielte aber auch die Quellenfrage schon eine wichtige Rolle: war das Johannesevangelium wirklich der Bericht eines Augenzeugen, so war die supranaturalistische Position erheblich günstiger als die der negierenden Nationalisten; deswegen war es so überaus wertvoll, daß Schleiermacher — aus ästhetischen Gründen — für die Echtheit und Glaubwürdigkeit des vierten Evangeliums gegen Breitkopfer, der sie verworfen hatte, mit dem ganzen Gewicht seiner autoritativen Stellung eintrat. In diese Gegenfälle greift nun Strauß mit seinem „Leben Jesu, kritisch bearbeitet“, 2 Bände 1835/36 ein, nimmt aber seinen Standpunkt nicht so

innerhalb, sondern jenseits der beiden streitenden Parteien. Einig war er mit den Nationalisten in der Verwerfung des Wunders: wie jede Geschichte, muß auch die Geschichte des Lebens Jesu und muß dieser selber natürlich, menschlich begriffen werden. Das ist die Voraussetzung des Straußischen Buches, es ist die Voraussetzung, mit der jeder Historiker an seine Quellen und das von ihnen Berichtete herantritt; es ist dem theologischen Wunderglauben gegenüber „Voraussetzunglosigkeit“, und daher erklärt Strauß in der Vorrede scharf und schneidend: „mögen die Theologen diese Voraussetzunglosigkeit meines Werkes unchristlich finden: ich finde die gläubigen Voraussetzungen der übrigen unchristlich“. Aber die Evangelisten haben uns Wunder berichtet, und es ist vergebliche Mühe, diese natürlich deuten und damit wegdenen zu wollen. Zu dem Versuch aber, die Veriectivatier zu absichtlichen Betrügern zu stempeln liegt schlechterdings kein Grund und kein Recht vor. Damit tritt er dem Nationalismus in beiderlei Gestalt entschieden entgegen. Allein wie löst sich dann das Rätsel? hätten wir den Bericht eines Augenzeugen, so wäre es überhaupt nicht zu lösen. Aber das ist nicht der Fall, das Johannesevangelium ist nicht das Werk eines unmittelbaren Jüngers Jesu, und die Synoptiker erheben nicht einmal den Anspruch, es zu sein. So ist der einzige Stein des Anstoßes zur Lösung des Problems aus dem Wege geräumt. Positiv aber liegt der Schlüssel zur Deutung des Rätsels, wie ihn Strauß gefunden zu haben glaubt, im Begriff des Mythus: „Der neue Standpunkt, der an die Stelle des bisherigen treten soll, ist der mythische“. Den ersten Anstoß dazu hat Strauß vielleicht von den Arbeiten seines Lehrers Baur erhalten, der ja schon in Blaubeuren sein Werk über „Symbolik und Mythologie“ hatte erscheinen lassen. Aber eigentlich bestimmd dafür war die Hegelsche Religionsphilosophie, ihr Gedanke, daß die Religion zwar die Wahrheit habe und gebe, aber noch nicht in der adäquaten Form des philosophischen Begriffs, sondern in der noch unvollkommenen und untergeordneten Form der Vorstellung. Hegel glaubte damit den Gegensatz zwischen Glauben und Wissen beigelegt und die beiden oft so feindlichen Brüder veröhnt zu haben. Indem Strauß für „Form der Vorstellung“ ganz richtig den Begriff „Mythus“ einsetzte, zeigte sich, daß dieser Gegensatz nicht überwunden, sondern nur verschärft und vertieft sei. Freilich hat er den Begriff des Mythischen, an dem er von da an konsequent festgehalten hat, zu Anfang nicht scharf und eindeutig genug gesetzt; aber dieses Weite und Schwankende erwies sich später als ein Vorteil. Es handelt sich beim Mythus vor allem um ein bewußtloses Erdichten, und daran dachte Strauß zunächst, als er den größten Teil der Erzählungen von Jesus als ein solches unwillkürliches Übertragen jüdischer Messiaserwartungen und alttestamentlicher Prophetenstellen auf die Person und das Leben Jesu nachzuweisen suchte. Aber auch als er späterhin infolge von Baurs Nachweiszügen der Annahme bewußter und absichtlicher Dichtung weit mehr Raum zugestehen mußte, konnte er den alten Begriff festhalten; denn „jede unhistorische Erzählung, wie auch immer entstanden, in welcher eine religiöse Gemeinschaft einen Bestandteil ihrer heiligen Grundlage, weil einen absoluten Ausdruck ihrer konstitutiven Empfindungen und Vorstellungen erkennt, ist ein Mythus“; alle evangelischen Erzählungen, denen nur ideale Bedeutung zukommt, ob unbewußt entstanden oder tendenziös gestaltet, aber dann in den Glauben der Gemeinde übergegangen, dürfen somit unter dem gemeinschaftlichen Begriff des Mythus zusammengefaßt werden. Mit diesem Begriff war für ihn aber auch die Quellenfrage in dem schon angegebenen Sinn entschieden. Die Mythenbildung braucht eine, wenn auch nicht allzugroße, Zeitferne, Mythen können also nicht durch Augenzeugen entstehen, folglich kann der Apostel Johannes nicht der Verfasser des nach ihm genannten Evangeliums sein. Übrigens war es auch noch ein anderer Gedanke der Hegelschen Philosophie, der Straußens Auffassung vom Leben und von der Person Jesu bestimmte. Dem Supernaturalismus war Jesus eine einzigartig vollkommene Persönlichkeit und als solche Gottes Sohn. Dagegen erklärt Strauß: „Das ist gar nicht die Art, wie die Idee sich realisiert, in Ein Exemplar ihre ganze Fülle auszuhüllen und gegen alle andern zu geizen, sondern in einer Mannigfaltigkeit von Exemplaren, die sich gegenseitig ergänzen, im Wechsel sich zeigender und wieder aufhebender Individuen liebt sie ihren Reichtum auszubreiten“. Und so ist der wahre Gottmensch nicht ein Einzelner, sondern die Menschheit als Gattung. Sie ist „die Vereinigung der beiden Naturen, der zur Endlichkeit entäußerte unendliche und der seiner Unendlichkeit sich erinnernde endliche Geist; sie ist das Kind der sichtbaren Mutter und des unsichtbaren Vaters: des Geistes und der Natur; sie ist der Wunderthäter, sofern im Verlauf der Menschengeschichte der Geist sich immer vollständiger der Natur bemächtigt, diese ihm gegenüber zum machtlosen Material seiner Thätigkeit herunterso gesetzt wird; sie ist der Unverständliche, sofern der Gang ihrer Entwicklung ein tadelloser

ist, die Verurteilung immer nur am Individuum flebt, in der Gattung aber und ihrer Geschichte aufgehoben ist; sie ist der Sterbende, Auferstehende und gen Himmel Fahrende, sofern ihr aus der Negation ihrer Natürlichkeit immer höheres geistiges Leben, aus der Aufhebung ihrer Endlichkeit als persönlichen, nationalen und weltlichen Geistes ihre Einigkeit mit dem unendlichen Geiste des Himmels hervorgeht". Und nun geht Strauß mit diesen der Philosophie entnommenen Maßstäben, mit viel gesundem Menschenverstand und einem historisch „gebildeten“ Sinn für das Mögliche oder Unmögliche an die Berichte der Evangelisten heran und gewinnt in mühsamer und doch den Leser durchaus festhaltender und fesselnder Einzeluntersuchung fast auf allen Punkten das Resultat, daß wir es nicht mit Geschichte, sondern mit Sage und Mythos zu thun haben. Neben den Widersprüchen, ¹⁰ die sich in den Berichten selbst finden, ist ihm das Hauptmerkzeichen das Unnatürliche und Gezwungene, wie es in den Harmonisierungsversuchen der Supranaturalisten und noch mehr in der sog. natürlichen Erklärungsweise der Nationalisten zu Tage tritt: jene Versuche reichen nicht aus, um die Widersprüche zu beseitigen, und diese „natürliche“ Deutung ist durchaus unnatürlich und thut den Texten üble Gewalt an. Als Reagens benutzt er ¹⁵ dabei, wie schon gesagt, fast durchweg das AT und die prophetischen Stellen, die auf den Messias gedeutet und angewendet wurden: weil Jesus im Glauben der Seinigen diesen entsprechen müste, würden ihm diese oder jene Thaten zugeschrieben, diese oder jene Worte in den Mund gelegt, diese oder jene Schicksale angegedichtet. Dabei handelte es sich aber doch nicht bloß um die Aneignung der Erzeugnisse fremder, jüdischer Produktivität, das ²⁰ Urchristentum war nicht bloß rezeptiv, diese Stoffe aus dem AT wurden vielmehr erfüllt mit christlichen Originaliden, die ihnen als neue bessere Seele eingehaucht wurden.

Das alles war nun nicht absolut neu, und doch wirkte diese Art der Kritik als eine durchaus neue, weil sie nicht effektisch, sondern systematisch verfuhr, von einem festen philosophischen Standpunkt aus unternommen wurde, und vor allem weil sie ganz umfassend war. ²⁵ In der Kindheitsgeschichte Jesu z. B. hatte man auch vor Strauß schon Mythisches gelassen, und andere waren da und dort noch weitergegangen. Aber an das Ganze und an die Hauptpunkte seines Wirkens und Lebens diesen Maßstab anzulegen und dieses sozusagen in der mythischen Rettorte verdampfen zu lassen, das war doch ein unerhörtes Neues. Allein war es wirklich das Ganze, das auf diese Weise verdampfte? Was blieb, ³⁰ wenn so überall Mythisches gefunden wurde, dann noch Historisches übrig? Doch nicht so wenig, wie man im ersten Schreden finden wollte; es „stecken wirklich Anfänge zu einer positiven Konstruktion des Lebens Jesu“ auch schon in dem ersten Leben Jesu. Aber ein zusammenhängendes Lebensbild, eine solche positive Konstruktion wollte Strauß allerdings nicht geben. Wie später Treitschke, so hat schon damals ein historisch veranlagter ³⁵ Freund von ihm für die zweite Auflage „ein bestimmteres Bild von der Persönlichkeit Jesu, eine genauere Angabe dessen verlangt, was denn nach all dem Kritiquer Historisches noch übrig bleibe“. Darauf hat Strauß erwidert: „daß dies eine begründete Forderung ist, kann ich nicht in Abrede stellen; aber ich für meine Person und für jetzt weiß ich nicht genug zu thun. In der Nacht, welche die Kritik durch Auslöschung aller ge- ⁴⁰ schichtlichen Lichter herbeigeführt, kann man erst allmählich wieder sehen und einzelne Gegenstände unterscheiden lernen. Erst wenn sich die Forschung an den neuen kritischen Standpunkt gewöhnt und von demselben aus nun noch manche andere, namentlich auch historische Untersuchungen angestellt hat, darf man sich, glaube ich, versprechen, in jener Beziehung weiter zu kommen. Doch eines will ich in diesem Stunde thun. Nämlich bestimmt ⁴⁵ herausheben an den einzelnen Punkten, daß mein kritisches Negieren nur dem Faktum in der Gestalt, wie es überliefert ist, gilt, nicht alles Faktische an sich aufheben will, sondern nur zeigen, daß wir nichts davon wissen können.“ Also zu einem positiv historischen Lebensbild Jesu reichen die Data nicht aus, gewisse Grundlinien seines Lebens und Wirkens aber lassen sich doch nach den Andeutungen Straußens mit Bestimmtheit ziehen. ⁵⁰ Dazwischen daraus ein Bild ergeben würde, „das sich mit der neuesten eschatologischen Auffassung berühren würde“, daß er „die Eschatologie als das hervorragendste Element der Ideenwelt Jesu anerkannt“ hätte, das freilich vermögt ich nicht zu sehen. Gerade über die Reden, welche die Synoptiker Jesus über seine Parusie in den Mund legen, hat er sich damals durchaus skeptisch ausgesprochen (Bd II S. 373). ⁵⁵

Das war das Buch, das so gewaltiges Aufsehen machte und so machtvoll wirkte, daß man sagen kann, 1835 als das Jahr seines Erscheinens sei dadurch das Schicksal- oder, wenn man lieber will, das Revolutionsjahr der modernen Theologie geworden. Denn das Problem war ihr dadurch gestellt worden, das Problem: wer war der Jesus, der die christliche Religion gestiftet hat? und hinter dieser Frage zeigte sich noch halb- ⁶⁰

versteht bereits auch die zweite, die Strauß ein Menschenalter später formuliert hat: Sind wir noch Christen? Das Epochemachende aber war zunächst und vor allem das, daß Strauß durch sein Buch die Theologie zur Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit gezwungen, sie vor ein Entweder-Oder gestellt hat. Denn daß es ihr sowohl auf supranaturalistischer wie auf rationalistischer Seite daran fehlte, ist heute nicht mehr zu verkennen. Die Harmonisierungskünste der ersten, die natürlich unnatürlichen Deutungen der letzteren — sie machen beide, natürlich nur objektiv, nicht subjektiv, den Eindruck unehrlicher Ausflüchte und arger Selbstaufhebung; und auf einer solchen Basis mußte dann auch die Dogmatik in diesem objektiven Sinn unehrlich erscheinen, das zeigt sich am deutlichsten an der geistreichsten aller Glaubenslebren, die je geschrieben worden ist, an der Schleiermacherschen, die mit ihrer unvergleichlichen dialektischen Balancierungskunst auf der messerscharfen Schneide eines den Absturz in Atheismus und Atomismus gleich sehr vermeidendem Pantheismus, mit ihrem Zuwiel oder Zuwenig in der Christologie und ihrem geistreichen Hin und Her zwischen Glauben und Wissen, namentlich zu Anfang vielfach diesen Eindruck hervorrief. Dem allem gegenüber war wirklich etwas Unerhörliches in jenem Straußschen Dringen auf Wahrhaftigkeit, in jenem Hineinleuchten in die verborgenen und heimlichsten Schlupfwinkel der damaligen Theologie. Das mußte natürlich schreckhaft wirken, mußte aber auch reizen und erblitern. Denn was man bis dahin bona fide hatte ihm können, das konnte man ja hinfert nur noch mit bösem Gewissen weiter treiben. Daher mußte Strauß zunächst persönlich büßen, was er den Theologen angehahn hatte. Daß sein „mythischer Standpunkt“ mit seiner Stellung im Stift als Lehrer junger Theologen unvereinbar sei, schien dem württembergischen Studienrat und Ministerium gleichermaßen selbstverständlich; und so wurde er wenige Wochen nach dem Erscheinen des ersten Bandes seines Amtes enthoben und als Professoratsverweser an 25 das Lyceum nach Ludwigsburg versetzt. Das alles geschah mit einer gewissen Schonung in der Form, aber für den Kirchendienst und für einen theologischen Lehrstuhl in seiner württembergischen Heimat war er damit auf alle Zeiten für untauglich erklärt. Zugleich kamen aber nun auch die litterarischen Angriffe hageldicht und von allen Seiten, einzelne wissenschaftlich bedeutend und durchaus wissenschaftlich gehalten, meist aber war es doch ein recht unwissenschaftliches und gebäßiges Zettern über den Ungläubigen, der am Heiligsten gerührte. Selbst billige Beurteiler bedauerten, daß er sein Werk nicht wenigstens lateinisch geschrieben habe, um Antioch und Argernis in weiten Kreisen zu vermeiden, für die es nicht bestimmt war, in die es aber durch das laute Geschrei nun erst recht hineingetragen wurde. Am zahlreichsten waren natürlich die Angreifer in seiner nächsten Nähe, seine Tübinger Lehrer Steudel und Eschenmayer ließen sich vernehmen, Altersgenossen wie Wilhelm Hoffmann, Journalisten wie Wolfgang Menzel in Stuttgart, der das Aufreten von Strauß mit mehr Necht, als er es selbst ahnte, aber anders als er es meinte, mit dem im selben Jahr erschienenen Roman Guztows, „Wally, die Zweiflerin“ und mit der ganzen Bewegung des jungen Deutschland in Verbindung brachte. Einen Augenblick 30 dachte Strauß daran, zu allen diesen Anfechtungen zu schweigen, um so mehr als er ja in der alsbald nötig werdenden zweiten Auflage seines Lebens Jesu auf dieselben Rückicht nehmen konnte. Aber der Einfügung solcher eingehenden Auseinanderlegungen mit Gegnern schien ihm sein Werk zu hören und zu zerstören, und so hoffte er auf die Freunde und Gejüngungsgenossen, daß sie ihren Schild über ihn halten und 35 ihn verteidigen sollten. Allein die Märklin und wie sie alle hießen, glaubten es ihrem geistlichen Amt und ihrer Wirksamkeit in der Gemeinde schuldig zu sein, zurückzuhalten und stille zu sein, und so mußte Strauß, wie er unmutig und bitter schreibt, den Karren, den sie so lange gemeinschaftlich gezogen, nun, da die Sache ernst geworden, allein weiter ziehen. Doch hat sich bald darauf Binder in seiner Schrift „Der Pietismus und die moderne Bildung“ ihm zur Seite gestellt, und Fr. Böcher ging in dem Aufsatz „Dr. Strauß und die Württemberger“ von der Verteidigung zum schneidigsten Angriff vor allem gegen die pietistischen Gegner von Strauß über. Um webtesten aber that Strauß das zurückhaltende Verhalten Baurs, der zwar das leidenschaftliche Geschrei und die rohe, tumultuarische Polemik gegen Strauß erbärmlich fand, aber doch zu einseitig seiner 45 Kritik die Negativität ihrer Resultate zum Vorwurf machte und darüber nie ganz die Förderung anzuerkennen vermocht hat, welche gerade auch ihm für seine Untersuchungen über das Urchristentum und dessen Quellen durch dieses Werk zu teil geworden ist. So sah sich Strauß zunächst auf sich selbst verwiesen. Er faßte daher einen fühenen Entschluß, legte sein Schulamt in Ludwigsburg nieder, wo ihm der Aufenthalt durch die Unzufriedenheit 50 des Vaters mit seiner Entwicklung ohnedies freudlos genug war, siedelte nach Stuttgart

über und schrieb hier den ersten (und einzigen) Band seiner „Streitschriften zur Verteidigung meiner Schrift über das Leben Jesu und zur Charakteristik der gegenwärtigen Theologie“ (1837). Im ersten Heft beschäftigt er sich mit Dr. Steudel oder „den Selbststänzungen des verständigen Supranaturalismus unserer Tage“; im zweiten mit Eschenmayer und Menzel, im dritten mit den damaligen theologischen Hauptrichtungen: 5 der evangelischen Kirchenzeitung Hengstenbergs, den die Rechte und die Mitte der Hegelschen Philosophie vertretenden „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik“ und endlich im Senderschreiben an Ullmann und in den Bemerkungen gegen die Recension J. Müllers mit einer eben jetzt im Entstehen begriffenen neuen Art von Vermittelungstheologie. Diese Streitschriften gehören zum Glänzendsten und Geistreichsten, was Strauß geschrieben hat. Es 10 ist zwar neuerdings von theologischer Seite bemängelt worden, daß Strauß in ihnen sich als ungeschickter Debatter gezeigt, sich in Details verloren und es versäumt habe, die Probleme, die er zur Diskussion gestellt, immer aufs neue zu formulieren und eine klare Stellungnahme zu erzwingen. Man über sieht dabei, daß Straußens Absicht weiter ging, als nur die Probleme des Lebens Jesu zu formulieren: das zeigt schon der Titel der ganzen 15 Reihe und zeigt vor allem die Schrift gegen Menzel, in dem die Leben-Jesu-Frage ganz in den Hintergrund tritt: hier hat Strauß den Übergang vom Fachtheologen zum freien Schriftsteller vollzogen und sich durch sie den Eintritt in die Weltliteratur erzwungen. Es war Lessingscher Geist und Lessingsche Kraft und Lessingsche Kunst, die der 29jährige hier zeigte: statt eines immer neu Formulierens desselben Problems ein wunderbares 20 Individualisieren, das ein feinsinniges Charakterisieren des Typischen nicht ausschloß, das Detail aber notwendig, weil auch das Hauptwerk analytisch im Detail sich ergangen hatte, und doch nie langweilig, wie Lessing nie langweilig ist, auch wenn er sich im Kampf mit Kloß in das gleichgültigste antiquarische Detail „zu verlieren“ scheint.

Strauß war nun Privatgelehrter und Schriftsteller; aber seine Neigung und sein 25 Talent wiesen ihn auf einen Lehrstuhl an einer Universität, und daß das nur ein theologischer sein konnte, nachdem er seit 1833, wenn auch nicht ganz freiwillig, der Philosophie den Rücken zugekehrt und sich für die Theologie als seinen eigentlichen Beruf entschieden hatte, verstand sich für ihn und für alle, die ihn kannten und verstanden, von selbst. Mit dem Leben Jesu hatte er sich nicht aus der Theologie hinaus, 30 sondern erst recht in dieselbe hineingeschrieben. Und nun sollte für diesen Wunsch und diese Wahl auch die Erfüllung kommen. Freunde dachten ihn in die Schweiz zu holen, zuerst Schneckenburger nach Bern, dann vor allem Ferd. Hirzig nach Zürich. Hier lagen die Verhältnisse günstig, Regierung und Universität waren liberal und der Bürgermeister Hirzel interessierte sich persönlich für Strauß. Unter dem Einfluß dieser Ausichten trat 35 die Aufgabe an ihn heran, die dritte Auflage seines Buches vorzubereiten. Und jetzt erhob sich ihm die Frage: was kann ich den jungen Theologen, die ich fortan auszubilden habe, Positives bieten? Die Antwort darauf geben zunächst die „zwei friedlichen Blätter“. Neben einem feinsinnig-zierlichen Aufsatz über Justinus Kerner steht hier die Abhandlung „Über Vergängliches und Bleibendes im Christentum“, in welcher er Christus als religiösen Genius 40 feiert und nachzuweisen sucht, daß er uns trotz allem und allem als „das Höchste bleibe, was wir in religiöser Beziehung kennen und zu denken vermögen“. Und wie er nun in dieser friedfertigen Stimmung aufs neue an das Leben Jesu heranging, so kam ihm auch aufs neue die Frage nach der Echtheit des Johannesevangeliums, und die Antwort darauf war jetzt zwar kein volles Ja, aber auch kein entschiedenes Nein mehr. „Ein erneuertes 45 Studium des vierten Evangeliums“, heißt es in der Vorrede vom 8. April 1838, „hat mir den früheren Zweifel an seiner Echtheit und Glaubwürdigkeit selbst wieder zweifelhaft gemacht; nicht als ob ich von seiner Echtheit überzeugt worden wäre, nur auch von seiner Unechtheit bin ich es nicht mehr. Durch diese Stellung hat mein Werk, wie es jetzt erscheint, an Einheit verloren: aber hoffentlich an Wahrheit gewonnen“. Daß das fachlich 50 ein Mißgriff war und zum ganzen Tenor seines so ganz anders „inspirierten“ Buches nicht passte, entging ihm selbst kaum. Wie er trotzdem dazu kam, das aufzuzeigen wird eine der schwierigsten Aufgaben für den Biographen von Strauß sein; was er darüber in den litterarischen Denkwürdigkeiten sagt, giebt Anhaltspunkte, genügt aber nicht ganz. Jedenfalls aber sah er das Unhaltbare dieser neuen Position alsbald ein; in der kurz 55 darauf nötig werdenden vierten Auflage kehrte er daher fast durchweg wieder zu den Lesarten der zwei ersten Auflagen zurück. Und auch von den Friedlichen Blättern hat er später als von einem Produkt „frankhafter Gemütsaufregung“ nichts mehr wissen wollen: es war viel guter Wille darin, aber aus allen Formen der Rücksicht brach seine wesentlich negative Überzeugung doch hervor, die bald genug wieder in den Vordergrund treten 60

sollte. Denn inzwischen war die Zürcher Aussicht zerronnen, gescheitert am Widerstand der Geistlichen des Kantons, die das Volk gegen Strauß aufbeheten und die schon vorher schwache Regierung zur Rücknahme der bereits erfolgten Berufung und Anstellung zwangen. Es war dann freilich eine gerechte Strafe, daß dieser ihre schwächliche Nachgiebigkeit doch 5 nichts half, ein halbes Jahr später wurde sie trotzdem gestürzt. Darin liegt zugleich der Beweis, daß Straußens Berufung der Opposition nur den willkommenen Vorwand und das nöthige Stichwort gegeben hat. Geistliche, Bauern und Fabrikanten waren schon vorher empört über die Neuerungen auf dem Gebiet der Schule, die ein Landsmann von Strauß, Thomas Scherz, in den dreißiger Jahren im Kanton Zürich durchgeführt hatte; dagegen 10 verband sich die kirchliche, agrarische und manchesterliche Reaktion, und der Name Strauß gab den drei Parteien nur die gemeinsame Parole zum Kampf. Das hat eine parteiische Geschichtsschreibung freilich alsbald zu verschleieren gesucht und es ist ihr damit auch wirklich gelungen. Strauß selber aber mußte vom Erziehungsrat förmlich pensioniert werden, da er auf seinem Berufungsschein bestand und nicht, wie man von ihm verlangte, 15 freiwillig zurücktrat. Die 1000 alte Schweizerfranken hat er bis zu seinem Tod vom Kanton Zürich bezogen, aber in der Stille dafür gesorgt, daß ein gut Teil davon zu wohlthätigen Zwecken wieder dorthin zurückwanderte.

Und nun war er — niemand und nichts, das ist er geblieben bis zu seinem Ende. Es hat das schwer auf ihm gelastet, daß ohne Beruf sein war ihm im höchsten Grade 20 gewidert, hat ihn vielfach verstimmt und verbittert. Dabei hat man ihm auch den Vorwurf gemacht, warum er nicht jetzt noch den Beruf gewechselt habe und „etwas“ geworden sei. Mit dem Knabenlehrer hatte er es ja versucht, dafür jedoch weder den nötigen Eros noch, wie er selbst meint, das geeignete Temperament gehabt. Allein der Vorwurf hat überhaupt keine Berechtigung: Strauß war etwas, er war gelehrter Theologe, das war er 25 und das wollte er sein, nicht aus Eigennutz und Trost, sondern weil hierzu sein Können und sein Wollen ein lautes Ja sagte; daß man ihn das nicht sein ließ, das war nicht seine Schuld, sondern das große Unrecht, das andere an ihm begingen. Er hatte der Theologie ein Großes geleistet und gegeben, sein Leben Jesu; undankbar stieß sie die Friedenshand, die er ihr entgegenstreckte, zurück und stieß ihn hinaus ins Leere und ins 30 Nichts. Und doch war er in diesem Augenblick damit beschäftigt, ihr ein zweites kaum minder bedeutendes Werk zu schaffen, „Die christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit der modernen Wissenschaft“. Die Vorarbeiten dazu, zu denen auch die tiefdringende Parallele „Schleiermacher und Daub in ihrer Bedeutung für die Theologie unserer Zeit“ (1839) gehört, waren für die in Zürich zu haltende dogmatische Vorlesung bestimmt; da hieraus nichts wurde, so machte er ein zweibändiges Werk daraus, das 1840/41 erschien. Die Glaubenslehre ist unter dem frischen Eindruck erlittenen Unrechts geschrieben, das spürt man dem scharf polemischen Ton wohl an. Ihre Haltung war demnach negativer als die des Lebens Jesu: sie sollte der dogmatischen Wissenschaft dasjenige leisten, was einem Handlungshause die Bilanz leistet, und sie fündigte ihr auf allen Punkten das „unvermeidliche Falliment“ an. Diese Negation lag zu Anfang der vierziger Jahre sozusagen in der Luft, das bewies das gleichzeitige Erscheinen von L. Feuerbachs „Wesen des Christentums“ (1841) und die scharfen schrillen Töne der damaligen politischen Tendenzpoesie, eines Heine oder Herwegh; man war eben seit 1835 in ein Zeitalter der Revolution getreten. Die Glaubenslehre Straußens war aber nicht 45 etwa ein populäres Tendenzwerk, sondern ein streng gelehrtes Buch, gelehrter noch als das Leben Jesu; vielleicht nicht in allen Partien gleichmäßig aus dem Vollen geschöpft und aus den Quellen selbst herausgearbeitet: Strauß hatte überall in ihnen gelesen und nach ihnen gearbeitet, aber der 32jährige hatte natürlich noch nicht alles gelesen. Immerhin war das Wissen ein ungewöhnlich ausgebretetes, und das Ganze überaus geschickt angelegt, schriftstellerisch ein über dem Leben Jesu stehendes Kunstwerk. Es ist mehr Dogmen-gechichte als Dogmatik; denn „die wahre Kritik des Dogmas ist seine Geschichte“. Im Anschluß an die Reihenfolge der kirchlichen Dogmen gibt er daher überall zuerst die biblische Lehre, dann die Verfestigung derselben zum Dogma in der alten Kirche, darauf die scholastische Verarbeitung — diese natürlich am wenigsten erschöpfend —, weiter die 55 Lehre der protestantischen Kirchen; der Socinianismus, dem mit besonderer Vorliebe nachgegangen wird, bildet den Übergang zur Auflösung der kirchlichen Vorstellungen durch den Nationalismus und die Schleiermachersche Glaubenslehre, und endlich kommt mit dieser und nach dieser die spekulativen Vergeistigung und Verflüchtigung, es ist wiederum die Hegelsche Philosophie, mit deren Hilfe die Christologie oder die Versöhnungslehre aus der 60 dogmatischen Form der Vorstellung in die philosophische Form des Begriffs umgewandelt

wird: so wird die Dogmatik zur Religionsphilosophie, so das Glauben in die Sphäre des Wissens erhoben. Aber im Gegensatz zu Hegel wird nicht die inhaltliche Einheit der beiden Stufen, sondern die Kluft betont, die zwischen ihnen bestehet ist und „sich vielleicht niemals ausfüllen wird“. Und so ruft er am Schlus⁵ der „Apologetik“ mit einem ihm sonst fremden, schneidenden Pathos: „Also lasse der Glaubende den Wissenden, wie dieser jenen, ruhig seine Straße ziehen; wir lassen ihnen ihren Glauben, so lassen sie uns unsere Philosophie; und wenn es den Überstromen gelingen sollte, uns aus ihrer Kirche auszuschließen, so werden wir dies für Gewinn achten: falsche Vermittelungsversuche sind jetzt genug gemacht; nur Scheidung der Gegenseite kann weiter führen“. Und nicht minder polemisch schließt das Ganze in seinem letzten die christlichen Zukunftserwartungen und die Unsterblichkeitsfrage behandelnden Abschnitt. Anknüpfend an Schleiermachers Wort: mitten in der Endlichkeit Eins zu werden mit dem Unendlichen heißt es hier: „Das Jenseits ist zwar in allen der Eine, in seiner Gestalt als Zukünftiges aber der lebte Feind, welchen die speculative Kritik zu bekämpfen und womöglich zu überwinden hat“. Daz¹⁵ das Buch, aus dem man, wie Strauß mit Recht sagt, heute noch „viel lernen kann“, weniger Glück mache als das Leben Jesu, hing zusammen einerseits mit der streng gelehrten Haltung, „dem geduldigen historischen Auflösungsprozeß“, der dem sieberhaften Revolutionsdrang jener Jahre wenig behagte, andererseits damit, daß die Interessen der Zeit seit 1840 vorwiegend politische waren und die theologischen Probleme dadurch in den Hintergrund gedrängt wurden: so hat es keine zweite Auslage erlebt.²⁰

Mit diesem Buche schien es so, als habe sich Strauß selber aus der Theologie hinausgeschrieben. Und wirklich verstummte er nun 20 Jahre lang als Theologe. Über diese Zeit müssen wir uns daher hier kurz fassen. Zunächst war sein vollständiges Verstummen kein freiwilliges. Strauß hatte sich inzwischen verheiratet — mit der berühmten Opernsängerin Agnes Schebest, hatte aber rasch erkennen müssen, als er sich mit ihr in 25 die idyllische Einsamkeit des Landlebens nach Southeim bei Heilbronn zurückzog, daß das ein schwerer Mißgriff gewesen war. Beider Interessen waren zu verschieden, Agnes Schebest eben nur gebildet als Sängerin und daher ohne Verständnis für die Arbeit ihres Mannes, etwas Schauspielerisches lag in ihrem Wesen, und ihre leidenschaftliche Eifersucht trat trennend und störend zwischen Strauß und seine bisherigen freundschaftlichen Beziehungen; 30 und Strauß seinerseits war nicht nachsichtig genug gegen das fehlende haushälterische Talent dieser aus anderen Kreisen herkommenden Frau, und auch er war leidenschaftlich wie in der Liebe, so im Zorn und bald sogar im Haß. Auch die beiden Kinder, die sie ihm gebar, konnten den Riß nicht heilen, und so kam es schließlich zur Trennung der beiden Ehegatten. Strauß litt furchtbar unter diesen unerträglichen häuslichen Zuständen und diesen bald auch in die Öffentlichkeit dringenden Verwürfnissen, und obgleich er ein halber Poet war, gab ihm damals doch kein Gott zu sagen, was er litt. Er verstummte, verstummte auch als Schriftsteller ganz und gar; nur in vertrauten Briefen hat er sich gelegentlich ausgesprochen und ist dabei zu jenem Virtuosen des Briefstils geworden, als den ihn seit Veröffentlichung der ausgewählten Briefe ja nun alle Welt kennt. Dieses 40 Verstummen drückte ihn aber auch finanziell, da er auf seine Schriftstellerei angewiesen war; immerhin war auch das Erbe seiner inzwischen verstorbenen Eltern reichlicher ausgefallen, als nach dem wenig kaufmännischen Gebahren des Vaters zu befürchten gewesen war. Erst seit 1846 griff er wieder zur Feder, 1847 erschien die kleine Schrift über „den Romantiker auf dem Throne der Cäsaren oder Julian der Abtrünnige“. Es war 45 eine historische Parallele und zugleich eine scharfe politische Satire auf den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. Man hat ihm dieses Versteckspielen und historische Anspielen verübeln wollen, allein dabei nicht beachtet, daß Strauß als Theologe am besten zu dieser der Religionsgeschichte entnommenen Waffe griff und daß damals die Zensur eine Macht war, vor der man sich durch List und Maskenträgen zu schützen alles Recht und allen 50 Grund hatte. Diese Schrift zeigt uns Strauß auf dem Wege zur Politik, in deren Strudel ihn nun vollends die Bewegung des Jahres 1848 ganz hineinzog. Zwar unterlag er bei seiner Bewerbung um das Mandat eines Abgeordneten zum Frankfurter Parlament, in das ihn seine Ludwigsburger Landsleute gerne gesickt hätten, einem pietistischen Gegner, für den man wie beim „Zürriputsch“ im Jahre 1839 das Landvolk gegen Strauß 55 mobil machte. Dagegen wurde er gleich darauf von der Stadt Ludwigsburg zum Abgeordneten in den württembergischen Landtag gewählt. Strauß war liberal, aber nicht revolutionär, Aristokrat mehr als Demokrat — das Volk als Souverän hatte ihm übel mitgespielt —, und er war trotz der Abneigung gegen Friedrich Wilhelm IV. und seine romantische Kirchenpolitik kleindeutsch, nicht großdeutsch, für ein engeres Deutschland unter 60

Preußens Vorberrhärt mit Ausschluß Österreichs. So stand er von vorne herein im Gegensatz zu der demokratisch-großdeutschen Kammermehrheit und war genötigt, nach rechts bis Ausschluß zu suchen. Das brachte ihn in eine schiefe Stellung; er mußte mit seinen theologischen Gegnern zusammengehen. Dazu kam, daß Agnes Schebest in Stuttgart 5 lebte und er so beständig in Angst schwelte, ihr zu begegnen. Das machte ihm den Aufenthalt zur Qual, und so lebte er schon deshalb, ganz abgesehen von allen anderen Gründen, den Ruf ab, die Medaillon eines württembergischen Regierungsblattes zu übernehmen, den König Wilhelm I. an ihn ergeben ließ. Denn obgleich dieser kein Freund seiner theologischen Richtung war, erkannte er doch seine „Courage“ an, „sonst hätt' er nicht mit den Theologen angebunden“. Ein Ordnungsruß, den ihm der Präsident der Kammer ausprach, erschien ihm ungerechtfertigt und gab ihm den erwünschten Anlaß, sein Mandat niederzulegen und Stuttgart zu verlassen. Die „sechs theologisch-politischen Volksreden“ sind litterarisch das Extragnis dieser Episode. Wohl aber hatte er inzwischen wieder Mut gefaßt zu schriftstellerischen Unternehmungen anderer Art. 1819 starb sein Jugendfreund Märklin. Er beschloß ihn zum Gegenstand biographischer Darstellung zu machen, und so erschien denn auch Ende des Jahres 1830 sein „Christian Märklin. Ein Lebens- und Charakterbild aus der Gegenwart“. Auch das nicht ohne viel „theologisch-politische“ Polemik und zugleich ein Stück Selbstbiographie. Dem Märklin gehörte zu der Blauweurer Promotion von 1821, mit ihm hatte Strauß seine Studienjahre verlebt und mit ihm vor allem die Fragen durchgesprochen, die ihn jenseit von der Kirche und dem Kirchenglauben abführen sollten. Darum war der Spott eines befremdeten Literaten, die Beschreibung, die hier ein Württembergischer Magister von dem Leben eines andern Württembergischen Magisters gebe, habe für solche, die nicht Württembergische Magister seien, viel Ergötzliches, so verständnislos und für Strauß, der dieses Büchlein so ganz aus dem Wollen seines Herzens heraus geschrieben hatte, so tief verlezend. Noch vorher aber war ein anderes Werk biographischen Inhalts erschienen: „Chr. Dr. Daniel Schubarts Leben in seinen Briefen“. Schubart interessierte ihn als Ludwigsburger, und zugleich war es das Leben eines Ausgestoßenen und ungerecht Verfolgten, wie er sich fühlte: dies zog ihn zu dem Mann als einem ihm Verwandten hin. Aber auf der andern Seite war Schubart auch wieder so ganz anders als er, vulkanisch wüst und roh, wo bei Strauß so viel Vergeistigtes und verständigmäßiges Reflektiertes war. Dieser Gegensatz zog ihn an: Schubart stürzte sich mit seinem Willen zum Leben hinein in den Genuss, während er zaghaft und trübselig am Rande stand, es nirgends zum vollen sich Ausleben brachte und sich höchstens sublimiert 35 ästhetisch an den Schöpfungen der Dichtung und der Kunst auf Augenhöhe zu freuen wußte. So stammten denn aus jener selben Zeit auch kleinere ästhetische Arbeiten, über Beethovens neunte Symphonie und des Freiherrn v. Urfüll Gemälde-Sammlung oder über die schwäbischen Maler Eberh. Wächter und Gottl. Schick. Dann kommt wieder eine größere Biographie „Leben und Schriften des Dichters und Philologen Nicodemus 40 Frischlin“ (1836), mit dem es sich ähnlich verbietet wie mit Schubart. Durch ihn kam er dann rückwärts tiefer hinein in den Humanismus und zu Hütten. Die zwei Bände über „Ulrich von Hütten“ erschienen 1838. Hier erst konnte Strauß zeigen, was für ein großer biographischer Künstler er inzwischen geworden war. Zwar fehlt dieser Biographie eines: der satt und breit ausgemalte Hintergrund des ganzen Zeitalters. Straußens Biographien sind streng individualistisch, keine Milieuhilderungen, das Psychologisch-Menschliche interessiert ihn vor allem, um nicht zu sagen: ausließlich. Aber das war bei Hütten auch reich genug, dieses Einzelne reichte volllauf aus zu einer Schilderung für sich und warf doch zugleich von einem Punkt aus das nötige Licht auf das Ganze, auf die Welt und die Zeit, der Hütten angehörte, und so ergänzte sich von innen her das, 50 was von außen gesehen etwa fehlte. Mit Hütten aber war Strauß bei Luther, und so ist es zwar bedauerlich, daß er durch Gervinus, mit dem er in Heidelberg viel verkehrte, von dem Plan abgebracht wurde, eine Reihe deutscher Dichterleben von Alopstoch bis Schiller zu schreiben; über „Alopstocks Jugendgeschichte“ ist er damit nicht hinausgekommen; aber es ist doch verständlich, wie er sich von ihm zu dem Unternehmen einer Lutherbiographie überreden lassen konnte. Vielleicht haben wir Grund zu beklagen, daß er sie nicht geschrieben hat. Das Gegenzählliche in dieses Willensmenschen derber Bauernmatur reizte ihn auch jetzt wieder, und seine volle, gesunde Menschlichkeit hätte er gewiß trefflich herausgebracht. Aber das Irrationale seines Sündenbewußtseins und seines Nachtfertigungs-glaubens war ihm durch seine Abkehr von der Theologie doch allzu fremd geworden, für diese 60 Seite an ihm glaubte er nicht mehr Verständnis und nicht mehr Toleranz genug zu haben.

Und doch war er damit wieder auf dem Weg zur Theologie. Zunächst übersetzte er die Gespräche Huttens und schrieb dazu 1860, zugleich unter dem Eindruck einer neuordnungs an ihm verübten Unbill durch den württembergischen Prälaten Mehring, als Vorwort jenes machtvollen Kriegsmanifest gegen die Theologie und das „neufürstliche Unwesen“ seiner Zeit, von dem G. Mümeling, der sonst nicht sein Freund war und als württembergischer Konkordatsminister sich besonders getroffen fühlen mußte, geurteilt hat, es sei das Beste, was Strauß geschrieben. Indem er hier auch auf sein Leben Jesu zu sprechen kam, das ein Vierteljahrhundert vorher zum erstenmal in die Welt gegangen war und das Buch segnete, das ihn zwar äußerlich schwer beschädigt, ihm aber die innere Gesundheit des Geistes und Gewissens erhalten habe, war er wieder bei diesem seinem Ausgangspunkt angelangt. Durch einen feinsinnigen Vortrag über Lessings Nathan und das Buch über „Herm. Sam. Reimarus und seine Schuhchrift für die vernünftigen Verehrer Gottes“, von der er 1861 als erster eine umfassende Analyse veröffentlichte, bahnte er sich den Weg zu seinem zweiten „Leben Jesu für das deutsche Volk“. Um eine neue Ausgabe des alten Buches handelte es sich; Strauß zog es vor, ein neues Buch zu schreiben. Da kam, als 15 es im Manuskript nahezu vollendet war, eine unerwartete Hemmung: Menans Leben Jesu erschien (1863), und nun dachte Strauß einen Augenblick daran, das seines ungedruckt bei Seite zu legen. Allein er sah bald, daß neben dem geistreich schimmernden Roman des Franzosen sein deutsches Gelehrtenbuch doch wohl bestehen könne, und so begrüßte er es in der Vorrede und wünschte nur, daß das seine ebenso ein Buch für Deutsche im 20 vollen Sinn sein möge, wie jenes ein Buch für Franzosen sei. Aber für das deutsche Volk im ganzen war dieses zweite Leben Jesu doch nicht geschrieben; denn es sollte zugleich eine Auseinandersetzung werden mit dem, was seit dem letzten Erscheinen des ersten Lebens Jesu auf diesem Gebiete geleistet worden war; und das war Gelehrtenarbeit, war für „das Volk“, selbst für das gebildete, vielfach zu schweres Geschäft. Daß unter 25 diesem viele Männer seien, die an Bildung und Interessen seinem eben verstorbene Bruder gleichen, dem das Buch gewidmet war, durfte er damals noch weniger voraussehen als heute. Hier machte nun Strauß wirklich den Versuch, das Leben Jesu positiv historisch zu schreiben; aber er konnte sich nicht verbergen, daß die Data dazu jetzt so wenig wie vor dreißig Jahren ausreichten; deshalb hat er acht Jahre später diesen Versuch des- 30 avoniert und erklärt: „Der Jesus der Geschichte, der Wissenschaft ist lediglich ein Problem.“ und darum mußte der Versuch auch tatsächlich unbefriedigend, das Bild lückenhaft und abgebläst ausfallen. Das wußte er selbst schon damals: „Das ganze bleibt im gewissen Sinn doch immer nur ein Gewebe von Vermutungen.“ „Über wenige große Männer der Geschichte sind wir so ungenügend unterrichtet wie über Jesus:“ das klang nicht 35 viel weniger skeptisch als jener Satz aus dem alten und neuen Glauben. Neuerdings hat man auch das getadelt, daß Strauß in diesem zweiten Leben Jesu, bestimmt durch die geistige Atmosphäre und die religiösen Horizonte der sechziger Jahre, eben nur „den liberalen Jesus“ gezeichnet habe wie viele andere um ihn her, weil er inzwischen „das Eschatologische als hervorragendstes Element in seinem Wesen verkannt und vergessen 40 habe. Diesen Vorwurf hat man ihm schon damals gemacht. Strauß hat darauf geantwortet: „Der Brocken mit der Wiederkunft war mir zu stark, ich habe ihn nicht hinunterbringen können. Ich finde in den früheren Nieden Jesu, namentlich der Vergpredigt, einen so rationalellen Zug, daß ich ihm immer noch jene Idee nicht zurück kann, die in meinen Augen dem Wahnsinn ganz nahe steht.“ Im alten und neuen 45 Glauben hat er „den Brocken“ doch verschluckt, eben deswegen aber auch das Schwärmerische in Jesu stärker betont. Die konsequent eschatologische Konstruktion aber würde er trotzdem abgelehnt haben, weil sie auch nach dieser späteren Ansicht eben nur den halben, nicht den ganzen Jesus begreiflich macht und weil er gerade das Helle und Nationelle an ihm, modern ausgedrückt das Apollinische in seiner Natur, für besonders 50 historisch hielt, eine rein eschatologische Konstruktion also den Quellen üble Gewalt antheate. Schon den Gedanken, daß in Jesus ein Bruch stattgefunden habe und er durch schwere Gemütskämpfe hindurchgegangen sei, lehnte er ausdrücklich ab: davon müßten „die Narben für alle Zeiten, etwas Hartes, Herbes, Düsteres“ in ihm nachgeblieben sein; davon finde sich aber keine Spur, und so sei er vielmehr „als eine schöne Natur von 55 Hanse aus“ zu denken. Vielleicht hat er darüber das Genial-Dämonische oder wieder modern ausgedrückt, die dionysische Unterströmung in Jesus zu wenig beachtet, sich aber dadurch auch von der psychologischen Ungehörigkeit freigeschalten, als ob altes jenes Helle und Humane nur „Interimsethik“ für ihn gewesen sei. Allein mit diesem positiven Bild ist der Inhalt des Buches nicht erschöpft, es zerfiel vielmehr diesmal in 60

drei Teile. Dem geschäftlichen Umriss voran ging jetzt auch bei Strauß eine Quellenuntersuchung. Mit Recht hatte man diese im ersten Leben Jesu vermisst. Aber damals war eben das Interesse am Leben Jesu größer als an den Berichten darüber, und es müßte erst sachlich der Glaube an den Inhalt der Überlieferung sozusagen von innen heraus erzittern werden, ehe man daran geben könnte und wollte, den Zweifel auch auf die Berichterstatter auszudehnen. Und so hat er doch wohl Recht, daß „seine Art für den Anfang gerade angemessen“ gewesen sei. Zwischen war nun aber jene Lücke — denn das war es sachlich doch — ergänzt worden durch die Arbeiten seines Lehrers Baur und dessen Schule, und sie hatten bestätigt, was Strauß 1835 mehr nur geahnt und einfach vorausgesetzt hatte, — die Unrechtheit des vierten Evangeliums und die Priorität des Matthäusevangeliums. So war es natürlich, daß er an diesen beiden Ergebnissen auch jetzt noch und jetzt erst recht festhielt, auch an dem letzteren, obgleich dasselbe inzwischen durch die Markushypothese ernstlich in Frage gestellt war. Empfehlen konnte sich ihm diese aber in ihrer damaligen Fassung um so weniger, weil sie zunächst apologetisch gemeint und ausdrücklich als Hypothese der Vermittlungstheologie gegen die Aussstellungen der Tübinger Schule gerichtet war. Bald genug freilich haben sich ihre bedeutendsten Vertreter von aller Tendenz frei gemacht, und daher hatte Strauß Unrecht, wenn er an diesem Misstrauen gegen die „Markuslöwen“ schrieb. Daß ihm, dem die Reden stets wichtiger waren als die Thaten und Geschehnisse in ihrer mythischen Fassung und Gestalt, die Matthäuslogia auch als die wertvollere Quelle erscheinen müssten gegenüber einem doch nur hypothetischen Urmarkus, kam noch hinzu. Der dritte größte Teil endlich, „die mythische Geschichte Jesu in ihrer Entstehung und Ausbildung“, entsprach dem ersten Leben Jesu. Das war seine alte Domäne, hier fühlte sich der Verfasser wieder ganz in seinem Element, und darum „rollte hier das Wägelein rasch 25 und lustig bergab“; das zeigt sich auch an der munteren Schreibart dieses zweiten Bandes; und auch gegen Plan und Komposition des Ganzen, das diesmal synthetisch von innen nach außen ging, vom historisch Thatsächlichen zu den Sagen, die dasselbe allmählich überdeckt und verschlungen haben, wird sich nichts einwenden lassen. Ein Nachtrag zu diesem zweiten Leben Jesu bildet die Schrift über „den Christus des 30 Glaubens und den Jesus der Geschichte“ (1865), eine Auseinandersetzung mit dem Leben Jesu von Schleiermacher, das durch Rütenit herausgegeben, eben jetzt im Druck erschien. Jetzt erst, denn es ist wohl richtig, wenn Strauß meint: „wäre nicht im Jahre nach Schleiermachers Tode mein Leben Jesu herausgekommen, so würde das seinige nicht so lange im Versteck gehalten werden sein. Für die Wunden, die jenes Werk der bisherigen 35 Theologie schlug, hatte das Schleiermachersche weder Heilkrant noch Verband, ja es zeigte seinen Urheber vielfach mitschuldig an dem Unheil, das, von ihm tropfenweise eingelassen, jetzt seiner Vorichtsmäßregeln spottend, in Strömen hereingebrochen war“. Daß unter diesen Umständen die Kritik des Buches, bei aller Anerkennung für den Schriftum und Geist seines Verfassers, im wesentlichen negativ ausfiel, versteht sich von selbst. Der 40 Versuch, den historischen, natürlich menschlichen Jesus von Nazaret mit dem Dogma von der Person Christi und damit Wissen und Glauben miteinander in eins zu setzen, schien ihm heute so aussichtslos und so misslungen wie vor dreißig Jahren: „der ideale wie der dogmatische Christus auf der einen und der geschichtliche Jesus auf der andern Seite sind unwiederbringlich geschieden.“ Nur war ihm jetzt der Kern des dogmatischen Christus 45 das in der menschlichen Vernunft liegenden Urbild des Menschen, wie es Spinoza oder Kant gesetzt hatten, nicht mehr die menschliche Gattung im Sinne Hegels. Im einzelnen aber konnte ihm Schleiermachers Festhalten an der Echtheit des Johannesevangeliums und die gefüllte, oft auch echt rationalistische Aus- und Untendeutung des Erzählten unmöglich gefallen. Als Beilage fügte er einen in der Nationalzeitung erschienenen Artikel über 50 „den Schenkelschen Handel in Baden“ bei, durch den er in die Streitigkeiten um das ebenfalls 1864 erschienene „Charakterbild Jesu“ von dem Heidelberger Professor Schenkel hineingezogen wurde. Dieses Buch hatte einen heftigen Agitationssturm in Baden hervorgerufen, 117 Geistliche hatten einen Protest unterzeichnet, worin sie seinen Verfasser für unfähig erklärten, ein theologisches Lehramt zu bekleiden. Inhaltlich war 55 daselbe freilich nicht neu, nicht zu Unrecht konnte Strauß spöttend sagen, seine Ergebnisse „seien von Tübingen den Neckar hinunter nach Heidelberg getrieben, dort von Herrn Schenkel ans Land gezogen und freilich in etwas aufgeweichtem und verwässertem Zustand seinem Bauwesen einverlebt worden“; aber wenn er so auch „zu drei Vierteilen auf Seiten der Kritik steht, so findet er doch geraten, ein Viertel noch dem Glauben ein- 60 zuräumen“. So ist ihm Schenkel recht eigentlich der Typus theologischer Halbheit und

Zweideutigkeit, die ihm als Falschmünzerei immer besonders verhaft war. Daher der Titel seiner nächsten Schrift „Die Halben und die Ganzen“, in der er Hengstenberg als einen Ganzen weit glimpflicher behandelt als den halben Schenkel, dem er es ohnedies nicht verzeihen konnte, daß er zwölf Jahre vorher Kuno Fischer als Pantheisten denunziert und in jener Reaktionszeit seine Entfernung vom Katheder auch wirklich durchgesetzt hatte. Haß und Missachtung schärfsten so die Feder zu dieser in der Polemik drohenden Streitschrift.

Inzwischen war Strauß von Heilbronn nach Darmstadt übergesiedelt, und hier gaben ihm, indem er von den ihn mit lebhafter Genugthuung erfüllenden Ereignissen von 1866 in der preußischen Geschichte rückwärts ging bis auf Friedrich d. Gr., die Beziehungen zu der englisch-deutschen Prinzessin Alice von Hessen Anlaß, diese freidenkende Fürstin mit Voltaire bekannt zu machen. Aus den Vorlesungen, die er ihr im Winter 1869/70 hielt, entstand das meisterhafte kleine Werk über „Voltaire“ (1870). Auch das wieder eine reine Biographie nach Straußens Art, keine Schilderung der Zeit und der Kulturepoche im ganzen, sondern das Bild eines Einzelnen, der freilich ganz in seiner Zeit und in seinem Volk wurzelt und ein ganzes Zeitalter beherrscht und nach sich bestimmt. Darin erwies sich Strauß als ein Nachahme jener Individualbildung, deren unvergleichlichen Typus Goethe in Wilhelm Meisters Lehrjahren geschaffen hat. Und diese Bildung war wie hier so auch bei Strauß infolge seiner isolierten Stellung und seiner kontemplativen, weltabgekehrten Lebensführung immer mehr eine ästhetische geworden — daraus versteht sich auch schon das Betonen des Humanen und Harmonischen, der „schönen Natur“ im zweiten Leben Jesu; hier aber zeigt sich das schon äußerlich in der ästhetischen Formung, die das Büchlein zu einer wahren Perle biographischer Kunst, einem stilistischen Schmuckstück allerersten Ranges macht. Dabei war es diesmal nicht sowohl der Gegensatz als vielmehr die innere Verwandtschaft, die ihm den französischen Kämpfer für Christesfreiheit und Aufklärung und den Streiter gegen Aberglauben und Kirchentum trotz aller Erdenehre, zu tragen peinlich, sympathisch machte. Auch Franzosen wie Menan waren voll Bewunderung für dieses Buch voll Esprit, Feinheit und feinfühligem Verständnis für den Genius ihrer Nation. Aber diese freundliche Verübung sollte nicht von langer Dauer sein. Eben jetzt war der Krieg zwischen den beiden Völkern ausgebrochen, und Menan hatte in seinem Brief scheinbar unparteiisch und weltbürgerlich die Schuld am Ausbruch desselben zu gleichen Hälften an sie verteilen wollen. Dem trat Strauß in seinen zwei offenen Briefen an Ernst Menan sieghaft entgegen, fügte aber zum Gegensatz am Schluß alsbald positiv den Hinweis auf die Aufgaben hinzu, die dem deutschen Volk für seine neu errungene Einheit und Machtstellung erwachsen. In diesen Briefen hat er dem besten nationalen Empfunden seines Volkes in jenen Tagen einen so glücklichen und treffenden Ausdruck gegeben, daß er für diese Arbeit ungeteilte und allgemein herzliche Zustimmung fand.

So war er durch den ihm noch nie in diesem Maße zu teil gewordenen Beifall der unbekannten Menge verwöhnt, als 1872 sein letztes Werk „Der alte und der neue Glaube“ erschien. Dieses Buch sollte sich zur Glaubenslehre von 1841 ähnlich verhalten, wie das zweite Leben Jesu zum ersten von 1835. Nur den Fehler dieses letzteren wollte er diesmal vermeiden und ganz ohne gelehrten Apparat, leichtgeschürzt und wirklich populär zum ganzen Volke reden. Daß ihm dies gelungen, beweis die Aufnahme; als Kunstwerk stand es, wie Zeller urteilt, „mit dem Voltaire in gleicher Höhe“. In vier Abschnitten behandelt der Verfasser sein Thema, eine Darstellung der modernen Welt- und Lebensanschauung, einen kurzen Abriß einer neuen Glaubens- und Sittenlehre. Das erste Kapitel war noch einmal eine Auseinandersetzung mit Kirche und Theologie oder diesmal mit dem Christentum selber, wofür das apostolische Symbolum natürlich nur den äußeren Rahmen herzugeben hatte. Sie fiel auch jetzt wieder wesentlich negativ aus. Auf die Frage: Sind wir noch Christen? antwortete er klipp und klar: Nein; und dabei schenkte er sich auch nicht vor unnötig verlehnenden Worten, die nicht etwa nur den Theologen galten, so wenn er Jesus um seiner eschatologischen Erwartungen willen einen „Schwärmer“ nannte, den wir darum zum Lebensführer nicht wählen können, oder die Geschichte von seiner Auferstehung als „einen weltistorischen Humbug“ bezeichnete. Der zweite Abschnitt sucht Antwort auf die Frage: Haben wir noch Religion? Sie lautet: „Ja oder nein, je nachdem man es verstehen will“. Im alten theistischen Sinn: nein; denn an einen persönlichen Gott oder an menschliche Unsterblichkeit glauben „wir“ nicht mehr, das religiöse Gebiet — auch hier wieder wählt er die verlehnende Form — „gleicht in der menschlichen

Seele dem Gebiet der Notbäute in Amerika, das, man mag es beklagen oder missbilligen, soviel man will, von deren weißhäutigen Nachbarn (der weltlichen Kultur) von Jahr zu Jahr mehr eingeengt wird.“ Dagegen lautet im Sinn der Schleiermacherschen Reden über Religion die Antwort: „Ja, sofern auch „uns“ noch der Grundbestandteil aller Religion, das Gefühl der unbedingten Abhängigkeit vom Universum geblieben ist; und für dieses Universum fordert er dieselbe Pietät, wie der fromme alten Stils für seinen Gott.“ Und nun zum dritten: wie begreifen wir die Welt? Geblendet von dem Licht der eben damals überraschend tüchtig und siegreich vordringenden Naturwissenschaft stellt er sich ganz ausschließlich auf ihren Standpunkt und bekennt sich neben der sog. Kantio-Laplaceschen Theorie vor allem zu der Lehre Darwins, den er als denjenigen preist, der das Wunder aus der Weltbetrachtung, den Zweckbegriff aus der Naturerklärung nun endlich definitiv weggeschafft habe. In der Seelenfrage aber nimmt er eine entschieden materialistische Wendung, wenn er in Anwendung des Gesetzes von der Erhaltung der Energie auf das Problem des Empfindens und Vorstellens sagt: „Wenn unter gewissen Bedingungen Bewegung sich in Wärme verwandelt, warum sollte es nicht auch Bedingungen geben, unter denen sie sich in Empfindung verwandelt? Auf der einen Seite wird der Herr berübt, in innere Bewegung gesetzt, auf der andern spricht eine Empfindung, eine Wahrnehmung an, springt ein Gedanke hervor; und umgekehrt steht auf dem Wege nach außen die Empfindung und der Gedanke sich in Bewegung der Glieder um“. Das war nun wirklich der „klare kräfte Materialismus“, und daher ist es nicht zu verwundern, daß man an Feuerbach erinnert und Strauß in dieser seiner letzten Schrift mit Götz von Berlichingen vergleicht, der ein Heldenleben durch Übernahme der Führungshaft bei den auffändischen Bauern zum Schluß verunreinigt habe. Und doch hat es Strauß nicht ganz so kräft materialistisch gemeint, wie jene Worte allerdings klangen. Ausdrücklich erklärt er den Gegensatz zwischen Materialismus und Idealismus für einen bloßen Wortstreit und deutet eine auch heute noch manchen plausibel scheinende Lösung damit an, daß er von zwei „Betrachtungsweisen“ redet, von denen die eine von oben, die andere von unten ausgehe, und für den Träger des Leiblichen und des Seelischen ein und dasselbe Bejen ansieht, „das an seinem einen Ende ein ausgedehntes, am anderen ein denkendes ist“. Und hier ist denn auch noch einmal die Antwort des zweiten Kapitels heranzuziehen. Strauß sieht im Universum, von dem er sich abhängig fühlt, „mit nichts bloß eine rohe Übermacht, sondern zugleich Ordnung und Gesetz, Vernunft und Güte“; in diesem „gesetzmäßigen, lebens- und vernunftsvollen All“ steht also noch immer der Logos, damit bleibt Strauß dem Hegelschen Panlogismus nach wie vor treu, wie ihm auch Feuerbach noch in seiner materialistischen Zeit nicht ganz untreu geworden war. Aber daß diese „idealistische“ Seite des neuen Glaubens nicht deutlich und stark genug zum Ausdruck gekommen ist, das ist freilich Straußens eigene Schuld; es war dies eben jene Blendung durch das neue naturwissenschaftliche Licht, das zu grell widerspiegelt und ihn darum „das andere Ende“ nur schattenhaft und dunkel sehen ließ. Und eine Blendung und Täuschung war auch die allzu vertrauensvolle Hingabe an den Darwinismus, dessen Hauptgedanke freilich, die Entwicklungstheorie, heute allgemein anerkannt ist, dessen Erklärung von der Entwicklung der Gattungen und Arten aber durch die natürliche Auslese und den Kampf ums Dasein sich als zu einfach und daher als ungenügend herausgestellt hat. Und endlich fehlte, wie dem ersten Leben Jesu die kritische Untersuchung der Quellen, so diesem letzten Werk die Untersuchung der Grenzen der menschlichen Vernunft, wozu sich in diesem Augenblick gerade die deutsche Philosophie anschickte, indem sie den Ruf erheb: Zurück zu Kant! So macht das Büchlein einen allzu dogmatistischen Eindruck, es ist zu sehr nur Glaubenslehre und „Werturteil“, zu wenig philosophische und kritisch fundierte Weltanschauung. Oder anders ausgedrückt: Diesesmal war Strauß mit seinem Buch naturwissenschaftlich zu früh, philosophisch zu spät gekommen: der Darwinismus mußte erst noch auf seine Probefähigkeit hin geprüft werden, ehe man ihm so unbedingt zustimmen konnte; und philosophisch hatte schon zehn Jahre vorher Straußens Freund Ed. Zeller auf Kant zurückgewiesen und damit den seit dem Zerfall der Hegelschen Schule über der Philosophie liegenden Bann gebrochen und für sie eine neue Periode des Aufschwungs durch erkenntnistheoretische Untersuchungen eingeleitet. Das letzte Kapitel: Wie ordnen wir unser Leben? war nur dann inkonsistent, wenn man die idealistische Note in den theoretischen Abschnitten überhöhte; wohl aber fehlten dem Bau gerade hier noch einige tragkräftige Balken. Strauß selber schreibt darüber an Zeller: „die Begründung der Moral empfinde ich entschieden als den schwächsten Punkt meiner Darstellung und wäre Dir am meisten für einen Beitrag zur Befestigung dieser Position dankbar.“ Außer-

dem hatte er sich zu tief in aktuelle Fragen eingelassen und war dabei dem eben anhebenden sozialistischen Zeitalter gegenüber zu einseitig auf seinem individualistischen Standpunkt geblieben. Angesichts dessen erfolgten auch von solchen, die sich über die ersten drei Kapitel freuen konnten, energische Abiagen, während umgekehrt den Philosophen und den Theologen jene nicht gefiel; namentlich waren die Männer des Protestantvereins verstimmt, deren „Glückereien und Stümperreien“ am alten Glauben und an der alten Kirche Strauß kurzweg für „doppelt und dreifach absurd“ erklärte. Von seinem Handel mit Schenkel her sah er eben in ihnen allen doch nur „Halbe“, und die Ganzen waren ihm jeder Zeit lieber. Endlich hatte man auch an den beiden an sich so schönen und seinen Zugaben: Von unsern großen Dichtern und von unsern großen Musikern 10 allerlei auszusuchen. Als „Ersatzmittel für die Kirche“ wollte man dieses ästhetische Genießen nicht gelten lassen, und anderen war er in der Musik namentlich, wie in der Politik, zu konservativ. Daß er nicht über Beethoven hinausging mit seiner Verehrung, erschien an dem Augenblick als Hochverrat, wo der Wagnerkultus eben anfing sich sieghaft durchzusetzen. So gab es gewiß viele „Wir“, denen große Partien des Buches aus 15 dem Herzen geschrieben waren, aber nur wenige, die über Tremendes hinwegsehen und sich an dem Straußschen „Bekenntnis“ im ganzen freuen mochten. Und daher ertönte nun von allen Seiten ein Chorus entrüstet zurückweisender Stimmen; und da in Deutschland alterworbener Schriftstellerruhm gegen die Anwürfe einer gehässigen Kritik nicht schützt, so waren die Besprechungen des Buches namentlich von Seiten der Bereizten auch 20 persönlich oft recht verleidet. Und das traf den immer empfindlichen Schwaben noch einmal tief ins Herz: nach dem Jubel über seine Atenanbriefe hatte er sich einer besseren Aufnahme versiehen. Darum konnte man sich, als man hörte, Strauß wolle seinen Kritikern antworten, auf eine neue Serie von Streitschriften im schärfsten Ton gefasst machen. Statt deren aber kam das „Nachwort als Vorwort“, das zwar gelegentlich 25 gegen Al. Dove oder Joh. Huber scharfe Ausfälle enthielt, im ganzen aber mehr einen elegischen als einen streitbaren Eindruck machte und auch jetzt wieder nach einer gewissen Verständigung suchte. Wenn er mit den Worten schließt, daß er eine solche freilich „nicht mehr erleben werde“, so giebt das zugleich den Schlüssel für seine diesmalige Milde: der, der dieses Nachwort schrieb, war ein Kranker, bald genug ein Sterbender. Ein Ge- 30 schwür, dem man nicht bekommen konnte, zehrte an seinem Lebensmark und warf ihn auf das Lager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte.

Aber von diesem Lager kam noch ein Letztes, eine Reihe von Gedichten, in denen Strauß das Gefühl schlechthiniger Abhängigkeit vom Naturlauf voll Ergebung so rein und fromm und schön zum Ausdruck brachte, daß man daran nachträglich erkennt, wie ernst es ihm mit 35 dem Ja auf die Frage gewesen war, ob wir noch Religion haben. Und zugleich zeigte sich, wie Recht er hatte, wenn er von sich sagt, daß ein Stück von einem Poeten in ihm stecke. Nur war es fast zu wenig, daß er die Art seiner Begabung unter Anspruch auf seinen Namen so formulierte: „Das mir gleichnamige Tier ist ein Vogel, aber kann nicht fliegen; statt der Flügel hat es nur Stummeln, aber diese bestügeln seinen Lauf.“ 40 So kann ich nicht dichten; aber ich habe nichts, weder Großes noch Kleines, geschrieben, wobei mir der Poet in mir nicht zu statthen gekommen wäre“. Jetzt hoben ihn diese Flügel doch noch vom Boden und führten ihn zu den reinsten und höchsten Höhen empor, auf denen z. B. der sterbende Sokrates im Gefängnis gewandelt war. Da konnten ihn nun natürlich auch die Angriffe nicht mehr erreichen und ansehn, wie sie in den letzten 45 Wochen aus Nieschösses Unzeitgemäßen Betrachtungen (David Strauß, der Vater und Schriftsteller) an sein Ohr drangen, und um so mehr konnte er mit den Worten einer Mozartischen Oper über die ihm unbegreifliche Wut dieses „Patrons“ scherzen, als dieser für die einfache und schlichte Schönheit der Straußschen Dichtung in seinem Dionysischen Stilgefunkel wirklich kein Organ hatte. Und auch das allzu Individualistische, das ohne 50 dies schon seit 1866 und 1870 vor dem Nationalen zu weichen begonnen hatte, streifte er hier noch mehr ab, indem er sich von solchen „Frägen“ nicht nur den Musterbildern des Schönen und Guten, sondern auch den großen nationalen Pflichten zuwandte. „Glückauf für morgen zur Reichstagseröffnung! Das sind Haupsachen, wogegen unsere kleinen Schmerzen verschwinden“, mit diesen Worten schließt sein letzter Brief vom 4. Februar 55 1871. So starb er als ein in seiner Art frommer und weiser Mann und mit einem Herzen voll Liebe für Kinder, Enkel und Freunde am 8. Februar des genannten Jahres. Am 10. haben wir ihn in Ludwigsburg, wohin er kurz zuvor von Darmstadt aus übergesiedelt war, am kalten Tag unter blauem Himmel im winterlichen Sonnenchein begraben. Aber auch über den Tod hinaus klerten die Waffen friedlos um den streit- 60

baren Mann. Am Grab hatte ihm sein Jugendfreund Binder, der inzwischen Studienratsdirektor in Stuttgart geworden war, ein paar warme Worte des Abschieds nachgerufen. Diese Alt der Pietät bemühten die Führer des Pietismus in Württemberg, um den ihnen längst ob seines Freisiums verhassten Mann aus seiner einflussreichen Stellung zu verdrängen. Ein mit Hunderten von Unterströmern bedeckter Protest forderte seine Befreiung. Das gelang freilich nicht, aber die Sstellung Binders war von da an eine wesentlich erschwerte und erschütterte.

Und diesem Nachspiel entspricht doch eigentlich Straußens Schicksal bis zu dieser Stunde. Noch immer gehört er zu den umstrittenen Geistern. Die einen meinen, er sei über dem „großen Gottinger Charakterkopf“ von den Theologen vergessen und jubeln darüber; andere zuden über den „Bildungsphilister“ mißachtend die Achsel, und wieder anderen ist er in unserem demokratischen und sozialistischen Zeitalter viel zu individualistisch und zu konservativ. Aber daß er auch heute noch kein Toter ist, das zeigt doch unverkennbar die Stelle, die er in der Weisheit der Leben-Jesu-Forschung einnimmt: Hier steht er im Mittelpunkt, in den alles Vorangegangene einmündet und von dem alles Weitere, in Satz und Gegensatz, seinen Ausgangspunkt nimmt. Welchen Dienst er dabei der Theologie geleistet hat, das hat vielleicht am treffendsten Holzmann ausgesprochen, wenn er dieselbe meint, die Wohlthat nicht zu vergeßen, „daß die trüben und feichten Gewässer jener romantischen und doch so thatenlosen Zeit verworfen sind durch den 20 rauhen, aber belebenden Frühlingswind der Straußschen Kritik, die die sittliche und wissenschaftliche Notwendigkeit geltend macht, zu vielen Dingen Nein, statt gedankenlos zu allem Ja zu sagen.“ Und auch für seine Christologie fängt man neuerdings an sich wieder zu interessieren. Aber daß sein erster Wurf, das alte Leben Jesu, sein genialster, der erste Schuß der mächtigste war, den er gethan hat, darin lag zugleich für ihn etwas 25 Tragisches. Denn nun hat der Baum, wie er, im Ausdruck sogar allzu hart, von sich selber urteilt, „weder die Höhe erreicht, noch die vollendete Form erhalten, die ihm bestimmt sind; er macht schließlich doch den Eindruck eines verkümmerten Gewächses“. Wie weit an dieser „Verkümmерung“, an dieser Tragik eigene, wie weit fremde Schuld beteiligt ist, das wird eine gerecht abwägende Biographie erst noch festzustellen haben. Unter allen 30 Umständen aber wird sie anerkennen müssen, daß Strauß ein tapferer Mann und ein glänzender Schriftsteller gewesen ist, wie ihm das — den einen Niedrige ausgenommen — selbst seine bittersten Feinde zugestanden haben, ein Mann, dem es in allem Streit stets um die Wahrheit zu thun war und der durch sein kraftvolles Wort auch viele zur Wahrhaftigkeit gezwungen hat. Wenn auf einen, so paßt auf ihn das Wort aus dem 35 weitsichtigen Dian: „Denn ich bin ein Mensch gewesen, und das heißt ein Kämpfer sein.“

Theobald Ziegler.

Strauß, Jakob, Reformator in Wertheim und Eisenach, geb. ca. 1480/85, gest. ea. 1533. — Alm freimlich gewiech, zwischen einem Barfüßer Münch, aus der Brumppz Lüttreych, der Obernanz, und einem Löffelmacher. Vgl. *ZDPH*. XXXVII, S. 75 ff.; 40 Marcus Wagner, Einßältiger Bericht von A. Storch, Erfurt 1592, Bl. 10 u. 24; Gr. Alber, Wider die verlückte lere der Karlstadter, Bl. Cijj; Strobel, Miscellanea, 3, 1—94; Riederer 2, 434; Schelhorn, Ergötzlichkeiten 2, 241; Schmidt, Jak. Strauß, Progr. des Realgymna- 45 sums Eisenach 1865; *ZDPH* 1865, 293; Schmidt, Iustus Menius 1, 105; Reim, Theol. Jahrbücher 1855, 216; Bierordt, Geich. der ev. K. Badens 1, 247; Hartmann und Jäger, Brenz 1, 157; Cornelius, Die Wiedertäufer in Münster 2, 243 ff., 246; Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, S. 787; Waldner in der *Blatt. des Fer- dinandinsms* in Tirol, 1892, 5 ff.; Bojeri, Luther und Würtb. 1883, 33; Jahrb. der Ges. f. Gesch. des Prot. in Österreich 1885, 155; Kaueran, Agricola 51 ff.; Enders 4, 24 ff.; Albrecht in der *Zeitschrift für Soziallin* 1 ff.; Schmoller, Die nationalökonomischen Ansichten der Refor- 50 matoren; Linden, Gesch. der Nationalökonomie, 1. Bd.; Neu, Geschichte der ev. Kirche in der Grafschaft Wertheim 1903; Zinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirchen von Zäben und Brixen 7, 188 ff., 314; Reims Nachlaß auf der K. Landesbibliothek Stuttgart.

Jakob Strauß, Dr. theol., ein unrühiges, stürmisches Original der Reformationszeit, das mannigfach an Karlstadt erinnert (vgl. Luthers Urteil *De Wette* 2, 643; 55 Enders 5, 153, und die Hoffnungen der Zürcher Wiedertäufer; Cornelius, Die Wiedertäufer 2, 248). Mengung von A. und N. Testament, von Geistlichem und Weltlichem, wissenschaftliche Bildung und Unklarheit in seinen praktischen Zielen, svolzes Bewußtsein seiner akademischen Würde und warmer Sinn für des Volkes Not, Stärke im Angriff gegen das Alte und Schwäche im Aufbau des Neuen charakterisieren diesen Mann, der 60 wie ein Meteor plötzlich als fruchtbarer Schriftsteller erscheint und wieder verschwindet.

Über sein früheres Leben wie sein Ende herrscht noch Dunkel. Strauß war wohl 1480 bis 85 zu Basel geboren (Herzog, *Ötolampad* 2, 289). In seiner Vaterstadt empfing er auch seine theologische Bildung, verließ sie jedoch 1495. Von 1506 an war er nach Waldner an verschiedenen Orten als Lehrer thätig, so zu Wertheim und Straßburg, vielleicht auch zu Hork, von wo er 1515 noch einmal die Hochschule zu Freiburg besuchte, 5 (Württ. *Vjh.* 1880, 187). 1516 wurde er Lehrer der Philosophie daselbst und Dr. theol. Später findet er sich als evangelischer Prediger in Berchtesgaden, von wo er mit dem Geisselpriester Christoph Söll aus Bruneck in Tirol, dem späteren Prediger zu S. Aurelii in Straßburg und Schwiegersohn Butzers, Anfang 1521 zuerst nach Schwaz in Tirol ging, wo er aber vor den Franziskanern, geführt von Michel von Bruneck, weichen mußte. 10 Strauß begab sich jetzt nach Hall im Innthal. Hier hielt er zunächst den Priestern Vorlesungen über das Evangelium Matthäi, wofür ihm jeder Zuhörer einen halben Gulden Honorar gab. Bald wurde er mit den Herren der Stadt bekannt, die ihn veranlaßten, zu predigen. Er begann damit in der Kirche des Frauenklosters; da aber das Volk aus Stadt und Dorf zu Tausenden herbeiströmte, war diese Kirche zu klein. Deshalb überließ 15 ihm der Prediger an der Nikolaus-Pfarrkirche Dr. Steph. Seligmann seine Kanzel, aber bei günstigem Wetter predigte Strauß in Gärten oder auf dem oberen Platz. Schon an Pfingsten 1521 (19. Mai) bekämpfte Strauß den Missbrauch der Beichte und forderte das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. In der Fastenzeit 1522 behandelte er in 16 Predigten die Lehre von der Beichte. Nunmehr riefen die Altgläubigen Bruder Michel aus 20 Schwaz herbei. Auch der Pfarrherr, Dr. Amb. Späfer, der zugleich die fetten Pfarrreien Klausen und Bruck an der Mur besaß, und Kanonikus und Ristos in Brügen war, erschien und erklärte die sieben Opfer, Jahrtage, Seelgeräte, Dreißigsten für lauter zum Heil notwendige Dinge. Die Geistlichkeit begann Strauß zu hassen, da er die ganze Hierarchie und das Klosterleben angriff, nannte ihn „Spizgeist“ und verklagte ihn beim Bischof 25 Seb. Sperantius, dessen wiederholten Citationen er keine Folge leistete. Um gegen Nachstellungen gefichert zu sein, geleiteten ihm 30 bis 40 Männer zur Predigt und bewachten ihn in seiner Herberge. Die Regierung, bei welcher der Bischof Klage erhob, wagte nicht offen gegen den beliebten Volksprediger vorzugehen, und bewog die Bürgermeister, insgeheim gütlich mit ihm wegen seines Wegzugs zu verhandeln. Am 2. Mai erschien er 30 mit etlichen aus Rat und Gemeinde bei der Regierung in dem nahen Innsbruck, aber diese drang jetzt bestimmt auf seine Entlassung. Strauß merkte, daß „Herodes und Pilatus samt den Pharisäern“ nicht ruhen würden, bis sie ihn vertrieben hätten. Darum hielt er am Sonntag Misericordias, 4. Mai 1522, vor einer großen Menge Volks auf dem oberen Platz seine letzte Predigt. Unter Weinen und Schluchzen und Ausbrüchen des Unwilsens von Seiten des Volks gegen die Priester zog er nach der Predigt ab, sandte aber am 16. Mai 1522 von Haslach (wohl bei Traunstein) seinen Freunden in Hall den später gedruckten kurzen Unterricht von erdichteten Bruderschaften *et cetera*. Jetzt wandte er sich nach Sachsen; am 4. August ist er zu Remberg bei Wittenberg, wohin er wahrscheinlich von seinen Freunden im Gebirg an den Propst Barth. Bernhardi von Zedlitz (im 40 Bistum Chur südlich von Bregenz) empfohlen war. Hier ließ er seine erste Schrift, eine in Hall gehaltene Predigt über die Beichte „eine verständige törichtlich Leer über das wort S. Paulus: der mensch soll sich selbs probieren und also von dem Brodi essen *et cetera*.“ drucken. Er gab damit eine Anleitung über die rechte Bereitung zum Abendmahl und ermahnte die, welche von der Messe sich nicht ferne halten können, während derselben Christi Leiden 45 und Sterben zu betrachten. Anfang September kam er mit 100 fl. Gehalt auf Luthers Empfehlung als Prediger zu Graf Georg von Wertheim, wo er aber durch stürmisches Wesen in der Weise „eines Gebieters“ statt eines „Lehrers“ sich in kurzer Zeit unmöglich mache, so daß Luther seinem Nachfolger Franz Kolb ruhigeres Verfahren dringend empfahl (De Wette 2, 245; 6, 43; Enders 1, 29, 160). 50

Am 20. Oktober entlassen, ist Strauß Weihnachten 1522 in Weimar, wo er der Disputation des Hofpredigers Wolfgang Stein mit den Barfüßermönchen über das Abendmahl bewohnte und auch Thomas Müntzer traf, von dem er sich von Anfang an abgestoßen fühlte. Anfangs 1523 kam er als Prediger (nicht Pfarrer) nach Eisenach, wo er am 20. Januar die Akten jener Disputation und am 9. Februar sein neu wunderbarlich Beichtbüchlein herausgab, das einen tiefen Blick in die Folterqualen und die Vergebung des Herzens und Lebens thun läßt, welche die Ohrenbeichte mit sich brachte. In Eisenach war Strauß als Schriftsteller wie als Reformatator überaus thätig. Sein thatkräftiges Vorgehen erinnert an die Schweizer. Er schaffte die lateinische Messe und die Taufe mit Öl und Chrysam ab, indem er an Ostern seiner Gemeinde den handgreiflichen 60

Beweis lieferte, daß das Ehrsam nur einen Erwerbsartikel der bischöflichen Kasse bilde, und schrieb deshalb „wider den simoneischen tauß und erlausien erlichten krysam“, nach Stern 1523. Die Bilder schaffte er aus den Kirchen und verkämpfte in der gemeinen Seelwoche nach Michaelis die Lehre vom Negeuer und dem Opfer für die Toten (Kurz 3 und verständig leer über das Wort S. Pauli zu den Römern: Der tot ist, der ist von Sünden gerecht, Eisenburg Ms. Widmar 1523). Auch für die Verehelichung der Priester und Mönche trat er ein, wie er auch selbst im Herbst 1523 sich verehelichte (De Wette 2, 502, 501; Enders 1, 321, 328). Freilich gaben die Eben mancher Priester dem Volk ein schlechtes Vorbild. Bei einer Pfaffenhochzeit hatte der Tanz für die Predigt des 10 Wertes keine Zeit übrig gelassen. Der Verdacht lag nahe, daß es diesen Herren nur um Emmanzipation des Fleisches zu thun sei, weshalb Strauß zur Feder griff und den Sermon drucken ließ: „Die Pfaffen Ee, in evangeliſcher leer mit zu der freyheit des flanschs vnd zu betreffſigen des alten Adam ic gefindert“ (auch lateinisch). An Widerspruch gegen seine Wirksamkeit fehlte es nicht. Man ließ Kinder in ostentativer Weise auswärts taufen. 15 Ein Ratsberr wollte durch Tanz und Musik Strauß in der Predigt stören, ließ dann selbst in die Kirche und nannte ihn vor der Gemeinde einen Reiter. Gegen ihn wandte sich Strauß mit der Schrift: Ernstliche Handlung wider ein freuentlichen Widersprecher des worts Gottes beschreiben in St. Jörgen Kirche zu E., 1523. Am Hofe fehlte es nicht an „ſliegenden Mäbren“ gegen Strauß, der deshalb Herzog Johann Friedrich durch die 20 Widmung seiner Thesen über das geistliche Amt „Das mit Herren, sondern Diener einer yeden christlichen Versammlung zugestellt werden“, (1523 Sonnt. vor Joh. Bapt. 21. Juni) zu gewinnen suchte.

Zugleich warf er sich auf die soziale Frage. In der Schrift „Ein kurz christlich Unterricht des großen Irrthums, so im Heiligthum zu Ehren gehalten, das dann nach 25 meinem Gebrauch der Abgötterei ganz gleich iſt“, 1523 schilderte er in ergreifender Weise das Elend des Volkes, das durch Steuern erdrückt werde, während die Fürsten Tausende an Kirchen, Göthen und Puppenwerk geben, statt die Lasten des Volkes zu erleichtern. Diese Schrift, welche die auf Gütern gegründeten kirchlichen Stiftungen bekämpfte, erregte den Zorn der dabei stark interessierten Geistlichkeit. Darum gab er noch 1523 51 Thesen 30 heraus, über die er zuvor gepredigt hatte: „Haubtstück und Artikel christlicher leer wider den unchristlichen wucher, darumb etlich pfaffen zu Eysenach sogar unruwig und bemüet seind“. Auf Grund von Dt 15 Le 5 erklärt er jeden Pfennig, den der Gläubiger über die Haupthsumme vom Schuldner nehme, für Wucher und schwerwiegende Todsünde, denn es sei wider die Liebe zum Nächsten und wider Gottes Verbot, das kein Papst, kein Konzil und kein weltliches Recht aufheben könne. Der Schuldner, welcher sich dazu hergibt, Zins zu zahlen, ist unselig und des Glaubens gar entzweit. Der Obrigkeit macht ers zur Sünde, den Zins, an dem besonders die geizigen Pfaffen hängen, in Schutz zu nehmen. Aber zugleich warnt er das Volk, Gewalt mit Gewalt zu „verdämpfen“. Die Gebote des AT gelten ihm als bürgerliche Gesetze für den Christen.

10 Jetzt klagte die Stiftsgeistlichkeit gegen Strauß. Der sächsische Kanzler Brück forderte von Luther ein Gutachten über seine Thesen. Luther sah ganz richtig, daß Strauß meinte, die Welt mit einem Schlag umgestalten zu können, als ob das Wort Gottes alsbald leben müsse, wenn es geredet. Luther war besonders das Haschen nach Popularität bei Strauß verdächtig, er mache dem gemeinen Mann mit hochfahrenden Worten ein gut Mundwerk, ohne daß derselbe im stande wäre, die wissenschaftlich unhaltbare Lehre zu prüfen. Luther riet der Regierung (18. Okt. 1523), Strauß anzuhalten, daß er seine Grundsätze dem Volk wieder aussrede und zeigte ihm selbst die Unhaltbarkeit seiner Behauptungen (De Wette 2, 425, 502; GA 53, 219; Enders 4, 321).

Strauß hatte nun selbst an Luther geschrieben, über seine Kränklichkeit geflagt und 50 ihm die Geburt eines Kindes mitgeteilt, worauf ihm Luther gratulierte. Dieser schrieb in freundlich achtungsvollem Tone (25. April 1524, De Wette 2, 505; Enders 4, 327), indem er Strauß reformatorische Wirksamkeit anerkannte, aber es für einen Tribut an die menschliche Schwachheit erklärte, wenn Strauß lehre, man solle den Zins nicht selbst darreichen, sondern sich nehmen lassen. Das fördere den Missbrauch des Evangeliums 55 beim Volk zu fleischlicher Freiheit. Statt der sozialen Fragen, deren Lösung Sache der weltlichen Gezeugung sei, solle sich Strauß lieber der Erziehung der Jugend widmen. Auch Melanchthon suchte persönlich mildend auf Strauß einzutwirken. Dieser wollte jetzt auch freiwilliges Zinszahlen als zulässig anerkennen, doch sollte bei der Entrichtung dem Empfänger die Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche vorgehalten werden. Melanchthon trat 60 entschieden für die Rechtmäßigkeit des Zinslaufs und der darauf begründeten Zinsen ein

und bestritt die Anwendung des mosaïschen Gesetzes auf das christliche Volksleben. Diese Verhandlung ist CR 1, XXIV auf 22. April angezeigt, fand aber vielleicht erst auf der Rückreise Melanchthons anfangs Juni statt (CR 1, 655 Nr. 275; Enders 1, 325).

Aber Strauß konnte nach seinem Naturrell und dem starken Glauben an sich selbst der Sache sich nicht entzüglich, hatte er doch den Hofprediger zu Weimar, Wolfgang Stein, zur Überzeugung gebracht, daß nur das mosaïsche, nicht das bürgerliche Recht in der christlichen Kirche Geltung habe. Strauß schrieb nun 1521 in gemäßigterem Ton, aber mit Festhaltung seines Sakes von der Unrechtmäßigkeit des freiwilligen Zinsgebens seine Lehrschrift „Das Bucher zu nemen und zu geben unserem Chr. glauben und brüderlicher lieb entgegen ist“, und wandte sich gegen die „gemalten“ Evangelisten, die nur in 10 süßen Worten die Liebe vortragen, aber es nicht zu den Werken kommen lassen, wie gegen die Beschuldigung der Anreitung zum Aufruhr. Gleich Joh. Mantel in Stuttgart wünschte er das Jubeljahr wiederhergestellt, wenn auch nicht gerade alle 50 Jahre. Luther, der die Schrift vom Kurfürsten zugesandt erhielt, erkannte die Wilderung in diesem Schriftstück an, aber hielt alle seine früheren Einwendungen gegen Strauß' Aufstellungen auf 15 recht und betonte namenlich: Wir sind schuldig, die Rechte zu halten, die unser Oberkeit und Nachbarn halten.

Doch Strauß ging in seiner stürmischen Art weiter; Herzog Johann Friedrich klagte, er wiegle das Volk auf und lasse sich weder von Luther noch Melanchthon belehren. Luther bekam sogar den Verdacht, daß Strauß unter dem Einfluß des „Bauern von 20 Wöhrd“ Diebold Peringer stehe. Als wäre er Amtmann und Schultheiß zugleich, schaltete er in Eisenach und den Ämtern ringsum, als ihm Ende 1521 von Herzog Johann die Visitation in Eisenach und Umgegend aufgetragen wurde. Am 10. Januar 1522 begann er sie in der Stadt, im März in den Ämtern. Unter hartem Kampf mit den Amtleuten und dem Adel drang er auf Besserung des Lebens, setzte Pfarrer ab und ein, so, als 25 lebendige Beweise seines Mangels an Scharfsicht, den späteren Apostaten Witzel in Wenigen-Lupniz und den Schwärmert Rink in Eckartsbauern, die sich beide (jedenfalls Rink, bei Witzel ist es wahrscheinlich) den Bauern anschlossen, die sich ringsum erhoben. Eisenach selbst wurde ein Herd des Aufruhrs. Strauß gab sich alle Mühe, mit dem Schultheiß Hans Oswald die Bauern zu beschwichtigen, zog im Amt umher und beschwor sie unter 30 Thränen auf der Kanzel. Diese aber, welche auf seinen Beitritt gerechnet, wollten ihn in die Verra werfen. Denn ihre Enttäuschung war groß, hatten doch die oberschwäbischen Bauern Strauß unter den Männern genannt, welche „das göttliche Recht aussprechen“ sollten.

Nach der Niederlage der Bauern wurde Strauß nach Weimar zum Verhör berufen 35 und in anständiger Haft gehalten. Er war ganz gebrochen, rettete aber durch demütiges Auftreten und gewandte Verteidigung sein Leben und durfte nach Eisenach zurückkehren. Aber seine Stellung war unhaltbar. Hatte er auch gegen den Aufruhr gepredigt, wie er noch 1526 durch seine gedruckte Predigt „Aufruhr, zwyiracht und unanigkait zwischen waren evangelischen Christen fürzukommen“, darthat, er hatte, ohne die Konsequenzen zu 40 überschauen, in seinen Schriften über den Bucher den Teufel an die Wand gemalt, indem er den Schuldnern Selbshilfe predigte. So hatte er bald für der Bauern Papst gegolten. Cochläus wies schadenfroh auf Strauß als Prediger der Revolution, wogegen Strauß seine „christlichen und volgegründet antwurt ic. auf das ungütig schmähbüchlin Dr. Joh. Cochlei von Wendelstein“ schrieb. Der Hass dorer, die ihn für die jüngsten Ereignisse verantwortlich machten, trieb ihn fort, aber überall ging ihm das Gerücht voraus und hinten-nach, als sei er dem Schwert des Henkers verfallen gewesen. Er wandte sich nach Nürnberg, wo er, geistig und körperlich schwer angegriffen, krank lag.

Hier hörte er von der Schrift des Tkolampadius über das Abendmahl; am 7. Oktober fragte er durch einen gemeinsamen Freund Leonhard Wenz bei Tkolampad an, ob seine 50 Schrift wirklich erschienen sei, ohne eine Antwort zu erhalten. Zugleich erbot er sich, trotz seines Übelbefindens und des weiten Wegs, zur Disputation mit ihm. Nun ging Strauß nach Hall, wo er die Geister unter Brenz Führung noch mächtig erregt fand. Am 21. Oktober war dort das schwäbische Syngramma gegen Tkolampadius von 11 schwäbischen Theologen unterzeichnet worden. Strauß bat am 9. November Tkolampadius, er möchte 55 auf das Syngramma, das nicht gedruckt werden sollte, schreiben. Auf diesen zweiten Brief erhielt Strauß endlich eine Antwort, die aber sein solzen Selbsterwissen tief verlegte. Strauß sei zu gering, als daß er Tkolampadius belehren könne, weshalb dieser die Disputation ablehne. Es wäre keine kleine Gnade, wenn Strauß sein eigenes Maß erkennen würde. Inzwischen war Strauß, den wahrscheinlich Brenz an den badischen Land- 60

hofmeister Konrad von Benningen, ein Mitglied des Kraichgauer Adels, empfohlen hatte, durch dessen Verwendung Zusprediger in Baden-Baden geworden.

Die Anregung, die Strauß in Hall empfangen, verbunden mit der Erinnerung an die Disputation zu Weimar über das Abendmahl 1522, macht es erklärlch, daß sich Strauß nun ebenso voll stürmisch und klarer Eisers in den Abendmahlstreit warf, wie einst auf die Fragen von Zins und Wucher. Schon in Hall hatte er zur Feder greifen wollen, aber etliche freunde christliche Brüder, d. h. wahrscheinlich Brenz und Genosßen, die Strauß nicht für einen geeigneten Kämpfen halten mochten, hatten ihm abgeredet, da die Schweizer wohl ihren Vertrag erkennen würden. In Baden sah er die Schriften Zwinglis weit verbreitet. Daher schrieb er im Juni 1526 in aufgeregter Eile „Wider den unmilten Irrtum Meisters Huldreich Zwinglis“, um die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl zu verteidigen. Je mehr es dieser Schrift an selbstständigen Gedanken fehlte, um so selbstbewusster sprach der „arbeitsame“ Diener Gottes. Man fühlte ihm den hochfahrenden Stolz des Doktors der Theologie gegen den einfachen Magister zu Zürich an, dessen Schriften auf Strauß' Betreiben in der Markgrafschaft Baden verboten wurden. Auch Männer wie Urban Albergius waren mit dem Büchlein unzufrieden. Zunächst goss Johann Schneewil von Straßburg eine volle Schale des bittersten Hebnes über Strauß aus, der sich seiner Arbeitserfolg rühme und auf dem Markt zu Baden spazieren gehe und sich geberde, als hätte er das Amt eines Rechters von den Dominikanern zu Leben erhalten. Strauß hatte Recht, wenn er in der Schrift Schneewils „Wider die unmilde Verdammung nach art und angenschaft aller gleichzügner auf angemeyn Kopf dem einfältigen verschlieflichen väterlich reych alle Willigkeit“ (1526, August) nur persönliche Investituren sah, aber seine Charakterchwächen hatte Schneewil trefflich aufgedeckt. Zwingli selbst erwiederte mit der „Antwort über Dr. Strußen Büchlein“, Strauß sei ihm bisher ganz unbekannt gewesen, er habe nur von ihm als Verfasser der gar aufrührerischen Sätze vom Zinsnehmen gehört. Ganz richtig sah Zwingli in der Schrift seines Gegners nur den Widerhall des schwäbischen Syngrammas, des „narrachten Büchleins, das die blinden Zürli-Männer gemacht“. Dagegen ibat er ihm Unrecht, wenn er ihn nur als „einen guten deutschen Schulmeister“ behandelte, der nichts als Deutlich verstehe, weil Strauß alle seine Schriften deutsch schrieb, und also die Lehre vom Abendmahl nicht aus dem Grundtext beurteilen könne. Denn Strauß hatte schon in seinem ersten Büchlein Kenntnis des Hebräischen verraten.

Gegen Ökolampadius' Antisyngramma wandte sich Strauß, als gehörte er zum brenzischen Schlachthausen, mit der Schrift „Das der Leib Christi und seyn heiliges Blut im Sakrament gegenwärtig sey, richtige erklärung auff das new büchlein D. Johannes Haubschorn, diesem zuwidder aufzgangen, 1527.“ Er hielt Ökolampadius' sein vornehm füchles Verhalten gegen Strauß vor, auch finde sich unter dessen Mithelfern kein bewährter Geist, wie der Pfarrer von der Leberau und Schneewil. Gegen Ökolampadius' These: Christus ist zur Rechten seines Vaters, also kann er nicht im Abendmahl gegenwärtig sein, macht Strauß geltend, daß das Sitzen zur Rechten Gottes nicht leiblicher Art sei. Über die Art der Gegenwart Christi im Sakrament soll man nicht spekulieren, sondern den einfältigen Worten Glauben geben. Es war die letzte Schrift von Strauß, die Ökolampadius keiner Entgegnung würdigte.

Der fernere Lebensgang von Strauß ist leider noch dunkel. Es ist nicht unwahr-scheinlich, daß die nicht gerade billige Behandlung durch Ökolampadius und Zwingli, wie durch Schneewil Strauß verbitterte, und daß er sich mehr und mehr von der Reformation im Norden und im Süden durch den Abendmahlstreit und das Auwachsen des Täufertrums abgeschnitten fühlte. Sein Einfluß dürfte auch den Markgrafen Philipp für die Einflüsterungen Balth. Merklin zugänglich gemacht haben. Man wird die Spuren von Strauß' Geist auch in den Religionsediten des Markgrafen vom 26. März 1527 und vom 13. Juni 1531 (BGH 11, 318 ff.) verfolgen können. Besonders das Dringen auf richtige Pflege des Beichtinstituts in diesen Editen weist wohl auf seine Anschaulungen zurück. Strauß wird mit dem Markgrafen die immer stärkere Rückwärtsbewegung zur alten Kirche hin geteilt haben (BGH 19, 41), die schon 1528 zur Vertreibung von evangelisch-gefürsteten Predigern, wie Melch. Ambach und Job. Mantel geführt hatte und noch mehr solcher Männer 1531 zum Austritt aus der badischen Kirche nötigte (BGH 19, 46). Was sich allmählich angebahnt hatte, mag wohl 1532 zum Abschluß gekommen sein, indem Strauß 1532 nach Waldner ganz zum alten Glauben zurückkehrte und wahrscheinlich 1533 als Diener der katholischen Kirche starb. Trotz des stürmischen Eisers, mit dem Strauß einst das alte Wesen bekämpft hatte, ist es wohl denkbar, daß dem Chrgeiz

des selbstbewußten Mannes, der weder bei Luther noch bei Brenz sich volles Vertrauen gewinnen konnte und im Süden nur Spott und Hohn geerntet hatte, in der an wissenschaftlichen Größen damals bitter armien alten Kirche größere Befriedigung wünschte und er den Spuren seines Schülers Witzel folgte.

G. Bossert.

Strigel, Victorinus, evangelischer Theologe aus Melanchthons Schule, geist. 1569. 5 — Quellen: CR VI—IX; J. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten mit Herzog Albrecht, Königsberg 1841, S. 575—604; G. Wolf, Zur Geschichte der deutschen Protestantismus 1555—1559, Berlin 1888, S. 300 ff.; Matthaei Wesenbeccii Papinianus, Witeb. 1569 (enthält von Bl. O 2 an zahlreiche Briefe St.s, von S 4 an Gedichte auf seinen Tod); Disputatio de originali peccato et libero arbitrio inter M. Flacium III. et Victor. Str. . . . Vinariae . . . 10 1560 . . . habita, von Wigand aufgezeichnet, herausgeg. von Simon Wujanus 1562 und 63 in 3 Auflagen; Viet, Strigelii Epistolae aliquot de negotio eucharistico, Neustadt 1584 (Briefe aus den J. 1567 ff.); in Heppe, Gesch. d. Protestantismus I, Beilagen Nr. 6—8; ungedruckte Briefe z. B. in Breslau, Stadtbibl. — Literatur: H. Erdmann (praeside Joh. Gerhardo) De Strigelianismo, Jenae 1658, 1675; H. Merz (praes Weizmann), Hist. vitae 15 et controv. V. Strigelii, Tübingen 1732; J. C. T. Otto, De V. Str., liberioris mentis in ecol. Lutherana vindice, Jena 1843; Zeumer, Vitae professorum Jenensium p. 16 ff.; A. Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. I u. II; Preger, Flacius II; Döllinger, Reformation II, 237 ff. 325 ff.; Janßen, Gesch. d. deutschen Volkes IV, 89 ff.; H. Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh. I, 163 ff.; derl., Gesch. d. Protestantismus I, 157 ff. 192 ff. 20 298 ff.; G. J. Plant, Gesch. des protest. Lehnbegriffs IV, Leipzig 1796; Tschackert in AdW 36, 590 ff. (nur Auszug aus dem Artikel in AdW²).

Victorinus Strigel wurde am 26. Dezember 1524 zu Kaufbeuren in Schwaben geboren. Er war noch nicht drei Jahre alt, als er am Peter-Paulstage 1527 seinen Vater Jvo St. verlor, der einst 1511 12 Melanchthons Studiengenosse in Heidelberg, später 25 Arzt bei dem Feldobersten Georg v. Frundsberg gewesen war. Der Knabe hatte dann wohl in Augsburg die Schule besucht, da ihn Melanchthon CR VI 228 Augustanus nennt. 14jährig bezog er die Universität Freiburg, wo besonders der katholische Humanist und Aristoteliter Johann Zink sich seiner annahm. Auf dessen Rat ging er im Oktober 1542 (Album Witeb. 198) nach Wittenberg, um Philosophie und Theologie zu studieren, — er wurde mit vier Augsburgen zusammen immatrikuliert — und schloß sich hier eng an Melanchthon an, zu dessen eifrigsten und begabtesten Schülern er gehörte. Er schloß hier Freundschaft mit Crato von Cramstheim und dem Augsburger Joh. Bapt. Heinzel. Am 4. September 1544 zum Magister promoviert, wollte er auf Melanchthons Rat, der ihn propter judicium dexteritatem et placidos mores für geeignet hielt, der 25 Kirche in frequenti eruditorum conventu zu dienen (CR VI, 330), sich dem akademischen Beruf widmen und begann in Wittenberg mit Privatunterricht. Im Schmalkaldischen Krieg wandte er sich nach Magdeburg; im Oktober 1546 trug sich Melanchthon mit der Absicht, ihn an die Königsberger Universität zu empfehlen (CR VI, 254), riet aber dann selbst St. ab, dorthin zu ziehen (ebd. 330 f.). Dieser ging nach Erfurt, wo er, ob auch ohne feste Anstellung, seine Vorlesungen unter großem Beifall wieder aufnahm. Als dann Melanchthon sich nicht entschließen konnte, dem Ruf an die neu zu begründende Hochschule der Ernestiner in Jena zu folgen, brachte er St. in Vorschlag und riet ihm selber, dorthin zu gehen (CR VI, 828). Er sollte bis zur Eröffnung der Anstalt mit 150 Gld. Gehalt noch in Erfurt bleiben. Anfangs März 1548 bat er um 45 definitiven Bescheid; man erlaubte ihm, noch ehe Joh. Friedrichs Zustimmung eingetroffen, nach Jena zu ziehen und hier einen Anfang zu machen. Am 19. März eröffnete er mit 20 Studenten die neue Schule — zunächst nur als Gymnasium academicum — gemeinsam mit Joh. Stigel (s. oben S. 42), durch eine Rede über die Causas graves, eur his miseris temporibus discendum sit. Tags darauf begann er mit Vorlesungen über Philosophie, Geschichte, später auch über Melanchthons Loci. Er und Stigel blieben anfangs das ordentliche Lehrpersonal — im Juli 1549 kam Schnepff als Lehrer des hebräischen dazu, Bd. XVII, 673 —, sie wußten aber bald durch innermüdlichen Fleiß, gründliche Gelehrsamkeit und Hingabe an ihren Lehrberuf das Ansehen und die Frequenz der neuen Schule zu heben. Den ernestinischen Fürsten gegenüber legitimierte er sich durch 55 ein Gutachten über das Interim (1. September 1548) und durch ein Consilium de adiaphoritis (13. März 1549), beide 1588 in der Schrift Confessio προαιρετική adv. librum conciliationis gedruckt. Mit seinen Kollegen stand St. trotz einer gewissen Derbheit und Heftigkeit, auf gutem Fuß, begründete jetzt auch seinen Hausstand, indem er 1549 Barbara, die Tochter des Kanzlers Franz Burkhard, ein Patentind von Melanch-

thens Fran, beinaßte (CR VII, 338, 107); nach deren frühem Tode am 13. Juli 1552 (ebd. 107ff.) beiratete er 1553 Meldina, Schnepp's Tochter. Aber bald wurde er in die theologischen Streitigkeiten der Zeit hineingezogen; sein Verhältnis zu seinem Lehrer, Monner und Freunde Melanchthon und die Stellung und Richtung der Theologen im ernestinischen Sachsen mußten ihm Konflikte bereiten, an denen endlich sein Lebensglück scheiterte. Zunächst wurde er, im Dienst des ernestinischen Hauses, im Berlebt mit den thüringischen Bischöflutheranern, als Kollege und Schwiegersohn des vom Interim vertriebenen Schnepp, mehr und mehr von Melanchthon ab- und in das gegnerische Fahrwasser hineingezogen. 1552 beteiligte er sich an der thüringischen Gegensäfte gegen 10 Osiander (Möller, Osiander S. 496), im wesentlichen Einverständnis mit Menius wie mit Amsdorff. Vergeblich bemühte sich damals Melanchthon, ihn zur Annahme einer Berufung nach Augsburg zu bewegen (CR VII, 1096, 11:33). Im Januar 1556 war er Mitglied der von den Ernestinern berufenen Kommission zur Beratung der von Herzog Christoph und Pfalzgraf Friedrich überwandten Vorschläge zur Einigung der Theologen; 15 die von Amsdorff und Schnepp beherrschte Kommission forderte die Verdammung der Zwinglianer, Majoristen, Osiandristen, Alidianer; Amnestie ohne Verurteilung der Sekten sei unmöglich (Preger II, 7; Wolf S. 9). Hier hatte sich St. offenbar der Majorität gefügt. Als Vermittler trat er dagegen auf der Eisenacher Synode im August 1556 hervor, wo er in sieben von ihm formulierten Sätzen sich des J. Menius gegen die An- 20 griffe des alten Amsdorff annahm (Vd XII, 89f.; Briefsammlung Westphals S. 234). Unterdessen waren, besonders durch Amsdorffs Vermittlung, Unterhandlungen mit Flacius eingeleitet worden, um diesen schärfsten Gegner der Wittenberger für eine Professor in Jena und die Stellung eines Überintendenten über alle Kirchen des Herzogtums zu gewinnen (Vd VI, 86). St. verprach sich davon nichts gutes; er soll Flacius gebeten 25 haben, lieber nicht zu kommen, weil sie an einem Orte einander doch nur im Wege sein würden (Preger II, 118, der freilich den von Spener Consilia theolog. lat. III, 187 erwähnten Brief als unecht betrachtet, vgl. auch Planck IV, 589f.). Aber Flacius kam, am 27. April 1557. Solange Schnepp noch lebte (gest. 1. November 1558), blieb, ab- 30 gegeben von einer kleinen Differenz in Betreff der Abendmahlslehre, leidlicher Friede, wobei infolge einer ausdrücklichen Weisung des Herzogs Joh. Friedrich (Flacius: eo anno satis tranquillae fuerunt res inter me et Victorinum). Doch hatte St. sofort 35 mit dem übrigen thüringischen Abgehandten (Schnepp, Monner, Stöffel) den Antrittungen des Flacius gemäß, an dem Protest der Bischöflutheraner sich beteiligen mußte und so zu dem jämmerlichen Ausgang des Gesprächs mit beitrug (J. V. Strigelii Confessio 1558, Bl. O 5ff.; Wolf 81, 300f., 326f.). Als dann Flacius den Herzog bestimmt, das Weimarer Konfutationsbuch aufzusehen zu lassen, mußten St., Schnepp und 40 der Superintendent Hügel in Jena den Entwurf dazu verfassen. Die drei widerrieten das Ganze als unnötig und bedenklich, mußten aber auf wiederholtes Andringen des Herzogs sich doch zur Arbeit entschließen (19. Februar 1558). In die Verhandlungen hierüber fiel die am 2. Februar 1558 vorgenommene feierliche Eröffnung der Uni- 45 versität, bei der St., der wie Melanchthon zu zwei Fakultäten gehörte, als erster Dozent der Ärztensfakultät fungierte (Beck I, 211; Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena 1558; Wolf S. 127ff., 366f., 375). Der Entwurf der drei wurde dann auf der Weimarer Synode beraten; hier gerieten Flacius und St. auch persönlich aneinander, aber Flacius drang mit seinen schärferen Fassungen durch, und verbittert kehrte St. nach Jena zurück. Die Polemik wurde in den Vorlesungen weiter fortgesetzt; St. nannte 50 Flacius einen Sophisten und Sylophanten, den Dichter einer neuen Theologie, der aus Ehrgeiz und persönlicher Feindschaft die Wittenberger bekämpfe, Flacius verklagte St. beim Herzog, daß er eine philippistische Partei im Lande bilde (Preger II, 120f.). Noch versuchte der Herzog beide zu versöhnen, aber erfolglos. Zu Anfang des J. 1559 erschien das von Johann Friedrich sanktionierte, in Flacius' Sinn verschärzte Konfutationsbuch, 55 das von allen Kanzeln verkündigt werden sollte. Da weigerte sich Hügel, es von der Kanzel zu verlesen, und St. bat ebenfalls ehrerbietig, aber fest um Schonung seines Gewissens (3. Februar 1559, Preger II, 122). Besonders protestierte er gegen die Verurteilung des Satzes, daß der vernünftige Wille des Menschen bei Bekhrührung und Wieder- geburt mitarbeite; er verwies des Flacius Lehre, daß der Wille sich rein passiv verhalte 60 und daß der hl. Geist den Widerstreßenden gegeben werde. Vergeblich bemühte man sich

seitens des H̄ofes, St. wenigstens zum Schweigen zu veranlassen (ut saltem oppugnare desineret). Da schritt man zu roher Gewalt. (Eben hatte noch, am 6. M̄rz, Melanchthon St. wieder zu bewegen gesucht, eine neue Berufung nach Königsberg anzunehmen, Voigt S. 577 ff.; CR IX, 752, 793). Am frühen Morgen des 2. Osterdages, 27. M̄rz, ließ der Herzog mit brutaler Gewalt H̄ügel und St. durch Bewaffnete gefangen nehmen und erst nach der Leuchtenburg bei Jena, später nach dem Grimmenstein bei Gotha abführen (Voigt, Briefwechsel S. 579 ff.), angeblich um ihre beabsichtigte Flucht nach Kur Sachsen zu verhindern. Nach vergeblichen Versuchen, sie durch Disputationen mit Stössel, Musäus und Flacius, durch Treibung und freundlichen Zuspruch andern Sinnes zu machen, wurden sie endlich auf Fürsprache der Universität, der bedeutendsten evangelischen Fünften, besonders Christophs von Württemberg und Albrechts von Preußen, ja selbst des Kaisers, am 5. September ihrer Haft entledigt, jedoch nur unter dem Ver sprechen, sich in Jena still zu verhalten und vor genügender Verantwortung die Stadt nicht zu verlassen. Von Lebram blickt St. zunächst suspendiert (Voigt S. 582 ff.; Preger II, 123 ff.; Briefsammlung Westphals S. 401, 413, 415; CR IX, 799, 805 f. 15 812, 839, 919: Victorinum aegrotantem reduci Princeps passus est ad coniugem, sed ita ut tanquam captivus domi sit).

Der allgemeine Unwill, den das Verfahren des Herzogs hervorrief, die fortgesetzte Fürsprache der Universität, die zunehmenden Übergriffe der flacianischen Partei, die seit April 1560 durch die Berufung von Zuder und Wigand in die theologische Fakultät noch verstärkt worden war, ihr eignes Drängen auf eine öffentliche Disputation oder Synode — das alles veranlaßte endlich den Herzog, in ein zwischen Flacius und St. zu haltendes Kolloquium einzuvolligen, von dem sich übrigens letzterer nicht viel versprach; nur zögernd stimmte er unter der Bedingung zu, daß H̄ügel ihm sekundiere. Am 2. August 1560 begann der Kampf im Saal des alten Schlosses zu Weimar unter dem 25 Vorsitz des Kanzlers Brück des Jüngeren, in Gegenwart des Herzogs, des ganzen H̄ofes und einer großen Zuhörerschaft aus allen Ständen; auch von auswärts, aus Jena, Erfurt, Leipzig, Wittenberg waren Zuhörer gekommen. Der Jurist Heinrich Husanus war der offizielle Protokollführer (s. Merkel, H. Husanus, Göttingen 1898, S. 16). Von den 5 zur Disputation bestimmten Punkten (de libero arbitrio, de definitione legis et 30 evangeli, de Majorismo, de Adiaphorismo, de academica epocha über Neutralität in Glaubensstreitigkeiten) kam nur der erste zur Verhandlung: das Verhältnis des menschlichen Willens zur göttlichen Gnade im Werk der Bekehrung. St. vertrat, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen den Vorwurf des Pelagianismus, den Synergismus seines Lehrers Melanchthon. Wie der Magnet, mit Zwiebelsaft bestrichen, seine 35 Anziehungskraft zwar verliere, aber doch Magnet bleibe, mit Bocksbłut bestrichen jedoch seine Kraft wiedergewinne, so sei des Menschen rectus intellectus zwar durch die Erbsünde verderbt und unfähig, von sich aus das Gute zu beginnen, aber in der Bekehrung durch den Sohn Gottes geheilt, reddit natura ad suam proprietatem et agit aliter quam natura bruta (Disputatio p. 23). Denn da der Mensch ein liberum agens, 40 so kann ihm sein besonderer modus agendi, wodurch er sich von den Naturwesen unterscheidet, nicht verloren gehen; daher voluntas suo quodam modo agit in conversione. Die Initiative in der Bekehrung komme freilich dem Wort und Geist Gottes zu, aber der Wille wirke auf seine Weise mit: Concurrunt ergo in conversione haec tria: Spiritus S. movens corda, vox Dei, voluntas hominis, quae voci divinae 45 assentitur. Gegenüber diesen von St. mit großer Zähigkeit verteidigten Sätzen formulierte Flacius den für ihn später so verhängnisvoll gewordenen Satz, die Erbhände sei geradezu die Substanz des natürlichen Menschen (vgl. Preger II, 199 ff. 321 ff.), nur daß man nicht sofort die Konsequenzen dieser neuen formula loquendi beachtete. Nach 13 Sitzungen, die in den Tagen vom 2. bis 8. August vor- und nachmittags jedesmal 50 2—3 Stunden dauerten, wurde die Disputation abgebrochen, ohne daß es zu einer Schlussentenz kam, — ein Zeichen, daß man bei Hofe nicht mehr unbedingt auf Flacius' Seite stand. Zwar hielt der Herzog noch an der Anklauzung des Flacius fest, aber er fing an, der Differenz geringere Bedeutung beizulegen. Beide Teile erhielten den Bescheid, sich ruhig zu verhalten, bis die Sache völlig ausgetragen sein werde. Auch ein 55 Privatgespräch zwischen Flacius und St. im Dezember 1560 führte zu keiner Verständigung, da Flacius erklärte, solange St. nicht klar und öffentlich seinen Irrhum verdamme, werde er ihm ein Häretiker und Anathema sein (vgl. Disputatio de origin. peccato et libero arbitrio; Salig III, 587 ff.; Preger II, 127 ff.; auch Art. Synergismus).

Vergebens drangen St.s Gegner auf eine Entscheidung des Herzogs oder auf Berufung einer aus Pfarrern, Superintendten und kirchlich gesünnten Laien zusammengesetzten Synode, in der Hoffnung, durch diese die 26 Rezessen, deren sie St. beschuldigten, verdammt zu seben (Preger II, 116ff.); vergebens suchten sie Hilfe bei auswärtigen Theologen. Aber wenn auch das Gutachten von Job. Brenz (1561) manches an St.s Erklärungen genauerer Erläuterung bedürftig hand, so mahnte es doch zum Frieden (Hartmann-Zäger, Brenz II, 100; vgl. auch sein Schreiben an Job. Friedrich vom 21. November 1561, ebd. S. 103). Vor allem aber wollte der Herzog jetzt Ruhe haben, und als diese zuletzt nur durch Absetzung und Ausstreibung des Alacius und seiner nächsten 10 Genossen erreichbar schien, schritt er zu diesem Aufersten: am 10. Dezember 1561 erfolgte ihre Absetzung (Preger II, 143ff.).

Nun sollte auch St., der unterdessen wenigstens philosophische Vorlesungen wieder hatte halten dürfen, vollständig rehabilitiert werden. Dazu wendete sich der Herzog an Christopher von Württemberg und bat um Zustellung zweier Theologen, die einen Bericht gleich vermittelten sollten. Zu Anfang Mai 1562 kamen Jakob Andrea und Christopher Binder zu diesem Zweck nach Weimar. Vorher war ihnen eine von St. am 3. März 1562 abgefasste Erklärung „Bekenntnis Vietorini von den streitigen Punkten“ zugestellt worden, worin dieser seine Lehre dabin erläutert: auch nach dem Fall sei der menschliche Wille wenigstens noch capax salutis, aber exst in der Wiedergeburt stelle der hl. Geist die efficacia oder facultas eredendi her. Nach mündlicher Verhandlung wurde am 6. Mai eine Declaratio aufgefertigt, die St. durch Unterschrift anerkannte, die von allen Anwesenden, darunter den angefechteten Superintendenten des Landes genebilligt wurde handschriftlich auf der Gymn.-Bibliothek in Gotha; gedruckt in Schlüsselburg, Catalogus haereticorum V, 88; Preger II, 239); der natürliche Mensch sei völlig unfähig, das Gute zu thun; aber die capacitas belebt zu werden habe er behalten, darin unterscheide er sich von allen andern Kreaturen; trunens nequaquam conditus est, ut sit capax verbi et saeramentorum. Zur Beruhigung und Vereinigung der Gemüter wurde eine Kirchenvisitation empfohlen, die Max Mörlin und Stössel in Gemeinschaft mit dem Ranzler Brück und zwei andern Juristen vornehmen sollten. Aber statt der gebohrten Versöhnung wurde durch die Declaratio Vietorini nur neuer Hader hervorgerufen. Nur wenige unterschrieben, die meisten Pastoren, durch die Streitschriften auswärtiger Alacianer wie Wigand, Züder, Heßhusen, Gallus und durch Alacius selbst scharf gemacht, predigten gegen die Declaration als eine zweideutige und betrügliche, und verweigerten die Unterschrift. Zu ihrer Beruhigung setzte Stössel eine Superdeclaratio auf (s. oben S. 60, 2), in der die etwa anstößigen Ausdrücke der Declaratio eine unverfälschte Deutung erhielten und die Unterschrift nur bedingungsweise gefordert wurde: „wenm dies wirklich die Meinung St.s ist, wie das die Visitatoren erklärt haben, so unterschreibe ich ihre und meine Declaration willig und bejahe, daß sie mit dem Wort Gottes übereinstimmt“. Aber auch diese verklauulierte Formel erregte nur neuen Streit und führte endlich zur Absetzung und Vertreibung von ea. 40 Pastoren, welche die Declaratio wie die Superdeclaratio verwarfen und St. nur dann als rechtgläubig anerkennen wollten, wenn er das Konstitutionsbuch und Luthers De servo arbitrio unterschreiben werde. Inzwischen war St. am 24. Mai durch Patent des Herzogs in sein Amt wieder vollständig eingefestigt worden und hatte am 28. Mai seine Vorlesungen über Melanchthons Loei mit einer Rede über die Herrlichkeit der Kirche wieder begonnen. Dadurch wurden erneute Bemühungen Herzog Albrechts, ihn nach Königsberg zu ziehen, bissfällig (Voigt S. 587ff.). Aber er fühlte das Unerquidliche seiner Stellung nur allzusehr; mit Stössels Superdeclaratio war er selbst nicht einverstanden, wollte sich jedoch nicht in weitere Erörterungen einlassen (s. seinen Brief bei Planck, Gesch. des protest. Lehrbegrißs IV, 655); so trat er im Herbst 1562 eine Reise nach Leipzig an und entschloß sich hier, an den loeus funestus, in quo mihi acerbissima et indignissima aeeiderunt, nicht wieder zurückzukehren; er schaute sich vor den hominibus callide improbis, qui non bona fide mecum in gratiam redierunt (Wesenbeck, Papinius Bl. O2f.); er beharrte auf seinem Entschluß, obgleich die ganze Universität ihn durch eine Deputation um seine Rückkehr bat. Kurfürst August stellte ihm eine Professur in Wittenberg oder in Leipzig zur Wahl; er wählte Leipzig (a. a. O. O4). Am 1. Mai 1563 begann er hier theologische und philosophische Vorlesungen. Um dieselbe Zeit gab er einen Kommentar zu den Psalmen heraus, den er Herzog Christopher mit der Bitte um ein Urteil der württembergischen Theologen über seine hier zu Ps 95 und 119 vorgetragene Lehre vom freien Willen überhandte. Aber Christopher sprach ihm sein Befremden darüber

aus, daß er jetzt Jena verlassen habe; St. s. Lehrweise hielten seine Theologen nicht für so klar, daß weiteres Gezänk dadurch vermieden würde. St. antwortete höflich gegen Christoph, aber sehr gereizt gegen dessen Theologen (Hartmann-Jäger II, 404 f.).

In der That sprach St. jetzt seinen Synergismus nur noch deutlicher aus: der menschliche Wille dürfe bei der Befehlung nicht unthätig sein, sondern müsse selbst den Gebotsum wollen (velit aliquando obedientiam); der Glaube sei zwar Gottes Geschenk, werde aber nicht den Widerstreben, sondern audientibus et annuentibus gegeben; das anerhoffte Ebenbild Gottes sei durch die Sünde nicht völlig zerstört und erloschen, sondern in den äußersten Umrissen noch vorhanden (lineamenta extrema remanserunt), geblieben sei wenigstens, quod homo non nisi rationalis esse potest. Über seine Stellung zur Prädestination und zur horrida sententia de servo arbitrio, s. Wesenbeck, Papinianus, Bl. P 5^b. Über umangefechten hielt er in Leipzig verschiedene Vorlesungen, besonders über Dogmatik und Ethik. Da wurde ihm plötzlich (Februar 1567), als er in der Erläuterung der Loci eben bei der Abendmahlsslehre stand, vom Rektor auf Veranlassung Preßingers der Hörsal geschlossen und ferneres Lehren unterfragt (vgl. seinen Brief von Judica 1567 Papinianus, Bl. P 8^b ff. und den Brief an Beza vom 8. September 1567 im Thes. Baumianus in Straßburg 29, 111). Ein Refurs an den Kurfürsten blieb vergeblich. Es handelte sich dabei um den Verdacht, daß er dem Calvinismus in der Abendmahlsslehre zuneige. Wie begründet derjelbe war, können wir aus seinen Schreiben an Herzog Albrecht von Preußen 1562 und 63 (Voigt, S. 594 ff.) erschließen, sowie aus der für diesen 1564 verfertigten Citatenammlung aus Augustin, die als Anhang zu den Epistolae aliquot abgedruckt werden ist und in der gesamten Stellung der Fragen eine ganz calvinische Theologie befunden. Ebenso aus der dem Kurfürsten August 1566 übergebenen Auslegung des Locus de Sacramentis (gedruckt Neustadt 1589). Anders hatte er früher gestanden, wie sein von Hamelmann 1576 veröffentlichter Commentarius de praesentia corporis et sang. Christi von 1553 bezeugt. Er begab sich nach Amberg in der Oberpfalz, wo Friedrich III. eben das Luthertum zu befeitigen und den Calvinismus einzuführen suchte; hier bekannte sich St. offen zur reformierten Abendmahlsslehre (s. Epistolae aliquot). Nach sechs Monaten berief ihn der Kurfürst als Professor der Ethik nach Heidelberg. Am 14. September 1567 trat er sein neues Lehramt mit einer Vorlesung über des Aristoteles nikomachische Ethik an (Reinischrist dieier Vorlesung von Jakob Monau's Hand in Breslau, Universitätsbibl.). Er dozierte auch hier mit Beifall der Studenten, hatte aber auch hier mancherlei Anfechtungen zu erdulden, weil seine melanchthonische Freiheitslehre mit dem prädestinatiorischen Calvinismus sich nicht vertrug. Aber nur noch kurze Zeit war ihm beschieden: der früher so kräftige, stattliche Mann starb im 45. Lebensjahre den 26. Juni 1569 eines schnellen Todes, wie er ihn sich immer gewünscht hatte, ohne daß er, wie ein vages Gerücht behauptete, noch retraktiert und seinen Anschluß an die Reformierten bereut hätte.

St. war und blieb, wenngleich er sich einmal durch seine gneßlutherische Umgebung für kurze Zeit von seinem alten Lehrer hatte abdrängen lassen, doch im Grunde stets ein echter Melanchthonianer, so sehr, daß er auch die Ausdrucks- und Schreibweise seines Lehrers sich zu eigen mache und in seinem Lehrvortrag wie in seinen Schriften oft ganze Sätze von jenem einschließen ließ. Über seinen Schmerz bei Melanchthons Tode vgl. seinen Brief in Gillet, Crato von Grafftheim II, 480 ff. Was ihn besonders auszeichnete, das war seine tüchtige philosophische Schulung, seine dialektische Gewandtheit, seine glänzende Rednergabe, die auch durch ein vorzügliches Gedächtnis und durch schlagfertigen, mitunter derben Wit unterstützt wurde. Jakob Monau nennt ihn einen doctrinae rector, quo non vixit his temporibus post Lutherum et Melanthonem maior (Papinianus Bl. R 6), selbst in Itayebergers Urteil ist er „ein fürnehmer trefflicher hoher philosophus et in lectionibus post Philippum omnium fere summus“ (ed. Neudecker S. 215). Den Gegnern galt er als ein stolzer, demagogischer Kopf, in Glaubenssachen weder falt noch warm. Er hat viel gelitten unter den immanibus et implacabilibus odiiis Theologorum (a. a. C. Bl. Q2), aber auch er ist nicht frei von den Fehlern, die uns jene Epigonenkämpfe so unerquicklich machen: kleinlicher Eitelkeit, Leidenschaftlichkeit und Parteiucht.

Seine ausgebreitete schriftstellerische Tätigkeit, von der vieles erst nach seinem Tode zum Druck gelangte, bewegt sich auf dem Gebiete der Philologie (Cicero, Justin, Aristoteles, Vergil usw.), der Philosophie (Dialektik und Ethik), der Geschichte (Scholae historiae über Melanchthons Chronicen 1586), besonders aber der biblischen, patristischen und systematischen Theologie. Exegetische Arbeiten lieferte er zu den Büchern des Al. und

NTs (Hypomnemata in Psalmos 1563, 1567, denuo Jesajas 1566, salomonis Schriften 1565, Daniel 1565, Jeremias 1566, Moses 1566, Iosua 1567, Sam. Kön. Chron. 1569, Est. Neh. Est. Ruth 1571, Hi. 1571, Es. 1570, Al. Proph. 1570, Apstre. 1569—71, Hypomnemata in omnes libros NTi, quibus et genus sermonis explicatur et series coneionum monstratur et nativa sententia testimonis piae vetustatis confirmatur, 1565 und 1583, ein für die damalige Zeit höchst brauchbares Werk). Weitaus nebst, wenn auch ganz von Melanchthon abhängig, waren seine dogmatischen Lehrbücher: Enchiridion locorum theol. Wittenb. 1591 und die von Pezel nach Kollegbesuch herausgegebenen Loci theologiei, quibus loci communes... Ph. 10 Melanchthonis illustrantur et velut corpus doctrinæ integrum proponitur, 1 partes, Neustadt 1581—81, die bedeutendste Dogmatik der engeren Melanchthonischen Schule (s. Hepp, Dogmatik I, 163 ff.). Ferner Hypomnemata in epitomen philosophiae moralis Ph. Melanchthonis, gleichfalls von Pezel herausgegeben 1582, zu gleich die theologische Ethik berücksichtigend; Enchiridion theologicum (für Anfänger) 15 1581, Orationes, Predigten u. a. Vollständigstes Verzeichniß seiner Schriften bei Otto a. a. D., S. 83—96. (Wagenmann †) Kawerau.

Stubbs, William, englischer Geschichtsforscher und Bischof, gest. 1901. — **Gitteratur:** Times vom 21. April 1901; Academy vom 27 April 1901, S. 351 ff.; Athenaeum, Nr. 3835 (27. April 1901), S. 530 ff.; A. W. Maitland, W. St., Bishop of Oxford in English 20 Historical Review, Nr. LXIII, July 1901, S. 417 ff.; British Encyclopaedia, vol. LIII, unter W. St.

St. war geboren am 21. Juni 1825 in Knaresborough, Yorkshire, als Sohn des Sachwalters William Morley St. Nachdem er das Gymnasium in Ripon mit Ehren durchlaufen, schickte sein Vater ihn auf die Universität Oxford, wo er im Christ Church College immatrikuliert wurde; auch hier wurden ihm die herkömmlichen, begabteren Studenten zufallenden akademischen Ehren zu teil. Zum Fellow von Trinity College erwählt, wo er in nahe Beziehungen zu C. A. Freeman trat, der bestimmt war, mit ihm die Grundlagen der wissenschaftlichen Historik in England zu legen, übernahm er als erstes geistliches Amt die kleine Pfarrei Ravestock, Essex (1850—66), ohne indes durch die pfarramtliche Arbeit, die seinen wissenschaftlich-litterarischen Neigungen nicht entsprach, befriedigt zu werden. Im Oxforder College batte ihn ein innerer Zug zur mittelalterlichen Kultur und Architektur, deren wundervolle Denkmale ihn auf Schritt und Tritt in ihrem Bann schlugen, geführt; beide wurden ihm die Vorschule zu dem mittelalterlichen Geschichtsstudium, in dessen Dienst er nachmals während eines langen Lebens die Kräfte seines Geistes gestellt hat. Die Berufung in die Verwaltung der erzbischöflichen Bibliothek von Lambeth durch den Primas Longley (1862) kam darum seinen Wünschen und Fähigkeiten in viel höherem Maße entgegen; sie brachte ihn endgültig auf die Bahnen, die ihn auf die Höhe seines wissenschaftlichen Ruhms führen sollten. Seine Bewerbung um die Regiusprofessur der Kirchengeschichte in Oxford (1863) war von Erfolg nicht begleitet. Sein unlebendiger Vortrag zog die Studenten im Hörsaal nicht an; es fehlte ihm die philosophische Tiefe, und seine darstellende Kraft reichte nicht aus, die oft chaotische und oft unter Bruchstein vergraben liegenden Massen kirchlichen und dogmatischen Denkens zu abgerundetem Ausdruck zu bringen. Im Jahre 1866 wurde ihm der Lehrstuhl für moderne Geschichte an der Universität überwiezen. Auch diese akademische Tätigkeit, soweit die Vorlesungen, 45 öffentliche Reden und der Verkehr mit der Jugend in Frage kamen, ist ihm keine Quelle reiner Befriedigung geworden; sie bedeutete durch 18 lange Jahre hindurch den Verzicht auf die wissenschaftliche Arbeit in der Studierstube und dem Bibliothekssaal, die sein eigentliches Heim blieben, während er nebenher (1873—78) Hauptpfarrer von Cholderton, Wiltshire, und seit 1879 Kanonikus der Paulskirche in London war. Seine Erhebung in die 50 Bistümer Chester (25. April 1884) und Oxford (1889) änderten an den Lebensformen des auch der großzügigeren bishöflichen Arbeit abgewandten Forschers nur wenig; weder Kanzel noch Bischofsbank haben ihm die Freuden und den Frieden der Studierstube zu erschzen vermocht. —

Sein Forchungsgebiet war die Geschichte. Als Geschichtsschreiber und geschichtswissenschaftlicher Kritiker hat er in England, das sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hervorragender Historiker zu erfreuen gehabt hat, in der ersten Reihe gestanden. Auf fast allen Gebieten der Historik war er heimisch, mit nicht gewöhnlichen paläographischen Kenntnissen ausgerüstet, scharfsinnig und sicher in den Fragen der Textkritik, der Echtheit und Datierung, während seine sein ausgearbeitete Technik, seine unvergleich-

liche Kenntnis englischer Handschriften und ihrer Fundorte in den königlichen und ritter-schaftlichen Archiven, den Bischofsregistern und Kirchspieltrüben, sein glänzendes Gedächtnis und sein alle Leibes schwäche verachtender Fleiß in der Bestimmung, Auslegung und Ver-gleichung der Texte ihm ausgezeichnete Dienste leisteten. „Historisches Genie“, pflegte er zu sagen, „ist lediglich die unbegrenzte Fähigkeit zu gewissenhafter Arbeit“, und seine 5 Freunde sagten ihm leise neidend nach, seine Erholung bestehe im Entwerfen von Stammbäumen und im Korrekturlesen.

In voller Erkenntnis der schweren methodologischen Mängel, unter denen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die englische Geschichtsschreibung noch litt, und der Vor-züge, die in den bahnbrechenden Arbeiten der deutschen Historiker, eines Niebuhr, Ranke 10 und Mommsen vorlagen, betrat er ebenso vorurtheilslos wie dankbar und erfolgreich die deutschen Wege und gab, indem er sich zum ausgesprochenen Vertreter der in England nicht heimischen geschichtswissenschaftlichen Erkenntnistheorie machte, dem Geschichtsstudium auf dem heimischen Boden neue Richtungslinien. An der deutschen Wissenschaft, das hat er freimütig bekannt, ist er geworden, was er zulegt war: einer der hervorragendsten, 15 vielleicht der größte mittelalterliche Geschichtsschreiber seines Volkes. —

Als Vorarbeiten zu seinem bekanntesten Werke, der Geschichte der englischen Ver-fassung, haben alle seine vorausgehenden Veröffentlichungen, von dem Hymnale secun-dum Usum Saerum (1850) und dem Registrum Saerum Anglicanum (1858) an, mit denen er als junger Pfarrer von Ilavestock den ersten schüchternen Flügelschlag in 20 die Öffentlichkeit wagte — er versucht im Registrum den Nachweis der bischöflichen Succession für die Nationalkirche — bis zu den von ihm zusammen mit A. W. Haddan herausgegebenen Councils and Ecclesiastical Documents zu gelten.

Um diese Zeit (1858) fasste der damalige Vorstand der Staatsarchive (Master of the Rolls), Lord Romilly in Verbindung mit dem energischen Sir Thomas Duffus 25 Hardy, den Plan, auf Regierungskosten die mittelalterlichen Quellen Englands — Ge-schichtsquellen im weitesten Sinne genommen — durch Textausgaben, die zum ersten Male die in Deutschland gepflegte wissenschaftliche Methode hinübernahmen, der Forschung dienstbar zu machen. Zu dieser Arbeit wurde St. von Sir Thomas herangezogen. An der glänzenden Serie der Chronicles and Memorials ist er mit 19 Bänden beteiligt, 30 die ihn auf der Höhe seiner Leistungen zeigen; als solche Meisterstücke diplomatischer Text-kritik sind in England gerühmt werden die Ausgaben Benedict Abbas, Roger de Hoveden, Walter of Coventry, Memorials of St. Dunstan, Epistolae Cantua-rienses (mit dem Itinerarium), die unter dem Gesamttitle! Chronicles and Memo-rials of the Reign of Richard I vom Master of the Rolls veröffentlicht wurden. 35 Während er noch an seiner Constitutional History arbeitete, erschienen von ihm besorgt in der Rolls' Series die weiteren Texte des Ralph of Dieoto, Gervase of Canter-bury, der Chronicles of Edward I and Edward II, William von Malmesbury's De Gestis Regum und Historiae Novellae, in 25 Jahren 19 starke Bände, also eine höchst achtungswerte Leistung, zumal St. in denselben Jahren nebenher laufend seine von 40 den Engländern als „Monumentalwerk“ gefeierten Councils, ferner die Select Charters, The Early Plantagenets und die Oxford Lectures (eine gelehrte Untersuchung des kanonischen Rechts) in die Öffentlichkeit brachte.

Unter diesen Arbeiten, die ihn unausgesetzt zu den in den altkirchlichen Dokumenten liegenden Quellen zurückführten, entstand bei ihm der Gedanke einer Sammlung mittel-alterlicher Texte, die sich auf die englische Verfassungsgeschichte bezogen (als Begleitband der „Geschichte“ gedruckt u. d. T.: Select Charters and others illustrative of English History) und das methodologische Vorbild für die nachfolgenden Forscher in England und der nordamerikanischen Union wurden. Die Bearbeitung dieser Texte, die als Constitutional History of England 1865 erschien, schildert die Entwicklung der englischen 50 Verfassung von der deutschen Invasion an bis zum Jahre 1485 (wo Hallam dann ein-setzt), eine Arbeit, die, mögen Spezialforscher berechtigte Einwendungen gegen Einzelheiten erheben, als Ganzes eine epochemachende Leistung, fast auf jeder Seite den streng wissen-schaftlichen Forscher verrät und damit der englischen Geschichtsschreibung die neuen methodo-logischen Wege gewiesen hat. Diese Wirkung ist eine mehr mittelbare; so umfassend und 55 tief die Gelehrsamkeit und so klar der Plan, die Herausarbeitung der konstitutionellen Werte aus den geschichtlichen Quellen und ihre Paragraphierung, dem Juristen und Par-lamentarier vielleicht von starkerem Interesse, hat für den weiteren Leserkreis wenig Reize. Für die Würdigung der historischen Kunji St.s kommen diese Dinge nicht in erster Linie in Betracht; diese erhellt vielmehr aus den darstellenden Einleitungen und Vorreden zu den 60

Rolls' Series-Bänden (als die gelungensten gelten die zu Roger Hoveden, den Memorials of St. Dunstan und den Gesta Regum). Hier ist die Sprache kraftvoll und würdig, die Ergebnisse der Untersuchungen und Schlüsse klar und sicher umrisSEN, die CharakterföSse kommen scharf heraus, und die Wirkung der je und dann eingestreuten persönlichen Züge, kleiner, oft ergößlicher Nebendinge verleiben der Darstellung oft intimen Reiz. Diese Arbeiten, mehr noch als der „Geschichte“ selbst verdankt St. den großen Namen, dessen er sich bis an sein Ende erfreut hat. Während England ihn als das Haupt der historischen Schule verehrte, wurde er vom König von Preußen zum korrespondierenden Mitglied der Académie der Wissenschaften, von Frankreich zum Mitglied der Académie des Sciences Morales et Politiques ernannt; auch der preußische Orden Pour le Mérite wurde ihm zu teil.

In den Seventeen Lectures on the Study of Modern and Mediaeval History (1886) deutet er, nachdem er sich eingehend über die Mängel der bestehenden Historik geäußert hat, die neuen Wege, auf denen sie überwunden werden müssen, kurz an. Er bezeichnet sich — die Ablehnung an deutsche Gedanken tritt oft zu Tage — als Gegner der geschichtlichen Kontinuität; die Theorie der Einheit der Geschichte leugnet er, insoweit damit die Unterscheidung zwischen alter und neuer Geschichte vernichtet wird. Beide sind vielmehr, obgleich das Studium der alten eine wertvolle Vorbereitung für die Betrachtung der neuen sein kann, unabhängig voneinander zu behandeln. Geschichte als exakte Wissenschaft treiben mit theoretischen Schlüssen aus dem seitgestellten historischen Gute oder mit konstruktivem Aufbau und mit Verallgemeinerungen schaltet gerade ihre treibenden Mächte, die Wirkungen der Persönlichkeit und die schaffenden Gewalten des menschlichen Willens aus. Mit der Frage nach der Geltung des Kaufmärttätsgesetzes hat sich darum der Historiker als solcher nicht zu beschäftigen. Er vermag mit ihm nichts anzufangen; seine ausnahmslose Geltung auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften läßt sich nicht nachweisen, am wenigsten auf dem Gebiet der Geschichte, wo der Historiker „sich genötigt sieht, empirisch den Individualismus der menschlichen Handlungen zu konstatieren, der die Nachweisbarkeit der unbedingten Geltung jenes Gesetzes ausschließt“. Er hat sich, wie ein deutscher Historiker es formuliert, „darauf zu beschränken, die Thatache einer Persönlichkeit festzustellen; aufzulösen kann er sie mit seinen Mitteln nicht. Individuum est ineffabile, oder, nach Carlyleschen Gedankengängen (Hero Worship), die eigentlichen Mächte der Geschichte sind immer die Persönlichkeiten, ohne deren kraftvolle Initiative sich nichts Großes durchsetzt. Die konstruktiven Mittel der Naturforschung, der Schluß aus der Erfahrung, Gesetz, Verallgemeinerung, System haben also in der Geschichtswissenschaft keine Statt.“ — Während er nun einerseits betont, daß die Geschichte als Disziplin des Geistes und als Vermittlerin freier Geistesbildung wertvoll sei, empfiehlt er andererseits ihr Studium um ihrer selbst willen, um der Wahrheit willen, die sie sucht, und der inneren Befriedigung willen, die solches Suchen gewährt.

Nach diesen Gezeichen arbeitete er als Textkritiker, als Kirchenhistoriker und Darsteller der englischen Verfassungsgeschichte. Der Arbeit auf diesem Gebiet entsprach seine innere Art in besonderer Weise. Neben einer weit- und tiefgehenden Vertrautheit mit den Wirklichkeiten des mittelalterlichen Lebens auf den Gebieten des Staates, der Kirche, des Volkslebens und der Gesetze und der notwendigen philologisch-paläographischen Ausübung verfügte er über scharfes Urteil, geniale Kombinationsgabe, kritische Kraft und über die gewissenhafte Selbstzucht, die es einerseits ablehnt, den Quellen um den Preis neuer Fünde Gewalt anzuthun, aber auch andererseits, sich auf das von den Vorgängern gewonnene Wissensgut urteilslos zu verlassen und zu komplizieren. Vielmehr war dies seine Stärke, daß er auf Grund eigner Quellenstudien und diplomatisch genauer Textfeststellungen zu einer geschlossenen, den Zusammenhang der geschichtlichen Vorgänge erfassenden und gesicherten eigenen Anschaun durchzudringen sich bemühte. Wissenschaftliche, nicht populäre Geschichtsschreibung, History, no Stories: diese Forderung an die englische Geschichtswissenschaft gestellt und durchgesetzt zu haben, bleibt sein Verdienst. Seine Bücher sind die praktische Durchführung der Aufgabe, die nach seiner Meinung der historischen Kunst und Wissenschaft zufiel, von der Beschaffung des handschriftlichen Rohmaterials an durch Kollation, Sippenermittlung, diplomatische Textkonstitution hindurch bis zur Darstellung und systematischen Feststellung der Ergebnisse und insofern von weit größerer Wirkung als irgend ein theoretisch-methodologischer Kursus. —

In der Anlage seiner Bücher, in denen „analytische“ und „annalistische Kapitel“ aufeinander folgen, in den von ihm ausgezeigten Zusammenhängen der geschichtlichen Thatsachen und Vorgänge mit den in ihnen verborgenen religiösen, politischen und sittlichen Mächten

glaubt das aufmerksam lauschende Ohr den lauten Schlag aus dem Webstuhl der Zeit heraus zu vernehmen, und während vor unsren Augen die Institutionen wachsen und vergehen, sehen wir deutlich, daß diese auf- und absteigenden geschichtlichen Gebilde nichts anderes sind als die Wirkungen menschlicher Wesen, von Königen, Reformern, Feldherrn und Staatsmännern, und ihre Thaten die konkreten Formen, in denen unsichtbare Kräfte und 5 Strebungen sich entfalten. —

Mit dieser Erhebung der englischen Historik aus überlebten Formen hat St. der Wissenschaft einen doppelten Dienst gethan, den unmittelbaren, indem er unbekanntes Wissensgut aus den Quellen hob, der Öffentlichkeit darbot und damit dem Allgemeinwissen gewann, und den mittelbaren, indem er durch seine methodologischen Leistungen 10 andern Forschern Vorbild und Muster wurde. Zwar stand ihm der Reiz packender Gestaltungskraft und kompositioneller Energie nicht immer zur Seite, aber sein Gedankenflug und seine geistige Freiheit trugen ihn über die Fesselung der zeitgenössischen Aufschauungen und Arbeitsformen weit hinaus. Er gründete die neue historische Schule in England, und sein Name bedeutete in der Geschichtswissenschaft ein Prinzip. — 15

Zum Lohn für diese Leistungen rief der Premierminister im Jahre 1884 St. auf die Bischofsbank, nicht den Kirchenmann, sondern den mit wissenschaftlichen Ehren geschmückten Gelehrten, der auf einem von seinen Mitbüchsen nicht gepflegten Arbeitsgebiete nach allgemeinem Urteil facile primus war, um — ihn eben diesem Gebiete zu entziehen. Dieser Weg zur Prälatur führte St. indes auf einen toten Strang. Er selbst 20 hat daraus nie ein Hehl gemacht. Er wurde dem Element entrissen, in dem er ein Leben lang sich wohl gefühlt und Großes geleistet hatte. Die „bisböslche Kleinarbeit“, Amtsreisen, Visitationen, Überhaussitzungen waren dem Stubengelehrten nicht fremd; er haschte sie; nur die eigentlich geistlichen Pflichten des Amtes (Konfirmanden- und Ordinationsansprüchen) verrichtete er gern. Er gehörte der hochkirchlichen Partei an, auf 25 deren Theologie und kirchliche Praxis seine Verehrung für das mittelalterliche Lebensideal ihn wies; von diesem Gesichtspunkte aus ernannte ihn der Primas zum Beisitzer in der Klagsache gegen den ritualistischen Bischof von Lincoln, die zu dem s. B. vielberufenen Lambeth Judgment führte. Als kirchlicher Führer vertrat er seine Meinung mit Weisheit und Kraft und wies alle Versuche von Beeinflussung, die in seinen ersten bisböslichen 20 Jahren je und dann an ihn herantraten, mit Verachtung und Schärfe zurück. Persönlich liebenswürdig und voll thatkräftiger Teilnahme für das Schwache, ein fröhlicher Gesellschafter war er gesiechtet wegen seines Witzes, den er als Waffe gegen anödende Thorheit und Schmeichelei gebrauchte (he did not suffer fools gladly). Als Bischof von Oxford wurde er vielfach in die ritualistischen Händel hineingezogen; für die kindlichen Überreibungen der „Priester“ in Kultus und Lebensführung hatte er nur lächelnde Verachtung, andererseits lehnte er unmöglich verständlich ab, sich vom „protestantischen Gebläse“ zu einem Spion machen zu lassen, der nach kultischen Überschreitungen der Prayerbook-Habituiken herumschleicht. —

Am 19. April 1901, nachdem er, schon schwer leidend, nach dem Tode der Königin 40 Viktoria vor Kaiser Wilhelm II. und König Eduard die Begräbnispredigt gehalten, ging er heim. —

Seine Hauptwerke sind oben im Texte verzeichnet.

Rudolf Buddensieg.

Studites s. Theodor Studites.

Stübner, Marx., einer der sog. Zwicker Propheeten s. die Al. Münzer 45 Bd XIII S. 558, 55 und Luther Bd XI S. 734, 26.

Stundisten s. d. Al. Maskolniken Bd XVI S. 142, 54.

Sturm, Abt s. d. Al. Fulda Bd VI S. 313.

Sturm, Jakob, Straßburger Staatsmann, geb. 1489, gest. 1553. — Quellen und Literatur: Nur das Wichtigste wird hier angeführt und einige Ergänzungen zu anderen 50 wärts gegebenen Zusammenstellungen. Es wird für die Literatur verwiesen auf die biographischen Skizzen von Stein (mit der älteren Literatur) und von Langsdorff (mit der neueren Literatur), sowie auf die Angaben in den Bänden der Straßburger Politischen Korrespondenz. — Hand-schriftliches in Straßburg: Stadtarchiv; Thomasarchiv; Thesauri Baumianus epistolicus reformatorum Alsaticorum (mit Kopien der 1870 verbraunten Briefe der Straßburger Stadt- 55 bibliothek und der Bibliothek des Profeßi. Seminars) auf der Universitäts- und Landesbibliothek

Register, ber. von J. Dider, Straßb. 1905), Marburg, Stuttgart, Ulm, Zürich. Gedrucktes Urkundliches: Sturms Gutachten für Heidelberg bei Wintelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, I, S. 214 ff. Sturms einzige ebendem gedruckte Schrift: „Auszug aller gehaltenen Reichstage“ von 1427–1517 im Anhange zu Knipphilds *Tractatus de iuribus et privilegiis civitatum imperialium*, 3. ed., Straßburg 1740; Zwingli Opera, edd. Schuler und Schultebech, Zürich 1829–12. Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation I–III, Straßburg 1882–97 (I. herausgeg. von Wirt, II. III. von Wintelmann). Auszüge aus den Straßburger Ratesprotokollen (sog. Brantsche Annalen), 1517–36, in den Mitt. der Gesellsch. für Erhaltung der gesch. Denkmäler im Elsaß XIX, 1899, 10 S. 39 ff.; Stridler, Altensammlung zur schweiz. Reformationsgesch. 1521–32, 5. Bd., Zürich 1878–84; Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp des Großmütigen von Hessen mit Bucer, 3. Bd., Leipzig 1880–91. Publication aus den preuß. Staatsarchiven, Nr. 5. 28. 47. — Biographisches: Eine größere Gesamtdarstellung fehlt noch. Joh. Sturm, *Consolatio ad senatum Argentinensem de morte etc.* Jacobi Sturmi, Argent. 1553; Baum, J. St., Röde, Straßburg 15 1870; Baumgarten, J. St., Rectoratsrede, Straßb. 1876 (in den histor. und politischen Aufsätzen und Reden, Straßburg 1891, S. 158 ff.); Stein, J. St., Dissert., Jena, Leipzig 1878; Wintelmann in AdS XXXVI, S. 5 ff. und in Dicker und Wintelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Straßburger Originalen, Bd. I, Taf. 6. 7 (mit Proben der Handbibliothek Sturms), Straßburg 1902; von Langsdorff, Die deutsch protestantische Politik Jakob Sturms von 20 Straßburg, Dissert., Heidelberg, Leipzig 1904; Häberle, J. St., Röde, Programm des protest. Gymnasiums zu Straßburg 1906. — Einzelnes: Zur Entwicklung Sturms: Barrentzapp in ZKG XVI, 1895, S. 287 ff.; Pernans, J. St. als Geistlicher in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Nö XX, 1905, S. 348 ff. — St. und der Bauernkrieg: Hartfelder in Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII, Göttingen 1883, S. 223 ff. — St. und 25 der schmalkaldische Bund: Wintelmann, Der schmalkaldische Bund 1530–32 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßb. 1892; ders., in ZKG XI, 1890, S. 212; Hosenklever in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Nö XVIII, Heidelberg 1903, S. 58 ff. — St. und die Straßburger Reformation: Röhrlach, Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg, 3. Teile, Straßb. 1830, 1832; Jung, Geschichte der Reformation der Kirche in 30 Straßburg, 1. Bd., Straßb. n. Leipzig 1830; Baum, J. W., Capito und Bucer (Leben und ansgew. Schriften der Väter und Begründer der reform. Kirche, III. Tl.), Elberfeld 1860; Baum, A., Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529, Straßburg 1887; Wintelmann, Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrh., in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Nö XVIII, 1903, S. 493 ff., S. 600 ff. — St. und die Schule: Strobel, Histoire du 35 gymnas protestant de Strasbourg, Straßb. 1838; Engel, Das Gründungsjahr des prot. Gymnasiums zu Straßburg, Straßb. 1888, S. 113 ff.; Fournier-Engel, L'université de Strasbourg et les académies protestantes françaises, Paris 1894; Engel, L'école latine et l'ancienne académie de Strasbourg (1538–1621), Straßb. 1900. — St. und Sleidan: Baumgarten, Ueber Sleidan's Leben und Briefwechsel, Straßb. 1878; ders., Sleidan's Brief- 40 wechsel, Hamburg 1881; Wintelmann in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins XIV, 1899, S. 506 ff. — Bilder Sturms: Ölgemälde im Kapitelsaal des St. Thomassäters in Straßburg. Die Medaille von 1526 mit Sturms Porträt bei Zunder, Das Gulden und Silberne Ehren-Gedächtniß D. Martini Lutheri, Frankfurt und Leipzig, 1706, S. 549.

Jakob Sturm verdient hier, obwohl er nicht als Theologe seine eigentliche Bedeutung hat, 45 eine Stelle wegen seines thätigen, vielseitigen, bedeutenden und vielfach entscheidenden Anteils am Reformationswerke sowohl zu Straßburg als überhaupt im deutschen Reiche und über dessen Grenzen hinaus. Er hat entscheidende Bedeutung gehabt für die Durchführung der Reformation in Straßburg, ihre kirchliche Festigung und geistige Fundamentierung. Durch ihn ist Straßburg zu seiner großen Bedeutung im 16. Jahrhundert emporgehoben 50 worden. Und Sturm hat mit Philipp von Hessen und Bucer die hervorragendste Arbeit gethan an der Gründung und Kräftigung des schmalkaldischen Bundes und für die glänzende Entwicklung des deutschen Protestantismus. Es ist dabei für Straßburg von der größten Wichtigkeit und für die gesamte Reformation von Bedeutung, daß, wie Bucer, der Theologe, staatsmännisch beanlagt, so Jakob Sturm, der Staatsmann, wissenschaftlich im 55 hervorragenden Maße durchbildung und insbesondere theologisch vorgebildet war.

Er gehörte einem der ältesten Adelsgeschlechter von Straßburg an, das seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dem Straßburger Magistrat eine Reihe seiner tüchtigsten Mitglieder gegeben hatte. Den Beinamen „von Sturmeck“ hatte ein Teil der Familie, doch hat er ihn nie geführt. Sein Vater, Martin Sturm, ein Freund Wimpfeling's und Geilers 60 von Raßersberg, sendete ihn frühe (1501) nach Heidelberg, wo er Grammatik und Logik lernte. 1503 wurde er hier Bacc. artium. Er war für die Kirche bestimmt. Wimpfeling schrieb für ihn 1499 eine kurze Anweisung zur Rhetorik, widmete ihm in den nächsten Jahren einige andere kleine Schriften und ermahnte ihn, das Beispiel der damaligen schlechten Priester und Mönche nicht zu befolgen, sondern durch ein frommes Leben Gott

zu dienen und dazu beizutragen, die Kirche vom Verfalle zu retten. Im Jahre 1504 bezog er die Universität Freiburg. Die Straßburger Dominikaner rieten seinem Vater, ihn nach Köln zu senden, allein Wimpfeling ließ es nicht zu; er wollte keine mönchische Erziehung für den talentvollen Jüngling, den er selber nach Freiburg begleitete, um seine Studien zu leiten. Im folgenden Jahre ward er, nebst Matthäus Zell, dem späteren 5 Straßburger Reformator, magister artium; als solcher hielt er während mehrerer Jahre Vorlesungen in via realium über die Ethik und einige andere Bücher des Aristoteles. 1506 trat er in die theologische Fakultät ein, wo Capito und Johann Eck seine Mitschüler waren; das folgende Jahr hielt er im Dominikanerkloster vor der Fakultät eine lateinische Predigt. Zugleich trieb er wohl, seiner besonderen Anlage nachgebend, juristische 10 Studien. Doch hat er sich, wenn überhaupt, erst viel später einen juristischen Grad erworben (1523 wird er einmal als Lic. juris angeredet). Er blieb vielmehr in der geistlichen Laufbahn. Aber auch in der Theologie hat er keinen Grad genommen und selbst die eigentliche Priesterweihe hat er, so scheint es, nicht empfangen; er war Geistlicher der niederer Weihen, wie die Bezeichnung für ihn 1521 „Clericus Argentinensis“ zu 15 deuten ist. Nach Beendigung seiner Studien war er wieder in Straßburg. 1510 stand er mit am Sterbebette Geilers. 1517—23 hatte er die Stellung eines Sekretärs inne bei dem Straßburger Dompropste, Pfalzgraf Heinrich. Er war ein eifriges Mitglied der Straßburger wissenschaftlichen Gesellschaft. Eine hervorragende Bildung hatte er sich angeeignet, und er besaß ein gesundes Urteil gegenüber dem Aberglauben der Zeit (wie ein 20 Brief von 1511 über ein angebliches Wunder noch besonders bezeugt, München, Cod. lat. 4007); mit den ausgezeichnetsten Humanisten der Zeit stand er im Verkehr, hochangesehen schon in jungen Jahren bei Erasmus. 1522 verlangte der kaiserliche Sekretär Jakob Spiegel im Namen des Kurfürsten von der Pfalz seinen Rat über die Reformation der Heidelberger Universität. In seinem Gutachten schlug Sturm vor, der Erklärung der 25 klassischen Autoren einen gründlichen grammatischen Unterricht vorzugehen zu lassen, die Logik nach Rudolf Agricola zu lehren, mehr Sorgfalt auf Mathematik zu verwenden, in der Theologie der Scholastik zu enthalten und zwei Professoren anzustellen, um das Alte und das NT, auch die Kirchenväter zu erklären. In diesen Gedanken zeigte sich der reformatorische Sinn des biblischen Humanismus und alsbald führte die Reformation ihn 30 noch weiter und veränderte sein Leben. Er gab die geistliche Laufbahn auf und trat in die städtische Verwaltung (1521) und damit in die politische Tätigkeit ein. Bald danach hat er auch geheiratet. Wimpfeling war auf das schmerzlichste enttäuscht über den Abfall dieses seines Lieblingsschülers, auf den er für die Kirche und ihre Besserung größte Hoffnungen gesetzt hatte, und den Erasmus ausdrücklich 1529 den hervorragendsten 35 Schüler Wimpfelings nennt. Aber Sturm konnte ihm sagen: bin ich ein Ketzer, so hant ir mich zu einem gemacht. Seit 1526 gehörte er dem leitenden Kollegium der Dreizehn in Straßburg an, seit 1527 war er wiederholt (einer der vier jährlichen) Stettmeister. Er war zugleich von größtem Einflusse und war in kurzer Zeit schon der Leiter der Straßburger Politik, die Seele der städtischen Verwaltung, die feiste Stütze für die Reformation. 40 Der kurz vorher ausgebrochene Bauernkrieg änderte seine Überzeugungen nicht; er machte die Reformation nicht verantwortlich für die begangenen Greuel; er wußte, daß manche der Beschwerden des Landesvolkes nur zu sehr begründet waren, daher trat er mehrmals als Vermittler auf. Die weise Vermittelungspolitik Straßburgs im Bauernkriege ist wesentlich seinen Einflüssen zuzuschreiben. Und noch in dem Jahre, in dem er in den leitenden 45 den Ausschuß seiner Vaterstadt gewählt worden war, gewann sein unerschrockenes Eintreten für die protestantischen wie für die städtischen Interessen und der Eindruck seiner überzeugenden Veredsamkeit auf dem Reichstage in Speier (1526) Straßburg die führende Stellung in Oberdeutschland. Auch auf die ruhige Entwicklung der reformatorischen Bewegung in Straßburg hat er größten Einfluß gehabt und hat bei der allmählichen Überführung des 50 Alten in das Neue gerade auch auf kirchlichem und gottesdienstlichem Gebiete selbst ratschlagend und helfend Hand angelegt. In kirchlichen Dingen war sein Grundsatz der der Gewissensfreiheit; in Sachen des Glaubens, sagte er, erkenne er weder Kaiser noch Papst als Herren an; dabei wollte er, daß alle Bekennner des Evangeliums sich einigen, statt wegen verschiedener Auffassungen einzelner Lehrer sich zu trennen und zu bekämpfen. So 55 wurde Straßburg eine Stätte der Toleranz und der Freiheit, der Sammelplatz verschiedenster bedeutender Persönlichkeiten, ein Brennpunkt bewegtesten geistigen Lebens, und so lange Sturm lebte, blieb Straßburg auch die Einigkeit in Theologie und Kirche gewahrt. Die gleiche Stellung nahm Sturm auch im Abendmahlstreite ein. Nichts ist seiner ebenso ironisch als religiös empfindenden Persönlichkeit so nahe gegangen, als dieser 60

Streit. Er hat sich deshalb auch Jahre lang vom Abendmahl ferngehalten. Er unterlich nichts, was zur Versöhnung führen konnte und beteiligte sich an allem, was der Landgraf von Hessen zur Errichtung dieses Zweckes thut. Auf dem Speizer Reichstage von 1529 verteidigte er die von den Straßburgern kurz zuvor beschlossene Abschaffung 5 der Messe, obgleich sich den protestierenden Ständen an und setzte es mit Philipp von Hessen durch, daß diese nicht in die Verdammung der Schweizer willigten. Mit Bucer und Hedio wohnte er dem Marburger Gespräch bei. Auf dem Augsburger Reichstage, wo er mit den Gesandten von Konstanz, Memmingen und Lindau die Confessio tetrapolitana übergab, an deren Abschaffung er selber Anteil hat (J. Zicker und Windelmann, 10 Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts, 2. Bd., Taf. 71), suchte er abermals eine Vereinigung zwischen den Sachsen und den Oberdeutschen zu bewirken. Allein der Zwiespalt war bereits zu tief. Sturm ruhte indeßen nicht; er unterstützte die Bemühungen Bucers, verhandelte lebhaft mit dem Landgrafen und nahm an den Vorberatungen über die Konföderation teil, die endlich 1536 zu stande kam. Zur gleichen Zeit arbeitete er mit an der 15 kirchlichen Organisation in Straßburg; er war einer der Präsidenten der großen Synode von 1533 und hatte teil an der 1531 erschienenen ersten Straßburger Kirchenordnung. Kurz darauf gelang es ihm auch, den längst von ihm gehegten Wunsch der Gründung eines Gymnasiums zu Straßburg zu verwirklichen. Er beriet dessen Einrichtung mit dem von Paris berufenen Johannes Sturm und dachte sogar bei seiner großartigen Aus- 20 schauung der Dinge an eine allgemeine Akademie aus den besten Gelehrten sämtlicher Nationen, ohne Ansehung des Bekennnisses, auf Kosten sämtlicher evangelischer Stände. Schon seit 1528 war er einer der mit der Aufsicht des öffentlichen Unterrichts beauftragten Scholarchen und hat als solcher durch seine Einsicht und Thätigkeit, durch die bis ins kleinste gehende Fürsorge und Gewissenhaftigkeit seiner Vaterstadt die größten 25 Dienste geleistet.

Während der schwierigen Zeiten des Interims erhielt er nicht nur die Ruhe zu Straßburg, sondern auch die Würde und die protestantische Freiheit der Stadt, die in einigen Kirchen nach wie vor evangelisch predigen ließ. Sturm erlauftete diese Erungenschaften mit dem hohen persönlichen Opfer der Selbstdemütigung vor dem Kaiser. 30 Und ein anderes Opfer, das er brachte, war, daß er Bucer ziehen lassen mußte. Wenn Sturm im Interim in Gegensatz zu Bucer trat, der den rücksichtslosen Kampf gegen das Interim predigte, so hat er doch seinen Leitsatz ungebrochen behauptet: Ein Christ kann dulden, aber nicht bewilligen. 1552 hat Sturm alles daran gesetzt, die Stadt vor einem Überfallen gegen Frankreich sicher zu stellen, sie, wie es im Rate ausgesprochen wurde, „zu 35 einer starken Vormauer des ganzen Rheinstroms zu machen“, eine patriotische That, die auch dem Protestantismus zu gute kam. Von allen Parteien geachtet, als Sprecher und Führer der Städte angesehen und geehrt, von den entschiedenen Gegnern, auch dem Kaiser, mit großem Respekt gehört und befragt, wohnte er den meisten Reichstagen der Zeit und den Konventen der evangelischen Stände bei. Von 1525–52 war er 91mal 40 bei politischen und religiösen Verhandlungen als Gesandter Straßburgs anwesend. Seine Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten verschaffte ihm eine reiche Kenntnis der Menschen und Dinge, so daß er seinem Freund Sleidan manchen Stoff für sein Geschichtswerk liefern konnte, dessen größten Teil er durchsah. und verbesserte. Er starb den 30. Oktober 1553; drei Prediger und drei Professoren der Schule trugen seinen Sarg. 45 Der Schule, der er schon früher Geschenke von Büchern gemacht hatte, hinterließ er seine Bibliothek.

Sturm ist weder in der Verwaltung noch in der Leitung der Politik der Stadt auch nur annähernd ersetzbar worden. Mit ihm schied einer der sehr Wenigen, die nicht ersetzt werden können, ein ausgezeichneter Mann, tief religiös und voll hohen Rechtsgefühls, 50 von unberehrbarer Unerhörtheit der Überzeugung, zugleich aber von weiser, höchster Besonnenheit, in allem von peinlicher Gewissenhaftigkeit, das Muster eines christlichen Patrioten, eines christlichen Charakters, männlicher Würde und Reife. Er hat auch im kleinen seine ganze Persönlichkeit eingesetzt, aber stets seine Persönlichkeit völlig hinter der Sache zurücktreten lassen. Denn nur der Sache diente er und die höchste Sache war ihm 55 die Sache des gesamten Protestantismus. Darum behauptet er auch unter den Staatsmännern des schmalkaldischen Bundes das erste, höchste Amt. Es ist das höchste Lob, das einem Manne gegeben werden kann, nur der Sache gedient zu haben, zusammen mit dem andern, was der für ihn besonders charakteristische Wahlspruch der auf ihn 1526 geprägten Medaille besagt: Fortune pacientia vietrix, und die Zeitgenossen geben es 60 ihm übereinstimmend, so Melanchthon, der ihm (Mai 1529) schreibt: perspici enim

te ea quae geris quaeque sustines optimo studio suscepisse non privato affectu ullo. Und es gilt vom ganzen Manne und all seinem Thun, was Besserer über Sturms Thätigkeit für Ulm in den Sachen des Glaubens in jenen schwersten Tagen von Augsburg 1530 an den Ulmer Rat schreibt: er sehr leib und gut in den und andern Sachen mit großer sorgfältigkeit unverdient und unbelont. In dem Jahrhundert 5 der Persönlichkeiten ist eine der vornemsten und besten und in ihrer einfachen Größe eine der ganz harmonischen Jakob Sturm, Straßburgs größter Sohn.

(E. Schmidt †) Johannes Zicker.

Sturm, Johannes, Schulmann und Gelehrter in Straßburg, geb. 1507, gest. 1589. — Quellen und Litteratur: Das gründlegende Werk bleibt: E. Schmidt, *La vie et les 10 travaux de Jean Sturm*, Straßburg 1855. Hier die ältere Litteratur S. 332. Für die pädagogische Litteratur sei verwiesen für die ältere auf den Artikel von Bößler (s. u. 3.42), für die neuere auf Ziegler in AdB. An unserer Stelle kann nur das Wichtigste angegeben werden. — Handschriftliches in Straßburg (Stadarchiv, Thomasarchiv und Thesaurus Baumianus §. unter Jakob Sturm) aus der Univ.- und Landesbibliothek, Basel, Bern, Breslau, Genf, 15 Gotha, Karlsruhe, Kassel, Kopenhagen, Paris, Weimar, Zürich. — Gedrucktes: Werke Sturms s. das Verzeichnis bei Schmidt I. c. p. 314 ff.; Haag, *La France protestante IX*, Paris 1859, p. 318 ff.; Briefe von und an Sturm in Camerarius, *Epistolarum libri V posteriores*, Francof. 1595, p. 496—505; *Zanchii Epistolarum II. duo*, Hanov. 1609, I, 207—209, 391—397, 404—412, 484—489. II, 147—156, 202—205, 282—293; Zedt, 20 *Historiae ecclesiasticae saec. XVI. supplementum . . . epistolis ad Marbachios constans*, Francof. et Spirae 1684, p. 836, 877, 886—896; Aschami *familiarium epistolarum libri III*, Hanoviae 1610, p. 529 ff.; Schumacher, Gelehrter Männer Briefe an die Könige in Dänemark, 2. Teil, Kopenhagen und Leipzig 1758, S. 311 ff.; Zurich Letters (1558—1602), (2. Serie), Cambridge 1845 (Publ. der Parker Society) s. den General Index to the 25 Publications of the Parker Society, Cambridge 1855; *Corpus Reformatorum* (Melanchthon), 28 Bde, Halis. Sax. 1834—60; *Corpus Reformatorum* (Calvin), 56 Bde, Braunschweig 1863—96; Boehmer, *Straßburger Universitätsprogramm zu Ehren von J. Friedr. Bruch*, Straßburg 1872, S. V. 9, 26—28, 31 f.; Herningard, *Correspondance des réformateurs*, 9 Bde, Genf 1864—97. — Biographisches: Manes Sturmiani sive 30 *Epicedia scripta in obitum summi viri D. J. St.*, Argent. 1590 (ed. Phil. Glaser); Gedächtnisreden der Professoren Boecler und Bach zum ersten Jubeljahr des Straßburger Gymnasiums 1638, in: *Des Straßburger Gymnassi christliches Jubeljahr*, Straßb. 1641, S. 26 ff.; Zoepffel, J. St., der erste Rektor der Straßburger Academie, Rectoratsrede, Straßb. 1887; Knod, *Die Stiftsherren von St. Thomas zu Straßburg*, Beilage zum Progr. des Lyceums 35 zu Straßburg, Straßb. 1892, S. 37 f. 59; Ziegler in AdB XXXVII, S. 21—38; Windfuhrmann in Zicker und Windfuhrmann, Handdrucksproben des 16. Jahrhunderts, Bd II, Taf. 85, Straßb. 1905 (mit Proben der Handschrift Sturms). — St. und das Schulwesen: Esstein, Vortrag über J. St. aus der 24. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Heidelberg 1865 in den Neuen Jahrb. f. Philologie und Pädagogik, II. Abt., 1866, S. 6 ff.; 40 Laas, *Die Pädagogik des J. St. historisch und kritisch beleuchtet*, Berlin 1872; Paulsen, Geist. des gelehrt. Unterrichts, 2. Aufl., Leipzig 1896, 97, s. Reg.; Bößler in A. Schmid's *Encyclopädie des gel. Erziehungs- und Unterrichtsweises IX*, S. 311—331, 2. Aufl. unverändert, Gotha 1887; A. A. Schmid, Geschichte der Erziehung von Anfang an bis anj umjere Zeit II, 2, Stuttgart 1889 (darin Georg Schmidt, J. St. in Straßburg, S. 302 ff.); 45 Ziegler in Rein, *Encyclopädisches Handbuch der Pädagogik*, Langenhalza 1899, VI, S. 935 ff.; Merz, *Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrh.*, Heidelberg 1902, i. Reg.; Ziegler, Geschichte der Pädagogik (I. Bd, 1. Abt. des Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen, herausgeg. von Baummeijer), 2. Aufl., München 1904, S. 73—91. — St. und die Schule in Straßburg: Quellenwerk: *Journier-Engel, L'université de Strasbourg et les académies protestantes françaises*, Paris 1891; Käfer, J. St., sein Bildungs-gang und seine Verdiente um das Straßb. Schulwesen, Jahresber. der Realischule zu Köln 1872; Küdelhahn, J. St., Straßburgs erster Schulrektor, Leipzig 1872; Engel, *Das Schulwesen in Straßburg vor der Gründung des protest. Gymnasiums 1538*, Progr. des protest. Gymnasiums, Straßb. 1886, S. 59 ff.; Weil, Zum Gedächtnis J. St.s in *Festschrift des 55 protest. Gymnasiums zu Straßburg*, Straßb. 1888, S. 1 ff.; Engel, *Das Gründungsjahr des Straßb. Gymnasiums 1538—1539*, ebenda S. 113 ff.; ders., *L'école latine et l'ancienne académie de Strasbourg 1538—1621*, Straßb. 1900. — St. und die Politik: E. Schmidt, *Die Unionsversuche Franz I. in RhD* 1850, S. 25 ff.; Küdelhahn, Briefe Friedrichs des Frommen, 2 Bde, Braunschweig 1868—1872; Baumgarten, *Steidans Briefwechsel*, Straßburg 1881; v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, 3 Bde, München 1882—1903; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg, Bd II, III, herausgeg. von Windfuhrmann, Straßb. 1887, 1896; Bourilly, *François et les protestants, les essais de concorde en 1535* im Bull. de la Société de l'histoire du protestantisme français 1900, p. 237 ff. 477 ff.; Bourilly und Weiß, *Jean du Bellay, les protestants et la Sorbonne 1529—1535*, ebenda 65

1901, p. 97 ff. St. und die Kirche; Nöhrich, Geist. der Reformation im Elsass und besonders in Straßburg, 2., 3. Aufl. Straßb. 1832, j. Reg.; Rieder in Rieder und Winkelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts, j. Bd II, zu Taf. 88, 89, 90, 91 und die dasselbe angegebene Literatur. Porträts von St.: j. Schmidt I. c. p. 333.

5 Auch Johannes Sturm kann hier, obgleich nicht Theologe, seinen Platz beanspruchen, als einer der bedeutendsten schöpferischen Mitarbeiter an der Schule der Reformation und als versteckt mit den religiöspolitischen und besonders mit den theologischen Kämpfen seiner Zeit.

Er wurde geboren zu Schleiden in der Eifel als ein Sohn des Verwalters der Güter des Grafen Dietrich von Manderscheid, mit dessen Kindern er erzogen wurde. 10 1521 (oder 1522) ging er nach Lüttich in die trefflich eingerichtete St. Hieronymussschule der Brüder des gemeinsamen Lebens, an der ein praktisch frommes Christentum sich verband mit der Pflege des geistigen Fortschritts humanistischer Wissenschaft. Seine Studien vollendete er zu Löwen, wo er mit Rudiger Neissius eine Druckerei leitete und einige 15 griechische Schriften herausgab. Um die Bücher zu verkaufen, begab er sich 1529 nach Paris. Hier kam er in Verbindung mit den Hauptvertretern des französischen biblischen Humanismus, auch mit Jean du Bellay und mit dem königlichen Hofe. Er wurde bewogen, öffentliche Vorlesungen zu halten, lehrte Dialettk nach der Methode von Rudolf Agricola und las über Cicero und Demosthenes. Als bald nahm er auch, rätsch, wie seine 20 Art war, wesentlich unter dem Einfluß von Schriften Bucers die reformatorischen Grundzüge an. Im Jahre 1531 beteiligte er sich im Auftrage des Bischofs von Paris an dem Versuche, die protestantische und die katholische Kirche wieder auszuführen und zu diesem Zwecke Melanchthon und Luther nach Frankreich zu berufen. Nachdem diese Bemühungen fehlgeschlagen und zu Paris die Verfolgung gegen die Protestanten wieder ausgebrochen 25 waren, nahm Sturm einen Ruf nach Straßburg an, wo schon Wimpfeling 1501 das Ziel der Errichtung eines Gymnasiums gezeigt und Jakob Sturm dieses Ziel ins Auge gefaßt hatte, und wo das reformatorische Schulwesen im vollen Aufblühen war, aber auch der Organisation harrte. Er kam im Januar 1537 und wurde als Professor am Collegium praedicatorum angestellt, um Aristoteles und Cicero zu erklären. Der Plan, 30 den er dem Rat und den Predigern nach einer Visitation der bestehenden Schulen für deren Zusammenlegung und für die Einrichtung dieser einen Schule vorlegte, war teilweise dem des Lütticher Gymnasiums ähnlich, aber er ging doch über dieses hinaus auf die Schaffung einer weit umfassenderen Bildungsstätte, eines „Gymnasiums“ im vollen Sinne, das in Verbindung mit den bestehenden *lectiones publicae* die gesamte wissenschaftliche Ausbildung ermöglichen sollte, und war, trotzdem er zunächst nicht völlig hat verwirklicht werden können, für die damalige Zeit ein bedeutender Fortschritt. Klassische Bildung und evangelische Frömmigkeit sollten sich miteinander zur *pietas literata* verbinden, ein Grundzäh, der an und für sich immer noch der richtigste ist. Freilich trat von Anfang an das Klassische in den Vordergrund und in viel zu formalistischer Ausfassung. In humanistischer Einseitigkeit opferte Sturm die Muttersprache der alten; lateinisch reden und schreiben sollte die Haupfsache sein, und um sich darin zu vervollkommen, wußte er kein besseres Mittel als die Nachahmung Ciceros. Daneben drang er indessen auf völliges Wegwerfen der scholastischen Methoden und Sprünglichkeit, er vereinfachte die Dialettk und verband sie mit der Rhetorik, der er eine beherrschende Stellung 45 zumies; die mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien hatten ebenfalls ihren Platz in seinem, den Unterricht in wohlgeordnete Stadien einteilenden Plane, sind aber erst seit 1566 gelehrt worden. Das Gymnasium wurde 1538 eröffnet und Sturm zu dessen beständigem Rektor ernannt. Er blieb daneben Professor für Latein und Griechisch.

Obgleich Protestant, war er mit vielen katholischen Gelehrten im Verkehr, wie er 50 auch seine Berufung nach Straßburg hauptsächlich dem späteren Bischof Erasmus von Straßburg verdankte, dem er nach dessen Tode ein litterarisches Denkmal gesetzt hat. Er wollte nie an der Möglichkeit einer Wiedervereinigung der Kirchen verzweifeln und meinte, wie manche andere edle Geister seiner Zeit, eine Versammlung frommer unparteiischer Männer könnte die Differenzen ausgleichen und den Frieden wiederherstellen. Diesen 55 damals unausführbaren Gedanken hat er oft während seines langen Lebens ausgesprochen, zum ersten Male in seiner 1538 erschienenen Schrift, in der er das von einer päpstlichen Kommission versetzte *Consilium de emendanda ecclesia* einer gründlichen Kritik unterwarf, und fogleich dann wieder in den nächsten Jahren in verschiedenen *Epistolae* über den kirchlichen Zwiespalt, wie er später dann auch gegen das Tridentiner Konzil im gleichen Sinne Stellung genommen hat. Da er seltene oratorische Talente und diplo-

matische Gewandtheit besaß, war er sowohl vom Straßburger Magistrat als von den protestantischen Ständen und selbst vom Könige von Frankreich mehrmals mit Gesandtschaften beauftragt, hat aber als Vertrauensmann des Kardinals Du Bellay und der französischen Protestanten auch auf eigene Faust diplomatisiert, in der Absicht, die protestantischen Stände mit Frankreich zu verbünden. 1540 wohnte er den Zusammenkünften von Hagenau und Worms und 1541 der von Regensburg bei, 1542 begleitete er Bucer zum Kurfürsten von Köln. Nachdem er 1545 mit anderen deutschen Gesandten den Frieden zwischen Frankreich und England vermittelt hatte, wurde er nach dem Ausbruch des schmalkaldischen Krieges an Franz I. gesandt, um Hilfe zu begehrn — er war 1546 dreimal in Frankreich — erlangte jedoch nach langen Zögern nur erfolglos Versprechen. 1551 suchte er Heinrich II. zu veranlassen, sich um die Kaiserwürde zu bewerben. Daneben war er politischer Berichtsträger für verschiedene Fürsten, zeitweilig hatte er auch mit Granvella Verbindungen. Er wäre wohl im Stande gewesen, das Geschichtswerk seines Landsmanns Sledan fortzuführen, worin ihm Ottheinrich gewannt hatte; doch verbündete dessen früher Tod die Ausführung (Rott, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation, Heidelberg 1904, in den Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte IV, S. 99f.).

Mit vielen französischen Protestant und besonders mit Calvin persönlich befreundet, neigte sich Sturm mehr zur reformierten Abendmahl Lehre als zur lutherischen, wünschte jedoch auch in dieser Hinsicht eine Einigung und teilte die Gesinnungen Bucers und Melanchthons. Er nahm an allem teil, was zur Verteidigung der Gewissensfreiheit in Frankreich geschah, und brachte dieser Sache die größten Opfer, auch durch weit über seine Verhältnisse gehende Darlehen. Nach der Einnahme von Meß durch Heinrich II. wendete er seinen Einfluß an, um den vertriebenen Mezer Protestanten Beistand zu verschaffen. Während der Religionskriege in Frankreich forschendete er viel mit Calvin und Beza über die Häupter der Parteien, über die mutmaßlichen Folgen der Begebenheiten, über die Mittel, den Hugenotten zu Hilfe zu kommen; immer drang er darauf, daß die Deutschen sich für letztere verwendeten, erlangte aber nur, daß er den Lutherischen als Sakramentierer verdächtigt wurde. Seit dem Tode von Jakob Sturm, dessen Gedächtnis Johannes Sturm in einer besondern Schrift dankbar feierte, besonders seit 1555 wuchs in Straßburg die straffere lutherische Konfessionalisierung und drängte gegen die Reformierten an. Sturm wurde sofort in endlose, heftige Streitigkeiten verwickelt. Er vertrat gegenüber dem sich verstetigenden Konfessionalismus die freieren, weiteren Altschweizer Anschauungen Bucers, bestimmt zugleich durch seine biblisch-humanistischen Anfänge eines undogmatischeren Christentums. Es ist die allgemeinere Bedeutung dieser 30-jährigen — und längeren — Kämpfe, daß hier sich die Straßburger Kirche mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzte. Sturm nahm die zu Straßburg angesiedelten französischen Flüchtlinge und ihre Geistlichen in Schutz, vermochte die Scholaren, fremde reformierte Gelehrte als Professoren anzustellen, gab einige Schriften Bucers über das Abendmahl und eine ähnliche des Engländer Poynt heraus, verteidigte den als Calvinisten 40 angegriffenen Bandi: das waren Gründe genug, um gegen ihn zu klagen. 1563 kam indessen ein Konsensus zu stande, dem zufolge die Augustana mit der Wittenberger Konföderation (mit Übergebung der Tetrapolitana) die Basis der Lehre bleiben sollte. Der Friede dauerte jedoch nur kurze Zeit. Sturms fortgesetzte Bemühungen für die Hugenotten erregten immer mehr das Misstrauen der lutherischen Prediger, während sie ihn selber in finanzieller Hinsicht in die bitterste Verlegenheit brachten. 1564 wurde er vom Herzog Wolfgang von Zweibrücken mit der Reorganisation des Gymnasiums von Lautingen beauftragt, schon vorher waren im Süden, wie im Norden Deutschlands, auch außerhalb nach seinem Muster Schulen eingerichtet worden, und andere folgten, auch manche der später von den Jesuiten übernommenen Anstalten. Doch ist es nicht richtig, das jesuitische 50 Schulwesen als eine Nachahmung der Einrichtungen Sturms anzusehen (Friedrich Meier, Der Ursprung des jesuitischen Schulwesens, ein Beitrag zur Lebensgeschichte des heiligen Ignatius, Berliner Dissert. 1904, Gräfenhainichen 1904, S. 51f.). 1566 erhielt Straßburg durch Sturms Bemühungen das kaiserliche Privilegium einer Akademie, die nach seinen Vorschlägen eingerichtet und am 1. Mai 1567 eingeweiht wurde. Dies 55 waren die letzten erfreulichen Erscheinungen in seinem Leben. Die Theologen beschwerten sich immer lauter über die reformierten Tendenzen des Rectors und einiger Professoren. Sturms Reformpläne für die Schule hatten die Geistlichen noch besonders aufgereggt; der Gegenzug zwischen Geistlichen und Professoren, zwischen Kirche und Schule wurde immer schärfer, schließlich wurde er auch ein Kampf um die Schule zwischen Sturm und Mar-

bach, der seinem wachsenden Einfluß und dem strengeren Luthertum keine Grenze gesetzt sehen wollte. Aber „duo nos in uno ovili non possumus consistere“, wie Sturm erklärte. Es war ein innerquidlicher Streit, der erst 1575 durch Schiedsrichter scheinbar geschlichtet wurde. Sturm, der schon früher daran gedacht hatte, aus dem Amt zu geben und 1570 auch um Entlassung eingekommen war, hatte sich noch einmal siegreich behauptet. Bald brach der Streit von neuem und viel heftiger aus bei Gelegenheit des Begehrens, die Konkordienformel in Straßburg einzuführen. Da Sturm sich widersetzte, indem er sich auf die Confessio tetrapolitana berief — er hat damals auch den einzigen erschienenen Band der geplanten Gesamtausgabe von Vucers Werken mit einem Vor-
worte geleitet — grüßt Johann Pappus ihn an, schärfer und größer seiner Art nach, als Marbach. Sturm blieb ihm die Antwort nicht schuldig (es sind besonders die manche wertvolle geschichtliche Angaben enthaltenden vier Antipappus, 1579—1581); auch die Württemberger Lucas Tzander und Jakob Andrea traten gegen ihn auf, zahlreiche Schriften erschienen (von Sturms Seite namentlich die Epistolae de eucharistia), eine derber als die andere. Vergebens gebot der Rat Schweigen, vergebens suchten einige Fürsten den Frieden zu vermitteln. Im Jahre 1581 wurde Sturm durch den von den Predigern gedrängten Magistrat, hauptsächlich infolge der Einnahme des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, seines Amtes als Rektor entzweit. Erbittert durch die Schmach nach mehr als 10jährigen Diensten, brachte der alte Mann eine Klage vor das Speyerer Kammergericht. Doch hatte Sturm schließlich wohl nicht mehr die Mittel, um den Prozeß nachdrücklich zu betreiben. Als er starb, war der Prozeß noch nicht entschieden. Die letzten Jahre lebte er in seinem Landhause in Northeim, fast verarmt, beinahe erblindet; die Kinder hatte er alle früh verloren. Er starb 1589 zu Straßburg in seinem 82. Jahre.

Das Bild der Persönlichkeit Sturms ist kein einfaches und das Urteil über ihn ist schwankend, wie schon zu seinen Lebzeiten sich Bewunderung und Treue und andererseits scharfe Verurteilung in ihm teilten. Er war eine von starken Affekten bewegte sanguinische Natur, eine von jenen NATUREN, die sich mit Wärme dem ihr Sympathischen öffnen, aber auch heftig das ihr Unangenehme abstoßen und zum Widerspruche reizen, nach beiden Seiten hin, wie es solchen NATUREN zu geben pflegt, das rechte Maß nicht einhaltend. Hoch und vielseitig beanlagt, nach allen Seiten empfänglich, leicht beweglich, hat er sich in eine Vielgeschäftigkeit hineintreiben lassen, welche die volle ruhige Entwicklung seiner selbst beeinträchtigte und der geschlossenen Wirkung seiner Persönlichkeit oft im Wege stand. Bei aller Vornehmheit im äußeren Auftreten und aller weltmännischen Gewandtheit hat er in seiner diplomatischen Thätigkeit, zumeist durch seine sanguinische Vertrauensfertigkeit und durch eine Geschäftigkeit, die nicht warten kann und das ruhige, kühle Urteil nicht aufkommen läßt, Enttäuschungen erlitten und Schaden angerichtet. Er hatte etwas Internationales in sich, die Art des erasmischen Humanismus; vom Humanismus hatte er auch eine interkonfessionelle Ader. Kein Wunder, wenn er mit dem Konfessionalismus und der lokalen Verengung des Straßburger Horizonts in scharfen Konflikt kam, in dem er die Weitheit und Freiheit der Straßburger Tradition aufnahm. Diese Auseinandersetzungen waren unausweichlich. Unmittelbar veranlaßt wurden die Streitigkeiten von der Seite Marbachs. Aber fraglos hat sie Sturm verschärft, mit seiner selbstherrlichen Art, mit dem Ansprache unbedingter Herrschaft über die Schule, mehr noch durch seine wachsende Leidenschaftlichkeit und damit, daß er in der empfindlichsten Weise seine Gegner, die er alle überragte, seine geistige Überlegenheit fühlen ließ. In dem Kampfe mit Marbach, in dem zwei Machtnaturen aufeinander trafen, auch selbst mit Pappus, fällt das größere Maß von Leidenschaftlichkeit auf seine Seite. Es ist von ihm gesagt worden, daß „seine Talente größer waren als seine moralische Kraft“. Die Würde und Gelassenheit, mit der er in den letzten Jahren sein Los trug, lassen dies Urteil als zu hart erscheinen. Aber auch das Große, was er für Schule und Wissenschaft gethan hat. Gewiß war er mehr nach der formalen Seite beanlagt, mehr für das Entwerfen, als für die Stetigkeit des Durchführens, mehr für das Große als für die Sorge auch um das Kleine hat er sich gemüht. Was er aber mit seiner eminenten Fähigkeit als Organisator und Leiter, als akademischer Lehrer, mit seiner Gabe seiner Individualisierung, mit seiner Beherrschung der lateinischen Sprache und der Literatur der Alten, mit seiner ausgebreiteten wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat, wie er die Straßburger Hochschule weit, weltberühmt und zu einer der berühmtesten gemacht, auch sie auf der Höhe gehalten und wie er sie als Vorbild im weitesten Umkreise fruchtbar gemacht hat, das zeigt das so konzentrierte Einsehen großer, auch moralischer Kraft. Darum steht seine Persönlichkeit

noch lebendig vor den Augen der Nachlebenden des folgenden Jahrhunderts als des pater scholae, des Cicero et Nestor teutonicus und für alle Zeiten zählt unter die ersten protestantischen Lehrmeister dieser Meister der Schule, „der größte unter den großen Schulrektoren des 16. Jahrhunderis“, Straßburgs größter Schulmann.

(C. Schmidt †) Johannes Ticker. 5

Sturm, Julius, gest. 1896. — Litteratur: Von St.s Dichtungen erschienen folgende Sammlungen. Fromme Lieder, erster Bd 1852, 2. Aufl. 1893; zweiter Bd 1858, 4. Aufl. 1892; dritter Bd 1892. Zwei Rosen oder das hohe Lied der Liebe 1854; 2. Aufl. 1892. Israelitische Lieder 3. Aufl. 1881. Von der Pilgerfahrt 1868. Gott grüße dich. Religiöse Gedichte 1876; 4. Aufl. 1892. Aufwärts. Neue relig. Gedichte 1881. Ich bin auf 10 Gott 1883. Dem Herrn mein Lied 1884. Diese beiden Sammlungen sind noch einmal unter dem Titel Palme und Krone herausgegeben 1888. Neue Hasenflänge für Israel 1891. — Dazu kommen die Sammlungen mehr weltlicher Natur, Liebe, Hans und Vaterland feiernden Gedichte: Gedichte 1852, 6. Aufl. 1892. Neue Gedichte, 2. Aufl. 1880. Für das Hans 1861. Lieder und Bilder, 2 Teile 1870. Kampf- und Siegesgedichte 1870. Spiegel der Zeit in 15 Fabeln 1872. Märchen 1881. Zimmergrün. Neue Lieder 1880; 2. Aufl. 1888. Neues Fabelbuch 1881. Buch für meine Kinder 1888. Natur, Liebe, Vaterland 1884. Bunte Blätter 1885. Kinderlieder 1894. Neue thür. Gedichte 1894. Richter-Sturms Kinderleben. Basel, Niehm (o. J.). Neben St. schrieben Ed. Heyden 1858 in seinem Buche „Galerie berühmter und merkwürdiger Menschenländer“. Er wies zuerst und am gründlichsten auf St. hin; sodann 20 Otto Kraus in seinen geistl. Liedern im 19. Jahrh., 2. Aufl. 1879, S. 543 ff.; Zuppfi, Julius Sturm, ein vogtländischer Dichter von Gottes Gnaden, im zweiten Bande von „Unser Vogtland“, eine Monatszechr. für Landsleute in der Heimat und Fremde, 1895, Heft 1, S. 2—10; Karl Leimbach in seinen Ausgewählten deutschen Dichtungen, IV, Bd. 2. Abt., 3. Aufl., S. 345 ff. mit manchen Mitteilungen und erklärenden Behandlungen Sturm'scher Lieder. Ab. 25 König, Zur Erinnerung an J. Sturm im „Daheim“, XXII, Jahrg. 1896, Heft 37, S. 592 ff.; Hephding, J. Sturm. Ein Gedenkblatt, Gießen, Ritterliche Buchh., S. 30. A. Mels, „Im Pfarrhaus zu Könnis“ in „Gebilde u. Gestalten“ Bd 1, S. 179—98; Ferdinand Hoffmann, J. Sturm in der Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge von Virchow und Holtendorff, Heft 306, Hamburg 1898. 30

Julius Karl Reinhold Sturm, geb. am 21. Juli 1816 zu Köstritz, ist einer der tiefsten und liebenswürdigsten Dichter der Neuzeit. Unter dem tiefgehenden Einfluß trefflicher Eltern verlebte Sturm seine Kindheit in Köstritz. Grimms Märchen und des Knaben Wunderhorn, berichtet er, waren die ersten Bücher, die mir mein Vater zur Erholungslektüre in die Hand gab, — nach und nach die Klassiker, aber in gemessenen und meiner 35 Ungeduld oft zu lange währenden Pausen. In seinem 13. Jahre kam St. 1829 auf das Gymnasium zu Gera. In denselben Jahre starb sein Vater, „getrost in dem Herrn.“ Julius verließ 1837 das Gymnasium und studierte 1837—1841 Theologie in Jena.

Neben der Theologie erfüllte die Liebe zur Poesie die Seele des Jünglings, die schon in seiner Kindheit durch des Knaben Wunderhorn, Grimms Märchen, sowie durch 40 „die guitarrespielende Mutter und eine alte Mächenstante“ geweckt war. Vom Vater aber ging die Liebe zu Goethes Dichtung auf St. über: „Wieder, immer wieder Ruhn in meinen Händen, Goethe, deine Lieder und ich kann nicht enden.“

Nach Beendigung seiner Universitätsstudien kam er als Hauslehrer nach Heilbronn, von wo er mehrmals Justinus Kerner in Weinsberg besuchte, bei dem er auch Lenau 45 kennen lernte. In Heilbronn blieb St. zwei Jahre, dann wurde er Hauslehrer in der Familie des Herrn von Metzsch auf Kriesen im Königreich Sachsen, von wo er nach einem Jahre zum Erzieher des Erbprinzen von Reuß j. L., des späteren Fürsten Heinrich XIV., berufen wurde. Drei Jahre unterrichtete er den Erbprinzen bis zu dessen Konfirmation, um ihn dann auf die Gymnasien zu Schleiz und Meiningen zu begleiten. Diese sechs 50 schönen und sorglosen Jahre wurden für St. aber auch geistig bedeutungsvoll. Hatte er die Universität innerlich arm und öde verlassen als Nationalist, so war er schon in Heilbronn, zumal durch J. Kerner von religiösen Eindrücken mancher Art tiefer angefacht. Nun trat er in Meiningen in Verbindung mit dem Oberhofprediger Altermann, der ihn nicht nur zur Beschäftigung mit Hegelscher Philosophie veranlaßte, sondern vor allem die im Eltern- 55 hause und in Heilbronn erhaltenen Eindrücke wahren lebendigen Christenglaubens erweckte, belebte und förderte. — Daneben brachte der Umgang mit mehreren bedeutenden Männern neue Anregung zum Dichten, und eben hier in Meiningen entstand die erste Sammlung geistlicher und weltlicher Lieder, die im Jahre 1850 zu Leipzig unter dem Titel „Gedichte“ erschien. Was St. zur Herausgabe seiner Gedichte bewog, war nicht nur das 60 Drängen seiner Freunde, sondern auch ein Besuch bei Rückert in Coburg, der da klagte,

dass das deutsche Volk keinen Sinn mehr für ideale Poesie habe. Da sollte die Probe gemacht werden und sie gelang. St.s Gedichte wurden vom deutschen Volke sehr freundlich aufgenommen.

Im November 1850 wurde ihm sein Wunsch nach einem Pfarramt erfüllt, indem er zum Pastor in Gößnitz bei Schleiz berufen wurde. Am 21. Januar 1851 verählte er sich mit Auguste, der ältesten Tochter des Kirchenrats Dr. Schottin, seines Onkels mütterlicherseits. Hochbeglückt in seiner Ehe und reich gesegnet in seinem Hirtenamt dichtete St. in seinem stillen Walddorf manches Lied aus dankerfülltem Herzen und im folgenden Jahr schien sein Glück noch größer zu werden, als ihm seine Frau in der Mitte des Januar einen Sohn gebar. Da wurde die glückliche Mutter plötzlich trank, und als der Arzt kam, lag sie schon im Sterben. Dieser herbe Schlag gerade am Jahrestage seiner Hochzeit war ein niederwerfender, aber der Tiefgebeugte erfuhr im Staube die Kräfte der zukünftigen Welt und zugleich das Dichterwort: „Und wenn der Mensch in seiner Quäl verstummt, so gab mir Gott zu sagen was ich leide“. Eben damals entstand die Reihe von Gedichten, die 1852 unter dem Titel „Fromme Lieder“ erschienen. Auch sind viele dieser Lieder in den Band seiner „Gedichte“ aufgenommen, die 1852 in 6. Auflage in Leipzig (Brochhaus) erschienen. Die Kraft aus der Höhe, welche diese Lieder durchströmt, ließ ihn auch andere Prüfungen bestehen, welche noch im Jahre 1852 Schlag auf Schlag folgten. Und die Wogen der Trübsal legten sich; neu ging ihm die Sonne auf, als Clara, die jüngere Schwester seiner heimgegangenen Frau, am 1. November 1853 ihm ihre Hand am Altare reichte und seinem Kinde eine zweite Mutter ward. St. erlebte einen zweiten Liebes- und Liederfrühling noch im Pfarrhause von Gößnitz, wo die Sammlung der Lieder entstand, welche 1854 unter dem Titel „Zwei Nosen oder das hohe Lied der Liebe“ erschien (2. Aufl. 1892). Als sein Schwiegervater im Jahre 1857 sein Amt niederlegte, übernahm es St. und hat dann 28 Jahre in seinem Geburtsort Köstritz als Pfarrer, seit 1878 unter dem Titel „Kirchenrat“ in Segen gewirkt.

Während des Krieges 1870 und 71 dichtete St. manches Lied und zum Friedensschluß eine Friedenshymne, welche von dem Kapellmeister Rücken in Schwerin komponiert, bei dem Besuch Kaiser Wilhelms I. in Schwerin von 400 Sängern zur Begrüßung gesungen wurde.

Am 1. Oktober 1885, in seinem 69. Lebensjahr trat St. in den Ruhestand; Fürst Heinrich XIV., sein früherer Zögling, ernannte ihn zum Geheimen Kirchenrat und verlieh ihm das goldene Verdienstkreuz; die Stadt Köstritz ernannte ihn zu ihrem Ehrenbürger. Auch in seinem Ruhestande verblieb ihm mitten unter mancherlei körperlichen Leiden die geistige Frische und die Freude am dichterischen Schaffen, wie es u. a. sein Gedicht „Ewige Jugend“, bezeugt: „Jung wollt ich bleiben, ich hab es erreicht, Ob mir auch die Jahre die Vokten gebleicht. Bin ewiger Jugend Mir fröhlich bewußt, Denn Göttliches nähr ich In irdischer Brust“.

Eine schöne Ehrung bereitete ihm die theologische Fakultät in Halle, indem sie ihn im März 1893 zum Doktor der Theologie ernannte. Noch drei Jahre sollte er sich derselben freuen, bis zum Mai 1896. Am 2. Mai 1896 ist er in den Armen seiner greisen Mutter gestorben. Seine „letzten Lieder“ erschienen nach seinem Tode im Juli 1896 unter dem Titel „In Freud und Leid“. Nach dem Vorwort sollten sie „eine Gegengabe des Dichters für die Freunde sein, welche an seinem 80. Geburtstage, dem 21. Juli 1896, seiner in Verehrung gedenken würden.“ — St. ist neben A. Knapp, Spitta und Gerok einer der fruchtbarsten neueren Liederdichter, der, nachdem er unbefriedigt von seinem theologischen Studium die Universität Jena verlassen hatte, sich in der Folgezeit je länger je mehr in die hl. Schrift, zumal in die Briefe St. Pauli vertieft, die ihn zu Luther führten, an dem sein kirchliches Bewußtsein erwachte. Äußere Umstände haben dann weit weniger auf sein inneres Leben eingewirkt als die hohe Schule der Trübsal. Er selbst bezeugt: „Da ich mich fest auf das Wort gründe: Christus ist in die Welt gekommen, die Sünden selig zu machen, so ist meine Lebensanschauung eine in Gott fröhliche. Lebensverdüstler habe ich bisher mir in der Kraft des Herrn und im Glauben an seine Gnade fern halten können. So finden wir auch in seinen Liedern selten eine Klage. Als seine „frommen Lieder“ erschienen, war die geistliche Dichtung wenig beliebt, nur Spittas Lieder hatten willkommene Aufnahme gefunden. Bei der großen Zahl der Lieder St.s, wie sie schon in der zweiten Sammlung „Neue fromme Lieder und Gedichte“ 1858 und dann 1862 in der Sammlung „Für das Haus“ erschienen, denen dann noch andere folgten, konnte, wie R. König sagt, nicht jedes Blatt eine Wunderblüte sein. Doch zeichnen sich gar manche Lieder St.s sowohl durch Kürze wie durch stoffliche Fülle

aus und gar viele sind in ihrer volksmäßiger Schlichtheit auch singbar, was von den Liedern neuerer Dichter selten gesagt werden kann. Dazu kommt neben der Kürze und trotz schlichter Volksmäßigkeit, oder vielmehr durch sie mit bedingt, der Adel der Gefinnung, welcher alles Unsöhne und vollends alles Unreine und Niedrige verschmäht. Immer neu schöpft er aus dem „Quell der Offenbarung“, von dem er selbst in einem seiner Gedichte sagt, daß er ihm unaufhörlich bei Tag und Nacht rausche. Man lese z. B. das Lied „Der Baum am Bach“, zu dem St. das Motiv aus Ps 1 entnahm, sodann die Lieder über Ps 17, 20, 27, 90, 123, 143, oder die Gedichte über 2 Sa 12, Le 15, 11, Ev. Jo 3; 10, 12, und wie tief erfaßt ist das hohe Lied in der „Rose Sarons“, in welcher St. sich an Herders Auffassung des Hohen Liedes anschließt, und in der „Rose Zions“, in welcher er die altkirchliche Anschauung vertritt.

Eine besondere Erwähnung verdienen die „Israelitischen Lieder“ (2. Aufl. Halle 1867), welche, von Franz Delitzsch mit einem Vorwort begleitet, die Liebe zu diesem Volke wecken, ihm selbst Weisfung und Erfüllung und in Christo den wahrhaftigen Gott und das ewige Leben verkündigen sollten.

Wie St. hier und sonst aus dem unversiegbaren Quell des Wortes Gottes lebens-erneuernden Trunk nahm und darbot, so auch aus den Werken der Kirchenväter und altkirchlicher Dichter, wie es die Sammlung „Altes Gold in neuer Fassung“ und die „Glossen nach Versen lateinischer Hymnen“ bezogenen. Die überwiegende Zahl aber seiner geistlichen Lieder sind freie Dichtungen, in denen er besonders gern dem Gange des Kirchenjahrs und dem des Menschenlebens von der Geburt und Taufe bis zum Tode und Grabe folgt. Aber während so manches geistliche Lied früherer Zeiten, wie F. Hoffmann sagt, nur gereimte Dogmatik, verfürchtete Glaubens- und Sittenlehre war, findet sich bei St. nichts Dogmatisches. St. ist ein Priester Gottes, der Zweck seiner Lieder ist die Verklärung des ganzen Lebens und aller seiner Pflichtenkreise durch das Wort und den Geist Gottes. Christus steht im Mittelpunkte seines Lebens und Dichtens.

St.s weltliche Lieder, in welchen er in reicher Fülle in seiner Sammlung „Natur, Liebe, Vaterland“ besingt, sind ebenso tief empfunden wie in volksmäßigem Ton gedichtet und haben wie die obengenannten „fromme Lieder“ den sehr bemerkenswerten Vorzug, daß sie durch ihren süßen Wohlklang zum Singen auffordern. Lieder aber, die gefungen werden können, wirken um so tiefer. Es sei hier nur an einige Lieder St.s erinnert: „Hurrah! der Frühling ist da“, oder „Aus engem Haus ins Freie hinaus“; „Der Frühling kam, der Frühling rief vom Berg ins Thal hinunter: Wenn euer Schlaf auch noch so tief, Ihr Schläfer werdet munter“, oder: „Mein deutscher Wald“. Von besonderem Zauber sind die Lieder auf die Heimat und den heimatlichen Herd: „Daheim, daheim! Wie schwingt das Wort Sich von der Lippe jubelnd fort“. Die Gattin ist ihm nach altgermanischer Bezeichnung die „Friedeweberin“ und gar viele Lieder lassen uns tiefe Blicke in das innige Familienleben des Pfarrhauses ihm, wie z. B. das im Volkston erklingende: „Zwei Liebchen, Freunde, nenn ich mein, Und sagt ihr auch das darf nicht sein, Ihr könnt mich nicht bekehren“.

Auch auf dem Gebiete der Ballade, Parabel und Legende hat St. sich mit glücklichem Erfolg versucht. Von wahrhaft dauerndem Wert auf diesem Gebiete sind z. B. seine Gedichte: Die alte Jungfer; Dr. Luther bei dem Tode seines Lenchen; Das goldene Amen; Vor und nach der Schlacht; Dr. Luther am Schreibtisch; Gelimer (der um ein hungriges Kind gab Reich und Krone verloren); Ali der Ubibepatrialumpe, sodann „Die Wartburg“. Vortrefflich sind seine Gedichte auf Blücher (z. B. „Der Blücher war so lahm und wund“).

Wie aber jedem wahren Dichter echter Humor eigen ist, so auch St. jener feine harmlose Humor, der aus tiefem Ernst entspringt. Dieser Humor tritt besonders in seinen Fabeln hervor, wie z. B. „Ein modernes Ehepaar“, „Zwei Gänse“, aber auch in den Gedichten: „Moderne ars poetica“, „Ein geplagter Medaiteur“, „Die Studentin“, „Moderne Bildung“.

Auch auf dem Gebiete der epischen Poesie hat sich St. versucht, wie z. B. in „Legende“, „Frau Elsa“, „Wartburg“, „Der liebe Gott ist tot“, „Die nächtliche Überfahrt der Zwerge“ (eine Röstritzer Sage), „Die alte Jungfer“; besonders wirkungsvoll ist „Wie schön leuchtet der Morgenstern“, eine poetische Erzählung von unvergänglichem Wert.

Alles in allem: Sturm ist ein Dichter, in welchen wahres lebendiges Christentum sich mit echt deutschem Geiste zu einer der schönsten duftigsten Blüten vereinigt, ein Dichter von Gottes Gnaden, der nicht nur literarisch-historische, sondern auch volksgeschichtliche Bedeutung hat und es in hohem Grade verdient, dem Herzen des deutschen Volks zu

(u. a. auch durch eine planmäßige Auswahl aus seinen Gedichten) nahe gebracht zu werden. War mancher würde, sobald er ihn nur kennen lernte, „für immer ein Verehrer unseres Dichters werden“.

A. Freybe.

Stuttgarter Synode und Bekennnis vom Jahre 1559. — Litteratur:

- 5 Heber die Drude des Bekennnisses s. W. Köhler, Bibliographia Brentiana 1901, Nr. 368—70, 391, 600. Ruler ist das Bekennnis gedruckt deutsch und lateinisch in Acta et scripta publica ecclesiae Wirtembergicae rec. Christoph Matthäus Pfäff 1720, S. 331 ff. und 340 ff.; deutsch in A. L. Reyscher, Vollsi. historisch und tritisch bearbeitete Sammlung der Württemb. Gelehrte VIII Kirchengefesse ed. Th. Eisenlohr 1834, S. 230 Note 88. Reste des Briefwechsels
- 10 von Hagen und Andreä mit Calvin in CR 43—47 (Calvini Opera XVI XIX). Egl. naunentlich den Bericht Hagens über seine Vernehmung XVII, 622—25 und den Brief an Gallus XIX, 350—53. Heber Hagens Sache vgl. auch den von Viktor Ernst herausgeg. Briefwechsel des Herzogs Christofoh von Württemberg, Bd IV im Register. Darstellungen bei Joh. Val. Andreä, Fama Andreana resurrecens 1630, S. 94 ff.; Chr. A. Solig, Vollsi.
- 15 Historie der Augspurg. Confession III, 1735, S. 424 ff.; Chr. Fr. Schnurrer, Erläuterungen der würt. Kirchenreformations- u. Gelehrtengejchichte 1798, S. 259 ff.; G. J. Plauch, Gelehrt. d. vrotest. Lehrbegriff V, 2 (1799) 398 ff.; Th. Eisenlohr, in der Einleitung zu den oben angeführten Kirchengefessen (Reyscher IX) 1835, S. 88; Jul. Hartmann und K. Jäger, Joh. Brenz II (1842), 372 ff.; Joh. C. G. Johannsen, Anfänge des Symbolzwangs 1817, S. 121 ff.
- 20 Heinr. Herpe, Geschichte des deutschen Protestantismus I (1852), 311 ff.; J. C. L. Wieseler, AG III, 2 (1853), 239 ff.; Heinr. Schmid, Der Kampf der luther. Kirche um Lukbers Lehre vom Abendmahl 1868, S. 226 ff.; Bernh. Angler, Christoph, Herzog zu Württemberg II (1872), S. 171 ff.; G. Schneider, Ein kirchliches Verfahren unter Herzog Christoph und der württembergischen Theologen Bekennnis vom Nachtmahl in Theolog. Studien aus Württemberg 1882, 25 267 ff. (an den Akten des K. Staatsarchivs in Stuttgart beruhend); Württ. AG herausgeg. v. Calwer Verlagsverein 1893, S. 393 f.

Sowohl Bewegungen im eigenen Lande (vgl. das Edikt vom 25. Juni 1558 gegen die Wiedertäufer, Schwenfelder und Sakramentierer, Reyscher a. a. D. VIII, 106 u. 241 ff.) als auch der Sieg des Kryptocalvinismus in der benachbarten Pfalz (unter Kurfürst Friedrich III. von 1559 an; vgl. die Briefe von Brenz in Anecdotum Brentiana herausgeg. von Th. Preßel 1868, S. 475 ff.) bewogen den Herzog Christoph von Württemberg und seinen treuen Diener Johannes Brenz, der seit Einführung der Reformation (Stuttgarter Konföderation vom 2. August 1531, vgl. oben III, 253, 6—16 und Confessio Wirtembergica 1552 vgl. oben III, 384, 47—54) im Lande anerkannten lutherischen 30 Abendmahlsschule eine feierliche Sanktion zu erteilen. Das geschah durch die Stuttgarter Synode und das Stuttgarter Bekennnis vom 19. Dezember 1559. Den nächsten Anlaß dazu bot ein württembergischer Pfarrer, Bartholomäus Hagen, ein geborner Tübinger, der von 1538 an gleichzeitig mit Jakob Andreä studiert hatte, dann Schüler und Anhänger Calvins geworden war, mit diesem in Briefwechsel stand und verschiedene seiner 40 Schriften übersetzt hatte. Er war Pfarrer in Dettingen am Schloßberg, stand bei der in Nürtingen residierenden Herzogin Sabina, der Mutter des Herzogs Christoph, in hoher Gunst und hatte öfters vor ihr zu predigen. Seine Beziehungen zu Calvin brachten ihn in den Verdacht, daß er Anhänger der schweizerischen Abendmahlsschule sei (quasi in coena statuerem praeter nuda signa nihil dari aut porrigi, CR 45, 623). So viel sich aus den privaten Äußerungen des Herzogs ersehen läßt, bewog ihn in erster Linie die Sorge um das Seelenheil seiner Mutter zum Einschreiten. Aber bedenklich erschien auch, daß in dem Augenblieke Spaltungen innerhalb der Landesgeistlichkeit hervorzutreten drohten, als eben die „große Kirchenordnung“ des Jahres 1559 zur Zusammensetzung der gesamten kirchlichen Gesetzgebung des Landes ausgegeben wurde; und zwar 50 Spaltungen über eine Lehre, deren befriedigende Fassung vom Anfang der württembergischen Reformation, von Schneppf (vgl. oben XVIII, 671) und Blarer (vgl. oben III, 252 f.) an bis zum Frankfurter Rezess (18. März 1558, vgl. oben VI, 169 ff.), so viel Mühe gekostet hatte. Um dies zu verhindern wurde Hagen auf Befehl des Herzogs im April 1559 nach Stuttgart eingetragen, wo er sich vor der obersten Kirchenbehörde, d. h. insbesondere vor Brenz, über seine Ansicht von der Gegenwart Christi im Abendmahl zu verantworten hatte (num erederem, corpus Christi eodem tempore simul in coelis, simulque hic in terris esse, CR 45, 623). Da Hagens Erklärungen nicht befriedigten, wurde er entlassen mit der Weisung, binnen Monatsfrist schriftlich eine kategorische Erklärung über diesen Artikel abzugeben. Er verfaßte eine ausführliche 60 Apologie, worin er die ganze Lehre de substantia et usu coenae darzustellen suchte, auf Grund der Schrift, nach dem consensus patrum veterisque ecclesiae con-

sensus, sowie nach den scripta neotericorum, unter spezieller Berufung auf die Erklärungen Melanchthons in seinem 1559 erschienenen Kommentar über den Kolosserbrief. Die Schrift Hagens wurde dem Herzog Christoph überreicht, während dieser dem Augsburger Reichstag anwohnte und darauf forderte man sämtliche Superintendenten des Landes zur Zensur darüber auf. Nachdem im Laufe des Sommers die wesentlich übereinstimmenden Urteile eingegangen, wurde im Herbst eine außerordentliche Synode nach Stuttgart einberufen, bestehend aus den vier Generalsuperintendenten, den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums, dem Rektor und der theologischen Fakultät der Universität Tübingen und den sämtlichen Spezialsuperintendenten des Landes. Sie trat am 13. Dezember 1559 zusammen. Der Superintendent von Göppingen, D. Jakob 10 Andreä, wurde vom Herzog beauftragt, vor den versammelten Theologen und politischen Räten mit Hagen über die Abendmahllehre zu disputieren. Er that dies auch nach anfänglichem Straubeln der Bescheidenheit, indem er wohl auf Grund einer Vorbereitung mit Brenz dieselben Beweisgründe für die Ubiquität vorbrachte, die nachher von Brenz in der Confession namhaft gemacht sind. Die alte Deutung, daß auch Andreä wegen 15 seines Briefwechsels mit Calvin (der einzige an uns gekommene Brief CR 41, 552 f. beweist die Dissonanz der beiden Männer im entscheidenden Punkt) bei dieser Gelegenheit auf seine Rechtgläubigkeit geprüft werden sollte, geht zwar auf Joh. Valentin Andreä zurück (Fama Andreana a. a. D. S. 96), kann aber angeglichen der entstehenden Ausführungen E. Schneiders (a. a. D. S. 271) nicht mehr aufrecht gehalten werden. 20 Im Verlaufe des Gesprächs berief sich Hagen auch auf frühere Äußerungen von Brenz, der in seiner Auslegung von Jo 6 zwischen leiblicher und geistlicher Niedigung unterschieden hatte, wurde aber deshalb von Brenz sehr energisch zurückgewiesen und wußte schließlich keinen anderen Ausweg, als (nach einer Privatbesprechung mit Brenz und Andreä) sich öffentlich vor der ganzen Versammlung als überwunden zu erklären, seinen 25 Irrtum zu bekennen und abzuwenden und die Lehre der württembergischen Kirche als die rechte und christmäßige anzuerkennen. Darauf wurde den 19. Dezember eine von Brenz verfaßte Bekennnisformel vorgelegt, diese von sämtlichen Theologen unterzeichnet und im folgenden Jahre 1560 1561 zuerst in deutscher, dann in lateinischer Sprache veröffentlicht unter dem Titel: Confessio et Doctrina Theologorum et ministrorum Verbi Dei 30 in Dueatu Wirtembergensi de vera praesentia corporis et sanguinis Jesu Christi in coena Dominicana, Tübingen 1561, 4°. Bekanntnis und Bericht der Theologen und Kirchendiener im Fürstenthumb Württemberg, von der wahrhaftigen Gegenwärtigkeit des Leibs und Bluts Jesu Christi im hl. Nachtmahl, Tübingen 1560, fol. 35. Die lateinische Originalurkunde befindet sich noch auf der Stuttgarter Konf.-Registraur. Sie ist unterschrieben vom Tübinger Rektor Jakob Heerbrand, von den Abten der Klöster Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn (Vannius, Eisenmann und Schropp), ferner von der theologischen Fakultät in Tübingen und den Generalsuperintendenten (D. Schnerf, Beurlin, Andreä, E. und B. Bidembach, Alber und Brenz), endlich von 27 Superintendanten und Geistlichen. Zum Schluß befandet Hagen: „et ego Barthol. Hagenius, 40 pastor eccl. Dettingensis, postquam in multis articulis — — meas cogitationes hactenus secutus sum, nunc autem divino favore recte eruditus veritatem doctrinae de coena domini cognoverim, agnosco hanc confessionem esse piam veram et S. Scripturae atque Conf. August. et ill. Principis nostri consenteam et adprobo eam“ etc. 45

Der wesentliche Inhalt ist folgender: Voraus geht jedoch nur im deutschen Text eine Vorrede, die sich auf die Ermahnung des Apostels Eph 4, 14 beruft, daß die Christen in der Erkenntnis des Sohnes Gottes sich nicht sollen bewegen und umtreiben lassen von allerlei Wind der Lehre, und daran erinnert, daß namentlich in der Lehre von des Herrn Nachtmahl Vermeidung schädlichen Gezänkes und Erhaltung der rechten Erkenntnis und christlicher Einigkeit höchst nötig sei. Dann wird auf Grund des göttlichen Worts und in Übereinstimmung mit der Augsburgischen Konfession festiglich bekannt und gelehrt: 1. daß in dem Nachtmahle des Herrn mit Brot und Wein durch die Kraft des Wortes oder der Einschzung Christi der wahrhaftige Leib und das wahrhaftige Blut Jesu Christi wahrhaftig und wesentlich gereicht und übergeben werde allen Menschen, 50 so sich des Nachtmahls gebrauchen (omnibus C. D. utentibus), so daß beide, wie solche mit der Hand des Dieners überreicht, also auch mit dem Mund dessen, so es isset und trinket, empfangen werden (ore manducantis et bibentis aeiipientur). 2. Die Substanz und das Wesen des Brots und Weins wird nicht verwandelt, sondern zu diesem Brauch durch das Wort des Herrn verordnet und geheiligt, daß sie zur Austeilung des 55

Leibes und Blutes Christi dienen sollen; Leib und Blut werden aber auch nicht bloß durch die Zeichen von Brot und Wein vorgebildet (non solum symbolis adumbrantur), sondern wie die Substanz von Brot und Wein zugegen ist, also ist auch zugegen die Substanz oder Wesen des Leibes und Blutes Christi und wird mit jenen Zeichen wahrschafit übergeben und empfangen (eum symbolis vere exhiberi et accipi). 3. Da mit sehen wir aber keine Vermischung des Brotes und Weines mit Leib und Blut Christi, keine räumliche Einschließung, sondern in der sakramentalen Vereinbarung des Brotes mit dem Leib eine solche Gegenwärtigkeit, die uns durch das Wort Christi beschrieben werden (talem praesentiam, quae verbo Christi definita est), daher folgt, daß 10 außerhalb dem Gebrauch kein Sakrament sei (extra usum non esse sacramentum).

4. Wenn die Gegner den Haupteinwand gegen die wahrschafite Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Nachtmahl hernehmen von der Himmelsabre Christi und seinem Sitzen zur Rechten Gottes, so erklären wir diesen Artikel nicht mit unsern, sondern mit des Apostels Werten dabin, daß Christus aufgefahren sei über alle Himmel, auf daß er alles 15 erfülle. Christus ist nicht an einem Ort, etwa in der Luft oder einem Gestirn, eingesperrt oder angeheftet, sondern er ist in die Majestät und Herrlichkeit eingegangen, so daß er, zur Rechten Gottes sitzend, nicht bloß mit seiner Gottheit alles erfüllt, sondern auch der Mensch Christus erfüllt alles auf eine himmlische, der Vernunft unerforstliche Weise, und so wird uns durch diese Majestät des Menschen Christi die wahrschafite Gegen- 20 wärtigkeit seines Leibes und Blutes im Abendmahl nicht nur nicht entzogen, sondern vielmehr bestärkt und bestätigt. In der Herrlichkeit des Vaters ist Christus allen Dingen gegenwärtig und wiederum alle Dinge ihm gegenwärtig, welches Geheimnis wir nicht mit der Vernunft, sondern allein mit dem Glauben begreifen. 5. Nicht nur die Gottseligen und Würdigen, sondern auch die Gottlosen, Ungläubigen, Gleichner empfangen 25 im Nachtmahl den Leib und das Blut Christi. Weil aber die Gottlosen keinen Glauben haben und doch sich des Sakraments gebrauchen, darum werden sie durch die Gegenwärtigkeit Christi nicht lebendig gemacht, sondern gerichtet wegen ihres Unglaubens und ungottseligen Lebens. Weil es denn Christo als einem gerechten Richter nicht weniger loblich, so er einen unbüßfertigen Sünder straft, als so er einen büssfertigen zu Gnaden aufnimmt, wird hiedurch seiner Majestät und Herrlichkeit nichts abgebrochen, daß er von den Gottlosen und Ungläubigen empfangen wird. 6. Dies sei die einfältige, deutliche, wahrschafite und rechte Bekenntnis vom Nachtmahl des Herrn, nicht mit menschlicher Vernunft und Spitzfindigkeit, sondern mit Zeugnissen und Worten der hl. Schrift bestätigt und bestärkt; auch sei diese Erklärung in Übereinstimmung mit dem Sinn und Inhalt der 30 Conf. Aug. wie mit der dem Trid. Konzil übergebenen Confessio Wirtembergica. Über andere das Abendmahl betreffende Fragen, wie über die Aussteilung desselben unter beiderlei Gestalt, über seine Frucht und Nutzen &c. sei hier nicht nötig Meldung zu thun, weil hiervon mäßiglich sonst genügsam berichtet. Nur unsere Meinung von der Substanz dieses Sakramentes haben wir hier anzeigen wollen und hoffen, es sollen alle gottselige 35 Menschen, die Lust und Liebe zur ewigen Wahrheit und christlichen Einigkeit tragen, kein Mißfallen daran haben.

Dem Beschuß der Synode gemäß und mit Genehmigung des Herzogs wurde dieses Bekenntnis der württemb. Kirchenordnung einverlebt, daher auch in den späteren Ausgaben der letzteren (seit 1582) mit abgedruckt und verordnet, daß fünfzig alle Prediger 40 und Kandidaten des Predigtamts im Herzogtum Württemberg auf diese Artikel verpflichtet werden sollten (Reyscher a. a. D. VIII, 230).

Über den dogmatischen Wert des Stuttgarter Bekenntnisses kann man verschieden urteilen (vgl. hierzu die Kontroverse zwischen J. Hartmann und Herzog in der 1. Aufl. dieses Werks XXI, 181); auch darüber ist gestritten worden, ob Brenz mit dieser schroffen 45 Ausprägung der lutherischen Abendmahlsslehre seiner ursprünglichen namentlich im Syngramma ausgeprägten Ansichtung treu geblieben sei (vgl. Wagenmann in der 2. Aufl. XIV, 796). Letztere Frage gehört nicht hierher (vgl. den Art. Brenz III, 379, 34—50 und 386, 43—60 und die feinjüngste Bemerkung A. Heglers in Johannes Brenz und die Reformation im Herzogtum Württemberg 1899, S. 44 und 45, Anm. 1). Die geistliche 55 Bedeutung der Stuttgarter Synod besteht darin, daß hier zum erstenmal der Unterschied zwischen der lutherischen und calvinischen Abendmahlsslehre in den drei Hauptpunkten (manducatio oralis, Genus der Ungläubigen, Begründung der Abendmahlsslehre in der Lehre von der Person Christi und seiner sessio ad dextram) aufs bestimmteste betont ist. Namentlich der letztere Punkt, die von Brenz im engen Anschluß an Luther vollzogene Verbindung der Abendmahlsslehre mit der Christologie, die Erneuerung der von

den Gegnern so genannten, von Brenz aber dem Ausdruck nach abgelehnten „Ubiquitätslehre“ war wichtig und von epochemachender Wirkung (vgl. die Art. Abendmahl II oben I, 67, 9—12 und Ubiquität).

Die Stuttgarter Tagung ist für die Fortbildung des reinen Luthertums und für die Geschichte der konfessionellen Differenzen von unberechenbarer Wirkung gewesen. Zu einer 5 Stunde, da die ursprüngliche lutherische Lehre vom Abendmahl durch die immer weiter um sich greifende calvinisch-melanchthonische nahezu verdrängt, da einerseits durch die dogmatische Einigung zwischen Zürich und Genf, anderseits durch die immer weiter sich ausbreitende Allianz zwischen Calvinismus und Melanchthonismus die Befestigung der alten Differenzen und ebendamit die kirchlich-politische Vereinigung des gesamten Protestantismus näher als je gerückt schien, da hat ein Theologe der ersten reformatorischen Generation, ein Mann von dem Ansehen eines Brenz und unter seiner Führung eine ganze Landeskirche den Grenzpfahl wieder deutlich aufgerichtet. Für den deutschen Protestantismus wurde hierbei die unheilvolle Zerstörung vollends besiegt. Der Herzog glaubte zwar das Bekennnis als Ausgangspunkt für seine innermündlichen Einigungsbestrebungen 15 benützen zu können und schickte es deshalb nicht nur an die norddeutschen Fürsten und Universitäten, sondern auch an den König von Navarra und an den Herzog von Guise (Chr. J. L. T. Sattler, Gesch. der Herzoge v. Württemberg IV, 165). Eine Antwort ist erhalten von Kurfürst August von Sachsen, daß er sonst wohl bereit wäre, das württembergische Bekennnis seinen theologischen Fakultäten vorzulegen, da aber in seinen Landen 20 über das hochwürdige Sakrament des Abendmauls bisher kein Streit sei, so möchte er nicht durch die Vorlage weitläufige Disputationen und Gezänke hervorrufen (Kugler a. a. O. S. 173). Ähnlich meinte Melanchthon dem Kurfürsten gegenüber, der ihm das Bekennnis zugeschickt hatte, daß er nichts Neues annehmen möge und lieber bei der in Kurachsen seit langen Jahren gebräuchlichen Formel bleiben wolle. Im vertraulichen 25 Kreise aber äußerte sich Melanchthon recht bitter über seinen alten Freund Brenz, der ihm den Vorwurf des Nestorianismus machen wolle (CR IX, 1029) und er höhnte über das in der Konfession zu lesende Hechingense latum der württembergischen Abtei (unter Anspruch auf eine bekannte von Melanchthon mehrfach erzählte Anekdote, vgl. Mel. Briefe an J. Runge, 1. Februar 1560, an Georg Cracov, 3. Februar u. a. 30 Hardenberg, 9. Februar in CR IX, 1034ff.). Nur die Zenenser Theologen suchten den Anschluß und die Protektion des Herzogs Christoph (Kugler a. a. O. 174f.).

Soviel über die entfernteren und unmittelbaren Wirkungen der Stuttgarter Synode außerhalb Württembergs. Für das Land selbst verursachte der hier zu Tage trerende Konservatismus seines Reformators und Organizators den Beginn einer neuen Scholastik 35 in der Theologie und eine jahrhundertlange Absperrung gegenüber den Nachbarländern. Unmittelbar machte sich der Zwang bei manchen geltend. Zwei Geistliche, Thomas Nauegeorgius in Stuttgart und Joh. Trifius in Göppingen mußten auswandern; ein anderer Pfarrer lagte 1562 Blarer mit Thränen, man müsse Zwingli, Eckolampad, Bullinger und Calvin auf der Kanzel mit Namen verbannen. Selbst den greisen Alber 40 gereute die gegebene Unterschrift und er bat einen Monat nachher den Herzog, man möge ihn aller neuen Dogmen überheben. Brenz riet zur Einwilligung, da Alber mit seiner Meinung kein Gassengeschrei mache (Württ. AG a. a. O.). Hagen mußte sich noch einmal 1565 einer umständlichen Rechtfertigung unterziehen (Schneider a. a. O. 276f.). Er gab wieder in den entscheidenden Punkten nach, blieb aber, wie seine Briefe an Calvin 45 beweisen, unbefehrt. (Wagenmann⁷⁾ §. Hermelin.)

Styliten s. Säulenheilige Bd XVII S. 332.

Suarez, Franz, gest. 1617. — Suarez' Werke erschienen zu einer Gesamtausgabe vereinigt zuerst 1630 in Lyon und Mainz, 23 Bb. fol., dann vollständiger und teilweise anders geordnet, Benedig 1740—1751, auch nochmals Paris 1856—1861 (28 voll. 4°). Ein 50 Ergänzungsband zur leßtgen. Ausgabe erschien 1859 zu Brüssel u. d. T.: F. Suarezii opuscula sex inedita, nonne primum ex eodd. Romanis, Lugdunensibus ac propriis eruit etc. J.B. Malou (hierin u. a. Commentarius in decretum Clementis VIII. circa confessionem et absolutionem in absentia datas etc.; Tractat. de confessione pecc. ab ipso poenitente facienda; Ep. ad Clem. VIII; et apologia, seu responsiones ad prop. de auxiliis gratiae 55 notatas a Dom. Bañez; Lib. sec. et tertius de immunitate ecclesiastica a Venetis violata et a Pontifice iuste ac prudentissime defensa). — Einen Auszug aus Suarez' Werken in zwei Foliobönden befocht der Jesuit Nöl: Theologiae R. P. Francisci Suarez e d. D. summa seu compendium, Colon. 1732 (wiederholt durch Migne, Paris 1858). Vgl. auch

des Emmanuel Laurent. Suarez, Epitome dilucida, brevis et resoluta disputation. theologiarum P. F. Suarez (Valencia 1627, Colon. 1628) — Die gründlichste Monographie lieferne A. Werner: Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte, 2 Bände, Regensburg 1861. Über die früheren Biographien und Ausgaben s. de Waele, Bibliothèque de la Comp. de Jésus, 2. Aufl. v. Sommerwegel Bd. 7, 1896, S. 1661 ff. Vgl. auch H. Hurter im „Katholit“ 1863, S. 566 ff., sowie im Nomenclator literar. recentioris theol. cath. 1², S. 138 ff.; desgl. Stöckl, Gesch. der Philos. im MA, III, 643 ff.; Aries im MA XI, S. 923.

Franz Suarez, Jesuit, ist geboren zu Granada in Spanien am 5. Januar 1548. Sein Vater war Gaspare Suarez von Toledo, Advokat zu Granada, seine Mutter Antonia 10 Bazquez de Utiel, beide von altem spanischen Adel. Dem Willen seiner Eltern gemäß widmete sich Franz als erstgeborener Sohn anfangs der Rechtswissenschaft, und war schon im Begriff, den dritten akademischen Jahreskurs auf der Universität Salamanca zu beenden, als die Predigten des Jesuiten Johann Ramirez auf den 17jährigen Jungling einen so tiefen Eindruck machten, daß er den Entschluß fasste, selbst in den Orden einzutreten (16. Juni 1561). Noch vor Beendigung des dreijährigen Noviziaten begann er in Salamanca das Studium der Philosophie, anfangs mit so geringem Erfolg, daß man an seinem Talent zweifelte und er selbst um den Erlass einer ihm so widerstreitenden Belehrung dringend nachsuchte; nur der Zuspruch des Rektors des Kollegs, des Jesuiten Martin Gutierrez, er möge gutes Mutes sein, durch die Früchte seines Fleißes werde einst 20 noch die Kirche Gottes verherrlicht und die Gesellschaft geziert werden, ermutigte ihn, die unwillkommene Arbeit mit größerer Ausdauer aufzunehmen und den spröden Stoß zu bewältigen. Dardin will sogar wissen, man sei damals ernstlich mit dem Gedanken umgegangen, ihn wegen seiner Untauglichkeit aus dem Orden zu entlassen, der ihn später zu seinen bedeutendsten Gelehrten rechnete.

Nach Vollendung seiner akademischen Studien tritt Franz Suarez selbst in das akademische Lehramt ein. Zu Segovia (seit 1572) sowie zeitweilig in Avila erklärt er den Aristoteles; in Valladolid (1576) leistet er Theologie. Dann bekleidete er sieben Jahre lang einen Lehrstuhl in Rom, wo er in Gegenwart Gregors XIII. seine erste Vorlesung gehalten haben soll und eine annehmliche Zahl berühmter Schüler (wie Lessius u. a.) bildete. Durch Krankheit genötigt, in sein Vaterland zurückzukehren, lehrt er acht Jahre zu Alcalá de Henares und ein Jahr zu Salamanca, bis ihm auf den Vorschlag der Fakultät zu Coimbra von König Philipp II. der erste theologische Lehrstuhl an dieser Universität übertragen wurde. Nachdem er zuvor in Evora den theologischen Doktorgrad erworben hatte, trat er 1597 in diesen neuen Wirkungskreis ein, in welchem er zwanzig Jahre bis zu seinem Tode thätig war. Seine Vorträge müssen ungeheuerer Sensation gemacht haben, wenn nur die Hälfte dessen wahr ist, was Allegambe darüber berichtet: während die einen die Universität glücklich priesen, welche unverdienterweise einen solchen Lehrer gewonnen habe, behaupteten die anderen fühl, seine Weisheit sei ihm durch göttliche Inspiration zu teil geworden (*infusam ei divinitus esse sapientiam*). In der bishöflichen Approbation einer seiner Schriften (*der Defensio fid. cath.*, f. u.) heißt er *communis huius aetatis magister et alter Augustinus, anderwärts Coryphaeus theologorum et huius aetatis in Scholasticis Gigas ill.* Spanische Granden kamen nach Coimbra, um den großen Suarez, das Wunder und Dratel seiner Zeit (*huius aetatis prodigium et oraculum*) von Angeicht zu sehen. Trotz dieses Ruhmes, den Suarez erntete, soll er sich die Demut in solchem Grade bewahrt haben, daß er seine Bücher vor dem Drucke der Zensur seiner Schüler unterwarf und auf ihre Ausstellungen vieles änderte. Seine Bescheidenheit machte bei einer öffentlichen Disputation, die er zu Valladolid leitete, einen so begeisternden Eindruck auf den jungen Spanier Ludwig de Bourde, daß dieser zum Eintritt in den Orden bewogen wurde und als bedeutendes Mitglied desselben thätig war. Suarez 50 lebte nur der Wissenschaft und den frommen Übungen; gegen sich selbst war er so streng, daß er wöchentlich dreimal fastete und an keinem Tage mehr als ein Pfund Speise zu sich nahm. Täglich geizelte er sich selbst mit einer drahtdurchlochten Peitsche. Schwierige Fragen der Scholastik pflegte er im Gebete Gott vorzulegen, die schwierigsten der heiligen Jungfrau. Nach dem Vorbild des Ignatius hatte er diese zur Herrin seines geistlichen Mittertums gewählt. Seine Verehrung für sie war so unbegrenzt und sein Drang, auch andere in dieselbe hineinzuziehen, so wirksam, daß dieselbe seinem Superior Martin Gutierrez erschienen sein und ihn beauftragt haben soll, in ihrem Namen dem Suarez für seine treue Ergebenheit zu danken. Während der Meditation war er so in sich gefehrt und in die Betrachtung der himmlischen Mysterien versenkt, daß kein Geräusch von außen ihn stören konnte. Auch an Visionen lassen es in seinem Leben seine Bewunderer

nicht fehlten. Als er einst vor dem Kreuzifix kniete, habe er sichtlich zwei Zoll über der Erde geschwebt, leuchtende Strahlen seien von dem Angesichte des Bekreuzigten auf ihn gefallen und hätten einen wunderbaren Glanz über seine Züge und seine Seele verbreitet. Uebrigens verwahrt sich Allegambe, der diesen (auch von anderen Heiligen, wie Fil. Meri ex. überlieferten) Zug berichtet, am Schluß seines Werkes gegen die Annahme, er wolle solche, die der heilige Stuhl nicht kanonisiert habe, als Heilige darstellen.

Im Jahre 1617 begab er sich nach Lissabon, um einem Streite zwischen dem päpstlichen Legaten und den königlichen Räten über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Jurisdicition vorzubeugen. Er sah seine vermittelnden Bemühungen mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Da wurde er von einer tödlichen Krankheit befallen. Ganz 10 Lissabon war in Spannung und Trauer, er aber barerte mit Ruhe und Freudigkeit seiner Auflösung entgegen. „Auf den Herrn“, sprach er betend, „habe ich gewartet; wie herrlich ist dein Gezelt, o Herr!“ — „Nie“, äußerte er gegen seine bekümmerte Umgebung, „hätte ich geglaubt, daß Sterben so süß sei.“ Nach dem Empfange der Sterbaframente verschied er im Professhaus am 25. September 1617 im 70. Jahre seines Lebens; 15 53 Jahre hatte er dem Orden angehört. Hatte dieser sich in der Lobpreisung des Lebenden überboten, so steigerte sich noch seine Huldigung gegen den Abgeschiedenen. Ein von Werner (I, 30) angeführter Panegyrist nennt ihn: Europae atque adeo Orbis universi magister; Aristoteles in naturalibus scientiis, Thomas Angelicus in divinis, Hieronymus in scriptione, Ambrosius in cathedra, Augustinus in polemicis, Athanasius in fidei explicatione, Bernardus in melliflua pietate, Gregorius in tractatione Bibliorum ac — verbo —, oculus populi Christiani, sed suo solius iudicio — nihil (vgl. Huter, Nomencl. lit. I², §. 139).

Die litterarische Thätigkeit des Suarez erstreckte sich hauptsächlich auf die Behandlung der aristotelischen Philosophie und der scholastischen Theologie. Seine Schriften sind nach und nach an verschiedenen Orten gedruckt worden, am besten in der o. angef. Ausgabe, Venedig 1740 ff. Die beiden letzten Bände dieser Ausgabe enthalten metaphysische Disputationen nebst einem vollständigen Index zur Metaphysik des Aristoteles. Sie erlangten ein besonders umgeteiltes Ansehen, so daß sie selbst auf protestantischen Hochschulen lange Zeit hindurch als anerkanntes Lehrbuch im Gebrauche blieben (vgl. 30 Gaj, Geschichte der prot. Dogmatik, I, 185 f.; Ritter, Die christl. Philosophie, II, 65 f.; Gubrauer, Joach. Jungius [Stuttgart 1850], I, 12). Die 20 ersten Bände der venezianischen Ausgabe umfassen seine Kommentationen und Disputationen über die theologische Summa des Thomas von Aquino, drei derselben (Vol. VI—VIII) den Tractat de divina gratia; mehrere weitere enthalten sonstige Traktate und kleinere Werke. Da 35 Suarez im 9. Bande (De vera intelligentia auxillii effacieis einsque eoneordia eum lib. arbitrio) thätigen Anteil am moslimischen Streite nahm und insbesondere einen dem Ludwig Molina nahen Standpunkt, den sog. Kongruismus, vertrat, so wurde diesem Bande das päpstliche Imprimatur versagt; er konnte erst lange nach seinem Tode unter Papst Innozenz X. (1651) erscheinen. Die Moral hat Suarez nicht vollständig behandelt: nur seine Traktate über die drei theologischen Tugenden (Band XI) und über den Stand, die Andachtsübungen und die Pflichten der Mönche (De virtute et statu religionis, Vol. XII—XV) berühren dieses Gebiet. Sie zeigen, daß er die gewöhnlichen Moralprinzipien der Ordenstheologie gleichfalls geteilt hat. Uebrigens meint der Karmeliter Alexander, seine Abhandlungen zur Summa des Thomas von Aquino ließen sich ohne 45 Anstoß (inoffenso pede) durchlesen. Seine Lehre De confessione absentis facta wurde von Clemens VIII. verurteilt und, obgleich von ihm selbst ermäßigt, auch in der neuen Gestalt von der römischen Kongregation verworfen, daher sie in den späteren Ausgaben fastigiert erscheint und erst neuestens von Maleu vollständig herausgegeben wurde (vgl. oben §. 119, 5). — Die reiche Erfundungsgabe, womit Suarez die scholastischen Fragen ins Unendliche häuft, und der raffinierte Scharfum, womit er sie dialektisch auflöst, entsprachen dem Geschmack seiner Zeit und seines Ordens. Eine besondere Berühmtheit erlangte sein Werk Defensio fidei Catholiceae et Apostoliceae adversus Anglicanae Sectae errores, Coimbr. 1613 (der 21. Bd der Edit. Venet.), durch die Bewegung, die es hervorrief, und die Schicksale, die es erfuhr. Er hat dasselbe auf Anregung Pauls V. gegen Jakob I. und den englischen Huldigungseid (oath of allegiance) geschrieben und darin den Grundsatz vertreten, daß der Papst eine Zwangsgewalt über die weltlichen Fürsten habe, daß er sie daher, wenn sie feierlich und schismatisch würden, absehen könne, und daß man dieses sogar als Glaubensartikel annehmen müsse, weil Christus dem Petrus und dessen Nachfolgern die Binde- und Lösegewalt 50

übertragen habe. Paul V. sprach ihm in einem eigenen Schreiben vom 9. September 1613 seinen Dank für dieses Werk aus, aber Jakob ließ es durch den Henker vor der Paulskirche verbrennen. Als dies Suarez vernahm, bedauerte er nur, daß es ihm nicht vergönnt sei, das Schicksal seines Buches teilen zu dürfen. Zwar hatten die Nellamationen, welche Jakob bei dem spanischen Hofe erhab, nur die Würting, daß Philipp II. selbst für die echt katholischen Prinzipien dieser Schrift eintrat; dagegen beschloß das Pariser Parlament am 26. Juni 1611, daß dieselbe auch in Paris öffentlich durch Henkershand den Flammen übergeben werden, daß vier Pariser Jesuiten, unter ihnen der Beichtvater Heinrichs IV., Pater Cotton, sowie Jakob Sirmond, vor dem Parlament einen Verweis io empfangen und mit schärferen Zensuren bedroht werden sollten, wenn sie nicht so verderblichen Maximen in Zukunft steuern wollten. Die Verbrennung wurde am folgenden Tage vollzogen, rief aber einen heftigen Protest des Papstes hervor, der das Recht des Parlaments bestritt, außer den von Rom verworfenen Lehrfäßen, wie der Rechtmäßigkeit des Tyrannenmordes, auch andere anzusechten, namentlich solche, welche die Vorrechte des päpstlichen Stuhles betrafen. Vergebens suchte ihn die französische Regierung durch die feierliche Erklärung zu begütigen, daß die Vollziehung des Parlamentsbeschlusses dem rechtmäßigen Ansehen des Papstes nicht präjudiziere. Sie sah sich zuletzt genötigt, nachzuzeigen und die gänzliche Vollziehung des Beschlusses auf unbefümmte Zeit zu sistieren (vgl. Schrödth, Kirchengeschichte seit der Reformation III, 428; Gieseler III, 2, S. 640, 20 Anm. 2).

(Steitz †) Böckler †.

Subdiacon. — Vgl. Morinus, De sacris ordinationibus, P. III, Exercit. 12; Thomassinus, Vet. et nov. eccl. discipl. lib. 20, c. 30 sqq.; Seib, Recht des Pfarramtes II, 1, S. 415 ff.; Hinschius, Kirchenrecht, Bd 1, § 3; Harnack s. unten; Sohm, Kirchenrecht Bd 1, S. 128 ff.; Wieland, D. genet. Entwicklung der sog. ordines minores in d. ersten 3 Jahrh. 25 Rom 1897; Reuter, D. Subdiaconat (Augsburg 1890).

Die alte christliche Kirche kannte nur die Organisation des Episcopates, des aus diesem sich entwickelnden Diaconates und des Presbyterates. Allmählich zweigte sich aus dem Diaconat der Subdiaconat ab, aber während die katholische Kirche den früheren Gestaltungen die unmittelbare Einsetzung von Christus vindiziert, so hat sie doch für den 30 Subdiaconat nie bezweifelt, daß er „utilitatis causa“, wie es bei den Vätern heißt (s. bei Morinus, Commentar. de s. ecclae ordinationibus; Exerecit. XI, c. 1) eingeführt und Menschenwerk sei.

Der Subdiaconat tritt auch nicht überall gleichmäßig auf, fehlte an vielen Kirchen, was zufolge einer Stelle bei Amalarinus (de divin. officie. I, 11) sogar noch um die 35 Mitte des 9. Jahrhunderts vorkam, und wurde, bevor das Gebilde der Hierarchie seine starre, feste, unveränderbare Gestalt annahm, auch nicht immer als notwendige Vorbedingung des Diaconates angesehen.

In der römischen Kirche bezeugt der Brief des Papstes Cornelius an den Bischof Fabius von Antiedien, in welchem er unter den Dienern der römischen Kirche auch sieben 40 Subdiaconi aufzählt (Euseb. Eec. hist. lib. VI, c. 43; vgl. Jaffé, Regest. Pontif. 2. ed. nr. 106), ihr Dasein schon um das Jahr 250, ja es scheint ausgemacht, daß das Amt seinen Ursprung in Rom selbst hatte. Denn in derselben Zeit, wo Alexander Severus die Stadt in 17 regiones teilte, nahm nach dem catalogus Liberianus Fabian jene gleiche kirchliche Einteilung vor, setzte aber nur 7 regiones Diaconen vor, den übrigen 7 hypo(sub)diaconi 45 um nicht die Siebenzahl der Diaconen zu überschreiten, die man in der Apostelgeschichte als normiert annahm (vgl. Harnack, Die Quellen der Apost. K. in Texte u. Untersuch. 3. Geistl. der altchristl. Literatur Bd 2, §. 5 (Leipzig 1886, S. 100 ff.). In Spanien erwähnt sie die Synode von Elvira (Cap. 30) um die Zeit von 305, in Afrika bestanden sie nach den Zeugnissen des hl. Cyprianus (Brief 2, 3, 29, 30 u. s. w.) schon um die 50 Mitte des 3. Jahrhunderts und im Orient endlich, wie aus den Beischüssen der Synode von Laodicea (361, c. 21—22. Dist. XXIII) und einem Brief des hl. Athanasius (ad Solitar. anno 330) hervorgeht, um die Mitte des 4. Jahrhunderts.

Wenn aber schon den Diaconen, obgleich sie den ordines maiores beigezählt und ihre Weibe unzweifelhaft für ein Sacrament ausgegeben wurde, nur niedere Funktionen 55 oblagen, so war das in verstärktem Maße bei den Subdiaconen der Fall. Freilich war diesen die Verhüfung der heiligen Gefäße, falls sie leer waren, gestattet und somit vor den übrigen minores ordines eine gewissermaßen hervorragende Stellung zugestanden, allein sonst blieb ihre Thätigkeit auf das Empfangnehmen der Oblationen — daher auch ihr Name „Oblationarii“ — die Aufsicht der Gräber der hl. Märtyrer, die Be-

wachung der Kirchturen während der Kommunion und ähnliche untergeordnete Dienste beschränkt, wie es denn noch jetzt im Pontificale heißt: „Subdiaconum oportet aquam et ministerium altaris praeparare, pallas altaris et corporalia ablucere, calicem et patenam ad usum sacrificii eidem offerre“. Dazu ist freilich noch die Lesung der Epistel, als ihre Hauptverrichtung, ungewiß zu welcher Zeit, hinzugekommen.

Merklich wurde das Ansehen der Subdiacone gesteigert durch die von Gregor d. Gr. (c. 1 Dist. XXXI) auf sie vorgenommene Ausdehnung des Celibats, und durch die von dem Konzil zu Benevent unter Urban II. (1001) gewährte Erlaubnis, die bischöfliche Würde zu erlangen — was früher nur den höheren ordines gestattet gewesen war — freilich „non sine Romani pontificis vel metropolitani licentia“.

Ogleich nun dieselbe Verordnung den Subdiaconat noch ausdrücklich den niederen Weihen bezählte — dabei ist es auch in der orientalischen Kirche verblieben — so erwuchs doch aus ihr und überhaupt aus der ganz exzessionellen Stellung des Subdiaconats bald die Kontroverse, ob er nicht den höheren ordines beizuzählen sei, die endlich von Irnoezen III. endgültig entschieden wurde. Dieser erklärte nämlich (c. 9, X, de aetat. 15 et qualitat. [1, 14]) den Subdiaconat für einen höheren ordo, der auch ohne päpstliche Dispensation zur Erlangung der bischöflichen Würde befähige, und zog aus dieser Entscheidung die natürliche Konsequenz, daß Sklaven, die Subdiacone geworden, ebensoviel wie Diacone von den früheren Herren zurückgesfordert werden könnten, daß sie also der Vorrechte der höheren Weihen teilhaftig seien. Daher ist denn auch zur Subdiaconats-²⁰ weihe ein Ordinationstitel erforderlich (s. Cone. Trid. Sess. XXI, c. 2, de reform.) die Verpflichtung zum Celibat und Breviergebet mit dem Amte verbunden und zugleich das Verbot des Wiedereintritts in den Laienstand auch für Subdiacone ausgesprochen worden.

Dennoch weicht deren Ordination auch heute noch darin sehr wesentlich von derjenigen der Diacone und Presbyter ab, daß die Kandidaten nicht vom Archidiacon dem ordinierenden Bischof vorgeführt werden, daß die Befragung des Volkes und die Handauflegung fortfällt, und statt dessen die Ordination durch traditio instrumentorum et vestium vollzogen wird.

Das Weihalter ist, nachdem es früher zwischen dem 20., 25. und 18. Lebensjahr geschwankt hatte, durch die Bestimmung des Tridentiner Konzils auf das angetretene 22. fixiert worden (Sess. XXIII, c. 12, de reform.). Zwischen Diaconat und Subdiaconat soll ein Jahr als interstitium liegen, von welcher Regel jedoch ebenso wie von der anderen Bestimmung, daß die Subdiaconatsweihe nicht mit den anderen niederen an einem Tage zu erteilen sei, den Bischoßen abzuweichen gestattet ist (s. Cone. Trident. sess. 35 XXIII, cap. 11; Richter, Kirchenrecht § 113).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Subdiaconat heute fast nur als Übergangsstufe zu den höheren Weihen vorkommt und daß seine Funktionen meist von Laien und Presbytern versehen werden.

Auch in der evangelischen Kirche kommt zuweilen die Bezeichnung „Subdiacon“ vor, ⁴⁰ bezeichnet jedoch keinen Unterschied in der Ordination, sondern allein im äußeren Range, wie sie denn auch besonders häufig für die Hilfsprediger gebraucht wird. E. Friedberg.

Subintroductae. — H. Achelis, Virgines subintroductae. Ein Beitrag zum 7. Kapitel des 1. Korintherbriefs, Leipzig 1902. — Die ältere Literatur ist dort S. 75 besprochen. — Von den Recensionen des Achelischen Buches haben selbstständigen Wert der Artikel von Zülicher im Archiv für Religionswissenschaft VII, 373 ff. und der Sickenbergers in der Biblischen Zeitschrift III, 44 ff. Der Pj.-Cyprianische Traktat De singularitate clericorum, der von subintroductae handelt, ist seitdem besprochen worden von Harnack, Tl. II, S. IX, 3 und v. Blacha, Kirchengeschichtliche Abhandl. II, 3. Vgl. dazu Krüger, GötA 1905, S. 47.

Virgines subintroductae (*οὐρεῖας τρόποι*) ist ein Name für christliche Asketinnen, ⁵⁰ die mit Männern zusammenlebten, obgleich beide Teile das Gelübde der Keuschheit übernommen hatten und von dem ernsten Willen beseelt waren, es zu halten. Der Name ist ein Spottname, in verhältnismäßig später Zeit aufgetreten, als man die Gewohnheit missbilligte, und er hat nicht wenig dazu beigetragen, das Urteil über diese Form der geschlechtlichen Askese zu verwirren. In Wahrheit ist die geistliche Ehe eine der markantesten Erscheinungen, welche die Askese auf christlichem Boden hervorgebringen hat, eine Frucht gewaltiger Begeisterung für das asketische Ideal. Unsere Quellen berechtigen uns zu dem Urteil, daß sie während des ganzen christlichen Altertums verbreitet war. In Antiochien hatte der Bischof Paul von Samosata mehrere junge Mädchen in seiner nächsten Umgebung (Eusebius h. e. VII, 30, 12 ff.); zu Cyprians Zeit lebten gott-⁶⁰

geweihte Jungfrauen mit Konfessoren, Klerikern und Laien in intimer Lebensgemeinschaft (epist. I. 13. 14); und der rigorose Tertullian rät es wohlhabenden Christen an, eine oder mehrere Witwen als „geistige Ehegattinnen“ ins Haus zu nehmen, „durch Glauben leben, durch Armut ausgeteuert, durch Alter besiegt“... „Solcher Frauen auch 5 mehrere zu haben ist Gott wohlgefällig“ (De exhort. castit. 12; De monog. 16). Von Hareitern hört man daselbe: einige Häupter der Valentinianer lebten mit „Schwestern“ zusammen (Arenaus h. I. 6, 3), der montanistische Märtyrer Alexander war mit einer Prophetin in geistiger Ehe verbunden (Eusebius h. e. V. 18, 6ff.), und der Marcellianus Apelles hatte ebenfalls zwei geistige Frauen, worunter die Prophetin Philumene 10 (Tertullian, De praeser. 30).

Wie die geistige Ehe aus asketischen Motiven entstanden ist, hat sie im Mönchtum ihre eigentliche Stätte gehabt und sich dort in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Von den ersten Anfängern oder Vorläufern des mönchlichen Lebens an, den Enkraiten Tatians, den Origenianern und Hierakiten bis zu den Einsiedlern, die Hieronymus und die Gregore 15 kannten, hören wir immer wieder, daß viele Mönche mit Frauen zusammen lebten, und wir brauchten uns nicht zu wundern, wenn wir bis tief ins Mittelalter auf dem Boden des Mönchtums die Spuren des echten Synesiszentums anträfen. In der Wüste, wo der Asket mit seiner Gefährtin allein war, gestaltete sich das Verhältnis häufig so, daß sie seine Dienerin wurde, und ihm die vielen Handreichungen that, die der Mensch des 20 Altertums sich von seiner Dienerschaft besorgen ließ. Man darf sich dadurch aber nicht über die Hauptache wegtäuschen lassen, daß der Grund, weswegen der Mönch und die Nonne in die Wüste gezogen waren, in dem gemeinsamen asketischen Ideal zu suchen ist, daß sie in der Weltabgeschiedenheit zu verwirlichten strebten. Am Kampf um das Leben und im Kampf gegen das eigene Fleisch suchten sie die Kraft in einem Seelenbunde, der 25 sie Gott näher bringen sollte.

Die alte irische Kirche hat diese Art der Askese zu einem Grundpfeiler ihrer Organisation gemacht. Nach uralter christlicher Sitte machte man dort keinen Unterschied zwischen Mann und Frau (vgl. Ga 3, 28) und ließ beide zu kirchlichen Funktionen zu. In den Klöstern aber lebten die priesterlichen Mönche mit den priesterlichen Nonnen 30 zusammen, nach einem alten anonymen Berichterstatter bis zum Jahre 543: *Mulierum administrationem et consortia non respuebant, quia super petram Christi fundati ventum tentationis non timebant* (Haddan-Stubbs, Councils and ecclesiastical documents II, 2, p. 292). Und als die Irren mit ihrer Mission einen Vorstoß nach Amerika unternahmen, saßen die gallischen Bischöfe bei den Eindringlingen es besonders tadelnswert, daß sie von Frauen begleitet waren, die sie ebenso wie die Männer sakramentale Funktionen ausübten (vgl. den Brief der drei Bischöfe in der Revue de Bretagne et de Vendée 1885, I, p. 5ff.; ZKG 16 [1896], 661ff.); sie wußten nicht, daß die irisch-bretonische Kirche Gewohnheiten und Grundsätze der ältesten christlichen Kirche konserviert hatte.

Als die wohlhabenden Kreise der großen Städte christlich geworden waren, entwickelte sich dort eine neue Form der geistigen Ehe. Es kam häufig vor, daß reiche Witwen und Jungfrauen dem Zug der Zeit gemäß die Ehe verabtheuteten, und um ihrem großen Hause einen Hausherrn zu geben, einen Geistlichen oder einen Mönch veranlaßten, sich mit ihnen in geistlicher Ehe zu verbinden. Es ist das eine Varietät des Synesiszentums, 40 aber keine glückliche. Die Rollen schienen vertauscht. Die Frau hatte die Oberhand, da sie die Herrin ihres großen Besitzes blieb, und dazu genoß sie den Ruhm der Jungfräulichkeit. Dagegen war die Stellung des Geistlichen schwierig und häufig prekar. Möchte die Askese und der Seelenbund so ernsthaft genommen werden wie immer, es ließ sich nicht verdecken, daß der Geistliche engagiert war, und seine Stellung mag variiert haben 45 zwischen einem Hausverwalter, Hauskaplan und geistlichem Liebhaber. Es ist die Rolle, welche der Abbes im Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts hatte. Zur Zeit des Chrysostomus war die Unsitte in Konstantinopel verbreitet (MSG 17 col. 195ff.), ebenso zur selben Zeit in Gallien, wie uns Hieronymus verrät (ep. 117). Sie ist also als ein eigenständiges Produkt der christlichen Kultur anzusehen.

Am häufigsten erwähnt und darum am meisten bekannt ist die geistige Ehe der Kleriker, sodaß man vielleicht geglaubt hat, daß nur der Clerus der alten Kirche mit Synesisaten gelebt hätte. Und es läßt sich nicht leugnen, daß die Sitte hier ebenso wie im Mönchtum ihre beständere Heimstätte gefunden hat. Sie steht in Gegenwirkung mit dem Celibat, der ebenfalls im Christentum nicht für die Kleriker geschaffen worden ist, aber 50 doch bei ihnen zur herrschenden Sitte und später zum Gesetz wurde, weil man die Ehe

als minderwertig beurteilte und an das Leben der Geistlichen die höchsten und idealsten Anforderungen stellte. Je mehr Kleriker sich aber vor der Ehe zurückzogen, um so häufiger erwählten sie sich eine Genossin zur geistlichen Ehe, um öffentlich ein Leben der Askese zu führen. Mit der Zeit scheint die Idealität des Verhältnisses hinter praktischen Motiven zurückgetreten zu sein. Aus der Asketin und Seelenbraut wurde innerlich die Haushälterin, die im Verdacht stand, zugleich Maitresse zu sein. Freilich hatte sich zugleich das allgemeine Urteil über diese Form der Askese gewandelt, man war schärfer und nüchterner geworden, und sah den Geistlichen, der mit einer Frau zusammen lebte, mit anderen Augen an als ehemals (s. unten). Es scheint aber, als ob das Synesiszentrum selbst degeneriert wäre. Die Haushälterinnen der Kleriker wurden mulieres extraneae genannt, den Mägden gleichgestellt, und spanische Synoden um das Jahr 600 bestimmen gar, daß man die extraneae als Sklavinnen verkaufen und den Erlös den Armen geben solle (e. 5 Toledo 589; e. 3 Hispanis 590; e. 42. 43 Toledo 633). Zu Gregors IX. Dekretalen III, 2 De cohabitatione clericorum et mulierum ist deutlich der Konkubinat des Klerus verboten. Im Orient ist dieselbe Entwicklung nachweisbar: noch auf 15 den späteren Synoden werden die Synesikten erwähnt, aber man sieht, daß es sich tatsächlich um weibliche Bedienung des Klerus handelt, und den griechischen Kanonisten des 12. Jahrhunderts bedeute der Name Synesikta nichts weiter als die Haushälterin des Geistlichen (Athelis p. 59). Das Synesiszentrum selbst muß sich also gewandelt haben. Noch in den späteren Jahrhunderten lebten Kleriker mit Frauen zusammen, ohne mit 20 ihnen verheiratet zu sein, ebenso wie in früherer Zeit; aber sie führten das Zusammenleben anders auf. In der alten Zeit hatten Mann und Frau Jungfräulichkeit gelobt und in einem Seelenbunde das gemeinsame Ideal zu erstreben sich bemüht; in späterer Zeit traten die praktischen Bedürfnisse des Lebens in den Vordergrund. Der Geistliche bedurfte zur Führung seines Hauswesens ein weibliches Wesen, das ihm treu und ergeben 25 war. Der natürliche Weg, zu heiraten, war ihm durch den Gelübde versperrt; nahm er aber eine Jungfrau in sein Haus auf, ohne sie zu heiraten, so war er der bösen Nachrede ausgesetzt. Gewiß mögen auch in der späteren Zeit bei vielen Fällen die idealen Motive des Zusammenlebens noch lebendig gewesen sein wie früher. Im ganzen ist die gezeichnete Entwicklung durchaus natürlich. Eine asketische Begeisterung, die sich so hohe 30 Ziele stiekt, muß mit der Zeit versliegen, und den nüchternen Tagesfragen Platz machen. Ein so heroisches Ideal mag vielleicht geeignet sein, einzelnen, besonders begnadeten Natiuren ein Weg zum Himmel zu werden, es wird aber verderblich, sobald es zu einer Regel wird, die eine große Klasse von Menschen befolgt.

Die verschiedenen Formen des Synesiszentrum sind unter dem Einfluß sozialer Be- 35 dingungen entstanden. In der Einsamkeit der Wüste wurde die Nonne die Dienerin der Asketen; in den Städten und Dörfern degradierte die Seelenfreundin des wohlhabenden Geistlichen zu seiner Wirtschaftlerin, wie andererseits reiche Witwen ihrem geistlichen Freunde die Rolle eines Inspektors anniesen; und wenn in Irland Mönche und Nonnen in ganzen Scharen zusammenlebten, so war das durch die eigentümlichen Verhältnisse der 40 irischen Missionsskirche veranlaßt, die eine Klosterkirche war. Die Verschiedenheit der Formen läßt aber deutlich die Urform erkennen. Das ursprüngliche Motiv ist überall ein religiöses, näher gesagt, ein asketisches geweses; die Bruderliebe sollte die eheliche Liebe ersetzen. Das Synesiszentrum ist das natürliche Produkt zweier sich widerstrebender Strömungen im alten Christentum. Einerseits schätzte man die Bruderliebe in allen 45 ihren Auszehrungen auß höchste ein, so daß man sie für das eigentliche Palladium der Religion erklärte (vgl. 1 Ro 13); und die Abgeschlossenheit der kleinen intimen Gemeinden begünstigte die Entstehung eines engen Zusammenlebens und naher freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Christen der verschiedensten Gesellschafts- und Altersklassen. Wie sehr die Idee der Gemeinschaft hier mitgewirkt hat, sieht man 50 an dem Beispiel der irischen Klöster. Andererseits hatte man eine starke, religiös begründete Abneigung gegen den Geschlechtsverkehr, beurteilte die Ehe als eine nicht ehrenvolle Konzession an die sinnliche Natur des Menschen, und verehrte die Asketen, ohne zu untersuchen, mit welchen Opfern sie ihre Ideale bezahlten. Durch den Widerstreit der sozialen Ideale, welche die Menschen auß engste miteinander verbanden und doch Mann 55 und Frau einander zu entfremden drohten, entstand die unnatürliche Verbindung von Askese und Bruderliebe, die im Synesiszentrum vorliegt. Man schuf eine Form des intimen Zusammenlebens der Geschlechter, die eine Ehe nicht war und nicht sein sollte, und war gegen ihre Gefahren blind, weil man der Kraft des Geistes, die im Christen lebendig war, alles zutraute, auch gerade das Unmögliche. 60

Daher ist es nur natürlich, daß gerade die geistig hochstehenden Christen, die Führer der Gemeinden, in geistiger Ehe lebten, also die Propheten, Konfessoren, Bischöfe und Cleriker. Ebenso waren die uxores spiritales der älteren Zeit stets solche Frauen, die sich als „Bräute Christi“ einer besonderen Ehrenstellung in den Gemeinden erfreuten, also die Jungfrauen, Witwen oder gar Prophetinnen. Was sie unternahmen, verloch sich nicht in den Winkel, sondern stand als herrliches Beispiel christlicher Liebe und Entthaltsamkeit in allgemeiner Verehrung. Mit der Zeit hat sich das Urteil der alten Kirche über die Syncisaften geändert. Hermas scheint die geistige Ehe in allen ihren Ausführungen als eine festbare Eigenart des christlichen Gemeindelebens zu beurteilen (Sim. X, 3), Trenäus müßigt sie nicht (haer. I, 6, 3 fin.), Tertullian hält sie für die wünschenswerte Form des Zusammenlebens von Mann und Frau (s. oben), Paul von Samosata hat sie hochgeschätzt und selbst geübt. Seine Gegner auf der Synode von Antiochia (Eusebius h. e. VII, 30, 12 ff.) und kurz vorher Cyprian (ep. 4. 13. 11) sind die ersten, die sich dagegen aussprechen. Die Synoden des 1. Jahrhunderts, von Elvira 15 e. 27, Auehra e. 19 und Nicäa e. 3 verboten den Clerikern, Frauen im Hause zu haben, und seitdem hören die Verordnungen gegen die Syncisaften in den Kirchenordnungen nicht mehr auf. Im Fall des Ungehorsams werden die Cleriker bestraft oder gar abgesetzt, bei den Laien und den Mönchen begnügt man sich in der Regel mit strengen Warnungen.

Die verschiedene Stellungnahme der Kirche erklärt sich durch die Entwicklung, welche sie durchgemacht hat. In den ersten drei Jahrhunderten hatte sie sich stark ausgedehnt, die Gemeinden waren zum Teil sehr umfangreich geworden. Es waren manche Elemente vorhanden, die es mit den sittlichen Anweisungen nicht ernst nahmen. Die strengen Vorschriften über die Fleischessünden wurden notgedrungen im 3. Jahrhundert 25 erweicht und ermäßigt. Ein römischer Bischof, Rallistus, verglich die Kirche mit der Arche Noah, in der es reine und unreine Tier gab (Hippolyt, Philos. IX, 12). Da mußte eine Sitte wie die geistige Ehe abgeschafft werden, die, wenn überhaupt, nur in kleinen intimen Gemeinden erträglich war, wo einer den anderen kannte und alle unter Aufsicht und Zucht waren. Es ist aber außerordentlich schwierig gewesen, das Syncisaftentum 30 auszurotten, wie die immer wiederholten Verbote zeigen, deren Schärfe sich mit der Zeit steigert. Wie tief der Widerstand ging, sieht man daran, daß der spätere Bischof von Antiochien, Leontius, sich entmantierte, um seine Hausgenossin behalten zu dürfen. Man war in weiten Kreisen überzeugt von der Unschuld und dem guten Recht eines solchen Verhältnisses: man verfügte selbst über einen Beweis aus Schriftstellen, der die Syncisaften mit biblischen Vorbildern aus den Alten und Neuen Testamente rechtfertigte (Achelis p. 125.).

Dass man die geistige Ehe mit der Zeit anders beurteilte, zeigt sich auch in dem Wechsel der Bezeichnungen. Tertullian nennt die Askezin, die mit einem Mann lebte, seine uxor spiritualis — das ist der zutreffende Name im Sinne der älteren Zeit; da neben kommt die Bezeichnung conhospita vor; die geistige Ehe scheint man *ἀδελφότης* genannt zu haben. Dagegen brachten die Bewohner Antiochiens für die Freindinnen Pauls von Samosata den Spitznamen Syncisaften auf, und dieser Name blieb seitdem auf der Askezin haften, die mit einem gleichgesinnten Freund lebte; zuweilen wurde er in *ἐπέστρωτος* verändert oder gar in *ἀγαπητή* verdeutlicht; er ging in der Übersetzung 45 subintroducta in die lateinische Kirche über (Römische Synode a. 743 bei Mansi XII, 381); häufiger noch ist die allgemeine Bezeichnung als mulier extranea.

Für die Frage nach dem Alter der geistigen Ehe kommt vor allem der Sift des Hermas in Betracht. Hermas kennt die Sitte, daß christliche Männer und Frauen durch ein Band besonderer Zuneigung miteinander verbunden sind, auch wenn sie durch 50 Lebensverhältnisse aller Art voneinander getrennt sind (Vis. I, 1, 1); er setzt voraus, daß Jungfrauen im Hause christlicher Brüder ein Unterkommen finden (Sim. X, 3) und kennt endlich die intimen Umgangsformen, die zwischen den geistlichen Verlobten üblich waren (Sim. IX, 11, 3. 7). Er berichtet freilich keine Ereignisse, sondern Visionen, aber er hätte die Situationen, die er schildert, nicht in so selbstverständlicher Weise einführen können, wenn er sie nicht für Eigentümlichkeiten der christlichen Bruderlichkeit gehalten hätte, auf die er stolz war. — Es kommt ferner die Stelle aus 1 Ro 7 in Betracht, die durch Ed. Grafs Verdienst mit der Syncisaftenfrage in Verbindung gebracht worden ist. Nach dem durch Grafe angehabten Verständnis der Stelle schildert 1 Ro 7, 36 die erwachende Liebe zwischen einem christlichen Hausvater und einem in seinem Hause untergebrachten 60 jungen Mädchen, mit der ihn ein gemeinsames Gelübde verband: der Apostel rät, der

präären Situation durch eine Heirat ein Ende zu machen. B. 37 lebt im Gegensatz dazu den Christen, der in der gleichen Lage sich besser zu beherrschen verstand; B. 38 faßt beide Entscheidungen zusammen. Es handelt sich danach also nicht um Vater und Tochter, wie die Exegese gewöhnlich annimmt, sondern um eine geistige Ehe, um dieselbe Situation, die wir oben bei Bischof und Clerus in Antiochia fanden, bei Hermas vor 5 aussehen müssten, und in den Briefen Cyprianis jahen. In Korinth war der Fall eingetreten, der so nahe lag und doch sonst immer übersehen wurde, daß nämlich das Verhältnis zwischen dem Pflegevater und seiner geistlichen Verlobten zu intim wurde, als daß es auf die Dauer erträglich gewesen wäre. Nach Grafe hätte Paulus den beiden zur Heirat geraten, während Achelis es dem Wortlaut des Textes (vgl. das zweimalige 10 *πατέρων*) und auch der vorausgesetzten Situation entsprechender fand, daß Paulus anrät, die Jungfrau aus dem Hause zu entfernen und mit einem beliebigen Christen zu verheiraten. Stellt man die Worte des Paulus einem konkretem Fall des Synesaktentums gegenüber, etwa dem bischöflichen Hof in Antiochien, so ist das fast die einzige denkbare Lösung. Im Altertum wurden die jungen Mädchen ohne viele Umstände verheiratet; und für eine Asketin, die schlechte Erfahrungen gemacht hatte, war eine Heirat gewiß der beste Weg. Zuzugeben ist freilich, daß dies Verständnis der Korintherstelle nicht gesichert ist, zumal auch der Text nicht feststeht. — Endlich ist die Schrift *De vita contemplativa* herbeizuziehen, die man als ein echtes Werk Philos betrachten darf. Die dort geschilderten Therapeuten in Ägypten, die Ehe und Geschlechtsgenüß verpönen, leben 20 mit weiblichen Gefährten vereint, ebenso wie später die christlichen Mönche. Es ist dieselbe Verbindung von geschlechtlicher Askese und brüderlicher Gemeinschaft wie beim Synesaktentum, nur daß die persönliche Intimität zwischen den einzelnen Paaren fehlt; die Bruderliebe ist eben das spezifisch christliche Moment bei der geistigen Ehe. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Anfänge des Synesaktentums in das apostolische Zeitalter zu verlegen. Das asketische Zusammenleben von Mann und Frau hat schon einen Vorläufer im hellenistischen Judentum gehabt. Es kann aber aus allgemeinen Gründen kaum bezweifelt werden, daß die geistige Ehe mit ihren Überschwänglichkeiten der ältesten Zeit des Christentums angehört, als der „Geist“ die Gemeinden regierte und die „erste Liebe“ noch brannte. Damals waren die Gemeinden klein und intim, und man hatte noch keine bösen Erfahrungen an sich selbst gemacht; die Askese hielt ihren Einzug in die Kirche; es waren also alle Bedingungen für die Entstehung des Synesaktentums vorhanden. So wird man sich wenigstens entscheiden müssen, wenn man das Synesaktentum auffaßt, wie wir es oben thaten, als einen Versuch, die Ehe durch die christliche Bruderliebe zu ersezten. Sucht man es in der früher beliebten Weise aus dem Cölibat 35 der Geistlichkeit oder aus dem Mönchtum herzuleiten, so ist man an ein späteres Datum für seine Entstehung gebunden, das sich aber den Zeugnissen der ältesten christlichen Autoren gegenüber kaum aufrecht erhalten läßt.

H. Achelis.

Subordinianismus s. d. A. Christologie Bd IV §. 16 ff.

Suburbicarische Bistümer, Bezeichnung der 6 bzw. 7 Bistümer der römischen Kirchenprovinz s. die A. Italien Bd IX §. 519, 15 und Papst Bd XIV §. 663, 24.

Succession, apostolische s. d. A. Episkopalsystem in d. röm.-kath. Kirche Bd V §. 427.

Sudaili, richtiger Stephan bar Sudailē, syrischer Mystiker um 500. — Litteratur: 45 A. L. Frothingham Jr., On the book of Hierotheus by a Syrian Mystic of the Fifth Cent. (Amer. Orient. Soc., Proc. 1884, p. IX—XIII); derl., Stephen Bar Sudaili, the Syrian Mystic and the Book of Hierotheos, Leyden 1886, VIII, 111; dazu Loofs (nicht „Böthgen“, Bd IV, 688, 24) in TLL 1884, 554 f.; Bäthgen, ebenda 1887, Nr. 10; Lit. QM. 1888, 3; B. Ryffel, Das „Buch des Hierotheos“ (ZKG 10, 156—158). — Barhebräus, Hist. eccl. I, 50 221; Uemant, BO I, 303; II, 30—33, 290; Abbeloos, De vita et scriptis S. Jacobi Sarug., 1867; W. Wright, Syr. Lit. 76 f.; Duval, Histoire de la lit. Syr. 358—360, 438.

Im Britischen Museum befindet sich seit 1825 als cod. Rich. 7189, von Rosenforshaw 1838 im Catal. Cod. mss. orient. pars prima p. 74 ff. auf 5 Foliospalten bezeichnet eine Handschrift, auf die schon die praefatio nach den Übersetzungen aus dem Griechischen mit den Wörtern hinweist: His accedit „de mysteriis reconditis domus Dei“ liber Hierotheo discipulo b. Pauli adscriptus, a Theodosio Patriarcha

Antiochiae saeculo nono Syriae redditus et commentario perpetuo illustratus, opus inanibus theosophistarum somniis plus quam diei potest refertum. Eine dort mitgeteilte Note der Hdj. aus dem Jahr 1268 bezeugt, daß Gregorius Barhebräus das Werk in allen Städten und Klöstern des Westens (nicht „East“, Frothingham p. 87) lange vergeblich gesucht habe. Die Londenner Hdj. ist demnach eben diejenige, welche Barhebräus bei seiner eigenen Bearbeitung des Werks benützte. Über letztere s. Götsberger, Barhebräus (Biblische Indien V) 38 und die dort citierte (mir nicht zugängliche) arabische Arbeit von L. Cheilro (al Maṣriq 1897 und separat, Beirut 1898, p. 36), „der geeignet ist, in einer alten unvollständigen Hdj., gefunden in der Stadt Azati das Original dieses Werkes zu leben“. Auch die Berliner Bibliothek besitzt jetzt (s. Verzeichnis der syr. Hdjs. Nr. 211, S. 1889) eine Hdj. der von Barhebräus mit Scholien versehenen Ausgabe, wie die Pariser Bibliothek schon lange (Zotenberg Nr. 227) eine von denselben Schreiber 10 Jahre früher hergestellte; eine dritte im Britischen Museum. Die Schrift ist bei Barhebräus nach der Zahl der Buchstaben des semitischen Alphabets in 22 Kapitel, und in 15 366 Abschnitte eingeteilt, in der Ausgabe des Theodosius in 5 Bücher von 12, 21, 7, 22 und 4 Kapiteln. Als ihr Verfasser gilt, schon bei Barhebräus und noch früher, Stephan bar Sudaili, der durch einen Brief des Jakob von Sarug an ihn und durch ein Schreiben über ihn, das Philorenus von Mabug an die edessischen Priester Abraham und Dreytes sandte, als deren Zeitgenosse erwiesen ist. Danach lebte er eine Zeit lang als Schüler 20 eines „Johannes des Egyptiers“ in Ägypten, dann in Edessa, später in Jerusalem, von wo er seine Recherchen zu verbreiten suchte. Wäre die Glaubensverschiedenheit kein Hindernis, würde Philorenus die Hilfe des dortigen Bischofs gegen ihn aufrufen. Auf Grund einer pantheistischen Auslegung von 1 Ro 15, 28 lehrte er die Endlichkeit der Höllenstrafen, erklärte Taufe und Abendmahl für überflüssig, verblich Juden und Heiden dieselbe Seligkeit 25 wie den Christen, dem Judas und Simon Magus, wie dem Petrus und Paulus. In einem Psalmentkommentar erklärt er die Schrift für Träume und sich für den Traumdeuter. Schon in Edessa hat er an die Wand seiner Zelle geschrieben, alle Natur sei mit der göttlichen gleicher Art. Im Glaubensbekenntnis des Philorenus und im Ordinationsformular der Jakobiten wird er anathematisiert (nach Ibas, Kosterra, zwischen Johannes von 30 Alega und dem Perier Aeacius). Barhebräus setzt ihn erst unter dem Nachfolger des Philorenus, Sergius an (512) und erwähnt nicht bloß in der Kirchengeschichte, sondern auch im Nomotanen (7, 9 ed. Bedjan p. 105), an letzterem Orte auf die Autorität des Patriarchen Cyriacus hin, daß das Buch, welches Hierotheus übergeschrieben ist, nicht von diesem, sondern wahrscheinlich von dem Recher Stephanus bar Sudaili sei. Das mag so 35 sein, allem Anschein nach aber ist die von Frothingham vertretene Annahme abzulehnen, daß wir in diesem „Hierotheos“ den Lehrer des Dionyius Areopagita vor uns hätten (s. darüber den A. Dionyius in Bd IV, und in Weizer-Welte die A. Bar-Sudaili von Punkt I [1882], Dionyius und Hierotheus von Hippler III [1881]; V [1888]). Ehe die von Frothingham beabsichtigte Ausgabe der ganzen Schrift vorliegt, wird man mit dem 40 Urteil zurückhalten müssen; ihr Titel στοιχεῖα τῆς θεοτοκίας bedeutet aber nicht „Geheimnisse des Hauses Gottes“ („domus dei“ Rosen-Horsfall; so auch Hippler bei W.-W. V), sondern „der Gottheit“, bzw. „über Gott“ τὰ περὶ θεόν. Nicht einmal die Frage, ob die Schrift ursprünglich griechisch oder syrisch war, läßt sich bestimmt entscheiden. Sudailē (στοιχεῖα, στοιχεῖον) = „jage die Hirsche“ ist wohl ursprünglich Spitzname, aber nicht 45 des Verfassers, sondern seines Vaters. Bei den Zweifeln, die noch immer die Literatur des Dionyius Areopagita umgeben, wäre eine Ausgabe und erneute Untersuchung der Londenner Handschrift sehr erwünscht (Zöcklers A., der aus der 1. Aufl. fast unverändert in die 2. überging, konnte die grundlegende Arbeit von Frothingham noch nicht bemühen).

Ebd. Reste.

50 Sueben im nordwestlichen Spanien (ihre Religionspolitik [409 bis 585/86 bzw. 587-589]). — Quellen und neuere Literatur: I. Hydatii (nicht Idatii!) Lemici continuatio chronicorum Hieronymianorum ed. Th. Mommsen, MG, auct. ant. XI, pars I, S. 21—25 (vielfach hinc ad); Isidorus Hispal. Suevorum historia, ed. Arevalus, Isidori Hisp. opp. VII, S. 134 ff.; Th. Mommsen, auct. ant. XI, Berol. 1893, c. 85—93, S. 300—303; Isidor. Hisp. hist. Gothor. ed. Mommsen, auct. ant. XI; Greg. Tur. MG-Ausgabe, einzelne Seiten); Joannis Biclarensis chronica, ed. Mommsen, auct. ant. XI, S. 212 ff.; Martini Bracarensis formula de vita honesta — sie ist dem König Miró gewidmet! —, ed. A. Weidner, Programm Magdeburg 1872, S. 3—10 (alles Nähere, auch weiteres Quellenmaterial im Artikel selbst).

60 II. Aschbach, Weizgothen; Lembeke, Spanien [I]; P. Gamé, O. s. B., R. G. Spaniens II¹

und II², vor allem Felix Dahn, Könige V und VI (S. 559—582), sowie Caspari, ed. Martini Bracarensis lib. de correctione rusticorum, nebst einer Einleitung über Martins Leben u. Schriften (CCXXV pp.), Christiania 1883; die Artikel „Martinus of Braga“ und „Miro“ von M. A. W. = Humphrey Ward im Dictionary of Christ. Biography III (1882), S. 845 bis 848 B, 924; Potthast, Bibl. hist. I², Bert. 1896, s. v., Martinus Bracarensis, S. 770; 5 Bardenbeyer, Art. Martin von Braga in Meyers und Weltes (tab.) Kirchenlexikon, 2. H., VIII, Freiburg i. Br. 1891, S. 922—924; R. Seeburg (Wagenmann), Art. Martinus von Bracara in dieser PRE³ XII (1903), S. 385—388; Joh. Dräseke, Zu Martin von Bracara, ZPrTh XXVIII = 1885, S. 506—508 (über die treffliche Weidner'sche Ausgabe der „Formula“ f. auch unter I. Quellen); endlich Franz Görres, Leovigild, ZPrTh XII, S. 132—174; 10 Beiträge zur span. KG des 6. Jahrhunderts, ZPrTh XXVIII = 1885, S. 319—325; Kirche und Staat im spanischen Suevenreich, ebenda XXXVI² = 1893, S. 542—578; weitere Literatur im Aufsatz selbst.

Die spanischen Sueben nehmen unter den übrigen germanischen Völkern, die auf den Trümmern der römischen Welt neue Staaten gründeten, insofern eine eigenartige Stellung 15 ein, als sie in religiöser Hinsicht einen Wankelmut, eine Leichtlebigkeit, ja Leichtfertigkeit bekunden, der an den Peregrinos Proteus Lucians gemahnt: Während sich bei den sonstigen Germanenreichen, die heidnische Urzeit eingerechnet, äußerstens drei Religionsperioden (bei den Westgoten, Burgunden und Langobarden) bzw. gar nur zwei (bei den Vandalen und Ostgoten) unterscheiden lassen, haben es die Sueben, selbst nach 20 ihrer Einverleibung ins Westgotenreich noch konfessionell tändelnd, gar zu sechs Religions-episoden gebracht.

I. Die heidnische (409—448/49) unter den Königen Hermerich (409—440/41) und Rechila (440/41—448/49) (vgl. Hydatii . . . cont. a. a. Q., S. 21—25, zurnal 25, Nr. 137 und hiernach Isid. Hisp. Suev. hist. ed. Mommsen, S. 300 f., e. 85, 25 86 nebst den Erläuterungen von Aschbach, S. 119, Lemble, S. 23 f. 28, Gams II¹, S. 396, 421, 456, Dahn VI, S. 559—562—576 und Caspari, S. IV, Num. 2, 1). Wohl kamen diese wodanischen Herrscher in vereinzelten Fällen in feindliche Berührung mit der katholischen Kirche (s. z. B. Hydatii . . . cont. a. a. Q., S. 24, Nr. 124, Sabino episcopo de Hispali factione depulso in locum eius Epifanius ordi- 30 natur fraude, non jure und Dahns [VI, S. 576] zutreffende Deutung), aber jede irgendwie plausiblere Katholikenverfolgung lag ihnen durchaus fern: Mit der Parität von Tyrannen plünderten sie das Eigentum ihrer neuen Unterthanen; deren Religion war ihnen völlig gleichgültig (s. Hydatii cont., S. 21—25 und hiernach Isid. Suev. hist. a. a. Q.). Dahn (a. a. Q.) betont mit Recht, daß die kirchliche Verfassung in 35 Galläien, dem Kernlande des Suevenreiches, fortbestand.

II. Die erste katholische Periode (448/49—c. 464) wird wenigstens anscheinend von Dahn VI, S. 576 geleugnet. Ich aber billige durchaus folgenden Satz Casparis (S. IV, Num. 2, 2): „Unter dem katholischen Rechiar (bis 456 oder 457) wurden sie [die Sueben] hierauf Katholiken und blieben es unter seinem Nachfolger Maldras (bis 459 oder 460) und dessen Gegenkönig Franta, in der Zeit, als nach Maldras Tode Frumar und Remismund sich um die Herrschaft stritten (bis 463 oder 461) und wohl auch noch im Anfang der Alleinherrschaft Remismunds“ (s. Hydat. cont., S. 25, Nr. 137: eui [dem Rechila] mox filius suus catholicus Rechiarius succedit in regnum... und hiernach Isid. Suev. hist., S. 301, e. 87, era 486 [= a. Chr. 448]: Recchia- 45 riusr Reccellianis filius catholicus factus succedit in regnum annis IX). Wir werden bald sehen, daß Hydatius-Zidör den Übergang der Sueben zum Arianismus als Apostasie brandmarkt, und Zidör speziell berichtet (Suev. hist., S. 302 f., e. 91): [Theudemirus] . . . Suevos catholicae fidei reddidit“. Zumindest mögen damals viele Sueben an ihrem Heidentum des Urwaldes festgehalten haben. Übrigens eher 50 leichte Rechiar trotz seiner Orthodoxie die Tochter des arianischen Westgotenkönigs Theoderich I. (419—451, s. Hydatii cont., S. 25, Nr. 140 und hiernach Isid. Suev. hist., era 488, S. 301, e. 87; vgl. auch Dahn VI, S. 562). Überhaupt war Rechiar eine derb realistische Natur: An Raubzücht seine heidnischen Vorgänger schier überbietend, wurde er von dem westgotischen Heldenkönig Theoderich II. (453—466) bei Aszorga 456 55 völlig besiegt und geriet sogar in Gefangenschaft. Erst nach längeren Kämpfen zur Zeit der Gegenkönige räumte der Bruder Eurichs das größtenteils besetzte Land.

III. Die erste arianische Periode (c. 461—c. 550 bezw. 559/60). Nachdem König Remismund nobilitätig die Einheit des in seinen Augen erschütterten Reiches wiederhergestellt hatte (c. 461; s. Hydat. cont., S. 33, Nr. 223, hiernach Isid. 60 S. 301 f. e. 87—90 und Dahns [V, S. 87 ff., VI, S. 552—567] treffliche Dar-

stellung), beiratete er, um freundliche Beziehungen zu dem überlegenen westgotischen Nachbar anzubauen, eine Weingutin von Adel, vielleicht sogar eine Verwandte Theoderichs. Die beiden entscheidenden Zielen (Hydat. cont., S. 33, Nr. 223, 226 und viernach Isid. Suev. hist., era 502, S. 302, e. 90) werden von Lemble, S. 40, Aschbach, 5 S. 142, Dahn VI, S. 567 nebst Ann. 5 dar., und Caspari, S. V, Ann. 2, Nr. 3 richtig gedeutet, während Mariana (De rebus Hisp. I, V, c. 5) und Gams (II, 1, S. 457) Nemismund's Gemahlin willkürlich zu einer Tochter Theoderichs II., bezw. (letztere) gar zur Tochter Eurichs machen! Die Gegenleistung des Sueben bestand darin, daß er zum Arianismus übertrat und auch mit Hilfe des Neogenen Alar (aus dem westgotischen 10 Gallien) die Mehrzahl seines Volkes für die Religion Theoderichs gewann (vgl. Hyd. cont., S. 33, Nr. 232 und viernach Isid. Suev. hist., era 502, S. 302, e. 90 nebst den Erklärungen Casparis, S. IV, V, Ann. 2, 3 und Dahn VI, S. 567f.). Nachdem Jüder zulegt erzählt hat, wie König Nemismund die Mehrzahl seines Volkes zur arianischen Harese verführt habe, bricht er plötzlich mit dem Jahr 468 ab und fertigt eine 15 wenigstens 80jährige Periode arianischer Herrscher — von Nemismund bis Carrach (468 bis 550) bzw. bis Theodemir (e. 560) — mit folgenden dünnen Worten ab: Multis deinde Suevorum regibus in Ariana haeresi permanentibus tandem regni potestatem Theodemirus suscepit (Suev. hist., S. 302, Nr. 90). Da nun auch kein anderer Autor des 6. und 7. Jahrhunderts sich um jene Arianerkönige 20 bekümmert, so halten durchweg alle meine Vorgänger auf diesem dornigen Gebiete die fragliche Epoche erst recht für eine durchaus „dunkel“, se Wehbach (S. 195), Lemble (S. 61), Gams (II 1, S. 457) und sogar der scharfsinnige Caspari (S. V, Ann. 2, 3). Dahn (VI, S. 568f. 577) macht wenigstens völlig zutreffend folgende zwei beschränkende Zufäße: „Nur das wissen wir, daß schon unter Eurich [466—185] die 25 Sueben alle ihre Besitzungen im Süden der Halbinsel verloren und wieder auf ihre ursprünglichen Sitze, die galläischen Gebirge, zurückgedrängt wurden . . . auch bestand . . . die Diocesan-Verfassung fort“. Die zweite, uns hier allein interessierende, von Dahn festgestellte Thatsache wird erstmals durch den geschichtlichen Zusammenhang bestätigt: Die Akten der beiden in der zweiten katholischen Periode unter Theodomir und Miro gehaltenen Synoden haben keineswegs eine Unterbrechung der orthodoxen Hierarchie zur Voraussetzung; die beständige Fortdauer der katholischen Episkopalverfassung wird aber auch noch durch das authentischste Quellenmaterial bestätigt. Umsichtige genaue Auslegung zweier hochbedeutender, in diesem Zusammenhang noch niemals beachteten, Quellenstellen, einer Inschrift und eines Papstbrieves, ermöglicht es uns, wenigstens den Anfang und 35 den Schluß des in Rede stehenden Zeitraums nicht etwa bloß „im trüben Dämmer der Kirchenlegende“ (s. Dahn VI, S. 569), sondern im deutlichen Lichte der Geschichte zu erblicken. Bei Emil Hübner (Inser. Hisp. christ., Berol. 1871, S. 13, Nr. 135) findet sich folgende höchst interessante, im Bezirke von Braga (Conventus Braear — augustanus, — also der im heutigen nordwestlichen Portugal gelegenen suebischen Hauptstadt, aufgefundenen Weihinschrift: In n(omin)e d(omi)ni perfectum | est templum hunc [sic!] per M | arispalla | d(e)o vota | sub die XIII | k(alendas) Ap(riiles) er | (a) DXXIII reg | nante sere | nissimo Ve | remundu [sic!] re | x | sic!. Aera 523, p. Chr. = 485, 20. März. In meinem Aufsatze „Kirche und Staat im span. Suevenreich“ (s. oben Quellen und Litt. II), S. 553—557 habe ich Bedeutung und Tragweite dieser Inschrift aufs Sorgfältigste untersucht. Hier nach sind Folgendes die Ergebnisse des Titulus für den Zweck dieses Artikels: I. die Inschrift verrät uns den Namen wenigstens eines der von Jüder schmiede totgeschwiegenen arianischen Suebenkönige. II. Dieser Remund ist äußerst duldsam gegen seine katholischen Unterthanen: die Katholitin Marispalla (höchst wahrscheinlich romanischer Abkunft) ist Nonne und 50 veranlaßt in der Nähe der suebischen Residenz einen Kirchenbau. Die Inschrift zeigt uns also in nucee, daß zu Anfang der „dunklen“ arianischen Periode die suebischen Katholiken sich einer völligen Kultusfreiheit erfreuten.

Auch das Schreiben des Papstes Vigilius (sed. 537 bzw. 540—555) „Directas ad nos“ von 538 an den Residenzbischof Profuturus von Braga (ed. Mansi 55 concil. IX, S. 29—33; ed. Hirschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, I, Lipsiae 1863, S. 710—712) ist sehr geeignet, unsere „dunkle“ Periode, zumal deren Schluß, kirchenpolitisch aufzuhellen. Ich habe in der schon genannten Abhandlung „Kirche und Staat“ u. s. w., S. 558—566 eingehend Echtheit und Bedeutung dieses Altersstückes erörtert. Mit Rücksicht auf den nur knapp zugemessenen Raum kann ich hier nur die 60 Ergebnisse kurz wiedergeben: I. Das arianische Regime hatte an der katholischen Kirchen-

verfassung nicht im mindesten gerüttelt; die orthodoxe Hierarchie ist vollständig vertraten (§. e. III, §. 31). II. Die suebische Regierung giebt, wenngleich arianisch, den Besuch des katholischen Episkopates mit Rom völlig frei. III. Sie lässt der orthodoxen Geistlichkeit völlig freie Hand, nach Herzenslust alle Häretiken, nicht bloß den Priscillianismus, sondern sogar auch den Arianismus zu bekämpfen. IV. Freilich so wenig wie 5 die Orthodoxie enthält sich der Arianismus der Propaganda, und zwar, weil nur auf dem Wege sanfter Überredung vorgehend, mit sehr erheblichem Erfolge.

IV. Die zweite katholische Periode (e. 550 bezw. 559/60 bis zur Katastrophe des Reiches 585).

Erst um die Mitte des 6. Jahrhunderts wurden die Arierkönige wieder durch 10 katholische Fürsten abgelöst, und die letzteren, selbst eifrig orthodox, wie namentlich Theodemir (reg. 559/60—570) und noch mehr Miro (reg. 570—583), verstanden es, unterstützt durch den seelenbezeugenden Einfluss eines Geistesverwandten Leanders von Sevilla, des Pannioners Martinus (gest. 580), der in 30-jähriger energischer Wirksamkeit zuerst als Abt von Dumium (daher „Dumiensis“!), dann als Metropolit von 15 Bracara (Braga) (daher „Bracarensis“!) sich den Ehrennamen des „Apostels von Gallien“ erwarb, die überwiegende Mehrzahl ihres Volkes für die katholische Glaubens- 20 einheit zurückzugewinnen (vgl. Greg. Tur. [MG-Ausgabe!] hist. Franc. I. V, e. 37, de miraculis s. Mart. I. I, e. 11; Isid. Hisp. Sueb. hist. e. 91, §. 302 f. de viris illustribus, e. 35, Mart. Dum., ed. Areval. VII, §. 157 f., ed. Gustav 25 v. Dzialowski, Zidor und Ildefons, Kirchengesch. Studien, IV, 2, Münster i. W. 1898, §. 58 [vgl. hierzu die 6 Anmerkungen, ebenda §. 58—69], und die Acten der ersten Bracarenser Synode von 563 [bei Aguirre-Pueyo, Coll. . . . eoneil. Hisp. I, §. 561—566] und des zweiten Bracarenser Konzils von 572 (bei Mansi IX, §. 835 ff.; vgl. auch Hefele, Conc.-Gesch. III², §. 29 f.; Gams II¹, §. 462 ff. und Dahn VI, 25 §. 578 f.). Streitig ist nur, ob bereits Carrarich (reg. 550—559) | Dahns Meinung, VI, §. 569 f. nebst Ann. 4), oder erst Theodemir als der erste katholische Nachfolger Remismunds anzusehen ist (Ansicht Casparis, §. V—XI, zumal Ann. 3, §. VI—XI, und von Gams II, 1, §. 457). Miro wurde 583 von dem gewaltigen Leovigild, dem letzten arianischen Weltgotenkönig, dessen zu Sevilla belagerten rebellischen Sohn Hermenegild er als fanatischer Katholik Entnaz bringen wollte, umzingelt und gezwungen, sich als seinen Vasallen zu befehlern (§. Joh. Biolar. a. 1. Mauricii a. a. T., §. 216; Greg. Tur., hist. Franc. VI, e. 43 und Isid. Sueb. hist., §. 302 f. e. 91). Die bald nach Miros Tod (583) im Suebenreich ausbrechenden Thronstreitigkeiten benützte Leovigild so geschickt, wie kraftvoll, um dieses seinem eigenen Staate als Provinz Gallaecia einzuziehen (585 im Frühling, vgl. Joh. Biolar. a. 3. Mauricii . . . §. 217, Isid. Sueb. hist., §. 303, e. 92, hist. Goth. und chronicon, so wie die Siegesmünze mit der Aufschrift „Leovigildus Rex | Portocale Vieti [scorr.: Victoria!] bei Aloiss Heiss, . . . monnaies des rois Wisigoths d'Espagne, Par. 1872, §. 83, Nr. 21^a, pl. XIII, Nr. 1). 40

Die V. und VI. Periode (die zweite arianische 585/86 und die dritte [definitive] Katholisierung 587 bezw. 589) werden am Angemessensten zusammen hier in aller Kürze dargestellt.

Auch nach seiner Einwerbung in den mächtigen Nachbarstaat verleugnete das Suebenvolk nicht die ihm eigentümliche Proteusnatur in religiöser Hinsicht: Leovigild, 45 mit Recht keineswegs gewillt, dem politischen Katholicismus im Nordwesten der Halbinsel eine Freistätte zu bereiten, bot in seinem letzten Lebensjahr (März 585 bis 586 zwischen dem 13. April und 8. Mai) alles auf, auch die neuen Unterthanen seinem gemäßigten Arianismus zuzuführen, ohne indes gewaltthätige Maßregeln zu ergreifen, ließ dagegen, um den Einfluss des katholischen Episkopates zu läbmen, in einigen Diözezen, namentlich 50 in Lugo, Oporto, Tuy und Biscau, arianische Gegenzöschöfe ernennen. Viele Sueben zogen die Gunst ihres neuen Herrschers ihrer religiösen Überzeugung vor und traten zur arianischen Staatskirche über. Wenig später erwiesen sich dann die Sueben der entgegengesetzten Politik Rekareds (586—601) nicht minder zugänglich und wurden 586/87 bezw. 589 auf Befehl des „spanischen Konstantin“ zum drittenmal katholisch! Meine 55 Anschauung finde ich u. a. bestätigt durch die Benediktiner Antonio de Pepe (chron. ord. s. Bened. I, §. 367) und Mabillon (Ann. ord. s. Bened. I, §. 187 f.), den Kardinal Barontius (Ann. eccles. VII, §. 602, edit. Antwerp.), Hefele (III², §. 115), und Helfferich (Weitg.-Recht, §. 30, 32). Dagegen betrachten Aschbach (§. 211 f. 223, 228), Gibbon (§. 251 f.), Dahn (VI, §. 435 Ann. 1) und Caspari (§. V, Ann. 2, 4) 60 9*

die zweite Katholisierung (etw. 550) als endgültig. Allein aus dem authentischsten Quellenmaterial, mit dem noch zudem der geschilderte Zusammenhang übereinstimmt, erhebt, daß eine dritte und definitive Katholisierung erst unter den Aufzügen Belareds und Leanders stattgefunden hat (vgl. Joh. Biolar, a. s. Mauricii 587, §. 217 f., sowie die 5 Alten des dritten Toleianums von 589 bei Mansi IX, §. 979, 1000 und alles Nächere in meinem Aufsatz „Kirche und Staat“ u. s. w. §. 570—578). Franz Görres.

Sühne j. Vergebung.

Sünde. — 3. Wimm, Die Abstammung des Wortes Sünde, Thür 1839; 3. überste, Sünde und Gnade im religiösen Leben des Volks Israel, 1905; L. Ernesti, Vom Ursprung 10 der Sünde nach vauvinetischem Lehrgehalt, 1855—62; C. Ménégas, Le péché et la rédemption d'après St. Paul, 1882; G. Elemen, Die chr. Lehre v. d. Sünde, I, 1897; J. R. Tenant, The origin and propagation of sin, 1902 und The sources of the doctrine of the fall and original sin, 1903; J. Müller, Die chr. Lehre v. d. Sünde, 2 Bde, 5. A. 1867; R. Methe, Theol. Crat., 2. A., III, Bd. 1870; A. Kirsch, Rechts- und Pers., 3. A., III, Bd. §§ 10—13; 15 G. Weizsäcker, Zur Lehre vom Wesen der Sünde, Thür 1856; G. Heinrich, Die Sünde nach Petrus und Hippolyt, 1878; L. Lemme, Die Sünde wider den hl. Geist, 1883; J. Gottschid, Schuld und Freiheit, Thür IX; J. Leenhardt, Le péché d'après l'Ethique de Rothe, 1893; H. Schmidt, Kirsch's Lehre v. d. Sünde, 3288 1881; G. Naville, Le problème du mal, 1868.

1. Sünde ist der Name des Bösen in der Sprache der Religion. Die praktische 20 Philosophie spricht von einem Widerspruch zwischen dem Sein des Menschen und dem für ihn geltenden Sollen, in ihrer sittlich ernstesten Gestalt wohl auch von einem „radikalen Bösen“; das Strafrecht kennt Übertretungen, Vergehen und Verbrechen; das sittliche Urteil im gewöhnlichen Rechtsverkehr konstatiert Pflichtverletzungen, Charaktermängel und Laster. Als Sünde dagegen wird das Böse nur in einer religiösen Weltanschauung 25 aufgefaßt, indem es als Verfehlung gegen die Gottheit und ihre Lebensvorschrift beurteilt wird. Mit dem Begriff Sünde haftet darum eine eigentümliche Modifikation in der Auffassung des Bösen: 1. sein Unwert fällt für den religiösen Menschen schwerer ins Gewicht, weil es die Übertretung nicht einer bloß menschlichen, sondern der göttlichen Ordnung ist; 2. der Umfang dieser religiösen Verurteilung dehnt sich auch auf Verfehlungen aus, 30 die keine menschliche Autorität zu rügen, ja auch nur zu beachten, Anlaß nehmen würde; 3. es verbindet sich mit dem als Sünde verstandenen Bösen die Vorstellung seiner über die einzelne That hinausreichenden Existenz, einer dauernden, das Verhältnis zur Gottheit störenden Beschaffenheit der Person.

Das Wort Sünde verknüpft eine religiöse und eine sittliche Beurteilung von Handlungen bzw. Personen. Beide sind nie ganz voneinander getrennt, wenn auch bald die eine, bald die andere den Vorrang hat. In den Naturreligionen werden vorzugsweise Verfehlungen gegen den Kultus und die religiöse Sitten als Sünden beurteilt. In den eibischen Religionen macht sich der energisch betonte sittliche Maßstab zunächst meist in der Form einer geheiligten Rechtsordnung geltend; die Sünde gewinnt darum den Charakter 45 der Rechtsverletzung. In den höchsten eibischen Religionen, die wir mit Siebeck (Rel.-Philos.) als Erlösungsreligionen bezeichnen können, tritt mit einer verminderlichen Auffassung des sittlichen Lebens auch das Bewußtsein einer engeren Beziehung zur Gottheit auf. Gott leitet seine Gemeinde mit väterlicher Geduld und Treue und erwartet von dieser nicht bloß Gehorsam, sondern auch Dankbarkeit und Vertrauen. Auch für das Ge- 50 meindeleben giebt er Normen, welche die Rechtsordnung überstreiten und auf die gegenseitige Erweiterung von Erbarmen und Liebe abzielen. Wird so in den höchsten Religionen das Recht als unzulänglicher Ausdruck des göttlichen Willens beurteilt, so bleibt doch die sittliche Norm sein unerlässlicher Inhalt. Wo Gottes Wille sich offenbart, da enthüllt er zugleich die umfassende Norm des Guten. Und wo diese Norm übertreten wird, da wird zugleich Gottes persönliche Wille verletzt und die Gemeinschaft mit ihm gestört. Das Christentum, die vollendete eibische Religion, versteht unter Sünde die Abkehr von Gott, die untreibar zugleich Verletzung der unbedingten sittlichen Norm seines Willens ist. Beide Momente bedingen die Art des christlichen Bewußtseins der Sünde, das erste seine Lebendigkeit, das zweite seinen Ernst.

55 Die sprachlichen Bezeichnungen für Sünde bringen teils den allgemeinen Begriff der Abirrung vom rechten Weg: ῥεπτή, ἀγωγία zum Ausdruck, der als Zustand des Thäters die Verfehltheit, τέλη, oder auch Thorheit und Verblendung, τέλη, τέλη entspricht. Mit anderer Wendung gilt die Sünde als Auflehnung und Untreue gegen eine achtunggebietende Autorität; τέλη, τέλη, "τέλη. Endlich enthalten die Ausdrücke für sie ein Urteil

über die Abscheulichkeit, טְרֵפָה und Nichtigkeit dieses Beginnens: נַפְשׁוֹת, נַפְשׁוֹת. Das lateinische peccatum hängt vielleicht mit pessum mit einer Wurzel pad, fallen, zusammen. Das deutsche „Sünde“ (ahd. suntia, sunta, altsächs. sundia, altfries. sende) scheint aus der Rechtsprache, in der es Hemmung, Frrung, Hindernis (Grimm) oder auch Auslehnung, Verweigerung einer Pflicht (M. Heyne, Deutsch. Wörterb., 2. L. III, 916) bedeutet, in 5 die Kirchensprache übergegangen zu sein, deren ausschließliches Eigentum es dann wurde.

2. In Israel erreicht das Bewußtsein der Sünde eine Lebendigkeit und Tiefe, wie sie in keiner andern vorchristlichen Religion wieder angetroffen wird. Darf man es als charakteristisch für die semitischen Völker überhaupt bezeichnen, daß hier die Sünde als Auslehnung gegen die Gottheit, als persönliche Kränkung derselben betrachtet wird (Röberle, 10 a. a. L. S. 11), so bringt die israelitische Anschauung nicht nur diesen allgemein semitischen Zug zur Vollendung, sie modifiziert ihn auch in bedeutsamer Weise. Zunächst gewinnt hier die Verfehlung gegen den Willen der Gottheit eine Bedeutung, die sich in den Unglücksfolgen keineswegs erschöpft, die aus ihr entspringen. In den babylonischen Bittpsalmen (vgl. H. Zimmern, Bab. Hymnen und Gebete, Alt. Orient VII, 3) ist es 15 regelmäßig die äußere Bedrängnis, die den Gedanken an Verkündigung wachruft und zur Bitte um Hilfe treibt; in dem Eintritt der letzteren liegt unmittelbar zugleich die Vergebung. Diese einer elementaren Frömmigkeit entsprechende Verschmelzung des Heilsbedürfnisses mit natürlich-eudämonistischen Motiven fehlt auch in den altl. Psalmen nicht (z. B. Ps 6, 10, 88, 102, 107); aber auf den Höhepunkten israelitischer Frömmigkeit 20 gewinnt das religiöse und ethische Wesen der Sünde doch ein selbstständiges Gewicht (Ps 32, 51) und die Gewißheit der Nähe Gottes setzt das äußere Ergehen zu einer Angelegenheit zweiten Rangs herab (Ps 73, 23ff.). Sodann gilt es in Israel zur Zeit der prophetischen Verkündigung für ausgeschlossen, die Gunst Jahwefs durch kultischen Eifer zu erwerben (1 Sa 15, 22; Ho 6, 6); was Gott fordert, ist das Vertrauen und der 25 Gehorsam seines Volks. Als dessen Sünden werden darum neben Götzendienst Ho 2, 15; Jes 2, 8; Ez 6, 13 und Zaubereria Dt 18, 10f. Unglaube an Jahwefs Macht Jes 7, 9, Vertrauen auf Menschenhilfe Jes 22, 8ff.; Jes 2, 18ff., Ungerechtigkeit im Gericht und Verkehr 2 Sa 12, 9ff.; Am 4, 1ff., Ho 4, 2, Habguth Jes 5, 8ff., Ausschweifung Am 6, 4ff. gestraft. Jahwefs Wille ist seinem Wesen nach sittlichen Inhalten und 30 wo dieser mißachtet wird, läßt er sich durch keinen Eifer um seine Gunst zufrieden stellen. Es ist begreiflich, daß sich diese Forderungen zunächst als ein Rechtsanspruch Jahwefs an sein Volk darstellen. Allein in dem Maß, in dem Israel aus seiner Geschichte die erwählende, bewahrende und erziehende Liebe seines Gottes erkennt, gewinnt das Verhältnis zu ihm Züge, die weit über ein Rechtsverhältnis hinausgehen. Die Sünde wird 35 zur Unempfindlichkeit für Gottes Liebe (so namentlich bei Hosea), zum Undank Jes 5; Jes 2, 5, zur Herzenschärfe Jes 46, 12; Dt 9, 6, 13. Ohne daß die sittlichen Normen im mindesten zurücktraten, wird doch das religiöse Verhältnis zum entscheidenden und gibt dem Zustand der Sünde, der nun auch erst zu einem dauernden Charakterzug wird, 40 sein Gepräge.

Mit der Herrschaft des Gesetzes in der nachbiblischen Zeit tritt allerdings eine Veränderung ein; aber sie berührt mehr den Inhalt als die Intensität des Sündenbewußtseins. Der Blick wird jetzt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend auf die Einzelverschriften gerichtet, an denen der Fromme seinen Gehorsam und seine Reinheit zu beweisen hat. Auch zeremonielle Verfehlungen werden jetzt nachdrücklich zur Schuld 45 Israels gerechnet Ez 22, 26; 23, 38; 44, 7; Ma 1, 7ff. Wie nahe dabei gerade für die Frommen die Gefahr lag, die Sünde weniger bei sich selbst als bei den offenkundigen Gesetzesverächtern zu suchen, lassen die Psalmen vielfach erkennen (Ps 10, 14, 139, 19ff., 69, 23ff.). Allein obwohl so die sittliche Erkenntnis an Tiefe einbüßte, so hat doch das Sündenbewußtsein an subjektiver Schärfe kaum verloren. Der Umgang und die Strenge der geistlichen Vorschriften weckte in den religiös ernsten Gemütern die Überzeugung, bei dem himmlischen Richter auf Gnade angewiesen zu sein, Ps 143, 2. Eine entschiedene Verflachung des Sündenbegriffs auch nach der religiösen Seite tritt uns dagegen in der Chotnah-Litteratur entgegen. Wenn sie auch die Voraussetzung bestehen läßt, daß die Sünde sich eigentlich gegen Gott richtet (Pr 3, 55 32f.; 6, 16ff.), so ist ihre doch die Beurachtung geläufiger, daß sie gegen die wahre Lebenslückigkeit verstößt und darum ins Unglück führt, Pr 1, 21ff.; 6, 15 und oft. Diese Töne klingen dann in der nachkanonischen Litteratur fort (Sirach), bis der Glaube an ein zukünftiges Leben auch dem Gedanken an Schuld und Gericht wieder eine größere Eindringlichkeit giebt. 60

Die Allgemeinheit der Sünde wird im AT vielfach bezeugt, 1 Kg 8, 16; 1 Ki 4, 17 f.; 11, 4; Gen 6, 5; 8, 21; Ps 11, 3; Pr 20, 9; Pr 7, 20. Es wird kaum daran gedacht, daß jemand diesen Satz bestreiten könnte oder daß er einer besonderen Begründung bedürfe. In manchen Stellen erscheint die Sündhaftigkeit wie ein Korrelat der Schwäche und Unzufriedenheit des Menschen, 1 Si 1, 18. Da, hiob macht diesen Umstand als Motiv für die Nachsicht Gottes geltend, 7, 21. Es gibt wohl Berechte, solche, die „mit Gott wandelten“, wie Henoch Gen 5, 21 oder Noah 6, 9; aber sie sind gerecht doch nur in dem Sinne musterhafter Frommigkeit, nicht absoluter Sündlosigkeit. Eine solche erscheint als unmöglich, sobald Gottes richtende Majestät dem Menschen entgegentritt, 1 Si 9, 2; 25, 4.

Auch die zu Gottes Dienst berufenen Propheten nehmen sich von dieser allgemeinen Unreinheit nicht aus, Jes 6, 5. Das Gesetz unterscheidet zwischen Sünden, die **תַּשְׁפִּלָּה**, ohne Bedacht und Absicht geschehen (vgl. 1, 5) und für welche auf Grund der Opferföhne Vergebung eintreten kann, und Sünden **תַּשְׁפֵּלָה** Ru 15, 30, die als Verunehrung Nahwohs die Vernichtung nach sich ziehen. Diese Bestimmung gehört zunächst dem theokratischen Recht Israels an; ihr entspricht aber wohl auch eine Unterscheidung, die in der rituellen Beurteilung der Verfehlungen gemacht wurde. Zu den unbedachten Sünden, die als solche leichter ins Gewicht fallen, darf man wohl die „Sünden der Jugend“ 1 Si 13, 26; Ps 25, 7 und die Verfehlungen rechnen, deren sich der Mensch nicht bewußt ist, Ps 19, 13. Ein zartes Gewissen nimmt aber auch diese Sünden, ohne welche niemand gesunden wird, nicht leicht. Auch sie bedürfen der Vergebung, wenn sie die Gemeinschaft mit Gott und die Erfahrung seiner Huld nicht ausschließen sollen, Ps 90, 8; 130, 3 f.; 32, 6. Darum kann sich der Nähe Gottes nur geröstet, wer zerbrochenen Herzens und zerstümmelten Gemüts ist, Ps 31, 19.

Die Reflexion über die Allgemeinheit der Sünde führt darauf, einen Hang zum Bösen in jedem Menschen vorauszusehen. Die Lehre vom bösen Trieb (**תַּשְׁפֵּלָה**) gehört erst der spätesten Schicht der vorchristlichen jüdischen Litteratur an (vgl. Köberle, a. a. D. S. 150); doch finden sich analoge Gedanken schon im kanonischen AT. So spricht Gen 1, 7 von der Sünde, die vor der Thür lauert und den Menschen sich willfährig machen will, und Jer 17, 9 schildert die böse Art des Menschenherzens fast im Sinne eines radikalen Besens. Häufiger aber ist von der Verflechtung des Einzelnen in Sünde und Schuld der Gemeinschaft die Rede. Die vorchristlichen Propheten sprechen naddrücklich von der Gesamtschuld des Volks Jes 1, 3 f.; 5, 1 ff.; Mi 7, 1 ff. Der älteren Zeit ist auch der Gedanke geläufig, daß der Einzelne die Schuld und Strafe seiner Umgebung mittragen muß, Gen 19, 15 oder daß spätere Generationen für die Schuld der früheren gestraft werden, Ex 20, 5; Dt 5, 9; Jer 2, 9. Später hat man Mühe, dieses Verfahren Gottes zurechzulegen und es mit dem erwachten Bewußtsein von der Selbstständigkeit und dem Wert der individuellen Person in Einklang zu bringen. Wie es Rechtsregel geworden war, die Kinder nicht für die Vergehen der Väter zu strafen (Dt 24, 16; 2 Kg 11, 6), so gilt es nun auch als göttliche Norm, daß jeder nur für seine eigene Sünde leiden soll, Jer 31, 29 ff.; Ez 18, 2 ff.; 33, 12 ff. Allein die damit aufgestellte Theorie einer individuellen diesseitigen Vergeltung ließ sich gegenüber den Thatsachen nur gewaltsam durchführen. Ihr Mangel lag nicht nur in der Verkränkung des Blicks auf das äußere und diesseitige Ergeben, sondern nicht minder in der Verkennung der rituellen Solidarität. Wie quälend und hoffnungslos das in dieser Form gestellte Problem war, zeigt nicht nur der 73. Psalm und das Buch Hiob, sondern auch das vom Zemiteglauben noch unberührte spätjüdische Schriftum mit seinen Versuchen, Sünden und Verdienste gegeneinander aufzurechnen und daraus das irdische Los zu verstehen. Vgl. auch Jo 9, 2.

Ein Bedürfnis, den Ursprung der Sünde zu erklären, hat man in Israel lange Zeit nicht empfunden. Daß sie in der gemeinsamen Art der Menschen liegt, glaubte man vor Augen zu sehen und daß der Wille doch im Stand sei, ihr zu widerstehen, war man überzeugt, Gen 1, 7. Wo man einer unerklärlichen und verhängnisvollen bösen That gegenüberstand, dachte man wohl auch daran, daß sie von Gott selbst verhängt sei, Mi 9, 23; 1. Sa 26, 19; 2. Sa 21, 1 ff. Das Spätjudentum nimmt in solchen Fall vielmehr den Einfluß böser Geister an, die den Menschen umgeben und zur Sünde verführen (B. d. Jubiläen, Henoch). Es bedeutet keine historische Erklärung des Sündenzustandes, wenn Jes 13, 27 die Verfehlung des 1. Ahnherrn (Jahob) hergehoben wird; damit ist nur gesagt, daß Widerstreben gegen Gottes Leitung ein Charakterzug dieses Volks von Anfang an gewesen sei. Auch Aussagen, welche die Sünde auf den Gattungszusammenhang zurückführen, wie 1 Si 11, 4; Ps 51, 7 wollen dieselbe nicht als geschichtlich erworbene und dann vererbte, sondern als angeborene, einer Generation mit der andern

gemeinsame Beschaffenheit bezeichnen. Die Erzählung Gen 3 hat ursprünglich nicht die Bestimmung, den Ursprung der Sünde zu erklären, sondern das Dasein des Todes und anderer Übel durch die Sünde zu begründen. Was sie — allerdings mit tiefer psychologischer Wahrheit und im Sinne der prophetischen Erkenntnis — über die Entstehungsbedingungen der Sünde sagt, daß sie auf dem Weg der Versüfung den noch unschuldigen Menschen nahetritt, aus Misstrauen gegen Gott und dem Streben nach einem vermeintlichen Gut entspringt, geht nicht über die Beobachtungen hinaus, die an menschlichem Sündigen allezeit zu machen sind. Wir bemerken denn auch lange Zeit nichts von einem maßgebenden Einfluß, den diese Erzählung auf die Auffassung der Sünde geübt hätte. Erst im Spätjudentum finden wir sie — neben der Erzählung von Gen 6, 1 ff., die auf 10 israelitischem Boden sehr fremdartig anmutet — zum Gegenstand näherer Erörterung gemacht (Wei 2, 21; Si 25, 32). Dabei wird auf Adam teils das Übel, teils auch ein gesteigerter Sündenzustand der Menschheit zurückgeführt. Im ersten Fall heißt es, daß Adams Fall die Lage der Menschheit verschlimmert habe, indem er Übel und Tod auf sie brachte (Baruch-Apk 23, 1; 18, 12f.; 51, 15; 56, 5f.), wobei jedoch festgehalten wird, 15 daß in sittlicher Hinsicht jeder für sich selbst stehe, „sein eigener Adam“ sei (51, 15. 19). Es wird aber auch weitergehend angenommen, Adams Sünde habe den Hang zum Bösen in der Menschheit verstärkt (4 Ese 3, 20ff.). Aber gerade hier wird Adam schon anfänglich ein Reim des Bösen zugeschrrieben (3, 21; 4, 30) und darum die historische Erklärung der Sünde doch nicht rein durchgeführt. Um allerwenigsten lässt sich aus der 20 Figur der Schlange, die in Gen 3 auftritt, eine Antwort auf die Frage nach dem Ursprung des Bösen entnehmen. Ist sie auch später mit dem Satan kombiniert worden (Wei 2, 24; Apk 12, 9; 20, 2), so hat sie doch in jener Erzählung selbst anscheinend nur die Aufgabe, die Macht der Versuchung zu symbolisieren, welche erfahrungsgemäß die Sünde veranlaßt. Für die Lösung der theoretischen Probleme, die das Böse unserem 25 Denken aufgiebt, ist demnach aus dem AT nur wenig zu entnehmen, weniger als die Dogmatik manchmal darin gesucht hat. Dagegen finden wir hier eine ebenso wahre als ernste Zeichnung der Sünde in ihrer thatsächlichen Erscheinung und eine tiefe Erkenntnis ihrer Schuld und ihres Unheils, die das Verlangen nach dem Heil zu wecken geeignet und bestimmt war.

3. Jesu Zeugnis gegen die Sünde knüpft eng an die prophetische Predigt an. Sünde ist Widerstreben gegen Gottes erziehende Leitung, darum Gleichgültigkeit gegen die sittliche Forderung, *ἀρρώνια* Mt 7, 23; 23, 28; insbesondere aber Verachtung der Gnade, mit der Gott sein Volk heimsucht Mt 11, 20ff. Verleugnung der erkannten Wahrheit Mt 12, 31 ff. In allen diesen Formen ist sie strafwürdige Schuld, *ἀρρώνια* Mt 6, 12. Ihre Allgemeinheit 35 in der Menschenwelt setzt Jesus durchweg voraus. Er ruft alle zur Buße, Mt 4, 17, bezeichnet sie schlechtweg als *τονηγοῖ* Mt 7, 11; er begründet die Pflicht der Barmherzigkeit auf das allgemeine Bedürfnis der Vergebung Mt 18, 11ff. und nennt seine Zeitgenossen ein böses und bundbrüchiges Volk Mt 12, 39; 16, 1. Die Opfer besonderer Katastrophen in Galiläa und Jerusalem sind nicht Sünden vor anderen, sondern von einem Gericht 40 betroffen, denn alle nur durch Buße entzehen können. Lc 13, 2—5. Die Menschenwelt ist so sehr das Herrschaftsgebiet der Sünde, daß Ärgernisse unvermeidlich sind, Mt 18, 7ff. Wohl spricht er von Gerechten, die er nicht zur Buße zu rufen gekommen ist, Mc 2, 17; Lc 15, 7; aber ihre Gerechtigkeit ist eine sehr fragwürdige. Die Pharisäer, die dafür gelten, sind *εποζούται* Mt 6, 2; 15, 7, ihre wirkliche Stellung zu Gott ist von der 45 Rolle, die sie spielen, weit verschieden; andere, die sich dafür halten, wie der reiche Jungling, nehmen es mit der Pflicht der ganzen Hingabe an Gott nicht ernst genug, Mt 19, 16ff. Wer die Sünde nicht an sich, sondern nur am Bruder sieht, ist schlimmer als dieser, Mt 7, 3—5. Jesus verfolgt die Sünde von ihrer äußeren Erscheinung zurück in ihren inwendigen Anfang, das böse Begehrten, Mt 5, 21—25; 15, 19; 23, 25f. Er sieht in ihr eine beharrende Richtung; denn, wie die Frucht, so der Baum, auf dem sie wächst, Mt 7, 16ff. und wie die That, so das Herz, Mt 15, 19f., in dem gleichsam aufgespeichert liegt, was im Handeln hervortritt, *τονηγός θραυρός* Mt 12, 35. Dabei besteht jedoch kein gleiches Maß von Sünde und Schuld bei allen. Es gibt Verführer, die der härtesten Strafe wert sind, und relativ Unschuldige, die durch fremden Einfluß 55 ins Verderben geraten, Mt 18, 6; es gibt Sünden, welche die Empfänglichkeit für das Heil nicht ausschließen, Mt 21, 31, und solche, die keine Vergebung zulassen, Mt 12, 31ff. Die Schuld des Menschen ist um so größer, je mehr Erkenntnis der göttlichen Forderung ihm möglich war, Lc 12, 17f.; das Maximum der Schuld ist, wo die reichste Offenbarung der Gnade keine bußfertige Aufnahme findet, Mt 11, 20. Zuletzt entscheidet die Stellung 60

nahme des Menschen über sein Los, ob er will oder nicht will, wenn Gottes Heilsruf ihm nahtertritt, Mt 23, 37.

Es ist bemerkenswert, daß Jesus so wenig wie die Propheten Erklärungen über den Ursprung der Sünde gegeben hat. Die Erzählung vom Sündenfall wird in den synoptischen Reden nicht erwähnt. Die Ausfüllung auf sie Jo 8, 11 gehört aber dem Evangelisten als dem authentischen Zeugnis Jesu an. Seine Predigt ist auch darin ganz praktisch, daß sie nur auf die Quellen der Sünde hinweist, die in der Gegenwart liegen und darum durch das Menschen Aufmerksamkeit und Gegenwirkung eingedämmt werden können: das böse Herz, Mt 15, 19 und die Ärgernisse der Welt, Mt 18, 7. Als eine io 3. Quelle wird wiederholt die Versuchung des Teufels genannt, Mt 13, 19, 39; Lc 22, 31.

Aber auch hier handelt es sich nicht um ein theoretisches Problem, sondern um die Hervorhebung der gefährlichen, anstößenden und weitreichenden Macht des Bösen, Mt 5, 37; Lc 22, 31. Zugleich aber kommt in dem Gedanken des satanischen Reichs der enge Zusammenhang von Sünde und Übel zum Ausdruck (vgl. Lc 13, 16 und die Vorstellung 15 vom Satan als dem Haupt der Krankheit erregenden Dämonen, Mt 12, 25 ff.). Daß das Übel mit der Sünde in Verbindung steht, ist auch Mt 9, 2—6 ausgesprochen (vgl. auch Jo 5, 11), wenn schon eine Proportion von Sünde und Übel im individuellen Leben nicht vorausgesetzt werden darf, Lc 13, 2—5; vgl. Jo 9, 2f. Daß Gott die Sünde verurteilt und richtet, ist die Gewissheit, die der ganzen Bekündigung Jesu zu 20 Grund liegt. Darum giebt es kein Heil ohne Vergebung Mt 6, 12; 18, 23 ff. und keinen Weg, an ihm Anteil zu bekommen als Sündenbekennnis, Lc 18, 13 f. und Umkehr Lc 13, 5. Diese Gewissheit ist nicht erst von Jesus ausgesprochen; das Neue in seiner Bekündigung ist die Höhe des religiös-sittlichen Ideals Mt 5, 48, die als Sünde erscheinen läßt, was vorher nur als entschuldbarer Mangel galt, und der Heilsweg, den er in seiner 25 Person eröffnet, Mt 20, 28.

Indem Paulus dem Heil in Christus das Unheil der außerchristlichen Welt gegenüberstellt, sieht er sich veranlaßt, ein Gesamtbild vom Wesen und Leben der Sünde zu zeichnen. Die Sünde ist ihm nicht bloß ein vereinzelter, dem göttlichen Willen widersprechendes Handeln, sie ist eine herrschende Macht, eine Gesamttrichtung und ein Gesamtzustand, Rö 6, 12, 14. Sie wird darum auch geradezu personifiziert; sie wirkt Menschen für ihren Dienst und bezahlt ihnen ihren Sold, Rö 6, 17, 23. Ihre Herrschaft geht ausnahmslos über die Menschheit, Juden wie Hellenen, Rö 3, 9, und findet nur an Christus 2 Rö 5, 21 und denen, die er von ihrem Gesetz freimacht, Rö 8, 3 ihre Grenze. Diese Allgemeinheit der Sünde beweist die Erfahrung Rö 1, 21—31; 2, 22 ff. wie die 35 Schrift 3, 9—20. In letzter Linie entscheidet für Paulus aber die Erwägung, daß Christi Tod entbehrlich wäre, wenn es einen anderen Weg gäbe, der Sündi Herr zu werden, Ga 2, 21. Darum ist ihm die Allgemeinheit der Sünde geradezu eine göttliche Anerkennung Rö 11, 32; Ga 3, 22; es sollte nur den Ausweg geben, der durch Gnade und Glauben bezeichnet ist Rö 3, 24—26, damit aller Selbstzähmung ausgeschlossen bleibe, 40 Rö 1, 2. Das Bekleidetsein unter die Herrschaft der Sünde läßt dem Menschen nur die Erfahrung seiner Ohnmacht und des Mißserfolgs seiner sittlichen Anläufe übrig Rö 7, 18 ff. Diese Stelle spricht gewiß nicht vom Stand des neuen Lebens, aber auch nicht von einem zeitlich abgegrenzten Stadium des alten, sondern allgemein von dem, was der Mensch von sich aus vermag.

Die religiöse Beziehung der Sünde, der Widerspruch gegen Gott wird von Paulus nachdrücklich hervorgehoben und bildet immer den Hintergrund seiner Aussagen. Sie ist Missachtung des geoffenenartigen Gottes und Undank gegen seine Gaben Rö 1, 19—21, 25, Götterfremdung, Eph 4, 17, ja Feindschaft gegen Gott, Rö 8, 7. Sie bricht darum hervor, wo Gottes Wille dem anders gerichteten Willen des Menschen mit seiner 50 Herderung entgegentritt, Rö 7, 8. Sie erscheint als die widerständliche Tendenz, sich selber zu leben, 2 Rö 5, 15; darum führt sie im menschlichen Zusammenleben zu Feindschaft, Neid, Parteiacht, Haß, Ga 5, 20. Ebenso charakteristisch ist für sie aber auch das Gewichtlegen auf die irdischen Dinge, Kol 3, 2 und namentlich die Nachgiebigkeit gegen die Begierden des Fleisches Rö 1, 24. Deshalb ist Unreinheit, 55 Unzucht und sinnliche Maßlosigkeit das Zeichen ihrer Herrschaft über die Menschenwelt Ga 5, 19—21, zumal über die heidnische Rö 1, 21 ff., während dem Judentum dafür die Gefahr des Selbstbeträugs Rö 2, 17 und der Selbstgerechtigkeit näher liegt Rö 10, 3. Zuletzt entscheidet aber bei Paulus doch die religiöse Beurteilung. Bei aller Anerkennung sittlicher Verschiedenheiten (Rö 2, 14; Ga 2, 15) kommt er zuletzt zu dem 60 Ergebnis, daß hinsichtlich der Hauptache, der Geltung vor Gott und der Gemeinschaft

mit ihm, unter den Menschen schlechterdings kein Unterschied besteht. Rö 3, 23; vielmehr alle dem Gericht verfallen sind R. 19 und der künftigen Herrlichkeit verlustig geben R. 23. Ja, auch die Stufen der Sünde, die für Paulus von Bedeutung sind, bestimmen sich nach dem Fortschritt der göttlichen Offenbarung. Die Heiden geraten ohne Gesetz ins Verderben Rö 2, 12, die Gehebesoffenbarung bringt Verantwortung, Fluch und Zorn 5 Rö 4, 15; 5, 13; Ga 3, 10. Gegenüber der vorchristlichen Sünde übt Gott Langmut Rö 3, 26; angesichts der Offenbarung Gottes in Christus gibt es nur entweder Gnade R. 24 oder Gericht 2 Rö 5, 10, entweder Leben oder Tod, 2 Rö 2, 16. Der Zusammenhang der Sünde mit dem Reich des Satans wird von Paulus verhältnismäßig selten berührt; wo es geschieht, wird namentlich die Verblendung und Verführung als Werk 10 des Satans bezeichnet 2 Rö 4, 1; Eph. 2, 2. Eigentümlich ist für Paulus die Verbindung, in welche er die Sünde mit dem Fleisch bringt (vgl. Bd VI, 111 ff.). Ohne Zweifel haben wir die paulinische Gedankenbildung in diesem Stück für original zu halten. Dem AT und dem Judentum fehlt die Vorstellung, daß das Fleisch Ausgangspunkt der Sünde ist; dem Hellenismus dagegen ist die Rolle fremd, welche bei Paulus 15 das *τρέπω* im Gegensatz zur *σάρξ* spielt (vgl. Meyer-Heimrici zu 1 Rö 2, 16). Die Meinung des Apostels kann nun freilich nicht dahin geben, daß die Sinnlichkeit das Prinzip der Sünde sei; denn es giebt bei ihm auch Sünden formell geistiger Art, die er Werke des Fleisches nennt, Ga 5, 16 ff. Als *σάρξ* erscheint sogar der ganze Mensch, sofern ihm eine bestimmte religiös-sittliche Verfassung eignet, Rö 7, 18. Die Bezeichnung 20 ist unter dem Gesichtspunkt gebildet, daß der Beith des Geistes, der von Christus ausgeht (2 Rö 3, 17), den Menschen erst zu dem macht, was er nach Gottes Willen sein soll. Fleisch ist der Mensch, der des göttlichen Geistes entbebt oder sich gegen seine Einwirkung verschließt. In diesem Sinne kann Paulus auch die ganze vorchristliche Entwicklung der Menschheit als die Zeit der Herrschaft des sarkischen oder physischen Prinzip 25 betrachten, 1 Rö 15, 45 ff. Aber dieses Schema gewinnt seine anschauliche Ausfüllung doch erst durch eine andere Gedankenreihe, die bei Paulus unverkennbar vorliegt. Das Fleisch ist der Ausgangspunkt der Begierden, die der göttlichen Forderung widerstreben Ga 5, 16; Eph 2, 3; Rö 13, 14, und darin liegt seine positive Bedeutung für die Entstehung einer widergöttlichen Lebensrichtung. Darum findet das pneumatische Gesetz, 30 das der *επαύριαν* den Krieg erklärt, von Anfang an Widerspruch, Rö 7, 8, 14 und wird dieses Widerstreben ein „Gesetz in den Gliedern“ genannt, R. 23; darum besteht auch für den Christen, der frei geworden ist, noch immer die Aufgabe, nun auch seine Glieder dem Dienst der Sünde wirklich zu entziehen Rö 6, 18 f. Man wird diesen Aussagen schwerlich gerecht, wenn man nicht einräumt, daß Paulus im Fleisch die Eintrittspforte 35 der Sünde in den Organismus der Menschheit gesehen hat. Vermöge des Zusammenshangs mit der *σάρξ* hat die Sünde bei Paulus zugleich organischen Charakter. Der natürliche Mensch ist demnach bei Paulus in dem doppelten Sinne Fleisch, daß er des göttlichen Geistes entbebt und daß in ihm, so lange dieser Zustand dauert, die am Fleisch haftenden Begierden die Obergewalt haben.

Stärkeren Einfluß als der eben besprochene Gedankenkreis hat auf die christliche Lehrbildung die paulinische Aussage über die adamitische That und ihre Folgen, Rö 5, 12 ff. geübt. Die Absicht der Stelle ist, die umfassende Bedeutung des Gehorsams, den Christus (in seinem Kreuzestod) geleistet hat, durch die Parallelie der gleich umfassenden Bedeutung des adamitischen Ungehorsams einleuchtend zu machen. Wie durch einen Ungehorsam der Tod in die Welt kam, so durch einen Gehorsam das Leben. Dabei ist unter dem Tod zunächst jedenfalls das physische Sterben verstanden; denn nur dieses ist uns von der Generation zwischen Adam und Moses zweifellos bekannt, R. 11. Möglicher ist freilich trotzdem, daß der Tod in der Gegenüberstellung mit dem durch Christus vermittelten Leben einen umfassenderen Sinn gewinnt. Dagegen läßt sich über Ursprung 50 und Verbreitung der Sünde aus unserer Stelle nichts entnehmen. Daß durch einen Menschen die Sünde in die Welt kam, besagt nur, daß seine Übertretung die erste sündige That war, nicht, daß er die Bedingungen des Sündigens herbeigeführt habe. Es ist darum nicht ausgeschlossen, daß in Rö 7 von den Individuen, denen ein Gebot gegenübertritt, dasselbe gesagt wird, was Rö 5 von dem Stammbater gesagt war. Aber auch 55 die Wirkung der adamitischen That erscheint in einem verschiedenen Lichte, je nachdem man die vielgedeuteten Worte *ἐγώ ὦ τάρτες ἡμαγοτορ* als hinzukommende Bedingung oder, was sich mehr empfehlen dürfte, als Rückverweisung auf Adams That sieht, die dann als Gesamtthat der Menschheit bezeichnet wäre. Im ersten Fall ist Adam nur der Ausführer, im zweiten der vollgültige Repräsentant oder auch Typus der menschlichen 60

Gattung. Unsere Zielle ist darum mehr geeignet, Fragen hervorzurufen, als sie zu beantworten. Was sie sicher enthält, daß Adams That der Menschheit ein fortwirkendes StrafUrteil zu Wege gebracht habe, das im Tode sich verwirklicht, geht nicht über die Aussöhnung von Gen 3 hinaus, die auch in spätjüdischen Kreisen herrschte (s. oben). Eine erhebliche Bedeutung gewannen diese verbreiteten Gedanken namentlich dadurch, daß Paulus das Verhältnis der natürlichen Menschheit zu Adam mit dem der Gläubigen zu Christus in Parallelle setzte. Darin lag die Aufforderung, die Vergleichung noch auf weitere Züge auszudehnen, als die Zielle unmittelbar im Auge hat.

Eine bedeutsame Ergänzung der paulinischen Lehre von der Sünde enthalten die 10 johanneischen Schriften. Hier kommt mehr als bei Paulus der Gedanke eines sündigen Gesamtlebens zum Recht. Sünde ist die auf menschlichem Widerstreben beruhende (5, 10) Unempfanglichkeit gegenüber der Offenbarung der göttlichen Wahrheit und Liebe; darum in ihrem Wesen Unglaube 16, 9, Liebe zur Finsternis 3, 19, Selbstverschuldete Blindheit 9, 11, Widerspruch gegen die göttliche Lebensnorm, *τροπία*, 1 Jo 3, 1. Sie 15 konstituieren einen dem göttlichen Licht und Leben abgewandten Lebenskreis, den *ζόγιον*. In diesem wendet sich das widergöttliche Begehr den trügerischen Göttern der Vergänglichkeit zu 1 Jo 2, 15ff. Die Feinde der Wahrheit verbinden sich hier unter dem *ωζον τοῦ ζόγιου* 1 Jo 12, 31; 11, 30; 16, 11 zum Haß der Kinder des Lichts und des Lichtes selbst 15, 19; 3, 20, ohne freilich das Gericht aufzuhalten zu können, das mit 20 dem Erscheinen des Lichts in Christus bereits über sie hereingebrochen ist, 3, 19; 12, 31; 16, 11. Glaube und Unglaube begründen hier einen gewissermaßen überzeitlichen Charakter; darum erscheint es gleich unmöglich, daß der aus Gott geborene Mensch sündigt 1 Jo 5, 18; 3, 6, wie daß jemand, der die erkannte Wahrheit durch Abfall verlängnet hat, — dies ist ohne Zweifel die Sünde zum Tod 1 Jo 5, 16 — noch gerettet werden sollte. Indessen wird ein fortdauerndes Bedürfnis der Vergebung sittlicher Verfehlungen auch für das neue Leben des Christen anerkannt 1 Jo 1, 8; 2, 1. Der Hebräerbried steht in der Sünde eine den Menschen beharrlich umgebende, hemmende und ihn zum Zurückbringen bringende Macht 12, 1 und hebt ihre das Gewissen befleckende 9, 11 und von Gott trennende Wirkung hervor, 12, 14. Dabei unterscheidet er — nach altl. Vor- 25 gang — Stufen der Sünde, nämlich solche, die in Unwissenheit geschehen 9, 7 und solche, die mit voller Absicht (*εξορύσσως*) begangen werden 10, 26. Unter letzteren versteht er den Abfall solcher, die bereits in der Erfahrung des Heils standen; für sie giebt es keine Buße mehr 6, 1—6; vgl. auch 12, 17. Der Jakobusbrief betont, daß die Veranlassung zur Sünde nicht von Gott ausgeht, sondern von der eigenen Begierde, 30 deren Frucht die Sünde und weiterhin der Tod ist, 1, 13—15.

1. Die kirchliche Lehre von der Sünde ist nur in sehr bedingter Weise eine Weiterführung der biblischen Gedankenlinien. Was in den Schriftaus sagen die Hauptfache ist, die Beurteilung des erfahrungsmäßigen Bösen nach der Norm des geöffneten Gotteswillens, das wird hier zu einem verhältnismäßig untergeordneten Punkt. Was dagegen an der Peripherie der biblischen Auseinandersetzung liegt, die erste Sünde, ihr Zusammenhang mit außermenschlichen bösen Mächten und ihre Straffolgen für das Menschengeschlecht, das wird ein bevorzugter Gegenstand des Interesses. Das Übergewicht, das die dogmatische Konstruktion über das unmittelbare Zeugnis der Schrift und der Erfahrung gewinnt, zeigt am besten die Thatfache, daß als lichter Hintergrund der Sündenlehre eine 45 Lehre vom Urstand entsteht, die in der Schrift eine sehr schmale Grundlage hat und deren lebhafte Farben weit über die einfache biblische Zeichnung hinausgeben. Zu dieser Projektion der persönlich erlebten Sünde in eine ferne Vorzeit liegt aber die Gefahr, bei aller dogmatischen Strenge doch an dem ersten Zeugnis vorüberzugehen, das die Schriftaus sagen an das eigene Gewissen richten.

50 Die altkirchliche Lehre von der Sünde braucht hier nicht eingehend dargestellt zu werden, da ihre bedeutsamsten Phasen in den Art. Augustinus II, 259ff., Pelagius XV, 747ff. und Semipelagianismus XVIII, 192ff. besprochen sind. Es genügt darum die Erinnerung an einige Hauptpunkte. Die morgenländische Kirche hat in der Sünde im wesentlichen eine Schwächung der Erkenntnis und der Willensfreiheit gesesehen. Sie setzt diese mit dem Sündenfall in Verbindung, von dem sie regelmäßig auch den allgemeinen Todeszustand herleitet. Doch bleibt eingeräumt unsicher, ob der Fall mehr ein Stehenbleiben auf einer niederen Stufe oder ein Heraufsinken von einer höheren war. Im letzteren Fall konnte man von einem Verlust des Bildes und der Ähnlichkeit Gottes sprechen, den Adam als der Repräsentant des Geschlechtes diesem zugezogen habe (Har- 60 naß, DG I, 512ff. II, 137).immer aber bleibt dabei die Sünde wesentlich Ver-

dunkelung des Intellekts, Schwäche und Elend. Die Willensfreiheit des Menschen wird dabei schon um des Gegenseitens zur gnostischen Lehre willen, die in Sünde und Erlösung physische Prozesse sieht, festgehalten. Eine ernstere Vorstellung von der Sünde bildet sich im Abendland; allein die stoische Lehre von dem physischen Zusammenhang der Generationen und die mit dem asketischen Lebensideal sich bildende Anschauung von der Unreinheit der Zeugung giebt ihr schon bei Tertullian eine stark sinnliche Beurteilung. Augustin geht in seiner Zeichnung der Sünde vom Willen aus; die ersten Menschen sündigen aus Selbstüberhebung. Erst nach dem Fall gewinnt die Sünde den Charakter eines der Natur auferlegten Hangs zum Bösen. Dieser begründet im Menschenge schlecht als der massa perditionis eine gänzliche Unfähigkeit zum Guten, die auch bei an-¹⁰ scheinend guten Handlungen gute Triebfedern ausschließt. Die Freiheit des Willens ist zwar geblieben, aber das Gute liegt jenseits ihres Bereichs. Adam erscheint gelegentlich als der Repräsentant der Menschheit (*omnes fuimus ille unus*, *De eiv. dei XIII*, 14; *omnes ille unus homo fuerunt*, *De pecc. mer. et rem. I*, 11) — daran knüpft der Gedanke der Schuldübertragung an —; überwiegend wird er aber doch als ihr physisches Haupt betrachtet. Darum vollzieht sich der Übergang der Sünde durch die Fortpflanzung der *natura vitiata*. Die *eoneupiscientia* als sinnliche Lust ist so schließlich die Form, in welcher die Sünde sich reproduziert, freilich nicht ohne daß sich darin ein göttliches Strafurteil verwirklicht. Dieses peccatum originale verdient für sich allein schon die ewige Verdammnis. Auch die Kinder, die selbst noch nicht willensmäßig ge-²⁰ sündigt haben, sind dieser Verdammnis, wenn auch ihrem mildesten Grade, unterstellt, wosfern sie nicht durch die Taufe Vergebung erlangt haben. Eben darin zeigt sich aber, daß Augustin das Sündenverderben, so tief und umfassend er es schildert, doch nicht als ein in allen gleiches denken kann. Giebt es nach der griechischen Vorstellung wesentlich nur ein Erbüber, so giebt es nach Augustin auch Erbsünde und Erbschuld. Freilich kommt dieses Ergebnis dadurch zu stande, daß physische, rechtliche und ethische Kategorien zu einem unauflöslichen Knoten verschlungen werden.

Gegen Augustins Anschauung, die in der Theologie eine Neuerung war, aber in der Volksanschauung und kirchlichen Praxis starke Stützen hatte, reagierte im Pelagianismus ein asketisch gefärbter Moralismus, der von der Sündenlehre alle physischen, von der Gnadenlehre alle hyperphysischen Vorstellungen fernhielt, um die sittliche Selbsterziehung nicht zu gefährden. Er leugnet die Vererbung der Sünde, führt ihre Ausbreitung auf die Macht des Beispiels zurück, behauptet die Vermeidbarkeit des Bösen, wenn auch Pelagius selbst in der *consuetudo peccandi* ein schweres Hemmnis des sittlichen Strebens sieht. Er kann darum auch in der Taufe kein Heilmittel gegen die Erbsünde erkennen und deutet die Gnade mehr als Vergebung und sittliche Unterweisung, denn als innerliche Kraftmitteilung (vgl. *Bd XV*, 747 ff.). Daß darin die Gedanken des Christentums zu voller Ausprägung kämen, kann man nicht sagen; aber ebenso wenig, daß sie bei Augustin ihren reinen Ausdruck gefunden hätten. Der Semipelagianismus läßt dem Menschen im Stand der Sünde noch die Fähigkeit, der Gnade zuzustimmen und ihr so einen inneren Aufnäpfungspunkt zu bieten.

Diese Ermäßigung des Augustinismus setzt die mittelalterl. Scholastik fort. Ohne Augustins Formeln aufzugeben, stellt sie doch seiner religiösen Beurteilung des Menschen eine rationale an die Seite, die mehr und mehr zum Erfolg der ersteren wird. Der Urstand gilt nicht mehr im vollen Sinne als der Normalzustand des Menschen. Zwar hat nur in ihm die bestimmungsgemäße Unterordnung der niederen Kräfte unter die Vernunft und der Vernunft unter Gott stattgefunden (*Thom. Aquin., Summa I qu. 95, a. 1*). Aber diese Wohlordnung, *justitia originalis*, kam durch ein *donum superadditum* zu stande, das nicht zum Wesen des Menschen zu rechnen ist. Durch den Sündenfall kam dieses übernatürliche Geschenk in Wegfall; aber, da dem Menschen doch noch Vernunft und Freiheit geblieben sind, so fehlt ihm nichts zu seinem Begriff. Thomas von Aquino sucht dabei noch möglichst die augustinische Linie einzuhalten. Die Erbsünde ist formaliter: *defectus originalis justitiae, materialiter: eoneupiscientia* (*II, 1 qu. 82, a. 3*). Die letztere kann so, wie sie im gefallenen Menschen ist, nicht für natürlich erklärt werden; da sie *limites rationis exceedit*, ist sie *contra naturam, eine vulneratio naturae* (*qu. 85, a. 3*). Bei Thomas ist also die Erbsünde noch eine positive Verderbnis der menschlichen Natur, ein *habitus corruptus* (*qu. 82, a. 1*). Dagegen reduziert sie sich bei Tuns Scotus, der den sündigen Charakter der *eoneupiscientia* bestreitet, auf den Mangel eines vorlängig verlorenen Guts, von dem man kaum versteht, wie ihn der Mensch hätte schmerzlich empfinden können. (Zeeberg,⁶⁰

Theol. des Tuns Sc. 218 ff.). Mit Recht haben die Reformatoren die ganze Anschauung, nach welcher die Gnade zum Wesen des Menschen addiert wird, verworfen. Sie ist im Grunde irreligios, da sie die Bestimmung des Menschen für Gott außer Acht lässt. Beibangnisvoller als die theoretische Gestaltung der Lehre war jedoch die kirchliche Beichtpraxis, nach welcher der Priester als Richter die Sünden taxierte, indem er sie je nach Namen und Umständen für Todsünden oder lästige Sünden erklärte und mit entsprechenden Bußen belegte. Dies musste zu der Vorstellung führen, daß es sich bei der Sünde um die Verleugnung einer kirchlichen Rechtsordnung handle und die religiöse Auffassung der Sünde in den Hintergrund drängen.

10 5. Von diesem Gegensatz aus müssen die Zeugnisse der Reformation über die Sünde verstanden werden. Es galt, ihren religiösen Charakter, ihren Widerspruch mit dem Menschen Wesen und Bestimmung, ihre das höhere Leben extötende Macht aufs neue eindringlich zu machen. Das thut Art. 2 der Augsb. Konf., indem er — wenigstens in seinem lateinischen Text — die Sünde, die uns vor Gott verlegt, vor allem in dem
 15 Mangel an Gottesfürcht und Gottvertrauen sieht und die concupiscentia als Folgeerscheinung jener religiösen Abnormalität in die zweite Linie rückt. Melanchthon folgte darin der Ausbauung Luthers, dem der Unglaube immer das wesentlichste Stück der Sünde war und der es verstand, warum in den Augen Jesu die Pharisäer ferner von Gott waren als die groben Sünder. Dadurch wird aber der Blick wieder nachdrücklich 20 auf die Sünde im eigenen Personenleben gelenkt. Melanchthons *Loci* von 1521 sprechen überraschend wenig von Adam; dagegen legen sie Gewicht darauf, daß das peccatum originale als vivax energia... nullo non tempore fructum ferens vitia erfaunt werde (CR XXI, 99 f.). Die neue — im Grunde freilich genuin biblische — Begriffsbestimmung der Sünde drängte dazu, den Unterschied von adamitischer und gegenwärtiger,
 25 von erbster und im Personenleben wirksamer Sünde möglichst aufzubehen. Bei Augustin hatte die Sünde Adams religiösen Charakter getragen, während die seiner Nachkommen wesentlich profanische Art an sich hatte. Bei Luther und Melanchthon ist auch die Sünde der Nachkommen immer Auslehnung wider Gott. Die Erbsünde ist kein bloßes passives Erbeil, sie ist die aktive Kraft des widergöttlichen Lebens, die den persönlichen Willen 30 beherrscht. Damit rückt aber Adam dem Menschen der Gegenwart sehr nahe; er war nicht mehr bloß sein ferner Ahnherr, über dessen Schuld man sich entrüsten konnte, ohne sich selbst wehe zu thun; er ist das Bild, dem jeder gleicht, der von ihm herstammt, und das Geschlecht ist an seiner Sünde mitbeteiligt. Diese Verschiebung der bisherigen Auffassung ist den römischen Gegnern nicht entgangen. Die *Confutatio pontificia* kann 35 es von ihrem Begriff der Erbsünde aus nur verwerfen, daß man den Mangel an Gottesfürcht und Gottvertrauen zur Erbsünde rechne; ihr gehört er zur culpa actualis adulti, da bei dem infans recens natus von ihm nicht die Rede sein kann (Holde, Augsb. Konf., Voil. IV, §. 142). Melanchthons Rechtfertigung in der *Apologie* (R 50) ist mehr darauf berechnet, den Gegnern den Vorwurf der Neuerung aus der Hand zuwinden,
 40 als geeignet, die Tiefe der Differenz voll erkennen zu lassen. Er beruft sich teils auf den der Tradition verwandter deutschen Text, teils darauf, daß von den Kindern potentiell gelte, was bei den Erwachsenen actu statuisse. Zm übrigen aber bleibt er dabei, daß die scholastische Lehre gerade die graviora vitia humanae naturae mit Still-schweigen übergangen habe, R 52, und daß die concupiscentia wirkliche Sünde sei,
 45 R 57. Man war in der That zu einer neuen Vorstellung von der Erbsünde, zu einer anderen Anschauung vom Verhältnis Adams zur menschlichen Gattung gelangt. Wenn diese Ansätze gleichwohl nicht zu Ende gedacht wurden, so lag das teils an dem Eindruck der augustinischen Lehre, dem man sich nicht entziehen konnte und wollte, teils an der traditionalistischen Gebundenheit der neutestamentlichen
 50 Eryege und Artif. So wurde die neue Erkenntnis doch wieder in den Rahmen der alten Lehre eingepaßt. Man zeichnete ein Idealbild vom Ursprung, sah in der ihm eignenden *justitia originalis* freilich nicht ein donum superadditum, sondern die natürliche Vollkommenheit des für Gott bestimmten Menschen, leitete von Adams Fall die Verderbnis der menschlichen Natur her und ließ sie durch die natürliche Fortpflanzung in der Menschheit sich ausbreiten. Dabei hat Luther zwischen Vererbung der Sündhaftigkeit und Übertragung der Schuld nicht unterschieden (J. Köstlin, Luthers Theol. 3. A. 126); aber er hinterließ der folgenden Theologie das schwierige Problem, den Gedanken einer Erbschuld mit dem durch die Reformation verschärften Begriff der persönlichen Vererbung in Einklang zu bringen. Zu einem entschiedenen Bruch mit
 55 der augustinischen Lehre ist von den Reformatoren nur Zwingli fortgegangen. Er be-

streitet zwar nicht, daß Adam ein allgemeines Verderben über die Menschheit gebracht habe; aber er will von Sünde, die ihm das Moment der Verschuldung notwendig einschließt, nur da reden, wo eine willensmäßige Aneignung dieses bösen Hanges stattgefunden hat. Ohne das ist er „ein Breten“, eine Krankheit (De peccato originali, WW ed. Schuler u. Schulth. III; R. Stähelin, Zwingli II, 194 ff.).

Die F. C. hat den Gedanken einer totalen Verderbnis der menschlichen Natur energisch festgehalten, den natürlichen Menschen für geistlich tot erklärt R. 639 f., einem trunco und lapis verglichen 661 f., was 672 noch ein viel zu mildes Urteil genannt wird. Nicht eine seintillula virium spiritualium wird ihm zugestanden und damit gegen den Synergismus jede eigene Kooperation des Menschen zu seiner Bekehrung und Wiedergeburt ausgeschlossen 656. 668. Sie hat aber nach der anderen Seite auch die manichäisch klingenden flacianischen Ausdrücke abgelehnt, als käme der Erbsünde eine substantielle Realität zu, 634 f., und die von Melanchthon gelehrt Fähigkeit zur justitia civilis (C. A. art. 18) in der Sphäre der allgemeinen Vernunft zwar eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen, 640. Um diese Bestimmungen gerecht zu würdigen, muß man den 15 — freilich bis zur Einseitigkeit verschärften — religiösen Gesichtspunkt beachten, unter dem sie aufgestellt sind. Für die religiöse Beurteilung giebt es in der That zwischen der Gott zugewandten und der ihm abgewandten Lebensrichtung kein mittleres und muß daher auch alle religionslose Sittlichkeit als Abseht von Gott beurteilt werden. Die altreformatorische Auffassung von der wirklichen Aktivität der Erbsünde, die dazu an- 20 leitete, sie mit den peccata actualia eng zusammenzufassen, ist in der F. C. nicht ver- gessen, 640; daneben klingt freilich die Vorstellung, welche 643 f. von dem Übergang des Sündenverderbens entworfen wird, sehr physisch. Der Hauptmangel dieser Ausführungen dürfte darin bestehen, daß neben jener religiösen und dieser physischen Betrachtung die sittliche Würdigung der Sünde nicht zu ihrem Recht gekommen ist.

Die altprotestantische Dogmatik hat diese Gedanken unter Hinzunahme alles dessen, was die Überlieferung mit ihnen Vereinbares darbot, systematisiert. Den lichten Hintergrund ihrer Lehre von der Sünde bildet eine weitgehende Vorstellung von den Vorzügen des Urstandes, der als ein Zustand höchster religiöser, sittlicher und natürlicher Vollkommenheit beschrieben wird. Der Sündenfall war darum ein jäher Sturz in eine furchtbare Tiefe. Von satanische Verblendung kam ihn einigermaßen erklären. So kam es in dem gut erschaffenen Menschen zu Misstrauen gegen Gott, Hochmut, Selbstsucht und unordentlicher Lust, die alle zur Übertretung des göttlichen Gebots zusammenwirkten. Die sündige That unterstellt den Menschen der göttlichen Ungnade. Er wird schuldig und straffällig. Die Strafe ist der Tod in dem umfassendsten Sinn dieses Wortes, 25 nämlich leibliches Sterben und alles, was damit zusammenhängt, geistlicher Tod d. h. Verlust der anerschaffenen religiösen und sittlichen Vorzüge und ewiger Tod d. h. Verdammnis. Dieser Zustand von sündiger Verkehrung, Schuld und Strafwürdigkeit erstreckt sich auf das ganze Geschlecht. Was man kurzweg Erbsünde nennt, ist im Grunde ein Dreifaches: ererbte Sündhaftigkeit, ererbte Schuld und ererbte Strafwürdigkeit. Den 40 Übergang der Sünde und ihrer Folgen von Adam auf die Nachkommen dachte man ebenso wohl natürlich, durch den Generationszusammenhang vermittelt, als rechtlich, durch Imputation begründet. In letzterer lag der Nerv, aber auch die Hauptchwierigkeit der Lehre. Darum knüpfte sich an sie auch schon frühe der Versuch einer Milderung. Neben die strenge Imputationslehre (imputatio peccati Adamitici immediata) trat der Gedanke einer imputatio mediata, nach welcher die eigene Sünde der Nachkommen sie diesem Schuld- und Strafurteil unterstellen sollte. Doch konnte diese abgeschwächte Form des Dogmas keine selbstständige Bedeutung erlangen. Die meisten Dogmatiker lassen sie nur als Hilfslinie gelten, so Duenjedi. Adam ist sowohl moralisches wie natürliches Haupt der Gattung. Seine Sünde wird darum mit Recht allen zugerechnet; Adam 50 enim repraesentative fuit totum genus humanum. Seine Sünde wird aber auch die unsige per propagationem und das peccatum originale inhaerens rechtfertigt die göttliche Zurechnung (Theol. didact.-polem., p. II, C. II. sect. II, qu. 7 f.). Allein die beiden Glieder dieser Theorie liegen nur so lang parallel, als man zwischen ererbtem Zustand und eigener That nicht unterscheidet. Wo die Sündhaftigkeit nicht zur That wurde, wie bei den vor der Taufe verstorbenen Kindern, harmonierte die Erbschuld eben nicht mit der persönlichen. Die ganze Hilfskonstruktion der imputatio mediata verrät bereits eine gewisse Unsicherheit. Diese liegt auch in Baiers Bemerkung, es sei weder nötig noch wohlgethan, über die Zurechnung zu grübeln; es genüge, daß uns ihr Daß geoffenbart sei (Comp. ed. Preuß 308). 60

Die Erbsünde, wie sie in Adams Nachkommen erscheint, wird als Blindheit des Verhandes, als aufs Böse gerichteter Wille und als ungeordnetes Triebleben geschildert, das nicht einmal der Vernunft und dem Willen, geschweige denn dem Gesetz Gottes gehorcht. Dieser status corruptus ist der fruchtbare Grund der Thatsünden. Schon ehe diese geschehen, steht freilich auf Grund der imputatio Gottes Urteil über den Menschen fest. Dieser Sündenzustand ist nun für den Menschen zur zweiten Natur geworden; er wird darum auch weiter fortgesetzt und bildet den nie wieder ganz verschwindenden Untergrund der natürlichen Lebensentwicklung. Dies drückt die Dogma ist aus durch die Bestimmungen der naturalis inhaerentia, naturalis propagabilitas 10 und duratio oder tenacitas peccati originalis. Die Taufe tilgt zwar den reatus der Erbsünde aber nicht das materiale peccati, die Lust zum Bösen, die concupiscentia, die man auch mit einem altüberlieferten Ausdruck als comes peccati bezeichnete. Diese sündige Disposition verschwindet erst, wenn die erste Seele den sterblichen Leib verlässt. Dem Grad nach ist dieser Sündenzustand völlige Unfähigkeit zum Guten, 15 wenigstens im geistlichen Verstand des Wertes. Der natürliche Mensch hat nur noch ein liberum arbitrium in malis oder etwa auch in rebus externis. Auch in diesem Sinn ist ihm der Weg ins Paradies verschlossen, bis er durch die Erlösung aufs neue geöffnet wird (v. Schwid, Luth. Dogm. 7. A. § 25—28).

Die großen Schwierigkeiten dieser Theorie bedürfen kaum erst der Hervorhebung. Sie 20 wurzeln vornehmlich in den spekulativen Elementen, welche die empirische Auffassung der Sünde ergänzen sollen. Die Lehre vom Urstand, dazu bestimmt, das Urteil über die Sünde zu schärfen, macht ihr Eintreten unbegreiflich und bietet auch ihrer Beurteilung eine sehr unsichere Stütze; denn, so vorgestellt, erscheint der Sündenfall als eine durch nichts verbreitete Verwandlung, welche die Kontinuität der Person und damit die Möglichkeit der Zurechnung aufzuheben droht. Das Verhältnis Adams zu seinen Nachkommen stellt sich bald als das eines Individuums zu anderen Individuen, bald als das der Gattung zu ihren Gliedern dar. Die Begriffe Sünde, Schuld und Strafe werden bald unlösbar ineinander verschlungen, bald doch wieder — aber ohne Konsequenz — unterschieden. Die summarische Betrachtung des Menschengeschlechts, welche der augustinischen Prädeterminationslehre gemäß ist, wird durch die Reflexion auf individuelle Verantwortung und Schuld durchkreuzt; jeder soll schließlich doch durch eigene Sündhaftigkeit schuldig werden; und doch bleibt es dabei, daß das ewige Los aller Menschen — auch derer, die von Adam gar nichts wissen — durch dessen That bestimmt ist. Sicherer Boden erreichen wir erst, wenn psychologische und religiös-ethische Bestimmungen gegeben werden. Aber auch hier 25 vermissen wir doch eine genauere Auseinandersetzung des sittlichen Maßstabs mit dem religiösen. Ganz besonders aber fehlt es an der Verteidigung der Sünde als sozialer Macht. Über dem Zusammenhang des einzelnen Menschen mit Adam wird sein Zusammenhang mit seinen Volks- und Zeitgenossen fast ganz vergessen. Darin enthüllt sich uns aber die größte Gefahr dieser ganzen Lehrbildung, nämlich die adamitische Sünde 30 sehr hoch, die erfahrungsmäßige Sünde aber deutlich geringer anzuschlagen.

6. Nur eine starke kirchliche Autorität konnte das religiöse Nachdenken in diesen Babnern festhalten. Als sich die Aufklärung von jener emanzipierte, mußte die Erbsündenlehre eines ihrer ersten Angriffsobjekte werden. Sie wurde denn auch nach dem Vorgang der Arminianer und einiger Helmstedter Theologen sowie englischer Freidenker 45 von J. A. Eberhard und J. G. Tollner unter dem Beifall Semlers und Henkes eingehend betrachtet und von Supranaturalisten wie Storr in einer Weise verteidigt, die man nur ein Rüdzugsgefecht nennen kann. Ein zuverlässlicher Optimismus, wie er uns auch in Schillers Betrachtungen über den Sündenfall als „die glücklichste Begebenheit in der Menschengeschichte“ entgegentritt, schien den düsteren Schatten glücklich gebannt zu haben. Dr. P. Reinhard übernahm gar von J. D. Michaelis den trivialen Einfall, die paradiesische Übertragung habe im Effen einer giftigen Frucht bestanden und daraus erklären sich ihre verderblichen Folgen (A. Chr. Baur, DG III, 184—198). Da erstand dem Tiefpunkt der christlichen Gedanken unerwarteterweise ein Amtmahl aus der Reihe der Philosophen. Kant wagte es zum Entsetzen aller Aufklärten von einem „radikalen Bösen“ in der menschlichen Natur zu reden, von einem grundsätzlichen Hang zum Bösen, der im Willen wurzelt, aber allen empirischen Handlungen vorausgeht, Schuld in sich trägt und durch keine menschlichen Kräfte zu vertilgen ist. Erbsünde im herkömmlichen Sinn war das freilich nicht, da Kant den Gedanken an historischen Ursprung wie an physische Vererbung zurückwies und bei der Unerklärlichkeit des Bösen stehen 50 blieb (Met. innerh. d. Gr. d. kl. Vern. 1. Stück). Aber Kants Stimme war ein

Beckruf, der manche veranlaßte, sich auf den Wahrheitsgehalt des Dogmas wieder zu befinnen.

War in Kant der sittliche Ernst der Reformation wieder lebendig geworden, so senkte Schleiermacher auch zu ihrer religiösen Würdigung der Sünde zurück. Sünde ist bei ihm die peinlich empfundene Machtlosigkeit des Gottesbewußtseins gegenüber dem Vorsprung der auf die Welt bezogenen niederen Funktionen der Seele. Sie reicht über das persönliche Leben hinaus, ist in jedem das Werk aller und in allen das Werk eines jeden, darum Gesamthat und Gesamtbild der Gattung. Sie besteht in der vollkommenen Unfähigkeit zum Guten, die dem Menschen nur die Empfänglichkeit für die Erlösung übrig läßt. Messen wir sie an der in Christus urbildlich verwirklichten Menschheit, so können wir sie nur als eine Störung der Natur beurteilen. Begreifen wir sie aber in ihrer vorwärts weisenden Beziehung auf die Erlösung und achten wir auf das in ihr doch mitgesetzte Gottesbewußtsein, so dürfen wir sie von Gott selbst geordnet nennen; denn, wenn dem Menschen seine Unvollkommenheit nicht zur Sünde würde, so wäre tierische Stumpfsinnigkeit sein Los (vgl. im übrigen Bd. XVII §. 604). Der Mangel dieser in ihrer Dialektik schwer zu fassenden Theorie liegt vor allem in der Vernachlässigung des sittlichen Maßstabs. Darum ist die Sünde Schwäche des Gottesbewußtseins, ein subjektives Phänomen, peinlich als Schwäche und doch wieder hoffnungsreichend als Negation des Gottesbewußtseins. Von dem willensmäßigen Widerspruch gegen eine dem Menschen bewußte, unbedingte sittliche Vorschrift ist nicht weiter die Rede. In dem Maß aber, in welchem die sittliche Betrachtung ausgeschaltet wird, bietet sich die metaphysische als Führerin an und sie droht aus der Sünde ein bloßes Entwicklungsmoment zu machen, dem die Menschheit auf ihrer dermaligen Stufe gar nicht entgehen kann. Der letztere Gedanke ist denn auch mit aller Schärfe von Hegel vertreten worden. Die Sünde ist hier der unvermeidliche Durchgangspunkt für den endlichen Geist, der aus der Naturbedingtheit zur Freiheit emporsteigt. Aus der unmittelbaren Einheit des Naturdaseins kann er nur durch Entzweinung und Zerrissenheit hindurch zur geistigen Einheit und Wahrheit gelangen. Die erfahrungsmäßige Sünde nicht freilich diesem ihrem konstruiertenilde ist recht unähnlich; Ungerechtigkeit, Lüge und Ausschweifung kann man doch nicht wohl den Weg zur geistigen Freiheit nennen.

Eine Verbindung von Schleiermacherschen mit Schellingschen und Hegelschen Gedanken unter mehrfacher Korrektur ihrer Mängel stellt R. Nothes Lehre von der Sünde dar. Die Lebensaufgabe des Menschen wird hier in einen spekulativen Entwurf des Welttheaters eingezzeichnet. Die Grundlage der irdischen Welt ist die Materie, die zwar von Gott geschaffen, aber doch kein Gegensatz ist. Gottes Absicht geht darum auf die beständige Überwindung des ihm Entgegengesetzten an der Materie, indem ihre Negativität durch positive, ideelle Bestimmungen aufgehoben wird. In diesen Weltprozeß tritt der Mensch herein mit der Aufgabe, Gottes Schöpfung weiterzuführen, indem er die materielle Nichtigkeit, die sich in ihm selbst als Sinnlichkeit geltend macht, durch fortschreitende Vergeistigung überwindet. Da diese Aufgabe auf dem Weg der Freiheit gelöst werden muß, betrachtet auch die entgegengesetzte Möglichkeit, daß der Mensch das Sinnliche als solches bejaht und hegt und damit dem göttlichen Weltplan widerstrebt. Sünde ist somit die Lebensbewegung der Persönlichkeit, die dem Sinn der Weltentwicklung zuwiderläuft und so zur Materie, zur Nichtigkeit zurückkehrt. In diesem Grundbegriff, der zunächst der sinnlichen Form der Sünde entspricht, nimmt Nothe auch die Selbstsucht auf, die ihm nur eine modifizierte, verfeinerte Sinnlichkeit ist. Dabei will er aber als Sünde im eigentlichen Sinn nicht das bloße Bestimmenwerden des Menschen durch sinnliche und selbstdürftige Antriebe verstanden wissen, sondern erst die persönliche Bejahung dieser Antriebe im Widerspruch mit dem Sittengebot, also mit dem Bewußtsein ihrer Abnormalität. Nicht das Fleischlichsein, sondern das Fleischlichgesinnsein und nicht der natürliche, sondern der grundsätzliche Egoismus sind eigentliche Sünde. Als Widerspruch gegen die göttliche Weltordnung gewinnt die Sünde zugleich eine religiöse Beziehung, die wiederum in verschiedenem Grade bewußt sein kann, entweder Gottesfremdung oder feindselige Opposition gegen Gott (Th. Ethik, 2. U. namentlich III, § 459–467). Ohne Zweifel enthält diese umfächtige Konstruktion viel Wahres; aber auch abgesehen von der anfechtbaren dialektischen Grundlage, auf der sie aufgebaut ist, behält in ihr die Sünde doch eine zu natürliche Färbung, wie dies namentlich Nothes Erklärung zeigt; daß auch die des Sittengebotes bewußte Persönlichkeit unvermeidlich durch sündige Selbstbestimmung hindurchgehen müsse (§ 181).

Zu fast durchweg entgegengesetzten Resultaten gelangt Jul. Müllers umfassende und

grundliche Monographie. Um das Schuldmoment der Sünde nicht zu verkürzen, besteht es darauf, daß sie nicht aus den Naturbedingungen des menschlichen Daseins, sondern nur aus der Selbstbestimmung der Kreatur vergeleitet werde. Als ihr Prinzip wird demgemäß die Selbstsucht bezeichnet, die in der Sinnlichkeit nur eine besondere Erscheinungsform gewinnt. Sie ist eine auf Freiheit beruhende, grundsätzliche Lebensrichtung, die in den empirischen Alten des selbständigen Willens nicht entsteht, sondern nur erscheint. Da es aber unmöglich ist, eine grundlegende Selbstbestimmung dieser Art im Rahmen der zeitlichen Lebensentwicklung nachzuweisen, postuliert Müller eine außerzeitliche Urentscheidung, die den Charakter voller Freiheit an sich trage. Unter den Bedingungen des 10 irdischen Daseins gewinnt dann die selbständige Willensrichtung zugleich, wenn auch in verschiedenem Maß, den Charakter der Sinnlichkeit. Der Sündenfall hat darum für ihn nur die Bedeutung einer ersten Offenbarung der außerzeitlich begründeten widergöttlichen Lebensrichtung. Die Theorie geht darauf aus, die Allgemeinheit der Sünde ohne Verkürzung ihres Schuldcharakters zu erklären. In Wirklichkeit aber gründet sie die persönliche Verantwortung auf eine künstlich erfundene Annahme, die für das Gewissen nichts Überzeugendes hat, und lenkt den Blick von dem Gattungszusammenhang und seiner Bedeutung für das Leben der Sünde ab.

Es ist ein Verdienst A. Ritschls, die soziale Macht der Sünde energisch betont und damit ein lange vernachlässigtes Moment ihres biblischen Begriffes zur Geltung gebracht zu haben. Es gibt nach ihm nicht nur individuelle Sünde, sondern ein Reich der Sünde, das Gegenbild des Reiches Gottes, zu dem wir bestimmt sind. Zu dieses böse Reich ist jedes sündige Individuum sowohl aktiv als passiv verstoßen, indem es durch seine Sünde auch in andern das Böse hervorruft und steigert und zugleich selbst die Einwirkung des sündigen Gesamtzustandes, auch in der Form der Gewissensabstumpfung, 25 erfahren. Wie weit in dieser Verflechtung der Einfluß des eigenen Thuns reicht, entzieht sich unserem Ernassen. Darum spricht Ritschl von einer unmeßbaren Wechselwirkung der einzelnen im sündigen Handeln. Mit Recht verweist er dafür auf den neutestamentlichen Begriff des *ozürôdakor* (Rechts. u. Vers. III, § 41). Damit ist sicherlich auf einen Sachverhalt hingewiesen, der mehr geeignet ist, das Gewissen zu schärfen als die Spekulationen über Adams That oder über außerzeitliche Entscheidungen oder auch die augustinische Vorstellung von einer nun einmal bestehenden *massa perditionis*. Ob freilich darum die Annahme angeborener und ererbter Sündhaftigkeit aufzugeben ist und ob Ritschls Ansicht, daß alle vergebbare Sünde den Charakter der Unwissenheit an sich trage, dem christlichen Denken den richtigen Weg weist, darf mit Recht gefragt werden.

35 7. Da es nicht wohl thunlich ist, im Rahmen dieses Artikels eine vollständige Lehre von der Sünde zu geben, ist es angezeigt, die Ergebnisse der bisherigen dogmatischen Arbeit zusammenzufassen und ihre weiteren Aufgaben zu bezeichnen. Die Annahme eines vollkommenen Urstandes wie eines das Los der Menschheit für immer entscheidenden Sündenfalls ist durch historische wie durch ethische Kritik ja nachhaltig erschüttert worden, 40 daß sie von der Dogmatik nicht mehr zu Grunde gelegt werden kann. Wir werden darum die Erzählung der Genes - in ihrer vorliegenden Gestalt - als Lehrerzählung verstecken müssen und sie nur in der Beleuchtung verwenden dürfen, die sie durch die anderen biblischen Aussagen empfängt. Den Urstand werden wir als Zustand der noch unerprobten Unschuld und Adams als Typus der menschlichen Gattung nach ihrer 45 schöpfungsmäßigen Anlage und ihrem erfahrungsmäßigen Verhalten aufzufassen haben. Man wird auch sagen dürfen, daß die ethische Fruchtbarkeit der Sündenfallserzählung immer darauf beruht hat, daß jeder Einzelne sich selbst an Adams Stelle sah. Seine That ist aber weiterhin zugleich ein Bild der menschlichen Gattungsfürde, die sich in der Folge der Generationen wie im Verleb des menschlichen Handelns erneuert, besiegt und steigert, 50 wofür ihr nicht Kräfte sittlicher Bewahrung und Befreiung entgegen wirken. Die Allgemeinheit der Sünde ist für den christlichen Glauben die Voraussetzung des allgemeinen Erlösungsbedürfnisses und der universellen Geltung des Werkes Christi. Wir sind uns aber bewußt, damit nicht ein bloßes dogmatisches Postulat auszusprechen, sondern eine Wahrheit, die jeder reiferen Erfahrung zugänglich ist und zu allen Zeiten auch ihre 55 dogmatisch unbefangenen Zeugen gehabt hat. Diese Gesamtfürde dürfen wir trotz der Bedenken Kant's und der von ihm beeinflußten Theologen auch Erbsünde nennen. Denn obwohl die Sünde als ethische Qualität am Willen haftet und als gottwidrige Ge- fünnung nur im bewußten Personenleben gedacht werden kann, wird sie nach dem Zeugnis der Erfahrung auch zur organischen Störung, wie dies namentlich in der Erscheinung 60 des Lästers hervortritt. Vermöge dieser ihrer Naturseite kann sie sich auch forterben;

wenn schon wir uns hüten müssen, diesen Gedanken dahin zu übertreiben, als wäre jede neue Generation nur das Produkt ihrer Vorfahren.

Mit Ausnahme weniger Biologen, welche die Vererbung erworbener Eigenschaften überhaupt — aber schwerlich mit Recht — betreiten, wird das heutige Denken geneigt sein, der Vererbung eher zu viel als zu wenig Recht einzuräumen und dafür um so mehr den 5 Schuldcharakter der Sünde in Frage stellen (vgl. C. Lombroso, *Der Verbrecher*. Deutlich von Fränkel, 1887). In diesem hängt aber der Ernst der christlichen Selbst- und Weltbeurteilung. Dass die überlieferte Lehre dieses sittliche Interesse in sicherer Weise geschützt hätte, kann man nicht sagen. Unsere Vorstellung von Schuld haftet an dem Verhalten der individuellen Person und ihrer vorausgezogenen Freiheit. Wir werden 10 darum die Schuld der Sünde nur dann wirksam zur Geltung bringen, wenn wir sie auf die bewussten widergöttlichen Entscheidungen der Person und die daraus hervorgegangene Zuständlichkeit beziehen. Die ganze Geschichte unserer Lehre zeigt, dass das ernste christliche Urteil immer an zwei Punkten hing, 1. an der Anerkennung der umfassenden gattungsmäigigen Wirklichkeit der Sünde und 2. an der Erkenntnis der persönlichen Bedingtheit der Schuld. In letzterer Hinsicht hat die augustinische Lehre der ethischen Betrachtung nie genügen können. Wir werden darum bestimmter als dies früher geschah, Sünde und persönliche Schuld unterscheiden müssen. Sünde ist alles Thun, das der Norm des göttlichen Willens widerspricht, gleich viel ob dieser Widerspruch vom Einzelnen gewusst und gewollt ist oder nicht. Schuld ist nur das bewusste Widerstreben gegen diese Norm im Rahmen und mit den Kräften des persönlichen Lebens (vgl. hierzu die beachtenswerten Ausführungen von J. Kaftan, *Dogm.* § 35). So urteilt auch das NT, das den Einzelnen nicht für die Gattungsünden als solche sondern für seine bewusste Teilnahme an ihr verantwortlich macht (Ec 12, 37; Mt 25, 42 ff.; Rö 2, 6; 2 Ko 5, 10), und keine Vergebung der Erbsünde, sondern eine solche, der individuellen 25 *ἀποτίου* und *ἀρετήματα* — man beachte den stehenden Plural — für erforderlich erklärt und verkündigt (Mt 6, 12; 9, 2). Dies muss uns auch bedenklich machen, mit Schleiermacher ohne weiteres von einer Gesamtschuld zu reden. Schuld ist zuletzt immer etwas Individuelles. Dagegen wird man sagen müssen, dass, je geistig reifer ein Mensch ist, desto mehr seine Sünde auch zu seiner Schuld geworden ist, und dass, je weiter sein 30 Einfluss reicht, desto mehr auch die Sünde der Gemeinschaft in ihm persönliche Schuld begründet. Diese Unterscheidung von Sünde und Schuld ist allerdings formell eine Neuerung gegenüber der dogmatischen Tradition; aber man darf behaupten, dass die individualistische Gestaltung der sittlichen Reflexion, die sie für uns zur Notwendigkeit macht, selbst eine Wirkung des Christentums ist. 35

Aber auch die hergebrachte Anschauung von der ewigen Verdammnis als der allgemeinen Sündenstrafe wird in der überlieferten Form nicht aufrecht zu halten sein. Dass die Sünde des Menschen, der durch Gottes Offenbarung zum Bewusstsein seiner Lebensaufgabe erweckt worden ist, zugleich Schuld ist, die — sie sei nun, sittlich angesehen, groß oder klein — ihn von Gott trennt und nur durch Vergebung aufgehoben werden kann, ist die unaufgabare Überzeugung des Christen. In ihr wurzelt geradezu sein religiöses und sittliches Zartgefühl. Daraus folgt aber nicht, dass auch die Strafe jeder Sünde eine absolute und gleiche sein müsste. Man hat immer Mühe gehabt, es mit Gottes Gerechtigkeit zu reimen, wenn als die adäquate Strafe der adamitischen Erbschuld oder der in allen erscheinenden — aber doch mannigfaltig abgestuften — ererbten 40 Sündhaftigkeit die ewige Verdammnis bezeichnet wurde. Bezuglich einer besonderen Klasse von Menschen, der ungetauft verstorbenen Kinder, haben nur entschlossene Vertreter der absoluten Prädestination wie Augustin diesen Gedanken zu ertragen vermocht. Allein wir verwirken uns damit doch wohl nur in eine selbstgeschaffene Schwierigkeit. Das NT leitet uns dazu an, auch hier Gottes Gerechtigkeit mehr individualisierend zu denken (Mt 11, 24; Rö 2, 2 ff.). Wir werden darum gut tun, uns vor einer summarischen Behandlung des Begriffs Sündenstrafe zu hüten, die notwendig zuletzt auch ihres Eindrucks auf die Gewissen verfehlt. Was unser Glaube in dieser Hinsicht enthält, ist das Doppelte: 1. dass wir nur durch Vergebung unserer Schuld selig werden können, und 2. dass jeder, der im Unglauben verharri, die gerechte Strafe empfangen wird, die dem 50 Maß seiner Schuld, das nur Gott kennt, entspricht. Damit tragen wir auch der Forderung Rechnung, die sittliche Beurteilung der Sünde nicht einer einseitig religiösen Wertung derselben zu opfern. Religiös angesehen ist alle Sünde Unglaube und als solche Gottlosigkeit schlechthin, in der es keine Grade gibt; sittlich angesehen ist sie eine Abweichung von der sittlichen Norm, die mehr oder weniger umfassend, grundsätzlich und 60

bedeutlich sein kann; und für das sittliche Urteil fällt dieses Mehr oder Weniger erheblich ins Gewicht. Wenn Gott Sünde richtet, so thut er es nach dem unparteiischen Maßstab gerechter sittlicher Wertung (zurück *überzeugender* Rö 2, 2). Nur seine Vergebung folgt der höheren Norm der Gnade, die vom Prinzip der adäquaten Vergeltung aus nicht fassbar, aber in der Bekanntheit der sittlichen Weltordnung mit ihm geziert ist.

8. Die Frage nach dem Ursprung der Sünde bildet innerhalb der christlichen Weltanschauung kein schwieriges Problem, wenn man dabei ausschließlich an die schuldhaften Sünden denkt. Diese hat ihren Grund in dem bewussten Freiheitsgebrauch der persönlichen Kreatur (Conf. Aug. art. 19). An dieser formalen Freiheit menschlicher Selbstbestimmung müssten wir als an der Grundvoraussetzung aller sittlichen Beurteilung selbst dann festhalten, wenn die Denkrätsel, die sie uns aufgibt, in der That unauflösbar wären (s. A. Willensfreiheit). Viel schwerer ist freilich die Frage zu beantworten, woher der menschlichen Wahlreiheit ein dem göttlichen Willen widersprechender Inhalt kommen könnte. Zunächst wird man dabei auf die Sünde im Gefamilienleben und auf die angeborene Sünde verweisen. Allein damit ist das Problem doch nur zurückgeschoben. Woher sind die Menschen, unter deren Einfluss unser Leben beginnt und verläuft, sündig geworden? Das christliche Urteil muß hier offenbar die Annahme ablehnen, daß Gott sie so gewollt oder durch die ihnen verliehene Natur oder das Entwicklungsgesetz ihres Lebens die Sünde ihnen aufgelegt habe. Damit könnte die unbedingte Verurteilung der Sünde durch Gott nicht zusammenbestehen. Nun läßt sich aber auch nicht behaupten, daß der böse Wille sich seinen Inhalt frei erschaffe, denn er ist kein schöpferisches Vermögen, sondern auf die Wahl unter gegebenen Inhalten eingebrückt. Ebenso wenig kann das Böse durch eine außermenschliche widergötliche Macht in die Welt Gottes gekommen sein; denn auch diese würde jedenfalls keine schöpferische Macht neben Gott sein können.

20 Die in dieser Richtung gebenden Versuche haben denn auch regelmäßig dazu geführt, das Böse als die bloße Negation des Guten zu fassen, was dem Ernst der christlichen Beurteilung desselben nicht genügen kann. Es bleibt darum nur die Lösung übrig, daß der Inhalt des bösen Willens von Gott stammt, aber, sofern dies gilt, noch nicht böse ist, sondern bloße Unvollkommenheit. So energisch wir es ablehnen müssen, die Sünde 25 überhaupt als bloße Unvollkommenheit vorzustellen und daran festzuhalten haben, daß sie gotwidrige Verfehlung ist, so wenig können wir den Gedanken vermeiden, daß sie an einer ursprünglichen Unvollkommenheit der von Gott geschaffenen Kreatur das Mittel ihrer Verwirklichung findet. Dabei denken wir nicht bloß an die sinnliche Bestimmtheit des menschlichen Lebensanfangs, sondern auch an den naiven Egoismus, der dem Menschen 30 zunächst die Selbsterhaltung als Aufgabe nahelegt. Beide machen erst im Lauf sittlicher Erziehung der Schätzung geistiger und gemeinsamer Güter Platz. Und erst wenn diese erwacht ist, verwandelt sich die Unvollkommenheit in Sünde. Gott will diese Unvollkommenheit als eine durch den Menschen selbst in sittlicher Selbstbestimmung aufzubebende; der sündige Mensch will sie im Widerspruch gegen diese von ihm erkannte Forderung 35 festhalten. Es widerspricht dem Willen Gottes nicht, daß der Mensch als *ἄνθρωπος γράπτος* in das Tasein eintritt; aber es widerspricht ihm, daß er sich selbst in diesem Zustand genügt und die Entfaltung seines Wesens statt in der Gemeinschaft mit Gott und seiner geistigen Welt in der bloßen Wechselwirkung mit der natürlichen Welt sucht (1 Rö 15, 15 ff.). Sünde wird die ursprüngliche Unvollkommenheit darum erst, wenn sie 40 durch den von Gott abgewandten Willen als der dem Subjekt angemessene Zustand bejaht und behauptet wird.

Eine Ableitung der Sünde hat nicht die Aufgabe, zugleich das religiöse und sittliche Urteil über sie zu begründen. Das letztere orientiert sich an dem geoffenbarten Willen Gottes; die erstere kann nur auf Grund zusammenhängenden Nachdenkens über die Thaten jahen der Erfahrung versucht werden. Würde die auf diesem Weg gewonnene Erklärung eine Erneuerung der Sünde bedeuten, so müßte man auf jeden Erklärungsversuch verzichten und die Unbegreiflichkeit der Sünde behaupten. Wie wir jahen, bietet aber Paulus Anfänge zu einer Ableitung der Sünde, die in die bezeichnete Richtung weisen. Was diese in der späteren Lehrentwicklung nicht zur Geltung kommen ließ, 50 war die gesteigerte Lehre vom Urstand, die hier ausgebildet wurde. Denken wir aber den Urstand als einen Zustand der Unschuld und der Unvollkommenheit zugleich, so können wir in ihm den Ausgangspunkt einer Entwicklung sehen, die ebenso wohl normal als abnorm sich gestalten konnte. Aus der Unvollkommenheit konnte Sünde werden, wenn der menschliche Wille sich dem göttlichen Lebensgesetz, das ihre Überwindung so vorschrieb, versagte. Daß er dies that, ist ein Akt freier Wahl, der nicht weiter erklärt

werden kann und den wir immer als vermeidlich beurteilen müssen. In letzterer Hinsicht unterscheidet sich das eben Ausgeführte auch ausdrücklich von der ihm sonst nahe verwandten Ansicht R. Nothes.

9. So wenig der christliche Glaube die Annahme zuläßt, daß Gott die Sünde als Sünde verursacht, so wenig kann er die Überzeugung entbehren, daß Gott ewig um sie weiß und sie seinem weltregierenden Welten unterstellt. Wie die Sünde des Menschen freie That in der Zeit und doch Gegenstand des ewigen göttlichen Wissens sein kann, ist für uns ein unauflösbares Problem, aber kein Widerspruch, da wir die Bedingungen des göttlichen Erkennens und sein Verhältnis zum Weltgeschehen in unserem endlichen Bewußtsein nicht nachkonstruieren können. Die Thatache selbst ist uns dadurch bezeugt,¹⁰ daß wir dem durch die Sünde verursachten Tod Jesu Christi die Offenbarung des Heils verdanken. Eine Reduktion des Problems durch Preisgabe der göttlichen Allwissenheit oder der menschlichen Freiheit würde uns mit den Grundlagen des christlichen Glaubens oder des sittlichen Urteils in Widerspruch setzen.

Das ethische Rätsel, wie der heilige Gott der Sünde in seiner Welt Raum ge-¹⁵ währen kann, löst sich uns einigermaßen, wenn wir darauf achten, wie er es thut. Der Entfaltung der Sünde geht beständig eine Verurteilung derselben zur Seite. Schon ihre Entwicklung selbst ist eine solche Verurteilung, indem sich dabei das verheizene Glück als Trug und die gehoffte Freiheit als Knechtshaft erweist. Es ist darum ganz richtig, daß die Sündenknechthaft selbst schon Strafe der Sündenthat ist. Die Knechtung des²⁰ Willens durch die Sünde oder die sittliche Unfreiheit des natürlichen Menschen hat die alte Dogmatik nach dem Vorgang von Augustin und Luther mit Recht behauptet; aber sie hat sie vielfach zu mechanisch vorgestellt. Sie ist nicht bloß, ja nicht einmal so sehr Hemmung des Willens bezüglich des Bereichs seiner Betätigung, sondern vor allem durch die Enge des Gesichtsfreises und den Tiefstand der Willensmotive bedingt, die das²⁵ Leben des natürlichen Menschen charakterisieren. Aber auch mannigfaltige andere Übel hängen als Strafen mit der Sünde zusammen und offenbaren ihren Widerspruch mit der göttlichen Weltordnung. Nur kann dieser Zusammenhang nicht empirisch konstatiert und theoretisch bewiesen, sondern nur im Gewissen persönlich erlebt werden. Dies gilt auch vom Tode (s. d. Art.). Eine Verurteilung der Sünde vollzieht sich ferner im Gewissen,³⁰ das sie dem Thäter als Schuld zurechnet, in gewissem Umfang auch durch das Rechtsgejeg, noch umfassender durch die sittliche Verlündigung gottgefandener Propheten. Daß diese als Geschespredigt freilich die Sünde nicht überwindet, sondern nur offenbart und intensiv steigert, hat Paulus auf Grund der geschichtlichen Erfahrung Israels bezeugt (Rö 5, 20; Ga 3, 19. 23f.). Das Gejeg als solches kann allerdings — zumal in der³⁵ Holierung, in welcher die jüdische Schriftgelehrsamkeit dasselbe verstand und pflegte — kein neues Leben schaffen, sondern den Widerspruch zwischen Sein und Sollen nur verschärfen. Eben damit dient es den sittlich ernsten Menschen zur Weckung der Heilssehnsucht.

Daß Gott die Entfaltung der Sünde zuläßt und die Menschheit trotz der Sünde⁴⁰ erhält, findet seine volle Erklärung erst in der Erweiterung seiner heiligen Liebe zur Erlösung der Menschheit. Diese ist von innen nach außen fortstrebende Wiederaufhebung der Sünde. Sie beginnt mit der Vergebung der Schuld, jetzt sich fort in der Erneuerung des Willens und findet ihren Abschluß in der Wegnahme der Übel. Eine Erlösung dieser Art kann nur von einer geistiglichen That Gottes ausgehen, die ebenso Gottes⁴⁵ Gegensatz gegen die Sünde wie seine dem Sünder zugedachte Liebe bezeugt. Nur so hat sie die objektive Thatsächlichkeit, an der sich das Bewußtsein des Einzelnen orientieren, und die wirksame Macht, aus der sich ein neues Gefütleben entfalten kann. Die Predigt von dieser That ist darum vor allem die Predigt der Sündenvergebung. Auch in außerchristlichen Religionen, z. B. den Ziedern des Boda und den babylonischen Ge-⁵⁰ beten, ist von Sündenvergebung die Rede. Aber es wird dabei mehr an die Wegnahme der Straffolgen der Sünde als an die Herstellung persönlicher Gottesgemeinschaft gedacht. Im Evangelium ist sie eine von leiblicher Hilfe weit verschiedene, unendlich wichtigere Gabe, Mt 9, 5f.; ihre Bedeutung liegt in dem ungehemmten Zutritt zu Gott, Rö 5, 2. Sie ist darum das prinzipielle Heilsgut, das im Evangelium dargeboten und in der Gemeinde des Heils gepredigt wird (über kirchliche Sündenvergebung s. Art. Beichte Bd II, 533 ff.). In der Sündenvergebung wird die Sünde unwirksam für die centrale Beziehung unseres Lebens, das Verhältnis zu Gott. Es gibt darum innerhalb des Begriffs Sünde keinen größeren Gegensatz als den von unvergebener und von vergebener Sünde. Die unvergebene Sünde hebt das Leben im höchsten Sinne auf, die Vergebung schenkt⁵⁵

es neu. Es liegt nahe, diesen Unterschied auch für die Klassifikation der Sünden zu verwenden und eine ursprüngliche Verschiedenheit vergebbarer und unvergebbarer Sünden zu behaupten. So hat allerdings das NT Sünden des Versehens und der Empörung unterschieden (vgl. oben unter 2) und die romische Kirche bemüht sich noch immer, die Merkmale der Todsünden und der vergebaren Sünden zu bezeichnen (vgl. H. Simar, Moraltheol. 3. Au., § 69—71). Allein beidemal durfte dies auf einem Neinanderstreiten rechtlicher und religiös sittlicher Maßstäbe beruhen. Auch die Ansicht Ritschls, daß die vergebbare Sünde Unwissenheitsstunde sei, erweckt manche Bedenken. Eine Einschränkung der Vergebung auf diesen Fall müßte gerade ernsten Gewissen, die von keiner Selbstentschuldigung etwas wissen wollen, die Aneignung der göttlichen Vergebung erschweren. Sagt man aber, nicht wir selbst dürfen irgendwelche Sünde so beurteilen, nur Gott vergebe sie unter diesem Gesichtspunkt (Riehls. u. Berl. III, 362 ff.), so klingt das doch wie ein Versuch, von Gottes Allwissenheit herzuleiten, was wir nur als eine Gabe seines Erbarmens empfangen können. Auch auf das Kreuzeswort Lc 23, 34 kann man sich für diese Ansicht kaum berufen; die besondere Lage, auf die es Bezug nimmt, gestattet keine lehrhafte Verallgemeinerung. Man wird mit der Gesamtausschauung des NT nur dann im Einlaß sein, wenn man die Bedingungen der Sündenvergebung lediglich in Gottes schrankenloser Gnade, Christi süßnender Leistung und des Menschen büßfertigem Glauben, dagegen in keiner Weise in dem geringeren Gewicht einer bestimmten Kategorie von Sünden sieht. Die unvergebare Sünde (Mt 12, 31 f.) ist eine solche, die als entschlossene Zurückweisung und höhnende Herabwürdigung der erkannten Wahrheit den Weg der Umkehr in Busse und Glauben verschließt.

Eröffnet die Sündenvergebung den Zugang zu Gott, so versetzt sie eben damit in das Reich, in dem sein Wille herrscht. Darin liegt die umfassende Neugestaltung der gesamten Lebensrichtung, welche Paulus als das Entstehen einer *καυρὴ τρίσις* 2 Kor 5, 17, die Kirchenlebtre als Wiedergeburt (s. d. Art.) oder unter besonderer Hervorhebung der sittlichen Veränderung als Heiligung bezeichnet. Daß die Sünde im Wiedergeborenen nicht plötzlich und nie völlig verschwindet, ist das Zeugnis des NT (Rö 6, 12 ff.; Phi 3, 12; Ga 6, 5; 1 Jo 1, 8; 2, 2) wie jeder ernsten und besonnenen christlichen Erfahrung. Die Idee von der Sündlosigkeit der wahrhaft Gläubigen hat sich noch immer als Symptom schwärmerischer Aufgeregtheit und ethischer Oberflächlichkeit erwiesen (vgl. Art. Heiligung VII, 576, 25 ff.). Wohl aber ist die Sünde im neuen Menschen auf andere Weise als sie im alten war. Sie ist im Verschwinden begriffen, darum nicht mehr im stande, neuen Boden zu gewinnen, oder wie Schleiermacher treffend sagt, nicht mehr verursachend weder in ihm, noch durch seine Schuld außer ihm (Chr. Gl. I, § 74, 4). Freilich ist dieses Verschwinden der Sünde kein Naturprozeß, so wenig wie die Befestigung der Sünde im Personenleben ein Naturprozeß war. Es setzt vielmehr das beständige Festhalten der Gemeinschaft mit Gott durch Christus, den unausgesetzten Kampf gegen die Reize der Sünde und die stete Übung im Vollbringen des erkannten Guten voraus. Und wie der Einzelne, so kann auch die Gemeinde als Ganzes einer Gegenwirkung gegen die in ihr noch bleibende gemeinsame Sünde, eines reinigenden Handelns, nicht entbehren, das am vollkommensten ist, wenn es unmittelbar zugleich die Sammlung der Kräfte um die großen Aufgaben des gemeinsamen neuen Lebens ist.

D. Kir.

Sündflut, Umdeutung des mittelhochdeutschen *sinvluot*, allgemeine 45 Flut, vgl. d. A. Noah Bd XIV §. 139.

Sündopfer s. d. A. Opferkultus Bd XIV §. 394, 27.

Suffragan. Das Wort suffraganeus scheint der klassischen Latinität fremd gewesen zu sein. Dagegen findet man es vielfach in der Kirchensprache des fränkischen Reiches. Da es mit suffragans wechselt (Karoli ep. de litt. col. 780—800 MG Cap. reg. 50 Franc. 1, §. 79), so ist es gedacht im Sinne von Gehilfe. So verstand es z. B. Amalarius von Trier. Er schreibt an Karl den Großen: Dixistis, serenissime auguste, velle vos scire, qualiter nos et nostri suffraganei doceremus populum Dei de baptismi sacramento. Haec prout potuimus praelabivimus. Suffraganeus est nomen mediae significationis: ideo nescimus, quale fixum ei apponere debeamus, aut Presbyterorum, aut Abbatum, aut Diaconorum, aut ceterorum graduum inferiorum. Si forte Episcoporum nomen, qui aliquando vestrae civitati subiecti erant, addere debemus (MG EE V, §. 243 Nr. 2). Es ist verständlich,

daß der Ausdruck gleichbedeutend mit *vicarius* vorkommt. (Beispiele bei du Cange im Glossarium s. v. *suffraganeus*.) Insbesondere wird derselbe von Bischöfen gebraucht, und zwar in einer doppelten Beziehung. Suffraganbischof heißt ein *episcopus in partibus infidelium*, wenn er als *Vicar* und Gehilfe eines ordentlichen Diözesanbischofs amtiert; eben so heißtt aber auch der letztere, sofern er nicht exempt ist, im Verhältnisse zu seinem *Metropoliten*. Über die Stellung, welche alle Suffraganen einer Provinz (*comprovinciales*) in Gemeinschaft mit ihrem *Metropoliten* einnehmen und das Recht des *Metropoliten* gegenüber den Suffraganen und deren Untergebenen sind genaue Festsetzungen ergangen, welche Gratian in der *Causa III. qu. 6* und *Causa IX. qu. 3* zusammengestellt hat. Vgl. hierüber den Art. *Erzbischof* Bd V Z. 189.

H. J. Jacobson † (Hauff).

Suicrus, Job. Casp., bekannt durch seinen *Thesaurus Ecclesiasticus*, ist geboren am 26. Juni 1620; deutsch schrieb er sich „Hans Kaspar Schweizer“ anstatt, wie sich die Familie vorher schrieb, „Schwyzer“. Sein Vater, Johann Rudolf Schweizer, war, obwohl einer schon seit 1401 in Zürich verbürgerten Familie angehörig, Pfarrer im Thurgau und Dekan des Kapitels Frauenfeld 1612—1622, seit 1622 aber Pfarrer in dem ebenfalls thurgauischen Alawangen, wo er 1631 starb; er gab 1610 „*Theses de amicitia ethicae*“ heraus (Sulzberger, Biographisches Verzeichnis der Geistlichen des Kantons Thurgau, p. 4 und 71); seine Mutter, Susanna Lavater, war Enkelin des mit Zwingli befreundeten Bürgermeisters Lavater, der die Zürcher in der unglücklichen Schlacht bei Cappel befahlte. Von Vater vorbereitet, wurde Johann Caspar in die Schulen seiner Vaterstadt Zürich aufgenommen, benutzte, wie der in denselben Jahre geborene Job. Heinrich Hottinger, die tüchtigen Philologen, welche hier lehrten, und vollendete seine Studien in Frankreich an den blühenden Akademien zu Montauban und Toulouse, wo er bei den drei berühmten, später als heterodox getadelten Theologen Amyraldus, Cappellus und Placäus Vorlesungen hörte, obgleich damals der Besuch dieser Akademie von der Schweiz aus schon verboten worden war. Nach dreijährigem Aufenthalte in Frankreich kehrte Schweizer im Jahre 1643 in seine Vaterstadt zurück, bestand seine Examina, wurde sofort auf die thurgauische Pfarrei Bafadingen gesetzt (Sulzberger p. 119) und verheiratete sich hier 1644 mit Elisabeth Keller, wozu eine Zeitschrift *Ortyz* zäquatur erschien (Zürcher Stadtbibliothek). 1644 wurde er als Lehrer an die Schulen Zürichs berufen, 1646 zum Inspektor des Illuminates und Professor der hebräischen Sprache, 1649 zum Professor der Katechetik, 1656 der lateinischen und griechischen Sprache am Collegium Humanitatis, 1660 zum Professor der griechischen Sprache und Ramanitus an das obere Kollegium (Carolinum) befördert. In dieser Stellung wirkte er, bis er im Jahre 1683 wegen geschwächter Gesundheit seine Entlassung nahm und seinem talentvollen Sohne Job. Heinrich das Amt überließ. 1668—72 war er Baumeister des Grossmünsterstiftes, 1673—75 Scholarch des Carolinums. 1665—83 führte er eine (in meinem Beisein befindliche) Korrespondenz mit dem Philologen Wilhelm Diez, Rector in Ulm. Er starb am 29. Dezember 1684.

Durch gründliche philologische Arbeiten hat sich S. um die Theologie verdient gemacht. Seine ersten Werke waren Lehrbücher für Studierende: *Sylloge vocum Novi Testamenti*, Tig. 1648, und wieder 1659 mit angehängtem Kommentar der griechischen Prophétie; nochmals 1668: *Novi Testamenti dictionum sylloge Graeco-Latina*. Später ist diese Schrift unter dem Titel *Novi Testam. Glossarium Graeco-Latinum* vom gelehrten Chorherrn Hagenbuch 1744 wieder herausgegeben worden. — Ferner erschien *Syntaxeos Graecae*, *quatenus a Latina differt*, *compendium* 1651. *Ratio syntaxis apud Graecos*, *selectoribus*, ex novo maximo foedere et ecclesiae primitivae patrum monumentis illustrata exemplis, Tiguri 1651 (ist verschieden von dem nachher genannten „compendium“). — Dann *Euztigium εὐστέπειος*, quo miscellanea, duae Chrysostomi — et duae Basili M. homiliae continentur, carmina item Nazianenoi, paraphrasis Jonae et Psalmi aliquot; his adjectus et Plutarchi περὶ παιδῶν ἀγωγῆς libellus — 1658 u. 1681. — Ferner Job. Frisi Tigurini, *Dictionarium Latino-Germanicum et Germanico-Latinum auctum et nova methodo digestum* 1661, wieder 1677. 1693. 1712. — *Commenii Vestibulum Scholarum usui felicius accomodatum*. — *Sacerarum observationum liber singularis*, quo veterum ritus eirea poenitentiam — expenduntur, varia incarnationis, circummissionis, paschatis, baptismi et s. coenae nomina explicantur, oratio dominica — examinatur, multaque alia — — ex antiquitate ecclesiastica — proponuntur; adjectum

est duplex specimen, alterum supplementi linguae Graecae, Lexici Hesychiani alterum, 1665. Endlich das berühmte, immer noch viel gebrauchte Hauptwerk: Thesaurus ecclesiasticus e patribus Graecis ordine alphabetico exhibens quae-eunque phrases, ritus, dogmata, haereses et hujusmodi alia spectant, insertis 5 infinitis paene vocibus, loquendi generibus Graecis hactenus a lexicographis vel nondum vel obiter saltem tractatis, opus viginti annorum indefesso labore adornatum, Amstelod. 1682, 2 Tom. folio; im Jahre 1728 in zweiter, vermehrter Ausgabe, wozu Nethangel 1821 Supplemente gegeben hat. Später erschien das Lexicon Graeco-Latinum et Latino-Graecum, 1683; endlich nach des Verfassers 10 Tode: Symbolum Niceno-Constantinopolitanum ex antiquitate ecclesiastica illustratum. Trajecti ad Rhenum 1718, 1^o.

Anderer seiner Werke sind Manuskripte geblieben, namentlich das Lexicon Hesychianum, der Apparatus Joh. Casp. Sueceri ad novam editionem lexici Hesychiani ist auf der Zürcherischen Stadtbibliothek vorhanden. Verloren ist das Lexicon 15 Graecum majus und die Expositio Symboli et Apostolici et Athanasiani. Schweizer hat zur langjährigen Ausarbeitung dieser Werke, namentlich des Thesaurus, von allen Seiten bei den sämtlichen griechischen Kirchenvätern und auf die griechische Kirche bezüglichen Schriften gesammelt und alle genau durchgelesen, so daß Charles Patin in seinen gelehrten Reisen bemerkte, Schweizer verstehe mehr Griechisch, als alle jetzigen Griechen 20 zusammen genommen.

An den dogmatischen Streitigkeiten seines Zeitalters beteiligte sich S. nur soweit, als er mußte, bedauerte dieselben und half seinem Freunde Hödegger die wider seine früheren Lehrer in Saumur gerichtete Formula Consensus mildern (vgl. den Art. „Hödegger“ Bd VII S. 538, 46 ff.). Er hinterließ 3 Söhne: Joh. Heinrich, von dem 25 der folgende Artikel handelt, Hans Rudolf, Pfarrer zu Burg bei Stein am Rhein und Hans Caspar, Pfarrer in Steinmauer; von letzterem stammt Prof. Alexander Schweizer, der diesen Artikel in 1. Auflage und eine ausführliche Biographie im Neujahrsblatt für das Zürcher Waisenhaus 1860 verfaßte. (A. Schweizer †) P. Schweizer.

Suecens, Joh. Heinrich, ältester Sohn des oben Benannten, geboren 1646, 30 studierte in Zürich und Genf, war 1665—67 Professor der griechischen Sprache und der Philosophie am Gymnasium in Hanau, wo er zwei Disputationen veröffentlichte, Hanau 1665 und 1666, dann Pfarrer in Birkenfeld bei Zürich, 1683 Nachfolger seines fränkisch gewordenen Vaters in der Professor der griechischen Sprache und Chorherrnstelle am Carolinum. Von Basel erhielt er den Titel eines doctor theol. Im August 1703 35 begehrte ihn der Kirchenrat des von den Jesuiten geleiteten Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz zum ersten Pfarrer und Kirchenrat in Heidelberg, worauf S. wegen seiner beginnenden Kränklichkeit und die Zürcher Obrigkeit wegen kirchenpolitischer Bedenken nur zögern und nach verschiedenen Gutachten von Kommissionen einging, ihm aber seine Zürcher Chorherrnprämie beließ. Nachdem S. im Frühjahr 1705 nach Heidelberg über- 40 geniedelt war, starb er dort schon am 23. September desselben Jahres, erlebte also die durch preußischen Einfluß herbeigeführte Bekehrung der Protestanten in der Pfalz nicht mehr, die in der Religionsdeklaration vom 21. November 1705 erfolgte. Die rücksichtsvolle Art, mit welcher die Zürcher Obrigkeit die Berufungsfrage behandelte und die Ehrendeputation, welche sie an S. schickte, läßt kaum annehmen, daß er aus Unzufriedenheit wegging, obwohl er in jungen Jahren durch freimütige Ansichten und Vertheidigung solcher einigen Aufstoß erregt hatte.

Große Aufregung unter der Zürcher Geistlichkeit erregte seine 1674 in Druck gegebene Schrift über die Offenbarung Johannis, so daß der Rat die gedruckten Bogen supprimierte und allen Kirchendienern verbot, fremde Dogmen zu verbreiten. Da S. 50 diese Schrift und eine ähnliche „Lapis Lydius“ 1676 in Holland anonym drucken ließ und in letzterer den berühmten Professor Spanheim in Leiden beleidigte, nötigte ihn der Zürcher Rat 1677, die Exemplare beider Bücher herauszugeben, bei Spanheim Abbitte zu leisten, und befahl ihm, sich künftig derartiger Lehren und Schriften zu enthalten. Als noch 1701 Archidiakon Geßner ihn wegen jener Lehren angriff, wies der 55 Rat beide zur Rübe, verbot aber neuerdings alle neuen Lehren bei Amtsenthebung. (Zürcher Staatsarchiv E II, 287.)

Seine ziemlich zahlreichen späteren Druckschriften sind außer einem Kommentar zum Kolosserbrief 1699 meist philologischen oder kirchenpolitischen Inhalts, wie Compendium physice Aristotelico-Cartesiana, Amsterdam 1685; oder Orbis et ecclesiae Fata,

das zuerst in holländischer Übersetzung in Amsterdam 1676 erschien und 4 Auflagen erlebte; oder Theses politicae de magistratus jure circa sacra 1695; und Ecclesiae reformatae interni terrores“, 1697.

Von so dauernder Bedeutung wie der Thesaurus des Vaters dürften aber alle diese Schriften nicht sein; desto merkwürdiger ist die Anerkennung in Holland und Deutschland.

Seine Biographie schrieb Joh. Rudolf Wolf, Zürich 1745.

P. Schweizer.

Suidas. — Litteratur: Fabricius, Bibl. græc. ed. Hart., Bd VI, S. 389—595; Ernesti, Suidæ et Phavorini glossæ sacrae græcae. Leipzig, 1786. Die Einleitung zu Bernhardys Ausgabe des Lexikons von Suidas; Krummbacher, Byzantinische Litteraturgeschichte 1897, 10 S. 562—570 und sonst an einzelnen Stellen.

Suidas (*Σοῦδας* oder *Σούδας*) ist einer jener gelehrten Byzantiner, die sich, wie Photius, Simeon Metaphrastes und andere, durch Sammlung eines vielerartigen Stoffes den Dank der Nachwelt verdient haben. Sein allbekanntes griechisches Lexikon ist für den klassischen Philologen eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Nachschlagebücher geworden; aber auch der Theologe und Kirchenhistoriker darf es keineswegs ignorieren, weil es mit den Wörterklärungen zahlreiche sachliche Nachweisungen verbindet und weil in diesem Werke wissenschaftliche Gebiete, die gegenwärtig getrennt werden, zusammenfließen.

Vorerst sei bemerkt, daß uns die Person des Schriftstellers gänzlich unbekannt ist, sein Zeitalter aber nur mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Bernhardy (a. a. D.) findet 20 Merkmale, welche auf das Zeitalter des Johannes Tzimisees, Basilius II. und Konstantin IX. hinweisen; Suidas muß hiernach schon vor Ende des 10. Jahrhunderts gelebt haben und sein Werk ums Jahr 976 bekannt gewesen sein. Er urteilt ferner gewiß sehr richtig, wenn er Suidas nicht als bloßen Grammatiker und Litteraten, sondern als kirchlichen Gelehrten, charakterisiert, von einem kirchlichen, ja mönchischen Standpunkte ausgehend, gleich anderen Byzantinern auf umfassende sprachliche und litterarische Studien hingeleitet wurde. Als mutmaßliche Heimat desselben wird Samothrace genannt.

Eine weitere Untersuchung, die immer noch fortgeht, betrifft die Quellen dieses Lexikons. Suidas schöpfte im allgemeinen aus den älteren Wörter- und Sammelbüchern und zwar für die litterarhistorischen Notizen wesentlich aus Hesychius Milesius, dessen *Onoma-topos* in der von Suidas benutzten Epitome von H. Flach, Leipzig 1882, besonders ediert worden, ferner aus den Wörterbüchern des Harpokration, vielleicht auch des Photius, aus den biblischen Glossatoren, den Scholiasten, ganz besonders zum Aristophanes und Sophokles, aber auch zum Homer, Lucian und Plato. Seine profan- und kirchenhistorischen Artikel stammen namentlich aus dem großen Excerptenwerk des Konstantinos Porphyrogenitus und aus Georgios Monachos. Er ist aber, wie längst erwiesen, bei der Aufnahme und Redaktion seiner Kollektaneen häufig sehr unkritisch zu Werke gegangen. Neben diesen Sammelwerken hat er auch eine große Anzahl von Quellen selbstständig gelesen und verarbeitet. Seine Belesenheit ist sehr bedeutend. Um einzelnen ist die sichere Nachweisung der benutzten Quellschriften deshalb schwierig, weil man im Gefahr gerät, 40 spätere Zitate mit dem ursprünglichen Texte seines Lexikons zu verwechseln. Denn wie daselbe zunächst von Eustathius, Zonaras, Eudokia, Makarius Hieromonachus benutzt und excerptiert wurde, so reizte es auch spätere Besitzer zu willkürlichen Bereicherungen, es teilte mit ähnlichen Sammelwerken das Schicksal der Interpolation, deren Umfang und Grenzen erst neuerlich durch die vereinte gelehrte Anstrengung der Herausgeber ermittelt 45 worden sind.

Aus dieser Anlage und Entstehung erklärt sich die bunte Mannigfaltigkeit der von Suidas aufgenommenen Materien und Namen. Sprachliches wechselt mit Sachlichem, Kirchlichem mit Klöppelhem, Poesie und Mythologie, Geschichte und Litteratur, Philosophie und Theologie und Dogmatik haben ihr Kontingent gestellt; das ganze gleicht bald einem 50 Lexikon, bald einer Real-Encyclopädie. Bernhardy nennt ihn den kolossalen Lexilographen, welcher den ganzen Inbegriff der byzantinischen Lektüre darstellt und die weitläufigen Schichten der Glossare, Kommentatoren, litterarischen Meister und byzantinischen Auszüge zu einem Reperiorium für das Studium der Klöppel und der Bibel, für Welt- und Kirchengeschichte vereinigt hat. Durch die von Küster und Fabricius aufgestellten Verzeichnisse teils der behandelten Personen, teils der citierten Schriftsteller, wird die Übersicht des Inhalts sehr erleichtert.

Von theologischen Interesse sind zunächst die biblischen Glossen, welche aus dem Hesychius und den griechischen Interpreten, wie Theodoret und Tefumenius, geschnappt,

sich auf biblische Namen wie auf wichtigere neutestamentliche Worte und Begriffe beziehen; sie sind von Ernesti zusammengestellt und zweitmäig erläutert worden. Durch die bei-
gefügten Bibelstellen erhalten sie wohl auch einen kritischen Wert, wenn auch nur einen unvergleichbaren, da der Verfasser oft nur ungenau und gedächtnismäßig citirt hat.
 5 Manche Glossen sind lediglich literarischer Art, und es lebt der Mühe, über Worte wie *διανοίαν*, *διάνοιαν*, *δόξα θεοῦ*, *προτον*, *πραγματία*, *ρόμος*, *πλούτος*, *πρέμα*, *χρυσός* Suidas zu vergleichen. — Der theologische und dogmatische Standpunkt des Werks ergiebt sich aus zahlreichen Äußerungen. Unter *θεός* findet sich z. B. die Er-
 10klärung, daß eben Phile, um die Namen „Gott“ und „Herr“ auszulegen, die Vor-
stellung der Trinität angewendet habe. „Denn indem er behauptete, daß Gott Einer sei, hatte er keine numerische Einheit im Sinne, sondern bezog sich auf das Geheimniß der heiligen Trias, welche einheitlicher ist als alles Teilbare, aber auch reichhaltiger als alles nur einmal Verhandene.“ Er sagte ferner, daß das „Seiende“ zwei Kräfte habe,
 15 die eine schöpferisch wirksam, die andere herrschend und richterlich; jene wird mit dem *θεός*, diese mit dem *χριστός* bezeichnet. So unterscheidet sich also der christliche von dem bellenischen Gottesbegriff, welcher letztere hierauf in einer allgemeinen und keineswegs entstellenden Definition zusammengefaßt wird; den ersten muß David mit Ps 41, 2, den letzten Sophokles und Pindar bezeugen. —

Das allgemein wissenschaftliche und philosophische Interesse des Suidas zeigt sich an
 20 vielen Stellen, da er die alte Philosophie in ziemlich weitem Umfange übersah, auch den Diogenes Laertius zu Rate gezogen hatte. Lehrreich sind in dieser Beziehung die Artikel *ἀδικηγόμενα*, *ἀρετή* (eine geschickte Zusammenstellung der antiken Tugendbegriffe), *ἀρχή*,
 25 *ζήτησις*, *ζόσιος*, *ροτός*, *χρυσός*, *χριστός* u. a. Unter *θεός* unterscheidet Suidas Thesen, Hypothesen und Probleme und erwähnt den Gegensatz der thetischen und physischen Namen-
 25 und Sprachausfassung.

Endlich liefert Suidas noch eine reichliche patristische Nomenklatur und Blumenlese. Die wichtigeren vom ihm aufgeführten und mit biographischen und litterarischen Notizen ausgestatteten Namen sind: Aetius, Apollinaris, Basilus, Eunomius, Eusebius, Eustathius,
 30 Euthes, Ignatius, Johannes Damascenus, Johannes Philoponus, Josephus, Justinus, Leontius, Leo Philosophus, Macarius, Manes, Methodius, Nonnus, Novatus, Paphnicius, Petrus Mongus, Philostorgius, die Sibyllen, Symeon, Synesius, Tatianus, Theodo-
 dorus Lector, Theodor von Mopsuestia, Theophilus. Erwähnung verdienen die Nachrichten
 über die Philosophin Hypatia, deren Leben, Studien und Tod. Nicht selten verrät sich
 35 aus der Relation zugleich das Urteil des Schriftstellers und seiner Kirche. Der falsche
 Areopagita erhält den Namen „berühmtester Mann“, der zum Gipfel griechischer Weisheit
 emporgekommen und als Schüler des Paulus von diesem zum Bischof von Athen gemacht
 worden; der Wissenstrieb habe ihn nach Ägypten geführt und dort sei er zu Heliopolis
 40 in der Österzeit und während einer außergewöhnlichen Sonnenfinsternis mit dem Sophisten
 Apollophanes, dem Lehrer des Aristides, zusammengetroffen. Diese Sage soll nun mit
 einigen Stellen der dem Dionysius beigelegten Briefe belegt werden. Noch lobpreisender
 wird Chrysostomus eingeführt; von ihm heißt es geradezu, daß seine Bereitsamkeit stärker
 45 ströme, als die Naturkraften des Hirsches, daß kein Sterblicher ihm an Wohlredenheit gleich-
 gekommen und seine Schriften kein Mensch, sondern Gott allein zählen könne. Lesenswert
 ist endlich der dritte ausführliche, aus Eusebius, Sophronius und Cedrenus geschöpfte
 50 Artikel Origenes. Das Urteil über diesen Mann hatte sich in der späteren griechischen
 Kirche sehr zu dessen Ungunsten festgestellt, Suidas aber will doch nach beiden Seiten
 hin gerecht sein. Er ruhmt daher zuerst seine vielseitige philosophische und christliche Ge-
 lehrsamkeit. „Und was soll man von seinem nabeu[m] unsterblichen und seligen Geiste sagen,
 55 welcher Dialektik, Geometrie, Arithmetik, Musik, Grammatik, Rhetorik und alle philosophischen
 Disziplinen durchaus erfaßt hatte, so daß er auch Schüler weltlicher Wissenschaften zu unter-
 richten verstand und so oft er Vorträge hielt, einen großen Zulauf um sich versammelt
 fand“. Seine hohe Geistesbegabung haben selbst Gegner des Christentums, wie Por-
 phyrinus, mit ehrenden Ausdrücken anerkannt. Nun folgen einige Nachrichten von Leben,
 60 Studien und Schriften; er interpretierte die ganze hl. Schrift in 18 Jahren und soll
 6000 Bücher (!) geschrieben haben. Aber — fährt Suidas fort — indem er nichts
 biblisches unerforcht lassen wollte, setzte er sich den Anfällen der Sünde aus und verfiel
 in todbringende Reden; aus ihm schöpft Arius seinen Irrtum und ebenso die nachfolgenden
 Anomäer, die Unheiligen, und alle anderen. „So oft er vom Glauben dogmatisiert, er-
 scheint er verlebter als alle Übrigen“ (*ὅτα δὲ περὶ αἰστερῶν ἐδογμάτισε, τῷν τοτοῖν
 ἀποτύπεσος εἴργοτεται*).

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß Suidas, obgleich nur ein Sammler und Enzyklopädist, doch auch manches Eigene zu erkennen giebt, wodurch der Standpunkt seiner Zeit und Kirche in interessanter Weise ausgedrückt wird. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß sein Werk in theologische Bibliotheken zu selten Aufnahme findet.

Das Lexikon wurde zuerst und unvollständig durch Demetrius Chalcondylas, Maiwand 1499 (Venet. 1514 ap. Ald.) herausgegeben. Von den folgenden Editionen sind hervorzuheben die von Küster, Cambridge 1705, von Gaisford, Oxford 1831, Hauptausgabe von Bernhardy, Halle 1853, vier Bände, und nach dieser der Abdruck von Becker, Berlin 1854.

Dr. Gaß † (Ph. Meyer).

Suidbert, Suidberet, gest. 713. — Beda, Hist. eccl. g. Angl. V 11, §. 243 f. 10 der Ausgabe von A. Holder; Radbod (Bischof v. Utrecht, gest. 917), Sermo de s. Switberto und Carmen alleg. de s. Switberto MSL 132 §. 547 u. 551, daß letztere auch MG PL IV, §. 166. Die Vita s. Swiberti Verdens, eccl. primi episcopi, Saxonum Frisiorumque apostoli, ser. a b. Marcellino presbytero, die in Köln 1508 gedruckt wurde, ist eine spät mittelalterliche Fälschung ohne jeden Quellenwert. Man findet sie bei Surius, Vitae sanctor. I 3. 1. März 15 §. 3, und bei Leibniz, Ser. rer. Brunsw. II, §. 222ff. Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, I. Bd. UB. v. Kaiserswerth bearb. von Schleiter, Bonn 1904. — Reitberg, KG T.s II, 1848, §. 396; Moll, KG der Niederlande, deutsche Übersetzung §. 159; Hauck, KG D.s I³, 1904, §. 437, II², §. 367; Bouterwek, Suidbert, der Apostel des bergischen Landes, Elberfeld 1859; Diekamp, HDB II, 1881, §. 272.

20

Suidbert gehörte zu den zwölf Männern, die im Jahre 690 unter Willibrord's (s. d. A.) Führung die Friesenmission begannen. Als die rätschen Erfolge den Gedanken nahelegten, einen Bischof an die Spitze des Unternehmens zu stellen, wählten die Ge- nossen ihn für diese Stelle. Es hat etwas Auffälliges, daß die Wahl ihn und nicht Willibrord traf; denn nach den Worten Bedas war der letztere von Anfang an die 25 führende Persönlichkeit: presbyterii gradu et merito praefulgebat, V, 10 §. 241. Man hat die verschiedensten Vermutungen ausgesprochen, um die Thatshache zu erklären: ein Zerwürfnis zwischen Willibrord und seinen Genossen, eine Intrigue Pippins gegen Willibrord oder die Abwesenheit Willibrords bei der Wahl sollen ihr Ergebnis herbeigeführt haben; vielleicht genügt es, daran zu erinnern, daß Willibrord bei der Wahl erst 34 Jahre 30 alt war, während Suidbert, da er schon 713 starb, ihn aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend an Alter überragte. Suidbert, den Beda als modestum moribus et mansuetum corde charakterisiert, nahm die Wahl an; er begab sich nach England und ließ sich von Wilfrid von York die Bischofsweihe erteilen. Seine Konjekturation fällt in das Spätyahr 692 oder den Beginn von 693. Denn sie fand nach Beda V, 11 §. 241 statt nach der Wahl Berchtwalds zum GB. v. Canterbury und vor seiner Rückkehr aus Frankreich, d. h. nach dem 1. Juli 692 und vor dem August 693.

Der Rückkehr Suidberts nach Friesland folgt nun ein neues, kaum verständliches Ereignis: der eben Geweihte verläßt den Wirkungskreis, für den er bestimmt war, verläßt überhaupt das fränkische Gebiet und begiebt sich über den Rhein zu den Vorüfterern. 10 Es ist klar, daß dieses Abpringen von der bisherigen Richtung sich nur durch das Eingreifen einer neuen Kraft erklärt; da Suidbert das fränkische Gebiet verließ, so muß man die Ursache, die ihn bestimmt zu gehen, in einem Zweipalt mit dem Träger der politischen Macht, Pippin, vermuten. Wenn man sich erinnert, daß die Besetzung eines Bistums im fränkischen Reiche nicht ohne den König geschehen konnte und daß Pippin 45 sofort nach dem Wegzange Suidberts die Erhebung Willibrords in die Wege leitete, so liegt die Annahme nahe, daß er die ohne sein Vorwissen geschehene Wahl und Weihe Suidberts nicht anerkannte. Dadurch wird dieser sich genötigt gesehen haben, aus der Friesenmission auszusteiden.

Alles, was wir über Suidberts Thätigkeit bei den Vorüfterern wissen, beschränkt sich 50 auf Bedas Worte: Multos eorum praedicando ad viam veritatis perduxit (§. 241). Der Erfolg der christlichen Predigt scheint die Feindseligkeit der heidnischen Sachsen gegen den kleinen Stamm wachgerufen zu haben; er erlag dem Angriff derselben. Die Christen wurden zersprengt. Nun wandte sich Suidbert mit etlichen Genossen wieder dem fränkischen Reiche zu; bewogen durch das Fürwort Plestrudes überließ ihm Pippin eine Insel. 55 Dort gründete er das Kloster Kaiserswerth. Wann diese Ereignisse eintraten, läßt sich nicht bestimmen; wir wissen nur, daß Suidbert seine letzte Lebenszeit in der Zille seines Klosters zubrachte. Im März 713 ist er dort gestorben, Ann. s. Amandi MG SS I, S. 6. Hauf.

Suidgar i. Clemens II., Papst Bd IV S. 112.

Sukkot Benot (סֻכּוֹת בֵּנוֹת), Gottheit. — Selden, *De dis Syris* I, 21, 1617), Synt. II, 1, mit den Zusätzen Andr. Beners in den späteren Ausgaben; G. J. Voß, *De Theologia gentili* II, 22 (1612); Joh. Crantius und Georg. Lina, *De Succoth benoth...* II Reg. XVII, 30 (Dena 1661), auch in Ugolinus, *Thesaurus* Bd XXIII, 1760, fol. 853—860 (nur Berühren mit Rabbinen); Münter, *Religion der Babylonier*, Copenhagen 1827, S. 55; Movers, *Die Religion und die Gottheiten der Phönizier* 1814, S. 596f.; Winer, *MEB*, A. „*Succoth Benoth*“ (1848); Lenner, A. „*Sukkoth Benoth*“ in *PKE*, Bd XV, 1862; Schrader, A. „*Succoth Benoth*“ in Schentels *BL*, Bd V, 1875; ders., *Die Keilinschriften und das Alte Testament* 1883, S. 281f.; P. Scholz, *Wohntendienst und Zauberwerken bei den alten Hebreern* 1877, S. 407—409; Friedr. Delitzsch, *Wo lag das Paradies?* 1881, S. 215f.; W. Hößmann, *Berüche zu Amos*, *ZATW* 1883, S. 113; Jensen, *LEB* 1896, fol. 1803f.; Windler, „*Arabisch-Semitisch-Orientalisch*“, Mit d. Vorberat. Ges. 1901, S. 310f.; Zanc, A. *Succoth-Benoth* in *Häuptiges Dictionary of the Bible*, Bd IV, 1902; Chemie, A. *Succoth-Benoth* in der *Encyclopaedia Biblica* von Cheyne und Blaist, Bd IV, 1903; A. Jeremias, *Das Alte Testament im Lichte des alten Orients* 1901, S. 322; Nagl, *Die Religion der Kultäder auf dem Boden des ehemaligen Reiches Israel*, *ZTh* 1901, S. 117f. — Vgl. noch die Kommentare von Keil, Thenius, Mittel zum Bunde der Könige.

תְּמִימָה (LXX τήρη Σοζόνθεράτη) A, *Pozzooθpāreūtē* B, *Σοζόνθ Bar-*

20 *reīta* L, *Peschtito* und *Syroberaplaris* *Ζαΐτω Ζαΐτω*) werden 2 Kg 17, 30 aufgeführt unter den Abgöttern, denen die von den Assyren auf dem Boden des zerstörten Reiches Samarien angehördeten fremden Kolonisten dienten, und zwar werden Sukkot Benot speziell den Babylonier als Gegenstand der Verehrung zugewiesen. Die Stelle lautet im Zusammenhang 2 Kg 17, 29ff.: „Und sie [die fremden Bewohner Samariens] verbrachten ein jedes Volk seinen Gott und setzten ihn in die Bamottempel, welche die Samarier erbaut hatten, ein jedes Volk in seinen Städten, worin sie wohnten. nämlich die Leute aus Babel verehrten Sukkot Benot, und die Leute aus Rut verehrten Nergal (s. Bd XIII, S. 711f.), und die Leute aus Hamat verehrten Asima (s. Bd II, S. 133), und die Anwärter verehrten Nibhaz (s. Bd XIV, S. 8f.) und Tartak (s. A. Tartat), 30 und die Sepharwäer verbrannten ihre Söhne im Feuer dem Adrammelech (s. Bd I, S. 186f.) und dem Anammelech (s. Bd I, S. 187f.), den Göttern Sepharwajims“. Da die neben Sukkot Benot als Gegenstand des Kultus aufgezählten Namen deutlich Gottesnamen sind, so ist auch für jene Bezeichnung die Bedeutung als Gottesname zu vermuten; es wird also schwerlich, worauf die nächste Bedeutung der Bezeichnung „Hütten der 35 Töchter“ führen könnte, an ein Kultusgerät, etwa heilige Zelte, zu denken sein, in welchem Falle man zu übersetzen hätte: „sie verfertigten S. B.“ (פְּרַעַת). Daselbe Verbum drückt in den folgenden Fällen wahrscheinlicher die Verehrung aus (vgl. v. 31^b), in dem Sinne von תְּמִימָה (v. 32^b) „den Kultus verrichten (eig.: das Opfer bereiten) einem Gott“. Andererseits ist von einem Gottesnamen Sukkot Benot nichts bekannt und schwer denkbar, 40 daß eine Gottheit sollte „Hütten der Töchter“ genannt worden sein. Wahrscheinlich ist ein den späteren Abschreibern unbekannter Gottesname zu jenen beiden hebräischen Wörtern korrumptiert worden, wofür auch die andere Lesung der LXX spricht und die auffallende Schreibung תְּמִימָה statt תְּמִימָה. Die Assyriologen, die schon verschiedene Vermutungen des ursprünglichen Vorlautes geäußert haben, werden vielleicht einmal sichern Aufschluß 45 darüber geben. Zimmern (Schrader, *Die Keilinschriften und das AT*, 1903, S. 396) verzichtet vorläufig darauf, und einstweilen lassen sich nur sehr divergierende und wenig überzeugende Annahmen über das Verständnis des Namens verzeichnen.

Ein aus dem Namen ratender Einfall der Rabbinen wollte unter S. B. das Bild einer Henne mit ihren Jungen verstecken (vgl. rabbinisch תְּמִימָה „Hahn“). Selden dient nicht 50 an eine Gottheit sondern an ein Heiligtum der Mylitta, wo die „Töchter“, d. h. die babylonischen Frauen, das von Herodot (vgl. Brief Jeremiä v. 43) berichtete Opfer ihrer Reinlichkeit brachten. Ebenso G. J. Voß und Winer, auch (wenn ich ihn richtig verstehe) Münter. Nicht einmal etymologisch haltbar ist die Erklärung von Movers: „involuera oder auch secreta mulierum“, d. h. weibliche Lingams, die in die von den Weibern ge- 55 webten Pepten eingewickelt und in den Heiligtümern aufbewahrt worden seien. Geuenius (*Thesaurus*) korrigiert nutzlos תְּמִימָה תְּמִימָה tabernaecula (idolis saera) in excelsis. Wenig wahrscheinlich ist die Vermutung, die Schrader von H. Rawlinson (in G. Rawlinson, *The history of Herodotus*, Bd I, London 1858, S. 630) entlehnt hat und auch Sayce sich anzueignen geneigt ist, daß Sukkot Benot Korruption sei des Namens 60 Zirbanit oder Zarpanitw „die Samen Schenkende“ (s. über den Namen: P. Jensen,

ZdmG L, 1896, S. 258), den die Gemahlin des babylonischen Hauptgottes Marduk trägt; denn wenn auch der zweite Teil dieses Namens dem *βεριθει*, *βαρευθα* der LXX entspricht, so ist doch sukkot von zir oder sar sehr weit abstehend. Dem Wortlaut wird besser gerecht die Konjektur von Friedr. Delitzsch: *Sakkut-bimtu*, von ihm für einen Beinamen des Marduk erklärt. Es ist aber von Schrader bezweifelt worden, daß *Sakkut-* 5 *bimtu* ein Beiname des Marduk sei und daß er, wie Delitzsch will, bedeuten könne „oberster Richter der Schöpfung“. Dem zweiten Namensteil wird lautlich am ehesten gerecht der Vorschlag von Jensen (Zeitschr. f. Assyriol. VI, 1891, S. 352), das *תְּבִיב* zu erklären aus *banitum*, einem Beinamen der Bilit-*Hstar*. Dann bleibt aber *תְּבִיב* unerklärt; denn es ist nicht zulässig, mit A. Jeremias (a. a. O.) Jنسens Vorschlag dahin zu 10 erweitern, daß an „Hütten zur Tempel-Prostitution“ zu denken sei. In der ganzen Bezeichnung *תְּבִיב תְּבִיב* muß nach dem Zusammenhang ein Gottesname gesucht werden.

Es liegt nahe, für *תְּבִיב* mit G. Hoffmann, Rüttel, Windler und auch Cheyne (der daneben eine gewaltsame Umgestaltung durch a better theory vorschlägt) an *תְּבִיב* in Am 5, 26 (s. A. Kemphan Bd XVI, S. 646 f.) zu denken, da hier ein babylonischer Gottesname zu suchen sein könnte. Aber auch unter der Voraussetzung, daß *תְּבִיב* in Am 5, 26 = assyr. *Sakkut* ein Beiname nicht des Planeten Saturn sondern vielmehr des Merkur sei (was doch mindestens sehr zweifelhaft ist), kann ich der Vermutung Hoffmanns *תְּבִיב תְּבִיב* „der fluge Sikkut“ nicht zustimmen, da diese Benennung sonst nicht vorkommt und eine derartige Charakterisierung eines Gottes durch genetivische Verbindung der ihm beigelegten Eigenschaft mit dem Gottesnamen, so viel ich sehe, ohne Analogie wäre (*תְּבִיב תְּבִיב* kann als solche nicht in Betracht kommen). Windler sieht in *תְּבִיב* eine Bezeichnung des „Nebo = winter-Marduk“ (auf Grund von Kombinationen, denen der Unterzeichnete nicht zu folgen vermag) und vermutet in *תְּבִיב* einen zweiten Gottesnamen. 25

Ganz unwahrscheinlich ist, daß *תְּבִיב*, wie Jensen (QCB a. a. O.) neben den Ableitungen von *Sarpānītu* und *Banītu* vorschlägt, eine Übersetzung des babylonischen *mīrati* „Töchter“ als einer wiederholt vorkommenden Bezeichnung von Göttinnen sei, weil Göttinnen doch wohl nicht schlechthin als „Töchter“ sondern als Töchter einer andern Gottheit oder eines Heiligtums bezeichnet werden und weil übernommene Gottheiten wohl vielfach mit einheimischen Gottesnamen, kaum aber mit Übersetzungen ihres 30 ursprünglichen Namens benannt worden sind. — Nagl sieht in *תְּבִיב* die Göttin (*Hir-*)*banit* und in *תְּבִיב* eine Korruption aus *Zagmuk*, dem Namen eines babylonischen Festes; als dem Marduk gefeiert, soll es Bezeichnung für diesen sein, so daß also der Hauptgott von Babel mit seiner Gemahlin unter dem Doppelnamen zu verstehen wäre. 35 Aber, von andern abgesehen, ist es im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß der Name eines Festes substituiert wäre für den des damit gefeierten Gottes.

Wir müssen uns mit der Registrierung dieser Vorschläge begnügen, ohne an ihre Stelle etwas Besseres setzen zu können. 40 Wolf Bandissiu.

Sulpicius Severus, aus Aquitanien gebürtig, von vornehmer Geburt, Zeitgenosse des Hieronymus, gest. nach 420. — Die *Editio princeps* der Chronik erschien zu Basel 1556 (Flacius), die Vita u. Dialogi sind schon 1500 gedruckt worden. Die beste ältere Ausgabe aller Werke ist die von H. de Prato Veron. 1741—1754, 2 Bde., abgedruckt bei Gallandi VIII und Nigne XX. Kritische Ausgabe von Halm, Wien 1866 (Vol. I des Corp. script. eccl. latin. — Litteratur: Tillmont T. II; du Pin T. II P. III; Evert, Litteratur des MA I, S. 313 bis 323; Denzel, Lit.-Geisch., 3. Aufl., § 441; Bernays s. unten; von Gutschmid s. unten; Deutsche Übersetzung der Vita und Dialogi von Wieringer, Kempten 1872. Die „Weltchronik des sog. Severus Sulpicius“ hat mit dem Aquitanier nichts zu thun. Sie gehört nach Spanien und in das 6. Jahrhundert; s. Holder-Egger, Ueber die Weltchronik des sog. S. S., Göttingen 1875; Zangemeister im Rhein. Museum 1878, S. 322). 50

Über seine Lebensumstände besitzen wir nur dürftige Nachrichten bei Gennadius (de vir. incl. 19) und Paulinus von Nola, seinem Freunde (Briefe, vv. II.). Geboren etwa um das Jahr 360 erhielt er eine vortreffliche Ausbildung, widmete sich dem Studium des Rechts und glänzte als Advokat durch Beredsamkeit („in fori celebritate diversans et facundi nominis palmam tenens“). Der Ehebund mit der reichen Tochter einer konsularischen Familie schien sein irdisches Glück zu besiegeln; aber bald verlor er die Gattin durch den Tod und „repentino impetu servile peccati iugum discutiens“ gab er den Beruf auf und folgte dem Beispiel seines Freundes Paulinus, bald nach dem Jahre 390. Er weihte sein Leben der mönchischen Askese (in der Nähe von Elusa, aber auch zu Tolosa und Glusio sich aufhaltend), begeistert von dem hl. Martin 60

von Tours, der damals Frankreich zum Evangelium und ins Kloster rief, und den er rationlich kennen lernte. Mit dem Vater Sulpicius zerfiel er deswegen, aber seine Schwiegermutter ermunterte ihn zu dem asketischen Leben. Mit Martin blieb Sulpicius bis zu dessen Tode eng verbunden, ihn als geistlichen Vater und gottgegandten Propheten und Heiligen (Dial. II, 5) verehrend. Gennadius erzählt, daß S. die Priesterweihe erhalten habe; aber von seiner Thatigkeit in dem geistlichen Stande wissen wir nichts. Seine Werke zeigen ihn uns nur als den Mönch. Über sein Lebensende berichtet Gennadius: „Hie in senecta sua a Pelagianis deceptus et agnoscens loquacitatis eulpam silentium usque ad mortem tenuit, ut peccatum, quod loquendo contraxerat, tacendo penitus emendaret“. Das Dunkle und Abgerissene dieser Notiz ist kein Grund, sie für unglaublich zu erachten, wie häufig, namentlich von katholischer Seite, geschehen ist. Dass ein so strenger Asket, wie S. es gewesen ist, die Lehren des Pelagius zunächst gebilligt hat, ist nicht auffallend. Das Todesjahr des S. ist unbekannt; man darf aber annehmen, daß er wahrscheinlich erst nach dem Jahre 120 gestorben ist.

Als Schriftsteller und Gelehrter nimmt S. in seiner Zeit einen sehr bedeutenden Platz ein („Ecclesiastieorum purissimum scriptor“ hat ihn Zealiger genannt). Er ist ein edler Nepräfemant der hohen formalen Bildung, die Südfrankreich im 4. und noch im Anfang des 5. Jahrhunderts ausgezeichnet hat, durch welche namentlich Aquitanien alle Provinzen des Westreiches überstrahlte. S. hat als Schriftsteller von den Alten mit Erfolg zu lernen gesucht. „Die Darstellung in seiner Chronik ist den klassischen Müttern mit Geschick nachgebildet, besonders dem Sallust und Tacitus, auch Petrus und Curtius, ohne doch müßig bunttheilig zu werden und nicht ohne Spuren der Zeit“ (vgl. Bernays und Teuffel). Selbst die „Dialoge“, deren Stoff ein speziell christlicher ist, verraten noch die aufmerksame Lektüre des Cicero, obgleich Paulin ihm schreibt: „pisacorum prædicationes tullianis omnibus tuis litteris prætulisti“. Geschmacklosigkeiten begegnen selten, Barbarismen und Neubildungen fast gar nicht; dagegen häufig Eleganzen und stilistische Künsten. „Höchst beachtenswert ist noch“, sagt Ebert, „wie in der literarischen Produktion des Severi, und namentlich in den Dialogen der französischen Genius sich bereits fundiert, nicht bloß in „gewissen Releiterien des Schriftstellers“, worauf auch zuerst ein Franzose, Ampère, besonders aufmerksam gemacht hat, sondern vielmehr in der eigentümlichen Begabung anmutiger Erzählung von Selbsterlebtem, so daß hier schon die Gattung der Memoiren, welche die Franzosen zuerst und so außerordentlich ausgebildet haben, gleichsam in ihren Anfängen sich erkennen läßt“. Als Historiker ragt S. durch Unruht und Kritik weit über die Chronisten gewöhnlichen Schlages hervor. „Auf die Gefahr hin, paradox zu erscheinen“, sagt von Guttmann (Akkademie Jahrb. 1863, IX. Jahrgang, S. 710f.), „wage ich die Behauptung, daß die Untersuchung des Severus über das Buch Judith und die des Julius Africanus über die Unrechtheit der Zusätze zum Daniel zu den schönsten Blättern philologisch historischer Kritik gehören, die uns nicht bloß aus der patristischen Sahara (?), sondern aus dem Altertum überhaupt überliefert sind.“

Von den Werken des S. („opuseula“), welche Gennadius aufgezählt hat, besitzen wir nur die Briefe an verschiedene Personen (an die Schwester, an Paulin u. s. w.) nicht mehr. Doch kann ich mich von der Unrechtheit aller sieben Briefe, die ad ecalem der Opp. Severi abgedruckt zu werden pflegen (s. z. B. Halm, S. 217—256), nicht überzeugen. Die Echtheit der beiden ersten Briefe („ad Claudiam sororem“) kann wohl gehalten werden. Allerdings sind sie inhaltlich recht unbedeutend, und ihr Stil weicht sehr merklich von dem der unbestweifelten Werke des S. ab. Aber wer darf an Privatschreiben denselben Maßstab legen, wie an jene Schriften, die S. für ein gebildetes und verwöhntes Publikum mit Anwendung aller schriftstellerischen Mittel verfaßt hat? Drei unbestweifelt echte Schriften hat S. hinterlassen. Ein und dieselbe schriftstellerische Absicht hat sie hervorgebracht: S. will der gebildeten Welt, vor allem der aquitanischen, das Christentum, d. h. den geistlichen Stoff des Christentums sowohl als auch das christliche, asketische Leben, nahe bringen; aber indem er zu diesem Zwecke in dem einen Werke unter dem Titel „Chronica“ aus dem biblischen Stoff ein interessantes historisches Lesebuch geschaffen hat, während er in den anderen das Leben des hl. Martin von Tours in bunten und erbaulichen Memoiren schildert, haben seine Schriften, wenn auch vielleicht nicht gleich anfangs, einen sehr verschiedenen Erfolg gehabt. Die Chronik ist uns nur in einer Handschrift, saec. XI, erhalten, während die Vita Martini und die Dialoge in zahlreichen Handschriften auf uns gekommen sind (s. darüber Halm p. V sq.), von denen die älteste der Veronensis aus dem 7. Jahrhundert stammt, aber nach der Unterschrift

ein Apographum eines MS. vom Jahre 519 ist. Für die Chronik fehlte bald das sachliche und ästhetische Interesse; sie wurde durch düstere und schlechtere, darum bequemere Machwerke, zum Teil wohl auch durch die Verbreitung der Bibel selbst, deren barbarisches Latein die Epigonen der Römer z. B. des Severus nicht lesen möchten, verdrängt. Dagegen die auf den hl. Martin sich beziehenden Schriften blieben allezeit Erbauungsbücher ersten Ranges im Mittelalter, nicht weil auch auf ihnen ein Hauch des Klassischen ruht, sondern weil dieser Hauch in der That nur ein ganz dünner ist, und sie sonst von einem Geiste eingegeben sind, in welchem die Christen des folgenden Jahrtausends ihren eigenen wiederkanteten.

1. Die Chronik (Chronieorum libr. II) ist gestellt auf das Jahr 400 (Konsulat des 10. Stilicho) und nicht vor dem Jahre 403 ediert; sie beginnt mit der Welt schöpfung und hält die gewöhnliche Rechnung nach 6 Jahrtausenden fest, jedoch nicht ohne selbstständige kritische Bemühungen. Zweck des Werkes ist die in der hl. Schrift beider Testamente überlieferte Geschichte kurz und in großen Umrissen mit besonderer Berücksichtigung der Zeitangaben zu erzählen, „weil dies Viele ernstlich forderten, welche die göttlichen Dinge 15 im Wege eines zeitsparenden Lesens kennen zu lernen sich beeilen wollten“. Die Fortsetzung bis auf die Gegenwart wird in der Vorrede besonders gerechtfertigt. Der Verfasser erklärt ferner in der Form einer leichten Rechtfertigung, daß er unbedenklich, wo sein Plan es erforderte, auch die „historie mundiales“ herangezogen habe. Dieses Verfahren und der Versuch, den Inhalt der Bibel in ein modernes Sprachgewand zu kleiden, waren 20 ein kühnes Unternehmen. Dabey schützt sich der Verfasser auch: „Was die geordneten Auszüge aus den hl. Büchern angeht, möchte ich denen nicht meinen Beifall geben, welche dieselben so lesen wollen, daß sie allein danach greifen, und die Quellen, aus denen sie abgeleitet worden, unbeachtet lassen. Man möge vielmehr mit den Quellen sich vertraut machen, und dann das dort Gelesene hier von neuem sich vergegenwärtigen. 25 Denn die Geheimnisse der göttlichen Dinge lassen sich vollständig nur aus den Quellen selbst schöpfen.“

Bernays gebürt das Verdienst, die stark vernachlässigte Chronik in einer musterhaften Monographie (Über die Chronik des Sulpicius Severus 1861) gebührend, ja erschöpfend gewürdigt zu haben. Was seither über dieselbe geschrieben worden ist, das fügt 30 auf dieser Arbeit, zu welcher von Gutsmid (a. a. O.) einige Ergänzungen gegeben hat. Unter dem Gesichtspunkte, daß S. in glücklicher Weise eine Verbindung der klassischen und biblischen Studien angestrebt habe, hat Bernays die Eigentümlichkeit der Chronik dargelegt. Der nüchtere, kritische Sinn des S., sein Verzicht auf Typik und Allegorie, seine freimütige und ernste Beurteilung der zeitgeschichtlichen Verhältnisse, namentlich der 35 Hierarchie und des Staates, sein Interesse für die jüdischen Rechtsverhältnisse, die er mit dem Auge des ehemaligen Juristen betrachtete und in der römischen Rechtssprache verständlich zu machen suchte — das alles tritt aufs bestimmteste hervor. Als Geschichtsquelle kommt die Chronik hauptsächlich für die Geschichte des Priscillianismus in Betracht (II, 46—51, vgl. auch Dial. III, 11—13); hier ist sie Quelle ersten Ranges. Die Unparteilichkeit, mit welcher S. diese Geschichte dargestellt hat, sichert ihm allein schon ein ehrenvolles Gedächtnis. Abgelehnt hiervon hat sein Werk noch für die Geschichte des Arianismus, sowie für gewisse Partien der orientalischen Geschichte Bedeutung, namentlich dort, wo wir die nichtbiblischen Quellen, aus denen S. geschöpft hat, nicht mehr besitzen. Hier ist vor allem der Bericht über die Zerstörung Jerusalems durch Titus zu nennen. Bernays 45 (S. 48—61) hat mit glänzendem Erfolg nachgewiesen, daß S. hier den uns nicht mehr erhaltenen Bericht des Tacitus (Historien) ausgeschrieben, resp. bearbeitet hat. Dieser Bericht streitet zwar mit dem des Josephus, sofern nach ihm Titus den Befehl zur Zerstörung des Tempels gegeben hat, — was Josephus bekanntlich in Abrede stellt — erweist sich aber aus durchschlagenden Gründen als wesentlich zuverlässig (vermittelnd 50 zwischen S. und Josephus Valleton und Schürer, Gesch. des jüdischen Volks I^a, S. 631 f.). Über Interpolationen in der Chronik s. Bernays S. 35f. 48; über die Bedeutung der Chronik als Schulbuch in den höheren evangelischen Lehranstalten der Niederlande, Deutschlands und Frankreichs im 17. Jahrhundert, ebendort S. 69 f.

2. und 3. Stofflich einen ganz anderen Charakter als die Chronik tragen die Vita 55 Martini und die Dialogi, die enge zusammengehören, sofern die Dialoge augenscheinlich die Biographie ergänzen sollen. Dazu kommen drei unbestreitbar echte Briefe, die sich ebenfalls auf den hl. Martin beziehen und die Geschichte jener Werke geteilt haben. Die Biographie ist noch bei Lebzeiten des Heiligen verfaßt, aber erst nach seinem Tode publiziert worden; die Dialoge, die nicht gleichzeitig veröffentlicht worden sind (s. Ebert 60

z. 322) man zählt fälschlich drei, es sind in Wahrheit nur zwei —, fallen in das Jahr 405 oder etwas später. Zur das Buchwesen des Zeitalters enthalten diese Schriften eine zuließ interessanter Notizen.

Die Biographie ist ein Heiligenbild, entworfen in dem massiven Wunderglauben der Zeit; es fehlen ihr aber doch sehr charakteristische historische Züge nicht ganz. Die Kritik ist dem Verfasser bei diesem Stoße völlig abhanden gekommen, und so legt diese Schrift in höherem Maße als irgend eine andere gleichzeitige Zeugnis dafür ab, daß die Kultur des sinkenden Römerreiches wehrlos gewesen ist gegen die Barbarei, welche frommer Glaube und die Phantasie der Asketen berausfüllten. Wenn selbst ein Sulpicius alles 10 sah, fühlte und glaubte, was die Einbildungskraft der Mönche gejschaffen und alles ins Übernatürliche deutete, was berössige Anspannung leistete, so mußte der Bund der klassischen Überlieferungen mit dem Christentum sehr bald zu einem Anachronismus werden. Die Schöngeister Aquitaniens und seine leichtfertigen Bürger und Priester sind schließlich auch nicht durch die Versöhnung des Christentums mit der Kultur, sondern durch die 15 Heiligenbilder in die Kirche gelodet worden, die in den Jahrhunderten der Nacht und der Barbarei, da kein Licht mehr leuchten wollte, allein im stande waren zu strahlen und zu erheben. Die Biographie des Severus unterscheidet sich von ähnlichen zu ihrem Vorteil durch den Verzicht auf das erotische Element; sonst ist sie, wenn man die gewählte Sprache nicht in Ansatz bringt, durchweg ein Seitenstück zu den Erzählungen von den 20 egyptischen Mönchen (*Vitae Patrum*). „Quid posteritas emolumenti tulit legendo Heetorem pugnarem aut Socratem philosophantem? cum eos non solum imitari stultitia sit, sed non acerrimo etiam pugnare dementia“. Für die Zustände in Gallien in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts ist die Schrift von außerordentlichem Wert. Der Gegensatz, in welchem sich das aufstrebende Mönchtum zu dem verweltlichten 25 Merus befand — hat es doch geradezu Ränke gesetzt —, tritt aufs deutlichste hervor. Wir besitzen — Hieronymus' Briefe ausgenommen — keine zweite Quelle, die uns so deutlich die Schwierigkeiten und Anfeindungen, welche das Mönchtum im Abendlande bis zu seiner Einbürgierung (auch und vornehmlich seitens der Bischöfe) zu bestehen hatte, 30 schildert als die Biographie und die Dialoge. Daß ferner erst das Mönchtum wirksam die Christianisierung der bauerlichen Bevölkerung Galliens unternommen hat, ist ebenfalls klar zu erkennen (die Mission im mittleren Gallien hat vor dem hl. Martin kaum begonnen). Daß der verweltlichte Merus alles Ernstes den Versuch gemacht hat, mit seinem Schlag gegen den Priscillianismus auch das Mönchtum zu treffen, können wir lediglich aus Sulpicius Berichten erschließen. Manche Andeutungen und versteckte Angriffe in 35 dem Buche sind uns jetzt nicht mehr verständlich (s. z. B. c. 27).

In noch höherem Grade sollen die beiden Dialoge in den Kampf zwischen Weltklerus und Mönchtum eingreifen. Sie sollen dem ersten, der I, 21 freimütig mit den Pharisäern verglichen wird, einen Spiegel vorhalten. Die Unzüglichkeiten sind gehäuft (s. z. B. I, 2. 21. 26. II, 1. 4. 12. III, 11. 16. 18). Der Hauptzweck ist freilich auch hier der, den Ruhm des hl. Martin zu erhöhen, zu verbreiten und die gallische Christenheit für die Askese zu entflammen. Dazu kommt noch die besondere Absicht des gallischen Patrioten und des begeisterten Schülers („ex disciplina Martini“ Dial. I, 1), durch eine Vergleichung des hl. Martin und der egyptischen Mönche zu zeigen, daß Martin dieselben nicht nur an Heiligkeit und Wunderkraft, gleich gefunden sei, sondern sie 45 noch übertrroffen habe. Bei der Vergleichung I, 24 tritt schon der spätere, so charakteristische Unterschied zwischen dem orientalischen und dem occidentalischen Mönchtum, resp. zwischen den Bedingungen, denen sie unterlagen, hervor. „Illud animadvertis decet, iniqua illum cum eremitis vel etiam anachoretis condicione conferri, illi enim ab omni impedimento liberi, caelo tantum adque angelis testibus, plane admirabilia docentur operari: iste in medio coetu et conversatione populorum, inter clericos dissidentes, inter episcopos saevientes, cum fere cotidianis scandalis hinc adque inde premoretur, inexpugnabili tamen adversus omnia virtute fundatus stetit et tanta operatus est, etc.“ Zum Zweck der Vergleichung muß Postumianus im ersten Dialog auf Grund seiner Erlebnisse von den Tugenden der egyptischen Mönche berichten. Dabei fällt für die Kirchengeschichte manche wichtige Nachricht ab (Dial. I, 3 sq. über Christentum in der Cyrenaica; I, 6 sq. über alexandrinische Zustände, wichtiges Urteil über Origenes; I, 8. 21 über Hieronymus [„per totum orbem legitur“] — „verum haec describenda mordacius beato viro Hieronymo relinquamus“]; über die verschiedenen Bedingungen, denen das Mönchtum im Orient und in Gallien unterliegt [„edacitas in Graecis gula est, in Gallis natura“]; Dial.

I, 10 über die „prima virtus“ der Mönche = „parere alieno imperio“; I, 21 über den gallischen Klerus [„si quis clericus fuerit effectus, dilatat continuo fimbrias suas, gaudet salutationibus, inflatur occursibus, ipse etiam ubique discurrit: et qui antea pedibus aut asello ire consueverat, spumantibus equis superbus invehitur“]; I, 22 über die Unterdrückung der evangelischen Gedanken durch die Möncherei [hier wird von einem jungen Manne, der sich der Askese entreißen wollte, also berichtet: schon hatte er beinahe das Vorbild der alten Mönche erreicht, cum interim subiit eum cogitatio injecta per diabolum, quod rectius esset, ut rediret ad patriam filiumque unicum ac domum totam cum uxore salvaret: quod utique esset acceptius deo, quam si solum se saeculo eripere contentus salutem 10 suorum non sine inpietate neglegeret“ — natürlich gilt dies Vorhaben als Sünde und der Mann wird von der Ausführung, von der „falsa iustitia“ abgehalten]; I, 23 über die Verbreitung der Vita Martini s. auch III, 17). Am Schluß erfahren wir noch, daß irgend jemand, wie es scheint ein Kleriker, geäußert habe (I, 26), S. habe in seiner Biographie des hl. Martin Mehreres erlogen. Die zweite Abteilung des ersten Dialogs 15 bringt nun als Gegenstück zu dem im ersten Teile Erzählten neue Berichte aus dem Leben des hl. Martin. Sie sind dem Gallus, einem Kelten, in den Mund gelegt. „Sever lehnt es ab, selbst die gewünschte Ergänzung zu geben, vielleicht weil er die Verantwortung für manche der folgenden Wundergeschichten nicht übernehmen möchte“. So Ebert, der indessen mit diesem Urteil schwerlich das Richtige getroffen hat. Die Wirkung 20 ist im ganzen nicht schlimmer als die in der Vita erzählten. Von Wichtigkeit sind wiederum die Aufschlüsse über die allgemeine Lage und die Tendenzen des Mönchtums, sowie über die Beziehungen Martins zu den Kaisern Valentinian und Maximus (II, 5, 6sq.). Auch gewährt dieser Teil noch eine interessante Nachlese für eine geistliche Biographie des hl. Martin. Der zweite Dialog, der auf den folgenden Tag verlegt ist, 25 ist vor vielen Personen gehalten worden. Der Kelte setzt seine Rede fort, beruft sich aber nun durchweg auf noch lebende Zeugen für die Wundergeschichten, die er erzählt, damit den Ungläubigen der Mund gestopft werde (III, 5). Augenscheinlich hat der erste Dialog dasselbe Schicksal bei den Ungläubigen gehabt wie die Biographie. Daher entschloß sich S., nun mit Quellenangaben zu erzählen. In diesem Stücke sind die Abschnitte, die von 30 Martin, den Priscillianisten und dem Kaiser handeln, von hohem Interesse. Im Schlußkapitel (III, 17) wird, nachdem bewiesen, daß Martin der größte christliche Asket gewesen, der in den Orient zurückkehrende Postumianus aufgefordert, die Thaten des Martin überall zu verbreiten.

Adolf Harnack.

Sulzer, Simon, gest. 1585. — Quellen u. Literatur: Die Akten des Berner Staatsarchivs, der Stadtbibliothek von Bern, Zofingen und Zürich, Basler Kirchenarchiv und Frey-Gymnasiale Sammlung, und des Badischen Generallandesarchivs; im Athen. Raur. p. 26 ein Verzeichnis von Sulzers Schriften; für die Zeit von Sulzers Wirksamkeit in Bern ist die kompetenteste Darstellung die von Hundeshagen, Konflikte des Zwinglianismus, Luthertums und Calvinismus, Bern 1842 in Trehels Beiträgen S. 105ff.; Gottl. Linder, Simon Sulzer und sein 40 Anteil an der Reformation im Lande Baden sowie an den Unionsbestrebungen (Heidelberg 1890), daselbst ein ziemlich vollständiges Literaturverzeichnis; Ad. Fluri, Bern. Schulordnung von 1548 (Berlin 1901).

Simon Sulzer, bekannt in der Schweiz. Reformationsgeschichte durch seinen streng lutherischen Standpunkt, seine Teilnahme an den Unionsbestrebungen und seinen rühmlichen Anteil an der Reformation des Großherzogtums Baden, ist ein Berner Kind, geboren am 23. September 1508 ob Meiringen im Haslital als unehelicher Sohn des Probstes Beat Sulzer von Interlaken und der Marg. Börthli, welche, ähnlich wie Bullingers Eltern, in ehelicher, wenn auch nicht geweihter Gemeinschaft lebten. Seine Jugend verlebte er im Haslital, worauf ihn sein Vater nach Bern sandte, um des 45 Unterrichts des Humanisten Hubellus von Rottweil teilhaftig zu werden. Hier nahm sich Berchtold Haller des begabten Jünglings an, durch dessen Vermittelung wohl Sulzer zu Oswald Mykonius nach Luzern kam. Der Tod seines Vaters beraubte ihn der Hilfsmittel, so daß Sulzer in einer Barbierstube seinen Unterhalt verdienen mußte, um seine Studien fortzuführen. Auch in Straßburg, wo wir ihn 1530 finden — wir sind über 50 seinen Studiengang nicht vollständig aufgeklärt —, betrieb er das „Schärerhandwerk“; er wurde aber vom Rat von Bern unterstützt und den Straßburger Reformatoren empfohlen. Hier hörte er bei Capito und Bedrotus, bei Letzterm zur Ausbildung im Griechischen und Hebräischen. Der Unterricht der Straßburger war für seine theologisch-kirchliche Richtung entscheidend. Sulzer setzte 1531 seine Studien in Basel fort, so

wo sich Zimon Grynaus seiner annahm. Eine Zeitlang half er dem Buchdrucker Herwagen als Korrektor; auch stand er als Lehrer dem Kollegium, dem späteren Pädagogium, vor. Nun aber bedurfte Bern seines Bürgers und berief ihn im Herbst 1533 auf die Empfehlung von Buzer und Capito an die Schule als Lehrer, mit der Verpflichtung gelegentlich zu predigen. Interessant ist das Urteil Meganders über ihn (im Kommentar zum Ephes. Brief, Vorrede): „von dem ich nicht weiß ob seine Klugheit oder seine Gelehrsamkeit größer ist“. Sulzer hatte neben seinem Lehramt auch die Landschulen in sechs Bezirksstädten zu inspizieren. 1535 setzte er es durch, daß das ehemalige Barfüßer-Kloster der Anhalt als Kollegium eingeräumt wurde. Im Jahr 1536, nachdem er in Straßburg Sebastian Meyer als Nachfolger des inzwischen verstorbenen Haller hatte gewinnen müssen, bezog er auf Veranlassung des Rates von Bern mit sechs seiner Schüler die Universität Basel zur weiteren Ausbildung. Hier erhielt er 1537 die Magisterwürde. Sein Nachfolger in Bern wurde Thomas Grynaus. Von jetzt an nahm er großen Anteil an den Unionsverhandlungen, wozu er als der Freund der Straßburger der geeignete Mann war. 1538 reiste er nach Sachsen, wo er in Wittenberg Luther kennen lernte. Von da an war er von Luthers Persönlichkeit vollständig eingenommen und wandte sich in der Folgezeit auch theologisch immer mehr der lutherischen Auffassung zu. Er sagt es in einem Briefe an Baden vom 27. Januar 1539 auch deutlich, daß dieses persönliche Zusammentreffen mit Luther ihn davon überzeugt habe, daß Luthers Gegner ihn mehr „aus Leidenschaft“, denn aus sachlichen und wissenschaftlichen Gründen bekämpfen.

Das Jahr 1537 bezeichnet in der Geschichte der Berner Reformationskirche einen bedeutsamen Wendepunkt, indem nach dem Tode der älteren Reformatoren Kolb und Haller, sowie nach dem nicht ganz freiwilligen Rücktritt von Megander (vgl. PMG³ XII, 25 S. 501 ff.) eine lutheranisierende Richtung mit Seb. Meyer und Kunz Oberwasser gewann (vgl. Art. Luther Bd III, S. 610), welche durch Sulzer und Grynaus, die Nachfolger von Megander und Hellkian erheblich verstärkt wurde. Sulzer war 1538 wieder nach Bern berufen worden. Seine Studenten wurden an die Universität Straßburg beordert. Im Jahr 1541 wurde er, nachdem er am Kollegium zu Barfüßen tüchtig gearbeitet hatte, der Nachfolger Sebastian Meyers. Er, der gelehrte und diplomatisch gewandte Mann, wurde bald das geistige Haupt der Richtung, um so mehr als der ebliche Polterer Meyer und der grobe, gewalttätige Kunz auch diejenigen abgelehnt hatten, welche unter andern Umständen ihnen willig Gefolgschaft geleistet hätten. Sulzers und seiner Freunde Bestreben ging dahin, den Eid, der die Prediger auf die zwinglianischen Bekennnisse verpflichtete, abzuschaffen und die lutherischen Begriffe in die Abendmahlsslehre einzuführen, ebenso die Krankencommunion und die Kirchenzucht. In Bezug auf den lehtern Punkt fand er die Unterstützung Calvins, dessen Kirchenbegriff mit demjenigen Zwinglis und der Berner nicht übereinstimmte. Allein die Zwinglianer, an ihrer Spitze Ritter, waren wachsam, und auch der Rat blieb bei aller Vorliebe für Sulzer bei seinem Verbot, Neuerungen einzuführen. 1541 starb Kunz und Sulzer trat an seine Stelle. Er war nun auch Prediger, erhielt aber doch einen gut zwinglig gesinnten Helfer, Job. Weber von Alara. Auch 1546 wurde, als Ritter gestorben war, gegen Sulzers voreiligen Vorschlag, einen Berner zu wählen — wobei er an einen lutherisch Gefünten gedacht hat — ein Zwinglianer gewählt, Jodokus Kilschmeier, worauf der beleidigte Sulzer die Sache auf die Kanzel brachte und eine „aufrührerische“ Predigt hielt. Von allen Seiten desavouiert, fühlte Sulzer, daß er alles Vertrauen eingebüßt habe. Grynaus wurde abgedankt, während Sulzer, der sich in dieser ganzen Zeit sehr wankelmüttig, ehrgeizig und unlauter gezeigt hatte, unbegreiflicherweise die Unterschrift auf Prädikantenrodel, Disputation und Synodus gab, die ihn im Grunde verurteilte. Er lavierte hin und her, konspirierte bald mit Calvins Feinden, bald trat er, wieder in einer ihm kompromittierenden Weise, für die Weltschen ein, so daß man sich dem Eindruck nicht entziehen kann, er habe die gewaltsame Abschöpfung, die am 24. April 1548 erfolgte, selbst provoziert, um als Märtyrer seiner lutherischen Überzeugung seine Vaterstadt verlassen zu können.

Basel, von seiner Studienzeit her seine zweite Heimat, nahm ihn auf. Er erhielt schon im folgenden Jahre 1549 die Pfarrstelle zu St. Peter, 1552 nach Seb. Münters Tod die Professorat des Hebräischen, und 1553 wurde er der Nachfolger des Oswald Mykonius am Münster und Amtstes der Basler Kirche, für ihn ein Triumph sondergleichen. Sulzer war in Basel in seinem Doppelamt als Professor und Amtstes im Allgemeinen glücklich. Man muß ihm auch das Zeugnis geben, daß er viel gearbeitet hat und im

ganzen vorsichtiger wandelte. Er gab sich auch Mühe, mit allen gut zu stehen. Er trat für die Hebung der Kirchenzucht ein, nahm sich der verfolgten Protestantien mit Eifer an, und betrieb das Zustandekommen der Union zwischen den Deutschen und den Schweizern, wie er auch in den inneren schweizerischen Streitigkeiten zu vermitteln suchte. Dennoch ließ sich seine gegenseitige Stellung zu den zwinglianischen und calvinischen Schweizerkirchen nicht verschleiern. Schon in seinem Gutachten über Servet ist die Milde des Urteils auffällig, und es ist nicht ganz klar, ob es wirklich seiner Überzeugung entsprang, oder dem Gegensatz zu Calvin und den Beziehungen zu Servets Freunden in Basel. Sodann betrieb er offen die Annahme der Konkordienformel und die Verwerfung der zweiten helvet. Konfession, wie er auch die Privileizie, das Orgelspiel und das volle Glockengeläute einführen wollte, Bestrebungen, welche Sulzers lutherischen antizwinglianischen Standpunkt auch solchen deutlich machten, welche die feinern dogmatischen Differenzen der Abendmahllehre nicht verstanden. Da sich unter den Glocken auch die von Felix V. geschenkte Papstglocke befand, so war die Bürgerschaft wenig erbaut, am Weihnachtstage 1565 den „großen Rübel“ wieder erlönen zu hören. Es musste ihm übrigens auch in Basel vorgeworfen werden, und zwar nicht mit Unrecht, daß sein Benehmen nicht immer einwandfrei und lauter gewesen sei.

Sulzers Bemühungen um die Einführung der lutherischen Anschauungen in Basel hatten keinen dauernden Erfolg. Die erste Basler Konfession von 1534 wagte er nie ganz zu beseitigen, obschon er sie zurückstelle und den Druck von erklärenden Handglossen verhinderte. Wohl fand er kräftige Unterstützung bei seinem Schwager Koch (Coceius) zu St. Peter, Pfarrer Züglins zu St. Leonhard, und andern, aber um so entschiedener widerstand ihm der junge Diakon zu St. Peter, Heinrich Erzberger. Doch vermochte Erzberger nicht durchzudringen, so daß er schließlich, durch Zurückziehung gefränt, nach Paris und Mühlhausen zog. Auf seine Anregung hin hat Mühlhausen die Unterschrift zur Konkordienformel verweigert. Der Rat von Basel ernannte die streitenden Geistlichen wiederholt, das „Schmützen und Schmähnen“ zu unterlassen, aber der Streit brach immer wieder aus, zumal dem Antistes 1573 in dem jungen Joh. Jakob Grynäus, dem Sohne des Thomas Grynäus, ein Gegner entstand, der nach Sulzers Tode als sein Nachfolger im Antistesamt die Rückkehr der Basler Kirche zum Zwinglianismus und den vollen Anschluß an die Schweizer Kirchen durchsetzen konnte.

Größer und unumstrittener sind Sulzers Verdienste um die Reformation der Markgrafschaft Baden. Auf einer Reise nach Sulzburg 1554 lernte er die Tochter des verstorbenen Markgrafen Ernst (1515—1553) kennen und trat so auch in Beziehungen zum regierenden Markgrafen Karl II., der auf das Drängen seines Nachbarn, des Herzogs Christoph von Württemberg, und auf Grund eigener Überzeugung im Jahr 1555 mit der Reformation des unteren Teiles der Markgrafschaft begann. Im Jahr 1556 bot sich auch für den oberen Teil ein günstiger Anlaß, indem die Pfarrei Lörrach, wo das Kloster St. Alban in Basel den Kirchenzähler hatte, frei wurde. Die Gemeinde wünschte einen evangelischen Prediger, und Sulzer sandte seinen Schwager Koch. Gleichzeitig stellte er im Auftrag der Gemeinde an den Markgrafen das Gesuch, der Gemeinde einen evangelischen Prediger zu geben und das angefangene Werk einer christlichen Reformation zu vollenden. Nach einigem Zögern willfahrtete der Markgraf, und der Berner Paul Straßer zog Ende 1556 als evangelischer Pfarrer in Lörrach ein. Ihm folgten, von Sulzer ordiniert, nach und nach einige zwanzig nach, und um dieselbe Zeit konne Sulzer, der nach dem Beitritt des Markgrafen zur Augsburger Konfession (Juni 1556) zum Superintendenten von Rötteln, Schopfheim, Müllheim und Hochberg ernannt worden war, schon eine Kirchenvisitation abhalten. Es ist das ein Zeugnis für die eminente Arbeitskraft Sulzers, daß er so lange Zeit in zwei schwierigen und verantwortungsvollen Stellungen ohne Pflichtvernachlässigung ausbarren konnte, zweien Herren dienend und doch nur einem, aber, wie seine Grabinschrift sagt, „utraque manu“. Er mußte oft auf Synoden erscheinen, Streitigkeiten schlichten, kirchliche Angelegenheiten ordnen, so daß man sich nicht wundern darf, daß ihn die Mehrzahl der Geistlichen als ihren Präzeptor und Vater verehrte. Natürlich betrieb er auch hier die Einführung der Konkordie, aber nicht mit vollem Erfolg und schließlich mußte er es noch erleben, daß überreife Lutheraner ihm vorwarfen, er diente über die Person Christi und die Prädikation anders als die Konkordie.

Sulzers Lebensabend war nicht ungestört. Körperliche Leiden hinderten ihn, die Leitung der Superintendentur Möteln persönlich zu besorgen. Dazu kamen die zunehmenden Anfechtungen seiner Gegner und der Tod manches Freundes. Zuletzt war er ein gebrochener Mann, dessen Anblick seinen Gegner Grynäus schadenföh, seine Freunde so

traurig stimmte. Minder hatte er keine, um so treuer hat er Stiefkinder aus zwei Ehen erzogen. Er starb am 22. Juni 1585 und wurde im Kreuzgang des Basler Münsters beigesetzt. Ein Urteil über den sicher bedeutenden Mann zu fällen ist nicht leicht. Über den umstrittenen Verdiensten um die Schulen von Bern und die Basler und 5 Badener Kirche liegen die schweren Schatten eines schwachen Charakters und einer der Vergangenheit und Eigenart der schweizerischen Kirchen widersprechenden dogmatischen und kirchlichen Parteinahme.

Hadorn.

Summa der Godlicher Scripturen. — R. Benrath, Die Summa der Heiligen Schrift.

Ein Zeugnis aus dem Zeitalter der Reformation für die Rechtfertigung aus dem Glauben, 10 Leipzig 1580; Möllers Beurtheitung der Beurath'schen Schrift in der Thes. 1881, S. 62 ff.; J. A. van Toorenbergen, Het oudste Nederlandse verbooden boek. Oeconomia Christiana. Summa der Godlicher Scripturen, Leiden 1882; H. G. Allem, De auteur der „Summa der Godlicher Scripturen“ (Theol. Studiën, Jaarg. I. Utrecht 1883, blz. 313—323; J. A. van Toorenbergen, „Het oudste Nederlandse verbooden Boek“ (Theol. Stud. Jaarg. II. 15 Utrecht 1884, blz. 145—162); H. G. Allem, Nog eens de auteur der „Summa“ (Theol. Stud. Jaarg. II. blz. 447—451); R. Benrath, Die Summa der Heiligen Schrift. Eine literar-historische Untersuchung (Dr. Th. VII, S. 127 ff., vgl. VIII und IX); Wat een Roomsch Geestelijke in 1523 aan de Christen-menschen leerde, Leiden 1882 (eine holl. Uebersetzung der Summa in Voltausgabe); siehe ferner verschiedene Artikel u. a. von Dösterdieck (WGA 20 1878), Rattenbush (Bd. 1883), P. Hooftede de Groot (De Tijdspeigel 1882, 1883), M. A. Gooszen (Geloof en Vrijheid 1882) u. j. w.

Im Jahre 1523 erschien in Leiden bei Jan Beveris eine Schrift in Niederdeutscher Sprache, betitelt: „Summa der Godlicher Scriptvren, oft een duytsche Theologie, leerende en onderwijsende alle menschen, wat dat Christen gheloue is, waer doer wi allegader salich worden, ende wat dat doepsel beduyt, nae die leerringe des heiligen euangelijls ende sinte Pauwels episteln.“ Schon am 23. März desselben Jahres verbot die Statthalterin im Namen Karls V. durch öffentlichen Anschlag das Schriftchen, das verbotene Lehren enthalte, und ordnete seine Vernichtung an. Nach diesem Verbot war es nicht gestattet, das Buch zu besitzen, zu lesen, zu kaufen oder zu verkaufen. Im folgenden Jahre wurde durch Rechtspruch des Hofes von Holland vom 13. Juli der Drucker wegen der Herausgabe und des Verkaufs desselben für alle Zeit aus den Ländern von Holland, Seeland und Friesland verbannt und seines ganzen Vermögens für verlängig erklärt. Durch dieses Urteil wurde aber die Verbreitung des Schriftchens nicht aufgehoben. Nacheinander erschienen mehrere Nachdrucke davon, während es außerdem in mehrere andere Sprachen übersetzt wurde. Aber überall erachtete es die Kirche für notwendig, davor zu warnen (s. F. H. Neisch, Die Indicees librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts). Es findet sich auf den Indicees der Löwenberger theologischen Fakultät vom Jahre 1546, 1550 und 1558. In England wurde durch verschiedene Edikte sowohl das lateinische Original, als auch die englische Übersetzung 40 verworfen als „voll von Irrtum und giftiger Reizerei“ (1526, 1530, 1539 „the summe of holy Scripture“, translated bij Fysh, 1542 u. s. w.). In Frankreich wurde 1550 „La Somme de les scripture sainte“ durch die Sorbonne verurteilt. In Italien kommt nach 1549 „El Suminario“ auf allen Indicees vor. Und auch in Spanien berichten u. a. der Under von Valdez (1559) und der von Quiroga (1583) davon.

Aus dem Mitgeteilten schon wird in etwas deutlich, welch eine Bedeutung diese Schrift in den Tagen der Reformation gehabt hat. Selbst am Hofe Kaiser Karls V. ist sie bekannt gewesen. Mit Recht hat Benrath (Dr. Th. VII, S. 151) behauptet: „Ich glaube wahrscheinlich machen zu können, daß die Schrift (die Summa) in der französischen Form in der Zeit zwischen dem Speierer und dem Augsburger Reichstage eine merkwürdige Rolle am kaiserlichen Hofe gespielt hat.“ Kann doch das Buch, das Mich. von Raden im Jahre 1529 im Auftrage des Landgrafen von Hessen dem Kaiser bei einem Kirchgang überreichte, — wie uns Sledanus in seinen Commentarii berichtet —, kaum ein anderes, als eben unsere Summa gewesen sein. Besonders in Italien scheint es großen Einfluß ausgeübt zu haben, aber auch mit Erfolg durch die Inquisition bezwungen werden zu sein. „Es hat — sagt Em. Comba — zu seiner Zeit manch eingeschlafenes Gewissen geweckt, es hat heftigen Widerspruch unter Gelehrten, im öffentlichen Leben und auf der Kanzel erregt, und es hat auf dem Scheiterhaufen für den Frevel büßen müssen, den Zorn der Priester in solch' heftigem Maße erregt zu haben“ (vgl. Benrath, Die Summa, Einl. S. IVff.).

Lang Zeit blieb diese Schrift, nachdem sie in der Zeit der Reformation in den verschiedensten Ländern ihren Dienst gethan hatte, der Vergessenheit anheim gegeben, bis

sie aufs neue im Jahre 1877 die Aufmerksamkeit erregte. Zu diesem Jahre nämlich entdeckte Professor Boehmer zu Zürich in der dortigen städtischen Bibliothek ein Exemplar von „Il Sommario della Sacra Scrittura“, der italienischen Übersetzung der Summa. Er machte es Prof. Emilio Comba in Florenz möglich es in seiner Monatsschrift *Rivista Cristiana* zu veröffentlichen und zugleich eine Sonderausgabe davon zu veranstalten. Dünsterdiek (GgA) und besonders Benrath (SprD) wiesen darauf hin, daß die italienische Ausgabe eine Übertragung der französischen Übersetzung vom Jahre 1523, die wiederum aus dem Niederländischen stamme, wäre. Eingehendere Untersuchungen von Benrath führten ihn zu der Entdeckung von fünf verschiedenen englischen Ausgaben, von denen keine sich als Übersetzung gab. Doch ergab es sich ihm, daß sie der Tradition nach eine Übersetzung „from the Dutch“ waren. Kurz darauf entdeckte er eine holländische Ausgabe der Summa vom Jahre 1526. Er veröffentlichte hiervon im Jahre 1880 eine deutsche Übersetzung (Die Summa der Heiligen Schrift). Aus verschiedenen Gründen kam er zu dem Schluß, daß es eine ältere holländische Ausgabe vom Jahre 1523 gegeben haben müsse und daß diese als die ursprüngliche anzusehen sei, es sei denn, daß auch sie eine Bearbeitung eines lateinischen Originals wäre. Außerdem ergab sich, daß auf die niederdeutsche Summa ein zweiter Teil, vermutlich einige Jahre später, gefolgt war. Der Schreiber dieses zweiten Teiles gab sich als Autor des ersten zu erkennen. Dieser zweite Teil ist ursprünglich niederdeutsch geschrieben, denn in anderen Sprachen kommt er nicht vor. Doch ist der erste Teil der Summa mit dem Prolog (nach van Toorenbergen blz. 117) eine Übersetzung, und zwar, wie schon Benrath vermutete und van Toorenbergen deutlich bewies, aus dem Lateinischen. Jedoch ist der Schreiber selbst der Übersetzer, denn er sagt, daß er zunächst nicht Willens gewesen wäre, das Buch zu veröffentlichen, „aber da es so dringlich von mir begeht wird, habe ich es überzeugt . . . zu nutz aller Christenmenschen.“

Der Amsterdamer Professor J. J. van Toorenbergen (1822— gest. 1903) war so glücklich, im Jahre 1882 das lateinische Original und die älteste niederländische Übersetzung herausgeben zu können („Het oudste Nederlandsche verboden boek“), dem er eine ausführliche Einleitung (blz. I—LX) vorausgeschickt. Das lateinische Original, „Oeconomia Christiana in rem christianam instituens, quidve ereditum in genue christianum oportet, ex evangelicis literis eruta“ betitelt, von dem ein Exemplar in sehr kleinem Format schon lange im Besitz von Prof. van Toorenbergen sich befand, ist gedruckt im Jahre 1527 zu Straßburg, also jünger als die älteste holländische Ausgabe, die aus dem Jahr 1523 stammt. Die Übersetzung ist keineswegs wörtlich, sondern vielmehr eine freie Bearbeitung, wozu der Übersetzer, der ja identisch mit dem Autor war, natürlich das volle Recht besaß. Aus einer Vergleichung der beiden Texte ergiebt sich auch, daß die Oeconomia Christiana inhaltsreicher ist, als die Summa. Erstere war offenbar verfaßt, um die Geistlichkeit und gebildete Laien mit der Wahrheit des Evangeliums bekannt zu machen, und zielt ferner darauf hin, die Verderbnis des Klosterlebens und besonders den eigengerechten Wahl, dieses Leben sei an und für sich ein heiliges, zu bekämpfen. Deshalb zerfällt es in zwei Hauptteile, von denen der eine mehr theoretisch, der andere mehr praktisch gerichtet ist. Die Summa dagegen ist mehr für das Volk bestimmt und darum in manchen Punkten eine Verkürzung der Oeconomia, besonders dort, wo über das Klosterleben gehandelt wird. Wie wir bereits haben, war der Schreiber erst nicht gewillt, sein Werk, d. h. das lateinische Original zu veröffentlichen. Dazwischen liegt im Jahre 1527, also nach der holländischen Bearbeitung, zu Straßburg zur Veröffentlichung kam, berechtigt zu der Frage, ob das mit oder ohne seine Mitwirkung gejährt. Zu der Annahme einer Ausgabe vor 1527 liegt keinerlei Grund vor, und sowohl der Ort der Veröffentlichung, als auch der nachlässige Druck giebt zu der Vermutung allen Anlaß, daß der Schreiber, der schon in einer Übersetzung für das Volk sein Werk hatte erscheinen lassen, an der Herausgabe des Originals nicht beteiligt war. Nicht unwahrscheinlich ist die Vermutung von van Toorenbergen (blz. LIII), daß einer der Freunde des Verfassers, Gerardus Geldenhauer, der sich im Jahre 1527 zu Straßburg oder in der Umgebung dieser Stadt aufhielt und in Geldverlegenheiten sich befand, es seinem Freund, dem Buchhändler Christianus Egenolphus ausgehändigt habe.

Die Oeconomia Christiana muß also bereits existiert haben, als im Jahre 1523 die Summa (d. h. der erste Teil der Summa) erschien. Zu welcher Zeit das lateinische Original verfaßt ist, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Höchstwahrscheinlich ist es das Jahr 1520, eben das Jahr, welches in dem Prognosticon hinter dem Titel an-

gegeben wied. Offenbar lebt der Verfasser noch in der romischen Kirche; er will mit ihr und ihren Einrichtungen nicht brechen, und das Klosterleben möchte er wohl reformieren, aber nicht abschaffen. Doch sind in der Oeconomica Spuren von Luthers Schriften nachzuweisen, aus denen hervorgeht, daß dessen Gedanken bei dem Verfasser bereits ein Echo gefunden haben, u. a. von Luthers „Sermon von der Taufe“ (1519) und von seinem „Von der babylonischen Gefangenschaft“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (beide von 1520). Beachtung verdient auch der Umstand, daß schon in der Summa bereits die Reformatoren selbst zu Wort kommen. Schon in der ältesten Ausgabe von 1523 ist an den ersten Teil ein Anhang angefügt, der in alle anderen Ausgaben bis auf eine übernommen ist, nämlich ein Formular für die Abendmahlfeier mit der Aufschrift: „Dat Testament Iesu Christi, datmen tot noch toe de misse ghenoempt heeft, verduyts[t] duer loannem Oecolampadum to Adelenburch“. Und in der Ausgabe der Summa von 1526 kommt ein ganzes Kapitel vor, das keinab wörtlich und ganz und gar sächlich aus einer Lutherschen Schrift übernommen ist. In der Ausgabe von 1523 und in allen Ausgaben vor 1526 ebenso, wie in alten Übersetzungen finden wir ein Kapitel (29) mit der Überschrift „Van ruteren ende orlogen, oftmen sonder sondē mach orloghe aennemen, een informacie na dat Evangelium“. Hier wird das Kriegsführen rücksichtslos verurteilt, es sei denn, daß es zur Verteidigung der Unterthanen gegen ausländische oder inländische Gewalt diene. Die Ausgabe von 1526 hat aber eine merkwürdige Veränderung, die auch von den folgenden Ausgaben übernommen worden ist. Unter Verweis auf ein „costelick sermoen“, daß über diesen Gegenstand im Druck erschienen sei, wird ein durchaus anderes Urteil ausgesprochen. Mit dem „costelick sermoen“ ist offenbar Luthers im Jahre 1526 erschienener Traktat „Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können“ gemeint, der hier sachlich ganz und gar und fast wörtlich übernommen ist. Diese Veränderung muß wohl von dem Verfasser selbst herüben, da niemand anders als er eine solch einschneidende Änderung an seiner Schrift vornehmen konnte. Es steht daher mit Recht auf dem Titel der Ausgabe von 1526: „Nu wederom zeer neerstielick [durchgreifend] gecorrigert“.

Wer war der Verfasser sowohl von der Oeconomica Christiana als von der Summa? Sein Name wird weder auf dem Titel der Oeconomica, noch auf dem einer der vielen Ausgaben der Summa angegeben. Auch in den Indices, auf denen beide Werke verkommen, wird kein Verfasser angegeben. Auch in dem Werk selbst wird nirgends wo ein direkter Hinweis gefunden. Was von Benrath schon im Jahre 1880 in seiner Einleitung zu seiner Schrift über die Summa unter Berufung auf eine Erklärung Hendriks van Bommel vermutet wurde, der im Jahre 1557 Prädikant zu Wesel war und in eben diesem Jahre (nicht im Jahre 1554, wie v. T. blz. XXXIX unrichtig angibt) sich als den Verfasser einer Schrift, genannt die „Summa der Deutschen Theologie“, bekannte, die ungefähr 30 Jahre vorher im Druck erschienen war, ist durch van Toorenbergen zu dem höchsten Maße von Wahrscheinlichkeit erhoben worden (siehe die vor trefflichen Einleitungen von Benraths Summa und van Toorenbergens „Het oudste Nederl. verboden boek“). Die dagegen von H. G. Kleyn (Theol. Stud. 1883) erhobenen Bedenken und die von ihm für die Ansicht, daß Johannes Timmermannus der Verfasser sein könnte, beigebrachten Gründe sind von van Toorenbergen (Theol. Stud. 1884) endgültig widerlegt worden. Er beharrte bei seiner Ansicht, daß das Werk dem Hendrik van Bommel zugeschrieben werden müsse, wenn er denselben auch später nicht mehr für den Rektor am Schweijenheim von Maria Magdalena zu Utrecht hielt.

Der Löwener Theol. Professor Jacobus Latomus schrieb gegen die Oeconomica Christiana sein Libellus de Fide & Operibus & de Votis atque Institutis Monasticis. Antv. MDXXX (Opera Latomi. Lov. MDL. fol. 133^r—157^r). In diesem Büchlein bestreitet er die Lehre der Rechtfertigung durch den Glauben und verteidigt er das Mönchtum (cf. Cramer en Pijper, Bibliotheca Reformatoria Neerlandica III. Inleiding 26, 27. 's Gravenhage 1905).

Eine kurze Inhaltsangabe der Oeconomica und der Summa möge hier folgen. Die Oeconomica enthält in zwei Teilen 15 und 14 Kapitel; die Summa zählt 31 Kapitel, denen der „Prologhe“ vorangeht. Die Kap. I—XV (der erste Teil) der O. und die Kap. I—XV der S. behandeln die Glaubenslehre unter denselben Rubriken: Was die Taufe bedeutet; Wessen die Taufe uns versichert und daß sie nichts als ein Zeichen ist; Was die Christen in der Taufe Christus gelebten; Was der Christenglaube ist und was der glauben muß, der selig werden soll; Von dem sichersten Wege, selig zu werden; Daz wir allein durch Gottes Güte ohne die Werke selig werden; Auf welche

Weise unser Heil versichert ist durch den Tod dessen, der sein Testament für uns gemacht hat; Wie der Glaube nach dem Evangelium nirgends ohne Werke ist; Der Glaube bewegt euer Gemüt, daß ihr alle Gebote Gottes haltet; Wer ein Sohn und wer ein Mietling ist; Zweierlei Art Menschen sind in der christlichen Welt; Die Früchte des Glaubens; Von viererlei Glauben, darüber in der kl. Schrift gehandelt ist; Wie es sich mit dem Christentum verbält; und Daz man um den Tod nicht traurig sein möß.

Nachdem so nach des Verfassers Ansicht genug über den Glauben gesagt ist, geht er zu der Beschreibung über, wie alle Stande in Übereinstimmung mit dem Evangelium leben müßten. Dieselbe wird in den folgenden Kapiteln I—XIV (dem zweiten Teile) von der O. (van Toorenbergen zählt unrichtigerweise XV, da er kein XIII. Kap. hat) und in den Kapiteln XVI—XXXI von der S. gegeben. Hier ist jedoch noch ein gewisser Unterschied zu beobachten. In der O. werden acht Kapitel (I—VIII) den Mönchen und Nonnen gewidmet, in der S. nur sechs (XVI—XXI), wobei der Inhalt der O. in der S. als ziemlich ungearbeitet erscheint. Es werden nämlich in der S. weniger historische Erläuterungen gegeben; die Kritik, die an dem Leben der Mönche und Nonnen geübt wird, ist gemäßiger; es wird etwas mehr über das „bürgersche Leben“ gesagt, wobei ein besonderes Kapitel (XIX) den Eltern gewidmet ist, die ihre Kinder in das Kloster bringen wollen. In Kapitel IX—XII der O. wendet sich der Verfasser an die Reichen, die Verheirateten, die Bürger und die Magistratspersonen, in Kapitel XIII (bei van Toorenbergen XIV) wird erklärt, daß das Evangelium das Kämpfen verbiete, und deshalb für die Soldaten keine Lebensregel enthalte, während die O. dann in Kapitel XIV (bei van Toorenbergen XV) mit der Untersuchung schließt, inwieweit nach dem Evangelium die Fürsten Steuern auflegen dürfen und welche Pflichten hinwiederum die Untertanen haben. Eine ganz andere Ordnung befolgt aber die S. Nachdem, wie wir sahen, in den Kapiteln XVI—XXI der Stand der Mönche und Nonnen besprochen worden ist, wird in Kapitel XXII die Frage behandelt, wie Mann und Frau zusammenleben sollen, und in Kapitel XXIII, wie die Eltern ihre Kinder christlich regieren sollen. Kapitel XXIV bespricht das Leben der gewöhnlichen Bürger, und Kapitel XXV handelt darüber, wie die reichen Leute nach dem Evangelium leben sollen. Aus Kapitel XXVI, in dem über zweierlei Regimenter, das geistliche und weltliche, gesprochen wird, geht hervor, daß der Verfasser von Luthers in den ersten Tagen von 1523 erschienenen Schrift „Von weltlicher Christlichkeit“ Kenntnis genommen hat, die in spätere Ausgaben in teils wörtlicher, teils verkürzender Übersetzung aufgenommen ist, aber in der Oeconomica nicht vorkommt. Kapitel XXVII giebt an Bürgermeister, Richter, Schulzen und andere eine Anweisung nach dem Evangelium, während Kapitel XXVIII über die Abgaben, welche die Herren auferlegen, und wie man sich dabei verhalten solle, spricht, wobei nur wenig dem letzten Kapitel der Oeconomica entnommen ist. Über Kapitel XXIX sprachen wir oben schon. Die Kapitel XXX und XXXI sind ganz neu und handeln das eine über das Leben der Knechte, Mägde und Tagelöhner, das andere über das Leben der Witwen.

Der zweite Teil der Summa, der später durch den Verfasser selbst an seine Bearbeitung der Oeconomica Christiana hinzugefügt wurde und allein in niederdeutscher Sprache erhalten ist (van Toorenbergen blz. 201—249) enthält nach einem „Prolog an den Christlichen Leser“¹² und 10 Kapitel. In den Kapiteln I—XII werden die Grundlagen der christlichen Moral besprochen und die folgenden Gegenstände behandelt: Kein Mensch darf uns Gebote geben, sie dürfen allein uns raten; Von dreierlei Geboten (die der Kirche, des AT und des NT); Von den Geboten der Menschen; Von der Freiheit des christlichen Glaubens; Ob man die Gebote der heiligen Kirche wohl übertreten darf; Das Wissen um unsere Freiheit ist allen Christenmenschen nötig; Von dem Gesetz von Moses und inwieweit wir daran gebunden sind; Niemand darf glauben, daß er ohne das Gesetz von Moses nicht selig werden könnte; Wie ihr das Gesetz von Moses so halten sollt, daß es euch zu nutze ist; Ob wir das Gesetz von Moses noch wohl aufrecht erhalten dürfen; Warum wir noch viele Dinge aus dem Gesetz von Moses aufrecht erhalten; Von den Geboten des heiligen Evangeliums, an die wir gebunden sind. — In den folgenden Kapiteln I—X werden dann die zehn Gebote praktisch erklärt und angewendet, wie man sie halten soll nicht nach dem Gesetz von Moses, sondern nach dem Evangelium.³⁵

Die Summa der Godlicher Scripturen, im Jahre 1523 zum ersten Male im Druck erschienen, ist in der That eine äußerst bemerkenswerte Schrift. Sie liefert aufs neue den Beweis, daß in den Niederlanden früher als irgend anderswo ein gefundenes reformatorisches Streben geherrscht hat. Auf diesem Boden, wo Geert Groot (s. d. A.) gewirkt hat und Joh. Wessel Gansvoort geboren ist, wo die Fraterhäuser das geistliche Leben

fordereten und die Krateridulen die Pflanzstätten wurden von Frömmigkeit und Geliebsamkeit, tauchten schon früh heile evangelische Gedanken auf, und bei vielen Geistlichen zeigte sich das Bedürfnis nach einem den Forderungen der hl. Schrift entsprechenden Leben. So hatten die Niederlande in gewissem Sinne eine eigene Reformation und die Summa ist eine Auszierung derselben. Aber mit um so größerer Teilnahme nahm man dann auch Kenntnis von dem, was Luther in Deutschland und Zwingli in der Schweiz sprachen und thaten. Auch dafür geben wir in der Summa einen Beweis. Und von den Niederlanden aus sind die reformatorischen Bewegungen in andern Ländern unterstützt und befördert worden. Auch dies geschah zum Teil mit Hilfe der Summa. In demselben Jahre, in welchem Luther von der Asche der beiden niederländischen Märtyrer Voes und van Essen sang „Sie flieht in allen Landen“ begann von Niederland aus auch die Summa ihren Lauf in alle Lande, und dieses kleine Büchlein ist ein mächtiges Mittel gewesen, in weiten Kreisen die Geistesbewegung der Reformation zu verbreiten und zu stärken. S. D. van Beun.

Summarien, Württembergische s. d. A. Bibelwerke Bd III S. 181, 32.

15. Summenhart, Konrad, scholastischer Theologe, gest. 1502. — Literatur: R. Steiss, Der erste Buchdruck in Tübingen 1881, S. 50—53, 229—233; Dr. A. Linzenmann, Konrad Summenhart 1877; J. Z. Woerter, Vitae professorum Tübingerium ord. theol. 1718, S. 35—41; Job. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes I, 17. u. 18. Aufl. 143 f.; R. Müller, Acta II, 1, 203; H. Hurter, Nomenclator literarius theol. cathol. IV, 1899, 992 f.; H. Hermelin, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1906, S. 156—162 u. 194 f.; Württ. Vierteljahrsschr. f. Landesgesch. 1906, 331 ff.

R. S. ist einer der Theologen der via antiqua, jener letzten Richtung der Scholastik, die als Reaktionsbewegung gegen den emanzipistischen Formalismus von der Universität Paris seit Mitte des 15. Jahrhunderts sich ausbreitend mit ihren gesund realistischen Grundzügen den Übergang zum Humanismus vermittelte und deren Vertreter um ihrer ersten Kritik an den bestehenden Verhältnissen willen mit dem Glorienschein der „Vorreformatoren“ geschmückt worden sind (vgl. oben XVIII, 100, 13—101, 13). S. ist zwischen 1450 und 1460 in dem altwürttembergischen Städtchen Calw im Schwarzwald, oder wahrscheinlicher in dessen Nähe in dem Dorfe Sonnenhardt geboren. Er studierte zuerst 20 in Paris und kam mit seinem Lehrer J. Heynslin (s. d. Art. VIII, 36) und um dieselbe Zeit wie Scriptoris (s. d. Art. XVIII, 100 f.) im Sommersemester 1478 nach Tübingen. Unter den nicht zahlreichen Vertretern der via antiqua hier nahm er bald eine hervorragende Stellung ein. 1489 ging er in die theologische Fakultät über und hielt namentlich kanonistische, soziologische und naturphilosophische Vorlesungen. Er starb im rüstigen 35 Mannesalter an der Pest am 20. Oktober 1502 im Kloster Schuttern bei Offenburg, wohin er sich zur Erholung zurückgezogen hatte.

Seine Lebensarbeit ist bewußtmaßen der Durchführung des realistischen Programms gewidmet. S. will von den logischen und metaphysischen Untersuchungen seiner emanzipistischen Gegner fortschreiten zu jenen praktischen Forderungen des Lebens, welche für 10 die Sicherheit des Gewissens und des Seelenheils in den mannigfachen Verwicklungen der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten von großer Wichtigkeit seien. „Wenn die Häresie an den Thoren rüttelt, dann wende man Kraft und Schweiß auf die Fragen des Glaubens, aber jetzt ist es Zeit von den wortreichen Sophismen und von den logisch-metaphysischen Phantasmen hinweg sich den sittlichen Fragen des Lebens zuzuwenden“ (Linzenmann a. a. D. S. 18 f.). „Wer wird mich Unglücklichen erlösen von dem theologischen Gezänke!“ Dieses von Job. Staupitz aus dem Munde seines Lehrers S. überlieferte Wort (Th. Rolde, Die deutsche Augustinerkongregation und J. Staupitz 1879, S. 215, N. 3) ist zu verstehen aus der Kampfsituation des Realismus gegen den Emanzipismus, dem es an wortreichen Sophismen nicht mangelte. S. war bemüht, diese seine Grundsätze auch im altertumsgeschichtlichen Universitätsbetrieb zur Geltung zu bringen. Er veranlaßte ein Statut seiner Fakultät über die „Reumtionen“, wonach diese freieren Übungsstunden die starr gewordenen Vorlesungen über die Sentenzen ergänzen und sich mehr mit neuzeitlichen Stoffen und mit moralischen Problemen beschäftigen sollten (vgl. Hermelin a. a. D. S. 47 ff.).

Die Schriften, die S. meistens als Zusammenfassungen seiner Tübinger Vorlesungen hinterlassen hat, zerfallen in drei Gruppen. Die erste umfaßt zwei Werke aus dem Grenzgebiet der Theologie, Soziologie und Kanonistik: den „Tractatus bipartitus de decimis“ 1497 und das große „Septipertitum opus de contractibus pro foro conscientiae“ 1500. Mit diesen moralisch-nationalökonomischen Schriften steht S. in einem großen geschichtlichen Zusammenhang, welcher noch nicht genügend untersucht ist.

(vgl. W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschland 1871, §. 22). Es und Cajetan sind in ihrem Kampf gegen das Zinsverbot von S. abhängig. Die zweite Gruppe seiner Schriften wird aus den Kommentaren zur Physik des Albertus Magnus gebildet. Die „Commentaria in Summam physice Alberti Magni“ sind erst 1503 in Freiburg von dem damaligen Rektor der dortigen Hochschule Johann Caesar in den Druck gegeben worden. Dabei benutzte der Herausgeber nicht das Originalmanuskript des Verfassers, sondern wohl seine eigene Nachchrift, die er als Tübinger Student sich gemacht hatte (er ist 13. Juni 1486 inscibiert) und ergänzte die verdeckten Stellen nach Möglichkeit aus der Margarita philosophica des Gregor Reisch (vgl. Steiff a. a. D. S. 233 und Hermelink a. a. D. S. 157 N. 4). Das Werk S.s will wie das berüchtigte wordene des Gr. Reisch eine Gesamtdarstellung der Thatsachen in der Gotteswelt mit frommer Erklärung geben. Es enthält mehr Naturphilosophie als empirische Naturbeobachtung. Auf dem letzteren Gebiet ist Scriptoris seinem Kollegen S. weit vorausgeilt (s. oben XVIII, 101, 44—49). Die dritte Gruppe seiner Schriften sind gelegentlich gehaltene Reden: die „Oratio funebris et iuctuosa etc.“, gehalten im J. 1496 bei der Leichenfeier der Universität Tübingen nach dem Tode ihres Stifters Eberhard im Bart, dann der Traktat „Quod deus homo fieri voluerit“, der aus zwei Kollationen (d. h. Universitätspredigten) für das Weihnachtsfest im J. 1491 und 1495 entstanden ist, endlich der „Tractatus exhortatorius super decem defectibus virorum monasticonorum“, enthaltend eine Rede, welche S. im J. 1492 im Kloster Hirsau auf Auftischen des damaligen Abtes vor versammeltem Provinzialkapitel der Mainzer Benediktinerprovinz gehalten hat. In diesem letzten Traktat geizt S. die Mäzenäthe im Leben der Klöster und rühmt die Wissenschaft der heiligen Schrift, welche in den Klöstern viel eher betrieben werden müsse, als das kunstvolle Bemalen der Kirchenwände und als die ausschließliche Sorge für Verwaltung und Ökonomie.

S. steht wie die meisten Vertreter der via antiqua am Wendepunkt der Zeiten. In der Form seiner Darlegungen ist er vollständig Scholastiker, obwohl er die „pulchriores et politiores probationes“ kennt. Griechisch und Hebräisch hat er nicht gelernt, wie schon behauptet worden ist. Aber durch seine Freundschaft mit Neuchlin und durch sein wohlwollendes Eintreten für viele der Tübinger Humanisten hat er in seinem Kreise den Übergang von der Scholastik zum Humanismus vermittelt und durch seine praktisch-theologischen Forderungen ward er zum Führer für eine Reihe von humanistischen Theologen der Reformationszeit. Namenlich Thom. Wyttensbach (s. d. Art.), der Lehrer Zwinglis, ist deutlich von ihm abhängig.

H. Hermelink.

Summebischof, Landesherrlicher s. d. A. Episkopalsystem in d. evang. Kirche 35
Bd V S. 425.

Superintendent. — Ziegler, Superintendentens, Witeb. 1687, 1712; Lehmann, De officio superintendentis, 1725; (Ackermann), De munericis superintendentium natura atque indele episcopali, 1829; Schmidt, Der Wirkungsfreis und die Wirkungsart des Superintendenz in der evangelischen Kirche Preußens, 1837; Augusti, Ueber das Amt eines Generalsuperintendenten: Beiträge zur Geschichte und Statistik der evangel. Kirche, Beiträge III, Nr. 14, 1837; Eichhorn, Kirchenrecht I, 742; Richter, Kirchenrecht, § 72; Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen, Leipzig 1888; ders., Das geltende Verfassungsrecht der ev. d. Landeskirchen, Freiburg 1885 (mit mehreren Ergänzungsbänden). Neuordnung fortgesetzt in Friedbergs und Schlings D. Rühr. i. Kirchenrecht; ders., Kirchenrecht, 5. Aufl., 45 Leipzig 1903, S. 215 ff. und die Schriften über kirchliches Partikularrecht.

Als nicht lange nach dem Speierischen Reichsabschiede von 1526 Kurfürst Johann von Sachsen sich auf Anregung der Wittenberger Theologen zu der Majzregel jener kirchlichen Visitationen entschloß, die dann auch anderwärts nachgeahmt in der Hand der Fürsten das Mittel geworden sind, zur Bildung evangelischer Landeskirchen den Grund zu legen, ließ er für die abzuordnenden Visitatoren im Jahre 1527 eine „Instruktion“ ausarbeiten, Schling, Kirchenordn. des 16. Jahrhunderts, T. 1, S. 142 f. „Damit“, heißt es in derselben (S. 116), „Prediger, Pfarrer und ander Personen Scheu haben, sich ungegrundter Lehre oder anderer Ungleichheit . . . zu unterstellen, . . . so achten Wir nochm, daß in eßlichen und den füremesten Städten“ — aus späterem ergiebt sich, daß regelmäßig der Hauptort je eines landesherrlichen „Amtes“, d. i. des Verwaltungssprengels eines „Amtmannes“, gewählt wurde, — „die Pfarrer zu Superintendenz und Aufseher vorordnet, und denselbigen befohlen werde, in die umliegende Kreise . . . Aufsehen und Aufmerken zu haben, wie diejen Allem“, d. i. den von den Visitatoren zu erlassenden Vorschriften, „von den anderen Pfarrern nachgegangen und gelebt, auch wie 60

von zwölf Pfarrern, Predigern und Andern des Kreises im Predigen, Ceremonien, Sakramentreichungen und ihres Wandels halber gehandelt wirdet. Und so der Superintendent, . . . welchem wir das Aussehen durch Unsere Visitatores, wie berürt, hätten befehlen lassen, befunde, . . . daß einer oder mehr Pfarrer oder Prediger seines Kreises anderst dann erbitlich predigen, leben oder mit raichung und Austeilung der Sacramenten und Ceremonien handeln tete, oder ein böser Wandel und Wesen huret, denselbigen . . . soll der Pfarrer, in des" ihm als Superintendenten „befohlenen Kreis derselbe gejessen" ist, zu nachst vernehmen, eventuell dem Landesherren anzeigen. Auch die Ebesachen des Bezirks sollen seitens der Pastoren an diesen „superintendierenden Pfarrer" gewiesen werden.

Ergränzt wird die Instruktion von 1527 durch eine zweite offizielle Schrift, den „Unterricht der Visitatores an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen", Wittenberg 1528, Sebling a. a. D. S. 119f. Man kann diese Schrift als älteste kursächsische Kirchenordnung bezeichnen, denn sie war bestimmt, von den Visitatores an die Pfarrer übergeben zu werden, und diesen als Nachweis und Norm dienen zu dienen, was der Kurfürst als von ihm für richtig erkannte Lehr- und Lebensordnung in seinem Lande aufrecht zu erhalten entschlossen sei. Sie erwähnt der Superintendenten, die sie auch „Superintendenten" nenni, gleichfalls, und fügt dem in der „Instruktion" Enthaltenen hinzu, daß, wenn der Superintendent einen Pfarrer „anzuzeigen" hat, dies stets durch Vermittelung des Amtmanns geschehen soll. Diesem solle er insbesondere jeden „zu Erweckung falscher Lehre und des Aufrubrs" wirkenden Pfarrer denunzieren. Auch binlichlich seiner Kompetenz in Ebesachen soll er mit ihm zusammenwirken; es wird für jeden Superintendentenkreisengel (Almt) ein aus dem Amtmann, dem Superintendenten, demjenigen Pfarrer, aus dessen Gemeinde ein Fall zu entscheiden ist, und einigen weltlichen Beisitzern beischendes Ebergericht angeordnet, Sebling a. a. D. 1, 53; 56, 146.

Der Name „Superintendent" war von der späteren Scholastik, z. B. von Gabriel Biel (in quart. Sent. dist. 24, qu. 1), für diese Bischöfe, insfern sie Regierer sind, angewendet worden, weil diese Übersetzung von ἀποστολοι schon bei Augustin (De civit. Dei 29, 19) und Hieronymus (epist. 85) und nach ihnen im Corpus Juris Canonici (c. 11, C. 8, qu. 1 und D. 93, c. 24) vorkam. Wenn man aber jetzt von daher den Ausdruck in Sachsen resipierte, so zeigen die angeführten Stellen kurioslicher Erklasse, daß die Meinung nicht war, den Superintendenten eine Stellung, wie sie bis dahin die Bischöfe gehabt haben, zu geben. Vielmehr tritt nach reformatorischer Lehre in jeder Parochie der Pfarrer an die Stelle des Bischofs, soweit dessen seelsorgerische Kompetenz gegangen war, und wird daher in den lutherischen Bekennisschriften bekanntlich auch als Bischof bezeichnet. Soweit aber die bisherigen Bischöfe Benugnisse gehabt hatten, welche wie heute kirchenregimentliche nennen, wird die Obrigkeit, inscondere die Landesobrigkeit, von ihres obrigkeitlichen auch das kirchliche Regieren begreifenden Regierantes wegen, ihr Erbe (s. d. Art. „Kirchenregiment" Bd X, S. 168). Auch die über die Frage, unter welchen Bedingungen man „die Superintendenten" der bisherigen Bischöfe anerkennen könne, erstatteten evangelischen Guakten, von denen die sog. Reformatio Wittenbergensis von 1545 das legte ist, wollen dies landesherrliche Kirchenregiment festgehalten wissen (Michter a. a. D. 2, 83; 89; Sebling a. a. D. 1, 211, 216; Mejer, Grundlagen des luther. Kirchenregiments, S. 83); und wie hiernach die eventuell fortregierenden Bischöfe als den Landesherrschaften untergeordnete gedacht werden, so sind, wo im Anfange der Reformation evangelische Bischöfe in der That beibehalten blieben, dieselben landesherrliche Kirchenbeamte sachlich gewesen und bald auch förmlich geworden (s. d. Art. „Bischöfe" Bd 3, S. 246; Sebling, Kirchengegesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Alsbalt S. 83ff.). Daz die sächsischen Superintendenten von 1527f. nichts anderes als solche Beamte sein sollten, liegt auf der Hand. Wie sie anfangs als Unterbeamte der Visitationskommissionen fungierten, so später als Unterbeamte der an deren Stelle treitenden Konfistorien (Bd X S. 732ff.); in den sächsischen Generalartikeln von 1557 (Sebling a. a. D. 1, 316f.) erscheinen sie in letzterer Eigenschaft vollständig.

In gleicher Art wie in Sachsen findet sich das Institut der Superintendenturen bald darauf in Braunschweig-Lüneburg (Celle), Württemberg, Nassau, Pommern, wo ganz wie in Sachsen „in jedem Amte oder Voigtei einem von den Pastoren die Superintendien befohlen" wird, ferner in Hessen, wo nach der Ordnung von 1537 das jährlich am landesherrlichen Hofe zusammenretende Konfistorium, in welchem sämliche Superintendenten zugleich als Mitglieder sitzen, Synodus heißt, und noch an anderen Orten eingeführt. Mejer a. a. D. S. 19, 55, 57, 59, 134. Dann wurden zuerst in Württemberg (Kirchenordnung v. 1559; Michter 2, 198, 206f.) Spezial- und Generalsuperinten-

denten unterschieden, und letztere als Zwischenbehörden zwischen den Spezialsuperintenden-
tenden und dem Konsistorium eingeschoben. Dies wurde in Braunschweig (Kirchenordn.
v. 1569, Richter 2, 322) nachgeahmt, und noch ein Generalissimus an die Spitze gestellt,
während es in Mecklenburg (Superintendentenordnung von 1571, Richter 1, 331) bei
einfachen Superintendenten blieb, als deren Oberbehörde teils die durch sie beratene 5
Landesregierung, teils das Konsistorium fungiert. Erst wesentlich später sind hier die
Superintendentenkreise in Präposituren unterabgeteilt und in jeder derjelben einem Präpo-
situs oder Propst in einzelnen Beziehungen die Vertretung des Superintenden- über-
tragen. In der Mark Brandenburg wurde (Visitation- und Konsistorialordnung von 1573,
Richter 2, 358, 379) ein Generalsuperintendent, hier „gemeiner“, d. i. allgemeiner Super- 10
intendent genannt, den Superintendenten übergeordnet. Die kurfürstliche Kirchenordnung
von 1580 (Sehling 1, 364, 399) zeigt eine ähnliche Einrichtung und wurde das Vorbild
für die des Herzogtums Preußen, wo die Superintendenten den Namen „Erzpriester“
führten (Jacobson, Gesch. des evangel. Kirchenrechts in Preußen und Posen, S. 96f.),
während in Hessen die, ähnlich wie in Mecklenburg, den Superintendenten untergebenen 15
Vertreter „Metropolitane“ hießen (Richter, Gesch. der evangel. Kirchenverfassung, S. 185f.).

In den kleineren und kleinsten landesherrlichen Territorien des alten Reiches fand
sich, wenn sie mehrere Pfarrsprengel ausmachten und evangelisch waren, regelmäßig nur
ein Superintendent, der alsdann nicht unter einem Konsistorium zu stehen pflegte, sondern
in der das Kirchenregiment verwaltenden Landesbehörde als geistliches Element derselben 20
regelmäßig selbst saß. War diese Behörde, wie es nicht selten vorkam, die oberste Regierungs-
behörde des Landes überhaupt, so wurde er zu deren konsistorialen Geschäften jedesmal
zugezogen. Gab es hingegen ein besonderes Konsistorium, so war er dessen geistlicher
Mittelpunkt. Um ihn selbst unter Aufsicht zu stellen in Betreff seiner Lehre und seines
Lebens, kommt in diesen kleinen Territorien zuweilen vor, daß in solcher Richtung dem 25
von ihm selbst berufenen Synodus, d. i. der Versammlung der ihm untergeordneten Geist-
lichkeit, eine kollegiale Kompetenz beigelegt ist, die sich in der periodisch zu wiederholenden
Prüfung der betreffenden Fragen und in der Pflicht und Befugnis äußert, wenn sich
Grund findet, den Superintendenten beim Landesherren zu verklagen. — Der Name
Superintendent ist weder in den großen noch den kleinen Territorien allenthalben fest- 30
gehalten. Daz auch Propst und Erzpriester vorkommt, sahen wir schon. In Sü-
dutschland ist hin und wider der Name Dekan üblich (z. B. in Bayern), in den refor-
mierten deutschen Kirchen der Name Inspektor, anderwärts Metropolitan, Senior, Ephorus.
In der Sache wird dadurch nichts geändert. Die Bischöfe der ev. Landeskirche Sieben-
bürgens u. B. sind ebenfalls nur Superintendenten.

Wie in den kleineren landesherrlichen Territorien, so stand der Superintendent auch
in den Städten, die ein eigenes evangelisches Kirchenwojen einrichteten, selbstständiger als
da, wo er als Unterbeamter eines landesherrlichen Konsistoriums arbeitete. Sachkundiger
geistlicher Hilfe, und zwar ständiger, bedurfte jede weltliche Obrigkeit, die ihrer nach
reformatorischer Annahme im Regieramte gelegenen Pflicht genügen wollte, anderen als 40
richtigen Gottesdienst in ihrem Gebiete nicht zu dulden; denn Lehraufsicht war ohne theo-
logische Sachkunde nicht durchführbar. Was in den größeren Territorien in dieser Be-
ziehung dem konsistorialen Kollegium zufiel, das gelangte in den kleineren und den Städten
an den Superintendenten, er wurde vom Rate der Stadt bei allen kirchenregimentlichen
Geschäften zugezogen. So findet sich sogar um etwas früher als in Sachsen ein Super- 45
intendent, der aber nicht so, sondern „oberster Prediger“ genannt wird, in der Stral-
sunder Kirchenordnung von 1525 (Richter 1, 23, 25), dann mit ausgebildeterer Stellung
und jetzt auch mit dem aus Sachsen überkommenen Namen in der von Bugenhagen ver-
fassten Kirchenordnung der Stadt Braunschweig 1528 (Richter 1, 109) und in den ähn-
lichen Bugenhagenschen Kirchenordnungen für Hamburg 1529, Minden und Göttingen 1530, 50
Lübeck und Goslar 1531, Soest 1532 u. s. f. Mejer a. a. O. S. 64, 68, 133f. In
Braunschweig ist er nicht zugleich Pfarrer, soll aber gelehrte theologische Vorträge halten.
Immer bildet unter ihm die Stadtgeistlichkeit ein Kollegium, das sog. Stadtmünisterium,
welches regelmäßige Versammlungen hält, an manchen Amtsbtätigkeiten des Superinten-
dентen teilnimmt, und ähnlich wie in den kleineren landesherrlichen Gebieten der Synodus 55
als Moderator seines kirchenregimentlichen Einflusses auftritt. Es gab sogar Städte,
wo wenigstens zeitweilig, wie z. B. in der ersten reformatorischen Periode in Roßdorf, der
Superintendent durch ein solches seine einzelnen Mitglieder kollegial beaufsichtigendes
Stadtmünisterium ganz ersetzt ward. Überhaupt war im einzelnen die Gestaltung lokal
verschieden; die leitenden Gedanken aber blieben sich allenthalben gleich. Insbesondere 60

in die Sitzung des Superintendents, auch wo er tatsächlich erhöhten Einfluß hat, rechtlich nirgends eine bischofliche, vielmehr stets die eines Kirchenregimentsbeamten der Obrigkeit. Selbst wo er von der Geistlichkeit, wie in einigen Städten und von größeren Territorien zeitweilig in Hessen und in Pommern der Fall war, gewählt wird, enthält eine derartige Wahl doch niemals mehr als einen Vorstoss; die städtische, bezw. die Landesobrigkeit stellt den Vorschlag, wie sie ihrerseits will, an oder nicht an.

In der hier dargelegten Gestalt, wie sie seit den ersten Anfängen deutscher evangelischer Kirchenordnung begründet werden war, hat das Superintendentalamt sich — mit verhältnismäßig sehr neuen Modifikationen, deren weiterhin zu gedenken bleibt — im allgemeinen bis heute erhalten. Nur daß seine Verhältnisse, seit die Zahl der selbstständigen deutschen Territorien infolge der politischen Veränderungen im Beginn dieses Jahrhunderts auf den zehnten Teil ihrer ehemaligen Summe zusammenschrumpft, allmählich gleichmäßiger geworden sind als früher. Normiert werden sie allenthalben durch betreffende Verschriften des kirchlichen Partikularrechtes, oft durch besondere Superintendentalordnungen oder -Instruktionen, die dann durch Einzelverordnungen noch näher bestimmt sind. Hierüber geben die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen der kirchlichen Gesetzesammlungen partikularrechtlichen Auskunft.

Nach diesen Rechtsvorschriften hat der Superintendent in seinem Amtsprengel (Superintendentur, Diözese, Inspektion, Eparchie usw.) Aufsicht zu führen über Amtswaltung und Lebenswandel der daselbst angestellten Geistlichen und unteren Kirchendiener, nicht selten auch über den Wandel und zuweilen zugleich die Studien der sich derselben aufhaltenden Pfarramtskandidaten. Er hat ihnen auch die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen, so weit sie im Einzelfalle erforderlich ist. Inwieweit seine Aufsicht sich über die Schule erstreckt, hängt von positiver Gesetzgebung ab. Wo Pfarrveranstan-
20 dungen oder -Instruktionen, die dann durch Einzelverordnungen noch näher bestimmt sind, hierüber geben die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen der kirchlichen Gesetzesammlungen partikularrechtlichen Auskunft.
25 Nach diesen Rechtsvorschriften hat der Superintendent in seinem Amtsprengel (Superintendentur, Diözese, Inspektion, Eparchie usw.) Aufsicht zu führen über Amtswaltung und Lebenswandel der daselbst angestellten Geistlichen und unteren Kirchendiener, nicht selten auch über den Wandel und zuweilen zugleich die Studien der sich derselben aufhaltenden Pfarramtskandidaten. Er hat ihnen auch die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen, so weit sie im Einzelfalle erforderlich ist. Inwieweit seine Aufsicht sich über die Schule erstreckt, hängt von positiver Gesetzgebung ab. Wo Pfarrveranstan-
25 dungen oder -Instruktionen, die dann durch Einzelverordnungen noch näher bestimmt sind, hierüber geben die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen der kirchlichen Gesetzesammlungen partikularrechtlichen Auskunft.
30 Nach diesen Rechtsvorschriften hat der Superintendent in seinem Amtsprengel (Superintendentur, Diözese, Inspektion, Eparchie usw.) Aufsicht zu führen über Amtswaltung und Lebenswandel der daselbst angestellten Geistlichen und unteren Kirchendiener, nicht selten auch über den Wandel und zuweilen zugleich die Studien der sich derselben aufhaltenden Pfarramtskandidaten. Er hat ihnen auch die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen, so weit sie im Einzelfalle erforderlich ist. Inwieweit seine Aufsicht sich über die Schule erstreckt, hängt von positiver Gesetzgebung ab. Wo Pfarrveranstan-
35 dungen oder -Instruktionen, die dann durch Einzelverordnungen noch näher bestimmt sind, hierüber geben die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen der kirchlichen Gesetzesammlungen partikularrechtlichen Auskunft.
40 Nach diesen Rechtsvorschriften hat der Superintendent in seinem Amtsprengel (Superintendentur, Diözese, Inspektion, Eparchie usw.) Aufsicht zu führen über Amtswaltung und Lebenswandel der daselbst angestellten Geistlichen und unteren Kirchendiener, nicht selten auch über den Wandel und zuweilen zugleich die Studien der sich derselben aufhaltenden Pfarramtskandidaten. Er hat ihnen auch die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen, so weit sie im Einzelfalle erforderlich ist. Inwieweit seine Aufsicht sich über die Schule erstreckt, hängt von positiver Gesetzgebung ab. Wo Pfarrveranstan-
45 dungen oder -Instruktionen, die dann durch Einzelverordnungen noch näher bestimmt sind, hierüber geben die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen der kirchlichen Gesetzesammlungen partikularrechtlichen Auskunft.
50 Nach diesen Rechtsvorschriften hat der Superintendent in seinem Amtsprengel (Superintendentur, Diözese, Inspektion, Eparchie usw.) Aufsicht zu führen über Amtswaltung und Lebenswandel der daselbst angestellten Geistlichen und unteren Kirchendiener, nicht selten auch über den Wandel und zuweilen zugleich die Studien der sich derselben aufhaltenden Pfarramtskandidaten. Er hat ihnen auch die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen, so weit sie im Einzelfalle erforderlich ist. Inwieweit seine Aufsicht sich über die Schule erstreckt, hängt von positiver Gesetzgebung ab. Wo Pfarrveranstan-
55 dungen oder -Instruktionen, die dann durch Einzelverordnungen noch näher bestimmt sind, hierüber geben die verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen der kirchlichen Gesetzesammlungen partikularrechtlichen Auskunft.
60 Nach diesen Rechtsvorschriften hat der Superintendent in seinem Amtsprengel (Superintendentur, Diözese, Inspektion, Eparchie usw.) Aufsicht zu führen über Amtswaltung und Lebenswandel der daselbst angestellten Geistlichen und unteren Kirchendiener, nicht selten auch über den Wandel und zuweilen zugleich die Studien der sich derselben aufhaltenden Pfarramtskandidaten. Er hat ihnen auch die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen, so weit sie im Einzelfalle erforderlich ist. Inwieweit seine Aufsicht sich über die Schule erstreckt, hängt von positiver Gesetzgebung ab. Wo Pfarrveranstan-

Bei verschiedenen von diesen Thätigkeiten ist der Superintendent von jener — wir haben gesehen, daß es schon bei der ersten Errichtung von Superintendaturen in Kur-
sachsen (1528) so war — an die Mitwirkung des landesherrlichen Amtmannes gebunden.
45 Dies hat sich erhalten; nur daß an Stelle des Amtmannes einer der modernen Lokalbeamten getreten ist. (So in Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe [Friedberg, Verf.-Recht, §. 183. 194]). Bisweilen bilden beide zusammen eine Behörde, wie z. B. in Sachsen, Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, den beiden Schwarzburgs, Neuß j. L. —, die „Kircheninspektion“, bei deren Gestaltung ursprünglich dasselbe Prinzip wirksam wurde, auf welchem es beruht, daß auch die Konfistorien aus geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern bestehen (vgl. Friedberg, Verf.-Recht, §. 181 ff.). In Hannover hat das Institut den Namen „Kirchenkommission“, in Württemberg, wo es eigentümliche Züge aufweist, „gemeinschaftliches Oberamt“. Belege bei Richter-Döve-Kahl, Kirchenrecht § 155, Note 7. Friedberg, Verf.-Recht, §. 186 ff. Seit man Kirchengewalt und Kirchen-
55 hoheit zu unterscheiden anfüngt, verrät der weltliche Kirchenkommissarius überwiegend die letztere, doch auch da nicht ausschließlich.

Es gibt Superintendenten höherer und niederer Ordnung. Zu den ersten gehörten vor allem die Generalsuperintendenzen, die in verschiedenen Landeskirchen mit allerdings sehr verschiedenem Amtsinhalte vorkommen. In Preußen sind sie geistliche Konfistorial-
60 direktoren neben dem weltlichen Konfistorialpräses. Ihre Wirksamkeit dehnt sich über eine

ganze Provinz aus und sie üben, wenn nötig, sehr persönlichen Einfluß auf die ihnen unterstellten Superintendenten und Pfarrer, besonders durch Visitationen, aus. Anderwärts sind zwar gewisse Superintendenten ebenfalls Mitglieder der Kirchenregimentsbehörde, rangieren aber nur in dieser Eigenschaft höher, und in anderen Landeskirchen endlich sind gewissen Superintendenten andere Superintendenten unterstellt, ohne daß jedoch die ersten Mitglieder einer Kirchenregimentsbehörde wären (in Kurhessen und Mecklenburg z. B. den Superintendenten die Metropolitane bezw. die Präpositi). Vgl. im einzelnen Friedberg, *Verf.-Recht*, S. 200ff.

Die in der Stellung der Superintendenten in neuerer Zeit eingetretenen Modifizierungen, von denen die Niede war, haben ihren Grund in der Einführung presbyterialer und synodaler Verfassungseinrichtungen, vermöge deren in den meisten deutsch-evangelischen Landeskirchen die bis dahin konfistoriale Kirchenorganisation eine sog. gemischte geworden ist.

Wo diese gemischte Verfassungsform besteht, hat der Superintendent einerseits in den Gemeinden neben dem Pfarrer den presbyterianischen Kirchenvorstand sich gegenüber, anderenteils tritt ihm noch unmittelbar selbst gegenüber die zu bestimmten partikularrechtlich näher fixierten Zeiten sich wiederholende Versammlung nicht mehr bloß der Geistlichen, sondern auch einer Anzahl hinzukommender Kirchenvorstandsmitglieder und anderer Elemente seines Sprengels, die „Kreis-“, „Bezirks-“, „Diözesansynode“, und nimmt, unter seinem Vorstehe folgeläßt verhandelnd, einen in den betreffenden Kirchengesetzen näher bemessenen Anteil an Geschäften, welche bis dahin er allein besorgte. Dergleichen Synoden — hier „Diözesansynode der Inspektion“ genannt — kennt zuerst die Unionsurkunde der evangelischen Kirche in Rheinbayern vom 10. Oktober 1818, § 15, ihre Kompetenz ging indes bloß auf Verwaltung des Kirchenvermögens, auf Schulbücher und Disziplin, und nicht sie haben der späteren Entwicklung zum Vorbild gegeben, sondern, wenn auch mit einer wichtigen Ausnahme, vielmehr die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, § 34f. Die Ausnahme betrifft die grundsätzliche Stellung des Superintendentenamtes selbst. Die älteren niederrheinischen Ordnungen, aus denen das Gesetz von 1835 hervorgegangen ist, kannten nur in den dortigen lutherischen Kreisen dies Amt, der Superintendent hieß in denselben Inspector classis, leitete aber nicht seinerseits die klassikale Synode, vielmehr gehabt dies durch einen besonderen, auf Zeit gewählten Praeses classis. In den reformierten, mit noch größerem Selbstregiment als die lutherischen ausgestatteten Kreisen gab es diesen Praes. gleichfalls, er fungierte aber zugleich als Inspector, und zwar für die Zeit von Synode zu Synode. Indem diese beiderlei Einrichtungen in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung zusammengeschmolzen wurden, ließ man die reformierte vorwalten, und machte die Superintendenten zu einem von der „Kreissynode“, wie jetzt die ehemalige Klassikalsynode heißt, je auf sechs Jahre gewählten Synodalbeamten, welcher von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten landesherrlich bloß bestätigt wird. Er ist nicht Beamter des landesherrlichen Kirchenregimentes; und wenn er in gewissen Beziehungen doch dem Konistorium zu Diensten zu sein hat, so ist dies nicht in der Weise der Superintendenten, von denen wir eben geredet haben, der Fall, sondern lockerer und mehr nur gelegentlich. Diese rheinischen Ordnungen sind später nachgeahmt worden in Baden, wo bereits die Unionsurkunde von 1821 derartige Anklänge gezeigt hatte, durch die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 (§ 46f. „Diözesansynode“ und § 52f. „Wahl des Dekans“) und in Hessen-Darmstadt durch das Edikt die Verfassung der evangelischen Kirche betreffend vom 6. Januar 1872 (§ 56f. „Dekanatssynode“, § 77 „Wahl des Dekans“), Lippe (V. vom 18. Februar 1876), und Österreich (bekanntl. vom 23. Januar 1866). Noch weiter geht das oldenburgische Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853, § 45f.

In den meisten Landeskirchen ist zwar in Betreff der Synode, nicht aber hinsichtlich des Superintendentenamtes die Kirchenverfassung für Rheinland-Westfalen nachgebildet worden; so im rechtsrheinischen Bayern in der Diözesansynodalordnung vom 30. August 1851, wo der „Dekan“ völlig seine alte Stellung behalten hat, und der von ihm präsidierten „Diözesansynode“ nur Beipredigungen, Begutachtungen, Wünsche, Wahlen ein geräumt werden. Ebenso in Württemberg in der Verordnung in Betreff der Einführung von „Diözesansynoden“ vom 18. November 1851, wo als Vorstand der Synode gleichfalls der bisherige Dekan, auf Seite der Versammlung aber eine erheblich größere Kompetenz („Aufsicht“, Wahrnehmung, Beratung, § 8) und für ihren Ausschuß (§ 9) die „Leitung“ der Diözesanangelegenheiten für die Zeit, wo die Synode sich nicht versammelt 50 55 60

inder anerkannt wird. Der Superintendent bleibt also was er war, wird aber in seinem zu dahin innegehabten Geschäftskreise befehlt durch Anteilnahme der Synode. Diesen Gesichtspunkt vertraten in Preußen der königliche Erlass vom 5. Juni 1861 unter V. und die ihm nachgebildeten Königl. Erlässe vom 5. April und 21. Juni 1862 und 13. Juni 1864, durch welche in den damaligen sechs östlichen Provinzen „Kreissynoden“ eingeführt werden; neben dem Superintendenten erhielten diese Synoden, was in Einzel-einrichtungen näher ausgestaltet wird, die „Ausschüsse“; ihr als Ausschuß fungierender Vorstand jedoch eine euzere Kompetenz, als der württembergische. In der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, § 19f. (dazu Drusen, Preuß. Kirchenrecht in Bereich der evangel. Landeskirche, S. 92f. 163f.) und der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876, § 13 ist beides der Sache nach wiederholt worden. Ebenso in der Königl. Verordnung vom 9. August 1871, welche „Kreissynoden“ in Nassau (Oberstiftsialbezirk Wiesbaden) und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 1. November 1876, § 73f., welche „Propsteisynoden“ in Schleswig-Holstein einführt (dazu Chalrbaus a. a. D. S. 25f. in den Anmerkungen). Auch für Waldeck-Pyrmont (Synodalordnung vom 29. August 1872, § 3f.) sind „Kreissynoden“ nach diesem vrenzenden Muster organisiert. Anders in Hannover und Braunschweig. Als im ehemaligen Königreiche, der jetzigen Provinz Hannover, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1861, § 41f. (dazu Lehmann a. a. D. S. 19f. 126f.) „Bezirks-synoden“ einrichtete, legte sie ihnen keinen wirklichen Anteil am Superintendentenamt bei, sondern im allgemeinen nur eine Hilfskompetenz. Dies ist nachgeahmt worden bei den braunschweigischen „Inspektionssynoden“ des Kirchengesetzes vom 6. Januar 1873.

Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Mecklenburg und das Königreich Sachsen, haben jetzt sämtliche deutsch-evangelische Landeskirchen die synodale Belehrung des Super-intendentenamtes angenommen. Wie viel in solchem Falle diesem Amt von seinen alten Befugnissen geblieben, was andererseits an die Kreissynode übergegangen, und in welchen Formen der Superintendent an ihre oder ihres Vorstandes Münwirkung gebunden ist, kann allemal nur partikularrechtlich, oft nur provinzialrechtlich festgestellt werden. In gleicher Weise ergibt sich, inwieweit hierdurch oder durch analoge Einrichtungen in der höheren Justiz (Provinzialsynode) die Generalsuperintendenen in ihrer alten Kompetenz alteriert sind. Das Nebeneinander von landesherrlichem Kirchenregimente und synodaler kirchlicher Selbstverwaltung, um das es sich dabei handelt, findet seine Ordnung stets nur mittelst völlig positiver Normen. Wo der Superintendent Synodalbeamter geworden ist, wie in der Rheinprovinz und Westphalen, in Hessen-Darmstadt und Baden, da bedeutet dies für jene synodale Selbstverwaltung ein erhöhtes Maß. Wo dasselbe bisher nicht eingetreten ist, wird er noch heute vom Landesherrn oder dessen kirchenregimentlicher Ober-behörde angestellt und entlassen, ganz wie ein anderer öffentlicher Diener. Doch können Präsentationen zu solchen Ernennungen berechtigt sein, und ebenso kommt vor, daß Standesherren und Städte, welche jura consistorialia haben, entsprechende Anstellungs-rechte für Superintendenturen besitzen. — Immer pflegt das Superintendentenamt mit irgend einer bestimmten Pfarre des Sprengels üblicherweise verbunden zu sein; doch steht regelmäßig rechtlich nichts entgegen, es statt dessen zu einer anderen Pfarre des Sprengels zu legen; denn es ist kein Teil des betreffenden Pfarramtes, sondern nur neben dem-selben dem Pfarrer übertragen.

Auch die oben erwähnten Kirchenkommissionen sind von der synodalen Entwicklung berührt. Zwar in der Provinz Hannover sind sie bei Bestand geblieben, aber z. B. in der schleswig-holsteinischen Provinz, wo sie „Kirchenvisitationen“ hießen, sind sie durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1876, § 81 aufgehoben und ihre kirchen-regimentlichen Geschäfte dem Ausschüsse der Propsteisynode, ihre kirchenhoheitlichen (V.D. vom 9. Juni 1879) dem Landrate, bezw. der diesem übergeordneten Regierung über-tragen worden. (Mejer †) Schling.

Supralapsiarismus s. d. A. Prädestination Bd XV S. 598, 23.

Supranaturalismus s. d. A. Nationalismus u. Supranaturalismus Bd XVI S. 159, 19.

Surius, Laurentius, gest. 1578. — Biographie générale t. 44, Paris 1865, S. 676; Hurter, Nomenclator literarius I^o, Innsbruck 1892, S. 36f.; Möß, Die Convertiten seit der Reformation 2. Bd, Freib. 1866, S. 338ff.; Neujch in der AdB Bd 37, Leipzig 1894, S. 166.

Laurentius Surius war, wie gewöhnlich und mit Recht angegeben wird, der Sohn lutherischer Eltern; sein geistlicher Vater Canisius sagt ausdrücklich „Ex haeretico catholicus me adiutore Coloniae factus“. Geboren in Lübeck im Jahre 1522, erhielt er seine wissenschaftliche Bildung zunächst in Frankfurt a. O., dann in Köln, wo er mit Canisius bekannt wurde, Freundschaft schloß und zur katholischen Kirche übertrat. In 5 Köln machte er die Bekanntschaft des gelehrten Kartäusers Justus Landisperger (vgl. über ihn AdB XVII, S. 594), der ihn zum Eintritt in den Kartäuserorden bestimmte (1511). Während 38 Jahre (bis zu seinem am 23. Mai 1578 erfolgten Tode) widmete er sich mit gleichgroßem Eifer der Ausübung der Ordensregeln wie seinen schriftstellerischen Arbeiten, in denen er ebenso glühende Begeisterung für den Katholizismus wie heftigen Haß gegen 10 die Reformation und deren Führer an den Tag legte. In seinem Urteile zeigt er große Befangenheit und Beschränktheit; konnte er doch selbst meinen, daß die Reformatoren ihre Lehren von Mohammed entlehnt hätten. Außer verschiedenen polemischen Arbeiten lieferte er lateinische Übersetzungen mystisch-asketischer Schriften, z. B. von Tauler, Ruysbroec, Suso u. a. und verfaßte außerdem einen *Commentarius brevis rerum in orbe gestarum* 15 ab anno 1500 (ad a. 1564; Lovan. 1566), welches über Gebühr gefeierte Werk er der Steidanschen Reformationsgeschichte entgegenstellt und wozu später durch Isselt, Brachel, Thulden und Brewer Fortsetzungen bis auf das Jahr 1673 geliefert wurden. — Von Surius sind ferner vorhanden: *Homiliae s. conciones praestantissimorum ecclesiae doctorum in evangelia totius anni*, Col. 1569 (ed. alt. 1576), sowie 20 eine Konziliensammlung: *Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia*, Col. 1567. Sein Hauptwerk aber, für welches Papst Pius V. ihm sein besonderes Wohlgefallen zu erkennen gab, sind die kalendarijh geordneten *Vitae Sanctorum* ab Aloysio Lipomano olim conscriptae, nunc primum a L. S. emendatae et auctae, Col. 1570—1575, in 6 Folianten, ein Werk, das u. d. Titel: *De probatis Sanctorum historiis*, ergänzt durch einen nach Surius' Tode von seinem Ordensgenossen Jac. Moysander hinzugefügten 7. Band, wiederholt gedruckt wurde (beste ältere Ausgabe: Colon. 1618) und worin die Voltandisten (Praef. gen. in AA SS, c. 1, § 5) die tüchtigste Vorgängerin ihrer eigenen hagiographischen Arbeit anerkannten. Eine neue Ausgabe erschien zu Turin 1875 ff., in 12 Bänden, Octav. Vgl. d. *Aeta martyrum* Bd I S. 148, 5.

Nendeler † (Böttler †).

Suso, Heinrich (Amandus), Dominikaner, gest. 1366. — Quellen: Susos Schriften, zuerst 1482 von Felix Fabri bei Anton Sorge und danach 1512 bei Hans Othmar in Augsburg (in Folio) herausgegeben, von Laurentius Surius (Colon. 1555) ins Lateinische übersetzt, von Heinr. Diepenbrock (Heinr. Susos, gen. Amandus, Leben u. Schriften, Regensburg 1829; 3. Aufl. 1854, mit einer Vorrede v. J. Görres) neu bearbeitet, liegen jetzt d. T. in Dr. H. Senes Denkjes jürgsfülliger Ausg. (Die deutschen Schriften des seligen Heinrich Senes, I. [einj.] Bd. München 1876—1880) vor, die im folgenden überall gemeint ist, wo ohne weitere Bemerkung citiert wird; außerdem: [J. Strange,] Fratris Amandi Horologium Sapientiae, Colon. 1856; W. Preger, Die Briefe H. Susos, Leipzig 1876; ders., Eine noch unbekannte Schrift Susos: *WMA III. Klasse*, 40 XXI. Bd. 2. Abt., S. 425 ff. — Literatur: C. Schmidt, Der Mystiker Heinr. S.: *ThStA* 1843, S. 835 ff.; Voltmann, Der Mystiker H. S. Programm des Gymnasiums zu Duisburg 1869; Dr. Böhringer, Die Kirche Christi in ihren Zeugen XVIII, Stuttgart 1878, S. 1 ff.; W. Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter II, Leipzig 1881, S. 309 ff.; J. Petter, Ein Mystikerpaar des 14. Jahrhunderts (Lectenische Vorträge, gehalten in der 45 Schweiz VI, 12. Heft, Basel 1882; J. Petter, Über den Mystiker Heinr. S.: *Hagens Germania* II, S. 172 ff.; Strack: AdB XXXVII, S. 169 ff.; Ludw. Märker, Heinr. S. aus dem Predigerorden: Freiburger Diözesanarchiv 1868, S. 187 ff.; R. Goedele, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung I, 2. Aufl., Dresden 1881, S. 212; Uebervogt-Heinze, Grundriss der Geschichte der Philosophie II, 7. Aufl., Berlin 1886, S. 269, 285 u. ö.

Heinrich Suso (auch Sus, schwäbisch: Zeuse; Suso ist die erst von Surius angewandte latinisierte Form), einer der großen deutschen Mystiker, ist sehr verschieden beurteilt worden. Man hat ihn einen Phantasten und Illusionisten genannt (C. Schmidt a. a. O. S. 814, 888 f.), hat in seinen Schriften krankhafte Einbildungskraft und visionäre Selbstäußerung gesunden (Petter a. a. O. S. 22), und man hat ihn mit allen seinen 55 Sonderbarkeiten kritiklos in den Himmel erhoben (J. Görres in der Einleitung zu Diepenbrocks Ausg.). Das ist gewiß, daß er der begeisterte Prophet der Gottesminne unter den Mystikern ist, der die Töne des Minnespiels, wie sie wohl seine Zeit ihn gelehrt, der ewigen göttlichen Minne zu Ehren meisterlich zu stimmen weiß, und der trotz seiner weltfernen Askese doch auch, von der Gottesliebe gelehrt, seinen Mitmenschen Liebe zu 60 erweisen und die sündige Welt durch sie zu überwinden versteht (s. unten).

Er ist geboren am 21. März 1300 zu Konstanz (o Räderer; nach anderen einige Jahre früher in Überlingen am Bodensee) und ist der Sohn eines Ritters vom Berg und einer Edelen von Suse; nach letzterer, die wie er ein Herz hatte, reich an Gottesmünne, während der Vater der Welt voll war (S. 209), nannte er sich. Weil er eine schwache Gesundheit hatte, wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und erhielt die Erlaubnis, schon mit dreizehn Jahren in das Dominikanerkloster in Konstanz einzutreten. Seine tiefs angelegte Natur fand in dem gewöhnlichen Klosterleben keine Befriedigung; fünf Jahre suchte er nach dem Wege besserer Frömmigkeit; dann wandte er mit durchgreifendem Entschluß sich strengster Askese zu; er trug ein härenes Unterkleid mit 10 Nageln und ein spannenlanges Kreuz, mit Nageln und Nadeln durchschlagen, auf dem bloßen Rücken — und hielt sich zehn Jahre lang in völliger Abgeschlossenheit, seinen wilden Mut und seinen verwöhnten, widerwärtigen Leib zu brechen (S. 58 ff. 61 ff.). 15 Jahre alt scheint er dann zum studium provinciale und generale nach Straßburg und Köln gegangen zu sein; bat er hier, wie durchweg angenommen wird, Eckart (gest. 1327), von dem er stark beeinflußt ist und den er gegen die Anklage wegen häretischer Lehre wiederholt in Schuß genommen hat (s. unten), noch selbst zum Lehrer gehabt, so mag (Räderers Beweisführung für 1300 als Geburtsjahr als richtig vorausgesetzt) die zehnjährige Abgeschlossenheit eine Verlegung des Wohnsitzes nicht ausschließen; doch genügt es vielleicht eine lediglich litterarische Abhängigkeit Susos von Eckart anzunehmen.

20 Bis zu seinem 10. Jahre setzte S. sein asketisches Leben fort; da, als alle seine Natur verwüstet war, so daß nichts mehr dahinter war, als sterben oder aber von derlei Übung lassen, ließ er davon (S. 86). In sein Kloster zurückgekehrt wurde er dort Lektor und Prior. Im Streite Ludwigs des Baiern mit dem Papste stand er mit seinem Konvent auf des letzteren Seite, wurde mit jenem aus Konstanz verbannt und auf sieben Jahre 25 (1339—1346) nach Diezenhoven geführt. Doch begann er wohl schon in dieser Zeit predigend, Beichte hörend und Seelsorge treibend das Land zu durchziehen, wobei er namentlich auch das Dominikanerkloster Töss (bei Winterthur) aufsuchte und die dortige Schwester Elsbet Stagel, die Tochter eines Zürcher Matsherrn, kennen lernte (s. unten). In seiner letzten Lebenszeit, wahrscheinlich von 1348 an (so Felix Fabri), gehörte er dem Dominikanerkloster in Ulm an, wo er am 25. Januar 1366 gestorben ist. Manche Einzelheiten seines Lebens, die er selbst berichtet (s. unten), lassen sich ihrer zeitlichen Lage nach schwer bestimmen. So ist es nicht sicher, wann ihm Bücher wegen, in denen stünde falsche Lehre, mit der alles Land verunreinigt würde mit legerischem Unrat, der Prozeß gemacht worden ist; ist es auf dem Generalkapitel seines Ordens in 30 Brigge (1336) geschehen, so haben wir offenbar in ihm den Prior aus Konstanz zu sehen, der dort abgefetzt werden ist (S. 98; Preger, Geschichte S. 361). Die gegen ihn ausgesprengte Verleumdung eines unzüchtigen Weibes, er sei der Vater ihres zu erwartenden Kindes (S. 171 ff.), die selbst treue Freunde, z. B. Heinrich von Nördlingen, zeitweise von ihm abwendig machte, bat vielleicht seine Übersiedelung nach Ulm mit veranlaßt 40 (Preger a. a. D. S. 369 f.). Ganz unsicher ist, wann er die bittere Erfahrung macht, daß seine Schwester, die dem Kloster St. Peter in Konstanz angehört haben soll, in schwere Sünde fiel und ihrem Kloster entließ (S. 101 ff.). Aber wie er bei diesen Erlebnissen sich benahm, seine Verleumderin mit Geduld trug und für das unglückliche Kind sorgte, und seine Schwester, die ihm Schande gebracht, durch unermüdliches seelsorgerliches 45 Suchen dem Leben zurückgewann, zeigt ihn in der ganzen Kraft seiner warmen Liebe.

Schriften Susos sind uns erhalten: zunächst die vier, die er selbst zum sog. Exemplar vereinigt oder doch dafür bestimmt und mit einem dementsprechenden Prolog (S. 1 ff.) versehen hat, nämlich 1. die Lebensbeschreibung (S. 13 ff.), 2. das Büchlein der ewigen Weisheit (S. 305 ff.), 3. das Büchlein der Wahrheit (S. 507 ff.) und 4. das Briefbüchlein (S. 573 ff.), dem noch ein ungekürztes Briefbuch (Preger, Briefe) zur Seite steht (vgl. darüber Bd. XIX, S. 316 ff.; XX, S. 373 ff.; XXI, S. 89 ff.); außerdem: 5. das Horologium sapientiae (Ausz. v. Strange), dessen 7. Buch auch in nicht von S. herührender deutscher Überlieferung als Brüderschaft der ewigen Weisheit erscheint (Diepenbrock, 1. Aufl., S. 481 ff.); 6. Predigten (a. a. D. S. 593 ff.) und 7. vielleicht das Minnebüchlein (Preger, MM); mit Unrecht ist ihm früher das Büchlein von den neun Felsen (Diepenbrock a. a. D. S. 500 ff.) beigelegt, das Nulman Merswin (I. Bd XVII S. 203, 10 f.) zum Verfasser hat. Wann die Schriften entstanden sind, ist meist nicht festzustellen. Die Lebensbeschreibung verdanken wir zunächst der oben genannten Elsbet Stagel; sie schrieb auf, was S. ihr über sein Leben erzählte oder geschrieben hatte; als S. davon erfuhr, 80 vernichtete er einen Teil der Aufzeichnungen (S. 13 f.); der erhaltene wurde dann hier

und da von ihm erweitert und überarbeitet. Auf chronologische Ordnung kommt es S. dabei nicht an; mehr als sein äußeres, beschreibt er sein Innенleben und bemüht seinen Lebensgang nur, um eine Anleitung zur christlichen Vollkommenheit zu geben, von den kindlichen Übungen eines anfangenden Menschen beginnend bis hinauf zu der innigsten, hier möglichen Vereinigung mit Gott. Erst kurz vor seinem Tode hat S. die Arbeit an dem Büchlein beendet; er legte es damals seinem Provinzial Bartholomäus von Bolsenheim vor (S. 7 u. 9), der bald, nachdem er es eingeschenkt hatte, starb (1312). Das Büchlein von der ewigen Weisheit war eins der gelesensten Andachtsbücher des Mittelalters (vgl. für seine Volkstümlichkeit noch im 16. Jahrh. Weller, *Report. typogr.*, Nördlingen 1861, Nr. 1091); die Größe der menschlichen Sünde, die Leiden des Heilandes und 10 seiner Mutter zeigend, will es die Kalten erwärmen, die Lauen bewegen, zur Andacht reizen, zum rechten Empfang des hl. Sakraments und zum seligen Sterben vorbereiten; abgeschlossen wird es durch hundert Betrachtungspunkte samt kurzen Annützungen, die wohl den Stamm des Büchlein gebildet haben (S. 306). Am Horolog. sap. hat S. dieses dann lateinisch frei bearbeitet, um es in dieser Form dem General seines Ordens, 15 Hugo von Vaucomain, der 1333—1341 den Orden leitete, vorzulegen; damit ist die Entstehungszeit der Bücher ungefähr fixiert; vielleicht ist das Horologium schon um 1339 in Taulers Besitz gewesen (Preger, Gesch. S. 324). Das Büchlein der Wahrheit ist vor allem der Verteidigung Eckarts gewidmet und richtet sich zu dem Zweck gegen die häretischen Begarden und die Brüder vom freien Geiste, die sich mit Sätzen Eckarts, vor 20 allem auch mit seiner Forderung der Gelassenheit, zu decken suchten; es zeigt, daß ob auch Eckart sowohl wie die „Wilden“ dieselbe Forderung stellen, sie doch etwas sehr Verschiedenes darunter verstehen, diese eine fittliche Gleichgültigkeit gegenüber allen Ordnungen und Unterschieden der Erscheinungswelt, jener mit lauterem Gewissen und behütetem Leben ganz einzugehen in Christum; und auch für ihre Behauptung der Unterschiedslosigkeit 25 in Gott dürften sich die „Wilden“ nicht auf den hohen Meister berufen, denn dieser beziehe jene nur auf die Personen, sofern sie als eins mit dem Grunde, dem Wesen, betrachtet würden, nicht aber, sofern sie sich der Natur gegenüber widerheblich halten (a. a. D. S. 397 f.). Wahrscheinlich ist das von der Wahrheit das älteste unter Susos Büchern, und vielleicht ist um seinetwillen vor allem S. wegen falscher Lehre angeklagt worden 30 (a. a. D. S. 329 f.).

Den Weg zur Vollkommenheit zu zeigen, wie ihn ihm die Weisheit geoffenbart — die in der klösterlichen Verlesung der Salomonischen Schriften ihm entgegentreten (S. 20 ff.), und in der ihm bald Christus, bald die hl. Jungfrau erscheint (vgl. Herders Legende: Die ewige Weisheit) —, das ist im Grunde das Ziel aller Ausführungen Susos. Dabei 35 ist er in seinen theoretischen Anweisungen und Spekulationen in manchen Einzelheiten von den großen Lehrern der Kirche, Joh. Damascenus, Augustinus, Bonaventura u. a. (Preger a. a. D. S. 391 ff.) abhängig; an entscheidenden Punkten aber berührt er sich aufs engste mit Eckart (vgl. Bd V S. 151, s. ff.); auch die eigenartige Wendung, daß der Mensch, indem er, zur Vollkommenheit strebend, Gott, dem Grunde und Ursprunge seines 40 Wesens, sich vereint, das innere Werden der Dreieinigkeit an sich nacherlebt, stammt von jenem (a. a. D. S. 153, 17 ff.), und in demilde, in dem S. am Schlüsse seiner Lebensbeschreibung die innere Einheit der menschlichen Seele mit Gott noch einmal zusammenfassend zum Ausdruck bringt (S. 293 ff.), und das er durch eine hinzugefügte Zeichnung noch besonders klar zu machen sucht (S. 301 Ann. 3) — daß, wie von einem ins Wasser 45 geworfenen Stein zunächst ein Rillen im Wasser entsteht, dann ein zweiter und dritter, und dann aus dem großen Ringe ausfließen kleine Ringlein, so aus der ewigen Gottheit, die als Dreieinigkeit in den drei großen Kreisen dargestellt ist, die Menschenseelen geflossen sind, deshalb an sich tragend den hohen Adel ihrer Vernünftigkeit (S. 294 f.) — finden wir deutlich Eckart'sche Gedanken wieder (Weißen, Deutsche Mystiker des 14. Jahrhunderts II, Leipzig 1857, S. 165). Aber die Spekulation ist S. nicht die Hauptfache; immer kommt es ihm darauf an, das Gedachte für die Wirklichkeit nutzbar zu machen, wie dieser Zug sich auch schon daran zeigt, daß er, um seine Gedanken klar zu legen, von seinem Leben einen so weitgehenden Gebrauch macht. So ist ihm bei der Herkunft des Menschen aus Gott denn auch das das Wertvolle, daß der vernünftige Mensch wegen 55 des lichten Fünkleins seiner Seele sich wieder aufkehrt in das, was ewig ist, aus dem es geflossen ist; daß er allen Kreaturen Urlaub giebt und sich allein hält in der ewigen Wahrheit. Dadurch unterscheidet er sich von dem unvernünftigen Menschen, der südl. Bonkehr nimmt von seinem vernünftigen Adel und sich kehrt auf leibliche Züte dieser Welt. Der aber den Wiederflug des Geistes in seinen Ursprung erstrebt, der kehrt so

sich von sündlichen Gebrechen, sich kräftiglich zu leben auf Gott mit eifrigem Gebet, mit Abgeschiedenheit und mit tugendlichen besonnenen Übungen, um unterbändig zu machen den Leib dem Geiste. So bereitet wird er dann auch sich williglich darbieten zu leiden die unzählige Menge aller der Widerwärtigkeit, die ihm von Gott oder Kreatur 5 zufallen mag, ja wird das Leiden des gekreuzigten Christus in sich bilden und danach mit einem Entzahlen des äusseren Gewerbes sich setzen in eine Stilleit seines Gemüts mit einer kräftigen Gelassenheit, als ob der Mensch sich selbst tot sei, so daß er sich selbst nirgend führe noch meine, sondern allein Christi und seines Vaters Ehre beabsichtige und zu allen Menschen sich demütig und freundlich halte. Bis hierhin vermögen wir S. 10 ohne weiteres zu folgen und finden, abgesehen davon, daß die centrale Stellung Christi nicht zu ihrem Rechte kommt, gerade in dieser Konzentration evangelische Gedanken bei ihm wieder, die freilich, wenn wir ihre praktische Ausgestaltung in seinem Leben, die schwärmerische Auseinandersetzung und die Verlehrung des gesunden Lebensideals hinzunehmen, an ihrer Reinheit vieles verlieren (vgl. Preger, Gesch., S. 386). Schwieriger werden aber S. 15 Susos Gedanken, wenn wir nun von der bisher gezeichneten Basis aus zu weiterer Vollkommenheit den Weg uns zeigen lassen. Dem so bereitet kommt nun ein geübter Mensch in ein Einwirken der äusseren Sinne, die ehebevor in dem Ausbruch gar zu beschäftigt waren, und der Geist in einem Entzügen seiner obersten Kräfte dringt tiefer ein mit einer Verlorenheit anhaftender Kreaturlichkeit und kommt in geistreiche Vollkommenheit; S. 20 er siehet aber noch wie in dem Ausschlag, indem er die Dinge in ihrer eigenen Natur anschauend wahrnimmt. Dies mag heißen des Geistes Überfahrt, denn er ist da über Zeit und Raum und ist mit minnereicher inniger Schauung in Gott vergangen. Wer nun sich selbst hier noch mehr verlassen kann, der wird von dem überwesentlichen Geiste begriffen in das, dahn er von eigener Kraft nicht kommen könnte und wird in den Abgrund nach einschwebender Einfältigkeit eingeschwungen, da er seiner Seligkeit genießt nach der höchsten Wahrheit (S. 296 ff.). Aber selbst bei diesen schwer verständlichen und zunächst dem wirklichen Leben völlig entrückt erscheinenden Ausführungen fehlt nicht die praktische Verwertung. Das wird klar z. B. aus der Geschichte, da S., gerade zu den höchsten Höhen der Gottesgemeinschaft in jubilierender Freude entrückt, die Beichte einer S. 30 Frau hören soll und, als er ungern sich trennen will von der innerlichen Lust, dieser sogleich verflucht geht. Gott zuteilt schnell ihm die fröhliche Gnade, und es ward ihm sein Herz so hart als ein Kiesling. Erst als er die Beichte der Frau gehört und ihr reuiges Herz getrostet, da kommt der milde Herr wieder mit seinem göttlichen Trost (S. 250). Gott erfahren und genießen, mit ihm eins werden ist die wahre Vollkommenheit, aber ihre innere Wahrheit erweist sich nur an der rechten Gottesminne, und diese ist nur echt, wo sie sich bewährt in einem recht minnigen Herzen zu den Brüdern.

Ferdinand Cohns.

Suspension s. d. A. Gerichtsbarkeit Bd VI S. 599, 27.

Sutel, Johann, gest. 1575. — Quellen: Die unten zu nennenden fünf Schriften

46 S.s und seine Briefe, die in meiner Schrift über S. Beilage V, S. 131 ff. chronologisch aufgezählt sind; dazu Nachrichten in niedersächsischen und Schweinfurter Chroniken, deren Titel ebenda, S. 1 angegeben werden. Litteratur: H. Chr. Beck, Sutellius, Schweinfurt 1842 (brauchbar nur für die Schweinfurter Zeit S.s; denn über S.s niedersächsische Wirksamkeit ist B. meist irrtümlich orientiert); P. Tschadert, M. Joh. Sutel, Braunschw. 1897 (Abdr. a. 45 d. d. Ges. f. nieders. AG II). Hier S. 2 die übrige Litteratur.

S.s kirchengeschichtliche Bedeutung ruht auf seiner reformatorischen Thätigkeit in Göttingen, Schweinfurt und Northeim: in Göttingen wirkte er als der erste evangelische Superintendent und Schweinfurt hat er durch seine Kirchenordnung zu einer lutherischen Stadt gemacht, in Northeim (in Südbraunschweig) endlich hat er die bereits von Corvinus eingeleitete Reformation stetig weiter gefördert bis an seinen Tod. Mit Luther und Melanchthon stand er in Korrespondenz. — S. stammte aus Hessen, wo er 1504 zu Altenkirchen bei Melhusen an der Fulda geboren wurde. 1518 studierte er in Erfurt. Wo er die Magisterwürde erhalten, die er sich und andere ihm beilegten, ist unbekannt. Nach Vollendung seiner Studien wurde er Rector in Melhusen. (Die priesterliche Ordination hat er nicht erhalten.) In dieser Stellung traf ihn 1530 eine Berufung als Prediger nach Göttingen und zwar als evangelischer. Sein innerer Übertritt zur evangelischen Richtung muß also vorher liegen; wir haben aber darüber keine Kenntnis. In Göttingen, einer der vier „großen“ Städte des Fürstentums „Altenberg-Göttingen“, war

die Reformation 1529 in den Kreisen der Bürgerschaft gewaltig zum Durchbruch gekommen, so daß der Rat der Stadt in die Berufung evangelischer Prediger willigen mußte. Nachdem Winkel aus Braunschweig und Winther aus Allendorf auf kurze Zeit nach Göttingen „geliehen“ waren, ist Sutel der erste fest angestellte evangelische Prediger dieser Stadt. Er wirkte zunächst an der St. Nikolai-(heutigen Universitäts-)Kirche. Als dann die Berufung eines Superintendenten nötig wurde, ließ der Rat der Stadt die sämtlichen Geistlichen seines Bezirks durch den aus Goslar herbeigeholten Dr. Eberhard Widensee auf dem Rathause prüfen, um den für das Amtssamt tüchtigsten herauszufinden. Widensees Wahl fiel auf Sutel, obgleich er an Lebensalter der jüngste war. Als evangelischer Stadthypointendent bezog er darauf die St. Johannisparrei. In dieser Stellung konnte er bis 1542 bleiben. Zwei Schriften seiner Feder, die wir aus dieser Zeit besitzen, belehren uns über seine entschieden lutherische Gesinnung. Im Jahre 1531 verfaßte er (gemeinschaftlich mit Winther) eine Reihe von Disputationsthesen gegen die Göttinger Mönche: „Strikel wider das päpstliche Volk in Göttingen“ (Univ.-Bibl. Göttingen, Neudruck in m. Schr. über Sutel, S. 73 ff.). Sodann erschien zu Wittenberg mit einer Vorrede Luthers gedruckt „Das Evangelium von der grausamen erschrecklichen Zerstörung Jerusalems. Ausgelegt durch M. Joh. Sutel“. Auch haben sich zwei Bekennnisverpflichtungen von 1540 und 1541 erhalten, die er Geistlichen seines Sprengels auferlegte, um sie bei der Augsburgischen Konfession zu erhalten (gedruckt von mir „Neue Beiträge u. s. w.“ in NZ 1897). Um diese Zeit hatte sich die freie Reichsstadt Schweinfurt in den Schutz des Landgrafen Philipp von Hessen begeben. Auf Grund dieses Verhältnisses war der eifrig protestantische Fürst darauf bedacht, die Stadt evangelisch zu machen. Zu diesem Zwecke brauchte er zu allererst einen tüchtigen evangelischen Prediger, der zugleich die Gabe der Kirchenleitung besaß. Sutel war ihm dafür der gegebene Mann; ihn sah er noch immer als seinen beständigen Unterthan an, entzog ihn daher jetzt den Göttingern und sandte ihn nach Schweinfurt. Hier hat Sutel in großem Segen gewirkt. Er verfaßte für die Stadt eine Kirchenordnung, in welcher sowohl die Lehre als auch der Kultus im lutherischen Sinne gestaltet wurde. Sie hat den Titel „Kirchenordnung Eines Ehrbaren Mathis des heiligen Reichs Stadt Schweinfurt in Franken, Nürnberg 1543“ (Exemplar auf d. Herzogl. Bibl. in Wolfenbüttel). Aus seiner Predigtthätigkeit veröffentlichte er in demselben Jahre die „Historia von Lazar“, aus dem XI. Kap. des Evangelii S. Johannis gezogen, Wittenbg. 1543“ (Univ.-Bibl. Göttingen). Der Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges machte seiner Schweinfurter Thätigkeit ein jähes Ende; im Januar 1547 mußte er unter Zurücklassung seiner Familie fliehen. (Seine Frau, die mit dem siebzehnten Kinde schwanger ging, wurde bei einem Freunde beherbergt, starb aber nach der Entbindung daselbst, 35 7. April.) Nach kurzer Thätigkeit als Pfarrer zu Allendorf (wo er sich wieder verheiratete) 1547—1548, erhielt er wieder in Göttingen eine geordnete Amtswirksamkeit als Pfarrer der St. Albani-Gemeinde, die er von 1548—1555 pastorierte. Seine Stellung war hier eine recht schwierige. Denn der Landesherr, Herzog Erich II. von Braunschweig-Lüneburg, hatte das Interim angenommen und verlangte dessen Beobachtung auch in Göttingen. Während nun der Stadthypointendent D. Mörlin sich nicht fügte und deshalb (aber auch aus persönlichen Gründen) aus der Stadt entlassen werden mußte, suchte Sutel sich äußerlich dem Willen der Landesregierung anzubogen, sachlich aber das Evangelium in seiner ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Er hat in jenen kritischen Jahren, wo Corvinus im Gefängnis schmachten mußte, in Göttingen die lutherische Kirche durch die trüben Zeiten des Interims hindurchgerettet. Doch hatte er hier mit soviel Widerwärtigkeit zu kämpfen, daß er 1555 eine Berufung an die St. Sixti-Kirche in dem benachbarten Northeim annahm. Hier wirkte er (zum dritten Male verheiratet) mit pastoraler Treue bis an seinem Tod, 26. August 1575. Vor dem großen Altar seiner Kirche wurde er feierlich begraben. — Zur Göttinger Lokalkirchengeschichte beitragen wir noch von seiner Feder einen Bericht, was für Prediger und Schulmeister zu Göttingen im ersten Anfang des Evangelii [d. i. 1530 und 1531] gewesen.“ Verfaßt etwa 1547. Aus Lubecks handschrift. Chronik von mir in meiner Schrift über Sutel S. 78 ff. herausgegeben. Sutel war ein gelehrter, beredter und gemäßiger Mann, lutherisch fromm und doch geistig frei, ernst erbaulich thätig und ein fruchtbarer kirchlicher Organisator, für Göttingen und Schweinfurt von grundlegender Bedeutung.

P. Tschackert.

Sutel Synode s. d. A. Gregor VI., Papst, Bd VII S. 95, 26.

Swedenborg (gest. 1772) und die Swedenborgianer. — Litteratur: Ein chronologisches Verzeichniß der zahlreichen Schriften Sws findet sich am Schluß des jogleich zu nennenden Real-Encyclopädie für Theologie und Kirche. 3. A. XIX.

Büches von Peter Wagnervogel. Dant der Swedenborg-Society finden sich in allen größeren Bibliotheken die wichtigsten Schriften Sw.s; sie hat auch für Übersetzungen gesorgt (vgl. ihren Catalogue London Bloomsbury Street 1906) und Zusammenstellungen aus seinen Schriften veranlaßt. Von Amerika aus ist ein Sw.-Vocabulary in Vorbereitung. Die beiden nächsten Schriften sind unten im Text genannt. Für die Biographie Sw.s ist grundlegend das von Tafel in seinem „Wg für die Neue Kirche“ (5. Aufl. 1830 ff.) gebotene Material tausch separat u. d. L.: Sammlung von Urtunden betr. das Leben u. den Charakter Em. Sw.s 1839 ff.; es war eine Vorarbeit für eine nicht zur Ausführung gelangte Lebensdarstellung. Auf ihm basen mehr oder minder alte Biographien, die in der Regel mit dem Lebenslauf bis zu einer Erörterung der Sw.-Theosophie verbinden. Zu nennen sind: A. & Ranz, Em. Sw., der nordische Seher, Schwäbisch Hall 1851 (nicht genügend); J. Tafel, Abriss des Lebens und Werks Em. Sw.s, Stuttgart u. Cannstatt 1845; ders., Sw. und seine Beguer, Tübingen 1844, sowie desselben zahlreiche Anhänger im Wg; M. A. Schleiden, Sw. und der Aberglaube, Abhandlungen der Akademischen Schule h. 2, 1849; A. C. Bridman, Die Lehren der Neuen Kirche, 15. Aufl. Briefen, volu 1870 (gute Darstellung der Sw.-Theologie); J. G. Wilkinson, Em. Sw., der 2. Aufl., London 1886 (die beste und gründlichste Biographie); Matter, Em. de Sw., Paris 1862; G. Ballet, Sw. Histoire d'un visionnaire, Paris 1899 (von medizinischem Standort aus); Eb. Briele, Le prophète du Nord, Vie et doctrine de Sw., Paris 1901 (gute Darstellung der Sw.-Theosophie); J. Görwitz, Religiöser Religionsunterricht für die reisende Jugend, Zürich 1903; ders., Vorträge über die Lehren der neuen Kirche, Zürich 1897 (beide Schriften zur Einführung in Sw. sehr zweckdienlich); L. Brieger-Wagnervogel, Zum Sw. Theologischen Schriften, Überzeugt u. eingeleitet, Bd I Zena 1904 (die Einleitung ist dadurch völlig vereinheitl., daß sie Sw. zum Pantheisten machen will; vgl. die Kritik von A. v. Menzi in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1901); M. W. Emerson, Vertreter der Menschheit (Representative men), deutsch von H. Conrad, 2. Aufl., Zena 1905; J. Hamberger, Artikel Sw. in der 2. Aufl. dieser Enzyklopädie; J. A. Möhler, Symbolik 10. Aufl., Mainz 1888, S. 560 ff. (= ThDS 1830, h. 1); G. Kalb, Kirchen u. Seiten der Gegenwart, Stuttgart 1905, S. 397 ff.; G. Dressbach, Die prot. Seiten der Gegenwart, Barmen 1888, S. 314 ff.; Ueber S. S. Philosophie speziell unterrichtet gut die Berliner Dissertation von H. Schlieper, Em. Sw.s Naturphilosophie, bes. fñrders in seiner Beziehung zu Goethe Herderschen Anschauungen (1901). Weitere Literatur findet sich teils in den genannten Schriften teils unten im Text. Kleine Zeitschriftenartikel feiern tonitrischer Art, wie sie immer wieder erscheinen (z. B. Liberté Chrétienne 1901), bleiben unernährt. Den Herren James Speirs in London und J. Görwitz in Zürich habe ich für manche gütige Hilfeleistung zu danken.

Das Leben Sw.s zerfällt deutlich in zwei Perioden: bis 1745 ist er der Staatsbeamte, Naturforscher und Philosoph, von da ab Theosoph. Aber man darf das verbindende Band zwischen den beiden Lebensabschnitten nicht vergessen; daß man es that, hat sich gerächt: das genetische Verständnis seiner Theosophie so gut wie die Lücken oder gar der Wert selbst seiner Naturphilosophie blieben verborgen. „Sw.s Naturphilosophie ist von den mystischen Offenbarungen seines Alters verdunkelt worden“ (Schlieper S. 5), und wo sie, wie namentlich in neuerer Zeit, sich steigender Beachtung erfreut, da „bezeichnet das Jahr 1715 den Verfall des exakten Denkvermögens“ (ebda. S. 6). Die isolierte Betrachtung war hier wie dort vom Übel. Historisch begreiflich ist sie aus dem scharfen Gegensatz des Offenbarungsträgers, als den Sw. seit 1715 sich wußte, gegen seine Vergangenheit, der in seiner Gemeinde naturgemäß sich fortsetzte und auf seine Biographien (mit rühmlicher Ausnahme von Wilkinson) übersprang. Aber so gut wie die historische Forschung vor dem „Wunder von Damaskus“ bei Paulus nicht halt macht, ebenso wenig wird sie der „Offenbarung“ Sw.s den rein übernatürlichen Charakter vindizieren; denn sie kennt den prätendierten „Wundercharakter“ der „Offenbarungen“ seitens ihrer Träger als psychologisches (der Mediziner Ballet sagt S. 121: pathologisches) Gesetz. Und die Aufgabe ist ihr relativ leicht gemacht, da die Werke Sw.s vor und nach der entscheidenden Wendung ihr vorliegen, und nur die schwülstige, halb nüchterne, halb poetische, vielfach unklares Sprache Sw.s Schwierigkeiten bereitet.

Emanuel Sw. wurde geboren am 29. Januar 1688 zu Stockholm als drittes Kind und 55 zweiter Sohn des Hofsprechers Dr. Jesper Swedenborg und seiner Frau Sarah, geb. Behm, Tochter des lgl. Bergwerksassessors Albrecht Behm (vgl. Wilkinson S. 4; Biese S. 18; Ballet S. 2). Ueber seine Kindheit besitzen wir die einzige Nachricht in einem 1769 verfaßten Briefe an Dr. Beyer (Übersetzung bei Tafel, Dokumente S. 278 ff.); der Einundachtzigjährige sieht hier keine Spur des künftigen Berufes im Kinde. „Von meinem vierten bis zu meinem 60 zehnten Jahre waren meine Gedanken beständig voll von Betrachtungen über Gott, über die Erlösung und über die geistigen Zustände (passions) des Menschen. Ich offenbarte im Gespräch oft Dinge, welche meine Eltern mit Staunen erfüllten, so daß sie zuweilen sagten, es sprächen gewiß Engel durch meinen Mund“. Wenn diese letzten Worte nicht der

mit Engeln redende Greis formuliert hat, so sind sie lediglich ein Zeugnis religiöser Frühreife; nicht aber wird man mit Heeder [bei Tafel, Mg V, S. 135] aus diesen „Eindrücken der Kindheit“ den späteren „sonderbaren Zustand“ ableiten dürfen.) Jedenfalls herrschte im väterlichen Hause ein von dogmatischer Starrheit freies Christentum. Der Vater war der einzige schwedische Geistliche, der dem Amtsturm seiner Amtsgenossen gegenüber entschlossen für den eindringenden Pietismus Partei nahm (Byse S. 17); nicht daß er selbst Pietist gewesen wäre, sondern aus dem Gefühl einer inneren Beziehung zwischen Pietismus und Aufklärung heraus. Letzterer neigte der Vater zu, wenn Sw. schreibt: „ich kannte damals keinen andern Glauben als den, daß Gott der Schöpfer und Erhalter der Natur sei, daß er den Menschen mit Verstand, guten Neigungen und anderen daher stammenden Gaben beschene“. Den Sohn versteht man nicht ohne den aufklärerischen rationalistischen Zug. Die daheim erhaltenen Anregungen bildete der Knabe im Gespräch mit Geistlichen weiter. Der Vater war inzwischen zum Professor der Theologie und Dompropst in Uppsala ernannt und siedelte 1703 als Bischof nach Brunnby bei Skara über, allseitig geachtet als offener, die Sünden hoher und Höchster rüchholtlos geißelnder Charakter mit einem warmen Herzen für die Nöte seines Volkes. (Weitere Details über ihn bringt nach Wilkinson S. 4 dessen biographischer Artikel in der mit nicht zugänglichen Penny Cyclopaedia [identisch mit Mg V, S. 1 ff.?]. Eine Autobiographie erwähnt Wilkinson S. 11. Auch hat die deutsche Zw.-Gesellschaft einen Lebensabriß herausgegeben.) Der Sohn blieb in Uppsala, im Hause seiner älteren Schwester Anna, der Gattin des D. theol. Erich Benzelius, späteren Erzbischöfs und Primas von Schweden; Sw. ist dem Schwager zeitlebens eng verbunden geblieben. 1709 zum Dr. phil. promoviert, gebildet in Sprachen, Mathematik, Mineralogie und Naturphilosophie, veröffentlichte er eine lateinische Übersetzung des 12. Kapitels des Prediger Salomonis (abgedruckt in Tafels Mg Bd III), um 1710 eine Studienreise nach England (besonders London und Oxford), Holzland, Frankreich (Paris), Deutschland anzutreten, allenthalben in regem Austausch mit den Gelehrten seine Kenntnisse erweiternd, thätig auch in Übermittlung seltener Bücher oder wertvoller Instrumente an die litterarische Gesellschaft in Uppsala. Daz Neben der Mathematik ihn noch überwiegend philologische Interessen fesseln, zeigen seine Veröffentlichungen in dieser Zeit, Fabeln im Stile Ovids oder patriotische lateinische Gedichte (Camena Borea, Ludus Helioconius, Neuauflagen von Tafel, Proben bei Wilkinson S. 8 ff.). 1715 nach Schweden zurückgekehrt, vom Vater in der Wahl eines Berufes völlig frei gelassen, begründet er in Uppsala 1716 eine Zeitschrift für Mechanik und Mathematik: Daedalus Hyperboreus (1716 bis 1718 in 6 Nummern erschienen.) Dank der Mitarbeit der Professoren von Uppsala auf Veranlassung von Benzelius und des „schwedischen Archimedes“ Christoph Polhem wird das Journal führendes Blatt, in dem sein Herausgeber die künftigen mechanisch-technischen Pläne (z. B. über Flugmaschinen) niederlegt. Die Freundschaft mit Polhem, dem Berater des Königs in Handels- und Verkehrsäcken, bringt Sw. 1716 in Lund die Bekanntschaft mit Karl XII., der, aus den Aufsätzen der Zeitschrift den künftigen Geist kongenial empfindend, ihn am 18. Dezember 1716 zum außerordentlichen Professor am Regierungsdepartement für Bergwesen ernennt, dem die finanzielle Sanierung des von den Kriegen erschöpften Landes oblag; in Gemeinschaft mit Polhem sollte Sw. sein Wissen in der Mechanik dem Bergbau zu gute kommen lassen. In dieser Eigenschaft (obwohl er den eigentlichen fachwissenschaftlichen Dienst erst später antrat) hat Sw. 1718 während der Belagerung von Friedrichshall die schwedische schwere Artillerie auf Schiffen mittelst Rollmaschinen über Berg und Thal von Strömstad zum Iddefjord, eine Entfernung von 17 Meilen, transportiert. Sein Aufenthalt in Polhems Haus ließ ihn sich in dessen zweite 14jährige Tochter Emerentia verlieben, die jedoch, schriftlicher Zusage des Vaters zum Trotz, seine Neigung nicht erwiderte, so daß Sw. schließlich freiwillig verzichtete und das Haus verließ; er ist unvermählt geblieben, nicht ohne nach eigenem Geständnis (bei Tafel, Dokumente, S. 41) in Italien (vermutlich noch 1718, vgl. Brieger-Wasservogel S. 35 oder 1738 f. das itinerarium ed. Tafel) eine Geliebte gehabt zu haben (so der Bericht des auf Sw. selbst zurückgehenden General Turen; dem gegenüber schreibt Sw.s Freund Robsahn [bei Tafel, Mg. IV, 20]: Übrigens findet sich in seinem Leben nicht die geringste Spur einer unordentlichen Liebe; danach Wilkinson S. 15.). Mangel an Anerkennung trotz reicher schriftstellerischer Tätigkeit (Titel der Arbeiten bei Brieger-Wasservogel S. 317; Wilkinson S. 17 f.), Schwierigkeiten in der Familie (Wilkinson S. 16), der Tod seines königlichen Gönners 1718 erschwerten ihm seine Wirksamkeit. 1719 erhielt die Familie von der Königin Ulrike Eleonore den Adel (heute: Swedenborg statt Swedberg) und damit Sitz im Reichstage auf der Ritterbank, Sw. selbst wurde jetzt zum 50

ordentlichen etatsmäßigen Ämter befördert (Vise §. 25). Zu seiner weiteren Ausbildung unternahm er 1721 wieder eine größere Reise ins Ausland, nach Holland und Deutschland; deutlich tritt in den unterwegs veröffentlichten Schriften (Willinson §. 22) die Hinwendung von Mathematik, Physik und Geologie zur Naturphilosophie hervor. Wie der Titel der in Amsterdam veröffentlichten Unterdrückung zeigt: *prodromus principiorum naturalium sive novorum tentaminum chymiam et physicam experimentalem geometrice explicandi*, beginnt er von der Mathematik (speziell Geometrie) aus den Aufbau der Natur: „Der Anfang der Natur ist identisch mit dem Anfang der Geometrie; der Ursprung von Raumteileben geht auf mathematische Punkte zurück, genau wie der Ursprung von Linien, Figuren, kurz die ganze Geometrie; denn alles in der Natur ist geometrisch, alles in der Geometrie natürlich“ (Willinson §. 23; vgl. Schlieper §. 9 ff.). Begreiflicherweise erwies sich die Anwendung dieses Prinzipes besonders fruchtbar in der Kristallographie, so daß man wohl zw. den Vater dieser modernen Wissenschaft genannt bat (s. das Urteil des französischen Chemikers Dumas bei Willinson §. 25; Ballet §. 11; Mauer §. 30). 1722 nach Stockholm zurückgekehrt, erbält zw. 1721 einen Ruf als Professor für reine Mathematik nach Uppsala, den er ablehnt; 1729 wird er Mitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Uppsala, wozu 1731 die Mitgliedschaft der Akademie zu S. Petersburg und alsbald auch der zu Paris kam. 1733 beginnt seine dritte größere Reise eum divino auspicio et permissione regis ... ad Germaniam seu ad extra, wie sein jetzt einsehendes Tagebuch besagt. Die bedeutendsten seiner naturphilosophischen Werke aus seiner ersten Periode sind auf dieser Reise verfaßt, der Philosoph zw. ist ausgereift.

Die für das Verständnis der zw. j. schen Philosophie wichtigsten Werke sind die 1733 in Leipzig begonnenen, 1734 in Dresden und Leipzig vollendeten *opera philosophica et mineralia*, zerfallend in die drei Bände: *principia rerum naturalium, regnum subterraneum, regnum de astro et orichaleo* (der bedeutsamste ist der grundlegende erste Band), der 1734 verfaßte *prodromus philosophiae ratiocinantis de infinito et causa finali creationis deque mechanismo operationis animae et corporis* (ein Auszug hieraus in die epitome *principiorum rerum naturalium* 1731) und die *oeconomia regni animalis, in transactiones divisa* (1738—1741 3 Bde.). Zw. großes dreibändiges Werk will nichts Geringeres als *summam totius philosophiae exponere* (s. die praefatio). Die natürliche Anlage des Menschen treibt ihn dazu. Der Mittel zur wahren Philosophie sind drei: *experiencia* (ab *experiencia habemus omnes nostras scientias a. a. S. 5*), *geometria* et *facultas ratiocinandi*. Mit ihnen zw. tritt zw. an die philosophische Erklärung der Natur heran. Der Weltzusammenhang ist durchaus mechanisch (S. 9). Kleinstes wie Größtes, alles simili mechanismo agitur; concludere licet in animali minimo dari similem mechanismum, qui in magno et maximo (S. 10). Der Mechanismus ist ein organischer, Glied mit Glied verbinder: per contiguitatem fit omnis operatio; nisi finis cum mediis perpetuo connec-
40 teretur, nulla foret natura elementaris nec inde orta vegetabilis nec animalis (S. 12). Ipsa finium cum mediis connexio est ipsissima vita et essentia naturae. Wo irgendwie der nexus abrißt, da stirbt der betr. Teil ab, quia contigni expers — das ist der tiefe Sinn des Mythus vom Lebensfaden. Wie aber z. B. der Bau des Vibers, eines Vogelnestes, der Honigwaben &c. zeigt, ist der Mechanismus des 45 Nährerum geometrisch, folglich — so erschließt die vis ratiocinandi — auch das Ur- elementum der Natur geometrisch, nämlich der Punkt. Jenseits des Punktes hört das finitum auf, und das infinitum beginnt. Der Punkt sive *rerum naturalium simplex* in auf eine nicht näher deduzierbare Weise aus dem Unendlichen hervorgegangen und in thätiger Bewegung begriffen (Schlieper §. 9). *Primum ens, ut successive reliqua sive omnes partes, quibus componitur mundus, est ab infinito productum.* Mundus enim ex se non potest esse, quia finitus est et partibus constat; partes nec possunt a se esse, quia etiam illae finitae sunt et suis partibus constant (*principia S. 27*). Per punctum incipit mundus et cum mundo ipsa natura ... haec ratione hoc punctum dici potest medium inter infinitum et 55 finitum (ib. S. 31). „Die Punkte nun, denn überall ist Punkt, erzeugen durch selbsttätige Komposition das mechanische Weltall ohne erneuten Eingriff des nur hypothetischen Infinitums“ (Schlieper S. 19, *principia S. 35 ff. 41 ff.*). In puncto seu in eius motu est ipsa qualitas sive actualitas alia finita producendi; nec oriri potest finitum aliquod a punctis nisi per motum inter puncta. Die Bewegung ist näher zu bestimmen als die der sphärischen Spirale; sie ist die vollkommenste, weil sämtliche anderen

Bewegungsarten umfassende. Den Fortgang der Entwicklung verfolgen wir hier nicht weiter (s. die Darstellung bei Schlieper S. 12 ff., principia S. 69 ff.), Sw. gewinnt gegenüber dem prodromus von 1721 (s. die Disposition desselben bei Schlieper S. 13) eine Vereinfachung und zugleich Vereicherung durch Einführung der Aktivität und Passivität der prima finita. Antequam elementare quid existere potest, necessum est, ut duo principia in mundo sint, unum activum et alterum passivum (principia S. 80). Aus der verschiedenen Lagerung der Aktiven und Passiven in der Spirale komponieren sich die particulae elementares. Sw. gewinnt schließlich ein Himmelsbild, in dessen Centrum die Sonne steht, um sie herum eine rotierende Ephäre; die äußeren Schichten dieser drehen sich langsam als die inneren, es bilden sich Ringe, die bersten und kugelförmige Weltkörper werden (Schlieper S. 18, principia die Tafeln am Schluss, besonders XXVff.). Als Elemente hat Sw. gewonnen: 1. das sog. elementum primum, inhaltlich nicht näher bestimmt; es ist alldurchwaltend und allverträumend, subtilissimum, primum et universalissimum mundi et universi. Cum elementum hoc sit primum, sequitur etiam, quod minimis partibus elementaribus constet. Quod 15 universalissimum sit, a priori concluditur, quia origo omnium sequentium elementorum est; pariter quia minimis partibus constat, etiam minima spatia occupare potest et ibi adesse, ubi aliud elementum non adesse potest, ... omnia spatia tam maxima quam minima in quoecunque mundo per hoc elementum occupata sunt; pariter hoc elementum est inter omnia maxime contiguum 20 (principia S. 97). Seine Verstüfen enthält es in sich. Quod in particula hac elementari lateat omne id quod preeexistiterat, ut punctum, finitum primum, finitum alterum et activum primi. Habemus sie totum nostrum macrocosmum in microcosmo (ib.). 2. Das magnetische Fluidum (principia S. 114 ff.). 3. Den Äther; eine centrifugale Ätherbewegung ist das Licht; auch Wärme und Elektrizität ruhen auf 25 Ätherbewegungen. 4. Die Luft. 5. Das Wasser — die komprimierte Ätherpartikel. Das Feuer gilt nicht als besonderes Element, sondern als besonderer Grad von Aktivität (vgl. Schlieper S. 18f.).

Indem Sw. sich der organischen Welt zuwendet, unterstellt er auch sie mechanischen Gesetzen, aber in komplizierterer Form (s. das Nähere bei Schlieper S. 19). Die Spirale 30 bewegung kehrt auch hier wieder (a. a. O. S. 20). Alle organischen Funktionen sind lediglich Veränderungen, und alle Veränderung basiert auf Bewegung, alle Bewegung ist in der Spirale enthalten. Die Quelle der Bewegung des Körpers ist eine dreifache: 1. Die Besetzung des Hirnes. 2. Die Systole und Diastole des Herzens. 3. Die Atmung der Lunge. Indem nun Sw. dank der gleich bleibenden Bewegungsform der Spirale 35 eine ständige Wiederkehr von Gehalt und Form auf allen Stufen der Natur (anorganischen wie organischen) konstatieren muß, gewinnt er das fruchtbare Prinzip für eine vergleichende Anatomie. Allerdings ist hier das Prinzip besser gewesen als die Praxis; während er in dieser trotz der grundfestslichen Forderung (s. oben) nicht sowohl experimentiert als vielmehr Brüderlichkeit vorträgt, hat er jenes selbstständig ausgebaut, in dem 40 Bewußtsein einer neuen Erkenntnis. Als formgebende Prinzipien gewinnt er die series et gradus. Series sunt, quae res subordinatas et coordinatas successive et simul complectuntur. Gradus vero sunt distinctae progressiones, dum subordinatur unum sub altero et cum coordinatur unum iuxta alterum; sunt hoc sensu gradus determinationis et gradus compositonis. „Die allgemeine und einzelne 45 Erfahrung der Dinge, die irgend wann in unser Sinnensfeld treten, weist auf das Dasein kleinster Teile desselben Grades hin, ja sogar auf das Dasein korrespondierender Teile noch einfacherer oder höherer Grade. Darum werden wir zur intimsten Kenntnis der Natur durch die Lehre von den Reihen und Stufen geführt, wenn diese Lehre sich mit der Erfahrung verbindet“ (vgl. Schlieper S. 22). Die Gliederung der Serien ist an keine 50 bestimmte Zahl gebunden. Die umfassendsten Serien sind die der sechs Naturreiche, regna seu series communes terrestres tempore et ordine einander folgend, der Art, daß das Tierreich das Pflanzenreich veransetzt u. s. w. „Das Letzte dieser Serie ist das vollkommenste Tier oder der Mensch, der die Ergänzung aller Einzelnen wie des Ganzen ist, der Mikrokosmus des Makrokosmos. Mit diesen sechs Serien ist die Natur, 55 so scheint es, zur Ruhe gekommen, eine siebente ist nicht vorhanden“ (Schlieper S. 23). Jedes Individuum ist nun wiederum seinerseits Repräsentant einer Serie von Wesenheiten, jede Wesenheit wiederum eine Serie für sich, so daß in der That die gesamte Natur in eine Fülle von Serien sich zerlegt, oder wie man will, aus ihnen sich komponiert (Einzelheiten bei Schlieper S. 23f.). Die Lehre von den Serien und Graden ist somit 60

der Schlüssel für alle Naturgeheimnisse (ebda. S. 26), Zw. gelingt in seinem Gebrauche die Differenzierung der einzelnen Körperorgane z. B. aufsteigend aufzuzeigen. Grundvoraussetzung dieser ganzen gleichsam Zerlachteilung und Darierung der Natur ist der Satz: *natura sibi semper similis est*, das Gesamtergebnis aber kann als ein großer Modifikationsprozeß der Kräfte gesetzt werden: „die Momente unseres thätigen Lebens sind lediglich Veränderungen seiner Substanzen, die ihre Kräfte in dieser Weise modifizieren“ (vgl. Schlieper S. 27).

Wenn Zw. in seinen, das phiosophische Grundschemata erläuternden und zugleich bestärkenden anatomischen Untersuchungen die hervorragende Stellung des Gehirns im Organismus erkannt hat, so hat die moderne Anatomie ihm des Näreren ephemachende Bedeutung zugesprochen. Auf der Versammlung der Naturforscher und Ärzte in Hamburg 1901 sprach Max Neuburger über Zw.s Beziehungen zur Gehirnphysiologie (der Vortrag ist abgedruckt in der Wiener medizinischen Wochenschrift 1901, Nr. 41). Er wies nachdrücklich hin auf die Bedeutung der im Stockholm liegenden Handschrift Zw.s über das Gehirn (1711). Das Ministerium des Auswärtigen machte dem Anatomen Prof. Rehius Mitteilung, es bildete sich im Dezember 1902 seitens der schwedischen Akademie der Wissenschaften eine Kommission zur Herausgabe der nicht gedruckten wie der selten gewordenen gedruckten naturwissenschaftlichen (im weitesten Sinne) Werke Zw.s, auf der 17. Versammlung der anatomischen Gesellschaft 1903 in Heidelberg hielt Rehius den Grossmengenvortrag über Zw.s Bedeutung für die Anatomie, speziell die Gehirnanatomie (abgedruckt in: Verhandlungen der anatom. Gesellschaft 1903). Die beiden Mediziner der Gegenwart präzisierten die Bedeutung Zw. dabin: 1. „er hatte den Mut, auf Grund von Selbstbeobachtungen und mit Beziehung auf Tierexperimente namhafter Autoren die „Coincidenz der Hirnbewegung mit der Respiration“ zu verteidigen.“ 2. „Zw. war der erste, der den Sitz der höheren psychischen Thätigkeit, den Angriffspunkt der Seele, ausschließlich in die Hirnrinde verlegte. In haec unitate seu in haec substantia inesse debet superior illa potentia, quam quaerimus. Ergo facultas intelligendi, cogitandi, iudicandi volendique animae non in aliqua ulteriori, quia ultima est cerebri, inquirenda est.“ 3. „Zw. erkannte die höchst wichtige Lehre, daß die graue Substanz den Motor höchsten Grades bildet, daß der Angriffspunkt des Willens im cortex zu suchen ist“. 1. Zw. „postuliert in Übereinstimmung mit modernen Anschauungen die Lokalisation der Muskeltätigkeit an verschiedenen Teilen der Hirnrinde. Dieselbe sei gleichsam aus lauter kleinen Gehirnen — NB.: konsequent nach der Lehre von den Reihen und Graden s. oben — mit bestimmter motorischer Funktion zusammenge setzt, weshalb jede Läsion sich nur auf diejenigen Nervenfasern und Muskeln erstrecke, welche gerade mit der betroffenen Partie im Zusammenhange stehen“. Begreiflicherweise fand diese Anerkennung ihres Meisters von berüshnter Seite bei den Swedenborgianern freudigsten Wiederhall, ein Flugblatt Swedenborg redivivus (Zürich 1903) gab dem Ausdruck.

40 Die Zw.-sche Naturphilosophie atmet deutlich die Atmosphäre der Geistesbewegung des 18. Jahrhunderts, für die Verbindung von Experiment und logischer Deduktion unter Prävalenz der Mathematik charakteristisch ist. Nicht so leicht jedoch ist die Frage nach den Quellen Zw.s zu beantworten. Er hat unendlich viel gelesen auf seinen Reisen und dabeim, aber selten spricht er sich über erhaltenes Einfluß aus, in der zweiten Periode vollends überhaupt nicht, da er hier sich unmittelbar göttlicher Offenbarung gewürdigt weiß. Immerhin wird die von Schlieper gebotene Quellenanalyse im wesentlichen das Richtige treffen. Danach wird man die Genesis der Zw.-schen Philosophie bei Cartesius suchen müssen. Der Einfluß wird teils unmittelbar, teils mittelbar sein, sofern die Gedanken des großen Französischen Philosophen Allgemeingut geworden waren, wie z. B. die Ergebung der Mathematik zur philosophischen Methodenwissenschaft. Die Verlegung des Schwerpunktes der Philosophie in die Kosmologie, der Grundsatz des durchgängigen Mechanismus in der materiellen Welt wird auf Cartesius zurückgehen (vgl. zur Sache: W. Dilthey, Die Funktion der Anthropologie im 16. und 17. Jahrh. SBA 1904), mit Recht sieht Schlieper (S. 6) in dem Cartesianischen Wirbel das Vorbild für die Zw.-sche Spirale, und als Voraussetzung für die Lehre von der Aktivität und Passivität wird man die Cartesianische Auffassung betrachten dürfen, daß zur Bewegung nicht mehr Thätigkeit gehöre als zur Ruhe, beide nur verschiedene Zustände des Körpers sind. (Doch spielt hier wohl auch die Wollfssche §. unten) Ontologie mit hincem vgl. Ed. Zeller, Gesch. der deutschen Philosophie 1873, S. 229, 234.) Daß Cartesius den Sitz der Seele auch in das Gehirn verlegte (allerdings in die Zirbeldrüse, nicht in die Rinde), ist bekannt.

Von großem Einfluß ist ferner Wolff auf Sw. gewesen, vgl. den Schluß seiner principia (S. 451 f.). Wolff hatte Sw. 1733 in Dresden kennen gelernt und in seinem Tagebuch vermerkt: *sannis admodum fundamentis innititur* (ed. Tafel S. 21), die *ontologia et cosmologia* sowie die *theologia naturalis* hat er offenbar genau kennen gelernt erst 1736 in Kopenhagen, wo er aus den beiden ersten excerptierte *quae mihi ad prima illius philosophiae principia diligentius examinanda in itinere necessaria videbantur* (itinerarium S. 3). Wie weit im einzelnen Sw.s principia feststanden, ehe er Wolff kennen lernte, wieweit dieser ihn beeinflußte, wird sich kaum ausmachen lassen, die Thatstache der Beeinflussung geht aus obiger Äußerung deutlich hervor. (Über persönliche Beziehungen Sw.s zu Wolff s. Briege-Wäffervogel S. 43.) Insbesondere hat 10 Sw.s Psychologie von Wolff Anregung empfangen (vgl. Schlieper S. 6, 29 f. u. unten). Aber auch ein Vergleich der beiderseitigen mechanischen Kosmologien ergiebt manche Be- 15 rührung (vgl. Zeller S. 232 ff.). Mit Recht sagt Schlieper: „im Verhältnis zu Wolff kommt Leibniz weniger in Betracht; er wird nur polemisch erwähnt.“ Die Grund- 20 anschauung eines Stufenreiches der Welt hat zwar Sw. mit Leibniz gemeinsam, aber er protestiert gegen die L. sche Monade, weil sie dem Individuum eine absolute Selbstständigkeit fälschlich zugesche — von seinem einen festen Naturzusammenhang statuierenden Standpunkte aus (s. oben) ganz konsequent (vgl. übrigens Wolff bei Zeller S. 235). Es klingt an Leibniz an, wenn Sw. die allgemeine Verknüpfung aller Wesenheiten untereinander 25 eine harmonia constabilita nennt, noch deutlicher, wenn er mit L. diese Harmonie präzisiert auf die Wechselwirkung von Leib und Seele (vgl. den Titel der 1769 erschienenen Schrift Sw.s: *de commercio animae et corporis, quod ereditur vel per influxum physicum vel per influxum spiritualem vel per harmoniam praestabilitam*). Hier und da citiert Sw. auch Locke (vgl. Schlieper S. 6). Doch schlicht der Gegenhalt Lockes gegen Cartesius einen Einfluß in den Grundfragen aus. Bei der Übertragung 30 magnetischer Kräfte auf das Planetensystem (s. oben) „wird man den Einfluß Newtons nicht verkennen“ (Schlieper S. 16), vielleicht ist auch *Dalencés traité de l'aimant*, Amsterdam 1687 auf die Erklärung der magnetischen Phänomene bei Sw. von Einwirkung gewesen (ebda. S. 17). Sw.s Serie des menschlichen Organismus (s. die Darlegung bei Schlieper S. 23) wird auf Boerhave zurückgehen (vgl. Haeser, Gesch. der Medizin II, 20 S. 505, Schlieper S. 24), der neben andern (vgl. Neuburger a. a. D. Sp. 2080 und auch Sw.s Schrift: *digest of Swammerdamms biblia naturae* 1743) auch in der Gehirnanatomie Sw.s Lehrer war.

Der Einfluß und die Wirkung der Naturphilosophie Sw.s auf andere ist allem Aufsehen nach nicht allzu groß gewesen; er selbst hat beides nie betrieben, und der „Geisterseher“ hat wie bei ihm selbst so bei der Nachwelt den Philosophen zurückgedrängt; hier hat vielfach die Gegenwart ihn erst wieder entdeckt (vgl. Neuburger und Nejins, *Wise* S. 30 f.); doch hat kein Geringerer als Goethe Anregungen und Einwirkungen von dem Naturphilosophen Sw. empfangen. Er ist an „dem gewürdigten Seher unserer Zeiten“ (vgl. Weim. Goetheausgabe Bd 37, S. 261), den er durch die Klettenberg kennen lernte (vgl. das Nähtere bei Schlieper S. 32 und unten), nicht haften geblieben, sondern hat dem Philosophen, sofern er in den späteren mystischen Schriften noch lebendig war — denn nur diese hat Goethe z. T. kennen gelernt, vor allem die *arcana coelestia* und *de cultu et amore dei* — Beachtung geschenkt, die in seinen Auffällungen zur Tieranatomie u. a. sich niederschlug (das Nähtere bei Schlieper S. 38 ff., 45 S. 41 ff. besonders über das Gedicht „Der deutsche Parnas“). Durch Goethes Vermittlung sind Sw.sche Gedanken auch in Herders naturphilosophische Anschaunungen übergegangen. (Schlieper S. 43 ff., ebda. S. 46 ff. und die Unterschiede zwischen Goethe und Sw.) Nejins (a. a. D.) wies darauf hin, daß Laplace selbst angebe, seine ersten Ideen über die Bildung der Planeten im Sonnensysteme von Buffon erhalten zu haben, daß 50 aber Buffon nachweislich Sw.s principia (s. oben) in seiner Bibliothek gehabt habe.

In den Jahren 1734 bis 1736 blieb Sw. in Schweden, am 26. Juli 1735 starb sein Vater. 1736 trat er eine neue Reise an per tres vel quatuor annos, ut opus quoddam literarium conserberem et in publicum emitterem (itinerarium p. 1). Die Reise führte ihn nach Dänemark, Hannover, Holland, Frankreich, Italien. Das ge 55 plante Werk erschien 1740/11 in Amsterdam unter dem Titel: *Oeconomia regni animalis*, 2 Teile (s. oben), dem 1743/15 als weitere Ausführung folgte das *Regnum animale anatomice, physice et philosophice perlustratum* (Wiltinson S. 39f. gibt nähere Details über die Entstehungsgechichte des ersten Werkes). Vermutlich weilte Sw. 1740/11 bis 1741 wieder in Schweden, kam 1741 nach Holland und 1745 nach England. 60

zumalich bei seiner Rückkehr nach Schweden 1710 wurde er zum Mitglied der Stockholmer Akademie der Wissenschaften ernannt, „ein wundiges Mitglied, das die Abhandlungen der Akademie mit einer Beschreibung bereicherte, wie eingelegte Arbeiten in Marmorscheiben zu Tafeln und anderen Verzierungen gemacht werden sollen“ (vgl. die Gedächtnisrede auf Sw. im Namen der Akademie von Zandt bei Tafel, Sammlung von Urkunden ec. S. 28; die Abhandlung s. in den Verhandlungen der Akademie Bd 24 1763), S. 107 ff.).

1715 im Monat April in London rief ihn, wie er sagt, der Herr selbst zu einem beiläufigen Amte, der Philosophus wird Theosoph und wächst sich zu einem Verkünder neuer himmlischer Wahrheiten aus. Seinem Freunde Nobsham erzählte Sw. seine Berufung also: „Ich war zu London und speiste eben spät zu Mittag in meinem gewöhnlichen Speisequartier . . . Ich war hungrig und speiste mit großem Appetit. Gegen das Ende der Mahlzeit bemerkte ich, daß eine Art von Nebel sich über meine Augen verbreitete, und ich sah den Boden meines Zimmers mit den schrecklichsten kriechenden Tieren bedeckt, als da sind Schlangen, Kröten u. dgl. Ich war darüber erstaunt, denn ich war ganz bei Sinnen und vollem Bewußtsein. Die Angsternis nahm nun immer mehr überhand, verschwand jedoch bald wieder, und ich sah jetzt in einem Winkel des Zimmers einen Mann sitzen, der mich, da ich ganz allein war, durch seine Worte in Schrecken setzte. Er sagte nämlich: „Ich nicht so viel! Mein Gesicht verdunkelte sich jetzt wieder, kehrte aber bald wieder zurück, und ich sah mich allein im Zimmer . . . Ich ging nach Hause; aber in der folgenden Nacht stellte sich mir derselbe Mann noch einmal dar. Ich war jetzt durchaus nicht erschrocken. Der Mann sagte: „Ich bin Gott, der Herr, der Welt Schöpfer und Erlöser. Ich habe dich erwählt, den Menschen den geistigen Sinn der hl. Schrift auszulegen; ich werde dir selbst dictieren, was du schreiben sollst“. In der nämlichen Nacht wurden zu meiner Überzeugung die Geisterwelt, die Hölle und der Himmel mir geöffnet . . . Täglich öffnete mir der Herr in der Folge die Augen meines Geistes, bei völligem Wachen zu sehen, was in der andern Welt vorging, um ganz nach mit Engeln und Geistern zu reden.“ (Bei Tafel, Mg III, S. 9 ff., Byse S. 41 f., Ballet S. 32 f., Wilkinson 75 f.; hier eine Zusammenstellung aller Berichte über das Erlebnis.) Die übrigen Berichte wissen noch von einem besonderen, die Erscheinung umgebenden Lichtglanz zu reden, die Erscheinung in der Nacht soll eine Viertelstunde gedauert haben.

Wie ist diese „Offenbarung“ zu erklären? Wie hat sie Sw.s Gedankewelt bestimmt?

Sw. selbst lebt nach Art aller Visionäre (Ballet S. 212 f.) jede psychologische Vermittlung ab, er ist überzeugt, „daß der Herr sich mir offenbart hat, und daß er mich gesandt hat zu thun, was ich thine“ (s. die Zeugnisse bei Ballet S. 36 ff.). Dieses Selbsturteil aber kann die Aufgabe einer Lösung des Problems nur erschweren, nicht beseitigen. Die Sw. durch die Vision gewordene neue Gewissheit ist die von der selbstständigen Existenz der Geisterwelt; es gilt also zu fragen, ob sie in den Erkenntnissen des Sw. der ersten Periode irgendwie vorbereitet ist. Dem scheint zunächst das oben skizzierte, streng geschlossene, mathematisch-mechanische Natursystem zu widersprechen. Mit Recht redet Schlieper (S. 10) von einer „im ganzen monistischen Philosophie“. Aber bei näherem Zusehen zeigen sich allerlei Löcher, durch die offen oder versteckt ein Dualismus einschlüpft. Schon daß Sw. (mit Wolff) je länger desto deutlicher von der rein mechanistischen Naturbetrachtung zur organischen binneigt (s. oben und Schlieper S. 6), ist dem günstig. Zugend 45 einen Gegenstand seines Swiens zur hl. Schrift hat er ferner direkt ausgeschlossen (principia S. 28). Und wird an dieser Stelle noch ein Ausgleich gefunden zur geometrisch-rationalen Betrachtung, sofern es heißt: quod infinitum sit, omne in omnibus sit universum, so wird doch anderweitig das infinitum scharf aller Mechanik entzogen: sed licet mundus sit mechanicus et ex serie rerum finitarum per diversissima 50 contingentia ortarum constet, et licet mundus qua talis per experientiam et phaenomena in illo existentia opitulante geometria explorari possit, non ideo sequitur, quod omnia, quaeunque in mundo sunt, sint imperio geometriae subiecta; dantur etiam innumera, quae non mechanica, ne quidem geometrica sunt, ut infinitum et quicquid in infinito est . . . Omne infinitum extra et 55 supra geometriae sphacram est (principia S. 14 f.). Damit ist der Sondercharakter des infinitum und seiner Welt (quicquid in infinito est) festgestellt. Im prodromus philosophiae ratioinantis de infinito hat Sw. jene prinzipiellen Sätze eingehend erkenntnistheoretisch begründet. Der philosophierende Geist muß bei allseitiger Durchforschung der Natur zum Endpunkt des infinitum gelangen. Hier aber prößt er auf den 60 Knoten der Philosophie (S. 19), er kann die Existenz des infinitum feststellen, aber trotz

seines lebhaften Vertheidrunges gerade hier (S. 25) nichts über seine Qualität aussagen. Pervenimus ad confessionem infiniti, adeo ut nolente volente ratione agnoscendum sit aliquid plane ignotum nec per nota usquam resolubile, quod unice infinitum vocari debet (S. 36). Es kann philosophisch, nicht zum wenigsten aus der Zweckmäßigkeit in der Natur, das infinitum als causa finiti erschlossen werden 5 oder, wie sofort theologisch in naiver Gleichsetzung (est tacitus consensus aut tacita conclusio animae esse deum et deum esse infinitum) gesagt wird, Gott als der Schöpfer der Welt (S. 83), aber jeder (schon seit Aristoteles) gemachte Versuch, auf rationalem Wege in das Wesen Gottes einzudringen, führt zur Vermenschlichung Gottes und damit zur Idolatrie (S. 97). Ebenso wenig kann die Vernunft über die Art und Weise 10 der Verknüpfung zwischen Unendlichem und Endlichem etwas aussagen (S. 112 f.), es existiert hier kein nexus naturalis nec mechanicus, geometricus aut physicus (S. 115). Für die hier und in den damit zusammenhängenden Fragen eintretende Lücke der rationalen Betrachtung aber kommt die Ausfüllung aus der Offenbarung (S. 156). Umgekehrt aber werden Zweifel und Lücken der Offenbarung durch die Vernunft aus¹⁵ gefüllt, so daß in Wechselwirkung Vernunft und Offenbarung sich die Hand reichen: adeo, ut sie theologia naturalis manum praebere debeat revelatae. Diese Formulierung ist ja an sich nicht neu, die Überwöhlung der Vernunft durch die Offenbarung mit der Fundamentierung der Offenbarung durch die Vernunft sind gut orthodox, aber für Sw. charakteristisch — und das verrät den Aufklärer — ist die scharfe Be²⁰tonung der gegenseitigen Ergänzung, der Art, daß beide niemals in Gegensatz zueinander treten können. Revelata et rationalis nusquam sibi contrariae esse possunt, modo vere rationalis sit, et modo rationalis ne velit penetrare in mysteria infinitatis, in quo easu non vere rationalis est (S. 156). Das ist doch anders empfunden als die rationale Deutung der Offenbarung, wie sie die Scholastik kannte,²⁵ beide Größen sind viel enger verknüpft, die Vernunft ist nicht bloße Erklärerin und logische Deuterin der Offenbarung, sondern Regulativ für das Wesen der Offenbarung (bei aller Ähnlichkeit denkt Sw. hier auch rationaler als Wolff, vgl. Zeller S. 252 f.). Für das Verständnis der Sw. schen Theosophie aber ist diese Erkenntnistheorie in doppelter Weise wichtig: 1. schafft sie für die Offenbarung Raum, diese wird von Sw. nicht als 30 Widerspruch zu seinem naturphilosophischen Schema empfunden werden (daher von hier aus ein Pantheismus bei Sw. abgelehnt werden muß und im prodromus auch tatsächlich abgelehnt wird), 2. wird sich von hier aus die Übertragung naturphilosophischer Begriffe auf das geöffnete Geisterreich erklären. Denn Vernunft und Offenbarung können nicht in Widerspruch stehen, die Erfassung des Göttlichen ist nur der Abschluß des Matio³⁵nalen (vgl. die praefatio zum prodromus).

Hatte Sw. die Erkenntnis der Verknüpfung zwischen Unendlichem und Endlichem der Vernunft verschlossen (§. o.), so empfand er dieses Problem je länger desto deutlicher brennend angegesichts der Seele, deren Verknüpfung mit dem Leibe ebenso gut feststand wie ihre Unsterblichkeit. Sw.s Untersuchungen konzentrierten sich in den Jahren vor seiner Vision⁴⁰ auf die Seele (vgl. Wilkinsen S. 41: he was laboriously wending his way . . . to the temple of the body, at whose altar he expected to find the soul as the priest of the Most High God). Zeitgemäß war das insofern, als Descartes, Leibniz und Wolff der Frage nach dem Verhältnis von Seele und Leib bekanntlich besondere Untersuchungen gewidmet hatten (vgl. die Übersicht über die verschiedenen Ansichten bei⁴⁵ Zeller S. 247 f.). Sw.s Absicht ging dahin, eine rationale Psychologie aufzustellen, die vom materiellen Organismus des Körpers zur Kenntnis der Seele führe als gleichsam krönendem Abschluß (vgl. Wilkinsen S. 17, Schlieper S. 29 f.). Daher sein Bemühen, zunächst die Seele möglichst „endlich“ zu fassen, jie hineinzustellen in den allgemeinen Naturzusammenhang. Dico, quod a nullo negari possit, quin anima sit finita . . . non⁵⁰ potest anima esse infinita, quia non potest esse deus; ergo est finita (prodromus S. 167 f.). Sie untersteht daher auch den geometrischen und mechanischen Gesetzen, nicht etwa uns verborgenen (ib. S. 187 ff.). Daher auch die eingehenden Untersuchungen über die Membranen als die feinsten und zartesten anatomischen Partikel, gleichsam letzte Stationen vor der Seele, und die schließlich Lokalisation der Seele im Gehirn (§. oben).⁵⁵ Aber wenn die naheliegende Frage aufgeworfen wird: ist denn die den mechanischen oder geometrischen Regeln unterworfsene Seele nicht materiell? (a. a. C. S. 191), so wird sie sofort verwirkt durch den Hinweis auf die Unsterblichkeit. Sw. bemüht sich frapphaft, diese beiden Fakta: scilicet quod anima sit perfecte et purius mechanica, et quod anima sit immortalis (vgl. die Problemstellung S. 192 f.) zu vereinigen (vgl. die⁶⁰

langen Ausführungen S. 193 ff.), ohne daß es ihm doch gelänge. „Das Geheimnis bleibt unberührt, wie die Seele denn zugleich endlich und unendlich, zugleich ein Stück Gottheit und ein Stück Natur sein könnte“ (Schlieper S. 30). Und die Frage nach der Verknüpfung von infinitum und Seele wird nur so gelöst, ut qui indubie eredit deum esse, illo etiam indubie eredit animam esse immortalem (prodromus S. 201). Aus einem beständigen Schwanken zwischen materiell und spirituell kommt Sw. nicht heraus. Er kann das Ererben geistiger Eigenschaften vom Vater auf den Sohn als ein mechanisches Hinübertragen des Fluidums vorstellen, andererseits aber ist ihm die Seele unmittelbares Erzeugnis des Absoluten und sein Abbild, innerhalb ihres körperlichen Bezirkes Allgegenwart, Macht, Wissen, Vorlesung vereinigend (vgl. Schlieper S. 32). Das Kompromis der sog. spiritus animales aliquod medium, quod participaret quasi ab utroque (sc. corpore et anima vgl. S. 191, zu dem Begriffe s. Schlieper S. 30 f.) lebt Sw. ab (a. a. D. S. 152). Er stellt sich wiederholt die Seele losgelöst vom Körper vor (S. 255, 83, 140, 181; sie ist eine Schöpfung Gottes und dem Körper beigegeben (ab illo [deo] 25 erata est et corpori addita S. 11). Die Tiere haben keine unsterbliche Seele (S. 269). Was das Verhältnis zwischen Seele und Körper betrifft, so gestaltet sich die Seele ihren Körper (continuo allaborat corpus ad sui simile formare et flectere S. 268), und zwar durch Ausübung folgender, nur zu deutlich das Schwanken in der Fassung und Beslimmung der Seele verratender Funktionen: 1. der Bewässerung durch den Blutkreislauf (wie schon das Blut in Sw.s Monismus nicht hineinpassen will, s. bei Schlieper S. 28). 2. Ernährung und Bildung. 3. Erneuerung. 4. Bewegung. 5. Modifizierung (vgl. Schlieper S. 32). Ohne Seele vermag der Körper nichts (S. 110).

Daß Sw. unmittelbar vor der Vision das Problem der Seele beschäftigt hat, können wir feststellen (s. den Nachweis bei Wilkinson S. 39 ff.). In dem unmittelbar vor der entscheidenden Wendung verfaßten regnum animale schreibt er (nach der Übersetzung bei Wilkinson S. 18): I am resolved to allow myself no respite, until I have run through the whole field to the very goal, or until I have traversed the universal animal kingdom to the soul, thus I hope . . . I shall open all the doors, 30 that lead to her and at length contemplate the soul herself by the divine permission (weitere Stellen ebd.). Noch deutlicher hatte er schon im prodromus (S. 268) es als praecipuus finis seines Forschens bezeichnet, ut ipsis sensibus demonstretur animae immortalitas. Mit vollem Recht aber betont Wilkinson (S. 50), daß von seinen naturphilosophischen Prinzipien aus diese Aufgabe unlösbar war. Ver- 35 gegenwärtig man sich in aller Schärfe die Spannung über die Natur und das Wesen der Seele in Sw.s Denken, betont man ferner, daß in dem schon in London 1745 publizierten Werke de cultu et amore dei deutlich der Ausgangspunkt nicht bei Geometrie und Mechanik, sondern bei Gott genommen wird (s. die Inhaltsangabe bei Wilkinson S. 61 f.), so wird man die Vision als eine Lösung der Spannung zu Gunsten des Spir- 40 tuellen und Göttlichen fassen müssen. Von hier aus wird sie, soweit derartiges überhaupt physiologisch verständlich gemacht werden kann, begreiflich. Was vorher gehuhnt oder auch nur diskutiert wurde, war jetzt mit Augen (sensibus! s. oben) geschaut: die selbstständige Erscheinz. der Seele, des Geistes. Damit ist der Monismus endgültig dem Dualismus gewichen. Man wird daher bei der Vision den Nachdruck nicht sowohl auf die Offenbarung 45 Gottes legen müssen, als vielmehr darauf, daß Sw. ein pneumatisches Wesen in Mannes- gestalt sieht und ihm im Traume die Geisterwelt erschlossen wird (s. oben). Im einzelnen erklärt sich ja manches teils aus der Dämmerstunde, teils aus dem reichlichen Effen, teils (so die Form des Rebels: der Alther eines der Grundelemente [s. o.]) aus Sw.s Naturphilosophie.

Daß diese Auffassung den Kern trifft, zeigt eine Äußerung in Sw.s oeconomia regni animalis: haec iam fuit causa non alia, quod anatomiam corporis praecipue humani assiduis lucubrationibus et intenso mentis studio quoisque patuit experientia et singulas eius partes . . . perlustrayerim . . . constitui, quounque pretio, evestigare quid anima humana (Mg IV, S. 236; dortselbst noch eine andere Stelle; vgl. auch Schlieper S. 31). Das gestellte Ziel hat die Vision gebracht. 50 Die Richtigkeit der Auffassung wird ferner bewiesen aus der Auffassung der Seele und ihrer Beziehung zum Körper durch Sw. nach der Vision. In der 1769 in London erschienenen Schrift: *de commercio animae et corporis, quod ereditur fieri vel per influxum physicum vel per influxum spirituale vel per harmoniam praestabilitam* (deutsch Frankf. a. M. 1880) hat Sw. auf die Ableitung der Seele aus der Natur rundweg verzichtet. Die Erkenntnis der Seele „kann von niemand gelehrt werden,

wenn ihm nicht vom Herrn verliehen ist, mit Engeln in der geistigen Welt und zugleich mit Menschen in der natürlichen Welt Verkehr zu haben; und weil mir dies verliehen wurde, so konnte ich beschreiben, was und wie beschaffen das Eine und das Andere ist.“ Grundvoraussetzung ist jetzt die Trennung des Geistigen vom Natürlichen: „Es gibt zwei Welten, eine geistige Welt, in der die Geister und Engel sind, und eine natürliche Welt, in der die Menschen sind“ (a. a. O. S. 9, vgl. auch das ganze Werk Sw.s: *delitiae sapientiae de amore conjugiali*, Amsterdam 1768, deutsch Stuttgart 1891, besonders S. 316 ff. der deutschen Ausgabe). Das Geistige ist nicht „ein reineres Natürliche“, der Seele „einen Sitz anzuwiesen“ im Körper kann jetzt als „ein wahnwitziger Gedanke der Neueren“ abgewichen werden (S. 302).

Nun aber müssen sich Begriffe aus Sw.s Naturphilosophie ein, wenn es die nähere Bestimmung des Verhältnisses von Seele und Körper gilt. Er zieht den Begriff der series und gradus (s. oben) heran, legt aber folgerichtig den Nachdruck nicht auf die organische Steigerung und Entwicklung — das war bei der Scheidung der beiden Welten nicht mehr möglich — sondern auf das Korrespondierende in beiden Welten. So ist der (schon 15 früher vorhandene, damals aber hinter der Entwicklung zurückgetretene) Begriff der Korrespondenz Centralbegriff für Sw. geworden, dem er die weitere Ausdehnung nach und nach gegeben hat. Dabei aber ist der Boden der Beobachtung je länger desto mehr völlig verlassen, die Korrespondenz konstruiert von den sinnlichen Wahrnehmungen der natürlichen Welt aus eine Geisteswelt, die in der That jener völlig korrespondiert, nur daß alles 20 in ihr geistig ist. Wie in der natürlichen Welt alles Leben in der Sonne wurzelt, so hat die Geisteswelt ihre Sonne als Ursprungsort; Sw. will sie geschenken haben, „sie ist entfernt von den Engeln wie unsere Sonne von den Menschen“; sie ist reine Liebe, die aus Gott hervorgeht, der in ihrer Mitte ist. Wie die natürliche Sonne alles durchstrahlt, so erfüllt das Göttliche alles und erbält durch diese Erfüllung alles in geschaffenem Zustande (von hier aus ergeben sich pantheistische Gedankenrichtungen bei Sw., die aber niemals mehr sind). Von dieser Gottesonne strömen Kräfte in die menschliche Seele und durch sie in den Körper. Somit ist, wie in Anwendung der Begriffe Aktivität und Passivität (s. oben) gesagt wird, das Geistige als lebendige Kraft das Aktive, das Natürliche das Leidende. Das Geistige bekleidet sich mit dem Natürlichen, wie der Mensch mit einem Gewande, der organische Körper ist das Kleid der Seele, das sie im Tode wieder ablegt, wie ein Gewand altert der Körper, die Seele aber nicht, „weil sie eine geistige Substanz ist, welche nichts gemein hat mit den Naturveränderungen, die von einem Anfang an bis zu ihrem Ende fortschreiten und periodisch begrenzt werden“. Indem so nicht Seele und Körper jeweils durch sich selbst leben, vielmehr dieser aus jener bzw. 25 letztlich aus Gott sein Leben hat, wird Leibnizens prästabilisierte Harmonie jetzt abgelehnt. Die Seele verbindet sich so eng mit dem Körper, daß es scheint, als wenn dieser lebe. Das Geistige, das mit dem Materiellen vereint ist, lässt den Menschen vernünftig reden und sittlich handeln. Junge und Lippen, Arme und Hände haben kein Leben in sich selbst, Gedanke und Wille bedienen sich ihrer als Organe. Das Geistige stellt so selbst 40 einen Organismus dar, rattaché comme la cause à l'effet à notre organisme visible. L'homme a un corps spirituel complet dans son corps naturel (Wyse S. 109). Wie der Most in der Traube, der Saft in der Obstfrucht, der Würzeruch im Zimmet ist das Geistige mit dem Natürlichen vereint; drückt man den Saft aus, so bleiben tote Hasern zurück. Andererseits aber darf die Seele nie unbekleidet sein. Der Anatom 45 Sw. weiß, daß bei unordentlichem Gewande, unbildlich geaprochen: bei Gehirnverlegung auch das Geistige derangiert ist. „Ohne die Formen, welche zur Aufnahme des geistigen Lichtes organisiert sind, könnte man von der Seele des vernünftigen Menschen, das ist von seinem Verstände, ebenso wenig etwas aussagen als vom natürlichen Gesichtszum ohne Augen.“ Die Korrespondenz verlangt daher auch nach dem Tode einen Leib, geistig-50 substanziell; auch hatte ja Sw., entsprechend vulgärer Vorstellung in der Vision eine ganze Gestalt gesehen (s. oben). Vgl. zu diesem ganzen Abschnitt die Schrift *de commerce animae et corporis* 1769, *de amore conjugali* 1768, Wyse 99 ff., Wilkison S. 86 ff., Brückmann S. 63 ff. — V. führt als Beweismittel für die Nichtigkeit der Sw.-schen Ansicht von der Seele als „in menschlicher Form selbstständig existierendem Wesen“ die Thatsache an, daß ein Amputierter noch längere Zeit nach der Operation sich im Besitze des amputierten Gliedes glaubt. — Daß Sw. mit der Bestimmung der Relation zwischen Seele und Körper als „geistiger Einfluß“ sich Descartes nähert, ist klar (vgl. die Vision mit dem Streite der Anhänger des Aristoteles, Leibniz-Wolff, Descartes in *de commerce animae* [deutsch] S. 315.).

Zw. hat nach seiner Vision sich eines ständigen Verkehrs mit der Geisterwelt fähig geglaubt; er hat mit Menschen aller Zeiten und Völker gesprochen, einem Paulus, mit dem er sogar ein Jahr lang über die Rechtfertigungslehre sich unterhielt, so gut wie einem Luther, einem Virgil wie einem seiner Zeitgenossen (s. die genaue Personenliste bei Matter S. 80 ff.). Er ließ es sich gefallen, als Seher der Zukunft oder Enträtseler von Geheimnissen der Vergangenheit gebraucht zu werden. Man hat ihm ebenso ernst geglaubt, wie ihn bitter verspottet. Rants „Träume eines Geisterlebers, erläutert durch Träume der Metaphysik“ (1766) hellten an die Spitze den Satz: „das Schattenreich ist das Paradies der Phantasten“, und behandelten Zw. in bestendem Spotte als Narren. Der „Erzgeister-
seher unter allen Geistersehern“ kann die anstrebende Kenntnis der andern Welt nur erlangt haben, indem er etwas von demjenigen Verstande einbüßte, welchen man für die gegenwärtige nötig hat, er ist ein Tiresias, den Juno blind mache, damit sie ihm die Gabe der Weissagung erteilen könnte (S. 56f.). (Ein weitaus anderes, günstiges Urteil spricht der Brief Rants an Zrl. Charlotte v. Knoblock aus; leider ist sein Datum strittig: die 15 Rantausgabe der Akademie der Wissenschaften setzt ihn ins Jahr 1763 [Briefwechsel I, S. 10] Tafel [Mg II, S. 229 ff.], dem Wilkison (S. 170) folgt, ins Jahr 1768, sein erster Herausgeber Borewski [Darstellung des Leben und Charakters Rants I, 211ff.] ins Jahr 1758. Für die Jahre 1758 und 1768 kann geltend gemacht werden, daß Kant in seinem Briefe „mit Sorge auf das Buch wartet, das Zw. in London herausgeben will“;
20 1758 erschienen in London nicht weniger als fünf Schriften Zw.s, 1769 zwei, s. Brieger-Wasservogel). Herder (Adrastea, famili. Werke 1829, Teil 12, S. 112) versuchte eine psychologische Erklärung der Visionen Zw.s und betonte: „Alle sprechen aus ihm und wie er, wie er aus seinem Innern heraus sie sprechen möchte, also durchaus eintönig“ (eine eingehende Widerlegung Herders versucht Tafel, Mg II, S. 136 ff.). Als die drei Bravourstücke der Zw.-schen Geisterseherei erscheinen die von Kant a. a. D. mitgeteilten Ereignisse von der Weissagung des Anfangs und Endes des Brandes in Stockholm (wohl 1759?), der Vorhersage aus dem Jenseits an die Königin Ulrike v. Schweden und die Holländerin Madame Marteville. Vor der strengen Kritik (vgl. besonders Ballet S. 141 ff.) besteht recht eigentlich nur der erste Fall (doch vgl. Schleiden S. 121), bei den beiden letzten ist die Berichterstattung mehr als zweifelhaft. Außergewöhnlich ist darum jener Fall nicht; es handelt sich um Telepathie, über deren Charakter zwar zu keiner Entscheidung zu kommen ist, die aber z. T. auch bei der Jungfrau von Orléans und der hl. Theresia nachweisbar ist (Ballet S. 150). Ballet hat als Psychiater die psychiatrischen Kategorien genauestens aufgestellt, unter die Zw.s Visionen in ihren einzelnen Momenten fallen, 35 und allenthalben geschickliche Parallelen beigebracht (vgl. auch Arnold Meyer, Die Auferstehung Christi 1901). Auffallend bleibt, daß Zw. durchschnittlich nur mit Unbekannten spricht, nicht z. B. (mit einer Ausnahme) mit seinen verstorbenen Verwandten; auch mit Jesus redet er nicht. Wenn ein Beobachter, der durch die Thüre eine lateinisch geführte Unterhaltung Zw.s mit Virgil belauschte, stets nur eine Stimme hörte, so dürfte der
40 redende römische Poet doch wohl Zw. selbst in Autosuggestion sein (s. die Darstellung im Mg II, S. 337 ff.). Der fast sportsmäßige Betrieb der Geisterseherei, obwohl Zw. alle unedlen Motive völlig fernlagen, empfiehlt sie nicht gerade. „Es ist schwer, bei dem Historischen in seinen Werken, seinen Reisebeschreibungen im Reiche der Geister, den Entdeckungen vom Zustande nach dem Tode, von dem Himmel, von der Lebensart der Geister, 45 von ihren Wohnungen und besonderen Verhältnissen, bei den topographischen, physischen und moralischen Nachrichten von den andern Weltkörpern, von den Geistern, die ihren Körper schon abgelegt haben, und von solchen, die gar keines fähig sind, ein Lächeln zu unterdrücken, fast unmöglich, der Heiterkeit Raum anzulegen, wenn man sieht, daß die Engel und Geister im Himmel öffentliche Disputationen über die Lehre vom freien Willen oder vom Baume der Erkenntnis halten, und zwar in ausgeschriebenen Versammlungen, wozu Gelehrte und ehemalige Besitzer des nicänischen Konzils ordentlich eingeladen werden . . . daß es den Geistern im dritten Himmel nicht möglich sei, i und e auszusprechen und daß sie stets das für y und ü gebrauchten re.“ (Schleiden S. 114).

Nach der entscheidenden Vision kehrte Zw. im August 1745 nach Schweden zurück
50 — unterwegs hatte er keine Visionen! — und blieb dort bis etwa Mitte 1747, um seine Verpflichtungen abzuwickeln. Da ihm der Herr einen neuen Beruf gegeben hatte, legt er sein Bergamsherramt nieder. Der König bewilligt ihm vollen Gehalt als Pension (Wilkison S. 90). 1747 wieder in London, beginnt er sein theosophisches Hauptwerk *Areana coelestia*, dessen 8 Bde. in den Jahren 1749 bis 1758 erscheinen (s. die zahlreichen Ausgaben bei Brieger-Wasservogel S. 352 f.). In der Form einer Auslegung

von Genesius und Exodus gab Sw. als unmittelbare göttliche Offenbarung Aufschlüsse über die himmlischen Geheimnisse. Theologisches Studium, auch die Erlernung des Hebräischen, hatte er sich nicht verdriezen lassen.

Wie schon früher (s. oben) ist Sw. von der Inspiration der hl. Schrift durchdrungen, ja, die Swedenborgianer rühmen sich, daß ihr Meister allein wirklich „die Bibel als durchweg göttlich inspiriert behaupten konnte“ (Bridmann S. 172). Das wird aber nur möglich durch unbeschränkte Anwendung der Allegorie, die durch das Schlagwort: Korrespondenz gedeckt wird. Der buchstäbliche Sinn ist Behälter und Wohnung des echten Wahren, das zu enthüllen Sw. von Gott offenbart wurde. Denn nur um unserer Endlichkeit willen ist Gott gezwungen, seine göttlichen Gedanken mit endlichen Gedanken zu umhüllen (also genau dasjelle Bild wie bei dem Verhältnis zwischen Seele und Leib s. oben). Beide aber sind engstens miteinander verbunden wie Seele und Leib, es handelt sich nicht um bloßen Symbolismus (vgl. über den Unterschied zwischen Korrespondenz und Repräsentation = Symbol, Bridman S. 203 ff., irrig nennt Byse S. 163 Sw.s Methode symbolische). Auf diese Weise ist Sw. allerdings, wie Byse S. 171 hervorhebt, allen Anfechtungen des Glaubens durch die Kritik entronnen, aber das kann doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Allegorie auch hier, wie stets, ein willkürlicher Lückenbüßer ist in der Spannung zwischen Inspiration und Vernunftansprüchen und bei Sw. den allersubjektivsten Charakter trägt. Die Willkür aller dogmatischen Eregeten zeigt sich bei ihm auch darin, daß er, ähnlich wie Luther, ungehemmt durch seinen Inspirationsglauben, diejenigen Bücher aus seinem Kanon ausschließt, die mit dem Kern seiner Dogmatik nicht stimmen, d. h. bei denen er die Korrespondenz nicht finden kann, nämlich Ruth, Chronica, Esra, Nehemia, Esther, Hiob, die Proverbien, den Prediger, das Hohelied, die Apostelgeschichte und alle Briefe (Byse S. 187). Wie bei Luther der Jakobusbrief und die Apokalypse, erhalten sie unbeschadet ihrer Inspiration une place secondaire, sie haben nichts Besonderes zu sagen. Kritisiert hier lediglich die Dogmatik, so ist Sw. doch auch von der beginnenden wissenschaftlichen Kritik nicht unberührt geblieben, wenn er im Pentateuch Quellen beobachtet (Byse S. 184 f.; zur ganzen Frage Sw.s Schriften de scriptura sacra 1761/62, de sensu naturali et spirituali verbi 1768, summaria expositio sensus interni librorum propheticorum et psalmorum veteris testamenti 1759/60).

Seine Theologie (im engeren Sinne), Christologie und Soteriologie hat Sw. knapp zusammengefaßt in der summaria expositio doctrinae novae ecclesiae, quae per novam Hierosolymam in Apocalypsi intelligitur 1769 (Deutsch Tübingen 1836 u. ö., Brieger-Wasservogel S. 66 ff.). In der Theologie ist charakteristisch die scharfe Verwerfung der Trinitätslehre, als widerstreitend der Vernunft. Sie wird erzeigt durch die Formulierung: „es gibt nur einen Gott, in welchem eine göttliche Dreheit ist. Dieser Gott ist der Herr und Heiland Iesus Christus“. In der Christologie hatte Sw. ursprünglich kirchlich korrekt gedacht, er hatte in Christus den nexus finiti et infiniti angesehen, Vater und Sohn aber deutlich unterschieden. Dicit enim ab aeterna peperisse filium aut unigenitum et unigenitum esse infinitum et esse deum et nexus esse finiti et infiniti per unigenitum infinitum et deum, et patrem et filium esse unum deum utrumque infinitum, utrumque creatorem universi finiti; in creationis opere utrumque concurrisse, sed tamen ita distinctos esse, ut ille sit pater, hic filius, ille prima persona, hic altera, sieque ut qua nomen patris et filii et qua nomen personae etc. sint bini, sed qua infinitatem et divinitatem sint unum et idem (prodromus S. 117). Die hier allerdings stark betonte Einheit geht nicht über die kirchliche Lehre hinaus. Der spätere Sw. kennt nur eine göttliche Person, die sich in sich selbst als Vater, Sohn und hl. Geist differenziert. So ist „Christus Gott Vater, weil er von ihm kommt und in ihm ist“, „Jehovah der Schöpfer des Weltalls ist herabgekommen und hat das Menschliche angenommen, um die Menschen zu erlösen und zu besiegeln“, „das Menschliche, durch das er sich in die Welt sandte, ist, was der Sohn Gottes heißt“, der Name: Mariensohn ist verpönt, weil in ihm „die Idee der Göttlichkeit des Herrn verloren geht“, Judaismus, Arianismus und Socinianismus bereinigt, und man schließlich im Naturalismus endet. Natürlich ist diese Christologie von allen den Schwierigkeiten bedrängt, die den analogen Gedankengängen innerhalb der altchristlichen Dogmengeschichte anhaften. Die Menschheit und Persönlichkeit des Erlösers zahlt die Kosten. Dem sucht man freilich auf Seite Sw.s vorzubeugen. Gott wird gefaßt als „der einzige wahre und absolute Mensch, der Gott-Mensch oder Gott in der unendlich herrlichsten und liebenswürdigsten menschlichen Gestalt ist“; er ist der Urmensch, so

nach dessen Ebenbild wir Menschen geschaffen sind damit soll die Menschheit Christi Geistes gerettet sein, wobei man nur vergisst, daß diese Idealmenschheit kein Fleisch und Blut ist, sondern in Zwischen Sinne genügt. Fleisch und Blut treten bei Zw. völlig zurück, die Zelle vom Körper als dem Kleide der Seele (s. oben) bietet die willkommene Handhabe, die Menschheit Christi zu verfliegen zur „menschlichen Hülle des Gottesohnes“, die er im Tode ablegt, wie die Seele den Körper; von einer menschlichen Natur Christi im Sinne der Kirchenlehre ist keine Rede. Zw. nähert sich hier apollinaristischen Gedankengängen. Die Personlichkeit Christi soll gewahrt werden durch Ablehnung des Patripassianismus. Er gilt als „Wesemel“ Gottes, den man vom Vater unterscheiden kann, 10 wenn auch nicht „persönlich“. Ohne Quälereien geht es hier nicht ab, der zum Vater betende Zohn, der auch seelisch leidende Jesus können nur durch gezwungene Interpretation (z. B. Unterscheidung zwischen göttlicher Seele und menschlichem Gemüth) dem Schema eingewangt werden. Zw. hat von seiner Christologie aus das Athanasianum verwerfen, merkwürdigerweise auch den Sabellianismus (Möblier S. 570), hingegen im 15 Apostolitum und Nicänum seine Zelle gefunden (Brieger-Wasservogel S. 91 ff., zur Christologie Zw.s Belegstellen ferner bei Brückmann, Brief I. 12, Zw.s: Die wahre christliche Religion S. 122 ff.). Wenn Zw.s Soteriologie die kirchliche Verbündungslehre verwirft, so geschieht es nicht sowohl in Konsequenz der Christologie, sondern aus aufklärerisch-rationalen Motiven. Wie die Aufklärung (vgl. z. B. Sonler) lehnt Zw. die totale Korrektur der Menschheit durch die Erbsünde ab, verlangt ein Arbeiten des Menschen für seine Seligkeit in guten Werken und sieht diese sittliche Aktivität durch die kirchliche Verbündungslehre überflüssig gemacht. „Der heutige Kirchenglaube kennt keine thätige Liebe. Das ist darauf zurückzuführen, daß die den Menschen gewährte Anrechnung von Christi Verdienste alles thut. Sie vergiebt die Sünden, rechtfertigt und heiligt, schenkt den 20 Himmel und die ewige Seligkeit. Das alles, ohne daß der Mensch auch nur einen Finger zu rütteln braucht“. So wird die lutherische Rechtfertigungslehre schroff verworfen, weil für sie die sogenannten Früchte des Glaubens eigentlich überflüssig sind, ohne organische Verbindung mit dem Glauben, hingegen Sympathie gewonnen mit der katholischen Heilslehre, auch das ganz aufklärerisch und — modern. „Die Werke der Katholiken sind 25 Erzeugnisse der menschlichen Vernunft und zugleich des Willens. Der sie vollbringende Mensch in sich nämlich seiner That bewußt“. Bei den Werken der Protestanten aber ist der Mensch ganz passiv, aktiv der hl. Geist. „Die führenden Reformatoren haben Glauben und werktätige Liebe von einander geschieden. Als sie diese dann schließlich doch wieder vereinten, wollten sie vermeiden, daß solche Vereinigung als ein Weg zur 30 Seligkeit betrachtet würde.“ „Die christlichen Kirchen müssen sich von diesem Vergleiche eines Christenmenschen mit einem Stück Holz oder einem Stein befreien, wie sich ein Erwachender von den Phantasiebildern befreit, die ihn im Traume heimgebracht haben. Was kann auch mehr gegen die Vernunft sein?“ Dem entsprechend steht es jedem Menschen frei, ob er an Gott glauben will oder nicht. „In geistigen wie in sittlichen Angelegenheiten ist der Mensch ebenso frei wie in denjenigen des alltäglichen Lebens“. Die Prädestination, die richtig als eine Konsequenz aus der reformatorischen Gnadenlehre erkannt ist, wird daher verworfen. Die Rechtfertigung sola fide ist „die einzige Ursache“ der Zünftigkeit in den christlichen Kirchen, Zw. hat sich mit den Geistern der Vertreter dieser Zelle wiederholt unterhalten und die Lehre für „ebenso irrig wie sinnlos“ erklärt; von 35 hier aus hat er die Paulusbriefe aus seinem Kanon gestrichen. Wenn der Mensch sich dem Guten zuwendet, so weicht von ihm der „Zorn Gottes“, der also innermenschlich als Zorn des Bosen im Menschen gegen Gott, das Prinzip des Guten, gefaßt wird. Von einem Zorn Gottes als gen. subjectivus zu reden, wurde den himmlischen Geistern „gleichsam Magen und Eingeweide umdrehen.“ Daß der Glaube kein toter Dogmenglaube 40 sein darf, mit der Vernunft im vollen Einklang stehen muß, haben wir schon (s. oben). Belege für die Soteriologie s. bei Brückmann S. 111 ff., Brieger-Wasservogel, S. 99 ff., Wahre christl. Religion S. 105 ff., Zw.s Schrift: doctrina de charitate, 1761, deutsch 1880; hier gibt Zw. eine ausführliche Ethik. Als Sakramente gelten Taufe und Abendmahl, jene eine Einführung in die Kirche, dieses in den Himmel. „Diese zwei Sakramente, die Taufe und das hl. Abendmahl, sind wie zwei Pforten zum ewigen Leben. Hinter der ersten ist ein Feld, das der Mensch durchlaufen muß, die andere ist das Ziel, wo sich der Preis befindet, nach dem er den Lauf gerichtet hat“. In der Taufe werden 45 Segenkräfte gespendet, die apotropäisch gegen unchristliche Geister schützen. „Ohne das christliche Zeichen, welches die Taufe ist, könnte irgend ein muhammedanischer oder heidnischer Geist der Kinder Gemüth beeinflussen und dem Christentum entfremden“. „Sobald

die Kinder getauft sind, werden ihnen Engel vorgesetzt, von welchen sie in dem Zustande der Empfänglichkeit für den Glauben an den Herrn gehalten werden.“ So ist also der Konnex mit der oberen Geisterwelt geschaffen. Die Taufe schließt aber Bekennnis zum Herrn und die Verpflichtung der Nachfolge Christi in sich, daher muß der Täufling vorher oder nachher (bei der Kindertaufe) durch Belehrung dazu angeleitet sein; ihr Endzweck ist die Wiedergeburt. „Sie ist nicht die Wiedergeburt, sondern sie bildet die selbige vor“ durch Einspaltung eines Himmelskeimes ins Herz. Im Abendmahl wird Transubstantiation wie Impanation verworfen, es ist aber auch kein Gedächtnismahl, vielmehr „ein Lebensmahl, das die innigste Verbindung mit dem Herrn bewirkt, und durch welches, beim Genüß des Brotes und Weines, das entsprechende Lebensgute und Wahre aus dem Göttlichmenschlichen gegenwärtig ist und bei dem würdigen Kommunikanten einfließt“. Insofern Kräfte vom Herrn selbst beim Genüß der Elemente in die Seele einströmen, kann Sw. von einer Realpräsenz (wenigstens der Sache nach), reden. Der Herr ist auch für die unwürdigen Gäste anwesend, aber ihnen verpflichtet er den Himmel, den er den würdigen öffnet. Brot und Wein korrespondieren Fleisch und Blut Christi. Sw.s Eschatologie ist nur eine Weiterbildung seiner Seelenlehre (s. oben). Die Wiedergeburt setzt sich im Jenseits stufenförmig (Sw. verwendet seinen Begriff der Grade) fort. Als Kinder Verstorbenen wachsen im Jenseits zu Erwachsenen heran unter Erziehung der Engel. „Eben in diesen Verlauf fällt auch des Sünders Rechtfertigung“, die als Prozeß des neuen Lebens geschaßt wird (vgl. eben die Polemik gegen die lutherische Rechtfertigungslehre). Von hier aus schreibt Sw., analog manchen Pietisten, mit denen er ja das Dringen auf thätige Liebe gemein hat (vgl. Mitchl. Gesch. des Pietismus II, S. 249), einen Zwischenzustand zwischen Himmel und Hölle ein, dessen Tri der Hades ist. Hier reinigt sich die Seele in Selbstbefinnung und steigt dann entweder nach oben oder unten. Eine Auferstehung im traditionellen Sinne kann Sw. naturgemäß nicht kennen, mit dem Tode hört alles Materielle auf. Engel umgeben den Geist, der leibliche Form trägt, und leiten die Vollendung seines Wiedergeburtsprozesses. An differenzierten „Instruktionsstätten“ vollzieht sich die Weiterbildung. Der Auflklärer in Sw. läßt im Gegenjahr zur Tauflehre (s. oben) auch gothgebende Muhammedaner oder Heiden instruiert werden. Von Zeit zu Zeit finden im Hades große Gerichte statt über dort angehäuften Geisterscharen. Ein solches fand statt in der geistigen Welt zur Zeit des Herrn, als der Fürst dieser Welt gerichtet wurde. Ein zweites hat Sw. 1757 mit den geöffneten Augen seines Geistes gesehen; seitdem beginnt eine neue Entwickelungszeit der Menschheit, die Grundlagen für das neue Jerusalem werden gelegt. Weitere Gerichte werden folgen, aber das von 1757 ist das größte gewesen. In Einteilung und Anordnung korrespondiert dem Himmel die Hölle. Ihr „Feuer“ sind die bösen Reigungen und Triebe, die von fort-dauernden Qualen begleitet sind. Gott bezw. seine Engel regieren die Hölle, indem sie die Leidenschaften im Zaume halten. Gott will nicht die Hölle, des Menschen Wille ist wie sein Himmelreich so seine Hölle. Die Apokatastasis wird abgelehnt (vgl. über Sw.s Eschatologie, die z. T. in phantastischen Spielereien sich ergibt, Vyse S. 192 ff., Bredman S. 249 ff.; Sw.s Schrift de coelo et eius mirabilibus et de inferno ex auditis et visis 1757/58, deutsch 1873. De ultimo iudicio et Babylonia destructa 1757/58, deutsch Tübingen 1841). —

Nach wie vor wechselten in Sw.s Leben Reisen (vornehmlich nach London und Amsterdam, wo er seine Bücher drucken läßt) und Weilen in der Heimat. Ist er hier, so wohnt er in Södermalm, einer Vorstadt von Stockholm, in einem bescheidenen Häuschen mit großem Garten, und lebt in puritanischer Einfachheit (s. die Schilderung in: Mg III, S. 3 ff., Wilkinsons S. 164 ff.). Kann er noch 1761 ein vorzügliches Memoirale über die Finanzen im Reichstage erreichen (Matter S. 23), so zieht er allmählich sich völlig auf sein Innенleben zurück, von lästigen oder willkommenen Besuchern mehr oder minder häufig überfallen (vgl. Wilkinsons S. 161 ff.). Aber seine zahlreichen Abweichungen von der Kirchenlehre (s. o.) konnten nicht verborgen bleiben, zumal Sw. den kirchlichen Gottesdienst selten besuchte, und zeitweise nicht zum Abendmahl ging (Mg III, S. 11 ff.). Die Anhängerschaft bedeutender Persönlichkeiten, wie des Dr. Beyer und Rosen, an Sw. machte vollends die hohe Geistlichkeit außerordentlich. Der Dekan Ekeborn in Gotenburg, im Bunde mit dem Stockholmer Bischof Zilanius suchte im Reichstage Sw. zu verdächtigen (1769), im Vertrauen auf den Herrn verschmähte Sw. jede Verteidigung, von einem Beschlusse gegen seine Person wurde abgesehen. Aber die Angriffe gingen weiter, Sw. richtete am 10. Mai 1770 ein Memoriale an den König, in dem er seine göttliche Berufung bezeugte, schon vorher hatte Dr. Beyer als Mitglied des Gotenburger

Konsistorium einen günstigen Bericht über Zw. und seine Lehre eingereicht, König Adolf Friedrich war ihm wohlgeinnt, so prallten die Angriffe auf seine Person ab. Aber allem Anschein nach haben seine Gegner ein Verbot der Einführung seiner Schriften in Schweden durchgesetzt, gegen das Zw. einen formlichen Protest plante (vgl. die nicht ganz durchsichtige Darstellung bei Wilkinsen S. 202 ff., Mg. I, S. 280 ff.). Gegen Weihnachten 1771 wurde Zw. in London von einem Schlaganfall betroffen, während dessen ihn die bösen Geister ubel plagten. Am 29. März 1772 starb er im 85. Lebensjahr, nachdem er zuvor nach Ablegung des Sündenbekennnisses das Abendmahl zum Erweise der Gemeinschaft zwischen himmlischer und irdischer Kirche genommen und dem schwedischen Prediger in London Jerelius feierlichst im Angesicht des Todes die Wahrheit seiner Lehre bezeugt hatte. Sein Wunsch, John Wesley noch zu sehen, sollte sich nicht mehr erfüllen (vgl. darüber Wilkinsen S. 228; Ballet S. 57 bestreitet die Echtheit der Erzählung). Jerelius beerdigte ihn am 5. April in der Eborgruft der schwedischen Kirche (vgl. seinen Bericht Mg. III, S. 12 ff., die Gedenktafel auf Zw.s Grabe s. bei Wilkinsen S. 296).

Propagandistische Schritte zur Gemeindegliederung hat Zw. nicht gethan, doch war ihm die Bildung einer Kirche des Neuen Jerusalem (Apk 21, 1) geoffenbart worden. Aus dem neuen Himmel soll die Neue Kirche vertreten. 1770 schreibt er: in wenigen Tagen reise ich nach Amsterdam in der Absicht, die ganze Theologie der Neuen Kirche herauszugeben (erschien 1771: *vera christiana religio continens universam theologiam novae ecclesiae*, deutsch Stuttgart 1873), deren Grundlage die Verehrung des Herrn unseres Heilandes sein wird, und wenn auf diesen Grund jetzt nicht ein Tempel erbaut wird, so werden Ipanaria aufgerichtet werden. (Mg. I, S. 292). Ähnlich sprach er sich 1771 in einem Briefe an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt aus (vgl. Ballet S. 10 f.); hier bezeichnet Zw. sich selbst als den, der im Auftrage des Herrn die Lehre der Neuen Kirche verbreiten müsse. Eine große Ausbreitung der Neuen Kirche hatte er kurz vor seinem Tode für die achtzig Jahre vorausgesehen. Und die Prophezeiung erfüllte sich. Der Pfarrer der St. Johnskirche in Manchester Dr. John Clower leistete in Gewinnung von Anhängern Bedeutendes, 1788 bildete sich die erste öffentliche Swedenborgianergemeinde in Great Eastcheap in London. Die Gemeinschaft breite sich weiter aus (einige Daten in den Minutes of General Conference 1906, S. 98) und zählt gegenwärtig (1906) in England 78 Gemeinden mit 6129 Vollmitgliedern (so nach dem jährlich erscheinenden New Church Almanac); eine etwas abweichende Statistik in den Minutes of G. C.). Die größte Gemeinde ist die von Accrington mit 532 Mitgliedern, die kleinste die von Barry mit 6 Seelen. 29 Gemeinden sind gegen das Vorjahr gewachsen, 26 haben abgenommen, die übrigen sind stationär. Die Zahl der ordained ministers beträgt 42, dazu kommen 7 recognised leaders. 48 der Gemeinden besitzen sog. Junior Members in einer Gesamtzahl von 943. Neben den organisierten Gemeinden stehen Einzelmitglieder (isolated receivers), deren man 926 ausfindig machte, verteilt auf 396 Plätze. 66 Gemeinden besitzen Sonntagsschulen mit insgesamt 7910 Schülern und 800 Lehrern; von hier aus strömt der (übrigens nicht sehr starke) Zufluss in die Gemeinschaft. Alljährlich findet eine von der Sunday School Union geleitete Prüfung statt. Die Gemeinschaft verfügt ferner über 9 New Church Day Schools, alle in Lancashire gelegen und von 3618 Schülern besucht. Ein College für die Ausbildung von ministers gehört der Gemeinschaft, 1845 privat in Devonshire Street Islington, von N. gegründet (vgl. den 12. Jahresbericht London 1906). Das Examen 1905 zeigte Arbeiten in Exegese des A und NT, Dogmatik, bibl. Theologie, Zw.s Leben und Theologie, Apokalypse, Ethik. 70 der Gemeinden sind zur jährlich tagenden General Conference zusammengekommen, deren Budget £ 99068 beträgt. 24 teils Partikular- teils Gesamtvereinigungen dienen der Mission. Die älteste ist die 1782 in Manchester gegründete Printing and Tract Society, die jüngste die 1894 gestiftete New Church Women's League. 1821 wurde die große Missionary and Tract Society of the New Church in London gegründet (vgl. ihren 84. Jahresbericht 1905). Sie versendet vielfach Bücher in ausländische Bibliotheken, lässt in Lesehallen die Zeitschriften der Gemeinschaft auslegen u. dgl. Auswärtige Mission wird in bescheidenem Maße in Schweden, Italien, Dänemark, Deutschland, Österreich-Ungarn u. a. durch die foreign and colonial missions getrieben. Temperanzgesellschaft, Waisenfürsorge, Junglingsvereine fehlen nicht (die Einzelberichte s. in den minutes of the G. C.). 1810 wurde die Swedenborg Society für den Druck der Werke Zw.s und ihre Verbreitung begründet (in 15 Sprachen s. den neuesten Catalogue 1906). Offizielles Organ der Generalkonferenz ist The New Church Magazine (gegenwärtig Bd 25, daneben noch the Morning

Light, s. über die früheren, eingegangenen Zeitschriften Mg III, S. 1 ff.). Die Kultusformen sind niedergelegt in der Liturgy for the New Church (London 1903). Der Gottesdienst ist in Anlehnung an den der Church of England in Gebeten und Gesängen reich ausgestattet. Die Gebete werden an den Lord oder Lord Jesus gerichtet; dieser wird angerufen who art fulfilling Thy promise of making Thy second advent and hast begun to raise up a Church, in which the true knowledge and worship of Thee shall be restored; we beseech Thee to hasten and extend this great work. Let the holy city New Jerusalem descend with power from Thee out of heaven (S. 9, in den übrigen Formularen ähnlich). 10 Formulare, jeweils für Morgen- und Abendgottesdienst an den Sonntagen, werden geboten, daneben zwei Formulare für Responsive services und Morning and Evening Services from the Book of Common Prayer revised for the use of the New Church. Die (fakultative) Litanei und Gebete wie Formulare für besondere Gelegenheiten beschließen das Agendebuch. Unserer Konfirmation entspricht die introduction into junior membership, in die die Kinder der Gemeindemitglieder oder Sonntagsschüler auf ihren Wunsch mit 14 Jahren in besonderem Gottesdienste aufgenommen werden. Es wird ihnen vorgehalten: The New Church is the crowning Church of the ages. It believes in the Lord Jesus Christ as the only God and worships him alone. It possesses a knowledge of the spiritual sense of the Divine Word, by which it is able to meet the great necessity for a reasonable religion and to satisfy the deepest needs of the soul. Die Kinder beantworten vorgelegte Fragen und werden unter Handreichung mit einem Bibelspruch als junior members aufgenommen als Würstje der adult membership. Auch hier werden den Kandidaten (durchschnittlich mit 20 Jahren) Fragen vorgelegt und sie unter Handreichung aufgenommen. There are three essentials of the Church — an acknowledgment of the Lord's divinity, an acknowledgment of the holiness of the Word and the life, which is called charity . . . If these three had been held as essentials of the Church, intellectual dissensions would not have divided it, but only have varied it (Liturgy S. 214). Wie es scheint, wird erst ein adult member zum Abendmahl zugelassen (vgl. Liturgy S. 219). Im Taufformular wird das Wasser als Symbol bezeichnet, die Bedeutung der Taufe Sw.s Lehre entsprechend (s. oben) fixiert als Introductory act, Bekennnisaft und that the person baptized may become regenerate; and this depends upon his own conduct. Es wird getauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes. Beim Abendmahl wird, wiederum Sw.s Lehre entsprechend (s. oben), vorgetragen, daß Brot (das gebrochen wird) und Wein das Brot des Lebens und das Blut des neuen Bundes bedeuten (is meant), aber that if we spiritually eat this flesh and in understanding drink this blood, we shall have eternal life and thereby attain conjunction with the Lord. He dwelling in us . . . and we in Him. In der Form der Austeilung (sitzende oder wandelnde Kommunion) ist den Gemeinden Freiheit gelassen, Spendeformel ist Lc 22, 19^b, 20^b, eine geleitet mit: Jesus said. Der minister kommuniziert zuerst. Die eheliche Einsegnung findet before the Communion Table statt, es wird den Brautleuten the spiritual nature of the Marriage Covenant and of its holy laws as explained by the heavenly doctrines of the New Jerusalem erklärt, es werden ihnen Glaubensfragen vorgelegt, dann spricht beim Ringwechsel der Mann: with this ring i espouse thee to be my wife, in the name of the Lord and saviour Jesus Christ, the bridegroom and husband of his church, analog das Weib, der minister legt ihre rechten Hände zusammen und spricht: ye are now husband and wife, ye are no more two, but one flesh. What therefore god hath joined together, let not man put asunder (zur Sache vgl. v. Schubert: Die ev. Trauung 1890). Bei der Begräbnisfeier wird betont, daß „während wir in der Dunkelheit unseres natürlichen Zustandes trauern über das Abscheiden eines geliebten Freundes, die Engel im Himmel, die warten auf die Auferweckung eines jeden herübergeführten Geistes, seine Ankunft in den Wohnungen der Ewigkeit willkommen heißen.“ Sw.s Name wird in der Liturgy an keiner Stelle genannt. Als Gesangbuch dient das Hymn book (London 1903), als Katechismus a Catechism or Instruction for Children in the heavenly doctrines of the New Jerusalem (London 1903); er geht aus vom Credo der Swedenborgianer (s. unten), behandelt die Gotteslehre, die zehn Gebote, die Lehre von der Wiedergeburt, die Eschatologie; in der letzten Frage und Antwort werden Sw.s, who was appointed by the Lord to communicate information to mankind on these important subjects,

Schriften genannt. An Belgien befindet sich eine Gemeinde in Brügge, in Dänemark in Kopenbagen und auf Island, in Frankreich in Paris, in Holland im Haag, in Italien in Rom, in Norwegen in Christiania, in Portugal in Oporto, in Russland in St. Petersburg, in Schweden in Stockholm und Gotenburg, in Britisch Indien an verschiedenen Plätzen, in Japan in Nobe, auf den Philippinen in Manilla, in Afrika, Kanada, Brasilien, Britisch Guiana, Falkland Inseln, Honduras, Peru, Merito, Westindien teils einzelne, teils mehrere Gemeinden. Die Gemeinden in Deutschland (Berlin [26 Mitglieder], Stuttgart), Österreich (Wien, Triest), Ungarn (Budapest, Györkony), Schweiz (Zürich, Bern, Herisau, Nesslau) sieben unter Leitung des Zürcher Predigers J. Görwitz, der ein 10 Siebzigerjäger, seine Missionsreisen aber seit dem letzten Jahre nicht mehr machen kann. Er ist Herausgeber der „Monatsblätter für die Neue Kirche“ (1906: 23. Jahrgang). Für ihre Gottesdienste gebrauchen die deutschpredenden Gemeinden die „Liturgie der Neuen Kirche“ (Philadelphia 1880), die im wesentlichen der amerikanischen Liturgie von 1876 entspricht und reichere Formulare bietet als die englische, mit der sie inhaltlich natürlich 15 vielfach sich beruft. Hier ist die Aufnahme in die Junior membership direkt als Konfirmation bezeichnet, bei der Trauung ist die Erklärung von Bräutigam und Braut ersetzt durch Fragen des Geistlichen, die mit Ja beantwortet werden. Auch ein Ordinationsformular mit Glaubensbekennnis ist beigegeben. Für den Gesang benutzt man das „Gesangbuch für neutestamentliche Vereine und Gemeinden“ (Stuttgart 1901), 20 in das aus dem protestantischen Liederschatze manche Perlen (wie: Ach bleib mit deiner Gnade, Ein feine Burg, O Haupt voll Blut und Wunden) aufgenommen sind. Dem Unterricht dient der „Katechismus“ (Philadelphia 1895; über frühere Katechismen s. Mg III, S. 145 ff.), der dem englischen vielfach ähnlich, doch stärker den Swedenborgianismus betont, am Schlusse die Kenntnis von 17 Schriften Sw.s verlangt und den 25 Sw. schen Bibelkanon (s. oben) lehrt. Relativ bedeutend ist der zu einer General Convention of the New Jerusalem zusammengeschlossene Swedenborgianismus in Amerika. Die societies der einzelnen nordamerikanischen Staaten bilden Associations, die durchschnittlich alljährlich der General Convention Bericht ablegen. Näheres über die Verfassung der Convention im 86. Jahresbericht, Boston 1906, S. 199 ff.) Über den pastors stehen 30 hier General Pastors with power to authorize candidates, ordain ministers and preside over a general body of the Church, while acting as Presiding Minister of any Association or of the General Convention. Man zählt 1906: 9 general pastors, 95 ministers and pastors, 103 Gemeinden mit 6389 Mitgliedern. In einer New-Church Theological School werden die Prediger ausgebildet. Die 35 üblichen Gesellschaften für Mission (unter denselben Gemeinden wie seitens der englischen Mission), Traktatverbreitung u. c. haben sich gebildet, offizielles Organ ist The Messenger. Australien mit den Inseln zählt fünf Gemeinden. Zahlreich sind die auf dem ganzen Erdkreis zerstreuten Einzelmitglieder, die teils mit dem englischen, teils mit dem amerikanischen Corpus Führung haben (vgl. 86. Jahresbericht S. 255 ff.). Das im Gottes- 40 dienste der Swedenborgianer verlebte Credo lautet in deutscher Fassung: Ich glaube an den Herrn Jesus Christus, den Schöpfer, Erlöser und Heiland, den alleinigen Gott des Himmels und der Erde, dessen Menschliches göttlich ist, und in welchem ist die göttliche Dreieinheit von Vater, Sohn und hl. Geist, Eins dem Wesen und der Person nach. Ich glaube an die hl. Schrift, das Wort Gottes, heilig und göttlich im Buchstaben und 45 im Geiste, und die Quelle der Weisheit für Engel und Menschen. Ich glaube an das Neue Jerusalem, das in der Offenbarung verheißen ist, und das jetzt von Gott aus dem Himmel herabsteigt, an die Wiedergeburt durch den Herrn, an ein Leben der Liebtheit, an die Auferstehung des Menschen in einem geistigen Leibe, an das Gericht nach dem Tode und an ein ewiges Leben. Amen. (Liturgie S. 56, dorthin selbst auch eine andere 50 Fassung, die ähnliche englische in der Liturgy S. 274.)

In Deutschland hat der Swedenborgianismus in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Württemberg eine größere Rolle gespielt. Hier hatte 1765 der Prälat Friedrich Christoph Döringer (s. d. A. Bd XIV S. 332) in seinem zweibändigen Werke: Sw.s und Anderer irdische und himmlische Philosophie (Frankfurt a. M.) auf den Seher hin- 55 gewiesen, war mit ihm in Korrespondenz getreten und hatte Schriften von ihm herausgegeben, um sich dann wieder von ihm zu trennen (vgl. auch den Einfluss Sw.s auf den Pfarrer Fricker bei Rinchl: Gesch. des Pietismus I, S. 577). Dann wurde 1812 13 der nachmalige Tübinger Bibliothekar Dr. Immanuel Tafel für den Swedenborgianismus gewonnen und entfaltete, namenlich durch Übersetzung der Sw. schen Schriften, eine außer- 60 ordentlich rege Propaganda trotz lebhafter Angriffe seitens der Landeskirchlichen. Ge-

meinden bildeten sich, das Wirken Justinus Reiners mit seinen Sommambulen, mit deren einer Tafel in Verbindung trat, daß das Seine hinzu, Gustav Werner hielt Sw.-sche Versammlungen ab. (Vgl. den Geschichtsaufriß im Mg III, S. 97 ff., Cr. Kirchenbl. für Württemberg Bd 2, S. 61, Bd 1, S. 14 ff.). Gegenwärtig zeugen nur noch Trümmer von der einstigen Herrlichkeit, die Zeitschriften: Mg. xc. (1824 ff.), Wochenschrift für die Neue Kirche (1872—74), Neukirchenblätter (1874 ff.) sind eingegangen, eine deutsche Sw.-Gesellschaft hat eine kleine Schriftenniederlage in Stuttgart (Mittelstr. 1).

Ob der Swedenborgianismus, der numerisch alljährlich nur eine kleine Zunahme zu verzeichnen hat, noch eine Zukunft hat, wird man billig bezweifeln dürfen. Die phantastische Jenseitsmalerei seines Stifters hat er etwas eingeschränkt, wenn auch die Grundzüge mit Sw.-s Schriften bleiben, es ist wohl nicht Zufall, daß im neuesten New Church Almanae ein Abschnitt: dangers of intercourse with spirits aus Sw. sich findet. Die religiöse und ethische Kraft des Swedenborgianismus liegt in der energischen Betonung des Unterschiedes von Materie und Geist sowie in dem mächtigen Appell an die persönliche Willensenergie. Mit hinreichenden Worten kann hier der Übergang vom Tode des Leibes zum ewigen Leben der Seele gezeichnet werden (vgl. Brückmann S. 321 ff.). Der Fehler für die heutige Erkenntnistheorie liegt nur in dem Versuche der rationalen Begründung eines doch notwendig der Glaubensphäre angehörenden Objektes. Man kann den Glauben an ein persönliches Fortleben nach dem Tode und den Protest gegen die lutherische Rechtfertigungslehre der, wie schon bemerkt, gegenwärtig wieder sehr modern ist, festhalten, auch ohne Swedenborianer zu sein. Der Nationalismus Sw.-s hat seine beste Kraft im Kampfe gegen das Trinitätsdogma bewährt, ohne daß doch seine eigene positive Erklärung befriedigen könnte. Immerhin hat bis zur Gegenwart der mächtige Drang, den Schleier des Jenseits gelüftet zu sehen, Sw. manchen heimlichen Anhänger und Freund zugeführt. Goethe hat so Sw.-sche Gedanken im ersten Teile seines „Faust“ niedergelegt (vgl. Mac Morris: Sw. im Faust [Euphorion Bd 6, S. 491 ff.]), Lavater mit Sw. korrespondiert (vgl. Mg I, S. 113 ff.), andere sind gefolgt (s. die Zeugnisse ebenda III, S. 97 ff.), auch manche Pfarrbibliothek birgt in verschwiegener Ecke Schriften des nordischen Schers. Die neu erwachte Theosophie und der Spiritismus haben auch in ihrer Weise, obwohl Sw. beiden in der heutigen Gestalt fernsteht, das Interesse für Sw. geweckt. (Aus diesen Kreisen ist das Buch hervorgegangen: Die Führung Dr. Martin Luthers und Immanuel Sw.-s im Jenseits durch Vater Jesus. Herausgeg. von F. Schumi, Bitterfeld 1903, vgl. auch Hans Arnold: Der Adept, 3. Aufl., Leipzig 1906).

Nicht leicht ist die geistesgeschichtliche Ortsbestimmung für Sw., weil er die verschiedenartigsten Strömungen in sich vereint. Byse nennt ihn einen „Propheten“, aber mit Recht hat schon Tafel (Mg I, S. 351) dagegen protestiert; ihm fehlt der Enthusiasmus des Propheten, er ist zu rational. Aber ein Nationalist ist er darum auch nicht (vgl. die schönen Ausführungen bei Schleiden S. 114 ff.). Emerson giebt seinem geistvollen Essai die Überschrift: Sw. oder der Mystiker. Aber das trifft ebenso wenig zu wie die Erhebung zum Propheten. Nichtig hat schon Dettinger gesehen, wenn er von iridischer und himmlischer „Philosophie“ redet. Sw. gehört unter die Universalphilosophen des 18. Jahrhunderts. Er suchte das All zu umspannen in rationalem Erkennen mit dem damals modernen Mittel der Geometrie und Mechanik. Und da er auf das Hindernis der Seele stieß, hat er es fühl übersprungen in der Gewissheit seiner Vision und das hier Er schaute dem Systeme eingefügt. Und haben die großen Geister des 18. Jahrhunderts nicht vergebens gearbeitet, ist aus ihrer Aufklärungsarbeit die Geistesarbeit der Gegenwart hervorgewachsen, so wäre es Unrecht, an Sw. Stolz vorüberzugehen. „Sw. erwies der Menschheit einen doppelten Dienst. Auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Experiments und praktischer Nutzanwendung machte er seine ersten Schritte; er beobachtete und beschrieb die Naturgesetze, und von Stufe zu Stufe allmählich empordringend, gelangte er von den Erscheinungen zu ihren höchsten Auszerrungen und Ursachen. Da entbrannte er in frommer Begeisterung ob der Harmonien, die er ahnte, und überließ sich seiner Freude und Verehrung. Dies war der erste Dienst. Wenn seine Augen den Glanz der Glorie nicht zu erringen vermochten, wenn er im Taumel der Verzückung strauchelte, so ist darum das Schauspiel des Alls, und diese wollen wir uns durch keine Schwäche des Propheten verdunkeln lassen. So leistet er der Menschheit einen zweiten unbewußten Dienst, der nicht geringer als der erste — vielleicht im großen Kreislauf des Daseins und in der geistigen Natur, die alles wieder vergilt, auch für Sw. selber nicht weniger ruhmwoll und schon ist“ (Emerson).

W. Röhler. 60

Syllabus s. d. II. Ultramontanismus.

Sylvestrinier. — Sebast. Fabrini, Breve Cronica della Congregazione de' monachi Sylvestrinii, Camerino 1618; neue Ausgabe Rom 1706; Constitutioni della congreg. di S. Benedetto di Montefano, Camerino 1610; Hetzot, Gesch. alter Kloster- u. Mitterorden, deutscher Uebersetzung Bd 6, Leipzig 1755, S. 199; Heimbucher, Die Orden u. Kongregationen der kath. Kirche, I, Paderborn 1896, S. 134.

Der Stifter dieser Benediktinerkongregation war Sylvester Gozzoloni, geboren im Jahre 1170 (nach anderen 1177) zu Fiume im Kirchenstaate. Er studierte in Padua und Bologna, erhielt darauf ein Kanonikat zu Fiume, verließ es aber wieder, um sich in der Einigkeit dem asketisch-contemplativen Leben zu widmen. Um das Jahr 1227 zog er sich nach der Grotta Fucile in der Einöde unweit seiner Vaterstadt zurück. Der Ruf seiner strengen Lebensweise gewann ihm allmählich Schüler und Anhänger, und um das Jahr 1231 gründete er in der Nähe von Fabriano auf dem Monte Fano in der Diözese Camerino ein Kloster, für dessen Bewohner er, mit der Verpflichtung zur äußersten Armut, die Benediktinerregel einführte. Papst Innocenz IV. bestätigte die Stiftung 27. Juni 1247 (Bullar. Roman. 3. Bd, Turin 1858, S. 525 ff.) und der Orden verbreitete sich vornehmlich in Umbrien, Toscana und der Mark Ancona. Im Jahre 1662 wurden die Sylvestrinier mit dem Orden von Vallombrosa vereinigt (durch Alexander VII., Bull. Rom. Bd 16 S. 776 vom 29. März 1662), doch hob Clemens IX. schon 1667 die Union wieder auf (Bd 17 S. 587 f.). Das Generalkapitel der Kongregation vom Juni 1688 formulierte die Ordenskonstitutionen von neuem und Alexander VIII. bestätigte sie am 15. Oktober 1690 (Bd 20 S. 87 ff.). Die Leitung des Ordens lag einem Generale ob, in Rom hatte er einen ständigen Vertreter in der Person des Generalprokurator; jener wurde vom Generalkapitel auf vier, dieser vom General auf drei Jahre gewählt. Die 25 Ordenskleidung (Rock, Scapulier, Kapuze und Mantel) war dunkelblau, die des Generals violett; er hatte das Recht, den Pontifikalschmuck zu tragen. — Zur Zeit der Blüte zählte der Orden eine nicht ganz geringe Anzahl von Mönchs- und Nonnenklöstern; gegenwärtig ist ihre Anzahl nur noch unbedeutend. Nach Heimbucher bestehen Sylvestrinerklöster bei S. Stefano del Cacceo in Rom und in Perugia und wird das apostolische 30 Patriarchat Colombo auf Ceylon seit 1855 von Sylvestrinern geleitet. Papst Leo XII. beabsichtigte den Orden aufzulösen und die noch vorhandenen Sylvestrinier mit anderen Orden zu vereinigen; doch blieb die Genossenschaft einstreichen noch erhalten.

(Reudecker †) Hauf.

Symbola, Symbolik. — **Litteratur:** Phil. Schaff, Bibliotheca symbolica ecclesiæ universalis, The Creeds of Christendom with a history and critical notes, 3 Bde, New York 1876 (5. Aufl. 1887, wohl sicher noch öfter erschienen). Als letzte (nachgerade sehr ungünstig gewordene) Ausgabe des Konfessionsbuchs ist zu nothieren: Die symb. Bücher der evang.-luth. Kirche, deutsch und lateinisch, besorgt von J. T. Müller, 1847 (4. Aufl. 1876); letzte Sammlung für die reformierten Kirchen: Die Bekenntnisschriften der ref. K. in authent. Texten mit geschichtl. Einleitung v. von E. F. Karl Müller (Proj. in Erlangen), 1903; für die römisch-katholische Kirche: Enchiridion symbolorum et definitionum quae de rebus fidei et morum a concilis oecumenicis et summis pontificibus emanarunt ed. H. Denzinger, 9. Aufl. von J. Stahl 1900; für die orientalische orthodoxe Kirche: Ὁμοσύνη τῆς ὁρθοδοξίας, die Bekenntnisse und die wichtigsten Glaubenszeugnisse der griech.-orient. K. im Originaltext nebst 15 einleitenden Bemerkungen von Ion Michaleczen, 1904; für die altkirchl. Symbole: Bibliothek der Symbole u. Glaubensregeln der alten Kirche, hrsg. von A. Hahn, 3. Aufl. von G. L. Hahn, 1897 im einzelnen oft sehr unfrisch konstruierte Texte, auch durchaus nicht vollständig); J. Ritsch, Über den Ursprung der Bezeichnung des Taufbekenntnisses und der übrigen Bekenntnisse als Symbola, ZThK III, 1893, S. 332 ff. Über die darstellenden Werke wird im 20 Texte zu handeln sein. Eine Geschichte der Symbole als Wissenschaft bei J. Mattenbach, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde, 1. Bd (Prolegomena u. Orthod. Anatolische Kirche) 1892, S. 39—70; J. Loos, Symbolik oder christl. Konfessionskunde I, 1902, S. 65—73. — Für die Frage nach dem rechtlichen Charakter der evang. Symbole s. etwa von juristischer Seite: v. Schenck, Die Rechtsgeltung der Symbole, in seiner „Sammlung Kirchenrecht. Abhandlgn.“, 55 1. Abt., 1872, S. 149 ff.; Bierling, Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, 1869; Richter-Döve-Kahl, Lehrb. d. kath. und evang. Kirchenrechts (8. Aufl. des Richterischen Werks), 1886, speziell 4. Buch, 1. Abt. u. 5. Buch, 1. Abt. 2. Kap.; W. Kahl, Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit, akad. Zeitsc., 1897; von theologischer Seite: K. Sell, Zur Kirchenfrage. Über evangelischen Gebrauch von kirchl. Formeln, insbesondere 60 von Glaubensbekenntnissen, ZThK III, 1893, S. 140 ff.; J. Rastan, D. evang. Glaube und die kirchliche Ueberlieferung, ebenda S. 427 ff.; derj., Was die Rechtgläubigkeit in der

evangelischen Kirche bedeutet, Vortrag, 1904; H. Schulz, D. Bekenntnis in d. evang. Kirche, ZThX, 1900, S. 40ff.; M. Nade, Reine Lehre, eine Forderung des Glaubens und nicht des Rechts (Feste zur „Christl. Welt“, Nr. 43), 1900; H. Muler, Die Lehrverpflichtung in der evang. Kirche Deutschlands (Zusammenstellung der gütigen Amtsgelübde der Pfarrer, Professoren der Theol. u. a.; auch Material aus deutschen Kirchen d. Auslands) 1904; W. Löber, Die im evang. Deutcht. geltenden Ordinationsverpflichtungen, geistl. geordnet, 1905. Ältere Litteratur bei J. T. Müller (oben S. 196, 37) in der Einleitung. Zur kontret historischen Beurteilung der lutherischen Symbole Karl Müller (Professor in Tübingen), Die Symbole des Luthertums, Pj LXIII, 1889, S. 121ff. Zur Ergänzung s. die Art. „Corpus doctrinae“, „Glaubensregel“, „Polemik“ u. a. (speziell die über die einzelnen Symbole).¹⁰

Es gibt nach geläufigem Sprachgebrauch zwei Arten von Symbolen in der Kirche, diejenigen, die bildliche Andeutungen irgend eines religiösen Gedankens sind, und diejenigen, die die maßgebenden dogmatischen Gedanken formelmäßig kirchenrechtlich fixieren. Symbole ersterer Art umfasst der Kultus in großer Mannigfaltigkeit: in ihm kann letztlich von phantastischem Sinn jedes und alles als Sinnbild empfunden werden,¹⁵ wenn es auch von vorneherein gar nicht so gedacht gewesen, sondern nur irgendeiner praktischen Erwägung entsprach. Es gehört zu den Fragen der Entwicklungsgeschichte des Kultus, festzustellen, wie die einzelnen Bräuche ursprünglich gemeint sind, als bildliche Repräsentationen für irgend eine göttliche Gabe, eine religiöse Idee, eine sittliche That der Gemeinde, bezw. der einzelnen Gläubigen, oder als eine unmittelbare „Sache“;²⁰ im ersten Falle sind sie symbolisch gemeint und muß man ihren Sinn oder vielmehr Geheim Sinn, d. h. die Bedeutung des Äußerlichen im „Vergleich“ mit dem Innerlichen, das unter Umständen rätselhafte Ansehen im Verhältnis zu dem wirklichen, gedankenmäßigen oder dinglichen Kern der Sache, kennen oder sich von einem Rundigen, einem „Eingeweihten“ mitteilen lassen. Dem wirklichen oder vermeintlichen symbolischen „Geheim Sinn“ des christlichen Kultus im ganzen und im einzelnen, besonders der symbolischen Bedeutung der Riten, der „Mysterien“, entspricht eine besondere Art von Theologie, die die orientalische Kirche zu ihren Eigentümlichkeiten rechnet (was nicht ausschließt, daß die Kirche des Abendlands auch ähnliche Probleme gekannt hat), die sog. mystagogische Theologie (Dionys der Areopagite spricht von einer θεολογίᾳ στριψόλαχι, dieser Name ist nur 30 nicht üblich geworden); s. den Art. Bd XIII, 612. Es gibt da letztlich doch auch sehr ernstliche historische Fragen. So viel auch bloße Phantasie hineingeheimnißt hat in die Bräuche, Geräte, Gewände der Priester, die Form, Einteilung u. c. des kultischen Raums, so mancherlei ist doch auch von absichtlichem, wirklichem Symbolcharakter darin, ursprünglich jedermann verständlich, für uns oft nur noch mit der Sorgfalt erster Forschung konstatierbar und ergründbar. Vgl. z. B. H. Nissen, Orientierung, Studien zur Geschichte der Religion, I. Heft 1906 (Verhältnisse des christlichen Kirchenbaus, der christlichen Feste u. c. werden hier nur gestreift, die interessante Studie kann aber zeigen, wie kompliziert die „echten“ Probleme des christlichen „Symbolismus“ sind); auch F. Wieland, Mensa und Confessio, Studien über den Altar der altchristl. Liturgie, 1906 (vorerst nur eine Erörterung der Gedanken vom Altar in der vorkonstantinischen Zeit: in „Veröffentlichungen aus dem kirchenhist. Seminar München“, II. Reihe Nr. 11).

Die zweite Art von Symbolen, um die es sich in diesem Artikel allein handeln soll, ist diejenige, die in anderer Bezeichnung die „kirchlichen Bekenntnisse“ darstellt. Von ihnen hat die vorwiegend im Protestantismus gepflegte theologische Disziplin der „Symbolik“⁴⁵ ihren Namen. Die Formeln, in denen sich der christliche Glaube in der Geschichte ausgeschworen hat, als Symbole zu bezeichnen, hat seinen Anlaß an der Bezeichnung derjenigen Formel, die die alte Kirche ihre Neulinge bei der Taufe zur bestimmten Kundgebung ihres Glaubens bekennen ließ, als Symbol. Diese Formel beginnt mit „ich“ glaube (κατέρευο, eredo), sie ist also so persönlich und individuell, als möglich. Sie hat mancherlei 50 Namen gehabt, vielfach heißt sie kurzweg *ἡ πίστις, fides*. Im Orient nannte man sie zum Teil nur *τὸ μάθημα, das „Lernstück“*. Merkwürdig ist, daß es wenig geläufig gewesen zu sein scheint, von ihr als *ἡ ἡρωλογίᾳ τῆς πίστεως, confessio fidei* zu reden. Es kann freilich zufällig sein, welche Namen literarisch am häufigsten und frühesten belegbar sind. Wahrscheinlich hat es regionale Bescheidenheiten gegeben. Die Bezeichnung⁵⁵ des Taufbekenntnisses als „Symbol“ scheint abendländischen Ursprungs zu sein, im Orient ist sie erst verhältnismäßig spät nachzuweisen. Der früteste Autor, der uns (vermutlich) den Titel *symbolum* erkennen läßt, ist Tertullian (adv. Mare. V, 1). Die lateinische Kirchensprache hat an dem Terminus eine ihrer vielen Entlehnungen aus dem griechischen (diesmal nur wohl nicht aus dem griechisch-kirchlichen) Sprachgebrauch (ob etwa aus einem 60 Sprachgebrauch der heidnischen Mysterien, steht dahin). Für die allgemeine griechische Ver-

Die Bedeutung des Ausdrucks *οὐρανὸς ὁλός* vgl. S. Stephanus Thesaurus linguae graecae (1572, ed. G. B. Hase u. a. 9. Aufl., Paris 1831 (5)) oder A. C. Suicerus Thesaurus ecclesiasticus (2. Aufl. 1682, auch 1728) und andere Lexika. Loofs hat aus diesen Quellen (zum Eingange seines v. S. 196, 56 genannten Werks) übersichtlich zusammengestellt, was alles der Ausdruck bezeichnen konnte und bezeichnet hat. Abzuleiten von *οὐρανὸς ὁλός*

vergleichen, davon erdachten, kann alles das ein *οὐρανὸς ὁλός* genannt werden, was irgendwo und wie ein Erkennungs- oder Beglaubigungsmittel, ein Merkmal, eine Urkunde, eine Vereinbarung, eine Übereinkunft bedeutet. Im Lateinischen entspricht: *signum, nota, indicium, tessera, paetum* (zum Teil bieten alte lateinische Theologen, so Rufin, speziell nur das Taufbekenntnis eine Deutung des Ausdrucks als *collatio*, das ist aber eine Verweichung von *οὐρανὸς ὁλός* und *οὐρανός* — Rufin knüpft seine Erklärung an die bekannte Legende, daß „die Apostel“ das Symbol einzeln je durch Bestreuerung eines Zuges, daher die „zwölf Artikel“ des selben — von „drei Artikeln“ in ihm spricht man erst seit Luther zusammenge stellt hätten). Ist Tertullian a. a. D. noch kein Zeuge für die Bezeichnung des Taufbekenntnisses als *symbolum*, so sicher Cyprian (Epist. 69, 7). In welchem Sinn der Titel ursprünglich auf dieses Bekenntnis angewendet worden, ist nicht zu konstatieren, vermutlich ganz allgemein in dem als „Erkennungszeichen“. Man wird auch über solche an sich nicht gerade wichtige Fragen verschieden denken, je nachdem man über den Ursprung des „Bekenntnisses“ denkt. In die Kontroversen darüber einzutreten, ist hier nicht der Ort. Meine Ansichten habe ich begründet in dem Werk „Das apostolische Symbol. Seine Entstehung, sein geschichtlicher Sinn und seine ursprüngliche Stellung im Kultus und in der Theologie der Kirche“, 2. Bd. (1. Bd. „Die Grundgestalt des Taufsymbols“, 1891, 2. Bd. „Verbreitung und Bedeutung des Taufsymbols“, 1900). Ich halte dafür, daß alle Formeln, die wir in der alten Kirche finden, letztlich zurückgehen auf das uns noch bekannte *symbolum romanum vetus* (welches ich als R bezeichne), daß dieses wirklich in Rom geschaffen worden und zwar *uno aetu*, als Ausdruck des „ganzen“ Glaubens einer bestimmten Zeit, derjenigen um das Jahr 100 (eher früher als später — ich habe diesen Gedanken durch meine Interpretation von R, vgl. das 9. Kapitel des 2. Bandes: „Der geschichtliche Sinn des altrömischen Symbols“ [S. 171—728], zu erweisen versucht). Soweit ich sehe, ist das Symbol für eine zunächst liturgisch-katechetisch gedachte Formel zu erachten, jedenfalls nicht für ein Werk der polemischen, antihäretischen Tätigkeit der Kirche. Den letzteren Gedanken hat umgekehrt seither besonders A. E. McGiffert, *The Apostles' Creed, its Origin, its Purpose and its historical Interpretation*, New York 1902, vertreten. Er hält R (welches auch ihm die „Grundformel“ ist) für eine Schöpfung der römischen Gemeinde in der Zeit des Kampfes mit Marcion. (Seine Idee ist besonders von G. Krüger aufgenommen, vgl. seinen Aufsatz „Das Taufbekenntnis der römischen Gemeinde als Nieder schlag des Kampfes gegen Marcion“, *Ztschr. VI*, 1905, S. 72 ff.). Eine vorzü liche Einführung in die Alten des Problems, zugleich eine der meinigen teilweis abgewandte Auffassung von der Entstehung des Symbols (Zweifel an der Idee von einer einzelnen Mutterformel aller Symbole, Zurückführung der Sitten die Täuflinge ein — überall sachlich verwandtes, aber vielleicht nicht im Ausdruck selbst identisches — Bekenntnis sprechen zu lassen, auf die Kleinasiatische Kirche [den „jubameischen Kreis“ — ich habe in R wesentlich populären „Pauliniismus“ gesehen], ja vielleicht darüber hinaus auf die ältesten Gemeinden Palästinas oder Syriens) bei Loofs. Für die Anfänge des Symbolwesens in der Kirche vgl. auch A. Seeberg, *Der Katechismus der Uchristenheit*, 1903. Es wird vielleicht nie gelingen, das Dunkel, das über diesen Anfangen liegt, ganz aufzuhellen, bezw. eine bestimmte Hypothese (ohne eine solche wird es sicher nicht abgehen) allen Sachkundigen gleicherweise glaubhaft zu machen.

Als reizvollend darf hingestellt werden, daß das Symbol ursprünglich seine eigentliche Stelle im Kultus hatte. Es gehörte zur Taufe als Zeichen. Die Sitten der sogenannten „traditio“ der Formel an die Täuflinge kurz vor der Taufe, einer „receditio“ derselben als Probe auf ihre Reife für die Taufe (nach geschehener katechetischer Erörterung ihrer einzelnen Artikel, einer Erörterung, die vielfach in Predigten geschah), schließlich eines Bekenntnisses zu ihr während des Taufakts selbst (zwischen den drei Tauchungen), sind regional verschieden entwickelt gewesen. Aber überall, wo ein „Taufsymbol“ galt, hatte es trotz, ja in seiner persönlichen Form einen liturgischen Charakter. Damit hängt u. a. die Deutung der Formel als ein sacramentum zusammen, wie immer das zu verstehen sein mag (über zum Teil so, daß das Symbol als der „Eid“, speziell der „Fahneneid“ der Christen, der militärische Christi, gedacht wurde, und wahrscheinlich doch daneben und

vielleicht zuvor so, daß das Symbol als ein „Heiltn“ für die Seele des durch die Be-
traung mit ihm [traditio] sich selbst ein für allemal als „gläubig“ verbürgten Christen
angesehen wurde — s. mein Werk, Register s. v. „saeramentum fidei“).

Von irgend welcher, sicher sehr frühen Zeit an (wahrscheinlich seit dem ersten Zu-
sammenstoß mit einer ihm selbst konträren Glaubensauffassung, etwa der Gnosis, vielleicht 5
dem Marcionitismus) wurde das Symbol im Abendlande zum *zarōr tīs πιστεως*,
regula fidei. Es selbst war der „Glaube“. Mit ihm wehrte sich der Glaube als seinem
Mittel. Wenn ich in der Frage nach der „Glaubensregel“ der alten Kirche, dem Verhältnis
jenes Begriffs zu dem des Symbols, mit Behauptungen auftrete, nehme ich freilich wieder
inmitten vieler Kontroversen Stellung. Vgl. u. a. J. Runze, Glaubensregel, hl. Schrift und 10
Taufbekenntnis, 1899. Daz das Abendland seit der Mitte des 2. Jahrh. sein Symbol als
seine Waffe, seine ihm von Gott selbst geschenkte Norm (man griff zu sehr hohen Prädikaten
über das Symbol, dessen „Stiftung“ sich für das Gedächtnis schon in tiefe Vergangen-
heit, in die Zeit „der Apostel verlor“) in den theologischen Wirken anfah, ist beweisbar.
Strittig ist, wie es im Morgenlande gestanden habe. Mir hat sich als wahrscheinlich er- 15
geben, daß der Orient zwar in Kleinasien schon im Laufe des 2. Jahrh. (vielleicht im An-
schluß an Polycarps Reise nach Rom) das Symbol übernahm, daß aber hier ursprünglich
(und schon vor dieser Reise) die Sammlung der heiligen Schriften in die Stelle als *zarōr*
tīs πιστεως gerückt war. Vollends trat im übrigen Orient, der, wie ich es anschehe, erst
allmählich, zum Teil erst im 4. Jahrhundert, ein Symbol bekam, die Bibel in diese 20
Stelle. Das geschah doch nicht ohne daß, besonders seit Origenes, das Bemühen entstand,
den wesentlichen Bibelinhalt auch in Formeln zusammenzufassen und dann solche freien
Formeln, zwar nicht technisch qua solche als Glaubensregel zu präzisieren, aber vielfach
praktisch zu handhaben. Man sieht in ihnen zum Teil das Symbol durchleuchten. Im
einzelnen gibt es da verschiedene Möglichkeiten der Auffassung. Es sieht, besonders bei 25
Origenes, so aus, als ob man nicht selbst ein Symbol habe, auch kein solches wünsche,
vielmehr meine durch freie, ad hoc stets neu produzierte Formeln im Streite am besten
zum Ziele zu kommen. Aber an diese Methode der Formulierungen der *πιστις* hat sich
dann das Verfahren angelehnt, auf den Konzilien zusammenhängende Formeln, die an
das Symbol erinnern, aufzustellen. Es ist vereinzelt schon im 3. Jahrhundert, geradezu 30
massenweis dann im 4. Jahrhundert dazu gekommen, daß auf Konzilien dogmatische Re-
solutionen in Formen wie „das“ oder „ein“ Symbol, zum Teil deutlich unter Zugrunde-
legung eines solchen gefaßt wurden. Solche konziliare Glaubensdefinitionen haben in der
alten Kirche nie den Titel eines „Symbols“ bekommen, es sei denn, daß sie in den kult-
istischen Brauch als Taufbekenntnis eingeführt wurden, wie zum Teil der Tomus von 35
Nicaä, N. Im Morgenlande, d. h. in der „orthodoxen Kirche“ wurde mit der Zeit (be-
sonders durch gesetzgeberische Akte Justinians) diejenige Formel, die der Legende als
gemeinsame Schöpfung der beiden ersten ökumenischen Konzilien galt, das sog. Niceno-
Constantinopolitanum, C, „das Symbol“. Als solches wurde dann C hier, übrigens
leichtlich doch in Zusammenordnung mit den *ρυγαῖ* und zumal mit den *ἐκδέσεις* 40
πιστεως aller (sieben) ökumenischen Konzilien, der *zarōr tīs πιστεως*. S. dazu das
Nähere u. a. in dem o. S. 196, 51 genannten Werk von mir, speziell S. 259 ff. u. 268 ff.
In der neueren (vielmehr in der allerneuesten) Zeit haben die griechischen Theologen be-
gonnen, auch in freierer Weise (in offensichtlicher Anlehnung an den protestantischen bernach
zu erörternden Sprachgebrauch) von gewissen Dokumenten des 17. Jahrhunderts, beson- 45
ders von der *δοθόδοσος δηολογία tīs πιστεως* des Petrus Mogilas (s. d. A. Bd. XIII,
249), als „*μήβλα συμβολικά*“ zu reden. Aber auch heute noch ist C für die orthodoxe
Kirche „*τὸ σύμβολον*“. Wem es noch immer als solches die höchste Kritische Norm für
die Unterscheidung von erlaubter und unerlaubter (häärtischer) Lehre darstellt, so ist nicht
zu verkennen, daß es in seinem speziellen Ansehen dadurch erhalten ist, daß es Kultus- 50
stück geblieben ist (Taufbekenntnis und Bekenntnis der Liturgie d. h. des regulären Haupt-
gottesdienstes; seine Stellung in der „Liturgie“ datiert in Konstantinopel seit 511).

Auch im Abendlande behält der Begriff des „Symbols“ bis in die Reformations-
zeit hinein eine Beziehung auf die gottesdienstliche Verwendung einer Formel. Daz R
als Taufbekenntnis den Namen *symbolum* führte, hat diesem Ausdruck dauernd eine 55
Begrenzung auf eine kultisch benutzte Formel vermittelt. Freilich war diese Begrenzung
der Ausdehnung fähig. Der Titel ging im Abendlande von R, bezw. von den provin-
zialen Tochterrecensionen von R, zuletzt wieder auf eine einheitliche Formel über, den
jetzigen *textus receptus* des Taufbekenntnisses des Katholizismus, wie nicht minder des
Protestantismus, T. (Es geschah im Zusammenhang mit der karolingischen einheit- 60

lichen Neuerzung des Reichskirchenwesens, daß T zur Reception kani). Er wurde dann weiter übertragen auf C, welches auch im Abendlande, wenn auch nur langsam und unter Beidrängungen, Messsymbol wurde. Auch die als Athanasianum bezeichnete Formel (das sog. „symbolum Quicunque“, so geheißen nach dem Anfangsworte) gewann Anteil an ihm; es wurde in den Klosterlichen Hören, speziell in der Prim, „gesungen“. Auf diese drei Formeln ist der Titel *symbolum* in der römischen Kirche im Grunde beschränkt geblieben. Das Mittelalter redet von ihnen als den „*tria symbola*“ (diese Ausdrucksweise vermag ich immerhin, wie auch andere, nicht früher als bei Alexander von Hales nachzuweisen: *Summa*, p. III, qu. 82, m. 5, introd. §, das Citat bei Voofs, §. 58); 10 T und C pflegte man als *symbolum minus* und *majus* gegenüberzustellen, Q gewann keinen solchen technischen Unterscheidungsnamen; bei Ludolf von Sachsen, 1.-1. Jahrhundert heißt es (Voofs, §. 58): *primum symbolum factum est ad fidei instructionem, secundum ad fidei explanationem, tertium ad fidei defensionem* [den Begriff „symbolum“ definiert Ludolf als „*compendiosa collectio omnium ad salutem spectantium*“]). Zusammengestellt erscheinen die drei Formeln schon seit dem 9. Jahrh., doch so, daß besonders das Athanasianum meist noch nicht „symbolum“ genannt wird. (Andererseits lassen sich vereinzelt Stellen nachweisen, wo auch reine Privatbekennnisformeln als symbolum bezeichnet werden; bei Faecundus von Hermiane z. B. ist von einem „symbolum Theodori, sel. Mopsuesteni die Nede, §. Das Apošt. Symbol II, 426, Num. 96; wo von 20 einem *symbolum Athanasii* gesprochen wird, handelt es sich umgekehrt nicht immer um das Quicunque, vielmehr zum Teil um eine Formel, von der wir wenigstens nicht wissen, daß sie je kultisch verwendet worden ist, s. Konfessionkunde I, 8, Num. 2). Als „quartum symbolum“ ist gelegentlich die Formel des Laterankonsils von 1215, Denzinger-Tit. Nr. LII, cap. 1, bezeichnet worden. Diese Definitio adversus Albigenses aliquando haereticos bietet in deutlicher formaler Ablehnung an T eine Zusammenfassung des „ganzen“ Glaubens, wobei C und mehr noch Q mit verwendet, und übrigens besonders die neuen Errungenschaften der Lehre von der Eucharistie sanktioniert werden. Das kräftig durchleuchtende Schema von T mag diese Formel, die in der spezifisch rechtlich verbündlichen Dekretalienammlung Gregors IX. an hervorragender Stelle kodifiziert ist 30 (c. 1. 2. X. de summa trinit. I, 1), der religiösen Empfindung zu einem *symbolum* gestempelt haben, obwohl sie keine kultische Verwertung gefunden. Bei Denzinger Nr. XXXIX (vgl. auch Nr. LIX) tritt auch ein „Symbolum fidei a Leone IX propositum Petro episcopo“ auf. Es handelt sich auch hier um einen unbestimmten Synonymgebrauch. Doch ist die Formel in dem Sinne von kultischem Belang, als sie „sub quaestionum forma“, 35 wie Denzinger bemerkt, „hodiendum in ordinacionibus episcoporum examini concerandorum“ dient. Nach ähnlicher Rücksicht spricht man von einem *symbolum Tridentinum*, als welches die *professio fidei Tridentinae a Pio IV* (18. Nov. 1564) praescripta (von Pius IX. 1877 durch einen Zusatz mit Bezug auf das Vatikanum erweitert) gedacht ist (Denzinger Nr. LXXXII). Sie wird bei mancherlei „Feierlichkeiten“ gebraucht, 40 war bis 1859 das gewöhnliche Konvertitenbekenntnis und wird zur Zeit zumal allen, die ein Lehramt in der Kirche begehrten, also besonders den Priestern, zur Unterschrift und zum mündlichen Bekenntnis vorgehalten. (Vgl. darüber das Nähere in dem Art. „Glaubensbekenntnis“ von Thalhofer, RKL² V, 682—685; hier wird neben den *tria symbola* nur diese *professio fidei* als *symbolum* genannt. Doch wird hervorgehoben, 45 daß der Titel *Symbol* jetzt larer als ehedem behandelt werde: nur daß doch auch Thalhofer bemerkt, bei einem „Symbol“ handle es sich um eine *professio fidei*, die wenn nicht in einem „streng liturgischen“, so doch bei einem „offiziellen actus religiosus“ abgelegt werde).

Man bemerkt nun im Fortschritt der theologischen Entwicklung, daß sich auf der 50 abendländischen Seite (umgekehrt wie auf der morgenländischen) der Begriff der „Glaubensregel“ je länger je mehr von dem des Symbols entfernt. Ich habe in meinem Buche über das Apostolikum dargelegt, unter welchen Umständen im Abendlande im 4. Jahrhundert Unsicherheit über die Zulässigkeit des Symbols als *regula fidei* entstand, wie die Sammlung der heiligen Schriften in offensichtlicher Herüberwirkung der morgenländischen 55 Position mit Anteil an dem Begriffe gewann und wie Augustin es war, der der neuen Entwicklung ebensoviel Rechnung trug, als auch vorerst Grenzen setzte, vgl. 2. Bd., 8. Kap. Durch Augustin wurde das Taufbekenntnis als Symbol mit der hl. Schrift so in inneren Konnex gebracht, daß es als *verbum abbreviatum* erschien und zwar unter dem Gedanken, daß es wirklich im religiös-qualitativen Sinne das „Ganze“ der Bibellehre repräsentiere. Damit hängt es zusammen, daß das Mittelalter noch an der These festhielt,

das symbolum triplex sei im Grunde nur in dreifacher Form der einheitliche, in sich gleiche Glaube, nur in verschiedener „Ausführlichkeit“, und es sei gerade auch in seiner Grundform, als T, die summa fidei, ausreichend wenigstens für das „Volk“ und die „Kinder“ (daher es im Katechismus seine Stelle als „der Glaube“ behält). Über indem Augustin ihm doch (nicht minder als Ambrosius u. a.) die hl. Schrift ideell überordnete, trat das Symbol, auch in der Entfaltung zum triplex, doch in der Theologie zurück. Man wußte es sich auf die Dauer nicht mehr klar zu machen, daß es wirklich die Schrift in neuer repräsentiere. Im Orient reduzierte man je länger je mehr den Schriftinhalt einfach auf den Inhalt des Symbols (C). Augustin hatte umgekehrt es verstanden, den Symbolwortlaut von der Schrift aus zu vertiefen und mit vielen neuen Gedanken zu erfüllen. Aber schon neben ihm urteilten wichtige Theologen, besonders Vincenz von Lerimum, das Symbol vielmehr nur wie ein „Stück“ aus der Tradition, eine „Einzelheit“ daraus, die in ihrer Art in „Übereinstimmung“ mit der hl. Schrift, jedoch nicht ausreichend zum Führer durch die Schrift sei. Ihre Auffassung war auf die Dauer überzeugender als diejenige Augustins, die zu sein war. Die Entwicklung ist dann keine einfache gewesen. Die Linie, auf der die hl. Schrift als Glaubensregel dem Symbol den Haup begrifflich abgewandt, erfuhr dadurch eine Umbiegung, daß auch die Schrift doch nicht ernstlich auf sich gestellt wurde, sondern mit der ungeprüften kirchlichen Überlieferung und der Wirklichkeit des (episkopalen, papalen) „Lehramts“ in Verbindung kam oder blieb. Der Ausgang der Entwicklung ist der gewesen, daß die „stete promulgierende Aktion des Lehrapostolats“ und die in ihr zu stände kommende jeweilige propositio ecclesiae die praktische Gestalt der regula fidei geworden ist. In der Gesamtheit dessen, was als propositio ecclesiae „gilt“, haben auch die „Symbole“ ihren (relativ bescheidenen) Platz. Vgl. Art. „Glaubensregel“ RRL²V, 685 ff. (von Scheben). Auch im Katholicismus ist in der neueren Zeit ein Sprachgebrauch aufgekommen, wonach es „symbolische Bücher“ giebt. S. den 25. Artikel in RRL², XI, 1050 ff. von Pohle. Man ist sich bewußt, daß man da einen ursprünglich protestantischen Terminus übernommen hat. Im citerierten Artikel wird festgestellt, daß damit alle die „Schriften“ (Dokumente) zu verstehen seien, die „bindende Glaubensnormen“ enthalten. Etwa der Inhalt des Werks von Denzinger käme da in Betracht. Doch ist nun zwischen „symbolischen Hauptschriften“ und „Symbolbüchern zweiter Ordnung“ zu unterscheiden. Die eigentlichen Symbole, dazu die Glaubensdefinitionen der ökumenischen (in der römischen Kirche bekanntlich nicht abgeschlossenen) Konzilien, sämtliche ex cathedra erlassene päpstliche Glaubensentscheidungen (Pohle rubriziert diejenigen neueren, die von „übergreender Wichtigkeit“ seien), sollen zur ersten Klasse gehören, Dokumente wie die professio fidei Trident. und der Catechismus Romanus zur zweiten; im einzelnen kann man nach Pohle freitig bleiben.

Im Laufe der Reformationszeit ist es zuerst geschehen, daß der Terminus „Symbol“ sich gänzlich von seiner liturgischen Grundlage ablöste, aber von „symbolischen Büchern“ war doch vorerst noch keine Rede. Mir scheint, daß der letztere Titel sich erst im Laufe des 17. Jahrhunderts entwickelt hat. Sein Aufkommen ist ja an sich begreiflich genug, denn die Dokumente, die man jetzt anfangt als Symbole zu bezeichnen, waren in der That „Bücher“. An die Stelle des liturgischen Charakters der Symbole tritt (beinahe) völlig der theologische. Zwar behält das Apostolikum und in gewissem Maße auch C eine kultische Verwendung, aber selbst diese Symbole werden je länger je mehr theologisch empfunden. Der ehedem spezifisch persönliche Charakter des „Symbols“ tritt auch völlig in den Hintergrund. Die Symbole werden Bekennisse von Gruppen (die Augustana beginnt stets mit „unsere Gemeinden“ [ecclae apud nos] „doceat“; sie will freilich selbst auch noch kein Symbol sein). Und hier fängt man nun an zwischen den „ökumenischen“ Symbolen zu unterscheiden und denjenigen der Sonderkirchen. Speziell die lutherische Kirche stellt „ihre“ Symbole den ökumenischen gegenüber, zwar zunächst nicht in der Meinung nur eine „Partikularkirche“ zu sein, jedoch in dem Bewußtsein, in ihnen nur erst für sich selbst, d. h. spezielle „Landeskirchen“, eine Autorität zu besitzen. (Weiter als die Autorität der Fürsten und Magistrate reichte, die die Konfessionen unterschrieben und veröffentlichten, reichte die Geltung des Konfessionsbuches zunächst nicht. Die Entstehung überhaupt eines Corpus der evangelischen [lutherischen] Lehre mit gesetzlichem Charakter ist eine Sache, für die mehr als ein Faktor in Betracht kommt; vgl. A. „Corpus doctrinae“ Bd IV, 293. Das Konfessionsbuch [speziell auch die F. C.] hat sich einen größeren Geltungsbezirk in freier Weise erworben, als das Kirchenrecht ergab). Auf reformierter Seite ist der Titel „Symbole“ nicht üblich geworden, sondern der offenbar sachlich als besser empfundene, den Formeln sicherer einen religiösen Charakter gewährende

Titel „Bekenntnisse“ (hier erscheinen auch deutlicher die Kirchen als solche als diejenigen, die ihren „Glauben“ aussprechen und ihre „Lehre“ bestimmen). Doch haben die reformierten Bekenntnisse an ihrem Orte praktisch kaum eine andere Rolle gespielt, als die lutherischen Symbole. In der ursprünglichen Reformationsperiode ist der Sprachgebrauch von „Symbol“ noch lenkt auf die später (nicht seit wann) „ökumenisch“ genannten Symbole. So hat Luther 1538 „die drei Symbola oder Bekenntnis des Glaubens Christi, in der Kirche einträchtig gebraucht“ (EA, deutsche Schriften 23, S. 251 ff.) behandelt, ohne bei dem Ausdruck „Symbol“ überhaupt an andere als „drei“ Bekenntnisse zu denken (dass er als „drittes“ Symbol hier das Te Deum vorbringt, zeigt nur zweitens, einmal so dass er nicht genau Bescheid wusste, welche „drei“ Stücke „Symbole“ hießen, sodann, dass er noch unmittelbar die Empfindung besaß, dass es sich um Altilstücke handele). In der Konfidenzformel tritt zuerst die Bezeichnung der Augustana als symbolum auf. Vgl. Epit., de compendiaria regula etc. § 2. Hier wird erörtert, was überhaupt ein „Symbol“ sei: die alte Kirche habe es nötig gefunden mit Rücksicht auf die Häresien 15 „symbola i. e. breves et categoricae confessiones quae unanimem catholicae christiana fidei consensum . . . complectebantur“, nämlich T, C, Q, aufzustellen, im Vergleiche mit diesen sei die „Augustana illa prima et non mutata confessio“ als „nostri temporis symbolum“ anzusehen, „similiter et Apologia et Articlelli Schmalzeldici“, weil diese Dokumente den unanimis consensus „unseres“ Glaubens repräsentierten. Sich selbst stellt die F. C. nicht als symbolum hin, wiewohl sie kaum zufällig in ihren zwölf Artikeln die Zahl der Artikel des Apostolikums nachgebildet hat. Auch im Konfidenzbuche wird die F. C. nicht „Symbol“ genannt. Es ist unverkenbar, dass die F. C. an den „alten“ Symbolen (sie nennt sie die symbola generalia; im Konfidenzbuche werden sie in der Vorrede die vetera et recepta bzw. die catholicae 25 symbola genannt; andere Dokumente der Zeit, so das Corpus Willhelminum 1576, Julianum 1576, nennen sie die „Häuptsymbole“) nur den „lehrhaften“ Charakter empfindet.

Eine Geschichte der inneren Wirkung der Symbole auf die Entwicklung des Protestantismus zu schreiben, ist eine Aufgabe, der sich noch niemand unterzogen hat. Von D. Nitsch ist ein Werk zu erwarten, welches sich dieser Aufgabe wenigstens nach bestimmten 30 Seiten widmen wird. Es handelt sich u. a. um die Geschichte des Begriffs der articuli fundamentales und die Wechselseite der irrenischen Bemühungen in der evangelischen Kirche. Daß die Symbole in der Dogmatik der orthodoxen Zeit eine viel geringere Rolle spielen, als man a priori erwarten möchte, hatte ich schon Anlaß in dem Art. „Protestantismus“ hervorzuheben, s. Bd XVI, 163. Eine prinzipielle Grenze hatte die Autorität jedes Symbols ja (im Sinne auch und gerade der F. C.) an der Bibel als der einzigen 35 eigentlichen „Glaubensregel“. Indem Luther die hl. Schrift in diesen Rang gestellt hatte, ist er, wie oben angekündigt, einer Tradition speziell auch der abendländischen Kirche seit dem 4. Jahrhundert, insonderheit des „Augustinismus“ gefolgt, doch so, daß er die „kirchliche“ d. h. episkopale Tradition über den „Sinn“ der Schrift zu Gunsten der Überzeugung, daß die Schrift sich selbst auszulegen wisse, bei Seite schob. Man kann nun nicht sagen, daß die Erstellung der evangelischen Symbole von dem Gedanken getragen gewesen wäre, es handle sich um Herstellung einer norma normata neben oder „aus“ der Schrift als norma normans. Vielmehr betrachtete man die Symbole, die man schuf, eblich als der Schrift „unterstellt“ und nur quatenus eum scriptura consentiunt 40 als „verpflichtend“. In der orthodoxen Dogmatik kommt das darin zur Geltung, daß man die Symbole im einzelnen kaum heranzog (eine Ausnahme macht Leonh. Hütter). Man reflektierte wesentlich nur prinzipiell über sie. Vgl. darüber H. Schmid, Die Dogmatik d. evang.-luth. Kirche, 6. Aufl., 1876, Proll, cap. V. Die Symbole hatten nicht eigentlich „dogmatischen“ Wert (die hl. Schrift ergab die dogmata „unmittelbar“), sondern vielmehr 45 „polemischen“ und politischen, juristischen (dies besonders im Blick auf den „Religionsfrieden“). Es blieb auch die Empfindung, daß sie Bekenntnisse seien, nämlich im Sinne von „Zeugnissen“ für die Bibelwahrheit. Das gilt besonders von Luther, der speziell die Augustana bezw. ihre Verlesung vor dem Kaiser und den Fürsten als ein Zeugnis der Zuversicht der 50 Protestanten zum Evangelium begrüßt hatte. Auch die Aktionen der Konzilien der alten Kirche waren ihm „Zeugnisse“ für Christus; vgl. Von den Concilii und Kirchen, 1539, EA, deutsche Schriften 25, S. 278 ff.). In den synkretistischen Streitigkeiten fanden die orthodoxen Lutheraner sogar Anlaß, die Insuffizienz aller (vorhandenen) „Symbole“ dem Vollbestande des rechten Glaubens gegenüber zu betonen. Insonderheit machte man das mit Bezug auf die ökumenischen Symbole geltend, die Georg Galitz und seine Schule 55 zur interkonfessionellen Friedensstiftung benutzen wollten (s. W. Gaß, Die Stellung des

apost. Symbols vor zweihundert Jahren und jetzt, ZRG III, 1879, S. 63 ff.). Hier tritt eine Betrachtung der ökumenischen Symbole auf, die freilich doch derjenigen, die ursprünglich in der Reformation geübt worden war, nicht entsprach; Luther hat in eigen-tümlicher Weise noch einmal den allerältesten Gedanken speziell über das Apostolikum reproduziert, nämlich daß es wirklich den „ganzen“ Glauben enthalte (er wird von Augustin dabei inspiriert sein). Ihm war dabei gewiß, daß T ganz evangelisch geartet sei und daß man im Anschluß an es zeigen könne, daß der Protestantismus keine „Neuerung“ sei. Vgl. Kattenbusch, Luthers Stellung zu den ökumenischen Symbolen, Gießener Zeitschrift 1883. In der orthodoxen Periode regte sich im Anschluß an die erkannte Insuffizienz der Symbole der Wunsch, noch ein weiteres Symbol zu schaffen (Calov). Es ist in der lutherischen Kirche tatsächlich nicht dazu gekommen, daß noch einmal ein solches hergestellt wurde. In den reformierten Kirchen ist das anders; dort hat die Produktion von „Bekenntnissen“ nie geruht, auch die Gegenwart zeigt dort noch „Revisionen“ der alten Bekenntnisse und die Schaffung neuer Formeln (s. Schaffs und Müllers v. S. 196, 34 u. 40 bezeichnete Sammlungen). In der lutherischen Kirche gelten 15 die symbolischen Bücher „rechtlich“ für intangibel und mehr oder weniger bewußt überhaupt für den „Abschluß“ der Symbolbildung. Es würde zu weit führen, die Frage nach dem „berechtigten“ Maße der Autorität der „Symbole“ in der evangelischen Kirche anzufassen. Die Zeit des Pietismus war diejenige, in der die „Kirche“ die Symbole in spezifischer Weise zu urgieren begann. Umgekehrt veranlaßte die Periode des Rationalismus die volle Erweidung ihrer Autorität bis fast zur vollständigen Gleichgültigkeit gegen sie in den meisten Staatskirchen. Sie behielten doch ihre rechtliche Stellung, d. h. sie wurden niemals „abgeschafft“. Nur daß seither ein neues und doch nicht wesenloses „Gewohnheitsrecht“ bezüglich ihrer entstand. Dass sie im Protestantismus an sich zum Staatskirchentum, zum Territorialismus im Kirchenum geboren, ist historisch deutlich. Höchstens 20 bei bestimmten reformierten Bekenntnissen steht es anders (beonders bezw. überall sicher in Nordamerika, aber auch sonst in „Freikirchen“; wenn vorhin S. 202, 1 hervorgehoben wurde, daß die reformierten Bekenntnisse deutlicher Produkte ihrer „Kirchen“ seien, so ist das nicht zu überschätzen; das Verhältnis zwischen Kirche und Staat war auf reformierter Seite praktisch so eng wie auf lutherischer, nur begrifflich etwas anders konstituiert; die 25 „Freikirchen“ sind modern, ihr erster Typus sind die englischen Independenten). Im alten einkirchlichen Staatswesen, das noch immer nicht völlig überwunden ist (die Geschichte der Entwicklung staatlicher Toleranz ist hier zu beachten, s. den A. „Toleranz“), gehörten die Symbole zu den Grundlagen der Verfassung; alle Bürger, zumal alle Beamte unter ihnen, zu oberst die Theologen waren durch sie (oder wurden auf sie) „verpflichtet“, 30 nämlich jedenfalls in Hinsicht der „öffentlichen Lehre“. Welches Maß von Gewissensverpflichtung ihnen eigne, war für evangelische Staaten und Kirchen schwer zu definieren und ist stets unsicher geblieben. Das 19. Jahrhundert hat zum großen Teil eine un-historische, abstrakte Idealisierung der Symbole im Protestantismus gebracht. S. A. „Protestantismus“ Bd XVI, 181, 47—55. Die Union in Deutschland komplizierte die Frage nach 35 ihrer Bedeutung. Besonders durch Schleiermacher (nicht nach seiner Absicht, aber in begreiflicher, man kann sagen, naturgemäßer Wirkung seiner dogmatischen Methodenlehre) ist in Deutschland im 19. Jahrhundert eine konfessionelle Theologie entstanden, die anders als die ehemalige orthodoxe Theologie sich zum voraus der Bibel gegenüber durch die Symbole gebunden erachtete. Die auf Hegelscher Grundlage sich herausbildende Betrach- 40 tung der Dogmengeschichte mit ihrer Art von apriorischer Rechtfertigung der Symbole hat dabei ein Übriges. Vgl. Kattenbusch, Von Schleiermacher zu Kritchl. Zur Orientierung über die Dogmatik des 19. Jahrhunderts, 3. Aufl. 1903. Die „Lehrverpflichtung“ ist freilich längst auf die Theologen, ja vielfach nur die Pfarrer beschränkt. Die Idee von ihr (eine unbedingte Lehrfreiheit in der Kirche ist sicher ein Unding) ist nur noch 50 oder recht eigentlich jetzt, kraft der Entwicklung, die die Theologie als Wissenschaft vom Christentum genommen hat, so unklar (die „juristische“ Betrachtung der Symbole, die großenteils noch „zu Recht“ besteht, ist schwerer als je in innern Konflikten getreten mit der theologischen und religiösen, sittlichen), daß hier zur Zeit niemand sich völlig klar weiß. Die konkreten amtlichen Lehrverpflichtungen variieren in merkwürdiger Weise und sind durch die Gewundenheit ihres Ausdrucks oft am meisten charakterisiert. Vgl. H. Mülert und G. Löber oben S. 197, 3—6. Die wissenschaftliche „Symbolit“ wird an ihrem Teile helfen müssen und können, eine Klärung des Problems anzubahnen.

II. Die Symbolik der neueren Zeit, die sog. comparative Symbolik, ist teils die Erzählf orm, teils die Erweiterungsform älterer Disziplinen geworden. In letzterer Weise 55

führt sie sich zurück auf eine ursprünglich bloß den Luthernern eigene, schon im 17. Jahrhundert an den Universitäten in regelmäßigen Vorlesungen, daneben in mancherlei litterarischen Publikationen gepflegte Wissenschaft, die den Zweck der Einführung in die eigenen symbolischen Bücher hatte. Es handelt sich da im wesentlichen um eine schematisch-systematische Darstellung des Inhalts dieser Bücher, wobei auch apologetische Bedürfnisse befriedigt wurden. Vielleicht ist Leonhard Reichenbach der Schöpfer der Symbolik in dieser Form, nämlich mit seinem Werke *Eneyclopaedia symbolica vel Analysis Confessionis Augustanae, Articulorum Schmale, etc.*, Leipzig 1612. Aus der Folgezeit nenne ich besonders J. B. Garzev d. Alt., *Isagoge in libros ecclesiasticos lutheranum symbolicos*, 1665, fünfmal aufgelegt bis 1725 (in W. das erste Werk, das den Titel „symbolische Bücher“ bietet); dann V. v. Sanden, *Theologia symbolica lutherana h. e. ecclesiae lutherano-ecclesiasticae libri symbolici in ordinem et compendium redacti* 1688; J. H. Mai (Majus), *Synopsis theologiae symbolicae ecclesiasticarum lutheranarum ex omnibus libris symbolicis eorumdemque verbis propriis ordine systematico adornata*, Gießen 1691 (2. Auflage 1720). Neben diesen systematischen Werken gingen Werke her, die der historischen Entstehung der lutherischen Symbole, besonders der Augustana galten, so von Chyträus (*Historia der augspurgischen confessione* sc. Rostod 1576), G. S. Cyprianus (*Historia der augspurgischen confessione*, Gotha 1730 u. s.), Chr. A. Salig (*Vollständige Historie der augspurgischen confessione*, 3. Bd., Halle 1730 bis 35); ferner gelehrte Ausgaben des Konkordienbuchs, besonders von Adam Reichenberg (*Conecordia latine, cum appendice tripartita historico-theologica*, Leipzig 1677 und sehr oft weiter), Chr. M. Pfaff u. a. Vgl. J. W. Feuerlein, *Bibliotheca symbolica evang.-lutherana*, Göttingen 1752 (aucta et locuplet. ed. von J. B. Niederer, Nürnberg 1768), auch J. T. Müller in der Einleitung zu seiner v. S. 196, 38 bezeichneten Ausgabe.

25 Eine ErSATZform repräsentiert die komparative Symbolik für die Polemit. (Vgl. über diese Bd. XV, 510). In der Form, wie man im 17. Jahrhundert in den verschiedenen Konfessionen widereinander wissenschaftlich stift, zeigt sich am deutlichsten, wie übermächtig geistig der Katholizismus noch war; er gab den Ton an und bot die Thematik dar. Ein wirkliches Geschichtsverständnis war weder oben noch drüben vorhanden; so betrachteten 30 auch die protestantischen Theologen den Katholizismus nur unter absolutem Gesichtspunkt und maßen ihn einfach an ihrem eigenen Kirchentum. Nur Lehre und Lehre wurde kontrastiert, die eigene „biblische“ gerechtfertigt, die katholische widerlegt. Die Unionsbemühungen der Zeit waren vollends unglücklich; Sympathie verdient der Synkretismus des 17. Jahrhunderts nicht. Über einen Mann wie Georg Salix kann derjenige nicht 35 ehrend urtheilen, der ihn wirklich kennt; weder menschlich noch theologisch gehört er in eine höhere Reihe als etwa jemals viel gescholtener Gegner Abraham Calov. Ein wahres Verständnis der Konfessionen als die orthodoxe Polemit besaß, eignete der Grenik der Zeit nicht (vgl. Kattenbusch, *Konfessionsl.* I, 44—46). Welche litterarische Ausdehnung die Polemit hatte, ersicht man am besten aus J. G. Walch, *Bibliotheca theologie selecta literariis annotationibus instructa*, Jena 1757—65 (vgl. 5. Kap. = Bd I, 561—962, II, 1—1071: zerfällt in neunzehn Sektionen, die allerdings nur zum Teil den „Symboliken“ interessieren, da die ganze Geschichte der kirchlichen Polemit behandelt ist und auch aus der Zeit nach der Reformation keineswegs bloß der Streit der Kirchen miteinander). Der Pietismus hatte die Bedeutung, neben der „Lehre“ dem „Leben“ 40 der Christen, auch der Kirchen, Interesse zu erwecken. Er steigerte zugleich auch die Achtsamkeit auf die „Sekten“. Auch die Konfessionskunde ist Gottfried Arnold zu Dank verpflichtet (freilich nur in dem Sinne, daß er die Urteilsmaßstäbe ernstlicher zu überlegen anleitete). Die halbschlächtige Orthodoxie der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte die Ver- 45 selbstständigung eines gelehrten Interesses an kirchlichen und konfessionellen Dingen. Der schon genannte Walch ist hier besonders zu erwähnen. Seine „Histor. u. theol. Einleitung in die Religionsstreitigkeiten“ (1. „außerhalb der luth. Kirche“, in der 3. Aufl. 1733—36, fünfbandig, 2. in der luth. Kirche, ebenfalls fünfbandig, 1730—39) ist ein Typus der noch polemisch gerichteten, dabei aber vor allem „gelehrten“ Beschäftigung mit den innerkirchlichen Spaltungen. Charakteristisch ist auch der Hollenser S. J. Baumgarten mit seiner 50 „Geschichte der Religionspartheyen“ (nach seinem Tode von Semler herausgegeben), 1766. V. s. Werk stellt uns die Erweiterung des Rahmens vor Augen, in der man jetzt die Kirchen betrachtete, es ist gar nicht bloß eine Darstellung der Kirchen und Sekten, sondern überhaupt der „Religionen“, die man kannte, wobei V. freilich seinen Standpunkt „in unserer evangelisch-lutherischen Kirche“ nimmt. Bemerkenswert ist, daß er sogleich in 55 der Einleitung, § 2, von der „verschiedenen Gejinnung gegen Religionspartheyen“ handelt

und dabei unterscheidet 1. „unrichtige Arten von Gejünnung“, 2. „richtige Gejünnung“. Zu den erstenen Arten rechnet er die „Rehernacherey“, „Indifferentisterey“ u. a.; die „richtige Gejünnung“ stellt sich dar als „bürgerliche Toleranz“, „theologische Bescheidenheit, Friedfertigkeit und gemäßiger Eifer“, Scheu vor „Consequenzmacherey“. Man erkennt den Einfluß der Aufklärung.

Der Rationalismus brachte dann in der Zeit, wo sich doch bereits wieder ein kirchliches Interesse als solches herauszugestalten begann, die Bildung der eigentlichen komparativen Symbolik. In der Sache ihr Begründer ist J. G. Plank mit seinem „Abris einer historischen und vergleichenden Darstellung der dogmatischen Systeme unserer verschiedenen christlichen Haupthärttheiten nach ihren Grundbegriffen, ihren daraus abgeleiteten Unterscheidungslehren und ihren praktischen Folgen“, 1796, 3. Aufl. 1822. Der Name „Symbolik“ für solche „vergleichende“ Behandlung der kirchlichen Systeme wird von Ph. Marheineke stammen („Institutiones symbolicae“, 1812; „Christl. Symbolik oder hist.-krit. und dogmat.-komparative Darstellung des kath., luth., reform. und jocinian. Lehrgriffs“, I: „Das System des Katholizismus in seiner symbolischen Entwicklung“, Bd 1 15 u. 2, 1810; Bd 3, 1813, mehr ist nicht erschienen); der sprachgebrauchliche Titel „Komparative Symbolik“ dürfte sich erst seit G. B. Winers verbreitetem (tabellarischem!) Werk (zuerst 1824, noch 1882 neu aufgelegt von P. Ewald) frei herausgebildet haben. Das Neue ist bei Plank nicht bloß die wieder vorgenommene Stoffbegrenzung, die um so beachtenswerter ist, als die Disziplin eben noch nicht Symbolik genannt wird, auch nicht bloß die „Vergleichung“ (denn die war, nur minder systematisch, doch auch schon von Baumgarten geübt), sondern vor allem die Herausarbeitung von „Grundbegriffen“ und deren Vergleichung. Das war der erste Schritt zu wirklicher Erfassung der Konfessionen und ihres Verhältnisses. Marheineke hat dann vollends betont, daß der „Frieden der Historie“ über der Arbeit des „Symbolikers“ walten müsse. „An sich“ sei überall „Streit“ zwischen dem, was die Symbolik behandle, aber das soll nur objektiv zur Anschauung kommen. Und man habe eben die Gerechtigkeit zu üben, in jeder Konfession „Geist und Mittelpunkt“ festzustellen, um von da aus zunächst einmal alles in ihr zu „begreifen“. Marheineke hat im Sinn gehabt, auch die historischen Auswirkungen des konfessionellen Geistes in den Sitten, Verfassungen usw. der Völker, die je von den verschiedenen Kirchen beherrscht sind, zu schildern, er hat doch dieses „große Gemälde“ nicht wirklich entworfen. Bei ihm kann man bemerken, daß der Gedanke, alle Kirchen hätten gleicherweise Symbole, nämlich im Sinne von offiziellen Erklärungen über ihren Glauben „gegenüber den andern“, und diese „Symbole“ enthielten den „Geist“ der Kirchen, ganz a priori konstruiert worden ist. Möglich, daß speziell auch Schleiermacher mit seiner in der „Glaubenslehre“ sich zeigenden abstrakten Vorstellung über „die Symbole“ von ihm abhängig ist. Jedenfalls blieb es fast das ganze 19. Jahrhundert hindurch dabei, ex officio die Kirchen nur nach ihren „Symbolen“ zu bemessen und zu vergleichen, wobei nur immer Zweifel sich regten, was wohl in der römischen Kirche unter diesen Titel zu bringen sei. Es war guter Wille zur Gerechtigkeit in der „komparativen Symbolik“ vorhanden, aber eine eigentümliche Gebundenheit in reich geheiliger Tradition und ungeprüftem Vorurteil. Es ist nicht von Interesse, eine Liste der „komparativen Symboliken“ Marheinekescher Observanz herzustellen (vgl. etwa Loofs S. 70). Wertvoll sind unter diesen Werken vor andern: auf evangelischer Seite die beiden zuletzt erschienenen, nämlich das „Lehrbuch der Symbolik“ von G. Fr. Dohler, herausgeg. von J. Delitsch, 1875, 2. Aufl. von Th. Hermann 1891, und das „Handbuch der Symbolik oder übersichtliche Darstellung der charakteristischen Lehrunterschiede in den Bekenntnissen der beiden katholischen und der beiden reformatorischen Kirchen, nebst einem Anhang über Selten und Häreten“ von Herm. Schmidt, 1890, dazu auf katholischer Seite besonders die „Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften“ von J. A. Möhler 1832. (Strenger noch als Möhler hält sich bloß an die „Symbole“ als solche, zumal bezüglich des Protestantismus, bei dem Möhler doch zum Teil auf die Privatschriften der Reformatoren zurückte, sein Gesinnungsgenosse, der Professor der katholischen Theologie in Bonn, B. J. Hilgers, „Symbolische Theologie oder die Lehrgegenstände des Katholizismus und Protestantismus dargestellt und gewürdigt“, 1841, ein Werkchen von beschränktem Blick, aber ehrlicher „Unparteilichkeit“).

Die fortschreitende Geschichtsforschung mußte von selbst den Blick dafür eröffnen, daß die Symbole nicht als ausreichende Quellen der Konfessionsvergleichung gelten können. Die „Symbolik“ kann nur ein Teil der Konfessionstunde sein. Sie kann in Vorlesungen und in litterarischer Form verselfständigt werden, besonders im Protestantismus und so

war in Rücksicht sowohl auf die Verhältnisse seiner Kirchenbildungen im großen, als seiner einzelnen „Landeskirchen“ und „Kreiskirchen“; sie wird dann zunächst wieder den ehemaligen Charakter einer „Einleitung“ in die Symbole annehmen und einen immerhin bedeutameren, in konkreten Fällen den bedeutsamsten Teil der Quellen für die Konfessionskunde behandeln; sie wird guthum sich ausdrücklich auch mit der Rechtsstellung der Symbole zu beschäftigen. Dass die Symbole besonders in der lutherischen Kirche sehr geeignet sind in das Verständnis der Reformation einzuführen, wird vielleicht niemand bestreiten wollen. So können sie das Auge dafür schärfen, was für eine evangelische Kirche innerlich maßgebend sein „sollte“. Aber es ist doch wohl auch eine wichtige Aufgabe, jeweils in der Gegenwart festzustellen, was die Kirchen (Konfessionen) „sind“. Der Unterschied von Kirchen und Selen ist für den Historiker nur in dem Maße wichtig, als er in den verschiedenen Konfessionen tatsächlich gemacht wird; jede „Kirche“ hat dafür einen andern Maßstab, und die Staaten haben noch wieder ihren Maßstab für sich, dessen Verhältnis zu dem je betreffenden „freiblichen“ auch darzulegen ist. Die historische Beschäftigung mit den evangelischen Symbolen (ihrer Entstehung, ihrem tatsächlichen Inhalt, ihrer Rechtsgeltung, ihrer sie „frei“ umspielenden Autorität u. a.) wird dazu helfen, die Stimmung ihnen gegenüber zu klären, sie als Dokumente des evangelischen Kirchenlebens vor der heute ebenso oft auftretenden sachlichen Unterschätzung wie Überschätzung von Seiten der Theologie und der Behörden zu befreien. Je ernstlicher die Symbolik als eine der Hilfs- oder Vorarbeiten der Konfessionskunde behandelt wird, um so wertvoller wird sie werden. Im allgemeinen ist gegenwärtig wohl allseitig ein Verständnis dafür vorhanden, daß die wirklichen lebendigen Kirchen weder bloß nach ihren „Autoritäten“ (was immer in den einzelnen dafür gilt), noch nach den Dokumenten, nach denen sie sich erstmals gegeneinander abgegrenzt haben (wer kann *a priori* verbürgen, daß diese Dokumente ausreichen?) historisch zulänglich bewertet werden. Raum jemand auch wird widersprechen, wenn von der Konfessionskunde verlangt wird, daß sie neben der Lehre den Kultus, die Verfassung, die Sitte, Frömmigkeit sc. der Kirchen zur Anschauung bringe. Meines Wissens bin ich es gewesen, der den Titel „Vergleichende Konfessionskunde“ anstatt des Titels „Vergleichende Symbolik“ eingeführt hat, in dem oben S. 196, 51 bezeichneten Werke (wenn ich dort S. 63, Ann. als einen Vorgänger J. Nippold genannt habe, was auch Loofs S. 71 angibt, so ruhte das bei mir und Loofs auf einer immerhin interessanten gleichmäßigen Augentäuschung bezüglich des Titels der von uns beiden citirten Abhandlung von Nippold, der richtig lautet: „Die Zukunftsaufgabe der interkonfessionellen Forschung als vergleichender Konfessionsgeschichte“, in „Katholisch oder Jesuitisch“, 1888; es handelt sich auch sachlich um andere Gedankengänge bei Nippold als bei mir). Zwischen Loofs und mir schwiebt eine Differenz darüber, ob die Konfessionen historisch gegeneinander „abgestuft“ werden können; darauf ist hier nicht einzugehen. Loofs behält noch den Übertitel „Symbolik“ bei und fügt nur erläuternd hinzu „oder Christliche Konfessionskunde“. E. J. Karl Müller (Erlangen) hat 1896 ein Buch veröffentlicht mit dem kurzen bloßen Titel „Symbolik“, aber hinzugesetzt „Vergleichende Darstellung der drei christlichen Hauptkirchen nach ihrem Grundzuge und ihren wesentlichen Lebensäußerungen“, hat sich also den erweiterten Gedanken der Konfessionskunde auch angeeignet. Nicht minder haben solche, die eine einzelne Kirche monographisch zu schildern unternommen haben, den weiteren Gedächtnispunkten Rechnung getragen. Verangegangen war dabei in seiner feinen Weise schon R. Hase in dem „Handbuch der protestantischen Polemik gegen die röm.-lath. Kirche“. Selbst der Griech. Melchoras hat dafür Verständnis bewährt (vgl. seine Συμβολὴ τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολίης ἐκκλησίου, Bd I, 1883; II, 1, 1901; 2, 1903, besonders den letzten Teil). Vgl. auch R. Beth, „Die orient. Christenheit der Mittelmeeerlande. Reisestudien zur Statistik und Symbolik“, 1902. Die letzten bedeutsamen Beiträge zur Konfessionskunde sind die Abhandlungen von R. Bonwetsch („Griech.-orth. Christentum und Kirche im Mittelalter und Neuzeit“), J. A. Funk („Kath. Christentum und Kirche in der Neuzeit“), E. Trötsch („Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit“) in dem Sammelwerk „Die Kultur der Gegenwart. Ihre Entwicklung und ihre Ziele“, herausgeg. von P. Hinneberg, I, 1, 1906 (im weiteren Sinne gehören alle Abhandlungen dieses Bandes zur Konfessionskunde). Ich selbst habe meine Auffassung der einzelnen Kirchen (da mein „Lehrbuch“ der Konfessionskunde bisher nicht über den 1. Band hinaus gediehen ist) im Unriss vorgelegt in dieser Realencyclopädie in den Artikeln „Anglikanische Kirche“, „Orientalische Kirche“, „Protestantismus“, „Puritaner, Presbyterianer“, „Römische Kirche“; Loofs die seines (sein Lehrbuch hat immerhin schon die römische Kirche mitbehandelt) in seinen Artikeln besonders über englisch-ameri-

kanische Kirchen-(Sekten)bildungen, s. „Adventisten“, „Browne“, „Darby“, „Congregationalisten (Independenten)“. Gleichart und brauchbar (wenngleich zum Teil nur aphoristisch bzw. effektisch) ist auch das kleinere populäre Sammelwerk von G. Kalb, „Kirchen und Sekten der Gegenwart“ 1905 (die Sekten haben den Hauptanteil). J. Rattenbusch.

Symeon (Simon) Bisch. von Jerusalem, gest. ca. 107. — Die Tradition über ihn ⁵ vgl. bei Tilmann, Mémoires pour servir à l'histoire ecclés. II (Venise 1732, p. 186 ff.). Historische Auffassung bei E. Lönning, Gemeindeverfassung des Christentums, Halle 1888, S. 107—14 und bei R. Knopf, Nachapostolisches Zeitalter, Tübingen 1905, S. 1 ff. — Urnere Quellen sind Eusebius Eus. III, 11, 22, 32, 35; IV, 22, 4 und seine Chronik a. 107 (Schöne II, 162 f.). Eusebius schreibt aus Hegesippus. 10

Symeon war ein Vetter Jesu. Sein Vater hieß Klopas (= Kleopatros), der nach Hegesippus (Eus. III, 11, 2) ein Bruder Josephs war. Seine Mutter mag also die Jo 19, 25 genannte Maria sein, die als Gattin des Klopas bezeichnet wird. Gewöhnlich identifiziert man sie mit der ebendort genannten Schwester der Mutter Jesu; doch ist die Ergejse nicht zweifellos, vgl. die Kommentare. Dieser Abstammung hatte S. es zu verdanken, daß er zum Leiter der Jerusalemitischen Gemeinde erkoren wurde (IV, 22). Er wurde damit der Nachfolger von Jakobus dem Gerechten, seine Wahl fand aber erst nach der Zerstörung Jerusalems statt (III, 11). Er soll sein Amt lange Zeit innegehabt haben, während einer ununterbrochenen Friedenszeit, und ein Alter von 120 Jahren erreicht haben (III, 32). „Unter Kaiser Trajan und dem Statthalter Atticus“ (vgl. über diesen Schürer I^o, 645) wurde er von den Juden als Davidide und Christ denunziert, d. h. als Kronpräident verdächtigt, wozu in seiner Abstammung und in seinem Amt ein gewisser Schein vorlag. Auf Befehl des Atticus wäre er viele Tage lang gemartert und schließlich gekreuzigt worden. Die Chronik verzeichnet seinen Tod zum Jahr 107. Sein Name steht als zweiter in der alten Bischofsliste von Jerusalem; vgl. Harnack, 25 Chronologie I, 223 ff.; Bahn, Forschungen VI, 282 ff.

Wenn man von der fabelhaften Altersangabe absieht, die übrigens lediglich als runde Zahl anzusehen ist (vgl. Lönning 108 A. 4) und sich erinnert, daß das Jahr 107 eine Kombination des Eusebius ist, die nur annähernde Richtigkeit beanspruchen kann, wird die Überlieferung nicht zu beanstanden sein. Man betraute damals in Palästina überhaupt gern Verwandte Jesu mit der Leitung von Gemeinden und schuf damit eine Art Familienpatriarchat, der freilich, dank der Zeitumstände, einen sehr harmlozen Charakter hatte. Als Nachfolger des Jakobus war S. nicht nur das Haupt der Gemeinde von Jerusalem, sondern zugleich aller anderen Gemeinden in Palästina, und es mögen vielleicht bei S. und in seiner Umgebung noch gewisse Aspirationen lebendig gewesen sein, 35 als Spize der ganzen Christenheit zu gelten, wie sie zur Zeit des Jakobus ohne Zweifel vorhanden waren. Nach dem jüdischen Krieg, der zugleich ein schwerer Schlag für das Christentum in Palästina gewesen sein wird, war es freilich unmöglich, solche Ansprüche aufrecht zu erhalten oder gar in Geltung zu bringen. Der Machbereich des S. wird daher sehr bescheiden gewesen sein, und seine Thätigkeit wird darin bestanden haben, die Schäden ⁴⁰ des Kriegs bei den Palästinensischen Gemeinden zu heilen. Da die Jerusalemitische Gemeinde die Stadt vor der Katastrophe des Jahres 70 verlassen hatte und nach Bella ausgewandert war (Eus. III, 5, 3), werden wir uns dort die Wirthschaft des S. zu denken haben. Man pflegte es bisher meist dem Ephiphanius zu glauben (De mensuris et pond. e. 15), daß die Gemeinde bald darauf nach Jerusalem zurückgekehrt wäre, was also unter S.s Führung erfolgt sein müsse, und verlegt daher auch seinen Kreuzestod nach Jerusalem. Als gesichert ist beides kaum anzusehen. Nur muß sich S. allerdings in der Zeit vor seinem Tode in Jüdäa aufgehalten haben, da er von dem Legaten Atticus verurteilt worden ist. Von seiner Persönlichkeit hat die Überlieferung keinen charakteristischen Zug bewahrt, weder von seiner Stellung zum Judentum, wie bei 50 Jakobus (Eus. II, 23, 4 ff.), noch von seiner sozialen Lage, wie bei den Enkeln des Herrnbruders Judas (Eus. III, 20); es mag aber manches auch von S. gelten, was von jenen erzählt wurde. H. Ahelis.

Symeon, Erzbischof von Thessalonich, gest. um 1129. — Literatur: Ιωάννος Αργυρόποτος διηγήσεις τῆς θεοφάνειας ακόμητης τῆς Θεοφανίου τοῦ ζειτ., Bonner Ausgabe 1838; Leonis Allatii de Symeonum scriptis diatriba, Parisiis 1664, S. 185—194; Le Quien, Oriens Christianus, tom. II, Paris 1740, S. 58 f., von Leo Allatius ganz abhängig. Selbstständiger; aber ohne Kenntnis der inzwischen erschienenen Ausgabe von S. Werken Caj. Dudin, Comment. de scriptor. eccles., tom. III, Leipzig 1722, S. 2242 ff. Ähnlich

6. Cave, Scriptor. eccles. hist. litt. tom. II, Oxonii 1743, Appendix, S. 113 f.; *Iρθίων θαλάσσης Βοτανούχης Επιφέρει τη μητρόπολην την*, Fr. Berlin 1807, S. 301 (mit unzugänglich); Fabricius Harles, Bibl. Graeca, tom. XI, S. 328—331; C. Hopf, Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit (1821), in Allgem. Enc. d. Wissenschaft. und Kunste von Erich und Gruber, erste Section, Bd. 86, S. 87 ff.; Ehrhard bei Krummacher, Gesch. der Biz. Litteratur², 1891, S. 112 f.

Über S. Leben ist sehr wenig bekannt. Jedenfalls war er Erzbischof von Thessalonich, bis die Republik Venetia 1423 von dem Despoten Andronikos Paläologos die Stadt Thessalonich kaufte. S. stand zu der venezianischen Partei und war für deren 10 Sache September 1423 in Venetia thätig. Er hielt der Republik auch die Treue, als Sultan Murad II. die Griechen zur Übergabe der Stadt an die Türken zu bereden versuchte. Das wurde ihm von anderer Seite verdacht. Job. Anagnosta hat ihn nach seinem Tode gegen solche Angriffe verteidigen müssen. Die Eroberung der Stadt durch die Türken, die am 29. März 1430 erfolgte, hat S. nicht mehr erlebt. *Οὐ γὰρ δι-*
15 ςυντονίσας παντὸς θεοῦ κέργοτο, τοιούτων ἡρακλείου σχῆμα καὶ τουρκούμην
τὸν τούρκον σώμαν (Job. Anag. S. 488, 15). Die Nähe seines Todes ward ihm, ebenfalls nach der Bezeugung des Job. Anag., durch eine Vision angezeigt. Wann derselbe erfolgt ist, wird seit Leo Allatius durch Kombinierung von Job. Anag. c. 13 (S. 507, 4), wo der Fall der Stadt auf den 29. März 1430 angeführt erscheint und von c. 8 (S. 496, 17), 20 wo es heißt: *τότε γὰρ ποιήσῃ οὗτος ἡρακλείος εἰς τορκούμην εἰς αὐτούς τοὺς* berechnet. Das *τότε* bezieht sich ohne Zweifel auf den Tag, an dem Murad, seitdem er vor der Stadt erschienen, dieselbe zur Übergabe aufforderte. Aber es ist nicht so sicher, wie man bisher angenommen, wann das eingetreten war. Nach Hopf bestand die Blockade schon im Sommer 1429. Nach Anag. war die Zeit bei Symeons Tod noch 25 friedlicher (S. 187), der Heranzug Murads erfolgte erst später. Vielleicht wird man die 6 Monate daher schon von einem früheren Termiu datieren müssen, als vom 29. März 1430, etwa vom Sommer 1429 an. Dann würde man den Tod des S. an das Ende des Jahres 1428 zu rücken haben. Als *ποιήσῃ* der Gemeinde zu Thessalonich, so nennt ihn Job. Anagnosta, hat S. hohe Achtung und Verehrung genossen. Sein Tod wird 30 von der ganzen Stadt, auch von seinen Feinden als ein schweres Unheil empfunden (Job. Anag. S. 487, 19). Ein Eugenios (nicht Eugenikos) Nomophylax hat uns in seinem Synedikon eine Rede auf S. hinterlassen, die ebenfalls des Lobes voll ist. Doch ist sie wegen ihres rhetorischen Charakters als Quelle kaum zu verwenden. (Text zuerst bei Leo Allatius, dann bei Sudin, Le Quien u. a.) Als theologischer Schriftsteller hat S. einen 35 weithin reichenden Einfluß ausgeübt. Er ist von vielen späteren Schriftstellern benutzt und direkt ausgedrissen. Dositheos von Jerusalem gab zuerst seine Werke heraus, Jassy 1683 (fol. 378 Seiten). Die Ausgabe ist in MSG Bd. 155 aufgenommen. Die Seitenzahlen der Ed. princeps sind angemerkt, daher nach dieser zu citieren. Einzelne Traktate aus den Werken sind besonders gedruckt, wie bei Fabricius-Harles zu ersehen.
40 S. ist einer der bedeutendsten mystagogischen Schriftsteller der späteren griechischen Kirche. Bei ihm ist das Christentum mehr oder weniger Kultus geworden. Die Symbolik des Kultus ist der Ausdruck desselben. Teilnahme an den Kultusmysterien bringt das Heil. Die Lehre tritt dagegen zurück. Zwar fehlt sie nicht ganz. Namentlich kann er der Polemik nicht entrinnen. Seine Angriffe gegen die Bogomilen (S. 14 und 25), die 45 Verteidigung der Hesychisten (S. 48 vgl. auch 210) können Quellenwert beanspruchen. Auch findet an mehreren Stellen die Volksfrömmigkeit schönen Ausdruck. Sein Hauptwerk ist der Dialog *κατὰ πατρὸν τὸν αὐτούσιον καὶ περὶ τῆς μόνης πίστεως τὸν Κριτὸν καὶ Θεοῦ καὶ αὐτῆς τοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ, τῶν λεοντῶν καὶ μυρτιούντων τάρτων τῆς Εξαρχίας*. Der Nachdruck in MSG zerreiht durch verfehlte 50 Tielangabe das Werk in lauter einzelne Traktate. Es umfaszt vielmehr im Zusammenhang die Seiten 1—270. Der erste Teil (S. 1—61) gibt die Glaubenslehre, der zweite 61—270, stellt eine mystagogische Einführung in den Kultus dar. Die Form des Dialogs ist der Verständlichkeit wegen gebraucht. Die einführenden Gedanken des ersten Teils weisen den Kerns, an den das Werk gerichtet ist, darauf hin, daß es unmöglich ist, alle 55 zu befehren, daß man aber zum Bekenntnis allzeit bereit sein muß. Beweise für die Lehre sollen der Schrift entnommen werden. Auch die *ποιαὶ ἔργα* und die *παραδείγματα* dürfen dieser nicht widersprechen (wohl gegen die abendländische Scholastik). Der erste dogmatische Teil handelt in echt griechischer Weise namentlich von der Trinität und Christologie. Dabei findet man heftige Polemik gegen die Juden, die damals wohl 60 schon stark in Thessalonich vertreten waren, gegen die Bogomilen in dem nahen Thracien

und gegen den Islam. Gegen den letzteren nimmt die Rede des S. einen geradezu prophetischen Ton an (S. 19). Bei der Verteidigung der Hesychisten erkennt man deutlich noch die ursprüngliche Fragestellung des Streits, nämlich daß es sich um die *roeoà ποοσευζή* handeln (S. 51). In dem bei weitem größten zweiten Teile schließen sich die Gedanken in freier Form der Lehre von den Sakramenten an. Sie sind die *τῆς θείας χάριτος παρεκτίσα γνώματα τε και σώματα* (S. 63). Zu ihrer Begründung hat Christus sie alle an sich vollziehen lassen müssen. S. beginnt mit der Lehre von der Taufe und dem *μύστη*. Die Eucharistie oder Liturgie giebt ihm Gelegenheit in der eingehendsten Weise von allem zu handeln, was zum äußerlichen Vollzug derselben gehört, von den Gewandstücken der Priester, dem Tempel mit seinen Teilen, von der Stellung des *βασιλέως* im Kultus. Bequem knüpft sich daran die Darstellung der Weihe. Hier kommt er auch auf die kirchlichen Ämter zu reden u. s. w. Die Beichte giebt den Anlaß, auf die Beichtwäter die Rede zu bringen, auf das Mönchtum etc. Ehe und letzte Ölung bilden den Schluß. Ein Anhang bietet die Lehre vom Gebet, den täglichen Gottesdiensten, den kirchlichen Liedern, dem Trisagion, den Seligpreisungen u. f. w. Erwähnenswert ist dabei namentlich die Lehre vom Gebet. Hier steht ihm das mystische Gebet am höchsten. Seine Formel lautet: *Κέριτη Ιησοῦ Χριστοῦ νίτη τοῦ θεοῦ Εἰέντορ με* (S. 210), ganz die Formel der Hesychisten, die auch noch heute bei der *roeoà ποοσευζή* gebraucht wird, nur daß später der Zusatz *τὸν ἀμαρτωλὸν* hinzugekommen ist. Für dieses Gebet werden auch Autoritäten vorgebracht, wie Joh. Klimakos, Symeon, der neue Theologe, der Patriarch Kallistos etc. Wer diese *ποοσευζή* übt, der kann auch Visionen haben (211). In den Darlegungen S. finden sich auch sehr wertvolle historische Notizen zerstreut, die noch nicht genügend gewertet sind.

Die übrigen Schriften S. haben erheblich geringeren Umfang. In der gedruckten Ausgabe folgt zunächst die Abhandlung *περὶ τοῦ θείου ραοῦ* (S. 271—291), die an 25 die Kreter adressiert ist. Der Inhalt ist mystagogisch und bringt Ähnliches, wie schon in der ersten gesagt ist. Drei Erklärungen des Constantinopolitam folgen in dem Druck, zunächst eine *ἐγνωρία οὐρανού* (S. 292—312). Das Symbol ist in mehr als 40 Abschnitte zerlegt und wird rechtgläubig erklärt. Lassen die bisherigen Werke einen Zweifel an ihrer Echtheit nicht auftreten, so ist das der Fall bei den beiden anderen Erklärungen 30 des Symbols. Die *ἐπιθεοῖς ἀρχαγαύτανη* (S. 313—319) findet sich mit geringen Varianten in dem Chronikon des Georg Phranzis (IV, 22; Ed. Bonn. S. 430 ff.), wo sie als das Bekenntnis austritt, das der unglückliche Historiker abfaßt und übergebt, als er am Ende seines Lebens beschließt in die sancta Maura einzutreten. *Καὶ οὕτως ἡρξάντη ποδῶντος μὲν τῷ ἄντον σύμφορος καλῶς ἐπιθεοῖς, καὶ ὅτε τῷ ἑρώτορος 35 παοῖ τῷν θείον πατέρον οὐρετέην* etc. (S. 430). Bei Symeon beginnt der Text: *Καλὸν ἐπιθεοῖς καὶ ὅτε τῷ ἑρώτορος* etc. Phranzis scheint demnach den 40 ursprünglichen Wortlaut zu haben. Auch die Eigentümlichkeit dieser Erklärung, jeden Satz auf die biblische Autorität zurückzuführen, spricht mehr für Entstehung auf einem Gebiet, wie die ionischen Inseln, wo das Abendland mehr Einfluß hatte. Wie das Apostolitum allgemein auf die einzelnen Apostel, so wurde auch stellenweise das Coptatum im Abendlande auf solche Autoritäten zurückgeführt. So von Papst Innocenz III. (J. Rattenbüch, Das apost. Symbol II, 868). Auch die direkte Erklärung des Symbols (S. 319 bis 322), die übrigens von dem Patriarchen Jeremias II. ganz in sein erstes responsum an die Würtemberger aufgenommen ist (Ph. Meyer, Die theolog. Litt. der griech. Kirche, Leipzig 1899, S. 97) scheint mir zweifelhaften Ursprungs: Der Inhalt ist weniger mystagogisch als moralisierend. Dagegen ist wiederum nicht zu zweifeln an der Echtheit der *Ἄποκρισίς* an den *ἀρχαγεῖς* (S. 323—370). In einigen Handschriften wird als Adressat der Metropolit Gabriel v. Pentapolis angegeben. Hier finden sich wieder Lehren über den Kultus, daneben auch solche über schwierige dogmatische und religiöse 45 philosophische Probleme, wie die Entstehung des Bösen, das Leben nach dem Tode, die Engel etc. Die letzte Schrift in des Dositheos Ausgaben ist die Belehrung eines Mönches über das Priestertum, das dieser begehrte. Diese kleine Schrift ist unter dem Titel: *λόγος περὶ ἑρώτην* von Θ. Κοΐδαr mit volksgräzischer Übersetzung separat herausgegeben (Athen 1847). Die Gedanken symbolisieren hier wieder stark. Dahin gehört z. B., daß die Priesterklassen mit den Engelsklassen verglichen werden.

Es wird auch eine Reihe von inedita genannt: In der *Τεοοσολυμπία βιβλιοθήκη* *ἵποι πατάλογος* etc. ed. A. Papadopoulos Kerameus, B. IV, Petersberg 1899 (Metodien des hl. Grabes in Konstantinopel) finden sich bemerk't (S. 50) eine Schrift des S. über den Ausgang der Seelen aus dem Körper (vgl. diesen Gedanken auch opp., S. 327), 50

Σ. 150 Τοιόδια προσόντου της αγράμματος επίδοματος. Ehrhard nennt Briefe aus einer Athoshandschrift. Die sonstigen Anecdota welche man bei Leo Allatius und Fabricius nachsehen. Nachträglich sei hier bemerkt, daß die Werke des Σ., die in der Ausgabe des Dositheos enthalten sind, auch ins Volksgräzische übersetzt wurden. Die volksgräzische Ausgabe erschien zuerst 1791 bei Breitkopf in Leipzig. Titel bei A. P. Bretos, Νεοελληνική Φιλολογία, Athen 1851 (Σ. 116). Eine zweite, Wiener Ausgabe von 1820 nennt Pickler, Gesch. der sächsl. Trennung zwischen dem Orient und Occident, München 1861 I, Σ. 117. Die dritte ist nach Bretos ebenfalls 1820, aber in Venetia bei Panos Theodosios erschienen.

- 10 Symeon Metaphrastes, 10. Jahrh. — Quellen: Encomion u. Aiolothia von Mich. Pselles (geit. 1079 aus Leo Allatius bei MSG 114, 181—208; auch Surius p. 27. Nov.; Synaxar von Marinos Eugenitos bei Papadopoulos-Kerameus, Μαριονογράφος, Βιβλιον, ἀρέσο (Beilage des Konstantinopeler οἰκιαρχος, στρατηγος 1888) 100). — Ausgaben: Heiligenwiten lateinisch bei M. Livomani, Vitae ss. presorum patrum V—VII, Venetia 1556—58; Surius,
- 15 De probatis sanctorum vita, Col. 1581 ff. passim; griechisch hier und da, außer in MSG 114—116 p. 3. B. Theoph. Joannū, πατριαρχία αγιοποιεία 1884; M. Bonnet, Anal. Boll. VIII, 3 S. 316 (Wunder Michaels in Chonai); Telebaje in Greifsw.-Rau, Patrologia orientalis II, 4, 516—557 (Astepymas, Joseph und Leithalas). Als neugriechische Uebertragung giebt sich Agapios Landois, Ημερολογος, Benedig 1641 und Etlogion, Benedig 1614 (s. Legrand, Bibliographie hellénique du XVII siècle N. 301 und 364 bis). Chronik: Scriptores hist. Byz. od. Paris. 1685, Venetia 1729, Bonn 1838 s. tit. Theophanes continuatus. Kanonistische Sammlung: Bibliotheca iuris canonici veteris op. et std. G. Voelli et H. Justelli, Par. 1661, II, 710 ff. Byzantinsgabe von J. B. Malou, MSG 114—116 (unfrüchtlich). — Literatur: Leo Allatius, De Symeonum scriptis diatriba, Paris 20 1664; M. Hante, De byz. rerum script. gr. 1677, 418—460; C. Ludin, Commentarius de scriptoribus eccl. aut. 1722, II, 1300—1353; Fabricius VI, 509—567; IX, 48—152; X, 296—329 = Fabricius-Hartel VIII, 29; X, 180—345; XI, 295—334; Gaß in Bd IX, 677 bis 679; Krummbacher, Gesch. d. byz. Litt. 2200 ff. (Ehrhard), 358 ff. 718 f. n. ö. — hier auch die ältere Literatur; C. de Boor, Die Chronik des Logotheten, B3 VI, 1897, 233—284; 30 Weiteres zur Chronik des Logotheten, B3 X, 1901, 70—90; S. Seslakov, Handschriften des Symeon Logotheta Viz. Brem. IV, 1897, 167—183; V, 1898, 19—62 [ruß.], vgl. B3 VI, 600, VII, 621; R. Hirsch, Byz. Studien, 1876, 303—355; Rambaud, L'empire grec au Xme siècle. Constantin Porphyrogénète, Par. 1870, ch. V, p. 92—104; Gr. Basiljevskij, Ueber Leben und Werte des Symeon Metaphrastes, Journ. Min. 212, 1880, 379—437 (ruß.); 35 A. Ehrhard, Die Legendenansammlung des Symeon Metaphrastes und ihr ursprünglicher Bestand (Feuilletr. zum elbhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom 1897, 46—82; Vorlesungen zur Hagiographie der griech. Kirche, ΡΣΣ XI, 1897, 67—205; Symeon Metaphrastes und die griechische Hagiographie, ΡΣΣ XI, 1897, 531—553; Altchristl. Litt. I, 562; R. Telebaje, La vie de S. Paul le jeune et la chronologie de Metaphraste, Rev. des quest. hist. X, 1893, 49—85; Les ménologes grecs, Anal. Boll. XVI, 1897, 312—329; Le ménologe de Metaphraste ibd. XVII, 1898, 448—452; R. Basiljevskij, Der Synodalcode des Metaphraten, 1899 [aus Viz. Vrem., ruß.], vgl. B3 VII, 638, VIII, 570; R. Kondakoff, Histoire de l'art byzantin II, 102—115 (über illustrierte Manuskripte). Homburg zw Th 46, 1903, 434 ff.
- 45 Symeon „der Metaphrast“ ist der gefeierte Vertreter der byzantinischen Hagiographie. Die Verbreitung und Hochschätzung dieses Namens steht in umgekehrtem Verhältnis zu dem, was wir von seinem Träger sicherer wissen. Allerdings darf das Schwanken älterer Gelehrter wie Baronius, Bellarmin, Scorsì, Blondell, Bossius, Ceillier, Pagi, Simler, Volaterra zwischen dem 9.—11. Jahrhundert jetzt als bestigt gelten. Wie scharfsinnig so auch die Gründe waren, mit denen Ludin den Ansatz auf das 12. Jahrhundert zu verteidigen suchte — mehrere von ihnen sind erst jetzt zu ihrem Recht gekommen —, Allatius behält recht mit seiner Datierung auf das 10. Jahrhundert, und es fragt sich nur, ob dessen erste Hälfte, wie jener im Einverständnis mit Bolland, Cave, Fabricius u. a. zu legt noch Rambaud, wollte, oder die zweite in Betracht kommt, wofür neuerdings immer 50 mehr Stimmen auftauchen (Hirsch, Basiljevskij, Telebaje, Ehrhard).

Wir besitzen ein Encomion auf Symeon den Metaphrasten und ein Εψιζιον für seinen Gedenktag, den 28. November (MSG 114, 183—208), beide verfaßt von dem jüngeren Psellos (1018—1078 [1096]). Troy einzelner Züge, die auf persönliche Bekanntheit des Verfassers mit dem Gefeierten zu führen scheinen (Beschreibung seiner 55 Gestalt 189 c; Berufung auf die Augenzeugen des Todes p. 200 a) kann man dieser Lobrede fast nichts zur Biographie des Mannes entnehmen; er gilt als Konstantinopolitaner, der in der Hauptstadt seine philosophischen und rhetorischen Studien machte und

in die hohe Beamtenlaufbahn eintrat; die einzige wirklich genannte Würde ist die eines Logotheten. Daß man den Biographen der Heiligen selbst als asketischen Heiligen dachte, ist natürlich; wunderbarer, daß man ihn auch alsbald als solchen verehrte und ein Eßzum für ihn schuf, das übrigens in keine Recension des offiziellen Synaxars Aufnahme gefunden hat; daß man nicht nur ein heiliges Sterben von ihm aussagte, sondern auch das Wunder des Myronausflusses aus dem Sarge, der freilich zur Zeit des Eukonstanten schon — eines Frevels wegen — verfeigte war. Nicht die Verehrung des Lobredners, der den Heiligen um Verzeihung anruft, falls seine Tugenden nicht genug gewürdigt seien, ist das Merkwürdige, sondern daß Psellos ihn gegen Vorwürfe in Schutz nehmen zu müssen glaubt, die teils von rhetorisch-philosophischer, teils von mathematisch-naturwissen-¹⁰ schaftlicher Seite wegen Mangels an Evidenz gegen seine Heiligenleben erhoben wurden. Psellos weist auf den paränetischen Wert der Metaphrasen hin und trifft damit in der That den Unterschied zwischen der rein erbaulichen Art des Metaphrasten und den Anforderungen der teils scholastisch, teils realistisch gerichteten Wissenschaft des 11. Jahrhunderts. Ist schon hierdurch ein beträchtlicher zeitlicher Abstand zwischen Symeon und seinem Lobredner angezeigt, so vollends durch die Beobachtung, daß der einzige konkrete Zug, den Psellos zu berichten weiß, die Teilnahme an einer Flottenerkundung, unrichtig ist: er ist aus dem metaphrastischen Leben der hl. Theoktiste herausgelesen, wo er jedoch gar nicht dem Metaphrasten, sondern dem Verfasser der Vorlage angehört.

Etwas mehr scheint noch Markos Eugenikos (gest. 1443) gewußt zu haben, der für sein Synaxar außer Psellos eine andere Quelle (vielleicht eine Grabinschrift?) benutzt: er berichtet von einer Disputation mit einem Perse (Mohammedaner?), die Psellos im Kanon MSG 114, 298 b nur andeutet; er weiß, daß Symeon gegen Ende seines Lebens das Mönchskleid nahm und in der Muttergotteskirche von Hodigi begraben liegt. Der Gedächtnistag ist wie bei Psellos der 28. Nov., jetzt (nach Papadopoulos-Kerameus) der 9. Nov. (hl. Theoktiste!).

Aus der Zeit des Psellos, dem 11. Jahrhundert, besitzen wir eine ganze Anzahl von Handschriften des Metaphrasten; damals beginnt auch die Reihe der literarischen Zeugnisse: 4 Bände Metaphrasen stiftete Michael Attaleiates 1077 seinem Kloster in Khaidestos (Acta et diplomata V, 325), vgl. das Typikon von San Salvadore in Messina (Delehave, ²⁰ Anal. Boll. XXIII, 19), die Verlelung beim Gottesdienst ist angeordnet in dem Typikon vom Berge Galatos (Gedeon, *εζζλ. ἡγιθ.* 1898). Auf die ausführlicheren Texte des Metaphrasten wird verwiesen in der S^a und der noch jüngeren M^b-Form des Synaxars zum 1. September und 26. Oktober (p. 3, 17; 161, 58 Delehave, dazu *GgA* 1905, 569). Auf den Metaphrasten berufen sich Glykas ep. 18, 6 an den Mönch Isaías MSG 158, 917 b ³⁵ (*vita Anastasiae*) und in der Chronik (p. 395 Bonn. cod. F zu Barnabas); ferner ein Interpolator des Hippolyt von Theben fragm. VIII, 5 p. 38 Diefamp zur Chronologie des Lebens der Maria; Theophanes Kerameus hom. XXV, XXXI, XXXII, MSG 132, 521, 645, 649 (v. Thomaes, Theelae, Lueae); Leo von Centorbi in Sizilien bei Allatius MSG 114, 29 (v. Jacobi Zeb.); Nikoph. Kall. h. e. XIV, 51; ⁴⁰ XVIII, 24 (Sym. Syl.), MSG 146, 1244; 147, 376. [Nicht unser Symeon Metaphrastes, an den ein alter Interpolator dachte, sondern der Homerparaphraß Demosthenes Thras ist bei Georg. Choeroboseos *περὶ τοῦ πότωρ πονητῶν*, Rhet. gr. ed. Walz VIII, 813; Spengel III, 251, gemeint; s. A. Ludwig, De Joh. Philop. (Königsb. Univ.-Progr. 1888) 9, 36, Hilgard, Gramm. gr. IV, 2, LXXXVIII; Krumbacher ² 584.] ⁴⁵

Jenes vermeintliche Selbstzeugnis in der durch Psellos als echt anerkannten Vita der hl. Theoktiste war die Hauptzusage in der Argumentation des Leo Allatiūs. Es handelt sich um die Flottenerkundung des Himerios nach Kreta im Jahre 902; an ihr will der Verfasser der vita s. Theoktista teilgenommen haben. So lange man nur den lat. Text bei Surius XI, 238 (1618) zum 9. November kannte, der dort dem Metaphrasten beigelegt wird, war es natürlich, dies auf den Symeon zu beziehen, der gelegentlich in Handschriften als *λογοθέτης τοῦ δούκου* bezeichnet wird. Nur aus stilistischen Gründen diese Vita dem Metaphrasten absprechen (Basiljevskij), geht nicht an. Nun hat aber Theoph. Joannū, *μυρμέτα ἀγολορυζά*, Ven. 1884, p. 1—17, 18—39 zwei, fast nur in Einleitung und Schluß abweichende griechische Texte bekannt gemacht, deren erster ⁵⁰ dem lat. bei Surius entsprechender den Namen des Niketas magister trägt, während der zweite jüngere offenbar die metaphrastische Recension darstellt, wie sich aus der Zusammenziehung der sehr zahlreichen Handschriften ergibt. Der Herausgeber wollte Symeon und Niketas identifizieren. Delehave aber hat richtig erkannt, daß Symeon der Metaphrast sich einfach den Text des Niketas angeeignet hat — mit sehr geringen Veränderungen — ⁵⁵ 60

unter Belassung des „Ich“, ein durchaus nicht beispielloses Verfahren. Es steht aber jedenfalls einen beträchtlichen Abstand von der Zeit des Niketas (bald nach 902) vorans.

Dem durch Psellos gedeckten Zeugnis der Vita der hl. Theoktiste stellte Vasiljevskij das der Vita des hl. Paulus vom Berge Latros (gest. 15. Dezember 956) entgegen, die in einer Klosterurkunde von 1196 (Micosch-Müller, *acta et dipl.* IV, 306) dem Metaphraten beigelegt wird. Diese Vita (ed. Delehaye, *Anal. Boll.* XI, 1892) ist nach Delehaye bald nach der Regierung des Nikephoros Phokas, d. h. nach 969, geschrieben, wahrscheinlicher erst um 991 (s. von Dobzhütz, *Christusbilder* 217*). Delehaye (Revue 80) hat sie unter Ehrbards Zustimmung (*Zeitschrift* 60) dem Metaphraten abgesprochen, 10 weil sie in dessen Sammlung fehlt und nur vereinzelt unter diesem Namen auftaucht. Das Zeugnis von 1196 beweist allerdings nicht viel. Andererseits ist doch mit der Möglichkeit zu reden, daß der Metaphrast Encomien verfaßte, die er in seine Legenden- 15 sammlung nicht aufnahm (Ehrhard, *MS* XI, 73, A. 2).

Durch die Untersuchungen Ehrbards (*Zeitschrift* 48, 73) steht fest, daß die Festpredigt Kaiser Konstantins auf die Translation des Christusbildes von Edessa 16. August 944 (abgedruckt in *Christusbilder* 39**—85**) der ursprünglichen Sammlung des Metaphraten angehört. Er hat sie fast ohne jede Veränderung (jedenfalls noch weniger als bei dem Leben der hl. Theoktiste) herübergenommen. Damit sind wir bestimmt in die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts gewiesen.

20 In der sicher metaphrastischen Vita des hl. Sampson wird e. 19, MSG 115, 301 d ein Wunder an dem Protopatharios Bardas, dem intimen Freund Kaiser Romanos' II. erwähnt: *σούόδα δὲ οὗτος Ρωμανῷ βασιλέι τοῦ ἐπιτελεῖ τε καὶ γονιῷ ποσηρ-
ζευότῳ, ὃν καὶ ἰουσί πάτερνον Κοροναρίου γερέσθαι τοῦ, τὰ πάτερνα συ-
λόγοτα εἰτεῖν, βασιλευόταν* — das weist nicht sowohl auf die Regierungszeit Roma-
nos' II. als auf die seines Sohnes Basilios 976—1025. In der That spielt e. 14, 15 p. 296 f. die Geschichte des Drungarios Leon (vgl. über ihn Leo diae. 147, 5; Kedr. II, 393, 3. 101, 8) unter Johannes Tzimiskes (969—976); AA SS Juni 27 p. 273 c ist dies durch eine falsche Konjectur *κοροναρίου* für *ιω* verdeckt; vgl. Ehrhard, *Fest-
schrift* 73, 4.

30 Wichtiges Material zu einer genauen Zeitbestimmung und Charakteristik der Persönlichkeit des Metaphraten unter Voraussetzung seiner Identität mit Symeon Magister und Logothet glaubte Hirsch in der diesem beigelegten Chronik gefunden zu haben, die teils zur Ergänzung teils zur Fortsetzung des Georgios Monachos verwendet, die wichtigste Quelle für all unser Wissen über die Zeit von 813—944 wäre: danach hätte der
35 Verfasser Romanos I. Lekapenos (920—944, gest. 948) nahegestanden, aber erst unter Nikephoros Phokas (963—969) seine Chronik geschrieben. Diese Ansicht hat, durch Krummbacher übernommen, großen Einfluß ausgeübt (auch auf meine Darstellung in *Christusbilder* 100** ff. und *Vyz.* 3, X, 166 ff.). Sie wird geteilt u. a. von Gelzer und Sestakow, die in Par. 854 die echte Chronik Symeons sehen. De Boor aber hat gezeigt, daß Hirschs
40 Voraussetzungen der handschriftliche Befund nicht entspricht; er vermutet, Symeon gehöre nur der in den Überschriften: *εἰς τὴν ποσηροτοιάν ἐν της γερέσεως καὶ γονιώρ
ἐπεξῆς ἀνήλεγεν παρὰ Στρατεύματος καὶ λογοθέτου ἐκ διαχώρων ποσηροτοιάν
τε καὶ ἴστοιον* (Ιστογιώρ oder Εἴγηγιώρ al.) besonders hervorgehobene Anhangsteil
45 über die Weltbehörde, der sich in Mosq. syn. 251 als selbstständiger Anhang zu
Georg. mon. findet. Diese *ποσηροτοιά* sei verschiedenen chronistischen Komilationen voran-
gestellt worden und der populäre Name des Metaphraten habe deren ursprüngliche Ver-
fasser, falls diese überhaupt je genannt waren, verdrängt. Bei dieser Sachlage wird man
jedenfalls mit der „Chronik“ des Logotheten nicht mehr als mit einer sichern Größe rechnen
dürfen und auf alle Schlüsse daraus verzichten.

50 Eine andere Möglichkeit bot die Existenz einer kanonistischen Sammlung unter dem Namen des Symeon Magister und Logotheten in Par. 1370 (a. 1297) und in stark abweichender Form in Taur. gr. 170, zuerst herausgegeben von Jüstelli (MSG 114, 235—292). Diese liegt auch dem Kommentar des Alexios Aristenos (um 1130; MSG 137, 138) zu Grunde. Zachariä von Lingenthal (SBB 1887, II, 1153 f., Gesch. des gr.-röm.
55 Rechts 27) wies darauf hin, daß nach den Praktika des Eustathios Romanos e. 64, 1 (Jus. gr.-rom. I, 272) zur Zeit als dieser junger Hofrichter war, ein Symeon Magister und Logothet älteres Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes war, also etwa um 1000, danach zu unterscheiden von dem Patritios und Protosekretis Symeon, der als Urheber zweier Novellen des Nikephoros Phokas aus den Jahren 964 und 967 genannt wird
60 (coll. III nov. 19, 20, Jus. gr.-rom. III, 292, 296). Letzteres scheint mir nicht ganz

sicher: Zachariä irrt, wenn er Patrikios und Protagonist für den höheren Rang hält; es ist der Chef des Civilabinetts mit Exzellenzrang; Logothet aber (es gab deren 6) ist Staatssekretär, Konserviminister mit dem Magistrerrang (nur der Kuriosität wegen verdient noch Erwähnung die von Leo Allatius ausführlich widerlegte Meinung der älteren protestantischen Polemiker, es sei „Schulmeister“). Die Identität ist zwar nicht sicher zu beweisen — der Name Symeon ist damals, wie die Zusammenstellungen bei Leo Allatius und Fabricius beweisen, häufig genug —, aber sie bleibt möglich und wird durch das folgende sehr wahrscheinlich gemacht.

Basiljevskij hat nämlich ein neues Zeugnis in die Debatte eingeführt, dessen Beweiskraft auch Delehave, wenn schon zögernd, anerkennt: ein arabischer Chronist, Iahia ibn 10 Said von Antiochen, der die Annalen des Euthydius bis 1026 fortsetzte (arab.-rus. herausg. von Baron von Rosen) setzt die Blüte „Simons, Secretarius, Logothet, welcher die Erzählungen von den Heiligen und ihren Feiertagen abgefasst hat“ (übers. von Jagie, Arch. f. slav. Phil. V, 488; franz. bei Delehave, Rev. des quest. hist. X, 84) in die Anfangszeit des Kaisers Basilios II. 976–1025. Daß ein fast gleichzeitiger Autor die Arbeiten 15 des Metaphrasten mit dem Menologion Basilius verwechselt haben sollte, ist kaum wahrscheinlich, um so weniger als Iahias Zeugnis durch die bisherigen Beobachtungen vollauf bewahrheitet wird.

Dazu kommt schließlich die ausdrückliche Angabe bei Markos Eugenios, daß Symeons Beamtenlaufbahn in die Regierungszeiten des Phokas, Johannes (Tzimiskes) 20 und Basilios II. fiel.

In die Regierung Basilios' II. fällt auch die Lebenszeit eines noch wenig bekannten hagiographischen Schriftstellers und Dichters Niképhoros Ἐργαρός, von dem etliche Verse 25 von Symeon Metaphrastes erhalten, leider aber bisher nicht veröffentlicht sind, s. Chrhard bei Krummb. 245, Krummbacher 719, 15.

Was bisher von Briefen unter dem Namen Symeons bekannt geworden ist, eine kleine Sammlung von 9 Billets an den Metropoliten Niketas von Smyrna (ein solcher ist 879 bezeugt, dieser kommt aber nicht in Betracht), den Bischof von Laodicea und Konstantinos Romaios (MSG 114, 227–236), läßt in echt humanistischer Phrasenhaftigkeit keinen konkreten Zug erkennen, als daß der Schreiber ein vielbeschäftiger Mann war. 30 Briefe des Metaphrasten enthält außer dem Cod. e. 4, 14 der Bibl. Angelica zu Rom (Chrhard, Festscr. 75) auch Patm. 706 (11.12. Jahrh.).

Außerdem gibt es noch einige troch ihrer Schwülstigkeit aufrichtige Frömmigkeit atmende Gebete (MSG 114, 219–221, vgl. auch cod. Neap. B. N. II B 8 und 29), Jamben über den Abendmahlsgenuß (ebd.), eine Reihe von sog. moralischen Alphabeten, 35 d. h. Wissgebeten afroasiatischer Form (MSG 114, 131–136). Verse auf Christus und die Apostel stehen in eod. Ambr. B 33 sup. (sc. XV). Vielleicht stammen von ihm auch 3 von L. Sternbach, Eos V, 1899, 7–21, aus Par. suppl. gr. 690 publizierte metrologische Gedichte; vgl. BZ VIII, 553. Ein in eod. Patm. 612 Symeon beigelegter Kanon gehört nach Patm. 613 vielmehr Anastasios Quaestor an (Sakellion p. 249). 21 ηθικοὶ λόγοι, excerptiert aus den Schriften Basilios' d. Gr. stehen MSG 32, 1115–1382, 150 Kapitel über die 50 Reden des Ägypters Matarios MSG 34, 841–965. Was von allem wirklich Symeon dem Logotheten angehört, wird nur eine genaue Feststellung der handschriftlichen Überlieferung einerseits, eine sorgfältige Untersuchung philologischer Art andererseits klarlegen können. Nachweislich ist der Name 45 vielfach fremden Schriften als zugkräftige Etiquette vorgesetzt worden, so z. B. der von Preger script. originum Cptanarum I, 71–108 veröffentlichten anonymen Erzählung vom Bau der Hagia Sophia (vgl. p. XIII, XV, BZ X, 456). Besonders seit dem 13. Jahrhundert war der Name Symeons des Metaphrasten der beliebteste für alle Erbauungsliteratur.

Altere Gelehrte haben dem Metaphrasten einen Kommentar zum Lukasevangelium zugeschrieben, weil er in der Ratene des Niketas mehrfach citiert wird (Mai, Ser. vet. nov. coll. IX, 626–721; Sickenberger, Ill, Rf VII, 4, 100). Die Stellen sind aber den Heiligenleben entnommen. Das bei Lipsius, Apolr. Apostelgesch. I, 24, 165 u. ö. unter dem Namen des Logotheten citierte Verzeichnis der 12 Apostel gehört der Chronik 55 in Par. 1712 an. Was es mit der Schrift de moribus ecclesiae auf sich hat, die Nic. Komnenos Papadopoli, praeannotationes mystagogiae, Padua 1697, p. 398 erwähnt, weiß ich nicht.

Das Hauptwerk, um dessentwillen Symeon den Ehrennamen des Metaphrasten erhielt, das ihm die begeisterte Verehrung der griechischen Kirche (z. B. Theod. Balsamon zum 50

63. Kanon des Trullanum, MSG 137, 733b, Theophanes Merameus s. v. 211,38 διῶρ
νεταγ γίγεων γλυκύς οὐργού εἰς) eintrug, auch hohes Lob von Seiten mancher römi-
schen Theologen, ist seine Legendenansammlung. Über ihren Umfang, ihre Bedeutung und
ihren Wert ist viel gestritten worden. Dank den Arbeiten der Bollandisten und ins-
besondere Ehrhardts sind wir jetzt in der Lage, sie genau abgrenzen und abschätzen zu
können.

Der Fehler der älteren Zeit war, daß man die Einzelteile ins Auge sazte und
danach fragte, was alles unter Symeons Namen überliefert sei. So konnte fast die ge-
samte griechische Hagiographie dem Metaphrasten beigelegt werden; denn zumal in jungen
10 Handschriften ist dieser Name freigiebig allen Heiligenwiten vorgegeben, auch solchen, die
über älteren Ursprunges sind. Man war von Zufälligkeiten der Überlieferung abhängig
und kam aus dem Schwanken nicht heraus. Lipomanı hatte 171 Heiligenleben als meta-
phrastisch gegeben. Leo Allatius stellte mit seinem Tafel eine Liste von 122 Initien
metaphrastischer Reden zusammen (daneben zwei Listen von 114 und 95 nicht metaphra-
15 stischen Stücken); Hanke wollte nur 87, Nessel dagegen 139 als metaphrastisch gelten
lassen; die von dem Brügger Erzbischof Malou befohlene Ausgabe des Metaphrasten in
MSG 114–116 umfaßt 138 Witen (teils griechisch, teils nur in lat. Übersetzung). Ehr-
hard hat in scharfsinniger Kritik diese Auffstellungen als unbegründet erwiesen und seiner-
seits eine metaphrastische Sammlung von 149 (150?, Zahl der Psalmen!) Texten nach-
20 gewiesen.

Der durch die hagiographischen Arbeiten der Neo-Bollandisten, ihre Bibliotheca
hagiographica graeca (1895) und ihre vortrefflichen Kataloge der hagiographischen
Handschriften von Paris (1896), Rom (1899) und anderen Bibliotheken ermöglichte Fort-
schritt der neueren Kritik liegt darin, daß man auf das Ganze der Sammlung das
25 Augenmerk richtet. Schon Allatius hatte beobachtet, daß ein gewisser Komplex von Witen
in vielen Handschriften wiederkehrt, während sonst die Überlieferung mannigfach ausein-
andergeht. Auf diesem Wege wollte H. Delehaye das Problem lösen. Da kam Ehrhard
mit der Beobachtung, daß durch die Unterschrift des Cod. Mosq. 382 v. Jahre 1063
ein 10teiliges Korpus der Metaphrasen bezeugt sei und dieses sich durch den Vergleich
30 anderer als metaphrastisch bezeichneter Hdschr. noch ganz rekonstruieren lasse: September
mit 25, Oktober mit 27, November mit 27, Dezember mit 23, Januar mit 21, Februar,
März, April mit $8+3+3=14$, Mai, Juni, Juli, August mit $1+3+4+4=12$ Texten.
November, Dezember, Januar umfassen wohl je 2 Bände; enthielt doch November
35 Stücke von der Länge der Vita des Chrysostomos zum 13., der sog. I. elementinischen
Epitome zum 25. Wir dürfen den Streit zwischen den leichtgenannten beiden Gelehrten,
bei dem es sich lediglich darum handelt, ob man der handschriftlichen Bezeugung des
Metaphrastennamens soviel Gewicht beilegen darf, ruhig auf sich beruhen lassen: was
kommt darauf an, ob der Schlüssel falsch war, wenn er nur aufgeschlossen hat! Und
Ehrhardts Resultat erkennt Delehaye voll an. Dies ruht auch viel weniger auf dem zu-
40 fälligen Namen als auf der alten von Delehaye selbst zu Grunde gelegten allianischen
Beobachtung, daß in einer großen Zahl von Hdschr. ein geschlossenes Korpus von Hei-
ligenleben überliefert ist, von denen nur selten eins außerhalb dieser Handschriftengruppe
— nur in ganz jungen Sammelhandschriften — sich findet, während die in einigen dieser
Hdschr. eingesprengten fremden Texte sich auf Grund des Konsensus der andern leicht
45 ausscheiden lassen. Diese Beobachtung kann man weiter dahin ausdehnen, daß während
sonst die Legendenreste dem Herausgeber durch ihre diffuse Überlieferung (quot codices
tot recensiones) die größten Schwierigkeiten bereiten, die metaphrastischen sich durch
auffallende Einhelligkeit auch in kleinen Dingen auszeichnen. Für die meisten fehlt es
allerdings noch an fristlichen Ausgaben (ein Beispiel im Christusbilder 39**–85** auf
50 Grund von 19 Hdschr.); 24 Texte sind griechisch noch unediert.

Doch genügt das vorhandene Material, um die Arbeitsweise des Metaphrasten richtig
zu beurteilen. Um sie voll einzuschätzen, wäre noch wichtiger, daß alle seine Vorlagen
bekannt wären. Die Erforschung der vormetaphrastischen Menologien (solche wurden
55 auch noch zu und nach seiner Zeit abgeschrieben) ist augenblicklich die wichtigste Aufgabe,
wie schon Krumbacher, Studien zur Legende des hl. Theodosios 1892, 260 richtig hervor-
gehoben hat. Uener, Acta S. Marinae 5 hat darauf aufmerksam gemacht, daß eine
von Methodius herrührende ältere Sammlung aus dem 9. Jahrhundert bestanden haben
muß. Erst wenn wir diese und ähnliche überschauen, werden wir in der Lage sein, die
Selbstständigkeit des Metaphrasten in der Auswahl der Texte, deren eigenartige von den
60 andern Menologien scharf abweichende, mit dem Konstantinopolitanischen Synagor auf-

fallend übereinstimmende kalendariische Anordnung richtig zu würdigen. Soviel ist schon jetzt klar: Symeon hat keine neue Legende geschaffen; er war, was sein Beiname besagt, Metaphrast, d. h. er hat die älteren Legenden im Geschmack seiner Zeit umstilisiert. Dabei hat er auch hier und da fachlich geändert; hat Legenden, die getrennt überliefert waren, verbunden (z. B. mit dem Martyrium des Gurias, Samonas und Abibos das 5 meist ganz unabhängig davon umlaufende θαῦμα); hat als gewandter Erzähler Motive eingeführt, als künstlicher rhetor biblische Anspielungen und Vergleiche beigefügt. Der Nachdruck seiner Tätigkeit liegt doch in der stilistischen „Modernisierung“ und zeigt sich zumeist in den frei geschaffenen rhetorischen Eingängen, gelegentlich auch am Schluss, während der Kern der Legende oft nur geringe Veränderungen aufweist. Ja einzelne 10 Texte, die seiner Zeit nahestanden und daher ihrem Geschmack entsprachen, hat er so gut wie unberührt herübergenommen, so z. B. das Leben der hl. Theoflute und die Festpredigt Konstantins über das Christusbild.

Damit ist auch die Grundlage für eine gerechte Gesamtbeurteilung des Mannes und seines Werkes gegeben. Für die Glaubwürdigkeit der von ihm erzählten Legenden darf 15 man ihn nicht verantwortlich machen: betrügerischer Erfinder war er nicht. So richtig Baronius der Kritiklosigkeit seiner Zeit gegenüber betonte, daß diese langen Reden der Märtyrer vor dem Richter oder gar auf der Folter litterarische Fiktion seien (vergebens sucht Allatius dagegen anzugeben MSG 114, 39), Symeon wird sie meist schon im seinen Quellen vorgefunden haben; denn dies waren kaum die uralten *aucta sincera*, sondern bereits jüngere Bearbeitungen. Auch viele Geschmacklosigkeiten wird man nicht so sehr auf Symeons Rechnung zu setzen haben als vielmehr teils auf die seiner Vorgänger, teils auf die seiner Zeit. Wie wir ihm eine umfassende Gelehrsamkeit zuerkennen müssen — er kennt ebenso gut seine Bibel wie die klassischen Autoren, citiert Herodot (MSG 115, 280e), benutzt aber auch Prokop (MSG 116, 115d, dazu Christusbilder 214*) —, so 25 können wir ihm auch Geschmack und Erzähler talent nicht absprechen. Ich kann allerdings nicht mit Rondakoff, Part byzantin I, 43, Symeon soviel höher einschätzen als seinen abendländischen Rivalen, Jacobus a Varagine; aber ich meine beiden mehr Kompositionstalent zu erkennen zu sollen, als das jetzt gemeinhin geschieht (z. B. von Döllinger, Akad. Vorträge I, 2181). Während man die schöpferische Kraft überschätzte, hat man die schriftstellerische Kunst der Reproduktion meist unterschätzt und sich damit das Verständnis des wunderbaren Erfolges dieser Werke verlegt. Beide haben jedenfalls dem Geschmack ihrer Zeit in hohem Maße zugesagt. Aber wenn die neueren Hagiographen ihnen eben daraus einen Vorwurf machen, indem sie ihnen schuld geben die alten, unter unserem historisch-kritischen Gesichtspunkt wertvolleren Teile verdrängt zu haben (Krummbacher² 16: „die 35 alten Überlieferung so verderbliche Legendenredaktion des Sym. Metaphr.“; Delehaye, Bibliotheca hagiogr. gr. p. VIII *funestissimus homo, qui Graecorum rem hagiographicam penitus vastavit*), so ist auch das ungerecht: Ehrhard bemerkt mit Recht, daß was wir von der älteren Litteratur nicht mehr haben, wohl schon vor des Metaphrasten Zeit verloren war; das meiste aber nur unbeachtet im Staube der 40 Bibliotheken liegt. Es ist ähnlich wie mit den konstantinischen Excerpten-Sammlungen und dergleichen: wir hätten nur einen geringen Teil des Cassius Dio, wenn nicht zwei Byzantiner, Ziphilin und Bonaras, ihn excerptiert hätten. Der Metaphrast wird im Gegenteil noch einmal gute Dürerdiene durch die Wirkung der hagiographischen Überlieferung leisten.

Übrigens steht Symeon auch auf seinem eigenen Gebiete nicht allein. Eine Anzahl 45 von Zeitgenossen haben in gleichem Geiste gearbeitet. Männer wie Niketas Paphlago haben sein Beispiel im Geschmack des 13. Jahrhunderts nachgeahmt; im 14. erwarb sich Konstantinos Akrropolis den Ehrennamen des *Néos Metaphrōtēs*. Grade im Vergleich mit der gezierten Höhlheit dieser Späteren gewinnt Symeon: er ist, soweit das ein Byzantiner des 10. Jahrhunderts sein kann, natürlich und von frommer Wärme.

So nahe es endlich liegt, die Art des Mannes als typisch zu fassen: man thut ihm selbst unrecht, und man versperrt sich die Einsicht in die wirkliche Sachlage, wenn man, wie noch vielfach geschieht, jede byzantinische Umarbeitung älterer Litteratur als metaphrasisch bezeichnet. Symeon der Logothet ist eine deutlich unirritsche litterarische Gestalt, die nur Anspruch macht auf ihr wirkliches Eigentum.

von Dobschütz. 55

Symeon, der neue Theologe, gest. ca. 1010. — Leben: eine vita Symeons, verfaßt von seinem Schüler Niketas Sietathos, ist erhalten im cod. Paris. 1610 u. Cois. 292; bisher ungedruckt; eine Ausgabe ist von L. Petit zu erwarten. — Werke (nur zum kleinen Teil im Urtext gedruckt): I. 33 Reden (*λόγοι*), in der lateinischen Übersetzung des Pontanus

gedruckt bei MSG 120, 321 ff., die or. 18 auch in der Uebersetzung des Possevius ib. S. 687 ff. 2. Symmen (συμεὼν τὸν θεοῦ εὐαγγελίον), 40 davon in der Uebersetzung des Pontanus bei MSG 120, 507 ff. 3. τριηδίαια τοινοτεῖα καὶ θεοτοκοτεῖα, griech. u. lat. bei MSG 120, 603 ff. 4. ein λόγος τοῦ Εὐαγγελίου, gedruckt als Werk des Job. Dam. MSG 95, 283 ff., ein verbesselter Text bei A. Holl in dem unten angeführten Buch S. 110 ff. Die Autorschaft Symeons steht durch handschriftliches Zeugnis, wie durch zahlreiche wörtliche Berührungen mit anderen Werken fest. Außerdem existieren handschriftlich noch mehrere Sammlungen von Reden: θεοτοκοτεῖα, τοινοτεῖα und tatechische Ausprachen; die Titel der einzelnen Stücke nach Altarius bei MSG 120, 290 ff.; genaueres bei Holl S. 27 ff. — Die neugriechische Ausgabe von Dionyios Zagoraios, 20 Benedix 1790 (die tonigliche Bibliothek in Berlin besitzt ein Exemplar) bietet die vita und die 20 Nummern 1, 5, 3 in vulgärgriechischer „Uebersetzung“, nur die τοινοτεῖα καὶ θεοτοκοτεῖα sind in ihrer 25 ursprünglichen Form mitgeteilt. Die Uebersetzung ist, wie unschwer zu bemerken, in Wirklichkeit eine Bearbeitung im Sinn der späteren kirchlichen und mönchischen Praxis; für wissenschaftliche Zwecke ist das Buch darum selbstverständlich unbrauchbar. Damit erledigen sich die „Ergänzungen“, die Ph. Mener, gestützt auf diese Ausgabe, zu meiner Darstellung Symeons geboten zu können meinte.

Litteratur: Fabrianus-Harles, Bibl. graeca XI, 302 ff.; A. Ehrhard bei Krummbacher, Byz. Litt. Gesch., S. 151 ff.; derl., XII, 1070; A. Holl, Enthusiasmus und Bußgewalt. Eine Studie zu Symeon dem neuen Theologen, Leipzig 1898. (Auf dieses Buch verweise ich 20 für das Einzelne: Berichtigendes bei Hugo Koch, HDB 1900, S. 58 ff.; dagegen muß ich die Predication von Ph. Mener, Gregor 1898, S. 811 ff., in der Hauptfache ablehnen). — Die folgende Darstellung beruht auf einer erneuten Durcharbeitung der vita und des cod. Mon. gr. 177.

Symeon ist der bedeutendste Mystiker, den der Osten hervorgebracht hat. Wie hoch 25 die griechische Kirche selbst ihn einschätzte, zeigt der früh (ob schon zu seinen Lebzeiten? div. am. 12; MSG 120, 523 B) ihm verliehene Beiname ὁ ῥέος Θεολόγος. Keinem Geringeren, als dem hochgefeierten Gregor von Nazianz, dem „Theologen“, soll er damit als ebenbürtig an die Seite gerückt werden — eine Nebeneinanderstellung, die zugleich die Wendung des griechischen Geistes in der zwischen beiden Männern liegenden 30 Periode deutlich kennzeichnet. In der That darf Symeon sowohl was den Gehalt seiner Produktion, als was die Nachwirkung seiner Ideen betrifft, den ersten Männern seiner Kirche zugezählt werden.

Symeon ist in den 60er Jahren des 10. Jahrhunderts in Paphlagonien, im Dorf Galata, als Kind eines vornehmen Hauses geboren. Der Tradition der Familie gemäß 35 zum Staatsdienst bestimmt, wurde er schon in zartem Alter zu einem Theim nach Konstantinopel gebracht, um dort für seinen künftigen Beruf erzogen zu werden. Er zeigte indes keine Lust zu den rhetorischen und philosophischen Studien. Für die Beamtenlaufbahn erschien er damit als ungeeignet. Deshalb brachte ihn der Theim im Pagendienst bei Hofe unter; durch seine Vermittelung erhielt der noch nicht Vierzehnjährige die Stellung 40 eines σταθυροπίζοντάρχαιος (vgl. über die σταθυροπίζοντάρχαιοι die cerim. aul. Byz. ed. J. J. Reiske I, 148, 4; 594, 26; 625, 4; 721 u. viele a. St.; danach ist Holl, Enthusiasmus S. 8, A. 2 zu korrigieren). Allein auch der Hofdienst war nicht nach Symeons Sinn. Schon damals war der religiöse Drang in ihm lebendig; der Verkehr mit seinem Beichtvater, einem Studitenmönch Namens Symeon, stärkte ihn in dieser 45 Stimmung. Seinem Wunsch, Mönch zu werden, stand jedoch zunächst nicht bloß seine Jugend, sondern auch der bestimmte Widerspruch seines Vaters im Weg. Aber Symeon blieb fest. Nach 6jährigem Kampf setzte er es durch, daß er ins Kloster Studion einzutreten durfte; jener andere Symeon wurde sein πατήρ τρεψιατός. Unter dessen 50 Leitung entfaltete sich seine mystische Gabe zu ihrer vollen Kraft. Aber das enge Verhältnis zwischen beiden wurde für unsern Symeon bald auch die Ursache eines schweren Konflikts. Die Ausschließlichkeit, mit der er sich auf den Umgang mit seinem geistlichen Vater bechränkte, erschien den übrigen Insassen des Klosters als Pflegen einer Privatfreundschaft, die speziell in Studion durch die Regel verboten war. Nach fruchtlosen Versuchen, die beiden voneinander zu trennen, ließ der Abt den Novizen aus. Der Ver- 55 trittene fand jedoch sofort Unterschlupf im benachbarten Mamaskloster. Daß man ihn dort sogar alsbald durch die zorgoi und die Einkleidung in das οζύηνα unter die Vollmönche aufnahm, ist ein Beweis, wie wenig man ihn durch seinen Ausschluß aus Studion für kompromittiert hielt.

Mit dieser Übersiedlung ins Mamaskloster beginnt Symeons selbstständige Entwicklung. Zwei Jahre nach seinem Eintritt fühlte er sich schon so weit innerlich fertig, daß er es wagte, mit Schriften vor die Öffentlichkeit zu treten. Mit dadurch wuchs auch seine Stellung im Kloster derart, daß er bei dem nicht lang darauf erfolgten Tod des

Hegumenos zum Nachfolger gewählt wurde. Bei dieser Gelegenheit ermyßing er auch die Priesterweihe. 25 Jahre stand er an der Spitze des Mamas Klosters. Er brachte das augenscheinlich gesunkene Koinobion zu neuer Blüte und begründete durch seine jetzt breiter sich entfaltende Schriftstellerei seinen Ruf als Theologe.

Soweit wir sehen, ist Symeon während dieser Periode wegen seiner individuellen Anschauungen nicht heiliggesetzt worden. Die Revolte, die ein Teil seiner Mönche gegen ihn unternahm, richtete sich nur gegen die strenge Zucht, die der neue Vorsteher einführte. Erst in der Zeit, als Symeon die Abtswürde niederlegte, um als Hesychast in der Stille zu leben, kam es zu einem Zusammenstoß zwischen ihm und der höchsten geistlichen Behörde. Der Synkellos des Patriarchen, Stephanos, ein Kanonist von Ruf und schärfster Dogmatiker, fand Symeons Trinitätslehre — mit Recht — verdächtig. Gegen diesen Vorwurf wußte Symeon sich zu verteidigen. Aber nun griff Stephanos einen andern Punkt auf. Symeon hatte im Mamas Kloster seinen Namensbruder, den Studiten, nach dessen Tod als Heiligen verehren lassen. Jahrelang war das geschehen, sogar unter thatfachlicher Gutheizung durch den Patriarchen. Jetzt aber stellte der Synkellos die Würdigkeit des Gefeierten für diese Ehrung in Abrede und verlangte Abstellung des Kultus. Sechs Jahre zog sich der Streit darüber hin. Als Symeon endgültig auf seiner Weigerung den Kultus seines geistlichen Vaters aufzugeben beharrte, wurde er durch Beschluß der Synode aus Konstantinopel verbannit und sofort in die Nähe von Chrysopolis hinaübergeschafft. Das Urteil, das ohne Frage eine Rechtsüberschreitung der kirchlichen Behörde darstellte, ließ sich zwar in dieser Strenge nicht aufrecht erhalten. Die vornehmen Beichtkinder, die Symeon in der Hauptstadt hatte, traten sofort für ihn ein und der geängstigte Patriarch mußte sich dazu verstellen, Symeon formell zu rehabilitieren. Er soll ihm sogar den Kult des Studiten jetzt freigestellt haben. Aber Symeon möchte fühlen, daß er in Konstantinopel doch immer heimgestellt wäre. Zudem sehnte er sich nach Stille. So blieb er am Ort seiner Verbannung und baute bei einer Kirche der hl. Marina mit dem Geld seiner Gönner ein neues Kloster. Dort ist er, 23 Jahre nachdem er die Abtswürde im Mamas Kloster niedergelegt hatte, im Frieden gestorben.

Die Chronologie von Symeons Leben läßt sich nur innerhalb gewisser Grenzen feststellen. Verfehlt, weil auf falscher Grundlage sich aufbauend, war die Rechnung des Allatius, die unbedachterweise auch Ehrhard beibehalten hat. Allatius wollte Symeon das Jahr 1092 noch erleben lassen, eine Annahme, die mit sämtlichen Daten der vita im Widerspruch steht. Mit dieser verfehlten Chronologie fällt auch die Betrachtung, die Ehrhard S. 151 über den Zusammenhang von Symeons Mystik mit der Zeitgeschichte ange stellt hat. — Sicher ist, daß Symeon unter dem Patriarchen Nikolaos Chrysoberges (984—995) Presbyter und Vorsteher des Mamas Klosters wurde und nachher noch 48 Jahre gelebt hat. Danach siele sein Tod zwischen 1032 und 1041. Untererseits steht fest, daß Symeon noch nicht 15jährig war, als er unter Basileios II. (976—1025) an den Hof kam. Dadurch ergibt sich als frühestes Datum für seine Geburt das Jahr 962. Von da aus ließe sich ein bestimmteres Todesjahr errechnen, wenn anzunehmen wäre, daß Symeon bei seiner Presbyterweihe das normale Alter von 30 Jahren gehabt hat. Dann wäre der Beginn seines Hegumenats auf 992, der Tod auf 1040 anzusehen. Indessen ist die Angabe beachtenswert, die Ph. Meyer zuerst aus der von Dionysios rezensierten vita — in den angegebenen Handschriften fehlt die Notiz — beigebracht hat. Dort wird berichtet, daß Symeons Tod in der vierten Iudiction erfolgt sei, was mir auf das Jahr 1036 zutrifft. Nun steht zwar die betreffende Nachricht bei Dionysios in höchst verdächtigem Zusammenhang und sie hat sachlich gegen sich, daß Symeon dann sehr jung — mit ea. 25 Jahren — Presbyter geworden sein müßte. Aber das Datum scheint doch auf einer alten Tradition zu beruhen, und da Symeon die Presbyterwürde gleichzeitig mit dem Hegumenat erhielt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß man, um eben ihn zum Vorsteher zu bekommen, sich über die kanonische Verordnung hinwegsetzte. Immerhin wird man Bedenken tragen, daß Jahr 1036 als sicheres Datum zu akzeptieren, so lange der betreffende Passus bei Dionysios nicht durch eine etwa noch auftauchende Handschrift der vita gestützt ist.

Symeons „Theologie“ knüpft an an eine Ausgestaltung der praktischen Mystik, die sich etwa seit Ende des 4. Jahrhunderts verfolgen läßt. Ziennlich um dieselbe Zeit, in der die christliche Mystik sich auf den Gedanken einließ, daß die Existenz die naturgemäße Form der Vereinigung mit der Gottheit darstelle, begegnet man auch schon dem Glauben, daß in gewissen besonders gebundenen Momenten ein Schauen der Gottheit in sinnlicher Wahrnehmung möglich sei. Dem Begnadigten erscheint plötzlich ein wunderbares, über-

ndliches Licht, das er sich nicht anders denn als eine Ausstrahlung der Herrlichkeit Gottes zu deuten vermag (vgl. die Belege Enthuf., S. 211 ff.; R. Holl, Amphitoebius, S. 206, A. 1; dazu auch noch Job. Tam. von den Messianern MSG 91, 732 B ἐγένετο διάταυ γαρ εόντων οὐκονίον εἰς γαρ). Anfangs nur spärlich bezeugt,¹ und z. T. mit starkem Misstrauen behandelte, wagt sich die auf solches Schauen des Lichts ausgebende Mischung seines Dionysios Areopagites stärker hervor. Im 10. Jahrhundert befaßt die Braxis schon eine gewisse Verbreitung; unser Symeon hat durch seinen Beichtvater, den Studien, die Anleitung dazu erhalten und von ihm gelernt, das Gelangen zum „Licht“ als Höhe- und Zielpunkt des religiösen Ringens zu betrachten.

¹⁰ Etwas Neues war also das religiöse Erlebnis, um das Symeons Gedanken sich bewegten, an sich nicht; aber neu war die originale Kraft, mit der er die wunderbare Erfahrung religiös verarbeitete. Indem er sich in die Bedeutung des Erlebnisses versenkt, hat er Ideen produziert, deren Wert von dem naiv phantastischen Ausgangspunkt unabhängig ist. Durch diese Gedankenarbeit verdiente er sich den Namen ¹⁵ des „neuen Theologen“.

Symeon versteht das Aufleuchten des Lichts, das ihm immer überraschend zu Teil wird, als eine an ihn gerichtete Offenbarung Gottes, durch die er ihn seiner Gnade verfügt und in persönlichen Verkehr mit ihm tritt. Zu dieser Deutung fühlt Symeon sich ermuntert durch das unmittelbare Zeugnis, daß er in besonders weibewollen Stunden vernimmt: es kommt vor, daß Christus aus der lichten Wolke, in der er sich zeigt, heraus mit ihm redet und ihm überführt, daß er selbst es ist, der sich ihm kundgibt. So wird ihm das Er scheinen des Lichts ein Zeichen des ihm persönlich heimjußenden Gottes. — Aber Symeon spürt gleichzeitig auch, wie in diesen Stunden der Erhebung eine neue Kraft auf ihn überströmt. Das Licht, das er schaut, tritt in ihn hinein und erfüllt ihn mit Freude und göttlicher Stärke. Er erkennt seine eigene Sünderhaftigkeit klarer, er versteht den Sinn von Gottes Willen tiefer und gewinnt Lust an allem Guten.

Diese Erfahrungen werden ihm der Schlüssel zum Verständnis des NT. Er sieht es mit anderen Augen, seitdem er selbst mit den Realitäten in Berührung gekommen ist, von denen die hl. Schriften zeugen. Er weiß, was es bedeutet, wenn es dort heißt, daß Christus in einem Menschen lebe, daß man Christus anziehe, den hl. Geist in sich habe, durch ihn erneuert werde, daß man im Lichte wandle, wie Gott im Lichte ist. Aber die Lektüre des NT führt ihn auch umgekehrt zu einer Läuterung der geistigen und sittlichen Interessen, die sich hinter der groben Hülle des äußerlichen Erlebnisses verbargen. Je deutlicher ihm aus dem NT die ganze Größe des christlichen Ideals wird, desto klarer hebt sich ihm auch die Erkenntnis heraus, daß eine persönliche Verführung mit der Gottheit die unumgängliche Bedingung für ein ernsthaftes christliches Leben ist. Denn nur eine Offenbarung, die Gott dem Einzelnen sendet, kann ihm die Gewissheit von der unsicheren Welt geben, in der er heimisch werden soll. Und nur aus einer ²⁰ persönlich empfundenen Gnade fließt die Kraft zu einem Leben im Geist.

Aber daraus ergab sich sofort ein weiterer Schluß. Wenn nun das Aufblitzen des Lichts die Gnadenoffenbarung ist, dann kann das „Licht“ nicht ein Vorzug sein, den Gott nur wenigen gewährt hat oder gewährt. Jeder muß es schauen können, so gewiß als jeder zu einem Wandel im Lichte verpflichtet ist. Indem Symeon entschlossen ²⁵ diese Konsequenz zog, kam er vor die Aufgabe, im gewöhnlichen Christenleben die Bedingungen, die Vorstufen und die Hindernisse der Gnadenerfahrung nachzuweisen. Damit stieß er erst auf die tiefen religiösen Fragen: die Probleme von Sünde, Gnade und Heilsgewissheit, von dem Verhältnis der Gnade zum sittlichen Ringen des Menschen treten ihm jetzt entgegen. Man darf nicht erwarten, daß er sie bewältigte. Wenn er das Zeichen der Begnadigung in etwas Außerlichem, in ein zufälliges Widerfahrnis verlegte, dann war es unmöglich, eine sinnvolle Beziehung zwischen den Thatzächen des Zimmerslebens und dem göttlichen Handeln aufzuzeigen.

Und doch hat Symeon, indem er sich in dieser künstlichen Situation zurechtzufinden strebte, nicht nur eine Fülle einzelner feiner Gedanken produziert, sondern große Grundsätze von weitreichender Bedeutung entdeckt. Sie lassen sich auf drei Punkte zurückführen: 1. hat Symeon unermüdlich gepredigt, daß nur das Selbstherlebte, persönlich Empfundene und Verstandene in der Religion wertlichen Wert habe. Wer nicht mit der Sache selbst in Berührung gekommen ist, besitzt die Wahrheit nicht. Das Licht, das die tiefsten Erkenntnisse vermittelt, leuchtet nur dem, der schon das Elementare der christlichen Wahrheit ³⁰ nicht bloß gehört, sondern innerlich erfaßt und in seinem Sinn gefühlt hat. Die geist-

liche Stumpfsheit, die *ἀραιοθησία*, ist die Sünde zum Tod; 2. eben der Umstand, daß das beglückende Erlebnis ihm immer in plötzlicher, überraschender Weise zu teil wurde, hat Symeon zu der Erkenntnis geführt, daß es allein die Gnade ist, die den Menschen erhebt und erneuert. Kein Griech hat die paulinische Antithese: aus Gnade, nicht aus Werken, so oft und so nachdrücklich wiederholt, wie er; 3. aus der Erfahrung heraus, die er in den Stunden der Begnadigung mache, hat Symeon mit Plerophorie vertreten, daß Religion nicht Rechtsdienst und Lait, sondern Seligkeit und Freiheit in Gott ist. Die hinreißenden Hymnen, in denen er sein Ringen und sein Glück geschildert hat, erheben sich in ihrer unmittelbaren Kraft weit über alles, was die griechische christliche Poesie sonst produziert hat.

10

Symeon konnte diese Grundsätze nicht aussprechen, ohne sich zugleich polemisch gegen den in seiner Kirche herrschenden Geist — nur gegen ihn; die Dogmen und Institutionen lässt er unangetastet — zu wenden. Er röhrt an die schwächsten Punkte der orientalischen Kirche, wenn er gegen den gedankenlosen Empfang von Mysterien, gegen Psalmengelapser ohne Erinnerung daran, was ein Gebet ist, gegen Bußübung ohne Bußstimmung, gegen Festfeiern ohne Empfindung für den Festgedanken mit schneidender Schärfe auftritt. Das Interesse an lebendiger Religion war es auch, was ihn bewog, das Recht des Mönchtums auf Verwaltung der Beichte gegenüber dem Priestertum zu verteidigen.

Dass ein Mann von dieser Haltung nicht allen genehm war, ist nur natürlich. In dem großen Konflikt, den Symeon zu bestehen hatte, offenbart sich die instinktive Empfindung der leitenden Kirchenmänner für das Revolutionäre, das in Symeons Grundsätzen — ihm selbst halb verborgen — lag. Aber der Widerspruch hat nicht gehindert, daß sich eine Schule (vor allem Niketas Stethatos) an ihn anschloß und daß seine Prinzipien sachte im Mönchtum durchdrangen. Die Hesychäten, auch Nikolaos Cabasilas, stehen ganz auf seinen Schultern. Unverkürzt konnten freilich Symeons Ideen auf die Folgezeit nicht übergeben. Wie Nikolaos Cabasilas seine religiöse Anschauung stark verfälschte, so haben die Hesychäten seine mystische Methode durch den von ihnen erfundenen mechanischen Kunstriss in peinlicher Weise vergröbert. Aber ein wesentlicher Teil von Symeons tieferen Ideen ist doch bei den Hesychäten bewahrt geblieben, und mit dem Sieg der Hesychäten in dem nach ihnen benannten Streit ist zugleich auch Symeons Theologie in 20 der griechischen Kirche als legitim anerkannt worden.

In der Linie der griechischen Mystik, die von Clemens (und Trigenes) über Gregor von Nyssa und Dionysios Areopagites schließlich zu den Hesychäten führt, stellt Symeon den Höhepunkt dar. Vielleicht ist seine Religiosität das höchste von persönlichem Christentum, was überhaupt auf dem Boden der griechischen Kirche erreicht werden kann.

Karl Holl.

Symmachus, Bibelübersetzer s. d. A. Bibelübersetzung Bd III S. 23, 29 ff.

Symmachus, Papst 498—514. — Wir besitzen zwei Biographien des Symmachus; die eine im lib. pontific. (Ausz. von Mommsen I, S. 120, von Duchesne I, S. 260), die zweite, von einem anonymen Zeitgenossen verfaßt, von Blandini aufgefunden und zuerst veröffenlicht, später mehrfach abgedruckt (z. B. bei Manji VIII, 203, Duchesne I, S. 44 ff.), stammt von gegnerischer Seite; Theodor. Lector II, 16 f. bei MSG 86, 1 S. 189 f.; Anon. Vales. MG AA IX, S. 324; Briefe und Synodalakten des Symmachus bei Thiel, Epist. Rom. pontif. genuin. I, 639 ff.; hier auch die auf Symmachus bezüglichen Briefe Theodorichs; MG EE III, S. 33 ff. Nr. 23 ff.; AA XII, S. 393 ff. (Acten der röm. Synoden); Zaffo I, 45 S. 96; Langen, Gesch. der röm. Kirche II., Bonn 1855, S. 219 ff.; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im MA, I, 255 ff.; Neumont, Gesch. der Stadt Rom, II, 38; Hesele, Concil.-Gesch. II, 625 ff.; Dahn, Könige der Germanen, Würzb. 1866, III, S. 208 ff.; Hartmann, Gesch. Italiens im MA, Leipzig 1897, I, S. 142; Preußischer, T. Königskönig Theodorich d. Gr. und die kath. Kirche, Münster 1896, S. 56; Arnold, Cäsarius v. Arlesate, Leipzig 1894, S. 595; Vogel, H. B. Bd 50, 1883, S. 400 ff.; ders., RA, Bd 23, 1898, S. 53 ff.; Stöber, SVA, Bd 112, 1886, S. 269; Schnürer, H. B. Bd 9, 1888, S. 251; Grauert, H. B. Bd 20, 1899, S. 296.

Nach dem Tode Anastasius' II. erfolgte keine einstimmige Papstwahl; die Stimmen verteilierten sich auf den Diakon Caius Symmachus, einen Sardinier, und den Erzpriester Laurentius. Den Anhang des letzteren warb der Senator Festus, der im Interesse des Kaisers einen Mann auf den römischen Stuhl erheben wollte, der bereit war, das von Rom bisher verworfene Henotikon zu unterzeichnen. Am 22. November 498 wurden Symmachus im Lateran, Laurentius in S. Maria Magg. von ihren Anhängern konfliktiert.

Damit aber stand man vor einem Schisma. Nachdem der Schritt gethan war, der zu ihm führte musste, drängte sich die Bedenklidheit derselben jedermann auf. Die Parteien vereinigten sich deshalb darin, die Entscheidung, wer als rechtmäßiger Papst anzusehen sei, Theodorich d. Gr., obwohl er Arianer war, zu überlassen; er war ja Landesherr auch in Rom.

Theodorich entschied, daß demjenigen der apostolische Stuhl einzuräumen sei, der zuerst ordiniert wäre oder dem die Majorität antinge. Die Majorität scheint so entschieden auf Seite des Symmachus gewesen zu sein, daß Laurentius sich ihm fügte; das Schisma schien beseitigt. Am 1. März 499 hielt nun Symmachus eine Synode in St. Peter, auf welcher er Bestimmungen über die Papstwahl traf, um Vorgänge, wie man sie eben erlebt hatte, unmöglich zu machen: jede bindende Zusage, die bei Lebzeiten eines Papsts und ohne dessen Wissen für die künftige Papstwahl abgegeben werde, ebenso jeder Versuch, Stimmen zu werben, sollte mit Absetzung und Exkommunikation bestraft werden; sterbe ein Papst so plötzlich, daß er über die Wahl eines Nachfolgers nichts mehr bestimmen tolle, so sei der vom Clerus einstimmig Gewählte zu konsekrieren, ergebe sich aber Meinungsverschiedenheit, so sei die Wahl der Majorität gültig. Der Beschuß hat spätere Schismen nicht verhindert; aber auch der Zwiespalt zwischen Symmachus und Laurentius lebte alsbald wieder auf. Laurentius selbst wurde durch seine Erhebung zum Bischof von Neocaesaraea im Campanien von Rom entfernt; sein Anhang aber stand wahrscheinlich schon seit dem Jahre 500 wieder in schroffer Opposition gegen Symmachus:

man tadelte seine Festsetzung des Todesfeinds für das Jahr 501 (vgl. ep. 3 S. 656 und Lib. pont. Duechesne S. 41), warf ihm Ehebruch, Verschleuderung des Kirchengutes, überhaupt viele Verbrechen vor. Wieder sollte Theodorich Richter sein; er ordnete den Bischof Petrus von Altium nach Rom ab, damit er die Sache untersuche, auch die Verwaltung des römischen Kirchenguts übernehme. Petrus berief, um seinem Auftrage zu genügen, einige Zeit nach Osterfest 501 (vgl. über das Jahr Mommsen, AA XII, S. 416 und Vogel, MA 23, S. 57ff.) eine Synode nach Rom: die erste Zusammenkunft verlief erfolglos, da Symmachus, der sich in Ariminum befand, nur unter der Bedingung, daß Petrus entfernt und ihm der Besitz des Kirchenguts zurückgegeben werde, sich zur Verantwortung vor der Synode bereit erklärte und die Bischöfe dieser Forderung des Papsts nicht entgegenzutreten wagten. Theodorich lehnte das Verlangen ab und forderte eine neue Sitzung der Synode. Symmachus entschloß sich nun zu erscheinen; aber während er unterwegs war, kam es zu einem Tumult, und nun nahm er davon Anlaß zu der Erklärung, daß er ferner nicht mehr auf der Synode erscheinen werde, und appellierte an den König, dem auch die Synode die Sache amheimstellte. Theodorich aber war zu vorsichtig, als daß er, der Arianer, entscheidend eingegriffen hätte; nachdem eine dritte Sitzung am 1. September vergeblich verlaufen war, gebot er den Bischöfen, die Sache zu entscheiden. Dazu kam es in der vierten Sitzung am 23. Oktober 501 (synodus palmaris); hier sazte die Synode den berühmten Beschuß, durch welchen die Anklage gegen Symmachus ohne jede Untersuchung beseitigt wurde, da die Synode wegen der hohen Autorität des Apostels Petrus nicht wage den Papst zu richten, sondern das Gott, vor dem auch das Geheime offenbar sei, überlasse. Die Synode zog die Konsequenz aus diesem Beschuß, indem sie diejenigen, welche keine Gemeinschaft mit Symmachus hatten, für Schismatiker erklärte, auch Petrus von Altium und Laurentius verdamnte. Wie Symmachus sofort nach der Anerkennung seiner Wahl durch den König verhindert hatte,

dass daraus ein Präcedenzfall für später werde, so auch nach dem Beschuß vom 23. Oktober. Am 6. November hielt er eine neue Sitzung der Synode (über die Zeit s. Vogel, MA 23, S. 55ff.). Man suchte hier eine von dem Präfekten Prätorio Basilus unter der Autorität Odoakers 483 erlassene Verfügung hervor, durch welche eine Papstwahl ohne vorheriges Einverständnis mit dem Stellvertreter Odoakers verboten und den römischen Bischöfen unter Bedrohung mit dem Anathema untersagt wurde, Güter der römischen Kirche zu entfremden, und erklärte sie für ungültig, da sie von einem Laien und ohne die Autorität des römischen Bischofs erlassen sei. Jedes Eingreifen der Laien sollte abgeschnitten werden; denn den Inhalt der Verordnung über die Kirchengüter billigte Symmachus selbstverständlich, er nahm ihn auf und erließ selbst eine gleichartige Bestimmung.

Der Zwiespalt wurde durch die Beschlüsse der römischen Synode nicht beseitigt. Laurentius, der sich eine Zeit lang in Ravenna aufgehalten hatte, kehrte nach Rom zurück und trat wieder als Papst auf; sein Anhang besaß eine Anzahl römischer Kirchen; das Verhältnis zwischen den Parteien war so gespannt, daß man von allerlei Gewaltthaten, die gegenseitig begangen wurden, hört. Die Laurentianer führten den Streit auch auf dem literarischen Gebiete;

sie griffen in einer Schrift: *Contra synodum absolutionis incongruae*, die Entscheidung der Oktobersynode an: sie bezweifelten ihre Kompetenz auf Grund ihrer Zusammenziehung, noch entschiedener widersprachen sie der Umgehung einer Untersuchung; sie wandten dagegen den Rechtsgrundatz ein: *in eriminibus obiectis quod non excluditur adprobatur*; sie fanden einen Widerspruch zwischen dem Beschluss und dem Verfahren der Synode: *si vera est episcoporum adsertio, sedis apostolicae praesulem minorum nunquam subiacuisse sententiae, eur ad iudicium disticta conventione productus est?* Die Verteidigung der Synode übernahm der bekannte Schönredner Ennodius, damals Diacon in Mailand. Sein libellus *adversus eos qui contra synodum scribere presumperunt* (Ennodii opp. ed. Vindob. S. 287 ff. auch MIG 10 AA VII, S. 48, Nr. 2) bringt aber nicht sowohl eine Widerlegung der Angriffe auf die Synode als eine Sammlung gedrechelter Grobheiten gegen deren Urheber. Bemerkenswert ist die Schrift wegen der Bestimmtheit, mit welcher der Satz ausgesprochen wird: *aliorum forte hominum causas deus voluerit per homines terminare: sedis istius praesulem suo sine quaestione reservavit arbitrio* (S. 316), und wegen der Weise, in der er begründet wird: *ille (Petrus) perennem meritorum donem cum haereditate innocentiae misit ad posteros: quod illi concessum est pro actuum luce, ad illos pertinet quos par conversationis splendor inluminat. quis enim sanctum esse dubitet quem apex tantae dignitatis ad tollit, in quo si desint bona adquisita per meritum, sufficiunt quae a loci decessore praestantur?* 20 S. 295. Auch Avitus von Vienne trat für den Beschluss vom 23. Oktober ein (s. ep. 31, AA VI, 2 S. 64). Endlich führte die Partei des Symmachus ihre Sache durch Errichtung angeblicher Präcedenzfälle (bei Constant., Epist. Rom. pont. I, App. S. 28 ff.; Sinuiss. syn. gesta de Mareellino, Constitut. Silvestri, Gesta Liberii, Gesta de Xysti purgatione, vgl. Döllinger, Papstium, München 1892, S. 23). Der Widerspruch gegen Symmachus wurde erst dadurch gebrochen, daß Theodosius sich gegen die Laurentianer erklärte und die Übergabe ihrer Kirchen an Symmachus gebot (505 u. 506). Nun zog sich Laurentius, nachdem er ungefähr vier Jahre lang Symmachus widerstanden hatte, auf ein Landgut des Senators Festus zurück, um dort als Asket sein Leben zu beschließen. Seine Anhänger hielten an dem Misstrauen gegen Symmachus fest, wenn auch die Spaltung als beendet gelten muß; Zeuge dafür ist die anonyme Lebensbeschreibung des Papstes (s. o.), deren Verfasser entschieden auf Seite des Laurentius steht.

So wurde Symmachus schließlich in seiner Würde anerkannt; er verdankte es Theodosius, der die Bischöfe nötigte einen Beschluss zu fassen und der Laurentius beseitigte. Nach der Belebung des Schismas scheint die vornehmste Sorge des Symmachus Bau 35 und Ausstattung der römischen Kirchen gewesen zu sein. Das Papstbuch erwähnt seine eifige Bautätigkeit wie seine zahlreichen Weihgeschenke.

Die späteren Briefe des Papstes zeigen ihn in Streit mit dem Kaiser Anastasius (ep. 10), in Verkehr mit den vertriebenen Afrikanern (ep. 11), mit Ennodius von Pavia (ep. 7. 9. 18 f.) und besonders mit den Galliern (ep. 14 f.). Er begünstigte die Ansprüche der Bischöfe von Arles (s. Bd II S. 56) die Auflagen, die er dem Kaiser gegenüber thut, sind nicht ohne Einwirkung auf die späteren Auffassungen über das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt geblieben. *Conferamus, scirebat er, honorem imperatoris eum honore pontificis: inter quos tantum distat, quantum ille rerum humanarum curam gerit, iste divinarum. . . Itaque ut non 45 dicam superior, certe aequalis honor est.*

Symmachus starb den 19. Juli 514.

Hand.

Syphorian, Märtyrer s. d. A. Aurelianus Bd II S. 287, 2 ff.

Synagoge, die große. — Litteratur: I. Von jüdischer Seite: *Krochmal* in der hebr. Zeitschrift *Keren Chemed* V, 63 ff.; L Löw in *Ben Chananja*, Jahrg. I (1858; wieder abgedruckt in: *Gesammelte Schriften* I [Simon der Gerechte sei Simon der Mafkabäer; über die große Syn. sei 1 Maf 14 berichtet], *Zedegdin* 1889, S. 399—449). || L Herzfeld, Geschichte des Volkes Israel von Zerstörung des ersten Tempels, II (Rothschild 1855), S. 22—24, 380—396. III (1857), 244 f., 270 f. || J. R. Job, Geschichte des Judenthums und seiner Secten, I (Leipz. 1857), 41—43, 91, 95—97. || H. Gräb, Frankels Monatschrift 1857, 31—37, 61—70. || J. E. Löwy, *תְּבוּנָה פְּרִזְבָּדָה*, kritisch-talmudisches Lexikon, I (Wien 1863), 241—261. || J. Derenbourg, *Essai sur l'histoire et la géographie de la Palestine* I (Paris 1867), 29—40. || J. H. Weiss, *וְעַד יְמֵי דָמָן*, Zur Geschichte der jüdischen Tradition, I (Wien 1871), 54 f., 65 f. || J. S. Bloch, Studien zur Geschichte der Sammlung der althebr. Litteratur,

Breslau 1876, S. 100—132; J. Hamburger, Real Encyclopädie für Bibel und Talmud, Abt. II Streitig 1883, 318—323. || D. Hoffmann, Die Männer der großen Versammlung, in: Mag. für die Wiss. des Judenthums, X (1883), S. 15—63. || S. Kraus, The Great Synod, in: Jewish Quarterly Review X (1898), S. 317—377. || W. Bacher, The Great Synagogue, in: Jew. Encyclopedia XI (1905), S. 610—613.

11. Von christlicher Seite: Joh. Buxtorf, Tiberias (3. Aufl., Basel 1665, 4^{te}), Kap. 10. Joh. Eberh. Rau, Diatribe de Synagoga Magna, Utrecht 1727. || C. Auriwallius, Dissertationes (herausg. von Jo. Dav. Michaelis, Gotz. u. Leipzig 1790), S. 130—160 || Ant. Theod. Hartmann, Die Verbindung des ATs mit dem Neuen, Hamburg 1831, S. 120—166. || W. Heidenheim, Thes. 1853, 93—100. || A. Kuennen, Over de mannen der Grote Synagoge, Amsterdam 1876; deutsch in: A. Kuennen, Gesammelte Abhandlungen zur biblischen Wissenschaft, Freiburg i. B. 1891, S. 125—160.

Die große Synagoge, hebr. תַּרְבִּיתָן שְׁמִינִית, aram. שְׁמִינִית שְׁמִינִית, war nach der thal-mudischen und der noch etwas weiter ausgespannten rabbinischen Tradition ein seit der Zeit Esras und Nehemjas bis in den Anfang der griechischen Zeit hinein in Jerusalem bestehendes Kollegium von 120 Mitgliedern, dessen Tätigkeit einmal im Abschluß der heiligen Litteratur, dann aber auch, und zwar hauptsächlich, in Durchführung und Erhaltung des Gesetzes und gesetzlichen Lebens bestanden habe. Um einzelnen werden angeführt: Herstellung des Biblkanons, die majorethischen Randnotizen, die Punktation, 15 Abfassung von Gebeten und Verordnungen über Gebete, Bestimmung, daß das Estherbuch am Purimfeste vorzulegen sei. Aus der Bibel wird zur Stützung dieser Ansicht citirt der Bericht Neh 8—10 über die Verlesung des Gesetzes durch Esra und die feierliche Versammlung, in welcher das Volk sich verpflichtet, von nun an unverbrüchlich am Gesetz festzuhalten. Sogar die Zahl „120“ samt ihrer Eintheilung in „85“ und „dreißig 25 und einige“ hat man in dieser Stelle gefunden: Neh 10, 1—28 die 84 Unterzeichner der Gotte gegenüber eingegangenen Verpflichtung, zu denen Esra als 85. fähme; Neh 8, 1—7 die 26, welche Esra bei der erwähnten Verlesung bestanden; Neh 9, 5, 6 die acht Leviten, welche beteten und sangen! Daß aus den genannten drei Kapiteln trifftige Gründe für die Nichtigkeit der Tradition nicht zu entnehmen sind, bedarf keines Beweises. Die vollständigste 30 Sammlung der hierher gehörigen Stellen der jüdischen Litteratur findet man bei Rau; das wichtigste bieten auch Buxtorf, Auriwallius u. a.

Aber alle Belege für das Dasein und die oben geschilderte Tätigkeit der großen Synagoge sind mehr oder weniger jung. Die beiden verhältnismäßig ältesten Stellen sind Pirke Abboth 1, 1f. und die Barajtha (außerkanonische Mischna) im babylonischen 35 Talmud Baba bathra 15^a. An der erstenen Stelle erscheinen § 1 „die Männer der großen Synagoge“ einfach als Vermittler der Thora zwischen den Propheten einerseits und Antigonus von Socho und seinen Nachfolgern anderseits. Simeon der Gerechte, d. i. wahrscheinlich der Hohepriester Simeon I, am Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr., wird § 2 als תַּרְבִּיתָן שְׁמִינִית (zu den Überresten der gr. Syn. gehörig) bezeichnet, 40 so daß mit ihm oder spätestens bald nach ihm die gr. Syn. zu existieren aufgehort hat. Da nun nach der thalmudischen Chronologie (Rabbi Jose in Aboda zara 9^a) die Zeit zwischen dem Wiederaufbau des Tempels und dem Sturze der Perserherrschaft (516—331) nicht 185, sondern nur 34 Jahre beträgt, hat die traditionelle Annahme einer mehr als hundertausenden Dauer der gr. Syn. keine feste Begründung. Baba bathra 15^a (i. die 45 ganze Stelle Bd IX S. 715) heißt es: „Die Männer der großen Synagoge haben Ezechiel, das Dodekapropheton, Daniel, Esther geschrieben; Esra hat sein Buch und das Genealogische in der Chronik bis auf seine Zeit (1 Chr 9, 41) geschrieben“. Des Kanons und seines Abschlusses geschieht hier, wie man sieht, nicht die geringste Erwähnung; sondern es ist nur von der Abfassung derjenigen Bücher die Rede, welche man als die 50 jüngsten ansah.

Aus der Natur der Verhältnisse und einigen Andeutungen der hl. Schrift (s. bes. die Bezeichnung Esras als eines תַּרְבִּיתָן שְׁמִינִית Esr 7, 6 vgl. auch V. 10, 11) dürfen wir jedoch schließen, daß zur Zeit Esras in der That manches namentlich dem in verhältnismäßig alter Zeit der gr. Syn. zugeschriebenen Entsprechende geschehen sei. 55 Die absolute Unterordnung unter das Gesetz, welche seit Esra für das Judentum charakteristisch ist, hat zur notwendigen Voraussetzung dies, daß seit jener Zeit das Gesetz als das, wodurch alles normiert ward, in jeder Weise gepflegt und gegen etwaige Übertretungen durch einen Zaun, der sie verhüten sollte, sicher gestellt wurde. Mit andren Worten: die „große Synagoge“ genannte Institution kann zwar nicht als ein feststehendes historisches Faktum anzusehen werden; wohl aber wird ein Teil der von ihr abgeleiteten Wirkungen, wenn auch als Ergebnis mehr oder weniger anders gestaltet

wirkender Kräfte, in die durch die Tradition für das Bestehen der gr. Syn. angegebene Zeit zu setzen sein.

H. L. Straß.

Synagogen. — Litteratur: I. Von jüdischer Seite: Moses Maimonides, *Hilchoth Thephilla* (in: *Zad ha-chazaka*, Buch II). || S. J. Cohen, Historisch-kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes, und seinen Modifizierungen, Leipzig 1819 (22 u. 276 S.). || L. Zunz, ⁵ Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, historisch entwickelt, Berlin 1832 (183 S.). — Die 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1892 ist bis auf einige Zusätze unverändert. [Von hervorragender Geschäftsamkeit.] || L. Herzfeld, Geschichte des Volkes Israel III, Nordhausen 1857, S. 129—137, 183—226. || J. M. Jost, Geschichte des Judenthums und seiner Secten, Leipzig 1857—59, Bd. I, S. 39, 168—186. || Jakob Reissmann, Ueber Synagogen und Lehrhäuser ¹⁰ zum thalmud. Zeit. in R. Kellers hebr. Jahrbuch Bittkunst II (Wien 5626=1865). || M. Duschat, Geschichte und Darstellung des jüdischen Cultus, Mannheim 1866 (401 S.). || J. Hamburger, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud, Abt. II, Strelitz 1883, Artikel „Synagoge“ S. 1142—1147, ferner „Kultus“, „Vorlesung aus der Thora“. || L. Löw, Der synagogale Ritus, in: Gesammelte Schriften IV (Szegedin 1898), S. 1—71, wiederholt aus: Monats- ¹⁵ schrift f. Geist. u. Wiss. des Judenthums 1884 [Ursprung der Synagogen, Bauarten, architektonische Normen, Lage der Syn., Frauenabteilung]. Vgl. V, S. 21—33, wo Notizen zu einer Fortsetzung]. || W. Bacher, Synagogue, in: Hastings' Dict. of the Bible IV (London 1902), S. 636—643. || In Jewish Encyclopedia XI (New York 1905), S. 619—640 mit zahlreichen Abbildungen: W. Bacher, Synagogue; Jos. Jacobs, Architecture. ²⁰

Über die spätere Entwicklung des synagogalen Ritus und der synagogalen Gebräuche (Zurücktreten der freien Mitwirkung der Gemeindemitglieder beim Vorbeten, Vorlesen und Predigen; Anwachsen der Liturgie; die modernen Reformbestrebungen u. s. w.) vgl. E. Landsbuth, *תְּמִימָה וְתַפְלִית*; auch mit latein. Titel *Annde ha-Aboda, Onomasticon anctorum hymnorum hebraeorum*, Berlin 1857—62 (34 u. 314 S.). || L. Zunz, Die synagogale Poesie ²⁵ des Mittelalters I, Berlin 1855 (491 S.), II (mit dem besonderen Titel: Die Ritus des synagogalen Gottesdienstes, geschichtlich entwickelt), Berlin 1859 (249 S.). | Ders., Literaturgeschichte der synagogalen Poesie, Berlin 1865 (666 S.). || Abr. Geiger [gleich Goldheim] ehriger Vertreter der Reform des jüd. Gottesdienstes], Der Hamburger Tempelstreit, Breslau 1842 (84 S.) [auch in: Nachgelassene Schriften, I, Berlin 1875. | Ders., Nothwendigkeit und Maß ³⁰ einer Reform des jüd. Gottesdienstes, 2. Aufl., Breslau 1861 (30 S.). [Schriften I, 203 ff.]. | Ders., Gutachten über die Orgel (1861), in: Schriften I, 283—295. | Ders., Unser Gottesdienst, Breslau 1865 (20 S.). | Ders., Plan zu einem neuen Gebetbuch nebst Begründungen, Breslau 1870 (40 S.). | Ders., Israelitisches Gebetbuch für den öffentl. Gottesdienst, 2. Aufl., Berlin 1870, 2 Bde (272, 428 S.). || L. Stern streng gelehren, Die Vorschriften der ³⁵ Thora, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1904.

II. Von christlicher Seite: Campegius Vitringa, *De synagoga vetere libri tres*, Ara- ⁴⁰nefer 1696 (ohne die Register z. 1138 S. 4°) [grundgelehrtes Hauptwerk]. || Joh. Buxtorf, *Synagoga Judaica*, Hanau 1604, 4^o u. oft z. B. noch Frankfurt u. Leipzig 1737. || Joh. Chr. G. Bodenbach, Kirchliche Verfaßung der heutigen Juden, Teil II, Frankf. u. Leipzig 1748 (386 S. 4°). || Gottr. Selig, Profelyt, Der Jude, Leipzig 1781 ff. I, 467—512, II, 644 S.). | A. Th. Hartmann, Die enge Verbindung des AT mit dem Neuen, Hamburg 1831, S. 225—376 || G. B. Winer, Bibl. Realwörterbuch ²II, 548—551. || S. & Schröder, Sitzungen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums, Bremen 1851 (678 S.). || A. Edersheim, The life and times of Jesus the Messiah I (London 1884), S. 430—450. || Em. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi ²II, 356—386=III, 427—463. || Th. Schäff, Das gottesdienstl. Jahr bei den Juden, Leipzig 1902 (142). Vgl. auch in dieser Encycl. VII, S. 7—19.

Synagoge ist Bezeichnung der wahrscheinlich im babylonischen Exil entstandenen und noch jetzt allgemein üblichen lokalen Gottesdiensthäuser der Juden. ⁵⁰

1. Namen. In der Mischna und später: *סֵדֶר מִזְבֵּחַ*, d. i. Versammlungshaus (v. *סֵדֶר* einsammeln, *מִזְבֵּחַ* sich versammeln), selten kurz *מִזְבֵּחַ*; aram. in den Thalmuden und Thargumum: *סְרָאָגָּה* ⁵⁵ und *סְרָאָגָּה*; bei Spätern wie Maimonides, David Kimchi *סְרָאָגָּה*. Der vielfach als gleichbedeutend angeführte Ausdruck *τεμένος* bezeichnet das Studienhaus, das Lehrhaus. — Das Griechische *συναγωγή*, oft im NT, selten bei Josephus, bedeutet nicht nur Versammlung (AG 13, 43 u. s.), sondern auch Versammlungshaus (Le 7, 5 u. o.); *τόπος προσευχῆς* 1 Mlk 3, 46; 3 Mlk 7, 20; *προσευχή* AG 16, 13, Philo und Josephus Vita 51; selten *συναγώγη*, Philo, und *προσευτήριον*, Philo.

2. Entstehung. Das Bedürfnis für gemeinsam abzuhalten Gottesdienste be- ⁶⁰ sondere Städten zu bestimmen und Häuser zu erbauen, scheint vor der Zerstörung Jerusalems durch Nebukadnezar, d. h. so lange der salomonische Tempel mit seiner Centralisierung des ganzen Opferdienstes, ja des ganzen Kultus stand, in den Israeliten

nicht aufgekommen zu sein. Aus 2 Kg 4, 23 (Elija) können wir schließen, daß die Jümmen sich an Feiertagen um die gerade in ihrer Nähe weilenden Propheten sammelten; das war aber keine feiste, allgemein verbreitete Institution. Wenn die Thargume (Pseudo-) Jonathans Er 18, 20; Mi 5, 9; Jef 1, 13) Synagogen als seit den frühesten Zeiten des israelitischen Staatslebens vorhanden betrachten, so ist das nur ein Beispiel jener unbistorischen Übertragung späterer Verhältnisse in frühere Zeiten, welche in den Thargumen so häufig wiederlebt. — Im Exil hatte das Volk weder Tempel noch Opfer. Da blieb nur das gemeinsame Lautzen auf die Worte Ezechiel's und anderer Gottesmänner, der Sabbath und das gemeinsame Gebet. Ob schon im Exil besondere Häuser für solche Zusammenkünfte bestimmt waren, wissen wir nicht. Aber wir dürfen als sicher annehmen, daß die Not des Exils zu gemeinsamen Gottesdiensten getrieben hat und daß die so entstandene Gewohnheit nach dem Exil nicht erloschen ist. Zu regelmäßigen gottesdienstlichen Versammlungen trieb in der neuen Kolonie nämlich noch ein andres Motiv. Das Gesetz, dessen Rückbefolgung in früherer Zeit durch so schwere Leiden gestrafft worden war, wurde nun zur alles bestimmenden Norm, seine Kenntnis zu einer unerlässlichen Bedingung Gottes wohlgefälligen Handelns, sein Studium zu einem verdienstlichen Werke. Die (in Weiterbildung des Dt 31, 10ff. Gebotenen stattfindende) Verlesung des Gesetzes und die an sie sich anschließende Erläuterung derselben waren bei den nachexilischen Versammlungen der Einzelgemeinden die Hauptache; Gebet und Vertiefung in die prophezeischen Worte sowie in die Lehren der Geschichte standen in zweiter Linie. — Der Zweck, das Gesetz kennen zu lernen, konnte nur bei regelmäßiger Wiederfeier der Versammlungen erreicht werden. Der durch die Natur der Verhältnisse gegebene Tag war der Sabbath. Durch die Regelmäßigkeit des Zusammenkommens ward die Herstellung geeigneter Lokalitäten notwendig. Die älteste Erwähnung von Synagogen haben wir in Ps 74, 8, welcher Psalm höchst wahrscheinlich in der Zeit des Perserkönigs Artaxerxes III. Chabas (359—338 v. Chr.) gedichtet ist: die Worte יְהוָה נִזְבֵּחַ בְּצִבְאֹתֶךָ, זָהָר können nicht wohl anders als von gottesdienstlichen Versammlungshäusern verstanden werden. Hierzu stimmen die Worte des Jakobus AG 15, 21: Μωϋσῆς ῥάβοντας τὸν πόλιν τοῦ Ιησοῦ αὐτῷ ἐξεῖ πάντας καὶ τὸν σύρραπτον ἀραιαροσόρευεν. Josephus erwähnt Synagogen nur selten und nur gelegentlich. Es darf also daraus, daß er zuerst in der Zeit des Antiochus Epiphanes einer solchen und zwar einer in Antiochia befindlichen gedenkt, Jüd. Krieg VII, 3, 3, nicht auf spätes Entstehen der Synagogen in Palästina geschlossen werden. (Anders L. Löw, MGWJ 1884, S. 98—108: die Synagogen hätten sich aus den Gemeindehäusern gebildet, für welche unter anderem Jer 39, 8 雖然 然而 zu vergleichen sei).

3. Zur Zeit Christi und der Apostel war wenigstens eine Synagoge in jeder nicht ganz kleinen Stadt Palästinas (Nazaret AG 6, 2 u. s., Kapernaum AG 1, 21 u. s.); größere Städte hatten mehrere. In Jerusalem hatten wenn nicht alle, so doch die bedeutenderen Landsmannschaften eine eigene Synagoge (vermutlich mit einem Lehrhause). 40 AG 6, 9. Unhistorisch aber ist es, wenn der jüd. Thalmud sagt, in Jerusalem seien 480 (Megilla III Anf., Blatt 73^a) oder nach einer andren Lesart 460 (Rethuboth XIII Anf., Blatt 35^c) Synagogen gewesen. Auch in den meisten derjenigen Städte Syriens, Kleinasiens, Ägyptens, Griechenlands u. s. w., in denen Juden in genügender Zahl wohnten, gab es eine oder mehrere Synagogen; eine in: Antiochia Pisidiens 45 AG 13, 11, Ikonium 14, 1, Thessalonike 17, 1, Berda v. 10, Athen v. 17, Korinth 18, 4, Ephesus 18, 19; 19, 8; mehrere in: Damaskus AG 9, 2, 20, Salamis auf Cypern 13, 5, Alexander Philo II, 565 Mangan (Legatio ad Cajum § 20), Rom Philo II, 568f. (Leg. § 23; vgl. auch Schürer, Gemeindeverfassung der Juden in Rom S. 15—17) und gewiß auch in Antiochia Syriens; denn die eine Synagoge dieser Stadt, von der 50 Josephus Jüd. Krieg VII, 3, 3 spricht, wird nur die Hauptsynagoge gewesen sein.

a) Gebäude. Die Synagogen wurden in der Stadt erbaut (außerhalb nur unter persischer Herrschaft, s. Löw, MGWJ 1884, S. 163; 164) und zwar möglichst auf dem höchsten Punkte (Thosephtha Megilla IV, S. 227, 3. 16f., Ausg. Zuckermann) und so, daß das Dach der Synagoge die Dächer der Wohnhäuser überragte (vgl. das von 55 Rab in der 1. Hälfte des 3. Jahrh. in Ausdeutung der Worte Ex 9, 9 בַּיִת אֱלֹהִים Gesagte, bab. Sabbath 11^a); nur gelegentlich, nicht (wie man irrig aus AG 16, 13, Josephus Alt. XIV, 10, 23 geschlossen hat) absichtlich am Ufer eines Flusses oder Sees. Die Thosephtha verlangt (a. a. L. 3. 16), daß der Eingang in die Synagoge nach Analogie der Thür der Stiftshütte auf der Ostseite sei (Löw S. 215, 306). Doch hat man 60 diese Vorschrift nicht befolgt, vielmehr die Lage der Synagoge je nach den Umständen

verschieden sein lassen. Der Einzelne wandte sich beim Beten wohl meist nach dem Allerheiligsten oder, wenn er nicht in Jerusalem war, nach Jerusalem oder Palästina (vgl. das Vorbild Daniels, Da 6, 11). Daß die Synagoge ein Dach habe, war nicht vergeschrieben. Noch im 15. Jahrhundert gab es in orientalischen Gemeinden Synagogen, in denen der Gottesdienst in der Regel unter freiem Himmel abgehalten wurde (Übw 5 S. 223). — Von der inneren Einrichtung der Synagogen wissen wir nur Folgendes. Die heilige Lade oder der Schrank (^{תְּרוּמָה} oder ^{תְּרוּמָה} Megilla III, 1) mit den heiligen Schriften befand sich dem Eingang gegenüber. Die zur Vorlesung dienenden Handschriften der Thora und des am Purimfeste vorgelesenen Büchleins Esther, welches daher oft einfach „Megilla“ genannt wird, hatten und haben noch jetzt Rollenform; die Rolle war 10 überhaupt für die Juden der ältesten Zeit und auch die der ersten nachchristlichen Jahrhunderte die allein übliche Form der Bücher, vgl. Le 4, 17 *אַרְצֵת צָבָא*, B. 20 *אַרְצֵת צָבָא* und Ludw. Blau, Studien zum althebr. Buchwesen, Budapest 1902, S. 37—45. Das jetzt in der Mitte der Synagoge stehende *בְּנֵית* (^{בְּנֵית} erhöhter Platz, Rednerbühne), von welchem herab die Verlehung geschah, wird zwar im NT nicht erwähnt, ist aber zur Zeit 15 Jesu doch wohl schon üblich gewesen, vgl. Neh 8, 4 *בְּנֵית יְהוָה*, 9, 4 *בְּנֵית יְהוָה*. Die Gemeinde saß (Ja 2, 3; Mt 23, 6 *καθούσας ἐπὶ ταῖς οὐρανοφορίαις*) ^{εἰν} *ταῖς οὐρανοφορίαις* εἰν εἰς *υρανοφορίαν* *ἀποκριθεὶς* *κατ.* steht im § 3 der nicht von Philo, sondern viel später 25 verfaßten Schrift *De vita contemplativa* (s. P. C. Lucius, Die Therapeuten, Straßburg i. E. 1880; Em. Schürer, Gesch. II, 863 ff. = III, 535 ff.). — Bau und Erhaltung der Synagoge war Sache der Gemeinde. Doch wurden diese Lasten gewiß nicht selten von reichen Privatpersonen ganz oder teilweise übernommen. Die Synagoge im Kapernaum war nach Le 7, 5 von dem reichen jüdenfreundlichen römischen Hauptmann, so also einem Heiden, erbaut worden.

b) Verwaltung und Beamte. Alle Verwaltungsangelegenheiten wurden für die religiöse Gemeinde, welche in Palästina mit der politischen zusammenfiel (da die wenigen Nichtjuden natürlich auch bei den weltlichen Angelegenheiten nicht mitzutun hatten), durch die Ältesten erledigt. Von Beamten werden im NT genannt: a) Der *ἀρχιεράτης* (*γένος* Le 13, 14; zuweilen mehrere Archipynagogon an einer Synagoge, z. B. im Antiochia Pisidiens AG 13, 15), der „Oberste der Schule“ (Luther), auch als *ἀρχιεράτης τῆς ουρανοφορίας* bezeichnet Le 8, 41, vermutlich aus der Zahl der Gemeindeältesten gewählt, hatte die Aufsicht über den Gang des Gottesdienstes, forderte also zum Vorbeten, zum Vorlesen des Schriftstetzes und zur Predigt über denselben auf (AG 13, 15), rügte wirtschaftlich oder nach seiner Ansicht vor kommende Ungehörigkeiten (Le 13, 14). — β) Der oder die Diener, *διάκονος* Le 4, 20, ^{τότε} oder vollständiger ^{τότε τότε} *τότε* *Ιωνα* 7, 1; *Sota* 7, 8 (welcher hebräische Name auch durch Epiphanius Haeres. 30, 11 *ἀσαριτώρ τῷ τοῦ ιω* *ατροῦ διαζόρωρ εγγερευόμενος* *η* *έτηστον* erhalten ist), hatte beim Gottesdienste die hl. Schriften denen, welche vorlesen wollten, hinzu reichen und sie hernach wieder in 45 Empfang zu nehmen (Le 4, 20). Ferner sorgte er für Sauberkeit und Beleuchtung in der Synagoge. Er vollzog die Strafe der Geißelung an den Verurteilten, s. Makkoth 3, 12. Und zwar fand die Exkution in den Synagogen statt (schwerlich in einem besonderen Raume), s. Mt 10, 17; 23, 34; Mc 13, 9, vgl. auch AG 22, 19. Daß der ^{τότε} auch Kinderlehrer gewesen sei, folgt nicht notwendig aus Schabbath 1, 3 (s. Rashi z. St.). — 50 γ) Almosen wurden an den Synagogentümern gesammelt, s. Mt 6, 2. Ob schon zu Jesu Zeit durch besondere Beamte (^{τότε τότε} *pesachim* 13^a), wissen wir nicht. — Der ^{τότε τότε} (wörtlich: Abgehandelter, Beauftragter der Gemeinde, *אֲנָשֶׁת בְּחַנָּה* 1, 9) war wohl nicht ein eigentlicher Beamter, sondern so wird jedesmal derjenige genannt worden sein, welcher die Pflicht übernommen hatte vorzubereiten. — Manches hierhergehörige Material, mit besonderer Berücksichtigung freilich der römischen Verhältnisse, hat gesammelt E. Schürer, Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit, Leipzig 1879, 41 S. 4^o (vgl. The 3 1879, Nr. 23).

e) Gottesdienstordnung. In den größeren Synagogen wurden täglich drei (vgl. Da 6, 11, 14) Betstunden abgehalten. Hauptgottesdienste fanden an den Sab-

hatten und Festtagen statt. Auf das vom Vorbeteter gesprochene, von der Gemeinde durch „Amen“ beträchtigte Gebet folgte die Verlezung der **תְּפִלָּה** der zu dem betreffenden Tage gehörigen Gesetzesperikope. Da das Volk des Hebräischen, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht genügend fundig war, wurde jeder einzelne Vers sofort durch einen neben dem Vorlesenden stehenden Delmetzher (**כְּתַבֵּרֶךְ**) in das Aramäische übertragen. Dann wurde die **תְּפִלָּה** (wörtlich „Entlassung“, weil das zuletzt gelesene Stück der bl. Schrift), d. h. ein Abschnitt aus den **תְּנִינָתִים** (den prophetisch-historischen und den eigentlich prophetischen Schriften) vorgelesen. Sie brauchte der Meistrum nicht Vers für Vers zu übersetzen; vielmehr übertrug er, wenn nicht ein Einnahmschnitt binderte, gewöhnlich drei Verse auf Einmal. An diese Verlezung schlossen sich freie Vorträge, vgl. meinen Artikel „Midrasch“ Bd XIII, 785 f.; Ec 1, 17 ff. Auf solche Vorträge beziehen sich auch, wenigstens teilweise, die anderen Stellen, an welchen von einem **διδύοντει** (Mt 1, 23; 9, 35; Jo 18, 20) oder **χηρόασιν** (Mc 1, 39; Ec 4, 41) Jesu, von einem **ταραζέλλειν τὸν λόγον τοῦ κριτῶν** (Ac 13, 5, vgl. auch 13, 11 f. u. s. w.) seitens der Apostel die Rede ist. Der Schluss des Gottesdienstes erfolgte durch den von einem Priester gesprochenen aaronitischen Segen (Nu 6, 21 ff.) und das „Amen“ der Gemeinde. — Viel einfacher waren die wohl erst in späterer Zeit aufgekommenen Gottesdienste am Sabbathnachmittag und an den beiden Markttagen (Montag und Donnerstag).

(H. L. Straß.)

20 **Synaxarium** s. d. A. Acta martyrum Bd I S. 146, 20.

Syneclūs (**σύγκελλος**). — Literatur: Thomassin, *Vetus ac nova ecclesiae disciplina*, 1787, P. I. lib. II; Alteserra, *Diss. juris canon. ed. Vertram*, Halae 1777, *Εξαρχουμανική Αγίαστη*, Jahrgang XV (1896), S. 408. M. Συγκοινωνίας, *Εξαρχουμανική διοικητή*, Athen 1898; Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*², übersetzt von A. R. v. Pestlé, 25 Münster 1905.

Syneclūs (**σύγκελλος**) heißt eigentlich cohabitor, eubicularius, der mit einem anderen die Zelle (cella, woraus das griechische **κελλίον** gebildet ist), Wohnung teilt, wird aber speziell von Mönchen und Clerikern gebraucht, welche Genossen hochstehender Geistlicher sind. Milasch nennt sie „Würdenträger, welche bei den bischöflichen Residenzen ohne eine bestimmte Jurisdicition angestellt waren, um dem Bischof in kirchlichen, ihm persönlich zufallenden Agenda zu dienen“ (S. 245). Die Synodalakten der orientalischen Kirche und die Byzantiner gedenken derselben häufig, wie die Auszüge in Suiceri *thesaurus ecclesiasticus* s. v. **σύγκελλος**, bei Du Cange, im Glossar. s. v. *synceillus* ergeben.

35 Vornehmlich hat von alters her der Patriarch von Konstantinopel, aber auch jeder Metropolit, in seiner nächsten Umgebung einen oder mehrere Synellen, von welchen der erste *Hiereosyngkeless* genannt wird. Der *Hiereosyngkeless* des Patriarchen heißt zum Unterschiede von dem des Metropoliten **ο μέγας Η.** Die Synelli behaupteten den Vorrang vor den Metropoliten und nahmen bei feierlichen Handlungen den Sitz vor ihnen ein, was ihnen jedoch später bestritten wurde. Heraclius setzte ihre Zahl auf zwei herab. Die Synelli waren gewöhnlich zugleich Beichtväter der Patriarchen und dienten dazu, über den Wandel derselben Zeugnis abzulegen. Sie wurden daher auch öfter von den Kaisern, die selbst ihre nächsten Verwandten zu Synellen bestimmten, zur Spionage benutzt (s. Beispiele bei Thomassin I. eit. cap. 100, no. IX, cap. 101, no. V u. a.). 40 15 Die Kaiser verliehen auch mitunter Bischöfen und Erzbischöfen den Titel *Syneclūs*. Man nannte solche Pontificales et Augustales Synelli.

Auch im Occidente finden sich Synelli. Sowohl die Päpste als Bischöfe hatten dergleichen, besonders als Zeugen ihres Wandels. Gregor I. empfahl sie (m. s. z. B. epistol. lib. IV, ep. 44 u. a.) und die 595. unter ihm gehaltene Synode verordnete „... utquidam ex clericis, vel etiam ex monachis, electi, ministerio cubiculi pontificalis obsequantur, ut is, qui in loco regiminis est, tales habeat testes, qui vitam ejus in secreta conversatione videant, qui ex visione sedula exemplum profectus sumant“ (can. 58. eau. II, qu. VII). Daher wurden auch späterhin fortwährend familiares, consiliarii von den Päpsten und Bischöfen gehalten und nach 55 den Kapitelstatuten gewöhnlich zwei Canonici den letzteren zur Disposition gestellt.

(H. F. Jacobson +) Ph. Meyer.

Synedrīnum. — Literatur: I. Traktate Sanhedrin und Makkoth in der Mischna, in der Thosephtha und in den Thalmuden. Text der Mischna mit lat. Uebersetzung, den Noten des Coccejus (Coch) und lat. Uebersetzung der von Ṭbadja di Bertinoro und Maimonides

verfaßten Kommentare in Surenhugens Mishnaausgabe, Bd IV (Amsterdam 1702 fol.), S. 205—291; mit deutscher Uebersetzung und deutlichem Kommentar in: Mishnahot Bd IV von D. Hoffmann (Berlin 1895), S. 145—219. Palästin. Thalmud mit lat. Uebersetzung von Blas. Ugolino in Thesaurus antiquitatum sacrarum Bd XXV (Benedig 1762 fol.), Spalte 1—338; nur französl. Uebersetzung von M. Schwab, Le Talmud de Jérusalem traduit... en français, Bd X. XI (Paris 1888, 89). Babylon. Thalmud Sanhedrin mit lat. Uebersetzung von Ugolino, Thesaurus XXV, Sp. 339—1102, beide Traktate mit deutscher Uebersetzung von Laz. Goldschmidt, Der babylon. Talmud VII (Berlin 1903), S. 1—610. Vgl. auch Jo. Gödl, Duo tituli Thalmudicis Sanhedrin et Maccoth... cum Excerptis ex utriusque Gemara versa et... illustrata, Amsterdam 1629 (16 und 440 S. 4°); J. J. M. Rabinowicz, Législation criminelle du Talmud, Paris 1876.

II. Von jüdischer Seite. Die geschichtlichen Werke von Herzfeld, Jost, Derenbourg, Grätz, Hamburger, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud, Abteilung II, Streit 1883, S. 1147—1155; vgl. den Art. „Übergericht“ in Supplementband II (1891). | J. Levy, Die Präsidentur im Synedrium, in: Monatschrift f. Gesch. u. Wissensh. des Judenthums 1855, 15 266—274. 301—307. 339—358. | D. Hoffmann, Der oberste Gerichtshof in der Stadt des Heiligtums (Fahrsbericht des Rabbinerseminars 1877/78), Berlin 1878 (47 S. 4°); Die Präsidentur im Synedrium, in: Mg. f. die Wiss. des Judenth. 1878, 94—98. | Jakob Reissmann, בְּנֵי סְנֶהָדְרִים, Verdictum 1888. | Zelsti, Die innere Einrichtung des großen Synedriums zu Jerusalem und ihre Fortsetzung ... bis zur Zeit des R. Jehuda ha-Rass, Breslau 1894 (99 S.). | Adolf Büchler, Das Synedrium in Jerusalem und das große Beth-din in der Quaderkammer des jerusalemischen Tempels, Wien 1902 (252 S.). Dagegen f. Emil Schürer, ThDZ 1903, Nr. 12. | W. Bacher, Sanhedrin, in: Hastings' Dictionary of the Bible, Bd IV (Edinburgh 1902), S. 397—402. | J. Z. Lanterbach, Sanhedrin, in: Jewish Encyclopedia XI (New York 1905), S. 41—44 (folgt Büchler).

III. Von christlicher Seite. Jo. Selden, De synedris et praefecturis juridicis veterum Ebraeorum, Amsterdam 1679, 4°. | Joh. Vorst, De Synedriis Hebraeorum in: Ugolino, Thesaurus XXV, Sp. 1103—1150. | Samuel Grid. Bacher, Synhedrium Magnum, dajelbst Sp. 1151—1194. | Herm. Witius, De Synedriis Hebraeorum, dajelbst Sp. 1195—1234. | A. Th. Hartmann, Die euge Verbindung des ATs mit dem Neuen 1831, S. 166—225. | G. B. Winer, Bibl. Realwörterbuch II, S. 551—554. | J. Langen, Das jüdische Synedrium und die römische Prokuratur in Judäa, in: Tübinger ThDZ 1862, S. 411—463. | Abr. Kuennen, Over de samenstelling van het Sanhedrin, Amsterdam 1866 (Deutsch durch R. Budde in: Gesammelte Abhandlungen zur biblischen Wissenschaft von A. K., Freib. i. B. 1894, S. 49—81). | E. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes II, 143—166 = III, 188—214.

1. Synedrium, σύνεδρον, Luther „Rat“, ist im NT gewöhnlich Bezeichnung der damals höchsten jüdischen Behörde in Jerusalem, vor welcher der Prozeß wider Jesum geführt wurde und durch welche die Verurteilung Jesu erfolgte (Mt 26, 59; Mc 14, 55; 15, 1; Lk 22, 66) und vor welcher sich auch die Apostel (AG 5, 21. 27. 34. 41), insonderheit Petrus und Johannes (AG 4, 15), sowie Stephanus (AG 6, 12. 15) und Paulus (AG 22, 30; 23, 1. 6. 15. 20. 28; 24, 20) wegen ihres Glaubens an den Auferstandenen zu verantworten hatten. Jo 11, 47 ist σύνεδρον eine Sitzung dieser Behörde. An allen diesen Stellen ist von dem Synedrium nur als von einem Gerichtshofe die Rede. Dazu stimmt auch, daß Mt 10, 17; Mc 13, 9 der Plural σύνεδρια die kleineren Einzelgerichtshöfe bezeichnet, vgl. noch Mt 5, 22. Die Synedrien hatten das Recht zu verhaften (Zeitum Mt 26, 47 ff.; Mc 14, 43 ff., vgl. AG 5, 18; 9, 2), zu verurteilen und zu strafen. Todesurteile jedoch bedurften der Bestätigung durch den römischen Prokurator (Jo 18, 31) und scheinen auch durch diesen vollzogen worden zu sein. Zu beachten ist, daß im NT nur eines Todesurteils Erwähnung geschieht, des durch das große Synedrium in Jerusalem über Jesum gefällten. Aus AG 9, 2 wird man schließen dürfen, daß die Anordnungen und Bestimmungen des großen Synedriums überall, wo Juden wohnten, anerkannt wurden; denn das Ansehen des Hohenpriesters allein reichte schwerlich bis nach Damaskus. Das große Synedrium war zusammengezogen aus Altesten, Schriftgelehrten und den angesehensten Mitgliedern der hohenpriesterlichen Familien; daher steht AG 14, 43 (vgl. B. 53) οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ γραμματεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι geradezu für die Mitglieder des Synedriums. Joseph von Arimathia wird Mc 15, 43; Lk 23, 50 βουλευτῆς genannt. Aus Lk 23, 51 hat man mit Recht geschlossen, daß er Mitglied des Synedriums war. Wir werden somit βουλευταί und ποντικοί (dies Wort bei Jo. Arch. XIX, 3, 3) für die der griechischen Ausdrucksweise mehr entsprechende Bezeichnung der σύνεδρον (dies Wort nicht im NT) und des σύνεδρον zu halten haben. Das ist von Wichtigkeit für die Frage nach dem Sitzungslokal des großen Synedriums (s. hernach). Als Voritzender erscheint Mt 26, 3. 57 bei der Verhandlung gegen Jesum der Hohepriester Kaiphas, AG 23, 2 und 24, 1 zur Zeit Pauli der Hohepriester Ananias.

35

55
60
65
70
75
80
85
90
95

2. Das ist alles, was wir aus dem NT über das Synedrium und die Synedrien überhaupt entnehmen können. Was ist uns nun über die Geschichte dieser Institution bekannt? Die traditionelle jüdische Ansicht, daß seit Mose (vgl. Dt 17) stets ein oberster Gerichtshof in Israel bestanden habe und daß das große Synedrium dessen legitime Fortsetzung sei, bat namentlich noch D. Hoffmann mit gelehrtem Fleiße zu verteidigen gegeucht. Seine Gründe sind aber nicht überzeugend. Selbst wenn der von Josaphat (2 Chr 19) ins Leben gerufene oberste Gerichtshof bis zum babylonischen Exil weiter bestanden hätte (weder da noch Nein läßt sich beweisen) zur Zeit Esras und Nehemias existierte er sicher nicht; sonst müßten in den Berichten über das Wirken dieser Männer irgend welche Spuren seines Daseins sich finden. Damals standen an der Spitze des Gemeinwesens „die Ältesten der Juden“ שְׂרֵרִים־זָקְנִים Exr 5, 5; 6, 7, 11, auch als „Fürsten“ פָּרִים bezeichnet Exr 9, 10; Neh 10, 11, 12 (vgl. diese Encycl. I, 226f.). Aus diesen פָּרִים ist ein aristokratischer Senat geworden, an dessen Spitze der erbliche Hohepriester stand, die γεοροία, welche unter diesem Namen zuerst in einem Schreiben Antiochus' d. Gr. erwähnt wird (Josephus, Altertümer XII, 3, 3). Der Brief des Mattabäers Jonathan an die Spartaner beginnt 1 Maf 12, 6: Ιωράλων ἀγορεύει ται ἡ γεοροία τοῦ ἔθνους ται ὁ ἱερεῖς ται ὁ λοιπὸς δῆμος, vgl. noch die Erwähnung, der πολεμήτεροι τοῦ λαοῦ 12, 35 u. s. Ob die Gerüste unter den mattabäischen Königen ewelche Bedeutung hatte, wissen wir nicht; wir haben nicht einmal ein bestimmtes Zeugnis dafür, daß sie damals vorhanden war. Es ist indes sehr wahrscheinlich, daß sie weiter existierte. Denn dann erklärt es sich leicht, daß, nachdem die von Gabinius (57—55 v. Chr. Prokonsul in Syrien) verfügte Teilung des jüdischen Landes in fünf durch selbstständige ὅρεδοι (Josephus, Alt. XIV, 5, 4) oder ὅροδοι (Jüd. Krieg I, 8, 5) verwaltete Bezirke (Spätzeitens) durch Cäsar (im Sommer 47 v. Chr.) befeitigt worden war, die Gerüste (der Senat) von Jerusalem oder, wie man damals zuerst sagte, das Synedrium von Jerusalem im ganzen jüdischen Lande anerkannt war und Gerichtsbarkeit ausübte: Herodes vor dem Synedrium im Jahre 47 oder Anfang 46 v. Chr., s. Josephus, Alt. XIV, 9, 3—5. Als Herodes im Jahre 37 v. Chr. Jerusalem erobert hatte, rächte er sich blutig an seinen verehrten Rüstern (vgl. Alt. XIV, 9, 4; XV, 1, 1); doch blieb das Synedrium als solches bestehen (das. XV, 6, 2), wenn auch natürlich mit einer dem Herodes ergebenen Besetzung. Während der Verwaltung der römischen Prokuratoren (6—41 u. 44—46 n. Chr.) hatte das Synedrium natürlich erheblich größere Bedeutung, zunächst allerdings nur für das den Prokuratoren unterstellte Gebiet, kraft freiwilliger Anerkennung seitens der außerhalb desselben wohnenden Juden aber in nicht geringem Maße auch für die gesamte Judentumheit.

Aus der eigentümlichen Gestaltung, welche das jüdische Leben nach der Rückkehr aus dem Exil mehr und mehr durch die wachsende Bedeutung des Gesetzes erhielt, ergibt sich — und die jüdische Tradition reicht hin es zu bestätigen, — daß das Synedrium, formell der höchste jüdische Gerichtshof סְתָאַת־סְנָדֶרְיָה (Sota 1, 4; 9, 1; Sanhedrin 11, 2, 4 u. sonst), fachlich zugleich die höchste theologische und nationale Behörde war, von welcher alle Streitigkeiten zwischen Juden und alle auf das Gesetz, d. i. das gesamte bürgerliche Leben bezüglichen Fragen erledigt wurden.

3. Damit kommen wir denn zu dem dritten Punkte unserer Darstellung, zu der jüdischen Tradition, über die namentlich der Traktat Sanhedrin zu vergleichen ist. Manche ihrer Angaben liefern eine dankenswerte Ergänzung zu den spärlichen und keine Möglichkeit zur Entwicklung eines vollständigen und lebensvollen Bildes bietenden Notizen des NT und des Josephus. So liegt z. B. kein Grund vor zu bezweifeln, daß das große Synedrium (סְנָדֶרְיָה) 71 Mitglieder gezählt habe. Auch ist es wohl möglich, daß die kleineren oder Zofal-Synedrien, deren Jerusalem zwei gehabt habe, aus je 23 Personen gebildet waren. Desgleichen wird in dem über das Gerichtsverfahren und andres Mitgeteilten viel von alter Tradition bewahrt sein. Gegen mehrere Aussagen der Mischna aber sind erhebliche Bedenken vorgebracht worden. Als Sitzungslokal z. B. wird wiederholt die „Quaderhalle“ (חֲמֹרֶת רְבָבָה), welche innerhalb des Tempelvorhofes gelegen habe, genannt, Pea 2, 6; Sanhedrin 11, 2 u. sonst. Nun heißen die Mitglieder des Synedriums בָּשָׂרְכָּרִים, das Synedrium selbst בָּשָׂרָן. Demnach wird Josephus den Versammlungsort des Synedriums meinen, wenn er von einem Gebäude spricht, welches er βούλην (Jüd. Krieg V, 4, 2) oder βούλευτήριον (das. VI, 6, 3) nennt. Dieses Gebäude lag aber außerhalb des Tempelvorhofes und zwar westlich von ihm; vgl. E. Schürer, Der Versammlungsort des großen Synedriums (Thesi 1878, S. 608—626).

Die jüdische Tradition Chagiga 2, 2, für welche namentlich G. Levy und, viel gründlicher, D. Hoffmann wieder eingetreten sind, nimmt an, daß regelmäßig zwei phari-

fäische Schulhäupter dem Synedrium vorgestanden hätten, der eine als Präsident נָשָׁרֶת, der andere als Vizepräsident יְהוּדָה בָּנָי. Dem aber widerspricht das, was nach dem NT und Josephus angenommen werden muß und von Kuenen, Schürer u. a. als das allein Richtige erklärt wird, daß nämlich der Hohepriester stets Haupt und Vorsitzender des Synedriums gewesen sei. Was das NT betrifft, hat man freilich stets zu erwägen, daß die Art, wie gegen Jesum vorgegangen worden ist, gewiß in mehr als einer Hinsicht nicht mit dem damals üblichen ordentlichen Gerichtsverfahren übereingestimmt hat.

H. L. Straß.

Synergismus, Synergistischer Streit. — Litteratur: Für Luther außer der allgemeinen Litteratur zu Ls Theologie jetzt besonders Loofs Dogmengeschichte² (2. Teil 1906). — für Melanchthon, außer den Schriften über seine Theologie von Galle u. Herrlinger: Flotow, De synergismo Melanthonis, Vratisl. 1807; E. & Fischer, Melanthonis Lehre von der Befreiung, Tübingen 1905. — In dieser PRG die Artikel Flacius, Pfeffinger, Stigel, Stössel, Strigel, C. Spannenburg, Philippismus. — Ferner: C. Schlüsselburg, Catalogus haereticorum, Francof. 1539 ff. Tom. V; Chr. E. Luthardt, Die Lehre vom freien Willen, Leipzig 15 1863; & H. R. Frank, Theologie der Konföderationsformel, Bd I, Erlangen 1858; Hepp, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh., I u. II, Gotha 1857; ders., Gesch. des deutschen Protestantismus v. 1555—81, 4 Bde, Marburg 1852 ff.; W. Preger, Flacius Bd II, Erlangen 1861; A. Beck, Joh. Friedrich der Mittlere, 2 Bde, Weimar 1858; G. Frank, Art. Synergismus in PRG² XV, 103 ff. — Von der Disputatio de originali peccato et libero arbitrio inter 20 M. Flacium et V. Strigelium (vgl. oben S. 97, 9) ist die Ausgabe 1563 Mense Martio citiert, da diese auf S. 247—606 zahlreiche weitere Dokumente aus der Geschichte des synergistischen Streites enthält.

Zu den entscheidenden Eigentümlichkeiten der neuen religiösen Erkenntnis Luthers hatte es (in aller Klarheit seit der Nömerbrief-Vorlesung 1516) gehört, daß er das neue geistliche Leben des Christen monergistisch als Erzeugnis und Erlebnis einer diesem widerfahrenen Gotteshat verstand. Der Glaube ist Gabe Gottes, nicht menschliche Leistung. Gott gibt den spiritus fidei; die justificatio ist eine nova nativitas, quae dat novum esse (Loofs 703 u. 706). Liberum arbitrium extra gratiam constitutum nullam habet prorsus facultatem ad justitiam, sed necessario est in peccatis. Mit Recht nennt es Augustin servum potius quam liberum arbitrium. Daher verwirft er jetzt den früher von ihm gelernten und gebilligten Lehrsatz: Facienti quod in se est, infallibiliter Deus infundit gratiam als widerfinnig und pelagianisch. Die Rechtfertigung erfolgt vielmehr, quando efficiemur pure passivi respectu Dei tam quod interiores quam exteriores actus. Gottes Verhältnis zum Heil der Menschen wird streng prädestinationisch gedacht (ebd. 708f.). Seit der Leipziger Disputation sehen wir auch Melanchthon in diesen Gedanken heimlich werden (Baccalaureats-Thesen 9. September 1519 bei Kolde, Loci communes³ 250 ff.; Lueubratiuncula 1520; Loci communes 1521). Die vis peccati originalis ist vivax quaedam energia ad peccandum; consequitur, hominem nihil plane posse boni facere; fateor, in 40 externo rerum delectu esse quandam libertatem, internos vero affectus prorsus nego in potestate nostra esse; omnia, quae eveniunt, necessario juxta divinam prädestinationem eveniunt, nulla est voluntatis nostrae libertas. Ja selbst jene zugefundene libertas quaedam exterritorum operum besteht doch nur pro naturae captu, videtur esse judicio naturae (Kolde 71. 75; vgl. Loofs 787 45 u. 789 gegen Fischart S. 53). Eine Befreiung des Menschen ist also nur möglich als göttliche That im Menschen. Sie erfolgt dadurch, daß wir mortificati per legem, resuscitamur verbo gratiae; Glaube entsteht spiritu Dei restaurante et illustrante corda nostra. Es wäre verkehrt, wenn man sagen wollte, poenitentiae initium in nobis esse positum; unsere conversio ad Deum erfolgt erst auf Grund einer eonversio Dei ad nos (Kolde 104). Psychologisch deutet sich Melanchthon die Umwandlung in der Befreiung so vor sich gehend, daß Gott neue, gute Affekte im Menschen erzeugt, die fortan die Herrschaft über die alten, sündlichen Affekte erlangen.

Diese älteste, von Luther abhängige Lehrweise hat nun aber Melanchthon in der Folgezeit in verschiedenen Beziehungen modifiziert. Zunächst indem er seit 1527 (Scholia in epistolam Pauli ad Colossenses) die deterministische Fassung der Prädestinationstheorie aufgab. Die generalis actio Gottes hebt nicht auf, daß der Mensch auf andere Weise als die andern Geschöpfe von ihm lebendig erhalten und bewegt werden; die dem Menschen von Gott verliehene Natur hat als ihr Spezifikum den Besitz von ratio und electio. Der natürliche Mensch besitzt die Fähigkeit zu einer carnalis et civilis justitia 60

vgl. auch Conf. Aug. art. XVIII). Der früher nicht verniedigte Gedanke, daß Gott auch der auctor peccati sei, wird jetzt ausdrücklich zurückgewiesen. Der Römerbrief-Kommentar 1532 lebt den Universalismus des göttlichen Gnadenwillens und wehrt allem näheren Vorwurf über das Geheimnis der (übrigens von ihm nie bestrittenen) göttlichen Erwählung. Wel. neigt jetzt der Ansicht zu, misericordiam Dei vere causam electionis esse, sed tamen eatenus aliquam causam in aequipiente esse, quatenus promissionem oblatam non repudiat, quia malum ex nobis est (Locs 844). Dies non repudiare gewinnt fortan Bedeutung in seinen Gedanken über den Heilsvorprozeß, und damit beginnt er auf das Verhalten des menschlichen Willens der angebotenen Gnade gegenüber zu reflektieren. 1533 (zu dieser Jahreszahl vgl. Fischer S. 65) schreibt er: Cum humanae mentes audiunt verbum Dei et non repudiant, Spiritus S. simul movet eas, ut et perterrefiant et rursus erigantur. Die weitere Fortbildung seiner Lehre vom freien Willen und der Befreiung vollzieht sich in dem immer stärker von ihm empfundenen Interesse, die göttliche Gnadenthat im Menschen zugleich als einen psychologischen Vorgang im Bewußtsein und Willen des Menschen zu verstehen und daher mit seiner inzwischen im Kommentar zur Ethik des Aristoteles (1529), dann weiter 1540 in der Schrift de anima vorgetragenen Lehre von den Seelenkräften (vgl. darüber Fischer S. 19 ff., 92 ff.) in Verbindung zu bringen; daneben aber treibt ihn auch das praktisch-eisische Interesse, den Menschen selbst für seinen Heilstand verantwortlich zu machen. 20 In ersterer Beziehung hat er den Willen des Menschen als das formale Vermögen beschrieben, das sich zu den vom Intellekt ihm gezeigten Gegenständen entscheidend in Wollen, Nichtwollen oder auch Unentschiedenbleiben verhält; es kann den Lockungen der Affekte nachgeben, oder den Mahnungen der Vernunft folgen; es produziert aus sich nichts Neues, aber es nimmt Stellung zu dem, was sich ihm naht. Dieses Vermögen ist auch durch die Erbsünde nicht verloren gegangen. Es kann aus sich selbst heraus schlechterdings kein geistliches Leben erzeugen. Aber wenn nun in dem Worte Gottes die befahrende Gnade Gottes dem Menschen naht und durch das gehörte Wort des hl. Geist ins Herz eintritt und die geistlichen Affekte, contritio, fides u. s. w. darin erzeugt, dann verbleibt dem Willen die Stellungnahme zu diesem Neuen: er kann zustimmen oder ablehnen, wie er sich schon dem Hören des Worts entziehen konnte. In diesem Sinne redet er von tres causae bonae actionis concurrentes im Befreiungsvorgang: Verbum, Spiritus S., et voluntas, non sane otiosa, sed repugnans infirmitatis suae (Loci 1535, CR XXI, 376; hier auch das Citat aus Chrysostomus: ὁ δὲ Εἰζωτὴρ ποιῶντος Σίτει); Verbum Dei, Spiritus sanctus, et humana voluntas assentiens nec repugnans verbo Dei. Posset enim executere, ut executit Saul sua sponte; sed cum mens audiens ac se sustentans non repugnat, non indulget diffidentiae, sed adjuvante etiam Spiritu S. conatur assentiri, in hoc certamine voluntas non est otiosa (Loci 1539, CR XXI, 658). Necessum est in nobis esse aliquam disseriminis causam, warum der eine von Gott angenommen, der andere verworfen wird (ebd. 659). In diesem Sinne einer voluntas assentiens nec repugnans läßt Melanchthon die z. B. von Erasmus gebrauchte Definition gelten: liberum arbitrium facultatem esse applicandi se ad gratiam; nämlich: audit promissionem et assentiri conatur et abiecit peccata contra conscientiam (ebd.). So anerkennenswert die praktische Tendenz war, die Melanchthon bei dieser Lehrweise leitete, so war es doch fehlerhaft, daß er durch die Zusammenfügung der tres causae göttliches und menschliches Thun so verband, daß das Heil entsteht durch Hinzufügung eines menschlichen Anteils zu den Wirkungen Gottes; das gab einen Synergismus, den Victorin Strigel hernach durch den Vergleich verdeutlichen konnte: „als wenn ich in einer Zecche säße bei einem reichen Mann, und er gäbe einen Thaler, ich einen Heller“ (Disputatio inter Flacium et Strigelium p. 104). Auch diesen Heller eigenen Anteils am Gnadenstand verträgt das evangelische religiöse Bewußtsein nicht. Richtig aber schwiebte ihm der Gedanke vor, daß das ganze religiöse Erlebnis, daß wir als Wirkung Gottes an uns empfinden und bekennen, zugleich als ein psychologischer Prozeß in unserm Bewußtsein und Willen verläuft. Melanchthon muß vor dem Verdacht geschützt bleiben, als hätte er irgendwie die Gnadenwirkung Gottes am Sünder durch das entgegenkommende Verhalten des Menschen erworben werden lassen; die corruptio naturae und das sola fide hat er unverrückt festgehalten; jedes meritaria Thun ist ausgeschlossen. Auch ist es nicht richtig, seinen Synergismus aus einer abgeschwächten Beurteilung des Zustandes des natürlichen, unbefehrten Menschen abzuleiten, als wenn der hl. Geist noch vorhandene, nur sehr geschwächte Reste von affectus spiri-

tuales nur wieder zu beleben brauchte (vgl. darüber Fischart S. 126f.). Doch ist nicht zu erkennen, daß manche Redewendungen, deren er sich bediente, dieser Auffassung Vor- schub leisten, wenn er z. B. gern den Unbefreiten als den Schwerverwundeten beschreibt, den die Gnade „heilt“, wenn er die Fähigkeiten des Menschen vor und nach der Be- fehrung in komparativen Wendungen vergleicht, also scheinbar nur einen quantitativen statt des qualitativen Unterschiedes annimmt, wenn er von einem adjuvare des hl. Geistes redet u. dgl. m. Aber das ist eine Flüssigkeit der Ausdrucksweise, die man nicht gegen die daneben vorhandenen prinzipielle, klare und unzweideutige Lehrweise ausspielen darf.

Diesen Synergismus lehrte nun das Leipziger Interim — in fast wörtlicher Heraüber- nahme eines Satzes des Augsburger Interims —: „Wiewohl Gott den Menschen nicht gerecht macht durch Verdienst eigner Werke ... sondern aus Barmherzigkeit, umsonst, ohne unser Verdienst ... gleichwohl wirkt der barmherzige Gott nicht also mit den Menschen wie mit einem Blok (truncus), sondern zeugt ihn also, daß sein Wille auch mitwirkt, so er in verständigen Jahren ist. Denn ein solcher Mensch empfängt die Wohl- thaten Christi nicht, wo nicht durch vorgehende Gnade der Wille und das Herz bewegt wird, daß er vor Gottes Zorn erschrecke und einen Mißfallen habe an der Sünde u. s. w.“ (Bieck, Das dreyfache Interim S. 283. 362f.; CR VII, 51). Schon damals hatte Flacius in den Worten „nicht wie mit einem Blok“ „ein papistisch meritorium de con- gruo und ein Stücklein vom freien Willen“ begraben gefunden (Preger, Flacius I, 189), doch ohne diesen Punkt in seiner Polemik besonders nachdrücklich hervortreten zu lassen.²⁰ Nun veröffentlichte aber Joh. Pfeffinger, Prof. in Leipzig (vgl. Bd XV, 253), 1555 zwei Disputationen De libertate voluntatis humanae und De libero arbitrio, die Melanchthons Lehre vom freien Willen zusammenhängend entwickelten. Der Wille besitzt zwar keine Fähigkeit, von sich aus motus spirituales sine auxilio Spiritus S. hervor- zubringen; aber er verhält sich auch nicht ut statua. Vielmehr konkurrieren als causae agentes: Spiritus S. movens per verbum Dei, mens cogitans et voluntas non repugnans, sed uteunque jam moventi Spiritui S. obtemperans. Wenn der hl. Geist Verstand, Willen und Herz entzündet hat, dann tritt herzu nostra aliqua assensio seu apprehensio. Verhielte sich der Mensch ut statua, dann gäbe es keinen inneren Kampf um Bewahrung des Glaubens; wäre der Wille müßig und verhielte sich pure passive, dann fiele der Unterschied zwischen frenum und gottlos, erwählt und ver- dammt, Saul und David dahin und damit Gottes Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. Sequitur ergo in nobis esse aliquam causam, eur alii assentiantur, alii non assentiantur. Am 12. Januar 1556 verwarzen die thüringischen Theologen Almsdorf, Schneppf u. A., auch Strigel, in Weimar Pfeffingers Lehreweise. Gleichwohl erfolgte noch nicht eine öffentliche Polemik gegen ihn, wie die Magdeburger Theologen am 1. Juni 1556 entschuldigend erklärten, quod et difficilis obscuraque et cum multis aliis quaesi- tionibus conjuncta esset futura disputatio. Und Melanchthon habe erklärt, er werde selbst den Kampf aufnehmen, wenn jemand etwas in liberi arbitrii materia schreibe (Greve, Memoria J. Westphali instaurata, Hamburg 1749, p. 297f.). Gegen 40 Pfeffinger schrieb dann aber doch zunächst der Weimarer Hofprediger Johann Stoltz 140 Thesen, doch veröffentlichte Joh. Auriñaber erst etwas später diese Entgegning (abgedruckt in Disputatio p. 354ff.). Offenbar trat zuerst Almsdorf 1558 gegen Pfeffinger auf („Öffentliche Bekanntniß der reinen Lehre“) mit grober Ernststellung der Lehre dieses, als wenn er behauptet hätte, „daß der Mensch aus natürlichen Kräften seines freien Willens sich zur Gnade schließen und bereiten könne, ohne daß ihm der hl. Geist gegeben werde, gerade so wie es auch die gottlosen Sophisten Thomas von Aquino, Scotus und ihre Schüler behauptet hätten“. Als Pfeffinger sich gegen diese Unterschiebung verteidigte („Auf die öffentliche Bekanntniß ... Almsdorff“ 1558), griff Flacius ein: Refutatio Propositionum Pfeffingeri de libero arbitrio (abgedruckt in Disputatio p. 367ff.). Die verhafteten „Adiaphoristen“ bekamen hier von ihm den neuen Scheltnamen „Synergisten“ (381); er eignet sich Luthers Wort an: „in innovatione et transmutatione hominis veteris, qui filius Diaboli est, in novum hominem, qui filius Dei est, homo mere passive sese habet nec facit quidquam, sed fit totus“ (380). Quod si omnino libet eum truncus aut saxum se mere passive habet erga statuarium aut lapidem, sic et homo in conversione et regeneratione erga Deum, cum ab eo fit nova creatura, ja noch schlimmer als ein Blok, denn er verhält sich nicht nur passive, sondern adversative aut repugnante seu hostiliter erga Dei operationem, wie knorriges und für die Bearbeitung des Holzschnitzers völlig ungeeignetes Holz (382).²¹

Eine Schrift *De originali peccato et libero arbitrio* folgte (a. a. D. p. 398 ff.) und schließlich eine zweitägige Disputation in der Universität Jena (10. und 11. November 1559; ebd. p. 429 ff.; Briefsammlung Weßphals S. 101, 111 ff.). Während bisher weder in den in Worms vergebrachten „Corruptelen“ noch in den Goswiger Verhandlungen mit Melanchthon der Vorwurf des Synergismus erhoben worden war, betrieb Flacius jetzt die Aufnahme auch dieser Anklage nebst einer *confutatio* der synergistischen Irrlehre ins „Weimarer Confutationsbuch“, zu dessen Abschaffung er Herzog Sebastian Friedrich den Mittleren angeregt und auf dessen starke Haltung er, siegreich alles Widerstreben Strigels, Schneyss und Hügels überwindend, den maßgebenden Einfluß geübt hatte (s. oben S. 98 ff.). Der Titel der lateinischen Ausgabe ist: *Illustrissimi Princepis... Jo. Friderici secundi... solidi et ex verbo Dei sumpta confutatio et condemnatio praeceipuarum corruptelarum, sectarum et errorum hoc tempore grassantium; der der deutischen: Des Durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten... Johans Friderichen des Mittleren... in Gottes wert... gegründete Confutationes, Widerlegungen und Verdammung 15 etlicher... eingerissenen Corruptelen, Secten und Irrthümern... (beide Jena 1559).*

Hier bringt Kap. VI die „Widerlegung der Irrthum im Artikel vom freien Willen und des Menschen Kreissen“, in drei Abschnitten, von denen der erste sich gegen Pelagius und die Scholästiter, der dritte gegen die Vollkommenheitslehre der Schwärmer richtet; uns interessiert hier der zweite ausführlichere Abschnitt, der sich wider „etliche“ wendet, 20 welche „doch nicht für die geringsten Verwandten der Augsb. Conf. wollen gesehen sein“. Diese lehrten, durch den Fall seien des Menschen natürliche Kräfte „so ganz und gar nicht verrückt noch verderbt, daß er nicht sollt, durch Hülff und Beistand der Gnade ermuntert, aus eigner Freiheit in der Befehlung etwas können oder vermögen“. Daher eigneten sie dem freien Willen zu, daß er „selche Gnade hab in seiner Willkür, möge sie annehmen und 25 ihr folgen, oder sie verwerfen“. Sie bezeichneten Vernunft und Willen des Menschen als *oīregos*, Mitarbeiter, Gehilfe und Beförderer in der Befahrung und neuen Geburt, neben dem Wort und Geist Gottes. Diesem „anschlichen und der Vernunft gemäßen“ Irrtum, dieser „von den großen hochgelehrten und fürnehmsten Theologen beschützten göttlichen Opinione“ wird entgegengehalten: der natürliche Mensch ist ganz und gar tot für alles 30 Göttliche, sein Herz ist von Natur steinern; daher stammt alle Erkenntnis Christi lediglich aus Erleuchtung des hl. Geistes; auch alles, was zum Willen gehört, Gott gehorsam zu werden, muß von Gott erst gegeben und gewirkt werden, ein Vermögen des Willens zu Gott hin ist in uns selbst nicht vorhanden; Gottes Gnade macht, wie schon Augustin bezeugt, aus nicht wollendem einen wollenden Willen. Erst nach der Wiedergeburt wird der Mensch 35 ein *oīregos* Gottes vermöge des neuen guten Willens, den der hl. Geist in ihm gewirkt hat. Melanchthon, den diese Sätze treffen sollten, verantwortete sich vor Kurfürst August (CR IX, 706 ff.); er betonte die praktisch-ethische Rücksicht, die ihn gegen deterministische, Stoica et Manichaea deliria veranlaßt habe, die Lehre vom freien Willen zu behandeln. Auch der sündigen Natur ist etliche Freiheit geblieben, äußerliche Zucht zu 40 halten. In der Befahrung macht den Anfang Gottes Wort, das die Sünde straf und Vergeltung und Gnade anbietet und dadurch Schrecken und Trost wirkt. Aber Gott zwingt niemand, daß er anders würde, gleichviel, ob er auf das Wort merkte oder nicht, sondern es geschieht praecedens gratia, comitante voluntate. Rejiciens rejicit sua voluntate, nec Deus est causa, quod voluntas rejicit. Aber ebenso gilt auch, 45 daß keine Befahrung statuisse, donec voluntas omnino repugnat — Deus trahit, sed volentem trahit. Er protestiert gegen die Nedeweise des Flacius von einem von Gott gebüten „Zwang zum Glauben“. Auch in der Disputation vom 28. November 1559 nahm er Gelegenheit, Flacius zurückzuweisen, CR XII, 615 ff., bef. Thes. 38 ff.; er sieht manichaischen Irrtum in den sophismata de coactione; aliquid est loci 50 diligentiae nostrae seu voluntati comitanti Spiritum sanctum (Th. 50). Für den angegriffenen Melanchthon war inzwischen in Jena selbst Victorin Strigel (s. d. Art.) eingetreten. Nachdem er vergeblich der Verfärbung des Confutationsbuches zu wehren versucht und auf der Weimarer Synode auch persönlich den Kampf mit Flacius aufgenommen hatte, verweigerte er eben wegen der Bekämpfung des Synergismus die Annahme 55 des Buches. Was er und Hügel darüber von der brutalen Gewalt Johann Friedrichs zu leiden bekamen, ist oben S. 99, geschildert. Im weiteren Verlauf dieser Tragödie wollte der Herzog den Lehrstreit durch ein Kolloquium zwischen Flacius und Strigel zum Auszug bringen. Die Disputation fand vom 2.—8. August 1560 in Weimar statt, wir sind über sie durch die gedruckten Protokolle vortrefflich unterrichtet. Disputiert wurde über von 60 Simon Musäus und Flacius aufgesetzte Thesen, wobei Flacius stets darauf drang, daß

der Gegner versuchen sollte, diese Sätze einzeln mit dem Mittel des Syllogismus anzugehen, während Strigel beständig bemüht war, seine Gesamtanschauung zusammenhängend zur Geltung zu bringen. Verschieden fassen beide Disputanten den Begriff der *conversio*; für Flacius ist sie der in kurzer Frist sich vollziehende Vorgang der Erweckung des Sünder zur Buße und der Begabung mit dem Glauben: dabei verhält sich der Wille 5 mehr passive. Für Strigel ist dagegen *conversio* die das ganze Leben umspannende Entwicklung des Gnadenstandes, einschließlich der *perpetua poenitentia*, *gubernatio*, *conservatio*, Anfang und Wachstum des geistlichen Lebens. Nach Flacius entsteht erst durch die *donatio fidei* ein neuer, für Geistliches interessierter Wille, nach Strigel tritt 10 der Wille in Aktion sofort bei den *initia conversionis*, jeder Thätigkeit des hl. Geistes korrespondiert alsbald eine Belebung des menschlichen Willens (*Disputatio p. 20 f.*). Wofür Strigel kämpft, erhebt aus folgenden Citaten: non habet verbum [Dei] vim magieam, sed fit haec regeneratio et creatio hominis non sine cogitatione propria verbi et non sine motu aliquo voluntatis (p. 62). Libertatem a coactione tribuo voluntati (p. 71). Velle, quod ad substantiam attinet, sive bonum, sive malum, 15 est ipsius voluntatis; et hoc velle habet voluntas ex opere creationis, quod adhuc reliquum et non prorsus abolitum et extinctum est. Sed quod ad qualitates attinet, distinguo inter bonum et malum; malum a sola voluntate oritur, bonum velle post lapsum, quod ad bonum attinet, est opus Spiritus Sancti (p. 102). Aber es handelt sich doch nicht nur darum, daß Strigel den Menschen nicht „wie einen Block“ betrachtet wissen und auch seine Befreiung als einen psychologischen und nicht magischen Vorgang sich vorstellen will, sein Gleichen vom Magnet, dessen zeitweise schlummernde, gebundene Kraft wieder frei wird (s. oben S. 99, 35) und das andere vom Thaler und Heller (oben S. 230, 49), zeigen allerdings, daß ihm die Befreiung nicht wie dem Flacius eine Neuschöpfung, das Lebendigmachen eines geistlich 20 Toten, sondern die Wiederbelebung in ihm schlummernder, in sich selbst freilich ohnmächtiger, aber nun wieder sich beibehaltender Kräfte ist. Er gelangt zu einer verantwortlichen Selbstentscheidung des Menschen und entrinnt so den für Flacius unvermeidlichen prädestinationistischen Konsequenzen. Aber er verkennt, daß erfahrungsgemäß der Befreite doch als das eigentliche Wunder der Gnade gerade die ihm widerfahrenen, nicht 25 von ihm selbst durch eigenen Entschluß herbeigeführte Umwandlung seiner noluntas in voluntas empfindet. — Trotz der dialetischen Überlegenheit und Siegesgewissheit des Flacius brach der Herzog die Disputation ab, ohne schon ein Schlufurteil zu sprechen; sie sollte später fortgezeigt und ad aliquem pium finem gebracht werden (p. 247). Stand 30 der Herzog auch auf Seiten des Flacius, so hatte er doch offenbar von der „Irrethe“ Strigels eine günstigere Meinung als zuvor empfangen; grundstürzend schien sie ihm nicht gerade zu sein. Musäus und Flacius suchten zwar sofort durch eine Eingabe an ihn die Glut zu schüren und baten um schleunige Fortsetzung, damit die enormes errores Strigels vollenks aufgedeckt werden könnten. Der Herzog stellte eine Synode und deren Entscheidung in Aussicht; aber trotz aller Bemühungen des Flacius und seiner Freunde, 35 die Sache zum Abschluß, zur Verurteilung Strigels als Freilehrer, zu bringen, wurde die Stimmung bei Hofe immer lauer und für die flacianische Partei ungünstiger. Sicht sich doch Flacius schon am 6. Dezember 1560 veranlaßt, ausdrücklich vor den herzoglichen Räten darzulegen, daß er tantum ob studium veritatis et nullos privatos affectus mit Strigel im Streit liege (*Disput. p. 309 ff.*). Er wendete sich an den Herzog selbst 40 und überredete ihm ein Regester von 26 Zeugen, die Strigel nach seiner Überzeugung widerrufen müsse; ja nicht Amnestie, sondern eine *perspicua et publica errorum condemnatio!* (ebend. p. 313 ff.). Aber statt nach diesem Verlangen zu prozedieren, läßt sich Johann Friedrich von beiden ein Lehrbekenntnis einreichen (p. 322 ff.). Flacius im Verein mit Musäus, Wigand und Jüder verurteilt jetzt noch durch einen Klageruß über 50 die Schmäler, daß nun schon drei Jahre verstrichen sind, ohne daß Strigel förmlich verurteilt worden ist, eine gemeinsame Aktion der *serii ac synecri doctores*, der *Superintendentes eruditiores*, der *pastores vere pii* — auch Laien, wenn sie pleni zelo, spiritu et sapientia sunt, sollen willkommen sein — in einer großen, ansehnlichen Versammlung gegen dieses ingens scandalum zu stande zu bringen (p. 331 ff.). Über die 55 Vorgänge, die noch vor Ablauf des Jahres 1561 zur Verurteilung des Flacius und seiner Genossen aus Jena führten, vgl. die Art. Flacius (Bd VI S. 87), Strigel (oben S. 44), Stössel (oben S. 60), Strigel (oben S. 100). Über die darauf folgende Rehabilitation Strigels vgl. S. 100. Sein Bekenntnis vom 3. März 1562 (verdeutscht in *Disputatio 591*) unterscheidet zwischen der durch den Sündenfall verlorenen vis oder effi- 60

caeia, zu bedenken, zu wollen und auszurichten, was Gott lieb und uns beham ist, und dem den vernünftigen Menschen von anderen Geißöpfen unterscheidenden modis agendi, seiner aptitudo oder capacitas für den göttlichen Beruf, so daß er fähig bleibt, durch den bl. Geist dem Wort zuzuhören und das empfangene Gnadengut festzuhalten. (Die Declaratio vom 6. Mai 1562 f. auch ebd. p. 597 f.) Darauf wird Strigel in sein Amt wieder eingezogen, aber Misstrauen und Missstimmung der Geistlichen gegen ihn und seine Declaratio bleiben; auch Stöffels Superdeclaratio (eben S. 60 und 100) bringt keine Verbilligung — und Strigel selbst entweicht nach Leipzig und entzieht sich weiteren Verhandlungen über seine Lehre vom freien Willen. Bis zum Zusammenbruch der Herrschaft Johann Friedrichs haben jetzt die Gegner des Flacius in Jena und bei Hofe das Heft in Händen. Raum aber ist 1567 mit Johann Wilhelm das Genfiothuertum wieder eingezogen, so wird auch (neben Conf. Aug., Apol. und Art. Simile.) das Consilatibuch wieder als Lebennorm eingeschärft (Edict vom 16. Januar 1568, Spee, Gesch. d. deutschen Protestantismus II, Teil. S. 13). Als nun auf Anregung Kurfürst Augusts die kursächsischen und die ernestinischen Theologen (Paul Eber aus Wittenberg, Johann Wigand aus Jena als Vorstübler) zu dem langen Altenburger Colloquium 21. Oktober 1568 zusammentraten, da bildete auch die Differenz über den freien Willen einen der Auflagepunkte der Jenenser, nur daß sie nicht mehr im Gespräch selbst zur Verhandlung kam, da die Wittenberger unmöglich am 9. März 1569 die endlosen Erörterungen abbrachen, 20 überzeugt, eum ejusmodi hominibus frustra longius disputatum iri. Die Auflagen, die die Jenenser nun nur noch in Schriften erheben konnten, richteten sich gegen Melanchthons tres causae, die in der Beklebung zusammenwirken, gegen die facultas applicandi se ad gratiam; gegen seinen Satz, daß für die Verschiedenheit des Erfolges, den Gottes Berufung bei den Menschen habe, ein Grund in diesen selbst liegen müsse, er siege vielmehr nur in 25 Gott. So bekennit man sich hier wieder zur heimlichen Prädestination neben einem offensären allgemeinen Gnadenwillen Gottes, tritt rückhaltlos für Luthers De servo arbitrio ein und bestreitet die Meinung, als habe er selbst später diese Schrift retrahiert (vgl. Bekenntnis vom freien Willen, so im Colloquio zu Altenburg hat sollen vorbracht werden, Jena 1570; Bekenntnis von fünf freitigen Religionsartikeln, Jena 1570; Luthardt 30 S. 217). Strigels Declaratio hatte zahlreiche „Zensuren“ im Kreise der Flacius nahestehenden Lutheraner gefunden, so noch vom alten Almsdorf (Schlüsselburg V, 546 ff.), Heßbusen (V, 316 ff. 509 ff.), Wigand (V, 208 ff.), von den Mansfelder Geistlichen (Sententia ministrorum verbi in comitatu Mansf. de formula declarationis V. Strigelii 1562); doch bald wurden diese Kreise durch den Streit über des Flacius 35 neue Formel betreffs der Erbsünde unter sich selbst uneins (s. Bd VI S. 88 f. u. Bd XVIII S. 568 f.).

Die Konkordienformel (Abschn. II De libero arbitrio p. 578 ff. 654 ff., vgl. auch schon Abschn. I De peccato originis) fällt ihre Entscheidung, wie nicht anders zu erwarten, gegen den Philippismus, im Sinn der Genfiothueraner, aber mit Abweisung 40 der Redeweise des Flacius: originale peccatum proprie esse ipsam hominis corrupti substantiam, naturam et essentiam, als eines manichäischen Irrtums (576, 19). Der Mensch verbüti sich in der Beklebung pure passive (582, 18; 680, 89), seine capacitas ist nur eine capacitas passiva, quod seil. verti potest ad bonum per gratiam (662, 23); er ist similis trunco et lapidi seu statuae vita carenti (661, 20), ja sogar deterior lapide aut trunco, quia repugnat verbo et voluntati deo, donec deus eum a morte peccati resuscitet, illuminet atque renovet (673, 59). Ausdrücklich verworfen wird die facultas applicandi se ad gratiam (581, 11; 677, 77) und als bedenkliche Formeln wurden abgelehnt Melanchthons beliebte Redeweise „Deus trahit, sed volente trahit“, und von der in der Beklebung non otiosa voluntas 45 (582, 16), auch daß man den gefallenen Menschen nur als graviter vulneratus und semimortuus, anstatt als prorsus ad bonum emortuus bezeichnete (677, 77). Ein gewisses Entgegenkommen gegen Strigels Position scheint mir aber darin zu liegen, daß nach 674, 65 nicht erit, wie Flacius gewollt hatte, nach Abschluß des Beklebungsaftes (in Erweckung von Buße und Glauben) der (erneuerte) Wille mitthätig wird, sondern 50 quam primum Spiritus S. . . opus suum regenerationis et renovationis in nobis inchoavit. Fraglich ist ferner, was für einen praktischen Wert diese ganze Lehre vom unfreien Willen noch behält, da ja omnes qui baptizati sunt et revera sunt renati, habent jam liberatam voluntatem; alle diese sind daher im stande verbo assentiri illudque fide amplecti (675, 67). Es ist nämlich zu bezweifeln, daß Luthardt 55 (S. 273) die Konf.-Formel 675, 69 richtig dahin versteht, daß nach ihr „fast alle“ nach

der Taufe durch Sünden gegen das Gewissen und indem sie der Sünde das dominium über sich eingeräumt haben, den hl. Geist verloren haben und daher auß neue der Bekhrung bedürfen. Von diesem „fast alle“ ist dort nichts zu lesen. Jedenfalls bleibt nach dieser Leheweise unerklärt der verschiedenartige Erfolg des göttlichen Gnadenangebots; daß nämlich die natürliche Repugnanz in dem einen überwunden wird, im anderen nicht, 5 bleibt ein ungelöstes Rätsel; der ausschlaggebende Grund dafür im Menschen, nach dem Melanchthon juchte, ist hier unkenntbar geworden. Ebenso ist das Bestreben der Synergisten, die Bekhrung als psychologischen Vorgang zu begreifen und einer magischen Wirkung des Wortes zu entgehen, nicht weiter berücksichtigt worden. Eine positive Förderung hat das Problem, aus dem der Synergismus hervorgeht, hier nicht gefunden. Man hat 10 Luthersche Formeln wiederholt, die dem katholischen Dogma gegenüber entscheidende religiöse Wahrheiten vertreten, die aber den von Melanchthon herzugebrachten neuen Problemstellungen gegenüber doch nicht ausreichen. Ob freilich eine befriedigende Lösung auf einem Gebiete möglich ist, wo doch das Wort Anwendung findet: θεοῦ τὰ πάρτα τοῦ ἀνθρώπου διορθώσαι, das bleibt zu bezweifeln.

G. Kawerau. 15

Synesius von Cyrene, Bischof von Ptolemais, gest. vor 415. — Ausgaben: Adrian Turnebus, Paris 1553 (unvollständig); Dion. Petavius, Paris 1612 u. ö., zuletzt 1640 (Gesamtansgabe); MSG 66, 1021—1756 (im wesentlichen nach Petavius 1633, der Text des „Lobes der Glorie“ nach Krabinger f. u.). Von einer von J. G. Krabinger unternommenen Gesamtausgabe erschien nur ein Band: Synesii opera omnia. I: Orationes et homiliarum fragmenta. Landshut 1850. Außerdem veranstaltete Krabinger Sonderausgaben der Rede „Über das Königamt“ (München 1825), des „Lobes der Glorie“ (griech. u. deutsch, Stuttgart 1834) und der „Ägyptischen Erzählungen über die Vorsehung“ (griech. u. deutsch, Sulzbach 1835). Die Briefe gab R. Hercher in den Epistolographi graeci, Paris 1873, 638—739, heraus. Eine kritische Ausgabe der Briefe ist von W. Kitz in Ansbach zu erwarten, der dazu folgende Vorarbeiten veröffentlichte: Die Briefe des Bischofs S. von Cyrene. Ein Beitrag z. Gesch. des Atticismus im 4. u. 5. Jahrh., Leipzig 1898 (dazu P. Wendland, in Phiz. Zeitschr. 9, 1900, 228—231); Die handschriftl. Überlieferung der Briefe des Bischofs S., in MA 1903, 329—398; Unechte Synesiosbriefe, in Phiz. Zeitschr. 14, 1905, 75—86. Die Hymnen (Edit. prine. von Canterus, Basel, Opusimis 1567) edierten neuerdings J. Fr. Boissonade 30 in Sylloge poetarum graec. XV, Paris 1825, W. Christ u. M. Paranius in der Anthologia graeca carminum christianorum, Leipzig 1871, J. Flech, Tübingen 1875 (dazu Flechs Abhandlung in Rhein. Mus. 32, 1871, 538—563). Hymnus II, V, VI, IX, X deutsch von G. M. Dreves, in Stimmen aus Maria-Laach 52, 1897, 552—562, der 2. u. 9. Hymnus auch bei Baumgartner (f. u.). Zu den Hymnen vgl. noch J. C. Thilo, Comment. in Synesii hymnos, 35 Halle 1842 u. 1843; Fr. Reeh, Der griech. Hymnendichter S. von Cyrene mit einigen Uebersetzungsvorläufen, Gymn. Progr., Konstanz 1848. Literatur: Clausen, De Synesio philosopho Libyae Pentap. Metrop., Kopenhagen (Hafniae) 1831; B. Kolbe, Der Bischof S. von Cyrene als Physiker u. Astronom, Berlin 1850; Dryon, Études sur la vie et les œuvres de Synésius, Paris 1859; J. A. Kraus, Studien über Synesios von Cyrene, in ThD 37, 40 1865, 381—448, und 48, 1866, 85—129; R. Boltzmann, S. von Cyrene, eine biogr. Charakteristik aus den letzten Zeiten des untergehenden Hellenismus, Berlin 1869; G. A. Sievers, Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser, Berlin 1870, 371—418; E. R. Schneider, De vita Synesii, JG (Leipzig), Grimma 1876; E. Gaiser, Des S. von Cyrene ägyptische Erzählungen, Wolfenbüttel 1886; G. Warner, Comparantur inter se Graeci de regentium hominum virtutibus auctores, 45 Marb. 1889, 47—61; L. Seest, Studien zu Synesios, in Philologus 52, 1893, 412—483; Kleffner, Art. Synesius im KL 11, 1108—17; L. Bardenhewer, Patrologie, 2. Aufl., Freib. 1901, 314—316; W. v. Christ, Geschichte d. griech. Litt., 4. Aufl., München 1905, 947 f.; A. Baumgartner, Die latein. und griech. Litt. der christl. Völker, 3. u. 4. Aufl., Freiburg 1905, 52—63.

50

Synesius, geboren zwischen 370 und 375, stammte aus einer hellenischen Adelsfamilie in Cyrene, der einst berühmten Hauptstadt der lybischen Pentapolis (Cyrenaica), die damals hinter Ptolemais zurückgetreten war. Gern rühmte er sich mit seinen Landsleuten spartanischer Abkunft, er insbesondere der Abstammung aus dem Königsgebslecht des Heracliden Eurythenes, der die Dorer nach Sparta geführt hatte (Epist. 57, 55 p. 1393 B; vgl. 113 p. 1496 A: Ηλάζων ἄρωνθες εἵνε; Hymn. 5, 37 ff.). Voll Wissbegierde und Eifer für klassische Bildung ging er nach Alexandria, um dort Poetie, Rhetorik und Philosophie zu treiben als ein begeisterter Schüler der Hypatia (s. Bd IV, 378, 8—21). Zu seine Vaterstadt zurückgekehrt, ward er noch sehr jung durch das Vertrauen seiner Mitbürger an die Spitze einer Gefandschaft der fünf Städte gestellt, die vor 60 dem Kaiser Arcadius für die herabgekommenen, durch viele Unglücksfälle bedrängte Landschaft Nachlaß der Steuern und sonstige Hilfe erwirken sollte. Um die Jahreswende 397 auf 398 reiste

er nach Konstantinopel, wo nach dem jäben Sturz des Ministers Rufus der Eunuch Eutropius den unsäbigen Kaiser und das Reich befreite. Während die Goten unter Gainas als gefährliche Freunde im Sold des Kaisers und im Herzen des Reiches standen, erlangte der entlaufene Sklave die Ratsfähigkeit und wurde zum Patrikios ernannt. Drei Jahre verweilte S. unter den unerträglichsten Verhältnissen in Konstantinopel. Ein volles Jahr verging, ehe er zur Audienz zugelassen wurde. Bei dieser Gelegenheit hielt er vor Arcadius und dem versammelten Hofe seine berühmte Rede *περ παιδείας* (p. 1053—1108), von der er selbst in den „Träumen“ (p. 1309 A) sagt, läßt aber als je ein Hellene habe er vor dem Kaiser geföhrt. Im Namen der Philosophie tritt er dem jungen Herrscher mahnend gegenüber und hält ihm den Unterschied vor zwischen einem Tyrannen und dem Gottes Gnade abbildenden, von Gottesfurcht geleiteten König, dem philosophischen Herrscher, der zuerst das Unvernünftige in sich selbst befreit; eindrucksvoll tadeln er die immer wachsende Entfernung von alter römischer Einsiedlichkeit, die Hinwendung zu orientalischem Prunk und der den Herrscher in affektiertter Unnaturlichkeit verschließenden Etikette. Seine patriotische Klage, daß der Schutz des Reiches nicht mehr denen anvertraut sei, die in seinen Gefilden geboren und erzogen sind, sondern unzuverlässigen und gefährlichen Ausländern, erhielt Nachdruck durch den eben damals ausbrechenden Aufstand der Goten unter Tribigild in Kleinasien, gegen den der Künstling Eutropius, Leo, sich nicht halten konnte, während Gainas eine zweideutige Stellung einnahm und durch seine Schilderung der Übermacht Tribigilds den Kaiser so einschüchterte, daß dieser ihm auftrug, den Frieden zu vermitteln. Statt dessen macht Gainas mit Tribigild gemeinsame Sache, die Goten ziehen an den Bosporus, und Arcadius muß sich dazu verstehen, drei seiner tüchtigsten Staatsmänner, darunter den von S. verehrten Aurelian, zu verbannen. Der allmächtige Gainas verlangt, daß den Arianern eine Kirche in Konstantinopel eingeräumt wird; schon ist es nahe daran, daß die Goten die Herren der Residenz werden, da wendet sich das Blatt, ein Teil der Goten wird in Konstantinopel selbst niedergemacht, Gainas, von ihnen abgesperrt, flieht nach Thraxien und über die Donau, Aurelian kehrt zurück. Diese Verhältnisse hat S. in dem merkwürdigen, noch in Konstantinopel entworfenen historischen Roman, den er „Αἰγύπτιοι λόγοι ἢ περὶ προροήσας“ (p. 1209—1282) betitelt und dessen Beziehungen im einzelnen nicht mehr durchsichtig sind, unter der dichterischen Hülle einer Erzählung der Schicksale von Osiris (Aurelian) und Typhon (Gainas) dargestellt.

Zm Spätherbst 100 hatte S. die cyrenaïsche Angelegenheit zu gutem Abschluß gebracht. Der Aufenthalt in der Residenz war ihm gründlich verleidet. Endlich wurde ihm die infolge eines Erdbebens entstandene Unruhe und Verwirrung zum Anlaß, sich ohne Abschied einzuschiffen und über Alexandria in die Heimat zurückzukehren; die launige Schilderung der Schiffahrt mit Hindernissen und Gefahren an der Küste von Marmarika (Epist. 4 p. 1328 sqq.; deutsch Voltmann 78—89) gehört wohl in diesen Zusammenhang. Zehn wir ab von einer ihn enttäuschenden Reise nach Athen, dem altberühmten Sit der Wissenschaften, das „jetzt den Bienenzüchtern mehr ist als den Philosophen“ (Ep. 135 p. 1521) und einem längeren Aufenthalt (Anfang 102 bis Anfang 104) in Alexandrien, so hat S. die nächsten Jahre in gelehrter Muße teils in Cyrene, teils auf seinem Landgut im Süden an der Grenze der Cyrenaica gelebt, hier seine Zeit teilend zwischen Studien und ländlicher Beschäftigung (Garten- und Ackerbau, Jagd) im harmlosen Verkehr mit den Landleuten, an deren Freuden er teilnimmt und deren befränkten von Bildung und Weltverkehr abgeschnittenen Zustand er charakteristisch schildert: „Daz ein Kaiser lebe, wissen wir hier zu Lande allenfalls; die Steuereintreiber bringen es uns alljährlich in Erinnerung. Wer es aber eigentlich sei, das ist den Leuten nicht ganz klar. Einige glauben, daß noch heute Agamemnon, der Atide, herrsche, da ihnen dieser Name von Kind auf als der des Herrschers bekannt ist. Die Hirten kennen auch alle den schlauen Nahkopi Odysseus und unterhalten sich mit Ergötzen von ihm, als habe er etwa im vorigen Jahr den Zyklopen geprellt“ (Ep. 147 p. 1519 AB). Die öffentlichen Angelegenheiten gewinnen ihm kein dauerndes Interesse ab; einem Freunde veragt er es geradezu, daß er sich als Sachwalter an die Welt Handel hingiebt (Ep. 100 MSG). Nur die öfter sich wiederholenden Einfälle der Makedon, eines innerlydischen Stammes, in die schlecht verwaltete Provinz reisen ihn aus seinem beschaulichen Dasein heraus. Einmal wird er in seinem Landgut belagert (Ep. 131 p. 1537 A); in einem Castell thut er selbst Mauerdienst, beschäftigt sich mit Konstruktion einer Wurfmaschine (Ep. 132, p. 1520 C) und treibt unter Verwüstung, Krankheit und Leichen zu Angriff und Verteidigung. In Alexandria hat er 103 geheiratet, eine Chrysi, die ihm „Gott, das Gesetz und die hl. Hand des Theophilus“ (Ep. 105 p. 1485 B) zum Weibe gab. Mit

seinen Freunden verband ihn ein reger Briefwechsel. Als einsamer Philosoph fühlt er sich in sehr unphilosophischer Umgebung: „Wie habe ich in Libyen eine philosophische Stimme vernommen, es müßte denn mein Echo sein“ (Ep. 101 p. 1469 C). Nach neu-platonischer Weise ist ihm die Beschäftigung mit den göttlichen Dingen und die daraus fließende Gemütsbeschaffenheit das höchste Lebensziel; daneben fesseln ihn die schönen 5 Wissenschaften. Er lebt in den klassischen Studien und der schönen geistigen Produktion der hellenistischen Sophistik und Rhetorik, als deren letzter geistig bedeutender Vertreter er gelten kann. Mit Feinheit und Einsicht verteidigt er in der angeblich in einer Nacht entstandenen Abhandlung *περὶ ἐρυτήνων* (p. 1281—1320) sein Ideal einer philosophischen Kultur gegen diejenigen, die, den Dienst der Muses verschmähend, nur der philosophischen 10 Kontemplation leben wollen, anstatt in der Beschäftigung mit den schönen Wissenschaften die Stufen zu sezen, auf denen der Geist sich in maßvollem Fortschritt zur reinen Höhe des Mus erheben soll, um von da bei nachlassender Spannung in das Gebiet des ästhetisch Schönen zurücktreten zu können, ohne vom Erhabenen ins Triviale zurückzufallen. Auch die Schrift *λόγος ἡ περὶ τῆς καθ' εὐτὸν διαγονῆς* (p. 1109—64) ist der Verteidigung seiner Art zu philosophieren gewidmet. So verschmäht S. denn auch nicht das geistreiche Gedankenpiel sophistischer Kunstleistungen, wie seine witzige Satire „Lob der Glaz“ (*καλάργας ἔγχων*; p. 1167—1206), ein Gegenstück zu des Dio Chrysostomus „Lob des Haarwuchses“, zeigt.

Es ist ein höchst merkwürdiges, den Betrachter immer wieder zum Nachdenken veranlassendes Schicksal, daß ein solcher Mann wenige Jahre später als christlicher Bischof in der Öffentlichkeit zu wirken berufen sein sollte. Keine Spur in seinem bisherigen Leben oder in seiner Schriftstellerei führt darauf, daß er Christ, d. h. daß er getauft gewesen sei. Natürlich kannte er das Christentum genau. Es war ihm in seinen abstözenden wie in seinen anziehenden Formen oft genug entgegengetreten. Vielleicht ist er Augenzeuge des Fanatismus gewesen, der 392 das Serapeion in Alexandria zerstörte, wie er sich in Konstantinopel den Einwirkungen eines Chrysostomus nicht entzogen haben mag. Die christlichen Tempel hat er selbst als Heiligtümer der dienenden Götter und Geister besungen, die der Allherrscher mit Engelglanz gekrönt hat (Hymn. 3, 148 ff., p. 1600). In der Mönchstheologie erkannte er trotz der ihn abstözenden Roheit der Askese und Vernachlässigung der feineren Geistesbildung, die wie im Sprunge gleich das Höchste fassen will, doch im wesentlichen ein verwandtes Streben in mystischer Kontemplation, wenn er auch einem Mönch gewordenen Freunde wünschte, er möchte statt seines schwarzen Gewandes lieber das weiße Pallium des Philosophen gewählt haben, und ihn nicht ohne Ironie beglückwünscht, daß er das Ziel so rasch erreicht habe, während er selbst 25 sich nach langem Bemühen noch immer an der Schwelle befände (Ep. 146 p. 1544 AB). Dazu wird nach und nach der Einfluß der Frau gekommen sein und das Interesse, das christliche Theologen, vorab gewiß Theophilus, an seiner Person nahmen. Erzählt er doch selbst der Hypatia, daß man ihm gefragt habe, er werde binnen kurzem ein ausgezeichneter Theologe werden (Ep. 153 p. 1553 C). Zwar äußert er sich später dabei spöttisch und 40 gering schätziger über die Unmaßung und Unwissenschaftlichkeit dieser oberflächlichen Leute, die sofort bereit seien, über Gott zu reden, aber allmählich wird er doch in eine christliche Atmosphäre hereingezogen. Seinen dafür sind besonders seine zehn Hymnen, von denen jedenfalls der größere Teil in die vorbischofliche Zeit fällt. Diese, im dorischen Dialekt geschriebenen, etwas gespreizten und schwülstigen, aber vom Hauch frommer Andacht durchwehten Gesänge bewegen sich freilich in einem ganz neuplatontisch gesärbten Ideenkreise von Gott, der höchsten Einheit, der Monas der Monaden, dem Prinzip der Prinzipien, der doch zugleich urzeugendes Prinzip, Vater und Mutter, Stimme und Schweigen, Centrum der Natur ist; von den aus dem Urgrund aufsteigenden Potenzen und der absteigenden Kette der geistigen Wesen, von der Weltheile, dem unsterblichen Geist in seiner Hinwendung zur Hyle, den verschiedenen kosmischen Sphären mit ihren Geistern, dem göttlichen Samen oder Funken, der im Menschen mit der finsternen dämonischen Macht der ihn umstrickenden Materie ringt, um auf dem Pfad des Geistes hinaufzugehen und sich als Gott in Gott zu freuen. Aber die Art, wie auf die Urerschließung der Einheit zur Dreheit eingegangen wird, so sehr sie sich an Neuplatontisches anschließt, zeigt doch — namentlich was die Nassung des Geistes anbetrifft — entschieden den Einfluß der christlichen Trinitätslehre, und der göttliche Sohn wird in dem 9. Hymnus, dessen Auffassung freilich schon in die bischöfliche Zeit fallen kann, als Erlöser gepriesen, als Sohn der Jungfrau, der die Pforten des Tartarus aufschloß und die Seelen befreidend durch die Sternenkreise in den höchsten Himmel zurückkehrte. So verchristlicht sich fort- 60

ihrend das Vorstellungsmaterial, ohne daß der Kern der religiös-philosophischen Anschauung sich wesentlich veränderte, bis im letzten Hymnus das fromme Gebet zu Christus, dem Arzt der Seele und des Leibes, emporsteigt.

Als 109 der Bischofshubl von Ptolemais erledigt war, rief Alerus und Volk nach Synesius, von dessen einflußreichen Verbindungen man viel für die Stadt erhoffte. S. willigte ein, daß die Zache dem Patriarchen Theophilus vorgetragen werde, gab aber den Boten einen Brief (Ep. 103 p. 1181 ff.; deutsch Wollmann 209—211) an seinen in Alexandria befindlichen Bruder Euoptius mit, der für die Öffentlichkeit und insbesondere für den Patriarchen (s. den Schluß) bestimmt war. In diesem, durch seinen ungewöhnlichen Inhalt berühmt gewordenen Schreiben hat S. seine großen Bedenken und Besorgnisse geltend gemacht. Dem Unwürdigen, so führt er aus, drohe von der Annahme solcher keimabe göttlichen Ebre bittere Frucht; er könne, wenn er seine Hand nach dieser Würde austrecke, das bisher durch die Philosophie Erworbene verlieren und das andere doch nicht erreichen. Der Priester müsse unberührt wie Gott von Scherz und Spiel, denen er sich doch bisher gern hingegeben, vor den Augen der Menge wandeln und in seiner Bekleidung mit göttlichen Dingen nicht sich, sondern allen angehören; zugleich erwarten ihn eine Menge belastender Geschäfte, unter denen die Seele frei und erheben im Umgang mit Gott zu erhalten nur Wenige fähig seien; er nicht, denn der eigenen Ohnmacht und sündiger Flecken sich bewußt, fühle er, wie leicht er sich besudele, so bald er mit dem Leben und Treiben der Stadt in Berührung komme. Und doch müsse der Priester makellos sein, er, der ja auch andere von den Besiedlungen reinigen soll. Auch beabsichtige er durchaus nicht, sich von seinem Weibe zu trennen, oder ihr nur heimlich wie ein Ehebrecher zu nahen, vielmehr begehrte und wünsche er, in rechtmäßig fortgezelter Ehe viele und treffliche Kinder zu bekommen. Vor allem aber: die Philosophie hat an den christlichen Dogmen viel auszusehen und wissenschaftlich erworbene Überzeugungen lassen sich schwer erschüttern. „Niemals werde ich mich davon überzeugen, daß die Errettung der Seele dem Leibe erst nachfolge (vielmehr Präexistenz), niemals annehmen, daß die Welt mit allen ihren Teilen vergebe; die Auferstehung, die in aller Munde ist, halte ich für etwas Heiliges und Mysteriöses, bin aber weit entfernt von der Meinung der Menge darüber“. Wohl wissend nun, daß die reine Wahrheit der Menge schaden kann, wie das volle Licht dem kranken Auge, wolle er zwar, wenn das die Satzungen des Priestertums gestatten, die Menge bei ihren Vorstellungen lassen, für sich philosophierend, nach außen die mythische Hülle festhaltend ($\tauὰ \muὲr \alphaἰzοq \eta\lambdao\sigmaoq \omega\tau$, $\tauὰ \delta\epsilon\omega q \eta\lambdao\mu\eta\omega\tau$), nämlich in der priesterlichen Thätigkeit, — denn die Philosophie hat nichts mit der Menge gemein, und so wird auch der Weise nicht ohne Not polemisiieren —, nur solle man von ihm nicht verlangen, daß er lehrend eine Übereinstimmung mit den populären Dogmen zur Schau trage; denn Gott liebe vor allen Dingen Wahrheit. Seine Vergnügungen, auch die Jagd, will er drangeben, den lästigen und vielheitigen bischöflichen Geißläufen sich unterziehen, aber seine Überzeugung will er nicht farben, noch soll seine Zunge mit ihr in Zwiespalt geraten, und niemand solle später sagen können, man habe sich in ihm geirrt, mit besonderer Beziehung auf den Patriarchen, für den, als Gegner der Gegenisten (s. Bd XIV, 491, 1 ff.), wohl auch jene dogmatischen Verwahrungen berechnet sind. Den Brief schließt die Erklärung, daß er, falls man ihn trotz alledem zum Bischof haben wolle, sich dem Ruf als einem göttlichen Gebot nicht entziehen werde.

Wirklich zögerte Theophilus nicht, S. für die Kirche zu gewinnen; er, der sonst die Orthodoxie als Mittel seines Ehrgeizes rücksichtslos zu gebrauchen verstand, möchte die philosophischen Sondermeinungen des angeblichen Mannes für unschädlich halten, wenn doch die Sicherheit gegeben schien, daß er sich in den hierarchischen Organismus einfügen werde. Während eines siebenmonatigen Aufenthaltes in Alexandria empfing S. Taufe und bischöfliche Weihe. Um die Fastenzeit 410 ist er als Bischof in Ptolemais eingetroffen. Aber seine Briefe zeigen, daß sein Herz schwer blieb und seine Gefühle geteilt. Wie er unter den bischöflichen Geißläufen noch den Geist zur Betrachtung des Ewigen erheben solle, wisse er nicht; aber Gott sei ja alles möglich, auch das Unmöglichliche; seine Herde solle für ihn beten, damit er erfahre, daß das Priestertum nicht sei $\alpha\tau\omega\beta\alpha\omega\zeta$ $q\eta\lambdao\sigmaoq \iota\alpha\zeta$, sondern $\varepsilon\tau\omega\beta\alpha\omega\zeta$ (Ep. 11 p. 1348 D). Bei Übersendung des Österreichbriefes bemerkt er: Wenn ich in meinem Hirtenbriefe nichts von dem sage, was ihr zu hören gewohnt seid, so mögelt Euch die Schuld bei, daß ihr Einen gewählt habt, der die Worte Gottes ($\tauὰ \lambda\omega\gamma\alpha \tauὸv \varthetaeo\omega$) nicht kennt (Ep. 13 p. 1349 C). Zugleich aber vertraut er dem Freunde, er werde sein Amt nur verwälten, wenn sich mit der Philosophie vertrage, wo nicht, so wolle er nach Hellas entweichen (Ep. 95 p. 1165 AB).

Zwar suchte er nun alsbald kräftig seine bischöflichen Pflichten auszuüben — von seinen Predigten sind nur zwei Bruchstücke erhalten; p. 1561—64 — und als Metropolit der Pentapolis Streitigkeiten über kirchlichen Besitzstand in seiner Diözese zu schlichten, mit vorsichtigem Anschluß an Theophilus trat er auch entschieden von die Kirche heimruhigen den Emonianern entgegen (Ep. 5 p. 1341 C). Gleich das erste Jahr seiner Amts-⁵ thätigkeit brachte ihn in Konflikte mit dem gewaltthätigen Präfekten Andronikus, der „zur härtesten Plage für die Pentapolis geworden ist, härter als Erdbeben, Heuobdrecken, Pest, Feuer und Krieg“ (Ep. 58 p. 1490 B). Mit grausamer Strenge und unter rücksichtsloser Anwendung des Folterunwesens walzte der Präfekt des Richteramtes. Vergeblich verwandte S. sich bei ihm für Unglückliche und unschuldig Verfolgte. Andronikus verbot 10 dem Klerus die Ausübung des Asylrechtes: Niemand könne seinen Händen entrinnen werden, auch nicht wenn er die Füße Christi selbst umschlingen halte. S. befand sich in einer für ihn besonders schwierigen Lage, der Philosoph fühlte sich diesen Händeln nicht gewachsen. In der höchst merkwürdigen Nede (Ep. 57 p. 1384—1400), in der er seiner Gemeinde seine Absicht kundtut, Andronikus zu exkommunizieren, blickt er weh-¹⁵ mütig auf die frühere glückliche Zeit zurück, in der es ihm doch gelungen sei, wo es darauf ankam, anderen nützlich zu sein, ohne die eigene Ruhe einzubüßen. Im Priestertum ist er der unglücklichste Mensch geworden; wie oft hat er Gott gebeten: lieber den Tod als das Priestertum. „Ich wäre davon gelaufen, hätte mich nicht die Hoffnung gehalten, Gutes zu thun, und die Furcht vor Schlimmerem. Heilige Greise sagten mir, Gott hüte und helfe, der bl. Geist sei ein freudiger Geist und mache freudig, die an ihm Teil haben“ (p. 1389 A). „Mich aber schreckte die Furcht, unwürdig die Mysterien Gottes zu berühren, und das Unheil, das ich mir weissagte, ist in vollem Maße eingetreten“ (p. 1389 B). „Meine Ohnmacht zeigt sich vor denen, die nach ihrer falschen Vorstellung so viel von mir erwartet haben; ich bin beschäm't, in Trauer und leidenschaftlicher Bewegung, und Gott 25 ist fern!“ (p. 1389 D; 1392 A). Dazu drückt ihn der hebre Verlust seiner Kinder (dreier Söhne nach Ep. 88 p. 1456 C) nieder. Er macht den Vorschlag, an seine Stelle einen anderen zu setzen oder ihm wenigstens als Gehilfen zur Seite zu geben. Er selbst bedürfe für den Umgang mit göttlichen Dingen der völligen, ungetrübten, philosophischen Ruhe (*άταθεια*) und beruft sich auf Ps 45, 11: οὐαύεσται γὰρ πρῶτη ὅτι ἐγώ εἰμι ³⁰ ὁ θεός (p. 1396 C); an seinem Beispiel werde es klar: ὅτι πολιτείη ἀρετής ἐργο-
σύνη συνάπτει τὸ κλάθειν ἕστι τὸ ἀσύγχρονο (p. 1396 A). Dennoch verließ er den Bannfluch (Ep. 58 p. 1400—1104; deutsch Volkmann 229—232, „ein für die kirchliche Archäologie nicht unwichtiges Altenstück“), aber auf Bitten der Gemeinde hält er mit der Veröffentlichung zurück und nimmt den anscheinend Neumütigen unter die Lappi ³⁵ auf. Aber Andronikus wurde rücksäßig (Ep. 72 p. 1453—58), der Bann wurde gesprochen, und S. empfahl den Schuldenen nunmehr der Gnade des Patriarchen (Ep. 89 p. 1456 D).

Erhöht wurde das Schmerzliche seiner Lage, als jetzt aufs neue die Maketen und Ansurianer mit ihren Einfällen die unglückliche Provinz beimsuchten. Anfangs zwar ⁴⁰ wußte der junge und tüchtige Anysius, den Anthemius 410 als Befehlshaber in die Pentapolis schickte, die Provinz zu schützen, und S. ist von ihm des Lobes voll (vgl. das Elogium Anysii p. 1575—78 und die *Katáστασις* [§. unten] p. 1568 A: εἴ-
ρηψας Ἀρεστον μήτην). Nachdem aber 411 der alte, schwache Innocenz jenen ersezt und statt des Anthemius Gemnadius Präfekt geworden war, hatten die Barbaren freies ⁴⁵ Spiel und konnten ihre Einfälle bis nach Ägypten hinein ausdehnen (vgl. die sog. *Katáστασις* des S.: dieta in maximam barbarorum excursionem, p. 1565—71). S., hoffnungslos, denkt wohl daran, sein Vaterland zu verlassen (p. 1572 A), und auch als im folgenden Jahre die allgemeinen Verhältnisse sich bessern, bleibt die trübe Stimmung, die in einem Briefe an die Hypatia (Ep. 10 p. 1318 A) einen schweren, resignierten Ausdruck erhält. ⁵⁰ Und es ist nicht bekannt, ob sie ihn wieder verlassen hat. Über seiner letzten Lebenszeit liegt Dunkel. Nicht einmal, wann er gestorben ist, läßt sich mit Sicherheit feststellen, doch scheint er den Episkopat Cyrills von Alexandrien (§. Ep. 12 p. 1349 A), nicht aber das schreckliche Ende der Hypatia noch erlebt zu haben. Sein Tod wäre dann 413 oder 414 anzusehen.

(W. Möller †) G. Krüger. ⁵⁵

Syngamma Sueicum s. d. A. Brenz Bd III §. 379, 31.

Synkretismus. — Plutarch führt in einer kleinen Schrift von der Bruderliebe aus, wie es Menschen gebe, welche, wenn Brüder untereinander zerfallen seien, den bösen

Schein annehmen, als hätten sie lebhaft teil an dem Zorn des einen Bruders gegen den anderen, obgleich sie beide feißen. Wenn Brüder stritten, müssten sie vielmehr nur mit den Freunden ihrer Brüder verfehren und deren Feinden ausweichen. Man müsse es machen wie die Kreter, welche oft untereinander in Streit und Krieg gewesen seien, aber wenn ihnen dann von außen der Feinde zu nahe gekommen, sich ausgeführt und verbunden hätten (*duòvtoz zai orvissarto*): und das war ihr sogenannter Syncretismos (*zai rōt̄o ip̄ ō zuōv̄eros b̄ī āv̄t̄or orv̄z̄ōv̄oūōz̄*). Diese Stelle Plutarchs (T. II, 490 B.; Opp. mor. ed. Reiske, T. VII, p. 910) scheint in der ganzen alten Literatur die einzige zu sein, wo Wort und Sache erwähnt wird. Auch die alten Lexikographen scheinen keine anderen Beispiele zu kennen; das *Elymologicum Magnum* erklärt: *orv̄z̄ōv̄oūīz̄ōv̄oī* οὐργοῦσιν οἱ Κρήτες, ὅταν ἔποιες αἴτοις γέρυται πόλεμος, ἐσταύσας οὐργὸς ἀεὶ. Einwas allgemeiner Tuidas: „Gesinntheit wie die Kreter“, *orv̄z̄ōv̄oūīs̄aū*, τὰ τοῦ Κρητῶν γοργοῖου, oder nach einer Variante: *orv̄z̄ōv̄oūīs̄aū*; bei Hesychius fehlt das Wort. Aber nicht unbemerkt geblieben war es dem Manne, der alle Anekdoten und Bonmots des Alteriums kannte und seiner Zeit wieder bekannt machte. Erasmus hat das Wort in die Adagien gleich anfangs aufgenommen (Chil. I, cent. I, no. 11, p. 24) und bemerkt, es passe auf solche, welche Freundschaft eingingen, nicht, weil sie einander von Herzen liebten, sondern weil sie einer des anderen bedürften, oder weil sie wie mit vereineter Heeresmacht einen gemeinsamen Feind vernichten wollten; das geschehe auch in der gegenwärtigen Zeit oft, jetzt er hinzu, daß die Menschen „arma iungant, alioqui inter se infensissimis animis; tanta inest et Christianis hominibus ulciseendi rabies“. Erasmus ist es auch, welcher das hier noch von ihm getadelte Verfahren unter Umständen empfiehlt; in dem schmeichelhaften Briefe, welchen er am 22. April 1519 aus Löwen an den jungen Melanchthon richtete (CR I, 77) deutet er an, daß sie wohl nicht in aller Hinsicht einig seien, aber er fordert, daß Gelehrte und Gebildete gegen die gemeinsamen Gegner, welche sie stets haben würden, dennoch zusammenhalten müssten: „Vides, quantis odiis conspirent quidam adversus bonas literas; aequum est nos quoque *orv̄z̄ōv̄oūīz̄eir*, ingens praesidium est concordia“. So scheint durch seine vielgelesenen Adagia das Wort erst bekannt geworden zu sein. So empfiehlt Zwingli 1525 in einem Brief an Stolampad und andere Baseler Geistliche einen Syncretismus bei der schweren Versuchung, in welche sie durch die Dissense über das Abendmahl vom Teufel geführt seien; sie werde überstanden werden, „si modo *orv̄z̄ōv̄oūīz̄ōr* fecerimus, h. e. in dimicazione consensum“; er erinnert dann an das Zusammenstehen der Tiere gegen einen gemeinsamen Feind, an den numidischen König, der seinen zwölf Söhnen zwölf 35 Pfeile zuerst zusammengebunden, dann einzeln zum Zeibruch vorgelegt und die Nutz-anwendung daran gefülpst habe, wie auch sie, wenn verbunden, unüberwindlich, wenn getrennt, verloren sein würden: „Si in hunc modum *orv̄z̄ōv̄oūīz̄ōr* faciat“ sagt Zwingli — „nemo vobis nocere potest“ (Opp. ed. Schuler 7, 390). Bald nachher dringt das Wort und der Begriff in den Friedensverhandlungen Bucers nach der Augsburg. Konfession öfter durch. Buther selbst schreibt am 6. Februar 1531 an Zwingli: „Lutherani caetera Christum pure praedicant; sunt inter eos plurimi vere boni; communis imminet utrisque hostis“ etc.; da nun ihr „dissidium in opinione potius quam re ipsa consistat, — euperem — si nondum solidam concordiam, saltem Syncretismum inter nos obtinere“ (Zwingli Opp. 8, 577). Denjenigen Ausdruck braucht dann auch Melanchthon für Bucers Unternehmungen und bei Verwerfung desselben; er klagt im Frühjahr 1531, wie ihn bei Vollendung der Apologie die Geschäfte störten, quae quotidie incident *zegi orv̄z̄ōv̄oūīs̄ōz̄*, quem molitur Bucerus, und versichert Camerarius, „de concordia Taurica integra nobis res est, et illum fucatum et ementitum *orv̄z̄ōv̄oūīz̄ōr*, sic enim videbatur, scias nos 50 non accepisse“ (CR II, 485). Doch zu anderen Zeiten vermag auch Melanchthon Namen und Sache sich anzueignen und zu empfehlen; 1527 klagt er über den von Agricola erregten Streit, weil „in tot dissensionibus magis conveniebat nos *orv̄z̄ōv̄oūīz̄eir*“ (CR I, 917) und noch 1558 in der Schrift gegen Staphylus (Opp. Mel. ed. Vitemb. T. 4, p. 813, vgl. C. Schmidt, Melanchthon, S. 655) sagt er: „intuens ecclesiatarum nostrarum vulnera — eo magis erucior, quod oceupati intestinis bellis non studemus vel *orv̄z̄ōv̄oūīs̄ōz̄*, ut olim dicebatur, nos adversus communes hostes coniungere“. Der Apostat Staphylus aber scheint die Lutherauer überhaupt als Syncretizantes zu betrachten, d. h. als solche, „qui suadent omnibus aliis sectis, ut simulent saltem interea domi pacem, quando veram concordiam inire non queant, ut more Cretensium“ etc. (Mango, Syneret. hist. T. 1, p. 2).

Im Jahre 1578 bemerkt Zach. Ursinus zu dem Worte „Friedesfürst“ Jes. 9, 6: den Gottlosen fehle es am Frieden, auch wenn sie einig schienen, „syncretismus enim quidam et conspiratio est Contra Deum et Christum eius, et insidiae structae fidelibus, et securitas carnalis in omni genere peccatorum et contemptus Dei (Opp. Ursini, Neustadt 1589, II, 305). So zeigt sich der Name Synkretismus schon im 5 16. Jahrhundert fest als eine allen humanistisch Gebildeten geläufige Bezeichnung des Begriffes vom Zusammenhalten Dissentierender trotz ihres Disenses, von Gemeinschaft unter Dissentierenden; ebenso schon der zweifache Gebrauch des Wortes als Lob oder Tadel.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dauert dieser zweifache Gebrauch noch fort, obwohl der ible Klang und der tadelnde Gebrauch vorherrschender wird, in dem 10 selben Maß, wie die Missbilligung des Zusammenhalts Dissentierender bei zunehmender Fixierung der Lehre selbst im Zunehmen ist. Im Jahre 1603 schrieb der katholische Theolog Paul Windeck eine Schrift „Prognosticon futuri status ecclesiae“ gegen die Protestanten, deren baldigen Untergang er darin verkündigte, und ermahnte hier die Seinigen zu deo größerer Einheit mit den Worten: „si saperent Catholici, et ipsis 15 cara esset reipublicae Christianae salus, Synceretismumolerent“. Und der Heidelberg Theologe David Pareus griff dies in seinem Irenicum sive de unione Evangelicorum concilianda wieder auf und empfahl in alter Weise dieses einstweilige Zusammenhalten von beiderlei Protestanten gegen den gemeinsamen Feind, den Antichrist, bis einst auch sie zu volliger innerer Einigung würden gelangt sein; er verwahrt sich 20 dabei ausdrücklich, daß er keinen Samaritanismus und Libertinismus, keine nützige Vermengung und Verwirrung der Religionen wolle, sondern nur daselbe, wonach man auch in der Wittenberger Konkordie, beim Religionsfrieden und im Konzil von Sendomir verfahren sei. Leonhard Hutter aber in seiner Gegenchrist gegen Pareus (Wittenb. 1614) findet dies schon so bedenklich, daß er zweifelt, num rem seriam agat Pareus; denn 25 bei einem so fundamentalen Disensse müsse er einsehen, „frustra tentari omnia, quae de unione et consociatione dissidentium deque nescio quo Synceretismo splendide et magnifice rhetoriceatur“. Noch ausführlicher ist ein Jesuit Adam Contzen in einer Streitschrift von 861 Seiten de pace Germaniae (Mainz 1616, 8^o) auf Pareus' Vorschlag polemisch eingegangen; von seinen beiden Büchern, de falsa pace 30 und de vera pace, giebt er dem ersten die Überschrift de Synceretismo, und bietet kurz vor dem Kriege mit wahrer Furcht vor der Gefahr, welche ein Einigwerden und Zusammenleben der Protestantischen Sache bringen möchte, alles auf, durch Aufheben der Lutheraner gegen die Reformierten alle Protestanten hinlänglich uneinig zu erhalten; zwei Jahre vor der Synode zu Dordrecht schildert er, wie unter den Reformierten 35 selbst die rigidiores im Begriff seien, die molles gewaltsam zu unterdrücken; das sei das synceretissare, welches sie nach Tit 1, 12 auch anderen zugedacht hätten; in 18 Kapiteln rechnet er den Lutheranern ebenso viele Gründe gegen die Gemeinschaft mit den revolutionären Reformierten vor: wie sie dadurch diesen bestimmen, die übrigen betrüben, vom Religionsfrieden sich ausschließen, die Katholiken zum Nichthalten desselben berechtigen würden u. s. f. Doch in den nächsten 30 Jahren des Krieges scheint von dem Namen „Synkretismus“ ebenso wie von der Sache, auf welche er hinwies, wieder weniger Gebrauch gemacht zu sein.

Erst gegen Mitte des 17. Jahrhunderts traf Mehreres zusammen, diejen Gebrauch zu erneuern und dabei zu modifizieren. Soll der status quo der Kirche erhalten werden, 45 so muß vor allem die Lehre seit sein; wenn dies, so muß sie für unveränderlich gelten, so darf die Theologie weniger auf Forschung, als auf eine starke positive Verpflichtung gegründet werden, welche alles als Vorschrift gleichstellt und dadurch alle Unterschiede von mehr oder weniger fundamental, mehr oder weniger beglaubigt, zurückdrängt. Gegen diese bei lutherischen und katholischen Eiferern bereits herrschende, für Erhaltung der Spaltungen und der sie rechtfertigenden Theologie wirkende Neigung hatte nun aber Calixtus seine Stimme erhoben, hatte die Erhaltung der Spaltungen als eine Schmach für Christen und eine bloß auf diese Erhaltung reduzierte Theologie als „Barbarei“ beklagt, hatte dagegen den Unterschied zwischen mehr und weniger fundamentalen Lehren geltend gemacht, und bei gemeinsamer Anerkennung weniger höchster Grundlehren die weitere theologische Entwicklung derselben der Schule überlassen und daneben, wenigstens zwischen Lutheranern und Reformierten, mehr Gemeinschaft hergestellt sehen wollen. Aber 1615, wo er ein einiges Zusammenleben der polnischen Protestanten auf dem Thorner Kolloquium läßlich und räglich fand, wo in Preußen der Streit zwischen Lutheranern und Reformierten einem Aufruhr nahe kam, die letzteren aber in den westfälischen Friedens- 60

unterhandlungen ihre Gleichstellung mit den ersten durchzuführen suchten, wurden durch diese calixtinische Freiheit sowohl katholische als lutherische Polemisten, welchen das Einigwerden der Protestanten verhaftet war, auf das Äußerste gereizt. Schon vor dem Kolloquium warnen zwei Wittenberger Gutachten vom 22. Mai 1615 (consilia theol. Witeb. 5 p. 527 sqq.) vor dem „Syncretismus diversarum religionum in saeris prohibitus“ unter Berufung auf Stellen, wie 1 Ro 6, 11. 15; 1. Cor. 3, 15. 16; Eph 4, 5. 6; 1 Ro 5, 6. In demselben Jahre 1615 setzte der Mainzer Jesuit Veit Erbeemann in seiner Schrift *Elogiorum catholicorum, Helmstadiensi oppositum, quo methodus concordiae ecclesiasticae a G. Calixto ad gustum Semichristianorum et Politicorum explicata executitur* etc. seine Vorwürfe gegen Galirts Freiheit in dem Namen Synkretismus zusammen. Wenn Galirt gefordert hatte, daß die Verschiedenen, welche in das apostolische Symbolum einstimmen könnten, sich eben deshalb verbunden fühlen sollten, so kann der Jesuit keine gefährlichere Häresie, als eine solche Theorie, welche sonst Verschiedenen zur Einigkeit oder doch zu dem falschen Schein davon verbelfse; dadurch werde die Vereinigung nicht nur von Menschen verschiedener Religionen, sondern auch von verschiedenen Religionen selbst gutgeheissen. Vielleicht geschah es hier zuerst, daß auf diese Weise fälschlich angenommen wurde, mit der Forderung, daß partiell dissentierende Menschen wegen ihres noch übrigen Konsensus zusammenhalten möchten, werde ein Zusammenverzen der Religionen selbst gefordert; damit hängt zusammen, daß man nun auch das Wort Synkretismus nicht mehr bloß, wie ursprünglich, für jene praktische Forderung des Zusammenhaltens Getremter, sondern auch für den mit diesem anfangs gar nicht konnenen Begriff der Religionsmengerei zu verwenden anfüng; und erst bieraus wieder erklärt sich, wie das Wort nachher auch falsch abgeleitet werden konnte, als komme es nicht von den Kretenfern, sondern von οὐγέορρυ her. Sehr bald wurde nun auch diese unberechtigte Vermischung zweier nicht notwendig verbundener Begriffe von lutherischen Gegnern Galirts gegen diesen angewandt und noch weiter ausgenutzt. So schon von dem Straßburger Theologen Joh. Konrad Dambauer in seinem *mysterium syncretismi detecti, proscripti et symphonismo compensati*, Straßburg 1648: er nennt alles Synkretismus, wo Ungleichartiges sich nachteilig verbindet, und kennt daher eine Geschichte des Synkretismus von dem Verleb Ervas mit der Schlange, der Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen, der Israeliten mit den Ägyptern bis auf Melanchthon, Grotius und Galirtus ununterbrochen fortlaufend; auf alle drei Arten von Mischungen, welche die Physiker unterscheiden, digestio absorptiva, welche zwei verbundenen eine neue Form gebe, temperativa, welche ihre Eigenschaften vermindere, conservativa, welche sie bloß zur colluvies vermense, gebe der Synkretismus aus, foris εἰοίρη, intus ἐγρίζ, wie die Hyäne, welche durch flagende Menschenstimme die Menschen anzieht und sie dann zerreißt; die Wahrheit, welche nur eine und welche in der lutherischen Lehre vollendet gefunden ist, erträgt wie das Auge kein Stäubchen, welches sie verlezt, also kann und darf von ihr nicht das mindeste nachgegeben werden. Nur ungern und zögernd wendet Dambauer dies auch schon hier und da gegen Galirtus an, welchen er sonst hoch zu achten nicht umhin kann. Noch mehr aber hat dann erst Abraham Calovius durch die in demselben Friedensjahr 1648 anfängende Bibliothek seiner Streitschriften gegen Galirt den Gebrauch des Wortes „Synkretismus“ aufgebracht, nach welchem dasselbe von nun an insbesondere die Mäßbilligung einer Annäherung zwischen Lutheranern und Reformierten ausdrückt, und welcher dort, wo von synkretistischen Streitigkeiten geredet wird, allein zum Grunde liegt. Seit dieser Zeit kommt es immer mehr ab, daß das Wort Synkretismus, wie früher, auch im guten Sinne und für etwas Empfehlenswertes zu brauchen; vielmehr auch diejenigen, welche von ihren Gegnern Synkretisten genannt werden, lehnen nun doch den auch zu „Sündchristen“ korrumptierten Namen von sich ab; so Galirt selbst (Henke II, 2, 155), Chr. Dreier in Königsberg in einer Nede de syncretismo vom Jahre 1661, und die lutherischen Theologen, welche am Kasseler Kolloquium vom Jahre 1661 teilnahmen (Epistola apologet. facult. theol. Rintelens. 1662, p. 178). Und so hat sich denn auch bis jetzt der ungenaue Gebrauch erhalten, nach welchem man mit Synkretismus und synkretistisch nur überhaupt verlebte Versuche zu Verbindung ungleichartiger und unvereinbarer Lehrelemente bezeichnet, und hat sich auch wohl noch oft genug mit der falschen Ableitung des Namens von οὐγέορρυ befestigt. — Neuerdings ist der Synkretismus von akuter Wichtigkeit geworden, indem durch die „religionsgeschichtliche Richtung in der Theologie“ (Gunkel) das Christentum schon in seinen Anfängen als eine synkretistische Erscheinung beurteilt wird, während noch Ad. Harnack erst das alte katholische Christentum etwa um

250 n. Chr. als eine synkretistische Religion aufgefaßt hat (vgl. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums u. s. w. S. 902; M. Neischle, Theologie und Religionsgeschichte, Tüb. 904; Kurz, Lehrb. d. KG, 11. A., S. 906, § 185, Abs. 26).

(Henke †) P. Schäkert.

Synkretistische Streitigkeiten. — Die Hauptquellen für die Geschichte der synkretistischen Streitigkeiten sind die im folgenden Artikel grobenteils angezeigten Streitdriften der beiden Parteien, besonders Galv's Historia syncretistica 1685. Sowohl vgl. J. G. Walch, Religionsstreitigkeiten der luth. Kirche, Tl. I, 219 ff. und IV, 666; ferner die vor dem Artikel „Galitzus“ (Bd III S. 643, 56 ff.) bezeichneten Schriften von Henke (Galiz. II. Bd), Schmid, Gäh, sowie Tholuck, Akad. Leben des 17. Jahrhunderts, Tl. II, 1854; Lebenszungen 10 der luth. Kirche, Berlin 1859; Kirchl. Leben des 17. Jahrhunderts, Berlin 1861; Gäh, Geschichte der protest. Dogmatik, Bd II, Berlin 1857; Doruer, Geschichte der prot. Theologie S. 600 ff.; Frank, Geist. der prot. Theologie, Tl. II, 1855, S. 4 ff.

Synkretistische Streitigkeiten (lites syncretisticæ) heißen in der Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts diejenigen theologischen Streitigkeiten, welche durch die interkonfessionellen Friedensbestrebungen oder den sog. Synkretismus (s. d. A.) des Helmstedter Theologen Georg Calixtus und seiner Schüler im Echo der lutherischen Kirche erregt worden sind, und welche dann, wenngleich in ihren unmittelbaren Resultaten erfolglos, doch mittelbar dazu beigetragen haben, eine totale Umwandlung des theologischen Gesamtgeistes, den Sieg einer theologia moderatior über die orthodoxe Streittheologie vorzubereiten.

Man kann von dem eigentlichen Anfang des Streites im Jahre 1654 an bis zu seinem Ende mit dem Tode des Hauptgegners A. Galovius (gest. 1686) etwa fünf kleinere Zeiträume desselben unterscheiden, von denen zwei fast wie Zeiten der Pause und Unterbrechung zwischen die Unruhe der drei anderen hineintreten, nämlich

25

1. vom Kolloquium zu Thoru bis zum Tode Calixts, 1645—1656;
2. fünf ruhigere Jahre, 1656—1661;
3. von den Kolloquien zu Kassel und Berlin bis zum Befehl zum Stillschweigen an die sächsischen Theologen, 1661—1669;
4. danach wieder fünf ruhigere Jahre, 1670—1675, und endlich
5. Galovius' letzte Kämpfe für den Konsensus und gegen Musäus bis zu Galovius' Tode, 1675—1686.

30

Eine Vorgeschichte der synkretistischen Streitigkeiten bilden alle schon vor 1645 liegenden Bestrebungen, welche eine Annäherung der im 16. Jahrhundert getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen, der lutherischen und reformierten, aneinander zum Zweck 35 hatten. Des reformierten Theologen David Pareus Empfehlungen des Kirchenfriedens und des rechten Synkretismus hatten zwar Widerspruch, aber keinen längeren Streit nach sich gezogen. Ebenso das Leipziger Kolloquium von 1631 und in demselben Jahre der Beschuß der 26. Generalsynode der französischen Reformierten zu Charenton (Gieseler, KG III, 2, 457). Auf eine Auffrage der reformierten Abgeordneten aus der Provinz Bourgogne, ob man den Lutheranern gestatten könne, in den reformierten Kirchen ihre Ehen einzutragen und ihre Kinder tauften zu lassen, ohne sie vorher ihre nichtreformierten Lehren abschwören zu lassen, entschied diese Synode, zu deren Mitgliedern Moses Amwraut, David Blondel, Joh. Mestrezat u. a. gehörten, „weil die Kirchen von Augsb. Konfession mit den übrigen reformierten Kirchen (avec les autres églises réformées) in 45 den Fundamentalartikeln der wahren Religion einig seien (convenaient), und weil in ihrem Gottesdienste kein Aberglaube und kein Götzendienst sei, könnten diejenigen unter ihnen, welche durch einen Geist der Freundschaft und des Friedens geführt sich der Kommunion unserer Kirchen in Frankreich zuwenden, ohne irgend eine Abschwörung am Tische des Herrn mit uns zugelassen werden; auch sie könnten als Paten Kinder zur 50 Taufe bringen, wenn sie nur dem Konfistorium versprechen, daß sie diese niemals zur Übertretung der in unseren Kirchen rezipierten Lehre reizen, sondern in den Lehrartikeln unterrichten und auferziehen wollten, welche beiden Teilen gemeinsam und worüber sie einig seien“ (Aymon, Actes des synodes nationaux des églises réformées de France, Tom. 2, 500). Dies billigten und preisen nachher auch viele der strengsten reformierten Theologen außerhalb Frankreichs, wie Joh. Dalläus, Sam. Marelius, Joh. Jak. Hottinger, Joh. Witz und viele andere. Dagegen fuhren die katholischen Bestreiter der Reformierten in Frankreich heftig gegen diesen gefährlichen Schritt zur Einigung der Protestantten auf; so der von Michelieu angestellte prédicteur du Roi pour les controverses Franz Véron, welcher 1638 in seinen zwei Folianten méthodes de traiter 60

des controverses du religion durch den Grundsatz von der Einigkeit der Verschiedenen im Fundamente des Glaubens den Grund zu einer dritten Seite gelegt sandt, nämlich der der Neutralisten, der schlimmsten Häresie unter allen, weil sie jede Liebe zur eigenen Religion aufhebe, zum Indifferenzismus verpflichte, zum Atheismus führe (s. Henke, Calixtus II, 1, 157—161); so ein Bischof Nicolaus de Reis von Orleans, ein Jesuit Adam und andere, welche darin eine Konspiration mit Gustav Adolf, einen Abfall der Reformierten vom Glauben ihrer Väter, eine Verleugnung der Verfassung, d. h. des Edictis von Nantes, fanden, welches man ihnen wohl dennoch auch nicht mehr zu halten brauche. Über diese und andere Gegner s. Thomas Attig: *Synodi Carentonensis 1631 celebratae indulgentia erga Lutheranos*, Leipzig 1705 in 1^o, § 17—21; Benoit, *Hist. de l'édit de Nantes*, T. 2, p. 553 sqq.; J. Daillé, *Replique aux deux livres, que Mr. Adam etc. ont publiés* (2. Aufl. Genf 1669 in 1^o, Tl. 2, §. 63 ff.).

Georg Calixt aber, seit 1611 Professor der Theologie in Helmstedt, hatte durch seine Reisen nach England, Holland, Italien, Frankreich, durch seine persönliche Bekanntschaft mit den verschiedenen Kirchen und mit vielen ihrer hervorragendsten Persönlichkeiten, sowie durch seine umfassenden Studien einen weiteren Horizont und eine friedlichere Stellung zu den verschiedenen Konfessionen gewonnen, als sie damals bei der Mehrzahl der lutherischen Theologen zu finden war. Er hatte aber auch längst durch mancherlei Abweichungen von der hergebrachten Lehweise, durch verschiedene Singularitates und Novitates, das Missfallen der Orthodoxen erregt. Er legte überhaupt nicht so viel Wert als sie auf Lehre und Bekennnis, noch weniger auf die Menge der Lehrsätze und Gegensätze, welche er nicht gezählt und möglichst angehäuft, sondern gewogen und gewürdigt, und wobei er Fundamentales von Geringfügigem unterschieden wissen wollte; vollends gar keinen Wert legte er auf die befohlene Fixierung der Theologie; vielmehr befürchtete er von der kirchlichen Normierung der Lehre und der dadurch herbeigeführten Sättigung der theologischen Forschung, von der Reduzierung der Theologie auf ein bloßes Nachsprechen nichts als Verfall der Kirche und Wissenschaft, sah daher in dem Nachlassen von diesem allen den einzigen Weg zum Frieden der Kirche überhaupt und zum Heil des Protestantismus insbesondere.

So hatte sich Calixt schon vor 1645 vielfach ausgesprochen in Schriften, wie seiner Epitome theologiae vom Jahre 1619, seinem Apparatus theologieus vom Jahre 1628, seiner Epitome theologiae moralis vom Jahre 1634 und der ihr angehängten Digeression gegen Neubaus, seiner deutschen Gegenfestschrift gegen Büschers Angriff vom Jahre 1641, seiner compellatio an die Kölner, seinen responsa an die Mainzer Theologen aus den Jahren 1642 und 1644 und vielen anderen. Dieser völlige Gegensatz der Richtung Calixts gegen diejenigen, welche sich selbst für die Wächter der Orthodoxie und für die allein treuen Anhänger der Reformation hielten, war von diesen längst empfunden und zu bekämpfen versucht worden; so schon auf jenem von dem Dresdener Oberhofprediger Hoe von Hohenegg geleiteten sächsischen Theologentage zu Jena 1621, welcher eine Verurtheilung Calixts und seiner Lehren durch einen gelehrten Studenten beschloß (Henke, Calixtus Tl. 1, §. 321), aber freilich nicht durchsetzte; so nachher in der Schrift Büschers „Gräuel der Verwüstung in der Juliusuniversität gesetzt an die heilige Stätte der reinen lutherischen Lehre“, oder wie sie nachher hieß: „Cryptopapismus theologiae Helmstadiensis“, vom Jahre 1640; so in der Vorstellung, welche die kursächsischen Theologen W. Lepfer und H. Höpflner 1640 und 1641 den Helmstedtischen wegen ihrer Äußerungen über die Notwendigkeit der guten Werke gemacht hatten (Henke II, 150 ff.). Zum offenen Angriff der Orthodoxen gegen Calixt und die Helmstedter Theologie gaben aber erst die Ereignisse der Jahre 1645 und 1648 Veranlassung, mit welchen daher eine erste Periode des synkretistischen Streites beginnt.

1. Vom Religionsgespräche zu Thorn 1645 bis zum Tode Georg Calixts 1656. Das Manifest des Königs Vladislau IV. von Polen, welches die religiöse Spaltung als ein nationales Unglück beklagte, aber auch den Wunsch und die Hoffnung aus sprach, daß ernste und fromme Männer in einer Zusammenkunft über die wichtigsten Dinge mitsamt einig werden könnten, erregte auch Calixt noch einmal lebhafter als sonst bei dem Friedensruf zum Thorner Religionsgespräch. Er hielt es für Pflicht nicht nur in einer Schrift die polnischen Proklamationen zu verbreiten und zu empfehlen (*scripta facientia ad colloquium a Polonia rege Vladislao IV. Torunii indictum, accessit Ge. Calixti consideratio et epierisis*, Helmst. 1645 in 1^o), sondern auch sich Mühe zu geben, daß er selbst als Abgeordneter mit dorthin berufen würde. Aber hierdurch machte er sich die ostpreußischen Lutheraner zu erbitterten Feinden, welche damals gegen ihren

reformierten Landesherrn, den großen Kurfürsten von Brandenburg, und gegen dessen Bemühungen um Versöhnung der beiderlei Protestanten seines Landes aufs heftigste eiferten, und welche in Königsberg an dem Professor Cölestin Myslenta (geb. 1588, gest. 1653) ihren Führer, und in dem damals polnischen Danzig an Abraham Calovius (geb. 1612, gest. 1686) ihren thätigsten Verkämpfer hatten. In Danzig, wo Calixt sich für Thorn hatte wählen lassen wollen, batte Calov dies schon 1644 durch ein Gutachten voll Klagen über Calixts tepiditas Philippica und über confusio sive Babylonica sive Zwingliana verhütet und lieber sich selbst wählen lassen; zum Abgeordneten der Königsberger Lutheraner aber, welche der große Kurfürst als erster polnischer Fürst nach Thorn zu schicken aufgesfordert war, hatte dieser erst Myslenta ernannt (Hartnoch, Preuß. Kirchenhist. 10 S. 604), dann, wahrscheinlich auf Betrieb seines Hofpredigers Jos. Bergius, Calixt an Myslentas Stelle gesetzt. Nun aber bewirkte Calov in Thorn, daß dort Calixts Wirksamkeit unschädlich gemacht wurde. Von Wittenberg hatten sich die polnischen Lutheraner den Verfasser des Calvinismus irreconciliabilis, den Östriesen Joh. Hülsemann (geb. 1602, gest. 1661), zu Hilfe schicken lassen, und hier gelang es Calov, durch diesen an 15 Jahren, Gelehrsamkeit und Ruhm tief unter Calixt (geb. 1586) stehenden Mann, Calixt aus dem Voritz der lutherischen Abteilung der Kolloquionen zu verdrängen und sogar zu verhindern, daß er überhaupt als lutherischer Abgeordneter eintreten konnte. Schon vor Eröffnung des Gesprächs, als wegen der Art des Zutritts der preußischen Abgeordneten noch einige Punkte unerledigt waren, und als die Bürgermeister von Thorn und Elbing 20 dies gern benutzten, Calixt einzuweilen zu ihrem Abgeordneten zu wählen, wußte Calov, als er im ersten Gespräch mit Calixt gebürt, daß dieser die Reformierten nicht verdamme und den Nominaledelitus nicht billige, es durch die Danziger durchzuzeigen, daß die beiden Städte im Widerspruch mit ihrer bereits an Calixt erlassenen Votation sich bei ihm entschuldigen und ihn bitten müßten, sich auch für sie nicht zu bemühen. So ward der 25 erfahrene Friedenstheolog noch in Thorn selbst, wobin er, 60jährig, die weite Reise unternommen, durch den 33jährigen Calov von jeder Mitwirkung unter den lutherischen Abgeordneten ausgeschlossen. Da er aber doch nicht umsonst gekommen sein wollte, so leistete er Calov noch einen weiteren Dienst dadurch, daß er, von den Seinigen ausgestoßen, den reformierten Kolloquionen Rat gab, ihnen bei ihren Denkschriften mit gelehrt Beweis- 30 gründen aushalf, sie in ihrer Herberge besuchte und mit ihnen sogar über die Strafe ging. Wie entschieden Calixt nachher auch in seiner Schrift über das Thorner Bekenntnis von den Reformierten sich loszogte, war nicht dennoch schon durch dies Verhalten des selben die Religionsmengerei erwiesen? Da selbst Kurfürst Johann Georg von Sachsen die Erneuerung sächsischer Theologentage, wie das jenaische Autodafé vom Jahre 1621, 35 verboten hatte, so veranlaßte Jakob Weller (früher Wittenberger Theolog, dann Superintendent der gegen die braunschweigischen Herzöge und ihre Universität feindlichen Stadt Braunschweig, seit 1645 Dresdener Oberhofprediger), daß alle sächsischen Theologen sich unterm 29. Dezember 1646 mit Hülsemann vereinigten zu einem schriftlichen Verweis an die Helmstedtischen wegen Neuerungen und Abweichungen von der in allen Kirchen Augs- 40 burgischer Konfession rezipierten „consensionis formula et catechesis rudiorum“ und wegen Untergrabung der bisher erhaltenen Fundamente evangelischer Lehre. Calixt gab unter dem 26. Februar 1647 eine Antwort, in welcher er zuletzt alles in die Erklärung zusammenfaßte: wer ihm dies Schuld gebe „eum affirmo nequiter et flagitiose calumnari et mentiri“, will ihn auch halten für einen erz- und ehrvergeßlichen verlogenen 45 Diffamanten, Calumnianten, Ehrendieb und Bösewicht, bis er solches beweist“, und auf eine private Gegenvorstellung Hülsemanns hiergegen erklärte Calixtus, daß er nur dann von dieser Erklärung abgehen könne, wenn die Sachsen ihre Anklage zurücknehmen. So galt es nun für diejenigen, den verlangten Beweis herbeizuschaffen; und eben diese Aufgabe trieb sie nun in den nächsten Jahren noch mehr als sonst, an den Helmstedtern jede 50 kleinste Eigentümlichkeit, auch solche, welche durchaus nicht bekenntnissartig, sondern nur theologischer, z. B. exegethischer Art waren, aufzusuchen und als Absall von der reinen lutherischen Lehre und den Bekenntnisschriften zu rügen. War erwiesen, daß die Lehre der Helmstedter überhaupt nicht mehr für lutherisch rechtläufig zu rechnen sei, so war dadurch auch mit bewiesen, daß ihre Unionsbestrebungen ebenfalls verwerflich und unlutherisch seien. Und wie willkommen war nicht gerade um diese Zeit in Preußen und Sachsen ein verstärkter Nachweis der Verwerflichkeit sowohl jeder Annäherung an die Reformierten als der ganzen helmstedtischen Schule.

In Preußen hatte der große Kurfürst an Calovs Stelle in Königsberg den calvinisch gejmuten Chr. Dreier gesetzt und außerdem noch einen unmittelbaren Schüler 55

Calixt, Job. Latermann, zum Professor der Theologie gemacht. So ließen sich nun Myslenta und seine Anhänger von allen, welche ihren Widerwillen gegen die Reformierten teilten,zensuren nur über die Verwerflichkeit ihrer neuen Spezialkollegen ausspielen und diese 1618 in einem starken Quartierbande „censurae theologorum orthodoxorum, quibus errores Laternanni etc. examinantur et damnantur“ zu Danzig drucken. Viele der hier gesammelten Gutachten griffen aber auch bereits die helmstedtischen Lehrer der angefeindeten Theologen mit an. W. Leyser in Wittenberg rühmt, wie man dort längst das Übel an der Wurzel, nämlich an der Juliusuniversität, angegriffen habe; Jakob Weller kann den Urheber desselben, den Teufel, und dessen Absicht, die Einführung des Calvinismus, nicht verleugnen; die Straßburger bestlagen „Ausbreitung des Atheismus unter dem Schein alter Gelehrsamkeit“; schon formulieren mehrere, was sie am meisten tadeln, als „Synkretismus“, die Hamburger, Mich. Walther in Celle und Calovius; nach dem sicher von ihm konzipierten Gutachten der Danziger Geistlichen sind Synkretismus, singularitas, novae phrases, Überhöhung Melanchthonis die Quellen des Verderbens. Die Synkretisten — denn von hier an wurde das Wort immer mehr ein Name der „theologi moderatores“ von Helmstedt und von verwandter Richtung — blieben die Antwort nicht schuldig; die ganze Universität Helmstedt beschwerte sich bei ihren Landesherren; ebenso Calixtus und sein Kollege Hornejus; von der Minderzahl von Theologen, welche für die von Myslenta angegriffenen Königsberger waren, erschienen im Jahre 1619 Gutachten für sie; gegen diese schrieb Myslenta wieder eine Antikritik, und so dauerte, durch Schriftenwechsel und Volksaufwiegelung gegen die reformierte Regierung und die von ihr begünstigten Theologen, der Streit in Preußen noch lange fort; am lebhaftesten, so lange Myslenta noch lebte, doch auch nach seinem Tode 1653 noch von Calov aus der Ferne rege erhalten, in fortgesetzter Agitation gegen den „Seelenmörder seines Volkes“, den großen Kurfürsten (s. Calov, Hist. syne., 839 ff.; Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, 605 ff.; Arnoldt, Gesch. d. Univ. Königsberg, Tl. 2, 161; Henke, Calixtus II, 2, 128 ff. 156 ff. 205. 288).

In Sachsen sah man ungern und mit politisch nicht unbegründeter Besorgnis die beiden anderen weltlichen Kurfürsten, Pfalz und noch mehr Brandenburg, sich über den Kopf wachsen und suchte sie darum von der Gleichberechtigung zurückzuhalten, welche der Augsburger Religionsfrieden den Reformierten noch nicht gewährt hatte. Schon Jahre lang, besonders seit Weller als Hofprediger auf Hoe gefolgt war, waren hiernach die kursächsischen Gesandten am Friedenkongress instruiert (s. die „Contenta der Hauptinstruktion“ vom 24. März 1616 in Arndts Archiv der sächs. Gesch. Tl. 2, 61 ff.); noch im Jahre des Friedensschlusses mußten sie gegen die freie Religionsübung, welche der Art. 7 des Instr. Pacis den Reformierten im Reiche gewähren sollte, protestieren und die Streichung der darauf bezüglichen Worte fordern (s. die Weller zugehörige Protestation vom 11. Juni 1618 in von Meitern Acta pacis Westph. Tl. 6, 282); Calov soll selbst bei den Schweden dafür agitiert haben (s. Tholuck, Wittenb. Theologen, S. 188). Aber Kurachsen hatte die Demütigung, dies gegen den großen Kurfürsten (v. Meitern S. 283 ff.) nicht durchsetzen zu können. Es blieb bei dem Zugeständnis der Gleichstellung; die Reformierten subsumierten sich selbst den „A. C. additietis als dem genus, welches Lutheranos und Reformatos als species unter sich begreife“; vergebens wurde auch dagegen noch im Jahre 1619 von Kurachsen protestiert (v. Meitern S. 1017). Auch das Directoriuum des Corpus Evangelicorum, welches Kurachsen endlich am 11. Juni 1653 überlassen wurde, war kein Erfolg für diese Fehlschlagungen. Unter diesen Eindrücken aber waren in Kurachsen solche lutherische Theologen zweifach verhaft, welche die politische Gleichstellung aller deutschen Protestantenten auch theologisch gutbeissen mochten, und diejenigen zweifach willkommen, welche die Inkompakten jener nachzuweisen und gegen sie wie gegen die Reformierten den alten Krieg wenigstens theologisch fortzusetzen sich für verpflichtet hielten. Schon unterm 21. Januar 1618 waren die Theologen zu Wittenberg und Leipzig auf ihren Bericht, daß die helmstedtischen Theologen „nicht allein in der Frage von der Rechtmäßigkeit der guten Werke, sondern in fast allen Artikeln des Glaubens von der bisherigen Einhelligkeit der Reden und Lehren abtraten“, vom Kurfürsten beauftragt, diese Abweichungen „von Artikel zu Artikel“ zusammenzustellen. Am 16. Juni 1619 erließ dann Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an die drei braunschweigischen Herzoge, welche Helmstedt als ihre Gesamtuniversität unterhielten, ein Schreiben, worin er alle Klagen seiner Theologen über Calixts Neuerungen sich angeeignet hatte; ebenso den Vorwurf, daß Calixt aus allen Religionen „das Wahre herausnehmen, eine ganz spannne Religion zusammenschmieden und also ein gewaltiges Schisma einführen wolle“.

Da die helmsdorffischen Theologen also an dem großen Ärgernis der Kirche und an der Störung ihres Friedens schuldig sind, so bittet der Kurfürst, ihnen das Schreiben gegen seine Theologen zu verbieten und sich mit ihm und anderen evangelischen Ständen über weitere Maßregeln zu vereinigen; sonst würden ihm die Herzöge nicht verdenken, daß er „als Direktor der Evangelischen im römischen Reich dahin trachte, wie er seine 5 und anderer evangelischen Fürsten und Stände Land und Leute vor solcher Spaltung behüten könne“. Auch in seinem eigenen Namen ließ Weller eine ähnliche Beschwerde (3. Juli 1649) an die drei Herzöge nachfolgen. Und im folgenden Jahre wurde dann der bewährteste Führer der antireformierten und antibrandenburgischen Opposition gegen den großen Kurfürsten selbst nach Sachsen berufen, und erst so alle stärksten Streitkräfte 10 für den fortzuführenden Kampf dort vereinigt: im November 1650 trat Calov sein Amt als Professor zu Wittenberg an mit einer Rede voll Klagen über den Tyrannen in Preußen und über den Synkretista und Julianus auf der Juliusuniversität. Massen von Streitschriften explodierten schon vorher und nachher: von Hülsemann 1649 ein starker Quartant „Dialysis apologetica problematis Calixtini, num mysterium trinitatis 15 aut divinatatis Christi e solo V. T. possit evinei“; im Jahre 1650 ein „Judicium de Calixtino desiderio et studio sarcinæ concordiae ecclesiastice“, und noch eine deutsche Streitschrift „Muster und Ausbund guter Werke, welche Dr. Calixtus in der sog. Verantwortung zu Bezeugung seiner Gottlosigkeit hat sehen lassen“; zuletzt 1654 der „calixtinische Gewissenswurm“ von mehr als 1600 Seiten; von Weller 1650 ein 20 „Wegweiser der Gottheit Christi, wie dieselbe klar offenbaret und daß man im AT habe bei Verlust der Seligkeit glauben müssen, Christus sei Gott“, und „erste Prob calixtinischer unchristlicher Verantwortung der Unwahrheiten“; im Jahre 1651 eine „zweite Probe“; von Joh. Scharf 1649 ein Antrittsprogramm seiner Wittenberger Professur mit Klagen über die Irrlehren der Nachbaruniversität und dann noch mehrere Schriften zur 25 Verteidigung desselben, im Jahre 1651 „Scharfi Unschuld wider D. Calixti falsche Auflagen“ u. a. Alm thätigten erwies sich doch Calov selbst; schon 1649 schrieb er seine Consideratio novae theologiae Helmstadio-Regiomontanorum Syneretistarum, welche zuerst dem II. I seiner damals zu Danzig errichteten Institut. theol. nachher seinem Systema locorum theor. wieder beigefügt wurde (dasselb. II. I, 881—1216); 30 im Jahre 1650 seine Antrittsrede in Wittenberg; 1651 eine „nötige Ablehnung etlicher Injurien, falscher Auflagen und Bezüchtigungen, damit Calixtus ihn hat angreichen wollen“, und „erbärmliche Verstockung der neuen calixtinischen Schwärmer“; 1653 seinen Syncretismus Calixtinus a modernis ecclesiae turbatoribus Ge. Calixto eiusque discipulo Jo. Latermanno et utriusque complice Chr. Dreiero — nimis infeli- 35 citer eum Reformati et Pontificiis tentatus.

Auch Calixt hatte nicht geschwiegen. Nach dem Erscheinen der Königsberger Zensuren gaben die Herzöge von Braunschweig dem Theologen Horneius auf, eine deutsche Verteidigung auszuarbeiten. Nachdem diese 1648 vollendet und dann durch eine Überarbeitung gemildert war, forderten sie noch eine deutsche Erörterung von fünf besonderen 40 Streitpunkten: 1. über die Autorität des kirchlichen Altertums, 2. über die guten Werke, 3. über die Erweislichkeit der Trinität bloß aus dem AT, 4. über die Theophanien im AT, und vornehmlich 5. über die Eintracht unter Dissidenten „derohalben man Euch eines sog. Synkretismi hat beschuldigen wollen“. Auch diese Arbeit kam 1649 zu stande. Den dritten und vierten Punkt bearbeitete Calixt, welcher sich über die drei übrigen schon 45 oft genug geäußert hatte, im Jahre 1649 noch außerdem lateinisch in der Schrift „de quaestionibus, num mysterium trinitatis e solius V. T. libris possit demonstrari et num eius temporis patribus filius Dei in propria sua hypostasi apparuerit; im Sommer 1649 nach den Programmen von Scharf gab er auch noch eine Appendix dazu mit einer epistola ad academiam Wittebergensem heraus, in welcher 50 letzteren er sich über ihren unwijnden Theologen bei ihren Nachtheologen beschwerte. Auf das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die braunschweigischen Herzöge ließen diese auch noch im Jahre 1649 nach Horneius' Tode (gest. 26. September 1649) von Calixt allein eine deutsche Verantwortung ausarbeiten. Nur wurden sie dann selbst nicht einig, was mit allen diesen Apologien geschehen sollte. Endlich vereinigten sie sich 1650 55 zu einer Antwort an den Kurfürsten von Sachsen, worin sie ihm bestimmen, daß der Unfrieden nicht zunehmen dürfe und daß sie deshalb ihren Theologen das fernere Herausgeben von Streitschriften einstweilen verbieten wollten, falls er es auch thun wolle; dagegen schlagen sie eine „Zusammenkunft friedfertiger und der Sachen kundiger politischer Männer“ vor zur Beratung, „wie Schismata verhütet und der christlichen Kirche Ruhe ge- 60

schaffen werden möge"; nur gegen das Directorium, mit welchem der Kurfürst gedroht habe und für welches auch Hülsemann schwärzte, bedauern sie, sich verwahren zu müssen, wenn darunter ein solches verstanden wäre, „welches einige Potestat, Superiorität, Cognition und was dem mehr anhängig, mit sich führen sollte“. Kurfürst Johann Georg ging hierauf nicht ein, ließ seine Theologen nun erst noch bestiger forschreiben, und so erlaubten denn auch die Herzöge nun erst die Herausgabe alter und neuer deutscher „Verantwortungen Calixti“ gegen das Kurjädische Schreiben“, sowie gegen Weller und Hülsemann, eine Streitschrift von mehr als 80 Druckbogen (Helmst. 1651, 1^o). — Dagegen bewegten die lutherischen Theologen ihren Kurfürsten, wieder einen Theologentag, wie die früheren im Jahre 1621 u. ff., ohne politische Räte zu fordern und zunächst die Herzöge von Sachsen dazu einzuladen. Zur Vorlage für eine solche Versammlung hatten sie auch schon ein spezielleres Verzeichnis der Abweichungen Calixti von der lutherischen Kirchenlehre gesammelt; in seiner Dialysis vom Jahre 1619 hatte Hülsemann davon schon 40, in seiner Consideratio in denselben Jahre Calov 15 zusammengestellt; in weiterer Überarbeitung vom Jahre 1651 und 1652 waren schon 98 daraus geworden; so stehen sie als „ungefährlicher Entwurf“ deutsch in Hülsemanns calixtinischen Gewissenswurme vom Jahre 1655 vorangedruckt. Aber schon die Herzöge von Sachsen waren nicht geneigt, zu angeblicher Verhütung einer Spaltung gerade das zu thun, was diese am gewissensten herbeiführte, nicht geneigt, Calov und Hülsemann darüber verfügen zu lassen, wer ausgeschlossen werden müsse und wer bleiben dürfe; Herzog Ernst der Tyrannie wünschte den Kirchenfrieden wirklich, nicht bloß vorgebläß; unter den Theologen zu Jena, welche sich früher zu der Admonition gegen die Helmstedter hatten mitheranziehen lassen, galt jetzt der friedliebende Johann Müsäus mehr als Calovs Freund Job. Major; und als man im Jahre 1652 auch den „ungefährlichen Entwurf“ der 98 Irrlehren mitteilte, mußte es den Herzögen wie den Theologen vollends unzweifelhaft werden, „als ob der Konvent nicht zum Vergleich der entstandenen Streitigkeiten, sondern vielmehr zum härteren Streite sollte gemeint sein, und daß ihre drei Höfe mit dem Kurfürsten zu Sachsen conjunctis viribus auf die Braunschweiger sollten losgehen und selbe aus der lutherischen Gemeine ausschließen“. „So ist dem“, flagn Calov, „aus dem Conventu wegen der Jenenium, die Calixt favorisiert, nichts geworden“. Dafür aber wurde nun auch die beantragte Konferenz von Politicis durch Kur Sachsen verhindert. Noch auf dem „jüngsten“ Reichstage zu Regensburg, welcher die im westfälischen Frieden ausgesprochenen Hoffnungen auf Einigung womöglich zur Ausführung bringen sollte, vereinigten sich nach dem Bekanntwerden von Hülsemanns calixtinischem Gewissenswurm unterm 9. Januar 1654 vierundzwanzig Gesandte evangelischer Reichstände noch einmal zu dem Antrage auf „Zusammenrichtung und Unterredung friedfertiger Theologorum und Politiorum“ und auf Befehl zum Still schweigen an die beiderlei Theologen. Wohl hätte dies zu dem soeben (14. Juni 1653) dem Kurfürsten von Sachsen übertragenen Amte eines Directors des Corpus Evangelicorum gehört, sich der Vermittelung und Beilegung einer Spaltung unter den Evangelischen anzunehmen. Aber seine Theologen belehrten den Kurfürsten Johann Georg I., „deinen die von der Wahrheit unserer Kirchenbücher weichen, könne und soll man wohl zu schreiben verbieten, aber dem hl. Geiste könne man nicht das Maul stopfen“, und da der Kurfürst mit ihnen bloß sie selbst als das Organ dieses Geistes ansah, so ließ er sich auch auf eine gemischte Versammlung, wie sie hier gefordert war, ebenso wenig ein als auf das Verbot zum Still schweigen an seine Theologen. Dette eifriger verfolgten diese ihren Plan, auf Grund des schon vor Hülsemanns Schrift bekannt gemachten „Entwurfs“ von 98 Häresien der Helmstedter diese aus der lutherischen Kirche zu „entlassen“. Auf eine neue Aufforderung Wellers zu Anfang des Jahres 1655, „etwas ausführlicher die Differenz der Helmstedter von unseren Kirchenbüchern mit Ausführung ausdrücklicher Worte Calixti und seines Anhanges aufzuziehen“, wurde zuerst in Leipzig, dann in Wittenberg unter Calovs letzter Hand die Arbeit festgestellt, welche nun alle, welche in Calovs Kirche bleiben wollten, als neue Bekennisschrift unterschreiben sollten. Dies war der „Consensus repetitus fidei vere Lutheranae, wiederholter Konfensus des wahren lutherischen Glaubens in denen Lehypunkten, welche wider die unveränderte Augsb. Konfession und andere im christlichen Konfondienbuch begriffene Glaubensbekennnisse angefochten D. G. Calixtus und die ihm hierin anhängen“. In 88 nach Anordnung der Augsb. Konfession zusammengereichten Abschnitten wurden hier jedesmal 1. die rechte Lehre, 2. der Differenz der Helmstedter und 3. die Beweisstellen dazu aus deren Schriften zusammengestellt, und das erste mit „profitemur“, das zweite mit „rejecimus“ eingeführt. Auf einen kurfürstlichen Befehl vom 14. März 1655

mussten zuerst die Leipziger und Wittenberger Theologen dieses ihr eigenes Werk unterschreiben. Aber nun galt es, noch möglichst viele andere zur Mitunterschrift heranzuziehen. Eine Reihe neuer Schriften Calovs konnten und sollten dazu geneigter machen: seine „Harmonia Calixtino-haeretica, novatores modernos pernitosae cum Calvinianis, Pontificieis, Arminianis et Socinistis adversus S. S. et ecclesiam catholiceam conspirationis adeoque pessimae defectionis a vera fide convineens“ von 1200 Quartseiten erschien in demselben März 1655; im August noch zwei starke Bände seines Systema locorum theol., der erste mit Wiederholung der Consideratio novae theologiae syncretisticae vom Jahre 1649 und mit neuen Ausführungen gegen diese als gegen eine neue Form des Atheismus (Systema T. I, p. 122); eine dritte Schrift von demselben Jahre: *Fides veterum et imprimis fidelium mundi antediluviani in Christum ejusque passionem aduersus pestilentem novatorum maxime Calixti haeresin* nannte die letztere schon excrements Satanae und wies Calixts Atheismus nach, weil, wer die Väter des AT ohne den Glauben an Christus für selig halte, diesen Glauben überhaupt nicht für nötig halten könne. Aber es fand sich wenig Bereitwilligkeit zur Annahme der neuen Bekennnisschrift; die Herzöge von Sachsen, an welche man sich wieder zuerst wandte, antworteten nicht, was Calov wieder dem Joh. Muffäus zuschreibt; von den 24 Reichständen, deren Gesandte sich soeben in Regensburg zu der Vorstellung an Kur Sachsen vereinigt hatten, konnte wohl keiner anders als ablehnend antworten; in Darmstadt, wo Landgraf Georg noch soeben auf dem Reichstage im Interesse seines Schwiegersohns, des Kurfürsten Joh. Georg, den 21 Reichstäden entgegengearbeitet hatte, in Mecklenburg, wobin Joh. Christ. Dorsche von Straßburg berufen war, welcher kurz vorher in seinem latro theologus auch einen Bekennnissentwurf zur Verdammung der Helmstedter vorgelegt hatte, in Straßburg selbst, wo Dannhauer 1648 sein Buch gegen den Synkretismus geschrieben hatte, scheint man dennoch die Annahme einer neuen Bekennnisschrift gescheut zu haben. Dies und der im Frühjahr 1656 erfolgte Tod Calixts scheint die kurfürstlichen Theologen bewogen zu haben, einstweilen wenigstens von ihrem Vorhaben abzustehen.

2. Fünf Jahre fast völliger Ruhe folgten demnach von 1656—1661. Kurfürst Johann Georg I. starb noch im Jahre 1656; Calov wurde durch die nächsten Bände seines Systema locorum theol., mit welchen er in dieser Zeit beschäftigt war, nur hier und da (z. B. T. 3, p. 366) zur Polemik gegen Calixt veranlaßt; Dorsche starb auch schon im Jahre 1659; Hülsemann schrieb noch eine Gegenschrift gegen Calixts letztes größeres Werk de pactis quae Deus eum hominibus init, aber sie blieb Manuscript, und 1661 starb auch er. Nur in den Ländern des Kurfürsten von Brandenburg wirkte der Zwiespalt; seit der Vollendung seiner Souveränität in Preußen 1657 hatten die dortigen Lutheraner von ihrem Widerstande gegen die reformierte Regierung freilich nichts mehr zu hoffen; in Berlin wurde ein lutherischer Prediger, Samuel Pomarius, für sein Predigen gegen Reformierte und Synkretisten suspendiert, was ein Wittenberger Gutachten vom Jahre 1659 (Consilia Witt. T. 1, p. 490 sqq.) der im westfälischen Frieden verbürgten Religionsfreiheit zuwider fand; ein Edikt vom Jahre 1614 gegen das Schelten auf der Kanzel wurde seit 1658 bei Anstellung der Geistlichen wieder eingeschärft, auch die Examina der Lutheraner unter mehr Aufsicht gestellt und die Verpflichtung derselben auf die Konföderationsformel, welche sie zum Verlekeyen der Reformatiōnen nötige, verboten (Hering, Neue Beitr. zur Gesch. der ref. K. in Preußen, 2, 92—112).

3. Seit dem Casseler und Berliner Colloquium von 1661 und 1662 bis 1669 kam wieder neues Leben in den Streit.

In Hessen-Kassel war nach dem 30jährigen Kriege der Landesregierung die Aufgabe besonders dringend nahe gelegt, zur Verübung des Landes auch durch Verminderung des konfessionellen Zwiespaltes, zwischen Lutherischen und Reformatiōnen, die hier feindlicher, als kaum irgendwo sonst, einander gegenüber standen, zu thun was möglich war. Erst seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts hatten sich hier Reformatiōne und Lutheraner so geschieden, daß dadurch die Landeskirche in zwei Fraktionen auseinander gebrochen war, welche nun erst dem größeren Ganzen lutherischer oder reformatiōner Kirche zufielen und konformer wurden. Der westfälische Friede gab gerade die mehr lutherischen Landesteile von Oberhessen an die reformatiōne Regierung zu Kassel zurück, welche zugleich an dem lutherischen Schaumburg und der dortigen Universität Minden einen großen Anteil und bald alles allein erhielt, und schon zur Begütigung dieser ihrer neuen lutherischen Unterthanen auf Beförderung des Kirchenfriedens hingewiesen war. Dies war auch ganz den Neigungen des wohlwollenden jungen Fürsten gemäß, welchem seine Mutter Amalie, nach

Beendigung ihrer großen Aufgabe, durch die Kriegsnot hindurch ihr Land geleitet und wiederhergestellt zu haben, im J. 1650 die Regierung übergeben hatte. Landgraf Wilhelm VI. (s. Nommel, Gesch. von Hessen, Bd IX), legte es offenbar darauf an, wenigstens für sein Land einen Friedlichen Zustand wieder herzustellen, wie er unter Philipp dem Großmütigen und dessen Söhnen für ganz Hessen bestanden hatte, ein Kirchenregiment, weitherzig und gelinde genug, um lutherische und reformierte Elemente unter sich vereinigen zu können. Die theologische Fakultät seiner im J. 1653 wieder eröffneten Universität Marburg wurde zwar als eine reformierte auf das Bezaiche Corpus et syntagma confessionum, aber doch auch darauf verpflichtet, wie es in den Statuten 10 heißt: „ecclesiasticam pacem et concordiam protestantium omnium“ zu befördern, und statt der „duriores sententiae, in quas utrinque abeunt partes litigantes, moderatores sequi“. Dieselbe Tendenz geht durch seine Schul- und Reformationsordnung vom J. 1656, durch seine Presbyterial-, Konfessorial- und Kirchenordnung vom J. 1657 hindurch; die letztere, obwohl oder eben weil sie sich ganz im Sinne der früheren 15 aus der Zeit vor der Trennung (1566 und 1573) von konfessionellen Extremen fand bielt, erschien eben deshalb seinen inzwischen reformierten gewordenen Geistlichen zu lutherisch und konnte diesen fast nur aufgedrungen, dafür aber nachher lange von beiderlei Geistlichen gemeinsam gebraucht werden. Zu weiterer Beförderung solcher Union oder wenigstens zur Verminderung des gegenseitigen Religionshaßes sollte das Kolloquium 20 dienen, welches der Landgraf vom 1.—9. Juli 1661 zu Kassel halten ließ (s. Bd III S. 711ff.). Alle reformierten Theologen nahe und fern sprachen ihre große Freude darüber aus, selbst die orthodoxen, wie Samuel Marchius, Gisbert Voetius, Joh. Hoornbeck u. a. (s. Calov hist. syner. p. 610, 791sqq.). Desto mehr entsetzten sich die sächsischen Theologen über dieses Wiederhervorbrechen des calixtinischen Syncretismus.

Die Wittenberger, jetzt nach Scharfs und Leyfers Tode außer Johann Meisner (geb. 1615, gest. 1681), welcher sich eine gewisse Unabhängigkeit erhielt (Tholuck, Wittenb. Theologen, S. 225) nur Calov, Joh. Andr. Naenstedt (geb. 1617, gest. 1688), ein Apostat der Helmstedter und Schwiegersohn Scharfs, und Joh. Deutschmann (geb. 1625, gest. 1706), Schwiegersohn Calows, als sie erst acht Monate nach dem Kolloquium Kunde 25 davon erhielten (Calov. hist. syner. p. 612), bearbeiteten fogleich eine heftige Schrift: Epierisis de colloquio Cassellano Rintelno-Marpurgensem, und durch ein Aus schreiben vom 12. März 1662 „an theologische Fakultäten und Ministerien der unver änderten Augsb. Konfession“ forderten sie ebenso zur Anschließung an diese Epikrisis auf, wie die Kasseler Kollegioren zur Teilnahme an ihrem Unternehmen eingeladen hatten.

Sie versichern, darauf „aus weitesten Ländern, Ungarn, Schweden, Preußen“ u. s. f., bestimmende Schreiben erhalten zu haben, und in der Nähe erreichten sie wenigstens so viel, daß sich am 27. November 1662 noch einmal alle drei sächsischen Fakultäten zu einer Vorstellung an die Kinteler Theologen vereinigten, worin diesen zwar gelinder als sonst (ohne dies würden die jenaiischen Theologen wohl nicht beigetreten sein), aber immer 30 doch noch als verwerflich die Aufopferung des Elenchus gegen die Reformer und die Unterlassung ihrer Verdammung im Gottesdienst vorgehalten und Zurücknahme oder nähere Erklärung gefordert wurde (Hist. syner. p. 789). Die Kinteler, noch ehe sie das letztere Schreiben erhielten, beantworteten die Wittenberger Epikrisis noch 1662 (18. Dezember) durch eine längere epistola apologetica ad invar. A. C. addictas 35 academias et ministeria (179 S. in 4°). Sie weisen hier die Information zurück, daß sie aus Fügsamkeit gegen ihre reformierte Regierung zu viel nachgegeben hätten, vielmehr sie selbst hätten bei der sogar in den Gottesdienst eingedrungenen pestifera maledicentia auf das Kolloquium angetragen; sie halten den Machtprüchen über die Prädicationsslehre die Geschichte derselben, besonders die Nachweisung entgegen, wie nahe Luther de servo arbitrio und Melanchthon in den ersten locis Calvin gesommen, und wie darum doch jene so wenig wie dieser zu verdammten seien; sie bezeugen, daß auch die Marburger nicht nach Calvin seien, nicht die Extreme supralapsarischer Meinungen fest halten, sondern nur eischeduligen wollten; wenn Luther von den Sakramentern seiner 40 Zeit gefragt habe, sie achten das Wort Gottes nicht, so sei das von den späteren reformierten Theologen nicht mehr wahr, deren Irrtümer selbst bisweilen aus einem affectus piae opinionis rößen; sie warnen vor Vermehrung der Glaubensartikel, „ne aliorum ludibri exponamus theologiam nostram“ (S. 112); wenn z. B. die Wittenberger die Zweifel der Reformer, ob Neugeborne den ζε ἀποῆσις (Ob 10, 17) siezenden Glauben haben könnten, eine detestanda haeresis nennen, so geben ja alle zu, daß 45 Kinder etwas anderes hätten als was Erwachsene; daher es zu einem Wortstreit werde,

ob man die Wirkung des göttlichen Geistes bei den ersten auch schon Glauben nennen könne oder nicht; sie definieren einen Fundamentalismus als einen solchen „qui adeo prorsus fundamentum fidei subvertit, ut eo perseverante non sit fidei salvificae locus“, und fordern zu einem Fundamentalartikel des Glaubens nicht bloß, daß er geoffenbart, nicht bloß, daß er zum Heile notwendig, sondern jedesmal, daß er dies beides zusammen sei, denn manches sei geoffenbart, was zu wissen nicht zum Heile notwendig sei, und manches zum Heile Notwendige, z. B. Gottes Einheit und Allmacht, auch schon ohne Offenbarung der Vernunft erkennbar (§. 121); auch leibliche Brüder lieben sich nicht wegen ihrer Eintrümmigkeit, wie selten ist diese, sondern wegen ihres gemeinsamen Ursprungs; darum soll man die häretischen Lehren eifrig bestreiten, aber die irrenden Personen nach Eph 4, 2; 1 Ro 12, 13 mit Liebe behandeln; vor die Gemeine aber gehören die Kontroversien niemals, weil sie dort niemals Erbauung, nur Aufrichtung bewirken (§. 175); das ist „studium piae moderationis, non funestus Syncretismus, quem eane peius et angue fugimus“ (§. 178). Eine andere „necessaria theologorum Rintelensis colloquii Cassellani declaratio, bono publico delibata“ (s. l. 1663, 126 §. in 4^o) scheint eine Vorarbeit der epist. apol. zu sein; eine dritte wird „vindiciarum epitome“ bezeichnet. Daneben, und weil diese lateinischen Apologien der schon im Volke gegen die Minteler Theologen laut gewordenen Verdächtigung nicht entgegenwirken konnten, schrieb noch 1662 der dritte aus der Helmstedtischen Schule dorthin berufene Lehrer, H. Mari. Eckart, welcher selbst am Religions-20 gesprächen nicht teilgenommen hatte, ein deutsches „Bedenken“ für daselbe: durch Spaltungen verliere die Kirche „ihr vornehmstes Kennzeichen“ (Jo 13, 34. 35) und werde den Ungläubigen zum Spott; nun seien stets die Bischöfe und Kirchenlehrer dazu da gewesen, sie zu verhüten, aber unter dem Papsttum sei das viel zu wenig geschehen; deshalb mehr Ursache hätten die Protestant, „solchen Makel abzuwischen“, zumal jetzt, wo der Herr nach dem langen Kriege „den lieben Frieden wieder beschert habe, damit wir zur schuldigen Danfbarkeit auch nach dem Kirchenfrieden trachten sollen“; dazu sei in Kassel „zwar den Reformierten im geringsten nichts nachgegeben noch von der Wahrheit abgewichen“, und so lange man sich darüber nicht geeinigt habe, „bleiben die Confessiones und Ministeria billig unterschieden“; „nur habe ein Teil den andern wegen der Streitigkeiten zu verdammnen und zu verfehlern Bedenken getragen“. Wäre noch auf vermittelnde Worte geachtet, so hätte dazu das erst jetzt, 1662, nach des lutherisch rechtgläubigen Salomo Glassius Tode (gest. 1656) publizierte „Bedenken“ desselben vom J. 1650, „über die unter etlichen fürnehmen durfähigen und helmstedtischen Theologen entstandenen Streitigkeiten“ (J. Walch, Einl. in die Religionsstreitigkeiten der luth. Kirche, II. 1, 35 §. 371—405, II. 4, §. 889—894) auch jetzt noch dienen können. Ebenso die Worte des Mannes, welchen schon die Minteler Epistola apologetica (§. 175) als „ad miraculum doctus et theologia dubium an cetera scientia praestantior pacisque ecclesiasticae cupidissimus vir“ gepriesen hatte, Hermann Conring aus Helmstedt. In einer Epistel an den einen der lutherischen Kollegiatoren, Job. Henichen, vom Kar. 40 freitage 1663, verwarf er zwar die Prädestinationlehre selbst und erkannte hier auch einen fundamentalen Unterschied an, erinnerte aber daran, wie man niemand Konsequenzen seiner Lehre aufzürden dürfe, welche er selbst nicht anerkenne, und wie das Leben vieler strenger Prädestinationer, z. B. Luthers, unmittelbare Konsequenzen aus dieser Lehre durchaus nicht zeige. Henichen selbst setzte sich in verwandter Weise in einer Schrift de 45 gratia et praedestinatione (Juni 1663), welcher der Brief Conrings vorgedruckt war, mit den Reformierten ohne gehässige Polemik auseinander, bekamte sich zu der Pflicht, sie als Brüder anzuerkennen und versuchte die Aufregung über den Abfall seiner Universität zu beruhigen. Deshalb heftiger fuhren, da die verlangte Unterwerfung nicht erfolgte, die Wittenberger in demselben J. 1663 gegen die Minteler auf, gaben nun erst ihre 50 Epistolis öffentlich heraus mit einer Vorrede (12. Mai), worin sie die Herausgabe einer neuen Zensuren-Sammelung, wie die Königsberger vom J. 1619, über den Syncretismus der Minteler in Aussicht stellen, und ihnen die Pflichtvergehenheit vorhalten, daß sie statt der beschworenen Bestreitung der Irrtümer Christus und Belial vermischen wollten; auch ihre deutsche Ausgabe der Epistolis scheint noch 1663 erschienen zu sein (Hering, Neue 55 Beitr. II. 2, §. 164). Eine lange Reihe weiterer Streitschriften dieser Art schloß sich an: Andreas Kühn in Bischofswerda schrieb, von Amrauts Belohnung ausgebend, de puneto atque momento discrepantiae inter Lutheranos et Calvinianos (Baudissin 1661); denselben Gegenstand führten 1663 und 1664 zwei deutsche Schriften der Wittenberger Fakultät, d. h. Calovs, gegen seine Gewohnheit, deutsch aus, die zweite, „der 60

theol. Fakultät zu Wittenberg gründlicher Beweis, daß die calvinische Arthumb den Grund des Glaubens betreffen, dabei auch der Minteler synkretistischen Reuerung begegnet wird", auf mehr als 1000 Seiten; dazu noch eine dritte: *Cassellana de unione Reformatorum cum Lutheranis consultatio, ad Sueciae regnum instituta*; viele 5 andere Schriften von Jacob Tenzel, Cbr. Ebennig in Jena, Job. Cbr. Teltz in Möburg, Maas auch in Straßburg und bei Walch (Einl. in die Religionsstreitigf. II. I, S. 296—301), Pfaff (hist. theol. lit. I, 2, p. 179sqq.) und bei Moller (Cimbria lit. T. 2, p. 567—70) beschrieben. Nachdem dann die Wittenberger auch ihre Epistolis deutsch herausgegeben hatten, taten die Minteler dasselbe mit ihrer apologetischen Epistel (Minteln 1666), in dem 10 Vertrauen, es wurden auch in Leipzig und Jena, ja in Wittenberg manche treffliche Männer sein, welche keinesweges „solche böse und wie es scheint, von einem einzigen uns ungünstigen Manne berührende Prozeduren billigten“. Dagegen gründlicher ließ sich dieser eine, Calovius, doch auch diesmal im Namen seiner Fakultät sogleich in demselben Jahre wieder in einem Quartbande von mehr als 700 Seiten vernehmen (collegii theol. 15 Wittebergensis ad Rintelensem epistolam apologeticam iusta et necessaria antapologia etc., Viteb. 1666), worin er alle alten und neuen Klagepunkte, auch gegen Calvin, Calixtus und die reformierten Verteidiger des Kolloquiums zusammenfaßte. Jetzt anwirtete den Wittenbergern auch noch der eine der reformierten Kollektoren, Sch. Curtius, in einer *confutatio articuli de s. coena in episcopatu Wittenb.* (Marburg 1666). 20 Auch von den Mintelern würden wohl noch weitere Antworten gefolgt sein, wenn nicht durch manche Beeinträchtigungen, welche die schaumburgischen Lutheraner nach dem Tode Landgraf Wilhelms VI. (gest. 1663) zu erfahren hatten, die lutherischen Verteidiger der Gleichstellung der Reformierten mit den Lutheranern etwas schwieriger geworden wären, vgl. Henke, *Das Unionskolloquium zu Kassel*, Marburg 1862; H. Heppe, *Kirchengeschichte* 25 von Hessen, II, 160.

Diese Erneuerung des synkretistischen Streites in Hessen wirkte nun auch bald auf Preußen und Brandenburg zurück. In Königsberg protestierte Dreier 1661 in einer Prorektoratsrede *de syncretismo* dagegen, daß dieser Name für das Streben nach Kirchenfrieden gebraucht werde; den gemeinsamen Glauben müsse man in der alten Kirche 30 aussuchen, nicht in dem ganzen Inhalt der neueren Bekennnisschriften; wäre alles und jedes nötig, was darin stehe, so würde folgen, daß die Kirche überall sonst als bei den Lutheranern aufgebürt habe; ähnliche Gedanken scheint er auch in einer Predigt: „die einige sichtbare und bedrängte Kirche Christi“ ausgeführt zu haben. Calovius und seine Königsberger Anhänger schrieben wieder eigene Schriften dagegen (Walch a. a. O. 35 S. 282—286); erst im J. 1663 kam es nach langem Streite zur Unterwerfung der östpreußischen Städte unter den großen Kurfürsten und dabei auch unter die Forderung, daß Reformierte zwar nicht Lehrer der Universität, aber doch Bürger seien und in mehrere weltliche Ämter zugelassen werden sollten (Ranke, Preuß. Geschichte, I, 55ff.). In Brandenburg ging der Kurfürst, bestückt von seinem Schwager Landgraf Wilhelm, auf 40 ähnliche Maßregeln wie dieser ein. Ein Edikt vom 2. Juni 1662 (gedruckt in Herings Nachricht vom Anfang der ref. Kirche in Preußen, Anhang S. 73—80) flagte über die Erfahrung, wie „die zwischen den evangel. Lehrern schwebenden Streitigkeiten von allen und jeden Predigern in Städten und Dörfern, vor allen und jeden Zuhörern, vorgetragen“, aber „die von beiden Teilen einheitlich bekannten Glaubens- und Lebenslehren 45 hinstangesetzt, viel von Menschen, wenig von Gottes Worten, mehr philosophische als recht theologische Lehren auf die Bahn gebracht würden“, wie die Privatmeinungen einzelner Lehrer für reformiertes Bekennnis ausgegeben oder ihnen „durch vermeinte Konsequenzen auch wohl nur angedichtet“ würden, und wie wohlverdiente Lehrer, Calvin, Beza, verläert, und „unzeitige Urteile nicht allein über ihre Lehre und Leben, sondern auch über 50 ihren Tod und Zustand nach diesem Leben erstreckt“ würden. Das alles soll künftig unterlassen und „den Gemeinen nichts vorgetragen werden, was nicht zu ihrer Erbauung dient“, alle künftig Anzustellenden aber sollten durch Avers dies zu halten verpflichtet werden. Bald nachher machte der Kurfürst aber auch Anstalt zu einem Kolloquium, ähnlich, nur noch umfangreicher, wie das zu Kassel. Unterm 21. August 1663 wurden die 55 lutherischen Geistlichen zu Berlin aufgefordert, mit drei reformierten Geistlichen des Kurfürsten zusammenzutreten zu Besprechungen, durch welche „ein guter Anfang zu brüderlicher Verträglichkeit gemacht“ und insbesondere untersucht werden sollte, ob in den reformierten Konfessionen, vornehmlich der märkischen, etwas gelehrt werde, warum der, so es bejahe, *divino iudicio verdammt sei*, oder etwas feble, ohne dessen Wissenschaft und 60 Übung Gott niemand selig machen wolle. Die lutherischen Geistlichen schieden sich wieder

nach Köln und Berlin; die von Köln, in der Umgebung des Schlosses, unter ihnen der Propst Andreas Stromm, waren fügsamer, als die von Berlin im engeren Sinne, unter welchen Elias Sigm. Reinhardt, Chr. Lilius und der Dichter Paul Gerhardt die vornehmsten waren; die reformierten waren die Hosprediger Barth. Stosch und Joh. Runsch, auch der Rektor von Joachimsthal, Joh. Vorst; dazu sollten, wie zu Kassel, noch eine große Anzahl weltlicher Rate des Kurfürsten von beiden Konfessionen hinzutreten. Nach dem Eindrucke aber, welchen das Kasseler Gespräch und die Deutung desselben auf die lutherischen Geistlichen gemacht hatte, waren sie so voll Misstrauen gegen die ganze Verhandlung, daß die Berliner, schon ehe diese angefangen hatte, um Dispensation davon batzen; „sie wollen“, sagte Paul Gerhardt (viele Vota und Gutachten desselben in dieser Sachen bei Langbecker, Paul Gerhardt S. 23 ff.) „einen Synkretismus von uns haben, wie die Marburger von den Kinteleen zu Kassel erlangt, hoc ipso wollen sie unsere Leute allmählich disponieren, daß sie hernachmals die völlige Einführung der reformierten Religion leichter admittieren mögen.“ Aber der Kurfürst bestand auf Eröffnung des Gesprächs, und vom Anfang September 1662 bis Ende Mai 1663 schleppte sich dasselbe in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen fort, immer am meisten gehemmt und am häufigsten unterbrochen durch die Gewissensfrüpel der Lutheraner, welche in der Verzichtleistung auf Befreiung und Verdammung der in den lutherischen Bekennnisbüchern verworfenen Lehren eine Verleugnung der Verpflichtung auf diese fanden und darin auch von dem benachbarten Wittenberg aus bestärkt wurden. Zwar hatte der Kurfürst an demselben Tage, wo er das Gespräch ausschrieb, den Besuch dieser Universität verboten, und war auch auf Gegenvorstellung des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen dabei geblieben (die Verhandlungen darüber in Hering's neuen Beiträgen II, 160—182); aber dies hatte auf beiden Seiten die Gereiztheit nur vermehrt; ebenso eine Vorstellung der Kinteler Theologen vom 23. Januar 1663, auf welche der Kurfürst von Stosch und 25 Stromm Gutachten über die Apologie der Kinteler hatte ausstellen lassen, welche ziemlich günstig ausgefallen waren (Hering a. a. D. S. 165 ff., die Vorstellung selbst in einem Marburger MS., VIII B 159). Paul Gerhardt bleibt dabei, man habe „bisher immer gesagt, die Reformierten lebten wider Gottes Wort repugnante conscientia und mit beständigem Vorhab“; und könne davon nicht abgehen; wenn sie den mündlichen Genuss „nach Trieb ihres Gewissens verneinten, so wäre der Trieb erronea et ex verbo Dei meliora edocenda conscientia; aber so verwerfen sie die Wahrheit und lieben die Lüge contra conscientiam toties ex verbo Dei meliora edocatam; sie haben wohl geschen, was für fundamenta et argumenta die Lutheraner pro orali manducatione haben, aber sie verstehen sich selbst und wollens nicht seben“ (Langbecker a. a. D. S. 168 ff.). Als man nach der 16. Sitzung den drei reformierten Geistlichen noch einen vierten freizuhaben Disputator, einen jungen Schulkollegen, Adam Giert, beigegeben hatte, weigerte sich der Prediger Reinhardt, mit diesem zu verhandeln, und so schloß der Präsident, Otto von Schwerin, am 29. Mai 1663 die Verhandlungen, deren Wiedereröffnung ohne Bezugnahme der Berliner, unter welchen Reinhardt als Verführer der übrigen bezeichnet ward, 40 zwar verheißen, aber nicht ausgeführt wurde. Unterm 16. September 1664 aber forderte nun ein neues kurfürstliches Edikt (bei Hering, Anfang der ref. Kirche, Anhang S. 80—85; Langbecker S. 91—96) noch unbedingter als früher von beiden, reformierten und lutherischen Predigern, daß sie die Schimpfnamen gegen einander vermeiden und nicht solche Lehren einander beilegen sollten, von welchen sie zwar glaubten, daß sie aus dem Be- 45 kenntnis der andern folgten, welche aber von diesen nicht wirklich bekannt würden; eine Beispielsammlung von beiden war beigefügt; der Exorcismus bei der Kinderläufte sollte überall lutherischen und reformierten Eltern freigestellt und nicht gegen deren Willen vollzogen werden dürfen. Bald darauf wurden bindende Revers, durch welche man Geborsam gegen diese Edikte, wie gegen die von 1614 und 1662 versprach, von allen Geistlichen, auch den längst angestellten, verlangt, eine Form, welche auch solchen als ein förmliches Verleugnen ihres Bekennnisses zuwider war, welche in der Sache dem Edikte Folge leisten wollten. Vergeblich blieb eine Gegenvorstellung der lutherischen Prediger zu Berlin (29. Oktober 1664 bei Langbecker S. 97—100); sie wandten sich dann um Gutachten an viele theologische Fakultäten und geistliche Ministerien; Calovius entwidet unterin 19. November 1664, sie hätten dafür zu danken, daß den Reformierten das Verdammnen der Lutheraner verboten und Friede mit ihnen geboten sei, da sie ja diese von Grundirrtümern freisprächen; aber alles übrige könnten sie nicht billigen und unterschreiben, da sie nicht im gleichen Fall seien, vielmehr Grundirrtümer an den Reformierten fänden, und durch ihre Unterwerfung unter das Edikt auch den darin enthaltenen Be- 50 55

lobungen des Pareus, Crocius, Calixtus u. a. beistimmen würden; der Exorcismus könne wegbleiben, wie in Hessen und Schwaben geschehe, aber von einem reformierten Fürsten könne man ihn sich nicht gut verbieten lassen. Andere gutachteten anders; auch die Gelehrten rieten, dem Kurfürsten um Erhaltung der Freiheit des Wortes in der Predigt und 5 um eine Rechteinnahme in eine lutherische Kirchenzache zu bitten; viel bestiger die Hamburger; ausweichend die Helmstedter; am nachgiebigsten die Nürnberger (Auszüge bei Hering S. 188—199); noch ein Schriftwechsel entstand darüber zwischen Matth. Bugaus in Stendal und Job. Böttiger in Magdeburg, welche für die Forderung des Kurfürsten, und einem Sobne Hiltemanns, Calovius u. a., welche gegen sie schrieben (Hering 10 S. 210—217). Der Kurfürst Friedrich Wilhelm aber ließ im April 1665 die Berliner Geistlichen mit einem Verweise, daß sie „von vielen Auswärtigen censuras einzuhören sich unterfangen“, vor das Konistorium fordern, hier die eingezogenen Gutachten abliefern und die Revers nochmals bei Absehung fordern (die Alten bei Langbecker S. 101—123), welche dann auch über Reinhardt und Vilnius, als diese sich weigerten, ausgesprochen 15 wurde. Ein Manifest des Kurfürsten vom 1. Mai 1665 führte unter erneuter Zufiicherung ungestörter Religions- und Gewissensfreiheit die Gründe an, weshalb dies habe geschehen müssen. Gegen 200 fügten sich, zuletzt auf Vorstellung seines Sohnes auch der 70jährige Vilnius, welcher aber kurz nach seiner dadurch erworbenen Wiedereinsetzung starb; Reinhardt wurde Professor und Superintendent in Leipzig (gest. 1669). Über Paul Gerhardt 20 s. d. A. Bd VI S. 563f. Auch andere suchten Anstellungen im Auslande: Jakob Helwig wurde Prediger in Stockholm, zuletzt schwedischer Bischof; Propst Fromm, welcher früher sehr fügsam die Editte und Revers mitberaten hatte, schrieb nach einem Streit mit Stosch, die luth. Kirche leide Gewalt, wurde dafür 1666 entlassen, doch auch in Sachsen nicht angestellt und zuletzt katholisch; der Pomm. Jo. Tib. Rango, Verfasser der historia 25 syncretismi, damals Rektor in Berlin, verzichtete lieber auf Reinhardts Stelle, als daß er den Revers ausge stellt hätte (seine Motive in: Altes und Neues 1729, S. 366—382); ein Diakonus Samuel Lorenz schloß zwei andere vom Abendmahl aus, weil sie Reinhardts und Vilnius Stellen angenommen und den Revers unterschrieben hatten, bestimmte dadurch den einen, Gigas, zur Reue und Renitenz und wurde dann 1668 aus Amt und 30 Land vertrieben und in Sachsen aufgenommen. Doch schon vorher hatte auf wiederholtes Bitten der Stande der Kurfürst in der Form, nicht in der Sache, nachgegeben; nach einem Befehl vom 6. Juni 1667 sollte kein Revers mehr verlangt, aber vom Konistorium strenge Aufsicht geführt und dadurch das Edikt aufrecht erhalten werden; eine Declaratio vom 6. Mai 1668 versicherte, daß nicht nur die freie Übung der lutherischen 35 Religion, sondern auch das Behandeln der Streitpunkte ohne Bitterkeit und Persönlichkeiten nicht gehindert sein solle; nur sollten nach einem Befehl vom folgenden Tage (7. Mai 1668) die geistlichen und weltlichen Räte durch Revers zur Überwachung der Prediger und Anzeige von Friedensstörungen verpflichtet werden, was auch wieder einige Absezungen nach sich zog, und erst durch Zusicherungen, wie dadurch das „commerceum 40 conversationis familiaris nicht beschränkt und aufgehoben sein solle“, ähnlichlicher gemacht wurde. Auch die Magistrate in den Städten sollen anzeigen, wenn ein Geistlicher „sich unterstünde, einem andern die Saera darum zu verweigern, daß er Unsern Editis gehorjamet“ (Hering 260—268; Altes und Neues 1729, S. 1077 ff.).

Die Wittenberger Theologen hatten inzwischen den Kampf gegen die Synkretisten 45 aufs neue aufgenommen; im Jahre 1664 gaben sie eine große Kollektion „consilia theologiae Witbergensis“, d. i. wittenbergische geistliche Ratschläge des teueren Mannes Gottes D. Mart. Lutheri, seiner Kollegen und treuen Nachfolger von dem heiligen Reformationsanfang bis auf jähre Zeit“, 4 Teile, fol., heraus; hier hatten sie außer vielen anderen Gutachten und Äußerungen gegen Synkretismus und Synkretisten, z. B. 50 der Epitrisis über das Kaiseler Kolloquium, auch zum ersten Male deutsch und lateinisch ihren seit 1655 zurückgelegten „Consensus repetitus fidei vere Lutheranae“ gegen Calixtus „ejusque complices“ Tl. 1, S. 928—995 aufgenommen, gerade zu derselben Zeit, wo Calov seine Fakultät auch an die lutherischen Hessen und Brandenburger zur Abmahnung jener von der Nachgiebigkeit und zur Verstärkung dieser in der Renitenz ihre 55 Allocutionen richten ließ. Zwei Jahre darauf bejorgte Calov auch noch eine besondere lateinische und deutsche Ausgabe, weil, wie er in der Vorrede sagte „revirescere et caput erigere coepere illa Synereticorum nazā ḥnq̄la in Rintelensibus“, weil er „eandem fabulam, mutatis solum personis, non uno in loco (auch in Berlin) agi viderem ac lugerem“, und weil es doch nötig sei, durch eine urfundlich belegte 60 synopsis errorum Calixti et complicum, unter welchen jetzt Henichen und Dreier

die schlimmsten seien, den ungeheueren Abstand und Abfall derselben auch den Nichttheologen vor Augen zu stellen. Weniger als dieses Interesse der Ausschließung aller Synkretisten trat die Absicht hervor, die Lutheraner zu den positiven Sätzen des Konsensus als zu einem neuen Bekanntnis zu vereinigen; aber wenn die Schlussworte so lauteten: „*Deum precamur, ut nos singulos in consensu hocce repetito conservet ad ultimos usque spiritus*“, so bekannte sich doch, wer seine Adhäsion erklärte, nicht nur dazu, daß Calixt und seine Schule wegen ihrer eigentümlichen theologischen Meinungen als unlutherisch und häretisch anzusehen seien, sondern auch dazu, daß die nicht minder speziell theologischen und zum Teil nicht minder singularen Gegensätze, welche die Verfasser des Konsensus entgegengestellt hatten, als Bekanntnis der lutherischen Kirche 10 bei Strafe gleicher Ausschließung zu behandeln seien, Meinungen z. B. wie die, daß die Gläubigen des ATs die ganze Trinitätslehre gekannt hätten, daß neugeborne Täuflinge wirklichen Glauben hätten, daß Christus auch nach seiner menschlichen Natur selbst außerhalb des Sakraments allen Gläubigen gegenwärtig sei u. s. f. Da fast schon durch die Zustimmung zum ersten Satze des Konsensus sagt man sich von der Basis jeder echten christlichen Friedenssiche los; denn wenn hier Calixts Anerkennung von Unvollkommenheiten 15 auf lutherischer Seite und von Vorzügen der Christen anderer Konfessionen verworfen und bloß die lutherische Kirche für die Kirche erklärt war, so war schon damit die katholische Identifizierung sichtbarer und wahrer Kirche rehabilitiert, die evangelische Demut in Anerkennung stets noch erforderlicher Arbeit an sich selbst und das liebebedürftige Aufruf-20 suchen jeder Spur verwirklichten Reiches Gottes in der ganzen Christenheit profstriert, der ganze Hochmut im Ausruhen auf dem „schon ergrieffenen“ status quo und im Lästern aller dessen Unverbesserlichkeit Bezwiegenden autorisiert. Darum war es denn Erfüllung einer Pflicht nicht nur gegen seinen Vater, sondern auch gegen die Kirche, wenn Calixts Sohn, Friedrich Ulrich, von hier an die der Lebensaufgabe des Galovius 25 entgegengesetzte zu der seinigen mache. Aber wie Galov zu weit ging, wenn er, um die Verwerflichkeit der calixtinischen Unionsgedanken zu beweisen, alles und jedes Calixtinische, auch hiermit gar nicht Zusammenhängendes, bestritt: so wurde auch Fr. Ulr. Calixtus zu weit geführt, wenn er zu dem entgegengesetzten Beweise alle und jede Singularitäten 30 seines Vaters verfocht; die ganze Theologie derselben wurde ihm eine neue Autorität der Tradition, welche ihn urteilsslos und stabil, und dadurch auch gegen wertvolles Neues, wie gegen Speners Bestrebungen, blind und exklusiv mache. Andererseits trieb ihn auch das Ansehen seiner streng-lutherischen Gegner, den Abstand ihrer Lehre von der seines Vaters als möglichst gering nachzuweisen, und ließ ihn nun trotz aller Pietät doch die große prinzipielle Bedeutung der letzten bisweilen übersehen und verfeuern; überdies stand 35 er an Geist und sittlichem Ernst, an Fleiß und Gelehrsamkeit weit hinter seinem Vater zurück, wie denn auch geglaubt wurde, er müsse sich bei seinen Schriften nachhelfen lassen. Doch ist die Zahl derselben, und zwar bloß der apologetischen und gegen die Wittenberger geschriebenen, fast ebenso groß wie die der von Galov geschriebenen; die Titel derselben füllen in dem öfter herausgegebenen Verzeichnis der Schriften beider Calixte drei Seiten. 40 Zuerst 1667 erschien seine „demonstratio liquidissima, quod consensus repetitus fidei vere Lutheranae etc. nec consensus fidei vere Lutheranae censeri mereatur, nec vero fidei vere Lutheranae consensui Georg. Calixtus et C. Hornejus contraria docuerint“ (371 S. in 4°), ein fortlaufender Kommentar über den Konsensus, worin bei den einzelnen Punkten bald die Grundlosigkeit der Beschuldigung, daß G. Calixt 45 oder einer seiner Schüler die ihnen vorgeworfene Meinung gehegt habe, bald und noch öfter die Vereinbarkeit derselben mit der Lehre der Bekanntnisse nachzuweisen versucht ist, bald auch die Annahme gerügt wird, mit welcher der Konsensus selbst bisweilen sehr eigentümliche Meinungen seiner Urheber (z. B. die Meinung Hülsemanns von der Allgegenwart des Leibes Christi auch außerhalb des Sakraments, Consensus § 35, und 50 Demonstr. liq. p. 163), für Lehre der Kirche zu erklären und so die Zahl der Dogmen beliebig ins Unendliche zu vermehren angefangen hätten. Gegen diese Apologie Calixts („Molossos concitare videmini“, schrieb Bonneburg an Conring, Anecdot. Bonneb. p. 1185) wurde nun zuerst von Wittenberg ein neuer Streiter losgelassen: Agidius Strauh, 1632 geboren und fast als Kind schon zum gelehrten Streiter eingeebt, 55 19 Jahre alt als Magister täglich 6--8 Stunden Disputationen leitend (Witten S. 2106), seit 1656 Lehrer der Geschichte und dann der Mathematik, besonders als Chronolog geschätzt, seit 1662 auch Doctor der Theologie und neben seiner historischen Professur zugleich Professor der theologischen Fakultät. Er hatte sich anfangs gar nicht beifallig über den Konsensus geäußert (Walch I, 341), ward aber umgestimmt, und jetzt „als ein noch 60

junger Mann von Calovius bei diesem Streite employedert" (Gündling, hist. der Gelahrth. S. 3619). Von ihm erhielten jetzt der „consensus repetitus etc. a calumniis, mendaciis, et iniquis ensuris Fr. Ulri Calixti jussu et auctoritate collegii theologiei in academia Wittebergensi vindicatus“ (Wittenberg 1668, 560 S. in 4°) und jedes Mittel der Polemik, Gelehrsamkeit, Zephijus, Sprachgewandtheit, Anspielungen, Schriftblick für jede Blöde, Wiss., Posse, Bosheit, Unnismus, Lügen, Injurien, war hier in einer für Fr. U. Calixtus unerrebbaren Fülle im Namen aller Wittenberger Theologen über ihn ergossen. Meisner, obgleich Detan, war ebenso wie Duenftdt erst nach dem Druck der Zephijus damit bekannt gemacht (Gebke, Herzog Ernst, 2, 43–45). Calov und sein Schwiegersohn Deutschmann aber fügten auch noch eigene Schriften hinzu; der letztere 1667 eine Dissertation de Deo uno, Calov im Jahre 1668 seine „locos et controversias syntagmatis antisyncretisticus ad Zephijus eorum qui a Pontificiis, Calvinianis, Socinianis, Arminianis et novatoribus aliisque rois ovyzoyt'zovou propagant sunt“, ebenso, in welchen er allen Benannten seine Gegenlehre kurz entgegstellte und an calixtinischen Irrlehren schon über 120 statuierte. Fr. U. Calixtus antwortete ihnen, zuerst dem Deutschmann in der „eastigatio absurdae novitatis“ etc., dem Calovius in den „responsiones ad Calovii theses antisyncretisticas“ (172 S. in 4°). Strauchs Schrift aber beantwortete er mit einer Injurienlage, besonders wegen einer Stelle darin: im § 60 des Konsensus nämlich waren als die rechten katholischen Christen die bezeichnet, welche den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche bestimmt waren, auch wenn sie durch die ganze Welt zerstreut seien; dazu hatte Fr. U. Calixtus (demonstr. p. 243) bemerkt, in Spanien und Indien werde es deren nicht viele geben, auch „inter Gallos et Italos tales certe non inveni“; Strauch aber bemerkte wieder hierzu (consens. vind. p. 372): „mirum non est, quod in Gallorum et Italorum tabernis 25 vinariis vel forniciibus etiam invenire eosdem non potuerit dissidentis“; ähnliche Anspielungen kamen auch an anderen Stellen vor, wie z. B. S. 22 über das Wort „indulgere“ bemerkte war: „fere in malam accipitur partem, ut indulgere ab domini, amori, choreis, ludis, luxuria, quas phrases omnes nosse te opinor.“ Vor Notar und Zeugen erklärte nun Calixt Strauch für einen Verleumder, retorquerte 30 die Beschuldigung Strauchs, bis er sie beweise, und ließ die Urkunde darüber dem Rektor der Universität Wittenberg durch einen von Dessau dahin abgeschickten Notar überreichen; Strauch dagegen ließ sich Gutachten der drei sächsischen Juristenfakultäten ausstellen, daß er die Retorsion wieder retorquieren dürfe, was er auch that; Calixt holte wieder von anderen Rechtsgelehrten Responsa ein, und so verlief sich mit immer zunehmendem Pathos 35 der Schmähreden (eine Beispieldammlung in der Helmstedtischen Schutzschrift vom Jahre 1668, S. 15. 53 und bei Walch S. 315) der theologische Streit teils in einen juristischen über das Retorquieren von Injurien, teils in einen philologischen über die Bedeutung von fornix, da Strauch und seine Verteidiger auch einen anderen Sinn dieses Wortes als den von Iupanar für sich geltend machten. Und da die weiteren von 40 Strauch herausgegebenen, nach Meisners Angabe (Gebke a. a. T. S. 11) von Calov verfaßten Streitschriften (Praun, Bibl. Brunsv. p. 482) deutsch erschienen, vermehrte sich das Argernis im Volke. Einen ernsteren und noch angeseheneren Wortführer, als die Wittenberger Fakultät in Strauch, erhielt aber jetzt die ganze Universität Helmstedt in Hermann Conring. Es wurde bereits fühlbar, daß der Versuch, den Konsensus als Bekennnis durchzuführen, nicht nur einen Angriff auf die den lutherischen Universitäten noch erhaltenen Lehrfreiheit einschloß, sondern auch eine weitere Spaltung der lutherischen Kirche Deutschlands und eine Er schwerung ihrer Stellung den katholischen Mitkontrahenten des westfälischen Friedens gegenüber nach sich zog. Dies zu verhutet, ließ die Universität Helmstedt den Gelehrten und Staatsmann von europäischem Rufe das Wort nehmen, um dessen Stimme auch katholische Fürsten und ihre Räte warben, in einer Denkschrift:

„Pietas academieJuliae programmate publico adversus improbas et iniquas calumnias eum aliorum quorundam tum Aeg. Strauchi asserta.“ Es gibt keine calixtinische Schule, sagt Conring hier; eine solche wollte Calixt selbst nicht; was von seinen Lehren kein Glaubensartikel war, bot er allen zu freier Benutzung an und 55 sagte oft „sine hac libertate ecclesiam salvam esse non posse“. Der Grund aber, weshalb man vor Helmstedt warnt, ist kein anderer, als daß hier das Wort Gottes allein als untrüglich und um seiner selbst willen gütig angesehen wird, die Bekennnisschriften aber nicht ohne Unterschied und nur insofern für beweisend gelten „quia et quatenus eum verbo divino consentiunt“ (Pietas p. 28. 34). Der Hauptfehler 60 Calovs aber und der Seinigen ist, daß er zwischen Häresie und Irretum nicht unterscheidet,

und auch für das, was er für Irrtum hält, als wäre es Häresie, Ausschließung aus der Kirche fordert, während lange nicht alles Positive darin Dogma der Kirche, das Calixtinische darin diesem Dogma nicht widersprechend ist. Das christliche Volk darf freilich nicht hineingezogen werden in diese Parteien, wie so oft geschieht, da in Predigten „diris in Syneretistas nihil frequentius“; die Menge kann nicht prüfen, ob Calixti Sätze mit den Bekennnisschriften vereinbar sind; durch die unverständlichen Streitfragen wird sie nur verwirrt, wie Hilarius gesagt hat: „nec Deus nos ad beatam vitam per difficilem quaestiones vocat, in expedito et facili nobis est aeternitas“. Dagegen auch die nicht Unglehrten in der Gemeinde von der Frage, ob ein neues Bekennnis einzuführen sei, ausschließen wollen mit einem quid Saulus inter prophetas, sei doch mehr als papistisch, und gegen 1 Ro 14, 29: quotquot sane id fecerint, non dubitamus explosionem relatuos eum sua inani superbia ab intelligentium universo coetu“ (Pietas p. 59). Erst müsse auch der Konfensus noch nach der hl. Schrift geprüft werden; bloß nach den Bekennnissen genügt nicht, welche von ihren Verfassern „quo fuerunt ingenuo candore“ durchaus nicht für vollkommen gehalten seien und in welchen, was nicht fundamental darin ist, „ultra vim eximiae probitatis“ ihrer Verfasser keine besondere Autorität hat. Vor allem aber müssen zur Herstellung der Ordnung die Fürsten ihres von Gott und durch die Reichsverfassung ihnen anvertrauten Amtes warten; sie dürfen diese Dinge nicht als zu gering oder als zu hoch für sich selbst bloß dem Klerus überlassen, sondern müssen sich durch die Erfahrung früherer Zeiten schrecken lassen, daß dieser dann sie seinem Reiche unterwirft; ohne ihr Einschreiten mit der Macht nimmt die Leidenschaft des Streites nur immer zu; „non component hasse turbas qui excitarunt“ (Pietas p. 65). Kurz nachher, vielleicht erst nach einer neuen deutschen Gegenschrift (Hist. syner. p. 599), gab die Universität auch noch eine freie deutsche Bearbeitung dieses Conringischen Manifestes durch den Philologen Chr. Schrader heraus, die „Schutzrede der Juliusuniversität“; sie faßt das Urteil über den Konfensus (S. 35) so zusammen, daß von den drei Teilen jedes Abschnittes darin der erste, das profitemur, „nicht allemal ein der lutherischen Kirche gemeinses Glaubensbekennnis“, der zweite, das rejicimus, der Freiheit zu wider und Spaltung erregend sei, und daß dann auch die unter dem ita docet allegierten Worte Calixti und Horneii zur Ungeehr und mit lauter Unwahrheit unseren Konfessionen entgegengestellt werden.“ Selbst der Papst ist sparsam gewesen im Defretieren neuer Glaubensartikel und thut es nicht ohne lange Prüfung mit Kardinälen und Konzilien; „Calovius aber geht mit seinem Häuslein den größeren Teil Augsbr. Konf.-Verwandten vorbei, nimmt eine große Menge streitiger Punkte gleichsam auf einen Biß, erklärt dieselbe seines Gefallens für verwerflich, oft gar für ketzerisch, setzt denselben ebenso viele in einer Hize geschmiedete frische Sätzen entgegen, welche hiernächst auch lutherische Glaubensartikel heißen sollen, und vermeint, alle diejenigen, welche sothanden in die Kirchensymbole hineingeschoben neuen Artikeln keinen Beifall geben, aus der Gemeinschaft der Heiligen hinauszustäubern, wobei es denn auch nicht bleiben, sondern welches noch immer so fort geben wird“ (S. 78). „Haltet von den Calovischen neuen Punkten was ihr wollt, wie wir sie denn auch nicht alle verwerfen, jedoch nicht alle für Artikel des lutherischen Glaubens halten; wie aber die Galater (5, 1—2) die Bescheidung nicht müssten als ein zum christlichen Glauben nötiges Werk ihnen aufdringen lassen, und zwar bei Verlust Christi, also läßt uns insgesamt außer dem konsensualistischen noch in christlicher Freiheit ohne Irrung uns behalten und dergestalt γνωσίος, d. i. ächte Lutherani sein, daß wir nicht unrechte Christen werden.“

Diese Schriften, welche von Helmstedt an Höfe, Konfistorien und Universitäten umhergeschickt wurden, mußten schon durch die Aussicht auf eine neue Spaltung auch sonst Abgeneigte nachdenklich machen; wurde es erst geglaubt, daß nicht mehr lutherisch sei, wer den Konfensus nicht anerkannte, sondern einer andern neuen Religion angehöre, so konnten einem solchen als Bekannter einer neuen Religion auch die Wohlthaten des westfälischen Friedens streitig gemacht werden, wie dies auch von Calovs Absichten nicht fern lag. Unter den sächsischen Fürsten unternahm es zunächst Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, welcher schon bei Lebzeiten seines Schwiegervaters, des Kurfürsten Johann Georg I., zwischen diesem und den übrigen sächsischen Herzogen vermittelt hatte, „senerer Trennung und Argernis so viel möglich vorzubauen“. Sein Schwager Kurfürst Johann Georg II. wurde durch ihn veranlaßt, zuerst seine Wittenberger Theologen nochmals zu hören. In dem langen Berichte aber, welchen sie, oder eigentlich Calov und die ihm beistimmten (denn Meissner sagte sich los davon), Eyring, Vita Ernesti Pii p. 67; 40

Gelbke a. a. D. S. 11) untern 22. April 1669 hierauf ein sandten (abgedruckt in hist. syner. p. 563—608), wußten sie nichts anderes vorzuschlagen, als 1. man möge fortfahren mit der Widerlegung, 2. eine Synode, oder da keine Untersuchung der Lehre der Helmstedter mehr nötig ist, „daz man per litteras communicatoriaas sich mit den Redigläubigen kontießiere und verbände, da dann unseres Erachtens der Consensus repetitus sehr dienlich dazu wäre, nicht daß er jemand obtrudiert würde, denn das würde eine speciem dietatoriae potestatis haben“, sondern daß jeder darüber gehört würde; 3. daß nicht die Politie, sondern zuerst die kürsächsischen Theologen diese Kommunikation und Nachfrage bei anderen Theologen, wie nach dem Nasseler colloquium, ausführten 10 und der Kurfürst dann anderen Potentaten die Einhelligkeit der Theologen vorstellte, wie denn auch die Reisendorfienformel noch, wo sie noch nicht gelte, angenommen werden könnte, und z. B. in Holstein erst gegen „das calixtinische Wesen“ eingeführt sei; 4. Vermeidung des juramentum religionis für geistliche und politische ministri durch eine „Klausel wider die Synkretisterei, Religionsvernichtung, Kirchentoleranz und geistliche Gemeinschaft mit Päpstlern und Calvinisten“, oder sogleich Unterschreibung des Consensus repetitus; 5. Rüttigung der braunschweigischen Theologen zu einer bindenderen Verpflichtung auf ihre alten Bekenntnisse nicht mit quatenuis, „welche Spitzbüberei von deiner christlichen Obrigkeit kann geluten werden“ (Hist. syner. p. 600), sondern simpliciter ohne Reservation, im Sinne des Verfassers der Bekenntnisse.

20 Wenn dies befolgt wurde, oder wenn auch nur auf diesen Grundlagen zu unterhandeln der Kurfürst von Sachsen sich wieder wie 1619 herbeiließ, dann wurde unfehlbar die Spaltung vollendet und verewigt; sie war ja auch selbst schon von den Ratgebern gutgeheißen und fast gefordert, welche ihre stärkeren Mittel nach den gelinderen mit der Formel empfahlen: „wenn das calixtinische Wesen sich noch nicht legen will“ (a. a. D. S. 606). Aber eben deshalb drangen doch selbst in Sachsen die Warnungen Conrings und der Helmstedter vor der sicher bevorstehenden Spaltung wirksamer durch, und es wurde, wohl noch infolge der Vermittelung Herzog Friedrich Wilhelms, den dortigen Theologen der Befehl gegeben, den Streit einzutreten in Schriften nicht fortzusetzen (Pfaff, Introd. in hist. lit. theol. t. 2, 436; Möller, Cimbr. lit. t. 3, 157; Tholuck, Wittenb. Theologen S. 200), was auch mehrere Jahre gehalten wurde.

4. So folgt jetzt 1669—1679 wieder eine Zeit größerer Ruhe, ja sogar vielversprechender Friedensunterhandlungen. Nach dem Tode Herzog Friedrich Wilhelms von Altenburg (gest. April 1669) nahm sich Herzog Ernst der Fromme noch eifriger als er der lutherischen Kirche in der Not an, welche jetzt am meisten durch das „genus irritabile vatum“ über sie verhängt zu sein schien. Er verband sich dabei mit dem Fürsten eines Territoriums, wo bis dahin nur das strenge Lutherum behauptet war, mit dem Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt, welcher 1666 sein Schwiegersohn geworden war. Jetzt, wo eine neue Spaltung bevorzustehen schien, fand er den Gedanken des Nikolaus Hunnius von einem permanenten Kollegium von Theologen zur Entscheidung über theologische Streitigkeiten nützlich und ausführbar, und trat selbst mit drei seiner Söhne, mehreren seiner geistlichen und weltlichen Räte und einigen auswärtigen Theologen, darunter Joh. Musäus in Jena, zu Konferenzen über diesen Gegenstand (15. bis 17. April 1670) zusammen. Schon fing man hier an, Männer für das kirchliche Friedensgericht vorzuschlagen, die verschiedensten nebeneinander, z. B. Calov und Spener, 15 Quenstedt und Musäus, Scherzer und Dänius; es wurden dann Gutachten auswärtiger Theologen eingeholt, welche für und wider ausfielen (eins aus Gießen bei Gelbke 3, 110); zuletzt blieb man bei dem Beschlusse, durch eine ansehnliche Gesandtschaft andere lutherische Höfe zur Teilnahme heranzuziehen. So bereisten nun der Prinz Albrecht, zweiter Sohn Herzogs Ernst, Kirchenrat Verpoorten und noch zwei weltliche Beamte vom Mai 50 1670 bis Februar 1671 die Höfe von Wolfenbüttel, Gottorp, Kopenhagen, Stockholm und Güstrow; in Stockholm gesellte sich zu ihnen auch der Hofprediger Landgraf Ludwigs, Balthasar Menzer, strenger Lutheraner, wie sein gleichnamiger Vater. Doch befamen sie überall nur freundliche, aber ausweichende Antworten; in Schweden fand man besonders in dem Direktorium des Kurfürsten von Sachsen eine Schwierigkeit, da dessen Theologen, 55 wie Hüsemann in der Dialyse, ihm als solchem beinahe ein untrügliches Entscheidungsrecht beilegten (Mit aus den Verhandlungen bei Gelbke a. a. D. S. 5—27). Aber daneben wandte Herzog Ernst noch besondere Mühe auf Beilegung der schon vorhandenen Spaltung. Schon damals war ihm Spener, erst seit 1666 in Frankfurt, bekannt und wert geworden; er verlangte und erhielt von ihm ein Gutachten vom 31. Mai 1670 (Theolog. Bedenken II. 3, Kap. 6, S. 11—27), welches, wie Speners ganzes Wirken,

den Unterschied von christlich und kirchlich, von Milde und Leidenschaft erkennen läßt. Von drei Fragen: ist noch Hoffnung auf Herstellung der Einigkeit? wie ist sie gestört? durch welche Mittel wird sie herzustellen sein? bejaht er die erste, weil der Streit bis jetzt noch nicht die Gemeinden zerrissen habe und nur ein Streit weniger Einzelner sei, weil der Konfessions auch noch nirgends eingeführt sei und weil auch die Fürsten „nach aus göttlichen Rechten habenden Oberaufsicht über ihre Kirche“ hier „ohne sträflichen Gewissenszwang“ viel thun könnten. Zu der zweiten Frage wirkt er bei großer Anerkennung der Verdienste und „teueren Gaben“ Calixtis ihm doch Singularitäten und Hartnäckigkeit in Behauptung derselben vor, und sieht dann in den „menschlichen Affekten“, mit welchen „Gottes Sache verdorben sei“, ein Zeichen der „freilich fast aller Orten bei uns Evangelischen überhandnehmenden Gottlosigkeit“. Auf die dritte Frage nach den Mitteln fordert er überhaupt ein Zusammenwirken „christlicher Obrigkeit und Prediger“ für „Reformation und Besserung“, Abmahnung von einem bloß in äußerlichen leiblichen Dingen bestehenden, ohne Geist und Kraft bleibenden Christentum“, Herstellung der nötigen Kirchendisziplin“; für den besonderen Fall aber, wenn eine Synode aller Evangelischen Deutschlands nicht zu erreichen sei, empfiehlt er eine Beratsschlagung einzelner „eifriger und erleuchteter Gottesmänner, welche dann Vorschläge machen sollen; er rät dann, die historische Frage, ob Georg Calixtus und Horneius einst so oder anders gelehrt haben, ganz ruhen zu lassen, und zufrieden zu sein, wenn die jetzigen Helmstedter die Übereinstimmung ihrer gegenwärtigen Lehren mit den symbolischen Büchern, zu welchen sie sich doch bekennen, behaupteten und nachzuweisen suchten und gegen den Vorwurf des Synkretismus ihre Loslösung von den Grundtümern der römischen Kirche, deutlich von sich gäben“; bei dem, was dann noch übrig bleibe, würde „genau zu erwägen sein, ob und wieso solche Punkte den Grund des Glaubens berührten oder nicht“, z. B. die Ubiquitätslehre; „diejenigen, die zwar schwach und in einigen Punkten noch nicht zu vollkommen Erkenntnis der Wahrheit gebracht, aber gleichwohl Brüder geblieben seien“, müßten nicht, wie Abgefallene, mit Strenge, sondern „mit sanftmütigem Geist“ behandelt werden, und gegen sie sei „mit dieser Kondition eine christliche Toleranz ohne Gefahr“; „ohnmächtige Invectiva sollten, ohne Präjudiz des notwendigen und bescheidenen elenchi, verboten werden“. Auch aus diesem Gutachten ließ sich Ernst der Fromme manches sagt sein, ließ noch einen weiteren Entwurf danach ausarbeiten, und im Winter 1671 ging wieder eine gothaische und darmstädtische Gesandtschaft, diesmal nur aus Menzer und Verpoorten bestehend, auf die Reise, um die Theologen selbst aufzusuchen und zum Frieden zu stimmen. Diesmal wandten sie sich zuerst nach Kurachsen; aber von Dresden wies man sie nach Wittenberg, und hier klagten wohl Meissner und selbst Duenstedt über die Unbeugsamkeit von Calovius, „der mit lauter extremis umginge“, ließen ihn aber wie immer gewähren, wie er denn in Thesen Menzers, welche das von den Helmstedtern zu fordern ausdrücken sollten, noch vor der Unterschrift zwei neue de erroribus Syneretistarum fugiendis und de mysterio trinitatis in V. et N. T. sancte credendo heimlich eingekehoben hatte (Gelbke S. 43—46). Die Leipziger Theologen unterschrieben Menzers Thesen ebenfalls; es waren nach Weglassung der Calovischen Zusätze besonders die drei Forderungen, daß die Helmstedter den Synkretismus aufgeben, nicht gegen eine im Konfidenzbuche enthaltene Lehre streiten und selbst nach ihrem Corpus Iulium Lehren sollten; Synkretismus bedeutete hier nur die Anerkennung eines fundamentalen Konfensus zwischen Luthernern und Reformierten. Aber in Celle und Wolfsbüttel, wo jetzt Schüler Georg Calixts die höchsten Kirchenämter hatten, und noch mehr in Helmstedt fanden sie, auch als sie die Thesen vorzeigten, nichts als Misstrauen gegen Calov, auf welchen man sich doch nicht verlassen könnte, aber auch sonst Abgeneigtigkeit und Hindernisse; ein Streit des Herzogs Rudolf August mit dem Kurfürsten von Brandenburg über Reinstein verbot, diesen noch weiter zu reizen; so war es auch den Theologen zu Helmstedt untersagt, sich bestimmt über die Forderungen zu erklären; D. Hildebrand in Celle hatte den Calvinisten selbst fundamentale Irrtümer und Häresien vorgeworfen, aber, wie er Menzer erklärte, nur solche, welche durch Folgerungen mit dem Grunde des Glaubens stritten, denn solche errores fundamentales, welche per se et semper den damit Behafteten verdamnten, hätten die Reformierten nicht (Hist. synec. p. 1113). Mit den Theologen zu Zena, welchen die Thesen zugeschickt wurden, wurde man auch noch nicht ganz einig. Doch nützten die Unterhandlungen wenigstens dadurch, daß die Ruhe noch einige Jahre erhalten wurde.

5. Seit 1675 aber und nun eigentlich bis zum Tode Calovs 1686 erneuerte sich noch einmal der Streit. Selbst Ernst der Fromme hatte kurz vor seinem Ende Calov

ein wenig für sich gewonnen, batte ihm Bürger dediziert und dadurch erreicht, daß der Herzog sich von Wittenberg Mat erbeten und den Jenaischen Theologen ihr Widerstreben vertrieben hatte. Noch etwas mehr scheint Calov in derselben Weise jetzt nach dem Tode Ernst's (gest. 26. März 1675) bei seinem Nachfolger durchgesetzt zu haben. So scheute er sich jetzt nicht, die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen; in dem Jahre, wo Spener's *pia desideria* eine Reformation des christlichen Lebens eröffneten, verkündigte Calov wieder in Programmen als seine unveränderte Lebensaufgabe „e diaboli excremento Calixtinas sordes exquirero“; Dr. U. Calixt erwiderte darauf sein „pietatis officium, quod parenti suo praestitit filius, pii viri innocentiam a novis Calovii iniuriis vindicans“ (112 Seiten in 1^o); darauf wieder Schriften und Gegen-schriften in Prosa und Versen, wie gegen Calovs Hexameter auf Habermanns Tod ein anonymes Gedicht Rhadamanthus (Walch S. 354), und zuletzt im Jahre 1676 die berühmte Komödie, mit welcher am 18. Oktober in Wittenberg Deutsdamns Amttritt des Prorektorats gefeiert wurde, und welche man in Ausdrücken, die an dieser Stelle fast zu Gotteslästerungen wurden, herauszugeben sich nicht schämte. (Der Titel: „J. N. J. Triumphus coneordiae repetiti consensus dramaticus, Deo triuni et tertium rectori magnifico, viro etc. Jo. Deutschmann etc. sacer.“ Wittenberg in 1^o. Der Abdruck hinter Dr. U. Calixts Gegen-schrift: „iusta animadversio in triumphum“ etc. gibt nur den Hauptinhalt an; es waren 4 Akte, jeder von 3—4 Szenen, welche durch „e schola triviali acer-20 siti pueri“ etc., auf Betrieb dexter, sagt Calixt, „quorum erat puerilem aetatem non ad flagitia sed ad virtutem adsuefacere“, dargestellt wurden.) Von hier an zeigt sich freilich auch Widerstand gegen solche Exesse; der Kurfürst von Sachsen ließ den Drucker um Geld, den Dichter oder Ordner des Drama, welchen Calixt M. Castritius Hungarus nennt, mit Gefängnis bestrafen; Algidus Strauch, 1669 nach Danzig berufen, 25 wurde von 1675 bis 1678 auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg in Küstrin gefangen gehalten; auch wurde am 20. März 1677 in Sachsen das kursächsische Verbot, Streichdriften ohne besondere Erlaubnis herauszugeben, erneuert. Aber Calov schrieb sie nun teils pseudonym, wie die quaestiones des Huldrich Gottfried vom Jahre 1677 über Calovs harmonia Calixtino-haeretica (Walch 356—360), deren Verfasser an einer 30 Stelle eine Calovsche Schrift als „mea“ citierte; nachher die „fides catholica V. et N. T. in sanguine Messiae salutem quaerens“ unter dem Namen Ulrich Raiter; teils nahm er sein liegen gebliebenes systema locorum theol. wieder auf, und zu den bis dahin erschienenen vier ersten Bänden desselben kamen jetzt in dem einen Jahre 1677 die acht anderen, wohl auch deshalb flüchtiger ausgesfallenen hinzu und nahmen die neue 35 Polemit gegen die Jenaischen Theologen mit auf. Vergebens machte ihm damals Spener in sehr ehrerbietiger Sprache Vorstellungen, daß das Werben für Anerkennung seines Kon sensus vergeblich und schädlich sei, da sehr viele auch bisher parteilose in die Ausschließung derer, welche für gerade wiedergewonnen seien möchten, nicht einwilligen würden (22. September 1677, Consilia lat. T. 3, p. 34. 171. 210). Neben dem Streit mit 40 seinem Kollegen Meissner, welcher ihn von 1677—1680 beschäftigte und welcher auch noch zu seinen Gunsten und zu Meissners Demütigung (gest. 1681) entschieden ward (Tholuck a. a. D. S. 228 ff. 338 ff.), richtet er jetzt in Predigten, Disputationen und Schriften seine Polemit besonders gegen Job. Müßäus in Jena, welcher schon von jeho seine Einwürfe gegen die Synkretisten am wirksamsten vereitelt zu haben schien und da-45 rum jetzt schlimmer sein sollte als sie. Wirklich erreichte er auch hier noch, daß im September 1679 die ganze Universität Jena, zuletzt auch nach langem Widerstreben Müßäus, zur Annahme, wenn auch nicht des Kon sensus, doch einer Abschwörung des Synkretismus gezwungen wurde. Aber dies waren wohl seine letzten Siege; die er-50 sehnte Feier des Jubeljahres der Konföderationsformel 1680 durch die Einführung des Kon sensus erreichte er nicht: Johann Georg II. erneuerte das Streichdriftenverbot (12. Januar 1680), und mit schwerer Strafe wurde gegen die Drucker der Schrift: de syneretismo Musaei eingedrungen (Tholuck S. 201); die Braunschweiger vermochte Calov ohnedies nicht zu beugen, und Calixtus Schrift: „A. Calovius cum sua harmonia hereticosyphantica tertium confusus“ etc. (Helmfst. 1679, 382 S. in 1^o) war in ihren 55 neuesten Klagepunkten am schwersten zurückzuweisen; Müßäus' mildernde Vorschläge, zuletzt im April 1680 in einem Gutachten an die sächsischen Herzöge zusammengefaßt (er starb bald darauf 1681), fanden doch zuletzt mehr Eingang als Calovs Gegenrede (beide Gut-achten hist. syner. p. 999—1114); im August 1680 starb auch Calovs vieljähriger Be-60 schützer und Verehrer, der Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen und der Nachfolger Johann Georg III., welcher sogleich mit dem großen Kurfürsten von Brandenburg ein

Schutzbündnis schloß, hatte nicht so viel Freude an Erhaltung des Hasses gegen die Reformierten. So mußte denn Calov, als er 1682 vollständiger als zuvor die Akten über seinen Streit gegen die Synkretisten mit neuen Ergänzungen gegen sie in seiner „Historia syncretistica“ zusammenge stellt hatte und diese wegen des Streitschriftenverbotes ohne Namen und Druckort heraus gab, wenn nicht die Konfiskation doch den Aufkauf seiner 5 Schrift und die Verhinderung ihrer Verbreitung (Walch II. 4, S. 846; Tholuck S. 202) erfahren. Dies machte einen solchen Eindruck auf ihn, daß er schon im Frühjahr 1683 dorthin, wo er seine treuesten Anhänger außer Sachsen hatte und wo wahrscheinlich auch die Historia syn. gedruckt war, nämlich nach Gießen, an die Theologen zwei Anfragen schickte: ob bei der gegenwärtigen Gefahr für das Reich von Frankreich her, wo 10 ein politischer Synkretismus sehr nötig sei, auch ein calixtinischer Synkretismus mit Papisten und Reformierten noch verdammtlich sei? und ob wegen des Kurfürsten von Brandenburg und der braunschweigischen Herzoge der von den Helmstedtern, Jenensern und Königsbergern angeregte Streit durch eine Amnestie begraben werden dürfe, oder ob gegen den Synkretismus fortgekämpft werden müsse? Dies wurde von Gegnern und 15 Freunden wie ein Einlenken Calovs und wie eine Schwankung nach den Veränderungen am Hofe angesehen. Die Gießener, David Christiani und Kilian Audrauff, antworteten unbedingt verneinend: man dürfe nicht dem Gözen der Politiker, der „ratio status“, dienen wollen, welcher jetzt an die Stelle der von der Erde gewichenen Gerechtigkeit gesetzt sei; der Synkretismus oder die tolerantia mutua, welche jene wollten, sei die 20 „discipula Macchiavelli, filia Epicuri, pestis humanae societatis, mors pietatis“. Hierauf sagte sich denn auch Calov selbst in einer Flugschrift: Rumor ἀδέσποτος sed falsissimus et quia valde injuriosus a. D. Calvio per veri relationem profligatus“ unter Bekanntmachung von Briefen über das entstandene Gerücht von jeder ungünstigen Deutung seiner Fragen los, und wiederholte mit Luthers und eigenen Worten, 25 unter Verfluchung auch der myßäanischen Synkretisten, die alten Verdammungen aller seiner Gegner. Noch zwei umfangreiche Schriften des schon mehr als siebenzigjährigen Streiters werden aus den Jahren 1684 und 1685 angeführt, die „apodixis articulorum fidei“ von 60 und die „synopsis controversiarum cum haereticis modernis“ von 23 Bogen; 1685 ließ auch ein Schüler Calovs mit dessen Hilfe (Unschuld. Nachrichten 1716, S. 216) und mit einer lobpreisenden Zueignung an den Verfasser die unterdrückte und vielleicht eben dadurch verbreite „historia syncretistica“ nochmals drucken. Doch im Herbst d. J. ward er vom Schlag getroffen und starb dann am 21. Februar 1686.

Nach Calovs Tode kam es nicht wieder zu erheblichen synkretistischen Streitigkeiten; 35 das große Werk, mit welchem Fr. U. Calixt seine Laufbahn schloß, „via ad pacem inter protestantes restaurandam“ (Helmst. 1700, 944 S. in 4°), war das irenische Gegenstück zur historia syncretistica. Der Name Synkretismus wurde wohl noch fort gebraucht, aber immer weniger als Name einer Partei in der lutherischen Kirche, immer öfter nur ungenau und allgemein für eine in mancherlei Gestalt wiederkehrende Sache, 40 Kombination des Ungleichartigen. Es blieb auch noch innerhalb der lutherischen Kirche eine Nachwirkung des Gegenseizes beider Parteien erkennbar: in Sachsen hielt sich, zumal bald unter katholischen Regenten, die streng lutherische Tradition am längsten unverändert und im Übergewicht, und itez zunächst, als im Todesjahr Calovs Spener dorthin berufen war, diesen und seine ganze Einwirkung schnell wieder von sich aus; im 45 Braunschweigischen fanden die Calixte wohl auch allzu fügsame Epigonen, welche die Friedensliebe zum Indifferentismus und die Unterordnung unter die weltliche Obrigkeit zur Disponibilität farbten, aber auch solche, welche wie Leibniz und Mosheim aus weitem Überblick und großer Kenntnis verschiedener Standpunkte eine ruhigere Anerkennung derselben gewannen und diesen historischen Sinn, diesen Moderatismus und Optimismus 50 auch der neuen braunschweigischen Universität zu Göttingen als Grundzug aneigneten. Es blieb aber für das größere Ganze der evangelischen Kirche auch bei dem Erfolg der Wirksamkeit Calovs, daß deutsche Lutheraner und deutsche Reformierte noch über ein Jahrhundert ohne Verlangen nach Gemeinschaft voneinander abgewandt blieben; als im westfälischen Frieden die letzteren gleiche äußere Rechte mit den ersten erstritten hatten und nun von diesen auch gern als Brüder aufgenommen sein wollten, lehrte man die Lutheraner auf diese Bitte das Nein des älteren Bruders des verlorenen Sohnes erwidern; sogleich jetzt im Jahre 1685 bei der Aufhebung des Edikts von Nantes, wo nur deutsche Reformierte sich der verfolgten Glaubensgenossen annahmen, zeigten sich Früchte hieron. Eben darum wurde auch ein Ziel noch nicht erreicht, welches man im synkretistischen Streite 55

den Streitern immer wieder verschweben und wieder verschwinden sieht; das ist die friedliche Scheidung zwischen Religion und Theologie, die Regulierung der Grenzen zwischen Kirche und Schule, zwischen Bekennnis und Wissenschaft, zwischen dem, was von allen, und dem, was nicht von allen zu fordern ist. Nach Calvinius ist die reine Lehre das Eine Notwendige und bestimmt, alles Kurzvorbalten zu normieren; sie ist gefunden und fest und fertig, und das ist das größte Geschenk Gottes; also ist es Auslehnung gegen Gott, hier nicht alles mit gleicher Treue festzuhalten; niemand kann hier etwas erlassen und freigegeben werden. Nach Calixt ist teils die Lehre überhaupt nicht so sehr das Eine Notwendige beim Christsein, teils ist in der Lehre Einiges nicht so wichtig und nicht so sehr als anderes, ja des 10 für alle Notwendigen ist wenig. Diese Unterscheidung lässt ihn teils Gemeinschaft zwischen den bloß über das wenige Fundamentale Einverständenen, teils Differenz und Freiheit in den der Schule vorzubehaltenden, weniger fundamentalen Lehrstücken zulässig finden. Aber diese praktischen Konsequenzen, Union und Lehrfreiheit, waren im 17. Jahrhundert besonders unter den Lutheraern noch vielen so verhaftet, daß dadurch auch die 15 Fortbildung jener Unterscheidung, auf welche sie bei Calixt gegründet waren, zurückgehalten und die Missdeutung und Verdächtigung derselben erleichtert wurde. So erhält die maßlose und unausführbare Forderung, daß alles einer und derselben Lehre und Theologie unterworfen werden müsse, zwar zuletzt in dem Widerstand gegen den Consensus repetitus eine faktische Schranke; sie behält aber im übrigen noch so viel Gelung, daß 20 der schlimmste schon im 17. Jahrhundert durch sie bewirkte Nachteil, die leise Secession zahlloser, von der Kirche verschechter gebildeter Mitglieder derselben und die dadurch bewirkte Zerstörung eines großen und lebendigen Gemeinesteles in der Kirche bis auf unsere Tage fortgeerbt und noch jetzt der schwerste Schaden ist, an welchem die deutsch-evangelische Kirche der Gegenwart leidet.

(Henke †) P. Tschackert.

25 **Synodatikum** s. d. A. Abgaben, kirchliche Bd I S. 93, 18 ff.

Synode, d. heil. s. d. A. Russland Bd XVII S. 252, 7.

Synoden. Allgemeine Sammlungen. — Die älteste Sammlung von Konzilien-
aten ist die des Pariser Domherren Jaf. Merlini, Concilia generalia, Graeca et Latina, Paris 1523, 1530, 1536. Es folgte 1538 die des Minoriten P. Grabbe, Concilia omnia tam generalia quam particularia ab apost. temp. celebrata, 2 Bde in Köln gedruckt. Wahrscheinlich die letztere hat Luther benutzt. Von den Konzil. u. Kirchen 1539 WWG 25^o, S. 286, vgl. Tischreden Bd 62, S. 47). Von den späteren Sammlungen sind zu nennen Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia, Paris 1614, 37 Bde; darauf beruhend die von Ph. Labbé u. G. Coijart bearbeitete, Sacrosanta concilia ad regiam editionem exacta, 35 Paris 1672, 17 Bde, dazu ein Supplement von St. Batuzius, Paris 1683. Diese liegt wieder zu Grunde der Sammlung v. J. Hardouin, Conciliorum collectio regia maxima, Paris 1715, 12 Bde bis d. J. 1714. Die umfangreichste Sammlung ist die von J. D. Manji bejorerte: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florenz 1759 ff., 31 Bde; sie reicht bis zur Florentiner Synode. Der gegenwärtig bei Weltner in Paris erscheinende Neudruck 40 bringt eine Fortsetzung (bis jetzt 1906, reicht sie bis 1735). Auszüge: Canones apostolorum et conciliorum s. IV—VII rec. H. Th. Bruns, Berlin 1839; die Kanones der wichtigsten altkirchl. Synoden, b. v. J. Laubert, Freiburg 1896. Die Acten der kath. Synoden seit 1682 werden gesammelt in den Acta et decreta s. conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis, Freiburg 1870 ff., 7 Bde. — Sammlungen für einzelne Länder und Diözesen. Concilia 45 Germaniae, quae J. F. Schannat primum colligit, dein J. Hartzheim auxit, Köln 1749—1790, 11 Bde; MG Conc. Hannover 1893 u. 1904, Bd I u. II, 1. Hälfte. Statuta provincialia et synodalia ecclesiae Coloniensis, Köln 1482; Statuta synodalia, ordinationes . . . archidiocesis Trevir. coll. J. J. Blattan, Trier 1844 ff., 8 Bde; Concilia Salisburgensia rec. F. Dalham, Augsb. 1788; Synodicon Heribolense v. J. X. Himmelstein, Würzb. 1855; Synodi dioec. 50 Augustanae coll. a J. A. Steiner, Mindelheim 1706, 2 Bde; Collectio processuum synodalium et const. eccles. dioecesis Spirensis, o. L. 1706; Collectio synod. Erford. cl. a J. Hene, Erfurt 1792; Statuta synod. Monast. coll. C. F. Krabbe, Münster 1849; Synodi Brixianae s. XV, ed. G. Bickell, Tansbr. 1880; Prager Synodalsbeschlüsse b. v. K. Höfler, Prag 1862; Concilia antiqua Galliae e. J. Sirmond, Paris 1629, 3 Bde; Conciliorum Galliae collectio 55 op. monach. congreg. s. Mauri, 1. Bd, Paris 1789; Concilia Magnae Britaniae et Hiberniae ed. D. Wilkins, London 1737, 4 Bde; Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland by A. W. Haddan and W. Stubbs, Oxford 1869—78, 4 Bde; Concilia Scotiae e. Robertson, Edinburgh 1866; Synodicon Belgicum e. de Ram, Mechlin 1828—59, 4 Bde; Statuta synodalia vet. eccl. Sveogothicae ed. H. Renterdahl, Lund 1841; 60 Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae e. J. S. de Aguirre, ed. 2. auct. J. Cata-

lano, Rom 1753; Concilia ecclesiae Roman. Cath. in regno Hungariae celebrata ed. C. Peterfy, Posen 1741 f., 2 Bde. — Eine alphabetisch geordnete Uebericht über alle kath. Synoden findet man bei Migne, Encycl. théolog., Bd 13 f.: Dictionnaire universel et complet des concils, Paris 1847. — Reformierte Synoden. J. Annon, Tous les synodes nationaux des églises reformées de France, Haag 1710, 2 Bde; G. Hugues, Les synodes du désert, 5 Paris 1885, 3 Bde.

Bearbeitungen. Chr. W. Dr. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759; C. J. v. Hesel, Conciliengeschichte, 2. Aufl., Freib. 1873—90, 9 Bde (Bd 5 u. 6 bearb. v. A. Knöpfer, Bd 8 u. 9 v. A. Hergenröther); R. v. Schwarz, Die Entstehung der Synoden, Leipzig, Diss. 1898; E. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christl. Kirchen im Altertum, deutsch von A. Harnack, Gießen 1883, S. 172; ders., Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas, deutsch v. A. Harnack, Gießen 1888; A. Harnack, Die Missionen, 1. Bd, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 171, 370 f.; E. Michaud, Discussion sur les sept conciles oecuméniques, Vern 1878; A. J. Winterim, Pragm. Gesch. der deutschen National-, Provinzial-, und der vorzüglichsten Diözesan-Concilien, Mainz 1835—1848, 7 Bde; A. Werminghoff im XI 15 XXVI, S. 609 ff.; H. Dinte, Konziliensstudien z. Gesch. d. 13. Jahrh.s, Münster 1891; R. Schmitt, Die Bamberg-Synoden, Bamberg 1851; M. Edrale, Die Straßb. Diözesansynoden, Freiburg 1896; R. Hillring, Die westfälischen Diözesansynoden bis z. Mitte d. 13. Jahrh., Lingen 1898; J. J. v. Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste n. Bischöfe von hist. u. canon. Standpunkt, Prag 1871; E. Löning, Gesch. d. deutschen Kirch., Straßb. 1876, 2 Bde; L. Richter, Gesch. der 20 evang. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851; G. Lechter, Gesch. der Presbyteriat= u. Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854; J. Parlier, Le régime presbytérien et le régime congregationaliste, Genf 1875; P. de Jérôme, Los protestantes d'autrefois, 3. Bd, Paris 1899, S. 247 ff.; L. Richter, Grundzüge reformierter Kirchenverfassung, Leipzig 1899; ders., Die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands in ihrer geistl. Entwicklung, Leipzig 25 1893; J. Makower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894; H. v. Hoffmann, Das Kirchenverfassungsrecht der niederl. Reformierten, Leipzig 1902; Richter, Dove, Rohr, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1886, S. 33, 57, 124, 179; P. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, 3. Bd, Berlin 1883, S. 325; R. Sohm, Kirchenrecht, 1. Bd, Leipzig 1892, S. 247 ff.; E. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., Leipzig 1903, S. 27, 201, 225 u. ö.; ders., 30 Die geltenden Verfassungsgesetze der evangel. deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885—1904; H. Siuz, Kirchenrecht in v. Holzendorff-Kohler, Enzyklop. der Rechtswissenschaft, 2. Bd, 6. Aufl., S. 821 ff., 836, 894 f. u. ö. — H. G. Jacobs, A History of the Evang. Luther. Church in the U.S., Neu-York 1893; Tijmann, A History of the Prot. Episc. Church in the U.S., Neu-York 1896; R. G. Thompson, A History of the Presbyt. Churches in the U.S., Neu-York 1895.

Unter Synoden versteht man Versammlungen von Vertretern der Kirche zur Beratung und Beschlussfassung über kirchliche Angelegenheiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Veränderung der kirchlichen Verfassung auch eine Verschiebung des Synodalwesens zur Folge hatte. Ich versuche die Entstehung und Entwicklung desselben 40 nach den Hauptlinien zu zeichnen.

1. Die Entstehung der Synoden. Sieht man von dem sog. Apostelkonzil ab, das für die Entstehung der Synoden belanglos ist, da die weitere Entwicklung nicht daran anknüpft, so sind die frühesten Synoden, die erwähnt werden, diejenigen, die um der montanistischen Frage willen in Kleinasien, und die infolge des Österstreits im Morgenland wie im Abendland zusammentraten. Die ersten fallen wahrscheinlich zwischen die Jahre 160 und 175 (J. Zahn, Forsch. V, S. 55), die letzteren in das letzte Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts. Über jene sind wir durch den ungenannten Gegner des Montanismus unterrichtet, dessen Schrift Eusebius benutzt hat, über diese durch Eusebius. Der Anonymus berichtet: τοῦτον τὸν ἀστοῦ πολλάκις καὶ πολλαζῆ τῆς Ἀσίας 50 εἰς τοῦτον συνεργότων καὶ τοῖς πορρητάροις λόγοις ἐξετασάρτων καὶ βεβήλων ἀποφάρτων καὶ ἀποδοκιμάρτων τὴν αὐτούς δῆ τῆς τε ἐκκλησίας ἐξέσθησαν (h. e. V, 16, 10). Wie man sieht, gebraucht der wenig jüngere Berichterstatter die Bezeichnung Synoden noch nicht, ja seine Worte nötigen nicht geradezu, an Synoden zu denken; sie können auch besagen, daß die kleinasiatischen Christen häufig und vielerorts Gemeindeversammlungen zur Prüfung der neuen Prophecie hielten. Doch ist das allgemeine Verständnis der Stelle — auch Sohm teilt es, j. S. 279 — wahrscheinlich im Rechte: es wird sich nicht um wiederholte Versammlungen in vielen Gemeinden, sondern um häufige Versammlungen, auf denen zahlreiche Gemeinden vertreten waren, handeln. Dann ist aber die Wendung, die der Anonymus gebraucht, bemerkenswert; denn 60 Sohm ist ohne Zweifel im Rechte, wenn er erinnert, die „Gläubigen“ seien selbstverständlich auch Bischöfe, aber gewiß nicht bloß Bischöfe gewesen. Die ersten Versammlungen der Christen, die über den Nahmen gewöhnlicher Gemeindeversammlungen hinausgingen, waren nicht Versammlungen der Gemeindeleiter als solcher, sondern sie repräsentierten

die Gläubigen. Wie die Repräsentation beschaffen war, ist eine Frage, die sich nicht beantworten läßt: es ist möglich, daß von da oder dorther nur der Bischof sich einzahnd und daß man in ihm den Vertreter der Gemeinde sah, die er leitete; es ist ebenso möglich, daß ihm eine größere oder kleinere Anzahl von Klerikern begleitete und daß neben den Klerikern angefechtene Laien nicht fehlten; es ist nicht minder möglich, daß die letzteren zahlreicher waren als die ersten oder daß eine Gemeinde lediglich durch Laien vertreten war (vgl. 1 Clem. 63, 3 S. 106; Ap. AD. 16 TU II, 5 S. 8); wie immer, die Teilnehmer der Versammlungen sprachen und handelten namens der Gläubigen, aus deren Mitte sie gekommen waren, und die Versammlungen als solche namens der Gläubigen aus Asien. Die Vorstellung, die man aus den Worten des Anonymus gewinnt, wird bestätigt durch die Nachrichten des Eusebius über die Synoden im Passahstreit. Bemerkt er: *αἱροδοι δι γαλ ὥρυζοτήσεις ἐπερότων ἐπί τοῦ ἐπίροτο* (h. e. V, 23, 2), so geben seine Worte freilich ein anderes Bild. Der Unterschied ist nicht nur, daß er den Ihaben zur Zeit des Dionyssius von Alexandria üblichen Namen (s. Eus. h. e. VII, 7, 5) 15 gebraucht, sondern besonders daß er als Teilnehmer der Synoden ausschließlich die Bischofe betrachtet. Aber die Notizen über die ihm vorliegenden Urkunden, die er anfügt, zeigen, daß er durch seine Worte das Bild der Synoden des ausgehenden 2. Jahrhunderts unwillkürlich dem der Synoden des beginnenden 4. Jahrhunderts angenähert hat. Um 195 war Synode noch nicht unbedingt Bischofsversammlung: auch die Vertretungen *τῶν κατὰ* 20 *Παττικῶν ταρούτων, ἃς Εἰονράος ἐπερότει, ἐν τε τῷ κατὰ τὴν Ὀαονηρήν καὶ* *τοῖς ἐπετοῖς πόλεις* (V, 23, 3f.), waren Synoden. Obwohl also die Bischofe auf den Synoden bereits sehr entschieden im Vordergrund standen, war es noch unvergessen, daß die Synoden ursprünglich Versammlungen der Gläubigen waren.

Die Frage ist: wann zuerst fanden solche Versammlungen statt und woraus erklärt 25 sich ihr Ursprung?

Wenn man erwägt, daß in der Zeit von 160—175 der monarchische Episkopat in der Kirche des Reichs bereits völlig ausgebildet war, so erscheint es als wenig wahrscheinlich, daß Versammlungen, wie sie der Anonymus schildert, damals zuerst vorgekommen sind. Denn sie fügen sich dem damaligen Stand der kirchlichen Verfaßung nicht glatt 30 ein. Man wird deshalb ihren Ursprung etwas weiter, mindestens in die Mitte des 2. Jahrhunderts, hinausziehen müssen. Um ihren Ursprung zu erklären, erinnert Sohm an die behufs der Bischofswahl erweiterte Gemeindeversammlung der apostolischen KD (a. a. St. c. 16, S. 8): ihm gilt die ursprüngliche Synode überhaupt nur als erweiterte Gemeindeversammlung (S. 282f.); andere nehmen an, daß das staatliche Concilium pro-35 vineale (vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I², S. 503ff.) das Vorbild bot (so z. B. Friedberg S. 28), oder man sagt, die Synoden entstiegen aus dem Bedürfnis der Kirche über schwierige Fragen sich zu verständigen (s. z. B. v. Schwarz S. 80).

Will man zu einer klaren Vorstellung gelangen, so muß man sich, wie mich dünkt, an den lebhaften, durch Bevollmächtigte vermittelten Verkehr der ältesten Christengemeinden 40 untereinander erinnern. War eine Gemeinde durch Zwiespalt und Missbilligkeiten in der eigenen Mitte verwirrt, so fühlte die Nachbargemeinde sich verpflichtet durch Abordnung einer Botchaft an der Herstellung der Ordnung mitzuarbeiten (1 Clem. 63, 3); wurde anderwärts nach einem Verfolgungssturm der Friede wiederhergestellt, so sandten auch entfernte Gemeinden Boten, die in der Gemeindeversammlung ihre Miffreude auszusprechen 45 hatten (Ignat. ad Phil. 10 S. 80, ad Smyrn. 11 S. 92, ad Polye. 7 S. 104); war in einer kleinen Gemeinde ein Bischof zu wählen, so gehabt es unter Teilnahme von Abgeordneten der benachbarten großen Gemeinden (s. oben 3. 32). Diese Boten wurden in der Gemeindeversammlung gewählt (Ign. ad Polye. 7: *πρέπει συμβούλοις ἀγαγεῖν καὶ γειτονοῖσαί ταν*, ad Smyrn. 10: *ζειροτοῖσαί τηρ ἐξαληπταί ἔμαρτο θεοτοεσθετήρι*); sie konnten Bischofe oder Kleriker sein (ad Philad. 10), es genügte aber auch irgend ein Gemeindeglied (ad Smyrn. 11: *τις τῷρ ἐμετέρον*, vgl. den Bf. der Gemeinde in Lyon an Eleutherios bei Eus. h. e. V, 1, 2, wo nur nebenbei bemerkt wird, daß der Bote der Gemeinde, Irenäus, Presbyter sei). Ihren Auftrag richteten die Boten in der Gemeindeversammlung aus; man kann die betreffenden Tagungen als 55 erweiterte Gemeindeversammlungen bezeichnen. Geht man von diesen Zuständen aus, so erscheint es kaum als ein Schritt weiter, daß, wenn eine große Frage, wie die der neuen Prophetie, alle Gemeinden einer Landschaft bewegte, Bevollmächtigte zahlreicher Gemeinden da und dort zusammentraten, um zu einem gemeinsamen Urteil zu gelangen. Denn naturgemäß tagten sie in der Gemeindeversammlung des betreffenden Ortes. Aber kann 60 man diese Zusammenkunft nun noch „erweiterte Gemeindeversammlung“ nennen? Mir

scheint, daß man die Frage verneinen müßt. Denn der Zweck war verschieden. In den erweiterten Gemeindeversammlungen handelte es sich um Erledigung von Angelegenheiten der Gemeinde unter Teilnahme fremder Christen, hier dagegen um Beratung und Beschlusfaßung über eine Angelegenheit, die alle vertretenen Gemeinden gleichmäßig betrifft. Dort handelte die Einzelgemeinde, beraten von den freindlichen Brüdern, hier handelten die Bevölkerungen vieler Gemeinden unter Teilnahme der einen, in deren Mitte sie weilten. Die erweiterte Gemeindeversammlung ist also nicht die Urgestalt der Synode, sondern beide sind hervorgewachsen aus dem Einheitsgefühl der ältesten Christenheit und aus dem daraus entspringenden regen Verkehr der Gemeinden, aber beide dienen, so nahe sie einander standen, von Anfang an verschiedenen Zwecken und hatten deshalb eine verschiedene Bedeutung.

2. Die Provinzialsynoden. Die Synoden des 2. Jahrhunderts waren zufällige Versammlungen: sie traten zusammen, als bedeutende Fragen gemeinsame Beratungen wünschenswert machten, sie repräsentierten keinen geschlossenen Kreis von Gemeinden, hatten keine von Alterswegen berechtigten Mitglieder und besaßen keine Autorität, die die Unabhängigkeit der Einzelgemeinde aufhob. Das alles wurde im 3. Jahrhundert anders. Für diese Umbildung der Synoden war entscheidend, daß nach und nach die Konsequenzen aus der Herrschaft des monarchischen Episkopats in der Kirche und aus der Vorstellung der apostolischen Succession der Bischöfe gezogen wurden. Denn infolge dessen veränderte sich die Zusammensetzung der Synoden und erhielten sie eine Autorität, die sie von Anfang an nicht besaßen. Galt der Satz: *Ecclesia super episcopos constituitur et omnis actus ecclesiae per praepositos gubernatur* (Cypr. ep. 33, 1 §. 566), — und wo galt er im 3. Jahrhundert nicht? —, so war die Anerkennung unvermeidlich, daß die Bischöfe die zunächst berechtigten Mitglieder der Synoden seien. Nun wissen wir zwar, daß in dieser Zeit überall in der Kirche außer den Bischöfen auch Presbyter an den Synoden teilnahmen: das war in Ägypten der Fall, die erste von B. Demetrius von Alexandria gegen Origenes gehaltene Synode (um 230) war *οὐρανος ἐπισκόπων καὶ τινῶν πρεσβυτέρων* (Phot. Bibl. Cod. 118 MSG 103 §. 397); das gilt von Antiochia: zur ersten gegen Paul von Samosata gehaltenen Synode kamen Bischöfe samt Presbytern und Diaconen (Eus. VII, 28, 1) und der Synodalbrief der dritten in namens der Bischöfe, Presbyter und Diaconen und der Gemeinden Gottes geschrieben (VII, 30, 2); das war in Kappadozien üblich (Cypr. ep. 73, 4 §. 812: *seniores et praepositi*). Und nicht anders war es im Abendlande: an der römischen Synode von 251 nahmen 60 Bischöfe und eine weit größere Anzahl von Presbytern und Diaconen Anteil (Eus. h. e. VI, 43, 2 auf Grund des Briefs des Cornelius an Fabius von Antiochia), 25 in Afrika regelten die praepositi, *eum clero convenientes praeentes etiam stantium plebe*, die allgemeinen Angelegenheiten (Cypr. ep. 19, 2 §. 526). Aber wenn hiernach, äußerlich angesehen, die Synodalversammlungen noch in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts kaum ein anderes Bild boten als hundert Jahre vorher, so waren sie doch anders geworden. Denn das Gewicht der Faktoren, aus denen sie sich zusammensetzten, 40 war verschoben. So wenig Cyprian Presbyter und Diaconen aus den Synoden ausschloß, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß nach seiner Überzeugung den Bischöfen die Beschlusfaßung zukam: von derselben Synode, von der er im 19. Briefe spricht, redet er auch im 20.; hier aber sind es die Bischöfe, die die Angelegenheiten regeln (ep. 20, 3 §. 529). Auch die römische Synode von 251 findet man bei ihm erwähnt; er bemerkt, 45 daß Cornelius dieses Konzil mit sehr vielen Bischöfen gehalten habe (ep. 55, 6 §. 628). Und so betrachtet er die Dinge auch sonst, vgl. ep. 26 §. 539, 32 §. 565, 71, 4 §. 774. Er hat sich dabei nicht absichtlich ungenau ausgedrückt; sondern seine Auffassung entspricht der Thatjache, daß an der Abstimmung wirklich nur die Bischöfe beteiligt waren. Das Protokoll der Septemberversynode von 256 erwähnt die Anwesenheit sehr vieler Bischöfe 50 aus den drei Provinzen, *eum presbyteris et diaconibus praeentibus etiam plebis maxima parte*, aber bei der Abstimmung werden lediglich die Stimmen der Bischöfe notiert (§. 435 ff.). Es war folgerichtig, daß die afrikanischen Synodalschreiben nur von den Bischöfen ausgingen (vgl. ep. 57 §. 650; 61 §. 717; 67 §. 735; 70 §. 766). Auf den Synoden handelte somit der Episkopal, die Anwesenheit der übrigen Cleriker und des Volkes hatte nur Bedeutung für die Publizität der Verhandlungen, nicht aber für die Beschlusfaßung.

Die Entwicklung, die in Afrika in der Mitte des 3. Jahrhunderts bereits zum Abschluß gekommen war, vollzog sich etwas langsammer auch in den übrigen Teilen der Kirche. Von Rom wissen wir, daß der dortige Clerus im Jahre 250 den *consensus* 60

der Cleriker und der Laien zu einem Synodalbeschuß noch für erforderlich hielt (Cypr. ep. 30, 5 S. 553), in Kappadozien traten die Missionen und die Vorsteher communi consilio ihre Verfügungen (Cypr. ep. 75, 4 S. 812), daß im Brief der antioch. Synode von 269 Presbiter, Diaconi und Gemeinden neben den Bischöfen genannt sind, wurde eben bemerkt. Aber die Tendenz, die Bischöfe zu den allein handelnden Mitgliedern der Synoden zu machen, war überall vorhanden. Schon die zweite Synode des Demetrius von Alexandria war eine Bischofssynode: er handelte *καὶ τοῖς ἐπισκόποις οἰκουμένης* (Phot. Bibl. cod. 118 S. 397). Von den ein paar Jahre später (235) gehaltenen Synoden von Ikonium und Synnada spricht Dionysius von Alexandria als von *ταῖς ὀρόδοις τῷρ ἀδεκῶν*, d. h. der Bischöfe; so stellt er sie den Gemeindeversammlungen gegenüber (Eus. VII, 7, 5). Man kann sich nicht wundern, daß es sich für die nieänische Synode ebenso von selbst verstand wie für die antiochenische von 311, daß nur die Bischöfe die handelnden Mitglieder der Synode sind, vgl. Nie. ean. 5 und Antioch. e. 11 f. So viel wir sehen, hat sich diese Entwicklung ohne Kampf vollzogen. Das ist kaum auffällig, denn sie entsprach der anerkannten Stellung des Episkopats in der Kirche.

So wurde die Synode zur Bischofssynode. Darauf aber beruhte die Autorität, die ihr die Kirche beilegte. Die Bischöfe waren als Nachfolger der Apostel die amtsmäßigen Träger des hl. Geistes: demgemäß beschlichen sie *sancto spiritu suggestente* (Cypr. 20 ep. 57, 5 S. 655), oder *praesente spiritu sancto et angelis eius* (Synodalschreiben der 1. Synode von Arles Mansi II, S. 469), der Beschuß einer Synode ist gleichwertig einem göttlichen Auspruch (Schreiben Konstantins bei Entlassung der Synode von Arles, Mansi II, S. 178).

Ihre volle Bedeutung erhielten die Synoden endlich dadurch, daß sie zu einer ordentlichen Institution der katholischen Kirche wurden. Zwar kamen außerordentliche, ad hoc berufene Tagungen von Bischöfen stets vor. Aber sehr frühzeitig traten neben sie die regelmäßige wiederkehrenden Versammlungen. Schon die erste Erwähnung der orientalischen Synoden bei einem abendländischen Schriftsteller läßt vermuten, daß die Synoden nicht mehr nur bei gegebener Gelegenheit zusammentraten. Es ist die bekannte Stelle 30 Tertullians, die wahrscheinlich im zweiten Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts geschrieben ist: *Aguntur per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaque in commune tractantur et ipsa re praesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur* (de ieiun. 13 S. 292). Wurden die Synoden damals an bestimmten Orten gehalten und dienten sie nicht nur unmittelbar 35 praktischen Zwecken, sondern der eindrucksvollen Repräsentation der Christenheit, so setzt beides eine nicht ganz seltene Wiederkehr voraus. Das führte alsbald zu jährlichen Tagungen. Sie sind für eine kleinasiatische Landschaft, Kappadozien, in der Mitte des 3. Jahrhunderts nachweislich: Necessario, schreibt Firmilian von Cäsarea, *apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad 40 disponenda ea quae curiae nostrae commissa sunt, ut si qua graviora sunt communi consilio dirigantur* (Cypr. ep. 75, 4 S. 812). Es lag in der Natur der Sache, daß die regelmäßige Wiederholung zur örtlichen Beschränkung des Kreises der Teilnehmer führte. Gestaltete es sich nun so, daß der Episkopat je einer Provinz jährlich zu einer Synode in der Provinzhauptstadt zusammentrat, so erklärt sich weder Ort 45 noch Zeit aus kirchlichen Voraussetzungen. Es ist deshalb mehr als wahrscheinlich, daß hier das Vorbild der staatlichen Provinzialversammlungen wirksam gewesen ist. So wurden aus den freien Konferenzen der Gläubigen die regelmäßige wiederkehrenden Versammlungen der Bischöfe je einer Provinz.

Zu einer rechtlichen Institution der Kirche wurde die Provinzialsynode durch das 50 nieänische Konzil. Es verfügte ean. 5: *ἐξάστοις ἐναυτοῦ καὶ ἐξάστηρι ἐπαρχίαις δις τοῦ ἔτους ὄρθροι γένεσθαι, ἵνα τονῆς πάτρων τῷρ ἐπισκόποις τῆς ἐπαρχίας ἐπὶ τῷ αὐτῷ ὄρθρῳ γένεσθαι τὰ τοιαῦτα ζητήσαται ἐξετάζοτο.* Von den beiden Synoden sollte die eine vor den Festen, die andere im Herbst stattfinden. Diese Anordnung wurde 311 in Antiochia unter Neuauflage der Termine — 1. Woche der Pentekoste 55 und 15. Oktober — wiederholt (ean. 20) und blieb lange in Geltung, vgl. Constant. 381, ean. 2; Chaleed. 451, ean. 19. Erst das Trullanum von 692 ean. 8 und die zweite nieänische Synode von 787 ean. 6 begnügten sich, eine einmalige Tagung im Jahre zu verlangen.

Seitdem bildete die Provinzialsynode das wichtigste Organ für die bischöfliche Regierung 60 der Kirche. Der Leiter war der Metropolit; ihm stand die Berufung und der Vorsitz zu

(vgl. Cone. Antioch. 341, can. 20). Die Kompetenz der Synode war fast unbeschränkt; εὐδήλοις, erklärt die Synode von Konstantinopel 381 can. 2, ὡς τὰ κατ' ἔναστην ἐπαρχίαν ή τῆς ἐπαρχίας σύροδος διοικήσει. Demgemäß wurde auf den Provinzialsynoden über allgemeine, wie über lokale und persönliche Angelegenheiten, über Fragen des Glaubens und der Sitte, des Gottesdiensts, der Disziplin und der Organisation gehandelt. Weder die Berufung, noch die Feststellung der Vorlagen, noch die Beschlüsse bedurften die staatliche Genehmigung.

In der morgenländischen Kirche sind diese alten Vorschriften über die Provinzialsynoden noch in Geltung i. N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenl. Kirche 2. Aufl., Mostar 1905, S. 317 ff.

10

Es ist bekannt, daß mit der Bildung der Provinzialsynode die Entstehung der Metropolitansprengel Hand in Hand ging. Seit der Durchführung der Patriarchalverfassung im Orient hätte die Konsequenz der Gedanken gefordert, daß auch für die Verwaltung der Diözesen eine eigene Synode gebildet wurde. An Anlässen dazu fehlte es nicht (vgl. besonders Cone. Const. 381, can. 6: μετ' ὁμοίωσις σύροδος τὸν τῆς διοικήσεως ἐπαρχότον 15 als Appellationsinstanz). Aber zu einer ständigen Einrichtung ist es nicht gekommen. Für Konstantinopel boten einigermaßen Ersatz die sog. σύροδοι ἐρδηγοῦσαι, d. h. Synoden der gerade in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe unter dem Vorsitz des dortigen Patriarchen (vgl. über sie Hincius S. 530 ff.). Eine abendländische Analogie sind die afrikanischen Plenarsynoden, deren zwischen 393 und 424 achtzehn gehalten wurden. Aber es gelang 20 auch hier weder den jährlichen Zusammentritt zu erreichen (gefordert Hipp. 393, can. 5, aufgegeben Carth. 407, can. 1), noch die Einrichtung dauernd zu erhalten.

3. Die ökumenischen Synoden. Noch ehe die Bildung der Provinzialsynode völlig zum Abschluß gekommen war, entstand eine neue, von ihr wesentlich verschiedene Form der Synode: die allgemeine Synode, σύροδος οἰκουμενική (die Bezeichnung schon 25 bei Eus. V. Const. III, 6, auch Cone. Const. 381, can. 6; die nicäni sche Synode bezeichnet sich als η μεγάλη καὶ ἀγία σύροδος, Synodalschreiben bei Soer. h. e. I, 9; die lat. Formeln concilium universale oder generale sind unbestimmt; sie können auch Provinzial- und Landessynoden bezeichnen). Es geschah im Verlaufe des donatistischen Streites, daß Konstantin zuerst eine in Rom zusammengetretende bischöfliche Kommission, dann eine größere Versammlung von Bischöfen in Arles mit der Entscheidung der Klagen beauftragte (s. d. A. Donatismus Bd IV S. 792, 4 ff.). Man ist gewöhnt, beide als Synoden zu betrachten (so schon Eusebius, h. e. X, 5, 18 u. 21). Mit Recht, wenn man den Nachdruck darauf legt, daß hier Bischöfe über kirchliche Fragen berieten und beschlossen; aber es ist klar, daß diese Synoden sich wesentlich von allen früheren unterschieden. Sie gingen nicht aus der Initiative der Bischöfe hervor, sondern wurden vom Kaiser — der kein Glied der Kirche war — geboten; er bestimmte die Zahl und Person der Mitglieder, den Ort und den Gegenstand der Beratung, seine Autorität gab den Beschlüssen, die für das weitere Verhalten des Staates maßgebend sein sollten, Geltung (vgl. die beiden Berufungsschreiben bei Euseb. a. a. D.). Nach dem allen waren diese 40 Versammlungen nicht wie die Provinzialsynoden Organe der freien bischöflichen Regierung der Kirche: sie waren Versammlungen, welche den Kaiser für sein entscheidendes Eingreifen in die kirchlichen Verhältnisse berieten. So betrachtete sie Konstantin. Er verief die römische Kommission, um zu beweisen, ὡς μηδὲ καθόλον σχίσμα ή διζοστοῖσιν ἐργα τόπῳ βούλεσθαι με δημάς παταλτεῖν (Eus. X, 5, 20). Es war nur 45 sachgemäß, daß er die Bischöfe auf Staatskosten an Ort und Stelle bringen ließ (X, 5, 23).

Diese Versammlungen, nicht die Provinzialsynoden, bilden die Vorstufe für die allgemeinen Synoden. Denn genau in derselben Weise wie bei ihnen verfuhr Konstantin bei der Berufung der Synode von Nicäa: er bestimmte Zeit und Ort, er forderte die 50 Bischöfe auf zu erscheinen (Eus. V. Const. III, 6: τοὺς ἐπαρχότον ποοζαλούμενος. Das Wort ist juristischer terminus technicus und der Sinn durch Hefel's Übersetzung „der Kaiser habe gebeten“ gründlich verändert), er bestellte den geschäftsführenden Ausschuß (III, 13: παρεδίδον τὸν λόγον τοῦ τῆς σύροδος ποοέδοτος. s. über das Verständnis des Satzes Bd XIV S. 12, 21 ff.). Wie es sein Entschluß war, daß die arianische 55 Frage durch die Synode gelöst werde, so griff er auch persönlich in die Verhandlungen ein; die Annahme der nicäni schen Formel erfolgte auf sein Andringen (Schreiben des Kaisers an die abwesenden Bischöfe V. Const. III, 17 und Schreiben des Euseb. an seine Gemeinde bei Athan. de deer. Nic. Syn. 1; vgl. auch das Synodalschreiben bei Soer. I, 9) und er erkannte sie als rechtsverbindlich an, indem er diejenigen mit Strafen belegte, 60

die die Unterchrift verweigerten; den Beschluß über die Österfeier publizierte er selbst und machte den Bischöfen seine Beobachtung zur Pflicht (V. Const. III, 18). Daß nach Nicäa nicht einzelne Personen geladen wurden, sondern die Bischöfe überhaupt, begründet keinen Unterschied; denn auch das war der Wille des Kaisers. Endlich folgte er auch darin dem früheren Vorgang, daß er die Kosten der Synode zum Teil auf die Staatskasse übernahm (V. Const. III, 6 u. 9).

Die nicänische Synode war somit — wenigstens ideell — eine Tagung des Gesamt-episkopats der Kirche, die Autorität, die allen Synoden zufiel, eignete ihr in verstärktem Maße. Aber man kann nicht sagen, daß der Episkopat auf ihr als der von jeder irdischen Macht unabhängige Leiter der Kirche handelte. Vielmehr diente die Synode der Verwirklichung des kirchlichen Ziels, das sich der weltliche Herrscher gesteckt hatte. Beides hat Iohannes Konstantin selbst sehr bestimmt ausgesprochen: er forderte von den Bischöfen, sie sollten *tūr tōt̄ ōeoū zágōr zai θeūr ós ἀληθῶς ἐρτοῦr* gerne annehmen, *zār zāo óti dār ēr tōt̄ áyioū rōr εὐοσότωr συνεδούoū πάρτηr*, *tōt̄o πρόs tūr 15 θeūr poi'ñoua r̄xei tūr ἀραqoúoū* (V. Const. III, 20); aber zugleich erklärt er ihnen, er habe die Synode versammelt, denn *tōt̄or πρόs ye πάrtor εὐoūr εἴraí moi προσ-15 ιψεi ποzotór*, *ótoz παιd̄ tōt̄ tūs zaθoñuk̄s εξκλησίas πλήθes πίoūs zai εἰuozoiñs ἀγάp̄t̄ διuorgrōt̄oū te . . . εἰσέβeta πλoūt̄* (III, 17). Nicht ein Organ der Selbstverwaltung der Kirche durch den Episkopat war die erste allgemeine Synode, sondern sie diente der Regierung der Kirche durch den weltlichen Herrscher.

Die späteren ökumenischen Synoden sind Nachbilder der nicänischen und tragen also denselben Charakter. Das Entscheidende ist, daß der Beschluß zu ihrer Berufung stets am Hofe gefaßt wurde und daß die Berufung stets von den Herrschern ausging (vgl. den Nachweis im einzelnen bei Hinschius S. 333 ff.). Demgemäß tagten sie unter der Leitung, 25 mindestens in Anwesenheit, kaiserlicher Kommissäre. Daraus folgt, daß ihren Beschlüssen eo ipso Gültigkeit zutam. Aber das schloß nicht aus, daß die Beschlüsse vor der Publikation dem Kaiser vorgelegt wurden. Das geschah in Chaledon mit dem Glaubensdecreto (5. Sitzung Manji VII, S. 117); es wurde danach in der 6. Sitzung, in der der Kaiser selbst präsidierte, bekannt gegeben (S. 136). Ebenso wenig war ausgegeschlossen, daß die Kaiser 30 Synodalbeschlüsse bestätigten oder ihre Bestätigung ablehnten. Das letztere geschah mit den Beschlüssen von Ephesus 431 (Manji IV, S. 1:77), das erstere mit denen von Chaledon (Manji VII, S. 476 ff.) und Konstantinopel 680 (Manji XI, S. 697 vgl. S. 724). Je länger je mehr gerieten die ökumenischen Synoden in Abhängigkeit vom Hofe. Was Konstantius auf der Mailänder Synode grob und verleyend aussprach: 35 *ὅπερ εἴ̄t̄ poi'ñoua, tōt̄o zairoūr rojuçēoθoū* (Athana. Hist. Arian. 33), bezeichnet schließlich ihre Bedeutung. Aber gerade darin entsprachen sie dem, was die Kirche im römischen Reich unter Konstantin war und nach ihm immer mehr wurde.

Die päpstliche Bestätigung der Beschlüsse ökumenischer Synoden wurde weder geübt noch gefordert.

10 Die Geschichte der einzelnen ökumenischen Synoden ist hier nicht darzustellen. Die katholische Kirche zählt wie bekannt acht: Nicäa I. 325 (j. Bd XIV S. 9), Konstantinopel I. 381 (j. Bd II S. 43, 22 ff.), Ephesus 431 (j. Bd XIII S. 746, 16), Chaledon 451 (j. Bd V S. 614, 10 ff.), Konstantinopel II. 533 (j. Bd V S. 22, 56 ff.), Konstantinopel III. 680 (j. Bd XIII S. 409, 12 ff.), Nicäa II. 787 (j. Bd XIV S. 18), Konstantinopel IV. 45 869 (j. Bd XV S. 382, 22 ff.). Aber diese Zählung ist historisch unberechtigt. Abgesehen davon, daß das Konstant. Konzil von 381 nur eine Synode der östlichen Reichshälfte war, waren die Synoden von Sardika 342 (vgl. Bd II S. 26, 50), Ephesus 449 (vgl. Bd V S. 611, 53) und Konstantinopel 754 (vgl. Bd III S. 224, 5) ebenso als allgemeine Synoden berufen, wie die übrigen; auch fehlte den Beschlüssen der beiden letzteren 50 die Bestätigung nicht. Sie stehen also formell den rezipierten Synoden durchaus gleich. Ihre Ablehnung beruht nur darauf, daß die weitere Entwicklung sich in ihren Beschlüssen entgegengesetzten Richtung vollzog.

Die Bedeutung der allgemeinen Synoden liegt vornehmlich in ihrer Thätigkeit als gesetzgebende Versammlungen. Dabei steht wieder die Lehrgesetzgebung in erster Linie, wie 55 denn Lebhaftfragen regelmäßig den Anlaß zur Berufung gaben. Daneben bezogen sich die Beschlüsse vielfach auf die kirchliche Verfassung, wie auf Sitte und Leben. Verhältnismäßig unbedeutend ist die Wirksamkeit der allgemeinen Synoden als kirchliches Obergericht. Ihre Exkommunikationen waren stets Folgen der beschlossenen Glaubensdekrete. Daß die letzteren für unschulbar galten, ergab sich aus der Anschaunung vom Episkopat, 60 als dem Träger des charisma veritatis.

Über das gegenwärtige Recht der orientalischen Kirche im Bezug auf die allgemeinen Synoden s. Milach S. 290 ff.

4. Die Synoden in den germanischen Reichen des frühen Mittelalters.
 Eine neue Wendung erhielt das kirchliche Synodalwesen in den auf den Trümmern des abendländischen Reiches entstehenden germanischen Staaten. Sie war bedingt 1. dadurch, daß die alte kirchliche Provinzialeinteilung in den letzteren eine weit geringere Bedeutung hatte als im ersten: nicht mehr der Metropolitanprengel bildete einen kirchlichen Körper, der, unbeschadet der Einheit der katholischen Kirche, ein Eigenleben führte, sondern die Landeskirche. Dies ging so weit, daß in dem wichtigsten der abendländischen Staaten, dem Frankenreich, die Metropolitanenteilung für längere Zeit ganz aushörte; 2. kommt in Betracht die im beginnenden Mittelalter sich vollziehende Umbildung des Bistums: aus der Stadtgemeinde, die durch den Bischof und das einheitliche Presbyterium geleitet wurde, bildete sich die bischöfliche Diözese, die sich in eine größere Anzahl selbstständiger Pfarreien gliederte; 3. wurde die Stellung des Königs zur Kirche von Bedeutung. Sie war nicht gleich der des Kaisers der Reichskirche gegenüber; denn der Kaiser war unumstößlicher Herrscher; aber sie war ihr doch analog. Der Volkskönig nahm eine weitgehende Teilnahme an der Verwaltung und Leitung der Kirche in Anspruch. Aus diesen Verhältnissen ergab sich zwölfster, daß die Provinzialsynode, die Synode des Erzbistums, ihre frühere Bedeutung zum großen Teil verlor. Sie hörte nicht ganz auf; das war schon durch den s. nicänischen Kanon verhütet, dessen Geltung niemand bestritt. Aber sie trat nicht mehr regelmäßig zusammen, sondern wurde eine außerordentliche Versammlung. Dies war besonders im fränkischen Reiche der Fall. Aus der Merowingerzeit ist ein einziges Protokoll einer Provinzialsynode erhalten (zu Eanae 551, MG CC I, S. 113) und die Zahl derjenigen, von denen wir sonst Nachricht haben, ist unbedeutend (s. RG Deutschlands I³, S. 166, Ann. 2). Die immer wiederholten Beschlüsse der Landesynoden (s. u.), die die regelmäßige Abhaltung mindestens einmal jährlich forderten (Cone. Aurel. II, can. 1 f.; Arvern. c. 1; Aurel. III, e. 1; IV, e. 37; V, e. 23; Turon. II, e. 1), waren vergleichlich. Bonifatius urteilte im Jahre 742, seit länger als 80 Jahren habe keine Synode mehr stattgefunden (Vf. 50, S. 298); aber weder ihm, noch Karl d. Gr. gelang es, die Verhältnisse wirklich zu ändern, und auch spätere Versuche hatten kein Ergebnis (Urbio v. Mainz, vgl. RG. D.s III, S. 531 f.). In England war es nicht anders: die kirchlichen Vorschriften waren nicht vergegen, aber sie wurden nicht befolgt (vgl. Cone. Herulf. 673, can. 7, Syn. in Northumbrien und Mercia 787, can. 1; Clovesh. 747, can. 25 sieht die Abhaltung voraus, ist aber aus Bonif. ep. 78 S. 351 übernommen). Erst im späteren Mittelalter erhielt das Synodalwesen in England eine vielfach eigenartige Ausbildung (Makower S. 369 ff.). Am häufigsten fanden Provinzialsynoden in Spanien statt, so lange die Westgoten arianisch waren (Tarragona 516, Gerunda 517, Lerida 524, Valencia 524, Toledo 527, Barcelona 540).

An die Stelle der Provinzialsynoden traten die Landesynoden. Im fränkischen Reich hat schon Chlodovech die erste Landesynode berufen (Orléans I, 511) und diese gemeinsamen Synoden entweder des Gesamtreichs oder eines der Teilreiche verschwinden nun während der Merowingerzeit niemals ganz; später haben Bonifatius, Karlmann und Pippin sie zur Durchführung ihrer Reformmaßregeln benutzt. Von den Provinzialsynoden unterschieden sie sich dadurch, daß sie niemals regelmäßig wiederkehrende Versammlungen waren. Sie traten stets aus gegebenem Anlaß kraft königlicher Berufung, mindestens mit königlicher Genehmigung zusammen. Der König bestimmte nicht regelmäßig die Vorelungen; aber er konnte sie bestimmen. Die Beschlüsse bedurften nicht notwendig die königliche Bestätigung; aber die Könige hielten sich für berechtigt Synodalbeschlüsse, zumal wenn sie auf das staatliche Gebiet übergriffen, gegebenenfalls abzuändern oder abzulehnen. Seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts kommt es vor, daß die Synoden in Anwesenheit des Königs oder seines Vertreters tagten (vgl. RG D.s I³, S. 164 ff.). Zu dem allen spricht sich sehr klar der landeskirchliche Charakter der Kirche des fränkischen Reiches aus. Auch das burgundische Königreich kannte Nationalsynoden (Epaon 517, Lyon 517). Ungemein bezeichnend ist, daß sie in Spanien mit dem Übertritt Recareds beginnen (zu Toledo 589, 597, 633, 636, 638 xc.) und sofort die Provinzialsynoden verdrängen. Eigentümlich ist hier, daß die Großen des Reichs und die königlichen Beamten als Mitglieder der Synode galten (vgl. Tolet. III, 589, can. 18). Nur in England gewannen die Landesynoden keine Bedeutung.

Die Landesynoden dauerten, im wesentlichen unverändert, während der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters fort. Die Ausdehnung des Reichs unter Karl d. Gr. führte so

dazu, daß einzelne seiner Synoden nabezu als abendländische GesamtSynoden betrachtet werden können (Legensburg 792, Frankfurt a. M. 791). Wie er, so nahmen auch die späteren Könige fast regelmäßig an den Reichsynoden Anteil. Entsprechend der mittelalterlichen Gesamtausbauung hielten sich die Synoden an das Dogma und die Institutionen der katholischen Kirche gebunden. Innerhalb dieser Schranken aber nahmen sie eine ziemlich weitgehende gesetzgebende und disziplinare Bejaugnis für sich in Anspruch.

Die oben erwähnte Umbildung der bishöflichen Diözece führte zur Entstehung der Bistumssynoden. Auf ihnen tagten unter Vorsitz des Bischofs die Pfarrer, Äbte und Präpste der Diözece. Die frühesten Beispiele sind die beiden Synoden von Augere, 573–603 und 695 und die von Autun 663–680. Die Vermutung liegt nahe, daß diese Synoden aus dem alten Presbyterium hervorgegangen sind. Man suchte alsbald den jährlichen Zusammentritt zu erreichen (Cone. Autiss. 573–603, can. 7); es ist aber wenig wahrscheinlich, daß dies gelungen ist.

5. Die päpstlichen Synoden des Mittelalters. Es ist selbstverständlich, daß die römischen Bischöfe das Gewicht, das synodale Entscheidungen eignete, nicht übersehen. So sind denn auch, obwohl Italien in Bezug auf das Synodalwesen nicht gerade thätig war, in Rom unter päpstlichem Vorsitz mehr Synoden gehalten worden als in irgend einer anderen Stadt der Christenheit. Es waren zum geringsten Teil Synoden der römischen Kirchenprovinz. Demi die Stellung der Päpste in der Kirche brachte es mit sich, daß sie schon frühzeitig auch entfernte Kirchen zur Teilnahme an ihren Synoden beriefen. Schon Julius I. schrieb für das Jahr 341 eine Synode nach Rom aus, zu der er auch die orientalischen Gegner des Athanasius lud. Nun lebten sie zwar ab zu erscheinen, aber die Synode war trotzdem von mehr als fünfzig Bischöfen besucht, darunter solchen aus Thrazien, Cölesyrien, Phönizien und Palästina (Schreiben des Julius bei Athanasius Apol. contra Arian. 21 ff. u. Notiz des Athanasius c. 20). Auf der ersten Synode des Damasus 369 tagten neben den Bischöfen aus Italien Glieder des gallischen Episcopats (Manj. III, S. 413) und derartige erweiterte Synoden kommt auch die spätere Zeit (s. Hinrichs S. 509). Man kann sie nicht als römische Patriarchalsynoden betrachten; denn sie sind von den Päpsten nicht auf Grund ihrer abendländischen Patriarchenwürde berufen, sondern auf Grund ihrer Stellung als Nachfolger des Petrus. Necesse habuimus, schreibt Martin I. an Almandus von Maestricht mit Bezug auf die römische Synode von 649, ne pro quadam negligentia et animarum detimento, quae nobis commissae sunt, culpae reatu adstringamus, coetum generalem fratrum et coepiscoporum in hae Romana civitate congregare (Manj. X, 1186). Besonders ist besonders der wahrscheinlich auf das römische Konzil von 680 zurückgehende Auspruch Agathos: Sie omnes apostolicae sedis sanctiones accipienda sunt tamquam ipsius voce divina Petri firmatae (Jaffé 2108). Die Autorität des Papstes verlieh den von ihm gehaltenen Synoden erhöhte Bedeutung. Dasselbe gilt nun aber auch von den Synoden der römischen Kirchenprovinz. In der Synode des Zacharias vom 25. Oktober 745 nahmen 7 suburbikarische Bischöfe und 17 römische Presbyter — auch die letzteren stimmten ab und unterschrieben das Protokoll — Anteil; sie war also Provinzialsynode im strengen Sinn des Wortes; gleichwohl fällte sie über eine die fränkische Kirche betreffende Angelegenheit ihr Urteil (Bonif. ep. 59, S. 316). Das ist nur erklärtlich, da sie als Ratsversammlung des Papstes galt.

Auf der anderen Seite brachte es die Stellung der deutschen Könige in der Kirche seit Pippin und Karl d. Gr. mit sich, daß sie auch jenseits der Alpen Synoden hielten, sei es in Gegenwart des Papstes, sei es ohne ihn, und daß auch diesen Synoden allgemein kirchliche Bedeutung zufiel. Das wissen wir von Otto I. (Rom 963 s. RG D.s III, S. 232), Otto III. (Rom 996 u. 998, S. 260), Heinrich II. (Ravenna 1014, Pavia 1022, S. 521 u. 528), Konrad II. (Rom 1027, S. 537), Heinrich III. (Pavia, Sutri, Rom 1046, Rom 1047, S. 578, 586 ff., 593). Es ist unverkennbar, daß die Bedeutung der päpstlichen Synoden dadurch zurückgedrängt wurde.

Ein Wandel trat mit dem Pontifikate Leos IX. ein. Er ist der erste Papst, der nach der langen Ermiedrigung der päpstlichen Würde die Regierung der abendländischen Kirche thatkräftig aufgenommen hat. Dabei bediente er sich mit Vorliebe der Synoden, und zwar begnügte er sich nicht daran, eine Anzahl Synoden in Italien und Rom zu halten; er hat Reichsynoden in Deutschland und Frankreich präsidiert (Rheims u. Mainz 1049, RG D.s III, S. 602; ein älterer Vorgang war die Bamberger Synode unter Heinrich II. und Benedikt VIII. 1020, S. 527). Dem mit ihm beginnenden unvergleichlichen Aufschwung der päpstlichen Macht entspricht die Thatache, daß die päpstlichen

Synoden seit der Mitte des 11. Jahrhunderts stetig an Wichtigkeit und Ansehen gewannen Nikolaus II. Lateransynode von 1059, Alexander II. Lateransynode von 1063, Gregor VII. Fastensynoden von 1071, 1075, 1076, 1078, 1079, 1080, Lateransynode von 1083, Urban II. Synode von Piacenza und Clermont 1095, Calixt II. Synode von Rheims 1119, vgl. die *ML* über die genannten Päpste). Es war kaum ein Schritt weiter auf 5 dieser Bahn, daß Calixt II. die Lateransynode von 1123 als „allgemeine“ Synode berief (*Mansi XXI*, S. 255). Denn er wollte sie dadurch schwerlich den alten ökumenischen Synoden an die Seite stellen. Das ist später geschehen, wenn auch nur nach und nach. Noch die Konstanzer Synode stellte den acht alten Konzilien nur drei neue an die Seite, die Lateransynode von 1215, die Lugdunensische von 1274 und die von Vienne 1311 10 (39. Sitzung, *Forma de profess. papae facienda Mansi XXVII*, S. 1161). Gegenwärtig zählen die römischen Theologen als allgemeine Synoden des Mittelalters die vier Lateransynoden von 1123, 1139, 1179, 1215, die beiden Synoden von Lyon 1245 und 1274 und die Synode von Vienne 1311. Die Zusammenstellung dieser päpstlichen Synoden mit den alten ökumenischen Konzilien hat ein gewisses Recht; denn sie hatten 15 in der mittelalterlichen Kirche ähnliche Autorität wie jene in der Reichskirche. Aber die Größen, die mit dem gleichen Namen bezeichnet werden, sind sehr verschieden. Nicht die Kirche der *oikoumēnē* war die Basis der allgemeinen Synoden des Mittelalters, sondern die päpstliche Obedienz. Sie wurden nicht vom Kaiser berufen, sondern vom Papste; die Vorlagen wurden vom Papste gemacht, er war der Vorsitzende, alle Beschlüsse hatten 20 nur Gültigkeit, wenn sie seine Anerkennung fanden. So völlig abhängte die päpstliche Autorität die der Synode, daß die Beschlüsse der letzteren als Erlasse des Papstes formuliert wurden. Das geschah schon auf der Lateransynode von 1123 (*Recitata sunt haec capitula et totius assensu concilii confirmata MG CI I S. 575*). Im Verlauf bildete sich die Formel, daß der *Papst saeclo praeente concilio* (Lyon 1245 MG CI 25 II, S. 508) oder *saeclo approbatione concilii* (Later. III, c. 1; *Mansi XXII*, S. 217) seine Verfügung getroffen habe. Erst jetzt wurde der pseudo-ijidrische, von Leo IX. (vgl. Jaffé 4304) und den Gregorianern (vgl. Diet. Greg., Mon. Greg., S. 175) aufgenommene Grundsatz, daß alle größeren Synoden die päpstliche Autorisierung bedürften, wirklich durchgeführt. Gratian hat ihn in seinem Dekret aufgenommen (I, dist. 17). Aber 30 die allgemeinen Synoden verloren dadurch jede selbstständige Bedeutung: sie waren lediglich Organe der päpstlichen Regierung der abendländischen Kirche.

6. Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts. Die kirchenrechtliche Theorie des 13. und 14. Jahrhunderts über die Stellung des Papstes in der Kirche wurde durch das päpstliche Schisma in ihren Grundlagen erschüttert. Denn die Thatstrophe, daß die abendländische Christenheit in die Obedienz mehrerer Päpste gespalten war und daß die Herstellung der Eintracht durch Verständigung zwischen den Päpsten sich als unmöglich erwies, nötigte nach einer Autorität zu suchen, die die Einheit der Kirche, wenn es sein mußte, auch gegen den Willen der Päpste wiederherzustellen die Macht hatte. Diese Autorität glaubte man in der allgemeinen Synode zu finden. Schon im 14. Jahrhundert hatte Marsilius von Padua, von einem Kirchenbegriff ausgehend, der sich in unverhönlchtem Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen seiner Zeit befand, eine völlig neue Anschauung über die allgemeine Synode vorgetragen. Er betrachtete sie als Repräsentation der Gesamtheit der gläubigen Christen und urteilte demgemäß, daß nicht nur die Priester, sondern auch Laien zur Teilnahme berechtigt seien; es schien ihm nötig, ut omnes mundi provinciae seu communitates notabiles secundum sui legislatoris humani determinationem sive unice sive pluris et secundum ipsarum proportionem in quantitate ac qualitate personarum viros eligant fideles, presbyteros primum et non presbyteros consequenter . . . , qui tamquam iudices . . . vicem universitatis fidelium repraesentantes, iam dicta sibi per 50 universitates auctoritate concessa, convenient ad certum orbis locum . . . , in quo simul ea, quae circa legem divinam apparuerint dubia, utilia expedientia et necessaria terminari definent et reliqua circa ritum ecclesiasticum seu cultum divinum, quae futura sint etiam ad quietem et tranquillitatem fideium, habeant ordinare (*Defens. pacis II*, 20 S. 306f., Ausg. v. 1599). Die 55 Berufung und Leitung wollte er dem Papste entzogen und der weltlichen Gewalt zugewiesen haben; er wollte zeigen, ad solius humani legislatoris fidelis superiore parentis auctoritatem pertinere aut eius vel eorum, cui vel quibus per iam dictum legislatore potestas haec commissa fuerit, generale concilium convocare, personas ad hoc idoneos determinare, ipsumque congregari, celebrari et se- 60

eundum formam debitam facere consummari, rebelles quoque ad convenientium etiam dieta necessaria et utilia faciendum, determinatorum quoque ac ordinatorum in dieto concilio transgressores . . . per coactivam arecere potentiam (II, 21 §. 313f.). Die Kompetenz der Synode ergiebt sich aus den angeführten 5 Stellen; es ist nur hinzufügen, daß sie auch als die oberste Inhaberin der kirchlichen Disziplinargewalt gedacht ist (vgl. Miezler, *Die litter. Widersacher der Päpste*, Leipzig 1871, §. 226 u. d. A. Marsil. Bd XII §. 368 ff.). In derselben Zeit hatte Wilhelm Octam im Zusammenhang mit der Frage, wem das Gericht über einen feierlichen Papst zufiele, von der allgemeinen Synode gehandelt. Er war nicht entfernt so radikal wie 10 Marsilius; als das Regelmäßige galt ihm, daß sie vom Papst berufen wird; aber in Notfällen, wenn Papst und Kardinäle ihre Pflicht versäumen, kann sie auch ohne päpstliche Berufung rechtmäßiger Weise zusammentreten. Octam dachte dabei an eine aus indirekten Wahlen hervorgehende Versammlung, von der auch Laien nicht ausgeschlossen sein sollten (*Dialog. de imper. et pontif. potest.* 83 bei Geldast, *Monarchia II*, 15 §. 603, vgl. Miezler §. 261 f. u. d. A. Octam Bd XIV §. 266, 2).

Das waren Theorien, die eine unmittelbar praktische Wirkung nicht hatten. Aber ihre Zeit kam, als das Schisma ausbrach. Schon im Beginn desselben, nach der Wahl Clemens VII., wurde der Gedanke laut, daß zur Beilegung der Spaltung eine allgemeine Synode berufen werden müsse (s. d. A. Urban VI.). Seitdem verschwand er nicht 20 mehr von der Tagesordnung. Der erste, der ihn energisch vertrat, war Konrad von Gelhausen (s. d. A. Bd X §. 747, 41ff.). Seine Gedanken wiederholte Heinrich von Langenstein (s. d. A. Bd VII §. 605, 25ff.). An ihn schlossen sich die einflußreicheren Theologen d'Ulli und Gerson an (s. d. A. Bd I §. 274 ff. u. Bd VI §. 612 ff.). So wurde der Konzilsgedanke herrschend. Als die Kardinäle der beiden hadernden Päpste 25 im Jahre 1408 ihre Herren verließen und gemeinsam eine allgemeine Synode zur Beendigung des Schismas ausschrieben, äußerten sie sich noch sehr vorsichtig: sie handelten unter der rechtlichen Voraussetzung, daß das päpstliche Berufungsrecht an sie devolviert sei (Manfi XXVII, §. 55). Aber diese Berufung war der entscheidende Schritt, der vom Boden des bisherigen Rechtes hinwegführte. Nun mißlang zwar der Synode zu 30 Pisa die Beilegung des Schismas (s. d. A. Bd XV §. 412). Aber der Glaube an den Konzilsgedanken wurde dadurch kaum erschüttert. Die Konstanzer Synode (s. d. A. Bd XI §. 30) konnte es wagen, den Versuch einer Änderung der abendländischen Kirche durch Einfügung der neu gedachten „Allgemeinen Synode“ in ihren Organismus zu machen. Dabei wurde die Synode als Repräsentation der Gesamtkirche und Inhaberin 35 der obersten Kirchengewalt betrachtet (5. Sitzung: *Haec sancta synodus declarat, quod ipsa in spiritu s. legitime congregata, concilium generale faciens et ecclesiam catholicam repraesentans potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunq[ue] status vel dignitatis etiamsi papalis existat obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem etc.*, Manfi XXVII, §. 590). Die oberste 40 Leitung der Kirche aber sollte ihr durch den Beschluß gesichert werden, daß allgemeine Synoden in verhältnismäßig kurzen Fristen, zuerst nach 5, dann nach 7, endlich immer nach 10 Jahren regelmäßig zusammenentreten sollten (39. Sitzung, *Defret Frequens*, §. 1159). Es sollte somit an die Stelle der bisherigen unumschränkten Gewalt der Päpste die Herrschaft der Universalsynode in der Kirche treten; sie sollte permanent sein 45 (ut sic per quandam continuationem semper aut concilium vigeat aut per termini pendentiam exspectetur). Durch die in Konstanz vorgenommene Neuorganisation des Konzils, die das Übergewicht des vom Papste abhängigen italienischen Episcopats beseitigte, war seine Unabhängigkeit gewährleistet.

Aber die Durchführung des Konstanzer Verfassungsplanes scheiterte trotz seiner 50 Billigung durch die Baseler Synode an dem begrifflichen Widerstand der römischen Kurie. Indem Eugen IV. die Baseler Synode nach Ferrara verlegte, stellte er sich auf den Boden des vor-Konstanzer Rechtes; es war nur consequent, daß er unter Zustimmung seiner Synode die Baseler Beschlüsse über die Superiorität der Konzilien für nichtig erklärte (4. September 1439, *Harduin IX*, §. 1004). Leo X. ließ durch die 5. allgem. 55 Lateransynode (1512—1517) der konziliaren Idee das Todesurteil sprechen (11. Sitzung v. 19. Dez. 1516, *Bulle Pastor aeternus*, *Harduin IX*, §. 1826).

7. Die Synoden im restaurierten Katholizismus. Seit den Reformationsynoden herrschte an der Kurie unverhohlenes Mährtrauen gegen allgemeine Konzilien. Es geschah deshalb nur unter dem Druck der politischen Mächte, daß die Neorganisierung 60 des durch die Reformation tief erschütterten Katholizismus auf einer neuen allgemeinen

Synode, der von Trient (s. d. A.) beraten wurde. Erst dadurch, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts jeder Widerspruch gegen die Unumsträglichkeit der päpstlichen Gewalt verschwand, wurde jenes Misstrauen beseitigt. So konnte Pius IX. es unbedenklich wagen, der Welt das ungewohnte Schauspiel eines allgemeinen Konzils darzubieten, als er es für angemessen hielt, eine seiner Lieblingsideen als Glaube der katholischen Christenheit 5 verkündigen zu lassen (s. d. A. *Vatikanisches Konzil*).

Es ist selbstverständlich, daß der restaurierte Katholicismus zu den Anschauungen des 13. und 14. Jahrhunderts über Wesen und Bedeutung der allgemeinen Synoden zurückkehrte. Unbeintrittene Anschauungen sind gegenwärtig 1. daß allgem. Synoden nur auf Grund päpstlicher Berufung rechtmäßig zusammentreten können; 2. daß dem Papste oder 10 dem von ihm Beauftragten die Leitung zukommt; 3. daß nur die Kardinäle, Bischöfe, apostol. Vicare, Ordensgenerale u. dgl., nicht aber Laien, berechtigte Mitglieder sind; 4. daß Vorlagen nur von der Leitung gemacht werden können; 5. daß die Beschlüsse der päpstlichen Bestätigung bedürfen. Nur darüber scheint Einmütigkeit nicht vorhanden zu sein, ob die Beschlüsse erst durch die Bestätigung die Gewähr der Unfehlbarkeit erlangen, oder 15 ob sie an sich unfehlbar sind. Hefele vertrat die ersteren Ansicht (I, S. 56), dagegen sagt Scheeben: Der Konzilienspruch muß, abgesehen von der dem Papste in seiner Stellung gebührenden und zutreffenden Unfehlbarkeit, unfehlbar sein (RQ. III², S. 801). Die allgemeinen Synoden sind demnach zu päpstlichen Ratsversammlungen ohne jedes eigene Recht geworden. Sie gelten deshalb auch nicht mehr für notwendig. Höchstens spricht 20 man von „moralischer Notwendigkeit“.

Auch die Provinzialsynoden haben, seitdem der Episkopat zur päpstlichen Beamenschaft geworden ist, keine notwendige Stellung im Leben der katholischen Kirche. Doch sind die alten Bestimmungen über ihre regelmäßige Abhaltung nicht aufgehoben. Im Gegenteil ordnete noch die tridentinische Synode an, daß die Metropoliten alle drei Jahre 25 Provinzialsynoden abzuhalten hatten, und daß alle Bischöfe und alle diejenigen, denen das nach Recht und Gewohnheit zusteht, auf ihnen erscheinen müßten (Sess. 24 de ref. e. 2). Auf der vatikanischen Synode war ein Erlass vorbereitet, durch den die Frist für die Abhaltung auf fünf Jahre erstreckt werden sollte. Infolge der Vertragung des Konzils wurde die Vorlage nicht mehr beschieden (Coll. Lac. VII, S. 614). Die tridentinische 30 Anordnung ist also noch in Geltung, wird aber nirgends befolgt.

Ähnlich verhält es sich mit den Diözesansynoden. Man betont katholischerseits nachdrücklich, daß sie keine Synoden seien, da die Bischöfe nur solche um sich versammelten, welche ihnen untergeordnet seien und bloß einen von ihnen übertragenen Anteil an der Jurisdiktionsgewalt hätten (RQ. III, S. 1770), eine Begründung, die freilich 35 auch den Universalkonzilien den Charakter von Synoden abspricht. Denn auch die Bischöfe sind dem Papste untergeordnet und haben bloß einen von ihm übertragenen Anteil an der Jurisdiktionsgewalt. Aufgehoben ist aber die Verpflichtung zur jährlichen Abhaltung nicht; auch sie wurde von der tridentinischen Synode erneuert (a. a. D.); aber auch sie wird von niemand befolgt.

8. Die Synoden der reformierten Kirche. Die Reformation hat mit allen mittelalterlichen Vorstellungen über die Synoden gebrochen. Dabei kommt nicht nur in Betracht, daß Luther sehr frühzeitig den Satz von der Unfehlbarkeit der Synoden verwarf, noch wichtiger war, daß er entgegen der katholischen Gleichstellung von Wort Gottes und Synodalbesluß beides einander vielmehr entgegenstellte. Sein Satz: Nach Gottes 45 Wort muß man richten und nicht neue oder ander Wort Gottes machen, neu oder ander Artikel des Glaubens setzen (Von den Cone. und Kirchen, GA 25, S. 403), sollte das ganze Gebiet des Glaubens, der Sitte, des Kultus der Gelehrtengewalt der Synoden entziehen (vgl. S. 392 ff.). Er räumte ihnen nur die Befugnis ein, den Abweichungen vom schriftgemäßen Glauben und Leben zu wehren (S. 405). Demgemäß betrachtete er sie 50 ausdrücklich als Gerichte: ein Konzilium ist nichts anderes denn „ein Konistorium, Hofgericht, Kammergericht oder dgl., darinnen die Richter nach Berhör der Part das Urteil sprechen“ (S. 401). Als Richter dachte er nicht nur den Episkopat, S. 409: „Man müßte aus allen Landen fordern die recht gründlich gelehren Leute in der bl. Schrift, die auch Gottes Ehre, den chr. Glauben, die Kirche, der Seelen Heil und der Welt Friede mit 55 Ernst und von Herzen meinten. Darunter etliche vom weltlichen Stande (denn es geht sie auch an), die auch verständig und treuerzig wären.“ Ähnlich urteilte Melanchthon, s. CR III, S. 468 f. Von diesen Vorstellungen aus lag der Gedanke, die notwendige Organisation der evangelischen Territorialkirchen mit Hilfe des neugeordneten Synodalwesens zu vollziehen, ebenso ferne, wie von der ausschließlichen Betonung des Gründates 60

aus, daß es für die Kirche genüge, wenn für Predigt und Sakramentsverwaltung gesorgt werde. Auch für das weitere Leben der lutherischen Territorialkirchen blieben die Synoden, von einzelnen Ausnahmen abgesehen (vgl. Friedberg, Verfassungsgesetze S. 10), außer Betracht; daß man dem geistlichen Stand vielerorts eine synodale Zusammenfassung gab (s. d. A. Superintendent oben S. 169, 25; 170, 33) ist kein Widerspruch; denn Geistlichkeitssynoden sind nicht als Synoden in evangelischem Sinne anzuerkennen.

In England ging das Synodalwesen aus dem Mittelalter in die bischöfliche Staatskirche über. Aber die Konversion war nach Heinrich VIII. wie vor ihm ausschließlich Geistlichkeitssynode. Es entsprach dem königlichen Supremat, daß ihr Zusammentritt nicht ohne königlichen Befehl für zulässig erachtet wurde und daß die Beschlüsse der königlichen Zustimmung bedurften (s. Makower S. 379).

Die Heimat eines neuen Synodalwesens war die reformierte Kirche. Die Voraussetzung liegt im reformierten Kirchenbegriff, der im Unterschied vom lutherischen den geistlichen Charakter der Kirche betonte. Von hier aus gewann die kirchliche Verfassung eine weit größere Bedeutung, als sie nach den lutherischen Anschauungen hatte. Calvin betrachtete sie für notwendig, für von Christus selbst vorgeschrieben (vgl. seine ausführlichen Erörterungen Inst. rel. ehr. v. 1559, IV, 3 ff. S. 776 ff.). Die von ihm in Genf durchgeführte presbyterianische Gemeindeorganisation wurde das große Vorbild für die Gemeinden der reformierten Welt. Es bildet den Ruhm der Reformierten Frankreichs, daß sie den Schritt von da zur synodalen Organisation der ersten reformierten Nationalkirche thaten. Es geschah dadurch, daß die reformierten Gemeinden Frankreichs am 25. Mai 1559 unter dem Vorz. von Franz Morel de Collonges zur ersten reformierten Nationalsynode zusammentreten. Hier beschloß man: 1. daß keine Gemeinde irgend welchen Rang vor der anderen habe (Art. 1 vgl. Conf. Gall. a. 30), 2. daß nach Beurteilung der Kirche fernerhin Generalsynoden zusammentreten sollten; Mitglieder der Synode seien die Minister und ein oder mehrere Älteste oder Diaconen aus jeder Gemeinde. Die Leitung sollte ein gewählter Präsident haben, dessen Amt mit Schluß der Synode endet (a. 2—4). 3. daß in jeder Provinz zweimal im Jahr die Minister und wenigstens ein Ältester oder ein Diacon aus jeder Kirche zu einer Synode zusammentreten sollen (a. 5. 30) Ich folge dem Text der Hist. eccl. I, S. 215 der Ausgabe von Baum und Cuniz, Paris 1883, der mir urprünglicher zu sein scheint als die vielfach abweichende Rezension bei Almon). Die Beschlüsse von 1559 sind durch spätere Synoden fortgebildet worden. Das Einzelne kann hier nicht dargestellt werden; hervorzuheben ist, daß die Pariser Synode von 1563 die Zusammensetzung der Generalsynoden änderte: sie sollten nicht mehr aus Deputirten aller Konfessionen bestehen, sondern jede Provinzialsynode sollte künftighin einen oder zwei Geistliche und ebensoviiele Älteste zur Nationalsynode wählen. Sie bildete also einen Ausschuß der Provinzialsynoden, wie diese Ausschüsse der Konfessionen waren (Almon I, S. 68). Zwischen die Konfessionen und die Provinzialsynoden schob die Nationalsynode von Nîmes 1572 ein Mittelglied ein, im Colloque, der Synode 40 der Nachbargemeinden, die jährlich viermal stattfinden sollte (Almon I, S. 114, 116, 118). In abgeschlossener Gestalt wurde die Verfassung der reform. Kirche Frankreichs als Discipline des églises réformées de France in 14 Kapiteln und 252 Artikeln 1666 herausgegeben.

Charakteristisch für die reformierten Synoden Frankreichs sind folgende Punkte: 1. sie waren aus Geistlichen und Laien gemischte Versammlungen; 2. die zur Synode 45 deputierten Laien waren stets Älteste oder Diaconen; 3. die Synoden bildeten nicht eine Vertretung der einzelnen Gläubigen; da die zur Provinzialsynode deputierten Ältesten und Diaconen von den betr. Konfessionen, die Deputierten zur Nationalsynode von den Provinzialsynoden gewählt wurden, so waren die Provinzialsynoden Versammlungen der Bevollmächtigten der Gemeindeleiter, die Nationalsynoden Versammlungen der Bevollmächtigten der Leiter der Kirchenprovinzen; 4. demgemäß waren die Synoden die Träger 50 des Kirchenregiments.

In derselben Weise wie die Kirche Frankreichs organisierte sich die reformierte Kirche in Schottland, den Niederlanden und dem nordwestlichen Deutschland. Hier überall kam den Synoden die kirchliche Regierung zu und war das Synodalwesen in gleicher Weise 55 aufgebaut: dem Konfistorium, Colloque, der Provinz- und Nationalsynode Frankreichs entsprechen in Schottland kirk-session, presbytery, Provinzialsynode und Generalversammlung, am Niederrhein Konfistorium, Klasse, Provinzial- und Generalsynode. Eigentümlich ist, daß man überall die Verfassung auf das eigene Volk beschränkte; der Gedanke, der nationalen Organisation einen internationalen Abschluß zu geben, fehlte, so viel ich sehe, 60 vollständig. Die Dordrechter Synode bildete nur einen Ausnahmefall.

Dem Gebiete der Zwinglischen Reformation blieb das Synodalwesen fremd. In der Verfassung der kurpfälzischen Kirche ist die Einwirkung der lutherischen Betonung des landesherrlichen Kirchenregiments unverkennbar (Pfälz. Kirchenvorschriften von 1561 bei Richter, KOD II, S. 276 ff.).

Über synodale Einrichtungen der Reformierten in den östlichen Ländern s. Lechner S. 139 ff. und über die gegenwärtig geltigen Institutionen vgl. die Art. über die einzelnen Länder.

9. Das Synodalwesen in Nordamerika. Die seit dem beginnenden 17. Jahrhundert aus England nach Nordamerika auswandernden Protestanten waren größtenteils Independenten. Die Zahl der Presbyterianer wurde erst nach und nach seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bedeutend. Nun entstanden die ersten presbyterianischen Gemeinden. Der erste Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einem Presbyterianum erfolgte erst im Jahre 1705 oder 1706, im Jahre 1717 trat die erste presbyterianische Synode in Nordamerika, zu Philadelphia, zusammen. Damit fasste das Synodalwesen in der neuen Welt festen Fuß. Es beherrschte seitdem die protestantische Kirchenbildung des zukünftigen Kontinents. Denn in Amerika gaben nicht nur die Reformierten ihren Kirchen synodale Einrichtungen, sondern das geschah auch bei den Lutheranern und in der Episkopalkirche.

Die reformierten Synoden Amerikas entsprechen im wesentlichen dem altreformierten Vorbild. Wie in Frankreich ist ihre Voraussetzung die presbyterianisch verfaßte Einzelgemeinde; wie dort sind die Presbyterien und Synoden gebildet aus Geistlichen und Vertretern der Ältesten. Einen Unterschied macht, daß die Ältesten von den Gemeinden gewählt werden, während die altreformierten Konfessionen sich selbst ergänzen. Sie sind also Vertreter der Gemeinden, was die altreformierten Presbyter nicht waren. Der Charakter der Synoden wird aber dadurch, da fast überall daran festgehalten wird, daß ihre Mitglieder Älteste sein müssen, kaum geändert. Doch ist verständlich, daß der Gedanke, die Laienmitglieder seien Vertreter der Gemeinden, nicht fern gehalten wird. Konsequent verfolgt würde er den reformierten Charakter der Synode aufheben.

Für die lutherische Kirche kam in Betracht, daß ihre Glieder nicht nur aus Deutschland, sondern in der ersten Zeit in großer Zahl aus den Niederlanden und aus Schweden stammten. Die niederländischen Lutheraner hatten von Anfang an presbyterianische Ordnungen; auch die schwedische Kirche entbehrt analoger Einrichtungen nicht. Es ist verständlich, daß die niederländischen Lutheraner in Amerika sich presbyterianisch organisierten, indem sie die Amsterdamer AD annahmen, und daß die Schweden ihrem Beispiel folgten. Für die deutschen Lutheraner war es von Wichtigkeit, daß ihr bedeutendster Organisator H. M. Mühlenberg (s. d. A. Bd XIII S. 506) der Spenerischen Richtung angehörte: auch er organisierte seine Gemeinde, indem er Älteste einsetzte. Dadurch war der Unterbau für die Begründung der luth. Kirchen auf das Synodalinstutut gegeben. Die erste lutherische Synode hielt Mühlenberg am 14. August 1748 in Philadelphia; sie bestand aus 6 Pfarrern und einer größeren Anzahl von Laien-deputierten. Seit 1760 wurden jährliche Tagungen eingeführt. Die Verhältnisse waren anfangs insofern eigentümlich, als die aus Deutschland gesandten Geistlichen sich als unter ihren heimischen Kirchenbehörden stehend betrachteten. Das hörte in der Folge auf. Erst seitdem haben die Synoden die volle Kirchenleitung (s. Jacobs S. 237, 258 u. ö.).

Die amerikanische Episkopalkirche ist die Tochterkirche der Kirche von England. Sie hatte also von Hause aus dieselbe Verfassung. Sich abweichend zu konstituieren nötigten sie die eigenartigen Verhältnisse im Kolonialland, vor allem die Auflösung des Zusammenhangs mit der Mutterkirche im Laufe des Unabhängigkeitskrieges. Für die Neuorganisation waren von grundlegender Bedeutung die Versammlungen von Philadelphia 21. Mai 1784 und Richmond 18. Mai 1785; beide waren aus Geistlichen und Laien gemischte Synoden. Die erstere stellte den Grundsatz auf, that to make canons or laws there be no other authority than that of a representative body of the clergy and laity conjointly (Tiffang S. 330). Dieser Grundsatz ist seitdem maßgebend. Über die gegenwärtige Gestaltung der Generalversammlungen s. d. A. Nordamerika Bd XIV S. 788, 58 ff.

10. Die Aufnahme des Synodalwesens in den deutschen evangelischen Landeskirchen. Die Unvollkommenheit der lutherischen Kirchenverfassung kam seit dem 17. Jahrhundert unbefangen urteilenden Männern mehr und mehr zum Bewußtsein. Die Änderungswünsche und Vorschläge bezogen sich indessen zunächst auf die Verfassung der Einzelgemeinden. Man wünschte und hoffte das kirchliche Leben durch Einführung presbyterianischer Einrichtungen wecken und kräftigen zu können. So dachte Val. Andrea; auch

für Speyer war die Belebung der Einzelgemeinde die Hauptsache. Der Gedanke, die Verfassung der Landeskirchen durch Aufnahme des synodalen Elementes umzustalten, trat erst in den Vordergrund, seitdem infolge der politischen Umgestaltungen in vielen Ländern die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse notwendig wurde. Im J. 1807 verfaßte Schleiermacher einen Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestant. Kirche in Preußen. Er forderte größere Selbstständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber. Der letztere solle sich auf die Kirchengüter beschränken und sich der inneren Verwaltung der Kirche gänzlich entzweiteln, sie vielmehr der Kirche selbst überlassen und ihr dabei ein solches Maß von Unabhängigkeit gewähren, daß sie als ein sich selbst regierendes lebendiges Ganze dastebe. Zu diesem Zweck hielt Schleiermacher die Neuordnung der Gemeinden im presbyterianen Sinn und den Neubau der Kirche durch Aufnahme des Synodalwesens für notwendig (ZAM I, S. 327 ff.). Die Synoden waren neben den vom König zu ernennenden Bischöfen als Träger der Kirchenleitung gedacht, sollten aber nur Geistlichkeitssynoden sein.

Der Gedanke einer Neuordnung der Verfassung durch Schaffung evangel. Synoden hat die Folgezeit beherrscht. Er ließ sich nicht dadurch verwirklichen, daß man einfach die reformierte Synodalverfassung übernahm. Das binderte die Thatsache des landesherrlichen Kirchenregiments. Wie Schleiermacher ihr schon in seinem ersten Entwurf Rednung trug, so hat er auch später daran erinnert und unter Absehen von dem un-
durchführbaren Gedanken der Schaffung eines protestant. Bistums geurteilt, möglich sei nur eine Synodalverfassung neben der Konfessionalverfassung (1817, WW 3. Theol. V, S. 236). Dahin gingen denn auch die ersten praktischen Versuche. Das Jahr 1817 brachte für Preußen die Bildung von Presbyterien und die Anordnung von Synoden, die aber lediglich Geistlichkeitssynoden sein sollten (v. Mühlner, Gesch. der evang. Kirchenverf. S. 326 ff.). Von Wichtigkeit war Schleiermachers Besprechung der Einrichtung; denn er ging nun über seinen eigenen Entwurf hinaus, indem er bemerkte, er finde es zweckmäßig, daß auf den Synoden Abgeordnete aus dem Kollegium der Ältesten zugelassen würden (a. a. O. S. 232). Doch kam das ganze Unternehmen ins Stocken; in den östlichen Provinzen Preußens wurde überhaupt nichts erreicht; nur die rheinisch-westfälische Kirche erhält 1835 eine Synodalverfassung (Friedberg, Verf.-Gesetze I, S. 21 ff.).

Im übrigen Deutschland wurden Synoden zum Teil schon vorher eingeführt. Den Anfang machte Bayern. Im J. 1818 erhielten die mancherlei protest. Gebiete, die in der Rheinpfalz zusammengefaßt waren im Zusammenhang mit der Einführung der Union eine gemeinsame kirchliche Verfassung, die die alte Stufenfolge: Presbyterium, Diözesansynode und allgemeine Synode beibehielt (Friedberg, Verf.-Gesetze S. 297). In demselben Jahr erfolgte die Einführung der Synoden in Bayern r. d. Rh., hier anfangs ohne den Unterbau der Presbyterien. Demgemäß waren sowohl die Diözesans- wie die Generalsynoden zunächst Geistlichkeitssynoden. Erst 1818 wurden die Diözesansynoden zu gemischten Versammlungen umgestaltet, die aus einer gleichen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder bestanden, wogegen die Generalsynoden schon seit 1823 auch weltliche Abgeordnete in ihrer Mitte haben (Friedberg S. 295). 1821 folgte Baden; hier baute sich wie in der Rheinpfalz das Synodalwesen von Anfang an auf der Grundlage der presbyterian. verfaßten Gemeinden auf (Friedberg S. 173). Im Laufe der nächsten fünf Jahrzehnte haben mit wenigen Ausnahmen die sämtlichen evangelischen Landeskirchen Deutschlands synodale Verfassungen erhalten: Preußen 1873 und 1876 (Friedberg S. 51 ff.), Hannover 1864 (S. 129), Sachsen 1868 (S. 363), Württemberg 1854 (S. 423) re. Auch die älteren Verfassungen wurden im Laufe des Jahrhunderts umgestaltet, so daß das Synodalwesen in den deutschen Landeskirchen gegenwärtig eine im wesentlichen übereinstimmende Gestalt hat.

Gemeinsam ist, daß es sich überall, nach Schleiermachers Formel, um Synodalverfassung neben der Konfessionalverfassung handelt. Die deutschen Synoden sind nicht wie die altreformierten Träger des Kirchenregiments, sondern sie stehen dem landesherrlichen Kirchenregiment gegenüber als Vertretung der Kirche. „Die Generalsynode, heißt es in der Preuß. General-Synodal-Ordnung von 1876, hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche . . . zu dienen“ (Friedberg S. 90). Nach dem hess. Verf.-Edict von 1874 findet die Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden eines Dekanats ihre Vertretung in der Dekanatssynode, und ist die evangelische Kirche des Großherzogtums durch die Landessynode vertreten (S. 58 und 87, Friedberg S. 519 und 523). Demgemäß beschränken die Synoden das Kirchenregiment und üben sie eine gewisse Kontrolle über daselbe: landeskirchliche Gesetze be-

dürfen der Zustimmung der Synoden, die Verwaltung kirchlicher Fonds wird durch sie überwacht u. dgl. Was die Zusammensetzung anlangt, so ist gemeinsam, daß die Synoden aus Geistlichen und Laien gemischte Versammlungen sind. Die Wahl ist nicht direkt; sie erfolgt zu den Kreis- oder Diözesansynoden durch die Gemeindeorgane, zu den Provinzial- und Landessynoden durch die je kleineren Synoden. Die Landes-⁵ synode repräsentiert also nicht die Gesamtheit aller Kirchenglieder, sondern die Gesamtheit der Provinzialsynoden; ebenso verhält es sich mit der Provinzialsynode. Folgerichtig hätte die passive Wählbarkeit auf die Mitglieder der wählenden Verbände beschränkt werden müssen. Das ist indessen nur zum Teil der Fall. Außer den gewählten Mitgliedern finden sich vielfach, aber ohne fachliche Berechtigung solche, die von den Landes-¹⁰ herren ernannt sind, endlich regelmäßige Deputierte der theologischen, wohl auch der juristischen Fakultäten. Das Synodalweinen in den deutschen Landeskirchen hat somit eine von den altreformierten Synoden sehr verschiedene Gestalt gewonnen.

Man wird das, was die Synoden den Landeskirchen während der Jahrzehnte ihres Bestandes geleistet haben, nicht gering schätzen dürfen. Dennoch ist das Urteil schwerlich ¹⁵ irrig, daß sie die hohen Erwartungen, die man an ihre Einführung knüpfte, nur zum Teil erfüllt haben. Man mag zugestehen, daß der Grund mit darin liegt, daß man von der neuen Verfassung zu viel erwartete; keine Verfassungsform kann Leben schaffen. Aber alles ist damit nicht erklärt. Es scheint mir unleugbar, daß unsere Synoden Korporationen bilden, die recht wenig handlungsfähig sind; ihre engbegrenzte Kompetenz, ihre seltenen ²⁰ Tagungen (vier-, fünf-, selbst sechsjährig), das Übermaß von Mitgliedern, die schwerfälligen, den Parlamenten nachgebildeten Formen, in denen man sich bewegt, und die überflüssige Feierlichkeit, mit denen man die Tagungen umgibt, das alles hemmt sie. Will man leistungsfähigere Synoden, so muß man ihnen größere Freiheit der Bewegung gewähren, so muß man sie aus Kontrollapparaten zu Organen der kirchlichen Selbst-²⁵ verwaltung umbilden.

Hank.

Synopse. — Unter Synopse versteht man seit Griesbach, *Synopsis evangeliorum* 1774 eine Darbietung des Textes der Evangelien in der Weise, daß die parallelen Abschnitte in Kolumnen nebeneinander oder in Zeilen untereinander gedruckt sind. Dieser Begriff hat sich aus dem der Evangelienharmonie (s. diejen. Art. V, 653—661) abgezweigt. ³⁰ Während diese es auf eine Zusammenstellung des gesamten Stoffes der Evangelien zum Zweck einer womöglich chronologischen Geschichtsdarstellung des Lebens Jesu absah, erstrebt die Synopse die übersichtliche Zusammenordnung des vielfach gleichartigen — zusammenhaubaren — Stoffes der Evangelien und verfolgt entweder ergetische Zwecke oder sie steht im Dienste der Erforschung des Problems des Verwandtschaftsverhältnisses ³⁵ der Evangelien untereinander.

Das älteste als Vorläufer der heutigen Synopsen zu betrachtende Werk ist das des Alexandriners Ammonius, über welches Artikel Evangelienharmonie S. 654, 10—11 gehandelt worden ist. Ammonius hat eine Ausgabe des Matthäusevangeliums veranstaltet, an deren Hände er fortlaufend das Verwandtschaftsverhältnis der anderen Evangelien ⁴⁰ mit Mt veranschaulichte. Dies Werk hat dem Eusebius nach seiner Angabe in dem Briefe an Marpianus, der Vorrede von Eusebius' Ausgabe der vier Evangelien (dieser Brief ist öfter abgedruckt worden, z. B. bei Gregory-Tischendorf, *Prolegomena zur ed. VIII critica major*, p. 145 sq., in altlateinischer Übersetzung bei Wordsworth, N. T. latine see. Hieron. I, 6), die Anregung gegeben, auch seinerseits am Texte der Evangelien ihr ⁴⁵ Verwandtschaftsverhältnis darzustellen, aber *zadō̄ étegar pēdōdor*. Er zerlegte nämlich die vier Evangelien, in jedem mit der Zählung von vorn beginnend, in Sektionen, die er entweder *zeugozatai* oder *zeugálam* nannte und die zum Teil etwa den Umfang eines heutigen Verses haben, zum Teil auch größeren Umfang. Mt war in 355, Mc in 233, Lk in 342, Jo in 232 Sektionen geteilt. Diese Zahl, 1162, bestätigt auch Epiphanius, ⁵⁰ Aneorat. cap. 50 und Pseudo-Cajarius, Dial. 1, respons. 39, vgl. Gregory-Tischendorf a. a. D. S. 143. Erst später wurden zu Gunsten des unächten Schlusses des Markusevangeliums in diesem nicht 233, sondern 212 gezählt. Neben jeder solchen Zahl fügte Eusebius mit roter Tinte eine zweite Zahl hinzu, welche auf die dem Wert vorausgeschichteten Kanones oder Tabellen verwies. Er hatte nämlich zehn Tabellen angefertigt, ⁵⁵ die dazu dienen sollten, die parallelen oder verwandten Stellen aufzufinden. Der 1. Kanon enthielt die Zahlen derjenigen Sektionen, zu denen Eusebius in allen vier Evangelien Parallelen fand; der 2. Kanon die Parallelen zu Mt, Mc, Lk; der 3. die des Mt, Lk, Jo; der 4. die des Mt, Mc, Jo; der 5. die des Mt, Lk; der 6. die des Mt, Mc; der

7. die des Mt, Joh; der 8. die des Lc, Mc; der 9. die des Lc, Joh; der 10. in vier Abteilungen die Perikopen, die in jedem Evangelium ohne Parallelen sind. Schlug man also eine beliebige Stelle eines Evangeliums auf, so fand man neben der Zahl, die die Sektion innerhalb des Evangeliums angab, eine zweite, welche auf einen der zehn Kanones verwies. Schlug man diesen Kanonen nach und fandte dort die betreffende Zahl der Sektion, so fand man parallel derselben die Zahl der verwandten Sektion aus den anderen Evangelien. Die Zahlen der eusebianischen Sektionen und Kanones sind in Tischendorffschen Ausgaben mehrfach abgedruckt, z. B. in der ed. VIII. erit. major, VII. erit. minor etc.

Auf Fragen, deren Klarstellung die Synoptiken beabsichtigen, gibt auch Augustin ein 10 in der Schrift *De consensu evangelistarum libri quatuor*. Dies Werk hat zwar vorwiegend apologetischen und harnienistischen Zweck. Denn Augustin will in demselben den Irrtum und die Verwegenheit derer bekämpfen, welche Widersprüche und Ungereimtheiten in den Evangelien finden und ihnen zeigen, wie gut die vier Evangelisten in ihren Berichten sich vereinigen lassen I, 7. 10; II, 1. Aber es enthält auch Urteile wie I, 2, 1: 15 Marcus eum (Matthaeum) subsecutus tanquam pedissequus et breviator ejus videtur. Cum solo quippe Joanne nihil dixit; solus ipse perpauca; cum solo Luea pauciora; cum Matthaeo vero plurima; et multa paene totidem atque ipsis verbis sive cum solo sive cum caeteris consonante (-ter Jahr). I, 3, 5: Non autem habuit tanquam breviatorem conjunctum Lucas, sicut Mareum 20 Matthaeus. I, 4, 7: Tres tamen isti evangelistae (die drei Synoptiker im Gegensatz zu Johannes) in his rebus maxime diversati sunt, quas Christus per humanam earnem temporaliter gessit. IV, 10, 11 von Mc: Matthaeo in pluribus, tamen in nonnullis Lueae magis congruit. Zu diesem Verständnis der Evangelisten hat, wie von Burfitt, *The old Latin and the Itala* 1896, S. 59. 72—78, vgl. Th. Zahn, Einl. II, 25 Ann. 4 zu § 50 nachgewiesen worden ist, der Umstand beigetragen, daß Augustin für dies Werk den von Hieronymus redigierten Text der Evangelien zu Grunde gelegt hat, welcher mit den Sektiones und Kanones des Eusebius versehen war. Denn wenn Augustin sagt, daß Markus allein zu Johannes keine Parallelen habe, so beruht dies Urteil darauf, daß in den eusebianischen Kanones die Kombination Markus-Johannes nicht begegnet. Auch die folgenden Äußerungen über die Singularität des Markus und sein 30 Verwandtschaftsverhältnis zu Lufas und Matthäus gehen, wie ein Blick auf die Kanones des Eusebius zeigt, auf die in diesen gemachten Zusammenstellungen zurück. In Buch II und III hat Augustin den Matthäustext besprochen und vielfach an der Hand der eusebianischen Doppelziffern die entsprechenden Parallelberichte herangezogen. So hat II 24, 35 55, 56 die Zusammenfassung der Erörterung über den Seesturm und den geheilten Gadarener Mt 8, 23—34; Mc 1, 25—5, 17; Lc 8, 22—39 keinen andern Grund als den, daß diese beiden Perikopen in den Sektionen des Eusebius bei allen drei Synoptikern als Einheit gefaßt werden. Auch in Buch IV, wo Augustin die jedem Evangelisten eigen-tümlichen Stücke bespricht, ist deutlich die Einteilung des Eusebius benutzt. So stimmt 40 IV, 4, 5 die Berufung auf den Parallelismus von Mc 6, 30 und Lc 9, 10 genau mit den eusebianischen Sektionen überein; ebenso Mc 12, 40—44 = Lc 20, 47—21, 4. Die Erörterung über die Nichtübereinstimmung von Lc 5, 4 ff. mit Joh 21, 1—11 ist veranlaßt durch des Eusebius Verweisung auf Kanon 9, wo diese beiden Sektionen als verwandt bezeichnet werden.

45 Von Augustin bis zu J. Clericus, *Harmonia evangelica* Amstelodami 1699 wird der Stoff der Evangelien ganz überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Evangelien-harmonie behandelt. Clericus ist der erste, bei dem das Interesse an der synoptischen Betrachtung der Evangelien deutlicher hervortritt. Dem in dem Artikel Evangelien-harmonie S. 661, 17—31 beschriebenem Werk des Clericus ist ein zweites an die Seite 50 zu stellen, welches gleichfalls einen Übergang von der Evangelienharmonie zur Synopse darstellt: Nic. Toinard, *Evangeliorum Harmonia Graeco-Latina*, Paris 1707. Der Zweck dieser Harmonie ist wie der der andern Harmonien ein chronologischer und historio-graphischer. Auch in der Anordnung des Stoffes erhebt sie sich nicht über den Standpunkt der Harmonien. Das Werk verwendet aber so große Sorgfalt auf die vergleichende 55 Darbietung der Texte, daß man an Rushbrooke (siehe unten) erinnert wird. Die Texte sind in Kolumnen in der Weise nebeneinander gedruckt, daß in der Höhe derselben Zeile in den Nachbarzolumnen immer nur das wirklich Parallele aus den andern Evangelien steht. Daher finden sich häufig auf einer Zeile nur ein oder zwei Worte. Papier ist darnach nicht gespart, aber die Übereinstimmungen und Abweichungen der Synoptiker 60 untereinander treten deutlich entgegen.

Die erste wirkliche Synopse ist die von J. J. Griesbach, *Synopsis evangeliorum* 1774. Weitere Auflagen 1797, 1809, 1822. Dies Werk ist aus dem Bedürfnis einer geeigneten Grundlage für die exegetischen Vorlesungen über die Evangelien hervorgegangen. Griesbach empfand, daß, wenn Matthäus, Markus, Lukas der Reihe nach ausgelegt werden, viele Wiederholungen nötig seien; daß viele Eigentümlichkeiten des Markus und Lukas außer Betracht bleiben müßten, wenn man nach der Auslegung des Matthäus nur die in diesem nicht überlieferten Stoffe aus dem zweiten und dritten Evangelium durchnehme, und daß es nicht genüge, wenn man nur einen der drei ersten Evangelisten ausele. Daher druckte er den Text der drei ersten Evangelien so ab, daß die gemeinsamen Stoffe nebeneinander standen und bei der Auslegung die Parallelen sofort mit übersehen werden könnten. Mit richtigem Blick erkannte er, daß Johannes aus einer solchen „Synopse“ auszuscheiden und selbstständig zu interpretieren sei. Doch fügte er von der 2. Auflage an auch johanneische Stoffe aus der Leidensgeschichte und in den weiteren Auflagen auch weitere johanneische Parallelen hinzu. Er verfaßt die Synopse, dem wissenschaftlichen Zweck entsprechend, mit einem kritischen Apparat und wies es mit guter Begrundung ab, in der Weise der Harmonien geschichtliche Ordnung und die richtige Zeitfolge der Stoffe bieten zu wollen. Die Schwierigkeit, daß der Leser doch auch in der Synopse jedes einzelne Evangelium fortlaufend müsse lesen können, hat er lebhaft empfunden. Daher teilte er den gesamten Stoff der Synoptiker in 150 Sektionen und bezeichnete an der Seite der Texte die Fortsetzung des Textes der einzelnen Evangelien, wo derselbe zu Gunsten der Synopse unterbrochen werden müßte. Begreiflicherweise leidet aber bei diesem Verfahren trotzdem die Übersichtlichkeit über den Text der einzelnen Evangelien erheblich. Auch was die Anordnung des Stoffes innerhalb der 150 Sektionen betrifft, treten wesentliche Mängel zu Tage. Es begegnet in dieser Synopse vielfach ein Schwanken zwischen der Reihenfolge der Erzählungen des Matthäus und Markus; auch sind die Redestoffe oft nicht in geeigneter Weise zusammengestellt, was Griesbach doch möglich gewesen wäre, da er den Markus als Epitomator des Matthäus und Lukas denkt und er also die Reden entweder nach der Ordnung des Matthäus oder nach der des Lukas hätte einfügen können. Dagegen enthält bei ihm Sektion 24, den Zusammenhang zwischen Mc 1, 39 (Sektion 22) und Mc 1, 40 (Sektion 25) unterbrechend, die Bergpredigt nach Matthäus, und vor dieser schiebt er als Sektion 23 ein Lc 5, 1–11, die lukanische Bergpredigt aber folgt Sektion 31, nach Mc 3, 7–19 = Lc 6, 12–19. Sektion 39 wird nach dem Zusammenhang des Matthäusevangeliums die Beelzebulrede Mt 12, 22–45 parallel mit Mc 3, 20–30; Lc 11, 14–23, 29–31, 24–26 überliefert, und darauf, nach der Ordnung des Matthäus, in Sektion 60, Mt 12, 46–50; 35 Mc 3, 31–35; Lc 8, 19–23.

Die Synopse Griesbachs ist für die folgende Zeit grundlegend geblieben. Aufzählungen der gedruckten Synopsen bei Neuß, Gesch. der hl. Schriften NT § 179 und bei Tischendorf, *Synopsis* 1898, p. XII–XVI. Anger, *Synopsis evangeliorum Matthaei, Marei, Lucae* 1852, 1877, der wie andere vor ihm in der Hauptsache die 40 Sektionen Griesbachs beibehalten hat, gab seiner Synopse eine wertvolle Bereicherung durch Aufnahme der Parallelen aus der apokryphischen Evangelienliteratur vor Ireneus. Ein Teil der Ausstellungen, die hinsichtlich der Anordnung an der Griesbachschen Synopse zu machen sind, erscheint behoben in De Wette et Lücke, *Synopsis evangeliorum* 1818, 4^o, 2. Ausgabe 1842 in kleinerem Format. Hier sind nämlich Mt 4, 12–18, 35; 45 Mc 1, 14–9, 50; Lc 4, 14–9, 50, diejenigen Partien, in denen die Anordnung bei den drei Synoptikern mannißtlich abweicht, dreimal abgedruckt, indem jedesmal ein anderer Evangelist den Leitsaden abgibt. Tischendorfs *Synopsis evangelica* 1851, 1898 herausgeg. von D. Kramer, verfolgt neben dem wissenschaftlichen Zweck auch wieder den erbaulichen der Evangelienharmonie. Daher hat er auch das vierte Evangelium in seine 50 Synopse mit aufgenommen, wie dies auch die Synopsen zweier katholischer Theologen, Jos. Gehring, *Synoptische Zusammenstellung des griechischen Textes der vier Evangelien*, 1812 und J. H. Friedlieb, *Quatuor evangelia sacra in harmoniam redacta*, 1847 gethan haben. Tischendorf druckt unter dem Text einen zusammengedrängten kritischen Apparat, der im wesentlichen Majuskellearten enthält; in der letzten (7.) Ausgabe ist auch Westcott-Hort verglichen. M. H. Schulze, *Evangelientafel* 1861 stellt sich in den Dienst des von Wilke im „Urevangelisten“ und Volkmar in der „Religion Jesu“ vorgetragenen Verständnisses der synoptischen Evangelien und ordnet daher: Markus als Original aller weiteren Evangelienbildung, Lukas als dessen Nachbildner, Ergänzer und Erweiterer, Matthäus als beider Kompilator. Auch johanneische Parallelen werden beigegeben. 60

Einen Fortschritt in der synoptischen Darstellung des Evangelienstoffes bezeichnet Rushbrooke, *Synopticon. An Exposition of the Common Matter of the Synoptic Gospels*, London 1880. Rushbrooke überlieferst, um Kritik und Analyse der synoptischen Evangelien zu erleichtern, den gemeinsamen Stoff der drei Synoptiker in drei Säulen und unterscheidet durch Typen und Farbendruck 1. den allen drei Evangelisten gemeinsamen Stoff, 2. den Text, den ein jeder von ihnen parallel mit einem andern hat, 3. den einem jeden eigenständlichen Text. Da, wo Johannes oder Paulus wirkliche Parallelen zur synoptischen Überlieferung bieten, ist ihre Überlieferung mit abgedruckt. Der Marktstet ist zu Grunde gelegt in seiner vollen Ausdehnung und ohne Abweidung von seiner Ordnung. Da hiernach der nur bei Matthäus und Lukas gemeinsame Stoff und die singuläre Überlieferung des ersten und dritten Evangelisten außer Betracht bleiben muß, wird in drei Appendices das Fehlende nachgetragen, nämlich in Appendix A: The Double Tradition of St. Matthew and St. Luke. Appendix B: The Single Tradition of St. Matthew. Appendix C: The Single Tradition of St. Luke.

Bei dieser Anordnung kommt richtig zur Geltung, daß Markus als Führer der Erzählungsüberlieferung der Synoptiker zu betrachten ist, ferner tritt die Thatstade einer zweiten evangelischen Überlieferung, der Redestoffe, auf diese Weise deutlich zu Tage, die Sonderüberlieferung des Matthäus und Lukas wird herausgearbeitet, und die Orientierung über Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten des traditionellen Textes der Synoptiker untereinander wird durch die Besonderheiten des Druckes in der That gut veranschaulicht. Der Text ist der der 1. Ausgabe von Tischendorf, *Synopsis evangelica*, Leipzig 1878, emendiert nach Westcott-Hort. Ein zweites englisches Werk, Wright, *A Synopsis of the Gospels in Greek* 1896, 1903 kann nur in beschränktem Maße als wirkliche Synopse gelten, insoweit es das Markusevangelium mit den dazu gehörigen Parallelen berichtet in brauchbarer Weise vorführt. Doch verquikt Wright die Darbietung des Stoffes viel zu sehr mit einer höchst aufsehbararen Quellenhypothese.

An Rushbrooke knüpft an Heincke, *Synopse der drei ersten kanonischen Evangelien* 1898. Diese Synopse zerfällt in drei Teile. Der erste enthält das ganze Markusevangelium mit den Parallelen aus dem Lukas- und Matthäusevangelium. Nach Abzug des Markusevangeliums und der Parallelen bleibt im wesentlichen die Logienüberlieferung, für welche Heincke abweichend von Rushbrooke das Lukasevangelium zum Faden nimmt, da in diesem die Ordnung der Redestoffe vielfach ursprünglicher ist als bei Matthäus. Daher drückt er im zweiten Teil das Lukasevangelium ab, jedoch werden die im ersten Teil bereits dargebotenen Stücke nur nach Überschriften, Kapiteln und Seitenzahlen aufgeführt; dazu die Parallelen aus dem Matthäusevangelium. Der dritte Teil enthält den Rest, das Sondergut des Matthäus, aber auch Reden wie die Bergpredigt in extenso, da Heincke der richtigen Meinung ist, daß diese Reden auch im Wortlaut des Matthäus zusammenhängend müssen gelesen werden können. Im zweiten Teile hebt sich das Sondergut des Lukas durch den Druck von dem Lukas- und Matthäusgute ab. Durch Überschriften ist dafür gesorgt, daß die Komposition und Anlage des Lukasevangeliums übersichtlich bleibt. Wo im dritten Teile die Matthäusreden mit Heranziehung wieder der Lukasparallelen in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt werden, ist den Lukasparallelen in Anmerkung ihre eigenständige Lukasüberschrift mitgegeben worden, so daß deutlich wird, woher Matthäus bei solchen größeren Kompositionen seinen Stoff genommen habe.

Der Text wird in dieser Synopse nach dem Vertrag der Synopse von Veit 1897 nicht in Säulen nebeneinander, sondern in Zeilen untereinander gedruckt und zwar so, daß das Gleichtexte nur in der obersten Zeile ausgedruckt, in der darunterstehenden Zeile oder den beiden darunterstehenden Zeilen dagegen durch ununterbrochene Punktlinien markiert wird. Der Text ist der der Recension der letzten Tischendorffschen Ausgabe, welche von Gebhardt besorgt hat. Ein kritischer Apparat wird nicht beigegeben.

Außerdem sind noch zu erwähnen Huf, *Synopse der drei ersten Evangelien* 1892, 1898, 1906, und Veit, *Die synoptischen Parallelen* 1897. Huf erklärt im Vorwort zur 1. Aufl. selbst, daß seine Synopse keinen Anspruch auf selbstständige wissenschaftliche Bedeutung erhebt, sondern nur den Text zu Holzmanns Auslegung der drei ersten Evangelien im Handkommentar bieten will, an dessen Stoffdisposition er sich fast vollständig anschließt. Inzwischen aber hat Holzmann in der 3. Auflage der Bearbeitung der Synoptiker im Handkommentar vom Jahre 1901, da er die Unzulänglichkeit der Nebeneinanderarbeitung und Zerpflückung der Synoptiker, wie sie die beiden ersten Auflagen boten, selbst eingesehen hat, ein rationelleres Verfahren eingeschlagen, indem er die den Synoptikern gemeinsamen Perikopen im ersten Teil auch so weit besprochen hat, als sie der litterarischen wie der historischen Kritik die gleiche Auf-

gabe zur Lösung stellen, dann aber jeden der drei Synoptiker gesondert interpretiert. Damit ist die durch die Synopsen gefährdete Erkenntnis zum Durchbruch gelangt, daß jeder der Synoptiker in der Auslegung als Individualität zu behandeln ist, und der Synopse ist die beschränktere Aufgabe vorbehalten, der Erforschung des in den drei ersten Evangelien vorliegenden litterarischen Problems zu dienen. Dieser Wandlung hat sich aber Huck in der 3. Aufl. seiner Synopse nicht angegeschlossen, sondern da geht er selbstständige Wege. Seine 3. Aufl. bietet manche Bereicherung im Interesse der Benutzung des Buches durch Studierende, auch ist der textkritische Apparat vermehrt und auch eine beschränkte Zahl patristischer Parallelstellen aufgenommen worden. Aber ein Fehler ist es, daß keine der heute in Betracht kommenden synoptischen Theorien und keiner der Evangelien durchgehends der Anordnung zu Grunde gelegt wird. Daher wird der Vorteil reichlicher Vorführung des Wortlaufs der Parallelstellen aufgewogen durch das Schwanken zwischen der Anordnung der Evangelisten. Beispielsweise muß es als Missgriff bezeichnet werden, daß zwischen Mt 9, 17; Mc 2, 22; Lc 5, 39 und Mt 12, 1; Mc 2, 23; Lc 6, 1 Mt 9, 27—11, 30, die Aussendungsrede und die Rede über den Täufers eingeschoben wird, Mt 9, 18—26 aber, Erweckung der Tochter des Jair, im Zusammenhang von Mc Kap. 5 geboten wird. Ähnliche Beamstellungen sind noch mehr zu machen. Bei Beit sind die einzigen Parallelstellen nach der üblichen Reihenfolge der Synoptiker mit den Zahlen 1, 2, 3 versehen, so, daß unter 1 immer Matthäus, unter 2 Markus, unter 3 Lukas verstanden ist. Der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte ist die Akoluthie des Markus zu Grunde gelegt, 20 ihr sind die Matthäus und Lukas gemeinschaftlichen Stücke nach der Ordnung des ersten eingefügt. Es fehlen die Kindheitsgeschichten und fast alle Stoffe, in denen einer der Evangelisten allein steht; es wird also nicht das gesamte synoptische Material geboten. Der zweite Teil des Buches enthält den Versuch einer Enträtselung des synoptischen Problems, indem auf die Gieseler'sche Traditionshypothese zurückgegangen wird. 25

Eine zeitgemäße und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Synopse müßte den gesamten Stoff der drei ersten Evangelien etwa in der Anordnung wie Russbrooke oder Heineke und ein reiches textkritisches Material bieten. Denn Einblick in die Entstehungsgeschichte unserer Evangelien kann nicht gewonnen werden, ohne daß die handschriftliche Überlieferung sorgfältig herangezogen wird, insbesondere die der syrischen und 30 altlateinischen Textzügen. Ferner müßte das Unternehmen Angers fortgesetzt und in zeitgemäßer Weise die älteste außerkanonische Evangelienliteratur und die patristische Literatur für die Zwecke der Synopse ausgenützt werden. P. Feine.

Synteresis s. d. A. Gewissen Bd VI S. 649, 46.

Syrien. — Zur Literatur vgl. außer den Büchern über Israelitische und Jüdische Geschichte: K. Baedeker, Aegypten, 5. Aufl., Leipzig 1902; ders., Palästina u. Syrien, 6. Aufl., Leipzig 1904; E. R. Bevan, The House of Seleucus, 2 Bde, London 1902; A. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2 Bde, 2. Aufl., Leipzig 1906; D. Hömmel, Grundriss der Geographie u. Geschichte des Alten Orients (Handb. d. kl. Altertumswissenschaft III, 1, 1), 2. Aufl. des „Abrißes d. Gesch. d. Alt. O.“, München 1904, S. 187—194; ders., Gesch. d. alten Morgenlandes, 3. Aufl., Leipzig 1901; F. Justi, Gesch. Irans von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang der Sasaniden (Geiger u. Kuhn, Grundriss der Iranischen Philologie Straßburg 1896 ff. II, 395—550) und P. Horn, Gesch. Irans in islamischer Zeit (ebd. 551—604); E. Meyer, Gesch. des Altertums, Stuttgart, 1. Bd 1884, 3. Bd 1901; ders., Die Entstehung des Judentums, Halle 1896; ders., Die Israeliten u. ihre Nachbarstämme. Mittteil. Untersuchungen. Mit Beiträgen von B. Luther, Hatte 1906; A. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland (Allgem. Gesch. in Einzeldarstellungen, hrsg. v. W. Diefen II, 4), 2 Bde, Berlin 1885—7; W. Max Müller, Arier und Europa nach altägyptischen Denkmälern, Leipzig 1893; A. Renanauer, La géographie du Talmud, Paris 1868; Th. Wolde, ΑΣΣΥΡΙΟΣ, ΣΥΡΙΟΣ, ΣΥΡΟΣ (Hermes V, 443—468); A. Sanda, 50 Die Aramäer (Der alte Orient IV, 3), Leipzig 1902; E. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes, 1. Bd, 3. u. 4. Aufl., Leipzig 1901; H. Windler, Keilschriftliches Textbuch zum AT (Hilfsbücher zur Kunde des Alten Orients, 1. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1903; ders., Auszug aus der Borderaüat. Geschichte (Hilfsbücher zur Kunde des Alten Orients, 2. Band), Leipzig 1905, S. 64—68; H. Zimmermann und H. Windler, Die Keilschriften und das AT von E. Schrader, 53 3. Aufl., Berlin 1902, S. 132—135.

I. Name. Windler will KAT³, S. 28 „Syrien“ aus einem altbabylonischen Namen *Suri* ableiten, der das Land zwischen den medischen Gebirgen im S., Babylonien im SO., dem Halys und Taurus im W. und Armenien im N. bezeichnet soll. Der Name soll in dem Ideogramm enthalten sein, das sonst gewöhnlich Su-edin[ki], von Straß- 40

mäer und Wundler aber Su-ri gelesen wird. Ein ideographisch geschriebenes Land Su-
odin oder Su-ri indessen gibt es nicht. Vielmehr ist das Ideogramm Subartum zu
sprechen, d. i. das Gebiet der Subari, eines halbseitischen Stammes in Mesopotamien
(vgl. Meyer, Die Israeliten S. 169—171). Es bleibt daher vorab bei der schon von
Soden de dis Syris (Proleg. cap. I) gebetenen und von Nöldeke a. a. D. durch er-
schöpfendes Material aus griechischen und lateinischen Schriftstellern bestätigten Erklärung,
dass Σύριον und Σύρου aus Ἀσσύριοι verkürzt sind. Herodot 7, 63 sagt: οὗτοι δὲ
ἴστοι πῦρ Ελλήνων ἐπακέροτο Σύριοι, οὗτοι δὲ τῶν βαυόπαγον Ἀσσύριοι ἐπλύθησαν.
Ähnlich Justin. 1, 2, 13 imperium Assyrii, qui postea Syri dieti sunt (vgl. Nöldeke
10 a. a. D. S. 152).

Σύρος, Ασσύριον und seine Verkürzung Σύρια, geht zurück auf den assyrischen Gottes-
namen Aššur, wonach die Hauptstadt (das heutige Kalat Schergat am rechten Tigris-
ufer), die Provinz und später das assyrische Großreich Assur genannt ist. Als Reform
von Aššur nehmen Jenzen (Zeitschr. f. Assyriol. I, 1 ff.) und Zimmem KAT³, S. 351
15 Anšar an. Delitzsch (Ass. Handwörterb. 118^b) deutet an Σύρος = „heilbringend sein“,
während Jastrow (Ass. Babyloniens und Assyriens 1902 ff., S. 207) Aššur = Ašir
„Aufseher“ deutet. Nach Delitzsch (Wo lag das Paradies, S. 252) liegt für Stadt und
Provinz der ältere Name Ausar = „Wasserauge“ vor (vgl. dazu Jastrow a. a. D.
S. 208).

Die Griechen nun bezeichneten mit Ασσύριοι, Σύροι, Σύροι 1. alle Unterthanen
des assyrischen Reiches. Es ist der älteste griechische Gebrauch des Namens, in der
Entwicklung Assyriens der jüngste. Ähnlich ist Esr 6, 22 mit dem Σύρος Σύρος Darius
als der Erbe des assyrischen Reiches gemeint. Der griechische Name ist politisch, nicht
ethnologisch. Mit dem assyrischen Reich wurden die Griechen seit dem 8. u. 7. Jahr-
25 hundert durch ihre östlichen Kolonien bekannt. Dieses Reich erstreckte sich für die Griechen
vom Schwarzen Meer bis zum Mittelmeer. Es ist das von Tiglat-Pileser III., Sal-
manazar IV., Sargon II. und Sanherib geschaffene assyrische Groß- oder Weltreich. Zum
Unterschied von den dunkleren südlichen Assyriern oder Syren wurden die Anwohner des
Schwarzen Meeres von den Griechen Ιερούροι genannt; 2. als die Griechen nach
30 dem Untergang des assyrischen Reiches mit Asien vertrauter wurden, erfuhren sie, dass
„Assyrien“ eigentlich nur das Ursprungsland des assyrischen Weltreiches sei. So be-
zeichneten sie jetzt mit Σύρια vorzugsweise die westlichen Länder des ehemaligen assyrischen
Reiches und mit Ασσύριοι das assyrische Mutterland. Ähnlich ist im AT Σύρος im all-
gemeinen das eigentliche Assyrien mit Ausschluss der zugehörigen Länder. Dieser grie-
35 chische Gebrauch von Ασσύριοι ist der mittlere, vom assyrischen Standpunkt ein ältester.
Uebrigens bezeichnen griechische Schriftsteller mit dem kürzeren Namen auch das assyrische
Stammeland und mit dem längeren die östlichen und westlichen Länder Assyriens. 3. Seit
Alexander, vielleicht aber schon früher, bürgerte sich bei den Griechen der Gebrauch ein,
mit Syren die semitischen Vertreter in den westlichen Teilen des ehemaligen Assyriens
40 zu bezeichnen. „Syrien“ ist jetzt ein ethnologischer Name: Syrer deckt sich mit Aramäer
(vgl. Nöldeke a. a. D. S. 468).

Das AT kennt kein „Syrien“ und keine „Syrer“. Um die Westhälfte des assyri-
schen Weltreiches zu umschreiben, hat das AT den Namen „Aram“, der aber mehr Volks-
als Landesname ist. Sollen einzelne Teile Arams genannt werden, so bedarf es einer
45 besonderen Hinzufügung z. B. אֶרְאָם הַשְׁׁמֵן „Aram der Ströme“, oder בְּדִין אֶרְאָם. Unter
dem Einfluss des jüngsten griechischen Sprachgebrauchs steht die Wiedergabe von
אֶרְאָם mit συροῖς in LXX 2 Kg 18, 26; Esr 4, 7; Da 2, 4. Im Talmud findet sich
das dem griechischen Σύρια nachgebildete סְרִיר = alttestamentlichem אֶרְאָם = Borderasien
bis Babylonien außer Kleinasien und Palästina. סְרִיר = Σύρος bezeichnet die aramäische
50 Umgangssprache. Im Syrischen ist لِشَام = q Σύρια. Der Araber nennt Syrien

شمالي (شمالي) das „links“ gelegene Land im Unterschied zu شمالي (شمالي) dem „rechts“
gelegenen Südarabien. Bei den Eingeborenen ist esch-Schām = Damaskus. Die Türken
nennen Syrien شام و سوريان oder جنوب شام.

II. Geographie. 1. Umfang. Was heute Syrien heißt, entspricht etwa dem,
55 was die Griechen seit Alexander Σύρια nannten. Vgl. Strabos Geogr. XVI 2, 1:

H δὲ Συρία ποὸς ἀρχτον μὲν ἀρώσιται τῇ Κιτιζίᾳ καὶ τῷ Ἀμαρῷ . . . ποὸς ἐν δὲ τῷ Εὐρωπῷ καὶ τοῖς ἔνδος τοῦ Εὐρωπάτον Σεπτήντιας Ἀσσύριον ποὸς δὲ ρότον τῇ εἰδαινον Ἀσσύρια καὶ τῇ Αἴγυπτῳ ποὸς δύσας δὲ τῷ Αἰγυπτιανῷ [τε καὶ Συριακῷ] πελάγει μέζοι Ιασοῦ. In dieses ca. 280000 qkm Fläche einnehmende Gebiet ist das eigentliche Palästina, der Hauptbauplatz der biblischen Geschichte, eingeschlossen. Da aber Palästina schon Bd XIV, 555—599 behandelt ist und wenn auch nicht seine Geographie, so doch seine Geschichte ihr Sonderrecht hat, schiedet es füglich aus der folgenden geographisch-geschichtlichen Skizze bis auf einzelne nicht zu umgehende Partien aus. Über den im Lauf der Geschichte sich vollziehenden Wechsel in der politischen Geographie Syriens ist besser in dem geschichtlichen Teil zu berichten.

2. Politische Einteilung. Das zur asiatischen Türkei gehörende Syrien umfaßt folgende Gouvernements (Baedeker^s LIII f.): 1. das Vilajet (Provinz) Aleppo mit drei Liwas (Regierungsbezirken): Aleppo, Marash und Urfa (Edessa); 2) das selbstständige Liwa Zor; 3. das Vilajet Beirut mit fünf Liwas: Ladikije, Tarabulus, Beirut, Alka und Nablus; 4. den Libanon; 5. das Vilajet Suriya mit den vier Liwas: 15 Hamā, Damaskus, Hawran und Ma'an; 6. das selbstständige Liwa Jerusalem.

3. Bevölkerung. Die Gesamtbewölkerung von Syrien wird auf 3—3½ Millionen geschätzt. Davon zählt das eigentliche Palästina etwa 650000. Der Abstammung nach zerfällt die Bevölkerung in Syrer, Araber, Juden, Griechen, Türken und Franken. Der Religion nach in Muhammadaner, Christen, Juden und andere Religionsbekennner. Die 20 Syrer sind die alten Aramäer. Nur ein Teil sind Christen, der andere hat den Islam angenommen. Zu den muslimischen Syrern gehören die Druzen vgl. V, 38—46; zu den christlichen die Jakobiten VIII, 565—571, die Maroniten XII, 355—361 und die Nestorianer XIII, 722—736. Die Araber sind teils sesshaft (chadari), teils Nomaden (bedawi). Auch letztere sind, wenigstens nominell, Muslime. Aber in ihrer Religion wie 25 in der der Christen und Juden lebt eine immer wieder hervorbrechende Ursprache alt-semitischen Heidentums weiter, vgl. Curtiss, Ursprüngliche Religion im Volksleben des heutigen Orients, Leipzig 1903. Die Juden sind zum größten Teil aus Europa zurückgewandert. Die zur griechisch-orthodoxen Kirche gehörenden Christen sind nur zum geringeren Teile wirkliche Griechen; nur die höheren Geistlichen sind es fast alle. Unter 30 den wenigen Türken sind die Efendis die obere Klasse. In Nordsyrien gibt es auch nomadisierende Türkennämme. Die Franken (Europäer) bilden nur einen kleinen Prozentsatz. Franziskaner und Jesuiten wirken für die katholische Mission. Die Protestanten sind zumeist durch die amerikanische Mission gewonnen, deren Hauptst. Beirut ist. Muslime-Sekten sind außer den Druzen die Nasairier, die Ismailier und die Metawile 35 oder die syrischen Schütteln.

4. Gebirge. Die Bergzüge geben von Norden nach Süden entsprechend der Meerestiefe und den Flüssen. Der nördliche Teil des schmalen, dicht an die Küste streifenden westlichen Berglandes ist das sog. Küstengebirge von Syrien, vom Golf von Iskanderun (Akkordrette) bis zum Fluß Eleutheros oder Nahr el-Kebir. Es beginnt nördlich am 40 eiszeitlichen Taurus mit dem mons Amanus der Alten. Es folgt im Süden des Orontes der 1770 m hohe alte mons Casius oder Djebel el-Utra und weiter nach Süden der mons Borgylus der Alten, oder das Nasairiergebirge. Der südlich vom Nahr el-Kebir beginnende südliche Teil des westlichen Berglandes (von Tripolis bis Tyrus) ist der Libanon und parallel mit ihm der Antilibanon, beide gescheiden durch die im Jordantal 45 sich fortsetzende Hochfläche el-Bita (Niederung, das alte Cœle-Syrien, „hohles Syrien“ [zölln Entstehung von äg. H—r? Spiegelberg, Orient. litt. Zeit., 9, Nr. 2]) oder den syrischen Graben. Die höchsten Berge im Libanon (Djebel Libnan) sind südöstl. von Tripolis der Dahr el-Kadib (3063 m), der Djebel el-Miskje (3059 m) und der Djebel Makmal (3052 m) vgl. Libanon XI, 133—438. Der höchste Berg im Antilibanon (Djebel esch-Scherki) ist der südliche Ausläufer, der große Hermon Djebel esch-Scherki oder Djebel et-Telsch (Schneeburg) 2760 m, vgl. Hermon VII, 758—760. Die östlich von der Bita gelegene Hochfläche slacht sich gen Nordosten, in der Richtung nach dem Euphrat, zu der zum Teil von wilden Felsenwäldern durchbrochenen Kalkhochfläche, oder der nördlichen syrischen Wüste ab, angenehm durchsetzt durch die Dänen 55 von Damaskus, Aleppo und Palmyra. Am Südosten geht die östliche Hochfläche über das Leidsha und den Djebel Hawran oder ed-Druz in die eigentliche syrisch-arabischen Steppe über.

5. Flüsse. Syrien ist arm an Flüssen. 1. Im Osten. Aus den Schluchten des Antilibanon ergießt sich in die fruchtbare Ebene von Damaskus, die Muta, der Nahr 60

Barada, bei den Griechen Ornyorboas, im N. (נַרְבָּה, Qre נַרְבָּה) 2 M. 5, 12 und mündet in den sechs Stunden östlich von Damaskus gelegenen Wiesensee Bachret 'Ariebe. Von Hermon kommt der Nahr el-'Awadsh oder אַוָּדֵשׁ 2 M. 5, 12, in den anderen Wiesensee Bachret Hidchane sich ergießend. 2. Im Westen. Auf der Hochebene el-Bila' entspringt der Orentes, oder el-'Afi, nach Norden fließend, bis er bei Antiochia verstärkt durch den Abfluß des Sees Al-Demz, plötzlich nach Westen ins Mittelmeer fällt. In der Nähe des Orentes entspringt der Laantes, jetzt Lianni. Er geht südwärts, um sich dann auch plötzlich westwärts zu drehen und nördlich von Tyrus im Mittelmeer zu enden.

10 6. Seen. Außer den schon genannten Wiesenseen bei Damaskus und dem See Al-Demz bei Antiochia ist etwa noch zu erwähnen der bei den Ruinen des alten Rumesrin („Adlerfest“), des von Seleucus Nikator gegründeten Challos, befindliche See, jetzt el-Mash (Sumpf), der Mündungsort des Kuneif, an dem Aleppo gelegen; östlich davon der große Salzsee von Djebelbul; südlich der See von Höims d. i. Emesa.

15 7. Klima. Klimatisch sind zwei Jahreszeiten zu scheiden: die regenlose Zeit oder der Sommer und die nasse Zeit oder der Winter. Mitte Mai sind Regengüsse eine Seltenheit 1 Sa 12, 17, 18. Doch ist im Sommer, abgesehen von der Wüste, der Thau nichts reislich. Anfang November fällt der Frühregen, der das vertrocknete Erdreich zum Beackern befähigt Dt 11, 11; Joel 2, 23. Mitte Dezember folgen die starken Winterregen. Der Spätregen im März und April fördert den Getreideanbau. Von der Menge des Regens hängt die Ernte und Viehwirtschaft ab. An der Küste ist die Hitze am stärksten, doch ist sie gemildert durch die Seewinde. Durch die hohen Gebirge gegen die Seeluft verschlossen ist es im Sommer in Damaskus und Aleppo sehr heiß, obwohl Westwinde einige Kühlung bringen. Im Winter hat Damaskus öfter Frost und ebenso ist das Klima in Aleppo rauh.

8. Fruchtbarkeit. Die Fruchtbarkeit Syriens war im Altertum weit größer als jetzt. Das lag an der besseren Kultur, vor allem an der reichlicheren Bewässerung. Daß kein Land der Erde hat so viele Drangalszeiten über sich ergehen lassen müssen, als gerade Syrien. Assyrer und Türken haben den Ruf, die hohe Kultur des vorderen Orients in Unterkultur verwandelt zu haben. Edslimmer noch als in Syrien haben freilich die Türken in Persien gehaust. Dank der fremden Kolonisation, an der auch Deutsche beteiligt sind, beginnt der Wohlstand Syriens sich wieder zu heben. Die Hauranebene, im Altertum eine Hauptkornkammer des Orients und darüber hinaus, verdient auch jetzt wieder ihren alten Ruf. Im Libanon wird der Weinbau und die Zucht des für die Seidenraupe so wichtigen Maulbeerbaumes getrieben. Auch die Kultur des für Syrien so charakteristischen Olbaumes hat sich wieder gehoben. Mittelsyrien liefert verschiedene Sorten Nüsse. In Damaskus nimmt der Aprikosenhandel stetig zu. Die im Altertum viel bewundern Gärten von Damaskus sind das Entzücken des verwöhnten modernen Europäers. Auch für Nordsyrien verspricht die Orange ein guter Handelsartikel zu werden. Ein wichtigstes Produkt ist der von den nordsyrischen Eichen gewonnene Gallapsel und die gleichfalls in Nordsyrien vor kommende Süßholzwurzel. Ein Gang durch die bunten Bäzare von Damaskus zeigt besser als anderes, daß reges Leben unter den Eingeborenen vorhanden ist. In Aleppo freilich z. B. ist die inländische Industrie von der ausländischen fast verdrängt.

45 Über Flora und Fauna vgl. Bd XIV, 592—595.

III. Geschichte. Die Urgeschichte Syriens ist für uns noch dunkel. Seit ca. 2000 v. Chr. erscheinen östlich vom eigentlichen Syrien Aramäer und dringen in dieses besonders seit 1200 ein. Unmittelbar vor ihnen werden dort Semiten gewohnt haben, die wir auch in Kanaan finden. Alte Städtenamen wie Kadesch, Hamath u. ä. weisen deutlich auf semitische Gründer. Aber Namen wie Damaskus, in den Amarna-Briefen Timachki, ägyptisch Timasku scheinen nichtsemitischer Herkunft.

Die Geschichte Syriens läßt sich am besten in sechs Perioden zerlegen.

1. Bis zur Zerstörung der selbstständigen Aramäerstaaten durch die Assyrer 732 (Fall von Damaskus, wozu der Untergang der noch übrigen aramäischen Fürstentümer nur ein Nachspiel ist).

2. Syrien unter assyrisch-babylonischer und persischer Herrschaft (bis 605, bezw. 539 u. 332).

3. Syrien unter griechischer Herrschaft bis 61 v. Chr.

4. Syrien unter römischer Herrschaft bis 635 n. Chr.

5. Syrien unter arabischer Herrschaft bis 1516.

60 6. Syrien unter türkischer Herrschaft.

1. Syrien bis zum Jahr 732. Aus der ältesten Geschichte Syriens sei erwähnt der Zug, der den Nordbabylonier Sargon von Akade ca. 2800 nach Syrien-Palästina und ans Mittelmeer führte. Hammurabi, der Begründer des babylonischen Einheitsstaates ca. 2300, nennt sich auf einer Inschrift König von Amurru (Palästina-Syrien). Die seit dem 2. Jahrtausend auftretenden Aramäer sind keine autochthone, schon 5 früh zu ganzer oder halber Sesshaftigkeit übergegangene Bevölkerung, sondern ursprünglich Nomaden, die aus der syrisch-arabischen Wüste vorgedrungen sind. Von den Gen 22, 20—24 (J) genannten 12 Söhnen Nachors: Uz, Buz, Kemuel, Rejep, Chazo, Bildasch, Ziblat, Betuel, Tebach, Gacham, Tachasch und Maacha sind die ersten 8, die Söhne 10 der Milka, Landschaften und Stämme der syrisch-nordarabischen Wüste und die letzten 4, die Söhne des Hebsweibes Reuma, Distrakte und Ortschaften des syrischen Kulturlandes (Meyer, Die Israeliten 241). Das Am 1, 5; 9, 7 als Heimat und künftiges Exil der Aramäer von Damaskus genannte Kir ist vielleicht auch in der östlichen Steppe zu suchen (Meyer a. a. L. 249). Die von Süden über den Euphrat dringenden Aramäer ziehen im Norden auf das mesopotamische Reich Mitani und im Osten auf Assyrien. Bereits 15 im 14. Jahrhundert werden Kämpfe des assyrischen Königs Arik-dēn-ilu (Pudi-Ilu) gegen die aklamu, d. i. die aramäischen Horden, gemeldet. Das Reich Mitani, das unter Dur-harrata, dem Zeitgenossen der Pharaonen Amenophes III. und IV. einen Angriff der gleich zu nennenden Hethiter (vgl. Kanaaniter IX, 737—738) abgewehrt hatte, wurde nachher von dem assyrischen König Assur-uballit besiegt und im 14. Jahrhundert von Adad-nirari I. 20 vernichtet. Die im Osten an die Mitani stoßenden Hethiter sind ca. 1500 von dem ägyptischen König Tutmoze III. tributpflichtig gemacht worden, dringen aber seit 1400 nach Syrien und Phönizien vor. Ihre Hauptstadt ist Karfemisch (heute Dietherabis oder Dietherablus) am Euphrat. Südlich dehnt sich ihr Reich bis an die Nordgrenze des späteren Israel aus. Seit dem 13. Jahrhundert macht sich die ägyptische Macht wieder 25 fühlbar. ca. 1270 greift Ramses II. die Hethiter in Syrien an. Er kämpft mit ihnen bei Kadesch (dem jetzigen Tell Mindau? Baedeker S. 324), geht aber schließlich einen Vertrag (ägyptisch und babylonisch erhalten, Breasted, Ancient Records of Egypt III, 1906, § 367—391 und Orient. litt. Zeit. 1906, S. 607—609) zu gegenseitiger Hilfeleistung ein. Das nördliche Syrien wird den Hethitern tributär. Nach der 30 Vernichtung des Reiches Mitani greifen die Assyrer das Reich Chanigalbat (zwischen Euphrat, Taurus und Antitaurus) an. Schulman-Ascharid (Salmanassar) I. schlägt den mit Hethitern und Aramäern verbündeten Schattuara von Chanigalbat. Auch erobert Salmanassar das von den Aramäern besetzte Kasjargebirge (nordöstl. von Charran, südlich vom Tigris, jetzt Karadscha Dag) und Syrien südlich bis Karfemisch. Nach der 35 Besetzung von Chanigalbat durch die Assyrer sind die ins südliche Syrien gedrungenen Hethiter nur noch durch Kue (Cilicien) mit ihrem Hauptland verbunden. Salmanassar ist zu wiederholten Bügen gegen die Arimi (Aramäer) im Kasjargebirge genötigt. Als im 12. Jahrhundert eine neue (aus Europa?) hervorbrechende Woge heitiisch-alarodischer Völker (Rumani, Rasku, Tabal u. s. w.) gegen die Eupratländer sich wälzt, wird der 40 aramäische Völkerstrom, der zur Zeit Salmanassar I. fast bis an den Tigris gelangt war, gebrochen. Er teilt sich in zwei Arme. Der eine wendet sich nach Westen über den Euphrat in die syrischen Gebiete, der andere nach Osten gegen Assyrien. Der Assyrerkönig Tiglat-Pileser I. (ca. 1100) wehrt die Aramäer von dem eigentlichen Assyrien ab, nachdem schon sein Vater Assur-rech-ishi I. Erfolge über sie gehabt hat. Tiglat-Pileser 45 besiegt auch die neuen heitiischen Ankömmlinge. Abermals legt er seine Hand auf Chanigalbat und kämpft siegreich gegen die Hethiter in Syrien. Ihre Macht in Syrien wird gebrochen. Es entstehen heitiische Einzelstaaten. In diese dringt der aramäische Völkerstrom, noch verstärkt durch die von den Assyrern zurückgedrängten Aramäer, unanhörlich 50 ein und mischt sich mit der stammverwandten kanaanäischen Bevölkerung, von der das nichtsemittische Herrenvolk der Hethiter nur die oberste Schicht gebildet hatte. Das Vordringen der Aramäer aus der Steppe nach dem Westen möchte der historische Hintergrund sein für die Geschichten von Jakob und Laban Gen 31, oder für den Jakobspruch Gen 49, 23—24. Dunkel bleibt, was es mit Kusam-Nisathajim II 3, 8—10 für Beweis 55 hat. Daß ein aramäischer König bis tief in den Süden Palästinas drang, ist wenig wahrscheinlich.

Zur Zeit des auftretenden israelitischen Königstums kennt das AT eine Reihe Aramäerstaaten in der nördlichen und nordöstlichen Nachbarschaft Israels: Zoba, Bete-Rechob, Maacha, Geschur, Tob (§. Aram I, 771). Seltamerweise ist das angegebene Hamath am Orontes nicht genannt. Gen 10, 18 ist es zu den kanaanäischen Bevölkerungen gezählt. 60

Am wichtigsten wurde für Israel Damaskus. Schon Saul soll mit (Bet Nechob und) Zoba 1 Sa 11, 47 zu thun gehabt haben. Energiicher kämpfte David gegen die Aramäer. Die mit den Ammonitern verbündeten Aramäer von Zoba, Nechob, Maacha und Tob werden 2 Sa 10, 6ff. von Joab besiegt. David selbst schlägt dann bei Heslam die Aramäer von Bet-Nechob und Zoba, samt den Königen, die sich angegeschlossen haben und den Aramäern von jenseits des Stromes (Jordan?). Nach 2 Sa 8, 5, 6 hätte David König in Damaskus eingesetzt. Die Nachricht wird bezweifelt, jedoch, da Thou, König des mächtigen Hamath, Davids Freundschaft sucht 2 Sa 8, 9, liegt sie doch nicht völlig aus dem Bereich des Möglichen.

10 Für die Geschichte Israels wurde maßgebend die Neubildung des Staates Damaskus, der allmählich eine Führerrolle unter den westlichen Aramäerstaaten erhielt.

Begründer der Dynastie ist 1 Kg 11, 23 Rezon (LXX *Eρόντιος*), der Sohn Eljadas und Zeitgenosse Salomon. Wie David von Saul reißt sich Rezon von seinem Dienstherrn Hadadezer von Zoba los. Mit einer Freiheitserobert er Damaskus und setzt sich darin als König fest (LXX). Er war Israels Widersacher, so lange Salomo lebte 1 Kg 11, 23—25. Als weitere Königsnamen nennt 1 Kg 15, 18 (einen aus Rezon versprochenen?) Ebezion (LXX^a Αζερ; LXX^b Αζαν), den Vater Tabrimmons (LXX *Tαρρωνα*; LXX^a *Ταρρωναν*) und Großvater Benhadads (LXX *νιὸς Αδροῦ*). Da Benhadad 1 Kg 20, 34 von seinem Vater als einem Zeitgenossen Omris spricht und 1 Kg 20, 15, 18 Aha gleichzeitig mit einem Benhadad ist, so wird gewöhnlich zwischen Benhadad I., dem Zeitgenossen der Aha und Baesa und Omri, und seinem Nachfolger Benhadad II., dem Zeitgenossen Ababs, geschieden. Die Inschriften Salmanassars II. nennen zur Zeit Ababs einen Bir(?)-idri (Windeler). Auffallend ist, daß Vater und Sohn den gleichen Königsnamen führten. Sind beide Personen zu vereinleiten? Chronologisch wäre es ja 25 nicht unmöglich: Benhadad müßte ea. 50 Jahre regiert haben. In dem nach Salomon Tode zwischen Nord- und Südrreich ausgebrochenen Krieg wußte Letzteres, um sich des überlegenen Rivalen zu erwehren, sich nicht anders zu helfen, als daß es die Aramäer um Beistand bat. Für Damaskus, an einem Knotenpunkt der Karawanenstraßen zwischen Norden und Süden, Osten und Westen gelegen, war die Gelegenheit zu einer Einnahme 30 in die israelitisch-judäischen Verhältnisse willkommen. Damaskus suchte die Wege zu den Mittelmeerküsten und diese zuletzt in die Hand zu bekommen. So nachdem Aha als Sohn Abias (2 Chr 13, 2) oder Rehabeams (1 Kg 15, 2, 10; 2 Chr 11, 20) gilt, hat Tabrimmon bereits mit Rehabeam, oder erst mit Abia ein Bündnis geschlossen (1 Kg 15, 8). Es wurde zwischen Aha und Benhadad erneuert. Als Baesa, König von Israel, 35 von dem nahen Nama aus Jerusalem bedroht, bewegt Aha den Benhadad durch reiche Geschenke, sein früheres Bündnis mit Baesa zu brechen und Israel anzugreifen. Benhadad verheert die Städte Zijon, Dan, Abel-bet-Maacha sowie die südlich gelegenen Striche bis zum See Gennesar und das ganze Land Nastali 1 Kg 15, 20. Baesa wird durch die Untreue seines Verbündeten genötigt, von der Befestigung Namas zu lassen. Mit welchem Erfolg er sich gegen Benhadad wandte, ist ungewiß (i. Bd II, 357). Die Feindschaft 40 der Aramäer gegen Israel bestand unter Omri und Ahab weiter. Um sich gegen Aram zu stärken, suchten die israelitischen Könige, Salomos Politik aufnehmend, Anschluß an Phönizien. Er wurde durch die Verheiratung Ahab's mit Jezebel von Tyrus besiegt. Da Phönizien sich kaum mit Israel verbündet hätte, wenn wichtige Teile des Landes noch 45 in aramäischem Besitz waren, so ist wahrscheinlich, daß Israel inzwischen gelungen war, die Aramäer aus seinen nördlichen Gebieten zu treiben. Die Freundschaft zwischen Tyrus und Israel machte den Zug aramäischer Karawanen zum Mittelmeer von der Erlaubnis beider Staaten abhängig. Die Aramäer suchten daher den Zugang zu den Häfen sich zu erzwingen. Für diese vorauszusehenden Verhältnisse läßt sich die Nachricht verstehen, 50 daß die Aramäer zur Zeit Omris den Israeliten Städte wegnahmen und in Samaria Gassen, d. i. wohl Basare, für ihre Händler anlegen 1 Kg 20, 34. Ausführlicher werden im AT Kämpfe zwischen Ahab und Benhadad berichtet. Vielleicht war schon Omri in eine Art Gefallenverhältnis zu Aram getreten.edenfalls ist es für Ahab 1 Kg 20, 3 und 9 vorausgesetzt. Gingen erneute Kriege voraus? 1 Kg 20, wo zu 2 Kg 6, 21—7, 20 Parallele 55 sein könnte, ist ein Bruchstück aus den Kämpfen zwischen Ahab und Benhadad. Letzterer hat mit 32 (?) Königen den König von Israel in seiner Hauptstadt Samaria umschlossen. Da die Bedingungen für die Übergabe der Stadt zu demütigend sind, entschließt sich Ahab zur Verteidigung. Durch eine Kriegslist erringt er einen Sieg über Benhadad. Im Jahre darauf wird Benhadad in der Ebene Jesreel bei Aphek von Ahab geschlagen. 60 Benhadad stellt sich ihm, wird aber großmütig behandelt. Sie schließen einen Vertrag.

Benhadad räumt den israelitischen Kaufleuten in Damaskus besondere Stadtviertel zur Niederlassung ein 1 Kg 20, 31. Diese Kämpfe gegen Israel werden am Besten vor 854 gesetzt. In eben dieses Jahr fällt der Kampf Salmanassars II. von Assur gegen Benhadad und die mit ihm verbündeten 12 Könige, darunter Ahab von Israel, bei Karkar (im Orontesthal).⁵

Um den Besitz der reichen Mittelmeerhäfen trat Assur als Mithbewerber der Aramäer auf. Als Tiglat-Pileser I. die Hethiter unterwarf, übernahm Assur die Ansprüche der Hethiter auf Nordsyrien. Die Schwäche Assyriens nach dem Tode Tiglat-Pilesters machten sich die Aramäer zu nutze und gründeten in Mesopotamien und nördlich von der Mündung des Orontes eine Reihe kleiner Reiche unter ähnlichen Bedingungen wie 10 die Aramäer an den Grenzen Israels. So stießen südlich an Damaskus die Reiche Hamath und Patin (mit der Hauptstadt Kunialua am See von Antiochia). Es folgen weiter nördlich Arpad, das durch die Ausgrabungen von Sendschirli näher bekannte Sam'al, dessen südlicher Teil Zaudi (verwandt mit Juda? Meyer a. a. D. 248) und endlich Gurgum mit der Hauptstadt Markas. Unter den mesopotamischen Aramäer-15 staaten wie Suchi, Lati u. s. w. war Bit-Adini, zwischen Balich und Euphrat mit der Hauptstadt Til-Basir (cf. 37, 12, am wichtigsten, weil der Schlüssel zu den nördlichen, wie Damaskus zu den südlichen Mittelmeerhäfen).

Schon Assurnasirpal (885—860) hatte Bit-Adini unterworfen und Patin unter Lubarna das gleiche Schicksal bereitet. Aber erst seinem Sohne Salmanassar II. (860—825)²⁰ gelang die völlige Unterwerfung aller nordsyrischen Staaten bis an die Grenze von Hamath. Bit-Adini war assyrische Provinz geworden. Unter diesen Umständen kam eine antiassyrische Allianz zu Stande mit dem Mittelpunkt Damaskus, dem mächtigsten südsyrischen Staat und der eigentlichen Vormacht Palästinas. Als Benhadads Bundesgenossen oder Vasallen werden auf den Inschriften 12 Könige genannt, worunter nach 25 dem größten Truppenkontingent zu schließen, Ichuleni von Hamath und Ahab von Israel die mächtigsten sind. 854 kam Salmanassar abermals über den Euphrat und nahm die Huldigung der nordsyrischen Staaten in Pitru (südlich von Karkemisch, dem biblischen Pethor Nu 22, 5; Dt 23, 5) entgegen. Alsdann zog er nach Aleppo, wo er dem Stadtgott Ramman opferte. Die Verbündeten erwarteten ihn bei Karkar. Trotz der hochfliegenden Worte Salmanassars war die Schlacht für ihn erfolglos: Damaskus war dem Gegner gewachsen. Ebenso resultatlos waren die von Salmanassar in den Jahren 850(?), 849 und 846 erneuteten Angriffe gegen Benhadad und seine Alliierten. Bald nach der bestandenen gemeinsamen Gefahr von 854 brach der Krieg zwischen Benhadad und Ahab von neuem aus. Benhadad wollte Ramoth in Gilead nicht herausgeben. Ahab fällt, von Jozafat³⁰ von Juda unterstellt, im Kampf um Ramoth im dritten Jahre nach der Schlacht bei Aphef. Auch unter Ahab's Nachfolgern dauerte der Kriegszustand fort. Es wird sich dabei vielleicht um das Loskommen von der aramäischen Übermacht gehandelt haben, das durch die erneuteten Angriffe der Assyrer auf Damaskus aussichtsvoll schien. Wenn 2 Kg 6, 24—7, 20 auf die Zeit Joram's von Israel sich bezieht (doch s. oben S. 286, 54—55), so 40 hätte Benhadad ihn in Samaria hart bedrängt, dann aber plötzlich die Belagerung daran gegeben. Vielleicht war die Nachricht von dem abermaligen Vorruhen der Assyrer in den Jahren 849 oder 846 der Anlaß für den plötzlichen Abzug Benhadads von Samaria. Für diese Zeit kennt die Bibel als Feldherrn Benhadads Naaman 2 Kg 5. Wenige Zeit nachher wurde Benhadad von Hasael (in den Inschriften Ha-za'-ilu, LXX^A Αζαηλ) 45 ermordet. Benhadad war das Opfer einer von dem Propheten Elija geleiteten Verschwörung, die in Israel gleichzeitig den Untergang der Omiden durch Zehu veranlaßte. Hasael verteidigt mit Erfolg das von Joram von Israel und Ahasja von Juda ihm streitig gemachte Ramoth 2 Kg 8, 28—9, 15 (vgl. Hasael VII, 152 3). Da Hasael die assyrische Oberhoheit nicht freiwillig anerkennt, zieht Salmanassar 842 gegen ihn. Damaskus ist isoliert. 50 Israel und Hamath hatten sich unter den Assyrer gestellt. Hasael wird von Salmanassar am Hermon geschlagen und verschanzt sich in Damaskus, wo der Assyrer ihn vergeblich belagert. Salmanassar vernichtet die Gärten von Damaskus und zieht mordend und brennend bis zu den Bergen des Hauran. Alsdann wendet er sich zur Meeresküste und empfängt den Tribut der Phönizier und Jehus. Salmanassars erster Zug gegen 55 Damaskus 839 hatte außer der Eroberung von vier Städten Hasaels keinen nennenswerten Ertrag. Tyrus, Sidon und Byblus zahlten Tribut. 832 erschlugen die Bewohner von Patin ihren König Lubarna II. und erhoben Surri zum Nachfolger. Als dieser während der Belagerung Kunialuas durch die Assyrer stirbt, wird Saï von den Assyrern zum König eingesetzt.⁶⁰

Seit 839 hatte Hasael vor den Assyrern Ruh. Er benützte die Zeit, um mit Israel und Juda abzurechnen. Er wurde ihr gefürchtetster Gegner. „Er brachte Israel in seinem ganzen Gebiete Niederlagen bei und bezwang vom Jordan an nach Osten hin das ganze Land Gilead, die Gaditer, Rubeniten und Manassiten von Aroer am Arnon, 5 sowohl Gilead als Balan“ 2 Kg 10, 32, 33. Die Besiegten wurden sehr grausam behandelt Am 1, 3. Auch das Westjordanland griff er an. Er verbeerte und zerstörte die Philisterstadt Gath 2 Kg 12, 18. Als er Machtene machte, von hier Jerusalem anzugreifen, erkaufte Zebhoas durch Hingabe der letzten Tempelschätze die Verschonung 2 Kg 12, 18, 19. Auch Jezus Nachfolger Joachas wurde von Hasael und seinem Sohn Benhadad III. 10 (2 Kg 13, 22 nur von §.) bedrängt 2 Kg 13, 3. Der Aramäerkönig hatte das israelitische Heer auf 50 Reiter, 10 Wagen und 10000 Mann beschränkt 2 Kg 13, 7. Mit Adad-nirari III. (812–783) beginnen für Aram wieder die Belästigungen durch die Assyrer. Adad-nirari röhmt sich das ganze Westland Phönizien, Israel, Juda, Edom und Philistea unterwerfen zu haben. An einen der Züge 803, 797 oder 787 schloß sich der 15 Krieg gegen Mari, d. i. Benhadad III. von Damaskus. Benhadad wurde in seiner Hauptstadt belagert, mußte kapitulieren und 23000 Talente Silber, 20 Talente Gold, 3000 Talente Kupfer, 5000 Talente Eisen und andere Beute zahlen. Für das Jahr 773 wird ein Zug Salmanassars III. (783–773) gegen Damaskus, 772 Assurdans III. (773–763) gegen das Land Chatarit (Sach 9, 1) am Libanon erwähnt. Den erneuten Ein- 20 fallen der Assyrer durfte Jas von Israel zu danken haben, daß ihm gelang, Benhadad III. dreimal zu schlagen und ihm wohl die westjordanischen Eroberungen seines Vaters Hasael zu entreißen 2 Kg 13, 14–19; 21–25. Der eigentliche Befreier Israels von dem aramäischen Joch wurde aber erst Jerobeam II. (vgl. VIII, 665–666). Er eroberte die israelitischen Gebiete zurück von der Straße nach Hamath bis zum Meere der Steppe 25 d. i. dem Toten Meere 2 Kg 11, 25, 28.

Das Ende der Aramäerstaaten führte Tiglat-Pileser III. (745–727), der Begründer des neuassyrischen Reiches, herbei. Beim Regierungsantritt Tiglat-Pilezers waren die syrischen Staaten fast wieder so selbstständig wie zu Anfang der Herrschaft Salmanassars II. Zunächst wurde Sarduris II., der von Urartu (Armenien) nach Syrien gerückt war, 713 30 in sein Stammland zurückgedrängt. 710 wurde Arpad, das im Bündnis mit Armenien gefangen hatte, erobert und in eine assyrische Provinz verwandelt. Die mit Armenien konspirierenden syrischen Fürstentümer unterwarfen sich, nominell auch Damaskus unter Rezon (722), und die phönizischen Städte. 738 erschien Tiglat-Pileser abermals in Syrien, zu Hilfe gerufen von Panammu II. von Sam'al gegen Azrija von Ja'udi und Tutammu 35 von Unti (östlich von Ja'udi), die Gebietsverlegerungen begangen hatten. Tutammu wurde besiegt und Unti zur assyrischen Provinz gemacht. Auch Kullani (Jes 10, 9 罢), die Hauptstadt Azrijaus, wurde 738 erobert. Von Hamath wurden 19 Bezirke gelöst und in die assyrische Provinz Simirra (westlich von Hamath) umgeschaffen, deren Statthalter der spätere König Salmanassar wurde. Die Fürsten von Damaskus, Hamath, Gurgum u. s. w. 40 bildigten von neuem. Während Tiglat-Pileser mit Medien beschäftigt war (737–735), hielt Rezon von Damaskus die Zeit zum Absfall von Assyria für günstig. Sein Bundesgenosse wurde Pekach von Juda. Auch versuchten sie Juda zum Anschluß zu zwingen. Der Hafenort Milath am Roten Meer wurde von Rezon erobert und an Edom ausgeliefert, Jerusalem von den Verbündeten belagert (2 Kg 16, 5ff.; Jes 7), aber frei- 45 gegeben, da Tiglat-Pileser, von Ahas von Juda gebeten, 734 nach Philistea kommt. Er isolierte Damaskus, indem er nördliche Distrikte Israels, die er zu der assyrischen Provinz Soba vereinigt, eroberte 2 Kg 15, 29 und seine Hand beim Sturze Pekachs von Juda im Spiel hatte. Als dann zog er gegen Damaskus (733), begleitet von Panammu II. von Sam'al, der bei der Belagerung starb (Cooke, A Textbook of North- 50 Semitic Inscriptions 1903, S. 173). Die Stadt wurde 732 erobert, ihr Gebiet dem assyrischen Reich einverlebt und Rezon hingerichtet 2 Kg 16, 9. Ahas von Juda huldigt dem Assyrer in Damaskus und läßt in Jerusalem das Nachbild eines damaszenischen Altars errichten 2 Kg 16, 10ff. Mit dem Fall von Damaskus war der Widerstand der westlichen Aramäerstaaten gebrochen und der Assyrer an sein Ziel gelangt. Die Ein- 55 provinzierung der übrigen Aramäerreiche folgte bald. 720 empörte sich Iau-bi-di oder Iau-bi-di von Hamath. Die assyrischen Provinzen Arpad, Simirra, Damaskus und Samaria schlossen sich an. Doch Sargon (721–705) überwand die Rebellen noch im gleichen Jahre, eroberte Karkar, zog dem Iau-bi-di die Haut ab und machte sein Land zur assyrischen Provinz. Im gleichen Jahre ist wohl auch Sam'al assyrische Provinz geworden. 60 Ihm folgte 711 Gurgum. Damit endet die äußere Geschichte der Aramäer in Syrien.

2. Syrien bis zum Jahre 332. Aus Ägypten zurückgekehrt ließ der assyrische König Assarhaddon (681—668) auf einer Stele in Sendschirli (im ehemaligen Sam'al) die Eroberung des Pharaonenlandes verherrlichen. 625 hatte Syrien unter der Skythenplage zu leiden. Nach der Schlacht bei Megiddo (609) besetzte Pharao Necho Syrien bis an den Euphrat, musste aber schon nach der verlorenen Schlacht bei Karkemisch 605 alle Eroberungen an den Babylonier Nebukadnezar (605—566) abtreten. 605 war Ninive, die Hauptstadt Assurs, erobert worden. Syrien kam nun an das neuassyrische Reich.

Nach ihrer politischen Vernichtung breiteten sich die Aramäer in Mesopotamien und Syrien immer weiter aus. Die babylonisch-assyrischen, hethitischen und übrigen Volks-¹⁰ elemente verschmolzen mit ihnen, genau wie später die arabischen, was auch äußerlich in dem veränderten Typus z. B. der Araber in Damaskus ersichtlich ist. Dabei wurden von den Aramäern bab.-assyrische Kulturelemente aufgenommen und weiter nach dem Westen z. B. nach Palästina abgegeben.

539 fiel Babylon an die Perser. Syrien wechselte abermals seinen Herrn. Von den 15 Persern wurde das ganze Gebiet westlich vom Euphrat und südlich von Taurus und Almanos zu der Provinz ⁵³⁷ zusammengefasst. Dazu gehörte auch das östliche Aramäerland (Charran, Nisibis) und wohl auch die mesopotamische Wüste bis nach Babylonien hin. An die Spitze der Provinz trat ein Satrap. Die persischen Könige trugen der starken Verbreitung des Aramäertums Rechnung, indem sie das Aramäische zur offiziellen VerkehrsSprache für die unterworfenen Länder erhoben. Die Juden jener Zeit betreffende persische Urkunden in aramäischer Sprache lesen wir Esr 4—7. Über die jüngst gefundenen persischen Urkunden in Aramäisch aus Ägypten, das ja auch zur persischen Monarchie gehörte, vgl. Lidbarski, Ephemeris II, 1906, 210 ff. Das Aramäische wurde die älteste Weltsprache. Das Babylonische der Amarna-Zeit kann sich mit ihm nicht messen. Aus 25 dem 5. Jahrhundert mag die aramäische Inschrift des Salm-Schezib, Sohn des Petosiris aus Tema in Arabien stammen (vgl. Cooke, Textbook of North-Semitic Inscriptions S. 195—199). Unter den binnennärdischen Städten Syriens stand Damaskus an der Spitze. Hier war eine königliche Schatzkammer. Der persische Satrap residierte, wie es scheint, bei Aleppo. Die Karawanenstraße ging von hier bei Tapsatus (Tiphach ³⁰ 1 Rö 5, 4) über den Euphrat. Die älteren hethitisch-aramäischen Königstädte büßten ihr Ansehen ein. Südlich von Karkemisch gewann Mabog (griech. Bambyke, jetzt Membisch) die Bedeutung eines Centralheiligtums, wo der unzüchtige Kult der Atargatis (dea Syra) blühte. Der Kult des Nebo fägte u. a. in Edessa und Palmyra festen Fuß. Im allgemeinen hat Syrien unter den Persern keine schwülen gebahnt. Es war das Durchgangsgebiet der persischen Könige nach Ägypten, Phönizien und Palästina und mußte wohl Proviant und Hilfstruppen stellen.

3. Syrien bis zum Jahr 64 v. Chr. 332 erhielt der Orient einen neuen Oberherrn. Syrien kommt unter makedonische Herrschaft. Mit Alexander dringt nach der Schlacht bei Issus das Griechentum tiefer in den Orient und erzeugt gerade in 40 Syrien eine starke occidentalisch-orientalische Mischkultur. Militärkolonien und Städte werden gegründet. Die Reste griechischer Theater in den entlegenen Winkeln des Landes zeigen, wie weit die Wurzeln des Hellenismus gingen. Die Aramäer haben sich von allen Semiten, etwa ausgenommen die in Babylonien ansässig gewordenen Semiten, am meisten fremden Kulturen assimiliert. Mit fast noch größerer Schnelligkeit, als sie einst in die hethitisch-kanaänischen Staaten hineinwuchsen, sind sie vom Griechentum influenziert worden. Sollte das nicht daran liegen, daß die Aramäer keine selbstständige Religion und Kultur besaßen? Als die Israeliten Kanaan besetzten, sind sie Israeliten geblieben, ebenso wie die Araber, als sie ein Weltreich gründeten, Araber geblieben sind — beiden Unternehmungen ging eine religiöse Bewegung voraus, die die Eigenart der 50 nun als Eroberer auftretenden Stämme schuf.

Nach Alexanders Tode 323 löste sich sein Weltreich auf. Bei der Teilung von Triparadisus 321 wurde Seleukos I. Märtor Statthalter von Babylonien. Daraus vertrieb ihn 316 Antigonus, der Satrap von Phrygien. Gegen Antigonus und seinen Sohn Demetrius Poliorketes verbündete sich Ptolemäus von Ägypten, Seleukos, Lysimachus ⁵⁵ und Kassander. Nach dem Sieg bei Gaza 312 über Demetrius erhielt Seleukos abermals Babylonien und die östlichen Provinzen. Das Jahr 312 gilt als das Gründungsjahr des seleukidischen Reiches, das bis 64 v. Chr. dauert, und als Beginn der sog. seleukidischen Ära. Nach der Schlacht bei Issus in Phrygien, wo Antigonus fiel, 301, bekam Seleukos den größeren Teil von Syrien. Zur Verherrlichung des Sieges gründete er die 60

Stadt Antiochia am Orontes und verlegte dorthin die Residenz des Westreiches, wonach die seleucidische Herrschaft auch die syrische heißt. Außerdem gründete er die Hafenstadt Antiochiens Seleucia, ferner Laodicea am Meere und südlich von Antiochia Apamea am Orontes, berühmt als Niedungskammer des seleucidischen Heeres und durch sein Gesetz.
 5 Hauptstadt des Ostreiches wurde das am Westufer des Tigris neugegründete südlich von Bagdad gelegene Seleucus, das nachher durch das von den Parthern auf dem gegenüberliegenden Ostufer des Tigris erbaute Nisibis in Schatten gestellt wurde. Seit 306 führten gleich den andern Diadochen auch die Seleuciden den Königstitel. Auf Seleucus I. (312 bis 280) folgte Antiochus I. (280–261). Unter seinem Sohne Antiochus II. (261 bis
 10 216) begann der innere und äußere Verfall des syrischen Reiches. Baktrien und Parthien wurden selbstständig. Die Meder in Atropatene debütierten sich bis zum Kaspiischen Meere aus. Die kleinasiatischen Besitzungen wurden durch die Attaliden von Pergamon beunruhigt. Schon Antiochus I. kämpfte mit den Ptolemäern um den Besitz von Syrien. Der Friede 219/8 ließ den Ptolemäern Palästina und Phönizien. Ptolemäus III. Euergetes (217 bis
 15 222) eroberte vorübergehend das Seleucidienreich. Erst Antiochus III. der Große (223 bis 187), der Nachfolger des Seleukos III. (226–223), nahm den Krieg mit Ägypten wieder auf, wurde aber 217 bei Raphia geschlagen, so daß er seine Eroberungen wieder verlor. 198 besiegte er aber den ägyptischen Feldherrn Sopas bei Paneas so gründlich,
 daß nun Palästina endgültig den Seleuciden zufiel. Parthien und Baktrien blieben aber
 20 auch unter Antiochus III. selbstständig. Von Hannibal und den Ätolern gegen die Römer aufgestachelt wurde er von ihnen bei Thermopyla und entscheidend 190 bei Magnesia in Lyden geschlagen, worauf er ihren Kleinasien bis zum Taurus abtreten mußte. Kappadokien und Armenien rissen sich nun vom syrischen Reiche los. Seleukos IV. (187–175) und besonders Antiochus IV. (175–161) gingen in ihrem Griecheneifer rücksichtslos
 25 gegen die Juden vor, so daß es zum Aufstand der Hasmonäer (vgl. Bd. VII S. 163–170) kam, in dem Palästina den Syrern seit 142 endgültig verloren ging. Über die auf Antiochus IV. folgenden Antiochus V. (161–162), Demetrios I. (162–151), Alexander Balas (151–156), Demetrios II. (146 ff., s. auch Hasmonäer VII, 463–470). Was noch von auswärtigen Provinzen zum seleucidischen Reiche gehörte, rissen nach und nach
 30 die Parther an sich. Zwischen 150–140 eroberten sie die iranischen Provinzen und Babylonien. 129 Antiochus VII. (139–129) im Kampf gegen Phraates von Parthien. Das Seleucidienreich war fortan auf Syrien beschränkt. Auf Demetrios II. Märtator (bis 125) folgte Seleukos V. (125). Als dann die Söhne des Antiochus VIII. (125–112) gegen den Sohn des Antiochus IX. (112–95) Antiochus X. von 95–83 Krieg führten,
 35 machte sich Tigranes II. der Große von Armenien von 83–69 zum Herrn von Syrien. Ihn besiegte der Römer Lukuillus, der noch einmal einen Seleuciden Antiochus XIII. auf den Thron setzte. Dieser floh vor Pompejus und 64 wurde Syrien, d. h. das eigentliche Syrien, der Rest des großen Seleucidienreiches, römische Provinz.

4. Syrien bis zum Jahr 635 n. Chr. Unter den Seleuciden war das eigentliche Syrien (*ἡ Σελεύκιον καλούμενη τῆς Συρίας*) wahrscheinlich nach den vier Hauptstädten Antiochia, Seleucia, Apamea und Laodicea geteilt (vgl. Strabo 16, 2, 4). Bei den Römern zerfiel die von Taurus, mittlerem Euphrat, Golf von Issus, Parthien und Landenge von Suez umschlossene Provinz Syrien in zehn Gaue: 1. Kommagene (Perre, Samosata, Germania, Antiochia ad Taurum, Doliche); 2. Cyrrhestica (Zeugma, Europa, Hierapolis, Cyrrhus); 3. Chalybonitis (Chalybon, Barbalissus, Thapsakus, Lura); 4. Pieria (Abopus, Seleucia am Meere); 5. Caisiotis (Antiochia, Laodicea, Gabala, Balanea); 6. Chaledice (Chaleis, Arra); 7. Apamene (Apamea, Posidium, Larissa, Epiphania [Hasmath], Aretusa, Emesa [Homs]); 8. Laodicea (Laodicea Seabiosa); 9. Palmyrene (Palmyra, Mesapha); 10. Gölephryen (Oeturura, Heliopolis [Baalbek], Jahruda, Aphaka, Abila, Damaskus). Daneben gab es kleine syrische Fürsten als Klienten Roms: so die Herodianer in Palästina, eine seleucidische Dynastie in Kommagene (bis 72 n. Chr.), ferner die Dynastien in Chaleis (bis 92 n. Chr.), in Abila (bis 41 n. Chr.), in Arethusa und Emesa (bis 72 n. Chr.); endlich die Dynastien von Damaskus und Petra (bis 106 n. Chr.). Damaskus war 112 v. Chr. an Antiochus Kyzikenos (112–95) gekommen.
 55 Danach wurde Demetrios Eukärus König in Damaskus (91–87). Antiochus XII. (87–85) fiel im Kampf gegen den König Arcas (Charith) von Arabien. Damaskus wurde nun arabischer Besitz, unterwarf sich aber, als die Römer zum ersten Male in Syrien erschienen, der römischen Oberhoheit. Zur Zeit der Flucht Pauli aus Damaskus stand die Stadt unter einem Statthalter ἐπίρρωτος des Königs Arcas 2 Ro 11, 32. Unter Trajan (98–117) wurde Damaskus römische Provinzstadt.

Auch unter den Römern hatte Syrien mannigfache Schicksale zu erleiden. Von 65 bis 18 stand es unter dem Einfluß des Pompejus. Infolge des im Jahre 56 erneuerten ersten Triumvirats erhielt Crassus auf 5 Jahre Syrien. Er zog 51 gegen die Parther, erhielt aber bei Carrhae eine empfindliche Niederlage und wurde 53 ermordet. Sein Nachfolger Caius Longinus schlug 51 die bis nach Antiochia vorgedrungenen Parther zurück. 5 Während Cäsar mit den Pompejanern in Afrika kämpfte, machte sich ein Anhänger des 48 ermordeten Pompejus, Cæcilius Bassus zum Herrn in Syrien 16, bis es 11 wieder an Caius fiel. Nachdem er den von Antonius wider ihn gesandten Dolabella in Laodicea belagert und zur Übergabe gezwungen hatte (13), zog er 11 mit Brutus gegen Antonius, und endete nach der verlorenen Schlacht bei Philippi durch Selbstmord. So kam 10 Syrien von 41—30 unter die Herrschaft des Antonius. Während Antonius sich von Oktavian den Osten als Herrschaftsgebiet zuziehen ließ, drang im Jahre 40 auf Anstalten des von Caius 12 an den parthischen Hof gesandten Labienus, unter Führung des Pacorus, des Sohnes des Orodes (56—37), ein parthisches Heer in Syrien ein. Labienus streifte bis Marien und Ionien. Endlich trieb ihn Ventidius Bassus, der Feldherr des Antonius, 15 in den Taurus zurück, schlug hier auch die zur Hilfe gerufenen Parther und dann nochmals bei Trapezon, wo der parthische Unterführer Phraenipates fiel. Damit wurden Syrien und Palästina wieder römischi. Als die Parther 38 ihren Einfall erneutten, wurde Pacorus bei Gindarus (etwas nördlich von Antiochia) von Ventidius geschlagen. Nachher zog Ventidius gegen Antiochus von Kommagene. Während der Belagerung seiner Hauptstadt Samosata traf Antonius selbst ein, entließ den Ventidius und begnügte sich mit einer Scheinunterwerfung, worauf er nach Athen zurückkehrte, dem Sosius die Statthalterschaft von Syrien übergebend. Sosius vollendete die Unterwerfung Syriens. 36 wieder selbst nach dem Orient zurückgekehrt, versuchte Antonius vergeblich die Parther zu züchtigen. Nach der Schlacht bei Altium und dem Selbstmord des Antonius (31) zog 25 Oktavian durch Syrien nach Ägypten, kehrte aber bald zwecks Ordnung der Verhältnisse nach Syrien zurück. Durch die bekannte Teilung der Provinzen zwischen Augustus und dem Senat erhielt ersterer Syrien als kaiserliche Provinz für sich (27 v. Chr.). An ihrer Spitze stand ein legatus Augusti pro praetore. Nach dem jüdischen Kriege 66—70 wurde Palästina von Syrien getrennt als provinceia Judaea oder auch Syria Palæ- 30 stina. Unter Vespasian (69—79) wurde auch Kommagene dauernd mit dem römischen Reich verbunden (72). Unter den römischen Statthaltern erhielt Syrien eine geordnete Verwaltung, obwohl sie gelegentlich nicht frei von Härten und Willkürlichkeiten war. Auch machten die Parther und Armenier noch nach 38 v. Chr. sich zuweilen bemerkbar. In den Jahren 2 und 3 n. Chr. unterwarf sie sich, von C. Cäsar, dem Enkel des 40 Augustus bedrängt, der römischen Autorität. Unter Septimius Severus (193—211) wurde Syrien in zwei Teile zerlegt: Nordsyrien oder Syria magna und Syria Phoenice, wozu außer Phönizien noch Heliopolis, Emesa, Damaskus, Palmyra, Auranitis, Batanea und Trachonitis gehörte. Syrien war die Heimat mehrerer römischer Kaiser. So stammte Heliogabal (217) aus Emesa.

Unter der Herrschaft der Römer fand auch die Christianisierung Syriens statt. Antiochien, wo die Anhänger Jesu zuerst den Namen Christen erhielten AG 11, 19 ff., wurde ein zweiter Ausgangsort des Christentums und das Centrum der Heidenbrüder. Über die Verbreitung der Christen in Syrien bis zum Jahre 325 s. Harnack a. a. L. II, S. 70—127 und „Syrische Kirche“. 45

Als Erbe der Seleukiden ergriff Rom schon unter Trajan (98—117), vollständiger unter Caracalla (211—217) auch Beifß von den mesopotamischen Gebieten. Der Name „Syrien“ erhielt einen größeren Umfang. Man schied jetzt zwischen Osrone im Westen (mit den Städten: Carrhae, Tela, Nezaina, und der Hauptstadt Edessa |Orhoe, Osrhoe bei den Griechen, Nehai bei den Syrern und Armeniern|), und Mygdonia im Osten (Polyb. 5, 5) mit den Städten: Nisibis, Marde und Dara, daneben noch Zabdiene mit den Städten Bezabde und Libana, ferner das Gebiet der Arabes Scenitae mit den Städten Cirecium und Singara. Auch das eigentliche Syrien erfuhr Veränderungen. Konstantin der Große trennte Kommagene und Cyrrhestika vom übrigen Syrien und faßte es unter der Provinz Euphratensis zusammen (Ammian. 11, 8, 18, 1; Procop. bell. Pers. I, 17, II, 20). Nach der Teilung des römischen Reiches fiel Syrien an Byzanz, 394. Theodosius II. 408—450 teilte die den Römern gebliebenen Teile von Syrien in Syria prima mit der Hauptstadt Antiochia (Seefürte, nördliche Distrikte bis zum Euphrat) und Syria secunda mit der Hauptstadt Apamea (die Landstriche am südlichen Laufe des Orontes). Östsyrien war damals schon längst eine Beute der Araber und Parther geworden. 50

Nachdem die Sasaniden unter Ardashir (221[226]–241) dem Partherreich ein Ende gemacht hatten, begannen sie das römische Reich zu beunruhigen. 237 eroberten sie Nisibis und Carrhae. Sapor I. (241–272) drang bis Antiochia vor. 242 besiegt, erhielt er doch in dem Frieden mit Kaiser Philippus (244–249) Armenien und Mesopotamien zugesprochen. In Antiochia gelang ihm später, den römischen Kaiser Valerian gefangen zu nehmen. Im Kampf gegen die Perse leistete Odenath II. (Udbaina) von Palmyra den Römern gute Dienste. Nach seiner Ermordung (267) erhielt seine Frau Zenobia die Herrschaft. Im Anschluß an Persien suchte sie ein syrisches Weltreich zu gründen. Ihre Regierung bedeutete den Glanz Palmyras. Griechisch-römische Kultur drang ein. Die Ausdehnung der Herrschaft auf Syrien, Mesopotamien und einen Teil Ägyptens brachte z. B. in Kampf mit Rom. Aurelian besiegte ihre Truppen bei Höoms (271). Zenobia selbst wurde gefangen und beim Triumphzug in Rom mitaufgeführt. In dem Frieden, den die Römer nach längeren Kämpfen beim Tode Julians, 363, unter Zovinian mit Sapor II., dem Großen (309–379) schlossen, verzichteten sie u. a. auf Nisibis. Der Status quo wurde durch die zwischen dem oströmischen Kaiser Theodosius II. und Zedegerd I. (399 bis 420) getroffene Vereinbarung bestätigt. Seit jenen Zeiten war das Schicksal des innerasiatischen Christentums von den persischen Königen abhängig. Solange die Christen von den römischen Imperatoren verfolgt wurden, galten sie den Persern als Feinde Rom. Viele ließen sich auf persischem Gebiet nieder und erhielten freie Religionsübung. Durch die Fortschritte der buddhistischen und christlichen Propaganda beunruhigt, suchte die zoroastrische Religion eine Organisation als Staatskirche. Als Konstantin zum Christentum übertrat, änderte sich das Verhalten der Perse zu den Christen. Der Verdacht, daß die Christen zu dem christlichen römischen Kaiser gegen den heidnischen Perserkönig halten würden, war begreiflich. Seit 342 begann Sapor II. die Christen zu verfolgen. Aber die Verfolgung galt nicht ihrem Glauben, sondern der organisierten Kirche. Seit 363 war S. auch Herr über die Christen, die in den von Zovinian abgetretenen Gebieten wohnten. Im allgemeinen waren die Perse duldsam. Sobald aber eine Verbindung der Christen mit dem römischen Kaiser eingewohnt wurde, gab es klugige Ausschreitungen. Über die Stellung der persischen Könige zum Nestorianismus, der 483 auf der Synode von Beth-Sarat in Persien eingeführt wurde, vgl. Nestorianer Bd XIII, 725 und „Syrische Kirche“. Nachdem bereits unter Kawadh (488–531) zwischen Perse und Römern der Krieg wieder entbrannt war und zu dem für die Römer schimpflichen Frieden vom Jahre 531 geführt hatte, gab die Einmischung des Kaisers Justinian (527–565) als Schiedsrichter in den Streit zwischen dem Ghassaniden Charith ibn Amr, der zu den Römern hielt, mit Al-Mondhir ibn Roman, dem persischen Vasallenkönig von Hira, erneuten Anlaß zu Feindseligkeiten. In deren Verlauf plünderte Chusrau I. (531–579) das den Römern gebliebene Westsyrien und eroberte u. a. 540 Antiochia. Einen Teil der Bewohner führte er nach Neu-Antiochien bei Ktesiphon am Tigris. Unter Chusrau II. Parvez (590–628) eroberte der persische Feldherr Harruchan, Schahrvaraz, 609 Hamath und Edessa, 611 Aleppo, 611 Antiochia, Damaskus und Jerusalem, und 618 Ägypten. Jedoch gelang dem Kaiser Heraclius (610–641), den römischen Besitz den Perse seit 623 wieder zu nehmen. Es war aber nur für kurze Zeit. Bereits 635 fiel Syrien den Arabern zu.

5. Syrien bis zum Jahr 1516. Schon vor der arabischen Expansion gab es auf dem Boden und in der Nähe des alten Syriens arabische Reiche und Enklaven. So blühte in Hira am Euphrat nicht weit vom alten Babel das Königtum der Lachmidien (vgl. G. Rothe, Die Dynastien der Lachmidien im alten Hira, Berlin 1899). Die Nabatäer, ein arabischer Stamm in der syrischen Wüste oder Nordarabiens hatten allmählich ihre Herrschaft vom NW. Arabiens bis nach Damaskus und Palmyra ausgedehnt. In Palmyra residierten arabische Adelsgeschlechter. Kultur und Schrift dieser arabischen Staaten waren aramäisch. Aus dem Jahre 328 n. Chr. datiert die arabische Grabinschrift des Mar'alqais ibn Amr des „Königs aller Araber“ (Revue archéol. 1902, 409 ff.) in en-Nemara bei Damaskus. Aus Zababda bei Aleppo und aus dem Hauran südlich von Damaskus stammen arabische Inschriften aus den Jahren 512/3 und 568. Daneben geben die von Damaskus bis nach el-Üla im nördlichen Hidschaz gefundenen sog. jasatenischen, libyanischen und thamudischen Inschriften Kunde von dem hin- und herwandern arabischer Hirten, die, wie die von ihnen gebrauchte Schrift zeigt, unter dem Einfluß südarabischer Kultur standen (vgl. Bd I, 768). Die Lehre Muhammeds wurde das Zeichen zu einer Einigung und dem Vordringen der arabischen Stämme und führte bald nach dem Tode des Propheten (632) zur Gründung des arabischen Weltreiches. Unter den 60 Ländern, die der aus dem Inneren Arabiens ihren Anstoß nehmenden letzten und größten

Völkerwanderung zur Beute fielen, war Syrien das erste. Nachdem schon unter dem 1. Kalif Abu Bekr (632—634) ein gewöhnlicher Raubzug der Beduinen gegen Hira durch Entsendung Chalids zu einem glücklich geführten Angriffskrieg gegen die Perse umgekehrt waren, schwoll den Muslimen der Mut zu einem Losbruch gegen das schlecht vorbereitete byzantinische Reich. Der Angriff richtete sich zunächst gegen Syrien. 635 fand die Entscheidungsschlacht zwischen Heraclius und Chalid am Jarmuk, dem linken Nebenfluss des Jordan, südlich vom See Tiberias statt. Die Byzantiner wurden geschlagen und die Araber hatten in ganz Syrien freie Hand. Damaskus, das schon 635 vor der Schlacht am Jarmuk dem Chalid die Thore hatte öffnen müssen, wurde 636 zum zweiten Male von ihm genommen. 637 fielen Jerusalem und Antiochia. Hama und Aleppo 10 unterwarfen sich freiwillig. 640 wurde Cäsarea erobert. So war schon unter dem 2. Kalifen Omar (634—44) nach dem Fall der die Ostgrenze des römischen Reiches schützenden starken Festungen ganz Syrien bis Aleppo arabischer Besitz geworden. Die gewaltige arabische Erregung, die in den nächsten Jahren noch zur Unterwerfung Persiens, Mesopotamiens und Ägyptens trieb, wurde erst durch den 3. Kalifen Othman (644—656) 15 Tod gestaut, der eine Krisis für den Islam bedeutete.

Nach der Ermordung Osis (656—661) wurde durch Muawija (661—679), den Gründer der Omajjadenherrschaft (661—750), das Kalifat von Medina nach Damaskus verlegt. Für Damaskus begann eine Periode größten Glanzes. Walid I. (705—715) baute die ehemalige, wohl von Kaiser Arkadius (395—408) hergestellte Johanneskirche 20 zu dem Weltwunder der Omajjadenmoschee um. Schon unter Yazid I. (680—683) entbrannten die Feindseligkeiten zwischen Kelbiten und Keiziten. Merwan I. (683—685) unterwarf die Keiziten bei Merdsch Náhit östlich von Damaskus. Der Hof war weltlich gesünkt. Der kluge und kräftige Abd el-Malik (685—705), der begabteste der Omajjaden, zeigte sich den Bürgerkriegen gewachsen. Durch den Verfehl mit syrischen Christen (Johann von 25 Damaskus vgl. Bd IX, 286 ff.) entwickelte sich gerade in Syrien die moderne muslimische Theologie. Die frühere einfache Lebensweise des Arabers entartete durch den Einfluss fremder Sitten und durch die großen Reichtümer. Der Hof der Kalifen wurde der Tummlerplatz der Dichter. Leo der Isaurier (717) und Karl Martell (732) bemühten die Fortschritte des Islam im Norden und Westen. Seit Suleiman (715—717) verfiel 30 die Omajjadenherrschaft. Unter Yazid III. (744) begannen neue Bürgerkriege. Merwan II. (745—750) verlor gegen die Abbasiden die Schlacht am Zab. Mit den Abbasiden ging die Macht des Islam auf das von Abu Dschafar (Al-Mansur) gebaute Bagdad über. Perse und Araber tauschten anfangs ihre geistigen Gaben aus. Wissenschaft und Kunst, Handel und Industrie entwickelten sich mächtig. In Syrien, besonders in Damaskus, 35 wurden gelehrte Schulen gegründet. Durch syrische Vermittelung wurden die Werke der griechischen Gelehrten den Arabern zugänglich. Damit wurden die Beziehungen weiter geführt, die nach der Aufhebung der edessischen Schule infolge der nestorianischen Streitigkeiten (489) und durch die Schließung der Akademie von Athen (529) durch die Auswanderung griechischer Gelehrten nach Persien zwischen Orient und klassischem Altertum 40 entstanden waren. Nach dem Tode Mamuns (813—833) begann die Auflösung des Reiches der Abbasiden, woran der Aufschwung der Dynastie von Muchtadi bis Multaçi (870—908) nichts mehr ändern konnte. Türkische Führer und Soldaten gewannen Einfluss. In den verschiedenen Teilen des Kalifats traten selbstständige Dynastien auf. 837 verwüstete Theophil von Byzanz Nordsyrien und Mesopotamien, nahm Samosata am Euphrat 45 und das benachbarte Sabatra. 868 wurde der Türke Achmed ibn Tulun Statthalter von Ägypten und dehnte 878 seine Herrschaft über Syrien bis nach Mesopotamien aus. Aber schon 905 wurden die Tuluniden durch den abbasidischen Kalifen ausgerottet und ihres Besitzes beraubt. Inzwischen hatten die Hamdaniden ein Doppelreich mit den Hauptstädten Mosul und Aleppo gegründet. In Aleppo residierte der glänzende Seif ed-Daula (944 50 bis 967), der Förderer der Dichter Mutanabbi und El-Maarrí und des Philosophen Alfarabi. Seif ed-Daula hatte zu kämpfen gegen die zu Statthaltern von Ägypten und Syrien seit 935 eingesetzten Fathschididen und gegen die Byzantiner. Letztere nahmen 962 für kurze Zeit Aleppo ein. Seit 969 herrschten in Ägypten und seit 970 auch in Damaskus die Fatimiden. Unter dem schwärmerischen und fanatischen Hákím bi-amrillah (996 bis 55 1026) stiftete der türkische Ismaelit Dáraffí unter den Bergbewohnern des Libanon die Sekte der Drusen (vgl. Bd V, 38 ff., wo jetzt nachzutragen G. A. Sebold, Die Drusenschrift: Kitab Alnoqat Walda'wár, Das Buch der Punkte und Kreise, Leipzig 1902). Gegen Mitte des 11. Jahrhunderts gewannen die Enkel des aus dem Kirgisenlande nach Transoxanien gewanderten Türkenhäuptlings Zeldschuk für kurze Zeit den größten Teil 60

des muslimischen Orients. 1055 zog Togril-Bel in Bagdad ein. Der abbasidische Kalif war inzwischen zum bloßen pontifex maximus des Islam herabgesunken. 1071 eroberte Melik Schah, der Großneffe Togril-Bels, Jerusalem und 1076 Damaskus. Antiochia, das seit der Einnahme durch den Byzantiner Nikephorus 966 griechischer Besitz gewesen war, ging 1085 an den Turken Soliman von Ikonium verloren. Seit jener Zeit übte die von Hafsan ibn Sabbach gestiftete Sekte der Assassinen (eigentlich Haschischraucher) ihr Schreckensregiment. Nach dem plötzlichen, vielleicht durch die Assassinen herbeigeführten Tode Melik-Schahs, zerfiel die Seljukidenherrschaft.

Syrien und Mesopotamien befanden sich beim Eingreifen der Kreuzfahrer in die orientalischen Verbündisse in grenzenloser Verwirrung (vgl. Kreuzzüge Bd XI, 97 ff.). In dem 200-jährigen Religionskrieg (1096—1291) zwischen Islam und Christenheit neigte sich das Glück erst den Christen zu. 1098 eroberten die Franken Antiochia, das unter dem Emir Zagg Bokan stand. Der Versuch Kerbegas von Mosul aus, Antiochia wieder zu erobern, scheiterte. Jerusalem, das 1096—98 von dem ägyptischen Fatimiden Mustali besetzt war, fiel 1099 an die Kreuzfahrer. Balduin, der sich schon vor der Belagerung Antiochias von den Glaubensgenossen getrennt hatte, wurde im gleichen Jahre Fürst des wichtigen Edessa, das aber schon 1114 gegen Imad-eddin Zengi kapitulieren musste. Der edle Nur-eddin, Sohn Zengis, setzte sich in Besitz von Nordsyrien. Der Krieg der Muslime gegen die Christen wurde von Nur-eddin zur Glaubensfäche gemacht. Das zweite Kreuzzug (1117—1149) wurde in Kleinasien und in den Kämpfen um Damaskus aufgerieben, das 1151 Nur-eddin den Dogtagiuden abnimmt. Nur-eddins Neffe, der Eijubide Salach-eddin (Saladin 1169—1193, vgl. Saladin von St. L. Poole Heroes of the Nations, New-York-London 1898) stürzte 1171 die Fatimiden in Ägypten. Nach dem großen Siege bei Hattin in der Nähe von Tiberias 1187 über die Franken gewann er Jerusalem und Akkon. Damit war die Wende in der Geschichte der Kreuzzüge eingetreten. In dem Frieden 1193 mit den Unternehmern des dritten Kreuzzuges (1189—1192) trat Saladin den Franken den Küstenstrich von Jafa bis Akka ab. Nach dem Tode Melik el-Adils (1200—1218), des Bruders und Nachfolgers Saladins, zerfiel das Reich der Eijubiden. Melik el-Kamil (1218—1238) schließt mit dem deutschen Kaiser Friedrich II. (1215—1250), dem Anführer des fünften Kreuzzuges (1228—1229), einen Vertrag, wonach Jerusalem und die Küstenstädte auf zehn Jahre ihm zufließen. 1210—1219 schwang sich der Mameluke (Kaufslawie) Sälich Eijub zum Sultan in Kairo auf. Aus den aus dem Osten zugewanderten Türken und aus Mameluken gründet er sich die bahritiische Mamelukeleibgarde. Als sich gegen ihn Nasir Daud von Karak, Sälich Ismael von Damaskus und die Franken verbanden, wurden sie von dem Mamelukenobersten Vibars 1241 bei Gaza geschlagen. 1217 hatte der abbasidische Kalif Nasir, als er von dem Chwarzschah Mohammed bedrängt wurde, den Mongolenfürsten Dschingis-Chan (gest. 1227) um Hilfe gebeten. Die Mongolen drangen seit 1219 vor, wurden aber bis zum Tode Dschelal ed-Dins (gest. 1231), des Sohnes Mohammeds, in Franken gehalten. Nach dem Untergang des zwischen Aralsee, Kaspiischen Meere und Trus gelegenen Chwarzschah-Reiches wandten sich die türkischen Horden des letzten chwarzschahischen Herrschers nach dem Westen und plünderten Syrien. Sie wurden in Sold genommen von dem Mameluke Sälich von Ägypten und eroberten für ihn 1244 Jerusalem, 1245 Damaskus, 1246 Baalbek, 1247 Aksalon und Tiberias. Seit 1253 sind die Mongolen unter Hulagu von neuem in Bewegung. Sie vernichteten die Assassinen in Persien und machten 1258 den Abbasidenherrschaft in Bagdad ein Ende. 1259—60 übernahmen sie Syrien und streiften bis zur ägyptischen Grenze. Der bahritiische Mameluk und spätere Sultan Vibars (1260—1277) von Ägypten setzte ihnen einen Damm und schlug sie 1260 bei Ein-Tschalut westlich vom Jordan bei Nablus (Sichem). Ganz Syrien fiel nun den Ägyptern zur Beute. Die Mongolen flohen über den Euphrat zurück. Vibars setzte den Kreuzfahrern, die es mit den Mongolen gehalten hatten, fräftig zu. 1268 nahm er ihnen Antiochia ab. El Aschraf Chalil von Ägypten (1290—1293) eroberte 1291 Akka, das letzte von den Christen noch besetzte Vierwerk. Um den Besitz von Syrien war dann beständiger Streit zwischen den bahritiischen und seit 1382 den scherkesischen Mamelukken und den Ichanen (Stammfürsten), den Herrschern aus dem Hause Hulagus. In den Tartarenstürmen unter Timur wurde 1400 Syrien ärger denn je verwüstet. Namenlich wütete Timur gegen Damaskus. Er gab u. a. die Umayyadenmoschee, die 1069 von einer Feuersbrunst zerstört war, den Flammen preis, worauf sie ihren früheren Glanz nicht mehr zurückhielt.

6. Syrien seit 1516 bis jetzt. Als 1516 der Kampf zwischen den Mamelukken und den Osmanen entbrannte, nahm Selim I. von Konstantinopel den Ägyptern Syrien

ab und schlug es zum türkischen Reich, zu dem es noch gehört. Die Blüte der Osmanenherrschaft war kurz. Alle Autorität schwand rasch. 1515—1634 gründete sich der Drusenfürst Fazr-eddin ein Reich, mit der Hauptstadt Beirut, bis ihm die Türken unter Murat ein Ende bereiteten. 1771 eroberte Ali Bey von Ägypten Syrien. Auf seinem ägyptischen Feldzug eroberte Napoleon I. 1799 Jaffa und belagerte Akka. Nach der Schlacht in der Ebene Zefrel drang Napoleon bis Safed und Nazareth. Bessere Zeiten brachen für Syrien unter dem reformerischen Sultan Mahmud (1808—1839) an. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte in Akka Scheich Zahir el-Omar Nieder- und einen großen Teil von Übergaliläa sich unterworfen und Akka zum Mittelpunkt seiner Herrschaft erhoben. Sein Sohn und Nachfolger Schezzär-Pascha (gest. 1804) herrschte von Baalbek bis Cäsarea. Das herrische Auftreten Abdallah-Paschas, eines Sohnes des Schezzär, veranlaßte Mohammed Ali von Ägypten zum Einschreiten. Sein Sohn Ibrahim Pascha eroberte 1832, von dem heimlich zu den Maroniten übergetretenen Drusenfürsten Emin-Besir unterstützt, Akka und Damaskus und schlug die Türken bei Höms und Beilan (zwischen Alexandrette und Aleppo). Jedoch erwirkten die europäischen Mächte im Frieden von Konia einen für die Türkei günstigen Frieden. 1834 brach gegen die Ägypter in Palästina ein Aufstand los. Als die Türken nochmals die Unterwerfung Mohammed Alis versuchten, wurden sie 1839 von Ibrahim glänzend geschlagen, worauf ein englisch-österreichisches Landungskorps den Ibrahim im Libanon besiegte. 1840 erhob sich der Libanon gegen die Ägypter. Engländer und Österreicher eroberten den Türken Syrien zurück.

Die Stellung der Christen war seit der Eroberung Syriens durch die Araber 635 im allgemeinen nicht ungünstig. Unter einzelnen abbasidischen Kalifen erfreuten sich die Christen größter Milde (so z. B. unter Mu'tadil billah (908—932)). Hingegen verfolgte die Christen der Fatimide Hafsim bi-amrillah, der den Drusen als inkarnierte Gottheit gilt. 25 Die Mongolen Dschingischhan und Hulagu waren gegen die Christen tolerant, hingegen sehr grausam Timur. Die Türken suchten zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen zu vermitteln. 1860 machte sich, durch die Einmischung der europäischen Christen in syrische Verhältnisse und durch den Aufstand gegen die Engländer in Indien erregt, die muslimische Volksleidenschaft, geleitet von Drusen und türkischen Soldaten, in einer 30 Christenmehrheit Lust. In Damaskus gestattete der türkische Gouverneur die Ermordung von 6000 Christen. Die Zahl der im Gebirge Getöteten wird auf 16 000 angegeben. Eine französische Strafexpedition übernahm die Rüchtigung der Drusen.

Was wird das Schicksal Syriens sein? Wird es der europäischen Zivilisation gelingen, dem Lande zu einer neuen Blüte zu verhelfen? Schon durchziehen es Schienen 35 straße, das Hauptwahrzeichen der abendländischen Moderne. Oder wird die im Stillen wachsende Welle des Panislamismus auch Syrien in arabische Unkultur zurückwerfen? Wird der Wahlspruch: der Orient den Orientalen auch in Syrien ertöten? Von dem syrischen Orient aus erfolgte die Christianisierung des Abendlandes. Die Erfährtung Syriens für die europäische Kultur wäre eine Dankspflicht des Occidenten gegen den 40 Orient.

G. Beer.

Syrische Bibelübersetzung j. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 167 ff.

Syrische Kirche. — „Die Syrer waren immer eine niedergetretene Rasse“: dies gilt auch in kirchlicher Hinsicht. Trotz der Bedeutung der syrischen Kirche, namentlich in der älteren Zeit, gibt es bis heute so wenig wie eine kritische Ausgabe und wissenschaftliche Bearbeitung ihrer Bibel (s. Bd III, 168) eine monographische Bearbeitung ihrer Kirchengeschichte, obgleich für manche Gebiete und Zeiten die Quellen überreichlich vorhanden sind. Eine einfache Zusammenstellung der Artikel dieser Enzyklopädie, in welchen syrische Verhältnisse berücksichtigt sind und in welchen dies der Fall sein sollte, von A und Ω und Abendland an, würde diese Vernachlässigung vor Augen führen. Wie für 50 den Eregeten des A und Ωs, so sollte für den Arbeiter auf dem Gebiet der älteren Kirchengeschichte Kenntnis des Syrischen selbstverständlich sein („It is very desirable that theologians who interest themselves scientifically in the history of the first centuries of Christianity should learn some Syriac. The task is not very difficult for those who know Hebrew“ Enc. Bibl. 285). Leider kann auch dieser 55 Artikel, den der Unterzeichnete an Stelle des früh verstorbenen Bearbeiters der 2. Aufl. übernommen hat (B. Ryssel), die Dankesfahrd gegen eine Kirche nicht einlösen, von der Harnack (Mission 2, 126) sagt: „Die syrisch-perußische Kirche verdient unsere ganze Sy-

partie; sie ist die einzige große Kirche, welche niemals offiziellen Staatschutz genossen hat; sie hat die antiehenischen ergeitischen Traditionen bewahrt; sie hat die Werke des christlichen Altertums mit vielem Fleiße ins Syrische übersetzt und durfte sich rühmen, Justin, Hippolyt, Metabodus, Athanasius, Basilus, die drei Gregore, Chrysostomus, Tiodor, Amphibolius, Ambrosius, Theoder so gut zu kennen wie die Griechen selbst (i. das Zeugnis des nestorianischen Patriarchen Timotheus I., gest. 823); sie hat sich auch sonst griechische Philosophie und Wissenschaft angeeignet und hat sie zu den Arabern übergeleitet. Heute ist sie unterdrückt, verarmt und zerrieben, aber sie geht mit dem Bewußtsein ihrem völligen Umergang entgegen, nicht umsonst gelebt, sondern eine wesentliche Stelle in der Kulturgeschichte ausgefüllt zu haben!" Vgl. auch S. R. Betbune-Bafer (*The Journ. of Theol. Studies* VIII, 123): The Nestorian Church is still in existence. Isolated by excommunication from all connexion with Constantinople and the West, it was for many centuries the great Church of the far East. Its magnificent history and splendid missionary activity, its endurance under unparalleled persecution, is undaunted loyalty to the faith received from its Fathers, its thoroughly Eastern character, all combine to give it a unique position.

Über die geographischen und politisch-geschichtlichen Seiten vgl. den vorhergehenden Artikel.

1. Die Anfänge der syrischen Kirche. Rechnet man hierher auch die überwiegend griechisch beeinflußten Teile des Syrien benannten Gebiete, so beginnt die Geschichte der syr. Kirche schon mit der Apostelgeschichte in Damaskus und Antiochien; ja selbst aus jedem Evangelium ließen sich Beziehungen zu Syrien herausfinden; aus Mt die Stelle 1, 21, an welche die Abgar Legende anknüpft, aus Mc die Chrysophönikerin in 7, 26, in Lukas der Syrer Naaman, den Lukas als „natione Syrus“ hervorgehoben haben mag, in Jo 12, 20 die Ellyrez, welche schon die älteste syrische Übersetzung durch „Aramäer“ d. h. Heiden wiedergibt.

Zu Damaskus gab es (nach Harnack, Mission 2, 98, 100) Christen zur Zeit des Origines; der Bischof von Damaskus ist in Nicäa; von einer „Synagoge der Marcioniten“ in Lebaba (= Deir Ali) ist die Thürinschrift vom Jahr 318 noch erhalten; in Eboba (= Rabün, nördlich von Damaskus) zahlreiche Judenthüren zur Zeit des Eusebius; aber über Verbreitung und Dichtigkeit der Christen in Damaskus, das zu Phönizien gehörte, wissen wir nichts.

Antiochien, zu Cœlesyrien gehörig, war die dritte Stadt des Römerreichs, die größte des Orients. Vgl. Knopf, Nachapostolisches Zeitalter 50; Harnack, Mission 2, 103; M. Stifter, The Church of Antioch (BS 57, 645—659); Förster, Antiochia am Orontes (Jahrb. d. k. d. Arch. Inst. 12 [1897], 103—149); P. Perdrizet u. Ch. de Sey, Voyage dans la Syrie du Nord (Bull. de Corr. Hell. 21 [1897], 66).

Zur Zeit des Chrysostomus wollten seine Zuhörer τῆς οἰκουμένης προσαθῆσθαι πάσις, weil ihre Stadt zuerst den Christennamen aufgenommen. Nach dem Syrer Ephräm ist dort das Johannesevangelium entstanden (ZntW 1902, 193). Die Lesart des Cod. D in AG 11, 28, aus der man schließen kann, daß der Verf. damals zur antiochenischen Gemeinde gehörte, vertreten noch die Handschriften von Tepl und Freiberg der vorlutherischen Deutschen Bibel (nicht die Drucke: „michel frewd was uns, da wir warn gesant“; lies: gesammelt). Über ihre Bischofsliste Harnack, Mission 2, 103; ebenda über Ignatius als Vertreter „der Kirche Syriens“; über seinen antiphonischen Psalmengesang Bd XVI, 223; auf die Anspielungen des Chrysostomus auf das Syrische in Antiochien und Umgegend hat Zahn (Einl. I und zu Mt 5 Nacha) aufmerksam gemacht. Wie sehr in Antiochien und den Städten das Griechentum überwog, zeigt die Thatssache, daß eine der Benennung „Christianer“ entsprechende aramäische Bezeichnung trotz der Wiedergabe des biblischen Jesus Christus durch Iso (Jesu'a) Mešiha nicht aufgekommen ist, auch Eigennamen wie Mešihadad (= Christlieb, z. B. auf der Inschrift von Singanfu) und ähnliche sehr vereinzelt sind. Über das Christentum in Cœlesyrien Harnack 2, 102—114.

Die nationalsyrische Kirche beginnt in Edessa. Litteratur: Ed. Meyer in Pauly-Wissowa 5 (1900): *Ancient Syriac Documents relative to the earliest establishment of Christianity in Edessa and the neighbouring countries* ed. W. Cureton, with a preface by W. Wright, London 1864. — Untersuchungen über die Quellen . . . der Edessischen Chronik von L. Gallier (TLL IX, 1, 1892); Franz Cumont, Le culte de Mithra à Ed. (Rev. Archéol. 1886, juill. 95 ff); L.-D. Tisseront, Les Origines de l'Eglise d'Edesse et la légende d'Abgar, Paris 1883; R. Duval, Histoire d'Ed., Paris 1892; J. C. Birtitt, Early Eastern Christianity: St. Margaret's Lectures 1904 on the Syriac speaking Church, London 1904; deutsch von Preußchen, Tübingen (jur 1907 angekündigt); Harnack, Mission 2, 117—127.

Es ist möglich, daß die syr. Übersetzung des ATs wenigstens zum Teil und in ihren Anfängen jüdische Arbeit ist (s. Burkitt 70 ff.). Nach der *Doctrine of Addai* (ed. Phillips) fand auch die christliche Predigt ihre Anknüpfung bei den Juden von Edessa, bald aber überwiegt offenbar das einheimische Element und zum erstenmal gewinnt die neue Religion einen Fürstenthron in Edessa, zwar nicht schon unter Abgar Ukama „dem Schwarzen“ (zur Litt. s. außer Bd I, 98 h. Leclercq in Cabrol I, 87—97; v. Dobschütz, Christusbilder (Tl. II, N° III, 1899; ZwTh 43, 422 86); P. J. Daubian, Zur Abgarsage (WZM. IV, 1890); Adolphe Buffa, *La légende d'A. et les origines de l'église d'Ed.*; Geneve, thèse 111 p. 1894; J. Vöricht, Der Briefwechsel des Königs A. von Ed. (Der Katholik, Juli 1896, S. 17—40); Burkitt, I. c. 15), wohl aber unter 10 dem Freund des Hippolytus und Bardejanes. Nach Harnack (BSB 1904, 909; Mission 2, 118, 233) gehört auch nach Edessa der Briefwechsel des röm. Bischofs Eleutherus mit dem König Lucius, den der Liber pontificalis nach Britannien verlegt. Dadurch erhält Edessa eine solche Stellung in der Christenheit, daß es schon zur Zeit der ersten Palästinapilger (vgl. die *peregrinatio* der sog. *Sylvia* von Aquitanien), wie später 15 in der Zeit der Kreuzzüge fast als ein Teil des hl. Landes galt. Unaufgeklärt ist noch, wie der Apostel Judas-Thomas in Verbindung mit Edessa kam, und in welche Zeit die Kirche der Thomaschristen in Malabar hinaufreicht. Über die Thomasakten zuletzt Burkitt I. c. lecture VI und J. Marquart, Untersuchungen zur Gesch. von Eran II, 19, 230 (Philologus, Suppl. X, 1. 1905). Nicht einmal die Bischofsliste von Edessa steht fest. Michael 20 Cyrus nennt im Zusammenhang mit Bardejanes drei bisher unbekannte, Izani (oder Jaznai), Hytapes und Aqai (also vor 223) und keinen weiteren Namen bis Dona (unter Diofletian, 297). Die ersten Namen, die aus der Geschichte der Kirche in Edessa sicher und gleich sehr charakteristisch hervortreten, sind die des Bardejanes mit seinem Sohn Harmodius und seinem Bekämpfer Ephraim. Ob der, wie es scheint, aus Samosata 25 (über Samosata vgl. E. Buonajuti, *Lucian of Samosata and the Asiatic and Syriae Christianity of his times* [NY. Rev., July 1906, 49—65]) stammende wohl noch ältere Mara bar Serapion Christ war, der in dem Brief an seinen Sohn Mara „den weißen König der Juden“ mit Sokrates und Pythagoras zusammenstellt, ist sehr zweifelhaft; s. Schultheß in ZdmG 51, 365—391. Sonst aber ist fast die ganze 30 syrische Literatur christlich, ja großenteils theologisch. Eine Übersicht über das bis 1888 Veröffentlichte in Nestle, *Litteratura Syriae* (separat und in der syr. Grammatik²) nach den Abteilungen Biblia p. 17—30, Libri ecclesiastici (liturgie, rituales) 31—34, litt. Syrorum generalis (alphabetisch) 34—66; ein chronologisch geordneter Auszug bis 1905 in Brockmann² (Bibelübersetzungen, Originalchrifsteller, Übersetzungen aus dem 35 Griechischen, Mittelpersischen, Arabischen); W. Wright, *A short history of Syriae literature*, London 1894 (ergänzter Abdruck des A. der Enc. Brit.³); R. Duval, *La littérature syriaque*, Paris, Lecoffre 1899, 1901 (in: *Anciennes littératures chrétiennes*).

Über die s. Bibelübersetzungen s. Bd III, 167—178 und Burkitt I. c. p. 39 ff. (The 40 Bible in Syriae). Von ihm auch Enc. Bibl. 4998—5006, 5024 und die neue Ausgabe des *Evangelion da Mepharreshē: The Curetonian Version with the readings of the Sinaiitic Palimpsest*, Cambridge 1904, 2 Bde. Eine umgekehrt angeordnete Ausgabe, der *Sinaipalimpsest* mit den Varianten des Curetonianus ist von Mrs. A. S. Lewis gegenwärtig im Druck. — Über den Mangel einer zu erschwingenden 45 Ausgabe des AT feußen mit den Studenten Europas auch die Thomaschristen auf Malabar, von wo 1806 die „Buchanan Bible“ nach England kam (s. Wright-Cook, Catalogue of the Syriae MSS preserved in the Library of the University of Cambridge 1901, p. 1037—41) und hoffen von der BFBG Abhilfe. Über die bisherigen Ausgaben s. Barnes in Exp. Times IX, 560. — Über den assyrischen Priester, 50 der das AT übersetzt haben soll (Bd III, 169) s. auch Marias ed. Macler (JA mai 1903, 521), Schatzhöhle ed. Bezzold 192, 3; über Markus als Übersetzer des NT Jacoby, Studien zur koptischen Literatur VI. — Mit dem „Frauenbuch“ (S. 170) wird auch Thekla zusammengenommen (Br. Mus. add. 14447, 14562), worüber Duval, Ia litt. syr. 89, Baumstark in Or. Chr. 3, 553. — Über den textkritischen Wert der alttestamentlichen Peschita (S. 171) neue Dissertationen von A. Lazarus (Richter 1902), Em. Schwartz (1 Sa, 1897), Baumann (Hiob), J. M. Saltind (Hebes Lied 1905), Kammeszky (Rebeleth, BatW 29, 2); eine neue Ausgabe des Psalters von W. Barnes (Cambridge 1901); textkritisches Material zu Jesaja xc. von G. Dietrich (London 1897; BatW 22, 193—201; Beihete dazu V, 1901; VIII, 1905).

Über Tatian s. Evangelienharmonie Bd V, 653 ff.; Gabriel-Lecleureq, *Monumenta ecclesiae Liturgicae*, Paris I, 1900—1902 fol. Möglicherweise gab es doch schon eine griechische Arbeit von oder vor Tatian; über die iur. Evangelien s. Merv, *Die vier kanonischen Evv. nach ihrem ältesten bekannten Texte. (I) Übersetzung 1897, (II) Erläuterung 1, 1902; 2, 1905; Harris, *Syriae Gospels* in Bd XXXIII (1902) der Enc. Brit. 1:39—111 („We incline to the belief that the Lewis text is not the daughter of the Tatian Harmony, but its parent, and that traces of the latter in the former are due to textual contamination“). Für die Evangelien der Peshitta liegt jetzt in der Ausgabe des Tetraeuangelium sanctum von Pusey-William (Oxonii 10 1901) ein reicher Apparat und gesicherter Text vor, welch letzteren die BFBG seit 1905 billig zugänglich macht: *The fourfold Holy Gospel. Tetraeuangelium sanctum in the Peshitta Syriac Version*; s. Thes 1906, 30. Nur schade, daß die Peshitta, seit Burkitt sie dem Rabula zugeschrieben hat, nicht mehr als die Königin der Bibelübersetzungen gelten kann. Zum Geschichte des Kanons bei den Syrern s. Zahn, *Grundriss der Geschichte des neutestl. Kanons* 1901, 1905; Walter Bauer, *Der Apostolos der Syrer* 1903. Daz das Nestorianer-Denkmal im Zinganfu vom Jahre 781 ausdrücklich „27“ Bücher im NT zählt, ist merkwürdig. Über die späteren Übersetzungen (*Philoniana* etc.) s. Cerrissen, *ZntW* 1901, 1—12; Greßmann 1901, 218—252; R. Wagner 1905, 281—292.*

20 Zahlreich sind die Apokryphen, welche uns die Syrer erhalten haben; von neueren Veröffentlichungen vgl. *The fourth book of Maccabees and kindred documents in Syriac* ed. Bensley, Cambridge 1895; *The Gospel of the 12 Apostles together with the Apocalypses of each one of them ...* ed. J. N. Harris, Cambridge 1900. — *Testamentum Domini nostri Jesu Christi syr.* ed. ... Ignatius Ephraim II 25 Rahmani, *Moguntiae* 1899; Heft II der *Studia Sinaitica* (1902) und Heft III der *Horae Semiticæ* (1904) von A. S. Lewis etc. Gewiß ist eine Kirche merkwürdig, die zu Zeiten den dritten Brief des Paulus an die Korinther und gar keine Pastoralbriefe, nie die Apokalypse, dafür zeitweise das *testamentum Domini* und die sechs Bücher des Clemens in ihren Bibelhandschriften hatte, letztere z. B. auch in der obengenannten 30 Buchananbibel, und die eine Majora ausbildete, welche der jüdischen wenig nachsteht.

Über die Kunst in syrischen Bibelhandschriften s. in Steph. Beijzel, *Geschichte der Evangelienbücher in der ersten Hälfte des Mittelalters* (Ergänzungsheft zu den „Säumen aus Maria-Laach“ 92 u. 93), Freiburg 1906, S. 59—79; Baumstark, *Drei illust. syr. Evv. (Or. Chr. 4, 109—113; ebenda 1, 343—353)*. Nur hingewiesen kann werden auf die neuerdings in den Vordergrund tretende Frage nach dem Einfluß der syr. Kunst auf das Abendland und die Bedeutung syrischer Männer und Niederlassungen in Italien und Gallien. Syrische Päpste: Anicet, gest. 153, aus Emesa (auch schon Analef und Evaristus aus Antiochien); Johann V., gest. 686; Sergius, gest. 701; Simeonius, gest. 708; Konstantin, gest. 715; Gregor III., gest. 741. Demus, gest. 678, hebt das Kloster Boetiana 40 auf, weil dessen syr. Mönche den Nestorianismus zu fördern suchten (Liber pontif. ed. Duchesne I, 348f.). Doch zurück zur Heimat der syr. Bibel und den ersten Theologen von Edessa.

Über Bardesanes vgl. zu Bd II, 400 die Benennung ὁ εὐός τοῦ Ιησοῦ Bd VIII, 138; Jülicher in *Paulin-Wissowa*; Burkitt p. 30 und lecture V ‘Bardaisan and his 45 disciples’ 155—192, 212 ff., wonach „das Lied von der Seele“ von ihm oder seinem John Harmodius sein könnte; über letzteres auch Bevan (*Texts and Studies* V, 3) und Reitzen in Bänisch-Drugulins *Marksteinen* der Weltliteratur; neue Ausgabe und Übersetzung des livre des lois des pays von J. Rau, Paris 1899. Nach Ullrich, Theophil, *Die pseudo-melitonische Apologie* (in Kirchengeschichtliche Abhandlungen herausgegeben von 50 M. Edralef, Bd IV, 1906) ist diese Arbeit von Bardesanes, der Adressat Abgar IX (179—214); s. darüber Jülicher (Thes 1906, 20). Elias von Nisibis nennt seine Mutter Rabatibirama, seinen Vater Rubama. Über den sog. Hymnus der Seele in den Thomasakten und das Hochzeitslied in den Thomasakten s. auch R. Reizenstein, *Hellenistische Wundererzählungen*, Leipzig 1906, S. 103—122, 139—150.

55 Der erfolglos, aber wenig geistreiche Kämpfer des Bardesanes und anderer Sekten ist Ephräm; vgl. Bd V, 406, wo unter den Quellen Epiphanius (haer.), unter den Werken der 1902 erschienenen 1. Bd der Ausgabe von Zamy nachzutragen, 107, 15 „Betten“ statt „Totenbabren“ zu setzen, 108, 16 (nach Burkitt) ihm die Kenntnis der Apokalypse abzusprechen und für seine Theologie auf Burkitts Charakteristik zu verweisen ist, S. 95—110. Daz. E. das ganze Christentum, auch das der Laien, so asketisch,

wie Burkitt wollte, aufgefaßt habe, bestreitet neustens R. H. Connolly, OSB in Journ. of Th. St. VIII, 41—48; St. Ephraim and Eneratism.

Eine hervorstechendere Gestalt ist Aphraates, der persische Weise; s. Bd I, 611 (wo §. 25 „Ann. 2“ statt „Abh. 3“ zu schreiben ist). Über ihn s. jetzt Burkitt 81—95 und über dessen Auffassung, daß nach A. die Taufe Privilegium der Mönche, nicht allgemeines Christenstiegel sei, einerseits Lake, influence of textual criticism p. 22, andererseits R. H. Connolly, A. and Monasticism (JThSt VI, 522—439). — Den Gedanken, daß der armenische Jakob von Nisibis aus dem Syr. übersetzt sein könnte, hatte schon Holmes in der Praef. ad Pentat. seines griechischen ATs (1798) ausgeprochen. Bezeichnend für ihn ist noch die völlige Unberührtheit mit griechischer Theologie. Das wird sehr rasch nach A. anders, ja bald darauf wirken die christologischen Streitigkeiten der griechischen Kirche auf syrischem Boden noch lebhafter als in ihrer Heimat und bewirken einerseits eine enorme theologische Tätigkeit in dieser Kirche, andererseits ihre Umgestaltung und Spaltung, ja beinahe ihren Untergang, „the great collapse“, wie es Burkitt nennt. 15

2. Unter griechischem Einfluß. Eine zweite Periode beginnt mit der Zeit, in welcher der griechische Einfluß in Theologie und Kirche zu überwiegen anfängt, und andererseits der politische Zusammenhang mit dem Reiche sich löst. Hat schon im Reich die Verquälzung von Theologie und Politik die schlimmsten Folgen für das Ganze und für die Einzelnen die schwersten Beklemmungen mit sich gebracht, so noch mehr da, wo diejenigen, mit denen man in Glaubenssachen sympathisierte, die politischen Gegner der eigenen Regierung waren.

Litteratur: Zur politischen Geschichte vgl. Mommsen, Römische Geschichte, Bd V, Röldete, Geschichte der Perseer und Araber zur Zeit der Sasaniden, Leiden 1879 sc.; zur religiösen, aus dieser Enc.: Krüger, Apollinaris (I, 671) und dazu G. Voigt, L'Apollinarisme, 25 Paris-Louvain 1901; Loofs, Christologie (IV, 16); Gutches (V, 635). Der Todestag Dioscorus (645, 41) ist nach Severus der 4. Jul; vgl. auch Crum, Coptic Texts relating to Dioscorus of Alexandria (Soc. Bibl. Arch. 1903) und dazu Rau, JA X, 2, 1081; Reitzen, Jacobiten (VIII, 565); Genaueres über Jacobus Baradäus in der Chronik des Michael Syrus ed. Chabot, II, 3 und dazu Duval, JA Juill.-Août 1904, 179; A. Eugener, Récit de Mar 30 Cyriaque, comment le corps de Jacques Baradée fut élevé du couvent de Casion et transporté au couvent de Phesiltha (ORChr VII); J. B. Chabot, Les évêques Jacobites du 8—13 siècle d'après la chronique de Michel le Syrien (ORChr VI, 189—220); Krüger, Monophysiten (XIII, 372); Monotheleten (401; wo §. 375 die Chronologie der Patriarchen); Schäfer, Nestorianer (736) u. Loofs, Nestorius (736), wozu jetzt desselben Nestorianen kommen, 35 die Fragmente des R. gesammelt, unterjucht und herausgegeben, Halle 1905, darüber Bethmeier (JTSt VIII, 119—124); über die von Gouyss genannte Straßburger Abschrift des Liber Heraclidis s. Aut. Baumhart in ORChr III, 2, 516 (in derselben Zeitschrift I, 1 Goeller, ein nestorianisches Bruchstück zur Rö. des 4. und 5. Jahrhunderts, und Giamil, Symbolum Nestorianum anni p. Chr. n. 612); L. Braun, Ein syrischer Bericht über R. 40 (ZDMG 54, 378—395); ein solcher auch schon in P. Martin, Syro-chaldaicae Institutiones (Paris 1873, anderer Titel: Grammatica . . . linguae Syriacae, Paris 1874). Aus älterer Zeit E. S. Appleyard, Eastern Churches: sketches of the Nestorian Communities 1850; und als Ergänzung zu den Hauptwerken von Niemani und Badger (Bd VII, 724); A. J. Maclean und W. H. Browne, The Catholicos of the East and his People: being the impressions of five years' work in the „Archbishop of Canterbury's Assyrian Mission“, an Account of the religious and secular life and opinions of the Eastern Syrian Christians of Kurdistan and Northern Persia (known also as Nestorians), London, SPCK 1892, 361 p.; dazu die Jahresberichte der genannten Mission, im gleichen Verlag.

a) Fast noch lehrreicher als die „Kulturgechichte“ des Monophysitismus wäre wohl die des Nestorianismus, aber was Krüger (XIV, 371, 38) von der ersten sagt, gilt ebenso sehr von der letzteren. Nur erinnert sei beispielweise an eine Quelle, wie die Statuten der Schule von Nisibis, über welche als neustes zu vergleichen ist: J. B. Chabot, Narsai le docteur et les origines de l'école de Nisibis d'après la chronique de Barhadbesabbe (JA X, 6, 157—177) und Francis X. G. Albert, The School of N., its history and statutes (The Cath. Univ. Bull. XII, 2, 160—181). Weiter an die christlich-syrischen Inschriften, die im Süden bis Indien reichen: das Kreuz von Cottanam (Nord-Travancore), mit Ga 6, 14a in syrischer Schrift und in Pehlevi „der wahre Christus, Gott und der heilige Geist“; östlich bis China (Zinganfu vom Jahr 781), worüber außer Bd XIII, 728 vor allem die Arbeiten von Job. Cr. 60 Heller, S.J. zu vergleichen sind in ZfD 1885, 71—123; Verb. des 7. Internat. Dr. Kongresses, hochstaatliche Sektion 37—48, auch im Sonderdruck Wien 1889; WZKM 1895, 301—320; Civ. Catt. XVIII, 10, 715—727; namentlich aber der Separatabdruck

aus dem II. Bd des Werkes „Wissenschaftliche Ergebnisse der Reise des Grafen A. Szembek in Ostasien (1877—1880), Budapest 1897, 425—191; weiter die Arbeiten von Henry Havret, Shanghai 1895, 97, 1902, wozu eben andere Arbeiten, wie die von Hall (AJSL Oct. 1895; Jan. 1896); James Legge, The Nestorian Monument etc. 1888 5 (auf dem Umschlag Christianity in China, Nestorianism, Roman Catholicism, Protestantism); Aug. Cleuz, Sur les missions Nestoriennes en Chine au VII^e et au VIII^e siècle, Paris 1880; auch J. Genaby in AMZ 31, 8 mit der Ergänzung von Piton in Nr. 10) zurückstehen müssen. Weiter im Norden die Grabinschriften aus Semirjetchie, die Ehwelshon bearbeitet hat, vor allem in VII serie Bd 37 Nr. 8 der Memoires der Petersburger Akademie, wozu Nelske ZdmG 41 (1890) 520. Über Indien 10 f. auch Geo. Smith, The conversion of India from Pantaenus to the present time A.D. 193—1893, Lond. 1893 und dazu Thbg 1894, 196. Über eine dreisprachige syrisch-arabisch-nagurische Inschrift vom Jahr 1610=1299 f. Pognon (JA 1892, I, 336—392).

Vom syr. Einfluß in Innerasien zeigt auch noch die mongolische Schrift mit ihrer Richtung von oben nach unten; denn auch die Syrer schrieben früher so, und zeugen die neuen handschriftlichen Funde in Turkestan, die allerdings zumeist der Geschichte des Manichäismus zu gute kommen. Daß diese ganze christliche Kirche und Kultur, welche in ihrem jacobitischen Teil im 13. Jahrhundert noch einen Barhebräus, im nestorianischen im 11. noch einen Ebedesu und Gabballaha hervorbrachte, der von Peking über Bagdad 20 nach Rom, Paris und London reiste und darüber berichtet, bis auf so geringe Reste verschwunden konnte, ist ein ernstes Memento für das Abendland und ein großes Fragezeichen für die christliche Kirchengeschichte.

b) Verhältnismäßig am meisten und besten bearbeitet, auch in diesem Werk am meisten berücksichtigt ist der litterarische Teil der syr. Kirchengeschichte, die Geschichte der syr. 25 Theologen und ihrer Werke.

Bgl. die oben genannten Literaturgeschichten von Wright und Dival, und die bibliographischen Verzeichnisse von Nestle, Brodtkorff; in diesem Werk die AA. (alphabetisch) Abraham Etchellenius, Abuljaradsch (sehr ungenügend), Ahemani, Bardesanes, Damianus, Ebedesu, Ephräm, Alavianus, Georg der Araberbischof, Harmonius, Gabballaha III., Jakob 30 von Edessa, von Nisibis, von Sarug, Johannes von Dara, von Ephesus, Isaak von Antiochien, von Nineve, Iustinus, Maruthas I., II., Philoxenus, Rabulas, Satornil, Severus.

Hier nur einige Nachträge in chronologischer Folge:

Cyrillonus (um 396): seine Gedichte nebst einigen andern syr. Gedichten mitgeteilt von G. Bidell (ZdmG 27, 566—625; 35, 531).
Balai (um 120): s. Bd V, 406, 23, Ephraemi, Rabulae, Balaei aliorumque opera; Beiträge zur Kenntnis der religiösen Dichtung Balais herausgeg. und übersetzt von R. V. Zettersteen, Leipzig 1902.

Rabbulas (gest. 435) s. o., und Burkitt 49—54; 110—113; 143—150; J. Nau, Les canons et les résolutions canoniques de Rabboula, Jean de Tella etc. Trad. 40 en français, Paris 1896.

Isaak von Antiochien (gest. um 160) s. o., und S. Isaaci Antiocheni homiliae syr. ed. P. Bedjan, Leipzig I, 1903.
Barsauma von Nisibis (um 185), Briefe an den Katholikos Alakak (Actes du X^e Congrès internat. des Or., sect. II, 83—101).
Narses (107), Narsai doctoris Syri Homiliae et Carmina primo edita eura et studio D. Alphonsini Mingana, Mausili 1905, 2 Bde, dazu Chabot, oben 3. 299, 54; Syrische Wechselsieder hrsg geg. von J. Feldmann, Leipzig 1896; J. Marin, Homilia sur les trois docteurs Nestoriens (JA IX, 14, 416—492); V. Grabowski, Die Geschichte Josephs nach Mar Narses I, Leipzig 1889; M. Weyl, Das zweite Josephsgebet von Narses, Berlin 1901; S. Nersetis preces 33 linguis editae, Venet. 1862, 560 p.; Lieder von ihm im Kirchengebrauch z. B. bei Maclean, East Syrian Daily Offices p. 161, 168; eine Tenuzone von R., alt- und neu-syr. von C. Sachau (SBA 1896, 194).

Jakob von Sarug (gest. 521) s. o., und A. Sudaile, und Homiliae selectae ed. 55 P. Bedjan, Leipzig 1905/6, 2 Bde.

Johannes von Tella (gest. 538), Canones Johannis bar Cursus Tellae Mauzlatae episcopi ed. C. Kuberezyk (diss. inaug. Vratisl.) Lipsiae 1901, und Nau (eben 3. 38).

Martyrius, genannt Sahdona (um 650), H. Goußen, Leben und Werke nach einer syrischen Hd. in Straßburg. Beitrag zur Geschichte des Katholizismus unter den

Nestorianern, Leipzig 1897 und quae supersunt omnia syr. ed. P. Bedjan, Lips. 1902.

Jōsyahb von Adiabene (gest. 658), *Histoire de Jésus-Sabran* (publ. par Chabot [Nouv. Arch. des miss. scient. VII, 483—589, Paris 1887]); *The book of consolations or the pastoral epistles . . . syr.* (und engl.) von Ph. Scott-Moncrieff I, Lond. 1904 (Luzac, Sem. Text & Transl. Series); *Liber epistolarum syr.* ed. Duval (CSCO II, 64, Paris 1905).

Jakob von Edessa (gest. 708) s. o., und *Lettres choisies de Jacques d'Édesse*. Publ. et trad. par F. Nau, Paris 1906 (Extr.) 90 p.; auch ROrChr 5, 581—596; 6, 512—531; C. W. Brooks (ZdmG 53, 261—327, 534, 550).¹⁰

Mar Aba II (741—751), *Lettre aux membres de l'école patriarchale de Séleucie* par J. B. Chabot (Actes du XI. Congr. Intern. des Or. sect. 4, p. 295 ff.).

Jesušdénah, Bischof von Bafra, um 790: *Le livre de la chasteté*, J. B. Chabot in *École franç. de Rome XVI*, 1896.

Theodorus bar Coni (Revanaiz?); J. Nöldeke, ZdmG 53, 501, WZKM 12, 353; 15 wichtige Auffälligkeiten zum Seftentwesen.

Timotheus I (gest. 823); Briefe von O. Braun (OrChr. II, 1. III, 1); de Timotheo I . . . Accedunt 99 eiusdem Timothei definitiones canonicae . . . nunc primum lat. redditae a H. Labourt, Paris 1904.

Thomas de Marga (840), *The book of Governors; the historia monastica*, hrsgeg. und übers. von S. W. Budge, Lond. 1893, 2 Bde; *Liber superiorum . . . Mar Narsetis homiliae in Joseph, documenta patrum de quibusdam verae fidei dogmatibus* ed. P. Bedjan, Lips. 1901.

Über Ishodad (um 850); den Patriarchen Theodosius (gest. 896); Moses bar Kepha (gest. 903); Michael Syrus (1166—1199); Dionysius bar Salibi (gest. 1171); Simeon Sanganawaja (um 1200); Salomo von Bafra mit seinem Buch der Biene (um 1222); Georg Warda (um 1225); Severus bar Saku (gest. 1241); Johannes von Mosul (gest. 1270); Barhebräus (gest. 1286); Ebedeju (gest. 1318); Zahbalaha s. die Listen von Nestle und Breckelmann. Über Barhebräus bei J. Götsberger (*Biblische Studien*, Bd V, 4. 5. 1900).²⁰

Für die syr. Übersetzungen aus dem Griechischen s. Brockelmann S. 140. Da manche dieser Übersetzungen unmittelbar aus den von den Verfassern nach Syrien gesandten Exemplaren gemacht wurden, sind sie für die Herstellung der erhaltenen griechischen Teile von nicht geringer Wichtigkeit, aber noch wenig dazu benutzt worden; noch wichtiger sind natürlich diejenigen, welche uns Werke erhalten haben, die griechisch verloren sind, wie die Apologie des Melito, Aristides (zum Teil), die Theophanie des Eusebius, Didascalia, Werke des Cyrill, Nestorius, Theodor von Mopsuestia u. s. w. Selbst in späten Werken, wie den Kommentaren des Dionysius bar Salibi (gest. 1171) findet sich noch Auffälliges über Altes.

Von dem Umfang der syrisch-theologischen Litteratur mag die Thatssache zeugen, daß 40 das Pariser CSCO (Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium curantibus J. B. Chabot, I. Guidi, H. Hyvernat, B. Carre de Vaux) für die Scriptores Syri 4 Serien in Aussicht genommen hat, für Ser. I. (*Apocrypha sacra, liturgica, canonica*) Bd 1—21; für Series secunda (exegetica, theologica, philosophica) Bd 1—125; für Series tertia: *historica et hagiographica* Bd 1—33; für Ser. IV: 45 *Opera peregrinae originis*, z. B. Aristides, Athanasius, Cyrill, Theodor. Erschienen sind bis jetzt 3 Bde der zweiten, einer der III. Serie (*Chronica Minora*). Im ganzen gilt die syrische Litteratur, auch ihre Poesie, für „dull“ und weitschweifig; 2136 Verse über einen Papagei, der das Trifagion mit dem Zugatz sang, „der für uns gefreut wurde“ sind des Guten zu viel (Bd IX, 438); in der späteren Zeit suchten manche die poetischen Künstelein der Araber nicht nur nachzuahmen, sondern zu überbieten; und auch die Prosa leidet vielfach unter dem Einfluß des griechischen Periodenbaus; daneben aber birgt diese Sprache Perlen der Weltlitteratur wie das Lied von der Seele, originale Geistesprodukte wie das Buch von der Erkenntnis der Wahrheit, ganz abgesehen von dem Geschichtswert, der ihr zukommt.⁵⁵

c) Diese rege litterarische Thatigkeit läßt erwarten, daß auch auf den übrigen Gebieten kirchlicher Betätigung die syrische Kirche reiches Leben entwickelte. In der That finden wir zu allen Erscheinungen der abendländischen Kirchengeschichte sehr lehrreiche Parallelen, die noch der Bearbeitung harren. Ist die Geschichte des Mönchtums in der alten und mittleren, ja z. T. noch in der neueren Zeit von Wichtigkeit, so bietet es

Syrien dafür reichen Stein, nicht bloß in so eigenartigen Gestalten wie der Säulenbeilagen, deren Auftreten damit noch nicht erklärt ist, daß sie die vertikale Entfernung von der Menschheit für heiliger gehalten hätten, als die horizontale. Palladius war auch in Mesopotamien, Palauina und Syrien mit heiligen Männern zusammen und erwähnt außer Ephraim dem Syrer (e. 10) noch Julian von Edessa (e. 12). Sein Buch des Paradieses wurde auch ins Syrische übersetzt und in der Recension des 'Anan-Is' von Barth' Abe von Budge mit englischer Übersetzung 1901 in einer Bractausgabe (Lady Meur MS Nr. 6, 2 Bände) veröffentlicht, außerdem von Bedjan in Bd VII seiner Aeta Martyrum. Dieselben zwei Gelehrten scheinen uns die Mönchsgeschichte des Thomas von Marga, um 810 (Budge 1893 in 2 Bänden, mit engl. Übersetzung, Bedjan 1901). Der bei Budge I, p. CXXIV genannte Αόριζ, der nach Sozom. h. e. VI, 33 als erster bei den Syrern die genaue Philosophie angefangen haben soll, scheint mir identisch mit dem nachher bei Budge genannten Mar Avigis d. b. Eugen. Im Register zu Sachau's Verzeichnis der syrischen Handschriften Berlins sind nicht weniger als 120 Klöster aufgeführt, deren Lage und Geschichte zum großen Teil noch zu erforschen ist. Abnlich in den andern großen Handschriftenkatalogen. Parry, Six months in a Syrian monastery, London 1895 kenne ich nur aus dem Citat in Brightman's Eastern Liturgies p. LXII.

d) Zur Märtyrergeschichte liefert die syrische Kirche schmerzlich zahlreiche Beiträge. Es genügt an des Maruthas Geschichte der persischen Märtyrer und die 7 Bände von Bedjans Aeta sanctorum et martyrum zu erinnern. Für die von Berlin geplante christliche Protopographie hat der Unterzeichnete sie excerptiert. Zu dem A. Maruthas Bd XII, 392 ist aber nachzutragen, daß nach Chabot, Synod. Or. 259 neuerdings Amosko (Or. Chr. 3, 2 [1903], 3816) die Auffassung durch Maruthas bestreitet und ihm die griechische Übersetzung zuweisen will, die schon Sozomenus II, 9–13 für Symeon bar Sabbae, Pusice, Tarbula und Alkebēsima benutzt habe. Schade, daß G. Hoffmanns Vergang (Auszüge aus Syrischen Alten persischen Märtyrer übersetzt und durch Untersuchungen zur historischen Topographie erläutert, Leipzig 1880, in Bd VII der Abb. f. die Runde des Morgenlands) keine Nachfolge gefunden hat. Das neu veröffentlichte Material ist in den Analecta Bollandiana pünktlich gebucht, manches dort auch selbst veröffentlicht; das wichtigste auch bei Brodtkermann², 131f. genannt. Das ursprünglich syrisch geschriebene Martyrium der 60 Junglinge in Arabien gab Papadopolus Kerameus 1893 griechisch und russisch heraus (s. Th23 1894, 9), das des Isaak von Tiphre Budge (Soc. Bibl. Arch. IX, 74–111) e. — Das syrische Martyrologium von 411 liegt jetzt auch in den AS vor (1. Nov.); über seine Bedeutung s. Zöckler in Bd I und Achelis in AgG III, 1900.

e) Vom Gottesdienst. Da die syr. Kirche der Urkirche räumlich und sprachlich nahestehet, scheint sie für die Geschichte des Gottesdienstes und der kirchlichen Verfassung besonders wichtig; haben sich doch Überreste des Tieropfers bis in die neueste Zeit erhalten. Zudem liegen, beispielsweise in der Didaskalia, Quellen vor, die älter sind als die entsprechenden abendländischen.

Litteratur. Die syr. Didastalia übersetzt und erklärt von Hans Achelis und Johs. Flemming 1904 (Tll. N° X, 2); J. Cooper und A. J. Maclean, The Testament of Our Lord . . . With Introduction and Notes, Edinburgh 1902; auch J. Wordsworth, The Ministry of Grace. Studies in Early Church History with reference to present problems, London 1903 (2. ed.); J. E. Brightman, Liturgies Eastern and Western, Vol. I. Eastern Liturgies, T. 1896. Br. beginnt mit dem syr. Ritus und giebt ihn nach den Ap. Const. S. 5–14; 2, 57f.; der griechischen Liturgie des Zatobus (s. darüber auch Th23 1903 Nr. 4), den syr. Literten (Intro. p. XVII–LXIII; Text 1–109); „The Persian Rite“ p. 245–305; 50 Addœ et Maris (Liturgie d') (Ermoni in Gabrol Dictionnaire I, 319–323); Duchesne, Origines², 1895, 68f.; Baumhart, Das syrisch-antiochenische Missalbrevier (Katholik 83, 43–54). Über syr. Schriftsteller, welche liturgische Fragen behandelten, s. Brightman p. LXI und Bar Salibi's Expositio Liturgiae, hrsg. u. übers. von Labourt im CSCO. Da Brodtkermann außer G. Dietrichs Neberg. der nestorianischen Taufliturgie (Gießen 1903) gar nichts hierher gehöriges verzeichnet, trage ich zu den in meiner Literat. Syr. p. 31–34 nach Bickells Conspiclus p. 7–10 zusammengetragenen Libri ecclesiastici (liturgie, rituales) von Neuerscheinungen nach: 1. die für die Nestorianer bestimmten Ausgaben der Urmäder Missionssprese a) Takha I u. II 1890, 92; die Liturgie des Addai und Mari e.; b) Odamus-wathar („vor und nach“, so nach den Wochen benannt, in denen abwechselnd der erste und zweite Chor einsetzt), 1894; für die Namen Nestorius, Theodor und Diodor ist im gedruckten Text eine Lücke gelassen; s. Maclean, East Syrian Daily Offices p. XXVII; c) das Lectionarium von 1889; Maclean p. XXX; d) der liturgische Psalter 1891. — 2. Für die mit

Rom verbundenen Nestorianer: a) *Breviarium Chaldaicum* (ed. P. Bedjan, Paris 1886/87, 3 Bde von 1320 Seiten, I ab Adventu ad Quadragesimam; II a Quadr. ad Pentecosten; III a Pent. ad Dedicationem; i. Rd II Rel. Janv. Mars 1888); b) *Liber Psalmorum, Horarum diuinarum, Ordines Officie divini, et homiliarum rogationum ad usum scholarum*, Paris 1886; die Namen Tiodor, Nestorius, Theodor und Narjes sind hier durch andere, „Mutter Christi“ durch „Mutter Gottes“ ersegt, „gestorben“ und „von dem Sohn“ hinzugefügt; Maclean p. XXIX. — 3. Für die mit Rom unierten Jakobiten und Maroniten: a) *Breviarium juxta ritum ecclesiae Antiochiae Syrorum* (herausgeg. von Cl. David, Erzbischof von Damasus), Mansili, 7 Bde, 1886—96; b) der Psalter (herausgeg. von David und Schelhot), Mois 1885; c) *Liber ministerii*, Beirut 1888. 10 Schlichtlich als den wohl frühesten der hierher gehörigen römischen Drucke: *Liber septem precum noctis et diei secundum rituale Maronitarum Syrorum*, Romae (ex typogr. Domini Basae 1584, 12°), dem das *Missale 1592/4* und der *Liber ministri Missae 1596* folgten. — 4. Für die mit Rom unierten Thomaschristen in Malabar — die unabhängigen brauchen jetzt den jacobitischen Ritus — *Breviarium der Klostergebete für den Gebrauch der 15 Karmelitermönche der Thomaschristen von Malabar*. Mannanam, Druckerei des Klosters von St. Joseph 1887, 12°, 82 p.; b) *Gebete für Beiforbene*, ebenda 1882, 8°. Angeschlossen sei hier G. Pachéque (Mitglied des Oratoriums des Philipp von Kerr und Missionar der syr. Christen in Ceylon), *Kirchengeschichte herausg. von Pater Cyriacus von St. Eliseus*, Prior der Karmelitermönche der syr. Kirche in Malabar, 6 Bde, 1882—86, 8°, tamulisch). Eine bequeme Übersicht bietet A. J. Maclean, *East Syrian Daily Offices translated from the Syriac with Introduction, Notes and Indices, and an Appendix containing the Lectionary and Glossary*. Published for the Eastern Church Association, Lond. 1894. Über die Lectionarien s. auch Brightman mit den Verweisungen auf die Londoner und Oxford Handsschriftenataloge, denen man jetzt auch die von Berlin und Cambridge beifügen kann, weiter auf Seite 25 in diesem Werke (2. Aufl. Bd XI, 473 ff. in der dritten von Capari, verfürzt Bd XV, 137); Scripener, *Introduction*⁴ I, 413. — 5. Für sich steht das sog. *Evangelarium Hierosolymitanum*, herausgeg. von Miniscalchi Crizzo 1864 (Lagarde 1892); Lewis-Gibson 1899, mit dem *Palestinian Syriac Lectionary from the Pentateuch etc.*, ed. Lewis (=Nestle-Gibson), London 1897; über den Text des ersten mag jetzt v. Zoden, *Die Schriften des NTs*, § 312 verglichen werden.

Von sonstiger Litteratur über die syr. Liturgie neben den bekannten Werken von Morinus, Renaudot, Ajeman, sei erwähnt: D. Lojus, *Praxis cultus divini or a series of Syriac Liturgies*, Dublin 1693, 4°; *Missa la santa de los Caldeos y de los Maronitas del monte Libano*, Madrid s. a. (1701); St. Borgia, *De cruce vaticana . . . accedit Ritus salutationis crucis in ecclesia Antiochenia Syrorum*, Romae 1779, 4°; J. H. Hall, *On a Nestorian liturgical MS from the last Nestorian Church and Convent in Jerusalem* (AOS may 1888, XII—XVI); ders., *Nestorian Ritual of the Washing of the Dead*, Hebr. Jan. 1888; ders., *Specimens from the Nestorian Burial Service* (ebenda July 1888, 193—200); ders., *On a Syriac MS of the Order of Obsequies* (AOS XIII, 230'2); ders., *On the Syriac Ritual of the Departed* (ebenda May 88, p. XI); hier auch erwähnt ein von den Lazaristen 1881 in Urmia gedrucktes *Rituale defunctorum* (172 pp. 4°). Bgl. auch J. H. Hall, *Tentative Bibliography of the Syriac Publications in the Neighbourhood of Oroomiah* (AOS, May 1891; the Acad. June 91 p. 541); Graffin, *Abraham Barliph et la liturgie nestorienne* (Congr. internat. des Cath. 1891, 2 sect. 203 S.). Für sich steht, bezw. mit dem obengenannten (o. 45) *Evangeliar von Jerusalem* zusammengehörig ist *The Liturgy of the Nile. The Palestinian Syriac Text . . . by G. Margoliouth* (Reprinted from the Journal of the R. Asiatic Society, London 1896). Eine Einzelheit behauptet zusammengehörig H. W. Codrington, *The Syrian Liturgies of the Presanctified* (ZThSt 4, 69—82). J. Harfouch, *Les livres liturgiques des Maronites* (Al. Machriq IX, S. 9 [15. Apr. 1. Mai 1906]); A. Baumstark, 50 *Attibaneische Liturgie* (Dr. Chr. 4, 1904, 190—194 über Änderungen, welche bereits im Missale von 1594 vorgenommen wurden). — Auf den Festkalender der Syrer und Nestorianer bei Albiruni (*The chronol. of ancient nations*, hrsg. und übersetzt von Sachau 1879) verweist Ed. Schwarz (Ggl. N 8, wo auch einiges über die *Didascalia*).

Je weniger uns deutschen Protestanten, zumal den schweizerisch beeinflussten Süden Deutschlands, liturgische Fragen näheliegen, um so nötiger erscheint dieser bibliographische Hinweis, bei dem es freilich hier sein Bewenden haben muß. In einer Anzeige der liturgischen Veröffentlichungen der Urmiaer Mission des Erzbischofs von Canterbury (Aead. June 1892, 608—619) erklärt Brightman die nestorianische Taufliturgie für eine „majestic formula“, ohne *renunciatio* und Glaubensbekennnis; das Fehlen des letzteren könne kaum ursprünglich sein. Mit der nestorianischen Liturgie stünde am nächsten die des Dionyius Areopagita, die durch Buer noch das 16. Jahrhundert beeinflußte.

Über das syr. Kirchenjahr vgl. [Mgr. David und R. Nilles], *Das syrisch-lateinische Kirchenjahr* (ZTh 19, 1895, 572—580) und die zweite Auflage von Nilles, *Calendarium Ecclesiae utriusque*; weiter Ant. Baumstark, *Das Kirchenjahr in Antiochia* 65

zwischen 512 und 518 (RCZ 1897, 31–66); aus den Homilien des Severus hat B. das hergehörige Material gesammelt. — Eine andere Einzelheit behandelt Ed. Sachau, Studie zur syr. Kirchenlitteratur der Damascene (Berlin ZB 1899, 502–528).

f) Kirchenrecht und Verfassung. Auch zur Geschichte des Kirchenrechts liefert die syr. Litteratur reiche Beiträge, die zu Kanonen- und Decretalen-Sammlungen (Bd X, 2) nachzutragen sind. Vgl. schon die *Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae syr.* ed. P. de Lagarde 1856; das von Bruns und Sachau herausgegebene syrisch-römische Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert (Bd XIV, 724); den Nomokanon von Ebedjoh (Bd V, 113); Jakob von Edessa (Bd VIII, 552, 788); den Nomokanon des Barhebräus 1899 von Bedjan herausgegeben (dazu ZGB 99, 41; DZ 00, 6; ThB 00, 5; A. Nau, Les canons (oben 300, 28). Da unter nicht christlicher Obrigkeit (Perier, Araber, Musammedaner) ein großer Teil auch des weltlichen Lebens von der kirchlichen Obrigkeit geregelt wurde, so greifen die Bestimmungen dieser syrischen Rechtsbücher tief in das bürgerliche Leben ein (Ehe, Testament u. s. w.); aber auch für theologische und kirchliche Fragen fällt aus ihnen noch allerlei ab; vgl. z. B. zu der aus den apostolischen Kanones weiter geschleppten Bestimmung über den Umfang des biblischen Kanons mit seinen 5 salomonischen Schriften die Erläuterungen des Barhebräus, der aus seiner Kirchenbibel nur 1 kennt und daher unter der 5. eine apokryphe Schrift „Die sieben Sprüche Salomos“ vermutet. Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich s. Sachau (ZB 06, Nr. 47).

Für die kirchliche Verfassung fehlt leider noch die Bd XIV, 114 erwähnte Neubearbeitung von Le Quiens *Oriens Christianus*; vgl. die übrige dort verzeichnete Litteratur; auch Bd XIV, 761. Für die nestorianischen Teile ist sehrreich Guidi, *Über ostsyrische Bischöfe und Bischöfslüge im 5., 6. und 7. Jahrhundert* (ZDMG 43, 388ff.) und ganz besonders Chabot's Ausgabe des *Synodicon Orientale* und Brauns *Übersetzung* desselben (Bd XIII S. 724).

Für die mit Rom verbundenen Teile Gambs, *Series episcoporum mit den Fortsetzungen*; Werner, *Orbis terrarum catholicius* (Bd XIII, 732); *Missiones catholicae*, Rom 1897. Über die 8 Rangstufen des Klerus s. Bd XIII, 733, 57, sonst zählt man 9 nach den Rangstufen der himmlischen Hierarchie, s. Maclean-Browne 181ff. Zur Würde des Maphrian Bd VIII, 569. Statit der 25 nestorianischen Metropoliten, die es einst gab, gibt es jetzt außer dem Patriarchen und Metropoliten 3 Bischöfe in Persien und 7 in der Türkei, von denen aber einige nur nominelle Diözesen haben (s. Maclean-Browne 194ff.).

g) Beziehungen zu Rom. Schon im Bisherigen mußten die gegenwärtig sehr lebhafte gepflegten Beziehungen Roms zum Osten berührt werden.

S. darüber die schon Bd XIII, 725 erwähnte Urkunden-Sammlung von S. Giamil, die zuerst im Bessarione erschien, *Genuinae relationes inter Sedem Apostolicam etc.*; weiter A. d'Avril, *La Chaldée Chrétienne: histoire religieuse des Chaldéens unis et des Nestoriens* 1864; W. van Gulik, *Die Konstitutionen über die Begründung des uniert-chaldäischen Patriarchats von Mosul unter Papst Julius IV.* (OrChr. 4); L. von Pragenu, Ludwig von Bologna, *Patriarch von Antiochien* (MOG 1901, 288–296); E. Ray, *Les dignitaires de la principauté d'Antioche: Grands-Officers et Patriarches (XI–XIII^e siècle)*, RdOrLat. 1901, 110; Pierre Najri, *La hiérarchie de l'Eglise Chaldeenne Catholique* (al Maṣriq 1906, Nr. 14–16). Für die Maroniten: *Rome et l'Eglise Syrienne Maronite d'Antioche* (517–1531); *Thèses, Documents, Lettres par le Père Bernard Ghobaira Al-Ghaziri de la Congrégation Syrienne Maronite de Saint Isaïe*, Beyrouth 1906 (Cf. al Maṣriq 15. June 1906); G. V., *Les institutions nationales autour du siège Apostolique* (Bess. 2, 4, 292–402).

Die Druckerei der Jesuiten in Beirut, deren Josephsschule von Leo XIII. am 21. Februar 1881 zur Universität erhoben wurde, die der Dominikaner in Mosul, die römische Mission in Malabar, P. Bedjan in Paris entfalten eine rege Tätigkeit. Ich kann mir aber nicht denken, daß ein Geist, wie er in den im ThB 1904, 50 gedulderten Veröffentlichungen sich ausspricht: Hobeitha, *Titres de la très sainte Marie*; 55 *Témoignages de l'Eglise Syro-Maronite en faveur de l'Immaculée Conception*; P. Bedjan, *Mois de Marie* (Marienandachten auf Grund von *Les Grandeurs de la Sainte Vierge par d'Argentan* und *Les gloires de Marie par St. Liguori* für die Nestorianer, die einstigen Bekämpfer der „Theotokos“ bestimmt) kräftig und gejnd genug sei, um dem Islam zu widerstehen oder ihn zurückzudrängen. Haben doch sogar die Bemühungen der amerikanischen Mission in Urmia seit 80 Jahren und die des Erzbischofs von Canterbury seit 20 Jahren verhältnismäßig geringe Erfolge. Am verdienst-

lichsten scheint die philanthropische Thätigkeit der Quäker und der Freunde des christlichen Orients in Deutschland (vgl. Der Chr. Dr. VII, 5: Bericht der Klinik in Urfa über das Jahr 1905). Ob die in Deutschland 1902 und durch einen neuen Aufruf im September 1906 angeregte Nestorianer-Mission Erfolg hat, ist erst abzuwarten. Es ist freilich schwer aus der Ferne und nur aus litterarischen Quellen, vollends wenn sie so unzureichend sind wie die dem Schreiber zur Verfügung stehenden, über Bewegungen zu urteilen, die im fernen Asien vor sich gehen; es wird aber kaum möglich sein, diese Übersicht über die syrische Kirche mit einem hoffnungsvolleren Wort zu schließen als dem an die Spitze gestellten von Harnack.

h) Statistisches und Literarisches. Im Nachtragsband der 2. Aufl. XVIII, 1075 (1888) hat Ryssel über die verschiedenen Religionen und christlichen Konfessionen Syriens und Palästinas, über ihre Institute und Missionsanstalten, insbesondere über die literarischen Organe der einzelnen christlichen Institute statistische Mitteilungen gegeben, die ich hier nicht wiederholen kann, da veraltete Zahlen keinen Wert haben, und nicht ersehen, da mir zuverlässiges Material aus neuester Zeit nur in sehr beschränktem Maße 15 zur Verfügung steht. Die Zahl der Juden z. B., die Ryssel auch aufgenommen hatte, belief sich nach ihm 1888 auf 25 000 in Palästina, 13 920 in Jerusalem. Schon 1900 betrug ihre Zahl in Jerusalem (s. Bd VIII, 693) 41 000 und hat seither noch bedeutend zugenommen.

Umgekehrt berechnete Ryssel die Zahl der römisch-katholischen Christen außerhalb Palästinas d. h. teils römische Griechen oder Melkiten (mit dem Patriarchat Antiochien, den Erzbistümern Damaskus, Tyros und Aleppo, und den Bistümern Sidon, Beirut, Tripolis, Alka, Heliopolis, Homs, Zahlé und Bosra), teils die wenigen römischen Syrer und römisch-katholischen Armenier auf 80 000. Dagegen geben die *Missionses catholicae Rom 1897*, 631 (s. Weizer-Welte Bd XI, 1899) für die unierten Syrer folgende 25 Statistik:

Diocezen	Ratholiken	Pfarreien	Kirchen	Priester	
Aleppo . . .	3000	2	2	10	
Bagdad . . .	1200	?	2	4	
Beirut . . .	500	?	1	3	
Damaskus . . .	3000	4	6	9	
Diarbekr . . .	500	1	1	4	
Gezira . . .	1500	?	7	8	
Homs . . .	2000	4	5	?	
Mardin . . .	4000	7	8	23	
Mosul . . .	7000	6	10	20	
	22 700	24	42	59	

Dies mit Ausschluß der chaldäischen Christen, Maroniten und Thomaschristen.

Über die letzteren vgl. außer Bd XIII, 728, 735 Hough, Christianity in India vol. IV, Lond. 1845; Howard, The Christians of St. Thomas and their Liturgies, Ox. 1864; bei 40 die Einleitung zu Wright-Coof, a Catalogue of the Syriac Manuscripts preserved in the library of the University of Cambridge (I, 1901, p. XIII—XV; XVIII—XXVI); W. R. Philipps, The Connexion of St. Thomas the Apostle with India (Indian Antiquary 32 [1903] 1—15; 145—160; 33, 31); Sybain Lévi, Notes on the Indo-Seythians. Extracted and rendered into English by W. R. Philipps (ebenda 32, 381—426; 33, 10—16); J. & F. Fleet, St. Thomas and Gondophernes (JRASoc. 1905, 223—236); A. E. Medlycott (Bishop of Triccomia), India and the Apostle Thomas. An Inquiry. With a critical analysis of the „Acta Thomae“, London 1905, XVIII, 303; Were the Thomas Christians Nestorians. A dialogue between father Venerello and Mr. Raggio (31 p. 8°; no place & date). Über die Melkiten: H. Lammens, Les Grecs melchites (al-Maṣriq 1900, 6); J. Charon, L'église 50 grecque melchite cathol. (ÉO 5, 141, 203, 264, 322, 7, 379); ders., La Syrie de 1516 à 1855 (ebenda 278, 334); A. Baumstark, Eine melchitische Alterthügelnitanei. Herausgeg. und mit einteilenden Bemerkungen über orientalische Parallelen der Litaniae omnium sanctorum (OrChr 4, 98—120). — Über die Nestorianer: D. E. Bonin, Notes sur les anciennes chrétiennes nestoriennes de l'Asie centrale (JA IX, 15, 584—592); W. Barthold, Zur Geschichte des Christentums in Mittelasien bis zur mongol. Eroberung, übersetzt von R. Stübe, Tübingen 1901 (vgl. ThLB 02, 277); E. Sachan, Literatur-Brüderstift aus Chinesisch-Turktian (BSB 06, 904—918); A. Scher, Etude supplémentaire sur les écrivains syriens orientaux (ROrChr 1906, 1—33; auch separat); Duval, Histoire de l'Eglise Nestorienne (JS 1904, 109—118); J. Labouret, Le christianisme dans l'empire Perse sous la dynastie sassanide, 60 Paris 1904 (j. Byz. 3, XIV, 1 und 2; P. Plecters) in AB 24, 127—132; R. Duval in JA 05, 173; W. Broots in Engl. Hist. Rev. 05, Jan.; G. Krüger, ThLB 06, 3; Ebedd, The Real-Encyclopädie für Theologie und Kirche. 3. II. XIX.

Syrians of Persia and Eastern Turkey (Bull. of the Am. Geogr. Soc. 33, 1 ff.). — Heber: die Maroniten zu Bd. XII, 355 ff.; B. Ghobatta Al Ghaziri, La sainte messe dans le rite de l'église Syrienne Maronite d'Antioche (Terre Sainte 1901, Nr. 2, 5, 6); A. Baumhart: Das maronitische Einaiat zum 29. Juni (OrChr 1, 314); Rau, Maronites, Mazanites et les Maronites (RChr 9, 268); S. Paithé, Origines religieuses des Maronites (EO 1, 96, 151); derj., Fra Suriano et la perpetuelle orthodoxie des Maronites (ebenda 7, 99). Zum Christlich Palästiniens: Zählthek, Christlich palästinische Fragmente aus der Umajjaden Moschee zu Damaskus (190828 8); P. Kortomzoff, Nouveaux fragments syriques de l'époque de St. Petersbourg 1906. — Ueber die Surer im Abendland: neben den gelegentlichen Erwähnungen in Haupts. 106 Deutlands: Schefer Voichter, Zur Geschichte der Surer im Abendlande (Mé. des Centr. Journ. für Geschichtsforsch. VI, 335 ff.); abgedruckt in seinen Gesammelten Schriften Bd. II (1905 = Historische Studien veröffentlicht von E. Ebering, Bd. XLIII); Cuius & Krause, Ueber einige Aufschriften auf den Gräberstelen der Basilica di S. Paolo bei Rom und der Michaelkirche S. Angelo (MLZ 16, 1902, 11-50; griech., lat. und lat.); Béchier, Les colonies d'Orientaux en Occident au commencement du moyen âge du V^e au VIII^e siècle (Buz. 3, 12, 1-39; dazu Salabert, RChr 9, 96 bis 106). — Ueber Edessa: J. B. Chabot (IA X, 7, 2 p. 281 ff. nach dem Album de la Mission de Mésopotamie et d'Arménie, confiée aux FF MM Capucins de la province de Lyon); J. R. Harris, The Cult of the Heavenly Twins, Cambr. 1906 (eh. 12, 13, 14; auch über Antiochen). Was man von systematischen Forschungen in Edessa für die frühchristliche Kunstgeschichte zu erwarten hätte, darüber J. A. Baumhart (Dr. Chr. 1, 161-183); Mindestens 25 oder 26 von Haus aus nicht klosterliche Kirchen, mindestens 1 Baptisterium, 7 Klöster und 2 neue Gemeindebegräbnissäulen erhielt Edessa in nicht vollen 2 Jahrhunderten von 313-505. Daß im Anfang des 6. Jahrhunderts die römische Verwaltung jährlich nicht weniger als 25 6000 Măssenheiten Tals zur Belohnung der „Martyrien und Klöster“ bezüglichem pflegte, erwähnt die Chronik des Sozus Syntites c. 88; die edess. Chronik, daß im Jahr 437/8 ein Senator „der großen Kirche“ einen silbernen Altar von 720 Pfund zum Geschenk mache; daß Addai einen aus der Zeit des Zeleustos stammenden im westlichen Teil der Stadt oberhalb einer Quelle gelegenen Wöttertempel mit Marmorsäulen zu einer Erlöserkirche mache, indem die Einwand zu einer Apis für den Altar durchbrochen wurde, berichtet das Chronicum civile ecclesiasticum anonymi auctoris, quod ex unico codice Edesseno primo editid Ignatius Ephraem II Radmanu, Typis patriarchalibus Syrorum, in seminario Seharfeus in monte Libano 1901 (VII, 114 f.), p. 66. Aus dem Gebiet von Edessa rekrutierte sich die 12. legio fulminata Melitensis, daher in ihr Christen (Harnaq, Militia Christi). Baumhart, Das Todesjahr der edess. Märtyrer Guria u. Shamona (Atti del sec. Congr. di Arch. Chr. 23, 37) = 306; vgl. auch Lectura, Actes des Martyrs (Gabrol, Diet. I p. 394; III. Mésopotamie Occidentale; Sharbet und Barhamma unter Trojan statt Decius; Guria und Shamona 289 und 307; Habib 309; Hipparch und Philothous 308; IV. Perse 1-28 [318-376]); J. Mahé, Les anathématismes de S. Cyrille d'Alexandrie et les évêques orientaux du patriarchat d'Antioche (R. d. Hist. eccl. juill. 06, 505-542). — Beziehungen zu Armenien: Tournebize, Histoire politique et religieuse de l'Arménie (RChr 7, 50-549); Weber, Die katholische Kirche in Armenien, Freiburg XX, 532; Der Minasian, Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zu den syrischen Kirchen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Eu XI, 4; vgl. P. Pfeeters in AB 24, 269); S. Weber, Lit. Abh. 1905, 6; Krüger, ThLZ 06, 2; D. Petter in ThDZ 45, 441. — Beziehungen zum Islam: P. A. Schedd, Islam and the Oriental Churches: Their historical relations, Philadelphia 1904, 253 p. (cf. AJTh 06, 188).

Außer der im 2. Ennen genannten Literatur vgl. noch Zadou, Reise in Syrien und Mesopotamien, 1888; P. Rohrbach, Vom Kantakus zum Mittelmeer, 1903; über Theodorets Unterscheidung 5 iur. Dialekte: Lagarde, Uebersicht S. 91, 238; von Zeitschriften: Rd. l'OrChr, Or. Chr., Bessarione; al-Maschrif (arabisch, Beirut); Der Christliche Orient; Nestorianer-Note: Archbishop's Mission to the Assyrian Christians (Annual Report veröffentlicht von der SPCK); Die Ueberliefern in P. Lejans Ancienne Philologie Chrétienne (RdHeLit. CPol. 3, B. XI 1907 Nr. 3, 1).

Zu Brodélmanns Liste der Handschriftenverzeichnisse ist nachzutragen: J. R. Harris, The Library of the Convent of the Holy Sepulchre at Jerusalem (Haverford College Studies I; 50 jhr. Hdff.).

Wie viel zu thun ist, bis eine Geschichte der syr. Kirche geschrieben werden kann, zeigt die Bibliographie von Krügers A. Severus (Bd. XVIII, 250). Eb. Restle.

Syropulos, Sylvester. — Litteratur: Leo Allatius, In Rob. Creyghtoni Apparatum, Versionem et Notas ad historiam concilii Florentini etc. P. I. Rom 1655 und 1674; Fabritius, Bibl. Cr. ed. Hart, Bd XI, S. 711; C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte, Bd 7, 1574; Derj., die temporäre Wiedervereinigung der griechischen und lateinischen Kirche in ThDZ, Jahrgang 29; W. v. Goethe, Studien und Forschungen über das Leben und die Zeit des Kardinalen Bessarion. I. Die Zeit des Konzils von Florenz, Heft 1 (als Manuscript gedruckt) o. J. und C. Th. Frommann, Krit. Beiträge zur Geschichte der Florentiner

Kircheneinigung, Halle a. S. 1872; A. G. Demetracopoulos, Graecia orthodoxa, Lipsiac 1872, S. 109; Weier und Weltes Kirchenlexikon², Bd XI, S. 1151.

Syropulus ist der Verfasser einer wertvollen Quellschrift über die Geschichte des griechischen Unionskonzils von Ferrara und Florenz (1438-39). Die Orthographie seines Namens war früher streitig. In den Akten des Konzils und in den Unterschriften der ⁵ Unionsurkunde wird dieser Name Syropulus genannt; dagegen findet sich bei griechischen Autoren, wie in der Chronik des Phranza III. ep. 25 und in den Briefen des Martinus Planudes die Schreibung Συροόπουλος. Da nun auch in der Tureograecia des Martinus Crisius (lib. IV. p. 283) ein griechischer Eigename Συρόπουλος vorkommt, so hat der Herausgeber unseres Schriftstellers, Robert Greyhton, die Schreibung Syro-¹⁰ pulos als die ursprüngliche und richtige angenommen, jene andere aber aus der Un- genauigkeit lateinischer Leser oder Abschräber erklären wollen. Seitdem aber festgestellt ist, daß, wie schon Allatius behauptet, die eigenhändige Unterschrift des Unionsdecrets den Namen Συροόπουλος οὐ Συροότουλος aufweist, kann an der Richtigkeit dieses Namens nicht mehr gezwifelt werden (vgl. auch v. Goethe a. a. L. S. 213). ¹⁵

Syropulos lebte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und war δικαιογράφος und πρύτανης ἐξαρχούσος in Konstantinopel; darum gehörte er zu den fünf hohen Würdenträgern des Patriarchen, die den Titel σταυροφόροι trugen (Frommann a. a. L. S. 65ff.). Er war ein leidenschaftlicher Anhänger jener Kirche und allem Lateinischen abgeneigt; doch nötigten ihn die Umstände, sich unter Anführung des Kaisers Johannes ²⁰ dem großen und dringenden Unternehmen der Kirchenvereinigung anzuschließen. In der Begleitung des Patriarchen Joasaph, der selber nur mit Widerstreben den Wünschen des Kaisers Gehör gegeben hatte, begab er sich nach Ferrara. Auf der Synode selbst gehörte er zu dem Auftrage des streng orthodoxen und antiumonistischen Markus Eugenius von Ephesus; er wirkte bei den Verhandlungen thätig mit, geriet aber als Gegner der Über-²⁵ einkunft in eine schwierige Lage. Er erzählte in seinem Werk, wie sehr er die ganze Reise verwünscht und an jedem Erfolge zweifelte, daß er aus der Zahl der sechs Disputierenden freiwillig ausgeschieden, daß er mit dem Patriarchen und selbst mit dem Kaiser bestig zusammengeraten sei (Seet. II. cap. 8. III. 10. 14. VI. 13. 20. XI. 1.). Als es zur Entscheidung kam, verweigerte er zu dem geschlossenen Vergleich hartnäckig seine Beiz-³⁰ stimmung, erst der Befehl und die Drohung des Kaisers bewogen ihn zur Unterchrift. Doch hat er diese gleich nachher als eine Schwachheit bereut, und nach Konstantinopel zurückgekehrt zog ihm sein Beitritt bittere Anfeindungen zu. Er trat jetzt von den Geschäften zurück und legte die wichtigen Erfahrungen seines Lebens nieder in seiner Schrift die etwa den Namen ἀπομνημονεύματα περὶ τῆς ἐργασίας συρόδον geführt hat.³⁵ Aber dadurch verdarb er es wieder mit den Lateinern und ihren Freunden, und er ist nachmals von Zabbe wie Allatius ohne weiteres den griechischen Lügnern und ärgsten Schismatikern beigezählt worden. Auch jetzt noch wird er von den katholischen Schriftstellern nicht gerecht beurteilt.

Es ist nicht schwer, sich über solche Parteiurteile zu erheben. Das Werk des Syropulos hat neben den beiden Aktenammlungen der Synode, der griechischen und der lateinischen (Harduin, Acta Concil. tom. IX.), unzweifelhaften Quellenwert. Mag es durch die spätere Kritik im einzelnen berichtigt und einiger Irrtümer oder parteilicher Auffassungen überwiesen worden sein; im ganzen erweist es sich als eine glaubhafte Darstellung selbsterlebter Ereignisse und gibt von einem Standpunkte aus, welcher auf der Synode wirklich vertreten gewesen ist. Selbst Einseitigkeiten, wie sie der Parteidstandpunkt einzugeben pflegt, verraten noch eine aufrichtige Wahrheitsliebe. Zu dem Verfaßer der Akten befindet sich dieser Historiker im graden Gegenjaz. Aber wie jenen Erzieren seine mehr scheinbare als wirkliche Objektivität nicht vor manchen Trübungen der reinen Wahrheit hat bewahren können: „so gereicht, um mit Frommann zu reden,⁵⁰ umgekehrt die mehr subjektive Behandlung der Geschichte von Seiten Syropuls seinem Werk eher zum Vorteil als zum Nachteil, da ihr eine gewissenhafte Benutzung der vorhandenen Urkunden und Aktenstücke als Grundlage und zugleich als Korrelativ dien“ (a. a. L. S. 57). Auch führt uns sein Bericht in eine Reihe von Zusammenhängen und Verwickelungen ein, die uns sonst unbekannt bleiben würden. Sehr interessant sind schon ⁵⁵ die hier mitgeteilten, dem Konzil vorangehenden Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Patriarchen und griechischen Klerus, die Beratungen, ob man den Anerbietungen des Baseler Konzils oder denen des Papstes Eugen IV. folgen solle, die Beweggründe des Kaisers, welcher endlich zu Gunsten des Papstes entschied. Das Misstrauen der Griechen gegenüber den stolzen Erklärungen der Baseler Väter, welche mit dieser alten griechischen ⁶⁰

Häresie ebenso gut wie mit der neuen böhmischen fertig zu werden meinten, ist gewiß nicht zu stark aufgetragen (Sect. II). Weiterhin wird das feindliche und eigenmächtige Verfahren des Markus Eugenius besonders hervorgehoben; dieser schrieb selbst an den Papst und stellte als Bedingungen eines möglichen Friedens Zweierlei hin, die Beseitigung des unechten filioque und die Annahme des Gefäulerten im Abendmahl. Eugen verhielt sich zegernd und unthätig zu den Bitten um Hilfsleistung gegen die steigende Türkengefahr (Sect. III). Von den Verhandlungen zu Ferrara und nachher zu Florenz werden die über das Fegefeuer und über den Zusatz im Symbol am ausführlichsten von Syropulos berichtet. In der Symbolfrage hatten die Griechen Recht, weil dies zunächst nur eine urkundliche Frage war. Doch ist hier nicht der Ort, auf den weiteren Verlauf einzugehen (s. „Ferrara Florenz“ Bd VI, S. 15). Überblicken wir die nachfolgende Erzählung, so verbellt deutlich die Tendenz des Schriftstellers, welcher nachweisen will, daß eine wirkliche Einigung nicht erreicht werden konnte, daß aber die leitenden Personen, der Papst, Bessarion, der Patriarch und der Kaiser nebst einigen anderen Würdenträgern sich einander 15 immer mehr näherten, bis am Ende der Notstand der Griechen den Ausschlag gab. Das Resultat nennt Syropulos mit Recht ein vermittelndes Patrum, μεσότης, statt der Einigung. Der Patriarch, der noch am Orte starb, hatte sich ganz den Wünschen des Kaisers genigt, viele andere ließen sich einschüchtern, nur Markus Eugenius blieb unerschütterlich. Die letzte Redaktion der Unionsurkunde (Sect. VIII, 11) kostete unsägliche 20 Schwierigkeiten. Am zwölften Buche erzählt der Verfasser noch, daß schon auf der Rückreise der Griechen große Uneinigkeit entstanden sei, daß die Prälaten in ihrer Heimat die übelste Aufnahme gefunden, viele ihre Unterschrift bereut und öffentlich als eine erzwungene zurückgenommen und ihren Amtmännern entagt hätten, um nicht dem neuen kaiserlichen Patriarchen Metrophanes zu dienen, noch dem Frieden mit den Lateinern Vorschub 25 zu leisten.

Wir besitzen von diesem Werke eine einzige Ausgabe, die ebenfalls ihre Merkwürdigkeit hat. Der gelehrte Senator Claudio Serrarius in Paris ließ dasselbe 1642 aus einem Kodex der Bibliotheca Regia (N. 1247) abschreiben und sandte das Manuskript an Isaac Vossius zum Zweck der Veröffentlichung. Doch veranlaßte der englische 30 Minister Edward Hyde, daß es dem Kaplan Robert Creghton am Hofe Karls II., nachmaligem Bischof von Bath, überlassen wurde. Dieser also übernahm die Herausgabe des griechischen Textes nebst lateinischer Übersetzung unter dem Titel: *Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, sive Concilii Florentini exactissima narratio graecæ scripta per Sylvestrum Sguopulum etc.* Hagae Comitis 1660. 35 Leider ist die Ausgabe unvollständig, da das ganze erste Buch in dem Pariser Kodex fehlte. Vorangehellt ist eine ausführliche Vorrede, in welcher Creghton nicht allein den Syropulos rühmt und vereidigt, sondern auch die griechische Theologie und Kirche im Gegensatz zu der päpstlichen in das günstigste Licht zu stellen sucht. Wir bemerken noch, daß es nicht ganz unmöglich sein würde, den fehlenden Anfang des Werkes ebenfalls ans Licht zu stellen, da sich noch ein paar und vielleicht vollständigere Handschriften desselben vorfinden.

(Gass †) Ph. Meyer.

Szepter s. d. A. Königstum in Israël Bd X S. 630, 25 ff.

T.

Tabernakel ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch das Gefäß, in welchem die geheilte Hostie aufbewahrt wurde, gleichbedeutend mit pyxis s. d. A. Gefäße, gottesdienstliche Bd VI S. 414. Mit demselben Worte bezeichnete man auch den über dem Altar errichteten Baldachin, das Ciborium, s. d. A. Altar Bd I S. 394, 27.

Taboriten s. d. A. Huj Bd VIII S. 486, 41.

Tänzer (dansatores, chorisantes). — Heder, *Die großen Volkstrachten des MA,* Berlin 1865, S. 143 ff.; P. Fredericq, *Corpus docum. inquis.*, Nederlands, I, Gent 1889, S. 231 ff.; derj., *De secten des geeselaars en der dansers in de Nederlanden*, Brüssel 1897.

Zu den Erscheinungen der Erregung des mittelalterlichen Volkslebens, bei denen Physisches, Religiöses und Moralisches in trüber Mischung zusammenlaufen, gehört die

Tanzsucht im 14. und 15. Jahrhundert. Im Sommer 1371 traten die Tänzer in Aachen auf, sie kamen dorthin aus dem oberen Deutschland und breiteten sich östlich bis nach Köln, südlich bis Mech, weitlich über Lüttich bis in den Hennegau aus. Man schätzte ihre Zahl auf Tausende. Männer und Weiber, beinahe ausnahmslos aus den unteren Schichten der Bevölkerung, zogen tanzend und springend auf den Straßen und in den Kirchen umher. Der Tanz dauerte Stunden, ja halbe Tage lang, bis zur völligen Er schöpfung. Krämpfe, die die Ermatteten befieben, konnten nur gelindert werden durch feste Einschnürung des Unterleibs. Das die wilden Tänze anstarrende Volk bemerkten und beachteten die Rasenden nicht, dagegen schauten sie allerlei Phantasien: sie meinten sich in einem Blutstrom zu befinden; um aus ihm aufzutauchen, sprangen sie in die Höhe, 10 und dann wieder wählten sie den Himmel offen zu erblicken und in ihm den Sohn der Maria. Die psychische Erkrankung, die dem Ganzen zweifellos zu Grunde lag, nahm die Form der Zeitvorstellungen an. Dazu gefielte sich nun aber offener Betrug. „Und ward des Dings also viel“, erzählt die Limburger Chronik c. 97 MG D. Chr. IV §. 64, „daß man zu Köln in der Stadt mehr denn fünfhundert Tänzer fand. Und fand man, daß es Täuscherei und Reizerei war und geschahe um Goldes willen“. Es ist begreiflich, daß arbeitscheues Gejüngel sich an die Tänzer anschloß und sie nachahmte, um der Gaben willen, die jene überall empfingen; nicht minder, daß diese erregten Haufen die rechte Brutstätte für Unzittlichkeit jeder Art boten. Die angeführte Chronik bezeugt das noch eigens. Das Volk und seine Leiter, der Klerus, beurteilten die Erscheinung nicht hiernach, 20 sondern man nahm die Tänzer für Dämonische; die Priester suchten durch Exorzismen nach Analogie der vor der Taufe gebrauchten zu helfen; das Volk aber war geneigt, die Schuld an dem Unglück den beweißten Priestern zuzuschreiben, weil die von ihnen erzielte Taufe nicht kräftig sei, die Dämonen zu vertreiben. Die Tanzwut wähnte damals am Niederrhein ungefähr 16 Wochen, man nannte die Tänzer wohl Johannistänzer, da sie 25 im Delirium St. Johannes anriefen, möglicherweise darf man in dem Namen eine Hin deutung darauf erblicken, daß die Tanzsucht zum Ausbruch kam bei den am Johannistag seit Alters üblichen Ausgelassenheiten.

Eine ähnliche Erscheinung begegnet 1118 in Straßburg; auch hier suchte die Kirche helfend einzuschreiten: nun ißt der heilige Veit, der als Helfer der Tanzsüchtigen angez 30 rufen wurde; nach ihm bezeichnete man die Krankheit als St. Veitstanz.

Nicht unmöglich ist, daß die auch jetzt noch übliche „Springprozession“ zu Echternach (la procession des saints dansants) mit den Tänzern des 14. Jahrhunderts zusammenhängt.

Taffin, Jean, gest. 1602. — Chr. Sepp, Drie Evangeliedienaren uit den tijd der 35 Hervorming, Leiden 1879, blz. 1—80; ders., Polemische en Irenische Theologie, Leiden 1881, blz. 81—94; H. Hoppe, Geschichte des Pietismus und der Mynt in der Rei. Kirche, namentlich der Niederlande, 1879, §. 95ff.; Charles Rahdenbeck, Jean Taffin, un réformateur belge du XVI^e siècle (Bulletin de la commission des Eglises Wallones II, La Haye 1887). — In dem Archiv der Nied. Ref. Gemeinde in Delft befinden sich viele Briefe 40 von Taffin.

Unter den Männern, die in den Tagen der Reformation in den Niederlanden großen Einfluß ausgeübt haben, nimmt Jean Taffin eine hervorragende Stelle ein. Weniger durch wissenschaftliche Arbeit als vielmehr durch praktische Arbeit hat er sich ausgezeichnet, und vor allem waren es seine vortrefflichen persönlichen Eigenschaften, durch welche er 45 überall das Vertrauen derer, die ihn kennen lernten, gewann und die ihm einen Platz neben den ersten Predigern seiner Zeit sicherten.

Von der Jugendzeit Taffins ist sehr wenig als feststehend bekannt. Er ist geboren in Doornik (Tournay) wahrscheinlich im Jahre 1528. Sein Vater hieß Remy Taffin und seine Familie, die zur katholischen Kirche gehörte, war wohl angesehen. Wo er studiert 50 hat, wissen wir nicht. Zuerst finden wir ihn als Sekretär oder Bibliothekar Granvelles, des Bischofs von Alrecht. Er war damals natürlich noch katholisch. Wie er dazu gekommen ist, mit der römischen Kirche zu brechen, ist gleichfalls unbekannt. Dass er in Genf vor der Gründung der Universität dort (1559) Schüler Calvins und Bezas war, mit denen er stets befreundet geblieben ist, können wir als nicht unwahrscheinlich 55 betrachten. Ende 1557 finden wir ihn in Antwerpen, wo er in dem Streit zwischen dem Prediger Gaspar van der Heyden und dessen Kollegen Adrian van Haemstede gegen den letzteren Partei ergriff und auf Wunsch einen Bericht über alle Vorfälle und Fragen verfaßte, der von beiden Parteien unterzeichnet und zur amtlichen Entscheidung dem

Gedener Kirchenrat überlandt wurde (s. Wilhelm G. Goeters, „Adrian van Haemstede's Wohlmein in Antwerpen und Aachen“ in „Theol. Arbeiten aus dem rheinischen wissen schaftl. Prediger Verein“ N.F., S. Heft 2, 1855). Von Antwerpen scheint er nach Aachen gegangen zu sein. Zudem hat er dort in der Zelle einige Zeit in der Wallonischen Gemeinde gearbeitet, die ihn im Jahre 1559 mit Hermann Baderel nach Worms sandte, um dort in ihrem Namen um eine Zufluchtstätte zu bitten. Das Glaubensbekenntnis, das bei der Gelegenheit von beiden Abgesandten dem Wormser Magistrat überreicht wurde, ist zu finden in Herpe Geschichte des deutschen Protestantismus I, Teil. 2, S. 111ff. Durch diese Bemühungen wurde sein Name dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz befaßt, in dessen Land er später ein Arbeitsfeld fand. Von Aachen scheint er nach Straßburg gegangen zu sein, denn nach einem Bericht von Beza (Hist. ecclésiast. des Eglises Réformées III) kam er 1561 von dort nach Metz als Prediger. Hier arbeitete er bis 1565, zu welcher Zeit die Zustände in seinem Vaterlande ihn veranlaßten, sich dorthin zu begeben. Kurze Zeit hielt er sich in Doornik auf, wo sein Bruder Jacques Tassin, ein Rechtsgelehrter, der wiederholt von Prinz Wilhelm I. mit politischen Sendungen beauftragt wurde, kräftig für die Reformation eiferte. Noch in denselben Jahr begab er sich jedoch nach Antwerpen, wo er wiederholt im Geheimen predigte, so daß am 28. April 1566 seine Verhaftung befohlen wurde, weil er war ein „grand hérétique qui pourroit faire grand mal“. Er blieb aber auf freiem Fuß, und als der Prinz von Oranien am 2. September 1566 beschloß, die öffentliche Predigt in Antwerpen zu erlauben, trat Tassin bald darauf als Prediger der wallonischen Gemeinde auf in der neu erbauten Kirche, die wegen ihrer Form bekannt war als „Temple rond“. Mit großem Eifer nahm er sich der Interessen seiner Gemeinde an, während er auch anderwärts, besonders in seinem Geburtsort den Gemeinden durch Predigt des Evangeliums half. Als aber im April 1566 in Antwerpen allem protestantischen Gottesdienst ein Ende gemacht wurde durch den Kontrakt, der zwischen der Landvögte und dem Magistrat geschlossen war, versicherte Tassin die Stadt, um sich wieder nach Metz zu begeben, wo er noch vor Ende desselben Monats ankam. Am April 1569 wurde jedoch auf Befehl Karls IX. die Kirche in Metz geschlossen, und Tassin sah sich genötigt, mit den andern Predigern die Stadt zu verlassen. Er wendete sich nach Heidelberg, wo er an der wallonischen Kirche Prediger wurde. Als solcher wohnte er der Endener Synode 1571 bei. Sepp (Drie Evangeliedienaren blz. 29) bezweifelt, ob er dort gewesen ist. Aus einem Brief von Gaspar van der Heyden an seine Gemeinde in Frankenthal (s. M. J. van Lemep, Gasp. v. d. Heyden, blz. 201f.) geht jedoch hervor, daß Tassin am 1. Okt. 1571 zugleich mit ihm nach Enden gekommen sei und thätigen Anteil genommen habe an der Vorbereitung zur Eröffnung der Synode. Außerdem hat er als Abgeßer die Versammlungen mit geleitet, während unter denen, die „interfuerunt huic coetu atque subsignaverunt“ gleich nach dem Vorsitzenden kommt „Joannes Taffinus, Heydelbergensis Ecclesiae gallicae minister“, wie aus den Unterschriften der Acta hervor geht. Ein Beweis der Achtung, die er genoß, ist, daß er und Petr. Danheims von der Synode beauftragt wurden, in der erstfolgenden Synode der Reformierten Kirchen Frankreichs den Bunsch auszuwrechen, daß die Prediger in den Niederlanden und Frankreich die Konfessionen der beiden Kirchen unterzeichneten, während er außerdem noch andere Aufträge von der Synode erhielt (Acta Syn. Embd. art. 2, 3, 50; Particularia cap. I art. 5). Während Tassin in Heidelberg war, wurden die Beziehungen zwischen ihm und Wilhelm von Oranien geknüpft, die bis zu dem Tode des letzteren bestehen blieben. Der Prinz bediente sich seiner wiederholt in allerlei Vertrauenssachen, weil er ihn kannte als „fidel et prudent“. So sandte er ihn u. a. im Dezember 1576 nach Deutschland zu seinem Bruder Johann, um wichtige Papiere betreffs Ehebrüchs der Anna von Sachsen 50 mit Joachim Lubkens zu bekommen, während auch seine Vermittelung bei der Vermählung des Prinzen mit Charlotte von Bourbon von großer Bedeutung gewesen ist.

Wann Tassin Heidelberg verlassen hat, wissen wir nicht. Daß er im Frühling 1573 in Berß gewesen sein soll, ist wenig mehr als eine Vermutung von Sepp (Drie Evangeliedienaren blz. 31, 32). Aber 1574 finden wir ihn in den Niederlanden, jetzt um dort endgültig zu bleiben. Er ist stets in der Nähe des Prinzen von Oranien zu finden und vertritt, während er Hofkapellmeister des Prinzen ist, zugleich die Interessen der niederländischen Kirchen beim Prinzen. Mit des Prinzen anderem Hauskapellan de Villiers fungiert er wiederholt, als Vorsitzender der wallonischen Synoden. Aber auch auf den Synoden der niederländischen Kirchen (Dordrecht 1571 und 1578, Middelburg 1581) vertritt er die wallonischen Kirchen. Aus den Acta dieser verschiedenen Synoden geht

überzeugend hervor, daß er unter die einflußreichsten Prediger jener Zeit gerechnet werden muß. Einen festen Wohnort hatte er in der ersten Zeit nicht. Wo der Prinz war, weilte auch sein geistlicher Berater. Im Jahre 1578 beschloß jedoch die Synode von Antwerpen (art. 3): *D'autant que la cour se trouvant ou il y a Eglise française, celle de la cour et de la ville est faite une Eglise: les ministres suivans ordinairement la cour, seront conjoints avec les autres ministres pour servir unanimement à ce corps de l'Eglise comme Ministres d'icelle.* Suivant quoi M^s de Villiers et Taffin seront tenus pour Ministres d'Anvers, y serviront la cour et icelle s'absentant, l'Eglise de cette ville sera tenue de pourvoir à la Cour par le moyen de l'un d'eux ou de quelque autre, et ce jusqu'au prochain Sinode¹⁰". Taffin war also nun zugleich auch Prediger der wallonischen Gemeinde in Antwerpen und blieb es auch, als der Prinz im Juli 1583 wegen seiner französischen Sympathien sich genötigt sah, Antwerpen zu verlassen. Erst als die Stadt durch Vertrag am 18. August 1585 an Parma überging, verließ auch er dieselbe. Er ging nach Emden, trat aber im September 1586 bereits als Prediger der wallonischen Gemeinde in Haarlem¹⁵ auf, von wo er im Jahre 1590 nach Amsterdam ging, wo er bis zu seinem Tode am 15. Juli 1602 eifrig thätig blieb.

Taffin war in dem kirchlichen Leben seiner Zeit eine der bedeutendsten Persönlichkeiten. Als Friedensstifter ist er mehrfach aufgetreten. Er hatte eine Abneigung gegen alle unnötigen Zwistigkeiten, obwohl er, wenn es nötig war, den Kampf nicht scheute.²⁰ Im Jahre 1588 beauftragte ihn die wallonische Synode noch, so oft es nötig wäre, die Interessen der Kirche in ihrem Namen zu vertreten bei Leyester und den Generalstaaten. Seine Sachkenntnis und sein Charakter machten ihn des Vertrauens, das er überall genoß, vollkommen würdig. Seine „probitas et pietas conspicua“ wurde von Helmichius gerühmt. „Vir pacis pietatisque Christianae (si quisquam) studiosissimus“ wird er von Brandt genannt. Mäßigkeit und Verträglichkeit zeichnete ihn aus. In dem Streit gegen die Rechtgläubigkeit des Arminius zeigte sich seine brüderliche Gemüttung. Wyttensbogaert erwartete viel davon zu Gunsten des Arminius und rief darum seine Hilfe an, um Frieden zu stiften. Taffins eigne Rechtgläubigkeit wurde dadurch von einigen angezweifelt, so daß er sich gegen Verdächtigungen verteidigen mußte. Er war als Calvinist³⁰ ein Gegner der Auffassungen des Arminius und nahm den Lehrfahrt der Prädestination an, doch weniger als das „cor ecclesiae“ als vielmehr als ein „mysterium tremendum“. Seine ganze Persönlichkeit entsprach dem symbolum, das er sich erwählt hatte: à Dieu ta vie en Dieu ta fin“. Er war ein praktischer Christ, mit frommem Gemüt und Wandel, ohne daß wir ihn darum mit Heppe (Gesch. d. Pietism.) zu den Pietisten³⁵ zu rechnen brauchen.

Auf wissenschaftlichem Gebiet hat er sich weniger ausgezeichnet als viele seiner Zeitgenossen. Doch hat er auch durch Schriften von sich reden machen. Ob das „Recueil des choses advenues en Anvers, touchant le fait de la religion en l'an 1566“, das von Nahlenbeck ihm zugeschrieben wird, obwohl ohne irgendwelchen Beweis für seine Autorität, wirklich von ihm ist, wird schwer zu entscheiden sein. Auf dem Antwerpener Index librorum prohibitorum vom Jahre 1570 wird er unter den „primae classis auctores“ genannt (Kreusch, Die Indices libr. prohibit. des 16. Jahrhunderis, Tüb. 1886, S. 296, 307). Von den hier gemeinten Schriften ist nichts mehr bekannt. Wir kennen nur die späteren Werke von ihm, woraus sich ergiebt, daß er einen hervorragenden Platz⁴⁵ einnimmt als Vertreter der theologia practica. Im Jahre 1586 erschien von seiner Hand ein Werkchen, dessen große Bedeutung Heppe (Gesch. d. Piet. S. 95 ff.) in das rechte Licht gestellt hat, „Des marques des enfans de Dieu et des consolations en leur afflictions“. Es ist wahrscheinlich während seines Aufenthaltes in Emden geschrieben („dressé en mon voyage d'Allemagne“) und gewidmet „aux fidèles des Pays-Bas“. Es ist in verschiedenen, wenigstens neun Auflagen (u. a. 1606, 1616, 1621 und 1659) und in holländischen Übersetzungen (u. a. 1593, 1614, 1628 und 1659) erschienen, woraus erhellt, wie hoch es geschätzt wurde. Auch eine lateinische Übersetzung besteht davon: „de characteribus filiorum Dei eorumque sub cruce consolationibus“ 1601 in 12°. — Im Jahre 1589 erschien in Haarlem 4 Schriften gegen die Taufgesinnten, früher schon geschrieben, in ein Bändchen vereinigt unter dem Titel: „Instruction contre les erreurs des anabaptistes“ (holländische Übersetzung, Haarlem 1590). Aus der hl. Schrift widerlegt er die Auffassungen der Taufgesinnten und als polemische Schrift zeigt dieses Werk von den Fähigkeiten des Verfassers. — Im Jahre 1591 erschien ein Traktat: „Vermaninghe tot liefde ende aelmoese ende van de⁵⁰

schuldige plicht ende troost der armen" (Haarlem 1591), ein nützliches Büchlein voll guter Lehren. Sein bekanntestes Werk, das 1591 erschien, ist: „Traité de l'amendement de vie, compris en quatre livres“ (Neudruck Genf 1621). Es erschien 1595 in holländischer Übersetzung, welche u. a. 1628 und 1659 neu aufgelegt wurde, während 1602 in Genf eine lateinische Übersetzung herausgegeben wurde.

Wiederholt wurde Tassiu von den Synoden gebeten, seine Hilfe zum Zustandekommen einiger Arbeiten zu verleihen. Diejenige in Enden wählte u. a. auch ihn aus, um Marnix Baustoffe zu liefern für ein geschickliches Werk, das dieser schreiben sollte (art. 18 bis 50). Die wallonische Synode 1577 in Dordrecht gab ihm den gleichen Auftrag und übertrug ihm auch die Sorge für die neue Auslage und Fortsetzung des bekannten Märtyrerbuches von van Haemstede. Und dieselbe Synode von 1578 forderte ihn, de Billiers und Marnix auf, die Schriften der Feinde der Kirche zu bestreiten und die Ehre des Protestantismus zu beschützen. Hieraus geht auch hervor, daß man nicht nur große Erwartungen in Tassiu setzte, sondern daß man ihn auch sehr hoch schätzte.

S. D. van Beun.

15

Tag bei den Hebräern. Der bürgerliche Tag wurde bei den alten Israeliten von Sonnenuntergang zu Sonnenuntergang gerechnet, so daß gleich nach Sonnenuntergang ein neuer Tag begann, daher Sabbath- und Feiertage je am Abend anfangen (vgl. Ex 12, 18 und „vom Abend zum Abend“ Le 23, 32). Über die Bestimmung „zwischen 20 beiden Abenden“ (Ex 16, 12; 30, 8), welche wohl eigentlich die beiden Zeiten vor und nach Sonnenuntergang meint (vgl. Dt 16, 6), siehe Bd XIV, 751, 25. Anders Schiaparelli, Die Astronomie im AT, deutsche Ausgabe Gießen 1901, S. 82ff.: Die Zeiten vor und nach Erscheinen der Neumondtsche. Die Völker weichen, wie schon Plinius bemerkt (hist. nat. II, 77 [79]) hinsichtlich der Zeitung des Tagesanfangs vielfach voneinander ab. Ipsum diem alii alter observavere: Babylonii inter duos solis exortus, Athenienses inter duos occasus, Umbri a meridie in meridiem, vulgus omne a luce ad tenebras, sacerdotes Romani et qui diem finiere civilem, item Aegyptii et Hipparchus a media nocte in medium. Die althebräische Rechnungsweise ist demnach auch die der Athener, wohl überhaupt der Griechen gewesen, daher der Ausdruck *μερόηνεορ* (2 Ko 11, 25) als Bezeichnung des 24stündigen Tages, entsprechend dem hebräischen *תְּבָנָה* Da 8, 14. Auch die Gallier und Germanen hatten diese Einteilung, die wohl mit dem Mondkultus zusammenhängt. S. Ideler, Handb. der Chronologie I, S. 80f. Doch ist Gen 1, 5ff. nicht von Abend zu Abend gezählt, wie man früher annahm, sondern nach babylonischer Weise von Morgen zu Morgen. Siehe De 35 bisch und Tillmann zu Gen 1, 5. Diese ohne Frage natürlichere Zählungs- und Sprechweise möchte auch im täglichen Leben neben jener mehr kalendarischen hergehören. Von den sieben Wochentagen hatte nur der siebente seinen Namen: Sabbath, die anderen wurden einfach numeriert. Die Benennung der Wochentage nach Sonne, Mond und Planeten, wie sie sonst bei den Alten üblich und namentlich in Babylonien zu Hause war, war in 40 Israel um ihrer heidnischen Bedeutung willen ausgeschlossen. Was die Einteilung des Tages betrifft, so wurden die Tageszeiten ziemlich allgemein und unbestimmt unterschieden. Es wurden auch außer den Ausdrücken Morgengrauen, Morgen, Mittag, Abend solche Umschreibungen gebraucht wie: „um die Hitze des Tages“ (Gen 18, 1; 1 Sa 11, 11), d. i. um Mittag oder am Nachmittag; oder „bis zur Höhe des Tages“ (Pr 4, 18), d. h. 45 bis zum Mittag, wenn er aufrecht steht, im Unterschied vom Niedergang, wo er sich neigt; oder „beim Wehen des Tages“ (Gen 3, 8), d. h. wenn die kühle Abendluft zu wehen beginnt. Auch *תְּבָנָה* ist eigentlich das Wehen und wird besonders von der Abendkühe oder Dämmerung gebraucht, doch auch vom frühen Morgen. Dagegen finden sich im ganzen AT keine abgemessenen Stunden. Die zwölf Tagesstunden sind erst spät, wohl 50 im Exil von den Babylonieren her, welche längst den Tag nach dem Seragfimalsystem in Stunden, Minuten, Sekunden geteilt hatten, aufgenommen worden, wie denn das Wort *שִׁבְעָה*, Stunde, ein aramäisches ist und im AT nur im Buch Daniel (3, 6 u. s. w.) vorkommt, aber schon in den Amarnabriefen gelesen wird, Brief 91 Zeile 77 in Wincklers Ausg. 1896. Im NT ist die Stundenrechnung herrschende Sitte. Dabei wird (wie 55 auch bei Josephus, Philo) die erste Stunde vom Aufgang der Sonne an gerechnet, die sechste ist Mittagsstunde (vgl. z. B. Mt 20, 1ff.). Über die Gebetsstunden s. Bd VII, 11. Streitig ist, ob der Evangelist Johannes vielmehr nach römisch bürgerlicher Weise die Stunden von Mitternacht an zählte. S. Carpzov, Appar. ant. p. 319sq.; Wieeler, Chronolog. Synopse, S. 410ff. Dies wird nahe gelegt nicht bloß durch Vergleichung

von Jo 19, 14 und 18, 28, sondern namentlich durch die der entsprechenden Angaben der anderen Evangelisten Mc 15, 25, 33; Lc 23, 44; Mt 27, 45. Auch Jo 1, 6 ist es natürlicher an eine Abendstunde zu denken, wo die Weiber Wasser schöpfen (Gen 24, 13) statt an die heiße Mittagsstunde, Jo 1, 39 f. entscheidet nach keiner Seite, ebenso Jo 11, 9. Für die römische Zeitrechnung spricht Jo 4, 52, da man nicht ein sieht, warum der bestiegene Vater, wenn die Begegnung mit Jesu schon 1 Uhr nachmittags stattfand, die Rückreise nach Kaperneum auf den folgenden Tag verschoben hätte. Gegen römische Zählung bei diesem Evangelisten wird geltend gemacht, daß nirgends vormittägliche und nachmittägliche Stunden unterschieden werden. Für die römische Rechnung entscheiden sich auch Ewald, Gesch.³ V, S. 322, 573 f.; Tholuck, Keil, Westcott u. a.; gegen dieselbe Meyer, Godet, Riehm, Bernh. Weiß u. a. Vgl. bes. die Kommentare zu Jo 19, 14. — Wie im Altertum überhaupt, waren diese Stunden, als vom Sonnenstand abhängig, von veränderlicher Länge. Sie variierten bei der Polhöhe Palästinas zwischen 49 und 71 Minuten. Eine Sonnenuhr mit zahlreichen Stufen, welche der Schatten überging, zu genauerer Bestimmung der Tageszeit hatte schon Hiskia (Jes 38, 8; 2 Kg 20, 9 f.). 15 Vgl. dazu Schiaparelli a. a. O. S. 87 ff. Dagegen findet sich von Wasserruhren, wie sie die Römer hatten, in der Bibel keine Spur. Die Nacht teilten die alten Hebräer in drei Nachtwachen. Die erste ist Klage, 2, 19 genannt, die mittlere Mi 7, 19; die dritte oder Morgenwache Ex 14, 24; 1 Sa 11, 11. In neutestamentlicher Zeit dagegen hatte man von den Römern die Teilung in vier Nachtwachen sich angeeignet Mt 14, 25; 20 vgl. die vier Ausdrücke dafür Mc 13, 35. Petrus wird AG 12, 4 an vier Quaternionen Soldaten übergeben, die sich nach den Nachtwachen ablösen sollen. Doch behielten die Talmudisten wohl im Anschluß an die Tempelpraxis die Dreiteilung bei, indem sie die vierte Nachtwache als „Frühe“ zum Tage rechneten.

v. Trelli.

Talmud. — Vorberemarkung. Aus dem für die 2. Auflage dieser Encyclopädie von mir verfaßten Artikel „Talmud“ Bd XVIII, S. 297—369 (1887) ist das Buch „Einleitung in den Talmud“ (Leipzig, J. C. Hinrichs) erwachsen, von dem im J. 1900 eine dritte Auflage erschienen ist. Nur dies Buch verweise ich für alles in dem hier folgenden Artikel nur kurz Behandelte (z. B. Inhalt der Mischnatrakte, Zur Charakteristik des Talmuds, Litteratur) oder ganz Uebergangene (die außerkanonischen Tractate, Verbot des Schreibens, Chronologisches Verzeichniß der Schriftgelehrten).

Akkürzungen. JQR = Jewish Quarterly Review (London). | MagWJ = Magazin für die Wissenschaft des Judenthums (Berlin). | MGWJ = Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums (Breslau). | Réj = Revue des études juives (Paris).

Inhaltsübersicht. I. Litteratur 313—317. II. Zur Geschichte des mündlichen Gesetzes und speziell der Mischna 317—322. III. Einteilung der Mischna (der Talmude) 322 bis 324. IV. Inhalt der Mischna 322, 325—328. V. Der palästinische Talmud 328—329. VI. Der babylonische Talmud 330—333. VII. Zur Charakteristik 333—334.

I. Litteratur: a) Zur Mischna: 3. Frankel, *מִשְׁנָה*, Einleitung in Mischna, Leipzig 1859 (342 S.) [Hebräisch]. || J. Brüll, *מִשְׁנָה*, Einleitung in die Mischnah, Frankfurt a. M. 1876, 85 (293 und 167 S.) [Hebr.]. || J. H. Weiss, *מִשְׁנָה*, Zur Geschichte der jüdischen Tradition, Bd I. II, Wien 1871, 1876 [Hebr.]. | S. M. Schiller-Szinessy, Art.: Mishnah, in: Encyclopedia Britannica, 9. Aufl. XVI (1883), S. 502—508. || Dr. Hoffmann, Die erste Mischna und die Controversien der Tanaim, Berlin 1882 (54 S.); Zur Kritik der Mischna, in: MagWJ 1881, S. 82, 84. || Dr. A. Rosenthal, Ueber den Zusammenhang der Mischna, 2 Teile, Straßburg 1890, 92 (95 und 90 S.); Die Mischna, Aufbau und Quellenerscheidung I (Ordnung Seraiim, 1. Hälfte, Straßburg 1903 (XXIX, 156 S. und Tabelle), 1906 (64 S.); Ma'aroth). || J. Z. Lauterbach, Art. Mishnah in: Jewish Encyclopedia VIII (1904), S. 600—619.

b) Zum palästin. Talmud: 3. Frankel, *תַּלְמוּד הַיְהוּנִים*, Introductio in Talmud Hierosolymitanum, Breslau 1870 (158 Blatt) [Hebräisch]. || M. Schwab, Le Talmud de Jérusalem traduit, nouvelle édition, I, Paris 1890, S. I—LXXXIII.

c) Zum babylon. Talmud: R. Brüll, Die Entwicklungsgeschichte des babylon. Thalmuds als Schriftwertes, in: Jahrbücher für Süd. Gesch. und Litt. II (Frankf. 1876), S. 1—123. J. Halevi (so!), La clôture du Talmud et les Saboraïm, in: Réj Bd 33 (1896), S. 1—17 und Bd 34 (1897), S. 241—250. [Das hebr. Original ist in durchgearbeiteter Gestalt in Dorot harachonim Bd III gedruckt, s. d.]

d) Zum Talmud überhaupt: Jo. Chr. Wolf, Bibliotheca Hebraea II (Hamburg 1721), S. 657—993; IV (1733), S. 320—456. || A. W. Wöhner, Antiquitates Hebraeorum I (Göttingen 1743), S. 231—584. || E. M. Binner, tractat Berachoth, Berlin 1842, fol. Die vorangestellte Einleitung enthält auf 24 Blättern hebräisch und deutsch: Maimonides' Einleitung in die Mischna, die Einleitung in den T. von Samuel Ha-nagid, die Auslegungsregeln des R. Ismael und die des Eliezer ben Jose Ha-gelili, Verzeichnis der in der Mischna citierten

Schulverein u. w. p. S. A. Wein, טַבְעָה וְשִׁנְאָן, III, Wien 1883 [hebr.] || Talmud Hattevot [hebr.] שְׂמָחָה וְשִׁנְאָן. Dorot hareshonim. Die Geschichte und Literatur Jüdaens II (Frankfurt a. M. 1901); Von der Beendigung der Mischna bis zum Abschluß des Talmuds (619 S.), III, Freiburg 1897; Bis zum Ende des Maonats. Begnun mit den Saboräern, vgl. oben 3 S. 315c–316 S.). [Vgl. zu diesem besonderen §. Häßl, S. drantel und R. H. Weiz iherz angreifenden Werke Moses 1902, I, 18, 139–118, 28; I ist noch nicht erschienen.] Die Mr. titel „Talmud“ von J. Denebourg in Lichtenbergs Encyclopédie des sciences religieuses XII (Paris 1882), S. 1000–1036; S. M. Schüller Schriften in Encyclop. Britannica, 9. Aufl. XXIII, S. 35–39; M. Lameiteter in Réj XVIII (1889), Actes et conférences p. CCCLXXXI 10 bis DCXLII, S. Schübler in Hastings' Dictionary of the Bible V (1901), S. 57–66 und 28. Bader M. Rudmann, S. 3. Lauterbach, Ludw. Blouw in: Jewish Encyclopedia XII (1906), S. 1–57. M. L. Rodkinson, The history of the Talmud from the time of its formation about 200 b. C. up to the present time, New York 1903 (229 S.). || H. L. Strad, Einleitung in den Talmud, 3. Aufl. (Anatatischer Neudruck mit Nachträgen), Leipzig 1900 (VI, 136 S.).

Das Zendichreiben des Gaon Scherira זֶנְדִּיכְרֵוֹן vom Jahre 1298 Zeleste ist mit reichem tritticum Apparat herausgegeben von Ad. Neubauer, Mediaeval Jewish Chronicles I (Oxford 1887), S. 3–41. Dazu vgl. L. Landau, Epître historique du R. Scherira Gaon traduite . . . et commentée avec une introduction, Antwerpen 1901 (XLI, 90 S.).

20 B. Ausgaben. Vgl. R. Rabbinowicz, תְּלָמָדָה וְתְּלָמָדָה בְּבָבִילוֹן, München 1877 (132 S.), auch als Anhang zu Band VIII der Variae Lectiones; M. Schwab, Les incunables hébreux, Paris 1883. Ueber die Buchdruckersammlung Soncino s. M. Steinjchnieder, Catalogus librorum Hebraeorum in biblioteca Bodleiana, col. 3053–3058, S. Sacchi, I tipografi Ebrei di Soncino, I mehr nicht erschienen, Cremona 1877.

25 a. Mischna. Erste Ausgabe Neapel 1492, fol. mit dem Kommentar (hebr.) des Maimonides. Mischa di Trento 1559 fol. mit dem Kommentar (hebr.) des Maimonides und dem des Tbadja di Bertinoro. Cambridge 1883 durch W. H. Lowe (s. unten S. 320, 3. 23).

b. Paläst. Talmud. Benedig (ohne Jahr, fol. 1523 21). Danach kroaten 1609 fol. (am Rande ein kurzer Kommentar); Krotofchin 1866 fol., Schitomir 1860–67 fol., Petrolow 1900 bis 1912. Eine neue Ausgabe, bei der auch die in Rom befindliche Handschrift (s. unten S. 329, 3. 57) berücksichtigt werden soll, hat M. Luzzet in Jerusalem angekündigt. Eine dankenswerte Materialienammlung in B. Ratners מִשְׁנָה יִצְחָק רְבָנָה תְּזֵק „Varianten und Ergänzungen des Textes des Jerusalemi. Talmuds nach alten Quellen und handschriftl. Fragmenten edir“, Wilna, wovon bis jetzt 1 Seite erschienen sind: Beralloth 1901, Schabbath 1902, Th. rumoth und Challa 1901, Schebi ih 1905.

c. Babylon. Zofia Salomo und sein Neffe Gerjom aus Soncino haben (von 1484–1519) 23 Tractate gedruckt, von denen bis jetzt 19 in einzelnen Exemplaren (von Zoma nur einige Fragmente) aufgefunden sind. Daniel Bomberg in Benedig druckte die erste vollständige Ausgabe 1520–23 und die zweite, 1531 vollendete. M. A. Justiniani dasselbst die dritte 1546–51; alle drei in Folio. Von späteren Ausgaben seien genannt: Amsterdam 1614 bis 1618, gr. 4°; Frankfurt a. M. 1720–22, fol.; Berlin 1862–68; die mit Übersetzung von L. Goldschmidt s. unten 3. 55ff.

C. Übersetzungen. Erich Bischoff, Kritische Geschichte der Talmud-Uebersetzungen alter Zeiten u. Gegenwart, Frankfurt a. M. 1899 (110 S.). — || a. Mischna. W. Zurenhuyzen, Mischnah . . . Maimonidis et Bartenorae commentariis integris, Quibus accedunt variiorum auctorum notae ac versiones in eos quos edidérunt codiciles | Text hebr. u. latein; Maimon. und Th. di Bertinoro latein. Amsterdam 1698–1703, 6 Bände fol. || תְּלָמָדָה, Berlin 1832 bis 1834, 6 Teile 4°. Text volatilisiert, deutsche Uebersetzung mit hebr. Lettern; gewöhnlich nach J. M. Zohr genannt. || Joh. Jac. Rabe, Mischnah . . . übersetzt und erläutert, Toulzbach 1760–63, 6 Teile, 4°. || תְּלָמָדָה. Mischnajoth . . . Hebr. Text mit Punktation, deutscher Uebersetzung und Erläuterung, Berlin I, Seram. Von A. Sammer, 1887 (196 S.). IV Reprint. Von D. Hoffmann, 1898 (384 S.). An den anderen Bänden arbeiten Baneth und Petuchowitsch.

d. Paläst. Talmud. Blasio Ugolino hat in seinem Thesaurus antiquitatum sacrarum Bd. 17, 18, 20, 25, 30 (Benedig 1755–65 fol.) 20 Tractate mit eigener latein. Uebersetzung ediert. M. Schwab, Le Talmud de Jérusalem traduit, Paris 11 Bände, Bd. 2–11; 1878 bis 1889, Bd. 1 in 2. Aufl. 1890.

e. Babylon. Talmud. Lazarus Goldschmidt, Der Babylonische Talmud . . . herausgegeben nach der ersten, jeninfreien Bombergischen Ausgabe . . . nebst Varianten . . . der Münchener Talmudhandschriften möglichst sinn- und wortgetreu übersetzt Bd. 1, 2, 3, 7 Berlin, Bd. 6 Leipzig, gr. 4°, I: Zeit im, Schabbath 1897 (LXI, 730 S.), II: Erubin, Pesachim, Zoma 1901 (XXXI, 1011 S.), III: Sutta, Zom Tob, Kosch ha-sh., Tha anith, Megilla, Mo ed gatan, Chagiga, Schegatim 1899 (XXII, 902 S.), VI: Die drei Baboth 1906 (XLIV, 1420 S.), VII: Sanbedrin, Mattath, Schebith, Aboda Zara, Horajoth, Ednijoth, Aboth 1903 (XXXI, 65 1191). — In der Mitte zwischen Uebersetzung und Bearbeitung stehen die beiden Werke von J. & M. Rabbinowicz; Législation criminelle du Talmud, Paris 1876 (Sanh., Matf.) und Législation civile du Talmud, 5 Bde, Paris 1877–80.

D. Kommentare. a) Mischna. Von dem arabischen Grundtexte des Kommentars des Maimonides sind seit 1881 zahlreiche Teile (meist als Doktordissertationen) veröffentlicht worden; außerdem: R. Derenbourg, *הַמִּשְׁנָה בְּרִאָתָה וְבְרִאָתָה עַל־מִשְׁנָה* Commentaire de Maimonide sur la Mischna Seder Tohorot . . . en arabe et accompagné d'une traduction hébraïque, Berlin 1887—89. Eine hebräische Uebersetzung dieses Kommentars ist in vielen 5 Mischnaausgaben gedruckt. || 'Obadja di Bertinoro (Ende des 15. Jahrh.) in vielen Mischna- ausgaben, z. B. Riva di Trento 1559. || Zom Tob Lipmann Heller, Rabbiner in Prag und Krakau, *מִשְׁנָה וְבְרִאָתָה*, in der Mischna Krakau 1642—44 und sonst. || Israel Lippisch, *מִשְׁנָה וְבְרִאָתָה* in der Mischna, die in Hannover, Danzig, Königsberg 1830—50 erschien.

b) Babylon. Talmud. Raishi (R. Salomo Gaon aus Troyes gest. 1105. | Die Thosaphoth (wörtlich: Ergänzungen) von den namentlich im 12. und im 13. Jahrh. in Deutschland lebenden Thosaphisten. Die Thosaphoth, soweit sie gedruckt sind, stehen in den Talmudausgaben am äußeren Rande des Textes, Raishi am inneren. | Salomo Luria gest. in Lublin 1573: *תְּשִׁיבָה*. | Samuel Edels gest. 1631: *תְּשִׁיבָה*. | Elia Wilna gest. 1797. | Agiba Eger in Polen gest. 1837. 15

c) In einzelnen Tractaten nach dem hebr. Alphabet. G = mit Gemara).

Aboth: Ch. Taylor, Sayings of the Jewish Fathers, 2. Aufl., Cambridge 1897 (192 und 51 S.). || H. L. Strack, Die Sprüche der Väter, herangegeben und erläutert, 3. Aufl., Leipzig 1901 (58 S.).

Baba Mez'a: A. Sammier, Tractat Baba Mezia mit deutscher Uebersetzung und Erklärung, Berlin 1876 (292 S.) fol. [G]. 20

Berachoth: E. M. Pinner, Tractat Berachoth . . . Mit deutscher Uebersetzung, Berlin 1842 (238 S.) fol. [G].

Chagiga: A. W. Streane, A Translation of the treatise Chagigah from the Babylonian Talmud with introduction, notes . . . Cambridge 1891 (166 S.) [G]. 25

Zoma: H. L. Strack, Zoma, der Mischnatraktat „Versöhnungstag“ herausgeg. u. erläutert, 2. Aufl., Leipzig 1904 (40 S.).

Kethuboth: M. Rawicz, Der Tractat Kethuboth. Ins Deutsche übertragen und kommentiert, Frankfurt a. M. 1898. 1900 (261 und 335 S.) [G].

Makkoth: H. S. Hirschfeld, Tractatus Maccot cum scholiis hermeneuticis, glossario . . . , Berlin 1842 (173 S.) [G]. 30

Sota: Joh. Chr. Wagenseil, Sota, Altdorf 1674, 4to (1374 S.). Mischna mit Auszügen aus der Gemara und mit Kommentar).

Sukka: H. B. Dachs, Talmudis Babylonici codex Succe . . . latinitate donavit . . . illustravit, Utrecht 1726, 4to (580 S.) [G]. 35

Sanhedrin: M. Rawicz, Der Tractat S. Ins Deutsche übertragen und mit erläuternden Anmerkungen, Frankfurt a. M. 1892 (543, XX S.) [G]. || Joh. Coch, Duo tituli Thalmudici Sanhedrin et Maccoth. . . . cum excerptis ex utriusque Gemara versa et . . . illustrata, Amsterdam 1624, 4to (16 und 440 S.).

Aboda Zara: J. Chr. Ewald, Abodah Zara . . . übersetzt, mit einer Einleitung und Anmerk., Nürnberg 1856 (XXV, 545 S.). || G. E. Edzard, Tractatus Talmudici Avoda Zara . . . caput I [II] e Gemara Babylonica Latine redditum et . . . illustratum, Hamburg 1705 (1710) 4to (400 und 593 S.). || B. Siebig, in ZdmG 1903, S. 581—604, übersetzte Mischna und Gemara zu Kap. 3, §. 1, 2. || H. L. Strack, 'A. Z., der Mischnatraktat „Götzendienst“ herausgeg. und erklärt, Leipzig 1888 (36 S.). 45

Roch ha-Schana: J. H. Gunning, Rosj-Hassjana, in der in Utrecht erscheinenden Zeitschrift Theologische Studien 1890, S. 31—74, 179—200 [Uebers. u. Erklärung der Mischna].

Schabbath: H. L. Strack, Der Mischnatraktat Sabbath herausgeg. und erklärt, Leipzig 1890 (78 S.).

Taanith: D. L. Straßburg, Der Tractat Taanit . . . ins Deutsche übertragen und erläutert, Halle 1883 (XIX, 185 S.). 50

E. Hilfsmittel zum sprachlichen Verständnis. Jacob Levy, Neuhebräisches und chaldäisches Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim, 4 Bände, Leipzig 1876—1889. M. Jastrow, Dictionary of the Targumim, the Talmud Babli and Yerushalmi and the Midraschic Literature, New York 1886—1903. || G. Dalman, Aramäisch-neuhebräisches Handwörterbuch zu Targum, Talmud und Midrasch, Frankfurt a. M. 1901 (447 S. und Abbreviaturentexten 129 S.).

J. Rosenberg, Das aramäische Verbum im Babylon. Talmud, Marburg 1888 (67 S.). G. Levius, A grammar of the Aramaic idioms contained in the Babylonian Talmud, Cincinnati 1900 (255 S.). || G. Dalman, Grammatit des jüdisch-paläst. Aramäisch nach den 60 Idiomen des paläst. Talmud . . . , 2. Aufl., Leipzig 1905 (419 S.).

W. Bacher, Die exegetische Terminologie der jüdischen Traditionsliteratur, Leipzig 1905. I: Die Bibelexegetische Terminologie der Tannaiten (207 S.). II: Die Bibel- und Traditionsexegetische Term. der Amoräer (258 S.).

F. Hermeneutik, Halacha und Haggada. H. S. Hirschfeld, Halachische Exegese. Ein Beitrag zur Geschichte der Exegese und zur Methodologie des Talmuds, Berlin 1840—48 (2 S.). Die hagadische Exegese, Berlin 1847 (XXI, 516 S.).

- W. Bacher, Die Agada der Tannaiten, 2 Bände, Straßburg 1884, 1890 (457 u. 580 S.); 1. Bd. 2. Aufl. 1903 (196 S.). | Die A. der babylonischen Amoräer 1878 (151 S.). | Die A. der palästinensischen Amoräer, 3 Bände 1892—99 (587, 515 u. 803 S.). | Die A. der Tannaiten und Amoräer: Bibelstellenregister 1902 (95 S.).
- 5 Aug. Wünsche, Der Jerusalemitische Talmud in seinen aggadischen Bestandteilen . . . ins Deutsche übertragen, Zürich 1880 (297 S.). | Der Babylonische Talmud in seinen aggadischen Bestandteilen. Vorgetragen übersetzt und erläutert, 5 Teile, Leipzig 1886—89 (552, 378, 224, 470 und 201 S.).
- 10 Adolf Schwarz, Die hermenentische Analogie der talmudischen Litteratur, Karlsruhe 1897 (193 S. Ueber 777—778). | Der hermenentische Syllogismus in der talmud. Litteratur, Wien 1901 (192 S. Ueber 727—728).
- G. Andre Monographien. a) Ferdinand Weber, Jüdische Theologie auf Grund des Talmud und verwandter Schriften, 2. Aufl., Leipzig 1897 (XL, 427 S. Erste Aufl. 1880 als System der altmogagalen palästinensischen Theologie). || M. Joël, Bilder in die Religionsgeschichte zu Anfang des 2. christlichen Jahrhunderts, Breslau 1880, 83. || S. Klausner, Die Messianischen Vorstellungen des jüdischen Volkes im Zeitalter der Tannaiten, Berlin 1904 (119 S.). || J. Elbogen, Die Religionsanschauungen der Phariseer mit besonderer Berücksichtigung der Begriffe Gott und Mensch, Berlin 1904 (88 S.).
- b) D. Joël, Der Überglanze und die Stellung des Judenthums zu demselben, I, Breslau 20 1881 (116 S.). || Lindw. Plan, Das altjüdische Gauherwesen, Budapest 1898 (167 S.).
- c) M. Lazarus, Die Ethik des Judenthums I, Frankf. a. M. 1898 (369 S.). || Albert Räß, Der wahre Talmudjude. Die wichtigsten Grundsätze des talmudischen Schriftthums über das sittl. Leben des Menschen, Berlin 1893 (165 S.). || E. Grünebaum, Die Sittenlehre des Judenthums anderer Weltentniffen gegenüber, 2. Aufl., Straßb. 1878 (XXVI, 448 S.). || M. Giidebaum, Nächstenliebe. Ein Beitrag zur Erläuterung des Matthäus-Evangeliums, Wien 1890 (48 S.). || R. F. Weinstein, Geistliche Entwicklung des Gebotes der Nächstenliebe innerhalb des Judenthums, Berlin 1891 (48 S.).
- d) Job. Lightfoot, Horae hebraicae et talmudicae (zu Evang., Act., Rö, 1 Kor.), 3. B. in Opera omnia, Franeker 1699, Band 2. || J. G. Meuschen, Novum Testamentum ex Talmudinde . . . illustratum, Leipzig 1736. || Chr. Schwetzingen, Horae hebraicae et talmudicae in universum Novum Testamentum, 2 Bde 4^o, Dresden 1733, 1742 (1280 und 996 S.). || Job. J. Wittstein, Novum Testamentum graecum cum . . . commentario, Amsterdam 1751, 52 fol. || Franz Delitzsch, Horae Hebraicae et Talmudicae in: ZTSR 1876—78. || Aug. Wünsche, Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midrasch, Göttingen 1878 (566 S.).
- e) J. L. Saalschütz, Das Mosaische Recht, nebst den vervollständigenden thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen, 2. Aufl., Berlin 1853 (XXXIV, 879 S.). || S. Mayer, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, 2 Bände, Leipzig 1862, 66 (418 u. 564 S.). || M. W. Rapaport, Der Talmud und sein Recht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XIV—XVI (1901—1903). || S. Mendelsohn, The Criminal Jurisprudence of the ancient Hebrews, Baltimore 1891 (270 S.). || M. Bloch, Das mosaisch-talmudische Polizeirecht, Budapest 1879 (43 S.). || Das moj.-talm. Strafgerichtsverfahren 1901 (71). || H. Vogelstein, Reitwehr nach moj.-talmud. Recht, in MGWZ 1904, S. 513—533.
- f) B. Kassel, Das mosaisch-rabbinische Civilrecht, 2 Bde, Groß-Ranischa 1852, 54 (898 S.); Das mosaisch-rabbin. Gerichtsverfahren in civilrechtlichen Sachen 1859 (295 S.). || M. Bloch, Die Civilprozeß-Ordnung nach moj.-rabbin. Rechte, Budapest 1882 (108 S.); Der Vertrag nach moj.-talmud. Rechte 1893 (108 S.).
- M. Duschat, Das moj.-talmud. Cherecht, Wien 1864 (150 S.). || Leop. Löw, Cherechtliche Studien, in: Gefämmelte Schriften III (Szegedin 1893, S. 13—334). || M. Mielziner, The Jewish law of marriage and divorce, Cincinnati 1884. || D. W. Amrami, The Jewish law of divorce, Philadelphia 1896 (224 S.). || M. Bloch, Das moj.-talmud. Cherecht, Budapest 1890 (70 S.); Die Vermündlichkeit nach moj.-talmud. Recht, Budapest 1904 (52 S.).
- g) M. Duschat, Schulgefeßgebung und Methodik der alten Israeliten, Wien 1872 (179 S.). || B. Straßburger, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Von der talmud. Zeit bis auf die Gegenwart, Straßburg 1885 (310 S.).
- h) M. Mielziner, Slavery among the ancient Hebrews, Cincinnati 1895. || T. André, L'esclavage chez les anciens Hébreux, Paris 1892 (197 S.). || D. Zarbstein, Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht, verglichen mit dem antiken, Bern 1896 (97 S.).
- i) Franz Delitzsch, Jüdisches Handwerkerleben zur Zeit Jesu, 3. Aufl., Erlangen 1879 (83 S.). || Paul Rieger, Technologie u. Terminologie der Handwerke in der Mischnah, I: Spinnen, Färben, Weben, Walten, Berlin 1894 (48 S.). || H. Vogelstein, Die Landwirtschaft in Palästina zur Zeit der Mischnah, I: Der Getreidebau, Berlin 1894 (78 S.). || J. Krenzel, Das Handgerüst in der Mischnah, I, Frankfurt a. M. 1899 (68 S.).
- j) Adolf Brühl, Trachten der Juden im nachbiblischen Altertum I, Frankfurt a. M. 1873 (90 S.).
- z) B. Zuckermann, Ueber talmudische Münzen und Gewichte, Breslau 1862, 1^o (40 S.).

Das jüdische Maassystem und seine Beziehungen zum griechischen und römischen 1867 (58 S. und 4 Tabellen); Das Mathematische im Talmud 1875, 4^{te} (61 S.); Materialien zur Entwicklung der altjüdischen Zeitrechnung 1862 (68 S.).

;) J. Derenbourg, Essai sur l'histoire et la géographie de la Palestine d'après les Talmuds et les autres sources rabbiniques, I [mehr nicht erschienen]; Histoire de la Palestine depuis Cyrus jusqu'à Adrien, Paris 1867 (486 S.) || J. Lazarus, Die Könige der Vertriebenen [בְּרִיאָה שְׁמַנְיָה]. Beiträge zu einer Geschichte der Exilsfürsten in Babylonien unter den Arsacidern und Sasaniden, Frankf. a. M. 1890 [= Jahrbücher für jüd. Geschichte und Literatur, Bd. X.]. || S. Funt, Die Juden in Babylonien 200—500 Bd. I, bis Anfang des 4. Jahrh., Berlin 1902 (148 und 22 S.); Die Juden in Babylonien unter Sabur II. 309 10 bis 382; in: MGWJ 1905, 534—566 [unvollendet].

;) Ad. Neubauer, La géographie du Talmud, Paris 1868 (XL, 468 S.). Dazu vgl. J. Morgenstern, Die französische Akademie und die „Geographie des Talmuds“, Berlin 1870 (35 S.); Zweite vollständige Auflage [in Wirklichkeit eine ganz neue, ergänzende Schrift], 1870 (96 S.). || A. Berliner, Beiträge zur Geographie und Ethnographie Babyloniens im Talmud und Midrasch, Berlin 1883 (71 S.). || H. Hildesheimer, Beiträge zur Geographie Palästinas, Berlin 1886 (93 S.).

;) L. Lewinsohn, Die Zoologie des Talmuds, Frankfurt a. M. 1858 (400 S.). || Zimm. Löw, Aramäische Pflanzennamen, Leipzig 1881 (490 S.).

;) R. J. Wunderbar, Biblisch-talmudische Medizin, 2 Bände, Niça-Leipzig 1850, 60. || J. 20 M. Rabbinowicz, Einleitung in die Gesetzgebung und die Medizin des Thalmuds. Aus dem Französischen, Leipzig 1883 (272 S.). || W. Epstein, Die Medizin im Neuen Testamente und im Talmud, Stuttgart 1903 (338 S.).

H. Nachschlagewerke. Ad. Zellner, מילון תנ"ך ותנ"ך, Wien 1878 (32 S.) [Verzeichnis der Schriften über Methodologie des Talmuds]; מילון ארץ ישראל, Wien 1881 (36 S.), 25 Bibliographie der Nominal-, Verbal- und Real-Indices zum babyl. und jersusal. Talmud. . . . Isaak ben Samuel Lampronti, רצוי עירז [Umfangreiches Rehwörterbuch zum T. und zu den Decisioren], נז: Benedig, Reggio, Livorno 1750—1840, 5 Bände fol.; ז-ט Anfang: Lyk 1861—1874; 5 Bände; ט Ende—ט, Berlin 1885—1888, 1 Bände. || J. Hamburger, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud, Abt. II: Die talmud. Artikel, Strelitz 1883 30 (1331 S.) 3 Supplementbände, Leipzig 1886. 91, 92 (158 und 177 und 156 S.) [sehr viele Druckfehler; von den Arbeiten christlicher Gelehrter hat J. so gut wie gar keine Kenntnis]. Jewish Encyclopedia, 12 Bände, New York 1901—1906.

II. Zur Geschichte des mündlichen Gesetzes und speziell der Mischna. In der Geschichte der Juden bezeichnet das babylonische Exil einen Wendepunkt von der 35 größten Bedeutung. Die Angehörigen des Reiches Juda hatten nicht nur ihre politische Selbstständigkeit und ihre Heimat verloren, sondern durch die Zerstörung des Tempels in Jerusalem auch ihre alleinige legitime Opferstätte, das Centrum des gesamten Judentums. Letzterer Verlust traf auch die Nachkommen der früher aus dem samaritanischen Reiche Weggeführten, soweit sie nicht ihrer heidnischen Umgebung sich assimiliert hatten. Aber 40 die Hoffnung auf Wiederherstellung blieb lebendig; hatte sie doch eine Stütze in Gottes durch Jeremias Mund verkündetem Worte, daß die chaldäische Herrschaft 70 Jahre währen sollte, danach aber Gott von seinem Volke sich finden lassen und es wieder in die Heimat bringen werde (Jer 25, 11; 29, 10 ff.; Da 9, 2; vgl. 2 Chr 36, 22; Esr 1, 1). Die einzige von Gott gestellte Bedingung lautete (Jer 29, 11): „so ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet“. Wie konnte nun das Volk Gott suchen? Nicht durch Opfer, auch nicht durch feierliche Gottesdienste konnten die Frommen Gottes ihre Hingabe befinden, sondern (abgesehen davon, daß sie von allen mit Göhndienst Zusammenhangen sich fern hielten und rechtschaffen, auch in Werken der Nächstenliebe wandelten) nur einerseits durch Heiligung des Sabbaths, anderseits durch Achten auf das Wort Gottes, und zwar 50 nicht nur auf das prophetische Wort, das geschrieben wie das im Exil gesprochene (Ezechiel, der Verfasser von Jes 40 ff., vgl. auch Jes 52, 8 תְּרוֹמָה), sondern auch — und das kommt hier besonders in Betracht — auf den im pentateuchlichen Gesetze niedergelegten Willen Gottes. Speziell dem Gesetze besondere Aufmerksamkeit zu widmen war man veranlaßt namentlich: 1. durch die Beantwortung der Frage nach den Gründen alles über 55 das doch von Gott erwählte Volk gekommenen Unheils, 2. durch die Hoffnung auf Wiederherstellung des gesamten Kultus und der politischen Selbstständigkeit, 3. durch den Entschluß nicht wieder in die früheren Sünden zu versinken. So ist denn im babylonischen Exil das Schriftgelehrtentum entstanden (vgl. B. Rössel, Die Anfänge der jüdischen Schriftgelehrsamkeit, in: ThStK 1887, 149—182; Ezechiel, der Prophet, war zugleich 60 Schriftgelehrter). Seiner Entwicklung waren günstig das Schwinden der Prophetie und die allmähliche Verdrängung der hebräischen Sprache, der Sprache des Gesetzes und der andren heiligen Urkunden über die Offenbarung Gottes in der Vorzeit. Schon Esra

wird ausdrücklich als תְּמִימָה מִתְּדִיד בְּפָרָשָׁה bezeichnet (Ex 7, 6, vgl. 7, 11; Neh 8, 1, 1, 13; 12, 26, 36). Esra hatte nicht nur selbst „sein Herz daraus gerichtet, das Gesetz Gottes zu ersuchen und zu erfüllen und zu leben in Israel Sitzung und Recht“ (Ex 7, 10), sondern er nahm auch Lehrer עֲבָדִים mit nach Jerusalem (8, 16). Bei der feierlichen Verleihung des Gesetzes durch Esra werden Worte als Belebret des Volkes עַלְמָנָה erwähnt, welches einer Darbietung des Verständnisses עַמְּךָ bedarf (Neh 8, 1 ff.).

Das geschriebene, das pentateuchische Gesetz war (mindestens) seit der Zeit Esras (frühere Zeiten kommen für ihren Zweck nicht in Betracht) abgeschlossen; nichts konnte in ihm hinzugefügt oder geändert werden. Doch die immer neuen Verbündnisse des Lebens erheben immer neue Bestimmungen, und es müssen seit der Zeit Esras irgendwie organisierte Kräfte für die Durchführung und Erhaltung des Gesetzes und des gesetzlichen Lebens thätig gewesen sein, wenn auch die jüdisch-traditionelle Annahme eines damals schon bestehenden Kollegiums von 120 Männern, der „großen Synagoge“ (s. d. A. 15 o. S. 221), aus Neh 8, 10 herausgezogen ist. Solche Sitzungen, Regeln, Halakoth wurden zunächst nach Maßgabe der Zeitverhältnisse und der besonderen Fälle gegeben, und so bildete sich ein mündlich fortgepflanztes Gewohnheitsrecht. — Wie das traditionsgläubige Judentum sich die allmähliche Vermeidung und Ausgestaltung der Sitzungen denkt, kann man ersehen aus: Mos. Brück, Rabbinische Ceremonialgebräuche in ihrer Entstehung und geschichtl. Entwicklung, Breslau 1837, S. VII; Mos. Bloch, פְּרָזֶלֶת כְּרָתֵת וְעַמְּךָ, Die Institutionen des Judentums nach der in den Thalmud. Quellen angegebenen geschichtl. Reihenfolge geordnet I, Wien 1873 (273 S.); II, Przemysl 1881 (290 S.).

Solche Sitzungen wurden, wenn man ihren Ursprung nicht mehr kannte, sondern sie als seit unvorstellbaren Zeiten bestehend galten, פְּרָזֶלֶת כְּרָתֵת „dem Mose von Gott am Sinai gegebene Sitzung“ genannt, vgl. Aboth 1, 1. Dreimal findet sich dieser Ausdruck in der Mischna: Pea 2, 6; Edujoth 8, 7; Zadaim 1, 3; häufig in der Gemara, s. Leon Templo, פְּרָזֶלֶת כְּרָתֵת, Amsterdam 1731; S. Levy in MGWJ 1855, S. 355 ff.; L. Herzfeld, Geschichte des Volkes Israel III (Nordhausen 1857), S. 227 bis 236; Hamburger Suppl. II, Artikel: Zinaitische Halacha. Maimonides, Einleitung zur Mischna zählt 23 solcher Halakoth auf, Herzfeld 55.

Später half man sich durch Ausdeuter פְּרָזֶלֶת, Subst. פְּרָזֶלֶת des schriftlichen Gesetzes. Dies Ausdeuten diente erstens zur Weiterbildung des Gesetzes. Zweitens sicherte es die Autorität des mündlichen Gesetzes: Schon Johanan ben Zakkai sprach die Befürchtung aus, daß man die Sitzung über die Verurteilung im dritten Grade, weil ein Schriftbeweis fehle, später aufheben werde; da kam R. Agiba und gab den Schriftbeweis aus Le 11, 33 פְּרָזֶלֶת, s. Sota 5, 2.

Die traditionsgläubigen Juden behaupten, daß von vornherein, d. h. seit der Gesetzgebung am Sinai, ein mündliches, durch Tradition fortgepflanztes Gesetz neben dem geschriebenen, im Pt niedergelegten vorhanden gewesen sei (z. B. Dav. Hoffmann, Die erste Mischna, Berlin 1882, S. 3). Davon aber kann keine Rede sein. Die Unmöglichkeit ergibt sich aus den völlig geäußerten Ergebnissen der besprochenen Pitkritik (s. meine Einleitung in das AT, 6. Aufl., München 1906, § 7—15), ferner aus dem völligen Neben irgendeinem beweiskräftiger Aussagen in der bl. Schrift, aus der Rückenhaftigkeit der Traditionskette Pirke Aboth 1 und aus der falschen talmudischen Chronologie (R. Jose in Aboda Zara 9^a), nach welcher vom Wiederaufbau des Tempels bis zum Sturze der Perserkönigsherrschaft (516—331 v. Chr.) nicht 185, sondern nur 31 Jahre verlossen sind. Welcher Art die versuchte Beweisführung aus dem AT ist, mag ein Beispiel zeigen. Die ganze biblische Begründung der sehr detaillierten Regeln über das rituelle Schlachten (Schächten) ist enthalten in den beiden Worten Τίτανος τελεῖ „wie ich dir befohlen habe“ Dt 12, 21, 50 welche Worte doch einfach auf B. 15 zurückweisen (gegen diesen Traditionsglauben s. Leop. Löw, Geammelte Schriften I, Szegedin 1889, S. 1—13, 211—317).

Das ganze zur pentateuchischen Theorie hinzugekommene und immerfort neu hinzukommende Material war lange Zeit nur mündlich tradiert. Philo (ed. Wangen II, 629) in einem bei Eusebius Praepar. Evang. VIII, 7, 6 erhaltenen Fragment spricht von μυστία ὑπόγουσι εἴη τούτων (vgl. auch De justitia, Wang. II, 360f.). Besonders wichtig ist folgende Aussage des Josephus Archäol. XIII, 10, 6 ρόμπυά τυρα παρέδοσαν τῷ δῆμῳ οἱ Φιλοσόφοι ἐξ πατέρων διαδοχῆς [Überlieferung], ἀπερούσι διαγέγραψαν τὸν τοῦ Μωϋσέως ρόμπυν, ταῦτα διὰ τοῦτο ταῦτα τὸ Συδόναιον γέροντες ἐξβάλλει, λέγοντες ἐντὸν διερήθαντο τὸν ρόμπυν τὰ γεγραμμένα, τὰ δὲ τοὺς παραδόσεος τὸν πατέρων μού τηγενεῖν. Auch an den anderen Stellen, an denen bei Josephus und

im ΝΤ der παράδοσις τὸν προσβύτερον (Archäol. X, 1, 1, vgl. Mt 15, 2; Mc 7, 3, 5) oder der παράδοσις παράδοσις (Archäol. XIII, 16, 2) Erwähnung geschieht, findet sich nicht die mindeste Hinwendung auf jüdisches Fixieren des traditionellen Gesetzes. — Die erste Schriftlichmachung solcher Materialien wird der ersten Hälfte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts angehören, und zwar sowohl solche in sachlicher Ordnung als auch solche in exegesischer (an die Reihenfolge der Bibelstellen sich haltender) Ordnung. Über das angebliche „Verbot des Schreibens“, s. meine Einf. in den Talmud S. 49—55. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Werden des neutestamentlichen Kanons auf die jüdische Fixierung des bei den Juden mündlich Traditionen von Einfluß gewesen ist.
10

Die Sammlung des hier in Betracht kommenden Stoffes geschah, wie eben erwähnt, in doppelter Form: 1. in sachlicher Ordnung d. i. in Mischnaform, 2. in exegesischer Ordnung d. i. in Midraschform.

[תְּלִימִידָּיִם wiederholen, wiederholt sagen, (den Inhalt der Lehre) lernen und lehren. ¶ תְּלִימִידָּיִם die mündliche Lehre und ihr Studium. Konkret: a) der gesamte Inhalt des bis zum Ende des 2. Jahrh. n. Chr. entstandenen mündlichen Traditionsstoffes; b) der Gesamtinhalt der Lehre eines einzelnen der bis dahin thätig gewesenen Lehrer (der Thanna'im); c) der einzelne Lehrsatz, in welchem Sinne auch תְּלִימִידָּיִם gebraucht wurde; d) jede Sammlung solcher Sätze. (So werden pal. Horajoth III, 48° 3. 29f. die תְּלִימִידָּיִם תְּלִימִידָּיִם großen Mischna-Sammlungen, z. B. die Mischna des R. Chija, die M. des R. Hofcha'ja 20 und die M. des Bar Dappara erwähnt). e) zar' Ḳozjyr heißt Mischna die von R. Ze'buda ha-naṣi veranstaltete und (allerdings mit vielen Zusätzen und Veränderungen) uns erhaltenen Sammlung. Im Gegensatz zu den 60 (63) Traktaten dieser zu autoritativem Ansehen gelangten Sammlung dient der Ausdruck תְּלִימִידָּיִם aramäisch תְּלִימִידָּיִם „die draußen befindliche“ zur Bezeichnung anderer Sammlungen, sowie der einzelnen nicht 25 in ihr enthaltenen Lehrsätze. Zu diesen Sammlungen gehören die תְּלִימִידָּיִם genannten Werke, von denen eins uns erhalten ist. Dieses ist gemeint, wenn man jetzt von Thosephiba schlechtweg spricht. Ausgabe: M. Z. Zuckerman, Tosefta, Passewak 1880 (690 S.); Supplement enthaltend Übersicht, Register und Glossar, Trier 1882. — ¶ Gleichbedeutend mit Mischna ist das aramäische תְּלִימִידָּיִם von תְּלִימִידָּיִם leben. מִשְׁנָה, Plural 30 תְּלִימִידָּיִם ist Bezeichnung a) der doctores Mischnici, b) der später lebenden „wandelnden Bibliotheken“, welche Mischnasätze auswendig gelernt hatten und bei den Diskussionen und Vorträgen der Amoräer an Stelle von Mischnacodices dienten. Im Talmud werden Mischnasätze citiert mit: וְ or וְ וְ „wir lernen, wir tradieren“].

[Midrasch. Über das Wort תְּלִימִידָּיִם s. meinen Art. M. in dieser Encycl. XIII, 784 f., 35 über die halachischen Midrasche daselbst S. 785—788].

D. Hoffmann (Die erste Mischna, Berlin 1882) hat sich bemüht zu zeigen, daß eine Mischna-Sammlung noch zur Zeit des Bestandes des Tempels von den Schulen Schammais und Hillels redigiert worden sei (S. 15—26 ein Verzeichnis der in unserer Mischna erkennbaren Stücke, die aus jener Zeit stammen). Diese Redaktion könnte, wenn Josephus 40 Richtiges sagt (oben S. 318), nur eine in mündlicher Diskussion gemachte gewesen sein. Sicher hat es schon vor Ze'buda ha-naṣi halathische (traditionsgeschichtliche) Sammlungen gegeben. R. Jose ben Chalaphtha (2. Drittel des 2. Jahrh. n. Chr.) sagt Kelim 30, 4: Wohl dir, Kelim, daß du zwar mit Unreinheit begonnen, aber mit Reinheit geendet hast; auch Thosephiba Berakoth S. 4, 3. 16, vgl. bab. Berakoth 22^a, zeigt, daß Jose eine 45 redigierte Mischna-Sammlung kannte. Sein Zeitgenosse R. Me'ir und R. Nathan sprechen Horajoth 13^b davon, daß Simeon ben Gamaliel II (Rabbi's Vater) ihnen den Traktat Uzjin erklären sollte. Vermutlich hatten viele angehörende Thanna'im zur Unterstützung ihres Gedächtnisses und zur privaten Vorbereitung auf ihre Vorträge halathische Sammlungen wie auch Haggadabücher sich angelegt (nur durften diese nicht beim Unterrichte 50 benutzt werden). Solche Sammlungen, namenlich wenn sie sich auf einzelne Gebiete des Traditionsstoffes bezogen, sind von den Redaktoren der zusammenfassenden Mischnawerke benutzt worden. In diesem Sinne werden manche Traktate, d. h. deren anonyme älteste Bestandteile bestimmten Thanna'im beigelegt, so Middoth dem noch zur Zeit des Tempels lebenden Eli ezer ben Jakob, Qinnim dem R. Joshua, Thamid und Zoma dem 55 R. Simeon aus Mizpa. — Ein zusammenfassendes Mischnawerk war das gut bezeugte des R. Aqiba (1. Drittel des 2. Jahrhunderts), vgl. z. B. Thosephiba Zahin S. 678: „Als R. Aqiba Halakoth für die Schüler ordnete“; Thos. Ma'aser scheni S. 88, 89 spricht der vorhin erwähnte R. Jose von תְּלִימִידָּיִם, vgl. auch Epiphanius Haeres. XV und XXXIII, 9. Auf der Arbeit Aqibas ruhte die sie zugleich weiterführende des R. 60

Meir. Diese bildete dann die Grundlage für das umfänglichere und auch die spätere Entwicklung berücksichtigende Werk Rabbis, d. i. des *Yehuda ha-nasi*, eines direkten Nachkommen Hillels und Gamaliels I, die uns erhaltene *zur' ḥozot yisra'el* „Mishnah“ genannte Sammlung des traditionellen Gesetzes, bezw. der Meinungen über das, was mündliches Gesetz sei. Vgl. bab. Sanhedrin 86^a: R. Johanan bar Kapacha (gest. 279 n. Chr.) sagte: „Unsere Mishnah ist lediglich (d. h. wo kein Name genannt ist) ist R. Meir (das von diesem mit oder ohne Nennung einer Autorität Vorgetragene).“ Daß Rabbi (Lebenszeit wahrscheinlich etwa 136–etwa 217) wirklich Halathisches geschrieben hat, scheint mir sicher zu sein. Aber so, wie sie uns jetzt verliegt, kann die Mishnah nicht aus seinen Händen 10 hervorgegangen sein; sie hat vielmehr im Laufe der Zeit zahlreiche Zusätze erhalten, zu denen offenbar namentlich alle diejenigen Abschnitte gehören, in welchen angeführt werden: seine eigenen Ansichten mit Nennung seines Namens oder abweichende Ansichten seiner Zeitgenossen oder Ansichten, die nicht mit dem anderwärts von Rabbi Gelehrten übereinstimmen. Seltener werden Autoritäten erwähnt, die später als Rabbi gelebt haben (namentlich 15 am Ende einiger Traktate und in Pirje Abot). Der Mishnahart liegt uns in drei verschiedenen Recensionen vor: a) in den Handschriften und Ausgaben der Mishnah, b) im babylonischen Talmud, in welchem die Ausführungen der Amoräer auf kurze Abschnitte oder einzelne Sätze der Mishnah folgen; c) im palästinischen Talmud, in dem die Gemara auf je ein ganzes Kapitel der Mishnah folgt und zwar größtenteils so, daß die Anfangsworte der zu erörternden Mishnahsätze an den entsprechenden Stellen wiederholt werden. Von dieser dritten Recension kannte man während einer Reihe von Jahrhunderten nur die vier ersten Ordnungen und aus der sechsten Ordnung nur *Midda* 1–4. Erst im Jahre 1883 hat W. H. Lowe, *The Mishnah on which the Palestinian Talmud rests* nach dem Mishnamanuskript Add. 470. 1 der Universitätsbibliothek zu Cambridge herausgegeben. Wie diese Recensionen sich zueinander verhalten, bedarf noch genauerer Untersuchung. Nach bab. Baba meṣia 44^a hat Rabbi in seiner Jugend gelehrt: Silber werde durch Gold erwerben, d. h. Silber sei Geld, Gold Ware; im Alter: Gold werde durch Silber erwerben. Der gewöhnliche Text der Mishnah (4, 1) und der des babyl. Talmuds haben die Formulierung des Alters, der Text des Cambridger Kodex und der des paläst. 20 T. haben die Formulierung der Jugend! Ebenso unterscheiden die Recensionen sich *Aboda Zara* 1, 4 (im babyl. T. 52^b).

Die Entwicklung der Halacha hat in ältester Zeit unabhängig vom geschriebenen, d. i. vom pentateuchlichen Gesetze stattgefunden; erst später ist die Citerierung der Schrift zur fertigen Halacha hinzugekommen. Doch ist im Verhältnis zu unserer Mishnah die Form des Midrasch, der Ereignisse, an zahlreichen Stellen mehr oder weniger deutlich als die ältere zu erkennen. Einige Beispiele. Maaser sħeni 5, 10–14 wird Dt 26, 13–15 erläutert. | *Debamoth* 8 wird unmittelbar neben einigen Bestimmungen über Herbstszenen und Verschnittene Dt 23, 2f. über Rüchtaufnahme von Ammonitern und Moabitern, Aufnahme von Ägyptern und Edomiten in die Gemeinde Dt 23, 1ff. gesprochen. | *Sota* 8 40 Anrede des zum Kriege gefaschten Prietors und überhaupt Erläuterung von Dt 20, 2–9; Kap. 9 Brechen des Halses eines weiblichen Kalbes wegen eines Totschlags, dessen Verüber unbekannt Dt 21, 1–9. | *Baba meṣia* 2, 10 wird der unter seiner Last erliegende Esel Ex 23, 5 erwähnt; das gehört nicht in den Zusammenhang, erklärt sich aber daraus, daß in der Mishnah dort von verirrtem Vieh, vgl. Ex 23, 4, die Rede ist. | *Mattoth* 2 Bestimmungen über den unvorstehlichen Totschläger Dt 19, 1ff. und die Freistädte Dt 19, 2ff., welche nicht in diesen Traktat gehören, sind hier angeführt, weil Mattoth 1 nach Dt 19, 19 von Fällen die Rede ist, in denen falsche Zeugen Streiche erhalten sollen. | Der Traktat *Shebu'oth* ist aus der Erklärung zweier Bibelabschnitte Q 5 (Kapp. 1–5) und Ex 22, 5–14 (Kapp. 6–8) zusammengetellt. | *Aboda Zara* 3, 3 wird Dt 13, 18 citiert. 3, 4 ist 50 von Rabban Gamaliel im Badehaus der Aphrodite die Rede, in welcher Geschichte der selbe Vers angeführt wird. Für den deuteronomischen Zusammenhang vgl. noch 3, 5 die Worte des R. Maiba. | *Bekhoroth*. Von Erstgeborenen handelt Le 27, 26f. Daher B. 8, 10 Bestimmungen über das im Halljahr nicht zurückzugebende, vgl. Le 27, 17–24, und B. 9 über den Viehzehnten, vgl. Le 27, 32. | Für Arakhin ist die biblische Grundlage Le 27, 2ff.; daher Ar. 8 über Verbannites, vgl. Le 27, 28f., und Ar. 9 über Lösgung verkaufen Acker im Jubeljahr Le 25, 18–28, und über unmauerte Städte Le 25, 29ff. | *Nega'* im 12, 5–7 wird Le 14, 35ff. erläutert. | Vgl. noch D. Hoffmann, *Die erste Mishnah*, S. 7–12, und die eben erührte Schrift von G. Richter, *Das AT in der Mishnah*, Freiburg i. Br. 1906, S. 151ff. Die uns erhaltene Thospherepha bietet 60 mehrfach Sätze unserer Mishnah in Midraschform. – In diesem Zusammenhange sei wenig-

stens erwähnt die dem christlichen Leser auffällige Thatsache, daß die pentateuchischen Grundstellen, zu welchen der Traditionstext die Erläuterungen, Erweiterungen u. s. w. bringt, meist gar nicht citiert, sondern als bekannt vorausgesetzt werden. So wird im Traktat *Kippurim* weder *Le 19, 19* noch *Dt 22, 9—11* angeführt; er beginnt vielmehr ganz unvermittelt mit den Worten: „Weizen und Getreide (זֶה וְזֶה) sind keine Mischna.“⁵

Zahlreiche andere Abweichungen von der nach dem Namen der Traktate zu erwartenden Sachordnung kann man durch die Annahme erklären, daß zur Erleichterung des Behaltens auch Satzungen u. s. w., die nur in einem Punkte gleich, im übrigen aber verschiedenartig waren, zusammenge stellt werden sollten. Beispiele: *Bikkurim* 2; *Gittin* 4, 5 (vgl. *Thosaphoth* 48^b Anfang); *Sota* 1, 5, 9; *Menachoth* 3, 4; *Bekhoroth* 4; *Arlabin* 10, 2, 3; *M'ila* 4; *Ridda* 6; *Makhshirin* 2. — Unterschiede ähnlicher Dinge und Fälle: *Megilla* 1; *Horayoth* 3; *Ebullim* 1; *Para* 1. — Zusammenstellungen nach Personen. *Mascher* schen 5: durch den Hohenpriester *Zebchanan* angeordnete Veränderungen; *Schedarim* 7: sieben Verordnungen des Gerichtshofes; *Kethuboth* 13: *Chanan* und *Admon*; *Edujoth*. — Zusammenstellungen nach Zahlen, z. B. *Schabbath* 2 (§ 6: Wegen dreier Übertretungen sterben . . ., § 7: Drei Worte soll der Hausvater . . .). — Gedankenassoziationen mannigfacher Art, z. B. *Schabbath* 2, 3 hat das leicht behältliche Subjekt *וְאֵת כָּלִיל* (alles was vom Baume kommt) zwei Prädikate, von denen nur das erste in den Traktat gehört. *Schabbath* 1, 3 ist mit der lockeren Anknüpfung *וְאֵת* (in gleicher Weise, in gleicher Absicht, nämlich: damit Auslaß zum Sündigen vermieden werden) etwas gar nicht in den Zusammenhang Gehöriges angefügt. So wird nicht selten bewirkt sein, daß Unwichtiges erhalten ist, aber dann wichtige Fragen unerörtert geblieben sind. So ist auch wenigstens ein großer Teil der nicht seltenen Wiederholungen entstanden.

Gar manche Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes wird ihren Grund darin haben, daß seitens der komplizierend verfahrenden Mischnaredakteuren nicht wenige Traktate, von Zusätzen abgesehen, wesentlich in der jedem durch seinen Sammler gegebenen Form aufgenommen worden sind (vgl. oben S. 319, 51 ff.).

Innerhalb der Traktate zeigt sich also, zumal wenn wir modernen Maßstab anlegen, starker Mangel an systematischer Ordnung. Die Traktate selbst sind wohl schon früh wesentlich nach dem Umfang (Kapitelzahl), geordnet worden. D. Hoffmann, MagWJ 1890, 323: „Hier ist der didaktische Gesichtspunkt klar. Der Lehrer, der eine Mischnaordnung lehren wollte, hat es vorgezogen, am Anfang, wo der Schüler voll Eifer mit gespannter Aufmerksamkeit an den neuen Lehrgegenstand herantrat, den größten Traktat durchzunehmen. Die kleinsten Traktate lehrte man zuletzt, als die Schüler bereits abgespannt waren. Man bedachte, daß es beim ersten Mischna-Unterricht weniger auf ein tiefes Verständnis als auf Auswendiglernen der Mischna ankam.“

Die Mischna Rabbis hat sehr bald alle anderen Mischna-Sammlungen zurückgedrängt und schon bei den Amoräern kanonisches Ansehen gehabt. *Midrasch Levit. Rabba* 7: „Wenn ihr euch emsig mit der Mischna beschäftigt, so ist es, wie wenn ihr ein Opfer darbrächter“. Wenn man bei einer religiösen gesellschaftlichen Entscheidung einen in der Mischna stehenden Halakthafaz außer acht gelassen hat, so gilt die Entscheidung als nicht geschehen, hab. *Sanhedrin* 6^a, 33; *Kethuboth* 84^b, 100^a. Die Mischna wurde nach denselben Regeln wie das geschriebene Gesetz Moses gedeutet, vgl. (über Nah) Bacher, *Agada* der babylonischen Amoräer S. 33; Ann. 207. Das Verhältnis der Amoräer zur Mischna war sehr ähnlich dem der Thanna'im zur pentateuchischen Thora.

Handschriften. 1. Parma. MSS. codices hebraici biblioth. J. B. de-Rossi, I (Parma 1803), Nr. 138, nach de Rossi aus dem 13. Jahrhundert, bis zur Hälfte vokalisiert. || 2. Berlin, Ms. Orient. Fol. 567, Ordnung II—IV mit Kommentar des Maimonides in hebr. Übersetzung; Ms. Orient. Qu. 566—574 mit arab. Komm. des Maimonides Nr. 568, die drei Baboth und Sanhedrin, im J. 1222, also nur 18 Jahre nach dem Tode des Maim. geschrieben. || 3. Hamburg Nr. 18, Ordnung I—III mit (hebr.) Komm. des Maim., v. J. 1416. || 4. Oxford, nach dem neuen Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library von Neubauer und Cowley, Nr. 393—407 Mischna mit arab. Komm. des Maim., Nr. 408, 409, 2662 [diese Nr. etwa 5/8 von Mose] mit 55 hebr. Übersetzung des genannten Komm.; die Nr. 2661, 2662—2669 enthalten Fragmente von teilweise hohem Alter. || 5. London, Britisches Museum. Mischna mit arab. Kommentar des Maimonides: Cod. Dr. 2217—2226, 2391—2394; Add. 27588. || 6. Cambridge. Von besonderer Wichtigkeit als vollständiger Zeuge der palästinischen Recension der Mischna ist die von W. H. Lowe 1883 veröffentlichte Handschrift, s. eben S. 320. || 60

7. Budapest, Rabbinerseminar, wertvoller alter Röder aus dem Besitz des weiland Dr. Dav. Raufmann. Über eine 1851 im Besitz N. Coronels gewesene tertielle Arbeit des Salomo Adeni s. D. Raufmann, N. Josef Aschkenas, der Mischnakritiker in Safet, in: *MWZ* 1898, S. 38–46.

III. Einteilung der Mischna (der Talmud).

Die uns erhaltenen Mischna, ebenso der babylonische Talmud besteht aus 6 Hauptabteilungen, סדרות, Ordnungen. Daher pflegen die Juden für Talmud Schas, סדרות טהרות וטהיות, zu sagen. Vom palästinischen Talmud sind nur die ersten vier Ordnungen und ein Stückchen von der sechsten erhalten (doch s. Zusatz S. 331). Jeder Seder hat 10 eine Anzahl (7–22) Traktate,tractata, Sing.tractus (eigentlich Gewebe). Die Traktate zerfallen in Kapiteltractata, Sing.tractus, die Kapitel in Paragraphen oder Lehrsätze, Sing.tractus oder, im paläst. Talmud,tractata.

Die 6 Ordnungen heißen:

a)tractata Saaten; Hauptinhalt: Landbau und Feldfrüchte.

15 b)tractata Feeste.

c)tractata Frauen.

d)tractata Beschädigungen, im paläst. Talmud und auch sonst zuweilen תטרות; Thaten der Hölfe; Hauptinhalt: Civil- und Kriminal-Recht.

e)tractata Heiliges; Hauptinhalt: Opfer und Geweihtes.

20 f)tractata Reinigkeiten, euphemistischer Ausdruck für: rituell Unreines.

Die Namen der Traktate sind alt, einige schon in der Mitte des 2. nachchristlichen Jahrhunderts bezeugt. Sie sind meist vom Inhalt hergenommen, zuweilen vom Anfangswort („Beza“ häufiger als nach dem Inhalte „Zom Tob“; aber „Mo‘ed qatan“ [gleichfalls in der 2. Ordnung] viel häufiger als nach dem Anfangsworte „Ma‘schin“).

25 Die Zahl der Traktate ist jetzt 63. Ursprünglich aber bildeten die 3 Baboth „Pforten“ am Anfang der 4. Ordnung nur einen, gleichfalls 777 genannten Traktat. Diese Teilung ist durch den großen Umfang veranlaßt worden. (Aus demselben Grunde ist in der Theosephiba der Traktim „Kelim“ in 3 Pforten geteilt.) Und Makroth ist früher der Schlußteil von Sanhedrin gewesen. Dann ergibt sich als alte Gesamtzahl 60. 30 Isaak Naappacha sagt im Midrasch zum Hohenliede 6, 9: „60 sind die Königinnen: Das sind die 60 Traktate der Halakoph“.

Die Anordnung der Traktate. Einige Traktate gehören sachlich nicht in den Seder, denn sie eingereiht sind; nicht in die Ordnung Zera im gehört Berakboth „Lobgespräche“; nicht in Naachim: Nedarim „Gelübde“ (das Gesetz Nu 30, 2–17 geht allerdings beiwohnders die Frauen an) und Nazir (Nazärer); nicht in Reziqin: die Sentenzensammlung Pirke Aboth.

Die Reihenfolge der Traktate innerhalb der einzelnen Sedarim ist nicht immer und nicht überall ganz dieselbe gewesen. Die Rücksicht auf den Umfang aber hat stets den größten Einfluß gehabt. Siehe die Übersicht der Traktate auf den folgenden 40 Seiten 323 und 324.

Auch die Einteilung in Kapitel ist sehr alt. In der Gemara werden mehrere Kapitel mit den noch heute üblichen aus den Anfangsworten gebildeten Namen citiert. Da die Juden vor der Erfindung der Buchdruckerkunst gewöhnlich mit diesen Namen citierten und noch jetzt häufig so citieren, muß man wissen, in welchem Traktat und an 45 welcher Stelle innerhalb des Traktats jedes Kapitel steht. Ein alphabetisches Verzeichnis der Kapitelanfänge findet man in vielen Ausgaben des babylon. Talmuds im Anhange zu Berakboth, ferner in: Joh. Buxtorf, De abbreviaturis Hebraicis (am Ende); Joh. Christ. Wolf, Bibliotheca Hebraea II (Hamburg 1721), S. 724–741, und am besten in: W. H. Lowe, The Fragment of Talmud Babli Pesachim . . . in the University Library, Cambridge 1879, S. 50–59. Die Zahl der Kapitel ist 523, nämlich in Zera im 71 (Bikkurim 3), in Mo‘ed 88, in Naachim 71, in Reziqin 73 (Aboth 5 Kapitel), in Dodaachim 91 (Thamid 7 Kapitel), in Teharoth 126.

IV. Inhalt der 63 Mischna-Traktate (nach der Ordnung des Maimonides).

A. Erste Ordnung: Zera imtractata, 11 Traktate.

55 1. Berakbothtractata „Lobgespräche“, von Lobgesprächen und Gebeten, insonderheit solchen, die täglich zu sprechen sind.

2. Pe‘ah „Okt.“, vgl. Le 19, 9. 20; 23, 22; Dt 24, 19–22, vom Ackerwinkel, von der Nachlese, ערך, dem Vergeßenen ערך ועכשׂ und überhaupt vom Armenrechte.

3. Tammaitractata (diese Aussprache statt des gewöhnlich gesprochenen ערך ist durch 60 das Versmaß in einem Gedichte des Abraham ibn Ezra sicher gestellt, s. D. Rosin,

Übersicht der Traktate in der Mischna, sowie in den Talmuden und in der Tosephtha.

Den Ordnungsziffern derjenigen Traktate, welche im babylon., bezw. im palästin. Talmud Gemara haben, ist in den bezüglichen Säulen ein „G“ beigegeben. — Surenhüttus, Rabe und Zon haben in ihren Mischna-Uebersetzungen die von Maimonides vertretene und deshalb hier zu Grunde gelegte Ordnung beibehalten; nur steht bei ihnen, gemäß der ausdrücklichen Forderung der Gemara, Sota gleich nach Razir, also vor Gittin.

Band	Babyl. Talmud 1697 ff.	Mischna seit 1696	Ordnung	Maimonides	Namen u. Kapitelzahl	cod. Münchinen	Mischna ed. Zone	Paläst. Talmud	Tosephtha		Mischna ed. 1559
									cod. Wien	cod. Erj.	
I.	1 G	1		1	Berakhoth 9	a) 1	1 G	1 G	1	1	1
	2 —	2		2	Pe'a 8	2	2 G	2 G	2	2	2
	3 —	3		3	Demaj 7	3	3 G	3 G	3	5	3
	4 —	4		4	Kil'ajim 9	4	4 G	4 G	6	7	4
	5 —	5		5	Scheb'ith 10	5	5 G	5 G	5	6	5
	6 —	6		6	Therumoth 11	6	6 G	6 G	4	3	6
	7 —	7		7	Ma'asroth 5	7	7 G	7 G	7	8	7
	8 —	8		8	Ma'aser iheuni 5	8	8 G	8 G	8	9	8
	9 —	9		9	Challa 4	9	9 G	9 G	10	10	9
	10 —	10		10	Lev'a 3	10	10 G	10 G	9	4	10
	11 —	11		11	Bikkurim 3 β)	11	11 G	11 G	11	11	11
II.	1 G	1		1	Schabbath 24	1	1	1 G (?)	1	1	1
	2 G	2		2	Erubin 10	2	2	2 G	2	2	2
III.	3 G	3		3	Pesachim 10	3	3	3 G	3	3	3
IV.	11 —	11		4	Sheqalim 8	9 δ)	5	5 G	4	12	
	9 G	8		5	Zoma 8	7	4	4 G	5	4	
	10 G	9		6	Sutka 5	6	6	6 G	6	5	
III.	4 G	5		7	Beza (Zom Tob) 5	8	7	8 G	7	6	
IV.	7 G	7		8	Rosh ha-Schana 4	5	8	7 G	8	7	
	8 G	10		9	Tha'anith 4	11	9	9 G	9	8	
	12 G	12		10	Megilla 4	10	10	10 G	10	9	
III.	6 G	6		11	Mo'ed qatan 3	12	12	12 G	11	11	
	5 G	4		12	Chagiga 3	4	11	11 G	12	10	
V.	1 G	1		1	Zebamoth 16	1	1	1 G	1	1	1
VI.	2 G	2		2	Kethuboth 13	2	2	3 G	2	2	2
	5 G	6		3	Nedarim 11	5	3	4 G	3	5	
	6 G	7		4	Razir 9	6	4	6 G	4	6	
	4 G	4		5	Gittin 9 ε)	4	5	5 G	6	3	
	7 G	5		6	Sota 9	7 δ)	7	2 G	5	7	
V.	3 G	3		7	Niddah 4	3	6	7 G	7	4	

a) Die Münchener Talmudhandschrift (cod. Hebr. 95) hat Berakhoth zwischen Ordnung II und III; die Mischnajoth der I. Ordnung (ohne Berakhoth) und der VI. Ordnung (ohne Nidda) stehen hinter der V. Ordnung in der von Maimonides angegebenen Reihenfolge.

β) Ein 4. Kapitel vieler Mischna-Ausgaben (schon Neapel 1492) und vieler Talmudausgaben (nicht des ersten von Bomberg beförgten Druckes), das vom Zwitter handelt, gehört nicht zur Mischna, sondern ist aus der Tosephtha entnommen und erweiterter.

γ) Die pal. Gemara zu Schabbath Kapp. 21—24 ist nicht mehr vorhanden.

δ) Mit der palästinischen Gemara, welche diesem Traktate auch in Ausgaben des babylon. Talmuds beigedruckt ist.

ε) Lippmann Heller (Einleitung zu seinen Thosaphoth und Levi ben Gershom (Einleitung zum Pi-Kommentar) stellen Gittin hinter Sota.

ζ) Danach Nidda, dann die Ordnung Nezigin.

Bund				Name u. Kapitel zahl				
				Mishnah seit 1559	Zählung			
				Mishnah seit 1697 ff.				
VII.	1 6	1	1	Baba gamma 10		1	1 6	1
	2 6	2	2	Baba meṣa'a 10		2	2 6	2
VIII.	3 6	3	3	Baba bathra 10		3	3 6	3
IX.	5 6	4	4	Sanhedrin 11		4	4 6	4
	6 6	5	5	Mattoth 3		5	5 6 (7)	5
	7 6	6	6	Schebit oth 8		6	6 6	6
	9 —	—	7	Eduijoth 8		7	—	7
VIII.	4 6	8	8	Aboda Zara 8		8	7 6	8
IX.	10 —	9	9	Aboth 5 (9)		9	—	9
	8 6	10	10	Horajoth 3 (2)		10	8 6	8
X.	1 6	1	1	Zebachim 13		1	1 6	1
	2 6	2	2	Menachoth 13		2	2 6	2
XI.	4 6	3	3	Chulin 12		3	3 6	3
X.	3 6	4	4	Bethoroth 9		4	4 6 (9)	4
XL	5 6	5	5	Arakhin 9		5	5 6	5
	6 6	6	6	Themura 7		6	6	6
	7 6	7	7	Kerithoth 6		7	7	7
	8 6	8	8	Meila 6		8	—	8
	10 6 (r)	9	9	Thamid 7 (5)		9	10	7
	11 —	10	10	Middoth 5 (9)		10	9	9
	9 —	11	11	Linnim 3		11	11	8
XII.	2	9	1	Kelim 30		1	1	14
	3	4	2	Chaloth 18		2	2	5
	4	5	3	Rega im 14		3	3	6
	5	2	4	Para 12		4	4	8
	6	8	5	Tcharoth 10		5	5	9
	7	1	6	Miqwa'oth 10		6	6	1
	1 6	7	7	Ridda 10		7	7	6
	8	11	8	Mathschirin 6		8	8	2
	9	6	9	Zabim 5		9	9	10
	10	10	10	Tebul som 4		10	10	11
	11	3	11	Zadajim 4		11	11	12
	12	12	12	Uqzin 3		12	12	12
						nicht vorhanden		
						hunden		

1) Mattoth Kap. 3 hier ohne Gemara.

2) Der von Manchen als 6. Kapitel von Aboth gezählte Abschnitt Qinjan ha-thora oder Perek R. Meir ist ein später Zusatz.

3) steht hinter den Mishnahojoth des VI. Seder am Anfang der sog. kleinen Traktate.

4) Mishnah Neapel 1492: Horajoth, Aboth.

5) Die Kapitel 6 und 7 bilden in Mishnah ed. Lowe nur Ein Kapitel.

6) Mishnah Neapel 1492: Middoth, Thamid.

7) Der Schreiber, welcher den mit Gemara versehenen Traktat Ridda nach dem III. Seder mitgeteilt hat, bemerkt am Ende von Miqwa'oth: בְּשָׁנָה תְּבִרֵא כַּתְבָּה גַּם כַּתְבָּה.

8) Mishnah Kap. 1—1; Gemara zu Kap. 1—3; von der Gemara zu Kap. 4 sind nur die drei ersten Zeilen erhalten.

Reime und Gedichte des Abr. ibn Esra I, Breslau 1891, S. 200 „Zweifelhaftes“, d. h. Früchte, hinsichtlich deren es zweifelhaft ist, ob von ihnen die Zehntenehe für die Priester und, in den betreffenden Jahren, der zweite Zehnte gegeben sind.

4. *Kilájim* קִלְאָגִים „Zweierlei“, heterogenea, Le 19, 19; Dt 22, 9—11, unerlaubte Vermischungen von Dingen (Gewächsen, Tieren, Kleidungsstücken) einer Gattung, aber 5 verschiedener Art.

5. *Schebiith* שֵׁבִית, „Sabbathjahr“ Ex 23, 11; Le 25, 1—8; Dt 15, 1 ff. Das letzte (10.) Kapitel handelt von dem durch Hillel eingeführten Prosbol προσβολή, d. i. von der vor Gericht abzugebenden Erklärung, daß man sich das Recht vorbehalte, eine ausstehende Schuld jederzeit, also ohne Rücksicht auf das Sabbathjahr, einzutreiben. 10

6. *Therumoth* תְּרֻמֹּת „Heben“ (die sog. große oder Priester-Hebe Nu 18, 8 ff., vgl. Dt 18, 4, und die Zehntthebe תְּרַצְנָה oder das vom Levitenzehnten für die Priester auszufordernde Zehnt Nu 18, 25 f.), handelt besonders von der großen Hebe.

7. *Masroth* מָשָׁרוֹת „Zehnten“ oder *Masor* מָשָׁרָה „erster Zehnte“ Nu 18, 21—24, von dem den Leviten zustehenden Zehnten. 15

8. *Masor* scheni מָשָׁרָה „der zweite Zehnt“ Dt 14, 22 ff., vgl. 26, 12 ff., welcher, bezw. dessen Geldwert in fröhlicher Feier in Jerusalem verzehrt werden sollte.

9. *Challa* חַלָּה „Teighebe“, vgl. Nu 15, 18—21, welche den Priestern gegeben wurde (1/24), für die zum Verkaufe Bäckenden 1/4).

10. *Orla* עַרְלָה „Vorhaut“ (der Bäume) Le 19, 23, über das Verbot, den Ertrag 20 neugepflanzter Fruchtbäume während der ersten drei Jahre zu benutzen.

11. *Bikkurim* בִּקְуּרִים „Erfrülinge“, vgl. Dt 26, 1 ff.; Ex 23, 19.

B. Zweite Ordnung: *Mo'ed* מָאוֹד, 12 Traktate.

1. *Schabbath* שַׁבָּת „Sabbath“ vgl. Ex 20, 10; 23, 12; Dt 5, 14, ferner Ex 34, 21; 35, 2, 3; 16, 22 ff.; Nu 15, 32 ff.; sowie Jer 17, 21 ff.; Am 8, 5; Neh 10, 31; 13, 15 ff. 25 Die 39 Hauptarten verbotener Arbeiten sind 7, 2 aufgezählt; eine besondere Rolle spielt das Tragen (Bewegen) von einem Orte zum andern: בֵּין־מִזְבֵּחַ וּמִשְׁעָן öffentlicher Platz, d. h. außerhalb einer Stadt oder in nicht verschlossener Stadt befindlicher Platz oder Straße; בֵּין־מִזְבֵּחַ private Örtlichkeit, d. h. Hof, Gehöft, auch ummauerte Stadt, deren Thore nachts geschlossen werden; בֵּין־מִזְבֵּחַ ein Raum, der weder unbeschränkt benutzbar noch 30 Privatbesitz, z. B. das Meer; בֵּין־מִזְבֵּחַ eine Erhöhung oder Vertiefung von weniger als 4 Handbreiten im Quadrat.

2. *Grubin* גְּרוּבִין „Vermischungen“, drei Mittel, durch welche die Umgebung besonders lästiger Bestimmungen der Sabbathsgesetze ermöglicht wird: a) גְּרוּבִין בָּרִירָה die ideelle Vermischung der Grenzen. Um am Sabbath weiter als 2000 Ellen gehn zu 35 dürfen, legt man Tags vorher am Ende des Sabbathwegs Speise nieder, schlägt dadurch hier gleichsam seine Wohnung auf und darf nun am Sabbath von hier aus weitere 2000 Ellen gehn. b) גְּרוּבִין בָּרִירָה, die ideelle Vermischung der Höfe. Die Verbindung mehrerer Häuser in Einem Hofe zu Einem Bezirk גְּרוּבִין gefügh dadurch, daß man am Freitag eine aus gemeinsamen Beiträgen hergestellte Speise in diesem Hofe niederlegte. 40 c) גְּרוּבִין בָּרִירָה. An einem Feiertage, der auf einen Freitag fällt, ist es eigentlich nicht gestattet, für den Sabbath zu kochen. Man bereitete daher etwas schon am Donnerstag für den Sabbath und schaffte so eine Vermischung zwischen Feiertag und Sabbath, welche es erlaubt machte, alles übrige am Feiertage für den Sabbath zu bereiten (über diesen Grub der Speisen s. Traktat Beza 2). 45

3. *Pesachim* פֶּסַחִים „Osterfeste“ (Mehrzahl wegen Nu 9, 10—13: wer das Passa nicht zur rechten Zeit, am 14. Tage des 1. Monats, halten konnte, soll es am selben Tage des 2. Monats halten), Ex 12; 23, 15; 34, 15 ff.; Le 23, 5 ff.; Nu 28, 16 ff.; Dt 16, 1. Daß das Osterlamm nach der Zerstörung des Tempels, weil man nicht mehr opfern kann, nicht mehr gegessen wird, ist 10, 3 erwähnt). 50

4. *Schegallim* שְׁגָלִים „Selk“, von der Halbselk- oder Didrachmen-Steuer, Mt 17, 24, welche, in der Zeit des Nehemia als Drittelfestelsteuer entstanden (Neh 10, 33), wahrscheinlich wenig später auf die ersterwähnte Höhe (vgl. Ex 30, 12 ff.) gebracht war und zur Unterhaltung des Gottesdienstes im zweiten Tempel diente.

5. *Zoma* זּוֹם „der Tag“ (aramäischer terminus technicus), d. i. der Versöhnungstag, 55 vgl. Le 16.

6. *Sukka* סֻכָּה (Hütte) oder *Sukkoth* סֻכּוֹת „Laubhüttenfest“, Le 23, 34—36; Nu 29, 12 ff.; Dt 16, 13—16.

7. *Beza* בֵּזָה „Gi“ (nach dem Anfangsworte) oder *Zom* זּוֹם סֻכּוֹת „Feiertag“, über das an Feiertagen zu Beobachtende, so unter andrem auch über den Unterschied von 60

Sabbath und Feiertag, in Anlehnung an Ex 12, 16. Am Anfang der vielgenannte Schulzeit über das Ei: die Anhänger Schammais gestatteten den Genuss des von einer zum Begeissenwerden (nicht zum Eierlegen) bestimmten Henne stammenden Eies, welches an einem Feiertage getragen und am unmittelbar folgenden Sabbath gelegt oder an einem Sabbath getragen und an einem unmittelbar folgenden Feiertage gelegt worden war; die Hilleliten unterfragten ihn. Erub Thabschilin s. oben S. 325 bei Traltat Erubin.

8. Nosch ha-schana נֹשֶׁה חָנָן „Neujahrsfest“. Nach Nu 28, 11ff.; vgl. 10, 10, wurde jeder Neumondstag feierlich begangen; besonders feierlich aber der Neumond des 7. Monats (im gottesdienstlichen Jahre oder des 1. Monats im bürgerlichen Jahre, d. i. 10 des Monats Tischi'ri), s. Le 23, 21f.; Nu 29, 1—6.

9. Thafanith תְּפִתְחָה oder Thafanijoth תְּפִתְחָה „Fasten“, von Fast- und Trauer-tagen.

10. Megilla מְגִילָה „Rolle“, zumeist von der schlechtweg Megilla genannten Estherrolle, die am Purimfeste (vgl. Esth 9, 28) in der Synagoge vorgelesen wird.

11. Mo'ed qatan מֵאֵד קָטָן „Kleine Festzeit“ (zuweilen nach dem Anfangsworte Ma'schin מַעֲשֵׂה „man tränkt, bewässert“), von den Zwischenfeiertagen, d. h. den Tagen zwischen den zwei ersten und den zwei letzten Tagen des Pesach- und des Sukkoth-festes. (In der Liturgie heißen die Zwischenfeiertage טוֹבָה טוֹבָה. Die alten Lehrer haben für die vollen Feiertage טוֹבָה, für die Zwischenfeiertage טוֹבָה gefragt. Dieser Ausdruck gebraucht die Mischna in diesem Traktate ausschließlich. Das Beiwort מֵאֵד unterscheidet 20 den Namen des einzelnen Traktats von dem der ganzen Ordnung (Mo'ed).)

12. Chagiga חֲגִיגָה „Festfeier“, handelt von dem, was an den 3 Hauptfesten (Pesach, Schabuoth, Sukkoth) zu beobachten ist, vgl. Dt 16, 16, 17.

C. Dritte Ordnung: Naschim נָשִׁים, 7 Traktate.

1. Zebamoth זְבָמוֹת „Die zur Leviratshe verpflichteten Witwen“ (so die traditionelle Aussprache; besser vielleicht זְבָמָה „das Vollziehen der L-Ehe“) handelt von der Levirats- oder Schwager-Ehe Dt 25, 5—10, vgl. Ruth 4, 5; Mt 22, 24.

2. Reithuboth רְתִיבּוֹת (?) „Hochzeitsverschreibungen“ (רְתִיבּוֹת heißt sowohl das Dokument als auch die in ihm der Frau seitens des Mannes für den Fall der Scheidung oder des Todes ausgesetzte Summe).

30 3. Nedarim נְדָרִים „Gelübde“ vgl. Nu 30. Dieser Traktat handelt (nicht von dem, was man weilt, sondern) von Gelübsen (auch von Schwur נְזִירָה und Vamm נְמִימָה), durch die man etwas verschwört, und von deren Aufhebung. Zu נְדָרִים vgl. Mc 7, 11.

4. Nazir נְזִיר „Nazirer“, vgl. Nu 6.

5. Gittin גִּתְיָה „Scheidebriefe“ (Plural von גִּתָּה), vgl. Dt 24, 1.

35 6. Sota סּוֹתָה „das des Ehebruchs verdächtige Weib“, vgl. Nu 5, 11—31.

7. Qidduschin קִדּוּשָׁנָה „Verlobung, Antrauung“, d. i. die Handlungen, durch welche der Mann diejenige, die seine Gattin werden soll, sich zu eigen macht (= קִדּוּשָׁה), verschieden von der bei einer Jungfrau 12 Monate, bei einer Witwe gewöhnlich 30 Tage später erfolgenden Heimführung, der eigentlichen Ehelichung קִדּוּשָׁה.

40 D. Vierte Ordnung: Neziqin נְזִיקִין, 10 Traktate.

1. Baba gamma בָּבָא גָּמָר „Die erste Pforte“ (des um seines großen Umfanges willen in 3 Teile geteilten Traktates Neziqin „Schädigungen“, welcher Ausdruck gewöhnlich als Bezeichnung der ganzen vierten Ordnung gebraucht wird). In der ersten Pforte werden die Beschädigungen im engeren Sinne erörtert. Die 4 Hauptarten der Beschädigungen werden in Kap. 1 nach Ex 21, 33; 22, 5, 6 bezeichnet durch: נְזִקָּה der Ochs, d. i. Schaden, den das Vieh durch Gehn thut, dafür auch kurz נְזִקָּה der Fuß; נְזִקָּה die nicht zugedeckte Grube; נְזִקָּה wenn man sein Vieh auf eines andren Acker weiden lässt, dafür auch kurz נְזִקָּה; נְזִקָּה das Anzünden, Beschädigen durch Feuer. Auch Ersatz für Gestohlenes und andere Fälle von Erfahrungsfest werden erörtert.

50 2. Baba mezi'a בָּבָא מְזִיאָה נְזִקָּה „Die mittlere Pforte“. Fundrecht; Kaufen, Leihen, Mieten; Zinsen.

3. Baba bathra בָּבָא בָּתְרָה נְזִקָּה „Die letzte Pforte“ behandelt gleichfalls Fragen vermögensrechtlicher Art, besonders Benutzung und Verkauf von Immobilien, auch Erbschaftsrecht u. s. w.

55 4. Sanbedrin סָנְבְּדָרִין „Gerichtshof“ συρέδοιον. Die verschiedenen Arten der Gerichtshöfe (die Drei-Männer-Gerichte, die kleinen Gerichtshöfe mit je 23 Mitgliedern, das große Synedrium in Jerusalem mit 71 Mitgliedern) und das Gerichtsverfahren; die vier Arten der Todesstrafe (Steinigen, Verbrennen, Röpfen, Erdrosseln). Kap. 10: Wer an der zukünftigen Welt Anteil, bzw. keinen Anteil hat: פְּנִימָה, Cheleg, oder גָּנְזִים, Ganzen Israel (im babylon. Talmud, nicht im palästin., steht dies viel genannte Kapitel an 11. Stelle).

5. Makkoth מְקוֹת „Schläge“, vgl. Dt 25, 1—3, handelt von den gerichtlich zu erkannten Streichen. Ursprünglich bildeten Sanhedrin und Makkoth einen Traktat, in welchem erst die Strafen am Leben, dann die am Leibe besprochen waren.

6. Schebu'oth שְׁבֻעֹת „Schwüre“, vgl. Le 5, 4ff.

7. Eduijoth אֲדִיעּוֹת „Zeugnisse“ (Plural von אֲדִיעָה, wie אֲדִיעָה von אֲדִיעָה) d. h. Sammlung solcher Sätze, deren Angenommensein durch berühmte Lehrer bezeugt ist. Viele Sätze dieses Traktats stehen in der Mischna noch an anderer, der Sachordnung mehr entsprechender Stelle. Welche Stellung ist die ursprüngliche?

8. Aboda Zara אַבּוֹדָה זָרָה „Götzendienst“, vgl. Dt 4, 25ff., über den Verkehr mit Götzendienstern und über Götzenbilder. Zu dem Gebrauche von זָר „Fremder“ = „Göze“ vgl. Jes 43, 12; Dt 32, 16.

9. Aboth אַבּוֹת [Augsprüche der] Väter auch אַבּוֹת קָדוֹשִׁים (קָדוֹשׁ Kapitel, Abschnitt). Der erste Zweck dieser Sentenzensammlung (ihm dienen die Kapitel 1 und 2) ist: das Ununterbrochensein und somit die Zuverlässigkeit der Tradition zu erweisen; der zweite: praktische Weisheitslehrer zu geben. Dieser ethische Traktat ist sehr oft gedruckt; er steht z. B. in den gewöhnlichen jüdischen Gebetbüchern, weil die Juden an den Sabbathnachmittagen zwischen Ostern und Pfingsten je ein Kapitel zu lesen pflegen.

10. Horajoth הַרְאָיוֹת „Entscheidungen“ handelt zunächst von religiengesetzlichen Entscheidungen, die irrtümlich erfolgt sind, und dem dann darzubringenden Sündopfer, vgl. Le 4, 13f.

20

E. Fünfte Ordnung: Nodaschim נְדָשִׁים, 11 Traktate.

1. Zebachim זְבָחִים „Schlachtopfer“; seltener alte Namen sind: נְדָשָׁה, נְדָשָׁה und נְדָשָׁה. Vgl. Le 1, 1ff.

2. Menachoth מְנַחּוֹת „Speisopfer“, vgl. Le 2; 5, 11—13; 6, 7—16; 7, 9, 10; 14, 10, 20; 23, 13, 16; Nu 5, 11ff.; 6, 13—20; 15, 24; 28, 29.

25

3. Chullin חֻלִּין „Profanes, Nichtheiliges“ oder חַלִּין נְדָשָׁה, behandelt besonders das Schlachten von Tieren, die nicht zum Opfern bestimmt sind, und andere mit dem Genuss animalischer Nahrung zusammenhängende Bestimmungen.

4. Behoroth בְּהֹרוֹת „Erstgeburten“, vgl. Ex 13, 2, 12f.; Le 27, 26f.; Nu 8, 16—18; 18, 15—17; Dt 15, 19ff.

30

5. Arakhin אַרְכִּין „Schätzungen“, d. h. die Äquivalente, welche zu geben sind zur Auslösung Gotte gelobter Personen, Le 27, 2ff., oder wenn man Gotte den Wert einer Person gelobt hat.

6. Themura תְּמֻרוֹת „Vertauschung“ [eines geheiligten Gegenstandes] Le 27, 10, 33.

7. Kerithoth קְרִיתּוֹת „Ausrottungen“. Die im Pt oft erwähnte Strafe der Ausrottung (פְּגַזֵּה in verschiedenen Formen, Gen 17, 14; Ex 12, 15 u. s. w.) wird von den Juden gedeutet als im Alter von 20—50 Jahren, und zwar gewöhnlich ohne Hinterlassung von Nachkommen, erfolgender Tod. Der Traktat R. handelt zuerst von dem Opfer, welches man für verfehlentliches Thun von etwas mit Ausrottung Bedrohtem schuldig sei, dann überhaupt von Fällen, in denen man Sündopfer, bezw. Schuldopfer zu bringen habe.

40

8. Meila מְלִיאָה „Bergreifung [an Geheiligtem]“, vgl. Nu 5, 6—8.

9. Thamid תְּמִידָה ist kurzer Ausdruck für תְּמִידָה „das tägliche [Morgen- und Abend-]Brandopfer, vgl. Ex 29, 38—42; Nu 28, 3—8. Auch über das Nächterwerk und das Berichten des Opferdienstes durch den Hohenpriester wird gesprochen.

10. Middoth מִדּוֹת „Maße“ und Einrichtung des Tempels und überhaupt des Heiligtums.

11. Qinnim קִנְנִים „Vogelnest“, das Taubenopfer, welches von armen Wöchnerinnen Le 12, 8 und von Armen, die sich in Bezug auf Le 5, 1ff. vergangen hatten, dargebracht werden mußte, aber auch als freiwilliges Brandopfer dargebracht werden konnte Le 1, 14—17. Großenteils spitzfindige Erörterungen über Fälle des Untereinandergeratens von 50 Vögeln, die verschiedenen Personen oder (und) zu verschiedenen Opferarten gehören.

50

F. Sechste Ordnung: Teharoth תְּהָרוֹת, 12 Traktate.

1. Kelim קֶלִים „Geräte“ (mit Einschluß von Kleidern, Decken u. s. w.), über die Arten von Unreinheit, welche Geräte annehmen. Aufzählungspunkte in der Bibel sind nur Le 11, 32ff.; Nu 19, 14ff.; 31, 20ff.

55

2. Chaloth חַלּוֹת „Zelte“, anderer alter Name תְּהָרוֹת „Bezettungen“, vgl. Nu 19, 14ff. über die Verunreinigung, die durch einen Leichnam verbreitet wird. Der Leichnam verunreinigt nicht nur durch Berührung, sondern eben dadurch, daß man (etwas) sich in demselben Chel (Zelt) befindet. In der Mischna bezeichnet Chel alles über dem Toten (einem Teile des Toten) Besindliche, z. B. die Äste eines Baumes.

60

3. Negaim פְּנִימָה „Plagen“, über den Ausfall, vgl. Le 13, 11.

4. Para פָּרָה „[Rote] Kuh“, über das aus der Asche der roten Kuh für die durch Leichen Verunreinigten hergestellte Sprengwasser, Nu 19, 2 ff.

5. Tharoth פְּתָרוֹת „Reinigkeiten“, euphemistisch für: Unreinigkeiten (Name zugleich der ganzen sechsten Erldnung), handelt von den milder schweren Verunreinigungen, deren Wirkung nur bis zum Sonnenuntergang dauerst.

6. Miqwoth מִקְוֹת, auch Miqwot מִקְוָת „Tauchbäder“, vgl. Le 15, 12 und Nu 31, 23 (Gefäße), Le 11, 8 (Aussäßige) und 15, 5 ff. (durch geschlechtliche Ausflüsse Verunreinigte); vgl. auch Mc 7, 4.

10. 7. Nidda נִידָה „Unreinigkeit [des Weibes]“ vgl. Le 15, 19 ff. (Blutfluss) und Le 12 (Wöchnerin).

8. Maßschirin מַשְׁכֵּרֶת „[Zum Unreinwerden] geeigneter Machendes“, auch Maßchin מַשְׁחֵּת „Flüssigkeiten“ genannt, weil Gegenstände (Speisen, Samen) durch Berührung von etwas Unreinem nur dann unrein werden, wenn sie selbst zuvor durch eine der sieben Flüssigkeiten (Wein, Honig, Öl, Milch, Tau, Blut, Wasser) naß geworden sind. Biblische Grundlage Le 11, 31, 37, 38.

9. Zabim זָבִים „Die mit einem unreinen Ausflusse Behafteten“, vgl. Le 15, 2 ff.

10. Tbul jom טְבֻלְּ יְמָם „Der welcher an demselben Tage ein Tauchbad genommen hat“ [und danach noch bis Sonnenuntergang unrein ist], vgl. Le 15, 5; 22, 6, 7 ve.
20 11. Zadajim זָדָיִם „Hände“, d. i. rituelle Unreinheit und Reinigung der Hände, vgl. Mt 15, 2, 20; 23, 25; Mc 7, 2—4; Le 11, 38 f. Die זָדָיִם besteht nicht in Waschen, sondern in dreimaligem Biegen der Hände.

12. Uqzin עֲקִזִּין „Stiele“. Dieser Traktat erörtert, wie Stiele, Schalen und auch Kerne mit der Frucht unrein werden und wie sie ihre Unreinheit auf die Frucht übertragen.

V. Der palästinische Talmud.

Der Name „Talmud des Landes Israel“ תַּלְמָדֶד הָרָןְיָה findet sich schon bei Sa'adja Ga'on und in den von A. Harlawy (Berlin 1885 ff.) herausgegebenen Gutachten der Geonim. Gleichfalls alt (z. B. in den eben erwähnten Gutachten), aber nicht zu treffend ist die jetzt fast allgemein gebrauchte Bezeichnung „Jerusalemischer Talmud“ יְרוּשָׁלָמִי תַּלְמָדֶד.

Talmud תַּלְמָדֶד bedeutet a) das Studium, z. B. in der Verbindung תַּלְמָדֶד פָּתָח; | b) die Lehre (von תַּלְמָד „lehren“), bes. in dem Ausdruck תַּלְמָד פָּתָח die Schrift lehrt, indem „sie sagt“ (פָּתָח = תַּלְמָד), mit welchem ein Schriftwort zum Beweise angeführt wird; | c) die der 25 Amoräerzeit angehörigen Erörterungen über Sätze der früheren Lehrer, der Thanna'im. In diesem Sinne ist das Wort in den neueren Talmudausgaben durch „Gemara“ verdrängt. — תַּלְמָד ist determinierte Form von תַּלְמִיד, also Plast., und bedeutet eigentlich (von תַּלְמִיד „lernen“; so kommt das Verbum oft im babyl. T. vor) „das Gelernte, der erlernte Wissensstoff“. In der Bedeutung „Erörterung thannaitischer Sätze“ im Talmud nur 40 bab. Erubin 32 b. Auch in der Zeit vor den neuern Talmuddrucken nur selten, z. B. im Jahre 1184 in dem Hamburger Kodex von Baba Qamma, Baba meṣ'a, Baba Bathra (s. M. Stein Schneider, Katalog der hebr. Handschriften in der Stadtbibliothek zu Hamburg 1878, Nr. 165): תַּלְמָד תַּלְמָד תַּלְמָד תַּלְמָד; | d) zusammenfassende Bezeichnung für die Mischna und die eben erwähnten Erörterungen. Es gibt einen 45 palästinischen Talmud und einen babylonischen T., s. Nr. VI.

Amoräer (Sing. אַמּוֹרֵא, eigentlich: Sprecher, Plur. im paläst. T. גְּמָרָא, im babyl. T. גְּמָרָא) nennt man die nach Abschluß der Mischna bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr. wirkenden jüdischen Gelehrten.

Für die Amoräer gewann unsre Mischna eine ähnliche Bedeutung wie die, welche 50 das AT für die Thanna'im hatte, — ja eine größere: denn für die älteren Gesetzeslehrer stand die gesetzlich geltende Praxis auch ohne das AT fest, und letzteres wurde wesentlich nur zur nachträglichen Begründung herangezogen; die späteren Lehrer hatten das von den älteren her ihnen überlieferte mündliche Gesetz, d. i. besonders die Mischna, zu erhalten und die Art seiner Anwendung auch auf andre, sei es wirkliche, sei es nur gedachte Verhältnisse zu diskutieren. — Der bedeutendste der älteren palästinischen Amoräer war der im Jahre 279 als 80jähriger Greis gestorbene R. Johanan (bar Nappacha). Mit Unrecht aber haben Abraham ibn Daud (im Sepher ha-qabbala, um 1160) und Moses Maimonides ihn als den Verfasser des paläst. T. bezeichnet; denn die Aussprüche und Diskussionen der viel später, gleichfalls in Tiberias, wirkenden R. Zoma und R. Jose 55 zeichnen sich durch den ganzen paläst. T. Noch später lebten zwei andre oft genannte Lehrer: 60

R. Mani (bar Zona), Schulhaupt in Sepphoris, durch den wohl viele Aussprüche der Gelehrten von Cäsarea in die Lehrtradition hineingekommen sind (בְּרִיתָהַת בְּרִיתָהַת, j. W. Bacher in MGWJ 1901, S. 298—310), und der bedeutende Halachist Jose bar Abin (oder Abun). Der Abschluß des paläst. T. gehört wohl der folgenden Generation, dem Anfang des 5. Jahrhunderts an: die Thätigkeit der Schule von Tiberias erlosch mit dem Aufhören des Patriarchats um 425 n. Chr. Daß trotz der Mehrzahl der Schulen (in der Amoräerzeit namentlich Cäsarea, Sepphoris u. Tiberias) doch schließlich Ein Talmud in Palästina entstand, erklärt sich aus den nahen Beziehungen zwischen diesen Schulen. Man erkennt aber im paläst. T. die Spuren mehrerer Redaktionen. In den beiden ersten Ordnungen sind sehr viele thannaïtische Sätze mit בְּרִיתָהַת (Samuel in Nedarim 10 tradierte) eingefüht, in der dritten und vierten keiner; dagegen stehen in letzteren zahlreiche Konroversen zwischen Mani und Abin, während solche in den Ordnungen Zeraim und Moed sehr selten sind. Gegen die Annahme einer von Einem Autor herrührenden Gesamtredaktion spricht auch die große Häufigkeit der Wiederholungen: aus dem ersten Seder sind 39 lange Abschnitte im zweiten wiederholt (einige mehr als einmal), im 15 dritten 16, im vierten 10 (j. das Verzeichnis bei W. Bacher, Jew. Enc. XII, 6^b, 7^a).

Die Ausgaben des paläst. T. enthalten nur die vier ersten Sederim und von Nidda (im sechsten Seder) die Mischna zu Kap. 1—4, sowie die Gemara zu Kap. 1—3 und drei Zeilen zu Kap. 4. Im zweiten Seder fehlen die vier letzten Kapitel der Gemara zu Schabbath; im vierten das letzte (3.) Kap. der Gemara zu Makkoth und ganz die Traktate 20 Aboth und Edujjoth. Diese Unvollständigkeit ist eine Folge der Beschaffenheit des der ersten Ausgabe (Venedig 1523f.) zu Grunde liegenden Leidener Kodex. Noch der Verfaßer des Kommentars Mattheith Rebunna (16. Jahrh.) zum Midrasch Genesis Rabba Sektion 68 hat die Gemara zu Makkoth 3 citiert; noch die Thosaphisten (Kommentatoren des bab. T. im 12. u. 13. Jahrh.) haben die Gemara zum ganzen Traktat Nidda gehabt, j. bab. 25 Nidda 66^a. Maimonides in der Vorrede zum Mischnakommentar sagt, daß vom paläst. T. fünf ganze Ordnungen (also auch Toduschim) und außerdem der Traktat Nidda vorhanden seien. In der Berliner Handschrift Orient. Qu. 554 (j. Katalog von M. Steinbichneider, Berlin 1878, Nr. 92, S. 65) steht Blatt 78^b טְרֵנְדֶּלְמְדָנְגָן נְצָרָן בְּרִיתָהַת, wird also die paläst. Gemara zu Uqzin angeführt (ist U. hier der Traktat oder, wie bab. Thacanth 24^b 30 Anfang, Bezeichnung des sechsten Seder?). Die Mischna der paläst. Recension ist in dem S. 320 erwähnten Cambridger Kodex vollständig erhalten. Die Möglichkeit besteht, daß auch von der paläst. Gemara wenigstens Teile des Fehlenden wieder zum Vortheil kommen werden [j. Zusatz S. 334]. Vgl. noch S. Buber, תְּרֵנְדֶּלְמְדָנְגָן בְּרִיתָהַת, Sammlung der Citate aus dem jers. Talmud, die sich in dem uns vorliegenden Talmud nicht finden, Jerusalem 1906 (50 S.). — Der paläst. T., soweit er erhalten ist, hat zu 39 [44] Traktaten Gemara, der babylonische nur zu 37; dennoch ist der Umfang jenes viel geringer, nur etwa ein Drittel [jetzt etwas mehr] des Umfanges des bab. T.s.

Religionsgeistliche Entscheidungen werden bei den Juden auf Grund des bab. T.s gegeben; nur wenn der bab. T. nicht widerspricht, darf man sich an den paläst. halten, vgl. z. B. das Gutachten von Haï Ga'on im Sepher ha-qedot des Abraham ben Isaak von Narbonne (herausgeg. v. B. H. Auerbach, II, Halberstadt 1867). Doch vgl. Ratner (j. oben S. 314, 34) Berakhoth S. 9, Blatt 2^a 3. 38 ed. Krakau.

Handschriften. 1. Leiden, Kodex Scaliger 3 vom Jahre 1289, j. M. Steinbichneider, Catalogus codicium hebraeorum bibliothecae Lugduno-Batavae, Leiden 1858, S. 341—343; S. M. Schiller-Szinessy, Occasional notices on Hebrew manuscripts, Nr. I: Description of the Leyden ms. of the Palestinian Talmud, Cambridge 1878 (16 S.). Dies Manuscript war eins der vier für den ersten Druck des paläst. T.s (Venedig 1523f.) benützt, und zwar, wie Vergleichung mit der Ausgabe zeigt, daß für das beste gehaltne; die drei andren scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Es enthält 50 genau die in der Venediger Ausgabe abgedruckten Teile des paläst. T.s. || 2. Oxford, nach dem neuen Catalogue of the Hebrew manuscripts in the Bodleian Library von Neubauer und Cowley: Nr. 365 Berakhoth mit Kommentar von בְּרִיתָהַת וְרִאשָׁת; Nr. 2671 Moed qatan 1 Blatt; Nr. 2672 Baba gamma 2 Blatt; Nr. 2674 Berakhoth 2 Blatt (vgl. unten S. 331, 47). || 3. London, British Museum, Kod. Orient. 2822—2824: Zeraim 55 und Traktat Schabbath. Nach dieser Handschrift hat M. Lehmann den Traktat Berakhoth herausgegeben. || 4. Rom, Vaticanana, Kod. Hebr. 333 enthält nicht das Talmudkompendium des Isaak Alfasi, sondern, wie J. S. Rabin entdeckte, den paläst. T. zu Zeraim und Sota. || 5. Lewis-Gibson, Hebr. Handschriften; ein Blatt aus Gittin 4^b—5 ist beschrieben im JQR 1897, 117—119.

VI. Der babylonische Talmud.
Hebräischer Name תַּלְמָדָדְתָן. Die Geonim, Isaak Alphasi und andere sagen: תַּלְמָדָדְתָן
„unser Talmud“.

Zur Sammlung, im weiteren Verlaufe also auch zum Niederschreiben der Diskussionen
5 der babylonischen Amoräer veranlaßten namentlich zwei Umstände, vgl. R. Brüll, Jahr-
bücher für Jüdische Geschichte und Litteratur II (1876), S. 1—15. Erstens das Wachsen
des Vernstoffs, welches zu einer Unterstützung des Gedächtnisses aufforderte. Schon am
Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr. war Rebarde'a ein Sitj jüdischer Gelehrsamkeit;
unter Mar Samuel (gest. 251) hatte die dortige Akademie ihre Blütezeit. Gleichzeitig
10 blühte die Akademie in Sura unter Rab (gest. 217). Nach der Zerstörung von Rebarde'a (250)
gründete Juda bar Ezechiel (gest. 299), der Schüler Samuels und Rabs, die Hochschule
in Pum Bedita. Hier wirkten auch: Rabbah bar Nachman (gest. 331), oft einfach ר' ר'—
ein scharfer Dialektiker, weswegen er den Beinamen בֶּגֶנְטִיר „Vergegenwurzeler“ erhielt;
Joseph bar Chisja (gest. 333), der wegen seiner umfassenden Gesetzeskenntnis den Ehren-
15 beinamen Sinai erhielt, und Abaja (gest. 338), der Schüler beider. Raba ר' ר'—, genauer
Raba bar Joseph bar Chama (gest. 352) lebte in Maibuza am Tigris. Nach Raba war
Nachman bar Isaak (gest. 356) Haupt der wieder nach Pum Bedita verlegten Akademie.
Papa (375) gründete das Lehrhaus in Neesj bei Sura. Nach Papas Tode kam Sura
20 durch Ashi (אשי gest. 427) zu neuem Ansehen. Die Aushprüche und Debatten Josephs
und Rabbas samt denen Abajes und Rabas füllten einen erheblichen Teil des babyl. T.s.
Dazu der Lern- und Diskussionsstoff, welcher durch palästinische und aus Palästina nach
ihrer Heimat zurückkehrende babylonische Amoräer nach Babylonien kam. Durch Ashi,
25 der mehr als ein halbes Jahrhundert Schulhaupt in Sura war, wurde die ungeheure
Masse des während zweier Jahrhunderte aufgehäuschten Materials gesichtet, geordnet und
in den vielbesuchten Lehrveranstaltungen (ר' ר'—; woher diese Bedeutung des Wortes, ist
unbekannt), die zweimal jährlich (in den Monaten Adar und Elul) stattfanden, zweimal
durchgenommen, vgl. bab. Baba bathra 157^b. Ein zweiter Grund für die Sammlung
30 des Stoffes war die Verfolgung der jüdischen Religion im persischen Reich durch die
Sassaniden Ksedegerd II (439—457) und dessen zweiten Nachfolger Phiruz. Ph. verbot
fernere Abhaltung der Lehrveranstaltungen und suchte die jüdische Jugend zur Annahme
der persischen Religion zu zwingen. Da war es notwendig, dem Vergessenwerden des
Lehrstoffes durch Fixierung entgegenzuwirken.

Nabina II bar Hunna (gest. 811 Seleuc. = 199 n. Chr.) war der letzte Amoräer, d. h.
35 der letzte, welcher auf Grund mündlicher Tradition Aushprüche that und lehrte. Die
nach ihm wirkenden Gelehrten heißen ר' ר'— die Nachdenkenden, Prüfenden, weil sie
das von den Amoräern Vorgetragene erwogen und durchdachten, auch ergänzten (Ende
des 5. Jahrhunderts, erste Hälfte des 6.). Sie sind als Vollender des babylonischen T.s
anzusehen.

Schon früh (zuerst wird es von dem Thanna Jehuda ben Il'aj berichtet) hat man
40 das Gedächtnis durch mancherlei Hilfsmittel zu unterstützen geführt und verstanden; vgl.
R. Brüll, Jahrbb. II, S. 58—67; J. Brüll, ר' ר'— שְׁמָנִים Die Mnemotechnik des Talmuds,
Wien 1864 (53 S.). Mnemotechnische Zeichen ר' ר'— (Autorennamen und charakteristische
Wörter für Täte; Buchstaben für Wörter oder Sätze; Merkmale, besonders zum Auseinander-
halten der Namen der Autoren) auch zur schriftlichen Fixierung halakhischer Bestimmungen
45 oder Erörterungen zu gebrauchen war nahegelegt einerseits durch die Erspartnis an Zeit
und an Schreibmaterial und durch die größere Übersichtlichkeit, anderseits dadurch, daß
Halakhoth nur für den Privatgebrauch, also nicht für die Verwendung im Lehrhause u.
bei religiösgesetzlichen Entscheidungen aufgeschrieben werden durften. Über die Simanim
50 des Babyloniers Nachman bar Isaak (gest. 356) s. W. Bacher, Nagada der babyl. Amoräer,
Straßburg 1878, S. 131. Sammlungen solcher Notizen werden sich schon in der Zeit
der Thannaim im Besize nicht weniger, Lehrer wie Lernende, befunden haben, während
Bücher halakhischen Inhalts mit ausgeschriebenen Sätzen, wenn sie überhaupt damals
vorhanden waren, doch nur selten gewesen sind. Auch die Sammler und Ordner des
babyl. T.s haben noch vielfach solche Zeichen angewendet, bezw. aus ihren Vorlagen bei-
55 behalten, indem sie sie den ausgeschriebenen Darlegungen gleichsam als Titel oder In-
haltsangaben voranstellten. In den Handschriften und namentlich in den Ausgaben sind
diese Simanim je länger desto mehr weggelassen worden, teils als überflüssig, teils auch
wohl, weil man sie nicht mehr verstand. Vgl. das Verzeichnis bei E. M. Pinner, Traktat
Berachoth, Berlin 1842, Einleitung Blatt 22.

60 Von den 63 Traktaten der Mischna sind 26 ohne babyl. Gemara, nämlich in der

Ordnung Zeraim 10: alle außer Berakoth; in Moed 1: Scheqalim (die Ausgaben und die Handschriften haben zu Sch. die paläst. Gemara); in Nezikin 2: 'EduijOTH, Aboth; in Qodashim 2: Middoth, Tinnim (Thamid teilweise, s. oben S. 324); in Teharoth 11: alle außer Nidda. Diese Traktate sind zwar in den babylonischen Schulen im 1. Jahrhundert erörtert worden, vgl. Raba (geit. 352) Tha'anith 24^{a,b}; Sanhedrin 106^b (das- 5 selbe sagt Papa, Rabas Schüler, in Brakhoth 20^a): „In den Tagen des Rab Jeshuda bar Ezechiel studierte man nur die Ordnung Nezikin, וְנִזְקִין וְתַחֲרוֹת וְבָרָקוֹת wir aber studieren die sechs Ordnungen“, und an denselben Stellen heißt es: „Wir studieren den Traktat Uqzin in 13 Sitzungen“. Aber eine babyl. Gemara ist zu diesen Traktaten aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nie förmlich redigiert worden, also auch nie schriftlich ge- 10 macht worden. Ein großer Teil des Inhalts vieler dieser Traktate konnte ja außerhalb Palästinas gar nicht angewendet werden; andres war schon in der Gemara zu vorhergehenden Traktaten besprochen; Aboth und 'EduijOTH konnten ihrem Inhalt nach keine Gemara haben (sind daher auch im paläst. T. ohne Gemara).

Ein Exemplar des ganzen babyl. T.S. wird zuerst in der zweiten Hälfte des 8. Jahr- 15 hunderts erwähnt: das von dem Exilarchen Natronai ben Chakhinai für die spanischen Juden aus dem Gedächtnisse geschriebene, s. Sepher ha'ittim in R. Coronels טריטון, Wien 1872, Blatt 132^b, 134^a: בְּרַכָּה יְהוָה נִשְׁׁמָע מִצְּבָא אֱלֹהִים כְּבָד.

Handschriften. Vgl. J. Lebrecht, in: Wissenschaftliche Blätter aus der Weit- 20 Heine Ephraim'schen Lehranstalt in Berlin I, Berlin 1862. Zur Ergänzung und Verich- tigung sei hier namentlich auf die Einleitungen zu Band I, IV, VIII, IX, XI der Variae Lectiones von Rabinowicz verwiesen.

1. München. Cod. Hebr. 95, die einzige erhaltene Handschrift des ganzen babyl. T.S., geschrieben im Jahre 1369; Grundlage der Variantensammlung von R. Rabinowicz: טריטון וְתַחֲרוֹת וְבָרָקוֹת Variae Lectiones in Mischnam et in Talmud Babylonionem, 25 München. Die in den Jahren 1868—1886 erschienenen 15 Bände enthalten nur die Ordnungen I, II, IV (ohne Aboth), sowie von der V die Traktate Zebachim und Menachoth. Dazu als Band 16 der Traktat Chullin, herausgegeben von Ehrentreu, Przemysl 1897. | Eine andre Handschrift Cod. Hebr. 6 enthält die Traktate Pesachim, Yoma, Chagiga; eine dritte Cod. Hebr. 140, 141: Moed qatan (von Blatt 19 an), 30 Rosh ha-schana, Suffa, Tha'anith, Megilla (bis Blatt 28) und Tebamoth (von Bl. 48^b an).

2. Rom. Eine neue Beschreibung der größtenteils einst der Palatina in Heidelberg gehörigen Talmudmanuskripte ist sehr zu wünschen. Nach dem Katalog der Brüder Assemani, Bd I (Rom 1756 fol.), vgl. Lebrecht S. 68 ff., enthalten 31 Codices 57 Talmud- 35 tractate und mehrere der sogenannten kleinen Traktate. Über 20 dieser Handschriften s. Rabinowicz IX, Vorwort Nr. 20—39.

3. Oxford, nach dem neuen Catalogue of the Hebrew manuscripts in the Bodleian Library: Nr. 366 Zeraim und Moed; Nr. 367 Tebamoth, Tidduschin; Nr. 368 Gittin; Nr. 369 Baba Bathra (über diese 4 Codices vgl. Rabinowicz IV, Vor- 40 wort Nr. 7, 9, 11, 12); Nr. 370 Thamid, Middoth, Meila, Arakhin; Nr. 373 Chullin; Nr. 375 Nidda; ferner (alle unvollständig) Nr. 2661, 2666, 2667, 2671, 2673—2678. Aus den letzteren seien hervorgehoben Nr. 2677, weil den ganzen Traktat Suffa, mit Ausnahme der Anfangsworte, enthaltend, und Nr. 2673, die Hälfte von Kerithoth, weil die älteste datierte Talmudhandschrift (v. J. 4883 der Schöpfung = 1123 n. Chr.). 45 S. Schechter und S. Singer, Talmudical fragments in the Bodleian Library, Cambridge 1896, haben Kerithoth nach diesem Kodex und zwei Blätter aus Nr. 2671, paläst. T. Brakhoth (vgl. oben S. 329, 54) herausgegeben.

4. London, Britisches Museum, Harley 5508 Rosh ha-schana, Yoma, Chagiga, Beza, Megilla, Suffa, Moed qatan, Tha'anith (236 Bl., wahrscheinlich 12. Jahr- 50 hundert). | Add. 25.717 Bethoroth unvollständig, Arakhin, Kerithoth (102 Bl., 14. Jahrh.).

5. Florenz, die Nationalbibliothek beinhaltet die zweitälteste der bekannten datierten Talmudhandschriften: Bethoroth, Temura, Kerithoth, Thamid, Middoth, Meila, Tinnim, vollendet im Elul 936, (oder 937) d. i. 1176 (oder 1177) n. Chr.. Der den Anfang bildende Traktat Berakoth ist von anderer Hand. Von derselben Hand oder doch aus 55 derselben Zeit wie der Hauptteil des Kodex sind wahrscheinlich zwei andre Bände: Baba Qamma, Baba Met'a und Baba Bathra, Sanhedrin, Schabbath. Vgl. Rabinowicz, Var. Lect. IX, Vorwort Nr. 17—19.

6. Hamburg, Nr. 165 (früher Nr. 19) die drei Baboth, vom Jahre 1184.

7. Göttingen, Kod. Hebr. 3 (früher Orient. 13) Tha'anith (teilweise), Megilla, Chagiga, 60

giga, Zem Deb, Mo'ed qatan teilweise (110 Blatt, Anfang des 13. Jahrhunderts). Vgl. P. de Lagarde, Semitica I, Göttingen 1878, S. 69—71.

8. Karlsruhe, Traktat Sanhedrin, einst im Besitz Neuchlins. Vgl. Lebrecht S. 51f.; Rabbinovitz Var. Leet. VIII, Vorwort Nr. 15.

9. Paris. Die Nationalbibliothek besitzt nach dem Nouveau catalogue général des manuserits hébreux nur: Nr. 671, 3 Berakhoth (vgl. Rabbinovitz, Var. Leet. I, Einleitung S. 39); Nr. 1337 Baba Bathra, Aboda Zara, Horajoth; Nr. 1313 (oder Supplément 183) einige Fragmente von Baba Bathra.

10. New York. M. Margolis, The Columbia College Ms. of Megilla, New York 1892 (14 S.). Die Handschrift, 1518 in Südarabien geschrieben, enthält auch Pesachim, Mo'ed qatan, Zebachim.

11. Cambridge. The Fragment of Talmud Babli Pesachim of the ninth or tenth century, in the University Library, Cambridge, edited ... by W. H. Lowe, Cambridge 1879, 1° (100 u. 8 S.) sei hier wegen des hohen Alters erwähnt, das die vier Blätter nach Meinung des Herausgebers haben.

für den Mangel an alten Handschriften bieten einigen Erhalt die zahlreichen Citate in alten Autoritäten. Hier seien genannt: das Talmudkompendium des Isaak ben Jakob Alphasi (etwa 1013—1103), das Talmudwörterbuch des Nathan ben Zufiel (11. Jahrh.) und die Talmudkommentare Nachschis (gest. 1105) und der Thosaphisten. M. Margolis, 20 Commentarius Isaacidis quatenus ad textum Talmudis investigandum adhiberi possit, tractatu 'Erubhin ostenditur, New York 1891 (72).

Das Bedürfnis einer kritischen Ausgabe des Talmuds (genauer: der Mischna und beider Talmude) ist um so größer, als christliche Zensoren in den Drucken und jüdische Zensur aus Furcht vor den Christen in Handschriften und in Drucken viel Unfug ange- 25 richtet haben.

Einige Belege dafür, daß die Juden selbst Zensur geübt haben. In einer Kopie der *תְּלָמִידֵי רַבִּים* (Seidenhandschriften nach Yemen) des Maimonides ist die Stelle über Jesus in dem Berliner Manuskript Orient, fol. 567, Blatt 185 durch einen leer gelassenen Raum angedeutet, ebenso in demselben Kodex einige antichristliche Äußerungen des Maimonides in seinem 30 Mischna-Kommentar zu 'Aboda Zara. Im Jahre 1631 n. Chr. erließ eine jüdische Altestenversammlung in Polen ein Circular folgenden Inhalts (s. Ch. Leslie, A short and easy method with the Jews, London 1812, S. 25): „Da wir erfahren haben, daß viele Christen große Mühe auf die Erlernung der Sprache, in welcher unsre Bücher geschrieben sind, verwendet haben, schärfen wir euch unter Androhung des großen Bannes ein, daß 35 ihr in keiner neuen Ausgabe der Mischna oder der Gemara irgendetwas auf Jesum von Nazareth Bezugliches veröffentlicht ... Wir befiehlen, daß die auf Jesum von Nazareth bezüglichen Stellen wegbleiben und der Raum mit einem Kreischen ○ ausgefüllt werde. Die Rabbiner und Lehrer werden wissen, wie die Jugend mündlich zu unterweisen. Dann werden die Christen über dies Thema nichts mehr gegen uns aufzuweisen haben ... und 40 wir dürfen hoffen in Frieden zu leben.“ — Der erste jüdische Drucker, welcher selbst Zensur übte, war, soweit mir bekannt, Gerishom aus Soncino (vgl. oben S. 314): Die wenigen weißen Stellen in den Exemplaren der zu Soncino gedruckten Traktate haben ihren Grund wohl in den (durch die Zensur oder Scher vor der Zensur veranlaßten) Lücken der von ihm benutzten spanischen Handschriften; die ziemlich häufigen Weglassungen 45 in den zu Pesaro gedruckten Traktaten röhren dagegen wohl von Gerishom selbst her, der auf die Abhängigkeit des Herzogs vom Papste Rücksicht zu nehmen hatte. Leer gelassene Stellen findet man in vielen Ausgaben, so in dem zu Pesaro gedruckten Traktat 'Aboda Zara, im ersten Sulzbacher Druck des Traktats Sanhedrin und noch in der 1862—1866 bei J. Sittenfeld in Berlin gedruckten Talmudausgabe. Die russische Zensur hat in 50 neuerer Zeit (zuerst Wilnaer Druck 1835) verboten, daß auf die Streichungen durch leere Räume aufmerksam gemacht werde. Vgl. noch: Eisenmenger, Entdecktes Judenthum II, S. 636; W. A. Popper, The censorship S. 27—29.

Für eine Geschichte der christlicherseits gegen hebräische Bücher geübten Zensur vgl. 3. B. Hebr. Bibliographie, Berlin 1858, S. 42—44; 1862, S. 72—77. 96—101. 55 125—128; 1863, 68—70; L. Zunz, Die Ritus des synagogalen Gottesdienstes, Berlin 1859, S. 147—149. 222—225; Heinr. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, I, Bonn 1883; A. Berliner, Censor und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate, Frankfurt a. M. 1891 (65 S.); W. A. Popper, The censorship of Hebrew books, New York 1899 (156 S.). — In besonders thörichter Weise ist die Talmudausgabe 60 Basel 1578—81 fol. durch die Zensur verfälscht (Marcus Marino aus Brescia, vgl.

Popper S. 56. 63). Der Traktat 'Aboda Zara fehlt ganz; für T. hat man Gemara und andres gesetzt; für Min (Judenthrist, Häretiker): Sadducäer oder Epikuräer; für Goj (Nichtjude): Ruthi (Samaritaner) oder Ruchti (Altthiopen). — Häufig sind in Drucken geändert namentlich: Rom in Babel; Römer in Aramäer, Perier, Babylonier; Nothri (Ausländer) in Akum (Gestirnanbeter); Min in Sadducäer; Talmud in Gemara. Der Ausdruck **נָזְרֵי כָּתָבֶן רַבִּי**, abgekürzt **רַבִּי**, findet sich weder in den ältesten Ausgaben des Rinalfoder Mischna Thora von Moses Maimonides und des Schulchan 'Arukha von Joseph Caro noch in den Handschriften und denzensurfreien Ausgaben der Mischna und der Talmude, sondern ist lediglich Erfindung der Zensur! Der ganze Artikel **רַבִּי** in Lewys Neuhebr. Wörterbuch III, 646^a ist zu streichen! Die ursprünglichen Lesarten 10 finden **רַבִּי נָזְרֵי** (zu **רַבִּי** vgl. Dt 32, 16), **רַבִּי**, **רַבִּי** u. s. w. Nicht nur Christen, sondern auch Juden haben sich dadurch täuschen lassen, daß Talmuddrucke in Erzählungen und bei Aussprüchen, die inhaltlich dem 2. nachchristl. Jahrhundert angehören, Sadducäer erwähnen, obwohl es doch seit der Zerstörung des zweiten Tempels Sadducäer nicht mehr gegeben hat. Das vielfach mißverstandene talmudische Wort **רַבִּי** ist einfach das aus 15 der Schöpfungs geschichte Gen 1 bekannte Wort **רַבִּי** genus, **ρέος**, nur auf ein Einzelwesen angewendet („jemand von [anderer] Art“), wie **רַבִּי** den einzelnen Nichtjuden, **רַבִּי נָזְרֵי** den einzelnen Gesetzesunkundigen bezeichnet, vgl. W. Bacher in Réj XL (1899), S. 38—46. Der erste Benediger Druck des babyl. T.s hat Baba Bathra 25^a **רַבִּי נָזְרֵי** „Anhänger Jesu“. 20

Ein Teil der von der Zensur im hab. T. und in den Kommentaren zu ihm (Rashi, Thosaphoth u. s. w.) gestrichenen oder geänderten Stellen ist in kleinen meist anonym erschienenen Schriftchen gesammelt, von denen ich vier besitze: a) **תְּרִיבָה וְכָבֵד** (ohne Ort und Jahr, 102 S.). | b) Eliezer Mose ben Menachem Mendel, **תְּרִיבָה וְכָבֵד** (Lemberg, 32 S.). | c) **רַבִּי נָזְרֵי כָּתָבֶן רַבִּי** Königsberg 1860 (108 + 36 S.). | 25 d) Zejaja Berlin, **תְּרִיבָה וְכָבֵד** **רַבִּי** 1860. — Reiches Material ist aus den leider sehr weitläufig und unübersichtlich angelegten und leider nicht fertig gewordenen Diqduqé Sophérím von R. Rabbinowicz zu gewinnen.

VII. Zur Charakteristik. 1. Hinsichtlich des Inhalts hat man im Talmud Halakhisches und Haggadisches zu unterscheiden. Halakha **רַבִּי**, eigentlich: daß Gehn, daß Wandeln, wird nur übertragen gebraucht: a) der durch das Gesetz normierte Wandel; b) das Gesetz, nach welchem der Lebenswandel sich zu richten hat; gesetzliche Bestimmung. Der Plural **רַבִּים** sowohl von einzelnen Bestimmungen religiengesetzlicher Art als auch von Sammlungen solcher Sätze. Was ist Halakha? Erstens was seit unvorstellbarer Zeit als feststehend anerkannt worden ist. Zweitens was durch Mehrheitsbeschluß einer anerkannten Versammlung angenommen worden ist. Drittens was seitens überwiegender Autorität gelehrt worden ist. — Schon in der Mischna sind sehr häufig verschiedene Anordnungen nebeneinander angeführt, ohne daß ein abschließendes Urteil hinzugefügt wird. Wohl nur Ebamoth 4, 13 heißt es (von Simeon dem Thamaniten): „Und die Halakha ist nach seinen Worten“ (oft findet sich der Ausdruck in den Baraitoth (vgl. oben 40 S. 319, 24). Und die Gemara trägt fast durchweg den Charakter eines Sprechsaals oder einer Sammlung von Protokollen über die Diskussionen, in welchen die Amoräer Sätze der Thanna'im besprochen (erläutert, ergänzt u. s. w.) haben. Nur verhältnismäßig selten kann man aus dem T. selbst ersehen, was Halakha oder gütiges Gesetz ist. Mehrfach haben die Saboräer am Ende einer Debatte hinzugefügt: „Die Halakha ist wie . . .“. 45 In der Regel muß man das gesetzlich Gültige durch Untersuchung zu Tage fördern, nämlich erstens durch Anwendung von Regeln, wie sie in dem halakhischen Teil des Seder Thanna'im we'Amora'im zusammengestellt sind, zweitens und besonders durch Vergleichung der „die Praxis entscheidenden Codices“. In dem Seder Th. we'Am. heißt es z. B. § 16: „Die Meinung des R. Aqiba ist stets maßgebend in der Kontroverse mit einem Kollegen, nicht aber 50 mehreren Kollegen gegenüber“. Die wichtigsten „Codices“ sind Yad ha-chazaqa von Moses Maimonides (1135—1204), Sepher ha-mizwoth (ha-gadol) von Moses aus Coucy (um 1250) und Schulchan 'Arukha von Joseph Caro (1488—1575). Bei der Benutzung dieser Codices, insonderheit des Schulchan 'Arukha, sind stets noch die Kommentare zu vergleichen. „Die Feststellung der Entscheidung aus der talmudischen Diskussion ist wohl 55 die schwierigste Aufgabe der rabbinischen Wissenschaft“ sagt der streng gesetzestreue Rabbiner Ludwig Stern (Über den Talmud, Würzburg 1875). Hiernach ist es völlig verfehlt, alle im Talmud vorkommenden Äußerungen eines einzelnen Rabbi ohne weiteres als „Lehre des Talmuds“ zu bezeichnen und den Talmud, bezw. das Judentum für alle derartigen Äußerungen verantwortlich zu machen. Man sollte in der Regel citieren 60

„Rabbi NN sagt“ und dabei nicht nur die Zeit angeben, in welcher der Gemeinte lebte, sondern auch, ob er Widerspruch gefunden hat, ob die Halalba nach ihm ist u. dgl.

Der Ausdruck Haggada טַהֲרָת wird jetzt gewöhnlich als Gesamtsbezeichnung des nicht halakhischen Inhalts des Talmuds gebraucht. Den Ursprung dieser Bedeutung hat zuerst W. Bacher in JQR 1892, 106—129 gezeigt. In den alten Midraschim steht טַהֲרָת sehr häufig im Sinne von טְהָרָתִן, z. B. וְתַהֲרָתִן תְּהִרֵּת „das Schriftwort lebt, daß“ oder, mit Weglassung von טְהָרָתִן, welches Wort aber als Subjekt hinzuzudenken ist: וְתַהֲרֵת. (Synonym ist: וְתַהֲרָתִין טְהָרָתִן וְתַהֲרֵת, kürzer וְתַהֲרָתִין und וְתַהֲרָת). Die Schriftgelehrten fürchten (וְתַהֲרָת) in der Schrift, und das Schriftwort sagt וְתַהֲרָת ihnen dann etwas, was nicht gleich dem ersten Eindruck des Wortlauts ist. Dieser Ausdruck (וְתַהֲרָת) ist eine Zeit lang auch von halakhischer Auslegung gebraucht worden; jetzt verwendet man ihn nur für nichthalakhische Schriftauslegung und Schriftanwendung. Auch bei dem nomen actionis וְתַהֲרָת ist das Schriftwort das hinzuzudenkende Subjekt. — In Bezug auf die Haggada erklärte Ludw. Stern (a. a. D.), „daß der Israelite nicht verpflichtet ist, Agadastellen, die dem Verständnis nicht unmittelbar zugänglich sind, nach ihrem Wortlaut zu glauben, vielmehr das Recht hat, diese in dem Sinne aufzufassen, der sich ihm bei redlichem Versuchen ergiebt, zumal für den unmittelbar verständlichen Teil der Agada nicht Gläubigkeit in dogmatischem Sinne, sondern nur jene Achtung gesfordert wird, die den Worten so hochgelehrter Autoren gebührt.“

20 Das haggadische steht im Talmud mitten zwischen Halakhischem, mit diesem oft nur lose, manchmal gar nicht zusammenhangend. Der babylonische Talmud enthält mehr Haggadisches als der palästinische. Lange Haggadastücke sind babyl. Berahoth 5^a—64^a; Schabbath 30^a—33^a; Megilla 10^b—17^a; Gittin 55^b—58^b, 67^b—70^a; Sota 9^a—11^a; Baba Bathra 11^b—17^a, 73^a—76^a; Sanhedrin 90^a—113^b (fast das ganze Kapitel Cheleq).

25 2. Wenige Litteraturprodukte sind in so entgegengesetzter Weise beurteilt worden wie „der Talmud“. Hier übertriebenes Lob, dort maßloser, ja verleumderischer Tadel. Wer richtig urteilen will, muß gegenüber den einzelnen Sätzen dessen eingedenkt sein, was im Vorstehenden über Art und Grad der Autorität bemerkte ist, welche einerseits halakhischen, andererseits haggadischen Sätzen zukommen kann. — Und zweitens muß man wissen nicht nur, unter welchen (politischen u. s. w.) Verhältnissen und in welchen (religiösen u. s. w.) Anschaunungen die Juden in Palästina und in Babylonien während der fünf ersten Jahrhunderte n. Chr. gelebt haben, sondern auch wie diese Verhältnisse und Anschaunungen entstanden sind. Der seitens der Römer ausgeübte, als unmenschlich grausam empfundene Druck (Titus, Hadrian) mußte Haß gegen die Unterdrücker des jüdischen Volkstums, 30 also auch der jüdischen Religion hervorrufen; die Widerständigkeit (vom monotheistischen Standpunkte aus) der römischen Staatsreligion mit ihrem Kaiserkultus und des synkretistischen Heidentums der großen Massen, die weit verbreitete Unsititlichkeit und die seitens der herrschenden Römer wie auch vielfach seitens der griechisch redenden und denkenden Unterthanen des römischen Reiches den Juden befundete Geringschätzung, ja Gehässigkeit 35 mußten die Juden dazu bringen, sich gegen alles Nichtjüdische noch mehr als früher abzusperren und in Bezug auf es Mißtrauen, ja Feindschaft zu empfinden und zu äußern. Die im Talmud wahrzunehmende „Judaifierung des Gottesbegriffes“, das Bestimmtsein also auch des Lebens und Thuns Gottes durch die Thora, wird zwar nicht gerechtfertigt, verliert aber an Annoyigkeit und ihr Entstehen wird begreiflich, wenn man die alles andere 40 ausschließende oder wenigstens in den Hintergrund der Betrachtung drängende Werteschätzung des „Gesetzes“ bei den nach dem babylonischen Exil lebenden Juden erwägt.

Zusatz zu S. 329 (nach vollendete Hauptkorrektur, 15. Jan. 1907).

Die vier ersten Tractate der verloren geglaubten fünften Ordnung des palästin. Talmuds (Zebachim, Menachoth, Chullin, Bekhoroth und der Anfang von 50 Arachin) sind in der europäischen Türkei in einer Handschrift aus dem Jahre 1472 der Schöpfung = 1212 n. Chr. gefunden worden! S. Friedländer hat sieben Chullin und Bekhoroth mit einem hebr. Kommentar ediert: זְבָחִים כְּדִין קְרֻבָּתְּנִינִי דְּבָשָׂרִים כְּדִין בְּקָרְבָּתְּנִינִי. Der V. Theil Jerusalimitischen Talmuds (Kodoshim) ... Herausgegeben ... von Dr. S. Friedländer, Szatmárberg (Ungarn). Tractate: Chulin-Bekoreth [so]. Mit Anmerkungen 55 und Erläuterungen der vorkommenden Fremdwörter von Salomon Buber, Szinerwáralja [3667 = 1907] [10+78+1+47 Blatt groß Folio].

Herrn. L. Straß.

Tammuz (תַּמּוֹז), Gotttheit. — Die Gottheiten Tammuz und Adonis hängen entweder wirtlich zusammen oder sind doch seit Origenes so zusammengeworfen worden, daß sich von der einen nicht reden läßt, ohne die andere zu berücksichtigen. Der Adonisdienst kann 60 hier aber neben dem Kultus des babylonischen Tammuz nur insofern zur Sprache kommen

als es sich um den orientalischen Adonisdiest handelt oder die Angaben der Griechen und Lateiner doch auf diesen zurückzuweisen scheinen. Ich verzeichne deshalb aus der Literatur über Adonis nur solche Schriften, worin der orientalische Kult irgendwie zur Besprechung kommt. Die griechisch-römischen Bildwerke und die Literatur darüber lasse ich außer Betracht.

Die wertlosen Angaben der jüdischen Kommentatoren zu Ez 8, 14 sowie die ebenfalls antiquierten Erklärungen des Namens Tammuz in Kommentaren und gelegentlichen Bemerkungen älterer christlicher Autoren findet man am vollständigsten bei Chwolson, Über Tammuz (§. unten), §. 4 ff.

Natalis Comes, Mythologia, Benedig 1581, I. V c. 16, §. 348—351: De Adoni; Zelden, De dis Syris II, 11 (1. A. 1617; ich zitiere nach der Ausg. Amsterdam 1680 [§. 254—264]; 10 ebend. in den Adilitamenta Andr. Beyers §. 326—331); Joa. Meurinus, Graecia foriata 1619, I. I s. v. Adonis, in: Gronovius, Thesaurus Graecarum antiquitatum, Bd VII, Lugd. Bat. 1699, fol. 706—709; Gerard. Joa. Bossius, De theologia gentili, Amsterdam 1642, I. II c. 4, §. 324—327; Joh. Braunius, Selecta sacra, Amsterdam 1700, I. IV, §. 364—341: De Thammuz. Ezech. VIII. XIV; Chr. Moinichen, Hortulus Adonis sive dissertatione ... 15 de Adonide Phoenicum idolo, Hafn. 1702; Vanier, Histoire du culte d'Adonis in der Histoire de l'Académie R. des Inscriptions et Belles Lettres, Bd III, 1723, Mémoires §. 98—116; derj., La mythologie et les fables expliquées par l'histoire, Paris 1738, Bd I, §. 547—561 (euemeristische Deutung); Salomo Deyling, Observationum sacrarum pars tertia, Leipzig 1739, §. 507—544: De fletu super Thammuz (auch in Ugolinus, Thesaur. antiquitatum sacr., 20 Bd XXIII, Benedig 1760, fol. 963—996); Corinthus, Fasti Attici, Bd II, Florenz 1747, §. 297—301: Adonia; Joh. Simonis, Dissertatio de grammatica et mythologica significatione nominis Thammuz Ezech. VIII, 14, in dejen. Onomasticum Novi Testamenti, Halae Magdeb. 1762, §. 173—188; Jean. Münzer, De Adonide eiusque cultu relig. diss. antiquaria, Erlangen 1782; Dupuis, Origine de tous les cultes, Paris 1794 95 (an 3 de 25 la république), Bd II, 1, Livre III, chap. XII, §. 156—163: Adonis ou l'Osiris Phénicien; Fickenscher, Erklärung des Mythus Adonis 1800 (grob euemeristische Deutung von der in Syrien aufgekommenen Verehrung eines Menschen, der „eigentlich Thammuz hieß“); Groddet, Antiquarische Versuche I, 1801, §. 83—162: „Ueber das Fest und die Fabel des Adonis“; J. L. Höng, Untersuchungen über den Mythos der berühmten Völker der alten Welt 30 1812, §. 82—90: De Sainte-Croix, Recherches historiques et critiques sur les mystères du paganisme, 2 A. befoort von Silvestre de Sacy, Paris 1817, Bd II, §. 100—120: Des mystères de Vénus et d'Adonis; Rosenmüller, Das alte und neue Morgenland, Bd IV, 1819, §. 318—321; Münter, Religion der Babylonier, Kopenhagen 1827, §. 27 f.; Grignaut, Religions de l'antiquité (Übersetzung von Crenzers Symbolik mit Zusätzen), Bd II, 1, Paris 35 1829, §. 42—56; Bd II, 3, 1849, Note 5, §. 917—943: Sur Thammuz-Adonis en Orient et en Occident; Venken, Ueber die Monatsnamen einiger alter Völker 1836, §. 164—175; Stuhr, Allgemeine Geschichte der Religionsformen der heidnischen Völker, Thl. I, 1836, §. 441 f., Thl. II, 1838, §. 389—393; J. de Witte, Lettre à M. le professeur Ed. Gerhard, sur quelques miroirs Étrusques in den Nouvelles annales ... de l'Institut archéologique, Bd I, 40 1836, §. 507—554, besonders §. 512 ff.; derj., Sur le nom de Thamu qui se lit sur un miroir étrusque du musée Grégorien im Bulletinino dell' Instituto di corrispondenza archeologica, Jahrg. 1842, §. 149—155; Crenzer, Symbolik und Mythologie³, Thl. II, 1841 (1840), §. 417—436: „Thammuz, Adonisfeier, Priapus“, dazu Nachtrag §. 473—498; Engel, Myros 1841, Thl. II, §. 536—643: „Adonis“ sehr reiches Material, nicht überall ganz 45 korrekt angegeben; Movers, Die Phönizier, Bd I, 1841, §. 191—253; derj., A. Phönizien in der Encyclopädie von Erich u. Gruber III, 24, 1848, §. 389 f.; Roulez, Notice sur un bas-relief en terre cuite représentant Vénus et Adonis in den Bulletins de l'Académie roy. des Sciences et Belles-Lettres de Bruxelles, Jahrg. 1841, Bd VIII, II. 2, §. 523—539; Paul Voetticher (de Lagarde), Rudimenta mythologiae Semiticæ. Berlin 1848, §. 12 f. 23; 50 A. Thammus in Winers RW³ II, 1848; Schwendt, Mythologie der Griechen u. j. w., Bd I², 1855, §. 258—260; Bd IV, 1849, §. 242—261; Brugisch, Die Adonisklage und das Linoeslied 1852; Chwolson, Die Sibyllen, St. Petersburg 1856, passim, besonders Bd II, §. 202—210; derj. (Chwolson), Über Tammuz und die Menschenverehrung bei den alten Babylonianern, St. Petersburg 1860 (dazu A. Ewald), Bagdad 1860, §. 1321—1336; Maury, Histoire 55 des religions de la Grèce antique, Bd III, Paris 1859, §. 193—203, 220—227; Liebrecht, Tammuz-Adonis, ZdmG XVII, 1863, §. 397—403; Dr. Lenormant, Lettres assyriologiques, Bd II, Paris 1872, §. 208—220, 264—277; derj., Sur le nom de Ταμούζ Tammuz in den Mémoires du Congrès international des Orientalistes, Première Session, Paris 1873, Bd II, 1876, §. 149—165; derj., Il mito di Adone Tammuz nei documenti cuneiformi in den 60 Atti del IV congresso internazionale degli orientalisti tenuto in Firenze 1878, Bd I, 1880, §. 143—173; Joncart, Des associations religieuses chez les Grecs, Paris 1873, §. 60—63; Merx, A. Thammuz in Schefels W² V, 1875 (vgl. derj., A. Baal ebend. I, 1869, §. 326 f.; Schenker, A. Hadad-Rimmon ebend. II, 1869); Baudissin, Studien zur jemeditischen Religionsgeschichte I, 1876, §. 298—304; Greve, De Adonide (Leipzig, Dissertation) 65 1877; Mannhardt, Wald- und Feldkulte, II, 1877, §. 273—291 (2. A. 1901); Saglio, A. Adonis in: Daremberg und Saglio, Dictionnaire des antiquités², Bd I, 1877; P. Scholz,

- 60 Goseckendorf und Zauberweisen bei den alten Hebräern 1877, S. 217—238; Tiele, *Histoire comparée des anciennes religions de l'Égypte et des peuples Sémitiques*, übersetzt von Collins, Paris 1882, S. 291—298; La religion de Gebal ou Byblos; ders., Gedichte der Religion im Altertum, deutsche Ausg., Bd I, 1896, S. 234—238; „Astarte und Adonis“; 5 Schrader, Die Keilinschriften und das Alte Testament², 1883, S. 425; ders., A. Tammus in Richms. H. 1881 (2. Aufl. 1891); Roscher, A. Adonis in seinem Lexikon der griechischen u. römischen Mythologie, Bd I, Lieder, 1, 1881; A. Jeremias, Die babylonisch assyrischen Vorstellungen vom Leben nach dem Tode 1887, S. 415.; ders., A. Mergal in Roschers Lexikon Bd III, Lieder, 28, 1898, Art. 2651.; ders., Das Alte Testament im Lichte des alten Orients², 10 1906, S. 31—35, 88—92, 111—121, 383—386; Sancre, Lectures on the origin and growth of religion as illustrated by the religion of the ancient Babylonians (Hibbert Lectures), London 1887, S. 221—250; ders., A. Tammuz in Hastings' Dictionary of the Bible, Bd IV, 1902; ders., The religions of ancient Egypt and Babylonia, Edinburgh 1903, S. 350, Anmfg.: Baethgen, Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte 1888, S. 41—44; Rüppel, A. 15 Tammuz H. 1888 (in Aufl. 1 A. Thammuz von J. C. Müller Bd XV); Geo. Rawlinson, History of Phoenicia, London 1889, S. 333 f. 348 f.; Jenzen, Die Kosmologie der Babylonier 1890, S. 197 f. 225—227, 480, 497; ders., Assyrisch-babylonische Mythen und Epen, in: Keilinschriftl. Bibliothek, Bd VI, 1, 1900, S. 411, 560; ders., Das Gilgamesch-Epos in der Weltliteratur, Bd I, 1906, S. 17, 102 f.; Dümmler, A. Adonis in Panth-Wisoma, 20 Real-Encyclopädie, Bd I, 1893; Chnesisch-Michter, Myros, die Bibel und Homer 1893, S. 134—144; „Die Adonisgärten, Blumen, Frucht und Speiseopfer“, S. 206—217; „Anthropomorphe Bilder des jugendlichen Vegetationsgottes und seiner Mutter“, S. 217—227; „Die Namen und Localen des jungen Gottes“ (schätzenswertes Material zu Bildwerken, leider wenig geordnet); Ball, Tammuz, the swine god in den Proceedings of the Society of Biblical archaeology, Bd XVI, 1894, S. 195—200; Preller, Griechische Mythologie, 4. Aufl. von Robert, Bd I, 1894, S. 359—364; Studien, Astralmythen der Hebrewer, Babylonier und Assyriener, Tl. I, 1896, S. 19—21; Cheyne und Edu. Meyer, A. Adonis in der Encyclopaedia Biblica von Cheyne u. Black, Bd I, 1899; Robertson Smith, Die Religion der Semiten, deutsche Ausg., 1899, S. 134, 316—319; Frazer, The golden bough², London 1900, Bd II, 25 S. 115—130; ders., Adonis, Attis, Osiris, studies in the history of oriental religion, London 1906; Barton, A sketch of Semitic origins, New York 1902, S. 85 f. 114 f.; Zimmern in: Schrader, Die Keilinschriften und das Alte Testament², 1903, S. 397—399; ders., A. Thammus in Guthe's H. 1903; Cheyne, A. Tammuz in der Encyclop. Bibl., Bd IV, 1903; Bellon, Le dieu Thammouz et ses rapports avec Adonis in der Revue de l'histoire des religions, Bd XLIX, 1904, S. 154—162; ders., Le culte et les fêtes d'Adonis-Thammouz dans l'orient antique, Paris 1904 (j. Th. 1906, Art. 193 ff.); Žižkow, Die Religion Babyloniens und Assyriens, deutsche Ausg., Bd I, 1905, S. 90 f. (vgl. dazu englische Ausg.: The religion of Babylonia and Assyria, Boston 1898, S. 547 f. 588); Lagrange, Etudes sur les religions Sémitiques², Paris 1905, S. 302—308; Dujard, Notes de mythologie Syrienne 30 II, Paris 1905, S. 148—155; Dr. Jeremias in Chantepie de la Saussaye's Lehrbuch der Religionsgeschichte², 1905, Bd I, S. 291 f. 373 f.; v. Landau, Beiträge zur Altertumskunde des Orients IV, 1905, S. 10—31; „Tammuz“; Gruppe, Griechische Mythologie und Religionsgeschichte, Bd II, 1906, S. 948—952 (vgl. ders., Die griechischen Götter und Mythen, Bd I, 1887, S. 515); Jos. Jacobs, A. Tammuz in The Jewish Encyclopedia, hsggb. von 45 Singer, Bd XII, 1906 (ganz kurz).

Aus dieser Literatur sind besonders hervorzuheben, in verschiedener Weise, auch nicht ohne Einschränkungen, die Arbeiten von Selden, Groddeck, Engel, Movers, Greve, Mannhardt, Frazer.

I. Tammuzkult bei den Judäern. Einmal wird im AT der Gott Tammuz (Euther „Thamus“) erwähnt. Der Prophet Ezechiel e. 8, 14 schaut in der Vision, wie 50 am nördlichen Thore des Tempels die Weiber sitzen und den Tammuz (תָּמֹׁעֵד) beweinen. LXX τὸν Θαμοῦς (Θαμούσ, auch Θαμόποιος, bei Parsons), Qmg τὸν Αδωρῖ, Bulg. Adonidem, Pejdutto und Syrohexapl. Ταμου. An der Uprünglichkeit des major.

Textes mit Cheyne zu zweifeln, bietet das nur einmalige Vorkommen des Namens im AT keine Veranlassung; es verbürgt eher die Korrektheit. Der in Bulg. und Qmg gegebene 55 Name beruht auf einer seit Origenes (s. unten § IV, 1) verbreiteten Deutung. — Nur Ez 8 v. 14 redet vom Tammuzdienst. Was v. 15 f. folgt von Sonnendienst und dann auch v. 17 ist nicht mehr Schilderung desselben Kultus, wie deutlich zu erkennen ist aus der Einleitung v. 15: „du sollst noch größere Greuel sehen als diese“. Schon deshalb ist es nicht zulässig, mit Clermont-Ganneau (Études d'archéologie orientale, Bd I 60 in der Bibliothèque de l'École des Hautes Études, fasc. 44, 1880—1895, S. 28) den Genius mit der תָּמֹׁעֵד v. 17 auf den Tammuzdienst zu beziehen (s. A. Somme, Bd XVIII, S. 517, 14 ff.).

Die Darstellung Ezechials redet zweifellos von einem Kultus, der zu seiner Zeit oder doch in der letzten Zeit des Reiches Juda wirklich im jerusalemischen Tempel geübt wurde

(s. über die vorausgesetzte Zeit Kuenen, *De Godsdienst van Israël*, Bd I, Haarlem 1869, S. 191—193). Ezechiel will die Vision, die vom Tammuzdienst handelt, nach dem masoretischen Texte c. 18, 1 erlebt haben am fünften Tage des sechsten Monats; LXX hat dafür den fünften Monat. Die Abweichung ist von den Kommentatoren auf Grund einer Vergleichung der Tage c. 1, 2; 3, 16; 4, 5 (f.) meist zu Gunsten des alexandrinischen Textes beurteilt worden. Allein eine abhängliche Änderung der Datumsangabe im masoretischen Texte lässt sich aus der Vergleichung kaum wahrscheinlich machen, und der fünfte Monat der LXX kann aus Verwechslung mit dem fünften Tag entstanden sein. Es lässt sich kaum ermitteln, welches die bessere Lesart ist (s. Kraatzmar zu c. 8, 1). Da für Ezechiel der Monat des Passahfestes der erste Monat ist (c. 45, 21), so ist sein fünfster Monat der Ab und der sechste der Elul, jener dem Juli-August, dieser dem August-September entsprechend. In einem von beiden Monaten würde jene Klagefeier fallen, wenn man annimme müsste, daß das Datum der Vision auch das der Klagefeier ist. Das ist aber keineswegs notwendig, wie man auch über die Entstehung der Datierungen bei Ezechiel urteilen möge. Ezechiel redet in demselben Zusammenhang noch von andern Greueln der Abgötterei und konnte in der Vision an einem bestimmten Tage sie alle zugleich erblicken, auch wenn sie in der Wirklichkeit an verschiedenen Tagen des Jahres geübt wurden. Über das Datum der Klagefeier ist also aus Ezechiel nichts oder doch nichts Sichereres zu entnehmen. Wenn es in Juda ein bestimmtes Jahresfest des Tammuz gab, so läge es am nächsten, anzunehmen, daß es in den vierten Monat fiel, der bei den späteren Juden den babylonischen Namen תְּמֻמָּז trug, also in die unsern Juni-Juli entsprechende Jahreszeit. Der Monatsname Tammuz kommt im AT nicht vor, wird aber zugleich mit den andern bei Sacharja und in den nachheilichen Geschichtsbüchern gebrauchten babylonischen Monatsnamen bei den Judäern aufgetreten sein, spätestens also zur Zeit des Erits. Der von den späteren Juden am 17. Tage des Monats Tammuz gefeierte Fasttag scheint erst sekundärerweise auf die Einnahme Jerusalems durch die Römer bezogen worden zu sein und hängt vielleicht mit alten Trauerbräuchen zusammen, die aus dem Tammuzdienst stammen (so mit Begründungen, die ich allerdings nicht in allen Einzelheiten mir anzueignen vermag, Houtsma, *Over de Israëlitische Vastendagen in den Verslagen en Mededeelingen der K. Akademie van Wetenschapen, Af-deeling Letterkunde*, 4. Reeks, Deel 2, Amsterdam 1898, S. 3—29).

Über Veranlassung und Bedeutung der Klagefeier bei Ezechiel ist aus dem AT nichts zu entnehmen. Der Name תְּמֻמָּז kommt in westsemitischen Inschriften nicht vor; er entspricht dem babylonischen Gottesnamen Tamuzu (Du'uzu, Düzu) mit einer außerhalb des ATs nicht zu belegenden Verdoppelung des m. Sie ist zuerst bezeugt in der Transskription der LXX und dann bei Origenes (s. unten § IV, 1). Da wir sie nicht bis auf Ezechiel zurückverfolgen können, so lassen sich aus dieser Schreibweise keine Folgerungen ziehen für den Weg, auf dem der Kultus des Tammuz zu den Judäern kam. Wahrscheinlich beruht diese Schreibweise auf irgendeiner den jüdischen Schriftgelehrten vorstellenden Ethnologie aus dem Hebräischen. Es unterliegt nach der Herkunft des Namens keinem Zweifel, daß es sich bei Ezechiel um eine babylonische Kultusritte handelt, namentlich auch deshalb, weil תְּמֻמָּז kein semitisches Wort ist, aber im Sumerischen seine Erklärung findet (s. unten § II). Da der Name im AT einzige bei Ezechiel vorkommt, so ist dieser Kult wahrscheinlich erst kurz vor dem Ende des Reiches Juda importiert worden durch die Babylonier oder um etwas früher durch die Assyrer.

Herd. Chr. Baur (*Der Prophet Jonas, ein Assyrisch-Babylonisches Symbol*, Illgens Bl. Th., Bd VII, 1837, S. 106 ff.) fand im Buche Jona beabsichtigte Anklänge an „Adoniskult“, worunter er assyrisch-babylonischen Tammuzkult verstand: das Trauerafest zu Ninive und den Wunderbaum mit seinem raschen Aufsprössen und Verwelken sah er an als Variationen der Adonisklage und der Adonisgärten (s. über diese unten § IV, 50, 7, a). Die Übereinstimmung ist aber doch eine rein äußerliche; trauern, rasche Zölge von aufwachsen und abwölken kommt auch außerhalb des Adonisdienstes vor. Sonst stände, da Buch Jona wohl der nachheilichen Zeit angehört, nichts im Wege, in ihm Bekanntheit mit dem Tammuzdienst zu finden; daß in diesem etwas den Adonisgärten Entsprechendes vorkam, ist freilich nicht nachgewiesen.

II. Der babylonische Tammuz. In den Keilschriften kommt Tammuz schon bei Gudea und seinen Vorgängern zu Telloh und im Adapa-Mythos der Almarna-Tafeln. In diesem Mythos, also etwa im 15. Jahrhundert, wird der Trauer um den entzückenden Tammuz gedacht, ebenso im Gilgamech-Epos. In der Erzählung von der Hadesfahrt der Istar ist am Schluß entweder direkt eine Klage um Tammuz zu er-

lennen oder wird doch auf die Klage um ihn Bezug genommen. Nach dem Gilgamech-Epos hat Asstar dem Tammuz, dem „Buhlen ihrer Jugend?“, Jahr für Jahr Weinen bestimmt“ (Jenzen, Gilgamech-Epos, S. 17; vgl. Keilinschr. Bibl. VI, 1, S. 169). Mehrere an Tammuz gerichtete Hymnen enthalten Alagen darüber, daß er hinabsteigt in die Unterwelt, wobei er mit einer rasch binnelkenden Pflanze verglichen wird. Der Monat Tammuz wird genannt „Monat der Bezeugung des Tammuz“. Das wird sich auf das Ersterben des Gottes beziehen und die Trauerfeier für ihn im Monat Tammuz stattgefunden haben, was schon durch diesen Namen nahe gelegt wird. Ein Tert aus der Arzacidenzzeit redet ausdrücklich von dem „Weinen“ im Monat Tammuz (die Belege für diese Angaben bei Zimmer, Keilinschr. u. d. AT).

Die Bedeutung dieses Trauerritus auf babylonischem Boden kann kaum zweifelhaft sein: Tammuz repräsentiert die Frühlingsvegetation, die in der Sommerhitze erstickt. Darauf verweist die Zeit der Trauerfeier und die Vergleichung des Gottes mit der rasch binnelkenden Pflanze. Ob, wie Jenzen (Gilgamech-Epos, S. 102f.) meint, die Asstar des Gilgamech-Epos gedacht ist als die Macht, die den Tammuz „zu Grunde gerichtet“, d. h. als die, die ihn getötet hat, und dem Siriusstern entspricht, der zur Zeit der glistenden Sonnenhitze aufgeht, scheint mir noch zweifelhaft zu sein. Auf jene Bedeutung des Gottes bezieht sich aber vielleicht auch sein Name, der nicht semitisch sondern sumerisch ist. Friedr. Delitzsch erklärte ihn früher (bei Baudissin a. a. O., S. 35, Annfgr.; S. 300, Annfgr. 9) „Sohn des Lebens“, „Sprößling“, so daß der Gott Tammuz „das Götterkind“ wäre; später hat Delitzsch (in Baers Liber Ezechielis 1881, S. XVIII) diese Deutung näher dahin bestimmt, daß der Name, abgekürzt aus Dumu-zid, Du-zid, ausdrückt: proles deorum, quae semper juvenis manet et semper denuo juvenes sit. Nach P. Jensen (Keilinschr. Bibl. VI, 1, S. 560), dem Zimmer zu stimmt, wäre die Bedeutung des Namens: „echter Sohn“ (sumer. Dumuzi) und lautete der volle Name ursprünglich Dumu-zi-abzu (vgl. Jenzen, ThLZ 1896, Kol. 70f.) „echter Sohn der Wassertiefe“. Damit würde nach Jenzen bezeichnet sein der „Gott des durch das Süßwasser erzeugten und unterhaltenen grünen Pflanzenwuchses“. Es läßt sich vergleichen, daß Tammuz, ebenso wie Marduk, als Sohn des Gottes Ea, des Gottes der Wassertiefe, gilt. Ball (a. a. O.) erklärt das sumerische Dumuzi nach dem Chinesischen als ein Wort für „Schwein“ und denkt dabei an den uns von den Griechen überlieferten Mythos vom Eber des Adonis (s. unten § IV, 7, b). So viel ich sehe, hat aber diese Deutung im Sumerischen selbst keinen Anhalt.

Nur Halévy, der die Crijtenz einer von dem semitischen Babylonisch verschiedenen sumerischen Sprache bestreitet, erklärt (*Mélanges de critique et d'histoire*, Paris 1883, S. 179) den Namen tum'uzu (so zu schreiben) noch immer aus dem Semitischen, nämlich aus 𒌜-uzu mit gezwungenem π, wofür sich als Bedeutung des Monatsnamens ergäbe: „Mois de la main qui sème (?)“.

Jene über das genealogische Verhältnis hinausgehende Kombination des Namens Tammuz mit der Wassertiefe wird noch mit einiger Vorsicht aufzunehmen sein. Jedenfalls aber ist Tammuz ein Gott der Vegetation und zugleich der Unterwelt (so Jenzen, Rossmol.). Es wird das darauf beruhen, daß die Pflanzen aus dem Schoze der Erde heranwachsen und daß die Vegetation alljährlich stirbt, also, anthropomorphisch vorgestellt, in das Totenreich hinabsteigt. Ich sehe nicht ein, wie Kraatzhmar (zu Ez 15, 8, 11) für Tammuz die Bedeutung als Vegetationsgott ablehnen und ihn, deshalb weil er „als Hirte erscheint“ (vgl. A. Jeremias, A. Bergal, Kol. 265), auffassen konnte speziell als „Gott der Frühlingsfauna“, da diese doch nicht im Juli dahinstirbt. Richtiger wäre es, die Beziehung auf das Neuerstehen der Vegetation und der Fauna nicht zu trennen, da beides den Alten durch einen Zusammenhang der allgemeinen Lebensentstehung verbunden erüthren (vgl. Frazer, Adonis, S. 4f.), wie im AT die Kombination des auf die Geburten der Herde hinweisenden Passahfestes mit dem Frühlingsfest der Ackerbauer, dem Mazzotfest, zeigt. Aber in seinem sommerlichen Sterben ist Tammuz speziell die Vegetation.

Im Adapa-Mythos ist Tammuz von der Erde verschwunden, um in das „Thor“ des Anu, d. h. in den obren Himmel, einzugehn (Keilinschr. Bibl. VI, 1, S. 94ff.). Jenzen (ThLZ a. a. O.) folgert daraus, daß zur Zeit der Aufzeichnung des Adapa-Mythos, also um 1400 v. Chr., die Vorstellung vom Hinabsteigen des Tammuz in die Unterwelt noch nicht bekannt gewesen sei. Wie dem sei, die Entrückung von der Erde in den Himmel bedeutet doch wohl nichts anderes als das Hinabsteigen in die Unterwelt, nämlich das Verschwinden der Vegetation.

Die Vorstellung des Gottes als Repräsentant der Vegetation ist aber kaum ursprünglich, weil sie dazu nicht einfach und konkret genug ist. Wahrscheinlich waren Tammuz und auch andere Vegetationsgötter ursprünglich irgendeine bestimmte Pflanze, etwa ein Baum (vgl. ZdmG LIX, S. 502). Ein Rest dieser ältesten Auffassung könnte sich darin erhalten haben, daß Tammuz einmal eine Tamariske genannt wird (Jensen, Rosmösl., 5 S. 497).

Dafür, daß bei den Babylonien Tammuz die Sonne repräsentiert hätte, finde ich kein Anzeichen. Venormant (*Il mito di Adone-Tammuz*, S. 165) erklärt Tammuz als die Sonne, auch Sayee (Hibb. Leet. a. a. D.; *Religions of anc. Egypt*, a. a. D.) und ebenso Jaltrow (englische Ausg. a. a. D.) als Sonnen- und zugleich Vegetations- 10 gott. Friedr. Delitzsch (bei Baer a. a. D.) sieht in ihm *solis simulaerum, qui longum anni spatium permeans paullatim languescit, donec brumali tempore quasi emoritur, und läßt den Monat, in quem solstitium aestivum cadit, nach dem Gott benannt sein, quia retrogressio solis incipit.* Allerdings mit dem erreichten Höhepunkt beginnt der Niedergang der Sonne; aber es wäre doch sonderbar, 15 den Tod des Gottes, d. h. nach dieser Deutung den Sonnenniedergang, in dem Moment zu feiern, wo der Gott seine höchste Lebenskraft entfaltet. Und welches wäre denn die Macht, die um diese Jahreszeit jenen Tod veranlaßt, wenn nicht die eben dann vernichtend wirkende Sonne? Also er stirbt durch die Sonne und ist nicht selbst die Sonne. Nach Wincklerscher Konstruktion der „*Astraltheologie*“ ist auch für v. Landau 20 (a. a. D.) Tammuz (und der mit ihm schlechthin identifizierte Adonis von Byblos) die Sonne. A. Jeremias (Hölle und Paradies bei den Babylonien², in: *Der alte Orient* I, 3, 1903, S. 9) vermengt verschiedenartiges, wenn er von dem „Frühlingsgott“ Tammuz sagt: „*Es ist der Sonnen- und Vegetationsgott, der die Erscheinung des Sonnenwechsels und der alljährlichen Verwandlung des Samenkorns verkörpert.*“ Allerdings ist 25 aufzuleben und absterben der Vegetation durch die Sonne bedingt; aber deshalb kann man doch nicht Sonne und Vegetation identifizieren (s. über diese Auffassung des Verhältnisses der Sonne zur Vegetation weiteres unten § IV, 7, e; noch weniger vermag ich den neuesten kosmologischen Kombinationen für Tammuz bei Jeremias, D. AT i. L. d. alten Orients, S. 31 ff. zu folgen). Freilich hat man in der Vorstellung von Marduk anscheinend 30 an ein Absterben und Wiederaufleben der Sonne gedacht (Zimmern, Keilinschr. u. d. AT, S. 370f.), und so mögen schon bei den Babylonien in der Vorstellung des sterbenden und wiederauflebenden Gottes zuletzt Vegetations- und Sonnengott ineinander übergeflossen sein, wie das auf westsemitischem Boden wenigstens in später Zeit der Fall gewesen ist (s. unten § IV, 7, e). Wenn es, wie Hommel (Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients², I, 1904, S. 116) angibt, in einem keilschriftlichen Texte heißt: „im Monat Tammuz Tod des Gottes Tammuz als der Frühjahrsonne“, so ist hier eben sekundärweise die Frühjahrsonne substituiert für das durch sie Bewirkte. Es ist mir zweifelhaft, ob das Absterben und Wiederaufleben in der Vorstellung von Marduk sich von allem Anfang an auf die Sonne bezogen hat. Das Fest des 40 Marduk, das Fest seines „Aufstiegs“ (wenn tabū wirklich so aufzufassen ist), wird im Frühling, im Monat Nisan, gefeiert. Die Sonne aber beginnt ihren Lauf mit der Wintersonnenwende; ihr Auferstehungsfest wäre im Dezember zu feiern, wie das später im Sonnendienst des syro-kretischen Zeitalters auch wirklich der Fall gewesen ist. Im Frühling erstreckt die Vegetation aufs neue, also handelt es sich wohl um 45 diese im Feste des Marduk, und er ist entweder auch seinerseits ursprünglich als Vegetationsgott gedacht gewesen oder diese Vorstellung ist auf ihn übertragen worden. (In diesem Sinne könnte Hommel a. a. D., S. 395 Recht haben, wenn er den Tammuz eine „Erscheinungsform Mardiks“ nennt.) Von einem Auferstehungsfest des Tammuz ist bei den Babylonien, so weit ich unterrichtet bin, bisher nichts bekannt.

III. Tammuz in der spätern Überlieferung. Name und Kult des Tammuz haben sich bei den Haranern oder Ssabieren anscheinend bis in späte Zeiten erhalten. En-Nedim berichtet im Führer im Jahre 987 n. Chr. (bei Chwolson, Ssabier II, S. 27), wie es scheint, nach Angaben des Christen Abu Sa'id Wahb ben Ibrahim (ebend. S. 22), daß bei ihnen mitten in den Monat Tammuz das Fest el-bükāt (sic) falle, das Fest der weinen- 55 den Frauen. Dies Fest sei identisch mit dem Feste tā-üz (طاوُز oder bā-ür), das zu Ehren des Gottes Tā-üz (oder Bā-ur) gefeiert werde. „Die Frauen beweinen denselben, daß sein Herr ihn so grausam getötet, seine Knochen in einer Mühle zermahlen und dieselben dann in den Wind zerstreut hat. Die Frauen essen (während dieses Festes)

nichts in einer Mühle Gemahlenes, sondern genießen bloß eingeweichten Weizen, Kichererbse, Datteln, getrocknete Weinbeeren (Kosten, Rüben) und andere dergleichen Dinge" (nach Chwolsons Überzeugung). Der Name dieses Feites und des Gottes ist zweifellos zu lesen ta-nz; schon Chwolson hat dies als aus tamuz korrumptiert angesehen (Tammuz, S. 39, vgl. Sjabier II, S. 205). Daran, daß babylonisches Du'uzi neben Tammuz eine Mittelform Ta'uzi voraussetzt (Zimmern S. 397), wird hierbei kaum zu denken, vielmehr Übergang von m in w anzunehmen sein (so Ewald, Egyl 1860, S. 1326 und Lidbarski, Ein Exposé der Jesiden, ZdmG LI, 1897, S. 589, die mit dieser Namensform in Verbindung bringen das „Bild des Melek [oder Malak] Taus“ bei den Jesiden). — Die Quelle des En-Nedim beschreibt die Tammuzfeiern in solcher Weise, daß anzunehmen ist, sie habe zur Zeit des Verfassers noch bestanden.

Ausdrücklich von einer Verehrung des Tammuz bei den Haranieren, wie En-Nedim, redet auch El-Matrizi (gest. 1111 n. Chr.). Er erwähnt ein von den „babylonischen und haranischen Sjabibern“ am ersten Tage des Monats Tammuz gefeiertes Fest, an dem die 15 Frauen den Tammuz (تامُوز) beweinen (bei Chwolson, Sjabier II, S. 607f.). El-

Matrizi hat seine Nachrichten über Tammuz entnommen aus der „Nabatäischen Landwirtschaft“ des Ibn Wahschijah (um 1000 n. Chr.), den er ausdrücklich zitiert (a. a. O., S. 605f.). Den Tammuz stellt er in euerunistischer Weise dar als den ersten, der einen König zur göttlichen Verehrung der sieben Planeten und der zwölf Zeichen des Tierkreises auf 20 forderte und zuletzt durch den König getötet wurde, nachdem er aus wiederholten Hinrichungen zum Leben zurückgekehrt war. Tammuz gehörte zu den alten „Ganbasäer“ (Chwolson, Sjabier II, S. 606f.; die Überlieferung des Namens Ganbasär ist sehr unsicher, s. Chwolson, ebenda S. 780f.; Tammuz, S. 46, Anm. 3).

Aus handschriftlichen Funden hat Chwolson den Auszug bei El-Matrizi zu ergänzen 25 vermocht, so daß jetzt der Bericht des Ibn Wahschijah selbst vorliegt (Tammuz, S. 41ff.). Darin ist noch weiter die Rede von einer großen Trichterklage, welche die Götterbilder der ganzen Erde um den Tammuz (Tam|m|jūzī) im Sonnentempel zu Babel veranstaltet hätten. — Ibn Wahschijah bezeichnet die Sitte der Klagefeier um den Tammuz als bis auf seine Zeit bei den babylonischen und haranischen Sjabibern, besonders von den Frauen, im 30 Monat Tammuz geübt.

Aus derselben Quelle wie El-Matrizi hat Maimonides (geb. 1139 n. Chr.) seine Angaben über Tammuz entnommen, nämlich nach seiner ausdrücklichen Mitteilung aus der „Nabatäischen Landwirtschaft“ (Chwolson, Sjabier II, S. 459f.). Er berichtet danach in seiner Schrift Moreh-ha-Nebukim über den Tod des Tammuz, den er als einen 35 Gözenpropheten bezeichnet, von der Klage der Götterbilder der Erde im Sonnentempel zu Babel ungefähr das selbe, was durch Chwolson aus der von Maimonides benutzten Quelle, dem Ibn Wahschijah, bekannt gemacht ist. — Abgesehen von jener Klage im Sonnentempel zu Babel hat Maimonides keine Angabe über die Lokalität des Tammuzdienstes, sondern schreibt ihn den Sjabibern zu, worunter er ganz allgemein die Heiden versteht.

40 Soviel nach Ibn Wahschijah als nach En-Nedim handelt es sich um haranischen Kult; nach jenem wäre er von Babel ausgegangen. Da Ibn Wahschijah, El-Matrizi und Maimonides den Betrauterten Tam|m|jūz (Tam|m|jūzī) nennen, so ist um so sicherer anzunehmen, daß die Form Ta'-uz bei En-Nedim daraus korrumpt ist.

In den uns bei Ibn Wahschijah und En-Nedim erhaltenen Angaben haben wir es 45 zweifellos mit einem Kultus zu thun, der direkt aus der babylonischen Religion herstammt. Das ist anzunehmen, auch wenn man den fabulierenden Konstruktionen Chwolsons nicht folgen kann, der die von Ibn Wahschijah angeblich übersetzte „Nabatäische Landwirtschaft“ ansieht als das Werk eines Babyloniers Kutāmī und diesen im 14. Jahrhundert v. Chr. schreibend denkt (Tammuz, S. 40f.). Ibn Wahschijah, der neben 50 der „Nabatäischen Landwirtschaft“ auch noch ein anderes nabatäisches Buch für die Geschichte des Tammuz benötigt haben will (ebend. S. 56f.), hat zweifellos ältere Nachrichten verwertet. Von einem so hohen Alter, wie Chwolson es für die „Nabatäische Landwirtschaft“ annimmt, kann nach vernünftiger Beurteilung des darin Enthaltenen und namentlich unter Vergleichung des uns jetzt aus den Keilinschriften über die Babylonier des 55 14. Jahrhunderts Bekannten nicht die Rede sein. Das bei Ibn Wahschijah angeblich aus einer andern Quelle von dem mehrfachen Tode des Tammuz Erzählte ist allem Anschein nach der Legende vom hl. Georg nachgebildet (so v. Gutschmid, Die Nabatäische Landwirtschaft und ihre Geschwister, ZdmG XV, 1861, S. 52—54, 61f.). Daß aber die Angaben der „Nabatäischen Landwirtschaft“ zum Teil auf alter Tradition beruhen, zeigt

sich z. B. in der Erzählung bei Ibn Wahschijah, daß die Götterbilder sich in Babel zuerst versammelten im Tempel el-Askül (الاسقل) ^ج، Chwolson, Tammuz, S. 10. 50). Darin ist, worauf mich Dr. Küchler aufmerksam gemacht hat, der keilschriftliche Name des Tempels Esagil nicht zu erkennen. — Da Ibn Wahschijah allem Anschein nach selbst derjenige ist, der die einzelnen Angaben sehr verschiedener Herkunft zusammenge stellt hat, und seine Thätigkeit als Überseher lediglich fingiert, so muß für jede einzelne seiner Mitteilungen gefragt werden, woher sie stammt. Für die Tammuzklage ist es sehr wohl möglich und nach andern Indizien, denen wir weiterhin begegnen werden, sogar wahrscheinlich, daß sie bei den Haranieren bis auf die Zeit des Ibn Wahschijah bestanden hat. Was dieser aber über den Ursprung der Klage angiebt, kann keinen An-¹⁰ spruch darauf machen, für alte haranische Tradition angesehen zu werden.

Größere Glaubwürdigkeit kommt den Mitteilungen über die Tammuzfeiern bei En-Nedim zu. Sie weichen in Einzelheiten nicht unbedeutend von den Angaben des Ibn Wahschijah ab. Auch En-Nedim weiß von einer grausamen Hinrichtung des Ta-üz durch „seinen Herrn“, nicht aber von den vorhergegangenen Versuchen der Hinrichtung, die an die Legende vom hl. Georg erinnern. Hier werden wir bei En-Nedim die ältere Form des Berichtes zu erkennen haben. Ein Vorbild dafür aus den Keilschriften ist mir nicht bekannt. Wohl aber scheint hier zu Grunde zu liegen der Mythos des Adonis. Ibn sah man spätestens seit Origenes als mit Tammuz identisch an (s. unten § IV, 1), und von ihm erzählt eine Form des Mythos, daß Ares ihn getötet habe (s. unten § IV, 7, b).²⁰ Ares wird aus dem Eheherrn der Aphrodite, deren Geliebter Adonis ist, zum Herrn des Adonis-Tammuz geworden sein. Nach dem Zermahlen der Knochen des Ta-üz in einer Mühle repräsentiert dieser (wie, so viel ich sehe, zuerst Merx [A. Thammuz a. a. L.] wohl richtig gedeutet hat) das Samenkorn, das in der Mühle zermahlen wird. Ta-üz ist also wie der babylonische Tammuz ein Gott des Pflanzenwuchses, Ta-üz speziell ein Gott des fruchttragenden Pflanzenwuchses. Darauf mag sich auch die von En-Nedim angegebene Ernährung der Frauen während des Festes aus allerhand Früchten beziehen. Ta-üz ist anscheinend eine Art Korndämon (vgl. Frazer, Adonis, S. 131f.), eine Vorstellung, die auf germanischem Boden weit verbreitet ist und sich in ländlichen Festbräuchen vielfach berührt mit der Vorstellung eines Gottes oder Dämons der Frühlingsvegetation. Adonis ist in der That im ausgehenden Heidentum als die „reife Frucht“, nämlich des Getreides, erklärt worden (s. unten § IV, 7, c). — Es hat nach den beiden Indizien, dem „Herrn“ des Ta-üz und dem Zermahlenwerden des Ta-üz, so lange nicht babylonische Grundlagen für diese Vorstellungen nachgewiesen sind, den Anschein, daß die Erklärungen für den Ta-üz bei En-Nedim, vielleicht auch der eine von ihm gechilderte Festbrauch, unter dem Einfluß des Adonismythos in seiner bei den Griechen ausgebildeten Form und Deutung stehen. Was En-Nedim aber von der Klagefeier des Ta-üz berichtet, macht durchaus den Eindruck, eine bei den Haranieren geübte alteheimische Sitte zu schildern.

Die Legende von den wiederholten Martyriumstoden des hl. Georg ist zweifellos entstanden aus dem Mythos eines Gottes, der stirbt und wiederauftaucht. Dieser ⁴⁰ Mythos bezieht sich wie auf andere Götter der semitischen Religionen so auch auf den Adonis der Phönizier. Wenn Ibn Wahschijah oder sein Gewährsmann aus der Georgslegende für die Tammuzerzählung entlehnt hat, so brachte er zusammen, was in einem wirklichen Abhängigkeitsverhältnis stand oder doch seiner Herkunft nach verwandschaftliche Beziehungen hatte, wie sich uns das für das Verhältnis des Adonis zu Tammuz herausstellen wird (s. unten § IV, 9).

Gar keine Verweisung auf eine Lokalität des Kultus enthält eine Angabe des syrischen Lexikographen Bar Bahul aus der Mitte des 10. Jahrhunderts. Es läßt sich aber aus dem Inhalt seiner Mitteilungen ersehen, daß er nicht haranische sondern phönizische Überlieferung reproduziert. Nach seinem Bericht s. v. *لهموز* (ed. Duval Vol. 2070; vgl. Chwolson, Sjabier II, S. 206f.) wurde Tammuz, ein Hirte und Jäger, von der Balti geliebt; er entführte sie ihrem Manne, und als dieser ausging, sie zu suchen, tötete ihn Tammuz. Aber in der Wüste traf diejen ein wildes Schwein und zerriß ihn. Es wird hinzugefügt, daß ein Trauerafest für Tammuz im Monat Tammuz veranstaltet wurde und Gebrauch blieb bei den heidnischen Völkern, auch von den Juden angenommen wurde, die ihm im Monat Tammuz ein Fest „feiern“. Aus der letzten Angabe ist deutlich, daß Bar Bahul von der Geschichtsschule abhängig ist; es ist deshalb fraglich, ob ihm der Name Tammuz auch aus anderer Quelle bekannt war oder ob er ihn vielleicht nach einer Ana-

logie auf den Kult eines anders benannten Gottes überträgt. Da er die Balti als die Geliebte des Tammuz darstellt, redet er zweifellos von dem Kultus des phönizischen Byblos. Schon aus der persischen Zeit kennen mir ܛܼܻܻ als den Namen der Hauptgöttin von Byblos. Um eben diese handelt es sich bei Bar Bahlul, da seine Relation sich in wenig variirender Form schon in der syrischen Apologie des Pseudo-Melito findet und hier ausdrücklich mit Gebal oder Byblos und überhaupt mit Phönizien in Verbindung gesetzt wird. Wir haben kein Anzeichen dafür, daß ein Gott von Byblos oder irgendein phönizischer Gott mit dem babylonischen Namen Tammuz benannt worden wäre; wohl aber ist der von den Griechen Adonis genannte Gott von Byblos bei christlichen Schriftstellern seit Origenes mit Tammuz identifiziert worden. Auch Bar Bahlul selbst steht an anderer Stelle (s. v. ܐܻܻܽ, ed. Duval vol. 35, 21 f.) Adonis und Tammuz einander gleich. Dennach kann weder in dem Bericht des Bar Bahlul noch in dem des Pseudo-Melito eine direkt von Tammuz handelnde Überlieferung gefunden werden. Beide Schriftsteller haben den ihnen aus dem AT oder der syrischen Literatur geläufigen Gottesnamen nach dem Vorgang älterer auf den ihnen aus andern Quellen bekannten Mythos eines griechisch-phönizischen Gottes übertragen.

Die Apologie des Pseudo-Melito ermöglicht keine sichere Zeitbestimmung ihrer Abfassung; vermutungsweise wird sie unter Caracalla angesehen. Ihr Bericht lautet (Corp. apologetarum ed. Otto, Bd IX, S. 504 f. 426): „Die Phönizier verehrten Balti, die Königin von Epern, weil sie den Tammuz (ܬܼܻܻ) liebte, den Sohn des Rutar, des Königs der Phönizier. Und sie verließ ihr Königreich und wohnte zu Gebal, einer Festung der Phönizier. . . . Weil sie vor Tammuz Aras geliebt und mit ihm Ehebruch begangen hatte, überraschte sie ihr Gatte Hephästos, wurde eifersüchtig und tötete den Tammuz auf dem Berge Libanon, als er Jagd auf Wildschweine machte. Von dieser Zeit an blieb Balti zu Gebal und starb in der Stadt Aphata, wo Tammuz begraben war“. (S. zu dieser Stelle aus Pseudo-Melito: Renan, Mémoire sur l'origine . . . de l'Histoire phénicienne qui porte le nom de Sanechoniathom in den Mémoires de l'Institut, Acad. des Inscript., Bd XXIII, 2, 1858, S. 319 ff.).

Ein Anfang an diese Erzählung findet sich ohne lokale Angaben in der syrischen „Schahböhle“ etwa aus dem 6. Jahrhundert (ed. Bezold 1888, S. 155 f. des syr. Textes, S. 37 der Übersetzung): „Und Balti (ܒܼܻܻ) wurde dem Tammuz (ܬܼܻܻ) gegeben, und da Bel-šemîn sie liebte, floh Tammuz vor ihm, und sie legte Feuer an, und Haran verbrannte“. Dieser Passus steht nicht im Liber Adami der Mandäer, dessen Inhalt sich sonst vielfach mit der „Schahböhle“ deckt (Bezold a. a. O., Übersetzung S. X). Aber auch im Liber Adami wird ein Tempel des Tammuz genannt, in Norbergs Codex Nasaraeus Bd III, Lond. Goth. 1816, S. 178 (vgl. desselben Onomasticon codicis Nas., Lond. Goth. 1817, S. 145 ff.). Die Stelle steht in Petermanns besserer Ausgabe (Thesaurus s. Liber magnus vulgo „Liber Adami“ appellatus) nach freimüthiger Hinweisung von Prof. Nöldeke in Bd I, Pars 2 s. Sinistra (Berlin 1867), S. 30. Nöldeke übersetzt sie „ohne Gewähr für absolute Richtigkeit“ so: „In diesem Gewahrsam sind die, welche zum Hause des Tammuz (ܬܼܻܻ ܪܻܻ) gehn und 28 [doch wohl „Tage“ gemeint = 1 Monat] sißen und Zicklein [so wenigstens sehr wahrscheinlich] schlachten und Krüge mischen [oder besser „voll gießen“] und Kuchen [oder besser „kleinen Brotaib“] hinwerfen und im Oberteil (?) des Hauses der ܪܻܻܻܻ [le]zeqat, Venusstern; im Tert korrumptiert ܪܻܻܻܻ sißen“. Ob alles sich auf die Tammuzverehrer bezieht, ist zweifelhaft. Der „kleine Brotaib“ könnte sich, wie mir scheint, auf Tammuz als einen Dämon des Getreides und der Ernte beziehen wie sein Vermahlenwerden in der Mühle bei En-Nedim. Der Text scheint nach Nöldeke seine jetzige Gestalt im 8. Jahrhundert erhalten zu haben, mag aber ursprünglich älter sein.

Eine dunkle Kunde von der bei Pseudo-Melito erzählten Liebesgeschichte des Tammuz und der Klage um ihn besitzt auch noch die Erklärung biblischer Wörter eines Anonymus, die von G. Hoffmann in den Opuscula Nestorianae 1880 herausgegeben ist (S. 115, 8); die Schrift scheint nicht älter zu sein als aus der Zeit der Herrschaft des Islams (Hoffmann S. XX).

Weitere Belege für einen Mythos des Tammuz sind mir nicht bekannt. Was Philastrius (i. Jahre 383 oder 384) in seinem Diversarum haereseon liber (e. 23, 1 f., CSEL 38, S. 10) angibt von Thamuz als einem heidnischen Königsjohn, dessen Bild die jüdischen Weiber weinend verehrt hätten, indem er hinzufügt, Thamuz habe

der Pharaos zur Zeit des Moys geheißen, ist nichts anderes als eine Kombination der Angabe bei Ezechiel und ägyptischer an Tammuz anklängender Namen.

Afsemamus (Bibliotheca Orientalis, Bd II, Rom 1721, S. 400) giebt aus der Chronik des Barhebräus an, Tamuza sei ein chaldäischer Planetenname, der dem Ares oder Mars entspreche (die Stelle steht, wie mir freundlichst Professor Nöldeke nachweist, 5 Chronie. ecclesiasticum, ed. Abbeloos u. Lamy II, 14, Bd III, S. 42). Das beruht lediglich auf einer Verwechslung des mit Adonis identifizierten Tammuz und desjenigen Gottes, der bei den Griechen als sein Gegner erscheint (vgl. unten § IV, 7, b).

In der syrischen Literatur kommt der Name Tammuz auch sonst noch vor. Was Ephräm von dem **ܬܾܻܹܶܶ** aussagt, beschränkt sich auf das aus Ezechiel Bekannte: die 10 Töchter des Volkes Israel haben ihn beweint; die Tochter Jakob hat ihn geliebt (Opp., Syriace et latine, ed. Benedict. u. Afsemam, Bd II, S. 374 B; Bd III, S. 216 E). Wertvoller ist die Angabe des Isaak von Antiochia (Opp. ed. Bickell II, S. 210): „Seht in unserer Gegend wird Tammuz (**ܬܾܻܹܶܶ**) beweint und die Sternin (**ܻܹܵܶܶ**) verehrt!“ Da er mit kaukasischen einen wirtlichen und gewiß noch zu seiner Zeit ge- 15 gebrauchten Namen für den Venusplaneten anwendet, darf wohl angenommen werden, daß er zu Antiochia auch den Namen Tammuz als gebräuchlich kannte, daß dessen Kult also noch etwa im 5. Jahrhundert dort bestand. (Da die „Sternin“ altaramäisch ist, so ist es nicht wahrscheinlich, daß daneben Tammuz entstanden wäre aus dem von Cypren her importierten Adonis, wie es nach dem von Greve a. a. D., S. 26, Annf. 1 20 Angegebenen den Anschein haben könnte.) Danach dürfen wir annehmen, daß der Name Tammuz überhaupt in der syrischen Literatur nicht nur aus dem AT bekannt ist, sondern sich unabhängig davon erhalten hat als ein Rest aus babylonischer Zeit. Über die Erwähnung des Tammuz in der syrischen Rezension der Apologie des Ari- 25 stides s. unten § IV, 1. Außerdem noch einige Belege für **ܬܾܻܶܶ** aus Lexikographen bei 25 Payne Smith, Thesaurus s. v. und eine Glossa in einem handschriftlichen syrischen Psalter bei Hödiger in Gesenius' Thesaurus s. v. **ܬܾܻܶܶ**.

Der Monatsname Tammuz war, wie bei den Babylonier und den nachherislischen Juden, so auch bei den Aramäern gebräuchlich. Ein griechisches Hemerologium zu Florenz nennt unter den Monatsnamen des syrischen Heliopolis **Thetaūza**, als Anfang dieses 30 Monats den 23. August (Ideler, Handb. der Chronologie, Bd I, 1825, S. 440). Ein ähnliches Hemerologium zu Leiden hat in doppelter Abschrift als heliopolitanischen Monats- 35 namen **Thetaūorū** und **Thetaūa** (Benssen, Monatsnamen, S. 22).

Im Talmud kommt **תָּמֻמָּה** als jüdischer Mannesname vor (s. J. Lewy, Neuhebr. Wörterb. s. v. **תָּמֻמָּה**): Jehuda bar Tammua. Der Name ist gewiß von dem Monats- 35 namen abgeleitet, und an den Gott hat man dabei wohl nicht mehr gedacht. Danach wäre ein entsprechender christlicher Personname nicht unmöglich. Aus der Chronik des Barhebräus nennt Afsemamus (Bibliotheca Orientalis, Bd II, S. 400) Tamuza (**ܬܾܻܶܶ**) als den Namen eines Bischofs von Seleucia zur Zeit des Kaisers Jovianus. Der Name wäre wegen der möglichen Ableitung vom Monatsnamen noch weniger auf- 40 fallend als Asmunius, der Name eines afrikanischen Bischofs (ZdmG LIX, 1905, S. 162). Über die Richtigkeit der Namensüberlieferung ist zweifelhaft; der Bischof wird nach Afsemamus bei andern syrischen Autoren Tomarsa genannt.

Den Namen **Thetaūorū** wollte de Witte (a. a. D.) auf einem etruskischen Spiegel mit einer Darstellung, die sich auf Aphrodite und Adonis beziehen könnte, nachweisen. 45 Nach de Witten Vergang haben Fr. Lenormant (Sur le nom etc., S. 152) und neuerdings Bellay (Le culte, S. 209, 270) diesen Namen vom Tammuz verstanden. Schon Renan (Journ. Asiatique, Série V, Bd XIII, 1859, S. 264, Annf. 4) hat auf die Unsicherheit dieser Identifizierung hingewiesen; sogar die Deutung **Thetaūorū** scheint unsicher zu sein, und jene Deutung halte ich für geradezu unmöglich. Allerdings kommt in einer etruskischen Dedication aus Karthago vor **MELKAPH** (Bréal, Journ. des Savants 1899, S. 63 ff.), und so könnte sich ein phönizischer Gottesname noch sonst in etruskischen Inschriften finden; aber der Name Tammuz kommt in keiner phönizischen Inschrift vor und scheint von den Phöniziern niemals gebraucht worden zu sein. Auch ist dieser Gottesname allem Anschein nach dem gesamten griechischen und römischen Alter- 55 tum unbekannt geblieben. Einige nach Ägypten verweisende Personennamen bei den Griechen, die daran anklängen (s. bei Hitzig zu Ez 8, 14), können nicht in Betracht kommen.

Eine deutliche Hinweisung auf die Klagefeier sei es des Tammuz sei es des Adonis ist, obgleich ein Gottesname nicht genannt wird, die Angabe des Barbebräus (*Chronie. Syriae.*, ed. Bruns u. Kirsch S. 256; Paris. Ausg. 1890, S. 242), im Jahre 155 der Hedschra, d. i. 1063 n. Chr., sei Beelzebub gestorben und von allen Weibern in Bagdad, in Mosul und Armenien nach Androhung schwerer Strafe drei Tage lang mit Weinern und Trauertriten belästigt worden. Es beruht offenbar auf derselben Nachricht, was Robertson Smith (a. a. D., S. 317) aus dem arabischen Historiker Abu el-Albir berichtet. Danach hatte sich im Jahre 1061 n. Chr. „eine geheimnisvolle Drohung von Armenien nach Chuzistan verbreitet, daß jede Stadt, die nicht den Tod des ‚Königs der Männer‘ beklagen würde, gänglich vernichtet werden würde“. Als ein Nachklang des Tammuzdienstes wird ferner anzusehen sein die bei demselben Historiker (bei Smith a. a. D.) erhaltene Nachricht für das Jahr 1201 n. Chr., daß bei einer verheerenden Krankheit in den Gebieten von Mosul und Irak verbreitet wurde, eine Tschin-Frau habe ihren Sohn verloren, und jeder, der nicht um ihn klage, werde der Seuche zum Opfer fallen (beide Nachrichten schon von Liebrecht a. a. D., S. 399 aus fortlebendem Tammuzdienst erklärt). Auch das von den Muhammedanern in Indien bis in die Neuzeit für den Märtyrer Husseini gefeierte Trauertfest könnte etwa Bräuche des Tammuzfestes aufgenommen haben (s. darüber unten § IV, 6, a); schwerlich aber ist mit Liebrecht (S. 100) der Name dieses Festes taazia „Trauer“ aus dem Namen des Ta-üz-Festes bei En-Nedim (s. oben) abzuleiten, da die verderbte Namensform Ta-üz für Tammuz nur bei diesem Schriftsteller vorkommt, auch die Bedeutung „Trauer“ für jenen Festnamen sich sehr wohl als die ursprüngliche verstehen läßt.

IV. Tammuz und Adonis. 1. Tammuz identifiziert mit Adonis. Bei christlichen Schriftstellern wird der Name Tammuz genannt als ein anderer Name für den Adonis. Er wird hier überall zunächst aus der Ezechielstelle entnommen sein.

Der erste, welcher Tammuz und Adonis gleichsetzt, ist Origenes (*Selecta in Ezechielem* zu Ez e. 8, Opp. ed. Lommatzsch, Bd XIV, S. 207): *Tō λεγόμενορ παρ' Ελλήνοις Ἀδωνίς, Θαυμοίζεις ωστε παλαιόθανται παρ' Εβραίοις καὶ Σύροις.* Da er neben den Hebräern auch die Syrer nennt, beschränkt sich offenbar seine Kenntnis von dem Namen Tammuz nicht auf das AT. Ob er den Namen kannte als noch zu seiner Zeit in Syrien gebräuchlich (was nach dem Zeugnis des Isaak von Antiochia [s. oben § III] nicht unmöglich ist) oder nur aus griechischer Literatur, läßt sich nicht ersehen; das *ωστε* bezieht sich nur auf die Identifizierung, diese hat er danach vorgefunden. Die späteren christlichen Schriftsteller, welche dieselbe Identifizierung vortragen, sind wahrscheinlich, wenn auch wohl nicht insgesamt, so doch größtenteils, von Origenes abhängig; auch die Λ Αδωνί in LXX Qmg Ez 8, 11 wird auf ihn zurückgehn.

Diese Identifizierung ist gewiß nicht als ein gelehrter oder irgendwie künstlich aufgebrachter Einfall anzusehen. Ammianus Marcellinus (s. unten § IV, 4) nennt offenbar denselben Gott von Antiochia, den Isaak Antiochenus als Tammuz bezeichnet (s. oben § III), Adonis. Das beruht zweifellos auf einer im 5. Jahrhundert in Antiochia von jedermann angenommenen Identität. Allgemeinheit dieser Annahme für Tammuz und Adonis überhaupt wird nach dem *ωστε* des Origenes viel älter sein. Sie beruht schwerlich darauf, daß der phönizische Gott, den die Griechen Adonis nannten, bei den Phöniziern wirklich den Namen Tammuz trug, da sich dieser Name auf phönizischem Boden nicht nachweisen läßt. Es soll also wohl der bei den Syrern verehrte Tammuz nur als gleichbedeutend mit dem Adonis der Griechen und dem phönizischen Gott, den die Griechen Adonis nannten, dargestellt werden. Diese Gleichsetzung wird aufgekommen sein in derselben ungeschulten Weise wie die allgemein verbreitete Identifizierung phönizischer Götter mit griechischen. Wie diese ist sie entstanden zu denken lediglich aus der Beobachtung von Analogien und beweist deshalb an und für sich nichts für einen ursprünglichen Zusammenhang, ebenso wenig wie z. B. die Gleichsetzung des Esrum mit Asklepios. Trotzdem kann ein geschichtlicher Zusammenhang bestehen. Deshalb muß Herkunft und Bedeutung des Adonis untersucht werden, um zunächst die Frage beantworten zu können, inwieweit der babylonische Tammuz nach der Analogie des Adonis verstanden werden darf, und dann die andere, ob die Vergleichung beider Gottesverstellungen uns Aufschluß giebt über die Herkunft des babylonischen Tammuz. Zudem kommt es infolge jener Identifizierung gelegentlich in Frage, ob nicht in späteren Berichten die Namen Tammuz und Adonis vertauscht sind.

Übereinstimmend mit Origenes gibt Hieronymus (*Explanatio in Ezechielem* zu 60 e. 8, 13f., MSL 25, Vol. 85) an: *Quem nos Adonidem interpretari sumus, et*

Hebraeus et Syrus sermo Thamuz vocat (über Epistola ad Paulinum, wo Hieronymus ebenfalls Thamuz und Adonis gleichsetzt, s. unten § IV, 1). Es scheint mir sehr zweifelhaft, ob Hieronymus irgendwelche selbstständige Kenntnis von dem Gott Tammuz hatte oder etwa nur nach dem Vorgang des Origenes den Adonis mit dem ihm aus dem AT bekannten Tammuz gleichsetzt. Was er von Syrus sermo sagt, kann er dem Origenes nachsprechen oder aus der syrischen Übersetzung entnehmen; weitere Aussagen über den Tammuzkult, die sich bei ihm finden (s. unten § IV, 1), zeigen deutlich, daß dieser zu seiner Zeit in Palästina nicht mehr bestand.

Cyrillus von Alexandria (zu Jes 18, 1f., MSG 70, Kol. 441) berichtet in Übereinstimmung mit Origenes und Hieronymus: *Αερούρενται δὲ ὁ Θαμυοὺς ὁ Ἀδωρὸς*, ebenso derselbe zu Hos 4, 15, MSG 71, Kol. 136: *τὸς Θαμυοὺς, ὃς ἐστιν Ἀδωρὸς τῇ Ελλήνων γορῆν* und ferner Procopius von Gaza, der in seinen Angaben über den Adonisdienst (zu Jes e. 18, MSG 87, 2, Kol. 2140) die Mitteilungen des Cyrillus einfach ausschreibt: *τὸς Θαμυοὺς, ὅπερ ἐστιν τὸς Ἀδωρός*. Wichtiger ist, daß auch Theodoret (zu Ez 8, 11, MSG 81, Kol. 885) angibt: *Οὐ γὰρ Θαμυοὺς ὁ Ἀδωρός ἐστιν κατὰ τὴν Ελλάδα γορῆν*, da er aus dem syrischen Antiochia gebürtig war und zweifellos die Meinung wiedergibt, welche die dort herrschende war. Seine Ausdrucksweise bestätigt was wir aus Isaak Antiochenus entnahmen (s. oben § III), daß der einheimische, nichtgriechische Kult zu Antiochia, den Theodoret noch kannte, wird so gut wie Isaak, als Tammuzkult angesehen wurde. — Auch das Chronicon Paschale 20 (130, MSG 92, Kol. 329) hat (zu Ez e. 8) die Angabe *Θαυοὺς* (*Θαυὼς*), *ὅπερ ἐρημερένται Ἀδωρός* — was wohl aus Cyrillus abgeschrieben ist. Die oben § III mitgeteilte Stelle des Philastrius zeigt vielleicht, daß auch er Tammuz und Adonis gleichsetzte, da seine Kombination mit einem ägyptischen Namen möglicherweise darauf beruht, daß er in Tammuz den auch im ägyptischen Alexandrien verehrten Adonis (s. unten § IV, 25 8) kannte. Von diesem konnte Philastrius, dem man Abstammung aus Ägypten zugesprochen hat, direkte oder indirekte Kunde besitzen.

In der syrischen Rezension der Apologie des Ariostides (ed. Harris 1891 a. 13 f.

21, Übers. S. 44) wird von Adonis gesagt: „welcher ist ḥaṭl“ und in der Geschichte des Adonis dieser syrische Name für ihn gebraucht. Da der griechische Text aus „Bar-³⁰laam und Josaphat“ (a. a. D., S. 106f.) nur von „Adōrōς“ redet, so ist der Name Tammuz lediglich dem syrischen Übersetzer zuzuschreiben. — Auch Bar Bahlul setzt den Tammuz ausdrücklich mit Adonis gleich, und was die syrische Apologie des Pseudo-Melito von Tammuz erzählt, bezieht sich auf den Adonis von Byblos (s. oben § III).

2. Der Name Adonis. Als ein in Phönizien verehrter Gott wird in griechischer und lateinischer Literatur Adonis genannt, der in Kult und Mythos unverkennbare Ähnlichkeit mit dem babylonischen Tammuz zeigt. Seit Origenes werden, wie wir gesehen haben, Tammuz und Adonis geradezu für identisch erklärt.

Ob die Phönizier einen bestimmten Gott Adoni „mein Herr“ oder Adon „Herr“ nannten, ist die Frage. In phönizischen Inschriften ist dieser Gottesname als solcher bis jetzt nicht nachgewiesen; γάρ, γάρ werden für sich allein und in zusammengefügten Personennamen fast überall deutlich nur als Gottheitsepiteton gebraucht.

In Weibinschriften steht γάρ häufig vor einem Gottesnamen, nur selten nach dem Gottesnamen. Es wird so verbunden mit Baal-Schamem: בָּאֵל שָׁמֵם „dem Herrn Baal-Schamem“ Corp. Inscr. Semit. I, 7, 1 (Umm-el-awamid), in derselben 45 Inschrift Zeile 7 außerhalb der Dedikationsformel בָּאֵל שָׁמֵם „mein Herr Baal-Schamem“, בָּאֵל שָׁמֵם 139, 1 (Sardinien); mit Esmun: אֶסְמָן שָׁמֵם γάρ „dem Herrn, dem Esmun M.“ 143, 1 (Sardinien), אֶסְמָן מֶלֶךְ שָׁמֵם γάρ „seinem Herrn, dem Esmun-Melkart“ 16^b; 23 (Cypern); mit Melkart: אֶלְקָרְט שָׁמֵם γάր „seinem Herrn, dem Melkart“ 88, 3 (Cypern), אֶלְקָרְט שָׁמֵם γάר „meinem Herrn, dem Melkart“ (Cypern, 50 Larn. Lap. 2, 9 f. 14f., s. Lidzbarski, Nordsem. Epigraphia 1898, S. 422), אֶלְקָרְט שָׁמֵם γַּת „unserm Herrn, dem Melkart, Baal von Tyrus“ CIS 122, 1 (Malta); mit Rsp: אֶלְקָרְט שָׁמֵם γַּת γַּת „seinem Herrn, dem Rsp E.“ (Cypern, Tam. 1, 3f. u. 2, 4f., s. Euting, SBA 1887, S. 115 ff.), יְהֹוָה שָׁמֵם γַּת „seinem Herrn, dem Rsp Hs“ CIS 10, 4 (Cypern), יְהֹוָה שָׁמֵם γַּת „ihrem Herrn, dem Rsp Mk“ 55 93, 5 (Cypern). Unzählige Male steht γάρ in punischen Inschriften in der Weiheformel: γַּת γַּת γַּת „dem Herrn, dem Baal Hamman“, in neupunischen Inschriften auch nur mit γַּת verbunden, ohne γַּת, in der Weiheformel: γַּת γַּת γַּת (Lidzbarski, Epigraphia 1898, S. 422).

graph., S. 153, Z. 5 f. und Epigraphil II, 2, 1906, S. 186 nach Berger) und **בָּאֵל הַמֶּלֶךְ יְהוָה** „dem Herrn, dem Baal des Heiligtums“ (Lidzbarski, Epigraph., S. 153, Z. 6). Noch nicht sicher festgestellt sind die Gottesnamen, die in den Inschriften zweier neuerdings zu Umm-el-awamid gefundene Statuen mit dem Epitheton **יְהוָה** verbunden sind – nach Clermont-Ganneaus Lesung wahrscheinlich El und Tsis: **יְהוָה יְהוָה** und **יְהוָה יְהוָה** (Lidzbarski, Epiph., II, 2, S. 165 ff.). Ausnahmsweise hinter dem zugehörigen Gottesnamen steht **יְהוָה** in der Weihung **יְהוָה בָּאֵל הַמֶּלֶךְ יְהוָה** „dem Baal des Libanon, seinem Herrn“ CIS 5 (gefunden auf Cyprus) und vereinzelt in der Weihesformel für den karthagischen Baal Hamman: **יְהוָה יְהוָה בָּאֵל הַמֶּלֶךְ** 123; 123 bis.

In Personennamen mit **יְהוָה** kommen vor **יְהוָה-אֱלֹהִים**, **יְהוָה-אֱלֹהִים** „Herr ist Esmun“, „Esmun ist Herr“ und **יְהוָה-אֱלֹהִים** „Esmun ist mein Herr“ (aus Cyprus, die dritte Namensform auch als Name eines Cypriers in Karthago, s. ZdmG LIX, S. 471, 521), **יְהוָה-יְהוָה** „Herr ist Baal“ (in Tyros und noch sonst oft, Lidzbarski, Epigraph., S. 208), daneben nabatäisch **יְהוָה-יְהוָה** CIS II, 2, 2 (im Hauran) und punisch **יְהוָה-יְהוָה** (Lidzbarski, Epigraph., S. 208), ferner **יְהוָה-יְהוָה** „Herr ist der Sonnengott“ CIS I, 88, 4, 6 (Cyprus). In allen diesen Fällen ist **יְהוָה** deutlich Epitheton. Dagegen lässt sich der Name **יְהוָה-יְהוָה** auf einem phönizischen Siegel (Lidzbarski, Epigraph., S. 209) nur deuten: „Adon hat errettet“; **יְהוָה** ist hier also wie der Eigennamen eines Gottes behandelt. Noch bestimmter wäre das für **יְהוָה** der Fall in dem punischen Personennamen **יְהוָה-אֱלֹהִים** CIS 332, 3 (Karthago), wenn wirklich so zu ergänzen ist.

Dieselben Beobachtungen sind zu machen an lehrschriftlich vorkommenden phönizischen Namen mit adūni, adūnu (Belege bei Zimmern, Keilinschr. u. d. AT, S. 398, Ammfg. 2). In Adūni-ba'al (ein Königsohn von Arwad und ein Fürst von Siana) ist nach Analogie anderer phönizischer Namen ba'al Subjekt: „Baal ist mein Herr“. Dagegen ist in Adūni-iba, Aduni-turi, Adūnu-apla-iddin, Adūnu-nadin-aplu das adūni oder adūnu Subjekt: „Adūni ist Bruder“, „Adūni ist mein Sohn“, „Adūnu schenkt einen Sohn“. Trotzdem kann hier und ebenso in **יְהוָה-יְהוָה** das **יְהוָה** als einfaches Gottheitsprädikat gedacht sein, wie in kanaanäischen Personennamen **אֲבִי** „Vater“ oder „mein Vater“ an Stelle des Eigennamens eines Gottes gebraucht worden zu sein scheint. Der Name Adūna für einen König von Arka in den Amarna-Briefen (ed. Winckler n. 79, Rev. 2; 119, 10) ist ein Hypokoristikon; es bleibt unsicher, ob in dem vollen Namen adūna Prädikat eines Gottesnamens war oder an Stelle des Gottesnamens stand. Dies Adūna der Amarna-Briefe ist, so viel ich sehe, der älteste Beleg für die Gottesbezeichnung **יְהוָה**.

Die Grenzlinie zwischen Gottheitsname und Gottheitsepitheon ist nicht immer bestimmt zu ziehen. Im AT ist **יְהוָה** und ebenso in Personennamen **אֲדוֹנִי** (z. B. in **אֲדוֹנִי-רָם** „mein Herr ist erhaben“) Ersatz des göttlichen Eigennamens, so auch wahrscheinlich in dem Namen auf einem hebräischen oder phönizischen Siegel **יְהוָה** (s. Berger, Comptes rend. de l'Acad. des Inscript. 1894, S. 310), worin **יְהוָה** doch wohl Verbum ist, wahrscheinlich = **אָדָן** (Berger: celui qd' Adon secourt). Ebenso vertritt das ursprünglich nur als Prädikat gebrauchte **יְהוָה** zuletzt in phönizischen Personennamen wie **יְהוָה-חַנְנָה**: Hannibal „gnädig ist Baal“ die Stelle des Namens eines bestimmten Gottes. Ein Unterschied im Gebrauch von **יְהוָה** und **יְהוָה** in der Anwendung auf die Gottheit besteht darin, daß **יְהוָה** ursprünglich immer in Verbindung mit dem Namen des Kultusortes gebraucht wurde zur Bezeichnung seines Besitzers, **יְהוָה** dagegen immer ohne eine genetivische Verbindung den Herrn schlechthin bezeichnet (vgl. A. Baal Bd II, S. 325 ff.). Deshalb konnte **יְהוָה** leichter wie ein Eigenname angesehen werden; das scheinen die Griechen gethan zu haben, deren **Adonis** doch am wahrscheinlichsten aus **יְהוָה** zu erklären ist.

In einer Inschrift aus Cirta hat man lesen wollen **יְהוָה בָּאֵל הַמֶּלֶךְ יְהוָה** **דָוִינוֹ** Domino Baali Adoni et Baali Hammoni (CIS I, S. 155). Hier müßte wohl das zweite **יְהוָה** als Eigenname zu verstehen sein; aber der Gebrauch zweier **יְהוָה** verschiedener Sinnes in unmittelbarer Folge ist wenig wahrscheinlich und deshalb jene Lesung anzuzweifeln. Bedeutamer könnte sein, daß in einer lateinischen Inschrift aus der afrikanischen Provinzia Proconsularis ein Muthumbal Balithonis, d. i. **יְהוָה בָּאֵל הַמֶּלֶךְ**, also ein Punier, als sacerdos Adonis vorkommt (CIL VIII, 1211). Der punische Name des Priesters macht es wahrscheinlich, daß es sich um einen punischen Kult und einen im Punischen so benannten Gott handelt. Aber sonst kenne ich auf afrikanischem Boden keine Spur von Adonisdiest. Bei den Karthagern scheint die Stelle des in Byblos verehrten „Adonis“ im allgemeinen der sidonische Esmun eingenommen zu haben (vgl.

ZdmG LIX, S. 469, 171 f., 475 ff.). Jedenfalls besagt das Adonis jener Inschrift nicht, daß die Punier von Hause aus einen bestimmten Gott Αδωνις nannten, sondern kann, auch unter der Voraussetzung, daß es sich um einen punischen Kult handelt, so zu erklären sein, daß die Punier in späterer Zeit nach dem Vorbild der Griechen und Römer auf einen bestimmten Gott das Prädikat Αδωνις speziell anwandten. 5

Neben der Bezeichnung „Adonis“, die einem bestimmten Gott der Phönizier bei Griechen und Lateinern beigelegt wurde (s. unten § IV, 3 und 4), kennen wir keinen eigentlichen Eigennamen für eben diesen Gott. Es ist allerdings vermutet worden, daß sein Eigename Εσμον, gewesen sei (so Barton, *The genesis of the god Eshmun* im Journ. of the Amer. Orient. Society, Bd XXI, 2, 1901, S. 188 ff.; 10 Dussaud a. a. O., S. 151 f.). Das beruht auf der richtigen Beobachtung, daß die Aussagen über Eshmun und Adonis teils identisch, teils nahe verwandt sind; es läßt sich aber an eine in zwei verschiedenen Gestalten repräsentierte gemeinsame Idee denken (s. Orientalische Studien, Nöldeke-Festschrift 1906, S. 750 ff.; vgl. ZdmG LIX, 1905, S. 497 ff.). Jedenfalls hat die zu Grunde liegende Idee in Eshmun, dem Gott von Sidon, in Sidon selbst und 15 vorzugsweise auf karthagischem Boden eine wesentlich andere Entwicklung erfahren als in dem „Adonis“ von Byblos. Deshalb ist, daß auch dieser den Namen Eshmun getragen habe, so lange nicht wahrscheinlich, als der Name Eshmun sich für den Gott von Byblos nicht belegen läßt. Vielleicht ist es gar nicht nötig, nach einem verloren gegangenen Eigennamen des Adonis von Byblos zu fragen. Die Göttin, mit der er verbunden ist, scheint keinen andern Namen gehabt zu haben als das Prädikat בָּאֲלַת־גְּבָּל „Herrin von Gebal“, denn dieses wird wie ein Eigenname behandelt mit davor trendem neuem Prädikat in בָּאֲלַת־בָּאֲלַת־גְּבָּל „die Herrin Baalat-Gebal“ (CIS 1, 2, 15), בָּאֲלַת־בָּאֲלַת־גְּבָּל „meine Herrin Baalat-Gebal“ (ebend. 3, 3 bis, 7 bis). Auch der Gott von Tyrus hatte zum Namen nur das Prädikat Melkart „König der Stadt“. Dem Prädikat Adon für den Liebling der Göttin von Byblos konnte nicht, wie in diesen Fällen, eine genetivische Bestimmung nach dem Orte hinzugefügt werden, abgegeben von der Bedeutung des Wortes auch deshalb nicht, weil „Adonis“ zu der Stadt Byblos als solcher in keiner Beziehung stand (s. unten § IV, 7, f.). So scheint denn das ganz allgemeine Adon für sich allein zum Eigennamen geworden zu sein. 30

3. Der Adonis von Byblos. Griechen und Römer sprechen das Bewußtsein aus, daß der bei ihnen geübte Adoniskult von Hause aus den Phöniziern oder Syrern angehört. Speziell wird ein zu Byblos und im Libanon verehrter Gott als Adonis, Adonis oder Adon bezeichnet.

Der älteste direkte Beleg für den Adonis von Byblos ist, so viel ich sehe, die Aussage Strabos (I. XVI, 2, 18 C. 755), der von Byblos sagt: *ἴεοά ἔστι τοῦ Ἀδόνιδος*, und den Fluß Adonis bei Byblos erwähnt (I. XVI, 2, 19 C. 755). Jener Bezeichnung von Byblos entspricht es allerdings nur zum Teil, daß auf den Münzen der Stadt seit Antiochus Epiphanes die Bezeichnung Βαλαττός „des heiligen Gebal“ gewöhnlich ist (s. Rouvier, *Numismatique des villes de la Phénicie* im Journ. internation. d'archéologie numismatique, Bd IV, 1901, S. 42 ff. n. 651—655, 657—661, 663, 665—667, 670—675, 677 f.) und ebenso seit Commodus ιερας Βεβλου (ebend. n. 682 bis 688, 690—695, 697—713, 715—718). Auf keiner Münze findet sich ein direkter Hinweis auf den Adonis (vgl. jedoch über Horus und Harpalokes auf den Münzen unten § IV, 7, f.). Die Götterbilder neben jenen Legenden stellen entweder einen Kronos 45 oder noch häufiger und in der späteren Zeit immer eine weibliche Gottheit dar. Die Angabe also, daß Byblos dem Adonis heilig sei, ist wohl Auslegung Strabos. Sie bezieht sich auf die richtige Beobachtung von Adoniskult in Byblos, der aber nur eine Seite des Kultus der großen mit Adonis verbundenen Göttin gewesen ist. — Der Zusammenhang des Adonis mit Byblos ist indirekt schon früher bezeugt durch die Bezeichnung des Theias 50 (*Θείας*), des Vaters des Adonis, als *Bηπίας* bei Aleitarchos im 4. Jahrhundert (s. Greve a. a. O., S. 6, Anmfg. 1 und dasselbst spätere Belege für Theias als Byblier). Adonisdienst zu Byblos wird ferner vorausgesetzt von Martianus Capella (I. II, 192), der den Byblius Adon nennt. Ein Scholion zu Lykophrons Cassandra v. 829 nennt Byblos die Stadt der Myrrha, d. i. der Mutter des Adonis, und schon Lykophron selbst hat zweifellos v. 829 mit Μύρρας ἄστρι Byblos gemeint und in v. 831, der sich auf eine Lokalität in nächster Nähe eben dieser Stadt bezieht, das Grab des Adonis bezeichnet wollen: *τὸν θεᾶ κλαυθέρια Γαύέατος τάφον* (über Tzetzes' zu Lykophron v. 832) Aussage von dem Adonis von Byblos s. Greve a. a. O., S. 7). Nach Antoninus Liberalis (Metam. 34) war Smyrna, die Mutter des Adonis, eine Tochter des Theias, des 60

Zobnes des Belos, und einer Kompfe auf dem Libanon. Ein Schelion zur *Mias* (*E*, 385 B ed. Bester) und ebenso Eustathius (zu *Mias* I, 561) beschreiben den Adonis als jagend *ἐν τῷ Αἰγαίῳ τοῦ Λαρίσου*. Auch Suidas s. v. *Ἄδωνις* weiß noch von einer Beziehung der Adonisflege zum Libanon und zu Byblos: . . . *καὶ πέριθος ἦν λεγόντος*, *οὗτον ἐν Αἰγαίῳ τῷ εἰπούμενον καὶ Βύβλῳ*. Münzus (De Heros et L. v. 18, ed. Dilthey S. 3) redet zwar nicht von Adonisverehrung auf dem Libanon, aber von Adonis verehren aus dem Libanon. Eustathius (zu *Dionysius* v. 912, Geogr. Graeci minor. ed. C. Müller II, S. 376) berichtet: *Η δὲ Βύβλος κτίσμα καὶ αὐτὴν Κόρον, Άδωνιδος λεόντα*.

10 Den Fluß Adonis nennen außer Strabo für die Nähe von Byblos Plinius (Nat. hist. V, 19 [17], 78), Ptolemäus (Geogr. V, 11, 3) und Lucian (Syria dea § 8). Renanus redet von dem Flusse des Adonis in der Nähe von Byblos (Dionys. 3, 109; 20, 114; 31, 127) und sagt bei Erwähnung dieses Flusses von dem Adonis: *ἴηγότες γάρ εἰς Αἰγαίον ρέος οὖτος* (ebend. 4, 81 f.); mit Bezug auf diese Herkunft nennt er 15 den Adonis *Αἰγαίος*, d. h. der griechische (Dionys. 31, 127; 41, 157; 42, 376 f.). Den Fluß Adonis nennt als Fluß von Aphata Sozomenus (I. II e. 5, MSG 67, fol. 948), als einen Fluß des Libanons Johannes Lydus (De mensib. IV, 11 [61], S. 119 ed. Wenzel). In der Nähe von Aphata hat Renan eine Inschrift gefunden: . . . a flumine Ad[oni] (Mission de Phénicie, Paris 1861, S. 298 f.).

20 Der wichtigste Zeuge für den Kult dieses Gottes zu Byblos ist Lucian, der ihn in der Schrift *De Syria dea* § 6 ff. ausführlich bespricht. Die hier berichteten Klage-riten erinnern an das, was wir von dem babylonischen Tammuz wissen. Die „Orgien“ des Adonis lernte Lucian kennen im großen Tempel der Aphrodite von Byblos. Es ist dies, wie Renan (Mission, S. 177) vermutet hat, wahrscheinlich der Tempel, 25 der sich abgebildet findet auf dem Revers von Münzen mit dem Kopf des Macrinus; um das Tempelbild die Umschrift *Ιερὸς Βύβλος* (bei Rouvier a. a. O., S. 53 f. n. 697, Pl. B' 3). Lucian berichtet von den Feiern: „Sie sagen nämlich, daß die Geschichten des Adonis mit dem Eber sich in ihrer Gegend ereignet habe, und zur Erinnerung an sein Leiden fasteten sie sich jedes Jahr und weinen und vollziehen Orgien und legen sich 30 große Trauerübungen auf in jener Gegend. Wenn sie aber genug getröstet und geweint haben, bringen sie zuerst dem Adonis ein Totenopfer dar als einem gestorbenen; hernach aber am folgenden Tage bezeichnen sie ihn als einen lebenden *καὶ εἰς τὸν ἥραγα πέντοντος*. Auch scheren sie sich die Köpfe wie die Ägypter, wenn der Apis gestorben ist. Welche aber von den Weibern sich nicht scheren lassen wollen, die zählen folgende Buße: 35 an einem Tage stellen sie ihre Schönheit zum Verkauf; der Markt steht aber nur den Fremden offen, und der Lohn wird der Aphrodite als Opfer dargebracht“ (S. 6).

Mit Gebal oder Byblos bringt auch Pseudo-Melito den Tammuz in Verbindung, der bei ihm nur ein anderer Name für Adonis ist (s. oben § III); er läßt die Balii, indem sie dem Tammuz, dem Sohn eines phönizischen Königs, nachgeht, von Eppern nach 40 Gebal kommen.

An den Tod des Adonis von Byblos hat ohne Frage Philo Byblius gedacht, wenn er von dem *Ἐξοῦτον καλούμενος Υψηλος*, der zusammen mit der *ὕψηλα λεγομένην Βυγούθ* in der Gegend von Byblos wohnte (fr. 2, 12, S. 567 ed. C. Müller), dem Vater des später Uranos genannten *Ἐπίγειος ή Αἰρόζθων* und der Ge (fr. 2, 13), berichtet: *ἐρ οὐρθοῦ θηρίοντος λαρυγόθην* (fr. 2, 13). Die Tiere, die den Hypsistos umbringen, sind Verallgemeinerung des Ebers, den wir bei Lucian als die Todesursache des Adonis angedeutet fanden und den der griechische Adonismythos ganz allgemein in diesem Zusammenhang nennt (s. unten § IV, 7, b). Freilich nimmt es sich neben der bei den Griechen feststehenden Vorstellung von Adonis als einem schönen Jüngling seltsam 50 aus, daß Philo den Hypsistos als Vater von Uranos und Ge bezeichnet. Die Vorstellung von Adonis als in der Jugendblüte gestorbenem ist fraglos alt, da nur so der Mythos seines Todes eine Erklärung findet (s. unten § IV, 7, d und f); Philo hat wahrscheinlich den Adonis mit einer andern Gottesvorstellung, vermutlich mit dem „Kronos“ von Byblos, zusammengeworfen. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß er den Adonis 55 *Ἐξοῦτον*, d. i. ~~τοῦ θεοῦ~~, nennt. (Die Auslegung des *Ἐξοῦτον* geradezu als Adonis, so viel ich sehe, zuerst bei Renan, Mémoires de l'Institut, Acad. des Inscriptions, Bd XXIII, 2, S. 269 f. Movers, A. Phönizien S. 399 wollte in dem Eliun nur einen dem Adonis verwandten Gott erkennen, indem er den Kult des Eliun nicht nach Byblos selbst sondern in die „Nähe von Byblos“ verlegte; aber *τεοὶ Βύβλος* bei Philo Byblius fr. 2, 12 will doch wohl 60 besagen, daß der Kult des Eliun und der Beruth nicht nur auf die Stadt Byblos beschränkt

war.) Mit dem Eliun-Hypsistos ist wohl identisch der Ἀγρούνος oder Ἀγρότης Philos (fr. 2, 10, S. 567), weil Philo von ihm sagt: παρὶ δὲ Βυβλοῖς ἐζωέτως θεῶν ὁ μέγιστος ὄντος τοιούτου, was zu der Lokalität und dem Namen des Hypsistos summt (so Baudissin, Studien I, S. 36, Annf. 1; an Adonis hat für den Agrueros schon Movers Bd I, S. 225 f. gedacht). Von Agrueros und seinem Bruder Agros leitet Philo ab 5 die ἀγρόται καὶ κυνηγοί (damit kann man aber nicht vergleichen, wie Movers, A. Phönizien S. 390, Annf. 67 es tut): Ἀγρος οὖτος Ἄδωνις in einem Epigramm Julians des Ägypters [6. Jahrh. n. Chr.], Epigrammatum Anthologia Palatina etc., ed. Cougny, Bd III, S. 321 [III, 179]). Adonis ist im griechischen Mythos ein Jäger (s. weiter unten), und auch seine Kombination mit dem Ackerbau ließe sich erklären, da er, wie wir sehen werden (s. unten § IV, 7), ebenso wie der babylonische Tammuz, das Wachstum der Pflanzenwelt repräsentiert und zuweilen speziell als der Gott des reisenden Getreides aufgefaßt wird.

Wahrscheinlich beziehen sich auf den Adonismythos, wie schon Renan geschehen hat, Reliefskulpturen zu Ghinch (Mission, Taf. XXXVIII) und Majchnata (ebend. Taf. XXXIV) 15 in der Umgegend von Byblos (s. dazu Renan a. a. O., S. 290 ff.). Zu Ghinch ist deutlich der Kampf eines Mannes mit einem Bären dargestellt (der Bär wird bestätigt durch eine neue Besichtigung von Windler, s. die von ihm aufgenommene Photographie bei v. Landau a. a. O., Tafel III), daneben in einer besondern Umrahmung sitzend eine trauernde weibliche Figur (diese Figur scheint nach der Besichtigung Windlers jetzt nicht mehr vorhanden zu sein, s. v. Landau S. 25, Annf. 4). Zu Majchnata ist auf einem Helden eine der von Ghinch ähnliche männliche Figur dargestellt und auf einem andern Helden gegenüber als Pendant eine anscheinend trauernde weibliche Figur in sitzender Stellung. Renan verstand von einer dieser Darstellungen gewiß mit Recht die Aussage des Macrobius (Saturn. I, 21, 5): Simulaerum huius deae [Veneris] in monte 25 Libano singitur capite obnupto, specie tristi, faciem manu laeva intra amictum sustinens. Lacrimae visione conspicientium manare creduntur. Ist die trauernde Gestalt Venus, d. i. die Baalat von Gebal, die Balti bei Pseudo-Melito (s. oben § III), dann ist gewiß die männliche Gestalt Adonis, da Macrobius kurz vor der angeführten Stelle von Venus Aphacitis (Architis) und Adonis geredet hat (I. I, 21, 1). Venus- 30 Baalat trauert hier um den Adonis als ihren Geliebten, wie bei Pseudo-Melito die Balti um den „Tammuz“. Die männliche Gestalt ist auf der Darstellung von Ghinch ein Jäger wie der Adonis der Griechen, der auf der Jagd vom Eber getötet wird. Ebenfalls als Jäger scheint bei Philo Byblius der von wilden Tieren getötete Hypsistos vor- 35 gestellt zu sein, in welchem wir Adonis zu erkennen glaubten.

Als Jäger ist Adonis gedacht bei Apollodor (I. III, 13, 4; ob nach Panyasis? s. Greve a. a. O., S. 5, Annf. 1). Ebenso war er als der Jagd beßlissen nach Athénäus (I. IX, 61, 401) schon dargestellt in einem Drama „Adonis“ des Tyrannen Dionyssos (*στάχυος . . . εὐθυγορ*). Ferner nennen ihn als Jäger Bion (ed. Ahrens, Idyll. 1, 60 f. [56 f.]), Properz (ed. Müller I. III, 13, 53 f.: Adonem venantem), 40 Ovid (Metam. 10, 535 ff.), Gratus Faliscus (Cyneget. 66, wo sich aus dem Zusammenhang ergiebt, daß Adonis als Jäger gemeint), Valerius Probus (zu Virgils Bucol. 10, 18, ed. Keil S. 25: venandi studiosum fuisse), die Apologie des Ari- stides (ed. Harris ω, Übers. S. 44, griech. Text aus Barlaam und Josaphat S. 107),

Cyrillus von Alexandria (zu Jes 18, 1 f., MSG 70, Kol. 440: ἤπιτετο δὲ κυρῆ[ε]ιας) 45 und ihn ausschreibend Procopius von Gaza (zu Jes c. 18, MSG 87, 2, Kol. 2137: μετίζετο κυρῆ[ε]ιας), ferner Lactantius Placidus (laus Ovid), Narrationes fabularum I. X fab. 12, bei Munster, Mythographi latini, Amsterd. 1681, Bd II, S. 263), das schon erwähnte Epigramm Julians des Ägypters (Anthologia, ed. Cougny, Bd III, S. 321: οὖτος Ἄδωνις, ὃς εἰς κύραν ὄμυσατο βάλλει), ein orphischer Hymnus (55 [56], 7, Orphica ed. Hermann S. 323: κυρῆ[ε]ιας καίγομ), ferner ein Scholion zur Ilias (E, 385 B ed. Bekker: θηρολεποῦτα, ebenso Enniathius zu Ilias E, 561: θηρολατοῦτα), ein Scholion zu Theofrast (Idyll. 3, 17: ἐρ κυρῆ[ε]ιον), ein Scholion zu Eukophron (v. 831 ff.: ὅμηρος ἐπὶ κυρῆ[ε]ιον). Auch die bildlichen Darstellungen geben den Adonis in der Regel die Attribute eines Jägers. Ebenso läßt die syrische Apologie des Pseudo-Melito den „Tammuz“, d. h. den Adonis von Byblos, auf der Jagd getötet werden, und Bar Bahbul bezeichnet den Adonis-Tammuz als Hirt und Jäger (s. oben § III).

Der Bär auf der Skulptur von Ghinch ist auffallend statt des Ebers, den man

nach den Erzählungen des Mythus bei den Griechen erwarten sollte (s. unten § IV, 7, b), und scheint keine Parallele in den Erzählungen von Adonis zu haben. Man vergleiche aber die schon angeführte Stelle des Philo Byblius (fr. 2, 13), wo ebenfalls vom Eber nicht die Rede ist, sondern allgemein von Ἡρά. Vielleicht stammt der Bär aus einer Vermischung des Adonismythus mit dem des Alten, von dem in einer Version der Tod durch einen Eber erzählt wird (s. Frazer, Adonis, S. 161; vgl. Atys, Sohn des Krösus, auf der Bärenjagd, ebend., S. 183).

Es liegt keine Veranlassung vor, mit Menan (Mission, S. 215 f.) einen Kult des höchsten Gottes von Bzbls „Adonai“ und le culte orgiastique de Tammuz zu unterscheiden und eine spätere Vermischung anzunehmen. Nur Philo Byblius scheint den Adonis von Bzbls mit einem andern Gott konfundiert zu haben, aber nicht mit Tammuz. Von einem Kultus des Tammuz zu Bzbls, der von dem des „Adoni“ verschieden gewesen wäre, überhaupt von einem dort geübten Kultus des Tammuz, ist nichts bekannt. In der Bezeichnung des Gottes von Bzbls, des Lieblings der Balti, als Tammuz 15 bei Pseudo-Melito erkennen wir eine Substituierung des dem Syrer geläufigen Gotternamens für Adonis, wie ebenso der syrische Überleger der Apologie des Ariostes den Namen Tammuz eingesetzt hat neben dem im Urtext fraglos allein angewandten Namen Adonis, den noch die uns vorliegende griechische Rezension allein gebraucht (s. oben § IV, 1).

Macrobius (Saturn, I, 21, 1) stellt den Kult des Adonis zusammen mit dem 20 der Venus Aphaitis. (Das überlieferte Architidis ist nach Zeldens [Synt. II, 3, S. 201] zweifellos richtiger Korrektur in Aphacitidis zu verbessern. Die überlieferte Lesart kann schwerlich mit P. Jensen [bei Gruppe, Myth. II, S. 1355, Numkg. 2] gerechtfertigt werden durch Ableitung von dem Namen des alten babylonischen Sīhe des Starkultus Erreh, d. i. Uruk oder Arku, von dem Macrobius nichts mehr gewußt 25 haben wird; allerdings scheint auch Tammuz „in erster Linie“ nach Erreh zu gehören, so Hommel, Grundriss d. Gesch. und Geogr., S. 387 f.) Daraus wird zu entnehmen sein, daß in Verbindung mit dem bis auf Konstantin bestehenden großen Aphroditeheiligtum zu Aphaka im Libanon Adonisfult dort blühte, ebenso wie zu Bzbls. Das wird bestätigt durch die Angabe des Pseudo-Melito, daß zu Aphaka das Grab des Tammuz 30 sei (s. oben § III). Bei Aphaka sind die Hauptquellen des Nahr Ibrahim, im Altertum Adonis genannt, von dessen Färbung durch das Blut des Gottes Lucian berichtet (s. unten § IV, 6, a). Noch das Etymologeum Magnum s. v. Ἀγαζα weiß in seiner Erklärung dieses Ortsnamens davon, daß der Mythos von Aphrodites Liebe zu Adonis in Aphaka sich abspielte Ἀγαζα: . . . πειλήμια, πειλαθοῖσις τῷ Ἀδωνίῳ τῆς Αφροδίτης 35 ἐξεῖ δὲ τῷ προότηρῷ δὲ τῷ ἐσχάτηρι πειλοῦτρον. Das zu Aphaka beginnende Thal des Nahr Ibrahim ist ausgezeichnet durch üppige Vegetation. Eben deshalb wahrscheinlich hat man hierher den Sīh des Adonis verlegt und den Fluß ihm geweiht gedacht (vgl. Frazer, Adonis, S. 77 f.), da wir weiterhin in Adonis einen Vegetationsgott erkennen werden (s. unten § IV, 7).

4. Verbreitung des Adoniskultus bei den Phöniziern. Kultus des Adonis wird, auch abgesehen von den Aussagen über Bzbls und Aphaka, bei den Abendländern den Phöniziern und den Syrern zugeschrieben. Wo nur allgemein die Syrer oder „Assyrer“ genannt werden, ist indeß zweifelhaft, ob sie von den Phöniziern überhaupt oder doch ob sie richtig von ihnen unterschieden werden, und wo ausdrücklich von einer bestimmten Gegend des westlichen Syriens die Rede ist, läßt sich vermuten, daß die Abendländer den ihnen geläufigen Namen Adonis substituiert haben für den Namen Tammuz.

Weichlicher und früher als für eine andere Gegend ist Adonisdiest auf Cypern bezeugt. Daß er dort phönizischen Ursprungs war, wird direkt nirgends gesagt, läßt sich 50 aber doch aus dem Zusammenhang unserer Nachrichten als gesichert ansehen. Pausanias (I. IX, 41, 2 f.) redet von einem alten Heiligtum des Adonis und der Aphrodite zu Amathus auf Cypern, einer Stadt zweifellos phönizischen Ursprungs. Noch Stephanus von Byzanz (s. v. Αμαθοῦς) weiß von Verehrung des Adonis zu Amathus. Der cyprische Aphroditediest stand zu dem phönizischen Astartekult in einem Verhältnis der Abhängigkeit, und auf ganz Cypern befanden sich phönizische Kolonien. Es ist deshalb 55 von vornherein wahrscheinlich, daß der cyprische Adonisdiest aus Phönizien stammte.

Frischer als speziell für Amathus wird Adonisdiest bei Griechen und Lateinern für Cypern überhaupt bezeugt. Mehrfach wird dabei Adonis zugleich mit Phönizien, Syrien oder Assyrien in Verbindung gebracht. Nach Apollodorus (I. III, 14, 3 f.) ist Adonis ein 60 Sohn des Kimras, des Gründers von Paphos auf Cypern; nach eben demselben soll

Hesiod ihn bezeichnet haben als Sohn des Pheinix (auch Valerius Probus, zu Virgils Bucol. 10, 18, ed. Reil S. 25 berichtet so über Hesiod), dagegen Pamasis als Sohn des Theias, eines Königs der „Ägypter“, d. i. Syrer. Als Sohn des Kimras, des Königs der Cyprier, hat nach Athenäus (I. X, 83, 456) auch schon der Romiter Platon den Adonis bezeichnet; ebenso ist nach Ovid (Metam. 10, 298 ff.) und Servius (zu Virgils Bucol. 10, 18) Adonis ein Sohn des Cynras auf Cypern. Nach Valerius Probus (a. a. D.) bezeichnete Antimachus den Adonis als Herrscher über Cypern. Bei Properz (ed. Müller I. III, 13, 53 f.) wird Adonis verwundet auf dem Idalischen Gebirg Cyperns. Ptolemäus Hephaestion (bei Photius, Bibliotheca, Cod. 190, S. 153a, MSG 103, Kol. 632) läßt die Auferstehung des toten Adonis durch die umherirende Aphrodite stattfinden *ἐρ Αγελ τόλει τῆς Κύπρου, ἐρ τῷ τοῦ ἐρυθίου (Ἐρυθρίου?) ἵ, dazu Noulez a. a. D., S. 531, Annf. 6)* *Ἀπόλλωνος οἴος*. Cicero (Nat. deor. III, 23, 59) bringt den Adonis in Verbindung mit der syrisch-cypriischen Astarte: quarta (Venus) Syria Cy[p]roque (Tyroque) concepta, quae Astarte vocatur, quam Adonidi nupsisse prodition est, und Diogenian (Praef., Corp. Paroemiograph. Gr. ed. Leutich u. Schneidewin, Bd I, S. 180) redet von Verehrung des Adonis auf Cypern. Dagegen kennt neben dem biblischen einen cypriischen Adonis (s. dazu Greve a. a. D., S. 7). Auch daß Pseudo-Melito die Balti, die den phönizischen Königssohn Tammuz (d. i. Adonis) liebt, zu einer Königin von Cypern macht und von dort nach Gebal übersiedeln läßt, verweist auf eine Beziehung des Adonisdiens des Adonisdiens zu Cypern. Bei Hesychius findet sich s. v. *Πεγματών* die Angabe: *Ἄδωνις παρὰ Κυπρίοις*. Das Etymologicum Magnum s. v. *Ἄδωνις* nennt dies als den Namen eines Flusses auf Cypern mit der Erklärung: *Ἄδης γάρ ὁ Ἄδωνις ϕρουάζετο* und gibt s. v. *Κίρρος* an: *λέγεται παρὰ Κυπρίοις Κίρρος ὁ Ἄδωνις*, ebenso Chiroboskos (bei Cramer, Anecdota Graeca, Bd II, S. 228, 8 f.); *λέγεται δὲ τὰὶ παρὰ Κυπρίοις Κίρρος ὁ Ἄδωνις*. Ein Schelien zu Euphron (v. 831 ff.) bemerkt: *Τάρας δὲ ὁ Ἄδωνις παρὰ Κυπρίοις καλεῖται*, und ein ungenannter Lexigraph (bei J. Becker, Anecdota Graeca, Bd I, S. 345) sagt von den Adoniens: *ἔσι δὲ Φούριζον ταὶ Κυπρίοις*.

Eine Münze des Königs Evagoras von Kition (de Vogüé, Mélanges d'archéologie orientale, Paris 1868, Taf. XI, n°. 19) stellt auf der einen Seite einen Frauenkopf, auf der andern einen bartlosen männlichen Kopf mit Widderhörnern dar. De Vogüé (a. a. D., S. 19 f.) will darin Aphrodite und Adonis erkennen und in den Hörnern symbolismus oriental. Letzteres ist gewiß richtig. Da sich aber, so viel ich sehe, sonst keine Darstellung des Adonis mit Widderhörnern findet, ist es doch zweifelhaft, ob hier gerade an ihn zu denken ist. Vielleicht ist zu vergleichen die Bezeichnung des Adonis als *δίκερως* in einem orphischen Hymnus (55|56), 6, Orphica ed. Hermann S. 323, f. aber dazu Greve a. a. D., S. 16).

Wahrscheinlich haben die Griechen den in Athen deutlich seit dem 5. Jahrhundert bezeugten Adonisdiens von Cypern aus kennen gelernt. Zu den Etruskern und Römern ist er vermutlich durch Vermittelung der Griechen gekommen. Dagegen ist der seit Theofrit bezeugte Adonisdiens im ägyptischen Alexandrien wahrscheinlich aus Byblos dorin übertragen, da er in dauernder Verbindung mit dem Kultus von Byblos stand (s. unten § IV, 8). Entweder vom phönizischen Mutterland aus ist Adonisdiens nach dem karthagischen Afrika verpflanzt worden oder vielleicht eher unter römischem Einfluß dort aufgetreten, wie es scheint nur vereinzelt. Als Beleg temme ich allein den schon erwähnten *sacerdos Adonis* CIL VIII, 1211 (s. oben § IV, 2).

Im phönizischen Mutterland und in Kanaan überhaupt ist einheimischer Adonisdiens außer zu Byblos und Aphaka nicht bisher nachweisbar, jedenfalls nicht als an einem bestimmten Orte seit alter Zeit geübt. Hieronymus (Epistola LVIII ad Paulinum, MSL 22, Kol. 581) berichtet von Tammuz- oder Adonisdiens, der in der Zeit zwischen Hadrian und Konstantin zu Bethlehem getrieben worden war, zu seiner Zeit aber nicht mehr bestand: *Bethleem, nunc nostram et augustissimum orbis locum, . . . lucus inumbrabat Thamuz, id est Adonis, et in specie, ubi quondam Christus parvulus vagiit, Veneris amasius plangebatur.* Es bleibt zweifelhaft, ob hier an syrischen Tammuzdiens zu denken ist oder an Adonisdiens, der von den Römern importiert oder aus Byblos oder Alexandria (s. unten § IV, 6 und 8) nach Judäa gelangt sein könnte. Daß Hieronymus den Namen Tammuz vorantellt, ist nicht dafür entscheidend, daß er eigentlich an den syrischen Gott denkt. Dieser Name kann lediglich der Gelehrsamkeit des Kirchenvaters angehören (vgl. oben § IV, 1); er verdeutlicht ihn dann durch den andern, der als der wirklich in Bethlehem gebräuchlich gewesene anzusehen wäre. 60

Andere Zeugnisse reden, ohne Angabe einer bestimmten Lokalität, von dem Adonisdienst allgemein als phönizischem oder syrischem Kultus. Hier kann, sofern es sich um das eigentliche Phönizien handelt, überall an den Kult von Byblos und Aphata gedacht werden. Hesychius gibt s. v. Ἀδωρίς an: ... η δεοτόης ἐπὶ τῷ Φούριζον. ταῦτα βόκορ
5 | - Baal oder Bel? ὄρομα. Lucian (De saltat. § 58) berichtet von Phönizien, daß man dort finde Μέγαρα ταῦτα Ἀσσυρίου ἔξειρον περιβόλους, womit er zweifellos die Adonisstätte meint; sie gilt ihm also als „assyrischer“, d. i. syrischer, Kultus. Ebenso nennt Dion (ed. Abrens Idyll. 1, 21 [22]) den Adonis als „assyrischen“ Gemahl der Aphrodite. Hyginus (fab. 58, ed. M. Schmidt S. 60) bezeichnet als Vater
10 des Adonis den „König der Assyrer“ Minyas, und Hippolyt (Refut. haeres. 5, 9, MSG 16, 3, Kol. 3155) weist den τοτόητον "Adorū" den „Assyrern“ zu. Antimachus bei Probus bringt den Adonis durch seine Abstammung mit Syrien und Arabien in Verbindung (s. dazu Greve a. a. O., S. 5). Abgesehen von Lucian, werden diese Schriftsteller zwischen „assyrisch“ oder syrisch und phönizisch kaum unterscheiden. Noch weniger
15 ist in der, wie ich mich belehren lasse, wahrscheinlich sehr jungen Schrift der dem Cäsarius von Nazianz (gest. 368) zugeschriebenen Dialogi (II, 112, MSG 38, Kol. 993), die Bezeichnung für Adonisverehrer als Νέοοι im engern Sinn aufzufassen; die wunderlich mißverstehende Erklärung von "Adoris" als Beiname des Hades spricht für späte Zeit.
Bei Lucian bezieht sich die Bezeichnung der Klage als „assyrisch“ wahrscheinlich auf den
20 Kult des wohl als syrisch gedachten Aphata im Unterschied von dem phönizischen Byblos. Ebenso wird die Zuweisung des Adonisdiens tes an die religio Assyriorum bei Macrobios (Saturn. I, 21, 1) zu verstehen sein (s. unten § IV, 9). Das allerdings nahe der Grenze Cölestriens, aber noch auf der Westseite des Libanons in der Nachbarschaft von Byblos und Berytos gelegene Aphata wird indessen dem phönizischen Bereich
25 zuzurechnen sein. Speziell phönizischer Adonisdienst wird noch bezeugt bei Athenaeus (I. IV, 76, 174) durch die Angabe des Xenophon oder wohl besser Xenophanes (s. Dümmler, Rheinisches Museum XLII, 1887, S. 139 f.; Gruppe, Myth. II, S. 949, Annalq.), daß bestimmte Flöten von den Phöniziern γύγγαι genannt würden mit Bezug auf ihren Gebrauch bei den Adonisklagen, und ebenda durch die Mitteilung des Demokleides, daß
30 die Phönizier den Adonis γύγγαι nennen.

Daran, daß der eprische Adonisdienst mit dem von Byblos in geschichtlicher Verbindung steht, kann nicht gezweifelt werden und ist von niemand gezweifelt worden. Die Priorität hat man nicht immer dem Kultus von Byblos zugesprochen (s. unten § IV, 9). Indem die Griechen dem Adonis vielfach eine „syrische“ Herkunft zuschreiben, seinen Vater
35 aber, den Minyas, in der Regel als König auf Cypern darstellen, scheinen sie voranzusetzen, daß dieser aus „Syrien“ oder Phönizien nach Cypern einwanderte, d. h. daß der Adonisdienst in Phönizien seinen Ausgangspunkt hatte. Das muß nicht unbedingt auf richtiger Erinnerung des geschichtlichen Hergangs beruhen. Da aber der Name Adonis seiner einfachsten Erklärung nach auf phönizischen Ursprung verweist, so ist es schon daraus
40 wahrscheinlich, daß der eprische Adonisdienst den phönizischen Kolonien auf Cypern seinen Ursprung verdankt. Was sich uns weiterhin für das geistliche Verhältnis des Adonis zu dem babylonischen Tammuz ergeben wird (s. unten § IV, 9), macht die Annahme unabweisbar, daß wir das Vorbild für den eprischen und griechischen Adonis bei den Phöniziern zu suchen haben.

45 Alle unsere sicher datierbaren direkten Nachrichten über phönizischen Adonisdienst sind spät. Nur die eine Angabe wäre verhältnismäßig alt, wenn sie wirklich dem Xenophanes von Kolophon angehört, dessen Lebenszeit in das 6. und 5. vordchristliche Jahrhundert zu fallen scheint. Dazu kommt etwa noch die Behauptung bei Apollodor, daß Hesiod den Adonis einen Sohn des Phoinix genannt habe. Aber wenn nicht aus direkten Hinweisungen auf Phönizien, so ergiebt sich aus der frühzeitigen Bezeugung des Gotternamens bei den Griechen, die hinausgeht über die Bezeugung des bei ihnen bestehenden Kultus und mindestens bis in das 7. oder 6. Jahrhundert zurückreicht (s. unten § IV, 9), daß der Dienst des Adonis, seine Herkunft aus Phönizien vorausgesetzt, dort seit alten Zeiten heimisch war.

50 Ein Rest alter phönizischen Adonisdiestes hat sich vielleicht erhalten in dem Namen des Scheich Ma'suk „der Geliebte“, dessen Grab bei Tyrus gezeigt wird (so, nach dem Vorgang anderer Goldüber, Muhammedanische Studien, Thl. II, 1890, S. 335). Ist diese Identifizierung richtig, so wäre sie ein uns sonst nicht vorliegender Beweis dafür, daß der Adonisdienst im eigenlichen Phönizien nicht nur auf Byblos und die benachbarten Libanongegenden beschränkt war. Aber aus dem Namen Ma'suk kann doch nur

etwa entnommen werden, daß es sich um Adonisdienst oder einen verwandten Kultus handelt; einen verwandten Kultus kennen wir auch in dem des Esmun von Sidon (vgl. unten § IV, 9).

Der Tammuzdienst zu Antiochia am Orontes, von dem Isaak Antiochensis anscheinend als noch bestehendem redet (s. oben § III), wurde von den Abendländern als Adonisdienst bezeichnet (s. die Aussagen des Ammianus Marcellinus unten § IV, 6). Ob er zu dem Kultus von Byblos in Beziehung stand oder altaramäischer, aus Babylonien importierter Tammuzdienst war, muß dahingestellt bleiben. Dieses ist wahrscheinlicher, da Isaak Antiochensis neben Tammuz den spezifisch syrischen Gottesnamen Kaukabta als antiochenischen nennt. Zedenfalls ist anzunehmen, daß man zu Antiochia, auf syrischem Boden, den Gott thatfächlich Tammuz nannte. Auf Trauerfeiern sei es des Adonis, sei es des Tammuz bezieht sich wohl auch was Oppianus (*Cyneget.* II, 150 ff.) angiebt von einem am Orontes gelegenen Tempel des Memnon, wo die „assyrischen“ Bewohner den Memnon beweinen (der Name Memnon soll nach Robertson Smith, *Ctesias and the Semiramis legend in: The English Historieal Review*, Bd II, 1887, S. 307 entstanden sein aus Na'aman, einem Namen des Adonis [s. unten § IV, 5 zu Jes 17, 10 f.], was lautlich wenig wahrscheinlich ist). Bei dem, was die Vita Heliogabali (Script. hist. Aug. ed. Peter 7, 3) von Heliogabal berichtet: Salambonem etiam omni planetu et iactatione Syriaci cultus exhibuit, omen sibi faciens imminentis exitii, wird man zu denken haben an Adonis- oder Tammuzkult oder einen verwandten Kult, der in Emesa, der Heimat Heliogabals, bestand. Den Adonis kombiniert mit der Σαλαμπάς das Etymologicum Magnum s. v.: *περιέζεται θογ-ροῦα τὸν Ἀδωνιν.*

Firmicus Maternus (*De errore profanar. religion.* 9, 1, CSEL 2, S. 90) sagt ganz allgemein, daß in plurimis orientis civitatibus Adonisdienst bestehe; der „Orient“²⁵ ist hier wohl von römischem Standpunkt aus zu verstehen. Antonius (Epigr. 30) läßt die Arabica gens den Adoneum verehren; „arabisch“ wird hier ungenaue Bezeichnung für „syrisch“ in dem weiten Sinne der späteren Zeit sein.

Aus dem vorliegenden Material ergiebt sich nur, daß der Gott „Adonis“ den Phöniziern angehörte. Auf eigentlich syrischem Gebiet ist ein zu dem Adonisdienst von Byblos in direkter Beziehung stehender Kult nicht bestimmt nachweisbar. Wo hier von Adonis oder einem ihm ähnlichen Gott die Rede ist, handelt es sich wahrscheinlich überall um den Gott, der bei den Einheimischen den Namen Tammuz trug.

Noch weniger als bei den westlichen Tyrern läßt sich Adonisdienst im ferneren Osten nachweisen. In einer Stelle bei Aelian, die von einem Tempel des Adonis in Elymaia redet, ist statt Ἀδόνιδος zweifellos zu lesen Araítidos (s. A. Nanaia Bd XIII, S. 640, 50 ff.; anders Grebe a. a. D., S. 27). Selden (a. a. D., S. 238) verstand die Angabe bei Hesychius s. v. Αρώβας: ὁ Ἀδωνις ἐπὶ Ηρεγαῖον von den Persaei ... a Persa urbe ad Euphratem sita; zweifellos aber ist die Emendation Ηρεγαῖον richtig (vgl. Etymologie. Magnum s. v. Αρώβας: Ὁ Ἀδωνις ἐπὶ Ηρεγαῖον).⁴⁰

5. Adonis im AT. Vielleicht läßt sich in einigen Aussagen des ATs Hinweisung auf den Adonisdienst erkennen. Einzelne dieser Aussagen gehören einer Zeit an, wo von einer Kenntnis des babylonischen Tammuzdienstes bei den Israeliten schwerlich die Rede sein kann. Daß es sich aber um einen aus Phönizien stammenden Kult handelt, geht allerdings aus keiner scheinbaren Auspielungen sicher hervor.⁴⁵

In Jes 17, 10 f., einer zweifellos echt Jesajanischen Stelle, haben viele Erklärer (so viel ich sehe, zuerst Ewald) die Σαλαμπάς von den uns bei den Griechen bekannten Adonisgärten verstanden. Von den Griechen wissen wir seit Plato, daß sie im Adonisbau Rästchen oder Schalen mit leicht austropfenden Sämereien bepflanzen, deren rasches Abwachsen beobachtet wurde (eine ausführliche Beschreibung der Adonisgärten bei Julianus Imp., Conviv., Opp. ed. Spanb. S. 329 CD, ed. Herlein S. 423; weitere Belege bei Engel a. a. D., S. 548 ff. und besonders Paulus Kochette, *Mémoire sur les jardins d'Adonis* in der *Revue archéologique*, Jahrg. VIII, 1, 1851, S. 97–123; für den orientalischen Ursprung dieser Sitte s. unten § IV, 7, a). Diesem Brauche scheint zu entsprechen die Schilderung, die Jesaja von Ephraim giebt: „Du vergißtest des Gottes deines Heils ...; deshalb pflanzest du Pflanzungen der Σαλαμπάς (d. h. entweder: „der Lieblichkeit“ oder auch einer bestimmten so benannten Pflanze) und befaßt es mit fremden Ranken. Am Tage deines Pflanzens begist du sie, und am Morgen bringst du deine Saat zur Blüte; aber dahin ist die Ernte am Tage des Siechtums und des herben Schmerzes“. Es scheint mir zweifellos, daß dies nicht realistisch zu verstehen ist von der

Ausübung eines abgötterlichen Ritus (so Clermont-Ganneau, *Études d'archéologie orientale*, Bd I, 1, 1880, S. 27 f. mit anderer, m. E. unmöglich, Auffassung des γένετο v. 10 = „weil“), sondern daß damit die kurze Freude und rasche Betrübnis alles von Nahme abgewandten Beginnens, besonders des abgötterlichen (worauf das γένετο in 5 γένετο verweist), geschildert werden soll. Aber es liegt nahe, dies Bild entlehnt zu denken aus einer fremdländischen Kultusstätte. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob das Wort γένετο von der Anemone zu verstehen ist, deren Namen Movers (Bd I, S. 217) und de Lagarde (*Semitica I*, 1878, S. 31 f.; vgl. ders., *Übersicht über die im Aramäischen . . . übliche Bildung der Nomina*, AGG vom J. 1888, Bd XXXV, S. 205) von 10 γένετο ableiteten (ebenso Clermont-Ganneau a. a. D., S. 26 ff.; Robertson Smith in: *The English Historical Review*, Bd II, S. 307; s. dagegen Wellhausen, *Reste arabischen Heidentums*, 1897, S. 10; vgl. noch Reste¹, 1887, S. 7 f., Annf. 2 und Löw, *Aramäische Pflanzennamen* 1881, S. 201, Annf., dazu S. 111 n. 90). Die Anemone war bei Griechen und Römern speziell die Blume des Adonis (s. Belege bei Clermont-Ganneau a. a. D., 15 S. 26, Annf. 5), und γένετο war jedenfalls zunächst ein Gottesname (s. Baudissin, *Studien II*, 1878, S. 161), möglicherweise ein Name des Adonis. Daß aber Jes 17, 10 γένετο zu verstehen sei „pflanzungen von Adonissen (d. i. fremden göttlern)“ (Ewald, *Hebr. Sprache* S. 287 a; ders., *Die Propheten* Bd I, 1867, S. 361), ist nicht anzunehmen, da γένετο nicht als appellativische Bezeichnung für Abgötter gebraucht wird (besser Cheyne, 20 A. Adonis und Kommentar zu Jes 17, 10 [2. A. 1882]: plants of Adonis als a double plur., so auch Geijius-Bühl s. v. γένετο, Marti z. d. St.; als einen „Beinamen“ des Adonis steht γένετο auch an ḡ. Leivu [*Die semitischen Fremdwörter im Griechischen* 1895, S. 49] und scheint davon das griechische ἀρεμόνη abzuleiten). In γένετο wird wohl höchstens eine Anspielung auf einen Adonisnamen zu erkennen sein, mag man nun 25 an eine Benennung der Blume nach ihm denken oder an ein Abstraktum, das auf die Bedeutung des Gottesnamens hinweisen würde. Abgesehen von diesem Worte, das nach Phönizien hinzu deuten scheint, ist für Jes 17, 10 f. an Tammuzdienst jedenfalls so lange nicht zu denken, als wir von einer auch babylonischen Sitte der „Adonisgärten“ nichts wissen. — Das Pflanzen und Verwelken des gepflanzten versteht man, da eben 30 nur davon die Rede ist, doch wohl am einfachsten (und ebenso auch die griechischen Adonisgärten; s. dazu unten § IV, 7, a) als eine Darstellung des raschen Wechsels im Werden und vergehn, nicht von „Adonisstäben, die als Absenter gesetzt sind um zu grünen oder zu welken“, wobei der Erfolg oder Misserfolg als ein Omen anzusehen wäre (so Robertson Smith, *Religion*, S. 150, Annf. 285; an eine Beziehung auf den Adonis- 35 dienst denken auch Duhm, Rittell² z. d. St.).

Die Aussage Jes 17, 10 f. ist, wenn sie sich wirklich auf den Adonisdiensst bezieht, vielleicht nicht dessen älteste Bezeugung im AT und dann (abgesehen etwa von dem Personennamen Aduna in den Amarna-Briefen, s. oben § IV, 2) auf westsemitischem Boden überhaupt. Auch Am 8, 10, wo „die Klage um den Eingeborenen (γένετο)“ als Beispiel 40 einer großen Klage genannt wird, hat man mehrfach von der Adonisklage verstanden (wohl zuerst Movers Bd I, S. 248 f.), wozu aber die Berichtigung doch zweifelhaft bleibt, da Adonis nicht als „Einziger“ bezeichnet wird und nicht als einziger Sohn erscheint. Daß die Benennung *Ieoώδ* (*Ieōώð*) = γένετο = γένετο bei Philo Byblius für den getöteten, nämlich geopferter, Sohn des El oder Kronos (ed. C. Müller fr. 4 u. 5, S. 570 f.) sich auf den 45 Adonis bezieht, steht keineswegs fest, obgleich allerdings der „Kronos“ des Philo speziell der Gott von Byblos ist (fr. 2, 17, S. 568). Dies *Ieoώδ* könnte auch entstanden sein aus einer Identifizierung des Kronos mit Abraham, nämlich aus der Bezeichnung des zum Opfer ausgesuchten Isaak als γένετο (vgl. A. Sanchuniathon Bd XVII, S. 161, 18 ff.). Auch der Erzählung von der versuchten Opferung des γένετο Isaak könnte freilich ein Mythos zu 50 Grunde liegen (Wölter, *Aegypten und die Bibel*, Leiden 1903, S. 23 ff. will in der Gestalt des Isaak geradezu den Tammuz-Adonis erkennen); aber zu ihrem Verständnis genügt doch die Auffassung als einer Begründung der Abschaffung des Kinderepfers wie für die Erzählung Philos umgekehrt die Erklärung als einer Rechtfertigung des Kinderopfers. Die „Klage um den Eingeborenen“, die auch Jer 6, 26 erwähnt wird als „eine 55 bittere Klage“ und ebenso in der späten Stelle Sach 12, 10, kann einfach auf einer Beobachtung aus dem menschlichen Leben beruhen. Das ist um so wahrscheinlicher, als diese Klage Sach 12, 10 in Parallele genannt wird mit der Klage um den Erstgeborenen. Jedenfalls ist sich der Verfasser von Sach 12, 10 einer mythologischen Bedeutung des Ausdrückes nicht bewußt gewesen (vgl. Ps 35, 14; Baudissin, *Studien I*, S. 316 f.). Daß 60 für den babylonischen Tammuz eine Bezeichnung vorläge, welcher die des Adonis als

„**תְּמֻמָּז** entsprechen würde, ist mir nicht bekannt. Man kann freilich durch „**תְּמַם** „der einzige (Sohn)“, sofern man dabei an den einzigartigen denken darf, erinnert werden an die Bedeutung des sumerischen Dumuzi, wenn es wirklich den „echten Sohn“ bezeichnet (s. oben § II); aber das ist doch wohl nur ein zufälliger Bedeutungsanhänger, da Tammuz im semitischen Babylonisch m. W. nicht als „echter Sohn“ bezeichnet wird. Wie sollte 5 die Bedeutung des sumerischen Wortes den Phöniziern und Israeliten verständlich geworden sein? Eher als in der Klage um den **תְּמַם** dürfte man in der Formel des Klagerufs Jer 22, 18; 34, 5 (vgl. LXX 1 Kg 13, 11 L [= 12, 21 m ed. Swete] *Ováí, xíogue*) eine Beziehung auf den Adoniskult sehen, weil hier der Ausdruck **תְּמַמָּז תְּמַם** darauf verweisen kann (woran wieder zuerst wohl Movers Bd I, S. 204. 246 ff. gedacht hat); aber 10 er zieht doch eher den bei der Trauer um einen menschlichen Herrn oder König üblichen Klageruf wieder. Dafür spricht, daß sich Jer 22, 18 das daneben stehende: „wehe, mein Bruder, und wehe, Schwester“ nicht auf den Adonis beziehen läßt (vgl. 1 Kg 13, 30; s. aber Movers Bd I, S. 218).

War wirklich Adonisdienst den Israeliten bekannt schon im 8. Jahrhundert (wie es 15 nach Jes 17, 10 f. allerdings den Aufheben hat) und Tammuz erst seit dem Ende der assyrischen oder dem Anfang der babylonischen Periode, so läßt sich nicht entscheiden, ob Tammuz beim Aufkommen seines Kultus als ein besonderer Gott neben Adonis angesehen oder der übereinstimmenden Riten wegen von vornherein mit ihm identifiziert wurde. Die Behauptung von der Identität des Tammuz und Adonis seit Origenes spricht eher 20 dagegen als dafür.

Außer in der Geschichte von Isaak als dem „eingeborenen“ hat man noch in andern alttestamentlichen Erzählungen den Tammuz- oder Adonismythos finden wollen, so Windler, für den Adonis nur ein anderer Name des Tammuz ist, namentlich in der Gestalt des Joseph. Er soll ein „Ausfluß des Sonnengottes“ sein, „auf welchen gleichzeitig die 25 Züge des Tammuz, des Gottes der Frühjahrsonne, übertragen sind“ (Geschichte Israels II, 1900, S. 72, überhaupt S. 70 ff.; ähnlich A. Jeremias, D. AT i. L. d. alten Orients, S. 383 ff.; ein beiden Autoren, wie es scheint, unbekannter Vorgänger ist schon i. J. 1700 Joh. Braunius geweisen, der a. a. O., S. 428 ff. mit anderer Beurteilung, aber mit derselben, bis in Einzelheiten übereinstimmenden Beobachtungsweise die Ansicht vertritt, 30 Thammuz fuisse Josephum in Aegypto). Auch Abraham in seinem Verhältnis zu Sara wird von Windler als Tammuz-Adonis gedeutet (a. a. O., S. 23), und der Mythos dieses Gottes soll in die Erzählung von den Söhnen Davids hineinspielen (S. 227 f.; vgl. S. 105 f.). Die Lade Jahwes und das Kästchen, worin das Kind Moße ausgelegt wird, sollen dem schwimmenden Sarge des Osiris entsprechen, „an dessen Kult der des 35 Tammuz in Gebal angeknüpft wird“ (S. 95; vgl. unten § IV, 8). Diese Kombinationen wird man auf sich beruhen lassen dürfen, obgleich es sehr wohl möglich ist, daß namentlich in der Josephergeschichte mythologisches steckt.

Mit großer Wahrscheinlichkeit dagegen bezog Ewald (Die Propheten², Bd III, 1868, S. 163) auf Adonisdienst Da 11, 37, wo von Antiochus Epiphanes gesagt wird, daß er 40 nicht acht auf den Gott seiner Väter und auf „die Lust der Weiber“ (**תְּמַלֵּת נָשֶׁׂן**). Mit „Lust der Weiber“ muß hier eine Gottheit gemeint sein, und die Bezeichnung paßt kaum auf eine andere als entweder Adonis oder Tammuz. Adonis wurde wie in Byblos, so in Athen und Alexandria vorzugsweise von den Weibern verehrt (s. unten § IV, 6; vgl. auch die Angabe des Hieronymus ebend. und Ammianus Marcellinus ed. Gardth. I. XIX, 45 1, 11: *eultrices Veneris . . . in sollemnibus Adonis sacris*) und war der Liebling einer Göttin; von der Klage der Weiber um Tammuz berichten Ezechiel und die arabischen Autoren (s. oben § I und III). Wenig wahrscheinlich ist, daß, wie Hitzig und schon andere vor ihm wollten, für Da 11, 37 an die Artemis oder Nanaia von Elymais zu denken sei. Von ihr konnte der Verfasser des B. Daniel bei Abfassung dieser Darstellung kaum etwas wissen. Die Kunde von ihr gelangte wohl erst damals zu den Juden, als Antiochus Epiphanes kurz vor seinem Tode den Versuch machte, ihren Tempel zu plündern; die Danielstelle wird früher geschrieben sein (vgl. A. Nanaia Bd XIII, S. 633 f.). Ob aber Adonis oder Tammuz gemeint ist, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden; für den Syrer Antiochus scheint neben dem „Gott seiner Väter“ besser die Erwähnung des 55 syrischen Tammuz zu passen.

Eine Aussage des Briefes Jeremiä v. 30 f. hat man vom Adonisdienst verstanden. Es ist darin die Rede von den Priestern, die in den Tempeln der Götter sitzen mit zerriissen Kleidern und geschorenen Köpfen und Bärten, unbedekten Hauptes und brüllend, indem sie vor ihren Göttern rufen, wie einige es thun beim Totennahm. -- Die Be- 60

ziehung auf Adonis- oder auch Tammuzdienst ist möglich, aber doch durch nichts bestimmt indiziert, obgleich wir von Trauriten wie die hier geschilderten in einem andern Kultus auf syrisch-phönizischem Boden nichts wissen (vgl. dazu namentlich die Schilderung in *De Syria dea* oben § IV, 3).

Über Sach 12, 11, wo man die Klagefeier Hadad-Rimmons auf Adoniskult oder den Kult eines mit ihm verwandten Gottes bezogen hat, s. A. Hadad-Rimmon Bd VII, S. 287 ff.; A. Rimmon Bd XVII, S. 9 ff. — Der wunderliche Einfall von E. G. King in seinem mir nicht zugänglichen Werk *The Psalms* (Part III, Cambridge 1905), den ich nur aus Thbg 1906, Rel. 324 kenne, daß für den Zemach „Sproß“ von Sach 10, 6, 9 ff. und den 778 in Ps 110 der babylonische Tammuz Vorbild sei, „für den 778 ein beliebter Beiname ist (Der 22, 18)“, ist doch wohl nicht ernstlich diskutabel.

6. Die Adonisfeste. a) Die Zeit der Feste. Bei den Babylonier fiel die Klagefeier für Tammuz in den nach ihm genannten Monat, in die Jahreszeit Juni-Juli (s. eben § II). Auch für die Sabier gibt En-Nedim die Mitte des Monats Tammuz als die Zeit der Klage um den Gott Tā-nz an, Maimonides und El-Makrizi nach Ibn Wahschijah den ersten Tag des Monats Tammuz als den der Trauer um den Tammuz (s. eben § III; vgl. dort noch die Angabe des Bar Bahlul, die vielleicht nur aus dem Namen des Monats entloffen ist). Aus Ezechiel ist nicht mit irgendwelcher Sicherheit zu entnehmen, in welchem Monat die Judäer die Klagefeier für Tammuz hielten. Wenn irgendeine Zeit, so könnte nur etwa eine Feier im Spätsommer (Juli-August) oder Herbst (August-September) aus seiner Angabe entnommen werden (s. eben § I).

Hieronymus (Explan. in Ezech. zu c. 8, 13 f., MSL 25, Kol. 85 f.) scheint den Juni für das Fest des Tammuz oder Adonis (s. eben § IV, 1), anzunehmen: unde quia iuxta gentilem fabulam in mense Junio amasius Veneris et pulcherrimus 15 juvenis occisus et deinceps revixisse narratur, eumdem Junium mensem eodem appellant nomine et anniversariam ei celebrant solennitatem, in qua plangitur a muliebribus quasi mortuus et postea reviviscaens canitur atque laudatur. Er redet hier von dem Kultus wie von einem bestehenden und hat vielleicht die Zeit des Festes aus eigener Beobachtung gefannt. Übrigens besagen seine 20 Worte nicht geradezu, daß das Jahresfest in den Juni fiel, sondern nur daß der Tod des Gottes sich in diesem Monat ereignet haben sollte. Daß auch das Wiederaufleben in den Juni falle, ist wegen des deinceps vor revixisse nicht zu erschließen. Klar sind überhaupt die Angaben des Hieronymus nicht. Er deutet in der Fortsetzung der angeführten Stelle den Tod und das Wiederaufleben des Gottes von den Saaten, die in der Erde 25 ersterben und wieder daraus herwachsen (s. unten § IV, 7, c), was durchaus nicht zu der Angabe des Juni paßt. Nach dieser Deutung scheint er den Mythos auf die Aussaat im Spätherbst oder Frühling zu beziehen, und man sollte das Fest des Gottes in einer der beiden Jahreszeiten vermuten. An ein doppeltes Fest, etwa ein Todesfest im Juni und ein Auferstehungsfest im Spätherbst oder Frühling, denkt Hieronymus 30 offenbar nicht, da er nur von einer einzigen anniversaria solennitas redet. Daß er mit Bezug auf das Sprossen der Wintersaat ein Fest im Spätherbst annimmt, ist ausgeschlossen. Die Bestellung der Wintersaat findet in Palästina nach dem Eintritt des Frühregens, also Ende Oktober bis Anfang Dezember, statt (s. Benzinger, Hebr. Archäologie 1894, S. 208). Für ein Adonisfest in dieser Jahreszeit haben wir sonst 35 keine Spur, eher vielleicht für eines im Frühling (s. weiter unten). Aber da Hieronymus als einzige Zeitbestimmung den Juni nennt, so bleibt doch das wahrscheinlichste, daß er ein Fest in diesem Monat meint und nur eines in diesem Monat, also etwa im Anfang des Monats Tammuz. Da ein Fest in dieser Jahreszeit sich auf das revixisse des Gottes nach der Deutung des Hieronymus nicht beziehen kann, so wird er es zunächst 40 auf occisus bezogen haben. Allzuviel Gewicht ist indessen auf die Angabe des Hieronymus vom Juni nicht zu legen, da er vielleicht lediglich durch den Monat Tammuz, dessen Name ihn an den mit Adonis identifizierten Gott Tammuz erinnerte, auf den Juni (=Juli) geleitet wurde, ohne etwas Bestimmtes darüber zu wissen. Ob das Fest, von dem er redet, ein Fest des römisch-griechischen und byblistchen Adonis oder des syrischen 45 Tammuz war, läßt sich bei der Art, wie er von dem Gott als Tammuz oder Adonis spricht, nicht bestimmt erschließen (vgl. oben § IV, 4). Da er eine Feier des Wiederauflebens des Gottes meint und diese im Kultus des babylonisch-syrischen Tammuz nicht bezeugt ist, so liegt es näher, anzunehmen daß er einen Kult meint, der dem von Byblos entsprach.

50 Wenn nicht durch Hieronymus, so wird doch durch anderweitige Aussagen eine Feier

der Feste, welche die Abendländer als dem Adonis geltend ansahen, im Juni-Juli für Phönizien und Syrien in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. Die Annahme einer Feier im Hochsommer findet zunächst eine sehr bestimmte Beifülligung in den Adonisgärten (s. oben § IV, 5), die für keine andere Jahreszeit passen als die der versengenden Sonne und allem Ansehen nach nicht erst bei den Griechen aufgetreten sind (vgl. unten § IV, 7, a). 5 Plato (Phaedr. S. 276 B) erwähnt ausdrücklich den Sommer als die Zeit, wo man die Adonisgärten besät; dagegen kommt die Aussage bei Theophrast (Hist. plant. VI, 7, 3): Ἀρρότορος . . . προμονεύεται (δέ) ἐν ὥστηροις ὄπατεος οἱ Ἀδώνιδος κῆποι τοῦ θέρους hier vielleicht nicht in Betracht, da τοῦ θέρους sich nicht notwendig auch auf Ἀδώνιδος κῆποι bezieht. 10

Aus einer Darstellung des Ammianus Marcellinus ergibt sich, daß zur Zeit Kaiser Julians im syrischen Antiochien ein Fest, das er als das Fest des Adonis bezeichnet, vor dem Anfang des Augusts gefeiert wurde. Nach Ammianus (ed. Gardth. I. XXII, 9, 11f.) wurden, als Julian (im Jahre 362) in Antiochia einzog, dort in eben diesen Tagen annuo cursu completo die Adonea nach altem Ritus gefeiert, amato Veneris, 15 ut fabulae fingunt, apri dente ferali deleto. Man sah ein trauriges Zusammentreffen in dem Umstand, daß Julian die Stadt betrat, als ululabiles undique planetus et lugubres sonus audiebantur. Movers (Bd I, S. 206) hat aus der Angabe annuo cursu completo geschlossen, daß das Fest gefeiert werden sei im Herbst unmittelbar vor dem Anfang des syrischen Jahres, der in den September-Oktober falle wie 20 bei den Israeliten. Movers entnahm daraus und allein daraus ein Herbstfest, das von dem anderwärts gefeierten Sommerfest zu unterscheiden wäre. Allein die Worte annuo cursu completo beziehen sich gewiß nicht auf den Jahresschluß sondern auf die jährliche Wiederkehr des Festes (so Lagrange a. a. D., S. 304, Numfig. 1). Wir besitzen einen Brief Julians (Epist. 52, Opp. ed. Spanh. 438 C, ed. Hertlein S. 562), der 25 aus Antiochia datiert ist τῇ τῷ Kalendārī Aleyoūtor. Also war Julian vor dem 1. August in Antiochia angekommen. Wenn Ammianus in eben diesem Zusammenhang die Tötung des Adonis durch den Eber erklärt: quod in adulto flore sectarum est indicium frugum, so verweist das nicht notwendig auf die Herbstlese sondern nach dem sectarum noch eher auf die vollendete Getreideernte. Diese Deutung, die schwerlich 30 altsemittisch ist, nimmt wohl auf die Festzeit überhaupt keine Rücksicht.

Die Annahme eines Adonisfestes im Herbst wird aufzugeben sein (gegen Greve a. a. D., S. 45, der für den ganzen Orient ein Herbstfest annimmt). Auch die Beschreibung des Adonisfestes zu Alexandria bei Theokrit (ed. Ahrens, Idyll. 15, 112) bezieht sich nicht notwendig auf den Herbst (wie Natalis Comes a. a. D., S. 349, 36f. annahm: 35 autumni fructus), wohl aber auf ihn oder auf den Hochsommer, da für die Festfeier das Vorhandensein von Früchten vorausgesetzt wird (es ist die Rede von ὄγια . . . ὄσα δορὸς ἄρων ρέροται — das sind nicht notwendig Eicheln sondern allgemein Früchte von Waldbäumen). Mit Unrecht hat man aus der Angabe Theokrits (a. a. D. v. 102f.): "Ἄδωνίς ἀπ' ἀεράοις Ἀρέοτος μητὶ δροδεζάτῳ μαλαζαὶ πόδας ἔγυρος Ροαι auf 40 ein Fest im zwölften Monat, also am Ende des mazedonischen Jahres, geschlossen. Die Worte wollen wohl nicht mehr besagen, als daß jeweils mit dem zwölften Monat, d. i. immer nach einem Jahr, Adonis wiederkehrt. — Ein von der Dichterin Praxilla aus Sikyon im 5. Jahrhundert erhaltenes Vers, der davon redet, daß der zur Unterwelt hin-absteigende Adonis neben Sonne, Sternen und Mond verläßt ἦδε καὶ ἔργανος οἱ 45 κύοντος καὶ μῆλα καὶ ὄγρας (Berg, Poetae lyrici Graeci, Bd III, S. 566 n. 2), sagt vielleicht ebenso wie die Baumfrüchte bei Theokrit eine Trauerfeier für Adonis im Hochsommer voraus (so Dünnmiller a. a. D., Kol. 386).

Das Dräfel des Apollo Clarii bei Macrobius nennt nach einer nicht unwahrscheinlichen Konjektur Lobecks ("Ἄδωνίς statt Ηάον, s. Baudissin, Studien I, S. 214f.") den 50 höchsten Gott Ζαο ἄρρον Άδωνίς als Gott des Herbstes (*μετοπώρον*). Dies wäre aber kein Zeichen für eine Festfeier des Adonis im Herbst und lediglich daraus zu erklären, daß Adonis den späteren als Gott der Frucht galt (s. unten § IV, 7, e), wobei man zuletzt wohl an die Früchte der Herbstlese dachte statt an die Feldfrucht, die zunächst gemeint war. 55

Übrigens ist die Darstellung bei Ammianus, von der wir hier ausgegangen, nicht unbedingt auf den Adonisdiens zu beziehen, welcher zu Byblos seinen Mittelpunkt hatte. Aus der Vergleichung mit Isaak von Antiochia haben wir schon entnommen, daß in dem antiochenischen "Adonis" des Ammianus wahrscheinlich nicht der phönizische Gott sondern vielmehr der babylonische Tammuz zu erkennen ist, dessen bei den Syrern einheimischer so

Dienst sehr wohl auch in das griechische Antiochia eingedrungen sein kann (s. oben § IV, 4). War dies der Fall, so fiel zweifellos das antiochenische Fest in den Monat Tammuz. Daß Ammianus anscheinend ein Freudenfest nicht kennt, würde der Richterwähmung eines Freudenfestes für den babylonischen Tammuz entsprechen. Weder aus der Zeit noch aus dem Charakter des Festes bei Ammianus dürfen dann direkten Folgerungen gezogen werden für den phönizischen Adonisdiest.

Aber auch zu Athen ist das Trauerfest des Adonis mitten im Sommer gefeiert worden. Plutarch (*Aleibiad.* c. 18; *Nicias* c. 13) berichtet, daß gerade als im Jahre 115 die Flotte nach Sizilien auslaufen sollte, die Adonien gefeiert wurden mit Ausstellung von Bildern eines Toten und Beerdigungsriten, mit Klagen und Trauerliedern der Weiber, worin man ein schlimmes Omen erblickte. Durch diese Darstellung wird erläutert eine Aussage des mit den geschilderten Ereignissen gleichzeitigen Aristophanes, die mit dem Auslaufen der Flotte Adonisflagen eines attischen Weibes zusammenstellt (*Lysistrat.* v. 391—396). Nach Thucydides (I. VI, 30) erfolgte die Abfahrt der Flotte 15 θέρος μεσοῦρτος ἡδη. Die Angabe der sommerlichen Jahreszeit für diese athenische Feier durch den Hinweis auf Thucydides hat, so weit ich sehe, zuerst Engel (*Kypros* II, §. 562), nach ihm mit näherer Begründung Maoul Kochette aufgestellt (Rev. archéol. VIII, 1, 1851, §. 121), während man bis dahin nach dem Vorgang Corfinis (a. a. D.) angenommen hatte, daß das Auslaufen der Flotte erfolgt sei zur Zeit, wo das mare aperiri eintrat, also im Frühling (die von Greve a. a. D., §. 45 wieder für ein attisches Adonisfest im Frühjahr, nämlich im März, aus den angeführten Stellen entnommene Argumentation scheint mir nicht überzeugend zu sein). — Das von Aristophanes und Plutarch Mitgeteilte ist das älteste Zeugnis für das Bestehen der Adonien zu Athen. Daraan schließt sich die schon erwähnte Aussage Platons (*Phaedr.* §. 276 B), worin die Adonsgärten als eine allbekannte Einrichtung behandelt werden.

Neben den Zeugnissen für ein Adonisfest im Sommer oder speziell im Juni-Juli kann vielleicht eine Aussage Lucians für ein Fest im Frühjahr geltend gemacht werden. Nach der Schrift *De Syria dea* (§ 8) wurde zu Byblos das Fest des Adonis dann gefeiert, wann sich die Wasser des aus dem Libanon kommenden Adonisflusses, d. i. des 20 Nahr Ibrahim, zu einer bestimmten Jahreszeit von der roten Erde törlīch gefärbt ins Meer ergoßen. Man sagte dann, das Blut des im Libanon verwundeten Adonis sei in den Fluß entströmt. Lucian gibt nicht an, in welche Jahreszeit diese Erscheinung fiel; als ihre Veranlassung nennt er ἀρεμοι τονζέες, welche die rote Erde in den Fluß wehen. Aber dem Lucian möchte die Ursache der roten Färbung nicht genau bekannt 25 sein; man sollte eher Regengüsse als die Veranlassung denken. Wirklich haben Reisende die rötliche Färbung des Flusses zur Zeit des Frühlingsregens beobachtet, Renan im Anfang des Februars, Maundrell am 17. März (*Baudissin, Studien I*, §. 298). Aber auch dies ist nicht entscheidend (Mannhardt a. a. D., §. 277 und Frazer, *Adonis*, §. 127 [vgl. §. 132f., Annf. 3] schließen daraus auf ein Frühlingsfest). Es ist wohl möglich, daß die Erscheinung auch zu andern Jahreszeiten vorkommt (vgl. A. Sidonier Bd XVIII, §. 291, 10f.), obgleich allerdings die Worte Lucians ein mehrmaliges Eintreten nicht vermuten lassen. Keinesfalls will er die Zeit bezeichnen, wo etwa die Herbstregen den Adonisfluß rot färben (so Movers Bd I, §. 206f.; Greve a. a. D., §. 44); denn um diese Jahreszeit hatte, wie wir aus der Erklärung des Adonismyths sehen werden (s. unten § IV, 7), 40 ein Adonisfest keine Stelle. Man könnte aber auch für die Angabe Lucians vielleicht an die Zeit des Hochsummers denken, nämlich daran, daß dann beim Schmelzen des Schnees auf dem Libanon der anschwellende Fluß von der roten Erde seiner Ufer rot gefärbt werde (so Scholz a. a. D., §. 228). Mit irgendwelcher Bestimmtheit läßt sich aus Lucians Aussage über die Festfeier zu Byblos nichts ermitteln. Es ist dies sehr bedauerlich, da anzunehmen ist, daß am Hauptfest des Adonisfultus die älteste Sitte der Festfeier bestehen geblieben war. Ein Fest zu Byblos im Anfang des Frühlings, von welchem Lucian in *De Syria dea* (§ 49) als dem größten Feste redet — es werde bezeichnet als πρώτη oder καπνάς — ist offenbar kein Adonisfest, da es in anderem Zusammenhang vor kommt und mit den für das Adonisfest beschriebenen Riten nichts gemein hat.

Mit Unrecht hat man aus Angaben des Johannes Lydus (*De mensib.* IV, 44 [64], 55 ed. Wenzel §. 116) entnehmen wollen, daß er ein Adonisfest im Frühjahr kanne (so Movers Bd I, §. 209), der in sehr verworrender Darstellung, örtlich verschieden, ein zweifelhaftes Adonisfest annahm, eines im Frühjahr oder im Beginn des Sommers und eines, bei den Syrern und Phöniziern, im Herbst). Lydus sagt nur, daß Adonis der Mai sei und daß 60 in seiner Tötung durch Alres gleichsam der Frühling vom Sommer getötet werde. Da-

nach wäre die richtige Jahreszeit für die Klage um den Adonis vielmehr der Sommer. Da Johannes Lydus den Adonis als den Mai erklärt, so ist das Fest der Aphrodite am 2. April, das er gleich darauf erwähnt (IV, 45 [65] S. 119), nicht das Todesfest des Adonis, wie man etwa aus dem für diesen Tag berichteten Opfer wilder Schweine (vgl. unten § IV, 7, b) vermuten könnte. — Auch aus der Kombination der Anemone als Frühlingsblume mit dem Blute des Adonis (s. oben § IV, 5) kann nicht auf ein Frühlingsfest des Adonis geschlossen werden (so Frazer, Adonis, S. 127). Diese Blume wird ihm als dem Frühlingsgott (vgl. unten § IV, 7, d) geweiht und erst später mit seinem Sterben kombiniert worden sein. Die rote Rose, die bei den Griechen ebenfalls als vom Blute des Adonis gefärbt angesehen wird (Frazer a. a. O., S. 127 f.), gehört eher dem Sommer 10 an. — Aus der Beschreibung der Adonisfeiern von Alexandria und Byblos bei Cyrillus Alexandrinus (s. unten § IV, 6, b und 8) ist über die Jahreszeit nichts zu entnehmen.

Wirklich bezogen ist nur ein Adonisfest im Sommer. Die Annahme, daß dieses in den Juni-Juli falle, wird auch dadurch nicht zweifelhaft gemacht, daß das florentinische Hemerologium für Seleucia in Pierien einen Monat Adonius als dem August entsprechend 15 nennt. Die Gültigkeit dieses Kalenders, nach dem nirgends datiert wird, ist zweifelhaft (Gdeler, Handb. d. Chronologie, Bd I, S. 433 f.). Daselbe Hemerologium läßt den Monat *Oauxa*, dessen Name dem des Adonius zu entsprechen scheint, in dem Kalender von Heliopolis-Baalbet mit dem 23. August beginnen und 31 Tage dauern (Gdeler S. 440). Da es nicht zweifelhaft sein kann, daß der Monat Tammuz ursprünglich die Stelle hatte, 20 die ihm der hebräisch-babylonische Kalender zuweist, d. h. dem Juni-Juli entsprach, so hat in jenen jüngern Kalendarien eine Verschiebung dieses Monats stattgefunden. Wenigstens für die ursprüngliche Stelle des Adonisfestes ist also daraus nichts zu entnehmen.

Im 11. Jahrhundert berichtet der französisch-jüdische Ereget Raishi von einem Brauche, 22 oder 15 Tage vor Neujahr den Kindern einen Korb mit Erde zu füllen und mit 25 Sämereien zu bestücken, der dann am Rüttag des Neujahrsfestes von den Kindern in einen Fluß geworfen wurde (J. Levy, Neuhebr. Wörterb., Bd IV, 1889, S. 131). Es ist das offenbar ein Rest der Sitte der Adonisgärten (Fleischer zu Levy a. a. O., S. 229). Die Ausübung der Sitte ist hier in den Monat vor Neujahr, also in den August-September, verlegt, gewiß eine Verschiebung der ursprünglich einem früheren 20 Monat angehörenden Übung, die darauf beruhen wird, daß man die Bedeutung nicht mehr verstand.

Liebrecht (a. a. O., S. 400 f.), Erdmanns (Der Ursprung der Ceremonien des Hossein-Festes, Zeitschr. f. Assyriologie, Bd IX, 1894, S. 280—307) und Meißner (Babylonische Bestandteile in modernen Sagen und Gebräuchen, Archiv f. Religionswissenschaft, Bd V, 25 1902, S. 230—233) haben die Trauerbräuche des von den Schiiten in Persien und Indien und noch sonst, wo Perse wohnen, gefeierten Husseinfestes (eine Beschreibung des in einem Dorfe bei Damaskus gefeierten Festes gibt Violet, Das Husseinfest am 29. April 1901, in: Der christl. Orient III, 1901, S. 9 ff.) aufgefaßt als in Zusammenhang stehend mit dem Kultus des Adonis oder Tammuz. Einige Riten dieses Festes lassen 40 sich nicht recht erklären aus der ihnen von den Schiiten beigelegten geschichtlichen Bedeutung der Erinnerung an die Schlacht von Kerbela und den Tod des Hussein, des Enkels Muhammads, so daß sie einen andern Ursprung zu haben scheinen. Das Fest wird am 10. Muharram gefeiert, also im Frühjahr. Ein Adonis- oder Tammuzfest läßt sich für das Frühjahr, wie wir gesehen haben, nicht nachweisen. Wie wir die Bedeutung 45 der Trauerfeiern für Tammuz verstanden haben und ebenso weiterhin die Bedeutung der analogen Feiern für Adonis beurteilen werden (s. unten § IV, 7), hätte gerade ein Trauerfest für einen der beiden Götter im Frühjahr keine Stelle. Es wäre aber denkbar, daß auch hier die altheidnische Kultusübung eine kalendarische Verschiebung erfahren hätte, in diesem Falle veranlaßt durch ihre Kombination mit einem geschichtlichen Ereignis. 50 Im Grunde ist es indessen nur der Brauch, den Sarg des Hussein ins Wasser zu werfen, der sich deutlich mit einem Brauche der Adonen berührt (s. unten § IV, 7, a und 8); er hat aber auch in andern Kulten Analogien, und die Umwandlung eines Festes des Hochsummers in ein Frühlingsfest ist immerhin wenig wahrscheinlich. Für eine von Goldziher, Muhammadische Studien II, S. 331 erwähnte Vorstellung von Hussein ist 55 wohl die dort registrierte angebliche Analogie in der Vorstellung von Adonis in Wirklichkeit nicht nachzuweisen).

Es wird bei der Besprechung des Adonismythos nochmals auf die Festzeit zurückzukommen sein (s. unten § IV, 7, e).

b) Das Auferstehungsfest. In der Beschreibung des antiochenischen „Adonis“= 60

festes bei Ammianus Marcellinus fanden wir keine Erwähnung eines auf die Klage folgenden Freudenfestes. Es wäre zu erwarten, daß Ammianus es genannt hätte, wenn es zu Antiochia gefeiert wurde, da dadurch der traurige Eindruck der den Einzug Julians begleitenden Umstände gemildert worden wäre. Es läßt sich in der That mit Lagrange (a. a. D., S. 303 f.) bezweifeln, daß die Auferstehungsfeier im syro-phönizischen Adonisdienst alt war, wie sie denn allem Anschein nach im Tammuzdienst ganz fehlt hat. Wir fanden es allerdings zweifelhaft, ob der antiochenische „Adonis“ des Ammianus wirklich der Adonis von Byblos ist und nicht vielmehr die griechisch-römische Bezeichnung für den babylonisch-syrischen Tammuz. Aber auch Lucian erwähnt das Auferleben des Gottes nur in einem die fortgehende Schilderung des Trauerritus von Byblos unterbrechenden Satze (s. oben § IV, 3). In den uns bekannten griechischen Riten des Adonis-Kultus kommt allein die Trauer zur Geltung, und durch die Darstellung des Adonisfestes zu Athen bei Plutarch (s. oben § IV, 6, a) scheint ebenso wie für Antiochia nach den Angaben des Ammianus ein auf die Trauer folgendes Freudenfest ausgeschlossen zu sein (es läßt sich freilich mit Creve a. a. D., S. 13 in beiden Fällen vielleicht auch anders argumentieren). Dagegen ist dem Origenes eine Auferstehungsfeier für Adonis-Tammuz bekannt (Selecta in Ezech., s. oben § IV, 1): *λοροῦν γαγ κατ' ἐμπότην τεκτάς τιτανοῖς ποσὶν ποστοῖν μέτρον αὐτὸν ὡς τεθνήσκατε δέ τερον δέ, ἥτινα ταιριοῦνται εἰπεντον αὐτῷ ὡς ἀπὸ νεκρῶν ἀναστάτων.* Für welchen Kultusort Origenes diese Auferstehungsfeier annahm, giebt er nicht an. Da sie sich im babylonischen Tammuzdienst nicht nachweisen läßt, gehört sie wohl dem phönizischen Adonisdienst an. Auch bei Hieronymus (zu Ez 8, 13 f.) fanden wir (§ IV, 6, a) Bekanntheit mit einer Freudenfeier, die das revixisse des Tammuz oder wahrscheinlicher des Adonis betraf. Er scheint damit einen Brauch zu schildern, der auf phönizischem oder syrischem Boden geübt wurde.

Cyrillus von Alexandria redet in seiner ausführlichen Besprechung der Adonisfeiern zu Alexandria und Byblos (zu Ies 18, 1 f., MSG 70, Kol. 410 f.) von Einstellung der Klagen bei den Weibern von Byblos nach Eingang der Botschaft, daß der Gott wiedergefunden sei, und von Freudenbezeugungen, die zu Alexandria bis auf seine Zeit stattfanden nach dem Vorbild der Freudenfeier der Aphrodite bei der Wiederkehr des Adonis. Procopius von Gaza (zu Ies c. 18, MSG 87, 2, Kol. 2110) wiederholt diesen Bericht nicht ohne Andeutung eines Zweifels an der Richtigkeit der letzten Angabe. Dagegen hat Theofrast in seiner eingehenden Beschreibung des Adonisfestes zu Alexandria (Idyll. 15) von einer Auferstehungsfeier nichts. Es ist auch nicht richtig, wenn man gesagt hat, daß bei ihm ein Freudenfest der Klagefeier vorausgehe. Nicht ein Freudenfest schildert er sondern die bildliche Darstellung der Schönheit des Adonis, wie er auf dem Bette liegt zur Vereinigung mit der Aphrodite. Was aber die Feiernden mit dem Gottesbild vornehmen, besteht in der Wiederaufzubringung dieser jetzt zu Ende gegangenen jährlichen Vereinigung, in dem Trauerzug der Frauen Alexandriens, der eben jenes Bild als das eines Gestorbenen an das Meer geleitet. Nur die Hoffnung seiner Wiederkehr vertritt hier die Zielle des anderwärts bezeugten Freudenfestes.

Ta Lucian und Cyrillus den Adonis von Byblos mit Osiris in Verbindung bringen (s. das Nähere unten § IV, 8), liegt die Annahme nahe, daß die Feier des Wiederauflebens des Gottes aus dem Osirisdienst in den des Adonis herübergenommen wurde und daß noch zu Theofrasts Zeit ein Freudenfest im Adonisdienst nicht bestand. Aber doch ist der Glaube an die Auferstehung eines Naturgottes dem semitischen Altertum nicht fremd: er scheint sich zu finden in der Vorstellung von dem babylonischen Marduk und ist ausdrücklich bezeugt für die phönizischen Götter Melkart und Esman, für letztern allerdings nur bei dem späten Damascenus (s. Orientalische Studien, Nöldeke-Jahrschrift, S. 749 ff.). Man mag an der Korrektheit der Angabe des Menander bei Josephus, daß das Auferstehungsfest des syrischen Herakles, d. i. Melkart, im Monat Peritios bis auf König Hiram zurückgehe (s. A. Baal Bd II, S. 332, 9 ff.), zweifeln; aber die *εὐρετίς* des Gottes, von der er redet, auf die „Aufrichtung“ des Tempels zu beziehen (so Lagrange, Religions, S. 311, Annfk. 1), ist doch nicht wohl zulässig, namentlich da davon nicht gesagt werden konnte, daß Hiram sie *ποστοῖς* sondern nur, daß er sie überhaupt bewerkstelligt habe. Auch in dem wenigstens der Idee nach mit dem Adonis-Kult verwandten Attiskult gab es ein Auferstehungsfest. Von diesem Kultus, nicht von dem des kurz vorher besprochenen Adonis, sagt Macrobius (Saturn. I, 21, 10): *simulationeque luctus peracta celebratur laetitia exordium.* Ich muß hier dahingestellt sein lassen, ob an diesem Punkt oder noch sonst im Attiskult ein geschichtlicher Zusammenhang mit dem Adonis-Kult vorliegt.

Zum Grunde setzt schon das jährliche Trauerfest den Gedanken des Wiederauflebens des Gottes voraus. Dies Fest ist offenbar nicht oder doch nicht nur als ein Erinnerungsfest gemeint, sondern seine lauten Klagen beziehen sich auf das, was dem Gott in jedem Jahre wirklich widerfährt. Daum muß er auch in jedem Jahre wiederauflebend gedacht werden sein. Es ist also zuletzt nur das die Frage, ob das Wiederaufleben von Anfang an in feitlichen Gebräuchen zur Darstellung kam.

7. Die Vorstellung von Adonis. a) Adonisklage und Adonisgärten. In dem alljährlich gefeierten Sterben und Wiederaufleben des Adonis kommt offenbar ein sich mit jedem Jahr erneuerndes Vergeln und Wiederaufleben in der Natur zum Ausdruck. Die Erinnerung an einen Heros würde entweder seines Todes Gedächtnis 10 feiern oder seinen Eingang zu einem neuen Dasein, aber nicht beides nacheinander, da in diesem Falle durch das neue Leben das vorangegangene Todesschicksal ein für allemal überwunden wäre. Eine stetige Wiederkehr beider Alte ist nur auf dem Gebiet der Natur zu beobachten. Wenn also die Auferstehungsfeier des Adonis alt sein sollte, was wir allerdings unsicher fanden (s. oben § IV, 6, b), so haben wir es hier in dem 15 uns gleichlich bekannten Kultus zweifellos mit einem Naturgott zu thun. Aber auch von dem Auferstehungsfest abgesehen, kann an der Bedeutung als Naturgott für Adonis ebenso wenig gezwifelt werden wie für Tammuz (s. oben § II). Zunächst schon deshalb nicht, weil, wie wir glaubten urteilen zu müssen (oben § IV, 6, b), das Klagefest einen derartigen Charakter hat, daß es als ein bloßes Erinnerungsfest sich nicht begreifen läßt. 20 Es bezieht sich offenbar auf einen mit jedem Jahresfest zusammenfallend gedachten Vorgang, also auf ein jährliches Sterben, das sich nur als in der Natur stattfindend denken läßt. Über eine andere Erklärung des Trauritus aus Voraussetzungen für vorgeschichtliche Verhältnisse s. unten § IV, 7, f.)

Sicher ist, daß die Griechen mit ihrem Brauche der Adonisgärten (s. oben § IV, 5) 25 an die Vergänglichkeit der Vegetation erinnern wollten. Es wird allerdings nicht überall das Verwelken sondern vielfach nur das rasche Auffrischen der Adonisgärten erwähnt; aber jenes ist der notwendige Erfolg des Besäns von Scherben. Ausdrücklich macht das Verwelken z. B. geltend Kaiser Julian (Conviv., ed. Spanh. S. 329 D, ed. Herlein S. 423): *χροίσαται δὲ ταῦτα πρὸς ὀλύπον αὐτίκα ἀπομαγαίρεται* (weitere Belege bei Engel a. a. L., S. 549, Annf. 26; S. 550 f., Annf. 30). Ohne den Gedanken an das Verwelken wäre die bei den Griechen mit der Beplanzung der Adonisgärten verbundene Klage unverständlich. Der Brauch der Adonisgärten scheint nach Jes 17, 10 f. im 8. vorchristlichen Jahrhundert in Kanaan bestanden zu haben. In später Zeit werden die *χρῖται* des Adonis als „assyrische“, d. h. syrische, Sitte erwähnt bei Philoxenos (3. Jahrh. n. Chr., Vit. Apollon. VII, 32: *χρῖτος, οὗτος Ἀδωνίδι Ἀσσύριοι ποιοῦνται*). Die Beobachtung des raschen Verwelkens der „Blume des Feldes“ oder des „Grases“ ist den Westsemiten geläufig, im AT als ein Bild des schnell vergehenden Menschenlebens verwertet (Jes 37, 27; 40, 6 f.; Ps 90, 5 f.; Ps 103, 15). Die Beziehung des Adonis auf das Absterben der Vegetation ist zweifellos sehr alt, denn die Griechen werden diese Beziehung, da sie nur sie von Anfang an gekannt zu haben scheinen, von den Phöniziern überkommen haben.

Was die vereinzelt und erst spät bezeugte Sitte bedeutet, die Adonisgärten ins Wasser zu werfen, ist mir nicht zweifellos. Es ist dabei vom Meere die Rede (so Eustathius zu Odyssee I, 590) oder von Quellen (so Zenobius, Centur. I, 49, Corp. 45 Paroemiographi. Gr. ed. Deutsch u. Schneiderin S. 19; vgl. den oben § IV, 6, a aus Nachi berichteten jüdischen Brauch des Werfens in die Flüsse). Das Werfen ins Meer könnte man als eine Darstellung der Vernichtung ansehen, so daß dieser Ritus nur ein anderer Ausdruck für die Vergänglichkeit wäre, die man im Welken der Adonisgärten erkannte (so faßt die Sitte Eustathius auf, als *ὅμοιότης* des Todes des Adonis). Aber das paßt kaum auf das Werfen in die Quellen. Diese erscheinen überall, ganz besonders im semitischen Altertum, als Zeichen der Lebenskraft in der Erdwelt. Deshalb bin ich nicht abgeneigt, mit Mannhardt (a. a. L., S. 288) und Frazer (Gold. bough II, S. 121; Adonis, S. 137 ff.) hierin (aber nicht, wie Frazer, auch in dem Wachsenlassen der Adonisgärten) ein „Zaubermittel“ zu erkennen, wodurch ein Einfluß 55 ausgeübt werden sollte auf das Gediehen der Vegetation (nach Mannhardt ein „Regenzauber“). Das Werfen ins Wasser wäre danach anzusehen als ein Mittel, die befürchtenden Quellen reichlich fließen zu machen. Aber allerdings scheint diese Erklärung nicht zu passen auf das Werfen ins Meer, da das Meer den Semiten als das unfruchtbare Element gilt. Der Brauch, die Adonisgärten ins Meer zu werfen, hängt zweifellos zu 60

kommen mit der Sitte des alexandrinischen Adonisfestes, das Adonisbild dem Meere zu übergeben (s. unten § IV, 8). Auch hier kann nicht die Vernichtung, das Sterben des Adonis, zum Ausdruck gebracht werden; denn es war das Bild des Schönen als Toter dargestellten Adonis, was ins Wasser geworfen wurde. Nach der Vereinzelung der Zeugnisse für das Werfen ins Wasser ist es mindestens zweifelhaft, ob darin altphoenizischer Brauch des Adonisdienstes vorliegt oder eine aus einem andern Kultus eingedrungene Übung. Begleichen einzelner Bestandteile der Ernte mit Wasser und Übergießen oder Untertauchen eines bei der Ernte oder ihrer Vorbereitung beteiligten Menschen oder auch einer den Vegetationsgott darstellenden Person kommt in vollständlichen Bräuchen vieler Länder vor (s. Frazer, Gold, bough II, S. 121 ff.). Vielleicht stammt jener Zug im alexandrinischen Adonisdienst aus dem Osirisfult (s. unten § IV, 8) und wurde von dort aus auf Adonis und dann auf die Adonisgärten übertragen. Auf die ursprüngliche Bedeutung der Adonisgärten wird man aus diesem Brauche keine Schlussfolgerungen ziehen dürfen.

b) Der Eber des Mythos. Nicht gerade aus den Adonisgärten, wohl aber aus einem Zuge des Mythos, wonach Adonis durch einen Eber seinen Tod findet, scheint sich zu ergeben, daß er speziell die Frühlingsvegetation repräsentiert.

Den Eber kennen wir für den Mythos des zu Ubilos und im Libanon verehrten Adonis aus Lucian (Syria dea S. 6) und Macrobius (Saturn. I, 21, 1–5). Aus dem Eber, der den Adonis tötet, ist bei Pseudo-Melito die Erzählung entstanden, daß Tammuz, d. i. Adonis, auf dem Libanon von Hephästos getötet wurde, als er Jagd auf Wildschweine mache (s. oben § III). Auf eine mythologische Bedeutung des Ebers bei den Phöniziern verweist doch wohl auch ein aus Phönizien stammender Scarabäus mit der Darstellung eines geflügelten Ebers (s. Mansell in der Gazette archéologique, Sabrg. IV, 1878, S. 50 ff.; dasselbst zwei andere ähnliche Darstellungen des Ebers sardinischer Herkunft). Ferner hat es gewiß eine mythologische Grundlage, daß der dem Monat Tammuz vorausgehende Monat bei den Syrern den Namen Hezirān, Monat des „Ebers“, trägt.

Belege für den Eber des Adonis ohne eine bestimmte Hinweisung auf eine syro-phönizische Vorstellung finden sich in großer Menge. Die weite Verbreitung dieses Zuges im Mythos als eines durchaus feststehenden spricht deutlich für sein Alter. Ob Apollodorus (I. III, 14, 1) in der Erwähnung des Ebers den Panhyss zum Gewährsmann hat, ist die Frage. Ist es nicht der Fall, so ist, so viel ich sehe, das älteste Zeugnis bei Bion (ed. Althens, Idyll. 1, 7 f.) zu finden, der zwar nicht ausdrücklich den Eber nennt, aber offenbar an ihn denkt, indem er von dem durch einen „Zahn“ verwundeten (*ὅδοτι τυτεῖς*) Adonis redet. In weiteren Belegen kann ich noch konstatieren: Nilandros bei Athenäus II, 80, 69; Properz ed. Müller I. III, 13, 54; Ovid, Metam. 10, 715 f.; Hyginus, Fab. 248, ed. M. Schmidt S. 138; Valerius Probus zu Virgils Bucol. 10, 18, ed. Keil S. 25; Cornutus, De nat. deorum e. 28, ed. Osann S. 164; Plutarch, Quaest. convivial. I. IV, quaest. 5, n. 3; Apologie des Arisitides ed. Harris

40 2., Übers. S. 44 und griech. Text aus Barlaam und Josaphat S. 107; Augustin, De civit. dei 6, 7, 3, MSL 11, Kol. 185: Adonis aprino dente extinctus; Ammianus Marcellinus XXII, 9, 15; Lactantius Placidus, Narrationes fabularum I. X, fab. 12 (aus Ovid); ein später anonymus Mythograph in Script. rer. mythicarum latini tres, ed. Bode, Mythogr. III, 11, 17, S. 238: ab apro interfectum solem, qui per Adonem designatur; Var. Bahlul s. oben § III. Bei Firmicus Maternus c. 9, 1, CSEL 2, S. 90 nimmt Ares die Gestalt eines Ebers an und tötet den Adonis, ebenso bei Nonnus, Dionys. 41, 209 f., bei Eryllus von Alexandria zu Jes 18, 1 f., MSG 70, Kol. 140 und in der Wiedergabe seiner Aussagen bei Procopius von Gaza zu Jes c. 18, MSG 87, 2, Kol. 2137, ebenso auch bei Johannes Lydus, De mensib. IV, 44 (64), ed. Wenzel S. 116 (vgl. IV, 45 [65] S. 119) und in einem Scholion zu Theophrit, Idyll. 3, 47. Servius läßt den Adonis sterben einmal durch den in einen Eber verwandelten Mars (zu Virgils Bucol. 10, 18) und einmal durch den von Mars gesandten Eber (zu Virgils Aen. V, 72: eum ira Martis ab apro esset occisus). Ein Scholion zu Lykophron v. 831 ff. nennt den Eber und Ares nebeneinander: *ἀναιρέται ἐπὸ οὐρός, οὗ δέ φασιν ἐπὸ Ἀρεός εἰ τῷ πολέμῳ*. Nach Ptolemäus Hephaestion (bei Photius, Bibliotheca, Cod. 190, S. 146b f., MSG 103, Kol. 609) ist es dagegen Apollon, der sich in einen Eber verwandelt und den Adonis tötet (s. dazu Greve a. a. D., S. 17). Einige andere Belege für den Tod des Adonis durch den Eber s. noch bei Greve a. a. D., S. 9 (Anmkg. oben), S. 12 f. 17. 21. 35.

Macrobius (*Saturn.* I, 21, 4) versteht den Eber als Repräsentanten des Winters: ab apro autem tradunt interemptum Adonin hiemis imaginem in hoc animali fingentes quod aper hispidus et asper gaudet locis humidis lutosis pruinaque coniectis proprieque hiemali fructu pascitur glande. Ebenso der schon zitierte späte anonyme Mythograph (*Script. rer. mythic. lat. tres*, ed. Bode, *Mythogr.* III, 5 11, 17, §. 238 f.): ab apro interfecum solem, qui per Adonem designatur . . . , spurecita et rigore hiemali quasi dentibus apri interfecutum. Diese abgedachmakte Deutung ist dem Eber nur aufgezwungen worden der Sonnentheorie des Macrobius zu Liebe, wonach auch Adonis ein Sonnengott sein soll. Der Winter thut der Sonne Abbruch; also muß der Mörder des Adonis der Winter sein. Mit vollständiger Sicherheit 10 läßt sich allerdings eine Erklärung des Ebers noch nicht aufstellen. Auch bei den Babylonier scheint er im Tammuzmythos eine Rolle gespielt zu haben. Das Schwein war dem Gott Ninib heilig, dem der Monat Tammuz zugehört (Zimmern, *Kleinodier u. d. Ä.*, §. 398). Danach ist wohl der Eber Repräsentant eben dieser Jahreszeit. Er wurde bei den Abendländern im Adonismythos mit Ares in Verbindung gebracht, wie 15 es scheint deshalb, weil man in Ares ein Pendant des Kriegsgottes Ninib erkannte. Daß Adonis durch den Eber stirbt, wird also befagen, daß der Sommer ihm den Tod bringt. Eine Erinnerung an das Richtige hätte sich demnach erhalten bei Johannes Lydus (*De mensib.* VI, 44 [61], ed. Wenzel §. 116): θεομή γάρ ἡ φύσις τοῦ ἑώς καὶ ἀντὶ τοῦ Ἱεροῦ αὐτὸς οἱ μυθιζοῦ λαυβάροι. Wie der Eber dazu kommt, das Tier des 20 Kriegsgottes und der Sommerhitze zu sein, darüber wage ich einstweilen keine Vermutung.

Ob der Eber des Adonismythos als eine Entlehnung von den Babylonier her anzusehen ist oder ob wir es hier mit uralten Gemeinsamkeiten Babyloniens und Phönizien zu thun haben, läßt sich bis jetzt nicht entscheiden, besonders so lange nicht, als nicht auch im Tammuzmythos der Eber wirklich nachgewiesen ist. — Wenn aber der 25 Eber des Adonismythos das heilige Tier des Ninib-Ares ist, so kann wohl keinesfalls mit Robertson Smith (*Religion*, §. 316 f.) daran gedacht werden, daß Adonis selbst (der cyprische) wegen seiner Kombination mit dem Schwein eigentlich ein „Schweinegott“ war (vgl. die Erklärung des Tammuz bei Ball, oben § II).

Adonis wird nach jenen Kombinationen ein Frühlingsgott sein, speziell die Frühlingsvegetation, die im Orient unter den Strahlen der Sommersonne vergehn muß. Deshalb feierte man ihm sein Todesfest im Hochsommer. Johannes Lydus wird also ganz im Rechte sein, wenn er, wie schon erwähnt wurde (s. oben § IV, 6, a), den Adonis dem vom Sommer getöteten Frühling vergleicht. Daß er ihn speziell den „Mai“ nennt, ist allerdings ökzentalisch gedacht; für Phönizien wäre eher am Februar und März als die 35 Frühlingsmonate zu denken.

e) Die Deutung des Adonis als die Frucht. Es ist nur eine Variation der Vorstellung des Werdens und Vergebns in der Natur, wenn bei spätern Griechen und Lateinern Adonis zuweilen aufgefaßt wird als die gereifte Frucht, in seinem Tode speziell als die reife Frucht, die geschnitten wird, oder auch als das in die Erde gesäete und wieder daraus emporwachsende Getreide. Die Deutung von der reifen und geschnittenen Frucht geben Porphyrius (bei Eusebius, *Praepar.* III, 11, §. 110 c, ed. Gaisf. I, 237: ὁ δὲ Ἀδωνίς τῆς τὸν τελεῖον καρπῶν ἐκτομῆς σύμβολον) und Ammianus Marcellinus (ed. Gardth. I. XIX, 1, 11: lacrimare cultrices Veneris saepe spectantur in sollemnibus Adonis sacris, quod simulacrum aliquod esse frugum 45 adultarum religiones mysticae docent; XXII, 9, 15: amato Veneris . . . apri dente ferale deleto, quod in adulto flore sectarum est indicium frugum). Vgl. schon in den Clementinen (Clementina herausgg. von de Lagarde § 9 | 119 B], §. 76): λαυβάροις δὲ καὶ Ἀδωνίς εἰς ὥραιον καρπῶν. Die Deutung von dem in die Erde gelegten und aus ihr wieder herauswachsenden Getreidekorn bieten Trigeses (Selecta in 50 Ezech. [s. oben § IV, 1]): γασὶ τὸν Ἀδωνίς σύμβολον εἴραν τὸν τῆς γῆς καρπῶν θηγρούνειρον περ, ὅτε σπείρονται, ἀνοστατέοντος δέ, καὶ διὰ τοῦτο καίσει ποιῶντος τοὺς γεωργοὺς, ὅτε γένονται), Hieronymus (Explan. in Ezech. zu c. 8, 13 f., MSL 25, fol. 86: gentilitas . . . interpretatur subtiliter interpretationem et resurrectionem Adonis, planetu et gaudio prosequens: quorum alterum in seminibus, quae 55 moriuntur in terra, alterum in segetibus, quibus mortua semina renascuntur, ostendi putat) und ein Scholion zu Theokrit (Idyll. 3, 48: ὁ Ἀδωνίς, ἦρον ὁ στότος ὁ σπειρόμενος). Ähnlich auch Cornutus (De nat. deorum c. 28, ed. Tann. §. 164: . . . Ἀδωνίς, ἀπὸ τοῦ ἄδει τοῖς ἀνθρώποις οὔτως ὠνομασμένος τὸν Ἀημητριανὸν καρπόν. Τοῦτο δὲ πλήξας κάποιος ἀνεκτί λέγεται, διὰ τὸ ταῦτα 60

*dozēr λιπότειος εἰρυ, ἢ τὸν τῆς πρεως ὄδοτα αἴρυτοντερον αἴρων, ἵνα οὐ
κατὰ τὴν κοινωνίαν τὸ απέργα). Allgemein die Deutung von der Frucht findet sich
bei dem Philojochen Saltuarius (De diis et mundo c. 1, ed. Orelli S. 13): corporibus
diis existimatis nuncupatisque: . . . Adonide fructibus, Baccho vino) und als
5 von andern vertreten angegeben bei Johannes Lydus (De mensib. IV, 11 [61], ed.
Wuensch S. 116: *Adonis μέρη τούτην ὁ καρπός — daneben seine eigene andersartige
Deutung, s. eben § IV, 6, a); vgl. in einem orphischen Hymnus (55 [56], 13, Orphica
ed. Hermann S. 323) in einer Arie an Adonis: μύστησι γέροντος καρποὺς ἀπὸ
ραινεῖ. Die Angabe im Etymologicum Magnum s. v. "Adonis": Αἴραντα [ζαὶ] ὁ
10 καρπός εἴρυ αἴρων: οἷον αἴρωντος καρπός, αἴρεον darf man kaum hierherbeziehen;
denn auch wenn καρπός an beiden Stellen ursprünglich sein sollte, ist doch wohl nur
gemeint, daß man eine Frucht einen „Adonis“ nennen könne.**

Ich verstehe nicht, wie Lagrange (a. a. D., S. 307) und Dussaud (a. a. D., S. 151)
die Deutung des Adonis vom reifen Getreide als die ursprüngliche hervor nach dem
15 Vorgang von Movers, A. Phönizien (S. 390) und für seinen Tod als alte Auffassung
den durch die Zichel des Schnitiers ansehen können. Auch Robertson Smith (Religion,
S. 318) scheint in der Adonisfeier eine ursprüngliche Hinweisung auf die Ernte — ein
"Getreideschnipper" — erkennen zu wollen und verweist darauf, daß im nördlichen
Babylonien frühzeitig die Monate Tammuz und Ab als Erntemonate bezeichnet werden.
20 Aber gerade für den babylonischen Tammuz (dessen Ritual R. Smith mit dem des Gottes
von Bublos gleichsetzt, ohne bestimmt beide Götter identifizieren zu wollen, S. 316,
Anmfg. 701) findet sich sonst, so viel ich sehe, keinerlei Hinweisung auf seine Kombina-
tion mit der Ernte; auch weiß ich kein Anzeichen dafür, daß der Tammuzdienst speziell
25 im nördlichen Babylonien aufgekommen wäre. Es ist wohl richtig, daß sich unter den
Ertebräuchen verschiedener Völker Trauer-Riten finden; aber den Kanaanäern und
Hebräern war doch, wie wir aus dem AT genugsam erkennen können, die Ernte vor-
zugsweise eine Zeit der Freude: „man kommt mit Jauchzen, wann man seine Garben
trägt“ (Ps 126, 6). Daß sich auch hier Todesgedanken und erste Bräuche mit der
30 Freude verbanden, soll nicht geleugnet werden (vgl. Frazer, Adonis, S. 236f.). Die alt-
testamentliche Kombination des Passahs, des Festes, an dem die Erftgeburt als der Gott-
heit verfallen angegeben wurde, mit dem Mazzotfest, dem Feste der beginnenden Ernte,
läßt sich etwa dafür anführen; aber ursprünglich hat das Passahfest mit der Ernte
nichts zu thun. Jedenfalls wäre eine Totenlage wie die der Adonisfeste nicht der er-
schöpfende und überhaupt nicht der passende Ausdruck der Erntetimmung, am wenigsten
35 geraume Zeit nach dem Abschluß der Getreide-Ernte im Hochsommer, wo überall oder
doch teilweise die Adonisfeiern stattfanden (s. oben § IV, 6, a). Überhaupt begreift sich
die Jahreszeit des Hochsummers, der Juni oder Juli, nicht für ein Ertefest in Phöni-
zien: für die Getreideernte käme eine Feier um diese Zeit zu spät, für die Obstfeie-
zu früh.

40 Vollends gefälscht ist es, daß Lagrange die ursprüngliche Bedeutung der Adonis-
gärten nicht in dem Hinweis auf das rasche Wachsen sondern ausschließlich in der Er-
zeugung eines raschen Wachstums erkennen will pour stimuler les champs de céréales
(so nach dem Vorgang von Frazer, Gold. bough. II, S. 121). Die Klage der Adonis-
feiern und die kurze Dauer der Adonisgärten verweisen mit Bestimmtheit darauf, daß
45 sie sich in ihrer eigentlichen Bedeutung auf die Vergänglichkeit des Naturlebens beziehen. Daß
den nomadisierenden Semiten der ältesten Zeiten Trauerbräuche um einen ersterbenden
Naturgott fremd gewesen seien, ist eine unerwiesene Voraussetzung. Es ist richtig, daß
gerade für den Nomaden als Viehzüchter das Entstehen und Vergehn des frischen Grüns
von besonderer Wichtigkeit ist und daß deshalb bei den Nomaden eher als bei den Acker-
bauern eine Klagefeier über das versengte Grün zu erwarten wäre. Aber wir kennen die
50 Religionen der Nord- und Westsemiten nur aus einer Epoche, wo sie dem Ackerbau lebten.
Weil er für sie die Grundlage ihrer Existenz bildete, ist aus dem Gott des Frühlings-
grüns ein Gott des Getreides geworden (vgl. Barton, Sem. orig., S. 114; so auch, nur
nicht bestimmt genug die beiden Stadien auseinanderhaltend, Frazer, Adonis, S. 132f.;
55 vgl. S. 129), wenn die letztere Vorstellung von Adonis überhaupt auf semitischem Boden
entstanden ist. Sie ist uns nur bezeugt bei griechischen und lateinischen Schriftstellern
(darunter der älteste Cornutus, geb. 20 n. Chr.), die offiziell-indogermanische Vor-
stellungen in die Riten des semitischen Kultus eingegraben haben können. Als alt ist nur
zu erkennen die Klage um den getöteten Gott. Also wird die älteste Vorstellung sein
60 die eines Sterbens in der Natur. Als solches aber läßt sich einfacherweise die Ernte nicht

auffassen. Als Spender des Erntegottens galten den Phöniziern andere Gottheiten, die Baale oder Hauptgötter der einzelnen Städte, in deren Reihe Adonis nicht gehört (vgl. unten § IV, 7, f.).

d) Adonis ein Frühlingsgott. Die Darstellung des Adonis als Jäger (§. oben § IV, 3) ist möglicherweise ein untergeordnetes Moment, das ihn mit dem Eber in Verbindung bringen soll. Es kann dadurch aber auch als durch einen vielleicht alten Zug des Mythos ausgedrückt werden, daß Adonis ein Gott der Fluren ist. Damit würde überem stimmen, daß er vereinzelt als Hirte dargestellt wird: Theokrit, ed. Ahrens Idyll. 1, 109 (99); 3, 46 (45); Virgil, Bucol. 10, 18: *ovis ad flumina pavit Adonis*; dagegen Valerius Probus, zu Virgils Bucol. 10, 18, ed. Reil §. 25: *Pastorem non invenimus fuisse*. Bar Bahul hat den Hirte und zugleich den Jäger (§. oben § IV, 3). Einige andere Belege für den Hirten s. noch bei Greve a. a. D., §. 11, Anmfg. 2. Vielleicht ist der Hirte erst eine Erfindung der Buholzer (so Greve §. 11); immerhin ist daran zu erinnern, daß auch der babylonische Tammuz als Hirte gedacht worden zu sein scheint (§. oben § II). Wenn man die Darstellung als Jäger oder die als Hirte für alt halten dürfte, so ließe sich daraus entnehmen, daß die Gestalt des Gottes schon den Zeiten angehörte, wo noch die Auen eine größere Bedeutung besaßen als der Alster. Keinenfalls paßt auf Adonis als Jäger oder Hirten eine Beziehung seiner Bedeutung zur Ernte. Jene beiden Vorstellungen sind weit früher bezeugt als diese Beziehung. Zu dem Erntegott paßt ebenfalls nicht die Auffassung des Adonis als Jüngling, worin nach ihrer allgemeinen Verbreitung zweifellos eine alte Vorstellung fortlebt, vielleicht aus alten Kultusbildern der Phönizier erschlossen (vgl. die wahrscheinliche Identifizierung des Adonis mit dem jungen Horus und dem Kinde Harpoferates auf Münzen von Byblos, §. unten § IV, 7, f.). Der Gott der zur Ernte gereisten Frucht wäre als gereifter Mann zu erwarten; in der Jugendschönheit des Adonis, der überall als von der Balti-Aphrodite nur geliebt, kann je als gehoblicht erscheint, wird das neue Sprossen der Natur zur Darstellung gebracht sein — ich denke das des Frühlings (so im wesentlichen Movers und bestimmt unter andern Tiele, Geschichte der Religion I, §. 235; nicht gerade für den Frühlingsgott, aber für die Annahme: *Adonide ea, quae terra gignit, indicari* Greve a. a. D., §. 56; ebenso für einen Vegetationsgott ganz besonders Mannhardt und nach seinem Vorgang die meisten neuern).

Lagrange (a. a. D., §. 307, 378) allerdings macht zunächst gegen ein Frühlingsfest, damit aber zugleich gegen die Auffassung des Adonis als Frühlingsgott die Einwendung, daß der Frühling im Orient nicht, wie bei uns, das Erwachen der Vegetation bringe: *le réveil de la végétation se fait aux premières pluies d'automne.* Die positive Beobachtung des Renners palästinischer Verhältnisse hat zweifellos ihre Anhaltspunkte; aber es wird doch darauf nicht allzuviel Gewicht zu legen sein. Soem (Baedeker, Palästina², 1880, §. LXVII) berichtet wesentlich anders: „Der November . . . wird in Syrien öfters zum sogenannten Altweiber Sommer, aber die Natur ist dann fast ganz erstorben“. HL 2, 11f. zeigt, daß dem Palästinenser die Zeit, wo der Winter und Regen vorübergegangen ist, als die Zeit erscheint, wo die Blumen aus der Erde sprossen und bei der Taube, deren Girren man dann im Lande vernimmt, wie bei dem Menschen Liebesgefühle sich regen. Diese Jahreszeit konnte auch in jenen Gegenden sehr wohl gedacht werden als die Zeit des auferstehenden Naturengottes. Mir ist keine Aussage bekannt, die das Aufwachen der Natur mit dem Beginn des Regens im Herbst feierte. (Noch weniger ist es zutreffend, wenn Manjell, Gazette archéolog. IV, §. 53 die Auferstehung des Adonis in den Herbst verlegt mit Rücksicht auf die Abnahme der Sonnenglut und das Kleinen der Früchte — beides deutet doch nicht auf die Entstehung neuen Lebens.)

Wenn Adonis mit jedem Frühjahr aufersteht und in jedem Sommer stirbt, ist er also auf der Erdwelt nur in der Zwischenzeit. Der griechische Mythos läßt in seiner ältern Form den Adonis den dritten Teil des Jahres bei Aphrodite, die beiden übrigen Teile für sich und bei Persephone in der Unterwelt verweilen (so Pannasis bei Apollodorus III, 14, 4; weitere Belege für die wechselnde Darstellung bei Engel a. a. D., §. 571; Greve a. a. D., §. 13f.). Diese Erzählung hat die naturalistische Grundlage des Mythos noch einigermaßen richtig bewahrt.

e) Die Deutung von der Sonne. In dem, was wir aus den Nachrichten der Griechen und Latiner und aus deutlichen oder schreinbaren alttestamentlichen Hinweisungen auf den Adonisdienst entnehmen können, tritt keine Beziehung zur Sonne hervor. Später hat man, wenigstens in der Theorie (für den Kultus läßt es sich nicht bestimmt nachweisen), den Adonis von Byblos aufgefaßt als einen Sonnengott. Diese Auffassung lag so

für die Abendländer nahe, da sie das Sprossen der Vegetation dem Einfluß des zunehmenden Sonnenlaufs zuschreiben. Für die Semiten ist weniger die Sonne als der Mond das Gestirn, welches Wachstum der Pflanzengewelt fördert (vgl. A. Sonne Bd XVIII, §. 491, 5 ff.). Aber auch sie haben den Zusammenhang der Entwicklung der Vegetation mit den Stadien des Sonnenlaufs beobachtet, und die Babylonier wenigstens scheinen deshalb Vegetations- und Sonnengötter kombiniert zu haben (s. oben § II).

Macrobius (Saturn. I, 21, 1) leitet die solare Bedeutung, die er dem Adonis wie fast allen andern Göttern zuspricht, ausdrücklich aus der Religion der „Assyrier“, d. i. der Syrer (s. unten § IV, 9), her, von denen sein Kult zu den Phöniziern gekommen sei: Adonin quoque solem esse non dubitabitur inspecta religione Assyriorum, apud quos Veneris Architidis (s. dazu oben § IV, 3) et Adonis maxima olim veneratio viguit, quam nunc Phoenices tenent. Die Beziehung des Sterbens des Adonis auf die winterliche Abnahme des Sonnenlaufs und die der Rückkehr des Gottes auf die Zunahme des Sonnenlaufs im Frühjahr will er überkommen haben und ebenso in Zusammenhang damit die Deutung des Ebers, der den Adonis tötet, auf den Winter (Saturn. I, 21, 4). Vgl. die schon oben (§ IV, 7, b) angeführte Deutung eines anonymen Mytographen von Adonis als der Sonne. Mit dieser Auffassung stimmt überein, daß Martianus Capella (I, 12) den Namen Byblius Adon unter den vielen Namen auffürt, die dem auch als Sol bezeichneten Gott beigelegt würden. Aus Phönizien selbst weiß ich keine Hinweisung auf den Adonis als die Sonne, wenn nicht vielleicht die Reliefsdarstellung des strahlenumkränzten Kopfes eines jugendlichen Gottes, die auf einem kleinen Altar zu Maşnaka in der Umgegend von Byblos gefunden worden ist (Menan, Mission, Taf. XXXII, 2), sich auf Adonis beziehen sollte. Unter den Gelehrten haben Adonis als die Sonne erklärt Hug a. a. D., §. 89; Creuzer a. a. D., §. 429 ff.; Paul 25 Boetticher a. a. D., §. 12; auch Baudissin, Studien I, §. 302 und in sehr konfusser Weise Bellay a. a. D.; s. dagegen Frazer, Adonis, §. 130 f. Deutung des Adonis als Sonne auf phönizischem Boden ist für die späten Zeiten von vornherein wahrscheinlich, da zuletzt wohl alle Götter Syriens und Phöniziens zu Sonnengöttern geworden sind (s. A. Sonne §. 497 ff.). Aber Macrobius fügt zu seiner Deutung des Adonis von 30 der Sonne hinzu (Saturn. I, 21, 6): Sed cum sol emersit ab inferioribus partibus terrae, ... tune est Venus laeta et pulehra virent arva segetibus, prata herbis, arbores foliis. Hierin hat er noch einen Rest bewahrt von der Auffassung des Adonis als des Gottes der Frühlingsvegetation.

Den Adonismythos erklärt auch Gruppe (Mythol. a. a. D.) für einen ursprünglich südlichen; seine Behauptung, daß Adonis einst auch im Orion „wieder erkannt“ worden sei (§. 950, Anmkg. 1), beruht auf der Auffassung Stuckens (a. a. D., §. 21), der die „Auferstehung des Orion“, d. h. das Wiedererscheinen des Gestirns, als die Grundlage eines Auferstehungsfestes (nicht Trauerfestes) des Tammuz-Adonis im Monat Tammuz anniebt. Aber in allem, was wir von Tammuz oder von Adonis wissen, findet sich auch 40 nicht die leiseste Hinweisung auf einen Zusammenhang mit irgendeinem Sternbild.

Was wir für die Bedeutung des Gottes aus der Vorstellung von seinem Tode gewonnen zu haben glauben, wird bestätigt und zugleich die Beziehung auf die Sonne unmöglich gemacht, wenn wir Zeit und Art seiner Festfeier nochmals ins Auge fassen.

Überall scheint in den Angaben unserer Quellen die Voraussetzung zu bestehen, daß Klagefest und Auferstehungsfest des Adonis, soweit das zweite überhaupt gefeiert wurde, sich unmittelbar folgten. Lucian berichtet dies ausdrücklich (Syria dea § 6). Entweder also wurde bei einer das Ersterben und das Wiederaufleben darstellenden Feier die Wiederbelebung antizipiert oder das Ersterben nachträglich dargestellt. Es scheint sich danach nicht von vornherein sagen zu lassen, ob die Jahreszeit des Festes, welche immer es war, sich auf den Tod oder auf die Wiederbelebung des Gottes bezieht. Aber diese scheinbare Unsicherheit wird dadurch aufgehoben, daß in der Festfeier die Klage die Hauptstrophe und anscheinend das primäre ist (s. oben § IV, 6, b). Das Fest im Hochsommer wird sich also allerdings, wie wir bisher angenommen haben, auf die Todeszeit des Gottes beziehen, und seine Bedeutung ist danach zu bestimmen.

Die Erklärung des Adonis als Sonne wird durch die Zeit des Festes ausgeschlossen, mögen wir es nun auf die Wiedererstehung oder auf den Tod des Gottes beziehen. Das jährliche Erwachen eines Naturgottes kann wohl nur zu suchen sein entweder im Beginn des Zunehmens des Sonnenlaufs mit der Wintersonne oder des Wachstums der Pflanzen im Frühjahr oder auch etwa in ihrer Neubelebung durch den ersten Regenfall des Herbstes und im Sprossen der Wintersaat nach der herbstlichen Bestellung des Feldes.

Von einem Adonisfest zur Zeit der Wintersonnwendfeier im Dezember, also von einem Adonisfest als Auferstehungsfeier der Sonne, findet sich keine Spur. Auch als Todesfest des Sonnengottes passen die für die Adonisfeste in Betracht kommenden Jahreszeiten nicht: weder das Frühjahr, wo die Sonne zunimmt, noch der Hochsommer, wo sie ihren höchsten Stand erreicht. Dass Adonis, der nach einer mehrfach bezeugten Auffassung im Hochsommer stirbt, wo die Sonne ihre höchste Kraft entfaltet, nicht ein Sonnengott ist, sollte für ihn ebenso wenig wie für Tammuz fraglich erscheinen; vielmehr muss es die Gewalt der Sonne sein, durch die der Gott stirbt.

Eine Frühlingsfeier, wenn sie für Adonis vorlängt, hätte man etwa als dem Sonnen-gott geltend ansehen können, dessen Kraft im Frühjahr zunimmt. Auf diesem Wege vielleicht ist Marduk, der Gott des babylonischen Frühlingsfestes, wenn auch er ursprünglich ein Vegetationsgott gewesen sein sollte (s. oben § II), zum Sonnengott geworden. Es hat dann bei den Babylonier zwei Feste gegeben, die eigentlich einem Vegetationsgott galten, das Frühlingsfest des Marduk und das Sommerfest des Tammuz. Ein Frühjahrs- und ein Sommerfest scheinen seit alters auch bei den Phöniziern bestanden zu haben. Dem tyrischen Melkart wurde nach einer Nachricht des Menander bei Josephus ein Auferstehungsfeier schon seit Hiram im Monat Peritios gefeiert (s. oben § IV, 6, b). Damit ist nach der für Tyrus bezeugten Monatsfolge die Jahreszeit Februar-März gemeint (s. A. Sonne S. 494, 41 ff.). Eine Feier des neubeginnenden Lebens der Vegetation im Frühjahr scheint also seit alter Zeit den Phöniziern geläufig gewesen zu sein. Beweisend aber für ein Fest des Adonis im Frühjahr ist diese Jahreszeit des Melkartsfestes in keiner Weise, da beide Götter immer auseinander gehalten werden. — Auf germanischem Boden bestehen nebeneinander Frühlings- und Sommerfeste, die der Vegetationsgottheit gelten und in beiden Jahreszeiten durch verwandte Riten den Wechsel von Lebensentstehung und Vergehn zum Ausdruck bringen, wie uns namentlich die eingehenden Untersuchungen Mannhardts gezeigt haben. In einer ähnlichen Beziehung scheinen das phönizische Frühlings- und Sommerfest gestanden zu haben, aber in der Verteilung auf zwei verschiedene Götter. Der Gott der Vegetation, den man im Frühjahr als den neu entstehenden feierte, wurde in der Gestalt des tyrischen Melkarts-Herakles zum siegreichen Kämpfer seines Volkes, über das er königlich herrscht, wie sonst der Sonnengott bei den Nordsemiten als König gilt (s. A. Sonne S. 509 f.); vielleicht ist auch Melkart schon frühzeitig als Sonnengott angesehen worden (ebend. S. 494 f.). Der Vegetationsgott, dessen Ersticken man im Sommer beklagte, der Adonis von Byblos, wurde vorzugsweise aufgefasst als der unterliegende Gott, dessen Kult sich in elegischer Stimmung äußerte. Der Gott mit dem Namen Melkart ist eingetreten in die Stelle des Hauptgottes, des Baal der Stadt und des Staates, und hat davon seinen Namen „König der Stadt“ erhalten (vgl. ZdmG LIX, S. 498, Anmfg. 2); Adonis hat allem Anschein nach immer eine untergeordnete Stellung eingenommen und ist erst ganz spät in theoretischen Darstellungen durch Missverständnis für die Sonne erklärt worden. Melkart und Adonis verhalten sich zueinander wie Marduk und Tammuz. Nur Marduk ist ein Sonnengott, speziell der Gott der Frühlingssonne, Tammuz dagegen höchstens in seinem Wiedererscheinen als von der Frühlingssonne abhängig gedacht worden.

f) Entstehung des Mythos. Die Deutung des Adonis als Sonne gehört offenbar einer späten Zeit an; aber auch seine Auffassung als Vegetationsgott, obgleich sie alt ist, wird doch nicht die ursprüngliche sein, ebenso wenig wie dieselbe Auffassung des Tammuz, weil sie dafür zu abstrakt ist. Wie Tammuz vielleicht im Anfang als der Gott eines Baumes gedacht worden ist (s. oben § II), so möchte auch Adonis zunächst ein Baum oder eine andere Pflanze gewesen sein, woran man das Ergrünen im Frühjahr und das Verderben im Hochsommer beobachtete (vgl. Frazer, Adonis, S. 134: the Adon or lord of each [...] individual tree and plant rather than a personification of vegetable life as a whole). Ich weiß aber keinen sicheren Beleg, woraus man direkt diesen Rückschluß ziehen dürfte. Die späte Darstellung in der Schrift *De Iside et Osiride* von der Erika, die in Byblos den Leichnam des Osiris, d. i. des mit Osiris identifizierten Adonis (s. unten § IV, 8), umschlossen hält (s. Baudissin, Studien II, 1878, S. 214; Robertson Smith, Religion, S. 116), kann auf nichtsemitischem Boden entstanden sein (vgl. Zézire Lévy, Malcandre dans l'inscription d'Eschmonnazar in der Revue archéologique, Série IV, Bd IV, 1904, S. 397, Anmfg. 1), ebenso die griechische Erzählung von der Geburt des Adonis aus der Myrte oder dem Myrrhenbaum. Man vergleiche damit die Zeugung des Attes von dem Granatbaum und seine Verwandlung in eine Pinie und die des Kyriparissos in eine Cypressse (Studien a. a. Q.; 60

zu den Belegen noch hinzuzufügen der schon wiederholte zitierte Mythograph im Script. rer. myth. ed. Bode, S. 239, der den Adonis geboren werden läßt von der in einem Baum verwandelten Myrrha). Es beruht aber doch wohl auf einer altsemitischen Anschauung, daß in den graziöseren Formen von Mythen, die Gottheiten syro-phönizischen Ursprungs betreffen, neben der weiblichen Gottheit nur der jugendliche Gott zu Bäumen in eine Beziehung gesetzt wird (vgl. Studien II, S. 220). Er steht der seit uralter Zeit in einem Baum oder Baumstamm, der Aschera, verehrten weiblichen Gottheit näher als der höchste Gott bei den Phöniziern, den man mit Zeus oder Kronos verglich und, so viel ich sehe, niemals oder doch nur selten mit einem Baume kombiniert 10 hat (vgl. ZdmG LIX, S. 196 ff.; Her 2, 27 spricht nicht gegen diese Annahme, wo οὐ = Vater und θεά = Mutter, weil das Nomen οὐ Μαση. und θεά Ζεμ. ist; man vgl. aber den alttestamentlichen Ortsnamen Baal-Tamar „Palmenbaum“, worin „Baal“ wahrscheinlich den höchsten Gott bezeichnet).

Die Verwandtschaft der Vorstellung des Adonis mit der der weiblichen Gottheit wird die Erklärung bieten für seine Stellung zur weiblichen Gottheit in Kultus und Mythos. Adonis scheint im Kultus überall eine Stellung eingenommen zu haben, die ihn der großen weiblichen Gottheit unterordnete. Wir wissen von keinem selbstständigen Tempel des Adonis. Nur das vereinzelte Vorkommen jenes sacerdos Adonis im far-
15 thagischen Afrika (s. oben § IV, 2) scheint einen Tempel des Gottes vorauszusetzen. Aber 20 der Tempel von Amathus war nach Pausanias dem Adonis und der Aphrodite geweiht, und offenbar nur abkürzenderweise sagt er an zweiter Stelle einfach ἐρ τοῦ ιεροῦ τοῦ Αδόνιδος (I. IX, 41, 2f.). Die Adonisfeiern von Byblos fanden nach Lucian im Tempel der Aphrodite statt (s. oben § IV, 3). Das wird darauf beruhen, daß Adonis nicht zu den großen Göttern gehörte. Zu den Baalen scheint er nicht gerechnet worden zu sein. Nicht er ist Baal, d. i. Herr,
25 von Gebal oder Byblos, sondern in der Inschrift des Königs Zekhawmelek erscheint eine Baalat, „Herrin“, von Gebal, die wir mit der Aphrodite von Byblos bei Lucian zu identi-
fizieren haben. Auf den Münzen von Byblos kommt keine Figur vor, worin man den Adonis unmittelbar erkennen könnte, während die Baalat häufig dargestellt ist (s. Nouvier, Journ. internat. d'archéol. numism. IV, S. 42 ff.). In dem Knaben Horus, der auf einer
30 Münze mit dem Kopf des Tiberius der als Isis dargestellten Göttin beigegeben ist (ebend. n. 679), kann man etwa einen Erfolg für den Adonis erkennen, der dann sehr deutlich als der Göttin untergeordnet charakterisiert wäre; ebenso ist vielleicht das vereinzelt für sich allein vorkommende Kind Harpekrates zu deuten (n. 669 und 676 autonom).

Die Rolle, die im griechischen Adonisdienst der Phallus spielt (Foucart a. a. D., S. 62), könnte an und für sich sehr wohl phönizischen Ursprungs sein. Ich weiß ihn aber gerade im Adonisdienst auf syrisch-phönizischem Boden nicht nachzuweisen, auch nichts Analoges. Die Schrift De Syria dea berichtet, daß Frauen am Adonisfest zu Byblos sich preisgaben (s. oben § IV, 3). Das ist aber nur ein Erfaß für die dem Adonis verweigerte Trauerbezeugung, und der Lohn des Preisgebens ist nicht dem Adonis sondern der Aphrodite heilig. Daß Adonis ursprünglich nicht eigentlich als Gott der Zeugungskraft gedacht wurde, scheint sich auch daraus zu ergeben, daß sein Verhältnis zu der Balti-Aphrodite, abgesegnet von den alexandrinischen Brüchen des Adonisfestes, wie Theofrit sie beschreibt (Idyll. 15), nicht als eheliches gedacht wird. Er scheint nicht von Hause aus Spender der Befruchtung und des Erntesegens gewesen zu sein wie die Haupt-
45 götter der Kanaanäer, repräsentiert nicht wie diese die Kraft der Lebenserzeugung sondern nur eine Seite des Lebens in der Welt. In ihm (und ebenso in Tammuz) ist wohl ursprünglich nur die Jugendshöhe des Naturlebens dargestellt worden, die vergeht.

Auch im Mythos, wie er durch griechische Vermittelung auf uns gekommen ist, ist Adonis der Balti-Aphrodite gegenüber der abhängige Teil: sie liebt ihn; er wird nur ge-
50 liebt. Deshalb ist er ein Jungling, nicht Krieger und Held sondern Jäger oder Hirte. Er hat nichts Herrschendes und keine Beziehung zum Staatswesen, ist im Mythos kein König sondern ein Königsohn.

Da Adonis mit der für die ursprüngliche Auffassung nicht maßgebenden Ausnahme des alexandrinischen Kultus nicht in eblicher Gemeinschaft mit der Balti-Aphrodite verbunden erscheint, möchte ich nicht gerade seine untergeordnete Stellung ihr gegenüber mit Frazer (Adonis, S. 323) erklären aus der Entstehung der Vorstellung von ihm zu einer Zeit, wo Mutterrecht vor dem Vaterrecht den Vorrang hatte. Es läßt sich allerdings dagegen nicht geltend machen, daß überall, wo neben dem Baal einer Stadt (was eben Adonis nirgends gewesen zu sein scheint) und mit ihm verbunden eine weibliche Gottheit verehrt wurde, der Baal als der eigentliche Stadtgott, also doch wohl als der größere der weiblichen Gott-

heit gegenüber gilt. Diese Auffassung könnte aus einer andern, späteren Zeit stammen als die von der Verbindung des Adonis und der Balti-Alprodite. Aber die verbreitete Auffassung, daß in den semitischen Religionen von ältesten Zeiten her die Gottheiten in geschlechtlich differenzierten Paaren zu einer Ehe verbunden gedacht worden seien, scheint mir unbegründet zu sein. Sie beruht, so viel ich sehe, lediglich auf der Zusammenstellung „Baale und Astarte“ im AT und auf der Korrespondenz von Gottesnamen wie Baal und Baalat, Melet und Meleket. Beides läßt sich sehr einfach auf andern Wegen erklären. Als alt ist lediglich zu beobachten, daß die einen Gottheiten als zeugend, männlich, die andern als gebärend, weiblich gedacht wurden. Das selbe, was in dem einen Fall als ein Alt der Zeugung eines Gottes, wurde in dem andern als der des Gebärens einer Göttin aufgefaßt. An ein Zusammenwirken beider Alte scheint man ursprünglich nicht gedacht zu haben. In der Balti-Alphrodite wurde die allgemeine gebärende Lebenskraft der Natur verehrt, ursprünglich gewiß in einer konkreten Ausprägung, etwa als eine Quelle oder auch allgemeiner als die Erde. Astarte steht deutlich ursprünglich ganz für sich allein, ohne eines männlichen Komplements zu bedürfen. Daneben dachte man die vergängliche Blüte der Natur, zuerst etwa eine bestimmte ergrünende und wieder abweltende Pflanze, als einen jugendlichen Gott. Daz in dem einen Falle die Gottheit weiblich, in dem andern männlich erschien, wird lediglich zu erklären sein aus der Verstellung von dem Naturgegenstand, womit man sie in Verbindung brachte. Die Araber hatten eine Sonnengöttin, weil sie an der Sonne irgendwelche weiblichen, die Babylonier einen Sonnengott, weil sie an ihr männliche Eigenschaften zu beobachten glaubten. Wenn nun jene beiden Gestalten der Balti-Alphrodite und des Adonis nebeneinander gestellt wurden, mußte der Gott in diesem Falle als der jugendliche, der großen Muttergöttin untergeordnete Teil erscheinen. Daz beide Vorstellungen verwandt waren, wurde als das Verhältnis der Liebe verstanden. An eine Ehe scheint man dabei zunächst nicht gedacht zu haben (daz das Verhältnis überall als ein leidenschaftliches gemeint war, soll damit nicht behauptet werden, s. dagegen aus der Vorstellung der Griechen Greve a. a. O., S. 17). Man hätte ebenso gut das Verhältnis der Mutter zum Sohne wählen können. Vollkommen analog ist die Stellung des karthagischen und wohl auch des syrischen Esmun zur Astarte, wie es besonders aus dem Periformamen Esmun-Astart „Esmon der Astarte“ sich entnehmen läßt (s. ZdmG LIX, S. 504 ff.).

Daz Adonis, wie ebenso Tammuz, stirbt, ist der notwendige Ausdruck dieser besondern Gottesidee, der Darstellung der vergänglichen Seite des Naturlebens. Robertson Smith (Religion, S. 316 ff.) nimmt als Grundlage dieses Mythos vom Sterben des Gottes die Darbringung eines jährlichen menschlichen Süßopfers an. Das wäre denkbar. Dann ist aber die besondere Gottesgestalt des Tammuz und des Adonis erst entstanden, als die ursprüngliche Bedeutung des Opfers vergessen war und es aufgefaßt wurde als die Darstellung des dem Gott selbst widerfahrenen Todeserlebnisses. Wie man dazu gekommen wäre, dies Todesereignis mit dem Absterben der Natur oder auch mit dem Kleinen der Frucht zu kombinieren, bliebe unerklärt. Die Hypothese Robertson Smiths, die zur Erklärung anderer Mythen allerdings in Betracht kommt, dient jedenfalls nicht dazu, uns die Entstehung der besondern Gottesvorstellung verständlicher zu machen, von der wir handeln, und scheint mir für sie des Anhaltspunkts zu entbehren. Es wird einfacher und deshalb wohl richtiger sein, in den Ritualien der Adonien von Anfang an eine mimische Darstellung dessen zu erkennen, was man dem Gott widerfahren und immer aufs neue widerfahren glaubte. Darüber, daz diese Riten so verstanden wurden, seitdem es den speziellen Gott gab, den wir mit den Griechen Adonis nennen, besteht kein Zweifel, also nicht darüber, daz der uns überlieferte Mythos von Anfang an einen Vorgang in der Natur darstellt. Was dahinter liegt, betrifft das Problem der Anfänge der Religion, dem sich mit geschichtlichen Beobachtungen nicht näher kommen läßt.

8. Adonis und Osiris. Früher als die Identifizierung des Adonis mit Tammuz sind Zusammenhänge des Adonis in Mythen und Kult mit Osiris bezeugt. Ausdrückliche Identifizierung beider Gottheiten kommt allerdings erst später vor, zuerst wohl bei Stephanus von Byzanz s. v. Ἀγαθόν: ... ἐρ ἦ Ἀδωνις Ὁσιος ἐπιμάτιο, ὁ Ἀλεξανδρεὺς ὄρτα Κέποιοι καὶ Φοινίκης ἴδιοτοιοῦνται. Damit stimmt überein was Damaskus in der Vita Isidori (bei Photius, Bibliotheca, Cod. 242, S. 313a, MSG 103, Kol. 1276) von den Alexandrinern sagt: Ὁρ Ἀλεξανδρεῖς ἐπιμάτιος Ὁσιος ὄρτα καὶ Ἀδωνις κατὰ τὴν μυστικὴν θεοζωασμὸν und noch deutlicher, aber entweder aus Damaskus oder auch aus dessen Quelle schöpfend, Suidas s. v. ἡλιαράνιος: τὸ ἀρχοντοῦ ἄγαλμα τοῦ Ἀλῶρος . . . , ὁ Ἀλεξανδρεῖς ἐπιμάτιος, Ὁσιος ὄρτα καὶ Ἀδωνις 60

όνοῦ, κατὰ μυστικήν θεοζωούσιν. Schon lange vor Stephanus steht indirekt Hippolyt (Refut. haeres. 5, 9, MSG 16, 3, Kol. 3155) den Adonis dem Osiris gleich, indem er über Attis berichtet: Σὲ καλοῖσθαι μὲν Ἀστράγοις τοταύθητος "Ἄδωνις, καλεῖ δὲ Ἀλυπίτης" Οὐρανός. Eigentlich bezagt das aber doch nur eine Ähnlichkeit der Gottheiten. Noch weniger darf man für Identifizierung des Adonis und Osiris anführen das 30. Epigramm des Ausonius: Osirin Aegyptus putat . . . Arabica gens Adoneum, weil Ausonius hier verschiedene Gottesnamen verschiedener Völker aufführt, in denen er den Bacchus erkennt; von einer direkten Verwandtschaft zwischen Osiris und Adonis redet er nicht. Aber viel früher schon hat im Volksglauben ein Zusammenhang 10 des ägyptischen Osirkultus mit dem Adoniskult von Byblos bestanden, wie wir aus Angaben der Schriften *De Iside et Osiride* und *De Syria dea* sehen werden.

Der Auffassung des Stephanus folgend, haben unter den Gelehrten die Herleitung des Adoniskultus aus dem Osirkult vertreten Selden (De dis S. II, 11, S. 260) und an ihn sich anschließend andere ältere, unter den späteren Groddeck (a. a. D., S. 92 ff. 15 107 ff.), Hug (a. a. D., S. 82, 85), de Saix (a. a. D., S. 101 f., Annf. 3) — Selden, Hug und de Saix zugleich dieselbe Herleitung des Tammuzdienstes —, Higig (zu Ez 8, 14 [1847]) allgemein die aus Ägypten für Tammuz-Adonis, ohne bestimmt den Osiris als Vorbild zu nennen, und zwar mit der jetzt nicht mehr möglichen Annahme, daß Tammuz ein ägyptischer Name sei.

20 Das Richtige an dieser Annahme ist darauf einzubränen, daß, wie wir aus Lucian (*Syria dea* § 7), auch aus einem ägyptischen Texte, der der Kaiserzeit anhört (J. J. Lévy, Revue archéol., Série IV, Bd. IV, S. 392, Annf. 1), wissen, zu Byblos das Grab des ägyptischen Osiris gezeigt und die dortigen Klagen und Orgien von einigen nicht auf Adonis sondern auf Osiris bezogen wurden. Damit ist zu vergleichen Stephanus von Byzanz s. v. *Bíphlos*: andere sagen, daß Byblos seinen Namen erhielt, ὅτι ἐρ αἴτη Ιοις κλαιούσα "Οὐρανός τὸ διάδημα ἔθηκε τοῦτο δὲ οὐρανούς. Nach Lucian kam jedes Jahr ein Kopf aus Ägypten nach Byblos geschwommen, von den Winden getrieben und nirgends anlegend, sondern einzig nach Byblos kommend — eine Fahrt von sieben Tagen (Lucian sagt nicht, daß der Kopf in 7 Tagen über das Meer 20 gefahren sein solle). Das geschieht, wie Lucian mit spöttischem Ernst behauptet, auch als er selbst in Byblos sich aufhielt: „und ich sah jenen Kopf von Byblos“ *κερατῆρις Βεβλῶντος* — zu verstehen als ein ironisches Wortspiel: „Kopf aus Papyrus“. Aus diesem Umstand erklärt Lucian die Deutung des Trauerfestes als nicht dem Adonis sondern dem Osiris geltend.

35 Diese Inszenierung war eine jährliche Wiederholung des von Osiris berichteten Todeseschicksals: die Abhandlung Plutarchs *De Iside et Osiride* c. 13 f. gibt eine ausführliche Erzählung über die Art, wie der Körper des Osiris in einer Truhe in den Nil geworfen und von den Meerestwellen nach Byblos getragen wurde. Hier werden 7 Tage angegeben für die Fahrt. Die Schrift *De Iside* berichtet ausführlich, wie Isis 40 den Osiris in Byblos wieder findet, und denkt dabei unverkennbar an den Gott von Byblos, der sonst Adonis genannt wird. — Offenbar hängt jener Mythos von der Meeressfahrt des Osirisfanges zusammen mit dem von einem Scholion zu Theofrit berichteten Brauche, das Bild des Adonis am Feeste des Gottes ins Meer zu werfen (zu Idyll. 15, 133: Ἐν τῷ τηρίῳ θάκασσαρ εὔρεται τὸν "Ἄδωνα, ἐργάταν εἰς αἰρίνην" — s. dazu Greve a. a. D., S. 35, Annf. 5). Schon die Schilderung des Theofrit selbst (ed. Ahrens Idyll. 15, 133 [182]), wonach die Frauen Alexandriens zuletzt das Adonisbild an die Wogen des Gestades tragen, ist doch wohl zu verstehen vom Werfen ins Wasser. Es ist dies nur eine andere Form der anderwärts bezeugten Sitte, die Adonisgärten ins Wasser zu werfen (s. oben § IV, 7, a). Ob aber mit dem alexandrinischen Brauche, wie 50 Liebrecht (a. a. D., S. 491) annimmt, auch zusammenhängt die Sitte der indischen Muhammadaner, am Husseinfest den Sarg des Husseini zu begraben oder ins Wasser zu werfen, möchte ich dahingestellt sein lassen. Da die Klagen des Husseinfestes an die Adonien erinnern, ist ein Zusammenhang nicht unbedingt abzuweisen (vgl. oben § IV, 6, a). — Die Erzählung in *De Iside* von der Meeressfahrt der Truhe des Osiris scheint 55 aus dem Brauche des Adonisdiens tes oder vielleicht aus einem entsprechenden uns sonst unbekannten Ritus des Osirkultus (s. weiter unten) entstanden zu sein. Die Feier der Ankunft des „Kopfes“, wie Lucian sie beschreibt, steht wohl jene Erzählung als bereits bekannt voraus (anders scheint J. J. Lévy a. a. D., S. 394, Annf. 1 zu urteilen).

Auch Cyrillus von Alexandria (zu Ios 18, 1 f., MSG 70, Kol. 410 f.) kennt noch 60 die Geschichte von einer jährlichen Sendung aus Ägypten, und zwar aus Alexandria,

über das Meer nach Byblos. Nach ihm handelt es sich um die Zusendung eines Briefes der ägyptischen Weiber an die von Byblos, der in ein *zéqauor* gelegt wird und *auto-
uátor* zu bestimmter Jahreszeit (*κατὰ γαρερὸς τοῦ ἔτος ἥμέος*) in Byblos anlangt. In dem Briefe wird die Aufsuchung des verschwundenen Adonis durch die Aphrodite mitgeteilt; auf diese Kunde hin werden, berichtet Cyrillus, in Byblos die Klagen eingestellt. Von einem Zusammenhang mit dem Osiris-Kult redet er nicht, sondern bezeichnet auch den in Ägypten verehrten Gott nur als Adonis. — Die Darstellung Cyrills ist dadurch konfus, daß der Brief nach Byblos geht und zugleich (wie Movers Bd I, S. 237 richtig gesehen hat) aus dem Material „Byblos“, d. i. Papyrus, besteht. Cyrillus macht seine Mitteilung über diesen Brief und damit die des ganzen Erkurses über den Adonis-dienst mit Bezug auf Jes 18, 2: *ὅ ἀποστέλλων ἐρ θαλάσσην ὄμυσα καὶ ἐπιστολὰς
βυθίλας ἔταρος τοῦ ἕδατος* — wo an nichts anderes als Briefe aus Papyrus zu denken ist (daß schon von LXX an den Kultusbrauch einer Briefsendung gedacht werde, wie Bavier, Mythologie I, S. 554 annimmt, ist nicht zu ersehen; vielmehr scheint es sich nur allgemein um einen Ausdruck für eine briefliche Botchaft zu handeln, auf Grund einer falschen Auffassung des hebräischen *הַלְלוֹת* „Geräte aus Papyrus“, d. i. Papyrus-nachen). Man könnte etwa annehmen, die Fabel von der Fahrt des Briefes nach Byblos sei lediglich daraus entstanden, daß man für den aus Byblos-Material hergestellten Brief einen Brief substituierte, der nach der Stadt Byblos reiste (so Movers Bd I, S. 237). Aber wohin sollte dann der Brief ursprünglich gehn? Deshalb ist der Zusammenhang der Sendung mit der Adonisstadt Byblos wohl alt. Was das Verhältnis des schwimmenden „Kopfes“ zu dem Brief anbetrifft, so sieht der Brief im *zéqauor* fast aus wie eine rationalisierende Umdeutung des Kopfes. Es wird aber doch das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis vorliegen: aus dem Brief in einem kopfähnlichen *zéqauor* wurde ein wirklicher Kopf; vielleicht hat erst der Spötter Lucian einen Kopf daraus gemacht. Lucian 25 oder der Volksglaube dachte dabei an den ins Meer geworfenen Adonis oder Osiris. Es ist aber in ägyptischem Mythos und Brauch nur davon die Rede, daß der ganze Gott oder das ganze Gottesbild in das Meer geworfen wurde. Der ans Land gespülte Kopf könnte Nachahmung sein eines Zuges im Orpheusmythos (so Engel a. a. D., S. 591; Greve a. a. D., S. 15). Das würde mehr aussiehen nach einer gelehrten Reminiszenz 30 Lucians als nach volkstümlichem Glauben. Die Briefsendung mit der Nachricht des gefundenen Gottes wird ihrerseits auf dem Mythos beruhen, daß der Gott selbst von Ägypten nach Byblos gekommen sei. Die Entwicklungsfolge wäre also: werfen des Adonisbildes ins Meer, Mythos der Meeresreise des toten Osiris-Adonis nach Byblos, Briefsendung im *zéqauor* über das Meer, Geschichte von dem schwimmenden Kopfe. 35

Wie dem sei, die Erzählung von dem *zéqauor* oder dem Kopfe verweist zweifellos auf einen Zusammenhang des zur Zeit Lucians und noch später in Byblos geübten Adonisdienstes mit Ägypten — Cyrillus redet von dem alexandrinischen Adonisdienst und seinem Zusammenhang mit Byblos als von noch bestehendem.

Die in den Schriften De Iside und De Syria dea vorausgesetzte Kombination des Adonis und Osiris wird darauf beruhen, daß Osiris- und Isisdienst nach Byblos übertragen wurde, vielleicht auch, ohne Übertragung des Kultus, lediglich auf der richtigen Anschauung, daß zwischen dem Osiris- und Adonismythos eine Analogie besteht. Beide Götter sterben in der Jugendblüte und werden beklagt. Ob auch die Wiedererweckung zum Leben oder doch ob ihre Feier beiden von Hause aus gemeinsam war, kann zweifelhaft erscheinen; möglicherweise wurde sie von Osiris auf Adonis übertragen (s. oben § IV, 6, b). Es ist nicht undenkbar, daß in den Gemeinsamkeiten urzeitliche Zusammenhänge vorliegen wie noch sonst in ägyptischer und semitischer Religion. Sie wären vor aller geschichtlichen Erinnerung anzusehen. Die bewußte Kombination des Adonis mit Osiris wird erst sehr spät erfolgt sein, wie noch aus der Art des Berichtes bei Lucian ersichtlich ist.

Als die Veranlassung dieser Kombination hat man doch wohl nicht nur die Beobachtung der Analogie anzusehen sondern reale kultische Übertragungen. Das scheint sich zu ergeben aus der Erzählung von der Reise des Osirissarges und der Isis von Ägypten nach Byblos. Süd. Lévy (Revue archéol., Série IV, Bd IV, S. 391 ff.) denkt die Kombination ausgehend von Ägyptern, die nach Byblos gekommen wären und die Analogie des dortigen Adoniskultus mit dem Osirisdienst wahrgenommen hätten. Da wir aber von Adonisdienst in Ägypten aus dem 3. vorchristlichen Jahrhundert durch Theofrit wissen und die Auffassung des Adonis von Byblos als Osiris zuerst im 2. nachchristlichen Jahrhundert bei Lucian bezeugt ist, so ist es gewiß richtiger, die Kombination in Ägypten 60

vollzogen und den Adonis von dort nach Byblos zurückwandernd zu denken in ägyptisierter Gestalt (so Movers Bd I, S. 238). Damascius und Suidas berichten die Identifizierung des Osiris und Adonis aufeinander als von den Alexandrinern vollzogen (s. oben). Darüber kann man zweifelhaft sein, ob der Ritus des Adonisdiensstes, das Gottesbild ins Meer zu werfen, oder der Zug des Osirisimphos von der Meeresfahrt des toten Gottes das ältere ist. Da jedenfalls der Mythos einen entsprechenden Ritus zur Voraussetzung hat, hat es zunächst den Anschein, daß die Priorität hier auf Seiten des Adoniskultus zu suchen ist. Aber der Ritus der Adonisfeier könnte Nachahmung sein eines Brauches im Osirisdienst. Jedenfalls bestand in Ägypten seit alter Zeit die Aufschauung, daß Osiris „im Wasser gelegen hat“ (s. Erman, Ägyptische Religion 1905, S. 150 f.). Das Werken des Osirisaltars ins Meer hat allerdings zuerst die Schrift De Iside (Erman S. 35). Wo immer hier das primäre zu suchen ist, die Kombination des Osiris und Adonis wird nicht erfolgt sein vor der Ptolemäerzeit, da die Beziehungen des Adoniskultus zum Osirisdienst lediglich auf Alexandria verweisen. Auch der für Amathus bei Stephanus von Byzanz bezeugte Adonis-Osiris wird aus Alexandria nach jenem alten Site phönizischen Adonisdiensstes (s. oben § IV, 1) gekommen sein (so Movers Bd I, S. 238). Wir wissen überhaupt nicht mit Sicherheit von Adonisdienst in Ägypten außerhalb Alexandriens. Die einzige andere Spur ist eine wenig deutliche abgerissene Bemerkung bei Stephanus von Byzanz s. v. *Boovostéryns: Karoortýns, ó Adonis pagà Haqðerénip*. Danach sollte man denken, daß auch zu Kanopos Adonisdiensst bestand; auch dorthin aber kann er aus dem benachbarten Alexandria gekommen sein.

Doch der Adoniskult von Byblos zuletzt ägyptisiert wurde, ist nur eine Fortsetzung viel ältern ägyptischen Einflusses auf phönizischen Kultus überhaupt und speziell auf den von Byblos. Solcher Einfluß ist schon zur persischen Zeit auf der Stele des Königs Zedawmeler von Byblos zu beobachten, wo die Baalat von Gebal in der Art der ägyptischen Hathor dargestellt ist. Auf den Münzen von Byblos ist seit Antiochus Ephiphanes sehr häufig Isis abgebildet oder doch die Göttin von Byblos in ägyptischem Kostüm und mit ägyptischen Emblemen (s. Rouvier, Journ. intern. d'archéol. num. IV, S. 42 ff.). Ebenso ist in Ägypten die phönizische Astarte mit Isis identifiziert worden (Jüd. Lévr, Revue archéol., Série IV, Bd IV, S. 393). Es ist danach verständlich, daß man in der von Ägypten nach Byblos gebrachten Isis die große phönizische Göttin zu erkennen glaubte, die Freundin des Adonis.

Osirkult ist bei den späteren Phöniziern nicht selten gewesen, so daß Osiris, wenn er, kombiniert mit dem alexandrinischen Adonis, von Ägypten nach Byblos gebracht wurde, dort, auch abgesehen von dieser Kombination, kaum als ein Fremder erscheinen sein wird. Der Gottesname Οσίρις kommt verschiedentlich in phönizischen Personennamen vor: Οσίρις „Diener des Osiris“ zu Umm-el-awamid (CIS I, 9), auf dem Karmel (Clermont-Ganneau, Rapports sur une mission en Palestine etc. in den Archives des missions scientifiques et littéraires, Série III, Bd XI, 1885, S. 173 n. 26; das Οσίρις scheint hier aber nicht zweifellos zu sein), vgl. Αβδούριος in einer Inschrift zu Ma'ad in Phönizien (Clermont-Ganneau, Recueil d'archéologie orientale, Bd III, Paris 1900, S. 145); Οσίρις ferner auf Cypern (CIS 13, 2; 46, 1; 58, 2 f.), in einer Bilinguis aus Malta als Name eines Tyriers, wiedergegeben mit Ιορόσιος (122, 2 f.), und in Memphis (Eidzbarski, Ephemeris I, 1902, S. 158 3. 3); Οσίρις „Magd des Osiris“ auf Cypern (CIS 93, 2); Οσίρις hat bewahrt“ in jener Bilinguis aus Malta als Name eines Tyriers, wiedergegeben mit Σαοατουρ (122, 2 f.; wozu Eidzbarski vergleicht n. 265, 2 bei Cuting, Carthagische Inschriften I, 1883); Οσίρις auf Cypern (CIS 52, 2). Hierher gehört wohl auch Οσίρις in Karthago (821, 4). Einmal scheint sich für den Namen Osiris zu finden Οσίρις in einem Personennamen zweifelhafter Lesung, vielleicht Οσίρις-Ιωάννης, auf Cypern (65, 1 f.).

Für sich allein als Gottesname ist Οσίρις bis jetzt mit Sicherheit nicht nachgewiesen; vielleicht ist er zu lesen in einer schon oben erwähnten, noch nicht definitiv entzifferten Inschrift zu Umm-el-awamid: Οσίρις ισεξ (Eidzbarski, Ephemeris II, 2, S. 165 ff.). Dagegen ist der komponierte Name Οσίρις-Ιωάννης auf Malta (CIS 123^b, 1 f.) bestimmt als Gottesname anzusehen (s. A. Moloch Bd XIII, S. 281, 49 ff.).

Wie Ιορίσιος = Οσίρις zeigt, identifizierte man den Osiris mit Dionysos. Auch der mit Adonis nahe verwandte Gott Esmun scheint in Phönizien dem Dionysos gleichgesetzt worden zu sein (s. ZdmG LIX, S. 482 ff.). Einen Beleg dafür, daß dies auch für den Adonis von Byblos schon im Kultus der Fall war, könne ich nicht; das Bild des Dionysos findet sich, so viel ich sehe, gerade auf den Münzen von Byblos nicht,

während es auf den Münzen anderer phönizischer Städte vielfach vorkommt. Was Moyers (Phönizier II, 1, 1849, S. 111f.) für die Auffassung des Adonis als Dionysos anführt, bezieht sich auf die Stadt Berwos, und wir haben Veranlassung, hier nicht an Adonis sondern an Esmun zu denken (s. ZdmG LIX, S. 469f.). Bedenfalls aber gab es im ausgehenden Altertum einzelne Mythendeutler, die den Adonis für identisch mit Dionyssos hielten. Plutarch (Quaest. convival. I. IV, quaest. 5, n. 3) berichtet: *τὸν δὲ Ἀδόνιν οὐκ ἔτερον, ἀλλὰ ἡρῷον εἶναι ρουζόντα*. Plutarch selbst findet das nach Analogien der beiderseitigen Festriten nicht unwahrscheinlich und läßt (ebend. IV, 6, 1) auch einen Athener die Annahmung von der Identität des Adonis und Dionyssos aussprechen. Ein orphischer Hymnus (42 [41], Orphica ed. Hermann S. 306) identifiziert den Dionyssos mit dem Genossen der Kythereia auf Cypern, d. i. dem Adonis, und bringt ihn zugleich mit Isis in Verbindung. (Vgl. noch ein in Sokrates' Hist. ecleas. mitgeleiteter Druck an die Rhodier bei Greve a. a. D., S. 51.) Sowohl Adonis und Esmun als auch Osiris repräsentieren gleich dem Dionyssos das Auftreten der Natur. Daß man beide, Adonis und Osiris, dem Dionyssos gleichsetze, kann eine weitere Veranlassung gewesen sein für die Identifizierung von Adonis und Osiris.

Das Verhältnis des Adonis zu Tysis ist der Art, daß es uns keinesfalls die geschichtliche Erklärung für die Herkunft der Vorstellung von Adonis liefert. Dafür kann nur in Betracht kommen die zwischen Adonis und Tammuz bestehende Analogie.

9. Das Verhältnis des Adonis zu Tammuz. Die Identifizierung des 20 Adonis und Tammuz bei Origines und seinen Nachfolgern fanden wir ebenso wenig wie die von Adonis und Osiris für einen ursprünglichen Zusammenhang beweisend (s. oben § IV, 1), weil auch sie ohne Frage auf nichts anderm beruht als auf der Beobachtung von Analogien. Aber die Annahme analoger Bildungen reicht nicht aus, um die Gemeinsamkeiten zwischen Tammuz und Adonis zu erklären. Beide nehmen die Stellung 25 von Göttern zweiten Grades ein; Tammuz ist der Brüder der Ishtar, Adonis der Liebling der ihr entsprechenden Balti-Alphrodite; beide werden mit Trauertriten gefeiert, besonders von den Weibern; beiden gilt ein Fest im Hochsommer; beider Tod bezieht sich auf das Absterben der Vegetation. Diese feststehenden Übereinstimmungen müssen auf einem gesichtlichen Zusammenhang beider Gottesgestalten beruhen. Dazu kommen noch Detailzüge, 30 wofür die Gemeinsamkeit einstweilen nur auf dem Wege der Kombination vermutet werden kann, so der Tod durch den Eber.

Auf jeden Fall läßt sich die Annahme Tümmlers (a. a. D., Kol. 388): „Die Identität des Adonis mit dem Babylonischen Tammuz ist gar nicht erweisbar“, so allgemein und uneingeschränkt ausgesprochen, nicht aufrecht erhalten (gegen Identität schon 35 Corsini a. a. D., der, von der Annahme ausgehend, daß die Adonen in das Frühjahr fielen, die Zeit nicht in Übereinstimmung fand; aus andern Gründen gegen einen Zusammenhang zwischen Adonis und Tammuz Engel, Chwolson [s. weiter unten] und Greve a. a. D., S. 53f.).

In der Erklärung des Adonis als die „Frucht“ (s. oben § IV, 7, c) und darin, darin, 40 daß Tammuz bei En-Medim dem Samenkorn zu entsprechen, im Liber Adami mit Darbringung eines Brettes geehrt zu werden scheint (s. oben § III), glaubten wir auf beiden Seiten eine nicht ursprüngliche Auffassung zu erkennen. Hier kann die Gemeinsamkeit entweder auf spontaner analoger Entwicklung beruhen oder wahrscheinlicher darauf, daß die Annahme von Tammuz bei den Syrern durch den Adonis und seine Deutung 45 beeinflußt werden ist. Aber die Annahme einer späteren Beeinflussung läßt sich nicht verallgemeinern. Die Übereinstimmung der Riten und der zu Grunde liegenden Vorstellungen ist so groß, daß entweder eine Entlehnung des babylonischen Tammuz von Seiten der Phönizier (so unter andern Tiele, Geschichte der Religion I, S. 235; Zimmern, Keilinschr. u. d. Alt., S. 399; mit Reserve Frazer, Adonis, S. 6) oder eine ihnen und den babylonischen Semiten von Hause aus gemeinsame Vorstellung angenommen werden müßt. Die zweite Annahme ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß Tammuz ein sumerischer Name ist. Auch wenn man daraus folgern will, daß die Vorstellung des Tammuz von den Semiten bei ihrer Einwanderung in Babylonien vorgefunden wurde, wäre zu erwägen, daß analoge Klagefeiern und analoge Vorstellungen, auf denen sie beruhen, sich weit über die Erde verbreitet finden, ohne daß ein geistlicher Zusammenhang nachweisbar oder wahrscheinlich wäre. Es wäre also möglich, daß die in Babylonien einwandernden Semiten einen von ihnen mitgebrachten und auch bei den Weiseniten ursprünglichen Gott wegen der Ähnlichkeit der Vorstellung oder der Riten mit einem von Hause aus sumerischen Tammuz identifiziert haben. Solche spezielle Übereinstimmungen zwischen Tammuz und 50

Adonis, die sich als bloße Analogien nicht verstehen lassen, müßten dann entweder der speziell semitischen, nicht der sumerischen, Aussöfung angehören oder die babylonisch-sumerische Aussöfung hätte modifizierend eingewirkt auf die phönizische. Wahrscheinlicher vielleicht ist die enge Verwandtschaft zwischen dem phönizischen Adonis und dem sumerisch-babylonischen Tammuz daraus zu erklären, daß die Vorstellung von Tammuz überhaupt nicht sumerischen Ursprungs ist, sondern die Sumerer hier abhängig sind wie noch sonst in ihren Gottesvorstellungen von den Semiten, mit denen sie zusammenwohnten, und nur den Namen gebildet haben für die von diesen überkommenen Gottesgestalt. Bei den Babylonier war Tammuz, wie es scheint, nicht der einzige Gott, der stirbt oder entrückt wird; noch von andern Göttern scheint das selbe ausgesagt worden zu sein (so A. Jeremias, A. Nergal Kel. 266; Hölle und Paradies², S. 24). Überall wird ein in der Natur sich wiederholender Vorgang als die Grundlage dieser Anschauung anzusehen sein. Am sichersten wohl ist Verwandtschaft mit Tammuz unter den andern babylonischen Gottheiten für Ningiszida anzunehmen; schon der Adapa-Mythos nennt Gi-zida neben 15 Tammuz, von beiden gleiches Erlebnis berichtend. Den babylonischen Semiten scheinen also die dem Tammuzdienst zu Grunde liegenden Vorstellungen auch sonst geläufig gewesen zu sein. Das ist am einfachsten dann zu verstehen, wenn sie bei ihnen ein alter, nicht ein erst von den Sumerern entlehnter Besitz waren. Auch die Phönizier hatten neben dem Adonis von Byblos eine nahe verwandte Gottesgestalt in dem besonders in Sidon und 20 Karthago verehrten Esmun (s. ZdmG LIX, S. 489 ff.), einem Gott, der kein dem Namen und auch der speziellen Vorstellung nach entsprechendes Pendant auf babylonischem Boden hat. Im allgemeinen aber ist die Vorstellung von ihm ebenso wie die von Adonis der Vorstellung von Tammuz analog, so daß dadurch die Wahrscheinlichkeit eines hier überall zu Grunde liegenden semitischen Gottesglaubens erhöht wird.

Der Umstand, daß sich keine Spur für den Gottesnamen Tammuz bei den Phöniziern findet, macht den babylonischen Ursprung ihres Adonis wenig wahrscheinlich. Daß Pseudo-Melito den Tammuz mit der Baalat von Gebal in Verbindung bringt, beruht nur darauf, daß er seinen Namen für den des Adonis substituiert (vgl. oben § III). Auch auf palästinischem Boden ist Kult des Tammuz allein aus der Ezechielstelle bekannt, wo es sich um eine vereinzelte direkte Entlehnung aus Babylonien oder Assyrien handeln wird. Allerdings berichtet Hieronymus von Tammuzdienst zu Bethlehem (s. oben § IV, 4). Aber auch hier ist wahrscheinlich nur der dem Hieronymus aus Ezechiel bekannte Name Tammuz für den Adonis angewendet. Erst nördlich von palästinisch-phönizischem Gebiet begegnet uns auf aramäischem Boden in der Angabe des Isaak von 35 Antiochia der dort wohl wirklich im Kultus gebrauchte Name Tammuz. Bei den Syrern haben wir auch sonst noch deutliche Spuren des Tammuzdienstes, den sie zweifellos von den Babylonier überkommen hatten (s. oben § III).

Ist der Adonisdienst von Hause aus phönizisch, so ist er doch gewiß nicht auf dem Libanon entstanden, sondern wahrscheinlich aus älteren Sitzen der Semiten von den Phöniziern 40 dorthin mitgebracht worden, aus denen dann auch die Babylonier das Vorbild des späteren Tammuz nach Babylonien übertragen hätten. Es ist deshalb nicht gegen einen semitischen Ursprung des Adonismythos mit Duffaud (a. a. O., S. 154) geltend zu machen, daß der Eber des Mythos für die jähne Abhänge des Libanons nicht passe.

Sollte aber doch der phönizische Adonis aus Babylonien entlehnt sein, so fällt 45 jedenfalls die Entlehnung nicht erst in die Periode, wo Tammuz bei den Judäern bezeugt ist, sondern in eine sehr viel frühere; denn die Griechen haben den Adonis von den Phöniziern her kennen gelernt spätestens zur Zeit des Alkaios, der in einem erhaltenen Fragment den Adonis neben Kythere nennt. Seine Zeitgenossin Sappho hat nach Paianias den Adonis besungen, und nach Apollodor soll schon Herodot ihn erwähnt haben (s. Baudissin, Studien I, S. 300 und über Sappho, auf die ein bestimmtes Vermaß der Adonislieder zurückgeführt wird, Bergf, Poetae Lyrici Graeci, Bd III⁴, S. 110 n. 62 f.; aus dem Linosgesang s. Studien I, S. 302 ff.), dessen Zusammenhang mit dem Adonis mindestens sehr zweifelhaft ist, möchte ich für sehr alte Zeit der Entlehnung des phönizischen Adonisdienstes bei den Griechen jetzt nichts mehr folgern). Im 50 AT scheint Adonisdienst als altbekannt schon im 8. Jahrhundert bezeugt zu sein (s. oben § IV, 5 zu Jes 17, 10 f.). Wir müßten also wohl an eine Entlehnung der phönizischen Vorstellung aus Babylonien spätestens in der Zeit der Amarnabriefe denken (so etwa oder noch früher jetzt die Entlehnung an Sayce, Hibb. Lect., S. 234 und ebenso wohl die allgemeine Annahme unter der angegebenen Voraussetzung).

Bei den Römern kam Adonisdienst spät auf; das älteste Zeugnis scheint das Ovids zu

sein (*Ars amatoria I*, 75: *nec te praetereat Veneri ploratus Adonis*; vgl. Wissowa, Religionen und Kultus der Römer 1902, S. 300). Auf etruskischen Spiegeln kommen Darstellungen vor, die sich nach dem beigezeichneten Namen Atunis zweifellos auf Aphrodite und Adonis beziehen (s. de Witte a. a. D.; Bellay a. a. D., S. 267ff.; Belege für den Namen Atunis oder Atuniš auf den Spiegeln bei Fabretti, *Corpus Inscriptionum Italicarum*, Turin 1867, Glossarium Kol. 208 s. v. Atunis, wozu später noch weitere hinzugekommen sind). Eine Datierung für diese Darstellungen vermag ich nicht zu geben.

Was Macrobius (*Saturn. I*, 21, 1) sagt: . . . *inspecta religione Assyriorum, apud quos Veneris Architidis et Adonis maxima olim veneratio viguit, quam nunc Phoenices tenent, bezieht sich nicht auf eine Herkunft des Adonis-Kultus aus Assyrien oder Babylonien*, wovon Macrobius, auch wenn sie anzunehmen sein sollte, nichts gewußt haben wird. Wie das aus Aphaeitidis verderbte Architidis (s. oben § IV, 3) zeigt, meint Macrobius mit den Assyriern die Syrer und nimmt eine Verpfanzung des Adonisdienstes von ihnen zu den Phöniziern an. Daraus darf aber nicht mit Movers 15 (*Bd I*, S. 194) entnommen werden, daß der Adonisdienst ursprünglich den Syrern angehörte und erst in „späterer“ Zeit von den Phöniziern angenommen wurde. Was wir vom Adonisdienst durch die Griechen erfahren, die ihn aus Eupern kennen gelernt haben werden, entscheidet für so hohes Alter des phönizischen Adonisdienstes, daß Macrobius über sein Aufkommen keine Kunde mehr gehabt haben kann. Er sagt auch nicht, daß die Phönizier ihn früher nicht hatten, sondern nur, daß sie ihn „jetzt“ haben, daß er aber bei den „Assyriern“, d. h. den Syrern, „einmal“ in Blüte stand. Er scheint also zu seiner Zeit Beobachtungen über noch bestehenden Adonisdienst auf dem ihm bekannten syrischen Boden nicht mehr gemacht zu haben. Dabei denkt er nach „Aphaeitidis“ gewiß an die Umgegend von Aphaka und daran, daß der Tempel von Aphaka auf Befehl 25 Konstantins zerstört worden war. Der Kult von Aphaka im Libanon war aber eher phönizisch als syrisch. Von Verehrung eines Gottes „Adonis“ bei den Syrern wissen wir überhaupt nichts sondern nur von babylonischem Tammuzdienst auf syrischem Gebiet (s. oben § IV, 4).

Noch weniger kann nach unsfern heutigen Kenntnissen der phönizische Adonis, wie es vor einigen sechzig Jahren Engel (a. a. D., S. 597 ff. 619 ff.) wollte, aus einem 30 ursprünglich in Eupern einheimischen griechischen, in seinem Charakter von Phrygien her beeinflußten Gott erklärt werden, dem man auf Eupern das semitische Gottesepitheton Adon beigelegt habe. Noch neuerdings hat allerdings Dümmler den semitischen Ursprung nicht nur des Kultus des Adonis sondern auch seines Namens in Zweifel gezogen (a. a. D., 35 Kol. 393). Das ist für den Kultus deshalb unstatthaft, weil unverkenbar eine gemeinsame Vorstellung dem uns jetzt näher bekannt gewordenen babylonischen Tammuz und dem phönizischen Adonis zu Grunde liegt, die niemand als von den Griechen zu den Babylonierinnen geflossen denken kann. Wenn Engel den Adoniskult mit „semitischen Religionsbegriffen“ unvereinbar fand, so haben wir eben ältere Anschauungen von den semitischen 40 Religionen nach neuen Entdeckungen zu modifizieren, man müßte denn annehmen, daß in dem vermeintlich unsemitischen sumerischer Einfluß vorliege. Wahrscheinlicher ist die andere Annahme, daß die Sumerer hier von den Semiten abhängig sind. — Von ältern Versuchen, auch den Namen *Adonis* aus dem Griechischen zu erklären, darf jetzt wohl abgesehen werden; sie sind alle gezwungen, und auch Dümmler macht von ihnen keinen Gebrauch. Die Erklärung des Namens aus Αδων ist mindestens überaus nahe liegend (s. oben § IV, 2). Sehr wohl möglich aber ist, daß der phönizische Adoniskult mit einem ihm verwandten griechischen Kultus verschmolzen worden ist, der älter war als die Begegnung der Griechen mit den Phöniziern (so, wenn ich ihn recht versteh'e, Dussaud a. a. D., S. 149). Ähnliche Rituale auf anderweitigem indogermanischem Boden machen diese Annahme wahrscheinlich.

Benfey's Annahme (a. a. D.), daß das Tammuzfest ein persisches Totenfest sei, das zu dem Adoniskult in keinerlei Beziehung stehe, kann seit der Auffindung des babylonischen Tammuz nicht mehr in Betracht kommen. Chwolsons Versuch in seiner Schrift „Über Tammuz“, Tammuz und Adonis in der Weise auseinander zu halten, daß Tammuz nach den Angaben der „Nabatäischen Landwirtschaft“ (s. oben § III) für einen vergötterten Menschen erklärt wird, der mit dem Gott Adonis nur das gemeinsam habe, daß beide betrauert werden, war immer als eine unkritische Bewertung offenbar späterer Auslegung anzusehen. Auch dieser Versuch ist jetzt vollständig unmöglich gemacht durch die neuerdings erschlossenen feilschriftlichen Nachrichten über den zweifellos als ein Naturgott geschilderten Tammuz. 60

Amenis Unterscheidung zwischen dem Adon und dem Tammuz von Byblos (s. eben § IV, 3) ist nicht eine Unterscheidung zwischen dem uns durch die Griechen bekannten „Adonis“ und dem Tammuz, sondern dieser „Adonis“ wäre danach ein Produkt der Vermischung des „Adon“ und des Tammuz. Beide scheint Amen nach dem damaligen 5 Stande der Kenntnisse über Babylonisches für semitisch gehalten zu haben. Wir fanden seine Auffassungsweise unbegründet. Über eine alter geschichtlichen Zeugnisse spottende Herleitung des Adonisdienstes aus den arktischen Gegenenden bei dem Astronomen Baillly s. Frazer, Adonis, S. 130.)

Wie immer man über einen Zusammenhang der Ursprünge des Tammuzdienstes und des 10 phönizischen Adonisdienstes urteilen mag, jedenfalls ist deutlich zu erkennen, daß der babylonische Tammuz von den Aramäern akzeptiert und nach dem Westen verbreitet wurde. Nach Ez 8, 14 ist anscheinend auch direkt durch die Babylonier bei ihrer Invasion in Palästina im 6. Jahrhundert oder schon früher durch die Assyrer Tammuzdienst dorthin übertragen worden. Er mag sich mit dem auf kanaanäischem Boden bestehenden Adonisdienst auf Grund 15 der Ähnlichkeit beider Kulte vermischt haben. Bestimmte Aussagen über eine solche Vermischung besitzen wir aber nicht. Noch die Identifizierung beider Götter seit Trigernes (s. eben § IV, 1) zeigt vielmehr, daß man sich ihrer Zweihheit sehr wohl bewußt war. Welchem geographischen Umfang Trigernes die Vorstellung des Tammuz zuweist, läßt sich aus seiner Angabe, daß die Syrer den Adonis Tammuz nennen, nicht erschließen, d. h. es 20 ist daraus nicht zu erkennen, ob er auch auf altpbönizischem Boden den Gottesnamen Tammuz kannte. Abgesehen von der vereinzelten Bezeugung des Tammuzdienstes bei den Judäern in der Zeit Ezechiels können wir ihn über das syrische Antiochia hinaus mit Bestimmtheit nicht weiter nach Westen verfolgen (s. oben § IV, 4).

Ausgenommen etwa Jes 17, 10f. und andere alttestamentliche Aussagen aus der 25 Zeit vor dem 6. Jahrhundert, die möglicherweise, aber doch nicht zweifellos, von Adonisdienst auf palästinäischem Boden reden (s. oben § IV, 5), haben wir keine direkten Nachrichten über phönizischen Adonisdienst aus der Zeit vor dem Einfluß des neubabylonischen Reiches. Deshalb können wir die frühere Art des phönizischen Adonisdienstes uns nur vergegenwärtigen aus dem Kultus des Adonis, den die Griechen von den Phöniziern her 30 übernommen haben. Es geschieht dies in einer Periode, die vor dem mit dem 6. Jahrhundert neu eindringenden direkten babylonischen Einfluß auf die Mittelmeräänder liegt. Die Hervornahme erfolgte schon so früh, daß sich auch eine vorhergehende Beeinflussung des phönizischen Kultus durch die Assyrer nicht annehmen läßt. Das Fehlen irgend eines Beleges für den Namen Tammuz auf griechischem Boden macht es überhaupt unwahrscheinlich, daß der griechische Adonisdienst auf babylonisch-assyrischen Kultus zurückgeht, der durch die Phönizer nur vermittelt worden wäre. Auch an eine Entlehnung des „Adonis“ durch die Phönizer von den Babylonieren her in der Periode der Amarnabriefe oder noch früher wird deshalb kaum zu denken sein.

Nach unserer Auffassung sind also Tammuz und Adonis verschiedene Gottheiten, 40 die aber aus einer gemeinsamen altsemitischen Wurzel erwachsen sind.

Die weite Verbreitung, die der Adonisdienst in der alten Welt gefunden hat, erklärt sich daraus, daß in dem Ersterben und Wiederaufleben des Gottes die Darstellung eben dieses Wechsels in der den Menschen umgebenden Natur erkannt wurde. Dieser Wechsel verursacht eine Auf- und Niederbewegung auch des menschlichen Lebens und erscheint dem 45 Menschen als ein Bild der ununterbrochenen Folge von Geburt und Tod. Vielleicht auch haben sich, wie an den Mythos des Osiris und möglicherweise aus ihm entlehnt, an den des Adonis dunkle Hoffnungen geknüpft eines Neuerwachens des Menschenlebens aus dem Tode. In dem uns überlieferten treten solche Hoffnungen nicht hervor; vielmehr scheint der Zug der Trauer und Klage das Übergewicht in den Festriten der 50 Adonien gehabt zu haben, und hat vielleicht ursprünglich ohne die Ergänzung der Freudenfeier bestanden.

Der Zug der Trauer, im Tammuz- und im Adonisdienst gleichmäßig vorherrschend, unterscheidet diese semitischen Naturkulte in charakteristischer Weise von den sonst analogen Frühlings- und Erntefesten auf indogermanischem, besonders auf germanischem Boden. 55 In ihnen tritt die düstere Seite zurück und fehlt ganz ihre Geltendmachung in orgiastischem Ausdruck der Trauer. Dies beruht darauf, daß hier mehr das Erwachen und Reisen des Naturwachstums gefeiert wird als sein Absterben. Das Ersterben des Naturlebens durch den Winter tritt auf ökzidentalischem Boden nicht so plötzlich ein wie sein Ver- 60 sengtwerden durch die Sonne im Orient. Der dem Tammuz- und Adonisdienst gemeinsame düstere Grundton entspricht ebenso gut dem allgemeinen Charakter der

babylonischen wie der phönizischen Religion, am deutlichsten aber doch dem der phönizischen mit den in ihr besonders hervortretenden Kinderopfern und Selbstverstümmelungen. Jedenfalls läßt sich aus jenem Grundton auf ein sekundäres Verhältnis des Adonisdienstes zu dem Tammuzkult nichts folgern.

Dem Leiden und Sterben des phönizischen Gottes und der Feier seines Todes scheint 5 jeder ethische Zug gefehlt zu haben. Auch dies paßt zu andern Beobachtungen an der phönizischen Religion, tritt z. B. in ihren Kinderopfern ähnlich hervor. Gewiß haben in ihr ethische Momente nicht gefehlt. Daß wir hier davon weniger wissen als für die babylonisch-assyrische Religion, beruht vielleicht zum Teil auf der Verschiedenartigkeit des uns vorliegenden Quellenmaterials; aber besonders stark kann namentlich nach den alt- 10 testamentlichen Andeutungen ethischer Charakter in dem Gottesglauben der Phönizier sich kaum geltend gemacht haben. Indessen auch in dem babylonischen Tammuzmythos und -Kultus weiß ich einen ethischen Zug nicht zu erkennen.

Darüber besteht uns kein Zweifel, daß der Adonisdienst bei den Phöniziern alt war, auch darüber nicht, daß er zu dem Tammuzdienst nicht nur im Verhältnis der 15 Analogie stand sondern in dem eines geschichtlichen Zusammenhangs. Die Ursprünge aber des Adonisdienstes und damit die Art seines geschichtlichen Verhältnisses zu dem Tammuzkult sind bis jetzt in Dunkel gehüllt, d. h. es bleibt zweifelhaft, ob es sich um einen ursprünglich sumerischen oder um einen von Hause aus semitischen Kult handelt. Die zweite Möglichkeit halten wir einstweilen für die wahrscheinlichere. **Wolf Bandissin.** 20

Tanchelm, gest. wahrscheinlich 1115. — P. Frederiq., Corp. docum. inquisitionis Neder-landicæ, I, Gent 1889, S. 15 ff.; ders., Geschiedenis der Inquisitie in de Nederlanden, I, Gent 1892, S. 20; U. Hahn, Gesch. d. Reiger im MA. I, Stuttg. 1845, S. 459; F. Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. des MA. I, München 1890, S. 104 ff.; A. Hauck, AG Deutschlands IV, Leipzig 1903, S. 88 ff.

25

Tanchelm (Tanchelin), gehörte zu den im Beginn des 12. Jahrhunderts gegen das mittelalterliche Kirchentum auftretenden Opponenten. Unsere Hauptquelle über ihn ist ein um 1112 während der Sedisvakanz nach dem Tode Bischof Bureards (gest. 18. Mai 1112) geschriebener Brief des Utrechter Klerus an den Erzb. Friedrich von Köln (bei Frederiq. S. 15, auch im Cod. Udalr. 168, S. 296). Nach demselben erklärte sich Tanchelm gegen 30 die gesamte Hierarchie, wie gegen die durch sie vollzogenen kirchlichen Handlungen; er verachte den Papst, die Bischöfe und Priester, bezeichnete die Kirche als Bordell, mahnte das Volk ab, sich von den Priestern das Sakrament reichen zu lassen, verbot die Zehnten zu entrichten. Dagegen erklärte er seinen Anhang für die wahre Kirche; er lehrte, daß die Kraft der Sakramente auf der Heiligkeit der Priester beruhe, und behauptete von sich, 35 daß er die Fülle des hl. Geistes besitze und also Gott sei wie Christus. Er verlobte sich vor dem Volke mit einem Marienilde, teilte das Wasser, in dem er sich gebadet, als heilig und wirkames Sakrament, das dem Leibe und der Seele zum Heile gereiche, unter seine Gläubigen aus. Man darf nicht übersehen, daß dieser Bericht von feindlicher Seite stammt; es ist deshalb mehr als fraglich, ob Tanchelm wirklich der an Verrücktheit 40 streifende Schwärmer war, als der der hier erscheint, ob man in ihm nicht nur einen Vertreter der in der mittelalterlichen Kirche nie verstummenden Forderung, daß die Kirche „heilig“ sei, zu erkennen hat, die ja gewöhnlich eine antihierarchische Richtung gewann. Daß er sich als inspiriert gab, wird nicht zu bezweifeln sein. Auch ein politisches Element scheint mitgewirkt zu haben: er wollte einen Teil des Bistums Utrecht von demselben losreißen und mit dem benachbarten französischen Bistum Terouanne verbinden. Er predigte an der niederländischen Küste auf freiem Felde vor Tausenden, nicht minder in den Städten, namentlich in Utrecht; dabei trat er mit einer gewissen Pracht auf, umgab sich mit einer Leibwache und ließ Fahne und Schwert vor sich herrragen. Anhang fand er besonders bei den Frauen und unter den niederen Volkschichten; hier war sein Einfluss bedeutend: die Kleriker von Utrecht urteilten, die Religion sei durch ihn in solche Verachtung gekommen, daß der für den Heiligsten gelte, der die Kirche am meisten verachte. Ebendeshalb wandten sie sich — das Bistum Utrecht war erledigt — an den Kölner Erzbischof, der denn auch gegen Tanchelm und seinen Anhang eintrat, ohne daß er jedoch vermochte, die Bewegung zu stillen. Später trifft man Tanchelm in Antwerpen und Brügge. Über seine Tätigkeit in Antwerpen gibt die Vit. Norberti (e. 16 MG SS XII, S. 609 f.) Auskunft. Die damals schon bedeutende Stadt hatte nur einen Priester bei S. Michael, der noch dazu wenig angesehen war: er lebte im Konkubinate. Dadurch war der Boden für Tanchelm bereitet; er trat auch hier als

55

Wegner der Hierarchie und der kirchlichen Sacramente auf: der Gehorsam gegen Bischofe und Priester sei unnötig, das Abendmahl sei nutzlos für das ewige Heil. Um ihm entgegen zu arbeiten, wurde jenem Priester eine Kongregation von zwölf Clerikern an die Seite gestellt; aber das war vergeblich; der Anhang Tandhelms war so zahlreich, daß weder ein Bischof noch ein Fürst gegen ihn aufzutreten wagte. Er wurde 1115 von einem Priester erschlagen. Doch ist das Jahr nicht sicher; es findet sich in der Contin. Sigib. Valeoll. S. 159, dagegen hat die Contin. Praemonstr. S. 119 die Nachricht von Tandhelms Tod erst zu 1124. Auch nach Tandhelms Tod hielten sich seine Anhänger in Antwerpen von der Kirche fern. Das wurde erst anders, als S. Michael dem 10 Abt Norbert und seinen Prämonstratensern übergeben wurde; durch ihre Predigten wurde das Volk wieder gewonnen. — Abälard erwähnt (Introd. ad theor. II, 4 MSL CLXXVIII, 1056, auch bei Frederiq S. 26) Tandhelm als gleichzeitigen Häretiker, giebt aber keine weiteren Nachrichten.

Hauck.

Tantit s. d. A. Astarte Bd II S. 161, 19.

15 Tannin s. d. A. Drache Bd V S. 8, 59.

Tanz bei den Hebräern. — Litteratur: Die ältere Litt., welche fast ausschließlich mit den Nachrichten der griechischen Klassiker arbeitet, findet sich in Ugolinos Thesaurus. Die klassischen Citate erfahren eingehende Berücksichtigung durch Leyrer in der vorigen Aufl. der AT. — Für die nachstehenden Ausführungen vgl. die Archäologien von Novak und Venzinger. — Voß, Der Tanz und seine Geschichte 1868. — Franz Delibesch, Iris, Leipzig 1888: Tanz und Pentaechtis in Wechselbeziehung. — Webslein in Zeitschr. f. Ethnologie 1873, S. 287 ff. — Friedrich Jeremiä in Chantepie de la Saussayes Rel.-Gesch. I³, p. 380. — J. Millar in Hastings Encyclop. I, S. 549. — Stade, Bibl. Theol. des AT 1905. — S. J. Curtiss, Urheimische Religion 1903. — G. Ebers, Durch Gozen zum Sinai, S. 246 ff. — Ritter, Erdkunde XV, S. 729 ff. — Hilprecht, Explorations in Bible Lands 1903, S. 314. — Alfred Jeremiä, Babylonisches im AT 1905, S. 65. — W. R. Smith, Religion der Semiten, übers. von Süße 1899, S. 331 u. ö. — Derj. in Encycl. Brit. XVIII⁴, 343 d. — Ferner die neueren Kommentare zum AT.

I. Folgende Verbalstämme bezeichnen im AT den Tanz und seine Äußerungen.

1. ְרַקֵּד (assy. *raqādū* vor Freude hüpfen Del. W. 627 a.) vor Freude springen: Psd 3, 4. Pi. hüpfen, tanzen: 1 Chr 15, 29; Jes 13, 21; Hi 21, 11 (Luther: lecken, löcken = springen, tanzen, auch Ps 29, 6); staudern vom Wagen: Na 3, 2; Jon 2, 5. — Hi, hüpfen lassen: (die Berge) Ps 29, 6. — 2. ְלָבַד Pilp. ְלָבַד sich um sich selbst drehen: 2 Sa 6, 14. 16.

(תָּמִר targ. Tanz,  II. sich im Tanze drehen [Hava, ar. diet.] vgl. assyr. 35 karru Ḳugel, Knauf [Meissner BA. III. 213]). — 3. ְשָׁמֵר (Litteratur bei Gesenius-Buhl 13, 14. s. v.) tanzen, eine hausia feiern (s. u.): Ex 5, 1; Le 23, 41; Dt 16, 15; Ps 42, 5 u. ö. vgl. 1 Sa 30, 16; taumeln: Ps 107, 27. Davon ְשָׁמֵר, das wohl immer ursprünglich das Tanzfest bedeutet. — 4. ְזָמַר sich herumwirbeln: Mi 21, 21 und ְזָמַר ebd. 23. Davon ְזָמַר der Tanzreigen: Ps 30, 12; 149, 3; 150, 4; Jes 31, 13; Thr. 40, 5, 15. — ְזָמַר der Reigentanz: ḲQ 7, 1; Ex 15, 20; 32, 19; [1 Sa 18, 6 ְזָמַר] LXX [anzende Weiber]; 1 Sa 21, 2; 29, 5; Mi 11, 34; 21, 21. LXX: *zoōs*, vgl. noch ְזָמַר den Geburtsort des Elija. — 5. ְזָמַר eig. spielen, scherzen, ausgelassen sein, dann: tanzen zur Musik (Gesang und Instrumente): 1 Sa 18, 7; 2 Sa 6, 5, 21; 1 Chr 13, 8; 15, 29; Mi 16, 25; Jes 30, 19: Stimme der Tanzenden [Nostlein: Jubel fröhlicher]; 31, 4 der Reigen fröhlicher; vgl. auch Ps 8, 30f. — In LXX finden sich *zoēs* Mi 21, 23; *zoōs* 1 Kg 4, 12; *oīzēouai* 2 Sa 6, 14, 16, vgl. Mt 11, 17. — Im AT ist noch ְזָמַר 1 Ro 10, 7 zu beachten, das sich mit ְזָמַר in der Bedeutung deckt.

II. Noch in jüngster Zeit hat man für das in der Bibel gebotene Material über 50 den Tanz bei den Hebräern die Nachrichten griechischer Klassiker neben etlichen ägyptischen Notizen zur Erklärung herangezogen. Seit Hugo Windlers scharfsinnigen methodenkritischen Untersuchungen stehen wir vor der Aufgabe, unbeschadet der Christen allgemein völkerpsychologischer Zusammenhänge, solche Erscheinungen wie den Tanz in alttestamentlicher Zeit aus dem sich täglich klarer erschließenden Wesen altorientalischen, auch in Israel 55 stark pulsierenden Lebens verstehen zu lernen, zugleich aber dabei die religiöse Eigenart Israels nicht zu übersehen. Für das klassische Material sei hingewiesen auf den Artikel

Lehrers in der 2. Auflage der AG. und die Arbeit Kamphausens bei Michm II². Für die Berechtigung der hier befolgten Methode genüge die Berufung auf Wincklers Auseinandersetzung mit der alten Methode in Mit der vorderasiat. Gesellsch. 1906 I „Der alte Orient und die Geschichtsforschung“.

Die neuere, evolutionistisch gesinnte Forschung nimmt auch für Israel einen rein kultischen Ursprung des Tanzes an. Millar findet Reste kultischen Tanzes in Jes 30, 29, in den Weinbergstänzen der Mädchen von Silo Mi 21, 19—21, im Tanz des mit dem Ephod des Priesters (s. o. Bd V S. 403, 15 f.) angethanen Königs David 2 Sa 6, 11; auch der Tanz um das goldene Kalb Ex 32, 19 und der Tanz der Baalspriester 1 Kg 18, 26 soll dafür beweisend sein. Dass im semitischen Heidentum der Tanz kultische Bedeutung hatte, ist nicht anzuzweifeln, wie die letzten beiden Stellen, in denen es sich ja um heidnische Kulte handelt, beweisen; dass er in Israel sie offiziell besaß, ist nicht nachweisbar. Jedenfalls hat der Mosaismus auf keiner seiner Entwicklungsstufen den Tanz zum integrierenden Bestandteil des Kultus gemacht, hat ihn freilich dort, wo er im Volke als kultisch gewertet wurde, auch nicht verbannt. „Feste sind vordem Tänze gewesen und nachdem Tänze geblieben“ (Delitzsch). Der Tanz war ein Teil der Festfeier des gewöhnlichen Volkes, man tanzte nicht zum eigenen Vergnügen, sondern zur Rundgabe der allgemeinen Freude (Weystein); eine Beteiligung der Priester oder der Vornehmen am Tanz wurde als anstössig empfunden; so richtig die meisten Neueren zu 2 Sa 6, 14, 20 (vgl. Nowack, Arch. I, S. 278; anders Kamphausen bei Michm; s. auch Klostermann, Komment. zu Bb. Sa S. 154, wo der Text geändert wird, aber dieselbe Deutung festgehalten ist: „zu Ehren Jahves werde ich sogar zum Tänzer“). Gerade der Anstoß, den der im Priesterkleid tanzende König erregt, spricht gegen eine offizielle kultische Bedeutung des Tanzes. Erst im späteren Judentum wurde der Tanz Bestandteil des Kultus (s. o. Bb VII S. 15, 21; über Weinbergstänze vgl. Zunz, Ritus S. 95; über den Jakobltanz am Laubhüttenfest vgl. a. a. D., Kamphausen, Delitzsch Iris S. 149, 152). Man hat versucht, im Kultus Israels das Umkreisen der Altäre unter Gesang und rhythmischen Bewegungen nachzuweisen, aber in Ps 118, 27 ist nicht klar, ob Festreigen oder was wahrscheinlicher (s. Delitzsch Ps. S. 755 ff.) Anbinden des Opfertiers gemeint ist, und in Ps 26, 6 ist trotz 12^b nicht von Reigen, sondern dem Umwandeln des Altars durch einen Einzelnen die Rede. Das kultische Umkreisen des Altars bei den heidnischen Semiten (ḥawāf) dürfte mit Alfred Jeremias als Sinnbild für die Bewegung der Himmelskörper zu erklären sein. Damit wäre dann der kultische Tanz als Produkt der altorientalischen Vorstellungswelt erwiesen, wodurch man sogar der Trauer Ausdruck geben könnte, vgl. den Tanz der Baalspriester und die Thatshache, dass im Syrischen trauern und tanzen Konjugationen desselben Stammes sind (W. R. Smith-Stübe S. 331).

Hierdurch aber wäre auch begreiflich gemacht, wie bei dem so andersartigen, nicht astralen Charakter der mosaischen Religion etwaige Reife oder Einflussleppungen kultischen Tanzes nur im Volke, niemals aber in der offiziellen Religion Bedeutung haben könnten. Mag man also in Ps 26 (s. o.) oder im Tanz Mirjams Spuren kultischen Tanzes erblicken, so ist darin nur ein Rest aus der Volksvorstellung, nicht eine Entwicklungsstufe des Judentums zu finden. Tanz als volkstümlicher Ausdruck freudiger Gefühle bleibt unbeschadet dieser Erklärung des kultischen Tanzes als allgemeine völkopsychologische Erscheinung bestehen. Diese naiven Äußerungen der Freude haben nie kultische Bedeutung erlangt, sondern sind stets nur heitere Beigaben heiliger Feste gewesen, wie noch heute bei den Beduinen (s. Curtiss a. a. D. S. 187). Dass der kultische Tanz der heidnischen Semiten, das Umkreisen des Altars, auch die Formen wilder, ekstatischer Ausgelassenheit annehmen konnte, zeigt der Kultus des Baal-Maqod (s. Friedr. Jeremias a. a. D. I³, S. 380). Von solchem ekstatischen Tanzkultus hat der Judentum sich freigehalten. Von einem mit Umläufen um das Kultobjekt (vgl. Smith-Stübe S. 331) verbundenen, in Jauchzen und Springen die Ekstase fundgebenden Kultustanze, wie ihn Stade für Altisrael annimmt, kann nur die Rede sein, wenn wirklich Israels Religion eine Zeit des Fetischismus erlebt hat (vgl. die Besprechung von Stades Buch im ThxBl 1906, Nr. 21, S. 212 ff.) oder wenn man für gewisse Zeiten die religiöse „Unterströmung“ (Trelii) auf Kosten der Überströmung allein anerkennt.

III. Der Tanz als Kunst ist in Israel nie geübt; auch Prd 2, 8 ist nicht von Ballerinen, sondern von Musikantinnen die Rede. Anders im Heidentum vgl. Est 1, 11; auch der Solotanz der Salome, der wegen der männlichen Zuschauer noch nicht unschöner Art zu sein brauchte, wohl aber gegen jüdische Sitte verstieß, ist griechisch-römischer so

Import, Mt 14, 6. Dass Ba 6, 8 auch in der revidierten Bibelübersetzung die mit Gold „zum Tanz“ geschmückte Mehe stehen geblieben ist, wo nur von einem prunkvollen Mädel die Rede ist, ist zu bedauern.

Von dem bei den heutigen Beduinen auch nur selten üblichen Zusammentanzen der 5 Geschlechter (J. Kurth a. a. D. S. 18, 185; G. Ebers und H. Guthe, Durch Gojen zum Sinai S. 216 f.) ist dem semitischen Altertum überhaupt nichts bekannt. Tanz ist entweder ein ausgelassenes Sichberumwirbeln einer Anzahl einzelner Tänzer, wie es die Araber heute noch unter ohrenbetäubendem Lärm bei ihren hausa's vollführen (vgl. die Schilderung bei Hilprecht, Expl. S. 311; Mitter, Erdkunde XV, S. 729) oder ist Reigentanz 10 zum Klange des Ziedes oder der Musik (über die Musik und die beim Tanz ge- schlagene Handpausen s. o. Benzinger Bd XIII S. 59 ff.). Immer tanzen Männer und Weiber getrennt, oft unter Führung eines Vortänzers (David 2 Sa 6, 14; Mirjam Er 15, 20; vgl. Ps 68, 26). Ob ְלֹא 7, 1 ein Kontretanz zweier Parteien gemeint ist (Aegypten kannte ja etwas Ähnliches), oder ob Reigentänze nach Art wie in Mahanaim 15 zu übersehen ist, ist völlig unsicher. Sicher ist nur, dass eine Anspielung auf den Engelsreigen auf der Himmelsleiter aus Jakobs Traum hier nicht gefunden werden darf, denn der „Reigen“ auf der Leiter ist in Gen XXVIII nur hineingelesen. Zu der schwierigen Stelle ְלֹא 7, 1 siehe Paul Haupt, The Book of Canticles S. 57 und Gesenius-Buhl¹³ S. 437; Weizstein findet in der Stelle einen Schwerttanz, Haupt einen Krieger- 20 tanz. — Tanz war ebenso der Ausdruck kindlichen Frohsinns Si 21, 11 vgl. Mt 11, 7, wie der Freude der Erwachsenen. Bei Familienfesten (vgl. Ec 15, 25), beim frohen Mahl (Si 32, 5 ff.) durfte Gesang, Musik und Reigentanz nicht fehlen. Beim Siegesfest wurde der Sieger mit Musik und Reigen eingeholt (1 Sa 18, 6; Mi 11, 34; Jud 3, 8), der Sieg selbst wurde durch Reigentänze der Jungfrauen gefeiert (Er 15, 20). Auch die 25 feierlichen Aufzüge von Jungfrauen mit Tamburins (Duff) unter Vortritt von Musikanten und Sängerinnen sind zu den Reigen zu zählen, Mi 21, 19 ff.; Ps. 68, 26; 149, 3. Da das ganze Volk, aber nach Geschlechtern gesondert (Ps 68), scharte sich zu reigenartigem Festzug (2 Sa 6, 14 vgl. 1 Chr 13, 8; 15, 29). So kann alles, was das Herz erfreut, Anlass werden zum Tanzen (Müller). Gesang und Tanz sind fast immer beisammen, 30 jedoch ist Jes 23, 16 nur vom Gesang, nicht etwa von einem unzüchtigen Solotanz der Sirene die Rede. Dass die Tänze der Männer durch grössere Lebhaftigkeit, die der Frauen durch grössere Anmut sich ausgezeichnet hätten (Kamphausen), wissen wir nicht.

Rudolf Behrpfund

Targumim s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 103.

35 **Tarpeläer, Tarphaläer** s. d. A. Apharsatechäer Bd I S. 609.

Tarschisch s. d. A. Handel Bd VII S. 390, 55, Ophir Bd XIV S. 401, 15 Schiffahrt Bd XVII S. 571, 3.

Tarsus s. d. A. Kleinasiens Bd X S. 562, 4.

Tartak (תַּרְטָק), Gottheit. — Selden, De dis Syris (1. Aufl. 1617) II, 9, Ausg. Amsterdam 40 1680, S. 23 und in den Additamenta Andr. Bevers ebend. S. 151, 322; Gesenius, Commentar über den Jesaja II, 1821, S. 348; Fr. Lenormant, La magie chez les Chaldéens, Paris 1874, S. 10, 110; P. Scholz, Götzendienst und Zauberweisen bei den alten Hebräern 1877, S. 400; Pinches, A. Tartak in Hastings' Dictionary of the Bible, Bd IV, 1902; Cheyne, A. Tartak in der Encyclopaedia Biblica von Cheyne und Black, Bd IV, 1903; Magl., Die Religion der Römer auf dem Boden des ehemaligen Reiches Israel, 3^{te} Th 1904, S. 421 f.; Schultim Löher, A. Tartak in The Jewish Encyclopedia, hgsg. v. Singer, Bd XII, 1906.

2 Kg 17, 31 wird unter den Göttern, die von den auf dem Boden des alten Reiches Samarien angesiedelten Fremden verehrt worden seien, für die Aiwär (אִוָּר) neben Nibhaz 50 genannt Tartak. Dass der bis jetzt allerdings nicht erklärte Name תַּרְטָק aus Korruption von תַּרְטָא entstanden sei (Cheyne), ist doch wohl kaum denkbar. Über die Aiwär, wahrscheinlich eine syrische Volkschaft, und das Aiwär in LXX L s. A. Nibhaz Bd XIV, S. 8, 39 ff., über das Femininum τύρ Θαρθάζ der LXX ebend. S. 55 f. Von einer Gottheit Tartak ist sonst nichts bekannt.

55 Der Name ist in auffallender Übereinstimmung des majoretiischen Textes und der LXX übersetzt, auch Peschitto und Syrohexaplaris στράτη. Θαρθάζ ist in LXX den

Zeugen BAL gemeinsam. Die vereinzelt bezeugten Varianten *Haq̄az*, *Haq̄az*⁶ *Haq̄az*, *Baq̄az*, *Haq̄ar*, *Haqaz*, *Haqaz*, *Haoaz* (bei Parsons) lassen sich alle als Korruptionen von *Haq̄az* verstehen. Am ehesten könnte darunter Beachtung verdienen die L^l *Haqaz* (Cod. 64 und 93 Parsons; vgl. *Haqaz*, *Hagaz*). Es ließe sich hierfür an den Gottesnamen Tarhu (*Taozo*, *Taozv*, *Toozo*-) denken, der nach Zimmiern (in: Schrader, Keilschriftlichen und das Alte Testament⁷, 1903, S. 484) eine Rolle spielt in keilschriftlichen Angaben, welche sich auf Syrien und Mesopotamien beziehen, und vielleicht den Weitergott bezeichnet (vgl. zu diesem Gottesnamen Jensen, Zeitschr. f. Assyriol. VI, 1891, S. 70; ders., Hittiter und Armenier 1898, S. 150 ff., 156 f.; Knudzon, Die zwei Urzawa-Briefe 1902, S. 19—24; Frazer, Adonis, Attis, Osiris, London 1906, 10 S. 65).

Die Angabe der Rabbinen, daß der Göze Tartak ein Esel gewesen sei (bei Selden und Andr. Beyer) wird wie die analogen rabbinischen Mitteilungen über die andern Gottheiten in 2 Kg 17, 30f. pure Fablei sein. Gesenius nahm unberechtigt zur Erklärung des Namens Tartak das Phelewi zu Hilfe und dachte an einen Unterweltsdämon: „tiefe 15 Finsternis“ oder „Held der Finsternis“. Was Lenormant von einem „akkadiischen“ Gott Turtak, dem Gott des Tigris, gefunden haben wollte, scheint sich nicht bestätigt zu haben, und auch der babylonische Name eines Sternes Tartabu (nach Jensen, Die Kosmologie der Babylonier 1890, S. 49 ff., 149 f. der „Lanzenstern“ = Antares, = Mars und = Minib), woran Cheyne denkt, ist mindestens sehr fernliegend.

Da der Name Tartak nicht aussieht wie ein semitisches Wort, das man doch vermuten sollte, liegt es trotz der im ganzen übereinstimmenden Überlieferung nahe, an eine Korruption zu denken. Nagl nimmt an, daß ταρτάν entstanden sei aus „Thargat“ = Atargatis, womit wohl gemeint ist: aus τεύτη (vgl. *Teozetw*, statt τεύτης), das dann zunächst zu ταρτάν korrumpt gedacht werden müßte. Dabei ist weniger die Umstellung (vgl. oben die Lessarten *Haqaz*, *Haqaz*) als die Umwandlung des τ in ρ der masoretischen Überlieferung unwahrscheinlich.

Soll ein bestimmter Vorschlag gemacht werden, so bin ich am ehesten geneigt, die L^l *Haqaz*, *Haqaz* zur Geltung zu bringen und dabei an den Gott Tarhu zu denken.

Wolf Bandissin.

30

Taſcodrungiten. — Quellen und Litteratur: Epiphanius, Panarion c. 48, 14; Hieronymus, Commentar. in ep. ad Galatas lib. II praf.; Theodoret, Haeret. fabular. Compendium lib. I c. 9 u. 10; Augustin, De haeresibus c. 63; Philastrius, De haeresibus c. 76; Timotheus, presbyter Constantinopolitanus, De receptione haereticorum (Cotelerius, Monum. Eccles. gr. III, 377 ff.); Theodors Studita ep. 10 ad Naueratum de baptismo haereticorum, 35 MSG 99, 1051; H. Blunt, Dictionary of Sects, Heresies, London 1874, S. 590, Zahn, Geschichte des neutestamentlichen Kanons II, 437.

Taſcodrungiten sind eine zuerst im 4. Jahrhundert von Epiphanius und Hieronymus erwähnte Sekte. Der Name, für den sich die verschiedensten Formen wie Taſcodrugen, Taſcodrogen, Taſcodrogen und alle möglichen Korrumplungen wie Aſcodrungen, Aſco-40 drupiten, Aſcodroben, Taſcordiungen finden, stammt nach der von Epiphanius gegebenen Ethymologie vom phrygischen *taozos* hölzerner Nagel oder Pfahl und *dooīyyos* Nase, so daß die Sekte auch den griechischen Namen Paxalorhynchiten oder den lateinischen Paxillonasones führte (Hieronymus, Philastrius, Timotheus). Der Name, vermutlich ein Spottname, ist ihnen von einer Eigentümlichkeit ihres Kultus beigelegt worden, weil sie den Finger beim Beten gleich einem Pfahl an die Nase legten oder in den Mund steckten zum Zeichen strengsten Stillschweigens mit Verufung auf Ps 141, 3: Herr seye an meinen Mund eine Wache und an meinen Lippen eine Hut (Epiphanius, Augustin, Philastrius). Epiphanius, der nichts Genaueres von ihnen weiß, hat sie in unklarem Zusammenhang mit den Montanisten gebracht, weil sie ihren Wohnsitz in Galatien 50 hatten, Theodoret, der besser über sie unterrichtet ist, rechnet sie zu den Gnostikern, speziell zu der Schule des Markus. Sie sind vermutlich Ausläufer der gnostischen Häretie, die den Drauzenstehenden mehr durch die Eigentümlichkeit ihres Kultus als wegen ihrer dogmatischen Anschaulungen im 4. Jahrhundert auffällig waren und danach benannt wurden. Nach Theodoret lehrten sie acht gnostisch, daß man sich die vollkommene Erlösung durch 55 die wahre Erkenntnis des Alls aneigne. Die göttlichen Geheimnisse dürfen aber nicht durch sichtbare Dinge abgebildet werden, das himmlische, Unaussprechliche, Unsichtbare, Unkörperliche nicht durch Sichtbares und Körperliches vermittelt werden. Deshalb verwerfen sie wie die gnostischen Archontiker alle Sakramente, auch die Taufe, und leugnenen

nach Timotheus auch die Menschenwerbung. Der Sitz der Sekte ist nach Hieronymus und Epiphanius im 4. Jahrhundert Galatien, von dort scheinen sie sich nach dem übrigen Kleinasien und Syrien verbreitet zu haben. Durch Kaiserliche Gesetze wurden ihre religiösen Zusammenkünfte verboten. Noch im 6. Jahrhundert gibt eine gegen sie gerichtete Verfügung von ihnen Runde, die ihnen die Fähigkeit, gerichtliches Zeugnis abzulegen, abspricht (Cod. Justin. I., 5, 21). Aus der gleichen Zeit stammt das Zeugnis des konstantinopolitanischen Priesters Timotheus, der wie Theodorus Studita sie unter den Sekten aufzählt, deren Angehörige bei der Aufnahme in die Kirche wie die Marcioniten, Manichäer und andere getauft werden mussten. Theodorus Studita im 9. Jahrhundert ist der letzte, der ihre Existenz bezeugt.

Philastrius, e. 75, der keine selbstständige Kenntnis der Sekte hatte, hat die Tascodrungiten mit den Asketen (s. Augustin e. 62), die in einem Schlauch (*ἀστόρος*) das konfisierte bl. Blut aufbewahrten und diesem eine Art Bacchuskult erwiesen, wegen der Namensähnlichkeit verwechselt und die Passahorhynchiten fälschlich von ihnen unterschieden.

15

G. Grätmacher.

Taft, Hermann, Vorkämpfer der Reformation in Schleswig-Holstein geb. 1490, gest. 1551. — Quellen: Außer den Inschriften auf Ts Grabstein in der alten Husumser K. und auf Matth. Knudjens Epitaph in der Kieler Nikolait. zunächst die örtliche Überlieferung, wie sie mitgeteilt ist b. Heinreich, Nordfries. Chronik, 1666, 3 Aufl. v. Falck, Tond. 1819, Bd 1 20 und Schlesw. K.-Hist. 1683; b. Northolt, Hist. eccles., Lips. 1697 und bei v. Seckendorff, Hist. Luth. Lips. 1694, der sich auf direkte Mitteilungen Northolts beruft; Joh. Möller, Introduct. ad hist. ducat. et c., Lips. 1699; Mühlbus, De reformatione in Cimbria, Kiliae 1714; sowie bei. bei den Husumern: Holmer, Denk. Predigt rc., Schleswig 1669. — Joh. Melch. Kraft, Zwey-Hundert-Jähriges Jubel-Gedächtniß rc., Hamb. 1723; Lach, Sammlung 25 einiger Husumischen Nachrichten, Flensb. 1750 ff. — Beccau, Beri. einer urkundl. Darstellung der Gesch. Husums, Schlesw. 1854. — Ferner die Hus. Urkundenvorräte, die schon bei den Vorhergenannten und ausgiebiger erschlossen sind in den Schriften des zu früh verst. Gymn.-Lehrers Magnus Voß, zuletzt zusammenfassend in der Zeitschrift: H. T. „Heimat“ 1903; auch als Sonderdr. — Dazu: Mitteilungen v. Schulz, Pastor in Meldorf. — Endlich Urkunden u. 30 Atten des Kopenhagen Reichsarchivs, hervorgezogen v. H. J. Rördam; Ny Kirkehist. Saml., 4. Bd. und dem verst. Rigskartvar A. D. Jørgensen: Kirkehist. Saml. 4 K., 1. Bd. — Beir. d. Berichte über d. Flensburger Kolloquium vgl. Zur Linden, Melchior Hoffmann, Leipzig 1888 und den A. v. Hegler in Bd VIII.

A. bei Möller, Cimbr. lit. Tom I, Zedler Bd 42, Jöcher Bd 4, AdB Bd 37 (v. C. E. 35 Carstens) und namentlich in Danst Biografisk Lexikon, 17. Bd (v. H. J. Rördam).

Besondere Biogr.: Eggers, Mem. Herm. Taftii, Huf. Progr. 1817; Lübbert, Schlesw.-Holst. Prov.-Ber. 1827 und v. D. Kallsen, Meyns Schlesw.-Holst. Haustkalender 1880, auch selbst. bei H. Klein in Barmen (s. a.).

Außerdem unsere ges. schlesw.-holst. Spezialliteratur betr. d. Reform. z. B. Jensen, Schlesw.-holst. K. 1899, herausgeg. v. A. L. J. Michelssen Bd 3, Kiel 1877. Bgl. Witt, Quellen u. Bearbeitungen der schlesw.-holst. K. Kiel 1899.

Die spez. Litteratur über H. T. findet sich zusammengestellt bei Möller, Carstens, Rördam u. Witt. Bgl. auch Alberti, Register zu den Zeitschriften und Sammelwerken rc., Kiel 1873.

45 Hermann oder, wie er in der niederdeutschen und frisischen Namensform eigentlich hieß, Harmen (Hermen) T. ist sowohl der Zeit als der persönlichen Bedeutung nach nicht nur in den nordfriesischen Gegenden, sondern überhaupt im Herzogtume Schleswig der erste unter den einheimischen Verkündern des reformatorischen Evangeliums. Nach dem Zeugniß zweier seiner späteren Amtsnachfolger, denen wir die ersten eingehenderen Nachrichten über ihn verdanken, war er ein recht gelehrter und kluger, höchst arbeitsamer und eifriger, dabei beherzter und standhafter Mann (Holmer S. 7 f., Kraft S. 105). Da er laut der Inschrift auf seinem Grabsteine (Schlesw.-Holst. Prov.-Berichte 1827, S. 517 — Staatsburg. Mag. f. d. Herzogtümer, Bd 10, 1831, S. 905), als er am 11. Mai 1551 starb, im 61. Lebensjahr stand, muß er Anfang 1491 oder schon 1490 geboren sein. 50 Als Geburtsort gilt wohl mit Recht Husum (vgl. Voß, H. T. S. 7). Wo er seine Studien gemacht hat, ist bisher nicht ermittelt. Wir treffen den Namen Harmen T. zuerst 1514 im Rentenbuch der Husumer Marienkirche (Voß S. 7). Zedenfalls war er einige Jahre nachher Inhaber der Vikarie zu St. Michael, einer der ältesten und best-dotierten unter den zahlreichen Vikarien an jener Kirche (Heimat 1899, S. 37). — Der 55 Hafenort Husum, bis 1603 noch nicht Stadt, aber ein aufstrebender Flecken, der manche Stadt des Landes an Wohlstand übertraf (Jørgensen S. 591 ff.), war von vornherein ein günstiger Boden für die Reformation und geeignet, ein reformatorischer Mittelpunkt zu

werden, sowohl infolge seiner Lage in unmittelbarer Nähe der wohlhabenden und bevölkerten friesischen Marschen, als wegen des Charakters seiner städtisch gearteten Bevölkerung und seiner örtlichen Verhältnisse. Namenslich hatte der Flecken, der eigentlich zum Landkirchspiele Meldorf gehörte, in den 1430er Jahren die Kapelle erhalten, die allmählich ausgebaut wurde zur „einzigen bedeutenden spätgotischen Kirche der Herzogtümer“ (N. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Schl.-H. 1 Bd Kiel 1887, S. 454 ff.), aber leider 1807 durch den Vandalismus einer verständnislosen und bedrängten Zeit zerstört ist. Die Kirche, die erst zu H. Ts Lebens- und Amtszeit ihre bauliche Vollendung und die wertvollsten Stücke ihrer inneren Ausstattung erhielt (z. T. von der Meisterhand des großen Holzschnitzers Hans Brüggemann aus Walsrode), bildete mit dem Kerkeren von Meldorf, der zugleich in H. als solcher fungierte, sowie mit ihren zahlreichen „ewigen Witaren“ — 1507 waren es schon 14 — und ihren 19, wenn nicht gar 24 Nebentüren (Urk. u. Übers. b. Voß, H. T. S. 3 ff.) einen reichen Sammelpunkt kirchlich-katholischen Lebens, und die Einwohnerchaft des Fleckens, der (seit 1494) ein Franziskanerkloster, außerdem eine Niederlassung der Dominikaner (zwarte Mönche) 15 hüßt hatte, war durch Gilden und Bruderschaften auch innerlich an die Kirche geknüpft und der Fürst, zu dessen Landesteile Husum gehörte, Herzog Friedrich I. von Gottorp, später auch König von Dänemark, hielt sich aus persönlicher Vorliebe und wegen verwandtschaftlicher Beziehungen gern dafelbst auf. Hier empfing er am 29. Januar 1523 im Hause des Landstreichsoberten Harmen Hoier, seines angeblichen Schwiegersohns, das Angebot der dänischen Königswürde. Sein junger Sohn Christian (geb. 1503), der nachherige Herzog und König Christian III., der wegen der Belohnung mit Holstein an dem Reichstage zu Worms teilgenommen hatte, war durch die dort empfangenen Eindrücke innerlich für Luther und seine Lehre gewonnen und beeinflusste nach seiner Heimkehr den Vater in gleicher Richtung. Freilich nötigte die Politik vorläufig noch zur Rücksicht auf die besonders in Dänemark mächtige katholische Partei.

Die große Frage der Zeit scheint in H. früh Beachtung gefunden zu haben. Wenigstens sind schon im Juni 1518 (also noch vor Melanchthons Anstellung) zwei junge Husumer in Wittenberg als Studenten immatrikuliert, und in den nächsten Jahren folgten andere, auch aus der Nachbarschaft, z. B. von Nordstrand, nach (Förstemann, Album der Univ. W.), die als eifrige Freunde des Neuen zurückkehrend, ihre heimischen „Kerkeren“ überzeugten. Auch mögen Einflüsse von Lübeck her mitgewirkt haben, wo sich bereits seit 1521 eine Gemeinde von Anhängern Luthers sammelte (Jørgensen S. 590). H. T. selbst soll durch Lesen von Luthers Schriften zu besserer Erkenntnis gekommen sein. So sagen wenigstens die späteren Berichterstatter unter Hinweis auf das Beispiel so mancher anderer Reformatoren (Mühlius, S. 35; Krafft, S. 27 f.). — Der damals etwa 32jährige T. wagte es, zuerst offen mit der Bekündigung hervorzutreten, obgleich ihm von seinen Kollegen vielleicht nur Franz Hamer, der Vikar am Altar des hl. Leichnams, zur Seite stand (Krafft S. 234). Als Zeitpunkt wird das Jahr 1522 angegeben (Heimreich, R.-Hist. S. 164; Kortholt; v. Seetendorf; Krafft, S. 3, S. 103. Vorr. S. 1), also 40 das Jahr nach dem Wormser Reichstage und vor dem Feldzuge Friedrichs I. nach Dänemark, zugleich, wie man bemerkt hat, das Jahr des Erscheinens der Lutherschen Übersetzung des NTs, von welcher freilich vollständige Exemplare erst zum 21. September vorlagen (Krafft, S. 3; Jensen-Michelsen, S. 16). — H. Ts Auftreten muß eine tiefgehende Bewegung hervorgerufen haben. Weil aber die große Mehrheit der Priesterschaft und der Gemeinde am alten festhielt, wurde er mit seiner Predigt von der Kirche ausgeschlossen und kam überhaupt in eine gefährliche Situation. Da stand er Schutz bei einem angesehenen Nachbarn, dem jungen Matthias Knudsen. Dieser, so berichtet sein Epitaph (Mühlius S. 35 f.; Krafft S. 320) schützte den Herold des Evangeliums, sogar zuerst noch allein und nicht ohne Gefahr für sein eigenes Leben und Vermögen, und stellte ihm für seine Predigt sein Haus zur Verfügung, nämlich einen kapellenartig ausschließenden Raum im Hinterbauje, der noch bis 1705 im alten Stande zu sehen gewesen ist (Krafft S. 101). Als das Haus den Andrang nicht mehr fassen konnte, zog T. wieder heraus auf den Kirchhof und predigte unter einer „grünen“ Linde südlich der Kirche am sog. Stegel unter großem Zulauf (Holmer S. 8; Krafft, S. 28, S. 104). Der dänische Kirchenmaler des 18. Jahrhunderts (C. Pontoppidan, Annales Eccles. Danie. 2. T. Rph. 1741, S. 776) weiß zum Jahre 1522 zu berichten, und andere schreiben es nach: T. habe bei seiner Predigt gewöhnlich das Trostlied Luthers: „Ein feste Burg ist unser Gott“ gesungen. Die thatfächliche Unterlage dieser phantastischen Behauptung ist die Angabe des Chronisten Peter Sax (Beschr. des Landes Cyderstätt ec. 1638; Handschr.): 60

H. T. habe nach seiner ersten lutherischen Predigt zu Warding im Jahre 1521 „den Psalm Ein feste Burg ist unser Gott se. Allein gesungen und hatte keiner in Gottes wordt von allen zuherern so viel gehetet, der mit singen leute“. Schwierlich kann es sich hier um das erst einige Jahre später nachweisbare Lutherlied handeln. H. T. mag 5 vielmehr den 16. Psalm selbst gesungen haben (vgl. dazu Luthers Psalmenausg. und die Bedeutung des Psalmenganges in seinen Gottesdienstordnungen v. 1523 u. 1526), wenn nicht überhaupt eine Konfusion vorliegt, eine Verwechslung mit einem der ältesten Lieder Luthers von 1523/24 oder etwa mit Jonas' Umdichtung des 124. Psalms (Wo Gott der Herr nicht bei uns hält). Zugleich ist es ein Nachklang davon, daß Luther 10 über der Verdeutschung des Psalters zum Prediger wurde (Köstlin², Bd 1, S. 573). — Die Thatache aber, daß auch bei uns ähnlich wie an vielen anderen Orten das neue Kirchenlied und die erwachende Freude am Gemeindegeange der Reformation zum Siege helfen, wird bestätigt durch eine Auszierung des neuerdings herausgegebenen Nordstrander Chronisten Job. Petreus, der noch im 16. Jahrhundert im unmittelbaren Gesichtskreise von 15 Hujum geschrieben hat (Ausz. v. R. Hansen, Quellensammlung f. Schlesw.-Holst. Gesch. 5. Bd, Kiel 1901, S. 95f.). Dieser bringt nämlich den Durchbruch der reformatorischen Bewegung im Schleswigischen im Jahre 1521 gegen den Frühling hin („formosissimus annus“) zusammen mit dem Erscheinen von Luthers Gesangsbüche, wobei freilich, genau genommen an dessen Vorläufer und an das erste Bekanntwerden der Lutherlieder zu 20 denken ist. Vgl. doch betr. d. Lutherlied die neuen Aufstellungen von J. Spitta.

Die Reformation konnte sich weiter entwickeln unter dem Schutze Friedrichs I., welcher in Veranlassung der in der Hujum Gegend entstandenen Wirren nach dem Zeugniß der Chroniken, auch des vorhin genannten, schon 1521 durch ein förmliches und allgemeines Toleranzedikt beiden Parteien ernstlich gegenseitige Duldung abbefohlen haben soll, und der jedenfalls in Schleswig-Holstein, wie die Landtagsakten vom Mai 1525 zeigen (A. f. St. u. AG der Herzogt. Bd 4, S. 453 ff.), bald öffner einer reformfreundlichen Politik zuneigte. H. T. erfreute sich in Hujum offenbar auch des Schutzes durch den derzeitigen Hardesvogt Berend Brodzen, der nebst M. Knudsen einige Jahre später unter den Kirchenjuraten erscheint und ebenso wie H. T. selbst, Harmen Hoier und M. R. Mitzglied der angeebneten Kalandsgilde war (Heimat 1899, S. 136). Auch trat T. ein tüchtiger Mitarbeiter zur Seite, nämlich M. Theodoricus Pistorius (Becker), der Vater des treuen Melanchthonschülers Joh. Pistorius (R. u. Schulb. 1897, Nr. 7—9) und höchstwahrscheinlich identisch mit dem M. Theodoricus von Metelen, der gleich nach Kronleuchnam 1525 einen Schuhbrief (Protektorium) Friedrichs I. erhielt zur Bekündigung des Evangeliums in H. (So auch Voß, S. 9f.) — Nachdem im März 1526 der junge Herzog und bald nachher auch der König offen mit den Fastenordnungen der alten Kirche gebrochen hatte, und besonders seitdem ersterer unterm 21. Mai ähnlich wie in den Vorjahren wieder für die Zeit der Abwesenheit des Vaters in Dänemark zum „Statthalter und Regenten“ der Herzogtümer ernannt war, verwandelte sich die bisherige Duldung 40 und Begünstigung in offene Förderung. Nunmehr konnten sich reformatorische Prädikanten in vielen unserer Städte hören lassen. So soll H. T. z. B. in Flensburg gepredigt haben, freilich, da ihm die Kirchen verschlossen wurden, nur auf dem Marienkirchhof und unter dem Schutz von Bewaffneten (Claeden, Monium. Flensburgens. S. 766 ff.). Es ist ein Irrtum, wenn Altere nach dem Vorgange des Chyträus H. T. Flensburger 45 Pastor nennen (Kortbold S. 44; Möller, Introducet. II, 87). Aber er wirkte auch in Flensburg als Bahnbrecher, so daß zum Advent in den beiden Hauptkirchen der Stadt die ersten evangelischen Predigten von Geert Slewert und Nikolaus Johannis gehalten werden konnten.

Um diese Zeit war auch in Hujum der Sieg der Reformation entschieden. 1527 50 wurde unter völliger Trennung von Meldorf H. T. zum Pastor bestellt, Th. Pistorius und Dr. Hamer zum ersten und zweiten Kaplan, „Archidiatonus“ und „Diaconus“, wie man nach Wittenberger Vorbild später sagte (Krafft S. 104, 439). Um Martini des Jahres kam es nach „langen Irrungen und Zwietracht“ endlich zu einem Vergleich zwischen den Vikaren und der evangelisch gewordenen Gemeinde. Zene sollten ihre Vikare bis zu ihrem Ableben behalten, durften aber hinfotl keine katholischen Messen, Vigilien oder Seelenmessen mehr, sondern, wenn überhaupt, nur noch evangelische Messen halten (Urf. bei Beccau S. 274 ff.). Wir sind nicht darüber unterrichtet, ob die in Hujum eingeführte Ordnung sich nach Luthers Formula missae 1523 oder nach dessen deutscher Messe 1525/26 richtete (Michelsen, Die Schlesw.-Holst. AG S. 15, 41, 151 ff.). Die zahlreichen 55 Nebenaltäre fielen weg, und nur der Hochaltar blieb für den Gottesdienst der Gemeinde.

Die Taufe geschah nach Luthers Taufbüchlein (Betr. d. Exorcismus, vgl. Krafft S. 160f. und anderseits Kirch. Saml. I Bd S. 537). Den „blutigen Jesus zu Hujum“, einen Geldblock, der sich wahrscheinlich im „Gasthause zu St. Jürgen“ befand, ließ der junge Herzog wegnehmen (Nolfs Beitr. u. Mitt. des Ver. f. Schlesw.-Holst. AG H. 1, 1897, S. 25, 53), und die von Friedrich I. selbst gestiftete Vikarie z. hl. Kreuze vernichtete in dessen Namen der Kanzler Uttenhoff bereits im April 1526 zu Gunsten desselben Hospitals (Vöß, Chr. des Gasthauses zu St. Jürgen, 1902, S. 21f., 164f.). Das Graubrüderkloster löste sich freiwillig auf als das erste im Schleswigischen (Laß S. 45f.), während dieselben an anderen Orten zwangsweise aufgehoben werden mußten. In Erkenntnis der Bedeutung einer guten religiösen und weltlichen Erziehung der Jugend und besonders zur Heranbildung eines Gelehrten- und frommen Lehrstandes veranlaßten die Reformatoren, h. T. und Pistorius an der Spitze, die Reorganisation der bisherigen Klosterschule (Vöß S. 7) und damit die Errichtung einer guten Schule, an der ein Schüler Luthers, h. Bokelmann aus Braunschweig, als Schulmeister oder Rektor angestellt und in welcher nach Melanchthons Lehrplane und Lehrbüchern unterrichtet wurde. Wieder war es Matth. Knudsen, der h. T. zur Seite stand und eine bessere Dotierung der Schule durchsetzte (Beccau S. 279ff., Krafft, S. 123f., 320f.). — Später als sein Kollege Hamer und erst, wie es heißt, auf dessen Zureden, verheiratete sich h. T. mit seiner Haushälterin Gardrit, nachdem er bisher gleich Luther mit diesem entscheidenden Schritte gejögert hatte (Krafft, S. 118f.).
20

Entsprechend seiner weiterreichenden Bedeutung wurde h. T. mehrfach zu allgemein landeskirchlichen Aufgaben herangezogen. So erscheint er neben Eberhard Widensee, Joh. Wenth und Geert Slevert unter den Theologen, die im landesfürstlichen Auftrage und in Gemeinschaft mit einigen Staatsmännern bereits in d. 1520er Jahren ähnlich wie in Kurachsen Visitatoren gehalten haben sollen. Wenigstens behauptet der vorhin erwähnte Nordstrander Chronist, daß diese Visitatoren im Sommer 1528 dort angekommen seien (Quellenülg. a. a. D. S. 96). Doch fehlt es bisher an weiteren Nachrichten und an Alten von diesen angeblichen Landesvisitatoren und deshalb auch über h. T.s etwaige Mitwirkung.

Dagegen sind wir gut unterrichtet über seine Beteiligung am Flensburger Kolloquium, dem Glaubensverhöre, das am 8. April 1529 in der Kirche des Franziskanerklosters zu Flensburg mit dem Schwärmer Melchior Hoffmann gehalten wurde unter dem Vorsitz Herzog Christians und mit Bugenhagen als Obmann. Vor der stattlichen Versammlung, die aus vielen lutherischen Prädikanten, sogar solchen aus Hamburg und Dithmarschen, und einem großen Teile des Adels, nach Hoffmanns Angabe zusammen aus gegen 350 Personen bestand, trat nicht Widensee oder Marquard Schuldtorp, die beide gegen Hoffmann geschrieben hatten, und von denen der letztere zugegen war, sondern h. T. als Hauptwurführer der lutherischen Partei auf. Hoffmanns spiritualistische Schriftauslegung, apokalyptische Schwärmerien und persönliche Invectiven hatte man noch ertragen, nicht aber sein Eingreifen in den damals auf der Höhe stehenden Abendmahlstreit. Der Widerspruch richtete sich deshalb namentlich gegen h. T.s Abendmahllehre, die etwa der späteren Calvinischen entsprach. T. legte zunächst die Auffassung der Lutheraner, sowohl die vom geistlichen Essen und Trinken als die vom hl. Abendmahl dar, indem dabei seine Worte anslingen an die Nürnberger Abendmahlsvorahnung, die von Bugenhagen in die Braunschweiger AD aufgenommen war. Konsequent suchte T. den Gegner zu dem Zugeständnisse zu drängen, daß nicht nur die Einschungsworte im eigentlichen Sinne (proprie) und nichtfigürlich zu nehmen seien, was h. T. zugab, sondern daß auch der Begriff „Brot“ im eigentlichen Sinne und nicht, wie h. T. unter Anschluß an Jo 6 wollte, geistlich zu fassen sei. Es gelang freilich nicht, den Schwärmer zu überzeugen, und das Gespräch endete mit dessen Landesverweisung.
50

Doch wird T. durch das Kolloquium eher in der Gunst des Herzogs gestiegen sein, der sich sofort hier ebenso wie viele Jahre später gegenüber dem sonst hochverehrten Melanchthon, als ein treuer Anhänger der lutherischen Abendmahllehre zeigt. So war T. nach Christian III. Regierungsantritt als Herzog und als König unter den 6 (7) schleswigischen Theologen, die im Winter 1536/37 mit einberufen wurden zur Ausarbeitung des Entwurfs zu einer AD für alle Lande Christians, die wahrscheinlich in Hadersleben stattfand, und Et ego Hermannus Tast, Ecclesiae Husumensis Pastor subscribo steht mit in der Reihe der Unterschriften, welche der fertigen Ordinatio Ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae et ducatum Slesv., Holsat. etc. v. 2. Sept. 1537 angehängt ist. Eine charakteristische Spur seiner Teilnahme an den 60

Verhandlungen, seine Stimme, möchten wir erkennen in dem Einspruch, der von den Prädikanten aus den Herzogtümern erheben wurde gegen eine fernere Tuldung des Abendmahlsempfangs unter einerlei Gestalt für die „Schwachen“, und der dazu führte, daß ein bezüglicher Passus des Entwurfs wieder gestrichen wurde, den die deutschen Hofprädikanten aus dem Melanchthonischen Visitatorenumunterricht übernommen hatten (D. Schleswig, bolst. RC S. 113ff.).

Nach dem Erlaß der RC v. 1537 wurde T. (1539 oder schon 1538) die Propstei über das alte Nordstrand mit seinen reichlich 20 Kirchen übertragen und bald nachher auch die über Eiderstedt und die Auffsicht über die Kirchen im Amt Hütum, wo er z. B. in Stenfeld in den Jahren 1541—17 visitiert bat (nach e. dort. alten Kirchenbüche, Mublius, S. 150f.). Zedenfalls erscheint er mit unter den 4 (5) Superintendenten, die nach dem Niedersburger Landtage vom März 1540 durch eine besondere Bestallung mit dem Kirchenregimente im Schleswigschen betraut wurden, und zwei Jahre später war er mit den anderen Superintendenten Bugenbagen beihilflich bei der Fertigstellung der Schleswig-Holsteinischen RC v. 9. März 1542. Speziell wird T. traditionell die Übersetzung des Tertes ins Plattdeutsche aus dem Lateinischen der Ordinanz (v. 1537) zugeschrieben, und im April sezierte er ebenfalls im Verein mit Bugenbagen in Hütum selbst die Anordnung durch, daß die Einkünfte der noch übrigen sieben Vicarien nicht, wie 1527 bestimmt war, dem „Gärtbaue zu St. Jürgen“, sondern den Predigerstellen zugelegt werden sollten (Urf. bei Beecau, S. 282ff.). — Durch die RC v. 1542 verlor T. seine Superintendentenbefugnisse zu Gunsten des neuen lutherischen Bischofs oder Superintendenten von Schleswig und infolge der Landesteilung von 1544 auch seine Propsteien (1545, 1547/48). Doch behielt die R. zu Hütum eine exente Stellung (Heimr., R.-Hist. S. 200). — In seinen letzten Jahren (1548ff.) hatte er noch viel Verdruß von dem Schwärmer Johann van Linden, einem Exulanten aus Soest, der von dem Schleswiger Bischof Thilemann von Hüssen, einem niederrheinischen Landsmann, als Kaplan nach Hütum empfohlen war und von dem T. erst zwei Monate vor seinem Tode befreit wurde durch die Bestellung Lindens zum Pastor in Tetenbüll (Urf. b. Laß, 2. Forsch S. 180f.). Hier rückte T. ein alter Feind unmittelbar auf den Leib, nämlich die schon 1529 abgewiesene Schwarmgeisterei oder die Christentumssform, die im Calvinismus und in den Sektionen ihren Ausdruck fand (Kirchhist. Saml. I. Bd. S. 523ff.).

Zugleich regte sich eine Rivalität mit dem an Lebensalter jüngeren Bischof, der nicht wie T. des Tages Last und Hitze getragen hatte. Schon am 11. Mai 1551 ist H. T. gestorben und wurde in der Kirche vor dem Altar begraben. — Seine Witwe überlebte ihn um 38 Jahre. Erst den 24. Februar 1589 wurde sie auf Kosten der R. mit allen Glocken zu Grabe geläutet und neben ihrem Mann beigesetzt (Woß S. 15). Über seine Kinder vgl. Krafft S. 119ff.; Woß S. 14f.

T. war in seinem Amte ein fleißiger Mann. Im Archive liegen noch einige Kirchenrechnungen, die von ihm mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet sind (Schriftprobe b. Woß S. 8). Druckschriften von ihm sind nicht erhalten. Der ihm von Älteren und Neueren zugeschriebene Aufsatz über Kirchenzucht fällt nicht mehr in seine Amtszeit, sondern erst in die seines Nachfolgers Botelmann. Dagegen entstammt seiner Feder eine in Abschrift erhaltenen Erklärung über die Frage, ob ein Mann oder eine Frau, die von ihrem Ehegatten verlassen wäre, wieder heiraten dürfte, ein Gutachten, das Bugenbagen 45 Veranlassung gab zu seiner Schrift: Vom Ehebruch und Weglauffen. (W. Kirchhist. Saml. I. Bd. S. 635ff., 512ff.). Nur aus diesem Schriftstücke und aus den Akten über die Niedersburger Disputation kennen wir T.s Sprechweise. Aber seine reformatorische Bedeutung reicht weit hinaus über seinen kleinen schriftlichen Nachlaß.

Ernst Michelßen.

50 Tatian, der Alssyrer; christlicher Schriftsteller des 2. Jahrhunderts. — Litteratur: Bibliographie: Chevalier, Repertoire des sources hist. du moyen âge 2150 2819. Richardson, Bibliogr. Synopsis, p. 33 ff.

Leben: H. A. Daniel, Commentationis de Tatiano apologeta specimen (Diss.), Halis 1835; ders., Tatianus d. Apologet, Halle 1837 [hierin e. gute Uebersicht über die ältere Litteratur]; A. Harnack, D. Ueberlieferung d. griech. Apologeten [Th. I, 1, 2]. Dazu d. Retratation: Gesch. d. altchristl. Litteratur I, S. 485ff.; II, 1, 284; ders., Art. Tatianus in Encycl. Brit. XXXIII, p. 89ff.; Th. Zahn, Vorlesungen z. Gesch. d. ntl. Kanons I, 268ff.; Hilgenfeld, Zwölf XXVI (1884), S. 38ff.; ders., Kœgergesch. d. Urchristentums S. 384ff.; Reim, Rom u. d. Christent. S. 442ff.; A. X. Funk, Th. LXV (1883), S. 219ff. (erweiterter: Kirchengesch. Abhandl. II [1899], S. 142ff.); J. M. Fuller, Art. Tatianus DehrB IV, p. 783—801; A. Bludau,

Art. Tatian in *W.W.* XI, S. 1233 ff.; Donaldson, Hist. of Christ. Liter. III, p. 3 ff.; Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Litt. I, S. 212 ff.

Rede an die Griechen: Ueberlieferung: Archethypus d. H̄ss. ist Cod. Paris. gr. 451, in dem aber d. betr. Quotations fehlen. Der Text muß daher nach den Abschriften dieser H̄ss. Cod. Venet. Marc. 343 (11. Jahrh.), Mutinens. III D 7 (12. Jahrh.), Cod. Paris. gr. 5 174 (14. Jahrh.) festgestellt werden. Die jüngeren H̄ss. sind wertlos. Wichtig sind auch die Citate bei Clemens von Alex. und Euseb. Ed. prince. von Friburg u. A. Gesner, Zürich 1546. Von den späteren Ausgaben sind zu nennen Maranus, Paris 1742. Otto im Corpus Apologet. VI (1851). Neue Ausgabe m. selbstständiger Recension von Ed. Schwarz (III IV) 1888 [hier sind auch p. 44 sqq. die Arethasscholien durch v. Gebhardt zusammenge stellt]. — 10 Uebersetzungen: Deutsch (v. Ziegler) Werke d. & B. II (Kempten 1830). Gröne i. d. B. & B. I. (Kempten 1872). Hornac i. Gießener Ludwigstagsprogr. 1884. Englisch v. Ryland i. d. Ante-Nic. Libr. III, p. 5 ff. Französisch: A. Puech, Recherches sur le discours aux Grecs de Tatian suivie d'une traduction avec Notes Bibl. de la faculté des lettres de l'Univ. de Paris XVII (1903). Dänisch v. S. B. Bugge, Christiania 1886. — H. Dembowksi, Die 15 Quellen d. christl. Apologetik d. 2. Jahrh. I, d. Apologie Tatians, Leipzig 1878; B. Ponjachab, Tatians Rede an die Griechen, Meilen 1895 (Progr.); B. Siebig, Zur Frage nach d. Disposition d. λόγος τοῦς Εἰληράς, ZKG XXI (1901), S. 149 ff.; M. C. Kultula, Tatians sog. Apologie, Leipzig 1900; ders., „Altersbeweis“ u. „Künftlerkatalog“ in Tatians Rede an die Griechen, Wien 1900 (Progr.), [hierin e. Recension d. Testes c. 31—41]; J. Dräseke, Zu Tatians „Rede 20 an die Griechen“, ZwTh XLIII (1900), S. 603 ff.; H. U. Mensoom, Tatianus en zijne Apologie, ThT XXXVII (1903), S. 440 ff. — Zu Einzelheiten: M. Kremmer, De catalogis heurematum, Leipzig 1890 (Diss.); H. Blümner, Ueber die Glaubwürdigkeit d. tunijist. Nachrichten d. Tatian, Archäol. Zeitung XXVIII (1871), S. 86 ff.; A. Kaltmann, Tatians Nachrichten über künftwerke Ρώμης, N. & XLII (1887), S. 489 ff.; M. Haupt i. Hermes IV (1870), S. 28 f. 25 [Opuscula III, 2, 446]; E. Preuschen, ZKG XIII (1893), S. 555 ff.; B. Steuer, D. Gottes- und Logoslehre d. Tatian mit ihren Verführungen i. d. griech.-röm. Philosophie 1893 (oberflächlich); Baur, Vorlesungen über d. G. I, passim; ders., Lehre von der Dreieinigkeit I, 163 ff.; B. Möller, Kosmologie S. 168 ff.; A. Hornac, G. I, 429 ff. u. passim.; E. de Jane, La christol. des Pères apologètes Grecs et la philos. relig. de Plutarque, Paris 1906; 30

Diatessaron: Ueber die ältere Litteratur s. E. A. Semjaj, Tatiani Diatessaron, Vratislav. 1856. Die früheren Arbeiten sind in Schatten gestellt durch die jüngstige Rekonstruktion von Th. Zahn, Tatians Diatessaron (Forschungen z. Gesch. d. nt. Kanons I), Erlangen 1881. Bgl. Forsch. II, 286 ff.; ders., Gesch. d. nt. Kanons II, 2, 530 ff.; ZKG 1884, S. 617 ff.; J. P. P. Martin, Le *text recension* de Tatian Rev. des quest. hist. XXXIII 35 (1883), p. 349 ss.; XLIV (1888), p. 5 ss.; Hemphill, The Diatessaron of Tatian, London 1888; E. Salvatori, Il Diatessaron di Taziano, Firenze 1889; J. R. Harris, The Diatessaron of Tatian, London 1890; M. Maher, Recent Evidence for the Authenticity of the Gospels: Tatians Diatessaron, London 1893; J. R. Harris, Tatian and the Date of the fourth Gospel Contemp. Review 1893, p. 800 ff.; B. W. Bacon, Tatians rearrangement of the fourth 40 Gospel. AJTH 1900, p. 770 ff.; C. H. Turner, Tatian on the Ministry, JTh St. III (1902), p. 110 ff.; A. Hobson, The Diatessaron of Tatian and the Synopt. Problem, Chicago 1904; A. Late, T.s Diatessaron and the Martyrdom of Abo, Expos. Times (1906), p. 286; A. C. Umfitt, Urchristentum im Orient, deutlich v. Prejtschen 1907, S. 25 ff.

Die spätrömischen syrischen Fragmente des Diatessaron bei späteren Schriftstellern haben 15 H. Goujen, Studia theolog. I, Lips. 1895 u. J. R. Harris, Fragments of the Commentary of Ephrām Syrus upon the Diatessaron, London 1895 gesammelt. Bgl. dazu Th. Zahn ThB 1896, S. 1 ff. 17 ff. Die arabische Bearbeitung gab P. A. Giacca heraus: Tatiani Evangel. harmoniae arabice, Rom. 1888. S. dazu Giacca bei Vitra, Anal. Sacr. IV, 405 sqq. E. Zellini in Zahns Forschungen z. Gesch. d. nt. Kanons IV, S. 225 ff. Englische Uebersetzung nach dem Arabischen v. H. W. Hogg, Ante-Nic. Libr. Addit. Vol. p. 33 ff. Nach der Lateinischen Uebersetzung v. Giacca, die im allgemeinen zuverlässig ist, von J. Hamlyn Hill, The earliest life of Christ even compiled from the Four Gospels, being the Diatessaron of Tatian, Edinb. 1894. — Die lateinische Bearbeitung des Victor v. Capua edierte E. Ranke, Codex Fuldensis. N. Test. latine interprete Hieronymo ex manuscriptis Victoris Capuani, 55 Marburg 1868. Die altdenische Uebersetzung dieser Harmonie bei J. A. Schmeller, Ammonii Alexandrii quae et Tatiani dicitur Harmonia evangelior. Viennae 1841; E. Sievers, Tatian. Lateinisch und altdenisch (Bibl. d. ältesten deutschen Litteraturdenkmäler), 2^{te} Aufl. born 1892. — Ueber eine griechische Evangelienharmonie, die nur durch eine Bearbeitung des Humanisten Othmar Luscinius (Rathigall) bekannt ist J. Zahn, Forsch. I, 313 ff.

Quellen: Außer der „Rede“ bei Clemens Alex., Strom. III, 12, 82 sqq. ed. proph. 38. Origenes, de orat. 24. Euseb. h. e. IV, 29: V, 13, 1. Chron., ad ann. Abr. 2191. Epist. haereticorum. 46. Theodoret, haeret. fab. comp. I, 20. S. die Zeugnisse in der Ausgabe von E. Schwarz p. 51 sqq.

1. Leben. Über seine Herkunft hat Tatian am Ende seiner Rede selbst eine Nachricht hinterlassen. Er schreibt dort c. 12: „Dies, ihr Griechen, habe ich, Tatian, der eine

barbarische Philosophie vertritt, für euch geschrieben; ich bin im Lande der Assyrer geboren und wurde zuerst in eurer Weisheit unterwiesen, dann in dem, was ich jetzt zu verkünden offen bekomme.“ Da ihn die Späteren, wie schon Clemens Alex. (Strom. III, 12, 82) einen Tyrer nennen, so wird er selbst mit der Angabe, er sei im Assyrien geboren, nicht sagen wollen, daß er in dem eigenlichen Assyrien, dem Lande jenseits des Tigris, über dessen Grenzen Ptolem. VI, 1; Strabo XVI, 1, 1f. p. 736f. zutreffend berichtet, zu Hause sei. Das entspricht auch dem bei den Sophisten seiner Zeit üblichen Sprachgebrauch (Lucian, de dea Syr. 2. 17. 23 u. ö.; Macrobius u. Philostr. Vita Apoll. I, 16; vgl. Wöldke, Hermes V, 162ff.; Zahn, Forschungen I, 268 Anm. 2). Dieser Sprachgebrauch, für den namentlich der Samotater Lucian ein beachtenswerter Zeuge ist, wird mit größerem Recht herangezogen werden können, als die Thatssache, daß das eigentliche Assyrien von Trajan dem römischen Reich als Provinz angegliedert worden sei (so Zahn, Versch. I, 269). Denn die Besetzung von Assyrien, die 115 stattfand, wurde nach dem Tode Trajans 117 von Hadrian sofort wieder aufgegeben, hat also schwerlich so tiefe Spuren hinterlassen. Der griechische Name, der in der späten Kaiserzeit mehrfach begegnet (CIGR II, 2832; vgl. die Zusammenstellung bei Fabricius-Charles, Biblioth. Graeca VII, 93. Pape, Wörterb. d. griech. Eigennamen s. v.), darf nicht dazu verleiten, T. griechische Abkunft zu vindizieren. Wenn auch der Beiname ὁ Σύρος wohl nichts anderes besagen soll, als daß T. in Syrien zu Hause war, so ist T. doch wohl semitischer Abkunft gewesen. Darauf deutet schon sein intensiver Haß gegen alles Griechische, nicht nur gegen die heidnische Religion und Philosophie, sondern überhaupt gegen das ganze griechische Wesen. Darin enthalten sich Hassgegensätze, die unüberwindlich sind (Zahn, Forschungen I, 272). Selbst auf die griechische Sprache erstreckt sich dieser Haß; sie ist ihm ein Misschmaß (*συμφόδηρος φωνὴ τετοιχάτη τῆς διάλεκτος* e. 1, p. 2, 8 Schw.) und die Rede der Sophisten dunkt ihm ein „Slaben-gefräßze“ (*ζογάζων ἀγίταται γωνίρ* 1. c. p. 2, 12). So schreibt niemand, dessen Muttersprache das Griechische ist, auch dann nicht, wenn er in erster Linie die gezierte Ausdrucksweise und die Wortklubbereien der Sophisten seiner Zeit treffen will. T. hat hier grob herausgesagt, was die Herzensmeinung der Semiten gewesen ist, und was andere wie Philo verbüllt anzudenken wußten, daß nämlich die griechische Kultur nur ein dürftiger Abfall ist der uralten Weisheit des Orients sei.

Über seinen Bildungsgang hat T. einige Andeutungen gemacht, die uns wenigstens die Hauptzüge erkennen lassen. Er hat eine gute Erziehung genossen, die ihm eine Bekanntschaft mit der griechischen Wissenschaft um so leichter vermittelnen konnte, als das syrische Gebiet bis nach Antiochen, dem glänzendsten Centrum griechischer Bildung im Osten, reichte. Weite Reisen haben ihn dann durch die verschiedenen Länder geführt und ihm das Wesen griechischer Bildung, Gelehrsamkeit und Kunst gezeigt (*πολλὴν ἐπιφορήν τῆς γῆς καὶ τοῦτο μὲν σογιοτέος τὰ ἐμέτεος, τοῦτο δὲ τέρατας καὶ ἐπιφορὰς ἐγροιός πολλᾶς* Or. e. 35, p. 36, 25). Er behauptet, auch die Weiben zu Mysterien erhalten und sich überhaupt um die heidnischen Religionen bemüht zu haben (*μυστηγόβοροι μεταλαβόντες καὶ ταῦτα παῖσι θρησκείας δοκιμάσας διὰ θηλυδούσων καὶ ἀρδοογύρων συνισταμένας* e. 29, p. 20, 26; wohl mit Bezug auf die Galli und den Dienst der Magna Mater). Endlich kam er nach Rom, wo er längeren Aufenthalt genommen zu haben scheint (*ἔζησαν τῇ Ρωμαϊκῇ εὐδιαρχίᾳ πόλει* e. 35, p. 36, 27). Aus dieser Zeit stammt vielleicht die Schrift *περὶ ζώων*, die Grörungen über das menschliche Wesen im Verhältnis zu den Tieren enthalten hat (Or. e. 15, p. 16, 16). Doch läßt sich das nicht mit Sicherheit beweisen. Ebensowenig ist sicher, daß die andere philosophische Schrift, die er erwähnt und in der von der Natur der Dämonen gehandelt war, aus dieser Zeit stammt (e. 16, p. 17, 16). Wie weit die selbstbewußte Aeußerung, daß T., als er der griechischen Weisheit absagte, es in ihr zu einem Ansehen gebracht hatte, berechtigt ist, steht dabün (*ἀπετεξάμεθα τῇ παρ' ἡμῖν σοφίᾳ καὶ εἰ πάντα σεμνός τις ἦν ἐν αὐτῷ* e. 1, p. 2, 9).

In Rom scheint T. zuerst mit dem Christentum in Berührung gekommen zu sein. Nach seiner eigenen Darstellung hat ihn in erster Linie der Abscheu vor den heidnischen Kulten zum Nachdenken über die religiösen Probleme geführt. Durch das AT sei er dann von der Unhaltbarkeit des Heidentums überzeugt worden. „Ich stieß zufällig auf barbarische Schriften, die einerseits älter als die Lehrfäße der Griechen und andererseits im Verhältnis zu ihren Irrtümern göttlicher waren. Von ihnen ließ ich mich überzeugen, daß sie einen ungekünstelten Stil zeigten, ihre Verfasser schlicht aufraten, ihre Ansicht von der Schöpfung des Alls leicht verständlich war, sie die Zukunft wohl erkannt hatten,

ihre Anweisungen vortrefflich waren und alles von einem einheitlichen Willen beherrscht wurde" (e. 29, p. 30, 4). In Rom, wo T. sich dem Christentum anschloß, war er der Schüler des Justin (Irenäus I, 28, 1 [griech. bei Euseb., h. e. IV, 29, 2f.]; Euseb., h. e. IV, 29, 1; Epiphanius, h. 46, 1; T. selbst nennt Justin mit ehrenden Prädikaten: *καὶ ὁ θαυμασίωτας Ἰοντῖνος ὁρθῶς ἐξεργάζομενος* Or. 18, p. 20, 15). Es war die Zeit, wo die christlichen Philosophen den griechischen Sophisten Konkurrenz machten, und wie Justin eröffnete auch T. eine christliche Schule in Rom. Wie lange T. ungefördert gewirkt hat, läßt sich nicht ausmachen. Daß er den Kleinasiaten Rhodon unterwiesen habe, berichtet dieser selbst (bei Euseb., h. e. V, 13, 1). Vielleicht ist ein Zusammenhang mit dem Kyniker Crescens, dem Justin später zum Opfer fiel, für ihn der Anlaß gewesen, Rom zu verlassen (Epiphanius h. 46, 1; II, p. 111, 27 Dindorf). Wenigstens redet er e. 19, p. 21, 4 von Versuchen des Crescens, Justin und ihn selbst zu Tode zu bringen. [Doch ist zu beachten, daß der Text der Stelle bei Euseb., h. e. IV, 16, 8 nur von Nachstellungen gegen Justin redet; vielleicht liegt eine alte Verderbnis im Tatianerxt vor, dessen Überlieferung an der Stelle ebenfalls nicht einhellig ist.] 15

Die weiteren Schicksale T.s sind einigermaßen dunkel. Daß er sich in Griechenland eine Weile aufgehalten habe, könnte man daraus schließen, daß die Rede wahrscheinlich dort und nicht in Rom verfaßt worden ist. Epiphanius berichtet, daß er zunächst eine Schule in Mesopotamien errichtet habe, die dann bis nach dem syrischen Antiochien hin, auch in Cilicie und besonders in Pisidien Anhänger fand. Wie weit diese Angaben 20 zuverlässig sind, läßt sich nicht mehr nachprüfen. Die spätere Wirksamkeit T.s in Syrien wird durch die Geschichte des Diatessaron (s. u. 4) bezeugt. Näheres läßt sich aber darüber nicht ausmachen.

Irenäus bemerkt (I, 28, 1), daß T. sich nach dem Tode Justins von der Kirche trennt und entkatholische Irrlehren, auch eine der valentinianischen verwandte Nonenlehre 25 vorgetragen habe (*καὶ τὴν ἐξελέφαντα [sc. Ἰοντῖνον] μαρτυροῦσαν ἀπόστολος τῆς ἐκκλησίας, οὐμάτιον διδασκάλον ἐπαρθεῖς καὶ τιμωθεῖς ὡς διαιρέων τὸν λοιπὸν, ἰδιον γαρ οὐδὲ πατρὸς διδασκάλειον συνεστήσατο, αἰώνας πινακίδας ἀρχάτος ὅμοιός τοις ἄπο Οὐαλεντίου μυθολογίας, γάμον τε φθοράν καὶ πορνείαν παραπλησίως Μαρ-
ζιώνιον καὶ Σατορίνοις ἀραγορεύσας, τῇ δὲ τοῦ Ἀδάμ σωτηρίᾳ παρ' ἑαυτοῦ τὴν ἀντιλογίαν ποιησάμενος*). Einen Zusammenhang zwischen T. und Valentin hat auch Clemens Alex. angedeutet (Strom. III, 13, 92; Zahn, Forsch. I, S. 285, 1) bezieht die Worte *οὐ δὲ τῆς Οὐαλεντίου ἐξεργάζομενος σχολῆς* gegen den Augenschein auf Kassian; aber sie bilden offenbar mit dem vorhergehenden eine Parenthese, da nur so die Einführung des Namens verständlich ist). Auf Irenäus beruht die Angabe des Epiphanius 35 (h. 46, 1; II, 411, 30 Dindorf), der seine Quelle fast wörtlich auszschreibt. Diese Angaben lassen sich nicht mehr kontrollieren; unmöglich ist eine Berührung mit Valentin nicht (s. d. A.). Was aber die Gründung einer besonderen Sekte betrifft, so wird man die Nachrichten der Keizerbestreiter mit Vorsicht aufzunehmen haben. Dem Abendlande erschien vieles häretisch, was das Morgenland als gut kirchlich beurteilte und daher extrug. 40 Der asketische Charakter, den das syrische Christentum noch zur Zeit des Aphraates trug, ist ihm nicht ausschließlich von Tatian aufgeprägt worden, sondern hat Wurzeln, die viel tiefer hinabgehen. Daher wird man schwerlich von einem „Austritt“ aus der Kirche reden dürfen.

Über die Zeit T.s ist keine Übereinstimmung unter den Forschern erzielt. Der Zusammenhang mit Justin gibt einen gewissen Anhaltspunkt; aber eben die Chronologie des Justin selbst steht auf sehr unsicheren Füßen. Ließe sich noch mit Sicherheit sagen, daß die Worte T.s über die Verfolgungen des Crescens Or. 19 ursprünglich so gelautet haben, wie sie jetzt in den Ausgaben stehen, so müßte man mit Zahn (Forsch. I, S. 275f.) daraus schließen, daß Justin bei der Abschrift dieser Stelle noch gelebt habe. Schwarz 50 hat jedoch mit Recht dazu bemerkt: *locus uel Eusebii tempore mutilus nec iam sanandus. An eine willkürliche Entstellung des Eusebii, die Harnack früher angenommen hatte (TII I, 1, 2, S. 141f.; dagegen Vit. Gesch. II, 1, 281 Ann. 2) und die auch Zahn behauptet (Forsch. I, S. 275), ist nicht zu denken.* Ebenso wenig läßt sich das Argument chronologisch verwerten, daß Irenäus die Abweichung T.s von der Kirchenlehre auf 55 die Zeit nach dem Tode Justins datiert. Da die Rede zwar sonderbare Ansichten, aber doch keine Keizerien enthalte, müßte sie also vor Justins Tod fallen (Zahn, Forsch. I, 276f.). Wer aber sagt, daß Irenäus nicht das, was uns in der Rede absonderlich erscheint, als keizerlich beurteilt habe? Die einzige bestimmte Angabe findet sich in der Chronik Eusebii (ad ann. Abr. 2188 = 171 n. Chr.; II, p. 173 Schöne). Hier nach 60

zu die Blütenen T.s als baretischen Lehrers in das 12. Jahr des Marcus. Damit wäre zu vergleichen die Angabe des Epiphanius (h. 16, 1), nach der T. im 12. Jahr des Antoninus Pius das müste ein Virtum statt Marcus sein in Mesopotamien wütete. Harnack meint, daß der Eintrag in der Chronik des Euseb aus Julius Astartamus stamme; doch ist das nicht zu beweisen. Ebenso preller ist die weitere, durch diese Chronologie notwendige Annahme, daß T. Rom aus einige Zeit verlassen, in dieser Zwischenzeit die Rede verfaßt habe und dann wieder nach Rom zurückgekehrt sei. Um 172 sei der Bruch mit der Kirche erfolgt und bald darauf habe er die Stadt dauernd verlassen. Die Abschaffungszeit der Rede aus inneren Gründen näher zu bestimmen, scheint unmöglich. Dech hat Zahn (I, §. 279) wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß zur Zeit des Antoninus Pius den Philosophen ein Staatsgehalt ausgezahlt werden sei (Capitolinus, Vita Anton. Pii 11). T. bemerkt Or. e. 19, p. 20, 28 verächtlich, daß Philosophen vom Kaiser ein Lohngehalt von 300 Goldstücken empfingen. Die Sache muß also damals neu und auffallend gewesen sein. Damit würde, da Mark Aurel mit dieser Sitte aufräumte (Capitolin. Vita Mare. Aurel. 23), die Abschaffungszeit der Rede vor das Jahr 161 fallen. Zu genaueren Daten wird man, so wünschenswert es auch wäre, nicht kommen. Die Periode, das Geburtsjahr annähernd zu bestimmen (v. 110 Zahn |Forschungen I, §. 281; Zunk: „schwerlich vor 120, vielleicht erst 125“) schwanken nicht weniger in der Lust, wie die Ansätze für die Abschaffungszeit der Rede (Zahn e. 155; Zunk e. 165, 20 Rukula 172 3). Harnacks Beijommung „Mitte der fünfzig Jahren“ (Litt.-Gesch. II, 1, §. 286) wird den Zeitpunkt der Abschaffung am zutreffendsten umschreiben. Über die Zeit seines Todes fehlt uns jede Kunde.

2. Die Rede an die Griechen. Der in den Handschriften *Ηρόδοτος Ελλήνων* überriebene Erguß stellt eine Sophistenrede dar, deren Spitze jedoch gegen die gesamte heidnische Kultur gerichtet ist. Ausstaffiert mit dem ganzen Flitter einer erborgten Gelehrsamkeit, die prunkhaft vor dem füngierten Hörer ausgebreitet wird und deren Wert sich bei genauerem Zuhören als recht fadenscheinig erwies (A. Kalkmann, Rhein. Museum 12 [1887], §. 189 ff.), sucht diese Erörterung den Unwert des Heidentums zu zeigen und die christliche Lehre als die allein vernünftige und durch ihr Alter beglaubigte zu erweisen. Nach einem Eingang, der die Erbärmlichkeit der heidnischen Philosophen und die Unselbstständigkeit der griechischen Kultur zeigen soll (e. 1—3), folgt ein Abriß der christlichen Lehre, Verhältnis von Gott und Logos, Auferstehung, Schöpfung, Engel, an den sich eine scharfe Kritik der heidnischen Götterlehre anschließt (e. 4—21). Ein weiterer Abschnitt bietet eine Kritik der sittlichen Zustände des Heidentums, bei der auch die unberechtigten Angriffe auf das Christentum zurückgewiesen werden (e. 22—31). Der Schlüßteil (e. 31—41) ist dem Altersbeweis des Christentums gewidmet. Die Disposition ist nur in gewissen Grenzen „wohlgeordnet“ zu nennen (Bardenbeyer, Gesch. d. altkirchl. Litt. I, §. 217). Es ist T.s Sache nicht, die Gedanken in logisch scharfem Fortschritt zu formulieren; immer wieder läßt er sich zu größeren und kleineren Ababweisungen verleiten, oft, wie es scheint, nur um irgend einen gefachten Brocken einzuschalten. Am überrauschendsten ist die Einfügung der e. 32—35 in den Altersbeweis, der e. 31 mit einer echt rhetorischen Eingangsformel angekündigt und begonnen, dann aber erst e. 36 fortgesetzt wird. Die genannten Kapitel würden viel eher hinter e. 3 am Platze sein. Bei einem Schriftsteller wie T. ist es allerdings möglich, der Übersetzung gegenüber eine Umsetzung v. zu befürworten. Auffallend ist aber, daß sie Euseb in seinem Excerpt (Praep. ev. X, 11, 1—35) völlig übergebt, sie also offenbar an einer anderen Stelle gelesen hat.

Die Sprache ist vielfach gesucht nachlässig und uneben. Man mag dem Nichtgriechen mancherlei stilistische Unge schicklichkeiten zu gute halten; aber man wird nicht vergessen dürfen, daß der Mann, der nicht Worte genug findet, um die philosophische Schulsprache seiner Zeit verächtlich zu machen, nicht selten schlechter geschrieben haben wird, als er konnte. Diese Nachlässigkeit der Schreibart hängt aufs engste mit T.s Verachtung alles Griechischen zusammen. Anzuerkennen findet er nichts. Die Philosophen sind ihm Schwätzer und Zänker, die griechische Sitte ist ihm ein Abgrund des Lästers, die Religion Aberwitz und teuflische Versuchung zum Schlechten. Konsequenter wie er hat kein gebildeter Christ 55 die Ablehnung des Heidentum vollzogen. Aber indem er an allen Punkten über das Ziel hinaus schoß, hat seine scheltende und polternde Strafspredigt ihre beste Wirk samkeit eingebüßt; denn ihr fehlt die Gerechtigkeit und sie macht sich zur Verbreiterin des albernsten Klatsches. Plato ist ein Schlemmer gewesen (e. 2, p. 22), Sappho eine gemeine, liebestolle Dirne, die ihre eignen Ausschweifungen dichterisch verherrlichte (e. 33, p. 34, 20), Aristoteles 60 ein elender Schmeidler (e. 2, p. 2, 26) u. s. f. Besonderen Beifall haben bei älteren

christlichen Schriftstellern die Ausführungen über das hohe Alter des Moses und der jüdischen Gesetzgebung gefunden. Clemens hat diesen Abschnitt reichlich ausgebeutet (Strom. I, 21; s. die Nachweise bei Schwarz in seiner Ausgabe des T.), Origenes die Ausführungen als „hochgelehrte“ bezeichnet (Contr. Cels. I, 16) und Euseb hat die ganze Stelle im Zusammenhang ausgeschrieben (e. 31: Praep. ev. X, 11, 1—5. e. 36—42: I. e. 6—36). Man wird wohl kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß dieser chronologische Abschnitt der Hauptgrund dafür abgegeben hat, daß die Rede an die Griechen nicht dem allgemeinen Verdammungsurteil verfallen ist.

3. *Diateffaron.* Da über diese Schrift Zahn in dem Art. „Evangelienharmonie“ (Bd V S. 654 ff.) ausführlich gehandelt hat, kann sie hier übergangen werden. Nur muß darauf hingewiesen werden, daß die ursprüngliche Auffassung in syrischer Sprache, die Zahn bewiesen zu haben glaubt, durchaus nicht sicher ist. Vielmehr ist den für Zahn eingetretenen Sachkennern das Urteil anderer, wie des sehr sachverständigen Burkitt, entgegenzustellen.

4. Bedeutung Tatians. Die Bedeutung Tatians liegt nicht in seinem Protest gegen das Griechentum, auch nicht in seinen chronologischen Bemühungen, die den Beifall von Männern wie Julius Africanius (s. Gelzer, Sextus Julius Africanius I, S. 22), Clemens, Origenes und Eusebius gefunden haben, sondern in dem, was er für die Kirche in Syrien geleistet hat. T. war der erste, der den syrischen Gemeinden das Evangelium in ihrer Sprache gab. Das NT war wohl schon längst durch die in Mesopotamien und sonst zerstreuten Jüdengemeinden in die Landessprache übersetzt worden (Burkitt, Urchristentum im Orient 1907, S. 47 f.). Die Anfänge der christlichen Kirche in den Euphratländern liegen im Dunkel. Was die „Lehre des Addai“ darüber berichtet, ist sagenhaft, voller Widersprüche und chronologischer Verschagen. Bewußt oder unbewußt ist die Kunde davon verdunkelt worden. Aber als fester Punkt ragt die Thatsache aus dieser Verwirrung hervor, daß die syrische Kirche von allem Anfang an bis in die Zeit des Nabu-bula das Evangelium nur in der Gestalt des Diateffarons besessen und benutzt hat. Die Vermutung liegt daher nahe, daß T. nicht nur das Diateffaron nach Syrien gebracht hat, daß er vielmehr, als er im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts nach Mesopotamien zurückkehrte, dort eine eifrige Missionstätigkeit entfaltete, die nicht erfolglos blieb. Die Nachrichten der syrischen Schriftsteller lassen noch erkennen, daß der edessische Bischof Palut seine Ordination von Serapion von Antiochien empfing und daß er die Beziehungen zu den Kirchen des Westens herstellte (Burkitt, a. a. O. S. 15 ff.). Seine Wirksamkeit möchte dann sehr wohl als im Gegensatz zu T. stehend aufzufassen sein. Vielleicht ist er es gewesen, der die Syrer mit den getrennten Evangelien bekannt gemacht hat (Burkitt, a. a. O. S. 47 ff.).³⁵ Aber weder vermöchte er damit das bereits eingebürgerte Diateffaron zu verdrängen, noch auch den diesem Kirchenwesen aufgeprägten asketischen Zug zu beseitigen.

Die spätere Zeit hat diesen asketischen, von dem semitischen Urchristentum übernommenen Zug nicht mehr zu deuten vermögt. Für sie wurde T. zum Sektenleiter, zum Haupte der Enfratiten oder wie man sie sonst nannte (s. d. A. Enfratiten Bd V S. 392 f.). Die enfratitischen Neigungen treten in der Rede nicht hervor. Allerdings ist dabei nicht zu vergessen, daß der Gedankengang der Rede zu derartigen praktischen Ausführungen keinen Anlaß darbot. Wichtiger sind hierfür die von Clemens Alex., Strom. III, 12, 79 ff. bekämpften Lehren, die der verloren gegangenen Schrift „von der Vollkommenheit nach der Lehre des Heilands“ (s. u. 5.) entnommen sind. T. scheint hierin besonders an die Ausführungen 1 Ko 7 angeknüpft zu haben. Er bezeichnete darin die Ehe als Sinnbild der Bindung des Fleisches an die Vergänglichkeit und schrieb die „Erfindung“ der Ehe dem Teufel zu. „Ein Gleichlang (d. h. wohl: ein Seelenbund) paßt zum Gebet, eine fleischliche Gemeinschaft löst das Gebet auf“ lautete ein Satz dieser Schrift. Der Teufel und die Unnärrigkeit gehören zusammen; wer heiratet, will zwei Herrn dienen; durch den Seelenbund Gott und gleichzeitig dem Teufel und der Hurerei durch die Dissonanz (Strom. I. e. § 81). T. scheidet den alten und den neuen Mann; der alte ist das Gesetz, der neue das Evangelium, die beide nicht von demselben Gottes stammen (Clemens I. e. § 82). Hier ist die Verbindung von T.s Lehre mit dem Gnosticismus gegeben. Auf dem Gesetz beruht die Ehe; sie ist eine „Erfindung“ des Gesetzes. Ganz andersartig ist die Ehe, der Bund, der dem Evangelium, dem Willen des Herrn entspricht. Zugleich neben der fleischlichen Enthaltsamkeit fordert T. auch Enthaltsamkeit von Fleisch- und Weingenuss (I. e. § 85; Hieronymus, in Amos 2, 12 [VI, p. 217 Vall.]). Das Wort vom Schäfesammeln Mt 6, 19 bezog T. auf das Kinderzeugen und er verband darin ein Zitat aus Jes (50, 9): „Ihr alle werdet wie ein Gewand altern und die Motten werden

euch freßen" (Clemens I. e. § 86). Daß T. sich auch das Wort *λε 20, 35* nicht entgehen ließ (Clemens I. e. § 87), liegt auf der Hand. T. geht sogar so weit, die Ehe als „Hurei“ zu bezeichnen (Clemens I. e. § 89). Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen steht jedenfalls die — vielleicht aus Trigenes übernommene — Notiz bei Hieronimus (Comm. in ep. ad Tit., praeſ. VII, p. 686 Vall.), nach der T. einige Paulusbriefe, vor allem den Titusbrieft verwerfen haben soll. Auch die Notiz Engebs: „man behauptet, daß er einige Worte des Apostels umschrieben habe, um die Fassung der Aussage zu berichtigten“ (h. e. IV, 29, 6 τοῦ δὲ ἀπόστολον γαστὶ τολμῆσαι τις αὐτῷ μεταγράψῃ γερίζεις ἐπιδιορθώσεις αὐτῷ τῆς γράσεως σύνταξις), wird sich wohl eben darauf beziehen. Wie man bei diesen Wörtern an eine syrische Bearbeitung der Paulusbriefe denken konnte (Zahn, Versch. I, S. 291), ist schwer verständlich.

Den Kommentar zu der Haltung T.s in den Fragen der praktischen Gestaltung des Lebens liefert die erste Entwicklung der syrischen Kirche, vor allem die Stellung des Aphraates. Für Aphraates bedingt die Taufe die Ablegung eines Gelübdes, in dem der Katechumenen Ehelosigkeit verspricht (Burkitt, Urchristentum im Orient 1907, S. 86 ff.). Glied einer christlichen Gemeinde (Sohn des „Bundes“) kann daher nur der Enthaltsame werden. Das beweist deutlich, wie sich hier in Syrien in der That die Anschauungen T.s durchzusehen vermocht haben, und bildet einen weiteren Beleg für die Vermutung, daß man in T. den Missionar der Euphratländer zu sehen hat. Wie es möglich war, daß sich eine derartig altertümliche Praxis erhielt, kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Das Rätsel wird darin seine Lösung finden, daß T. in seiner Gottes- und Logoslehre im wesentlichen orthodox blieb. Er hat schwerlich wie Marcion eine Zweigötterlehre vertreten, sondern war den in der Rede (e. 4) vorgetragenen Anschauungen treu geblieben. Wenn Clemens (Strom. III, 12, 82) behauptet, er habe das Gesetz aufgelöst, weil er es von einem anderen Gott abgeleitet habe (*καταλέιν τὸν νόμον ὥς ἄλλον θεόν*), so ist das offenbar mißverständlich ausgedrückt. Denn T. spricht in dem ganzen Zusammenhang stets davon, daß Ehe, Gesetz und fleischlicher Sinn vom Teufel stammen; er hat demnach Gott den Teufel und nicht wie Marcion einen andern Gott gegenübergestellt. Diese Gedanken sind aber im Keime auch schon in der Rede vorhanden. Der Fall der Menschen ist dadurch herbeigeführt, daß die Menschen dem Erbgeborenen d. h. dem Teufel folgten und ihn, der sich gegen das Gesetz Gottes erhob, als Gott anjähren (e. 7, p. 7, 24 ff.). Der Unterschied besteht nur darin, daß T. die praktischen Konsequenzen seines Dualismus nicht gezogen hat. Aber die Andeutungen Or. e. 11, p. 12, 10 ff. können sehr wohl das Thema für die enkratitisch gefärbten Ausführungen der späteren Schriften abgeben haben. Hier heißt es: „Sterb der Welt, indem du dem Wahns in ihr absagst. Lebe Gott, indem du ihn begreifend der alten Geburt absagst. Wir kamen nicht zum Sterben auf die Welt, vielmehr sterben wir durch uns selbst. Der freie Wille hat uns zu Grunde gerichtet; wir, die Freien, sind Sklaven geworden, um der Sünde willen wurden wir verkauft“.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß von einem Bruch T.s mit seiner Vergangenheit nicht wohl die Rede sein kann. Er hat Gedanken, die schon vorher, wenn auch vielleicht nur keimhaft, bei ihm vorhanden waren, weiter ausgeführt und sie bei seiner Missionsarbeit in seiner Heimat praktisch ausgeführt. In welchem Maße ihm das gelungen ist, wurde oben gezeigt. Die von Antiochen ausgehende Gegenmission, die sich an den Namen des Palut knüpft, hat den syrischen Gemeinden weder das Diatessaron zu nehmen noch den asketischen Charakter zu rauben vermocht. T.s Werk hat gedauert, bis die von Griechenland importierten theologischen Streitigkeiten und die politische Neugestaltung der Kirche des Ostens ein vollkommen anderes Gepräge geben.

Ein kurzer Abriß der theologischen Grundgedanken T.s mag hier folgen. Ausgangspunkt ist ein strenger Monotheismus, der die Quelle auch des sittlichen Lebens wird. Ursprünglich besaß die menschliche Seele den Glauben an einen Gott, aber mit dem Fall verlor sie ihn ebenso wie den göttlichen Geist. Dadurch sank der Mensch in das Materielle, geriet unter die Herrschaft der Dämonen und verfiel in den abscheulichen Irrtum des Polytheismus. Durch den monotheistischen Glauben wird die Seele aus dem Zwang der materiellen Welt und der Dämonenherrschaft befreit und mit Gott, dem ewigen, unwandelbaren, ungewordenen, dem zeitlosen Ursprung aller Dinge, dem unsichtbaren und unfaßbaren, vereint. Gott ist Geist (*πνεῦμα*); doch nicht das physische *πνεῦμα*, das nach stoischer Lehre die Materie durchdringt. Er ist der Ursprung der ganzen Welt; eine anfangslose, Gott an Macht gleiche Materie giebt es nicht. Gott

war vor der Schöpfung allein; doch trug er potentiell die ganze Schöpfung in sich. Mittel der Schöpfung war die ebenfalls in ihm vorhandene *δύναμις λόγου*. Zunächst sprang der *λόγος* aus Gott hervor (*προτηρά* e. 5, p. 5, 22), die erste Schöpferthat Gottes, der im Anfang gezeugt die Welt herverbringen sollte, indem er die Materie erschuf. Aus dieser vom Logos hergestellten Materie wurde dann die gesamte Schöpfung 5 gebildet. Wie alles an ihm Teil hat, so auch an der sie durchwaltenden Weltseele, dem *πρεννα ἀλυσίδη*, dem Lebensprinzip, das Engel und Gestirnmächte, Menschen, Tieren und Pflanzen in gleicher Weise eigentümlich ist und sie alle zu einer Einheit zusammenfaßt. Dieses *πρεννα ἀλυσίδη* ist nicht identisch oder verwandt mit dem göttlichen *πρεννα*, steht vielmehr niedriger als dieses. In dem Menschen ist es die *ψυχή*, die 10 vielseitig durch den Menschenleib verbreitet ist. So steht der Mensch nach seiner materiellen Seite und durch seine Seele im wesentlichen auf keiner andern Stufe als die Tiere; aber zugleich ist er zu einer eigentümlichen Verbindung mit Gott berufen, die ihn über diese animalische Stufe hinaushebt. Der reinen Menschennatur ist die enge Verbindung (*σωτηρία* e. 13, p. 14, 22; vgl. e. 14 a. E. 15 a. A.) mit dem göttlichen 15 Geiste (*πρεννα θεοῦ*, *πρεννα ψυχῆς*). Dieser Geist ist das Bild Gottes im Menschen, das, was den Menschen unsterblich macht. Wie Gott seinem Wesen nach *πρεννα* ist, so auch der Logos, der aus Gott hervorgegangen ist (*λόγος ὁ ἐπονομάσθη πρεννα γενορώντος τοῦ πρεννατος καὶ λόγος ἐν λογικῆς διάνυσθαις* e. 7, p. 7, 6). Und wie der Logos von Gott erzeugt ist, so hat er seinerseits den Menschen zum Wilde der Unsterblichkeit 20 geschaffen, damit er Anteil an Gott erhalte. So wohnt also Gott in dem Menschen durch seinen Geist, der Lebensgefährte der Seele geworden ist.

Der Erstgeborene der Geister ist gefallen und hat andere nach sich gezogen; so wurden die Dämonen. Anlaß zum Falle war ihnen der Mensch, den sie von Gott trennen wollten, damit er nicht Gott, sondern ihnen diene. Der Mensch aber wurde in diesen Fall ver- 25wickelt, verlor seinen seligen Wohnort und seine Seele verfiel, vom göttlichen Geiste verlassen, in das Materielle. Nur eine schwache dunkle Erinnerung, eine geheime Sehnsucht nach Gott blieb wie ein schwacher glimmender Funken in ihr lebendig. Wie nun die Freiheit den Menschen zu Falle brachte, so kann er sich kraft seiner Freiheit wieder Gott zuwenden, kann seine Seele wieder mit dem hl. Geist verknüpfen und so die innige Ver- 30bindung mit dem Göttlichen wiederherstellen. Wie dies geschehen kann, darüber macht T. keine bestimmten Andeutungen. Der Geist hat sich mit den Seelen derer verbunden, die gerecht gewandelt sind; durch die Propheten hat er die Menchenseelen an ihre verlorene Gottähnlichkeit erinnert. Wer der Weisheit gehorcht, zieht Gottes Geist auf sich herab; wer ihr nicht folgt und den *διάνοιας τοῦ πεπονιθότος θεοῦ* verachtet, kämpft 35 gegen Gott. Wer aber den Geist besitzt, ist des ewigen Lebens sicher, und zwar der ewigen Seligkeit. Die Feinde Gottes haben auch eine Auferstehung, aber eine solche zum ewigen Tod.

Der Name Jesu wird von T. nicht genannt. Aber seine Erlösungslehre gipfelt doch in seiner Christologie, in der Bekündigung des *θεοῦ ἐρ ἀρθούστοις μορφῇ* (e. 21, 40 p. 23, 6). Wie sich die Verbindung des Mensch gewordenen Gottes mit Gott einerseits und dem Menschen andererseits gestaltet, das hat T. nicht angedeutet.

5. Verlorene Schriften. Über das christliche Lebensideal handelte die Schrift *περὶ τοῦ κατὰ τὸν σωτῆρα καταγνῶσμοῦ*, deren Ausführungen von Clemens Alex., Strom. III, 12 befämpft worden sind (§. v. 1). Über die Abschaffungszeit dieser Schrift 45 läßt sich nichts aussmachen.

In die Zeit vor der Abschaffung der Rede (§. v. S. 388) fällt ein Buch *περὶ ζόφων* (Or. 15, p. 16, 16), in dem T. die Natur des Menschen im Gegensatz zu der Natur der Tiere behandelte. Nach Ponschab (Tatians Rede an die Griechen, Metten 1895, S. 7, 16), soll diese Schrift über das Wesen der *ψυχή* gehandelt und eine „Philosophie der Lebe- 50 weien“ dargestellt haben. Doch kann Ponschab eine solche Bestimmung des Inhaltes nur gewinnen, indem er den überlieferteren Text der Rede ändert.

Auf welche Schrift sich die Bemerkung Or. 16, p. 17, 16 *ὡς ἐρ ἄλλοις ἀπεδί-
ζαν* bezieht, ist unsicher. Schwerlich ist an die im vorhergehenden Kapitel genannte Schrift *περὶ ζόφων* zu denken, eher an eine solche über die Natur der Dämonen. Aber 55 auch dies bleibt unsicher.

Wie T.s Schüler Rhodon berichtet (bei Enjeb, h. e. V, 13, 8), hat T. ein Buch *Πλοβίσηματων βιβλίον* verfaßt. Er verhielt darin, eine Zusammenstellung von dunkeln und verhüllten Aussagen der heiligen Schriften zu geben (*δι' ὑπὲρ τὸν αὐτοὺς εἰς τικενερυμένον τὸν θεῖον ψαυτὸν παραστήσειν εποσχομένον τοῦ Τιτανοῦ*). 60

Die Charakteristik dieser Schrift ist nicht genau genug, um uns ein klares Bild von dem Inhalt zu gewähren. Zedenfalls berechtigen die Worte und der Titel nicht, darin ein Zeichenstück zu den Syntagmata des Apelles zu sehen, und zu vermuten, daß T. „den bl. Schriften Unrichtigkeiten und Widersprüche nachzuweisen versucht“ habe (Bardenhewer, Gesch. der altkirchl. Litteratur, I, 261). Es ist nur von Dunkelheiten die Rede, die dann Aboden zu erklären ver sucht (Euseb., h. e. I. c.).

Aus welcher Schrift eine von Clemens Alex. (Eel. proph. 38), Origenes (de or. 24, 5 [II, p. 306, 6 Roehbau]; vgl. e. Cels. VI, 51 [I, p. 122, 21 R.]) citierte Auslegung des Wortes Gen 1, 3, das nach T. εύνυχός nicht ποοταταζοῦνς gesagt sein soll, wo etwa stammen mag, ist nicht zu ermitteln. Um ersten läßt sich an die Probleme denken; doch kann man eine solche Vermutung durch nichts stützen.

Ob eine von T. beabsichtigte Ausführung τρόπος τοὺς ἀπογραμμένους τὰ περὶ θεοῦ (Or. 10, p. 11, 14) wirklich erschienen ist, läßt sich nicht mehr ausmachen. Erwähnt wird keine Schrift, auf die ein derartiger Titel passen könnte.

15

Erwin Preusschen.

Taube in der christlichen Kunst s. d. A. Sinnbilder Bd XVIII S. 390, u.

Tauben in den biblischen Büchern. — Litteratur: Lever in der vorigen Auflage unter ausführlicher Heranziehung der klassischen Schriftsteller; Niehm in seinem *HWB* II; G. E. Post in Hastings Dictionary Bd I, S. 619 (dove) und IV, S. 821 (turtle); 20 Nowack, Archäol. I, S. 230 u. ö. (dort auch etliche ältere Litteratur); Rabbini sches bei v. Hamburg (kath.), Die relig. Altertümer der Bibel, 1869. — Weitere Nachweise im Text. — Daß alle besprochenen T. Arten sind in Brehms Tierleben abgebildet.

I. Die Bibel kennt eigentliche Tauben (τιττῆς, von den Arabern unter der Bezeichnung hamām zusammengefaßt) und Turteltauben (τιττῆς, arabisch terghull, sulsul, dubsi, falkhit). 1. Tauben, hebr. תְּרֵזֶת, chald. טְרֵזֶת, gr. τεροτρέα. Alles was Lever an etymologischen Erklärungsversuchen beibringt, ist aufzugeben. Siade (§ 259^a) leitet das Wort von τίττος „ächzen“ ab (vgl. Lagarde, Arm. Stud. § 53 und weiteres bei Gesenius-Buhl¹³, S. 317^a), was am meisten Wahrscheinlichkeit hat. (Auch das ägypt. summatu, Taube, ist analog als „die fliegende“ zu erklären vgl. Jäger, Beitr. z. Alt. II, S. 287). 20 Vier Arten werden unter diesem Sammelnamen zusammengefaßt: a) columba livia Bonnat, im Bereich der Küste, im westlichen Bergland der Jordanspalte und im Libanon in großen Schwärmen hausend. b) In Waldgegenden fallen zweimal im Jahre große Züge der wandernden columba Palumbus L. ein, jener großen auch in unsern Wäl dern nistenden Ringeltaube. Taufende dieser Art überwintern auch an geeigneten Stellen bis zum März. c) Seltener ist die farbenhöhere columba oenas L., welche im Gilead, Basan und im Jordantal in Baumlöchern nistet. d) Hin und wieder brütet in den Spalten der Kalkfelsen im Innern des Landes columba Schimperi Bp., vgl. Post a. a. Ö., der sie im Wādi es-sir in Gilead fand. Einige dieser Wildtaubenarten, besonders columba livia hat man in altest. Zeit durch Darbietung geeigneter Nistplätze halbwegs geähmt, wie etwa bei uns die Flüchter. Von einer eigentlichen Haustaupe darf aber wohl nicht geredet werden; weder züchteten die Israeliten Tauben, um sie als Lebensmittel zu benutzen, noch bildete die Taube die gewöhnliche Fleischnahrung der armen Leute (so Lever, vgl. dagegen W. Rob. Smith-Stübe, Relig. der Semiten S. 322, 223). Man bot wilden Tauben Nistplätze in Taubentürmen (Bild bei Niehm) mit von ferne 45 gitterartig ausschenden tönernen Topfnestern. Solche sind wohl Jes 60, 8 gemeint. Taubenzucht als Sport der Vornehmen erwähnt erst Josephus. Herodes soll in seinem Park zahme Tauben (τρέποι τελείωσις ἡμερῶν, Jos. bell. jud. 5, 4, 4, talmudisch תְּרֵזֶת columbae Herodianaæ) gezüchtet haben. Im Spätjudentum gab es sogar gesetzliche Bestimmungen über Taubenzucht (M. Jomtob 1, 3; Bab. bathr. 2, 5f. u. ö.). 50 Daß die Israeliten edle Farbentauben und Luxustauben hielten und züchteten (Niehm a. a. Ö., Nowack I, 225), ist aus Ps 68, 14 nicht zu erweisen, da dort nur von dem herrlichen Farbenspiel der sich sonnenden Taube (vgl. Ἡρ. Delitzsch, Romm. zu den Ps. S. 483) die Rede ist. Auch Brieftauben, die man nach Abenezras Vorgang in Ps 55, 7 finden wollte, kannte Israel nicht.

55 2. Turteltauben, hebr. תְּרֵזֶת, chald. טְרֵזֶת, LXX τοργώρ. Welche Arten der Turtel des talmud. תְּרֵזֶת und תְּרֵזֶת Chol. 62, 1, 2 und טְרֵזֶת [§. 6. das heutige sulsul für die eigentliche Taube] Sanh. 100, 1 bezeichnet, ist nach Lever nicht zu bestimmen. תְּרֵזֶת bedeutet par turturum, Nedarr. C. 1; Jom. F. 41; Kerit. F. 28, 1;

Schek. 7, 1. Schek. 5, 1 wird für den zweiten Tempel ein praefectus turturum erwähnt — vielleicht ein praefectus der צְבָבָה צְבָבָה. In Palästina kommen drei Arten vor (vgl. oben die drei talmudischen Namen), am häufigsten ist turtur auritus; die größere turtur risorius nistet am Toten Meere in der Jordanspalte; die ägyptische turtur senegalensis baut ihr Nest fast nur in Palmbäumen. Die erste Art ist der im April erscheinende Vöte des Frühlings (Ex 2, 12). Die leichte Zähmbarkeit dieser zutraulichen Täubchen, ihr zärtliches paarweises Zusammenhalten, ihre Verträglichkeit (das Gegenteil unserer Taubenarten!) hat sie zu einem beliebten, einzeln oder zu zweien gern gehaltenen Tierchen werden lassen. Von systematischer Züchtung, etwa zu Opferzwecken, kann auch bei dieser Art nichts nachgewiesen werden.

II. Tauben und Turtel waren viel begehrte Opfertiere. Wie Stade (Bibl. Theol. des AT S. 163) mit Recht betont, waren die geopferten Turtel stets wilde gefangene, ebenso wohl auch die Tauben; Jes 60, 8 ist ja nichts davon gesagt, daß die Flüchter, welche in künstlichen Rüstgelegenheiten (צְבָבָה) hausten, zum Opfer dienten, und wenn man schon die kaum flüggen Jungen (s. unten) ausnahm, so waren sie den wilden gleich zuachten, da von Züchtung bei diesen sich selbst überlassenen Schwärmen nicht die Rede sein kann. Tauben und Turtel waren das einzige opferbare Geflügel des Israeliten, Hühnerzucht ist erst zu Christi Zeit nachweisbar (Mt 23, 37; 26, 75; Lc 13, 34; s. auch v. Trelli oben Bd XIV S. 390, 12). Von einer Heiligkeit der Taube weiß Israel nichts, wenn auch das Taubenopfer nicht zu den gewöhnlichsten zählt. In Syrien war die Taube 20 heilig, den heidnischen Semiten galt sie als satrosant, vgl. bef. Rob. Smith-Stübe a. a. D. S. 116, 126, 166, 322. — Das israelitische Geflügelopfer bestand in einer oder zwei jungen Tauben oder in einem Paar Turteltauben. Opferbar war nach dem Talmud die Taube, wenn die Flauemfedern die gelbe Farbe verloren, die Turtel dagegen, wenn das Gefieder sich goldig gelb zu färben begann. Geflügelopfer wurde gebracht bei den Steinigungsgungen der Wöchnerinnen Lc 12, 6 (vgl. v. Trelli Bd XIV S. 394, 41 und besonders E. König Bd XVI S. 577, 33 ff., wo der Sinn des Vogelopfers besprochen ist), der Aussätzigen Lc 14, 22, 30, der Nasiräer Nu 6, 10; als Brandopfer diente das Taubenpaar bei der Reinigung von Ausschlüssen Lc 15, 11, 29. Als freiwilliges Brandopfer durften Turtel oder junge Tauben nach Lc 1, 14 ebenfalls dargebracht werden. Gen 15, 10 (J) kommt ein Taubenopfer beim Bundeseschluß vor. Über die Art der Opferung wissen wir aus späterer Zeit, daß bei dem blutigen Opfer die Tiere nicht zerteilt wurden, sondern der Priester kniff mit den Fingern den Kopf zur Hälfte ab und ließ das Blut gegen die Altarwand spritzen (Nowack II, 230, vgl. auch Curtijs, Ursprung Religion c. 21 ff.), der Rest wurde auf den Boden geträufelt. Beim Brandopfer dagegen wurde der Kopf mit 35 seinem Inhalt entfernt und auf den Aschenhaufen geworfen, die Flügel wurden eingerissen und dann erst die Tiere verbrannt (s. Genaueres bei v. Trelli Bd XIV S. 395, 16 f.). Das Taubenopfer war ein billiges, leicht zu beschaffendes Opfer und wurde deshalb auch vielfach als Erfaß für teurere Opfertiere bei den ärmeren Leuten zugelassen. An Stelle des Privatsühnopfers einer Ziege oder eines Schafes durften zwei Turtel oder zwei junge 40 Tauben gebracht werden, Lc 5, 7. Die arme Wöchnerin durfte statt Lamm und Taube zwei Tauben opfern (Lc 12, 8 vgl. Lc 2, 24), ebenso der arme Aussätzige neben dem Schulopferlamm statt eines Schafes und eines zweiten Lamms zwei Vögel (Lc 14, 22, 30). Wo ein Taubenpaar ohne besonderes Brandopfer dargebracht wurde, diente die eine davon selbst als Brandopfer, auch dann, wenn beide Tauben Erfaß eines einzigen größeren 45 Sündopfertieres waren (s. Lc 5, 7; auch 15, 11, 29; Nu 6, 10; vgl. E. König Bd XVI S. 576, 15); das Fleisch der einen Taube verzehrte der Priester, das der andere wurde verbrannt. Die Turteltauben standen als Opfertiere in etwas höherem Werte als die jungen Tauben. — Der Bedarf an Tauben und Turteln war ein ziemlich bedeutender. Daher hielten sich im äußeren Tempelhofe zahlreiche Taubenhändler auf, צְבָבָה צְבָבָה, vgl. 50 πωλοῦντες τὰς περιστρέγας Mt 21, 12; Mc 11, 15; Jo 2, 14. —

Im Anschluß sei hier noch die Stelle 2 Kg 6, 25 besprochen, aus der man vielfach auf eine intensive Taubenzucht der Samaritaner geschlossen hat, welche in der Not der Belagerung Taubennist gegeissen haben sollen, also über recht viel Tauben verfügen mußten. Sogar noch Post, welcher bei Hastings I, S. 619 die Geschichte der Eregese 55 dieser Stelle bietet, sucht nach Analogien für diese ekelhafte Mahlzeit. Auch Lehrer, Klobm und viele andere haben auf Joseph. antiqu. 9, 11; bell. jud. 5, 13, 7 und andere erst auf Grund dieser Stellen erfundene Schauernachrichten verwiesen. Die allein richtige Deutung der Stelle, in der von Taubennist überhaupt nicht die Rede ist, hat schon 1901 Winckler in Kritische Schriften I, S. 31 gegeben und sie neuerdings in Der alte Orient 60

und die Geschichtsforschung 1906, S. 36 f. gegen Ramphausen noch einmal dargelegt. Statt „es galt ein Eselskopf 60 Silberselot und ein Viertel Tanbenumist 5 Silberselot“ ist zu überlezen: „es kostete ein Hörner Weizenmehl acht und ein Viertel Rab Most fünf Selot“. Die Begründung vergleiche man bei Windler selbst!

III. Die Taube hat den Israeliten Anlaß gegeben zu einer ganzen Anzahl schöner und poetischer Redewendungen und Vergleiche. Vgl. A. Wünsche, Die Bildersprache des NT, 1906, Kap. II. Ihre Schnelligkeit, mit der sie auf starken Schwingen der Verfolgung entgeht, veranlaßte die Vergleiche Ps 55, 7; Jes 60, 8 (bier zugleich das Bild der vom Wanderzuge beimlebenden Taube); Hos 11, 11. Diese Schnelligkeit, der einen Gefahr zu entrinnen, paart sich jedoch mit blindem Unverstand gegenüber weiterer gleichzeitiger Gefahr, daß sie sogar bei sonst feindlichen Geschöpfen Schutz sucht, Hos 7, 11. Ihre unschuldige Arglosigkeit Mt 10, 16 muß in alter Zeit weit größer gewesen sein, als bei unsfern durch lange Züchtung höchst zänkisch und neidisch gewordenen Haustauben, etwa der Art wie wir es an den Turteln noch beobachten (vgl. die Erzählungen bei Brehm). Ihr flagendes Gurren und Rufen, das bei den Turteln wie flagendes Rufen klingt (פָּנָן), wird zum Bilde der nach Hilfe Schmachenden Jes 38, 14; 59, 11; Nah 2, 8; Ez 7, 16 (siehe aber Kraatzmars Komment. zu dieser Stelle, wo פָּנָן verbessert wird und das Bild der Klage noch deutlicher hervortritt). Die Zärtlichkeit, mit der besonders die Turteln einander liebkosen, giebt ein Bild für Jahves Güte gegen Israel Ps 74, 19 (vgl. 68, 14, wo Delitzsch ein Bild der ecclesia pressa finden will). So deuteten auch die Rabbinen die meisten Stellen des Hl. auf Israel, während wir darin nur die Schönheit der Taube als Bild holden Frauenschönheit oder das Wort Taube als Rosenamen gebraucht finden, vgl. Hl. 2, 14; 5, 2; 6, 8. In derselben Weise werden die Augen der Geliebten mit den schönen, klaren Augen der Taube verglichen, 25 Hl. 1, 15; 1, 1; 5, 12; ja Hiobs Tochter führt selbst den arabischen Namen פְּנַח „Täubchen“ Hi 42, 12 zum Zeichen ihrer holden Armut. Daß die Taube als Sinnbild des heiligen Geistes erscheint Mt 3, 16; Mc 1, 10; Lc 3, 22; Jo 1, 32 (und auch demzufolge als christliches Sinnbild vgl. Schulze Bd XVIII S. 390 f.) ist aus Gen 1, 2 zu erklären, wo von dem Schweben des Gottesgeistes geredet wird.

Rudolf Schopf.

30

Taufe. I. Schriftlehre. — Literatur: Außer den Kommentaren und den Biblischen Theologien: Kremer, De oorsprong van den doop in de christelijke kerk, Theol. Tijdschrift 1869, S. 19 ff.; Gaspari, Der Taufbegriff des NT 1877; H. Holzmann, Die Taufe im NT, ZwTh 1879, S. 401 ff.; Scholten, Die Taufformel. Deutlich von Gubalte 1885; Bossert, Die Bedeutung der Taufe im NT, ZNW 1888, S. 339 ff.; Ehlers, Das NT und die Taufe, 1890; E. Leichmann, Die Taufe bei Paulus, ZTh 1896, S. 356 ff.; E. Haupt, Zum Verständnis des Apostolats im NT, 1896, S. 38 ff.; P. Althans, Die Heilsbedeutung der Taufe im NT, 1897; Connbeare, The Ensebian form of the text Mt 28, 19, ZntW 1901, S. 275 ff.; E. Rüggenbach, Der trinitarische Taufbefehl Mt 28, 19, Beiträge zur Förderung christl. Theologie VII, 1, 1903. — G. Ulrich, Das antike Mysterienwesen in seinem Einfluß auf das Christentum, 1894; W. Heitmüller, „Im Namen Jesu“. Forschungen zur Rel. und Lit. des Alten und NT I, 2, 1903; ders., Taufe und Abendmahl bei Paulus, 1903; H. Holzmann, Sakramentliches im NT, Archiv f. Religionswissenschaft, 1904, S. 58 ff.; E. v. Dobschütz, Sakrament und Symbol im Urchristentum, ThSt 1905, S. 1 ff.; W. Heitmüller, Noch einmal „Sakrament und Symbol im Urchristentum“, ThSt 1905, S. 461 ff.; J. W. Neidtorff, Die Taufe im Urchristentum, 1905; G. Ulrich, Evangelischer und katholischer Sakramentsbegriff, Archiv der Straßburger Pastoralkonferenz 1905, S. 317 ff.; A. Seeburg, Der Katechismus der Urchristenheit, 1903; ders., Die Taufe im NT, Bibl. Zeit- und Streitfragen I, 10, 1905. Ferner: A. Deizmann, Die nt.liche Formel „in Christo Jesu“, 1892; ders., Bibelstudien 1895 u. Neue Bibelstudien 1897; W. Brandt, Trouw en de doopsformule in het nieuwe testament, Theol. Tijdschr. 1891, S. 565 ff.; ders., ebenda 1892, S. 193 ff. und 1904, S. 335 ff.; J. Böhmer, Das biblische „Im Namen“, 1898; ders., Zwei wichtige Kapitel aus der bibl. Hermeneutik, Beitrag zur Förderung christl. Theologie V, 1903; ders., Artikelreihe in der Zeitschrift „Studenten“ 1904.

55 Eine Lehre von der christlichen Taufe würde man vergeblich im NT suchen. Es kann sich in der Darstellung der „Schriftlehre“ nur darum handeln, die Aussagen des NT über die Taufe daraufhin zu prüfen, was sich aus ihnen über Übung und Verständnis der Taufe im Urchristentum ergibt.

1. Ursprung und Übung. Ein Taufbefehl des Herrn liegt vor Mt 28, 19; nach Mc 16, 16 (vgl. Lubbers Erklärung im IV. Hauptstück) ist gleichfalls durch den auferstandenen Jesus indirekt die Taufe als christliche Ordination eingesetzt worden. Doch kann

die Untersuchung von keiner dieser beiden Stellen ausgehen. Denn Mt 16, 16 gehört zum unechten Schluß des Evangeliums und ist inhaltlich Nachklang von Mt 28, 19. Diese letztere Stelle aber kann geistlich nur aus den Verhältnissen der nachapostolischen Zeit verstanden werden. Zwar ist Comybeares Versuch, nachzuweisen, daß Eusebius in seinen vorneänischen Schriften den Wortlaut dieser Stelle immer so anschreibt: *ποτε γένερι ταῦτα τὸ δρόμῳ πορεύεσθαι αὐτοῖς τηροῦντες* *πάρτα ἡσαν ερετικῶν διατάξεων*, also ohne Taufbefehl und ohne trinitarische Formel, und daß diese Lesart die ältere sei, die erst am Anfang des 3. Jahrhunderts durch die jetzt traditionelle ersetzt worden sei, nicht als gestützt anzusehen. Denn Eusebius kennt auch den gewöhnlichen Text — die Unterdrückung der trinitarischen Formel an manchen Stellen entspringt wohl dem Interesse der Arianertheologie —, es findet sich weder bei Origines, der eine umfassende Kenntnis von den zu seiner Zeit vorhandenen Textvarianten besaß, noch sonst im 2. und 3. Jahrhundert eine andere als die herkömmliche Gestalt von Mt 28, 19, und anderseits reichen die Zeugnisse für die trinitarische Taufformel bis zum Anfang des 2. Jahrhunderts hinauf (Riggenbach). Aber der Thatbestand, daß das NT nur 15 die Taufe auf Jesus als den Messias kennt (*εἰς Χριστὸν* Gal 3, 27, *εἰς Χριστὸν* *(Ιησοῦν)* Rö 6, 3, *εἰς τὸ δρόμον τοῦ zwοίον Ιησοῦ* AG 19, 5; 8, 16; vgl. 1 Rö 1, 13 bis 15; *εἰς τὸ δρόμον Ιησοῦ Χριστοῦ* AG 2, 38), und die Taufe auf Christus im 2. Jahrhundert noch mannigfach, und auch im 3. Jahrhundert noch geübt worden ist (Riggenbach S. 85 ff.), die triadische Form dagegen, wie 20 sie erstmalig Mt 28, 19 hat, erst wieder Didaché 7, 1, 3 und Justin, Apol. I, 61 begegnet, ist unerklärlich, wenn Jesus nach seiner Auferstehung den trinitarischen Taufbefehl wirklich gegeben hat. Denn dann hätte die apostolische Kirche ihn befolgt, und davon, daß dies geschehen sei, hätten wir Spuren im NT. Riggenbach ist zwar der Ansicht, es könne die Gemeinde „sich durch den trinitarischen Taufbefehl Jesu nicht an eine bestimmte Formel gebunden gefühlt und die Taufe in einer von seinem Wortlaut abweichenden Weise vollzogen haben, wenn sie durch besondere Gründe dazu veranlaßt war und das Bewußtsein haben durfte, damit den Gehorsam und die Pietät nicht zu verleben, die sie dem Herrn schuldete“ (S. 94). Allein keinesfalls hätte das Urchristentum das Bewußtsein haben können, den Gehorsam und die Pietät gegen den Herrn nicht zu verleben, 25 wenn sie gegen seinen Befehl in der Taufe den Hinweis auf Gott den Vater und den heiligen Geist ausgelassen hätte. Gerade das Beispiel der Johannesjünger AG 19, 1—7, das Riggenbach zu Gunsten seiner Ansicht verwendet, hätte zeigen müssen, daß man von der trinitarischen Formel bei der Taufe nicht zu Gunsten einer „christologischen Abberviatur“ (Rieck, Arianerkanon. Paralleltexte 2, S. 424) abgehen dürfe, um sicher zu stellen, 30 was für Heilsgaben die christliche Taufe in sich schließe. Will man aber Mt 28, 19 nicht als vorgeschrriebene, bei der Taufe zu eintretende Formel, sondern nur als zusammenfassenden Ausdruck für Weise und Art der Taufe verstehen (Althaus, Zahn), so kommt man auch von hier aus zur Anzeiflung der Geistlichkeit dieses Wortes angehoben der Thatache, daß man wohl in der nachapostolischen und altkatholischen Kirche, nicht aber 40 im apostolischen Zeitalter den Inhalt der christlichen Taufe solchergestalt zusammengesetzt hat. Es ist aber doch zu behaupten, daß Mt 28, 19 — ebenso wie etwa AG 2, 38; 10, 48 — eine Taufformel ist, denn es ist offenbar die Meinung, daß das *δρόμον* des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes beim Vollzug der Taufe ausgesprochen werden soll. Dann aber fällt die ausgeprägte liturgische Art dieser Formel auf, und es ist 45 daran zu erinnern, daß es Jesu Art nicht war, liturgische Formeln zu bilden, und in der ältesten Kirche solche ausgebildete Formeln nicht in Verwendung gestanden haben. Ferner wird auch der Kampf des Apostels Paulus um das Recht der Heidenmission geistlich unerklärlich, wenn Mt 28, 19 authentisch ist. Und nimmermehr hätten auf dem Apostelfenster die Missionsgebiete so getrennt werden können, daß Petrus als Apostel der 50 Beschneidung, Paulus und Barnabas als Heidenapostel legitimiert wurden Ga 2, 7 f.; die Urapostel hätten für sich das Universalapostolat in Anspruch nehmen müssen. Daß Paulus das Wort Mt 28, 19 nicht gekannt hat, geht deutlich aus 1 Rö 1, 14—17 hervor. Denn wenn er dafür Dank sagt, daß er in Korinth so wenige getauft hat und das begründet: *οὐ γάρ ἀπέστειλεν με Χριστὸς βαπτίζειν, ἀλλὰ εἴπαγγειλέσθαι* W. 17, 55 so steht das in Widerspruch zum Gebot: *μαθήτευοτε πάρτα τὸ ἔθνον βαπτίζοντες αὐτοῖς κτλ.* Aber auch Petrus tauft ja AG 10, 18 nicht selbst, sondern gibt den Auftrag zur Taufe.

Nichtsdestoweniger enthält dieser Taufbefehl die Elemente, welche für die christliche Taufe konstituierend sind (vgl. R. Seeberg, Evangelium quadraginta dierum, N.F. 3 60

XVI, §. 318). Denn mit der Wirkung des Sohnes ist diejenige des Vaters unmittelbar gegeben. Und die christliche Taufe hat seit Anfang als Vermittlerin des heiligen Geistes gegolten. Holzmann bringt die Entstehung der dreigliedrigen Formel mit dem Übergang des Christentums auf heidnischen Boden in Verbindung. Denn wie für die monotheistischen Juden es sich um die Messianität Jesu gehandelt habe (Taufe auf Jesus), so handelte es sich für die polytheistischen Heiden zuvor schon um den Gottesglauben selbst, sowie ferner um den Besitz der Wahrheit gegenüber den Argeistern. Allein die Taufformel spricht nicht von dem Einen Gott, sondern vom Vater, hat also im Sohnesbewußtsein Jesu ihr Centrum, und auch die Gabe des Geistes hat umfassendere Bedeutung. Daher ist das Verständnis dieser Taufformel aus dem immerchristlichen Gehalt der Taufe zu gewinnen. Es ist ja auch nicht zufällig, daß an zahlreichen Stellen des NT trinitarische Aussagen begegnen (1 Ro 12, 1—6; 2 Ro 13, 13; Rö 15, 16, 30; Eph 2, 19—22; 5, 19f.; 1 Pt 1, 2; 2, 5; 1, 13f.; Hbr 10, 29—31; Apf 1, 4f.; Jo 14, 15—17, 26; 15, 26; 16, 13—16), denn das Wesen des Christentums kann nur in der Form der trinitarischen Offenbarung Gottes voll erfaßt werden. Nach allem Gesagten ist die formale Authentie des Wortes Mt 28, 19 zu bestreiten und anzunehmen, daß die spätere Gemeinde dasjenige, was sie als Wirkung der christlichen Taufe erfuhr, als Willen ihres Herrn erkannte und auf ein direktes Wort Jesu zurückführte (V. Weiß).

Fällt Mt 28, 19 in dieser Form als der der Gemeinde unmittelbar nach der Auferstehung von Jesus gegebene Taufbefehl hin, so ist uns kein Wort überliefert, welches die Anordnung der Taufe durch Jesus sicher stellte. Die christliche Kirche hat aber von Anfang an die Taufe als Act der Einweihung in die Gemeinde gefaßt und sie von Anfang an allgemein geübt. In der AG tritt dies an einer Anzahl von Stellen deutlich hervor 2, 38; 8, 12; 8, 36, 38; 9, 18 u. 22, 16; 10, 47f.; 16, 15, 33; 18, 8; 19, 3. Paulus sagt: *καὶ τάρτες εἰς ἐρωμένης εὐαγγέλιον* 1 Ro 12, 13, und Ga 3, 27 ist das *ὅσοι* *τὰς Χριστὸς εὐαγγελίου* angehüts des vorausgehenden (V. 26) und des nachfolgenden (V. 28) *τάρτες* zu verstehen im Sinne von qui omnes baptizati estis. Ebenso sagt Eph 4, 5 *Ἐρ πάτισαν*, Hbr 10, 22, sowie Jo 3, 5 *Ἐὰν μὴ τε γεννηθῇ ἐς ὄδατος καὶ τρεπάνως, οὐ δύναται εἰπεῖν εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ Θεοῦ* die allgemeine Christentaufe voraus. Mindestens ist also zu urteilen, daß die christliche Gemeinde von Anfang an überzeugt gewesen ist, im Sinne Jesu zu handeln, wenn sie die in ihre Gemeinschaft Aufzunehmenden der Taufe unterzog. Auch die Zusammenordnung der Taufe und des Abendmahls, 1 Ro 10, 2, 3 findet ihre natürlichste Erklärung, wenn Paulus beides als Stiftungen Jesu betrachtete. Zuvor aber die christliche Gemeinde berechtigt war, die Taufe als Ordnung Jesu zu betrachten, sind wir außer Stande zu sagen; hier sind nur Vermutungen möglich. Keim, Leben Jesu III, §. 286f. hat angenommen, Jesus habe die Taufe wie das Abendmahl in der Nacht des Berrats angeordnet. Doch wäre dann das Schweigen der Evangelien über die Einsetzung der Taufe unerklärlich, da sie doch von der Stiftung des Abendmahls erzählen. Andere wollen die Entstehung in die Zeit von Me 10, 38, 39 setzen. Allein abgesehen davon, daß Jesus hier die Vorstellung der Taufe als Bild gebraucht, hätte dann die Taufe wie das Abendmahl wiederholt werden müssen. Ebensoviel ist die christliche Taufe Wiederholung der Johannestaufe, da sie (§. unten) inhaltlich über diese hinausgeht. Und will man, wie es in der christlichen Kirche früh gescheh (v. Bornemann, Die Taufe Christi durch Johannes, 1896), die Taufe Jesu als Vorbild und Darstellung oder gar als Einsetzung und Stiftung der Christentaufe sehen, so weiß das NT davon nichts; auch könnte sich dann die Allgemeinheit der christlichen Taufe nur allmählich entwickelt haben. Möglicher scheint folgender von Haupt vorgetragener Versuch der Erklärung: Die johannischen Abschiedsreden, ferner der AG 1, 4; 2, 33; Ga 3, 14; Eph 1, 13 wie ein term. techn. begegnende Ausdruck *ἐπαγγέλια* *τοῦ τρεπάνως* == *ἐπαγγέλια τοῦ ταρός* Lc 24, 49 fordern geradezu ein Wort Jesu über die Geistbegabung der Jünger. Ein solches findet sich AG 1, 5: *Ιωάννης μὲν ἐβάπτισεν ὅδαν, καὶ εἰς ἐπαγγελίαν βαπτισθέσθε ἦγεν*, und ist Wiederaufnahme der Täuferweisung Lc 1, 8; Mt 3, 11; Lc 3, 16. Stellt Jesus wie vorher Johannes den Jüngern eine Taufung mit heiligem Geist in Aussicht, so hat er nicht den äußeren Taufritus im Auge, sondern die Vorstellung der Taufe gewährt ihm das Anschauungsbild für die Geistbegabung. Der heilige Geist ist ihm das unterscheidende Kennzeichen der Seinen, und die Erfüllung mit dem Geist das Gegenbild der Johannestaufe. Die Jünger aber haben, als sie seit dem Pfingstfest eine messianische Gemeinde sammelten, zur Vorbereitung auf dieselbe den früher in Jesu Auftrag geübten Taufritus (Jo 3, 22; 4, 1, 2) wieder aufgenommen. Die Erfahrung, daß mit dieser Bußtaufe sich die Verleihung des

heiligen Geistes verband, überzeugte sie, daß sie so ihres Herrn Willen erfüllten und führte sie zu der Beziehung der erwähnten Worte Jesu von der Geistverleihung auf die christliche Taufe. Bei dieser Auseinandersetzung kommt die Überlieferung der AG zu ihrem Recht, wonach die urchristliche Taufe 1. Bußtaufe, 2. Nennung des Namens Jesu über den Täufling, 3. Eingliederung in die Messiasgemeinde, 4. Vermittlerin des hl. Geistes war. 5

Die christliche Taufe als Einrichtung, in welcher die Reinigung durch Wasser in Beziehung gesetzt wird zu einer inneren Reinigung, ist nicht ohne Vorläufer. Innerhalb des Judentums spielen Waschungen bei Verumreinigungen (Ex 11, 7 f.; 15, 8 ff.; 16, 26) und als Zubereitung zu heiligen Handlungen (Ex 29, 4; Le 8, 6; 16, 4) eine gewisse Rolle. Ferner ist auf die essentiellen Waschungen und auf die Proselytentauftaufe, die *περιτόεσ*, zu verweisen. In der prophetischen Weissagung erscheint es als Merkmal der messianischen Zeit, daß Tahve reines Wasser über das Volk sprengen wird, damit es rein werde (Ex 36, 35; Sach 13, 1, vgl. Ps 51, 9). Namentlich aber ist ein Analogon zur urchristlichen Taufe und ein Taufbrauch, zu dem die christliche Taufe in innerer Beziehung steht, die Johannestauftaufe als Kundgebung bußfertiger Gejinnung und als Sinnbild der sittlichen Reinigung, die an Gliedern des erwählten Volkes vollzogen wurde. Neuerdings wird auf weitere religionsgeschichtliche Parallelen hingewiesen, auf mysteriöse Weihen und Lustrationen griechischer Kultvereine, und Heitmüller verlangt, daß die christlichen Taufansfänge hineingestellt werden „in den großen Taufstrom, der, in Babylonien entsprungen, sich in das Östjordanland und seine religiösen Gemeinschaften und ins 20 Judentum ergossen hat“ („Im Namen Jesu“ S. 272, Taufe und Abendm. S. 54). Er hat aber diese Forderung nur erheben, dagegen die entsprechende Untersuchung erst in Aussicht gestellt. Daher werden wir vorläufig auch weiterhin urteilen dürfen, daß der Ritus des Taufens nicht als schlechthin originale, speziell christliche Schöpfung angesehen werden kann, sondern an vordchristliche religiöse Vorstellungen und Bräuche anknüpft — 25 wobei wir von der Bedeutung der christlichen Taufe noch absehen. Aber wir werden diese Anknüpfungen zunächst im Judentum und im AT suchen und auf zeitgeschichtliche sakramentale Einflüsse von außerhalb des Judentums nur insoweit schließen, als aus den genannten Wurzeln und der Eigenart des Christentums die Bedeutung der christlichen Taufe nicht verständlich wird. 30

2. Die Bedeutung der christlichen Taufe. Durch die oben genannten sprachgeschichtlichen Untersuchungen ist erwiesen, daß *ōrooua* im damaligen Griechisch ähnlich wie *πορωστον* unserm „Person“ entspricht. Die Formeln *ēr* oder *ēti tō òrōouati* und *elz tō òrōoua* waren damals geläufige. Die beiden ersten, namentlich in der semitischen Präcätität begegnend, bezeichnen, daß etwas bei, unter, durch Verwendung, Nennung, 35 Aufrufung des Namens geschieht; *elz tō òrōoua* ist eine in der hellenistischen Weltsprache lange vor dem NT kursierende Formel und bedeutet die Zueignung an eine Person, die Herstellung des Verhältnisses der Zugehörigkeit. Daher bedeutet *πατήzei rēr, ēti tō òrōouati* *Ingoō*, daß das Taufen sich vollzieht unter Nennung des Namens Jesu, *πατήzei elz tō òr.* I., daß der Täufling in das Verhältnis der Zugehörigkeit, des Eigentums zu Jesus tritt. Alle drei Formeln stimmen darin überein, daß die Getauften der Wirkungskraft Jesu als ihres nunmehrigen Herrn unterstellt werden und daß Jesus fortan über sie mächtig wird. Aber welches sind des Näheren die Wirkungen der Taufe? Es empfiehlt sich, Paulus zum Ausgangspunkt zu nehmen, da er der älteste nt. liche Schriftsteller ist und öfter von der Taufe spricht, aber doch auch alle übrigen nt. lichen 45 Aussagen über die Taufe im Vergleich zu den jüngsten mehr oder weniger zusammengehörigen und aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich wird, inwieweit die speziell paulinisch-theologische Gesamtanschauung auf des Apostels Verständnis der Taufe Einfluß gewonnen hat.

Nö 6, 1—11 dient dem Nachweis, daß der Christ nicht „in der Sünde bleiben“ 50 darf. Schon V. 2 begreift das *χριστού* wegen der These V. 1 den für den Christen selbstverständlichen Willensentschluß in sich. Daher gilt das Gleiche von *ἀπεθέτοντες*. Dies spricht also von dem objektiven Der-Sünde-Abgeborbensein, aber so, daß der persönliche Entschluß dazu einbezogen ist. Dies ineinander von objektivem Erleben und subjektiver Entscheidung geht durch die ganze folgende Erörterung durch, bis V. 11 der 55 ethische Imperativ die Oberhand gewinnt. In dieser Beleuchtung will der Hinweis auf die Taufe verstanden werden. Die Christen haben in ihr etwas erfahren, in passivem Sinn, sie sind durch die Taufe in die Zugehörigkeit zu Christus, des Näheren in die Gemeinschaft seines Todes und seines Begräbnisses versetzt worden, in der Abzweckung, die ihrem eigenen Willensentschluß entspricht, fortan mit Christus in der Neuheit seines himmlischen Lebens 60

zu wandeln. Dieser Gedanke, daß in der Taufe ihr alter Mensch mit Christus getötet und begraben ist, aber auch eine Neuheit des Lebens durch die Auferstehung Christi ihnen gesichert ist, wird V. 5–10 weiter ausgeführt, und dann wird V. 11, oder vielmehr V. 11 bis 13, daraus die Summe für das Christenleben gezogen, nämlich die, daß sie sich selbst als der Sünde Abgestorbene und für Gott Lebende anzusehen und dem neuen Leben Raum zu verstaaten haben. Von einer neuen „Naturgrundlage“ (Heitmüller) ist also hier nicht die Rede, und was V. 1–6 wie „physisch-hyperphysische Vereinigung mit Christus“ erscheint, ist V. 2 und 11–13 und in *zugleichiger* V. 1 und in V. 6^b durchsetzt mit ethischen Impulsen, die am Schluß durchaus das Übergewicht behalten. Kol 2, 10–11, 12 ist der Gedanke an die Taufe eng verschlungen mit dem der geistigen Beschneidung. Der christliche und der jüdische Initiationsakt werden also hier parallelisiert und das Christentum als geistige Vollendung des Judentums dargestellt. In der Lebensgemeinschaft mit Christus haben die Christen ein Ausziehen des Fleischesleibes erfahren, indem sie mit Christus in der Taufe begraben worden sind. Auch hier ist die Vorstellung eine passive.

17 Sofort aber trägt der Apostel den subjektiv-menschlichen Faktor nach, indem er hinzufügt, daß sie in der Gemeinschaft mit Christus durch den Glauben an die Wirksamkeit Gottes mit auferweckt worden sind, der Jesus von den Toten auferweckt hat. Nun lenkt der Apostel wieder um in die Erwähnung des überragenden göttlichen Thuns. Gott hat sie, die in Sünden Toten, mit Christus lebendig gemacht auf Grund der Sündenvergebung.

20 Ga 3, 26, 27 wird erst der Glaube — mag man *ἐν Χριστῷ ἡγοοῦ* auf *πίστεως* oder auf *πίστιν θεοῦ εὐτομῆς* beziehen — als Mittel der Gewinnung der Gottessohnschaft gefasst, dieser Gedanke aber V. 27 damit begründet, daß Christum angezogen haben alle die, welche auf die Zugehörigkeit zu Christus getauft worden sind. Hier stehen also Glaube und Taufe in ihrer Wirkung parallel. Weil das eine ist, ist das andere auch.

25 1 Ro 12, 13 ist der in der Taufe wirksam werdende Geist die Kraft, welche die Christen zur Einheit des corpus Christi mysticum macht. 1 Ro 6, 11 steht die Taufe parallel der Heiligung und Rechtfertigung. Alles dies erfährt der Christ in der Sphäre des Namens des Herrn Jesus Christus und in der Sphäre des Geistes unseres Gottes, die Taufe aber doch so, daß der persönliche Willensakt des Menschen

30 in dem Medium *άτελούσασθε* mit zum Ausdruck gelangt. Eph 5, 26 heißt die Taufe Wasserbad (*τὸ λοτρόν τοῦ βαπτοῦ*), welches die Reinigung vollzieht, und zwar haftet die Betrachtung nicht am einzelnen, sondern gilt der *εξιτησίᾳ*. Als Handelnder und in der Taufe Wirkender erscheint Christus, der den Ertrag seines Erlösungswerkes an der Kirche realisiert. Tit 3, 5 ist die Taufe Bad, welches Wiedergeburt und Er-

35 neuerung durch den hl. Geist bewirkt, und wiederum ist Gott in ihr wirksam mit seiner Barmherzigkeit, nicht etwa menschliche Gerechtigkeit. Kol 1, 13 darf nicht, wie Heitmüller thut, in die Aussagen des Paulus über die Taufe eingereiht werden, da hier von der Taufe nicht gesprochen wird. Mit demselben Recht wären sonst Stellen wie 2 Ro 5, 17; Ga 3, 2; 1 Th 1, 9 u. a. in die Tauflehre einzubeziehen.

40 Danach gewährt die Taufe Reinigung von Sünden, Ausziehen des sündigen Fleischesleibes, Absterben der Sünde, Lebenserneuerung, Wiedergeburt, die Kraft des heiligen Geistes, Lebensgemeinschaft mit Christus, Einerleibung in den mystischen Leib Christi, die Kirche. Nicht finden wir einen ausdrücklichen Hinweis auf Abrenunziation und Heraushebung aus dem Bann der Mächte der Finsternis — denn Kol 1, 13 besticht sich, wie gesagt, eben nicht auf die Taufe —, aber tatsächlich hat der Christ nach Paulus in der Taufe mit der Sünde gebrochen, und auch objektiv ist er von denselben und von den hinter ihr stehenden feindlichen Engelmächten gelöst. Überall wird die Taufe als die Vermittlerin realer objektiver Wirkungen vorgestellt, sie ist nicht bloß Sinnbild oder eine darstellende symbolische Handlung. Die Gedankenreihen der Rechtfertigung und Sündenvergebung sind deutlich und fest in Verbindung mit der Taufe gebracht. Ebenso ist die Taufe fest mit der Lehre vom Glauben, der Lebensgemeinschaft mit Christus und der Erfüllung mit dem Geist verknüpft. Es ist also klar: Paulus hat der Taufe eine feste Stellung innerhalb der Hauptrgedanken seiner Theologie gegeben. Freilich redet Paulus auch von den Wirkungen der Taufe, ohne den Glauben zu erwähnen, wie er anderseits an den Glauben alle Wirkungen der Taufe anschließt, ohne der Taufe Erwähnung zu thun, oder wie er die Gemeinschaft mit Christus und die Geistbegabung nicht direkt von der Taufe abhängig macht (z. B. 2 Ro 5, 17; 3, 17; Ga 3, 2), oder aber wie er, was Glaube und Taufe wirken, anderwärts als Kindschaft, Errettung, Rechtfertigung, Heiligung u. ä. bezeichnet. Er hat eben den Inhalt des Evangeliums auf mancherlei Weise zum Ausdruck gebracht. Deutlich aber tritt zu Tage, daß er den eigent-

lichen Grund der realen Wirkungen der Taufe in Gottes oder Christi Thun erblickt. Diesem gegenüber muß nach seiner Anschauung der Mensch der Empfängende und Wollende sein, ein Gedanke, den Paulus keineswegs immer ausspricht. Daher war es nicht glücklich zu sagen, bei Paulus wirke die Taufe ex opere operato, d. h. die Wirkung des Sakraments sei nicht bedingt durch die subjektive Verfassung des Empfängers oder Spenders, sondern das Sakrament sei davon abgesehen Träger und Werkzeug der göttlichen Gnade (Heitmüller). Denn so werden mißverständliche und anders orientierte Schlagworte in die Debatte geworfen, während es gilt, die nt. lichen Aussagen in ihrer Eigenart und dogmatischen Unentwickeltheit zu verstehen. Paulus hat es nirgends unternommen, einen Ausgleich zwischen dem Verhältnis der Wirkung Gottes und des Thuns des Menschen zu gewinnen. Auch in seiner Anschauung von der Taufe stehen die objektiven Wirkungen Gottes und Christi und das Verhalten des Menschen einfach nebeneinander. Auch einen andern Gegenzug hat Paulus nicht ausgeglichen. Wirkt nämlich Gott in der Taufe, so folgt daraus, daß das Heil unverlierbar ist. Und doch erinnert Paulus 1 Ko 10, 1—6 die Christen an das Wüstenvolk, welches in der Wolke und in dem Meer eine Taufe erfahren hat, den atl. lichen Typus der nt. lichen Taufe, und trotzdem zum großen Teil in der Wüste niedergestreckt worden ist. Aber wie sehr für ihn der Nachdruck auf der Seite des göttlichen Wirkens liegt, zeigt 1 Ko 10, 13. Dem Taufenden scheint Paulus keinerlei Bedeutung für das Zustandekommen der Taufwirkung beizulegen. Für den Getauften ist die Taufe nicht nur Initiationsakt, sondern auch Bekennnishandlung, da er mit seiner Zustimmung, daß der Name Jesu als des Christus über ihn ausgesprochen werde, sich zu ihm als zu seinem Herrn bekannt. Die Wirkung des Aussprechens des Jesu-namens über den Täufling ist aber nicht im Sinne des alten internationalen Namenaberglaubens zu verstehen, sondern im Sinne der Zueignung an Jesus, der nunmehr über den Getauften als Herr gebietet und ihn in sein eigenes Leben hineinzieht. Die Christus-mystik des Apostels befindet sich nicht auf dem Übergang zu sakramentalen Anschauungen, sondern sie ist eine in der persönlichen Lebenserfahrung des Apostels wurzelnde individuelle Art der Erfassung Christi, in der allerdings die zeitgeschichtliche Anschauung des Apostels vom himmlischen Christus eine Rolle spielt. Daß auch die Lehre vom πτερύγια bei Paulus auch eine sinnlich-materielle Seite hat, ist unleugbar. Aber gerade Paulus hat sehr viel gegeben, um die Pneumalehre in die höhere Sphäre des Religiös-Ethischen zu heben, und auf diese Seite gehört seine Anschauung von der Wirkung der Taufe, auch 1 Ko 12, 13, wie die Vergleichung mit Eph 4, 11—16 zeigt. Magisch-sakramentale Elemente wären allerdings bei Paulus anzuerkennen, wenn er 1 Ko 15, 29 die Taufe zu Gunsten der Toten, d. h. die Übernahme der Taufe in der Stellvertretung Geistbener, um diesen ihre Wirkung zu vermitteln, gebilligt hätte. Aber Paulus nimmt weder billigend noch verwerfend Stellung zu dieser in Korinth offenbar vor kommenden Taufe, sondern er exemplifiziert einfach auf diese Thatshache, um die Auferstehungsleugner mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Ihm selbst liegen diese superstitiösen Gedanken einer magischen Übertragung des Taufritus auf Dritte ganz fern (v. Dobhütz). 40

In der Apostelgeschichte tritt die Anknüpfung der christlichen Taufe an die Johannes-taufe deutlicher hervor als bei Paulus. 22, 16 wird Paulus aufgefordert: ἀναστὰς βάπτισαι τοὺς ἀπόλονος τὰς ἡμερὰς οὓς, ἐπικαλεσάμενος τὸ ὄροφα αὐτὸν (Iησοῦ). Die Taufe ist also wie bei Johannes Abwaschung der Sünden, und das Neue wäre, daß sie erfolgt unter Anrufung des Namens Jesu. Weiter führt 2, 38. Petrus mahnt am Pfingstfest: μεταρρίψατε, καὶ βαπτισθήτω ἔχαστος ἐμῶν ἐπὶ τῷ ὄροφατι Ιησοῦ Χριστοῦ εἰς ἀρεταῖς τῷρας ἡμετώρ ἐμῶν. Deutlich also ist die Taufe wie die Johannes-taufe βάπτισμα μεταρρίψατε εἰς ἀρεταῖς ἡμετώρ Mc 1, 4. Aber das Bekennnis zur Messianität Jesu tritt hinzu; nur ruft der zu Taufende nicht den Namen Jesu an, sondern er wird auf den Namen Jesu getauft, d. h. ihm zugeeignet und somit in die Gemeinde aufgenommen, vgl. W. 41. Noch etwas Weiteres jedoch verheißt Petrus unter der Bedingung, daß man Buße thut und sich taufen läßt: καὶ λύμησοδε τὴρ δωρεὰν τοῦ ἀγίου πτερύγιος. Als das Normale erscheint es demnach, daß der Getauften in den Besitz des hl. Geistes tritt. Immerhin bleibt hier die Möglichkeit offen, daß die Verleihung des hl. Geistes nicht unmittelbar mit dem Taufakt zusammenfallen muß. In 55 diese Richtung weist auch 8, 13—17, wo erst durch Gebet und Handauslegung der Apostel den von Philippus Getauften der Geist vermittelt wird, und 19, 6, wo auch des Paulus Handauslegung den Jüngern, die nur die Johannestaufe erfahren haben, den hl. Geist bringt, vgl. auch Hbr 6, 2. Anderseits geht die Mitteilung des Geistes der Taufe voraus AG 9, 17 f.; 10, 41—48; 11, 16 f. Wieder andere Stellen sprechen einfach von dem Gläubig-60

u erden an Jesus als Voraussetzung der Tauſe und dem darauf folgenden Vollzug der Tauſe, ohne daß des hl. Geistes Erwähnung gethan wird 8, 36; 38; 16, 15, 33. Vergleicht man diese Aussagen mit den Parallelen des Paulus, so fällt der Unterchied in die Augen, daß Paulus die Lehre von der Tauſe dem Zusammenhang seiner Theologie einverlebt hat, während hier die Nestorian zurücktritt und schlichte Gemeindeaufbauungen wiedergegeben werden. So fehlt in der AG die Beziehung der Tauſe zu Tod und Auferſtehung Christi, der Wiedergeburt, der Lebensgemeinschaft mit Christus und der Einverleibung in das corpus Christi mysticum, vorhanden aber ist die Beziehung der Tauſe zur Geiſtverleibung. Nur erscheint diese lockerer als bei Paulus, ja an mehreren Stellen hängt sie fast äußerlich mit der Tauſe zusammen. Umgekehrt hat die AG noch die ursprüngliche Beziehung der Tauſe zur Johannetauſe reiner erhalten als Paulus.

Zu andern ntlichen Schriften begegnen nur vereinzelte Aussagen über die Tauſe. 1 Pt 3, 21 bewegt sich mehr in der urchristlichen als der paulinischen Richtung, inſofern die Tauſe die Rettung verhaftet als Ablegen nicht des Schmutes des Fleiſches, sondern als Erfleben eines guten Gewiſſens von Gott. Hat es danach den Auftheil, als ob das Thun des Menschen, das Betreiben, in den rechten religiös-tütlchen Zustand zu kommen, das Wichtigste bei der Tauſe sei, so wird anderseits doch ſofort auf die königliche Macht des auferstandenen und als Herr im Himmel thronenden und herrſchenden Jesus Christus verwiezen, der der Vermittler der in der Tauſe liegenden Rettung ist. Hbr 10, 22 nimmt auf die Weissagung Ez 36, 25 Bezug, indem von der Beſprengung der Herzen gesprochen wird, so daß die Christen frei sind von bösem Gewiſſen, und nennt die Lefer *λειτοργέροι τὸ σῶμα ἡδαὶ καθάροι*. Die Typologie des Hebräerbriefes zeigt ſich danach auch in dem Verständnis der Tauſe; der Charakter des Wassers als Sinnbildes der inneren Reinigung tritt klar hervor; im übrigen ist die Stelle inhaltlich 1 Pt 3, 21 verwandt. Dagegen zeigt Hbr 6, 2, daß man zur Zeit des Briefes über die christliche Tauſe im Unterschied von jüdiſchen und vielleicht auch ſonstigen nichtchristlichen Lustrationen Unterweisungen gab. So 3, 5 ist in die Erörterung über den Geiſt als die Kraft der Wiedergeburt die Erwähnung der Tauſe eingefügt, indem die Geburt aus Wasser und Geiſt verlangt wird, während doch der Zusammenhang die Erwähnung der Tauſe nicht fordert. Danach hat Joh. Tauſe und Geiſtverleibung eng verknüpft gedacht. Über das Nähere dieser Beziehung aber ſpricht er nicht. Auch 13, 10 δὲ λειτοργέρος . . . ἐστίν καθάρος weift wohl auf die Reinigung durch die Tauſe hin.

3. Der Vollzug der Tauſe. Dieser geſchah oft ohne weitere Vorbereitung unmittelbar nach der Erkenntniß der Messianität Jesu und dem Entſchluß, der messianischen Gemeinde beizutreten. So ſehen wir es am Pfingſtag AG 2, 41, bei der Befehlung des Kämmerers der Königin Sandace AG 8, 35f., dem Apoſtel Paulus AG 9, 18, vgl. Ga 1, 16f., dem Hauptmann Cornelius AG 10, 33—48, dem Reitermeiſter von Philippi AG 16, 32f. Daraus folgt aber bereits die Unwahrſcheinlichkeit der Hypothefe, daß ſchon in der apostolischen Zeit der Taufende bei der Tauſe ein ausgeführtes Glaubensbekennniß geſprochen habe, deffen Inhalt der Täuſling im vorausgehenden Unterricht kennen gelernt hatte und auf welches er in der Tauſe mit der Formel *κύριος Ἰησοῦς* antwortete, daß mit dem Glaubensbekennniß ein Sündenbekennen verbunden gewesen ſei, welches eine Christianiſierung der „zwei Wege“, der aus dem jüdiſchen-Proſelytentatekumenat stammenden Sittenlebre war (vgl. Didache 1—6), daß ſich dem Taufakt die Handauflegung angechloſſen habe zur Mitteilung des hl. Geiſtes und sehr bald zur Handauflegung als äußerer Zeichen auch die Salbung hinzugekommen ſei (A. Seeburg, Rendtorff). Wohl ist in einzelnen Elementen dieser Kombination ein gewisser Wahrheitsgehalt anzuerkennen. Es liegt in der Natur der Sache und ist aus den alten Taufformeln zu erjehen, daß der Täuſling über den Täuſling Worte geſprochen hat, welche als ein Bekennniß galten, das auch der Täuſling annahm. Hierher gehört wahrscheinlich Ja 2, 7 τὸ καὶ ὄρον τὸ ἐζυνίσθε ἐγώ ἐγα. Bestimmt muß das *ἐγώ ἐγα* Eph 5, 26, wenn auch seine grammatische Verbindung wie ſeine genaue Deutung nicht sicher ist, in diesem Sinne verstanden werden. Ob Hbr 10, 22 über den Gedanken hinausgeht, daß die Tauſe für den Täuſling ein Bekennnißſatz ist, bleibt fraglich. Daß die Handauflegung der Tauſe nachfolgte oder aber vorausging, wiffen wir aus der AG (ſ. oben). Aber nur mit großer Kunſtlichkeit läßt ſich aus unjren ntlichen Quellen eine ſo ausgeprägte Taufliturgie gewinnen, wie es Seeburg verjucht hat. Auch folgt aus dem Umstand, daß im 2. christlichen Jahrhundert Elemente aus der jüdiſchen Proſelytentauſe in den christlichen Taufbrauch Aufnahme gefunden haben, noch keineswegs, daß dies bereits im apostolischen Zeitalter geſchehen ist.

Die Übung der Kindertaufe ist in der apostolischen und nachapostolischen Zeit nicht nachweisbar. Wir hören zwar mehrfach von der Taufe ganzer Hausgemeinden AG 16, 15. 32f.; 18, 8; 1 Ko 1, 16. Aber die letzte Stelle zusammengehalten mit 1 Ko 7, 14 spricht nicht zu Gunsten der Annahme, daß damals auch die Kindertaufe üblich war. Denn dann hätte Paulus nicht schreiben können: ἐπει ἂρα τὰ τέκνα ὑπὸρ άχα-
δαρτά εστιν.

P. Feine.

Taufe. II. Kirchenlehre. — Litteratur: Die Lehrbücher der Dogmengeschichte von Harnack, Seeburg, Loofs (von letzterem die vierie, völlig umgearbeitete Auflage, 1906). — J. W. J. Hößling, D. Sakrament der Taufe, dogmatisch, histor., liturg., dargestellt, 2 Bde 1859; G. E. Hahn, D. Lehre v. d. Sakramenten in ihrer geschichtl. Entwicklung innerh. d. abendl. Kirche bis z. Tridentinum, 1864; J. Probst, Sakramente u. Sakramentalien der drei ersten Jahrhunderte, 1872; J. Corblet, Histoire dogmatique, liturgique et archéologique du sacrement de baptême, 2 vols., 1882. Historische Einzelstudien sind selten: M. Usser, Darstellung der Tauslehrre Zwinglis, mit besonderer Berücksichtigung der wiedertäuferischen Streitigkeiten, Thesi 1882, S. 205ff.; derj., Dekolampads Stellung zur Kindertaufe, ib. 1883, S. 155ff.; 15 derj., Weitere Beiträge zur Gesch. der Tauslehrre der reformierten Kirche, ib. S. 610ff.; derj., Vertiefung der Zwinglischen Sakraments- und Tauslehrre bei Bullinger, ib. S. 730ff.; derj., Calvins Sakraments- und Tauslehrre, ib. 1884, S. 417ff.; derj., Die Stellung der Straßburger Reformatoren Bucer u. Capito zur Tausfrage, ib. S. 156ff.; P. Althaus, Die histor. u. dogmatischen Grundlagen d. luth. Tausliturgie, 1893; derj., Die Heilsbedeutung der Taufe im NT 1897 (ist keineswegs eine bloß biblisch-theologische Untersuchung, sondern setzt sich dogmatisch und kritisch mit der evangelischen Lehre seit ihren Anfängen, vorzugsweise mit den Arbeiten der Lutheraner neuerer Zeit, auseinander; sie gehört um dieier historischen Erörterungen willen auch nicht bloß zu den Dokumenten oder „Quellen“ der Geschichte der Tausdoctrin selbst); O. Scheel, Die dogmatische Behandlung der Tauslehrre in der modernen positiven Theologie, 1906 (war zum größeren Teil, nämlich abgesehen von S. 1—80, wo die Tauslehrre der altorthodoxen Lutheraner dogmatisch dargestellt ist, bereits in 3 Thes 1905 erschienen); J. Gottschick, Die Lehre der Reformation v. d. Taufe 1906 (= Hefte zur Christl. Welt, Nr. 56). (Unzugänglich war mir: T. & Doberingham, The doctrine of baptism, Princeton theolog. Review 1905). — Für die gegenwärtige römische Lehre s. etwa N. Gehr, Die hl. Sakramente zo d. kath. Kirche 1897, Bd I, S. 187—301; auch Loofs, Symbolik I (1901), S. 326ff.; für die orient. Kirche ib. S. 144ff.; ferner Gas, Symbolik d. griech. Kirche (1872), S. 239ff. (recht eingehend); Kattenbusch, Lehrbuch d. vergleichenden Konfessionenkunde I (1892), S. 400ff.; von moderner griechischer Seite selbst J. G. Mesoloras, Συστολή τῆς ὁγιοδοξίας εζηνησίας II, 2 (1904), S. 180—218; für die ältere protestantische Lehre im allgemeinen H. Heppe, Dogmatik d. deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert III (1857), S. 85ff.; H. Schmid, Die Dogmatik der ev.-luth. Kirche (die 6. Auflage, 1876, ist mir zur Hand; sie war nicht die letzte); Alex. Schweizer, Die Glaubenslehre d. ev.-ref. Kirche dargestellt und aus den Quellen belegt, 2 Bde, 1844 u. 1847, speziell II, S. 605ff.; H. Heppe, Schriften zur ref. Theologie, 2. Bd, 1861: Die Dogmatik der ev.-ref. Kirche, S. 443—455. — In Bezug auf Einwirkungen fremder 40 Riten ist zu vergleichen: G. Anrich, Das antike Mysterienwoesen in seinem Einfluß auf das Christentum, 1894; G. Wobbermin, Religionsgeschichtl. Studien zur Frage der Beeinflussung des Christentums durch das antike Mysterienwoesen, 1896 (besonders S. 143ff.); Altkirchliche Tauftermini, ἀρρωτίς, γονιούσιος u. a.); W. Heitmüller, „Im Namen Jesu“, 1903 (in „Forschungen zur Religion u. Litteratur d. A. u. NTs“, herausgeg. von Bonset u. Gumfel, I, 2). 45 — Ich habe den Artikel, den Stein für die erste Auflage gefertigt hat, in derjenigen Fürrzung, die schon Hauck in der zweiten Auflage richtig befunden, in den Abschnitten II und III wesentlich aufrechterhalten; was ich hier im einzelnen abgeändert habe, zu markieren, schien mir ohne Interesse. Für die Abschritte I und IV habe ich nur Einzelnes noch benutzen zu können gemeint.

I. Auffassung der alten Kirche. 1. Es muß hier zum Teil auf den Art. „Sakrament“ verwiesen werden. Ein bewußter Vergleich der Taufe mit den Initiationsriten der Mysterien liegt doch wohl vor seit sie als ὄργανοις und γονιούσιος bezeichnet wurde. Ich stimme darin Wobbermin gegen Anrich (S. 120ff.) bei. Möglich, daß bei ὄργανοις (signaculum) noch ein allgemeinerer religiöser Sprachgebrauch im Hintergrund steht, der schon im Judentum gestattete die Beschneidung als ein „Siegel“, Kennzeichen (der Zugehörigkeit zu Gott), zu bezeichnen. Aber die ganze Phrasologie, die den Ausdruck (auf die Taufe nachweislich angewendet seit Hermas [Sim. VIII, 6; IX, 16] und 2. Clemens [VII, 6; VIII, 6]) umgibt, entspricht den Mysterien, wie Wobbermin zeigt, und ebenso steht es mit Bezug auf γονιούσιος (zuerst bei Justin, Apol. I, 61). Natürlich bedeutet das nun nicht, daß die besonderen Ideen, unter denen man in den Mysterien von dem Einweihungsritus als Versiegelung oder Erleuchtung redete, auf die Taufe oder den Alt der Aufnahme in die έκκλησία übertragen worden wären. Zum Teil wird es sich für die Christen einfach um

Übernahme eines terminus technicus gehandelt haben, dessen konkreten Sinn sie kaum kannten; zum Teil hat man unverkennbar (vgl. Clemens von Alexandrien im Pädagogen) sich in freier Weise Gedanken über das Recht und die Bedeutung der schon üblichen Anwendung jener Ausdrücke auf die Taufe gemacht. Es scheint mir unnötig, darauf genauer einzugehen. Harnack, Dogmengeschichte I^o, 199 ff., zeigt richtig, daß die Ausdrücke Schwierigkeiten boten im Verhältnis zu der eigentlich traditionsmäßigen Wertung der Taufe und daß sie, ihrem Wort Sinn nach gedeutet, künstliche Ideen schufen.

Die Annäherung des Gedankens von der Kirche und ihren Feiern an den Gedanken der Mysterien hat überhaupt viel Fremdes in die Christenheit und ihren Glauben eingeschafft. Ich habe in dem Art. „Sakrament“ dargelegt, daß dabei der griechische und lateinische Teil der Kirche durch den ziemlich unterschiedlichen Wort Sinn von *μυστήριον* einerseits, *saecramentum* andererseits auf recht weit auseinandergehende Ideen hinsichtlich der heiligen Begegnungen, die man übt, hingeleitet wurde. Die Taufe ist davon weniger betroffen worden als die Abendmahlfeier. Denn sie war der Mysteriendee milder zugänglich, weil für den geistigen Eindruck viel einfacher als diese. Auch als ihr Ritus komplizierter wurde, als er ursprünglich gewesen, bot sie der Spekulation viel weniger Anhalte als die Feier mit dem Brote und Wein, die den Leib und das Blut Christi, des Logos, vergegenwärtigten. Die Taufe war leichter zu fassen unter dem Gedanken des saecramentum. Denn dieser Ausdruck deutete an sich nur darauf hin, daß sie ein „heiliger“ Brauch sei d. h. kraft eines göttlichen Willens bestehé, dem Belieben entrückt sei und beobachtet werden müsse. Doch hätte ich nun a. a. D. darauf aufmerksam machen sollen, daß das Wort *μυστήριον* (vgl. *μυαζτήριον*, *μυστήριον* sc.), zunächst das „Mittel“ zum Verschließen, zum Abschließen, dann erst das Verschlossene selbst, das Geheimnis (die Geheimbegebung, den Sonderkult), bedeutet. Ein Rest von Empfindung dafür wird im Sprachgefühl mit Bezug auf die gemeinte Sache übrig geblieben sein. Damit war dann dem Griechen der Gedanke von den kirchlichen Begegnungen als irgendwie die „Organe“ für das in Christus gegebene Heil nahe gelegt. Die Idee der „Gnadenmittel“ hat für den Griechen einen sprachlichen Hintergrund gehabt, seit er lernte, die Handlungen, die die Gemeinde vollzog, als *μυστήρια* zu würdigen. Die lateinische Kirche hat diese Idee nicht produziert, hätte sie aus dem Begriffe des saecramentum vielleicht nicht entwickelt, wenn sie ihr nicht mit der griechischen Vorstellung von den „Mysterien“, die das Christentum besitze, übermittelt worden wäre. Sie hat sie auch viel wesentlicher als eine autoritätsmäßig feststehende verfolgt, als die griechisch redende Kirche. Insonderheit der Taufe gegenüber war diese Vorstellung, wie schon beführt, fruchtbarer als diejenige, die für die griechische Kirche doch den tiefsten Klang bedeutete, daß ein *μυστήριον* in ein Geheimnis einführe, in ein solches „Einweihе“. Dem Lateiner war sein saecramentum auch ein Geheimnis, aber in anderer Weise als dem Griechen. Ihm war es gegeben in dem „Willen“, der hinter der Institution als solcher steht, in der Unbedinglichkeit des Grundes, warum diese Institution überhaupt getroffen sei. Er hielt sich leichtlich einfach daran, daß die Taufe nun einmal thatfächlich und zweifellos durch Christus eingesetzt sei, und resignierte sich, daß der Mensch vergeblich trachte, eine innere Rechtsfertigung ihrer „Notwendigkeit“ zu finden. Der Griechen hatte den unverlöschlichen Eindruck, daß ein *μυστήριον* sich „enthüllen“ lasse, ja daß es recht eigentlich die Art religiöser Mysterien sei, sich zuletzt als durchsichtiges Geheimnis, als „Idee“ zu erweisen. Nur daß speziell die Taufe ein Mysterium war, welches die Phantasie verbältelmäßig wenig anregte! Es ist kein Zufall, daß die Lehre von der Taufe in der griechischen Kirche keine reiche Entwicklung gefunden hat, daß die Theologie sich der Taufe wesentlich im Abendlande bemächtigt hat, hier mindestens von da ab, wo die Heilsordnung zum bewußten Problem wurde.

2. Zweierlei ist für die Taufe immer konstitutiv gewesen, einmal der Gedanke, daß sie die eigentliche Aufnahme in die Gemeinde Christi bedeute, sodann daß sie unwiderholbar sei. Der erstere Gedanke involvierte, daß sie den Anteil an allen Gütern der Gemeinde gewähre. Daß sie als Ritus (sachlich verstehbar oder unverstehbar) das statutarisch-notwendige „Mittel“ sei (nur die „Bluttaufe“, das Märtyrium, wirkte ihr gleich; ja sie gab mit dem Tode zugleich unverlierbar alles!), um in den Genüß dieser Güter zu gelangen, ist die eigentliche Mysterien- oder Sakramentsidee über sie. Es ist nicht immer das gleiche Moment, worauf wir in der alten Zeit den Nachdruck gelegt finden. Bald ist es mehr das Wasser bezw. die Untertauchung (Benedizung), bald mehr das Aussprechen der heiligen Namen. Die Alte, die mit dem eigentlichen *παττισθεῖσ* (die lateinische Kirche hat den griechischen Terminus übernommen, keinen eigenen technischen Ausdruck ge-

prägt sich verbunden (zweifelhaft wie früh), die Handauflegung und Salbung, werden mitgewürdigt, aber insofern verschiedentlich, als sie bald wie ein „Stück“ der Taufe, bald wie eine „Ergänzung“ zu ihr angesehen werden. Vollends wird nicht immer in der gleichen Weise die Sache selbst, die man in der Taufe „empfange“, angegeben. Die „Güter“ der Gemeinde konnten mannigfach vergegenwärtigt werden. Die *σωματία* war 5 ein komplexer Begriff. Vom Paulinismus blieb ein Gedanke, daß die Sündenvergebung die Hauptfache sei. Sie konnte verbunden werden mit der Aussicht auf das kommende Gericht, also gedacht als eine eschatologische Hoffnung. Sie konnte auch vorgestellt werden als reale Gegenwartszuwendung, also als unmittelbare „Reinigung“. In beiderlei Form wurde sie empfunden als eine innere „Erneuerung“, als die Begründung einer neuen ¹⁰ „*σωρεύθησις*“, ja einer neuen „*ζωή*“. Eine andere Betrachtungsweise schloß sich an den Gedanken vom heiligen Geist als dem Gute der messianischen Gemeinde. Es ist dem Gedanken des *τρεῖν* immer inhärent gewesen, daß es die *ἀποφύγια τῷ μελλόντῳ* sei, die Christen zu Teilhabern himmlischen Weizens mache, ihnen Unsterblichkeit zusichere, aber auch die Kraft zum Guten. Man hat kein Gewicht darauf zu legen, welches Gut, ¹⁵ die „Sündenvergebung“, die „Erneuerung“, der „Geist“, das „ewige Leben“, die „Kraft zum Guten“ (Macht wider den Teufel) bei den einzelnen Schriftstellern mit der Taufe verbunden wird. Jeder meint leichtlich alle diese Güter. Es sind auch nur wieder andere Ausdrücke, wenn die „Wiedergeburt“, die „Kindshaft“, die „Vollendung“ von der Taufe abgeleitet wird. Natürlich konnte auch der Gedanke der „Erleuchtung“ (Versetzung aus ²⁰ der „Finsternis“ in das „Licht“, Erkenntnis des „wahren“ Gottes etc.) Verwendung finden, zumal bei den Apologeten; er ist doch der abstrakte und fremdeste geblieben. Um früheren ist eine Art von Theorie zu bemerken, daß die Sündenvergebung (Steinigung, Erneuerung) mit dem Wasser oder der Tauchung, der heilige Geist, das ewige Leben mit der Handauflegung und Salbung speziell zusammenhänge. Von Paulus her galt ²⁵ auch der Gedanke, daß alle Güter der Gemeinde durch den „Tod“ des Messias (das „Kreuz“ und die „Erhöhung“) bedingt seien. Man bemerkte, daß die Taufe auch nach Paulus noch als das Mittel speziell der Zueignung des Sterbens Christi gedacht wurde. Charakteristisch ist doch, daß kaum mehr von einem „Miterfahren“ dieses Sterbens, wie bei Paulus, die Rede ist. Überhaupt ist beachtenswert — man hat daran eins der Merkmale einer neuen Zeit —, daß schon bald nach Paulus oder hinter dem „Urechristentum“ die Vorstellung einer persönlichen „Verbindung“ mit Christus (Eintauchung in ihn selbst) fast ganz zurücktritt. Das „*εἰς τὸ ὁροφαία*“ der Taufformel hat nicht lange seine Volkskraft behalten, es ist zur „Formel“ herabgesunken. Wo drei Namen genannt wurden, statt des einen Christusnamens, zerlegte sich die Tauffidee in begreiflicher Entwicklung ³⁰ in verschiedene Relationen, geeint nur noch in dem Gedanken der „Gemeinde“ und des „Heiles“, das in ihr angeboten werde. „Christus“ erschien nur noch in seinen Gaben. Seine Person wurde zu seinem *σῶμα* und *τρεῖνα*. Und hier substituierte sich die Kirche, als die seinen „Leib“ und seinen „Geist“ (in den Mysterien) habe.

Einigermaßen rätselhaft ist der Gedanke der Unwiederholbarkeit der Taufe. Warum ⁴⁰ konnte man nie „wieder“ Christ werden? Jener Gedanke hat die Taufe sehr ihres Trostes beraubt. In Verbindung mit der Plerophorie der Bedeutung der Taufe als „wirklichen“, verbürgten „Mittels“ der „Errettung“ gab er der Taufe vollends leicht den Schein einer nicht bloß wunderbaren, sondern geradezu zauberhaften Institution Gottes. Die Idee von der Verlierbarkeit der Taufwirkung konnte sich natürlich sittlich stählend, ⁴⁵ ebenso sehr aber heillos ängstigend dem Gemüte einprägen. Sie schuf die rigorose Sittlichkeit, nicht minder das Suchen nach Surrogaten der Taufe oder doch „Beruhigungen“ für das Gewissen. Es ist merkwürdig, daß unter ihr überhaupt die Kindertaufe Platz gegriffen. Aber es ist leichtlich ein Zeichen sittlicher Gesundheit der Kirche, daß sie diese trotz jener Vorstellung durchgeführt hat.

3. In diesem Artikel wird niemand erwarten alle Stellen, wo bei den Schriftstellern der alten Kirche von der Taufe die Rede ist, citiert zu finden. (Vgl. besonders Hornack S. 161 f. u. 198 ff.) In der Didache e. 7 ist interessant, daß offenbar das Sprechen des Gottesnamens das Hauptgewicht trägt (die trinitarische Formel Mt 28, 19 muß erst durchgesetzt werden). Barnabas, 11, 1—11 (6, 11) zeigt die Verbindung des Gedankens vom *ὕδωρ* und vom ⁵⁵ *σταυρός*, wobei Bibelstellen zum Beweise herangezogen werden. Das „Wasser“ und das „Kreuz“ macht „rein“ und „neu“. Hermas, Vis. III, 3; Mand. IV, 3; Sim. IX, 16 ergiebt nicht viel mehr, betont aber die Einmaligkeit der *ἀρχαῖς ἀναγνώρις* und deren Gebundenheit an das „Wasser“. Ignatius stellt die Taufe wie eine bleibende „Waffe“ (wider den Teufel und die Dämonen) hin, ad Polyc. 6, 2. Clemens II, 6, 9; 7, 6; ⁶⁰ eo

S. 6 spricht unbewußt unter von der Pflicht, die Taufe „heilig und unbefleckt“ zu erhalten. Am bekanntesten sind die Bemerkungen Aufins in Apol. I, 61 (65); hier zuerst eine „Spekulation“: Vergleich des Wassers der „Wiedergeburt“ mit dem feuchten Samen der „Geburt“. Irenäus (ed. Harvey III, 18, 1) führt aus, daß wie die arida tritico massa una fieri non potest sine humore, so die Gemeinde nur durch die aqua quae de coelo est zur Einheit in Christo verbunden werden könne, wie ferner die arida terra si non percipiat humorem, non fructicat, so auch wir, die wir zuerst wie ein lignum aridum seien, nie „lebendige Frucht“ bringen würden sine superna pluvia. Das „Bad“ macht die corpora, die es ad incorruptionem bereitet, der „Geist“ die animae eins in Christo, so zwar, daß beide proficiunt in vitam Dei. Das ist eine ganze Fülle von Anspielungen, die aus der Totalanschauung von der *oortgoia* wohl zu verstehen sind, aber zeigen, wie eben „alles“ was zum Heil gehörte, mit der Taufe verbunden wurde. Von Clemens Alexanderinus mag die Stelle Paedag. I, 6 erwähnt werden, wonach die Taufe zur „Erlösung“, diese zur „Rindskraft“, 15 diese zur „Vollendung“, diese zur „Unsterblichkeit“ führt; natürlich ist die Taufe, als der Anstoß zu solcher ewigen Bewegung gedacht, das höchste Gnadenmittel, welches es giebt.

Nur zwei Sonderdrüsten über die Taufe sind uns aus der frühkatolischen Zeit bekannt, eine von Melito und eine von Tertullian. Von denjenigen des ersten („*περὶ λογισμοῦ*“, Eusebius IV, 26, 2) ist nur ein Fragment erhalten (Pitra, *Analecta sacra* II, 3—5), in welchem die Taufe durch allerhand Analogien aus dem Leben der Natur und der Menschen beleuchtet wird. Hier wird auch in der uns zugekommenen Literatur zuerst die Taufe Christi „dogmatisch“ verwertet: sie ist wie das Einatmen von Sonne, Mond und Sternen in den Ozean zu verstehen. (Vgl. dazu Webbermünz S. 127; die durchscheinende kosmische Bedeutung Christi mag durch Ignatius, ad Ephes. 19, 2f. zu beleuchten sein). Tertullians Schrift *de baptismo* (opp. ed. Öhler I, ed. Wissowa CSEL vol. XX) ist intakt überliefert und hat für uns den Wert eines Kompendiums der Tauflehre jener Zeit. Sie geht aus von Zweifeln über den Wert der Taufe, die ein gewisser Cajus geweckt hat, und erinnert dem gegenüber an Christus als *λύθρον*, dem entsprechend auch wir „Fischlein“ sind und sein „müssen“. Die Einfachheit des Taufritus ist ein Gegenstand des Anstoßes für viele, die analogen heidnischen Riten mit ihrem reichen „Pomp“ erscheinen doch als viel wirkungskräftiger: als ob es nicht gerade Gottes Art wäre, alles „unscheinbar“ zu thun und zu schenken, auch, ja gerade das „ewige Leben“! In e. 3—5 wird der Geheim Sinn alles Wassers, seine innere Bezogenheit auf den Geist (Gen 1, 2), seine Zeugungskraft usw. geschildert, um es zu beweisen, daß freilich invocato Deo das Wasser zum saeramentum sanctificationis werden könne. Man hat den Eindruck, daß Tertullian sich das Wasser nach der Benediction (und kraft ihrer) als einen „Wohnort“ des Geistes (also doch nicht unmittelbar es selbst als „heiligend“) denke. Er vergißt nicht, daß der Glaube und ein Bekenntnis zur Taufe gehören, e. 6, und er erörtert auch die Salbung und Handauflegung, um dann doch wesentlich bei dem „Wasser“ zu bleiben, e. 8 ff. Biblische Typen aller Art beweisen ihm die Fähigkeit des Wassers zum Leben zu verhelfen. Und die Taufe ist unerlässlich für das Heil, e. 12, freilich auch nur „einnmalig“ und nur denen unbedingt heilsam, die das Wasser nicht abermals „befüdeln“, e. 15. Ein Erfatz und eine Wiederholung ist freilich eventuell das Martyrium, e. 16. Die Taufe „soll“ in der Regel vom Bischof, oder doch in dessen Vollmacht von einem Presbyter bezw. Diaconen vollzogen werden; in Notfällen kann auch ein Laie sie spenden, e. 17. Nicht unbedacht und vorschnell soll man jemand taufen, zumal die Kinder noch nicht, e. 18. Für letztere ist die Taufe eigentlich nur eine schwere Bürde; wenige, die sich die Vergebung und das Heil bewahren, wenn sie sie unnötig früh begeht haben. Wir treffen bei Tertullian zuerst eine Erwähnung der Paten (sponsors), e. 18; auch sie kommen in Gefahr, wenn sie sich zu früh für jemand verbürgen. Es ist ein charakteristisches Gemisch von superstitiöser Zuversicht und Angstlichkeit, welches Tertullian der Taufe gegenüber zeigt. Unklar bleibt nicht nur bei Tertullian, sondern mehr oder weniger bei allen, wiewfern die Taufe ihre Wirkung thue, wie weit naturhaft, wie weit in Aneignung durch den „Willen“, ob in einer repräsentatio durch Symbole, die der Glaube deutet und erfaßt, ob in einer infusio (oder an welche Art von „realer“ Überleitung man denken will), die passiv „erlebt“ wird, wiewfern durch Setzung eines quasijuristischen habitus, — man kann noch weiter fragen, ohne zur Gewißheit zu gelangen; die Gemeinde fragte sich selbst nicht genau. Bei Cyprian Epist. 70, 1 treffen wir zuerst die ausdrückliche Bemerkung, daß der „sa-

cerdos" (Bischof) das Wasser „reinigen und heiligen“ müsse; das wird längst die Sitte gewesen sein, doch fehlt bei Tertullian noch das „oportet“, dafür.

4. Alles was die Rezertaufe betrifft, hat in diesem Art. auf sich zu beruhen. Vgl. den Sonderartikel in Bd X, auch meine Bemerkung Bd XVII, 356, 29—31. Diese Taufe war das Problem des Abendlands im 3. und 4. Jahrhundert. Sie ist eine Kontroverse zwischen Abendland und Morgenland geblieben.

Im 4. Jahrhundert treffen wir genauere Ausführungen, besonders bei Cyrill von Jerusalem, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa. — Cyrill handelt eigens von der Taufe in Catech. III (MSG XXXIII, 125ss.; vereinzelt weitere Bemerkungen, z. B. in Procatech. e. 16, mögen auf sich beruhen; Catech. 20, die die Taufzeremonien besitzt, gehört in den Art. „Taufe, liturgisch“). Der Gedanke, den Cyrill an die Spitze stellt und als den tiefsten zu betrachten scheint, ist der, daß in der Taufe die Seele mit ihrem *ροντός révugos* vermaßt werde, e. 1. Ähnliche Gedanken über den Sinn der Initiation kennen heidnische Mysterien. Cyrill spürt die Idee doch nicht gerade sehr aus. Er nimmt sie wesentlich zum Anlaß, die Täuflinge zu rechter Bereitung zu mahnen; fehlt folche nicht, so gewährt das Bad die wirkliche „Reinigung“. Denn nicht *βδωγ λύτρο* ist das Taufbad, sondern eine *zágis περιουσία*, die „μετά τοῦ βδάτος“ gegeben wird. Wenn Vater, Sohn und Geist zum Wasser herbeigerufen sind, erlangt das Wasser *δύναται λύποντος*, e. 3. Nur wer durch das Wasser zum *σωτηρίεις*, durch den Geist zum *λύτρωδεις* geworden ist, kann in das Himmelreich gelangen. Weder das Wasser allein, noch der Geist allein reicht dazu. In e. 5ff. zeigt Cyrill mit biblischen Beweisen die geheime Bedeutung des Wassers und die Unersättlichkeit der Taufe mit ihm. Nur das Marienrium ist ein Erfolg, e. 10, denn der Herr, *λυτρούμενος τὴν οἰκουμένην διὰ τοῦ σταυροῦ* ließ nicht nur Wasser, sondern auch Blut aus seiner Seite hervorgehen (diese Begründung auch schon bei Tertullian, de bapt. e. 16: also selbst hier verlangte schon die Zeit um 200, geschweige die spätere, eine Begründung, die mysterienmäßig gedacht war!). Jesu eigene Taufe ist die höchste Rechtfertigung und zumal Verherrlichung der Taufe. Im Jordan war nach Hiob der „Drache“ selbst, als der Herr hineinstieg; der Herr hat *ἐρ τοῖς βδασι* den „Starken gebunden“. So ist gewiß, daß in der Taufe *λύτραι τοῦ θαράτον τὸ ζέτοον*, e. 12. Man sieht überall, daß Cyrill eine Reihe fester Prädikate für die Taufe kennt. Ihm liegt nur daran, für sie durch allegorische Ereignisse „Schriftbeweise“ zu bringen; wahrscheinlich ist ein Teil seiner Entdeckungen in der Bibel original. — Für Gregor von Nazianz vgl. den großen *λόγος εἰς τὸ ἄγνοιο βάπτισμα* (46 Kapitel; = Or. 40, MSG XXXVI, 360ss.). Die Rede ist von glänzender Rhetorik, doch recht ideenarm. Im Prinzip stellt Gregor die Taufe unter den Gedanken einer *γέννησις*. In e. 3 häuft er wahllos die Ehrentitel auf sie: *βίον μετάθεσις, βοήθεια τῆς ἀσθενείας, σαοζός ἀπόθεσις, πλάσματος ἐκτύπωσις* etc. Schließlich nennt er sie *τὸν τοῦ θεοῦ δώρον τὸ καλλιστον καὶ μεγαλοπετεῖστατον*. Wirkliche begriffliche Ausführungen fehlen, am ehesten leitet noch der Ausdruck *γέννησις* in Verbindung mit dem Gedanken von Gott als *φῶς*. Das Wasser ist *τὸ τεταύρον*, der Geist *τὸ ἀνηδύτον* in der Taufe; über den Zusammenhang zwischen beiden äußert sich Gregor nicht. — Es ist die Eigentümlichkeit der Kappadozier, daß sie die Taufe nur wie einen „Anfang“ der Gnadengaben Gottes beurteilen und eine „fortwirkende“ Kraft derselben betonen. Für sie ist die Taufe nicht mehr bloß das ängstlich zu hüttende gefährliche Gut eines Christen, sondern seine Stärke im körperlichen Kampfe. Der Nazianzener verwendet den Hauptteil seiner Rede, e. 7ff. (immer wieder kehrt er zu dem Thema zurück) auf die Ermahnung doch mit der Taufe nicht zu zögern. Er widerlegt eingehend alle Gründe, die für eine Hinauschiebung gelten gemacht würden. Man soll natürlich die Taufe nicht leichtfertig übernehmen, denn sie ist in der That unwiederholbar. Aber sie ist die beste Waffe wider alle Anstürme des Teufels (Gregor zeigt das an allen Arten von Versuchungen). Man begegnet u. a. einer Polemik wider die, welche meinen, Gott werde die *δούλιοι βαπτίσματος* (votum sacramenti) gewiß auch anerkennen, wenn einer vor der Taufe stirbe. Gregor erörtert alle Fälle, in denen einer „nicht zur Taufe komme“, von der bloßen Unwissenheit oder zwangsläufigen Abhaltung bis zur Verachtung des Sakraments. Wer nicht getauft ist, wird nicht selig; nur eine Abstufung der Leiden und Strafen werde es geben, e. 23. — Auf ganz der gleichen Bahn wie der Nazianzener bewegt sich der Nyssener. Ihm gilt die Taufe kurzweg für „blozes Wasser“, wenn das nachfolgende Leben ihr nicht entspreche, vielmehr durch seine Art beweise, daß man den Geist nicht mit empfangen habe. Vgl. seine Or. catech. magna e. 10 (MSG XLV, 101 D). Aber gerade auch er will keine „Ver-

sbleppung". Vgl. seinen *τοῖος πρὸς τοὺς βουδίνοντας τὸ πάτημα* (MSG XLVI, 116 ss.). Es zeigt den Fortschritt der kirchlichen Entwicklung, wenn die Kappadozier eine „frühe“ Taufe wünschen. Einerseits liegt ja darin vollends der Glaube an die Heilsnotwendigkeit der Taufe, andererseits der Wille, der Superstition mit Bezug auf die 5 Taufe zu weben.

Über die Entwicklung der Kindertaufe nur ein kurzes Wort. Es ist seit der Zeit des Irenäus (ed. Harvey II, 33, 2) und des Tertullian (s. oben) bezeugt, daß diese Taufe geübt wurde. Doch war sie damals noch nicht lange und gewiß noch nicht viel in Brauch. Wenn sich Origenes für sie auf die Tradition der Apostel beruft (in ep. ad. 10 Rom. lib. V. Opp. ed. de la Rue IV, 565), so hat man sich (wenn a. a. D. wirklich er und nicht Rufin spricht) zu erinnern, daß die Kirche seiner Zeit rasch bei der Hand war, eine gebilligte Lehre oder rituelle Übung aus der apostolischen Überlieferung abzuleiten. Die Begründung der Kindertaufe war eine sehr verschiedene. Origenes sieht in der Geburt überhaupt etwas Beslechtes, was durch die Taufe hinweggenommen werde (in Iue. Evang. 15 hom. XV); wenn er erklärt, daß auch die Kinder der Vergebung bedürfen (in Levit. hom. VIII), so hängt das mit seiner Ansicht von einer in einem früheren Leben begangenen Sünde und zugezogenen Schuld zusammen. Hält Origenes die Kindertaufe für überflüssig, falls nicht eine durch sie zu tilgende Schuld vorläge (ebendas.), so beziehen dagegen andere morgenländische Kirchenlehrer den Segen derselben ausdrücklich auf 20 das spätere Leben. Gregor von Nazianz meint (or. 40 cap. 28), daß die aus Unwissenheit begangenen Sünden den Kindern wegen ihres Alters nicht zugerechnet werden können, doch hat er deutlich Zweifel, ob sie ohne Taufe selig werden (vgl. auch e. 23); so rät er, zumal *εἰτεο τις ἐτελύοι κίρρων*, sie alsbald zu taufen, denn jedenfalls, meint er, ist es besser, daß sie ohne Bewußtsein „geheiligt“ werden, als daß sie „unverriegelt und 25 ungewiebt“ (*ἀοργάνωτα καὶ ἀτέλεστα*) abscheiden; für gewöhnlich empfiehlt er das dritte Lebensjahr abzuwarten, weil die Kinder dann etwas von den Worten des Sakramentes hören und das Gehörte, wenn auch nicht verstehen, doch sich einprägen können: dann werde ihnen Leib und Seele geheiligt durch das Mysterium der Taufe (ibid.). Für die Ansänger (*τοῖς ἀρχούοντος*, was nur Kinder sein können) sagt er e. 7, ist die Taufe 30 ein Siegel; für das reifere Alter dagegen ein Charisma und die Wiederherstellung des durch die Sünde gefallenen Ebenbildes. In einem von dem Pelagianer Julian angeführten Fragment des Chrysostomus, dessen Echtheit auch Augustin (contra Jul. I, § 21) nicht bezweifelt, sagt dieser: Wir taufen darum die Kinder, obgleich sie nicht durch die Sünde besleckt sind, damit ihnen die Heiligkeit, Gerechtigkeit, die Kindschaft (adoption), 35 das Erbe, die Bruderschaft Christi beigelegt werde, auf daß sie seine Glieder seien. Aehnlich denken die meisten späteren Griechen.

II. Lehre des Augustin. Es ist kein Zweifel, daß Augustin für die Lehre von der Taufe von großer Bedeutung geworden ist. Er ist derjenige, der sie zuerst als ein Problem empfunden hat. So ist es berechtigt, wenn Steitz seine Lehre in besonderer 40 Ausführlichkeit behandelt hat. Augustin hat seine Gedanken teils den Donatisten gegenüber in mehreren Schriften entwickelt, besonders in dem umfanglichen Werke *De baptismo* libri VII, e. 400, opp. ed. Maurin. t. IX, 53 ss. = MSL XLIII (vgl. ferner *De unio baptismico contra Petilianum ad Constantimum*, e. 410 ib. 359 ff.), worin er die Gültigkeit der von den Rebbern und Schismatikern erteilten Taufe nachgewiesen hat. Teils hat er sie, namentlich die Beziehung der Taufe auf die Erbsünde, in seinen Schriften gegen die Pelagianer erörtert. Sein Standpunkt ist in seiner Entwicklung bez. in diesen beiden Streitigkeiten nicht ganz der gleiche geblieben; der Wendepunkt liegt indessen doch nicht in dem pelagianischen Streit, sondern schon in dem Jahre 408, wenn anders in dieses, wie die Mauriner annehmen, der für die Lehre von der 50 Taufe so wichtige Brief an den Bischof Bonifatius von Cataqua (Ep. 98, opp. t. II, MSL XXXIII) gehört.

1. Augustin schied, vielleicht darin alleinstehend, scharf zwischen dem Sakrament und seinem Inhalt (*res sacramenti*) und gab zu, daß man jenes ohne diesen empfangen, 55 ursprünglich auch, daß man diesen ohne jenes haben könne. Seine Grundgedanken über die Taufe sind von vornherein nur aus seinem Begriffe von der Kirche zu verstehen. Die (katholische) Kirche ist für Augustin der „Leib“ Christi, in welchem der Geist die „Glieder“, d. h. die Gläubigen belebt; für den Einzelnen giebt es kein Heil, wenn er nicht in die Kirche eintritt. Dies geschieht äußerlich durch die Taufe, innerlich durch die im Glauben erfahrene Wirkung des Geistes; auf beiden Faktoren beruht die „Wiedergeburt“. (So hat 60 Augustin stets gedacht, vgl. *De peccato merito et remissione*. III, 1 § 7, opp. t. X,

MSL XLIV). Das Taufwasser in seiner leiblich abwaschenden Wirkung ist nur Symbol (de bapt. IV, 23. § 30); die dem Bilde entsprechende Realität ist die sanctificatio spiritualis und ihre Wirkung, die Wiedergeburt.

Die Taufe ist also das „sacramentum regenerationis“. Die Wiedergeburt ist nach der negativen Seite die renovatio a vetustate; diese besteht wesentlich in der Sündenvergebung (De bapt. I, cap. 11. § 16), welche der hl. Geist zunächst geben muß, weil er nur in einem reinen Herzen wohnen kann. Die Taufe heißt daher auch sacramentum remissionis peccatorum (De bapt. V, cap. 21. § 29). Die Sündenvergebung kann Gott unmittelbar geben oder durch Vermittlung seiner Heiligen, denn in diesenwohnt er als seinem Tempel (Serm. 99, bei cap. 9); er giebt sie auf ihre geistlichen Fürbitten (De bapt. III, cap. 18. § 23). In dieser Macht der Heiligen, d. h. der wirklich Gläubigen in denen der Geist wohnt, oder nach Augustins späterer Ansicht der Prädestinierten, liegt die sündenvergebende Vollmacht der „Kirche“ (De bapt. I, cap. 11. § 15). Fragen wir, welche Sünden in der Taufe vergeben werden, so finden wir in den Büchern gegen die Donatisten, namentlich in dem Werke De baptismo, überall 15 mir die aktuellen Sünden berücksichtigt. Erst in den späteren Schriften fäßt Augustin die Erbsünde vorzugsweise in das Auge, aber mit ihr werden (per accidens) alle Sünden erlassen, die mit Herz, Mund, That begangen worden sind (Enchirid. ad Laurent. c. 43, opp. t. VI, MSL XL). Die Wirkung der Vergebung der Erbsünde besteht näher darin, daß die Konfusione, die dem Menschen vor der Taufe als Schuld angerechnet wird, 20 dem Getauften nicht mehr als solche in Abrechnung kommt; sie bleibt zwar noch in ihm, aber nur actu, non reatu, wie eine Krankheit (non substantialiter manet sieut aliquod corpus aut spiritus, sed affectio est malae qualitatis, sieut languor), als ein in der täglich fortschreitenden Erneuerung seines Lebens mehr und mehr verschwindendes Residuum seiner natürlichen Abtümung; (De nupt. et concup. I, 25. § 28; cap. 26. § 29, opp. t. X, MSL XLIV). Über die positive Seite der Wiedergeburt der Taufe läßt sich Augustin weniger aus; sie stellt sich dar als die reconciliatio des bonum naturae (Ep. 98, ad Bonif. Episc., § 2), die Belebung aller natürlichen Kräfte durch den Gottesgeist, wodurch auch der Glaube erst seine rechtfertigende, d. h. in Augustins Sinne heiligende Kraft empfängt (Ep. 185, ad Bonif. Tribun., 30 cap. 9. § 40).

Wie die Taufe die objektive Bedingung, so ist die Bekehrung, welche ihrerseits die Momente der Buße und des Glaubens in sich schließt, die subjektive Bedingung der Wiedergeburt. Durch beide ist darum das Heil bedingt. Dies ist der Grundgedanke des Werkes De baptismo. Augustin kann es nicht bestimmt genug verichern: aliud esse 35 sacramentum baptismi, aliud conversionem cordis, sed salutem hominis ex utroque completri. Es kann an und für sich der Fall eintreten, daß die Taufe da gegeben wird, wo die Bekehrung noch fehlt, sowie daß die Bekehrung bereits vor der Taufe vorhanden ist. Obgleich Aug. das Heil normalerweise als Produkt beider Faktoren ansieht, so urteilt er doch die Fälle noch nachsichtig, in welchen das Eine oder das Andere 40 ohne die Schuld des Menschen fehlt: Taufe ohne Bekehrung ist ein unverschuldeter Mangel bei den bald nach der Taufe sterbenden Kindern; Bekehrung ohne Taufe ist ein unverschuldeter Mangel bei solchen gläubigen Käthechumenen, welche vor dem Empfang der Taufe sterben. Augustin glaubt, daß in diesen Fällen Gott das Fehlende aus Gnade suppliere. Er gibt die Möglichkeit eines Erfolzes der Taufe freilich nur zu, wo nicht Verachtung derselben im Spiele ist, denn wo diese vorliegt, kann überhaupt von Bekehrung nicht die Rede sein: diese Verachtung ist ja nur das Zeichen eines unbekrehten Herzens. Vgl. De baptismo IV, 22—25. § 29—32. Später hat er geurteilt, daß die Taufe unbedingt Heilsnotwendigkeit habe, da sie die Eingliederung in die Kirche sei, außerhalb deren der Geist niemand lebendig macht (Ep. 185, c. a. 417, cap. 11 § 50). Auf diesem Standpunkte konnte er nicht mehr zugeben, daß ein vor der Taufe sterbender Käthechumen felig werden möge (De peccat. merit. I, 26, 12). Den Märtyrertod sieht Augustin freilich auch später noch als Erbsatz der Taufe an (De civit. Dei lib. XIII. cap. 7 geschrieben zwischen 416, wo nach den Benediktinern das 11. Buch, und 420, wo das 14. Buch verfaßt wurde, opp. t. VII, MSL XLI), jedoch auch diesen nur dann, wenn er für die christliche Einheit, also für das Bekenntnis der katholischen Kirche erduldet wird (Ep. 185, cap. 2 § 9), und die Wassertaufe nicht mehr möglich ist.

Dem Unbekrehten hilft die Taufe nichts, denn er empfängt sie als fictus oder simulatus, als Heuchler. Ganz im gleichen Falle ist der, welcher außer der Kirche von Häretikern oder Schismatikern die Taufe annimmt, wenn er sie von einem Katholiken 60

haben konnte, denn er beweist sich damit als Feind der Einheit der Kirche und des einen in der Kirche waltenden Geistes, der alle Wirkungen der Taufe vermittelt. Augustin zeigt dabei in *De baptismō* (I, 12, 13, § 18—21; IV, 11, § 17; V, 21, § 29) zwei Möglichkeiten: entweder die Sünden werden dem Sicutus vermöge der Realität des Sakramentes für den Augenblick (*in ipso temporis puncto, ad panum temporis*) erlassen und fehlen, weil der Geist Gottes vor seiner Heidelei flieht (V, 23, § 33), sofort wieder zurück, wofür er die Analogie von Mt 18, 22—35 anführt, oder sie werden ihm überhaupt nicht vergeben; unter beiden Voraussetzungen geht er leer aus und mit Recht, denn ihm fehlt die Liebe, welche allein die Menge der Sünden bedeckt. Ebenso verbahlt es sich mit den übrigen, den positiven Wirkungen der Taufe: Augustin gibt zwar zu, daß auch der Gottlose Christum in der Taufe anzieht, aber nur *usque ad saeramenti perceptionem*, also nur im bildlichen Alt, den die Wassertaufe repräsentiert, nicht aber *usque ad vitae sanctificationem*, die nur in den Guten zu stande kommt; nur diese werden darum in der Taufe geistlich geboren und Kinder Gottes (V, § 31, 15—35). Gleichwohl ist Augustin weit entfernt, den Sicutis und Häretikern jede reale Taufwirkung abzusprechen, denn den Charakter der Taufe, das Zeichen des Herrn, haben auch sie unverlierbar empfangen, sind durch die Taufe als sein Eigentum, als Mitglieder an seinem Leibe unwiderrücklich bezeichnet (dies ist der „character dominicus“); eben darum ist an ihnen die Taufe nicht zu wiederholen, sondern wenn sie sich später bekehren oder aus der 20 Trennung von der Kirche in diese zurückkehren, wird ihnen nur die Hand aufgelegt, damit sie die spezifische Gnadengabe der Kirche, den die Sünden vergebenden Geist und die die Sünden bedeckende Liebe, in sich aufnehmen und nun die Taufe anfangen, zum Segen in ihnen zu wirken (III, 16, § 21; VI, 3, § 5, 5, § 7).

Auf seinem ursprünglichen Standpunkte, wo er die Erbsünde noch nicht in Betracht zog, war es für Augustin nicht schwer, die Kindertaufe zu rechtfertigen. Er hat diese Taufe stets genehmigt. In dem Werke *De baptismō* sagt er: das Heil sei sicher gestellt, wenn bei vollzogener Taufe das durch die Notwendigkeit fehle, was der Schächer gehabt habe, nämlich die Befreiung. Darum halte die Kirche fest an dem überlieferten Brauche, die Kinder zu taußen, denn obgleich sie sich noch nicht zur Gerechtigkeit mit dem Munde bekennen könnten, ja sogar wimmernd gegen das Sakrament sich sträubten, behauptet doch niemand, daß sie vergeblich getauft würden. Wenn andere an ihrer Statt antworten, daß mit die Seele des Sakramentes nicht unvollständig bliebe, so gelte dies zu ihrer Heiligung, weil sie selbst nicht antworten könnten; nur wenn jemand für einen Erwachsenen antworten wollte, so würde dies nicht gelten (*De bapt.* IV, 23, 24, § 31, 32). In dem letzteren Satze liegt schon der Keim, aus welchem sich Augustins spätere Ansicht über die Kindertaufe entwickelte. Hatte er eine stellvertretende Beantwortung der Tauffragen durch die Eltern oder Paten zur Vollständigung der sakramentalen Form angenommen, so wurde ihm daraus bernaß ein stellvertretender Glaube der Kirche, mit der Wirkung, die Bande der Erbschuld zu lösen, dem noch unmündigen Kinde den Geist Gottes einzupflanzen und die Wiedergeburt in ihm vor der Befreiung zu bewirken. Für seinen neuen Standpunkt war das auch kein schwieriger Gedanke. Denn wenn in Adam alle Menschen ohne ihren Willen sündigen könnten, warum sollen sie nicht auch durch einen fremden Willen wiedergeboren werden können?

2. Die abschließenden Gedanken Augustins begleiten uns (wahrscheinlich) zuerst in seinem Briefe an den Bischof Bonifatius, §. v. S. 108, 50. Wir entnehmen dem Briefe (Ep. 98) folgende Sätze: 1. das Kind hat die Schuld Adams auf sich gezogen, als es noch nicht selbstständig (*in se ipso*), sondern mit seinem Erzeuger noch eins war (§ 1). 2. Durch die Taufe wird das Kind „wiedergeboren“ und dadurch das Band dieser Schuld so gelöst, daß der Neatus derselben niemals wieder zurückkehren kann, denn dies wäre nur möglich durch eine neue Geburt aus der Eltern Fleisch; das getaufte Kind kann daher die in der Taufe empfangene Gnade nur durch eigene Gottlosigkeit und eigene Sünde verlieren, die nicht auf dem Wege der Wiedergeburt, sondern durch andere Heilung getilgt werden müssen (§ 1 u. 2). 3. Des Menschen Geist ist, wo er ausgebildet ist, von individueller Art und kann nicht zwei Personen gemeinsam sein, so daß, wenn der eine sündigte und der andere nicht sündigte, die Schuld von jenem auf diesen überginge und eine gemeinsame wäre; anders aber verbahlt es sich mit dem hl. Geiste, der als Geist der Einheit, als Gemeingeist, in den darbringenden Eltern und dem dargebrachten Kinde gemeinsam ist und vermöge dessen Gemeinschaft der Wille jener diesem zu gute kommt (§ 2). 4. Ein wesentliches Bindeglied in dieser Theorie ist der Gedanke, daß es nicht allein die Eltern sind, welche das Kind darbringen, sondern die universa societas sanctorum atque fidelium,

die Kirche, welche als Mutter alle und folglich auch die einzelnen aus ihrem Schoße gebiert; die Gemeinde hat ihre Freude an dem heiligen Werke der Darbringung und verhilft durch ihre heilige und ungeteilte Liebe dem Kinde zur Mitteilung des in ihr waltenden hl. Geistes (§ 5). 5. Zwar kann es auffallen, daß die Darbringenden für das Kind antworten: „es glaubt,“ während es doch nicht glauben kann. Doch auch dieses Gedanken schwindet, wenn man das Wesen eines Sakramentes begriffen hat. „Sakamente“ sind an sich Bilder der von ihnen bedeuteten Sachen, daher wird die Bezeichnung dieser letzteren mit Recht auf sie übertragen, wie man am Osterfeste sagt: heute ist der Herr auferstanden, oder vor dem Pascha: demnächst ist das Leiden des Herrn, während doch beides nur einmal vor vielen Jahren geschehen ist, so macht das „Sakrament des Glaubens“¹⁰ das Kind zu einem Gläubigen und „ist“ der Glaube desselben. Kommt das Kind später zur Einsicht, so wiederholt es nicht das Sakrament, sondern es versteht dasselbe und stimmt mit seinem Willen der Wahrheit desselben zu. So lange es dies nicht vermag, wirkt das Sakrament zu seinem Schutz wider die feindlichen Gewalten, und wirkt so viel, daß, wenn es vor dem freien Gebrauche seiner Vernunft aus dem Leben scheidet, es durch das Sakrament mittels der empfehlenden Liebe der Kirche und auf deren gemeinsamen Beistand (christiano adjutorio) von der Verdammnis der Erbschuld befreit wird (§ 7—10).

Durch den pelagianischen Streit erhielt Augustin Gelegenheit, seine im Briefe an Bonifatius entwickelten Sätze noch schärfer zu formulieren und die Beziehung der Taufe auf die Erbhünde besonders nachdrücklich zu betonen. Manche seiner Gedanken wurden von ihm in dieser Zeit noch weiter ausgeführt und begründet. In seinem Briefe an Damasus (Ep. 187, cap. 8, § 26—29, opp. II, MSL XXXIII) entwickelt er im Jahre 117 ausführlich den Gedanken, daß schon in den getauften Kindern der hl. Geist, obgleich sie ihn noch nicht kennen, wehne, wie sie auch die Vernunft haben, obgleich sie um dieselbe noch nicht wissen. In dem schon einige Jahre früher geschriebenen Werke De peccatorum meritis et remissione et de baptismo parvulorum, libri III (a. 412, opp. t. X, MSL XLIV) drückt er noch bestimmter den Gedanken aus, daß die Kinder durch das Sakrament und die Liebe der Gläubigen gereinigt und so dem Leibe Christi, der die Kirche ist, inkorporiert werden, damit sie in ihm lebendig, heilig, frei, erlöst und erleuchtet würden (I, 26, § 39); daß der Geist der Gerechtigkeit jener Erwachsenen,²⁰ durch welche (als Paten) die Kinder wiedergeboren werden, in der „Antwort“ den Glauben auf sie überträgt, welchen sie noch nicht durch eigenen Willen haben können (eorum, per quos renascuntur, justitiae spiritus responsione sua trajicit in eos fidem, quam voluntate propria nondum habere potuerunt, III, 2, § 2); daß die Kinder gewissermaßen in den Worten derer, die sie während der Taufe tragen, ihren Glauben bekennen (I, 19, § 25), und darum (offenbar von Gott) unter die Zahl der Gläubigen gerechnet werden (ibid. 20, § 28). Dagegen stehen die ungetauft sterbenden (was ihm gleichfalls nur als göttliches Urteil gelten kann) mit denen auf gleicher Linie, welche an den Sohn Gottes nicht glauben, welche ohne Gnade aus dem Leben scheiden und über denen der Zorn Gottes bleibt (ibid.). Doch nahm er an, daß solche 40 Kinder nur die mildeste Verdammnis treffe (I, 16, § 21).

III. Die Lehre des späteren Katholizismus. — Durch Augustin war die römische Lehre von der Taufe in ihren Grundbestandteilen vollendet, und der Scholastik blieb es nur vorzuhalten, sie zu systematisieren. Die Gedankenarbeit des Lombarden Sentent. Lib. IV, Dist. 3—7, und besonders des Thomas von Aquino Summa theol. P. III, qu. 66—71, wurde von dem Tridentinum und dem römischen Katechismus (Pars II, cap. 2; Libri symb. eccl. cath. ed. Streitwolf u. Klener, tom. I), ohne weiteres adoptiert. Vgl. auch Bellarmains Traktat De baptismo (Disputationes de controversiis christ. fidei, tom. II de sacramentis, lib. II, 1). Die Taufe gilt als das „erste“ der Sakamente. Sie gibt an sich ein Recht, zugleich aber auch erst die „Fähigkeit“ die 50 andern Sakamente, die die Kirche besitzt, zu empfangen. Im Unterschiede von allen andern Sakamenten darf sie noch immer im „Rotsalle“ (d. h. bei großer Sterbensgefahr) von einem Laien vollzogen werden.

1. Die Scholastik unterschied zwischen der Materie und der Form der Taufe. (Vgl. dazu Art. „Sakrament“ Bd XVII, 361, 10—31.) Thomas hebt dabei besonders hervor, daß das Sakrament nicht blos das Wasser sei, sondern die Anwendung des Wassers, die Taufhandlung (l. e. qu. 66, art. 1 Resp.), worin ihm der römische Katechismus (l. e. qu. 6) und Bellarmain (l. e. cap. 1) folgen. Die Materie der Taufe ist das Wasser, das zu diesem Zwecke geweiht ist durch die Taufe Christi, und aus vielen Gründen auch für denselben besonders eignet (Thomas, l. e. art. 2 u. 3); es darf mit fremden Stoffen 60

vernichtet sein, aber nur in solcher Quantität, daß seine Natur dadurch nicht wesentlich alteriert und aufgehoben wird (Thomas, I. c. art. 1). Die Form des Sakramentes liegt in den Worten: Ego te baptizo in nomine P., F. et Sp. S. (ibid. art. 5. Catech. Rom. qu. 10, 11). Über die Gültigkeit der Taufe bloß „im Namen Jesu“ allein war man verschiedener Meinung; vgl. einerseits Petrus Lombardus (Dist. 3 B. E.), der sie behauptet, andererseits Alexander von Hales (Summ. IV, q. 13. m. 1. a. 1), der sie leugnet. Materie und Form, sowie die Anwendung derselben, sunt de necessitate baptismi, alles andere, was die Kirche hinzugefügt hat, soll nur den Eindruck der Feier erhöhen (Thomas, I. c. art. 10). Die Taufe ist in ihren Substantialien von Christus eingefehlt. Über die Zeit, wann dies geschehen sei, differieren die Ansichten der Scholastiker. Einige suchen den Moment der Institution im Gespräch mit Mose, andere in der Taufe Christi, wieder andere in dem Taufbefehl nach der Auferstehung. Der Lombardus (Dist. 3. F.) meint, sie müßte schon geistfertig gewesen sein, als Jesus seine Jünger jewei ausfandte. Durch Jesu Taufe erhielt nach Thomas (qu. 66, art. 2 Resp.) die Taufe überhaupt die Kraft, die Gnade mitzuteilen, und somit ihre sakramentliche Dignität (unde tunc vere institutus fuit, quantum ad ipsum saeramentum); ihre obligatorische Notwendigkeit wurde den Menschen erst nach seinem Leiden und Sterben verkündigt, teils weil durch seine Passion erst die vorbildlichen Sakramente erlochen und die realen an ihre Stelle traten, teils weil durch die Taufe der Christ dem Leiden und der Auferstehung seines Herrn konfiguriert wird. Der römische Katechismus hat diese Gedanken nur näher erläutert (qu. 16, 17); Bellarmine hat sie in vier kurze Thesen zusammengefaßt (cap. 5), nach ihm ist die obligatorische Taufpflicht erst mit dem Pfingstfest eingetreten.

Über die Wirkung der Taufe wurden nur Augustins Ansichten präziser und systematischer formuliert. Da die Taufe in der Kraft des Leidens und Todes Christi wirkt und beides dem Täufling so mitteilt, als ob er es selbst erduldet hätte (Thomas, I. c. qu. 69, art. 2 Resp.), so ist ihr letzter Effekt die Rechtfertigung oder Wiedergeburt (qu. 66, art. 1, qu. 69, art. 10 Resp.; Bellarmine cap. 1). Durch die Taufe werden alle Sünden, ebenso alle Schuld der Sünde (reatus peccati) getilgt (qu. 69, art. 1 u. 2). In Beziehung auf die Erbsünde lehrt Thomas freilich, daß sie an sich durch die Taufe nur reatu, d. h. als Erbhuld gehoben wird, dagegen actu fortduert, sofern sie als ungeordnete Begehrlichkeit des niedern Seelenlebens und der Leibestriebe fortwirkt und so den feuerfangenden Zunder bildet, an welchem sich die Sünde immer von neuem entzünden kann. Zur Sünde wird sie aber nur dann, wenn der Mensch, der ihren Reizen widerstehen kann, ihr mit seinem Willen zustimmt (P. III, qu. 27, art. 3, P. II. I. qu. 74, art. 3, qu. 82. art. 3). Vollige Tilgung der Konkupiscenz tritt nur ausnahmsweise und als Wunder bei der Taufe ein: sie ist effectus baptismi per accidens, weil bei der Einsetzung nicht beabsichtigt (P. III, qu. 69, a. 8). Nach dem Lombarden wird die Konkupiscenz durch die Gnade der Taufe abgeschwächt und gemindert (II. Dist. 32, A. u. B.). Das Tridentinum (Sess. V. decret. de peccato orig. § 5) spricht es noch bestimmler aus, daß die zurückbleibende Konkupiscenz nur als Anlaß zum Kampfe und zur größeren Verherrlichung diene, keineswegs aber dem mutig Kämpfenden schade, und daher nur uneigentlich von Paulus (Rö 6, 12; 7, 8) Sünde genannt werde (vgl. Catech. Rom. I. c. qu. 31, 32; auch 10). Durch die Taufe werden nach Thomas für den Sünder die Strafen, aber nur des zukünftigen Lebens, aufgehoben, die des gegenwärtigen dagegen bleiben zurück, weil es den Gliedern zufolge, mit Christus zu leiden und weil dieses Leiden zur größten Übung gegen die Konkupiscenz dient (III, qu. 69, art. 3). Der römische Katechismus redet zunächst davon, daß a Deo „alle“ peccatorum et scelerum poenae erlassen würden, daß die Kirche insonderheit keine satisfactiones in der Taufe auferlegen dürfe, qu. 33, hält dann aber doch für nötig zu konstatieren, daß die poenae civiles freilich blieben, qu. 34. Neben ihren negativen Wirkungen übt die Taufe auch positive. Da nämlich durch sie der Mensch Christo inkorporiert wird, so erlangt er nach Thomas auch die Gnade und die Kräfte (gratia et virtutes, qu. 69, art. 4), die sich nicht auf die Heilung der dem alten Leben angehörigen Schäden beziehen, sondern das neue Leben zu fördern bestimmt sind. Der römische Katechismus drückt dies freier von scholastischen Ausdrücken so aus, daß durch die Taufe nicht bloß Vergebung der Sünden erteilt werde, sondern auch eine der Seele inhärierende göttliche Qualität entstehe, gleichsam ein Licht und Glanz, welche alle Seelenflecken tilge und die Seele selbst schöner und glänzender darstelle; diese Gnade aber habe selbst wieder alle Tugenden zum Gesölze, welche mit ihr der Seele von Gott eingegossen werden

(qu. 37—40). Die Inkorporation in Christo, welche bei Thomas die Gnadenwirkung der Taufe ist und allen anderen vorausgeht, wird von dem Katechismus als vereinzelte Wirkung und nachträglich angeführt. Die letzte Wirkung der Taufe bei Thomas ist das Öffnen des Himmels; der Lombarde hat sie unmittelbar auf das Versöhnungsgesetz Christi zurückgeführt; Thomas begründet sie so: die Porta des Himmelreichs öffnen heißt 5 das Hindernis des Eintritts entfernen; dieses Hindernis ist die Schuld und Strafbarkeit; ihre Aufhebung geschieht durch die Taufe (qu. 69, art. 7). Der römische Katechismus erläutert diese Wirkung an der Taufe Christi (qu. 44).

Auch in der Frage nach den subjektiven Bedingungen, an welche die Wirkungen der Taufe getnüpft sind, blieb im allgemeinen Augustins Ansehen maßgebend. Nach dem 10 Lombarden erhalten nur diejenigen Erwachsenen, welche gläubig getauft werden, mit dem Sakrament die res sacramenti; die, welche ohne Glauben oder heuchlerisch hinzutreten (qui sine fide fictio accedunt), nur das Sakrament, nicht aber die Sache (Dist. 4. A. B.). Thomas fordert auf Seiten des Täuflings den bestimmten Willen, das Sakrament und dessen Wirkungen zu empfangen; fictio heißt ihm der, dessen Wille der Taufe 15 oder deren Wirkung innerlich widerspricht, dies ist aber entweder der Ungläubige, oder der Sakramentsverächter, oder der den Ritus der Kirche nicht Beobachtende, oder der ohne Andacht hinzutretende. Daraus ergebe sich, daß die fictio ein Hindernis für den Effekt der Taufe sei; dieser kann daher erst dann eintreten, wenn die fictio durch die Buße beseitigt ist (qu. 69, art. 9 und 10). Die subjektive Stimmung des Täuflings bestimmt 20 aber nach Thomas das Maß des Tauffegens; die mit größerer Andacht (devotio) hinzutretenden empfangen die erneuernde Gnade reichlicher als die, welche mit geringerer Andacht nahen.

2. Von großer Bedeutung ist in der Lehre des Thomas von der Taufe der Charakter, den sie imprämiert (s. dazu Art. „Sakrament“ S. 366, 10—18); hat er diesen Begriff 25 auch von Augustin entlebt, so hat er doch mit ihm weit mehr anzufangen gewußt, als dieser, und ihn viel lebendiger in den Komplex der Taufwirkungen verwoben; ja er bildet bei ihm die Grundlage derselben und das Band, welches sie mit der sakramentalen Handlung fest zusammenhält. Die Handlung ist ihm sacramentum tantum, der Charakter saeramentum et res, die Gnade res tantum (qu. 66, art. 1 Resp.). Schon daraus ist 30 ersichtlich, daß die äußere Abwaschung nur das Bild einer inneren Wirkung ist, die alle Täuflinge, auch die fieti, an ihrer Seele empfangen und die Thomas als den geistlichen Charakter der Taufe (character spiritualis) bezeichnet, der Charakter aber ist wiederum das Bild der letzten Wirkung des Sakraments, nämlich der erneuernden Gnade. Allerdings ist der Charakter als solcher noch keine neue Gesinnung; er ist lediglich signum 35 configurativum, d. h. ein der Seele eingeprägtes Zeichen, womit der Täufling als Christo zugeeignetes Eigentum, als Glied seines Leibes, bezeichnet wird; empfängt er die Taufe recht disponiert durch den in der Liebe thätigen Glauben, so wird er auch mit Christo der Gesinnung nach eins (quicunque baptizantur in Christo conformati ei per fidem et charitatem, induunt Christum per gratiam; alio modo dicuntur aliqui 40 baptizari in Christo, in quantum accipiunt sacramentum Christi. Et sic omnes induunt Christum per configurationem characteris, qu. 69, art. 9 ad 1^m). Allein da die Sakramente nicht bloß Bilder innerer Gnadenwirkungen, sondern als signa efficacia auch Ursachen derselben sind, so treten alle diese bei der Taufe in Betracht kommenden Momente zugleich in ein tausches Verhältnis; wie die äußere Abwaschung 45 den Charakter kauisiert, so ist der Charakter wieder die „Form“ der Gnade und diese sein Effekt (qu. 69, art. 10), d. h. der Charakter stellt einerseits den habitus gratiosus des Getauften dar und ist andernteils die Vermittelung fortgesetzter sicherer Wirkungen der gratia. Dieses Verhältnis erklärt sich näher aus folgender Äußerung (qu. 70, art. 4 Resp.): quia baptismus operatur instrumentaliter in virtute passionis 50 Christi, ideo baptismus imprimit characterem incorporantem hominem Christo. Als bildliche und doch wirksame Bezeichnung der durch die Taufe vollzogenen Inkorporation in Christum stellt der an der Seele haftende Charakter den Getauften in eine solche reale Stellung zu Christo, daß der Gnadenstrom, der von diesem ausgeht, sich ihm notwendig mitteilen muß, wenn kein Hindernis dazwischen tritt. So 55 lange ein Hindernis besteht, kann der Charakter nicht zu seinem Effekt kommen, mit seiner Entfernung tritt dieser Effekt von selbst ein (qu. 69, art. 10). Der Charakter haftet an der Seele unauslöschlich, sie trägt ihn daher nicht bloß in der Zeit, sondern auch in der Ewigkeit, die gute zum Ruhme, die gottlose zur Strafe (qu. 63, art. 5, ad 3^m). Von dieser feinen Gedankenbildung hat sich der römische Katechismus wie der 60

ganzere neuere Katholizismus nichts angeeignet; die Lehre vom Charakter hat für die römische Dogmatik nur noch den Zweck, die Unwiederholbarkeit der Taufe zu motivieren (Catech. Rom. qu. 11; 12), und doch war er dem Begründer der katholischen Theologie im Mittelalter der Mittelpunkt, um den sich die ganze theologische Entwicklung der Taufe und ihrer Wirkungen bewegt. Mit der Lehre vom „Charakter“ des baptizatus hängt die Behandlung, die die römische Kirche der Rehertaufe „im Prinzip“ zum Teil werden läßt, zusammen. Vgl. d. A. „Rehertaufe“ Bd X S. 270. Sibert der Charakter als ein indelebilis das Recht und die Fähigkeit, die andern Sakramente der Kirche zu empfangen, so gestaltet er der Kirche, sich einen Reiter, der zum katholischen Glauben übergeht, durch das Büßsakrament als ein „lebendiges“ Glied einzufügen. Andererseits hat der getaufte Reiter an sich die „Pflicht“, der Kirche zu gehorchen. Noch jetzt nimmt die römische Kirche auf Grund der Taufe in der That die Jurisdiktionsgewalt den Protestantten gegenüber in Anspruch. Vgl. den Brief Pius IX. an Kaiser Wilhelm I. vom 7. August 1873 (bei Mirk, Quellen zur Geschichte des Papsttums etc., 2. Aufl. 1901, S. 386). Doch findet sie neuerdings mehr Interesse daran, die protestantische Taufe im einzelnen zu beanstanden, indem Zweifel ausgesprochen werden, ob die protestantischen Kirchen noch „wirklich“ (d. h. nach Materie und Form rite) tauften. Ihrem „prinzipiellen“ Standpunkt, wonach die Taufe unwiederholbar ist, genügt die römische Kirche dadurch, daß sie gegebenenfalls einen Reiter (Protestant) „hypothetisch“ ihrerseits erst „tauft“ („si non baptizatus es, ego te baptizo etc.“).

3. In einem wesentlichen Punkte trennte sich die Scholastik von Augustins späterem strengen Standpunkte. Während dieser schließlich die Sündenvergebung und die Erneuerung erst als Wirkung des in der Taufe eingesetzten Geistes ansah und deshalb ihre Möglichkeit vor der Taufe beschränkt, so ging die Scholastik von der entgegengesetzten Ansicht aus, daß der Glaube des Erwachsenen bereits vor der Taufe vermöge seines Verlangens nach dieser ihre wesentliche Wirkung anticiere. Schon der Lombarde erklärt, daß diejenigen, welche, durch den hl. Geist geheiligt, mit Glaube und Liebe zur Taufe herantreten, vor derselben durch Glaube und Kontrition gerechtsam würden, d. h. von den Flecken der Sünde gereinigt und von der Verpflichtung zur Strafe gelöst, freilich noch zur zeitlichen Genugthuung, wie alle Pönitenten, verpflichtet seien; auch von letzterer, sowie von den nach der Beklebung begangenen Sünden, würden sie durch die Taufe befreit und die Gnade mit allen Tugenden in ihnen so gereift, daß sie jetzt als wahrhaft neue Menschen angesehen werden könnten (l. e. dist. 4 F). Solchen sei daher die Taufe das Bild (sacramentum) der teils schon empfangenen, teils erst nachfolgenden Sache (res; G.). Wie dem Märtyrer die Passion, so erzege dem gläubigen Ratschumenen der Glaube und die Zerknirschung die Taufe, wenn diese durch die Notwendigkeit ausgeschlossen sei (D). Thomas von Aquino hält allerdings die Taufe für notwendig zur Seligkeit und darum jeden Menschen für verpflichtet, sie zu suchen (qu. 68, a. 1), unterscheidet aber drei Tauen, nämlich den baptismus aquae, sanguinis und flaminis scilicet spiritus sancti sive poenitentiae; obgleich die beiden letzteren nichts Sakramentliches haben, gewähren sie nichtsdestoweniger den Effekt des 40 Sakramentes, da auch in ihnen das Leiden Christi und der hl. Geist wirksam sind; zwar fehlt beiden die äußere bildliche Darstellung des Leidens, aber die Begiertaufe hat die Empfindung (affection) desselben und die Bluttaufe ist seine thatsfächliche Nachfolge; ebenso ruft in jener der Geist eine Bewegung des Herzens hervor, in dieser entzündet er die Glut der Liebe; die Bluttaufe schlicht selbstverständlich die Begiertaufe in sich, Thomas steht darum nicht an, ihr die höchste Stelle, sogar den Vorzug vor der sakramentalen Taufe zuzugestehen (qu. 66, art. 11 u. 12). Die, welche mit dem gläubigen Verlangen nach der letzteren sterben, können daher auch ohne ihren wirklichen Empfang das Heil erlangen wegen dieses Verlangens ihres in der Liebe thätigen Glaubens, durch welchen Gott, dessen Allmacht nicht an die Sakramente gebunden ist, sie heiligt; sie haben zwar 50 nicht das Sakrament, aber die res sacramenti, seinen Effekt empfangen; sie sind zwar nicht corporaliter, aber mentaliter inkorporiert (qu. 69, art. 5 ad 1^m), nicht am Leibe, aber im Herzen wiedergeboren; gleichwohl kommen solche Ratschumenen nicht sofort zum ewigen Leben, sondern sie haben erst für ihre vergangenen Sünden zeitliche Strafen (im Fegefeuer) zu leiden. Nach allem dem ist die behauptete Heilsnotwendigkeit der 55 Taufe auf das votum zu beschränken (qu. 68, art. 2 Resp. et ad 1^m, 2^m, 3^m). Das Tridentinum hat das Wesentliche der scholastischen Gedankenbildung in dem Satze festgehalten, daß durch den Glauben allein, ohne die Sakramente oder deren votum, der Mensch nicht gerechtfertigt werde (Sess. VII. de sacram. in genere ean. 4), worin die Regel ausgesprochen liegt, durch welche die weitere Behauptung, daß die Taufe zum 60 Heile notwendig sei (ibid. de baptismo ean. 5), bestimmt ist.

Was die Kindertaufe anbetrifft, so mußte sie den Scholastikern Schwierigkeiten schaffen und eine gewisse Umbildung der sonstigen Gedanken über die Taufe ad hoc veranlassen. Kam ja doch alles darauf an, ihre Wirksamkeit im Momente des Sakramentsempfangs zu sichern, um den nach der Taufe sterbenden Kindern die Möglichkeit des Heiles zu eröffnen (denn daß die ungetauft sterbenden Kinder der Verdammnis, wenn auch der mildesten, 5 verfallen und von dem Schauen Gottes ausgeschlossen sind, ist seit Augustin Axiom geblieben). Hier aber ergab sich die große Schwierigkeit, daß bewußtlose Kinder der fides formata, durch welche die Wirksamkeit der rechtfertigenden Gnade bedingt ist und die von der Scholastik ausdrücklich als Willensakt bezeichnet wird, noch nicht fähig sind. Petrus Lombardus gibt keine bestimmte Antwort auf die Frage: *Si parvulis in baptismō datur gratia, qua, eum tempus habuerint utendi libero arbitrio, possint bene velle, sōndem nachdem er die Frage zuerst verneint, stellt er daneben eine bejahende Antwort: quidam putant gratiam operantem et cooperantem eunetis parvulis in baptismō dari in munere, non in usu, ohne daß er eine Entscheidung zwischen beiden Anschauungen versucht (l. e. dist. 4 II.). Auch Thomas hält die Kinder 15 noch keines selbstthätigen Willensaktes fähig, aber sie glauben durch den Glauben der Kirche; denn vermöge der Einheit der Kirche werden die Güter des einen Gliedes den andern mitgeteilt: so nützt der Glaube der Kirche dem Kinde (qu. 68, art. 9 ad 2^m) und durch den Glauben der Kirche werden ihnen in der Taufe gratia und virtutes mitgeteilt (qu. 69, art. 6 ad 3^m), aber nur als habitus, so daß sie in ihnen ruhen 20 und ohne alle Aktivität zu denien sind, wie bei dem Schlafenden (qu. 69, art. 6 Resp.). Die Ansicht des Thomas wurde von Clemens V. auf dem Konzile von Vienne 1311 bis 1312 (bei Denzinger-Stahl, *Enchiridion symbolorum* etc., S. 137 f.) bestätigt. Die spätere katholische Theologie trug kein Bedenken, der Kindertaufe geradezu die infusio fidei in diesem Sinne beizulegen; vgl. Johann Fisher, Bischof von Rochester (Assert. 25 Luth. Conf. p. 58); Berthold (Deutsche Theologie 3, 13 der latein. Übersetzung, verdeutscht von Reithmeier 28, 18); Menzing, *Antilog. 2.* Fol. 116 a (vgl. Lämmer, Tridentinische Theologie S. 227, 231). Bellarmin fasst das katholische Dogma in folgenden Thesen zusammen (cap. 11): 1. die Kinder haben keine fides actualis d. i. dispositio quaedam, wie der Erwachsene sie haben muß, wenn er das symbolum recitiet; 30 2. ebensowenig haben sie dum baptizantur „neue“, dem Glauben und der Liebe verwandte motus et inclinationes, 3. sie werden dennoch nicht ohne allen Glauben gerechtfertigt; 4. es wird ihnen nämlich per baptismum der habitus des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung eingegossen; 5. sie glauben auch actu, ex auxilio speciali, teils re ipsa dum baptizantur, sōfern die Taufe als actio ein thatsächliches Glaubensbekenntnis 35 „ist“, teils durch fremden, stellvertretenden Glauben.*

4. Von der Lehre der Griechen im Mittelalter und in der modernen Zeit ist nur wenig zu berichten. Andere Mysterien schienen der orientalischen Kirche nicht zwar wichtiger, aber doch interessanter und der Klärung bedürftiger, als die Taufe. Auch dieses Mysterium wird natürlich mit hineingezogen in die Verhandlungen der Mystagogen (vgl. 40 hierzu im allgemeinen A. *Mystagogische Theologie*, Bd XIII, 612). Seit Cyril von Jerusalem, Catech. 20 (= zweite mystagogische Katechese) und dem Pseudo-Areopagiten (Hierarch. eccl. e. 2) haben auch die Taufceremonien ihre feste Stelle in der Reihe der mystagogischen „Probleme“, sie erscheinen nur relativ einfach; die Eucharistie ist, zumal in byzantinischer Zeit, das weit ergiebigere Gebiet dieser Art von „Forschung“ ge- 45 wesen. Es ist schon oben S. 407, 10—11 bemerkt worden, daß in gegenwärtigem Artikel das Gebiet der Taufbräuche bei Seite bleiben soll. Die mystagogische Behandlung der Taufe könnte aber nur im Zusammenhange mit den sämtlichen Ceremonien, die zu dem Mysterium als Feier gehören, verständlich gemacht werden. Es muß daher hier genügen, nur anzudeuten, daß die theologische Beschäftigung mit der Taufe bei den Griechen sich 50 wesentlich im Rahmen mystagogischer Darstellung abgespielt hat. Zu den sehnittigen „großen“ Mystagogen des Mittelalters gehört Niklaus Rabasius (Metropolit von Thessaloniki, gest. 1371, s. über ihn den Sonderartikel in Bd IX, dazu meine Ausführungen in Bd XIII, 620). Er hat nach dem Areopagiten wohl am genauesten über die Taufe gehandelt, nämlich in seinem Werke *Ilegi τῆς ἐν Χριστῷ ζωῆς*, vgl. den 2. λόγος: 55 *τίνα συντέλειαν αὐτῇ παρέταται βάπτισμα* (s. Gaß, Beiträge zur kirchlichen Litteratur des griechischen Mittelalters, 2. Bd, 1819; hier in der Einleitung, S. 106 ff., eine genauere Erörterung der Tauflehre des Rabasius; in der Kurze eine Orientierung darüber auch in dem Art. Bd IX, S. 668, 55—669, 6). In der griechischen Betrachtung der Taufe traten die Gedanken der „Wiedergeburt“ und der „Erleuchtung“ durch sie in den so

Vordergrund; diese beiden Gedanken ließen sich am ehesten an dem Gesamtritus verdeutlichen und als „Sinn“ des Mysteriums aufdecken. Beide Gedanken haben auch eine Seite; die der Erfassung mit speziell philoseopischen (aristotelischen) Begriffen zugänglich war, und besonders Makarios lässt sich das nicht entgehen. Der Gedanke speziell einer neuen Geburt in der Taufe ließ sich mit Hilfe der Unterscheidung von ἡλιος und νέφελος durchführen und die Idee von der Vergebung aus der „Finsternis“ (der Sünde) in das „Licht“ (der Wahrheit, des Himmels, Gottes) bot leicht die Illustration dazu: Finsternis und ηλιος, νέφελος etc. waren seit alters verwandte Begriffe, ebenso Licht, Erkenntnis etc. und εἰδος, ιδέα, wahre εἰσίναι τοῦ θεοῦ im Menschen. Auch den Griechen war die Vorstellung einer ἀρχέτυπος ἁμαρτία, eines πρωταρχογορίου ἁμαρτητήμα geläufig, also einer Sünde, die mit der natürlichen Geburt zusammenhänge. Es hat kein Interesse die einzelnen Wendungen zu verfolgen, in denen zumal auch in den sog. „Bekenntnissen“ der griechischen und russischen Kirche die Bedeutung der Taufe als αὐτοτύπωσις, αὐτότυπος etc. dargestellt wird. S. besonders Gasz und Mesoloras in den §. 403, 31 u. 35 bezeichneten Werken.

15 Die Theologen des 17. Jahrhunderts sahen speziell in den Protestantten (Calvinisten; Cyrilus Lukaris!) auch hier die Verwerber der rechten Auffassung. Als diese gilt ihnen ein unbedingter Realismus der Wertung der Taufhandlung. Die Taufe gilt ganz unbedingt als nicht bloße „Vergebung“, vielmehr Beseitigung, Auslöschung, Tötung der Sünde, wobei man doch immer zweifelhaft bleibt, was bloß rhetorischer Überschwang und 20 wirkliche Meinung ist. Eines Gegensatzes zur römischen Kirche sind sich die Griechen in Bezug auf die Lehre von der Taufe nicht bewusst. Hingegen nehmen sie in Bezug auf die römische und protestantische Kirche gleich sehr Anstoß an der Form des darin geübten Vollzugs der Taufe. Sie selbst verlangen die dreimalige volle Untertauchung. Doch üben nur die Kirchen, die noch im vorigen Jahrhundert im speziellen Verbände mit dem ökum 25 menischen Patriarchen gestanden haben, an Gliedern der westlichen Kirche beim Übertritt eine Wiedertaufe (auch sie nicht unbedingt, wie z. B. der Fall der gegenwärtigen Kronprinzessin von Griechenland gezeigt hat). Die Russen haben prinzipiell und nach synodalem Beschluss auf Wiedertaufe den Abendländern gegenüber verzichtet. Näheres über diese Dinge in meinem §. 403, 31 bezeichneten Buche. Die Schwierigkeiten der Kindertaufe 30 (μικροβαπτισμός) empfinden die Griechen kaum. Es steht auch ihnen fest, daß die Kinder ohne die Taufe nicht selig werden, doch betont z. B. Mesoloras (unter Beziehung auf Außerungen Gregors von Nazianz, s. oben §. 407, 55—56), daß ungetaufte Kinder gewiß nur eine leichte Form der Verdammnis erdulden.

IV. Lehre von der Taufe im Protestantismus. 1. Für Luthers Stellung zur Taufe ist charakteristisch, daß auch er sie für notwendig hält. Doch hat er sie, wie überhaupt die Sakramente in engste Beziehung zum „Worte“ einerseits, zum „Glauben“ andererseits gestellt. Ich habe über die Orientierung, die er hat, schon im Art. „Sacrament“ (besonders S. 373, 1—27) gehandelt. Die Hauptfache ist, daß man seinen neuen Begriff der gratia beachtet und zugleich sein Bestreben, die „Gewissheit“ über den 40 Gnadenwillen Gottes objektiv zu fundieren. Das letztere Moment beherrscht seinen Streit mit den „Schwärmern“, der die Taufe ja vielfach mitberührt hat. Die Taufe ist in seinen Augen „notwendig“, weil Christus sie selbst eingezehrt hat. Ihr sachlicher Wert ist aber damit zugleich klar gemacht. Denn sie ist nun in jedem einzelnen Falle eine zweifellose Handlung Christi selbst am Menschen (Kinde). Sie ist eine gänzlich deutliche Zusage der Gnade. Wie Luther es als Theorie durchführt, daß die Taufe die gratia an den Menschen so heranträgt, daß er glauben kann, ja muß, ist nicht das Wichtigste, sondern daß er im allgemeinen die Tendenz hat, sie hochzuhalten, ja als notwendig zu begreifen, ohne sie und ihre Wirkung vom „Worte“ als dem eigentlichen Gnadenmittel abzulösen. Sie hat, wie auch das Abendmahl, vor der „Predigt“ vorab, daß sie den Einzelnen als 50 solchen die Gnade zusagt. Beim „Worte“ denkt Luther ja gern an einen deutlichen Einzelspruch, eine klare Erzählung in der Bibel, zumal von Christus, zugleich doch immer an den Gesamteindruck, den Christi Person und Werk erweckt; man muß das letztere im Auge behalten, um seine Deutung zumal auch der Taufe als „Wort“ zu würdigen: sie rückt ihm den ganzen erbarmenden Christus vor Augen, zeigt ihn als 55 den, der jeden von uns einzeln mit seinem (Gottes) „Namen“ deckt, der sie „abwägt“ etc. Der „Effekt“ der Taufe ist nach Luther ein unbegrenzter. Zwar kann er für den Menschen praktisch unwirksam werden, nämlich durch Unglauben, bleibt aber in dem Sinne doch bestehen, daß er nicht durch ein „anderes“ Sacrament „erneuert“ zu werden braucht, wenn man sich zum Glauben zurückfindet. Soviel ich sehe, hat Luther den Gedanken 60 von dem „character“, den die Taufe verleihe, überhaupt nicht verwertet, wohl aber

seinen neuen Gnadengedanken konsequent verfolgt. Er hat antithetisch vor Augen die römische Schätzung des Bussakraments als eines „Ersatzes“ für den Effekt der Taufe in Hinsicht der „Gnade“. Gerade in dieser Hinsicht hat die Taufe nie einen Ersatz nötig. Die Zufriedenheit des favor Dei „bleibt“ auch unter etwaigem Unglauben bis dahin, wo sie wieder „Glauben“ findet. Durch neuen Glauben kehrt man zur „Taufe“ zurück. Der Gnadeneffekt der Taufe ruht eben im Glauben, wird in ihm lebendig, stirbt mit ihm, wird wieder lebendig in ihm durch geistige Erneuerung der Beziehung auf den einmal geschehenen Alt, der nie etwas „gewollt“, als Glauben erwecken und damit die Rechtfertigung und die Seligkeit vermitteln.

Im Art. „Sacrament“, S. 369, 47—372, 60, wurde gezeigt, daß bei Luther drei Perioden in der Entwicklung seiner Sacramentidee zu unterscheiden sind. Darauf zurückweisend — die Taufe wurde dort zum Teil schon zur Illustration herangezogen —, bedarf es für mich hier nur kurzer Andeutungen. Die Perioden, besonders die beiden letzten, heben sich übrigens mehr nach Seiten des Ausdrucks, als der Sache voneinander ab. In der ersten Zeit unterschied Luther, zweifellos von Augustin bestimmt, zwischen dem „Zeichen“ und der durch das Zeichen „bedeuteten“ Sache: zwischen beide stellt er den Glauben, der die Bedeutung des Zeichens im Menschen realisiert. Das Zeichen der Taufe ist ihm demnach das Untertauchen, die Bedeutung die neue Geburt, d. h. das Sterben der Sünde und die Auferstehung in Gottes Gnade. Es gibt keinen größeren Trost auf Erden als die Taufe, denn Gott sagt uns darin zu, er wolle uns die Sünden, die in unserer Natur sind, nicht anrechnen, sondern sie mit Übung austreiben. Fällt der Mensch in Sünde, so gedenkt er am stärksten an die Taufe, daher ist auch die Buße nur Wiederanzeigung der Taufe, ihre Wirkung Wiedereinführung in der Taufe Wert und Wesen. (Sermon vom Sacrament der Taufe, 1519, EA 21, 229—241).

In der zweiten Periode, die mit den Schriften des Jahres 1520 beginnt, sah Luther in den Dingen und Handlungen der Sacramente Zeichen und Siegel, welche Gott seinem Worte und seiner Verheißung angehängt hat, um den Glauben zu stärken und zu trösten. Das Primum in der Taufe ist die göttliche Verheißung: „wer da glaubt und getauft wird, der wird selig“, an ihr hängt alle Seligkeit. Alterum est signum = saeramentum im engeren Sinne, die mersio in aquam. Im Blick auf die Taufe sollen wir nicht zweifeln, wir „seien selig“. Nicht in Kraft des Sacraments, sondern in Kraft des uns darin persönlich verbürgten Entschlusses Gottes über uns, kommen wir sicher zum Ziele. Das „Sacrament“ ist uns gesetzt zur Weckung und „Nährung“ unseres Glaubens. Als signum hat die Taufe ja etwas an sich, was subito transit, dennoch ist sie selbst als solches nicht „momentaneum aliquod negotium, sed perpetuum“, sofern sie das ganze Leben des Christen, wie es aus der Gnade entsteht, „significat“: „quamdiu vivimus semper id agimus quod baptismus significat i. e. morimur et resurgimus“. Vgl. de capt. Babyl. (opp. var. arg. V, 55 ss.).

In der dritten Periode fügt Luther zu Zeichen und Wort noch Gottes Befehl und Ordnung, nach welchen jene beiden zusammengegeben werden. Hier läßt er zugleich das Wort oder den Namen Gottes so auf das Wasser wirken, daß dieses nicht mehr ein natürliches und irdisches Wasser bleibt, sondern zu einem göttlichen, himmlischen, heiligen und seligen Elemente wird. Es ist, sagt er, wie in der Esse glühendes Eisen, an dem man beim Betasten nicht mehr Eisen, sondern Feuer angreift; wie ein dem Kranken zugerichteter Trank, der, obgleich von Wasser bereitet, doch ja gar mit tödlicher Würze und Zucker durchbeizet ist, daß man darin kein Wasser mehr schmeckt. Das Taufwasser ist „in Gottes Namen eingelebt und ganz und gar mit denselben durchzogen, gar ein Wesen mit ihm und viel ein ander Ding worden, denn ander Wasser“, ein mit Gottes Namen durchzuckertes, tödliches, ganz und gar göttliches Wasser, denn Gottes Name ist nichts anderes, denn die allmächtige göttliche Kraft, ewige Reinheit, Heiligkeit und Leben: darum muß es auch in der Taufe reine und heilige und eitel himmlische, göttliche Menschen machen. Vgl. Gr. Katechismus und besonders die 1535 gehaltenen Predigten von der heiligen Taufe (EA² 19, 103 ff. speziell S. 125; s. z. T. schon Art. „Sacrament“ S. 371, 39—45, wo das Citat 16, 55—59 besser lautete: 19, 116!). Diese Ausführungen über das „Wasser“ tragen deutlich einen rhetorischen Charakter. Man hat bei ihnen zu bedenken, daß Luther das Taufwasser vergleicht mit der durch Gottes Wort „vergöttlichten“ Menschenart der Eltern, Obrigkeit u. c. (s. bes. Gr. Katech., ferner „Von der Wiedertaufe, an zwei Pfarrherren“, 1528, EA 26, 254 ff.): im Grunde denkt er nur an die zweifelose Repräsentation Gottes und seines (Gnaden-)Willens durch das „Wasser“. (Weitere Predigten Luthers über die Taufe, aus dem Jahre 1538, s. noch EA² 20, 1, S. 12 ff.; auch sie, 60

wie die von 1535, gegen die Schwärmer gerichtet. Die polemische Situation macht Luther geneigt, sich besonders des „Wassers“ anzunehmen. Noch sind aus dem Jahre 1515 Predigten über die Taufe vorhanden: 20, 2, S. 281 ff.).

Die Zeitgenossen Luthers bieten wesentlich an seinen früheren Gedanken fest. Melanchthon hat aleßald in der ersten Ausgabe der *loei*, 1521, relativ eingehend von der Taufe gehandelt, vgl. CR XXI, 211–215. Der „usus“ ist ihm die Hauptfahne und er definiert ihn mit Beziehung auf den Taufbefehl so: Eeee, quod demergeris, id ita accipias pro certo favoris erga te divini testimonio, atque si ille (Christus) ipse baptizet. Über das „Wasser“ an sich handelt er nirgends, auch nicht in der zweiten Ausgabe, 1535, 10 l. e. 171 ss. und der dritten 1543, l. e. 853 ss., nur die Handlung der immersio deutet er, nämlich als mortificatio und vivificatio durch Gott, der in ihr den Sünder „annimuit“ und ihm den Geist „schenkt“; Gott „schreibt“ gewissermaßen in der Taufe seine promissio auf unsere „Leiber“ (S. 171). Die fides ist der usus assiduus der Taufe, deren promissio durch das ganze Leben „bleibt“. Von der „Notwendigkeit“ der Taufe redet Melanchthon eigentlich nicht, vielmehr nur von ihrer „Tröstlichkeit“. Nach Brenz (Catech. illustr. 13) ist die Taufe ein Siegel, welches Gott zu der Verheilzung seines Werkes zugefügt hat und worin er bezeugt, er wolle dem Täufling nicht blos gegenwärtig sein, sondern ihm auch alles gewähren, was sein Wort dem Glaubigen zugesagt. In der Apologie der württembergischen Konfession (S. 437 f.) zeigt er sogar, daß die Taufe dem Christen nur das persönlich vergewissernde Siegel der Vergebung sei, welche der Glaube schon vor der Taufe hat. Urbanus Regius sieht in der Taufe ein gewisses Zeugnis und Siegel, daß, wie der Mensch äußerlich durch den Priester eingetaucht wird, also der bl. Geist unsichtbar und innerlich den ganzen Menschen tauße (Katechism. S. 221). Dem Bugenbagen ist das Wasser nur ein „äußerlich Zeichen der göttlichen 25 Barmherzigkeit, welche wir erlangen durch den Glauben“. Sacrae habet ausdrücklich hervor, durch die Taufe würden wir in die Kirche, in der Vergebung der Sünden sei, initiiert, sie sei nicht verschieden vom Wort, dieses falle ins Ohr, jene in das Auge, beide mit demselben Effekt, das Herz zum Glauben zu bewegen (Heppe, Dogm. I, oben S. 403, 36 | III, S. 97–105). Die unmittelbaren Schüler Melanchthons: Schaeffer, Chyträus u. a. heben 30 besonders hervor, daß die Hauptfahne an der Taufe nicht das Wasser, sondern die Handlung sei, in der der gegenwärtige Gott durch das „Wort“ dem Glauben des Täuflings den Taufgegen anbieite und besiegle (Heppe S. 115–117, vgl. dazu Art. „Sacrament“ S. 373, 46–50). Luthers letzte Ansicht ist in den Bekenntnisschriften außer den Katechismen nur in dem deutschen Originale der Schmalkaldischen Artikel angedeutet („die Taufe ist nichts anderes, denn Gottes Wort im Wasser, durch seine Einsetzung befohlen“, dagegen sagt der lateinische Übersetzer Generamus: verbum Dei cum mersione in aquam III, 5). Die Augsburg. Konfession ist in Art. 9 zu kurz, um ganz deutlich zu sein.

Ta alle Menschen in der Erbsünde geboren und ohne die Wiedergeburt in Christo und seinem Geiste verdammt sind, so schloß Luther, daß auch die Kinder der Taufe bedürften, um der Verdammnis entrissen zu werden. Doch war er nicht gemeint, die Rechtsfertigung aus dem Glauben damit zu verleugnen. So griff er zu der Auskunft, daß auch bereits die Kinder glauben könnten. In der Schrift de capt. babyl. führt er die Allgewalt des Wortes Gottes, welches etiam impii cor wandeln könne, geschweige einen parvulus, 45 an. Daß Gott sich wirklich „wandelnd“ an dem Kinde betätigten werde, erwartet er im Blicke auf die „oratio“ der Kirche „eui omnia possibilia sunt“ (S. 71). In der Schrift „Von der Wiedertaufe“, 1528, beruft er sich auf das Hüpfen des Kindes Johannes im Mutterleibe beim Gruße der schwangeren Maria, und schließt daraus: gleichwie Johannes ist gläubig und heilig worden, da Christus kam und durch seiner Mutter Mund redet, also wird auch das Kind gläubig, wenn Christus zu ihm durch des Täufers Mund redet, weil es sein Wort ist, und sein Wort kann nicht umsonst sein (GA 26, 270, vgl. 274). Am übrigen sieht man in dieser Schrift besonders, daß Luther die feste Observanz der Kirche als eine Art von göttlicher Beistung der Notwendigkeit und Kraft der Kinder-taufe betrachtete. Es ist klar, daß er in Bezug auf diese Taufe durch Augustin inspiriert 55 ist, wenn er auch dessen Theorien entsprechend der ihm eigenen Wertschätzung des „Wortes“ umgebildet hat. Der Erwachsene erkennt nachträglich besonders, wie sehr er sich freuen darf, schon als ein Kind getauft zu sein.

Melanchthon schließt sich Luther insofern an, als dieser die kirchliche Tradition betont und Bibelbeweise ver sucht; von einem Glauben der Kinder redet er nicht, sondern begnügt 60 sich festzustellen, daß Gott auch in ihnen „wirkt“. (Erst in der zweiten und dritten Aus-

gabe der loci handelt er, im Blick auf die Anabaptistae, von der Kindertaufe: man sieht hier indirekt, daß ihm die Taufe freilich „notwendig“ für das Heil ist). Brenz meint, wie die Schrift auch der Kreatur, d. h. den leblosen Geschöpfen, ein geheimes und verborgenes Seufzen beilege, welches nur Gott sehe und höre, so gebe es auch schon im Kinderherzen einen verborgenen Glauben, den Gott erkenne, wenn auch kein Mensch ihn wahrnehme, in welchem sie Gott anrufen und ihm wohlgefällig seien; diesen Glauben, dessen er jeden fähig hält, der des göttlichen Ebenbildes fähig ist, bezeichnet er als fides divinitus collata und stellt ihn der fides revelata sive explicata der Erwachsenen gegenüber (Catech. illustr. 27. 28, Apol. Conf. Wirt. 439). Schnecker findet in der institutio ehr. relig. das Recht der Kindertaufe in der eigentümlichen und bevorzugten Stellung begründet, welche die Christenkinder bereits vermöge ihrer Geburt einnehmen, und zweifelt nicht, daß solche, wenn sie ungetauft sterben, darum nicht verloren seien, da sie zwar nicht den Ritus der Taufe, aber die res sacramenti vermöge der Verheiligung hätten: „Ich will dein und deines Samens Gott sein; aber dieser Hinneigung zur reformatiōnen Anschauung ist er nicht treu geblieben; im Examen ordinandorum redet er davon als von einem pelagianischen Irrtum (Heppa a. a. D. S. 118).

In der orthodoxen Zeit sind Luthers Gedanken nicht unerheblich alteriert worden. Zwar daß die Taufe exhibitive, nicht bloß signifikative Bedeutung habe, war für Luther ja selbstverständlich, wie für die Lutheraner. Es bleibt nur ein großer Unterschied, wie beide sich das vorstellen. Für Luther handelt es sich leichtlich darum, daß Gott sich in der Taufe den Menschen, dem einzelnen als solchem, in einer ihm verständlichen Weise zuwende. In ihr „sieht“ der Mensch (nachträglich) Gottes favor als auf ihn gerichteten und vertraut, daß alles in ihm sich vollziehe, was Gott ihm als sein Heil zugesucht hat. Den Orthodoxen ist diese Betrachtung nicht völlig abhanden gekommen. Die Thatshache der Taufe gilt auch ihnen für den einzelnen als ein „Siegel“, also als erkennbares Zeichen, daß Gottes Gnade in ihm wirke und er sich des Heils getrostet dürfe. Die Taufe ist ein „zweifeloser“ Gnadenakt Gottes im Menschen; in ihr schenkt Gott selbst den Glauben und damit das Organ, welches die Rechtfertigung ergreifen und die himmlischen Güter sich zu eigen machen kann. Sie übt auch ihre Wirkung durch das ganze Leben. Aber die Orthodoxen kamen nicht mehr über die bloße Behauptung der „Thatshälichkeit“ dieser Bedeutung der Taufe hinaus. Ich meine hier die gründliche Analyse, die Scheel von der Tauflehre Quenstedts, des typischen Lutheraners des 17. Jahrhunderts, des „Buchhalters der Orthodoxie“, gegeben hat, einigermaßen vervollständigen zu können. Scheel zeigt zutreffend, daß und in welcher Abgrenzung Quenstedt zwei Wirkungen der Taufe auseinanderhält, die regeneratio und die renovatio. Es ist ihm auch nicht entgangen, daß diese Unterscheidung eine Illustration für die Veräußerlichung der Idee von den Gnadenmitteln ist. Aber er findet nun für diese Veräußerlichung den Schlüssel nicht. Ich meine, daß ihn die Beobachtung darüber, wie Luther an verständliche, ein Mann wie Quenstedt an unverständliche Gründen denke, wenn er von diesen Mitteln des favor Bei redet. Für Luther ist der Gedanke, daß Gott uns nicht immediate, sondern durch „Wort und Sakrament“ rette, identisch mit der Erkenntnis, daß Gott in kontrollierbaren, zugleich aber geistig deutbaren Formen an uns herantrete. Er sieht Christus als Person im Hintergrunde, an Christus aber „erschaut“ er stets in Gott den Übergang vom Zornen zur Gnade, und begreift er den Sinn des favor. Am Worte (dem verbum visibile wie dem verbum audibile) hatte Luther Gott so vor Augen, daß er empfand, wie es nicht des Menschen „Werk“, sondern Gottes „Geschenk“ sei, daß man an ihn und seine Gnade „glaube“, zugleich wie im Gemüte des Menschen die Vereinwilligkeit entstehe aus Dankbarkeit von der Sünde abzulassen. Quenstedt kennt den Gedanken von dem Worte und Sakramente als den media salutis nur noch als gegebene Ordnung. Gott könnte ohne die Taufe retten und ist nicht daran „gebunden“. Aber wir Menschen sind daran gebunden, „sollen“ uns kraſt des mandatum divinum der Taufe bedienen. Wir sollen auch die Kinder taufen, weil das befohlen ist und „nicht zweifeln“, daß Gott auch an ihnen wirkt, was seine Gnade wirken „will“, nämlich zuerst die (religiöse) „Wiedergeburt“, dann schrittweise die (sittliche) „Erneuerung“. Die erstere, die regeneratio vollzieht sich in der Taufe passiv, nicht physisch, aber im Dunkel. Sie schafft das Menschenkind um zum „Gotteskind“, denn sie wirkt eine „mutatio“, kraſt deren die vires eredendi gezeigt werden, die den Menschen befähigen, die „justificatio“ zu ergreifen. Logisch ein Akt für sich ist die renovatio auf Grund der regeneratio, wobei zu den vires eredendi die vires operandi hinzugefügt werden. Das spezifische an dieser ganzen Tauftheorie ist, daß der Gedanke vom Sakramente nur autoritativ aus der Bibel deduziert wird.

Von Luthers Betrachtung ist der Gedanke des „Befehls“, nicht der Selbstverdeutlichung Christi durch die Taufe geblieben. Über das „Wasser“ wurde in der Zeit der Orthodoxie kaum spekuliert; man scheint eine Empfindung dafür gehabt zu haben, daß Luther im Großen Rat, rhetorisch von ihm handelt. Bei Luther tauchen Ideen über eine qualitativ andere Aufgabe des Sakraments als des Wertes auf. Vgl. A. „Sacrament“ S. 378, 25—48; Scheel S. 64 ff. Ernstliche Folgen batte das nicht.

2. Von Zwingli kommen für die Taufe besonders folgende Schriften in Betracht:

1. Das vom 15. Dezember 1521 datierte Sendschreiben „Ad Franciscum Lambertum etc.“ (opp. ebd. Schultheß III, 615 ff.); 2. „Welche ursach ge 10 bind ze unsuren re.“ (II, 1, 370 ff.), ebenfalls Dezember 1521; 3. Commentarius de vera et falsa religione, erschienen im März 1525 (III, speziell S. 232 ff.); 4. „Vom teuf, vom widertouf und vom kindertouf“, Mai 1525 (II, 1, 230 ff.); 5. „Uiber Dolter Baltazaris tauftbüchlein re.“ November 1525 (II, 1, 337 ff.); 6. „In Catabaptistarum strophas elemehus“, August 1527 (III, 357 ff.); 7. Responso ad quaestiones 15 (Schwenkfeldii) de sacramento baptismi 1530 (III, 571 ff.); 8. Fidei ratio 1530 (IV, speziell S. 10 f.). Nachdem im Art. „Sacrament“ Zwinglis allgemeine Gedanken eingehend dargelegt sind, wobei speziell seine Tauflehre schon verwendet wurde, S. 374, 30—50, bedarf es hier nur kurzer Bemerkungen. Der Grundunterschied zwischen Luther und ihm ist, daß er alle Ideen von einem exhibitiven, „mitteilenden“ Charakter der Taufe ablehnt.
- 20 Man hat diesen Unterschied nun freilich oft überspannt. Denn auch bei Luther gewinnt die Verstellung der Exibition ein sehr freies Gepräge, wenn man seinen Gedanken von der gratia begriffen hat. „Gefinnung“ (favor), die Gegengesinnung (fides, fiducia) werden will und, um ihr konkretes Ziel zu erreichen, erwecken muß, wird eben anders exhibiert, als irgend eine sachliche Gabe. Luther sieht Gottes Gefinnung in der Taufe 25 das grundlegende „Mittel“ gewinnen, um an die Menschen in beabsichtigter Weise, mit der Gewißheit „rechten“ Erfolgs, heranzukommen. Zwinglis Gedanken über Gott sind abstrakter als Luthers. Bei letzterem ist die tiefere und vollere Anschauung davon vorhanden, was es heißt, daß Gott „Person“ ist. So kann Zwingli denken sich Gottes Wirken auf die Menschen „spiritueller“ vorstellen zu müssen und sich thatächlich adäquater vorzustellen als Luther, der doch seinerseits nur besser weiß, wie schwierig es ist, über eine Person zur Gewißheit zu kommen. Unter Hinweis auf Ulrichs treffliche Abhandlung (s. oben S. 403, 11) sei hier nur vermerkt, wie Zwinglis Tauflehre ganz wesentlich antithetisch zu würdigen ist. An dem wunderlichen Gemisch von Gering schätzung der Kindertaufe und spezieller Schätzung der Erwachsenen(Gläubigen-)taufe bei den „Wiedertäufern“ konstatierte Zwingli in neuer Weise katholisches Wesen und nahm sich nun besonders der Kindertaufe an. Nichts anderes als ein Kenn- und Unterscheidungszeichen ist die Kindertaufe, als solches doch aber auch ein „Pflichtzeichen“ für das ganze Leben: „glych als wenn die Jungen sind in die Orden gestoßen, hat man ihnen die Ruten ange schroten, noch habend sy die Gsag und Statuten mit gewußtet, sunder sy erst erlernet in der 40 Ruten“ („Vom teuf re.“, S. 246). Vor und nach seinem hartem Streit mit den Wiedertäufern hat Zwingli dem Gedanken nicht widersprochen, daß die Taufe auch etwas an sich habe, was den Glauben anregt und stärkt. Er hat dabei aber wesentlich an die Gemeinde gedacht, die Zeuge der Taufhandlung ist und durch deren Feierlichkeit bewegt wird.

Für Calvin mag es hier genügen, die abschließende Lehre, wie sie die dritte Ausgabe 45 der Institutio zeigt, zu charakterisieren. Das genauere sehe man bei Ulrich (s. oben S. 403, 19), der auch Buzer und Bullinger sehr präzis behandelt. Nach Calvin ist die Taufe zunächst das Zeichen der Initiation, wodurch wir in die Gemeinschaft der [sichtbaren] Kirche aufgenommen werden, damit wir, Christo eingepflanzt, unter die Kinder Gottes gehören. Wie die Sakramente überhaupt soll sie unserem Glauben und unserem 50 Bekennnis dienen. Unserem Glauben dient sie in dreifacher Hinsicht, denn sie ist a) eine beiegelte Urkunde, die uns verichert, daß unsere Sünden so vergeben seien, daß sie nie wieder vor Gottes Angesicht kommen. Aber diese Vergebung ist durch die Abwaschung mit dem Wasser nur äußerlich besiegt, bewirkt ist sie innerlich durch die Abwaschung mit dem Blute Christi, deren symbolische Darstellung jene ist (Instit. IV, 15, § 1 und 2 opp. II, 962 ff.). Die Vergebung hat nicht bloß rückwirkende Kraft, sondern bleibt fest für das ganze Leben, daher die Taufe eigentlich das Buzsakrament ist. b) Die Taufe zeigt unsere Errettung in Christo und unser neues Leben in ihm und mahnt uns zu beidem, sie ist mithin das Sakrament der Wiedergeburt. c) Sie bezeugt uns, daß wir in den Tod und das Leben Christi gepflanzt und so mit ihm geeinigt sind, daß wir aller 55 60 seiner Güter teilhaftig werden (§ 3—6). Die beiden ersten Segnungen haben eine

wesentliche Beziehung zur Erbündne, die uns vor Gott verdammtlich macht, denn der Herr verheiñt uns mit diesem Zeichen nach der einen Seite, daß Erbschuld und Erbstrafe erlassen sei, und nach der anderen, daß die zurückbleibende Konkupiscenz als reliquiae peccati uns nicht überwinden, sondern daß sie von Tag zu Tag mehr ernatten soll, bis sie im Tod ihr Ende findet (§ 10 ff.). Unserem Bekennen vor den Menschen dient die Taufe, sofern sie ein Zeichen ist, wodurch wir öffentlich bekennen, daß wir dem Volke Gottes wollen zugezählt sein (§ 13). Die Bedingung, unter der die Taufe als göttliche Gnadenverheizung uns zum Segen gereicht, ist der Glaube, zu dessen Aufrichtung, Nährung und Stärkung sie uns gegeben wird, d. h. wir müssen sie empfangen als aus der Hand des Stifters und gewiß sein, er rede zu uns durch das Zeichen, er reinige und wasche uns innerlich ab, er pflanze uns in seinen Tod und einige uns so mit sich, daß wir als solche, die ihn angezogen haben, zu Gottes Kindern gezählt werden; wir müssen also überzeugt sein, daß er uns das alles innerlich so gewiß gebe, wie wir unzweifelhaft sehen, daß unser Leib äußerlich abgewaschen, untergetaucht und vom Wasser umfloßsen wird: denn wenn auch die Gnadenwirkungen nicht an das Sakrament geknüpft und in ihm eingeschlossen sind, so sagt uns doch der Herr durch das Sakrament zu, er wolle, was dieses bedeute, wirksam in uns vollbringen. So viel wir daher glauben, so viel empfangen wir von ihm; ohne Glaube ist das Sakrament nur ein Zeugnis unserer Un-dauertbarkeit, die uns vor Gott schuldig macht (§ 14, 15). Calvin steht Luther (besonders wie er sich in der „ersten“ Periode ausdrückte) recht nahe.

Die Schwierigkeiten, welche das Problem der Kindertaufe der dogmatischen Erwägung bietet, konnte auch Calvin nicht lösen; um so weniger als hier die Konsequenzen seiner Prädestinationstlehre in ihrer ganzen schneidenden Schärfe hervortreten. Wie Zwingli, so rechtfertigte auch er die Staithärtigkeit der Kindertaufe biblisch mit der Analogie der Bezeichnung, an deren Stelle die Taufe getreten sei; beide besiegen nur den Gnadenbund, in welchem die Kinder (falls sie electi sind) bereits durch ihre Geburt stehen; über beiden sieht die gleiche Verheizung, nämlich die Vergebung der Sünden und die Erneuerung des Herzens auf demselben Fundamente, Christo, der dem Abraham schon als Heil der Völker verheiñen wurde (Instit. IV, 16, § 3, 4). Christus hat überdies schon den Kindern das Himmelreich zugesagt (§ 7), und so oft Familien von den Aposteln getauft wurden, sind die Kinder eingeschlossen zu denken (§ 8). Durch die Taufe bekräftigt Gott dem Kinde die dem Abraham gegebene Zusage, er wolle sein und seines Samens Gott sein bis in das tausendste Glied, wodurch die Herzen der Eltern zu größerer Liebe gegen Gott erweckt werden; die Kinder aber werden als Glieder der Kirche den übrigen Gliedern ernstlicher befohlen und, wenn sie heranreisen, ebenso zu größerer Gottesfurcht als zu heiligerer Scheu vor der Entweihung des Bundes angeregt (§ 9). Dem Einwurf, daß Kinder noch nicht wiedergeboren werden können, weil sie nicht Christum erkennen, stellte Calvin die These entgegen, daß sie allerdings durch den hl. Geist in das Reich Gottes kommen können. Für die Möglichkeit ihrer Erneuerung führt er teils den Täufer an, teils Christum selbst, der, um alle Erwählten heiligen zu können, schon von Kindheit an geheiligt und deshalb von dem hl. Geiste empfangen wurde; wenn daher auch zuzustehen sei, daß Kinder noch nicht den Glauben der Erwachsenen hätten, und es unausgemacht bleibe müsse, ob sie überhaupt einer diesem Glauben analogen Erkenntnis fähig seien, so sei es doch denkbar, daß in ihnen schon ein Funke des Lichtes entzündet werde, in dessen voller Klarheit sie einst Gott schauen und die volle Seligkeit genießen sollen. Alles dieses beschränkt Calvin für die Wirklichkeit auf solche Kinder, die zu den Erwählten gehören; sie gereicht denen schlechtthin zum Heile, welche vor der entwickelten Reife des Bewußtseins aus dem Leben abscheiden, denen aber, welche das reifere Alter erreichen, wird sie zugleich ein Antrieb zur Heiligung. Festzuhalten aber ist als unumstößliches Axiom, daß kein Erwälter ohne die vorgängige Wiedergeburt und Heiligung aus Gottes Geist aus dem Leben abgerufen werde (§ 17—21). Da selbst ungetauft sterbende Kinder sind, wenn sie zu den Auserwählten gehören, vom Heile nicht ausgeschlossen, sondern Erben der Verheizung. Die Taufe ist insofern nicht de necessitate salutis (cap. 15, § 20). Calvin will, wie er hier ausführt, von der Nottaufe, d. h. der Taufe durch Laien, nichts wissen: Die Erteilung der Taufe ist ihm unbedingt Sache des „ministerium ecclesiasticum“.

Nichts noch als Calvin sprechen die späteren reformierten Dogmatiker aus, daß die Taufe nicht zum Heile „gehöre“. Heidegger meint, den Erwählten „besiegeln“ die äußere Taufe nur die innere Gnade; von den in der Kindheit sterbenden Erwählten könne angenommen werden, daß sie schon im Mutterleibe wiedergeboren und geheiligt würden.

Der bl. Geist kann auch ohne das Evangelium und ohne den Glauben Christi Gerechtigkeit und Tod applizieren. Auch er verweist auf das Beispiel des Kindes Christi, dessen menschliche Seele ohne aktuelle Glaubens, wie ihn die Erwachsenen haben, durch die Empfangnis vom bl. Geiste geheiligt werden sei. Cocejus beruft sich darauf (wie Luther), daß Johannes im Mutterleibe schon den noch nicht geborenen Heiland begrüßt habe (vgl. Herpe, Reformierte Dogmatik 3. 153 Anm.). Aber was ist dann den Nichttauften die Taufe? Heidegger gesteht ihnen zu, daß auch sie die allgemeine Gnade darin erfahren, daß sie in die Kirche eingegliedert werden und den Namen der Gotteskinder empfangen, die äußeren Privilegien der Bundesglieder genießen. Aber trotz dieser Prärogative vor den Nichtgetauften verfallen sie dem Verdammnis; die „Besiegung“ des Gnadenbundes in der Taufe war für sie ein trügerischer Schein, so leer und wesenlos, wie der Name der Gotteskinder, der ihnen beigelegt wurde.

3. Schon der Socinianismus und Arminianismus begannen die kirchliche Lehre von der Taufe aufzulösen. Die Zersetzung madte im Pietismus trotz seiner biblischen 15 Glaubigkeit weitere Fortschritte, sotfern dieser die persönliche Heilsgewissheit des gläubigen Subjekts nicht in der durch die Taufe gewirkten Wiedergeburt sah, sondern auf die erst im gereisten Bewußtsein eintretende Erweckung und Bekehrung gründete. Eine völlige Verflachung brachte das Zeitalter der Aufklärung. Nationalismus und Supranaturalismus, wie entgegengesetzt in ihren Grundprinzipien, atmeten denselben Geist nüchterner 20 Vernünftigkeit und dieselbe moralisierende Tendenz, sie sahen beide in der Taufe im Grunde nur eine sinnige Zeier der Aufnahme in die Gemeinde.

Schleiermacher stellte als „Lehrsat“ auf (Der christl. Glaube² § 137), daß die nach Einsetzung Christi erteilte Taufe „mit dem Bürgerrechte in der christlichen Kirche zugleich die Seligkeit in Bezug auf die göttliche Gnade der Wiedergeburt verleiht“. Das heißt aber in seinem Sinne nichts anderes, als daß sie die Seligkeit nicht unmittelbar wirke, sondern nur mittelbar, insofern durch sie die Aufnahme in die Gemeinschaft vollzogen wird: denn wenn auch der Glaube als „Zustand des Einzelnen“ die „persönliche Aneignung der Vollkommenheit und Seligkeit Christi“ ist, so ist doch die Wirksamkeit der Vollkommenheit Christi und der Genuss der Seligkeit Christi erst in der Gemeinschaft der 30 Gläubigen denkbar; nur in ihr kann man die Vergebung der Sünden und die Kindschaft Gottes in Besitz nehmen. Es ist ersichtlich, daß die Taufe für Schleiermacher nur Bedeutung hat, insofern sie dem bereits vorhandenen oder künftigen Glauben die kirchliche Gemeinschaft verbürgt; der Glaube selbst ist ihm nicht die Frucht der Taufe, sondern allein der Predigt. So sagt er auch, daß die Taufe „an und für sich innerlich nichts bewirke“, sondern nur „ein äußeres Zeichen sei von dem Eintritt in die christliche Kirche“ (§ 136, 1). — Die Kindertaufe ist ihm eine „unvollständige Taufe“, welche die Konfirmation, das nach vollendetem Unterrichte hinzukommende Glaubensbekennnis als letzten noch zugehörigen Akt fordert und erst in dieser Ergänzung ihre Vollständigkeit gewinnt. Sie wird demnach auf den künftigen Glauben und auf das künftige Bekennen des 10 Täuflings hin erteilt, aber nicht um in den Kindern jetzt schon einen Glauben, dessen sie noch nicht fähig sind, zu wecken, sondern sie in Zusammenhang mit den göttlichen Worte zu bringen und bis zur Entstehung des Glaubens darin zu erhalten. Aus diesem Grunde kann die Kindertaufe wohl als zweckmäßig, aber nicht als notwendig betrachtet werden; es sollte daher jedem evangelischen Haushof frei anheimgestellt werden, ob es 15 sich für dieselbe entscheide (§ 138).

Was die liberale und die Vermittelungstheologie über die Taufe gelehrt hat, ist wenig praxis. Eine wirkliche Gedichte hat die Tauflehre im letzten Jahrhundert nur in der sog. konfessionell-lutherischen Theologie. 3. dazu hauptsächlich Scheel (oben S. 403, 26). Es ist geradezu außfällig, wie wichtig hier die Frage nach der Bedeutung der Taufe 50 erschienen ist. Man kann nicht verkennen, daß es Unklarheiten sind, die von der Reformation her bestanden, durch welche das Nachdenken angeregt wurde. Im wesentlichen sind drei Gruppen zu unterscheiden. a) Zunächst eine solche, die in verschiedenen Formen im Norden (Dänemark, Norwegen) und zum Teil in Deutschland (Erlanger Schule) versuchte, der Taufe eine Art von Naturwirkung zu sichern. Es handelt sich da um eine 55 theosophische Spekulation, die auf die Geistlichkeit des Menschen hinklickend der Taufe als Sakrament eine „reale“ Wiedergeburt, eine „centrale“ und doch im Prinzip „totale“ Umprägung des Menschenwesens zuschreibt. Der Gedanke von der Taufe als „Sakrament“ drängte (schon Leonhard Hutter, der aber in seiner Zeit keine Nachfolger fand; vgl. Art. „Sakrament“ § 378) zu dem Versuche, ihr eine Bedeutung zu sichern, die sie nicht bloß 60 als Doppelgänger zur Predigt erscheinen lasse; als bloßes verbum visibile stelle sie

sich lediglich wie überflüssig dar. Im Norden waren G. W. Eypig und Kregel-Tomming (jetzt katholisch), in Deutschland Hößling, Thomasius, Kocholl u. a. Vertreter dieser Richtung. — b) Erheblich anders geartet sind die Konstruktionen, als deren Hauptvertreter Cremer und Althaus (s. oben S. 403, 21) erscheinen. Beide lehnen die theosophisch-naturalistische Betrachtung entschieden ab, halten aber auch an dem Gedanken fest, daß die Taufe eine aktuelle Wiedergeburt bedeute. Sie fassen den Begriff der letzteren als „soteriologischen“. Cremer (Taufe, Wiedergeburt und Kindertaufe, 2. Aufl. 1901) deutet die Wiedergeburt als diejenige Verzierung in das „Leben“, die durch die Rechtfertigung als Rettung vor dem Gerichte und dem verdienten ewigen Tode geschehe. Die Taufe sei der Alt-Gottes, in dem er dem Menschen, dem Kinde schon diese Errettung zu Teile werden lasse. Nicht wesentlich anders auch Althaus. Er nennt die Taufe das „Widerfahrennis der objektiven Wandlung unserer religiösen Lage“. Eine sittliche Erneuerung, eine „subjektive Veränderung unserer Beschaffenheit“ ist die Taufe nicht. Ebendeshalb ist sie als Kindertaufe genau das gleiche wie als Erwachsenentaufe. In dem Maße als dem Menschen (Kinde) zum Bewußtsein kommt, was Gott an ihm gethan, erwacht der (Heils-)Glaube und mit ihm die sittliche Kraft und Lust. In diesen Gedanken ist unverkennbar im Grunde dasjenige getroffen, was Luther im Sinne hat. Für Cremer und Althaus ist die Taufe ein „notwendiges“ Heilmittel, im Blicke auf Christi Taufbefehl. Das ist auch Luthers Stellung. — c) Eine dritte Gruppe, deren Hauptrepräsentant A. von Öttingen (Die Wiedergeburt durch die Kindertaufe, Dorpater Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1862; vgl. seine Luthersche Dogmatik 2. Bd., 1902) ist, sucht sich näher als Cremer und Althaus bei der eigentlich „orthodoxen“ Tradition zu halten. Nach Öttingen ist die Taufe die individuelle Applikation des „Wortes“ im Unterschiede von der allgemeinen Anerbung desselben in der Predigt. Erst die Taufe schafft „persönliche Heilsgewißheit“. In der Taufe ist das „Wort“ die Kraft, eben es muß nicht bloß als „überzeugend“, sondern auch als „zeugend“ vorgestellt werden. Öttingen, wie einige andere Theologen, die der Taufe ihr Nachdenken (nicht ohne Tiefbau und Scharfau) zugewendet haben, ist übrigens der Meinung, daß in der „biblisch-kirchlichen“ Taufidee „unerklärliche“ Reste übrig blieben, die man eben bestehen lassen müsse. Das gelte speziell bei der Kindertaufe, die nach dem ersten ein „artieulus stantis et eadentis ecclesiae“ ist.

Die letzten Arbeiten haben Kähler (s. Bd. XVII S. 380, 45), Gottschick und Scheel, der sein historisches Referat mit einer dogmatischen Abhandlung schließt, geliefert. Gottschick (s. oben S. 403, 29) illustriert an der Lehre der Reformatoren gegenüber den momentanen Wirren in Bremen die Grenzen der rechtlichen Behandlung der „Taufformel“, überhaupt des Taufbrauchs, für die sich selbst verkehrende Kirche Christi; eine vollständige dogmatische Arbeit ist nicht beachtigt. Kähler und Scheel sind ausführlicher. Beide wollen die Taufe definitiv und bloß wie das allgemeine verbum Dei gewürdigt wissen, als exhibitiw, jedoch nur wie das Wort überhaupt der Seele nahe gebracht werde, als „wiedergebärend“, aber wie eben das Wort es sei, ohne betonte Bedeutung für den einzelnen der Predigt gegenüber, es sei denn unter individuellen Umständen. Nur die „Form“ gibt dem Sakrament (nicht die Kraft, aber) die eigentümliche Art. Scheel ist noch enttäuschter in der Verfolgung dieser Behandlung der Taufidee, als Kähler. Er will den Gedanken des Sakraments überhaupt beseitigen. Das ist Sache der Terminologie. Ich sehe kein Interesse den Ausdruck zu beanspruchen, wenn man ihn im Zusammenhang mit Luther sachlich dem Evangelium entsprechend interpretiert. Kähler und Scheel sind da völlig auf dem richtigen Wege, zumindest soweit beide (besonders Scheel; vgl. auch Gottschick) den Taufbefehl nicht mehr statutarisch gesetzlich würdigen. In der That ist für denjenigen, der sich zwar an der Bibel, an ihr aber wirklich evangelisch orientiert, klar, daß die Taufe als momentaner Alt dogmatisch nicht bloß durch das bestimmte Wort der „Einszung“ zu beleuchten ist, sondern durch den dahinterstehenden Christus als ganzen. Scheel betont richtig, daß die actio selbst, der ritus in der Taufe, wie in jeder besonderen Form der Darbietung des Wortes nicht sowohl dogmatisch, als „religionspsychologisch“ (und das ist eben: nach den Personen verschieden) zu bewerten ist. Aber hier muß nun vollends zum Ausdrucke gebracht werden, daß das Sakrament als „Mittel“ nur der kultisch sich darstellenden und wirkenden Gemeinde Christi gehört. Man kann ihm dann keine „Notwendigkeit“, wohl aber einen erkennbaren „Sonderwert“ beimessen. Der Ritus der Taufung (Begießung) unter Nennung der drei *όροματα* hat doch in der Form eigentlich die Fähigkeit, zum Bewußtsein zu bringen, daß der Christ von und in Gott lebe. Die Kindertaufe kann zum Bewußtsein bringen, daß das Christenleben inmitten des natürlichen Lebens sich gestalte: Christen dürfen auch in ihren Kindern Ahnengleichen.

ieben, I. No 7, 14. Was die Taufe bedeute, ja gebe, versteht an sich nur die gläubige Gemeinde, der einzelne in ihr je nach seinem Maße. Dem Kinde wird es, darauf rechnet die Gemeinde, zu seiner Zeit zum Bewußtsein kommen, was es heißt, im Leben unter einem gnädigen Gott zu stehen, von Beginn des Lebens an in diesen Gott „getauft“ zu sein. Wer die Bibel und was Christus gesagt und „verordnet“ hat, nicht als Gesetz, sondern als Evangelium versteht, weiß, daß die Taufe nicht als „bedingender Grund“ der Gnadenzuwendung Gottes gedeutet werden darf. Er versteht es aber, daß sie als ein spezifischer Moment in dieser gewertet werden darf. Denn es ist nur ein Ausdruck dafür, daß wir Gott lebendig als Person empfinden, wenn wir ihn und seine Gnade im konkreten Moment zu sehen vermögen, ja darin suchen. (Steig 7) R. Kattenbusch.

Taufe. III. Liturg. Vollzug. — Vorberichtigung: Nicht berücksichtigt sind im folgenden Artikel die alte des Katechumenats (und der Kompetenzzeit), die in Art. Katechumenat Bd X, S. 173 ff. behandelt sind. Vgl. auch den Art. Exorcismus Bd V, S. 695 ff. u. den Art. Konfirmation Bd X, S. 676 ff.

¹⁵ Quellen. Als Quellen im eigentlichen Sinne haben die Taufrituale (einschließlich der Minimalen für die Konfirmation, so lange sie mit der Taufe unmittelbar verbunden war) zu gelten. Sie erscheinen teils selbstständig, teils in Kirchenordnungen (canones) eingeschoben. Quellen im weiteren Sinne sind alle Schriften über die Taufe, aber zuletzt alle die Schriften, aus denen sich etwas über das Taufritual entnehmen läßt. Von den Quellen (eigentlichen und uneigentlichen) kommen hauptsächlich folgende in Betracht:

1. Für den Orient. a) Syrien. 1. Das Taufbuch in den apostol. Konstituti. VII, c. 39–45. — 2. Eine anonyme (jacobitische) Taufliturgie (nach Denzinger, ritus orient. I, p. 267 vielleicht die, die von den Syrern dem Apostel Jakobus zugeschrieben wird), latein. bei Ajemani, Cod. liturg. I, p. 219 ff.; Denzinger, ritus orient. I (Würzburg 1863), 267 ff. — 25 3. Die „apostolische Taufliturgie“, geordnet von Severus von Antiochien (gest. 538), (jacobitisch): zuerst syrisch und lateinisch herausgegeben von Ajemani, Cod. liturg. II, p. 261 ff.; danach latein. bei Denzinger, ritus orient. I, p. 302 ff. — 4. Eine Taufliturgie, zugeschrieben dem Severus von Antiochien (nicht Alexandrien), vgl. Art. S. v. A. Bd XVIII, S. 252, 11 ff.; zuerst syrisch und in schlechter latein. Übersetzung herausg. von G. & F. Bodorianss, Antw. 1572; danach in Bibliotheca maxima patrum (Lugd. 1677) XII, 728 ff.; eine bessere Ausgabe von Ajemani, Cod. liturg. II, p. 261 ff. in den Nummernungen zu der vorhergenannten Tauflit. (Die Konfirmationsordnung befindet sich III, p. 175 ff.); danach latein. bei Denzinger I, 309 ff. — 5. Eine Tauflit. des Jakob von Edessa (gest. 708), herausg. von Ajemani, Cod. liturg. I, 240 ff.; II, 226 ff.; III, 152 ff. — 6. Eine ins Syrische übersetzte Tauflit. Basilius des Gr., herausg. von Ajemani, Cod. liturg. III, p. 199 ff. (syrisch und latein.); danach latein. bei Denzinger I, 319 ff. — Dazu kommen als Quellen im weiteren Sinne vor allem in Betracht: Die apostolischen Konstitutionen, neueste Ausgabe (mit Remittmachnung der Quellen) von Kunz: Didascalia et Constitutiones Apostolorum I (Paderbornae 1906); Chrish von Jerusalem, mytag. Katedesen MSG 33, 331 ff.; Dionyjins Areopagita, de eccl. hierarchia c. II und III 40 MSG 3, 393 ff. —

b) Konstantinopel: Die Taufliturgie der griech.-orthodoxen Kirche: Ajemani, Cod. liturg. I, 130 ff.; II, 129 ff.; (III, 226 ff.), griech. und latein.; Daniel, Cod. liturg. IV (Leipzig 1853), p. 492 ff.; Gvoar, Euchologion sive Rituale Graecorum (2. Aufl. Benedig 1730), p. 274 ff. u. 287 ff.; Combeare, Rituale Armenorum (Oxford 1905), p. 399 ff. — 45 Deutsch bei Rajenst. Euchologion der orthod.-kath. Kirche II (Wien 1861), S. 15 ff. u. bei Malzem, Die Sakramente n. §. w. (Berlin 1898).

c) Nestorianer: Bei Ajemani, Cod. liturg. I, 171 ff.; II, 211 ff.; III, 136 ff. (syrisch und latein., unbrauchbar; vgl. darüber Dietrich in dem gleich zu nennenden Werk p. IX); latein. wieder abgedruckt bei Denzinger, ritus orient. I, p. 364 ff.; Badger, The Nestorians and their rituals (1852), p. 195–212 (Taufritual englisch); Liturgia sanctorum apostolorum Adae et Mari, cui accedunt duae aliae in quibus-dam festis et feriis dicendae necessarii ordo baptismi. Urmiae 1890 (syrisch); englisch in: The liturgy of the holy apostles Adae and Mari etc. (London 1893), p. 63 ff.; Dietrich, Die nestorianische Taufliturgie ins Deutsche übersetzt und ... historisch-kritisch erörtert, Gießen 1903.

d) Armenien: Taufliturgie nach dem Rituale des hl. Mashtots, gest. 807/8 (?) (vgl. Combeare in dem gleich zu nennenden Werk p. XXXI ff.) bei Ajemani, Cod. liturg. I, 168 ff.; II, 194 ff.; III, 118 ff. (armen. und latein.); danach latein. bei Denzinger I, 384 ff.; Tauflit. nach einer Handschr. des Kollegiums de Propagande fide. latein., bei Ajemani II, p. 202 ff.; III, 124 ff.; danach bei Denzinger I, 391 ff.; englisch (krit. Text nach armen. Handschriften) bei Combeare, Rituale Armenorum (Oxford 1905), p. 86 ff.

e) Ägypten und Nekropolen: 1. Die Taufgebete in dem Enchologion von Serapion v. Thmuis (Mitte des 4. Jahrhunderts) in Tll Rö II, Heft 3b (1899); von Brightman herausg. in The Journal of Theological Studies I (1900), p. 88 ff. u. 247 ff.; Kunz, Didascalia et Constitutiones Apostolorum, II (Paderborn 1905), 158 ff. (Die Taufgebete p. 180–186). — 65 2. Eine Taufliturgie arabisch u. latein. herausg. v. A. Baumgart in: Oriens christianus I (Rom

1901), p. 32 ff. (Gehört nach Baumstark dem 6. Jahrhundert an). — 3. Der Taufordo der Kopten, koptisch u. latein. bei Assmani, *Cod. liturg.* I, p. 141 ff.; II, p. 150 ff.; III, p. 82 ff.; da- nach latein. bei Denzinger, *ritus orient.* I, p. 192 ff.; koptisch u. französisch: Ermoni, *Rituel copte du Baptême et du mariage in:* Revue de l'Orient chrét. V (1900), p. 145 ff.; VI (1901), p. 453 ff.; VII (1902), p. 303 ff.; IX (1904), p. 526 ff. (noch nicht vollständig). — 5. Ein Rituale nach einer in Paris befindlichen Handschrift Renaudots, latein. herausg. von Denzinger, *ritus orient.* I, 214 ff. (vgl. p. 7 u. 191). — 5. Die äthiopische Taufordnung, latein. herausg. von Petrus Tessa Sion, Rom 1548 und Brüssel 1550; danach in Bibl. maxima patr. XXVII (Lugd. 1677), p. 634 ff.; MSL 138, 929 ff. und bei Denzinger, *ritus orient.* I, p. 222 ff. — 6. Das Taufbuch der äthiop. Kirche, herausg. v. Trumpp in: *AM*, 10 philol.-philolog. Klasse XIV (1878), III. Abt. S. 149 ff. — Dazu 7. die Canones Hippolyti, latein. herausg. von H. Achelis in *IL VI*, 4 (1891), S. 93 ff. u. dentisch (nach d. Arabischen) bei Niedel, *Kirchenrechtssquellen des Patriarchats Alexandriens* (Leipzig 1900), S. 210 ff. — 8. Die Aegyptische K. C. deutsch bei H. Achelis a. a. S. u. latein. bei Junkt, *Didascalia et Constitutiones Apost.* II, p. 97 ff. — 9. Das Taufbuch in den Canones des Basilius bei Niedel a. a. S., 15 S. 278 ff. — 10. *Testamentum dom. u. Jesu Christi*, ed. Rahmani (Mogunt. 1899), p. 117 ff. — 11. Ein Taufbuch, äthiopisch u. englisch bei C. Horner, *The Statues of the Apostles or Canones Ecclesiastici* (London 1904), p. 162 ff.; die betr. Abschnitte dentisch und numeriert von C. v. d. Goltz in *ZKG XXVII* (1906), S. 16 ff.; vgl. darüber Drews in *ZKG XXVIII* (1907).

2. Für den Westen (bis zur Reformation). a) Rom: *Sixtin.* I. Apol. c. 61 u. 65; Johannes Diaconus an Senatorius MSL 59, 399 ff.; *Sacramentarium Gelasianum* ed. Wilson (Oxford 1894), p. 78 ff.; *Sacramentarium Gregorianum*; *Ordo I u. VII* bei Mabillon, *Museum Italicum II* (Paris 1724), p. 26 ff. e. 41 ff. u. p. 82 ff. e. 10 ff.; *Rituale Romanum Pauli V.* Edito secunda adprobata. Ratisbonae 1881; Daniel, *Code liturgicus I* (Leipzig 1847), 25 p. 171 ff.

b) Spanien: *Tudor v. Sevilla: de officiis ecclesiasticis II*, c. 25 (opera ed. Lorenzana [Rom 1802] VI, p. 465 ff.) u. MSL 83, 737 ff.; *Ildejons v. Toledo, adnotationes de cognitione baptismi* MSL 96, 111 ff.; *Missale mixtum* MSL 85.

c) Afrika: *Tertullian: besondere de baptismi*, Cyprian, *Opitatus von Mileve*, *Augustin.* 30

d) Mailand: Ambroßius, *de mysteriis*, e. 1 ff. MSL 16, 405 ff.; Pj. Ambroßius, *de sacramentis I*, MSL 16, 435 ff.; Maximus v. Turin, MSL 57, 771 ff. *Manuale Ambrosianum*, ed. Magistretti (Mailand 1905) I, 143 ff.; II, 466 ff.; Odilbert v. Mailand über die Taufe (herausg. v. Fr. Wiegand, Leipzig 1899).

e) Gallien und Deutschland: Das altgallische Taufritual findet sich in folgenden 35 Sacramentarien und Missibüchern: *Missale Gothicum seu Gothicallicanum* Nr. 35, MSL 72, 274 f.; vgl. Art. *Meße*, liturgisch, Bd XII, S. 698, 13 u. S. 701, 6 ff.; *Missale Gallicanum vetus* Nr. 25, MSL 72, 367 ff.; vgl. Art. *Meße* a. a. S., S. 698, 15 u. S. 701, 9 ff.; *Sacramentarium Gallicanum* MSL 72, 500 ff.; vgl. Art. *Meße*, S. 698, 16 u. S. 701, 15. — Die mittelalterliche Literatur über die Taufe, vor allem die von Karls d. Gr. Hand- schreiben (spätestens 812) veranlaßte, zusammengestellt bei Caipari, *Alte und neue Quellen zur Geschichte des Taufsymbols* (Christiania 1879), S. 285 Anm. 14 und ergänzt bei Fr. Wiegand, Odilbert v. Mailand (vgl. oben), S. 8 f.; Gerbert, *Monumenta veteris liturgiae Alemannicae*, 2 Bde (St. Blasien 1777—1779), I, p. 80 ff.; II, 1 ff.; Freisen, *Liber agendiarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis* (Paderborn 1898), p. 4 ff.; Freisen, 45 Rath, *Taufritus der Diözese Schleswig im Mittelalter* in *ThDS* 81 (1899), S. 1 ff.; Kolberg, *Agenda communis* (Braunsberg 1903); Ad. Franz, *Das Rituale v. St. Florian aus dem 12. Jahrhundert* (Freiburg i. B. 1904), S. 65 ff.; Schönfelder, *Liturgische Bibliothek. Sammlung gottesdienstlicher Bücher aus dem deutschen Mittelalter*. 1 (Paderborn 1904), S. 28 ff. (Taufordo des Benedictionale der Diözese Meißen von 1512); S. 51 ff. (Tauf- 50 ordo der Agende der Diözese Naumburg von 1502); S. 88 ff. (Taufordo der Ritualbücher der Erzdiözese Köln von c. 1485); II, (1906) Agende der Diözese Schwerin von 1521, S. 11 ff.; Stapper, *Die älteste Agende des Bistums Münster* (Münster 1906), S. 31 ff.; Eine Zusammenstellung von mittelalterlichen Taufrituellen (v. T. ganz abgedruckt) geben Hößling, *Sacrament der Taufe II*, S. 28 ff. und Kawerau in *ZKG X* (1889), S. 407 ff. — 55 Für die nördlichen Länder vgl. außerdem: Freisen, *Manuale Curatorum secundum usum ecclesie Rosekildensis*. Rath, *Ritualbuch der dänischen Diözese Roskilde im Mittelalter* (Paderborn 1898), S. 2 ff.; Freisen, *Manuale Lincopense etc.* Rath, *Ritualbücher Schwedens und Finnlands im Mittelalter* (Paderborn 1904), p. 5 ff.

3. Für die Reformationskirchen. a) Lutherisch: Luthers Schriften über die 60 Taufe: 1. „Wie man recht u. verständlich ein menichen zum christenglauben taufen soll“. Die Echtheit dieser Schrift ist stark bestritten. Abgedruckt EA 22, 166 ff.; WA 12, 51 ff.; Daniel, *Cod. liturg.* II, 190 ff.; Hering, *Liturg. Hülfsbuch*, S. 142, 113; Kawerau, *ZKG X* (1889), S. 630 ff.; Sehling, *Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* I, 1, S. 17. 2. „Das taufbuchlin verdeutscht.“ 1523. Abgedruckt EA 22, 157 ff.; WA 12, 42 ff.; Daniel, 65 Cod. liturg. II, 185 ff.; Hering, *Hülfbuch*, S. 143 ff.; Sehling a. a. S., S. 18 ff. (hier weitere Angaben über die Abdrücke). — 3. „Das taufbuchlin verdendt aufs neu zu gericht.“ 1526.

abgedruckt *Erl 22*, 291 ff.; *WFL 19*, 537 ff.; Hering, *Hülfbuch*, S. 150 ff.; Schling a. a. L., S. 21 ff. Die ALC , in welche Luthers *Taufbüchlein* von 1523 oder von 1526 auf genommen worden ist, bzw. in welchen daran verwiesen ist, finden sich zusammengestellt bei Ritschel, *Liturgie II*, S. 71 n. S. 73.

Die wichtigsten lutherischen, von Luthers *Taufbüchlein* abhängigen Taufordnungen: 1. „*Ordnung der Taufe nach würtzburgischer Rubriten von wort zu wort vertheilt*.“ Abgedruckt in *ZfW X*, 1889, S. 519. — 2. „*Ordnung wie man Tausset, blüh ber im Latein gehalten, verteiltst*.“ Von Andreas Osiander, Nürnberg 1524; ebenda, S. 471 und 524 ff. — 3. „*Das Taufbuch Deutsch Breslisch*.“ Breslau 1524; ebenda, S. 472 und 525 ff. — 4. „*Deutsche Mess u. Taufe, wie sie verhand zu Straßburg gehalten werden*.“ 1524, bei Dr. Hubert, *Die Strasburger Liturg. Ordnungen zur Zeit der Reformation*, Göttingen 1900, S. 25 ff. u. Monatsschr. f. Gottesdienst u. Kirchl. Kunst VIII (1903), S. 319 ff. — 5. „*En rei dñistelig žadzon at christne Bón med pag Danste*.“ Viborg 1528 (verfaßt von Hans Lause), vgl. darüber *ZfW X*, 1899, S. 473.

15. Die wichtigsten lutherischen, von Luthers *Taufbüchlein* unabhängigen Taufordnungen: 1. Strasburger Taufordnungen a von 1525—1530, abgedruckt bei Huber a. a. L., S. 37 ff.; b von 1537, ebenda S. 44 ff.; (Ergänzungen ebenda, S. 55 ff.). — 2. Die Münster Reformation 1543 bei Richter, ALC II, S. 38. — 3. Die Pfälzische ALC Friedrichs III. 1563 (und die Kendrude), Taufordnung aus d. Ausgabe von 1563 bei Hößling II, 113 ff., von 1567 bei Daniel, *Cod. liturg.* III, 121 ff.; vgl. Baermann, *Gesch. d. evang. Gottesdienstordnung in Badischen Landen* (Stuttgart 1891), S. 81 ff.

b) Reformiert: 1. „*Ein kurze u. gemeine Form iur die schwachgleubigen, Kinder zu thoußen*.“ Zürich, 1523, von Leo Ind (von Luther abhängig); abgedruckt in Zwinglis Werken von Schuler u. Schulteß, *Deutsche Schriften III*, S. 224 ff. u. bei Daniel, *Cod. liturg.* III, S. 106 ff.; vgl. *ZfW X*, 1889, S. 470. — 2. Zwingli: „*Form des tauß, wie man die iez zu Zürich brüdt*“ u. s. w. in: „*Vom tauß, vom widerlouß u. vom kindertauß*;“ 1525 in Zwinglis Werken v. Schuler u. Schulteß II, 1, S. 301 ff.; bei Hößling II, S. 140 ff.; bei Daniel, *Cod. liturg.* III, S. 112 ff.; bei Hering, *Hülfbuch*, S. 157 f. — 3. „*Eine kürche gemeine Form Kinder zutoußen se*.“ Bern, 1528; herausgeg. v. Ad. Fluri; Das Berner Taufbüchlein von 1528, Bern 1901. — 4. Die Taufordnung in Galwins Genfer Katechismus von 1542 in *CR XXIV*, p. 185 ff.; bei Daniel, *Cod. liturg.* III, 114 ff. u. bei Hering, *Hülfbuch*, S. 165 ff. — 5. Das Book of Common Prayer enthält drei Taufordnunare: 1. für die öffentliche Kindertaufe in der Kirche; 2. für die Kindertaufe im Hause; 3. für die Erwachsenentaufe; abgedruckt bei Daniel, *Cod. liturg.* III, 443 ff. —

35. Außerdem kommen die ALC und Agenden in Betracht, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können. Proben aus den verschiedenen Zeiten finden sich bei Daniel, *Cod. liturg.* II (lutherisch) u. III (reformiert) u. bei Hößling II. Für das 16. Jahrhundert sind Richter, Die evangel. Kirchenordnungen, 2 Bde (Weimar 1846) und Sehling, Die evang. Kirchenordnungen I, 1 und 2 (Leipzig 1902 u. 1904) zu vergleichen.

40. Bearbeitungen: 1. Allgemeine: G. J. Vossii *Disputationes XX de baptismo* 1648 in: *Opera*, t. VI. theol. (Amsterdam 1701); Bingham-Grischovius, *Origines sive antiquitates ecclesiasticae IV* (Halae 1727), p. 138 ff.; Galvör, *Rituale Ecclesiasticum I* (Zena 1705), p. 193 ff.; Hößling, *Das Sacrament der Taufe*, 2 Bde (Erlangen 1846 n. 1848); Art. Taufe in *PRG* Bd XV S. 218 ff., bearbeitet von Steib (Hand); Weber u. Welle, *Kirchenlexikon*, Art. Taufe, Bd XI S. 1249 ff.; Hering, *Hülfbuch* zur Einführung in das Liturg. Studium (Wittenberg 1888); v. Bezzschwiz, *System der christl. Katechett* I (Leipzig 1863), § 12 ff., S. 227 ff.; Abelitz, Lehrb. der prakt. Theologie² I (Leipzig 1898), S. 427 ff.; dersl., Prakt. Theologie (Grundriss der theolog. Wissenschaft. VI. Teil) 4 u. 5 (Tübingen 1903), S. 99 ff.; Ritschel, *Lehrbuch der Liturgie II* (Berlin 1906), S. 4 ff.; Bezzolles, *Le baptême*, 50 chez les Grecs et les Latins (Paris 1875); Corblet, *Hist. du sacrament de baptême*, 2 Bde (Paris 1851, 1852). —

2. Für die alte Zeit: Martene, *De antiquis ecclesiae ritibus libri tres*, ed. novissima I (Antwerpen 1763), p. 1 ff.; Binterim, *Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christl. Kirche I*, 1 (Mainz 1825), S. 52 ff.; Augmili, *Denkwürdigkeiten der christl. Archäologie VII* (Leipzig 1825); Denzinger, *Ritus orientalis I* (Wireburgi 1863), p. 14 ff.; Kraus, *Real-Encyclopädie der christl. Alterthümer II* (Freiburg i. B. 1886), S. 823 ff.; Warren, *The Liturgy and Ritual of the Ante-Nicene-Church* (London 1897); Probst, *Sakramente u. Sakramentalien* in den drei ersten christl. Jahrhunderten (Tübingen 1872), S. 97 ff.; Duchesne, *Origines du culte chrétien*³ (Paris 1903), p. 294 ff.; Rogers, *Baptism and Christ. Archaeology* (Oxford 1903); Reinhold, *Die Taufe im Urchristentum im Lichte der neuen Forschungen* (Leipzig 1905); Ermoni, *Le baptême dans l'église primitive* (Paris 1904); Kroll, *Alte Taufgebräuche* in: *Archiv f. Religionswissen.* VIII. Beiheft 1905; Möller-v. Schubert, Lehrb. der Kirchengesch. I² (Tübingen u. Leipzig 1902), S. 56, 130 f., 339 ff., 736 ff.; Weißsäder, *Das Apostol. Zeitalter*³ (Tübingen 1902); Knops, *Das Nachapostol. Zeitalter* (Tübingen 1905); Aurich, *Das antike Mysterienwesen* (Göttingen 1894). — Besondere Fragen und Gebiete behandelnd: Bobbermin, *Religionsgesch. Studien* (Berlin 1896), S. 143 ff.; Alchrist, *Tauftermi*; Heitmüller, „*Im Namen Jesu*“ (Göttingen 1903); Staerk, *Der Taufritus in der*

griech.-russ. Kirche, sein apostol. Ursprung und seine Entwicklung (Freiburg i. B. 1903); Le Bourgois, Le baptême romain au IV. siècle (Aix 1902); Rauschenbusch, Die Entstehung der Kindertaufe im 3. Jahrhundert (Hamburg 1897) (Baptist. Traktat); Magistretti, La liturgia della chiesa Milanese nel secolo IV. I (Mailand 1899), p. 1 ff.; Morin, La spudation rite baptismal de l'église de Milan au IV. siècle in: Rev. Bénédict. (1899), IX. 5 p. 414 ff.; v. d. Goltz, Die Taufgebete Hippolyts u. andere Taufgebete der alten Kirche in ZKG XXVII (1906), S. 1 ff.; Drews, Ueber altägyptische Taufgebete, ebenda XXVIII (1907) (gegen v. d. Goltz); Ermoni, L'histoire du baptême depuis l'édit de Milan (313) jusqu'au concile de Trullo (692) in: Revue des quest. hist. N. S. XX (1898), p. 313 ff.; Butler, The ancient Coptic Church of Egypt II (Oxford 1884), p. 262 ff.; C. Bigg, On Baptism¹⁰ by affusion (Notes on the Didache) in: Journal of the theological Studies V (London 1904), p. 579 ff.; Joh. Mayer, Gesch. des Katechumenats und der Katecheze in den ersten sechs Jahrhunderten 1868. —

3. Mittelalter: Friedr. Wiegand, Die Stellung des apostol. Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters I. Symbol u. Katechumenat (Leipzig 1899), (vielfach beachtenswert auch für die altkirchl. Zeit); de Puniet, La liturgie baptismale en Gaule avant Charlemagne in: Revue des quest. hist. LXXII (1902), p. 382 ff.; Kunz, Die Entstehung der heutigen Taufform in: Kirchengesch. Abhandlungen I (Paderborn 1897), S. 478 ff.

4. Reformationszeit und spätere Zeit: Jacoby, Die Liturgie d. Reformatoren, 2 Bde (Gotha 1871, 1876); Diehl, Zur Gesch. des Gottesdienstes u. der gottesdienstl. Handlungen in Hessen (Gießen 1899), S. 279 ff.; Menz, Die gottesdienstlichen Handlungen von individ. Beziehung in der evang. Kirche (Gotha 1892), S. 79 ff.; Smend, Der evang. Gottesdienst. Eine Liturgie nach evang. Grundsätzen (Göttingen 1904), S. 55 ff.; G. Kawerau, Liturg. Studien zu Luthers Taufbüchlein von 1523 in ZfW X (1889, S. 107 ff., 466 ff., 519 ff., 578 ff., 625 ff.); Hering, Luthers Taufbüchlein v. 1523, bes. das typolog. Gebet in dem, in 25 ThStk 1892, S. 282 ff.; Rieckel, Luthers Lehre von der Kindertaufe u. das luth. Taufformular in: Beitr. zur Reformationsgesch. Zeitschr. für D. Zeit. Köslin (Gotha 1896), S. 158 ff.; Althaus, Die histor. u. dogmat. Grundlagen der luth. Tauffliturgie I (Hannover 1893); Smend, Neue Funde zur Straßburger Kultusgeschichte in Zeitschr. für Gottesdienst u. kirchl. Kunst III (1898), S. 47 ff.; Hubert, Die Straßburger liturgischen Ordnungen im 30. Zeitalter der Reformation, Göttingen 1900.

Ueber die Kindertaufe: J. G. Walch, Historia paedobaptismi IV priorum saeculorum 1739; G. Wall, Historia bapt. infantum, ex angl. (London 1705) vertit, auxit J. S. Schlosser 1748—1753.

Ueber die Taufformel: Heimüller, „Im Namen Jesu“ (Göttingen 1903); hier auch weitere Literatur; Riggensbach, Der trinitarische Taufbefehl Mt 28, 19 u. s. w. (Gütersloh 1903).

I. Ursprung der Taufe und Entwicklung des Taufritus im allgemeinen (bis zur Reformation). — Der Ursprung der christlichen Tauffitte liegt für uns im Halbdunkel. Raum zweifelhaft kann es sein, daß zunächst diese Sitte einen jüdischen Brauch fortsetzt, nämlich die Proselytentaufe. Sie setzt diese Sitte fort, wie das Abendmahl die Sitte der jüdischen kultischen Mahlzeit und der christliche Wortgottesdienst den Synagogengottesdienst fortsetzt. Diese Proselytentaufe beruhte auf der Anschauung, daß ein Bad rituelle Reinheit bringe, eine Anschauung, die in allen antiken Religionen weiteste Verbreitung hatte. So steigt der fromme Heide morgens vor dem Gebet zum 45 Fluß hinab und taucht dreimal unter, um sich von der Bekleidung der Nacht zu reinigen; oder ein anderer taucht siebenmal im Meere unter, ehe er zu seiner Schutzgöttin Isis betet (Pers. II, 13; Juv. IV, 523; Apul., Metam. XI, 1). Jedemfalls war auch in den Mysterienkulten ein Reinigungsbad bei der Aufnahme ein häufiger Brauch. In diesen Anschauungen von der reinigenden und heiligen Macht des Wassers (besonders des fließenden Wassers und des salzigen, immer bewegten Meerwassers) wurzelt im allgemeinen wie die Proselyten- und die Johannestaufe, so auch die christliche Taufe und sie haben ihr zur Verbreitung und Einwurzelung verholfen. Ihren nächsten Ursprung, ihr Vorbild hat letztere aber wohl sicher in der jüdischen Proselytentaufe. Daß Jesus die Taufe eingesetzt habe, läßt sich mit Sicherheit nicht erweisen. Denn 1. ein Taufbefehl⁵⁵ Jesu fehlt bei Mc (Mc 16, 16 gehört dem unechten Schlus an) und Lc, die diese wichtige Verordnung des Herrn ebenso wenig übergangen hätten wie die Einschaltung des Abendmahls, wenn für davon gewußt hätten. 2. Mt 28, 19 ist höchst wahrscheinlich, das verrät seine Formulierung, ein späterer Zusatz. 3. Paulus behauptet, um es zu rechtfertigen, daß er in Korinth so wenige getauft habe (1 Ko 1, 13), er habe keinen Taufbefehl empfangen (1 Ko 1, 17) — eine Äußerung, die geradezu unverständlich wäre, wenn er einen allgemeinen an die Apostel gerichteten Taufbefehl Jesu gekannt hätte. Denn er hätte sich damit den anderen Aposteln gegenüber in eine ganz auffallende und seiner sonstigen Selbstinschätzung völlig widersprechende Sonderstellung gerückt. Wie dem aber auch sei,

jedenfalls ist die Taufe von Anfang an eine allgemeine christliche Sitte gewesen. Das erklärt sich leicht daraus, daß die ältesten Christen nach ihrer Lösung vom Judentum diejenigen, die sich ihrer Gemeinschaft anschließen, ebenso behandelt zu müssen glaubten wie die Juden ihre Proselyten: sie tauften sie. Ein besonderer Altar sollte den Anschluß an die Gemeinde bestimmt markieren; das lag im Interesse der Gemeinden wie der Neu-eintretenden. Außerdem hatte sich Jesus selbst von Johannes taufen lassen, und er hatte von der Johannessetaufe bis zuletzt mit Anerkennung gesprochen (Mt 21, 25; Mc 11, 30; Lc 20, 4). Sobald man endlich mit dieser Handlung — und das war gewiß von Anfang an der Fall — bestimmte sakramentale Ausbauungen verband, war es selbstverständlich, daß sie mit dem Christentum selbst sich ausbreitete. Der Ritus war gewiß ursprünglich höchst einfach: ein einmaliges Untertauchen unter Ausrufung des Namens Jesu, vollzogen von irgend einem Christen. Das war alles. Daß ursprünglich nur eine einmalige Untertauchung stattfand, geht nicht allein daraus hervor, daß die jüdische Taufe und die Johannessetaufe nur diesen Ritus kennen, sondern vor allem auch daraus, daß noch in späteren Jahrhunderien (in Spanien) sich diese einfache Untertauchung findet. Aus welchem Grunde man von dem dreimaligen Untertauchen, wenn es allgemein christlich von Anfang an gewesen wäre, hätte abgehen sollen, ist nicht einzusehen. Ebenso zeigt sich auch noch viel später die Sitte, auf den Namen Jesu allein zu tauften. Auch hier kann es sich nicht um eine Neuerung, sondern im Gegenteil nur um den Rest der urchristlichen Sitte handeln. Erst auf heidnchristlichem Boden entstand die dreigliedrige Taufformel auf Vater, Sohn und Geist und damit auch die dreimalige Untertauchung (die richtige geschichtliche Erinnerung lebt noch bei Cyprian ep. 73, 17: alia sicut Judaeorum sub apostolis ratio, alia est gentilium conditio: jene Art war, auf den Namen Jesu, diese auf den dreifachen Namen zu tauften), die schon bei heidnischen Instruktionen die übliche war (Amrich, S. 108). Allein auch hier kann sie nicht allzu früh entstanden sein, denn Paulus kennt höchst wahrscheinlich weder eine dreigliedrige Taufformel noch ein dreimaliges Untertauchen. Denn hätte er schon jene gefaßt, so würde er seine Reflexionen über die Taufe nicht allein an Christus, an dessen Tod und Auferstehung, angeknüpft haben (woegen nicht auf 1 Ro 12, 13 verwiesen werden kann).

Ob der spätere Ritus, mit dem die jüdische Proselytentaufe vollzogen wurde (vgl. Art. Proselyten Bd XVI, S. 118, 58 ff.), schon zur Zeit Jesu bestanden hat, wissen wir nicht. Aber wenn das der Fall war, so hat die christliche Taufe sich offenbar fürs erste von diesem Ritual frei gehalten. Vielleicht hat man später nach Analogie der Verleihung der Gebote und des Bekennntnisses des Täuflings, sie alle halten zu wollen, ein ähnliches Gelöbnis von dem christlichen Täufling gefordert, daß er nämlich das christliche Gesetz lieben und befolgen wolle (Clem. Hom. 13, 10; vgl. auch Justin. I. Apol. c. 61; Tert. de speet. 4). Doch kann dieser Brauch auch völlig frei geschaffen sein. Dafür, daß man nicht tauft, ohne vorher ein deutliches Bekennen zu Jesu (vielleicht als dem Messias) zu fordern, spricht AG 8, 37.

Bald jetzt eine Entwicklung ein, die aus jener schlichten symbolischen Handlung schließlich ein reiches, mit den verschiedensten Handlungen ausgestattetes Ritual gemacht hat. Es mußte so kommen. Sobald der Sakramentsgedanke lebendig ist, treibt er unaufhaltlich zu einem immer weiter sich ausgestaltenden Vollzug heiliger Riten, um göttliche Kräfte immer reicher, immer sicherer heranzuziehen auf den sehnuchtsvollen Adepten (vgl. Harnack, Mission und Ausbreitung I, S. 325 ff.). Der nächste Schritt auf dieser Bahn war, daß sich mit der Taufe die Handauflegung verband. Nicht genug, daß die Taufe den Anschluß an die Gemeinde und die Gemeinschaft mit Jesus, die Vergebung der Sünden und damit die Befreiung von den dämonischen Mächten brachte, sie mußte auch die Gabe des hl. Geistes vermitteln. Und das geschah durch die Handauflegung. Es geschah gewiß schon durch das Taufen, aber sicherer noch war es, damit auch die Handauflegung zu verbinden. So finden wir es AG 8, 16. 17; 19, 6; Hbr 6, 2. Didache und Justin sagen nichts von dieser Sitte; das beweist aber nicht, daß sie nicht bestand. Welches Ansehen dieser Ritus genoß, zeigt sich darin, daß an beiden Stellen der AG es Apostel (Petrus, Paulus) sind, die ihn vollziehen. Daß er nicht bloß symbolisch, sondern nach der ganzen Zeitanhäufung zugleich auch sakramental verstanden wurde, ist außer Zweifel.

In etwas helleres Licht rückt der Taufritus erst im nachapostolischen Zeitalter. Für diese Zeit sind Justin (I. Apol. 61, 2 und 65, 1) und die Didache c. 7 die Hauptquellen. Sie liegen allerdings räumlich weit auseinander: Justin bildert uns den Brauch Rom's, die Didache den Brauch Westsyriens. Aber ihre Angaben decken sich

in allem Wesentlichen. Zunächst ist für beide die Taufe wirklich noch ein volles Untertauchen in einem Gewässer unter freiem Himmel. Did. 7, 1 spricht von „lebendigem Wasser“; Justin berichtet, daß die zu Tausenden „dahin geführt werden, wo Wasser ist“, d. h. doch wohl, wo fließendes Wasser ist; doch ist auch die Annahme nicht abzuweisen, daß an das Atrium dabei zu denken ist (V. Schulz, Altchristliche Kunst, München 1893, 5 S. 51, Anm. 1). Die Taufe selbst ist ihm noch ein „Bad“. Wenn die Didache zuläßt, daß statt in fließendem auch in anderem, also in stehendem Wasser getauft werden könne, ja wenn sie sogar statt der Untertauchung die Begiebung zuläßt, so erklärt sich das aus den klimatischen Verhältnissen Syriens: oft mag es hier im Sommer an genügendem Wasser gefehlt haben. Wenn die Didache ferner auch erlaubt, daß man mit warmen Wasser taufe, so ist auch dies ein Zugeständnis an die Verhältnisse: Kranken soll man die nötige Rücksicht zu teilen werden lassen. Ferner haben Justin und Didache gemeinsam die trinitarische Taufformel. Wir können daraus auf ein dreimaliges Untertauchen (bezw. Begießen) schließen: bei jedem Glied der Formel findet eine Untertauchung statt. Ferner ist nach der Didache sicher, und höchst wahrscheinlich auch nach Justin, jeder Laie noch 10 befugt, die Taufe zu vollziehen, und endlich sind Justin und Didache auch darin in Übereinstimmung, daß der Täufling vor der Taufe fasten soll und daß sich ihm darin auch andere Gemeindeglieder anschließen sollen, solche vor allem, die an ihm einen inneren Anteil nehmen, die ihn etwa zum Übertritt veranlaßt hatten. Wenn die Didache noch vorschreibt, daß auch der Täufer zu fasten habe, so sagt Justin davon nichts. Andererseits 20 spezialisiert er die Angaben über die Taufvorbereitung: er weiß von einem Bekennnis des Täuflings so leben zu wollen, wie es der christlichen Lehre entspricht, er weiß von Gebet neben dem Fasten und von einer Erhomologie, und zwar im engeren Kreis einiger Gemeindeglieder, die mitfasten und mitbeten. Aber es fragt sich, ob wir nicht annehmen dürfen, daß auch in der Didache mit dem Fasten das Beten verbunden war: 25 Fasten und Beten gehörten auß engste zusammen. Wenn endlich nach Justin an die Taufe sich im Versammlungsraum der Gemeinde sofort die Eucharistie mit den Neugetauften anschloß, so ist es außer Zweifel, daß dieselbe Sitte nicht allein für die Heimat der Didache, sondern für alle christlichen Gemeinden überhaupt anzunehmen ist. Denn eine Taufe, die Aufnahme in die Gemeinde, wäre ohne Abendmahl ein Widerspruch 30 in sich selbst gewesen: durch die Taufe hindurch schreit der Christ zum Genuss der höchsten Güter, die die Eucharistie gewährt. Wir sehen also, daß in allem Wesentlichen Justin und Didache übereinstimmen. Wir gelangen zu dem Schluß, daß höchstwahrscheinlich um die Mitte des 2. Jahrhunderts der Vollzug der Taufe und die sie begleitenden Sitten in der Hauptstrophe überall in der Gesamtkirche die gleichen waren: Fasten und Beten und 35 ein Gelöbnis vor der Taufe, die Taufe selbst, noch von jedem Laien vollziehbar, bestehend in der Regel im vollen dreimaligen Untertauchen in fließendem Wasser unter Aussprechen der trinitarischen Taufformel; daran sich anschließend die Feier des Abendmahls. Nichts hören wir noch von einem Taufsymbol. Alles dies wird durch die sonstigen, allerdings sehr mageren Zeugnisse dieses Zeitraums bestätigt: die Taufe als Untertauchung ist bestätigt durch Tit 3, 5; 1 Pt 3, 21; Hbr 10, 22; Barn. 11, 11; Herm. mand. IV, 3, 1; sim. IX, 16, 4 u. a. An Stelle der dreigliedrigen Taufformel mag da und dort auch noch die Formel auf Jesu (oder den Namen Jesu) allein im Gebrauch gewesen sein (vgl. Did. 9, 5, wo der Kürze halber die alte Formel noch beibehalten ist; Herm. vis. III, 7, 3; sim. VIII, 6, 4; IX, 12—16). Ja die Anordnung Did. c. 7, in jedem Falle auf 45 den Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes zu taufen, steht voraus, daß man in jener Gemeinde, die wie in vielem andern, so auch hier in ihre jüdische Abkunft beweist, noch allein auf den Namen Jesu zu taufen pflegte, und wie sehr dem Ber. die alte Formel geläufig ist, zeigt eben c. 9, 5. Selbstverständliches und Eingewurzeltes braucht die Didache doch nicht erst anzurufen. Auffallend ist es, daß weder Justin noch 50 die Didache die Handauslegung nach der Taufe erwähnen. Daraus ist nicht zu schließen, wie wir sahen, daß sie diesen Brauch nicht gekannt hätten. Justin will und kann nicht vollständig sein und die Didache will ja nur Missbräuche oder Rückständiges befeitigen. Also wird wohl in Rom wie in Syrien die Handauslegung in Übung gewesen sein. Es kann aber auch sein, daß diese Sitte sich noch nicht weiter verbreitet hatte. Hbr 6, 2 ist 55 ein Zeugnis dafür, daß sie wenigstens da und dort bekannt war. Ebenso wird wahrscheinlich da und dort bereits ein formuliertes Taufbekennnis in Übung gewesen sein. Wo und wann es zuerst aufgetreten ist, darüber gehen bekanntlich die Meinungen auseinander. Von einer Weihe des Taufwassers hören wir noch nichts, ebenso wenig von einer bestimmten Taufzeit. Nicht einmal das kann man aus Justin schließen, daß die 60

Taufe am Morgen stattfand, weil sich an sie die Eucharistie anschließt. Denn ein Gottesdienst war es kaum, daß diese Feier am Vormittag stattfinden müßte. Aber wahrscheinlich taufte man am Morgen, schon um das Fasten nicht unnötig zu verlängern.

Ein völlig durch und ausgebildetes Taufritual erscheint bei Tertullian; es ist das älteste, das wir mit Sicherheit rekonstruieren können. Die Formen, die wir bei Justinus und in der Didache finden, sind deutlich wieder zu erkennen. Höchst wahrscheinlich bestand aber um die Mitte des 2. Jahrhunderts schon mancher Brauch, den unsere Quellen nicht anführen, den wir aber zuerst bei Tertullian lesen. Das gilt vor allem von der Abrenuntiation, die Tertullian offenbar zu den alten Taufgebräuchen rechnet (de cor. 3). Auf beidchristlichem Boden wurde die Abrenuntiation fast zur Notwendigkeit. Denn nicht, wie nach unserer Empfindungsweise, bedeutete eine feierliche Absage an den Teufel damals nur etwas Symbolisches, war sie nur eine äußere Form; vielmehr wurde, indem man diese Formel aussprach, tatsächlich und wirklich das Band zwischen dem Teufel, unter dessen Herrschaft bis dahin der Täufling gestanden hatte, und ihm selbst zerrissen. Solche Absage an den Teufel war also eigentlich eine innere Notwendigkeit bei der Taufe. Aber ebenso begreift man es, daß eine solche Absage stattfand, sobald sich ein Heide überhaupt zum Taufunterricht anmeldete. So spricht Tertullian (de spect. 13) auch von einer doppelten Abrenuntiation. Ich bin geneigt, diese Sitte für sehr alt zu halten. Dass sie sich nicht auf jüdischem Boden entwickeln konnte, liegt auf der Hand, denn der Gott der Juden war für einen Christen nicht der Teufel. Die Entstehung dieser Sitte kann also nur auf beidchristlichem Boden gesucht werden. (Vgl. Neimach, Cultes, mythes et religions I [Paris, 1905], p. 317—362.)

Wie verlief nach Tertullian die Taufe? (Die beste Quelle bietet die Schrift de baptismo, die offenbar dem Gang der Taufhandlung, wenn auch nicht genau, folgt.)
 25 1. Er kennt, wie Justinus und die Didache, eine Vorbereitungszeit, die mit häufigen Gebeten, mit Fasten, Kniebeugungen, Nachtwachen und Sündenbekennnis ausgefüllt ist (de bapt. 20; zum Sündenbekennnis vgl. auch de poenit. 6); es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Tertullian hierfür schon an ein festes Ritual denkt. 2. Darauf findet die Epiklese über dem Taufwasser statt (de bapt. 4 und 8; vgl. Art. Epiklese in Bd. V, S. 110, 20 ff.).
 30 3. Jetzt muß die Abrenuntiation gefolgt sein, die Tertullian mehrwürdigeweise in de bapt. nicht erwähnt, von der er aber sonst mehrfach spricht: de cor. 3; de spect. 4 und 13. 4. Dreimaliges Untertauchen auf den Namen des Vaters, Sohnes und hl. Geistes mit Bekennnis als Antwort auf die Fragen des Täufers (adv. Prax. 26; de bapt. 2; de cor. 3; fürs Untertauchen de resurr. 18; für die dreigleidige Tauf-
 35 formel de praeser. haer. 20; adv. Prax. 26; für das Bekennnis de spect. 4: Cum aquam ingressi christianam fidem in legis suae verba profitemur; de resurr. 48: responsio). 5. Der nächste Akt ist die Ölsalbung (benedicta unctio, de bapt. 7; adv. Marc. 1, 14). 6. Darauf folgt die Handauslegung unter Gebet (de bapt. 8). Damit ist die eigentliche Taufhandlung geschlossen. Dass sich aber an die Feier die
 40 Eucharistie angegeschlossen hat, geht aus de bapt. 20, de cor. 3 und adv. Marc. 1, 14 hervor. Danach beten die Neugetauften mit den „Brüdern“ und empfangen Milch und Honig. Beides fand im eucharistischen Gottesdienst statt. Denn das Gebet ist offenbar das große Gemeindegebet. Nach der Taufe enthalten sich die Neugetauften eine Woche lang des sonst üblichen täglichen Bades (de cor. 3).

45 Mit diesem Ritual, dem die Ankleidung mit den weißen Taufkleidern noch einzufügen ist, haben wir die Grundform der Taufhandlung vor uns, mit der und an der die Entwicklung im Osten und im Westen in den nächsten Jahrhunderten gearbeitet hat. Keineswegs darf man der Meinung sein, daß diese Entwicklung in der Gesamtkirche eine einheitliche war. Von dieser irriegen Meinung gehen mehr oder weniger alle Darstellungen aus, die zwar die einzelnen Akte dieses Rituals in ihrer Verbreitung verfolgen, es aber nicht als ihre Aufgabe ansiehen, den Veränderungen nachzugehen, denen der Aufbau der ganzen Handlung im Laufe der Zeit in den einzelnen Kirchengebieten unterworfen worden ist. Dieser Prozeß ist provinzial sehr verschieden gewesen. Vor allem hat der Osten eine andere Geschichte des Taufrituals als der Westen. Und wiederum ist diese Entwicklung
 50 z. B. in der koptischen Kirche eine andere als in der armenischen oder westsyrischen. Ebenso hat Rom eine andere Geschichte der Taufliturgie als Spanien, Gallien oder Mailand. Auf diese Differenzierungen gilt es zu achten. Allein es würde viel zu weit führen, wollten wir hier diese Geschichte bis ins einzelne verfolgen. Nur um die großen Hauptlinien kann es uns hier zu thun sein. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß zunächst ein Hauptunterschied zwischen allen östlichen und allen westlichen Taufritualien ins

Auge springt, der nämlich, daß im Osten die Taufhandlung weit reicher ausgestaltet wird als im Westen. Hier bewahrt sie am meisten von ihrer ursprünglichen Einfachheit, ja sie wird sogar im Laufe der Zeit noch mehr gekürzt, um schließlich allerdings wieder nicht unbeträchtlich anzuwachsen. Woraus erklärt sich diese eigenümliche Erscheinung? Warum behält der Taufritus nicht seine ursprüngliche Form? Um diese Geschichte zu verstehen, muß man im Auge behalten, daß die Taufe selbst schon seit dem 2. Jahrhundert, aber noch mehr in den folgenden Jahrhunderten ihre Selbstständigkeit verliert und aufhört, der alleinige Aufnahmearkt in die christliche Gemeinschaft zu sein. War von früh an der Taufe als Vorbereitung eine katechetische Unterweisung vorausgestellt worden, so traten bald unter dem Einfluß und nach dem Vorbild der antiken Mysterienkulte noch bestimmte Einweihungsriten, Exorcismen hinzu, die sich immer mehr steigerten, je näher der Taufakt kam. Dieser selbst aber war der Höhepunkt dieser reichen Initiationshandlungen, der wirkungsvollste letzte Akt, die letzte geheimnisvolle und wunderbare Vorstufe zum eigentlichen abschließenden Akt der vollendeten Aufnahme in die Gemeinde, nämlich der ersten eucharistischen Feier, die sich unbedingt an den Taufakt anschließen mußte. Denn ohne ihn war der Getaufte noch nicht wirklich volles, eingeweihtes Glied der heiligen Gemeinschaft, erst in und mit der Abendmahlfeier vollzog sich abschließend der Eintritt in die neue Gemeinde, weil der volle Genuss aller darin zu erwartenden himmlischen Güter und Kräfte. So wird also die Taufe ein Glied in einer langen Kette von Vorbereitungssakten. So erklärt es sich auch, wie der Ratchumen, der sich diesem großen Aufnahmeceremoniell unterwirft, schon als Kompetent den Namen des Christen, des Gläubigen vor der Taufe trägt. In dem Augenblick, wo er den ersten Initiationssitus an sich hat vollziehen lassen, ist er dem Heidentum und der Gewalt der Dämonen entrückt, ist er über die Schwelle der Finsternis in das Reich des Lichts getreten.

Behält man diese Bedeutung der Taufe im Auge, so wird es begreiflich, wie die Grenze zwischen den Vorbereitungssakten (Strutinien) und der Taufe selbst fließend werden konnte. Leicht konnte ein Alt, der ursprünglich mit der eigentlichen Taufhandlung verbunden war, in die Vorbereitung geschoben werden. So geschah es, daß die Abremunitation und das Bekennnis zwar am Taufstage selbst, ja unmittelbar vor der Taufe, aber im Vorraum des Baptisteriums gehalten wurden, während die eigentliche Taufhandlung im Baptisterium mit der Weibe des Taufwassers begann; so finden wir es z. B. in Jerusalem und in Rom. Andererseits konnten sich — und auch das finden wir wieder, aber später, im römischen Ritual — bestimmte Riten der Aufnahme in den Ratchumenenstand oder der Strutinien an die Taufe selbst anlehnen und mit ihr verwachsen, die ursprünglich nichts mit ihr zu thun hatten. Es ist das ein Prozeß der Einschränkung der gesamten großen Aufnahmericiten: was früher auf Wochen sich verteilte, drängt sich später in eine kurze Stunde zusammen. So dringt das Symbol und die Namenangabe, die Darreichung von Salz u. a. in die Taufhandlung selbst ein. Endlich war es auch bei der engen Verbindung der Taufe mit dem Abendmahl möglich, daß man aus der Abendmahlsliturgie breite Stücke in die Taufliturgie aufnahm. Solche reiche Taufformulare finden wir z. B. bei den Nestorianern, den Kopten, den Armeniern. Der Westen kennt diese reichen Formen weit weniger. Hatte sich aber erst einmal jenes große Gefüge gelöst, in das die Taufe eingekapselt lag — und schon aus rein äußerem Gründen mußte es sich lösen —, so war die Möglichkeit offen, daß sich von der Taufhandlung wieder Akte, die von Alters her fest zu ihr gehörten, ablösten, um selbstständig zu werden. So ist geschehen im Osten und Westen mit der Öl- und Wasserweihe, mit der Salbung nach der Taufe, die zur Konfirmation oder Firmung wurde. Bei dieser letzteren Gestaltung hat offenbar ein hierarchisches Moment mitgewirkt. Ferner mußte noch ein Moment auf die Ausgestaltung der Taufliturgie von Einfluß werden: war die Taufe erst einmal in Parallele zu den Mysterien gerückt, so lag es nahe, bei ihnen Anleihen zu machen. Das ist geschehen. Man entlehnt von daher Ceremonien wie die Bekleidung mit weißen Kleidern, die Belkränzung, die brennenden Kerzen, den Genüß von Milch und Honig; wahrscheinlich auch die Sitte der Salbung und vielleicht die der Fußwaschung. Aber nur die Sitten nahm man auf, für die man irgend einen biblischen Beleg beibringen konnte, wenn auch nur mit Hilfe allegorischer Auslegung. Denn man war der Überzeugung, daß jene Sitten der heidnischen Mysterien eigentlich der wahren Gemeinde Gottes gehörten und nur durch die Dämonen den Heiden verraten worden waren (vgl. Justin, I. Apol. 51; 62; 66). Nimmt man ferner hinzu, daß die Kindertaufe mehr und mehr um sich griff, daß der Ratchumenat infolge der Kindertaufe und infolge des starken Zudrangs zur Taufe mehr und mehr verfiel, daß der Trieb der Nachahmung bald den einen bald den anderen

Brauch von fremd her aufzunehmen ließ, zumal wenn es eine führende Gemeinde war wie etwa Rom oder Antiochien, die ein bestimmtes Ritual entwickelt hatte; bedenkt man endlich, daß auch die Kürzung der Handlung zu Zeiten, schon aus Rücksicht auf die Paten und die Eltern, als Notwendigkeit empfunden wurde, so hat man wohl alle wesentlichen 5 Momente zusammen, die in der Geschichte des Taufrituals wirksam gewesen sind. Man wird aber auch begreifen, daß diese Geschichte eine sehr reiche, mannigfaltige und verwickelte werden mußte. Allerdings, sie auch für nur ein kirchliches Gebet oder auch für nur eine hervorragende Gemeinde genau zu verfolgen, sind wir nicht im stande. Nur Reste besitzen wir im günstigsten Falle, und namentlich fehlen uns für ganze Kirchengebiete die einst gebräuchten Formeln und Gebete. Vor allem aber macht die Datierung (und mitunter auch die Lokalisierung) des Überlieferter nicht geringe Schwierigkeiten.

Auch der Taufritus selbst hat seine Geschichte: Bis zu Cyprians Zeit war die Untertauchung herrschende Sitte, außer in besonderen Fällen. Seit dem 4. Jahrhundert 15 wird es in einigen Kirchen üblich, die Untertauchung durch eine reichliche Begießung des Hauptes zu ersetzten; dabei steht aber der Täufling im Wasser. Die Besprengung des Kopfes, wie wir sie üben, wird erst seit dem 13. Jahrhundert der allgemein gültige Brauch, aber nur im Westen. Die östliche Kirche hält noch heute an der vollen Untertauchung fest.

II. Die Geschichte des Taufrituals in den einzelnen Kirchengebieten und in den wichtigsten Kirchengemeinschaften bis zur Reformation.

1. Der Osten: a) Syrien. Hier ist Ost- und Westsyrien voneinander zu unterscheiden. Was zunächst Westsyrien (syrisches Sprachgebiet mit dem Centrum Edessa, Doroëne) betrifft, so geben uns die Thomasakten, die zwar häretischen Ursprungs sind, aber im Taufritus nicht sonderliche, von der herrschenden Kirche abweichende Riten bieten werden, einige Aufschluß. Wir finden Handauflegung und Gebet (c. 47 ff.), darauf Salbung (Versiegelung) mit geweihtem Öl (c. 27, 121, 132, 157), worauf die Taufe auf Vater, Sohn und Geist (unter Umständen nur durch Untertauchung) erfolgt (c. 121, 132, 157). Sofort schließt sich daran die Feier der Eucharistie. Bemerkenswert ist die hohe Schätzung der der Taufe vorausgehenden Salbung. — Es scheint, daß sich diese syrische Kirche ihre Selbstständigkeit im Liturgischen bewahrt hat, bis Bischof Mabbula von Edessa (gest. 435) die heimische Sitte der der griechischen Kirche, besonders der Antiochien, anpaßte (Burkitt-Prescher, Christentum im Orient [Tübingen 1907], S. 78). Doch mögen wohl schon früher starke Einströmungen von dort her erfolgt sein.edenfalls haben die späteren syrischen Jacobiten (s. u.) im wesentlichen den gleichen Taufritus, den wir in der Großkirche, speziell in Konstantinopel finden.

Was Westsyrien (mit dem Centrum Antiochien) und Palästina (griechisches Sprachgebiet) betrifft, so ist zunächst für Cölesyrien einiges der sogen. syrischen Didaskalia (3. Jahrh.) zu entnehmen: Abrenuntiation (S.) (Achelis-Hlemming S. 54, 140); Bekennnis (?); Salbung mit Öl unter Handauflegung (S. 85); Taufe (S. 85); Handauflegung durch den Bischof (S. 48) und Salbung (S. 85; vgl. S. 289 ff.). Damit stimmt, was wir für Antiochien den apostolischen Konstitutionen (Mitte oder 2. Hälfte des 4. Jahrh.) entnehmen können. Besonders wertvoll ist das Taufbuch des VII. Buches (c. 39—45). Daß ihm eine ältere Quelle zu Grunde liegt, ist außer Zweifel. H. Achelis vermutet (Art. Apost. Konstitutionen, Bd I, 136, 21 ff. und ihm folgend Rattenbusch, Ap. Symbol II, 205 Anm. 34), daß es auf Lucian d. Märtyrer (gest. 312) zurückgehe. Danach verläuft die Taufhandlung folgendermaßen: A. Der Akt der Vorbereitung im Vorraum des Baptisteriums oder wenigstens außerhalb desselben (vgl. c. 43, 1). 1. Die Abrenuntiation (*ἀποταπεί*; c. 40, 1, 41, 1, 2).

2. Die Zusage am Christus (*σωτηριών*). 3. Das trinitar. Glaubensbekennnis, das der Täufling selbst spricht (c. 41, 3—8). 4. Das Weihegebet über dem Öl (c. 42, 2 u. 3). 5. Die Salbung (c. 42, 1). B. Der Akt im Baptisterium: 1. Gebet des Priesters. a) Dank gegen Gott (c. 43, 2—4), b) Weihe des Taufwassers (c. 43, 5). 2. Taufe auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes (c. 44, 1). 3. Gebet über dem Myron für die zu Salbenden (c. 44, 2). 4. Handauflegung und Salbung (c. 44, 3). 5. Gebet des Vaterunser (c. 45, 1, 2). 6. Gebet des Getauften (c. 45, 3). — Mit diesem Ritual stimmt das, was sich aus VII, 22 (Bearbeitung der Didache) und III, c. 15—17 für die Taufe ergiebt, im Wesentlichen überein. Im Wesentlichen fehlt auch dieser Taufritus bei Cyrill v. Jerusalem (gest. 386) wieder (catech. myst. I—IV). Aus dem Bericht der aquitanischen Pilgerin, der sogen. peregrinatio Silviae, ist für das eigentliche Taufritual nichts zu entnehmen. Aus Cyrills Angaben ergiebt sich folgender

Gang der Handlung: A. Im Vorraum des Baptisteriums (*προαύλιον*; cat. I): 1. Abrenuntiation (der Täufling, nach Westen gewendet, weht mit der Hand den Satan ab). 2. Zusage (*σύρραγις*) an Christus (nach Osten gewendet). 3. Bekennnis zu dem dreieinigen Gott. B. Im Baptisterium (cat. II): 1. Entkleiden der Täuflinge. 2. Ölweihe (Öl des Exorcismus; II, 3). 3. Ölsalbung am ganzen Körper. 4. [Wasserweihe]. 5. 5. Bekennnis (in Frage und Antwort) an den dreieinigen Gott (der Täufling steht dabei im Wasser). 6. Taufe durch dreimaliges Untertauchen. 7. Chrismaweihe (III, 3). 8. Handauflegung (cat. XVI, 26) und Chrismosalbung (III). 9. Bekleidung mit den weißen Taufkleidern (IV). Man sieht, die Unterschiede dieser Ordnung von der der apostol. Konstitutionen sind nicht groß. Ich bemerke: 1. Die Salbung mit dem Öl wird in 10 CA VII außerhalb, nach Cyril innerhalb des Baptisteriums vorgenommen. 2. Cyril sagt nichts von der Wasserweihe, aber da es mir keineswegs zweifelhaft ist, daß er sie kennt, habe ich sie in 11 eingefügt. Es ist leicht begreiflich, daß er sie übergegangen hat in seinen Katechesen, da er nur die Handlungen heranzieht, die an den Getauften selbst vollzogen worden sind, — mit Ausnahme der Handauflegung, die er hier nicht erwähnt, wohl aber 15 cat. XVI, 26. 3. Er kommt nicht das Dankgebet vor der Taufe. 4. Er kennt nicht das Vaterunser. Vielleicht ist dies letztere das Bemerkenswerteste. Ob es niemals in Jerusalem an dieser Stelle gebräuchlich war oder ob es zu Cyrills Zeiten schon ausgefallen war, wer will das entscheiden? Wir finden es jedenfalls in Liturgien, die auf den syrischen Typus zurückgehen, wieder. Die beiden Taufordnungen, die wir hier nebeneinander gestellt haben, zeigen uns jedenfalls, daß Westsyrien und Jerusalem im 4. Jahrhundert ungefähr das gleiche Taufritual hatten. Es zeichnet sich durch Einfachheit aus, die für ein relativ hohes Alter spricht. Weit entwickelter erscheint schon das nächste Ritual, das uns die Überlieferung bietet, nämlich das sich aus den Schriften des Kreopagiten Dionysius entnehmen läßt (de eccl. hier. c. II u. III. MSL 3, 393 ff.). Wir sind also rund um 25 hundert Jahre weitergeführt (Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts). Deutlich schaut die Grundform noch durch, aber es ist vor allem schon der Aufnahmearbeit zum Kompetenten an die Taufe, wenn auch als Einleitungsakt, herangeschoben; sodann sind die einzelnen Alte dadurch reicher geworden, daß sie wiederholt werden: dreimal wird die vorgesprochene Abrenuntiation und ebenso oft das Glaubensbekennnis wiederholt. Ohne 30 Zweifel ist auch die Wasserweihe besonders reich ausgestaltet. Ferner ist nach dem Bekennnis ein Gebet mit Handauflegung eingefügt (III, 7), während bei der Myronsalbung von einer Handauflegung nicht mehr die Rede ist. Diese fällt auf dem syrischen Gebiet überhaupt weg. Sie wird von der Chrismosalbung verschlungen. Wo diese Liturgie in Brauch war, ob wirklich in Syrien oder in Phönizien, und welche Verbreitung sie gefunden hat, darüber läßt sich etwas Bestimmtes nicht sagen.

b) Kleinasien und Byzanz. Jedenfalls muß in diesen Gebieten in der Zeit von der Mitte des 4. bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts ein Taufritual entstanden sein und sich in der Großkirche durchgesetzt haben, das von dem heute in der östlichen Kirche gebräuchlichen nicht wesentlich verschiedenen gewesen sein kann. Es läßt sich nämlich feststellen, daß mit diesem Ritual 40 das der syrischen Jakobiten, das uns allerdings in verschiedenen Bearbeitungen vorliegt, in der Hauptsache, und zwar nicht nur im Aufbau, sondern auch in dem Texte der Gebete und in den Formeln übereinstimmt. Da sich aber die Jakobiten von der Kirche seit 451 (endgültig seit 519) getrennt haben, ist anzunehmen, daß sie bei ihrer Loslösung von der Großkirche dieses Ritual im wesentlichen schon hatten. Die älteste Bearbeitung dieser 45 jakobitischen Liturgie, die die Jakobiten übrigens auf den Apostel Jakobus zurückführen, ist n. m. M. die, welche unter dem Namen Basilios des Großen geht. Es ist nicht unmöglich, daß in dieser Notiz das Richtige liegt, daß tatsächlich die Liturgie, die die Großkirche und die Jakobiten gemeinsam hatten, auf diesen im Liturgischen sicher sehr thätigen Bischof zurückgeht.

Beide Typen sind aber darin einig, daß sich in ihnen bereits der Akt der Katenenatsaufnahme sowie der des letzten Exorcismus vor der Taufe und der Schriftverleihung vor den eigentlichen Taufakt gestellt haben und mit ihm nun eine Handlung bilden. Bei den jakobitischen Liturgien ist das noch deutlich daran zu sehen, daß an einzelnen Stellen — und das sind eben die Bruchstellen, an denen die Zusammenschiebung erfolgt ist, 55 ein „Prooemium“ erscheint (vgl. z. B. Denzinger I, 269, 273). Die eigentliche Taufhandlung beginnt dann mit der Taufwasserweihe, während die Abrenuntiation und das Bekennen vor die eigentliche Taufhandlung gehören, womit völlig stimmt, daß auch in den CA VII und bei Cyril diese Akte im Vorraum des Baptisteriums stattfinden und im Baptisterium einer der ersten Akte die Wasserweihe ist. Auch hat sich bei 60

einzelnen jacobitischen Liturgien noch ein Eingangsraum vorgelegt, in dem sich der Priester für die Handlung vorbereitet. Die byzantinische Liturgie kennt diesen Akt ebenso wenig wie die Basilissliturgie der Jacobiten (Denz. I, 318). Ebenso ist beiden die Schriftverlesung (vgl. Denz. I, 271, 282, 290 f., 297, 301, 311) vor dem Taufakt fremd. Die byzantinische lässt vielmehr eine doppelte Schriftverlesung diesem nachfolgen. Endlich haben die jacobitischen Liturgien drei Salbungen: zwei Ölsalbungen vor der Taufe und die Chrismosalbung nach derselben, während die byzantinische Liturgie nur eine Ölsalbung vor der Taufe kennt.

Wann jene Zusammenziehung erfolgt ist, lässt sich nur vermuten. Zedenfalls ist sie auf den verschiedenen Kirchengebieten zu verschiedenen Zeiten erfolgt. Man wird annehmen können, daß sie zuerst im 1. Jahrhundert vorgenommen wurde, als die Massentauftafeln eine Zusammendrängung nötig machten. Der erste sichere Zeuge für diesen Prozeß ist der Areopagite. Wäre aber die jacobitische Basilissliturgie echt, so würde ihr die erste Stelle zuzuschreiben sein.

Was die Liturgie der Nestorianer betrifft, so lässt sich mit einiger Sicherheit nur dies sagen, daß die älteste bekannte und jetzt gebrauchte auf den Patriarchen Isidore von III. (632—661) zurückgeht. Die Anklänge an die griechische Liturgie sind sehr gering.

Ebenso dürtig sind wir bisher über das Taufritual der Armenier unterrichtet. Es wird dem Katholikus Johannes Mankatuni (Mankatuni) (180—487) zugeschrieben (vgl. Rituale Armenorum ed. by Conybeare, 1905, p. XXXI u. XXXIII; Art. Armenien, Bd II, S. 71, 56). Auch hier schaut noch der griechische Ritus (namentlich in den Formeln) hindurch, aber die Verwandtschaft mit ihm ist hier weit geringer als bei dem Ritual der syrischen Jacobiten.

c) Ägypten (und Äthiopien). Für die ägyptische Kirche fließen die Quellen im ganzen reicher, so daß wir die Entwicklung wenigstens einigermaßen rekonstruieren können. Zunächst hat die ägyptische Taufliturgie besondere Eigentümlichkeiten, die sie von der syrischen unterscheiden. Um dem Leser davon ein Bild zu geben, sehe ich zunächst das Taufritual her, wie es sich aus den Taufgebeten des Bischofs Serapion von Thmuis (Mitte des 1. Jahrh.; vgl. Art. Serapion Bd XVIII, S. 219, 45 ff.) zusammenstellen

läßt: A. Zurüstung des Wassers: Wasserweihe (Gebet Nr. 7). B. Zurüstung der Täuflinge: 1. Gebet für sie (Nr. 8); 2. Abrenuntiation; 3. Gebet zur Ölsalbung (Nr. 15); 4. Ölsalbung; 5. Bekennnis; 6. Gebet (Nr. 9).

C. Taufakt im Baptisterium: 1. Der Diakon führt den Täufling dem Bischof zu (Nr. 10); 2. Gebet danach (Nr. 10); 3. Taufe; 4. Handauflegung unter Gebet (Nr. 11); 5. Gebet über dem Chrisma (Nr. 16);

35 6. Salbung mit dem Chrisma. Vergleicht man damit das oben S. 432, 46 ff. mitgeteilte Taufritual des VII. Buchs der apostolischen Konstitutionen, das ungefähr in die gleiche Zeit oder wenig später wie die Serapionsgebete fällt, so ergeben sich folgende wichtigere Unterschiede: 1. Die Wasserweihe steht im ägyptischen Typus am Anfang der ganzen Handlung, im syrischen vor der eigentlichen Taufe. 2. Im ägyptischen Typus steht die erste Öl-

40 salbung zwischen Abrenuntiation und Bekennnis, im syrischen nach dem Bekennnis. 3. Im ägyptischen Typus ist die Handauflegung nach der Taufe scharf von der Chrismosalbung getrennt, im syrischen eng damit verbunden, infolge dessen ist sie hier auch in der Salbung untergegangen. Diese Unterschiede bleiben nur zum Teil auch später noch lebendig. In der Hauptstrecke nähern sich beide Typen einander, was nur auf einen Einfluß des syrischen

45 Typus auf den ägyptischen zu erklären ist. Vergleicht man nämlich mit den älteren ägyptischen Liturgien die späteren, z. B. die dem 6. Jahrhundert angehörige Liturgie Baumstarks, so sieht man, daß 1. die Wasserweihe (und die Weihe von Öl und Chrisma) vom Anfang der Handlung in diese selbst hineingezogen worden sind. Ferner schließen einige ägyptische Liturgien die Salbung, die früher nach der Abrenuntiation stand, vor

50 diese, wodurch man sich den Syrern näherte, die ja eine Ölsalbung vor der Abrenuntiation hatten. Die koptische Liturgie hat schließlich auch drei Salbungen aufgenommen. Hier sei zugleich bemerkt, daß sich die Salbung nach der Taufe schließlich gespalten hat: die eine vollzieht der Presbyter unmittelbar nach der Taufe, die zweite der Bischof in der Kirche (ebenso in Rom). Endlich dringen verschiedene Stücke aus der Mesopotamia auch

55 in die ägyptische Taufliturgie ein. Diese Annäherung zwischen den Syrern und Ägyptern ist um so verständlicher, als es sich ja hier wie dort um monophysitische Jacobiten handelt. Endlich zeigen die späteren ägyptischen Liturgien: die alexandrinische von Baumstark (6. Jahrh.), die koptische und die äthiopische ebenfalls vor dem eigentlichen Taufakt einen Teil, der deutlich als früherer Aufnahmemaß des Katedrumenon, bezw. Kompetenten zu erkennen ist. Hier findet (nicht in der Liturgie Baumstarks) der Akt der Namensnennung,

Salbung mit dem Öl der Katechumenen, Handauflegung und Exorcismus statt. Dieser erste Teil hält sich aber im ganzen von jüdischen Einflüssen frei. So kennt man in Ägypten keine Schriftverlesung, auch fehlen die langen Exorcismen.

2. Der Westen. a) Rom. Für die Geschichte des Taufritus im Westen hat Rom die durchschlagendste Bedeutung: es hat die Tendenz, seinen Typus in den verschiedenen Kirchenprovinzen des Westens durchzuführen. Denn wie im Osten so hat auch im Westen jedes Gebiet seinen eigenen Ritus entwickelt. Wir stoßen auch hier auf einen gewissen allgemein gtiltigen Grundtypus, aber die einzelnen zur Taufe gehörigen Alte wurden bald anders geordnet, bald wurden Einschübe gemacht, bald auch Auslassungen vorgenommen. Für manches machte sich der Einfluß des Ostens geltend. So entsteht eine große Mannigfaltigkeit. Die langsamste Entwicklung hat offenbar Spanien durchgemacht. Dagegen scheint man in Rom der Entwicklung sehr freien Spielraum gelassen zu haben. — Leider sind wir über die Taufgeschichte Roms in den ersten Jahrhunderten nur sehr mangelhaft unterrichtet. Was Justin uns berichtet, das ist oben S. 428, 55 ff. zur Darstellung gekommen. Es ist nicht allzu viel. Daß das Ritual bereits reicher war, als seine Worte direkt enthalten, ist mir außer Zweifel. Wäre die Taufrede, die unter dem Namen Hippolyts geht, echt, so könnten wir freilich daraus allerlei entnehmen, aber die Unechtheit ist mir, wenigstens gerade des letzten in Betracht kommenden Teiles, so gut wie sicher. Daß die römische Taufordnung eine Salbung nach der Taufe hatte, das ist vielleicht das einzige, was sich aus Hippolyt (in Dan. V, 17; de Christo et Antichristo 59) entnehmen läßt. Erst zwei Jahrhunderte später fallen wieder hellere Lichter auf dies Gebiet: Wir sehen, daß zur Zeit Innocenz I. (402—417) diese Salbung sich bereits zwischen Presbyter und Bischof geteilt hatte (ep. 25, 3 MSL 20, 55 f.), möchte der Bischof anwesend sein oder nicht, ohne daß freilich die Presbyter auf diese Salbung schon verzichtet hätten. Ebenso beanspruchen die Bischöfe das Recht der Weihe des Chrismas und der Handauflegung. Leo I. (440—461) bezeugt uns etwa folgenden Gang des Taufrituals: 1. die Abrenuntiation (sermo 63, 6. 27, 3. 41, 2); 2. das Bekenntnis zu Gott (sermo 63, 6. 66, 3); 3. die Taufwasserweihe (sermo 21, 3); 4. das dreimalige Untertauchen (ep. 16, 3, sermo 70, 4); 5. Chrismosalbung und Signation (sermo 21, 6). Daß die Handauflegung nicht gefehlt haben wird, ist anzunehmen, ebenso daß die Chrismosalbung zu seiner Zeit u. A. sich zwischen Presbyter und Bischof teilte. Die weitere Entwicklung, daß nämlich infolge der Kindertaufe die Katechumenats- und Kompetentenakte auf die letzten drei Wochen vor Ostern verschoben wurden, zeigt uns der wichtige Brief des römischen Diakons Johannes an Senarius, der vielleicht in die Wende des 5. zum 6. Jahrhundert gehört (MSL 59, 399 ff.). Nach ihm verläuft der eigentliche Taufakt nicht anderes als bei Leo (nur von der Wasserweihe spricht er nicht ausdrücklich). Seit dem 6. Jahrhundert entwickelt sich in Rom der Scrutinierritus, der schließlich in sieben besonderen Messen der letzten Fastenwochen sich ausgestaltet, wie sie im sogen. VII. römischen Ordo vorliegen. Auch nach dieser Quelle, zu der noch das sacramentarium Gelasianum und der sogen. I. römische ordo hinzutreten, ist der Gang der Taufhandlung nicht wesentlich anders als zur Zeit Leos I. Nachdem im Vorraum des Baptisteriums die letzten Scrutinien, besonders Abrenuntiation und Bekenntnis, stattgefunden haben, zieht der Klerus und die Taufgemeinde unter Absingen der Litanei ins Baptisterium, wo zunächst die Wasserweihe vorgenommen wird. Bei dem Taufakt wird das Taufbekenntnis in dreimaliger Frage und Antwort abgelegt. Darauf salbt der Presbyter den Täufling mit dem Chrisma am Rücken. Hierauf bewegt sich der Zug in das Konfirmatorium, wo die Konfirmation oder Kon signation durch den Bischof vollzogen wird. Sie besteht aus der Chrismosalbung an der Stirn in Kreuzform und in der Handauflegung. Litaneigesang leitet zur Abendmahlseier über. Diese Form mag etwa bis ins 9. Jahrhundert gebraucht worden sein. Es sei bemerkt, daß in diesem römischen Taufordo deutlich die Verwandtschaft mit dem jüdischen Typus erkennbar ist; selbst in den Gebeten lassen sich noch Anklänge nachweisen. Schließlich setzt ein Prozeß ein, der darauf hinansträuft, die Katechumenats- und Kompetentenakte, natürlich in verkürzter Form, gänzlich mit dem Taufakte selbst zusammenzuschließen, während sich die Konfirmation noch völliger von der Taufe los löst. Eine Mittelstufe in diesem Entwicklungsprozeß bilden die ordines ad catechumenum faciendum, in denen alle Katechumenatsakte in eine zusammenhängende Handlung gebracht werden, die der Taufhandlung gegenübertritt (Martene I, p. 15 ff.; vgl. Hößling I, 417 f. II, 21). Schließlich wächst dieser ordo mit dem Taufordo zusammen, und so entsteht endlich das heutige römische Taufritual, das auf Paul V. (1614) zurückgeht. Es liegt in doppelter Form vor: im ordo baptismi parvolorum und im ordo baptismi adulorum (vgl. das Rituale Romanum).

Beide sind natürlich in der Hauptzüge gleich. Nur zeigt der ordo für die Kindertaufe Kurzungen, die, wie Hößling (II, S. 27 ff.) zeigt, erst durch die Reformation veranlaßt worden sind. Die ältere Form liegt also in dem Formular für die Erwachsenentaufe vor. Deutlich schauen aus ihm die alten Ritechumenats- und Kompetentenakte (Skrutinien) noch hervor. Die ganze Handlung zerlegt sich in folgende Alte: 1. Vorbereitung des Clerus in der Kirche, während der (die) Täufling(e) vor der Schwelle der KirchenTür warten (Rubr. 1—3 [1]). In diesem Abschnitt ist vielleicht ein Ausklang des Ates der Schriftverlezung in der Östervigilie zu sehen. Denn hier wurde auch der 11. Psalm verlesen (vgl. saeram. Gelasianum ed. Wilson p. 84). — 2. An 10 der KirchenTür (Rubr. 5—30) Namensnennung, Abrenuntiation und Bekanntnis, dreimaliges Anblasen ins Gesicht, Bekreuzigung an der Stirn und der Brust, Gebet, Bekreuzigung an allen Körperteilen mit folgenden Gebeten, Handauslegung mit Gebet, Weihe des Salzes und Verabreichung desselben, Gebet, Handauslegung und Exorcismen. Deutlich sind in diesem Alt die alte Ritechumenatsnahme und die Ritechumenatsexorcismen wiederzuerkennen. Man vergleiche diese Rubriken nur mit den Gebeten und Formeln im Gelasianum p. 15—19 u. p. 113 u. 111. — 3. In der Kirche Glaubensbekanntnis, Vaterunser, Handauslegung und Exorcismus, Öffnung, Abrenuntiation und Salbung (Rubr. 31—11). Es ist dies deutlich die alte redditio symboli mit folgendem Exorcismus, wie man noch aus dem Gelasianum p. 53 und 78 sehen kann. — Endlich 4. im Baptisterium (Rubr. 42 bis zum Schluß) die Taufe und Konfirmation, wozu man das Gelasianum p. 86 vergleichen mag.

Nom suchte seine Taufliturgie und seine Tauffitten gegenüber den Liturgien und Sitten anderer Kirchengebiete nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern vielmehr zur Herrschaft zu bringen und auszubreiten. So dringen seine Skrutinienmessen im 7. und 25. Jahrhundert in Gallien und im Frankenreich ein. In Spanien hat schon 561 die Synode zu Braga für die suevisch-galläische Kirchenprovinz den römischen Ritus als verbindlich erklärt. Ob er in Afrika durchgedrungen ist, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, aber es ist höchst wahrscheinlich, und auch Mailand hat mehr oder weniger den römischen Ritus seine Pforten geöffnet.

Wie aber war die Tauffitte in diesen Kirchengebieten vor der Romanisierung? Eine lückenlose Geschichte ist nicht mehr möglich. Das Wichtigste dürfte im folgenden zusammengefaßt sein.

b) Spanien. Wenn ich diesen Überblick mit Spanien beginne, so thue ich dies, weil ich überzeugt bin, daß sich in diesem vom Verkehr ziemlich abgelegenen Lande die ältesten Tauffitten am längsten erhalten haben, so spät auch die Zeugnisse sind, die uns darüber ausführlicher berichten. Hier kommt zunächst Isidor von Hispalis (gest. 636) mit seiner Schrift *de officiis ecclesiasticis* in Betracht. Danach verließ die Taufe folgendermaßen: 1. Wasserweihe (II, c. 25, 1); 2. Abrenuntiation (von dem im Wasser stehenden Täufling abgelegt; dreigliedrig); 3. Bekanntnis (dreigliedrig; wahrscheinlich in Frage und Antwort); 4. die Taufe selbst (auf Vater, Sohn und Geist) höchst wahrscheinlich durch einmaliges Untertauchen; 5. die Salbung mit Chrisma, die nur der Bischof vollziehen darf; 6. Handauslegung unter Gebet (nur vom Bischof). Altägyptisch ist hier die Stellung der Wasserweihe, das einmalige Untertauchen, das sonst für Spanien vielfach bezeugt ist (vgl. z. B. Gregor d. Gr. ep. reg. I, ep. 43 an Bischof Leander), die nur einmalige Salbung und die Handauslegung. Etwas weiter entwickelt zeigt sich der Ritus von Toledo, den wir aus Ildefons' (gest. 667) Schrift *de cognitione baptissimi* (bes. die Kapitel 103—132) kennen lernen. Daß diese Schrift nicht die leichte Überarbeitung einer ins 6. Jahrhundert gehörigen Schrift ist (vgl. Art. Ildefonsus in Bd IX, S. 60, 1 ff.), sondern u. a. auch die Schrift Isidores *de officiis eccl. verarbeitet hat, ist mir sicher.*

Wir finden die auch hier an der Spitze der Handlung stehende Taufwasserweihe sehr stark entwickelt (Verwendung eines Holzkreuzes); daß nur einmal untergetaucht wird, ist hier sicher bezeugt; wichtig ist ferner, daß hier nach der ganzen Handlung das Vaterunser gebetet und damit den Getauften tradiert wird. Dieser Brauch ist offenbar auch sehr alt: wir finden ihn noch bei den syrischen Jakobiten wieder, während wir uns erinnern, daß in Ägypten ursprünglich die Wasserweihe ebenfalls am Anfang der Handlung stand (s. oben Z. 434, 30 u. 38). Ferner kannte die altspanische Kirche auch die Sitz der Fußwaschung nach der Taufe (vgl. Synode v. Elvira 306, c. 18, Bruns II, 8). Vieles dieser alten Sitten hat auch das sogen. missale mixtum der mozarabischen Liturgie bewahrt, soweit wir aus ihm überhaupt Aufschluß erhalten. Jedenfalls hat Spanien lange seine 55 Sonderfälle bewahrt. Nur die suevisch-galläische Kirchenprovinz macht eine Ausnahme.

Für sie kommt vor allem Martin von Braga (gest. 580) mit seiner Schrift *de correctione rusticorum* (c. 15) und seiner epistola *de trina mersione* und der wichtige Beschluß der Synode von Braga von 561 (can. 5) in Betracht, wonach die Taufe nach dem römischen ordo gehalten werden soll, den Papst Vigilius an Bischof Profuturus von Braga 538 gesandt hatte. In der That hat diese Kirchenprovinz dem römischen Brauch den altpäpstlichen geopfert: sie kennt vor allem schon im 6. Jahrhundert nicht mehr die einmalige Untertauchung, sie hat die Taufwässerweihe nicht an der Spitze, sondern im Laufe der Handlung, sie weiß auch nichts vom Beten des Vaterunsers. Jedenfalls war es Bischof Martin von Braga, der diesen Anschluß an Rom vollzogen hat.

e) Afrika: Der älteste Zeuge für dieses Kirchengebiet, Tertullian, ist bereits oben 10 S. 439, 22 ff. abgehört worden. Cyprian, ferner Optatus von Mileve (4. Jahrh.) und endlich vor allem Augustin geben im wesentlichen das gleiche Bild von der Taufhandlung, das wir schon durch Tertullian kennen; sie zeigen also, daß der Ritus in den zwei Jahrhunderten, die Augustin von ihm trennen, keine bemerkenswerte Entwicklung durchgemacht hat.

d) Mailand und Norditalien: Die wichtigste Quelle für Mailands Tauffüsse 15 bildet die Schrift *de mysteriis*, die man noch immer Ambrosius, wenn auch nicht ohne Bedenken, zuschreibt. Bei der Wichtigkeit der Sache mag der Gang der Taufhandlung, den jene Schrift uns gibt, hier stehen: Als zur Taufe selbst gehörig erscheint die apertio aurium (I, 1, 3), die Salbung an Ohren und Nase, die im Vorraum der Taufkapelle vollzogen wird. In dieser selbst folgt die Abrenuntiation (in Frage und Antwort); 2. die Wasserweihe (c. 3. c. 4. c. 5); 3. im Wasser stehend legt der Täufling das Glaubensbekenntnis (in Frage und Antwort) ab; 4. bei jedem Credo wird er einmal, im ganzen dreimal untergetaucht; 5. Salbung am Haupte; 6. Bekleidung mit den weißen Kleidern; 7. Handauflegung (?). Darauf folgt die Eucharistie. — Daß in derselben Weise in Norditalien die Taufe gehalten wurde, beweist Maximus von Turin (5. Jahrh.) durch seine vier Reden an die Neophyten (MSL 57, 771 ff.) und die pseudo-ambrosianische Schrift *de sacramentis*, die der Schrift *de mysteriis* sehr nahe steht. Sie stimmt mit dieser in allem Wesentlichen in der Beschreibung der Taufe überein; nur kennt sie noch eine Salbung vor der Abrenuntiation (I, c. 2, 4), wobei der Täufling ein Gelöbnis ablegt. Ob sie freilich nach Mailand gehört? Noch immer ist 20 diese Schrift ein ungelöstes Rätsel. Jene Salbung hat auch die spätere Mailändische Liturgie, wie sie sich in der Schrift Odilberts (gest. 814), Erzbischöfs von Mailand, über die Taufe (vgl. die Ausgabe von Fr. Wiegand) findet. Dies Taufritual überhaupt zeigt bereits die Zusammenziehung der einst zeitlich weit auseinander liegenden Alte der Aufnahme in den Katechumenat, der Ceremonien in der Kompetenzzeit und der Taufe 25 selbst in einen einzigen Taufgottesdienst. Als Katechumene wird der Täufling behandelt, indem man ihn exsuffliert und exorziert, ihm das Salz reicht und salbt; als Kompetent, indem man wiederholte Exorzisationen an ihm vornimmt (Skrutinien), ihm das Symbol mitteilt und die apertio aurium (das Effata an Nasen und Ohren) durch Bestreitung mit dem Speichel an ihm vollzieht. Im Baptisterium beginnt der eigentliche Taufakt, 30 indem eine Salbung an Brust und Schultern mit Öl vorgenommen wird, werauf die Abrenuntiation und das Glaubensbekenntnis folgt; darauf die Taufe durch dreimaliges Untertauchen. Endlich folgt die Chrismosalbung, die Anlegung der Stirnbinde, die Bekleidung mit den weißen Taufgewändern, die Kommunion, die Handauflegung durch den Bischof und zum Schluß die Fußwaschung. Mit diesem Taufordo schließt sich die 35 Mailändische Kirche einem Ritus an, wie er seit dem 9. Jahrhundert in der fränkischen Kirche ungefähr allgemein üblich war. Es ist dies aber bereits der spätere römische ordo baptismi.

e) Gallien. Der Vollzug der Taufe, die in Gallien in besonderem Ansehen stand (vgl. Arnold, Cäsarius von Arles, S. 359), tritt erst durch verschiedene Sakramenter (vgl. die Literaturangabe oben S. 125, 35 ff.) in ein deutliches Licht. Danach beginnt die Handlung mit der feierlichen Taufwässerweihe, bei der die Täuflinge noch nicht gegenwärtig sind. Erwähnenswert ist, daß dabei ein Gebet in der Form des Präfationsgebetes aus der Messe erscheint und daß die Chrismeingießung in Kreuzform üblich ist. Sobald die Täuflinge den Vorraum betreten haben, entsagen sie, nach Westen gewendet, dem Teufel. 40 In die Piscina eingetreten, bekennen sie sich dreimal zu Gott (Vater, Sohn und Geist). Die nun folgende Untertauchung erfolgt dreimal auf Vater, Sohn und Geist. Außerhalb des Taufraumes erfolgt die Konfirmation durch den Bischof: Chrismosalbung, Bekleidung mit den weißen Taufkleidern, und nun folgt die Fußwaschung; zum Schluß ein Gebet. Diese Form ist höchst einfach und ohne allen Zweifel höchst alttümlich. Be- 45

wertenswert ist, daß auch hier, wie früher in Ägypten, der Taufe als Vorbereitungsalt die Wassergeise vorausgeht, ferner daß nur eine Salbung, nämlich die Chrismosalbung bekannt ist; jedoch kennt das sacramentarium Gallicanum schon eine zweite Salbung, die vor der Abrenuntiation mit heiligem Öl an Nase, Ohren und Brust mit vorausgehendem Exorcismus vollzogen wird (MSL 72, 502).

Dieses alte Taufritual wurde nun vom römischen beeinflußt, bez. verdrängt. Wie sich die Dinge zur Zeit Karls d. Gr. entwickelt hatten, können wir aus einer Reihe von Schriften fränkischer Theologen ersehen, die durch Karls Auschreiben (aus den letzten Jahren seiner Regierung, spätestens 812) an die Erzbischöfe seines Reiches veranlaßt sind. 10 (Wo dieses Schreiben erhalten und abgedruckt ist, siehe bei Wiegand, Odilbert von Mailand, S. 1 Anm. 2.) Er fordert darin Bericht über den erteilten Unterricht, über Taufe und Taufvorbereitung. Der verbreitetste Taufordo war danach folgender: 1. Catechumenus: a) Exsufflatio; b) Exorcizatio; c) Datio salis. 2. Competens: a) Traditio symboli; b) serutinia (Exorcisation und Katechismusexamen). 3. Taufalt: a) Tanguittur nares; b) Peetus perungitur oleo, signatur seapulac; c) Abrenuntiatio satanae; d) Interrogationes fidei; e) Trina immersio; f. Schlafalte: a) Albis induit vestimentis; b) Chrismate caput perungitur et mystico tegitur velamine; c) Corpore et sanguine dominico confirmatur; d) Per impositionem manus a summo sacerdote spiritum acepit (nach Wiegand a. a. D., S. 67). 20 Kein Zweifel, daß hier im wesentlichen der römische ordo schon vorliegt. Die weitere Entwicklung führte aber zu immer größerer Mannigfaltigkeit des Taufordos in den einzelnen Kirchenprovinzen des Frankenreichs und Deutschlands, so daß wir im 15. und 16. Jahrhundert von einem Taufordo hier keineswegs reden können; jedoch herrscht in den Gebeten und in den Formeln für den Exorcismus ziemliche Übereinstimmung (vgl. 25 über diese mittelalterlichen Taufritualien die Zusammenstellung bei Rietzschel, Liturgik II, S. 59 ff.).

III. Die Geschichte des Taufrituals in den Reformationskirchen bis zur Gegenwart. Die Geschichte der Taufe in den evangelischen Kirchen beginnt mit einem Vorstadion: Man verdeutlichte einfach das übliche katholische Taufritual, ohne 30 wesentliche Änderungen vorzunehmen. Diesen Schritt that z. B. Thomas Münzer 1523 in seiner „Ordnung und berechnunge des teutschen aupts zu Alstadt“ (1524 erschienen; gedr. bei Schling a. a. D. I, 1, S. 507) und vor allem Luther in seinem „Taufbüchlein verdeutscht“ von 1523. Diesem deutschen Taufbüchlein liegt das übliche lateinische Taufritual zu Grunde, das in Wittenberg gebräuchlich war und sich in der Agende der 35 Diözese Brandenburg, zu der Wittenberg gehörte, befand. Leider ist diese Agende bis jetzt nicht wieder ans Licht getreten. Wohl aber ist es Käverau gelungen, die Magdeburger Agende von 1497 wieder aufzufinden, die der Brandenburger offenbar sehr verwandt war (vgl. Käverau in ZfW X, S. 120). Mit Hilfe dieses Rituals läßt sich behaupten, daß Luther sich bei seiner Verdeutschung wahrscheinlich möglichst eng an seine 40 Vorlage angeschlossen und nicht allzuviel geändert hat. Er ließ die exorcitatio salis weg (wenn sie nicht schon in seiner Vorlage fehlte), kürzte die Exorcismen am Anfang und ließ den Exorcismus nach dem Hephata weg; ferner streicht Luther das Credo der Paten, und das Vaterunser läßt er nicht aussagen, sondern beten. Das ist das Wichtigste, was Luther geändert hat. Daß er die Kinderkommunion nicht hat, erklärt sich 45 wohl aus seiner Vorlage. Eine offene Frage muß es bleiben, ob das sog. „Sintflutgebet“ (der Name erklärt sich daraus, daß das Gebet im Eingang auf die Sintflut als Ursus der Taufe Bezug nimmt), das sich nach der Salzdarreichung findet, von Luther selbst stammt und dann der Erfolg für das sonst übliche Gebet: „Deus patrum nostorum etc.“ ist, oder ob es auch nur eine Übersetzung der katholisch-lateinischen Vorlage ist. 50 Die Gründe, die für Luthers Verfasserschaft sprechen, hat Käverau ZfW X, 591 ff. vorgetragen. Dennoch will es mir sehr unwahrscheinlich erscheinen, daß das Gebet wirklich von Luther stammt. — Luthers Vorgang, das katholische Taufritual zu verdeutschen fand nicht nur manifistisch Nachahmung, sondern seine Übersetzung selbst wurde fleißig benutzt. — Die Bestimmung, daß die Taufe deutsch zu halten sei, findet sich übrigens noch häufig auch später in den RCD (vgl. z. B. Schwäbisch-Hall 1526 bei Richter I, 11; Brandenburg-Alnabach 1526, I, 53; Unterricht der Bützatoren 1528, I, 89; Braunschweig 1528, I, 107; Baseler RC 1529 I, 123; Nassau 1536 I, 278) — ein Beweis, daß sich die alte Sitte nicht so rasch verloren hat.

Bon einer Neugestaltung des Taufritus nach evangelischen Grundsätzen kann erst seit 1525 die Rede sein. Diesen Schritt that zuerst Straßburg, dann folgte 1526 Luther

nach mit seinem „Taufbüchlein verdeutscht, aufs neue zugericht“. Nehmen wir noch die Taufordnung hinzu, die Zwingli 1525 ausgehen ließ, so haben wir die drei Ausgangspunkte wie für die liturgische Entwicklung in der Reformationszeit überhaupt, so auch für die Entwicklung der evangelischen Taufordnungen. Luther beherrscht mit seiner Form Nord-, Mittel- und einen Teil von Süddeutschland, Straßburg beeinflußte West- und Süddeutschland und Zwingli die Schweiz.

Fassen wir zunächst Luthers Taufbüchlein von 1526 ins Auge, so zeigt sich, daß in ihm eine bedeutend gekürzte Ausgabe des Taufbüchleins von 1523 vorliegt. Wie verläuft danach die Taufe? Sie zerfällt in zwei Akte. I. Teil: vor der Kirchenthür oder in der Vorhalle: 1. Exorcismus: „Fahr aus, du unreiner Geist, und gib Raum dem hl. Geist“. 10 2. Bekreuzigung von Stirn und Brust mit der Formel: „Nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes, beide an der Stirn und an der Brust“. 3. Gebet über dem Täufling. 4. Sintflutgebet. 5. Exorcismus: „Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi R. Amen“. 6. Verlesung von Mt 10, 13—16. 7. Handauslegung und Vater- unser (knieend). II. Teil: das Kind wird zum Taufstein gebracht: 1. Salutation: „Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten“. 2. Abrenuntiation und Glaubensbekennnis in Frage und Antwort (der Paten). 3. Frage: „Wilst du getauft sein?“ Antwort (der Paten): „Ja“. 4. Taufe durch dreimaliges Untertauchen mit der Taufformel. 5. Das von den Paten gehaltene Kind empfängt 20 das Westerhemd unter Votum des Täufers. — Dieses Formular hält sich also im Grunde noch immer an die katholische Vorlage, und so viel von dieser auch gesunken ist, so sind doch in den Exorcismen und in der Abrenuntiation mit Glaubensbekennnis Stücke beibehalten, die nur bei der Taufe Erwachsener, und zwar aus dem Heidentum stammender Erwachsener Sinn haben. Der Exorcismus, für den übrigens Luther ab- 25 sichtlich und bewußt eintrat, hat denn auch schon im 16. Jahrhundert selbst unter den Lutheranern Anstoß erregt und Anlaß zu einem heftigen Streite gegeben (vgl. das Nähere in dem Art. Exorcismus in Bd V, S. 695 ff.). — Ganz anders verläuft die Taufe, wie sie in Straßburg 1525, jedenfalls nach Luthers Intentionen (vgl. dessen Schrift: „Grund und Ursach aus göttlicher Schrift“ von Weihnachten 1524; die betr. Stellen bei Hubert 30 a. a. Q., S. LVII), eingeführt worden ist. Sie gestaltete sich folgendermaßen: 1. Ermahnung (Taufrede), in ein Gebet um den Glauben ausmündend. 2. Vaterunser (still gebetet). 3. Apostolisches Glaubensbekenntnis. 4. Verlesung des Evangeliums (Mt 19). 5. Überleitungsformel zur Taufe. 6. Taufe a) Frage an die Paten, ob sie das Kind christlich „lehren“ wollen; b) Frage nach dem Namen des Kindes; c) Taufe mit „Aufgießung des 35 Wassers“ und Taufformel. 7. Übergabe des Kindes an die Paten und Schlüßvotum. Diese Ordnung, deren Gebrauch übrigens ganz frei gegeben war, läßt von dem katholischen Ritual nur noch sehr wenig übrig und jedenfalls nichts, was nicht mit der Handlung nach evangelischer Auffassung vereinbar wäre. Im Jahre 1537 wurde diese Form unwesentlich geändert: das Apostolikum wird nach der Lektion bekannt, denn das 40 Kind soll „zu Gemeinschaft dieses Glaubens“ getauft werden. Der Taufe selbst geht noch eine kurze Ermahnung an die Paten voraus, ein Dankgebet folgt ihr, und ein Votum schließt auch hier die Feier ab. Auch später noch traten Änderungen ein, aber im wesentlichen bewahrt sich Straßburg das Grundschema des Jahres 1525.

Endlich kommt Zwingli in Betracht. Nach ihm („Form des taufs, wie man die 45 jetzt zu Zürich brücht“ von 1525) verläuft die Taufe folgendermaßen: 1. Eingang: a) Im Namen Gottes. Amen. b) Unsere Hilfe u. s. w. (Ps 121, 2). 2. Frage an die Paten: „Wellend jr, daß das Kind getauft werd in den tauß unters Herrn Jesu Christii“ — Antw.: Ja. Priester: „Nennends Kind“. — Antw.: N. — 3. Sintflutgebet. 4. Salutation: „Der Herr seye mit ich!“ Antw.: „Und mit dinem geist!“ 5. Verlesung von Mt 10, 13—16. 50 6. Frage: „Wellend jr, daß das Kind getauft werd?“ Antw.: Ja. — „Nennend das Kind“. — Antw.: N. 7. Taufe mit Taufformel. 8. Bekleidung mit dem Westerhemd unter Votum. 9. Schlüßvotum: „Der herr seye mit ich! Gott hin im frieden!“ — Auch diese Form hat sich von der katholischen Vorlage fast ganz emanzipiert. Überflüssig ist es, daß zweimal dieselben Fragen an die Paten gerichtet werden. Vergleicht man 55 diese drei Typen von Taufformularen miteinander, so stehen Straßburg und Zwingli auf der einen Seite, Luther auf der anderen. Zwei haben vor allem die Exorcismen und die Fragen an das Kind (Abrenuntiation und Tauffragen; Frage nach der Taufbereitschaft) gestrichen: sie machen vollen Ernst mit der Taufe eines von Christen stammenden Kindes. Ferner haben sie nicht wie Luther die Untertauchung, sondern die Begiebung als Taufritus. 60

Die drei Formulare haben die Geschichte des Taufrituals in den evangelischen Kirchen bestimmt. Luthers Form ist bestimmend geworden für die Taufe in fast allen lutherischen Landeskirchen. Vor allem ist Nürnberg im Süden ein Stützpunkt der lutherischen Form (vgl. Richter, KTD I, 200). Nur hat man da und dort die Signation am Eingang und den Exercitamus besiegelt, und dies ist jedenfalls auf einen Einfluß Straßburgs zurückzuführen. Nicht minder weit reicht der Einfluß Straßburgs. Nicht allein, daß die „Kölner Reformation“ von 1543, die ja mit Melanchthon Butzer und Hedio verfaßt haben, ganz offenbar Einwirkungen von Straßburg bei in ihrem Taufformular erfahren hat, vor allem ist die Taufordnung der Nassauer KTD von 1539 (Diehl, Zur Gesch. des Gottesdienstes, S. 277) ganz deutlich von Straßburg abhängig, was sich leicht aus den engen Beziehungen Butzers zu Hessen erklärt. Ferner ist die Württemberger KTD von 1536 (bei Richter, KTD I, 230ff.) von Straßburg bei beeinflußt; daneben steht freilich auch ein starker Einfluß des lutherischen Nürnberg (1533 nimmt die Württemberger KTD [bei Richter II, 133] noch mehr lutherische Form [Abrenuntiation!] an). Auch die Pfälzer KTD von 1556 und besonders die von 1563 (letztere bei Richter II, 258; vgl. Bassermann, Gottesdienstordnung, S. 50ff. und 81ff.) verrät Verwandtschaft mit dem Straßburger Typus: es fehlt der Exercitamus und die Abrenuntiation, dafür ist eine Ansprache am Eingang vorhanden. Jedoch zeigt die KTD von 1563 calvinische Einflüsse, was aber nur bestätigt, daß sie dem Straßburger Typus zugehört, denn — und dies ist von besonderer Wichtigkeit — auch Calvins Taufordnung gehört dem Straßburger Typus an (und zwar der Ordnung von 1537); Einflüsse von Zwingli gehen nebenher. Nach Calvin verläuft die Taufe folgendermaßen: 1. Eingangspruch: Ps 121, 2 (= Zwingli). 2. Frage an die Paten: „Presentez vous cest enfant pour estre baptisé?“ (= Zwingli). 3. Ansprache über die Bedeutung der Taufe; dabei Verlesung von Mt 19 (= Straßburg: Hubert a. a. D., S. 44ff.). 4. Gebet für das Kind mit Vaterunser (= Straßburg: Hubert a. a. D., S. 45ff. u. S. 53). 5. Verpflichtung der Paten, das Kind christlich zu unterweisen nebst apostol. Symbol (= Straßburg, Hubert a. a. D., S. 59). 6. Nochmalige Ermahnung an die Paten (= Straßburg, Hubert a. a. D., S. 50ff.). 7. Taufakt (Namengebung) (= Straßburg, Hubert a. a. D., S. 51). Das im Straßburger Ritual von 1537 folgende Schlüßgebet und Schlüßvotum fehlt bei Calvin. Der Aufbau der Handlung aber ist bei ihm sonst fast ganz genau der gleiche wie dort. Die Formulierung der Ansprache und der Gebete ist allerdings verschieden. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Genfer Formular zum Straßburger Typus gehört. Darüber wird sich niemand wundern, der weiß, wie verwandt auch in der Gestaltung des Hauptgottesdienstes die calvinische Ordnung mit der Straßburger ist (vgl. Erichson, Die calvinische und die alstraßburgische Gottesdienstordnung, Straßburg 1894). Erichson dehnt seine Untersuchung nicht auf die Taufe aus). Durch die calvinische Taufordnung ist der Straßburger Typus in das gesamte reformierte Gebiet eingedrungen, mit Ausnahme der deutschen Schweiz, in der Zwinglis Formular sich Geltung verschafft hat. Daß es in den Zürcher Ordnungen von 1529 an (vgl. Hößling II, S. 110ff.), wenn auch etwas erweitert, wieder erscheint, kann uns nicht wundernehmen. Aber auch die Berner „kurze gemeine form kinder zetoußen“ von 1528 schließt sich im wesentlichen an Zwingli an.

Eine eigenartige Stellung nimmt die anglikanische Taufliturgie ein. Sie trägt halb reformierten, halb lutherischen Charakter; doch überwiegt wohl der letztere Charakter. Der Verlauf der Taufe, die an Sonn- und Festtagen in unmittelbarem Anschluß an den Morgen- oder Abendgottesdienst vor versammelter Gemeinde stattfindet, und zwar am Eingang der Kirche, wo sich der Taufstein befindet, ist folgender: 1. Frage an die Paten, ob das Kind schon getauft sei. 2. Ermahnung zur Fürbitte für das Kind. 3. Sinschlügebet (nach der „Kölner Reformation“ von 1543). 4. Gebet: „O Gott du unsterblicher Trost aller“. 5. Das Kinderevangelium mit auslegender Ermahnung an die Paten und Gebet: „Allmächtiger Gott, himmlischer Vater“ (aus der „Kölner Reformation“). 6. Ermahnung an die Paten und folgende Abrenuntiation mit Glaubensbekennnis. 7. Frage nach dem Begeben der Taufe und nach der Bereitschaft, Gott gehorsam zu sein. 8. Zwei Gebete (dabei Mt 28). 9. Taufakt: einmaliges Untertauchen oder Begießen. 10. Signation an der Stirn mit Rotum. 11. Vaterunser (knieend gebetet). 12. Dankgebet. 13. Ermahnung an die Paten. —

Die Taufformulare der deutschen evangelischen Kirchen blieben mehr oder weniger nach alter Überlieferung in Gebrauch bis in die Zeit des Nationalismus hinein. Nachdem schon der Pietismus (Spener) an dem lutherischen Exercitamus Anstoß genommen hatte, räumte der Nationalismus dieses Stück Katholizismus zur Seite. Auch die funflosen

Fragen an das Kind, die die Paten beantworten, werden be seitigt, vielfach auch die Abremunitation. Zehn fällt auch allgemein die Sitte des Untertauchens. Aber indem der Nationalismus überhaupt die überlieferten Liturgien nach seinem Geschmack umgestaltete, bzw. sie durch neue Formulare ersetzte, änderte er auch die alten Taufformulare. Allein man darf nicht annehmen, daß in allen Landeskirchen neue Agenden eingeführt worden wären. Mancherorten blieben die alten Agenden offiziell in Geltung, aber es kümmerte sich niemand darum: die Geistlichen, denen zum Teil eine völlige Freiheit in den liturgischen Dingen zu stande, gebrauchten sie nicht mehr, hielten sich vielmehr, wenn sie überhaupt an eine fremde Form sich halten wollten, an eine der zahlreichen Privatagenden. Diese geben in der Nichtachtung der überlieferten Formen am weitesten, während die 10 neuen offiziellen Agenden oft noch überraschend enge Fühlung mit dem überlieferten halten. So bleibt selbst die Abremunitation in ihrer alten Form in einzelnen Agenden unangetastet stehen (z. B. Sachsen 1812), während andere sie modernisieren. Dazu kam, daß aus dem Beitreten, die Taufe, wie überhaupt die kauuellen Handlungen, so persönlich und den jeweiligen Verhältnissen so entsprechend als möglich zu gestalten, in den Agenden meist 15 eine ganze Reihe von Parallelformularen erscheint, etwas, was den alten Agenden (abgesehen von den Formularen für die Taufe- oder Nottaufe) ganz fremd ist. So bietet z. B. die offizielle Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende von 1797 nicht weniger als sieben Formulare, und dazu noch ein Formular für die Taufe eines Erwachsenen (S. 150 ff.). Die Privatagende von J. F. Schlez (Evangelische Kirchen-Agende, Gießen 1834) bietet deren 20 gar zehn. Hier werden die verschiedensten Fälle, unter denen die Taufe stattfinden kann, berücksichtigt. Das erste Formular (abgedruckt bei H. A. Köstlin, Gesch. d. christl. Gottesdienstes, Freiburg i. Br. 1887, S. 227 ff.) z. B. ist bestimmt für die Taufe „eines von wohlhabenden, höher gebildeten und geachteten Altern stammenden Kindes“ (S. 3), das zweite soll gebraucht werden „besonders im Familienkreise der Altern und im Beseyn der Großeltern des Kindes“ (S. 7), das fünfte „bei der Taufe eines Kindes, welches eine ohnedies schon zahlreiche Familie vernebri“ (S. 25). Jedes der zehn Formulare dieser Schlesischen Agende beginnt mit einer längeren Ansprache und endet mit einem zum Teil recht langen Epilog, der wohl auch in einige Liederstrophen ausklingt. Auch ist das Grundschema durchgängig das gleiche und höchst einfache: Frage (oder Fragen) an die Paten, Namensnennung, Taufe, Handauslegung (doch fehlt diese öfter); nur ein Formular bringt das Apostolitum, ein anderes das Vaterunser, dessen einzelne Bitten auf das Kind angewendet werden. Diese nur auf einen ganz bestimmten Zeitgeschmack und auf die Frömmigkeit des Nationalismus zugeschnittenen Formulare, die im Zeitalter der Auflösung überaus zahlreich herausgegeben werden, konnten dem religiösen Bedürfnis und dem Geschmack 25 der späteren Zeit unmöglich genügen. Mit der Agendereform, die mit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts einsetzt, werden auch die Taufformulare erneuert, allerdings in stark archaischem Geiste. Zwar kehrt der Exorcismus nicht wieder, wohl aber die Fragen an das Kind und die alte Abremunitation. So heißt es z. B. in der Agende Friedrich Wilhelms III. von Preußen 1817: „Entfagest du dem Bösen, in seinen Werken und seinem Wesen?“ Und die neue Preußische Agende von 1895 hat (in dem ersten Formular) diese Form beibehalten, schreibt aber vor, wo die Formel üblich sei: „Entfagest du dem Teufel u. s. w.“, diese zu gebrauchen. Andere Agenden gestalten die Abremunitation zum persönlichen Bekenntnis der Paten und bieten abgeschwächte Formeln, aber nur in den neuesten Agenden dreier Landeskirchen fehlt jede Spur der Abremunitation, 30 nämlich in denen von Baden, Anhalt und Hessen-Darmstadt. Reformierte Agenden der neuesten Zeit haben die Abremunitation natürlich nicht.

Über die Taufformulare der gegenwärtigen deutschen evangelischen Kirchen urteilt Rietshel: „Sie zeigen die denkbar verschiedenartigsten Formen, die allerdings nicht eine wünschenswerte Mannigfaltigkeit der liturgischen Gestaltung bei einheitlicher Grundschaubung über das 30 Wesen der Kindertaufe enthalten, sondern grundsätzlich entgegengesetzte Auffassungen von der Kindertaufe zur Erscheinung bringen. Es stehen diese einander entgegengesetzten Formulare nicht nur in Agenden der verschiedenen Landeskirchen, sondern fast durchgängig in ein und derselben Agende in unvereinbarem Widerspruch nebeneinander“ (Liturgik II, 115). Votan also die rationalistischen Agenden verschiedene Formulare aus 35 Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, unter denen eine Taufe stattfinden kann, während im ganzen eine einheitliche Auffassung von der Taufe herrsche, so ist die Mannigfaltigkeit der Formulare in den neuen Agenden auf die verschiedene Auffassung von der Kindertaufe zurückzuführen. Es ist keineswegs noch der genuin evangelische Sakraments- und Glaubensbegriff durchgedrungen, auch nicht der Mut, sich von der katholischen 40

Berlage ein für allemal loszulassen. Wenn sich Luther noch an diese anstößt, so ist das begreiflich und verzeihlich. Für uns ist es ein Zeichen von Schwäche. Darum haben alle Fragen an das Kind, besonders die Abremunition in jeder Gestalt, die ja nur Reste der Erwachsenentaufe sind, zu fallen. Wir dürfen auch nicht den geringsten Schein entziehen lassen, als trete der Glaube der Paten für den noch nicht vorhandenen Glauben des Kindes ein, um die Taufe im Vollzug wirksam zu machen, oder als wäre der rein passive Zustand des Kindes schon genügend für die Segenswirkung der Taufe. Die Kinderstaufe ist dogmatisch nur zu verstehen als „die deutlichste Erweisung der gratia praeveneriens für den einzelnen“ (Loofs, Dogmengeschichte, Halle 1906, S. 755; vgl. auch Niedel a. a. D., S. 111). Die nachfolgende christliche Erziehung hat in dem Kinde den Glauben an diese gratia zu wecken und zu pflegen und so die Taufe am Kinde wirksam zu machen. Dabei ist es vor allem wichtig, daß an der Taufe die Eltern, wenigstens der Vater teilnehmen und daß in dem Taufformular die Bedeutung der christlichen Erziehung deutlich und scharf zum Ausdruck kommt.

IV. Die wichtigsten Tauffitten. 1. Wer vollzieht die Taufe? Urchristlich ist, daß jeder Getaufte selbst wieder taufen kann. Gedanklich kann nicht davon die Rede sein, daß nur etwa ein Apostel oder von Aposteln Beauftragte die Taufe vollzogen hätten (vgl. 1 Kor 1, 11–17; AG 6, 5, 8, 12, 38; vgl. auch oben S. 427 ^{et seqq.}). In der Didache (c. 7) wird offenbar noch jedem Gemeindemitglied das Taufrecht zugestanden, ebenso von Ignatius (ad Smyr. 8, 2). Justin spricht sich darüber nicht aus. Aber Tertullian lässt noch jeden Laien taufen, wenn kein Kleriker anwesend ist (de bapt. 17). Allerdings der eigentliche Täufer ist auch ihm schon der Bischof. Diese Ausdrückung hat sich in der Kirche durchgesetzt und hat auch auf die Ausgestaltung des Taufritus ihren starken Einfluß ausgeübt. So war sie für die wichtige Sitte bestimmend, daß nur an einem Bischofssitz getauft werden konnte; nur hier befanden sich darum Baptisterien. Aber auf die Dauer war das nicht durchführbar. So beauftragte der Bischof wohl andere Kleriker, vor allem die Presbyter mit dem Vollzug der Taufe. Aber an sich stand ihnen das Taufrecht nicht zu. Um zum Ausdrucke zu bringen, daß er eigentlich der einzige zur Taufe Bevollmächtigte sei, hat sich der Bischof einzelne Akte des Taufritus ein für allemal vorbehalten: die Weihe des Öls und die Salbung an der Stirn nach der Taufe und die Handauflegung — ein Beweis dafür, daß diese der Taufe folgende Akte von alters her in hohem Ansehen standen. Schließlich wurde auch die Wasseroberweihe ein Vorrecht des Bischofs. In Rom halten sich infolge dieser bischöflichen Vorrechte die Salbung nach der Taufe: der Presbyter darf mit dem vom Bischof geweihten Chrisma wohl salben, aber nicht an der Stirn; er thut's unmittelbar, nachdem der Täufling aus dem Wasser gestiegen ist, der Bischof aber in andrem Raum (vgl. oben S. 435, 21 ff.).

Für das, was längst Brauch war, für die Übertragung des Taufrechts durch den Bischof auf den Presbyter, schuf die Scholastik die Theorie. Sie leitete zwar, wie es schon seit Cyprian üblich war (ep. 73, 7), das Taufrecht von der apostolischen Würde der Bischöfe ab, fügte aber hinzu, daß es ihnen freistehে, dies Amt auf andre zu übertragen. So wurde das Recht des Presbyters zu taufen dogmatisch festgelegt (Thomas v. Aquin summa P. III, qu. 67, art. 2). Eugen IV. erklärte: „Minister hujus (sacramenti) sacerdos, cui ex officio competit baptizare“ (Decret. pro instr. Armen. [1439] bei Mansj 31, 1055). Und im Rituale Romanum heißt es: „Legitimus quidem Baptismi minister est Parochus, vel alias sacerdos a Parocho vel ab Ordinario loci delegatus“ (tit. II, cap. 1, 12). Und der Catechismus Romanus lehrt P. II, c. II, qu. 18, 2, daß zwar Bischöfen und Priestern von Rechts wegen dieses Amtes zu verwalten zustehে, daß aber die Bischöfe die Ausübung der Taufe den Priestern zu überlassen pflegten. „Quod vero sacerdotes iure suo hanc functionem exerceant, ita ut praesente etiam Episcopo ministrare Baptismum possint, ex doctrina Patrum et usu Ecclesiae constat“. Die Diaconi aber dürfen nur im Auftrag des Bischofs oder des Priesters dies Sakrament spenden.

So sprechen auch die evangelischen Konfessionen dem Parochus, der der eigentliche episcopus ist, sofern er rite vocatus ist, mit dem Recht der Sakramentsverwaltung überhaupt auch das des Taufens zu (conf. August. art. XIV u. XXVIII; apol. art. XIII. pr. XXVIII; art. Smale.: de potest. et primatu papae; Genfer Katech. [1515], IV).

War der Bischof anwesend, so war es in der früheren Zeit durchaus nicht ungewöhnlich, daß er dann auch allein alle Akte, speziell den Taufakt selbst vollzog. In Spanien bestimmt die Synode von Sevilla 619 can. 7 (Bruns II, 71; Gams, Kirchengeschichte

Spaniens II, 2, S. 87), daß in Gegenwart eines Bischofs der Presbyter nicht tauften darf. Dagegen bestand in Ägypten der Brauch, daß der Presbyter die Kinder, der Bischof die Erwachsenen bei ein und derselben Tauffeier taufte (Horner a. a. D., p. 171; bei v. d. Goltz Nr. 32). Ferner ist es bemerkenswert, daß in Ägypten einst auch in der Gegenwart des die Taufe leitenden Bischofs die Presbyter und die Diaconen in verschiedener Weise an den einzelnen Handlungen beteiligt waren (z. B. can. Hippolyti; Ägypt. K. D.), während in Syrien neben dem Bischof nur der Diacon funktionierte. Dem entspricht es, daß nach der syrischen Didaskalie als der Vertreter des Bischofs zunächst der Diacon, dann erst der Presbyter genannt wird (syr. Didaskalie, herausg. von Achelis und Clemming, S. 85, 19; 290). Und ebenso setzt Rabbula in Ostsyrien offenbar eine Neuerung durch, wenn er verordnet, daß die Priester (Presbyter) und nicht die Diaconen taußen sollen (can. 43; bei Burkitt-Preuschen, Urchristentum im Orient, S. 102).

Obwohl so das Tauften im Prinzip das Vorrecht der Amtsträger war, wurde die althristliche Sitte der Laientaufe durch den Gedanken lebendig erhalten, daß die Taufe unbedingt zur Seligkeit nötig sei. Wenn Tertullian (de bapt. 17) noch den Laien das Taufrecht zuspricht, mag dabei wohl auch noch die Rücksicht auf die lebendige alte Sitte mitbestimmend gewesen sein. Viel dogmatischer ist dagegen schon bei Augustin die Forderung, daß Laien taußen dürfen, begründet (contra Parm. II, c. 13, 29; ep. 228 ad Honor. n. 8). Natürlich nur, wenn kein Priester anwesend oder zu erreichen ist und Todesgefahr droht, darf der Laius das Sakrament spenden. Die Synode von Elvira 306 bestimmte in can. 38: „Bei einer Schiffahrt oder wenn überhaupt keine Kirche nahe ist, darf auch ein Laie, wenn er sein Taufbad nicht befleckt hat (durch Abfall) und kein bigamus ist, einen aus den Tod erkrankten Katholiken taußen, aber der Bischof hat nachträglich noch die Händeauflegung zu erteilen“ (Hefele I², S. 171). Die hier ausgesprochenen Anschauungen sind, abgesehen von den Bedingungen der sittlichen Qualität des Täufers, die in der Kirche überhaupt herrschenden. Der Catechismus Romanus spricht (a. a. D.) ebenfalls den Laien, „Manns- und Frauenspersonen, zu welcher Sekte sie sich auch immer bekennen mögen“, das Taufrecht zu. „Nam et Judaeis quoque (vgl. dazu Hefele IV², S. 351), infidelibus et haereticis, quum necessitas eogit, hoe munus permissum est“³⁰. Nur muß der Taufende die trinitarische Taufformel anwenden. Ganz das Gleiche ist im Rituale Romanum (a. a. D., 13) vorgeschrieben.

Dieses Taufrecht der Laien hat auch die lutherische Kirche anerkannt für den Fall der Nottaufe (vgl. Joh. Gerhard, De baptismo § 21). Die reformierte Kirche dagegen erkennt die Notwendigkeit der Taufe zur Seligkeit nicht an und spricht deshalb den Laien das Taufrecht ab. Calvin z. B. sagt „Hoc etiam scire ad rem pertinet, perperam fieri, si privati homines Baptismi administrationem sibi usurpent: est enim pars Ecclesiastici ministerii . . . Quod autem multis abhinc saeculis adeoque ab ipso fere Ecclesiae exordio usu receptum fuit, ut in periculo mortis laici baptizarent, si minister in tempore non adesset, non video, quam firma ratione defendi queat . . . At periculum est, ne is qui aegrotat, si absque Baptismo decesserit, regenerationis gratia privatetur? Minime vero. Infantes nostros, antequam nascantur, se adoptare in suos pronuntiat Deus, quum se nobis in Deum fore promittit seminique nostro post nos“ (instit. 3. ed., Genevae 1612 IV, c. XV, 20).⁴⁵

Einer besonderen Behandlung ist die Frage nach dem Taufrecht der Frauen wert. Ob in der ältesten Zeit auch Frauen, wie sie missioniert, so auch getauft haben, ist nicht zu erweisen. Zwar hören wir, daß die hl. Thelka getauft, ja sich selbst getauft habe, aber wer verbürgt die Richtigkeit dieser Überlieferungen? Vielleicht, daß man hervorragenden Personen weiblichen Geschlechts das Taufrecht in einzelnen Fällen zusprach.⁵⁰ Jedenfalls kennt und erkennt Tertullian (de bapt. 17) kein Taufrecht der Frauen. Er verurteilte diese von den Gnostikern gepflegte Sitte und er protestierte energisch, als in Karthago eine lehrende und taufende Frau auftrat. Allein in den Märtyrerakten erscheinen die Märtyrerinnen nicht nur als lehrend, sondern auch als taufend, so Domitilla, Chrys. Daß es nicht an emanzipationslustigen Frauen gefehlt hat, die sich das Recht des Tauftens wie des Abendmahlspendens zu erringen suchten, ist sicher. Denn nur so werden Proteste wie die in den apostolischen Konstitutionen (III, 9) oder bei Epiphanius (haer. 79) verständlich. Daß Frauen und zwar „clericale“ Frauen (Witwen, Diaconissen) bei der Taufe beschäftigt und bei der Salbung von weiblichen Täuflingen geradezu notwendig waren geht aus der syrischen Didaskalie hervor (herausg. v. Achelis u. Clemming, S. 85, 7ff.).⁶⁰

Aber das Taufrecht hat man ihnen nie zugestanden (vgl. Näheres bei Schmiedel, Der Dienst der Frau in den ersten Jahrh. der christl. Kirche [Göttingen 1902], S. 81ff.). Dennoch finden wir in der römischen Kirche auch den Frauen im Halle der Not das Taufrecht zugesprochen. Aber das ist schließlich ein Rest alter Sitte. Denn diese Bestimmung findet sich zum erstenmal bei Urban II. (1088–99; vgl. MSL 151, 529 – Gratianus Decr. p. II. c. 30 qu. 3 u. 4). Thomas von Aquin hat sie dogmatisch begründet (Summa III, 67, 1). So findet sich das Taufrecht der Frauen (aber nur, wenn kein Mann anwesend ist) auch im Catechismus Romanus (a. a. L.) und im Rituale Romanum (a. a. L., 13).

10 Auch diese Sitte setzt die lutherische Kirche fort. Luther selbst erklärte die von Weibern und Ammen erteilte Nottaufe für eine rechte Taufe (EA 41, 113), und die lutherischen Agenden gestehen namentlich den Hebammen das Taufrecht zu. Folgerichtigerweise verwirren aber die Reformierten die Taufe durch Frauen (vgl. Calvin a. a. L. und Confessio helvet. post. v. 1562 XX).

15 2. Die Taufzeiten. Die apostolische Zeit kennt keine bestimmten Taufzeiten: die Taufe war immer (und überall) möglich (AG 2, 38, 8, 13, 37f. 9, 19, 10, 48). In der ältesten christlichen Literatur wird niemals, wenn von der Taufe die Rede ist, ein üblicher Tauftermin, etwa Ostern, auch nur angedeutet. Selbst Justin sagt davon nichts. Allein bald muß sich – und hier zeigt sich wieder das 2. Jahrhundert als die Zeit fruchtbarster Entwicklung – Ostern als Taufzeit durchgesetzt haben, und zwar Ostern allein. (vgl. z. B. Victor I. MSG 5, 1485). Denn wir finden, daß noch in späteren Jahrhunderten einige Provinzen nur Ostern als Taufzeit kennen. So ist dies bezeugt für Ossyrien (Aphraates, Homil. XII, 6 u. 8 DU III, 3 u. 4, S. 191 ff. u. 191f.), für Westsyrien (Chrysostomus, hom. I in act. apost.), für Thessalien (Sofrates, hist. eccl. V, 23), für Gallien (Konz. v. Macon 585, can. 3 bei Bruns II, 249f.; Konz. v. Alerre 585 oder 578, c. 18, ebenda p. 239). Auch das testam. D. n. J. Chr. (p. 121) schreibt Ostern als Tauftermin vor. Das alles beweist, daß Ostern der älteste Tauftermin war. Daß man überhaupt die Taufen auf einen Termin zusammenlegte, war die notwendige Folge der großen Anzahl von Täuflingen, die sich herzufand, und der Katechumenatspraxis, die auf einen Abschluß des gemeinsamen Unterrichts auch in einer gemeinsamen Tauffeier hindeutete. Daß man Ostern dazu erwählte, ist verständlich, denn in dieser Zeit war der Himmel gewissermaßen offener, alle göttlichen Kräfte waren wie in Bewegung. Dazu kam, daß schon Paulus Taufe und Tod und Auferstehung in einen inneren Kontrast gebracht hatte (Rö 6, 3 ff.; Kol 2, 12; 3, 1). Kurz, Ostern empfahl sich in mehr als einer Beziehung. Bald aber scheint die Zahl der Taufbewerber eine so große geworden zu sein, daß man zu Ostern Pfingsten hinzunahm. Eine innere Beziehung zwischen diesem Fest und der Taufe war ja auch leicht zu finden und durch Schriftstellen wie AG 2 nahegelegt. Diese beiden Termine haben sich weithin als die eigentlichen Taufzeiten durchgesetzt (Tertullian, de bapt. 19; Hieronymus, comm. ad Zachar. 14, 8 MSL 26, 1527; Marinus v. Turin, hom. 61 MSL 57, 574; Adelphi v. Tol., de cogn. bapt. c. 108 MSL 96, 157), und mit Eifer haben namentlich die römischen Päpste diese alte Sitte gegen Neuerungen zu verteidigen gesucht (Siricius ad Himerius v. Saragossa [a. 385] c. 2 MSL 13, 1131f.; Cölestin I. ep. 21, 12 MSL 50, 536f.; Leo I. ep. 16 u. 168 [a. 429] MLS 54, 696 u. 1209; Gelasius I. ep. 9, 10 MSL 59, 52; Gregor II. ep. 4 u. capit. pro Martin. 45 MSL 89, 503 u. 533; Hilarius I. ad consulta Bulgari. e. 69; vgl. auch den VII. ordo bei Mabillon II, p. 81). Die ältesten dieser päpstlichen Bestimmungen gingen in die Dekretalsammlungen über und gewannen dadurch allgemeine kirchliche Geltung. Auch verschiedene Synoden suchten diese alten Termine zu schützen (z. B. Synode von Gerunda a. 517 can. 4. Hefele 2^o, S. 678; von Mainz I. a. 813 can. 4. Hefele 3^o, S. 760). Welches aber waren die Neuerungen, die die alte Sitte durchbrechen wollten? Von Ostern her kam die Sitte, auch am Epiphanienfest zu taufen (vgl. Gregor v. Nyssa, Homil. an die an diesem Tage Getauften MSG 46, 577ff.; Gregor v. Nazianz, orat. 40 MSG 36, 360; Job. Moisius, Praet. spirit. c. 214). Aber allgemein war sie nicht. In Jerusalem hat man auch am Kirchweihfest der Salvarienskirche getauft (Sozomenos, hist. eccl. II, 26). Aber daß jene Sitte im Westen Nachahmung fand, ist sicher; sehr begreiflich ist es, daß dies gerade in Sizilien der Fall war. Leo I. berichtet, daß dort am Epiphanienfest mehr getauft werden als zu Ostern. Die zweite irische Synode unter Patricius (c. 19 bei Hefele 2^o, S. 587) stellt das Epiphanienfest gleichwertig neben Pascha und Pfingsten, und Athanasius von Verona (gest. 974) bezeugt uns für seine Zeit und seine Heimat 50 die gleiche Sitte (sermo I de Quadr.). Sodann wird es Mode, auch zu Weihnachten

zu taufen. Die Zeugnisse dafür reichen bis ins 6. Jahrhundert zurück: Gregor I. schreibt an Eulogius von Alexandrien, daß am Weihnachtstag „plus quam decem millia Angli“ getauft worden seien (ep. I. VIII, ep. 30). Auch für Gallien wird diese Sitte von Gregor von Tours (de glor. confess. c. 69 u. 76; hist. Franc. c. 9) bezeugt. Ja, man taufte an Märtyertagen (so die Bischöfe von Campanien, Samnum und Picenum nach Leo I. ep. 168), an den Aposteltagen, am Johannistag. Der Grund war, daß man eine an solch einem Tage vollzogene Taufe für besonders wirkungsvoll hielt. Hier standen sich also der Volksglaube und die Treue gegen die Tradition, die Rom vertrat, gegenüber. Sie aufrecht zu erhalten war aber um so schwerer, als schon Siricius (a. a. D.) zugestanden hatte, daß die Kinder und die Kranken zu jeder beliebigen Zeit getauft werden könnten. Die 10 Kindertaufe an jene Termine binden zu wollen, war, das zeigte sich bald, eine Unmöglichkeit. Je mehr sie durchdrang, desto weniger ließ sich das alte kirchliche Gebot aufrecht erhalten, so oft es auch noch immer eingeschränkt wurde (z. B. Synode zu Paris 829 c. 7 bei Hefele 4², S. 59; Synode zu Meaux oder zu Paris 845 u. 846 c. 18, ebenda S. 116; Synode zu Mainz 847 c. 4, ebenda S. 126). Seit dem 10. Jahrhundert verfällt denn 15 auch die alte Sitte immer mehr. Die Gemeinden scheinen sich die Emancipation von den alten Taufterminen geradezu erzwungen zu haben, und Grabanus Maurus giebt ihnen darin sogar recht (ep. Fuld. fragm. 16 vgl. Hauck, KG Deutschlands II², S. 724). Auch Thomas von Aquin tritt später dafür ein, daß Kinder sofort nach der Geburt zu taufen seien, da sie in Todesgefahr schwelben und in ihrem Alter eine vollständige Lehre 20 und Beklehrung nicht zu erwarten steht (summa, p. III, qu. 68, art. 3). Übrigens haben auch schon Tertullian (de bapt. 19), Augustinus (sermo 210, c. 1, 2), Gregor von Nazianz (orat. 10) und andere alte Kirchenlehrer immer betont, daß die Taufe an keinen Tag gebunden sei. Aber andererseits tritt doch auch Thomas für die kanonischen Taufzeiten bei Erwachsenen ein. Und das Rituale Romanum schreibt vor: „Quamvis Baptismus quovis 25 tempore . . . conferri possit, tamen duo potissimum ex antiquissimo Ecclesiae ritu sacri sunt dies, in quibus solemni caeremonia hoc sacramentum administrari maxime convenit: nempe sabbatum sanctum Paschae et sabbatum Pentecostes, quibus diebus Baptismalis Fontis aqua rite consecratur“ (tit. II, c. 1, 27). Der Catechismus Romanus aber ist noch weitherziger, indem er die Taufe 30 für alle Zeiten frei giebt, aber doch noch — allerdings sehr allgemein — hinzufügt: „tamen solemnes illos dies Paschae et Pentecostes, quibus Baptismi aqua consecranda est, summa cum religione adhuc observavit“ (p. II, cap. II, quaest. XLVII). So erinnert denn heute in der römisch-katholischen Kirche nur noch die an Ostern und Pfingsten vollzogene Wasserweihe und der Gebräuch, daß in „Rom und in 35 Kathedralen“ an Ostern einige Judentaufen vorgenommen werden, an die alten Taufzeiten.

Die griechische Kirche hat die Taufe viel eher schon freigegeben. Schon seit Ende des 11. Jahrhunderts kommen für sie die alten Taufzeiten nicht mehr in Betracht.

3. Der Taufort. Auch in Bezug auf den Ort der Taufe zeigt die urchristliche 40 Zeit völlige Freiheit. Wo Wasser ist, da kann getauft werden (AG 8, 38; Did. c. 7; Justin I. Apol. c. 61). Dabei ist allerdings zunächst vorwiegend an fließendes Wasser oder an das Meer gedacht, denn beide galten der antiken Ansicht als besonders rein und zur Weihe geeigneter (vgl. oben S. 427, 50f.). Die Taufe fand also zunächst unter freiem Himmel statt. Diese Sitte muß sich ziemlich lange erhalten haben. Noch Papst Victor (gest. 202; 45 MSG 5, 1485) setzt diese Sitte voraus. Später, aber vielleicht auch gleichzeitig mag man im Atrium getauft haben (B. Schulze, Altchristl. Kunst, München 1895, S. 51), bis endlich sich besondere Taufgebäude, Baptisterien (s. diesen Art. Bd II, S. 393) nötig machten. Im Hauptraum befand sich das Wasserbecken (*κολυβίθυσα*, piscina, fons, natatoria). Hier fand die eigentlich Taufe statt. Diese Baptisterien befanden sich bei den bischöflichen 50 Kirchen (ecclesiae baptismales). Hier und nirgends sonst sollte die Taufe stattfinden; eine Ausnahme war nur in Todesgefahr gestattet (Cone. Quinisext. 692, can. 59 bei Bruns I, 51; Justinian Novell. 58 u. 12, c. 2). Die Taufe in Privathäusern war also verboten. Aber auch hiergegen machten sich Freiheitsgelüste geltend.immer wieder muß eingeschränkt werden, daß die Taufen nur in den Taufkirchen gehalten werden dürfen 55 (z. B. Synode von Paris 846, can. 18 Hefele 4², S. 116). Und das Rituale Romanum bestimmt tit. II, c. 1, 28 u. 29: „Ae licet urgente necessitate, ubique baptizare nihil impediat; tamen proprius Baptismi administrandi locus est Ecclesia, in qua sit fons Baptismalis, vel certe Baptisterium prope Ecclesiam. Itaque, necessitate excepta, in privatis locis nemo baptizari debet.“ Haustaufe ist also wider die 60

Erinnerung der romisch-katholischen Kirche. Auch in der griechischen Kirche gilt diese Regel. Doch ist hier die Taufe im Hause bei Schwäche des Kindes oder bei besonderer Krankheit des Klimas gestattet und daher ibratsächlich vielfach üblich (vgl. Rattenbusch, Lehrb. d. vergleichenden Konfessionskunde I, §. 106f.; Sotolon, Darstellung des Gottesdienstes der 5 orthodoxen Kirchen, Kirche des Morgenlandes [Berlin 1893], §. 125).

In den Reformationskirchen kannte man Haustaufe nur in Notfällen; die unbedingte Regel war auch hier, die Taufe in der Kirche und zwar möglichst vor versammelter Gemeinde (vgl. z. B. Schling, D. evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 1, §. 267; 318; 426; 518). Die Sitte, im Hause auch gesunde Kinder zu taufen, kommt erst im 10 17. Jahrhundert auf und wird im 18. in manchen lutherischen Kirchengebieten und Gemeinden zur allgemeinen Sitte. Daß man von der alten Sitte abwich, hatte in den starken Standesunterschieden jener Zeit seine Wurzel und in der Tendenz der höheren Stände, sich auch durch eine besondere Sitte von dem Bürger- und Bauernstande zu unterscheiden. Handen es doch in Sachsen die Adligen für ihre Kinder „disreputierlich, 15 mit dem Wasser getauft zu werden, mit welchem auch gemeine Kinder getauft seïn“ (vgl. Drews, Der Einfluß der gesellschaftl. Zustände auf d. kirchl. Leben, Tübingen 1906, §. 11f.). So bürgert sich, wie Haustrauung, besondere Begräbnissitte und Privatcommunion, auch die Haustaufe in den höheren Ständen ein. Die reformierte und die katholische Kirche blieb von dieser Bewegung ebenfalls nicht unberührt. Allerdings kennt z. B. die 20 reformierte Schweiz und das reformierte Ostfriesland nur die alte Sitte der Kirchentaufe, und auf lutherischem Boden hat in neuerer Zeit gegen die Haustaufe und gegen die Isolierung auch der Kirchentaufe von dem Gemeindegottesdienst eine Gegenbewegung eingesetzt, die allerdings bisher noch wenig praktische Erfolge erzielt hat. Diese neuen Vorschläge (vgl. Smend, Der evangel. Gottesdienst, Göttingen 1901, §. 59f. u. Nietschel, 25 Liturgik II, §. 112f.) verdienen aber alle Beachtung und Unterstützung. Denn je weniger man der Taufe im katholischen Sinne sakramentliche Bedeutung zusprechen kann, desto dringender muß die Forderung gestellt werden, die Taufe als eine Gemeindefeier zu begieben, an der außer den Paten und den Angehörigen des Kindes auch die Gemeinde teilnehmen kann. Daß die Haustaufe vom sozialgerichtlichen Gesichtspunkt aus allerdings 30 manches für sich hat, soll trotzdem nicht verkannt werden.

1. Die Kindertaufe. Dafür, daß in der apostolischen Zeit auch Kinder getauft worden seien, fehlt jedes sichere Zeugnis. Wenn man für die Kindertaufe einen Schriftbeweis zu erbringen versucht hat, so ist das immer verlorene Mühe gewesen. Katholiken wie Evangelische pflegen aber nicht nur dieselben Beweisstellen anzuführen, sondern auch dieselbe Methode dabei zu verfolgen. Luther legt besonderen Nachdruck auf den Taufbefehl und auf Mc 10, 14 (vgl. Gal 11², 70—72; 1², 203; 21, 136 ff.; 46, 115f.). Diese Stellen sollen den Willen Gottes, bezw. Christi beweisen, daß auch Kinder getauft werden sollen. Das setzt sich in der altprotestantischen Dogmatik fort (vgl. z. B. Baier, Compendium Theologiae positivae [Berolini 1864 ed. Preuß], p. 510). Doch treten hier 40 als Beweisstellen noch Joh 3, 5, AG. 2, 39 u. Eph 5, 26 hinzu, und als auf Beispiele der Kindertaufe in apostolischer Zeit verweist man z. B. auf AG. 16, 15 u. 33; 18, 8; 1 Ko 1, 16; außerdem folgert man von der Beschränkung auf die Kindertaufe. Aber selbst neuere lutherische Dogmatiker haben diesen Schriftbeweis noch anerkannt und vorgetragen (vgl. z. B. Luthardt, Kompendium der Dogmatik, Leipzig 1878, §. 311). Allein keine der 45 angeführten Stellen reichen zum Beweise aus. Wir erfahren von der Kindertaufe zum ersten Male bei Xrenäus II, 22, 4. Tertullian sieht sie an (de bapt. 18), Cyprian tritt für sie ein (ep. 61, 2. 4. 5), Origenes aber sieht in ihr eine apostolische Institution (in Rom. 5, 6; 6, 39f.; hom. 8 in Levit; hom. 14 in Lue.). Wenn Höfling aus diesen Zeugnissen schließen will, daß „der Ursprung der Kindertaufe den Charakter des Unwordenlichen, Ur-50 anfänglichen an sich trug“ (Satz. der Taufe I, 112), so ist dieser Schluß ebenfalls nicht zwingend. Man wird sich einfach damit begnügen müssen, zuzugestehen, daß der Ursprung der Kindertaufe im Dunkeln liegt.

War im 3. Jahrhundert die Kindertaufe schon eine weitverbreitete Sitte (vgl. z. B. die Angaben bei Augustin, de gest. Pelag. c. 2, 4 MSL 41, 322 u. bei Leo I. sermo 39, 3 55 MSL 54, 303; ferner die Kirchenordnungen und Taufbücher jener Zeit), so treten doch manche Theologen und Synoden dafür ein, ein Beweis, daß es nicht nur an Saumseligkeit, sondern sogar an Widerspruch gegen diese Sitte nicht fehle. Letzterer ging von Pelagius und seinem Anhang aus. So schreibt z. B. das Konzil von Karthago v. 119, c. 110 vor: „ut quicumque parvulos recentes ab uteris matrum baptizandos 60 negat..., anathema sit“ (Bruns I, 188). Hier wirkt namentlich Augustins Anschaun

von der Notwendigkeit der Taufe auch für das Heil der Kinder nach (vgl. Voofs, Dogmengeschichte⁴, Halle a. S. 1906, S. 384f.).

Aus anderen Motiven erklärt sich die seit dem 1. Jahrhundert hervortretende Tendenz, mit dem Vollzug der Taufe möglichst lang zu warten (vgl. Augustin, confess. I, 11, 17 MSL 32, 668f.). In der Befürchtung, sie unwürdig zu empfangen oder ihre Gnade durch nachfolgende Sünden wieder zu verscherzen, schob man sie so weit als möglich hinaus (Beispiele bei Nietschel II, 8). Aber diese Unsitte verlor sich wieder, während die Säumigkeit der Eltern blieb und vielfach kirchliche Verordnungen notwendig machte. Eine englische Synode von 691 (oder 692) can. 2 schreibt z. B. vor, daß ein Kind innerhalb 30 Tagen nach seiner Geburt bei Strafe von 30 Solidi getauft werde. Stirbt es 10 (nach 30 Tagen) ungetauft, so wird dies mit dem ganzen Vermögen der Eltern geahndt (Hesele 3², S. 349; vgl. auch die Synode von Paderborn 785, can. 19 ebenda, S. 637). Rämentlich werden auch die Priester dafür verantwortlich gemacht, daß keine Kinder ungetauft sterben (vgl. z. B. Synode von Aachen 836 II, c. 5 Hesele 4¹, S. 90; Konzil zu Mainz 851, oder 852, c. 16 ebenda, S. 180). 15

Die Reformation findet also die Kindertaufe als feste Sitte vor und tritt — gegen die Wiedertäufer — mit Entschiedenheit für sie ein. Zwingli hat allerdings eine Zeitlang den „Fratum“ geteilt, daß es besser sei, die Taufe bis zu „gutem Alter“ aufzuschieben, aber im Widerspruch gegen die Täufer änderte er seine Ansicht (Voofs, Dogmengeschichte⁴, S. 801). 20

5. Die Taufpaten (*ἀνάδοχοι*, sponsores, fidejussores, fidei-dictores, suscep-tores, compatres, propatres, commatres, promatres, admatres, patrini, matrinae, patres seu matres spirituales, altdutsch: Gevatero und Gefatera, Toto und Tota, Doten, Dotten, Göttel, Götten, Pfettern, Pettern, Bottten). Das Pateninstitut ist nicht mit der Kindertaufe entstanden, sondern hat seinen Ursprung in der Sitte, daß ein erwachsener Heide, der dem Bischof unbekannt war, bei seiner Meldung zur Taufe von einem Christen begleitet wurde, der für den Taufbewerber Bürgschaft leistete. Er mußte dafür bürgen, daß der Taufbewerber aus redlicher Absicht kam und daß keine Hindernisse seiner Taufe entgegenstanden. (Man denke an die als unrechtmäßig geltenden Be-rufe). Ferner mußte er die Unterweisung seines Schülers in den christlichen Wahrheiten 30 und die Überwachung seiner Lebensführung während der Katechumenatszeit übernehmen. Es verdient Beachtung, daß auch bei den eleusinischen Mysterien der Einzuweisende eines Paten (*μωσταγωγός*) bedurfte (Holzmann in Theol. Abhandl. C. v. Weizsäcker gewidmet [Freiburg i. B. 1892], S. 70). Der Areopagite schildert die Funktionen des Paten mit folgenden Worten: *Ο τούτοις ἀγαπήσας τὸν ὄντος ἐπεροζούμων τὴν ἱεράρχην μετονόμασεν* (d. i. der 35 Taufbewerber), *ἐλθὼν ἐπὶ τὰ τοῦ μεμυημένου πείθει μὲν αὐτὸν, ἡγήσασθαι αὐτὸν τῆς ἐπὶ τὸν ἱεράρχην ὁδοῦ, αὐτὸς δὲ ὀλικῶς ἐπακολουθήσει ἐπαγγέλλεται τοῖς παραδοθῆσομένοις, καὶ ἀξιοῦ τῆς τε προσαγωγῆς αὐτὸν καὶ ὅμιτάσης τῆς ἐπὶ τὸ ἔξης ζωῆς τὴν ἐπιστολαράναδέξασθαι. Τὸ δέ, τῆς μὲν ἐκείνου σωτηρίας ἱερῶς ἐρῶντα, πρὸς δὲ τὸ τοῦ πρόχυματος ὕψος ἀπικετοῦντα τὸ ἀνθρώπινον, φρόνη μὲν ἀγροῦ 40 καὶ ἀμηχανία περιστατα τελευτῶν δὲ ὅμως, πούσεν τὸ αὐτῆρα ἀγαθοειδῆς ὥμολόγησε, καὶ παραλαβόν αὐτὸν ἀγει πρὸς τὸν τῆς ἱεραρχίας ἐπόντυον (de eccl. hierar. c. II, 2 MSG 3, 393). Dieser Schilderung kann man deutlich entnehmen, wie eine alte einst lebendige Sitte zur Form herabgesunken ist. Die alte Sitte, daß sich ein Taufbewerber durch einen Christen beim Priester einführen und von ihm unterweisen und überwachen läßt, lebt auch hier noch, aber während früher sich der Bürge um den Täufling von selbst bemühte und stolz war, einen Proselyten gemacht zu haben, haben sich jetzt die Verhältnisse geändert: der Proselyt sucht sich einen Bürgen, der allerlei nicht ernstgemeinte Ausflüchte macht — so fordert es die gute Sitte — und endlich die Patenschaft doch übernimmt.* 45

Die Anfänge des Pateninstituts liegen im Dunkeln. Aus den ältesten Zeiten ist davon nichts bekannt. Indem Tertullian als erster Zeuge von den sponsores der Kinder spricht (de bapt. 18), sieht er die Sitte als bereits völlig bekannt und verbreitet voraus. Wir können annehmen, daß auch Justin (I. Apol. 61, 2) schon sie voraussetzt (vgl. Art. Katechumenat Bd X, S. 174, 12ff.). Sicher lagen die Funktionen des Paten vor der Taufe seines Schülers, in der Zeit seines Katechumenats, vorausgesetzt, daß er ein Erwachsener war. Er bringt ihn natürlich zur Taufe, aber er hat bei derselben nicht zu funktionieren. Und nach der Taufe erlischt sein Amt an dem Getauften. Dies wird anders, sobald es sich um Kinder handelt. Da hat der Paten zunächst das Kind wochenlang — und zwar mehrmals wöchentlich — in die Kirche zu tragen, damit hier die 60

Strutinien an ihm vollzogen werden, die eigentlich für die Erwachsenen berechnet waren. Und nicht nur hierbei, sondern auch während der Taufe hat er mitzuwirken, er hat auch nach derselben noch weitere Verpflichtungen an seinem Täufling zu erfüllen. So liegen in der That die unmittelbaren Ansänge unseres jetzigen Pateninstituts in der Sitte der Kindertaufe.

Während der Taufe des Kindes hat der Paten das Kind insofern zu vertreten, als die ältesten Taufformulare, die für die Erwachsenen berechnet waren, einfach auf die Kinder übertragen werden. Da die Kinder aber auf die Fragen des Täufers nicht antworten, bzw. nicht selbst die Abrenuntiation vollziehen und den Glauben bekennen können, so treten für sie die Paten ein. Diesen Fall sehen die Taufformulare auch sehr häufig direkt vor. So heißt es z. B. in dem ägyptischen Tauffrithual bei Horner, *The Statutes of the Apostles etc.* (London 1901), nachdem das Glaubensbekennen angeführt worden ist: „Und wenn es ein erwachsener Mensch ist, so soll er sprechen, und für Kinder und die nicht sprechen können, oder eine taube oder kranke Person, sollen gläubige Väter und gläubige Mütter oder Verwandte, die sie kennen, die ebenfalls gläubig sind, sprechen an Stelle des Kindes oder an Stelle dessen, der nicht sprechen kann, oder an Stelle des Kranken, sagend einen jeden ihren Namen“ (vgl. ZABG XXVII, 1906, S. 40; dazu Denzinger I, 223). Diese Stelle zeigt zugleich, daß es als das natürliche galt, daß Eltern die Patenstelle bei ihren Kindern vertraten. Dies ist uns auch durch Augustinus bezeugt: die Eltern, die ihre Kinder zum Empfang der Gnade Christi in der Taufe darbringen, antworten „tamquam fideiussores“ für sie (ep. 98, 6 MSL 33, 362; vgl. auch Cäsarius v. Arles sermo 264, 3 MSL 39, 2234 sq.). Aber er weiß auch, daß Sklavenkinder von ihren Herren, Waisenkinder von mitleidigen Dritten, ausgesetzte Kinder von gottgeweihten Jungfrauen zur Taufe gebracht und bei der Taufe vertreten werden. Aus jenem Brief Augustins geht aber zugleich hervor, daß schon zu seiner Zeit auch unter normalen Verhältnissen andere als die eigenen Eltern des Kindes die Patenschaft der Eltern das Nachstiegende und Gewöhnliche geblieben und daß erst am Anfang des 9. Jahrhunderts, durch die Synode von Mainz 813 (vgl. Hefele 3², S. 763), eine Änderung eingetreten sei (Achelis, *Prakt. Theologie* I, S. 441), so dürfte das schwerlich zutreffen. Solche Bestimmungen durch Synoden haben meist eine lange Vorgeschichte und sie erheben meist zum Gesetz, nicht was gegen, sondern was in Übereinstimmung mit der allgemeinen Sitte ist. So redet der VII. römische ordo einfach von patrini et matrinæ (ed. Mabillon, *Museum Italicum*, II, p. 78) oder von denen, „qui infantes suscepunt sunt“ (p. 79, 81, 83), von den Eltern aber spricht er nur an den Stellen, wo es sich um Oblationen für die Kinder handelt, aber auch hier treten die Eltern neben die Paten (p. 79, 81). Ließ man ferner beispielweise die Bestimmungen für das Verhalten der Paten, die Ildefons von Toledo (*de cognitione bapt.* c. 111 MSL 96, 159), namentlich nach Cäsarius von Arles (vgl. die beiden unten mitgeteilten Stellen aus dessen Reden), vorträgt, so hat man nicht den Eindruck, daß er an die Eltern denkt, sondern seine Ausführungen setzen ganz deutlich voraus, daß er irgend andere im Sinne hat. Also kann die Sitte, daß Fremde die Patenstellen übernehmen, kaum die Ausnahme zu seiner Zeit gewesen sein. (Ähnlich urteilt auch Wiegand, *Stellung des apostol. Symbols*, S. 325). Wenn aber jener Mainzer Synodalbestimmung und überhaupt der Sitte, die Eltern von der Patenschaft auszuschließen, der Augustinische Gedanke von der Sündhaftigkeit der natürlichen Zeugung zugrunde liegt — er stellt dem „semel generatus per aliorum carnalem voluptatem“ den „semel regeneratus per aliorum spiritualem voluptatem“ gegenüber —, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde dieser Gedanke erst am Anfang des 9. Jahrhunderts sollte lebendig geworden sein. Schon Cäsarius redet von den Paten als solchen, „qui filios aut filias excipere religioso amore desiderant“, und Ildefons erweitert diesen Satz in folgender Umschreibung: „Illi sane, qui ex utero matris Ecclesiae, id est ex lavacri fonte per spiritum sanctum genitos in adoptionem filiorum religioso amore excipiunt“ (a. a. 1.). Damit ist so deutlich wie möglich die geistliche Verwandtschaft ausgesprochen, in die Vate und Täufling durch die Taufe miteinander treten. War diese Anschauung herrschend, so mußte sie endlich die Patenschaft der Eltern gänzlich beseitigen. Andererseits war die Folge dieser Anschauung von der cognatio spiritualis, daß sie als ausreichendes Hindernis der Ehe zwischen Täufling und Paten galt. Justinian hat dies gesetzlich festgelegt (Codex Justin. V, 1 de nuptiis, lex 26). Das Trullanum von 692 (c. 53 Bruns I, p. 53) verbietet die Ehe zwischen dem Paten und der Mutter des Kindes als Hurerei und sie wird mit der Strafe dieses

Bergehens bedroht. Im 13. Jahrhundert hatte im Abendland die Anschauung sich dahin entwickelt, daß die Ehen des Taufenden mit dem Täufling und dessen Eltern, der Paten unter sich und mit denselben Personen, der Kinder der Paten mit dem Täufling, ja sogar zwischen den überlebenden Ehegatten der Paten und dem Täufling und dessen Eltern verboten wurden. Das Tridentinum hat diese Bestimmungen wesentlich eingeschränkt, 5 (Sess. XXIV de reform. matr. c. II), so daß der Catechismus Romanus lehrt, daß nach der Festsetzung der Kirche die Ehe zwischen dem Täufer und dem Getauften, zwischen dem Paten und dem Täufling und zwischen dem Paten und den wahren Eltern desselben verboten ist (P. II, c. II, quaest. 21).

Die enge Beziehung, die zwischen dem Paten und dem Täufling durch die Taufe 10 begründet ist — der üblichste Terminus ist, daß der Paten den Täufling a fonte oder de fonte oder ex fonte suscipit oder spiritualiter suscipit, nämlich als sein Kind —, legte dem Paten eine ernste erzieherische Pflicht nach der Taufe auf. Gerade dadurch, daß die Paten bei der Taufe für das Kind dem Teufel enthagt und den Glauben bekannt haben, sind sie nun auch verpflichtet, daß diese Gelübnde, — denn als solche erscheinen jetzt jene Akte — wirklich eingelöst werden. Cäsarius von Arles mahnt: „Debent eos admonere, ut castitatem custodiant, institiam diligent, charitatem teneant, et ante omnia symbolum et orationem Dominicam eos doceant, Decalogum etiam, et quae sint prima Christianae religionis rudimenta“ (sermo 168, 3 MSL 39, 2071). Und in einer anderen Rede sagt er: „Qui filios aut filias excepit religioso amore desiderant et antequam baptizentur et posteaquam baptizati fuerint, de castitate, de humilitate, de sobrietate vel pace eos admonere vel docere non desinant et agnoseant, se fidejussores esse ipsorum. Pro ipsis enim respondent, quod abrenuntient diabolo, pompis et operibus eius“ (sermo 267, 5 MSL 39, 2243). Und ein andermal wieder mahnt er: „Quicumque viri quae- 25 cumque mulieres de saero fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud deum exstitisse“ (sermo 168, 3 MSL 39, 2071). In der fränkischen Mission erscheinen dann häufig diese Mahnungen wieder (vgl. Wiegand, Stellung des apost. Symbols, S. 270, 286), und Karl der Große dringt darauf, daß die Paten selbst Symbol und Vaterunser auswendig wissen. Sie mußten sich einem 30 schärfen Examen vor der Taufe unterwerfen, ohne dessen Bestehen sie ihr Amt nicht übernehmen durften (Almalar v. Trier, ep. de caer. bap. MSL 99, 894, 898; vgl. auch die exhortatio ad plebem christianam bei Müllenhoff-Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa (3) Nr. 55, I, 201; ferner Hefele 3², S. 767 u. weitere Nachweise bei Wiegand a. a. S., S. 324 Ann. 1). Übrigens wurden auch die Eltern zu gleicher 35 Pflicht gegen ihr Kind angehalten. In den nachkarolingischen Zeiten schwand dieses Interesse. Thomas von Aquin mag als Zeuge dafür gelten, daß man auch später noch an die Unterweisung der Getauften durch die Paten dachte (summa III, qu. 71, art. 1). Der römische Katechismus aber klagt, daß das Patenamt so schlecht verwaltet werde, „ut nudum tantum hujus functionis nomen relictum sit“ (P. II, c. II, 1, quaest. 22). Er schärfst die Patenpflichten unter Berufung auf den Kreopagiten und Augustin von neuem ein.

Was die Zahl der Paten anlangt, so hatte offenbar ursprünglich jeder Taufbewerber nur einen Paten. Aber wenn die Eltern die Patenstelle bei ihren Kindern vertreten, so war dieses Prinzip schon durchbrochen. Schon Leo d. Gr. (bei Gratian de conesser. Dist. 45 IV, c. 101; wem edt) verbietet das Hinzuzieben mehrerer Paten bei einem Täufling (übrigens auch ein Beweis, daß die Eltern damals nicht mehr die üblichen Paten waren). Die Synode von Mainz 888 c. 6 (Hefele 4², S. 516) wiederholte dieses Verbot. Daß man geneigt war, die Zahl der Paten möglichst zu vergrößern, läßt sich aus späteren Synodal- 40 vorschriften entnehmen, die die zulässige Zahl auf zwei, drei oder vier feststellen. Das Tridentinum (Sess. XXIV, c. II) gestattet nur einen Paten desselben, höchstens zwei verschiedenen Geschlechts, und dem entsprechend lehrt auch der römische Katechismus (P. II, c. II, qu. 24) und das Rituale Romanum (tit. II, c. 1, 23).

Um das Patenamt übernehmen zu können, muß jemand nach katholischem Kirchenrecht getauft und gesäumt und in aetate pubertatis sein. Ausgeschlossen sind nach dem 55 Rituale Romanum: „infideles aut haereticici, (nicht ausgeschlossen „publice excommunicati aut interdicti, publice criminosi aut infames“), außerdem „qui sana mente non sunt“ und „qui ignorant rudimenta fidei“. Zodann heißt es: „Praeterea ad hoc etiam admitti non debent Monachi vel sanctimoniales neque alii cuiusvis Ordinis Regulares a saeculo segregati“ (tit. II, c. 1, 25 u. 26). —

Das Pateninstitut haben die evangelischen Kirchen mit der Kindertaufe von der katholischen Kirche übernommen. Auch die Ansbauung vom Patenamt ist geblieben, so sehr, daß man auch die Eltern des Kindes vom Patenamt ausschloß und noch ausschließt. Gesaffen ist nur die „geistliche Verwandtschaft“. Sodann geht man über die katholischen Vorschriften hinaus, als man zum Patenamt jeden getauften Christen ohne Rücksicht auf seine Konfession zuläßt, was offenbar sinnlos ist, sobald man es mit der religiösen Erziehung des Kindes durch die Paten ernst nimmt; dies ist aber tatsächlich nicht der Fall. Ubrigens teilten die alten evangelischen KDT diesen Standpunkt nicht. Es war eine Ausnahme, daß die Sächs. KDT von 1580 empfahl, einen Katholiken, „der nicht ein öffentlicher Lästerer Gottes und seines heiligen Werts“, nicht „von der heiligen Tauf abzuhalten“, denn er erkenne ja durch seine Gegenwart „unsere heilige Taufe für christlich und recht“ an (vgl. auch die Waldecksche KDT v. 1556 bei Richter, KDT II, 170; die hessischen Visitationsartikel v. 1566). Dagegen verbietet dieselbe KDT, daß ein Evangelischer bei einer papistischen Tauf stehen und hiermit ihren papistischen Greuel . . . bestätigen soll“ (Schling, KDT I, 1, S. 132). Nicht als ob alle KDT es ausdrücklich aussprächen, daß nur Evangelische Paten sein dürfen, aber sie setzen es vorans. Die Schwarzburgsche KDT von 1571 sagt, daß man nur „gottesfürchtige Personen, die unserer christlichen Religion verwandt und geordnet sind, zu Gevatter bitten soll“ (Schling, KDT I, 2, S. 131); die Preußische KDT von 1541 bestimmt: „Dazu soll bei der Taufe niemand zu Gevatterhaft, er sei dann unserer wahren und ristlichen Religion . . . zugelassen werden“ (Richter, KDT II, 70). Im allgemeinen wird den Pfarrern eingeschärft, die Gemeinden zu ernahmen, nur fromme, gottesfürchtige, ehrliche Leute zu Paten zu bitten. Ausgeschlossen sind die offenkundigen Verächter von Gottes Wort und Sakrament (Schling, KDT I, 1, S. 190, 224, 309, 401, 516, 723; I, 2, S. 209 u. ö.). Man erwartet von dem rechten Paten vor allem, daß er recht beten kann (z. B. Schling I, 2, S. 131), denn nach lutherischer Ansicht hat der Pate den Glauben des Kindes zu erbitten. Selten wird daran erinnert, daß der Pate im Stande sein muß, seine übernommenen Erziehungs pflichten an dem Kinde zu erfüllen. Es sind besonders die hessischen Ordnungen, die das hervorheben. So heißt es in der Kasseler KDT von 1539: „Es soll auch niemand keine Gevattern bitten oder zugelassen jemand werden, das nicht solche Leut sein, die sich des christlichen Glaubens und Lebens verstehen, mit Verstand und Andacht den Kindern um Gnade bitten. Und sie könnten helfen zu recht christlichem Leben aufziehen“ (Richter, KDT I, 296). Und ganz ähnlich lautet es in der Kasseler KDT von 1566: Die Paten sollen sein „rechte, wahre, fromme, gottesfürchtige und gläubige Menschen, die den Handel der bl. Taufe vornehmlich verstehen, und was sie an des Kindes Statt versprechen, erwägen, zu denen man sich auch verzieht und vertrauet, sie werden dem nachkommen, was sie des Kindes halber versprochen haben“ (Richter II, 294). Die Goslarer KDT von 1531 fordert von den Paten, daß sie „müssen ja einen guten Verstand haben und rechte Christen sein, die da recht beten können, und auch erhört werden von Gott“ (Richter I, 156).

Um sich von dem Verständnis der Paten zu überzeugen, wird mitunter ein Examen vor der Taufe angeordnet, und es ist auch wirklich gehalten worden (Schling I, 1, S. 297; I, 2, S. 17, 347; Richter II, 170; Hubert a. a. L., S. 55f.). Aus den Vorschriften der Kirchenordnungen geht hervor, daß man meist nach sehr äußerlichen Gesichtspunkten die Wahl der Paten traf. Man nahm meist solche, „die da viel können einbinden und andere zeitliche genieß darreichen“ (Schling I, 2, S. 134). Um solchem Missbrauch zu steuern, schreiben die Kirchenordnungen auch meist vor, daß nur drei und nicht mehr Paten für ein Kind genommen werden dürfen (z. B. Schling I, 1, S. 318, 392, 689, 691 u. ö.). Im 17. Jahrhundert wurden nicht selten hohe Geldstrafen auf die Überschreitung dieser kirchlichen Ordnung gesetzt, doch waren es die höheren Stände, voran der Adel, die sich von dieser kirchlichen Sitte emanzipierten und sich das Vorrecht erstritten, Paten in beliebiger Zahl wählen zu dürfen. In neuerer Zeit bekämpft man diese Unsitte vielfach dadurch, daß man es mit einer Steuer belegt, wenn mehr als drei oder vier Paten gewählt werden.

Daz das Pateninstitut heute so gut wie ganz zu einer leeren Form geworden ist, leugnet niemand. Aber während die einen es deshalb ganz abzuschaffen vorschlagen (vgl. Glare in Monatsschr. f. d. kirchl. Praxis 1906, S. 118ff.; Niebergall, Die Kasualrede, S. 74f.; Bölliger in d. Schweizer Theol. Ztschr. 1906, S. 18ff.), wünschen es andere reformiert und zu einem wirksamen Organ des Gemeindelebens ausgestaltet zu sehen (vgl. Knote in MZ 1891, S. 863ff.; Holmström, Die Gemeindepflege, Hamburg 1903, S. 294ff.; Caspari in Jahrb. f. d. evang.-luth. Landeskirche Bayerns 1906, S. 1ff.; Böhmer in MZ 1906, S. 410ff.).

Taufgesinnte s. die Al. Baptisten Bd II S. 385 u. Mennoniten Bd XII S. 594.

Tauler, Johann, Dominikaner, gest. 1361. — Quellen: Taulers Predigten; älteste Ausgabe: „Sermon, weisende an den nächsten waren Wegs, verwandelt im deutsch manchen menſchen zu ſeligkeit, Leipzig, Conr. Rachelsönen, 1498“, nachgedruckt: „Sermones, von latein in teutisch gewendt, mandem menſchen zu ſeitiger fruchtbarkeit, Augsburg, Hans Cimmar für Joh. Rymann, 1508“; 2. Redaktion: „Predige, Basel, Adam Petri für Joh. Rymann, 1521“ und ebenda 1522, ins Niedersächſiſche übertragen: Halberſtadt 1523, in meiñnichem Dialet: Hamburg, Hans Moſen für Michael Hering 1621 (mit Vorrede v. Joh. Arndt); 3. Redaktion: Köln, Capp. v. Gennep 1543, davon eine proteſt. Ueberſetzung ins Holländiſche: Amsterdam 10 1588 u. ö.; 4. Redaktion (lat. Paraphraſe der Kölner Ausg. v. 1543 durch L. Turius): Coloniae Joh. Quentel, 1548 u. ö., davon deutſche (proteſt.) Ueberſetzung: Frantz. a. M., Daniel u. David Aubry u. Clem. Schleiß, 1621, auch ebenda bei Joh. Haage 1681 (mit Vorrede v. Spener) u. ö., deutſche (ſath.) Ueberſetzung: Köln, Peter Mücher 1660 u. ö.; neue Ausgaben: Predigten, nach den besten Ausgaben und im unveränderten Text in die jetzige Schriftſprache 15 übertragen, Frantz. a. M. 1826 (mit wertvoller Einleitung), neu bearbeitet v. Jul. Hamberger, ebend. 1864; nach Arndts und Speners Ausgaben neu herausgegeben v. Ed. Kunze u. J. H. N. Bieſenſthal, 1841; ausgewählte Predigten in: Predigt der Kirche, XVI. Bd, hrsg. v. W. v. Langsdorf. — Ueichte oder umſchreibe Schriften: Medulla animae, hrsg. v. Christian Hohburg, Frantz. a. M. 1644; nebst Taulers Briefen und zehn Briefen des hl. Joh. vom Kreuz, hrsg. v. Rit. Casseder, Frantz. a. M. 1822. Von dem Leiden Christi und den neuen Geſetzen oder Ständen eines christlichen Lebens, Sulzbach 1837; bearbeitet v. L. Blosius, ebend. 1848; Betrachtungen über das Leiden und Sterben Christi, Berlin 1856; aus dem Latein. v. J. Thaus, Köln 1857. Nachfolge des armen Lebens Christi, hrsg. v. D. Sandermann, Frantz. 1621; hrsg. v. R. Casseder, 2. Aufl. Frantz. a. M. 1824; vollständ. Ausg. Regensburg 1855; Das Buch von der geiſt. Armut, bisher bekannt als J. Taulers Nachfolge des armen Lebens Christi, hrsg. v. H. S. Denifle, München 1877. Weiteres bei Goedele, Grundriß zur Gesch. d. deutſchen Dichtung II, 2. Aufl. S. 210f. — Weitere Quellen: G. W. R. Lochner, Leben und Geſchichte der Christina Ebnerin, Nürnberg 1872; A. Schröder, Der Name von Engelthal Büchlein von der Gnaden Überlaſt (Bibl. des lit. Vereins in Stuttgart) CVIII, Tübingen 1871; Ph. Strauch, Margaretha Ebner und Heinrich von Nördlingen, Tübing. 1882. — Litteratur: Quat. u. Ehard, Scriptores ord. praedicatorum I. Paris 1719, S. 677 ff.; Überlin, De J. Tauleri dictione vernacula et mystica, Argent. 1786; R. Schmidt, Johannes Tauler v. Straßburg, Hamburg 1811; ders., Die Gottesfreunde im 14. Jahrh. Zena 1854; ders., Nikolaus v. Basel, Bericht von der Bekehrung Taulers, Straßburg 1875; W. Preger, Gesch. der deutſchen Myſtik im Mittelalter, 3 Bde, Leipzig 1871—93; ders. in den Abhandlungen der hist. Klasse der fgl. bayer. Akademie d. Wissenschaften, XIV. Bd 1. Abt.; ders. in den Sitzungsberichten der fgl. Akademie zu München, philos., philolog. u. hist. Klasse, II. Bd 2. Abt. (1887); D. Billhorn, Tauleri vita et doctrina, Diss., Zena 1874; H. S. Denifle, Der Gottesfreund im Oberland und Rit. v. Basel: Hist.-polit. Blätter LXXV (1875), S. 18ff.; ders., Taulers Bekehrung, kritisch untersucht, Straßb. 1879; ders., Die Dichtungen des Gottesfreundes im Oberlande: Bd XI. XXIV, S. 200ff. 280ff.; XXV, S. 101 ff.; Fr. Böhrringer, Joh. Tauler (Die Kirche Christi und ihre Zeugen, XVII), Stuttgart 1878; A. Zundt, Les amis de Dieu au quatorzième siècle, Paris 1879; ders., Rulmann Merswin et l'Ami de Dieu de l'Oberland, Paris 1890; A. Ritschl, Untersuchung des Buches von geiſlicher Armut: ZKG IV (1881), S. 337 ff.; B. Bühring, Joh. Tauler und die Gottesfreunde, Hamburg o. J.; H. Robbe, Ueber das Hauptthema der Predigten Joh. Taulers: Ztschr. f. die gesamte ev. Theologie XXXIX (1878), S. 3ff.; J. E. Erdmann, Grundriß der Gesch. der Philosophie I, 1. Aufl., Berlin 1896, S. 504 ff. Bgl. auch die Litteraturangaben bei den Artikeln „Eckart“: Bd V S. 142f. und „Rulman Merswin und die Gottesfreunde“: Bd XVII S. 203f.

Neben Eckart und Suſo ist Johann Tauler einer der größten deutſchen Myſtiker des Mittelalters und ist zugleich unter ihnen der meiſtgenannte. Während Eckart lange Jahre geradezu in Vergessenheit geraten ist (s. Bd V S. 143, 37f.), ist T. immer hochgeſchägt, von den Protestantent fast noch mehr, als von den Katholiken. Nachdem Luther in seiner ersten Zeit ihn wiederholt gerühmt (s. unten Näheres), haben jene ihn geradezu zu den Vorreformatoren gezählt (s. die Zeugnisse in der Frankfurter Ausgabe seiner Predigten v. 1621 S. 8ff., namentlich Flacius, Test. ver. II, S. 773), und noch neuerdings hat Preger (Gesch. III, S. 191) über ihn geurteilt, daß er „die ſchriftgemäße evangelische Rechtsfertigungslehre, wie sie später Luther zum Prinzip des christlichen Lebens gemacht, klar und unzweideutig ausgesprochen“ habe. Doch bedarf Pregers Wort wohl noch mehr der Einschränkung, als er ſelbst sie nachher für nötig erachtet.

I. Taulers Leben. Ueber die Lebensumstände Taulers würden wir besser unterrichtet ſein, wenn das sog. „Meiſterbuch“ des Gottesfreundes aus dem Oberlande, in

Wahrheit Nüllm. Mervins (s. Bd XVII S. 211, 11ff.), wie man lange angenommen hat, mit dem in ihm auftretenden „Meister der kl. Schrift“ wirklich T. im Auge hätte. Von früh an hat man sich für berechtigt gehalten, das Buch unter dem Titel „Historie des ehrwürdigen Doctors Johann T.“ fast allen Ausgaben der Predigten Taulers hinzuzufügen (Sonderausgaben: Lüneburg 1689; ferner in Arnolds Kirchen- und Recher-Historie Bd III S. 661ff.; neuerdings v. Schmidt, 1875, s. oben). Doch haben schon Quétif und Chard, später auch Pischon (Neues Jahrb. d. Berl. Gesellsch. f. deutsche Sprache und Altertumskunde I [1836] S. 277) und Reker (Weher und Welte, Kirchenlexikon, 1. Aufl. X, S. 688f.; vgl. 2. Aufl. XI, S. 1276ff.) Zweifel an der allgemeinen An-
nahme geäußert, und neuerdings hat Denifle (Taulers Wel.) unter lebhafter Zustimmung anderer (s. Bd XVII S. 203, 50ff.) nachgewiesen, daß T. nicht der Held des „Meisterbuches“ oder der „Historie“ sein kann. Neben äußeren Gründen, chronologischen Schwierigkeiten und unlosbaren Differenzen gegenüber den feststehenden Lebensumständen Taulers, bestimmt Denifles Urteil vor allem die Minderwertigkeit der dem „Meisterbuch“ ein-
gefügten und dann T. zugeschriebenen Predigten gegenüber wirklichen Predigten Taulers und physiologische Gründe. Freilich hat Preger (a. a. O. S. 1—89) mit Aufsicht großen Scharfsinn und unter Aufdeckung mancher noch bleibenden Schwierigkeiten die traditionelle Annahme zu retten gesucht, doch stimmen wir Denifles Beweisführung, der auch der Artikel „Nüllm. Mervin“ in Bd XVII folgt, namentlich auch in der Erwägung 20 zu, daß das „Meisterbuch“ keine Originalarbeit ist, sondern erwiesenermaßen vielfach fremdes Gut verarbeitet (Bd XVII S. 212, 11ff.) und dadurch schon von vorn herein sich verdächtig macht.

Dann aber bleibt von sicheren Daten aus Taulers Leben nur wenig. Sein Geburtsjahr ist unbestimmt, doch muß es wohl um 1300 angenommen werden. Sein Geburtsort wird Straßburg gewesen sein; das entspricht einmal der meistverbreiteten Tradition, wird aber namentlich dadurch nahegelegt, daß in Straßburger Urkunden des 11. Jahrhunderts der Name T. häufig vorkommt (Preger a. a. O. S. 93); Speckels Nachricht, T. stamme aus Köln (bei Schmidt, Joh. T. S. 1 Ann. 1), kann um so weniger ins Gewicht fallen, als die Angaben Speckels sich auch sonst als unzuverlässig erweisen (s. unten). T. war der Sohn eines wohlhabenden Bürgers (101. Predigt), dem vielleicht das urkundlich als Taulersches Eigentum genannte Haus „bei dem Müllerstege“ gehörte. Wohl schon im jugendlichen Alter trat T. in Straßburg in den Dominikanerorden, seinen eigenen Worten nach, weil ihn das asketische Leben des Ordens anzog (88. Pr.). Möglicherweise hat er, während er das regelmäßige achtjährige Studium 35 absolvierte, die Predigten Eckarts gehört, dessen Aufenthalt in Straßburg wenigstens für das Jahr 1311 urkundlich bezeugt ist (Bd V S. 144, 36; vgl. Preger a. a. O. S. 95), und hat vielleicht damals schon einen nachhaltigen Eindruck von ihm empfangen. Auch der Mystiker Johann Sterngässer, der 1317—24 als Lector im Straßburger Dominikanerkloster wirkte, wird nicht ohne Einfluß auf T. geblieben sein. Altersgenossen Taulers 40 waren die Ordensbrüder Johannes v. Dambach (Quétif u. Chard a. a. O. S. 667 ff.; VERG III, S. 640ff.) und Egenolf v. Chenheim (Quétif u. Chard a. a. O. S. 568). Wenn die (in den einzelnen Ausgaben ganz besondere variierende) 50. Predigt (die 2. Predigt für Quasimodogen.) wirklich, wie Preger — wohl ohne genügende Begründung — behauptet (a. a. O. S. 96), in Köln gehalten worden ist, so mag T. gerade zu der 45 Zeit, als Eckart dort als Lehremeister fungierte (1326—27, vgl. Bd V, S. 115, 3ff.), aufs Studium generale des Ordens in Köln gesandt worden sein. Sicherer kann freilich die in jener Predigt sich findende Erwähnung des „lieblichen Meisters“, der von eben der Kanzel, von der er zu seinen Hörern predige, auch zu ihnen gepredigt habe, wohl auf keinen Fall beweisen; sie ließe sich auch dadurch erklären, daß T. etwa von der betreffenden Predigt Eckarts gehört oder sie schriftlich erhalten hätte. Möglicherweise hat aber T. also gerade an Ort und Stelle mit erlebt, daß Eckart wegen Häresie angeklagt wurde, und daß er bald nach dem 13. Februar 1327 starb (a. a. O. S. 146, 1), und ist dann wohl auch mit Heinrich Sufo (s. oben S. 173) in Köln zusammengetroffen. Jedenfalls war er mit diesem befreundet, da er sein Horologium sapientiae von ihm zum Ge- 55 schenf erhielt (Preger a. a. O. S. 102). Ohne Zweifel wird Nikolaus v. Straßburg (s. Bd XIV S. 84ff.), den er vielleicht schon von seiner Vaterstadt her kannte, in Köln zu Taulers Lehrmeistern gehört haben. Aus einem Bemerk in einem Kodex des ehemaligen Dominikanerklosters zu St. Jakob in Paris, der den Tractat des Johannes v. Dambach „de sensilibus deliciis Paradisi“ enthält: „Librum istum . . . con- 60 tulerunt conventui Parisiensi Fratres mag. Joannes de Tambacho et Joannes

Taularii de conventu Argentinensi" (Denifle, *Bek.* S. 7f.), sowie daraus, daß T. oft die Meister von Paris erwähnt (Schmidt, *Joh. T.* S. 2, Num. 6), hat man geschlossen, daß er nach Absolvierung des Studium generale auch noch die angesehenste Hochschule des Ordens in Paris besucht habe, doch sind beide Gründe nur dafür beweisend, daß T. überhaupt einmal in Paris gewesen ist; und gegen einen dortigen Aufenthalt zu Studienzwecken spricht einmal, daß nach Paris aus den nicht französischen Provinzen nur solche geschickt wurden, die zu Magistern der Theologie promoviert werden sollten, und T. diese Würde nie bekleidet hat (Preger a. a. D. S. 98), sodann, daß in den Akten der Universität sich auch nicht die geringste Spur von ihm findet. T. ist aus Köln wohl direkt nach Straßburg zurückgekehrt; zuverlässige Nachrichten sind aus der nächsten Zeit über ihn nicht vorhanden. Erst Ende der dreißiger Jahre begegnen wir ihm wieder, indem seiner mehrfach in den Briefen Heinrichs von Nördlingen (Bd VII S. 607 ff., *bef.* S. 608, 33 ff.) an Margarete Ebner (Bd V S. 129, 1 ff., *vgl. bef.* auch 11 f.) Erwähnung geschieht (Strauch, M. Ebner u. h. v. N. S. 217, 219, 222, 229 u. ö.). Danach hält T. sich in der Fastenzeit 1339 in Basel auf. Jedenfalls hängt diese Veränderung seines Wohnsitzes irgendwie mit den damaligen Wirren infolge des Streits zwischen Ludwig dem Bayern und Johann XXII. zusammen. Die Straßburger Dominikaner hatten dem Interdikt des Letzteren lange Zeit nicht gehorcht und ruhig noch Messe gelesen; erst im Anfang des Jahres 1339 stellten auch sie, dem Befehle ihrer Ordensoberen gehorchn, den Gottesdienst ein, wurden nun vom Ratte aus der Stadt vertrieben und wandten sich nach Basel. Da T. indessen, als wir ihn in Basel finden, schon längere Zeit dort sich aufzuhalten zu haben scheint — h. von Nördlingen spricht von ihm als von einem, der mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist —, so hat ihn am Ende nicht erst die Vertreibung seines Konvents nach Basel geführt, zumal er auch erst später, als dieser, der nur 3½ Jahre in Basel blieb, nach Straßburg zurückkehrte; vielleicht ist die Vermutung richtig, daß die Provinialschule des Ordens schon früher dem renitenten Straßburger Konvent genommen und nach Basel verlegt worden ist, und daß T. irgendwie mit jener zusammengehängt hat. Noch Anfang 1346 finden wir T. in Basel (Strauch a. a. D. S. 270 und 391 f.). Eine Reise nach Köln hat ihn nur vorübergehend (etwa Juni bis September 1339) von dort ferngehalten. Neben Heinrich von Nördlingen war er der Mittelpunkt der, wie es scheint, besonders zahlreichen Basler Gottesfreunde (Bd XVII S. 203 ff.). Im Jahre 1347 oder spätestens 1348 ist er wieder in Straßburg und entfaltet dort offenbar bald eine rege Predigtthätigkeit, da Christina Ebner (Bd V, S. 128) von seiner feurigen Zunge röhmt, die den Erdkreis angezündet habe (Preger a. a. D. S. 104); Kulman Merwin erwähnte ihn damals zu seinem Beichtvater (Schmidt, *Gottesfr.* S. 59). Um dieselbe Zeit muß er eine Reise nach Maria Medingen gemacht haben, Margarete Ebner zu besuchen (Preger a. a. D. S. 105 ff.). Der Straßburger Wirksamkeit würde auch Taulers öffentliches Auftreten gegen Papst und Interdikt (gemeinsam mit dem Karthäuser Ludolf von Sachsen und dem Augsburger Thomas von Straßburg) angehören, von dem der Chronist Speckle (*geft.* 1589) berichtet (i. die Auszüge aus der 1870 verbrannten Chronik bei Schmidt, *Joh. T.* S. 51 ff.). Indessen hat schon Preger (Abhandlungen S. 43 und 58), teils weil die von Sp. gegebenen Daten nicht mit Taulers Leben in Einklang zu bringen sind, teils weil der ganze Bericht zu sehr die Farbe des Reformationszeitalters trage, die Erzählung in Zweifel gezogen und als einzigen Rest der Wahrheit schließlich angesehen, daß T. auch während des Interdiks seinen Beichtkindern das Abendmahl gereicht habe (Geisch. III, S. 115). Denifle hat aber schon früher (*Bek.* S. 57) darauf hingewiesen, daß derartiges den Besinnungen der Kirche durchaus entsprochen habe, und hat dadurch namentlich sein Urteil begründet, daß Speckles ganzer Bericht ein Lügengewebe sei (a. a. D. S. 55). Daraus, daß eine Predigt Taulers (die 102.) zu Ehren der hl. Cordula, einer damals nur in Köln gesieierten Heiligen, und zwar gerade am 20. Sonntag n. Trin. gehalten worden ist, der nur einmal im Leben Taulers, und zwar im Jahre 1357 mit dem Tage der hl. Cordula (22. Oktober) zusammengefallen ist, folgert Preger (Tätigkeitsberichte S. 317 ff. *vgl.* Geisch. III, S. 69 ff.), daß um 1357 T. sich längere Zeit in Köln aufzuhalten habe, und daß in dieser Zeit durchweg seine uns bente vorliegenden Predigten (§. unten) entstanden seien. Da aber die Verteilung der Predigten auf das Kirchenjahr späteren Datums zu sein scheint (Preger, Geisch. III, S. 68), so steht Pregers Beweisführung von vorne herein nicht auf sicherem Füßen. Indessen ergibt sich aus den Predigten an mehreren Stellen mit Sicherheit (§. namentlich die 73. Pr.: „hie zu Colonia“), daß sie in Köln gehalten worden sind, und dazu stimmt die Angabe der alten Kölner Hand-

schluß, die sie nach St. Gertrud in Köln verlegt. So mögen sie denn auch einen langer andauernden Aufenthalt Taulers in Köln voraussehen, und wenigstens spricht nichts dagegen, diesen in den fünfziger Jahren anzunehmen. Freilich hat diese späte Ansetzung bei Preger vielleicht doch auch von vorne herein die Notwendigkeit bestimmt, mit seinen das „Meisterbuch“ berücksichtigenden Datierungen in Einklang zu bleiben. Die in jenem bebauteten Jahre der Zurückgezogenheit Taulers legt er von 1350–52 (a. a. D. S. 56), und da das „Meisterbuch“ erst nach diesen Jahren T. seine vollendeten Predigten halten läßt, so bleiben, will man die uns aufbebaulichen Predigten zu jenen rednen, nur die in Frage stehenden Jahre übrig. Denn am 16. Juni 1361 ist T., wie uns sein Grabstein berichtet, gestorben (Preger a. a. D. S. 139 Ann. 1). Aus einer Schrift, die T. sechs Gebresten nachweist, um deren willen er sechs Jahre im Fegefeuer habe büßen müssen, und die als letztes Gebresten anführt, er habe sich in seiner letzten Krankheit zwielos gegenübt (Jundi, Les amis, S. 105 ff.), wissen wir über seinen Tod noch etwas Genaueres: nach zehnwöchiger Krankheit, die er im Gartenhaus seiner Schwester im Dominikanerinnenkloster St. Nikolaus zu den Linden in Straßburg durchlebt hat, ist er dort auch entschlafen.

II. Taulers Schriften. 1. Früher wurde T. vor allem das Buch von der „Nachfolge des armen Lebens Christi“ beigelegt. Doch hat schon Denifle, der es 1877 unter seinem richtigeren Titel als „Buch von der geistlichen Armut“ herausgab (s. oben), nachgewiesen, daß es nicht von T. stammt. Einmal hat erst Sudermann, der gleiche Willkür auch bei der Herausgabe anderer mystischer Schriften geübt hat (Denifle, Buch v. d. g. A. S. L.), es T. zugeschrieben; dazu weicht es in seiner Lehre von den unzweifelhaft von T. stammenden Predigten erheblich ab. Für letzteres hat Ritschl (ZMG IV) noch neue Beweise beigebracht und zugleich nachgewiesen, daß das Buch nicht einheitlich, sondern Kompilation ist. — 2. Ferner geht ein Buch mit dem Titel „Medulla animae“ unter Taulers Namen. Es enthält die zuerst der Kölner Ausgabe der Predigten von 1513 in 77 Kapiteln hinzugefügten Stücke. Der jetzige Titel stammt indessen erst von Christian Hobburg (s. oben) und war ursprünglich nur für den ersten Teil jener Stücke (Kap. 1–39) gemeint. Vielleicht ist auch diese ganze Sammlung unrecht, jedenfalls wird nur wenigstens T. angehören. Zweifellos sind jene 39 Kapitel Kompilation; von den dann in Kap. 40–66 folgenden „Sendbriefen“ will Preger (a. a. D. S. 85 ff.) wenigstens einige retten; die „Antiken“ (Kap. 67–71) und die Schlussskapitel läßt auch er fallen, hält dagegen Kap. 72: „Erlöche Prophecien oder Weissagunge des erluchten D. Job. Taulers, in alten Büchern funden“ für echt. — 3. Die zuerst von Surius (s. oben) T. beigelegten „Betrachtungen des Leidens und Sterbens Christi“ sind schon von Schmidt (Job. T. S. 76) als unrecht nachgewiesen. — 4. Auch mehrere Lieder (s. sie bei Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied II, S. 302 ff. Nr. 157–167) werden T. beigelegt, doch wird selbst das meist für echt gehaltene „Es kumt ein schiff geladen“ (z. B. bei Hoffmann, Gesch. d. deutschen Kirchenliedes S. 107 ff.) von Preger für unrecht erklärt (a. a. D. S. 86 Ann. 1). — 5. So bleiben als eigentlich in Betracht kommendes Werk Taulers nur seine Predigten. Leider fehlt von ihnen noch eine wissenschaftliche Anforderungen entsprechende Ausgabe. Zu einer Verarbeitung der Handschriften (s. ihr Verzeichnis in der Ausgabe: Frankf. 1826, S. Xff.) ist kaum erst der Anfang gemacht worden (s. Berlin a. a. D. S. 9 ff. und Preger a. a. D. S. 60 ff.). Von den Drucken enthält die erste (Leipziger) Redaktion 84 Predigten, die zweite (Basler) vermehrt sie um 42 weitere, „so neulich funden“, von denen jedoch einige schon nach Meinung des damaligen Herausgebers nicht von T. stammen, und um 61 Predigten und Stücke anderer Lehrer, „namlich und inspisors meister Eckarts“. Die dritte auf Grund eines 1542 zu St. Gertrud in Köln gefundenen Manuskripts veranstaltete Redaktion des Petrus Noviomagus läßt letztere wieder fort und ersetzt sie durch 25 Predigten, die dem Herausgeber als echt erschienen, z. T. aber T. sicherlich nicht angehören. Diese Ausgabe, die zuerst die sämtlichen Predigten dem Kirchenjahr einordnet, hat den Grund zu allen folgenden gelegt. L. Surius (vgl. über ihn oben S. 172 f. u. Quétif u. Chard S. 653) hat sie ins Lateinische übersetzt bzw. paraphrasiert und hat sie damit zur Vorlage für Übersetzungen ins Italienische, Holländische und vielleicht Französische gemacht; sie ist aber auch sowohl durch Daniel Sudermann 1621 im protestantischen, wie durch den Karmeliter Karl a. S. Anastasio 1660 im katholischen Sinne ins Deutsche zurückübersetzt worden und hat namentlich in letzterer Ausgabe, die Spener 1681 erneuerte, eine weite Verbreitung gefunden. Die neueren Ausgaben geben wieder auf die alten Drucke zurück. Preger (a. a. D. S. 69 ff.) hat sich bemüht, Zeit und Ort der einzelnen Predigten nach-

zuweisen; man wird aber seinen Ausschließungen im allgemeinen mit Misstrauen zu begegnen haben; die auch gerade in dieser Hinsicht stark voneinander abweichenden Angaben der einzelnen Handschriften machen hier vorläufig noch einigermaßen gesicherte Resultate unmöglich. Es wird vor der Hand sich kaum mehr sagen lassen, als daß die meisten Predigten wohl in Köln zu St. Gereon gehalten sein werden (vgl. oben). Was ihre Form betrifft, so sind sie zuweilen mehr Abhandlungen, als gerade Predigten zu nennen, bewegen sich im allgemeinen in ruhigem und gemessenem Gange, erheben sich aber auch zu dramatischer Lebendigkeit. Die Schrift verewnen sie meist in blühendster Allegorie. Wegen des missverständenen Titels des 1. Drucks der Predigten und noch mehr wegen des dieses Missverständnis zuerst zeigenden des Augsburger Nachdrucks von 1508 hat man früher die Frage erörtert, ob T. seine Predigten lateinisch gehalten oder doch wenigstens lateinisch konzipiert habe. Aber in jenem ersten Titel (s. oben) bedeuten die betreffenden Worte, daß der Text der Predigten aus rheinischem Deutsch ins Hochdeutsche übertragen sei, und T. selbst bezeugt wiederholt, daß er nur deutsch predige. Die Predigten allein verewnen wir, Preger (in der 2. Aufl. dieses Werkes Bd XV S. 257) 15 uns anschließend, im folgenden als Quelle, um über die Lehre Taulers einen kurzen Überblick zu geben.

III. Taulers Lehre. T. ist ein Schüler Eckarts, aber er ist weit praktischer, als jener, und während E. auch in seinen Predigten vorwiegend seinen Spekulationen folgt (s. Bd V S. 149, 10 ff.), sucht T. diese für die Gemeinde fruchtbar zu machen. Damit hängt es wohl zusammen, daß seinen Predigten die rechte Einheitlichkeit fehlt. Doch kommt noch etwas anderes dazu. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß man ihn geradezu den Vorreformatoren zugezählt hat. Aber, was zu solchem Urteil berechtigt findet sich doch nur in den — sozusagen, volkstümlichen Partien: da mutet manches uns wirklich durchaus evangelisch an. Gerade die zentralen Lehren Taulers jedoch, in denen er seine Spekulation sich auswirken läßt, müssen diesen Eindruck wieder verwischen.

Evangelisch ist es vor allem, was Preger (a. a. D. S. 234) mit Recht hervorhebt, daß T. „an die Stelle der bloß sachlich und magisch vermittelten Gemeinschaft mit Gott die unmittelbare persönliche Gemeinschaft und die selbstständige Erfahrung des Göttlichen treten läßt und das Wesen der Kirche in die Innenseite ihres Lebens, in die unmittelbare Gemeinschaft mit Gott setzt, womit er das religiöse Leben frei macht von dem Bann der toten Sätze, der toten Werke, der Autorität der Menschen.“ Selbstverständlich ist das nicht so zu verstehen, als ob T. überall die traditionellen Anschauungen überwunden hätte. Er schätzt die Heiligen und er verehrt die Maria. Aber doch ist es bezeichnend, daß er einmal von einer gläubigen Seele erzählt, die sich von Gott ferne gesehnen und Maria und die Heiligen angerufen habe, daß sie ihr Gnade erwürben; die Heiligen aber seien „so in Gott erstarret“ gewesen, daß sie ihres Rufes nicht geachtet hätten. Da habe sie den minniglichen Gott selbst angerufen und „sobald sie sich demütiglich zu Grund ergeben, alsbald sei sie gezogen worden fern über alle Mittel und zu Hand in den lieblichen Abgrund der Gottheit eingeschwungen“ (33. Predigt). Es fehlt denn auch nicht an Stellen, wo jene Gemeinschaft mit Gott lediglich durch Christi Werk und die Annahme dieses Werks im Glauben vermittelt zu sein scheint. So predigt T. am zweiten Pfingsttage: „Heute ist der Tag, an dem uns der edle teure Schatz wiedergegeben wurde, der so schädlich war verloren im Paradiese mit den Sünden und allermeist mit dem Ungehorsam, so daß alles menschliche Geschlecht in den ewigen Zorn Gottes und den ewigen Tod gefallen war. Diese Bande zerbrach Jesus Christus an dem Karfreitag, da er sich fangen und binden ließ und am Kreuze starb. Da machte er einen ganzen Frieden und Süßne zwischen dem Menschen und dem himmlischen Vater; aber heute an diesem Tage ist die Süßne bestätigt und der edle teure Schatz ist wiedergegeben, der ganz verloren war, das ist der hl. Geist“ (65. Pr.). „Nun opfert Christi unschuldiges Leiden 50 für euer verschuldetes Leiden dem himmlischen Vater, mahnt T. deshalb (125. Pr.), seine unschuldigen Gedanken für eure schuldigen und also sein Thun, seine Demut, seine Geduld, seine Sanftmut und Liebe für alles, was euch daran gebracht.“ Dazt dabei T. an die gläubige Annahme des Werkes Christi denkt und eben dadurch Vergebung der Sünden vermittelt sieht, beweist z. B. eine Stelle in der 83. Predigt: „Von der Verzeihung der Sünden hat Gottes Mund zu dir geredet; darum sollst du es nicht allein glauben, sondern auch wissen, so wahr als du irgend ein Ding weißt, denn nichts ist so wahr als das Wort und die Zusage Gottes. In dieser Sicherheit aber und im Wissen dieser lauteren Wahrheit kommst der Mensch zu großem Frieden und Ruhe seines Gewissens und mit keinen Werken, in die er seine Hoffnung setzt; sondern allein der Verheizung so

worin muß er glauben, und wenn er dann Gott also vertrauet, so hält ihm Gott wahrhaft, was er ihm in der Absolution zugesagt.“ Mag man hier auch den Glaubensbegriff dadurch, daß er einmal stark in ein Kirchenbalten übergeht, gefährdet seien, es ist doch auch wieder nicht zu verkennen, daß er seine eigentliche Bestimmung im Vertrauen findet und daß er falsch als das allein für Gott Giltige hingestellt wird. So beruhren die Worte durchaus evangelisch. Dazu ist hier aufs stärkste die grundlegende Bedeutung der Schrift betont, so daß man sie in ganz evangelischem Sinne als die letzte Wahrheitsquelle Taulers anzusehen geneigt ist.

T. warnt auch geradezu vor den Gefahren des kontemplativen Lebens und thatenlosem Quietismus; er weiß die Werke des iedischen Berufs zu schätzen, und ob er sie auch zu dem Niedrigsten zählt, er läßt sie doch gelten. „Welcher Mensch nicht übet noch ausgethet noch wirkt seinem Nächsten zu nutz, der muß große Verantwortung geben“ sagt er; und volle Würdigung läßt er den Werken dienender Liebe zu teil werden: wo ein alter kranker unbefohner Mensch wäre, dem rät er entgegenzulaufen und einer für den anderen zu streiten, Werke der Liebe zu thun und jeglicher des anderen Bürgen helfen tragen“ (87. Pr.). So ist denn auch durchaus nicht nötig, um zu den Zielen wahrer Mystik zu gelangen, geistlich zu werden und dem iedischen Beruf zu entsagen; nein, „wo eine gute Natur ist und Gnade dazu kommt, da gebet es gar schnell voran“; er weiß selbst „mebrere junge Leute von 25 Jahren, in der Ehe und edel von Geburt, 20 die auf jenem Weg vollkommen stehen“ (26. Pr.). Überhaupt scheint T. bei aller Kontemplation einen durchaus praktischen Zweck zu verfolgen. Er warnt zu fragen nach großen Leben Künsten, „einfältig solle man gehen in seinen Grund inwendig und sich selbst erkennen lernen in Geist und Natur und nicht fragen nach der Verborgenheit Gottes, von seinen Erscheinungen und Auskünften und von dem Ist in dem Nicht und von 25 dem Xunkten in der Fülligkeit, denn Christus Jesus habe gesprochen: euch ist nicht zu wissen von der Heimlichkeit Gottes! und darum solle man halten einen wahren ganzen einfältigen Glauben in einen Gott in Dreifaltigkeit der Person und nicht mit vielen Worten, sondern einfältig und lauter“ (51. Pr.). Mag hier der Glaubensbegriff auch wieder eine stark katholisierende Wendung nehmen, die Werte vermögen uns doch an 30 manche ähnlich lautende aus der ersten Reformationszeit zu erinnern, die auch die praktischen Fragen in den Mittelpunkt der religiösen Betrachtung zu stellen beabsichtigt waren (vgl. z. B. die Loca communia Ph. Melanchthonis in ihrer Urgestalt nach Plitt hsg. v. Rolde, 2. Aufl. Erlangen 1890, S. 62ff.).

Und doch ist T. im Grunde durchaus mittelalterlich und unevangelisch, und was 35 bei ihm an reformatorischen Elementen sich findet, gehört eigentlich nicht zu seinem System. So gelingt es ihm nicht, um zunächst bei dem lehterwähnten Punkte zu bleiben, wirtlich in erster Linie praktisch zu sein. Immer behält die Behandlung praktischer Gesichtspunkte bei ihm etwas Absichtliches, vielleicht kann man sagen Gezwungenes. Unwillkürlich wird er immer wieder zu tiefgründigen und geheimnisvollen Spekulationen zurückgelenkt, und 40 man merkt, daß dort sein eigenständiges Interesse liegt. Er deckt bei diesen Erörterungen sich dann wohl damit, daß „die großen Pfaffen etwas davon haben müßten, um den Glauben zu befehmen; die übrigen sollten einfältig glauben.“ Im Grunde aber reserviert er damit die wahrhaft bewußte Religiosität für eine kleine Schar von Ausgewählten, zur Spekulation Besitzigten, was noch bedenklicher dadurch wird, daß er zu 45 dieser Schar gelegentlich auch große Denker der Heiden, Proclus und Plato, rechnet, „die alle zeitlichen und vergänglichen Dinge verschmäht hätten, dem lauteren Grunde nachgegangen seien und selbst Unterschied von der hl. Dreieinigkeit gefunden hätten. Das sei alles aus dem inwendigen Grunde gekommen, dem sie gelebt und des sie allezeit gewaret hätten“. „Ein großes Leid und Schande, ein erbärmliches und klägliches Ding“ 50 aber nennt er es, „daß wir armes, verblendetes und verblichenes Volk, die da Christen sind und heißen, so große übertreffliche Hilfe von der milden Gnade Gottes haben und dazu den hl. Glauben und die hl. Sakramente und dazu manche andere große göttliche Hilfe, und doch die langen Jahre umgehen bis an den Tod eben wie blinde Hühner und uns selbst nicht erkennen und was in uns verborgen ist“ (119. Pr.). Es ist klar, daß T. 55 bei diesem in uns Verborgenen nicht, wie man nach dem oben Gesagten vielleicht vermuten könnte, an die Sünde denkt. Er ist hier nicht praktisch ethisch, sondern rein spekulativ interessiert. Und das in uns Verborgene ist der inwendige Grund unserer Seele. Es ist seine Lehre vom Seelengrunde, in der er mit Eckart (s. Bd V S. 152, 60 ff.) im wesentlichen übereinstimmt, und die das eigentliche Zentrum seiner Lehre aus macht, die er hier im Auge hat. Sie beruht auf seiner Auffassung des Göttlichen und

Menschlichen. Jenes ist zunächst die „göttliche Finsternis, die aus unausprechlicher Klarheit finster ist allem Verständnis, Engel und Menschen, wie der Glanz und die Sonne in ihrem Rad den schwachen Augen eine Finsternis ist“ (145. Pr.). Aber wie Gott, der himmlische Vater, „ein lauteres Wirken (actus purus), in der Erkenntnis seiner selbst seinen geminneten Sohn gebarend“ oder „sein ewiges Wort sprechend“ aus sich herausgetreten ist — freilich so, daß Vater und Sohn, dabei eins geblieben, zu neuer Einheit sich zusammenfleßen, „aus ihnen beiden geistend den hl. Geist in einem unausprechlichen Umfang, die Minne ihrer beiden“ (80. Pr.) —, so hat er auch „für sich sich ergeßen an die Kreaturen“. „Daselbe, das der Mensch in sich ist, in seiner Geschaffenheit, ist er ewiglich gewesen in Gott in seiner Ungeschaffenheit, ein istig Wesen mit Gott“ (119. Pr.). Freilich, wie er zunächst sich darstellt, als „der auswendige, tierische, sinnliche Mensch“, auch noch als „der andere, inwendige, vernünftige Mensch“ (93., vgl. 129. Pr.) kann er wohl „dürfen nach einer ewigen, nach Gott gebildeten Form“ (76. Pr.), erreichen kann er sie auf diesen Stufen nicht. Aber wegen seines Ausganges von Gott ist er noch ein Drittes, „ein oberster, gottförmiger, gottgebildeter Mensch“, und als dieser „legt er ab alles, was ein Heischen hat zu dem Niedersten, und löset sich ab von allem diesem als von fremdem Wesen und fremdet sich von den Sinnen und wird fremd aller Betrübnis; und wenn alle diese Dinge gestillt sind, so sieht die Seele ihr Wesen und alle ihre Kräfte und erkennet sich als ein vernünftiges Abbild dessen, aus dem sie gelösset ist“ (93. Pr.), erkennt damit aber auch „in ihrem verborgenen Abgrund, in dem himmlischen Reich, in dem wonniglichen Grund“, da das edle Bild der Dreifaltigkeit innen liegt, im dem „Alleredelsten der Seele“ (46. Pr.). Gott selbst, der hier allein aus seiner Finsternis heraustritt. Und nicht nur erfahnt wird Gott hier auf dem Seelengrunde, er ist selbst da und erkennet selbst seinerseits. Denn „dieses Bild Gottes im Menschen ist nicht, daß die Seele allein nach Gott gebildet sei, sondern es ist dasselbe Bild, was Gott selber ist, in seinem eigenen, lauteren, göttlichen Wesen; und allbier in diesem Bilde da liebet Gott, da erkennt Gott, da genießt Gott seiner selbst und wirkt in ihm; in diesem wird die Seele allzumal gottfarben und göttlich; ja Gott und sie sind in dieser Einigung eins“ (77. Pr.). Es wird schwer halten, wie Preger (a. a. O. S. 158f. 223f. u. ö.) es unternimmt, bei diesen Spekulationen T. 20 vom Pantheismus frei zu sprechen; daß er nicht Pantheist sein will, ist zuzugeben; denkt man seine Gedanken aber konsequent durch, so bleibt schwerlich etwas anderes übrig. Doch interessiert uns hier etwas anderes weit mehr. Welchen Wert haben im letzten Grunde diese tiefmündigen Erörterungen für T.? Die beste Antwort darauf giebt uns vielleicht die 26. Predigt, in der T. die allmähliche Einigung des menschlichen Lebens 35 mit dem göttlichen an dem Gleichnis der Weinrebe und der auf sie wirkenden Sonne deutlich zu machen sucht. Zuerst gilt's den ersten, den anhebenden Menschen zu überwinden, „der einbergeht mit äußerlicher Arbeit und in sinnlicher Weise und in eigenen Auffäzen, und darin bleibt große Werke zu thun, als Fasten, viel Wachen und Beten und dabei doch seines Grundes nicht lauterlich wahrenimmt und sich selbst behält in sinnlichem Genüge, Gunst und Ungunst“; dann heißtts auch den andern Menschen abzustoßen, „der da verschmähet hat alle zeitlichen Dinge und hat auch die groben Gebrechen überwunden und dadurch schon zu einem großen Grad gekommen ist“. In dem Maße als er das Unkraut entfernt, kann „die ewige göttliche Sonne desio unmittelbar in den Grund sich nahen und darin vollkommen erscheinen, und so dünne beginnen dann die Mittel 40 zulegt zu werden, daß man die göttlichen Sonnenstrahlen und Einklücke gar nahe hat ohne Unterlaß.“ So werden allmählich des Menschen Weise und Werke „vergottet, daß er keines Dinges so wahr empfindet als Gottes in einer wesentlichen Weise und weit über vernünftige Weise“. Aber das Höchste ist das noch nicht; es gilt den dritten Menschen zu erreichen; und wie man zulegt die Blätter am Weinstock wegnimmt, „daß die Sonne 50 ohne alles Mittel ihren Schein auf die Dräublein möge gießen, so gleicher Weise fallen dann dem Menschen alle Mittel ab, die Bilder der Heiligen, das Wissen, die Übungen, das Gebet, überhaupt alles Mittel. Dann wird des Menschen Wesen also mit dem göttlichen Weien durchzangen, daß er sich selbst da verliert, recht als ein Tropfen Wasser in einem großen Haß guten Weins. Also ist der Geist des Menschen versunken in Gott 55 in göttlicher Einigkeit, daß er da verliert alle Unterschiede.“ Solche Vergottung also ist das höchste Ziel. Wo bleibt aber bei diesem Ideal, das bis zur „Vermeidung“, bis zu einer thatenlosen „Gelaßenheit“ in allem führt (vgl. z. B. 19. Pr.) die Rückfahrt auf das praktische Leben, auf den irdischen Beruf, auf die Werke der Liebe? Und, was noch bedeutsamer ist zur Beurteilung Taulers, wo bleibt beim Wege zu diesem Ideal Christus 60

und sein Erlösungswert? Wohl ist die Gnade Gottes, die „der Natur, die blöde und stark ist und zurnal nichts von sich selbst vermag“, eine übernatürliche Hilfe und Kraft gewährt (119. Pr.); wohl wird die Einung mit dem Vater als durch den Sohn vielfach freilich nur als durch dessen Vorbild vermittelte hingestellt: „wie seine (des Sohnes) rechte wesentliche Stätte ist dem Obersten, also will er auch webnen in unserem Allerobersten, das ist in unserer obersten, inwendigsten, empfindlichsten Minne und Meinung; die niederen Kräfte will er ziehen in die obersten und wie die niedersten, so auch die obersten, subren in sich“ (128. Pr.); wohl wird dabei auch sein Leiden und Sterben namentlich in Hinblick auf das hl. Sakrament – gelegentlich in Rechnung gezogen:

„womit wolltest du deine grobe Unvollkommenheit so heißt es in der 72. Predigt und deinen ungeistlichen veralteten Menschen, Natur, Sitten und Weise mehr erneuern und wiedertaufen und anders gebären, denn dadurch, daß du empfährst den wahren Gottessohn, seinen wahren lebendigen göttlichen Leibnam und sein heiligwaschendes, reinmachendes Blut, seine hl. Seele, seinen hl. Geist, sein liebhabendes Herz, seine ewige 15 Weisheit, seine zarte Menschheit, die hl. Dreifaltigkeit und alles, was er ist und hat und vermag?“ (vgl. auch die 22. Predigt) – aber zuletzt wird die Gnade doch nicht basiert auf das in Christo zwischen Gott und der Menschheit wiederhergestellte Liebesverhältnis, sondern auf den Zeelengrund, den ganz konsequenterweise auch die Heiden darbieten; genau besieben ist es nur ein Bild, wie andere Bilder, wenn es heißt, daß „der Mensch 20 im Sohne vom Vater geboren wird und wieder fliegt in den Vater mit dem Sohne und wird eins mit ihm“ (69. Pr.); ja im Grunde könnte man die ganze Einschaltung der christlichen Gedanken und Wendungen lediglich als eine Aftkommmodation an kirchlichen und christlichen Sprachgebrauch bezeichnen; man könnte Christum und sein Werk völlig entbehren, ohne doch die eigentlichen Grundgedanken Taulers zu alterieren (vgl. Luthardt, 25 Geistl. Ethik I, Leipzig 1888, S. 306 ff.). Dass T. das selbst nicht klar gewesen ist, daß er als Christ seine mystischen Ideen in bester Meinung in christliche Form gelleidet hat, ist gewiß; daß er aber dennoch zuweilen das Bedürfnis empfunden hat, sich ausdrücklich als christlichen Prediger von den Anhängern falscher Mystik zu unterscheiden, zeigt z. B. die 31. Predigt, in der er von vier Verirrungen des geistlichen Lebens 30 handelt. Hier schildert er die Brüder vom freien Geiste, daß sie „ledig ständen aller Unabhängigkeit (gegen die Kirche), ohne einiges Werk aufwärts oder niederwärts, recht wie ein Werkzeug ledig sei und auf seinen Meister warte, wenn er arbeiten wolle; denn ihnen dünke, arbeiteten sie etwas, so werde Gott in seinen Werken gehindert, und darum setzten sie sich ledig aller Tugenden. Also ledig wollten sie sein, daß sie nicht wollten danken, noch Gott loben, auch nichts haben, noch erkennen, noch lieben, noch bitten, noch begehrn; denn alles, was sie bitten mögten, hätten sie nach ihrem Wabne, und also meinten sie, daß sie im Geiste arm seien, weil sie ohne eigenen Willen seien und alle Eigenhaft verlassen hätten ohne verkiesen, wie sie meinten. Auch der Tugendübung wollten sie frei sein und niemand gehorsam, weder dem Papst, noch dem Bischof, noch 35 dem Pfarrherrn; alles dessen, womit die hl. Kirche umgehe, wollten sie frei sein. Sie sagten öffentlich, so lange der Mensch nach Tugend strebe, so sei er noch unvollkommen und wiße nichts von geistlicher Armut, noch von dieser geistlichen Freiheit“. In dieser völligen Selbstvernichtung meinten sie dann eins geworden zu sein mir Gott, ja in diesem Nutzen in sich selbst wähnten sie in Gott zu ruhen, denn „der Mensch sei Gott selbst“. Durch die Entledigung von allem Thun seien sie „zu dem Grunde ihrer selbst gefommen, der Gott sei“. So folgten sie dem, wozu „ihrer Natur gelüstet, damit die Ledigkeit des Geistes ungehindert bleiben könne“. Dem gegenüber sagt T., sich von jenen scheidend, daß nach seiner Lehre „niemand frei sein könne von der Haltung der Gebote Gottes und von Übung der Tugenden, daß niemand sich mit Gott in Ledigkeit vereinen könne, ohne 45 göttliche Liebe und göttliche Begierde, daß niemand heilig sein oder werden möge ohne gute Werke, niemand in Gott ruhen möge ohne göttliche Liebe, niemand erhoben werden möchte zu dem, das er nicht begehr oder empfände, niemand ledig stehen solle der göttlichen Werke, auf daß man mitwirke mit Gott in Dankbarkeit, niemand Gott dienen solle ohne zu danken und zu loben“. Gewiß ist es richtig, was Preger (a. a. O. S. 131) sagt, daß der Gegensatz zwischen christlicher und unchristlicher Mystik nicht schärfer hätte ausgesprochen werden können, aber eben so gewiß ist auch, daß Mißverständnisse sehr nahe lagen (vgl. dafür auch noch das Folgende), und daß die Verschiedenheit der Lehren weniger in ihnen selbst, als in der verschiedenen Stellung begründet war, die sie zu Kirchenlehre einnahmen, und in den verschiedenen Geiste, in dem sie verkündigt wurden.

Und, wenn irgendwo, so kommt hier die Doppelseitigkeit der Taulerschen Anschaunungen

zum Vortheil. Bei seiner Verteidigung beruft er sich auf die aktiven Momente seiner Verkündigung; die Verwandtschaft mit der libertinistischen Richtung aber liegt auf der passiven Seite.

Auch in seiner Stellung zum geöffneten Wort beweist T., wie wenig er doch im Grunde den Namen des Vorreformators verdient. Auch Preger (a. a. D. S. 225 ff.) erkennt an, daß Taulers Position hier eine höchst unsichere ist. Wir haben gehört, daß er vereinzelt aufs entschiedenste die fundamentale Bedeutung der Schrift zu betonen scheint. Die Stellen lassen sich vermehren (vgl. z. B. in der 88. u. 91. Predigt). Aber was helfen derartige Aussagen, wenn daneben das sog. „innere Wort“ nicht etwa als an dem geöffneten Wort zu messende Größe, sondern als höhere Instanz genannt wird. Das ist z. B. der Fall, wenn es in der 82. Predigt heißt, „wenn bei der Einwohnung Gottes im Menschen, auf der höchsten Stufe der Einigung mit ihm, das wahre göttliche Licht aufgehe, das da Gott ist, so müsse das geschaffene Licht (das geöffnete Wort nämlich) untergehen; wenn das ungeschaffene Licht beginne zu glänzen, so müsse das geschaffene Licht düster werden, ebenso wie der klare Schein der Sonne düster mache der 15 Kerzen Lichter“. „In des gehorsamen Menschen inwendigem Grunde sitzt — nach T. — wahrlich inne unser Herr Jesus Christus und weiset und lehret da den Menschen seinen allerliebsten Willen; wäre es möglich, dieser göttlichen Menschen einer könnte der ganzen Welt Lehre und Weise genug geben.“ Dieser Gedanke führt von selbst hinüber zu Taulers Stellung zur Kirche. Auch hierin erkennt Preger (a. a. D. S. 228 ff.) Unklarheiten an. 20 Inwiefern T. hier mittelalterliche Gedanken überwindet, ist oben ausdrücklich festgestellt. Er wird nun aber von der Schätzung des persönlichen Verhältnisses zu Gott so hingenommen, daß er — trotz gelegentlicher Anerkennung der kirchlichen Ordnungen (vgl. die 131. Pr.) — im Grunde doch jedes Verständnis für sie verloren hat. Ihm treten in Wahrheit die „Gottesfreunde“ an die Stelle der Kirche: „ibrer soll sich niemand an- 25 nehmen, sie sollen Gott selbst lassen mit ihnen gewähren“ (93. Pr.); „über sie hat der Papst keine Gewalt, Gott selbst hat sie gefreit“ (131. Pr.); „gar sicher wäre es, daß sie, die der Wahrheit gerne lebten, einen Gottesfreund hätten, dem sie sich unterwürfen, daß er sie richtete nach Gottes Geist“ (127. Pr.). Der äußeren Kirche bleibt also vielleicht eine gewisse pädagogische Bedeutung, indem sie zu dieser höheren Gemeinschaft hin- 30 leitet. Wer aber dieser einmal angehört und nun das innere Wort vernimmt, der scheidet aus jener aus. Neben dem schwärmerischen zeigt sich auch hier der oben schon berührte aristokratische Charakter der Taulerschen Lehre, der sie als Grundlage für Volks- frömmigkeit unbrauchbar macht.

Wenn Luther in seiner ersten Zeit bei T. manches Geistesverwandte gefunden hat, 35 so daß er Johann Lang im Oktober 1516 ermahnt: *eave, ut iuxta Taulerum tuum perseveres* (Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 55) oder Georg Spalatin gegenüber die Taulersche Theologie eine *puram, solidam, antiquae simillimam* nennt (Dezember 1516; a. a. D. S. 75), so sind es eben jene evangelischen Elemente gewesen, die ihn gewaltig angezogen haben (vgl. Köstlin, Luthers Theologie I, 2. Aufl., S. 106 ff.). Aber 40 das mag das Wahre an Denkles Behauptung (Luther und Luthertum I, Mainz 1904, S. 531 ff.) sein, T. sei von Luther nicht verstanden worden, daß dieser in der Begeisterung über das Kongeniale, das ihm hier entgegentrat, die bedenklichen Seiten der Taulerschen Theologie nicht hinreichend gewürdigt hat. Zugleich aber ist es bezeichnend, daß jene Äußerungen eben auch nur der ersten Zeit Luthers angehören, und daß später gerade 45 immer die Männer an T. Gefallen finden, die mehr oder weniger antifürstliche Neigungen zeigen (s. oben).

Ferdinand Cohrs.

Tausen, Hans, dänischer Reformator, gest. 1561. — C. J. Alten, *De tre nord. Rigers Historie IV*, 2 (Aphagn. 1870); C. Falndan-Müller, *De förste Konger af den oldenborgske Slägt* (Aphagn. 1874); D. Schäfer, *Besch. von Dänemars IV* (Gotha 1893); P. Rön, 50 *Sciagraphia Lutheri Danici M. Joh. T. (1557)*; J. Wedel, H. T. in „Theol. Tidskrift“ VI. n. VII. (1885); H. Rundtzen in „Annaler for nord. Oldkyndighed og Historie“ (1847); H. & Rördam, *Bidrag til H. T.s Levnet in „Kirkehist. Samlinger“ 2. R. III. (1864)*; u. in „Dansk biograf. Lexikon“ XVII (1903). Von röm.-kathol. Seite: L. Schmitt, S. J., *Joh. T. oder der dänische Luther* (Röhl 1894). — Eine Auswahl von kleineren Schriften 55 H. T.s ist herausgegeben von H. & Rördam (Aphagn. 1870).

H. T. ist geboren 1491 im Dorfe Birkende auf der Insel Fünen. Sein Vater soll ein Schmied gewesen sein und galt im Munde der Leute für einen Rauber, weil er es verstand, aus Moorerde Sumpferz zu gewinnen. Die Sage erzählt, er habe seinen 12jährigen Sohn, als dieser hinter dem Pfluge ging, geschlagen — wahrscheinlich, 60

weil der Junge mehr Lust zum Lesen als zum Plügen hatte. Daraufhin soll denn H. T. von Hause weggelaufen sein und in der Odenseer Schule Aufnahme gefunden haben. Später kam er in die Schule zu Slagelse auf Seeland und von dort in das reiche Gebannterloster in der Nähe von Slagelse, dessen Prior Eßil Thomeßen (gest. 1537), ein angesehener und mächtiger Mann, Mitglied des Reichsrats war. Dieser sandte ihn seiner Fortbildung wegen nach Rostock, wo H. T. 1516 immatrikuliert, 1517 Baccalaureus und 1519 Magister wurde. Im folgenden Jahre hielt er in Rostock Vorlesungen über die pseudo-aristotelische Schrift *Ozorouzú* in der lateinischen Übersetzung von Leonardo von Arezzo. Vielleicht ist er 1520–21 auch in Löwen und Köln studienhalber gewesen. Im Oktober 1521 wurde er heimberufen, um Lehemeister an der Kopenbagener Universität zu werden, die König Christian II. damals durch Anstellung von jungen, tüchtigen Lehrern in die Höhe zu bringen suchte. Aber schon im April 1523 musste Christian II. aus Dänemark fliehen, und kurz darauf verließ auch H. T. aufs neue sein Vaterland.

Im Mai 1523 wurde er in Wittenberg immatrikuliert und hörte dort „mit unglaublicher Verniegierde“ Luther. Sobald jedoch zu Hause seine Begeisterung für die Reformation rückbar wurde, wurde er heimberufen (wahrscheinlich im Herbst 1524). Man gab dem gelehrten jungen Mann einen guten Empfang; als er aber in einer Gründonnerstags- oder Karfreitagspredigt (1525?) mit der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben hervortrat, da wandte sich das Blatt. Er wurde in ein klösterliches Gefängnis geworfen und später nach dem Johanniterkloster zu Viborg in Jütland geschickt, wo ihn der tüchtige und gebeterische Prior vom Wege der Reformation abzubringen suchen sollte. Das gelang indessen nicht, und als man in den Predigten, die der junge Johanniter unter großem Zulauf nach dem Sonntagsvesperdienst in der Klosterkirche hielt, reformatorisches Gist spürte, beschloß man, ihn unschädlich zu machen. H. T. hatte jedoch von dieser Absicht Kunde erhalten und bat nach einer Predigt die Bürger um ihren Schutz, weil er nicht länger im Kloster bleiben konnte noch wollte.

Der Bürgermeister Peder Trane in Viborg nahm H. T., der nun das Mönchskleid von sich warf, in sein Haus auf, und der Rektor der Schule in Viborg, Jakob Skjönnung, der zugleich Priester an der St. Hans-Kirche war (und später der erste evangelische Bischof Viborgs wurde), öffnete ihm seine Kirche, so daß er dort predigen konnte. Da diese Kirche bald die vielen, die ihn hören wollten, nicht mehr fassen konnte, hielt er Gottesdienste unter freiem Himmel, indem er zuerst von der Treppe zum Turm der Kirche und später auf dem Kirchhof der Franziskaner von einem Leichenstein aus predigte. Zuletzt wurden aber doch die Bürger Viborgs über den Widerstand erbittert, den man ihren beliebten Prediger entgegenbrachte, und eines Tages erbrachen sie die Tür der Franziskanerkirche, wo H. T. nun – nicht von der Kanzel, sondern von einer Bank aus – den vielen, die in der Kirche versammelt waren, predigte. Jeden Sonntag Nachmittag predigte er von nun an zweimal in der Franziskanerkirche, und dort sang man zugleich eine dänische Vesper, die aus alttestamentlichen Psalmen mit Antiphonien zusammengesetzt war.

Als König Friedrich I. 1526 nach Aalborg kam, bewirkte H. T., wahrscheinlich indem er selbst den König aussuchte, den Erlaß eines königlichen Schutzbriefes für den verfolgten evangelischen Prediger, den der König in diesem Briefe „unsern Diener und Kapellan“ nennt. Dieser Schritt bewirkte, daß die röm.-katholischen Bischöfe in Jütland zusammentraten, um zu beraten, was zu thun sei; und eines Tages, während H. T. wieder in der Franziskanerkirche predigte, erschien dort eine bewaffnete Abteilung, um ihn zu verhaften und nach dem Bischofsbistum zu führen. Der Anführer dieser Schar gebot H. T., in seiner Predigt innezuhalten. Er bekam die Antwort: „Ich stehe hier im Dienste eines höheren Herrn; wenn ich aber fertig bin, werde ich zum Bischof kommen, falls er es wünscht.“ Damit wollte die bewaffnete Schar sich indessen nicht zufrieden geben, und es kam zu einem Wortstreit, während dessen es H. T. gelang, von der Kanzel hinunterzukommen; nun schlugen die Bürger einen Kreis um ihn, so daß die Knechte des Bischofs unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten. In der folgenden Zeit wurde das Weben der Reformation lebhafter in Viborg gespürt. Mag. Jørgen Jensen Sadolin, dessen Schwester H. T. später zur Ehe nahm, der Johanniter Thøger Jensen, der Rektor Jakob Skjönnung und mehrere Mitglieder des Domkapitels schlossen sich jetzt offen der Reformation an. Zum Gebrauch bei den evangelischen Gottesdiensten gab H. T. 1528 ein Taufbuch heraus („Eine rechte christliche Hacon Kinder auf dänisch zu taufen“), einen Beicht- und Abendmahlunterricht und mehrere kleine Schriften. Und als der Bischof von Odense Jens Andersen, den Bürgermeister und den Rat der Stadt öffentlich vor den

„Schülern des verlaufenen Mönchs und Neigers Luthers“ warnte, erhielt er von H. T. eine Antwort, die Hörner und Zähne hatte. Gedruckt wurde diese bei dem dänischen Buchdrucker Hans Bingaard, der in Viborg eine Buchdruckerpreße errichtet hatte, von welcher mehrere reformatorische Schriften ausgingen, u. a. auch Übersetzungen einiger Bücher Luthers. Dadurch wurde Viborg nach und nach eine evangelische Stadt, und von hier breitete sich die Reformation auch nach andern Städten des nördlichen Jütlands aus. Mit Einwilligung des Königs brachen die Bürger diejenigen Kirchen und Kapellen Viborgs, die man nicht unterhalten zu können meinte, ab — trotz ihrer geringen Einwohnerzahl hatte die Stadt damals 12 Parochialkirchen — und H. T. wurde Pastor an der Franziskanerkirche, welche zugleich mit der Dominikanerkirche stehen blieb als die 10 beiden Parochialkirchen der Stadt. Der neue Pastor erfuhrte sich, mehrere junge Männer zu ordinieren, u. a. Jørgen Sadolin, dessen Schwester Dorothea er zu gleicher Zeit heiratete.

Doch schon 1529 begab er sich nach der Hauptstadt, wahrscheinlich auf Wunsch des Königs. Dort hatte sich damals gerade ein Wechsel im Bischofsamt vollzogen, wobei der 15 neue Bischof, Joachim Rönnov, um das Amt zu erlangen dem König so viele Zugeständnisse hatte machen müssen, daß er nicht kräftig gegen die Reformation auftreten konnte. H. T. predigte in der 1795 abgebrannten Nikolaikirche (d deren Turm indessen noch steht), und seine Predigten und die dänischen Kirchenlieder hatten in Kopenhagen eine ebenso starke Wirkung wie in Viborg. Die Klöster der Mendikanten leerten sich, und die reichen 20 Gaben der Bürger an die Mönche gingen nicht mehr ein.

Die politischen Verhältnisse, namentlich die drohende Haltung des landflüchtigen Christian II. im Auslande, drängten zu einer endgültigen Ordnung der verwirrten kirchlichen Situation. Daher beschloß man, auf einem Herrentag, der im Juli 1530 in Kopenhagen abgehalten werden sollte, die Religionsfrage vorzulegen. Hier erschienen nicht nur 25 der König und alle geistlichen und weltlichen Mitglieder des Reichsrats, sondern auch Gesandte der Städte und 21 lutherische „Prädikanten“. Diese legten unter H. T.s Leitung ein Glaubensbekenntnis vor, „die 43 Kopenhagener Artikel“, ein unabhängiges Seitenstück der Conf. Augustana. In dieser Schrift betonen „die Prädikanten“, daß „die hl. Schrift, unvermischt mit den Anmerkungen, Zusätzen und Erfindungen der Menschen, die einzige 30 vollkommene Regel und Gesetz sei, danach sich zu richten und regieren“, zugleich, daß alle Christen Priester seien, und daß diejenigen, welche Diener des Wortes sein sollten, mit Einwilligung der christlichen Gemeinde auszuwählen seien. Die Prälaten, an ihrer Spitze der tüchtige Karmelitermönch Paulus Heliae (vgl. die beiden Schriften des Jesuiten L. Schmitt: „Der Karmeliter P. H.“, Freib. 1893 und „Die Verteidigung der fath.³⁵ Kirche in Dänemark gegen die Religionsneuerung im 16. Jahrh.“, Paderborn 1899), hatten einige Kölner herbeigerufen, u. a. den dialektisch begabten Franziskanerprovinzial Nikolaus von Herborn („Nicolaus Stagesyr“), welcher bei dem Reformationenkampf in Hessen thätig gewesen war. Er verfaßte eine scharfsinnige Confutatio Lutheranismi Daniei (herausgeg. von L. Schmitt, Quaracchi 1902). Die Prälaten hatten ihre Hoffnung auf 40 ein lateinisches Religionsgespräch gesetzt, in welchem der gelehrte Franziskaner-Provinzial recht seine dialektische Begabung hätte verwerten können, aber „die Prädikanten“ verlangten, daß das Gespräch in der Muttersprache abgehalten werden sollte. Unter großem Zulauf predigten sie jeden Tag in den Kirchen Kopenhagens über die 43 Artikel. Da konnten denn die Prälaten nicht siegreich vom Herrentage zurückkehren. Dieser wurde mit dem 45 Rezeß vom 14. Juli 1530 geschlossen, welcher der evangelischen Predigt freien Lauf gab, doch mit der Einschränkung: „Wenn jemand etwas anderes predigt oder lehrt, als er aus der hl. Schrift beweisen kann, so soll er dafür vors Gericht gezogen werden.“ Diese Einschränkung konnte H. T. und seinen Freunden keine Schwierigkeit bereiten. Sie waren ja gerade davon überzeugt, die Schrift auf ihrer Seite zu haben, und H. T. verteidigte 50 seine evangelische Lehre in einer gelehrten und manhaften Schrift, die gegen „die falsche und unchristliche Unterweisung“ des Paulus Heliae gerichtet war, im Dezember 1530 dem Reichsrat übergeben und nach einem halben Jahre gedruckt wurde.

Auch in Kopenhagen wurde die reformatorische Bewegung der Anlaß von gewaltthätigen Aufrütteln. Am dritten Weihnachtstag stürmten die Bürger, angeführt vom 55 Bürgermeister Ambrosius Buchbinder, in die Frauenkirche und zerstörten dort viele Bilder und Heiligenfiguren. H. T., von Natur ein konservativer Mann, missbilligte diesen Bildersurm und verfuhr überhaupt glimpflich mit den alten kirchlichen Gebräuchen. Aber der Haß gegen ihn wuchs, und als Friedrich I. 1533 starb, war seine Stellung sehr unsicher.

Auf dem Herrentage im Juli 1533 trat Paulus Heliae als Ankläger gegen ihn auf, doch der Reichsbosmeister Mogens Øjoe befreitete ihn, und es ward ihm erlaubt seine Wirksamkeit bei Geversam gegen den Bischof und Enthaftung von Schimpfworten gegen geistliche Personen fortzuführen. Nun kamen einige rubige Jahre für ihn, die er dazu benutzte, die fünf Bücher Moës nach dem Gründter ins Dänische zu übersetzen; sie wurden 1535 in Magdeburg herausgegeben. Während der Grafenfehde hielt er sich wahrscheinlich in Kopenhagen auf und hat dann die Not der Belagerung und die Übergabe der Hauptstadt erlebt. Christian III., der nun König von Dänemark wurde, war von evangelischer Besinnung, und H. T. konnte unter seiner Regierung ungehindert 10 in Rede und Schrift sein Werk fortführen. Er gab ein „Handbuch“ (eine dänische Agenda) und eine Postille über die Evangelien und Episteln heraus, die 1535 fertig gedruckt vorlag. Diese Predigtansammlung sollte namentlich eine Anleitung sein für solche Prediger, die der evangelischen Auflärung bedurften.

Als die dänische Kirchenordianz (von 1537) ausgearbeitet wurde, gehörte H. T. zu 15 den zu dieser Arbeit hinzu gezogenen Männern, und als die Universität 1537 ihre Thätigkeit wieder aufnahm, wurde er Leselehrer im Hebräischen. Merkwürdigerweise war er nicht unter den ersten sieben evangelischen Superintendenten, welche Bugenhagen weihte (wobei ganz von dem Gedanken einer successio apostolica abgesehen wurde). H. T. blieb noch eine Weile in Kopenhagen und wirkte hier und in Roskilde, wo das Alte 20 lange Zeit eine feste Zuflucht hatte. In Roskilde hielt er vier Jahre lang Vorlesungen vor den vielen geistlichen Personen dieser alten Stiftstadt; im Juli 1538 wurde er in Kopenhagen zum Baccalaureus in der hl. Schrift kreiert.

Endlich, als zum erstenmal nach den Bestimmungen der Kirchenordianz ein neuer 25 Bischof von Ribe gewählt werden sollte, fiel die Wahl auf H. T., und am 30. April 1542 wurde er im Dom zu Ribe von Bugenhagen geweiht. Er war ein eifriger Hirte in seinem ausgedehnten Stift, wo sein Vorgänger, Hans Vandal wegen seiner mangelhaften Fertigkeit in der dänischen Sprache nur mäßig Genüge gethan hatte. H. T. predigte häufig und hielt den jungen Leuten, die sich auf das Pastorenamt vorbereiteten, beständig Vorlesungen. Am 11. November 1561 starb er, nachdem er eine Zeit lang ziemlich an 30 Krankheit gelitten hatte (Podagra und Steinschmerzen). Im Dom zu Ribe hat sein Schwiegervater, Bischof Hans Laugeisen, ihm ein Denkmal gesetzt, und 1894 wurde ein Denkstein mit seinem Basrelief in seinem Geburtsort auf Fünen errichtet.

1543 gab ihm Christian III. bei einem Besuch in Ribe ein zwanzigjähriges Priviliegium auf eine dänische Übersetzung der ganzen Bibel, die eine Fortsetzung der Übersetzung der fünf Bücher Moës sein sollte; der Plan dieser Bibelübersetzung wurde indessen nicht von H. T. ausgeführt. Dagegen fuhr er fort, seine Feder fleißig zu verschiedenen kleineren Schriften zu gebrauchen, die jedoch nicht alle gedruckt wurden, um 1544 soll er ein dänisches Geßebuch herausgegeben haben, das wir jetzt nur noch in einer Auflage aus dem Jahre 1553 kennen, in der das Buch schon drei Anhänge bekommen hat. Auch 40 als Kirchenlieddichter hat H. T. dem dänischen Volk zum Segen gereicht; auch trat er in die Spuren der zeitgenössischen Satiriker durch verschiedene Satiren, u. a. durch „die Weise von Lüge und Wahrheit“, welche den schweren Gang der von der Lüge verfolgten Wahrheit schildert. Sowohl in Rede wie in Schrift zeigte er, daß er seine Muttersprache wohl zu gebrauchen verstand. Es brannte in ihm ein Feuer, das ihm sowohl 45 zündende wie verlebende Worte auf die Zunge legen konnte, und dieser „Bannerträger der ganzen Lutherei in Dänemark“ war der bedeutendste Mann der dänischen Reformation.

Fr. Nielsen.

Tausendjähriges Reich s. d. A. Chiliasmus Bd XIII S. 805.

Taylor, Jeremy, gest. 1667. — Die vielen Ausgaben der einzelnen Werke J. Taylor's hier namentlich zu machen, wäre fast unmöglich, sowie die Werke zu erwähnen, die über ihn und seine Schriften geschrieben sind. Die beste und vollständigste Ausgabe seiner sämtlichen Werke mit Biographie und kritischem Apparat, die beinahe alle bisher erschienenen Spezialdrücke überflüggt macht, führt den Titel: The whole works of the Right Rev. Jeremy Taylor D. D., Lord Bishop of Down, Connor and Dromore; with a life of the 55 author, and a critical examination of his writings by the Right Rev. Reginald Heber, D. D., late Lord Bishop of Calcutta. Revised and corrected by the Rev. Charles Page Eden M. A. 10 Vols. 8°. London 1847—54. Diction. of Nation. Biogr. Bd 55 S. 422 ff.

Jeremy Taylor wurde den 15. August 1613 zu Cambridge geboren. Den ersten Unterricht in Grammatik und Mathematik erhielt er von seinem Vater, trat dann in eine

Freischule und wurde im Jahre 1626, 13 Jahre alt, schon als sizar (former Student) in Caius' College aufgenommen. Im Jahre 1630—31 wurde er Baccalaureus, 1633 Magister artium. Bereits vor dem 21. Jahre empfing er die Weihen. Kurz darauf lud ihn sein Freund Risden ein, für ihn in der St. Pauls-Kathedrale zu London zu predigen. Hier gewann der junge Prediger durch seine angenehme Erscheinung, seinen vor trefflichen Vortrag, gewandten Stil und inhaltsreiche Predigt sich so viele und einflussreiche Freunde, daß sein Ruf zum Erzbischof Laud drang und dieser ihn einlud, vor ihm in Lambeth zu predigen. Der Erzbischof verbot ihm zwar, die Predigten in St. Pauls fortzusetzen, weil er zu jung wäre, wurde aber von dieser Zeit an sein eifrigster Förderer und verschaffte ihm 1636 einen einträglichen Platz als Mitglied (fellow) im All Souls College zu Oxford. Kurz darauf wurde er Kaplan des Erzbischofs und des Königs Karl I. Im Jahre 1638 wurde er Rektor von Uppingham in Rutlandshire. Um diese Zeit fiel er in den Verdacht des Kryptokatholizismus, was ihm vielen Ärger und Verdrüß machte. Der Verdacht entstand aus seinem vertrauten Umgange mit dem Franziskaner Franz a Sancta Clara, dem späteren Hofkaplan der Gemahlin Karls II. J. T.s 15 protestantische Überzeugung scheint indes nicht erschüttert worden zu sein, obgleich römischer Einfluß auf seine asketischen und pastoralen Bestrebungen unverkennbar ist. Möglicherweise stammt die pelagianische Färbung seiner Erbsünden-Theorie auch daher. Übrigens mußte J. T.s Opposition gegen den calvinistischen Puritanismus, seine Verteidigung des Episkopats und des anglikanischen Kirchentums, sein eifriges Studium der patristischen Literatur und seine lebendige Phantasie, ihn den römischen Anschaunern näher bringen. J. T. wollte übrigens nicht mit der römischen Kirche liebäugeln, sondern verfaßte manche Gegenchristen gegen den römischen Katholizismus im allgemeinen (z. B. Dissuasive from Popery) als auch gegen einzelne Lehren und Gebräuche.

Die Stürme der englischen Revolution machen sich nun auch in J. T.s Leben bemerklich. 25 Karl I. berief ihn in seiner Eigenschaft als königlicher Kaplan nach Oxford, um ihn in den Krieg zu begleiten. Wir finden ihn dann als feurigen Verteidiger des Episkopats: 1642 schrieb er auf „königlichen Befehl“ seine Abhandlung: Episcopacy asserted against the Aecessari and Arians, new and old (d. h. Puritaner, die kein Haupt [Bischof] anerkannten). Aber das politische Interesse der Zeit hatte so sehr alle übrigen 30 verschlungen, daß J. T.s Buch unbeachtet vorüberging. Indes belohnte der König ihn dadurch, daß er ihn 1642 zum Doktor der Theologie von der Universität Oxford ernennen ließ; andererseits sequestrierten die Presbyterianer die Pfarrei Uppingham. Nun zog er sich wahrscheinlich nach Wales zurück, nachdem vorher seine Frau gestorben. Am 4. Februar 1644 fiel er bei der Belagerung des Schlosses Carrigan in die Hände der Parlaments- 35 truppen und wurde gefangen gehalten, wie lange, läßt sich nicht bestimmen. Es möchte scheinen, daß er noch in demselben Jahre die Freiheit wieder erlangt habe; denn es erschienen 1644 zwei Schriften von ihm: der Psalter mit Kolletten und eine Verteidigung der englischen Liturgie. Da aber erstere Schrift anonym und die zweite pseudonym erschienen, so läßt sich daraus kein sicherer Schluß auf seine Freiheit ziehen. 40

Zunächst finden wir J. wieder zu Newton Hall in Caermarthenshire, wo er mit William Nicholson, späterem Bischof von Gloucester, und William Whatt, nachher Präbendar zu Lincoln, eine Schule eröffnete. Als eine Frucht der Armut, Leiden, Verfolgungen, und der gereisten Lebenserfahrung J. erschien nun (1647) sein erstes bedeutenderes Werk: A discourse of the liberty of prophesying, worin er darstellt, wie 45 unvernünftig es sei, anderen ihren Glauben vorzuschreiben und sie wegen abweichender Meinungen zu verfolgen. Auch behandelte er darin die Wiedertäufer mit so großer Vorliebe, daß er in einer zweiten Auflage bedeutend retraktieren mußte. Im Jahre 1650 erschien: The Rule and Exercises of Holy Living, und 1651: The Rule and Exercises of Holy Dying, zwei Werckchen, die ihn bis auf den heutigen Tag den 50 wohlverdienten Muhm und Ruf eines der vorzüglichsten erbaulichen Schriftsteller gesichert haben.

J. verheiratete sich nun mit Joanna Bridges, der natürlichen Tochter Karls I. (wie man allgemein glaubt). Jetzt muß er aufgehört haben, Schule zu halten, da seine Frau bedeutende Güter besaß. Zudem ernannte ihn Richard Earl of Carbery zu seinem Kaplan. 55 Das nächste bedeutende Werk J.s erschien im Jahre 1653: The Great Exemplar, or, the Life and Death of the Holy Jesus. Seine gelehrte Messe wurde wieder unterbrochen, und er aus einem unbekannten Grunde in Chepstow castle eingesperrt. Indes erhellt aus seinen Briefen, daß er vor Ende 1654 wieder auf freiem Hause war. Nun ließ er sich, nach der Angabe Woods, in London nieder und predigte in einer Privat-

kapelle; wenigstens leben wir ihm wiederholt in der Hauptstadt auftreten. Im Jahre 1651 erschien sein Traktat gegen die Transubstantiation und 1655: *Unum necessarium, or the Doctrine and Practice of Repentance*, worin er die Erbsünde in arminianischem Geiste behandelt, so daß er schweren Tadel in und außer seiner Kirche fand. Er suchte seine Ansicht in verschiedenen Abhandlungen gegen die Angriffe, die sie erfuhr, zu rechtfertigen. Um diese Zeit verfaßte er noch mehrere kleine Werke, die wir nicht namentlich machen wollen, einschließlich eines Kursus Predigten auf das ganze Kirchenjahr. Im Jahre 1657 erschien: *A Collection of Polemical and Moral Discourses*, manche der eben erwähnten Tractate umfassend. Im Jahre 1658 erhielt er eine Einladung von dem Earl von Conway nach dem Norden Irlands. Im Juni 1659 verließ er demgemäß London und ließ sich in der Grafschaft Antrim nieder, wo er bald in Lisburn, bald in Portmore lebte. Er verwandte nun seine Zeit zur Vollendung seines bedeutendsten Werkes, welches er gleich nach der Restauration erscheinen ließ: unter dem Titel: *Ductor Dubitantium; or, the Rule of Conscience in all her general measures*; London 1660.

Dies ist die umfangreichste und gelehrteste Rarität in englischer Sprache. Die vielen und bedeutenden katholischen Werke auf römischem Gebiete boten ihm den reichsten Stoff und die verschiedensten Gesichtspunkte dar; ja die Idee eines solchen Werkes fand mehr auf römischem Boden, wo eine komplizierte Rechtspraxis existiert, als auf protestantischem ihre Berechtigung. Jedoch war das Werk immerhin von hoher Bedeutung, so daß T.s schriftstellerisches Verdienst nun nicht mehr kannte übersehen werden. Infolge dessen wurde er am 6. August des genannten Jahres zum Bischof von Down und Connor ernannt, womit später noch Dromore vereinigt wurde. Im Jahre 1663 erschien: *Dissuasive from popery*, wovon der zweite Teil, als Erwiderung auf die Einwürfe, die der erste Teil hervorgerufen hatte, erst nach seinem Tode veröffentlicht wurde. Er starb am Hieber zu 25 Lisburn am 13. August 1667 in seinem 54. Jahre und wurde im Chor der Kathedrale zu Dromore beigesetzt.

T. war bedeutend als Kanzelredner, als dogmatischer und asketischer Schriftsteller. Nach Hallams Urteil (*Introduction to the Literature of Europe*, Vol. 3, cap. 2) sind die Predigten T.s weit über alles erhaben, was bis dahin in der englischen Kirche erschienen war, durchdrungen von poetischer Phantasie, warmer Frömmigkeit, anziehender Nächstenliebe. Aber seine Bereitschaft artete oft in Declamation aus, wie wir es bei Chrysostomus und anderen Vätern des 1. Jahrhunderts finden, durch deren Studium er sich verzüglich gebildet und genährt hatte. Diese studierte Rhetorik, überladene und übel angebrachte Gelehrsamkeit, dieser Mangel an evangelischer Einfachheit machen ihn uns 35 stellenweise ungenießbar.

Auch als Dogmatiker verdient T. einen ehrenwollen Platz in der englischen Theologie, obgleich er sich weder durch Orthodoxie noch Bündigkeit der Beweisführung auszeichnet. Aber eben seine Heterodoxie, seine Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe bei seiner Vorlesung, sowie die eigentümliche Weise der Begründung seiner Ansichten machen ihn 40 merkwürdig. Schon oben wurde seine abweichende Theorie von der Erbsünde erwähnt. Sie findet sich in seiner Abhandlung: „Deus justificatus, oder Rechtfertigung der Herrlichkeit der göttlichen Eigenenschaften in der Frage von der Erbsünde — Brief an eine Standesperson“. Sämtliche Werke VII, S. 497—537. Folgendes sind die Hauptpunkte: Es gibt eine Erbsünde. Sie besteht aber bloß in der Zurückführung auf den Stand der 45 reinen Natürlichkeit, worin wir Gott immerhin noch dienen und verherrlichen können. Die Summe der Verderbnis unserer Natur besteht darin, daß unsere Seele im Leibe als in einem Gefängniß wohnt. Adams Sünde wurde nur insofern Strafe für uns, als wir an seiner Schwäche partizipieren. Eine „Weitere Erläuterung der Lehre von der Erbsünde“ erschien als besondere Abhandlung, macht jetzt aber das 7. Kapitel des *Unum Necessarium* aus. Über den Sturm, den diese Lehre bei den Calvinisten, wie auch in der englischen Kirche erregte, vgl. Heber in seiner Biographie T.s in dessen sämtlichen Werken I, S. XLII. — Eine andere abweichende Lehre T.s ist die, daß die Seligkeit des Christen erst mit dem jüngsten Gericht beginnt; wobei Heber richtig bemerkt, daß nur das Wörtchen „vollständig“ bei „Seligkeit“ vermiedt wird, um das Gesagte zur allgemeinen Kirchenlehre umzustempeln, da erst beim jüngsten Gericht die Wiedervereinigung von Seele und Leib stattfinde, also auch erst damit der vollständige Genuss der Seligkeit. Wahrscheinlich hat T. sich die Sache auch so gedacht, denn jene Äußerung kommt nur vereinzelt und ohne weiteren Zufall in einem Briefe an John Evelyn vom 29. August 1657 vor; vgl. I, p. LXVII.

T.s bleibende Berühmtheit ist in seinen erbaulichen Schriften begründet; seine er-

bauliche Sprache ist edel und einfach, so daß wir kaum den an vielen Stellen schwültigen Prediger darin wiedererkennen. Allerdings findet sich auch in diesen Schriften ein hoher Schwung und poetische Begeisterung, aber ganz der Sache angemessen, ohne der edlen Einfachheit zu schaden. Er ist hier mehr wie irgendwo anders fein und scharfsinnig und schöpft aus dem reichen Schatz eigener und fremder Erfahrung. Was diese Schriften aber 5 so besonders angenehm macht, ist die warme Nächstenliebe, die mit Paulus allen alles werden möchte. Daß er übrigens nicht bloß die asketische Ausbeute der älteren Kirchenväter, sondern auch die zum Teil vortrefflichen späteren katholischen Erbauungsschriften gewissenhaft benutzte, lag in der Natur der Sache, und letzteres zeugt von seiner unparteiischen Würdigung alles dessen, was auch außer seiner Kirche sich Gutes und Brauch- 10 bares vorsand. Ja er trug selbst kein Bedenken, daß ganze Werk des spanischen Jesuiten J. C. Nieremberg: *De la diferencia entre la temporal y eterno — im Auszug wiedergegeben*, unter dem Titel: *Contemplations on the state of man*.

Joseph Overbeck †.

Te Deum. Bezeichnung des sog. „ambrosianischen Lobgesangs“ nach seinen Anfangsworten: Te Deum laudamus, te Dominum confitemur. Vgl. d. A.: Ambrosianischer Gesang Bd I S. 410, Ambrosius Bd I S. 443, Kirchenlied in der alten Kirche Bd X S. 399 Niceta, Missionärbischof von Remesiana, Bd XIV S. 26.

Litteratur: Daniel, Thesaurus hymnologicus II (2. Aufl. Leipzig 1862), S. 270ff. (die dort citierte Abhandlung von W. E. Tenfel, *Commentatio de veteris recentisque ecclesiæ hymno Te Deum*, Vitemb. 1686 war nicht zu erlangen); A. Thierfelder, Art. Ambrosianischer Lobgesang in Wendel, *Musik Konversations-Lexikon*, Bd I (Berlin 1870), S. 199; M. Gibson in Church Quarterly Review 1884; Dr. N. Wordsworth, Art. Te Deum in J. Julian, *A Dictionary of Hymnology*. . . London 1892, S. 1119—1130; P. Lejay in Revue critique 1893, vol. I, 192; G. M. Dreves, Aurel. Ambrosius, der „Vater des Kirchen- 25 gesangs“. Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria Laach, 58 (Freiburg 1893); G. Morin, Nouvelles recherches sur l'auteur du „Te Deum“ in Revue Bénédictine 1894, XI, 2 (vgl. E. Weymann in Revue Bénédictine 1894, S. 338); Th. Zahn, Neuere Beiträge zur Geschichte des apost. Symbols in Rd3 1896 (V), S. 106ff.; J. Kattenbusch, Das apostol. Symbol, Leipzig 1894—1900; I, 404ff. II, 428. 432, A. 104; 776, A. 28; 850, A. 73; 880, A. 13; 30 937, A. 127; 974, A. 21; A. E. Burn, An Introduction to the Credo and to the Te Deum, London 1899; derj. Niceta of Remesiana, His life and works, London 1905, S. XCVII ff. und S. 83 ff. — Zum „deutschen Te Deum“ insbesondere: W. Bäumer, Das deutsche Te Deum, der Dichter, die ältesten Takte und Melodien. In Haberls Kirchenmusikalischem Jahrbuch XXV, Regensburg 1900. — Zur Melodie: Dom Pothier, Der gregor. Choral. 25 Seine ursprüngliche Gestalt und Überlieferung. Uebers. von P. A. Kienle, Tournay 1881, S. 228ff., sowie die röm. Choralbücher. — Zur kunstmäßigen Tongebung: H. Kreuzbmar, Führer durch den Konzertsaal, II, 1, Leipzig 1895, S. 287—300; Challier, großer Chorkatalog. Außerdem J. Kümmerle, Enzyklopädie der evang. Kirchenmusik I (Gütersloh 1888), S. 570ff. III (ib. 1894), S. 590; Körnmüller, Lexikon der kirchl. Denkmäler, Brixen 1870, S. 428; 40 Wever und Welte, Kath. Kirchenlexikon IX (1891), S. 1283. Endlich in Schoberlein und Riegel, Schatz des lit. Chor- und Gemeindegefangs ... (Göttingen 1865); und in den bekannten Werken zum Kirchenlied von Wackenagel, Fischer, ic. (s. d. A. Bd X, 420), denen Friedrich Spitta, „Eine seite Burg ist unser Gott“. Die Lieder Luthers in ihrer Bedeutung s. d. ev. Kirche, Göttingen 1905 beizufügen. 45

Eine geförderte Behandlung beansprucht der Hymnus Te Deum abgesehen von seiner Bedeutung für die Hymnologie schon deshalb, weil er seit alter Zeit als klassischer Ausdruck des christlichen Glaubens gewertet und als solcher den offiziellen Glaubensbekennissen, speziell dem Symbolum apostolicum geradezu gleichgestellt worden ist. So von dem Bischof Cyprian von Toulon in dessen an den Bischof Maximus von Genua gerichteten, zwischen 524 und 543 anzusehendem Brief (querst von Gundlach veröffentlicht in MG, Epist. III [1892] S. 434ff.). So von Luther, der in seiner Schrift über „Die drei Symbole oder Bekenntnis des Glaubens Christi, in der Kirche einträchtiglich gebraucht“ (1538, EA Bd 23, S. 253) dem apostolischen und dem nicäniischen Glaubensbekenntnis als „das dritt Symbolum oder Bekenntnis“ das folgen läßt, „welches man zuschreibt S. Ambroso und Augustino, das Te Deum laudamus“, und zwar, wie er in der Vorrede bemerkt, nicht sowohl um der Autorität willen, mit der es die kirchliche Überlieferung deckt, sondern wegen seines inneren Werts. „Das dritt Symbolum soll St. Augustini und Ambroxi, und nach St. Augustini Taufe gesungen sein. Das sei also oder nicht; es ist gleichwohl ein sein Symbolum oder Bekenntnis (wer auch der Meister ist) in jangeschweite gemacht, nicht allein den rechten Glauben zu bekennen, sondern auch darin Gott zu loben und zu danken“, also als Glaubenslied im eigentlichsten und vollsten Sinne des

Wertes. In den römischen Choralbüchern trägt der Hymnus die Bezeichnung: Hymnus in honore S. Sanctae Trinitatis und II. Sc. Ambrosii et Augustini, erstmals mit Bezug auf den Inhalt, leichter entsprechend der Legende, nach der bei der 387 erfolgten Taufe Augustins Ambrosius den Hymnus angestimmt und im Wechsel mit Augustin gesungen haben soll, und die auf eine fälschlich dem Bischof Dacius (gest. 553) zugeschriebene, jedoch frühestens dem 11. Jahrhundert zuweisende handschriftliche (mailändische) Chronik zurückgeht. Sofern deren Meinung ist, Ambrosius und Augustin als die Urheber des Hymnus zu bezeichnen, als ob dieser als Improvisation der von der Bedeutung des Augenblicks bingerissenen Männer zu denken wäre, ist sie natürlich abzuweisen. Immerhin könnte in der Legende die Erinnerung an einen wirklichen Vorgang bei jener denkwürdigen Taufhandlung nachtlungen, der sich der mailändischen Gemeinde besonders tief eingeprägt hat; dann nämlich, wenn es sich dabei um einen von Ambrosius aus der morgenländischen Kirche herübergenommenen, Augustin aus seinem persönlichen Verkehr mit Ambrosius vertrauten, den übrigen Gemeinde jedoch damals noch neuen Gesang gehandelt hätte, der bei dieser Gelegenheit erstmalig zur öffentlichen Verwendung gekommen wäre. Daß Augustin selbst da, wo er von seiner Taufe spricht, davon nicht ausdrücklich Erwähnung thut, hätte an und für sich nichts Außfallendes. Denn daß die beiden Nächtebeteiligten, sein geistlicher Vater und er, der Empfindung des großen Augenblicks in diesem, ihnen vertrauten Gesang unwillkürlich Ausdruck gaben, fiel für ihn in der Erinnerung nicht als etwas so Besonderes ins Gewicht, zumal dieser Gesang noch lange nicht die Bedeutung hatte, die sich das spätere Te Deum erwarb, und es für ihn kein Interesse hatte, dessen erstmaliges Lautwerden in der Gemeinde festzustellen. Der Hymnus in der jetzt rezipierten Gestalt stellt sich nicht als durchweg einheitliche und ursprüngliche Schöpfung dar. P. Lejay macht darauf aufmerksam, daß v. 1—21 in der prose réglee, die übrigen Verse in der prose ordinaire gehalten sind (Revue critique 1893 vol. I S. 192). Das Stück v. 1—21 wird mit Sicherheit älter sein, als die Verse 22 bis zum Schluß. Bezuglich der Melodie weist Dom Pothier (Der gregor. Choral . . . übers. von P. Ambr. Kienle, Tournay 1881, S. 228) darauf hin, daß dieselbe „bei allem Schwung doch im Stile der ältesten Rezitation bleibt“, ferner daß die Worte Aeterna fac eum sanctis tuis „wie eine Antiphon moduliert sind.“ Man wird also nicht fehl gehen, wenn man in v. 1—21 (bis munera) den eigentlichen Grundstock des Te Deum vermutet, der sich als Psalmus eum Antiphona (§. Psalmodie Bd XIV S. 222, 27 ff.) darstellt, etwa (vgl. Burns, Nicetas of Remesiana) wie folgt: 1. Te Deum laudamus, te Dominum confitemur. 2. Te aeternum Patrem omnis terra veneratur. 3. Tibi omnes angeli, tibi coeli 35 et universae Potestates, 1. Tibi Cherubim et Seraphim incessabili voce proclamant: 5. Sanctus, sanctus, sanctus Dominus Deus Sabaoth, 6. Pleni sunt coeli et terra majestatis, tuae, (7. Te gloriosus apostolorum chorus, 8. Te prophetarum laudabilis numerus, 9. Te martyrum candidatus laudat exercitus). 10. Te per orbem terrarum sancta confitetur ecclesia, 11. Patrem immensae 40 majestatis, 12. Venerandum tuum verum unigenitum Filium, 13. Sanctum quoque Paraclitum Spiritum. 14. Tu rex gloriae Christe, 15. Tu Patris sempiternus es filius. 16. Tu ad liberandum suscepturus hominem non horruisti virginis uterum. 17. Tu devicto mortis aculeo aperuisti erendentibus regna coelorum. 18. Tu ad dexteram Dei sedes in gloria Patris. 19. Index crederis 45 esse venturus. 20. Te ergo quaesumus tuis famulis subveni, quos pre-eioso sanguine redemisti, (Antiphon:) 21. Aeterna fac eum sanctis tuis gloria munera.

Alles weitere sind Schriftverse: Ps 27, 9; 145, 2; 123, 3^a; 33, 22; 31, 2^a. Dom Pothier meint, sie „bildeten anfänglich eine Art preeces in der Matutin, wie man sie im römischen officium noch zur Prim und Komplet betet, und wurden erst später dem Te Deum einverlebt“ (a. a. O. S. 229). — Erwägt man, daß (wie Féétis, Hist. génér. de la musique IV, Paris 1874, S. 134 darthut) die Melodie der Worte Aeterna fac eum sanctis tuis . . . munera wie des Schlusses In te Domine . . . dem Introitus einer (griechischen) Messe vom hl. Dionysius Areopagita entnommen ist, die während der Liturgie des Festes dieses Heiligen in St. Denis bei Paris auf die Worte Κύριε Θεός παντοκράτε ράτε παντοκράτωρ . . . bis in die neuere Zeit herein gesungen worden ist, so wird man auch heute noch geneigt sein, mit Daniel (Thes. hymnol. II, S. 289) die Ursprünge des Te Deum im Hymnengesang der morgenländischen Kirche (Antiochen) zu suchen, auch wenn es bis jetzt nicht gelungen ist und 50 vielleicht nie gelingen wird, einen Hymnus in griechischer Sprache ausfindig zu machen,

der sich als unmittelbare Vorlage, als das griechische Original des Te Deum bezeichnen ließe. Die griech. Versionen, auf die sich Wordsworth (a. a. D. S. 1125 ff.) bezieht, kennzeichnen sich deutlich als Übersetzungen des schon vorliegenden lateinischen Hymnus ins Griechische (s. Zahn a. a. D. S. 122 ff.; Burn, Niceta . . . S. 88 ff.). Das Vorhandensein des Te Deum zeigt der oben angezogene Brief des Bischofs Cyprian von Toulon an Maximus von Genf (s. o.) voraus; ebenso die Regel des hl. Benedict c. 11 (529) des Cäcarius von Arles (Reg. ad Monachos n. 21, MSL 67, 1102 und Reg. ad Virg. Recapit. n. 69 AS ed. nov. t. II, jan. p. 18). Weitere Anklänge an den Gesang vermerkt Rattenbusch a. a. D. II, 850 A 73, II, 880 A. 13 (Koncil von Sevilla 619); II, 776 A. 28 (Saer. Gallie. um die Wende des 6. u. 7. Jahrhunderts); II, 937 A. 127 (Missale Richenovense in der 9. Messe). Der Hymnus ist also zu Beginn des 6. Jahrhunderts bekannt und so in allgemeiner Übung, daß man sich darauf wie auf das Bekenntnis beziehen kann (vgl. Cyprian von Toulon). Sieht man in dem Umstand, daß der Dichter Prudentius (348–405) in Apotheose 1019 ff. die drei Ausdrücke *suscipere*, *liberare*, *horrere* nicht nur überhaupt braucht, sondern gerade so verknüpft, wie das Te Deum v. 16, nicht einen bloßen Zufall, so muß man annehmen, daß ihm der Hymnus schon bekannt, ja als ein in der Gemeinde geläufiger vorgeichsworthe habe. Versteht man die Stelle bei Cyprian von Karthago (gest. 258) *De mortalitate* c. 26: „*Illi apostolorum gloriosus chorus, illi prophetarum exultantium numerus, illi martyrum innumerabilis populus*“ als absichtliche oder unwillkürliche Anspielung auf v. 7. 8. 9 des Te Deum, dann wäre dieses schon im 3. Jahrhundert wenigstens im Grundstock vorhanden und ein der Gemeinde geläufiger Gesang gewesen. Beachtet man, daß das Te Deum v. 1–21 Präfation und Taufbekenntnis in höchst eigentümlicher Weise zum Hymnus verknüpft, daß ihm von alters her die Bedeutung eines kirchlichen Bekenntnisses beigegeben wird, daß es trotzdem in der Haupthälfte dem Früh-Offizium, der Matutin zugeweiht geblieben ist und im übrigen nur bei besondren Danksgesängen, besonders bei solchen, mit denen eine Prozession verbunden ist, zur Verwendung kommt, so könnte durch alles das zusammengekommen eine fiktive Phantasie auf den Gedanken kommen, dahinter einen Dankpsalm zu vermuten, der schon in früher Zeit den Übergang von der Tauffeier zum Gemeindegottesdienst vermittelt, die Neugetauften bei der Einführung in die zur Eucharistie versammelte Gemeinde geleitet hätte. Auf die Legende (s. o.), die den Gesang in Mailand bei Augustins Taufe entstehen läßt, siele damit ein neues Licht. Jedenfalls ist die Frage nach dem „Verfasser“ (auteur) des Te Deum dahin zu modifizieren, wenn die abschließende liturgische Komposition dieses Hymnus in der jetzt üblichen Gestalt zu verdanken sei. Denn um die Verfasserschaft in dem uns geläufigen Sinne wird es sich nicht handeln können, wohl aber um die liturgische Komposition, um die Verschmelzung vorhandener Elemente, bzw. um die Adaptierung eines überlieferten Gesangs für den Gebrauch der abendländischen Kirche. In dieses Verdienst aber wird sich nach wie vor Nicetas von Remesiana, den Morin unter geistvoller Begründung als „auteur“ des Te Deum in Anspruch nimmt (s. Bd XIV, 28, 25) mit Ambrosius teilen müssen, bzw. jeder von beiden wird für das Gebiet, das seinem Einfluß unterstand, in Betracht zu kommen haben. Dieselben Gründe, die gegen Ambrosius als Dichter des Te Deum sprechen, gelten im letzten Grunde auch gegen Nicetas. Die Stelle, die Morin für die Verfasserschaft desselben in Anspruch nimmt (aus einem Briefe J. Ushers an J. G. Voß in Bezug auf ein altes hymnarium), besagt im Grunde nichts weiter, als daß Nicetas dem Hymnus („qui beato Ambrosio vulgo tribuitur“) die Worte Ps 131, 1 als Eingang vorausgestellt und einige Zitate beigefügt, ibn „ista praeterea adiecta appendice“ gesungen habe, kennzeichnet ihn also nicht als den Urheber des Hymnus überhaupt, sondern einer bestimmten, von der ambrosianischen abweichenden, liturgischen Redaktion. „Jedenfalls verdankt die lateinische Kirche diesen Hymnus einem mit den griechischen Hymnen und Liturgien und mit dem lateinischen Psalter gleich vertrauten Theologen, einem Bekennner des nicänischen Glaubens gegenüber dem Arianismus, einem Manne, der am Wechselgesang der Gemeinde seine Freude hatte“ (Zahn a. a. D. S. 122). Das trifft in hervorragendem Maße bei Nicetas von Remesiana zu, vollends wenn er als der Verfasser der bislang dem Nicetius von Trier zugeschriebenen Schrift *De psalmodiae bono* zu gelten hat (vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I³ S. 230 A. 4). Es gilt aber ebenso von Ambrosius. Welchen Anteil an der endgültigen liturgischen Adaptierung des Hymnus und seiner Einstellung in das Offizium der römischen Kirche wir jedem von beiden, vielleicht auch noch anderen, welche die Überlieferung nennt (Hilarius von Poitiers 350–368, Sibyllitus (anfangs des 5. Jahrhunderts), Abantius 60

von Como (gest. 161) beizumessen haben, ist zur Zeit noch als offene Frage zu bezeichnen.

Was den liturgischen Gebrauch des Te Deum anbelangt, so gehört es dem Horen gottesdienst an. Die Regel Benedicts beschreibt damit die 3. Nocturn an allen Sonn- und Festtagen. Im römischen Offizium hat es (seit Gregor M.) seine Stelle in der Matutin nach der 2. Lektion als Dankgebet an allen Tagen, deren Feier eine zur Freude stimmende ist (Kernmüller a. a. O.), mitin an allen Sonntagen (mit Ausnahme der Sonntage von Septuagesima bis Ostern); an allen Festen, mit Ausnahme des Festes der unschuldigen Kinderlein; in den Festoktaven und in der ganzen österlichen Zeit (ent-
10 spredend dem Gloria in excelsis). Außerordentlichweise wird das Te Deum feierlich angestimmt, „um Gott für empfangene große Wohlthaten zu danken“ (so z. B. in Braunschweig seit 1490 am 21. November zur Erinnerung an besondere gnädige Bewahrung der Stadt), und zwar entweder im Anschluß an die Messe, oder — dann jedoch auf jedesmalige besondere Anordnung — als feierlicher gottesdienstlicher Danktagungsalt für sich. Regelmäßig findet das Rituale Romanum den Beginn des Te Deum vor bei Dankprozessionen, bei der Übertragung von Reliquien, bei der Errichtung eines Kreuzwegs; das Pontificale am Schluß der Bischofsweihe und der Benediction eines Abts oder einer Abtissin; das Caeremoniale Episcoporum für den Schluß der Bischofswahl und für den erstmaligen Einzug des Bischofs in die Kirche (vgl. auch Cap. 176, 6
15 20 §. 362 (Echtheit zweifelhaft) u. Cap. 252 §. 212 f. v. 895; 276 §. 311 v. 869). — Schließt sich das Te Deum unmittelbar an die Messe an, so intoniert an Fest- und Sonntagen der Hymnodar „Te Deum laudamus“, und der Chor singt weiter. An gewöhnlichen Tagen intonieren die cantores selbst, in die Mitte des Chors tretend. Bildet die Ab-
25 jüngung des Te Deum einen gottesdienstlichen Akt für sich, so wird es vom celebrans intoniert, der dann bei den Worten Te ergo quae sumus niederzuföhnen hat. Neben dem tonus festivus enthalten die römischen Choralbücher eine einfachere Weise (tonus simplex). Bezeichnenderweise wird das Te Deum mit dem Symbolum Athanasianum zu den N. T. Cantica gerechnet. Da es von Haus aus eigentlich als Gesang der Gemeinde gedacht ist und besonders bei Dankprozessionen zur Verwendung kam, waren Ver-
30 deutshungen schon für die katholische Kirche Bedürfnis. Eine solche findet sich bereits im 9. Jahrhundert (Vid. Cot. lopemos . . . s. J. Grimm, Hymnorum veteris Ecclesiæ XXVI interpretatio theotisca 1830); eine Prosa-Übersetzung von 1389 s. Görres, Altdeutsche Volks- und Meistersieder, Frankfurt 1817, S. 329; eine solche in niederr-
deutscher Sprache s. Hoffmann von Fallersleben, Gesch. d. deutschen Lieds . . . 3. Aufl.
35 Hannover 1861, S. 357. Liedmäßige Umdichtungen kamen erst nach Luthers Vorgang (s. unten) auf. Die Verdeutschung des Textes führte allmählich auch zur Verdeutschung, d. i. liedmäßigen Umbildung der Melodie. Solche s. in W. Bäumker, Das kathol. deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen, I., Freiburg 1886, S. 681 ff., Nr. 364, 365. Alle übrigen hat das sog. „Deutsche Te Deum“: „Großer Gott, wir loben dich“ verdrängt, das 40 zum „earmen vulgare“ im Volkstüm des Wortes, zum kirchlichen Volkslied geworden ist und auch in den Kirchengesang der evangelischen Kirche seinen Weg gefunden hat. Der Text stammt von Ignaz Franz (geb. 12. Oktober 1719 zu Prozau im Frankensteinischen Kreise, zuletzt Rektor des Alumnats in Breslau, gest. 19. August 1790), erschien erstmals in einem zunächst unvollständig gebliebenen kath. Gesangbuch 1772 zu Sagan (später ver-
45 vollständigt zum „Vollständigen Gesangbuch zum Gebrauche der kath. Kirchengemeinden zu Sagan und der umliegenden Gegend, Sagan 1806“), „Großer Gott, wir loben dich“; umgearbeitet in dem von Franz 1778 herausgegebenen „Allgemeinen und vollständigen katholischen Gesangbuch“, Breslau, „Herr und Gott! wir loben dich“. Unter den Melodien, die auf diesen Text geschaffen worden sind (so von Pernetti s. Bäumker, Das deutsche Te deum . . . R. M. J. Buch 1900, S. 92), hat sich diejenige als die volkstümlichste be-
50 haupitet, die sich erstmals in dem 1774 erschienenen „Katholischen Gesangbuch, auf aller- höchsten Befehl Ihrer k. k. apostolischen Majestät Marien Theresiens zum Druck befördert“ Wien, im Verlag der latechet. Bibliothek, findet und jedenfalls nicht von dem Mannheimer Musiker Peter Mitter herstammt (wie Jakob Richter 1873 und H. Riemann, Musik. Lexikon,
55 6. Aufl. Leipzig 1905, S. 1111 angeben), da dieser 1763 in Mannheim geboren ist und die Melodie mit 11 Jahren geschaffen haben müßte. Der Urheber derselben ist noch nicht ermittelt. Manche haben schon an Michael Haydn, den älteren Bruder von Joseph Haydn gedacht. — Für Luther war das Te Deum schon darum unentbehrlich, weil er Mette und Vesper beibehalten sehen wollte (s. Bd XIII S. 34, 6. 21). Gerade das Te
60 Deum erschien ihm besonders wertvoll (s. o.). Vorgetragen wurde es lateinisch oder deutsch

im Wechselgesang: so, daß „der Chor einen Vers und die Gemeinde haußen den andern, bzw. die ganze Kirch mit den Schülern (pueri) Vers um Vers“, wobei „ein schuelerstull in dem schuelerstull mitten in der Kirchen, oder auch der Opfermann“ die Gemeinde unterstützen soll, daß sie „fein ordentlich singe“. Für den Gebrauch in deutscher Sprache konnten ihm Prosaübersetzungen, wie sie die ersten Gesangbücher, so die Erfurter Enchiridien (1526, 1527), Zwickau 1528, Breslau 1529) brachten (J. Fischer, KL-Zerifikon S. 1:38) nicht genügen. Er verdeutschte daher den Hymnus nach Text und Weise. Seine Bearbeitung erschien zuerst in dem (bis jetzt nicht wieder aufgefundenen) Klugischen WB. von 1529, und hat alle andern verdrängt. Mit Recht, denn „In der That ist das lateinische Original von Luther ganz in deutsche Dichtung verwandelt worden, nach Sprache, wie 10 nach Behandlung der Zeilenform“ (J. Spitta, „Ein feste Burg ist unser Gott“). Die Lieder Luthers in ihrer Bedeutung f. d. ev. KL, Göttingen 1905, S. 347). Die Melodie ist unter pietätvoller Wahrung des ursprünglichen Charakters der Liedform in so genialer Weise angepaßt, daß Joh. Walther Luther geradezu als ihren Autor bezeichnen konnte (C. v. Winterfeld, Ev. AG I, S. 452). Im Gemeindegefang der evangelischen Kirche 15 hat der „ambrosianische Lobgesang“ trotz Luthers genialer Verdeutschung später dem Liede Martin Rinkarts „Nun danket alle Gott“ als dem „Deutschen Te Deum“ der evangelischen Kirche weichen müssen (Bd XVII, 15, 50).

Zu der kunstmäßigen Bearbeitung, die das Te Deum reichlich erfahren hat, forderte neben seinem Charakter und Inhalt ganz besonders seine liturgische Verwendung 20 zu einem selbstständigen Danksgangsalt auf. Dabei hat sich die Tonkunst das einmal darauf beschränkt, den Glanz und die Eindruckskraft der gregorianischen Melodie durch die Fülle der Harmonie und Vollstimmigkeit, bzw. durch die Farbenwirkung instrumentaler Begleitung zu steigern, indem sie dieselbe einfach in das Gewand der Mehrstimmigkeit kleidete oder zur Grundlage eines über ihr sich aufbauenden polyphonen Tonwerkes 25 machte. Das andrerthalb hat sie den Text in völlig freier und selbstständiger Weise behandelt, die einzelnen Strophen und darin sich darbietenden Bilder zu abgerundeten, unter sich verbundenen Säulen gestaltet und so das Te Deum zu einem auf Solo- und manigfach unter sich abgestuften und kombinierten Chorgesang verteilten, mit der ganzen Farbenpracht des modernen Orchesters ausgestatteten Wechsel-Hymnus im großen Stil, zu einer 30 monumentalen musikalischen Dankfeier entwickelt. (In der griechischen Kirche vertritt die Stelle des Te Deums der *έπιορος ἀξιότερος* [d. i. stehend zu singen], ein Danklied für die Errettung von Stadt und Reich aus den Händen der Avaren (626), an Maria gerichtet, deren Fürbitte die Errettung verdankt wird; von den einen dem Diakon Georg Pisides (620:30 in Konstantinopel), von den andern dem Patriarchen Sergius von Konstantinopel zugeschrieben.)

H. A. Köstlin.

Teellink, Gewoud, gest. 1629. — P. de la Rue, Geletterd Zeeland. Middelburg 1734, 2. Druk, 1741 blz. 331 v. v.; B. Glasius, Godgeleerd Nederland, 3 dln. 's Hertogenbosch 1851—56 in voce; Misschi, Gesch. d. Pietismus, I, S. 124 ff.

Der Name der Familie Teellink nimmt in der Geschichte der reformierten Kirche der Niederlande einen ehrenvollen Platz ein; sie trägt insofern einen gemeinschaftlichen 10 Charakterzug, als ihre Mitglieder einer bestimmten Richtung und zwar der pietistischen angehört und für diese mit Wort und Schrift geeifert haben mit dem Erfolg, daß sie sich in weitere Kreise verbreitete. Die Familie wird von zwei Brüderpaaren vertreten, von Gewoud oder Ewaldus Teellink und Willem Teellink, — der letztere der weitaus bekannteste aus diesem gelehrten Geschlechte —, und Willem's beiden Söhnen, Johannes und Maximiliaan Teellink.

Gewoud Teellink wurde, einer angesehenen und reichen Familie entstammend, um 1570 zu Zierikzee in der Provinz Zeeland geboren. Er war der älteste von acht Kindern, und studierte, wie auch später seine Brüder Johannes, Cornelis und Willem (f. d. A.) die Rechtswissenschaft, in welcher sie alle sich den Doktorgrad erwarben. In den Jahren 1598 und 1602 war er Bürgermeister seiner Geburtsstadt und im Jahre 1603 wurde 20 ihm das wichtige Amt des Generalshatzmeisters von Zeeland übertragen. Er war ein Mann von inniger Frömmigkeit und reinen Sitten. Sein Bruder Willem sagt von ihm, daß er war „von Gott gelehrt die Welt zu verachten, auch wenn sie uns zulacht, ein lebendiges Beispiel in seinem täglichen Thun und Lassen gebend, daß man in der Welt leben, auch die Dinge der Welt im Überflüß genießen, und sie gleichwohl so gebrauchen kann, als gebraucht man sie nicht.“ Er rühmt auch von ihm „es gelernt zu haben, die Würde Christi, die Ehre Gottes, die Erbauung seines Volkes höher zu achten denn allen zeitlichen Vorteil der Sünde.“ Und wie hoch auch Poetius ihn achtete, ergiebt sich

daraus, daß er ihn preist als „eximum et piuum politicum, in Scripturis, si quisquam, potentissimum“ und ihn schildert als einen „vir omni invidia major, qui multos Theologos docere potuit.“

Trotz der großen Arbeitslast, die mit seinem hohen Staatsamt verbunden war, 5 mußte er für andere Arbeiten, zu denen ihn seine Liebe zu Kirche und Religion trieb, Zeit zu finden. Sein Eifer für kirchliche Angelegenheiten bestimmte ihn auch im Jahre 1607 die Wahl zum Altesten der reformierten Gemeinde zu Middelburg anzunehmen, und im Jahre 1613 wurde er als solcher wiedergewählt. Vor allem jedoch hat er sich als Verfasser von praktisch-theologischen Werken einen Namen gemacht, obgleich er aus Bescheidenheit niemals unter seinem eigenen Namen schrieb. Ein einzigesmal schrieb er unter dem Pseudonym Alexius Philopator (*Querela Patriae: Dat is, Clachite des Vaderlants Over De teglienwoordiche swaricheden etc.*, Amsterdam 1617). Dieses Schriftchen wurde ihm wenigstens von de la Rue t. a. p. und von Paquot, *Memoires*, V, 218 zugeschrieben), jedoch sein gewöhnliches Pseudonym, unter dem er sehr viele 15 Schriften veröffentlicht hat und das ihm treffend charakterisiert war Ireneus Philaletius. Die Aufzählung seiner Schriften, von denen einige sehr selten geworden sind, findet man bei H. C. Rogge, *Bibliotheek der Contra-Remonstrantsche geschriften*, blz. 236—238. Der Ton all dieser Schriften zeugt stets von einem aufrichtigen Schmerz und einem 20 tiefen Ernst. Er trauerte über die Zwistigkeiten, die in seinen Tagen die Reformierte Kirche von Niederland bewegten, und fühlte den Drang, zum Frieden zu mahnen. Aber zugleich hielt er sich für verpflichtet immer wieder aufs neue auf ein göttliches Leben zu dringen. Obgleich er selbst mit der reformierten Lehre vollkommen übereinstimmte, sah er nur allzu deutlich die Gefahr, daß unter dem feurigen Eifer, mit welchem theologische Fragen erörtert wurden, die Praxis des christlichen Lebens zurückgedrängt werden könnte. 25 Wohl wurde er infolgedessen von manchen beklagt, zu großen Wert auf die guten Werke zu legen, doch war sein Wort nicht vergeblich gesprochen. Viele ließen sich denn auch durch ihn und seinen Bruder Willem zu einem frommen und heiligen Leben ermahnen und aufwecken, und seine asketischen Schriften fanden bereits damals und noch lange danach, ja selbst noch in unsren Tagen, viele Leser. Er und sein Bruder, durch 30 den Umgang mit englischen Glaubensgenossen in ihren Überzeugungen bestärkt, sind zu Verläufern der niederländischen Pietisten des 17. und 18. Jahrhunderts geworden, und haben in ziemlich weiten Kreisen den Grund zu einem praktischen Christentum mit mystischer, und in gewissem Sinn asketisch gefärbter Lebensanhäufung gelegt. — Ein auf seine Anregung hin im Jahre 1607 unternommener Versuch, die Aufrichtung einer Privatverität in der Provinz Zeeland herbeizuführen, glückte nicht (vgl. Engelberts, *Willem Teellink* blz. 23—25).

Ewoud Teellink starb im Jahre 1629. Seine begabte Tochter Cornelia war ihm geistesverwandt. Nach zweijähriger Ehe starb sie im Alter von 19 Jahren. Ihre Schwester Susanna veröffentlichte nach ihrem Tode von ihrer Hand „Een corte belijdenisse 40 des gheloofs“ und einige erbauliche Gedichte (*Zierikzee* 1616, 5^{de} druk 1625).

S. D. van Beun.

Teellink, Johannes, gest. 1674. — P. de la Rue, Geletterd Zeeland, blz. 169 v. v.; B. Glajns, Godegeerd Nederland III, 423; G. Brolihert, Vlissingsche Kerkhjemel, Vlissingen 1758, blz. 123—130.

Johannes Teellink war der jüngste Sohn von Willem Teellink (s. d. A.) und wurde zu Middelburg, wo sein Vater Prediger war, geboren. Nach langem Aufenthalt in England, wo er Prediger zu Maidstone war, wurde er im Jahre 1641 nach Wemeldinge auf der Insel Zuid-Beveland (Prov. Zeeland) berufen. Im Jahre 1646 berief man ihn zum Prediger an die englische Gemeinde zu Middelburg, um dort für eine bestimmte Zeit Petrus Gribius, der auf zwei Jahre für den Dienst in der Kirche von Braßiliën beurlaubt war, zu vertreten. Zurückgekehrt in seine eigene Gemeinde, wurde er im Jahre 1649 nach Utrecht berufen, wo er bis zu seiner Überstellung nach Utrecht im Jahre 1654 im Amte war. In dieser Stadt wurde er tief in den Streit über die kirchlichen Pfründen verwickelt; er verteidigte mit allem Eifer das Recht der Kirche auf ihren Besitz, während er auf das hartnäckigste das Recht der Obrigkeit über kirchliche Angelegenheiten bestritt. Dadurch zog er sich den Haß der einflußreichen Kreise, die aus den kirchlichen Pfründen Nutzen zogen, zu, so daß infolge davon der Magistrat der Stadt ihm und seinem Amtsbruder Ahr. van de Velde im Jahre 1660 den Aufenthalt in der Stadt und Provinz Utrecht untersagte. Er mußte seine frroke Gattin und ein sterbendes Kind

zurückzulassen. Noch in demselben Jahre wurde er Prediger zu Arnemuiden bei Middelburg, Anfang 1661 zu Kampen und im April 1674 zu Leeuwarden, wo er aber schon am 7. Mai 1674 starb. (Mit Utrecht nennen Vrolikhert und Sepp [PNC², Bd XVIII, S. 297] das Jahr 1663 und de la Rue und Glasius das Jahr 1673 als sein Sterbejahr. Vgl. T. A. Romein, Naamlijst der Predikanten van Friesland, Leeuwarden 1886, blz. 26).

Er war in allem ein Geistesverwandter seines Vaters und seines Theims Gewoud Teellink. Mit seinem Bruder Theodorus (1660 als Prediger zu Neneffe gestorben) begann er die Herausgabe der Schriften seines Vaters, von der drei Teile (1659, 62, 61) erschienen. Die beiden letzten Teile gab er nach seines Bruders Tod allein heraus. In der Vorrede zu dem zweiten Teil klagte er sehr über die „Atheisterij“ seiner Zeit, worunter er die Sorglosigkeit des Lebens verstand. Er sah wohl noch Glauben, aber es war ein bloß historischer Glauben. Das Christentum muß sich im Leben erweisen. Auch er nahm den Kluhm mit sich ins Grab, nicht nur durch seine Predigt, sondern ebenso sehr durch seinen Lebenswandel auf Heiligung gedrungen zu haben, ohne die niemand den Herrn sehen wird. Als strenger Sittenrichter wußte er, als er noch Prediger in Utrecht war, bei der Regierung dieser Stadt den Beschluß durchzusetzen, daß die Stadthöre am Sonntag nur für Reisende geöffnet würden, ein Gebrauch, der nach seinem Tode noch lange in Utrecht, Middelburg und anderen Städten beibehalten wurde.

Johannes Teellink war ein gottesfürchtiger, eifriger, beredter und gelehrter Mann.²⁰ Er hatte zwar den Geist, nicht aber auch die Feder seines Vaters geerbt. Nur wenige Schriften haben wir von ihm, im ganzen nur vier, nl. Den Vrugtbaermakenden Wynstok Christus, Kampen 1666; Christus in den Christen blyvende, zynde het tweede deel van den vrugtbaermakenden Wynstok Christus, Kampen 1666; Den Christen uyt Christo vrugtbaerheyd trekkende, zynde het derde en 25 laetste deel van den Wynstok, Kampen 1667, und eine Predigt über Ps 119, 50, betitelt „De levendigmakende kracht van Gods beloften“, worin er die asketisch-geeschtliche Denkweise, die bei vielen Voetianern hervortrat, kräftig bestritt. Diese wenigen Schriften stehen in voller Übereinstimmung mit denen seines Vaters. S. D. van Beek.

Teellink, Maximiliaan, gest. 1653. — P. de la Rue, Geletterd Zeeland, blz. 171 v. v.;³⁰ B. Glasius, Godegeerd Nederland III, 423, 424.

Maximiliaan Teellink war der älteste Sohn von Willem Teellink (s. d. A.). Die gewöhnliche Angabe, daß er zu Middelburg am 26. April 1602 geboren sei (de la Rue und Glasius) ist unrichtig, da seine Eltern damals nicht allein noch nicht verheiratet, sondern nicht einmal miteinander bekannt waren. Die Angabe von Paquot (Memoires, Louvain 1665, V, 259) „il naquit à Middelbourg vers 1618“ ist von der Wahrheit noch weiter entfernt. Er ist vielmehr zu Angers in Frankreich während einer Reise, die seine Eltern gegen Ende des Jahres 1606 aus uns unbekannten Gründen dorthin machten, geboren (vgl. W. J. M. Engelberts, Willem Teellink, Amst. 1898, blz. 21, 22). Er folgte dem Vorbild seines Vaters und wurde Prediger. Im Alter von 20 Jahren trat er das Amt bei der englischen Gemeinde zu Utrecht an (11. Juli 1627). Schon im folgenden Jahre wurde er Prediger an der reformierten Gemeinde zu Zierikzee, dann im Jahre 1640 zu Middelburg, wo er am 26. November 1653 verschied.

Sowohl durch die Herausgabe von Schriften aus seines Vaters Nachlaß, als durch seine eigenen Schriften hat er auch mitgewirkt an der Förderung eines praktisch gerichteten Christentums. Doch hat er sich viel weniger als sein Vater und sein Bruder als asketischer Schriftsteller bekannt gemacht, da er sich mehr mit der Abfassung von polemischen und politischen Schriften beschäftigte. Das Werk seines Vaters „De Worstelinghe eenes bekeerden Sondaers ofte Grondliche verclaringhe van den rechten Sin des VII Capittels tot den Romeynen“ gab er mit einer Widmung aus seiner Hand heraus (Utrecht 1631). Diese Widmung enthält viele historische Einzelheiten über die Familie Teellink. In den zweiten Druck von seines Vaters „Huysboeck“, einer Erklärung des Katechismus (1^{ste} dr. Middelburg 1639, 2^{de} dr. 1650), fügte er eine „Verclaringhe ende toeeygheninge over de thien Gheboden ende het Ghebedt des Heeren“ von seiner eigenen Hand hinzu. Noch andere Schriften seines Vaters gab er heraus, u. a. mit einer Vorrede die „Laetste predikation“ des selben (Amsterdam 1617). Er war ein warmer Anhänger des Hauses Oranien und ergriß, nach dem mißglückten Anschlag des Prinzen Willem II. auf Amsterdam Partei für den Statthalter gegen die Regierung von Amsterdam, indem er eine hinterlassene Schrift seines Vaters („Den

Polityeken Christen, ooste Instructie voor alle hooge en leuge Staets-persoonen, wijsselyek voorgehestelt, door den conineklijken prophete David in den 101 Psalm. Tot destruetie vande hedendaegsche Machiavelsche wijsheydt, om op een reeht Compas den Hemel wel te bezeylen", Middelburg 1650. (Sehr selten) dem Staathalter widmete und diese Widmung auch noch besonders veröffentlichte („Vrijmoedige aenspraeck aen syn Hoogheyt, de Heere Prince van Oraengjen etc.", Middelb. 1650). Diese Schrift erregte den Unwillen des Dichters Vondel, der ein paar scharfe, in einer des großen Dichters unwürdiger Schimpf- und Scheldtsprache abgeschaffte Gedichte gegen ihn veröffentlichte, wofür er aber wiederum von einem Ungenannten scharf angegriffen wurde (vgl. De werken van Vondel, door Mr. J. van Lennep VI, 84 v. v.).

Seine politischen Schriften brauchen hier nicht erwähnt zu werden. Ganz in dem Geist und der Richtung der Teellinks blieb er jedoch in seiner „Christelike onderwijsinge in de leerstukken des geloofs, tot bericht van die haer ten II. avondmale willen begeven“ (Middelburg 1652, 1661).

S. D. van Veen.

15. Teellink, Willem, gest. 1629. — J. van der Baan en P. D. de Vos, Genealogie Teelink (atsonderlijke overdruk uit het Maandblad van het Genealogisch-heraldiek genootschap „De Nederlandsche Leeuw"; P. de la Rue, Geletterd Zeeland, blz. 334 v. v.; H. M. C. van Looszée im Jahrbuch „Zeeland" von 1853; B. Gläfius, Godgeleerd Nederland III, 418—422; Nijschl., Geschichte des Pietismus I, 124 ff.; H. Heppé, Geschichte des Pietismus und des Mysticismus in der ref. Kirche, namentlich der Niederlande, Leiden 1879, §. 106 ff.; A. Nagtglas, Levensberichten van Zeeënmen, Middelburg 1893, 2de doel; W. J. M. Engelberts, Willem Teellink (Proefschrift), Amsterdam 1898. — Viele seiner Schriften sind gesammelt und in „De werken van Mr. Willem Teellink“, herausgegeben von seinen Söhnen Johannes und Theodorus (1659, 1652, 1664), andere sind von seinem Sohn Maximiliaan herausgegeben. Eine Blumenteje darans und eine Übersicht darüber gab Frane. Ridderus unter dem Titel „De mensche Godts“, Hoorn 1656, in 4°.

Willem Teellink war eines der acht Kinder (vier Söhne und vier Töchter) von Joosij Teellink, der verschiedene hohe politische Ämter bekleidete, und Johanna de Jonge. Er war der jüngste Sohn und wurde zu Zierikzee am 1. Januar 1579 (nicht 1580) geboren. Über seine Jugend ist nur sehr wenig bekannt. Obwohl er ursprünglich Theologie studieren wollte, widmete er sich der Rechtswissenschaft. Er hat, das steht fest, im Ausland studiert, denn im Jahre 1600 war er als Student an der schottischen Universität St. Andrews eingeschrieben und am 28. September 1603 promovierte er zu Poitiers in Frankreich zum Licentiat und Docteur utriusque Juris. Nach seiner Promotion begab er sich nach England, wo er u. a. einige Monate sich in einem Kreise von puritanischen Pietisten zu Bambury aufhielt. Auch kam er in persönliche Verbindung mit Männern wie John Dod zu Cambridge und Arthur Hildersey zu Ashby-de-la-Zouch. Das praktische Christentum dieser Männer, die nicht allein auf die Lehre, sondern vor allem auf das Leben den Nachdruck legten, zog ihn außerordentlich an. Der Verbleib in England war für ihn von großer Bedeutung. Zunächst lernte er hier die Praxis der Gottseligkeit kennen, die er später durch sein Leben und seine zahllosen Schriften so kräftig befördert hat. Dann kam er hier nach Gebet und Fasten mit seinen Freunden zu dem Entschluß, Prediger zu werden. Nach siebenjährigem Aufenthalt im Ausland kehrte er nun nach Niederland zurück, um zu Leiden Theologie zu studieren. Vorher jedoch hatte er sich im Jahre 1604 mit Martha Grijns (auch Martha Angelica Greendon genannt), aus Derby gebürtig, verheiratet. Nachdem er nur kurze Zeit zu Leiden unter Lucas Treleatius d. J. studiert hatte und dann für das geistliche Amt geprüft worden war, wurde er am 1. Oktober 1606 zum Prediger der reformierten Gemeinde zu Haamstede und Burgh, nahe bei seiner Geburtsstadt, berufen. In dieser Gemeinde herrschte ein zügeloser Geist, doch Teellink hat sieben Jahre hier mit viel Segen in seinem Amt gewirkt. Im August 1613 erhielt er einen Ruf nach Middelburg, wo er im November desselben Jahres in sein Amt eingeführt wurde. Als Amtsbruder fand er hier u. a. Frane. Gomarus (s. d. A. Bd VI §. 763) und Ant. Walaeus (s. d. A.) vor.

In Middelburg hat er mit außergewöhnlichem Eifer und mit viel Erfolg gearbeitet. Seine ganze Persönlichkeit war eine Predigt des praktischen Christentums. Er war zugänglich und freundlich im Umgang, ja niemand nach den Augen, suchte das Seine nicht, war sehr verträglich, wo das möglich war, und ohne seine Überzeugung zu verleugnen. Durch seinen christlichen Wandel erbaute er andere, und sein häusliches Leben war ein Vorbild für die Gemeinde. Seine Lebensweise war in allem äußerst einfach. Des Sonntags bewirtete er stets einige Freunde an seinem Tisch, wie er auch gerne Fremdlinge be-

herbergte. Unnütze Gespräche wurden in seinem Hause nicht geduldet. Seinen Kindern (drei Söhnen und zwei Töchtern) ließ er eine christliche Erziehung angedeihen, und die häusliche Zucht wurde streng gehandhabt. Er wirkerte mit der Zeit und war unermüdlich im Predigen, Katechisieren, Besuchen in der Gemeinde, Trösten der Kranken und der Ermahnung an alle. Außerdem fand er noch Zeit, eine Menge Werke zu schreiben. Abgesehen von dem, was bereits zu seinen Lebzeiten veröffentlicht worden war, fand sich bei seinem Tod noch eine Anzahl von Abhandlungen in seiner Handschrift, so daß nach einer Mitteilung seines Sohnes Maximilian (Widmung von Worstelinghe eines bekehrten Sondaers, blz. 5) er nicht weniger denn 127 Schriften verfaßt hat. So hat er sich wörtlich im Dienst seines Herrn verzebzt. Obwohl er erst fünfzig Jahr alt war, 10 war seine körperliche Kraft aufgezehrt, als er, nach kurzer Krankheit, am 8. April 1629 sanft entstieß zur großen Beiträglichkeit der ganzen Gemeinde. „Summa religionis Christianae est imitari quem colis“. Dieses Wort Augustins hat er wahr gemacht, dadurch, daß er christlichen Glauben und christliches Handeln miteinander verband.

Es würde zu weit führen, die Titel aller von Teellink verfaßten Schriften hier anzuführen; im Grunde ist es auch nicht nötig, da die bedeutendsten von Heppe und Ritschl angeführt und besprochen sind. Außerdem kann jeder, der wissen will, was Teellink geschrieben hat, eine vollständige Aufzählung und ausführliche Besprechung davon in der oben angeführten Doktoraldissertation von Engelberts (blz. 43—92, 211—223) finden. Viel wichtiger ist hier die Beantwortung der Frage, welchen Ursachen der stets weiter um sich greifende Einfluß der Schriften dieses Mannes zugeschrieben werden muß? Dazu ist keineswegs nötig, daß man sich zuerst darüber ausspreche, ob er zu der pietistischen oder mystischen Richtung gerechnet werden müsse; am richtigsten wird es sein, wenn man sagt, daß er als Pietist begonnen und als Mystiker geendet habe. (Siehe sein: „Het nieuwe Jerusalem, vertoont in een 'tsamensprekinghe tusschen Christum ende Mariam, sittende aen sijn voeten“, Midd. 1635. In dieser Schrift läßt er tatsächlich die gläubige Seele in zarter Gemeinschaft mit Jesus zu einer Seele werden.) Der Pietismus stellt Orthodoxie in der Lehre oben an, um dann allmählich zur Überzeugung durchzudringen, daß es noch etwas Höheres gebe als Orthodoxie, nämlich einen unmittelbaren Umgang der Seele mit Gott und dem Herrn; der Pietismus trägt denn auch kein Gedanken, eine ecclesiola in der ecclesia zu stiften (auch Teellink war ein Freund von Konventikeln, wie er auch solche bei sich im Hause zur Besprechung von religiösen Fragen abhielt), und kommt endlich zu dem Neujunkt, daß die Gemeinschaft mit dem Herrn einen höheren Wert habe, als die mit den Brüdern im Glauben. Indessen wird der Natur der Sache nach der Pietismus stets mehr Anhänger finden als der Mysticismus, da jener der Lehre einen hohen Wert zuschreibt und das Verbleiben in der Gemeinschaft mit der Kirche als Lebensbedingung hochhält, was dieser bekanntlich nicht thut.

Zeiten von scharfem Streit auf dogmatischem Gebiet sind nicht besonders fruchtbar im Hervorbringen von geistiger Nahrung, die den Bedürfnissen der Seele genügt; das Dogmatisieren befrächtigt zwar den Verstand, läßt aber am meisten das Herz kalt. In den Tagen 40 der Remonstranten und Kontraremonstranten haben gewiß Tausende nach etwas anderem verlangt als nach Büchern und Traktaten über die brennenden Streiffragen, welche für das Auffassungs- und Begriffsvermögen sehr vieler überdies viel zu hoch waren. Ein Mann, dessen Orthodoxie über allen Zweifel erhaben war und der den Mut besaß, den hohen Wert eines gottseligen Lebens in das rechte Licht zu setzen und auf die Erfüllung 15 der den Christen vorgeschriebenen Pflichten anzu dringen, müßte in einer solchen Zeit unbedingt Anhänger finden. Ein solcher Mann war Willem Teellink, wie auch sein älterer Bruder Gewond (s. d. A.). Ein Geisteskind des in England eben auftauchenden Puritanismus verpflanzte er diesen in sein Vaterland, hüte sich aber wohl, es auf eine Weise zu ihm, welche Anstoß erregen konnte, vielmehr wähle er grade diejenigen Formen, 50 welche in seinem Vaterlande gewünscht wurden, besonders Traktate in durch und durch kräftiger Sprache voll biblischer Worte und überhaupt von biblischem Geist durchweht. Seine Schriften fanden dann auch, wie die vielen Gedruckte, die von verschiedenen sogar bis in unsere Zeit hergestellt wurden, beweisen, ihren großen Leserkreis. Voetius, der ihn einen zweiten, aber reformierten Thomas à Kempis nennt, bekennt, daß durch sie 55 seine Augen geöffnet und sein Herz bewogen worden sei, auf daß er viele Dinge besser erkennen und bedenken gelernt habe. Daß Teellink die Reformierten auf ihre Verbrechen aufmerksam mache und stets zu einem gottseligen Leben ansporne, zog ihm von einigen die Beschuldigung zu, daß Reinheit in der Lehre bei ihm nichts gelte, und daß es bei ihm nicht darauf ankomme, was man glaubte, wenn man nur gottselig lebe. Die Be- 60

iebildung schmerzte ihn sehr, aber sie hielt ihn nicht ab von dem Ziel, daß bei allem ihm vor der Seele stand, nachzujagen: Reformation auf jedem Gebiet, auch auf dem Gebiet der Kirche, deren trauriger Zustand von Zerrissenheit ihm zum tiefen Leidwesen glich.

Als Prediger war er in erster Linie Bussprediger. Sicherlich gesellt oder hochtrabend waren seine Predigten nicht, doch praktisch, einfach und verständlich, selbst dann und wann ein wenig platt. Der Inhalt war rein biblisch, der Ton stets ernst, während sie eine gewaltige Beredsamkeit und innige Überzeugungskraft anziehend machten. Poetius, der ihn zwei oder dreimal hörte, erklärte, seit dieser Zeit sei sein Wunsch gewesen, daß er selbst und alle Prediger Teellink in der Weise und in der Kraft seiner Predigt nachfolgen möchten. Einer seiner Zeitgenossen urteilte, daß etwas vom Geiste des Elias in ihm wohnte.

Als Verkämpfer der Sonntagsruhe schrieb Teellink ganz im Geiste der Beschlüsse der großen Synode von Dordrecht, ein Werk, betitelt: „De Rusttijdt ofte tractaat van d'onderhoudinge des christelijken Rust-daelts, die men ghemeynlyck den Sondach noemt“ (Rotterdam 1622), woraus sein Bedürfnis, das religiöse Leben methodisch zu regeln hervorgeht. — Ferner gereicht es Teellink zu unvergänglicher Ehre, daß er in Niederland der erste reformierte Theologe gewesen ist, der die Kirche auf ihre Aufgabe, den Heiden das Evangelium zu bringen, hinwies, wie aus der Widmung seiner Schrift hervorgeht „Eece Homo, ofte Ooghen-salve voor die noch sitten in blintheydt des ghemoedts enz“ (Middelburg 1622), wie auch aus seinem „Davids Danekbaerheyt voor Gods weldadicheyt“ (Amsterdam 1624), worin er vor allem die Westindische Compagnie zur Förderung der Mission in Brasilien auffordert. Sicherlich ist es zu einem großen Teil das Verdienst von Teellink, daß fortan die Mission in Niederland zu Herzen genommen wurde. — Einen Beweis für sein mitfühlendes Gemüt gab er, als er mit seinem Middelburgschen Amtsbruder Gillis Vurs eifrig und mit gutem Erfolg die Bemühungen des Genfer Professor der Theologie B. Turretinus unterstützte, der nach Niederland gekommen war, um finanzielle Unterstützung für die Stadt und die Republik Genf zu erwirken, die durch den Herzog von Savoyen und andere Feinde der protestantischen Religion in große Bedrängnis gebracht worden war (vgl. Brandt, Historie der Reformatie IV, 758, 759).

Der Einfluß, den Teellink noch auf spätere Geschlechter ausgeübt hat, darf nicht gering geschätzt werden. Poetius und Amessius empfahlen die Lektüre seiner Schriften dringend an und besonders ersterer berief sich oft auf ihn. J. van Lodesteyn (s. Bd XI S. 572), obgleich im Asketismus über Teellink hinausgehend, war doch einer seiner Anhänger und behandelte in seinem Freitagszusammenkünften vor zahlreichen Hörern seinen „Sleutel der Devotie ons openende de Deure des Hemels“ (Amsterdam 1624). Und in der „weitergehende Reformation“ des 18. Jahrhunderts, deren Organ unter anderen Schorttinghuis (s. Bd XVII S. 747) war, fanden die Gedanken Teellinks, obwohl nicht immer gleich unverfälscht, mit zu Wort. Doch auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus wirkte sein Einfluß längere Zeit nach. Bei Samuel Rethenus, Unterey, Wilhelm Dieterici und Tersteegen ist dieser Einfluß deutlich merkbar, ebenso bei Deutschlands großem reformieren Theologen Dr. Ad. Lampe, der sich öfters auf Teellink beruft. Einzelne seiner Schriften (u. a. „Soliloquium“ und „Das Neue Jerusalem“) wurden sogar ins Deutsche übersetzt (Rassel 1693).

S. D. van Beun.

Telesphorus, angeblich Papst, 127—137. — Jaffé S. 6; Lipsius, Chronol. d. röm. Bischöfe. Kiel 1869, S. 170, 184, 190; Overbeck, Studien zur Geschichte der alten Kirche, Schloss-Geminiß 1875, S. 139; Keim, Rom und das Christentum, Berlin 1881, S. 571; Langen, Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leos I., Bonn 1881, S. 103 ff.; Harnack, Gesch. der altchr. Litt. II, 1, Leipzig, 1897, S. 144.

Nach der ältesten römischen Bischofsliste war Telesphorus von 127—137 römischer Bischof, als Nachfolger Sixtus' I. und Vorgänger Hyginus. In Wahrheit war der monarchische Episkopat der römischen Gemeinde in dieser Zeit noch fremd. Xrenaus III, 3, 3 und Eusebius betrachten T. als Märtyrer; aber Eusebius widerspricht sich selbst, indem er das Martyrium in seiner Kirchengeschichte in das erste Jahr des Antoninus Pius (138), in seiner Chronik in das 18. Jahr des Hadrian (135) verlegt. Völlig wertlos ist die Notiz späterer Quellen, daß T. die 10-tägige Fastenzeit festgesetzt und das Celebrieren der Messe in der Nacht vor dem Feste der Geburt des Herrn angeordnet habe (Lib. pont. I, S. 12 der Ausgabe von Mommsen). (Böppel 7) Hauck.

Teller, Romanus, gest. 1750. — Programm der Leipziger Universität „Memoria Tellerii“ verfaßt von Prof. eloqu. J. C. Kapp in Beiträge zu den Actis historico-ecclesiasticis, Weimar 1746j. II, 377; danach Dietmann, die gesamte der ungeänderten ausgab. Conf. zu gethane Priesterlichkeit in dem Chri. Sachen. Dresden u. Leipzig, T. 1 Bd 2 S. 227j. (auch persönliche Erinnerungen); A. Krügel Nützliche Nachrichten von denen Bemühungen derer Gelehrten und anderer Begebenheiten in Leipzig auf das Jahr 1750, S. 634f.; Unpartheitliche Kirchenhistorie Alter und Neuen Testamentes, Jena 1754, III, 1009j.; C. H. Albrecht, Sächsische ev.-luth. Kirchen- und Predigergeschichte, Leipzig 1800, S. 323f.; Hirschung, Historisch-litterarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, Leipzig 1810 XIV, 127j.; Großes vollst. Universallexikon, Leipzig 1744, XXXXIV, S. 679; Föcher IV, S. 1044; Menzel, 10 Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, Leipzig 1815, Bd 14 S. 20j.; Schmersahl, Zuverlässige Nachrichten von jüngst verstorbenen Gelehrten, Zelle 1748, S. 751 (nicht ganz zuverlässig); J. J. Moser, Beitrag zu einem Lexico der jetzt lebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen, Büttelau 1740, S. 697j. [unvollständig]; Goetten, Das jetzt lebende gelehrt Europa, Braunschweig 1736, II, S. 782 [unvollständig]; Unschuldige Nachrichten 1750, S. 984; Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1750, Leipzig leistet als Leipziger gelehrte Zeitungen] 699j., 779f.; Beiträge zu den Erlangischen gelehrten Anmerkungen auf das Jahr 1750, Bayreuth S. 750

Schriften in chronologischer Reihenfolge in Beiträge zu den Actis II, S. 387f.; Dietmann II, S. 232f.; Menzel S. 14, 20f.; Unpartheitliche Kirchenhistorie III, S. 1011 [mit 20 Angabe der Rezensionen].

Romanus Teller wurde als Sohn des Archidiaconus an der St. Nikolaikirche in Leipzig Romanus Teller am 21. Febr. 1703 zu Leipzig geboren, bezog 1719 die Universität Leipzig und widmete sich hier dem Studium der Philosophie und Theologie unter Cyprian, Schmidt, Olearius, besonders aber J. G. Pfeifer (Föcher III, 1493). 1720 wurde er Baccalaureus, 1721 Magister der Philosophie, 1723 Baccalaureus der Theologie und durfte nun homiletische und exegetische Vorlesungen halten. Im gleichen Jahre Katechet an der Peterskirche, wurde er nach kurzer Wirksamkeit in Merseburg 1730 31 Anfang 1731 Prediger und oberster Katechet an der Peterskirche, 1737 Subdiaconus an St. Thomas. 1738 erhielt er einen Ruf nach Hamburg an die Nikolaikirche (nicht durch eine Deputation nach Dresden, auch nicht an die Johanniskirche, eine Behauptung, die im Universitätsprogramm aufgestellt, von einem Hamburger erregt bestritten wurde, Leipzig, gel. Zeit, 1750, S. 779f. Nützliche Nachrichten S. 638). 1739 wurde er Diaconus an der Thomaskirche, und nachdem er von 1740 an an der Peterskirche thätig gewesen, 1745 Pastor an der Thomaskirche.

Zu gleicher Zeit war er auch in akademischem Berufe thätig. 1738 bekam er eine außerordentliche Professur der Theologie, 1739 promovierte er zum Licentiaten, 1740 rückte er zum ordentlichen Professor auf und erhielt 1741 die Würde eines Doktors der Theologie. 1745 wurde er Kanonikus des Stiftes Zeitz und 1748 Assessor des Konistoriums; aber schon am 5. April 1750, wenig über 47 Jahre alt, ging er heim.

Unter seinen zahlreichen Schriften ist zu nennen das sog. Englische Bibelwerk: „Die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments nebst einer vollständigen Erklärung derselben, welche aus den ausgerlesensten Anmerkungen verschiedener engländischer Schriftsteller zusammengetragen und zuerst in französischer Sprache an das Licht gestellt, nunmehr aber in dieser deutschen Übersetzung auf das Neue durchgeschen und mit vielen Anmerkungen und einer Vorrede begleitet worden“. Leipzig 1749—70, 19 Bände. Die Übersetzung in das Deutsche war von dem Subrektor des Gymnasiums in Gera M. J. D. Heyde verfaßt; die Anmerkungen waren aus englischen Schriftstellern zusammengetragen, trugen also reformierten Charakter. Romanus Teller hatte die Aufsicht, er fügte eigene Anmerkungen bei, da wo er etwas zur Erklärung oder Beweisung für nötig erachtete, vornehmlich, wo ihm „etwas vorgekommen, das nach dem Lehrbegriffe derer, die sich Referierte nennen, eingerichtet oder sonst anstößig gewesen und eine genauere Prüfung und Beurteilung erforderlich hat“ (Vorrede). Teil 1 und 2 sind von R. Teller herausgegeben, Bd 3—11 von J. A. Dietelmair, Professor der Theologie und Archidiaconus an der Stadtkirche zu Altendorf, die letzten 6 Bände besorgte J. Brucker, Pastor zu St. Ulrich in Augsburg (PMG III², 81; A. W. Meyer, Geschichte der Schrifterklärung seit Wiederherstellung der Wissenschaften, Göttingen 1809, 5, 685; Ed. Neuß, Die Geschichte der bl. Schriften NTs, 6. Aufl. Braunschweig 1887, S. 567; Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik, Berlin 1862, III, 235).

P. Wolff.

Teller, Wilhelm Abraham, gest. 1804. — AdB 37, 555; Vita in Nova acta 60 historico-ecclesiastica, Weimar 1764, 33. Teit V, 132j.; A. Nicolai, Ehrentafel des Herrn

- 1). Teller in *Abhandlungen der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin aus den Jahren 1801—17*, Berlin 1815, S. 10f.; besonders abgedruckt als „*Gedächtnisrede auf Teller*“, Berlin 1807; J. E. Trotschel, *Gedächtnisrede auf Teller*, Berlin 1805; Meusel, *Das gelehrte Deutschland*, Leipzig 1800, VIII, 141, X, 736; *Biographie universelle ancienne et moderne*, Paris u. Leipzig 11, 125; E. H. Albrecht, *Sächsische ev. luth. Kirchen u. Predigergechichte*, Leipzig 1799, I, 251f.; J. C. G. Hirschung, *Histor. litterar. Handbuch*, Leipzig 1810, XIV, 130f.; H. Döring, *Die deutschen Kanzelprediger des 18. und 19. Jahrhunderts*, Neustadt 1830, S. 56ff.; S. Bauer, *Gallerie historischer Gemälde aus dem 18. Jahrhundert*, Hof 1806, V, 118f.
- 10) J. A. Dörner, *Weschnicht der protestantischen Theologie*, München 1867, S. 700, 710, 713; Gass, *Weschnicht der protestantischen Dogmatik*, Berlin 1867, IV, 83, 86, 206f., 416; G. Kraut, *Weschnicht der protestantischen Theologie*, Leipzig 1875, III, 957; M. A. Landerer, *Neueste Dogmengeschichte*, Heilbronn 1881, S. 20f., 34, 97, 130; W. Herrmann, *Weschnicht der protestantischen Dogmatik von Melanchthon bis Schleiermacher*, Leipzig 1842, S. 91f.; 15) J. B. Schlegel, *Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts*, Heilbronn 1788, II, 485; J. A. H. Tittmann, *Pragmatische Weschnicht der Theologie und Religion in der protestantischen Kirche während der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Breslau 1805, I, 157f., 236f.; A. Roberstein, *Grundriss der Weschnicht der deutschen Nationalliteratur*, Leipzig 1872, III², 476, V², 570; G. W. Wernerius, *Weschnicht der deutschen Dichtung*, Leipzig 1874, V², 288; Meyer, *Weschnicht der Schriftstellerung*, Göttingen 1809, II, 220f., 234f., IV, 338, 428, V, 198, 465, 509, 543.
- 20) Schriften in: W. C. G. Ranfer, *Vollständiges Büchertorit*, Leipzig 1835, V, 405f.; Meusel a. a. L.; Trotschel a. a. L. S. 46f.; nebst kurzer Inhaltsangabe und Verzeichnis der Kritiken bei B. H. Schmidt und D. G. G. Mehring, *Neuestes gelehrtes Berlin*, Berlin 1795, II, 204f.; Döring a. a. L. S. 511f., dort auch S. 511 Angabe seiner Bildnisse.

25) Geboren am 9. Januar 1734 zu Leipzig begann W. A. Teller schon 1749, jetzt 15-jährig, seine Universitätsstudien in seiner Vaterstadt unter dem Rektorat von Gottsched. Schon im folgenden Jahre verlor er den Vater, 1754 starb auch die Mutter; doch konnte er durch Freunde seines Vaters, besonders durch den Professor der Theologie Hebenstreit, unterstützt, seine Studien fortführen. War die theologische Fakultät auch orthodox (J. Blankmeister, *Die theolog. Fakultät der Universität Leipzig*, Leipzig 1894), so machte sich doch schon die neue Richtung geltend, die „philosophische Sintflut brach herein“; das geistige Haupt der den Nationalismus vorbereitende Richtung war Ernesti (s. d. A. Bd V S. 169). Vorlesungen hat T., wie ihm später sein Bruder Johann Friedrich vorhielt, bei Ernesti nicht gehört, aber er ist doch von ihm beeinflußt worden und hat Ernestis „*Verdiente 30 um die Theologie und Religion*“ später in einer eigenen Schrift gepriesen (Berlin 1783) (J. A. H. Tittmann, *Pragmatische Weschnicht der Theologie und Religion*, Breslau 1805, I, S. 157ff.; J. C. Schlosser, *Geschichte des 18. Jahrhunderts*, Heidelberg 1843, IV², S. 110f.; Dr. Delitzsch, *Die biblisch-prophetische Theologie*, Leipzig 1845, I, S. 16—21). Nach der damaligen Erziehung studierte er zunächst Weltweisheit und Humaniora, wurde 40 zusammen mit seinem Bruder Johann Friedrich am 22. Dezember 1751 Baccalaureus und am 8. März 1753 Magister der Philosophie (*Nützliche Nachrichten* S. 111, 251, 259). Bei seinen theologischen Studien wandte er sich besonders dem Hebräischen, Chaldaïschen und Syrischen zu. 1753 wurde er auf seinen Wunsch von der Fakultät zu den sonntäglichen Vesperpredigten in der Universitätskirche herangezogen, 1755 übernahm er 45 die Stelle eines Katecheten an der Peterskirche und wurde, nachdem er 1758 einen Ruf als zweiter Universitätsprediger nach Göttingen abgelehnt hatte, 1760 Sonnabendprediger an der Nikolaikirche, doch gab er dieses Amt schon am 7. September 1761 wieder auf.

50) Inzwischen hatte seine wissenschaftliche theologische Arbeit nicht geruht. Das Jahr 1755 brachte die Jubiläumsfeier des Augsburger Religionsfriedens und daher eine Reihe von Disputationen über dieses Friedenswerk. Unter dem Vorfitz von Joh. Fr. Barth, legte T. am 3. November 1755 eine Disputation vor „*de studio religionis pace religiosa temperato*“ (*Nützliche Nachrichten* S. 594). Mit dieser Arbeit erlangte T. das theologische Baccalaureat. Schon seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten wiesen darauf hin, daß seine Hauptthätigkeit sich der Kritik des Überlieferten zuwenden würde. Zunächst beschäftigte er sich mit Textkritik. 1756 gab er die Abhandlung des hervorragenden englischen Orientalisten Benjamin Kennicott (gest. 1783, s. *Encyclopaedia Britannica* XIV^o, S. 36, *PKE* X^o, S. 216) über das Verhältnis des gedruckten zum handschriftlichen Texte des ATs. (*The State of the Printed Hebrew Text of the Old Testament considered* 1753) in lateinischer Übersetzung heraus (Dissertatio I de ratione textus hebr. V. T. in libris editis atque scriptis), die textkritischen Grundzüge Kennicotts kritisiert er in seiner mit Unterstützung seines Bruders Georg Christian verfaßter Dissertation vom 25. Mai 1757 „*De judicio super variis lectionibus Cod. hebr. div. reete*

faciendo" (Opuseula varii argumenti. Francof. 1780, Nr. 1). In diese Reihe gehört auch seine Kritik der Cramerschen Psalmenübersetzung (1760).

Den theologischen Licentiaten- und Doktorgrad erwarb T. an einem Tage, am 21. Dezember 1761. Von seiner Topicæ scripturae legte er das Curriculum primum vor (Leipzig 1761), das Curriculum secundum erschien später in Helmstedt (1762, Opera var. arg. II und III). Unter der Topic der heiligen Schrift verstand er die Anweisung die aus der bl. Schrift für die Dogmatik entlebten Beweisstellen richtig zu beurteilen. So sachgemäß manche seiner Urteile sind, so tritt doch schon in dieser Schrift seine Neigung hervor, die Aussagen der Bibel zu entleeren, es zeigen sich schon hier Spuren des Nationalismus.
10

Inzwischen war eine bedeutsame Wendung in T.s Leben eingetreten; durch Vermittelung des Abtes Jerusalem zu Braunschweig (AdB XIII, S. 779) und auf Empfehlung Ernesti (Nova acta V, S. 142) wurde der noch nicht 28jährige als ordentlicher Professor der Theologie, Pastor und Generalsuperintendent am 19. November 1761 nach Helmstedt berufen. Die Laft der Generalsuperintendentur kann allerdings nicht drückend ge-
15 wesen sein, sie umfasste nur die 2 Spezialsuperintendenturen Vorsfelde und Königslutter.

Helmstedt, die Landesuniversität von Braunschweig-Wolfenbüttel, hatte schon manchmal den Vorwurf der Heterodoxie auf sich geladen, doch bei T.s Eintritt war die Fakultät orthodox. Bis 1764 wirkte dort J. E. Schubert, der dann einem Ruf nach Greifswald folgte (Meijer, Deutsche Schriftsteller 12, 485). Das Haupt der Fakultät war der auch 20 philologisch hochgebildete Joh. Ben. Carpzov V. (PKE III³, S. 731; Tholuck, Abriss einer Geschichte der Umwälzung, welche seit 1750 auf dem Gebiete der Theologie in Deutschland stattgefunden. Vermischte Schriften, Hamburg 1739, II, S. 132).

Seine theologischen Vorlesungen in Helmstedt kündigte T. am 14. April 1762 an mit einem gegen Shaftesbury (so T.) gerichteten Programm: „Defensio inspirationis 25 divinae vatum sacerorum adversus enthusiasmum poeticum“ (Op. var. arg. IV). Zwischen der Inspiration der heiligen Schriftsteller und der profanen Dichter nimmt er nur einen Gradunterschied an. Dieser Dissertation ließ er 1764 eine andere „De inspirationis scripturarum divinarum judicio formando“ (Op. var. arg. V) folgen; die Annahme einer allgemeinen Verbalinspiration erklärt er für unmöglich; er unterscheidet 30 eine doppelte Inspiration, Sach- und Wörterinspiration; jene teilt er in dogmatische, prophetische und historische.

Weithin bekannt wurde T.s Name durch sein im Jahre 1764 erschienenes „Lehrbuch des christlichen Glaubens“ (Helmstedt und Halle, vgl. über dieses Lehrbuch und den darüber entstandenen Streit meinen Aufsatz in „Evang. Kirchen-Zeitung“ 1905, S. 833 ff.). Mit diesem Werke hat T. seinen Ruf als eines Führers der Aufklärung begründet. Er unterwarf das ganze System der Glaubenslehre, wenn auch hauptsächlich nach der Methode, einer scharfen Kritik. Er brach auf dem Gebiete der Dogmatik dem Nationalismus Bahn, wie er ihm später in seinem „Wörterbuch des NTs“ das Nachschlagebuch lieferte. In der an Ernesti gerichteten Vorrede hat sich T. über die Absicht seines Lehrbuches eingehend 40 ausgesprochen; er bezeichnet seine Art als die „schrift-systematische“; hervorzuheben ist sein dritter Grundsatz: „dass man nie vergessen müsse, der Geist Gottes habe zu Menschen, in einer Menschen nicht nur verständlichen Sprache, sondern auch oft in Ausdrücken geredet, denen man unmöglich den weitläufigen Sinn geben kann, den ein mit Ernst tief denkender Kopf darinnen finden könnte, weil alle Völker wegen der Einheit 45 gewisser Vorstellungarten sich gleichsam darüber verglichen haben, nur soviel darunter zu verstehen“. Darauf folgt die eigentliche Dogmatik. Der erste Teil zerfällt in vier Kapitel; das erste enthält den Entwurf des Systems der christlichen Religion, das zweite giebt die Erläuterung dieses Systems, während das dritte sich mit seiner Rechtfertigung beschäftigt, das vierte Kapitel macht den Schluss mit der Ableitung der abzuhandelnden 50 allgemeinen Lehrsätze aus diesem System. Es stellt einander gegenüber die alte Schöpfung und die neue Schöpfung und will bei dem Vortrag eines jeden Teils der ersten Schöpfung den darauf sich beziehenden Teil in der neuen Schöpfung zugleich mit betrachten. Die Ausführung des hier angegebenen Schemas ist dann in dem zweiten Teile des Lehrbuchs gegeben. Einen Abriss seines Lehrbuchs hat T. selbst in der zweiten Beilage 55 zu dem von ihm herausgegebenen Buche: „Johann Schmidt's Kurze Anmerkungen über eines Ungenannten Neuen Gedanken vom Ersten und Andern Adam, Halle 1766“ geliefert. Einen großen Wert legt T. auf die Methode; er wird nicht müde Mängel in der bisherigen Darstellungsart aufzuweisen. Jeder größere Abschnitt beginnt mit Vor-erinnerungen, welche die Mängel aufführen, die seiner Ansicht nach in dem Vortrage des 60

Lehrjunks herrschen. Aber auch inhaltlich weicht er von der Kirchen- und Schriftlehre ab. Er stellt das „einfache“ Evangelium in Gegensatz zur Kirchenlehre; die Lehre von Gott und seinen Vollkommenheiten weist er der natürlichen Religion zu, die Lehre von der Dreieinigkeit behandelt er nicht, „auf die vier künstmäßige Erklärung der Vereinigung beider Naturen im Christo“ will er sich nicht einlassen; in der Rechtfertigungslehre lässt sich ein gewisser Tertiusismus nicht verleugnen, wie er auch die Lehre von der Erbsünde bemängelt (vgl. ERß. a. a. D. S. 818f.). Nicht nur in der Anlage seines Werkes, auch in seinen Ausführungen ist er abhängig von dem Buche des Socinianers Samuel Crelle (G. W. Clemen, Vollständige Einleitung in die Religion und gesamte Theologie, 10 Tübingen 1761, II, S. 562) „Cogitationes novae de primo et secundo Adamo“ (Amsterdam 1700, vgl. ERß. a. a. D. S. 889f., 915f.); damit ist aber nicht gesagt, daß nicht noch andere socinianische Einflüsse auf ihn eingewirkt haben. T. bat auch die Schrift von Crelle ciliert, wie Tholuck richtig in der ersten Auflage der PREC bemerkte (ERß. a. a. D. S. 835, 892).

15 T. Lehrbuch entfachte einen heftigen Streit (ERß. a. a. D. S. 833 ff., 860 ff., 889 ff., 915 ff.); noch regte sich kräftig das christliche Bewußtsein. Besonders groß war die Aufregung in Helmstedt. In höherem Auftrage erschien als Gegenchrift das Buch von Joh. Ven. Carpzov „Liber doctrinalis theologiae purioris ut illa in aca-
20 demia Helmstadiensi docetur“ (Brunsvigiae 1767). Ohne T. zu nennen be-
kämpfte Carpzov seine Anschwungen und vertrat würdig die von T. angegriffene Ortho-
doxie. Auch die Bürgerschaft war beunruhigt, die Zahl der Studenten nahm ab, man
warnte vor dem Besuch der Helmstedter Universität, der Magistrat wandte sich klagend
nach Braunschweig (ERß. a. a. D. S. 920f.), doch fand T. eine Stütze an dem „auf-
25 geglärtten Ministerium“ daselbst und an seinem Gönner Jerusalem. Allein behaglich
fühlte er sich unter den obwaltenden Verhältnissen in Helmstedt nicht. Auch seine Gege-
ner erkannten, daß er sich in einer „ungemein delikaten Lage“ befand (Hamburgische
Nachrichten 1769, S. 224). Seine Vorlesungen über Dogmatik gab er auf; vor der
Hand wollte er über die theoretischen Teile der Theologie keine Vorlesungen mehr
halten. An Nicolai, der mit ihm wegen seiner Überredung nach Berlin verhandelte,
30 schrieb er am 4. Juni 1767: „Ich fühle die ganze Bürde zum Niederdrücken, und fasse
den Entschluß von neuem, alles zu thun, um loszukommen. Der Geist muß am Ende
in solcher Wüstenei mit verdorren“ (Ehrendenkmal S. 45 Anm.). Er nahm deshalb um
der Mitte des Jahres 1767 mit Freuden den Ruf nach Berlin als Oberkonistorialrat
und Propst von Kölln an.

35 So kam T. nach Preußen zur „Zeit der schönsten Blüte der schönen Regierungszeit
Friedrichs des Großen. In allen Zweigen der Regierung herrschte ein allgemeiner Trieb
zum Vervollkommenung“ (Nicolai, Ehrendenkmal S. 19). Im Oberkonistorium, in dem
T. „gleichsam die bewegende Kraft von allem war“ (Ehrendenkmal S. 19), fand er an
Sack, Dierich, Spalding, Zwing, Bisching und Lamprecht Kollegen, die entweder seine
40 Bekennungsgenossen waren oder nicht die Kraft hatten, ihm entgegenzutreten. 1786 wurde
er auch in die Akademie der Wissenschaften aufgenommen, an ihren Arbeiten hat er sich
mit Eifer beteiligt (Ehrendenkmal S. 24). „Auch in Absicht auf seine gelehrten Arbeiten
durste er jetzt in Berlin freier atmen, weil er weder Verfolgung noch viel weniger
unter dem Schilde Friedrichs des Großen Verfolgung zu befürchten hatte“ (Ehrendenk-
45 mal S. 20). Gleich seine Antrittspredigt war derart, daß sie nach Ansicht eines pommer-
schen Kritikers auch von einem Socinianer hätte gehalten werden können (Hamburger
Nachrichten 1770, S. 277).

Als Prediger fand er keinen Anklang, so daß er schon 15 Jahre vor seinem Tode,
50 auch durch das Wöllnersche Edikt veranlaßt, freiwillig seine Sonntags- und Montags-
predigen seinen Kollegen an St. Petri überließ; aber seine gedruckten Predigten wurden
vielfach gelesen, überhaupt hat er durch seine Schriften auf einen weiten Kreis im Geiste
eines immer mehr verflachenden Nationalismus gewirkt, als ein gescheiterter Führer der
Aufklärer, wie er denn auch Mitarbeiter an Nicolais „Allgemeiner deutscher Bibliothek“
55 war; er schrieb unter verschiedenen Zeichen von 1765—1787 ([G. Parthey], „Die Mit-
arbeiter an Friedrich Nicolais Allgemeiner deutscher Bibliothek nach ihren Namen und
Zeichen“. Berlin 1842). 1772 erschien zum ersten Male sein „Wörterbuch des Neuen
Testaments zur Erklärung christl. Lehre“, in dem er die biblische Grundlage des Christen-
tums zu entwurzeln suchte, das Werk erlebte sechs Auflagen; ihm folgte 1792 „Die
60 Religion der Vollkommenen“, in der als Ziel des Christentums das Aufgehen der Religion
in die Moral erscheint; im gleichen Jahre ließ er sein „Neues Magazin für Prediger“

ausgehen, durch das er die Prediger zu Herolden des Nationalismus heranzubilden sich bemühte, indem er ihnen vor allem die Wege zeigte, wie sie die biblischen Texte im Sinne des Nationalismus behandeln könnten, wie er auch selbst eine große Anzahl im gleichen Geiste verfaßter Predigten herausgegeben hat. Daneben hat er auch an dem „Neuen Berlinischen Gesangbuch“, dessen Haupt Herausgeber Diterich war, mitgearbeitet und auch ein Lied, Nr. 416 „Wie getrost und heiter, Herr mein Licht und Leiter, machst Du meinen Geist“, beigeleutert. So hat er auch eine „Sammlung einiger Gebete zum Gebrauch bei öffentlichen Gottesdiensten“ herausgegeben (Berlin 1793) und eine „Anleitung zur Religion überhaupt und zum Allgemeinen des Christentums besonders. Für die Jugend höherer oder gebildeter Stände in allen Religionspartheien“ (Berlin 1792) verfaßt. Er stellt zwei Grundwahrheiten der christlichen Religion auf, die Christus selbst angegeben habe: 1. Jo 4, 23, diese sei aus der natürlichen Religion herausgenommen; 2. Jo 17, 3, dieser zweite Satz sei dem Christentum eigen.

In der Vorrede zur 3. Auflage des Wörterbuchs entwickelt er seine Grundsätze; er will zwischen der Lehre und der Lehrart des Christentums unterscheiden; er gibt hier 15 zwei Abhandlungen: 1. Lehrart Christi und der Apostel; 2. das nationell gewordene Christentum oder das männliche Alter desselben. Christus und die Apostel seien auf gewisse „Volksideen“ eingegangen, so fände sich im NT eine zu menschlichen Vorstellungen herablassende Lehrart. Das Christentum habe nach dem eigenen ersten Unterrichte seines hohen Stifters nichts anderes sein wollen als „die beste Weisheitslehre zu einer immer 20 höher steigenden Glückseligkeit“. Wir müßten vielleicht unsern Unterricht mit dem anfangen, mit dem die Apostel und Christus den ihrigen beendet haben; verschiedene Vorstellungen müßten mit den mehr reifenden Religionseinsichten und den äußern Umständen ihrer Bekänner verändert werden. So erklärt er denn: „Anrufen den Namen des Herrn“ = eine Beschreibung derer, die sich zum Christentum bekennen, kurz der Christen“, 25 „Auferwecken: Bezeichnung für die Darstellung Jesu vom Messias“, „Befehren: einen andern zum rechtschaffenen gotheligen Leben zurückbringen: sich befehren = sich bessern“; „Buße thun = sich bessern“; „Himmelreich = christliche Kirche“, Hohepriester eigentlich nur für Juden, von Christo = „Jesus der höchste Reichsbediente Gottes auf der Welt, aber eines ganz andern Reiches“; „Sohn Gottes: sein eigener, 30 eingeborner, geliebter Sohn oder ohne allen Zusatz der Sohn wird Christus genannt, wegen seiner besonderen Vereinigung mit der Gottheit, die wir nur aus den Wirkungen erkennen und auch nicht anders als durch diese zu erklären geschildert sind“ — eigentlich soviel wie Mittler. „Verhöhnung: Vereinigung der Juden mit andern Völkern und also der Menschen untereinander zu einer Religion“; „Zorn — wo von Gott die Rede ist, 35 ist es nicht nur anständiger, sondern auch sprachrichtiger dieses Wort mit dem Worte Strafe zu verwechseln“. Es ist selbitverständlich, daß die Orthodoxie dieses Wörterbuch nicht still hinnehme (J. R. Schlegel, Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts, Heilbronn 1788, II, § 195). T. Bruder Joh. Friedrich stellte ihm ein „Wörterbuch des Neuen Testaments“ (2 Teile, Leipzig 1775) entgegen und der Prälat Dettinger schrieb „Biblisches 40 und emblematisches Wörterbuch dem Telleischen Wörterbuch und andern falschen Schrifteklärungen entgegengesetzt“ (Heilbronn 1776).

Als „Beilage“ zu seinem Wörterbuch und „Beitrag zur reinen Philosophie des Christentums“ erschien 1792 T.s Schrift „Die Religion der Vollkommenen“. T. geht von den Vorerinnerungen in der 3. Auflage seines Wörterbuchs aus und entwickelt dann den Gedanken der Perfektibilität des Christentums. Jetzt sei nun das „reifere Zeitalter der Religion gekommen, hier muß nun manches wegfallen, was nur für das Kindesalter galt“ (S. 9), dazu rechnet er auch die Lehre von der Rechtsfertigung: „so giebt es nun nach allgemeinem Zugeständnis in einer schon christlich gewordenen Nation keine doppelte Rechtsfertigung mehr, keine Ankündigung eines feierlichen Generalpardons, daß ich mich 50 so ausdrücke“. Was ist nun die Religion der Vollkommenen? „Durchaus praktisches Wissen von Gott, seinen Wohlthaten, seinem Willen und allen seinen Veranstaltungen zur Glückseligkeit der Geschöpfe wie des Menschen, welches in lauter gute Thätigkeiten übergeht — mithin mehr Weisheit als Wissenschaft. Zum Schluß behandelt er auch die Frage, — nachdem er zwischen öffentlicher und Privatreligion unterschieden hat — „wie nun aber soll ein Lehrer thun, wenn er in seinen Unterweisungen an die Vorschriften der öffentlichen Religion gebunden ist?“ Selbstverständlich werde auch er wie jeder denkende Mensch seine Privatreligion haben; das Dogma gehöre nicht auf die Kanzel, er berübre es bei Gelegenheit „mildere die rohen Begriffe“ (S. 110) und „predige so durch das ganze Jahr praktisches Christentum, thätige Religion“ (S. 110). 60

Ein „Neues Magazin für Prediger“ begann T. 1792 herauszugeben (Gülichau und Freystadt), am 29. März 1802 trat er von der Medallion zurück. Gleich die erste Abhandlung von T., „Was alles geschehen muß, um zu dem Verstände der Zuhörer zu reden?“ zeigt den Geist des Ganzen. Eine Adventspredigt des 1. Bandes entwickelt das 5 Thema: „Für der Dämmrigkeit zu warnen, die Vorausicht von sich macht“. Aus § 1, 6 werden folgende praktische Gedanken abgeleitet: „Erholungs- und Ruheplätze für Wanderer sollten 1. billigerweise gebörig angelegt und erhalten, 2. nicht ohne Dankesfindung gegen Gott und Menschen zu ihrem nächsten Zwecke (Ausruhen und Erholung) benutzt, dann aber auch 3. die Stunden der Erholung an solchen Plätzen zu höheren Zwecken 10 angewendet werden (gute Gedanken, nützliche Lektüre, lehrreiche Gespräche).“

T. war ein außerordentlich fruchtbarer Schriftsteller und verfügte über eine ausgebreitete Gelehrsamkeit; er bat nicht nur Arbeiten aus allen Disziplinen der Theologie geliefert, sondern sich auch als Philologe und Germanist einen Namen gemacht; auch gab er eine ganze Anzahl fremder Schriften heraus. So veröffentlichte er 1790 eine lateinische Ausgabe des Sallustius (Proklos, Philologisches Schriftstellerlexikon, Leipzig 1882, §. 272); in den Beiträgen zur deutschen Sprachkunde, welche die eine kurze Zeit bestehende deutsche Deputation der Akademie herausgab, sind verschiedene seiner Vorlesungen über die deutsche Sprache gedruckt (Ehrendenkmal §. 25). Seine „Vollständige Darstellung der deutschen Sprache in Luthers Bibelübersetzung“ (2 Bde, Berlin 1791) 20 ist das einzige Werk aus früherer Zeit über diesen Gegenstand, das noch heute Beachtung verdient (vgl. z. B. Joh. Luther in „ZDA“ 1888, Bd. 32, Anzeigen 11. Bd. §. 259).

Ts rationalistische Aufschauungen traten bei verschiedenen „Fällen“ an die größere Öffentlichkeit. Daß der Nachfolger Friedrichs des Großen nach seiner religiösen Stellung andere Baben in der Kirchenpolitik einschlagen würde als dieser, ließ sich voraussehen. 25 T. versuchte nun die Anschaunungen des Thronfolgers zu beeinflussen, so ließ er 1777 anonym die Schrift ausgeben: „Valentinian der Erste oder geheimer Unterredungen eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Unterthanen“ (Brandenburg); in der zweiten Auflage 1791 nannte er sich als Verfasser. Valentinian I. habe zwischen den verschiedenen Religionsparteien eine genaue Mitte gehalten. Am 9. Juli 30 1788 erschien das Wöllnerische „Edikt die Religions-Verfassung in den preußischen Staaten betreffend“ (§. d. Art.). T. suchte sich selbst so gut es ging mit seinem Gewissen und dem Edikt abzufinden und gab seinen Gefinnungsgenossen die nötigen Anweisungen. In seiner Schrift „Wohlgemeinte Erinnerungen an ausgemachte aber doch leicht zu vergessende Wahrheiten. Auf Veranlassung des Königl. Edikts die Religionsverfassung in 35 den preußischen Staaten betreffend und bey Gelegenheit einer Introduktionspredigt“ (Berlin 1788) sucht er die Wirkung des Ediktes abzuschwächen, erinnert die Prediger an den letzten Zweck der Religion, „die Menschen gut und in ihrer ganzen Fortdauer selig zu machen“ (§. 25); die Gemeinden ermahnt er selbst zu prüfen, was die Prediger vortragen und bei ihrer Gefinnung zu bleiben (§. 37), den Kandidaten aber vertheidigt 40 er nicht, daß die, welche den Bekennnissen nicht zustimmen könnten, ehrlicherweise sich auch nicht dazu verpflichten dürften, und deutet dann an, daß eine Verweigerung der Unterschrift, wenn sie „von vielen durch Einsichten und Lebensart sich auszeichnenden Jünglingen ge häbe“, nicht wirkungslos sein würde (§. 52).

Der Prediger Schulz in Gieeldorf im Kreise Oberbarnim, der sog. „Zopfschulz“, 45 der sich nicht bloß als Freigeist, sondern auch durch die rohe Art seiner Angriffe auf alles, was noch irgendwie christlich oder überhaupt noch religiös war, hervorgethan hatte, war schon im Jahre 1783 von dem Oberkonfistorium als offenkundiger Gottesleugner, als den er sich in seiner Schrift „Versuche einer Anleitung zu einer Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion“ gezeigt hatte, zur Untersuchung gezogen worden. 50 Allein der Kultusminister v. Zedlitz befahl die Niederschlagung derselben, da Schulz die angefochtenen Sätze nicht als Geistlicher, sondern als Schriftsteller ausgesprochen hätte. Auf eine erneute Vorstellung erhielt das Oberkonfistorium von dem Minister gar keine Antwort. Nach dem Wöllnerischen Edikt griff die Regierung ein, und da trat das Oberkonfistorium, besonders T., für Schulz ein. Im Jahre 1791 erging eine Kabinettsordre 55 wegen des „längst berüchtigten Predigers Schulz“. Wegen seiner von der lutherischen Konfession und den Grundwahrheiten des Christentums abweichenden Lehre wurde Schulz vor dem Kammergericht auf Amtsenthebung angeklagt. Das Kammergericht holte nun Gutachten vom Oberkonfistorium ein, es fragte unter andern an, ob Schulz „von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt oder der lutherischen Konfession abgewichen sei“. Zu dieser Frage bemerkte T.: „In Ansehung der ersteren Hälfte muß es,

wenn irgend Gewissensfreiheit stattfinden soll, wie mich dünkt, dem Gewissen eines Lehrers, Patrons und seiner Gemeinde überlassen werden, was sie zu den Grundwahrheiten des Christentums nach ihrer Überzeugung rechnen wollen; da von jeher keine Einigkeit in der Christenheit gewesen, und diese daher in so mannigfaltige Parteien sich getrennt hat. Diese Schonung der Gewissen scheint nur um so mehr die Sache selbst mit sich zu bringen, wenn durch einen, dem anderen Teile noch so düftig scheinenden Vortrag der christlichen Lehre bei einer Gemeinde der Zweck der Religion, insoweit er auch schon auf Ordnung und Ruhe im bürgerlichen Leben geht, erhalten wird". Im weiteren Verlaufe gab T. folgendes Separativatum ab: „Nach dem Religionsedit hat er (Schulz) nicht gelehrt. Ob er aber nun überhaupt ein lutherischer Prediger sei oder nicht? kann nicht so geradezu entschieden werden. Nach der Theorie des Protestantismus und Luthertums giebt es nur zwei Grundwahrheiten, dieses die erste: Ein jeder ist in Glaubenssachen sein eigener Richter. Die zweite: Die hl. Schrift ist die alleinige Quelle der daraus herzuleitenden Lehren, wobei aber unbestimmt gelassen ist, wieviel Bücher dazu gerechnet werden müssen? und dies nach dem ersten Grundsatz nicht für jeden auf alle Zeiten bestimmt werden konnte. — Hiernach kann der g. Schulz überhaupt ein lutherischer Prediger sein. — Nun aber dies nicht, — nach der deutlichen Reichspraxis, nach welcher die Grundwahrheiten des Luthertums alle diejenigen sind, welche in der Augsburgischen Konfession und deren Apologie nach den Überzeugungen der damaligen Reformatoren sind festgelegt worden". Das Kammergericht entschied, daß „der p. Schulz zwar für keinen protestantisch-lutherischen, wohl aber für einen christlichen Prediger, und seine Gemeinden zwar für keine protestantisch-lutherischen, wohl aber für christliche Gemeinden zu halten seien, und er hiernach als christlicher Prediger und seine Gemeinden als christliche Gemeinden, so wie bisher geschehen ist, anzusehen und zu dulden". Gegen die Räte, die für Schulz gestimmt, schritt der König ein. T., der „durch sein Votum das Kammergericht verführt“ wurde auf drei Monate von seinem Amt suspendiert, sein Gehalt wurde auf diese Zeit eingezogen und an das Armdirektorium gezahlt, „welches dato angewiesen ist, dies Geld zum Besten des Irrenhauses zu verwenden“. Er wie die andern Räte des Oberkonistoriums erhielten einen scharfen Verweis („Religionsprozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf“ 1792; „Wichtige bisher noch ungedruckte Aktenstücke aus dem Religionsprozeß des Pred. Sch. zu G.“ 1794; „Fortsetzung des Religionsprozesses des Pred. Sch. zu G.“ 1792. Evangelische Kirchenzeitung 1873, S. 675 ff.).

Schon 1788 hatte T. eine Schrift verfaßt: „Beitrag zur neusten jüdischen für Christen und Juden gleich merkwürdigen vor dem Kammergericht erhobenen Streitfrage: Bleibt der Jude, wenn er zum Christentum übergeht, bei der jüdischen Religion?“ Im Jahre 1799 richteten nun einige Hausväter jüdischer Religion an ihn ein „Sendschreiben“, in welchem sie fragten, welches öffentliche Bekennnis von ihnen gefordert würde, wenn sie zum Christentum übergetreten wollten; sie selbst bekannten sich nur zu den „Grundwahrheiten der natürlichen Religion“, sie wollten Christen werden nur um die bürgerliche Gleichberechtigung mit den Christen zu erlangen. In seiner „Beantwortung des Sendschreibens einiger Hausväter an mich den Probst Teller“ (Berlin 1799) setzte er auseinander, wie er doch einiges Positive von ihnen fordern müßte: „Also wollte ich nur sagen, werden schon auch Sie etwas Positives in und mit der christlichen Religion annehmen müssen“ (S. 32); das erste müßte doch sein, „daß Sie Christum für den Stifter der besseren moralischen Religion annehmen“ (S. 35). Als Taufformel wollte er gebrauchen: „Ich taufe Dich auf den Nahmen“ oder wie es eigentlich übersetzt werden sollte, „auf das Bekennnis Christi“ und etwa noch hinzugefügt, des Stifters einer geistigeren und erfreuenden Religion als die ist, zu welcher sich die Gemeinde bekennst, zu der du bisher gehört hast“. In den Streit, der sich aus Anlaß dieses Briefwechsels entspann, griff auch Schleiermacher ein (Dilthey, Leben Schleiermachers. Berlin 1870 I, 50 S. 111 f., 123 f.).

T. war klein von Statur, von festem Körperbau und freundlichem Aussehen. Seine Freunde rühmten seine Uneigennützigkeit und Dienstfertigkeit. Für ihn zeugt es, daß er in der Akademie der Wissenschaften die Denkschrift auf den Staatsminister von Wöllner (1802) vorlas. Sein Leichenredner Troschel bemerkte hierzu (S. 50) „ein Denkmal des edlen versöhnlichen Herzens des Wohlseligen, daß er diese Denkschrift schrieb und daß er sie so schrieb“.

In den beiden letzten Jahren seines Lebens nahm körperliche Schwäche bei ihm überhand, auch sein Gedächtnis wurde zunehmend schwächer; in der Nacht vom 8. zum 9. Dezember 1801 entschlief er, fast 71 Jahre alt.

P. Wolff. 60

Tellier, le Michael, Beichtvater Ludwigs XIV., gest. 1719. — 1. *Ses écrits: Observations sur la version française du Nouveau Testament imprimée à Mons, Rouen 1672, 1678, 1681; Défense des nouveaux Chrétiens et des Missionnaires de la Chine, du Japon et des Indes, 2 vol., Paris 1687; Recueil des Bulles sur les erreurs des deux derniers siècles 1697; Histoire des cinq propositions de Jansénius unter dem Namen Dumas, Vége 1699; Le père Quesnel séduisant et hérétique 1705.* Über ihn: Saint Simon, Mémoires; Tassiné, Journal; Villeneuve, Anecdotes sur la constitution Unigenitus; Duclot, Mémoires secrets; D'Alembert, Notes sur l'éloge de Bossuet; Voltaire, Siècle de Louis XIV; Reuchlin, Geschichte von Port-Royal II, 589—593, Hamburg 1844; Nouvelle Biographie générale XXX, 1005 ss.

Michael le Tellier (besser Letellier) wurde am 16. Dezember 1613 bei Vire in der Normandie geboren, studierte im Jesuitenkollegium zu Caen und trat 1661 in den Jesuitenorden ein, durch seinen Charakter hervorragend geeignet, eines der thätigsten Werkzeuge desselben zu werden. Als Lehrer am Kolleg Louis-le-Grand veröffentlichte er 1678 eine Ausgabe des T. Curtius für den Dauphin. Bald aber trat er nur noch als theologischer, besonders polemischer Schriftsteller auf, hauptsächlich gegen die Jansenisten. Schon im Jahre 1672 hatte er gegen die sog. Bibelübersetzung von Mons (eig. Amsterdam) geschrieben, welche Venâtre de Sacé und einige andere Lehrer von Port-Royal herausgegeben hatten; 1675 und 1681 ließ er noch zwei andere Streitschriften dagegen erscheinen. Er beteiligte sich an der Bibelübersetzung des P. Bouhours, und verteidigte die Jesuitenmission in China, wobei er dafür eintrat, daß die Ceremonien des Konfuzius, die von den missions étrangères als götzenidolisch verworfen wurden, als „rein bürgerlich“ den Neubefehlten gestattet werden. 1699 schrieb er unter dem Namen Dumas eine histoire des cinq propositions de Jansénius und griff 1705 Quesnel als Empörer und Rezenter an. Der Ruf, den er durch seine Streitfertigkeit erlangte, verhalf ihm zum Rang eines Provinzials seines Ordens; nach dem Tode des Paters Lachaise (1709) wurde er Beichtvater Ludwigs XIV. Auf ihn übte er einen beinahe unumstritten Einfluß aus zu Gunsten der Jesuiten und zum Verderben der Jansenisten. Er brachte Ludwig XIV. schließlich so weit, daß er die Zerstörung von Port-Royal anordnete, indem er dieses Haus, das der König wegen des frommen Wandels seiner Bewohner und wegen der vielen trefflichen Männer, die daraus hervorgegangen waren, gerne geschont hätte, unablässig als eine Brüderlichkeit des Jansenismus verdächtigte. Auch ist es seiner Wirksamkeit zuzuschreiben, daß die Verfolgung der Protestanten, die in der ersten Zeit Ludwigs XIV. von Zeit zu Zeit wieder nachgelassen hatte, nicht mehr zur Ruhe kam und der König seine Aufgabe darin sah, keinen Protestanten mehr in Frankreich zu dulden. Nachdem 1709 Port-Royal aufgehoben und zerstört war, erlangte er, daß Ludwig XIV. bei Clemens XI. die Verdammung der Übersetzung des NTs mit den Beträchtungen Quesnels bewirkte. Die Bulle Unigenitus, die so viel Streit in Frankreich erregte, fällt vornehmlich le Tellier zur Last. „Il fomentait toutes les cabales propres à rendre sa compagnie arbitre absolue de la doctrine catholique en France“ (d'Artaud). Dagegen hatte er keinen Erfolg mit seinen Intrigen gegen den des Jansenismus verdächtigen Kardinalerbischof Noailles von Paris; ebenso wenig mit seinen Machenschaften gegen den Herzog von Orléans zu Gunsten einer Regentschaft des Herzogs von Maine. Mit Ludwigs XIV. Tod brach sein Einfluß zusammen (1715). Durch einen vom Regenten berufenen und von Erzbischof Noailles geleiteten Conseil de conscience wurde er von Hofe verbannt und zuerst nach Albiens, dann nach La Flèche verwiesen, wo er am 2. September 1719 starb.

Letellier ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Kanzler Ludwigs XIV. (1603—1685), der beim König die Aufhebung des Edikts von Nantes durchsetzte; über ihn vgl. Boissuet, Oraison funèbre de Le Tellier; Roussel, Histoire de Louvois, 4 vol., Paris 1863; Caron, M. le Tellier, intendant d'armée au Piémont, Paris 1881.

Tema i. d. A. Arabien Bd I S. 765, 28.

Tempel, deutscher. — Literatur: Eine Geschichte des Tempels bis 1884 hat geschrieben 55 der ihm angehörige Fr. Lange 1899. Zeitschrift: Die Warte. Palmer, Gemeinschaften und Sekten 1877. Wattemb. Kirchengeschichte 1893. Kalb, Kirchen und Sekten der Gegenwart 2. Aufl. 1907. Weitere Literatur in diesen beiden Büchern. Hoffmann hat den äußeren und inneren Gang seines Lebens dargestellt in seiner Selbstbiographie: Mein Weg nach Jerusalem 2 Bde 1881 u. 1884. Literarische Beilage zum Staatsanzeiger 1887, 3 u. 4. AdB, Nachtrag 60 Art. Hoffmann.

Der deutsche Tempel ist der Versuch einer Herstellung des Reiches Christi auf Erden nach Gesetz und Weissagung, mit dem Mittelpunkt in Jerusalem; nach den Harmonisten und Kornthal der dritte vom Pietismus ausgegangene Versuch in dieser Richtung.

1. Der Gründer, Christoph Hoffmann, ist geboren am 2. Dezember 1815 in Leonberg als zweiter Sohn des dortigen Bürgermeisters G. W. Hoffmann, jüngerer Bruder des späteren Hofpredigers W. Hoffmann (Bd VIII S. 227). Vom Vater hat sich auf diesen jüngeren Sohn vererbt die Geringschätzung der Kirche, die Apokalyptik und der Trieb zur Organisation, nicht ebenso die Welterfahrung und der praktische Blick. Die Eindrücke, welche er während seiner Jugendzeit in Kornthal (Bd XI S. 38 ff.), dieser Gründung seines Vaters, empfing, sind mitbestimmend gewesen für seine Entwicklung, er hat selbst später im Tempel die Erfüllung dessen gesehen, was sein Vater gewollt hatte. Als Stifter hat er sich mit der Hegelschen Philosophie auseinanderge setzt, im übrigen, unterstüzt durch ein merkbares poetisches Talent, von dem er manche Proben gegeben hat, besonders auf ästhetischem Gebiet sich umgethan, in der Theologie blieb er wesentlich Autodidakt. Die Hengstenbergische Reaktion hat ihn ebenso wenig beeinflusst wie die historisch-kritische Schule, obwohl er zum Historiker veranlagt war; der Mangel eines wirklich wissenschaftlichen Schriftprinzips macht sich bei ihm von Anfang bis Ende fühlbar. Entscheidend wurde für die Richtung seines Denkens und Wirkens der Begriff des Königreichs Jesu Christi auf Erden wie er ihn in den Schriften von Ph. M. Hahn (Bd VII S. 345) vorsand. Seine Heirat mit einer Enkelin derselben brachte ihn in 20 Verwandtschaft mit der Familie Paulus. Die von den Brüdern Paulus auf dem Salon gegründete Erziehungsanstalt sollte in besonderer Weise dem Reich Christi dienen. H. ist in die Arbeit eingetreten und hat ihr mit einer kurzen Unterbrechung, während deren er ungern seiner Repetentienpflicht genügte, bis 1853 angehört. Im eigentlichen Kirchendienst hat er nie gestanden, sich also auch ein auf eigene Erfahrung gegründetes Urteil über ihn nicht bilden können. Weiteren Kreisen wurde er bekannt, als er 1844 gegen Bischofs Antrittsrede mit ihrem Angriff auf das Christentum und besonders den Pietismus auftrat (21 Sätze gegen Gottesleugner, und andere Schriften). Seine mit Freimut und Gewandtheit geführte Abwehr ist nicht wirkungslos geblieben, aber die Form hat auch bei Gejüngungsgenossen nicht ungeteilten Beifall gefunden und ganz gerecht hat er die damalige Geistesbewegung nicht zu beurteilen vermocht. Den nach seiner Überzeugung nicht bloß durch die Gegner, sondern auch durch die Laubheit der Verteidiger im Lager des Pietismus selbst aufgenötigten Kampf führte er weiter in dem gemeinsam mit seinen Schwägern Paulus herausgegebenen Blatt: Süddeutsche Warte (seit 1877 Warte des Tempels). Dasselbe, anfangs freudig begrüßt, fand seine Ausgabe darin, das Bestehende 25 in Staat und Kirche gegen den Umsturz zu verteidigen mit freimütiger Kritik der Schäden und mit Verständnis für nationale und synodale Wünsche.

2. Das Jahr 1848 hat wie andernwärts so auch hier eine bedeutsame Wendung gebracht. H. wurde im Bezirk Ludwigsburg mit großer Majorität gegen Strauß zum Abgeordneten ins Frankfurter Parlament gewählt. Unter den Eindrücken der Revolutionszeit löste sich ihm der Begriff des christlichen Staates als Täuschung in nichts auf, er stimmte daher mit der Linken für die Trennung der Kirche vom Staat, nur der freigewordenen traute er die Kraft zu, ihre Aufgabe im Volksleben zu erfüllen. Desto entschiedener wollte er der Schule ihren christlichen und konfessionellen Charakter wahren. Unbefriedigt von der Entwicklung der Dinge verzichtete er auf sein Mandat 1849. Seine Ansichten legte er dar in: Stimmen der Weissagung über Babel und das Volk Gottes 1849 und anderen Schriften. Sollte freilich von der Kirche die Erneuerung des Volkslebens ausgehen, dann bedurfte sie selbst einer Neu belebung und der Zusammenfassung der gläubigen Glieder. Diejem Zweck diente der 1848 vom Salon gegründete Evangelische Verein, bald 450 Ortsvereine umfassend, und die Einrichtung einer Evangelisten- schule unter Leitung von H. Die hier ausgebildeten Laienprediger sollten den Pietismus beleben und dem Verein neue Mitglieder zuführen. Das ursprünglich gewollte Zusammenarbeiten mit der Kirche hat freilich bald Reibungen hervorgerufen. Denn es treten nun unter dem Einfluß der Zeitverhältnisse (Krimkrieg 1853) immer bestimmter die eigentümlichen Gedanken von H. hervor: die soziale Wiedergeburt durch die „Sammlung des Volkes Gottes“ mit einem Mittelpunkt, dem Tempel, teils geistig, teils ganz realistisch gedacht als Wiederaufrichtung des Tempels und Gottesstaats in Jerusalem. Das alles auf Grund und nach Maßgabe der Weissagung, besonders der Apokalypse, aber auch der ins Neue Testament herübergenommenen Propheten. Mit dem pietistischen Erbe verbindet sich als neues der politische und der soziale Gedanke, letzterer damals ja auch in 60

Gustav Werner lebendig geworden. Diese Verbindung disparater, durch den Begriff des Königreichs Christi zusammengehaltener Elemente schied H. von der gleichzeitig auftretenden inneren Mission, ihre Aufgabe schien ihm viel zu eng gesteckt, ihre Mittel zu wenig wirksam. Eine Scheidung musste sich vollziehen auch zwischen H. und der Kirche. Sie konnte weder in seiner Sammlung des Volkes Gottes, die doch zuletzt irgendwie auf Konventikel oder Separation hinauslief, noch in seinem ungeschicklichen, Altes und Neues Testament gleichsetzenden Verständnis der Weissagung, deren Geringsschätzung er ihr vorwarf, den richtigen Weg zur Erneuerung des Volkslebens erkennen. So verzweifelte er nun auch an ihr wie am Staat, und trat mit seinen Anhängern aus dem Ev. Verein aus. Geschieden hat sich von H. auch der Pietismus. Pietismus und Kirche hatten sich auch in Württemberg einander genähert, Prälat Rappi repräsentierte ihre Personalunion. Aber die Brüder Hoffmanns und des Pietismus gingen auch in der That bei aller inneren Verwandtschaft nunmehrlich in apokalyptischer Beziehung doch weit auseinander; bei H. der verwiegend praktisch ethische, beim P. der vorwiegend eschatologische Begriff des Reiches des Gottes -- daran ergaben sich die weiteren Folgerungen. So erklärte sich denn die pietistische Geistlichkeit unter ihren anerkannten Führern, voran als entschiedenster Gegner Rappi, wider H. besonders auf der Predigerversammlung 1858. Die Gemeinschaften verbieten ihren Gliedern das Lesen der Warte. Seine eigenen Schwäger, mit Ausnahme von Chr. Paulus, wandten sich von ihm ab. Dafür fand er in dem Kaufmann Georg David Hardegg von Ludwigsburg einen stürmischen Bundesgenossen mit demokratischem Zug. So schied H. vom Salon 1853. Nur kurze Zeit bekleidete er das Inspektorat der von Spittler begründeten Evangelistenschule auf Chryschona bei Basel. Von Kornthal abgewiesen nahm er seinen Wohnsitz in Ludwigsburg. Dort hatte das Jahr zuvor, 21. August 1854, der Ausschuss für die Sammlung des Volkes Gottes: Hoffmann, Chr. Paulus, Hardegg, Höhn eine Versammlung der „Jerusalemisfreunde“ veranstaltet. Ihr Ergebnis war die Absehung einer Bittschrift mit über 500 Unterschriften an die Bundesversammlung in Frankfurt, in welcher diese gebeten wurde, sich beim Sultan dafür zu verwenden, daß eine Ansiedlung in Palästina ermöglicht werde. Natürlich ohne Erfolg. Entmutigt hat das H. nicht, so wenig als die öffentlichen Warnungen hervorragender Kirchenmänner und sein Misserfolg auf der Allianz in Paris 1855.

3. So lang nun Palästina verschlossen blieb, war man darauf angewiesen, den Tempel zunächst in der Heimat zu bauen. Litterarisch arbeitete H. vor durch den Entwurf einer Verfassung für das Volk Gottes 1855 und durch sein Buch: „Geschichte des Volkes Gottes“, einen Beitrag zur sozialen Frage, in welchem er seine Ideen aus der Geschichte des Volkes Israel begründet. Zugleich erging ein Aufruf an Christen und Juden zur Unterstützung der Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem, er trug 1856 Gulden ein. Den ersten Schritt zur Verwirklichung seiner Pläne bildete der Ankauf des Kirchenhardthofs bei Marbach 1856. Hier ließ sich der Ausschuß nieder, hier sollte der Anfang gemacht werden zur Schaffung einer Gemeinde, für welche der Wille Gottes nach Gesetz und Weissagung Nichtschmier sein sollte. Allerlei Entwürfe für religiöse, sittliche, familiäre, soziale Reform wurden aufgestellt, Erziehungsanstalten gegründet, werbende Artikel von H. für die Warte geschrieben. Aber der Hardthof sollte doch nur eine Etappe sein auf dem Weg nach Jerusalem. Es wurde eine Kommission von drei Rundschäfern abgesendet, Hoffmann, Hardegg, Bubek. Unter preußischem, durch den Hofprediger H. vermittelten Schutz unternahmen sie die Reise, durchzogen Palästina vom Süden bis nach Damaskus, gelangten aber zu dem Ergebnis, daß an Ausrichtung des Tempels dort noch nicht zu denken sei. Durch Kolonisation und Mission sollte sie angebaut werden; einige Sendboten wurden sofort ausgebildet.

Nun kam es auch zu dem längst innerlich vorbereiteten Bruch mit der Landeskirche. 50 H. beanspruchte als geprüfter und zu vorübergehenden Dienstleistungen verwendeter Kandidat das Recht, geistliche Amtshandlungen auf seinem Gut vorzunehmen. Die befähigung dazu leitete er nicht von willkürlicher menschlicher Anordnung, sondern von der Ausrichtung mit dem hl. Geist ab, stützte sich also zugleich auf das kirchliche Recht und den Einflusiasmus. Vom Konsistorium zur Außerung aufgefordert, namentlich auch hinsichtlich seiner wegwerfenden Ausdrücke über die Landeskirche, verharrete er auf seinem Standpunkt. So blieb dem Konsistorium nichts übrig als ihn bis zur Abgabe einer befriedigenden Erklärung von seinen Kandidatenrechten zu suspendieren 1857. Da er trotzdem sich an die kirchlichen Bestimmungen nicht lebte, wurde er schließlich zu einer Erklärung aufgefordert, ob er gewillt sei, sich der Ordnung der Landeskirche zu fügen, 60 oder sich außerhalb derselben zu stellen. Weder das eine noch das andere war er ge-

sommen zu thun. Hierauf wurde ihm eröffnet, daß seine Erklärung nur als Erklärung des Austritts aus der Landeskirche angesehen werden könne. Daran konnte auch der von H. abgegebene Protest nichts ändern, in welchem er, nach Analogie von Kornthal, Freiheit von der Behörde, aber Zugehörigkeit zur Landeskirche in Anspruch nahm. Zugleich gaben die anderen Bewohner des Kirschenhardthofs, zehn Familienväter, ihren Austritt 5 zu Protokoll 1859. Das Konsistorium hat den Hergang veröffentlicht in seinem Amtsblatt II, S. 507 ff.; es ist verfahren wie es mußte, und nicht mit Ungeduld.

4. Nun konstituierte sich der Tempel als selbstständige Gemeinschaft. Es fand 1861 eine Versammlung auf dem Kirschenhardthof statt, in welcher 64 Männer ihre „Lösung von Babylon“ erklärten und sich zur Herstellung des „deutschen Tempels zur Ause- 10 führung des Gesetzes, des Evangeliums und der Weissagung“ verbanden. Auf diesem Grund sollte das Familienleben erneuert, die Jugenderziehung geleitet, aber auch die Stellung zum Besitz geregelt werden. Zugleich wollte H., den wie auch Hardegg ein starkes nationales Empfinden besetzte, Deutschland auf die Wichtigkeit der Befreiung von Palästina aufmerksam machen. Geleitet wurde der Tempel vorläufig (eine Neuordnung 15 durch Wahl fand 1867 statt) durch einen Ausschuß, bestehend aus Hardegg als weltlichem Leiter — Präsident —, Hoffmann als geistlichem, er hat den Bischofstitel angenommen mit Rücksicht auf den Orient, später aber wieder abgethan — und Chr. Paulus. Ein Rat von zwölf Ältesten stand ihnen zur Seite. Zusammentritt von Synoden hatte schon 1860 begonnen. Eine eigene Konfession wurde aufgestellt 1863, sie ruht ganz auf 20 der „Weissagung“ und bezeichnet als Aufgabe die Aufrichtung des Tempels in Jerusalem und Herstellung des hl. Landes unter Beziehung der gläubigen Juden. Über dem phantastischen Beiwerk darf doch die edle Absicht und der weite Blick Hoffmanns in der sozialen und auch der orientalischen Frage nicht verkannt werden. Bedauerlich bleibt die Schärfe, mit welcher er und die von ihm organisierte Gemeinschaft der Kirche entgegen- 25 getreten ist. Eine auf der ersten und zweiten Synode beschlossene, von etwa 200 Männern unterzeichnete, in eigener Audienz überreichte Eingabe an den König 1861 enthielt nicht bloß eine Bitte um Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände besonders in Kirche und Schule, sondern auch einen Protest gegen das Verfahren des Konsistoriums. Und die Petition, welche im Herbste desselben Jahres an die zweite Kammer gerichtet wurde um 30 Aufhebung der Staatskirchen und Gleichberechtigung aller religiösen Gemeinschaften, kehrte ihre Spitze doch gegen die Landeskirche. Eine zweite Petition des selben Inhalts, zugleich um Lösung der deutschen Frage und Aufhebung des Impfzwangs, 1865, blieb ohne Erfolg, wie die erste. Der Tempel gewann Verbreitung im Fränkischen, auf der Alb, im Remstal, namentlich auch im Schwarzwald. Die Zahl der Ausgetretenen wird auf 35 c. 3000 angegeben. Man ist den Sendlingen und Anhängern bisweilen mit den dem Geist der Neuzeit nicht mehr angemessenen Mitteln des Polizeistaats entgegengetreten. Aber in dem gehässigen Auftreten der Jerusalemsfreunde sind auch andererseits oft die schlimmsten Geister des alten Separatismus wieder erwacht. Verschiedene Geistliche haben den Tempel literarisch bekämpft, einer, Schock, hat ihm vorübergehend angehört. Hoff- 40 mann hat in dieser Zeit eine außerordentlich lebhafte und vielseitige Tätigkeit entfaltet, teils in den verschiedenen Anstalten, die auf dem K. entstanden, teils in auswärtigen Vorträgen (regelmäßig in Stuttgart), teils im Wirken für den Orient: Aussendung von vier Missionaren, Sammlungen für die verfolgten Christen 1860, teils schriftstellerisch in der Warte, besonders aber in seinem Buch: Fortschritt und Rückschritt oder Geschichte 45 des Abfalls vom Christentum 1863—68.

Die thatsfächliche Leitung des Tempels von 1861—68 lag jedoch nicht in Hoffmanns, sondern in Hardegg's Händen. Hardegg war in hohem Maß Enthusiast. Ihm schwebte als eigentliche Aufgabe des Tempels die Erneuerung der Geistesgaben nach 1 Ko 12 vor. So errichtete er eine Prophetenschule, um Jünglinge durch 1-tägige Unterweisung zu geeigneten Werkzeugen heranzubilden, versuchte sich in Gebetsheilungen, hielt selbst eine Überwindung des Todes für möglich, achtete auf Gesichte. Da er und seine nächsten Anhänger Blaich und Seitz verlegten sich auch auf Teufelaustreiben, wurden aber dabei von einem als besessen sich ausgebenden Mädchen in raffinierter Weise betrogen. Es gereicht H. zur Ehre, daß er nicht bloß die Betrügerin entlarvte, sondern durch sein Einschreiten der ganzen Schwärmerei ein Ende bereitete. Hiermit war aber auch der Grund gelegt zu dem anfangs noch mühsam verhüteten, später offen her vorstretenden Zerwürfnis der beiden Häupter.

5. Das eigentliche Ziel, Aufrichtung des Tempels in Jerusalem, wurde bei all dem nicht aus den Augen gelassen. Eine Denkschrift 1859 suchte wieder die Bundesversamm- 50

lung dafür zu interessieren. Sie antwortete nicht. Der deutsche Nationalverein war 1861 ebenso wenig zu gewinnen. Dass der Tempel Fühlung mit Reformparteien wie den Deutschkatholiken und andern, ja selbst mit der kirchenfeindlichen süddeutschen Demokratie suchte, konnte ihm nicht sehr zur Empfehlung dienen. Am Anfang der eigenen Gemeinschaft aber regte sich ein ungeduldiges Drängen auf Verwirklichung der Hoffnungen mit denen sie genährt worden war, mit Mühe beschwichtigen H. und Hardegg das Verlangen nach Auswanderung als nicht zeitgemäß. Für H. trat überhaupt Palästina eine Zeit lang in den Hintergrund, Mission lag ihm mehr am Herzen als Kolonisation, er dachte selbst daran, die Leitung ganz Hardegg zu übergeben und in Amerika seine Gedanken zu verwirklichen. Erst 1867 wurden die Vorbereitungen zur Überfiedelung getroffen unter dem Eindruck der Zeitlage. Die apokalyptisch gejubelte Phantasie sah in Frankreich das Tier aus dem Abgrund, in den politischen Ereignissen die Einleitung zu großen Katastrophen vor der Parusie — auf 1869 (1882?) berechnete Hardegg den Untergang des 1000jährigen Reichs — da tauchte wieder wie zu Anfang des Jahrhunderts der Gedanke an den Zufluchtsort auf. Die Mittel wurden von der Opferwilligkeit der Jerusalemsfreunde aufgebracht. Ein privater, mit schweren Verlusten an Menschenleben bezahlter Versuch der Anfiedelung bei der Ebene Jesreel 1865 nötigte die beiden Häupter, die Sache nun selbst in die Hand zu nehmen. Am 8. August 1868 machten sich Hoffmann und Hardegg samt etlichen anderen auf den Weg nach Palästina. Die Leitung des Tempels in Deutschland wie die Redaktion der Warte ging an Chr. Paulus über. Auf die von der Pforte auf die Verlage ihres Planes zuerst gestellte Bedingung türkischer Unterthanenschaft gingen sie, von Hoffmanns Brüder beraten, zu ihrem Glück nicht ein; sie bedurften deutschen Schutz gegen türkische Willkür. Die erste Niederlassung war Haifa am Karmel. Dort blieb Hardegg, H. fiedelte 1869 nach Jaffa über. Die nächsten Jahre führten beiden Kolonien die nötigen Kräfte zu. Die räumliche Trennung gestattete den zwei innerlich schon ganz geschiedenen Männern ein selbstständiges, bei Hardegg sogar eigenmächtiges Wirken. H. gründete in Jaffa eine höhere Schule und ein Krankenhaus, daneben setzte er seine schriftstellerische Tätigkeit fort. So veranlaßten ihn Pius IX. Allobution und das bevorstehende Konzil zu einem lateinischen Protest an den Papst; die Siege von 1870 zu einer Schrift über die Grundlagen eines dauerhaften Friedens. Sodann erwarb er die Akterhaukolonie Sarona bei Jaffa; das Klima hat auch hier anfangs zahlreiche Opfer gefordert. Die Anlegung einer Kolonie in der Ebene Rehaim bei Jerusalem 1873 bedeutete einen wichtigen Schritt vorwärts. Kleinere Niederlassungen entstanden in Beirut, Nazaret, Tiberias, Ramle und anderen Orten, auch Alexandrien. Etwa 1500 Kolonisten im ganzen mögen eingewandert sein.

6. Unterdessen bereiteten sich im Tempel selbst wichtige Veränderungen und Scheidungen vor. Mit der Überfiedelung von Chr. Paulus nach Jaffa 1873 hörte der Kirchenhardthof auf, Herd der Bewegung zu sein, die Leitung für Württemberg wurde drei Brüdern übertragen und nach Stuttgart verlegt. Aber die längst bestehende, in allerlei Meinungen zu Tage getretene Spannung zwischen H. und Hardegg führte nun 1874 zum offenen Bruch. Den äußeren Anlaß bot H.s Plan, seine Schule nach Jerusalem zu verlegen, den Hardegg als verderblich bekämpfte. Die tieferen Ursachen lagen in der autokratischen stürmischen Art Hardeggs, unter welcher man auch in Haifa schwer litt, sodann in seiner schon gezeichneten schwärmerischen Richtung. Hardegg legte sein Amt nieder — es ist dabei auch finanziell nicht alles glatt abgegangen — und trat aus der Tempelgesellschaft aus. Mit seinen Anhängern gründete er den Tempelverein, trat noch einmal öffentlich gegen H.s Heterodoxien auf, starb aber schon 1879. Die um ihn sind meist zur Landeskirche zurückgekehrt. Hoffmann, getragen vom Vertrauen der Kolonien wie der Heimat, übernahm nun wieder das Vorsteheramt des Tempels. Die einzelnen Gemeinden unterstanden einem Gemeinderat, Gesamtangelegenheiten der Centralleitung und dem weiteren Tempelrat.

7. Für H. war nun die Bahn frei. Er gründete 1876 das Tempelfest, eine engere Gemeinschaft innerhalb des Tempels zur strengen Geltenmachung und Erhaltung seiner Grundsätze. Mit der Überfiedelung Hoffmanns und der Tempelleitung nach Jerusalem 1878 war endlich geographisch das gewollte Ziel erreicht. Dass die geistige Kraftentfaltung sowohl im Morgen- wie im Abendland weit dahinter zurückgeblieben sei, hat H. auf dem ersten Tempelfest in J. offen bekannt; die materielle und die geistige Kraft war fast erschöpft. Seiner höheren Schule, Lyzeum genannt, gliederte er noch eine Akademie an, in welcher er und Chr. Paulus Vorlesungen hielten, die Namen drückten allerdings „mehr aus was wir wollen, als was wir sind.“ Das Lyzeum ist jetzt eine einfache Bürger-

jhule. Nun trat er auch mit seinen Abweichungen von der Orthodoxie in die Öffentlichkeit. Vorbereitet war seine neue Theologie schon längst. Immer waren ihm Dogma und Konfession zurückgetreten hinter der Lebensgestaltung. Das von ihm 1870 aufgestellte Glaubensbekenntnis des Tempels sprach es deutlich aus: die Konfession des Tempels drückt sich nicht in Lehrläufen, sondern in Aufgaben aus, überließ auch schon 5 den Gebrauch der Sakramente dem Belieben des Einzelnen. Auch in seinem Glaubensbekenntnis von 1876 in der Warte hat er sich mit der orthodox-pietistischen Dogmatik auseinandergesetzt. In seinen Sendschreiben — von 1877 bis 82 fünf — hat er nun die kirchlichen Centraldogmen von Dreieinigkeit, Präeristen, Versöhnung, Rechtfertigung bekämpft, die Sakramente ihres Wertes entleert, und die Art und Weise ihrer Verwaltung 10 durch die Kirche als Haupthindernis wahrer Frömmigkeit bezeichnet. Seine ergeitsch und biblisch-theologisch anfechtbare Bestreitung entspringt weniger einer rationalistischen als vielmehr seiner praktisch-ethischen, in seinem Begriff vom Reich Gottes wurzelnden, bisweilen an Ritschl erinnernden Richtung. Im kleinen hat doch auch H. eine ähnliche Wandlung erlebt, wie der Pietismus einst im großen. Sie hat begreiflicherweise im Tempel, 15 obwohl der Tempelrat ganz auf H.s Seite sich stellte, viel Aufsehen und Anstoß erweckt. In der Folge schieden die Altesten Blaich, Seitz u. a. aus der Gesellschaft aus und gründeten den Reichsbruderbund.

8. H. hat auch weiterhin eine rege Thätigkeit entfaltet. Litterarisch durch verschiedene Schriften, unter denen „Occident und Orient“ 1875 besondere Beachtung verdient.²⁰ Organisatorisch durch eine das Leben der Tempelgemeinde nach allen Beziehungen ordnende Verfassung 1879, sie wurde 1884 durch eine andere ersetzt. Er unternahm ferner noch verschiedene Reisen, deren eine ihn nach Amerika führte, ohne wesentlichen Gewinn. Dagegen erlebte er die Freude, daß die Unterstützung, welche der Bundestag verweigert hatte, vom Deutschen Reich geleistet wurde durch Gewährung maritimen Schutzes und fort²⁵ gehender Geldunterstützung an die Schulen. Zunehmende Altersschwäche nötigte ihn, sein Vorsteheramt niederzulegen 1881. Am 8. Dezember 1885 ist er gestorben. Bei seinem Tod betrug die Seelenzahl der Kolonisten 1300; 1901 wurden in sämtlichen Gemeinden des Orients 1106 Mitglieder gezählt. Nach H. bekleidete sein treuester Mitarbeiter Chr. Paulus das Amt des Tempelvorstehers; 1893 ist auch er gestorben.³⁰

Nach der 1890 neugehaltenen und seitdem wenig modifizierten Verfassung steht der Tempel unter dem Tempelrat, gebildet aus der Centralleitung mit dem Tempelvorsteher (seit 1893 Chr. Hoffmann, der Sohn des Gründers) und dem Sitz in Jerusalem, und den Vorständen und Vertretern der einzelnen Gebiete. Die Centralleitung verwaltet zugleich die Centralkasse. Zur Mitgliedschaft befähigt nicht die Ablegung eines Glaubens-³⁵ bekenntnisses oder die Befahrung im Sinn des Pietismus, sondern die „Gefüning des Tempels“ = Mitarbeit an seinen Zielen, „die Tempelgesinnung äußert sich aber zunächst im Gehorsam gegen seinen Vorstand“. Während also der Tempel, offiziell Hoffmanns Theologie teilend, seinen Mitgliedern große dogmatische Freiheit gewährt, fordert er in andern Dingen unbedingten Gehorsam gegen die Leiter, schon H. hatte ihn in einer⁴⁰ mehr der römischen als der evangelischen Kirche entsprechenden Begründung gefordert. Taufe wird ersetzt durch Darstellung, die Konfirmation ist nur Einhegung der Kinder, Abendmahl wird nicht gefeiert, nur Gemeindemahl. Der Gottesdienst vollzieht sich in den einfachsten Formen und übt namentlich auf die Jugend wenig Anziehungskraft aus. Es findet ein Dankfest im Herbst, ein Stiftungs- und Versöhnungsfest im Frühjahr statt, außerdem die Feier von Hoffmanns Todestag. Die Nationalfeiern werden mit patriotischer Begeisterung begangen. Mit H. war die Seele des ganzen Unternehmens geschieden. Die Kraft der Ausbreitung erlahnte. Wohl ist in Palästina 1903 noch eine neue Kolonie Hamidiye-Wilhelma gegründet, in Österreich Schlesien eine kleine Zahl von Anhängern aus früheren Spiritisten gewonnen worden. Aber in Württemberg selbst besteht eigentlich nur noch in einem Ort etwas wie eine Tempelgemeinde, die Zahl schwankt stetig zusammen (1905 : 241). Außerhalb Württembergs hat der Tempel überhaupt nur wenige Anhänger gefunden, in Sachsen, Niedersachsen, Nordamerika. Da der Tempel hat im Morgenland, noch mehr in W., seine Kraft in inneren Kämpfen verzehrt, aus Unlust teils wirtschaftlicher, teils dogmatischer Zwürfnisse. Es kam zur Bildung freier Tempelgemeinden;⁴⁵ wurde auch 1897 wieder eine Einigung erzielt, so doch nicht völlig; in Haifa wie in Jaffa haben Tempeler in größerer Zahl der Kirche sich wieder zugewandt und werden von ihr aus geistlich versorgt. Die Zahl der Tempeler in Palästina mag jetzt gegen 1200 betragen. Es fehlt auch im Tempel selbst nicht an Stimmen, welche die Wiedereinführung von Taufe und Abendmahl wünschen, die scharfe Polemik gegen die Kirche bedauern und⁵⁰

eine Wiederannäherung an sie befürworten, da sie nicht mehr in ihr, sondern im Materialismus den Hauptgegner ihrer Bestrebungen erkennen. Was die von religiöser Begeisterung getragene zäbe Kraft schwäbischer Kolonisten in Palästina geleistet hat, ist je länger je mehr auch in weiteren Kreisen zur Anerkennung gelangt, so lebhaft aus Anlaß der Kaiserreise. Wurde doch 1899 der Wert des Privatbesitzes der Kolonisten abgesessen vom Gemeindeeigentum auf 7—8 Millionen Mark gesetzt. Aber diese Anerkennung gilt der Kulturarbeit. Daß die füllisch-religiösen Verhältnisse nach innen, die missionarischen Wirkungen nach außen den einzigen Erwartungen nicht entsprochen haben, ist der Tempel selbst wahrheitsliebend genug einzugeben. Schon daß die Kolonien Ansiedler aufnehmen, welche nicht dem Tempel angehören, daß also religiöse und bürgerliche Gemeinde nicht mehr zusammenfallen, bedeutet ein starkes Übergewicht der wirtschaftlichen Interessen. Verglichen mit dem, was H. gewollt, erscheint das alles als ein bescheidener und nebenfächlicher Erfolg. Daß durch ihn Deutschland auf den Orient hingewiesen wurde und Vorposten dort gewann, ist nicht gering anzuschlagen. Aber was er erstrebt, war die Vollendung der Reformation, die religiöse, füllische, soziale Wiedergeburt des deutschen Volkes, ja der Christenheit. Mit weitem Blick, mit warmem Herzen, mit rastloser Energie und Ausopferung hat der reichbegabte Mann sein Ziel verfolgt, freilich auch mit Unbelehrbarkeit und Selbstüberheblichkeit. In der Apokalypistik lag zugleich Triebkraft und Schranke seines Wirkens. Aus dieser Vereinigung supranaturaler und rationaler, judaisierender und christlicher, pietistisch-eschatologischer und sozialpolitischer Elemente konnte ein einheitliches und dauerndes Gebilde nicht erwachsen. Die Geschichte des Tempels ist das Urteil über den Tempel.

Kolb.

Tempel von Jerusalem. — Litteratur: Zum Ganzen sind zu vergleichen die Werte und Handbücher über biblische Archäologie von Ugolini, Saalschütz, Scholz, Haneberg, de Wette, Keil, Benzinger, Nowack, sowie die Artikel über den Tempel in den biblischen Wörterbüchern Deutschlands und Englands; außerdem Fergusson, *The temple of the Jews*, London 1878.

Zur Topographie des Tempelplatzes sind zu vergleichen die Artikel „Jerusalem“ in den Bibelwörterbüchern besonders oben Bd VIII (Guthe); weiter Tobler Topographie Jerusalem 1853 ff.; Fergusson, *Topography of Jerusalem* 1847; de Vogué, *Le temple de Jérusalem*, 1864; Rosen, *Der Haram von Jerusalem und der Tempelplatz des Moria*, 1866; Schid, *Beit el Makdas oder der alte Tempelplatz*, 1887 und: *Die Stützhütte, der Tempel in Jerusalem und der Tempelplatz der Zeitzei*, 1896; Adler, *Der Zelzendorf und die heutige Grabskirche zu Jerusalem*, 1873; Bädekers *Palästina* (Benzinger), 1904; Mommsen, *Topographie von Jerusalem*, 1905; Kuemmel, *Materialien zur Topogr. d. alten Jerus.* (mit Karte) 1904. 06.

Zum salomonischen Tempel: Die Kommentare zu den Königs- und Chronikbüchern (Klostermann, Benzinger, Kittel); Keil, *Der Tempel Salomos*, 1839; Bähr, *Der Salomon. Tempel usw.*, 1848; Stade, *Geschichte des Volkes Israels* I, 311 ff.; Baillou, *Monographie du temple de Salomon*, 1885; Paine, *Salomons temple and capitale*, 1886; Friedrich, *Tempel und Palast Salomos*, 1887; D. Wolf, *Der Tempel ... und seine Mäße*, 1887; Perrot-Chipiez, *Le temple de Jérusalem etc.*, 1889; Feuchtwang, *Archiv. f. bild. Kunst*, II. Ser. 1891, 141 ff.; Becker, *Wiener allg. Bauzeitg.*, 1893; Puchstein u. Donaldson f. S. 495 4 ff.; Erman, *Aegyptische Religion*, 1905; Spiegelberg, *Gesch. d. äg. Kunst* 1903, 45 ff.; Wünsche, *Salomos Thron und Hippodrom* 1906.

Zum Tempel des Serubabel vgl. d. Kommentare zu Esra u. Neh. (Ruszel, Bertholet, Siegfried).

Zum herodianischen Tempel: Die ältere Litteratur bei Haneberg, *Die relig. Altert. der Bibel* 260 ff., die neuere bei Schürer, *Gesch. d. jüd. Volkes* I^a, 323 f. II, 271 ff. — Lightfoot in Ugolini Thesaur. 9 (auch Maimonides ebenda 8); Hart in *BAW* (phil. hist.) 1816—17, 1—14; Haneberg a. a. L. 266—336; Spieß, *Das Jerus. des Josephus*, 1881; ders., *Der Tempel ... nach Joseph*, 1887; Bloch, *Entwurf eines Grundrisses vom Herodian. Tempel nach talmud. Quellen*; Hildesheimer, *Die Beschreib. d. Herod. Tempels im Tract. Middoth und bei Joseph. (Zahresber. d. Rabb. Sem. f. d. orth. Judent.)*, Berlin 1876—77; Prescott in *Journ. of sacr. Lit.* II (1868), 33 ff.; Büchler in *Jew. Quat. Rev.* X (1898), 678 ff.; XI, 46 ff.; Schürer in *BAW*, 1906, 51 ff.; Gräß in *Monatschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judent.*, 1876, 385 ff., 433 ff.

Zum Text: Die Kommentare; Stade in *BAW* III, 129 ff. und in *Sacred books of OT* (mit Schwall) 1904; Burney, *Notes on the books of Kings*, 1903; Kittel, *Biblia Hebraica*, 1906.

(Ein Stern * bei einer Bibelstelle weist auf verbesserten Text.)

Inhalt. I. Der salomonische Tempel.

I. Veranlassung und Bedeutung. 2. Der Tempel. 3. Die Zurüstungen.
I. Der Text. 3. Das Tempelgebäude selbst. a) Der Hekal. b) Die Vorhalle. c) Der

Ausbau. 6. Das Innere. 7. Der Innenschmuck. 8. Das Dach. 9. Zakin und Boas.
10. Das Modell.

II. Der Tempel Serubbabels.

1. Seine Vorgeschichte. 2. Das Gebäude und die Vorhöfe. 3. Das Innere. 4. Charakter und weitere Entwicklung des zweiten Tempels.

5

III. Der herodianische Tempel.

1. Motive und Bauzeit. 2. Nachrichten. Der Tempelplatz und der äußere Vorhof.
3. Die inneren Höfe und der Altar. 4. Das Tempelgebäude.

I. Der salomonische Tempel. 1. Veranlassung und Bedeutung. David hat das große Verdienst um die israelitische Nation, daß er ihr eine Hauptstadt und das mit dem von ihm gegründeten Einheitsstaate einen Mittelpunkt seines politischen Lebens schenkte. Er hat diesen Verdienste das weitere an die Seite gelegt, daß er dem Staate auch den religiösen Mittelpunkt gab: Das altheilige Palladium der Gotteslade, das Saul — vielleicht in abergläubischer Scheu, weil es in Feindeshände geraten war — hatte im Winkel liegen lassen, zieht er aus seiner Vergessenheit und verpflanzt es nach Jerusalem. Jerusalem ist damit der religiöse Mittelpunkt für Israel geworden. Die Konsequenz aus der so geschaffenen Stellung der Hauptstadt des neuen Reiches wäre es gewesen, daß David dem neuen Heiligtum, das er in Jerusalem gegründet hat, auch eine entsprechende Ausstattung gegeben hätte; die Hauptstadt des Reiches heißtte auch ein Reichsheiligtum in der Gestalt eines stattlichen Tempels. In der That weiß die Überlieferung von der Absicht Davids, selbst schon Jahve einen Tempel zu bauen; aber Prophetenspruch soll ihn davon abgehalten haben, sie auszuführen (2 Sa 7). Ja die Chronik (1 Chr 22ff.) weiß von eingehenden Vorbereitungen zu berichten, mit denen David seinem Sohne Salomo für Errichtung des Tempels vorgearbeitet habe. Ist auch die letztere Überlieferung, da sie sonst nicht hinreichend bezeugt ist, schwerlich als gesichertlich in Anspruch zu nehmen, so wird hingegen die im 2 Sa 7 erwähnte Absicht Davids wohl dem gesichtlichen Thatbestande entsprechen. Jedenfalls betrachtet es Salomo als eine seiner vornehmsten Aufgaben, Jahve den ihm bisher noch fehlenden staatlichen Tempel zu errichten. —

Man kann sich fragen, ob Salomo damit zugleich schon den Gedanken verbunden habe, die andern Heiligtümer zu verdrängen. An eine Abschaffung der letzteren denkt er so jedenfalls nicht; bis zum Deuteronomium ist eine solche nie ernstlich ins Auge gefaßt worden. Aber indem die Hauptstadt des neuen Königreiches ein Heiligtum von königlicher Pracht erhält, das an Größe und Schönheit alle Heiligtümer Israels übertragt und das sich würdig den glanzvollen Bauwerken des prahlenden Salomo einreih, ist eine Entwicklung von selbst angebahnt. Auch wenn man es zunächst nicht suchte, müßte der Gang der Dinge von selbst dazu führen, daß neben dem Tempel von Jerusalem die alten heiligen Stätten verblaßten. Ein Tempel wie der von Salomo errichtete heißtte selbstverständlich eine staatliche Priesterschaft und reiche Opfer. Es wird nicht lange gedauert haben, so werden die Häupter der Priesterschaft des Tempels zu den vornehmsten Männern im Reiche gehört haben, wie ja schon zu Davids Zeiten der Priester Abijatar zu den ersten Männern der Umgebung des Königs gehört hatte. Der Glanz des Ortes, die Nähe des Königs und des Hofes, der Einfluß der Priesterschaft, der Reichtum der Opfer und der Prunk der Fei — alles wird frühe schon zusammengetragen haben, die Zahl der Besucher zu mehren, und bald müssen aus ganz Israel die Wallfahrer nach Jerusalem und dem Tempel geströmt sein. Auch die bekannten Gegenmaßregeln Jerobeams I., der durch die Gründung neuer Heiligtümer in Betel und Dan diesem Zug der Bevölkerung Gesamta Israels nach Jerusalem entgegentreten will, werden daran nicht allzuviel geändert haben; wohl aber sind sie für sich schon ein Beweis der starken mit der Zeit zur Centralisation führenden Anziehungskraft des Tempels. So müßte im Laufe nicht allzu langer Zeit ganz von selbst der Anfang jener Bewegung eingesetzen, deren Ende wir in der sog. deuteronomischen Reform vor uns sehen: der Tempel, auch ohne daß Salomo es so wollte, müßte mit der Zeit durch seine eigene Schwere die andern Heiligtümer erdrücken.

2. Der Ort des Tempels. Vorhöfe. Fragen wir nun zunächst nach der Stätte, auf der Salomo seinen Tempel errichtet, so haben wir, um sie zu ermitteln, die Namen Moria und Zion einerseits und andererseits den Befund der Topographie des heutigen Jerusalem miteinander in Beziehung zu setzen. Es ist ein alter Streit, ob Zion und Moria zwei verschiedene Hügel Jerusalems darstellen oder ob beide Namen ein und dasselbe sagen wollen. Da Moria als der Ort des Tempels bezeichnet wird (2 Chr 3, 1), nahm man lange fast allgemein an, Moria unterscheidet sich von Zion derart, daß 60

lechterer Hügel mit Davids Burg und Salomos Palast auf dem Westhügel, der heute noch durch den sog. Davidsturm bezeichnet ist, sich befinden habe, der Moria hingegen mit dem Tempel auf dem Ostbügel zu verlegen sei. Allein schon der Umstand, daß Moria nur an dieser einen Stelle genannt ist, sonst aber in Zusammenhängen, wo allem Anschein nach nicht nur an den Königspalast, sondern auch an den Tempel gedacht ist, immer vom Zion die Rede ist (Am 1, 2; Jes 10, 12; 31, 1 u. a.), läßt vermuten, daß Zion und Moria ein und dasselbe seien und daß tatsächlich auch der Tempel auf dem Zionsbügel gestanden habe. Als der Platz des Tempels stand nun aber von Anfang an durch die topographische Beschränktheit der Örtlichkeit wie durch ununterbrochene Überlieferung der östliche zwischen dem Tyropöon und dem Kidrontal sich hinziehende Hügel fest. Dieser Hügel muß deshalb auch als der Zionsbügel gelten.

Von Hause aus bezeichnet dieser Name den südlichsten Ausläufer des ganzen Hügels; auf ihm stand die alte von David eroberte Jesubiterfeite 2 Sa 7, 6—8. Dort hat David sich seine Burg, die sog. Stadt Davids, angelegt 2 Sa 5, 9. Salomo hat dann weiter 15 gegen Norden, und damit um 10—50 m höher, seine Burg angelegt, auf dem Ophel genannten Teil des Gefamtbügels. Es ist möglich, daß durch ihn zugleich der Name Zion weiter nördlich gewandert ist. Ein Teil seiner großen Burgbauten ist der Tempel. Da der Hügel nach Süden sowohl als nach beiden Seiten abfiel, waren um eine ebene Fläche zu erreichen, ausgedehnte Unterbauten nötig.

20 Noch heute stellt dieser Teil des Zionshügels sich als eine große künstlich hergestellte Terrasse dar, Haram esch-Scherif genannt; es ist in der Hauptache der Platz des herodianischen Tempels. Da Herodes die alten Anlagen erweiterte, so haben wir den salomonischen Tempel- und Palastplatz ziemlich kleiner vorzustellen. Teile der Grundmauern des heutigen Haram mögen sehr wohl auf Salomo zurückgehen. Der Ort des Tempels 25 selbst ist innerhalb dieses Raumes gekennzeichnet durch die Omarmoschee, die über dem höchsten Punkte des Hügels errichtet ist. Hier tritt noch heute der nackte Fels zu Tage und hier darf man mit höchster Wahrscheinlichkeit den Altar annehmen, den David auf der von ihm erworbenen Tenne des Jesubiters Aravna erbaut hat, und weiterhin den Brandopferaltar des salomonischen Tempels.

30 Der Tempel erstreckt sich von Ost nach West Ez 43, 1 f. 44, 1 f. Jos. Arch. VIII, 3, 2; vor dem Eingang, östlich von ihm, steht der Altar, und das Tempelgebäude schließt sich in westlicher Richtung an. Das heißt: der salomonische Tempel hat deutlich seine Orientierung nach der aufgehenden Sonne. Es ist dies um so weniger zufällig als diese Richtung den örtlichen Bedingungen nur schlecht entsprach, muß vielmehr seinen letzten Grund 35 in religiösen Erwägungen haben. Es sind dieselben, die zu den beiden Säulen am Tempeleingang, falls sie unten §. 49, 9 ff. richtig gedeutet sind, geführt haben. Natürlich darf daraus nicht gefolgert werden, daß Salomos Tempel eigentlich ein Sonnenheiligtum und Jahre ein Sonnen Gott gewesen sei (so wieder Rütschi 65), wohl aber, daß der Erbauer des Tempels als Modell einen Sonnentempel benützte. Man könnte am ehesten an den 40 syrischen Melkorttempel (so von Baudissin oben Bd. XVIII, 491) denken, wenigstens als unmittelbares Vorbild. Aber man wird wohl zugleich Veranlassung haben, noch weiter zurückzugehen: die ägyptischen Sonnentempel sind nach dem Sonnenausgang orientiert (§. Rütschi, Orientierung 1906, 38 ff. 59).

Da der Altar im Osten des Tempels steht, so ist westlich von der Felsspitze der 45 Tempel anzusezen, und da man damit ziemlich an den Rand des Hügels hingeführt ist (die Spitze liegt etwa in der Mitte des Hügels von Ost nach West), so müssen die Burgbauten Salomos sich weiter gegen Süden an den Tempel geschlossen haben. Der nach Westen, gegen das Kidrontal übrig bleibende Raum der ebenen Fläche bliebe somit teils für den Tempelhof (1 Kg 6, 36), der das Tempelgebäude umschließt, teils für den den ganzen 50 Tempel- und Palastbezirk umschließenden großen Vorhof (1 Kg 7, 12). Beide dehnen sich zugleich nach Norden, der große Hof wohl bis ans Ende der Terasse gegen Norden, aus. An den Tempelhof oder „inneren“ Hof (6, 36) schließt sich gegen Süden der „andere“ Hof (7, 8), der den Palast selbst umfriedet, während die Staatsbauten: Gerichts- und Thronhalle und Libanonwaldhaus noch weiter südlich liegend wieder nur vom 55 großen, alles umfassenden Hofe und seiner Mauer umschlossen sind. Dem entspricht es, daß man von der Davidsstadt hierher „hinaufgeht“ (8, 1; 9, 24), während man andererseits wieder vom Tempel zum Palast hinabgeht. Der Palast selbst lag also den natürlichen Terrainverhältnissen angepaßt selbst wieder etwas tiefer als der nördlichere Tempel.

3. Die Zurüstungen. Schon David hatte bei der Errichtung seiner zweifellos 60 viel bescheideneren Königsburg fremde Hilfe in Anspruch genommen. Phönizische Stein-

mehrten und Zimmerleute hatten auf Grund eines mit Hiram von Tyrus geschlossenen Vertrages ihm zur Seite gestanden und Hiram hatte ihm Libanonzedern geliefert (2 Sa 5, 11). Es schint, daß Salomo das Bündnis sofort nach seinem Regierungsantritt erneuerte. Auch abgesehen von den von ihm geplanten Bauten bestanden ausreichend gemeinsame Interessen, die ein gutes Einvernehmen mit den handelskundigen Nachbarn im Nordwesten empfahlen. So wird denn in 1 Kg 5, 15 ff. mitgeteilt (vgl. 2 Chr 2, 1 ff.), daß Hiram gleich nach Davids Tode Gesandte an Salomo geschickt und Salomo mit ihm einen Vertrag abgeschlossen habe, nach welchem Hiram ihm das nötige Holz, sowie Bauleute und Steinmetzen (1 Kg 5, 32) liefern und Salomo dafür Weizen und Öl nach Tyrus schicken sollte. Die Chronik weiß auch noch von großen Lieferungen an 10 Gerste und Wein. Zedenfalls beschränkt aber Hiram seine Forderungen nicht auf jene Leistungen, denn 1 Kg 9, 10—14 erzählen uns, Salomo habe schließlich sich genötigt gegeben, dem Hiram 20 Städte in Galiläa abzutreten, wobei allerdings mit einbegriffen ist, daß Salomo für seine Bauten im Lauf der Zeit noch große Summen Geldes bei Hiram entnahm (120 Talente Geld). Es läßt sich nicht genau bestimmen, wieviel es sich hierbei um einfachen Verkauf von Land, um Geld zu gewinnen, wieviel um Entschädigung für gelieferte Arbeitskräfte und Material handelt.

Neben der vom Ausland her in Anspruch genommenen Hilfe hat aber Salomo natürlich die Kraft des eigenen Landes besonders stark herangezogen. Er hebt 30 000 Fröhner aus, von denen je 10 000 einen Monat lang auf dem Libanon zu arbeiten haben, um dann zwei Monate zu Hause zurückzubringen; außerdem ist von 70 000 Lastträgern und 80 000 Steinmetzen im jüdischen Gebirge (das ja reich genug an Steinen ist) die Rede, die unter 3300 Aufsehern standen. Sind auch die letzteren Zahlen bei der bergigen Lage Jerusalems, der Schwierigkeit des Transports unter den damaligen Wegeverhältnissen und bei der Notwendigkeit umfassender Fundierungsarbeiten nicht unmöglich zu nennen — nach Plinius hist. nat. 36, 12 sollen 36 000 Arbeiter 20 Jahre an einer Pyramide gearbeitet haben, nach Herodot II, 124 an der Cheopspyramide 100 000 Arbeiter 20 Jahre lang jährlich 3 Monate — so sind sie doch bei der relativen Kleinheit des Landes und im Vergleich zu den 30 000 Fröhnarbeitern im Libanon auffallend. Es kommt dazu, daß 9, 23 nur 550 Arbeitsvögte im Ganzen nennt. Darf man dieser Spur folgen, so würden sich — auf je 100 Mann einen Vogt gerechnet (בָּנְצֵר וְבָן) — rund 60 000 Arbeiter ergeben. Rechnet man auf je 50 Mann einen Vogt, so käme man sogar auf nur rund 30 000.

4. Der Text des den Tempelbau beschreibenden Abschnittes (1 Kg 6—7) ist in recht übllem Zustande. Die ursprüngliche ihm zu Grunde liegende Beschreibung muß von einem 25 priesterlichen Manne herrühren, der zu den einzelnen Räumen Zutritt hatte und sie genau kannte, vielleicht auch noch die Bauvorschriften und Pläne im Tempelarchiv zur Verfügung hatte. Trotz einzelner Unebenheiten und Unstimmigkeiten in der Beschreibung wird man das annehmen müssen. Aber der ursprüngliche Bericht ist teils durch Verschagen oder Änderungen späterer Abschreiber, denen manche Kunstausdrücke schon nicht mehr geläufig waren, entstellt, teils durch erweiternde Zusätze der Redaktoren erweitert. Manches an diesen Zusätzen stammt aus dem Bestreben, die Pracht und die Heiligkeit des Tempels zu erhöhen, anderes mag aus den Verhältnissen einer späteren Zeit entnommen sein. Denn auch der Tempel selbst hat im Lauf der Jahrhunderte manche Wandlungen durchgemacht.

Für die Rekonstruktion des salomonischen Tempels haben wir neben dem, was Text- 45 kritik und Archäologie an Hilfsmitteln an die Hand bieten, noch eine wertvolle Hilfe an dem, was Ezechiel in Kap. 10 ff. seines Buches über den Tempel der Zukunft ausführt. Zwar ist der Tempel Ezechiel ein freies Gebilde der prophetischen Phantasie, und er will mit voller Absicht in manchen Stücken etwas anderes sein als der alte Tempel. Aber Ezechiel war noch Priester des letzteren gewesen; er hat ihn noch geschaخت und in ihm gewirkt; so ist es selbstverständlich, daß ihm im großen Ganzen das Bild des alten Tempels vor Augen schwelt, wenn er dasjenige des neuen zeichnet.

5. Das Tempelgebäude selbst nun zerfällt in zwei bzw. drei Hauptteile: das Tempelhaus selbst mit dem es umschließenden Umbau und die Vorhalle.

a) Das Tempelhaus im engeren Sinn, das „Gotteshaus“ oder mit einem hebräischen Lehngeword auch der Palast (Tempel) בָּנְצֵר genannt, ist ein Rechteck von 60 Ellen Länge, 20 Ellen Breite und 30 Ellen Höhe. Rechnet man die Elle auf rund $\frac{1}{2}$ m (195 mm), so ergeben sich 30 : 10 : 15 m. Die Maße sind im Innern („im Lichten“) gemeint, wobei die Zwischenwand zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten nicht gerechnet ist. Ezechiel setzt dafür 2 Ellen an; jedenfalls ist bei Salomo trotz 2 Chr 3, 11 kein bloßer so

Vorhang angenommenen, vgl. 6, 31 ff., aber es steht nichts im Wege an eine dünne Holzwand zu denken. Die Dicke der Mauern ist nicht angegeben; Ezechiel (11, 15) gibt 6 Ellen Mauerdicke an; daß sie auch bei Salomo nicht viel geringer war, ist aus ihrer Verjüngung nach oben (s. u.) zu vermuten.

b) Auf der vorderen (Ost-) Seite ist dem Tempelgebäude eine stattliche Vorhalle vorgelegt, 20 Ellen lang und 10 Ellen breit. Ihre Seitenwände laufen also in der Linie der Längswände des Tempelhauses. Dem entsprechend werden auch ihre Mauern dieselbe Dicke gehabt haben wie beim Hekal selbst. Und dann liegt es auch nahe, die Höhe derjenigen des Hekal (30 Ellen) entsprechend anzunehmen. Die Berichte schweigen darüber und die Notiz in 2 Chr 3, 1, die 120 Ellen angibt, sieht zu abenteuerlich aus, als daß man ohne weiteres geneigt wäre, sie ernst zu nehmen. Sie verliert freilich vieles von ihrem abenteuerlichen Charakter, wenn man bedenkt, daß auch der herodianische Tempel eine sehr hohe Vorhalle (100 Ellen) hat, und vor allem, daß ägyptische Tempel den das Tempelgebäude hoch überragenden schmalen Vorbau lieben. Man wird nach wie vor an die Möglichkeit eines Tertfehlers in der Chronik — oder besser einer Änderung auf Grund des herodianischen Tempels oder ägyptischer Tempel — denken können. Aber es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Vorbau ägyptische Muster nachahmt. Legt man auf die Überlieferung wichtiger Texteszeugen Wert, so kann man eine Höhe von 20 Ellen annehmen (so in Bibl. Hebr. und im Kommentar zu Chron.), doch würde zur Höhe der Säulen (23 Ellen) jene Annahme von 30 Ellen (wobei noch das Dach zu rechnen ist) besser passen. Wahrscheinlich stieg man auch hier wie bei Ezechiel auf Stufen zur Halle empor.

c) Die andern drei Seiten des Gebäudes, die Nord-, Süd- und Westseite, stehen nun aber ebenfalls nicht frei dem Beschauer gegenüber, sondern sie sind bis auf die Höhe von 15—20 (das Dach inbegrißen) Ellen verdeckt durch einen Anbau. Er ist dreistöckig und enthält eine große Anzahl kleiner Gemächer, Zellen. Das ganze ist 15 Ellen hoch, jede Zelle also 5. Ebenso sind die Zellen des Erdgeschosses 5 Ellen breit, die des zweiten aber 6 und die des dritten 7. Dies wird durch entsprechende Verjüngung der Außenmauer des Tempels und des Anbaues nach oben (s. o.) erreicht. Der Zugang zum Ganzen ist an der Südseite angebracht, und man geht vom Unterstock mit Hilfe einer Treppe (Leiter) in die oberen Stockwerke und durch Verbindungstüren aus dem einen ins andre Gemach; wenigstens muß letzteres angenommen werden. Nach Ez 41, 6 wären es 33 auf einem Flur, das einzelne demnach sehr klein. Das weist auf Kammern zur Aufbewahrung von Gerätshäften, Weihgaben u. dgl. Fenster sind nicht genannt, müssen aber doch wohl angenommen werden.

6. Das Innere. Dieses Tempelgebäude im engeren Sinn ist nun selbst wieder in zwei Gemächer geteilt, das Heilige und das Allerheiligste. Über die Wand zwischen beiden ist soeben (5 a) gehandelt; in 1 Kg 6, 21 wollten manche einen Vorhang vermuten, aber der Text ist absolut dunkel. Die Tür zum Allerheiligsten ist aus Olbaumholz und zwar so, daß (so nach berichtigtem Texte) die obere Einfassung, also wohl die Oberchwelle, und die Pfosten zusammen ein Fünfek bilden. Desgleichen ist die Eingangstür zum Heiligen aus Zedern- und Cypressenholz, sie ist sehr breit gedacht, da sie teilweise Flügel hat, so daß also jeder Thürflügel wieder in zwei Hälften zerfällt (6, 31). Nach Ez 41, 2 wäre sie 10 Ellen breit gewesen. Die Maße des Heiligen sind: 10 Ellen Länge und 20 Ellen Breite. Es ist der Raum für die amtierenden Priester, zugleich der Vorraum für das Allerheiligste. Dieses selbst, das eigentliche Adyton, der dem gewöhnlichen Sterblichen, selbst dem Priester, unzugängliche Wohnraum der Gottheit, ist ein Würfel von 20 Ellen Länge, Breite und Höhe. Es ist somit 10 Ellen niedriger als das Heilige; und da die Gesamthöhe des Gebäudes in 6, 2 zu 30 Ellen angegeben war, so muß über ihm ein Obergemach von etwa 10 Ellen angelegt werden. Ein solches kennt der herodianische Tempel. Der Raum des Allerheiligsten ist vollkommen dunkel vgl. 8, 12. Beide, das Allerheiligste und das Heilige, sind an den Wänden vollständig mit Zedernholz getäfelt und mit Cypressenholz gesdielt 6, 15 f. Ist nun das Allerheiligste vollkommen dunkel, so genießt auch das Heilige wenigstens nur spärliche Beleuchtung. Es ist 6, 4 von Fenstern die Rede, deren genauere Beschaffenheit bei der Dunkelheit des Textes sich freilich unserer Kenntnis entzieht, von denen aber mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie nur in beträchtlicher Höhe (etwa 20 Ellen über der Erde, bezw. in dem oberen Drittel des Heiligen) angebracht sein konnten und daher ein spärliches von oben einfallendes Licht spendeten. Es wird eine Art Halbdunkel im Raume geherrscht haben, und das wenige von außen einströmende Licht wird natürlich bei der auch oben noch beträchtlichen Dicke

der Mauern noch erheblich gedämpft. Die Fenster dienen wohl mehr der Ventilation (man denke an das Rauchopfer) als der Beleuchtung. Für diese war durch Leuchter gesorgt.

Im Allerheiligsten befindet sich die Bundeslade (s. d. Art.), im Heiligen der Schaubrottisch und die Leuchter (s. d. Art. Tempelgeräte) und der Räucheraltar (s. d. Art.).⁵ Ob der letztere von Anfang an da stand oder erst im Lauf der Zeit hier aufgestellt wurde, darf als offene Frage gelten. Doch ist das letztere wahrscheinlich. Daß man übrigens in Israel wie bei andern Völkern frühe schon Räucheraltäre kannte, zeigen die Ausgrabungen von Taanach.

7. Der Innenschmuck. Unsere Berichte wissen nun außer der Verfälszung der beiden Tempelräume mit Zedernholz noch von reicher Ornamentik durch eingeschnitzte Kerube, Palmen und Blumengewinde (Girlanden?) u. dgl. zu erzählen, außerdem soll das Ganze noch mit Goldblech bezogen gewesen sein; vgl. 1 Kg 6, 18 ff. 28 ff. 35. Diese Notizen erregen mancherlei Bedenken. Zunächst schon solche textkritischer Art, indem manches davon in wichtigen Textzeugen fehlt oder an einer Stelle auftritt, die den Zusammenhang sprengt, und dadurch sich als der ursprünglichen Überlieferung fremd ausweist. Sodann aber auch solche sachlicher Art. Die Notizen stimmen unter sich nicht recht überein: in 6, 20 u. 22 a wird der ganze Tempel, Heiliges und Allerheiligstes, kurzweg als mit Gold überzogen bezeichnet, nach 6, 28 ff. 35 werden die Kerube mit allerlei an den Wänden und Thürflügeln angebrachte Schnitzarbeiten bzw. Gravierungen mit Goldblech überzogen. Weshalb diese besonders genannt sind, wenn der ganze Innenraum, zu dem sie gehören, bezogen ist, läßt sich nicht ersehen. Ihre besondere Nennung ist nur verständlich, wenn sie von dem übrigen Raum sich dadurch abheben, jener also nicht vergoldet sein soll. Es kommt dazu, daß bei den mehrfach über den Tempel verhängten Plünderungen nie von jenem Goldschmuck die Rede ist (1 Kg 14, 26; II, 25 14, 14; 16, 17). Dieses Schweigen ist jedenfalls auffallend, wenn auch nicht unbedingt beweisend. Ein derartiger Metallschmuck, wie er hier in Frage steht, wird tatsächlich erstmals unter Hiskia in II, 18, 16 erwähnt. Dort nimmt Hiskia ihn (daß er aus Gold war ist nicht gesagt, freilich auch nicht das Gegenteil) ab, um seinen Tribut aufzubringen; wer ihn anbrachte ist nicht ganz sicher: der Text nennt Hiskia selbst, doch muß vielleicht ein anderer Name angenommen werden; ob Salomo? ist freilich damit noch nicht gesagt, man könnte, wenn man nicht doch bei Hiskia bleiben will, auch an Ussia denken.

Ziehen wir in Betriff des Goldschmucks das Ergebnis, so ist zu sagen, daß es zwar an sich durchaus nicht unmöglich ist, daß Salomo selbst schon einzelne Teile der Thürflügel oder einzelne Stücke oder Ornamente des Tempelinneren mit Goldblech bezog,²⁵ daß wir aber hierfür keinen sicheren Anhalt haben; ausgeschlossen scheint jedenfalls, daß der ganze Innenraum goldbezogen war; diese Vorstellung scheint unter dem Einfluß der Beschreibung der Stiftshütte aufgetreten und nachträglich in den Tempelbericht eingetragen zu sein.

Etwas anders verhält es sich mit den eingravierten Figuren. Da Ezechiel (41, 17. 40 18) für seinen Tempel einer ähnlichen Einrichtung Erwähnung thut, muß wohl angenommen werden, daß zu seiner Zeit solche Bildwerke im salomonischen Tempel vorhanden waren. Auch hier ist es an sich möglich, daß einzelne der in Frage stehenden Notizen auf alte Überlieferung zurückgehen. Aber mit einiger Sicherheit können wir nur die Annahme aussprechen, daß spätere Könige zwischen Salomo und Ezechiel bei Gelegenheit von Reparaturen und Umbauten am Tempel jene Ornamente angebracht haben. Anlässe dazu bieten Erzählungen wie 2 Kg 12, 8 ff. (vgl. 19); 16, 10 ff.; 23, 1, 11 ff.

8. Das Dach. Über das Dach des Tempels sagt der Bericht nichts. Immerhin wissen wir aus 2 Kg 23, 12, daß auf dem Dache die könige Judas Altäre errichtet hatten, und eine Glossa sagt uns, daß zu diesem Behufe Ahas einen Oberstock (תְּמִזְבֵּחַ) aufsetzte. Es wird derselbe sein, den 2 Chr 3, 9 irrtümlich Salomo zuschreibt, falls nicht der zweite Tempel ähnliches enthielt. Daraus geht mit Sicherheit hervor, was an sich zu erwarten steht, daß das Dach flach war.

9. Takin und Boas. An der Vorhalle stehen zwei Säulen aus Erz, jede 18 Ellen hoch, 12 Ellen im Durchmesser und 4 Finger dick. Auf ihnen sitzen Kapitale aus Erz von 55 5 Ellen Höhe. An den Kapitälern ist Flechtwerk als Bedeckung angebracht. Das Kapitäl also besteht aus oder ist überzogen mit einem Geflechte (1 Kg 7, 17). Zugleich sind die Kapitale aber liliengleich gearbeitet (V. 19), und es laufen an jedem zwei Reihen von Granatäpfeln — wahrscheinlich girlandenartig über das Geflecht gehängt; jede Reihe umfaßt 100 Granatäpfel. Es ist bei der mangelhaften Durchsichtigkeit der Beschreibung⁶⁰

nicht ganz leicht sich eine wirkliche Vorstellung der Säulen zu machen, vor allem ist nicht ganz klar, in welchem Verhältnis die Lilie und die Gesichter zueinander stehen; eine Abbildung s. in meinem Kommentar, eine andere bei Stade, Benzinger, Nowack etc. Die Säulen kommen rechts und links vom Portal zu stehen, die rechte heißt Jachin, die linke Boas. Der Sinn beider Namen ist dunkel. Mit Veränderungen wird kaum viel zu erreichen sein (s. z. B. Barnes im Journ. of Bibl. Lit. V, 117 ff.), da die Säulen bezw. ihre Urbilder wahrscheinlich älter sind als der Tempel selbst und so auch ihre Namen schon in vorisraelitischer Zeit dagewesen sein können.

Bei Salomo sind sie vielleicht nur noch architektonisches Ornament, aber von Hause aus waren sie nichts anderes als Massebenen, deren Urbilder nach Art der kanaanäischen Heiligtümer schon die Opferstätte des Zeusjüters Arawna geziert haben mögen. Dementsprechend finden wir nicht nur bei den in neuerer Zeit ausgegrabenen Opferstätten in Palästina fast überall Massebenen, sondern wissen insbesondere die alten Berichte und Abbildungen über phönizisch-kanaanäische und verwandte Tempel von Säulen und Obelisken, die mit ihnen in Verbindung standen. Nach Herodot II, 41 verehrte man in Tyros den Stadtgott Melkart in zwei Säulen; ebenso kennt man (vgl. Smith, Rel. d. Sem. [d. Überl.] 160) solche Säulen bei den Tempeln von Paphos und Hierapolis (Smith 157 Anm.). Von Paphos besitzen wir Münzen (Smith 291, 318) und vom Tempel Israels (Salem?) eine Abbildung auf einer Glaschale mit zwei Säulen zur Seite des Eingangs. Es geht daraus zugleich hervor, daß die Säulen nicht dem Bau eingegliedert sind, etwa als Thürpfosten, sondern daß sie zur Seite der Thür freistehen, worüber besonders noch das kleine Tempelmodell aus Idalion mit 2 Säulen mit Lotoskapitälen bei Perrot u. Chippiez III, 277 zu vergleichen ist. Dann hätte man sie von Hause aus für Sonnenäulen oder Embleme einer Sonnengottheit zu halten. Denn wenn in ihnen Lichter gebrannt haben sollten wie es beim Tempel von Paphos klar zu Tage tritt, so hätten sie schwerlich reinen Beleuchtungszwecken — man könnte an die Festnacht Jes 30, 29 denken — gedient, sondern hätten zugleich symbolische Bedeutung, ebenso wie die Leuchter im Innern, gehabt. (Hommel, Geogr. u. Gesch. 123) bringt sie mit den Kindern des Sonnenottes von Sippar Kettu und Mescharu (Recht und Gerechtigkeit) zusammen, wozu er das phönizische Götterpaar Adar und Mozo vergleicht. Es mag noch erwähnt werden, daß Smith (290) die Säulen in letzter Instanz für große Leuchter oder Feuerthüre hält, etwa zu vergleichen den Säulen des Herakles, auf denen nach Strabo, die Schiffer Opfer brachten, oder den Säulen mit Opferschalen auf kyprischen Münzen (Smith 291 Nr. 1). Diese Auffassung würde zu der unabhängig von Smith und seiner Auffassung entworfenen Abbildung in meinem Kommentar wohl stimmen. — Die Beschreibung der Säulen besitzen wir in 1 Kg 7, 15—22, 11; 2 Chr 3, 15 ff.; Jer 52, 21; vgl. 2 Kg 25, 17.

10. Das Modell. Woher erhielt Salomo das Modell seines Tempels? ist es einheimisch israelitische Erfindung oder kommt es von außen und wenn das, woher? Die Frage läßt sich nach ihrer verneinenden Seite leichter beantworten als nach der bejahenden. Um einheimische Arbeit handelt es sich schwerlich. Schon David hatte für seinen doch gewiß noch erheblich bescheideneren Palast fremde Hilfe in Anspruch genommen. Auch Salomo thut es; nicht nur fehlt es für die Holzteile an geeignetem einheimischem Material, auch für die Bearbeitung des in Israel reichlich vorhandenen Steines werden phönizische Bauleute herangezogen. Es gab in Israel augenscheinlich noch keine eigene Baukunst (s. o. Bd II §. 453). Desgleichen werden die Erzarbeiten einem tyrischen Künstler Huramabi übertragen, der seine Werkstatt in der Jordanniederung aufschlägt. Daraus folgt zunächst mit Sicherheit, daß die Ausführung, und dann wohl auch die Anlage des Ganzen stark unter phönizischem Einfluß stand (s. o. Bd XI §. 174).

Eine ganz andre Frage freilich ist, ob die Phönizier nun auch die Erfinder des in Salomos Tempel vertretenen Baustiles sind. Das ist schon deshalb nicht sicher, weil sie auch sonst sich weniger durch Originalität der Erfindung als durch geschickte Reproduktion und Weitergabe auszeichnen. Die Anlage des Tempels ist demgemäß thatächlich auch nicht spezifisch phönizisch, sondern eher allgemein semitisch. Der dunkle Hinterraum als eigentliche Wohnstätte der Gottheit, der Vorraum nach Art des Empfangsraals menschlicher Herrinnen für den eigentlichen Dienst der Priester und davor ein offener Raum, in dem das Volk um den Altar sich sammelt ist weithin im Orient, vor allem in Ägypten (vgl. Erman 43 f.), üblich. Hier in Ägypten tritt an Stelle des Heiligen ein Säulensaal auf, und an Stelle der Vorhalle ein vor dem (ebenfalls unmauerten) Hofe stehender Vorbau (Pylon), vor dem die zwei Steinäulen (Obelisken) stehen. Besonders deutlich finden manche Neuere diese Anlage, Vorhalle und Seitenbau einge-

schlossen, doch so, daß gerade diese beiden Stücke auch entbehrt werden können, in Nord-syrien d. h. bei hethitischen Bauten, wie denn tatsächlich die assyrischen Könige diese Bauweise mit Säulenkonstruktion am Eingang (*bēt chilāni*) als Bauart „in der Weise des Hettiterlandes“ bezeichnen (vgl. Buchstein im Jahrb. des kais. dtsh. Arch. Inst. VII, 13). Ebenso wird der unmauerte Vorhof zu den Eigentümlichkeiten des syrischen Tempels ge-rechnet vgl. W. M. Smith in Enc. Brit. Art. Temple und Donaldson, Architectura numismatica London 1859, 80—150. Dadurch wird man allerdings auf einen engen Zusammenhang mit Nord-syrien gewiesen. Es kann sich aber doch fragen, ob nicht hier die Phöniker vielmehr die Gebenden als die Nehmenden gewiesen sind. Die sämtlichen in Frage kommenden assyrischen und syrischen Bauten sind relativ später Herkunft 10 (8. Jahrh.) und andererseits steht die Erbauung und Befestigung der phönizischen Städte (besonders Tyros und Sidon) und ihre Verbindung mit den vorgelagerten Felseninseln sowie deren Versorgung mit Wasser ein hohes und selbstständiges Rönen voraus, das in dem Jerusalem Salomos viele Analogien findet, vgl. über den letzteren Punkt oben Bd VIII S. 682. Es fragt sich deshalb noch sehr, ob nicht die Hettiter selbst unter 15 phönizischem Einfluß standen. Da nun weiter die übrigen Bauten Salomos, besonders die Hallen, von der Säulenkonstruktion in Holz besonders ausgiebigen Gebrauch machen, und doch wohl angenommen werden darf, daß die Anlage von Palast und Tempel demselben Meister entstammen, so mag man wohl auch von hier aus geneigt sein auf die natürliche Heimat der Holzfäule, die Libanongegend und somit Nord-syrien, als Heimat 20 dieses Baustiles zu schließen (vgl. Benzinger oben Bd XI S. 454). Aber der Zeit nach scheint überhaupt die Säulenkonstruktion hier in Syrien keineswegs ihren Ursprung zu haben. Tempelanlagen wie die von Karnak und Edfu (Erman S. 435.), die sie ebenfalls kennen, weisen in erheblich frühere Zeit als alle bis jetzt sicher ermittelten syrischen oder phönizischen Bauten. Bei dem Charakter der Phönicer als Seefahrer und dem starken Einfluß, der nachweislich, und zum Teil gerade durch ihre Vermittlung, von Ägypten aus auf das alte Syrien und Kanaan ausgeübt worden ist (man denke an die vielen in der letzten Zeit in Palästina gemachten ägyptischen Funde), kann eine Verbin-dung kaum in Abrede gestellt werden. Wir würden demnach anzunehmen haben, daß gerade die Säulenkonstruktion sowie nach dem oben S. 490, 41 Gehörten die Orientierung 25 in letzter Instanz auf Ägypten zurückgeht. Dass daneben auch starke mykenische Einflüsse, besonders in der phönizischen Erztechnik, sich geltend machen, wird unten noch Erwähnung finden (s. S. 504 s. ff.).

Es verdient übrigens ein Doppeltes Erwähnung. Einmal, daß LXX zu 1 Kg 7, 45 auch beim Tempel selbst eine städtliche Zahl von Säulen, zum Teil wohl an der Vor-halle, voraussetzt, wozu auch die Glaschale aus früher christlicher Zeit stimmt, die für die Vorhalle und den inneren Hof Säulen annimmt, so daß wir demgemäß auch für den Tempel selbst einen Mischtyp aus Quaderbau und Holzfäule vorauszusezen hätten, falls hier, wie es die Säulen der Vorhalle Iakob und Boas vermuten lassen, an den Tempel Salomos gedacht ist. Natürlich muß auch in diesem Fall immer noch mit 35 der Möglichkeit gerechnet werden, daß dem Künstler dabei Motive des herodianischen Tempels mit untergelaufen wären. Sodann daß die französischen Ausgrabungen in Susa den Thronsaal des Artaxerxes zu Tage gefördert haben, dessen Modell (im Louvre in Paris) ganz überraschende Ähnlichkeit mit dem Libanonpalais zeigt, nur daß die Säulen von Stein sind. Erst weitere Funde und Untersuchungen werden ermitteln lassen, ob 40 diese Konstruktion den Persern etwa aus Babylon oder Assur zugekommen ist und ob sie dort älter ist als in Syrien und Palästina oder etwa durch ionische Vermittelung aus Ägypten.

Ziehen wir das Ergebnis, so wäre also ein Zusammenwirken verschiedener Ein-flüsse für Salomos Tempel-(und Burg-)bau charakteristisch. Das Tempelgebäude selbst 50 mit seinem festgefügten Quaderbau und die Substruktion des Ganzen entsprechen wohl der einheimischen phönizisch-kanaanäischen Bauweise; sie scheinen in der Hauptfassade auf die Phönicer als Erfinder zurückzugehen, wenngleich es natürlich weder in Ägypten noch besonders in den mykenischen Gebieten an Anregung im einzelnen fehlte. Die An-lage des Tempels, im besondern seine Gliederung in Allerheiligstes, Cella, Vorraum 55 (Halle), unmauerten Hof ist allgemein vorderasiatisch und hat besonders in Nord-syrien (unter phönizischen und hethitischen Einflüssen) seine Ausbildung erfahren, scheint aber samt der Säulenkonstruktion der zu Tempel und Palast gehörigen Säulenhallen in letzter Instanz ägyptischer Herkunft zu sein, und die phönizische Erzbearbeitung folgt zum Teil 60 mykenischen Mustern.

II. Der Tempel Serubbabels. 1. Seine Vorgeschichte. Für die Geschichte der Entstehung des neuen Tempels, der an Stelle des von Nebukadnezur zerstörten salomonischen durch die aus dem Exil zurückgekehrten Juden unter Serubbabels Leitung errichtet wurde, darf als wichtigstes biblisches Zeugnis das Buch des Propheten Haggai in Anspruch genommen werden. Es kann hier auf das früher (Vd VII, 339 f.) Ausgeführt verniesen und das Ergebnis kurz angegeben werden. In Esr 3 (vgl. 1, 1–5) wird mitgeteilt, im 2. Jahr nach der Rückkehr der Juden sei der Tempelbau in Angriff genommen worden, er sei aber infolge der feindlichen Gegenarbeit der Samariter ins Stöben geraten und bis zum 2. Jahr des Darius liegen geblieben. Dazu zu stimmen die Nachrichten, die wir aus dem Buche Haggai entnehmen können, nur teilweise. Hier gewinnen wir durchaus den Eindruck, daß die Fassigkeit und der Kleinglaube der Gemeinde selbst den entscheidenden Grund für die Verzögerung der Arbeit abgaben: nicht nur ist von den Samaritern und ihrem Widerstande nicht die Rede, sondern sie bilden auch gar kein Hindernis, das zu befeitigen wäre. Vielmehr sobald durch Haggais Predigt die Gewissen der Juden geäbt sind und ihr Selbstvertrauen belebt ist, beginnt die Arbeit — weitere Hindernisse stehen nicht im Wege. Nachdem um die Mitte des Jahres 520 die Arbeit begonnen hat, kommt es am 21. des IX. Monats zur Grundsteinlegung (2, 18). Daß vorher schon einmal, gleich nach der Rückkehr, ein Beginn der Arbeit und eine Grundsteinlegung stattgefunden habe (Esr 3, 8 ff.), ist demnach kaum anzunehmen. Der Alt in Hag 2, 18 giebt sich ganz als erstmalige Grundsteinlegung, von der aus man auf die unmittelbar vorangehende Zeit, „da noch kein Stein auf dem andern lag“, zurückblickt. Man muß daher zu der Annahme greifen, daß Esr 3 und 4 keine hinreichend genaue Kenntnis des Sachverhaltes mehr besaß und daß tatsächlich bei der Neuerichtung der Gemeinde in Jerusalem zunächst nur ein Altar errichtet wurde, etwa in der Weise, wie Esr 3, 1 ff. berichtet ist. Einem solchen steht tatsächlich auch Hag 2, 14 voraus, wenn von Darbringungen des Volkes geredet ist, wie er denn auch für eine organisierte jüdische Gemeinde im hl. Lande selbstverständlich ist. — Über die Feierlichkeiten bei solchen Grundsteinlegungen vgl. Missen 30 ff.

2. Das Gebäude und die Vorhänge. Leider läßt uns nun in Betreff der Bevölkertheit des im Jahr 520 unter Serubbabel und dem Hohepriester Josua in Angriff genommenen Tempels die biblische und außerbiblische Berichterstattung fast ganz im Stiche. Zunächst ist als selbstverständlich anzunehmen, daß der Tempel, der als Erneuerung des alten salomonischen zu gelten hatte, auch an der Stelle des letzteren errichtet werden soll wird. Ferner können wir aus Hag 2, 4 (Esr 3, 12) entnehmen, daß die Anlage gegenüber derjenigen des salomonischen Tempels einen bescheidenen Eindruck machte. Wer von den Exulanten jenen noch gesahnt hatte, möchte nur mit Wehmut der geringen Dinge der Gegenwart gedenken. Man darf diese Notiz nicht mit dem Hinweis darauf entkräften wollen, daß ja nach jenen Stellen der Tempel noch gar nicht gebaut gewesen sei. Haggai setzt augencheinlich voraus, daß schon die Vorarbeiten hinreichend den Unterschied beider zum Ausdruck brachten. Die Pläne, Bauträume, Modelle, die Fundierungs- und Erdarbeiten und was sonst, nachdem die Arbeit einmal in Angriff genommen war, ein Bild von dem zu erwartenden Bau zu geben im Stande war, konnten hinreichend ausweisen, daß der neue Tempel sich mit dem alten nicht werde messen können. Man wird daraus schwerlich gerade auf die Dimensionen des Tempelgebäudes bestimmte Schlüsse ziehen dürfen, als wären sie erheblich kleiner gewesen als die des alten. Vielmehr wird man sich darin wohl am ehesten an das Muster des salomonischen Tempels gehalten haben. Aber die Säulen, das ehere Meer, die Umbauten, die Hallen, und sodann was im weiteren Sinne, schon weil es auf dem Tempelplatze stand, mit zum Tempel gehört hatte: die prächtigen Hallen Salomos — alles das fehlte entweder ganz oder war doch um so viel bescheidener in Aussicht genommen, daß sich jener niederrückende Gesamteindruck vollauf erklärt.

Braucht man nun nach dem Gesagten keineswegs anzunehmen, daß die Dimensionen des Hauptgebäudes wesentlich hinter denen des salomonischen Tempels zurückblieben, so ist freilich auch auf der andern Seite die von Esr 6, 3 f. gebotene Notiz: Kyros habe einen 60 Ellen hohen und 60 Ellen breiten, also einen den salomonischen wesentlich überragenden Bau angeordnet nicht geeignet, jene klare Aussage des Haggai zu befeitigen. Man muß entweder die Richtigkeit (wohl auch schon was den Text anlangt) von Esr 6, 3 f. in Frage stellen oder bezweifeln, ob der Befehl des Kyros ausgeführt wurde. Auch die Bestätigung durch Jos. Ant. XV, 11, 1 (vgl. VIII, 3, 2) beweist nur, daß Josephus so schon den masorethischen Text von Esra vor sich hatte. Es ist sehr wohl möglich, daß

Hesaias (bei Jos. c. Ap. I, 22) das Mögliche erhalten hat mit seiner Angabe, der Vorhof sei 5 Plethra = 500 griech. Fuß oder 154,15 m lang und 100 griech. Ellen = 46,2 m breit gewesen; er soll durch Flügelthüren zugänglich gewesen sein. Demnach denkt Hesaias damit an den inneren Vorhof, seine Thüren hat auch Mat 1,10 im Auge (vgl. 1 Mat 4, 38). In ihm stand der Brandopferaltar, nach Hesaias gleich dem salomonischen 20 20 Ellen lang und 10 Ellen breit und nach 1 Mat 4, 11 wenigstens später streng nach dem Gesetze aus unbehaubten Steinen errichtet. Nach Si 50, 3 und Talmud, Middoth III, 6 befand sich hier auch ein Wasserbecken (s. Tempelgeräte). Doch muß es, da 1 Mat 4, 38, 18 von Vorhöfen in der Mehrzahl redet, auch einen äußeren Vorhof gegeben haben. Im letzteren werden dann wohl auch die oft genannten Zellen (Ex 8, 10 29, 10, 6; Neh 3, 30, 10, 37 ff. 12, 41 ff. 13, 5 ff.; 1 Mat 4, 38) sich befinden haben. Als einmal Alexander Jannäus am Altar das Missfallen des Volkes erregte, wurde er mit Palmzweigen und Zitronen beworfen, was den Anlaß dazu gab, daß Alexander eine hölzerne Umfriedigung rings um den Altar errichten ließ, so daß der Raum um den Altar von jetzt an nur noch den Priestern zugänglich war (Jos. Ant. XIII, 13, 5). Daraus ist zu entnehmen, daß bis zu dieser Zeit, trotz Ezechiel, die Laien unbeschränkten Zugriff zum inneren Vorhof in allen seinen Teilen hatten. An die nach Jos. Ant. XI, 4, 7. XIV, 16, 2 den Tempel umgebenden Säulenhallen wird man vielleicht durch die oben erwähnte frühchristliche Glaschale erinnert. — Die in 1 Chr 26, 12 ff. 9, 17 ff. 24 ff. erwähnten Wachen, welche die Aufsicht im Tempel zu führen hatten, werden wohl diesen Tempel angehören. — Über das Tyropoön führte später, in der Zeit des Pompejus, eine Brücke (Jos. Ant. XIV, 4, 2. Bell. jud. I, 7, 2 u. ö.), doch wissen wir nicht, wann sie errichtet worden ist.

3. Das Innere. Das Allerheiligste dieses Tempels war, nachdem die Lade schon im alten Tempel verschwunden war, vollkommen leer. An der Stelle, wo sie gestanden hatte, soll sich eine drei Finger hohe Steinplatte befinden haben, auf die am Verhöhnungstage der Hohepriester das Rauchfäß stellte. Es ist der Stein Schetija (Jos. bell. jud. V, 5; Talm. Joma V, 2). Was das Wort bedeutet (es spottet jeder Etymologie), und was der Stein eigentlich sollte, ist in vollkommenes Dunkel gehüllt. So kann man sich fragen, ob der Stein nicht ein bloßes Phantasiiegelbild war, entstanden aus dem Bedürfnis, in den vollkommen leeren und so gut wie zwecklosen Raum wenigstens irgend etwas zu verlegen. Jedenfalls ist von nun an das Allerheiligste, da die Lade mit den Kerubien, um deren willen der Raum im alten Tempel hergestellt war, nicht erneuert wird, ohne rechten Zweck. Es dient nur noch der Erinnerung an die Lade; es ist gewissermaßen die versteinerte Reminiszenz an den alten Wohnsitz des über den Kerubien Thronenden. Zwischen dem Heiligen und dem Allerheiligsten ist ein Vorhang (1 Mat 1, 22, 4, 51). Aber auch der Eingang zum Heiligen scheint nun durch einen Vorhang abgeschlossen worden zu sein, da 1 Mat 4, 51 (vgl. Hbr 9, 3, wo von einem zweiten Vorhang, freilich bei der Stiftshütte, aber doch wohl auch im Blick auf den Tempel, die Rede ist, während Joma V, 1 zwar auch die Frage: ob zwei oder nur ein Vorhang bestanden haben, erörtert, aber nur zwischen dem Allerheiligsten und dem Heiligen) von Vorhängen in der Mehrzahl redet. Im Heiligen befindet sich (1 Mat 1, 21 f. 4, 19 ff.) ein goldener Leuchter, der Schaubrotstisch (s. Tempelgeräte) und der mit Gold überzogene Mächeraltar (s. d. Art.). Auch sonst verfügte der Tempel, wenigstens später, über reichen Schmuck (1 Mat 1, 21 ff.).

4. Charakter und weitere Entwicklung des zweiten Tempels. Die Abwesenheit der hl. Lade und die oben erwähnte Episode von Alexander Jannäus und die aus ihr folgende Absperrung zeigen am deutlichsten die Entwicklung der mit dem Tempel verbundenen Idee. Der alte Tempel hatte noch als wirkliche Wohnstätte der Gottheit auf Erden gegolten, verbunden mit einem Vorraum und einer Versammlungsstätte des Volkes. Jetzt stand die hl. cella leer, die Gegenwart der Gottheit war also nur noch gedacht. Aus der wirklichen Gegenwart war die geistige geworden. Das Opfer bestand fort, auch die Schaubrote, aber sie sind nicht mehr als Gaben an die Gottheit im eigentlichen Sinne gedacht, sondern als Symbole der Hingabe des Herzens. Im Zusammenhang mit dieser veränderten Anschauung vom Opfer, die sich wohl im alten Tempel, besonders seit dem Verschwinden der Lade, schon angebahnt hatte, hier aber erst ihren klaren Ausdruck in der Anlage des Tempels findet, steht natürlich ein Hervortreten des priesterlichen Elementes. Ist die Gottheit nicht selbst anwesend, so tritt an ihre Stelle ihr Vertreter, der Priester, in steigender Bedeutung. Im Lauf der Geschichte des zweiten Tempels ist der Hohepriester immer mehr die Hauptperson in Kirche und Staat der

Juden geworden. So wird nicht nur der Staat mehr und mehr zu einem Priesterstaat, sondern auch der Kultus mehr und mehr Sache der Priester. Das unmittelbare Verhältnis des Menschen zu Gott wird ersehnt durch die priesterliche Vermittelung. Schon Ez 11, 7 hatte das angeahnt — damals hatten noch Laien und selbst Heiden Zutritt zum Altar, einst hatten dort auch die Könige frei geshabt —, jetzt wird ein an sich zufälliger Anlaß benötigt, die Laien konsequent von der Nähe des Altars fernzuhalten. Hier hat nur der Priester zu weilen, der Laien hat, was hier vorgeht, aus gemessener Entfernung mit anzusehen.

Die spätere Geschichte des zweiten Tempels entspricht zum Teil mit Notwendigkeit dieser Entwicklung der Dinge, zum anderen Teil ist sie bedingt durch die Religionsverfolgung unter Antiochus Epiphanes und die weitere politische Entwicklung. Vom Hohenpriester Simon II. röhmt Sir 50, 1, daß er sich um die Reparatur des Tempels und die Erhöhung der Außenmauer verdient gemacht habe. Die Plünderung, Verwüstung und Entweihung des Tempels durch Antiochus berichten 1 Maf 1, 21ff. 45ff. 57. 4, 38; 15 II, 6, 2. Judas Makkabäus hat dann das Heiligtum wieder reinigen und herstellen und neue Geräte fertigen lassen (1 Maf 4, 43ff. II, 10, 3ff.). Auch wird der Tempel wieder mit kostbarem Goldschmuck versehen (1 Maf 4, 57) und stark befestigt (V. 60). Pompejus hat dann (63 v. Chr.) den später noch stärker befestigten (1 Maf 6, 62; 12, 36. 13, 53; Jos. Ant. XIII 5, 11) Tempel erstürmt. Er drang, nachdem er in den Vorhöfen ein Blutbad angerichtet, in das Heilige und Alerheilige ein, doch ohne es anzutaufen, Jos. Ant. XIV, 4, 4. Herodes hat den Tempel dann abermals erstürmt.

III. Der herodianische Tempel.

1. Motive und Bauzeit. Im 18. Jahr seiner Regierung (20—19 v. Chr.) nahm Herodes d. Gr. einen vollständigen Neubau in Angriff. Was ihn dabei leitete, waren viel mehr politische als religiöse Erwägungen. Einmal hatte er alle Gründe, dem jüdischen Volke, besonders den Frommen, Abbitte zu thun für manche ihnen zugesetzte Unbill; sodann aber glaubte er durch einen möglichst prachtvollen Tempelbau den Glanz seiner Regierung besonders zu erhöhen. Jerusalem sollte den hl. Stätten Griechenlands mit ihren Prunktempeln nicht nachstehen. Demgemäß scheint der Bau auch von ungewöhnlicher Pracht gewesen zu sein. Er strohte von Gold und Marmor. Auch ist der Tempel das Werk vieler Jahre; Jo 2, 20 sagt uns, daß der Tempel in 46 Jahren (bis her) erbaut sei; das war im Jahre 28 unserer Zeitrechnung, wozu die Nachricht vom Anfang des Baus im Jahre 19 v. Chr. stimmt. Aber vollendet war er auch damals noch nicht. Dies ist erst kurz vor seiner Zerstörung der Fall unter Albinus (62—64). Hin gegen war das Tempelhaus selbst schon nach 1½ Jahren fertig; Herodes hatte, um der strengen Vorschrift des Judentums entgegenzukommen, 1000 Priester als Bauleute ausbilden lassen.

2. Nachrichten. Beschaffenheit. Die Hauptquelle für unsere Kenntnis dieses Tempels ist Josephus. Er war selbst Priester und hat wohl, wie einst Ezechiel, noch im Tempel gewirkt. Daneben dient der Mischnatratat Midoth der Beschreibung dieses Tempels. Der Verfasser kann nicht wohl wie Josephus Augenzeuge sein, scheint aber gute Überlieferung zur Verfügung gehabt zu haben. — Wie einst bei Salomo, so ist auch jetzt wieder die erste Sorge des Erbauers auf die Herstellung des Platzes gerichtet. Das alte Areal genügt des Herodes Prachtliebe lange nicht, es wird besonders nach Süden durch starke Stützmauern so erweitert, daß der doppelte Umfang des salomonischen Platzes erreicht wird (Bell. jud. I, 21, 1). Das heutige Haram esch-Scherif ist im wesentlichen das Werk des Herodes. Nur im Norden reichte der Platz etwas weniger weit; die Burg Antonia war einst für sich. Das Ganze glich zugleich einer gewaltigen Festung mit Zinnen und Thoren. Die Hauptore lagen natürlich im Westen, nach der Stadt zu und im Süden. Im Westen nennt Midoth ein Thor, Josephus genauer vier, von denen eines mit Hilfe einer Brücke, das andre auf Stufen zur Stadt führte. Der sog. Wilsonbogen und der Robinsonbogen zeigen heute noch gewisse Spuren der dazu gehörigen Anlage. Im Süden befanden sich die zwei Huldathore, von denen sich ebenfalls noch Spuren erhalten haben.

Die äußere Harämmauer, die zugleich die Grenze des großen äußeren Vorhofs darstellt, den spätere Schriftsteller auch Hof der Heiden nennen, weil Heiden nur zu ihm zugelassen sind, ist durch prächtige Säulenhallen umsäumt. An der Südseite liegt die reichste von ihnen, die königliche, aus 162 in vier Reihen aufgestellten korinthischen Marmorsäulen gebildet. An den drei andern Seiten liegen die Säulen in zwei Reihen.

Die Osthalle galt noch als Werk Salomos und hieß deshalb Halle Salomos vgl.

Jo 10, 23 AG 3; 11, 5, 12. Ohne Zweifel standen in diesem Hofe auch noch allerlei für die Priester und den Opferdienst bestimmte Gebäude (*Pastophoria*), auch das Gebäude des *Synedriums*.

3. Die inneren Höfe und der Altar. Alles das war aber noch nicht hl. Raum im strengen Sinn. Er beginnt erst beim inneren Vorhof, der abermals durch Mauern 5 streng abgeschieden ist, nach dem früher Gesagten in der nördlichen Hälfte des Platzes liegend. Er ist etwas erhöht und es führen Stufen zu ihm. An den Eingängen nach innen waren eheine Tafeln aufgestellt, die bei Todesstrafe jedem Nichtjuden den Eintritt untersagten. Die Juden hielten aufs strengste (vgl. AG 21, 28), geradezu fanatisch auf die Beobachtung dieses Verbots; auch die Römer haben es respektiert. Eine dieser Tafeln hat 10 Clermont-Ganneau 1871 wieder gefunden. Trat man durch die Thore ein, so gelangte man (außer beim tiefer liegenden Frauenvorhof) wieder über etliche Stufen in den inneren Vorhof, der aber selbst wieder in zwei bzw. drei Abteilungen zerfiel. Die dem Tempel selbst fernste Abteilung ist der Vorhof der Weiber, ihm näher, gegen Westen, aber durch eine Mauer abgeschlossen, derjenige der Männer, und in diesem, rings um das Tempel- 15 haus selbst laufend, der Priesterhof. Keine der vorhergehenden Kategorien von Besuchern darf den nächsten Hof betreten. So ist sowohl die Schiedung von Profan und Heilig, von Priestern und Laien als diejenige von Personen höherer und niederer Kultusfähigkeit aufs strengste durchgeführt. Erst im innersten Hof steht der Altar; was an ihm vorgeht, sehen die Laien nur aus gemessener Entfernung mit an, wie schon in den letzten 20 Zeiten des zweiten Tempels — nur ist das Prinzip noch weiter durchgeführt: die Männer aus geringerer, die Weiber aus größerer. Die Emporhebung des Priesters über die Laien hat durch diese ihre konsequente Weiterführung noch weitere Fortschritte gemacht. — Nur beim Opfern selbst hatte der Opfernde Zutritt zum innersten Hof (Mishnah Kelim I, 8).

Außen am Männer- und Weiberhof ließen Säulenhallen und hinter ihnen an der 25 Außenwand Gemächer für Tempelgeräte, Gewänder etc. Die Thore zu diesen Vorhöfen, die reich mit Edelmetall belegt waren, mündeten in Vorhallen (*exedra*) aus. Die Vorhöfe sind wie schon bei Serubbabel (s. oben II, 2 am Ende) mit Wachen besetzt; außen über die Wache Leviten, innen Priester, und ein Hauptmann macht bei Nacht die Runde (s. Schürer II, 274).
30

Im innersten, dem priesterlichen Vorhofe nun befand sich, vermutlich an derselben Stelle wie bei Salomo und Serubbabel, der Brandopferaltar. Nach Ez 46, 6 wurde auf ihm beständig Feuer erhalten. Er maß am Fuße 32 Ellen im Quadrat; nach oben verjüngte er sich in Abhängen und maß oben 24 Ellen. An seiner südwestlichen Ecke waren zwei Löcher zur Aufnahme des Opferblutes angebracht; es floß durch einen Kanal 35 zum Kidron. Der Kanal war zugänglich. Wäre der Zutritt zur Umarmosche zu erreichen, so müßten sich die Spuren am hl. Fels noch feststellen lassen. Von Süden her führt ein Aufgang von 16 Ellen Breite und 32 Ellen Länge zum Altar. Er wie der Altar selbst besteht aus unbearbeiteten Steinen (Ex 20, 24). Hinter dem Altar, südlich von den zum Tempel hinaufführenden 12 Stufen, steht das eheine Waschbecken (s. Tempelgeräte), nördlich vom Altar ist der Schlachtplatz: an 24 Ringen, in 6 Reihen stehend, werden die Tiere festgebunden; dahinter stehen je 8 Säulen und Marmortische zum Aufhängen und Zurichten der Opfertiere.

4. Das Tempelgebäude. Mit Hilfe der eben erwähnten 12 Stufen betrat man nun das in Goldschmuck und glänzend weißem Marmor strahlende Tempelgebäude selbst und zwar 45 zunächst die Vorhalle. Sie lag wie ein Turm oder eine hohe Wand vor dem Tempel: 100 Ellen hoch, 100 Ellen breit und nur 20 (nach Mishnah nur 11) Ellen tief. Man trat ein durch ein großes offenes Thor. Herodes hatte an ihm einen goldenen Adler angebracht, den aber das Volk kurz vor seinem Tode zerstörte. Durch das thürlose Thor sah man die Eingangstür zum Heiligen. Sie war reich mit Gold verkleidet und nach außen durch 50 einen großen babylonischen Vorhang verdeckt. Über ihr waren goldene Weinreben mit mannshohen Trauben angebracht (vgl. Tacit. Hist. V, 5).

Das Heilige ist ein Oblongum von 10 Ellen Länge und Höhe und 20 Ellen Breite. In ihm stehen der Schaubrotisch und der siebenarmige Leuchter (s. Tempelgeräte) und der Nächteraltar (s. Br XVI, 106). Zutritt haben nur die Priester, um 55 morgens und abends zu räuchern, täglich den Leuchter zu füllen und zu reinigen und am Sabbath frische Schaubrote aufzulegen. Das Allerheiligste ist 20 Ellen lang, hoch und breit. Es ist vollkommen leer und dunkel; kein Mensch darf es betreten, außer dem Hohepriester, der am Versöhnungstag hier räuchert und das Opferblut auf den die Bundeslade vertretenden Stein stellt. Die Scheidewand zwischen dem Heiligen und dem 60

Allerheiligsten bildet ein großer Doppelvorhang aus zwei übereinander greifenden Stücken, je eine Handbreite dick und 10 Ellen lang und 20 Ellen breit (Mishna Schekalim VIII, 5). Er ist öfter im NT erwähnt. Über das Allerheiligste und den Vorhang gilt zum Teil das oben II, 3 bemerkte.

Um das Tempelgebäude herum laufen auf den drei freien Seiten Zellengemächer, ähnlich wie bei Salomo, 38 an der Zahl und in drei Stockwerken übereinander. Eine Wendeltreppe führt an der Vorballe durch alle drei Stockwerke nach oben. Zusammen sind sie gleich hoch wie das Innere des Heiligen, so daß auch dieses dunkel war. Über dem Tempelgebäude befindet sich ein Oberstock oder Bodenraum, 20 Ellen breit wie das Heilige und Allerheiligste und 60 Ellen lang wie sie zusammen. Die Höhe ist 10 Ellen, wenigstens über dem Heiligen; über dem Allerheiligsten wird ein doppeltes Übergekennach anzunehmen sein. Für Reparaturen im Allerheiligsten werden die Arbeiter in Kästen durch Falltüren von oben herabgelassen.

R. Kittel.

Tempelgeräte (Schaubrottisch, Leuchter, ecknes Meer und Wasserbecken)

[Handfass], Kesselwagen). — Literatur in der Haupthache wie beim Art. „Tempel“. Außerdem die Einzelartikel in den Realwörterbüchern (Schaubrottisch, Leuchter [in den englischen Shewbread und Candlestick], Meer). Einiges Weiteres, besonders die Kesselwagen betreffend, ist im Artikel selbst angegeben. Außerdem Benetianer, Czech. Biblio u. d. salom. Wasserbecken 1906.

20. 1. Der Schaubrottisch.

a) Im salomonischen Tempel. Die Bezeichnung „Brote des Antlitzes“, gewöhnlich „Schaubrote“ übersetzt, als die vor das Antlitz Jahves gebrachten, in seiner unmittelbaren Nähe niedergelegten Brote (בְּרִיתָהַתְּ), findet sich schon in 1 Sa 21, 7. Sie heißen ebendaselbst auch „heiliges Brot“. Später führen sie auch noch andere Namen. Sie entsprechen den auch bei andern Völkern an Stelle des Opfers im engeren Sinn oder neben ihm den Göttern vorgezeigten Speisen und haben natürlich ihren letzten Ursprung in der bei Israel dann früher oder später vergeistigten Vorstellung, daß die Götter so gut wie die Menschen Speise heischen. (Für Babylonien vgl. Zimmern, Beitr. zur Kenntn. d. bab. Rel. 91; Jerem., das AT re. 129.) Die abgenommenen (durch frische zu ersetzenden) Brote dürfen dort (in Nob) nur von rituell reinen (nicht aber ausschließlich priesterlichen) Personen gegessen werden.

Daz sie auf einem Tische niedergelegt sind, ist für das Heiligtum in Nob, das als Nachfolger desjenigen von Silo angesehen werden darf, nicht ausdrücklich bezeugt, wohl aber durchaus wahrscheinlich. Wir dürfen demgemäß die Existenz der Schaubrote oder des Schaubrottisches jedenfalls in die frühe israelitische Zeit zurückverfolgen, was insofern von Interesse ist, als ja auch der Bericht über die Stiftshütte (s. oben S. 36, 50) von einem Schaubrottische redet. Der Sache nach könnte ein solcher Tisch nach dem eben Erwähnten im misiaischen Zelte, auch wenn die Beschreibung in P späterer Zeit entstammt, wohl existiert haben.

40. Nachweislich genannt wird uns der Tisch erstmals als Bestandteil des Tempels Salomos. Nach 1 Kg 6, 20 war es ein Altar aus Zedernholz. In einem höchstwahrscheinlich aus späterer Zeit stammenden Zusatz wird beigesagt, daß Salomo den ganzen Tempel, so auch den Altartisch mit Gold überzogen habe. Zumindest wäre es an sich nicht unwahrscheinlich, daß der Tisch, sei es von Salomo, sei es von Hiskia (s. o. S. 493, 10 ff.) mit 45 Gold überzogen wurde, hätten wir nicht das so bestimmte Zeugnis des Ezechiel (s. nachher). Er heißt mit Rücksicht auf jene Überlieferung an einer andern ebenfalls wohl späteren Stelle (7, 48) auch „der goldene Tisch, auf dem die Schaubrote standen“. In der Chronik sind daraus gelegentlich I, 28, 16. II, 4, 8, 19 zehn geworden. Nach Ez 41, 22, dessen Beschreibung wir wohl hier heranziehen dürfen, war er zwei Ellen lang und breit und drei Ellen (ca. 1½ m) hoch; 50 es müssen also wohl einige Stufen zu ihm geführt haben. Wie andere Altäre besaß er wohl Hörner, jedenfalls vorstehende Ecken. Alles an dem von Ezechiel beschriebenen Altar ist von Holz, von Gold keine Spur, ein Umstand, der jedenfalls Beachtung verdient. Sicht man sich die Maße und die übrige Beschaffenheit dieses Tisches im Vergleich zu demjenigen der Stiftshütte (s. d. Art. oben S. 36 f.) etwas genauer an, so kann kein Zweifel darüber auftreten, daß der salomonische Tisch keinesfalls nach der Vorschrift von Ez 25 konstruiert ist. Weder die absoluten Maße noch die Verhältnisse, noch die übrige Beschreibung stimmen zusammen. Bei der Zerstörung des Tempels durch Nebukadnezar ist er wohl mit verbrannt, weshalb er auch unter den Beutestückn 2 Kg 25, 13 ff. nicht genannt wird. Aus 2 Mak 2, 1 f. haben Spätore die Sage herausgehauen, Jeremia 60 habe den Tisch nach dem Berg Pisga gebracht (Syncell. 409).

b) Bei Serubbabel. Auch der im Jahr 515 geweihte zweite Tempel enthielt einen Schaubrottisch, wenigstens besaß er ihn in der Zeit der makkabäischen Dynastie 1 Maf 1, 22. Es ist dabei bemerkenswert, daß er kurzweg „Tisch“ heißt im Unterschied von dem „goldenen Altar“ d. h. dem Räucheraltar, nicht etwa „goldener“ Tisch wie 1 Kg 7, 48. Andererseits kann der Umstand, daß nach unserer Stelle der Tisch unter den goldenen und silbernen Rostbarkeiten aufgezählt wird, die die Raubluft des Antiochus reizen, die Annahme begünstigen, man habe, sei es von Anfang an, sei es mit der Zeit, mit Rücksicht auf Ex 25, 23 ff. den Tisch mit Gold bezogen. Nach 1 Maf 4, 49, 52 wird er nach dem Sieg der Juden erneuert. Falls Pseudo-Hekataeus — was der gewöhnlichen Annahme entspricht — dem 3. Jahrhundert v. Chr. angehört, so hätten wir bei ihm das älteste Zeugnis entweder über diesen goldenen Tisch oder über den Räucheraltar. Er redet (bei Joseph. e. Ap. I, 22) von einem goldenen *θυμιόν*.

c) Im Tempel des Herodes. Wofern nicht schon die Erneuerung des Tisches durch Judas Makkabäus nach den Angaben der Thora von Ex 25 erfolgt sein sollte, so darf man für den Tempel des Herodes mit Sicherheit annehmen, daß die Vorschrift des Gesetzes maßgebend wurde. Es darf deshalb hier auf die Beschreibung des Schaubrottisches der Stiftshütte oben S. 36 f. verwiesen werden. Ebenfalls ist auch über das Verhältnis jener Beschreibung zu der uns noch erhaltenen Abbildung auf dem Titusbogen in Rom gehandelt. Da beide nicht durchweg übereinstimmen, so erhebt sich natürlich zugleich die Frage: ob der Bogen seinen Gegenstand nur in freier Wiedergabe darbietet oder ob man sich erlaubte, mit den Vorschriften der Thora in relativer Freiheit zu schalten. An sich ist beides möglich; eine endgültige Entscheidung hierüber läßt sich sowohl hier als beim großen Leuchter (s. unten) kaum geben. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit wird wohl dafür sprechen, daß der römische Künstler die Geräte vor sich hatte und sie treu wiedergab, aber wenn man daneben sieht, wie wenig Josephus, der den Tempel doch auch kennen konnte, mit ihm übereinstimmt, so muß man jeden Versuch, die Frage zu entscheiden aufgeben. — Noch mag erwähnt werden, daß die Mischna Menachoth XI, 4—6 die Maße zu 10 Handbreiten (= 2 Ellen) Länge und 5 Handbreiten (= 1 Elle) Breite angibt; 5 Handbreiten sei zugleich die Länge jedes der 12 Brote gewesen, so daß die Länge des Brots die ganze Breite des Tisches einnahm. (Rabbi Meir setzt da für 12 und 6; hier wird aber nur die Differenz in der Berechnung der Elle mitspielen.) Außerdem weiß die Mischna von einem eigentümlichen Gestell zur Stützung der Brote (s. darüber Delitzsch in Niehams Handwörterb.² 1408). Sein Fehlen auf dem Titusbogen hätte insofern nichts Auffallendes, als es nur zu den Brotten, die ebenfalls hier fehlen, gehörte, keinen Bestandteil des Tisches selbst darstellte.

Zerner ist der Beschreibung des Tisches der Stiftshütte zu gedenken, die Josephus Ant. III, 6, 6 gibt. Demn sie ist sicher vom herodianischen Tempel abgenommen, da sie über Ex 25 hinausgeht. Die Maße stimmen hier zu Ex 25: $2 \times 1 \times 1\frac{1}{2}$ Ellen (Jos. 3 Spannen = $1\frac{1}{2}$ Ellen). Josephus redet nun aber von Füßen, deren untere Hälfte kein gedrechselt war — hiervon zeigt weder der Titusbogen etwas, noch kennt sie das Ge- 40 seß; an der Platte nimmt er eine oben und unten vier Finger breite Leiste an (vielleicht hat er mit der oberen das Gestell der Mischna im Auge). Im schroffen Widerspruch zum Titusbogen tritt er aber mit der Angabe, die Ringe für die Tragstangen haben sich unmittelbar unter der Tischplatte befunden. Die Schalen (s. auch den Titusbogen) gibt Josephus als Weihrauchschalen an, der Weihrauch sei über die Brote gestreut worden. In III, 7, 7 deutet er die 12 Brote auf die 12 Monate (bezw. Tierkreisbilder).

2. Die Leuchter.

a) Der salomonische Tempel. Schon im Heiligtum von Silo brannte des Nachts eine Lampe. Man hat sie, wie es scheint, jeden Abend mit so viel Öl versehen angezündet, daß sie gegen Morgen von selbst auslöschte 1 Sa 3, 3. Es ist daraus wohl zugleich zu entnehmen, daß jenes Heiligtum den Tag über durch Fenster hinreichend erleuchtet war. Der salomonische Tempel besaß, wie oben gezeigt, im Heiligen eine nur ganz bescheidene natürliche Helle, die durch kleine, in ziemlicher Höhe angebrachte Fenster einströmen konnte. Für die priesterlichen Funktionen, die hier täglich zu verrichten waren, mußte also wohl durch künstliche Beleuchtung Licht geschafft werden. Demgemäß ist dann im salomonischen Tempel von zehn goldenen Leuchtern die Rede, die zu beiden Seiten des Eingangs zum Allerheiligsten aufgestellt waren 1 Kg 7, 49. Freilich ist der ganze Zusammenhang, in dem sich die Erwähnung der Leuchter findet, späterer Zusatz (s. oben S. 491, 21 ff.), so daß auch die Leuchter von der dem ganzen Passus anhaftenden Schwierigkeit mitbetroffen werden, um so mehr, da sie sowohl in 2 Kg 25, 11 ff. unter den von

Nebuladnezar weggeschleppten kostbarkeiten als im Entwurf des Ezechiel fehlen. Allerdings sind sie in der Parallele zu 2 Kg, nämlich Jer 52, 19 genannt; doch ist natürlich mit der Möglichkeit einer nachträglichen Erweiterung dieses Abschnittes nach 1 Kg 7 bzw. Ex 25, 23 ff. zu reden. Trotz dieser Möglichkeit glaube ich nicht, daß wir ein Recht haben, die Leuchter als ungemeinlich anzusehen; höchstens könnte man daran denken, daß sie ebendem nicht aus Gold, sondern aus Bronze waren. Aber einmal ist das Bedürfnis nach Beleuchtung augencheinlich, und zum andern ist bei einem Interpolator absolut kein Grund vorhanden, statt des einen später verbandenen Leuchters zehn einzusehen. Für diese Auffassung spricht m. E. auch Joseph. Ant. III, 7, 7, wo sich eine Symbolik des siebenarmigen Leuchters findet, die ihn aus 70 Teilen bestehen läßt und in ihnen 70 Zeichen sieht, durch welche die sieben Planeten (= die sieben Arme mit ihren Lampen) geben. Die Symbolik kann alt und echt sein, sie paßt aber viel besser zu 70 Lichten als zu 70 ohnehin nur schwer zu findenden Teilen eines Leuchters. Josephus wird die Symbolik aus dem salomonischen Tempel übernommen haben; sie paßt zu ihm vortrefflich, wenn wir annehmen dürfen, daß schon Salomo Leuchter mit je sieben Lichten herstellte und es deren zehn waren.

Beachtung verdient, daß die Chronik, während sie sonst (I, 28, 15, II, 4, 7, 20) die zehn Leuchter kennt, an einer Stelle II, 13, 11 nur einen annimmt. Hier muß eine Verwechslung mit dem siebenarmigen Leuchter vorliegen, ähnlich der von Josephus begangenen. Josephus, der überhaupt in der Beschreibung des salomonischen Tempels viel fabuliert, scheint zu vermitteln, indem er Salomo viele (10000?) Leuchter anfertigen, aber nur einen in den Tempel bringen läßt (Ant. VIII, 3, 7).

Nach dem oben Ausgeführten muß wohl angenommen werden, daß die Leuchter nicht für die Nacht allein (wie die Lampe in Silo) bestimmt waren, sondern auch am Tage Licht spenden sollten. Dem scheint freilich 2 Chr 13, 11 zu widersprechen, wo von jenem einen Leuchter gesagt wird, daß er Abend für Abend angezündet werde. Allein der Chronist redet dort wahrscheinlich nur von der Zeit des Anzündens; nichts zwingt uns (s. unten) zur Annahme, die von ihm gemeinten Lichten haben zu seiner Zeit nur des Nachts, nicht auch am Tage gebrannt.

b) Der Tempel Serubbabels enthält nur Einen, entsprechend größeren (goldenem) Leuchter. Wenigstens befand er sich da in den Tagen des Sirach (26, 17). An ihn denkt ohne Zweifel auch 2 Chr 13, 11. Die Stelle wird das älteste Zeugnis für seine Existenz sein. Antiochus Epiphanes raubte ihn und Judas Makkabäus ließ ihn erneuern (1 Makk 1, 21, 4, 49 ff.). So sah ihn nach Jos. Ant. XIV, 4, 4 Pompejus. Daß er von Anfang an im zweiten Tempel gewesen sei, ist uns nicht ausdrücklich bezeugt. Es ist aber an sich wahrscheinlich, und ein wichtiges indirektes Zeugnis dafür haben wir bei Sacharja, dessen in Kap. 4 beschriebenes Gesicht augenscheinlich den siebenarmigen Leuchter vorausseht (vgl. bes. 4, 2^o). Über seine Beschaffenheit s. sofort das Nächste.

c) Derjenige von Judas Makkabäus stammende Leuchter wird von Herodes in seinen Tempel übernommen (Jos. B. jud. V, 5, 5). Nach VI, 8, 3 hätten im Tempelschatz noch weitere Leuchter seiner Art bestanden. Er ist dann von Titus erbeutet und samt dem Schaubrotthügel im Triumph vorgeführt worden. So findet er sich gleich jenem auf dem Titusbogen in Rom. Vespasian hat ihn samt dem Schaubrotthügel im Tempel der Friedensgöttin aufgestellt, und von da können wir beider Spur bis 534 verfolgen, in welchem Jahr sie aus Karthago nach Konstantinopel gelangten, von wo sie nach Jerusalem zurückgekommen sein sollen. Bei einer der nachfolgenden Plünderungen Jerusalems mögen sie zerstochen worden sein.

Fragen wir nach der Beschaffenheit des Tempelleuchters, so läßt sich auch hier wie beim Schaubrotthügel zunächst vermuten, daß, wosfern nicht schon Serubbabel dies that, jedenfalls Judas Makkabäus sich bei seiner Herstellung nach Kräften an die Vorschrift der Thora für den Leuchter der Stützhütte gehalten haben werde. Über sie ist oben S. 38 f. gehandelt. Ebenda ist aber auch gezeigt, daß der auf dem Titusbogen abgebildete Leuchter in el�ien nicht ganz unerheblichen Stücken jener Beschreibung nicht entspricht. Die Frage ist demnach hier dieselbe wie beim Schaubrotthügel (s. oben S. 500, 52 ff.), nur daß uns hier Josephus selbst insofern zu Hilfe kommt, als er sowohl in seiner Beschreibung etwas vom Titusbogen abweicht (er redet ausdrücklich von dünnen Armen) als auch direkt erklärt (B. jud. VII, 5, 5), der von Titus im Triumph vorgeführte Leuchter entspreche nicht genau demjenigen des Tempels. Auch die Abbildungen auf jüdischen Münzen (Madden S. 231) nähern sich mehr der Beschreibung von Ex 25 als der Abbildung auf dem Titusbogen. Die Wahrscheinlichkeit einer frei stilisierten Wiedergabe

des Leuchters durch den römischen Künstler ist demnach recht groß; keinesfalls darf seine Arbeit ohne weiteres zur Rekonstruktion des Leuchters der Stiftshütte oder auch dessjenigen des Judas Makkabäus und Herodes verwandt werden. Ob wir deshalb ein Recht haben, uns den letzteren streng nach Ex 25, 31 ff. vorzustellen, muß trotzdem dahingestellt bleiben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man sich auch hier gewisse Freiheiten der Thora gegenüber erlaubte. — Über die Größe und die Bedienung des Leuchters s. oben S. 38. Ebenda über seine Bedeutung, sowie oben S. 502 9 ff.

3. Das eherne Meer und Wasserbecken.

a) Zum salomonischen Tempel gehört, im Vorhof stehend, ein „Meer“ aus Erzguß, 10 Ellen im Durchmesser, freisrund und 5 Ellen hoch, nach runder Annahme 10 30 Ellen im Umfang (genau wären es 31,4 Ellen). Es ist eine Handbreite dick und sein Rand ist wie bei einem Becher oder einer Lilienspitze oben leicht ausgebogen. Unter dem Rande sind zwei Reihen von Gurken, beim Guß mitgegossen, als Zierrand angebracht. Es soll 2000 Bath fassen. Es steht auf 12 Kindern, von denen je drei nach einer der vier Himmelsrichtungen blicken, und zwar so, daß ihr Gesicht nach außen und ihr Leib 15 nach innen gewandt ist (1 Kg 7, 23—26). Nach 1 Chr 19, 8 soll das „eherne Meer“ aus dem von David erbeuteten Erze hergestellt worden sein, nach 2 Chr 4, 5 hätte es sogar 3000 Bath gefaßt.

Sein Zweck war nach 2 Chr 4, 6 der, daß die Priester vor dem Eintritt ins Heilige oder dem Hintreten zum Altar sich waschen sollten. Aber wenn es auch diesem oder einem verwandten Zweck gedient haben mag, obwohl seine Konstruktion für praktische Zwecke nicht besonders günstig ist, da weder ein Aufstieg zu ihm noch Hahnen oder Röhren zum Entnehmen des Wassers angedeutet sind, so ist doch zu beachten, daß der Bericht selbst weder hierüber etwas sagt, noch das Gerät überhaupt Wasserbecken oder Waschbecken genannt ist. Der Ausdruck „Meer“ erinnert uns daran, daß auch babyl. 25 ionische Tempel ihre „Ozeane“ bei sich hatten (s. Kittel, Komm. z. Königsbuch S. 64) und daß auch bei den Ägyptern, Syrern und Phöniken bei Tempeln sich künstliche Seen finden; ebenso befand sich auf Cypern beim Venusheiligtum von Amathus ein riesiges steinernes „Meer“. Das Wasserfaß hat also von Haus aus symbolische Bedeutung und erinnert an die den Meerdrachen bezwingende Gottheit. 30

König Ahas von Juda ließ das Meer herunternehmen (2 Kg 16, 17) und auf die Steinleisten des Tempelhofes stellen. Nach V. 18 ist es ihm, wie es scheint, um den Tribut an den König von Assur zu thun. Er hat also wohl das Meer selbst bestehen lassen, aber die zwölf unter ihm stehenden Kinder an die Assyrer weggegeben. Dazu stimmt, daß die Kinder in 2 Kg 25, 13, 16 nicht mehr genannt sind (sie werden demnach in der Parallele 25 Jer 52, 17, 20 Glosse sein). Nebukadnezar hat dann auch das Meer selbst vollends zerstüppeln und als Beute nach Babel schleppen lassen.

b) Im Tempel Sexubbabs ist, wie es scheint, das Meer nicht mehr erneuert worden. Man scheute sich wohl, mit Rücksicht auf den ausländischen Ursprung, es herzustellen. In späterer Zeit, seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. wirkenden 10 Hohepriester Simon II. existierte allerdings nach Sir 50, 3 ein „Reservoir wie das Meer an Menge“; ob es durch ihn neu hergestellt oder bloß erneuert und etwa vergrößert worden ist, läßt sich nicht sagen. Ja nach dem parallelen Glied in Sir 50, 3 ist nicht einmal sehr wahrscheinlich, daß mit dem Ausdruck „Meer“ hier an das eherne Meer gedacht ist. Vielmehr scheint es sich um einen großen, seiner Wassermenge wegen mit dem 45 Meer verglichenen Teich zu handeln, ohne daß damit gesagt ist, daß er gerade zum Tempel gehörte. Teiche gab es in Jerusalem an verschiedenen Stellen. Immerhin muß man wohl vermuten, daß etwas dem ehenen Meer Analoges von Anfang an auch im zweiten Tempel vorhanden war.

c) Jedemfalls aber finden wir im herodianischen Tempel wieder ein stattliches 50 Wasserbecken. Nach dem Talmud wurde es von einem gewissen Ben Hatin mit Hahnen und einer Vorrichtung zum Füllen und Ableßen versehen. Es diente den Priestern zum Waschen der Hände und Füße vor ihren Funktionen am Altar und im Heiligen und stand im Priestervorhof zwischen dem Brandopferaltar und dem Tempelgebäude, etwas gegen Süden zur Seite der zur Halle führenden Stufen (Midroth III, 6; Zoma III, 10). Auch hier darf angenommen werden, daß es im ganzen nach den für die Stiftshütte gültigen Angaben von Ex 30, 17 ff. gestaltet war; wie weit dem Künstler im einzelnen die Freiheit der Bewegung gelassen war, entzieht sich auch hier unserer Kenntnis. Die Stelle der Kinder vertrat hier ein ehernes Fußgestell; das wird dem Thatbestande wohl entsprechen. 60

1. Die salomonischen Kesseltüren. Ein dem Tempel Salomes eigentümliches, verber und nadber nicht genanntes Opfergerät stellen die in I Kg 7, 27 ff. beschriebenen fahrbaren Opferkessel dar. Es sind 10 Stücke dieser Art, 1 Ellen lang und breit und 3 Ellen hoch, mekonam genannt. Über die Beschaffenheit dieser Geräte konnte man sich früher an der Hand des schwierigen und mehrfach verderbten Textes von I Kg 7 nur eine unzureichende Vorstellung bilden; die neueren Abbildungen gingen fast durchweg auf Stades Besch. für zurück. Ihre Richtigkeit ist von Stade selbst ZAW 21, 115 ff. in Frage gestellt worden. Erst zwei auf der Insel Cyprus gemachte Funde von ähnlichen Kesseltüren haben die Möglichkeit einer besseren Einsicht erschlossen. Abbildungen s. bei 10 Durwängler ZW 1899 II, 3 S. 111, 114. und darnach ZAW a. a. D. Es ergiebt sich bei der großen Ähnlichkeit die höchste Wahrscheinlichkeit eines engen Zusammenhangs zwischen jenen und den salomonischen Geräten, und da Durwängler in durchaus glaubhafter Weise die cyprischen Türen der spätmykenischen Kunst zuweist, so wird die Wahrscheinlichkeit groß, daß der syrische Meister Salomon in diesem Falle — und dann 15 wohl auch in anderen — unter Einflüssen stand, die von Europa her auf die syrische Kunst einwirkten. Bei mancher noch bleibenden Unklarheit im einzelnen scheint soviel festzustehen, daß auf vier Rädern ein Gestell steht an welchem Tierfiguren und Kerube angebracht sind; darauf sitzt ein runder Aufsatz (Cylinder), in den der eigentliche Kessel (???) eingepaßt ist. Die Bezeichnung mekonam soll auch im Minäischen vorkommen 20 s. Hommel, Alts. und Abhandl. 222 ff. Welchem Zweck die Kessel eigentlich dienten, der Wasbung des Opfers oder der Priester, läßt sich nicht sagen. Daß sie fahrbare waren, scheint aber für das Erste zu sprechen. Nach Jeremia's² 195 würde es sich um Weihwasser zu Waschungen handeln. Oder sollten auch sie in erster Linie symbolische Bedeutung haben? Höfters dachte an die regenspendenden Wolken.

25 Stade hat a. a. D. 167 auf Grund der cyprischen Kesseltüren eine neue Rekonstruktion des salomonischen Gerätes versucht. Doch ist er schwerlich auf der richtigen Spur. Er hält die „Leiterprossen“ (בְּנֵזֶב) für senkrechte Leisten. Das ist aber weder durch die cyprischen Türen angedeutet, noch ist es an sich wahrscheinlich. Allerdings muß man, um sie zu verstehen, von den cyprischen Funden abssehen, denn bei ihnen stehen 30 die bildlichen Darstellungen überhaupt nicht auf „Prossen“ d. h. doch wohl nach oben und unten freischwebenden Stäben, sondern auf Stäben, die auf den Querleisten (Schlußleisten) unmittelbar ausliegen. Solche kann niemand Prossen nennen. Wohl aber finden wir das Motiv der Leiterprossen wieder bei dem Weihgeschenk des Glaukos; vgl. Pausanias X, 16, 1 „wie die Prossen an einer Leiter“. Wie man sie sich etwa zu denken haben 35 wird, mag aus den Fragmenten eines bronzenen Gerätes in Kreta entnommen werden, an dessen schrägen Stäben wir allerlei bildliche Darstellungen: Krieger, Hunde, Pferde, und selbst ein Schiff angelehnt finden. Die schrägen Stäbe werden die „Prossen“ sein. Vgl. die Tafel bei Haro, Arch. s. Religionsw. VIII, Beibest.

R. Kittel.

Tempelherren. — Litteratur (gleichzeitig die Quellen der Ordensgeschichte enthaltend):

- 40 Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae II, 313 ff., London 1727; Wolfenbawer, Prozeß gegen den Orden der Tempelherren aus den Akten der päpstlichen Kommission, Hamburg 1792; Raymonard, Monumens hist. relatifs à la condamnation des Chevaliers du Temple, Paris 1813; A. Witte, Geschichte des Ordens der Tempelherren, Leipzig, 2 Bde, 1826—27, 2. Aufl., Halle 1860; Mailly de Chambure, Règles et statuts secrets des
45 Templiers, Paris 1840; Michelet, Procès des Templiers, 2 Vol., Paris 1841—51; B. Havemann, Geschichte des Ausgangs des Templerordens, Stuttgart 1846 (hier Nachweis älterer Litteratur); Chowne, Die gewaltsame Auflösung und Ausrottung der Tempelherren, 1856; Boutric: La France sous Philippe le Bel, Paris 1861; Documents inédits sur l'histoire de Philippe le Bel, Paris 1861; Notices et extraits de documents inédits, relatifs à l'histoire de France sous Philippe le Bel in Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque impériale XX, 2, 1862; Loiseleur, La doctrine secrète des Templiers, Paris 1872; Merzdorf, Geheimriten der Tempelherren, Halle 1877 (Fälschung); C. Went, Clemens V. und Heinrich VII., Halle 1882; H. Brüg, Mattheis Urkunden und Regenien zur Geschichte der Tempelherren und Johanniter, München 1883; Die Entwicklung und der Untergang des Templerordens, Berlin 1888; H. Hagenmeyer, Le procès des Templiers à propos d'un livre récent, Paris 1885; Regestum Clementis papae V. ed. cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti, Rom 1885 ff.; Appendices 1892; H. de Guénou, Règle du Temple, Paris 1886; B. Jungmann, Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam, Regensburg 1886 VI, 79—149;
50 A. Knöpfler, Die Regel der Templer, Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1887, 606 ff. (Beste Ausgabe der ältesten Regel); A. Schottmüller, Der Untergang des Templerordens mit einundfünfzig und trittsichen Beiträgen, Berlin 1887, 2 Bde; Lavocat, Procès des frères et de

l'ordre du Temple, Paris 1888; H. Chr. Lea, History of the Inquisition III, London 1888; J. Döllinger, Akademische Vorträge III, 245 ff., München 1891; J. Gmelin: Die Regel des Templerordens in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XIV, 193—236, 1893; Schulz und Uhlstädt des Templerordens mit Tabellen über die Verhöre von Paris und Poitiers, Stuttgart 1893; A. Grange, The Fall of the Knights of the Temple 5 in Dublin Review 1895, S. 329—46.

Die Tempelherren (*fratres militiae templi, equites templi, pauperes commilitones templi Salomonis*) gehören wie die Johanniter und Deutschritter zu den geistlichen Ritterorden, die ihre Entstehung den Kreuzzügen verdanken. Sie bilden eine ritterliche Vereinigung auf geistlicher Grundlage und zu geistlichen Zwecken. Unter König Balduin II. 10 von Jerusalem 1118—31 verbanden sich 1119 die Ritter Hugo von Pavens (Pavins) und Gottfried von St. Omer mit sechs andern Rittern Roral, Gottfried Bisol, Pavens von Montdidier, Archenbald von St. Amand, Andreas von Montbarry und Gundemar, denen sich 1125 noch Graf Hugo von Champagne hinzugesellte, zu dem Gelübde, die Pilger auf dem Weg von der Meeresküste bis Jerusalem zu beschützen (Wilhelm von 15 Tyrus, Hist. bell. sacri XII, 7; Jakob von Vitry, Histor. oriental. c. 63; Bernhard von Clairvaux, Lib. de laude novae militiae ad milites templi I, 550 ff.). Sie lebten nach der Regel der Augustiner Chorherren und legten in die Hände des Patriarchen von Jerusalem Guarenmund außer den drei Mönchsgelübden als viertes das obengenannte ab. Der König Balduin II. räumte ihnen einen Teil seines Palastes ein, der, weil er 20 angeblich auf der Stelle des salomonischen Tempels erbaut war, Tempel Salomos hieß. Nach diesem erhielten sie den Namen der armen Ritter des Tempels. In den ersten Jahren übten die Ritter eine anspruchslose Tätigkeit. Wachstum, festere Organisation und Bestätigung des Ordens durch den Papst brachte erst die Synode von Troyes 1128. Der eifriger Verwendung Bernhards von Clairvaux verdankt der Orden seine Bestätigung 25 durch Papst Honorius II. Die Redaktion der neuen Ordensstatuten wurde Bernhard übertragen, der sie durch einen Schreiber Johannes Michaelensis aufzeichnen ließ.

Die Streitfrage, ob der altfranzösische Text der Regel (Pruz) oder der lateinische Text (Euron) der ältere ist, ist wohl mit Funt (A. Templer, Weizer und Welte, R. Lexikon XI, 1313) dahin zu beantworten, daß der ursprüngliche Text der Regel der Synode von 30 Troyes lateinisch verfaßt war, aber nicht auf uns gekommen ist. Die uns erhaltenen lateinische und altfranzösische Rezension des ältesten Textes stammt vermutlich aus den Jahren 1131 und 1135 (Gmelin). Die Ritter waren nach dieser Regel verpflichtet, die kanonischen Tagzeiten zu halten oder im Verbindungsfall eine Unzahl Vaterunser zu beten (c. 1 u. 2 ed. Knöpfler). Die Mahlzeiten wurden gemeinsam eingenommen und 25 waren mit geistlicher Léitung begleitet, die Koft war einfach, je das 10. Brot sollte den Armen gegeben werden (c. 8—19). Als Ordenskleid trugen die Ritter nach der ältesten Regel einen weißen Mantel, als Zeichen der Reuslichkeit des Herzens (c. 20). Erst Papst Eugen III. fügte dem Mantel der Templer das rote Kreuz als Symbol der Bereitschaft zum blutigen Martyrium für die Sache des Glaubens bei (Wilhelm von Tyrus XII, 7), 40 die Diener trugen ein schwarzes Gewand (c. 21). Jeder Ritter durfte wegen der Armut des Ordens nur drei Pferde und einen Diener haben. Es war dem Ritter streng verboten, den Diener zu schlagen (c. 28). Alle Bedürfnisse der Ordensangehörigen befriedigt der Orden, der einzelne hat sich seinen Bedarf vom Meister zu erbitten (c. 34). Diesem ist pünktlicher Gehorram zu leisten (c. 30). Kein Bruder darf Briefe schreiben oder empfangen, selbst nicht von den Eltern oder Verwandten (c. 39). Die Jagd auch mit Falken ist den Rittern verboten, nur die Löwenjagd ist ein seiner würdiges Geschäft (c. 13). Der Verkehr mit Frauen, die Künste eines Weibes, selbst der Mutter und Schwester sind streng zu meiden (c. 66). Bei schwerer Verfehlung erfolgt Ausschluß von dem Verkehr mit den Brüdern (c. 61), bei hartnäckiger Unbüßfertigkeit Ausstoßung aus dem Orden 50 (c. 62). — Der Meister Hugo von Pavens bereiste nach der Synode von Troyes im Interesse des Ordens Frankreich, England und Spanien, wo er überall die glänzendste Aufnahme und kräftigste Unterstützung fand. Bei seiner Rückkehr in den Orient 1129 kehrte er mit 300 Rittern aus den edelsten Familien vor allem Frankreichs, dessen Adel auch später die Reihen des Ordens füllte, zurück. Der Zweck des Ordens erweiterte sich 55 mit seinem Wachstum, die Templer wurden zum stehenden Heer der Kirche im Orient, unter kanonischer Disziplin und mönchischer Askese brachten sie ihr Leben hin im Kampf gegen die Ungläubigen zur Erhaltung des heiligen Landes. Aber das geistlich-mönchliche Element trat im Orden immermehr in den Hintergrund, um dem ritterlichen Element immer entschiedener die unbestrittene Vorherrschaft zu überlassen.

Durch die Bernhard von Clairvau befreundeten Päpste, Innocenz II. und Eugen III. wurde der Templerorden immer fester durch Privilegien an den römischen Stuhl gefestigt (s. Prutz, Entwicklg. S. 259 ff.). So erteilte Eugen 1118 den zur Kollekte erscheinenden Templern das Recht, einmal im Jahre in interdizierten Orten Gottesdienst zu halten, und erließ den den Orden Besitzenden ein Siebtel der jährlich verwirkten Kirchenbuße (Raffé R. P. 9281–93). Die bedeutamste päpstliche Gunstbezeugung, die die exempte Stellung des Ordens begründete, stammt von Papst Alexander III. Durch die Bulle Omne datum optimum vom 18. Juni 1163 wird dem Orden die Errichtung eines eigenen Ordensklerikats zugestanden. Der Orden darf eigene Geistlichen haben und dieselben 10 durch jeden beliebigen Bischof weihen lassen. Die Errichtung eines solchen Ordensklerikats bedeutete für die innere Entwicklung des Ordens ein weiteres Zurückdrängen des geistlich-mönchischen Elements, ein Zeichen, daß der Mönchsgedanke in den Ritterherzen keinen Raum mehr hatte. Auf die geistige Stimmung im Orden hat dieser Ordensklerikat 15 keinen größeren Einfluß erlangt. Urban III. unterstellt 1186 die Kirchen, die die Templer in den den Sarazenen abgenommenen Gebieten errichteten, direkt dem päpstlichen Stuhl. Innocenz III. verbot 1209 ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis den Templerorden mit Baum oder Interdit zu belegen, aber derselbe Papst sah sich auch genötigt, gegen die Templer einzuschreiten, die das kirchliche Interdit nicht achteten, indem sie die kirchliche Bestattung Interdizierter bei Zahlung einer jährlichen Versicherung von 2 oder 20 3 Denaren übernahmen (de interdicto servando, Migne P. L. 225, 1217). Honorius III. erklärte 1217 den Angriff auf einen Templer für einen päpstlichen Ketzerverfall. Durch die päpstlichen Gunsterweise nahm der Orden stark zu und wurde eine mächtige und reiche Adelskorporation. Die Zahl der Provinzen des Ordens läßt sich bei dem Mangel einer Matrikel nicht mehr genau bestimmen. Im Orient waren seine Niederlassungen in fünf 25 Ordensprovinzen, Jerusalem, Tripolis, Antiochia, Cypern und Romanien = Morea geteilt. Im Abendland waren seine Hauptstädte Frankreich, die spanischen Königreiche, Portugal und England. Schwächer war der Orden in Deutschland vertreten, und in den nordischen Ländern besaß er keine Güter. Die größeren Niederlassungen hießen Tempelhöfe, Priorate, Präzeptoriate, die kleineren Ballenien und Komtureien. Mit der wachsenden Macht bildete 30 sich im Templerorden, wie in den anderen Orden ein starker Ordensegoismus aus und setzte eine feststehende Verweltlichung ein. Der Orden war durch die päpstlichen Privilegien ein festgeschlossenes Gebilde geworden mit ausgedehnten Grundbesitz, gewaltiger Organisation, ausgebreiteter Verwaltung und eignem Klerus, so daß er die Eifersucht der Bischöfe und die Feindschaft der Fürsten erregte.

Die Ordensverfassung hatte sich weiter ausgebildet, wie sie uns in den erhaltenen Statuten von Artikel 77–685 (s. Curzon) aus dem 12. und 13. Jahrhundert vorliegt. Danach bilden den Kern des Ordens die Ritter, die von adliger Geburt, aus reiner Ehe, keines schweren Verbrechen schuldig, geistig und körperlich gesund sein mußten. Die Aufnahme konnte ohne Noviziat erfolgen, so geschah durch den Vorstehenden als Rezeptor im Kapitel in feierlichster Form ohne Anwesenheit eines Fremden (A. 657–85). Die Ritter trugen den weißen Mantel mit rotem achteckigen Kreuze. Ihnen zur Seite standen die dienenden Brüder (fratres servientes, frères séravants) aus bürgerlichem Stande. Sie zerfielen in zwei Abteilungen, die Waffenbrüder, Knappen (armigeri, frères servans d'armes) und Handwerksbrüder für wirtschaftliche Arbeiten, die ein braunes oder 45 schwarzes Kleid mit rotem Kreuz trugen. Die dritte Klasse des Ordens bildeten seit der Bulle Alexanders III. vom Jahre 1163 die Ordenskapläne, die von adliger Geburt sein mußten. Sie trugen im Unterschied von den Rittern den engen Priesterrock und darüber einen braunen Mantel, der weiße Mantel war ihnen nur gestattet, wenn sie Bischöfe waren. Schon die älteste Regel (c. 50 ed. Knöpfler) kannte verheiratete Ritter, die sich 50 dem Orden nach Art der Tertiarien anderer Orden angliederten. Um die Wohlthaten des Ordens zu genießen, schlossen sich ferner weltliche Personen aller Stände dem Orden als Affilierte an, die ihm Schenkungen zuwandten.

An der Spitze des Ordens stand der Großmeister (summus magister, minister generalis) mit fürstlichem Rang. Ihm stand die Besetzung der niederen Ordensämter zu. Seine Machtstellung war aber durch das Generalkapitel beschränkt, dem allein das Recht über Krieg und Frieden mit den Sarazenen vorbehalten war (A. 77–98). Während der Vakanz des Großmeistertums leitete den Orden der Großkomtur. Für die Wahl des Großmeisters bestand ein kompliziertes Wahlverfahren, 13 aus dem Orden bestimmte Wähler wählten den Großmeister mit Stimmenmehrheit (A. 198–222). Zu den Großbeamten 60 des Ordens gehörten der Seneschall, der Vertreter des Großmeisters, der Marschall, der

Vorsteher des Kriegswesens, der Großpräzeptor des Königreichs Jerusalem, der Schatzmeister des Ordens, der Drapier, dem die Sorge für die Kleider oblag, der Turkoplier, der Befehlshaber der leichten Reiterei (A. 99—131; 169—172). Aus den Servienten wurden die Unterbeamten vom Großmeister ernannt. — Die Berufssarbeit des Ritters ließ sich mit der Gebetsarbeit des Mönches nur schlecht vereinen und so zeigten die Statuten ein immer stärkeres Zurüdtreten der letzteren (A. 279—309). Das im Kapitel Verbandelte musste streng geheim gehalten werden (A. 386—543). Die Strafen, die für die Vergebungen der Mitglieder verhängt wurden, waren im ganzen gelinder als in anderen Mönchsorden. Sie bestanden in kleinen Pönitenzen des Essens ohne Tischbuch auf bloßer Erde, Verlust des Mantels bei unsittlichem Verkehr mit Frauen und fliegen bis zum Ausschluß aus dem Orden. Dieser wurde wegen Simonie, Mord eines Christen, Diebstahl, Sodomiterei, Meineid, Meuterei, feiger Flucht vor dem Feinde — ein Templer durfte nur vor mehr als drei Feinden fliehen — Übergang zu den Sarazenen verhängt (A. 224—71; 416—92; 587—623).

Mit Hingabe und Tapferkeit hat sich der Templerorden seiner Aufgabe, derVerteidigung des heiligen Landes gewidmet. Hunderte von Templern sind auf dem Schlachtfeld gefallen, andere in die Gefangenshaft der Sarazenen geraten. Kein einziger wirklicher Verrat an der christlichen Sache kann dem Orden in seinem politischen Verhalten vorgeworfen werden. Auch Kaiser Friedrich II. hat trotz ausgesprochener Abneigung gegen die Templer auf seinem Kreuzzug 1220 einen Zusammentoß mit ihnen geflissenlich vermieden, um nicht das heilige Land seiner letzten Stützen zu berauben. Allerdings erlangte im 13. Jahrhundert im Templerorden wie überhaupt in der Kirche der weltlich-politische Faktor über den kirchlich-religiösen das Übergewicht, so daß sich Klagen gegen die Unmaßungen und Auschweifungen der Templer erheben. Als 1291 der lezte Platz im heiligen Lande Acre fiel, gab man dies ohne Grund der Eifersucht der Templer und 25 Johanniter Schuld, und Papst Nikolaus V. wünschte Abhaltung von Synoden zur Vereinigung der beiden Orden. In diesem Sinne sprach sich auch eine Synode zu Salzburg 1292 aus. Wie die Johanniter sich nach der Eroberung des heiligen Landes nach Rhodus zurückzogen, so wurde seit 1291 der Hauptstuhl der Templer Cypren. Und wie die Johanniter Rhodus, so gestalteten die Templer Cypren zu einer Festung um, die dem Anprall des 30 Muhammedismus auf seinem Zug nach Westen Einhalt gehan, wenn auch nicht dauernd aufzuhalten hätte, wenn nicht der Orden seinem rücksichtslos gewaltthätigen Gegner, Philipp dem Schönen von Frankreich zum Opfer gefallen wäre.

Der Templerorden bildete in Frankreich ein schweres Hindernis für die Zentralisation der Gewalt in der Hand des Königs, da seine Glieder fast den auf seinen Boden sitzenden Leuten der Polizei, Gericht und Steuern des Königs und seiner Beamten entnommen waren. Nach dem Siege Philipps IV. 1285—1314 über Papst Bonifacius VIII., der nur mit schweren finanziellen Opfer erkaufte war, beabsichtigte der französische König sich in den reichen Besitz des ihm unbehaglichen Ordens zu setzen. Noch im Juni 1301 hatte er dem einflussreichen Orden, der im Kampf mit der Kurie auf Seiten der Krone gestanden hatte, weitgehende Vergünstigungen erteilt (s. Pruz, Entwicklung S. 81 ff.). Aber bereits bei der Thronbesteigung Clemens V. in Lyon im November 1305 plante Philipp ein Vorgehen gegen die Templer. Am 6. Juni 1306 wurden die Meister des Johanniter- und Templerordens von Clemens zu einer Besprechung wegen eines geplanten Kreuzzuges nach Avignon geladen. Nur der Großmeister der Templer, Jakob von Molay, der seit 1297 dieses Amt bekleidete, folgte der Einladung und traf 1306 in Frankreich ein. Bei seiner Zusammenkunft mit dem Papst 1307 in Poitiers kam die Frage nach Verschmelzung der Hospitaliter und Templer zur Sprache, die Molay nach einer noch vorhandenen Denkschrift (Baluze, Vitae pontif. Avinon. II, 180 ff.) entschieden ablehnte. Bereits durch Schreiben vom 24. August 1307 sagte Papst Clemens auf Drängen des Königs eine 50 Untersuchung der gegen die Templer erhobenen Vorwürfe zu. Ehe aber eine solche Untersuchung stattgefunden hatte, wurde am 14. September 1307 die Verhaftung der Templer und Beschlagnahme ihrer Güter von Philipp beschlossen und durch königliche Instruktion die Beamten zur Ausführung dieser Maßregel angewiesen (Boutaric, Revue des quest. hist. X, 329 ff.). Noch am 12. Oktober 1307 wohnte der Großmeister Jakob von Molay arglos dem Begräbnis der Schwägerin des Königs, der Prinzessin Katharina von Konstantinopel, bei und versah den Ehrendienst, indem er den Zipfel des Leichentuches hielt. Am folgenden Tage erfolgte die Verhaftung sämtlicher Templer mit ihren Servienten und Priestern in ganz Frankreich. Der König handelte angeblich auf Aufforderung der Inquisition, so daß er formell ein Recht dazu hatte, wenn auch tatsächlich die 60

Initiative vom König ausging, der sich der Überleitung der Inquisition vorher versichert hatte.

Die Anschuldigungen, die man gegen den Orden nach der Anstruktion vom 11. Sept. 1307 erheb., waren die Verleugnung Christi mit Beleidigung seines Kreuzes, unanständige Küsse und die Erlaubnis zur widernatürlichen Unzucht. Am 11. Oktober wurde dann durch den Dominikaner, Wilhelm Imbert, als Inquisitor haereticæ pravitatis, den Kanonikern von Notre-Dame amtliche Mitteilung von dem Geschehenen gemacht und als weiterer Anklagepunkt hervorgehoben, daß die Ordenspriester bei der Messe die Konsekrationsworte fortläßen. Nachdem am 15. Oktober der Großmeister mit etlichen Geistlichen in einem Verbore ein Geständnis über einige Anschuldigungen abgelegt hatte, fühlte sich Philipp schon so sicher, daß er am 16. Oktober 1307 an sämtliche Fürsten der Christenheit Briefe mit Aufrückerung zur Nachahmung seines Beispiels erließ. Es begannen nun in Frankreich die Inquisitionsverbore auf Grund der Anstruktion vom 11. September 1307, wonach den die Wahrschheit Gesteckenden bei Rückkehr zum Glauben 15 der Kirche Verzeihung, den andern ihre Verurteilung zum Tod angekündigt war. Am 27. Oktober 1307 versuchte zwar der schwäbische Papst Clemens V. einen Protest gegen das Verfahren des Königs und verlangte Herausgabe der gefangenen Templer und ihrer Güter an ihn, aber das Motiv war wohl kein anderes als, bei dem schmäblichen Handel nicht den ganzen Raub dem König zu überlassen. Durch die Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. November 1307 machte aber Clemens wider Gewissen und Ehrgesühl gemeinsame Sache mit dem König, indem er allen Fürsten die Verhaftung der Templer und Beschlagnahme ihrer Güter befahl. Damit war das Schicksal des Ordens besiegelt. Als Clemens vermutlich im Februar 1308 noch einmal versuchte, dem Prozeß gegen die Templer durch plötzliche Suspension der Vollmacht der Inquistoren Einhalt zu thun, berief Philipp im Mai 1308 die Ständeversammlung zu Tours, um gestützt auf die Nation, die ihm völlig zu willen war und die Templer des Todes für schuldig erklärte, dem Papste die Spitze zu bieten. Im Juni 1308 kam darauf Philipp mit Clemens zu Poitiers zusammen. Der König ängstigte den Papst mit der ihm früher bewilligten Verdammung des Papstes Bonifatius. Als dann 72 Templer aus der Zahl derjenigen, welche bereits bereits Bekennenisse abgelegt hatten, dem Papst in Poitiers vorgeführt waren und die meisten von ihnen bei ihren Aussagen beharrt hatten (so die Protokolle Schottmüller II, 7—71), zeigte sich Clemens willfährig den Orden aufzuopfern und schloß mit dem König den Pakt, daß die Templer dem Papst übergeben würden, dieser aber den König mit ihrer Bewachung betraute. Durch die Bulle vom 12. August 1308 Faciens misericordiam wurde die allgemeine Untersuchung des Ordens befohlen und durch die Bulle Regnans in coelis vom gleichen Tage zur Entscheidung der Angelegenheit eine allgemeine Synode nach Vienne auf den 1. Oktober 1310 berufen.

Vom 7. August 1309 bis 26. Mai 1311 wurde in allen größeren europäischen Ländern sowie auf Cypren der Prozeß durch besondere geistliche Untersuchungskommissionen gegen den Orden geführt. 127 Fragen wurden zur Inquirierung den Ordensmitgliedern vorgelegt (Michelet I, 89—96). Durch die anfängliche Milde des Verfahrens wurden die Templer veranlaßt, die Geständnisse über die von ihnen angeblich begangenen Schändlichkeiten zurückzunehmen, da sie nur durch die Folter, die seit Innocenz IV. in den Reherprozeß eingeführt war, erpreßt seien. Als aber am 12. Mai 1310 51 Templer, die sich 15 zur Verteidigung des Ordens bereit erklärt hatten, als rückfällige Ketzer von dem Erzbischof von Sens verbrannt worden waren, wirkte dieser Schlag betäubend. Die Widerstandskraft der Brüder war gebrochen, erst jetzt gestanden alle, was man wollte. In den anderen Ländern aber außerhalb Frankreichs sträubten sich die Regierungen und Bischöfe gegen die Anwendung der Folter, doch brach ihren Widerstand fast überall der Papst. Eduard II. von England hatte zuerst verucht, die Unschuld des Ordens zu verteidigen, und die Könige von Kastilien, Portugal, Aragonien und Sizilien durch einen Brief vom 4. Dezember 1307 zu einer Intervention zu Gunsten der Templer aufgefordert, aber im Herbst 1309 gab er, bestimmt durch Papst Clemens, die Anwendung der in seinem Heiche verbotenen Folter zur Erzielung von Geständnissen zu. Wo gesoltet wurde, er 55 gaben sich auch außerhalb Frankreich alle gewünschten Verbrechen, wo nicht, wie in Portugal, Sizilien, einem Teil von Deutschland und Cypren zeigte sich die völlige Unschuld des Ordens. Eine Reihe Provinzialsynoden: zu Narbonne Juni 1310, zu Mainz 1310 und Tarragona 1312, erklärte die Templer für von jedem Verdacht rein.

Am 16. Oktober 1311 eröffnete Clemens V. das 15. allgemeine Konzil in Vienne. 60 Trotzdem den Prälaten willkürliche Auszüge aus den Prozeßakten (s. Wilfms, Coneilia

Magnae Britanniae II, 313 ff. die Originalakten vgl. mit den Excerpten, Schottmüller II, 73—102) vorgelegt wurden, entschied das Konzil trotz Druckes des Papstes und Königs fast einstimmig, daß der Orden der ihm vorgeworfenen Häresien nicht überführt sei und ihm die Verteidigung gestattet werden müsse. Der Papst hob nun den Orden nicht kraft richterlicher Entscheidung vermittelst eines entscheidenden Ausspruchs, sondern aus eigner Machtwollkommenheit aus fürsorglicher Rücksicht auf das allgemeine Wohl auf und wies die Güter dem Johanniterorden zu. Dies geschah durch die Bullen vom 22. März 1312 Vox in excelso und 2. Mai 1312 Ad providam (s. Abdruck der Bullen ThDS 1866, S. 63 ff.).

In Frankreich wollte Philipp die Güter des Ordens nicht herausgeben und die Krone behielt auch die ganze bewegliche Habe. Erst nach dem Tode des Königs ließen sich seine Nachfolger einen Teil der liegenden Güter abdringen und übergaben sie den Johannitern auf Drängen des Papstes gegen Erstattung bedeutender Geldsummen. Auch König Eduard II. von England bereicherte sich mit dem Besitz der Templer und gab nur unwillig einen Teil der Güter an die Johanniter heraus. In Kastilien wurden die Güter des Ordens 15 der Templer von König Ferdinand IV. den einheimischen Ritterordnen von S.ago di Compostella und Calatrava zugewiesen, Jakob II. von Aragonien verwandte sie zur Errichtung des Ritterordens von S. Maria de Monteja und Dionyius von Portugal, ein treuer Freund des Ordens, stiftete den Christusorden, ordo militiae Jesu Christi, dem nicht nur die Güter der Templer überwiesen wurden, sondern auch die Mitglieder 20 des portugiesischen Zweiges der Templer beitraten. In Deutschland kamen die Güter des hier schwach vertretenen Ordens an die Johanniter, in Böhmen wußte sich eine Zahl Templer, die sich verheirateten im Besitz ihrer Burgen zu behaupten (Pelzel, Beiträge zur Geschichte der Tempelherren in Böhmen und Mähren, neue Abhandlungen der Böhm. Gesellschaft der Wissenschaft III, 327).
25

Durch die Bulle Ad Certitudinem vom 6. Mai 1312 (ThDS 1866, S. 80—84) wurden außer dem Großmeister Jakob von Molay eine Reihe Großwürdenträger des Templerordens dem päpstlichen Urteil reserviert, die übrigen Templer den Provinzialsynoden zur Aburteilung übergeben mit der Bestimmung, daß die unschuldig Befundenen aus den Gütern des Ordens einen angständigen Unterhalt erhalten, die sich schuldig Bekennenden mit Milde, die Rücksäßigen mit Strenge behandelt werden, die Flüchtigen endlich, falls sie sich nicht binnen Jahresfrist ihrem Bischof stellten, ohne weiteres der Exkommunikation verfallen sollten. Je nach den verschiedenen Ländern war das Los der Templer verschieden. Im ganzen war es ein hartes.

Der in strenger Haft zurückgehaltene Großmeister samt einigen Großwürdenträgern wurde am 11. März 1314 zu Paris von einer päpstlichen Kommission nach Verlehung seiner früheren Bekennniße zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt. Man hoffte durch sein öffentliches Geständnis die durch den heldenmütigen Tod so vieler Ritter beunruhigten Gemüter zu befriedigen. Da erklärte Molay vor der versammelten Menge, daß die dem Orden vorgeworfenen Häresien und Sünden nie wahr gewesen seien, daß er selbst aber den Tod verdiente und ihn in Frieden leiden wolle, weil er sich durch die Furcht vor der Tortur und die Schmeichelworte des Papstes und des Königs von Frankreich habe bestimmen lassen ein teilweises Geständnis gegen seinen Orden abzulegen. Auf Befehl Philipps wurde noch am Abend des 11. März 1314 Molay und der Bänkator von Frankien, Gottfried von Charney, verbrannt, die noch in den Flammen die Unschuld des Ordens mit heldenmütiger Standhaftigkeit beteuerten (Chron. Bern. Guidon, bei Rannald, Annal. eccles IV, 518; Cornelius Bantzlet, Martene et Durand, Ampliss. collectio V, 159). Zu der rasch sich bildenden Legende, daß der Großmeister seine ungerechten Richter binnen 10 Tagen vor den Richterstuhl Gottes citiert habe, hat der baldige Tod Clemens' V. am 20. April und Philipps am 29. November 1311 den Anlaß gegeben (Contin. chron. Guil. de Nangis S. 67).

Es kann für alle urteilsfähige Forscher keine Frage sein, daß das Motiv zur Vernichtung des mächtigen Ordens in der Habgsucht des französischen Königs zu suchen ist, der den Staat im Staate, den die Templer bildeten, brechen wollte, und daß er sich dabei die erbärmliche Schwäche des Papstes Clemens und die Eifersucht der Bischöfe auf die exemptie 55 Stellung des Ordens zu Nutze gemacht hat. Daß einzelne Mitglieder des Ordens sich verhuldet und Unzuchtsünden begangen hatten, ist nicht zu bezweifeln, daß aber von Ordens wegen die Anbetung eines Idols, die Verleugnung Christi und Ansprengung des Kreuzes, die Verehrung eines Katers, der Unglaube bezüglich des Altarsakraments, die Verpflichtung zur Zoodomiterei und zu unzüchtigen Küszen bestanden haben, ist durchaus unglaublich und von 60

Bruß und den Verteidigern der Schuld der Templer nicht erwiesen worden. Es ist vielmehr klar, wie Gmelin beweist, daß diese Beschuldigungen, die Philipp IV. in ganz ähnlicher Weise bereits 1301 gegen Bonifatius VIII. erheben hatte, von dem französischen König erfunden sind, um den Orden als schuldig zu erweisen, da vor 1307 nichts davon verlauter und die diesbezüglichen Geständnisse, wie ihr wahrer Charakter beweist, nur durch die Folter erpreßt wurden. Trotzdem war der Orden, der nach der Eroberung des heiligen Landes seinen ursprünglichen Zweck verloren hatte, ein überlebtes Gebilde, das den politischen Verhältnissen zum Opfer fiel, aber sein tragischer Untergang bleibt eine schamlose Gewalttat des despötzlichen Königs Philipp IV., der nach dem Siege über Papst Bonifatius VIII. den von ihm beherrschten Clemens V. zur Vernichtung des der Krone unbequemen Ordens zwang.

G. Gräumacher

Tempelweihefest s. d. A. Gottesdienst, synag. Bd VII S. 15, 36.

Tephillin. — Literatur: M. Bed, de Iudaeor. ligamentis precatoriis, Zena 1674, 1; desselben Dissertatio de usu phylacterior. iud., Zena 1675, 1 (1684) mit Abbild.; Gropp, de phylacter., Lips. 1708, 4; Ugolino, de phylacter. hebr. in seinem Thesaur. XXI (das rabb. Quellenmaterial ist erschöpfend behandelt); Buxtorf, Synag. iud. p. 170 sqq.; Carpzov, Appar. p. 190 sqq.; Joh. Chr. Georg Bodenbach, Kirchliche Verfassung der heutigen Juden, 2. Bd. IV. Tl. 1 Kap. 1 Seit., § 9—16, Frankf. u. Leipzig 1749; Klein, Ueber die Totaphot nach Bibel und Tradition (JprTh 1881, S. 606 ff.); die Artikel bei Winer, Bibl. R.W. (Art. Phylakterien), Riehm, Bibl. H.W. (Art. Tentzettel); Hamburger, R.W. zu Bibel u. Talmud. Speziell jüdische Quellen: Maimuni, Jad ha-chas., Jesode ha-thora (Grundlagen des Gesetzes), Hal. Tephillin: Joseph Karo, Schutchan aruch, Orach chajim § 8—11; M. L. Rodkinsohn, Ursprung und Entwicklung des Phylakterien-Ritus bei den Juden, Preßb. 1883 (hebr.).

1. Wesen und Herleitung. Die Tephillin (**תְּפִילִין**, Denkriemen, Gebetszettel) sind vierseitige, aus der Haut (**בָּשָׂר**) eines levitisch reinen Tieres gesetzte und auf einer starken Unterlage aus Leder aufgenähte Gehäuse (Kapseln, Fächer, Zellen, **כַּלְבִּיתָא**), die bestimmte Thoraabschnitte enthalten. Dieselben werden mittels eines durch eine Öse (**סְתִינָה**, **סְתִינָה**) am Rande der Unterlage gezogenen und auf einer Seite gut geschwärzten Niemens (**נֵנֶסֶת**) von den Juden an den Werktagen früh bei der Gebetsvorrichtung auf die Mitte der Stirn und auf die Mitte des linken Oberarms nahe dem Herzen zu festgebunden. Die Gehäuse müssen so genau in der Form sein, daß sie nach allen Seiten die Diagonale des Quadrats haben. Das rabbinische Gebot, Tephillin zu legen, stützt sich auf die wörtliche Auffassung der Mahnung Dt 6, 6—8: „Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollen auf (**בְּ**) deinem Herzen sein, und du sollst sie deinen Kindern einschärfen und von ihnen reden, wenn du in deinem Hause siehest und wenn du auf deinem Wege gehst und wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst. Und du sollst sie als (Erinnerungs-)Zeichen (**מְנֻזְבֵּד**) an deine Hand binden, und sie sollen als Stirnbänder zwischen deinen Augen sein (**בֵּין עֵינֶיךָ יְמִינָךְ וְמִינָךְ**).“ Vgl. das. 11, 18 und Ex 13, 16. Viele christliche Eregeten pflegen die Worte in allegorischem Verstande zu nehmen, unter den jüdischen ist es Nachbam (M. Samuel ben Meir 11. u. 12. Jahrh.), der sie so deutet; allein es läßt sich nicht leugnen, daß sie doch auf ein materielles, äußereres, sichtbares Zeichen hinweisen. Obgleich die Etymologie des Wortes **תְּפִילִין** unsicher ist, so hat man doch nicht nötig, mit Eichhorn (s. Reperf. II. 13, S. 15), Jablonski und Hartkav (s. dessen Abhandlung im Journ. as. 1870) zum Ägyptischen zu greifen, sondern kann unter Heranziehung des mischnischen **תְּפִילִין** (Schabb. VI, 1 und Gemara z. St. 57^b), das sowiel wie Stirnband, Kopfsputz bedeutet, Beruhigung fassen. Es muß dem Zusammenhange nach ein am Kopfe, speziell an der Stirn befindliches Dent- oder Erinnerungszeichen gemeint sein. Unflos und das sogenannte Jonathan-Targum geben **תְּפִילִין** an allen Stellen durch **תְּפִילִין** wieder, die LXX haben **ασάλευτον** und der ängstlich am Wortlaut hängende Aquila hat **ατίρατα**, das ebenso wie **ασάλευτον** auf etwas Unbewegliches, feststehendes hinweist. — 2. Arten, Form und Gestalt. Man unterscheidet Kopf- und Handtephillin (**כָּבֵד תְּפִילִין** und **רָאשֵׁת תְּפִילִין**, zulässig ist auch **כָּבֵד כָּבֵד תְּפִילִין** und **רָאשֵׁת כָּבֵד תְּפִילִין**). Die Kopftephillin bestehen aus vier Gehäusen (Fächern, Zellen). Zu jedem Gehäuse liegt ein auf einen Pergamentstreifen geschriebener Thoraabschnitt zusammengerollt und mit einem Haare umwickelt, und zwar befindet sich im ersten von links nach rechts der Abschnitt Ex 13, 1—10: „Heilige mir alle Ertlinge“ u. s. w., im zweiten der Abschnitt das. V. 11—16: „Und es wird geschehen, wenn dich Jahve in das Land der Kanaaniter bringt“ u. s. w., im dritten der Abschnitt Dt 6, 4—9: „Höre, Israel, Jahve, unser Gott“ u. s. w., im vierten der Abschnitt das. 11, 13—21: „Und es wird geschehen, wenn ihr gehorcht“ u. s. w.

Die Handtephillin bestehen nur aus einem einzigen Gehäuse, in welchem dieselben Abschnitte auf einem zusammengerollten und mit einem Haare umwickelten Pergamentstreifen in vier Abteilungen gesondert ruhen. An den beiden Außenflächen des ersten und vierten Gehäuses der Kopftephillin gewahrt man den Buchstaben ו, der als וְ, der Allmächtige gedeutet wird. Das eine ו hat drei, das andere vier Zacken. (Sollte sich vielleicht in 5 den drei und vier Zacken ein alter astraler Bezug auf die sieben Planeten bergen?) Wie bereits bemerkt, sind die Gebäude in einen quadratförmigen starken Lederstreifen etwas eingesenkt und mit etwa zwölf Stichen, was an die zwölf Stämme erinnern soll, auf ihm festgenäht. Zur Naht verwendet man zusammengedrehte Darmfleisch (צַדְקָה) von einem Ochsen oder einem Kalbe. Beim Legen müssen die Gebäude der Kopftephillin auf 10 die Stirn unterhalb des Haarwuchses, zwischen den Augenbrauen zu stehen kommen. Festen Sitz erhalten sie durch den durch die Öse gezogenen Niemen, der am Hinterkopfe nach dem Nacken zu einem Knoten (צַדְקָה) seit zusammenge schlungen wird und die Form eines ו bildet. S. Menach. 35^b. Die Niemenenden müssen nach dem Knoten noch so lang sein, daß sie über die Schultern geworfen werden können und noch etwa drei Hand 15 breiten auf die Brust (bis zur Nabelgegend) herabhängen. Bei den Handtephillin, die an den linken Oberarm gebunden werden, muß das Gebäude gegen die Brust sich neigen, wo das Herz, der Sitz aller Gefühle, liegt, um dadurch die Worte Dt 11, 18: צְדָקָה צְדָקָה צְדָקָה צְדָקָה zu erfüllen. Der an der Öse befestigte Niemen, der ebenfalls einen Knoten bildet, aber die Form eines ו hat, wird siebenmal um den Arm und dann noch 20 dreimal um den Mittel- und Ringfinger gewunden. Während die einfächerigen Handtephillin die Einheit Gottes symbolisieren, wollen die vierfächerigen Kopftephillin das nach allen vier Enden der Welt sich erstreckende göttliche Weltregiment andeuten. — 3. Gebräuch. Beim Legen der Kopftephillin ist der Segen zu sprechen: בָּרוּךְ הוּא קָדוֹשׁ בָּרוּךְ הוּא יְהוָה בָּרוּךְ הוּא, gebenedeit seist du, Jahve, unser 25 Gott, König der Welt, der uns geheiligt durch seine Gebote und uns das Gebot der Tephillin befohlen hat. S. j. Berach. II, 1^e m. Dagegen beim Legen der Handtephillin ist der Segen zu sprechen: בָּרוּךְ הוּא קָדוֹשׁ בָּרוּךְ הוּא אֱלֹהִים בָּרוּךְ הוּא, gebenedeit seist du ... und uns Tephillin zu legen befohlen hat. S. daf. Sind die Benedictionen gesprochen, so darf sich der Betende durch nichts mehr stören 30 lassen. Zuerst hat das Anlegen der Handtephillin zu erfolgen, darauf das der Kopftephillin; legt jemand dagegen die Tephillin ab, so gehen letztere den ersten voraus, weil bei Heiligtümern wohl eine Steigerung, nicht aber eine Erniedrigung stattfinden darf. S. Menach. 34^b. Aus ganz demselben Grunde dürfen die Tephillin wohl unter das Kopftuch, nicht aber unter die Füße gelegt werden. Zur Aufbewahrung der Tephillin 35 bedient man sich gewöhnlich eines Beutels, in dem aber nichts anderes sich befinden darf, besonders kein Geld. S. Berach. 23^b. Allen denen, die auf einen Totenacker gehen, ins Bett steigen, ins Bad, oder an einen unreinen Ort, oder in einen Raum sich begeben, in dem ein Toter liegt, ist das Tragen der Tephillin verboten. Ebenso dürfen Hochzeitsleute, Leidtragende, Kranke und Frauen keine Tephillin tragen. Nicht minder sind die 40 Thorastudierenden vom Tephillinverbot befreit (§. Mechiltha zu נז: בְּנֵי תְּהִלָּה בְּנֵי תְּהִלָּה בְּנֵי תְּהִלָּה). Erst wenn der Jude das 13. Lebensjahr erreicht hat, also בֶן-עֲשֵׂר geworden ist, ist er zum Tragen der Tephillin verpflichtet. Am Sabbat wie an Feiertagen pflegt man keine Tephillin zu legen. — 4. Bedeutung. Im Talmud wird auf die Befolgung der Tephillinvorschrift großes Gewicht gelegt und 45 sie wird von den verschiedensten Lehrautoritäten aufs nachdrücklichste eingeschärft. In gleicher Weise behandeln die Decisoren des Mittelalters in ihren Ritualkodizes die Satzung nach allen Beziehungen bis ins Mikrologische, dabei werden alle Bestimmungen auf Mose vom Berge Sinai zurückgeführt. R. Eli exer der Ältere, ein Lehrer des 1. Jahrh., bezieht die Worte Dt 28, 10 auf die Kopftephillin. S. Berach. 6^a. Wer das Schema 50 ohne Tephillin liest, so äußert sich R. Ulla (im 3. Jahrh.), legt gleichsam ein falsches Zeugnis gegen sich selbst ab, was sagen will: er spricht die Anerkennung Gottes als Weltregenten aus und vollzieht nicht sein Gebot. S. daf. 14^b. Nach R. Chija bar Abba (3. u. 4. Jahrh.) im Namen des R. Jochanan (3. Jahrh.) gilt er so, als brächte er ein Ganzopfer dar ohne Speisopfer und ein Schlachtopfer ohne Frankopfer. S. daf. 11^b. 55 R. Jochanan sagt: Wer das Joch des Himmelreiches vollständig auf sich nehmend will, (מִשְׁנֶה טְבִיבָה שְׁנֵית טְבִיבָה), der reinige sich (den Leib), wasche die Hände, lege Tephillin, lese das Schema und bete. Das ist das Himmelreiche vollständig. S. daf. 14^b u. 15^a. Man betrachtete die Vollziehung der Tephillinvorschrift geradezu als eine Art Altardienst. Wer Tephillin legt und das Schema liest, den sieht die Schrift so an, als ob

hätte er einen Altar erbaut und darauf Opfer dargebracht. S. das. 15^a. Nach einem Auspruch des R. Simeon ben Yalich im 3. Jahrh. wird der, welcher Tephillin legt, lange leben, wobei auf Jes 38, 16 verwiesen wird. S. Menach. 11^a. R. Schecheth bemerkt: Wer nicht Tephillin legt, übertritt acht Gebote (weil die Vorschrift achtmal in der Thora vorkommt). S. das. 11^a. Rab (3. Jahrh.) endlich zählt den Kopf, der keine Tephillin legt, zu den Abtrünnigen Jeruels. S. Nosch hasch. 17^a. Selbst Gott der Heilige legt Tephillin und es wird dies aus Jes 62, 8 bewiesen, nur ist in dem einsilbigen Gebaue die Stelle 1 Ebr 17, 1 geschriften, während in den viersilbigen die Stellen Dt 1, 7, 8; 33, 29; 1, 31 u. 26, 19 niedergelegt sind. S. Berach. 6^a. Gott 10 hat sich auch dem Moze mit den Tephillin bekleidet offenbart und hat ihn selbst den Knoten am Hinterkopfe binden gelebt. S. Menach. 35^b. Kein Wunder, daß bei solchem Ansehen den Tephillin magische Kraftwirkungen zugeschrieben wurden und man sie als Amulete trug. Sie sollten wirksame Schutzmittel gegen die Sünde, gegen Zaubererei und böse Geister sein. Wer Tephillin am Kopfe und an der Hand, Schausölden am Kleide 15 und eine Mezuza (Pfostenbrief) an seiner Thür hat, erklärt R. Eli'ezer ben Jakob (2. Hälfte des 2. Jahrh.) unter Bezugnahme von Rob. 4, 12 u. Ps 31, 8, der ist gesetz (stark), daß er nicht in Sünde gerät. S. Menach. 13^b. Verschiedene Rabbinen gaben sich 20 der ausgelassenen Freude hin und glaubten vor Versündigungen sicher zu sein, weil sie mit den Tephillin bekleidet waren. Als einst Abaji (3. u. 4. Jahrh.) vor Raba saß und bemerkte, daß dieser sehr ausgelassen war, wies er ihn auf Ps 2, 11 hin, wo es heißt: „Und frohlocket mit Zittern.“ Doch dieser entgegnete: „Ich habe Tephillin gelegt.“ S. Berach. 30^b. Dieselbe Antwort erhielt R. Firmja (4. Jahrh.) von R. Zera, als er ihm wegen seiner Ausgelassenheit die Mahnung Ps. 14, 23 vorhielt. S. das. Im Targum zum Hohenliede 8, 3 werden die Tephillin ausdrücklich als Schutzmittel gegen böse Geister 25 bezeichnet (כְּבָשָׂרֶיךְ אַתָּה בְּעִזָּה בְּרִיתְמֵיכְאָה). Auch die neutestl. Bezeichnung *quazartjona* scheint auf diese Anschauung hinzudeuten. Schammai, der Zeitgenosse Hillels, R. Schuda ben Balhyra, R. Johanan ben Sakkai, R. Eli'ezer, Rab Schecheth u. s. w. sind nach talmudischen Zeugnissen ehrige Vollzieher der Tephillinvorschrift gewesen. Manche Lehrer wieder gingen entschieden in der Ausübung der Vorschrift zu weit, indem sie die Tephillin den ganzen 30 Tag anlegten und öffentlich mit ihnen umhergingen. Im jer. Talmud Berach. II, 4^c mitte haben wir sogar eine Diskussion über diesen Punkt, die zwar dahin entschieden wird, daß es nicht nötig sei, sie Tag und Nacht zu tragen. Auf dieses ostentative Gebahren geht die Küge, die Jesus Mt 23, 5 den Pharisäern und Schriftgelehrten erteilt, wenn er sagt, daß sie ihre Gebetszettel besonders breit machen. Doch trotz des Eifers 35 in der Aufrechterhaltung der Tephillinvorschrift gab es viele, die sich nicht an sie führten. Vor allem waren es die Sektirer (סְקִטְרִים, so ist in den unzensierten Ausgaben für טְפִילִין zu lesen) und die Samaritaner (סָמָרִיטִים), welche die Tephillinvorschrift nicht beachteten. S. Menach. 42^b. In gleicher Weise mag der gewöhnliche Mann, der Landmann und Arbeiter sich wenig um sie gekümmert haben. Berach. 47^b wird die Frage aufgeworfen: Wer ist ein *Alm ha'ares* (Idiot)? und dahin beantwortet: Wer nicht Tephillin legt (טְפִילִין לֹא יָצַא טְפִילִין כְּלֹא). Auch in späteren Jahrhunderten scheint die Tephillinvorschrift nur wenig Beachtung gefunden zu haben. Das beweisen die Responses der Gaonen, die Thosaphoth und Ascheri, weshalb es auch nicht schwer hielt, daß sich die Karäer gänzlich von ihr loszogen. — 5. Alter. Das Alter des Tephilinegebrauchs 45 läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, jedenfalls geht die Institution auf vorchristliche Zeit zurück. Schon im ersten Jahrhundert n. Chr. begegnen wir im Talmud den verschiedensten Aushändichen über die Tephillinvorschrift. Ganz haltlos aber ist die Ansicht des Talmuds, daß Moze das Gebot von Gott bereits auf dem Sinai erhalten habe. — 6. Anfertigung. Über die Anfertigung des Tephillin enthalten die Rituallydizes ganz genaue 50 Bestimmungen, und es bestehen über verschiedene Kleinigkeiten Meinungsverschiedenheiten, die zu weitgehenden Erörterungen geführt haben, über die wir hier füglich hinweggehen können. Zur Gewinnung der Kopftephillin nimmt man ein Stück Holz in der Form eines Kubus (קָרְבָּן תְּפִילִין), schneidet drei tiefe Kerben (קָרְבָּן, Löchen) hinein, spannt darüber eine in Wasser weich gemachte Haut von einem reinen Haus- oder Feldtiere, gleichviel ob es rite 55 geschlachtet, gefallen oder von einem Raubtiere zerrissen worden ist, und drückt sie tief in die Kerben ein. Das Z an den Außenflächen des ersten und vierten Gebäuless wird durch zwei Hölzer bewirkt, auf denen es erhaben angebracht ist. Ist die Haut trocken und hart geworden, so löst man sie vorsichtig von der Holzform los, rollt die oben angegebenen Thoraabschnitte jeden einzeln für sich zusammen, umwickelt sie mit dem Haare 60 aus dem Schwanz einer Kuh oder eines Kalbes und legt sie nach der Ordnung in die

einzelnen Gehäuse. Darauf schneidet man eine kleine Vertiefung in die starke Lederbasis, senkt das ganze Gehäuse hinein und näht es mit reinen Darmseiten darauf fest. Ganz ähnlich wird bei der Anfertigung der Handtephillin verfahren, nur daß hier keine Kerbe in die Holzform geschnitten zu werden braucht, weil es sich nur um ein Fächlein handelt. Die Abschnitte dürfen, weil sie zu bekannt sind, aus dem Gedächtnis geschrieben werden, aber es muß dies in ägyptischer Schrift und mit kalligraphischer und masorethischer Genauigkeit geschehen. Kein Buchstabe darf in den andern überfließen oder über den andern hinausragen, keiner darf fehlen oder mit dem andern verwechselt werden, ebenso darf keiner einer Korrektur unterworfen werden. Die Gottesnamen muß der Schreiber mit Andacht und dem vollen Gefühl ihrer hohen Bedeutung schreiben. Nur Juden dürfen Tephillin anfertigen, von anderer Hand hergestellte sind zum Gebrauche unzulässig. Im NT geschieht der Gebetszettel nur einmal in der bereits oben angegebenen Stelle Mt 23, 5 Erwähnung.

D. Aug. Wünsche.

Temporalien, Bezeichnung der Einnahmen, die die kirchlichen Benefizien ihren Inhabern gewähren, s. d. A. Benefizium Bd II S. 591, 5.

15

Tempus clausum, feriatum, saceratum, geschlossene Zeit, nennt man diejenigen Tage, an welchen geräuschvolle Feierlichkeiten, insbesondere die bei Eingehung der Ehe üblichen Vergnügungen, nicht stattfinden dürfen. Die Entstehung solcher Verbote hängt mit den Ausschauungen zusammen, welche wenigstens teilweise für die Einführung der Fasten maßgebend gewesen sind. Zur Vorbereitung auf eine würdige Begehung der Festtage wird Gebet und Kontinent schon zeitig empfohlen. Die ältesten Gezeze gehen bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts zurück, wie das Konzil von Laodicea (nach dem Jahre 347), welches in e. 51. 52 während der 40-tägigen Fasten verschiedene Feierlichkeiten verbietet, darunter auch γάμος ἡ γερέθλα ἐτελεῖται (nuptias vel natalitia celebrare [e. 8. 9. Cau. XXXIII. qu. IV]). Der Staat bestätigte dies (man s. z. B. 25 e. 11. Cod. de feriis III, 12 von Leo und Anthemius 469), und nun wurde nicht nur die Quadragesima als geschlossene Zeit allgemein vorgeschrieben (man s. z. B. Nikolaus I. an die Bulgaren im Jahre 866, in e. 11. Cau. XXXIII, qu. IV), sondern auch die Ausdehnung auf Advent (von Maximus von Turin im 6. Jahrhundert gewünscht) und andere Feiertagen empfohlen. Das Konzil von Seligenstadt im Jahre 1022 verordnet 30 im e. 3: De legitimis coniugiis ita visum est, quod nullus christianus uxorem ducere beat ab adventu Domini usque in octavas Epiphaniae et a Septuagesima usque in octavas Paschae nec in . . . quatuordecim diebus ante festivitatem S. Joannis neque in . . . jejuniorum diebus sive in omnium solennium dierum praecedentibus noctibus quibus vigiliae observandae (Harzheim, Concilia Germaniae, Tom. III, 56). Eine allgemein übereinstimmende Norm über die dies observabiles gab es während des Mittelalters nicht, sondern es bildeten sich verschiedene bald strengere, bald milderer Observanzen und abweichende Auslegungen der vorhandenen Gesetze. Es erhellt dies insbesondere aus einer Entscheidung Clemens' III. (1187–1191) im cap. 4, X, de feriis (II, 9), welcher wegen der drei Wochen vor Johannis bestimmte, daß dieselben nicht unmittelbar diesem Feie vorhergehen müßten, sondern zwischen die Fettage vor Himmelfahrt der römischen Sitte gemäß fallen sollten. Auch seitdem kam es aber keineswegs zu gleichen Einrichtungen. (Man s. die Bestimmungen der Synoden, welche im Index von Harzheim a. a. D. Tom. XI, Fol. 267 nachgewiesen sind.)

Gewöhnlich findet sich die Zeit vom ersten Sonntage des Advents bis zur Oktave von Epiphanias, von Septuagesima bis Ostern, von Rogate bis Sonntag nach Pfingsten. (Man s. z. B. Synode v. Eichstädt 1447, Basel 1503 u. a. bei Harzheim a. a. D. Tom. V, Fol. 366, VI, Fol. 27 u. a.) Das Tridentinische Konzil ließ eine teilweise Beschränkung eintreten und sess. XXIV, cap. 10, de reform. matrim. disponierte: „Ab Adventu 40 Domini usque in diem Epiphaniae, et a feria quarta Cinerum usque in octavam Paschatis inclusive, antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari“. Zugleich wurde am angeführten Ort de sacramento matrimonii can. 11 ausgesprochen: „Si quis dixerit, prohibitionem solennitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam ab ethniorum superstitione profectam . . . anathema sit“. Benedikt XIV. teilt in der Constitutio LXXX eine Declaration der Congregatio Concilii mit, worin es heißt: „etiam temporibus expressis e. 10, Sess. XXIV, posse matrimonium contrahi coram parocho, sed

umptiarum solennitates, convivia, traductiones ad domum et carnalem copulam prohiberi". Sogenannte stille Hochzeiten dürfen hier nach auch in der geschlossenen Zeit, aber nicht ohne bischöfliche Dispensation stattfinden, insoweit nicht für außerordentliche Fälle auch ohne Dispens der Pfarrer einer Ehe assistieren darf, wie in articulo mortis, s. womit auch die weltliche Gesetzgebung übereinstimmt.

Die evangelische Kirche hat die geschlossene Zeit aus der römisch-katholischen beibehalten und die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts erkennen dieselben auch zum Teil ausdrücklich an (man s. die Auszüge in Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae etc., Halis 1818, in 4°, p. 38, 39, art. 10 133—140, sowie Schling, Kirchenordnungen Bd 1, 2, 3, Register unter „Geschlossene Zeit“). Wie aber gleich anfangs keine Übereinstimmung vorhanden war, so hat auch späterhin teils die Gesetzgebung, teils die Observanz noch größere Verschiedenheiten herbeigeführt. Die Eisenacher Konferenz der deutschen evangelischen Kirchen hat sich im Jahre 1857 mit diesem Gegenstande beschäftigt und in ihrem Protokolle vollständige Mitteilungen über die damalige Lage dieser Angelegenheit veröffentlicht (s. Moser, Allg. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Jahrg. 1857, S. 325f. verb. S. 343; Jahrg. 1858, S. 197 f.). Danach bestand das tempus clausum Quadragesimae für die Zeit von Aschermittwoch oder Invocavit bis Ostern in Württemberg, Hessen-Homburg, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Meiningen, Bayern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Altenburg, Österreich, Neuß, Grafschaft Mark und manchen Gegenden der Provinzen Schlesien und Posen, während in anderen Gebieten die Zeit abgetrakt, selbst nur auf die Karwoche beschränkt war (in Hannover, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Coburg, Anhalt-Bernburg, Dessau und Cöthen, Mindenstadt, Sondershausen, Lippe). In den Rheinlanden ist die geschlossene Zeit gar nicht anerkannt. Höchst verschieden war aber nicht minder die Übung in demjenigen, was in den einzelnen Landeskirchen während dieser Zeit verboten oder gestattet ist. Außer der Untersagung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere Tanz und Musik, Theater u. s. w., fanden bald das Verbot von Aufgebot und Hochzeiten überhaupt statt, bald waren nur stille Hochzeiten erlaubt. Wo die Beschränkungen gesetzlich bestanden, konnte davon dispensiert werden, mit Ausnahme von Altenburg, dem Fürstentum Lübeck und Neuß, wo zum Abschluß von Ehen für die ganze Quadragesima nicht dispensiert wurde.

Das Ergebnis der Beratungen zu Eisenach war die einstimmige Annahme des Antrags des Referenten Dr. Kliefoth: „Die Konferenz erkennt das Tempus clausum Quadragesimae als ein heilhaftes pädagogisches Institut der Kirche an, muß daher die sorgliche Erhaltung des von dieser Institution in den verschiedenen Kirchen noch vorhandenen empfehlen, kann aber die Frage, was zur Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes in dieser Beziehung zu thun sei, nur dem Ermessen der einzelnen Kirchenregierungen überlassen“. Man erkannte insbesondere noch an, daß die Einrichtung an erbaulicher und pädagogischer Wirkung wachsen werde, wenn eine verhältnismäßige Scheidung der ersten und anderen Hälfte, z. B. nach der Andeutung, die in den Mithäften von Lätere liegt, angenommen und danach die Untersagungen teils gemäßigt, teils gesteigert würden. Indessen blieb die Resolution wirkungslos; die Beobachtung des tempus clausum hat seitdem nirgends Fortschritte gemacht; im Gegenteil scheint die Auflösung dieser kirchlichen Sitte unabwendbar. — Außer der bereits angeführten Litteratur vgl. man auch J. D. Böhmer, Ius eccles. Prot. lib. III, tit. XLVI, § 45, lib. IV, tit. XVI, § 2 sq.; Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Bd I, S. 55f. (H. J. Jacobson †) Schling.

Teraphim (תְּרָפִים). — Selden, De dis Syris, synt. 1, 2: De Teraphim, 1. Auflg. 1617 (Ausz. Amsterdam 1680 S. 22—49 mit den Additamenta Andr. Beyers S. 197—228); Bugtoft, Lexicon Chaldaicum 1640 s. v. תְּרָפִים; Aug. Pfleiffer, Exercitationes biblicae, Wittebergae 1670, S. 1—25; Exercitatio de Teraphim (auch in Ugolinius, Thesaurus antiquitatum sacrarum, Bd XXIII, Benedig 1760, fol. 549—572); Joa. Spencer, De legibus Hebraeorum ritualibus, 1. Auflg. 1685, lib. III, diss. 7, sectio 7 ff. (2. Auflg. Hagae Comitum 1686, S. 354 ff.); Ant. von Dale, Dissertationes de origine et progressu idololatriae et superstitionum. Amsterdam 1696, c. 11, S. 658—680: De Teraphim; Jo. Christoph. Wiedmannshausen, Dissertatio de Teraphim (Vit. 1705 nach Winer), bei Ugolinius o. a. D., Bd XXIII, fol. 539—550; Bannier, La mythologie et les fables expliquées par l'histoire, Paris 1738, Bd 1, S. 575—582; J. D. Michaelis, Commentatio de Theraphis (vom Jahre 1758) in seinen Commentationes Soc. Reg. Scient. Goetting. oblatae, Bremen 1763, S. 1—11; Stuhr, Allgemeine Geschichte der Religionsformen der heidnischen Völker, Thl. I, 60 1836, S. 447; v. Lengerke, Kenian 1844, S. 256 f.; A. Theraphim in Winers RW³, 1848

Bonomi, Nineveh and its palaces², London 1853, S. 158—160; Rödiger in Gesenius' Thesaurus 1853 s. v. תְּרָפִים und בְּרָכִים (dasselbe noch weitere ältere Literatur); Chwołsohn, Die Sjäbier, St. Petersburg 1856, Bd II, S. 152—155; Ewald, Die Alterthümer des Volkes Israel³, 1866, S. 296—299; Reit, Biblische Archäologie⁴, 1873, S. 454—456; Merx, A. Theraphim in Schenfels VR V, 1875; P. Scholz, Götzendienst und Zanberweien bei den alten 5 Hebräern 1877, S. 127—133; „Die Teraphim“; Hitzig, Biblische Theologie 1880, S. 25, Anmfg.; Lippert, Der Seelen cult in seinen Beziehungen zur althebräischen Religion 1881, S. 112—114; Riejschi, A. Theraphim WRE⁵ XV, 1885; Stade, Geschichte des Volkes Israel, Bd I, 1887, S. 467; Schwally, Das Leben nach dem Tode nach den Vorstellungen des alten Israel 1892, S. 34—41; Kleinert, A. Teraphim in Riehm's KB⁶ 1894; Nowak, Hebräische Archäologie 1894, Bd II, S. 23; A. C. Welch, A. Teraphim in Hastings' Dictionary of the Bible, Bd IV, 1902; Moore, A. Teraphim in der Encyclopaedia Biblica von Cheyne und Black, Bd IV, 1903; J. D. P. und Max Seligsohn, A. Teraphim in The Jewish Encyclopedia hggb. von Singer, Bd XII, 1906.

Mit dem nur im Plural vorkommenden Worte תְּרָפִים werden im AT bestimmte 15 Gottesbilder bezeichnet. Einmal (1 Sa 19, 13, 16) ist das Wort deutlich von einem einzigen Bilde gebraucht, an andern Stellen als wirklicher Plural behandelt (Gen 31, 34; Sach 10, 2). Da ein Plural der Art von תְּרָפִים für ein Gottesbild kaum anwendbar ist, so wird eher anzunehmen sein, daß diese Bilder ständig in der Mehrzahl verkannt (Smend, Alte-testamentliche Religionsgeschichte⁷, 1899, S. 31, Anmfg.); der Plural 20 wurde dann auch gebraucht, wo einmal ausnahmsweise von einem einzigen Bilde die Rede war.

Aus 1 Sa 19, 13, 16 geht hervor, daß man die Teraphim im Hause hatte. Sie scheinen als eine Art Penaten gedacht zu sein (so schon Burtorf). Zu dieser Annahme paßt auch die Erzählung, wonach Samuel die Teraphim ihres Vaters in ihre neue Heimat mitnahm (Gen 31, 19, 34f.). Daz Teraphimbilder außer im Hause auch in den Tempeln oder auf den Bamot aufgestellt wurden, ist nicht ersichtlich, auch nicht aus der Zusammenstellung mit dem Ephod Ho 3, 4. Öffentliches und häusliches Gottesbild können hier nebeneinander genannt sein: beide wird Israel in einer bevorstehenden nationalen Katastätte entbehren müssen; mit dem Fehlen der Teraphim ist wohl der selbstständige Besitz, 30 das eigene Haus als aufgehoben gedacht. Allerdings stellt nach Mi 17, 5 (vgl. 18, 14) der Ephraimit Micha im Sacellum seines Hauses Teraphim auf, und die Daniten rauben diese samt dem Priester Micha's, um sie für den Kult ihrer neuen Heimat mitzunehmen, also dort in einem Heiligtum des ganzen Stammes aufzustellen (Mi 18, 17f.). Aber in diesem Bericht sind die Bezeichnungen des Gottesbildes offenbar von einem Überarbeiter 35 gehäuft: Mi 17, 5 Ephod und Teraphim; 18, 11 Ephod, Teraphim, בְּרָכִים und בְּרָכָה; 18, 17 und 18 בְּרָכָה, Ephod, Teraphim und בְּרָכָה; 18, 20 Ephod, Teraphim und בְּרָכָה. Wahrscheinlich war ursprünglich allein von einem Ephod oder einem בְּרָכָה die Rede (vgl. Budde zu Mi 17, 3, 5; Nowack zu 17, 5). Dies wäre dann die Bezeichnung eines Gottesbildes, wie es in einem Tempel zu stehen pflegte, und zu unterscheiden von den 40 Teraphim, d. h. Penatenbildern. Ubrigens würde die Verwendung der Teraphim im öffentlichen Kultus nicht ausschließen, daß sie ursprünglich die Haushötter darstellten. In Rom wurden neben den Penaten des Hauses auch Di penates publici p. R. Q. verehrt (Wissowa, Religion und Kultus der Römer 1902, S. 146).

Die Teraphim hatten Menschengestalt oder doch einen Menschenkopf natürlicher 45 Größe, da 1 Sa 19, 13, 16 Michal ein Teraphimbild in das Bett Davids legt, um den Boten Sauls den Glauben beizubringen, David wäre frank. Sonst ist aus dem AT über die Beschaffenheit dieser Bilder nichts zu entnehmen. Michal legt 1 Sa 19, 13 zu den Häupten, d. h. entweder unter oder über den Kopf, des Teraphimbildes einen בְּרָכָה. Das Wort בְּרָכָה ist ganz dunkel; aber wohl keinesfalls ist damit etwas bezeichnet, 50 was zum Teraphimbild gehört (woran Lengerke und Hitzig gedacht haben, indem sie, wie vor ihnen Michaelis und Creuzer [Symbolik und Mythologie, Bd IV, 1812, S. 50] die Teraphim als Silene auffaßten; Michaelis hatte dabei nicht an בְּרָכָה gedacht sondern sehr willkürlich die Teraphim mit בְּרָכָה „Völke“ als Bezeichnung für Abgötter zusammenge stellt), sondern wahrscheinlich ein Bestandteil der Einrichtung des Bettes, etwa ein 55 Ziegenfell als Kopfunterlage oder auch ein Fliegennetz, das über den Kopf des Bildes gelegt zu denten wäre (vgl. Nowack z. d. St.). Tell (Tell-Téannek, Denkschr. d. Wien. Akad., philos.-hist. Kl., Bd L, 1901, 4, S. 106) denkt sich mit Verweisung auf Blüss die Teraphim als kleine thönerne Figuren nach Art der zu Tell-Téannek gefundenen Astartefiguren. Aber den Kopf des Teraphimbildes der Michal müssen wir uns doch anders vorstellen. 60 Ähnlich wollte Bonomi in kleinen von Bottia zu Morsabad gefundenen Thonfiguren

mit Luchskopf und Menschenkörper oder Menschenkopf und Löwenkörper Teraphimbilder erkennen.

Aus zwei Aussagen über die Teraphim erfahren wir, daß man sie als Drakel befragte (dann stellte Spence die Teraphim als etwas den Urim Analoges dar, woran 5 schon LXX gedacht hat, s. unten). In welcher Weise dies geschah, wird nicht angegeben. Ez 21, 26 wird befragten der Teraphim neben schütteln der Pfeile und beschauen der Leber genannt, Sach 10, 2 ausgesagt, daß die Teraphim Eitelkeit reden und die Wahrsager Trug schauen.

Aus der Erzählung Gen e. 31 geht nicht notwendig hervor, daß man ein Be-
10 wußtsein aramäischer Herkunft dieser Art der Gottesbilder hatte, sondern nur daß sie seit
dem Altertum bei den Hebräern gebräuchlich waren. Daß sie aus der Fremde ent-
lehnt waren, ergiebt sich auch nicht aus Gen 35, 2, wo sich allerdings die Forderung
Jacobs, die „Götter der Fremde“ (vgl. v. 1) zu entfernen, wohl nur auf die von Rahel
15 mitgenommenen Teraphim beziehen kann. Dagegen ist aus dieser Darstellung zu ersehen,
daß die Teraphim nicht Fahrtewilder waren. Alle nicht zum Fahrteweidienst gehörende
Kultusübung wurde schon verhältnismäßig frühzeitig als fremdländisch angesehen.
20 Ez 21, 26 wird über den König von Babel berichtet, daß er die Teraphim befragt. Auch
daraus ergiebt sich nicht mit Notwendigkeit, daß man sie als babylonisch kannte; es kann
die Übertragung eines israelitischen Brauches auf den Babylonischen vorliegen. Was Jo-
sephus (Antiq. XVIII, 9, 5) angiebt, daß es „in jenen Gegenenden (den babylonischen)
allgemeiner Landesbrauch ist, Hausgötter zu haben (*της οἰζίας ἔξειρ οεβάσουσα*) und
auf der Wanderung in die Fremde mit sich zu nehmen“, mag nicht nur aus Gen e. 31
25 sondern noch aus anderer korrekter Information geschöpft sein, beweist aber nichts für
die Herkunft der speziell als Teraphim bezeichneten Hausgötter. Außerhalb Israels haben
wir bis jetzt keine Spur des Namens dieser Bilder; aber analoge Hausgötter finden sich
unter verschiedenen Namen bei vielen Völkern.

Daß sich ein Teraphimbild im Hause Davids befand, zeigt, daß man es damals als
mit dem Fahrteweidienst vereinbar ansah. Die Teraphim müssen eine Art Untergötter gewesen
30 sein, deren Verehrung dem Dienste des großen Stammes- und Volksgottes nicht zu
widerstreiten schien. Noch Hosea (c. 3, 4) erwähnt die Teraphim neben dem Ephod, dem
Opfer und der Mazzeba als etwas wie selbstverständlich zum Bestand des Volkes Ge-
hörandes. Daß er kein Wort des Tadels dafür hat, zeigt allerdings noch nicht, daß er
40 diese Bilder billigte. Aus Sach 10, 2 geht, die immerhin nicht sichere nachexilische Ab-
fassungszeit vorausgesetzt, nicht notwendig hervor, daß noch die nachexilischen Juden
45 Teraphimbilder hatten. Es kann hier eine Reminiszenz aus älterer Zeit vorliegen, wenn
hier überhaupt die Teraphim als bei den Israeliten gebräuchlich gedacht werden; mög-
licherweise ist von nichtisraelitischen Aberglauben die Rede. Der deuteronomistische Re-
daktor des Königsbuches zählt 2 Kg 23, 24 die Teraphim auf unter allen Abgöttereiern,
50 die Josua abgeschafft habe, parallel mit Gillulim und „Scheusälern“ und neben Obot
und Zauberfundigen. Ebenso werden in einer wohl ebenfalls deuteronomistischen Stelle
1 Sa 15, 23 die Teraphim genannt neben Zauberei und Götzendienst (78) als
etwas dem Fahrteweidienst Widerstrebdendes.

Nach dem, was über die Teraphim ausgesagt wird, liegt die wiederholt ausgesprochene
Annahme nahe, daß sie als Bilder von Ahnengeistern zu verstehen sind. Daran hat
55 schon Banier gedacht, bestimmter Stuhr (nach ihm in Gestalt von Steinen), unter den
neueren Lippert, Stade, Schwally u. andere. Auf Ahnengeister kann verweisen die Aufführung
dieser Bilder im Hause, das sie offenbar beschützen sollten. Man befragt sie, wie man
sich um Auskunft über verborgenes an die Totengeister wandte (vgl. A. Heldgeister Bd VI,
5. 7, 51 ff.; 8, 36 ff.). Allerdings hat Lagrange (Etudes sur les religions Sémitiques²,
60 Paris 1905, S. 230) nicht mit Unrecht bemerkt, daß ein Befragen speziell der Ahnen
sonst nicht vorkommt. Auch sind nicht alle Herd- oder Hausgötter aus Ahnengeistern
entstanden; bei den Römern z. B. scheint es nicht der Fall gewesen zu sein (vgl. Wissowa, Die
Anfänge des römischen Patriarkalismus, Archiv für Religionswissenschaft, Bd VII, 1904, S. 42 ff.).

Die Tradition über Beschaffenheit und Bedeutung der Teraphim ist früh verloren
55 gegangen. LXX hat kein Bewußtsein mehr der Wortbedeutung. Sie läßt das Wort
mehrmaß unübersetzt (*θεοαρεῖ*, *Θεοαρεῖ* [L], *θεοαρεῖ*, *θεοαρεῖ*, *θεοαρεῖ*, ohne
den Artikel Mi 17, 5; 1 Sa 15, 23 AL, mit dem Artikel Mi 18, 17, 20 *τὸ θεοαρεῖ* [*θεοαρ-εῖ* L]; 2 Kg 23, 24 *τὰ θεοαρεῖ* B L). Offenbar nur auf Grund der Aussagen des ATs
60 über die Teraphim übersetzt sie das Wort als Bezeichnung von Bildern Gen 31, 19, 34 f.
mit *τὰ εἴδωλα* und Ez 21, 26 mit (*ἐρ τοῖς*) *γλυπτοῖς* und mit Bezug auf das Drakel-

geben Sach 10, 2 mit *αἴτιος θεραπόνεροι*. Ebenso ist auch zu verstehen Ho 3, 4 δῆλοι (Genet. Pl.), wie 1 Sa 28, 6 πτεῖς mit (ἐν τοῖς) δῆλοις übersetzt wird und Ez 28, 26 mit δῆλοις. 1 Sa 15, 23 liegt in θεραπείαι B (dagegen A θεραπεύ, L Θεραπώ) eine Ableitung aus dem Griechischen vor, wobei der Gebrauch des Wortes von Gottesbildern verkannt ist. Unverständlich ist 1 Sa 19, 13, 16 die Wiedergabe mit τὰ κεροτάφια (schwerlich mit Klostermann [zu 1 Sa 19, 13] zu emendieren in κηροτάφια „d. i. Wachsbilder urspr. der Ahnen“, da, so viel ich sehe, κηροτάφια gar nicht kommt, sondern nur κηροτάφιον und κηροτάφια). Aquila übersetzt mit τὰ μορφῶματα, nur 1 Sa 19, 16 mit αἱ προτομαὶ „Gesichter, Brustbilder“; Ez 21, 26 hat er θεραπεύ beibehalten. Symmachus meist τὰ εἰδωλά, 1 Sa 19, 16 τὸ εἰδωλον und 10 Ho 3, 4 Θεραπέω. Theodotion hat überall (τὰ) θεραπεύ, θεραπία, Θεραπέω beibehalten. Zu Ho 3, 1 wird für Symmachus auch angegeben ἐπίλυντος und für Theodotion ἐπιλύντος, wobei an eine Ableitung von θεραπεύ = πτεῖ gedacht ist. Vulgata Mi 18, 14, 17; Ho 3, 4 theraphim; Gen 31, 19, 34; Mi 18, 20; Ez 21, 26 idola; Mi 17, 5 doppelte wiedergegeben theraphim und idola; 1 Sa 15, 23 idolatria; 2 Kg 15, 23, 24 figurae idolorum; 1 Sa 19, 13 statua; 1 Sa 19, 16 simulacrum; Sach 10, 2 simulaera. Die Peschitto übersetzt in der Genesis mit בְּלֵדֶת „Bilder“, 1 Sa e. 19 singular. בְּלֵדֶת, 2 Kg 23, 24 mit בְּלֵדֶת „Gößen“ und Ez 21, 26 singular. בְּלֵדֶת, 1 Sa 15, 23 mit בְּלֵדֶת „Wahrhaftigkeit“, Sach 10, 2 mit בְּלֵדֶת „Wahrsager“; in Mi e. 17f. und Ho 3, 4 hat sie wegen der Verbindung mit תְּמִם auf einen Bestandteil 20 des Jabwefultus geraten (Mi e. 17f. בְּלֵדֶת pallium; Ho 3, 4 בְּלֵדֶת בְּלֵדֶת „Räucherwerk auflegend“). Syroheraplaris hat Mi 17, 5; 18, 17, 18, 20 מְלֵדֶת; בְּלֵדֶת (sie) und 2 Kg 23, 24 מְלֵדֶת; בְּלֵדֶת beibehalten, Ez 21, 26 בְּלֵדֶת „Bilder“ und aus dem Zusammenhang geraten Ho 3, 4 בְּלֵדֶת „Offenbarungen“ (= δῆλοι Gen. Pl. LXX); Sach 10, 2 mit Peschitto בְּלֵדֶת. Die Targume haben meist בְּלֵדֶת „Bilder“, Jonatan in Mi 25 e. 17f. statt dessen בְּלֵדֶת und Ho 3, 4 בְּלֵדֶת „Verkünder“, Sach 10, 2 בְּלֵדֶת בְּלֵדֶת „Bilderverehrer“.

Græcus Venetus übersetzt in Gen 31, 19, 34f. mit εἰζόρεις.

Die Angaben der Rabbinen (gesammelt bei Selden, Buxtorf und Andr. Beyer) haben im Etymologischen gar keinen Wert. Sachlich stellen sie die Teraphim bald dar als einen abgehackten Menschenkopf oder einen künstlichen Kopf, bald als einen astrologischen Apparat. Die Darstellung als Kopf ist wohl zunächst eine Folgerung aus 1 Sam e. 19. Aber den Rabbinen können daneben Nachrichten vorgelegen haben von orakelnden Köpfen, da Angaben darüber aus dem Heidentum und noch aus der Zeit späteren Überglaubens auch bei andern Schriftstellern vorkommen (s. das Material bei Chwolschn a. a. O.).

Die Erklärungen des Wortes πτεῖ bei den neuen (am vollständigsten angegeben bei Rödiger bis auf seine Zeit) sind kaum überzeugender als die der Rabbinen. Hier seien nur einige davon angegeben, die namhafte Vertreter aufzuweisen haben. Wiederholt ist das Wort mit πτεῖ gleichgesetzt worden, wobei man diesem meist die Bedeutung nobiles zusprach (s. bei Rödiger); neuerdings hat Duhm (zu Jes e. 6) wieder an diese 40 Zusammenstellung gedacht und die Teraphim von „sarafischen [d. h. schlängengestalteten] Hausgeistern“ verstanden, das Wort als aramäische (nordpalästinische) Nebenform neben der südpalästinischen πτεῖ. Aber Vertauschung von π und τ lässt sich nicht nachweisen.

Sehr verbreitet war früher die Ableitung von طرف IV „Lebensgüter gewähren“ oder طرف Hiph. „genießen lassen“, indem man damit die Penatendilder als „Besorger“ bezeichnet dachte (s. bei Rödiger, der selbst dieser Deutung geneigt war). Diese Erklärung ist immerhin besser als die meisten andern. Hitzig hielt das Wort für das griechische θέραπες, „indem auch die Götter θεραπεύονται τοῖς ἀρθρότοις“ (zu Ez 21, 26 [1847]). Ewald gab eine Ableitung von طرف, طرف „nickendes angenehmi oder lebende maska“, wie lares = „dii larvarum“, indem er an nickende Skulpturen dachte. 50

Mehr Beachtung verdient die Annahme eines Zusammenhangs mit **תְּנַשֵּׁת** „Toten-geister“ (so Neubauer und im Anschluß an ihn Sayce, Zeitschr. f. Assyriologie II, 1887, S. 95; ebenso Klostermann zu 1 Sa 19, 3 [1887] und mit Zurückhaltung Schwally). Die dann sich ergebende Bedeutung wäre passend, aber die Wortform bleibt unerklärt, s. trotz Klostermanns Verweisung auf die „Analogie“ von **תְּנַשֵּׁת** und **תְּנַשֵּׁת** zu einer Ur-form **תְּנַשֵּׁת***; denn dort ist die Ableitung von Stämmen **תָּנַשֵּׁת** und **תָּנַשֵּׁת** zweifelhaft und hier der Übergang von **תְּנַשֵּׁת** in **תְּנַשֵּׁת** ohne Analogie und sehr unwahrscheinlich.

Nicht gerade glücklich möchte sein Moores (zu Mi 17, 5) allerdings vorsichtige Emp-fahrung der rabbiniischen Ableitung von dem junghebräischen **תְּנַשֵּׁת** (**תְּנַשֵּׁת**) turpi-tudo, pudendum. Die Vergleichung des Gebrauchs von **תְּנַשֵּׁת** für Baal bei den So-pherim rechtfertigt diese Erklärung kaum. Außer in einzelnen Eigennamen (s. Baudissin, Studien I, 1876, S. 108f., Numkg. und Jer 3, 24) ist **תְּנַשֵּׁת** in diesem Gebrauch nicht in den Konsonantentext des AT eingedrungen; Jer 11, 13; Ho 9, 10 ist **תְּנַשֵּׁת** nicht für **תְּנַשֵּׁת** substituiert sondern der Abgott als **תְּנַשֵּׁת** charakterisiert. Zudem würde die Aussprache des Wortes in LXX, die mit der majoretschen Punktation übereinstimmt, voraussetzen, daß schon zur Zeit der LXX die Ableitung des häufig gebildeten Wortes wieder in Ver-gessenheit geraten war. Zu andern Fällen, z. B. in **תְּנַשֵּׁת**, **Mołoz**, scheinen sich gerade in der Aussprache sowohl in LXX als in der majoretschen Punktation Hinweise auf den Ursprung der Göttessymbole durch schimpfliche Bezeichnungen zu finden (nach Analogie 20 der Vokalisation von **תְּנַשֵּׁת**). Es wird also doch wohl anzunehmen sein, daß in **תְּנַשֵּׁת** eine alte und ernsthaft gemeinte Benennung einer bestimmten Art von Gottesbildern vorliegt. Auch haben wir bei der Übereinstimmung zwischen LXX und Masora keinen Grund, an der Korrektheit der überlieferten Aussprache zu zweifeln. Auf eine Erklärung des Wortes wird man besser verzichten, so lange nicht ein bestimmter Inhaltspunkt in 25 einem entsprechenden Götternamen außerhalb des ATs vorliegt. **Wolf Baudissin.**

Therebinthe s. d. A. Palästina Bd XIV S. 503, 22.

Teresa, die heilige, gest. 1582. — Das Leben Teresias beschrieb im Anschluß an ihre eigenen autobiographischen Aufzeichnungen, sowie an zahlreiche anderweitige Urkunden und mündliche Überlieferungen, ihr Beichtvater Franz Ribera (Vida de la madre Teresa de Jesus repartida en V libros, Madr. 1590, 4°), dem dann andere wie Diego Pérez („Vida“ etc., Madr. 1599, 1606 u. ö.), Juan de Jesús María (Compendio de la vida de S. Teresa 1605; auch lat. Rom. 1609), G. Gracian (Virtudes y fundaciones de S. T., 1611), Antonio de S. Joaquín (Anno Teresiano, 12 Tom. 4°, 1733—66), Fridericus a S. Antonio (Venet. 1751), Manuel de Traggia (La muger grande. Vida meditada de S. Teresa de Jesus, Madr. 1807) 30 u. a. m. folgten. Diese älteren Biographien sind größtenteils benutzt, teilsweise auch abgedruckt in der ausführlichen Darstellung des Jesuiten Vandemoere in der Fortsetzung der Antwerpener AS Tom. VII. Octobris (1846), S. 109—790. Vgl. jerner C. A. Wilkens, „Zur Geschichte der spanischen Mystik; Teresa de Jesus“, in Hilgenfelds ZtTh 1862, S. 113—180 auch desselben: Juan Luis de Leon, Biogr. aus der Gesch. der span. Inquisition und Kirche 40 im 16. Jahrh., Halte 1866, S. 356 ff.; Böckler, Petrus von Alcantara, Teresa von Avila und Johannes vom Kreuze in ZtTh 1864—1866; J. H. Hennes, Das Leben der hl. Teresa, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1866; Marcel Bonix, Leben der hl. Teresa, von ihr selbst geschrieben, mit Kommentar, überzeugt von A. K., Nachen 1868; Leben der hl. Teresa v. Jesus sc., aus d. Spanischen von Ide Gräfin Hahn-Hahn, Mainz 1867; Miss Trench, The Life of S. Teresa, Lond. 1875; H. Hepp, Gesch. der quietist. Mystik in der cath. Kirche, Berlin 1875, S. 9—22; Höfele, Die hl. Theresa von Jesus, Regensburg 1882; H. Prinz v. Lettingen-Spielberg, Gesch. d. hl. Theresa, Regensburg 1899. Die erste, unvollständige Druckausgabe der Schriften Teresias besorgte Paer Luis de Leon (Ludovius Legionensis), Salamanca 1588; weitere spanische Ausgaben Neapel 1594 und 1604, Madrid 1597, 1611, 1615, 1622 u. ö., zu 50 legt und am vollständigsten 1793; lateinische Antwerpen 1619, Köln 1620 sc.; italienische Benedig 1636 u. ö.; Mailand 1640 sc. Durch ihre stilistische Schönheit und Korrektheit ist ausgezeichnet die französische Übersetzung von Arnould d'Andilly (Anvers 1688, III, vols.). Unter den deutschen zeichnete sich die von Gallus Schwab (Tutzbach 1831, 6 Bde, 3 Ausg., besorgt von M. Nodam, Regensburg 1839 sc.) und von Ludwig Glarens (Leben und Werke der hl. Teresa, 3 Bde, Regensburg 1855) durch sprachliche Schönheit und durch Genauigkeit und Vollständigkeit in sachlicher Hinsicht aus. Von den Briefen erschien eine erste, unvollständige 60 (65 Briefe) Sammlung, mit historischen und theologischen Erläuterungen von Juan de Palos, Bischof von Loma, versehen, zu Saragossa 1658. Sie ging auch in mehrere der folgenden Ausgaben und Uebersetzungen über, z. B. in Bd III der franz. Uebersetzung von Arnould. Vollständig sind die noch erhaltenen 342 Briefe in der Madrider Ausgabe ihrer Werke von 65 1793 zusammengestellt. Vgl. auch W. Stork, Des hl. Johannes vom Kreuz und der hl. Teresa von Jesus sämtliche Gedichte überzeugt, Münster 1854.

Die heilige Teresa wurde geboren zu Avila in Altagacitón am 28. März 1515. Ihrem Vater, Ritter Alonso Sanchez de Cepeda, und ihrer Mutter Beatrix d'Avila y Abunada verdankte sie frühzeitige und vielseitige Anregung zu frommen Besinnungen und Übungen. Namentlich hielt ihre Mutter sie zu eifriger Verehrung der Maria, ihr Vater zum Lesen von Andachtsbüchern in spanischer Sprache an. Diese Lektüre, bei der 5 natürlich Heiligenlegenden und Märtyrergeschichten die Hauptrolle spielten, entflammt sie und ihren Lieblingsbruder Rodrigo frühzeitig zur Begeisterung für die Idee asketischer Weltentfagung. Eine Zeit lang schien die Lektüre der spanischen Ritterromane sie in dieser Gejünung irre zu machen; aber die zeitweilige Versuchung der Widerstrebbenden in das Pensionat des Augustinerinnenklosters María graciosa und besonders eine längere 10 Krankheit machte sie für die früher so mächtig auf sie wirkenden asketischen Eindrücke von neuem zugänglich und fachte jenen Kampf zwischen der Neigung zum Weltleben und der gänzlichen Hingabe an klösterliche Frömmigkeit an, der nur mit völligem Siege der letzteren enden konnte. Sie erklärte dem Vater ihren Wunsch, Nonne zu werden, worin aber dieser längere Zeit nicht willigen mag. Ein bis zwei Jahre lang fügt sie sich, dann 15 setzte sie ihren Willen durch. Sie verließ eines Morgens heimlich das elterliche Haus, um sich bei den Karmeliterinnen des Menschwerdungs-Klosters (de la Encarnacion) zu Avila als Nonne einzuleiden zu lassen. Sie that diesen Schritt gleichzeitig mit dem ganz ähnlichen ihres jüngeren Bruders Antonio, der sich, durch sie überredet, ebenfalls auf dem Wege 20 heimlicher Flucht in ein Kloster derselben Stadt begab.

Auch im Kloster hatte sie viel unter Krankheit zu leiden. Ähnlich wie bei anderen Heiligen der römischen Kirche übten diese schweren körperlichen Leiden einen entscheidenden Einfluss auf das innere Leben und die Ausgestaltung der eigen-tümlichen mystischen Zustände und Erfahrungen der jungen Nonne. Schon zu Anfang der Krankheit erfuhr sie durch ein mystisches Erbauungsbuch mächtige Förderung 25 in ihrem Gebeisleben. Dieses Buch, genannt das „dritte“ oder das „geistliche Alphabet“ (Abecedario espiritual) und verfaßt von dem Minoriten Francisco de Osuna, erteilt im Anschluß an ähnliche Schriften mittelalterlicher Mystiker, Anweisung zur Gewissensprüfung, zur geistlichen Sammlung und Beschauung seiner selbst, kurz zu jener Grundform des inneren Lebens, welche die mystische Kunstsprache als das „Gebet der Sammlung“ oder „Herzensgebet“ (Oratio recollectionis, or. mentalis) bezeichnet. Teresa benutzte das Büchlein wohl in seiner Urgefalt, nicht in jener zu sechs Teilen erweiterten Fassung, in welcher es jetzt (z. B. in einem Quartbande der Wiener k. k. Bibliothek, be-titelt: Abecedario espiritual compuesto por el padre Fray Francisco de Osuna, VI partes) vorliegt und deutlich auf eine etwas spätere Zeit (auf die Jahre 1538—44 etwa) hinweist. Daneben scheint sie die Schriften anderer mystisch-asketischer Autoren ihrer Nation kennen und schätzen gelernt zu haben, möglicherweise z. B. den Tractatus de oratione et meditatione des Petrus von Alcantara, vielleicht manche der Andachtsbücher, denen Ignaz Loyola seine Exercitia spiritualia nachbildete, oder wohl gar diese Exercitia selbst in ihrer ursprünglichsten Redaktion. Zedenfalls erlangte sie schon in der 40 ersten Zeit ihres langen Krankenlagers eine ziemlich genaue Kenntnis von den geheimnisvollen Wegen der Erhebung zu Gott und einer entsprechende Übung in der Betreuung dieser Wege. Sie lernte sich auf die unterste Stufe kontemplativer Andacht erheben, die sie den Zustand der „Sammlung“ oder des „Herzensgebetes“ nennt; und wenigstens zeitweilig fühlte sie sich zur höheren Stufe des „Gebetes der Ruhe“, oder gar zu der noch höheren des „Gebetes der Vereinigung“, eines bereits ganz und gar ethiatischen Zustandes, emporgehoben (s. unten). Auch verband sich damit nicht selten eine reichliche „Gnade der Thränen“. Wie sie wahrscheinlich schon jetzt das Außerliche und Nächste der gewöhnlichen römisch-kirchlichen Unterscheidung zwischen Todsünden und lästlichen Sünden zu ahnen begann (vgl. c 25 und 31 ihrer Selbstbiographie mit Via perfectionis 50 c. 41 und anderen ähnlichen Stellen ihrer späteren Schriften), so erschloß sich ihr jedenfalls bereits um diese Zeit das Geheimnis vom furchtbaren Ernst des sündig Bösen überhaupt und von dem nicht sowohl in zahlreichen einzelnen Akten bestehenden, als vielmehr zuständlichen Charakter der Erbjuden. An diese Erkenntnis ihrer gänzlichen natürlichen Ohnmacht reichte sich die andere von der Notwendigkeit einer unbedingten Hin-gabe an die Gnade des Herrn unmittelbar an; oder, wie sie in ihrer schlichten Weise dies einmal ausdrückt: sie lernte „immer misstrauischer gegen sich selbst werden, um sich immer vertrauender an Gott hinzugeben“. Auf diesem so bedeutenden Punkte erinnert ihr innerer Lebensgang einigermaßen an den eines Augustinus, dessen Konfessionen sie ebendamals als einen Spiegel ihres Seelenkampfes zu lesen begann. Doch gelangte sie 60

nur sehr allmählich zu einem solchen Abschluß ihrer inneren Erlebnisse, der ihr auch ein fruchtbare Wirkung nach außen ermöglichte. Gegen das Ende dieses Zeitraumes, um das Jahr 1556, drohte dem endlichen Abschluß ihres inneren Entwickelungsganges eine neue Verzögerung dadurch zu erwachsen, daß verschiedene befreundete Personen ihr die Meinung von dem nicht göttlichen, sondern diabolischen Charakter ihrer übernatürlichen Gebetszustände, Visionen, Entzückungen etc. beizubringen suchten. Sie wurde dadurch zu einer unmäßig harten und grausamen Peinigung ihrer selbst veranlaßt, und gab diese über das gewöhnliche Maß ihrer Askese weit hinausgehenden Mortifikationen erst da wieder auf, als Franz Vergia, der damalige Provinzialkommünnär für Castilien (gest. 1572), 10 nachmals General der Gesellschaft Jesu, sie zur Beichte gebört und ihr die beruhigendsten Versicherungen in Betreff ihrer Gebetsübungen und mystischen Erlebnisse erteilt hatte. Zu den letzteren gehört namentlich auch die am St. Peterstage des Jahres 1559 ihr gewordene feste Überzeugung, daß der Heiland ihr überall mit unsichtbarer, aber höchst realer, ja leiblicher Gegenwart nahe sei. Diese konstante Christusvision verblieb ihr 15 während länger als zwei Jahren fast ununterbrochen, nur mit wechselnder Lebhaftigkeit ihrer Eindrücke. Ein anderes mal erscheint ihr eine geflügelte Engelsgestalt, ein Seraph mit goldener Lanze und feurig glühender Spitze daran, der ihr durch mehrmalige Durchbohrung ihres Herzens mit dieser Spitze einen eigentümlichen geistig-leiblichen Schmerz im allerhöchsten Grade, wie sie ihm vorher niemals empfunden, hervorbringt. Für ihr inneres Leben war diese Seraphvision von hoher Bedeutung. Sie gehört mit zu den entscheidendsten Momenten ihres lange währenden Liebes- und Leidensstampfes, aus welchem letztlich das glühende Verlangen nach völliger Gleichgestaltung mit dem Leben und Leiden des Heilandes hervorging, das den Rest ihrer Lebenswirksamkeit ausfüllt und das in jenem seufzenden Gebetsrufe gipfelt, welchen man gewöhnlich ihrem Bilde als Motto bei- 20 geschrieben findet: „Domine, aut pati aut mori!“

Den Übergang zu einer kräftigen praktischen Wirksamkeit nach außen half ihr leichtlich ein Mann vollziehen, der in allem, was zu einem fruchtbaren reformatorischen Wirken auf dem Gebiete des damaligen Klosterlebens gehörte, wohlerfahren war, Petrus von Alcantara. Er kam um den Anfang des Jahres 1560 auf einige Tage in Geschäften seiner Ordensreform nach Avila, wurde so mit Teresa bekannt und bald zu ihrem geistlichen Führer und Ratgeber. Sie fasste den Entschluß, ein neues Kloster für Nonnen vom Orden des Berges Karmel' zu errichten, in dessen Praxis die Larheit, worüber sie bei der Lebenssitte ihres Menschwerdungsklosters und der übrigen damaligen Karmeliterklöster zu klagen hatte, gründlich abzustellen und eine vollständige Rückkehr zur ursprünglichen Strenge der Karmeliterregel zu vollziehen sei. Giunara de Ulloa, eine reiche Freundin T.s, die sie ins Vertrauen zog, sagte die Unterstützung des Unternehmens mit den erforderlichen Geldmitteln zu. Petrus von Alcantara sendet brieflich seine Glückwünsche und auch der damalige Karmeliterprovinzial für Castilien, Angelo de Salazar, 25 erteilt dem Projekte seine vorläufige Genehmigung, vorausgesetzt, daß das zu gründende Kloster nicht über 13 Nonnen stark werden würde.

Im Sommer 1562 schritt sie zur Ausführung des Werkes. Sie ließ ein kleines Haus ankaufen, an welches ein Kirchlein von entsprechender Größe angebaut wird. Letzteres ließ sie durch einen befreundeten Priester weißen und kleidete zugleich die wenigen Novizen ein, die sich als erste zur Aufnahme in das neue St. Josephskloster gemeldet. 30 Die gänzliche Vermögenslosigkeit des neuen Ordenshauses und seiner Insassen erregte bei den Bürgern und Behörden der Stadt, sobald die Sache bekannt geworden war, das größte Ärgernis; so daß das Kloster in Gefahr war, unterdrückt zu werden. Aber da mächtige Hörner, wie der Bischof selbst, schützend für sie eintraten, und da die mißtrauische Abneigung der übrigen unter dem Eindruck des trotz aller Armut wohlgefeierten Bestehens und Gedeihens der Anstalt in bewundernden Beifall überging, so wurde diese Gefahr überwunden. Teresa, die im März 1563 dauernd in ihr neues Kloster übergesiedelt war, hatte die Genugtuung, daß ein durch ihre Freunde erwirktes päpstliches Erlaubnis schreiben dem von ihr vorangestellten Grundsatz einer gänzlichen Armut und Vermögenslosigkeit ausdrücklich die nötige Sanktion erteilte. Sie schritt nun alsbald dazu, die spezielle Formulierung dieses ersten Grundsatzes, wie sie für die Disziplin und Lebenssitte ihres Klosters maßgebend sein sollte, durch Abfaßung bestimmter Konstitutionen für daselbe ins Werk zu setzen. Dabei legte sie die alten Satzungen des Karmeliterordens zu Grunde, welche der Kardinal Hugo de S. Sabino auf Grund der sog. Regula Alberti vom Jahre 1209 entworfen, und welche Innocenz IV. durch die Bulle Quae 35 honorem vom Jahre 1248 als Grundgesetz des Karmeliterordens bestätigt hatte. Alle

Ordensvorschriften, mit Ausnahme des für ihren Hauptzweck unnnützen Schweigsamkeitsgebotes, suchte Teresa in möglichster Strenge für die Lebenssitte ihrer Nonnen geltend zu machen, indem sie das nach Form oder Inhalt Veraltete den Verhältnissen ihrer Zeit anzupassen und dazu auch manches Neue einzuführen bemüht war. Zu dem Neuen gehörten namentlich die drei feierlichen Geißeldisziplinen, die sie für die gottesdienstliche Praxis jeder Woche (speziell für jeden Montag, Mittwoch und Freitag) vorschrieb, sowie die Maßregel der Discalceation (Entschubung) ihrer Nonnen, d. h. die Anordnung eines beständigen Tragens von Leder- oder Holzsandalen, die sie als Aequivalent für die von mehreren damaligen Reformatoren männlicher Orden vorgeschriebene gänzliche Barfüßigkeit eintreten ließ. Die Abfassung der Konstitutionen, deren Originalhandschrift angeblich noch jetzt in Madrid aufbewahrt wird, scheint sehr bald nach der Gründung des Mutterklosters erfolgt zu sein, da bereits 1565 die allerhöchste Genehmigung des Papstes Pius IV. dafür erwirkt wurde. Die später für die Mönche derselben Reform ausgearbeiteten Satzungen des Paters Geronimo Graciano ruhen ganz auf der Grundlage dieser von Teresa selbst herrührenden ursprünglichsten Regel.¹⁵

Während der ersten fünf Jahre nach der Gründung des Josephsklosters hielt die Stifterin sich in möglichster Zurückgezogenheit von allem weltlichen Verkehr, teils mit gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Übungen beschäftigt, teils ihrer schriftstellerischen Tätigkeit gewidmet, deren früheste Hauptzeugnisse, die Selbstbiographie, die sie im Auftrage ihres Beichtvaters Pedro Ibáñez aussuchen mußte, und der „Weg zur Vollkommenheit“, in diese Zeit fallen. Seit 1567 eröffnete sich ihr Gelegenheit zu einem auf Ausbreitung ihrer Reform ausgehenden Wirken. Gestützt auf ein von dem Karmeliter-general Rubeo de Ravenna erhaltenes schriftliches Patent, das sie zur Gründung neuer Ordenshäuser autorisierte, begann sie unermüdliche Reisen durch fast alle Provinzen Spaniens, deren bald in Stiftungen neuer Konvente, bald in Visitation der früher geöffneten bestehende Tätigkeit sie in ihrem „Buche der Klostergründungen“ (Liber foundationum) ebenso anschaulich als anmutig geschildert hat. Zuerst in Medina del Campo (bei Salamanca); dann in Malagon, in Valladolid, in Toledo, Pastrana, Salamanca und Alba de Tormes entstehen während der Jahre 1567—1571 Nonnenkonvente ihrer Reform. Schon 1569 beginnt, unter Führung des jugendlichen Ältesten Johanns vom Kreuze (Juan de la Cruz, gest. 1591) die Reform auch des männlichen Teils des Ordens, mittelst Gründung der Klöster von Manera und Pastrana, denen bald zahlreiche andere folgten. Bei den weiteren Klostergründungen, die sie zu Segovia 1571, zu Beas de Segura 1574, zu Sevilla 1575, und zu Caravaca in Murcia 1576 vollzog, leistete noch ein anderer geistesverwandter Freund ihr wichtigen Beistand: Pater Hieronymus Gratiánus (Geronimo Gracian), der vermöge seiner einflußreichen Stellung als Visitator der Karmeliter älterer Observanz in der Provinz Andalusien und als apostolischer Kommissar, sowie später als Provinzial der terefianischen Reform, sich ebenso als Hauptstütze unserer Helden nach der Seite der äußerer Angelegenheiten ihrer Reform erwies, wie Johann durch seine tiefsmittige Mystik, seine Lehr- und Predigtgabe die innere Seite des Werkes förderte. Freilich mußten auch beide Freunde, ebenso wie Teresa selbst, an den Bedrängnissen teilnehmen, die während der Jahre 1576—1579 über ihre Anhänger erging und der eine Zeit lang beide Teile der Reform, die männlichen wie die weiblichen Klöster, erliegen zu sollen schienen.

Diese schwere Trübsal bestand in einer Reihe von Verfolgungen und Unterdrückungsversuchen, welche die Karmeliter der älteren oder laxen Observanz gegen die terefianische Reform ins Werk setzten. In Übereinstimmung mit einer 1575 auf einem Generalkapitel zu Piacenza geschafften Reihe von Beschlüssen verboten zu Anfang 1576 die Dürmitturen des Ordens Teresa alle weiteren Klostergründungen. Der General bestätigte dieses Verbot und verurteilte sie zu freiwilliger Zurückziehung in eines ihrer Klöster. Sie gehorchte und wählte das Josephskloster zu Toledo zu ihrem Sitz. Mehr als sie selbst, die durch die Gunst Philipps II. geschützt war, hatten ihre Freunde und viele ihrer Untergebenen zu leiden, z. B. die Nonnen des erst kurz zuvor gegründeten Klosters zu Sevilla. Johann vom Kreuze erlitt eine lange schwere Kerkerhaft in Toledo (1577—1578), andere wie Gracian, Anton de Jesus etc. wurden wenigstens durch Versezung von einem Orte zum anderen, oder durch feindselige Überwachung und Spioniererei heimgesucht. Wie sehr Teresa unter dem allen litt, bezeugen ihre Briefe aus dieser Zeit. Ihre Bittschreiben an den König scheinen zum endlichen Aufhören der Verfolgungen beigetragen zu haben, wenngleich es mehrere Jahre währte, bis Philipps wohlwollenden Intentionen gegen die zahlreichen Feinde der Reform durchzudringen vermochten. Die Abhilfe erfolgte 60

1579 in der Weise, daß die bei der Inquisition gegen Teresa, Gracian und andere Anhänger ihrer Partei eingeleiteten Prozesse fallen gelassen und die Fortsetzung und weitere Ausbreitung der Reform, wenn auch nicht ausdrücklich, doch faktisch gestattet wurden. Eine Breve Gregors XIII. bewilligte (1580) einen besonderen Provinzial für die als 5 jüngerer Zweig vom Ordensstamme losgelöste Eremitatenreform, und ein königlicher Erlass ernannte zum Schutze derselben vier Äbte, drei aus dem Mönchsstande und einen Zäkulargeistlichen, welche die Schritte des Runtius und der Ordensoberen hinsicht überwachen und kontrollieren sollten.

Während ihrer drei letzten Lebensjahre (1580–1582) gründete Teresa noch die 10 Nonnenklöster zu Villanueva de la Xara im nördlichen Andalusien (1580), zu Palencia (gegen Ende desselben Jahres), zu Soria (1581), zu Burgos (Anfang 1582) und zu Granada (Sommer 1582). Am ganzen waren es 17 Nonnenklöster und ungefähr ebenso viele Männerklöster, die während der 20jährigen ordensreformatorischen Wirksamkeit Teresias ins Leben traten und von denen wenigstens die ersten, mit nur einer Ausnahme, als ihre unmittelbaren Schöpfungen erschienen.

Teresa starb am 4. Oktober 1582. Die Wunder, die sie schon bald nach ihrem Tode gewirkt haben soll, führten bereits 40 Jahre nach ihrem Tode zu ihrer Heiligsprechung. Zu diesen Ehren sind später noch andere, zum Teil außerordentlichere hinzugekommen, z. B. die 1814 durch die Cortes deftretierte Erhebung zur Patronin Spaniens neben S. Jago, sowie die schon früher erfolgte Verleihung des prunkenden Titels eines Docto Ecclesiae, den sie angeblich einem förmlichen Diplom der Universität Salamanca (einem Altkenntnisse, das freilich jetzt nirgends mehr aufzutreiben ist) verdanken soll. Ihre Mystik, die sie in mehreren Werken von hohem schriftstellerischen Wert niedergelegt hat, übt einen bedeutenden Einfluß auf den Bildungsgang zahlreicher Theologen der 25 nächstfolgenden Jahrhunderte (Franz von Sales, Fenelon, die Schule von Port-Royal, Säiler).

Der Grundgedanke der teresianischen Mystik, wie er, verschiedentlich modifiziert, durch alle ihre Schriften sich hindurchzieht, besteht in der Lehre von dem Emporsteigen der Seele auf den vier Stufen des Herzengebetes zur völligen Vereinigung mit Gott. Von den vier Arten oder Stufen dieser Gebetsweise ist nur die erste eine natürliche, die durch freie Entschließung und eigene Kraft des Menschen ausgeübt werden kann; die drei folgenden sind übernatürliche Wirkungen des göttlichen Geistes und können nur erbaten, nicht aber durch eigene Anstrengung errungen werden. Die 1. Stufe heißt das Herzengebet schlichtweg oder das Gebet der Betrachtung (oracion de recogimiento) und besteht in stiller Sammlung und Einkehr der Seele aus dem Außen in ihr innwendiges Heiligtum, vor allem in andächtiger Betrachtung der Passion Christi und in daraus fließender reuiger Erkenntnis der eigenen Sündhaftigkeit. Es gilt hier, im Schweife seines Angesichts zu arbeiten und die Wässer des Gebets gleichsam mit eigenen Händen und mühsam aus dem Schöpsbrunnen des Geistes herauszu ziehen. — Anders ist es schon 40 bei der folgenden Stufe der Gebetsleiter: 2. dem Gebete der Ruhe oder der Sammlung (oracion de quietud, oratio quietis s. recollectionis). Hier handelt es sich um einen gnadenweise von Gott geschenkten, charismatischen oder übernatürlichen Zustand, bei welchem wenigstens der Wille des Menschen ganz und gar in die Gottheit versenkt und mit ihr vereinigt ist, wenn auch die übrigen Seelenkräfte des Gedächtnisses, des Verstandes, der Phantasie etc. vor Berstreuung durch die Dinge der Außenwelt nicht gesichert sind. Aber selbst während eine solche teilweise Berstreuung durch äußere Vorgänge und Verrichtungen, z. B. durch das Hersagen der gewöhnlichen lauten Gebete, durch das Niederschreiben geistlicher Dinge etc. herbeigeführt wird, dauert doch der geheimnisvolle Zustand der Ruhe oder des seligen Herzengfriedens fort, der das charakteristische Merkmal dieser Gebetsstufe bildet. — 3. Das Gebet der Vereinigung (oracion de la union, oratio unionis) ist ein nicht bloß übernatürlicher, sondern schon wesentlich ekstatischer Zustand. Nicht bloß der Wille, sondern auch der Verstand ist bei diesem Gebetszustande gänzlich mit Gott vereinigt; bloß Gedächtnis und Einbildungskraft vermögen noch frei umherzuweisen und auf andere Dinge abzuwenden. Immerhin ist es aber doch ein tief 55 in feligen Frieden eingetauchter Zustand, dessen sich die auf dieser Stufe angelangte Seele erfreut; ein süßer Schlummer wenn auch nicht aller, doch aller höheren Seelenkräfte, ein entzücktes Bewußtsein von der Liebe Gottes. Doch ist die Ruhe, deren sich die Seele hierbei erfreut, keine lediglich passive, sondern von der Art, daß sie zur gleichzeitigen Vornahme auch gewisser Verrichtungen des thätigen Lebens befähigt, z. B. zu gewissen Liebeswerken, Andachtsübungen etc. — Dagegen ist 4. das Gebet der Entzückung

(oracion de arrobiamento, oratio de arrebamiento) ein durchaus passiver oder ekstatischer Zustand, bei dem man, wie einst Paulus (2 Ko 12, 2. 3) nicht weiß, ob man sich in oder außer dem Leibe befindet. Der himmlische Gnadenregen erfüllt alle Gebiete des inwendigen Lebens zugleich auf wunderbare Weise. Alle Sinnentätigkeit hört dabei ganz auf; Verstand, Wille, Gedächtnis und Phantasie sind gleichmäßig in Gott versenkt 5 oder vielmehr von Gott berauscht. Selbst Gesicht und Sprache schwinden hin, aber in eben dem Maße, als diese äußeren und niederen Kräfte von uns weichen, beginnen die höheren Geisteskräfte in volle Wirklichkeit zu treten. Leib und Seele fühlen sich von einem süßen seligen Schmerze durchzuckt, der sich bald als ein Gefühl der furchtbaren Feuersglut, bald als ein höchster Grad von Mäßigkeit und Schwäche, bald als eine An-¹⁰ wandlung des Erstickens kundgibt. Und doch vereinigt sich mit dem Gefühl der körperlichen Schmerzes und Elends, das sich zuweilen bis zu völliger Ohnmacht und Bewußtlosigkeit steigert, andererseits wieder ein so kräftiger Aufschwung der höheren Seelenkräfte, ein so erhabener Flug des Geistes (vuelo de espíritu), daß auch der Leib sich mit ätherischer Leichtigkeit und Schwungkraft begabt fühlt, ja daß man zuweilen nicht bloß 15 innerlicher- und ureigentlicherweise, sondern mit buchstäblicher Wahrheit von der Erde abgestoßen und in die Luft erhoben wird (das Phänomen der mystischen Elevation, das auch im Leben anderer Mystiker, z. B. Peters von Alcantara, Johanns vom Kreuze xc., eine Rolle spielt; vgl. Böckler, Geistl. der Askese, S. 366). Länger als etwa eine halbe Stunde pflegt dieser geheimnisvolle Entzückungszustand selten oder nie zu dauern. Doch folgt oft noch ein mehrstündiger Zustand süßen Halbschlafes oder angenehmer halb-wachsender Erstarrung darauf, wobei der ganz mit Gott vereinigte Wille auch die übrigen Seelenkräfte von völliger Rückkehr zu ihrer aufs Zerdachte gerichteten Thätigkeit noch zurückhält und diese Kräfte, namentlich Gedächtnis und Phantasie, sich in einem eigenständlichen Zustande der Verwunderung und Abmattung befinden, ähnlich dem des Nachtschmetterlings, der sich die Flügel am Lichte versenkt hat und deshalb regungslos am Boden liegt. Fast jedesmal erwacht man, in seligen Thränen gebadet, aus solchen Entzückungen, und gerade diese unwillkürlich vergossenen Thränen sind ein Hauptzeichen davon, daß das Erlebte kein bloßer Traum gewesen. Mit diesem Höhepunkt des mystischen Gebetslebens fallen meistens jene Visionen zusammen, an welchen das Leben Teresias so reich war.

Die hier in Kürze dargelegte mystische Gebetstheorie, deren Grundgedanken aus Teresias Schriften in diejenigen vieler späterer Mystiker, z. B. schen in die ihres Lieblingsjüngers Juan de la Cruz, ferner in die des Marquis de Renty, der Frau von Guyon, Fénelons xc. übergegangen sind, findet sich mit besonderer Anschaulichkeit und Ausführlichkeit entwickelt in Kap. 10—22 ihrer Selbstbiographie. Auch in ihren übrigen Schriften, soweit sie wenigstens mystisch lehrhaften und erbaulichen Inhalts sind, fehrt die Theorie der vier Gebetsstufen als Kern der mitgeteilten Erfahrungssätze des inneren Lebens wieder. So vor allem in ihrem „Weg zur Vollkommenheit“ (camino de perfección), der zweiten größeren Schrift, die sie gegen das Jahr 1567 hin schrieb. 40 Sie will durch dieses ebenfalls im Auftrage ihrer Beichtväter aufgesetzte Werk ihren Nonnen Belehrung über die richtige Weise des Kampfes gegen gewisse Anfechtungen des Satans, sowie über einige andere Gegenstände des religiösen Lebens erteilen, und thut dies in Form einer ausführlichen Anweisung oder Vermahnung zum Gebete. Auch in ihrer „Seelenburg“ (Castillo interior), der umfangreichsten, dunkelsten und schwer-⁴⁵ verständlichsten ihrer mystischen Lehrschriften, verfaßt 1577, bildet das Gebet nach seinen Hauptstufen und Hauptrichtungen das vornehmste Objekt der Betrachtung. Die betende Seele wird hier einem wohlgebauten Schloß aus Kristall oder Diamant verglichen, das aus sieben aufeinanderfolgenden Wohnungen oder Höfen (moradas, mansiones) besteht, entsprechend den sieben Abteilungen des Himmels, dieser überirdischen Wohnstätte Gottes. 50 Mit dem Schlüssel des Gebetes habe man sich den Zugang zu einer dieser inneren Wohnungen nach der anderen zu erschließen, nämlich 1. zur Wohnung der Selbsterkenntnis; 2. zu der des Kampfes mit den natürlichen Leidenschaften und Schwächen; 3. zu der des Sieges über jene Anfechtungen mittels der Gottesfurcht (welcher im wesentlichen das „Gebet der Betrachtung“ entspreche); 4. zu derjenigen der Ruhe (entsprechend dem „Gebete der Ruhe“); 5. zu der der Vereinigung; 6. zu der der Entzückung und 7. zu der der mystischen Vermählung oder der Vereinigung mit der bl. Dreieinigkeit. Denn im innersten Heiligtume der Seele wohne Gott selbst, der Dreieinige, die alles durchleuchtende und verklärende Herzenseonne, die der zur allerhöchsten Stufe des ekstatischen Gotteslebens Aufgestiegene in unmittelbarster befestigender Nähe zu schauen be-⁵⁵

lomme. Um dieselbe Zeit schrieb Teresa noch einige kleinere Werke erbaulichen Inhalts, die ebenfalls Anklänge an die Lehre vom vierfachen Herzengebete darbieten. Es sind dies die „Gedanken über die Liebe Gottes auf Grund des Hohenliedes“ (*Conceptos del amor de Dios sobre algunas palabras de los cantares del Salomon*) und die „Betrachtungen der Gebeisruhe der Seele nach der Kommunion“ (*Eelamaciones o Meditaciones del alma a su Dios*). Weniger deutlich als diese beiden Schriften lässt ein anderes Werk betrachtenden Inhalts, die „Meditationen über das Paternoster“, die charakteristischen Grundgedanken und Lieblingssätze der teresianischen Mystik hervortreten. Vielleicht ist daher der Verdacht der Unechtheit dieser Schrift nicht ganz ungerechtfertigt, zumal da eine in einem Briefe an ihren Bruder Lorenzo (Lib. I, Ep. 31) enthaltene Anspielung auf eine früher von ihr verfasste Auslegung des Vaterunser sich möglicherweise auf den zweiten Teil des „Wegs zur Vollkommenheit“ beziehen könnte.

Andere Schriften Teresias aus ihren späteren Lebensjahren sind noch das oben erwähnte „Buch von den Klostergründungen“, als Fortsetzung ihrer Selbstbiographie begonnen zu Salamanca (1573), fortgesetzt zu Toledo (1576) und vollendet zu Burgos (1582); die „Aathälige an ihre Nonnen“ (*Avisos para sus monjas*) aus dem Jahre 1580; und die „Anweisung zur Visitation der Klöster“ (*De ratione visitandi conventus monialium*). Gleich den schon oben erwähnten Constitutiones vom Jahre 1563 bieten diese auf die Außenseite ihrer ordensreformatorischen Tätigkeit bezüglichen Arbeiten ein geringeres theologisches Interesse dar. Von hohem zeitgeschichtlichem und kulturbürtigem Interesse sind indessen auch sie, und in dieser Hinsicht treten ihnen noch 342 Briefe (nebst 87 Fragmenten von Briefen) als eine weitere Sammlung wertvoller und anziehender Denkmale aus diesem wunderbar reichen und vielseitig thätigen Leben zur Seite. — Wie Teresa in diesen prosaischen Schriften durch eine naive Anmut, zierliche Nettigkeit und geniale Kraft des Ausdrucks glänzt, die ihr eine der vornehmsten Stellen unter den Prosaisten Spaniens anweist, so zeichnen sich auch die zwar nicht zahlreichen, aber um so gehaltreicheren Gedichte (*Coplas, Glosas, Canciones*), die sie uns hinterlassen, durch Zartheit der Empfindung und poetischen Gedankenschwung vor den ähnlichen Produkten vieler ihrer Zeitgenossen (mit Ausnahme freilich des in dieser Beziehung ihr überlegenen Juan de la Cruz) aus.

Zöckler †.

Terminieren, terminare. — Dieser Ausdruck bezeichnet das Betteln der sog. Bettelorden. Jedes Mendikantenkloster oder Hospiz hatte seinen bestimmten Bezirk (*terminus*), auf den es sich bechränken musste; die klösterlichen Sammler von Almosen hießen „Terminierer“. Vgl. Du Cange: „Terminarii —, qui habendis per agros 35 euique conventui addictos concionibus destinantur. Habent enim singuli ordinum istorum conventus descriptos circumiecti territorii pagos, intra quos duntaxat eleemosynas colligere liceat, ne eum iactura caritatis et periculo scandali mutuis officiant commodis.“ — Über das Treiben der Terminierer, bei derjenigen des Franziskanerordens, vgl. u. a. Uhlhorn, *Die christl. Liebessägtigkeit im Mittelalter*, Stuttgart 1884, S. 430ff.

Lange † (Zöckler †).

Terminismus und terministischer Streit. — Die hauptsächlichsten Schriften sind aufgezählt in dem Catalogus aller derjenigen Schriften . . . De Termine Salutis von 1701 u. 1702—103 Nummern (in den Varia de termino salutis Vol. 2 auf der Königlichen Bibliothek in Berlin) und bei Walth und Hesse. Litteratur: Walth, „Einführung in die Religionsstreitigkeiten der Ev.-luth. Kirche“, Teil II (S. 850—992); Hesse, *Der terministische Streit*, 1877. Kürzer dargestellt v. Einem, „Versuch einer vollständigen Kirchengeschichte des 18. Jahrh., 2. Aufl. 1783, Bd 2, S. 337; G. Grant, „Geschichte der protestantischen Theologie“, Bd II, 1865, S. 175 ff.; Ritschl, „Geschichte des Pietismus“, Bd II, 1884, S. 210ff.; Weizer und Welte, „Kirchenlexikon“.

Der Terminismus im Sinn der Behauptung einer dem Menschen bestimmten Gnadenzeit, innerhalb deren er sich allein erfolgreich zu Gott bekehren kann, ist ein von der pietistischen Bewegung, wenn nicht geschaffener, so doch erst von ihr zu Bedeutung erhobener Begriff. Schon Dannhauer hatte mit Berufung auf Hbr 3, 7 zwischen *tempora εὐδικήσεως* und *επισκοπῆς* unterschieden (*Hodosophia christiana* 55 S. 876) und von einer Versagung der Gnade in den ersten „peremtorie“ geredet (Ratechismus milch P. VI, S. 206). Von ihm hatte Spener Anschauung wie Ausdruck übernommen und häufig sich darin ausgesprochen, daß „obwohl das Ziel der gnaden insgemein bis an das Ende dieses Lebens bei den Sündern währt, kann es doch durch das Gericht der Verstöckung noch in dem Leben also abgeschnitten werden“. (Das Gericht der

Verföntung, Frankfurt 1701, S. 24 ff., wo Spener selbst alle die Stellen seiner früheren Schriften citiert, in denen er sich über den Terminismus ausgesprochen hat und auch seine Abhängigkeit von Dannhäuser feststellt, vgl. auch Grünberg: Spener 1893, S. 315). Dem Diakonus Stenger, seit 1666 in Erfurt, wurde die Behauptung vorgeworfen: „wahre Kinder Gottes bedürfen der großen Buße nie oder einmal“ und dem Pastor Ammerbach zu Halberstadt 1691, daß er mit seiner Habenichtume eras, eras die späte Buße verwerfen habe (Frank l. c. S. 128 u. S. Baumgarten: Geschichte der Religionspartheien 1766, S. 1283).

Größere Bedeutung erlangte jedoch der Terminismus erst durch die Schrift eines Sorauer Diakonus Böse. Böse (vgl. Kurzer Vorbericht von des im Herrn selig entschlaffenen M. J. Boesii, Halle 1700, Varia Vol. 2) wurde c. 1662 zu Oschatz geboren, besuchte Schulpforta, studierte in Leipzig vor allem unter J. B. Carpzow; 1690 kam er nach Sorau. Dort erlebte er bald eine innere Bekehrung, die ihn veranlaßte, es mit seinen Amtspflichten, sonderlich mit der Beichte viel ernster zu halten. Vor allem nahm er an der Frivolität Anstoß, mit der man sich auf dem Totenbett bekehrte. Seine Grundsätze sprach er zunächst in einer Bußpredigt über Rö 2, 4 u. 5 aus. Sie wie sein gesamtes Verhalten gaben Anlaß zu vielfachen Konflikten mit Gemeindemitgliedern, vor allen Dingen aber Amtsbrüdern in und außer der Stadt. Diese verschärften sich durch die Herausgabe der Schrift: Terminus Pemtorius Salutis humanae 1698 (zweite, nach seinem Tode veranlaßte unveränderte Ausgabe Frankfurt 1701). Auf Grund ihrer erfolgten Verhandlungen bei den vorgesetzten Behörden; Superintendent, Reichsgraf, der Rat der Stadt, das Konsistorium, wie endlich das Oberkonsistorium in Lübben zogen die Angelegenheit vor ihr Forum. Thomasius bestritt von juristischen Gesichtspunkten aus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in einem Gutachten vom 23. Dezember 1698. Ein Rostocker Gutachten von 1699 sprach sich sachlich gegen Böse aus, ein erstes Leipziger stellte sich mehr neutral, ein zweites trat dagegen für Böse ein, nachdem in der Leipziger Fakultät die pietistischen Mitglieder die Überhand gewonnen hatten. In Sorau wütete der Streit weiter, trotzdem Böse, der seinen Gegnern keinen Streich unvergolten ließ, schwer erkrankt war. Eine ausführlicher Äußerung von ihm liegt nur noch vor in „M. Bössens Apologie auf das Rostockische Responsum so er auf seinem Tod-Bette und bey äußerster Schwäche amoch geselllet“ (Varia Vol. II). Im Januar 1700 wurde er von seinem Amt suspendiert, im Februar starb er. Der Superintendent hielt eine Leichenrede, gegen welche die Witwe protestierte. — In ein neues Stadium trat der Streit durch seine Verpfanzung nach Leipzig, wozu die schon genannten Gutachten Anlaß gaben. Gegen das zweite wandten sich die Wittenberger. Darauf kam es zur Spaltung innerhalb der Leipziger Fakultät, zwei ihrer Ordinarien wurden zu bittersten Gegnern und fortan zu den Hauptträgern des terministischen Streites. Der eine war Rechenberg, geb. 1642, gest. 1721, durch seine vierte Vermählung ein Schwiegersohn Speners, der andere Ittig, geb. 1643, gest. 1710, zugleich Superintendent der Stadt (vgl. AdB). Rechenberg vertrat seinen Standpunkt zunächst durch Disputationen unter seiner Leitung, Ittig durch Predigten. In den Jahren 1700 und 1701 wechselten sie ununterbrochen Streitschriften. Von Rechenberg sei genannt „De gratiae revocatricis termino“, „Deutlicher Vortrag der Lehre vom Term in der von Gott bestimmten Gnadenzeit“, zu dem er nacheinander sieben „Beylagen“ veröffentlichte, die ihrerseits noch durch „Inserate“ ergänzt wurden. Ittig gab die Predigt „Von Jesu dem guten Hirten“, „Vom lieblichen Nezenstock der göttlichen Gnade“ und 1709 noch „Exercitatio theol. de reservato dei circa terminum gratiae“ heraus. Von Seiten des Oberkonsistoriums in Dresden kam es nie zu einer Entscheidung, da sich dort die Parteien die Wage hielten. Das Leipziger Ministerium stand auf der Seite seines Superintendents. Von auswärtigen Fakultäten griffen mehrfach Wittenberg (Neumann, Deutschnann) und Rostock (Fecht, Krakewitz) im antiterministischen Sinne ein. Die Zahl der Streitschriften wurde in kurzer Zeit eine so große, wie wohl in keinem andern kirchlichen Streit, bekannte wie unbekannte Theologen aus allen Teilen Deutschlands hielten sich verpflichtet, das Wort zu nehmen. Spener sprach sich nur einmal während des Streites in der obengenannten Predigt: „Vom Gericht der Verstockung“ aus. Auch in nichttheologischen Kreisen war das Interesse ein sehr großes, so daß sich viele Schriften auch an die „Kirchländer“ wandten, vor allen aber nahmen die Studenten leidenschaftlich Partei. Nach 1702 zogen sich Rechenberg und Ittig mehr zurück, doch hielt sich der Streit in ziemlicher Lebhaftigkeit bis 1704. Aber auch danach zügelte er dann und wann wieder auf, bis Ittig 1710 starb. Da der Terminismus zu den pietistischen Lehren gerechnet wurde, behandelte man ihn immer bei den pietistischen Streitigkeiten mit.

(Lödber, Umschuld. Nachrichten 1711 p. 700 u. Wollf. Tim. Ver. P. I e. 7). Noch 1759 erschien Georgi dissert. de termino salutis non peremtorio . . .

Wie bei Spener, so war auch bei Böse das Motiv, das ihn zur Lehre des Terminismus führte, ein durchaus praktisches, er wollte eine wirksame Waffe haben, um die Sicherheit der mutwilligen Sünder zu erschüttern. Dabei kam er allerdings zu einer Ausbildung, die viel weiner führte und zu Bedenken Anlaß geben mußte. Einmal behauptete er, daß jedem Menschen und nicht bloß den verstockten Sündern innerhalb ihres diesseitigen Lebens nur eine bestimmte Gnadenfrist zur Bekehrung gesetzt sei und dann schien er ihre Festlegung ganz auf den freien Willen Gottes ohne Rücksicht auf das menschliche Verhalten gründen zu wollen. Seine Ansicht ist in dem Sahe erschöpfend zusammengefaßt, den er als Gegenstand des Beweises an die Spize seiner Hauptchrift gestellt hat: „Wie Gott jedem Menschen einen terminum peremtorium und gewisse Zeit gesetzt habe | in welcher göttliche Langmuth auß die Buße warten wolle | da aber bey einem freilich solche Zeit länger | bey dem andern kürzer seyn mag | nach dem es 15 göttlicher Barmherzigkeit und Gerechtigkeit beliebet | uns aber verborgen ist; wo nun der Mensch solche Buß- und Gnadenzeit | die bey manchen lang vor seinem Ende und Todte seyn mag | und dem kräftigsten Zuge Gottes | der entweder durch sein Wort | sonderliche Weblthalten | Straffe gegebne | nicht folget | so wird hernach keine weitere Frist gegeben | darinn Gott Buße wirken will | in denen die solche mutwillig verscherhen | 20 sondern es bleibt ein solcher Mensch entweder in der Verstockung | oder fällt gan in Verzweiflung“ (I. e. S. 2). De factowendet Böse seine Theorie von der Versagung der Gnadenfrist nur auf die an, die sich selbst verstockt haben, ohne daß er jemals zur Klarheit gekommen wäre, ob die letzte Ursache für die Verstockung und damit für die Festsetzung des terminus peremtorius im Menschen oder in Gott liegt (vgl. S. 1, 56, 61).

Böse stützt seine Lehre auf einen reichlichen Schriftbeweis, vor allem auf Rö 9, 18—20 und auf den Hebräerbrief und citerat als seine Autoritäten Dannhauer und Spener, aber auch einige streng orthodoxe Theologen wie Hiltsemann (C. XV). Er versucht auch die verschiedenen Einreden abzuwehren und wird da am redseligsten und eindrucksvollsten, wo er praktisch die Menschen vor „Sicherheit“ warnt (C. XVIII); auch wider die Verzweiflung bietet er einigen Trost (C. XX).

Im Unterschiede zu Böse beschränkte Nechenberg die ganze Fragestellung auf die induratissimi und ließ keinen Zweifel darüber, daß diese Verstockung nicht auf ein decretum absolutum Gottes, sondern auf das menschliche Verhalten zurückzuführen sei. In seiner ersten Schrift bestimmte er den Streitpunkt dahin: „An Deus ex voluntate 35 consequente judiciaaria omnibus relapsis, apostatis . . . gratiam revocatricem usque ad vitae finem offerre semper et impertiri promiserit, an vero pro sapientia et justitia sua in consilio aeterno, ex voluntate consequente certum gratiae non reiterandae terminum constituerit.“ Der erste Teil der Doppelfrage wurde verneint, der zweite bejaht. Zur Darstellung und Erläuterung der beiderseitigen Ansichten wurde von Terministen wie Antiterministen das Schema der orthodoxen Lehre von der gratia antecedens und consequens benutzt. Beide Teile waren darin einig, daß die gratia antecedens universalis sei und keinen bestimmten terminus seye, dagegen ließen die ersten die gratia consequens, zu der sie die gratia revocans rechneten, schon während der Lebzeiten des Menschen in dem Augenblick zur gratia particularis werden, wo die Verstockung vollzogen wird. Auf antiterministischer Seite behauptete man dagegen, die gratia revocans sei ebenso universalis wie die gratia vocans und die von Gott gezeigte Gnadenfrist reiche bei jedem Menschen, ganz gleich in welchem sittlich-religiösen Zustande er sich befände, bis an seinen Tod. Dieser allein trage den Charakter des terminus peremtorius. Zur diese Theorie führte man die allumfassende Barmherzigkeit Gottes, die Allgemeinheit seiner Gnadenzusagen in der Schrift, wie die Größe und Genugsamkeit des Verdienstes Christi ins Feld. Wäre es anders, so würde ja das Wort Gottes, das doch immer efficax sei, vergleichbar den Verstocken gepredigt und praktisch würde die terministische Lehre viele zur Verzweiflung bringen. Außerdem sei bei ihr die Konsequenz einer particularistischen Prädestinationstheorie nicht zu umgehen. Gegen Nechenbergs Behauptung speziell, daß Gott den Widerstrebennden seine Gnade entziehe, mache man noch geltend, daß ein solches Widerstreben gerade ein Beweis für die noch andauernde Wirksamkeit der Gnade sei und ohne sie nicht vorhanden sein könne.

Zu einer festen Entscheidung ist es weder damals noch heute gekommen. In der co praktischen Verkündigung des Evangeliums werden beide Gesichtspunkte, sowohl der der

Befreiungsmöglichkeit bis zum Lebensende, wie der einer besonderen ablaufenden Gnadenfrist verwandt. Der letztere wird sonderlich von der methodistischen Predigweise bevorzugt. Und in der That ist der eine als Quietiv für die Bergweisung ebenso unentbehrlich, wie der andere als Motiv wider die Sicherheit. In der Theorie lassen sich beide Gedankenreihen ebensowenig restlos ausgleichen, wie alle zum Prädestinationendogma gehörigen, zu dessen speziellen Unterfragen das Problem des Terminismus gehört.

R. H. Grümacher.

Territorialismus, Territorialsystem. — Indem man das Territorialsystem neben dem episkopalen und dem kollegialen (PRG V, S. 425; Bd X, S. 642) als drittes nennt, ist es in gewissen Kreisen noch immer üblich, diese drei Systeme lediglich als drei Versuche zu betrachten, in denen in verschiedener Art die Thatsache erklärt wird, daß das Kirchenregiment der evangelischen Landeskirchen sich in landesherrlicher Hand befindet. Zuerst kommt diese Dreiteilung bei J. H. Boehmer (PRG Bd III, S. 276) vor, ist dann durch seine Schule und insbesondere durch Dan. Nettelbladt, *De tribus systematibus doctrinae de jure sacerorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evang. sui territorii und dessen Observatt. juris eccles. p. 144sq.* verbreitet worden, und findet sich wesentlich ebenso noch bei Stahl, *Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestantenten* 1840, S. 22f., und in zweiter Ausg. 1862, S. 16f. Hierbei wird als Hauptvertreter und geradezu Vater des Territorialsystems Christian Thomasius (i. d.) genannt und seine Meinung dahin formuliert, daß das Kirchenregiment ein Teil der landesherrlichen Gewalt als solcher sei und demgemäß jedem Landesherrn zustehe, einerlei wes Glaubens. Allerdings verkennt Stahl nicht, daß der Territorialismus über diesen Satz weit hinausgreift, indem er aber dies Mehr zu entwickeln unternimmt, beschränkt er sich, einen Überblick über die Ansicht des Thomasius zu geben, und läßt sich auf deren Wurzeln und Zusammenhänge, außer einem kurzen Hinweise auf Grotius, nicht ein. Er gibt daher kein richtiges Bild des Territorialsystems; denn jene Wurzeln sind älter und das wahre Wesen des Territorialismus ein anderes, als das von Stahl geschilderte.

Es braucht hier nicht dargelegt zu werden, weil es bekannt und unbestritten ist, wie die antike Welt, namentlich so weit sie um das Mittelmeer gruppiert war, die mit dem öffentlichen Gottesdienste zusammenhängenden Verhältnisse, welche wir heute dem Kirchengebiete zuweisen, als Teil des Staatslebens betrachtete. Jeder Volksstaat hatte seine nationalen Gottheiten, und ihre Verehrung ist eine staatliche Funktion: auch der jüdische Staat ist so geartet. Die damit gegebenen Gedankenreihen nun gewannen Einfluß auf die geistige Welt des Occidentes, als gegen Ende des Mittelalters die klassischen Studien wieder erwachten und man begann, aus den eröffneten Quellen des Altertums nicht bloß formelle Bildung zu schöpfen, sondern auch die Kunde der Dinge selbst: aus den römischen Juristen die des Rechtes, aus den antiken Geographen und Naturforschern die Erd- und die Naturkunde, aus den Politikern und Historikern des Altertums die Wissenschaft vom Wesen des Staates. Zwar vermochte man in eine christliche Welt die Ideen von den staatlich zu verehrenden Nationalgottheiten nicht selbst herüberzunehmen; aber man bemächtigte sich mittels einer Abstraktion wenigstens des Grundsatzen, daß die Kirche eine Funktion des Staates sei. Schon in dem ghibellinisch geführten Gelehrtenkreise, dessen sich Kaiser Ludwig der Bayer politisch bediente, tritt er hervor; gegen den Ausdruck, welchen er bei Marsilius von Padua fand, hat damals Papst Johann XXII. eine eigene Bulle gerichtet (22. Oktober 1327). S. Riepler, *Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern*, 1874, und K. Müller, *Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie* 1879. 80. — Um jene Zeit aber blieb die Auffassung ohne unmittelbare Folge: nur durch mancherlei Vermittelungen hat sie auf die Entwicklung der Landespolizei gegenüber der Kirche, auf die hussitischen Meinungen über die Stellung der Obrigkeit zu ihr, zuletzt auf die aus beiden entstandene reformatorische Lehre vom Kirchenregimente der Christheit Einfluß gewonnen: E. Friedberg, *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint*, 1861, und über die reformatorische Lehre PRG Bd X, S. 468 ff. Erst als seit Mitte des 16. Jahrhunderts der Humanismus eine die Geister allgemeiner beherrschende Macht gewonnen, wurde das Territorialsystem in Wissenschaft und Praxis gleichfalls mächtig.

Der Humanistenstand empfand sich, ähnlich wie vor ihm öfter der vorreformatorische Klerus, als eine weltbürgerlich zusammengehörige soziale Einheit. Nationale Gegenseite achtete er nicht, wenn er sie auch nicht verachtete. Seiner humanistischen Interessen war

er sich vollkommen bewußt. So war er gestimmt, auch den Staat sozial zu konstruieren. Er sah in ihm einen zu besserer Betreibung der Sonderinteressen seiner Angehörigen geöffneten Verein, modic er diesen Begriff klarer oder minder klar im Sinne haben. Budiziert man aber in solcher Art einmal für den Staat die Aufgaben der Gesellschaft, so waren unter deren Interessen die religiösen viel zu wichtig, als daß er nicht auch sie batte in die Hand nehmen müßten. Auf diesem Umwege wurden die antiken Annahmen über die gesiedlischen Aufgaben des Staates als solche auch auf christliche Staaten anwendbar. Auch die reformatorische Lehre hatte angenommen, daß das Kirchenregiment im heutigen Sinne ein Ausfluß der landesobrigkeitlichen Gewalt sei; aber sie leitete es ab aus der nach Gottes Ordnung den Landesobrigkeiten obliegenden Pflicht, anderen als richtigen Gottesdienst in ihrem Gebiete nicht zu dulden, so daß sie aus geistlichen, man könnte sagen theologischen Motiven zu handeln hat. Die humanistische Ansicht kennt eine solche theologische Fundamentierung höchstens noch als nebenächlichen Schmuck: in der Sache argumentiert sie politisch. Eben hierin unterscheidet sie sich grundlegend von der 15 reformatorischen Dogma.

Eine in diesen Dingen besonders lehrreiche Schrift des Hugo Grotius, *De imperio summarum potestatum circa sacra*, 1617 geschrieben, aber erst nach Grotius Tode 1646 veröffentlicht, beruft sich dabei für die Prinzipien, aus denen sie deduziert und zum Teil auch für ihre Ergebnisse, bereits auf Vorgänger wie Bodinus, Suarez u. a., und 20 die von ihr Genannten sind keineswegs die einzigen: s. Wierke, *Staats- und Korporationslehre des Altertums und Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland*, 1881, und dessen Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Berlin 1902. Ebenso stehen neben Grotius mit großer Selbstständigkeit Comming, Hobbes, Spinoza: nähere Nachweisungen bei Mejer in der Kirchl. Zeitschr. Jahrg. 1859, S. 14f. Für Deutschland ist die Gestalt, welche diese Ideen bei Grotius, namentlich auch in seinem *Jus belli et pacis* (1625), haben, wo er nur die nach Seite der Kirche liegenden Konsequenzen unentwickelt läßt, die einflußreichste gewesen. Bekanntlich formulieren er und seine Schule ihren Staatsbegriff so, daß sie einen Urvertrag (*pactum unionis*) annehmen, mittels dessen von den zum Staate Zusammengetretenen deren ursprüngliche Ungebundenheit, der Naturzustand, bis zu einer gewissen Grenze aufgegeben und mittels eines zweiten Urvertrages (*pactum subjectionis*) ein staatliches Oberhaupt anerkannt werden sei, dessen Regierungswillen man sich unterworfen habe; — dies sei geschehen, um dadurch für den nicht aufgegebenen Teil jener Ungebundenheit ungestörte und vom Staate geschützte Entfaltung zu erlangen. Gegen jenes Opfer habe die Staatsregierung 35 diesen Schutz garantiert. Grotius nun nimmt an, daß zu dem so Vorbehalteten nur die innere religiöse Gedankenfreiheit gehöre; dagegen sei alles, worin diese innere Welt sich nach außen betätige, also alles Kirchliche durch jene Verträge an den Staat übertragen und sonstige Sache der Staatsregierung. Daß das im Wesen des Staates liege, wird von ihm, Comming und anderen, mit den oben erwähnten Autoritäten antiker Schriftsteller 40 belegt. So sind es allerdings vorchristliche Staatsgedanken, die in dieser Form wieder lebendig werden, und in welchem Maße, das ist nur dann richtig zu schäzen, wenn man die bis in das laufende Jahrhundert herein fast ausschließlich dominierende Stellung der Grotius'schen Naturrechtschule in Rechnung bringt. Nicht bloß auf protestantischer, sondern auch auf katholischer Seite haben ihre Grundätze geherrscht; der Gallikanismus selbst sowohl, wie namentlich seine österreichische, unter dem Namen des Josephinismus (PIG Bd IX, S. 366 ff.) bekannte Gestalt sind von ihnen bestimmt, so daß es katholischen Territorialismus nicht weniger, als protestantischen gibt, s. Mejer, Zur römisch-deutschen Frage Bd I, S. 43. 145. 153. 160. 177 u. s. w. Aber was den protestantischen betrifft, so würde man doch nicht Recht haben, wenn man annähme, er habe die Entwicklung 50 der Kirchenverfassung lediglich gefördert; er hat sie vielmehr auch gefördert, indem er das Mittelglied geworden ist, auf welchem die heutige genossenschaftliche Verfassung der Landeskirche sich erbaut hat. Will die lutherische Dogmatik eine verfassungsmäßige kirchliche Genossenschaft konstruieren, so kann sie nur von der Gemeinde der Gläubigen ausgehen. Indem sie lehrt, daß eben dieser die Erhaltung richtiger Gnadenmittelverwaltung 55 als Glaubenspflicht obliege, vermöge welcher Pflicht jeder einzelne sich gläubig Bekennende nach dem Maße seiner Kraft zu solcher Erhaltung zu helfen habe, nimmt sie an, mit den Werken der entsprechenden Glaubenserweisung, den sog. signis Ecclesiae, trete die gläubige Gemeinde in die Erscheinung. Aber wenn auch jeder Einzelne für den Zweck that, was er konnte, der gläubige Landesherr also daß, was er mit seinen reichen Mitteln 60 vermochte: daß die in der Art zur Erscheinung gelangende kirchliche Anstalt und die

dieser Instanz entsprechende kirchliche Genossenschaft die Lutheraner allemal eines deutschen Reichsterritoriums begreifen müsse, ergab sich auf dem Wege nicht. Die Landeskirche konnte man so nicht konstruieren. Anfangs versuchte man es auch nicht. Die landeskirchlichen Einrichtungen, hervorgegangen aus der landesobrigkeitlichen Custodia prioris tabulae und die dogmatische obige Theorie, nach der die Kirche als *societas externaliarum rerum et rituum*, also als Genossenschaft angesehen wurde, bestanden unvermittelt nebeneinander. Erst der gelehrte Humanismus, von dem wir reden, machte den Fortschritt, den Begriff der organisierten Genossenschaft auch auf die Landeskirche ernstlich anzuwenden. Zudem er annimmt, der staatliche Urvertrag schließe das Kirchliche ein, oder mit anderen Worten, sei zugleich ein kirchlicher, fasst er die Angehörigen der Landeskirche als Asscierte, die Landeskirche in dieser Beziehung als Vereinskirche, und eröffnete hierdurch die Möglichkeit, daß im Laufe der Zeit in dieser Kirche eine Repräsentationsverfassung gebildet werden kann, die sie vom Staate bis auf einen gewissen Punkt bereits emanzipiert hat und angethan scheint, sie noch weiter von ihm zu emanzipieren. Dies ist auf dem Wege kollegialistischer Modifikationen geschehen, von denen noch zu reden bleibt.

Der Territorialismus, wie er bei Grotius und den übrigen Genannten auftritt, drang ohne Schwierigkeit in die evangelische Praxis. Die Kirche wurde ohnehin durch landesherrliche Behörden regiert, indem jetzt nur die Gesichtspunkte, nach denen seit der Reformation geschehen war, allmählich modifiziert wurden, vollzog sich die Veränderung ohne äußerlich hervortretenden Abschnitt Schritt für Schritt. Ähnlich gestalteten sich auch die Anfänge jener kollegialistischen Veränderungen. Kollegialismus und Territorialismus stehen in einem prinzipiellen Gegensatz, vielmehr seien beide die staatlichen Urverträge voraus, und ihr Unterschied liegt immer in ihren Annahmen über das Maß des von den Kontrahenten bei diesen Verträgen entweder Aufgepfosten oder Reservierten. Kollegialismus und Territorialismus sind auf den gleichen Grundanschauungen erwachsen. Aber der Territorialismus zieht den Umfang des *iuris circa sacra* des Staates so weit, daß für eine Vereinsgewalt kaum noch etwas übrig bleibt. Sein Begriff des *iuris circa sacra* ist ein Gemisch von Hoheit und Regiment. Erst der Kollegialismus hat den Staat klar auf die Hoheitsrechte beschränkt und die Gesellschaftsrechte davon scharf unterschieden. Wenn er der Obrigkeit auch das Regiment in der Kirche — durch ein stillschweigendes pactum — zuerkennt, so geschieht dies doch in der klaren Erkenntnis, daß damit der Obrigkeit zu ihren Hoheitsrechten noch die Vereinsgewalt als solche, also etwas der Staatsgewalt Fremdes übertragen werde, welches ihr durch ein neues pactum auch wieder abgenommen werden könne. „Man erkennt das Zwiespältige in der Stellung der Obrigkeit, nicht sucht man, wie die Territorialisten durch die innerlich unwahre Ausdehnung des *iuris circa sacra* das tatsächliche Regiment über die Kirche als Ausfluß der Staatsgewalt zu charakterisieren.“ Die Territorialisten sprechen nur dem Staat das Recht zu, die Grenzen zwischen Staatsgewalt und Vereinsgewalt zu ziehen, das Kollegialsystem nimmt die Vereinsrechte für den Verein als originäre, nicht als solche von Staatsgnaden in Anspruch. Daher liegt im Kollegialsystem im Verhältnis zum Territorialsystem nicht nur ein quantitativer (so Rieker, Rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 291 ff.), sondern auch ein qualitativer Fortschritt. Vgl. Schling, Geschichte der protest. Kirchenwerk. im Gründriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Meister. Leipzig 1907, § 1.

Wir haben schon berührt: jeder Staat, der, indem er die sozialen Aufgaben als solche für staatliche nimmt, sich der Gesellschaft unterordnet und dadurch mit ihr identifiziert, kann nicht anders, als auch die kirchlich-sozialen Aufgaben als staatliche zu betreiben, ist also territorialistisch mit Notwendigkeit. Das ausgeprägte Beispiel hiervon ist das von Frankreich: niemals hat man unbedingt den Staat nach sozialen Gesichtspunkten eingerichtet, als in der französischen Verfassung von 1791, und gleichzeitig löste die „Civilkonstitution des Klerus“ vom 12. Juli 1790, vom Könige 24. August bestätigt, den kirchlichen Organismus im staatlichen auf. Dass man nachher auch eine eigene Staatsreligion proklamierte, ist nichts als ein weiterer Schritt auf demselben Wege. Vgl. Meier a. a. D. S. 157 f. Das Preußische Allg. Landrecht, wenn es die Geistlichen auch als mittelbare Staatsdiener charakterisiert, geht doch längst nicht so weit, wie jene Civilkonstitution, sondern enthält in seinen kollegialistischen Elementen bereits die Keime derjenigen Verfassungsentwicklung, welche über den Territorialismus hinausgeführt hat. Dagegen blieb in der Litteratur, und ebenso für längere Zeit in der Praxis, der Territorialismus mächtig; in der Litteratur namentlich, soweit sie von den Anregungen erst Fichtes, dann Hegels beherrscht war. Es genüge hier zu nennen: (Karl Salom. Zacharia) 60

Die Einheit des Staates und der Kirche mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung v. D. 1797; H. Stephani, Über die absolute Einheit der Kirche und des Staates, Würzburg 1802, und über beide Meier a. a. D. 1813 f. Werner Aler Müller, Phil. Marbeinecke, Augusti und andere bei Schmidtner, Das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen, Berlin 1838, aufgeführt. Allerdings bedarf sein Verzeichnis manigfaltiger Berichtigung. Endlich Rich. Nothe, Die Ansänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Wittenberg 1837, S. 1 f., und G. W. Klee, Das Recht der einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Magdeburg 1839, 1841, der, obwohl er II. 1, S. 279 f. gegen Nothe polemisiert, doch seinerseits nicht minder territorialistisch ist.

(Meier 7) Schling.

- 10 **Tersteegen, Gerhard**, geist. 1769. — Die meisten seiner Schriften zuerst im Verlag von Schmidt u. Pöhl, Solingen, dann von G. D. Paedeler, Essen (vergriffen). Nachgelassene Aufsätze und Abhandlungen, Essen 1812. Gesammelte Schriften in 8 Bdn., Becher u. Müller, Stuttgart 1844; 15. Originalausg. des Blumengärtleins durch G. Herren 1855. Verbreitete (Stereotyp-Ausg. mit Lebenstauf und Nachträgen bei J. J. Steinopf, Stuttgart; Weg der 15 Wahrheit, im gleichen Verlag 1905 — Lebensbeschreibung des sel. Gerhard Tersteegen (von Freunden, hauptsächlich E. Everich, verfaßt; über ihre Entstehung s. Zeitschr. d. Bergisch. Gesch. Ver. 17. Bd. 1893), dem 2. Bd. der Geistl. u. erbau. Briefe vorgedruckt und auch gesondert, Solingen 1775. Mit Schriftenverzeichnis. — Gerhard Herren, Gerhard Tersteegen, Mülheim a. d. Ruhr 1851. M. Goebel, Geschichte d. christl. Lebens i. d. rhein.-westhäl. 20 ev. Kirche, III, S. 289—417. KG² Tersteegen v. W. Krafft; AdB 37. Bd. Art. Tersteegen; A. Nitsch, Gesch. d. Pietismus I, Gerh. Terj. S. 455—494; W. Nelle, G. Tersteegens Geistl. Lieder. Mit einer Lebensgesch. des Dichters und seiner Dichtung, Gütersloh 1897; ders. in MGK 1897, S. 242 ff. Zur Erinnerung an G. T. — Eine umfassende Tersteegen-Sammlung im Archiv der ev.-ref. Gemeinde Barmen-Gemarke (hier auch eine beträchtl. Zahl ungedruckter 25 Briefe im Original, und viele Reden, Schriften, Aufsätze über T.). Ein Katalog gedruckt u. ungedruckter Briefe im Besitz von W. Goeters-Halle umfaßt an 1000 Nummern.

Gerhard (Gerrit) Tersteegen (Ter Steegen), geboren am 25. November 1697 in Mörs, der Hauptstadt der gleichnamigen damals noch niederländisch-hanauischen, bald darauf preußischen Grafschaft, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine geschlossen reformierte Bevölkerung hatte, war das jüngste Kind des Kaufmanns Heinrich T. und der Anna Cornelia, geb. Tribeler. Vom Vater weiß man, daß er, selbst ein frommer Mann, einen lebhaften Briefwechsel mit auswärtigen Frommen führte; aber er starb schon 1703, konnte also keinen direkten Einfluß auf das innere Leben des Sohnes gewinnen. Daß die Mutter, gest. 1721, einen solchen ausgeübt hätte, ist nicht bekannt. Die lateinische 35 Schule seiner Vaterstadt durchlief der Knabe mit Auszeichnung und schien zum Studium bestimmt zu sein, aber die häuslichen Verhältnisse veranlaßten die Mutter, ihn 1713 zu seinem Schwager, dem Kaufmann Brink in Mülheim a. d. Ruhr in die Lehre zu geben. Hier hatte Theodor Undereck gewirkt, der Schüler von Poetius und Cocecius, der unter Labadie und Lodesteins Einfluß gestanden hatte (s. d. Art. Neander, Joachim, S. 687 f.) und 40 M. zu einem Vorort des Pietismus gemacht. Eine neue Bewegung, separatistisch-mystischer Art, wurde durch Hoffmann von Hohenau hervorgerufen. Der durch ihn „erwachte“ Kandidat Wilhelm Hoffmann hielt Wochenversammlungen wie z. B. Undereck, aber weigerte sich zum Heidelb. Katechismus sich zu bekennen und die Kirchenordnung zu unterschreiben. Als er trotzdem die „Übungen“ fortführte, verwarnte ihn die Duisburger Klasse (Kreishynode) und die 45 Evangelische Synode beschloß, ein obrigkeitsliches Verbot zu erwirken. Von dem Hoffmannschen Kreise angezogen und „erwacht“ kam T. in den Bann einer zwar nicht kirchenfeindlichen, jedoch der organisierten Kirche gegenüber indifferenten mystischen Richtung, die durch die quietistische Mystik der katholischen Kirche stark beeinflußt war; daneben scheint auch mennonitischer Einfluß stattgefunden zu haben. Er zog sich vom öffentlichen Gottesdienst zurück und nahm nicht mehr am Abendmahl teil, weil offenbare Sünder zugelassen würden. Ein Kolikanfall gab den Anlaß, daß er, der mit Ernst Gott suchte, sich ihm „ohne den mindesten Vorbehalt übergab“ (Lebensbesch.). Bald darauf gab er den kaufmännischen Beruf auf, weil er ihn in zu viel Zerstreuung führe und erwählte den stilleren des Bandwirkers. Nach dem Muster des spanischen Einsiedlers Gregorius Lopez, den 55 sein väterlicher Freund Hoffmann hoch schätzte, lebte er einsam, nur das allernotwendigste sich gönndend, den Überfluß den Armen austeilend, in Krankheit ungepflegt und doch oft „so vergnügt wie kein König“, ferglos in Gottes Willen ergeben. Aber er sollte auch die Seele eines solchen Lebens erfahren, „Entziehung der ersten Gnadenkräfte“, „innere Dunkelheit und Dürre“, die sich bis zum Zweifel an Gott steigerten. Diese dunkle Zeit 60 dauerte fünf Jahre, dann ging ihm, wie die Lebensbeschreibung sagt, das Licht wieder auf.

Die Umwandlung spricht sich aus in der Beschreibung, durch die er sich am Gründonnerstag 1724 mit seinem eignen Blut dem einigen Heiland und Bräutigam zum völligen Eigentum ergab, und in dem Liede Wie bist du mir so innig gut mein Hohenpriester du, aber auch in der Änderung seiner Lebensweise. Er entschloß sich, die Kinder eines seiner Brüder zu unterrichten und mit einem Geistesverwandten, Heinrich Sommer, seine 5 Stube zu teilen, auch, auf Hoffmanns Drängen, sich nicht mehr so wie bisher zu kastieren. Um diese Zeit begann seine schriftstellerische Thätigkeit, der er anfangs nur des Abends nach zehnständiger Bandweberarbeit oblag. Seine erste Schrift, der Unpartheiische Abriß christlicher Grundwahrheiten, in Frage und Antworten, zu seinem Privatgebrauch bei jenem Unterricht verfaßt (erst 1801 gedruckt), zeigt bereits seine Abhängigkeit von dem französisch- 10 reformierten Mystiker Poiret (s. d. Art.). In die Öffentlichkeit trat er 1725 mit der Übersetzung von Labadies manuel de piété; seine Vorrede Vom Wesen und Nutzen der wahren Gottseligkeit ist in die Sammlung, Weg der Wahrheit (1. Ausg. 1735, niederl. 1754), in die er nach M. Claudius sein Bestes hineingelegt hat, aufgenommen. Eine Anleitung „zu dem genaueren und intwendigen Christentum“ für Geförderte wollte er in seiner Be- 15 arbeitung der Schriften des von Poiret empfohlenen cath. Mystikers Jean de Bernières Louvigny bieten, unter dem Titel Das verborgene Leben mit Christo in Gott. Die Vorrede Vom Unterschied und Fortgang in der Gottseligkeit (aufgenommen in den Weg der Wahrheit) schildert den bald plötzlichen bald allmäßlichen Durchbruch ausserlesener Seelen und ihren stufenweise geschehenden Fortschritt. „Zwar lebten die meisten unter ihnen 20 in der römischen Kirche, allein die Rechtshäflichen unter ihnen sind besser reformiert oder evangelisch als die meisten unter den Protestanten“. In demselben Jahre 1727 vollendete er seine Wahre Theologie des Sohnes Gottes, eine Zusammenstellung von Aussprüchen Jesu unter bestimmten Gesichtspunkten (erst 1821 veröffentlicht), gab eine Übersetzung der Nachfolge Christi des Thomas von Kempen und der Göttlichen Herzens- 25 gepräche des Gerlach Petersen, „insgemein genannt der andere Thomas von Kempis“ heraus, verfaßte, gegen antinomistische Anschauungen befremdet Kreise (schwerlich gegen die „Ellersche Notte“) das „Zeugnis der Wahrheit“ und stellte die erste Sammlung von Liedern und Reimspüren unter dem Titel „Geistliches Blumengärtlein inniger Seelen“, und als Zugabe „Der Frommen Lotterie“ fertig (letztere wurde von der 2. Aufl. des 30 Blumengärtleins an diesem einverlebt, erschien daneben aber auch wieder als Einzeldruck).

Sein umfangreichstes Werk ist: Auserlesene Lebensbeschreibungen heiliger Seelen, in drei Bänden 1733, 35, 53 (2. Aufl. schon 1754). Hier werden als Muster der Frömmigkeit mönchische, einsiedlerische, quietistische Männer und Frauen verschiedenster Orden, auch des Jesuitenordens, meistens der Zeit der Gegenreformation entstammend, 35 angeführt. Die Arbeit sollte eine Fortsetzung des Buches von Neiz, Historie der Wiedergeborenen, sein, sie ist ein Seitenstück zum Leben der Gläubigen von G. Arnold, den T. neben Poiret und der Frau v. Guyon besonders hoch schätzte. Poirets hinterlassene Bibliothek bot ihm die Quellen. Den Einwurf, er habe nur Papisten dargestellt, von denen doch nichts Gutes kommen könne, bezeichnete er als blinde Sektiererei und erklärte in der 40 Vorrede zum 3. Band, es komme ihm nicht in den Sinn, den Übertritt zur römischen Kirche nahe zu legen, „da ich ja selbst ein Protestant bin und bleibe.“ Er hielt diese Mystiker, deren Erscheinungen und Entzückungen er ohne Kritik mitteilt, für Evangelische in der cath. Kirche und überzog den Unterschied ihrer passiven Frömmigkeit von der aktiven der Reformatoren. Dass er die Frau von Guyon, dies ausgewählte Werkzeug 45 des hl. Geistes, in das Buch nicht aufgenommen, rechtfertigt er damit, dass ihr Leben, von ihr selbst verfaßt, bereits ins Deutsche übersetzt sei. Dafür gab er 1738 seine Übersetzung ihrer Schrift Die heilige Liebe Gottes und die unheilige Naturliebe heraus, wahrscheinlich auch ihre Schrift Regel der Kündheit Jesu Genossen, „überzeugt und jezo zum unanständigen Gebrauch der Protestanten eingerichtet“ (Solingen 1752, anonym), und noch 50 in seiner letzten Veröffentlichung Kleine Perlenschnur, einer Sammlung kleiner mystischer Schriften erscheinen als Anhang „Liebesausflüsse“ der Guyon. Auf Th. v. Kempen griff er zurück in der Schrift Der kleine Kempis oder Kurze Sprüche und Gebetein aus denen meistens unbekannten Werklein des Thomae a Kempis zusammengetragen zur Erbauung der Kleinen (wann zuerst erschienen? 5. Aufl. 1752). Vom Blumengärtlein erschien 55 1735 die 2. vermehrte Edition (die 7. noch zu T.s Lebzeiten, 1768), und 1736 gab T. die 2. Ausgabe des sog. Großen Neander heraus: Joachimi Neandri vermehrte Gläubens- und Liebesübung, nebst vielen anderen auserlesenen Bundes- u. s. w. Übungen 1. Ausg. unter dem Titel Gottgeheiligtes Harfenpiel der Kinder Zion 1760, 5. 1768, 7. 1801), ein Gesangbuch, das zwar die Einwirkung pietistisch-separatistischer Liederbücher jener Zeit 60

deutlich zeigt, wie diese eine Zülle von Liedern bildend, welche die Kirchengesangbücher nicht enthielten, aber doch durch die Wahl der Lieder seine Selbstständigkeit wahrt. Von T. selbst sind 59 Lieder und die schöne Vorrede *Vom christlichen Gebrauch der Lieder und des Singens* (Weg der Wahrh.).

Zu dieser lebhaften schriftstellerischen Arbeit kam von 1725 an eine leitende Thätigkeit in den „Übungen“. T. sprach in den Versammlungen, und viele wurden „von der durchdringenden Kraft seiner Rede so bewegt, daß sie zu einer gründlichen und dauerhaften Befreiung gelangten“ (Lebensbeschr.). Die Bewegung ergriff weitere Kreise, es wuchs die Zahl derer, die mündlich oder schriftlich T. um Rat oder Zuflucht angingen, und so sah er sich, zumal er von schwacher Gesundheit war, 1728 genötigt, seinen Beruf als Bandwirler aufzugeben und sich ausschließlich dem des Seelsorgers — die in mystisch-katholischen Kreisen übliche Bezeichnung Seelenführer lehnte er ab — zu widmen. Seinen Unterhalt bestritt er von den Gaben einiger Freunde, die ihn auch zur Unterstützung der Armen in Stand setzten, während er große Summen, die ferner Stehende ihm anboten, zurückwies.

Der Richtung seiner Frömmigkeit entsprach eine klosterartige Stiftung, Pilgerhütte genannt, die sich unter seine indirekte Aufsicht stellte. Ein Freund, Namens Otterbeck, nahm auf seinem gleichnamigen kleinen Hof, der zwischen Velbert und Heiligenhaus, auf der Wasserscheide von Ruhr und Wupper, siegt, sieben Genossen auf zu seinem Leben infüller Arbeit, Betrachtung und Gebet. Tersteegen gab ihnen eine von einer Mönchsregel allerdings verschiedene Instruktion (Geistl. Briefe III, S. 462 ff.), hauptsächlich auf Gebet, Stillesein, Dienst- und Friedfertigkeiten dringend. Die Gemeinschaft lag ihm besonders am Herzen, machte ihm aber auch zeitweise Not durch Mangel an Gebeiseifer und an Liebe. Zimmerhin bestanden ihre Überreste bis ins 19. Jahrhundert hinein; das Haus ist mit seiner inneren Einrichtung und einigen alten Bildern und Büchern bis heute erhalten geblieben. Über Mülheim und die Otterbeck reichte T.s Wirksamkeit bald hinaus; im Wupperthal, in Solingen, Haan, Wald und anderen Orten des Bergischen Landes gewann er vertraute Freunde, in Elberfeld u. a. den Kaufmann Caspari (in Jung Stillings Lebensgeschichte, Calver Famili. Biblioth. 7. Bd. S. 274 ff.), als Teilnehmer an jener merkwürdigen Zusammenkunft mit Goethe, Lavater, Hasenkamp, Collenbach u. a. genannt), in Barmen vor allen die Brüder Eversen (Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. 17. Bd. S. 90 ff.). An die Elberfelder richtete er schon 1734 sein Brüderliches Lehr-, Trost- und Ermahnungsschreiben (Weg der Wahrheit). In Krefeld, der religiösen Freistadt am Niederrhein, wo Mysterier wie Arnold, Hochmann Verbindungen besaßen, hatte T. zahlreiche Anhänger, die ihn einmal bewogen, in der dortigen Mennonitenkirche zu predigen. Nach Holland reiste er seit 1732 regelmäßig, wo ihm in Amsterdam ein reicher Kaufmann, Pautw, eng verbunden war. Auch in die „erweckten“ Kreise im Wittgensteinischen und Siegenischen, in der Wetterau und der Pfalz, nach Frankfurt, Nürnberg, dem Bodensee und wieder nach Ostfriesland, Dänemark und Schweden, ja bis nach Pennsylvania reichten die Händen und gingen die seelsorgerischen Briefe, wertvolle Zeugnisse einer in der Persönlichkeit wurzelnden tiefgreifenden Wirksamkeit (Geistl. und erbaul. Briefe, 4 Teile in 2 Bänden, Solingen 1773—75. Gottesfürcht. und erbauende Briefe; aus dem Holländischen überl. Eßlen, Baedeker 1836. Die holländ. Ausg., von D. Tuyt, Hoorn 1772. Ein hier in der Vorrede angekündigter 2. Teil ist m. W. nicht erschienen). Ablehnend dagegen verhielt er sich gegenüber den Herrenhütern, so angelegentlich auch Zinzendorf mit ihm anzuknüpfen sich bemühte. Dieser hatte sich zuerst brieflich ihm zu nähern gesucht und 1737 dann seinen Gehilfen Martin Dober zu ihm gesandt, „der sich unserm Seligen, um ihm auf die Weise sein Herz zu stehlen, zu führen wari und um seinen Segen bat“ (Lebensbeschr.). Aber T. blieb in seiner Zurückhaltung, ja er trat in seinen Kreisen einiger Neigung, den Herrenhütern sich anzuschließen, entgegen. Nicht nur bedauerte er die neue durch sie hervorgerufene Spaltung, sondern er verwarf Zinzendorfs Frömmigkeit als „Leichtfrömmigkeit“, weil sie mit der Bekämpfung „in etlichen Stunden oder Tagen völlig fertig sein“ wolle und die Vergebung der Sünden auf „süße Erfahrungen“ zu gründen geneigt sei, statt allein auf Christum. So äußerte er sich in dem Warnungsschreiben wider die Leichtfrömmigkeit, worin die notwendige Verbindung der Heiligung mit der Rechtsfertigung, wie auch was gesetzlich und was ewangelisch ist, kürzlich angezeigt ist, 1746 (Weg der Wahrheit).

Um so mehr sah sich T. auf schriftliche Äußerungen verwiesen, als die „Übungen“ in Berg wie in Cleve seit 1740 von der Obrigkeit verboten wurden; nur in Holland hielt er noch bei seinen jährlichen Reisen größere Versammlungen, während er in Mühl-

heim und der nächsten Umgebung durch stille Besuche wirkte. Als 1716 Hoffmann starb, zog er mit Sommer in dessen Wohnung; unten wohnten befreundete Frauen, die für Arme und Kranke kochten, da reichliche Liebesgaben namentlich aus Holland, von wohlhabenden Freunden gesandt wurden. Er selbst half durch unentgeltliche Aussteilung selbstverfertigter einfacher Arzneien, in deren Herstellung er Einsicht erlangt hatte, ohne Unterschied der religiösen und kirchlichen Stellung der Bedürftigen; auch Juden ließen sie bei ihm holen; sie sollen, als er selbst frank war, eine Beistunde gehalten haben. So war der Seelsorger zugleich „der Armen und Verlassenen Leibarzt“, ohne daß er darum in schwierigeren Fällen verfümt hätte, an tüchtige Ärzte (Prof. Leidenkroft u. a.) zu verweisen oder für seine Freunde und sich selbst ihre Hilfe verschmäht hätte. Daneben drang er auf verständige Lebensweise, Bewegung und feste Tageseinteilung und zeigte bei Behandlung fränkischer Gemütszustände seine Erkenntnis von der Notwendigkeit auch leiblicher Fürsorge. Für viele war schon seine Gegenwart eine Wohlthat; halbe, auch ganze Nächte brachte er bei Kranken zu.

Das Jahr 1750 führte T. in die Öffentlichkeit zurück. Durch einen jungen Holländer, 15 der in Duisburg Theologie studierte, Jakob Chevalier, wurden die Übungen in Mülheim und Umgegend wieder ins Leben gerufen. T. trat für ihre Berechtigung ein und erreichte es, daß sie unbekämpft blieben, und er übernahm, da er das, was an Chevalier unreif war, wohl erkannte, ihre Leitung; so kam er „wieder ans Reden“. Gleich beim erstenmal „kamen an die 100 Menschen zusammen, und weil das Haus voll war, so nahmen sie Leitern, um damit in die Fenster zu steigen“. Nun hielt er Sonntags oder alle 14 Tage zu einer Stunde, da kein Gottesdienst war, diese Versammlungen, bei großem Zudrang der zum Teil von weit her kommenden Hörer, bis ihn 1756 ein Bruchleiden verhinderte in größeren Kreisen zu sprechen. Eine dieser Reden über die Kraft der Liebe Christi wurde schon 1752 von ihm herausgegeben, die anderen erschienen auf Grund von Nachdrucken 1769—73 in 4 Teilen: Geistliche Brotsamen u. s. w. Sie überragen nach Form und Inhalt weit die meisten homiletischen Erzeugnisse seiner Zeit (vgl. S. Hering, Die Lehre von der Predigt S. 177 f.), auch die Zinzendorffschen. In einer dieser Versammlungen war der Oberkonfessorialrat Hecker aus Berlin anwesend, der aus Werden a. d. Ruhr stammend, mit den dortigen eigentümlichen Verhältnissen vertraut, auch mit T. bekannt war; wie er selbst sagte, war er nicht zur Prüfung gekommen; er nahm aber auf Verabredung mit T. nach diesem das Wort, um seine Zustimmung zu bezeugen. (Beide Reden Prof. IV.) Wahrscheinlich hat Hecker ihn auch veranlaßt, eine Erklärung über einige Punkte von dem Glauben, von der Rechtfertigung u. s. w. (Weg der Wahrh., 1. Zugabe) zu veröffentlichen. Hier werden vier Arten der Rechtfertigung unterschieden, 35 die erste grundlegend ist ihm Gerechtschaffung, darauf folgt das Annehmen der Gnade, Wandel in Christus, Vereinigung mit ihm, doch so, daß das eine sehr ins andere miteinfließt. Und vielleicht war es derselbe Hecker, der T. bewog, seine Gedanken über eines Anonymi Buch, genannt: Vermischte Werke des Weltweisen zu Sanssouci (2. Ausg. Schaffhausen 1763), neu herausgeg. u. d. T. Gedanken Gerhard Tersteegens über die 10 Werke des Philosophen von S. von G. Kerlen, Mülheim a. d. Ruhr 1853) niedergeschreiben. In feiner Weise läßt T. merken, daß er des Philosophen hohe Stellung kennt; ohne Gerechtigkeit, aber treffend rügt er seine Parteilichkeit gegenüber der Religion, mit der er die ersten christlichen Märtyrer rastende Selbstmörder, sämliche Kirchenwäter heilige Betrüger nennt, seine „Statuierung des destin“, durch die „hundert Sachen 15 übern Häuser fallen, die er statuiert batte“. Der Autor erläutert es für Vermessenheit, von göttlichen Dingen etwas wissen zu wollen, denn der Mensch habe keine Organa dazu empfangen. „Allein ist es denn von ihm weniger Vermessenheit, daß er eben diese Dinge so schlechtweg leugnet. Wer hat ihm denn dazu die Organa gegeben? „Sogar in unserm Körper entdeckt des einen Anatomi Messer und Auge gewisse Organa, wovon noch 50 kein anderer vor ihm gewußt hat. Wie wenn es mit den Organis unseres Gemüths auch so bewandt wäre? Ich habe es nicht gesehen, ergo, so ist's nicht wahr: das ist gar zu schlecht argumentiert. Newton und seines gleichen haben in der Astronomie vieles gesehen und genutzt, das ich und meines gleichen nicht sehen können; man belacht sie aber deswegen nicht . . . O ihr Gern-Philosophen de Sanssouci, werdet doch erit Philosophen de grand souci oder ihr betrügt euch jämmerlich“. Der König soll die Schrift gelesen und dazu bemerk't haben: „Können das die Stullen im Lande?“ Das Übel, das T. das Reden in den Versammlungen verwehrte, verhinderte ihn auch je länger je mehr am Besuchen auswärtiger Freunde. Um so zahlreicher stellten diese bei ihm sich ein. Den neuen schloß er sich nicht mehr so leicht wie früher auf, den 60

alten blieb er so zugänglich wie sonst, und sein ganzes Wesen blieb von derselben Gleichmäßigkeit und Weisheitstrübe, wie in jüngeren Jahren, nur milder noch war er geworden. Seit Anfang 1769 war er sehr bissig, Ende März trat Wassersucht ein mit großer Not, man hörte ihn wimmern und seufzen, aber kein ungeduldiges Wort entfuhr ihm.

„Sein Leiden war über groß,“ schrieb C. Eversten, der die letzten Tage um ihn war, „sein Geduldiges Beharren aber und vertrauliches Überlassen an Gott stärkt mich noch bis auf diese Stunde“. Am 3. April starb er. Die Leichenrede hatte Mal. 3, 3 zum Tert, eines der letzten Worte, die er gesprochen; im Hause sprach der Duisburger Aektor Hafkamp über Öffn. 3, 21, die Freunde Engels und Beck feierten ihn in Gedichten.

Auf seinem Grab steht ein Denkmal. Ein Bild ist nicht vorhanden und scheint niemals existiert zu haben. Aber das Bild seines Innern ist in seinen Hauptzügen deutlich und berührt selbst solche wohltuend, denen jede Mystik verdächtig ist, die, wo sie auf evangelischem Boden sich findet, einen Ableger von katholischem Stämme in ihr zu erkennen meinen. Ist aber Mystik eine der Formen, in denen Religion erlebt wird, klingen ihre reinsten und zartesten Töne mit neutestamentlichen zusammen, dann wird sie auch innerhalb des Evangelischen ein Daheinsrecht behaupten, selbst wenn sie auf katholische Mystik, wie diese auf neuplatonische ihrer historischen Vermittelung nach zurückweist. Allerdings scheint T.s Frömmigkeit bisweilen in Gefahr zu sein, zu jenem göttlichen Müßiggang zu entarten, der thatlos und des Willens entföhrt ins Unendliche hineinschmilzt, indessen wird sie bei den aus der mystischen Sprache überkommenen Ausdrücken nicht o. w. zu befreien sein, wie ja aus jener Auswahl für die Ausserlesenen Lebensbeschreibungen eine Vorliebe für die katholische Kirche noch nicht zu entnehmen ist. Denn auch abgesehen von jener ausdrücklichen, übrigens nicht vereinzelt stehenden Erklärung (s. o. S. 531, 12) — seine ganze Stellung dieser Kirche gegenüber ist bestimmt nicht nur durch die Abneigung gegen Verlassen der „Erreligion“. Sein Glaube ist Selbstgläube, und von einer Neigung zur Unterwerfung unter eine kirchliche Autorität kann gar keine Rede sein. Dass seine Mystik mehr evangelisch als katholisch ist und fast durchweg in der Zucht biblischer Gedanken sich hält, zeigt z. B. der Vergleich mit der des Angelus Silenus. War die von ihm geleitete Pilgerhütte auf der Otterbeck eine fast klösterliche Organisation, eine Gemeinschaft von halb kommunistischem Charakter, deren Stiftung allerdings besser unterblieben wäre, so wird doch die Askese nicht als Fremdkörper auf protestantischem Boden zu bezeichnen sein; ihr Maß ist nach der persönlichen Eigenart verschieden, ihr Recht oder Unrecht nach ihren Wirkungen zu bemessen. Ist das Bewusstsein der Fremdlingshaft in der Welt im weiteren und eine Verleugnung der Welt im engeren Sinn ein notwendiger Eindruck bewussten Christentums, so mag sich solches in einer von Haus aus nach innen gerichteten Natur in besonderer Stärke ausbilden. Ungezünd wäre diese Frömmigkeit erst zu nennen, wenn sie zu Müßiggang, zu unfruchtbare Beschäftigung mit sich selbst, zu schwärmerischer Verachtung der göttlichen Gaben und Ordnungen in Natur und menschlicher Gemeinschaft geführt hätte. Nun hat aber T. nicht nur selbst zeitlebens fleißig gearbeitet und sein Handwerk nur aufgegeben, um trotz seiner Neigung zu stiller Beschaulichkeit anderen aufs Treueste und Uneigennützigste bei Tag und Nacht zu dienen, sondern er hat auch die Freunde zur Arbeit angehalten; in den Großen Neander hat er, der Mystiker, Berufs- und Arbeitslieder aufgenommen, in seinen Briefen und Reden, z. B. über Ruth 2, 4 (Brof. IV) vor dem geistlichen Hochmut gewarnt, der sich äusserer Arbeit als nur dem natürlichen Menschen gehörig entzieht, da sie doch eine Gottesordnung sei. Wenn er dabei verkennt, dass ein Arbeiten in stiller Gelassenheit, wie er es empfiehlt, nur in gewissen Berufszweigen möglich ist, so liegt doch auch in solcher Einseitigkeit ein berechtigter Widerprüsch gegen die entgegengesetzte, welche die Arbeit als solche ganz abgesehen von der Gesinnung, in der man sie thut, als Gottesdienst sich anrechnet oder anderen empfiehlt, und eine Warnung vor unsrommer und auch vor vermöglich rommer Bielgeschäftigkeit. Gegen die Versuchung, die Andacht erzwingen zu wollen oder sich selbst und sein Verhalten von hintenach lange zu beobachten, weiß er die Freunde zu wappnen. Dass er für die Herrlichkeit der Natur das offenste Auge und ein dankbares Herz hatte, zeigen seine Lieder, seine Frühlings- und Erntereden, und wie ungезwungen weiß er in dieser Herrlichkeit Simbild oder Gleichnis einer höheren aufzuweisen! Den Wert der Ehe völlig zu würdigen, war er allerdings nicht im stande, er zahlte damit den unzähligen Vorgängern und den Kreisen, denen er sich am nächsten verwandt wußte, seinen Tribut. Und auch darin teilt er ihre Art oder Unart, dass er die Teilnehmer an den Übungen nicht nur als die Erweckten, sondern auch als die Verlorenen, die wahren Gläubigen betrachtet; aber mit der Nüchternheit, die sich bei vielen Söhnen seiner engern

Heimat findet, ohne ihrer Frömmigkeit Einzug zu thun, erkannte er, wie oft sich der Erweckung Menschliches, Sektiererisches, Unlauteres gesellt. „Dennoch läßt sich die langmütige Liebe herunter und segnet die gutgemeinte, gebrechliche Armut“. Auch der reformierte Typus seiner Heimat verleugnet sich nicht, er zeigt sich z. B. in der tiefen Ehrfurcht, der innigen Niederbeugung vor der hohen Majestät Gottes, die ein Grundzug 5 seiner Frömmigkeit ist (vgl. Heidelb. Katech. CXXI), in der Zurückhaltung gegenüber der Hohenliedfrömmigkeit. Denn so stark diese in vielen mystischen Schriften, auch in manchen der von ihm übersezten hervortritt, in seinen eigenen Ausserungen wird von demilde des bräutlichen Verhältnisses der Seele zu Christus ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht. Und so kann man nicht sagen, daß seine Frömmigkeit etwas Uhmännliches an sich 10 getragen habe, möchten auch in manchen der vertrauten Kreise, die infolge seiner Wirksamkeit sich enger zusammenschlossen, die „Schwestern“ überwiegen. Auch von eigentlicher Bluttheologie kann bei ihm keine Rede sein, obwohl er das Blut Jesu als des höchsten Erweises seiner Liebe dankbarst gedenkt, gleichweige denn von dem Spielen mit Jesu Blut und Wunden nach Binzendorfer Manier. Freilich, nimmt man reformiert 15 als gleichbedeutend mit calvinistisch, dann fehlen bei T. charakteristische Züge dieses Typus, es fehlt das Angehen, Ankämpfen gegen das, was als Verfälschung des Wortes Gottes, als Papismus oder als Libertinismus angesehen wird, ohne daß man darum schon von Erweichung der Thatkraft, der Schaffensfreude bei ihm sprechen dürfte, denn die Thatkraft ist nach Innen gerichtet, persönliches Leben im höchsten Sinn zu schaffen 20 und zu fördern, in sich selbst und in andern, ist ihr Ziel. Aufgegeben ist ferner der calvinistische Satz, daß wer sich von der wahren Kirche mit seiner Lehre, richtiger Sakramentverwaltung und Kirchenzucht trenne, nicht zu den Erwählten gehören könne. Statt dessen findet sich bei T. eine Abneigung gegen die Religionsparteien oder die Partikularkirchen, auch gegen das Kirchentum der reformierten, eine Zuspitzung des Widerwillens 25 gegen tote Kirchlichkeit und formelhafte Orthodoxie, die bei ihm nicht sowohl auf schlimmen, persönlichen Erfahrungen beruht, denn das kirchliche Leben hatte grade in seinen nächsten Umgebung von beiden Übeln sich verhältnismäßig freigehalten, als vielmehr einen Familienzug der Kreise bezeichnet, in denen er seine geistige Heimat gefunden hatte. In der Abneigung gegen die Orthodoxie wird es begründet sein, daß er Luther, der seit 30 Ende des 16. Jahrhunderts als Vater und Verteidiger der Orthodoxie galt, in W. nur einmal erwähnt, bei Berufung auf die Deutsche Theologie. Ein Sektierer war T. dennoch nicht, denn er wollte keine neue organisierte Gemeinschaft neben den anderen: „Recht innige Seelen machen keine besondere Sekte“. Einen Separatisten kann man ihn nennen, darf aber dabei nicht vergessen, daß er auch ein solcher nicht 35 sein wollte — „Ein wahrer Mysticus wird nicht leicht ein Separatist; er hat wichtigere Sachen zu thun“ — daß er Freunden riet, bei der Kirche zu bleiben und daß seine persönliche Stellung zur evangelischen Kirche je länger je freundlicher wurde. Wohl hat er die, welche aus Gewissensbedenken sich vom Abendmahl fern hielten, noch am Ende seines Lebens in Schutz genommen und die Prediger gebeten, sie nicht zu 40 ängstigen oder zu drängen, in dem Schriftchen: Beweis, daß man demjenigen, der von Gott in seinem Gewissen zurückgehalten wird, mit offensuren Weltkindern und Gottlosen nicht zum Abendmahl zu geben, seine Gewissensfreiheit ungekränkt lassen müsse (1768, gedr. 1773). In einem 2. Teil, Vom Separatismus und der Herunterlassung (erst 1812 veröffentlicht) vermutet er, daß sich Gott, da der Abfall zu allgemein und unheilbar sei, 45 heruntergelassen und von der ersten Strenge der apostolischen Regel etwas nachgegeben habe, weil nämlich die unwürdigen Kommunitanten nicht mehr mit solchen leiblichen und geistlichen Gerichten, wie erstmals gestraft werden, den würdigen ihre Teilnahme an der kirchlichen Abendmahlfeier, wie sie bezeugen, nicht ungeeignet bleibt. Von einer „indispensablen Notwendigkeit zur Seligkeit“ sind ihm allerdings weder Taufe noch Abendmahl, 50 da er dieses Prerogativ nicht gern „einer anderen Sache“ als allein Jesu Christo beilegen möchte. Persönlich war er mit mehreren Pastoren, reformirten und lutherischen, nahe befreundet und gab ihnen auf ihr Begegnen in schwierigen Angelegenheiten der Seelsorge guten Rat; er empfahl ihnen Langmut mit den Schwachen und Irrrenden, „denn durch strenge und herrschsüchtige Behandlung haben die Prediger so viele zu Separatisten ge- 55 macht“. Er selbst hätte leicht ein Papst werden können, aber seine Demut schützte ihn; statt dessen wurde er die Seele der jüllten Kreise, die von den Auflösungen hinweg zum Innersten sich wandten. Den Gefahren auch einer solchen Stellung erlag er nicht; „Beten mußt du und Gott suchen, aber Tersteegen gehet dich nicht an, den las liegen, wo er liegt“, in diesem und noch ernstlicherem Ton verbittet er sich alle Verehrung und 60

laßt den etwa dazu neigenden befreundeten Frauen, verheirateten und ledigen, auch in dieser Hinsicht nichts durchgeben. Den dauernden Typus einer zahlreichen Gruppe zu bilden, war er freilich nicht geeignet, eine neue Entwicklungsstufe hat der Pietismus am Niederrhein durch ihn nicht erreicht, denn dann hätte dieser weiterziger werden müssen, weniger geneigt zu Glaubensgerichten, als es der Fall gewesen ist. Ts Einwirkungen waren sporadisch, aber wenn er nicht auf Gemeinschaftsbildung ausging, so verzichtete er doch keineswegs auf die Absicht zu wirken; er besaß die Kraft anzuziehen und festzuhalten und Verbindungen herzustellen. Die von ihm Beeinflußten waren zahlreich; Jung Stilling meinte, daß seit der Apostelzeit niemand so viele zum Herrn geführt habe, wie T.

10 Noch heute redet er zu Millionen in seinen Liedern. Als Dichter geistlicher Lieder gehört T. zu den ganz Großen; die reformierte Kirche hat keinen bedeutenderen hervorgebracht. Da er ist einer der größten lyrischen Dichter vor Goethe. Im Vorbericht zum Blumengärtlein sagt er, daß ihm seine Dichtungen „mehrenteils unvermutet und zufälligerweise innerhalb weniger Zeit gegeben worden; die ich dann auch ohne viel auf Kunst und Zielfähigkeit zu denken, 15 so wie sie mir in die Gedanken kamen, aufs Papier gesetzt“. Dass es auch später so blieb, zeigen gelegentliche Auszüge seiner Briefe. Und die dichterische Produktivität blieb ihm durchs Leben treu, der erhabene Hymnus Gott ist Gott ist Hallelujah stammt von dem 66-jährigen. Auch seine Spruchdichtung, meist in vierzeilen, gegen 1200 Sprüche enthaltend, ist beachtenswert, aber an seine Lieder reicht sie nicht heran. Es sind deren 111, der Mehrzahl nach Lob- und Festlieder und Heiligungslieder. Obenan steht Gott ist gegenwärtig. Keiner läßt sich nicht aussprechen, was Anbetung ist, das Lied ist von fast überirdischer Schönheit. Ihm ganz nahe kommt O Majestät wir fallen nieder, in dem die anbetende Feier zum Blick in das Reich der Vollendung sich steigert. Von den Festliedern sind das Weihnachtslied Jauchzet ihr Himmel, das Himmelsfahrtslied Siegesfürste Ehrenkönig, das 25 Pfingstlied O Gott o Geist o Licht des Lebens die vorzüglichsten. Zwei der schönsten Abendlieder, die es gibt, sind: Der Abend kommt die Sonne sich bedeckt und Nun sich der Tag geendet (ursprünglich Schluß des Liedes Wann sich die Sonn erhebet). Wie innerlich, zart, fast schau, darum mehr für Einzelandacht als für Gemeindegottesdienst geeignet ist Allgenugsam Wesen! Kräftig dagegen, andringend geht das Bushlied einher: Gott ruft noch, und das Pilger-Heimweh und Heiligunglied Kommt Kinder lasst uns geben, nach Gott ist gegenwärtig das bedeutendste, ist in vielen seiner kurzen schlagenden Sätze in noch weiterem Kreise lebendig als jenes und zeigt, daß kräftig-männliche Töne T. nicht fremd sind. Sie finden sich nicht hier allein. Wie eine Fanfare klingt das Lied: Geht ihr Streiter immer weiter Zum Verleugnen vom Gemüß. Von der Gemeinschaft 35 der Gläubigen singt T. in dem durch den Adel des Ausdrucks, wie durch die Feinheit des Empfindens gleich ausgezeichneten Jesu der du bist alleine. Nahe verwandt, aber noch zarter ist das Jesu-Lied Liebster Heiland nahe dich. Kein Jesu-Lied, sondern ein Dank an Gott für seine in Jesus eröffnete Liebe ist Für dich sei ganz mein Herz und Leben. Von anderer Hand wurde die vierte bis sechste Strophe (vgl. Spitta MGK, VIII, 50 S. 129 ff.) an den Anfang gestellt; die achte gehörte ursprünglich nicht zu dem Liede. In dieser dem Original gegenüber minderwertigen Form, beginnend mit Ich bete an die Macht der Liebe, ist das Lied als geistliches Volkslied weit verbreitet mit der in die preußische Militärmusik als Abendgebet aufgenommenen Melodie von Bortmannski. Die Melodien zu dem Sommerlied Süßer Schatten humte Wiesen und dem Freiheitslied 45 Geht ihr Streiter immer weiter sind französischen weltlichen Liedern entlehnt. Er hat aber auch selbst sich musikalisch versucht. In einem ungedruckten Brief an Evertsen 1764 schreibt er: „Anfangs dieser Woche ohngefehr fiel, bei müßigen matten Augenblicken, mein Sinn und Stimme auf eine mir nicht bekannte Musicae-dancee. Ich schrieb die Noten, so gut ich's versteh, und damit es nicht blos Schall wäre, auch einige Worte dabei. Hier hast du mein Sinnen-spiel, laß Teichmacher . . . die Noten in die Form der Kunst bringen, wann's der Mühe werth.“ War ihm hier die Melodie das Primäre, so hat er andererseits auch Dichtungen geschaffen, wie Du darfst dein Kreuz nicht heimlich tragen und Die Blümlein klein und groß, die ihrer Natur nach zum Singen ungeeignet sind. Auffallend groß ist der Reichtum der Versmaße; es sind 55 nicht weniger als 69, darunter 11 von ihm erfundene. Und wiederum ist auffallend, daß er von den bewegten und erregten Maßen, die damals als Kennzeichen moderner geistlicher Dichtung galten, absieht. Mit einer Ausnahme verwendet er nur jambischen oder trochäischen Versbau. Ts Lieder wurden zuerst in pietistische und separatistische Liedersammlungen aufgenommen, nur hier und da findet sich im 18. Jahrhundert eins in 60 Kirchengesangbücher versprengt, aber seit 1829 öffnen sich ihm diese in wachsender Zahl.

Folgende sieben stehen in allen guten neuen Gesangbüchern: Gott ist gegenwärtig, kommt Kinder, Brumt alles Heils, Tauchet ihr Himmel, Siegesfürste, Nun sich der Tag geendet, Ich bete an die Macht der Liebe. Außer ihnen sind noch 15 recht verbreitet. Mit Recht hat das Gesangbuch für Rheinland und Westfalen die meisten, nämlich 18. So gehört denn T. zu den Dichtern, die im Gesangbuch am stärksten vertreten sind. Und es ist auffallend, wie der abseits von der Kirche stehende durch seine Lieder sich der feiernden Gemeinde einfügt und in ihre andächtige Feier einführt und wie der reformiert Erzogene der Bedeutung des Kirchenjahrs gerecht wird. Die Art seiner Frömmigkeit verleugnet er auch in seinen Liedern nicht, aber darum beruht ihre Aufnahme in den kirchlichen Gebrauch noch nicht auf Verkenntnis der eigentümlichen Schattierung dieser Frömmigkeit. Wir möchten in unsern Gesangbüchern die Perlen Tschers Dichtkunst so wenig missen, wie die Mystik unter den Erfcheinungsformen der Frömmigkeit. Fehlt ihnen die hinreichende Kraft eines Luther, die Volkstümlichkeit und Fülle eines P. Gerhardt, so lassen sie weder Tiefe des Inhalts noch edle, maßvolle Form vermissen. Daß für den heutigen Gemeindegebrauch zwar bei einigen etwas zu kürzen, aber selten etwas zu ändern ist, das haben von früheren nur wenige, von ihren Zeitgenossen keine mit ihnen gemein. Verglichen mit der großen Zahl, die seiner Lieder sich freut, werden es heute nicht viele sein, die nach dieser oder jener seiner Prosaschriften greifen. Bei diesen ist merkwürdig, daß sie, trotzdem sie sich nicht grade durch Gedankenreichtum auszeichnen, die Grundgedanken vielmehr häufig wiederkehren, dennoch nicht leicht ermüden, sondern erfrischend, ja erbauend auch bei wiederholtem Lesen wirken. Sie werden nicht nur aus der Feder und aus dem Kopf, sondern tiefer herstammen; persönliches Leben ist in ihnen; es ist nicht der Schriftsteller, der einem unbekannten Leserkreis seine Ansichten mitteilt, sondern der Mensch, der zu ihm bekannten Personen oder Kreisen spricht auf Grund eigenen Erlebens. Und als ein solcher, als ein Mann der Innerlichkeit und der Stille hat er denen, die im Älteren nicht aufgehen und der Gefahr, über allem Hasten und Hassen nach Eindrücken sich selbst zu verlieren, begegnen wollen, immer noch etwas zu sagen, ja zu bieten. Ed. Simons.

Tertiarier (*Tertius ordo de poenitentia*), **Bußbrüder**, **Tertiarierinnen** (*Sorores tertii ordinis*), heißen die Glieder geistlicher Gewissenschaften, die, ohne die Kloster-geißel abzulegen, nach „der dritten Regel“ gewisser Orden entweder in der Welt oder so in geschlossenen Vereinigungen leben (*fratres, sorores tertii ordinis saeculares, oder regulares in communi viventes*).

Das Institut wurde zuerst bei den Minoriten ausgebildet s. d. A. Franz Bd VI, S. 217, 30, fand bald im Predigerorden Nachahmung s. d. A. Dominikus Bd IV, S. 780, 9; später entstanden auch in anderen Orden, z. B. bei den Augustinern, Serviten, Trappisten u. a. Tertiarier und Tertiarierinnen unter verschiedenen Benennungen.

(Nenckefer †) Böckler †.

Tertullianus, *Quintus Septimius Florens*, geist. um 220. — Ausgaben: Ueber sie vgl. A. Horawitz, SWA 71 (1872), S. 662 ff.; Preisch in Harnack, LG I, 677 f., 687; Kronmann, SWA 143 (1900) „Krit. Vorarbeiten für den 3. und 4. Bd der neuen Teri.-Ausgabe“ und 10 Bd 3 der Wiener Ausgabe S. XXII ff. Die treffliche *editio princeps* von Beatus Rhenanus, Basel, Troben 1521, beruht auf einer Hirschauer und Peterlinger Handschrift (s. u.); die 3. Ausgabe (die 2. erschien 1528) 1539, auch eine Gorzer Handschrift verwertend, bildete die Grundlage aller weiteren, die jedoch die nicht als eigene gekennzeichneten Textänderungen des Rhenanus als überlieferter Text behandeln. Auch die Ausgabe Martin Mesnarts, Paris 1545, 45 zumeist als die des Gaguenus bezeichnet, welche eine Anzahl von Schriften T.s zuerst darbot, hat mitunter von dem handschriftlich Ueberliefertern die eigene Konjektur nicht deutlich unterschieden. Nach Kronmann S. XXIII ist dies grundsätzlich in der auf der Mesnarts beruhenden des Sigismund Gelenius, Basel 1550, geschehen. Die des Jakob Pamelin, Antwerpen 1562 und öfter, um das Verständnis T.s bemüht, benutzte als neue Handschriften die des 50 Engländers Joh. Clemens und vatikanische, die auf Florent. N und F zurückgehen, aber änderte vielfach willkürlich; doch haben besonders Pai. Lotinius, aber auch L. Carrio und Joh. Harrisius gute Konjekturen zu dieser Ausgabe geliefert. Sie fehrt wieder in der des Franc. Junius, Franeker 1597, welche die wertvollen Lesarten des jetzt verlorenen cod. Fuldersis zum Apolog. und zu Adv. Iudaeos beigelegt hat, und deren Verbesserungen an 55 Taft, Scharricum und Verständnis alte früheren übertreffen (Kronmann XXVI f.). Die Ausgabe des Nic. Vigilius, Par. 1634, hat zuerst den cod. Agobardinus durchgängig vernichtet und den cod. Montepessulanus zu Grunde gelegt, freilich auch die Konjekturen des Rhenanus und die meist glücklichen Emendationen des Vulpius Ursinus (von Joh. von Womar, Frankfurt a. M. 1612, nach einem vatik. Kodex mitgeteilt) als handschriftliche Ueberlieferung an 60

wieben. Eine Maurinerausgabe, von Le Ronin beabdingt, ist T., nicht zu teil geworden. Semlers Ausgabe, Halle 1769—76, und die Wigues (Patr. lat. I. 2) sind fast nur Wiedergaben des Rigalinstextes. Oberthür (Opp. omnia pp. lat. I. 2) giebt einen Abdruck der Ausgabe Semlers. In Gersdorff, Bibl. pp. eccles. lat. selecta Bd 1—7 hat C. & Leopold, 5 Leipz. 1839—41, den Druck T.s bejorgt. Franz Lettlers Ausgabe, Leipz. 1851—53, 3 Bd (Bd 3 enthält ältere Abhandlungen), orientiert ungleich reicher als zuvor geschehen über die Lesarten der Handschriften und die Verbesserungsversuche, aber lässt eine tritische Untersuchung und Wertung der Handschriften, eine scharfe Untercheidung von Ueberlieferung und Konjektur und zutreffendes Verständnis vermissen (vgl. Krommann S. XXVIII ff.). Die Wiener Ausgabe 10 enthält im I., von A. Reifferscheid und G. Wissowa 1890 edierten Bd die ausschließlich im cod. Agobardinus oder in jetzt verlorenen Handschriften überlieferten Schriften, im 3. von Krommann 1906 herausgegebenen die im Montepessulanus und Paterniacensis (s. u.) erhaltenen; Bd 2 und 4 stehen noch aus. Emendationen zu Bd I enthalten W. von Hartels „Patriarchische Studien“, ZKG 1889 und 1890 (120 und 121). Ebenso Krommann, Quaestiones Tertullianae crit. 1898. H. Gomperz, Tertullianus, Wien 1895. Deiner lieferen Beiträge zur Textkritik neben Lagarde, Symmicta I. 99 ff. II. 2 ff. Mitteilungen IV. 4 ff. 2663 37 (1891, Apolog. c. 19); M. Altmann, Curarum Tertull. partielae II, Halle 1881, und III, Gotha 1887; Excerpta Tertull. in Isidori Hisp. Etymologiis (Progr.), Hmb. 1892; J. van der Blie, Studia eccles. Tert. I., Leiden 1891 (auch Mnemosyne, N.F. 20 [1892], 273 ff.). — Zahlreich 15 sind die Sonderausgaben von Schriften T.s, bei, vom Apologetium, nächstdem von De præscriptione. Jenes erschien zuerst zu Benedic 1483; bei Anjehn gewann die Edition Haerfampus, Leiden 1718; von neuern nenne ich die T. H. Bindleys, London 1889 (der auch De præser., Ad martyros und Ad Scapulam neu herausgegeben hat, Dts. 1891) und J. Gizzinis, Rom 1901; Ad nationes wurde zuerst von J. Gotthofred, Aureliopoli 1625, 20 herausgegeben. De spectaculis gab C. Kühmann, Leipz. 1876, gut heraus; dazu Adnotat. criticæ, Rudolst. 1876. De pallio edierte C. Salmasius, Par. 1622 und Leiden 1656. In Hinters Patr. opusc. sel., in W. Krügers Sammlung von Quellenschriften und in Rauschens Florilegium patrist. fanden Schriften T.s Aufnahme. — Eine sorgfältige Uebersetzung von 25 T.s sämtlichen Schriften hat H. Kettner, Köln 1882, geliefert, von ausgen. Schriften in der Bibl. der Kirchenwörter, Kempen 1870. Das Apologetium haben übersetzt (nach Bardenhewer i. u. II. 355) ins Dänische C. J. Arnesen, Christ. 1880, ins Englische W. Reeve², London 1894, n. T. H. Bindley, Lond. 1890, ins Italienische F. Cricca, Bologna 1886. — Abhandlungen: Alterte Schriften von Pamphilus, Attix, de Nourry, Mosheim, Centner, Nößelt, Semler, Röse bei Lehter Bd 3; A. Neander, Antignostitus, Geist des T., Berl. 1825 u. 1849; 30 C. Hennberg, T.s Lehre aus s. Schriften entwidelt. I. Leben und Schriften, Dorpat 1848; G. Ulshorn, Fundamenta chronologiae Tertullianae, Gött. 1851; H. Grottemeyer, Ueber T.s Leben u. Schriften (Progr.), Kempen 1863—65; Fr. Böhringer, D. Kirche Christi u. ihre Zeugen II², Stuttgart. 1864; C. Freppel, Tertullien², Par. 1872; R. A. Lipsius, ZDTh 1868, S. 701 ff.; König, D. AC T.s, 1871; R. Leimbach, Beitrag z. Abendmahlslehre T.s, 1874; H. Kettner, 40 ThD 52 (1870), 547 ff. 53 (1871), 585 ff. Katholik 1879, II. 561 ff. Im fath. Kirchenlexikon² (mit G. Eßer) 11, 138 ff.; G. Caucanas, T. et le montanisme, Genf 1876; A. Ebert, Allg. Gesch. d. Litt. im Abendland I², Leipz. 1889; A. Hauck, T.s Leben u. Schriften, Erl. 1877; R. Bonwetsch, D. Schriften T.s nach d. Zeit ihrer Abfassung untersucht. Bonn 1878; Gesch. d. Montanismus, Erl. 1881, vgl. auch Bd 13, 417 ff.; A. Harnack, Zur Chronol. der 45 Schriften T.s, ZKG 2, 572 ff.; Gesch. d. altchristl. Litt. II, 2, 256 ff.; Encyclop. Britannica, Bd 23; ZKG 1895, 545 ff., TU 8, 4, Leipz. 1892 (dazu L. Mendelssohn im Philol. 52 [1893], 556); TU 20, 3; Militia Christi, Tüb. 1905; C. Wadstein, Ueber den Einfluss des Stoicismus auf die älteste christl. Lehrbildung, ThSt 1880, 587 ff.; G. R. Haushild, Die rationale Physiologie u. Erkenntnistheorie T.s, Leipz. 1880; G. Ludwig, T.s Ethik, Leipz. 1885; 50 L. Lehmanne, Le traité de T. c. les Valentiniens, Caen 1886; J. M. Kneller in DchrB IV (1887), 818; J. Réville, Du sens du mot Sacramentum dans T., Paris 1889; C. Nöldchen, Die Abfassungszeit der Schriften T.s, TU 5, 2 (1888). Tertullian, Gotha 1890; dazu zahlreich Abhandlungen in ZKG 1885, ZKG 1885—87, ZKG 1885—89, 1894, ZKG 1886, 88, ThSt 1886, 58, Hist. Taufenb. 1888, ZKG 1889, 1894 f., ZKG 1894, Philol. Suppl. 55 Bd 6, 2 (1894), TU 12, 2 (1894); Th. Zahn, Gesch. d. AC. kan. I, 51 ff. 105 ff. 585 ff. II, 449 ff. Leipz. 1889, 1892; W. Haller, D. Herrngebet bei T., ZKG 1890, S. 327 ff.; P. Corriën, T. Alteratio Simonis Iudaci et Theoph. Christ. auf ihre Quellen geprüft, Berl. 1890; G. Rauh, T. Einfluss der stoischen Philosophie auf d. Lehrbildung T.s, Halle 1890 (Diss.); C. Preuenh., T.s Schriften De paenit. u. De pudic. mit Rücksicht auf die 60 Bußdisziplin untersucht, Diss. 1890; J. Schmidt, Rhein. Mus. 1891, S. 77 ff.; H. G. Voigt, Eine verschollene Urkunde des antimontanius. Kampfes, Leipz. 1891; G. Boissier, La fin du paganisme I, Par. 1891, S. 259 ff.; B. Courdaveaux, Tert., Rev. de l'hist. des religions 1891, S. 1 ff.; A. Gabrol, T. selon M. Courdaveaux Par. u. Lyon 1891; R. H. Wirth, Der „Verdienst“-Begriff bei T., Leipz. 1892; C. Kötter, Das Bußgegenzed des röm. Bischöfs 65 Kallist, TU 11, 3, 1893; Urkunden aus dem antimontanius. Kampf des Abendlandes, TU 12, 4, 1895; G. Eßer, Die Seelenlehre T.s, Paderb. 1893; D. Brixlicher, T.s De paen. u. De pud. u. d. Bußgegenzed. d. P. Kall., Bonner Progr. 1905; M. Schanz, Rhein. Mus. 1895, S. 11 ff.; Gesch. d. röm.

Litteratur Bd III², 1905: **J. Schulten**, Die Benutzung der Schriften T.s De monog. u. De ieiun. bei Hieron. Adv. Jovinianum, MzDTh 1894, S. 185 ff.; **Herm. Schulte**, T. üttl. Begriff des Verdienstes, ThSt 1894, S. 24 ff.; **K. Werber**, T.s Schr. De spectaculis in ihrem Verhältnis zu Barros Rer. divin. libri. Teichen 1896; **L. Ayberger**, Geleh. d. christl. Eschatologie der vorne. Zeit, Freib. 1896; **M. Winter**, Der Traditionsbegriff des Christentums bis T., München 1897, S. 107 ff.; **K. Holl**, T. als Schriftsteller, Pj 1897, S. 262 ff.; **P. Wolf**, T. Stellung der Christen zu den Schauspielen nach T.s Schr. De spect. (Diss.), Wien 1897; **J. W. Einmüller**, De T. adv. Ind. libro (Diss.), Augsbg. 1897; **E. W. Gancher**, L'Apolog. de T. Les arguments de T. contre le pagan. Antennal 1898; **J. Chanvillard**, Le De cor. mil. de T. et la pensée de l'église, L'Université cathol. 1899, S. 22 ff.; **J. Kunze**, 10 Glaubensregel, hl. Schrift und Taufbekenntnis, Leipzig, 1899, S. 169 ff.; **J. Stier**, Die Gottes- und Logoslehre T.s, Gött. 1899; **J. Rattenbach**, Das apostol. Symbolum II, Leipzig, 1900, S. 53 ff.; **E. v. d. Gols**, Das Gebet in d. ältesten Christenheit, Leipzig, 1901, S. 279 ff.; **G. Schelowsky**, Der Apologet T. in j. Verhältnis zu der griech.-röm. Philos., Leipzig, 1901; **P. Monceaux**, Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne I, Par. 1901; Chronologie des 15 oeuvres de T., Rev. de philol. 1898, S. 77 ff.; **Ch. Guignebert**, T., Par. 1901; **E. Heinkel**, Hermogenes, d. Hauptvertreter des philos. Dual. in d. alien Kirche, Berl. 1902; **K. J. Neumann**, Hippol. v. Rom in j. Stellung zu Staat u. Welt I, Leipzig, 1902; **A. Bigelmair**, Die Beteiligung der Christen am öffentl. Leben in vorconst. Zeit, Münch. 1902; **B. Macholtz**, Spuren binitarischer Denkweise im Abendland seit T. (Diss.), Halle 1902; **H. Hoppe**, Syntax 20 u. Stil des T., Leipzig, 1903; **O. Bardenhewer**, Geleh. der altkirchlichen Litteratur II, Freib. 1903, S. 332 ff.; **Dom H. Leclercq**, L'Afrique chrétienne I, Par. 1904; **E. Bräfe**, SVA Bd 148 (1904); **B. Böltner**, T.s dogmat. und ethische Grundanschauung, Beitr. z. Förd. chrisjt. Theol., Gütersloh 1905 (unbedeutend); **de Jong**, Dienstweigerung bij de onde Christenen, Lond. 1905; **Adh. d'Alès**, Théologie de T., Par. 1905 (gut); **B. de Gabrielle**, T. 25 jurisconsulte. Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étranger 30, 1. 1906; Rev. d'hist. et de litt. rel. 1906; **T. De paen**, De pud. Par. 1906; **W. Kroll**, Rhein. Mus. 60, 307 ff.; **S. Schloßmann**, T. im Licht der Jurisprudenz, ZKG 27 (1906), 251 ff.; Persona u. Hypocrator im Recht und im chrisjt. Dogma, Kiel u. Leipzig 1906; **A. Engelbrecht** in Wiener Studien 1906, I. T. apolog. ed. Harnack, Bonn 1906; **A. Audoulet**, Rev. philol. litt. 30 30 (1906), 2; **Bonfiglioli**, Teologia de T. nei suoi rapp. con la philos. stor., Riv. Sci. Teol. 1. Die TG. von Harnack, Loofs, Seeburg.

I. Leben und Schriften. Von T. wissen wir fast nur durch seine Schriften. Eusebius, EG II, 2 sagt von ihm τοὺς Ρώμαίους ρόμιοις ἡγούμενοις ἀρίστοις, τά τε ἄλλα ἔρδοζος zai τῶν μάλιστα ἐπὶ Ρώμης λαυρῷ (von Rusin wiedergegeben; 35 inter nostros scriptores admodum clarus), aber es lässt sich nicht feststellen, ob dies auf Grund bestimmter Runde geschieht. Es scheint, daß Hieronymus eine solche besaß. Er berichtet über T. Catal. 53 (vgl. auch die Chronik ad a. 2224): Tert. presbyter . . . provinciae Africæ, civitatis Carthaginiensis, patre centurione proconsularis . . . Hie usque ad medium aetatem presbyter fuit ecclesiae Africanae, invidia 40 postea et contumeliis clericorum Romanae ecclesiae (nach Harnacks Vermutung EG II, 2, 278 aus De ecstasi geflossen) ad Montani dogma delapsus in multis libris novae prophetiae meminit . . ., fertur vixisse usque ad deerepitam aetatem et multa quae non extant opuseula edidisse. Aber woher er seine Kenntnis im einzelnen schöpft, wissen wir nicht. Ein Tertullian hat gleichzeitig nach den Digesten 45 Quaestionum libri VIII und ein Buch De castrensi peculio geschrieben. Das stimmt mit der Angabe des Eusebius und mit der des Hieronymus über den Vater T.s, die aus T.s Bemerkung Apol. 9 teste militia patriae nostrae, quae idipsum munus (das Gericht über die Priester Satyrs) illi proconsuli functa est eine gewisse Bestätigung empfängt. Manche sind daher geneigt den Christen T. mit dem der Digesten zu identifizieren (so Harnack, SVA 1895, 550). EG II, 2, 293, während Monceaux S. 180 f. sie als Verwandte beurteilt, Schloßmann sie sehr bestimmt unterscheidet). Nach Augustin De haer. 86 hat sich T. zuletzt auch von den Montanisten getrennt; die Reste der Tertullianisten, die in Karthago eine eigene Basilika hatten, wurden durch Augustin der Kirche wieder geeint. — Die Schriften T.s zeigen Karthago als seine Heimat und 55 Wirkungsstätte. Vorübergehend hat er auch in Rom geweilt, De cultu fem. I, 7. Von Haus aus war er Heide, ergötzte sich an heidnischer Lust — den Schaustellungen des Theaters, den Gladiatorenkämpfen — und an heidnischer Sünde: Apol. 18 haec (die Bekündigung der Schrift) et nos risimus aliquando; De resurr. 59 ego me scio neque alia carne adulteria commisisse, neque nunc alia carne ad continentiam eo eniti; vgl. auch De paen. 12 peccator . . . omnium notarum eum sim. Seine Schriften befunden seine umfassende Bildung (sich Hieronymus ep. 70, 5 quid T. eruditius, quid acutius? apologeticus eius et contra gentis libri cunctam sac-

euli obtinuit disciplinam): seine philosophische und rhetorische Schulung, sein Orientierung auch in der medizinischen Wissenschaft (das von ihm aus Soranus entlehnte hat H. Diels, Doxographi graeci, Berlin 1879, 203 festzustellen gesucht), vor allem den ausgezeichneten Juristen, mag er nun als Anwalt des Christentums und der Kirche reden oder als Gegner der Katholiken; auch die ganze Art seiner Beweisführung, die den Gegner Schritt für Schritt zurückdrängt, aber oft mehr überrascht und blendet als überzeugt, ist die des Forum (vgl. auch de Fabriole). Was ihn dem Christentum gewonnen (etwa 185–195), hat er nirgends gejagt; doch wohl das Verlangen nach gewisser Wahrheit und zwar einer solchen, welche dem Gericht entnimmt (De test. an. 2 nos... qui ad 10 istam disciplinam metu praedicati iudicium transvolamus) und die Kraft verleiht zur Überwindung der Sünde und der Welt; denn dem Kampf gegen weltliches Wesen ist fortan sein Leben geweiht. Dieser Gegensatz hat ihn auch dem Montanismus zugeführt. Die Anerkennung des Parakleten hatte hernach den Bruch mit der Kirche, schließlich den erbitterten Kampf gegen sie zur Folge. — Trotz dieses Bruches sind die 15 Schriften T.s in reichem Umfang erhalten geblieben. Die Bedeutung ihres Inhalts und die Dienste, die sie als die zunächst einzigen christlichen in lateinischer Sprache der Kirche geleistet, haben ihnen die Fortdauer gesichert. Wird T. in der christlichen Litteratur des 3. Jahrhunderts nirgends genannt (erst Vatanz. Instit. V, 1, 23 hat ihn erwähnt), so steht sie doch, soweit sie lateinisch ist, völlig unter seinem Einfluß, und seinem Apologetikum 20 ist die seltene Ehre zu teil geworden, ins Griechische übersetzt zu werden (nach Harnack, T. II 8. IV, 1892 durch Julius Afrifamus). Hilarius und Ambrosiaster haben zwar T. als Häretiker bezeichnet, aber der eifrig orthodoxe Hieronymus ihn in größtem Maßstab ausgeschrieben und nur einmal (Adv. Helvid. 17) sich seiner unbequemen Autorität durch den Hinweis auf seine schismatische Stellung entledigt (vgl. Harnack, SWA 1895, 551 f. 25 551 ff. 568 ff. und Schulzen a. a. O.); erst Augustinus haer. 86 hat ihn dem Rezertatalog eingereicht, Vincentius Commonit. 18 ihn neben Origenes als Warnungserempel benutzt. Auch jetzt noch hat das Buch Prædestinatus den T. gerühmt, noch Isidor ihn umfassend ausgeschrieben (Harnack 1. c. 560). Im Cod. Agobardinus, jetzt Par. lat. 1622, saec. 9, standen 21 Schriften, von denen fünf jetzt verloren sind: De spe fidelium, 30 De paradiſo, de carne et anima, De animae summissione, De superstitione saeculi; es fehlten u. a. alle von Hieronymus als gegen die Kirche gerichtet bezeichneten. Dagegen haben diese, die Bücher De ecclasia ausgenommen, Aufnahme gefunden in das, dem gleichen Archetypus wie der Agob. entstammende, corpus Tertullianum zu Cluni, in das die einzelnen Schriften T.s gesammelt (ihr verschiedener Zustand zeigt dies 35 an) wurden (Kroymann, SWA 143 [1901], 34 f.). Aus dieser Sammlung sind der Montepessulanus 54 und Paterniacensis 439 (jetzt in Schlettstadt) geflossen, jener wohl zu Anfang, dieser am Ende des 11. Jahrhunderts. Auf sie geht aber auch zurück die jetzt verlorene Hirschauer Handschrift, die Abenanus dort, wo der Paterniacensis versagte, seiner Ausgabe zu Grunde legte; etwaige Abweichungen des Abenanus von 40 seiner Vorlage läßt Florent. VI, 10, a. 1426 (F), ein Exemplar der Hirschauer Handschrift, dem die meisten italienischen Handschriften entstammen, erkennen; Urenkel, für den der Text daher wertlos, sind die Wiener und Leidener Handschrift (Kroymann, Praef. S. XIV). Für seine 3. Ausgabe hat Abenanus noch einen jetzt ebenfalls verlorenen Gorziensis benutzt. Dieser stammte ebenso wie Florent. VI, 9 (N) aus dem Montepess. und muß 45 ihn, wo dieser verloren, mit dem Paterniae. erscheinen (Kroymann, Praef. XXI). Ungleich zahlreicher sind die Handschriften des Apologetikum, vgl. Preußchen S. 676 f. Unter ihnen vertreten die durch den Humanisten Modius (gest. 1597) erhaltenen Lesarten des cod. Fuldersis, wie schon Haverkamp urteilte und Callewaert durch eine Vergleichung mit der griechischen Übersetzung, Rufin, der Alteratio Heracliani und Isidor gezeigt hat, 50 den reinsten Text. Dann ist auch der im Fulds. allein vorhandene Abschnitt aus c. 19, den Lagarde, AGG 1891, 73 ff., als ein Stück einer alten Apologie zu erweisen suchte, tertullianisch (Harnack, LG II, 2, 266; wesentlich mit Lagarde Bardenh. II, 355).

Die schriftstellerische Thätigkeit T.s galt der Apologie der Kirche gegen Heiden und Juden, ihrer Erbauung durch praktisch-asketische Traktate, der Polemik gegen die Häresie und dem Kampf für die Disziplin des Parakleten. Für ihre vielerörterte Chronologie darf ich trotz Nöldebens späterer Schrift noch mit einigen Modifikationen auf meine Untersuchung aus dem Jahre 1878 verweisen. Nur sind die schroff montaniſtischen Schriften erst in der letzten Zeit T.s anzusehen, wie schon Hesselberg, Hauck und Harnack (ZKG II, 581 ff.) richtig urteilten, dem entsprechend auch De corona und Verwandtes später. Die apologetischen Schriften gehören, außer der nach c. 1 unter Karakalla

fallenden *Ad Scapulam*, der früheren Zeit an, ebenso eine Anzahl praktischer Schriften, dagegen die antignostiichen, unter denen die 3. Ausgabe des 1. Buchs *adv. Marc.* 207 erfolgte, überwiegend der montanistischen Periode; unter den montanistischen sind die milderden den schroffer antifürstlichen vorangegangen. — Für das Apologeticum habe ich S. 13 ff. den Ausgang des Jahres 197 als Abfassungszeit nachgewiesen durch die Bezugnahme e. 35 auf Vorgänge jenes Herbstes als gleichzeitige. Harnack, ZKG II, 573 ff. hat zwar meine Beweisführung beanstandet, ist aber auf anderem Weg zu der gleichen Datierung gelangt. Die gleichzeitige Schrift *ad martyres* fällt wohl in den Sommer 197 (S. 17 ff., Harnack, ZG II, 2, 258 f.). Von den ebenfalls gleichzeitigen Büchern *Ad nationes* ist auch das zweite vor dem Apol. geschrieben, wie die Ersetzung des Pompejus *Ad nat.* II, 16 durch Lukullus *Apol.* 11 zeigt (v. Hartel, SWA 1890, 15 ff.). In der viel umstrittenen Frage nach dem Verhältnis von *Apol.* und *Ad nat.* zum Octavius des Minucius Felti verfechten Harnack (ZG II, 2, 324 ff.), Massébeau, Monceaux (L'Afr. Chret. I, 466 ff.), Kroll u. a. die Priorität des Letzteren. Da trotz der ungleich engeren Verwandtschaft des Apol. mit Octavius doch auch öfters die Beziehungen von *Ad. nat.* 15 zum Octavius nähere sind, Minucius aber schwerlich beide Schriften abwechselnd benutzt haben dürfte, bin ich für die Abhängigkeit T.s eingetreten (S. 21 ff.); v. Hartel hat diesen Nachweis noch eingehender gegeben (a. a. D. S. 18 ff.), nimmt aber mit Wilhelm, De Minucii Fel. Octavio et Tertulliani Apologeticu (1887) ein von mir als Möglichkeit S. 22 f. hervorgehobenes Zurückgehen von T. und Minucius auf eine gemeinsame 20 Quelle an. Die Sprache des Minucius weist ihn noch nicht in eine spätere Zeit; aber vielleicht ist er doch von T. abhängig. — De testimonio animae blickt e. 5 auf *Apol.* 19 zurück, ist überhaupt nur eine Ausführung von *Apol.* 17, daher wohl bald hernach geschrieben. — Auch *Adv. Iudaeos* wird dieser Zeit angehören. Die Echtheit von e. 1—8 ist — außer von Hauck, KG Deutschl.² I, 89 — allgemein anerkannt. Grottemeyer II, 25 18 ff. und Nöldechen, TL 12, 2 haben auch die von e. 9 ff. vertreten; aber schon Neander² 463 ff. hat die Unechtheit erwiesen, vgl. Hauck, Tert. 89 ff., m. Chronol. T.s S. 41, Corssen und Einsiedler. Meine Beobachtung, daß in e. 10 und 13 echte Bestandteile erhalten seien, haben Corssens und Einsiedlers Untersuchungen bestätigt. Harnack, ZG II, 2, 291 f. sieht in *Adv. Iud.* 9 ff. *Adv. Marc.* von T. selbst, aber in der ersten Ausgabe ververtet, da die Anklüsse nur die logische Formgebung und Verknüpfung beträfen (dagegen Schanz). Das Verhältnis der *Altereatio* zu *Adv. Iud.* 9 ff. wäre noch eingehender zu untersuchen. — Daß die apologet. Schriften T.s verhaft seien, ehe er Presbyter wurde (Monceau 200 ff.), ist jedenfalls nicht zu beweisen, Harnack S. 264 f. — In Bezug auf die praktisch-asketischen der vormontanistischen Periode habe ich S. 28 darauf hingewiesen, daß sie „bei allgemeiner Bedeutung doch speziell den Katakumenen gelten“ (ausdrücklich ausgesprochen in *De bapt.*, *De paen.*, *De speet.*, *De idol.*); auf eine ähnliche Stellung T.s mit besonderem Verhältnis zu den Katakumenen sei daraus zu schließen. Er muß dann irgendwie zum Clerus gehört haben, und *De exh. east.* 7 et laici sacerdotes sumus kann nicht dagegen entscheiden. Über das zeitliche Verhältnis der Schriften *De spectaculis*, *De cultu seminarum* I. II, *De idololatria*, *Ad uxorem* I. II zu *De baptismo*, *De paenitentia*, *De oratione*, *De patientia* und ihrer aller zu den apologetischen läßt sich nichts Sichereres sagen. Der Schrift *De baptismo* ist eine solche *De baptismo haereticorum* (*De bapt.* 15) in griechischer Sprache vorangegangen. Auf *De spectaculis* wird *De cultu fem.* I, 8 und *De idolol.* 13 zurückgeblickt, in *De cor.* 6 auch auf eine Schrift über die Schaupielen in griechischer Sprache. Daß in *De cultu fem.* I. II. der Verschleierungsfrage noch nicht gedacht ist, macht gezeigt, sie vor *De oratione* 22 anzusetzen. Auch muß *De cultu fem.* I vor *De idolol.* geschrieben sein, da dies Werk sonst e. 8 ebenso wie *De speet.* genannt wäre (Hauck S. 30, Bonw. S. 36); aber offenbar war *De idolol.* bereits beabsichtigt (*De cult.* 50 *fem.* I, 8 ipsa enim idololatria ex rebus Dei constat). Hieraus folgt bei der inneren Zusammengehörigkeit von *De cultu fem.* mit *De bapt.*, *De paen.*, *De orat.*, daß alle diese Schriften in den gleichen Zeitraum fallen (Harnack, ZG II, 2, 270), und zwar wohl von 198—202 oder 203, vielleicht jedoch teilweise vor die apologetischen. Vormontanistisch sind auch *De patientia* und *ad uxorem* I. II; die letztere Schrift 55 zeigt T. für den Montanismus vorbereitet. Auch die vormontanistische Abfassung von *De praescriptione* ist deutlich. Die Abfassungszeit der antignostiichen Schriften T.s festzustellen, bleibt trotz des bestimmten Datums *Adv. Marc.* I, 15 (a. 207) schwierig, da eine mehrfache Ausgabe dieser Schrift erfolgt ist. Die erste Ausgabe des Ammarcion dürfte noch vormontanistischen Ursprungs sein (Bonw. 85). Wohl auf diese Ausgabe 60

blickt Adv. Hermog. 10 zurück; Harnack (26 II, 2, 282) sieht sie mit Nöldechen, Monceau und Heinzel in enge Beziehung zu De praeser. Die die Polemik gegen Hermogenes fortsetzende, jetzt verlorene Schrift De censu animae berührt sich mit Adv. Marc. II, 5, 8ff. und bei, mit De anima, in der es citiert wird e. 1, 3, 22, 21 (vgl. Bonn. 49). Ebenso geschieht dies bisjünglich Adv. Herm. in der Schrift Adv. Valentianos e. 16. Diese ist bereits montanistisch (e. 5 Proculus noster). Sie sollte eine eingehende Befreiung Valentins einleiten (e. 3, 6). Daß eine solche stattgefunden, scheint mir aus De resurr. earn. 59 (et ipsi Valentiniani hic errare didicuntur) mit Deutlichkeit hervorzuzeigen. Adv. Apelleiacos war vor De carne Christi (vgl. 10 e. 8) geschrieben, dies vor De resurrectione (vgl. De carne 1, De resurr. 2). De resurr. zeigt aber auch (e. 2, 17, 42, 45) De anima voraus. Diese Schrift (e. 1, 3, 22, 21) erwähnt De censu animae (über diese vgl. auch Harnack, SBA 1895 I, 567). Die Beziehung De an. 21 auf Adv. Marc. (vgl. Adv. Marc. II, 6ff.) kann zwar der ersten Ausgabe gelten, aber wie in Adv. Marc. I, 29, III, 21 (vgl. Harnack, 26 II, 15 2, 281; anders Nölffs, TÜ 12, 4, 81f.), so ist in De anima 9 der Bruch mit der Kirche vollzogen (vgl. Bonn. 48f.). Sie müssen ungefähr der gleichen Zeit angehören, De an. etwa 208 oder 209 (ebd. 48, 50). Tritt in ihr (e. 1, 2) T. als christlicher Philosoph unter die heidnischen, so hat er auch gerade damals den Philosophenmantel angelegt und ihn in De pallio (nach e. 2 geschrieben 208—211 unter den drei Kaisern 20 Severus, Antonin, Geta) witzig verteidigt (ebd. 50. Harnack S. 285). De an. 20 beabsichtigt T. De fato zu schreiben (suo iam yovimus titulo); Fulgentius Planciades S. 116 ed. Helm gedenkt dieser Schrift. Es ist nicht wahrscheinlich, daß schon zur ersten Ausgabe des Antimarcion B. IV und V gehört, aber in der 3. wird Buch IV bald auf B. III gefolgt sein (Harnack S. 283); IV, 22 werden zuerst die Katholiken Psychiker 25 gescholten. Erst nach De resurr. earn. ist Adv. Marc. V, 10 geschrieben; das letzte in der Reihe polemischer Schriften, deren Verhältnis zueinander sich bestimmen läßt. Scorpiae wird der Verfolgung unter Scapula zuzuweisen sein (m. Chron. 52, A. 4, Monc. 125, Harn. 284), da es auf die antignostische Polemik T.s schon zurückschaut (4 de Deo alibi dimicantes et de reliquo corpore haereticæ cuiusque doctrinae). Hierin weist auch die Methode der Argumentation. Adv. Praxean gedenkt des Bruchs mit der Kirche als eines schon längere Zeit zurückliegenden (e. 1 nos . . . postea agnitio paracleti atque defensio disiunxit a psychieis). An die Zeit Kallists, vielleicht jedoch noch an die Zephyrius ist zu denken (vgl. Harnack 286). — T.s Anerkennung des Paracleten war mit einer Verteidigung desselben verbunden (Adv. Pr. 1). Andererseits zeigt das Verhältnis von De exhort. east. zu De monog. daß die Schriften mit heftiger antifriedlicher Polemik nicht der ersten montanistischen Zeit T.s angehören. In der griechisch geschriebenen Schrift De ecclasi, deren letztes (7.) Buch gegen Apollonius gerichtet war, mag vornehmlich die Verteidigung der neuen Prophetie ihren Ausdruck gefunden haben (Nölffs TÜ 12, 4, 73f.; Harnack 276). Sicher gehört der Zeit vor dem 40 Bruch mit der Kirche die Schrift De virginibus velandis (der nach e. 1 eine gleichnamige griechische Schrift vorausgegangen war) an, da sie gottesdienstliche Gemeinschaft noch vorauszeigt e. 3; eine Phaie in dem Kampf, der die Trennung herbeiführte, wird durch den Verschleierungstreit bezeichnet (mit Unrecht beurteilt Nöldechen diesen Streit als einen intermontanistischen TÜ 5, 2, 125ff.). Ganz die gleichen Verhältnisse (eine 45 montanistische Partei innerhalb der katholischen Gemeinde) treten zu Tage in der Passio Perpetuae; die schon von Ruyart und Zahn aufgestellte Hypothese, daß T. ihr Verfasser sei, habe ich (Schr. T.s S. 82ff.) zu begründen gesucht; eine eingehende Beweisführung hat Robinzon gegeben Texts a. St. I, 2. Das Martyrium gehört wohl in das Jahr 203 (vgl. Monc. 72). Der Zeit 202—208 mag man auch die, vielleicht jedoch vor- 50 montanistischen, Schriften De paradiso (Adv. Mrc. V, 12. De an. 55) und De spe fidelium (Adv. Mrc. III, 24) zutreffen. — Neben De exhort. east. zeigen auch De corona und De fuga eine noch minder schroffe Gegnerschaft gegen die Kirche. Andererseits zeigt De eor. die frühere der beiden Abhandlungen (De eor. 1), eine längere Friedenszeit voraus (ebd.). Dann kann es sich bei der liberalitas imperatorum De 55 eor. 1 nur um die der Jahre 208 oder 211 handeln, auf die letztere paßt die lange Friedenszeit noch besser (Harnack 280). Der Bruch mit der Kirche ist schon erfolgt (De eor. 1 novi et pastores eorum in pace leones in proelio cervos. De fuga 1 penes vos, qui . . . paracletum non recipiendo). Ganz anders (Bonn. 57ff.) tritt T. in De monogamia, De ieunio und De pudicitia (dies die letzte unter ihnen De 60 pud. 1) der Kirche entgegen. Selbst ein Märtyrer der Kirche wird in De iei. 12

nicht mehr als solcher anerkannt (doch vgl. hierzu m. Gesch. d. Mont. 13, II. 2). Die Katholiker sind jetzt einfach Psychifer. *De mon.* und *De iei.* wenden sich gegen antimontanistische Schriften (vgl. Boniv. 65f. und Nolss., Tl. 12, 4, der sie S. 42ff. 99ff. für solche Kallists und Hippolyts hält). Auf die antignostische Polemik blidet *De mon.* I zurück. Ist *De pud.* minder gehäufig als *De iei.*, so steht doch T. der Kirche hier noch ferner. Auf ein *Editi Kallists* (vgl. Nolss., Tl. 11, 3) scheint auch mir T. in *De pudicitia* Bezug zu nehmen, und zwar auf das gleiche, das Hippolyt, Philos. IX, 12 bekämpft (gegen Hauf in Bd. III, 641, 14ff.). Über die von Hieronymus ep. 22, 22 und Adv. Iovin. I, 13 erwähnte Schrift des jungen T. *de angustis nuptiarum* an einen philos. Freund und der *De Aaron vestibus* (Hieron. ep. 61, 23 ad Fabiolam) wissen wir nichts, ebenso nichts von dem *Index des cod. Agobard.* genannten *De carne et anima*, *De animae submissione* und *De superstitione saeculi*.

Unter den apologetischen Werken T.s steht das *Apologeticum* durch seine glänzende rechtliche Verteidigung der Kirche obenan; es ist daher auch ins Griechische übersetzt worden. An die Statthalter ist es gerichtet (c. 1 Romani imperii antistites . . . in ipso fere vertice praeresidentibus ad iudicandum). Auf dem summen Wege der Schrift wenigstens möge die Wahrheit, ein Fremdling aus dem Himmel, Gehör finden angesichts der verkehrten Rechtspraxis gegenüber den Christen (1—3). Verbieten die Gesetze das Christsein, — nun, nur littlich berechtigte Gesetze dürfen gelten (4—6). T. verteidigt die Christen gegen den Vorwurf geheimer Verbrechen (c. 7—9), dann gegen den offenbarer, nämlich der Verachtung der Götter, der Majestätsbeleidigung, der Feindschaft gegen den Staat und der Schädlichkeit für das Gemeinwesen. Eure Götter (c. 10ff.), von euch selbst verachtet, verwerfen wir, weil sie nicht sind. Dagegen verehren wir durch Christum den Einem Gott, den Schöpfer des Alles, erwiesen in seinen Werken wie in dem Zeugnis der Seele und durch die Erfüllung der Weissagungen. Majestätsverbrecher sind wir nicht (c. 28ff.), die wir Gott anrufen für das Heil des Kaisers. Auch nicht Staatsfeinde (c. 35ff.), da schon dadurch, daß wir euch verließen, euer Land verödete. Geeint sind wir nur durch Glaube, Zucht und Hoffnung. Auch dem Gemeinwesen unmöglich sind wir nicht (c. 42ff.), weil euch gleich in Bedürfnissen und Arbeit, nur nicht im Frevel. Denn die Christen sind die wahren Lehrer der Tugend, eben deshalb keine Philophoren und nicht geehrt, sondern verfolgt; doch Blut ist die Ausfahrt der Christen. — Noch aggressiver und ohne die positiven Ausführungen sind die Bücher *Ad nationes*. In *De testimonio animae* wird diese als naturaliter christiana mit ihren unwillkürlichen Äußerungen zum Zeugnis für Gottes Einheit, Güte, Allwissenheit und Allmacht aufgerufen; selbst im Priesterkostüm ist sie ihres Urhebers eingedrungen. — In *Ad Seapulam*, wo die Anklagen gegen die Christen ähnlich wie im Apol., nur kurz, zurückgewiesen, Beispiele christenfreundlicher Statthalter und Herrscher namhaft gemacht werden, betont T. das Gericht, das die Verfolger der Kirche trifft; ihrer selbst, nicht den Christen, mögen sie schonen. Den Märtyrern will T. in *Ad martyres* in Mahnung und Ermunterung geistliche Gaben darbringen.

Der Erbauung der Kirche sind gewidmet die Schriften über die Taufe, Buße, Geduld, das Vater Unser. In *De baptismo* zeigt T. die unter unscheinbarer äußerer Handlung verborgene Herrlichkeit der Taufe c. 3—9, und erörtert einige betreffs ihrer erhobenen Fragen und die Ordnungen bei ihrer Erteilung. In *De paenitentia* zeigt er den Wert der Buße und fordert, mit der Sünde ernstlich zu brechen. Nur ungern gedankt er der Möglichkeit einer zweiten Buße c. 7ff.; aber man darf sie nicht wegen der mit ihr verbundenen Demütigung und Rästeitung scheuen. Von der „Geduld“ bekennt er nur reden zu können wie gerade der Kranke von der Gesundheit. An Gottes Walten ist sie zu schauen, an Christus aber war sie mit Händen zu greifen (c. 3). Wie die Ungeduld an jeder Sünde beteiligt ist, so ist die Geduld Helferin zu jedem Guten; ihr Bild zeichnet T. Die Auslegung des Vater Unsers in *De oratione* folgt, wie die Übereinstimmung mit griechischen Erklärungen zeigt, schon älteren Mustern, während sie selbst für die Auslegung im Abendland maßgebend wurde. T. giebt noch Anweisungen über das rechte Gebet, auch über Zeit und Ort des Gebets. Es ist das geistliche Opfer der Christen, entnimmt im RT nicht dem Übel, sondern frägt darin. Die ganze Natur betet, ja der Herr selbst hat gebetet.

T.s Eigenart zeigt sich noch bestimmt in jenen Schriften, die weltliches Wesen bekämpfen. So in der lateinischen Schrift *De spectaculis*, der eine griechische vorauf gegangen. Die Welt ist ein Werk Gottes, aber durch den Affen Gottes, den Teufel, zum Missbrauch verkehrt. Insbesondere die Schauspiele sind mit Götzendienst verbunden; ihnen hat der Christ schon in der Taufe widerjagt. Er hat andere Freuden, schon jetzt

und einst beim Schauspiel des großen Gerichtstags. Jeder Verfehlung in weltliches Wesen gilt De idolatria. Sie ist die Grundfunde der Welt. Schuldig sind ihrer die Verfertiger von Götterbildern, wer mitwirkt zum Bau und Schmuck der Altäre und Tempel, wer Spezereien für sie verkaufst. Aber überhaupt der Handel mit seiner Gewinnsucht ist bedenklich. Ein Christ darf nicht Lehrer der Rhetorik und Literatur mit ihren Göttersagen sein, kein öffentliches Amt mit seiner Fürsorge für Opfer und Tempel bekleiden, nicht als Krieger zugleich Gott und dem Kaiser dienen, nicht feste mit den Heiden feiern, nie sein Christsein verbauen. — Schon zuvor hat T. in *De cultu seminarum I. II* seine christlichen Mitschwestern zum Meiden alles eilten Schmuckes, statt allein des der Tugenden, gewahnt. — In *Ad uxorem* will er, daß seine Frau bei seinem Tode nicht wieder heirate (V. I), oder doch nur einen Christen (V. II). Rühmt er dort die Ehelosigkeit, so hier auch die christliche Ehe.

Von dieser Gestaltung einer zweiten Ehe weiß T. nichts mehr seit seinem Montanismus. Welche äußere Anlässe ihn diesem zugeführt, ist unbekannt. Das bestimmende Motiv liegt in der ganzen Art T.s. Die neue Prophetie legitimierte ja als das allein Christliche, was er schon zuvor als das Wünschenswerthe angestrebt. Zu einem Bruch mit der Kirche ist es dabei nicht sofort gekommen. Nur hat sich seine Forderung der Weltverleugnung verdichtet. So in der Frage nach der Verschleierung nicht nur der Frauen, sondern auch der Jungfrauen beim Gottesdienst. *De virginibus velandis* (hier wird e. 6 Ga 4, 4 noch anders verwertet als *De carne* 23, vgl. d'Alès S. 253) zeigt, daß T. sich vergleichbar gemacht, die Mehrzahl der karthag. Gemeinde auf seine Seite zu ziehen, und daß er zur Überlieferung in einen Gegensatz geraten ist. Es fragte sich jetzt überhaupt, ob eine Verschärfung der Disziplin durch eine neue Offenbarung statthaft sei. Der Gewohnheit stellt T. „die Wahrheit“ entgegen, alles andre ist Häresie (e. 1). Die *Passio der Perpetua* zeigt die Parteien in Karthago noch ungeschieden. Die Schriften *De paradiso*, die alles in der Schrift vom Paradies Gelehrte umfaßte (*Adv. Mre.* V, 12), und *De spe fidelium*, die zwar von der terrena promissio, aber mit allegorischer Ausdeutung handelte (*Adv. Mre.* III, 24), dürften dieser Zeit angehören, die *defensio paracleti* (*Adv. Prax.* 1) besonders durch *De eestasi* geschehen sein. *De exhortatione castitatis* steht in der Mitte zwischen *Ad uxorem* I und *De monogamia*; die zweite Ehe eines Christen ist für T. jetzt ausgeschlossen, aber noch ist ihre Bekämpfung eine minder scharfe. Einen ähnlichen Charakter tragen *De corona* und *De fuga*. *De corona* führt die Sache eines Kriegers, der sich geweigert zu Ehren der Kaiser das Haupt zu bekränzen. Er hatte die christliche Sitte auf seiner Seite. Daher vertritt hier T. das Recht der Überlieferung, auch über die Schrift hinaus. Die naturwidrige Bekränzung ist heidnisch nach Ursprung und Brauch, der Kriegsdienst überhaupt unchristlich. Nur der Dornenkranz ziemt dem Nachfolger Christi. *De fuga* zeigt, daß die Verfolgung von Gott kommt, man kann und darf ihr daher nicht entfliehen (auch nicht durch sich Loskaufen). Das widerspräche dem Willen Christi, dem Wort der Apostel, der Mahnung des Paracleten. Die Bischöfe freilich kennen nur Mt 10, 23.

Geraade jetzt führt doch T. die Sache der Kirche gegen die Häresie. Seine Polemik leitet er ein durch *De praescriptione haereticorum*. Die Prozeßrede der Verjährung macht er hier gegen die Häretiker geltend. Diese dürfen, weil später, keine Überführung aus der Schrift beanspruchen. C. 1—14 das Unberechtigte der Forderung der Häretiker, ohne Ende zu suchen; 15—19 sie haben kein Anrecht an der Schrift; 20—27 von Christus hat die Kirche durch die Apostel die Wahrheit vollständig und öffentlich überliefert bekommen; 28—36 die kirchliche Lehre, in den apostolischen Gemeinden bewahrt, ist die ältere; 37—43 die Häretiker sind satanischen Ursprungs, auch zufällig im Wandel; unentzündbar der Abfall zu ihnen 44. — Gegen Hermogenes zeigt T. vom Gottsbegriff aus die Unmöglichkeit einer ewigen Materie, die zudem das Böse nicht erklärt, und die Notwendigkeit einer Schöpfung aus nichts durch die Weisheit, den Sohn Gottes; 11—34 der Schriftbeweis; 35—45 das Widersprüchsvolle in der Lehre des Hermogenes. In *De censu animae* widerlegt er dessen Lehre vom Ursprung der Seele aus der Materie. Das jedenfalls allein erhaltene erste Buch *Adv. Valentinianos* geißelt 1—6 den Schein verborgener Weisheit, in den sie sich hüllen, und stellt dann, ganz im Anschluß an Irenäus, aber mit beißendem Wit, ihre Lehre dar. — Das erste Buch *Adv. Marcionem* kritisiert Marcions guten Gott. Zwei Götter oder einen zuvor verborgenen Gott kann es nicht geben; vielmehr mußte Gott schon durch die Schöpfung seine Güte fund thun. Die Güte des Gottes Marcions ist weder vernünftig noch gerecht, gilt auch nicht jedem und nicht dem ganzen Menschen. Buch II erweist den Schöpfer als den

wahren Gott. Seine Güte zeigt sich in der Schöpfung, auch in der Verleihung des freien Willens (1—10); sie ist seit dem Fall mit — göttlicher — Strenge verbunden (11—19); was Marcion dem Gott des ATs vorwirkt, zeigt diesen nur als gut und gerecht (20—29). Im 3. Buch führt T. den Beweis, daß der erschienene Christus der verheizene des Schöpfers ist. Im 4. Buch widerlegt er Marcion aus seinem eigenen Evangelium, in B. V aus seinem Apostolos. — Aus der Schrift *Adv. Apelleiacos* sind Fragmente bei Ambrosius und wohl in einem Zusatz zu Aug., *De haer.* 21 (23) erhalten; auch ist sie wohl in Hippolyts Philosophumenen und in Pseudotertullian, *Adv. omn. haer.* bezeugt (Harnack, *Die Ap. gnosi monarchica* 1875 und II 20, 3, 93 ff.). — De carne Christi soll, *De resurrectione* vorbereitend (*De res.* 2), zunächst an 10 Christus die Auferstehung darthun. Die Menschwerdung Gottes ist weder unmöglich, noch Gottes unwürdig, gegen Marcion, 1—5; der Leib Christi war kein sündlicher, gegen Apelles, 6—9; auch sollte nicht durch seelisches Fleisch die zuvor unsichtbare Seele in Christo sichtbar werden, gegen die Valentinianer, 10—14; als Mensch zur Rettung der Menschen geboren, hatte Christus sichtbares, aber sündloses Fleisch, eine wirkliche, aber 15 einzigartige Menschheit, 15—21. — De resurrectione earnis beweist zunächst e. 3—17 aus dem allgemeinen menschlichen Bewußtsein die Auferstehung des Leibes: sie entspricht dem Wert des Leibes (5—8), ist für Gott möglich (11—13) und wegen des Gerichts notwendig und vernünftig (14—17). Die Hauptfache aber ist, daß die Schrift sie bezeugt in nicht allegorisch zu deutender bildlicher (18—28) wie in eigentlicher Rede (29—32), 20 im AT, in den Evangelien (33—38) und in der apostolischen Schrift (39—51). Erfolgen wird die Auferstehung in demselben Leib, aber in anderer Gestalt (52—62). Geist und Fleisch, Bräutigam und Braut werden wieder vereinigt, wie dies auch die neue Prophecie bezeugt. — Das christliche Interesse, das ihn in *De anima* zur Untersuchung über die Seele nötigt, spricht T. e. 1—3 aus. Dann untersucht er die Beschaffenheit 25 der Seele 4—22, handelt über Entstehung und Entwicklung der einzelnen Seele 23—38, über das ursprünglich Böse und das bleibend Gute in ihr 39—41, über Schlaf und Tod 42—58. — Sein Scorpiae soll ein Gegengift gegen den Skorpionenstich der Gnostiker sein, die die Verpflichtung zum Martyrium verneinen. Gott will das Martyrium, und dies ist etwas Gutes 2—7; es folgt der Beweis aus dem AT, dem Evangelium und 30 den Schriften und dem Verhalten der Apostel 8—15. — In *Adv. Praxeum* verteidigt T. die Logoslehre. Die monarchia ist gemäß der oiconomia zu verstehen. T. zeigt das mit der gnostischen Emanationslehre nicht zu verwechselnde Verhältnis des Logos zum Vater (der persönliche Unterschied hebt die Einheit nicht auf) 3—9, giebt dafür den Schriftbeweis 10—19 und widerlegt die Gegner 20—28; diese machen Gott zu einem 35 Leidenden und leugnen im Sohn auch den Vater 29—31.

Wie wohl schon hier, so hat es T. auch wohl in den gegen die Kirche gerichteten *De monogamia*, *De ieunio* und *De pudicitia* vornehmlich mit römischen Gegnern zu thun. *De mon.* und *De iei.* gehören eng zusammen und wenden sich gegen die Psychiker, denen missfalle, daß die neue Prophecie lehre öfter zu fasten als zu heiraten. 40 In *De mon.* giebt T. den Schriftbeweis aus dem AT (1—7), aus den Vorbildern und der Lehre des Evangeliums (8, 9.) und aus dem Apostel (10—16). Ebenso rechtfertigt er in *De iei.* zuerst das Fasten aus Lehre und Beispiel des ATs (3—7) wie aus dem NT (8), dann die Aerophagien und die gesetzliche Beobachtung der Stationstage (9, 10). Weder ein dämonischer noch ein antichristlicher Geist rede aus der neuen Prophecie (11), 45 vielmehr wollen ihre Fastingebote auf die antichristliche Verfolgung vorbereiten (12). Auch die Kirche kennt Fasten außer den in der Schrift gebotenen (13). Der Vorwurf gesetzlichen Treibens ist unberechtigt (14—16). T. schlägt mit heftigen Anwiktiven gegen die Leute allein der Seele und des Fleisches, deren Liebe, Glaube, Hoffnung in den Kochtöpfen glüht (17). — In *De pudicitia* aber sieht T. auch den letzten Kuhm der Christen, 50 die Heuschheit, dahinsfallen, indem der „Bischof der Bischöfe“ auch Unzuchtsündern Wiederannahme verheiße. T. will jetzt überhaupt von einer Vergebung für grobe Übertretungen nach der Taufe nichts wissen. Todsünden kann die Kirche nicht vergeben (2, 3). Die Unzucht ist Todsünde schon nach dem AT, wie vielmehr jetzt (5, 6). *Ec 15* bezieht sich auf Sünden vor der Taufe oder auf lästige (7—9). Weder Christus noch Paulus 55 (11—18) noch Johannes (19) wissen von einer Vergebung für Todsünden, auch nicht der Hebräerbrieft (20). Nur ein Apostel oder der Geist, nicht der Bischof oder Märtyrer kann solche Sünden vergeben (20, 21).

II. Die Theologie T.s. — T. ist grundlegend geworden für die abendländische Theologie. Doch hat er nur aus praktischem Interesse theologisiert; nicht zufällig sind 60

seine dogmatischen Schriften polemische und haben selbst in *De anima* ihn praktische Gründe zur Entwicklung seiner Psychologie geführt. Nur seine reiche und vielseitige Bildung und sein sehr sinniger Geist haben ihn selbst auf philosophischem Gebiete alle seine Vorgänger in der lateinischen Sprache übertreffen lassen. Er wollte nur die kirchliche Lehre verfeinern: *De praeser.* 14 *adversus regulam nihil scire omnia seire est;* *De an.* 2 §. 302, 25f. *quod . . . a Deo discitur totum est.* Thatsächlich zeigt er sich im Apol. abhängig von den älteren Apologeten, wird in *Adv. Valent.* fast zum Plagiator an Irenäus. Auf das Zusammentreffen der Titel der Christen Melites mit denen Ts hat Harnack, *Ull* I, 1, 249 hingewiesen. Auch in *De resurr.* und *De orat.* bat T. ältere Vorlagen verwertet. Nur bewahrt sich seine Originalität gerade darin, daß er auch dann allem das Gepräge seiner Eigenart zu verleihen versteht. In Verteidigung der Tradition hat er die Theologie weiter gebildet. — T. weiß nichts davon, daß erst mit Hilfe der Philosophie das Christentum zu seiner Vollendung gelange. Auß *Schwärze* verleiht er vielmehr dem Gegensatz zur Philosophie Ausdruck: *Apol.* 16 15 *quid simile philosophus et christianus?* *Graeciae discipulus et caeli? famae negotiator et vitae? verborum et factorum operator? . . . amicus et inimicus erroris?* vgl. *De praeser.* 7. Selbst was die Philosophen an Wahrheitserkenntnis den bl. Schriften entnahmen, haben sie als *homines gloriae . . . et eloquentiae solius libidinosi* gefälscht (*Apol.* 47, vgl. *De an.* 2). Sie sind die Patriarchen der Häretiker 20 (*De an.* 3; *Adv. Herm.* 8, vgl. *Adv. Marc.* V, 19 §. 545, 9ff.), Plato ist deren Spezereifrämer (*De an.* 23). Ja, die Philosophie ist ein Werk der Dämonen (*De an.* 1. 3. *De praeser.* 7). Dennoch, wie T. seine eigene philosophische Schulung nicht verleugnen kann, so erkennt er auch einen gewissen Wahrheitsbesitz der Philosophie an (*De c. res.* 1 §. 26, 3 *pulsata saltem, sed non adita veritate.* *De an.* 2 *non negabimus ali-* 25 *quando philosophos iuxta nostra sensisse.* 20 *Seneca saepe noster*). Während er *De carne Chr.* 5 erläutert prorsus credibile est, *quia ineptum est; . . . certum est, quia impossibile est,* ist ihm doch gerade das Christentum (*die sapientia de schola caeli* *De an.* 1) wahrhaft vernünftig (*De test. an.* 5. *De paen.* 1), und enthält seine Theologie einen starken rationalen Eindruck. Speziell zeigt er sich durch die 30 stoische Philosophie beeinflußt (Wadstein §. 647ff., Nlauch 20ff., Schelowsky 30ff.); daß dabei das christliche Gottesbewußtsein Ts fundamental Abweichungen von dem stoischen Pantheismus zur Folge hat, ist selbsterklärend (gegen *Stier* 8ff.). Ts Gotteslehre, Psychologie und Erkenntnislehre sind stoisch bestimmt, obwohl er natürlich nicht der stoischen Pneumalehre huldigt (*Esser* 47); der stoische Materialismus dient dem Realismus 35 Ts zur wissenschaftlichen Stütze. So kann T. in *De test. an.* gerade die ungebildete Seele zur Zeugin aufrufen (vgl. *Adv. Marc.* I, 10 *anima . . . a primordio conscientia Dei dos est*) und betont er *De res.* 3, daß es berechtigt ist, *et de communibus sensibus sapere in Dei rebus, . . . quaedam enim et natura nota sunt, ut immortalitas animae penes plures, ut Deus noster penes omnes* (vgl. *De an.* 2, §. 300, 24ff.). Die Natur lehrt den rechten Gebrauch der Dinge (*De cor.* 5ff.). Die Erkenntnis aus der Natur ist freilich eine unvollkommene (*De paen.* 1). Die Offenbarung reicht erst die rechte Erkenntnis dar. Deshalb bekommt sich T. in paradoxerer Form zur göttlichen Thorheit (*De carne* 5). Die volle Wahrheit bringt nur die Schrift (*Apol.* 18 *quo plenius et impressius tam ipsum quam dispositiones eius et* 40 *voluntates adiremus, adiecit instrumentum litteraturae.* Näheres Zahn, Gesch. d. Kan. I, 105ff., Monc. 97ff., d'Alès 221ff.). Die Verkündigung der Propheten ist älter als die griechische Weisheit und durch die Erfüllung ihrer Weissagung bestätigt (*Apol.* 19ff.). Die Schrift besteht aus dem doppelten instrumentum (*Adv. Marc.* IV, 1) des A und Ts, vgl. *De praeser.* 36 (*ecclesia legem et prophetas cum evan-* 45 *gelicis et apostolicis litteris misceat, inde potat fidem.* Sie ist, vom Geist geredet (*Adv. Herm.* 22), irrumslose und darum absolute Autorität: *De carne* 3 *non potest non fuisse quod scriptum est* (dagegen auch nicht *Adv. Prax.* 16 §. 258, 8ff. nec de filio Dei credenda fuissent, si scripta non essent, fortasse non credenda de patre licet scripta); *Adv. Prax.* 13 §. 248, 17 *non licet credi, quoniam non* 50 *ita traditum est.* Ein Widerspruch unter den Aposteln ist ausgegeschlossen: *De pud.* 19 *totius sacramenti interest nihil credere ab Ioanne concessum quod a Paulo sit denegatum.* *De praeser.* 24 *non mihi tam male est, ut apostolos committam.* T. verteidigt das AT gegen Marcion, nur ein Fortschritt der Offenbarung hat statt. Die Autorität der Evangelien ist gesichert durch die ihrer Verfasser, Apostel und 55 Apostelschüler (*Adv. Marc.* IV, 2). Er verwertet Hesychius (*De cult. f.* I, 2 f. II, 10).

De id. 4. 15. De res. 32), in De orat. 16 den Hirten (dagegen De pud. 10); nicht 2 Pt. 2. 3 Jo. 3a. Von einer allegorischen Deutung der Schrift macht T. Gebrauch (vgl. dazu De res. 26f.), aber grundsätzlich vertritt er ein möglichst wörtliches, dem Zusammenhang entsprechendes (De pud. 7) Verständnis speziell auch der Weissagung: Adv. Herm. 19 §. 147, 2f. nos . . . unicuique vocabulo proprietatem vindicamus. De 5 res. 20 non semper nec in omnibus allegorica forma est propheticæ eloquii, sed interdum et in quibusdam (vgl. 20 ff., bes. 33). Es gilt (ebd. 21) incerta de certis et obseura de manifestis praeiudicari, vel ne . . . ipsa divinitas ut inconstans denotetur. Adv. Prax. 20 eum oporteat secundum plura intelligi pauaeiora. De pud. 17 §. 258, 22f. pauca multis, dubia certis, obseura mani- 10 festis adumbrantur (vgl. 16 Schluss. 9 non ex parabolis materias commentamur, sed ex materiis parabolæ interpretamur). Denn die Schrift misdeutet ist auch Sünde: De pud. 9 non est levior transgressio in interpretatione quam in con- 15 versatione, vgl. De praeser. 9. Jedes Schriftwort hat auch für das ganze Verhalten des Christen Bedeutung De eult. f. II, 2. Näheres bei d'Alès §. 242 ff. — Neben die Autorität der Schrift tritt die der kirchlichen Überlieferung. Schon Apol. 17 gedenkt T. der Sitte der Prozecheinrede gegen die Häretiker als gegen solche, die jüngeren Ursprungs; De praeser. ist der Durchführung dieses Gedankens gewidmet. Zwar stellt T. seinem Satz, daß wahr sei was alte Überlieferung (De praeser. I. 35. 38. Adv. Marc. I. 1. Adv. Prax. 2), in De virg. vel. 1 den andern entgegen, daß Christus sich die Wahrheit und nicht die Gewohnheit genannt, aber die Glaubensregel (bei T. identisch mit dem Taufbekenntnis, Bahn, NWL 1881, Kattenb. II, 76) gilt ihm auch jetzt als immobilis et irreformabilis (ebd.). Die Autorität der Überlieferung macht er De eor. 3. 4 geltend. Von einem Suchen über diese kirchliche Lehre hinaus, von einer Vollendung des Glaubens durch die Erkenntnis, will T. nichts wissen (De praeser. 9): der Glaube 25 nicht die exercitatio scripturarum macht selig.

Die Einwirkung philosophischer Elemente, wie sie bei den Apologeten in so reichem Maß Eingang gefunden, und seiner eigenen philosophischen Schulung auf die Theologie T.s ist doch nicht zu verkennen. Von dem Begriff Gottes als des sumnum magnum aus argumentiert T. gegen Marcion, von dem als des Ewigen aus gegen 30 Hermogenes; die für Gott charakteristische benignitas (Adv. Marc. I. II) kommt nicht in gleicher Weise zur Geltung, doch zeigt T., wie Güte und Gerechtigkeit sich nicht widersprechen, sondern fordern (ebd. 2, 11). Ratio, bonitas, iustitia stehen unter den wesenhaft verstandenen Eigenschaften Gottes oben an (Stier 52. 55). Mit der Körperlichkeit Gottes soll nur ein wirkliches Sein Gottes ausgegagt werden: Adv. Prax. 7 §. 237, 11 35 quis enim negabit Deum corpus esse, etsi Deus spiritus est? spiritus enim corpus sui generis in sua effigie; aber gerade dies ist charakteristisch, daß T. sich nur so ein wirkliches Sein denken kann. Die Allmacht Gottes ist durch seinen Willen bestimmt (Adv. Prax. 10 §. 242; De carne 3). Seine Freiheit hat er durch Zeichnung der menschlichen Freiheit beschränkt (Stier 47). Die Einheit Gottes will T. durch die 40 Ökonomie zu einer trinitarischen gestaltet wissen. Ursprünglich ist die ratio in Gott persönlich ungeschieden, wie das Denken des Menschen (Adv. Pr. 5 §. 233, 9ff. 20 ff. 25 ff., vgl. e. 8. 13). Um das in seinem Willen bereits Sciente erscheinen zu lassen, hat dann Gott das Wort, in dem die ratio und sophia, hervorgebracht (ebd. 6 §. 235, 6ff.; vgl. Stier 81. 83). Cogitando et disponendo (Adv. Pr. 5. Adv. Herm. 20) hatte 45 Gott den Logos und die ideelle Welt in sich; zum Zweck der Weltschöpfung ist jener als persönliches Wort, als Sohn, aus Gott hervorgegangen (Adv. Herm. 18 §. 146, 1ff. sophia . . . exinde nata et condita, ex quo in sensu Dei ad opera mundi agitari coepit, Adv. Prax. 7 haec est nativitas perfecta sermonis). Er ist dadurch ein substantivum, ein Wesenhaftes geworden (Adv. Pr. 7 §. 236, 15 ff. 237, 15 ff.). 50 Die Einheit bleibe dabei, im Unterschied von einer valentinianischen Probole, gewahrt (ebd. 8). Vater und Sohn sind Eins ad substantiae unitatem non ad numeri singularitatem (25 §. 276, 12); dabei ist substantia nicht mit Harnack im juridischen Sinne von Macht, sondern — wie schon der Zusammenhang der Logoslehre T.s mit der apologetischen zeigt — im philosophischen von dem wahren Wesen der Dinge zu verstehen. Wie Sonne und 55 Strahl (8 §. 238, 19) verhalten sich Vater und Sohn zueinander; der Vater tota substantia est, filius vero derivatio totius et portio (9 §. 239, 21. Vgl. Apol. 21 eum radius ex sole porrigitur portio ex summa; sed sol erit in radio, quia solis est radius, nec separatur substantia sed extenditur). Nur distributione und distinctione sind beide unterschieden (19 §. 262, 26f. non ex separatione 60

substantiae, sed ex dispositione), gradu non statu (Apol. 21, vgl. Adv. Marc. III, 6); die göttliche „fülle ist gleichsam aus sich hinübergeschüttet“ (Stier 97), und vermag in dem Sohn pro modulo derivationis sichtbar zu werden (Adv. Pr. 14). Harnack, DG II, 287 betont die unitas ex semetipso derivans trinitatem, und daß zwar der Sohn „die zum Zweck der Selbstmitteilung depotenzierte Gottheit“ ist (I, 116f. 119), daß aber die orthodoxe Trinitätslehre sich bereits bis in die Details bei T. ankündige. T. lebt eine Wesensentfaltung der einheitlich bleibenden Substanz, die persönliche Unterschiedenheit in der Einheit sieht (Adv. Pr. 25 Vater und Sohn unum sunt non unus, dagegen Apol. 21 unus ambo). Der Geist ist dem Sohn untergeordnet, besitzt aber auch das Wesen der Gottheit (Adv. Pr. 8 tertius est spiritus a Deo et filio . . . nihil tamen a matrice alienatur, a qua proprietates suas dueit) und wie der Sohn Person (ebd. 11 tertia persona de filio et patre). Geist ist freilich auch die Substanz der Gottheit, daher T. den präexistenten Christus spiritus nennt (Ap. 21. De or. I. Adv. Marc. I, 19. IV, 10. De earne 19 etc.) und zwischen Logos und Geist nicht zu unterscheiden vermag (Adv. Pr. 12 S. 215, 20 spiritus in sermone). Nicht als eine der Kirche gegebene Gabe Christi (so Loofs, DG⁴, 57 f.) dachte dabei T. den Geist, sondern wie der Sohn im Vater vor der Schöpfung, so ist der Geist im Vater und Sohn vor seiner Sendung und bildet nach dieser durch seine Wirkungen das Wesen der Kirche. Doch redet der Geist auch schon im AT (Adv. Pr. 11 S. 241, 15f. spiritum loquentem ex tertia persona de patre et filio). Loofs, DG⁴ 157 ff. und Macholz 35 ff. reden von einem Binitarismus T.s (nach Loofs durchkreuzt von disparaten Gedanken), der erst unter kleinasiatisch-montanistischen Einstellungen überwunden worden sei. Aber T. hat erst in Adv. Pr. (hier e. 2 zuerst bei ihm trinitas, Loofs 159) Anlaß gehabt, das trinitarische Problem grundsätzlich zu erörtern. Im Apol. ist er von den ältern Apologeten abhängig. Stets jedoch kennt T. eine wirkliche Trinität, deren theologisches Verständnis er aber erst im Gegensatz zum Monarchianismus erfaßt und erschließt. Von einem selbstständigen Wirken des Geistes kann freilich erst seit seiner Sendung die Rede sein. Die Trinität T.s ist trotz seiner Betonung des Personenunterschiedes lediglich eine ökonomische. Daher redet T. Adv. Pr. 1 auch im Anschluß an 1 Ko 15 von einer Wiedergabe der Herrschaft an den Vater.

Wie für die Trinitätslehre so hat T. auch für die Christologie die Formeln geprägt. Er entwickelt seine Christologie gegen den Dotletismus und Monarchianismus in Abhängigkeit von Irenäus und der durch ihn repräsentierten Theologie. Daher erklärt er das Heil ganz an Christus gebunden (De an. 40 omnis anima eo usque in Adam censemur, donec in Christo recenseatur) und zwar an seine wirkliche Menschwerdung (De earne Christi). Vorab die aus ihrer Vereinigung sich ergebende Leugnung des wirklichen Leidens und Sterbens Christi vernichtet sein ganzes Heilswerk (De earne S. Adv. Marc. II, 27 S. 374, 7 ff.; III, 8). Sündloses Fleisch (De earne 16), aber auch eine menschliche Seele hat der Logos angenommen (ebd. 10—13. De res. 53 S. 111, 17 f.). Fortan ist bleibend in Christo Gottheit und Menschheit gewint (De earne 24). Mit Irenäus sagt T., daß der Mensch, weil nach dem Bild des Sohnes geschaffen, von vornherein darauf angelegt war, daß Gott Mensch werde (De res. 6 S. 33, 12 ff. Adv. Marc. V, 8 S. 597, 6 ff. Adv. Prax. 12 S. 245, 21 ff.), und eignet sich dessen Ausdruck homo Deo mixtus an (Apol. 21. De earne 15); er redet auch von einem Deus crucifixus (Adv. Marc. II, 27 S. 374, 12. De earne 5). Aber T. unterscheidet, im Gegensatz zu einer Verwandlung des Logos in Fleisch, bestimmt eine doppelte Substanz in Christus (De earne 15) und sagt vidimus duplicum statum, non confusum sed coniunctum in una persona, Deum et hominem Iesum . . . et adeo salva est utriusque proprietas substantiae, ut et spiritus res suas egerit in illo id est virtutes etc. et earo passiones suas funeta sit (Adv. Prax. 27 S. 281, 27 ff.). Diese Formeln sind nicht juristischen Ursprungs, aber bei T. auch nicht aus einer Zirkarnationstheorie erwachsen (Loofs⁴ 162), da vielmehr bei ihm die mystische Form der Erlösung mehr zurücktritt (Harnack, DG I, 481).

Durch den Logos ward die Welt ohne irgendwelches Substrat aus dem Nichts geschaffen (Adv. Herm.; vgl. dazu Heinzel). Eine ewige Materie wäre ein zweiter Gott, sie würde auch keine Gott entlastende Erklärung des Bösen geben. Dies hat vielmehr im freien Willen des Satans (Adv. Marc. II, 14) und dann des Menschen (De exhort. 2. Adv. Marc. II, 5 f.) seinen Ursprung, nachdem diesem als seinem Bild Gottes Güte solche Willensfreiheit verliehen (ebd.). Weil durch den Hauch (flatus) Gottes gegeben worden, ist die Seele war einheitlich und unauflöslich (De an. 1. 3. 11), mit dem un-

verlierbaren Bewußtsein Gottes als Mitgöt (Adv. Marc. I, 10. De test. an. De an. 41 et in pessimis aliquid boni), aber sie ist veränderungsfähig und kann zur Sünde verkehrt werden (De an. 20. 22). Durch die Übertretung Adams, aus Neid von dem Satan herbeigeführt (De pat. 5. Speet. 3), ist dies auch für seine ganze Nachkommenhaft geschehen (De test. an. 3 totum genus de suo semine infectum, suae etiam damnationis traducem fecit). Das in die Seele eingefommene Unvernünftige ist ihr gleichsam natürliche geworden (De an. 16 exinde inoleverit et coadoleverit in anima ad instar iam naturalitatis. 41 malum . . . animae . . . ex originis vitio . . . naturale quodammodo. nam . . . naturae corruptio alia natura est). Die menschliche Natur ist nunmehr verderbt (De speet. 19. De idol. 5. 23. De test. 19 23. De or. 7). Der stoische Traducianismus, den T. vertritt, erleichtert ihm die Herleitung der Sündhaftigkeit von Adam (De an. 39). Dagegen läßt sich kein Zusammenhang mit seiner ästhetischen Beurteilung der Ehe nachweisen (gegen Loofs 163), namentlich erscheint der Leib nur sündhaft als Diener der Seele (De an. 40), der eigenlichen Schuldnerin (De res. 46 §. 95. 63 §. 124, 22 ff., vgl. De paen. 3). Die ganze Welt 15 ist jetzt eine widergöttliche (De speet. 2. 15 f.). Alm unverkennbarsten zeigt sich dies am Götzendienst, der Hauptünde des Menschengeschlechts (De idol. 1. De an. 39). Die Wirklichkeit des aemulus Dei und der Dämonen hat alles beslekt (Apol. 22. De speet. 8) und mehrt die ursprüngliche Sünde (De an. 41). Nur Christo war es vorbehalten sündlos zu sein (De or. 7 u. a.).
20

Dem Verberben begegnet die Gnade. Dies geschieht, entsprechend dem freien Willen des Menschen, durch vollkommenere Offenbarung des göttlichen Gesetzes. Das Gesetz in der Natur (Adv. Iud. 2. De virg. vel. 16. De cor. 3. 5) wird ergänzt durch das Ätliche, das der Vernunft entspricht (Scorp. 8. 2 ff.), allen Völkern gilt (Ap. 21. Adv. Iud. 1. 2) und durch die Propheten noch gefrästigt wird (Adv. Marc. II, 19). Die 25 Vollendung der Disziplin durch Christus ward dadurch vorbereitet (IV, 17); dieser aber ist gratiae disciplinaeque arbiter et magister (Apol. 21). Für T. zielt die Gotimenschheit Christi auf sittliche Belehrung ab (Adv. Marc. II, 27 §. 374, 9 conversabatur Deus <humane>, ut homo divine agere doceretur). Selbst in der Glaubensregel heißt es daher bei T. De praeser. 13 Ies. Christum . . . praedicasse novam legem et novam promissionem regni caelorum und diese Regel ist ihm Gesetz für den Glauben (Zahn, 3^{te} W. I, 312). T. betont die Erlösung durch Christi Tod (z. B. De pat. 3 taceo quod figurit; in hoc enim venerat), er nennt ihn auch den Bräutigam der Seele (De virg. 16. De res. 63). Aber wesentlich ist er ihm doch der Prediger der nova lex (Adv. Iud. 3. 6. 7. De mon. 8. 14), eines er-
weiterten und vertieften Gesetzes (De or. 11. 22 nostra lex ampliata atque suppleta. De paen. 3 dominus . . . se adiectionem legi superstruere demonstrat . . . et voluntatis interdicendo delicta. De idol. 2. 24. De pat. 6. 13. Die onera legis sind abgethan, aber nicht quae ad iustitiam spectant, De mon. 7. De pud. 6. 12). Diesem Gesetz verpflichtet sich der Christ bei der Taufe unter Absage an den Teufel (De speet. 1 aquam ingressi christianam fidem in legis suae verba profitemur. De idol. 6). Auch die Taufe ist, nachdem schon die in ihr dargereichte Vergebung erarbeitet war (De paen. 6), eigentlich Übernahme einer Verpflichtung (De bapt. 18). Sie bedeutet den Bruch mit der sündlichen Vergangenheit (De paen. 6) und mit allem weltlichen Wesen (De id. 6). Die Gläubigen werden gebeijest metu aeterni suplicii 15 et spe aeterni refrigerii (Ap. 49); daher timor fundamentum salutis est (De cult. f. II, 2). Der ganze Fortschritt der Heilsge schichte ist ein solcher der Verstärkung der sittlichen Forderung; für den Montanisten T. die höchste Stufe die des Paracleten. Wie er Ad ux. I, 2 als Stufen unterscheidet Eva, patriarchae, lex, dominus, apostolus in extremitatibus saeculi, so De virg. 1 die iustitia . . . natura Deum me-
tuens, dehinc per legem et prophetas promovit in infantiam, dehinc per evangelium effebuit in iuuentutem, nunc per paracletum componitur in maturitatem. De mon. 14 nova lex abstulit repudium, nova prophetia secundum matrimonium. Dies soll ein Wirken der Gnade nicht ausschließen. Vielmehr empfängt der Christ in der Taufe (schon zuvor jedoch innerlich durch die Buße gewaschen De paen. 6) die Versiegelung seines Glaubens durch die ihm sichere Vergebung der Sünden und wird mit dem hl. Geist gealbt (De bapt. 1. 5—9). Auch das Taufsymbol ist für T. zunächst eine Gabe Gottes und Geschenk der Kirche (Rattenb. §. 73); nach Rattenbüch (ebd.) ist es bei T. „eine durch und durch kultische Größe“. De vollkommenen eine Tugend, um so ausschließlicher ist sie eine Gabe Gottes (De pat. 1).
60

Aber dies verstarkt doch nur die Verpflichtung. Das ganze Verhalten des Christen fällt unter den Gesichtspunkt der Leistung (De paen. 2 bonum factum Deum habet debitorem. Ad Seap. 1 maiora certamina maiora praemia); der Gehorsam gegen Gott ist ein demereror Deum. Tertullian (disciplina sein Lieblingsausdruck) hat hier die Normen geschaffen, die in der abendländischen Kirche fortgewirkt haben. Der Christ ist verpflichtet Deo satisfacere, d. h. dem Rechtsanspruch Gottes zu genügen (Schultz S. 30f.). Er ist dies um so mehr, da auch sein Leben kein völlig sündloses ist (De pud. 19). Besonders liegt ihm solche Verpflichtung bei größerer Übertretung ob, der nur bei öffentlicher Puschübung Vergeltung zu teil werden kann. Schließt diese eine Racheübung in sich, die auf an sich Erlaubtes verzichtet (De paen. 9. De pud. 13. De iei. 3 ut per eandem materiam Deo faciat per quam offenderat; vgl. De res. 8 Fasten und Verwandtes die sacrificia Deo grata), so erwirbt sich jener Christ Verdienste, der freiwillig eine Tugend bewährt, die über das Gebotene hinausgeht (Ad ux. I, 3. De cultu f. II, 10, vgl. m. Gesch. d. Mont. S. 180. Wirth S. 19 ff. Schulz 26 f.), ein Gedanke, der besonders von dem Montanisten T. ausgeführt worden ist. Schon der Katalist T. bat aber Lösung von allem weltlichen Wesen und möglichsten Verzicht auf die Dinge dieser Welt, auch über das ausdrückliche Gebot hinaus (De spect. 3), als die wahre Erfüllung des Taufgelübdes geprüft, da des Christen Sinn darauf gerichtet sei, die Welt baldigst zu verlassen (Apol. 11. De sp. 28).irdische Lust (De spect.), 20 irdischer Gewinn (De idol. 11), Schnuk und Purz (De cultu f. I, 8. II, 3. 9 castigando et eastrando ut ita dixerim saeculo erudimur a Deo) meidet der Christ und bewährt sich gerade in der Enthaltung von dem Erlaubten (De cultu f. II, 10; ebenso De exh. 8 licentia plerumque temptation est disciplinae. De iei. 4). Jede Machtstellung widerstreitet der Nachfolge des armen Lebens Christi (De id. 17 f.). Daher rühmt schon der vormontanistische T. das Fasten als Gott versöhnendes Opfer (De pat. 13), das unsere Gebete bei Gott empfehlt (ebd. u. De or. 18). Seit seinem Montanismus gilt ihm nur noch die strengere Praxis als die wirklich christliche (De virg., De fuga, De eor., De exh.) und schließlich beantwortet er kirchliche Angriffe auf die Ehe- und Fastengebote des Paracleten mit leidenschaftlichen Investiven: die Ehe beruht nur auf göttlicher Nachsicht (De mon. 3. De pud. 16), das Fasten gleicht Gott an (De iei. 6); ganz unerträglich ist ihm die Nachsicht eines Kallist gegen Unzuchthänder (Molfs, Eßer). Er, der einst seine Schriften mit dem ergreifenden Ausdruck seines Sündebewußtseins geschlossen (De paen. 12. De bapt. 20; vgl. auch De pat. 1), will nur noch von einer Vergebung leichterer Vergehen (De pud. 7) und der delicta cotidianaे insciusionis in der Kirche etwas wissen (De pud. 19).

Diese Kirche, die mater ecclesia (Ad mart. 1), sah er einst selbst in der Anrede des Vater Unsers nicht übergangen (De or. 2), und ihm erschien selbstverständlich, daß sie im Taufbekenntnis genannt ist, weil sie der Leib ist, dem Vater, Sohn und Geist einwohnen (De bapt. 6). Auch De paen. 10 (in uno et altero ecclesia est, ecclesia vero Christus) sieht er durch den Geist das Wesen der Kirche konstituiert. Dies ist auch De pud. 21 seine Überzeugung geblieben (ecclesia proprie et principaliter ipse est spiritus, in quo est trinitas unius divinitatis); nur folgert er hier daraus, daß die Funktionen der Kirche die Inhaber des Geistes, nicht die Träger des Episkopats zu verwälten haben. Auch schon De exh. 7 sieht er den Unterschied inter ordinem et plebem nur durch die auctoritas ecclesiae begründet und erklärt er ubi tres ecclesia est, licet laici, dem et laiei sacerdotes sumus. Obwohl daher T. von Priestern und Laien redet, ist ihm die Kirche doch kein hierarchischer Organismus (vgl. Seeberg, Stud. z. Gesch. d. Kirche S. 21 f.), sondern die apostolische Lehre begründet ihren apostolischen Charakter (De praeser. 20 f.), die Einheit von Glaube, Hoffnung, Taufe die Einheit der Kirche (De virg. 2; vgl. Ap. 39 corpus sumus de conscientia religionis et disciplinae unitate et spei foedere). Die Ordnung der Kirche will er freilich aufrecht erhalten wissen (De bapt. 17. De praeser. 11); eine bloße Opposition gegen den kath. Clerus hat er auch als Montanist abgelehnt, trotz seines scharfen Spottes gegen den kirchlichen Episkopat (De fuga 11. 13. De eor. 1) und vorab den römischen apostolicus und episcopus episcoporum (De pud. 1. 13. 15. 21).

Für T.s Abendmahlsllehre vgl. Bd I, 44, 2; 46, 5, bef. 58, 58 (Loofs). Über seine Aussagen von den christlichen Tugenden im einzelnen Ludwig S. 89 ff.

T. citiert beispielhaft den Ausspruch der Prophetin Priska von den Gnostikern: earnes sunt et earnem oderunt (De res. 11). Er vertritt im Gegensatz zu ihnen neben einer spiritualisierenden Askese einen massiven dogmatischen Realismus. Den Adel des Leibes

hat er *De res.* 5 ff. gepriesen (vgl. auch *De an.* 53 der Leib Platonica sententia career, . . . apostolica Dei templum). Seine Auferstehung ist ihm die fiducia christianorum (*De res.* 1). Offenbar nur im Gegensatz zu jüdischer Deutung hat er in *De paradiso* und *De spe fidelium* eine geistige Deutung der Alten Weis-sagungen vertragen. In der ersten Schrift hat er ausgeführt, daß die einzelnen Seelen bis zur Parusie in der Unterwelt, einem Raum im Innern der Erde, weilen, jedoch Gerechte und Sünder geschieden (*De an.* 55, 58; *De res.* 17). Nur die Märtyrer gehn sofort ins Paradies ein (*De an.* 55). Das Kommen des Antichristen, das nahe bevorsteht (*De fuga* 12), wird durch den Bestand des römischen Reichs noch aufgehalten (*Apol.* 32; *De res.* 24). Dem Ende geht die Bekehrung Israels voran (*De pud.* 8 tota spes nostra eum reliqua Israelis expectatione coniuneta est), der endlichen Vollendung das Millennium (*Adv. Marc.* III, 24 in terra . . . regnum . . ., sed ante caelum, sed alio statu; vgl. *De res.* 25). Die Auferstehung des Fleisches (*De res.* 63 resurget igitur caro, et quidem omnis et quidem ipsa et quidem integra) ist ihm durch die neue Prophecie noch vergewissert. 15

Für die abendländische Theologie ist T. grundlegend geworden. Ihre Erfüllung mit juristischem Geist hat er eingeleitet, aber auch im einzelnen Gedanken ausgesprochen und Formeln geprägt, die nicht wieder verklärt sind. Auch das Streben der Scholastik, die ratio der Offenbarung zu erweisen, ist schon in ihm vorgebildet.

3. Die schriftstellerische Art T.s. — Als Schöpfer der lateinischen Kirchensprache und als virtuoser Stilist ist T. allgemein anerkannt. Hoppe nennt ihn ein Sprachgenie, wie es „jedenfalls in der römischen Litteratur fast einzig da steht. Die schwierige Aufgabe, die neuen Ideen des Christentums in lateinischer Sprache wiederzugeben . . . sehen wir hier mit einem Male so gelöst, daß der Folgezeit nicht mehr viel zu thun übrig blieb“ (S. 2). Von ihm gilt — man hat es oft gesagt — in vorzüglichem Maße „Der Stil ist der Mensch“. Schon Vincentius hat die Gedrungenheit seiner Sprache und die sieghafte Art seiner Polemik gezeichnet, *Common.* 18 (21), 47 cuius quot paene verba tot sententiae sunt, quot sensus tot victoriae. In der That hat T. „eine bewunderungswerte Gabe, mit wenigen Worten den Kern der Gedanken zu treffen, ihn in die Form einer abgerundeten Sentenz meist in prägnanter, oft paradoxer Manier zu kleiden“ (Hoppe S. 8. Vgl. z. B. *Ap.* 18 siunt non nascuntur Christiani. *Adv. Marc.* I, 19 Antonianus haereticus est sub Pio impius. IV, 5 faciunt favos et vespaes, faciunt ecclesias et Marcionitae). Wie an seinem Stil auch seine Studien und die litterarische Tradition seiner Zeit beteiligt sind, sucht Hoppe im einzelnen zu zeigen. T. habe der sog. neuen Schule angehört, dem „griechischen Asianismus im lateinischen Gewande“, dessen charakteristische Merkmale die Antithese, das πάγιος, διοτοτέρευτος und das Wortspiel. Die Anaphora (dasselbe Wort am Anfang mehrerer Sätze), Epiphora, Alliteration liebt T., Wortreim und Satzreim verwertet er gern (Hoppe S. 146 ff.), ebenso die Metapher, das Gleichen und Bilder (ebd. 172 ff. 193 ff.). Von der Umgangssprache findet sich dagegen nichts bei T. (S. 149). Mag T.s Witz auch oft „gesucht und frostig“ sein (Hoppe), T. ist doch witscher als alle übrigen Väter zusammen. — Auf die Frage, ob T. eine lateinische Übersetzung der Schrift verwendet, oder seine Citate nur durch die in mündlicher Übersetzung üblich gewordene Form beeinflußt sind und sich dadurch ihr Abstand von seiner sonstigen Schreibweise erklärt, unterlasse ich einzugehen.

N. Bonnewitz. 45

Deschenmacher, Werner, Pastor, Amanalist, Vertrauensmann der niederrheinischen Gemeinden „unter dem Kreuz“, gest. 1638. — S. P. Hassel, Zur Litteraturgesch. der Zülpicher-Cleveischen Lande (Die handschriftl. Kirchenannalen Werner Deschenmachers). Nebst einem Nachtrage von Bouterwek, Zeitschr. d. Bergischen Gesch. Ver. I, 1863, S. 170 ff.; *PNE* XXI, 1866, Art. Deschenmacher v. A. W. Bouterwek; W. Harles, Zur Elberfelder Kirchen- und Gelehrten gesch., Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. XXVIII, S. 207 ff.; derselbe in *ADB* XXXVII Art. T.; Ed. Simons, Die Mechterns Predigten nach Deschenmachers ungedruckten Kirchenannalen, Theol. Arbeiten a. d. rhein. württem. Pred. Verein, N° III, 1899, S. 70 ff.; A. Lorenz, Die alte reformierte und die neue evangel. Gemeinde, Grevenbroich 1905, S. 68 ff.; (Bouterweks handschriftliche) *Collectanea minora* I, im Beiz d. Berg. Gesch. Ver. zu Elberfeld, enth. u. a. 15 Abschriften aus den von Dorthäusern Manuskripten im Düsseldorfser Staatsarchiv und aus Briefen T.s an Bernh. Brant im ev. Gemeindearchiv zu Düsseldorf.

Die vielverzweigte und angesehene Familie Deschenmacher (Deschenmacher, -meier) in Elberfeld hatte nach Kaspar Sibel (s. d. Art.) von der seit dem 15. Jahrhundert hier betriebenen Gerberei und dem Verfertigen von Ledertaschen ihren Namen; Werners Siegel 60

zeigt drei Täuben. Daz Laurenz Deschenmacher zu Aachen, in dessen Haus die erste „lutherische“, richtigiger täuerische Predigt 1532 oder 1533 gehalten wurde, und der die erste Petition von Aachener Bürgern um freie Religionsübung 1559 mit unterzeichnete (Theol. Arch. a. d. rhein. wiss. Pred. Ver. N.F. VII, S. 82, 103), von Elberfeld stammte, ist möglich, aber nicht nachgewiesen. Werner I. wurde 1590 am 13. September a. St. zu Elberfeld geboren, wo sein Vater, Peter I. der jüngere, Hunolts Sohn, häufig das Bürgermeister- und das Schöffenamt bekleidete. Seine Mutter Margareta (Grietzen) war eine geborene Rippelt. Elberfelds Einwohnerschaft war damals geschlossen reformiert, und so wurde W., nachdem er zuerst die Lateinschule seiner Vaterstadt besucht hatte, nach Herborn gesandt, der bevorzugten Stätte höherer Bildung für die reformierte Jugend namentlich des deutschen Nordwestens (s. Piscator, Sibel). Am 1. Mai 1601 wurde er in die Tertia des dortigen Pädagogiums aufgenommen, das er, mit einer durch die Überfiedlung nach Siegen infolge der Pest veranlaßten Unterbrechung, durchlief, und am 2. Mai 1606 an der Herborner Hochschule immatrikuliert (A. v. d. Linde, Die Nassauer Drude der f. Landesbibliothek i. Wiesbaden, S. 379). Ein Jahr darauf bezog er die Universität Heidelberg (G. Töpke, Die Matrikel der Univers. Heidelberg II, S. 231) und erwarb schon am 16. Februar 1609 den Magistergrad (Töpke II, S. 171). In Herborn (vgl. v. d. Linde S. 387) disputierte er unter dem Vorf. von Hermann Ravensperger und verfaßte: Thesaurus locorum S. Theologiae communium in saero utriusque testamenti codice fundatorum (enthalten in dem Florilegium Theologicum hoc est Disputationes . . . schola Herbornensi habitae praeside Hermanno Ravenspergero . . . MDCXII, Sammelband der Bibl. zu Wolfenbüttel 223, 11 u. s. w. p. 34—54).

Als nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich-Cleve-Berg 1609 die Lande von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg in Besitz genommen wurden, atmeten die Evangelischen nach langem schweren Druck auf, und es traten Gemeinden an das Licht, die bis dahin im Verborgenen gelebt hatten. Eine solche Gemeinde war Grevenbroich im Jülicherchen; I. wurde 1611, wenn nicht schon im Spätherbst 1610, ihr erster Pfarrer. Er hatte von dort aus zugleich die kleinen Nachbargemeinden oder evangelischen Kreise zu Züchen, Kelzenberg, Thennath und Königshoven zu bedienen. Nachs erwarb er sich Ansehen bei seinen Amtsbrüdern trotz seiner Jugend, denn schon 1613 ist er inspector classis (der Kreisynode) Ertkanae sive tertiae. Ein Zirkularschreiben, das er als solcher an die Gemeinden zu Süchteln, Dülken und Burgwaldniel richtete, um die Abtrennung der Gemeinde Dülken von Süchteln und ihre Verbindung mit Burgwaldniel zu betreiben, hat sich erhalten (Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. I, S. 215ff.), ebenso sein Entwurf einer Kirchenordnung für Grevenbroich (Lorenz S. 73f.). Aber schon 1613 ist er Pfarrer der älteren und bedeutenderen Gemeinde zu Sittard im Maasquartier, Nachfolger (nicht Amtsgenosse) des Job. Smith (Smetius, vgl. AdB XXXIV, S. 481f.). Daz er auch von hier nach kurzer Wirksamkeit wieder schied, begreift sich, weil es „das Vaterland“ war, das ihn rief: im April 1615 trat er in Elberfeld ein Pfarramt an. Von hier aus nahm er 1616 an der Jülicherchen Synode zu Linnich als Deputierter der Bergischen Synode teil, und dieser präsidierte er im gleichen Jahre zu Wülfrath. Aber auch die Heimat konnte ihn nicht halten, als 1617 ein Ruf der Gemeinde zu Cleve in Übereinstimmung mit der brandenburgischen Regierung, die dort ihren Sitz hatte, an ihn erging. Als deren Vertrauensmann und zugleich in unmittelbarer Nähe der Niederlande konnte er der nach kurzem Aufleben wieder bedrängten evangelischen Kirche in Jülich und Berg von größerem Nutzen sein. Auch möchte es für ihn in Betracht kommen, daß ihm in Cleve für seine historischen Studien werwolles Material erreichbar war. So fehlt fühlte er sich hier an seinem Platz, daß er eine Berufung nach Deventer ausschlug, zwar nach einigem Schwanken, dann aber in wenig rücksichtsvoller, ja verlebender Form. Auch eine Rückberufung nach Elberfeld lehnte er ab. Aber den Zusammenhang mit der engeren Heimat gab er darum nicht auf; in den Jahren 1618—1628 war er viermal Deputierter der Clevischen Synode auf der Bergischen, und bald entfaltete er in Gemeinschaft mit seinem Freunde, dem Weseler Pastor Bernhard Brant, eine enige Thätigkeit, die den verfolgten oder verarmten Gemeinden im Bergischen und nicht nur dort zu gute kam. Durch beider Männer Hände gingen die Unterstützungselder der Brandenburgischen Regierung und der niederländischen Glaubensgenossen für Pastoren und Gemeinden, durch sie gelangten die gravamina der Evangelischen nach Berlin und an die Generalstaaten; sie berieten über Gemeinde- und Synodalangelegenheiten, sie verfolgten die politischen Ereignisse mit scharfem Blick, sie erspähten manchen Anschlag der Jesuiten und der Pfalz-Neuburgischen Regierung und fanden Mittel zur Abwehr oder Wege zu Gegenmaßregeln. Dem treuen Anhänger des

Brandenburgischen Hauses stellte die Regierung ihre Akten und Urkunden zur Verfügung; auch aus vielen Gemeinden floßen ihm solche zu, so daß er über wertvollen Stoff für seine Geschichtswerke verfügte. Offenbar stand auch seine Berufung nach Emmerich, 1623, mit der Verlegung der Brandenburgischen Regierung dorthin, die wegen der Kriegsunruhen gleichah, in Zusammenhang. Seine Stellung wird als die eines Hofpredigers⁵ (E. Wassenberg, Embriaca 1667, p. 261) bezeichnet; die Verwandtschaft mit einer dortigen Patrizierfamilie – seine Frau Johanna war die Schwester des Bürgermeisters und Brandenburgischen Rates Cornelius Bruyns – mag seinen Einfluß vermehrt haben. Wie hoch man ihn schätzte, zeigt die Thatsache, daß, als eine pestartige Krankheit ausbrach, Regierung und Presbyterium ihm unterfragten, sich durch Krankenbesuche der Gefahr der Ansteckung auszusezen und für diesen Zweck Erfaß in Aussicht nahmen. Allerdings ist damit auch eine gewisse Unklarheit in seiner amtlichen Stellung, die sich mit der eines Gemeindesfarrers nicht deckt, angedeutet. Inzwischen hatten die Bedrängnisse wieder zugenommen, welche die Evangelischen in Jülich und Berg unter Pfalz-Neuburgischem Regiment zu erdulden hatten. Auf ein Edikt vom 3. November 1625 hin wurde ihnen der öffentliche Gottesdienst versperrt, das evangelische Begräbnis verboten, und die Prediger, die schon durch die spanische Einquartierung am härtesten betroffen waren, wurden z. T. außer Landes gejagt. Auch in Wesel, das in den Händen der Spanier war, stieg die Not; die Kirchen wurden den Evangelischen genommen, die Prediger aus ihren Wohnungen gewiesen; alsbald stellten sich die Jesuiten ein, und in der Burg des Protestantismus am Niederrhein¹⁵ schien die Werk der Gegenreformation vollbracht. Hatten die Bedrängten schon vorher in den Niederlanden, u. a. durch Kaspar Sibels Vermittlung (s. d. Art. Sibel S. 264) Hilfe gesucht, so war es jetzt sein Landsmann T., der in einer Denkschrift die Notwendigkeit einer niederländischen Intervention begründete. Seine Motivierung schlug durch: Die Generalstaaten legten auf Grund einer Kapitulation, den päpstlichen Geistlichen zu Emmerich und Rees es auf, die Zurückgabe der Weseler Kirchen an die Reformierten zu erwirken, widrigfalls würden Repressalien geübt werden. „Als aber dieses alles, als auf welches ihrer Meinung nach nichts erfolgen sollte, in den Wind geschlagen wurde, ist den Pfaffen und Jesuiten all ihre ornamenta aus den Kirchen zu nehmen zugelassen und darauf den reformierten evangelischen Gemeinden zu Emmerich und Rees solche einzunehmen anno 1628 befohlen, welche auch solchem nachgekommen, die Altäre niedergerissen und zu einem Bethaus solche säubern und reinigen lassen“, so erzählt T. in seinen Kirchenannalen und er fügt hinzu, an welchen Tagen und über welche Takte von ihm und anderen in diesen Kirchen die ersten Predigten gehalten wurden (Msfr. p. 1096 ff.). Auch eine Instruktion für die Jülich-Bergischen Deputierten, welche zur Restitutioiu ihrer Kirchen sich bei den Generalstaaten bemühten, wurde von T. ausgearbeitet. Da trat eine für die Evangelischen günstige Wendung ein durch den glücklichen Handstreich, welcher Wesel den Spaniern entriß und die Übermacht der Niederländer am Niederrhein befestigte (s. Sibel, S. 264).

T.s einflußreiche Stellung, seine Gelehrsamkeit, die mit Geschäftsgewandtheit verbunden war, mögen sein Selbstgefühl gesteigert, körperliche Beschwerden, seine Neizbarkeit erhöht haben. So kam es zu Neizungen zwischen ihm und den Regierungsräten, deren einige sich beklagten, daß er verkleinerlich von ihnen rede, während andere seiner Frau mehr Schuld gaben als ihm, und auch an kollegialen Mischhelligkeiten fühlte es nicht. An seines Freundes Heinrich von Diest Stelle war als Prediger Johannes Stöver getreten,⁴⁵ der in Siegen kurze Zeit T.s Lehrer gewesen war. Aber das Verhältnis trübe sich, Stöver schreibt von vielem Verdruss, den er auf Anstiftung Weneri Teschenmacher, seines gewesenen undankbaren discipuli erlitten (Fr. W. Cuno, Gesch. der Stadt Siegen, Dillenburg 1862, S. 156), und als nach einer Reise, die T. ohne vorausgehende Verständigung mit Stöver und dem anderen Amtsbruder Peter Burman angetreten hatte,⁵⁰ peinliche Auseinandersezungen stattfanden, reichte T. seine Demission ein, bei der es, nach erregten Verhandlungen, in Gegenwart der von der Elevischen Provinzialsynode gesandten Deputierten, sein Verbleiben hatte (1632). Daß trotz dieses Zwistes und seiner Folgen das Vertrauen zu ihm nicht geschrumpft war, zeigte die bei einem außerordentlichen Konvent zu Wesel auf ihn fallende Wahl zum Deputierten, der in Berlin die gravamina der bedrängten evangelischen Gemeinden vertreten sollte. „Im Fall aber dessen Hausfrau darin mit einwilligen mügte“, wurde sein Freund Brant bestimmt, ein Fall, den T. als möglich bezeichnet hatte und der eintrat. Auch mit den Emmericher Regierungsräten muß er sich wieder ausgeöhnt haben, denn seine Repetitio (s. u.) ist ihnen gewidmet. Seinen Wohnsitz aber verlegte er nach Xanthen. Hier lebte er⁶⁰

seinen Verschüngungen und diente der reformierten Gemeinde als Altester, hier starb er nach einem Schlaganfall am Karfreitag den 2. April 1638. Sein frühes Scheiden mag der Tribut gewesen sein, den er der bei seiner rastlosen Thätigkeit nicht genug beachteten Natur zu zollen hatte. Die Leiche wurde in der Willibrordkirche zu Wesel in der Gruft der Familie Hartmann beigelegt, gegenüber dem Münchhausen'schen Grabmal. Da diese Familie ihm verwandt war, ist es fraglich, ob die Beisezung als besondere Auszeichnung zu betrachten ist. Eine nicht mehr vorhandene Lebensbeschreibung T.s soll Petrus T., Pastor zu Hörtigen bei Wesel (s. Theol. Arb. a. d. rhein. wissensh. Pred. Ver. NÖ, 7. Heft, S. 101, 109) und nachher zu Vierlingsbeek in Nordbrabant, verfaßt haben.

10 Dieser, mit seinem gleichzeitigen Namensvetter, dem Siegener und nachmalis Elberfelder Pastor nicht zu verwechseln, wird mehrfach als Werners einziger Sohn bezeichnet, ist aber wahrscheinlich nur ein Verwandter gewesen.

Von Teschenmachers Schriften sind (abgesehen von der oben genannten Dissertation) nur zwei gedruckt: 1. *Repetitio brevis catholicae et orthodoxae religionis, quae singulari Dei beneficio ante seculum a papatu reformata in Cliviae, Juliae, Montium Dueatibus cum attinentibus Comitatibus et Dominiis, haec tenus ex Dei verbo tradita et conservata est, ex amore et honore patriarcharum ecclesiarum eamque in doctrina veritatis successionem conscripta et edita a M. Wernerio Teschenmacher ab Elverfeld Montano. Vesaliae, 20 typis Martini Hess, anno MDCXXXV* (13 nicht paginierte Blätter in Duodez). Die Widmung an die Emmericher Regierungsräte ist vom 8. April 1633 datiert. Die Schrift entstand aus der freilich irrtümlichen Annahme des Verf., daß die am 8. April 1533 erlassene Clevische RC Richter, RCD, I, S. 212 ff.) die Einführung der Reformation in Jülich-Cleve-Berg bedeute. Sie enthält einen kurzen historischen Teil und einen dogmatischen, nämlich Aussüge aus dem Monheimschen Katechismus und seiner Verteidigung durch Artopius (s. d. Art. Monheim). Beigegeben ist: *Catholicae et orthodoxae in Cliviae, Juliae, Montium, Marchiae et Ravensburgiae provinciarum religionis, integro seculo successionis, auctarium, in quo Conradi Heresbachii Jur. Consulti Vita, Epistola factionis Anabaptisticae Monasteriensis et fidei Christianae confessio exhibetur.* (25 nicht paginierte Bl., auf der Rückseite des Titelbl. die Namen der Brandenburgischen Regierungsbeamten in Cleve und Mark, denen das auctarium gewidmet ist). Eine neue Ausgabe, für welche T. die Vita Heresbachs erweitert hatte (A. Wolters, Konrad von Heresbach, Elberfeld 1867, S. IV) kam nicht zu stande. Das Werk ist schon 1801 von dem Duisburger Prof. D. A. C. Vorbeck in seiner 35 Bibliothek für die Gesch. des niederrhein. Deutschlands als ein „jetzt sehr seltenes Büchlein“ ausführlich beschrieben worden. 2. *Anales CliviaeJuliaeMontiumetc., 1638, Arnheim.* Sie sind dem damaligen Kurprinzen von Brandenburg Friedrich Wilhelm gewidmet. Eine neue Ausgabe veranstaltete 1721 Justus Christoph Dithmar, Prof. a. d. Univ. Frankfurt a. d. Oder, unterstützt von der preuß. Regierung: *Wernheri Teschenmacher ab Elberfeldt Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae, Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae.* Das Werk fand auf der einen Seite großen Beifall, von der anderen wurden ihm durch den Pfälz-Neuburgischen Geh. Rat und Bizekanzler Joh. Thomas Broßius und den Pfälz-Neuburgischen Rat Adam Michael Mappius ihm nachgebildete Annalen entgegengelegt, die von Angriffen gegen T., die Evangelischen, das 45 Brandenburgisch-Preußische Regentenhaus durchzogen waren (vgl. Joh. Dietr. von Steinen, *Die Quellen der westphäl. Historie*, Dortmund 1741, S. 36 ff.). Nicht von T. verfaßt, sondern nur von ihm herausgegeben ist der *Antibolsceus* (Cleve 1622), eine Schrift, die den Gegner Calwins bekämpft, und den Elberfelder Prediger Petrus Curtinius zum Verfasser hat (Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. I, S. 178, A. 91). 3. Eine eigenhändige Lebensbeschreibung T.s befaßt um das Jahr 1686 eine Familie Höltershoff zu Elberfeld. Sie ist ebenso verschwunden wie drei andere Schriften, von denen von Steinen schreibt (a. a. L. S. 45), daß er sie gesehen habe: 1. Predigten über die Haustafel, deutsch. 5. Ein Kommentar über die Korintherbriefe, lateinisch. 6. *Annalium Ecclesiasticorum epitome, in qua praecepue gravissima quaestio explicatur de successione et statu ecclesiastorum Christianarum, quae inde a prima sua origine, usque ad nostram aetatem tum veritate divina formatae et conservatae, tum paulatim operante mature mysterio iniquitatis, traditionibus humanis deformatae, sed tamen papatum modernum, qualis hodie est et fastuoso catholicismi titulo venditatur, aut ignorarunt penitus, aut ab eodem effectu, vel affectu vel utroque simul secesserunt, donec tandem publice illustri beneficio auctoris atque assertoris*

sui reformatae sunt. Congesta et variis duorum millenariorum periodis, eeu duabus partibus inclusa, studio et opera M. W. Teschenmacheri. 7. Im Staatsarchiv Düsseldorf befinden sich (in einer von dem Weseler Prediger Anton von Dorth gefertigten und mit Ergänzungen versehenen Abschrift): Vitae et Elogia virorum qui familia, nobilitate doctrina atque virtute, in primis officii dignitate et publicatis ingenii monumentis in Theologia, iuris utriusque prudentia, medicina et philosophia etc. per CliviaeJuliae Montium Marcae et Ravensbergiae provincias unitas floruerunt. Authore Wernerio Teschenmacher. 8. Der Sammelband des Rhein. Prov. K. Archivs zu Coblenz (A I 1 a 1), von T. angelegt, enthält u. a. außer der von ihm verfaßten Presbyterialordnung für Grevenbroich (§. v.), 10 eine solche für Cleve und für Ennigerich (wie denn auch die Clevischen Presbyterialprotokolle von 1617—1623, Archiv der evangel. Gemeinde Cleve, von ihm geschrieben sind). 9. Sein wertvollstes Werk sind die Annales Ecclesiastici Reformationis Ecclesiarum Cliviae,Juliae, Montium, daß ist, Wahrhafter Historischer Bericht von der Reformation der Kirchen in den Herzogthümern Cleve, Gülich, Bergk und zugehörigen Graff- und Herrschaften. Wie in denselben, nach Vielen allgemach eingerissenen missbräuchen und Superstitionen, die Evangelische Lauterkeit und warheit wieder ist angezündet und fortgepflanzt, auch derselben allerlei Verhindernus furgeworfen, aber dennoch erhalten. Zugleichen wie sie verfolget, aber nicht überwältigt, Sondern obgesiegt, und bis auf diese Zeit fortgesetzet worden. Allen Evangelischen obgeln. Fürstenthümern und Landen, Eingesessenen 20 und Unterthanen zu bestendiger nach- und unterrichtung auch Christlicher Pfrununterterung und Vermahnung zusammen getragen und in 5. theil verfaßet Von M. Wernerio Teschenmacher von Erverfeldt aus dem Herzogthum Bergk. Die Widmung an die Kurfürstin Elisabeth Charlotte, die Gemahlin Georg Wilhelms von Brandenburg und an Katharina Charlotte vermählte Pfalzgräfin bei Rhein datiert vom 8. April 1633. 25 Die Originalhandschrift, die von Steinen (§. v.) bei der Abschrift seiner „Beschreibung der Reformationsgeschichte des Herzogthums Cleve“, 1727, in so ausgiebiger Weise benutzte, daß er mehr als ein Viertel von ihr in sein Buch hinübernahm, ist verloren gegangen, eine Abschrift besitzt die Königl. Bibliothek in Berlin (das nähere bei Hassel), eine von dieser genommene Abschrift die Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld. 30 Als genialen Historiker erweist sich T. in diesen Kirchenannalen so wenig wie in seinen gedruckten „Annalen“. Die Menge des Stoffes verhüttet ihm nicht selten den Weg; den Blick auf das Große der Entwicklung läßt er sich durch Einzelheiten, ja Kleinigkeiten verbauen. Ihm fehlt der Maßstab, Wichtiges von Geringfügigem zu unterscheiden. Namentlich fehlt es an der Erkenntnis der äußeren politischen Lage in ihrem Einfluß auf 35 Fortgang oder Rückschritt der evangelischen Bewegung — wobei allerdings die besonderen gerade hier vorliegenden und auch von späteren Geschichtsschreibern nicht überwundenen Schwierigkeiten als mildernder Umstand zu betrachten sind — während die große Bedeutung der presbyterianischen und synodalen Organisation für die Erhaltung des niederrheinischen Protestantismus richtig eingeschätzt und deutlich hervorgehoben wird. Dennoch knüpft sich 40 an ihn der Wiederbeginn „einer des Namens würdigen Geschichtsschreibung am Niederrhein.“ Seine Kirchenannalen sind trotz mancher Irrtümer ein Zeugnis nicht nur der Geschichtsamkeit, sondern auch der Gewissenhaftigkeit des Verfassers und durch ihre Benutzung, z. T. wörtliche Mitteilung unmittelbarer Quellenschriften, darunter solcher, die zu seiner Zeit schon Seltenheiten geworden waren, für die Forschung noch immer der Beachtung 45 wert. Erheben sich auch gegen ihren vollständigen Abdruck Bedenken, so sind doch manche Partien, z. B. die Darstellung der täuferischen Bewegung am Niederrhein und ihrer Wirkungen, es wohl wert, veröffentlicht zu werden.

Ed. Simons.

Testakte. — Ranke, Englische Geschichte, 5. Bd. 2. Aufl., 1871, §. 117 ff.; Green, Geschichte des englischen Volkes, übers. v. Kirchner, 2. Bde., 1889, §. 216; Matower, Die Verfassung der Kirche v. England, 1894, §. 98; vgl. die Literaturangaben im Art. Anglikan. Kirche, Bd. I §. 525, 21 ff.

Ein Vorläufer dieses gegen die Katholiken gerichteten Gesetzes war die Corporationsakte vom Dezember 1661 („An act for the well governing and regulating of Corporations“, Anno 13. Caroli II. Stat. 2. Cap. I“), durch welche die Macht der 55 Puritaner, die fast alle bürgerlichen Ämter in Städten und Gemeinden in Händen hatten, gebrochen werden sollte. Dieser Akt gemäß soll keiner ein Gemeindeamt bekleiden, der nicht den Allegianz- und Suprematieseid leistet, ferner eidlich erklärt, daß es gesetzwidrig und hochverräterisch sei, unter irgend einem Vorwande die Waffen gegen den König oder

seine Beamten zu ergreifen; endlich schriftlich erklärt, daß er sich von der Solemn League-and-Covenant als nichtig und gesetzwidrig los sage. Alle dermaligen Beamten der Korporationen sollten bei Strafe der Absehung diesen Forderungen nachkommen, und zwar vor dem 25. März 1663, an welchem Tage die Vollmacht der zur Durchführung dieser Maßregeln niedergelegten Kommission erloschen würde. Von da ab jedoch sollte keiner ein Gemeindeamt antreten dürfen, der nicht in dem seiner Wahl vorangehenden Jahre das Sakrament des Abendmaals nach dem Ritus der englischen Kirche genossen habe. Diese letzte Forderung, welche den schon genannten als Zeichen oder Prüfstein (test) der Zugehörigkeit zu der Staatskirche beigesetzt wurde, war ein Kompromiß zwischen dem Hause der Lords und dem der Gemeinen. Das erstere wollte der Krone unbeschränkte Macht über die Korporationen geben, die Gemeinen widerstrebten sich, konnten aber die Kommunalfreiheit nur durch Zugeständnis der Sakramentsklausel retten, wodurch die Gegner der Herstellung der Kirche und des Staates von den Gemeindeämtern ferngehalten wurden. Erst zwölf Jahre später wurde die Sakramentsklausel auch auf öffentliche Ämter ausgedehnt; dies durch die Testakte vom 21. März 1673 („An act for preventing dangers which may happen from popish recusants“, a. 25. Caroli II. Cap. II. AD. 1672 [alten Stils]). Der Titel dieser Akte zeigt, daß sie gegen die Katholiken gerichtet war. Diese lagen zwar so gut wie alle Nonkonformisten unter dem Banne der strengen Uniformitätsakte (1662) und der anderen Strafgesetze, aber während die Nonkonformisten mit aller Strenge verfolgt wurden, machte der König bei den Katholiken von seiner Prärogative „Nolo prosequi“, wodurch das gerichtliche Verfahren gehemmt wurde, sehr ausgedehnten Gebrauch. Er selbst war, wie man nicht zweifelt, im Geheimen, sein Bruder offen dem Katholizismus zugetan. Mehrere der höchsten Staatsbeamten waren auf derselben Seite. Das Parlament sah keine Rettung vor der Gefahr der Wiedereinführung des Katholizismus, als in einem Reichsgesetz, das die höchsten Personen so gut wie alle öffentlichen Beamten erreichen würde. Daraus erklärt sich der strenge, exklusive Charakter der Testakte. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

Alle Pairs und Gemeine, Hof- und Staats-, Civil- und Militärbeamte müssen zwischen Ötern und Trinitatis 1673 den Supremats- und Allegianzeid leisten und vor oder an dem 1. August „das Abendmahl nach dem Ritus der Kirche Englands in einer Pfarrkirche nach dem Sonntagsgottesdienst genießen“. Ebenso müssen Neuangestellte die Eide leisten und zuvor ein Zeugnis des Geistlichen und Kirchenvorstehers darüber vorzeigen, daß sie das Abendmahl empfangen haben. Verweigerung des Eides und des Abendmahlsgenusses macht amtsunfähig; wer trotzdem ein Amt versieht, wird um 500 Liv. St. gestrafft. Öffentliche Listen werden geführt über die, welche den Eid leisten. Personen, welche, ohne selbst katholisch zu sein, ihre Kinder katholisch erziehen, sind von jedem Staats- und Kirchenamt ausgeschlossen, bis sie sich zur englischen Kirche bekehren und obigen Forderungen nachkommen. Außerdem muß bei der Ablegung der Eide folgende Erklärung unterschrieben werden: „Ich erkläre hiermit meine Überzeugung, daß keine Transubstantiation statthindert im Sakrament des Abendmaals oder in den Elementen Brot und Wein bei oder nach der Konfektion derselben durch irgend welche Person.“ Auch über diese Unterschriften werden Listen geführt. Privatrechte sollen durch diese Akte nicht angetastet werden. Eidweigerer können in besonderen Fällen Stellvertreter wählen, die aber durch den König approbiert werden müssen. Die Akte dehnt sich nicht auf Unterroffiziere, Konstabler, Kirchenvorsteher u. a. aus. Nur der Graf von Bristol ist mit seiner Gemahlin von dieser Akte ausgenommen, da er, obwohl Katholik, für die Bill stimmte.

Diese Akte, welche den Katholiken keine Hinterthürre offen ließ, verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Herzog von York und der Lord Schatzkanzler legten zugleich ihre Ämter nieder. Aber das Schwert war ein zweifelndiges und traf die protestantischen Nonkonformisten so gut wie die Papisten. Ihre Zustimmung zu den Akten war eine große Selbstverleugnung, aber sie brachten das Opfer, um die protestantische Kirche Englands vor der Gefahr des Katholizismus zu retten. Es wurde ihnen schlecht gedankt. Zwar wurde eine Bill eingebrochen, die ihnen Tuldung verschaffen sollte, sie ging aber nicht durch. Auch die Toleranzakte (1689) brachte keine Erleichterung, und noch 1790, als Fox dies versuchte, trat ihm nicht bloß Pitt entgegen, sondern sogar die Korporation der Stadt London petitionierte gegen Aufhebung der Akte. Die Testakte lastete anderthalb Jahrhunderte lang als schwerer Druck auf den Nonkonformisten. Alle Ämter im Staate, der Sitz im Parlament, Offizierstellen in der Land- und Seemacht blieben im Alleinbesitz der Staatskirchlichen bis zur Aufhebung der Korporations- und Testakte im Jahre 1828/29 (An Aet for repealing et cetera anno 9, Georg IV. Cap. XVII. 9. Mai 1828; Roman

Cath. Relief Act., 10 Georg IV., 13. April 1829). Lord John Russell nämlich trug im J. 1828 im Hause der Gemeinen darauf an, die Paragraphen der Corporations- und Testakte aufzuheben, welche den Genuss des Abendmahls nach dem Ritus der englischen Kirche zur Bedingung der Annahme eines Corporations- oder Staatsamtes, einer Civil- oder Militärtelle oder irgend einer Vertrauensstellung unter der Krone (Parlament u. a.) ⁵ mache. Die Bill, am 28. Februar 1828 eingezbracht, ging ohne viel Widerstand durch und erhielt am 9. Mai Gesetzeskraft. Es wurde an die Stelle der Sakramentstafel eine feierliche Erklärung gesetzt, die protestantische Staatskirche in keiner Weise beeinträchtigen zu wollen. Damit waren den protestantischen Dissidenten gleiche Rechte mit den Staatskirchlichen eingeräumt. Die Forderung der Erklärung gegen die Lehre von ¹⁰ der Transubstantiation war aber noch nicht aufgehoben. Dies geschah im folgenden Jahr durch Roman Catholie Relief Bill (13. April 1829), wodurch nicht bloß dieser Punkt der Testakte beseitigt, sondern auch den Katholiken die Supremats-, Allegianz- und Abjurationsidee erlassen wurden, an deren Stelle eine neue Eidesformel trat, so daß auch ihnen fast alle öffentlichen Ämter zugänglich wurden. ¹⁵ G. Schöll †.

Testament, Altes und Neues s. d. A. Kanon Bd IX S. 771, 30.

Testamente der 12 Patriarchen s. d. A. Pseudopigraphen des AT Bd XV S. 553, 48.

Testamentum domini nostri Jesu Christi, eine Kirchenordnung des 5. Jahrhunderts. — Literatur: Die ersten Nachrichten vom Testament gaben Renandot, *La perpétuité de la foi* (nach der Ausgabe im Anhang des gleichnamigen Werkes von Ant. Arnauld, Paris 1782) Bd 2 bzw 5 p. 573f. und J. B. Vickell, *Geschichte des Kirchenrechts* I, 183ff., die erste Ausgabe und Übersetzung veröffentlichte 1856 Lagarde nach dem *Sangermanensis saec. IX.* (vgl. oben Bd I S. 735, 21f.), der selben Handschrift, die Renandot und Vickell beschrieben hatten, den syrischen Text in seinen *Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae syriaca p. 2–19*, seine griechische Rückübersetzung in den Rel. jur. eccl. ²⁰ ant. graeca p. 80–89. Der Sang enthält aber nur einen Auszug aus dem Testament; es fehlten namentlich alle liturgischen Stücke. Den vollständigen Text gab 1899 der mierte, d. h. katholische Patriarch von Antiochen, Ignatius Ephräm II. Rahmani sprich: Rahmani heraus: *Testamentum d. n. Jesu Christi nunc primum edidit...* J. E. Rahmani, *Moguntiae* 1899. R. legte zu Grunde eine syrische Handschrift in Moissul a. 1654, und gab ³⁰ Varianten (aber, wie es scheint, nicht alle) des Sang, einer römischen Hs. vom Jahre 1575f., und einer arabischen Übersetzung an, die er ebenfalls in einer römischen Hs. kennen gelernt hatte. Der Ausgabe sind geleherte Prolegomena und Dissertationen beigegeben. Seine lateinische Übersetzung des Testaments wird von Drews (s. u.) als gut bezeichnet, Zahn (s. u.) sagt über zu große Freiheiten bei der Wiedergabe des Syrischen. — Die Ausgabe und Übersetzung ³⁵ Lagardes enthielt den ersten Teil des Testaments, die Apokalypse, vollständig und gab einen genügenden Einblick in die Kirchenordnung, deren Datum und nahe Verwandtschaft mit der ägyptischen Kirchenordnung daraus zu entnehmen war. Sie wurde fast überhaupt nicht beachtet. Wenn die Ausgabe Rahmanis bald in aller Mund war, so verdanke sie das einer in diesem Maß ungewöhnlichen Reklame. Rahmani glaubte in der Handschrift von Moissul ⁴⁰ ein Werk des 2. Jahrhunderts gefunden zu haben, die älteste christliche Kirchenordnung und Liturgie, eine Meinung, die sich alsbald als irrtümlich herausstellte und nicht mehr distinguerbar ist. — Von den zahlreichen Besprechungen, die alsbald erschienen, sind die wichtigsten etwa die von Harnack in den *ZBA* 1899, S. 878ff., Abelis in der *ThLZ* 1899, S. 704ff., Zahn in der *ATZ* 1900, S. 438ff., Drews in den *ThS* 1901, S. 141ff., Baumstark in der ⁴⁵ *ThLZ* 1900, S. 1ff.; am ausführlichsten J. A. Funk, *Das Testament unsers Herrn und die verwandten Schriften*, Mainz 1901 (= Vorlesungen zur Christlichen Litteratur- und Dogmen- geschichte II, 1, 2). Eine gute zusammenfassende Übersicht bei A. Ehrhard, *Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung von 1884–1900*, Freiburg i. Br. 1900 (= Straßburger Theol. Studien, 1. Supplementband), S. 532ff. — J. Cooper und A. J. Maclean gaben eine englische ⁵⁰ Übersetzung des Testamentes heraus, Edinburgh 1902; vgl. Reile in *The American Journal of Theology* VII (1903), p. 749ff. — Über die kirchenrechtliche Litteratur der Orientalen unterrichtet am besten W. Niedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*, Leipzig 1900; über das Testament vgl. S. 156.

Das Testament war ursprünglich in griechischer Sprache abgefaßt, scheint aber in ⁵⁵ dieser Form nicht mehr zu existieren. Nach dem Kolophon mehrerer Handschriften (Rahmani p. 148) ist die syrische Übersetzung im Jahr 687 von Jakob von Edessa (s. oben Bd VIII S. 551f.) aus dem Griechischen hergestellt worden. Außer den Handschriften Lagardes und Rahmanis ist eine syrische nachgewiesen von Harris (vgl. Harnack 878f.), anderer bei Baumstark S. 7ff. Umfangreiche Fragmente einer andern syrischen Über- ⁶⁰

sezung publizierten A. Nau im *Journal asiatique* 1901, p. 233 ff. und J. P. Arendzen in *The Journal of Theological Studies* II (1901), p. 101 ff. Eine koptische Übersetzung muß es gegeben haben, wenn sie auch bis jetzt nicht aufgefunden ist. Aus dem Koptischen stammt die arabische Version. Niedel kennt zahlreiche Handschriften (S. 16. 122 f.), eine weitere Baumstark S. 5. Mit der arabischen ist nahe verwandt die äthiopische Übersetzung, von der Baumstark S. 5 zwei Handschriften, Drews S. 114 eine weitere notierte. Äthiopische Fragmente aus der Liturgie des *Testamento*, die lange gedruckt sind, führt Drews S. 114 an. Liturgische Fragmente werden sich vermutlich in vielen Handschriften finden, da sich einige Gebete sehr lange im Gebrauch erhalten haben, zum Teil bis zum heutigen Tage. In lateinischer Übersetzung gibt es ein apokalyptisches Fragment, die Beschreibung des Antichristen, das M. R. James herausgab (*Texts and Studies* II, 3, p. 150 ff.). Es handelt aber nicht dem *Testament* entnommen zu sein, da die Apokalypse vermutlich schon vorher existierte. — Wie es gewöhnlich bei derartigen Texten der Fall ist, weichen die Versionen, zuweilen selbst die Handschriften, stark voneinander ab, und man wird über das *Testament* erst endgültig urteilen können, wenn alle Übersetzungen untersucht sind. Nahmanis territorialen Anmerkungen und Baumstarks Bemerkungen S. 291 ff. sind ein Anfang dieser Arbeit; Drews gibt S. 158 ff. einige Beobachtungen wieder über die mutmaßliche Urgestalt des *Testaments* und spätere Einschübe. Die genaue Vergleichung einer guten arabischen Handschrift mit dem Syrer Nahmanis würde schon einen wesentlich festeren Boden schaffen.

Der Zusammenhang, in dem das *Testament* überliefert ist, ist bemerkenswert. Im Arabischen und Syrischen erscheint es als erster Teil eines *Oktateuchs*, der *Clementia* genannt wird. Bei den Arabern umfaßt das erste Buch das *Testament*, das zweite die Apostolische Kirchenordnung (vgl. Bd I S. 730 ff.), das dritte die ägyptische Kirchenordnung (vgl. Bd I S. 737, 20 ff.), das 4.—7. Buch sind Auszüge aus dem achten Buch der Apostolischen Konstitutionen (Bd I S. 731 ff.), Buch 8 sind die Apostolischen Kanones (Bd I S. 738, 54 ff.). Bei den Syrern ist der dritte Teil, die ägyptische Kirchenordnung, fortgelassen worden, und, um den Ausfall zu verdecken, ist das *Testament* mechanisch auf die beiden ersten Bücher des *Oktateuchs* verteilt worden, die Apostolische Kirchenordnung wurde dann als drittes Buch gezählt; der übrige Inhalt der acht Bücher blieb unverändert. Die Einteilung in acht Bücher ist eine Nachahmung der Form der Apostolischen Konstitutionen, die vermutlich ersetzt werden sollten. Auch infolfern ist der neue *Oktateuch* an Stelle des alten getreten, als er in Bibelhandschriften Eingang gefunden hat und zu den biblischen Büchern gezählt wird (Nahmani p. IX ff.), ebenso wie die Apostolischen Konstitutionen nach Can. apost. e. 85 ein Teil des NT sind. Gewiß wird die Etikette des *Testaments* seine Kanonisierung erleichtert haben. Als eine neue Gestalt des *Oktateuchs* ist seine Einteilung in 127 (71 + 56) Kanones anzusehen. Nur ist hierbei, im Vergleich mit den arabischen *Clementia*, ihr erstes Buch, eben das *Testament*, weggefallen; vgl. Bd I S. 731, 10 ff. Die verschiedenen Einteilungen pflegen gegenseitig aufeinander Bezug zu nehmen durch Erklärungen der gelehren Schreiber oder Leser. Über das Alter und die Herkunft des *Oktateuchs* ist bis jetzt nichts Sichereres ausgemacht. Er ist in verschiedene Rechtsammlungen der Orientalen aufgenommen worden, worüber Niedel zu vergleichen ist.

Der Inhalt des *Testaments* setzt sich aus drei verschiedenen Bestandteilen zusammen, die lose aneinander gereiht sind. I, 3—14 umfaßt eine Apokalypse, I, 19 Bestimmungen über den Kirchenbau, I, 20—II, 25 eine Kirchenordnung, welche die Pflichten der verschiedenen Grade des Klerus und am Schluß auch die der Laien behandelt. An die Vorschriften über die Bischofswidow ist eine lange Liturgie angehängt; andere liturgische Stütze, z. B. I, 32, 34 f. Neben vielem andern, was interessant und neu ist, sind besonders bemerkenswert die Kanones über die Witwen I, 40—43: es sind wirkliche *προστίθετος προσαρθρήται*, weibliche Kleriker; Diakonissen, die ebenfalls vorhanden sind, treten ihnen gegenüber zurück.

Den verschiedenen Teilen des *Testaments* entsprechen ungefähr die Quellen, die der Verfasser bearbeitete. Denn auch diese Kirchenordnung steht, wie die meisten ihresgleichen, in naher Verwandtschaft zu andern Texten. Die Apokalypse ist wohl übernommen, auch wenn sie bis jetzt außerhalb des *Testaments* nicht nachgewiesen ist; c. 19—22 entspricht den c. 35—38 der arabischen *Didaskalia* (vgl. Bd I S. 740, 13 ff.); in deutscher Übersetzung bei F. X. Funk, *Apost. Konstitutionen* S. 226 ff.); doch wird in diesen Stücken das *Testament* der ältere Text, vielleicht die Quelle sein. Von I, 20 beginnen die Anklänge an die ägyptische Kirchenordnung, die sich von I, 23 an derart steigern, daß man

diesen Hauptteil des Testaments als eine Bearbeitung der ägyptischen Kirchenordnung bezeichnen muß (Achelis S. 705f.). Zwischendurch kommen Beziehungen zu den apostolischen Konstitutionen (vgl. II, 2 mit Const. ap. VIII, 31) und zu den Canones Hippolyti vor (vgl. II, 11 mit e. XXXII, § 160ff.; II VI, 1, S. 104ff.). Zahn wies auf wörtliche Übereinstimmungen der Gebete mit den griechischen Petrusakten hin.

Diese disparaten Bestandteile werden zusammengehalten durch die schriftstellerische Fiktion, der das Testament seinen Namen verdankt. Christus erscheint nach der Auferstehung den Aposteln, verleiht ihnen den hl. Geist, und gibt ihnen auf Bitten des Petrus und Johannes eine Beschreibung des Endes, d. h. die Apokalypse. An deren Schluß I, 15 wird die Einkleidung fortgeführt: Maria, Martha und Salome werden dabei als an-¹⁰ wend genannt. Am Schluß II, 26 wird die Fiktion noch einmal wieder aufgenommen: Johannes, Petrus und Matthäus wollen das Testament Jesu niedergeschrieben und es durch Dositheus („nach Nestle 751 Ann. vielleicht Cratus oder Aristarchus“), Silas, Magnus („nach Nestle vielmehr Manaen“) und Aquila in die Welt geschickt haben. Im Verlauf des Textes bemüht sich der Verfasser nicht, die Maskierung beizubehalten. In der Form des Testaments Jesu Christi ist die lezte Steigerung der apostolischen Fiktion zu sehen, die an den Kirchenordnungen von Anfang an haftet. In der Überzeugung, daß die kirchlichen Einrichtungen aus der apostolischen Tradition geschöpft wären, schrieb man seit der Didache alle kirchenrechtlichen Bücher den Aposteln zu; bei der apostolischen RD und Const. apost. VIII wird die Fiktion schon intensiver, indem die Apostol nach-²⁰ einander das Wort ergreifen und jeder seine Verordnungen wörtlich von sich gibt; im Testamente endlich ist alles Christus selbst in den Mund gelegt. Zur Wahl dieser letzten Form hat der Umstand beigetragen, daß das Testament mit einer Apokalypse beginnt. Bei apokalyptischen Stoffen war es hergeholt und natürlich, sie auf Christus selbst zurückzuführen. Sowohl die eschatologische Rede Mc 13, 5ff., die Offenbarung Johannis wie²⁵ die Apokalypse des Petrus sind von Jesus gesprochen oder durch ihn vermittelt. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Fälschung von den meisten ernst genommen wurde, obwohl es immer Theologen gegeben haben wird, welche die Maske durchschauten, zumal die Kirchenmänner genötigt waren, an dem Testamente fortwährend zu ändern, um es auf dem Laufenden zu erhalten, während seine hochheilige Altkunst gerade Änderungen³⁰ auszuschließen schien.

Bei der Frage nach der Herkunft muß man scheiden zwischen dem Testamente und seinen Quellen, wie das schon Harnack that. Die Apokalypse scheint aus Syrien zu stammen, da I, 10 Syrien an der Spitze der Landschaften steht, die unter dem Auftreten des Antichrists zu leiden haben. Unter diesem Eindruck wollte Funk S. 87f. das³⁵ Testamente selbst ebenfalls nach Syrien verlegen; vorsichtiger Zahn S. 448. Zahn erwog auch die Möglichkeit, ob das Testamente aus einer Sonderkirche stammen könnte, wobei er zunächst an die Audianer (vgl. Bd II S. 217) dachte; Baumstark S. 39 schrieb es des Monophysiten zu. Auf Ägypten als die Heimat des Testaments wies zweifelnd Harnack hin (S. 890, N. 1), mit großer Bestimmtheit Drews S. 146ff., der die liturgischen⁴⁰ Formeln, Formen und Gebräuche als ägyptisch erwies. Man könnte dagegen sagen, daß die liturgischen Bestandteile alter Kirchenordnungen den häufigsten und stärksten Änderungen ausgefegt sind, und daher in dieser Frage eine abwartende Stellung einzunehmen wollen, bis alle Textzeugen geprüft sind. Aber es hat doch ein großes Gewicht, daß gerade der Text der syrischen Handschriften, die aus Mossul und seiner Umgebung stammen, auf Ägypten⁴⁵ hinweist. Mir scheinen die von Drews beigebrachten Parallelen aus ägyptischen Liturgien so zahlreich und schlagend zu sein, daß Ägypten als Heimat des Testaments angesehen werden muß. Auch die Einbalsamierung II, 23 dürfte dahin weisen. Funk äußerte einige Bedenken gegen Drews in der ThDS 1902, 159f. — Als Abfassungszeit kann nur das nachkonstantinische Zeitalter in Betracht kommen. Zahn dachte zögernd an die Mitte des 1. Jahrhunderts — das wäre vielleicht der früchte mögliche Termin. Harnack, Achelis, Drews und die meisten andern entschieden sich von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus für das 5. Jahrhundert. Indeßen kann es auch nicht später abgesetzt sein, da es schon von der Theosophie des Aristotritus am Ende des 5. Jahrhunderts als pseudopigrapha Schrift citiert wird (Funk S. 18; Brinkmann im Rheinischen Museum⁵⁰ Bd 51 S. 273ff.).

H. Achelis.

Tetrapolitana, confessio. — Außer der Bd II S. 242, 21 aufgeführten Litteratur sind von älteren Schriften noch nutzbar: Nestius, de varia conf. tetr. fortuna praesertim in civitate Lindaviensi, Göttingen 1755; (Gerdes,) Analecta de reformatione Argentiniensi et cumprimitis

de confessionis tetr. apud eos usu et auctoritate diuturniori, im Scrinum antiquarium V, 2. Groningen 1758. Beritos in Wernsdorff, Historia conf. tetr., Wittenberg 1721. Sonst: mein, Schwäbische Reformationsgeschichte, Tüb. 1855; Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter, Teil I, Augsburg 1878; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation Bd I n. II, 1882, 1887; Bird, Melanchthon's politische Stellung auf dem Reichstag zu Augsburg, Zürich 1888; Paebold, Die Konfutation des Bierslädtebekennens, Leipzig 1900; J. Zicker, Das Konstanzer Bekenntnis. Theolog. Abhandlungen für H. Holzmann, Tübingen und Leipzig 1902; R. Müller, Die Bekenntnisschäffen der ref. Kirche, Leipzig 1903.

Das Ausschreiben, welches auf den 8. April 1530 den Reichstag nach Augsburg einberief, um den Spießpalt im Glauben zu schlichten, erklärte die Vereitschaft des Kaisers (Förstemann, Nrf. I, S. 8), „alle eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen uns selbst in Liebe und Gütlkeit zu hören, zu verstehen und zu erwägen; die zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen“. Diese friedlichen Töne erregten bei den Kurjachsen die Hoffnung, daß man in Augsburg das längst ersehnte deutsche Konzil zu erwarten habe (Förstem. I, 21; CR II, 94; Kolde, Die älteste Redaktion der Augsb. Konf., Gütersloh 1906, S. 1, 25 ff. 5, 18 f.); die überdeutschen Städte waren meist misstrauischer und gaben ihren Gesandten für alle Fälle die Instruktion, lieber auf ein künftiges „freies Concilium“ hinzuarbeiten (Straßburg Pol. Corr. Nr. 718; Konstanz bei Zicker S. 246; Memmingen bei Dobel IV, S. 6. Uebrigens auch Brück's Vorrede zur Aug. N. 8). Immerhin rüsteten sich nicht nur die Kurjachsen, auf dem Reichstag Rechenschaft ihrer Ceremonien und ihres Glaubens zu geben; auch mehrere süddeutsche Reichsstädte präparierten Schriftstücke zur Vorlage (Nürnberg, Reutlingen, Ulm vgl. Bd II, 245, 10 ff.; Heilbronn und Ulm ZMG 1904, S. 308 ff. Kolde a. a. D. S. 113 f.; Konstanz vgl. Zicker a. a. D.). In Straßburg war, wie Luther unter diesem Datum an Blarer meldet (Smil. Sammlung Zürich Bd 25), Capito am 26. April an der Arbeit. Aber es war dabei nicht auf eine Darstellung der Lehre abgesehen, da man die Abendmahlssifferenz nicht aufdecken wollte (Capito am 22. April: Caput rei est, ne discordia nostra emineat. Zw. opp. VIII, 446). Die Instruktion, mit welcher die Abgeordneten Sturm und Pfarrer Mitte Mai nach Augsburg abreisen (Pol. C. Nr. 718) verfolgt die doppelte Tendenz, eine drohende Trennung der protestierenden Stände und ein Verhör der Lehrmeinungen auf dem gegenwärtigen Reichstag zu verhindern. Keine unter ihnen vier Beilagen ist demgemäß ein wirkliches Bekenntnis; auch erscheinen die Ratsgesandten zunächst ohne Theologen, weil diese weder geladen noch mit freiem Geleit verjehen waren. Sofort nach ihrer Ankunft in Augsburg (26. Mai) erkannten sie aber die Undurchführbarkeit dieser Politik: Es ist 104 Artikel einerheits, in denen auch die Straßburger Prädikanten angegriffen waren (Pol. C. Nr. 726), die Anwesenheit zahlreicher lutherischer Theologen andererseits, die sich gegen die Überdeutschen ganz abschlossen (Pol. C. Nr. 728. Zw. opp. VIII, 459), mußte sie davon überzeugen. So bitten sie ein über das andernmal (am 7., 8., 16. Juni Nr. 733, 737, 741 Zw. opp. VIII, 463), daß man ihnen Bürger und woniglich auch Capito nachsende: daß der Rat zögert, war in der Furcht begründet, es mödten die Prediger als offensbare Feuer festgenommen werden. Doppelt und dringend wiederholt wird die Bitte am 21. Juni (Nr. 746 f.), nachdem Tags zuvor die zur Eröffnung des Reichstages gehaltene Rede entsprechend dem Ausschreiben gefordert hatte (Förstem. I, S. 309), daß ein jeglicher „sein Gutbedünken zu deutsch und latein in Schrift stellen und überantworten“ solle. Inzwischen war Luther bereits am 19. Capito am 20. von Straßburg abgereist, und sie trafen am 23. und 26. Juni in Augsburg ein (Zw. opp. VIII, 471 f.; Pol. C. Nr. 750). Noch drei Wochen lang hielten es aber die Ratsboten nicht für angängig, daß die beiden Prediger sich öffentlich zeigten: sie thaten ihre Arbeit in der Stille.

Was geschehen sollte, wußte Sturm noch am 20. Juni nicht (Zw. opp. VIII, 468 f., wo das Datum zu korrigieren ist): er fragt Zwingli um Rat, ob die Straßburger gleich den evangelischen Fürsten Rechenschaft ihres Glaubens geben sollten. Fest stand nur, daß die Fürsten die in der Sakramentslehre dissidenten Städte nicht zur Unterschrift ihres Bekenntnisses zulassen würden (Pol. C. Nr. 746; 21. Juni). In diese Tage muß also die Verhandlung fallen, von der Jonas an Luther zu berichten weiß (CR II, 155): „Argentinenses ambierunt aliquid, ut excepto articuli saecamenti suscepissentur; sed princeps noluerunt.“ Es ist bekannt, daß Melanchthon die Stellung der Evangelischen nur durch entschlossene Preisgabe der Sakramenter glaubte retten zu können. Man wußte, daß der Kaiser die papistica opinio de corporali praesentia Christi in eucharistia überhaupt nicht in Frage stellen lassen

wollte (3w. opp. VIII, 169): daraus erklärt sich Melanchthons Ausdrucksweise im Augsburger Bekenntnis (Art. 10, wo der deutsche Text die scholastisch-katholische Formel bietet: „unter der Gestalt des Brots und Weins“; Art. 24: „retinetur missa apud nos.“) Dagegen Konstanzer Bekenntnis bei Ficker S. 248: „mit dieser Messe sind auch bei uns zu nütze worden andere menschliche Erfindungen.“ In Straßburg hatte ein feierlicher Beschuß der Schöffen 20. Februar 1529 die Messe abgeschafft. Röhrich, Weich. der Ref. im Elhaß I, 369 ff.), sowie sein ängstlicher Eifer, keinen Verdacht einer Gemeinschaft mit der radikaleren Gruppe aufkommen zu lassen. Noch im Juli wisch er jeder persönlichen Verbindung mit Butzer gesellschaftlich aus (CR II, 187) und schrieb diesem geradezu (CR II, 221): „Mihi non videtur utile rei publicae, nostros principes 10 onerare invidiae vestri dogmatis.“ Zudem schreckten ihn ungünstige Gerüchte über revolutionäre Pläne der Zwinglianer (Mel. an Philipp von Hessen, 11. Juni, CR II, 95 f. vgl. 108 f.; Pol. C. Nr. 741).

In demselben Augenblick, als Butzer in Augsburg eintraf, entschied sich auch, daß Landgraf Philipp trotz seiner Bedenken gegen den Abendmahlartikel das sächsische Bekennnis mitunterschrieb (23. Juni, Bd II, 246, 15. CR II, 126. 153). So mußte der Straßburger Theologe in eiliger Arbeit ein eigenes Bekenntnis aufstellen, wofür zudem der Rat unter dem 25. Juni ausdrückliche Anweisung gab (Pol. C. Nr. 749). Am 28. Juni können Sturm und Pfarrer zurückmelden (Nr. 751), „daß ein lateinisch und deutsch Bergriß durch unsere Prädikanten angestellt wird, darin ihrer Lehr und Predigt 20 Rechnung gegeben und doch zuletzt auf weiter Verhör und ein Concilium gelendet wird.“ Wir sind nicht in der Lage, den Anteil Butzers und Capitos an der Arbeit abzugrenzen. Auch bedürfte es noch genauerer Untersuchung über die etwa verwendeten Vorlagen. Die Anweisung des Rates schreibt vor, daß der „Bergriß“ „aus vorigen Instruktionen und Ratschlägen, die ihr in Händen habt“ hergestellt werden soll, und verweist insbesondere auf Capitos „kleinen Ratschlag“. Damit ist offenbar die Arbeit gemeint, mit welcher er Ende April beschäftigt war und welche als „kurzer Ratschlag, mit C bezeichnet“, der Instruktion der Gesandten beilag (Nr. 718). Daraus war aber nichts für die Lehre, sondern für die Erörterungen im „Beschuß“ der Tetrapolitana lediglich die Empfehlung eines allgemeinen Kongils zu entnehmen. Allerdings könnten in dem in der Instruktion angezogenen, aber uns nicht bekannten Ratschlag A, der auf die dogmatische und politische Einigung der Protestanten zielte, Sätze über das Abendmahl enthalten gewesen sein. Da aber verwendbare Lehrschriften nicht vorliegen, ist anzunehmen, daß die beiden Theologen in der Hauptfache eine ganz neue Arbeit lieferten. Weil die Zeit drängte, war an eine regelrechte Approbation durch den Rat nicht mehr zu denken: das Schriftstück wurde ihm erst kurz vor der Übergabe zugestellt (7. Juli, Pol. C. Nr. 754). Das Begleitschreiben legt die Annahme nahe, daß zuerst der deutsche Text, dann eine lateinische Übersetzung angefertigt wurde.

Inhaltlich schloß man sich zunächst an das Fürstenbekenntnis an, von dem man durch den Landgrafen eine Kopie bekommen hatte (Nr. 750). Im „Beschuß“ erklärten 40 die Straßburger sogar ihr Sonderbekenntnis fast für überflüssig, da der Kaiser schon durch die Schrift des Kurfürsten von Sachsen und anderer Fürsten genügend berichtet sei. Demgemäß betont der Abendmahlartikel in lutherisch klingenden Ausdrücken, „daß der Herr seinen Gläubigen laut seinem Wort in diesem Sakrament seinen wahren Leib und wahres Blut wahrlich zu essen und trinken giebt zur Speise ihrer Seelen und ewigem Leben, daß sie in ihm und er in ihnen bleibe“. Gemeint wird, mit der Straßburger Apologie zu reden, „die wahre Gegenwärtigkeit und Niesung Christi im Abendmahl“ sein, bei der sich doch die 4. Berner These von 1528 aufrecht erhalten läßt, die auch Butzer unterschrieben hatte. Zwinglis Art verrät sich sonst in den 23 Artikeln des Bekenntnisses durch die Voranstellung des Schriftprinzips, dem dann Christus und die Gnade als 50 Hauptinhalt der Schrift und kritischer Maßstab für die kirchlichen Traditionen folgt. Zwinglisch ist auch die Heraushebung der unsichtbaren Kirche als der „Spons Christi“. Die Sakramente führen diesen Namen, nicht bloß, weil sie sichtbare Gnadenzeichen, sondern auch, weil sie Huldigungsaltäre für Christus sind; der Accent ist also umgekehrt gesetzt wie Aug. XIII. Der kirchliche Gebrauch der Bilder wird verworfen, obwohl sie „an ihnen selbst, wo sie nicht verehret und angebetet werden, frei sind.“ Die Opposition gegen die Mißbräuche ist schärfer als im Fürstenbekenntnis: z. B. muß die Messe „ein grausamer Kremplmarkt“ und „ein unledlicher Greuel“ heißen.

Parallel mit der Arbeit der Theologen ließen die Bemühungen der Gesandten, andere Städte zur Mitunterschrift zu gewinnen. Sie luden auf den 1. Juli sämtliche protestierende 60

Städte sowie einige andere zur Anhörung ihres Bekennnisses ein (Dobel IV, 37 ff.), fanden aber wenig Anklang; die entschieden lutherischen Städte fielen obnein weg; andere meinten das Odium nicht teilen, das Straßburg mit seinem Schweizerbündnis auf sich geladen. Das vorstehende Ulm erklärte, es habe seine Meinung schon dem Kaiser übergeben: thatfächlich überreichte es aber die mitgebrachten Glaubensartikel nicht, sondern hielt nur die Protestation aufrecht (ZbD 1819, S. 117 ff.; Reim S. 183 f.; Wolde, Die älteste Redaktion der Augsb. Konf. S. 113). Kempten, Isny, Biberach, auf die man gebessert, zogen sich steinigut zurück. Schließlich blieben nur Konstanz, Memmingen und Lindau; sie erklärten sich in erneuter Zusammenkunft am 2. Juli zur Unterschrift bereit, 10 wenn der Artikel über das Abendmahl, der etwa den siebenfachen Umfang der späteren Redaktion hatte (Pol. C. Nr. 751), verkürzt wurde. Am 1. Juli meldet Hans Ehinger seinem Memminger Rat unter Übersendung einer Kopie (Dobel IV, 10 f.): „Der Artikel des Sakraments halben ist mit großem Fleiß gestellt, daß er jedem Teil wohl annehmlich ist.“ Schon in den nächsten Tagen sollte die Überreichung an den Kaiser stattfinden, so 15 daß umgebende Antwort erforderlich sei, wenn man die Unterschrift etwa nicht wünsche. Bei der Übergabe erschienen die Vertreter der Städte eine höchst rücksichtslose Behandlung (Pol. C. Nr. 758): am Freitag, 8. Juli, mußten sie den ganzen Vormittag im Vorzimmer warten, bis der Kaiser sie auf den nächsten Tag wiederbestellte. Als sie kamen, war der Kaiser auf die Jagd geritten: so konnte das Bekennnis nur dem Kanzler, dem von den 20 Konstanzer 1521 vertriebenen Bischof Balthasar Merklin von Waldkirch, ausgehändigt werden. Es geschah dies nach dem klaren Bericht der Straßburger am 9. Juli, womit die Meldung der Nürnberger vom 12. Juli stimmt, daß das Vierstädte-Bekenntnis „vor etlichen Tagen“ übergeben worden sei (CR II, 191). Damit sind andere Angaben (11. Juli, bei Reim S. 181, Schiremacher S. 502) erledigt. Ein Straßburger Chronist will wissen, daß König Ferdinand seinen kaiserlichen Bruder an der persönlichen Entgegennahme des Bekennnisses gebindert habe (Paezold S. XIII). Und Butzer und Capito berichten am Tage nach der Übergabe (Unschuldige Nachrichten 1756, S. 308), der Kaiser wolle lieber sein Leben lassen, als den Ungehorsam dieser Städte dulden.

Das nächste, was erfolgte, war am 14. Juli die Aufforderung des Kaisers an sämtliche protestierende Städte (Pol. C. Nr. 763; Paezold S. XV), sie sollten ihren Glauben „eigentlich“ anzeigen, was bisher nur von etlichen geschehen sei: man wollte also niemand gejötzen, sich einfach auf die Protestation zurückzuziehen. Der Erfolg war, daß außer Nürnberg und Reutlingen sich nun auch Heilbronn, Kempten und Windshheim dem sächsischen Bekennnis anschlossen (CR II, 199). So wurden die „Sakramenter“ mehr und 35 mehr isoliert. Sie selbst hatten die ganz richtige Empfindung, daß man ihnen in der Abendmahlstheorie entschiedenere Zwinglische Äußerungen auspreßen wollte (Dobel S. 41 f.); „alsdann will man die Zwinglischen ernstlich vor Handen nehmen“, deren Haupt durch seine rückhaltlos ehrliche Fidei ratio, die am 8. Juli eingetroffen war, soeben noch den schlimmsten Anstoß gegeben hatte. Sie ließen sich aber auf weitere Erklärungen nicht ein, 40 sondern beriefen sich auf ihr übergebenes Bekenntnis: man wollte „weder Lutherisch noch Zwinglisch“ sein, sondern Christi Befehl nach Ausweisung der hl. Schrift lehren (Dobel S. 42). Geraume Zeit drangen zu den Boten der vier Städte nur unsichere Gerichte über die Behandlung ihrer Schrift (Pol. C. Nr. 769 f., 776, 778, 780, 783; Dobel S. 50). Ihre Lage muß höchst unerquicklich gewesen sein: denn es blieb ihnen nicht 45 verbergen, daß der Kaiser die lutherischen Stände für ein zwangswise Vorgehen gegen die Sakramenter zu gewinnen hoffte. In der That hatte Melanchthon am 4. September ausdrücklich zugestanden (ZBG IX, S. 332), daß man die Ausbreitung „unchristlicher Sekten“ hindern und insbesondere „die Lehre der Wiedertäufer und derer, so lehnen, daß 50 in dem Sakrament des Altars nicht sei der wahre Leib und Blut Christi“ nicht aufkommen lassen wolle. Darauf gründet sich offensichtlich der Satz des ersten vorläufigen Reichstagsabschieds vom 22. September (Hörtemann II, 477): „daß sich der Kurfürst zu Sachsen ... wider diejenigen, so das heilig hochwürdig Sakrament nicht halten, und die Wiedertäufer mit Ihrer Kais. Maj. verglichen und sich von Ihrer Kais. Maj. keineswegs abhöndern, sondern raten, fördern und helfen sollen, was und wie gegen sie zu handeln 55 sei, wie denn alle die gemeldeten Kurfürsten ... Ihrer Kais. Maj. verwilligt und zugesagt haben.“ Die lutherischen Stände wollten davon schließlich doch nichts wissen: sie beriefen sich zwar darauf, daß sie die Lehre der Sakramenter stets energisch abgelehnt (Hörtemann II, 180, 606), achten es aber für unnötig, „sonderer Hilf halben wider die Sakramenter etwas zu handeln oder zu raten, dieweil noch zu verhoffen, daß sie 60 sich mit gemeiner christlichen Kirchen hierin vergleichen sollen.“ Dieser Satz deutet

auf die Verhandlungen über das Abendmahl, die Bußer und Capito inzwischen mit den schweizerischen Theologen einerseits und Luther andererseits angeknüpft hatten: hatte sich doch Bußer kurz vorher (19. Sept., Pol. C. Nr. 791. Zw. opp. VIII, 521. Unionsartikel, die ohne Erfolg schon am 23. Juli Melanchthon unterbreitet wurden, bei Schirrmacher S. 353 ff. Vgl. CR II, 222 ff.) auf den Weg zu Luther selbst nach Coburg 5 gemacht, und es wurde dort (26. u. 27. September) wenigstens eine verheißungsvolle Anknüpfung gewonnen (Pol. C. Nr. 807). Luther schrieb am 7. November: „Saera-mentarios, saltem Strassburgenses nobiscum in gratiam redire spes est.“ Enders, Briefwechsel VIII, S. 312). So bedeutsam der erste Entwurf des Abschieds für alle Protestanten lautete, so besiegte er für die Zwinglianischen Städte doch die Ge- 10 fahr, von den Römischen und Lutherischen gemeinsam angegriffen zu werden: denn er führte einen entschiedenen Bruch der lutherischen Stände mit dem Kaiser herbei und war deshalb eher geeignet, die protestierenden Gruppen einander zu nähern (Pol. C. Nr. 805). Am 13. Oktober wagten die Straßburger bei den kursächsischen Räten schon um Aufnahme in das evangelische Bündnis zu werben und wurden nicht ungünstig beschieden 15 (Förstemann II, 726 ff. Pol. C. Nr. 810).

Inzwischen war das Vierstädte-Bekenntnis der Theologenkommision überwiesen worden, die bereits mit Widerlegung der sächsischen Konfession beschäftigt war (Pachold S. XVII ff.). Es lieferte noch im Juli den Grundentwurf einer Confutatio: Faber, Cochleus und einige andere Theologen besorgten eine gründliche Redaktion. Am 1. August 20 war das Konzept des lateinischen Textes fertig; dann wurde der deutsche Text hergestellt, und beide Exemplare gelangten am 10. August in die Hand des Kaisers. In der kaiserlichen Kanzlei wurden Prolog und Epilog hinzugefügt, die sich wesentlich mit den entsprechenden Stücken der wider die Lutheraner gerichteten Confutatio decken. Von diesem Anfang und Schluß wußten die Straßburger sich schon vor der Verlelung eine Abschrift 25 zu verschaffen (Pol. C. Nr. 805). Auch nach Billigung der ganzen Arbeit im Fürstenausschuss (noch vor 13. Aug.; Nr. 780) wurde unermüdlich revidiert. Die Eröffnung an die vier Städte zog sich aber noch lange hin: überhaupt wurde die ganze Sache politisch erst wieder in Angriff genommen, als den Lutheranern am 22. September der Abschied mitgeteilt war. Trotzdem mußte die Verlelung, die endlich am 25. Oktober zu stande kam, 30 nach einem unmündierten Exemplar vor sich gehen, an dem man bis zur letzten Stunde geflickt hatte (Pol. C. Nr. 828). Eine Abschrift erhielten die Städte trotz mehrfacher Bitten so wenig wie zuvor die Fürsten: sie waren zunächst auf das Gedächtnis und ungenügende Nachschriften angewiesen.

In einer Hinsicht macht die Widerlegung der Tetrapolitana fast einen würdigeren 35 Eindruck als die frühere Confutatio: man zieht sich nicht mit der gleichen Eintönigkeit auf die Tradition zurück, sondern verstärkt gegenüber dem Zwinglianischen Schriftprinzip die biblischen Beweise. Im übrigen ist der Ton ein sehr schroffer (Pachold S. 5, 18: „seltsame und widerwärtige Sekte“). Auch scheuten sich die Konfutatoren nicht, unbewiesene Fabeln von Beispottung der Hoffie u. s. w. beizubringen. Gegen diese Dinge 40 verwahrt sich Sturm sofort nach der Verlelung in kurzer und würdiger Antwort. Im weiteren Verlauf der fruchtlosen Verhandlungen erklärten die vier Städte am 30. Oktober, daß sie auf einem allgemeinen Konzil sich „mit göttlicher Schrift“ unterweisen lassen, im übrigen auch dem Kaiser gehorchen wollten „in allem dem, das Leib und Gut betrifft, und sie mit Gott und Gewissen tun mögen“ (Pol. C. Nr. 828, Beilage FF). Den 45 Kaiser brachte dies unbeugsame Verhalten in ratlose Verlegenheit. Ein Bericht von römischer Seite meldet (Beesenmeyer, Kleine Beiträge zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg, Nürnberg 1830, S. 40): „Imperator civitatum suarum responsum vehementer est admiratus; quod ita ipsum perturbat, ut, quo se vertat, nesciat.“ Es blieb nichts übrig, als die Städte bis zum Schluß des Reichstags vollständig 50 zu ignorieren. Der endgültige Abschied vom 19. November, der den lutherischen Ständen Bedenkzeit bis zum 15. April des nächsten Jahres gewährte, lautete für die „Zwinglianischen Städte“ viel schärfer (Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, Frankfurt a. M. 1717 II, 306 ff. § 8 f.). Der Kaiser erklärte sich entschlossen, das „schwere Irrsal wider das hochwürdige Sakrament, dergleichen der Bilderstürmung und anderer 55 Sachen“ mit scharfen Mitteln anzugreifen, „wie Uns als Röm. Christlichen Kaiser, oberster Vogt und Beschirmer der Heil. Christlichen Kirchen von Amts wegen, Unserm Gewissen nach, gebühret.“

Natürlich lehnten die vier Städte den Abschied ab (Pachold, S. LXVII f.). Sie hatten aber immerhin Grund, noch engeren Anschluß an die Lutheraner zu suchen. Sie so

nahmen im Dezember an der Versammlung zu Schmalkalden teil, und in der Buntde-
nertunde vom 27. Februar 1531 stehen sie mitverzeichnet (Pol. C. II, Nr. 23). Damit
war eine Entwicklung eingeleitet, welche die Tetrapolitana bei Seite drängen musste.
Die Schweizer, welchen man sie als Brüder zu den Luthernern anbot, wollten bei aller
5 freundlichen Anerkennung ihre klare Sakramentslehre doch nicht gegen dunkle Reden aus-
tauschen (Winkelmann, Der Schmalkl. Bund, Straßburg 1892, S. 101 f.; Pol. C. II,
Nr. 24, 31). Und das maßgebende Bekenntnis des Bundes war selbstverständlich die bald
allein noch so genannte Augustana (1530 nachdrücklich festgestellt; Pol. C. II, Nr. 330,
Beilage 13); neben ihr ließ sich die Tetrapolitana unterbringen, indem man sie als
10 wesentlich zusammenstimmend einschätzte (Bd XV, 306, 5; Pol. C. II, Nr. 134). In
diesem Sinne mussten die Straßburger 1532 auf dem Schwäbischer Tag bewilligen
(Pol. C. II, Nr. 138 vgl. 136), „dass wir ihre Konfession neben der unsern auch bekennen,
aber dadurch von der unsern nicht abtreten wollten.“ Erst 1562 im Streite mit Zanchi
15 konnte Marbach den Versuch wagen, „unsere Augsburgische Konfession“ in Straßburg auf
das Fürstenbekenntnis zu deuten (Schweizer, Centraldogmen I, 433).

Die Straßburger haben auch ihr Bekenntnis gegen die Verunglimpfungen der päpst-
lichen Gegenchristi verteidigt. Sie erhielten schon alsbald nach deren Verlesung eine
heimlich genommene Abföhrung (Paetzold, S. LXV), nach welcher Butler die „Schriftliche
Beschwörung und Vertheidigung“ arbeitete. Mit dieser Apologie zusammen wurde das
20 „Bekanntniß der vier Frey und Reichstätt“ u. s. w. zu Straßburg durch J. Schweitzer
auf den 22. August 1531 gedruckt (spätere Ausgaben Straßburg 1579, Neustadt 1589,
Freiburg 1601). Eine lateinische Ausgabe des bloßen Bekanntnißes — denn die
Apologie scheint nicht ins Lateinische übersetzt worden zu sein — erschien 1531 Argentorati,
impressore G. U. Andlano.

E. & Karl Müller.

25 Tetrarch s. Bierfürst.

Teufel. — Literatur: Mayer, Historia diaboli, Ed. II, Tub. 1780; Winzer, De
Daemonologia in ss. libris proposita, Lips. 1812; Höritz, Dämonomagie, Frankf. 1818;
Daub, Judas Iscarioth, Heidelberg. 1816. 1818; Binder, Ueber die Lehre von den Engeln und
Dämonen (Stud. der Würtemb. Geistlichen IX, 2, 2) 1837; Hahn, Die Theologie des NTs,
Leipz. 1854; v. Hofmann, Schriftbeweis 2. Aufl. I, 418—481; Sander, Die Lehre der heiligen
Schrift vom Teufel, 1858; Philippi, Die Lehre von der Sünde, vom Satan (als 3. Teil der
kirchl. Glaubenslehre) 1859; Sartorius, Ueber die Lehre vom Satan (Evangel. Kirchenzeitung
Nr. 8 u. 9) 1858; Rostoff, Geschichte des Teufels, Leipz. 1869, 2 Bde (Hauptwerk); Schrader,
Die Geistschriften und das Alte Testament, 3. Aufl., S. 161 f.; Stave, Ueber den Einfluß
35 des Parusismus auf das Zidenthum (Abh. Dämonologie S. 235 ff.); Max Dreyer, Der
Teufel in der deutschen Dichtung des Mittelalters, 1. Tl.: Von den Anfängen bis in das
14. Jahrhundert, Rostock 1884 (Dissertation); M. Osborn, Die Teufellitteratur des
14. Jahrhunderis (Sonderabdruck aus: Acta Germanica III, 3), Berlin 1893; A. Graj,
Geschichte des Teufelsglaubens, deutsch von E. Teufeler, 2. Aufl., Jena 1893; A. Wünsche,
40 Der Sagentreis vom geprahlten Teufel, Wien 1905. Serner sind zu vergleichen die Abschnitte
in den Lehrbüchern der bibl. Theologie von D. G. Conr. v. Cölln I, 240; II, 69—71; 233 ff.;
311 ff.; Hahn I, 343—384; Lehler I, 241; 493; II, 146 ff.; Dittmann (ed. Mittel) S. 332,
337 ff.; H. J. Holzmann I, 53 f.; 167. 218. 464. 466; II, 239. 303. 383 f. 480 f.; Keerl, Der
Gottmenich, das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, § 13: Zur Lehre vom Satan und seinen
45 bösen Engeln; ebenso die Kritik: Teufel (Satan) in den bibl. Realwörterbüchern von
Winer, Dan. Schenkel und Richm.

I. Ursprung des Teufelsglaubens. Die Vorstellung vom Teufel ist zu den
Juden von Babylonien gedrungen, sie hat aber durch Berührung mit der Mazdareligion
Persiens eine weitere Ausbildung erhalten. In den Ominatexten der Babylonier be-
50 gegnen wir ebenso der Idee von einem dämonischen Wesen, das gegen den Menschen bei
den Göttern bald den Ankläger (bēl dabābi, aram. בְּבָבָלְדָּבָבִי, Feind) (τις Βυρζούλης, nicht Genitivpartikel. Gegen Levy, Chald. ව්‍යුව über die Targumim I, 159a)
bald den Bedränger und Verfolger (sādiru, rēdū) macht, wie wir von einem Schutz-
gotte hören, der sich des Menschen annimmt, ihn bei den anderen Göttern vertritt und
55 sich für ihn als Fürbitter aufwirkt. Es handelt sich hier offenbar um eine Übertragung
des irdischen Gerichtsverfahrens auf die himmlische Welt. Vor Gericht fungiert außer
dem Ankläger (*zatíyros*) des Menschen noch der Verteidiger (*ovníyros*). Im
Aergal-Ereškigal-Mytus kommt an der Volksaltarstelle II R 32, 56 unter den
60 Begleitern Aergals eine Figur Namens Sarabdu vor, der die Rolle eines Ver-
leumenders spielt. Übrigens kennen die Keilschrifttexte neben dem männlichen Ankläger
(bēl dabābi) geradejo eine weibliche Anklägerin (bēlit dabābi), wie es neben dem

männlichen Schutzgotte auch eine weibliche Schutzgöttin giebt. Vgl. Schrader, Die Keilschriften und das Alte Testament, 3. Aufl., S. 161. Im Mazdaismus steht Angra-mainyu dem Spenta-mainyu gegenüber. Er ist das böse Prinzip und steht an der Spitze eines großen Reiches böser Wesen, die ihm alle unterthänig sind. Als Daeva aller Daevas (Vendidad 19, 1) finnt er auf das Verderben der guten Schöpfung, vornehmlich sind es die Menschen, denen er übel will. Um das Werk des Ahura-mazda zu zerstören, bringt er das ganze Heer der schädlichen Schlangen und Insekten hervor. Alles Übel und alles Böse hat in ihm seinen Ursprung. Vgl. Stave, Über den Einfluss des Parsismus auf das Judenthum, S. 235 ff. Alle diese Vorstellungen von einem bösen Machtwesen haben auf die Juden eingewirkt, sind aber nicht rein von ihnen herüber-¹⁰ genommen, sondern gemäß der theologischen Religionsanschauung mannigfach modifiziert und umgebogen worden. So hat sich nach und nach das Bild vom Satan entwickelt. Von den Juden ist dann der Ideenkreis vom Satan ins Christentum übergegangen.

Die ägyptische Mythologie vom Set-Dyphon-Mythos scheint bei der Ausgestaltung und Fortbildung der jüdischen und christlichen Satanologie wenig in Betracht zu kommen, obgleich verschiedene Forscher einen Einfluss statuieren möchten.

II. Namen des Teufels. Im AT führt der Teufel nur den Namen Satan (שָׁטָן, arab. شَطَّان), entschieden ein späthebräisches Wort, das Unfeind, Widerjäger, Gegner, Verfolger, Ankläger (von צִדְךָ, anfeinden, besonders durch Anklagen befunden) bedeutet. Viel reichhaltiger ist die Nomenklatur des Teufels im NT. Die Bezeichnungen sind hier zu einem Synkretismus geworden, denn viele fremde Wesensmerkmale anhaften. Zunächst ist die alttestamentliche Bezeichnung ὁ σατανᾶς (Mt 1, 30; 4, 15; Mt 4, 10; Lc 10, 18; 13, 16 u. ö.) herübergenommen. Einmal kommt der Name ohne Artikel (σατᾶν) vor (2 Ko 12, 7). Andere Titel sind: ὁ διάβολος (Mt 4, 1, 5, 8; 13, 19, 38; Hb 2, 14; 4, 7; 1 Pt 5, 8; Apf 2, 10), ὁ ἀρτίδικος (1 Pt 5, 8), ὁ ἐχθρός (Mt 13, 25; Lc 10, 19), ὁ ἀρτυζείερος (1 Ti 5, 14), ὁ πονηρός (Mt 13, 19, 38 f.; Jo 17, 15; Eph 6, 16), ὁ πειράζω (Mt 4, 3; 1 Th 5, 3), ὁ κατίγων τῶν ἀδελφῶν (Apf 12, 10), Βελζεβούλ (Mc 3, 23; Mt 10, 25; 12, 24, 27; Lc 11, 15), Βελια (2 Ko 6, 15), ὁ ὄγις ὁ ἀρχάτος (Apf 20, 2) und ὁ δοάζωρ ὁ μέγας (daj. 12, 9).

Daneben finden sich noch Umschreibungen wie: ὁ τῶν κόσμου ἀρχώρ, oder ὁ ἀρχώρ τοῦ κόσμου (Jo 12, 31; 14, 30; 16, 11), ἀρχώρ τῶν δαιμονίων (Mc 3, 22; Mt 9, 34; 12, 24), αἴρωρ τοῦ κόσμου τοίτον und ἀρχώρ τῆς ἔξουσίας τοῦ ἀρέος (Eph 2, 2), ἀρθρωτοκτόνος ἀπὸ ἀρχῆς (Jo 8, 44), ὁ θεὸς τοῦ αἰώνος τοῦτον (2 Ko 4, 4). In den Apokryphen des AT und NTs wechseln die Bezeichnungen ὁ σατανᾶς und ὁ διάβολος mit Ἀβραὰ and Belego. Wir haben in den allermeisten dieser Bezeichnungen Wesensbezeichnungen, innere charakteristische Merkmale, die auf die Natur und Wirklichkeit des Teufels hinweisen, nur wenige gehen auf seine äußere Gestalt und sein Aussehen. Von den griechischen Namen entsprechen ὁ διάβολος, ὁ ἀρτίδικος, ὁ ἀρτυζείερος dem alttestamentlichen Begriff שָׁטָן, wogegen ὁ δοάζωρ ὁ μέγας, ὁ ὄγις ὁ ἀρχάτος dem Tiāmat-Marduk-Kampf des Enuma-elīs-Epos und ὁ ἀρχώρ τῶν δαιμονίων, ὁ ἀρχώρ τοῦ κόσμου, ἀρχώρ τῆς ἔξουσίας τοῦ ἀρέος u. s. w. Vorstellungen der mazdayanischen Religion ziemlich deutlich spiegeln.

III. Der Teufel im alttestamentlichen Schrifttum. Das AT zeigt uns die Satanologie noch in einem Entwicklungsprozesse. In der vorchristlichen Zeit findet sich von einer Satansvorstellung keine Spur. Der Glaube Israels an Jahve als alleinigen Schöpfer und Beherrischer der Welt, wie ihn die ältere Prophetie verkündet hatte, ließ für den Satan auch gar keinen Raum. Auch in nachchristlicher Zeit ist der Satan kein omnipotentes, selbstständiges Prinzip, das aus eigener Machtvollkommenheit souverän handeln kann, sondern steht unter Jahves Willen und ist an diesen gebunden. Alle seine Unternehmungen geschehen nur auf Jahves ausdrückliche Zulassung, er darf nicht einen Schritt weiter gehen, als er die Erlaubnis erhalten hat. Im Prolog der Hiobsdichtung (1, 6 ff.; 2, 1 ff.) gehört der Satan noch zur Zahl der Gottesjöhne (בְּנֵי אֱלֹהִים) in der göttlichen Ratsversammlung. S. den Art. Engel in V, S. 370. Er geht bei Jahve aus und ein, und seine Dienstfunktion besteht darin, die Erde zu durchstreifen, um die Menschen in ihrem Frömmigkeitsverhalten zu beobachten. Er bildet mit hin in der Hand Gottes sozusagen eine Art sittenpolizeiliches Organ. Auch auf Hiob hat er sein Auge gerichtet und sein unadeliges Verhalten erscheint ihm verdächtig. Von Jahve über Hiobs frommen Wandel befragt, führt er diesen auf Selbstsucht und Eigennutz zurück und fordert zum Beweis der Richtigkeit seiner Ansicht die Probe. Es ist eine Art

Wette, die der Satan mit Jahve eingehet. Dem Satan wird gestattet, dem Hiob seinen ganzen irdischen Besitzstand zu entreißen. Doch Hiobs Gottessorge wird nicht erschüttert. Trotzdem hält der Satan seine Ansicht aufrecht. Jahve gestattet ihm darum, den Hiob ein zweitesmal zu prüfen, er darf ihn an seinem Leibe antasten, nur hat er sein Leben 5 zu schonen. Jetzt wird Hiob mit der furchterlichen Krankheit der Elephantiasis geschlagen. Aus der Darstellung erhebt, daß der Satan vom erkenntnistheoretischen und psychologischen Standpunkte aus betrachtet insofern ein gottheindlicher Geist ist, als er mit Jahves Ansicht über Hiob differiert und vermeint, die seelischen Triebsfedern seines religiösfältlichen Handelns besser als er zu durchschauen und auf ihr Motiv hin richtiger zu bewerten. Zu seiner Dienstverrichtung bedient sich der Satan der verschiedensten Mittel, er benutzt räuberische Vergewaltigung ebenso wie elementare Naturereignisse, er kann sogar schwere Leibesplagen verbürgen. Einen Fortschritt in der Weiterentwicklung der Satansidee bezeichnet der Bericht im älteren Sacharja 3, 1ff. Hier spielt der Satan die Rolle eines Anklägers. Der Hohepriester Josua steht vor dem Richterstuhle des Engels Jahves, der Satan ist zu seiner Rechten und bezichtigt den Vertreter der Theologie, seines Amtes nicht gewissenhaft gepflegt zu haben. Der Angeklagte ist nicht ohne Schuld, was durch seine besudelte Gewandung angedeutet wird. Doch die Anklage hat keinen Erfolg, Jahve gebietet dem Ankläger zweimal zu schweigen. Josua wird die Sünde verziehen, weil Jahve sich seines Bundesvolkes wieder in Gnaden angenommen 20 und es aus dem Exil zu neuer Freiheit geführt hat (vgl. das, 1, 17; 2, 16). Die besudelten Gewänder werden ihm ausgezogen und dafür Feierkleider angelegt, und ein Kopfschmuck wird ihm um sein Haupt gelegt. Dem Satan fehlt auch an dieser Stelle die Freiheit unmenschlichen Handelns, er steht in Abhängigkeit von Jahve und muß sich seinem Machtgebote fügen. Zu ähnlicher Beleuchtung erscheint das 25 Bild des Satans in den um 300 v. Chr. abgesetzten Büchern der Chronik. Während Davids Volksmusterung 2 Sa 24, 1 als ein Werk des gegen Israel gerichteten Zornes Jahves dargestellt ist, wird sie 1 Chr 21, 1 der Reizung des Satans als Ausdruck seiner feindseligen Geiinnung gegen das Gottesvolk zugeschrieben. Er stachelt den König an, die Jahve missfällige Handlung zu unternehmen. Ein ähnlicher Fall tritt sich mit 30 Abab 2 Chr 18, 20ff. zu. Der Prophet Micha ben Imila schaut in einem Gesichte, wie Jahve an das zu seiner Rechten und Linken versammelte Himmelsheer die Frage richtet: „Wer will Abab, den König von Israel, hören, daß er zu Felde ziehe und Ramoth Gilead falle?“ Da tritt aus dem Himmelsheere der Geist hervor und spricht: „Ich will ihn hören.“ Auf die weitere Frage Jahves: „Womit?“ giebt er zur Antwort: „Ich will ausgehen und zum Lügengeiste werden im Munde aller seiner Propheten.“ Jahve erklärt sich mit seiner Absicht einverstanden. „Du wirst die Gehörung vollbringen!“ spricht er, „ziehe aus und thue also!“ Der Geist verrichtet seine Mission und bewirkt, daß 400 berbeigerufene Propheten dem Könige das Fehlen seines Feldzuges mit Josaphat gegen die Syrer weissagen, nur Micha ben Imila verkündet das Gegenteil. 35 Wenn gleich der Satan an dieser Stelle nicht ausdrücklich mit Namen genannt ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das ganze Thun des Geistes, der übrigens schon durch den Artikel als ein bestimmter Geist dokumentiert ist, auf den Satan paßt. Stave a. a. L. §. 211 wendet zwar ein, daß die Stelle nicht in die alttestamentliche Satanslehre hereinzuzeichnen sei, weil der Geist als göttlicher Geist gedacht sei 40 und den Willen Jahves ausrichte. Er habe auch keine eigenen Motive und sei kein am Bösen sich freuendes Wesen. Allein durch die Bezeichnung: „Geist der Lüge“ ist die böse Natur des Geistes hinlänglich gekennzeichnet und sein Gefallen an der Verrichtung einer bösen That deutlich ausgesprochen. Alle anderen Stellen, wie Ex 12, 23, wo von einem שְׁמַנִּים תָּמִיד die Rede ist, durch den die Erstgeburt der Ägypter hingewirkt wird, ferner Jud 9, 3, wo ein böser Geist (שְׁמַנִּים) zwischen Abimelech und die Sichemiten kommt, endlich 1 Sa 16, 14; 18, 10; 19, 9, wo Saul von einem bösen Geiste geplagt wird, lassen sich für die alttestamentliche Satanaologie nicht verwerten. Auch Nu 22, 22ff. kommt nicht in Betracht, obgleich es vom Engel Jahve heißt, daß er sich dem Bileam in Verfolgung seiner bösen Absicht in den 45 Weg als sein Widersacher (שְׁמַנִּים) stellt, ebenso nicht Ps 109, 6, wo dieselbe Bezeichnung von einem Ankläger vor Gericht gebraucht ist.

IV. Der Teufel in den alttestamentlichen Apokryphen und Pseudographen. Der alttestamentliche Idenkreis hat sich in dieser Literatur bereits vielfach mit altorientalischen Elementen vermischt. Das Bild des Teufels ist daher ein sehr 50 buntschillerndes, es fehlt ihm der einheitliche Charakter. Sapientia 2, 21, vgl. Si 21, 27,

heißt es, daß durch den Neid des Teufels der Tod in die Welt gekommen ist, eine Vorstellung, die sich auch in der jüdischen Agada findet. S. Kautsch, Die Apokryphen und Pseudopigraphen des ATs II, 513 und 521. Nach den Büchern Baruch und Tobit lebt im Volke der Glaube an Dämonen. Sie wohnen in der Wüste und führen ein ruheloses Dasein (To 8, 3). Ihr Geschäft ist, den Menschen zu plagen; besonders hat es 5 der böse Asmodäus (Aschmedai in der jüd. Agada = Aeshma Daeva des Mazdaismus) auf die Weiber abgesehen, um sie ums Leben zu bringen (To 3, 8). Die Heiden opfern den bösen Geistern, weil sie in ihnen ihre Schutzgeister sehen, auch Israel hat sich vor ihnen gebogen (Ba 4, 7). Ihre Macht aber kann durch Gebet und Mäulerwerk gebrochen werden (To 6, 7; 8, 2, 3). Im Martyrium des Jesaja c. 2 ist von einem ganzen Heere von 10 Satanen die Rede, an deren Spitze der Erzsatan Sammael (סָמָאֵל) steht. Einen seiner Untertanen führt den Titel Belial (בְּלִיאָל) (der ältere Text liest Berial, das eine Nebenform von Belial ist. S. das Testament Dans c. 4), oder Mananbus (vielleicht מַנְעָבָעֵס, Geischt des Gütten, Richtigen), der als Fürst des Unrechts und Beherrischer dieser Welt bezeichnet wird. Als Manasse König wurde, nistete sich Sammael bei ihm 15 ein und umklammerte ihn. Er hatte es auf den Propheten Jesaja abgesehen. Weil dieser in seinen Geschichten das Wesen Sammaels enthüllt und die Ankunft des Geliebten (des Messias) geweissagt hatte, war Belial über ihn in Zorn geraten (c. 13, 13—21). Er stachelte den König an, daß er dem Propheten den Prozeß mache und ihn zerlägen ließ. Bei dieser Prozedur verlachte ihn Sammael und forderte ihn auf, sich als einen 20 Lügenpropheten zu bezeichnen und Manasse als einen verdienstlichen König zu verherrlichen. S. Kautsch a. a. D. II, 124 und Hennecke, Nentestamentliche Apokryphen S. 294 ff. Übrigens besteht im Himmel ein Kampf zwischen den Satanen Sammaels, weil sie sich gegenseitig beneiden. Dieser Kampf ist ein Abbild des Kampfes hier auf Erden (c. 7, 9 ff.). S. Hennecke a. a. D. S. 298. Nach den Sibyllinen (III, 65—90) verrichtet Beliar zur 25 Zeit der letzten Dinge große Wunder unter den Menschen. Er läßt die Höhen der Berge ersterben, gebietet dem Meere Stillstand, ebenso der Sonne und dem Monde, aber er thut das alles nur, um die Menschen zu beirren. Beim Weltuntergange und der Wiederkunft Christi wird er verbrannt werden. Im II Henoch c. 29 ist der Satan ein aus dem Himmel verstoßener Engel. Die Ursache seiner Verstoßung war sein Hochmut. 30 Er hatte gesagt, er wolle seinen Thron höher als die Wolken stellen. Vgl. Vita Adae § 15. Nach c. 39 dagegen wurde er wegen seiner Müßigkeit verstoßen. Er gönnte dem Adam nicht, daß Gott ihm alles auf der Erde unterworfen habe, deshalb machte er auch einen Anschlag auf ihn und suchte ihn zum Ungehorsam gegen Gott zu verleiten. Auch in dem im 2. vorschriftlichen Jahrhundert verfaßten äthiopischen Henochbuch ist von einem 35 Reiche der Satane die Rede, an deren Spitze Azazel als Erzsatan steht. Dieses Reich hat seine eigene Machthäre und Selbstständigkeit und existiert seit Anfang an neben dem Reich Gottes, aber am großen Gerichtstage wird ihm sein Ende bereitet werden. Die Angeichtsengel Michael, Gabriel, Raphael und Phaniel werden die Satane mit eisernen Ketten fesseln und in die unterste Hölle, den Abgrund der vollkommenen Verdammnis, stürzen. Die Fesselung des Oberhauptes ist speziell dem Raphael vorbehalten. Im allgemeinen liegt den Satanen ein dreifaches Geschäft ob: Verführung der Engel (c. 69, vgl. c. 6), Verdächtigung der Frommen bei Gott (c. 40) und Bestrafung der Verdammten, indem sie Marterwerkzeuge für sie schmieden. In letzterer Beziehung heißen sie Plageengel, eine Benennung, die dem neuhebr. שְׁאֵלֶּה (j. Schab. VI, 37^a un.) entspricht. Vgl. Kautsch a. a. D. S. 260. Fast die gleiche Signatur wie im Henochbuch trägt die Satansvorstellung in den noch etwas später verfaßten Jubiläen. Der Satan heißt hier שְׁאֵלֶּה, Aufländer, und ist der Oberste der bösen Geister (c. 11, vgl. c. 10, 19 und 22). Sehr ausführlich wird in der Vita Adae vom Satan gehandelt. Er versagte dem Protoplasten als dem Ebenbilde Gottes die Anbetung, weil er sich vor 50 einem Wesen nicht beugen wolle, das später als er erschaffen sei, es gezieme sich vielmehr, daß er von Adam angebetet werde. Wegen dieses Ungehorsams wurde er aus dem Himmel gestoßen. Aus Rache dafür brachte er das erste Menschenpaar zum Tode (c. 12—16). Dabei verkleidete er sich nach IV Baruch c. 9 in das Gewand der Schlange. Mehrfach geschieht des Teufels in den Testamenten der Patriarchen Erwähnung. Er sendet seine Geister aus, die Menschen zu betören (Test. Dans c. 1 und 6). Gutes thun rettet vom Teufel (Test. Raphthalis c. 8), während Böses thun in die Hände Beliares führt (Test. Assers c. 2). Im messianischen Zeitalter wird das Reich des Teufels ein Ende haben und mit ihm alle Traurigkeit von der Erde hinweggezogen sein (Himmelfahrt Moses c. 10). Josephus weiß nichts vom Satan und seinem Reiche. 60

zur Ibu sind die Dämonen nur die Geister böser Menschen (*τοντούρ ἀριθμότον τρεπάντα*). (Äd. Krieg VII, 6, 3.) Auch Philo von Alexandria kennt keine Satanologie. Auf Grund des von ihm verwendeten allegorischen Interpretationsverfahrens wird für ihn die Schlange im Sündenfallbericht zum Bilde der bösen Lust und das Weib zur Trägerin der Sündlichkeit, eine Ansicht, die später von den Kirchenlehrern Clemens von Alexandria, Origenes und Ambrosius adoptiert wird (De Gigantibus I, 262f.). Nach Philo sind selbst die Götter der Heiden als gute Wesen zu betrachten, ja sie gelten als ein Ausflug des Wesens Gottes selbst. Vgl. Siegfried, Philo S. 211ff.

V. Der Teufel im neutestamentlichen Schrifttum. Zur Zeit Jesu hatte bereits der Glaube an den Teufel und an böse, unsaubere Dämonen, welche im Menschen Besitz ergreifen, ihn quälen und sein physisches und psychisches Sein zerrütteln, tiefe Wurzeln geschlagen. Daher kein Wunder, daß uns im NT ein farbenreiches Bild vom Wirken des Teufels und der Dämonen entrollt wird. Soviel ich sehe, lassen sich deutlich drei Strömungen unterscheiden, die auf die Entwicklung und Weiterbildung der Satanologie eingewirkt haben: der alttestamentliche Ideenkreis, die mythologischen Anschauungen Babyloniens und das System der mazdayanischen Religion. Schon die Nomennatur der neutestamentlichen Schriften spiegelt die drei Strömungen wieder. Jesus akkommodierte sich ganz den Grundanschauungen vom Teufel und seinem Dämonenreich, wie sie im Volksbewußtsein lebten, nur wo er selbst mit dem Fürsten der Dämonen in Zusammenhang gebracht und seine Heilandstätigkeit von diesem abgeleitet wird, erhebt er in feierlich ernstem Tone Einspruch gegen solche Annahme (Mc 3, 22ff.; Mt 12, 25ff.; Lc 11, 17ff.). Der jüdische Volksglaube, der im Messias den gewiesagten Erlöserkönig und das Werkzeug Gottes sah, durch welches der Teufel werde überwunden und sein Reich zerstört werden, forderte sogar eine persönliche Gegenüberstellung Jesu mit dem Teufel. Die Versuchungsgeschichte (Mc 1, 13; Lc 4, 2ff.) ist daher weder als Bild, noch als Vision, auch nicht als eigenes inneres psychologisches Erlebnis, sondern als ein äußerer realer Vorgang aufzufassen. Jesu ganzes Erlösungswerk erscheint unter dem Gesichtspunkte eines fortwährenden Kampfes mit dem Teufel und seinem höllischen Reiche. Betrachten wir zunächst den Vorstellungskreis der Synoptiker, so wird der Teufel als der Böse schlechthin (*ὁ τοργῷός*) (Mt 13, 19, 38f.) und der Urheber alles Bösen und alles Übels (Lc 10, 19; 13, 16; 22, 31) gekennzeichnet. Er ist eine starke Macht (Mt 12, 29), deren Wirkungsgebiet die sündige Welt ist (Mt 4, 9; Lc 4, 16) und hier das Gute auf allen Linien zurückzudrängen sucht. Ohne Unterlaß streut er den Samen des Bösen aus. Er reißt das göttliche Wort aus den Herzen derer, die Gott dienen möchten, und lenkt ihren Sinn auf das Eitle und Nächste (Mc 4, 15; Mt 13, 25, 39). Selbst an die Jünger Jesu macht er sich, sie zu sichten wie den Weizen (Lc 22, 31). So fährt er in Judas, den Ikkarioten, damit er Jesum den Händen seiner Feinde überliefere (Lc 22, 3ff.). Durch das Heer seiner Dämonen bringt der Teufel über die Menschen allerhand Leiden und Krantheiten. Die Dämonen nebnen Wohnung in ihnen (Mt 8, 33; 9, 32; 15, 22), schlagen sie mit Wahnsinn (daf. 8, 38), Taubstummeheit mit Blindheit verbunden (daf. 12, 22), Mondnacht (daf. 17, 15; Lc 9, 39), paralytischer Verkrümmung (Lc 13, 11) u. s. w. In Mt 12, 43—45 wird in kurzen Unrissen eine grausige Schilderung von dem Schalten eines Dämons im Menschen entworfen. Doch Jesus trägt den Sieg über den Teufel davon (Mt 12, 29). Ebenso drängen seine Jünger des Teufels Macht zurück, so daß der Meister in heiliger Begeisterung ausruft: Ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen (Lc 10, 18). Dem Teufel ist mit seinen Engeln im ewigen Feuer das Ende bereitet (Mt 25, 4). Über die von Dämonen Besessenen und ihre Heilung durch Jesu vgl. Bd IV S. 414 der PMC. — Während dem Bilde des Teufels bei den Synoptikern noch vielfach die Physiognomie des jüdischen Volksglaubens aufgedrückt ist, trägt sie im vierten Evangelium mehr den Stempel metaphysischer Spekulation. Gott und Welt stehen zueinander in einem Gegensatze, der sich beinahe bis zum Dualismus zuspielt. Als böses Prinzip waltet der Teufel in der Welt (Jo 14, 30), besonders betätigt er seine Macht in dem christusfeindlichen Judentum. Er ist ein Menschenmörder von Anfang an (*ἀριθμωτοτόρος ἡτ' ἀρχῆς*) und der Vater der Lüge. Ja die Lüge ist sein eigentliches Element, in der er lebt und webt (*ἔστιν γένερος*), Wahrheit ist nicht in ihm (daf. 8, 44). Judas gerät in sein Netz und begeht den Verrat (daf. 13, 2). Doch dem Regimenter des Teufels in dieser Welt ist schon sein Ende bereitet (daf. 12, 31; 16, 11). Die Dämonischen treten im vierten Evangelium zurück, wohl aber wird Jesu selbst ein Dämon zugeschrieben (daf. 8, 49, 52). — Die Vorstellungen des Johannesevangeliums herrschen auch in den johannischen Briefen. Durch den

Teufel ist die Sünde in die Welt gekommen, denn er sündigt von Anfang an (*ἀπὸ γῆς ὁ διάβολος ἀναγέται*). Christus ist aber in die Welt gekommen, die Werke des Teufels zu zerstören (1 Jo 3, 8). — Die Apostelgeschichte schildert weniger Natur und Wesen des Teufels, als vielmehr sein Walten in der ersten christlichen Gemeinde. Allenthalben sucht er das Wirken der Apostel zu hindern, er stellt sich ihnen feindselig in den Weg. Ananias 5 wird von ihm verführt, einen Teil der Summe seines Ackerverkaufs zu unterschlagen (Act 5, 3). — Ein Werkzeug von ihm ist auch der Zauberer Elymas (Das. 13, 10). Die Macht des Teufels ist so groß, daß ein einheitliches Reich der Finsternis geschlossen dem Volle Gottes gegenübersteht (Das. 26, 18). Als Lebenszweck Jesu wird die Heilung aller vom Teufel Bewältigten durch die Kraft Gottes bezeichnet (Das. 10, 38 vgl. Mt 12, 10 28). — In den paulinischen Briefen erscheint der Teufel häufig im Lichte der durch den Einfluss altorientalischer Anschauungen umgebogenen jüdischen Theologie. Der Teufel ist der Leon dieser Welt (*ἄρωρ τοῦ κόσμου τούτου*), der das Lustreich beherrscht und in den Kindern des Ungehorsams wirkt, eine Art Gegengott dieser Weltperiode (*ὁ θεός τοῦ αἰώνος τούτου*), der die Menschen zum Abfall reizt und zum Unglauben verführt 15 (2 Ro 1, 1). Er heißt deshalb auch der Nichtswürdige, Schlechte (*Betrug*) (2 Ro 6, 15). Bei seinem Verführungsarbeiten nimmt er zuweilen die Gestalt eines Lichtengels an, ebenso wie die von ihm Verführten, seine Diener, in die Maske der Diener der Gerechtigkeit sich kleiden (Das. 11, 15). Dadurch, daß er überall der Ausbreitung des Evangeliums hindernd in den Weg tritt, bereitet er das Kommen des Antichristus vor (2 Th 2, 9). Ein 20 mal erscheint der Teufel unter demilde eines lästigen Jägers oder Vogelstellers, wobei ihm ein Netz zugeschrieben wird, das er auswirft, die Unschuldigen zu fangen. Nur untaedlicher Wandel rettet vor ihm (2 Ti 2, 26). Daher die nachdrücksvollen Ermahnungen, bei Anfekten des Herzens dem Teufel nicht Raum (*τόπον*) zu geben. Die Christen sollen sich der Enthaltsamkeit befleißigen, denn nur durch sie können sie gefeit werden, 25 den Anschlägen und Schlägen (*τὰ ρούχα*) des Satans zu entgehen (2 Ro 2, 10, 11 vgl. 1 Ro 7, 5; 1 Th 3, 5). Nur die christlichen Gemeinden hat der Teufel ganz besonders sein Augenmerk gerichtet, denn gern bringt er Spaltung und Ärgernis in die Lehre (*τὰς διζωτα-σίας* *καὶ τὰ οὐάρδαλα πορφύρης*) und verursacht, daß die Arglosen (*τὰς ζαρ-διὰς τῶν ἀξάνων*) nicht Jesu, sondern ihrem Bauche dienen (Ro 16, 17—20). Vor 30 allem hat der, welcher nach einem Bischofsante trachtet, die Pflicht, auf seiner Hut zu sein, damit er nicht durch Aufgeblasenheit dem Teufel anheimfalle (1 Ti 3, 6). In dem ersten Sendschreiben an Timotheus hat der Apostel den Hymenäus und Alexander wegen ihrer Lösterung dem Satan übergeben (1 Ti 1, 20). Ob Paulus den Teufel auch für den Urheber der Sünde gehalten hat, geht aus Ro 5, 12f. nicht mit Evidenz her vor, doch wird 2 Ro 11, 3 die lästige Schlange als Verführer der Eva bezeichnet. Der Tod Jesu wird als Sieg über den Teufel dargestellt (Rö 2, 15). Bei der Wiederkunft Jesu wird er durch den Hauch seines Mundes mit den Strahlen seiner Erscheinung auf immer hinweggerafft worden (2 Th 2, 8). Nach dem Hebräerbriebe besitzt der Teufel auch die Gewalt über den Tod, eine Vorstellung, die auf Sach 2, 24 zurückgeht. Im ersten 40 Petribriefe erscheint der Satan unter demilde eines brüllenden Löwen, der nach Beute ausgeht, weshalb die Gläubigen zur Rücksicht und Wachsamkeit aufgefordert werden (1 Pt 5, 8). Die Dämonologie des Jakobus-, Judas- und zweiten Petribriefes berührt sich vielfach mit dem Vorstellungskreise des Hennobuches, des vierten Esra und der jüdischen Agada. Nach Ja 2, 19 besitzen die Dämonen ein Gottesbewußtsein, das sie 45 schaudern macht. Im Judasbriefe hören wir von einem Engelstall und von einem Engelgericht (Jud 6 vgl. 2 Pt 2, 4). Nach B. 9 streitet der Angeichtsengel Michael mit dem Teufel und verbündet mit ihm über den Leichnam des Mose. Energischer Widerstand treibt den Teufel zur Flucht (Ja 4, 7). — In innigem Zusammenhange mit der babylonischen Mythologie und den umgebogenen jüdischen Traditionen steht die Teufelsvorstellung in der Apokalypse. An manchen Stellen trägt sie fast das Kolorit des altorientalischen Drachennimbus des Enuwa-elis-Epos. Es wird von einem gewaltigen Kampfe des großen Drachen oder der alten Schlange berichtet (*ὁ δράκων ὁ μέγας: ὁ ὄρος ὁ ἀρχαῖος*), der auch Teufel (*διάβολος*) und Satan (*ὁ σατανᾶς*) heißt, mit dem der Engel Michael streitet. Weil kein Platz mehr im Himmel für den Drachen ist, wird er zur Erde geworfen. In einem Einschubel schildert darauf das Werk des Drachen auf der Erde (Apk 12, 7ff.). Er verführt die Frommen (die Brüder) und klagt sie Tag und Nacht vor Gott an. Seine Verfolgung geht namentlich auf das Weib mit dem neugeborenen Knaben, so daß dieses vor ihm in die Wüste flieht. Da er es nicht erreichen kann, speit 55

er ihm aus seinem Nachen einen Wasserstrahl nach, der zu einem großen Strom wird, doch die Erde verschlingt den Strom, und das Weib ist gerettet. Hierauf entspint sich ein Krieg mit dem Drachen und dem Weibesamen (Christusreiche). Der Drache lässt ein Wundertier mit zehn Hörnern und sieben Köpfen aufsteigen und übergiebt diesem 5 Thron, Kraft und Gewalt. Alle Erdbewohner bejten den Drachen und das Tier an (das. e. 13). Der Kampf endigt mit der Überwindung des Drachen. In einem Gesicht sieht der Seher, wie ein Engel vom Himmel mit dem Schlüssel des Abgrunds und einer großen Kette kommt und auf 1000 Jahre den Drachen in den Abgrund stürzt, diesen verbündet und sein Siegel darauf legt. Nach Verlaufen dieser Frist in der Zeit der ersten 10 Auferstehung aber entledigt sich der Drache seiner Fesseln. Er wird wieder frei und beginnt sein Verstürrungswerk von neuem. Doch er wird abermals überwunden und mit dem in seinem Dienste stehenden Tiere in den Schwefelsee geworfen und seiner Macht für immer ein Ende gemacht (das. e. 20). Gott und sein Gesalbter führen hierauf umstritten das Regiment. Es erfolgt die Apokatastasis, der neue Weltzustand, der in 15 der Umgestaltung und Erneuerung von Himmel und Erde besteht. S. Gunkel, Schöpfung und Chaos S. 360 ff., wogegen Beusset, Offenbarung Jo S. 135 zu vergleichen ist.

VI. Der Teufel in den neutestamentlichen Apokryphen. Die neutestamentliche apokryphe Literatur bildet einen schwäblichen Nachklang zur apostolischen. Die Macht und Kraft der apostolischen Verkündigung ist erloschen. Auch das Bild des 20 Teufels zeigt keine neuen Züge. Alles, was von ihm ausge sagt wird, ist überkommen. An manchen Stellen kann man sogar zweifelhaft sein, ob es sich um ein persönliches Wesen oder nur um eine Symbolisierung gewisser Seelenzustände und Gemütsrichtungen handelt. Im Hirten des Hermas ist der Teufel der Verführer der Diener Gottes. Ihre Schwachheit bemühtend, fügt er ihnen allerhand Schlimmes zu (das. 4. Gebot e. 3). Er 25 sucht sie an sich zu reißen und zu seinen Dienern zu machen (sog. 2. Clemensbrief e. 18). So den Ignatius (Br. d. Ign. an die Römer 7, 1). Er erregt gefährliche Auseinander, wie Jähzorn, in der Menschenbrüder (Hirt d. Herm. 5. Gebot e. 1). Wer Auferstehung und Gericht leugnet, heißt ein Erstgeborener des Satans (Br. d. Polycarp an die Philipper 7, 1 vgl. Johannesakten e. 84). Nur der wahrhaft Gottesfürchtige braucht sich vor des 30 Teufels Macht nicht zu fürchten (Hirt d. Herm. 7. Gebot 1 und 12. Gebot, e. 3 Nachwort). In gleicher Weise schützt fester Glaube gegen die Anfechtungen des Teufels. Des Teufels Drogen hat für die Gläubigen so wenig Kraft wie die Sehnen einer Leiche (das. 12. Gebot e. 5 und 6 Nachwort). Gott wird dereinst die Macht des Teufels zerstören, aber auch die Frommen werden sie niederzwingen (das. 12. Gebot e. 6 Nachwort). Ausführlicher wird vom Teufel und seinen bösen Thaten in den Acten der Apostel gehandelt, eine Ausnahme bilden die Petrusakten. Die Petrusakten e. 8 enthalten ein Meisterstück nachapostolischer Veredsamkeit bezüglich des Teufels. Petrus schildert ihn als einen reißenden Wolf und als einen Verschlinger und Zerstreuer des ewigen Lebens. Wie er den ersten Menschen verführt hat, so hat er auch den Judas 40 bethört, dem Herodes das Herz verstöckt, den Pharaos zu seinem Kampfe gegen Gott entflammt, den Kaiphas zur Auslieferung Christi an die Feinde angestachelt und ihn selbst zur Verleugnung Jesu gereizt (das. 7). Fortwährend schießt der Teufel seine giftigen Pfeile auf unschuldige Seelen. Die Rede schließt mit dem Wunsche, es möge sich gegen ihn der Fluch der Kirche und gegen seine Söhne sich seine eigene Schwärze lehren 45 und er gänzlich aus der Gemeinde verschwinden. Auch in dem Schreiben der Korinther an den Apostel Paulus (2, 4), im Briefe des Ignatius an die Trallianer (e. 8, 1) und in den Johannesakten ist von den Räten des Teufels die Rede. In Rom ist der Zauberer Simon des Teufels Geselle, so daß Petrus in einem Gesichte den Auftrag von Gott erhält, nach der Kaiserstadt zu reisen, um diesem das Handwerk zu legen und den 50 Gläubigen die Ruhe wiederzugeben (Actus Vereellenses e. 4 und 5). Nach dem Martyrium des Paulus (e. 1) ist der Teufel die Ursache gewesen, daß Patroclus, der Mundschenk des Kaisers, der von einer hohen Fensterbrüstung einer Scheune der Predigt des Paulus lauschte, herabstürzte und starb. In einem Gesichte wird dem Johannes das Ende des Teufels und seines finsternen Reiches (Johannesakten e. 112 und 114) offenbart.

55 VII. Der Teufel in der neuhebräischen Literatur. In den beiden Talmuden sowie im Midrasch erscheint die Satanologie oft in sehr phantastischer Ausbildung. Wir stoßen auf Züge, die dem Judentum fremd sind, und auf Babylonien und Persien zurückgehen, aber mancherlei Modifikationen erfahren haben. Die Funktion des Satans ist eine dreifache: er macht den Verführer (רָשָׁעַ), reizt Yahve zum Zorn (זְבַדֵּן) und erhält von diesem die Ermächtigung, die Seele zu nehmen (Baba batra 16^a).

Zum Vollzuge dieser Funktion besitzt er die Gabe der Verwandlung. Meist nimmt er Menschenförm an. So in der Geschichte von Abrahams Prüfung. Dem Abraham erschien er als ein alter, gebrechter Mann, dem Isaak dagegen als blühender Jüngling (Tanchuma Abschn. 8¹¹ vgl. Sanh. 89^b; Midr. Berech. r. Par. 53 und Pirke de Rabbi Eliezer c. 29 und 32). Dieselbe Funktion verrichtet der Satan im Leben Hiobs (Baba batra 15^b). Als er den König David zur Sünde mit der Bathseba verleiten wollte, erschien er als Vogel. Der König schoss nach ihm, traf ihn aber nicht, sondern sein Pfeil zerspaltete den Bienenstock, unter dem sich Bathseba das Haar kämme (Sanh. 107^a). Öfters tritt der Teufel in der neuhebräischen Literatur unter dem Namen Sammael (שָׁמָאֵל) auf, eine Bezeichnung, die am richtigsten wohl von שְׁמָאֵל, blenden abzuleiten ist (weil er die Leute blendet und vom rechten Wege ablenkt), nicht von שְׁמָאֵל, Gift Gottes. Ursprünglich gehörte er zu den Engeln und war ebenso wie diese von Gott geschaffen, er wurde aber wegen seines gottwiderstrebenden Wesens aus dem Himmel gestoßen und auf die Erde herabgeworfen. Bei der Verführung der Eva sprang er auf die Schlange und benutzte sie als Reittier, um ins Paradies zu gelangen (Tikkut 15 Schimoni zur Gen. Nr. 68). (Der Zusammenhang dieser Sage mit der Vorstellungswise des mazdayanischen Systems erhellt schon daraus, daß Angramainus, der Anführer der Daivas im Reiche Ahuramans nach dem Bundesgesetz c. 3 in Gestalt einer Schlange vom Himmel auf die Erde sprang.) Bei seinem Sturze ergriff er die Flügel Michaels, um auch diesen mit sich herabzureißen, doch Gott ließ ihn entrinnen, weshalb er צָרֵן, 20 Entronnener heißt. Sammael hat ein Reich von Satanen und er ist ihr Oberhaupt (צָרְבָּן בֶּן צָרָן). Mit ihnen belagert er die Menschen; der Fromme aber braucht sich nicht vor ihm zu fürchten (Midr. Debarim r. Par. 11 g. E., vgl. Midr. Wajjitra r. Par. 21 mit Anspielung auf Ps 27, 3). Anderwärts wieder wird er der große Fürst in den Himmeln genannt (צָרְבָּן צָרָן צָרָן) (Pirke de R. Eliezer c. 13), oder der 25 Schutzen Engel Gaus, mit dem Jakob am Zabbok rang und der ihm das Hiftbein verrenkte (Tanchuma Abschn. 11¹²). Seine grundböse Natur zeigt Sammael in der Thamarerzählung. Damit diese verbrannt und David nicht von ihr geboren würde, entfernte er die Zeichen ihrer Unschuld, allein Gabriel brachte sie ihr wieder zurück (Sota 10^b). Einmal steht Sammael und Michael zusammen, jener macht den Aufläger (צָרְבָּן, צָרָן צָרָן γρο), dieser den Verteidiger (צָרְבָּן, ὄγρηγρος) (Midr. Schem. r. Par. 18; vgl. Lueken, Der Erzengel Michael S. 22). Bemerk't sei noch, daß Sammael noch unter den Bezeichnungen Jeser harā (יִשְׂרָאֵל), Mal'ach hammāveth (מַלְאָךְ הַמְּבָתֵּחַ), Nachasch hakkadmōni (הַנַּחַשׁ הַכָּדְמֹןִי), Leviathan (לְבִיאָתָן), Aschmedai (אַשְׁמְדָאִי), und Azazel (אַזָּזֵל) vorkommt. Nach Baba batra 16^a aber sind Satan, böser Trieb und Todesengel ein und dasselbe. Auch nach dem jrus. Targ. I zu Gen 3, 6 ist Sammael der Todesengel; denn nachdem Eva von der Frucht des Erkenntnisbaumes gegessen hat, sieht sie Sammael, den Todesengel, und erschrickt.

VIII. Der Teufel in der Kirchenlehre bis zur Reformation. Unter den Apologeten steht Theophilus von Antiochien im Teufel einen Engel, der sich von Gott losfagte und ihm gleichsam davonlief, weshalb er Drache (δράκων) heißt (δράκων κακεῖται διὰ τὸ ἀποδεσμόντα αὐτὸν ἀπὸ τοῦ Θεοῦ). (Ad Autolyeum II, 28, 15 in: Corpus apologetarum christianorum saec. secundi Vol. VIII.) Infolgedessen wurde aus ihm ein böser Dämon, der Satan genannt wird (das. II, 28, 12). Die Triebfedern seines Handelns ist der Neid (ἡ θύρος). Von ihm getrieben, machte er Kain zum Brudermörder (das. II, 29, 7—8) und Eva zum Anfänger der Sünde (ἀργυρῆς ἀγαρίας) (das. II, 28, 11). Von da ab bis jetzt ist das Objekt seiner Wirksamkeit der Mensch, der von ihm besessen und zur Sünde verleitet wird (das. II, 28, 12). Nach Athenagoras von Athen in seiner Schrift: περὶ ἀραγαρίας τὸν ρεζόν (s. Corp. apologet. christ. saec. secundi Vol. VII) steht die Satanologie in engem Zusammenhange mit der Angelologie. Außer dem trinitarischen Gottes gibt es noch andere Kräfte, die über die Materie herrschen (ἐτέοι διράγεις περὶ τὴν ἡλιανούν καὶ δὲ αἴτης) (§. 24, 20) und in ihr Gutes und Schlechtes vollbringen. Unter diesen Engeln ist einer, der Gott entgegenstrebt, obgleich er ihm seine Schöpfung zu verdanken hat (ἀρτιδοξῶν τῷ Θεῷ) (das. 24, 10), ein feindlicher Geist (Ἐρικτοῦ τρεψα) (das. 24, 17, 18), der das von Gott ihm anvertraute Amt in entgegengesetzter Weise veraltet (das. 25, 1) und dadurch ein ἀνεύλις und πονηρός geworden ist und es auch bleibt (das. 25, 17—21). Das Gebiet seiner Wirksamkeit sind ebenfalls die Menschen, die durch dämonische Leidenschaften und Erregungen erfaßt werden (Supplieatio c. 21). Das ganze Heidentum mit seinen mythologischen Anschauungen und kultischen Ceremonien hat so

im Teufel seinen Ursprung (daj. e. 29). Vgl. A. Pommrich, Die Gottes- und Logoslebre des Theophilus von Antiochien und Athenagoras von Athen, Leipzig 1901, S. 29 und 30; 57 und 58. Ähnliche Urteile finden wir bei Tertullian (adv. Marc. II, 10 und Apolog. e. 22) und Justin (Apolog. I, 12). Wie die Apologeten betrachteten die anderen Kirchenlehrer der drei ersten christlichen Jahrhunderte den Teufel als ein von Gott ursprünglich gut geschaffenes Wesen, das aber durch seinen Egoismus böse geworden ist. Als Ursache seines Abfalls von Gott wird bald Hochmut und Ammäzung (Origenes, Hom. in Ezech. IX, 2), bald Reid (Xrenäus, adv. haeres. IV, 10; Cyprian, de dono patientiae), bald Verdrüß über den Vorrang des Protoplasten (Lactantius, Institut. div. II, 8), bald Lüsternheit (Clemens v. Alex., Stromata VII; Origenes, de prine. proem. § 6) angegeben. Aus dem Himmel auf die Erde verstoßen, verhängt er hier Leibesübel und Landplagen (Origenes, e. Celsum VIII, 31. 32). Alles Lasterwesen geht auf ihn zurück (Clemens v. Alex., Paed. II, 1; Origenes, Hom. in Jes. XV; de prine. III, 2, 2). Unter seiner Herrschaft stehen sowohl die Exkommunizierten wie die Ungetauften (Origenes, Hom. in Jud. II, 5; Hom. in Jerem. XVIII, 14). Ein beliebtes Thema der Kirchenlehrer dieser Periode besteht darin, das Versöhnungswerk Christi in Contra mit dem Teufel zu stellen. Nach Xrenäus besteht zwischen Gott und dem Teufel eine Art Rechtsverhältnis. Denn dadurch, daß der Teufel den ersten Menschen zum Ungehorsam verführt hat, hat er die Menschen in seine Gewalt gebracht. Obgleich Gott die Gewalt gehabt hätte, dem Teufel sein Eigentum zu entreißen, hat er doch aus Liebe zur Gerechtigkeit darauf verzichtet. Wohl aber ist seine Absicht darauf gerichtet, durch ein rechtliches Mittel den Rechtsanspruch des Teufels wieder ungültig zu machen und ihm seine Beute zu entreißen. Zu diesem Zwecke sandte er den Gottmenschen Jesus Christus auf die Erde, der durch seinen vollkommenen Gehorsam, insbesondere durch seinen freiwilligen Opferdienst dem Teufel das Recht auf die Menschen abgesperrt mache. Dabei erscheint das Todesleid Jesu unter dem Gesichtspunkte eines von Gott dem Teufel angebotenen Lösegeldes (*λύτρον*). Gott wird als Kaufmann gedacht, der mit dem Teufel ein Geschäft abschließt (adv. haeres. V, 1, 1; III, 18, 7; V, 21, 3). Diese Theorie des Xrenäus wurde von Origenes weiter ausgebildet, nur daß das von Gott dem Teufel dargebotene Lösegeld bei ihm als eine beabsichtigte Täuschung erscheint (Hom. in Ex. VI, 150; Hom. in Lev. I, 286; in Joa. VI, 152; in Matth. XIII, 580 u. s. w.). Gregor von Nyssa redet von einem Betrüger, der dem Teufel gespielt wurde (Orat. catech. e. 22—26), andere Kirchenlehrer wieder, wie Gregor der Gr., Cyrill, Leo der Gr., Ambrosius und Johannes Damascenus sprechen von einem Dämon, bei dem der Teufel überlistet wurde. Gott wird als Angler vorgestellt, die menschliche Natur in Jesu als Lockspeise, der Teufel als Fisch (Leviathan). — Von ganz anderen Anschauungen gingen die Gnostiker bei ihren metaphysischen Spekulationen aus. Um eine Lösung der uralten Rätselfrage: πόλει τὸ κατόρ herbeizuführen, setzte Valentin an Stelle Gottes den psychisch gearteten Demiurgen, ein zweites Prinzip, zum Weltschöpfer und Regenten über die Materie (Στογή). Nach Marcion ist der Demiurg der Jüdengott, dem der Vollzug der Strafgerichtlichkeit obliegt. Er ist hart wie das Gesetz, ist nach Blut und Krieg gierig und rächt erbarmungslos alle Übertretungen. Den vom höchsten Gottes gesandten Messias hält er in seiner Kurzsichtigkeit anfangs für seinen Messias, als er sich aber über dessen wahre Natur klarheitlich verichtet hat, läßt er ihn ans Kreuz schlagen. Doch bei seiner Höllenfahrt erlöst Jesus die vom Demiurg verdammten und hält schließlich über ihn selbst Gericht. Vgl. den Alt. Gnosis in Bd VI der PKE. In einem kräftig sinnlichen Gewande erscheint die Satanologie in der morgenländischen Gnosis. Im System der Manichäer ist der Satan oder Urteufel (der Iblis kadim, διάβολος πονότος des Firdaus) ein riesiges Ungeheuer mit Löwenkopf und Drachenleib, er hat vier Füße und zwei gewaltige Flügel und einen Fischschwanz. Als ursprüngliches Prinzip ist er von selbst geworden und ungeschaffen (*αὐτὸς οὐκ* und *ἀγένητος*). Nicht zufrieden mit seiner Macht im Reiche der Finsternis (cheschuehâ) strebt er nach dem Lichtreiche, infolgedessen der König dieses Reiches, der Vater der Herrlichkeit, veranlaßt wird, einen neuen Neon, die Mutter des Lebens, aus seiner Rechten emanieren zu lassen, der wieder den Urmenschen (enäschâ kadimâja), den Adam Kadmon der jüdischen Kabbala) hervorruft. Mit fünf Lichtattributen (Lufthauch, Licht, Wasser, Weben des Windes und Feuer) bewaffnet, wird dieser zum Kampfe mit dem Satan, der fünf Attribute der Finsternis (Gifthauch, Glutwind, Dunkel, Nebel und Brand) als seine Rüstung angelegt hat, zur Lichterde gefandt. An der Grenze des Lichtreiches und der Finsternis trifft er mit ihm zusammen. Der Satan hat die Gestalt eines Drachen angenommen und in seiner Be-

gleitung befinden sich mächtige Archonten. Der Urmensch wird besiegt und eines Teiles seiner Lichtnatur beraubt. Doch auf sein siebenmaliges Stoßgebet wird ihm Hilfe aus dem Lichtreiche zu teil und es gelingt ihm, den Satan mit seinen Archonten gefangen zu nehmen. Die Archonten werden geschlachtet, ihre Haut wird ausgepeinigt und mit ihr das Himmelsgewölbe samt den Sternen gebildet. Je mehr Lichtteile ein Archont erbeutet hat, desto heller leuchten die Sterne seiner Haut. Durch Vermischung der fünf Lichtattribute des Urmenschen mit den fünf Attributen der Finsternis entstehen fünf materielle Elemente, aus denen vom Demiurg auf Befehl des Königs des Lichtreiches die Erdenwelt entsteht. Befreiung des gefangenen Lichtes (der Jesus Christus der abendländischen Gnosis) ist Zweck des Erlösungsprozesses, der von der Sonne, dem Monde und den zwölf Tierkreisbildern ausgeführt wird. Wir merken hier ebenso den starken Einfluß der babylonischen Vorstellungen des Enuma-eli-Epos wie den Zusammenhang mit altpersischen Vorstellungen.

In der Kirchenlehre vom 4. bis 6. Jahrhundert hat die Satanologie bereits ihr dogmatisches Gepräge erhalten. Die überkommenen Anschaunungen haben sich zu einem bestimmtenilde gestaltet, dessen Signatur nur in einzelnen Zügen weiter ausgemalt wird. Wir begegnen schon Schilderungen von Teufelserscheinungen und heftigen Kämpfen der Heiligen mit dem Teufel. Neben manchen inneren Mitteln werden zugleich verschiedene äußere wie Taufwasser, Weißwasser, Reliquien, Stola, Nennung des Namens Jesu u. s. w. als Schutzwehr gegen die Angriffe des Teufels empfohlen. Auch wird verschiedenartige Bündnisse gedacht, welche die Menschen freiwillig mit dem Teufel schließen und sich dadurch in seine Gewalt begeben. In der Zeit vom 7. bis 15. Jahrhundert vermischen sich dann die kirchlichen Vorstellungen vom Teufel vielfach mit solchen aus der germanischen Mythologie. Züge von germanischen Göttern, Riesen, Nixen, Kobolden und Elben werden auf ihn übertragen. Man glaubt an Teufelsverwandlungen und an Teufelsbeschwörungen. Es entsteht die Sekte der Luciferaner oder Schwarzkünstler. S. Alberici Chronic. ad ann. 1223, II, access. hist. Leipnitz; Magn. Chronic. belgie. III; Script. Germ. Pistorii p. 255 u. s. w. Der Teufel kommt auf die Bühne. In Frankreich bildet sich eine Art Drama, Diablerie genannt, und erfreut sich großer Beliebtheit. Vier Teufel tummeln sich in der Regel auf der Scène. Von Frankreich aus ging der Teufel in die mittelalterlichen Weihnachts-, Passions- und Österespiele über, wobei der derbe Volkshumor ihn sehr oft die Rolle eines Dummen und Geprellten spielt läßt, an dem man sich belustigte. Vgl. Max Dreyer, Der Teufel in deutscher Dichtung des Mittelalters, Nost. 1884 u. A. Wünsche, Der Sagentkreis vom geprellten Teufel, Wien 1905. —

IX. Der Teufelsglaube von der Reformation bis zur Gegenwart. Luther glaubte seit an den Teufel und seine Macht und befand sich in einem fortwährenden Kampfe mit ihm. Nach seinen Aussprüchen ist der Teufel „dem Menschen näher denn sein Rock oder Hemd, ja näher denn seine Haut“. Alles Unheil röhrt von ihm her, es ist Teufelswerk. „Also wenn jemand an Pestilenz stirbt, ersauft, zu Tode fällt, das thut der Teufel.“ Der Teufel hat ein gewaltiges Kaiserium, unter welchem zahlreiche mächtige Fürsten und Potentaten stehen, von denen jeder wieder von einem Haufen Teufel als seinem Hofsgeiste umgeben ist (GL 19, 272 ff.). Der Teufel ist Gottes „Henker, durch welchen er seine Strafe und Zorn ausrichtet“. Doch wenn auch die Vorstellung des Reformators noch mit einer Masse von Zügen der scholastischen Kirchenlehre und des allgemeinen Volksglaubens überladen ist, so macht sich doch das Streben nach einer gewissen Verinnerlichung und Vergeistigung bemerkbar. Mit sittlicher Entrüstung protestiert er gegen das ganze von der katholischen Kirche aufgestellte äußerliche Schutzmittelritual gegen die Anfechtungen des Teufels. Der kirchliche Apparat ist seiner Ansicht nach sogar eine Schlinge, mit welcher der Teufel den Menschen verstricken will (s. Tischreden 17—19). Das Neue in der Lehre Luthers vom Teufel besteht ferner darin, daß er wie Gregor von Nyssa und die anderen Kirchenlehrer der drei ersten christlichen Jahrhunderte sie wieder ernsthaft in enge Beziehung zur christlichen Versöhnungslehre bringt. Der Tod Jesu erscheint ihm unter dem Gesichtspunkte eines Kampfes mit Tod, Hölle und Teufel, bei dem eine Überlitung stattgefunden hat. In diesem Sinne figurirt der Teufel in den beiden Katechismen (2. Artikel und 3. und 6. Bitte des Paterunsers) und in der Augsburgischen Konfession (Art. 20), später auch in der Konkordienformel (Sol. declar.). Vgl. Köstlin, Die Theologie Luthers I, S. 53; II, S. 313 ff. u. ö. Welche Volkstümlichkeit der Teufel speziell im 16. Jahrhundert erlangt hatte, geht aus der in dieser Zeit erstandenen Teufelsliteratur hervor, die sich bei Max Esborn in: Acta Germanica III, 3 zusammengetragen findet. Nur vier hervorragende Werke seien 60

erwähnt, 1. Das Theatrum Diabolorum d. i. Ein sehr Nützliches verständiges Buch u. s. w., das von der unternehmungslustigen Verlagshandlung Heyerabend zu Frankfurt a. M. 1519 herausgegeben wurde, 2. Von der Teufels Tyranny, Macht und Gewalt, sonderslich in diesen letzten Tagen durch Andream Musulum 1556, 3. Der Zauber Teuffel d. i. von Zäuberern, warfagung, Bejchwehren . . . durch Ludovicum Milidium 1563, 4. Der Teuffel selbs, Das ist Wahrhaftiger beständiger und wol ge- gründter bericht von den Teufeln . . . zusammengezogend in unterschiedene Capita versaffen durch Jodreum Hookerium, Urteil bei Nicolaus Henricus 1568. Hast dieselbe Signatur behält das Bild des Teufels auch während des 17. und in der ersten Hälfte 10 des 18. Jahrhunderts. Unter Vorantritt Luthers gedenken die protestantischen Sänger des Kirchenliedes wie Selnder, Benjamin Prätorius, Johann Rist, Paulus Gerhardt, Christoph Titus des österen des Teufels und seiner Mänkefucht. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts macht sich eine Stellung gegen den Teufelsglauben geltend, die sich bis zur völligen Leugnung steigert. Die Auflösung, die neuere Philosophie und 15 die Naturwissenschaft mit ihren Entdeckungen und Erfindungen trugen wesentlich zu dieser absteigenden Bewegung des Dogmas bei. Man sah im Teufel nur Altkommodationen an bestehende Zeitvorstellungen. Dagegen hielt die neuere Mystik, der Pietismus und die Orthodoxie an der fröhlichen Ansicht vom Teufel fest. In gleicher Weise erklärte Kant in der Schrift: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (ed. Rosenthal 20 S. 45 ff. und 77 ff.) den Teufel für die Personifikation des radikalen Bösen. Schelling bildigte zur Erklärung des Bösen wieder einer gewissen dualistischen Ansicht, die im Menschen Realisation erlangt. Während im Gott, so reflektiert er, die beiden Prinzipien: der Universalwille d. i. der Verstand und der Eigenville noch zur unzertrennlichen Einheit verbunden sind, werden sie im Menschen zertrennlich und stehen in beständiger 25 Zwietracht nebeneinander. In Schellings Fußnoten wandten Daub (Judas Ischarioth) und Eschenmayer (Philosophie der Offenbarung II, S. 256 ff.). Von Wichtigkeit ist Schleiermachers Stellung zum Teufelsglauben. In dem Werke: Der christliche Glaube bezeichnet er die Vorstellung vom Teufel, wie sie sich unter uns ausgebildet hat, so haltungslos, daß man eine Überzeugung von ihrer Wahrheit niemand zumuten kann. 30 Es läßt sich absolut nichts Sichereres über die Realität des Teufels feststellen. Noch weiter ging David Strauß. Er betrachtete die Lehre vom Teufel gleich der von den Engeln für „völlig entwurzelt“. Marheineke sieht im Teufel eine „Hypostasierung“ (System der christl. Dogmatik). Einen ähnlichen Standpunkt vertreten Hase und Schenkel. A. G. Biedermann, Christliche Dogmatik § 198, ebenso Lipsius und andere neuere Dogmatiker reden vom Teufel nur noch im historischen Sinn. A. Ritschl hat in seinem Werk: Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung den Teufel völlig ausgeschaltet. Der entgegengesetzten Ansicht wandten sich die Vertreter der neueren positiven Theologie zu. Martensen sucht in seiner christlichen Dogmatik den „notwendigen Zusammenhang“ der Lehre vom Teufel „mit dem christlichen Ideenkreis“ nachzuweisen. Johann Peter Lange (Positive Dogmatik 1851, als zweiter Teil der christlichen Dogmatik) leitet die Lehre in ihren Grundzügen „aus dem sittlichen Tieffinn religiöser Genien“ her, welche in ihrer Abnung der dämonischen Wirkungen einer überirdischen Geisterwelt von dem Geiste Gottes erleuchtet worden sind.“ Thomasius (Christi Person und Werk, 2. Aufl. I, 294), Philippi (Die Lehre von der Sünde, vom Satan), 40 A. Hahn (Lehrb. des christl. Glaubens S. 298), Sartorius (Evangel. Kirchenzeitung Nr. 8 und 9 des Jahrg. 1858), v. Hofmann (Schriftbeweis I, 418—464), Westen (Vorles. über die Dogmatik der ev.-luth. Kirche II, 361), Lüthardt (Kompendium der Dogmatik, Abschn. Satan), Rahnis (Die luth. Dogmatik), Rothe (Ethik II), Dorner (System der christl. Glaubenslehre II, S. 188 ff.) sehen im Teufel ein persönliches böses 45 Prinzip und zeichnen sein Bild mehr oder minder nach den Aussagen der Bibel, ohne ihre subjektive Auffassung in der Erklärung einzelner Stellen immer zurückzuhalten. Nach J. Rastan (Dogmatik 1897 § 2) liegt der Ursprung des Bösen in dem freien Willen des Menschen begründet. Der Teufel bildet daher ebenso wenig einen Gegenstand der christlichen Glaubenslehre wie die Engel, sondern muß der Vorstellungswelt des Frommen überlassen werden. 50 Da die moderne Naturwissenschaft kein physisches Übel anerkennt, so besteht sie demgemäß die Existenzmöglichkeit des Teufels auf ihrem Gebiete. D. Aug. Wünsche.

Deutsch, G. T., geb. 1817, gest. 1893. — Dr. Deutsch, Denkrede auf D. G. D. Hermannst. 1894, W. Krafft, darin auch die gesamte Literatur über ihn. Dann unter seinem Namen: AdB und Trautsch-Schuller: Schriftsteller-Lexikon III. und IV. Bd.

Georg Daniel Deutscher, geist. als Bischof der evang. Landeskirche Augsb. Bekennisses im Siebenbürgen, ist am 12. Dezember 1817 in Schäßburg in Siebenbürgen geboren, wo seine Vorfahren kleine Bürger waren (Vater und Großvater waren Seifensieder). Nach Absolvierung des Gymnasiums studierte er in Wien und Berlin 1837—39 Theologie, Philologie und Geschichte — Neander, Twesten, Strauß, Ranke, Ritter, Zumpt, Bopp, Vencke 5 waren seine Lehrer. Nach der Heimkehr kurze Zeit Hauslehrer wurde er, mit historischen vaterländischen Studien beschäftigt, an das evang. Gymnasium in Schäßburg gerufen (1842), wo er zuerst als Lehrer, dann von 1850—1863 als Rektor wirkte. Von 1863 bis 67 Pfarrer in Agnetheln und Dekant des Schenker Kirchenbezirks, wählte ihn am 19. September 1867 die Landeskirchenversammlung zum evang. Bischof. Als solcher ist 10 er nach kurzem Krankenlager am 2. Juli 1893, fast 76 Jahre alt, in Hermannstadt gestorben.

Er kommt hier als Schul- und Kirchenmann in Betracht, in beiden Eigenschaften zugleich als Träger und Kämpfer für evang. und deutsches Wesen inmitten seines Volkes. Er gehörte zunächst selbst zu den gottbegnadeten Lehrern, die die Schüler im Herzen zu packen und 15 aufwärts zu führen verstehen. Wie er selbst die verkörperte Pflicht war, so wußte er den Gedanken der Pflicht und der Arbeit in den Schülern zu wecken. Am nächsten lag ihm die Geschichte, die seine Seele füllte, vor allem die vaterländische, der er in der Wissenschaft und in der Erziehung die ihr gebührende Stelle verschaffen wollte, sie sollte ein Mittel werden, die Grundsteine des Bestandes des sächsischen Volkes neu zu befestigen. Im Anschluß an Schlözers, Eders und J. R. Schullers kritische Arbeiten über die siebenbürgische Geschichte und auf Grund eingehender Urkunden- und Quellenforschungen wurde er „der Geschichtsschreiber seines Volks“, dessen Vergangenheit er in zahlreichen Einzeluntersuchungen, dann zusammenfassend in der „Geschichte der Siebenb. Sachsen“ (1. Aufl. 1852—58, 2. Aufl. 1874, 3. 1899) darstellte. Bei seinen historischen Arbeiten nehmen 25 die über die Kirche einen hervorragenden Platz ein. Die Geschichte des Schäßburger Gymnasiums (1852—53) — die Schulen sind in S. inmitten der evang. Landeskirche ausschließlich kirchliche Anstalten — war die erste derartige Geschichte, der die andern Anstalten folgten. Im Zusammenhang mit den Studien zur Sachengeschichte erschien auch 1852 „Die Reformation im S. Sachsenland“, ein Büchlein, das immer neu verbessert 30 zahlreiche Auflagen erlebte. Diese Studien erweckten den Reformator Siebenbürgens, Joh. Honterus (s. Bd VIII S. 333), zu neuem Leben, das T. in dem schönen Vortrag über Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit (1876) zu einem eindrucksvollen Gesamtbilde zusammenfaßte. Aus dem Kampf des Tages um die Rettung des Zehntens, den die evang. Geistlichkeit seit den Tagen der Einwanderung bezogen hatte und ein ununterbrochenes Objekt des Angriffs bald für den katholischen Bischof bald für den Fürsten und die Jesuiten bis 1818 gerettet hatte, wo der Zehnt aufgehoben wurde, aber trotz der in Aussicht gestellten Entschädigung diese fraglich zu werden begann, erwuchs die wissenschaftliche Arbeit „Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. C. in S.“ (1858), das mitgeholfen hat, dem Recht zum Sieg und der Kirche zu einer Entschädigung zu verhelfen. 35 Wie es seine gesamte historische Arbeit charakterisiert, daß er zu gleicher Zeit mit den Verarbeitungen des Materials auch die Quellen selbst am liebsten zugänglich mache, so veröffentlichte er, wie er 1857 in den Fontes rerum Austriae carum den 1. Band des Siebenb. Urkundenbuchs publiziert hatte, 1862 das „Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. C. in S.“, 1. Band, dem 1883 als 2. Band sich die „Synodalverhandlungen der evang. 40 Landeskirche bis 1600“ anschlossen. Der 1. Band enthält die Beschlüsse und Gesetze der sächsischen Nationenuniversität, die Landesgesetze, die Fürstenbriefe und Staatsverträge, die die evang. Kirche in S. begründeten und schützen, ein reiches Material, das die Grundlage der wissenschaftlichen Erforschung der sächsischen Kirchengeschichte bildet. Von den Synodalverhandlungen — die im Lutherjahr erschienen und den „seit Jahrhunderten aus 50 S. besuchten deutschen Universitäten zu einem Zeichen tieferzlichen Dankes für reiche Segensfülle in Wissenschaft, Glauben und Gesittung“ gewidmet sind — konnte das Vorwort selbst den großen Wert hervorheben, den sie „für die tiefere Erkenntnis des Entwicklungsganges der Kirche und Schule, ihres sittlich-religiösen Lebens, ihrer Gesittung und Bildung“ haben als „bedeutende Zeugnisse einer großen Zeit“, in der sie „die hoffnungsvollen Anfänge eines neuen Lebens bezeichnen, die ersten Boten einer schweren Geistes- und Gewissensarbeit“. In der kleinen Abhandlung „Die Bischofe der evang. Landeskirche“ (bis 1700) zeichnete er (1863) die Führer dieser Arbeit, die Männer, die im Lauf von anderthalb Jahrhunderten die Kirche leiteten, in dem „Generaldechanten“ 55 (1884) das älteste Zusammenschmelzen der sächsischen Kirche und grundlegende Rechtsfragen. 60

Aus der späten Zeit hat er Hauer (1759—77), Neugeboren (1806—1822) und G. P. Binder (1813—67) in der AdB und den letzten auch in besonderer Darstellung gezeichnet. „Zur Geschichte der Pfarrerswahlen“ (1862), „Einige Züge aus dem Lebensbild unserer Synoden im letzten Jahrhundert“ (1870), „Über die Entstehung und Weiterentwicklung des „Intervalls““ (1871), „Die Geschichte der Agenda“ (1885), „Christentum und Reformation in S.“ in der 1. Aufl. dieser Epenzyklie standen im Zusammenhang mit den auf der Tagesordnung stehenden kirchlichen Fragen und versuchten, durch historische Orientierung das Verständnis für jene Fragen zu vertiefen und die Einschlüsse der Kirche zu leiten. Denn das Neue an das Vergangene anzuschließen, organische Fort-
10 entwicklung, den Zeitverhältnissen entsprechenden Fortbau des Gewordenen zu ermöglichen war seinem Wesen angemessen.

An der Fortentwicklung, an dem Fortbau der Schule und Kirche hat er nun sein ganzes Leben gearbeitet.

Das Jahr 1818 hatte alle Verhältnisse umgewandelt, auch Kirche und Schule waren 15 in Mitleidenschaft gezogen. Der österreichische „Organisations-Entwurf“ für die Gymnasien stellte diese auf eine neue Grundlage und es galt, die evang.-sächsischen S.s gleichfalls aus diese zu stellen. Inmitten der leitenden Kreise der Kirche war man bereit, einen Teil der Gymnasien einzutragen und andere zu Staatsanstalten umzuwandeln. T. war es, der von dem Grundsatz ausgehend: „jeder Fortbestand unserer Nationalität beruht 20 wesentlich auf einer Konstituierung unserer Kirche und Schule, die die Kräfte dieser zu sammeln, zu stärken, zu erhalten Raum und Möglichkeit bietet“ — ein Grundgedanke des gesamten sächsischen öffentlichen Lebens bis zur Gegenwart, — es erreichte, daß sämtliche Gymnasien (5 Übergymnasien) als kirchliche Anstalten (und damit als deutsche) aufrecht erhalten wurden. Die sächsische Nationsuniversität, die politische Vertretung des Sachsen- 25 Landes, widmete ihr ganzes Vermögen 1850 evang.-sächsischen Schulzwecken, jährlich 50000 fl. Con.-Mze., den größten Teil für die Gymnasien. Daz die Widmung — ein Gedanke Zimmermanns — zustande kam, dazu hat T. wesentlich mitgeholfen.

Aber auch die Verfassung der Kirche mußte neu geschaffen werden. Die damalige Verfassung war ein Untergang der Regierung aus dem Jahre 1807 und ihr Wesen bestand 30 darin, daß die kirchliche Vertretung sich aus den politischen Beamten der Lokal-, Kreis- und Gesamtgemeinde und den Geistlichen dieser Gruppen zusammensetzte und daß daneben ein ausschließlich geistliches Regiment in Kapiteln und Synode bestand. Die Kirche war vom Rechtsboden vollständig verdrängt worden, die Hofkanzlei hob Taxen ein und erteilte Dispense, durch die politischen Beamten war die Kirche mit jeder politischen Aktion 35 aufs peinlichste verschlungen. Und als nun all die Beamten, die früher wenigstens gewählt worden waren, durch die neue absolute Regierung ernannt wurden, da drohte der Kirche völlige Desorganisation. Es gelang in jahrelanger schwerer Arbeit ein Doppeltes: die Regierung (den Kultusminister Graf Leo Thun) von dem alten Recht der Kirche in S., ihrer Autonomie und Selbstständigkeit, zu überzeugen, die auf den alten siebenb. Reli- 40 gionsgeizeien beruhte, wie die Approbaten (das Gelehrbuch von 1540—1653) sie enthielten — ein Ergebnis, das vor allem J. A. Zimmermanns Verdienst war — und dann die Kirche für die neue Verfassung zu gewinnen, die zunächst von der Regierung dargeboten wurde, eine Arbeit, die in erster Reihe T. leistete. Indem die 1. Landeskirchenversammlung 1861 auf dem Boden dieser neuen Verfassung vom alten Recht Besitz ergriß, ge- 45 wann sie sofort den alten Rechtsboden wieder. Nach dieser Verfassung, an der die Landeskirchenversammlung wesentliche Änderungen vornahm, und die sie endgültig annahm, ist die Kirche völlig autonom und hat das ausschließliche Recht, sich selbst Gesetze zu geben, die weiter keiner staatlichen Bestätigung bedürfen. Sie gliedert sich in die Orts-, Bezirks- und Gesamtgemeinde, sämtliche Verwaltungs- und Vertretungskörper gehen ausschließlich 50 aus der freien Wahl der Kirche hervor, in den Bezirken und für die Gesamtkirche bestehen sie aus gleichviel geistlichen und weltlichen Vertretern. Die Landeskirchenversammlung hat die Entscheidung über Miss, Liturgie, Agenda, Festtage, über die Kirchenlehre. Sie übt die kirchliche Gelehrtengabe aus. (Vgl. Verfassung der evang. Landeskirche Augsb. Bef. in den siebenb. Landesteilen Ungarns, Hermannstadt 1902.) Auch den Bischof wählt die Landeskirchenversammlung und der König bestätigt ihn, in dessen Hände er den Treneid leistet. 55

T. war in der Landeskirchenversammlung von 1861 Referent in der Verfassungsfrage und ihm fiel ihre Fortbildung in den nächsten Jahren vor allem zu. Sie schuf 1862 ein Pfarrwahlgeyz, das wieder er gemacht hatte und vertrat und das das Recht der Pfarrbefestigung durch freie Wahl in die Hand der Gemeinde legte. Dadurch fielen wieder so alte Schranken, die innerhalb der Kirche tünftlich aufgerichtet worden waren und die

Kirche fand die alte Einheit wieder. Es war überhaupt eine providentielle Schickung, daß im selben Augenblick, als die große politische Wandlung das sächsische Volk vor neue schwerste Fragen stellte, die Kirche alle Güter dieses Volkes zusammenfaßte und unter dem Gedanken des Ewigen zu retten suchte, was zu retten war.

Am 19. September 1867 wählte die Landeskirchenversammlung T. zum Bischof und am 28. November trat der nicht ganz 5jährige das Amt an und er nahm, der erste Bischof seit 1571, den Amtssitz nach der neuen Kirchenverfassung wieder in Hermannstadt ein. Fast 26 Jahre ist er an der Spitze der Kirche gestanden, die unter ihm neu ward.

Während seiner ganzen Amtstätigkeit wurde die Kirchenverfassung weiter ausgebaut und zugleich war es notwendig, sie fortwährend zu verteidigen, in erster Reihe gegen die Angriffe des Staats. Die Landeskirchenversammlung von 1870 schuf eine neue Schulordnung für die Volkschulen, die erst Ordnung und Gleichartigkeit in die Volkschule hineinbrachte, eine Disziplinar- und Chorordnung; die Chegerichtsbarkeit stand der Kirche zu. Die Pensionsanstalt wurde wiederholt erweitert und verbessert. Eine neue Perikopenreihe sollte das innere Leben stärken, eine neue Agenda das religiöse Leben vertiefen. Für die Heranbildung der Volkschullehrer wurde eine gemeinsame Landeskirchenanstalt gegründet (1892).

Der Rechtsboden der Kirche hatte im sog. Unionsgesetz (der 13. Artikel von 1868) neuerdings feierliche Anerkennung gefunden, indem alle jene Gesetze S.s, die die Freiheit der Religionsausübung und Selbstregierung, die Gleichberechtigung und den Wirkungskreis 20 der Kirchen und Kirchenbehörden gewährleisteten, ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. Aber die neue Dogma der Staatsallmacht, die in Ungarn vom starken Bund des Romaniismus und Magyarismus getragen wurde, griff gerade diese Stellung der Kirche dauernd an, weil u. a. gerade die siebenb. Kirchen zugleich Träger nationalen Lebens waren, die evangelische des deutschen Lebens, die griechischen des rumänischen Lebens. Im Jahre 25 1879 wurde durch Staatsgesetz der Unterricht in der magyarischen Sprache für alle Volkschulen obligatorisch, wogegen die evang. Kirche auf Grund des Gesetzes und mit dem Hinweis darauf sich wehrte, daß damit das Niveau der Bildung allgemein herabgedrückt werde, da es unmöglich sei, in der Volkschule eine fremde Sprache zu erlernen, ohne alles andere zu vernachlässigen. Im Jahre 1883 mußte die Kirche sich gegen den 30 Mittelschulgesetzentwurf wehren, der die Gymnasien unter strengere staatliche Kontrolle stellte und die innere Organisation zum Teil in die Hand des Ministers legte. Und im Anschluß an diese Gesetze ergab sich ein steis erneuter Kampf gegen die Übergriffe der staatlichen Organe bei der Durchführung der Gesetze. Im Jahr 1890 dehnte ein Gesetz über Kindergärten und Bewahranstalten den magyarischen Sprachenzwang sogar auf die 35 Kinder des vorschulpflichtigen Alters aus. Klagen über nationale Unterdrückung, die nie-mals geschehen war, veranlaßten 1887 einige evang. Gemeinden magyarischer Nationalität aus dem Verband der evang. Landeskirche auszuscheiden und sich dem Theizer Distrikt anzuschließen, ein tief aufrregender Kampf für die Kirche, an den sich ein weiterer Kampf wegen Verminderung der Staatsdotations schloß, Arbeiten, die alle Kräfte in Anspruch 40 nahmen, denn es handelte sich immer um Verteidigung des Rechtsbodens der Kirche und die in ihr eingeschlossenen höheren Güter des Lebens. Selbst gegen die evang. „Schwesternkirche“ in Ungarn mußte sich die Kirche wehren, die sich nicht scheute, das Gebiet der siebenb. Landeskirche als herrenloses „Missionssgebiet“ zu betrachten, und Lust zeigte, sich dort auszubreiten.

Aber zu diesen markverzehrenden Kämpfen, deren Aktenstücke in den „Verhandlungen der evang. Landeskirchenversammlung“ (die 5.—15. hat unter T. getagt) mitgeteilt sind, kam nun die innere Arbeit. Die Aufgabe, die T. vorfand, war: die neue Kirchenverfassung mit Geist und Leben zu erfüllen. Er hatte in den Worten, mit denen er die Wahl zum Bischof annahm, die leitenden Gedanken ausgesprochen: „Wenn das Schiff 50 unserer Kirche, das unverfälschte Gotteswort zum Leitstern, mit der evang. Wissenschaft und Schule und Gemeindeverfassung im Bunde, den Zielen ihrer Bestimmung entgegenfährt, so können wohl die Wellen hoch gehen und die Stürme brausen, aber das Schiff wird nicht versinken und die Güter, die es trägt, werden nicht untergehen. Denn der Herr auch der Stürme und Wellen ist Gott und die in seinem Dienst stehen und ihm und 55 sich treu bleiben, die läßt er nicht“. Es galt, die Kirche zur „Volkskirche“ im edelsten Sinn zu gestalten, so daß das gesamte Leben von ihr beeinflußt, gehoben und getragen wurde. Wenn das nach außen hin wohl hin und wieder den Eindruck der Verweltlichung der Kirche machen konnte, so war es im Wesen ebenso und vielleicht noch mehr eine Verchristlichung des Lebens. Das Landeskonsistorium, dem er nun als Vorsitzer die Wege 60

wies, zog den Kreis seiner Tätigkeit weit, das ganze Leben war darin umschlossen: der Unterricht der Jugend, auch der konfirmierten, die Einrichtung des Gottesdienstes, die Ordnung und Registrierung der Archive, die Abhaltung von Winterlesabenden und Zusammenkünften auf dem Dorf, die Reinhaltung und Verschönerung der Friedhöfe, die Anlegung von Gedenkbüchern, die Sorge für die wirtschaftliche Stärkung der Kirche — nichts blieb unbeachtet und alles stand im Dienste des Gedankens, das sächsisch-deutsche Wesen durch die belebende Macht des Protestantismus zu reinigen und zu stärken, dem Protestantismus deutsche Art und Tiefe zu geben und so die sittlichen Mächte des Lebens zu kräftigen und widerstandsfähig zu machen gegen die Sünde! Ihm war Religion und Protestantismus eine Lebensmacht, und er sah als Aufgabe der Kirche die selbstständige schöpferische Wiedergabe der evang. Grundsätze an, aus dem Geist der Gegenwart und für die Bedürfnisse des lebenden Geschlechts. Die tiefeindringende wissenschaftliche Forschung der Theologie erschien ihm auch als Auferbung göttlichen Geistes und er hatte die freie Empfindung, daß die Ergebnisse wertlicher Wissenschaft das religiöse und christliche Leben nicht schädigten, sondern zuletzt förderten und vertieften. Die freimachende Kraft der Wissenschaft kennzeichnete ihm auch den Protestantismus. Er selbst war ein hinreißender Prediger und Redner. T. war reich an Gedanken, zündend in der Schärfe des Ausdrucks, begeisternd in dem hohen Schwung der Sprache, verstand er im Anschluß an den Anschauungs- und Willenskreis der Zuhörer sie zu großen allgemeinen Ideen hinzuführen und besonders — seinem eigenen Wesen entsprechend — die Gegenwart an die Vergangenheit anzutunnen und die Vergangenheit wirksam zu gestalten für die Gegenwart. Dabei half ihm eine genaue Reminisenz der hl. Schrift, deren Tiefe ihm unerschöpflich erschien. Wer die dogmatische Haltung und den religiösen Gehalt seiner Predigten zeichnen wollte, der könnte es am ersten durch einen Vergleich thun, er stand ungefähr auf dem Standpunkt Hases in Jena: das gleiche Verständnis für die historische Entwicklung des Christentums und daraus hervorgehend die Fähigkeit, gerecht zu urteilen über verschiedene Formen des Christentums, die gleiche Anschauung, daß das Christentum der Höhepunkt religiösen Lebens und der Protestantismus seine schönste freie Ausgestaltung sei, daß Christus der Wendepunkt der Zeiten und in ihm der Weg und das Leben gegeben sei.

„Siehet an den Herrn Jesum Christum — sprach er in einer Ordinationsrede — darin ist der Anfang und die Vollendung des Christentums begriffen“. Christentum und Protestantismus in ihrem Wesen gesetzt hatten nach seiner Überzeugung die Kraft, den Menschen zu bessern und dem Guten in der Welt die Wege zu bahnen. Dabei besaß er — was wieder auch bei Hase so schön zu Tage tritt — den freien Blick für die Schönheit der Welt und des Menschenlebens, das er gleichfalls in seiner Tiefe fasste. Den geistigen Zusammenhang mit dem deutschen Protestantismus zu festigen schien ihm Lebensbedingung sowohl für seine Kirche wie für sein Volk. Von diesem Gesichtspunkt aus hatte er 1861 als Vertreter des siebenb. Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung in Hannover den Anschluß an den Centralverein durchgeführt und als er Vorstand des siebenb. Hauptvereins und 1882—1891 Mitglied des Centralvorstandes war, da suchte er diese Fäden noch weiter zu kräftigen. Seine zahlreichen Beziehungen zu hervorragenden Männern Deutschlands haben in erster Reihe es bewirkt, daß die geistige Verbindung der evang. Kirche S. mit dem Mutterland der Reformation im Sturm der Gegenwart inniger als je geworden und auch dadurch deutsches und evang. Leben in seiner Heimat gekräftigt werden ist.

Die Wurzeln dieses Lebens zu kräftigen, griff er stets aufs neue in die Geschichte hinein. Ob er in der Sachsgeschichte die ganze Entwicklung seines Volkes (bis 1699) zeichnete, oder in einzelnen geistvollen Episoden kleinere Zeitabschnitte und Einzelsachen beleuchtete — so besonders die Schlüßjahre des 18. Jahrhunderts — oder in den zur Gründung des Landeskundevereins gehaltenen und stets mit Spannung erwarteten Denkschriften Zeitgenössen zeichnete, die der Tod genommen hatte, mit ihrem Leben und Leiden, Sorgen und Arbeiten, getragen von alter Freundschaft, die ihn mit den meisten verband, voll wehmütiger Erhebung jü charakterisierend — immer spürte der Hörer und Leser lebendig, was der Verfasser einst in jungen Jahren sich als Ziel gesetzt, durch die Geschichte die Grundsteine des Bestandes seines Volks zu rütteln!

Mit seinem historischen Wissen aber verband T. die seltene Kraft, die Gegenwart zu verstehen, an Stelle des veralteten Morschen neues Festes zu segnen. Wie er als Pfarrer in Alagnethen die erste Häckelschneidemaschine im Bezirk gekauft hatte, so ging er voran, mit neuen Mitteln das geistige und sittliche Leben in seiner Kirche zu stärken.

Er hörte nicht auf, Pfarrer und Lehrer zu drängen und zu treiben, die Mittel der Wissen-

schäft, des Studiums, der Fortbildung zu benützen, um das Beste zu bieten, was sie konnten, er erzog zu heiligem Pflichtgefühl, wohin sein Geist kam. „Was wird der Bischof dazu sagen!“ — das wirkte oft mehr als das Gesetz! So wuchs sein Bild und Wesen von Jahr zu Jahr, an Stelle der jugendlichen Strenge und jungen Übereifers war abgeklärte Lebensweisheit getreten, aber das Herz war jung geblieben auch unter dem weiß gewordenen Haupfe. Die Kirche sah in ihm ihre Einheit personifiziert und er vertrat diese Kirche in gleicher Weise imponierend nach oben und unten. Immer wieder war es in den schweren Kämpfen notwendig, mit den leitenden Männern Ungarns zu verhandeln und gar oft vor dem Thron des Königs zu erscheinen; hier und dort kannten sie ihn, seine Offenheit und Ehrlichkeit, seine Gerechtstreue und Unbeugsamkeit, seine weltmännischen Formen und seinen Geist. Und nach unten hin, da hat er in seiner Person die durch die neue Kirchenverfassung begründete Einheit ins Leben übertragen. Jede Gemeinde kannte ihn persönlich, er hatte alle ausführlich der Generalkirchenvisitation, die er in der ganzen Kirche durchführte, besucht. Das eindrucksvolle Bild ist unvergessen in jeder Gemeinde geblieben, wie der Bischof nach feierlichem Empfang in der vollen Kirche ge 10 predigt, dann die Schule und die Fortbildungsschule geprüft, mit Presbyterium und Gemeindevertretung Sitzung gehalten, die Kassenbücher und Protolle eingesehen, nach Altertümern und prähistorischen Funden gesucht und das ganze Leben mit seinen Schäden und seinen Vorzügen, Vergangenen und Gegenwärtiges an den Seelen der Zuhörer vorübergeführt. Als ein Bibelwort angeknüpft hatte die Predigt die Verhältnisse der Gemeinde unter 20 den Gesichtspunkt des Evangeliums gestellt und die ganze Arbeit des Tages das eine Ziel verfolgt, die sittlichen und religiösen Kräfte zu stärken, das Vertrauen auf die im Protestantismus liegende Macht zu heben, Schäden zu heilen, die Nutzlosen zur Hoffnung, die Schwankenden zur Festigkeit zu führen. Und dazu nun die Gabe, auch dem einzelnen bedrängten Gemüt Trost zu geben und mit dem kleinen Mann zu verkehren, daß diesem das Herz 25 aufging! Aber was sich hier in jeder Dorfgemeinde im kleinen vollzog, die Zusammenfassung der Volksarbeit durch die Kirche, das war auch im großen in der Person des Bischofs verkörpert. Als Vorstand des Vereins für siebenbürgische Landeskunde leitete er die wissenschaftlichen Arbeiten seines Volkes mindestens auf dem historischen Gebiet, als Vorstand des Gustav Adolf-Vereins und Beirat des Allg. evang. Frauenvereins die 30 Liebesarbeit innerhalb der Kirche, als Mitglied des ungarischen Magnatenhauses — früher auch Landtags- und Reichstagsabgeordneter und Vertreter in der Nationsuniversität — vertrat er Volk und Kirche in den wichtigsten Lebensfragen an oberster Stelle, seine Beziehungen zu den leitenden Kreisen der ungarischen Wissenschaft und Politik auf der einen Seite, die persönlichen Beziehungen zur deutschen Kirche und Wissenschaft auf der 35 andern, reichten zugleich für sein Volk und seine Kirche die Hand nach den zwei Seiten hin, von denen beeinflußt beide in Vergangenheit und Gegenwart sich entwickelt haben. So konnte sein langjähriger Mitarbeiter D. Müller — später sein Nachfolger im Amt — bei der Feier seines siebzigsten Geburtstages sagen: „*T* sei eine Geschichte und eine Summe von Gedanken, die keiner Auslegung bedürfen. Die vier Jahrzehnte, die er gewirkt, seien nicht zu denken ohne ihn, die Zukunft nicht ohne die Gedanken, für die er gekämpft. Er habe eine Lebensarbeit daran gesetzt, daß Recht Recht bleibe, Ehre und Treue seine Arbeit vergeistigt. Wer sie angreife, greife sein Volk an, wer ihn untreu schelte, schelte sein Volk untreu, dessen Gelöbnis darum sei, fest und treu zu ihm und seiner Lebensarbeit zu stehen!“

45

Da brachten die letzten Jahre neue schwere Kämpfe. Er hat sie, wo sie ihm im Leben entgegen traten, als sittliche Pflicht angesehen und oft schwer darunter gelitten, daß es seiner nimmermüden Arbeit wie der seiner Genossen nicht gelingen wollte, in den leitenden Kreisen der ungarischen Staatsmänner die Erkenntnis zu erwecken oder doch nachhaltig zu festigen, daß das sächsische Volk in *T* eine Stütze des ungarischen Staates eben 50 nur mit seiner deutschen Kultur und seinem unangetasteten evang. Leben und Wesen sei und daß es im selben Verhältnis, wie ihm eins oder das andere genommen oder unterbunden werde, gerade für den Staat bedeutungslos werde. Da wurde Ende 1892 plötzlich und unvermutet in Ungarn das Schlagwort der kirchenpolitischen Gesetze und damit die Forderung der staatlichen Matrikelführung, staatlicher Geschleißung und Trennung u. s. f. ausgegeben, in 55 dem *T*. einen neuen Angriff des vereinigten Romanismus und Magyarismus auf alles sah, was beiden ein Dorn im Auge ist. So bielt er sich für verpflichtet, mit seiner Kirche dagegen Stellung zu nehmen. Man hat sie in Deutschland, besonders auch in evang. Kreisen, vielfach nicht verstanden, von der falschen Voraussetzung ausgehend, daß diese kirchenpolitischen Gesetze ähnlich wie seiner Zeit in Deutschland eine Schutzwehr des 60

Staates gegen den Ultramontanismus seien. In Ungarn war das Gegenteil der Fall. Die kirchenpolitischen Gesetze waren der Preis, den die katholische Kirche für die Aufhebung des Gesetzes zahlte, wonach in gemischten Ehen die Kinder getrennt nach dem Geschlecht der Eltern zu folgen hatten und die Revere nichts galten, in der 5 sichern Voraussetzung, daß sie den Vorteil haben werde. Und in der That sind die Verluste der evang. Kirchen in Ungarn seither riesige gewesen; sie werden dadurch nicht aufgewogen, daß die Matrikeln magyarisch geführt werden und die Beamten die Magyarisierung unterstützen. Daß die evang. Kirche S. von diesen Verlusten verschont geblieben ist, ist ein schöner Beweis ihrer inneren Feigigkeit und Tückigkeit, an der T. seinen unvergänglichen 10 Anteil hat. Seine Stellung gegenüber den damals geplanten Gesetzen enthält die Vorstellung des Landeskonsistoriums gegen den Gesetzentwurf v. 868. 1893, die auch abgesondert veröffentlicht worden ist. Was darin vorausgesagt wurde, ist bis ins kleinste in Erfüllung gegangen.

T. hat die Schaffung dieses Gesetzes nicht mehr erlebt. Er war mit Plänen beschäftigt, welche neue Schritte zum Schutz der bedrohten Rechte und Kulturgüter seiner Kirche unternommen werden könnten; da machte nach kurzem Krankenlager ein Herzschlag am Abend des 2. Juli 1893 dem reichen Leben ein Ende, das zugleich dem kinderreichen glücklichen Hause den Vater nahm.

Außere Ehren hat seine Kirche nicht zu vergeben, sie waren ihm von andern Seiten 20 reich zu teil geworden: Ehrendoktor dreier deutscher Fakultäten, Mitglied gelehrter Genossenschaften und der Münchener Akademie der Wissenschaften, vom Herzog von Coburg und Großherzog von Sachsen mit hohen Orden ausgezeichnet, hatte er diese Ehrungen mehr seiner Kirche und seinem Volk erwiesen angesehen, deren Liebe und Verehrung ihm doch das Höchste war. Sein Andenken auch äußerlich nach seinem Tod zu ehren, haben 25 die dankbaren Zeitgenossen ihm in Hermannstadt 1899 vor der Kirche ein Erzstandbild (von Donndorf) errichtet, das unter allgemeiner Teilnahme, darunter auch Vertreter inländischer und deutscher Universitäten, des Gustav Adolf-Vereins und des evang. Bundes, sowie der ungarischen Regierung enthüllt wurde und eine Stiftung gegründet, die seinen Namen trägt und bestimmt ist, deutsch-evangelisches Leben in seiner Heimat zu fördern.

30

Textkritik s. d. A. **Bibeltext** Bd II S. 771.

Dr. Deutsch.

Thaborion Θαύων, Bezeichnung für das Fest der Verklärung Christi (*Metaphysisches Festum transfigurationis s. patefactionis Christi*) s. d. A. **Feste, kirchliche** Bd VI S. 55, 57 ff.

35 **Thamer, Theobald**, gest. 1569. — Joh. Tilemanni, dicti Schenck, Vitae professorum theologiae, qui in academia Marburgensi docuerunt, Marburgi Catt. 1727, S. 68 bis 72; Chr. Aug. Saligs, Vollständige Historie der Augsburgischen Confession, III. Teil, Halle 1735, S. 199—215; Dr. W. Strieders Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, XVI. Bd herausg. von L. Wachler, Marburg 1812, S. 127—155; A. 40 v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—1566, Marburg 1892 (Nr. 177, 221, 222); J. A. W. Neander, Theobald Thamer, der Repräsentant und Vorgänger moderner Geistesrichtung in dem Reformationszeitalter, Berlin 1842; Theobald Thamer. Eine Betrachtung aus den Zeiten der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts: Histor. polit. Blätter hrsg. von G. Phillips und G. Görres, X. Bd, München 1842, S. 341—363; C. W. H. Hochhuth von G. Theobaldi Thameri vita et scriptis (Diss.), Marburgi 1858 (90 S.); derj., Theobald Thamer und Landgraf Philipp: ThTh 1861, 2. Heft, S. 165—278; H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau, II. Teil Freiburg 1859, S. 293 bis 296; G. Frank, Geschichte der protestantischen Theologie I. Leipzig 1862, S. 207 f.; A. Räß, Die Convertiten seit der Reformation I. Bd, Freiburg i. Br. 1866, S. 236—297; 50 H. Heppé, Kirchengeschichte beider Hessen, Marburg 1876, 1. Bd S. 280; M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp des Großmütigen von Hessen mit Bucer II (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven XXVIII), Leipzig 1887, S. 165, 264 f. 267; M. Hegler, Geist und Schrift bei Sebastian Franck, Freiburg i. Br. 1892, S. 276 f.; vgl. d. Art. Beyer Bd II S. 675; Kraft Bd XI S. 57.

55 Theobald Thamer, Anfang des 16. Jahrhunderts zu Oberheneheim im Elsaß geboren (Schreiber S. 293; Tilemann-Schendel S. 68; Argentoratensis; Urkunde Phillips von 1535, Hochhuth S. 169 Ann. 12: von Straßburgf, ebenso Wittenberger Universität-Album ed. Zoerleman, Lips. 1841, p. 158: Strasburger) erhielt seinen ersten Unterricht in Rosheim (Rosenheim), bezog 1535 die Universität Wittenberg, um Theologie 60 zu studieren, erwarb dasselbe am 11. Februar 1539 den Magistergrad, ging nach Frankfurt a. O., wo er „eine geringe Kondition“ gehabt hat, um dann 1543 von dem Land-

grafen Philipp von Hessen als Professor der Theologie und Prediger an der Elisabethkirche nach Marburg berufen zu werden. Schon seit 1535 stand er mit dem Landgrafen in Verbindung, der ihm damals auf seine Bitte um Unterstützung ein jährliches Stipendium für das Studium in Wittenberg gewährt hatte. Diese persönlichen Beziehungen sind auch für die Folgezeit wichtig geworden, denn sie erklären das außerordentlich weitgehende Interesse und Entgegenkommen, das ihm von Seiten dieses Fürsten auch dann noch bewiesen worden ist, als seine Stellung bereits unhaltbar geworden war. Bei seinem Amtsantritt veröffentlichte er die Schrift: *Paracelsis i. e. Adhortatio ad theologiae studium*, die von seiner damaligen Verehrung für Luther und Melanchthon Zeugnis ablegt und durch ihren Ernst wie den Umfang der von ihm für den Theologen als notwendig bezeichneten Studien beachtenswert ist. Th. war kaum ein Jahr in Marburg, da stand er bereits wegen seiner schroffen Verteidigung der lutherischen Abendmahl Lehre mit seinem Kollegen Andreas Hyperius im Kampf (dessen *Responsio: Hochhuth S. 174—179*). Der Rektor der Universität, Draconites, suchte zu vermitteln (vgl. Art. *Draconites* Bd V S. 14, 25 ff.) und der Landgraf, der für den durch die Wittenberger Konföderation mühsam errungenen kirchlichen Frieden fürchtete, ließ die Marburger Theologen (14. Okt. 1541) ermahnen, sich von Zänkereien fern zu halten. Es gelang auch in der That, größeren Streitigkeiten vorzubeugen. Bei Beginn des Schmalkaldischen Krieges wurde Th. von dem Landgrafen zum Feldprediger bestellt und erhielt dadurch Gelegenheit, Beobachtungen zu machen, die für sein weiteres Leben entscheidend wurden. Während des Feldzugs hatte er durch Wort und Schrift (*An et quatenus Christianis sit fugiendum 1517*) zur Standhaftigkeit ermahnt und versucht, dem wilden Treiben der Soldaten zu steuern. „Aber der Eine flieht mir darüber, der Andere verlacht es als ein unnütz Geschwätz und Märchen, der dritte schob mich mit meinem eigenen Pfeile, indem er sagt: Du lehrst doch selber, daß der Mensch nichts Gutes thun kann, damit er vor Gott bestehé und ge recht werde; darum müssen wir allein durch das Verdienst Christi, das uns durch den Glauben zugerechnet wird, selig und Gottes Kinder werden, was willst du uns denn mit viel guten Werken plagen? Hätten wir Gutes thun können und mit unseren Werken gerecht werden, was hätte denn Christus für uns dürfen sterben?“ (Wahrhaftiger Bericht, Hochhuth S. 193). Diese Erfahrungen und der unglückliche Ausgang des Krieges regten ihn zu der Frage nach den Ursachen der Reformation an und damit begannen für ihn die Zweifel an der Richtigkeit der evangelischen Lehre von der Buße und Rechtfertigung. Th. war nicht der Mann, diese Kämpfe in seinem Inneren zu verschließen, was ihn bewegte, erfuhr ganz Marburg und brachte die Stadt in Aufregung. Zuerst kam es zwischen ihm und Draconites zum Streit (vgl. Bd V S. 14), man befchdete sich auf der Kanzel und in einer Disputation sollte er zum Austrag gebracht werden (Thamers *Theesen abgedr.*: Hochhuth S. 195—199). Aber die Kasseler Regierung griff jetzt ein und citierte beide Professoren sowie Adam Kraft nach Kassel (Ende Oktober 1547). Th. sprach hier offen aus, daß er die Lehre von der sola fides nicht für gut und evangelisch halten könne und blieb auch gegenüber den Bemühungen des jungen Landgrafen Wilhelm IV., der ihn zur Tafel zog, und seiner Mäte fest. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, aber Th. gab das Versprechen, weiterer Ausfälle gegen die lutherische Lehre sich zu enthalten. Doch der Friede dauerte nur kurz, denn das Reden vom „bloßen Glauben“ entfachte seine Polemik von neuem; sein Gegner war jetzt Adam Kraft, Draconites hatte Marburg verlassen. Daß beiden Parteien von der Regierung auferlegt wurde, ihr Bekenntnis schriftlich darzulegen, führte dazu, daß Th. allerdings mit Widerstreben, hier zum erstenmal sich über seine neuen Überzeugungen im Zusammenhang äußert (abgedruckt: Hochhuth a. a. O. S. 203—216, das Bekenntnis Krafts ebend. S. 202 Anm. 68). Ein Dreifaches suchte er zu zeigen: 1. „den Ursprung des christlichen Glaubens, warum derselbe vor Gott gerecht mache und was derselbe sei; 2. die Ursachen, durch welche Luther und seine Jünger bewegt worden sind, den Glauben von der Liebe abzuwenden und einen werklosen Glauben zu bestätigen; 3. daß der Glaube, der durch die Liebe thätig ist, der rechte und seligmachende Glaube sei, und nicht der, welcher alle guten Werke von der Gerechtigkeit Gottes abscheidet, wie jetzt öffentlich gelehrt wird“ (die von Salig S. 215 Anm. d, vgl. S. 210, u. d. T. „Confessio fidei“, Marburg 1548 genannte lateinische Ausgabe wird bei Dommer nicht aufgeführt). Auch in der Christologie waren eigenartige Vorstellungen Th.s bei Gelegenheit der Übergabe seiner Konfession an den Kanzler Donnerstag nach Jubilate 1548 (Hochhuth S. 217) hervorgetreten. Von einer Urmündung Th.s war keine Rede, aber er verstand sich schließlich dazu, in einem Nevers die Predigt der evangelischen Rechtfertigungslehre und die Unterlassung weiteren Streitens zu versprechen, allerdings mit der

klause, daß dieses Abkommen nur „bis zur Vereinigung des Landgrafen“ gelten solle. Bis ¹⁰ Stern 1519 ist von ihm diese Abmachung beobachtet worden, dann eröffnete er den Kampf aufs neue. Zu Anbetracht der Aussichtslosigkeit weiterer Erörterungen wurde ihm nach den Ernoden zu Ziegenhain und Rassel am 8. August 1519 der Bescheid erteilt: „daß er, eine Zeit lang bis zur Rückkehr des Landgrafen beurlaubt, sich alles Lehrens und Predigens in Kirchen und Schulen des Fürstentums enthalten solle, sich auch nach Gefallen und Gelegenheit an andere Drite begeben könne, unbeschadet jedoch der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gegen den Landgrafen“ (Hochhuth S. 219). Man gab ihm einen Paß und ein Geschenk von 50 Gulden. Die Absicht, dem in den Niederlanden weilenden gefangenen Landgrafen seine Sache persönlich vorzutragen, ließ Tb. fallen, als er auf der Reise dorthin den Karmeliterprior Kaspar Dolores in Köln und durch diesen den Ordensprovinzial Eberhard Villal kennen gelernt hatte. Auf dessen Empfehlung wurde ihm Ende 1519 durch den Erzbischof von Mainz die Stelle des zweiten Predigers an dem Bartholomäustift in Frankfurt am Main übertragen.

¹⁵ — Da er in seinen Predigten auch hier seine scharfen Angriffe auf das Lutherum forthezte, wurde er bald in Kämpfe verwickelt; der Prediger Hartmann Beyer war sein hauptgegner. Trotz dreijähriger Wirksamkeit vermochte er in Frankfurt keinen Boden zu gewinnen. Aus seiner Stelle entlassen, wandte er sich in einem Schreiben vom 27. Januar 1553 als „armer, elender, verlassener Mensch, Sohn von Lutherschen und Papisten“ an den inzwischen in sein Land zurückgekehrt Landgrafen Philipp und bat um eine ordentliche Untersuchung der ihm vorgeworfenen Irrtümer (Hochhuth S. 228 ff.). Tb. erhielt eine eingehende Antwort auf seine Kritik der lutherischen Lehre (1. Februar 1553, ebend. S. 229—233) und auf seine ausführliche Replik (S. 233—242) noch ein zweites Schreiben (1. März d. J., S. 243—247). Durch diese Korrespondenz ist es ihm gelungen, daß ²⁰ Interesse des Landgrafen so stark anzuregen, daß dieser sich zu dem außerordentlichen Schritt entschloß, ihm die Gelegenheit zu schaffen, über seine Bedenken mit den hervorragendsten Theologen jener Zeit persönlich zu konferieren. In Begleitung des Edelmanns Friedrich von der Thann reiste er zu Erhard Schnepf nach Jena (18. März 1553, Hochhuth S. 247—263), dann führte ihn der landgräfliche Gefandte nach Wittenberg ²⁵ zu Melanchthon (25. März, ebend. S. 263 ff.), darauf zu dem Superintendenten Daniel Greßer nach Dresden (ebend. S. 268), aber keinem dieser Theologen gelang es, ihm umzustimmen. Damit noch nicht genug, um alles ver sucht zu haben, sandte der Landgraf ihm nun noch zu Bullinger nach Zürich (S. 270 ff.). Als auch die Besprechung mit diesem Theologen resultlos blieb, wurde ihm durch von der Thann die für diesen Fall ³⁰ unter dem 15. April 1553 ausgestellte Entlassungsurkunde überreicht.

Tb. wandte sich nach Rom und ist wahrscheinlich hier, 1553 oder 1554, zur katholischen Kirche übergetreten (nicht erst 1562, vgl. Hochhuth S. 273 Anm. 128, Rätz S. 256 Anm. 3). Nach Schreiber S. 294 hat er die theologische Doktorwürde sich in Siena geholt. Nach Verlauf von zwei Jahren kehrte er nach Deutschland zurück, wurde in Münden durch den dortigen Bischof Georg, Herzog von Braunschweig als Prediger angestellt, erhielt darauf ein Kanonikat in Mainz, wo er 1561 seine *Apologia* herausgab (deutsche Übersetzung: Rätz S. 261—297). 1566 wurde ihm die dritte theologische Lehrstelle an der Universität Freiburg i. Br. übertragen, hier ist er am 23. Mai 1569 gestorben (Schreiber S. 295 f.). — Melanchthon hat über Tb. sehr ungünstig geurteilt, vgl. CR tom. VIII p. 158, 551. Die Warnungsschrift „*Commone factio de Thammero vagiente in Dioecesi Mindensi*, die 1557 in Wittenberg erschien, ist ebend. tom. IX, p. 131—135 abgedruckt. — Die Schriften Tb.s sind verzeichnet von Hochhuth a. a. D. S. 166—167, von Rätz a. a. D. S. 260 ff.

Carl Mirbt.

Theatinerorden. — **Litteratur.** Die frühesten Aufzeichnungen über Gaetano von Tiene Leben, welche 1598 durch Gio. Batt. Prati nach eigener Erinnerung gemacht worden sind, konnten schon von den Holländern nicht mehr aufgefunden werden, sind aber in die Vita des Heiligen von A. Garaciolo Coloniae Ubiorum 1612, zusammen mit der der drei übrigen Söhne des Ordens errichteten, aufgenommen worden. Mittlerweile hatte der Geschichtsschreiber des Theatinerordens, Gio. Batt. del Tiso, sein Werk in italienischer Sprache ⁵⁰ (Rom 1609) herausgegeben; ihm folgte mit den *Vitae* der vier Söhne: Gio. Batt. Casaldo, Rom 1616. Dann erschien ein Panegyris ohne Wert in Gestalt einer Vita S. Gaetani nebst den Mirakeln des mittlerweile Kanontierten und dem Heiligpredigungsprozeß (Verona 1645) unter dem Pseudonym Enretus Misocotus, und zwei Jahre nachher die Ordensgeschichte von Jos. Silos, der zuerst die vorhandenen Notizen, wenn auch nicht immer zuverlässig, ordnete. ⁵⁵ Neben einige der zahlreichen im Laufe des 17. Jahrhunderts sonst noch erschienenen Dar-

stellungen von Gaetanos Leben und der Ordensgeschichte vgl. Acta SS. Aug. T. II (S. 281). Dori hat Pinus die Darstellung der Vita des Heiligen gegeben und die von Caracciolo mit Noten neu gedruckt (S. 282—301), wie auch die „Gloria postuma ex miraculis“ (S. 301—324). Die Vita des Heiligen von Pepe (Benedig 1657 f.) ist auch deutsch (München 1671) erschienen. 1753 hat Zinelli (*Memorie istoriche di S. G.*, Venezia) noch eine Nachlese geboten. Neuerdings haben kritiklos Dumortier (S. Gaëtan de Thiene, Paris 1882) und P. Lüben (Der heil. Cajetan . . . Regensburg 1883) sein Leben in ihrem Sinne erbaulich dargestellt. Bedeutender ist S. Gaëtan von Maulde de la Clavière, Paris 1902 (vgl. ThIB XXII, S. 689), mit Briefen des Heiligen. Die mehrfach ergänzten Ordensstatuten s. bei Holstenius, Cod. Reg. Mon. T. V (1759). — Ueber die Vita Pauli IV. von Caracciolo s. die Literatur zu dem Art. Paul IV. (Bd XV S. 39). Vgl. d. Art. Oratorium der göttl. Liebe Bd XIV S. 424.

Ordo Clericorum Regularium Theatinorum, Cajetani, Chierici regolari Teatini [Chietini]. Man ist gewohnt, den Jesuitenorden als diejenige Stiftung zu betrachten, in welcher sich zuerst der Geist der Gegenreformation nach den beiden Seiten hin, die sein eigentliches Wesen bezeichnen, verkörpert habe: Zurückführung einer strafferen Centralisation und Disziplin in die katholische Kirche, sowie mehr und mehr sich ausdehnende Angriffe auf den Bestand des Protestantismus befuhs dessen Vernichtung. Urteilt man nach der Größe der allgemeinen Erfolge, so ist diese Ansicht zweifellos richtig; zieht man aber die Entstehungszeit in Betracht, so kann der Theatinerorden beanspruchen, zuerst genannt zu werden, wie er denn auch bezüglich der Rückführung der Disziplin zunächst in die Reihen des katholischen Klerus sehr bedeutende und auch bezüglich der Bekämpfung der „Rezerei“ beachtenswerte Erfolge erzielt hat. Daß die sittliche Verkommenheit des Klerus eine der Hauptursachen für das Umsturzgreifen der reformatorischen Bewegung im 16. Jahrhundert bildete, war nicht schwer einzusehen. Erste, ihrer Kirche treu ergebene und zum Teil in hohen kirchlichen Ämtern stehende Katholiken haben das bald erkannt und offen ausgesprochen. „Tempus est ut judicium incipiat a domo mea“ — das war der Wahlspruch, mit welchem der junge Theatinerbischof Caraffa (s. den Art. Paul IV. Bd XV S. 39 ff.) sein Amt antrat; es ist auch der Gedanke gewesen, dem der nach Caraffa genannte Theatinerorden seine Stiftung verdankte. Zunächst hatten ernste Männer in Rom noch unter Leo X. den Versuch gemacht, Besserung und lebhafte religiös-kirchliches Interesse in die Reihen des Klerus einzupflanzen: das „Oratorium der göttlichen Liebe“, ein anerkennenswerter, wenn auch wenig wirksamer Versuch, die Besserung des Kirchenwesens auf einer religiösen Erneuerung des geistlichen Standes aufzubauen, war die Frucht ihrer Bestrebungen. Zu durchgreifender Wirklichkeit fehlte freilich diesem Versuche die richtige Organisation. In der Lebensbeschreibung Pauls IV. bemerkt der Verfasser: „Es stellte sich heraus, daß das „Oratorium“ trotz seiner vortrefflichen Absichten eine weiter reichende Wirkung doch nicht auszuüben vermochte. Zweierlei stand dem entgegen. Erstens der bloß gelegentliche Charakter der Vereinigung, welcher immerwährende Schwankungen in der Zahl der Teilnehmer herbeiführte; dann aber besonders der Umstand, daß die Mitglieder durch ihre anderweitigen Verpflichtungen und Geschäfte häufig von den guten Werken, zu welchen sie sich zusammengethan hatten, abgezogen wurden.“ Der Plan nun, den Grundgedanken des „Oratoriums“ in durchgreifender Weise für die Reorganisation des Kirchentums zu verwerten, entstand in Gaetano von Tiefe, welcher selbst zu den Mitgliedern des „Oratoriums“ gehörte. Geboren 1480 in Vicenza aus edlem Geschlechte, wandte er sich zuerst juristischen Studien, dann der kirchlichen Laufbahn zu und wurde, nachdem er 1504 in Padua zum Doktor der Rechte promoviert worden, in Rom durch Julius II. zum apostolischen Protonotar ernannt. Der reiche junge Graf hatte sich eine Parteipräfektur in dem Kollegium gekauft. Erst 1516, und zwar auf Gestattung Leos X. hin im Zeitraum von wenig Tagen, erhielt Gaetano die Weihen von den vier niederen bis zur Priesterweihe einschließlich. Wodurch die außergewöhnliche Beschleunigung veranlaßt worden ist, erfahren wir nicht. Im Jahre 1518 verließ Gaetano nach Carracciolo die Stadt Rom, kehrte nach Vicenza zurück und trat dort in die Gemeinschaft der Hieronymiten (s. d. A. Bd VIII, 10) ein, die er durch Wort und Beispiel zu fleißigerem Gebete, häufigerer Teilnahme an der Messe und zu allen den Verrichtungen anhielt, durch welche die katholische Kirche das religiöse Interesse zu wecken und wachzuhalten sucht. Indem Gaetano hier den Grundsatz des „Oratoriums“ durchführte, die Besserung der allgemeinen kirchlichen Zustände mit der Besserung der Einzelnen zu beginnen, war er auch nach anderer Seite hin thätig. Die Nachricht von dem bevorstehenden Tode der Mutter scheint ihn damals nach Vicenza gerufen zu haben — als sie (1518) gestorben war, stiftete er ihr und sich ein segensreiches Andenken in

Gestalt eines Siebenhauses für Unbeilbare. Der Gedanke des „Oratoriums“ hatte mittlerweile in mehreren Orten Italiens Auflang gefunden. Eine ähnliche Vereinigung in Verona stellte an die Hieronymiten-Genossenschaft zu Vicenza 1519 den Antrag auf „Gemeinschaft in den geistlichen Gütern, Gebeten und guten Werken“. Nichts zeigt besser, als diese Bitte, die übrigens gerne gewährt wurde, wie äußerlich doch im Grunde selbst ein so ernst gemeinter „Reformversuch“, wie die Vereinigung des „Oratoriums“, gefaßt wurde. Denn in der „Gemeinschaft der guten Werke“ tritt uns der nämliche Gedanke entgegen, welcher in den zahllosen kirchlichen Bruderschaften der Zeit treibend ist: daß ein gewisser fond von an sich verdienstvollen Handlungen seitens der Gesamtheit 10 der Teilnehmer anggesammelt werde, an dem dann der Einzelne pro rata behufs Sicherung seiner Seligkeit teilhaben könne. — Nach längerer Wirksamkeit auch in Venedig kehrte Gaetano im Jahre 1528 nach Rom zurück. Der Plan, statt des „Oratoriums“ mit seinem wechselnden Bestande und der mangelhaften Organisation dort einen wirklichen Orden zu gründen, welcher das Ziel der Regeneration des katholischen Kirchenwesens auf ungrenztem Gebiete wirksam erstreben sollte, veranlaßte ihn, wie ein Biograph angiebt, auf seine Stelle in der Prälatur und seine Pfründen zu verzichten. Mit Bonifacio da Colle aus Alessandria und Giov. Pietro Caraffa besprach er die Einzelheiten; als vierter trat Paolo Configliari aus Rom zu ihnen; so gründeten sie, angeregt durch Gaetano, im engsten Kreise den neuen Orden der Regularkirifer, nachdem 20 auch Caraffa zwar auf seine sonstigen Pfründen verzichtet, aber den Bischofstitel beibehalten hatte. Die bereitwilligst gewährte päpstliche Bestätigung ist bemerkenswert durch das Maß des Vertrauens, welches sie in die vier Träger der neuen Institution setzt: nicht nur bestätigt sie die von dem Stifter festgestellten Hauptpunkte, nämlich die Ablegung der drei Gelübde, die Wahl eines Vorstehers (*praepositus*) auf drei Jahre — Caraffa hat diese Frist auf fünf Jahre erhöht, als er selbst Papst wurde —, die Bedingungen der Aufnahme neuer Mitglieder, das Prinzip der Besitzlosigkeit in dem strengsten Sinne und die ihnen eigene Art in der Handhabung der liturgischen Offizien und Tageszeiten — sondern sie übertrug dem neuen Regularorden auch alle Privilegien der Kanoniker vom Lateran und gestattete, daß die speziellen Konstitutionen für den Orden erst nachträglich, nachdem seine Mitglieder weitere Erfahrungen gemacht, entworfen und behufs Genehmigung vorgelegt werden sollten.

Einer der vier Teilnehmer, Bonifacio da Colle, besaß ein kleines Haus am Marsfeld in Rom; das richteten sie sich ein. Die Bettelorden noch überbietend, wollten sie nicht einmal von Haus zu Haus Almosen heischen, sondern nur von dem leben, was man ihnen freiwillig zutrage; und so enthält denn auch die üppig wuchernde Ordenslegende mehrfach Züge von eklatanten unvorhergesehenen Schenkungen, wo die Not am größten. Zunächst gingen die Theatiner darauf aus, das Interesse an den Kulturreichtümern, insbesondere die Teilnahme an der Kommunion, in weiteren Kreisen neu zu beleben; auf die Handhabung einer gereinigten und wirkungsvollen Predigtweise legten sie großen Wert. Rücksichtslose Hingabe bei der Pflege von Kranken, als eine tödliche Seuche in der Stadt ausbrach, verhalfte ihnen bald guten Ruf und Vertrauen. Die Ketzer in jeder Gestalt zu bekämpfen, ließen sie keine Gelegenheit unbenutzt. Nachdem sich die Zahl der Mitglieder auf 12 vermehrt hatte, schrieb Caraffa die erste Konstitution vor, welche späterhin mehrfach ergänzt werden ist. Für die vergrößerte Zahl mußte ein neues 15 Haus genügt werden — sie fanden ein passendes auf dem Monte Pincio, welches 1526 bergen wurde und in dem die Greuel der Plünderung Roms auch über sie ergingen. Nach Ostia hin entflohen, beschlossen sie auf Einladung des gerade an der Tibermündung ankommenden venetianischen Gesandten da Mula, mit nach Venedig zu fahren, wo Gaetano, 1527 zum Präpositus erwählt, dem Orden ein gesichertes Unterkommen in S. Nicolo di Tolentino verschaffte, Caraffa aber, seit 1530 zum zweiten Male Leiter des Ganzen, mit der ihm eigenständlichen leidenschaftlichen Hingabe sein Hauptmerkmal auf die Aufspürung und Verfolgung der Ketzer richtete, damit die andere Seite der Ordenstätigkeit im größeren Stil inaugurierte und wichtigen, freilich erst nach einem Jahrzehnt möglich werdenden Schritten der Kurialpolitik die Wege bahnte. Caraffa war es auch, der den schon länger gehegten Gedanken, eine Niederlassung des Ordens in Neapel zu gründen, zur Ausführung brachte und ihm damit das fruchtbarste Feld für seine Entwicklung zwies. In Neapel hatte ein Edelmann, Caraccioli von Oppido, ein geeignetes Haus zur Verfügung gestellt, und da ein Breve vom 11. Februar 1533 die Einwilligung des Papstes zufielte, so ward Gaetano mit einem Gefährten dorthin abgeordnet, wo sich bald noch sechs aus Venedig anlangende Ordensbrüder mit ihnen vereinigten. Der Ein-

fluß in den Kreisen der Vornehmen war durch Caraccioli und durch Caraffas Schwester, welche dort längst an der Spitze eines Dominikanerinnenklosters stand, gesichert; in weiteren Kreisen erlangten die Theatiner bald Ansehen durch ihre selbstlose Wirthschaft im Hospital für die Unheilbaren, in welches sie nach Jahresfrist übersiedelten. Noch der letzte deutsche Biograph Gaetanos, P. Lüben (S. 166), mitteilt dem Leser unter vielem Ähnlichen zu, die Legende für wahr zu halten, daß Gaetano einem Verunglückten in der Nacht vor der festgesetzten Amputation das zerstörte Bein durch Handauslegen, Gebet und applizierte Kreuzzeichen „vollkommen geheilt“ habe. Als die Niederlassung in Neapel gesichert war, beschloß man, die alte römische zu erneuern und hielt zu dem Zweck ein Kapitel in Rom 1536, wo an Stelle des eben zum Kardinal ernannten Caraffa ein anderer Oberer für Venedig erwählt wurde. Allein in Neapel und Venedig blieb noch bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts der Hauptsitz des Ordens. An diesen beiden Orten entfaltete derselbe auch zunächst systematisch die ihm eigentümliche Thätigkeit des Aufspürens und Verfolgens der „Reuer“. Dem Biographen Pauls IV., Aut. Caraccioli, erscheint es als der Hauptzweck seiner Theatiner, daß sie durch ihre gesellschaftlichen Verbindungen, auch durch geschickte Ausnutzung dessen, was der Beichtstuhl bot, die böse Pflanze der Reue in Neapel entdeckt und dann mit Hilfe Caraffas ausgerissen haben. Und was Gaetano seit 1538 in Neapel gegen die Gefümmungsgegnossen eines Juan de Baldos, gegen Pietro Martire Vermigli und besonders gegen Bernardino Ochino ins Werk gesetzt hatte, das wiederholte er, seit 1541 abermals Oberer des Klosters in Venedig, in dieser Stadt im folgenden Jahre, unterstützt durch Caraffa in Rom maßgebenden Einfluß.

Kurz vor dem Tode Gaetanos (gest. 1547) fand in Rom ein Kapitel des Ordens statt, auf dem die Vertreter der kürzlich gegründeten Somasker (s. Bd XVIII S. 487) Aufnahme unter die Leitung der Theatiner verlangten und erreichten — freilich nur bis 1555, wo 25 Caraffa als Papst sie wieder abtrennte. In demselben Jahre überwies Paul IV. seinen Ordensgenossen Kirche und Kloster von San Silvestro auf dem Quirinal; dieses blieb der Hauptsitz des Ordens, bis sie die Kirche S. Andrea della Valle nebst großem Konvent errichteten. Mittlerweile hatte der Orden sich über ganz Italien verbreitet: in Padua (1565), Piacenza (1569), Mailand und Genua (1572), Cremona, Spoleto, Ferrara, Aquila u. a. D. entstanden Ordenshäuser. In Neapel vermehrte sich deren Zahl bis auf sechs. Auch die Alpen überstiegen sie: in Spanien, Frankreich (Paris 1641), Deutschland (München, Wien, Prag) und Polen verbreiteten sie sich. Stets erwiesen sie sich als die unterwürfigsten Diener der päpstlichen Gewalt und ihrer Ansprüche, und so traf denn auch z. B. bei den Streitigkeiten zwischen der Kurie und Venedig zu Anfang des 35 17. Jahrhunderts neben dem Orden der Jesuiten auch den ihrigen vorübergehend die Ausweisung.

Im Jahre 1629 hatte der Orden den Triumph, daß sein Stifter durch Urban VIII. selig, im Jahre 1660 sogar, daß er durch Clemens X. heilig gesprochen wurde — die Kanonisationsakten gibt im Auszuge der Bollandist Pinus (Acta SS. Aug. t. II). Zwei 40 Frauenorden haben sich unter gleichem Namen dem Theatinerorden angeschlossen: der „von der unbefleckten Empfängnis und der „von der Einsiedelei“, welche letzterer durch Ursula Benincasa (geb. 1547 zu Neapel) gestiftet wurde und zwar in Form einer Doppelgesellschaft von Schwestern, von denen die einen nur einfache Gelübde ablegten und sich mit Besorgung der äußeren Obliegenheiten beschäftigten, die anderen aber, durch feierliche Gelübde verpflichtet, sich nur der Religion in Kontemplation und Fasteierung hingeben sollten. Im Jahre 1583 schrieb sie ihre Satzungen vor, unter denen auch die „ewige Anbetung“, d. h. die durch die Mitglieder auszuführende, Tag und Nacht ohne Unterbrechung stattfindende Adoration der geweihten Hostie, ihre Stelle hat. Das Leben der Benincasa, deren Stiftung nicht über Neapel und Palermo hinausgegangen ist, hat der 50 Theatiner Gio. Batt. Bagatta 1696 beschrieben. Benrath.

Thebäische Legion s. d. A. Mauritius Bd XII S. 152.

Theismus. — Zur Litteratur: Imm. Herm. Fichte, Ueber die Bedingungen des spekulativen Theismus, Elberfeld 1835; derj., Die theistische Weltanschauung und ihre Rechtfertigung, ein trit. Manifest an ihre Gegner, Leipzig 1873; Herm. Ulrich, Gott und die Natur, 2. Aufl., Leipzig 1866; Christ. Herm. Weisse, Philosophische Dogmatik oder Philosophie des Christentums, 3 Bde., Leipzig 1855—62; Joh. Ulrich Wirth, Die spekulativen Thee Gottes und die damit zusammenhängenden Probleme der Philosophie, Stuttgart u. Tübingen 1845;

v. Szanto, Theismus u. Pantheismus, London 1875; A. C. Frazer, Philosophy of Theism, 2 voll., Gifford Lectures, 2. ed., Edinb. and London 1899; James Lindsay, Recent Advances in the Philosophy of Religion, Edinb. 1897; James Overach, Theism in the Light of Present Science and Philosophy, New York 1899; A. Drews, Die deutsche Speculation seit Kant mit besonderer Rücksicht auf das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes, 2 Bde., 2. Ausg., Berlin 1895. Heberweg Heinze, Grundriss der Geschichte der Philosophie, Berlin, 1. u. 2. Aufl., 9. Aufl. 1903 u. 5, 3. n. 1. Aufl., 10. Aufl. 1906 u. 7; Joh. Eduard Erdmann, Grundriss der Geschichte der Philosophie, 1. Aufl., bearbeitet v. Bruno Erdmann, 2 Bde., Berlin 1896; Bruno Tötscher, Geschichte der neuern Philosophie, S. auch die Artikel „Theismus“ Bd IV S. 532 und „Pantheismus“ Bd XIV S. 627 in dieser Realencyclopädie.

Die Ausdrücke „Theist“ und „Theismus“ scheinen in England aufgekommen zu sein, als Gegensätze zu „Atheist“ und „Atheismus“, nachdem die Bezeichnungen „Deist“ und „Deismus“, die früher gebraucht worden waren, wegen ihrer allgemeineren Bedeutung, als des Glaubens nur an einen Gott überhaupt, bei den Bekennern der Kirchentheologie in Beruf gekommen waren. Im Unterschied zu Atheisten werden die Theisten öfter bei Godwinth in seinem Hauptwerk, „The true intellectual system of the universe“, 1678, genannt, der dem platonischen Nationalismus huldigte, aber den Platonismus an der Norm des Christentums gemessen wissen wollte. Bayle sagt in seiner „Réponse aux questions d'un provincial“, T. III, 1705, über Theismus: „Je me sers de ce mot à l'imitation des Anglais pour signifier en général la foi de l'existence divine“, betont also nur den Gegensatz gegen den Atheismus. Aber in gleicher Bedeutung brauchen dieser und andere auch Deismus, so daß für die frühere genauere Scheidung zwischen Deismus und Theismus keine Zeugnisse vorliegen. S. die Angaben über die Terminologie bei N. Eucken, Beiträge zur Einführung in die Geschichte der Philosophie, 1906, S. 146. Derselbe ist mit Kant (Heinze, Vorlesungen Kants über Metaphysik aus drei Semestern, S. 233) der Ansicht, von England würde auch die Differenzierung zwischen „Deist“ und „Theist“ erfolgt sein, die durch Kant eine besonders präzise Fassung erhalten hat (Krit. d. reinen Vern., 2. Aufl. Al. Ausg. S. 12): „Der Deist glaube einen Gott, der Theist aber einen lebendigen Gott“ (summam intelligentiam).
 20 Kant hat mit seinen Erörterungen die nach ihm bestimmter formulierte, auch jetzt meist noch angenommene, viwohl den Worten nach ganz unberechtigte und willkürliche Scheidung wesentlich vorbereitet. Er versteht unter Theologie die Erkenntnis des Urweisen und will sie entweder aus bloßer Vernunft (theologia rationalis) oder aus Offenbarung herleiten (revelata). Die letztere soll sich Gott entweder bloß durch reine Vernunft vermittelst lauter transzendentaler Begriffe denken (ens realissimum, ens entium) und soll transzendentale Theologie heißen, oder durch einen Begriff, den sie aus der Natur (unserer Seele) entlehnt, als höchste Intelligenz und müßte eigentlich natürliche Theologie heißen. Der Anhänger der ersten soll Deist, der, welcher auch eine natürliche Theologie annimmt, soll Theist genannt werden. Ferner meint Kant, und es werden dadurch die Begriffe genauer bestimmt: der Deist gebe zu, daß man wohl das Dasein eines Urweisen durch Vernunft zu erkennen vermöge, daß aber der Begriff von ihm nur alle Realität in sich schließe als Weltursache, die man nicht näher bestimmen könne, während der Theist behauptet, die Vernunft vermöge Gott nach der Natur näher zu bestimmen, nämlich als ein Wesen, das durch Verstand und Freiheit den Ursprung aller Dinge in sich enthalte.
 25 als Welturheber. Die Transzentaltheologie ist teils Kosmotheologie (kosmologischer Beweis), teils Ontotheologie (ontologischer); die natürliche Theologie teils Physikotheologie (Teleologie), teils Moraltheologie, d. h. Überzeugung vom Dasein eines höchsten Wesens, welche sich auf sittliche Gesetze gründet. In der Regel werde nun unter Gott nicht nur eine blindwirkende ewige Natur als die allwirkende Ursache, sondern ein durch Verstand und Freiheit die Dinge verursachendes höchstes Wesen verstanden und, da auch dieser Begriff uns allein näher angebe, so könne man dem Theisten eigentlich allen Glauben an Gott absprechen und ihm nur ein Urweisen als oberste Ursache zusprechen. Aber es komme doch darauf hinaus, daß der Deist wenigstens an Gott glaube, ohne ihn irgend näher bestimmen zu können. Weder in dem Begriff des Theismus, noch in dem des Deismus,
 30 und in diesem noch viel weniger, schließt Kant das Prädikat ein, durch das in der späteren Theologie der Theismus sich von den andern Weltanschauungen unterscheidet, nämlich das der Persönlichkeit, das neben dem Selbstbewußtsein und der Selbstthätigkeit von dem religiösen Menschen meist für Gott gefordert wird, damit eine thatfächliche Beziehung von Person zu Person möglich erscheint. Unter Person wird dann zu verstehen sein ein Einzelwesen mit Selbstbewußtsein, das sich andern gegenüber als für sich bestehend fühlt. Ferner wird der Theismus Gott nicht nur als Welturheber betrachten, der sich etwa, wie

man dies bei dem Theismus annimmt, nachdem er der Welt Ordnung und Gesetze gegeben hat, von ihr zurückzieht und sie nach diesen Gesetzen sich bewegen und entwickeln läßt, sondern nach ihm wird Gott weiter die Welt erhalten, vielleicht sogar in ihren Gang eingreifen.

Von wem diese Fassung des Theismus zuerst aufgestellt worden ist, läßt sich kaum ausmachen; jedenfalls haben christlich gefürchte Philosophen im vorigen Jahrhundert vielfach an ihr festgehalten; daß sie mit dem Wort Theismus nicht gegeben ist, braucht nicht dargethan zu werden. Es bezeichnet dies nicht einmal sicher Monotheismus; denn auch der Polytheismus, noch mehr der Dualismus, kann die Bezeichnung für sich in Anspruch nehmen, und doch ist sie für den ersteren kaum je gebraucht worden, so unrichtig auch 10 der ganze Begriff war und auch noch ist. Dagegen wird der Dualismus häufig als theistisch bezeichnet. Wir werden dabei nicht an Anaxagoras denken dürfen, der eher als Deist bezeichnet werden dürfte, da er seinen *rov̄z*, den wir als Gottheit bei ihm fassen können, sich von der Welt, nachdem er sie geordnet hat, zurückziehen läßt und in mechanischer Weise ihre Entwicklung annimmt, namentlich auch das teleologische Element in 15 seiner Weltanschauung nicht gebraucht.

Als entschiedene Dualisten im Altertum sind Platon und Aristoteles zu betrachten, von denen der erstere freilich kaum als Theist zu bezeichnen ist. Obgleich er die Idee des Guten gleich der Vernunft im Philebus setzt, und die Idee des Guten wiederum gleich der Gottheit ist, ferner die Gottheit aus Güte die Welt bildet, um sich alles so 20 ähnlich als möglich zu machen, so sind die Bestimmungen über die Gottheit und den *rov̄z* bei ihm so schwankend, daß man der Gottheit kaum die Prädikate, die vom Theismus Gott beigelegt werden, namentlich nicht das Selbstbewußtsein, zusprechen kann.

Ganz anders verhält es sich bei Aristoteles, der nicht mit Unrecht öfter als Begründer des wissenschaftlichen oder spekulativen Theismus angesehen wird, obgleich er das eine 25 hauptsächliche Prädikat, welches der Theist heutigen Tages Gott beizulegen pflegt, nämlich die Persönlichkeit, nicht Gott zuspricht — sehr eklärlich, da er sowenig wie das ganze Altertum diesen Begriff klar erfaßt hatte und so nicht mit ihm operieren konnte. Gewisse Bestimmungen freilich, die Aristoteles der Gottheit zuspricht, weisen auf Persönlichkeit hin. Zunächst ist Gott für Aristoteles stoffloser Geist, der sich selbst gleich 30 bleibt, da er absolute Energie ist, nichts mehr werden kann, im Gegensatz zur absoluten Dynamis, der *h̄ly*, die alle Formen oder Begriffe in sich aufzunehmen vermag. Als frei von Materie ist Gott auch ohne Teile, ohne Vielheit, Geist, der als Denkender das Beste zum Inhalt seines Denkens hat, d. h. sich selbst, und wird geradezu als Denken des Denkens (*vōnous rojōeōs*) definiert. Es ist aber das, was er denkt, nichts Leeres, 35 sondern es sind die Formen und Begriffe, durch welche die Einzeldinge der Ercheinungswelt gebildet werden, indem sie immmanent in den Dingen sind (*universalia in rebus*). Dieses Denken ist zugleich das höchste, beste und seligste Leben; denn Leben ist die Energie des Geistes, und mit dieser Energie ist die höchste Freude verbunden (*diō o rov̄z aei p̄iar zui ἀτῆr zaigei ἡδονήr*). So sehen wir, wie der Gottheit Selbstbewußtsein und Gefühl zugesprochen wird, Prädikate, die eigentlich der Persönlichkeit anhaften. Diese 40 selige Gottheit ist nun bei Aristoteles auch das erste Bewegende, da die Welt, wie jedes Objekt, eine bewegende Ursache voraussetzt, einen ersten Bewegter haben muß (*τρόποr zrōo*). Dieser, d. h. Gott, bewegt ohne zu handeln und ohne zu bilden — seine Thätigkeit geht ja ganz im Denken, in der Theorie auf —; er bleibt als das Gute und als 45 der Zweck selbst unbewegt. Außer sich hat er keinen Zweck, es strebt ihm aber alles zu, da er anzieht wie das Geliebte das Liebende anzieht. Wie die Formen freilich den Inhalt der denkenden Gottheit bilden können und zugleich immmanent in den Dingen diese gestalten und ihrem Ziele entgegenführen, ist nicht wohl einzusehen, da sie transzendent und immmanent zugleich sein müßten und so die Gottheit mit ihrem Inhalt in die Ercheinungswelt hineingezogen würde. Eine Schwierigkeit, die sich in den meisten philosophischen Systemen, auch schon bei Platon zeigt, sogar in den monistischen Weltanschauungen hervortritt und sich zu der Frage zusetzt: Wie entsteht aus dem Sein das Werden? oder: Wie kommt das Sein zum Werden? Vermieden wird diese Frage von den Philosophen, die bloß ein Sein als faktisch anzunehmen, z. B. von dem Eleaten, und denen, die nur ein ewiges Werden kennen, z. B. von Heraclit, und von den konsequenten Bekennern der Entwickelungslehre. Diese erwähnten Denker kommen freilich für den Theismus nicht in Betracht, nicht einmal für den Deismus.

Der Dualismus des Aristoteles fand bei den nachfolgenden Philosophen keinen Anhang; sogar unter seinen unmittelbaren Anhängern kommen Naturalisten oder pan-⁵⁰

theistische Naturalisten vor, z. B. Straton der Physiker. Und die Stoicer, die wegen ihres ausgebildeten Vorsehungsglaubens zu den Theisten ancheinend gerechnet werden konnten, bilden ja einem bestimmt ausgesprochenen materialistischen Pantheismus. Auch die Neuplatoniker, die bisweilen die Materie als selbstständiges zweites Prinzip anzunehmen scheinen, sind mit ihrer Emanationslehre zu den Pantheisten zu rechnen, und auf Gnostiker, namentlich die Manichäer, ist bei ihren phantastisch mythologischen Vorstellungen hier keine Rücksicht zu nehmen.

In der neueren Zeit ist ein dualistischer Theismus kaum vertreten, auch nicht von Descartes, der einmal, streng genommen, kein Dualist ist und zu zweit seinen Gott, 10 nachdem dieser der Natur ihre Gesetze gegeben hat, sich von ihr zurückziehen läßt, ohne daß er weiter eingriffe. Wie Anaxagoras ist Descartes vielmehr zu den Deisten als zu den Theisten zu zählen (s. unten S. 591, 16).

Sehr bestimmt findet sich der Theismus bei den christlichen Denkern alter und neuer Zeit; freilich nicht der dualistische, sondern der monistische: der unendliche, allmächtige Gott kann nicht durch ein zweites Prinzip, wenn auch ein unabhängiges, beschränkt werden. Gott hat die Welt nicht nur gebildet, geformt, sondern er hat sie geschaffen, wie es zu Anfang der Genesis heißt: „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“. Bei alten spekulativen Kirchenvätern tritt das deutlich hervor, wenn auch bei Clemens und Origenes die Welt schöpfung keine zeitliche, sondern eine von Ewigkeit her ausgeführte That Gottes ist. Nach 20 Origenes konnte die Güte Gottes nie unbethätig und seine Allmacht nie ohne Gegenstände sein, an denen sie sich betätigte; deshalb kann die Welt nicht in irgend einem Moment der Zeit entstanden sein. Gott hat auch keine Materie vorgefunden, die er dann gestaltet hätte, sondern er hat sie geschaffen, und zwar, wie die ganze Welt, aus nichts. Hätte er die Materie nicht selbst geschaffen, so müßte eine Verschöpfung vor ihm dafür gesorgt 25 haben, daß er seine Gedanken in der Welt dargestellt hätte, oder ein glücklicher Zufall dafür eingetreten sein. Beides ist aber absurd. Gott ist als Geist, als immateriell und unkörperlich doch mit seiner wirkenden Kraft allgegenwärtig in der Welt, wie die Seele durch unseren ganzen Körper verbreitet ist. Es kommt hier ein pantheistischer Zug trotz der Transzendenz Gottes in die Auseinandersetzung des Origenes hinein, wie dies auch schon bei 30 Aristoteles der Fall war.

Abschneiden von der Anfanglosigkeit der Welt, ist diese Gotteslehre des Origenes bei den späteren Vätern mit geringen Modifikationen zu bemerken. So bei dem Schüler des Origenes, Gregor von Nyssa, der den Menschen durch Gottes überschwengliche Liebe, nicht aus Notwendigkeit, geschaffen sein läßt; auch bei Augustinus, dem Gott die summa essentia ist, und nach dem Gott den von ihm aus nichts geschaffenen Dingen zwar das Sein, aber nicht das höchste Sein verliehen, den einen ein vollkommenes, den andern ein weniger vollkommenes, das minus esse gegenüber dem summe esse. Er hat die Welt aus nichts geschaffen, nicht aus seinem Wesen; sonst würde sie ihm ja gleich sein. Und zwar hat er sie aus voller Willensfreiheit, nicht etwa durch irgend eine Notwendigkeit gezwungen hervorgebracht, nur vernüge seiner Güte, um Gutes zu schaffen. Kein Wesen, also auch nicht die ganze Welt ist ihm entgegengesetzt, sondern nur das Nichtsein und das aus diesem hervorgehende Böse. Selbst die Materie ist ihm nicht entgegengesetzt, da sie von ihm geschaffen ist, und sie zur Ordnung des Ganzen gehört, auch ihr kommt Güte zu, und zwar ist dies ihre Gestaltbarkeit. Von einem Dualismus kann demnach bei 45 Augustin nicht die Rede sein. Als schöpferische Substanz ist Gott in der ganzen Welt zu finden; er erhält die Welt, und zwar ist diese Erhaltung eine fortwährende Schöpfung, aber nicht eine ewige, sondern das Geschaffene ist nach Zeit und Raum beschränkt; nur ist der Entschluß Gottes zur Welterschaffung ein ewiger. Zöge Gott sich als immer Neuschaffender einmal von der Welt zurück, so würde diese sogleich in das Nichts zurück sinken, so daß wir schon dadurch in unmittelbarer Verbindung mit Gott stehen, und dieser als ubique diffusus nicht nur transzendent, sondern auch immanent gedacht werden muß. — Obgleich die Erkenntnis bei Augustin eine große Rolle spielt, so muß sie sich doch dem religiösen Moment unterordnen. Neben der Selbsterkenntnis kommt es ihm namentlich auf die Gotteserkenntnis an, wiewohl Gott in wunderbarer Weise un begreiflich ist. S. namentlich Confess. I, 4, wo er Bezeichnungen erhält, die einander widersprechen, ja sich ausschließen. Er wird da genannt exhabenter, bester, mächtigster, allmächtigster, barnherzigster und gerechtester, verborgenster und gegenwärtigster, fest stehend und doch unfaßbar, unveränderlich und doch verändernd, nie neu, nie alt, d. h. zeitlos, immer thätig, immer rubig, sammelnd und doch bedürfnislos, schaffend, erhaltend, 50 vollendend, suchend, ohne daß ihm etwas fehlt, bereuend, ohne daß es ihn schmerzt,

zürnend und doch dabei ruhig, aufnehmend, was er findet und doch nie verloren hat, Schulden erlassend, ohne dadurch zu verlieren. Mit diesen und anderen Eigenschaften, die Augustin Gott beilegt, ohne daß damit die Summe der Prädikate erschöpft wäre, will er seinem religiösen Bedürfnis, das einen mystischen Zug hat, offenbar Genüge thun, auch Gott selbst gegenüber, dem er ja diese großartige Beichte in den Confessiones ablegt, die auch als ein Gebet an Gott gerichtet angesehen werden können. Und wie er seine Stellung zu seinem Schöpfer aussetzt, geht aus der bekannten Stelle, Confess. I, 1, hervor: *Tu excitas ut laudare te deleat, quia fecisti nos ad te, et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te, und aus der I, 2: Non ergo essem, Deus meus, non omnino essem, nisi esses in me.* An potius non 10 essem, nisi essem in te, ex quo omnia, per quem omnia, in quo omnia? — *Quo te invoco, eum in te sim? aut unde venias in me?* Quo enim recedam extra coelum et terram, ut inde in me veniat Deus meus, qui dixit: *Coelum et terram ego impleo?* etc. Die ganzen nächsten Kapitel sind mit solchen Gedanken des Wohnens von uns in Gott und Gottes in uns angefüllt. Es sieht dies aus wie reiner Pantheismus, aber doch hält Augustinus an der Transzendenz Gottes fest, wie schon daraus hervorgeht, daß die Welt geworden ist und wieder vergehen wird, und nur Gott und neben ihm die Seelen der Engel und Menschen ewig sein sollen. So wird Augustin als einer der Hauptvertreter des Theismus, namentlich von der religiösen Seite aus betrachtet werden müssen.

Auch die Scholastik ist in ihren vorzüglichsten Theologen, die allein hier berührt werden können, entschieden theistisch gesinnt, wenn sich auch mancherlei pantheistische Neigungen zeigen, die aber von der Kirche nach Möglichkeit niedergehalten wurden. In seinen Beweisen für das Dasein Gottes kommt Anselm zu der Lehre, daß alles Sein ein absolutes Sein voraussetzt, durch welches es ist und besteht, welches aber selbst aus und durch sich selbst ist. Nach Stoff und Form ist das Bedingte nicht aus dem Absoluten geschaffen, aber durch dieses. Gott hat die Welt aus Nichts geschaffen, dies ist aber nicht etwa die Materie, aus welcher die Welt geformt worden wäre, sondern eben das reine Nichts. Gleich Augustin nimmt Anselm an, daß die Welt nicht die Kraft zu beharren besitzt, sondern der erhaltenen Gegenwart Gottes bedarf, weil sie sonst in das 20 Nichts zurückfallen würde. Also weder Dualismus noch Deismus ist bei Anselm zu konstatieren; eher könnte man wegen der fortwährenden engsten Verbindung Gottes mit der Welt pantheistische Gedanken, wie bei Aristoteles und Augustin, bei ihm finden. — Was die nähere Bestimmung der Gottheit anlangt, so nähert sich Anselm einem Anthropomorphismus. Neben den metaphysischen Prädikaten finden sich auch ethische, namentlich Gerechtigkeit, Güte 35 und Liebe, ja Gott ist selbst die Liebe. Auch dem menschlichen Geiste, als dem geschaffenen Abbild des göttlichen, wohnt neben intelligentia und anderen Eigenschaften die Liebe inne. Diese letzte hat ihren Grund im Glauben, im lebendigen Glauben, der ein Streben nach seinem Objekt in sich faßt und die Hoffnung begt, das Erstreute zu erreichen. So ist der Glaube des Menschen an Gott nicht ein blozes credere Deum, sondern ein credere in Deum, eine Hingabe an Gott, wodurch das normale religiöse Verhältnis des Menschen zu Gott bezeichnet wird. Daß Anselm, trotzdem er schriftstelleriger Dialetkifer war, doch in einem eng persönlichen Verhältnis zu Gott frommen Sinnes stehen wollte, geht schon aus seinen Schriften hervor, in denen sich die feinsten dialektischen Grörterungen an Gott richten.

Wie Anselm entschieden als Theist zu bezeichnen ist, so auch Albertus und Thomas. Nach dem ersten ist die Welt aus nichts geschaffen, keineswegs aus einer präexistierenden Materie. Gott würde ja bedürftig sein, wenn sein Bilden eine vor seiner Weltbildung vorhandene Materie voraussetzte. Freilich ist die Schöpfung ein Wunder, sie kann nicht erklärt oder abgeleitet werden. Nur was aus sich besteht, kann seinem Wesen nach ewig sein; alles Geschaffene würde vergehen, wenn es nicht durch die Allmacht Gottes gehalten würde. In dieser Gemeinschaft mit Gott besteht auch der Grund für die Unsterblichkeit der Einzelseenlen. Der menschliche Intellekt kann das unendliche Wesen Gottes nicht fassen, bleibt ihm aber auch in der Erkenntnis nicht vollständig fern. Ein Strahl seines Lichtes berührt uns und so siehen wir in steter Gemeinschaft mit ihm. So hält Albertus 55 einerseits die Transzendenz Gottes fest, andererseits läßt er die Menschen an ihm teilnehmen. Als transzendent ist Gott mit keinen Prädikaten zu bezeichnen; das Sein ist sein Werk und so steht er über allem Seienden. Dennoch soll er nicht nur prima causa, primum principium, ens primum, allwissend sein, sondern auch summa bonitas, fons omnis bonitatis, der absolut gnädige Gott. In diesen letzten 60

ethischen Prädikaten liegt die Beziehung zu dem Geschaffenen, also namentlich zu dem Menschen.

Wenn auch Albertus in wesentlichen Studien, so namentlich in der Lehre von der Welt schöpfung, also in der Verwerfung des Dualismus, von Aristoteles abweicht, so ist 5 eine starke Abhängigkeit von diesem doch deutlich zu sehen; ebenso, noch stärker sogar können wir diese bei Thomas bemerken, wiewohl auch er nicht slavischer Nachfolger des Stagiriten ist. Das Geschaffensein der Welt, also auch der Materie, ist ihm nicht nur Glaubenssache, sondern philosophisch beweisbar, dagegen ist ihr Anfang in der Zeit nicht wissenschaftlich darzutun, sondern wird nur durch den Glauben gesichert. Wie Augustin und 10 andere namentlich er an, daß die Welterhaltung eine fortwährende Schöpfung sei, so daß ein fortwährender engster Zusammenhang mit der Welt stattfindet. Nach Aristoteles ist für Thomas Gott die schlechtbin einfache Form, die reine Aktualität, unveränderlich. Sein Wesen ist sein Erkennen, d. h. das Selbsterkennen, mit dem das Erkennen aller Dinge 15 gleich gegeben ist. Wie das Objekt des Erkennens er selbst ist, so muß er auch als der ab- isolut Gute sich selbst wollen. So will er nicht ein Gutes, um dieses zu erreichen, sondern er will um des Guten willen, um dies zu schenken, in seiner Eigenschaft als Liebe. Wie Aristoteles die höchste Freude und Seligkeit der Gottheit zugesprochen hatte, so auch Thomas, dem die Freude Gottes zugleich die höchste Selbstbefriedigung ist. Was das 20 Verhältnis des Menschen zu Gott betrifft, so ist, abgegeben von der fortwährenden Er- haltung des Menschen durch Gott, auch das höchste ethische Ziel des Menschen nur durch Gottes Hilfe zu erlangen. Die vollkommenste Glückseligkeit des Menschen besteht nämlich in der *visio divinae essentiae*, in der unmittelbaren Anschauung des göttlichen Wesens. Dies Gut zu erlangen, geht aber über die Kraft der geschaffenen Menschen hinaus und kann diesen nur durch göttliches Eingreifen zu teil werden.

25 Auf die christlichen Mystiker des Mittelalters von Bernhard von Clairvaux an bis zu Meister Eckhart und seinen Nachfolgern hier einzugehen, ist nicht angezeigt, da sie mehr oder weniger ausgesprochene pantheistische Neigungen haben. Die mystische Erhebung bildet bei ihnen die Hauptsache, das Aufgehen in Gott; freilich sinkt der so Erhobene leicht in die Tiefe wieder zurück. Den seligen Zustand verdankt er nur der Gnade Gottes, so 30 daß ein reiner Pantheismus hier doch nicht festzustellen ist.

Bei den Arabern ist neben dem ausgesprochenen Pantheismus, wie er z. B. von Ibn Roshd gelehrt wurde, doch auch eine Art Theismus vertreten, so von Alfarabi, der freilich daneben die neuplatonische Emanationslehre bekannt. Gott, d. h. das Urwesen, erfordert notwendig, hat keine Ursache, hat aber alles Erstierende, also auch die Materie hervorgebracht. Es ist unveränderlich und einfach. Es ist das absolut Gute und absolutes Denken. Es kommt ihm Leben, Macht und Wille, Weisheit und Schönheit, wie alle Vortrefflichkeit zu. Es ist auch absolut glückselig und der erste und letzte Gegenstand des menschlichen Willens. Dies Wesen zu erkennen und ihm ähnlich zu werden, ist der Zweck der Philosophie. Nur ist eine mystische Vereinigung mit diesem 40 höchsten Wesen nicht möglich. So hat Alfarabi viel von Aristoteles genommen, kommt aber mit seinen anthropomorphen Eigenschaften Gottes dem religiösen Theismus sehr nahe.

— Auch der Jude Maimonides ist im ganzen als Theist zu bezeichnen.

In der Übergangszeit zur neueren Philosophie, in der Platon und mehr noch der Neuplatonismus wieder zu neuem Leben erwachten, kam man von eigentlichem Theismus 45 nicht viel entdecken. Auch Nikolaus von Cues ist vielmehr pantheistisch als theistisch ge- sunnt. Man braucht, um dies zu zeigen, nur an Sätze zu erinnern: Gott ist mit der Fülle seiner Kraft überall, und die Liebe zu Gott ist Einswerden mit Gott. Giordano Bruno ist mit seinen neuplatonischen und vielfach stoischen Ansichten erst recht vom Theismus entfernt. Eher könnte diesem Campanella zugerechnet werden, der dem unendlichen Wesen, 50 d. h. der Gottheit, welche die endlichen Dinge auch die unsterblichen Seelen hervorgebracht hat, doch bestimmte Eigenschaften zuschreibt, nämlich: Macht, Weisheit und Liebe, mit denen Persönlichkeit verbunden zu denken ist.

Mit Campanella und mit Augustin zeigt im Denken, namentlich im Ausgangspunkt der Erkenntnis, Ähnlichkeit Descartes, bei dem die Vorstellung Gottes stark in dem 55 Vordergrund steht; berücksichtigt er doch eine seiner Hauptscriften als *Meditationes de prima philosophia*, ubi de Dei existentia etc., und glaubte er doch für das Dasein Gottes sicherere Beweise erbracht zu haben, als sie in der Mathematik gegeben werden könnten, die er der Menschheit nicht vorerhalten dürfe. Seine Lehre wird in der Regel als eine dualistische bezeichnet, indem entweder Gott im Gegensatz zur Welt aufgefaßt 60 wird, woraus sich freilich manche Widersprüche ergeben, oder die beiden geschaffenen Sub-

stanzen, nämlich die ausgedehnte und die denkende, Körperwelt und Geisterwelt, einander gegenübergestellt werden, jede von beiden unabhängig von der andern, keines andern Dinges als Gottes zur Existenz bedürfend. Man sieht deutlich, daß, da diese beiden Substanzen zweiten Grades Gott untergeordnet sind, es nur eine Substanz im absoluten Sinne, d. h. Gott giebt. Da hätten wir nicht einen Dualismus, sondern einen entschiedenen Monismus, der auch durch die Welt nicht bechränkt wird. Nicht nur zu ihrem Dasein ist Gott den Dingen der Welt nötig — er hat sie geschaffen, sondern auch zu ihrer Fortdauer, da sie sich nicht selbst erhalten können, vielmehr die immerwährende Schöpferkraft Gottes bedürfen. Nehmen wir hinzu noch, daß Gott die absolute Vollkommenheit ist, daß er das natürliche Licht, das Denken in dem Menschen hervorbringt,¹⁰ Geber alles Lichts, daß eine seiner ersten Eigenchaften die Wahrhaftigkeit ist, die für uns von der größten Bedeutung ist, da sie allein uns die Erkenntnis möglich macht, so wird man gereizt sein, ihn als Theist zu bezeichnen, und für einen solchen wird er auch von manchem Verfasser gehalten. Zwar soll Gott transcendent sein, aber doch in engster Beziehung zur Welt und zu dem Menschen. Mit der Wahrhaftigkeit wird auch die Persönlichkeit eng verbunden gedacht werden. Und dennoch ist Descartes wohl eher Deist als Theist zu nennen. Die Ausdehnung, die Körperwelt ist von Gott geschaffen; sie ist aber für sich kraftlos, weder ruhend noch bewegt aus und durch sich selbst. Da nun die Geister keinen Einfluß auf sie haben, bleibt nur übrig, daß Gott erste Ursache der Bewegung und der Ruhe in der Körperwelt ist. Das Quantum der Bewegung ist immer dasselbe, da die Körper die Bewegung nicht vermehren oder vermindern können. Es hängt diese Konstanz auch von der Unveränderlichkeit Gottes ab, die auch die Ursache ist für die absolute Gültigkeit und Dauer der von Gott gegebenen Naturgesetze. Nach ihnen geht alles in der Körperwelt vor sich, ohne daß der Gesetzgeber, Gott, wieder eingreift. Alle Bewegung wird durch Druck und Stoß hervorgebracht, und wenn Gott so außerhalb der Welt transcendent sich hält, so wird man durch diese Lehre Descartes' sehr stark erinnert an dem Mechanismus bei Anaxagoras, s. oben S. 587, 12. Wie auch sonst in den Ansichten Descartes' manche Widersprüche sich finden, so auch hier ein sehr greller in der Lehre von Gott.

Auch bei Leibniz finden wir die Lebren von Gott widerspruchsvoll. Gott ist nach ihm die höchste Monade, der absolute Vollkommenheit zukommt. Von ihm und von sonst nichts sind alle anderen Monaden, welche die Welt bilden, geschaffen. Aber nachdem sie in das Dasein durch Gott getreten sind, gibt alles in ihnen aus ihnen selbst hervor, wenn sie auch alle Gott als ihren Endzweck in ihrem Streben nach Vollkommenheit haben. Die Welt wird so als ein Mechanismus betrachtet, in den Gott nicht mehr eingreift; müßte er dies thun, so wäre sie nicht die beste; das soll sie aber sein. Soweit ist Leibniz Deist, wie ihn Lessing mit vollem Recht bezeichnete. Dennoch hält Leibniz, vielleicht der positiven Religion zu Liebe, deren Recht er als guter Christ nicht anzweifeln wollte, den Glauben an Offenbarung und an Wunder fest, indem er die Lehre vom Übervernünftigen im Gegensatz zum Widervernünftigen gebraucht. Nur zu fällige Thatssachen, wie es die natürlichen Ereignisse sind, können durch Gott, der ihr Grund ist, verändert werden; sie sind keine ewigen Wahrheiten, die unumstößlich sind, gewissermaßen neben Gott selbstständig bestehen. Daß der Weltzusammenhang durch die Wunder gestört wird, und daß die Wunder widervernünftig sind, übersah dabei Leibniz in seiner christlich frommen Geistigkeit. Mit diesem Eingreifen Gottes ging er vom Deismus zum Theismus über. Die Transcendenz wird nicht gewahrt, sondern die unmittelbare Berührung Gottes mit der Welt wird angenommen. Ja, nicht auf religiösen, sondern auf metaphysischem Gebiet, kommt Leibniz sogar zur Immortalität Gottes in der Welt, da dieser gleichsam das Centrum überall ist, da nichts ihm fern, sondern alles ihm gegenwärtig gedacht werden muß. Viel Ähnlichkeit mit der Lehre Leibnizens von Gott hat die Volfs, die nichts besonders Neues bietet. In der Auflärfung wie bei vielen Engländern herrschte ein entschiedener Deismus.

Bei Kant, der sich mit der Vorstellung Gottes sowohl in seiner vorkritischen als auch in seiner kritischen Zeit eingehend beschäftigt, kann hier nur auf die spätere Periode Rücksicht genommen werden. Terminologisches von ihm ist schon früher erwähnt, s. oben S. 586, 25. — Das Postulat des Daseins Gottes folgt nach der Kritik der praktischen Vernunft aus dem Verhältnis der Tugend zur Glückseligkeit. Wir sollen die Übereinstimmung der letzteren mit der ersteren als notwendig a priori annehmen. Danach wird das Dasein einer von der Natur, die diesen Zusammenhang durch sich nicht hervorbringt, unterschiedenen Ursache der gesamten Natur postuliert, welche vermöge einer der mora-

lichen Gesinnung gemäßen Rauschlichkeit, d. h. durch Verstand und Willen den Grund für den genauen Zusammenhang zwischen Tugend und Glückseligkeit bildet, d. h. das Dasein Gottes. Für die theoretische Vernunft ist die Annahme Gottes als der obersten Intelligenz eine bloße Hypothese, für die praktische Vernunft Glaube, d. h. reiner Vernunftglaube. Das ist der Hauptzweck der Moralphäologie, die im Gegensatz zur Physikothäologie ihr volles Recht hat. So ist der Begriff Gottes „ein ursprünglich nicht zur Physik, d. h. für die spekulativen Vernunft, sondern ein zur Moral gehöriger Begriff.“ In der Metaphysik der Sitten wird dieser Glaube an Gott auf das Gewissen gegründet, indem sich der Mensch als doppelte Persönlichkeit denken muß, einmal als Angeklagter und dann 10 als Richter. Dies letztere muß ein über alles Macht habendes sittliches Wesen sein, d. h. Gott. Ob dieses eine wirkliche oder nur idealische Person sei, welche die Vernunft sich selbst schaffe, soll unentschieden sein, doch würde Kant gefragt sich dafür entschieden haben, daß beides möglich sei. Jedenfalls bleibt die wirkliche Existenz Gottes hierbei für den Verstand unsicher. — Etwas anders wird das Dasein Gottes bei Kant gewonnen 15 — auch nicht für die spekulativen Vernunft — in der Kritik der Urteilskraft. Siehe namentlich den § 86, der von der Ethikothäologie handelt. Hier wird das teleologische Moment herangezogen, um nicht nur das Dasein Gottes für den Glauben festzustellen, sondern das höchste Wesen auch durch weitere Prädikate zu bestimmen. Wenn wir in der Welt Zweckanordnungen finden und die einzelnen nur bedingten Zwecke, wie es die 20 Vernunft fordert, einem unbedingten obersten Wesen unterordnen, so sehen wir leicht, daß nicht von einem Zwecke innerhalb der Natur, sondern von dem letzten Zwecke der Schöpfung die Rede sei „und in diesem auch eigentlich von der obersten Bedingung, unter der allein ein Endzweck (d. i. der Bestimmungsgrund eines höchsten Verstandes zur Hervorbringung der Weltwesen) stattfinden kann“. Als eigentlicher Zweck der Schöpfung 25 kann nur der Mensch und zwar als moralisches Wesen anerkannt werden, wonach wir die Hauptbedingung haben, um die Welt als zusammenhängendes Ganzes anzusehen und für die Beziehung der Naturzwecke auf eine verständige Weltursache ein Prinzip die Natur und Eigenschaften dieser Ursache zu denken und so den Begriff zu bestimmen, was die physiologische Teleologie nicht vermögt. Wir werden dieses Urwesen nicht nur als Intelligenz und 30 Gegegebener für die Natur, sondern auch „als gesetzgebendes Oberhaupt“ in dem moralischen Reich der Zwecke vorstellen müssen. In Beziehung auf das höchste, unter seiner Herrschaft allein mögliche Gut, nämlich die Existenz vernünftiger Wesen unter moralischen Gesetzen, werden wir dieses Urwesen als allwissend denken müssen, damit selbst das Innerste der Gesinnungen ihm nicht verborgen sei; als allmächtig, damit es die ganze 35 Natur diesem Zwecke angemessen machen könne; „als allgütig und zugleich gerecht, weil diese beiden Eigenschaften die Bedingungen der Rauschlichkeit einer obersten Ursache der Welt als höchsten Gutes unter moralischen Gesetzen ausmachen, und so auch alle übrigen transzendentalen Eigenschaften, als Ewigkeit, Allgegenwart u. s. w., die in Beziehung auf einen solchen Endzweck vorausgesetzt werden, an demselben denken müssen.“

40 Ist nun nach dem Angeführten Kant als Deist oder als Theist zu bezeichnen? Will man bei dieser Frage von Erkenntnis Gottes reden, so paßt keine von beiden Benennungen auf Kant, da er in seiner kritischen Periode kein Wissen von Gott und göttlichen Eigenschaften kennt; er meint, der Mensch dürfe sich nicht einmal annahmen, das Dasein Gottes als völlig gewiß zu beteuern. Will man unter Theismus aber nicht etwa die Erkenntnis Gottes verstehen, sondern schon den Glauben an ihn und an seine angeführten Eigenschaften, die freilich nur zum Teil metaphysisch sind, wie Allgegenwart, Ewigkeit, zum Teil sehr anthropoidisch, wie Gerechtigkeit, Güte, auch Verstand und Wille, so ist er entschieden als Theist zu bezeichnen. Jedoch geht Kant nicht so weit, einen Verkehr des Menschen zu Gott, wie von einer Person zu einer andern, etwa 45 so im Gebet, anzunehmen. „Ein erklärtes Wünschen gegen ein Wesen, das keiner Erfüllung der inneren Gesinnung des Wünschenden bedarf“, ist ein abergläubischer Wahn, mit dem Gott nicht gedient ist. Will man die Möglichkeit der Erfüllung eines Gebets in den Theismus einschließen, so paßt der Name Theismus nicht auf die Ansicht Kants, freilich auch nicht Deismus. Er ist eben kritischer Philosoph.

55 Unter den Nachfolgern Kants, die zum größeren Teil dem Pantheismus in verschiedener Gestalt huldigten, hat Herbart in seiner Theologie eine gewisse Ähnlichkeit mit Kant. Die Zweckmäßigkeit in der Welt findet ihre Erklärung nur in der göttlichen Intelligenz, die zwar mit ihrer Setzung von Zwecken nicht erworben ist, aber doch durch die teleologische Betrachtung der Natur hinreichend begründet ist. Für die Ausbildung des Gottesbegriffs sind von Wichtigkeit die ethischen Prädikate: Heiligkeit, Macht, Liebe und

Gerechtigkeit. Hiermit ist der Theismus, wenn auch nicht für das Wissen, gegeben. Entschiedener zeigt er sich bei Drobisch, dem Anhänger Herbart's (Grundlehren der Religionsphilosophie, Leipzig 1840), der den teleologischen Beweis für das Da-sein Gottes als beinahe zureichend ansieht, indem noch die moralisch-praktischen Glaubensgründe als Überzeugung schaffend hinzutreten sollen. Gott als das außerweltlich persönliche höchste Wesen wird dann nach den fünf Herbart'schen praktischen Ideen näher bestimmt: Es kommen ihm zu: Heiligkeit, Vollkommenheit, Liebe, richtende und vergeltende Gerechtigkeit.

Schleiermacher, so großen Einfluß er auf die Religionslehre gehabt hat, und so frommen Gefühls für das Unendliche und Ewige er war, kann nicht zu dem Theisten gezählt werden. Er kennt nicht einen persönlichen, sondern nur einen lebendigen Gott,¹⁰ dem die üblichen Eigenarten nicht als Seiten seines Wesens oder seiner Wirksamkeit zukommen: sie sind nur Abspiegelungen seiner Wirksamkeit im religiösen Bewußtsein. Schleiermacher schwankt zwischen Theismus und Pantheismus. Nach Kants oben angeführter Terminologie könnte er freilich auch Theist genannt werden.

Bestimmt trat für den Theismus ein, d. h. für den spekulativen, eine Reihe von 15 Philosophen, die sich 1837 vereinigten in der Gründung einer „Zeitschrift für Philosophie und speulative Theologie“, die sich die Aufgabe stellte, die Interessen christlicher Spekulation rein und lauter zu vertreten, d. h. doch offenbar, für den Theismus entschieden einzutreten. Herausgeber war Imm. Herm. Hichtie. Mitarbeiter waren besonders Dr. Hoffmann, Tengler, Burdach, Weizsäcker, auch die Theologen Neander, Rothe, Twesten u. a.²⁰ Die Polemik gegen Hegel's Pantheismus trat stark hervor. Auch als die Zeitschrift ihren Titel geändert hatte in „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik“, unter dem sie heutigen Tages noch erscheint, und ihre Redaktion Hichtie und Ulrich übernommen hatten, zeigte sie noch deutlich die Tendenz, die christliche Weltanschauung auszubauen, weil in ihr die Grundzüge der Wahrheit und die Keime eines künftigen höheren Weltzustandes enthalten seien. Auch in ihren eigenen Schriften (s. die Literatur) treten die erwähnten Männer im ganzen für den Theismus ein, namentlich Hichtie, der sich zu einem ethischen Theismus bekannte und als höchste, das Welträtsel lösende Idee hinstellte das Ursubjekt oder die absolute Persönlichkeit Gottes. Die Vorstellung der absoluten Persönlichkeit, so widersprüchsvoll sie in sich ist, nehmen auch andere Denker auf, so²⁵ Trendelenburg (Logische Untersuchungen, 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1870), nach dem in aristotelischer Weise der Zweck die Welt durchdringt und beherrscht. Durch die Ethisierung der Zweckursache wird Gott selbst ein ethisches Wesen, zu dem ein religiöses Verhältnis des Menschen möglich ist. Die Substanz hat sich im Ethischen zur Person gesteigert, und das Unbedingte wird demnach als „absolute Persönlichkeit“ zu³⁰ fassen sein.

Loize, der sich viel mit der Vorstellung Gottes beschäftigt, setzt an die Stelle des metaphysisch Unendlichen den Begriff Gottes, wobei eine Art des ontologischen Beweises eine Rolle spielt. Als Grund aller Wirklichkeit des Endlichen wird Gott durch die metaphysischen Eigenarten der Einheit, Ewigkeit, Allgegenwart und Allmacht bestimmt; 40 das Verlangen, in Gott auch die höchsten Werte zu finden, wird durch Annahme der ethischen Eigenarten in Gott, der Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit erfüllt. Voller Befriedigung kann freilich nur die Annahme der Persönlichkeit Gottes bringen, indem man davon überzeugt ist, „daß lebendige, sich selbst beständigende Freiheit die unabwiesliche Vorbedingung und die einzige mögliche Heimat alles Guten und aller Güter ist.“⁴⁵ Allerdings soll für die Persönlichkeit der Gegensatz gegen die Außenwelt nicht durchaus nötig sein, sondern sie soll zu stande kommen auf dem Grunde eines unmittelbaren Selbstgefühls, eines unmittelbaren Fürsichseins. Übrigens soll das Wesen Gottes gewissermaßen überpersönlich sein, sich nicht in der empirischen Persönlichkeit vollkommen darstellen — womit freilich die Persönlichkeit selbst verloren gehen kann. Mit Gott, der 50 unser Wesen bedingt, sind wir nach Loize vereinigt, indem wir uns durch das religiöse Gefühl als göttliches Wesen erfassen. — Hiermit nähert sich Loize, seinen Theismus bedeutend abhängig, dem spinozistischen Pantheismus, dem er auch sonst nicht fernsteht. Sind ihm doch alle Monaden Modifikationen des absoluten Weltgrundes, ist nach ihm doch die zwischen den Dingen bestehende Wechselwirkung nur dann möglich, wenn sie sämtlich in einer substantiellen Wesensgemeinschaft stehen.

Mehr oder weniger von Loize beeinflußt, sind manche theistisch denkende Philosophen, die in die Gegenwart schon gehören. So G. Olaf (Untersuchungen zur Phänomenologie und Ontologie des menschlichen Geistes, Erlangen 1896; Die Realität der Gottesidee, München 1904), der Gott als persönlichen und absoluten Geist bestimmt; ferner Ludwig⁶⁰

Bunje (Philosophie und Erkenntnistheorie, 1. T. Metaphysik und Erkenntnistheorie, Leipzig 1891), nach dem die auseinander nicht ableitbaren „Konstituenten“ der Wirklichkeit auf einem einheitlichen absoluten Grund beruhen, auf Gott, welcher der schöpferische Grund aller Dinge, der Quell aller Wahrheiten, der Ursprung aller Werte und Persönlichkeit ist. Weiter gehören hierher: Günther Tiele (Die Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Systematische Grundlegung der Religionsphilosophie, Berlin 1895), nach dem sich der Gottesbegriff, der notwendig den Begriff des allweisen und allmächtigen Schöpfers in sich fasst, nur im absoluten Ich abschließt; Gust. Gloagau (Vorlesungen über Religionsphilosophie, herausg. von H. Clasen, Kiel 1898), der das Dasein Gottes an der Spitze der Philosophie stehen lässt und von Gott die Ideen des Wahren, Guten und Schönen ableitet, und dem in etwas mystischer Weise das Fühlen und Erleben Gottes und der Ideen im wirklichen Leben die Hauptsafe ist; endlich außer andern Herm. Siebel (Lehrbuch der Religionsphilosophie, Freiburg 1893). Nach ihm lässt sich Gott vom Metaphysiker beweisen, der religiöse Mensch erlebt ihn aber in sich als lebendige Macht, womit sich eine Hinneigung zum Pantheismus zeigt.

Von Theisten außerhalb Deutschlands sollen hier nur drei englische erwähnt sein: Martineau, Upton und Caird, von denen neben der Transzendenz Gottes doch auch seine Immanenz verlangt wird, also eine Form des Theismus die dem Pantheismus sich nähert.

Fragen wir nach diesem historischen Überblick, bei dem es freilich infolge der Unbestimmtheit des Begriffs Theismus selbst zweifelhaft bleiben muss, welche Denker alle zu ihm gehören, nach der Berechtigung des Theismus, so ist zunächst zu sagen, daß die theistische Anschauung eine wissenschaftliche Gültigkeit nicht in Anspruch nehmen kann. Wir kommen im wissenschaftlichen Denken nicht zur sicheren Annahme eines persönlichen Gottes, der mit ethischen Prädikaten ausgestattet war. Mit Notwendigkeit müssen wir ein allgemeines Sein, oder ein Unbedingtes setzen, ohne daß es kein Bedingtes gäbe. Diesem höchsten Sein müssen die allgemeinsten metaphysischen Bestimmungen zugesprochen werden: Allgegenwart, da das Sein überall ist; Ewigkeit, da das Sein nicht angefangen haben kann, sonst müßte es von einem vorhergehenden Sein abhängig gemacht werden; Allmacht, da alles vom Unbedingten, vom Sein im letzten Grunde abhängt, es ist allwirklich; Einheit, da außer dem einen Sein nicht noch ein anderes sein kann, und es nicht zerteilt gedacht werden darf, denn die einzelnen Teile wären doch immer Seiendes. Ob man dem Unbedingten Allwissenheit zuschreiben darf, muß sehr zweifelhaft erscheinen, da mit dem Wissen zugleich Geistiges verbunden sein muß, das nicht ohne eine schon angenommene besondere Weltanschauung, die nicht allgemein gültig zu sein braucht, dem unbedingt Seienden zugesprochen werden darf. Geht die Wissenschaft nicht weiter, so kann sich freilich ein religiöses Bewußtsein mit diesem bloßen kalten Sein nicht zufrieden geben. Es verlangt etwas, wodurch nicht nur der Verstand befriedigt wird, sondern auch die gemütl. Bedürfnisse voll zu ihrem Rechte kommen. Haben doch bedeutende Denker, z. B. Lotze, einen Frieden stifteten wollen zwischen den Anforderungen strenger menschl. Wissenschaft und den Bedürfnissen des Gemüts. Wenn es dabei freilich darauf hinauslaufen sollte, daß diese Bedürfnisse von der Wissenschaft vollständig befriedigt werden könnten, oder daß die Wissenschaft gegen das, was das Gemüt verlangt und erfüllt haben will, keine Einsprache erheben dürfte, so ist das zu viel verlangt.

Meist will der fromme religiöse Mensch vor allen Dingen einen lebendigen Gott, der nicht nur allwissend, sondern auch allweise ist; einen Gott, der als Person der Person gegenübersteht, der zugleich die Liebe oder Allgüte ist, vermöge deren er den Menschen, dessen Bedürfnisse er kennt, zufrieden und glücklich machen will, freilich zugleich Gerechtigkeit übt und so, sei es in diesem oder in einem zukünftigen Leben, einen Ausgleich zwischen Tugend und Glückseligkeit eintreten lassen wird. Es sind dies Prädikate, die je nachdem der Mensch sich Gott gestaltet, noch vermehrt werden können, und ethisch genannt werden mögen. Sie rücken die Gottheit dem Menschen nahe, indem sie ihm menschl. Eigenschaften, nur per eminentiam, zuschreiben, Eigenschaften, wodurch die Gottheit in die Erscheinung herabgezogen wird, und die sich mit dem Wesen des Unenlichen, Allgemeinen nicht vertragen. Die Wissenschaft könnte also, wenn sie sogar nicht Einsprache erheben will gegen diese Anthropomorphisierung des Höchsten, doch nichts dazu thun, um sie zu stützen, und so dem Theismus, wenn er diese Eigenchaften u. a. Gott beilegen will, nicht bestimmen. So wird dem Glauben anheim fallen, was die Erkenntnis nicht leisten kann, dem Glauben, dem nach Rant der Vorrang vor dem Wissen gebührt. Der fromme

Mensch, der mit seinem Gott in Verkehr stehen will, wird dennach auf Grund des Glaubens dem Theismus huldigen.

M. Heinze.

Thekla s. d. A. Apokryphen des NT Bd I S. 665, 55.

Themison s. d. A. Montanismus Bd XIII S. 423, 10.

Themistius und die Themistianer s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 400, 12.

5

Theodor I., Papst, 642—649. — Quellen: Vita Theodori I. im liber pontificalis, Ausgabe v. Mommsen Bd I, S. 178; Theophanis chronographia, Bonn 1839, Bd I S. 509; die Briefe Theodors I. finden sich bei Mau, Bd X, S. 702 ff.; verzeichnet bei Jaffé Bd I, S. 228 ff.; Baronius, Ann. eccl. ad ann. 642 ff. — Literatur: Bower, Unparth. Reich. der röm. Päpste, übers. v. Rambach, Teil 4, Magdeb. u. Leipz. 1877, S. 73 ff.; Chr. 10 W. Dr. Walch, Entwurf einer vollst. Hist. der röm. Päpste, Göttingen 1758, S. 148 ff.; Baumann, Die Politik der Päpste, Bd 1, S. 173 ff.; Langen, Gesch. der röm. Kirche, S. 520; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, 2. Bd, 3. Aufl., S. 133 ff.; Hesele, Conciliengeschichte, 3. Bd, 2. Aufl., Freib. i. Br. 1877, S. 186 ff.; Jungmann, Dissertationes selectae in histor. eccles. Bd II, Regensburg 1881, S. 415 ff.; M. Hartmann, Gesch. Italiens im MA, Bd II, 15 Gotha 1903, S. 219 f.; vgl. auch die Literatur bei dem Art. Monotheleten Bd XIII S. 401.

Papst Theodor I., der Sohn eines Bischofs, aus Jerusalem gebürtig, wurde als Nachfolger Johannes IV. wahrscheinlich am 24. November 642 konsekriert. Wie sein Vorgänger war auch Theodor I. ein Gegner der Monotheleten (s. d. A. Bd XIII S. 406, 28). Als ihm der Patriarch Paulus II. von Konstantinopel, der nach dem Sturze des monotheletisch gesinnten Pyrrhus auf den Stuhl von Konstantinopel erhoben worden war, seine Wahl in einem Schreiben anzeigte, welches die monotheletischen Ansichten hinter orthodoxen Phrasen verbarg, forderte er, daß Paulus seinen Vorgänger auf einer Synode abschehe, und daß die kaiserliche Ethisis befeitigt werde (Jaffé 2049—2052). Der aus Konstantinopel geflüchtete Pyrrhus war nach Nordafrika gegangen; dort ließ er sich in einer im Jahre 645 mit dem Alte Maximus dem Bekennner (s. d. Art. Bd XII S. 457), dem eifrigsten Befämpfer des Monotheletismus, abgehaltenen Disputation für den Dyotheticismus gewinnen, ging darauf nach Rom, bekannte sich hier zur Auffassung des mit Maximus und der nordafrikanischen Kirche in der Lehre von den zwei Willen Christi übereinstimmenden Papstes und wurde von diesem nunmehr feierlich als recht mächtiger Patriarch von Konstantinopel anerkannt. Daß aber seine Loslösung von der monotheletischen Formel nur dem Wunsche entsprungen war, mit Hilfe des Papstes wiederum in den Besitz des konstantinopolitanischen Bistums zu gelangen, bewies Pyrrhus dadurch, daß er sich in Ravenna nach Verhandlungen mit dem kaiserlichen Erzähren von neuem zu der eben von ihm abgeschworenen Lehre von dem „Einen Willen“ in Christo bekannte. Num versammelte Theodor I. in Rom eine Synode, auf der er in einer seltsam feierlichen Weise — indem er die Feder in Tinte tauchte, die aus dem geweihten Kelche mit einem Tropfen Abendmahlsw eins versetzt war — die Exkomunikation des Pyrrhus unterschrieb (646 oder 647). Aber auch Paulus war Monothelet; vergeblich forderte ihn Theodor zum orthodoxen Bekennnis auf, so daß er schließlich auch ihn des Bistums entsetzte, ein Urteil, das natürlich ohne tatsächliche Wirkung blieb. Doch kam Paulus dem Papste einen halben Schritt entgegen, vorausgesetzt, daß die Annahme richtig ist, daß er den Kaiser Konstans zum Erlaß des „Tyrus“ bewog (648), jenes Ediktes, welches Stillschweigen in Betreff der im monotheletischen Streite ventilirten Fragen auferlegte, aber zugleich die Geltung der Ethisis befeitigte. Theodor starb kurz vor Mitte Mai 649; er wurde am 14. in der Peterskirche bestattet.

Böppel † (Hauf).

Theodor II., Papst 897. — Quellen: Auxilii tractatus, bei Mabillon Analecta vetera, ed. II, Paris 1723, p. 43; Auxilii libellus in defensionem sacrae ordinationis papae Formosi, bei Dümmler, Auxilius und Bulgarius, Leipzig 1866, S. 72; Jaffé S. 441. — Literatur: Siehe beim Art. Formosus Bd VI S. 127.

Theodor II. hat nur 20 Tage lang das päpstliche Amt verwaltet während der Monate November und Dezember 897. Er war bemüht der Kirche den durch das Totengericht über den Papst Formosus (s. den A. Bd VI S. 129, 11 ff.) verlorenen Frieden wiederzugeben, indem er den Leichnam jenes Papstes von neuem feierlich bestatten ließ und die von ihm vollzogenen Weinen auf einer römischen Synode als kanonische anerkannte.

(Böppel *) Hauf.

38

Theodor von Andida s. d. A. *Mystagog. Theologie* Bd XIII S. 618, II.

Theodorus Askidas, ein der erigenistischen Richtung angehöriger Abt, den Kaiser Justinian um 537 zum Bischof von Cäsarea in Kappadocien erhob. S. die Artikel: Dreikapitelstreit, Bd V S. 22, ss. und Erigenistische Streitigkeiten, Bd XIV S. 192, 23.

5 Theodor von Canterbury s. d. A. *Bußbücher* Bd III S. 582, 12.

Theodor und Theophanes, die Graptoi, gest. 810? und 815. — Litteratur:

Quellen: A. Ein Brief der Brüder über ihre Leiden an B. Johannes von Mytilos, aufgenommen in die Vita C 23—31, MSG 116, 672—80; B. Die vormetaphysische Form der Vita, noch unbekannt; C. Die metaphysische Vita, lat. bei Lipomani und Surini 3, 26, Sept. 1913 griech. bei Combes, *Originum rerumque C Politanorum manipulus* 1661, 191—213, MSG 116, 653—684; D. Bearbeitung von Theodora Mauroina Kantaluzene *Palaion Logion* (gest. 1301) bei Paradoxos *Rerum*, *Analecta IV* 1897, 185—223, dazu V 397—9; E. Auszüge aus der Vita des Michael Symmarios (aus cod. Athos Pantokr. 13) bei Gedeon, *Εἰς τὸν οὐρανὸν* 1896, 23—36 mit gutem Detail, aber auch starker Anachronismus; dieselbe in cod. Gennens, 23; eine Vita Michaels von Niphoros Gregoras in Monac. 10 und Vat. 1085 noch unediert. F. *Synaxarium C Politanum* ed. Delehane p. 65 (Sept. 21²), 130 (Okt. 11³), 321 (Dez. 18²), 332 (Dez. 28²); Martyrol. Rom. Dez. 27; G. Die Chroniken Theophanes cont. III 14, IV 11 p. 104, 160; Medrenos II 111, 149; Gluas 537, 539; Zonaras II 365, 375; Konstantinos Manasses 4779, 4888, 4911, 4999; Genesios p. 74; H. [Symeon mag.] 22 p. 611; Georg. mon. cont. 25 p. 806; Leo gramm. p. 226; Theodosios p. 136 ed. Tariel. Außerdem Suidas s. v. *ἀγοραῖοι*, Acta ss. Davidis, Symeonis et Georgii ed. Delehane, Anal. Boll. XVIII 239; W. Regel, *Analecta byz.-russica* 1891, 8, 32; von Dobschütz, *Christusbilder* 256*; Theod. Stud. op. II 213, MSG 99, 1640.

Ausgaben: Schriften Michaels MSG 4, 617—68; 97, 1504—21; die meist unter Georgios Vatapenos Namen gedruckte Grammatice soll in den *Grammaticae graeci VIII* von Völte herausgegeben werden. Dichtungen des Theophanes in den Menäen, s. das Verzeichniss bei Christ und Paranitas *Anthologia* 264; Proben bei Christ 121 ff., 236 ff.; Pitra *Analecta I* 408.

Litteratur: Notizen bei Suidas II 43—46; Fabricius VI 688; X 220 (Charles XI 30 186 ff.); Ehrhard bei Krumbacher, *Bnz. LG²* 73, 166; Krumbacher 586, 677, 707; S. Baillie, *Saint Michel le Synecalle et les deux frères Grapti, S. Théodore et S. Théophane, Rev. de l'Orient chrétien VI* 1901, 313—32, 610—12.

Diese Brüder gehören zu den gefeiersten Märtyrern des Bilderstreits. Geboren zu Jerusalem kamen sie mit ihrem Vater Jonas in das Sabaskloster und traten dort wohl 35 im Jahre 800, 25 bzw. 22 Jahre alt, in die geistliche Familie des Einsiedlers Michael, der ca. 761 geboren, seit 11 Jahren dem Sabaskloster gehörte. Mit ihm siedelten sie, als er vom Patriarchen Thomas zum Syntellos erwählt wurde, 811 nach Jerusalem in das Spoudaios-Kloster über; mit ihm und dem Mönch Job sollen sie in Sachen des Symbolstreites der lateinischen Mönche vom Ölberg nach Rom gesandt worden sein. 812 wurden viele Mönche durch einen Arabereinfall aus dem hl. Lande vertrieben; sie flüchteten nach Cypren, dann nach Konstantinopel, wo sie im Chorakloster unterkamen. Es scheint, daß jene vier Gefährten des Patriarchen deshalb über Konstantinopel gingen und hier irgendwie festgehalten wurden, ohne daß die Romreise zu stande kam. Der traditionellen Angabe, sie seien erst nach Ausbruch des Bilderstreites unter Leo dem Armenier 45 eigens zur Verteidigung der Bilder nach Konstantinopel gekommen, widerspricht der Brief an Johannes von Mytilos ausdrücklich. Statt in die Heimat zurückzukehren, werden sie nun in Konstantinopel eifige Verfechter des Bilderkults. Ein Disput mit dem Kaiser bringt sie ins Phialagefängnis, wo Michael bleibt, während die Brüder nach dem Pontos verbannt werden bis zu Leos Ermordung (25. Dez. 820). Die Amnestie unter Michael 50 dem Stammer wies ihnen bestimmte Klöster als Aufenthaltsorten an, Michael das Plou-jiados-Kloster am Olymp, den Brüdern das Sofithenes-Kloster am Bosporos; den späteren Biographen erscheint das als Exil. Unter Theophilus begann 831 die Verfolgung aufs neue; nach der Hauptstadt gebracht kamen Michael und Job ins Prätoriumgefängnis, die Brüder mit vielen andern ins Exil auf die Insel Aphrodisia; 2 Jahre darauf wurden sie, vermutlich weil sie zwei hohe Beamte für den Bilderkult gewonnen hatten, plötzlich vor den Kaiser geschleppt, der sie nach mehrjährigem Verhör um Geißelung mit 12 von einem gewissen Christodoulos verfaßten Jamben brandmarken ließ; daher ihr Beiname Graptoi. Aufs neue verbannt kamen sie nach Kartalimen bei Chalcedon (andere Quellen nennen Apamea) — hierher gehört die jambische Korrespondenz mit Methodius. Theodor starb 60 im Gefängnis am 27. Dezember (810?), Michael und Theophanes erlebten die Resti-

tution; jener wurde Synkellos des Patriarchen Methodius (falls hier nicht Verwechslung mit dem Michael von Lesbos, Davids Bruder, vorliegt), und Abt von Chora, wo er am 4. Januar 816, 85 Jahre alt, starb. Theophanes wurde Metropolit von Nitaiia und soll noch bei dem Festmahl zu Ehren der wiederhergestellten Trihodoxie durch seinen unverhönlischen Troz die Kaiserin schwer gefränt haben, wie denn diese Konfessoren durchaus nicht zu den liebenswürdigen Gestalten gehören. Er starb 11. Oktober 815 und wurde im Chorakloster beigesetzt, während seines Bruders Leichnam im Kloster Michaeli bei Chalcedon ruhte.

Von Michael gibt es außer einem grammatischen Traktat allerlei dogmatische und panegyrische Stüde, die noch nirgends gesammelt, meist noch ungedruckt sind (aufgezählt bei Baile 638 f., dazu B3 XV, 259). Theodors *λόγοι* über den Bilderkult, die von den Biographen unter dem Titel *τριθύρα* erwähnt werden, sind bisher nicht aufgefunden; fälschlich sind ihm mehrere Schriften des Nikephoros und eine Biographie dieses Patriarchen beigelegt. (Vgl. u. a. MSG 152, 357d, 416b; 160, 649—661). Theophanes ist einer der fruchtbarsten und berühmtesten geistlichen Dichter seiner Kirche: 15 Christ zählt allein in den gedruckten Menäen 151 Kanones von ihm, darunter einen auf seinen Bruder Theodor. Die Zugehörigkeit der meisten bedarf noch kritischer Untersuchung.

v. Dobschütz.

Theodorus Lector, griech. Kirchenhistoriker des 6. Jahrh. — Die ältere Literatur verzeichnet u. Chevalier, Répertoire des sources histor. du moyen-âge, I, 2171. Ueber 20 die §§. s. de Boor, ZKG VI (1883/4, 489 ff. 573 ff.); G. Dangers, de fontibus, indole et dignitate libror. quos de hist. eccl. scripsérunt Theodorus Lector et Evagrius (Tij.) Gottingae 1841; Nolte, Zu Theodorus L., ThL 43 (1861, 569); J. B. Zarazin, de Thodo-ro Lectore Theophanis fonte praecipuo in Comment. philol. Jenens. I, 163 sqq. — Aus der älteren Literatur ist zu vgl. Allatius, de Theodoris, abgedruckt bei MG 86, 1, 157 sq. 25 Fabrius-Harles, Bibl. graeca VII, 435 sqq. Stoß im DehBr IV, 951; Bardenhewer, Paroologie² Z. 486 f. Die Reise der ΑΓ sind von Valeinius gesammelt (hinter der Ausgabe des Philostorgius); abgedruckt bei MG 86, 1, 165 sqq. Die historia tripartita ist noch ungedruckt.

Von der Person Theodors wissen wir nur, daß er Lector (*Anagnost*) an der Sophienkirche in Konstantinopel gewesen ist. Seine Lebenszeit läßt sich nur annähernd bestimmen. Daß er im 6. Jahrhundert gelebt habe, ergibt sich aus dem Endpunkt, bis zu dem er seine Kirchengeschichte geführt hat (27). Nolte (ThL 1861, S. 572) schließt aus der von Theodoret gebrauchten Bezeichnung τὸν τῆς ἀστίας γρίφον daß die *historia tripartita* vor dem 5. allgemeinen Konzil (533) abgeschafft sein müsse. Von seiner Schriftstellerei wissen wir nur, daß er einen Auszug aus den Kirchengeschichten des Sozomenus (I. I—IV), Sokrates und Theodoret in 4 Büchern, auf Veranlassung eines Freundes in Gangra verfaßte (*historia tripartita*). Es war dies eine Zusammenstellung wortgetreuer Exzerpte aus den drei Kirchenhistorikern, die so angelegt war, daß Th. die von allen gemeinsam überlieferten Geschichten aus demjenigen Autor aushob, der sie nach seiner Meinung am klarsten und schönsten vorgetragen habe. Um Rande war jedesmal die Übereinstimmung mit den beiden andern hervorgehoben. Auch die jedem der drei eigentümlichen Erzählungen waren benutzt und als solche besonders kennlich gemacht (Nolte, ThL 1861, S. 570). Das 1. Buch reichte vom 20. Jahre Konstantins bis zur Synode von Thrus, das 2. bis zum Tode des Konstantius, des Sohnes Konstantins d. Gr., das 3. bis zum Untergang des Valens, das 4. bis zum Schluß des Sokrates (de Boor, ZKG VI, 188). Ein Auszug aus der *historia tripartita* ist von späteren Chronographen vielfach benutzt worden (s. die Nachweise bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur², Índer s. v. Theodoros Anagnostes). Die *historia tripartita*, die teilweise im Cod. Venet. Marc. 314 erhalten ist (Morelli, Biblioth. manuscr. V, 233; de Boor, ZKG VI, 187) ist noch ungedruckt.²⁰ Valeinius hat sie bei der Textkonstitution der drei exzepierten Autoren verwertet und in den Noten eine Anzahl von Varianten mitgeteilt. Welchen Wert sie für die Textkritik hat, läßt sich daraus nicht genügend erkennen. Eine Art Fortsetzung lieferte Th. in einer eigenen Kirchengeschichte, die mit dem Tode Theodosius II. begann. Dies Werk ist als Ganzes verloren; wir besitzen nur noch eine Anzahl von Excerpten, die teils selbstständig 25 erhalten sind (z. B. im Baroce. 142; die Beischrift ἀπὸ τῶν Νιζηγόγον Καλλιστον ist eine Fälschung; s. de Boor, ZKG VI, 189), teils sich bei späteren Schriftstellern und in den Akten des 7. allgemeinen Konzils finden. Soweit diese Fragmente einen Rückblick auf die Eigenart des Werkes gestatten, ist in ihm dem wunderhaften Element ein breiter Raum verstattet gewesen. Th. mag hierin dem Zeitgeschmack in besonders ausgedehntem 30

Masse Rechnung getragen haben. Dennoch ist der Verlust des Werkes zu bedauern, da Tb. in Konstantinopel wohl von manchen Ereignissen und kirchenpolitischen Vorgängen Kenntnis hatte, die fernstehenden unbekannt blieben. Die fleißige Benutzung durch spätere Autoren ist für diesen Verlust nur ein mangelhafter Ersatz.

Erwin Preußchen.

Theodor von Mopsuestia, gest. 428. — Leo Allatius, *Diatriba de Theodoris*, Nr. 65 (nach Mai, *Bibliotheca nova patrum VI*, 116sqq., MSG 66, 77—101); Tillemont, *Mémoires XI u. XII* (Benedig 1732), 433—453 u. 673sq.; Zabrycius Hartes, *Bibliotheca graeca X*, Hamburg 1807, p. 346—362; A. Mai, *Scriptorum veterum nova collectio I*, Rom 1825, praef. p. XVIII XXX und ibid. VI, 1832 praef. p. V—XXII (= MSG 66, 105—119); R. E. Glener, *Symbolae litterariae ad Theodorum Antiochenum, Mopsuestiae episcopum, pertinentes*. Diss. theol. Göttingen 1836; L. J. Grisebach, *De Theodori Mopsuesteni vita et scriptis commentatio Halle 1836* (= MSG 66, 9—78; im Folgenden Grisebach I); W. C. H. toe Water, *Specimen observationum de Theodoro Antiocheno, Mopsuestiae episcopo, XII prophetarum minorum interprete*. Diss. theol. Amsterdam 1837; A. Mai, *Bibliotheca nova patrum VII*, Rom 1854, praef. p. V—VII (= MSG 66, 120—123); F. A. Specht, *Der exegetische Standpunkt des Theodor von Mopsuestia und Theodore von Muros in der Auslegung messianischer Weissagungen aus ihren Kommentaren zu den kleinen Propheten*. Diss. theol. München 1871; H. Kühn, *Theodor von Mopsuestia und Junilius Africanus als Exegeten*, Freiburg i. B. 1880; H. B. Swete, *Theodorus of Mopsuestia* (DehrB IV, 1887, S. 934—948), ein vortrefflicher, erschöpfernder Artikel, den der hier folgende zwar durch Hinweise auf neuere Entdeckungen ergänzen, aber nicht antizipieren kann; J. Döbler, *Institutiones patrologiae*, denuo ed. B. Jungmann II, 2, Innsbruck 1896 (alz zu knapp); G. Rauschen, *Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen*, Freiburg i. B. 1901; D. Bardenhewer, *Patrologie*, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1901. — Über die Lehre Theodors vgl. die Bd IV, 16 und 752f. genannte Literatur und H. B. Swete in der Vorrede zu seiner unten (Zeile 43) genannten Ausgabe.

Die vollständigste Sammlung der zumeist nur fragmentarisch erhaltenen Werke Theodors findet sich MSG 66 (1859), p. 1—1020. Vorbereitet und ergänzt ist diese Sammlung vornehmlich durch folgende Publikationen: *Fragmenta patrum graecorum* ed. F. Münter I, Copenhagen 1788; *Scriptorum veterum nova collectio* ed. Angelo Mai I, VI u. VII, Rom 1825, 1832 u. 1835; *Theodori Antiocheni, Mopsuesteni ep., quae supersunt omnia* ed. A. F. B. von Wegner I (und einziger) Bd, Berlin 1834 (nur den Kommentar zu den kleinen Propheten bietend); *Spicilegium Romanum IV*, Rom 1840; *Theodori, ep. Mops.*, in *Novum Testamentum commentatorum quae reperiri potuerunt ed. L. J. Grisebach*, Zürich 1847 (im Folgenden: Grisebach II); *Theodori Mopsuesteni de incarnatione filii dei librorum XV fragmenta* ed. O. J. Grisebach, *Index scholarum*, Zürich, Winter 1847/48 (im Folgenden Grisebach III); *Spicilegium Solesmense* ed. J. B. Pitca I, Paris 1852 (vgl. J. L. Jacobi in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1854, S. 246—253); *Nova patrum bibliotheca* [ed. A. Mai] VII, Rom 1854; *Theodori ... commentarii nuper detecti* (Philippe- u. Kotzeffbrief) ed. J. L. Jacobi, drei Universitätschriften Halle 1855, 1856, 1858; *Analecta syriaca* ed. P. de Lagarde, Leipzig und London 1858; *Theodori Mopsuesteni fragmenta syriaca e codicibus Musei Brit. Nitriacis edidit atque in latinum sermonem vertit E. Sachau*, Leipzig 1869; *Theodori ep. Mops.*, in *epistolas b. Pauli commentarii* ed. H. B. Swete, 2 vols, Cambridge 1880—1882; F. Baethgen, *Der Psalmencommentator des Theodor von Mopsuestia in syrischer Bearbeitung* (ZatW 1885, S. 53—101); F. Baethgen, *Siebenzehn mafuebäische Psalmen nach Theodor von Mopsuestia* (ZatW 1886 S. 261—288 und 1887 S. 1—60); *Commentarii Theodori Mopsuestia in evangelium d. Johannis etc.* ed. J. B. Chabot, tom. I, *textus syriacus*, Paris 1897; J. Liezmann, *Der Psalmencommentar Theodors von Mopsuestia* (SBAI 1902, S. 334—344). — Die Hauptfundstellen für die Fragmente Theodors sind a) Katenen (vgl. Bd III 1897 S. 754—767 und G. Karo und F. Liezmann, *Catenaum graecarum catalogus* in den „Nachrichten der R. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen“, philol.-hist. Kl. 1902, Heft 1, 3, 5), b) Marius Mercator (ed. Baluze, Paris 1684; vgl. Bd XII, 312—344), c) Leontius v. Byzanz (vgl. Bd XI, 394—398), vornehmlich in adv. Nestorianos et Eutychianos III (MSG 86, 1384ff.); d) verschiedene Erlasse Justinians aus der Zeit des Dreifapitelstreits (MSG 86, 994—1095), e) Iacundus (vgl. Bd V, 732ff. pro defensione trium capitulorum (MSL 67, 527—552), f) die Alter des fünften ökumenischen Konzils (Mansi IX, 173ff.), g) Die bibliotheca des Photius (MSG 103; vgl. Bd XV, 385, 30ff.).

Theodorus, der größte Eremit der antiochenischen Schule (Bd I, 592—595; doch vgl. Voofs, *Dogmengeschichte*, 4. Aufl. S. 277f.), ein Antiochener *Archon* ost in den Hss. und Katenen, vgl. Karo und Liezmann und Photius, cod. 1, 38, 177, MSG 103, 52, 69, 513) aus vornehmer und reicher Familie (Chrysost. ad Theod. lapsum II, 1 MSG 47, 310), Bruder des Bischofs Polychronius von Apamea (Theodore, h. e. 5, 40, 2; vgl. Bd XV, 528), starb, nachdem er 45 bis 50 Jahre in kirchlicher

Lehrthätigkeit gestanden hatte (Joann. Antioch. bei Facundus 2, 2 MSL 67, 562: 45; ib. p. 563: fast 50) und 36 Jahre lang Bischof von Mopsuestia in Cilicien gewesen war (Theodoret, h. e. 5, 40, 2), hochbetagt (Hesychius Hieros. bei Mansi IX, 249A: seneetute jam cana debilitatus), in dem Jahre, mit dem Theodoret seine Kirchengeschichte beschließt, d. i. 428 (Theodoret, h. e. 5, 10, 2, 3; vgl. Fritzsche I S. 25). Sonst weiß man über sein Leben sehr wenig Sichereres. Die älteste, zuverlässige Nachricht geben zwei Schreiben ad Theodorum lapsum (MSG 47, 277—308 u. 309—316), die trotz der Zweifel des Palesius gegenüber dem ersten (zu Sozomenos 8, 2, 10) sicher aus der Feder des Chrysostomus stammen, der noch ein Menschenalter später, im Jahre 404, aus dem Exil dem Theodor von Mopsuestia für seine alte und treue Freundschaft dankt (ep. 112, MSG 52, 669: τῆς ἀγάπης τῆς γρηγορίας ... τῆς τε ἀνδρὸς καὶ ἐξ ἀρχῆς). Das zweite dieser Schreiben ad Theodorum lapsum, dessen oft mit seinem Namen angeredeter Adressat zweifellos unser Theodor ist (Sozom. 8, 2, 10), bestagt, daß Theodor, der damals das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht hatte, dem eben erst mit größtem Eifer von ihm aufgenommenen asketischen Leben den Rücken gekehrt hat, für sein väterliches Hauswesen sorgt und sich mit Heiratsplänen trägt (e. 1 u. 5 p. 313f.). Sein offenbar älterer Freund Chrysostomus bittet ihn, zurückzukehren in die [mönchische] Gemeinschaft, in der außer ihm selbst ein gewisser Valerius und sein gleichfalls unbekannter Bruder Florentius, ein gewisser Porphyrius „und viele andre“ zu der Schar der Brüder (κατάλογος τῶν ἀδελφῶν) gehörten (vgl. e. 4 u. 1 p. 313 u. 309). Den ersten sog. 20 Brief — es ist in Wahrheit ein langatmiger Traktat —, der den in eine gewisse Hermione (14 p. 297) verliekten, nie mit Namen angeredeten Adressaten (vgl. e. 5 p. 282: ὁ οὐρανὸς καὶ μαρτύριος, 13, p. 295: ὁ φίλος) in den Schutz der Sinnlichkeit und zugleich — was freilich schwer denkbar ist — in die tiefsten Abgründe der Verzweiflung versunken erscheinen läßt, glaubte Tillemont (XI, 556f.) nicht an unsern Theodor gerichtet denken zu können, und noch Neander (der hl. Chrysostomus I^a S. 38f.) zeigte sich durch die teilweise allerdings nicht triftigen Gegengründe Montfauconis (MSG 47, 271—276) von der Irrigkeit dieser Tillemontschen These nicht überzeugt. Man wird trotzdem an der Identität der Adressaten beider Briefe festhalten müssen. Der zweite, der den ersten gar nicht erwähnt, ist gleichsam eine verbesserte, auf genauerer Sachkenntnis ruhende Auflage des ersten: er erhebt den im ersten Brief den Ton der Mahnmahnen bestimmenden Vorwurf der „Hurerei“ nur, indem er ihn zugleich ausdrücklich damit rechtfertigt, daß die an sich durchaus tadellose Ehe für den „dem himmlischen Bräutigam verbundenen“ Freund ein Ehebruch sei, und mehrfach fehren auch sonst Gedanken des ersten Briefes in behutsamer Ausführung wieder. Ist dem aber so, so sind die Deklamationen des sog. ersten 35 Briefes des Chrysostomus wenig mehr als rhetorische Tiraden einer überspannten, durch frommen Schwund und schnelles Nichten abstoßenden mönchischen Gemütsbildung, denen für den „Fall“ Theodors nicht viel zu entnehmen ist. Das aber ist nach diesem ersten Briefe m. E. zweifellos, daß die Mönchsgemeinschaft, der Theodor sich entzogen hatte, in den Bergen dicht vor Antiochien zu suchen ist (e. 17 Anfang p. 303; vgl. gegen die Verwertung des Schlusses durch Montfaucon das καταβήσει εἰς τὴν ἀγοράν p. 303 und die κατέδοξε εἰς τὴν τόλιν p. 304). Schon Tillemont hielt dies unter der Annahme, daß nicht der spätere Mopsuestener der Adressat sei, für wahrscheinlich, Rauschen (S. 566) auch unter der gegenteiligen Voraussetzung. Die Nachricht des Sokrates (6, 3, 6) und auch (dies gegen Rauschen S. 566) des Sozomenos, daß Chrysostomus und Theodor 45 damals unter Diodor, dem späteren Bischof von Tarsus, und einem sonst unbekannten Xerterius ihr mönchisches Leben geführt hätten, ist freilich hiermit schwerlich zu vereinigen: Diodor kann sein ἀσκητήγορος nicht in den Bergen gehabt haben (vgl. Tillemont XI, 556). Allein Sokrates und Sozomenos sind sekundäre Berichterstatter, deren Angaben nur soweit verwertet werden dürfen, als sie dem sich einfügen, was bessere Quellen bezeugen (vgl. Bd XVIII, 486, 11ff.). Es ist auch anzunehmen, daß Chrysostomus neben den oben (Zeile 18) erwähnten Unbekannten auch den Diodor genannt haben würde, wenn der damals sein und Theodors Meister gewesen wäre. Noch weniger darf man eine andre Nachricht des Sokrates (6, 3, 3f.) und Sozomenos (8, 2, 6f.) in Verbindung mit den chronologischen Angaben des Palladius (*vita Chrysost.* 5 MSG 47, 18) zu einem 55 Argument gegen das gestalten, was die Briefe an den Theodor lehren. Theodor und Marinus, der spätere Bischof von Seleucia, sollen zugleich mit Chrysostomus den Libanius gehört haben und von Chrysostomus bestimmt worden sein, mit ihm — Sozomenos sagt dies noch deutlicher als Sokrates — dem weltlichen Leben den Rücken zu kehren. Kombiniert man dies mit den chronologischen Angaben des Palladius, so ergibt 60

sich freilich, daß der „Hall“ Theodors nicht erst in die Zeit gesetzt werden kann, da Chrysostomus in den Bergen als Mönch lebte. Aber dies Ergebnis ruht auf mörsemem Grunde. Denn, was Palladius über den Bruch seines Helden mit der Welt (vgl. Tillemont XI, 551) sowie über die einzelnen Stationen seines asketischen Lebens und ihre Dauer erzählt, ist in E. kein brauchbares Fundament chronologischer Konstruktionen, und Sokrates und Sozomenos verfügen nicht über genaue Kenntnis. Daß auch Theodor den Libanius gehört hat, das ist, obwohl die rhetorische Schule bei ihm nicht so abgeschrägt war wie bei Chrysostomus, dennoch, da er Amiochener war, mehr als wahrscheinlich; daß er von Chrysostomus für das mönchische Leben gewonnen wurde, ist möglich, obwohl es in den Briefen ad Theodorum lapsus sich nicht verrät. Aber daß Theodor gleichzeitig mit Chrysostomus den Libanius gehört und gleichzeitig mit ihm der Welt entfagt habe, ist sehr unwahrscheinlich; Chrysostomus erzählt beides nur von Basilus (de sacerd. I, 1—6 MSG 48, 623 ff.); gegen das letztere spricht, wenn auch nicht entscheidend, der Altersunterschied zwischen Theodor und Chrysostomus; und das zweite paßt zu der Art und dem Tone der Briefe ad Theodorum lapsus sehr wenig. Man wird daher in E. in Abweichung von Tillemont, Montfaueon und der herrschenden Auffassung annehmen müssen, daß Theodors Bruch mit der Welt und sein „Hall“ der Zeit angehören, da Chrysostomus in den Bergen vor Antiochen als Mönch lebte. Die chronologische Fixierung dieser Zeit bei den Chrysostomus-Biographen (ca. 374/5) halte ich für recht unsicher. — Daß Theodor auf die Mahnungen des Chrysostomus hin sich zum mönchischen Leben zurückwandte, ist alte Tradition (Sozom. 8, 2, 11; vgl. Hesych., Mansi, IX. 248 C). Und sie ist glaublich, obwohl die responsio Theodori lapsi (MSG 48, 1063—1066) trotz Allatius (MSG 66, 95) und Kühn (RL XI, 1516) zweifellos unecht ist (vgl. Montfaueon, MSG 48, 1063 ff.). Doch ob Theodor in die Berge zurückkehrte, ist, bezw. auf wie lange; das kann niemand sagen. — Daß er Diodors Schüler gewesen ist, beweist seine Theologie und Egregie; Sokrates und Sozomenos haben davon Kenntnis, und Theodoret (h. e. 5, 40, 1) wie Domnus von Antiochen (bei Faecundus 8, 5 p. 724 B) bezeugen es. Auch das wird man Theodoret glauben dürfen (vgl. auch Domnus a. a. S.), daß Chrysostomus — wenigstens eine Zeit lang — zugleich mit Theodor den Unterricht Diodors genoss. Es muß dies gewesen sein, ehe Diodor 378 Bischof von Tarsus wurde; Nöherbestimmungen erscheinen mir unsicher. Nachher hat Theodor wie Chrysostomus, der auch hier sein condiscipulus war, zu Bischof Flavian von Antiochen (seit 381; vgl. Bd VI, 93 ff.) in einem Schüler- und Pietätsverhältnis gestanden (Joann. Antioch. bei Faecundus 2, 2 p. 563). Flavian wird es gewesen sein, der ihn um 383 (vgl. oben S. 598, 64) zum Presbyter weichte; denn in Antiochen hat Theodor als Presbyter gewirkt (Hesych. Mansi IX, 248; Gennadius, de viris ill. 12). Gegenüber der Nachricht des Hesychius, daß Theodor später von Antiochen nach Tarsus übergesiedelt sei (Mansi IX, 249 C), fehlt uns die Möglichkeit einer Prüfung. Daß er 392 (vgl. oben S. 599, 2) vermutlich auf Empfehlung Diodors Bischof von Mopsuestia ward, würde auch ohne dies begreiflich sein. Seine Bischofszeit ist für unsrer Wissen an Ereignissen arm. Er hat 394 mit Flavian von Antiochen (vgl. Bd VI, 93, 13) an einer Synode in Konstantinopel teilgenommen (Mansi III, 851) — bei dieser Gelegenheit mag Theodosius durch eine Predigt Theodors entzückt werden sein (Joann. Antioch. bei Faecundus 2, 2 p. 563 B) —; er hat einst, wohl im letzten Jahrzehnt seines Lebens, in Antiochen durch eine Predigt Anstoß erregt, aber sich nicht gar lange hernach selbst korrigiert (Joann. Antioch. ad Nest. bei Faecundus 10, 2 p. 771 C; vgl. Cyrill Alex. ep. 69 MSG 77, 340 C und Leontius adv. Nest. et Eut. 3, 10 MSG 86, 1364); er hat auch in dieser Zeit noch eine gewaltige Menge [eretikischer und] polemischer Werke geschrieben (Joann. Antioch. bei Faecundus 2, 2 p. 562 D: decem milia polemischer Werke), hat in die Diskussion der Pelagianischen Frage im Orient eingegriffen (vgl. Bd XV, 771, 35) und um 420 Julian von Celanum und seine socii bei sich aufgenommen (Bd XV, 771, 32—32; vgl. S. 772, 55 ff.). Sein Ansehen war, wie zahlreiche von Faecundus gesammelte Zeugnisse beweisen, weit über die Grenzen seiner Diözese hinaus, sehr groß. Daß er bei Lebzeiten niemals von orthodoxer Seite je verunglimpt worden sei (Joann. Antioch. bei Faecundus 2, 2 p. 562 C), ist freilich nicht ganz richtig (vgl. oben Zeile 15); auch das, was Hesychius bei Mansi IX, 248 D über entrüstete Aufnahme seines Jugendkommentars zu den Psalmen erzählt, kann ein Körnlein Wahrheit enthalten); aber er starb im Frieden der Kirche.

2. Bloß Trümmer der zahlreichen Werke Theodors (Faecundus 10, 4 p. 779A: 60 innumeri libri) sind auf uns gekommen. Nur einige seiner Kommentare sind mehr

oder weniger vollständig erhalten; von den übrigen Kommentaren und von den sonstigen Werken Theodors besitzen wir nur dürftige Fragmente (die nicht exegetischen Fragmente finden sich vollständiger als bei MSG 66, 966—1020 bei Swete II, 289—339). Eine Uebersicht des Erhaltenen und Verlorenen wird m. E. am zweckmäßigsten im Anschluß an das Verzeichnis der Werke Theodors gegeben, das Ebed Jesu (gest. 1318; vgl. Bd V, 5 112, 13 ff.) zusammenge stellt hat. Ich citiere daher im folgenden stets zunächst den Text des Ebed Jesu (J. S. Assemani, Bibliotheca orientalis III, 1 p. 30—35): 1. commentarium in librum Geneseos tribus edidit tomis ad magnum Alphaeum, summa elaboratum methodo et speculatione: bei Photius (cod. 38 MSG 103, 69 f.) *ἐργατεῖα τῆς κτίσεως*, Fragmente MSG 66, 633—646 und bei Sachau 3, 1—21. 10 2. Davidem quinque tomis exposuit ad Cerdonem fratremque ejus: Theodors ältestes Werk, das er selbst später noch als in mancher Hinsicht unreif ansah (de allegoria bei Faecundus 3, 6 p. 602 C), doch gewiß geraume Zeit nach seinem „*hall*“ geschrieben, also nicht „da er nicht mehr als 18 Jahr alt war“ (Leontius, adv. Nest. et Eut. 3, 8. MSG 86, 1364); Fragmente MSG 66, 647—696; neues syrisches Material ist 15 durch Baethgen, lateinisches durch Aseoli und Mercati (vgl. Liezmann SVA 1902, S. 340), sehr wertvolles griechisches durch Liezmann (SVA 1902, S. 334—346) nachgewiesen werden. 3. Duodecim prophetas commentatus est duobus tomis ad Mar (i. e. dominum) Tyrium: der einzige in der Originalsprache vollständig erhaltene Kommentar Theodors, nach 2 codd. Vatic. herausgegeben von A. Mai (unvollständig Vet. script. 20 nova coll. I, 2 p. 41—96; vollständig ib. VI, 1—298 und Nova bibliotheca VII, 1—389) und von v. Wegner (I, 1—716, d. i. finis), nach Mai MSG 66, 105—632. 4. Samuelem uno tomo commentatus est ad Mamarianum: einige Fragmente sind in Ratenen erhalten (Mai, Script. vet. nova coll. I, p. XXI). 5. Jobum duobus tomis ad Cyrillum Alexandrinum: fünf [mit großer Wahrscheinlichkeit aus 25 diesem Kommentar herzuleitende] Fragmente MSG 66, 697 f., zu denen nach DehrB IV, 939 a Ann. noch einige wenige Notizen bei G. Hoffmann, Opuseula Nestorianorum syriace, Kiel 1880, p. 118 hinzugekommen sind. 6—10. Ecclesiasten uno libro exposuit deprecante Porphyrio, Isaiam quoque et Ezechielem et Jeremiam et Danielem singulos singulis tomis commentatus est et dilucidavit, quibus finem 30 impositus labori suo in testamentum vetus: ein ungedrucktes Ratenenfragment zu Jesaja's verzeichneten Karo und Liezmann (S. 341). 11—13. Matthaeum uno tomo explicavit ad Julium, Lucam et Joannem duobus tomis ad Eusebium: Theodor selbst erwähnt (ad. 1 Tim 3, 16, Swete II, 138, 1) seine evangeliorum interpretatio und speziell die Erklärung des Matthäus und Lukas (ad 1 Tim 1, 5, Swete II, 74, 6), 35 sowie die des Johannes (ad Kol 1, 17, Swete I, 273, 6); Fragmente nach Fritzsche II, 1—8 und 10—42 bei MSG 66, 703—713 und 715—785; der Johannes-Kommentar syrisch bei Chabot. 14. Actus apostolorum ad Basilium uno commentatus est tomo: ein Fragment nach Fritzsche II, 43 f. MSG 66, 785 f. 15. Epistolam quoque ad Romanos ad Eusebium exposuit: zahlreiche Ratenenfragmente bei Mai, Spicileg. 40 Rom. IV, 1840, p. 499—573 und bei Cramer, Catena in S. Pauli ep. ad Rom. Oxford 1844, danach bei Fritzsche II, 45—107 (= MSG 66, 787—876). 16. Binas ad Corinthios epistulas tomis duobus dilucidavit et illustravit rogatu Theodori: Fragmente nach Fritzsche II, 108—120 und Mai, Bibliotheca patrum VII, 407 f. MSG 66, 877—897. 17—20. Eustratius postulavit expositionem quatuor 45 epistularum, quas sum commemoraturus, epistolae ad Galatas et ad Ephesios et ad Philippenses et ad Colossenses; binas autem ad Thessalonicenses Jacobo efflagitante exposuit; epistolam ad Timotheum utramque explicavit ad Petrum, Cyrino etiam deprecante exposuit epistolam ad Titum et ad Philemonem: die Fragmentensammlung bei Fritzsche II, 121—159 (= MSG 66, 897—950) 50 ist antiquiert durch eine von J. L. Jacobi und Hört ergänzte Entdeckung Pitras, nämlich durch Aufzündung einer alten lateinischen Übersetzung, die samt den griechischen Fragmenten herausgegeben ist von Swete. 21. Item epistolam ad Hebreos ad eundem Cyrinum dilucidavit; quinque autem tomis (d. i. 17—21) finem impositus suis commentariis in totum apostolum: Fragmente des Kommentars zum Hebräerbrief 55 nach Fritzsche II, 160—172 MSG 66, 951—968. 22. Exstat etiam ejus liber de sacramentis: wohl identisch mit dem liber areanorum bei einem Zeitgenossen des Ebed Jesu (Assemani III, 1 p. 563) sowie den sermones mystici, die nach Heinrichius (Mansi IX, 219 BC) der spätesten Zeit Theodors angehören, und dem codex mysticus, aus dessen 13. Buche Faecundus ein Fragment erhalten hat (MSG 66, 1011; 60)

Swete II, 332). 23. Et qui de fide inserbitur: wohl identisch mit dem catechismus, aus dem Marius Mercator Fragmente bringt, dem liber ad baptizandos, den das Konzil von 533 excerptiert (Mansi IX, 217f.), und dem liber ad baptizatos, den Facundus citiert; Fragmente MSG 66, 1013–1016 und Swete II, 323–327.

24. Ae tomus unus de sacerdotio: verloren. 25. Duo vero de spiritu sancto: verloren, aber auch von Leontius bezeugt (de scitis 1, 3 MSG 86, 1221 A: πρὸς Μαζεδόνιον). 26. Tomus unus de incarnatione: περὶ τῆς ἐνανθωσίσμενης 15 ΒΒ adv. Apollinaristas et Anomoeos (Gennad. c. 12), das meist citierte dogmatische Werk Theodors, noch in seiner Presbyterzeit geschrieben (Gennadius a. a. D.), dreißig Jahr vor der Schrift De Apollinario (unten Nr. 35), wie Theodor selbst sagt (Swete II, 321, 20); zahlreiche Fragmente verschiedenster Herkunft bei Fritzsche III, MSG 66, 969–994 und Swete II, 290–312. 27. Duo adversus Eunomium (vgl. unten Nr. 31): ἡπέρ Βασιλείου καὶ Εὐρούντος 25 ΒΒ (Photius cod. 4 MSG 103, 52; cod. 177 p. 517 D: 28 ΒΒ; Leontius, adv. Nest. et Eut. 3 MSG 86, 1384 D); ein Fragment bietet Facundus MSG 66, 1001 und Swete II, 322f. (das zweite Fragment MSG 66, 1001 aus Mansi IX, 343C gehört zu de incarnatione, ist = MSG 66, 983 D).

28. Ae duo alii adversus asserentem peccatum in natura insitum esse: πρὸς τοὺς λέγοντας γίνεται οὐ γράμμη πτάσιον τοῦ ἀνθρώπου (Photius cod. 177 MSG 103, 513 ff.; vgl. oben S. 600, 51); Fragmente aus Marius Mercator und Photius bei Swete II, 332–337 (die ersten auch MSG 66, 1005–1011). 29. Duo adversus magiam: περὶ τῆς ἐν Ηεροῖ μαγιστρῖς καὶ τοῦ ἡ τῆς εὐφεστείας διαγοόα (Photius eod. 81 MSG 103, 281); Photius sagt einiges über den Inhalt, erhalten sind nicht einmal Fragmente. 30. Unus ad monachos: verloren. 31. Unus de obseura locutione (scil. scripturae sacrae): verloren. 32. Et unus de perfectione operum (richtiger: de perfectione regiminis, Fritzsche I, 106): verloren. 33. Quinque praeterea tomos composuit adversus Allegoricos: wahrscheinlich identisch mit dem dem Credo (vgl. oben Nr. 2) gewidmeten liber de allegoria et historia contra Origenem, aus dem (bezw. aus dessen Widmungsepistel) Facundus (3, 6 p. 602 BC) einen [MSG 66 und Swete II unter den Fragmenten fehlenden] Absatz citiert. 34. Et unum pro Basilio: vgl. oben Nr. 27; die syrische Übersetzung scheint das umfangreiche Werk in zwei zerlegt zu haben (Fritzsche I, 96 f.). 35. Unum etiam de assumpta: offenbar ein Buch über die Inkarnation, bezw. über die angebliche θύατιρος der Antiochener, daher wohl identisch mit dem Buche De Apollinario et ejus haeresi, aus dessen mit dem Vorwurf der θύατιρος sich beschäftigendem Eingang Facundus ein größeres Fragment aufbewahrt hat (MSG 66, 1002f.; Swete II, 321f.). 36. Item librum margaritarum, in quo epistulae ejus collectae sunt: von diesem Schatz, der für die Geschichte der Zeit von größter Bedeutung sein würde, haben wir nur zwei Fragmente, ein Citat aus einem Brief an den Presbyter Artemius und drei Citate aus einem Brief an Dominus (MSG 66, 1012f.; Swete II, 338f.), und letztere sind ihrer Quelle wie ihres Inhalts wegen m. E. nicht einmal über den Verdacht der Unechtheit erhaben (vgl. Loofs, Nestoriana S. 162). 37. Demum sermonem de legislatione: daß dies verlorne Werk hermeneutischen Inhalts gewesen sei (DehrB IV, 941), glaube ich nicht; es in einer umechten Predigt des Chrysostomus wiederzufinden (Assemani III, 1 p. 35 Note 3), ist auch unmöglich (vgl. Fritzsche I, S. 118). — Ebed Jesu meint ein vollständiges Verzeichnis aller Werke Theodors gegeben zu haben: quo finem suis lucubrationibus imposuit, fügt er seiner letzten Nummer (37) hinzu (vgl. auch Nr. 10 und 21). Das sonst Erhaltene wird in der That, wenn echt, zumeist aus einer der schon genannten Schriften stammen. Es kommen hier zunächst ein Fragment in Exodus, vier Fragmente zum Canticum und vier zum Marcus in Betracht, die schon publiziert sind (MSG 66, 647, 699 und 714f.), sodann ungedruckte Katenenfragmente zu Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Judices, Ruth und den Büchern der Könige sowie gleichfalls ungedruckte Katenenfragmente zu den katholischen Briefen (Fritzsche I, S. 46f., Mai Script vet. nova coll. I, p. XXI). Bei den noch ungedruckten Katenenfragmenten ist ihre Herkunft von Theodor v. Mopsuestie noch keineswegs sicher, und was wirklich von ihm herrührt, braucht nicht einem Kommentar zu dem Buche entnommen zu sein, auf das die Katenen sich bezieht. So mögen einem Briefe die erhaltenen Fragmente über das Hohelied entstammen (Fritzsche I, S. 62). Denn echt sind sie gewiß; aber daß sie einem Kommentar zum Hohelied entnommen sind, ist unwahrscheinlich; denn Theodor hielt das Hohelied für ein profanes Liebeslied und schätzte es deshalb gering (Leontius, adv. Nest. et Eut 3, 16 MSG 86, 1365). Die katholischen Briefe hat

Theodor sicher nicht kommentiert (Leontius a. a. S. 11 p. 1365; vgl. Th. Zahn, Rf. 1900, S. 788—806 und J. Leipoldt, Geschichte des neutestamentlichen Kanons I, 247); und daß er einen Kommentar zum Markus geschrieben habe, ist nach Ebed Jesu und nach Theodors eignen Verweisungen auf die Interpretation der drei andern Evangelisten nicht wahrscheinlich. — Von sonstigen Fragmenten kommen vier einzelne und eine ganze Reihe von Citaten ex libris contra Apollinarem (MSG 66, 993—1002; Swete II, 312—321) in Frage. Die letztern könnten sehr wohl einem oben noch nicht genannten Werk gegen Apollinaris entstammen; denn Theodor hat häufig (frequenter) gegen die Apollinaristen gepredigt und geschrieben (Facundus 8, 1 MSL 67, 722 D). Allein die Liste des Ebed Jesu hat schon zwei Werke gegen Apollinaris (Nr. 26 u. 35); und ist's wahrscheinlich, daß die Nestorianer sich ein umfangreiches anti-apollinaristisches Werk Theodors hätten entgehen lassen? Da nun keins unserer Fragmente aus de incarnatione [adv. Apollinaristas et Anomoeos] dem 3. und 4. der Bücher dieses Werkes entstammt, die Fragmente ex libris contra Apollinarem aber sämlich dem 3. und 4. dieser Bücher entnommen sind, so ist die Hypothese von Fritzsche (I, S. 91), daß die letzten den Büchern de incarnatione zuzuweisen sind, m. E. wahrscheinlicher, als Swete (DehrB IV, 942a) scheint gelten lassen zu wollen. Das Fragment de interpretatione symboli 318 patrum (MSG 66, 1016; Swete II, 327) und das dogmengelehrte sehr wichtige Symbol Theodors (l. c. 1616—1620, bezw. 327—332) kann man mit Fritzsche und Swete unbedenklich aus dem Werk de fide (oben Nr. 23) entnommen denken. Da nun das [MSG 66, 1004 zu dem Werk de assumente etc. (oben Nr. 35) gerechnete] Fragment εἰς τὴς ἐμπρετας τοῦ νηγαλουν aus dem Palmenkommentar hergeleitet werden kann, so bleiben unter den gedruckten Werken, bezw. Fragmenten, Theodors nur drei Stücke, die in der Liste des Ebed Jesu keinen Platz haben: der Hymnus bei Sachau (S. 58f.), die Liturgia Theodori (bei Renaudot, Liturg. orient. coll. II, 616—621) und ein Citat εἰς τὸν εἰς τὰ δαιμονῖα λόγον β' (MSG 66, 1004 D; Swete II, 339). Aber der Hymnus röhrt von Ephräm her (Videll, Conspectus rei Syror. liter. p. 53 u. 91), und das Citat kann ungenau sein und ist auch inhaltlich m. E. nicht ganz unverdächtig (vgl. Fritzsche I, S. 102 und das oben bei Nr. 36 zum Brief an Dominus Benemerito). Sollte die Liturgie trotz des Schweigens des Ebed Jesu wirklich von Theodor herrühren? Swete (DehrB IV, 943) nimmt mit Neale es an, weil schon Leontius (adv. Nest. et Eut. 3, 19 MSG 86, 1368 C) die Überlieferung bezeugt und weil Gedanken und Sprache Theodors Eigenart zeigen sollen. Aber schon in Leontius' Zeit kann die nestorianische Liturgie irrig auf Theodor zurückgeführt sein; die Sprache ist, zumal einer Übersetzung gegenüber, kein sehr verlässliches Argument, und Theodors Gedanken haben Schule gemacht bei den Nestorianern. Mir scheint Fritzsches Zweifel (I, S. 124f.) noch mehr Recht zu haben, als Fritzsche selbst ihm einräumt.

3. Die geschichtliche Bedeutung Theodors beruht darauf, daß er der klassische Repräsentant seiner Schule ist. Für die Christologie braucht das hier im Detail nicht nachgewiesen zu werden; denn Nestorius (vgl. Bd XIII, 740f.) vertrat dieselben Gedanken und, abgesehen von dem anfänglichen Widerspruch gegen das θεοτόκος (der freilich auch bei Theodor sich einmal in anfängiger Weise geäußert hat, vgl. oben S. 600, 15), eher behutsamer als Theodor (vgl. Bd XIII, 710, 49). Die exegetische Methode der Antiochener aber ist allein bei Theodor genauer erkennbar. Denn von Theodor haben wir zu wenig Material zum Urteilen; Chrysostomus ist mehr Prediger als Exeget; von Nestorius würde dasselbe gelten, auch wenn wir mehr als eine ganze Predigt von ihm hätten; und aus Theodor kann man ungebrochene antiochenische Traditionen nicht mehr kennen lernen. Die hermenenitisch wichtigste Schrift Theodors (oben Nr. 33) ist freilich verloren. Doch erweist nicht nur seine Exegese die Charakteristik als richtig, die Photius gelegentlich des Genesiskommentars Theodors von ihm als Exegeten giebt: γείρων τὸν διάτονον αὐτῷ τούτον τὰς ἀληφογραῖς καὶ ταῦτα τὴν ἴστοριαν τὴν ἐμπρεταν ποιούμενος (cod. 38, MSG 103, 72); wir haben auch noch heute von Theodor selbst (ad Gal. 1, 21 ed. Swete I, 73ff.) theoretische Erörterungen, die dies bestätigen. Daz Paulus im 1. Ad dñiypogoniuera kennt, mußte Theodor ja zu geben; aber unter scharfer Polemis gegen die, welche hanc vocem apostoli abintentes, die Schrift in Allegorien auflösen, stellt er fest, daß der Apostel die alttestamentliche Geschichte nicht befeischt habe, sondern nur, ihre Ähnlichkeit mit Neutestamentlichem aufweisend, sie fruchtbare madue für die Gegenwart (historiam illorum, quae fuerunt facta, ad suum usus est intellectum). So verfährt auch Theodor. Nur wenige direkt messianische

Weissagungen erkennt er an; er erklärt die Propheten und die Psalmen zunächst aus ihrer Zeit; aber, da er von der vorbereitenden Bedeutung der alttestamentlichen Ökonomie überzeugt ist, so konstatiert er mehrfach, daß das im AT Berichtete (z. B. bei Psalm 22) erst in der neutestamentlichen Geschichte voll wahr geworden sei. Im AT sind oft vollere Worte gebraucht, als dem zunächst Gemeinten entspricht: *αὐτόρεορ πέρι ἀποβολίζοντος ζέλετο, οἵτινες ἐζόρτιοι τοῦ λεγούμενοῦ ἀλύθεως ἀπολογεῖται δὲ οὗτος ἐζόρτιος ὅπερ εἰσήγηται, ἐπὶ τοῦ δεσπότορος Χριστοῦ* (ad Zach. 9, 9 MSG 66, 557 B). Die Psalmenüberschriften haben Theodor bei dieser historischen Exegese nicht gebindert; die Klage des Leontius (adv. Nest. et Eut. 3, 15 MSG 86, 1365 D), daß er sie gänzlich verworfen habe, übertreibt kaum: *οὐδαμοῦ γὰρ ταῦτα ἐπιγράψας δοκεῖτες ἐγάρησσεν, δεζάρετο δὲ ταῖς μόρας ἁναγκαῖς ἐργούσεν ἀλυθεῖς*, sagt er selbst (zu Ps 50, Liebmam, SWA 1902, 338). — Mit der Aversion Theodors gegen das Allegorisieren hängt seine Auffassung des Hohenliedes als eines weltlichen Liebesliedes zusammen (vgl. oben Bd VIII, 262, 7; Leontius, adv. Nest. et Eut. 3, 16 MSG 86, 15 1365 D) und Theodor selbst MSG 66, 699 f.), mit seinem nüchternen Interesse für das Historische seine in lebhaftem Tadel des Autors sich äußernde Unfähigkeit, die Poesie des Buches Hiob zu verstehen (vgl. Leontius I. e. 13 p. 1365 BC und die Fragmente MSG 66, 697 f.). Daß er beide Bücher vom alttestamentlichen Kanon ausgeschieden habe (Leontius I. e.; oben Bd IX, 761, 20 f.), braucht daraus nicht gefolgert zu werden; ja es ist m. E. schon an sich und weiter deshalb unwahrscheinlich, weil er den Hiob kommentierte und Ebed Zeju diesen Kommentar unter Theodors alttestamentlichen Kommentaren nennt (vgl. oben S. 601, 21). Ebenso wenig erscheint mir (anders oben Bd IX, 761, 21) die weitere Mitteilung des Leontius (I. e. 17 p. 1368 A) glaublich, daß Theodor die Bücher der Chronik und den Esra (mit Nehemia) aus dem AT „herausgeworfen“ habe. Seine Stellung zum Kanon schloß Wertunterschiede unten den kanonischen Büchern nicht aus (vgl. MSG 66, 697 A und Ruhn S. 77 ff.). Wahrscheinlicher, weil nicht ohne Analogien, ist es, daß Theodor das Buch Esther und unsere Apokryphen nicht zum alttestamentlichen Kanon rechnete (vgl. Ruhn S. 54 S. 61 f.). Ebenso scheint Theodor noch den althyrischen neutestamentlichen Kanon, der nur die Evangelien, die AG und die Paulusbriefe umfaßte (vgl. Bd IX, 789), gehabt zu haben (vgl. oben S. 602, 60).

4. Das hohe Ansehen, in dem Theodor trotz vereinzelter Anfechtung (vgl. oben S. 600, 56) in der letzten Zeit seines Lebens stand, hat nach seinem Tode nicht lange ungezmäleret angedauert. Freilich behielt er begeisterte Anhänger, auch nach der Verurteilung des Nestorius, überall da, wo antiochenische Traditionen in Geltung blieben, und als Ereget hat er, wie Photius und die Katenen beweisen, seinen Ruf auch in der orthodoxen Kirche der nächsten Jahrhunderte nicht ganz verloren. Doch schon bald nach dem Konzil von Ephesus, das ihn ungetadelt gelassen hatte, obwohl es sein Bekenntnis, obne es auf ihn zurückzuführen, verurteilt hat (Mansi IV, 1347 ff.), ist er von den Gegnern des Nestorius in dessen Verurteilung hineingezogen worden. Cyrill von Alexandria, dem er seinen Hiobkommentar gewidmet hatte, der auch selbst in seiner früheren Zeit sich mehrfach günstig über Theodors Schriftstellerkunst geäußert hat (Faecundus 8, 6 MSL 67, 729 f.), ist nicht der erste gewesen, von dem der Angriff ausging. Unabhängig voneinander haben zuerst Marius Mercator, den Theodors Verhalten im Pelagianischen Streit aufgebracht hatte (liber subnotationum ed. Baluze 1 sqq., vgl. Bd XII, 343, 35; später symbolum Theodori ibid. p. 10 sqq. und fragmenta Theodoreti etc. ibid. 329, 339 sqq.), und Rabulas v. Edessa, der Apostat der Antiochener (vgl. Bd XVI, 394; Ibas ad Marin Mansi VII, 245 C), den Theodor angegriffen. Rabulas erst hat Cyrill darauf aufmerksam gemacht, daß Theodor der Vater der nestorianischen Scherei sei (Mansi V, 976 CD; vgl. MSG 77, 347 A). Noch vor 435 hat dann auch Cyrill den Toten mit seinem Haß verfolgt (ep. 67, 68, 71, 72 MSG 77, 351 ff.). Er schrieb auch eine bis auf wenige Fragmente verlorne Schrift gegen Theodor und Diodor: libri tres adversus Diidorum Tarsensem et Theodorum Mopsuestenum (Liberatus, breviarium 10, MSL 68, 991 A; vgl. Fabricius-Harles IX, 495 und MSG 76, 1437—1452). Seitdem ward die Stellung zu Theodor eine Parteifrage. Doch kann die Geschichte der Beurteilung Theodors, die einer erschöpfenden monographischen Behandlung wert wäre, hier nicht verfolgt werden. Den Schlußakt dieser Tragödie leitete die Polemik der syrischen Mönche gegen Theodor ein (Maximus, MSG 86, 85 A; Leontius adv. Nest. et Eut. 3, 7 ff. ibid. 1364 ff.). Justinian ging in ihren Bahnen, 60 als er unter den „drei Kapiteln“ die Person und die Schriften Theodors verurteilte und

dies Anathem troz des Widerspruchs, der sich im Occident erhob (vgl. A. Dreikapitelsstreit Bd V S. 21) auf dem Konzil von 533 durchsetzte.

Loofs.

Theodor von Studion, geist. 826. — Litteratur. Ausgaben: Nach der lateinischen Publication der Predigten durch Livineius, Antw. 1602, war grundlegend J. Sirmond, *opera varia V*, posthum bejortgt von de la Beaune, Paris 1696; Nachdruck Ven. 1728; wichtige Ergänzung dazu A. Mai, *nova patrum bibliotheca V 2*, 1849 — dies vereinigt bei MSG 99 (1860, fehlerhafter Nachdruck 1903). Dazu 277 weitere Briefe bei A. Mai, *nova patr. bibl. VIII 1*, 1871 (von Cozza-Luzi bejortgt) und 134 Reden der kleinen, 77 der großen Katechesen ebd. IX 1, 2, 1888; die kleine Katechesis von dem Mönch Zacharias, Hermopolis 1887 und von G. Anvray und A. Tougard, Paris 1891; die große Katechesis von A. Papadopoulos 10 Kerameus, Petersb. 1904 (Bd XIV 688); die Hymnen bei Petra, Anal. sacr. I 336—80, Erzähler erwähnt Mercati, *Note di letteratura bibl. e crist.*, 1901, 230. Auf handschriftliche Vorarbeiten der Mauriner und des Aut. Arcudiush in Paris und Rom macht Ehrhard aufmerksam. Eine neue kritische Gesamtausgabe wäre dringend erwünscht.

Quellen: Die ältesten in Versen und als Encomien gehaltenen Biographien (MSG 99, 15 233) scheinen verloren. A. Vita von dem Studiten Michael (nicht vor 855 dem Tod des Sophronios 309c) unter Benutzung der Wundersammlungen des Leo-Theodor und des Sophronius (305a, 307d) und nicht ohne kirchenpolitische Tendenzen zur Rechtfertigung Theodors und zum Beweis seiner Anerkennung durch Nitophoros und Methodios geschrieben (320d); vgl. das Stück über das Schisma der Studiten unter Tarasios und Nitophoros MSG 1849—54; 20 Mai VI 2, 293—363, MSG 233—328. B. Anonyme Vita, vielleicht von Theodor Daphnopates (um 950), fast ganz auf A. ruhend, bei Sirmond 1—79; MSG 113—232. C. Rautiations' Rundschreiben über Theodors Tod (826) bei Combejus hist. Monothel. 856—881, MSG 1825 bis 49. D. Th.s Testament bei Sirmond 63, MSG 1813—24. E. Th.s Mede auf den Tod seiner Mutter, Mai VI 2, 364—375, MSG 883—902. F. Th.s Epitaphios auf seinen 25 Chetim Plato (S12) AS Apr. I. XLVI—LIV, MSG 803—850. G. Th.s Korrespondenz, 548 Briefe, davon B. I (57) für das 1. und 2. Exil, B. II (215) für das 3. bei Sirmond 177—596, MSG 903—1670; 277 weitere aus der späteren Zeit bei Mai VIII 1. H. Synaxare bei Sirmond praef. MSG 99—110 und Telephane 209, 214 (Nov. 11^o), 443 (Okt. 4^o), 421, 49 (Jan. 25), 819, 822 (Juli 1^o). I. Chroniken des Theophanes und seiner Fortseger, 30 Georgios Monachos u. j. m. Dazu die von Terrini publizierten Acten der ikonoklastischen Synode von 815 (vgl. *Mélanges d'archéologie* 1903, 345—351), die Vitae des Studiten Nitoflaos MSG 105, 863—925, der Patriarchen Tarasios u. Nitophoros (s. Bd XIV S. 222, 4 und XIV, 22,28), des Syncellus Michael und der beiden Graptoi (s. oben S. 596), des Abtes Nitetas (von Theostirist AS Apr. I, XXII—XXXII), des Chronisten Theophanes (bei 35 de Voor II 1—12, vielfach irrig unserm Theodor beigelegt) und anderer Möncher des Bilderstreites. — Theodor ist abgebildet u. a. im Londoner Psalter zu Ps. 63 und 68,49, mit Nitophoros zusammen zu Ps. 25, 4 (Kondatoff, *Part byzantin I*, 181); vgl. das Malerbuch vom Berge Athos p. 322, 328 Schäfer; p. 197, 201 ed. Athen 1885; dazu Vita 63 p. 321c.

Litteratur: Leo Allatius, *De Theodoris diatriba* zuerst veröffentlicht bei Mai VI 2, 40 1853, 72—202, jwez. 158—168 = MSG 99, 49—58; die ältere Litteratur bei Fabricius IX, 234—249 (Harles X, 434—474); Ehrhard bei Krumbacher Bd. 2, 147—151; Hurter, Nomenclator liter. I, 721—28; C. Thomas, *Theodor von Studion und sein Zeitalter* (J. D. Leipzig) 1892; G. A. Schneider, *Der hl. Theodor von Studion, sein Leben und Wirken* (in Kirchengeschichtl. Studien V, 3) 1900; Ch. Tiehl, *Figures byzantines*, 1906; Joh. Richter, 15 Des hl. Theodor von Studion Lehre vom Primat des röm. Bischofs, Katholit 1874 II, 385 ff.; Harnack, Lehrbuch der Dogmengesch. II, 359 ff.; P. J. Pargoire, *Une loi monastique de St. Platon*, Bd VIII, 1899, 98—101; S. Theophane le chronographe et ses rapports avec S. Théodore Stud. Viz. Vrem. IX, 1902, 31—102 (Bd XII, 399). — Ueber das Klosterwesen j. außer den Bd XIII S. 224, 42—49 genannten Schriften von Sofolov, Nüren, Holl; 50 J. Z. Müller, *De Studio coenobio Copolitanus . . . clarissimo Studitiis*, Lips. 1721; E. Marin, *De Studio coenobio Copolitanus* 1897; Les moines de Constantinople, 1897; Schwieger, *De S. Theodoro Stud. reformatore monachorum s. Basilii*, Brest. 1896; A. Holl, Ueber das griech. Monchium, Ps. 1898, 107 ff.; A. Ferrandou, *Des biens des monastères à Byzance*, 1896 (Bd VIII, 191). Zum Bilderstreit j. die Bd III S. 221 2 genannte Litteratur, jwez. 55 Schwarzelose S. 70, 123 ff.; dazu A. Tougard, *La persécution iconoclaste d'après la correspondance de S. Théodore Studite*, Rev. des questions historiques 1891, 80—118; L. Bigneron, *Image sainte, Histoire byzantine du VIII^e siècle*, 1896. Zu den hymnen außer Krumbacher 712—14: Christ und Paraklet Anthologie XLIII, 83, 101 f., 264.

Zu Theodors Bruder Joseph von Thessaloniki s. AS Juli III, 710; Krumbacher 167, 677, 60 Theodor, eine der charaktervollsten Erscheinungen der byzantinischen Kirchengeschichte, entstammte einer konstantinopolitanischen Beamtenfamilie. Er war geboren 759. Seine Mutter Theofkrite, die Schwester des Abtes Platona von Symbola, eine leidenschaftliche harte Frau, bestimmt ihre Mann, dessen 3 Brüder, sowie ihre Tochter Anna und ihre 3 Söhne Theodor, Joseph und Euthymios zum klösterlichen Leben auf ihrem Landgut 63

Sakludion, am Ufer der Propontis nahe Prusa gelegen. Die Leitung übernahm Platou. Während der noch sehr junge Euthymios, wider Willen Mönch, der Familie manche Schwierigkeit machte, Joseph zum Erzbischof von Tessalonien aufstieg (zwischen 802 und 809, gest. zwischen 826 und 841), ging Theodor, der bedeutendste und thatkräftigste, ganz im mœchianischen Geiste seines Chefs auf. 781 (oder vielleicht erst 787) zum Priester geweiht, übernahm er 791 bei einer schweren Erkrankung Platou (gest. 812, 19. März, 97-jährig) die Leitung. Ein Strabereinfall trieb die Klostergenossen 798 in die Hauptstadt, wo ihnen das bereits 159 (163?) gegründete kaiserliche Kloster Studion (vgl. Bd I S. 282) angewiesen wurde, das im Bilderstreit ganz verödet, unter Theodors Leitung 10 rasch zu höchster Blüte gedieh (zu 1000 Mönche). Theodor hat freilich von den 28 Abtsjahren nur die Hälfte im Kloster zugebracht; sonst lebte der unbeugsame Kämpfer für das göttliche Recht und die Rechtgläubigkeit meist in der Verbanung; schon 796/7 in Tessalonien, 809/11 auf der Prinzeninsel, beidemal wegen des sog. mœchianischen Streites; dann im Bilderstreit von 811 an erst in Metopa (Bithynien), seit 819 in Bonita, zu 15 jetzt 821 in Smyrna. Von 821 an konnte er sich wieder bewegen, kam aber nicht wieder nach Studion, sondern lebte nach einem kurzen Besuch in der Hauptstadt in verschiedenen Klöstern in Bithynien, auf der Prinzeninsel und (seit 823) auf der Halbinsel Tryphon beim Vorgebirge Akrita. Hier verschied er am 11. November 826 im Alter von 67 Jahren; zunächst auf der Prinzeninsel beigesetzt, wurde sein Leichnam am 26. Januar 20 841 nach Studion überführt.

Seiner ganzen tief religiösen Art nach war Theodor weit mehr ein Mann der Praxis als der Theorie: er besaß eine sehr gute Bildung, schrieb einen feinen Stil, prägnant, voll kühner Vorbildungen; er war in den Künsten der Rhetorik jener Zeit wohl bewandert, machte davon aber nur gelegentlich Gebrauch. Er war sehr belebt in den 25 Schriften der Väter, ein ausgezeichneter Kenner der Kirchengesetze; die Bibel beherrschte er völlig. Aber zu eigentlich theologischer Arbeit kam er nicht; das meiste ist in seinen Klosteransprachen und Briefen niedergelegt: nur der Bilderstreit hat ihm eine größere dogmatisch-polymorphe Arbeit entlockt, die 3 Bücher der Antirrhetikoi (MSG 327—426). Zumeist in dialogischer Form gehalten, zeigen sie Theodor als sehr gewandten Dialektiker; er bringt nicht 30 viel neues an Gedanken und patristischem Beweismaterial über die älteren Bildertheologen hinaus (sein Kindlein scheint die Stelle aus den Pankratiusakten zu sein, die er 168c, 1136a, 1244d, 1605b citiert); an gelehrttem Apparat ist sein Zeitgenosse Nikephoros weit reicher; aber Theodor übertrifft alle andern durch seine wirkungsvoll knappe, klare Argumentation; er konzentriert alles auf das eine christologische Problem des *περὶ παττὸν εἴραν* und weist diesem eine wirklich religiöse Bedeutung zu geben (vgl. Bd III S. 225). Zum Bilderstreit gehören noch außer sehr vielen Briefen kleinere Gelegenheits-schriften wie die Widerlegung ikonomachischer Epigramme (sicher nach ep. II 8), 15 Fragen und 7 Kapitel (477—86, 485—98). Ein *οὐγλιτευτικός* wird Antirrh. I (329a) erwähnt.

40 Die auf den mœchianischen Streit bezüglichen Schriften, die Theodor in seinen Briefen I 43, 18, 49 (1064d *τεργάδες*, 1069e *περιτάλογος*, 1085d *περὶ τῆς καθόλου οἰκορογίας ποαιγνατεῖν*) erwähnt, scheinen auf Betreiben des Patriarchen Methodios vernichtet zu sein (MSG 100, 1293—98).

Theodors Bedeutung liegt nicht in seiner Theologie, sondern in seiner Kirchenpolitik: 45 er war der kühnste Kämpfer für kirchliche Freiheit. Hierin überragt er alle anderen Verteidiger der Bilderverehrung um Haupstsänge. Er ist eigentlich der einzige byzantinische Theologe, der mit voller Konsequenz für die Trennung von Kirche und Staat, für die Souveränität des Klerus auf dem kirchlichen Gebiet eingetreten ist; er hält dem Kaiser 1 Ko 12, 28 entgegen: da ist nichts von den *βασικεῖς* gesagt (28 la). Das macht ihn den 50 abendländischen Theologen so verwundt; es ist etwas in ihm, das an die Cluniacenser erinnert: die Kanones müssen durchgefeiert werden, und sei es auch gegen den Kaiser persönlich oder gegen unselbstständige Kirchenfürsten. Das ist schon der Grundton in dem sog. mœchianischen Streit, bei dem es sich zunächst um die Entscheidung Kaiser Konstantins VI. und seine Neuvermählung durch den Ekonomos Joseph handelt. Patriarch Tarafios, übte, sich selbst zurückhaltend, Ökonomie aus, das byzantinische tolerari potest; Theodor aber war unerbittlich, obwohl die neue Kaiserin seiner Familie nahe verwandt war. Er erneuerte den Streit auch nach Konstantins Tod, als Kaiser Nikephoros seinen vom Laien direkt zum Patriarchen geweihten Namensvetter zur Wiederaufnahme jenes Joseph in den Klerus veranlaßte. Theodor ist unerschöpflich in neuen Wendungen für dieses 60 Vergeben: *τοῦ ποικιλού σημιοτερότατος*, *τοῦ ποικιλέστητοῦ συζεύχατος*, *τοῦ θεοφαν-*

γέροντα συνθεοπατηριούσαρτες, τοῦ εὐαγγελικῆς συρράγγελων ιεράρχων πατέρων τούτων, ep. I 19 (1088c). So hoch er den Episkopat ehrt (der devote Ton seinem jüngeren Bruder, dem Erzbischof, gegenüber berührt uns fremdartig), hier schont er auch den Patriarchen nicht. Er, der Abt, fühlt sich als den Verteidiger der Kirche, in diesem Sinne verkehrt er mit den auswärtigen Patriarchen (ep. I 33, 34; II 12—15, 121). Römisch-katholische Theologen haben ihn gern als gewichtigen Zeugen für den Primat des römischen Bischofs aufgerufen; aber seine Briefe nach Rom sind nicht anders als die Schreiben an die Patriarchen des Orients; wenn der Ton etwas wärmer klingt, so ist das nur die Rückwirkung davon, daß er hier mehr Unterstützung fand als bei den Orientalen; ep. II 86 zeigt nur, daß Theodor den Kaiser von dem Einfluß seines Patriarchen losmachen wollte; der Bischof von Rom ist ihm doch nur *ὁ τῆς δύσεως ἀποστολικός* (1397a). Das Schisma fand durch den Bilderstreit, der alle Kirchenfreunde einte, seine Erledigung. Der freie Geist aber, den Theodor in seine ihm unbedingt ergebenen Mönche gepflanzt hatte, hätte nach der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens im Jahre 813 fast zu einem neuen Schisma geführt, da viele Studiten sich weigerten, die von Patriarch Methodios als Stützen der Rechtläufigkeit gefeierten Vorgänger Tarasios und Nikephoros anzuerkennen. Diesmal behielt der energische Patriarch mit dem Grundsatz „der Mönch muß dem Priester unterthan sein“ die Oberhand. Dieser Streit bezw. die aussgleichenden Tendenzen haben offenbar die Überlieferung über die Helden des Bilderstreits stark beeinflußt.

Theodor war in erster Linie Abt und als solcher Reformator des Mönchtums. Der 1. Bilderstreit hatte die Disziplin der Klöster arg zerrüttet, viele strengere Gewohnheiten waren obsolet geworden. Theodor griff wieder auf die Ordnungen des von ihm höchst verehrten Basilios zurück (dabei bietet er auch ein Beispiel byzantinischer Litterarkritik, 1685—88) und seine Ordnung, in zahlreichen Kanones (die Echtheit der 65 p. 1747—58 ist bestritten), einer Fastenordnung (*κατηγόρια κοριζής* 1693—1701), vor allem in seinem Testament niedergelegt und nachträglich in einer *ὑποτίτλωις* zusammengefaßt (1703—20), ist für die meisten griechischen Klöster vorbildlich oder maßgebend geworden; sie wirkt heute noch auf dem Athos nach und bildet, in der durch Patriarch Alexios Studites (1025—43) revidierten Form durch Abt Theodosios in Kiew eingeführt (v. K. 30 Goeh, Das Kiever Höhlenkloster 1904, 35f.) die Grundlage auch des russischen Klosterwesens. Diese Seite des Wirkens Theodors ist bereits oben Bd XIII S. 225 gewürdigt. Fügen wir noch hinzu, daß von seiner seelosgeringen Wirksamkeit im Kloster die beiden Ratechens Zeugnis geben, die sog. kleine, eine Auswahl aus den freien extemporierten Ansprachen, die Theodor an 3 Wochentagen seinen Mönchen hielt, die sog. größere, 3 Reihe ausgearbeiteter Predigten: beide noch lange in den Klöstern im Gebrauch. Auch in der Verbannung behielt Theodor die Zügel immer in der Hand, durch zahlreiche Briefe seine Stellvertreter instruierend und die zerstreute Bruderschaft aufrichtend und ernahmend; der wahrhaft apostolische Ton, den er in solchen Rundschreiben zu treffen weiß (z. B. ep. II 131), die mutige Zuversicht, mit der er die Verfolgung als 40 ein Gnaden geschenk Gottes preist, erklären die geradezu faszinierende Wirkung, die dieser Mann auch aus der Ferne auf seine Schüler ausübte. Auch außerhalb des Klosters trieb er mündlich und brieflich Seelsorge; besonders tief und ernst sind manche seiner Rondolenzbriefe. Daneben stiftete er eine Bruderschaft zur Beftattung der Armen (ep. I 13 p. 953).

Schließlich hat Theodor seiner Kirche noch einen reichen Schatz von Liedern hinterlassen: sein feuriges Herz, sein schwungvoller Geist, seine glänzende Formgewandtheit geben ihm nach Petras Urteil den ersten Platz unter den späteren Hymnographen. Dazu bat er das Verdienst, wie Krumbacher betont, die fast vergessene Kunst der Epigrammatik wieder neu belebt zu haben: mit Epigrammen schmückt er sein Kloster, aber auch seine 50 Kerkerzelle aus, in Epigrammen bringt er das ganze Klosterleben zur Darstellung (1780 bis 1812); mit Epigrammen füht er auch im Bilderstreit (1792 und 1835 ff.). Als Dichter und kirchlicher Redner hat sich auch Theodors jüngerer Bruder Joseph bekannt gemacht, während von Plato nichts Schriftstellerisches herzurühren scheint.

Wenn Theodor trotz alledem in der griechischen Kirche nicht so gefeiert wird, wie man erwarten dürfte, so liegt das wohl daran, daß er ihrem Geiste doch fremd war: sie mußte sich auf den Staat stützen; Theodor aber brachte diesen, als er unter Michael I. Abhangabe 811—13 auf kurze Zeit entscheidenden Einfluß auf die Regierung erlangte, an den Rand des Verderbens. Er war ein Herrschaftalent — in seinem Kloster.

Theodor (Theodul), Walliser Landesheiliger; Bischof Theodor (des 1. Jahrhunderts). Auch wenn die Legende von St. Mauritius und der hebaischen Legion als mit der Geschichte nicht vereinbar bei Seite gelegt wird (vgl. d. Art. Bd XII S. 152—155, sowie Hand, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd I, 2. Aufl., S. 9 u. 1), so ist doch die noch innerhalb des Namens der alten Geschichte geschehene Festwurzelung der christlichen Religion im Alpenraum ganz glaublich, wenn die Bedeutung des penninischen Passes für den Verkehr zwischen Italien und Gallien erneut wird. Eben der Platz, wo der Alpenweg von der Höhe des großen St. Bernhard her zuerst auf den Lauf der Rhone stößt, Martigny, das alte Octodurum, war, wie der Hauptort des Wallis, so auch der Sitz des Bischofs, und erst in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts verlor derselbe mit der Verlegung des kirchlichen Mittelpunktes talauwärts nach Sitten seine bisherige Bedeutung. Indessen weist schon eine Inschrift zu Sitten aus dem Jahre 377, die die erste Magistratsperson als Diktator nennt und wohl der Herstellung des kaiserlichen Prätoriums galt, das Christusmonogramm auf. Dieser gleichen Zeit nun gehört der erste Bischof von Octodurum, Th., an, welcher wohl von Anfang an zum gallischen kirchlichen Verbande zählte. 381 steht Th. als „episcopus Octodorensis“ in den Acten des Konzils von Aquileja unter den eifigen Befremden der orboden Auffassung gegenüber dem des Arianismus angestellten Bischof Palladius, und zwar findet sich da sein Name eben unter den gallischen, nicht unter den italienischen Bischöfen. Dagegen fehlt für einen „Theodulus episcopus“, 20 der 390 auf einer kleinen von Ambrosius zu Mailand selbst geleiteten Synode unterzeichnet, die Ortsangabe des Sitzes, so daß dieser Name nicht für Th. heranzuziehen sein wird. — Was die Tätigkeit des Bischofs im Wallis betrifft, so fällt mit der dem Eucherius zugeschriebenen *Passio Agaunensis martyrum* deren Angabe, daß Eucherius seine mündlichen Erfundungen über die hebaische Legion auf Bischof Isidor von Genf 25 und durch diesen auf Bischof Th. selbst zurückführte, oder daß Th. zu Ehren der von ihm gefundenen Gebeine auf der Blutstätte der Märtyrer eine Kirche zuerst zu Agaunum errichtet habe.

Allein die Walliser Legende will noch von einem Bischof des Namens Theodul, als Zeitgenossen Karls des Großen, wissen. Ein „monachus peregrinus“ Ruodpert sollte der Verfasser der Vita dieses Heiligen sein, in welcher der Umstand, daß Kaiser Karl die Präfektur im Wallis, die weltliche Oberherrschaft über das ganze Land, dem Bischofe zuerteilt habe, ganz besonders als wertvoll angesehen wurde. Denn diese donatio Carolina konnte und sollte im späteren Mittelalter dem Bistum Sitten als Schild gegen das im unteren Wallis sich festsetzende Haus Savoyen einerseits, und 35 gegen die Freiheit anstrebbenden Ansprüchen der Behniten des Überwalliser Volkes andererseits dienen. Aber schon im 16. Jahrhundert begannen Stumpff und Josias Simler in ihren der Geschichte des Wallis sich zutwendenden Studien die Existenz dieses Th. anzuzweifeln, und ebenso ist die der gefälschten Urkunde Papst Hadrians I. für St. Maurice entnommene Erzählung, Bischof Alttheus von Sitten habe (786) König Karl von St. Maurice über den großen St. Bernhard nach Rom begleitet, ohne Begrundung. — Dennoch ist dieser mit dem großen Kaiser in Verbindung gesetzte, am 16. August gefeierte Theodul in den Augen des Walliser Volkes der eigentliche Landesheilige (der historische, eigentliche erste Bischof Th. wurde um zehn Tage hinaus, auf den 26., geschoben): er ist der „St. Jodern“, von dem die Volksrage röhmt, er habe 45 dem gesegneten Weinlande die nie versiegende „St. Jodernkupe“ hinterlassen, und durch seine dem Teufel abgewonnene „St. Jodernglocke“ seien gegen Ungewitter Wunder gethan worden. Wenn die Walser in Italien wirklich ausgewanderte Walliser sind, so ist die Verehrung des gleichen „St. Joder“ durch die Borarlberger Walser ein Hauptzeugnis dafür, und es ist weiter bezeichnend, daß der nach den Sitten der gleichfalls aus Wallis 50 ausgewanderten Deutschen am Monte Rosa führende vergleichsweise Paß über das Matterjoch auch nach St. Theodul heißt.

Die Vermischung der historischen Persönlichkeit mit der der Geschichte gar nicht angehörenden sagenhaften Gestalt ist zuerst durch die Bollandisten kritisch beleuchtet worden, indem sie in Bd V und VI des Monats August, nachdem vorher in Bd III zum 55 16. Monatstage nach Eupers *Commentarius praevious* Ruodberts Vita Theoduli episcopi abgedruckt worden — die Frage zu lösen suchten. Die hier wegen der der karolingischen Zeit gutgeschriebenen Theodulerscheinung vorgebrachten Zweifel bewogen den Sittenor Domherrn Briguet zu lebhafter Verteidigung in seiner *Vallesia christiana* (1744), und auch die *Gallia christiana* hielt in Bd XII bei der *Ecclesia Sedulonensis* 1770 mit ihrer Kritik zurück. Doch der einsichtige Forscher Joseph de Nivard,

ein geborener Walliser, Generalvikar zu Dijon, gab, wo er in seinen *Eclaircissements sur le Martyre de la Légion Thébaine* (1779) mehrmals auf Theodul und die donatio Carolina zu reden kam, umwunden zu, daß die Annahme nur auf Legenden unsicheren Ursprungs, nicht auf Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller beruhe. So hat denn auch der Walliser Kapuziner, P. Furrer, in seiner „Geschichte des Wallis“ (1850) 5 zwar den „hl. Theodul III.“ angenommen, aber diese „schweren Fragen“ doch mit et- welcher Schüchternheit behandelt. Gelpke gab zuerst in seiner „Kirchengeschichte der Schweiz“ (Bd I, 1856, S. 90 ff., 120 ff.; Bd II, 1861, S. 95 ff.; diese Untersuchungen unterscheiden sich vorteilhaft durch etwas schärfere Kritik von manchen anderen ungenügen- den Abschnitten), hernach in einem sehr eingehenden Artikel der ersten Auflage dieses 10 Werkes (Bd XV, 1862, S. 738—743) eine Übersicht des damaligen gesamten Standes dieser Fragen. Einen Bischof Th. II., der mit dem seit der Mitte des 5. Jahrhunderts schon ganz ausgebildet vorliegenden Kultus der thebäischen Märtyrer im Kloster Agaum — St. Maurice — für die spätere Zeit des Bestandes des burgundischen Reiches, 15 als Prinz Sigismund im Jahre vor dem Tode seines Vaters, des Königs Gundobad, 15 Agaum neu gründete, zusammengebracht wurde, nennen Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen, S. 132, und neuestens M. Besson, *Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI^e siècle* (1906 — hier auch S. 13—30 über Th., den ersten Bischof), S. 229, in ihren Verzeichnissen der Bischöfe von Sitten nicht mehr. 20

Meyer von Knonau.

Theodoret, Bischof von Kyrrhos, gest. um 457. — Ausgaben von J. Sirmont, Par. 1642, 4 Bde; als 5. Bd gab Harduin ein Auctarium von Joh. Garnier mit neuen Texten und mit Abhandlungen über Th. nach dessen Tod Par. 1684 heraus (auch erschienen als I. Garn. opera postuma, Frankf. 1685). Diese Ausgabe haben J. L. Schulze und Joh. Nossel, mit 25 Ergänzungen und Bauers Glossarium Theoretemni, erneuert, Halle 1769—74 (Bd 1 auch mit griechischem Titel als von Eugenius Bulgaris herausgegeben und mit einer griechischen statt der lateinischen Vita, Halle 1768), Abdruck bei MSG Bd 80—84. Sonderausgaben: Er-klärung der paul. Briefe, Oxford 1852. *De providentia* zuerst Rom 1544, Zürich 1546, mit lat. Ueberl. Par. 1623; deutsche Uebers. von L. Küpper in der Bibl. d. KBW, russ. Uebers. 30 in den Werken der KBW. V. 171 ff. De cur. Grace, affect. latine. von Zenobius Acetaculus, Par. 1519, griech. von Sylburg, Hdbk. 1592, von Th. Gaisford, Oxford 1839, von J. Raeder, Leipzig, 1904. Die KBG zuerst bei Froben, Basel 1535, dann mit den andern griech. Historiken von Nob. Stephanus, Par. 1544, Genf 1612, von Balestius Par. 1673. 1674 (ofters nachgedruckt), von Reading, Cambr. 1720 (Abdruck Turin 1748), von Gaisford, Oxford 1854; 35 deutsche Uebers. v. Küpper 1878; über eine russ. Club. II, 214. Die Hist. relig., zuerst lat. von Joach. Camerarius, Basel 1539 herausgegeben; das Haer. fab. comp. griechisch zuerst (mit dem Granites) von Cam. Peruscius, Rom 1547, der Granites von Witt. Strigel, Leipzig, 1586. Die Widerlegung der Anathematismen Kyrrits in dessen Schriften. Die Schriften *De s. et viv. trinitate* und *De incarnatione dom.* von A. Mai in j. Nova Coll. 8, 2 40 MSG 75. Die sieben unedten Dialoge *De trinitate adv. Anomoeos*, Macedon., Appollinaristas in MSG 28, 1115—1338, die 17 Abhandlungen *Adv. varias propositiones* ebenda 1337—1394. Briefe von Joh. Zattelion, Athen 1855. Das Synodikon ediert von Lupus, Löwen 1682, bei Mansi V, 743 ff. MSG 84. Die Acten der Konzile bei Mansi IV—VII. IX. G. Höffmann, *Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Ephesus*, Kiel 1873. — Literatur: 45 Tillmont, *Mémoires pour serv. etc.* Bd 15, 207—340 (vorzüglich); Fabricius, *Bibl. graec.* ed. Harl. Bd 8, 277 ff.; Walch, *Historie d. Rezessenei* Bd 5—7, Leipzig, 1770 ff.; J. Hefele, *Konziliengesch.* II², Freib. 1875; Dr. A. Specht, *Der exeg. Standpunkt des Theodor von Mopsuestia u. Th. von Kyros in der Auslegung messian. Weissagungen aus ihren Kommentaren zu den kleinen Propheten dargestellt*, München 1871; C. Koos, *De Theodoro Clementis et Eusebii compilatore*, Halle 1883; A. Bertram, *Th. ep. Cyrensis doctrina christologica*, Hildesh. 1883; A. Chrhard, *Die Cyrill v. Al. zugeschriebene Schrift Σεργίου τοῦ τριών εὐαρθρωτοῦ*, ein Werk Th. v. Cyrus, Th. S. 1888; A. Güldenpenning, *Die KBG des Th. v. Kyrrhos*, eine Untersuchung ihrer Quellen, Halle 1889; R. Glubokovskij, *Der sel. Th. v. Kyrrhos*, 2 Bde, Moskau 1890 (russ.; umfassend, vgl. Barnabas Th. S. 1890, Sp. 502 ff.); 55 G. Rauhnen, *Jahrbücher der christl. Kirche unter d. Kaiser Theodosius d. Gr.*, Freib. 1897, 559 ff.; J. Raeder, *De Th. Grace, aff. cur.*, Hauniae 1900. Rhein. Mus. 57 (1902), 449 ff.; J. Schulte, *Th. v. & als Apologet*, Wien 1904 (Jahrb. d. Logej. 10); Dr. Louis Bd V, 635 ff. XIII, 736 ff.; Nestoriana, Halle 1905. B. Bolotov, *Theodoretiana, Christ. Östrie* 1892, II, 58 ff. Die Lehrbücher der KBG.

1. Leben. Von asketischen Eremiten seiner 12 Jahre kinderlosen Mutter verbeissen (daher sein Name) und von ihr schon vor seiner Geburt Gott geweiht (Hist. relig. 9. 13; ep. 81), wurde Th. um 393 geboren und wuchs in Beziehungen zu jenen Wunder-

ibatoren beran. Zugleich hat er sich eine umfangreiche Kenntnis der klassischen Litteratur erworben. Schöpft er in seinen Citanen in der Curatio zumeist aus Sekundärquellen, so scheint er doch nicht nur Homer und Plato, sondern auch Isocrates und Demosthenes, Herodot und Thukydides, Aristoteles, Apollodor und Plotin, Plutarch und Porphyrius gelieben zu haben (Schulte S. 76). Seiner Sprache hat Photius das Zeugnis attischer Reinheit gegeben (Bibl. eod. 13. 46. 203—205). Ein persönliches Schülerverhältnis zu Theoder v. Moesienste und, daß er Chrysostomus selbst gehört, ist unwahrscheinlich. Noch jugendlich wurde er Lector im antiochen. Klerus (Hist. rel. 12 MSG 82, 1297). Er weilte dann in einem Kloster (ep. 81. MSG 83, 1261 B); war bierauf wohl Kleriker 10 in Kyrrhus (ep. 11 bei Saft., Vol. 70 f.). 123 (gegen 420 entscheiden u. a. ep. 113 und 116 aus den Jahren 149 ΣΣ ζαὶ εἰροῦ ἐπὶ τῆς ἐποκοτῆς) wurde er Bischof von Kyrrhus, etwa zwei Tagereisen östlich von Antiochen (Hist. rel. 2); so klein und arm die Stadt (ep. 32. 138; MSG 83, 1361 AB), umfaßte der Sprengel doch 800 Parochien (ep. 113. Sp. 1316 D). Th. machte mit großem Eifer — unterstützt nur durch die 15 Kirbitte der ihm eng befreundeten Eremiten (Hist. rel. 21), unter persönlicher Geführ-
ung (ep. 113 Sp. 1316 D; Hist. rel. c. 21) — über der Reinheit der Lehre. Über tausend Marcioniten führte er zur Kirche zurück, ebenso zahlreiche Arianer und Mae-
denianer (ep. 81 Sp. 1261 CD, 113 Sp. 1316 C, 145 Sp. 1384 B). Über 200 Exem-
plare von Tatians Diatessaron, die in den Kirchen noch in Gebrauch waren, beseitigte er 20 (Haer. fab. I, 20. MSG 83, 372 A). Er errichtete Kirchen und versorgte sie mit Reli-
quien (ep. 66 ff. Sp. 1236 f.). Er trat aber auch ein für die unter der Steuerlast leidende Bevölkerung (ep. 33 bei Saft. und ep. 12—47 MSG 83, 1217 ff.). Sein Erbe hatte er den Armen verteilt; von seinen bischöflichen Einkünften aber baute er auch öffentliche Bäder, Brücken, Hallen und Wasserleitungen (ep. 79. 81. 138 25 Sp. 1256 D, 1261 C. 1361 B). Er berief Mönche und Ärzte (ep. 20 ff.). Die Be-
amten mahnte er an ihre Pflichten (ep. 16 bei Saft.). Vgl. Club. I, 33 ff. An die verfolgten Christen des persischen Armeniens richtete er Ermunterungsbriefen (ep. 77 Sp. 1245 ff.). Den vor den Vandalen flüchtenden Karthaginienser Celestiacus beherbergte er (ep. 35. 29 ff.).

30 Für das Leben Th.s epochemachend wurden die durch Cyrill herbeigeführten christo-
logischen Kämpfe (s. Bd 13, 739 ff. 5, 635 ff.). An der Bitte des Johannes von Anti-
ochien an Nestorius, sich das θεοτόκος gefallen zu lassen (Mansi IV, 1061 ff.), nahm
Th. teil. Gegen Cyrills Anathematismen schrieb er, von Johannes dazu aufgesondert
35 (ep. 150 Sp. 1413 A), eine Widerlegung (Opp. Bd V, 1 ff.). Das antiochenische Sym-
bol (Hahn, Bibl. d. Symb.³ S. 215), das das rechte Verständnis des Nicäumis dem
Kaiser darlegen sollte, hat ihn vielleicht zum Verfasser (Club. I, 90 ff.). Er war
unter den Deputierten, deren acht von jeder Partei der Kaiser zu sich nach Chalcedon
beordert hatte, der eigentliche Wortführer der Antiochener, sowohl in Ansprachen an das
Volk wie vor dem jetzt dem Nestorius abgünstig gesunkenen Kaiser (ep. 169 Sp. 1473 ff.;
40 vgl. auch Walch V, 535 f.). Nur von einer δούλιτης έρωτις ohne Leidenschaftlichkeit
Gottes will er etwas wissen. Auch auf den Versammlungen zu Tarsus und Antiochen
erklärten sich die Bischöfe des Orients für Nestorius. Als dann auf die Forderung des
Kaisers hin die Aussöhnung des Johannes mit Cyrill stattfand, war Th. durch dessen
Annahme des antiochenischen Bekennnisses, in der er einen Wideruf der Anathematis-
45 men erblickte (Synod. 95 MSG 84, 709 ff.), dogmatisch befriedigt, trotz des Widerspruchs
eines Teils seiner bisherigen Freunde (Synod. c. 102 MSG 84, 717); aber zur Ver-
urteilung des Nestorius konnte er sich nicht entschließen (Ende 433). Johannes erlaubte
50 sich nun Eingriffe in seine Eparchie (Synod. c. 128 f. MSG 84, 742 ff. 139 Sp. 754 f.); ja Th. sollte zur Nachgiebigkeit gezwungen werden (Synod. c. 146 Sp. 760 f.). In der
That entsloß sich Th., den Frieden der Kirche durch die Annahme einer Formel zu er-
halten, in der eine direkte und unbedingte Verurteilung des Nestorius vermieden war
55 (Synod. 148 Sp. 763 f. 151 Sp. 766. Ep. 176 Sp. 1488 f. Club. I, 132). Th. hat
dann selbst Ende 434 die Aussöhnung des Orients am eifrigsten betrieben (Club. I,
134 ff.); der Erwiderung Cyrills auf seine Widerlegung der Anathematismen begegnete er
60 mit Stillschweigen, ja er trat mit ihm in brieflichen Verkehr (ep. 83 Sp. 1273 A). Aber
Cyrill arbeitete auf eine allseitige ausdrückliche Verurteilung des Nestorius hin und
Johannes wagte keinen Widerstand. Der Letztere und Th. standen erst wieder zusammen,
als Cyrill 437 seinen Angriff gegen Diodor und Theodor eröffnete. Ihre Ver-
teidigung übernahm Th. (etwa 439). Sein Einfluß im Osten wuchs noch, als Domnus
65 des Johannes Nachfolger in Antiochen wurde, welcher sich durchaus von ihm als seinem

„Vater“ beraten ließ (Hoffmann, Verh. d. Kirchenv. zu Eph. S. 65). Dazu kam der Tod Cyrills; der Brief Th.s, der dessen gedenkt (ep. 180), ist angezweifelt worden (Glob. II, 483f.). Bischofsstühle wurden jetzt mit Anhängern der antiochenischen Theologie besetzt; Irenäus, der Freund des Nestorius, ward unter Mitwirkung Th.s (ep. 110 Sp. 1305) Metropolit von Tyrus und die Einsprache Dioskurs blieb unberücksichtigt 5 (Glob. I, 165f.). Gegen monophysitisch Gerichtete wurde eingeschritten (Hoffmann S. 11f.). Die Gegnerschaft Dioskurs, zu dem Th. Beziehungen gesucht hatte (ep. 60), auch unter Berufung auf Cyrill (ep. 86), wandte sich besonders gegen Th. Dioskur nahm Anklagen an gegen Th., als ob er zwei Söhne in Christo lehre (ep. 83—86), und erreichte es beim Hof, daß ihm untersagt wurde, Kyrrhus zu verlässt (ep. 79—82). Seinen 10 Schriften gegen Cyrill galt wohl auch der kaiserliche Erlass (den ägypt. Mönchen bekannt gemacht am 18. April 418, vgl. Walch, Regverg. 6, 88), alle nestorianisierenden Schriften zu verbrennen (Mansi V, 127). Th. verfaßte jetzt seine antimonophysitische Hauptschrift, den Granistes. Die Versuche, sich beim Hof gegen die Anschuldigungen 15 Dioskurs zu rechtfertigen, waren erfolglos (ep. 92—95, vgl. ep. 101, 103f.), wohl auch zunächst die Anklage des Dominus gegen Euthyches auf Apollinarismus (Fakundus, Defens. trium capitul. 8, 5, 12, 5). Bei der Berufung des ephesinischen Konzils von 419 wurde Th., weil Gegner Cyrills, vom Hof die Teilnahme verweigert (Mansi VI, 588, 599). Zu Ephesus aber wurde er auf Grund seiner ep. 151 gegen Cyrill und seiner Verteidigung Diodors und Theodors ungehört verurteilt, exkommuniziert und seine 20 Schriften zu verbrennen beschlossen (Hoffmann S. 43ff.), auch Dominus gab seine Zustimmung. Th. mußte Kyrrhus verlassen und sich in ein Kloster bei Apamea begeben (ep. 113ff.). Er suchte Hilfe bei Leo d. Gr. (ep. 113 Sp. 1312ff.) voll Lobes für den römischen Bischofsstuhl wie für Leos Brief; ein von Leo geleitetes Konzil möge seine Lehre untersuchen. Seine Lage wurde jedoch erst eine andere durch den Tod Theodosius' II. 25 Nun hob ein kaiserlicher Erlass auf sein Gesuch (Mansi VII, 188C) die gegen ihn erlangten Verordnungen auf (ep. 139), Th. wurde zur Teilnahme an der Synode zu Chaledon befohlen. Hiergegen erhob sich freilich nun heftiger Widerspruch. Th. sollte daher zunächst nur als Kläger (Mansi VI, 589ff. 645), aber doch unter den Bischöfen, teilnehmen, dann (am 26. Oktober 451) wurde er von den Freunden Dioskurs (gegen 30 Glob. I, 286ff.) genötigt, über Nestorius das Anathema zu sprechen (Mansi VII, 188f.). Sein Verhalten dabei zeigt, daß er dies doch nur in dem Sinne wie schon früher gehan (sofern dieser nämlich zwei Söhne in Christo gelehrt und Maria als Gottesgebärerin gelehnt), ward er auch verhindert dies zum Ausdruck zu bringen. Hierauf wurde er für orthodox erklärt und vollständig rehabilitiert. Nach dem Konzil zu Chaledon wissen wir nur noch von dem Brief Leos an ihn, über den Sieg der chalcedonischen Sache zu wachen (ep. Leon. 120 u. a. MSG 83, 1319ff.). — Die Vermutung, Th. Anathematisierung des Nestorius habe ihn nun auch befähigt in Haer. fab. 4, 12 sich in feindseliger Weise über Nestorius zu äußern, hat nichts für sich. Außer einem nur scheinheiligen Wandel wird diesem hier nur die Verwerfung des *Neotózoz* zum Vorwurf gemacht. Bolotov hat wörtliche Entlehnungen aus Gregor v. Naz. und aus Basil., Adv. Eunomium (MSG 29, 500f. 508, 513) nachgewiesen (die Echtheit entschieden vertreten durch Glob. II, 343ff.); auch begegnen nirgends sonst diese Anklagen gegen Nestorius bei Th., und gerade nach dem Konzil zu Chaledon hatte Th. am wenigsten Anlaß gegen jenen persönlich Stellung zu nehmen. Sicher unrecht ist der libellus ad Sporacium. 45 Mit dessen ersten Teil stimmt aber Haer. fab. 4, 12 wörtlich überein, kann also von dem Verfasser des libellus eingeschaltet sein. Th.s Leidensgeschichte schließt nicht mit seinem Tod (wohl 457). Neben Diodor und Theodor war er den Monophysiten nicht weniger verhaßt als Nestorius und galt ihnen und ihren Freunden als Häretiker (Mansi IX, 361; vgl. Glob. I, 312). Der Dreikapitelstreit (s. Bd V, 21ff.) führte 553 zur Verurteilung 50 seiner Schriften gegen Cyrill.

2. Schriften. Als Glied der antiochenischen Schule hat Th. vor allem die Eregese gepflegt. War doch wenigstens grundsätzlich die Schrift für ihn alleinige Autorität (Granist. I, MSG 83, 48A *ἐπὸν γὰρ πορῷ τελευταῖ τῇ θείᾳ γραψῆ*), und selbst seine Darstellung der orthodoxen Lehre Haer. fab. V besteht wesentlich in einer Zusammenordnung von Schriftstellen. Die Echtheit und die relative Chronologie seiner exegetischen Schriften wird durch Verweisungen in den späteren auf die früheren geführt. Auf den Hobeliedkommentar wird in dem zu den Psalmen Bezug genommen (Praef. MSG 80, 860). Garniers Bedenken gegen seine Echtheit oder Integrität sind grundlos (Glob. II, 11ff.). Als noch junger Bischof hat ihn Th. verfaßt, jedoch nicht vor etwa 430, falls 60

der Bischof Johannes, dem er gewidmet ist, der von Antiochien ist. Die Erklärung der Propheten hat Th. mit der des Daniel begonnen (Praef. MSG 81, 1257 D; vgl. auch Praef. ad In Ps. MSG 80, 860 B. Haer. fab. V, 23. MSG 83, 525 C); es folgt die des Jesaja (zu Sach. 1, 12. MSG 81, 1881 C. In Ier. 31, 29f. MSG 81, 665) und der kleinen Propheten; dann die der Psalmen (Praef. ad In Ps. I. e.), sie alle noch vor 136 (ep. 82 MSG 83, 1265 A). Auch die Kommentare zu Jesaja, Jeremia (nebst Altagel. u. Bar.) und den Paulusbriefen (infl. Ebräer) sind vor 418 geschrieben (ebd.; vgl. zu Zer. 22, 7 MSG 81, 620 C. Quaest. 52, 57 in 1 Reg. MSG 80, 792 A. 800 C. Ep. 1, 2 MSG 83, 1173). Th.s letzte exegetische Werke (Quaest. 1 in Lev. MSG 80, 300 A) sind seine Erklärung schwieriger Stellen des Ostatutus, *Elz τὰ ἀριστὰ τῆς θείας γοργῆς ταρ̄ ἐκλογῆς*, und (Praef. ad In Reg. IV. MSG 80, 527 B) die Quaestiones in libr. Reg. et Paralip. um 152–153. Abgesehen von dem Jesajat Kommentar (von ihm nur Fragmente in den Rationen) und zu Gl. 2, 6–13 sind die exegetischen Schriften Th.s erhalten. Exegesis zu den Evangelien unter Th.s Namen in den Rationen dürfte anderen seiner Werke entstammen; fremde Einschaltungen finden sich in den Bemerkungen zum Ostatutus. — Die biblischen Schriftsteller sind für Th. nur Werkzeuge des hl. Geistes (zu Ps 45, 2. MSG 80, 1188), obschon sie ihre Eigenart nicht einbüßen (zu Jes 65, 21. MSG 81, 488 A). Durch die unvermeidliche Unvollkommenheit der Übersetzungen werde das Verständnis erschwert (In Reg. praef. 80, 529 A. Glub. II, 16 f.). Des Hebräischen nicht (Bardenbewer, Polydorionius, Freib. 1879, S. 42) kundig (eine gewisse Bekanntheit vertritt Glub. II, 18 f.), fand Th. eine Hilfe in seiner Kenntnis des Syrischen; er macht Gebrauch von der syrischen Übersetzung wie von den griechischen Versionen neben der Septuaginta (vgl. Diestel, Das AT und die christl. Kirche, Jena 1869, S. 133 ff. Kühn, Die Bed. der antioch. Schule, Weissenb. 1866. 25 Glub. II, 20 ff.). Seine Exegese ist eine im Prinzip grammatisch-historische und tadeln das Eintragen eigener Gedanken. Aber er will ebenso die Einseitigkeiten der buchstäblichen Deutung wie die der allegorischen vermeiden (vgl. z. B. In ps. praef. MSG 80, 860 f.). Daher polemisiert er z. B. gegen die Deutung des Hohenlieds auf Salomo und ähnliches als des hl. Geistes unwürdig (MSG 81, 29 ff.). Die Schrift rede vielmehr 30 oft πονητῶς, αὐτογνωτῶς. Im AT hat alles typische Bedeutung und enthält weisend schon die christliche Lehre. Th. unterscheidet unter den alttestamentlichen Weissagungen geschichtliche, die auf Israel sich beziehen, und messianische; aber auch die ersten finden ihre vollkommene Erfüllung zumeist erst in Christus. Daher gewährt nur die göttliche Erleuchtung das rechte Verständnis, nach der Anleitung der Apostel und der 35 neutestamentlichen Erfüllung (zu Ps 82 inscr. 119, 18 MSG 80, 1441. 1828 ec.; vgl. Glub. 37–62, bes. S. 59 f.). Wertvoll, obschon nicht bindend, ist die exegetische Überlieferung der kirchlichen Lehrer (In Ezech. 38, 7 f. MSG 81, 1201. In Ps. praef.; 80, 861). Besonders Theodor citiert Th. gern, er sucht aber unter den verschiedenen Auslegungen die beste auszuwählen und auch Eigenes beizutragen (Prooem. in 12 proph. 40 MSG 81, 1548 B). Dabei ist er stets klar und schlicht in Gedanken und Ausdruck (vgl. das Lob des Photius Bibl. eod. 203). Daher hat er „das exegetische Erbe der antiochenischen Schule im Ganzen doch gerettet und zum Gemeingut der Kirche gemacht“ (Möller-v. Schubert, RG I, 660).

Als Apologet hat Th., wie es scheint in Dialogform, jetzt verlorene Libri ad 45 quaestiones magorum verfaßt (ep. 82 MSG 83, 1265 B und ep. 113). Nach Quaest. 1 in Levit. MSG 80, 297 ff. rechtfertigte er darin unter andern die alttestamentlichen Opfer als pädagogisches Gegenmittel gegen die ägyptische Götterverehrung (Ἐπ. 300 A ὡρεζόνος τὰς θροίας, ὥρα τῆς δευτιδαιμονίας ἐλένθεούση), nach RG 5, 38 stellte er die Fabeln der die Elemente vergötternden Magier bloß. Die Schrift war nach 50 ep. 82 MSG 83, 1265 A vor 436, aber nach ep. 113 ebd. 1317 A nicht vor 429 geschrieben. — Nicht erhalten ist auch die Schrift *Iηοὸς Ιορδαῖος* oder *Kαὶ Ιορδαῖος* (ep. 113, 116, 145). Ihr entstammen vermutlich (vgl. Glub. II, 200) die Ausführungen der Fragmente in Plut. VI eod. 8 n. 10 der Laurentiana; bei Baudini, Catal. I, 110–112, bei Schulte S. 8–15. — Eine von Papadopoulos-Kerameus, St. Petersb. 55 1895, edierte Handschrift s. X weist die von Harnack II N° 6, IV (1901) für Diodor von Tarsus in Anspruch genommenen pseudojuifischen Fragen und Antworten Th. zu. Doch ist die Herkunft von Th. nicht wahrscheinlich, vgl. Chybard, Byz. Zeitschr. 7 (1898), 609 ff. und Harnack S. 9. — Apologetische Reden sind die De providentia, deren Th. selbst ep. 82, 113. In Ps. 67, 22 (MSG 80, 1389 C) und Haer. fab. 5, 10 gedacht 60 (für die Zeit vor dem Ephes. Konzil Glub. II, 461. Schulte 24). C. 1–5 wird der

Beweis für die göttliche Vorsehung aus der physischen, c. 6—10 aus der moralischen und sozialen Weltordnung gegeben. Dort durch den Hinweis auf die Harmonie der Gestirne, den Nutzen der Elemente, dann auf den Bau des Leibes des Menschen, auf die Hände als seine Werkzeuge, seine Vernunft, Sprache und Herrschaft über die Tiere; hier auf die nützliche Verteilung von arm und reich, Dienenden und Herrschenden, auf den Segen der Arbeit, den Lohn der Tugend, die zukünftige Auferstehung und auf die Menighwerding Gottes als die größte Bezeugung seiner Güte. Alles in der Welt ist zum Besten des Menschen gebildet, und auch die soziale Ungleichheit beweist nur die vorreißliche Weltordnung (or. 6 Sp. 656 D), ein vollkommener Ausgleich erfolgt in der zukünftigen Vergeltung (or. 9). Chrysostomus *De statuis hom.* 9, 2—4 ist verwertet. — In der 10 *Ἑλληνιζῶν θεογατερίζη ταθητάτων η επαρρελυτής ἀνθρακεύς εξ Ἑλληνιζῆς γιλο-*
σογίας ἐπιγροῦσι soll aus der hellenischen Philosophie selbst und durch die Gegenüberstellung der heidnischen Lehre der Wahrheitsbeweis für das Christentum erbracht werden. Nachdem Th. e. 1 die Apostel gegen den Vorwurf mangelnder Bildung gerechtfertigt und den Glauben als die Grundlage des Wissens dargethan, behandelt Th. e. 2—6 die 15 Lehre von Gott, von der Geisterwelt (Engel und Teufel), der sichtbaren Welt (mit ihrer Ordnung und Harmonie), dem Menschen und der Vorsehung. Der Schöpfer und Herr des Alls ist auch sein Regent und Fürsorger, daher auch der Erlöser. Die sittliche Überlegenheit des Christentums zeigt Th. e. 7—11: e. 7 die Verkehrtheit der heidnischen Opfer; e. 8 der Kult der Märtyrer, der Vorbilder und Helfer, die der Herr statt 20 der Götter in die Tempel geführt, ist eine mittelbare Gottesverehrung; e. 9 die christliche Gelehrtegebung ist universal und göttlichen Ursprungs; e. 10 die Richtigkeit und der dämonische Charakter der heidnischen Drakel im Gegensatz zu den Weissagungen der Schrift; e. 11 die Hellenen, Plato teilweise ausgenommen, haben nicht Gott als Richter, die Tugend als Verähnlichung mit ihm und ihre zukünftigen Belohnungen erkannt. Da-25 her findet sich e. 12 die praktische Tugendübung nur bei den Christen; selbst das Leben eines Sokrates entsprach nicht seinem Wissen um die Tugend. Durch ihre Ahnungen der Wahrheit ist die hellenische Philosophie ein Urvater des Christentums (s. 1, 825 A). Aber weil eitlen Ruhm suchend (s. 5, 940 C) und durch menschliches Nachdenken (s. 1, 804 C) erfassend wollend, was über ihre Kräfte ging, ist sie in Irrtum und sich 30 selbst widersprechende Lehre geraten (s. 2, 828 C). Die Philosophen gleichen Singvögeln, die die Stimmen der Menschen nachahmen, aber sie nicht verstehen (s. 1, 824 A). Vieles haben sie aus der Schrift entlehnt; Plato nach Numenius ein attisch redender Mose (s. 2, 860 D); aber selbst die christlichen Bauern sind der göttlichen Dinge besser kundig (5, 948 D f.). Deshalb aber gilt es, die Wahrheit zu suchen, wo sie unvermeintigt mit 35 Irrtum ist. Sie steht (s. 2, 853 BC) in vollem Einklang auch mit sich selbst (s. 2, 833 A, 5, 941 A) und bewährt sich als Kraft des Lebens. Th. s. Curatio zeichnet sich aus durch ihre Darstellung wie ihre klare Disposition. Dagegen ist ihre Selbstständigkeit nur eine geringe. Zwar 103 Philosophen sc. werden von Th. genannt (Glub. II, 209) in 340 Citaten; über weitaus das Meiste verdankt er sekundären Quellen, vornehmlich des 10 Eusebius Praepar. evang. (nur einmal erwähnt) und Clemens (genannt in Haer. fab. 1, 6). Nach Maeders Index fontium S. 155 ff. finden sich direkte Entlehnungen aus Euseb. 175, aus Clemens 80 unzweifelhafte Entlehnungen. Nicht beweisen lässt sich trotz inhaltlicher Verübrungen die Benutzung von Theophilus Ad Autol., von Origenes C. Celsum, von Gregor v. Nazianz (gegen Asmus, Byz. Ztschr. 1891, 120 f.), von der pseudo-just. Cohortatio (gegen Asmus, ZwTh 1895, 150 ff.), auch nicht von Cyrill C. Julian. (so Glub. II, 223 f.), obwohl Th. diese Schrift nach ep. 83 gekannt hat (vgl. Schulte S. 60 ff.); das Martyrium Trophymi in der von Merkati (Studi e Testi V, 1901, S. 207 ff.) edierten Recension ist von Th. abhängig (Schulte S. 61 ff.). Für die Lehrfälle der Philosophen bediente sich Th. des Sammelwerks des Aetius, dazu 50 für persönliche Daten einer *διαδοχὴ γιλοσόγονος*, eines Summariums (Diels, Doxogr. graeci S. 577. Schulte 71). Seine Angabe jedoch, daß er Plutarch und Porphyrius, namentlich dessen *γιλόσογος ἴστοροι*, benutzt habe, ist glaubhaft (Maeder S. 90, Schulte 73 ff.). Abweichungen von Euseb. und Clemens weisen auf eine weitere Quelle (Schulte S. 80); viel Material ist noch unbekannten Ursprungs (Maeder S. 96 ff.). — 55 Schon aus der Benutzung von Sekundärquellen ergaben sich Ungenauigkeiten. Th. ist binfachlich des Wortlauts weniger zuverlässig als Euseb., hat mitunter den Sinn ganz verfehlt (Schulte 88 f.), obwohl er gelegentlich auch ein besseres Verständnis bietet (Glub. II, 225 f.). An dem Hineinmengen der eigenen Worte des Clemens in die ihm entnommenen Citate trägt dieser nicht allein die Schuld (so Glub. II, 221). Die Excerpta aus Aetius sind 60

minuter genauer als die des Plutarch und Stobäus (Schulte S. 68), aber auch hier, bei V. I begegnen Fehler (Schulte S. 101).

Die Kirchengeschichte Th.s steht hinter der des Sokrates und Sozomenus beträchtlich zurück. Sie enthält manche sonst verlorene Urkunden, besonders Briefe zum arianischen Streit (I, 1–6, 8, 20, 29, II, 8, 28, IV, 8, 9, 22, V, 9–11), aber ihr fehlt der Sinn für wirkliche Geschichte und chronologische Genauigkeit. Dazu kommt Th.s Neigung auszuschmücken und Wundergeschichten zu erzählen und seine Vorliebe für das Persönliche (Güldenpenning S. 98 ff.). Selbstständiges bietet er vornehmlich in den späteren Büchern aus antiochenischer Runde. — Umstritten sind seine Quellen. Nach Valelius hat er hauptsächlich Sokrates und Sozomenus benutzt. So auch Zepel, Quellenuntersuchungen zu den griech. Historikern, Leipzig 1881, auf Grund namentlich von II, 11 vgl. mit Sokrates II, 28 und von I, 19 f. vgl. mit Sozomenus I, 21. Güldenpennings ein gehende Untersuchung ergab Rufus als vorzüglichsten Führer, daneben in V. I Eusebius, in I, II Athanasius, in III, IV Sozomenus, am wenigsten Sokrates, für V. II Sabinus, 15 für I, III. V wohl Philostorg., für V. III Gregor von Nazianz. Nach Raufschén sind die Beziehungen zu Rufus durch Sokrates und Sozomenus vermittelt. Glubekovstij dagegen will als Quellen von Kirchenhistorikern nur Eusebius, Rufus und Philostorgius, vielleicht auch Sabinus, gelten lassen. Für eine Abhängigkeit von Sokrates spricht I, 29 (31) die Erwähnung von Trier als Verbannungsort des Athanasius und die genaue 20 Datierung. Für die Verwertung des Sozomenus macht Güldenpenning I, 18, III, 10 f. 25, IV, 6, 16, 23, 29, V, 17 f. namentl. m. E. mit Recht; dagegen Glub. II, 280 f.

Die *quikótheos iōtoōia* enthält Biographien von 30 (darunter 10 noch lebenden) Asketen, charakteristisch für das herrschende Frömmigkeitsideal. Der Anhang dazu, die Rede „über die Gottesliebe“ zeigt die bestimmenden Motive des Asketentums und den 25 christlichen Einschlag in dem mystisch-spekulativen Aufzug (Möller). — Auf Wunsch des Sporafios, eines hohen Beamten, hat Th. seine *ἀρετῆς καρονθίας ἐπιτομή* verfasst, in den vier ersten Büchern eine Häresiologie, im 5. Buch eine *δεῖσις δογμάτων ἐπιτομή*, neben des Origenes De principiis und der Glaubenslehre des Johannes von Damaskus die einzige systematische Darstellung der Theologie der griechischen Väter. 30 Als Quellen für seine Kirchengeschichte nennt Th. eine große Zahl von Häresiologen und berühmten Kirchenlebren, an erster Stelle Justin d. M.; daß er dessen Syntagma gekannt, vermuten Hilgenfeld, Ketzergesch. 72 und Glub. II, 355 f. Ausgiebig hat er den Irenaus benutzt, vertürzend und ergänzend, mehrfach auch Clemens Al. (Glub. II, 356 ff.). Hippolitus Syntagma hat er verwertet; von dessen Philosophumena wohl nicht 35 bloß die Epitome (vgl. Hilg. S. 76 ff. und Glub. II, 361 ff., auch m. Gesch. d. Mont. S. 53). Über IV, 12 s. oben.

Unter seinen dogmatischen Schriften nimmt Th. ep. 113, 116 MSG 83, 1317 A. 1325 A vorne an die offenbar Ein Werk bildenden gegen Arius und Eunomius, denen die drei Abhandlungen gegen die Macedonianer (Haer. fab. V, 3. MSG 83, 457 D) 10 sich anschlossen (Glub. II, 73 f.). Die Auseinandersetzung erfolgte — wohl in dialogischer Form — vorzüglich auf Grund der Schrift (vgl. Haer. fab. V, 2, 3, 13. In Ps. 148, 1). Über 1 Ko 15, 27 f. hat Th. dabei eingehend gehandelt (MSG 82, 357 C). Ohne Grund versuchte Garnier diese Schriften und solche gegen Apollinaris nachzuweisen in dem Athanasius oder Marcius zugeeigneten Dialogen (MSG 28, 1115 ff.). Auch der Dia- 45 log gegen die Manichäer unter des Johannes von Damaskus Namen ist nicht von Th., und von seinem Werk gegen Marcion ist nichts erhalten.

Dagegen hat Ehrhard (ThDS 1888) die Abhandlungen De trinitate und De divina dispensatione (Synod. c. 40, *Hegi θεολογίας τοῦ τῆς θεᾶς ἐραρθοράτησεως* ep. 113 Sp. 1317 A), nachgewiesen in den Cyril von Alex. zugeschriebenen 50 Schriften *Hegi τῆς ἀρίας τοῦ επονοῦ τριώδος* und *Hegi τῆς τοῦ τριώδος ἐραρθοράτησεως* (vgl. auch Glub. II, 90—125). Sie gehören sicher nicht Cyril, sondern der antiochenischen Schule an. Sie sind aber Eigentum Th.s. Die von Garnier im Auctarium opp. Th. mitgeteilten Fragmente unter dem Titel *Θεοδωρῆς Ηεραρθοράτησεως* sind c. 13—15, 17 der pf.-cyrillischen Schrift und kürzere 55 Bruchstücke aus andern Kapiteln; ebenso gehören ihr an drei der fünf von Marinus Mercator aus dem 5. Buch einer Schrift Th.s mitgeteilte Fragmente (ThDS 1888, S. 626 ff.). Dem entspricht auch ihre Sprache und ihr Inhalt. Die Polemik richtet sich vornehmlich gegen Arianismus und Apollinarismus. In der Christologie herrscht die Terminologie Th.s. Ausdrücke wie *σεσαρχῶσα* werden vermieden; die menschliche Natur Christi, 60 auf die das Niedrige in den biblischen Aussagen bezogen wird, ist *κυριωτός ἀράνη-*

θεός c. 13 MSG 75, 1410. Nur der Tempel des Gott Logos ist zerstört und von diesem wieder aufgerichtet worden (c. 18, 1452). Unter ausdrücklicher Verwerfung einer οὐαῖα beider Naturen wird von einer ἀράληψις, ἐροίκησις, einer συράγεια καὶ ἔρωτις geredet (c. 11, 16, 18, 21, 32). Christi Menschheit wurde durch den Logos zur Tugend erzogen (c. 11). — Einen Pentalog Th.s hat es nie gegeben (Glob. II, 135—141).⁵

Seine christologischen Überzeugungen bestimmten Th., einer Aufforderung des Johannes von Antiochen folgend (ep. 150), zu seinen ἀναρροται der Anathematismen Cyrills (erhalten in der Gegenchrift Cyrills Mansi V, 88, MSG 76, 392 ff.; die lat. Übers. Mercatoris MSL 48, 972 ff.). In Cyrills Lehre erblieb er Apollinarismus; er will ebenso wenig von einem εἰς μίαν σύράγειαν beider Naturen Christi wie von einer Spaltung in zwei Söhne etwas wissen (ep. 143). Statt einer ἔρωτις καὶ ἴπποστασις erkennt er nur eine solche an, die τὰς τῶν ἡγεμονίας δείξεις (MSG 76, 400). Den Gott geeinten Menschen hat Maria geboren (ebd. Ep. 392); zwischen dem Gott Logos und der Knechtsgestalt ist zu unterscheiden (ebd. 419). — Nur geringe Fragmente sind erhalten (Glob. II, 142) von Th.s Verteidigung Diodors und Theodors (ep. 16 15 Sp. 1193 CD. Gran. MSG 83, 80 und Hoffmann, Alten S. 53) aus den Jahren 438 bis 444. — Sein christologisches Hauptwerk aber ist sein Εορτοῖς ἵστοι Πολύμορφος, 448 eben erst vollendet (ep. 16, 83, 130). Die monophysitische Lehre will Th. als aus den verschiedenen Häresien zusammengebettelt erweisen. Im Gegensatz zu ihr zeigen schon die Überschriften der einzelnen Bücher, daß Gott auch in der Menschwerdung unveränderlich ist (ἀτοπέτος), daß die beiden Naturen in Christo unvermischt (ἀσύγχυτος), daß der Gott Logos stets unsterblich und leidenschaftlos (ἀπαθής). Aus den Zeugnissen der Schrift und aus den Aussagen der Väter, er verwirret dabei auch solche Cyrills, sucht Th. den Beweis zu liefern (vgl. auch Walch VI, 522 ff.). Jede Natur sei auch nach der Vereinigung ἀρχαὶ τῆς geblieben, τὰ ἴδια behaltend, unter Ausschluß jeder Verwandlung und Vermischung.

Von den durch Photius (Bibl. cod. 46) dem Th. zugeschriebenen „27 Reden zur Bekämpfung verschiedener Säge“ sind die vorhandenen 17 (or. 8—24) nach Marius Mercator ein Werk des Bischofs Eutherius von Tyana; die sechs ersten Reden würden nach den Inhaltsangaben Th. entsprechen. Die Schrift Methodus Theodoreti ex eius 30 hypomnesticis (Garniers Auctar. V, 72 ff.) ist eine Komilation aus verschiedenen Schriftstellern; die Lobrede auf Johannes den Täufer (ebd. 84 ff.) stimmt nicht mit Sprache und Art Th.s, ist daher wohl sicher unecht (vgl. auch Glob. II, 456). Aus den fünf Reden Th.s auf Chrysostomus hat Photius einige Auszüge erhalten (cod. 273). — Höchst wertvoll sind die zahlreichen Briefe Th.s.
R. Bonwetsch.³⁵

Theodosius, B. v. Alexandria s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 394, 31.

Theodosius I., römischer Kaiser, gest. 395. — Aufzählung und Wertung der zahlreichen und mannigfältigen Quellen bei Güldenpenning S. 5 ff. und Rauschen S. 1 ff. — Dazu Codex Theodosianus ed. Mommsen, Berol. 1905; Cohen, Médailles impér. t. VI; W. Fröhner, Les médallons de l'empire Rom., Paris 1878; W. Unger, Quellen der byzant. Kunsgesch. I, Wien 1878; A. Güldenpenning und F. Island, Der Kaiser Theodosius d. Gr., Halle 1878; G. Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr., Freiburg 1897; H. Richter, Das weströmische Reich, besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388), Berlin 1865; A. Athanasiades, Die Begründung des orthodoxen Staates durch Kaiser Theodosius d. Gr., Leipzig 1902 (wertlos). Die all. 45 gemeinen Darstellungen der römischen Kaisergeschichte, bes. Tillemont, Histoire des empereurs, t. V., und H. Schiltz, Geschichte der römischen Kaiserzeit Bd II, Gotha 1887; Victor Schulze, Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidentums, 2 Bde, Jena 1887—1892.

Flavius Theodosius ist wahrscheinlich 346 zu Cauca in Gallacia als Sohn des Comes Theodosius, eines der letzten großen Generale des Westreiches, gleich ausgezeichnet durch militärische wie administrative Tüchtigkeit, geboren. Der Name der Mutter war Thermantia. Die Zeitgenossen haben ohne Grund das Geschlecht mit dem spanischen Landsmann Trajan in Verbindung gebracht. Der praktischen Schulung durch den Vater verdankte der Jüngling das hohe Maß von Kriegserfahrung, welches ihn auszeichnete. Schon früh gelangte er in den Besitz eines eigenen, erfolgreich geführten Kommandos in 55 Mössien, bis die durch eine Intrige verursachte Hinrichtung des Vaters nach dem Tode Valentinius I. (373) ihn zum Verzicht auf den Staatsdienst veranlaßte. Seitdem lebte er als Privatmann in seiner Heimat und vermählte sich mit Alia Flaccilla aus vornehmem Geschlechte. Beide verband das gemeinsame Bekenntnis des nicäniischen Glaubens.

Doch schon nach zwei Jahren rief der Augustus des Westens, Gratian, in schwerer Bedrängnis durch eine neue Flut der Völkerwanderung, in welcher Valens unterging, ihn aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit zurück und proklamierte bald darauf, am 19. Januar 379, den siegreichen Feldherrn im Sirmium als Augustus des Ostens.

Theodosius machte darauf Theodosien zum Mittelpunkt glücklicher Operationen gegen Goten, Alanen und Hunnen. Mitten in diese hinein fällt Anfang 380 eine schwere Erkrankung, die ihn die Taufe begehn lässt. Der greise Bischof der Stadt Adolios (*Ασχόλιος*), der mit der Weltflucht eines Asketen den Neuerreifer eines streng nicäniischen Theologen und die Klugheit eines weiterfahrenen Bischofs verband (vgl. über ihn besonders Ambrosius Ep. I, 15 MSL XVI, 955), vollzog sie, nachdem der Kaiser jenes orthodoxen Glaubens sich versichert hatte (Sofr. V, 6). Aus dem Eifer des Neophyten (Sozem. VII, 1) entstand am 27. Februar 380 jenes scharfe, als Reichsgesetz auch von Gratian und Valentinian unterzeichnete Edictum de fide catholica an das Volk zu Konstantinopel (Cod. Theod. XVI, 1, 2). *Cunctos populos, quos elementiae nostrae regit temperamentum, in tali volumus religione versari, quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis religio usque ad nunc ab ipso insinuata declarat —* hebt die Urkunde feierlich und bestimmt an.

Die lebenden Bürigen dieses Glaubens sind die Bischöfe Damasus in Rom und Petrus in Alexandrien, sein Inhalt: *ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam patris et filii et spir. s. unam deitatem sub parili majestate et sub pia trinitate eredamus.* Hanc legem sequentes Christianorum catholicon nomen jubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque judicantes haeretici dogmatis infamiam sustinere. Die Versammlungsstätten der Häretiker dürfen sich nicht Kirchen nennen. Gottes und des Kaisers Strafe bedroht sie. Dieses Edikt, das bedeutungsvoll auch den Codex Justinianus eröffnet, ist für die Religionspolitik des Kaisers programmatisch und bezeichnet deutlich die Linie, in der sie hernach sich bewegt hat. Die darin in Anspruch genommene kirchliche Machtvolkommenheit war übrigens längst traditionell.

Den im Verlaufe des Jahres 380 kritisch gewordenen gotischen Krieg gelang es unter Mithilfe der von Gratian entstandenen Generale Arbogast und Bauto und unter der Kunst glücklicher Umstände noch gegen Ende des Jahres zu einem friedlichen Abschluß zu bringen, in welchem Athanarich bedeutsam hervortritt (s. Bd VI, 774). Am 24. Novbr. zog Theodosius in Triumph in Konstantinopel ein. Die kirchliche Situation beherrschten hier damals die Arianer. Sofort ging er daran, jene im Sinne seines Edikts umzu schaffen. Der Bischof Demophilus verließ schon zwei Tage nach der Ankunft des Kaisers die Stadt, nachdem er die Bedingung seiner weiteren Wirksamkeit, das Bekenntnis zum Nicänum abgelehnt, sich tröstend mit den Worten des Herrn Mt 10, 23 (Sofr. V, 7; Sozem. VII, 5), und an seine Stelle hob der Herrscher den Bischof der kleinen orthodoxen Diasporagemeinde, Gregor von Nazianz, auf den Stuhl der östlichen Reichshauptstadt (s. d. A. Bd VII, 143 u. Ullmann, Gregor von Nazianz S. 106 ff.). In einer Reihe schärfer Edikte setzte sich diese Politik fort.

Am 10. Januar 381 wurde der Präfektus Prätorio Eutropius von der Begründung aus: *unius et summi Dei nomen ubique celebretur, angewiesen, die antinicäniischen Häretiker aus den Städten zu vertreiben; kein Ort soll ihnen für ihren Kultus belassen werden.* Alle anderslautenden Restriktionen treten außer Kraft (Cod. Theod. XVI, 5, 6). Ja, der General Sapor wird in eigener Mission in den Orient gesandt, um in Ausführung dieses Gesetzes die arianischen Bischöfe aus den Kirchen zu vertreiben. Am 19. Juli wird den Häretikern, darunter die Anhänger des Eunomius und des Acacius, der Bau von Kirchen untersagt; wo es doch geschieht oder wo immer ihre Geistlichen sich niederlassen, sollen Haus und Grund dem Fiskus anheimfallen (Cod. Theod. XVI, 5, 8). Den Hauptinhalt dieser beiden Edikte faßt ein drittes vom 30. Juli desselben Jahres in schärfstem Ausdruck zusammen. Das tritt gleich im Eingang hervor: *episcopis tradi omnes ecclesias mox jubemus, qui unius majestatis atque virtutis patrem et filium et spiritum sanctum confitentur.* Als Probe der Rechtgläubigkeit wird die vorhandene Gemeinschaft mit namentlich aufgeführten Bischöfen gefordert (Cod. Theod. XVI, 1, 3). Daneben laufen Erlasse gegen die Manichäer (Cod. Theod. XVI, 5, 7; 5, 9). Aus den Wiederholungen eines Teils des Inhaltes muß entnommen werden, einmal daß der Erfolg erst allmählich eintrat, dann daß die in Aussicht gestellten Abhängungen in ihrer schroffen Formulierung in erster Linie als wirkungsvolle Drohungen gedacht wurden. In letzterer Hinsicht macht schon Sozomenos (VII, 12 a. C.) die

richtige Bemerkung: . . . οὐ γὰρ πιστεῖσθαι, ἀλλ᾽ εἰς δέος κακοτάτη τοὺς ἐπιζόοντας ἔστοιδας.

In diese Zeit fällt die später zur Bedeutung eines allgemeinen Konzils empor-
gestiegene Synode zu Konstantinopel (381), die mit diesem Verlaufe der Dinge in un-
mittelbarem Zusammenhange steht (s. d. A. Arianismus Bd II, 43f. und Konstant. 5
Symbol Bd XI, 12ff., dazu Hefele² und Haushen S. 95ff.). Nachdem Gregor von
Nazianz in Verstimmung auf das Bistum verzichtet hatte, wählte die Synode als Bischof
von Konstantinopel den Prätor, also einen Laien, Nektarius (s. d. A. Bd XIII, 706ff.).
Damit war die Niederlage der Arianer im Osten bejegelt. Vom Anfang an legte
Theodosius in der Durchführung dieser Religionspolitik entschiedenen Wert auf ein selbt-
ständiges Vorgehen im Verhältnis zum Abendlande (vgl. Loofs Bd II, 42f.; 44f. und
dazu die beachtenswerten anderen chronologischen Anfänge von Haushen S. 104f.; auch
Island S. 113ff.). Im Jahre 382 ruhte die antihäretische Gesetzgebung, wohl aber tagte
nochmals in Konstantinopel in der arianischen Angelegenheit eine orientalische Synode
(Hefele² II, S. 37ff.). Dann, Juni 383, versucht es Theodosius, wie Sokrates (V, 10) 15
und Sozomenos (VII, 12) übereinstimmend, aber nicht ohne offensichtliche Ausschmückung
erzählen, mit einem Religionsgespräch in Konstantinopel, zu welchem Häupter der ortho-
doxen und der häretischen Partei berufen wurden. Es verlief ergebnislos, nur den
Novatianern wurde eine Konzession zu teilen, weil sie in dem strittigen Punkte zu der
Orthodoxie standen. Ganz durchsichtig sind die Vorgänge nicht (vgl. Hefele² II, S. 41f.). 20
Dieser Ausgang erklärt, daß die antihäretische Gesetzgebung nunmehr wieder einsetzt. Die
betreffenden Erlassen vom 25. Juli und 25. September (Cod. Theod. XVI, 5, 11 u. 12)
nehmen gegenüber den Häretikern, unter denen jetzt auch die Apollinaristen und die Ma-
zedonianer aufgezählt werden, das frühere Verbot religiöser Versammlungen, mit Einschluß
der privaten, wieder auf. Weiterhin wird die Ordination von Geistlichen untersagt. 25
Harte Vermögensstrafen und Ausweisung werden den Ungehorsamen angedroht.

Ein erschütterndes Ereignis nahm im Herbst dieses Jahres unerwartet den Kaiser
politisch ganz in Anspruch, die am 25. August in Lyon erfolgte verräterische Ermordung
Gratians, der vorläufige Abschluß der Usurpation des Spaniers Maximus, der in Gallien den
Augustustitel an sich gerissen hatte. Der legitime Nachfolger, Valentinian II. (s. d. A.) 30
und Theodosius mußten den Usurpator zunächst anerkennen; erst im Sommer 388 gelang
seine Befiegung und Vernichtung. Die kirchenpolitische Gesetzgebung, die seit 383 einiger-
maßen, aber nicht ganz gewuht hatte, setzte jetzt wieder kräftig ein, eingeleitet durch einen
besonders gegen die Apollinaristen gerichteten Erlass vom 10. März 388 (Cod. Theod.
XVI, 5, 14), der den Häretikern nur in abgelegenen Gegenden den Aufenthalt gestattet. 35
Es folgten am 16. Juni Verbote, religiöse Fragen in öffentlicher Rede zu behandeln (Cod.
Theod. XVI, 4, 2), am 5. Mai 389 Entziehung des Teßtierrechtes in Anwendung auf
die Cynomaner (XVI, 5, 17; aufgehoben 394, s. XVI, 5, 23), am 17. Juni Aus-
schließung der Manichäer aus dem Reiche, besonders aus Rom (XVI, 5, 18), am 26. No-
vember Entfernung der Teßtenlerker aus Konstantinopel und seiner Umgebung (XVI, 40
5, 19). Dann tritt ein allmäßliches Nachlassen ein, offenbar weil die Häretiker zunehmend
außerrieben oder in die Verborgenheit gedrängt wurden. In vielen Fällen bedeutet der
Inhalt nur eine neue Einschärfung. Diesen Vorgängen laufen parallel scharfe Maß-
regelungen des Heidentums.

Aufangs nahm Theodosius nach dieser Richtung hin eine abwartende Haltung ein; 45
die noch unsicheren politischen Verhältnisse rieten von neuen Beunruhigungen ab. Wenn
er den Apostaten zum Götterglauben das Teßtierrecht entzog (Cod. Theod. XVI, 7, 1),
so war dies eine Angelegenheit der kirchlichen Disziplinargewalt. Aber 388 tritt er aus
dieser Reserve heraus. Denn wahrscheinlich in diesem Jahre erfolgte die Entsendung des
Præfekti Prætorio Cynegius, ebenso ausgezeichnet durch Energie wie durch Hass gegen 50
den Götterglauben, nach Ägypten und Kleinasien mit dem bestimmten Auftrage, den
Hellenismus durch Zerstörung der Tempel und Säffierung der Kulte aus der Öffent-
lichkeit verschwinden zu machen (Zosim. IV, 37). Daß die Bischöfe jener Gebiete die An-
regung dazu gegeben haben, darf nicht beweiselt werden.

Dieses bisher beispiellose Verfahren muß von tiefer Wirkung gewesen sein. Wie es 55
den Hass der Götterfeinde anschwante, so entflammte es den Fanatismus der Altgläubigen.
An vielen Orten kam es zu blutigen Tumulten, vor allem in Alexandria, wo es dem
Bischof Theophilus in Zusammenwirken mit der Staatsgewalt gelang, das Serapeion zu
Falle zu bringen, für die Heiden weithin ein erschütternder Vorgang (Mülin, II. E. II,
22ff.; Sokr. V, 16f.). In Apamea ging der prächtige Zeustempel unter (Theod., 60

II, E, V, 21). Zu bestigen Zusammenstößen kam es vor allem auf semitischem Boden (Syrien, Phönizien, Palästina); die Einzelheiten sind nicht überliefert, aber die *Klagezeitung des Libanius τριγή τῶν ἴρων* (über die unsichere Chronologie Rauschen S. 297, Ann. 3) lässt bei aller rhetorischen Übertreibung das Bild einer großen Verwüstung erkennen, an der auf christlicher Seite die Mönche einen hervorragenden Anteil hatten (zum Ganzen siehe Schulze, Untergang d. griech.-röm. Heidentums I, S. 257 ff.; II, S. 218 ff.; 210 ff.; 297 ff.). Wenn während eines Aufenthaltes in Maïland (389 oder 390) der Kaiser einen Augenblick geneigt war, einer römischen Deputation, welche die Wiederherstellung des Altars der Victoria in der Curie von ihm erbat, unter gewissem Vorbehalt zu willfahren, so ist daraus ersichtlich, daß er zu unterscheiden wußte. Doch stimmte ihn damals Ambrosius um, der schon in einer früheren Phase dieser Angelegenheit dem jugendlichen Valentinian und seiner Umgebung gegenüber sein Ansehen und seine Redegewalt erfolgreich in die Waagschale geworfen hatte (Ambros. Ep. I, 57, 4 MSL XVI, 1175 f.; v. Schulze S. 275 f.). Dieser eine Erfolg führte, wie es scheint, überhaupt einen Um schwung in dem Urteil und dem Handeln des Kaisers in dieser Frage herbei. Mit großer und gleichmäßiger Entschiedenheit wirkt sich seitdem seine Religionspolitik gegen die Göttergläubigen aus. Eine peremptorische Verfügung an den prätorischen Präfekten Albinius vom 24. Feb. 391 (Cod. Theod. XVI, 10, 10): „Niemand soll sich mit Opfern beslecken, niemand ein unschuldiges Opfertier schlachten, niemand ein Heiligtum betreten, niemand einen Tempel besuchen, niemand zu einem von Menschenbänden gemachten Götterbilde aufblicken“— bringt den Willen des Herrschers deutlich und drohend zum Ausdruck. Wenn hier insbesondere Rom ins Auge gesetzt ist, so wurde das Edikt am 16. Juni auch nach Ägypten dirigiert (Cod. Theod. XVI, 10, 11). Wie sehr Theodosius entschlossen war, die ganze Wucht seiner antibeidnischen Religionspolitik auch in seinem Reichsteil zur Wirkung zu bringen, bezeugt sein nach der Rückkehr aus dem Abendlande am 8. November 392 in Konstantinopel an den Präfekten Prätorius gerichtetes Gesetz, welches den äußersten Punkt bezeichnet, zu dem in dieser Linie der Staat vorgeschritten ist (Cod. Theod. XVI, 10, 12). Tieropfer und Haruspexen werden darin dem Majestätsverbrechen gleichgesetzt. Wer auf eigenem Grund und Boden opfert, verliert diese an den Staat; wer diesen Akt an öffentlichen Orten oder auf fremdem Beitz vollzieht, gerät in eine hohe Geldbuße, ebenso der Besitzer, wenn er der Mitzwiesenschaft überführt wird. Beamte, welche in der Ausführung dieser Verordnungen sich lässig zeigen, werden gleichfalls mit Geldstrafen bedroht. Es ist richtig, daß z. B. Konstantius (s. d. A. Bd X, 770 ff.) eine schärfere Sprache ge redet hat, auch tritt in dem Edikt grundsätzlich Neues nicht hervor, wohl aber ist neu die sichere Umgrenzung und genaue Spezialisierung. Das Heidentum ist heimatlos gemacht. Auch der letzte Stützpunkt ist ihm genommen. Es lebt nur noch als eine geachtete und flüchtige Religion im Reiche. Eine dumpfe Stimmung mag damals über Hunderte, ja Tausende gekommen sein, die sich in ein Dasein ohne Hoffnung hineingestos sen haben.

Während das Edikt seinen Weg ging, war der Westen von neuem in eine gefährliche Krise geraten, welche den Kaiser zu raschem Eingreifen rief. Dieser hatte nämlich, als er das Abendland verließ, dem jungen Augustus den Franken Arbogast als Berater zur Seite gestellt. Daraus entwickelten sich jedoch bald Schwierigkeiten (v. Schulze I, S. 280 f.), die in der Ermordung Valentiianus in Rom am 15. Mai 392 ihre tragische Lösung fanden. An seine Stelle erhob Arbogast den Humanisten und Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei Eugenius, der zögernd die gefährliche Würde annahm und bald gegen seine christliche Überzeugung ihre Behauptung mit Konzeptionen an die auf seine Seite sich drängenden Götterfreunde (Symmachus, Flavianus), darunter die Wiederherstellung des Altars der Victoria, sichern mußte. Noch einmal atmete das Heidentum auf; in Rom schienen die alten religiösen Zustände wiedergeföhrt zu sein (die anschauliche Schilderung in einem gleichzeitigen anonymen Gedichte, veröffentlicht von Mommsen in Hermes IV, S. 350 ff.). Aber schon am 6. September 394 erlag Eugenius in einer wilden Schlacht am Frigidus bei Aquileja nach anfänglichem Erfolge seines Generals Arbogast dem Feldherrnengen des Theodosius. Der Usurpator wurde getötet, Arbogast entlebte sich selbst auf der Flucht über diese ganze Episode v. Schulze I, S. 284 ff.; Rauschen S. 366 ff.; S. 409 ff.). Hinterher ging natürlich die Unterdrückung des in den letzten Ereignissen wieder aufgetretenen Göttergläubens. Indem Theodosius selbst die Gesamtherrschaft des Reiches in seine Hand nahm, gewann er die Möglichkeit einheitlicher und darum stärkerer Aktion auch in dieser Richtung. Zozimus (IV, 59) will wissen, daß er die heidnischen Senatoren in einer öffentlichen Rede zur Annahme des Christentums aufgefordert habe (in poetischer Ausmalung Prudent., Contra Symm. I, 410 ff.). Ambrosius hat ihn in der Leichenrede in seinem

Kaiser gegen das Heidentum dem frommen Zofias verglichen (De obitu Theod. c. 38, vgl. auch c. 4). Unter ihm vor allem ist der antike Kultus aus der Öffentlichkeit verschwunden, und wesentlich „Paganismus“ geworden.

Diese im Interesse der Großkirche und der Alleinherrschaft des Christentums verfügten Akte fanden ihre Ergänzung in positiven Maßnahmen zur Förderung der sittlich-religiösen Aufgaben der Kirche. Die Sonntagsruhe wird durch Einschärfung und Erweiterung früherer Mandate in einen größeren Umfang gefasst (Cod. Theod. II, 8, 20 a. 392; II, 8, 23 a. 399 f. d. A. Bd XVIII, 522). Sünden und Laster, welche das christliche Empfinden verletzen und die zum Teil in der Predigtlitteratur ständig waren, wie Wucher, Spielleidenschaft, Ehebruch und Gattenmord, Verkauf der eigenen Kinder, Päderastie, wurden mit harter Abndung bedroht. Ja sogar die Geplogenheit der Soldaten, nackt im Fluß stehend die Pferde zu reinigen, wird wenigstens aus der unmittelbaren Nähe des Lagers verwiesen (Cod. Theod. XI, 27, 1; 2 a. 391). In der radikalen Ausrottung des Gewerbes der Taitenspielerinnen, fidicinae, welches der Unterhaltung und der Unzucht zugleich diente (Cod. Theod. XV, 7, 10), fand eine längst erhobene Forderung der Kirche (vgl. zur Erläuterung Gotbofr. zu d. Edit.) ihre Erfüllung.

Aber auf der andern Seite wußte der Kaiser mit strenger Entschiedenheit auch das Ansehen des Staates zu wahren, ja er zog die Beseitigung kirchlicher Missstände in die Kompetenz seiner Gesetzgebung. Das Abyrecht, um dessen Ausbau in ihrem Interesse die Kirche sich eifrig bemühte, wurde den Staatschuldnern ver sagt und die dawider handelnden Kleriker für die Schuld haftbar gemacht (IX, 45, 1 a. 374, f. d. A. Bd II, 170, mehr Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie Bd XI, 487 ff.).

Die immer läufiger gewordene Intercession der Organe der Kirche wird für bestimmte Fälle abgeschnitten (Cod. Theod. XI, 36, 31 a. 392), mit besonderm Nachdruck aber werden die Kurien gegen Schädigung unter dem Vorwande des geistlichen Standes geschützt (Cod. Theod. XII, 1, 115 a. 386; 121 a. 390, vgl. d. A. Decurio in Paulys Realencykl. d. kath. Altertumswissenschaft, neue Bearb. Bd IV, Stuttgart 1901, Sp. 2319 ff. [Otto Seck]). Die mit der zunehmenden Märtyrer Verehrung anwachsende Sitte der Translationen der Märtyrerleiber oder der Zerteilung der Gebeine, oft zu gewinnstüchtigen Zwecken betrieben, wird verboten (Cod. Theod. IX, 17, 7 a. 386; vgl. Augusti, Denkwürdigkeiten XII, §. 263 ff.). Die in den Städten herumlungenden und läufig empfundenen Mönche erhalten den gemessenen Befehl, sich in die Einöde zu begeben (Cod. Theod. XVI, 3, 1 a. 390). Vor allem aber erfolgten einschneidende Bestimmungen über die Diaconissen, welche vorzüglich dahin zielen, den Abfluß ihres Besitzes an den Klerus und die Kirche zu verhindern (Cod. Theod. XVI, 2, 27 a. 390). Dieses Gesetz ist in dieser Hinsicht nur ein Stück aus einer einheitlichen Summe von Verordnungen des nachkonstantinischen Staates, welche das bedrohliche Anwachsen des Kirchenvermögens einzudämmen versuchten.

Kommt hierin eine bewußte und planmäßige Selbstständigkeit zum Vorschein, so auch in der Behandlung der Juden seitens des Kaisers. Allerdings trat er den Misschicken zwischen Christen und Juden sehr entgegen (Cod. Theod. III, 7, 2 a. 388, auch IX, 7, 5) und untersagte diesen den Besitz christlicher Sklaven (III, 1, 5), dagegen schärfe er nachdrücklich die Beachtung des ihnen Religionsfreiheit sichernden Gesetzes ein und bedrohte die gewaltsame Zerstörung ihrer Synagogen mit harten Strafen (XVI, 8, 9). Wenn in einem eklatanten Falle — die Zerstörung der Synagoge in Kallinikon am Euphrat auf Anstoßen des dortigen Bischofs im Jahre 388 — Ambrosius in zwei animosenden Briefen sich zum Verteidiger des antisemitischen Fanatismus mache und durch zähe Aufdringlichkeit den Kaiser von dem Entschluß strenger Abndung des Vergehens abbrachte, so wollen hier die besondern Umstände beachtet werden (vgl. Förster, Ambrosius §. 60 ff.); Theodosius hat im übrigen den Weg toleranter Religionspolitik dem Judentum gegenüber trotz aller kirchlichen Gegenbemühungen nicht verlassen (Grätz, Gesch. d. Judentums 2. A., Bd IV, Leipzig 1866, §. 385).

Im Leben des Kaisers hat Bedeutung sein Verhältnis zu Ambrosius, dessen Einzelheiten erschöpfend herauszuheben und in die richtige Beurteilung zu stellen, noch eine Aufgabe der Zukunft ist. Nur das ist jetzt schon deutlich, daß, während dieses Verhältnisses bei Theodosius von einem idealen, selbstlosen Jubal erfüllt ist, der kluge Kirchenfürst unausgesetzt sich bemüht, die Freundschaftserfüllung des Augustus nicht nur zur Durchsetzung bestimmter kirchlicher Wünsche, sondern auch zur Gewinnung eines unmittelbaren Einflusses auf die Staatsgeschäfte auszuüben. Wenn der Erfolg schließlich doch ein geringer war, so war dies allein dem starken staatsmännischen Pflichtbewußtsein des

Kaisers zu verdanken. Hier sind die bekannten Vorgänge zu erwähnen, die sich an das Blutbad in Thessalonich 390 anknüpfen, die jedoch schon früh von der Legende erfaßt und grundlich entstellt worden sind. Läßt man sich ausschließlich durch Ambrosius beleben (Ep. 51 und *de obitu Theodosii*) — und jeder Schritt über ihn hinaus führt ins Unsichere — so gewinnt man folgenden Verlauf: 1. die Ermordung des Stadt-
kommandanten Botherich durch den rasenden Pöbel veranlaßte Ambrosius, bei dem damals
in Mailand weilenden Kaiser persönlich zu intervenieren, ohne daß er jedoch eine bestimmte
Zufriedenheit erlangen konnte. 2. Der Kaiser befahl vielmehr, hauptsächlich unter dem
Einfluß, wie es scheint, des in seinem Rate angesehenen magister officiorum Rufinus,
eine strenge Bestrafung. 3. Die brutale und hinterlistige Art der Ausführung verbietet,
für die Form den Kaiser selbst verantwortlich zu machen. 1. Ambrosius läßt diese Unter-
scheidung nicht gelten, fordert Buße und erklärt, vor dieser Bußleistung das hl. Opfer in
Gegenwart des Kaisers nicht darbringen zu können. 5. Der Kaiser unterzieht sich darauf-
hin vor der Gemeinde der öffentlichen Kirchenbuße. — Was über Exkommunikation und
15 auferlegte und absolvierte Bußzeit in andern Quellen zu lesen ist, gehört der dichtenden
Phantasie an, die sich vor allen bei Theodoret (V, 17, 18) eine Stätte eroren hat.

Im Jahre 385 war die Kaiserin Flaccilla gestorben; Gregor von Nyssa hielt ihr
in Konstantinopel die Leichenrede, in welcher ihre Liebestätigkeit und ihre orthodoxe Ge-
fünning besonders hervorgehoben wurden (MSG XLVI, 877 ff.; vgl. auch Theodor. V, 18).
20 Dem Gemahl hat sie die beiden Söhne Arcadius und Honorius und eine damals schon
verstorbene Tochter Pulcheria geboren. Im folgenden Jahre vermählte sich Theodosius
wieder mit der kaiserlichen Prinzessin Galla, einer Tochter Valentinians I. und der
Justina und wie diese arianischen Bekennnisses. Aus dieser Ehe entsproß Galla Placidia,
die Mutter Valentinians III., deren Leben hernach in das wechselseitige Geschick des West-
reichs hineingezogen wurde.

Die physischen Anstrengungen und inneren Aufregungen des Feldzugs gegen Eugenius
warfen bald nach dem Siege den Kaiser in Mailand in eine schwere Krankheit, der seine
durch eine sechzehnjährige aufreibende Herrscherthätigkeit geschwächte Konstitution kein
Gegengewicht mehr bieten konnte. Nachdem er noch die notwendigsten Reichsangelegen-
heiten geordnet und der Treue und Erfahrung Stilichos seine Söhne anvertraut hatte,
verschied er sanft in der Nacht des 17. Januar 395 in einem Alter von erst 50 Jahren.
In Erdbeben und zerstörendem Unwetter sah das Volk hernach den Tod seines großen
Kaisers voraus verkündigt. 40 Tage nachher fand die Leichensfeier statt, bei welcher
Ambrosius eine glänzende und stimmungsvolle Rede hielt (*de obitu Theodosii* MSL
35 XVI, 1385 ff.); dann wurde die Leiche nach Konstantinopel überführt und in der Apostel-
kirche beigesetzt.

An den Namen des Theodosius ist eine bedeutungsvolle Zeit in der letzten Periode des
griechisch-römischen Weltreiches geknüpft. Nach langem umjühdern hin- und herfahren fand endlich
die Reichspolitik wieder einen Leiter, in dem klare, immer nur auf das Erreichbare und Not-
wendige gerichtete Einheit mit pflichttreuem Wollen und entschlossener Energie sich verbanden.
Die Einheit von Fürst und Soldat tritt in der römischen Kaisergeschichte zum letztenmal in
der Person und in dem Wirken des Theodosius glücklich hervor. Schwere Erschütterungen
wurden dadurch überwunden und die fast unmöglich erscheinende Aufgabe der Pazifizierung
der Goten überraschend gelöst. Eine wohlthätige, von humanen Motiven getragene Gesetz-
gebung bemühte sich fortgesetzt, den aus der Vergangenheit überkommenen Übeln am und
im Körper des Staates und der Gesellschaft durch Verbot und positive Mittel entgegen-
zuwirken. Sieht man ab von den aus dem Hass gegen den Götterfeind geborenen
Verächtigungen der Heiden Eunapius und Zosimus, so findet man auch die heid-
nischen Zeitgenossen in der Anerkennung der Persönlichkeit des Theodosius und der durch
50 ihn geschaffenen Lage des Reiches einig. Die christlichen Schriftsteller (Sokr., Sozom.,
Theod., Ambr., Rufin., August. u. s. w.) stehen vorzüglich unter dem Eindruck der
Religionspolitik des Kaisers, welche, indem sie Häresie und Paganismus endgültig brach,
der Großkirche Lust schaffte. Seine Frömmigkeit war aufrichtig und tief und von
starker Selbstständigkeit gegenüber hierarchischen Ansprüchen. Im Verkehr mit den Unter-
thanen leutselig, nachsichtig auch gegen Feinde, konnte er doch im Moment, darin ein
echter Sohn seines Volkes, heftig aufbrausen, war aber dann ebenso leicht ruhiger Er-
wägung wieder zugänglich. In dieser Hinsicht ist sein Verhalten in dem Aufruhr in
Antiochien im Jahre 387 besonders charakteristisch (A. Hug, Antiochia und der Aufstand
des Jahres 387 n. Chr. in „Studien aus dem klass. Altertume“ 1. Heft, Freiburg und
60 Tübingen 1881). Seine Bildung war mittelmäßig, doch erfreute er sich an glänzenden

Bauten, die vor allem Konstantinopel zufielen (das Goldene Thor). In seinem ganzen berühmäfigen Handeln empfand er sich als christlicher Fürst. Eine Goldmünze mit der Gestalt des Kaisers, das Christusbanner in der Hand, und der Umschrift *Restitutor reipublicae* bringt diesen Gedanken unmittelbar und deutlich zum Ausdruck.

Victor Schulze.

5

Theodosius Zygomas (*Zygozalas*), griechischer Theologe des 16. Jahrh.—
Literatur: Handschriftlicher Nachlaß des Martinus Crisius in der Tübinger Universitäts-Bibliothek; *Crusii varia graeca* XX, 10; M. Crisius, *Tureograeciae libri octo etc.*, Basel 1584; Stephan Gerlachs des Älteren Tagebuch *et c.*, herausgeg. von Samuel Gerlach, Frankfurt a. M. 1674; *I. Ζυγός, Νέα Ελλάς τιτ.* ed. *I. II. Κοένος*, Athen 1872, S. 122 ff. bis 124; *Σύδα, Νεοελληνική Φιλολογία*, Athen 1868, S. 183 f.; Le Grand, *Notice bibliographique sur Jean et Theodosi Zygomas*, Paris 1889, und an vielen Stellen seiner bibliographischen Werke; Ph. Meyer, *Die theologische Literatur der griechischen Kirche im 16. Jahrh.*, Leipzig 1899. Hier ist noch weitere Literatur angeführt.

Im Jahre 1544 aus einer alten griechischen (?) Familie geboren (*Tureograecia* S. 92),¹⁵ bekleidete *z.* unter dem Patriarchen Jeremias II. (vgl. oben Bd VIII S. 669 ff.) von Konstantinopel die Stelle des Protonotarius, des ersten Patriarchat-Sekretärs. Wir wissen verhältnismäßig viel von seinem Wesen, von seinem Thun und Treiben durch Stephan Gerlach, der zu der Zeit deutscher Gesandtschaftsprediger in Konstantinopel war. Gerlach war es auch, der den literarischen Verkehr zwischen Th. und den Tübinger Gelehrten vermittelte. Die *Tureograeciae* des Martin Crisius, ein sehr wertvolles Quellenwerk zur Kenntnis des christlichen Orients im 16. Jahrhundert, verdanken wir zum größten Teile den Mitteilungen des Th. Auch für Stephan Gerlach arbeitete er. Aus dessen Nachlaß hat Crisius die beiden kleinen Schriftchen abgeschrieben, die den Titel führen: *Geographicæ de Monte Sinai, Atho, aliisque Graeciae locis*. Die Schreiben,²⁵ die 1578 an Gerlach gerichtet sind, enthalten viele Angaben über die Zahl der Bischöfe, Priester, Mönche, Klöster und Kirchen fast für das ganze Gebiet der orthodoxen Kirche, für den Athos *z. B.* auch eine sehr seltsame Karte. Die Mitteilungen über die Gebiete, die unter dem ökumenischen Patriarchen standen und zugleich dem türkischen Reich angehörten, können Zuverlässiges enthalten, da Th. als *ρουογέλας ξαροζος* vom Patriarchen gebraucht wurde, um in den Diözesen die Almosen zu sammeln, aus denen vom Patriarchen die Kopfsteuer für die griechischen Rajah an den Sultan bezahlt wurde (Tagebuch S. 251 und 393, *Tureograecia* S. 293). Th. hat auch eine Reihe von Schriften ins Volksgriechische übersetzt, u. a. das Kirchenrecht des Harmenopoulos.

Sein Hauptverdienst aber beruht auf der Abfassung der Antworten des Patriarchen³⁵ Jeremias auf die Schreiben der Württembergischen Theologen. Über den Inhalt dieser Schriften ist Bd VIII a. a. D. gehandelt. Hier handelt es sich nur um den kurzen Nachweis, daß Th. in der That der Hauptverfasser ist, wenn auch Jeremias die Entscheidung abgegeben hat. Gerlach erzählt von Th. ausdrücklich: „So hat er auch die Antwort auf das Augsburgische Bekenntnis nach des Patriarchen Angaben aufgezeigt“ (S. 188). Er selbst berichtet: „Οτε δὲ ἡβούλετο (sc. der Patriarch) μετεπάλετο με τὸν ἐμὸν κώνοτον πατέρα καὶ τινὰ σοφὸν Λιον, ὅπερ παρ' ἡμῖν, καὶ τινὰς ἐγχότοντας τῆς οὐρώδου ἐπαρτὰς καὶ συμβούλευσάμενος τὰ δόξωτα αὐτῷ, ἀπόχρονος ἐν ἐπάστρῳ κεραυνίᾳ συνεργάτη ετοί παρ' ἐμοῦ τιτ. (*Tureograecia* S. 432). Auch die Synode von Jerusalem von 1672 erkannte den Th. als den „συγγούματας καὶ μεταγγύματας“ der Antworten des Patriarchen an (Kimmel, Mon. fid. eccl. or. I, 1850, S. 378). Diese direkten Beweise finden ihre Stütze in der Thatshache, daß Jeremias keine wissenschaftliche Bildung besaß, und daß auch sonst, abgesehen vielleicht von dem Vater des Th., wissenschaftlich gebildete Theologen am Hofe des Patriarchen zu der Zeit nicht existierten. Der „gelehrte Chier“, den Th. erwähnt, war der Arzt Leonardus Mindonius, noch dazu Katholik. Von diesem wird also auch nichts Besonderes zu den „Antworten“ beigetragen sein. (Vgl. sonst Ph. Meyer, a. a. D.)

Schade, daß der Charakter unseres Th. viel zu wünschen übrig ließ. So konnten ihm gelegentlich die Unterschiede zwischen orthodoxer und lutherischer Kirche gering erscheinen, wenn er durch solche Rede des Gesandtschaftspredigers Herz zum Geben geneigt⁵⁵ zu stimmen hoffte (Tagebuch S. 451). Er bezog allerdings vom Patriarchen das kümmerliche Gehalt von 50 Dukaten, verdiente sonst auch wohl noch 50, war aber zu Hause „selb 8. zu Tisch“ (Tagebuch S. 188). Mit seinem Vater, der übrigens gar nichts taugte, lebte er auf ganz bösem Fuße. Da konnte es zu Thätlichkeiten kommen (Tagebuch S. 234).

Ph. Meyer.

60

Theodotion s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 23, 11.

Theodotus s. d. A. Monarchianismus Bd XIII S. 311, 16.

Theodulf von Orleans, gest. 821. — Quellen: Außer Theodulfs Gedichten und wissenschaftlichen Arbeiten kommen für seine Lebensbeschreibung vorzüglichweise die Briefe Alcuins in Frage (Nassé, Biblioth. rer. germanic. VI, passim). Literatur: Histoire littéraire de la France IV, p. 159—174; Böhr, Geschichte der römischen Literatur im karolingischen Zeitalter S. 91—95; Ebert, Allg. Geschichte der Literatur des Ms. im Abendlande II, S. 70—81; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (7) I, passim; Abel Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Großen II, passim; Simson, Jahrbücher des 10 fränk. Reiches unter Ludwig d. Frommen, I, II, passim; Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karolingern, passim; Hand, MS Deutschlands (2) II, bei. S. 161—168; Baumard, Théodulf le évêque d'Orléans, 1860; Rehbein, Theodulf Bischof von Orleans, Brestau 1875 (Diss.); Unissa, Théodulf le évêque d'Orléans, sa vie et ses œuvres 1892 (auch in den Mémoires de la Société archéol. et hist. de l'Orléanais XXIV, p. 1 ss.); Ebert, Kleine Beiträge zur 15 Geschichte der karolingischen Literatur, 1. und 2. in den Berichten über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig XXX (1878), 2, S. 95—100; Lierich, Die Gedichte Theodulfs Bischofs von Orleans, Halle 1880 (Diss.); Dünmler, Die handschriftliche Überlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger II im Ms. IV, S. 241—250; Pitro, Speculum Solesmeuse II, pp. XIX, 516—548; Delisle, Les biblies 20 de Théodulf in Bibliothèque de l'Ecole des Chartes XL, p. 1—17; Samuel Berger, Histoire de la Vulgate, p. 145—181; Port, L'hymne Gloria Laus 1879; derj., Encore l'hymne Gloria Laus, réponse à Dom Charnier, 1879; Hauréau, Singularités historiques et littéraires, 1861; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, Nr. 522—525, (2) Nr. 541—544. — Werke: Die erste Sammlung der Theodulfschen Schriften veranstaltete Jat. Sirmond, 25 Paris 1616. Abdruck in der BM XIV, p. I—67. Zehn unbekannte Karmina veröffentlichte Joh. Mabillon in den Vetera analiecta I, p. 383 ss.; nova editio p. 110—112. Um diesen Zusatz vermehrte wurde die Ausgabe Sirmonds noch abgedruckt in seinen Opera varia (Paris II, p. 1029—1128, Benedig II, p. 665—892) und in der MSL 105, p. 187—350. Die Gedichte liegen in einer neuen französischen Ausgabe von Dünmler in den MG Poët. lat. acvi 30 Carolini I, p. 437—581 vor, nach der ich citiere. Die Versus contra iudeos gab außerdem noch Hermann Hagen in einem Verner Universitätsprogramm 1882 heraus. Der von ihm hinzugefügtes Apparat gilt den zahlreichen Entlehnungen Theodulfs aus älteren Dichtern.

Theodulf steht unter den sorggewandten Dichtern und gelehrten Theologen am Hofe Karls des Großen ebenan. Er ist um 760 vermutlich in Spanien geboren und jedenfalls gotischer Abstammung. Widerwärtige Verhältnisse machten ihm das Verbleiben in der Heimat auf die Dauer unmöglich. Doch wurde es ihm als einem Manne von Bildung und kirchlichen wie ästhetischen Neigungen nicht schwer, bei Karl eine volle Würdigung seines Talentes und mit einer ehrenvollen Aufnahme bei Hofe zugleich im fränkischen Reiche selbst eine zweite Heimat zu finden. Karl übertrug ihm das Bistum Orleans, 40 in dessen Besitz sich Theodulf 798 bereits befindet. Dazu kamen noch mehrere benachbarte Abteien, wahrscheinlich St. Mesmin und Fleury a. d. Loire und jedenfalls St. Aignan.

Theodulf hat sich dieses Vertrauens würdig erwiesen, denn er sah in den Würden des Bischofs und Abtes vorwiegend die ernste Pflicht und war auch den mit jenen Pfründen verbundenen Aufgaben vollauf gewachsen. Eine Reihe organisatorischer Verfügungen, die in doppelter Reihe, in Form von 16 Kapiteln und einem längeren Capitulare, auf uns gekommen sind, haben ebensowohl die Disziplin des Klerus wie die Förderung der Gemeindeglieder im Auge. Dementsprechend verbreiten sie sich über die liturgische Haltung und die Tagesbeschäftigung des Priesters, über das amtsbrüderliche Verhältnis der Kleriker untereinander, über regelmäßige Synoden und sonntägliche Predigt, über die sorgfältige Handhabung des Gottesdienstes und der Beichte, über die Würde des Gotteshauses. Eingehend bespricht Theodulf im Geiste der bildungsfreundlichen Politik Karls die Gründung von Volksschulen in Dorf und Stadt und empfiehlt den Klerikern, ihre jugendlichen Anverwandten den klösterlichen Bildungsanstalten der Diözese zuzuführen. Die Laien werden 55 an ihre kirchlichen Pflichten erinnert, vor schweren Sünden gewarnt und zu einem des Christen würdigen Leben ermahnt. Um über eine angemessene Zahl von tüchtigen Mitarbeitern zu verfügen, bevölkerte Theodulf in den neunziger Jahren die Abtei St. Mesmin mit Benediktinern, die er sich von Benedict von Aniane erbeten hatte (earm. 30) und führte damit auch seine Diözese der Klosterreform zu. Ein von ihm errichtetes Fremdenhospiz ergänzte die seelsorgerliche Thätigkeit nach der sozialen Seite hin (earm. 59). Da sich Karl auf Theodulfs praktische Umsicht und Rechtlichkeit durchaus verlassen konnte,

so schickte er ihn zusammen mit Leidrad von Lyon 798 als Königsboten nach Septimanien und der Provence. Theodulf hat in einem kulturgeistlich wertvollen Gedichte diese Reise beschrieben. Auch fügt er im Hinblick auf die zahlreichen Versuchungen, denen er in jener seiner Amtseigenschaft ausgeetzt gewesen war, ein Wort ernster Warnung und Gewissensschärfung an die fränkischen Richter hinzu (carm. 28). Indem er den juristischen Gedanken noch weiter spinnit, kommt er zur Überzeugung, daß im Vergleiche zum mosaischen Gesetze das fränkische Recht übertrieben streng sei und darum einer um so mildernden Handhabung bedürfe (carm. 29). Dieser sein juristischer Taft mag ihn dem Könige empfohlen haben, als es sich um ein richterliches Urteil über Leo III. handelte. Wenn Theodulf damals in Rom mit Nachdruck für den angeklagten Papst eintrat, so wird er für seine Person von dessen Unschuld überzeugt gewesen sein. Jedenfalls trug ihm sein Verhalten gleich darauf das Pallium ein. Indessen war er auch in eigener Sache genötigt, das Gerechtigkeitsgefühl, dem er poetischen Ausdruck verliehen hatte, in die That umzusetzen. Ein Straßling hatte sich aus dem Gefängnis von Orleans nach der Martinskirche von Tours geflüchtet, wo Alkuin in sentimentalster Überspannung des Albrechtes für ihn eintrat, gegen seine Auslieferung an Theodulf protestierte und ihm sogar eine Appellation an Karl zu ermöglichen suchte. Es war für Theodulf kein kleiner Triumph, als Karl die Forderung Alkuins in schärfer Form und mit der Begründung zurückwies, einen rechtkräftig Verurteilten, der seine Strafe bereits angetreten habe, erwerbe sich durch einen gelungenen Fluchtversuch durchaus noch keinen Anspruch auf Revision seines Prozesses. Der Zwischenfall bedeutet zugleich die einzige Trübung in dem sonst sehr herzlichen Verhältnis zwischen Theodulf und Alkuin. Letzterer wünschte Theodulf im adoptianischen Streite gegen Felix von Urgel verwendet zu sehen; er sollte über dessen blasphemische Schrift v. J. 798, deren Widerlegung sich Alkuin allein nicht zutraute, zugleich mit Papst Leo III. und Richbod von Trier ein Urteil fällen. Doch ist auf eigentlich theologischem Gebiete Theodulf erst nach Alkuins Tode mehr hervorgetreten. Als Fortsetzer von dessen wissenschaftlicher Methode erscheint er geradezu im Streite über den Ausgang des heiligen Geistes. Denn ganz in der Manier Alkuins entledigt er sich des kaiserlichen Auftrages, indem er als Zeugnisse für die abendländische Lehre nur eine Reihe von Belegstellen aus den Vätern nicht ungeschickt, wenngleich nicht ganz einwandfrei aneinanderreicht. Man hat der Schrift daher später den treffenden Titel gegeben: *De spiritu sancto veterum patrum sententiae, quod a patre filioque proeedat.* Auch zu einer zweiten theologischen Schrift Theodulfs hat Karl, wenngleich nur indirekt, den Anlaß durch sein bekanntes Rundschreiben an die Erzbischöfe des Reiches vom Jahre 812 gegeben. Der Kaiser wollte wissen, in welcher Weise die Metropoliten und ihre Suffragane den Diözesanclerus sowie die Gemeinden über Taufe und Taufvorbereitung unterrichten: also eine persönliche Prüfung der Kirchenfürsten, die manchem von ihnen sehr unbequem kam. Wohl aus diesem Grunde hat denn auch Erzbischof Magnus von Sens den Fragebogen des Kaisers an die Bischöfe seiner Diözese weitergegeben. Vergleicht man seine Antwort mit der des Theodulfs, so besteht jedenfalls kein Zweifel, daß die gediegenere Gelehrsamkeit sich auf jenen des Bischofs findet. Mit großer Ausführlichkeit geht er die Taufzeremonien der Reihe nach durch und weiß, frei von den immer wiederkehrenden und darum langweiligen Definitionen, jeder Nummer in durchaus selbstständiger Gedankenarbeit gerecht zu werden. Man merkt diesen Antworten an, daß der Bischof gewohnt war, über seine Amtshandlungen nachzudenken.

Zimmerhin war das, was ihn bei Karl empfahl und was auch uns heute noch vorzugswise an ihm festhält, seine schöngestigte Veranlagung. Dem fleißigen Studium der Kirchenväter, der heidnischen Philosophen, der Grammatiker, der Dichter, besonders des Virgil, Ovid und Prudentius verdankte er eine hervorragende und allseitige ästhetische Bildung (eam. 45). Der Neorganisator der Diözese holte sich für einen in Neustrien vielbewunderten Kirchenbau zu Germigny das Muster in Aachen und verzichtete dabei auf keinen irgendwie erreichbaren Schmuck; andere Kirchen der Diözese hat er restauriert; die illustrierten Bibelhandschriften, die er in Auftrag gab, werden heute noch als Kunstwerke bewundert. Gern zeichnet er einen wertvollen Roder durch ein eigenes dichterisches Vorwort aus (carm. 41—43). Auch in seinem Hause war er Kunstsieber; seine Tafel schmückte ein römischer Aussatz, das Maßl sollte mit dem materiellen zugleich einen ästhetischen Genuss bieten (eam. 47). Und ließ er sich auch nicht bestechen, so nahm er doch ein sachliches Interesse an Kunstgegenständen, die man ihm in Südfrankreich vorführte. Die Welt des Schönen war ihm zum Lebensbedürfnis geworden. Und wie er mit Begegnung eine alte Vase beschreibt, so ist er über-

baupt ein meisterhafter Schilderer und unter den Dichtern der karolingischen Zeit an Rang wohl der erste. Als solchen hat ihn noch das folgende Jahrhundert anerkannt, gern gelesen und oft ausgeschrieben. Von einer größeren didaktischen Dichtung, die in vier Büchern von der Offenbarung und den Thaten Christi, von den Strafen und Belohnungen im Jenseits, von dem Kampfe mit den Lastern auf Erden und von den Pflichten der Bischöfe gehandelt hat, sind nur Bruchstücke oder Parallelen übrig (earm. 1. 2). Seiner Erhabnung an die Richter (earm. 28), eines seiner bedeutendsten Werke, wurde bereits gedacht. In einem dritten kleineren Gedichte beschreibt er ein Bild, das die sieben freien Künste in allegorischer Weise inmitten eines Baumes zur Darstellung bringt (earm. 16).

Den größten Reiz üben aber noch heute Theodulfs Epistelpoeten aus. Sie erst führen uns den Mann und seinen Kreis besonders liebenswürdig vor Augen, sie gehn dem glänzenden Leben in der königlichen Pfalz bis in alle Einzelheiten nach, entwerfen von Freund und Feind bei Hofe treffende Charakteristiken, lassen dabei überall die welthistorischen Ereignisse durchlingen und werden nicht müde, Karls überragende Größe und seine einzigartigen Verdienste um Reich und Kirche zu preisen (earm. 25. 27). Zu solchen intimen Darstellungen mochte sich Theodulf um so eher veranlaßt sehn, als er der Hofschule im engeren Sinne nicht angehörte, sondern von seinem bischöflichen Amt in Anspruch genommen nur gelegentliche Besüde bei Hofe machen konnte, von deren Reizen er dann lange zehrte. Und wie er sich durch seine Verse stets neu wieder in Erinnerung brachte, so griff Karl gern auf sein poetisches Talent zurück, wo er die Muse brauchte. Während der Frankfurter Synode starb am 10. August 794 Karls dritte Gemahlin Fastrada und wurde in St. Alban in Mainz beigesetzt. In des Königs Anfrage verfaßte Theodulf die Grabschrift. Die geringe Beliebtheit, deren sich die im Fluß der Grausamkeit stehende Königin beim Volke erfreute, mag es verschuldet haben, wenn dem Dichter gerade dieses Poem wenig gelungen ist (earm. 24). Schon wenige Monate später wurde Karl durch den Tod Papst Hadrians I. in ehrliche Trauer versetzt. Er that alles, um das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Die Hofdichter wetteiferten in Epitaphien; das Theodulfsche war fraglos wertvoller (earm. 26), aber das des Altmün wurde vom Kaiser offiziell angenommen, in Marmor gemeißelt und für die Peterskirche nach Rom geschickt.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Kaiser und Bischof ist niemals getrübt worden. Theodulfs Name findet sich unter den Großen des Reiches, die 811 das kaiserliche Testament unterschreiben durften. Er selbst aber rühmt gerade damals mit beredten Worten am Kaiser den Eifer für die sittliche Hebung der gesamten Bevölkerung: wie er die Bischöfe anhält zum Studium der Bibel und zu verständigem Unterricht, den Clerus zur Seelhöre, die Gelehrten zur wissenschaftlichen Arbeit, die Mönche zur Andacht, alle insgesamt aber zu frommem Leben und jeden einzelnen Stand zur Erfüllung seiner besonderen Pflichten. Er sieht und preist im Könige den Herrn der Kirche (earm. 32).

Auch Ludwig dem Frommen gegenüber hat es Theodulf nicht an der schuldigen Ergebenheit fehlen lassen. Der gewandte Hofmann wollte der erste sein, der den Sohn zur Thronbesteigung beglückwünschte. Raum hatte er den Tod Karls nur erraten, so bat er den in Aquitanien weilenden neuen König durch Eilboten um Befehl, ob er ihn in Orléans erwarten oder ihm zur Huldigung entgegenreisen solle. Wenige Tage später war Ludwig in Orléans; der Empfang war festlich; in schmeichelnder Art begrüßt und beglückwünscht Theodulf den König und seine Familie (earm. 37). Gleichwohl fand der kluge Mann beim neuen Herrn nicht mehr das alte Vertrauen. Zwar durfte er noch im Oktober 816 Papst Stephan IV. im Namen des Königs vor den Thoren von Rheims feierlich einholen, zusammen mit Erzkaplan Hildebold von Köln und Erzbischof Johann von Mailand. Aber zwei Jahre später schlug die Hofkunst jäh um. König Bernhard von Italien, darüber beunruhigt, daß das Reichsgrundgesetz vom Jahre 817 seines Rechtes mit keinem Worte gedacht hatte, suchte sich dessen zu versichern, was ihm nicht ausdrücklich zuerkannt war, und erhob gegen seinen Theim die Fahne des Aufruhrs, der rasch auch die Bischöfe von Mailand, Cremona und — aus unerklärlichem Grunde — Theodulf von Orléans folgten. Indessen wurde die Empörung rasch niedergeschlagen, die bischöflichen Teilnehmer trafen als Strafe Umlaufsetzung und Verweisung ins Kloster, Theodulf wanderte nach Angers. Der zerfressene Hofpoet fühlte sich hier wie Ovid in Tomi und strömte in reichlichen Klagen die Betreuung seiner Unschuld und den Zorn über das inkompetente Richterkollegium aus (earm. 71. 72). Nicht einmal um den Preis der Begnadigung mochte er sich als Hochverräter bekennen. In der That spricht denn auch vieles gegen seine Schuld; vor allem, daß er sich früher über Thronfolgefragen im gegenteiligen Sinne geäußert hatte (earm. 34). Gleichwohl blieb es ohne Erfolg,

daz sich Bischof Modoïn von Autun für ihn verwandte (earm. 73). Daz er von Ludwig begnadigt und in alle seine Würden und Besitztitel wieder eingesezt worden sei, daz er diese glückliche Wendung seinem bis in die neuere Zeit von Katholiken wie Protestant en gesungenen Liede auf den Palmsonntag (earm. 69) verdanke, daz man ihn aber bald nach seiner Rückkehr in die Diöcese vergisst habe, alles dies gehört in das Gebiet der Sage, die an einem Kirchenfürsten keinen Makel duldet. Theodulf ist 821 in der Verbannung gestorben.

Friedrich Wiegand.

Theognost, Alexandrinischer Katechet; lebte in der 2. Hälfte des 3. Jahrh. — Die ältere Literatur verzeichnet u. Chevalier, Répertoire des sources hist. du moyen-âge I, 2182; Gueric, de schola quae floruit Alexandriae catechetica I, 78. II, 325 sqq.; Nitschl, 10 Patrol. I, 354 f.; Harnack, Gesch. d. altchristl. Litterat. I, 437 ff. II, 2, 66 ff.; DG I³, 733 f.; Krüger, Gesch. d. altchr. Litterat. 133 f. Seine Fragmente gab Dr. Dietkamp mit gelehrtm Kommentar heraus ThDS 84 (1902), S. 481 ff. Die vorhandenen Fragmente sind vollständig gesammelt und besprochen von Harnack, Die Hypothypoisen des Theognost TU 24 (NÖ 8), 3, S. 73 ff. Dadurch ist die Sammlung von J. M. Routh, Reliquiae sacrae III², p. 405 sqq. antiquiert. Vgl. Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Litterat. II, 195 ff.

Über die Person und die Lebenszeit des Th. sind wir nur äußerst dürlig unterrichtet. Euseb hat ihn in seiner KG nicht genannt und auch Hieronymus hat ihn in seinem Katalog übergangen. Nach dem von Dodwell (Dissert. in Iren., App. p. 488; vgl. dazu de Boor, ZKG VI [1884], S. 487) mitgeteilten anonymen Excerpt aus der „christlichen Geschichte“ des Philippus Sidetes war er der Nachfolger des Pierius in der Leitung der alexandrinischen Käthechenschule. Georgius von Korkyra (bei Allatius, Datriiba de Methodiis p. 320 sq.) nennt unter den berühmten Lehrern Clemens, Pierius, Pamphilus, Theognost, Irenäus, Hippolyt. Die Angaben jenes Excerptes aus Philippus Sidetes, dem wir freilich auch manche gute Nachricht verdanken, unterliegen gewichtigen Bedenken und sind z. T. nachweislich falsch (vgl. schon Sokrates h. e. VII, 27). Man hat aus der Zeit des Dionylius und Pierius geschlossen, daß die angegebene Reihenfolge der Lehrer fehlerhaft und daß Th. vielmehr dem Pierius in der Leitung der Schule vorangegangen sei. Die Zeit seiner Wirksamkeit ist danach auf die Jahre zwischen 247/8 und ca. 280 anzusetzen (s. Harnack, Altchr. Litt. II, 2, 66 ff.; Dietkamp, ThDS 1902, 30 S. 491 ff.).

Als Schriftsteller ist Th. mit einem Werke hervorgetreten, dem er den zu seiner Zeit nicht seltenen, etwas nichtssagenden Titel Θρονιτάρχης gab. Ein knappes Referat über dies Werk, das in sieben Büchern eine Art Kompendium der Dogmatik darstellte und wohl in erster Linie dem Unterricht dienen sollte, verdanken wir Photius (biblioth. cod. 35 106; der Schluß mit den üblichen Angaben über die Lebenszeit ist unvollständig, vielleicht weil Photius keine Nachrichten voraus). Das 1. Buch behandelte die Gotteslehre — Gott als Vater und Weltköpfer (*δημονογός*) — und eine Bekämpfung derer, die die Materie als gleichwertig mit Gott betrachteten. Buch 2 enthielt die Christologie. Gott ist als Vater nur denkbar, wenn er einen Sohn hat; der Sohn ist ein Geschöpf (*κτίσια*) und steht 40 an der Spitze der Vernunftwesen. Den engen Anschluß an Origenes hat hier schon Photius hergehoben und mit scharfem Tadel bekämpft. Das 3. Buch beschäftigte sich mit dem hl. Geist, dessen Existenz nachzuweisen versucht wurde. Auch hier hat der enge Anschluß an Origenes Photius Anlaß zum Tadel gegeben, wie auch die Darstellung über Engel und Dämonen im 4. Buch, denen Th. eine feine Leiblichkeit zuschrieb (*σώμα αὐτοῖς λεπτὰ ἀμφιέρων*). Die beiden folgenden Bücher (5 und 6) erörterten die Menschwerdung des Erlösers, deren Möglichkeit Th. nachzuweisen suchte. Besonderen Tadel erregte hier bei Photius die Behauptung, daß wir uns den Sohn einerseits fest umschrieben, und nur in seiner Wirksamkeit nicht fest umschrieben vorstellen (*τὸν νιὸν γαρ τοῦ πολέμου οὐκοῦντες εἰς ἄλλοις τόποις περιγραφόμενον, μόνη δὲ τῇ ἐρεγοτάτῃ μὴ περιγραφόμενον*). Das 7. Buch führte die Aufführung *περὶ θεοῦ δημονογός* (von Gottes Schöpfung). Die Aufführungen, die Th. hier gab, besonders seine Aussagen über den Sohn, entsprachen mehr als die der vorhergehenden Bücher dem Geschmack des Photius.

Leider sind die Fragmente aus diesem großen Werk, das uns eine unschätzbare Quelle für die Kenntnis des älteren Origenismus abgeben könnte, so spärlich, daß sich aus ihnen nur wenige Einzelheiten entnehmen lassen. Von diesen Fragmenten sind drei von Athanasius (Ep. 1 ad Serap. c. 11; Ep. de deer. Nic. Synod. c. 25), eines von Gregor v. Nyssa (contra Eunom. III, or. 3; opp. I, 293 Lebler) erhalten. Das

größte ist im Cod. Venet. Marc. 502 s. XIV f. 251 aufbewahrt (s. Dietcamp, ThD 1902, S. 183ff.). Nur bei den beiden größeren Bruchstücken hat Athanasius bemerkt, daß sie aus dem 2. Buche der Hypotyposen stammen. Die andern werden nur allgemein auf Th. zurückgeführt. Das Verdiger-Fragment, das wahrscheinlich ebensfalls dem 2. Buche entstammt, führt die Aufschrift *Georγiuoτον Ἀλεξανδρίων εἰς τὸν δογμάτων Υποτύπων*. Athanasius hat, entgegen dem Urteil des Photinus, den Th. mit sehr lobenden Prädictaten erwähnt; er nennt ihn *παραγόντας καὶ ἀπορεύοντας* und einen *ἀριστόν*. Gregor von Nyssa dagegen wirft ihm Irrtum vor und Photinus kann sich nicht erschöpfen in Ausdrücken, durch die er die Gottlosigkeit und Thorheit des Th. zu branden marken sucht. Auffallend ist, daß die Bibliothek des Pamphilus kein Exemplar des Werkes besessen hat. Nur so läßt sich die Unkenntnis Eusebii mit dem umfangreichen Werk, dessen dogmatische Haltung ihm nicht unimpassibel sein konnte, erklären.

Über die Abfassungszeit des Werkes ist nichts Näheres auszumachen. Der von Dietcamp gemachte Versuch, das lezte Buch von den sechs vorhergehenden zu trennen und 15 zu einer Art Retraaktion zu machen, bei der die Lehre vom Logos und seinem Verhältnis zur Schöpfung der Lehre des Dionysius von Rom mehr konformiert und der am meisten anstößige Gebrauch von *κτίσια* mit Bezug auf den Sohn fallen gelassen worden sei, ist nicht als gelungen anzusehen, da die Bemerkungen des Photinus zu einer so eindeutigen Hypothese keine festen Handhaben bieten (vgl. Harnack, II 24, 3, 80ff.).
 20 Inhaltlich war das Werk, dessen straffe Gliederung bemerkenswert ist, vollkommen von Origenes abhängig, nur daß es die Front gegen den Neuplatonismus nahm, gegen den die Nicht-Ewigkeit der Materie, die Möglichkeit, daß Gott einen Sohn habe und daß Gott Mensch geworden sei, verteidigt wurde. Die christologischen Ausführungen der Fragmente zeigen, daß Th. durchaus auf den Schultern des Origenes stand und völlig in 25 seinen Gedanken lebte, so vollkommen, daß sich kaum eine Differenz zwischen Meister und Schüler in den Fragmenten zeigt. Dieser enge Zusammenhang ist bereits Photinus aufgefallen und von ihm nachdrücklich hervorgehoben worden. Für den Geist, der an der christlichen Katederenschule in Alexandrin herrschte, ein Menschenalter, nachdem Origenes von ihrer Leitung entfernt worden war, ist das Werk außerordentlich bezeichnend. Denn 30 es beweist, daß Männer wie Clemens und Origenes nicht vergeblich an ihr gearbeitet haben. Die Zeiten sind freilich bald anders geworden. Das hohe Lob, das Photinus, in diesen Dingen ebenfalls ein äußerst scharfer Kritiker, dem Stil der Darstellung zollt, den er einfach, kraftvoll, voll attischen Wohlklangs und ungeziert ohne hochtrabende Wendungen nennt, hat den Untergang der umfangreichen Schrift nicht hindern können. Schon 35 Stephanus Gobatus (bei Photinus, Biblioth. eod. 282) hat seinem Erstaunen darüber, daß Athanasius einen solchen Reiter rühmend erwähnt habe, starken Ausdruck verliehen. Für eine Zeit, die keine Gedanken, wohl aber Schlagworte brauchte, war das Werk un-geeignet. Dem wissenschaftlichen Sinn der alexandrinischen Schule, aus der es hervorgegangen ist, stellt es kein schlechtes Zeugnis aus.
 Erwin Preußchen.

40 Theokratie s. d. Al. Israel, Gesch., bibl. Bd IX S. 466, 26.

Theologia deutsch, mystische Schrift aus dem Ende des 14. Jahrh.s — Ausgaben: Die Lutherschen Originalausgaben und die ersten Nachdrucke in WW WA an den unten angegebenen Stellen; die späteren Ausgaben am vollständigsten bei Dr. Pfeiffer, Theologia deutsch, Stuttgart, 1851, 2. Aufl. 1855; 3. (unveränderliche) Auflage, Gütersloh 1875, S. XII ff., der zur Zeit besten Ausgabe unserer Schrift. — Literatur: Dr. G. Liscu, Die Heilsteher der Theologia deutsch, Stuttgart 1857; Dr. Reisenrath, Die deutsche Theologie des Frankfurter Gottesfreundes, Halle 1863; Dr. L. Plitt, Einige Bemerkungen über die „deutsche Theologie“; ZDTh XXVI (1865) S. 49 ff.; Mauss, Der religiöso-philosophische Standpunkt der sogenannten deutschen Theologie, Jena 1890; Dr. Virgens, Luthers Leben III, Leipzig 1847, S. 267 ff.; Jos. Bach, Meister Eckhart, Wien 1864; C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II, Gotha 1866, S. 193 ff.; Hering, Die Mystik Luthers, 1879; L. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885; dersl., Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation, Leipzig 1888; Dr. Höhler, Luther und die Kirchengeschichte I, Erlangen 1900, S. 241 ff.; Dr. Möstlin, Luthers Theologie I, 2. Aufl., Stuttgart 1901, S. 103 ff.; Dr. Möstlin, Martin Luther, 5. Aufl., bearbeitet von G. Kawerau I, Berlin 1903, S. 111 ff.

1. Die Überlieferung und der Verfasser. Die unter dem Namen „Theologia deutsch“ bekannte Schrift hat vor allem dadurch ihre Berühmtheit erlangt, daß sie mit Luthers Namen aufs engste verknüpft ist. Er hat sie nicht nur zuerst aufgefunden und herausgegeben

— und sie ist das erste Buch gewesen, das er zum Druck befördert hat —, sie hat auch in seiner Entwicklung keine unbedeutende Rolle gespielt. Zunächst ist ihm nur ein geringer Bruchteil der Schrift in die Hände gekommen, den er seiner ersten 1516 erschienenen Ausgabe: „Eyn geystlich edles Buchlein von rechter unterschied und vorstand, was der alt und new mensche sey“ (WW WA I, S. 153) zu Grunde gelegt hat. Schon damals röhmt er von 5 der Schrift, sie „schwebe nicht oben, wie Schaum auf dem Wasser, sondern sie sei aus dem Grunde des Jordans von einem wahrhaftigen Israeliten erlezen.“ Nachher ist Luther dann ein vollständiges Manuskript des Büchleins zugegangen; 1518 ließ er es unter dem veränderten Titel: „Eyn deutsch Theologia“ erscheinen, den einer der frühesten Nachdrucke dann in die Form umwandelte (a. a. D. S. 376), die wir als die meist ge- 10 brauchte und auch von Franz Pfeiffer (s. oben) angewandte zum Stichwort unseres Actitels gewählt haben. Von vornherein ganz unwahrscheinlich, weil Luther doch keinen Grund gehabt hätte es zu verleugnen, dann aber auch nach eingehender Prüfung un- 15 haltbar ist die Annahme (z. B. Köhl, Luthers Theologie I, 1. Aufl., S. 69), daß Luther 1516 einen Auszug aus der ihm schon damals vollständig vorliegenden Schrift veröffentlicht hätte; textliche Verschiedenheiten, die sich nicht aus einer Überarbeitung Luthers erklären lassen, bedeutsame Auslassungen in der ersten und wichtige Zusätze in der zweiten Ausgabe (s. auch unten hinsichtlich des Verfassers) zwingen vielmehr zu unserer Darlegung des Verhältnisses (31 Thk XXVI, S. 58 ff.). Das vollständige Werk fand dann auch noch mehr, als das Bruchstück, den Beifall des Reformators. Möchten andere an 20 dem „schlichten Deutsch“ und den „ungekränzten Worten“ sich ärgern und das Büchlein „arm und ungeschmückt“ finden, ihm war es ein „edles Büchlein, reich und überföltlich an Kunst und göttlicher Weisheit“; seinen Freunden Georg Spalatin in Altenburg und Johann Lang in Erfurt über sandte er es gleich nach vollendetem Druck mit warm empfehlenden Worten (WW WA I, S. 378; Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 205 u. 207). 25

Das Buch hat in der Lutherschen Ausgabe weite Verbreitung gefunden; gleich aus den ersten Jahren kennen wir 8 Nachdrucke (WW WA I, S. 376 f.), außerdem aus dem 16. Jahrhundert mindestens 14 weitere hochdeutsche Ausgaben, unter denen die von Joh. Arndt, damals noch „Diener der Kirchen Christi zu Quedelburg“, zuerst 1597 besorgte die bedeutsamste ist. Von 1681 an gab Phil. Hof. Spener das Büchlein wiederholt als 30 Anhang seiner Ausgabe der Taulerschen Predigten heraus; im ganzen kennen wir aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert bis 1812 mindestens noch 28 hochdeutsche Ausgaben. Dazu kommen Übersetzungen ins Niederdeutsche, Belgische, Englische, Lateinische und Französische (die beiden letzteren von Sebastian Castilio, Professor der griechischen Sprache in Basel, gest. derselbst den 29. Dezember 1563). 35

Die beiden Handschriften, die Luther vorgelegen haben, sind leider bisher verloren. Um so mehr war es zu begrüßen, daß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine andere Handschrift unseres Buches, aus dem Jahre 1497 stammend, an den Tag kam. In 3dA III, S. 137 gab der Universitätsbibliothekar Dr. Neuß in Würzburg Nachricht von einem auf der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Bibliothek in Brombach, der ehemaligen Eisstereienstabelle bei Wertheim a. d. Tauber, befindlichen Handschriftenkonvolut, das später der Fürstl. Hofbibliothek zu Klein-Heubach einverlebt worden ist (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1854, Nr. 9, S. 211 f.). In diesem befand sich auf Bl. 85 bis 153 ein mystischer Traktat, betitelt: „Der Frankforter“, in dem Pfeiffer sofort unser Büchlein erkannte. Er hat es dann in dieser Fassung, die er der Lutherschen vorzog, neu herausgegeben (s. oben die Ausgaben), und seine Ausgabe, an die wir auch bei der gleich zu gebenden Inhaltsübersicht uns halten, ist zur Zeit die maßgebende. Knaake hat (WW WA I, S. 376) ihren Wert bestritten und behauptet, Pfeiffers Text sei „nicht etwa eine vollständigere Wiedergabe, sondern vielfach nur eine matte Erweiterung der Urschrift“; er beabsichtigte von der von ihm höher gestellten Lutherschen Fassung eine neue kritische 50 Ausgabe zu veranstalten und spricht von ihr a. a. D. schon wie von einem vorliegenden Werk; leider hat er aber seine Absicht nicht ausgeführt.

Durch Neuß' und Pfeiffers Hand kam auch die Frage nach dem Verfasser unserer Schrift aufs neue in Fluss und ist bis zu einem gewissen Grade durch letzteren gelöst worden. Luther hatte in der Vorrede der verstümmlten Ausgabe Joh. Tauler als Verfasser vermutet (a. a. D. S. 153), eine Annahme, die durch die vollständige Ausgabe von selbst widerlegt wurde, da in dieser Tauler als Gewährsmann zitiert wird an einer Stelle, wo es in der ersten Ausgabe ganz allgemein heißt: „es spricht ein Lehrer“ (31 Thk XXVI, S. 60; Pfeiffer, 3. Aufl., S. 46 f.; Köhler, Luther und die Kirchengeschichte I, S. 241 ff.). In der vollständigen Ausgabe hatte Luther dann nach seiner neuen Vorrede 55

noch ein Vorwort gebracht, wonach der Verfasser des Werkes „ein Priester und ein Kustos in der deutschen Herren Haus zu Frankfurt“ gewesen sei (WWW I, S. 377, Anm. 1). Auf diese Angabe legte man indessen keinen Wert, da man sie auch lediglich für eine Vermutung und das Vorwort wie die Vorrede für Luthers Zugabe hielt. So konnten 5 noch allerlei leere Annahmen über den Verfasser entstehen, wie z. B. die zuerst bei Joh. Wolf (gest. 1600 in Heilbronn) in seinen „Lectiones memorab.“ I, S. 863 (ad annum 1460) sich findende und nachher noch oft (z. B. Placcius, Theatr. Anonym. et Pseudon. Cap. XI, S. 111 ff.; Schröder, Kirchengeschichte, Bd XXXIV, S. 72) nachgeschriebene Notiz, der Verfasser habe Eblendus geheißen. Nun findet sich aber jenes 10 Vorwort auch in der von Neuz gesuchten Handschrift und wird dadurch als authentisch erwiesen. So haben denn seine Auskünfte über Heimat (Pfeiffer legt sie noch bestimmter nach Sachsenhausen, wo das Deutschherrenhaus sich befand) und Stand unseres Verfassers volles Gewicht, und aus der ferneren Angabe, daß das Büchlein geschrieben sei, „damit man erkennen möge die wahrhaftigen gerechten Gottesfreunde und auch die un- 15 gerechten falschen freien Geister, die der heiligen Kirche gar schädlich sind“ (Pfeiffer, 3. Aufl., S. 1) bekommen wir weiter auch wertvolle Fingerzeige sowohl über die Kreise, aus denen die Schrift stammt, wie über die Zeit ihrer Entstehung. Offenbar hat der Verfasser zu den sog. „Gottesfreunden“ (s. Bd XVII S. 203 ff.) gehört und hat geschrieben zu der Zeit, da diese sich der Gemeinschaft der „falschen freien Geister“ erwehren mußten, 20 die sich mit ihrem Namen decken wollten, d. h. gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts (a. a. O. S. 205, 18 ff.).

2. Inhaltsübersicht. Ob Luther den Titel, den er seiner Ausgabe gegeben (s. oben), vorgefunden oder ob er ihn selbst aufgestellt hat, läßt sich nicht sagen; jedenfalls kommt seine Titelangabe auch etwa auf das hinaus, was die Pfeiffersche Handschrift als Haupt- 25 inhalt der Schrift nennt, die nach ihr „gar schöne Dinge sagt von einem vollkommenen Leben“ (Pfeiffer a. a. O.). In mystischer Weise wird dieses in der Vereinigung mit Gott gefunden. Meissnerath, der eine sorgfältige Analyse des Inhalts giebt und nachzuweisen sucht, daß dem Büchlein eine wohl durchdachte Gliederung zu Grunde liegt (S. 8 ff.), bezeichnet deshalb unser Buch geradezu als eine Anweisung, wie der Mensch mit Gott 30 vereinigt werde, und unterscheidet außer der Einleitung (Kap. 1 und 2), die von der Notwendigkeit dieser Vereinigung handelt, und dem Schluß (Kap. 53 Ende und 54), der noch einmal alles zusammenfaßt, zwei Hauptteile, von denen der erste (Kap. 3—13) das Wesen der Vereinigung, der zweite (Kap. 14—53 Anf.) den Weg zu ihr beschreibe. Wir schließen uns ihm im ganzen an.

35 Ausgehend von 1 Ro 13, 10 in der Fassung: „Wenn aber das Vollkommene kommt, so vernichtet man das Unvollkommene und Geteilte“ stellt der Verfasser fest, daß letzteres, das, an sich unselbstständig und abhängig, nur in Verbindung mit dem Vollkommenen wahrhaft ist und zu diesem sich verhält wie Glanz und Schein des Lichts und der Sonne zu dem Lichte und der Sonne selbst, das Vollkommene doch niemals fassen, begreifen, 40 erkennen oder aussprechen kann. Trotzdem bestehe das Kommen des Vollkommenen, von dem Paulus rede, wenigstens in der Möglichkeit, daß es in der Seele erkannt, empfunden und geschniedt werde. Der scheinbare Widerspruch löse sich so, daß nur durch die Kreatur die Vereinigung des Unvollkommenen mit dem Vollkommenen unmöglich werde, daß sie es aber nicht sei nach der Absicht Gottes. Er als das höchste Gut wolle sich vor nie- 45 mandem verborgen, sondern von allen bekannt sein. Die Kreatur solle nicht in ihrer Geschaffenheit beharren, sie solle ihr Ich nicht zum Zentrum überhaupt machen, sondern solle alle Ichheit vernichten und so eingehend in das Vollkommene wahres Wesen bekommen (Kap. 1). Die heilige Schrift nenne es Sünde, wenn die Kreatur, dieses vernachlässigend, alles auf sich beziehe und sich zurechne oder sich aller Dinge annehme. Das 50 Sich-Annehmen sei der zu erstrebbenden Vereinigung feind; es sei deshalb zu besiegen (Kap. 2).

Wie das näher zu verstehen ist, beschreibt der erste Hauptteil. Gott selbst habe gezeigt, wie das Sich-Annehmen überwunden würde, nämlich allein so, wie er den Fall Adams gebeijt habe. Er habe in Christo menschliche Natur angenommen, und der Mensch 55 sei in ihm vergonnet worden; so müsse es in jedem einzelnen geschehen. Gott selbst müsse in jedem alles an sich nehmen, und die Wiederbringung bestehe daher in einem lauterem Leiden des in uns wirkenden Gottes (Kap. 3). Dabei sei aber nicht zu denken an ein Ruhem aller menschlichen Seelenkräfte, weil damit der Mensch zur unvernünftigen Kreatur herabsinken und Gott also ungelobt und ungeehrt bleiben würde. Vielmehr würde der 60 Mensch im wahren Sinne willens- und begehrungslos, wenn er Willen und Begehrung

nicht als sein eigen betrachte, sondern sie Gott zuschreibe, wie rechte Weisheit das allezeit thun würde (Kap. 5). Vor allem würde aber die Liebe hier das Rechte treffen. Ihr sei es eigen, immer das Beste lieb zu haben, einfach, weil es das Beste sei. Das Beste aber sei Gott, einmal, wie er in sich selbst sei, dann, wie er ausgestrahlt sei in die Welt der Kreaturen. Unter diesen müsse die Liebe das verhältnismäßig Beste am meisten lieben, 5 weil Gott verhältnismäßig am meisten darin sei. Da er aber in keiner Kreatur voll kommen sei, so dürfe dieses doch nicht genügen; es gehe nur auf den äußeren Menschen, der innere Mensch aber müsse einen Übersprung thun in das Vollkommene (Kap. 6). Denn wie der Seele Christi, so seien auch der Seele des Menschen zwei Augen eigen; jene habe mit dem rechten Auge, gleich da sie geschaffen worden, sich in die Gottheit 10 gefehrt, mit dem linken dagegen sei sie der Welt zugeföhrt und leidensfähig gewesen; so habe auch die Seele des Menschen die Möglichkeit mit dem einen Auge in die Ewigkeit zu sehen (Kap. 7). So lange sie freilich noch auf etwas Kreatürliches sehe und sich damit vermannigfaltige, gebe es solchen Blick ins Ewige oder einen Übersprung ins Vollkommene nicht; wohl aber, wenn der Mensch Sinn und Vernunft lasse und aus sich 15 selbst herausgehe. Da gelange er zur Vereinigung mit Gott und erlebe so den höchsten Genuss (Kap. 8), freilich nicht außer seiner Seele; kein Ausgang sei so gut, Innebleiben sei besser; füllig deshalb der, der das eine Gut, das über alle Güter sei, in seiner Seele trage; und es brauche nicht erst hineinzufommen, es sei darin und wolle nur geschmeckt und empfunden werden (Kap. 9). Das geschehe, wenn der Mensch alle eigene Begehrung 20 aufgebe und nur die kenne, durch immer vollkommeneren Gehorsam zu einer Nähnung zu dem ewigen Gut zu gelangen, Gott gleich lieb habend im Haben und im Darben (Kap. 10). Denn nicht in einem äußeren Frieden bestehe die Seligkeit, vielmehr verlaufe, wenn der Mensch feststehen solle, das Menschenleben in einem Wechsel der tiefsten Unseligkeit und der höchsten Seligkeit (Kap. 11). Das sei auch die Lehre Christi und der 25 Seinen gewesen (Kap. 12). Erst nach diesem Leben komme der ewige Friede; das verkenntnien die, die, wie Tauler sage, den Bildern zu früh Urlaub gäben und stracks gen Himmel fahren wollten (Kap. 13).

Der zweite Hauptteil hat aufs neue seine eigene Einleitung (Kap. 14) und seinen eigenen Schluß (Kap. 52 Ende und 53 Anf.), dazwischen aber zwei Hauptabschnitte, von 30 denen der eine (Kap. 15—29) den schon im ersten Teil angeklagten Gedanken, daß der Mensch nur durch Gehorsam mit Gott vereinigt werde, weiter ausführt, der andere (Kap. 30—52 Anf.) zeigt, daß solche Vereinigung wahre Freiheit sei. Der Gehorsam, sagt der Verfasser, bestehe darin, daß der Mensch nur von Gott, der Ungehorsam dagegen darin, daß er von sich etwas halte. Zum Gehorsam sei er geschaffen, aber Adam sei 35 nicht darin geblieben, Christus dagegen habe den vollkommenen Gehorsam vollbracht (Kap. 15). So müsse unser Gehorsam seinem Gehorsam gleich werden; unser alter Mensch müsse sterben, der neue geboren werden; das geschehe, indem man sich selbst verleugne und sich selbst und alle Dinge verlässe. Die hohe natürliche Vernunft, die sich so gerne dem ewigen Lichte gleichzeige, verirrhäme das und betrüge sich und andere (Kap. 16 40 bis 20). Jeder müsse aber selbst den Eintritt in das Leben Christi erfahren, zu beschreiben sei er nicht; er sei gerade im Gegensatz zur Besessenheit vom Teufel ein Besessensein vom Geiste Gottes, der so sehr das Bestimmende im Menschen werden müsse, daß dieser lauterlich und gänzlich ohne sich selbst sei (Kap. 21—24). Dazu sei fortwährende Übung erforderlich, damit nicht geistliche Hoffahrt und falsche Freiheit entstünden, 45 die Zwillingsschwestern seien und immer eine aus der andern folgten; nichts stünde wie sie der Vereinigung mit Gott im Wege (Kap. 25). Dem vergessenen Menschen sei vielmehr geistliche Armut und wahre Demut eigen; er fühle, daß er nichts und alles Guten und Bösen unwürdig sei; er kenne kein Recht für sich, da er sich für schuldig halte, daß Gott und alle Kreaturen gegen ihn seien. Er wisse auch, wie geneigt der Mensch zum 50 Unrecht sei, und halte deshalb Ordnungen, Weisen, Gesetze und Gebote hoch und für nötig, wiewohl er wisse, daß sie zum vollkommenen Zustand nicht gehörten. So sei es auch mit Christo gewesen, der auffordere, an ihm Sanftmut und Demut zu lernen, der nicht gekommen sei, das Gesetz aufzulösen, sondern der es auf sich genommen habe (Kap. 26). Das Thun gehöre nun einmal zum Wesen des Menschen, freilich nicht so, 55 daß durch Thun, Lassen, Wissen die erschante Einigung bewirkt werden könne, aber eine Beziehung zu ihr habe das Thun; der innere Mensch solle unbeweglich stehen, der äußere aber müsse bewegt werden, damit er so für den ewigen Willen sich entscheiden könne (Kap. 27 und 28). Von einer Unleidlichkeit könne also keine Rede sein, und niemand solle verlangen, in diesem Leben vom Leiden befreit zu 60

werden, da auch Christus vor seinem Tode nicht in die ewige Ruhe eingegangen sei (Cap. 29).

Durch solchen Geborsam die Vereinigung mit Gott erlangend werde der Mensch dann auch der wahren Freiheit teilhaftig (Cap. 30). Eine Freiheit, die über Christi Leben und Gesetze sich erhaben dünke, sei eine falsche (Cap. 31). Gott allein sei das ewige Licht, auf ihm müsse man deshalb zurückgehen; er offenbare sich aber als das wahre Gut, dem der vergottete Mensch nachtrachte und das er zum Ziel aller seiner Gedanken und Handlungen mache, lediglich weil es das höchste Gut sei. Es erscheine ihm aber im Leben Christi, dem edelsten und Gott liebsten Leben, das er deshalb eben so wenig aufzuheben ¹⁰ könne zu lieben, wie seine Liebe zum wahren Gut unablässig sei (Cap. 32—33). Die falsche Freiheit hätte ihre tiefste Wurzel in dem durch das falsche Licht der Vernunft verwurzelten Geiste (Cap. 10); aus ihm entspränge unersättliche Wissbegierde, die es nie zu rechter Liebe und wahren Geborsam bringen könne (Cap. 41—44), und die wahn-
¹⁵ sinnige Ansicht jener Menschen, die Christum nicht mehr nötig zu haben meinten und selbst Christus zu sein behaupteten (Cap. 15—18). Hier regiere der eigene Wille, der anderes wolle, als der einzige, ewige Wille Gottes, und der die Menschen ins Verderben führe; man möge nicht dagegen einwenden, daß Gott doch auch den eigenen Willen geschaffen habe; er habe den Willen zwar geschaffen, aber nicht dazu, daß er eigen sein solle. Vom bösen Geiste und von Adam sei er zum Eigenvollen verfehrt worden, und ²⁰ seine Folge sei der Mangel aller wahren Liebe, alles Friedens und aller Ruhe: Unseligkeit, die darin besthe, daß der Wille als Eigenville sich nicht nach seiner Freiheit be-thätigen könne, weil er ja zu eignen gemacht sei. Würde aber der ewige Wille in Gott, der ohne Werk sei, als geschaffener Wille in den Kreaturen wirksam, so sei da, wo er also wirkte, wahre Freiheit. Die Orte, wo am sichtbarsten die wahre und die falsche Freiheit ihr Wesen hätten, seien der Himmel und die Hölle. Dort sei nichts Eigenes und darum die höchste Freiheit und die höchste Seligkeit; hier alles eigen und darum die höchste Unseligkeit. So streng aber sei die Trennung beider voneinander, daß wo im Himmel in einer Kreatur Eigenvillen entstehen, sie sofort in die Hölle verwiesen, und wo in der Hölle in einer Kreatur der Eigenville aufhöre, sie fogleich in den Himmel kommen ²⁵ werde. Der Ort dagegen, wo Eigenville und Gottesville noch ineinander seien und darum auch Himmel und Hölle noch ungeschieden, sei diese Zeit, die darum sowohl zur Hölle als zum Himmel führen könne. Am Eigenvollen entscheide sich also das zukünftige Schicksal; wer seinen Willen brennen ganz lasse im göttlichen Geborsam, der dürfe des Himmelreichs sicher sein. Das vollkommenste Beispiel aber dafür sei Christus; in ³⁰ seiner Nachfolge werde man deshalb erleben, wie wahre Freiheit, Seligkeit und Vereini-gung mit Gott eins seien (Cap. 49—52).

3. Zur Beurteilung. Schon diese kurze Übersicht zeigt, daß unsere Schrift verschiedenartige Elemente in sich schließt, neben tief religiösen praktisch anfassenden Gedanken auch allerlei Dunkles und Unfruchtbare und mancherlei Spekulationen stark pantheistischen Ge-präges, neben evangelisch anmutenden Ausführungen zahlreiche Reliquien mittelalterlicher Kronimigkeit. Es war deshalb verfehlt, wenn Ullmann (II, S. 193; vgl. auch Glacius, Catal. testium veritatis, lib. XIX, T. II, S. 858) unsern Verfasser zu den „Vorreformatoren“ zählt und, „wiewohl ohne das Bewußtsein und den Ausdruck der Opposition“ in der „Theologia“ doch „die wesentlichsten Bestandteile der reformatorischen Denkweise enthalten“ ⁴ sind (S. 209). Ebenso war es ganz unnötig, daß das Buch 1621 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde (Fr. H. Neusch, Der Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, S. 380); schwerlich wird es jemals einen frommen Katholiken in seinem Glauben wankend machen; Spener (Pia Desideria, S. 140) übertriebt, wenn er — einen wohl für ein Stadium seiner Entwicklung gütigen Ausspruch Luthers (WB WA I, ⁵⁰ S. 378, 21 ff.) auf dessen Leben ausdehnend — sagt, „aus der deutschen Theologie und Taulers Schriften sei nächst der Schrift unserer Lutherus worden, was er gewesen“. Es ist vielmehr durchaus begreiflich, wenn neuere Katholiken (z. B. Wolfgang Neithmeier, Bertholds, Bischof von Chiemsee, Deutsche Theologe, München 1852, S. VI; Bach, Meister Echart, S. 185 ff.; vgl. auch Pfeiffer, 3. Aufl., S. XXIII) die „Theologia“ ⁵⁵ als katholisches Buch im Anspruch nehmen und in ihr nichts Reformatorisches oder mit der katholischen Lehre in Widerspruch stehendes finden. Ludwig Keller (Die Reformation, S. 170 ff. 341 f. 471 f.; Joh. v. Staupitz, S. 12, 6: f. u. ö.) wiederum läßt das Buch aus den Kreisen der „altevangelischen Gemeinden“ stammen und erklärt es für ein — freilich expurgiertes — Produkt der Waldenserliteratur. Es röhrt eben aus einer ⁶⁰ Zeit, in der mit dem Althergebrachten manigfache Reime eines neuen Werdens sich ver-

banden und in einzelnen Persönlichkeiten zu einem seltsamen Gemisch einfachen Glaubens und tiefsinniger Spekulation sich vereinigten. So hat es denn die verschiedensten NATUREN anziehen und beeinflussen können. Joh. Denk, von der spekulativen Seite der „Theologia“ angesprochen, hat für seine mystisch-wiedertäuferischen IDEEN sich von ihr befruchten lassen (Ulmhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S. 112f.); und von hier aus ist wohl 5 zu verstehen, daß Calvin 1559 die Frankfurter reformierte Gemeinde geradezu vor dem Buche warnte (Jules Bonnet, Lettres de Jean Calvin II, S. 259). Joh. Alndt wie Spener fühlten beide den Pulschlag wahrer Frömmigkeit, der die „Theologia“ erfüllte und zeigen in ihren Schriften mannigfach, auch schon äußerlich in der Terminologie, welchen Eindruck das Buch auf sie gemacht hat. So fand auch Luther in ihm zahlreiche 10 seinem Geist verwandte Züge. Die Gottessehnsucht, die durch die Schrift sich hindurchzieht, der Schlussgedanke, daß in der Hingabe an Gott und seinen Willen wahre Freiheit und Seligkeit zu finden ist, hallen in seinem Herzen wieder. Noch mehr vielleicht bewegte ihn die tiefe Demut, die einen Grundzug der „Theologia“ ausmacht. Daß Selbtsucht die Gründünde sei, mit der der Mensch zu kämpfen habe, und daß unser sittliches Ver- 15 derben nicht etwa, wie sonst wohl gelehrt wurde, bloß oder überwiegend in einem Übergewicht der gemein fleischlichen Triebe bestehe, das fand Luther weit bestimmter und nachdrücklicher, als bei Augustin, in der „Theologia“ gelehrt. Um seiner Selbtsucht Herr zu werden, muß der Mensch sich entäufern von allem Kreatürlichen, er muß, damit er mit Gott sich vereinigen könne, zuvor in seinem Nichts sich fühlen und erkennen; er darf 20 namentlich auch nicht meinen, etwas Gutes zu wissen und zu vermögen, womit er Großes bei Gott verdiene. Öffnet er sich aber in Demut dem göttlichen Wirken, so will Gott durch seine Liebe von ihm selbst und von der Welt zu seligem Leben ihn losmachen (Kostlin-Kauerau, Luther I, S. 110ff.). Das alles sind Gedanken, die bei Luther auf fruchtbaren Boden gefallen sind, und auch die Vermittelung, wie nun die „Theologia“ 25 Gott den Menschen mit sich vereinigen läßt, mußte zunächst Luther ansprechen, nennt sie doch immer wieder dabei Christus, in dem Gott Mensch und der Mensch vergottet worden sei, und in dem wir alle sollten vergottet werden; — und war doch auch für Luther Christus Anfang und Ende seiner Theologie. Und doch zeigt sich gerade in der Stellung zu Christus ein großer Gegensatz zwischen Luther und unserem Buche: ob dieses auch 30 immer aufs neue auf Christus zurückgeht, das sichere und klare Verhältnis, das mehr und mehr Luthers Glaube für ihn findet, sucht man in der „Theologia“ vergebens. So versagt denn gerade am allerzentralsten Punkte der Einfluß, den das Buch auf Luther ausgeübt hat. Er selbst, von dem Büchlein angezogen, hat sich darüber vielleicht niemals Neigungsschafft gegeben. Als mitbeteiligt an dem Werden der deutschen Reformation verdient 35 das Buch aber dennoch für alle Zeiten mit Erfurdt genannt zu werden, wird aber, dank der warmen Religiosität, die es erfüllt, auch abgesehen davon immer wieder treue Leser finden.

Über die „Deutsche Theologie“ Bertholds, Bischofs von Chiemsee, j. d. A. Bürstinger Ferdinand Cohns. 10
Bd XVI S. 307 ff.

Theologie, Begriff und Gliederung. Der Artikel muß, da der Herr Bearbeiter gestorben ist, ohne die übernommene Arbeit zu Ende führen zu können, an das Ende des Werkes gestellt werden.

Theologie, mystische. — Während in besonderen Artikeln dieses Werkes die einzelnen bedeutenderen Vertreter der christlichen Mystik ihre Besprechung gefunden haben, wo auch 15 die Litteratur so reichlich angegeben ist, daß wir hier gänzlich davon absehen können, soll hier von der Mystik als Gesamterscheinung die Rede sein, der Charakter und die Hauptformen derselben bezeichnet und ein kurzer geschichtlicher Überblick über ihre Entwicklung in der christlichen Kirche (auf die müssen wir uns des Raumes halber beschränken) gegeben werden. Voraussetzten müssen wir dabei allerdings, daß eine auf den Grund gehende Erörterung über die Mystik psychologische Untersuchungen so eindringender und umfassender Art voraussetzen würde, wie sie unseres Wissens noch nicht ange stellt worden sind.

Der Begriff der Mystik hat mit mehreren anderen Begriffen, die sich auf Erlebnisse des Seelenlebens beziehen, das gemein, daß er einer genauen Definition widerstrebt. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich darin, daß die Momente, um die es sich hier handelt, zwar im Seelenleben des Einzelnen wurzeln, aber zugleich im Leben der Menschheit eine geschichtliche Entwicklung durchmachen, in der sie sich mit anderen, eben-

falls in der Entwicklung begriffenen Momenten dieses Lebens vielfältig kreuzen und dadurch zusammenge setzte Erscheinungen bilden, die sich nicht mehr einfach auf dieses oder jenes Moment zurückführen lassen. Man kann also von dem Moment, auf das sie hauptsächlich zurückgeben, nur als von einer pars potior reden und oft ist die Mischung derart, daß auch dieses „potius“ schwundet und man eben auf die verschiedenen Momente nebeneinander betrachten muß.

Um uns dem Begriffe der Mystik einigermaßen zu nähern, müssen wir zunächst von ihr eine Menge von Erscheinungen unterscheiden, die zwar auch als mystisch bezeichnet werden, die aber der herrschende Sprachgebrauch doch mit Recht von dem, was man „die Mystik“ nennt, zu trennen pflegt, nämlich alles das, was neben der Mystik aus dem ganzen Gebiete des Mystischen im menschlichen Denken und Fühlen hervorgeht. Alles nämlich, was sich aus der sinnlichen Betrachtung unmittelbar ergibt und alles, was sich daraus vermöge der dem Menschen angeborenen Dialektik (im weitesten Sinne des Wortes) folgern läßt, das ist nicht mystisch. Wo dagegen, wenn auch von der äußeren Natur, 15 z. B. dem Anblitte des Meeres, oder der Wüste, oder des Waldes, oder der einsamen Natur überhaupt veranlaßt, sich Gefühle in dem Menschen regen, die sich nicht logisch herleiten lassen sondern nur unter Mitwirkung der eigentümlichen inneren (geistigen) Organisation des Menschen zu stande kommen, da bezeichnen wir diese als mystisch. Dieses mystische Gebiet hat also eine außerordentliche Ausdehnung und spielt in der gesamten 20 Poesie, Philosophie u. s. w. seine große Rolle; es ist aber doch nicht Mystik im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Mystik beginnt vielmehr erst da, wo das mystische Element eine Richtung auf den Menschen im Zusammenhang mit der ganzen ihr umgebenden Welt zu nehmen anfängt und wo die Seele den Einflang mit diesem All sucht. Wir sagen: mit dem All, und das klingt pantheistisch. Wir meinen damit aber keineswegs, daß alle Mystik pantheistisch sei, sondern wir bedienen uns dieses Ausdrucks nur um möglichst alle Formen der Mystik darein einzuschließen. Das All kann auch in der Mystik als Schöpfung des allmächtigen Willens Gottes gedacht werden. Es kann auch gedacht werden als die die ganze sinnliche Welt negierende unpersönliche Weltordnung (Buddha) und noch in anderer Weise. Worauf es uns hier ankommt, ist nur festzustellen, 25 daß die Mystik die Einheit der Seele mit dem Höchsten was es giebt, sucht, gleichviel wie dieses Höchste gedacht wird.

Dennach unterscheiden wir von der Mystik und scheiden hier von der Betrachtung gänzlich aus eine Reihe von Erscheinungen, die es nicht mit dem Innersten der Seele und mit dem Seelenheil zu thun haben, und ebenso wenig die Verbindung der Seele mit 30 dem Höchsten suchen, sondern vielmehr irdische Zwecke mit mystischen Mitteln verfolgen. Dafür gehören die Magie (s. PRG³ XII, 55 ff.), die äußere Wirkungen auf übernatürliche Weise hervorzubringen sucht, und die Mantik, die ebenso auf Erforschung der Zukunft ausgeht. Ebenso sind von der Mystik auszuscheiden der Spiritismus (s. PRG³ XVIII, 65 ff.), der mit einer jenseitigen Geisterwelt einen Berkehr zu begründen sucht und der 35 Okkultismus, der eine ganz neue Wissenschaft auf mystischem Grunde zu errichten beabsichtigt.

Wie gelangt nun aber der Mensch zu dem höchsten Ziele, zu dem ihn die Mystik führen will? Hierauf lautet die im allgemeinen noch übereinstimmende Antwort: durch Einkehr in sich selbst und durch dadurch vorbereitetes Aufsteigen zum Höchsten. Indem nun diese inneren Vorgänge einerseits als Wirkungen des menschlichen Willens erscheinen, der dazu die nötigen Vorbereitungen trifft, enthält die Mystik ein Moment des eigenen Wirkens des Menschen. Sofern aber der menschliche Wille wiederum nicht im Stande ist, selbstthätig die innere Erfahrung, die er sucht, zu erzeugen, sondern dazu ein Entgegenkommen der göttlichen Gnade bedarf, die die Seele zugleich reinigt und erleuchtet, schließt 45 die Mystik auch den Begriff der Offenbarung mit ein, und das ist nun eben der Punkt, an dem sie mit der Religion in eine eigentümliche Beziehung tritt.

Religion — ein Begriff von dem übrigens dasselbe gilt wie von dem der Mystik — ruht im Grunde überall auf Offenbarung, wirklicher oder doch angenommener, vorausgefechter. Jede Religion führt sowohl ihre Lehren wie ihre wesentlichen Gebräuche 50 auf eine göttliche Mitteilung zurück. Diese Offenbarung aber ist eine geschichtlich da und dort, dem oder jenem, zu teil gewordene. Sie wiederholt sich nicht, oder doch nicht regelmäßig, sie hängt nicht vom menschlichen Willen ab, aber ihr Inhalt gilt als maßgebend für die Zukunft. Daraus ergiebt sich sofort, daß für dessen Erhaltung gesorgt werden und daß er von den folgenden Geschlechtern gläubig angenommen werden muß, 55 also sind Überlieferung und Glaube (im weitesten Sinne = Annahme auf Autorität hin)

zwei wesentliche Momente der Religion. Jedoch, wo sich die Religion nur auf diese beiden stützt, da wird sie trocken, rein geistlich, und unlebendig. Sie bedarf noch ein Drittes, das sie erst dem Einzelnen lebendig macht: die innere Erfahrung, die eine Bürgschaft für die Wahrheit dessen, was die Offenbarung enthält, giebt oder geben soll. Sie ist gleichsam eine sekundäre, geringere Art der Offenbarung, die aber jedem, der der maßgebenden Offenbarung glaubt, zugänglich sein soll. Hier haben wir den Punkt, an dem die Religion innerlich mit der Mystik zusammenhängt. Es ist das Moment der inneren Erfahrung, das der Mystik wesentlich ist, das aber auch die Religion kaum entbehren kann. Hier geht sie denn auch thatfächlich ein Bündnis mit der Religion ein, das freilich sehr verschiedene Formen annehmen kann. Am engsten ist dasselbe auf dem Gebiete 10 der christlichen Religion, die von vornherein einen starken mystischen Bestandteil in sich schließt, der sich dann z. T. in größerer Selbstständigkeit entwickelt, dabei aber doch den christlichen Glauben als Voraussetzung behält. Hier haben wir also Erscheinungen, in denen Mystik und Religion untrennbar verbunden sind und die Mystik selbst Verirrungen der Religion, die ihr ihrer eigenen Natur nach ganz fremd sind (Verfolgungs sucht) mit 15 in sich aufnimmt. Andererseits kann auch von Seiten der Mystik eine Opposition gegen Verirrungen in der Religion ausgehen, aber dies ist doch im ganzen nur in beschränktem Maße der Fall; die Mystik wirkt zwar wohl einer rein äußerlichen Religiosität entgegen, aber sie thut das in der Regel nur in positiver Weise, nicht in starken Angriffen auf das von der religiösen Gemeinschaft, der der Mystiker angehört, Festgesetzte. Hier beugt 20 sie sich vielmehr und geht dem Kampfe aus dem Wege. Es hängt das zusammen mit dem individuellen Charakter der Mystik im Unterschiede von dem sozialen der Religion. Der Mystiker als solcher hat es wesentlich mit Gott und mit dem eignen Innern zu thun, lässt man ihn darin ungestört, so fügt er sich leicht den äußeren Ordnungen. Die Religion dagegen verlangt Gemeinsamkeit, daher auch Ordnungen; sie tritt mit Sanktionen 25 auf, für die sie gesetzliche Geltung in Anspruch nimmt.

Wir haben nun aber auch einen Blick auf die Hilfsmittel zu werfen, die zu mystischen Zuständen disponieren sollen. Hier sind für die niederen Stufen gewisse Narzotika zu erwähnen, die sehr eigentümliche Alienationen des Seelenlebens (Vergroßerungen der sinnlichen Wahrnehmung, Vorstreuungen der Ewigkeit u. s. w.) hervorrufen. Die höhere Mystik verwirft 30 solche Mittel durchaus. Zunächst gesellen sich ihnen körperliche Bewegungen und Haltungen zu wie das sich Drehen der Erwische, aber auch gerade im Gegensatz zu dieser heitigen Bewegung die lautlose Stille und unveränderliche Haltung, in der der Gespenst die Erscheinung des wunderbaren Lichtes erwartete. Diese Erscheinungen sind jedoch Ausnahmen auf dem Gebiete der geistigeren Mystik. Die Mittel, deren diese sich bedient, 35 sind in der Regel nur Einsamkeit, Stille und Askese in Verbindung mit Hinwendung der Gedanken auf das Göttliche. Unter den Mitteln, die Religion und Mystik gemeinsam haben, nimmt besonders das Gebet eine hervorragende Stelle ein. Aber während auf Seiten der Religion das Gebet um spezielle äußere Dinge leicht in den Vordergrund tritt, andererseits aber auch das Gebet als ein eigentlich Gott wohlgefälliges Werk an 40 gesehen und als solches oft in ganz äußerlicher Weise bis herab zum eigentlichsten opus operatum betrieben wird, betont die Mystik gerade die innerlichste Seite desselben. Sie geht darin so weit, daß sie das in Worten sich äußernde Gebet überhaupt für minderwertig ansieht und als das eigentlich wahre, Gott wohlgefällige und für den Menschen fruchtbare Gebet nur die *ροεγι ποσερχη*, die oratio mentalis ansieht, die sich in kein Wort mehr fassen läßt, sondern nur die inneste, auf Gott sich richtende Stimmung ausdrückt. Die Bezeichnung dafür ist jedenfalls im Morgenlande entstanden, dann aber auch von der abendländischen Mystik aufgenommen worden. Ja der Ausdruck „Geber“ ist hier in 45 der späteren Zeit, namentlich in der nachreformatorischen katholischen Mystik geradezu zur Bezeichnung der mystischen Zustände überhaupt geworden (so bei Teresa, s. o. S. 522, 27 ff.). 50

Der wichtigste Punkt in der gesamten Mystik sind die inneren geistigen Erfahrungen, die der Mystiker macht. Grade hierüber aber ist am Schwersten zu reden, weil es sich dabei um ganz individuelles handelt, wobei man gar nicht einmal sicher sein kann, ob Äußerungen Verschiedener, die einander ähnlich sind, auch wirklich dasselbe bezeichnen. Zuerst sind hier gewisse Erscheinungen zu erwähnen, die von vielen ganz besonders hoch 55 geschätzt werden, aber grade von manchen der größten Mystiker, wie z. B. Eckart, nicht ohne ein gewisses Misstrauen betrachtet und nur als nebenfächlich angesehen werden. Es sind die Visionen. Bekanntlich giebt es Visionen, die rein körperlichen Ursprungs sind und durch medizinische Mittel wieder aufgehoben werden können. Es giebt auch merkwürdige Visionen anderer Art, die einen gewissen Aufschluß über Zukünftiges geben, 60

aber ohne irgendwelchen Zusammenhang mit Religiösem (wie Goethe solche von seinem Großvater und von sich selbst erzählt, oder wie sie das sog. zweite Gesicht darbietet). Die Visionen der Mystiker kommen überwiegend (doch durchaus nicht ausschließlich) bei dem weiblichen Geschlechte vor, und sind der verschiedensten Art, darunter namentlich Erscheinungen des Heilandes, der Mutter Gottes, der Engel und Heiligen; aber auch des Teufels. Vielfach werden Gedanken, die den Betreffenden sonst beschäftigten, darin ausgedrückt; er enthält Antworten auf Fragen und Zweifel u. s. w. Denn mit den Visionen verbinden sich auch Einwirkungen analoger Art auf das Gehör, und auch andere Sinne können in gleicher Weise in Anspruch genommen werden. Dazu kommen ferner noch wunderbare Erscheinungen anderer Art (Bilocation, d. h. anscheinende Gegenwart derselben Person an verschiedenen Orten, Levitation d. h. Erhebung über den Fußboden u. s. w., dergleichen auch von den indischen Büßern berichtet wird u. s. w.), von denen man bei Görres ebenso ausführliche, wie kritisch leistungsfähige Berichte findet. Wir können die Realität solcher Erscheinungen, auch abgesehen von den ganz fabelhaften, nur dahin gestellt sein lassen. Das, worauf die großen Mystiker Gewicht legen, ist aber doch etwas ganz anderes, Innerliches. Die Löschung der Seele von den Banden der Endlichkeit und ihre Hinführung zur inneren Gemeinschaft mit Gott. Diese wird nun zum Teil als wirkliche Wesens-einigung gedacht und dann ist die Mystik pantheistisch, oder sie erscheint als vollkommene Hingabe an Gott, bei der doch der Unterschied zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpf gewahrt bleibt. Doch ist hier der Punkt, an dem die Mystik einerseits ganz das Gleiche mit dem Christentum anzustreben scheint, andererseits aber auch mit ihm in den schroffesten Gegensätzen treten kann, wo mir eines Haars Breite den verdammungswürdigsten Reiter von dem Heiligen scheidet und wo der Unterschied um so schwerer zu erkennen ist, als die Ausdrücke oft geradezu zusammenfallen. Im einzelnen lässt sich deshalb auch oft gar nicht äußerlich unterscheiden, ob ein Mystiker Pantheist ist oder nicht. So wurde z. B. Klyssbroek von Person wegen Pantheismus angegriffen, während er selbst als schärfster Gegner der wirklich pantheistischen Blommardine aufgetreten ist und eben damit gezeigt hat, daß der Vorwurf unberechtigt war. So finden sich auch bei Angelus Silesius vollkommen pantheistisch klängende Worte im herubinischen Wandermann, während andererseits derselbe in seinen Liedern den unbedingten Glauben an Christus ausspricht.

Dieses Höchste ist aber damit doch eben nur formal bestimmt; in dem besonderen Charakter, den es bei einzelnen Mystikern annimmt, scheinen wieder große Verschiedenheiten obzuwalten. Einige, wie Tersteegen, lehnen es völlig ab, sich darüber auszusprechen, ohne zu leugnen, daß sie dazu im Stande sein würden (s. Tersteegen in der überhaupt sehr lehrreichen Beitrachtung Geißl. Blumengärtlein III, 58. v. 15. 46), andere, wie Tereja, haben ziemlich umständliche Beschreibungen von diesem Zustande geliefert (besonders in ihrem Leben Hauptf. 18—20). Bei Eckart erscheint diese höchste Erfassung des Göttlichen in der Seele des Menschen als ein Analogon der Geburt des Sohnes in der Gottheit selbst. Auch über das Maß des Bewußtseins in jener höchsten Ekstase lauten die Angaben nicht ganz einheitlich — meist bleibt doch wenigstens eine Erinnerung an den Charakter jener Zustände zurück.

Diese höchsten Flüge der Mystik erscheinen nun zwar vorbereitet durch den menschlichen Willen und menschliche Anstrengungen, aber doch nicht so, als könnte der Mensch sie dadurch eigentlich herbeiführen; sie sind vielmehr eine Gabe Gottes, die zu teil wird, 45 wem, wann und wo es Gottes Wille ist; es ist deshalb auch nicht gesagt, daß sie jedem, der sich dem mystischen Leben widmet, zu teil werden müßten. Wohl aber bilden sie die Spitze des mystischen Weges für den, der ihn vollständig durchmacht. Als die Hauptstufen dieses Weges betrachten wir nun nicht etwa jene sieben, die Richard von St. Victor aufführt. Das sind vielmehr scholastische Spielreien, und deren kann sich jeder nach Be- 50 lieben mehr oder weniger ausfüllen. Sondern wir meinen die, die wirklich eine reale Grundlage haben. Hierher gehören zwei sehr vielfach angewendete Unterschiede, nämlich die der via purgativa, illuminativa, unitiva, und die noch häufigere zwischen meditatio, contemplatio und der mystischen Vereinigung. Die erste Unterscheidung fordert zunächst eine Reinigung des Geistes sowohl von sündlichem Wollen und Thun, wie auch 55 von den der Seele anhaftenden Unreinigkeiten des Begehrens; mit ihr muß der mystische Lauf des Menschen beginnen; erst wer hier zwar nicht die Vollkommenheit erreicht hat, denn eine solche Forderung würde sogleich über das Maß der besonnenen Mystik hinausgehen, aber doch zu einer gewissen höheren Stufe darin gelangt ist (dieser Unterschied ist z. B. bei Bernhard sehr deutlich zu erkennen), ist fähig, auch die göttliche Erleuchtung 60 aufzunehmen und durch diese höher erhoben zu werden, bis sich daran auch die Ekstase in

ihren höchsten Forderungen bis zur vollen Einigung mit Gott anzubließen kann. Noch einfacher bezeichnet der zweite Unterschied als meditatio das natürliche, aber bereits auf das höchste Ziel gerichtete Nachdenken, das der Mensch noch ganz in seiner Gewalt hat, während die contemplatio ihn bereits über das Gebiet des Natürlichen hinausführt und ihm durch die Gnade zu höheren und immer höheren Stufen hinführen kann, über denen dann eben nur noch das Dritte, die übernatürliche Einigung liegt.

Als eine besondere Klasse der Mystik betrachtet man gewöhnlich noch den Quietismus. Unter diesem Namen ist, wenn man von den vielen mißbräuchlichen Anwendungen des Wortes absieht, eigentlich die volle Regierung des Willens zu verstehen, die zu einem dauernden Zustande des Menschen wird. In diesem Sinne ist der Urtypus des Quietismus im ursprünglichen Buddhismus zu finden, freilich auch da noch eingeschränkt durch die Grenzen der Möglichkeit, die das menschliche Leben selbst zieht.

Zu der christlichen Mystik kann es sich im Grunde immer nur um ein vollkommenes Ergeben des inneren Willens in den Willen Gottes handeln. Diese Forderung ist nun zwar eine allgemein christliche, doch schließt sie als solche den Kampf gegen die eigene Natur, gegen das eigene, an sich z. T. sogar berechtigte Wollen nicht aus. Dagegen verlangt der Quietismus eine solche Ergebung, die jeden Kampf, jede Regung eignen Wollens überwunden hat. Zu Verbindung damit tritt gewöhnlich auch die Frage nach der uninteressierten (uneigennützigen) Liebe zu Gott, über die theoretisch sehr viel verhandelt worden ist. Daß (wie Kutschl annimmt), der Quietismus in der christlichen Kirche in der Lehre des Duns Skotus vom Primate des Willens seine Wurzel habe, ruht wohl mehr auf theoretischer Konstruktion als auf geschichtlicher Beobachtung; mit Recht ist dem von Loos (Dgg. '624. 632) widersprochen worden.

Unsere Aufgabe ist nun noch, eine Gesamtübersicht über den geschichtlichen Verlauf der christlichen Mystik zu geben. Wir haben es hier überall mit der christlichen Mystik zu thun, also mit einer Erscheinung, die sich nicht rein aus sich entwickelt, sondern in der das Mystische mit der christlichen Offenbarung zusammenhängt, von dieser eine Menge von Eindrücken und Beeinflussungen erlebt, die aus der Geschichte der christlichen Religion stammen. Dazu kommen noch Einfüsse von außen her, die zunächst gerade das mystische Element im Christentum stark betreffen und von da aus wieder auf die Geschichte des Christentums zurückwirken. Bei so verschiedenen zusammenwirkenden Momenten läßt sich eine eigentliche Geschichte der christlichen Mystik nicht geben, ohne beständige Rücksicht auf die gesamte Entwicklung der Kirche und eingehende Erörterungen über die Herkunft der verschiedenen mystischen Erscheinungen. Da diese hier nicht möglich sind, müssen wir uns auf eine Übersicht der Hauptmomente beschränken.

Da tritt uns nun gleich von Anfang die Frage entgegen, ob beim Beginn des Christentums überhaupt von Mystik die Rede sein kann, was ja vielfach gelehnt wird. Zieht man aber in Betracht, daß das Christentum doch nicht in dem Sinne gänzlich und ausschließlich Offenbarung ist, daß damit jede Verbindung mit dem, was sich sonst in der menschlichen Natur und den Erscheinungen der menschlichen Geistesgeschichte Göttliches zeigt, abgeschnitten wäre, so wird man anders urteilen. Die göttliche Offenbarung wirkt vielmehr mächtig anregend auf die Momente, die sich in der menschlichen Natur ihr homogen finden und bringt sie zur stärksten Entwicklung. Wie sollte sie also das mystische Streben des Menschen unberührt lassen? Grade durch sie erhält es seine stärkste Anregung, und nicht nur bei Johannes, sondern auch schon bei Paulus finden wir des Mystischen genug. Allerdings treten bei Paulus die eigentümlich religiösen Momente (Glaube, Rechtfertigung) stärker hervor und die ihm gewordene neue Offenbarung scheint alles andere zu überwältigen. Dennoch braucht man sich nur solcher Worte wie Ga 2, 20 oder wie von der seufzenden und ihrer Erlösung harrenden Kreatur zu erinnern, um zu verstehen, daß auch ihm die Mystik keineswegs etwas Fremdes ist. Noch viel mehr gilt dies von Johannes, dem gegenüber man fast gewaltsam die Augen schließen muß, um die mystische Art seiner Frömmigkeit zu verkennen. So ist also schon von dem ersten größten Verkündern des Evangeliums die Mystik als ein wesentlicher Bestandteil der neuen Religion mit aufgenommen worden, und ohne Zweifel hat sie von Anfang an in den christlichen Gemeinden bedeutend gewirkt. Belege dafür haben wir in den mit der johanneischen Theologie nahe verwandten Briefen des Ignatius von Antiochia, in dem Hirten des Hermas, und auch da und dort sonst.

Nun hatte aber inzwischen die Mystik auch andertwärts eine eigentümliche Entwicklung gefunden, die an sich dem Christentum fremd war, nichtsdestoweniger aber höchst bedeutend darauf eingewirkt hat. Ein sehr wesentliches Mittelglied bildet hier der alexan-

drinische Israelit Philo (s. PAG³ XV, 318 ff.), der freilich nicht in dem Maße isoliert in der Geschichte steht, wie es für uns den Anschein hat, da wir die ihm zunächst vorgegangenen Mittelglieder eben nicht kennen. Bei Philo treten gewisse Anschauungen und Lehren sowohl wie auch Gedanken über mystische Stimmungen und endlich die höchste, dem Menschen hienieden nur zeitweilig und in der Form der Ekstase erreichbare Einigung mit der Weltheit hervor. Ebenso finden wir bei ihm zuerst den Gedanken des Logos als des einheitlichen Vermittlers zwischen dem unendlichen, schlechthin überweltlichen, mit keinem aus der Welt entnommenen Prädikate richtig zu bezeichnenden Gott und dieser vielfältig gespaltenen Welt. Es ist bekannt, wie Philos Gedanken schon früh auf die dristliche Gedankewelt eingewirkt haben.

Eine Benutzung Philos, sicherlich eine innere tiefere Verwandtschaft mit ihm findet sich nun bei dem Neuplatonismus (G. Zeller, Philos. d. Gr. 45, 468 ff. und PAG³ XIII, 872 ff. v. Heinze). Auch hier steht die Gottheit in unendlicher unerreichtbarer Ferne, und doch ist die höchste Aufgabe der Seele die, zu ihr zurückzufahren; auch hier wird dies auf Erden momentan in gewissen ekstatischen Zuständen erreicht.

Diese Theorien haben einen tiefen Eindruck auf Origenes gemacht, und sind in sein System mit aufgenommen worden. Von Origenes aber sind sie wieder in die morgenländische Theologie, und nicht bloß in die der Origenisten, übergegangen (s. über Origenes die ausgezeichneten Auseinandersetzungen von Harnack, DG I, u. d. Art. PAG³ XIV, 467 ff.). Andererseits ist auch der Gegner des Origenes, Methodius, ebenfalls stark mystisch gestimmt (PAG³ XIII, 25 ff. u. Seeberg DG I).

Das 4. Jahrhundert hat schon durch das mächtige Emporkommen des Mönchtums auch für die Mystik seine große Bedeutung. So verschieden die Richtungen innerhalb desselben sind — von dem krafftesten Anthropomorphismus bis zu den feinsten Spekulationen im Sinne des Origenes — so konnte doch die Zurückgezogenheit und Einsamkeit und die stille Beschäftigung mit dem inneren Leben, wie sie von den höher stehenden Mönchen geübt wurde, nicht anderes als zu mystischer Denk- und Sinnestät führen. Es ist uns namentlich ein Rest dieser innerlichen Kontemplation erhalten in den 50 Homilien des großen Makarius (gest. 391, s. d. Art. PAG³ XII, 91 f.), der sein Ansehen dann auch bei den Mystikern der Folgezeit fortdauernd behauptet hat. Dazu kam andererseits die Steigerung der Kultusmystik, durch das immer höhere Ansehen, das der Kultus gewann und namentlich durch die Betrachtung der heiligsten Handlungen derselben unter dem Begriffe der Mysterien, der besonders im Orient tief im Bewußtsein des Volkes wurzelte — dafür liefern uns besonders die *κυριακοῖς μυσταγορίαι* des Cyrill von Jerusalem wertvolle Beiträge. Diese Kultusmystik ist es aber auch, der die für das kirchliche Leben ungemein wichtige Funktion zufällt, den Mittelpunkt sowohl für die höhere dogmatisch interessierte Frömmigkeit der Theologen, wie für die einfache, an das Ceremoniell und gewisse moralische Sätze sich haltende des Volkes zu bilden. Denn wiewohl jene das Ceremoniell in ihrer Art symbolisch betrachtet, so ist es für sie doch nicht minder notwendig, und eben damit schließen sich in der gottesdienstlichen Feier beide Stufen der Frömmigkeit zusammen. So groß ist die Bedeutung des mystischen Elementes im Gottesdienste — zunächst für die morgenländische Kirche. — Auf der andern Seite kann die *Κληροῦ τοῦ παραδείσου* des Sinai-Mönches Johannes Klimatus (gest. um 600 s. d. Art. PAG³ IX, 305.) als Typus der individuellen durch Überwindung alles Sündlichen und Sinnlichen zur höchsten Stufe der göttlichen Ruhe aufsteigenden Mystik dienen und hat namentlich in den griechischen Klöstern bedeutenden Einfluß geübt.

Inmitten der heftigen Kämpfe, die nach dem Chalcedonense die Kirche erschütterten, fällt nun eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Mystik, die Entstehung der pseudobiblischen Schriften (s. d. Art. Dionysius Areopagita von Möller-Bonwetsch III, 687) gegen Ende des 5. Jahrhunderts, die, nach kurzem Widerspruch, als echte Schriften aus der Urzeit des Christentums betrachtet bald gleiches Ansehen in der orthodoxen Kirche wie bei den Monophysiten, zu deren Lehre sie hinneigen, gewannen. In der That ist es der Neuplatonismus, der hier in ein leichtes kirchlich-christliches Gewand gehüllt (s. Voß, DG³, 318 ff.), auftaucht. Die Unerkennbarkeit Gottes wird mit der Trinitätslehre verbunden, Christus ist das Haupt der himmlischen, wie der kirchlichen Hierarchie, die kirchliche Hierarchie ist eine Nachbildung der himmlischen wie überhaupt jede Stufe der Hierarchie die nächsthöhere abbildet und wieder durch Verbindung mit ihr mit den höheren Stufen und endlich mit Gott zusammenhängt. Dabei wird auf die kirchlichen heiligen Handlungen das größte Gewicht gelegt. Damit im Grunde nicht ausgereglicht steht aber die Anschauung, nach der der wahre Mystiker durch inneren Auf-

schwung der Seele das höchste Ziel, die Einigung mit Gott, erreicht. Jedenfalls haben wir hier eine Paarung des christlich-kirchlichen und des mystischen Elementes, das der Sinnesweise, die in der griechischen Kirche vorherrschend war, in hohem Maße entsprach.

Diese Sinnesweise finden wir völlig entwickelt in dem Manne, der, ein unentwegter Verteidiger und Konfessor der strengsten Orthodoxie zugleich ganz in dem Gedanken des 5 göttlichen Lehrers Dionyius lebt, dessen Schriften er den kanonischen gleichbürtig Maximus Konfessor (s. d. A. PAG³ XII, 457 ff.) hat durch seine Erklärungsschriften zu dem Areopagiten, in denen er sich freilich weit mehr als dieser der Kirchenlehre anschließt, ihn recht eigentlich in der Kirche eingebürgert, während er zugleich in seiner Mystagogie den gesamten kirchlichen Kultus mit symbolischen Deutungen ver sieht. Damit ist der 10 Weg, den die Mystik in der griechischen Kirche nimmt, größtenteils für die Zukunft bezeichnet.

Indessen tritt doch ein in gewissem Maße neues Element zuerst deutlich hervor bei Symeon dem „neuen Theologen“ in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf, durch die eigentümlichen mystischen Erfahrungen, die er machte, indem er sich von einem Lichte 15 umströmt sah, das zugleich tief innerliche (auch ethische) Wirkungen in ihm hervorbrachte (s. d. A. oben S. 215 u. Holl, Enthū. u. Bußgewalt b. d. griech. Mönchtum 1898). Holl ist wohl im Recht, wenn er hier den Anfang der später in den Klöstern des Athos uns begegnenden Mystik der Hesychisten findet, obwohl die Verbindungslien noch nicht nachgewiesen sind. Doch unterscheidet sich der Hesychasmus von der Lehre Symeons durch 20 die eigentümliche Methode, durch die er zu der Anschauung jenes göttlichen Lichtes zu kommen sucht; sie ist, wie man annimmt, durch den vom Sinai kommenden Mönch Gregorius Sinaites im 13. Jahrhundert auf dem Athos eingebürgert worden. Über die Kämpfe, die der Hesychasmus herbeiführte und die abstruse Theorie hinsichtlich der Gotteslehre vgl. d. A. Hesychisten PAG³ VIII, 14 ff. Als ein Hauptverteidiger der Hesychisten 25 ist der auch sonst bedeutende als Metropolit von Thessaloniki 1371 gestorbene Nikolaos Rabasius hervorgetreten, dessen λόγοι περὶ τῆς ἐρ Χοιστοῦ ζωῆς als eines der bedeutendsten Erzeugnisse der Mystik aus der morgenländischen Kirche angesehen werden (s. PAG³ IX, 667).

Für das Abendland hat, abgesehen von dem mystischen Bestandteil, der auch hier 30 immer im Christentum vorhanden war, und von dem wir z. B. bei Tertullian und Cyprian Belege finden, Augustin wie auf dem ganzen Gebiete der theologisch anthropologischen Betrachtung, so auch auf dem der Mystik für spätere Zeiten die Grundlage gelegt (s. über Augustin besonders die glänzende, gründliche Auseinandersetzung von Harnack, DG III, und PAG³ II, 257 ff. v. Loofs). Besonders ist hier einerseits auf sein Verhältnis zum Neuplatonismus andererseits auf seine tiefe Psychologie, z. B. seine Anschauung 35 von dem dreifachen Auge der Vernunft, von denen das eine, das auf die sinnliche Welt geht, durch die Sünde fast unverletzt gelassen, das zweite, das sich auf das Innere des Menschen richtet, stark verdunkelt, das dritte und wichtigste aber, das es mit den göttlichen Dingen zu thun hat, fast völlig verfinstert worden sei, für die spätere Mystik von 40 großer Bedeutung geworden. Doch haben grade die mystischen Ansätze Augustins zunächst allerdings weniger Nachfolge gefunden und es vergeht geraume Zeit, bevor wir von der Mystik als selbstständiger Erscheinung in der theologischen Litteratur des Abendlandes Kenntnis erhalten.

Doch darf man darum nicht glauben, daß die Mystik hier gar nicht vorhanden gewesen sei. Ihre Spuren zeigen sich z. B. in den mancherlei Visionen, die uns aus dieser Zeit berichtet werden, namentlich aber ist auch hier die Bedeutung der Kultusmystik in Betracht zu ziehen, die zwar nicht in dem Maße Bedeutung gewinnt, wie im Orient, da hier vielmehr das Opfer im Vordergrunde steht, dennoch aber ohne Zweifel vorhanden ist und wirkt. Zu nennen ist aus dieser Zwischenzeit ferner Job. Scotus Ereugena, 50 wohl weniger wegen des unmittelbaren Einflusses auf seine Zeit, als wegen der Wichtigkeit, die seine Schriften für eine spätere Zeit gewonnen haben (s. PAG³ XVIII, 864). Er hat den Dionyius Areop. ins Lateinische übersetzt, ebenso Teile der Erklärungen desselben durch Maximus, hat selbst Erläuterungen zu Dionys gegeben und hat endlich ein philosophisch-theologisches System mit starkem Einschlag mystischer Gedanken ent- 55wickelt.

Für die eigentliche Einbürgerung der entwickelten Mystik in der Kirche des Abendlandes ist jedoch erst das 12. Jahrhundert maßgebend, nachdem wir entschiedene Vorbereitungen dazu schon im 11. finden. Auch hier steht das Aufkommen der Mystik in Verbindung mit dem Mönchtum. Anselm und Peter Damiani sind beide Vertreter des 60

ürenigen Monchstums; der eine knüpft in seinen der Mystik sich nähernden Traktaten an Augustin an wie der andere an die Grieben. Doch stehen beide als Mystiker zurück hinter dem Doppelgesicht des 12. Jahrhunderts, Bernhard von Clairvaux und Hugo von St. Victor.

Das Charakteristische und im gewissen Maße Neue in der Mystik Bernwards ist die Jesuksliebe. Jesus ist der Bräutigam zuerst freilich der Kirche, aber sofern die einzelne Seele zu ihr gehört, doch auch der Seele, und dieses Moment tritt nun bei Bernhard am stärksten hervor. Mit der Betrachtung des irdischen zeitlichen Lebens des Erlösers muß ein jeder beginnen und so in dem Wechsel, der zwischen der Annäherung des Bräutigams an die Seele und des zeitweiligen Fernerrückens von ihr besteht, aufsteigen bis zur Einigung mit dem, der mit dem Vater Eins ist. Bei den einzelnen Belehrungen, die sich namentlich in den Homilien über das Hohelied finden, hat Bernhard neben seiner eigenen reichen Erfahrung besonders auch von dem Gebrauch gemacht, was er in den Schriften des großen Meisters Augustin fand. — Hugo geht zum Teil von demselben Grundmoment aus wie Bernhard, aber wie er gelehrter und zugleich scholastisch gebildeter und geübter war als jener, so macht sich das auch in seiner Mystik bemerkbar. Hugo ist einmal, abgesehen von seiner Mystik, Scholastiker, er hat aber andererseits auch die Mystik in gewissem Maße dialektisch und scholastisch zu behandeln begonnen. Er hat sich sehr eingehend mit dem Areopagiten beschäftigt, ihn kommentiert, und noch viel mehr als seinerzeit Marinus christianisiert; er beginnt aber auch schon mit dem Aufstellen eines bestimmten Weges, auf dem die Seele schließlich zur Einigung mit Gott gelangen soll, und er giebt darum die Grundlage jener scholastischen Mystik, die nach ihm im Mittelalter großenteils vorgeherrscht und sich in die nachtridentinische katholische Kirche fortgepflanzt hat. Sein erster berühmter Nachfolger war Richard von St. Victor (s. PRG^a XVI, 749 ff.), der in der Aufzählung der Grade, in denen die Seele auf dem Wege der Mystik aufsteigt u. s. w. noch weit mehr gethan hat als Hugo. — Zu erwähnen sind hier noch die visionären Mystikerinnen Hildegard von Bingen (PRG^a VIII, 71 ff.) und Elisabeth von Schönau (PRG^a V, 308 f.).

Es ist nötig, hier ein Wort über das Verhältnis der Mystik zur Scholastik in der Zeit der blühenden Scholastik zu sagen. Bekanntlich hat man in der früheren protestantischen Geschichtsbetrachtung einen Gegensatz zwischen Mystik und Scholastik konstruiert, derart, daß man dem maßlos und zwecklos spürtuerenden Scharfum der Scholastiker die einfach an die Grundlagen desgleichen Glaubens sich haltenden Mystiker entgegenstellte und annahm, daß zwischen beiden auch ein offen sich darstellender Gegensatz gewaltet hätte. Daß das letztere nicht der Fall war, hätte man einfach schon aus der Existenz solcher Männer entnehmen können, die auf beiden Gebieten gleich berühmt waren, wie Hugo von St. Victor und Bonaventura. Man hätte ferner aber auch bei Thomas von Aquino, der nicht Mystiker im gewöhnlichen Sinne war, doch den stark mystischen Einschlag seiner Theologie wahrnehmen können. Endlich finden wir aber auch im Mittelalter selbst das Bewußtsein eines Widerspruches zwischen scholastischer und mystischer Theologie, wie man es nach der in Mede stehenden Ansicht voraussetzen müßte, nicht vor. Lassen wir also diese Ansicht als unhaltbar fallen, so bleibt doch die Frage, wie man das Verhältnis beider anzusehen hat, denn wiederum ist doch auch das klar, daß ein Unterschied besteht und nicht etwa beide als identisch angesehen werden sind. Das Verhältnis läßt sich am Besten vergleichen mit dem zweier Disziplinen derselben Wissenschaft, wobei man sich freilich erinnern muß, daß es eine wissenschaftliche Gliederung der gesamten Theologie damals noch nicht gab. Das, was die Scholastik behandelte, galt als die saera doctrina, die gesamte Theologie in dem erweiterten Sinne des Wortes, der schon längst üblich geworden war; sie hatte zunächst ein intellektuelles Ziel und nahm fortdauernd mehr und mehr zu ihrer formellen, großenteils aber auch zu ihrer sachlichen Ausarbeitung die Philosophie in ihren Dienst. Daneben stand nun aber nach dem durch Dionys geläufig gewordenen Ausdrucke die theologia mystica, als deren Ziel nach Dionys die Einigung mit Gott angesehen wurde. Wie man zu dieser gelange, das zu zeigen, war ihre eigentliche Aufgabe. Damit verbanden sich aber auch Erkenntnisse über das Wesen Gottes, über die himmlische Welt (Engel), über das Wesen der Seele, über die Bedeutung der Kultushandlungen u. s. w., also über einen beträchtlichen Teil, aber doch nur über einen Teil dessen, worüber die großen Systeme, namentlich später die Kommentare zum Lombarden und die summas sich zu verbreiten pflegten. Sie behandelte diese Teile aber auch in einer anderen Weise, indem sie sie in unmittelbare Beziehung zu der frommen, insbesondere mystischen, Erfahrung setzten, andererseits aber die

Philosophie ausschlossen. Nun begreift sich leicht, wie beide Arten die Behandlung auch von derselben Person geübt werden konnten, und so erklären sich in der That auch alle sich thatfächlich vorfindenden Verschiedenheiten. Es konnte Männer geben, die nur Mystiker waren, wie Bernhard, oder solche, die auf beiden Gebieten, aber in gesonderter Weise arbeiteten, also einerseits Scholastiker, andererseits Mystiker waren, wie Hugo und später Bonaventura und wiederum solche, die nur als Scholastiker thätig waren, wie Abalard und später Duns Scotus. Es konnte aber auch geschehen, daß ein Scholastiker in seinem scholastischen Betriebe selbst sich von mystischen Gedanken mit bestimmten ließ, wie ein Thomas von Aquino, ohne daß er damit aufgehört hätte dem ganzen Charakter seiner Wissenschaft nach Scholastiker zu sein.

Es ist hier ferner noch die für die gesamte Kirchen- und Dogmengeschichte der Folgezeit wichtige Bemerkung zu machen, daß seit dem 12. Jahrhundert, und zwar wesentlich durch das Wirken Bernhards und Hugos, die Mystik eine formliche Stelle in der katholischen Kirche und Wissenschaft erhält, die sie seitdem bis heute behauptet hat. So oft es auch vorgekommen ist, daß Sätze von Mystikern kirchlich censuriert wurden, so hat man 15 damit doch immer nur eine „falsche“ Mystik treffen wollen, während man gleichzeitig die „wahre“ in hohen Ehren hielt. Wie sehr man dabei oft in dieser Unterscheidung geirrt haben mag, können wir hier außer Betracht lassen; die Thatshache der Unterscheidung selbst bleibt in ihrem Gewicht.

Daß die Bettelorden jeder auf seine Weise der Mystik einen Platz bewahrt haben werde, läßt sich von vornherein erwarten, wir haben aber auch die geistlichen Belege dafür (für die Franziskaner z. B. Bonaventura PRG³ II, und Das Buch von geistlicher Armut, das man früher fälschlich Tauler zugeschrieben hat, ferner Harphius u. s. w.).

Die Mystikerinnen des Klosters Helfta, die beiden Gertruden PRG³ VI, 617 ff. und die beiden Mechtilden PRG³ XII, 482 ff. stehen schon in Beziehungen zu den Domini- 25 nikanern. — Einen sehr merkwürdigen Schößling aber hat die Mystik von diesem Orden aus getrieben; man bezeichnet ihn daher gegenwärtig meist als dominikanische Mystik, früher nannte man ihn „deutsche Mystik“ — und zwar ebenfalls mit Recht, denn es ist doch wohl kein Zufall, daß alle dahin gehörige Namen Deutsche sind, daß in den romanischen Ordensprovinzen eine gleiche Erscheinung nicht nachgewiesen ist, und daß wir endlich eine 30 verwandte Form der Mystik auch außerhalb des Ordens in den Niederlanden (Johann von Ruysbroek und die an ihn sich anschließenden) vorfinden. Und ebenso wenig ist es ein Zufall, daß diese Männer den klassischen Ausdruck für ihre Mystik grade in deutschen Traktaten und Predigten gegeben haben, mögen auch immerhin zunächst Einrichtungen des Ordens (die gewissen Ordenspriestern aufgetragene geistliche Sorge für die Domini- 35 kanerinnen) für sie die Veranlassung zu solchen Predigten gewesen sein.

Unter diesen Männern (Dietrich von Freiburg, Johannes von Sterngassen u. a.) ist der am meisten bekannte und wohl auch bedeutendste Meister Eckart (PRG³ V, 142 ff.), der an Lehren des Thomas anknüpfend, doch über diesen hinaus geht, indem er die jenseits nicht nur alles Ge schaffenen, sondern auch jenseits der Trinität liegende absolute Einheit 40 Gottes als das allein wahrhaft Seiende faßt. Dabei legt er praktisch das Hauptgewicht auf die Neugeburt, die Gott in dem Menschen wirkt, indem er sich ihm von innen offenbart. Dem steht freilich das eigene Wollen und Trachten des Menschen entgegen und dessen muß er sich vor allem entäußern, um zur Einheit mit Gott zu gelangen. Obwohl Eckart durch die Verurteilung vieler seiner Sätze vom Jahre 1329 verdächtig geworden war, ist er doch in der Folgezeit viel gelesen und, sehr oft ohne Nennung seines Namens, benutzt worden.

Die bedeutendsten unter seinen Schülern und Nachfolgern sind Sufo (PRG³ 173) und Tauler (PRG³ 451). Besonders der letzte befaßt sich aber viel weniger mit den spekulativen Grundlagen der mystischen Gedanken als mit der praktischen Seite, dem Aufgeben 50 des eignen Willens, um den Willen Gottes in sich wirken zu lassen. In diesen Zusammenhang gehört auch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene, zuerst von Luther unter dem Namen „Theologia deutsch“ herausgegebene und von ihm außerordentlich hoch geschätzte Schrift hinein. — Auch die Schriften Johann von Ruysbroeks können wir wesentlich als der Eckartschen Richtung verwandt bezeichnen (s. d. A. XVII, 267 ff.).

Dagegen tritt in der bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben reichlich gepflegten Mystik einerseits das Festhalten an der Kirchenlehre, andererseits der praktische Zweck noch viel bestimmt hervor. Die berühmteste aller aus diesem Kreise hervorgegangenen mystischen und die verbreitetste aller erbaulichen Schriften überhaupt sind die vier Bücher so

De imitatione Christi, ein tröstlicher Zubegriff der praktischen Mystik, mag nun der Verfasser Thomas von Kempyn oder ein anderer diesem Kreise angehörender Mann sein. Über die Kreise der Gottesfreunde vgl. den Art. Kultman Merwin *PHG* XVII, 203 und die dort verzeichnete Literatur.

5 Indem wir von den scholastischen Mystikern des 15. Jahrhunderts nur noch auf Diomäus den Kartäusern (*PHG* IV, 698) und den demselben Orden angehörenden Nikolaus von Straßburg (gest. 1497 s. *PHG* XIV, 86) hinweisen, müssen wir mit einem Worte doch auch der großen, vielfach mit dem Humanismus in Verbindung stehenden Bewegung gedenken, die sich einen mehr theosophischen als eigentlich mystischen Charakter tragend vom Mittelalter in die neuere Zeit hinaufzogt. Ihr gehören Männer an wie Nikolaus von Cusa (*PHG* IV, 360 ff.), wie Johannes Pitus von Mirandola, wie Reuchlin (*PHG* XVI, 680 ff.), der namentlich in der jüdischen Theosophie der Kabala (*PHG* IX, 670 ff.) tiefe Weisheit zu finden meinte, wie der felsam phantastische Theophaist Paracelsus und Agricola von Nettesheim, die Hinneigung dieser Richtung 15 zur Naturwissenschaft kennzeichnen.

Die große Kirchenspalzung des 16. Jahrhunderts, die auf die gesamte Kirche des Abendlandes, die katholische nicht ausgenommen, so tief eingreifende Wirkungen geübt hat, bat auch der Mystik eine neue, in den verschiedenen Kirchengemeinschaften verschiedene Stellung gegeben. Unter den Reformatoren ist Luther der, der sich am meisten mit ihr beschäftigt und in der früheren Zeit seiner Entwicklung ihr am nächsten gestanden hat. Er hat eine Zeit lang auch in den areopagitischen Schriften tiefe Weisheit zu finden gemeint, aber als er sich in seinem eigenen Glaubensstandpunkt befestigt hatte, wendete er sich entschieden von ihnen ab; er fand in ihnen nur den Versuch, sich von sich aus zu Gott zu erheben und warnte vor ihnen, als einem menschlichen Wortgang, der der Seele niemals gebe, wessen sie bedürfe. Dagegen hat er Tauler und die deutsche Theologie, die er ihm glaubte zuschreiben zu dürfen, stets hoch gehalten; in ihnen fand er Erlebnisse geschildert, die seinen eigenen entsprachen, namentlich das Aufgeben des eigenen Willens und die volle Hingabe an Gott hat er immer gerühmt und hoch erhoben. Dabei ist nicht zu vergessen, daß Luther durch seine Abendmahlsslehre auch ein Stück der 30 katholischen Mystik in die neue Kirche hinaufgerettet hat. Ja vielleicht ist die ungemeine Bitterkeit, mit der Luthers Epigonen grade seine Sakramentslehre verteidigt haben, zum Teil eben aus dem ihnen selbst nur halb bewußten Gefühl hervorgegangen, daß sie dieses Stück Mystik sich um keinen Preis räuben lassen.

Sonst freilich hat die Mystik die anerkannte Stellung in der lutherischen Kirche nicht ganz gewonnen, die sie im Mittelalter gehabt hat. Die günstigen Urteile Luthers über Tauler und die deutsche Theologie hat man nur zum Teil sich angeeignet, sonst mehr zur Seite gelassen oder wegzudeuten oder zu entschuldigen gesucht, als daß man sie als maßgebend angenommen hätte. Arndt, dessen vier Bücher vom wahren Christentum eine Hinneigung zur mittelalterlichen Mystik zeigen, sind scharf angegriffen worden; 40 sie haben sich desungetacht behauptet, aber doch nicht ohne daß ein gewisses Misstrauen gegen sie zurückgeblieben wäre. Johann Gerhard, der Arndt, wiewohl nicht mit dem nötigen Nachdruck, verteidigt und selbst über die Rebezerrichei gesetzigt hat, hat doch aus Furcht vor ihr seine Exercitia pietatis streng der lutherischen Dogmatik angepaßt — die Dogmatik herrschte eben überall. Unter diesen Verhältnissen finden wir allerdings 45 einzelne Erscheinungen, die ohne die Rechtgläubigkeit zu verlassen, doch das mystische Gebet streifen, aber eine kirchliche Pflege der Mystik hat doch nur in beschränktem Maße stattgefunden. Am meisten Mystik findet sich in dem lutherischen Kirchenliede. Valentin Weigel und Jakob Böhme sind nicht als lutherische Mystiker anzusehen.

Weigel, ein echter, aber dem Pantheismus sich zuneigender Mystiker (s. d. A.) hat eben vermöge seiner mystischen Haltung es für zulässig angesehen, die Stellung eines lutherischen Pfarrers einzunehmen und die F. C. zu unterschreiben; seine Schriften sind erst nach seinem Tode publiziert, und sofort von der lutherischen Orthodoxie verhorresziert worden; „Weigelia-nismus“ wurde zur Bezeichnung des Zubegriffs schwärmerischer Rebezerei und hat zum Misskredit der Mystik in der lutherischen Kirche nicht wenig beigetragen. Jakob Böhme stand persönlich 55 insofern anders, als er ehrlich glaubte, ein guter Lutheraner zu sein, dennoch sind seine wunderbaren Gedanken auf ganz anderem Boden gewachsen. Böhme ist mehr Theosoph als eigentlicher Mystiker, er steht unter dem Einfluß des Paracelsus. Übrigens nimmt er dadurch eine ganz eigenartige Stellung ein, daß er seine unzweifelhaft tiefen und genialen Intuitionen wegen Mangel an schulmäßiger Bildung nicht zu volliger Klarheit 60 hat bringen können, desungetacht aber doch soweit einen Ausdruck für sie gefunden

hat, daß sie mit Recht die Bewunderung auch bedeutender Philosophen erregt haben. Böhmen hat es denn auch fort und fort gegeben und in England haben Böhmes Schriften vielfach mystisch anregend gewirkt.

In der reformierten Kirche war der Boden für die Mystik von vornherein viel weniger günstig als in der lutherischen. Zwingli hatte seiner ganzen nüchternen Naturanlage nach wenig Interesse für diese Erscheinungen, Calvin aber steht in seiner streng dogmatischen und gesetzlichen Haltung ihnen viel mehr mit Abneigung gegenüber. Er urteilt nicht nur, wie Luther, höchst ungünstig über den Areopagiten, sondern sieht auch in der „deutschen Theologie“ ein durchaus verwerfliches Buch, das um so mehr zu meiden sei, als es das Gift unter täuschender Oberfläche verbülle. War diese Stellung Calvins geeignet, die 10 Mystik von der reformierten Kirche fern zu halten, so fehlten hier auch die Anknüpfungspunkte in Dogma und Kultus, die sich ihr auf lutherischer Seite darboten. So konnte denn Gisbert Voet noch 1671 aussprechen, daß es in der reformierten Kirche keine Mystik gebe. Aber merkwürdigerweise ist es dieser pedantische Dogmatiker selbst gewesen, der ihr in gewissem Sinne ein Recht zu vindizieren sucht. In seinen *Exercitia pietatis* läßt 15 er den Schriften mittelalterlicher Mystiker eine freilich sehr vorsichtig eingechränkte Anerkennung zu teil werden, und gibt auch Anweisungen zur Pflege der Mystik. Freilich bleibt er dabei nicht bloß, wie Ritschl hervorhebt, bei der *contemplatio* stehen, sondern indem er den Unterschied zwischen *meditatio* und *contemplatio* aufhebt, verharret er im Grunde sogar bei der ersten, also der niederen Stufe der älteren Mystik. Bei ihm 20 hört die gesunde Mystik da auf, wo sie bei den eigentlichen Mystikern erst anfängt. Doch bleibt seine relative Hinneigung zu den Mystikern immerhin bemerkenswert, und das um so mehr, als eine ganze Reihe teils ihm gleichzeitiger, teils der folgenden Generation angehöriger niederländischer Theologen nun in viel stärkerem Maße der Mystik Raum gegeben haben wie Joh. u. Wilh. Teellink (s. o. S. 470 ff.), Jodocus van Lodesteyn, gest. 25 1677, s. d. A. XI, 572, Theodor und Wilhelm von Brakel, Ritschl I, 268 ff. 291 ff. und Hermann Witsius. Ebenso später Wilhelm Schortenhuis (1700—1759; s. Ritschl I, 327 ff. A. PRC³ XVII, 747 ff.). Bei diesen Männern sind gewisse Grundgedanken der romanischen Mystik nachgewiesen, wenn auch ihre Herkunft sich nicht ebenso bestimmt aufzeigen läßt. — Ähnliche Gedanken finden sich früher schon in England bei Francis Rouz, einem 30 Manne, der im übrigen der puritanischen Richtung angehörte (gest. 1650 als praepositus Etonensis collegii und Mitglied des von Cromwell gebildeten Oberhauses), der unter dem Titel *Interiora regni Dei* drei Traktate Academiae coelestis, Grande oraeulum, *Mysticum matrimonium Christi cum ecclesia* herausgegeben hat.

Dagegen war es eine stark mit visionären Elementen versetzte Theosophie, die die 35 Schriften J. Böhmes (unter Karl I. nach England gekommen und auf Veranlassung des Königs ins Englische übersetzt, dort angeregt haben. Dahin gehören der Prediger Pordage (PRC³ XV, 553 ff.), Jane Leade (PRC³ XI, 326 ff.) und ihr Schwiegersohn Lee, von denen die dann auch an vielen Orten des Kontinents ihre Anhänger findende Gemeinschaft der Philadelphier ausgingen ist. Andererseits haben jene Schriften auch bei den 40 ungleich nüchterneren Männern der Schule von Cambridge bedeutend eingewirkt in deren Lehren sich ein entschieden mystischer Einschlag erkennen läßt (vgl. v. Hertling, John Locke und die Schule von C. 1892).

Wenn in den aus der Reformation hervorgegangenen beiden evangelischen Hauptkirchen die Mystik nur eine nebensächliche Geltung behauptet und das Maß der Anerkennung, das sie findet, sich oft auf die niederen Stufen derselben beschränkt, so ist in der katholischen Kirche das Verhältnis ein anderes. In dem am besten katholischen Lande, in Spanien, hat sich schon in der Zeit, die der Reformation unmittelbar vorbergeht, ein stärkeres Herwortreten einer mystischen Richtung gezeigt, wie dies in dem *Abeedario espiritual* des Minoriten Franz von Ojuna (1521) seinen Ausdruck gefunden hat; auch 50 der hl. Petrus von Alcantara, ebenfalls Minorit, gehört dahin. Gleichzeitig bildete sich dort aber auch eine Sekte, die u. a. stark quietistisch und antinomistisch gerichtete Sätze vertrat und deshalb als häretisch verfolgt wurde — die Alombrados (PRC³ I, 388 ff.). Eine Verwandtschaft mit jener Sekte, die man an gewissen gut katholischen Lehrern wie Juan d'Avila und namentlich an Ignaz von Loyola wahrnehmen wollte, brachte auch 55 diese Männer in Verdacht und zeitweilig in die Verhöre und Gefängnisse der Inquisition. Aber man fand doch eben nichts Unkatholisches an ihnen und ließ sie wieder frei. Das geschichtlich wichtigste ist, daß auch Ignatius von dem Einfluß der neuen Mystik stark beeindruckt war. Wie nun er aber mit bewundernswürdiger Einsicht und Willensstärke alles in den Dienst seines praktischen Zweckes, des Erneuerung und Hebung der Kirche stellte, so 60

auch die Mystik. Er hatte selbst die Erfahrung von den starken Eindrücken, die sie auf die Seele üben konnte, gemacht, und er wies ihr darum einen bedeutenden Platz in der Erziehung zum Jesuiten an. Aber diesen Eindrücken sich masslos hinzugeben, hätte doch schlecht zur Bestimmung seines Ordens, jederzeit zum Wirkeln für die Kirche auf alle Art bereit zu sein, gepaßt. Die Mystik selbst mußte geregelt und geziugt werden. Vor allem war sie unbedingt der Kirche, den kirchlichen Dogmen und Ordnungen zu unterwerfen. Dann sollte auch nicht das ganze Leben ihr gewidmet werden, sondern nur gewisse Stunden und Zeiten. Das Meisterstück des Ignatius stellen in dieser Hinsicht die Exercitia spiritualia dar, die in ihrer ganzen Ausdehnung vier Wochen in Anspruch nehmend von jedem Mitgliede des Ordens wenigstens zweimal in seinem Leben durchgemacht werden sollten, aber keineswegs auf solche beschränkt waren, die dem Orden angehörten oder beitreten wollten, sondern auch von andern, jedoch immer nur unter Leitung eines Priesters aus der Gesellschaft Jesu, durchgemacht werden durften. Gerade auf diesem Wege sind Unzählige, in den verschiedensten Lebensverhältnissen stehend, zu dauernden Freunden und eifriegen Vertretern der Gesellschaft und ihrer Zwecke gemacht worden. Natürlich war daneben auch Jesuiten, die sich dazu eigneten, Beschäftigung mit der Mystik und mystische Schriftstellerei gestattet, und die Zahl der Mystiker in diesem Sinne ist in dem Orden nicht gering (s. das Verzeichnis katholischer Mystiker bei Domin. Schramm O. S. B. Theologia mystica I, 7—10). Man muß sagen, daß die Mystik der Gegenreformation einen Teil ihrer besten Kräfte geliefert und überhaupt damals einen noch kaum genügend gewürdigten kirchengeschichtlichen Einfluß geübt hat.

Um dieselbe Zeit erhebt sich angeregt durch die vorgenannten Franziskaner und in enger Beziehung zu den Jesuiten die Mystik in der neuen Kongregation der unbefeuhten Karmeliter und Karmeliterinnen; vor allen sind es Terefa de Jesus (s. o. S. 518) und Johann vom Kreuze, die sich hier ausgezeichnet haben. Namentlich ist Terefa eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem gesamten Gebiete der Mystik, in der eine Fülle wunderbarer Ekstasen und Gejüchte mit der unbedingtesten Ergebenheit gegen die Kirche sich paaren und doch wieder andererseits eine auffallende Gesundheit christlich praktischen Urteils sich bemerklich macht. Charakteristisch ist bei ihr wie bei Johann vom Kreuze besonders das Hindurchgehen durch die Finsternis (noche oseura), um zum Lichte zu gelangen, die Stellung des gesamten mystischen Lebens unter den Begriff des Gebetes und der Ernst sittlichen Lebens und sittlicher Thätigkeit. Quietismus, wenn man es so nennen will, erscheint doch eigentlich nur in der völligen Passivität, die auf der höchsten Stufe des Gebetes stattfindet. — Von Spanien und besonders von den Karmelitern aus ist die neue Mystik nach Frankreich übergegangen, wo neben den Karmeliterinnen viele einzelne, z. B. Malaval, zu nennen sind; später Bernieres Louvigny, ein Laie und königlicher Beamter, dessen Andenken Tersteegen auch für Deutschland festgehalten hat.

Auch Franz von Sales (PME³ VI, 224 ff.) und seine Freundin Fr. von Chantal gehören hierher; bei der letzteren spielen Quietismus und „uninteressierte Liebe zu Gott“ eine besondere Rolle, bei der die Selbstäußerung leicht zu erkennen ist. Schwer zu urteilen ist über Molinos (PME³ XIII, 260 ff.), der als Rechter verurteilt worden ist und in der katholischen Kirche als eigentlicher Vertreter des irrgewissen Quietismus gilt. Die Hauptfrage ist, ob er die mystischen Erlebnisse so hoch gewertet hat, daß er ihnen gegenüber alle kirchlichen Übungen, auch die Sakramente gering achtete. Ist dies der Fall, so war seine Verurteilung vom römischen Standpunkte aus nicht ungerecht, so widrig auch das französische und jesuitische Intriguenspiel dabei gewesen sein mag. Die Frage über die uninteressierte Gottesliebe ist dann in Frankreich zur ausführlichsten Erörterung gekommen auf Aulaz der Verfolgungen, die gegen Frau von Guyon (PME³ VII, 267), eine der edelsten und aufrichtigsten, wenn auch vielfach besangenen Mystikerinnen gerichtet wurden. Fénelon (PME³ VI, 31 ff.) hat sie mit Gelehrsamkeit und Scharfum vertheidigt, dann dem päpstlichen Verurteilungsurteil äußerlich rücksichtslos sich unterworfen und damit seine Feinde entwaffnet, ohne von seinen Ansichten im geringsten abzugehen. — Fr. von Guyon hat im Stillen weiter gewirkt und auch unter Protestanten in Deutschland und der Schweiz einige Anhänger gefunden. — Nicht mit ihr zu vergleichen ist die ältere (gest. 1680) Antoinette Bourignon (s. PME³ III, 344), die ebenfalls von Hause aus katholisch ein nichts weniger als tadelloses Leben führte und ebenso in ihren Schriften berechtigten Anstoß gab, aber doch den reformierten Prediger Poiret in ihre Nähe zog (gest. 1719, PME³ XV, 491 ff.), der übrigens in einer Menge von Schriften zur Verbereitung der Kenntnis von der mystischen Literatur viel geleistet hat.

Der Pietismus, die bedeutendste Bewegung, die in der Kirche Deutschlands seit der

Reformation aufgetreten ist, hat in gewisser Weise für die Mystik günstig gewirkt. Spener war freilich seiner ganzen Anlage nach nicht zum Mystiker gemacht, aber doch der Mystik nicht abgünstig und infosfern als er die Schranken der dogmatischen Strenge in der Kirche zu durchbrechen anfing und für verschiedene Richtungen Freiheit schaffte, kam das auch der Mystik zu gute. In direktem Zusammenhange mit dem Pietismus stehen Petersen 5 (PME³ XV, 169 ff.), der freilich noch seine Heterodoxie mit dem Verluste seines kirchlichen Amtes büßen mußte, und Gotthard Arnold (s. PME³ II, 122 ff.), der, früher mit dem schwärmertischen Gichtel (s. PME³ VI, 657) u. a. in Verbindung, sich mehr und mehr der kirchlichen Ordnung fügte und zuletzt als preußischer Superintendent in Berleburg starb. Er hat namentlich für die Geschichte der Mystik viel gethan und so auch in den 10 letzten Teilen seines großen kirchengeschichtlichen Werkes eine Menge sonst verlorenen Stoffes gesammelt. Namentlich in Berleburg sammelte sich unter dem Schutze der gräßlichen Herrschaft eine ganze Anzahl von Leuten, die teils ältere mystische, teils auch ihre eigenen absonderlichen Ansichten vertraten; von ihnen wurde denn auch die berühmte Berleburger Bibel mit mystischen Erklärungen in 8 Bden Fol. 1726—1742 heraus¹⁵ (s. Bd III S. 182, 14) gegeben, der schon eine kleinere von Horche (PME³ VIII, 355 ff.) und Scheffer 1704 vorangegangen war. — So entstanden auch im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts in entfernterem Zusammenhang mit Auswanderern aus den Eevenien die Inspirationsgemeinden in der Wetterau (PME³ IX, 203 ff.), und so finden sich in dieser Zeit viele einzelne Erscheinungen mancherlei Art, für die wir namentlich auf Göbel, 20 Heppe und Ritschl verweisen müssen.

Nur einen Mann müssen wir noch nennen, der einen ausgezeichneten Platz nicht nur in der Mystik des 18. Jahrhunderts, sondern in der Mystik aller Zeiten einnimmt, Gerhard Tersteegen (gest. 1769), der, von Hause aus reformiert, doch auf das konfessionelle Moment kein großes Gewicht gelegt hat. Seine Dichtungen gesammelt in dem „geistlichen Blumengärtlein“ gehören zum Teil zu den zartesten und edelsten Blüten der mystischen Poesie und der kirchlichen Poesie überhaupt (s. oben S. 350).

Die vorherrschende Richtung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war nun aber der Mystik entschieden ungünstig. Im allgemeinen herrschte auf allen Gebieten die Aufklärung, die meinte alles mit dem gefunden Menschenverstande, wie man es nannte, 20 beurteilen zu können. Welches Maß von Recht sie gegenüber hergebrachten Vorurteilen, lange eingewurzelten Missbräuchen u. s. w. hatte, davon ist hier nicht zu reden. Hier kommt für uns nur in Betracht, daß sie von einem wahren Fanatismus gegen alles Tieferes, Feinere, dem gemeinen Blick nicht sofort Einleuchtende beseelt war. Freilich fehlte es nicht an sehr gewichtigen Gegenströmungen, namentlich von Seiten der Philosophie, der großen Dichter und besonders des für jede Eigenart so außerordentlich fein empfänglichen und verständnisreichen Herder. Bei jedem von ihnen läßt sich auch ein gewisses Maß von Verständnis für das Mystische, zum Teil auch für die Mystik selbst nachweisen. Doch stehen sie andererseits auch mit der Aufklärung im Zusammenhang, und man darf nicht vergessen, daß von der großen Menge derer, die von ihnen hoch⁴⁰ hielten, doch nur wenige grade nach der Seite der Mystik ein Verständnis hegten. So wurde in dieser Zeit und namentlich noch etwas später, als der entschiedenere Kampf gegen die Aufklärung begann, „Mystik“ und „mystisch“ geradezu zur Bezeichnung alles Widerstimmigen, Verkehrten, dem Fortschritte Widerstreben; manchen Schriften, die die Mystik in diesem Sinne angrißen, sind denn von anderer Seite auch tüchtige Antworten geworden.⁴⁵

Fragen wir nach Vertretern der Mystik in dieser Zeit, so können wir nur auf eine Reihe eigentümlicher bedeutender Erscheinungen hinweisen, die nach der einen oder der andern Seite daran erinnern, und denen je eine kleinere oder größere Zahl von Verehren und Anhängern zur Seite stehen. So im westlichen Deutschland Collenbusch (PME³ IV, 233 ff.), Jung Stilling (PME³ XIX, 46 ff.), in der Schweiz Lavater (PME³ XI, 314 ff.), später Anna Schlatter, auch Matthias Klaudius (PME³ IV, 134 ff.) kann man dahin rechnen. In Württemberg gehört Dettinger entschieden der Theosophie zu, hat sich auch in vielen Stücken dem ebenfalls dahin gehörigen Swedenborg (PME³ XIX, 177 ff.) angeschlossen. Ph. Matthäus Hahn (PME³ VII, 315 ff.) und der Bauer Michael Hahn (PME³ VII, 313 ff.) stehen ebenfalls zwischen Theosophie und 55 Mystik. Katholischerseits ist vor allen J. M. Sailer zu erwähnen, bei dem zugleich die für die Besseren der Zeit charakteristische Toleranz gegenüber Andersgläubigen hervortritt, freilich später auch die bekannte Schwäche der katholischen Mystik gegenüber der kirchlichen Autorität, die in noch viel hervortretenderer Weise sein Schüler Melchior von Diepenbrock als Fürstbischof von Breslau gezeigt hat.

Man hätte glauben sollen, daß die Wendung der Gedanken, die das 19. Jahrhundert auf dem Gebiete des religiösen kirchlichen und auch philosophischen Lebens brachte, geeignet gewesen wäre, der Mystik einen neuen Aufschwung zu geben. Denn ohne Zweifel trägt sowohl die Romantik wie die mit ihr in Beziehung stehenden Richtungen ein starkes mystisches Element in sich. Von Schleiermachers Reden über die Religion kann man sagen, daß sie mehr Mystik als Religion enthalten. Auch kommt der Name Mystik allmählich wieder zu Ehren und namentlich historisch wird mehr und mehr für ihre Kenntnis gearbeitet. Das Andenken an Männer früherer Zeit, die teils fast ganz vergessen waren, wie M. Eckart, teils ohne weiteres als Narren angesehen wurden, wie Jakob v. Böhme noch von Zichte kurzweg für einen solchen war erklärt worden, wird von Baader und Schelling sehr ehrwoll erneuert. In streng katholischem Sinne wird von Görres die Geschichte der Mystik geschrieben, freilich in einer Weise, die an Übergläuben und Kühlosigkeit das Äußerste leistet. Historisch ist dann auch das ganze 19. Jahrhundert hindurch katholischer und noch mehr protestantischerseits für die Geschichte der Mystik viel geschehen. In der katholischen Kirche findet sich daneben auch die Theorie der Mystik nach berühmlicher Weise betrieben mit allen den Fragen und Kontroversen, die sich daran knüpfen.

Das alles ist aber doch eben nur historische und theoretische Beschäftigung mit der Mystik, nicht die Mystik selbst. Wirkliche Mystiker aber, d. h. solche, die vor allem ein mystisches Leben geführt und eben durch die Wirkungen, die sie vermittelst desselben hervorgebracht, auch auf andere bedeutend gewirkt hätten, finden wir im 19. Jahrhundert kaum. Wie ist das zu erklären? Zunächst müssen wir wohl unterscheiden zwischen derjenigen eigenen Beschäftigung mit dem inneren Leben, die wir insbesondere Mystik nennen und der Mystik überhaupt. Nur die erste ist im vorigen Jahrhundert gleichsam verschwunden, 25 nicht die zweite — was sich nicht nur aus den Verteidigern der Mystik wie Luthardt und Justus Heer, sondern auch aus ihren Gegnern wie Ritschl nachweisen läßt. Beschränken wir aber die Thatache, um deren Erklärung es sich handelt in dieser notwendigen Weise, so wird die Antwort m. E. auch nicht fern liegen. Es ist die in immer wachsendem Maße zunehmende Unruhe der Zeit, die es zu der führen, von der Außenwelt 30 sich abwendenden inneren Betrachtung und Versenkung, die die Mystik zur Voraussetzung hat, nicht kommen läßt. Soll man das loben oder tadeln? Ich glaube, man muß es als eine Folge des unvermeidlichen Fortschreitens der Entwicklung ansehen. Ob eine Zeit kommen wird, in der sich die Mystik doch wieder ihr Recht verschafft, vielleicht unter neuen Formen? Ich möchte das nicht für unmöglich erklären.

S. M. Deutsch.

35 **Theologie, praktische.** — Literatur: Nachfolgende Angaben enthalten die in dem Aufsatz erwähnten Schriften und nennen außerdem eine Reihe von einschlägigen Schriften, welche unter Benennung der Werke über prakt. Theologie von Ritsch., Harnack, Krauß, Achelis, Knöke zusammengestellt sind. Spezialliteratur betr. die einzelnen Disziplinen ist nicht angegeben.

40 Alte Zeit: Apostellehre, Apostol. Konstitutionen, Chrysostomus: De sacerdotio; Ambrōz: De officiis; Gregorius M.: Regula pastoralis; Augustinus: De doctrina christiana; Mittelalter: Gildonus Hipp.: De ecclesiasticis officiis; Amalarius: De ecclesiasticis officiis; Walfrid Strabo: De exordiis et incrementis; Rabanus Maurus: De institutione clericorum; Rupertus Tuit.: De divinis officiis; Honorius Autod.: Gemma animae; Sicardus: Mitrale; Turanodus: Rationale; Surgantius: Mammale curatorum 1502.

Protestantische Schriftsteller: Zwingli, Der Hirt 1525; Gerh. Lorich, Pastorale 1537; Bucer, Von der wahren Seelsorge 1538; Porta, Pastorali Lutheri 1582; Sacrius, Hirtenbuch 1539; Pet. Henning, Pastor 1566; Hyperius, De ratione studii theologiae 1556; Aßled, Methodologie 1611; Boetius, Exere. et Biblioth. 1611; Tornov, De sacros. minist. 1624; 50 Höhemann, Method. come. 1671; Hartmann, Pastorale evangelicum 1678; Kortholt, Pastor fidelis 1696; Denling, Institutiones prudentiae pastoralis 1734; Spörli, Vollst. Pastorattheologie 1764; Just. Müller, Ausführliche Anleitung zur Verwaltung des ev. Lehramtes 1774; Gräfe, Handb. der Pastorattheologie in ihrem ganzen Umfang 1803; G. J. Planck, Einleitung in die theor. Wissensch. I, 1794; dersl., Grundl. d. theor. Encycl. 1813; Kleuter, Grundr. einer Encycl. II, 1801; J. C. Chr. Schmid, Theol. Encycl. 1819; Schleiermacher, Zur Darstellung des theor. Stand. 1830, § 257—338; dersl., Die prakt. Theol., herausgeg. von Freyrichs 1850; Hüffels, Weien und Berni des evangel. Geistl., 4 Aufl. 1843; Cl. Harms, Pastorattheol. 1830—34; Marheineke, Encycl. d. prakt. Th. 1837, § 1—42; C. J. Knob. Ritsch., Pract. Theol. I, 1847, § 1—27; Schweizer, Homiletik 1848, § 1—22; Ehrenfeuchter, Die prakt. Theol. I, 1859, p. 3—203; Löhe, Der evang. Geistliche 1852; Otto, Ev. prakt. Theol. 1869; v. Bezjedwib, System d. prakt. Theol. 1879, § 1—128; v. Österzee, Pract. Theol., deutsch von Matthäu u. Petry 1878—79; Theod. Harnack, Pract. Theol. I, 1877, § 1—8; J. Chr.

R. v. Hoffmann, Encycl. d. Theol. 1879, p. 311—389; S. Bässermann, Enzyk. eines Synt. ev. Lit. 1888, § 1—4; Annot. Gründr. d. pr. Theol., 3. Aufl. 1892, § 1—6; E. Chr. Achelis, Prakt. Theol. I, 1890, § 1—8; Ulrich Krauß, Prakt. Theol. I, 1890, p. 1—42; Vinet, Pastoraltheol. 1890; W. Faber, Christl.-prot.-prakt. Theol. in: Kultur der Gegenwart I, 4, 1906.

I. Überblick über die Geschichte der praktischen Theologie. Die christliche Gemeinde übt in der Gegenwart eine Anzahl von Thätigkeiten aus, welche mit ihrem Glauben an Jesus Christus, ihren Herrn, aufs innigste zusammenhängen und für ihr gegenwärtiges Bestehen und Leben charakteristisch sind. Zu diesen Thätigkeiten gehört die Predigt des Evangeliums unter Juden und Heiden, mit dem Zwecke, diese Fernstehenden zu gläubigen Christen zu machen und in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen. Aber auch innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft tritt ein eigentümliches Handeln an den Tag: die Erbauung der eigenen Angehörigen durch das Wort, welches die Gemeinde unter dem Namen: Evangelium für ihr besonderes Gut erklärt; der Vollzug heiliger Handlungen, welche zum Teil von dem auf Erden lebenden Jesus eingesetzt worden sind, und welche sich sämtlich auf die Gemeinschaft mit dem unsichtbaren Herrn der Gemeinde beziehen; die Fürsorge, welche im Namen Jesu den ihrer bedürftigen Gemeindemitgliedern erwiesen wird, welche sich aber auch auf die außerchristliche Welt erstreckt. Dieses kirchliche Handeln in der Gegenwart ist nur eine Fortsetzung desjenigen kirchlichen Handelns, das der christlichen Gemeinde von Anfang an eigen war. Sobald der Geist Jesu Christi in den auf Erden zurückgelassenen Gläubigen wirksam geworden war, jungen diese an, zu predigen, mit der ausgesprochenen Absicht, durch solche Predigt ihrem Glauben überzeugte Anhänger zuzuführen und sie in ihre Gemeinschaft aufzunehmen AG 2, 36—38. Die also gewonnenen werden getauft 2, 41; sie führen ein eigentümliches Gemeinschaftsleben in fleißiger Hingabe an die Lehre der ersten Zeugen, in Brotbrechen, Gebet und Wohlthätigkeit 2, 42—47. Die neutestamentlichen Schriften geben Zeugnis davon, daß dieses eigentümliche Gemeinschaftsleben sich auch an andern Orten entwickelte, wo sich christliche Gemeinden gebildet hatten Rö 6, 3; 1 Kor 11, 20; 12, 13; 12, 28; Ga 3, 27; 6, 9; 1 Tim 4, 3. Auch eine christliche Gemeinschaft sängt an sich zu bilden. Der erste Wochentag (1 Kor 16, 2) erhält einen ihm auszeichnenden christlichen Namen Apk 1, 19; den Heidenthristen wird eine besondere Lebensweise empfohlen, welche nicht bloß geradezu Sündhaftes ausschließt, sondern auch solches enthält, was ihnen das Zusammenleben mit den Jüdenthristen erleichtert AG 15, 20; kranke werden Gegenstand einer besonderen kirchlichen Handlung Ja 5, 14f.; die Handauflegung wird zu dem Vollzug kirchlicher Weihungen verwendet AG 6, 6; 13, 3; 1 Tim 4, 14; 5, 22. Diese Thätigkeiten, Ordnungen und Sitten mögen immerhin in dem jüdischen Gemeinschaftsleben Vorbilder haben; sie bekommen in der christlichen Gemeinde einen auf das christliche Gemeinschaftsleben gerichteten Inhalt.

Die Ausführung dieser Thätigkeiten und Ordnungen hatte zur Folge, daß innerhalb der Gemeinde einzelne Personen hervortraten, denen dieses kirchliche Handeln oblag. Einige dieser Personen gehörten noch der Zeit an, da Jesus selbst auf Erden war, und waren von ihm selbst zur Fortführung seines Werkes bestellt worden Mt 18, 15—20; 28, 18—20. Diese persönliche Erwählung war nicht übertragbar; aber die von ihnen ausgeübten Thätigkeiten wurden fortgeführt. Sogar die Benennung: Apostel, mit der der Herr sie auszeichnete Lc 6, 13, wurde ein Name, den auch von der Gemeinde bestellte Personen führen konnten AG 14, 14; Ga 1, 1, den man sich auch fälschlich beilegen konnte 2 Kor 11, 13; Apk 2, 2. Daneben begegnen auch andere Benennungen: Vorsteher Rö 12, 8; 1 Th 5, 12; Hbr 13, 7, 17, 21; Alteste AG 11, 30; 11, 23; Ja 5, 11; Aufseher Phi 1, 1. Propheten, Lehrer AG 11, 27; 13, 1; Evangelisten AG 21, 8; Diener Phi 1, 1; auch Frauen werden erwähnt, die sich an den Geschäften der Gemeinden ausführend beteiligten Rö 16, 1. Alle diese Benennungen lassen eine Mannigfaltigkeit von Thätigkeiten erkennen, zu deren Ausführung die Gemeinden einzelne Personen bedurften.

Die späteren Gemeinden setzten diese Thätigkeiten fort: es kam alles darauf an, daß sie richtig vollzogen würden. Sie wurden darum Gegenstand kirchlicher Ordnung und Gesetzgebung; diese Ordnung und Gesetzgebung erstreckte sich aber auch über die Personen, welche mit der Ausübung dieser Thätigkeiten betraut wurden. Man schrieb den Vollzug der heiligen Handlungen, den Wortlaut einiger Gebete auf; man stellte hinsichtlich der Persönlichkeiten gewisse Normen auf. Das hohe Alter solcher Bemühungen um eine richtige Verwaltung des Gemeinschaftslebens durch die richtigen Persönlichkeiten sieht man an der Didache. Aber nicht alles ließ sich schriftlich fixieren und durch Vorschriften normieren; namentlich die Handhabung des belehrenden und erbauenden Wortes (1 Tim 2, 12; 2 Tim 2, 2; 1 Kor 12, 28; Eph 4, 11; Ja 3, 1) ließ sich nicht in dieser Weise festlegen;

man mußte Regeln und Matzblage geben, Muster aufstellen. Auf all diesen Gebieten liegen die Anfänge der praktischen Theologie. Hier sind die Liturgien entstanden, die sich in den Kirchenordnungen fortgesetzt haben; hier die fixierten Glaubensbekennnisse und die Belehrungen der Anhänger aus der heiligen Schrift, woraus sich unsere Katechese entwickelt hat; hier die Anfänge der Kunstlehren, nach denen die Prediger sich richten sollen, hier die Anweisungen über die Offizien, über die besonderen Pflichten und Rechte des *Ordo ecclesiasticus*. Aus der alten Zeit stammt also ein großer Teil der Stoffe, mit denen sich die praktische Theologie heute noch zu beschäftigen hat, man denke an die Liturgien, die nach berühmten Namen heißen, an die Konstitutionen und Kanones, die 10 auf die Apostel selbst zurückgeführt werden. Aus der alten Zeit stammen ferner die ersten Anfänge, die Thätigkeiten des Amtes zum Gegenstand der Lehre zu machen; es sei an einige Schriften beispielsweise erinnert, an Chrysost., *De sacerdotio*; Augustin, *De doctrina christ.*; Ambrosius, *De officiis*; Gregorius M., *Regula pastoralis*. Aus den alten Zeiten stammen endlich die kirchlichen Funktionen selbst, die allerdings ihre Ge- 15 stalt fortwährend verändern, aber gerade infolge dieses Wechsels dazu auffordern, das Bleibende zu suchen und das Wechselnde zu verstehen und zu beurteilen.

Die wissenschaftliche Theologie des Mittelalters würdigte, abgesehen vom Kirchenrecht, von denjenigen Disziplinen, die heutzutage zur praktischen Theologie gerechnet werden, die Liturgie am meisten. Die in das Gebiet der Liturgie gehörenden Arbeiten mittelalterlicher Theologen verdankten dem kirchlichen Leben ihren Ursprung. Eine Anfrage Karls des Großen an die Bischöfe: qualiter tu et suffraganei tui doceatis et instruatis sacerdotes Dei et plebem vobis commissam de baptismi sacramento (Wiegand, Edlibert p. 21), ruft eine Anzahl von Monographien über die Taufe hervor. Aber auch ohne besonderen Anlaß besteht fort und fort die Notwendigkeit, die 25 Kleriker über ihre Thätigkeiten und Pflichten zu belehren. So ist schon Isidorus Hisp. durch die Aufforderung seines Bischofs zu seinem Werke: *De ecclesiasticis officiis* veranlaßt worden: er soll Aufschluß geben über den geschichtlichen Ursprung der Offizien: *Origo officiorum, quorum magisterio in ecclesiis erudimur, ut quibus sint inventa auctoribus, brevibus cognoseas indicis.* Walafrid Strabo versichert in den 30 Eingangsditsichen zu seinem Werke: *De exordiis*, daß er nicht von selbst ein solches Wagnis unternommen habe: *Dura Reginberti jussio adegit eum.* Rabanus Maurus stellte sein Werk: *De institutione clericorum* zusammen, weil ihn die Brüder um ein solches Lehrbuch baten, Prolog.: *Postulabant, immo cogebant, ut omnia haec in unum volumen congererem, ut haberent, quo aliquo modo in- 35 quisitionibus suis satisfacerent;* während Amalarius durch sein persönliches wissenschaftliches Bedürfnis zu seinen Forschungen angeregt wurde (Widmung der Schrift: *De eccl. officiis*): — *afficiebar olim desiderio, ut scirem rationem aliquam de ordine nostrae missae, quam consueto more celebramus, et amplius ex diversitate, quae solet fieri in ea.* Dem Zwecke der Belehrung der Geistlichen entsprechend behandeln diese und ähnliche Schriften, wobei wir von verschiedener Anordnung des Stoffes und größerer oder geringerer Ausführlichkeit und Vollständigkeit abscheiden, die Messe, das Kirchenjahr, die Amtstracht, den geistlichen Stand, die *Horae canonicae*, also vom mittelalterlichen Standpunkt aus das, was wir heute Liturgie und Pastoraltheologie nennen, wozu noch einiges aus dem Kirchenrecht kommt, z. B. Walafr. *De 40 exord. c. 28:* *De decimis dandis.* Man kann nicht sagen, daß in diesen Schriften einfach beschrieben wird, was die Kleriker in der Gegenwart zu thun, und wie sie sich zu verhalten haben. Die Schriftsteller bemühen sich, die beschriebenen Handlungen zu begründen und zu erklären. Isidorus behandelt seinen Gegenstand in zwei Abteilungen: *De origine officiorum* und *De origine ministrorum*; wo möglich geht er auf die 45 heilige Schrift, auf das AT, auf Jesus und die Apostel zurück; das kirchliche Leben soll auf die göttliche Autorität gegründet werden. Walafrid ist nicht ohne geschichtlichen Sinn; er giebt z. B. c. 27 eine Geschichte des Taufverfahrens bis auf seine Zeit. Es fehlt also nicht an Anlässen, die praktische Theologie auf die Schrift zu gründen und aus der geschichtlichen Entwicklung das Gegenwärtige zu verstehen. Aber wie gesagt, das wissenschaftliche Interesse richtet sich einseitig beinahe nur auf das Liturgische. Das bereits erwähnte Werk des Rabanus ist ein Beleg dafür. Der Verfasser will wirklich eine Art Enzyklopädie alles dessen liefern, was für den praktischen Geistlichen notwendig ist. Das Buch ist eine Komilation im größten Stil und enthält zum größten Teil nur Abgeschriebenes aus anderen Werken. In der Vorrede kündigt der Verfasser an, daß er in 50 den ersten Büchern von den kirchlichen Ständen, von der Messe, von dem Offizium

der kanonischen Stunden, vom Fasten, vom Beichten u. s. w. handeln werde, fügt aber hinzu: *Tertius liber edocet, quomodo omnia, quae in divinis libris scripta sunt, investiganda atque discenda sunt necon et ea quae in gentilium studiis et artibus ecclesiastico viro serutari utilia sunt.* Novissime vero liber ipse exponit, quomodo oportet eos, qui docendi officium gerunt, diversis allocationibus admonere et in doctrina ecclesiastica fideliter eruditire. Dieser letzte Satz kündigt also eine Homiletik an; aber die Ausführung übertrifft das Vorangehende noch an Dürftigkeit. Vergleicht man die Ausführlichkeit, mit der auch die späteren liturgischen Schriftsteller, wie Rupert von Deutz, Honorius von Autun, Sicardus, Durandus das liturgische Detail entwickeln, mit dem Wenigen, was die homiletischen¹⁰ Schriftsteller (Bd VIII S. 235) über ihren Gegenstand zu sagen haben, so bestätigt sich, daß die Liturgie diejenige praktische Disziplin war, die im Mittelalter mit Vorliebe wissenschaftlich gepflegt wurde. Dazu kommt, daß die katechetische Thätigkeit des Mittelalters durch Abhören des Tertes und Vorlesen von authentischen Erklärungen festgelegt war, und darum zur Bildung einer katechetischen Methode kein Anlaß vorlag.

Die Väter der Kirchen der Reformation dachten nicht daran, das kirchliche Leben nach seinen verschiedenen Seiten freizugeben. Die kirchlichen Handlungen, die Feiertage, der Verlauf der Gottesdienste, die Verwaltung der Gemeinde, die Pflichten des Geistlichen, die Leistungen der Gemeinde, dies alles wurde möglichst genau festgestellt und geregelt. Die protestantischen Kirchenordnungen (man denke an die Bugenhagen'schen, an²⁰ die Brandenburg-Nürnb., an die Pommerschen, an die Kurpfälzische) haben eine Ordnung des kirchlichen Gesamtlebens im Auge; der ganze kirchliche Organismus ist der Gegenstand dieser Ordnungen, nicht bloß einzelne Funktionen einzelner Persönlichkeiten. Sie beschäftigen sich mit einem umfassenden kirchlichen Handeln, das sich über die ganze Gemeinde erstreckt, und stellen dadurch das Stoffgebiet der protestantischen praktischen Theologie fest, wenn man von der äußeren Mission absieht. Nun war der Pfarrer oder Pastor, der minister ecclesiae, allerdings nicht die einzige handelnde Person im Kirchenwesen, aber doch die Hauptperson. Darum ist vor allem seine praktische Thätigkeit nach ihren verschiedenen Seiten Gegenstand der Kirchenordnungen und wird die pfarramtliche Thätigkeit der Mittelpunkt der praktischen Theologie. Die pfarramtliche Thätigkeit lässt sich nun in einigen Beziehungen durch Vorschriften beschreiben, die der Geistliche nur pünktlich auszuführen braucht. Aber mit solchen Vorschriften und agendariischen Formularen allein ist es nicht gethan. Der Ausführende soll verstehen, was er thut, und warum er es thut. Darum gibt man ihm Anweisungen zu seiner Amtsführung mit theoretischen Belehrungen. Eine solche Anweisung findet sich bereits in der Instruktion²⁵ der Visitatoren an die Pfarrherrn von Sachsen; hierher gehört auch die erste Hälfte der Branden.-Nürnb. AD; ähnliches findet sich in den andern Kirchenordnungen. Solches, was der dogmatischen, der exegetischen, der historischen, und was der praktischen Theologie angehört, ist miteinander verbunden; aber alles soll zum richtigen kirchlichen Handeln dienen.

Ein Teil des kirchlichen Handelns forderte eine noch tiefer eingehende Behandlung, nämlich die Handhabung des erbauenden und belehrenden Wortes. Die Kirchenordnungen suchen auch nach dieser Seite dem Bedürfnis der Gemeinde und der Prediger abzuhelfen. Sie geben Normen für den Prediger oder verweisen auf anerkannte Schriften, nach denen er seine Predigt gestalten kann.

Aber neben den amtlichen Kirchenordnungen entstand noch eine andere Art von Literatur, welche dem Pfarrer bei seiner Amtsthätigkeit behilflich sein sollte; man stellte in Handbüchern alles zusammen, was der Pfarrer zu wissen, zu thun und zu beanspruchen hatte. Diese Bücher sollten dem protestantischen Pfarrer ähnliche Dienste thun, wie sie im Mittelalter die Institutio des Rabanus und später⁵⁰ das Manuale curatorum des Surgantius den Klerikern geleistet hatten. Nun verehrten die Lutheraner in ihrem Luther nicht bloß den großen Reformator, sondern auch das vorbildliche Ideal des deutschen Pfarrers, und da er eine besondere, dieses Gebiet behandelnde Schrift nicht verfaßt hatte, so stellte bald nach Luthers Tode Porta aus Luthers Schriften ein Pastorale Lutheri zusammen. Ähnliche Tendenzen verfolgten⁵⁵ Cr. Sarcerius mit seinem Hirtenbuch 1559 und Mit. Hemming mit seinem Pastor: Unterrichtungen, wie ein Pastor und Seelsorger in Lehr, Leben und allem Wandel sich christlich verhalten soll 1566. Hierher gehört auch Zwinglis Hirt 1525, Vorichs Pastorale 1537, Bueers De eura animarum 1538. Es kann hier natürlich nicht auf den Inhalt dieser Schriften eingegangen werden, oder eine Vollständigkeit in der Aufzählung angestrebt⁶⁰

werden; es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß von beiden protestantischen Konfessionen mit Eifer daran gearbeitet wurde, die verschiedenen Amtstätigkeiten des evangelischen Pfarrers zusammenfassend darzustellen, um ihm eine allgemeingültige Norm für sein Handeln zu geben.

Alle diese Schriftsteller geben auf die bl. Schrift zurück. Das thut auch Hyperius, und er macht mit der Durchführung des Schriftprinzips vollen Ernst: sein Bestreben ist, daß gesamte kirchliche Handeln auf die Schrift aufzubauen. Andererseits betont er, daß die praktische Theologie, bevor sie ausgeübt wird, ein Teil des wissenschaftlichen theologischen Studiums sein muß und darum im Zusammenhang, nicht gelegentlich und stückweise, gelehrt werden muß. Im 1. Buch seiner Schrift: *De ratione stud. theor. beschäftigt* er sich mit den Büchern qui ad gubernationem ecclesiasticum informant. Der vorausgehende Studiengang (IV, e. 7) bat den jungen Theologen allerdings schon etwas mit den Pflichten des Kirchenamtes bekannt gemacht, aber: nequaquam continua serie omnia quorumvis ministrorum officia per singulas eundo partes explicantur, 15 sed tantum hinc inde sparsim, diversis locis de certis quibusdam officiis aliqua admisceantur atque ita quidem admisceantur, ut quomodo solent omnes leges generales plenio egeant expositione, quae demonstrat, quomodo ad usum seu praxin debeant exerceri. Hyperius weist auf die Schriften hin, welche die einzelnen praktischen Tätigkeiten im Zusammenhang behandeln und sagt von ihnen 20 Verfassern: Duxerunt se rem gratam et perutilem facturos ecclesiis, si seorsum commentariolos aliquos digererent, in quibus omnia quae ad singulorum ecclesiae officia pertineant, accurate et dilucide partim ex sacris libris partim ex conciliis et canonibus comprehenderentur. Solche Schriften, von älteren und neueren Gelehrten verfaßt, müssen von den Kandidaten der Theologie gelesen werden. 25 Turpe foret, accedere aliquem ad ecclesiasticam functionem, qui quae se deceat facere, ne ex libris quidem, taceo de rerum usu experientioque didicerit. Hyperius teilt diese Bücher in zwei Klassen: alii in genere universim ac de praecipuis officiis ministrorum ecclesiae disserunt; alii vero certas tantum partes ecclesiasticae functionis seorsum enumerunt; zu der ersten Klasse gehören Chrysostomus' Schrift vom Priestertum, Gregorius M. Regula pastoralis, Bernhardus v. Clairv. De consideratione. Hinsichtlich der Bücher der zweiten Klasse führt er keine Autornamen an, wohl aber die Titel der Bücher, die die angehenden Theologen lesen sollen. Aus diesen zusammengestellten Titeln sieht man, wie umfassend Hyperius sich das Studium der praktischen Theologie gedacht hat; darunter sind Titel wie: *De synodis, De omni ratione 30 juvandorum pauperum, De vocacione, De officio ac ratione docendi concionandi, Consolations ad erigendos confirmandosque, De dispensatione et, vero usu sacramentorum, De schola ac doctrina catecheseos, De elavibus, De disciplina ecclesiastica*; im folgenden Kapitel handelt er *De libellis*, qui tradunt ritus et ceremonias in ecclesia usitatas. Die heutige praktische Theologie ist in allen ihren Teilen, die Mission ausgenommen, vertreten. Von dem Studium solcher Schriften erwartet er die erfrißliche Vorbereitung auf die Praxis: omnia ad actuosam vitam, hoc est ad reetam ordinationem atque administrationem ecclesiarum apprime conduceantur. Aber diese Lektüre fordert dazu auf, den Inhalt des Gelesenen an der Schrift zu prüfen: quousque singula quae in iisdem dieuntur, subnixa 45 sint fundamento saerarum literarum; da aber die Schrift nicht über alles hieher Gehörige ausdrücklichen Bescheid giebt, so muß geprüft werden, ob es mit den Gesetzen der Liebe, die die Ehre Gottes und die Erbauung des Nächsten zum Zweck hat, übereinstimmt. Interessant ist, daß Hyperius hinzufügt, daß auch die bestehenden Einrichtungen der Kirche berücksichtigt werden müssen: quomodo ecclesiarum, apud quae versari contingit, 50 institutis jam sint accommodata vel accommodari in posterum tempus opportune queant. Aber die wissenschaftliche Privatbeschäftigung genügt nicht: die Behörden sollen durch sachverständige und evangelisch gesinnte Männer ein Sammelwerk herstellen lassen, welches enthält: omnia quae ad gubernationem ecclesiasticam sunt necessaria, nämlich 1. alles, was das NT darüber sagt; 2. das Nötige aus der Kirchen- 55 geschichte; 3. aus den Konzilien, päpstlichen Erlassen und dogmatischen Werken; 4. aus den Kommentaren der Kirchenväter; 5. ex variis libris, qui de officiis episcoporum, presbyterorum, diaconorum aliorumque ministrorum item de ritibus et ceremoniis inscripti sunt, IV, e. 8 observ. 9. Hierbei spricht Hyperius die Erwartung aus, daß ein solches Buch nicht bloß für die Studierenden, sondern auch für die Kirche 60 überhaupt von größtem Nutzen sein werde. Der Verfall der Kirche kommt zum größten

Teil aus der Unwissenheit in diesen Fächern und aus der Charakterlosigkeit her. Deshalb sollen alle Leiter der öffentlichen Schulen die Jugend zur Erwerbung dieser Kenntnisse ernähren, ja ihnen den Weg dazu zeigen.

Man kann nicht geradezu sagen, daß Hyperius zunächst der Vergessenheit anheimgefallen sei; reformierte und lutherische Theologen geben auf seine Anregungen ein. Aber sie beschränkten sich auf einzelne Teile der praktischen Theologie; der Ausbau im großen Stil, wie er ihn wollte, wurde nicht ausgeführt. Zunächst entsprach es den Prinzipien der protestantischen Kirchen, daß die praktisch-theologischen Schriftsteller den praktischen Geistlichen vor allem als Prediger ins Auge saßen, während die mittelalterlichen Schriftsteller den Liturgien im Auge hatten. Die Predigtkunst wurde ein Gegenstand des akademischen Studiums, der akademischen Vorlesungen und der akademischen Schriftstellerei. Tarnov sagt in der Vorrede zu seinem Buche: *De ministerio*, daß es aus Vorlesungen hervorgegangen sei, die er neumal über diesen Gegenstand gehalten habe. Die praktische Theologie batte, wenn auch nicht unter diesem Namen und nicht in allen ihren Teilen, doch wenigstens als Lehre von der Predigt in der Methodologie des theologischen Studiums ihre Stelle: der reformierte Theologe Alsted handelt Method. V, 1. *De prophetica seu pastorali theologia* (die proph. Th. ist nach Hyper. De rat. IV, c. die facultas interpretandi scripturam) und bestimmt sie als prudentia summa de officio prophetae seu pastoris, welcher die theologia aeroamatice, die Theologie des Hörens des Wortes, gegenübersteht; der Lütheraner Calov, der für den Theologen ein mindestens fünfjähriges Studium verlangt, verlegt das Studium der Homiletik in das vierte Jahr, und sagt von diesem Studium (Paed. Art. II, c. 6): *Concernit partim methodum conceionandi, partim praxin conceionatoriam, und weiter von dem Zwecke dieses Studiums: Cum studium hocce ea, quae in Theologia percipiuntur, ad praxin et usum ecclesiae applicare doeat, etc.*

Was den Namen: Praktische Theologie anlangt, so muß bemerkt werden, daß es sich hier nur um die Übertragung dieses Namens auf einen besondern Teil der Theologie handelt: denn daß die ganze Theologie überhaupt *theologia practica* sei, war schon längst Gegenstand theologischer Verhandlungen, vgl. Gerh., *Loc. Prooem. § 11*: *Cum sapientia alia sit contemplativa, eujus finis veritas, alia activa, eujus finis opus, inde ulterius quaerunt scholastici: an theologia sit contemplativa, an vero practica und erklärt sich für letzteres, weil in der Theologie alles, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auf die Praxis abziele. Aus der Vielverwendbarkeit des Wortes: Praktisch erklärt sich auch, daß man die christliche Ethik ebenfalls so nannte, und daß man andererseits bei den Wörtern: Praxis, praktisch an das kirchliche Handeln dachte, auf welche das Studium der Theologie im allgemeinen, und das Studium einzelner Fächer, wie Homiletik oder Ethik oder Kasualtheologie, vorbereitete. Derselbe Gerhard verlangt Method. 1617, daß die Studierenden im vierten Jahre ihrer fünfjährigen Studienzeit an die Predigtübung herantreten, wobei es ihnen jedoch unbenommen sein soll, daß sie schon früher sich dazu bereitstellen, ad hanc theologici studii metam et praxin.* Der reformierte Theologe Alsted unterscheidet Method. IV, 1 zwischen einer *Theologia practica communis* (Ethik) und einer *Theologia practica propria, quae certis in ecclesia personis est discenda estque vel propheticus vel aeroamatice*. Gisbert Voëtinus bemerkt (Exerc. et Biblioth. 1611 L. II c. 3) zu der *Aufführung*: *De apparatus theologiae practicæ: Practicam facio quadruplicem: Moralem seu casuisticam, asceticam, politico-ecclesiasticam, conceionatoriam; die hier beschriebene praktische Theologie deckt sich nicht mit dem, was wir so nennen, hat aber bereits wichtige Bestandteile der heutigen praktischen Theologie in sich aufgenommen. Joh. Kerler sagt (Hülssem. Meth. conceion. 1671 p. 390) de praxi theologiae: Spectat partim vitam partim doctrinam. Die eritere ist im Anschluß an 1 Ti 3 zu lehren; praxis doctrinae vel est mere theologia vel ecclesiastica. Mere theologia exercetur conceionando; die praxis ecclesiastica begründet in sich: ea, quae proprie ad administrationem muneric ecclesiastici variosque casus, qui inhibi ocurrunt, securi et cogniti necessaria ocurrunt. Auffallend ist, daß unter diesen Disziplinen, die sich unter dem Namen: praktische Theologie zusammenzuschließen beginnen, die Katechetik fehlt. Es gab allerdings schon eine katechetische Theologie, aber darunter verstand man die Kenntnis der Hauptstücke des Christentums, welche der Studierende der Theologie für seine eigene Person sich anzueignen hatte, nicht eine Theorie des kirchlichen Unterrichts. Nachdem aber vornehmlich durch die Pietisten die Katechetik zu einer theologischen Kunstrechnung erhoben worden war, wurde auch sie diesem Kreis der praktischen*

Disziplinen einverleibt. Und so leben wir denn, daß in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert einerseits die einzelnen Disziplinen als ein zusammengehöriges Ganzes erkannt werden, und daß man versucht, sie systematisch zu ordnen, und daß andererseits der Sammelname: Praktische Theologie für das Ganze gebraucht wird. Einen Beleg für das erstere giebt Kleuker, der (Enc. II, 1801) unter dem Namen: Theorie der anwendenden Theologie das Ganze so konstruiert: I. Theorie der Lehrkunst oder Didaktik (Systematik, Homiletik und Katechetik); II. Kirchenwissenschaft (Ecclesiastik) und Pastoralkirchenwissenschaft und Liturgik. J. C. Chr. Schmid verwendet dafür (Theol. Encycl. 1810) den Namen: Praktische Theologie und definiert sie § 2 als Anweisung zur Anwendung des Christentums (die Anwendung zum Volksunterricht); die Einteilung der Theol. in exeg. u. s. w. und praktische nennt er die resipierte. Pland fügt in der Einleitung in d. theol. Wissensb. 1791 I, p. 117 die Hauptfächer: Homiletik, Katechetik, Pastoralthеologie unter dem Namen Theologia applicata oder applicatrix zusammen, im Grundriss 1813 spricht er von der gewöhnlichen Einteilung der Theologie in einen exegesischen, systematischen, historischen und praktischen Teil (§ 18). Über die einzelnen Schriftsteller und Schriften vgl. die Einleitung zur prakt. Theol. von Ritsch, Harnack, Abelis u. a.) Man war sich bewußt geworden, daß die Diener der Kirche zur episcopialen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten eine theoretische Anweisung bedurften, und daß sie schon vor ihrer Amtstätigkeit die entsprechenden Studien zu machen hatten. Die einzelnen Disziplinen, wenigenstens die hervorragendsten, waren bereits als selbstständige Teile dieses Studiums hervorgetreten; man hatte auch begonnen, sie in ein Ganzes zusammenzufassen und dieses Ganze nun in die theologische Wissenschaft aufzunehmen als Schlüsselelement, und zwar nicht selten schon unter dem Namen: praktische Theologie. Es verstand sich von selbst, daß alle diese Disziplinen schließlich dem kirchlichen Leben dienen sollte; die Beziehung auf das kirchliche Handeln war die Voraussetzung für die Notwendigkeit und die Berechtigung der Homiletik, Katechetik und Pastoralthеologie. Bei diesem Sachverhalt, daß die praktische Theologie in ihren Hauptteilen und als Ganzes schon vor Schleiermacher existierte, und über ihre Bestimmung für den Kirchendienst kein Zweifel bestand, kann man nicht sagen, daß er der Begründer der praktischen Theologie sei, auch nicht in dem Sinne, daß sie ihre wissenschaftliche Existenz ihm verdanke. Er war ihr sehr erfolgreicher Förderer durch den Abschnitt, den er ihr in der kurzen Darstellung 1811, 1830 § 257—338 widmete, und durch die Vorlesungen, welche er seit 1821/22 jedesmal an der Berliner Universität darüber hielt (herausgeg. von Breitbach 1850). Zunächst gereichte es ihr zum Nutzen, daß ein systematischer Theologe von der Bedeutung Schleiermachers sie in seine systematische Gedankenarbeit aufnahm. In der systematischen Durcharbeitung ist denn auch hauptsächlich die Förderung zu finden, welche die praktische Theologie durch Schleiermacher gewann. Sofern die praktische Theologie Thätigkeit ist, besaß sie sich mit der Kirchenleitung; als Theorie der Praxis ist sie das Wissen um die Technik der Kirchenleitung (Darst. § 25). Zu diesem Wissen bedarf sie der übrigen Theologie, aber nicht in dem Sinne, daß die übrigen theologischen Wissenschaften nur Hilfswissenschaften für die prakt. Theologie wären. Die scientifiche und die prakt. Theologie sind einander unentbehrlich. Die erste ohne die zweite verliert ihre Bedeutung, die zweite ohne die erste ihr Fundament (Vorl. p. 786). Der prakt. Theologe gehören alle die Kunstregeln an, die sich auf die leitende Thätigkeit beziehen (Vorl. p. 17), und der übrigen theologischen Wissenschaften die Kenntnisse. Insofern ist die prakt. Theologie die Krone des theologischen Studiums, weil sie alles andere voraussetzt und deswegen zugleich für das Studium das letzte ist, weil sie die unmittelbare Ausübung vorbereitet (Vorl. p. 26; Schleiermacher sagt: Krone des theol. Studiums, und nicht: Krone der theol. Wissenschaften). Für die Schleiermachersche Konstruktion der einzelnen Teile oder Disziplinen der prakt. Theologie ist sein Kirchenbegriff maßgebend. Die Kirche ist keine Lehramtalt, auch keine Besserungsamtalt (Vorl. p. 778); die evangelische Kirche ist eine Gemeinschaft des christlichen Lebens zur selbstständigen Ausübung des Christentums. Diese selbstständige Ausübung setzt aber eine Organisation der christlichen Gemeinschaft voraus (Darst. § 267); so beruht alle Kirchenleitung auf einer bestimmten Gestaltung des ursprünglichen Gegenseitiges zwischen den Hervorragenden und der Masse. Die Kirchenleitung liegt in den Händen der Hervorragenden; das sind die Theologen; die christliche Theologie ist der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche nicht möglich ist (Darst. § 5). Die Gemeinde kommt als Einzelgemeinde und als Ganzes (Konfessionskirche) in Betracht; was über die Leitung der Lokalgemeinde zu sagen ist, gehört zur Theorie des

Kirchdienstes; mit der Leitung des Ganzen beschäftigt sich die Theorie des Kirchenregimentes (Darst. § 274—276). Aus dem religiösen Leben der Lokalgemeinde konstruiert Schleiermacher die Homileik, als die Theorie der religiösen Rede, die Liturgik, wenigstens etwas, was an die Liturgik erinnert (§ 286—289), Katechetik, als Seelsorge im weiteren Sinn, als Theorie der kirchlichen Erziehung der Unmündigen, die Theorie des Missionswesens, und die Seelsorge im engeren Sinn, die Beschäftigung mit denen, welche ihrer Gleichheit mit den andern durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen sind. Die Lehre vom Kirchdienst umfaßt also die bisherigen Disziplinen mit Hinzufügung der Missionslehre. Aus Schleiermachers Theorie des auf die Kirche sich richtenden Kirchenregiments sei hervorgehoben, daß das Kirchenregiment aus der kirchlichen Autorität und der freien Geistesmacht besteht. Beide haben denselben Zweck, nämlich die Idee des Christentums nach der eigentümlichen Auffassung der evangelischen Kirche immer reiner zur Darstellung zu bringen und immer mehr Kräfte für sie zu gewinnen; die kirchliche Macht aber oder die kirchliche Autorität kann dabei ordnend oder beschränkend auftreten, die nicht organisierte oder die freie geistige Macht nur aufregend und warnend; der Zustand eines kirchlichen Ganzen ist desto befriedigender, je lebendiger beiderlei Thätigkeit ineinander greifen. Zur Verhütung von Missverständnissen sei bemerkt, daß Schleiermacher bei der Mitwirkung des ungebundenen Elementes nicht an eine Art republikanischer Massenherrschaft über die Kirche gedacht hat. Er spricht § 312 nur von der freien Einwirkung auf das Ganze, welches jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt. Der kirchlichen Autorität bleibt die Mitwirkung bei der Berufung zum Kirchenamt (§ 315). Dem Interesse des Zusammenhangs der Einzelleinheiten mit der Gesamtgemeinde oder Kirche dient die kirchliche Gesetzgebung, welche Kultus und Sitte zu bestimmen hat. Der kirchlichen Autorität kommt ferner zu, über die Zugehörigkeit einzelner zur Kirche, hinsichtlich der Kirchenzucht und des Kirchenbaues 25 das ausschlaggebende Wort zu sprechen; sie ist einerseits die Hüterin der freien Entwicklung und andererseits der Einheit der Kirche (§ 323), sie hat die Kirche in ihrem Verhältnis zum Staate, namentlich, wenn dieser das Schulwesen an sich genommen hat, vor kraftloser Unabhängigkeit und vor angesehener Dienstbarkeit zu bewahren (§ 324—327). Schließlich weist Schleiermacher der praktischen Theologie auch noch die Aufgabe zu, der freien Geistesmacht, nämlich dem akademischen Lehrer und dem theologischen Schriftsteller die Richtpunkte zu zeigen, welche er zu befolgen hat, damit seine Thätigkeit dem Ganzen nützlich sei (§ 328—334, vgl. hierüber namentlich Vorl. p. 704—721).

Man kann auch von diesen Ausführungen betr. das Kirchenregiment nicht sagen, daß Schleiermacher damit etwas noch nicht Dagewesenes in die prakt. Theologie eingeführt habe. Es wäre doch zu sonderbar, wenn vor Schleiermacher solche wichtige Stücke des kirchlichen Lebens nicht Gegenstände wissenschaftlichen Denkens und Schreibens gewesen wären. Die Bedeutung der Leistung Schleiermachers liegt darin, daß er diese Gegenstände von dem Grundgedanken der Kirchenleitung aus systematisch behandelte. Die für das kirchliche Handeln in der Gegenwart so wichtige Seite des Gegenstandes: Die historische Entwicklung kommt in der kurzen Darstellung nicht zu ihrem Rechte; das ist sehr begreiflich, weil es sich da nur um einen Aufriß handelte, sie tritt aber auch in den Vorlesungen vollständig hinter der systematischen Konstruktion zurück. Nach dieser Seite hin bedurfte Schleiermachers Arbeit der Ergänzung und hat sie auch gefunden. Vor allem aber ist die von ihm mit Erfolg eingeführte vorgenommene systematische Konstruktionsarbeit von den wissenschaftlichen Vertretern der prakt. Theologie unverdrossen fortgeführt worden. Es kann hier nicht darüber Buch geführt werden, wie die einzelnen Theologen sich zu dem Schleiermacherschen System der prakt. Theologie gestellt haben und stellen, wie sie die Aufgabe definiert, die Disziplinen eingeordnet, was sie davon gethan, was sie dazu gethan haben. (Über den bedeutendsten praktischen Theologen aus der Schleiermacherschen Schule: Im. Rühsch vgl. Bd VIII S. 131). Wohl aber soll darauf hingewiesen werden, daß die prakt. Theologie dieses konstruierende oder systematisierende Verfahren nicht entbehren kann, und zwar nicht bloß um ihre Christen als Wissenschaft willten, sondern um ihrer Leistungsfähigkeit willen. Ihre Aussagen müssen doch auf einer soliden Basis stehen und dürfen nicht von Willkür und subjektiven Ansichten und Neigungen eingegeben sein. Die verschiedenen Aufgaben des kirchlichen Lebens müssen doch in das richtige Verhältnis zu der obersten Aufgabe des kirchlichen Lebens gebracht und in das richtige Verhältnis zu einander gestellt werden. Die prakt. Theologie kommt also ohne Definitionen und systematische Erörterungen nicht aus. Aber in diesem Artikel muß im Interesse der Übersichtlichkeit der Versuch gemacht werden, ohne im Detail 60

der systematisierenden Arbeit einzugeben, ein Bild von den gegenwärtigen Aufgaben der prakt. Theologie zu geben.

II. Die Aufgaben der praktischen Theologie. Die Errungenschaft, das Wesen der prakt. Theologie aus dem Wesen der Kirche abzuleiten und die Kirche selbst als Subjekt und Objekt der prakt. Theologie aufzufassen, ist seit Schleiermacher, natürlich unter verschiedenen Modifikationen, beibehalten worden. Marheineke handelt (Entw. der pr. Th.) in der Grundlegung von der Kirche, und zwar: von der christlichen Kirche, von der evangelischen Kirche, von der einzelnen Gemeinde; Schweizer sagt (Homiletik § 8): Die prakt. Theologie zerfällt in die Lehre von der Selbstorganisierung der Kirche, und in die Lehre von den aus dem Organisiersein hervorgehenden, somit organischen Thätigkeiten; Ritschwidmet nach der Einleitung den ganzen ersten Band seines Werkes dem kirchlichen Leben; Ehrenfeuchtet kommt nach ein paar einleitenden Seiten zur Kirche und erörtert das Wesen, die Erscheinung, die Gegenwart der Kirche, das geistliche Amt und dann erst geht er zur prakt. Theologie als System über. Auch die neuen Werke von lutherischen und reformierten Theologen, von Harnack, Zetschewitz, Knoke und von Krauß und Achelis gehen von der Kirche aus, als dem handelnden Subjekt. Ferner ist wohl allgemein anerkannt, daß dieses kirchliche Handeln sich wieder auf das handelnde Subjekt, auf die Kirche, richtet (Ehrenfeuchtet p. 181: Gegenstand der prakt. Theologie ist das Handeln der Kirche, insofern darin die lebendige Beziehung ihrer selbst als Subjektes zu sich als Objekt wirksam wird; denn bei ihrem Handeln ist die Kirche sowohl Subjekt ihrer Thätigkeit, als Objekt). Dieser Satz scheint sich mit der Aufnahme der Mission in den Bereich der prakt. Theologie nicht zu vertragen; denn gehört die Mission wirklich in die prakt. Theologie, dann ist, so scheint es, der Satz falsch, daß die Kirche auch Objekt des kirchlichen Handelns ist; oder der Satz ist richtig, dann gehört die Mission nicht in die prakt. Theologie. Aber 25 das Dilemma hebt sich, wenn man bedenkt, daß die Kirche mittelst ihrer Missionsthätigkeit dem Drange folgt, das ihr Zugehörige sich wirklich anzueignen (vgl. das Gleichnis vom Sauerteig). Die gleiche Frage kehrt bei der inneren Mission in verschärfstem Maße wieder, insofern als die innere Mission in ihrem heutigen Betrieb sich von ihrer 30 ursprünglichen Aufgabe entfernt und Wohlthätigkeits- und Humanitätswerke treibt; diese Seite der inneren Mission gehört wirklich nicht in die prakt. Theologie, sondern in die Ethik.

Die Aussage, daß die prakt. Theologie sich mit der Theorie des kirchlichen Handelns befaßt, drängt sofort zu der Frage, was für Mittel sie anzugeben hat, durch welche dieses Handeln vollzogen wird. Auch hier zeigt sich eine gewisse Übereinstimmung der praktischen Theologen, indem sie alle Gebet, Wort und Sakrament als die hauptsächlichen Mittel des kirchlichen Gemeinschaftslebens bezeichnen, wozu nur zu bemerken ist, daß Wort und Sakrament zusammengehören, weil Gott das durch sie handelnde Subjekt ist, während bei dem Gebete die Gemeinde das handelnde Subjekt ist. Die weitere Aussage, daß dieses Handeln sich auf die Gemeinde selbst richtet, nötigt die prakt. Theologie auf die Beschaffenheit der Gemeinde der Gegenwart einzugehen und zwar, wie diese Beschaffenheit dadurch bestimmt ist, daß die Gemeinde eine mit dem erhöhten Christus im Glauben verbundene, aber im Diesseits lebende Gemeinde ist. Dies führt dazu, die Gemeinde als gewordene und werdende zu betrachten. Als gewordene ist sie im Besitze der Gemeinschaftsmittel und des zur richtigen Handhabung dieser Gemeinschaftsmittel erforderlichen Geistes; als werdende ist sie den das Gemeinschaftsleben beeinflussenden Einwirkungen des irdischen Daseins unterstellt. Dies führt auf die Unterscheidung: Gemeinde der Reisen und der Unreisen, und auf die Notwendigkeit, gegebenenfalls sich der einzelnen im besondern anzunehmen. All dieses kirchliche Handeln führt aber schließlich auf einen weiteren Unterschied innerhalb der Gemeinde: auf den Unterschied zwischen Personen, an denen 50 gehandelt wird, und Personen, die handeln.

Doch genug mit diesen Beispielen, welche zeigen sollen, daß es mit der sachlichen Zusammenghörigkeit der einzelnen Disziplinen der prakt. Theologie nicht schlecht bestellt ist, und daß sie durchaus nicht des einheitlichen Prinzips ermangeln, aus dem sie durch Entfaltung gewonnen werden können. Infolgedessen haben die praktischen Theologen eine Art von Grundtoefl gemeinsamer Disziplinen, die aus dem obigen sich leicht erklären: Homiletik, Katechetik, Seelsorge (Armenpflege). Andererseits ist die prakt. Theologie, nachdem sie das, was Schleiermacher unter dem Namen: Kirchenregiment behandelt hat, in ihren Bereich aufgenommen hat, doch in der Notwendigkeit, neue Namen zu suchen (z. B. Kybernetik) und dies darf man ihr nicht verwehren wollen; ihre Aufgabe ist eben 60 jetzt umfassender als früher.

Sehen wir uns nun die überkommenen und allgemein anerkannten Disziplinen auf ihren Gegenstand an, so ist klar, daß Homiletik und Katechetik insofern zusammengehören, als sie beide die Theorie der Handhabung des Wortes behandeln und zwar für die Gemeinde, aber mit dem Unterschiede, daß die Homiletik die Handhabung des Wortes für die Gemeinde der Neisen, die Katechetik, die für die Gemeinde der Unreisen behandelt,⁵ die aber auch bereits zur Gesamtgemeinde gehören und im Unterschiede von der einen Hälfte die Unterstufe, die Gemeinde der Anfänger, bilden. Aber die Aufgabe der Liturgik ist nicht so klar; faßt man sie als Lehre vom Gemeindekultus überhaupt, dann ist die Homiletik ein Teil der Liturgik. Faßt man die Liturgik im Anschluß an Schleiermacher als die Darstellung der feststehenden Formen im Gottesdienst, so hat das insofern einen¹⁰ Sinn, als diese Formen nicht beliebig von dem jeweiligen Geistlichen und der jeweiligen Gemeinde hergeleitet werden; feststehend müßte im Sinn von: vorgeschrieben genommen werden; historisch behandelt aber liefert gerade die Liturgik einen deutlichen Beweis zu dem Satze Heraklits, daß alles im Flusse ist. Vielleicht kann man hoffen, wenn man der Liturgik die Theorie des Gemeindegebeis zuweist, während sich Homiletik und Katechetik in die Theorie des Gemeindewortes teilen. Dann könnte sie auch vieles von dem in sich aufzunehmen, was schon jetzt in sie aufgenommen wird, weil der vollziehende Geistliche etwas davon wissen muß, und es darum in der prakt. Theologie irgendwo vorkommen muß. Dahin gehören Kirchenlied, Kirchengesang, Kirchenmusik; dahin gehören auch kirchliche Handlungen, wie Konfirmation, Beichte, Trauung, Beerdigung. Rechtslos²⁰ lassen sie sich freilich nicht in die Liturgik aufnehmen, denn die Theorie des Gemeindewortes muß sich ebenfalls mit diesen Handlungen beschäftigen. Aber das Spezifische dieser Stütze fällt der Theorie des Gemeindegebeis zu, zumal ja Segnen und Weißen in das Gebiet des Gebets und der Fürbitte gehören. Dahin gehören auch die Weihungen von Gegenständen; denn diese Weihungen laufen doch immer darauf hinaus, daß Gott²⁵ zu den Gegenständen die rechten Leute geben und sie mit seinem Geiste begaben möge. Die Theorie von der Verwaltung des dritten Gemeinschaftsmittels, der Sakramente, wird nun freilich sehr dürrig ausfallen, so lange man sich damit begnügt, die Ceremonien zu beschreiben; aber der Vollzug der Sakramente stellt andere Fragen, die beantwortet werden müssen, wie z. B. die Frage nach der Berechtigung der Kindertaufe, nach der Zurückstellung der getauften parvuli von der Kommunion, nach der konfessionellen Abendmahlsgemeinschaft. Übrigens müssen auch die einzelnen Disziplinen nicht gleich groß an Umfang sein.

Eine eigenümliche Bewandtnis hat es mit der Pastoralthеologie: sie ist zu reich ausgestattet. In früherer Zeit war Pastorale ein Name für die gesamte prakt. Theologie;³⁵ diese Verwendung des Wortes wirkt noch in Neueren nach, wie bei Cl. Harms und H. Cremer; vgl. auch die katholischen Pastoralthеologien. Von diesem Überreichtum ist ihr noch etwas geblieben, indem manchmal unter dem Namen: Pastoralthеologie die Lehre vom Kirchenamt und von der eura specialis zusammengekoppelt sind (so noch bei J. Kübel, Umriss der Pastoralth.). Natürlich kann man, wie die Wörter pastor und pascere zusammengehören, so auch Pastorenberuf und Einzelseelsorge zusammenbringen, man kann auch den Begriff: Seelsorge auf die ganze prakt. Theologie ausdehnen, wie schon Schleiermacher sagt (Pr. Th. p. 10): Alle einzelnen Aufgaben, die in dem Gebiet der Kirchenleitung vorkommen können, gehören zu dem, was die Griechen *πειρασμός* nennen. Aber bleibt man, was doch am rätselhaftesten ist, bei den Vorstellungen, die mit⁴⁰ den Wörtern sich verbunden habe, so ist Pastor eine Benennung der Persönlichkeit, die mit der Ausübung des größten Teils dessen, wovon die prakt. Theologie handelt, betraut ist, und versteht man unter Seelsorge die durch besondere Umstände nötig gewordene Einzelseelsorge, so können die beiden Disziplinen: Lehre von der Einzelseelsorge und Lehre vom Kirchenamt nicht in Eine Disziplin zusammengebracht werden. Die Trennung wird aber beiden gut thun. Denn, was nun zunächst die Einzelseelsorge anlangt, so ist daran festzuhalten, daß sie für diejenigen nötig ist, welche durch besondere Umstände abgehalten sind, sich an dem kirchlichen Gemeinschaftsleben in entsprechender Weise zu beteiligen. Dieser Notstand offenbart sich am deutlichsten an den Kranken, darum sind sie das erste Objekt der Seelsorge, die ihnen die Segnungen des Gemeinschaftslebens, Gemeindegebet,⁵⁵ Wort und Sakrament trotz ihrer Abgeschiedenheit geben will. Der Notstand wird aber auch durch soziale Übel und Mißstände, durch eigene Verschuldung veranlaßt. Die Kirche versucht es, auch diese Hindernisse zu befeitigen. Sie hat es zu allen Zeiten versucht, und wenn sie gegenwärtig den Weg der Vereinsthätigkeit und der Verwendung geschulter, besonderer Hilfskräfte einschlägt, so hat sie eben einen der Wege, die zu diesem Ziele⁶⁰

huben sollen, mit besonderer Energie eingeschlagen, aber durchaus keinen unbedingt neuen. Die innere Mission ist nur eine besondere Ausführung der Einzelseelsorge, und in dem Maße, als sie sich von diesem Ziele, ihre Objekte dem kirchlichen Gemeinschaftsleben wieder zu gewinnen, entfernt, hört sie auf, Gegenstand der prakt. Theologie zu sein.
 Es besteht also für die prakt. Theologie kein Bedürfnis, für die innere Mission eine eigene Disziplin zu schaffen. Allerdings sind die in ihrem Dienste verwendeten Kräfte durchaus nicht lauter Pastoren, wohl aber stehen sie im Dienste der Kirche, und deshalb bedarf auch die andere Hälfte der bisherigen Pastoralthologie einer vervollständigung. Sie kann nicht stehen bleiben bei den Personen, die mit Gemeindepredigt, Gemeindeunterricht und regulärer Verwaltung der Sakramente betraut sind, sondern muss auch die Lehre von den anderweitig im Kirchendienst verwendeten Personen, also von den Diaconen und Diaconissen in sich aufnehmen. Die Pastoralthologie muss überhaupt zu einer Lehre von den Gemeindeämtern umgestaltet werden, darum aber auch zu einer Lehre von der gesamten Gemeindeorganisation. Sie nimmt darum in dem Ganzen der Disziplinen die letzte Stelle ein; nachdem die Thätigkeiten der Kirche erörtert sind, macht die Lehre von den Personen, durch die sie vollzogen werden, den Abschluss; beschränkt sich aber nicht auf die Pfarrer und Diaconen, sondern zieht auch das Kirchenregiment und dessen Aufgabe in Betracht, sowie die ohne das geistliche Amt sich vollziehenden Erbauungsbestrebungen (z. B. die Gemeinschaftsbewegung).

Aber wo bleibt die Lehre vom Kirchenjahr, vom Kultusgebäude, von der kirchlichen Kunst, von Decorum pastorale, von der Pfarrfrau (Vinet, Kap. II, § 1; Krauß, Pastoraltb. § 71)? Die zweite Hälfte dieser Inventarstücke der prakt. Theologie kann, soweit sie überhaupt zur Theologie gehören, in dem Schlussteil, in der Lehre von der Gemeindeorganisation Aufnahme finden. Die Lehre vom Kirchenjahr und von der Schriffilektion gehört in die Homiletik, wo ja doch die Stoffbestimmung durch das Kirchenjahr und das Verhältnis zwischen Schriffilektion und Predigt besprochen werden muss. Das übrige, soweit es zur Auswirkung des kirchlichen Gemeinschaftslebens gehört, wird am besten in der Liturgie behandelt, da diese vom Gemeindegebet handelt, das Gemeindegebet der erste Akt des Gemeinschaftslebens ist und darum einen besonderen Ort der Gemeindeverammlung fordert.

Der Anregung Schleiermachers (Darß. § 298), die Mission in die prakt. Theologie aufzunehmen, haben neuere Theoretiker Folge geleistet, aber über die Stelle, die ihr im wissenschaftlichen Ganzen anzeweisen ist, besteht Meinungsverschiedenheit. Ehrenfechter stellt sie als das vorbereitende Handeln der Kirche an die Spitze, Beßschwitz (Syst. § 129—151) schließt sie unmittelbar an die Prinzipienlehre an, Knote (Grundr. § 10—12) behandelt sie nach der Lehre von der Kirche und vom Amte, während Alchelis (Pr. Th. II, § 277—292) sie an vorlezter Stelle, unmittelbar vor der Lehre vom Kirchenregiment, bringt, wohl mit Recht; denn zuerst muss das Handeln an der bereits bestehenden Kirche dargestellt werden und dann das auf die außerchristliche, jüdische und heidnische Welt gerichtete Handeln. Es bedarf wohl nur der Bemerkung, daß die Missionslehre der prakt. Theologie sich vor Grenzüberschreitungen nach Seite der Kirchengeschichte und der Ausbildung angehender Missionare hüten muss; ihr kommt nur zu, die Grundsätze zu erörtern, welche die Kirche bei dem Betrieb des Missionswerkes einhalten muss, und die Mittel, durch welche in den Gemeinden der Missionsgeist geweckt, gepflegt und zur Be-45thätigung angeleitet werden muss.

Hofmann hat zu den Thätigkeiten des theologisch-kirchlichen Handelns noch die gelehnte Vertretung und die gelehrte Beratung der Kirche hinzugefügt. Das gäbe also für den wissenschaftlichen Bereich der prakt. Theologie zwei Disziplinen. Hofmann sagt darüber (Encycl. p. 321): Es kommt dem theologisch Gebildeten zu, auch außeramtlich, dem-50 nach als Gemeindeglied die Kirche ebensowohl zu beraten als zu vertreten; es wird also eine Kunß der gelehrten Vertretung und der gelehrt Beratung der Kirche geben. Dem-nach weist Hofmann die Apologetik und Polemit, also zwei schon vorhandene Disziplinen, in die prakt. Theologie. Aber die Apologetik und Polemit wird trotz dieser Eingliederung in die prakt. Theologie von dem Eregeten, Historiker und Dogmatiker geleistet werden müssen; die prakt. Theologie wird sich damit begnügen, zu verlangen, daß diese Dienste im Interesse der gegenwärtigen Gemeinde geleistet werden, und allenfalls die Punkte angeben, wo der Apologe und der Polemit in der Gegenwart einzutreten müssen. Für die gelehrte Beratung der Kirche bildet Hofmann das Wort: Buleutif und sagt von ihr: Geübt ist sie in der mannigfältigsten Weise und nach allen Seiten, vormals in der Form von theologischen Bedenken, jetzt dienen Zeitschriften und Flugblätter dazu; es gibt

aber keine Theorie dieses Handels. Diese von Hofmann verlangte Buleutik wird natürlich die Beratung durch Flug- und Zeitschriften u. dgl. nicht befeitigen, und das wäre auch gar nicht zu wünschen. Aber diese freiwillige Beratung, wie sie fort und fort geübt wird, kann doch nur dann segensreich sein, wenn sie auf einer soliden Grundlage ruht. Wie viel wird z. B. an der Gestaltung des Gottesdienstes, an der Konfirmation 5 herunterexperimentiert, ohne daß man sich über Grundlage und Ziel klar ist? Hier muß allerdings die prakt. Theologie Ordnung und Rat schaffen, aber nicht mit einer besonderen Buleutik, sondern durch die theoretische Durcharbeitung der Aufgaben der Kirche. Ihr Beruf ist eben, für alle kirchlichen Arbeiten und Aufgaben den Dienst der Buleutik zu leisten. Sie selbst soll die Beraterin des kirchlichen Handelns sein, und darum arbeitet 10 sie nicht bloß für die Studierenden im letzten Studienjahr, oder für die angehenden Pfarrer, oder für die freiwilligen Mitarbeiter an kirchlichen Aufgaben, sondern auch für die mit dem Kirchenregiment in hervorragender Weise betrauten Personen. Aus dieser Richtung auf das gegenwärtige Leben und Handeln der Gemeinde ergibt sich, daß die prakt. Theologie konfessionellen Charakter haben muß.

Ein Überblick über die kirchlichen Tätigkeiten der Gegenwart und über die gewöhnlichen Disziplinen der prakt. Theologie zeigt, daß man mit letzteren auskommen kann, um die ersteren wissenschaftlich zu behandeln; nur die Mission muß eingereicht werden; für die Lehre von der apologetischen und polemischen Tätigkeit ließe sich vielleicht in der Homiletik und Katechetik eine Stelle finden. Die von Schleiermacher geforderten 20 Tätigkeiten des Kirchenregiments einschließlich der Lehre von der Vorbildung der Theologen ließen sich in den Schlußteil: Lehre von den Gemeindeämtern einfügen. Es besteht also, wenn man der Lehre von der Cura specialis und der vom Ministerium die nötige Erweiterung giebt, keine zwingende Notwendigkeit, das hergebrachte Schema bis auf den Grund abzutragen und einen Neubau aufzuführen, dem doch wieder jeder 25 Theoretiker seinen eigenen an die Seite stellt. Wir legen also zu Grund die Verwaltung der Mittel des kirchlichen Gemeinschaftslebens: 1. die Lehre vom Gemeindegebet (Liturgik); 2. die Lehre von der Handhabung des Wortes für die Gemeinde der Reisen und Unreisen (Homiletik und Katechetik); 3. die Lehre von der Verwaltung der Sakramente der Gemeinde. Daran schließt sich an: die Lehre von der Verwaltung der kirchlichen Gemein- 30 schaftsmittel an den von dem Gemeinschaftsleben abgetrennten Bestandteilen der Gemeinde (Seelsorge) und an der außerchristlichen Menschheit (Mission). Den Schluß bildet die Lehre von den handelnden Personen und den ihnen zufallenden besondern Aufgaben (Lehre von den Gemeindeämtern).

Etwas wichtiger, als diese Gliederung, ist die Frage, ob die prakt. Theologie überhaupt ein eigenes Gebiet wissenschaftlichen Erkennens hat, oder ob sie als prakt. Theologie der übrigen Theologie, der eieg., system., hist., gegenübersteht, aber zugleich auf diese angewiesen ist. Zur Klärstellung ist vor allem nötig, zu bedenken, daß das Wort: Prakt. Theologie in verschiedenem Sinne genommen wird. Das Wort bedeutet das einmal die Tätigkeit an der Gemeinde, die Praxis, das anderthalb den Lehrgegenstand, der davon 40 handelt, ähnlich wie das Wort: praktischer Theologe, das einmal von dem in der Gemeinde thätigen Geistlichen, das anderthalb von dem theologischen Lehrer der praktischen Disziplinen gebraucht wird. Vergleichen wir nun die prakt. Theologie als Lehrgegenstand mit der übrigen Theologie, so stellt sich heraus, daß die euregische Theologie die hl. Schrift, die historische Theologie die Kirchengeschichte, die systematische Theologie die 45 christliche Wahrheit zu ihren Objekten haben, die praktische Theologie dagegen, kann man sagen, die kirchliche Gegenwart, die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens, das kirchliche Handeln. Damit ist nur eine scheinbare Verwandtschaft mit der übrigen Theologie hergestellt. In Wirklichkeit stellt sich die Sache doch so: die übrige Theologie beschäftigt sich mit der Erkenntnis eines Thatbestandes, die praktische mit der Herstellung eines That- 50 bestandes. Das begründet allerdings einen Unterschied; aber wir müssen bedenken, daß man das Wort Wissenschaft in einem weiteren Sinne auch von der methodischen, mit wissenschaftlichen Mitteln gewonnenen und begründeten Darstellung eines Gegenstandes von allgemeiner Bedeutung gebraucht. So spricht man von der Wissenschaft der Erziehungslehre; die Pädagogik zielt auch auf ein Thun ab, aber weil sie dieses Thun auf die richtigen Grundsätze stellen und darum vor allem diese Grundsätze selbst erkennen will und zur Erreichung dieses Ziels methodisch arbeitet, heißt man sie eine Wissenschaft. Anderlich kann auch die prakt. Theologie auf den Namen: Wissenschaft Anspruch machen, und wenn man sie eine Technik genannt hat, so muß wieder die Mehrdeutigkeit des Ausdruckes: Technik in Anschlag gebracht werden; die prakt. Theologie ist: Theorie einer Technik. 55

Diese Technik, deren Theorie der praktische Theologe aufstellt, um zu richtiger Ausführung anzuleiten, bezieht sich auf die richtige Verwaltung der kirchlichen Gemeinschaftsmittel: Gebet, Wort, Sakrament. Nun ist freilich unvridersprechlich, daß die exegesitische und systematische Theologie ihr die Kenntnis überliefern müssen, was es um diese drei an sich ist, und die historische Theologie sie darüber unterrichten muß, auf welche Weise diese drei zu der Gestalt gekommen sind, in der sie gegenwärtig vollzogen werden, und welche Erfahrungen die Kirche mit den früher bestehenden Arten des Vollzugs gemacht hat, und das kann nicht dadurch entkräftet werden, daß der praktische Theologe eine Reihe von Arbeiten selbst unternehmen muß, weil die andern Disziplinen ihn im Stiche lassen. Er braucht z. B. eine Geschichte des Katechismus, des Katechismusunterrichtes und der Katechismusliteratur, er braucht eine genauere Kenntnis der Liturgien, der christlichen Gemeindesitte, und findet bei dem Historiker nicht immer und nicht alles, was er braucht. Aber daraus folgt nur, daß der praktische Theologe der Not gehorchein, nicht dem eigenen Berufe, die Arbeit eines Historikers verrichten muß, aber er treibt eben dann ein Stück historische Theologie. Es muß also zugegeben werden, daß ein großer Teil der Stoffe, welche die heutige prakt. Theologie behandelt, den anderen Zweigen der Theologie angehört; als Theologia applicata oder applicatrix muß sie zuerst das haben, was sie anwendet, und wenn sie es nicht von anderen bekommt, muß sie es selber aufstreben, aber sie selbst bleibt trotzdem Theologia applicatrix. Aber eben weil sie dies ist, behandelt sie die Stoffe, die ihr die andere Theologie liefert, in einer ihr allein zukommenden Weise. Der Exeget lehrt: Was geschrieben steht, der Systematiker: Was es um die Sache ist, der Kirchenhistoriker: Wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt und gestaltet hat; der praktische Theologe: Wie sie im kirchlichen Leben anzuwenden ist, und zwar stellt er theoretische Grundsätze darüber auf. Man mache die Probe mit einem Stoffe, der allen gemeinsam ist: mit der Taufe. Der Exeget behandelt die von der Taufe handelnden Bibstellen, der Historiker ihre Geschichte, der Dogmatiker die Lehre von der Taufe. Die prakt. Theologie beschäftigt sich mit der Theorie des Taufvollzuges. Dazu gehört z. B. die Kindertaufe; daß die Dogmatiker auch darüber sprechen, ändert nichts an dem Recht des praktischen Theologen. Der Dogmatiker ist mit dem, was er über die Taufe zu sagen hat, fertig, wenn er in wissenschaftlicher Weise erledigt hat, was Luther im 1. Hauptstück darüber sagt. Wenn der Dogmatiker dennoch über die Kindertaufe spricht, so thut er es im Hinblick auf die gegenwärtige Gemeindepraxis und greift über sein Amt hinaus. Der Dogmatiker behandelt den Locus de novissimis; der minister ecclesiae vollzieht die kirchliche Bestattung, wie sie aber vollzogen werden soll, das gehört der praktischen Theologie. Das gleiche gilt von dem Locus de verbo divino und von der Homiletik und Katechetik. Zwischen der Lehre vom Wesen und dem Mitt der Ausführung liegt die Theorie der Ausführung und diese Theorie ist die Spezialität der prakt. Theologie.

Das engere Verhältnis, in welchem die prakt. Theologie zu einigen außertheologischen Wissenschaften und einigen Künsten steht, erklärt sich aus dem Bildungsgang der Theologen und aus der Eigenart des christlichen Kultus. Einzelne Funktionen des Kirchendieners verlangen Kenntnisse und Fertigkeiten, für welche das Studium der artes liberales und die Übung darin nützlich war. Es lag deshalb nahe, mit Rücksicht auf den praktischen Kirchendienst die eine oder andere dieser Disziplinen zu vervollständigen und umzumodeln, wie es z. B. mit der Rhetorik Melanchthon in seiner Rhetorik und noch im 19. Jahrhundert W. Wackernagel (Poetik, Rhetorik u. s. w. 1888) haben. Unsere heutigen kirchlichen Verhältnisse verlangen ebenfalls, daß der im praktischen Umte stehende Theologe mehr Kenntnisse und Fertigkeiten hat, als in seinem theologischen Studium beschlossen sind. Aber so wenig der Exeget und der Kirchenhistoriker solche Kenntnisse eigens lehren, so wenig sollte die prakt. Theologie solches lehren. Aber der Schaden führt bei ihr tiefer; sie hat sich mit einigen dieser Künste und Wissenschaften so tief eingelassen, daß sie zur Theologia applicatrix im schlimmen Sinne geworden ist. Es ist dies ein leidiger Schaden, der z. B. der Homiletik infolge ihrer Verbindung mit der Rhetorik anhängt. Nachdem bereits Bd VIII §. 306, 56ff. darüber gesprochen worden ist, so sei hier auf die Verbindung der Katechetik mit der allgemeinen Pädagogik und Didaktik hingewiesen, wie schon Schleiermacher (Dart. §. 294) sagt, daß die Katechetik überhaupt auf die Pädagogik als Kunstslehre zurückgeht. Als verlangte nicht ihr eigenartiger Stoff und ihr einzigartiges Ziel ein ganz bestimmtes Vorfahren, für das es gleichgültig ist, ob es mit anderweitigem Erziehungs- und Unterrichtsverfahren Ähnlichkeit hat oder nicht! Als könnte die Katechetik das, was sie über die Notwendigkeit der Erzählung und über die der Frage zu

sagen hat, nicht aus ihrer eigenen Aufgabe: Mitteilung der geoffenbarten Heilswahrheit zum Zwecke persönlicher Aneignung herausentwickeln, nach dem Grundsatz, den Herder (Schult. 1780) ausspricht: Jede Wissenschaft hat ihre eigene Methode, und wer eine in die andere hinüberträgt, macht oft nicht klüger, als wer in der Luft schwimmen, im Wasser säen und ackern will. Nur der Notstand, daß die angehenden Theologen Kenntnisse, auf die der Lehrer der prakt. Theologie gelegentlich zu sprechen kommt oder die sie sich anderweitig aneignen müssen, nicht haben, kann es erklären, daß in die Homiletik die Lehre von den Troyen und Figuren (Krauß, Pr. Th. I, p. 330—342) oder in die Katechetik die Lehre von der Fragetechnik (Achelis I, § 78—79) aufgenommen ist.

Das Verhältnis der prakt. Theologie zu den schönen Künsten ist zunächst durch den Satz bestimmt, daß die gesegnete Wirkung der kirchlichen Gemeinschaftsmittel von ihrem richtigen Vollzug und der gläubigen Beteiligung abhängt, und nicht von ihrer künstlerischen Ausgestaltung. Insoweit führt von der prakt. Theologie aus kein Weg zur Vereinigung der Künste. Aber die künstlerische Ausgestaltung des Gemeinschaftslebens ist nicht bloß möglich, sondern ist auch wirtlich geworden. Die Herstellung des Kirchengebäudes und seine Ausschmückung ist Sache der künstlerischen Architektur, Plastik und Malerei geworden (Vd X S. 775; Kunst und Kirche XI S. 175 ff.). Noch wirkamer war für das Gemeindeleben der Umstand, daß das Gemeindegebet, ja sogar einzelne Stücke der kirchlichen Unterrichtes in poetische und musikalische Form gefaßt wurden. Auch die zur Spendung der Sakramente notwendigen Geräte wurden auf künstlerische Weise hergestellt. Diese Thatachen lassen sich zum Teil wohl daraus erklären, daß die Kunst sich eben der kirchlichen Stoffe bemächtigt hat, wie sie sich aller andern bemächtigt, und daß es Kirchen gegeben hat, wo die Kunst vorzugsweise auf die Kirche angewiesen war, um zu existieren und zu schaffen, und daß diese Verbindung von Kunst und Kirche sich gewohnheitsmäßig in der Gegenwart fortsetzt. Aber diese Verbindung hat einen tieferen Grund. Nicht bloß die Kunst bemächtigt sich der kirchlichen Stoffe und bearbeitet sie im künstlerischen Interesse; auch das kirchliche Leben verwendet die Kunst und zwar im kirchlichen Interesse, wie schon Luther gesagt hat, daß er wollte alle Künste, sonderlich die Musica, gerne sehen im Dienste dessen, der sie gegeben und geschaffen hat. Die kirchlich-positive prakt. Theologie wird freilich nie zugeben, daß es sich im Kultus um Darstellung des religiösen Gedankens handelt, sie wird darauf halten, daß es sich um wirklichen Verkehr und um die Darbietung geistlicher Güter handelt. Allein diese Darbietung vollzieht sich durch künstlerische Mittel, und deshalb liegt es nahe, dem kirchlichen Handeln nur eine Form zu geben, durch welche dargestellt wird, daß hier ein überirdisches Leben in die Erscheinung tritt. Insoweit kann man sagen, daß das kirchliche Leben, besonders das Kultusleben auf die künstlerische Form hindeutet, und deshalb muß sich die prakt. Theologie mit der Kunst abgeben, soweit dieselbe für kirchliche Zwecke verwendet wird. Aber sie ist niemals im Stande, aus sich heraus eine Kunstdtheorie zu entwickeln, ist auch gar nicht dazu berufen; ihr Amt ist nur, darauf zu halten, daß das religiöse Interesse, d. h. die Erbauung der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nicht geschädigt wird durch die Kunst. Das geschieht z. B. wenn im Interesse der Kunst ein für die Kultuszwecke ungeeigneter Kirchenbau aufgeführt wird, wenn das Künstlerische an Profanes erinnert, oder wenn es den Kultuszweck beeinträchtigt, wie dies z. B. bei übermäßiger Einschließung von besonderer Kirchenmusik nicht selten der Fall ist.

Viel schwieriger ist die Frage, womit die prakt. Theologie die Nichtigkeit ihrer Theorie erweist. Nach christlich-protestantischem Grundsatz muß dies mittelst der hl. Schrift geschehen. Aber diese Forderung ist leichter gestellt als erfüllt. Ist nicht von vornherein anzunehmen, daß die Schrift, so wie sie nun einmal ist, dazu nicht taugt? Wie soll der praktische Theologe den Beweis der Schriftmäßigkeit für seine Lehre von der Gemeindepredigt, vollends von der kirchlichen Geschichtslehre, Bestattung erbringen? Wenn man sich dieß Frage vorlegt, versteht man, warum die mittelalterlichen und alt-protestantischen Schriftsteller das Alte und das Neue Testament nach einzelnen Stellen durchsucht haben, die sie für ihre Aussagen brauchen oder auch nur mit einem Schein des Rechten an sich bringen konnten. Aber die Aufgabe ist doch damit nicht gelöst, daß man die ersten Anfänge des kirchlichen Lebens aus dem NT nachweist, oder Sprüche zusammenstellt, daß wir den gekreuzigten Christus predigen, daß des Priesters Lippen die Lehre bewahren sollen, daß man das Wort Gottes recht teile, daß einer dem andern seine Sünden bekenne. Angesichts dieser Forderung, die Schriftmäßigkeit der Theorie zu erweisen, macht es sich am empfindlichsten fühlbar, daß die prakt. Theologie eine junge Wissenschaft ist. Man wird zugeben müssen, daß viele Einzelheiten überhaupt sich nicht

als schriftgemäß erweisen lassen werden in der Weise, daß man unzweideutige Bibelstellen für sie anzuführen weiß; aber der Versuch wird gemacht werden müssen, auf Grund des NTs ein Gesamtbild des kirchlichen Lebens darzustellen, ein Gesamtbild, das alle Lebensfunktionen der Gemeinde, alle ihr verliebenen Kräfte, alle Arten von Persönlichkeiten, alle von ihr unternommenen Thätigkeiten, alle in ihr hervortretenden Sünden, Erkenntnismängel und Gebrechen, alle Arten von Erlebnissen, alle ihr vorarbeitenden und alle ihr entgegenarbeitenden Wirkungen der außerchristlichen Welt und das dadurch bestimmte Verhalten des Herrn und der Führer des Gemeindelebens umfaßt, soweit das NT die Entwicklung eines solchen Gesamtbildes gestattet. Man müßte beginnen mit der 10 Gemeinde, die Jesus selbst um sich sammelte und persönlich leitete; dann müßte man das in der AG und in den Briefen vorliegende Material zu diesem Zwecke verarbeiten und schließlich das Bild von der Kirche der Gegenwart heranziehen, welches die sieben Sendschreiben der Offenbarung geben. So erhielte man ein Bild der christlichen Gemeinde, wie sie wirklich ist im Guten und im Bösen, und zugleich einen Überblick über die zu 15 ihrer Verwaltung dienenden Mittel und eine Grundlage für das Verfahren, das der gegenwärtigen Gemeinde gegenüber einzuschlagen und einzuhalten ist.

Die gegenwärtige Kirche und die gegenwärtigen Einzelgemeinden sind aber auch das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Um die gegenwärtige Gemeinde zu verstehen bis in die scheinbar unbedeutenden, manchmal aber einflußreichen Kleinigkeiten des kirchlichen 20 Lebens hinein muß man ihre Geschichte kennen, sowohl die Entwicklung im großen, als auch die Lokalgeschichte. Die prakt. Theologie kann nur dann die Lehrerin und Bevaterin des kirchlichen Handelns werden, wenn sie sich geschichtlich orientiert und dem Mangel, der sich bei Schleiermacher in seinen Vorlesungen empfindlich geltend macht, abhilft. Doch ist es gegenwärtig kein Bedürfnis, davon ausführlich zu reden, da die 25 heutige prakt. Theologie sich mit Eifer auf die Beschaffung und Verwertung des geschichtlichen Materials geworfen hat; es sei nur die Anregung erneuert, welche Ehrenfechter hinsichtlich der Kirchenordnungen gegeben hat p. 191 f.: Die Kirchenordnungen sind Beihätigungen der Kirche zu ihrer Selbsterbauung aus lebendiger Erzeugung des in ihr waltenden Geistes in einem bestimmten geschichtlichen Momente und in den Formen des 30 selben, darin aber von nachwirkender Kraft für eine ganze kirchliche Epoche, in jedem Fall unverlierbare Typen für alle nachfolgenden Zeiten, die prakt. Theologie hat in den Kirchenordnungen stets beides vor sich, die unmittelbare Thätigkeit des kirchlichen Lebens, sowie, wenn auch mehr verschwiegen, die inneren Prinzipien selbst, aus denen sich ein kirchliches Wesen gestaltet.

35 Da das kirchliche Handeln aber stets auf die kirchliche Gegenwart sich richtet, so ist schließlich die Forderung aufzustellen, daß die Kenntnis der kirchlichen Gegenwart ein unerlässlicher Bestandteil der prakt. Theologie ist. Diese Kenntnis ist vor allem für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit unerlässlich. Sie muß aber auch die Mittel und Wege angeben, auf denen sich die im kirchlichen Handeln Thätigen diese ihnen nötige Kenntnis 40 verschaffen können. Diese Aufgabe wird nicht durch Litteraturangaben erschöpfend gelöst; die prakt. Theologie muß auch eingehen auf den Bericht der Kirchengemeinschaften, auf die richtige Befragung der Laienschaft, auf die zweckmäßige Einrichtung der Hausbesuche. Dadurch trägt sie dazu bei, daß für das richtig erkannte kirchliche Handeln auch der Weg zur richtigen Ausführung gefunden wird.

Gaspari.

45 Theonas, B. v. Marmariee, s. d. A. Arianismus Bd II S. 12, 25.

Theopaschiten. — Litteratur: Henriens de Noris, Dissertatio I in historiam controversiae de uno ex trinitate passo, und Diss. II Apologia monachorum Scythiae ab anonymi scrupulis vindicata, im Anhang seiner Historia Pelagiana, Lovan. 1702 u. ö. (vgl. auch Hist. Pelag. II, 18. 19. 29 p. 192—204); Christ. W. Frz. Watchs Entwurf einer vollständigen Historie der Rezeruen u. s. w. 7, Leipzig. 1776, 232—261; Fr. Loofs, Leontius von Byzanz, in III 3. 3. und 4. H., Leipzig. 1885, bei S. 228 ff.; A. Harnack, Lehrbuch der Dogmen-gechichte 2^a, Neienburg 1894, 380 ff.; A. Knecht, Die Religionspolitik Kaiser Justinians I., Würzb. 1896, 71—91 (in Einzelheiten vielfach ungenau und irreführend).

Theopaschiten im weiteren Sinn sind alle diejenigen Christen, die Formeln wie „Gott 55 hat gelitten“ oder „Gott ist gefreuzigt worden“ für rechtgläubig hielten. Als naiver Ausdruck religiöser Überzeugung begegnet uns die Rede vom Leiden Christi als dem Leiden Gottes schon in frühester Zeit (vgl. Ignatius, Eph 1, 1. αἷα θεοῦ; Rö 6, 3: τὸ πάθος τοῦ θεοῦ μον; Mel. Tard. [Mouth, Rel. Saer. 1², 122]: ὁ θεός πέτορθε δῆταις ἴσομητιδος; Tertull. earn. Chr. 5: passiones dei; uxor. II, 3: sanguine

dei u. ä. St.). Dann kam der Modalismus und mit ihm der Patripassianismus (s. das Nähtere Bd XIII S. 324, 32 ff.), und schließlich wurden theopaschitische Äußerungen frommen Ohren verdächtig, weil sie gar zu leicht im Sinne des als feierlich gebrandmarkten Sabellianismus verwertet werden konnten. Nichtsdestoweniger behielt die Redeweise etwas Verführerisches für diejenigen, die in Maria die θεοτόκος sahen. Wenn 5 Gott geboren wurde, warum sollte er nicht gelitten haben? Im Fleische natürlich, nicht als Teil der Gottheit. Was im Lichte des trinitarischen Problems unerträglich war, brauchte es deshalb noch nicht für das christologische zu sein. Freilich konnte es auch hier zu bedenklichen Konsequenzen führen, wenn es im Sinn der monophysitischen These fruchtbar gemacht wurde. Verbanden sich dann Monophysitismus und Sabellianismus, so d. h. die Anstöße auf christologischem und trinitarischem Gebiet, so war die Häresie offenkundig.

Zu kirchlicher Kontroverse gab die Frage erstmalig Anlaß, als Petrus der Walker, Patriarch von Antiochien (s. A. Monophysiten Bd XIII S. 378, 29 ff.), dem Trishagion (s. d. A.) durch Einfügung des Satzes „Gott ist gekreuzigt“ folgende Gestalt gab: ἄριος 15 ὁ θεός, ἄριος ἴσχυρός, ἄριος ἀδάρατος, ὁ σταυρωθεὶς δὲ ἡμᾶς, ἐλέησον ἡμᾶς. Könnte man einer Notiz in der sog. Kirchengeschichte des Zacharias Abetor (Hist. Mise. ed. Krüger-Ahrens 1, 7 S. 121, 17 ff., wiederholt 7, 9 S. 129, 18 ff.) Glauben schenken, so wäre dieser Zusatz schon seit den Tagen des Bischofs Eustathius, d. h. seit der ersten Hälfte des 4. Jahrh. in der antiochenischen Liturgie gebräuchlich gewesen. Aber diese Notiz 20 muß auf Irrtum oder Textverbernis beruhen, und es ist kein Grund vorhanden, einen anderen als Petrus Fullo als den Urheber des Zusatzes anzusehen, den die monophysitische Partei lebhaft aufgriff, und der auch nach dem wiederholten Sturz des Petrus aus der Liturgie nicht entfernt worden zu sein scheint. Wenigstens versuchte der Patriarch Kalandion (Bd XIII S. 381, 57) vergeblich, durch Einschiebung der Worte Χοιστὲ 25 βασικὲν hinter ἀδάρατος das Bedenkliche zu mildern. Als er fiel, fiel auch sein Zusatz. Im übrigen besitzen wir über die Vorgänge in Antiochien keine Nachrichten: die unter den Namen Felix' von Rom, Alazius' von Konstantinopel und anderer Bischöfe umlaufenden Briefe an den Walker sind gefälscht (griech. und lat. bei C. Guenther, Epistulae Imperatorum Pontificium all., CSEL 35, Wien 1895, 162—219; vgl. dazu 30 G's Aufsatz, Die Überlieferung der „Sammlung in Sachen des Monophysitismus“ in den Nachr. d. Gott. Ges. d. Wiss. 1894, 117 ff.; seiner Auffassung der Fälschung vermag ich freilich nicht überall beizutreten). Wertlos sind sie darum nicht, denn sie zeigen, wie man die Neuerung in gewissen Kreisen beurteilte: deutlich ist, daß man die korrekte Stellung sowohl zur Dreieinigkeit wie zur Gottmenschheit vermuhte. Indessen bleibt doch 35 zu fragen, ob ein solches Urteil berechtigt war. Die Geschichte der monophysitischen Streitigkeiten im Zeitalter Zenos und Anastasius', über die der Art. Monophysiten (Bd XIII S. 380, 35 ff.; bes. 386, 1 ff.) zu vergleichen ist, zeigt, daß die Partei der Unionisten anderer Meinung war. Und wirklich war vom Standpunkt des Henotikons (ἔρος γὰρ εἴραι γαύει τὰ τε θαύματα καὶ τὰ πάθη, ἀπεργένετος ἐπέγειρε σαρξι. υερέντη γὰρ τοιάς ή τοιάς, καὶ σαργωθέτος τοῦ ἔρος τῆς τοιάδος θεοῦ λόγου) das σταυρωθεῖς δὲ ἡμᾶς nicht anständig. Wenn Kaiser Anastasius bei dem Versuch, seinem hauptstädtischen Klerus die ihm von seinen monophysitischen Ratgebern eingeblafte Erweiterung des Trishagions aufzudrängen, auf solchen Widerstand stieß (Evagr. h. e. 3, 41; Hist. Mise. 7, 9), so darf man nicht außer acht lassen, daß es sich dabei eben 40 um eine Änderung der Liturgie handelte. „Willst Du“, so riefen die Gegner, „irdische Menschen anreizen, mehr zu thun als die Engel, die die heilige Dreieinigkeit preisen, wenn sie singen: heilig, heilig, heilig ist der Herr?“ (Hist. m., l. e.). Richtig sagt Harnack (S. 381): „Joneses Unternehmen ist abgelehnt worden, weil es eine kultische Neuerung enthielt, und weil es sabellianisch verstanden werden konnte.“

Anastasius war gestorben, Justinian am Ruder, da wurde die theopaschitische Frage, diesmal in ganz anderer Beleuchtung, von neuem aufgeworfen (vgl. zum Folgenden vornehmlich die Korrespondenz des Papstes Hormisdas bei Thiel, Epp. Rom. Pontif. genuinae, 1. Bd., Braunsch. 1868, und die Schriften des Johannes Marantius [s. u. S. 660, 33] MSG 86, 1, 73—112). Zu Anfang des Jahres 519 erschienen in der Reichshauptstadt mehrere Mönche, die in den Quellen kurzweg als „skythische Mönche“ bezeichnet werden. Ob sie in Skythien von jehor gewohnt oder nur vorübergehend dort geweilt haben, weiß man nicht. Während des großen Schismas zwischen Rom und Byzanz (Bd XIII S. 383, 1 ff.) hatten sie die Kirchengemeinschaft mit Rom aufrechterhalten (vgl. Max. 55 12)

resp., MSG 103 D), und zum Terz (Loofs 250). Sie hatten das gethan, trotzdem sie nicht zu denen gehören wollten, die, wie so viele der zu Rom haltenden „nestoriani fierende“ Tendenzen verfolgten. Hierüber waren sie mit Bischöfen ihrer Provinz, besonders dem Bischof Paternus von Tomi (Thiel, ep. 76, 3 p. 872), aneinander geraten. Dabei scheint ihre Behauptung: *Ετι τῆς τούδος απορίαν σωζει* (unum ex trinitate passum esse earne) Widerpruch hervorgerufen zu haben. Jedenfalls kamen sie nach Konstantinopel, um die Rechtgläubigkeit dieses Satzes darzutun, und glaubten, daß um so sicherer zu kommen, als ihnen jede Parteinahe für den Monophysitismus, vollends jeder Gedanke an eine kultische Neuerung fern lag. Sie mochten etwa den Standpunkt des hl. Sabas in Palästina einnehmen, der den Nestorianismus gewisser Mönche daran zu erkennen glaubte, daß sie leugneten, Christus sei einer aus der Trinität, und der doch darauf bestand, daß seine Mönche „nach der alten Überlieferung der katholischen Kirche und nicht nach der Neuerung Peters jüngsten sollten“ (Cyrill, Seythop, Vit. S. Sabae ep., Cotel. Mon. eccl. græc. 3, ep. 38 p. 278 und ep. 32 p. 261). An den Tagen des Hesychios (s. o. S. 659, 30) fand ihre Formel eine Stütze. Sie „hebt fast aus wie eine berichtigende Zusammenfassung dieser Tage und knüpft, ohne selbst monophysitisch zu sein, berichtigend an die monophysitische Tradition an“ (Loofs 255*; vgl. 301).

In Konstantinopel waren damals alle Gedanken auf die bevorstehende Wiedervereinigung mit Rom gerichtet. Nach dem Abbruch der Verhandlungen unter Anastasius 20 hatte Justinian nicht geruht, bis er mit Hermisdas ins reine gekommen war, und als die Skyrhen in der Hauptstadt aufraten, erwartete man dort die Gesandten des Papstes, nach deren am 25. März 519 erfolgter Ankunft das Schisma beigelegt wurde (s. das Nähere Bd XIII S. 389, 41 ff.). War, nachdem eben erst der unter Anastasius großgezüchtete Monophysitismus zurückgeschritten war (Bd XIII S. 288, 52 ff.), jedes Mühren 25 an eine dogmatische Frage der Regierung unangenehm, so kam im Fall der Mönche hinzu, daß sie gerade über Parteigänger Roms — denn das waren Paternus und Genossen — Beschwerde führten. Damit verschärften sie sich aber auch das Wohlwollen der päpstlichen Legaten, denen sie ihre Sache in Form einer Klageschrift gegen einen nicht näher bekannten Diakon Viktor, mit dem sie disputiert hatten, vortrugen (Ep. 98, 2). Vermutlich wären 30 sie gar nicht so ausgiebig zu Gehör gelangt, wie es tatsächlich der Fall war, hätten sie nicht an Vitalian, der Seele der justinisch-justinianischen Regierung (s. Bd XIII S. 388, 55), der von jeher mit der syrischen Orthodoxie Fühlung gehalten hatte (Loofs 245), einen einflußreichen Gönner besessen. Aber bei der Verhandlung, die nunmehr im bischöflichen Palaste stattfand und an der Justinian und auf seinen Befehl auch die Legaten teilnahmen (Ep. 76, 3 f.), unterlagen sie. Die Römer benahmen sich freilich zurückhaltend, eingedenkt der Weisung des Papstes, daß sie sich in nichts mischen sollten, was nicht mit dem Gegenstande ihrer Sendung, d. h. der Unionsfrage, in Zusammenhang stehe. Amtlich nahmen sie den Standpunkt ein, daß sie „was nicht auf den vier Konzilien festgesetzt und in den Briefen des hl. Papstes Leo enthalten sei“ nicht annehmen könnten. Doch hielt 40 ihr Führer Dioskur den Papste gegenüber (Ep. 75, 2, p. 870) mit seiner Meinung nicht zurück, daß der von den Skyrhen behauptete Satz eben darum symbolisch nicht fixiert worden sei, quia procul dubio catholicae fidei minime poterat convenire. Er schrieb diese, die Rechtgläubigkeit der Skyrhen in Frage stellenden Worte freilich unter dem Eindruck des Ärgers über die Mönche, die gegen die Präsenzierung des Presbyters 45 Paulus, d. h. des päpstlichen Kandidaten, zum Patriarchen von Antiochien Stimmung zu machen wagten (s. das Nähere Bd XIII S. 390, 38 ff.).

Die Skyrhen ließen sich nicht werfen. Im Bewußtsein ihres Rechtes beauftragten sie einige der Ihren, ihre Sache beim Papste zu führen: Johannes, Leontius (über dessen mutmaßliche Identität mit Leontius von Byzanz s. d. N. Bd X S. 397, 21 ff.), Achilles und Mauritius (dieje vier nennt Justinian in Ep. 78, 1; s. u.), Petrus (s. d. Subscriptio der Epist. ad Fulgentium, MSL 65, 451) und vielleicht noch andere reisten im Mai (nach Ep. 75, 2, waren sie am 30. Mai bereits unterwegs) nach Rom. Ihr geistiger Führer, Johannes Marentius, hatte an die Legaten eine Verteidigungsschrift gerichtet, die sie Hermisdas verzulegen gedachten (Ep. ad legatos, MSG 86, 1, 75—78, 55 der die de Christo professio, 79—86, beigegeben war; über die Abschaffungsverhältnisse s. Loofs 234). Darin war ausgeführt, daß es falsch sei, omnem adiectionem verborum catholicae fidei obnoxiam credere (77B), wie das die Legaten behauptet hatten. Habe doch auch der hl. Cyrill sich das Recht genommen, Konzilsdefinitionen näher zu erklären. Was aber den den Mönchen vorgeworfenen Satz betreffe, so sei er zweifellos rechtsgläubig, da Cyrill, Auguſtin, Flavian, Proclus u. a. gerade so gelehrt hätten. Er wies

darauf hin, daß er und seine Genossen nicht behaupteten, in hac ipsa essentia, qua constat et unitus est filius patri et spiritui, eum passum esse, sed earne, quae ex nobis et pro nobis est facta (Oratio 82 C). Ein Problem lag offenbar für ihn gar nicht vor, weder ein trinitarisches noch ein christologisches; nur dem Glauben längst bestehendes gedachte er zu verdeutlichen. Dazu und warum Marcellinus, der die 5 abendländische Theologie kannte (hat er lateinisch geschrieben [Loofs Bd XVIII, 199, 51], oder sind seine Schriften nur lateinisch erhalten [Walch 278 Ann. 1]) in seinem Schreiben auch die pelagianische Frage berührte, gehört nicht hierher (s. d. A. Semipelagianismus, Bd XVIII S. 199, 15 ff., und C. Fr. Arnold, Cassarius v. Arelate, Leipzig 1894, 331 ff.).

Die Mönche reisten nicht unter günstigen Aufzügen. Am 29. Juni 519 gingen von 10 Konstantinopel Schreiben der Legaten (Ep. 76) und Justinians (Ep. 78) an den Papst ab, beide geeignet, die Querulantin in möglichst ungünstigem Licht erscheinen zu lassen; Justinian verlangte direkt, Hormisdas möchte die Mönche abweisen und wieder nach Hause schicken. Der Papst war in schwieriger Lage: um der Mönche willen seine Legaten zu desavouieren oder gar mit Justinian auseinanderzukommen, war sicher nicht ratslich, die 15 Skyrhen ohne weiteres absfahren zu lassen, konnte er sich nicht entschließen. So legte er sich aufs Abwarten. Schon im Juli drängte Justinian (Ep. 89). Der Papst antwortete sehr höflich am 2. Sept. (Ep. 90), er halte es für ratsam, die Mönche solange in Rom zu behalten, bis seine Legaten wieder zurück seien; übrigens seien die Skyrhen in Furcht ihres Lebens bei der Rückfahrt nicht sicher zu sein. In einem weiteren Schreiben (Ep. 91) er- 20 suchte er den Comes, ihm jenen Diakon Victor (s. o. 660, 29) behufs Untersuchung der gegen ihn von den Mönchen erhobenen Anklagen zuzufinden. Zur selben Zeit ließ er seine Legaten in einem nicht erhaltenen Schreiben (s. Ep. 98, 1) wissen, daß er die Sache dem Bischof Johannes von Konstantinopel zu übertragen gedenke. Die Legaten erklärten sich am 15. Oktober (Ep. 98) mit diesem Plane einverstanden, erneuerten und 25 häuften aber gleichzeitig die Anklagen. Inzwischen war Justinian, wohl unter dem Einfluß Vitalians, zu der Überzeugung gekommen, daß den Skyrhen Unrecht geschehe. Aber er dachte nicht daran, von sich aus in die dogmatische Frage einzugreifen. Von neuem schrieb er an den Papst (Ep. 99) und bat ihn, zu entscheiden: quod si suscipiendum sit, paterna provisione reverentia vestra cautissimo suo rescripto, quid sequi quid ve 30 super hoc evitare debeamus, nos certiorare dignetur. Es handle sich offenbar nur um einen Wortstreit, über den Sinn des Satzes selbst seien sich alle Katholiken einig. Die Skyrhen möge der Papst nur zurückschicken, nihil formidantes (s. o. Zeile 19). Aber Hormisdas zögerte; der Winter verging und das Frühjahr. Dazu die Sache inzwischen nicht ruhte, beweist des Papstes Brief an seine Legaten vom 9. Dezember 519 35 (Ep. 103), der von einem Fluchtversuch der Mönche redet, die die Ankunft der Legaten nicht hätten abwarten wollen, beweisen Kaisers Justins Brief vom 19. Januar 520 (Ep. 108) und Hormisdas' Schreiben an Justinian Ende März 520 (Ep. 112), das mit allgemeinen Redensarten über die Dreieinigkeit die eigentliche Frage ganz umgeht. Allmählich machten ihm die Mönche ernstlich zu schaffen. Sie brachten ihre Sache sogar 40 vor den Senat (Joh. Max. resp. ad Horm. 104 C und vgl. das bei Mansi 8, 583—586 gedruckte Bruchstück einer Epist. Trifolii presbyteri ad beatum Faustum senatorem) und hielten die Gemeinde in Aufrregung (vgl. die Praefatio zur Übersetzung der Ep. Procli ad Armenios von Dionysius Exiguus [Mansi 5, 121], der, selbst ein Mönch und Skyrhe, mit den Skyrhen Verkehr unterhielt; s. Bd IV S. 696, 52). Auch außerhalb 45 Rom's suchten sie Rückhalt, indem sie ihre Sache den damals in der Verbannung in Sardinien weilenden afrikanischen Bischöfen (s. d. A. Fulgentius von Ruspe Bd VI S. 317, 11) vertrugen (vgl. die Ep. Petri all. ad Fulg. all. unter den Briefen des P., Ep. 16, MSL 65, 142—151) und von ihnen eine ausführliche Antwort erhielten (s. e. Ep. 17, 451—193), die ihrer These zustimmte, sofern zur Vermeidung von Missverständnis statt „unus ex trinitate“ „una persona ex trinitate“ gesetzt werde. Schließlich hat Hormisdas die ihm Lästigen, um Ruhe zu bekommen, durch die defensores ecclesiae ausweisen lassen, nicht ohne daß die Mönche gegen diese Behandlung mündlich und schriftlich bei der Öffentlichkeit Protest eingelegt hätten (Max. l. c. 104 C). Das geschah vor dem 13. August 520. In einem von diesem Tage datierten Schreiben an den in 50 Konstantinopel weilenden afrikanischen Bischof Possessor, einen Gegner der Skyrhen in der pelagianischen Frage (s. über ihn Bd XVIII S. 199, 51) machte der Papst seinem Unmut über die Qualgeister Lust. Die gehässige Darstellung dieses Briefes veranlaßte Marcellinus, der von den inzwischen in die Reichshauptstadt zurückgekehrten Freunden (vgl. Loofs 259; ein direktes Zeugnis über ihre Rückkehr bestehen wir nicht) das Nähtere erfahren 55

haben mochte, zu einer bestigen, gewiß nicht unverdienten, aber begreiflicherweise auch nicht unparteiischen Replik an Hormisdas (*Ad Epistolam Hormisdae Responsio*), in der er die Echtheit des päpstlichen Schreibens in Frage zog und dem Papst bittere Wahrheiten sagte.

5. Dieses Schreiben ist das letzte Lebenszeichen, das wir von den Skylhen besitzen. Wir wissen nicht einmal, ob Justinian wieder mit ihnen verhandelt hat. Er hatte sich am 9. Juli 520, also nicht lange, bevor die Mönche Rom verlassen mußten, noch einmal an den Papst gewendet (Ep. 120), indem er nunmehr mit seinem persönlichen Urteil für den Satz der Mönche eintrat: *nobis etenim videtur, quoniam filius dei vivi Iomini-10-nus noster Jesus Christus ex virgine Maria natus, quem praedicat summus apostolorum* (1 Petr. 1, 1) earne passum, recte dicitur unus in trinitate eum patre spirituque sancto regnare. Am Anschluß an die früheren Ausführungen des Marcellinus und sich wie dieser auf Augustin berufend, setzt er dem Papst auseinander, daß, wie es zweideutig sei, von „Einem aus der Trinität“ zu reden, ohne den Namen Christi 15 voranzustellen, andererseits nichts der Behauptung entgegenstehe, seine Person sei in der Trinität mit den Personen des Vaters und des heiligen Geistes. Hormisdas hat auf dieses Schreiben nicht reagiert. Erst am 25. März 521 entschloß er sich, in längerer, an den Kaiser gerichteter Auseinandersetzung (Ep. 137) auf die Frage zurückzukommen. Aber auch jetzt vermied er es, sich auf dem strittigen Punkt festzulegen. Auch jetzt bleibt er 20 dabei: nach den Beschlüssen der gegen Nestorius und Euthyches gehaltenen Synoden und nach den Bestimmungen Papst Leos seien neue dogmatische Entscheidungen unthunlich. Das blieb sein letztes Wort. Justinian aber gab die Sache keineswegs auf. Die Formel der Skylhen gewann für ihn allmählich einen ähnlichen Wert, wie einst jener Satz des Zullo für Anastasius; er betrachtete sie als Mittel, die Severianer zu gewinnen, deshalb 25 forderte er ihre Anerkennung (Viet. Tunn. Chron. ad ann. 529); auch auf dem Religionsgespräch mit den Severianern 533 (s. Bd XIII S. 391, 57 ff. und Bd X S. 656, 15) wurde über sie verhandelt (Manj. 8, 832). Auch nahm Justinian den Satz in das Glaubensbekennnis auf, das er 533 dem Kodex einwerlebte (s. d. Nähere Bd X S. 656, 46 ff.), das er an Papst Johannes II. sandte (Manj. 8, 795) und das dieser 534 (8, 797) und 30 sein Nachfolger Agapet I. 536 (8, 846) bestätigten. Die Akloimetemönche (s. d. A. Bd I S. 282, 15 ff.), des Papstes treue Parteigänger in Konstantinopel, die durch Hormisdas' Legaten bestimmt waren und der Frontänderung Roms nicht mit der nötigen Gewandtheit folgten, wurden von Johannes exkommuniziert. Die 5. ökumenische Synode zu Konstantinopel endlich sprach das Anathem über jeden aus, der nicht bekenne, τὸν ἐσταυρω-35 νένορ σαοζι κείοντο Ιησοῦν Χριστὸν εἰραι θεόν ἀληθούντον τοὺς δόξας και ἔρα της ἀγίας τριάδος (Manj. 9, 381). Natürlich war damit das Recht der Aufnahme des nunmehr anerkannten Satzes in das Trishagion nicht ausgesprochen. Es ist nach dem zu Anfang des Artikels Ausgeföhrten ohne weiteres verständlich, daß Justinian eine Änderung der Liturgie gar nicht in den Sinn kommen konnte. Die Erweiterung des 10. Trishagion blieb Sondereigentum der Monophysiten. Noch 692 mußte die trullanische Synode (Kan. 81, Manj. 11, 977) sie anathematisieren. Wenn Photius (Cod. 229, MSG 103, 1008) von der αὐτεστις Θεοπασχιτῶν redet, so meint er eben den monophysitischen Theopaschitismus.

G. Krüger.

Theophanes von Byzanz. — Litteratur. Ad 1. Theoph. Excerpta legationum cum notis Labbe, Paris 1647 (im Bonner Corpus mit Dexippus sc. von Niebuhr S. 483 ff. 589 ff. 1829); Krummbacher, Gesch. d. byzant. Literatur², München 1897, S. 243. — Ad 2. Die Chronographie brsg. nach Goar von Combes Par. 1655; im Bonner Corpus von Clasen und Becker, 2. Bde. 1839, 41; MSG 108. Treffliche Ausgabe von Carl de Boor, 2. Bde., Leipzig 1882, 1885; ders. auch Hermes 17 (1882) S. 489 f. 25 (1890) S. 301 ff. ZAEG 6 (1884) S. 489 f. 573 ff.; Jos. Vit. Sarrazin, De Theodoro Lectore Theophanis fonte prae-50 cipuo, Zena 1881; Krummbacher, S. 342—347; E. W. Brooks, The Chronology of Theophanes 607—775, Bzg. Ztschr. 8 (1899) S. 82—97.

1. Ein Theophanes von Byzanz hat nach Photius eod. 61 ein Geschichtswerk in 10 Büchern verfaßt, das die Vorgänge von 566—581, besonders die persischen Kriege, 55 darstellte. Nach Photius scheint es, daß er auch Ereignisse aus der Zeit Justiniens schilderte und in einer Fortsetzung jener 10 Bücher die Darstellung bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts, wohl der Abschaffungszeit, führte.

2. Der ungleich wichtigere, mit dem Beinamen Konfessor geehrte byzantinische Chronograph Theophanes ward unter Konstantin Reprombus um 758 aus vornehmer

Familie geboren. Am Vorabend seiner Vermählung verpflichteten er und seine Braut sich zu ehelicher Enthaltsamkeit. Weltlichen Ausgaben entzog er sich durch Übergang zum Mönchtum (unter Irene), dem bald die Gründung des Klosters τὸν μεγάλον ἀγορᾶ bei Sigriane am Marmarameere folgte. Auf dem nicäniischen Konzil 787 (§. Bd XIV S. 18) vertrat er eifrig die Bilderverehrung; als Bilderfreund wurde er unter Leo dem 5 Armenier 814–815 zwei Jahre zu Konstantinopel ins Gefängnis gesetzt, dann nach Samothrake verbannt (II, 25) und starb dort um 817. Seine Chronographie verfasste er auf die dringende Bitte des Georgius Synkellos (gest. 810) als Weiterführung von dessen Chronik. Sie behandelt die Zeit von 284–813 und ist zwischen 810/811 und 811/815 offenbar auf Grund des von jenem überkommenen Materials geschrieben. Der 10 Stoff ist nach Jahren gegliedert, Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind wohl nach einem Auszug aus dem Werk des Theodorus Lector verwertet. Intervall für die spätere Zeit Theophanes die Autoren selbst oder ihre Quellen benutzt hat, ist noch nicht festgestellt. Wohl auch eine Stadtchronik von Konstantinopel ist verwertet. „Eine tiefere Gelehrsamkeit, chronologische Genauigkeit, eine feinere Kritik, überhaupt eine genügende . . . 15 Beherrschung des ungeheuren Stoffes dürfen wir bei dem Asketen Theophanes, der . . . nur durch eine zufällige Veranlassung aus einem Theologen zum Historiker wurde und zudem offenbar genötigt war, mit ungewöhnlicher Hast zu arbeiten, füglich nicht erwarten. Trotzdem ragt dies umfassende Werk . . . an sachlicher Bedeutung über die meisten anderen byzantinischen Chroniken empor“ (Krummbacher S. 843 f.). Die lateinische Übersetzung 20 aber des Bibliothekars Anastasius zwischen 873 und 878 „ist für die mittelalterliche Geschichtsschreibung des Abendlandes kaum minder wichtig geworden als das Original für den Orient“ (ebd. 844).

3. In der Geschichte der Kirche und ihres Unterrichts überragt beide weit an Bedeutung Theophan Prokopowitsch, der Erzbischof von Pstow, Peters des Großen 25 rechte Hand bei seinen kirchlichen Reformen und Verfasser der für lange hinaus gebrauchtesten russischen theologischen Lehrbücher, ein Gegner Nomis, dagegen mit Sympathie für die ihm vertraute lutherische Dogmatik. Über ihn vgl. Bd XVII S. 250, 16 ff.

(Gaf.) N. Bonwetsch.

Theophanie. — Ch. J. Trip, Die Theophanien in den Geschichtsbüchern des Alten 30 Testaments, Leiden 1858 (sucht die Identität des „Engels Jahwes“ mit dem Sohne Gottes zu beweisen); „Theophany“ in Cheyne und Black's Encyclopaedia Biblica Vol. IV (1903), Sp. 5033 ff.; H. Grehmann, Der Ursprung der israelitisch jüdischen Eschatologie, Göttingen 1905, S. 8 ff. (die Jahwetheophanien im Erdbeben, Sturm, Tsunami, am Sinai, Feuer, Gewitter, als Kriegsgott, sowie als Seuchen- und Totengott) sucht insbesondere auch den biblischen Berichten zu Grunde liegende mythologische Beziehungen aufzuzeigen.

Bei der Erörterung des Begriffs Theophanie ist vor allem ein mehrfacher Wandel des Sprachgebrauchs ins Auge zu fassen. Der heidnische Griech verstand unter einer θεογένεια im engeren Sinne, dem Eymon gemäß, das Erscheinen (Sichtbarwerden) eines Gottes (daher τὰ θεογόνια, sc. ἴερα, von dem Delphischen Zepte, bei welchem dem Volk die Götterbilder vorgezeigt wurden); im weiteren Sinne jedes summenfällige Zeichen, durch welches eine Gottheit ihre Nähe, und zwar insbesondere ihre hilfreiche Nähe, offenbarte. Im altkirchlichen Sprachgebrauch wird θεογένεια (gleichbedeutend mit εἰρηγένεια, welches im heidnischen Sprachgebrauch gleichfalls das hilfreiche oder schützende Hervortreten der Götter bezeichnet; vgl. LXX, 2 Sa 7, 23 = σωτῆρ; 2 Maf 2, 21; 45 3, 24 u. ö.) fast ausschließlich auf das Offenbarwerden Gottes und der göttlichen Doxa in Christo beschränkt (§. die Belege in Suiceri thesaurus, ed. II, p. 1196 sqq., wo εἰρηγένεια und θεογένεια als gleichbedeutend zusammengefaßt sind, und vgl. zu ersterem 2 Ti 1, 10; häufiger steht es im NT von dem Offenbarwerden der Doxa Christi bei der Parusie). Daz dabei vor allem an das Offenbarwerden Gottes in der Fleischverdung 50 des Logos (diese behandelt auch Eusebius von Cäzarea in der Schrift „τοῖς θεογενεῖς“; vgl. dazu oben Bd V S. 615, 14 ff. und die Herausgabe derselben [der griech. Bruchstücke und der syrischen Überlieferung] von H. Grehmann, Leipzig, 1901) zu denken ist, beweist der Gebrauch von τὰ θεογένεια (oder εἰρηγένεια) vom 6. Januar als dem Geburtstage Christi. Allerdings bezeichnete man mit τὰ θεογένεια gelegentlich auch die 55 Taufe Christi (über diese handelt z. B. die Rede Gregors des Thaumaturgen εἰς τὰ εἴρηθα θεογένεια); überwiegend war jedoch die Unterscheidung zwischen den Epiphanien als dem Offenbarwerden und Sichzeugen Gottes bei der Taufe Christi (welche Epiphanie von einem Teile der Gnostiker zur Mitteilung der Gottheit an Christum bei der

Taufe gefeiert wurde) und den Theophanien, dem Heute der Geburt Christi. So erhielt sich letzterer Name auch nach der Verlegung des Geburtstages auf den 25. Dezember, während dem 6. Januar als dem Heute der Taufe und weiter des Offenbarwerdens der Tora Christi für die Heiden der Name Epiphania verblieb (vgl. Suerer I. c. p. 1202). Zu eigentümlicher Weise ist der altkirchliche Sprachgebrauch erneuert worden von Steinmeyer in seinen „Beiträgen zur Christologie“. Als „die Epiphanien im Leben des Herrn“ (Berlin 1880) behandelt er die Taufe, die Versuchung und die Verklärung; als „die Theophanien im L. d. H.“ (1881) die Tempelreinigung, den Wandel auf dem Meere und den Einzug in Jerusalem; ein drittes Heft (1882) behandelt „die Christophanien“ des Verfassers.

Aus dem NT ließ sich diese Beschränkung des Begriffs der Theophanie auf die Fleischwerdung des Logos hinlänglich rechtfertigen durch Stellen, wie Jo 1,11; 11,9; Kol 1,15; 19; 2,9; 1 Ti 3,16 (bei der Lesart θεός für ὁ), Hbr 1,3. Nicht minder aber bot das Zeugnis des Apostels 1 Ro 10,1 und die seit Justin dem Märtyrer unter 15 den griechischen Kirchenwätern herrschend gewordene Identifizierung des „Engels des Herrn“ mit dem Logos genügenden Anhalt, auch die Theophanien des ATs als Christophanien zu fassen. Der Logos stellte sich auf diese Weise durch die ganze Offenbarungsgechichte hindurch als das Medium aller Manifestationen des an sich schlechthin jenseitigen Gottes dar.

20 Der neuere biblisch-theologische, wie der profanwissenschaftliche Sprachgebrauch ist jedoch meist zu dem vom Etymon dargebotenen Begriff der Theophanie zurückgeföhrt und versteht darunter im weiteren Sinne jede von den biblischen Schriftstellern berichtete außer-videntliche, für die menschlichen Sinne erfährbare Manifestation Gottes, ganz besonders aber im engeren Sinne solche „Erscheinungen“ Gottes, bei welchen er, ausgerüstet mit 25 den Attributen seiner göttlichen Herrlichkeit, gebietend, helfend oder strafend auf Erden erscheint. Indem wir fortan diesen Begriff der Theophanie zu Grunde legen, versuchen wir im Folgenden eine Übersicht über die bezüglichen biblischen Aussagen zu geben.

Im weitesten Sinne würden nach Obigem in den Bereich der Theophanie überhaupt alle Manifestationen Gottes zu ziehen sein, durch die eine direkte Mitteilung seines Wortes und Willens erfolgt, — also alle unmittelbaren Einwirkungen des Geistes Gottes, alle 30 Stellen, die sich auf ein Reden Gottes berufen: die Erörterung der Theophanien würde dann mit der der Offenbarungsmodi überhaupt zusammenfallen. Eine solche Ausdehnung des Begriffs dürfte schon deshalb ungemeinen sein, weil bei den zahllosen Manifestationen Gottes durch Wort und Geisteswirkung von einem Eintreten seiner Person in die 35 Sphäre des menschlichen Wahrnehmens nicht die Rede ist. Die eigentliche Theophanie aber hat eben dies zur Voraussetzung, daß die Person Gottes irgendwie räumlich zu dem Menschen in Beziehung tritt.

Dies vorausgesetzt, lassen sich in den biblischen Aussagen näher drei Klassen von Theophanien unterscheiden: solche, die als geschichtliche Fakta berichtet werden; solche, die 40 Gegenstand der prophetischen Vision oder Bekündigung sind, und endlich solche, die lediglich als dichterische Einkleidung und Einleitung zur Bekündigung religiöser Wahrheiten dienen.

I. Die Theophanie als geschichtliches Faktum. An erster Stelle sind hier die Aussagen in Betracht zu ziehen, welche das Faktum selbst ohne irgendwelche Zuthat von Erwiderung konstatieren: so Gen 12,7; 17,1 (vgl. B. 22, wo das Erscheinen nachträglich näher als ein Herabsteigen [vom Himmel] bestimmt wird); 26,2. 21; 35,9 (vgl. wiederum B. 13). Ein Rückweis auf diese Theophanien, welche sämtlich die Erteilung oder Bestätigung der göttlichen Verheißungen an die Patriarchen zum Zweck haben, findet sich Ex 6,3. — In dieselbe Kategorie gehören noch die einfachen Berichte über das Erscheinen Gottes im Traume, wie Gen 13,12; 20,3. 6; 28,12ff. (wo indes B. 13 schon ein bestimmter Hinweis auf die Gestalt Gottes vorliegt), 31,24 und so noch 1 Kg 3,5 und 9,1f., sowie die allgemein gehaltenen Aussagen Ex 4,21; 12,12 und 23; 17,6; Nu 23,1. 16; 1 Sa 3,21; 2 Sa 5,21. — Von den Stellen, welche mehr oder weniger deutlich auf ein Erscheinen Gottes in menschlicher Gestalt hinweisen, gehört Gen 3,8ff. insofern nicht hierher, als dort das „Sich-Ergehen“ Gottes im Garten nicht eigentlich als Theophanie, sondern als ein Zeichen des bis dahin bestehenden unmittelbaren Verkehrs Gottes mit dem Menschen zu fassen ist. Wohl aber gehört hierher Gen 18,1ff. (wie Krämer in BatW XVII, 81ff. gezeigt hat, läßt die ursprüngliche Gestalt der Erzählung [die Singularquelle] Zahnre in Person auftreten; in der damit verflochtenen jüngeren Darstellung [vgl. bes. B. 22 und 33] erscheinen dem Abraham drei 60 als Wanderer auftretende Engel); 32,24ff. (vgl. B. 30!).

Wenn die beiden letzteren genannten Stellen vielfach nicht als eigentliche Theophanien, sondern vielmehr als Erscheinungen des „mal'akh Jahwe“ (in der E-Duelle des mal'-akh elohim) gedeutet werden sind, so führt uns dies auf die schwierige Frage, wie weit eben auch diese Erscheinungen des „Engels des Herrn“ als Theophanien zu betrachten seien. Wir begnügen uns hier unter Verweis auf Bd V S. 366, 21 ff. und die lichtvolle Darstellung in Stades Biblischer Theologie des ATs (Tüb. 1905), S. 96 ff. mit der Bezeichnung, daß es ein ganz vergebliches Bemühen war, alle Aussagen über den Engel Jahwes unter einen und denselben Gesichtspunkt zu bringen. Vielmehr ist deutlich zwischen einer älteren und einer jüngeren Auffassung zu unterscheiden. Nach der älteren hat der Erzähler tatsächlich eine Selbstoffenbarung Gottes, ein zeitweiliges Eintreten der Person Gottes in den Bereich der menschlichen Wahrnehmung berichten wollen. Dafür spricht nicht bloß der Umstand, daß mehrfach die der Erscheinung Gewürdigten den Engel Gottes hinterher ohne weiteres mit Gott selbst identifizieren (Gen 16, 13; 32, 30; Mi 6, 22), sondern mehr noch die Bestimmtheit, mit welcher der mal'akh J. in solchen Erzählungen nicht selten aus der Person Gottes heraus redet (Gen 16, 10; 21, 18; 22, 12; 31, 13 u. s. ich bin der Gott von Bethel!]; Nu 22, 32) oder vom Erzähler selbst Gott gleich gesetzt wird (Gen 16, 13a; Ex 3, 4 ff. 6, 8; 13, 21 al. vgl. mit 24, 19 und 24; Mi 6, 14 ff.). Dadurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß sich die biblischen Erzähler des Unterschieds zwischen dem eigentlichen — dem Menschen schlechthin unzugänglichen — Wesen Gottes und seinen vorübergehenden Manifestationen wohl bewußt waren. Der Ex 33, 20 ausgesprochene Grundsatz ist sicher überall als ein unumstößlicher vorausgesetzt: was von der Person Gottes in die Sichtbarkeit eintritt, ist immer nur eine teilweise Offenbarung seines Wesens, wie sie der menschlichen Thunmacht und Begrenztheit angepaßt ist.

Etwas anderer Art, als die oben behandelten Stellen, sind Ex 24, 20—23 und 33, 14. Wenn nach ersterer Stelle Gott seinen Engel vor dem Volke hersendet will und dieser somit deutlich von Gott selbst unterschieden wird, so ist doch auch er ein Repräsentant Gottes, sofern nach V. 24 der „Name“ Gottes in ihm ist (vgl. über dieses Theologumen, nach welchem der „Name“ Jahwes nicht selten zu einem „Machtmittel“, ja sogar zu einem selbstständigen Wesen wird, oben Bd XIII S. 628, 15 ff. und ganz besonders Gießbrecht, Die alttestam. Schätzung des Gottesnamens und ihre religionsgeschichtliche Grundlage, Königsberg 1901). Offenbar in demselben Sinne wird 33, 14 verheißen, daß das „Angesicht“ Gottes das Volk geleiten werde. Denn wenn auch οὐτος (vgl. Tillmann z. d. St.) geradezu die Person jemandes so sicher Ies 63, 9, wo mit Marii u. a. nach den LXX zu lesen ist οὐτος τοῦ θεοῦ οὐτος εστιν: nicht ein Bote oder Engel, sondern er selbst errettete sie. Die überlieferte Lesart könnte nicht bedeuten „der Engel, der vor ihm ist“ (Luther), sondern: der seine Person und Gegenwart repräsentiert) bedeuten kann, so zeigt doch die Fortsetzung der Erzählung (besonders V. 20), daß auch hier zwischen der vollen Gegenwart der göttlichen Persönlichkeit und gleichsam der Außenseite derselben unterschieden wird. Auch von denjenigen gesichtlichen Theophanien, die auch bishistorisch ihres Modus irgendwie näher geschildert werden, gehört weitaus die Mehrzahl dem Bericht über die Gesetzgebung am Sinai und den Wüstenzug an. Aber auch hier ist — vielleicht mit einer Ausnahme — nirgends von einem Er scheinen der ganzen und unverhüllten Majestät Gottes die Rede, sondern dieselbe bedient sich als ihrer Hülle der Wolfenkäule, d. h. wohl zunächst immer der Rauchwolke, die das notwendige Accidens zu dem in ihr lodernden Feuer ist und die daher des Nachts in feurigem Glanze erscheint. So wird Ex 19, 9 das Herabkommen des Herrn auf die Spitze des Berges Sinai in einer dichten Wolke angekündigt, und so geschieht es am dritten Tage unter Donnern und Blitzen und starkem Posaunenball (V. 16); „der ganze Berg Sinai rauchte, weil Jahwe im Feuer auf ihn herabgefahren war, und sein Rauch stieg auf wie Rauch des Schmelzfossils, und das ganze Volk (lies mit LXX οὐτος) erbebte sehr“ (V. 18). Das Volk flieht erschrockt (V. 20); nur Moës nähert sich dem Wolfenkäufel, woselbst Gott war (V. 21). Zu der Parallele 21, 12 ff. steigt Moës auf Gebiet Gottes mit Josua auf den Berg, um die Gesetzesfelsen in Empfang zu nehmen. Die Herrlichkeit Jahwes (s. u.) läßt sich nieder auf den Berg, und eine Wolke bedeckt den Berg sechs Tage; am siebenten berief er Moës aus der Wolke. Die Schilderung der göttlichen Herrlichkeit selbst bleibt aber auch hier bei dem Vergleich mit einem verzehrenden Feuer stehen (V. 17). Dagegen nähert sich hier Moës nicht bloß dem Wolfenkäufel, sondern er geht mitten in dasselbe hinein (V. 18); vgl. auch 31, 29 ff., wo als die Folge des unmittelbaren Verkehrs mit Gott das Eingläzen des Angesichts Moëses berichtet wird.

Nach der Errichtung des Offenbarungszeltes (der sog. Stiftshütte) wird naturgemäß

dieses zum Schauplatz der Theophanien. Nur darin differieren die Berichte, daß sich nach dem Einen die Wolle jogleich nach der Fertigstellung der Hütte auf sie herabsenkt und Moše am Eintreten verbündert, weil nun die Herrlichkeit Jahwes die Wohnung erfüllt; die Wolle erhebt sich nur, um das Zeichen zum Ausbruch des Heereszugs zu geben (Ex 10, 31ff.). Nach anderen (älteren) Stellen dagegen steigt die Wollensäule hernieder, wenn Moše in die Hütte hineingeht, und bleibt am Eingang des Zeltes stehen (Ex 33, 9; vgl. Ex 9, 23; Nu 11, 17, 25; 11, 10; 17, 7; 20, 6 und Jes 4, 5, nach welcher Stelle Gott in der messianischen Zeit aufs Neue die Haubtwolle und den Feuerglanz über das gereinigte Jerusalem sich lagern läßt als eine Bürgschaft seiner erneuten Gnaden-
10 gegenwart).

Wenn in einigen dieser Stellen (wie schon Ex 16, 10; 21, 17) die Theophanie, und zwar besonders bei außerordentlichen Anlässen, wie Ex 9, 6, 23; Nu 11, 10; 16, 19; 17, 7; 20, 6, als ein Er scheinen der „Herrlichkeit Jahwes“ bezeichnet wird, so ist dieser Ausdruck nicht etwa als eine Steigerung der Theophanie, im Gegenzahl zu der Verhüllung der göttlichen Majestät durch die Wolke, aufzufassen. Allerdings bezeichnet der תְּהִלָּה תְּבִיבָה, wie v. Gall (die Herrlichkeit Gottes. Eine biblisch-theologische Untersuchung, Biezen 1900) in gründlicher Erörterung gezeigt hat, ursprünglich (und noch in Ez. Kap. 1) den in die Augen fallenden Strahlenkranz, der von Jahwe selbst ausgeht, wenn er im Gewitter oder in der Wolke am Sinai (s. o.) erscheint. Diese ältere Auffassung hat jedoch, ebenso wie die vom „Engel Gottes“, nachmals eine Abschwächung erfahren, indem die „Herrlichkeit“ Jahwes (analog den oben erwähnten Terminis תְּבִיבָה und תְּבִיבָה) nur die Offenbarungsseite seines Wesen, die Majestät Gottes in ihren Wirkungen, die daher nach Nu 11, 21f., Ps 72, 19 die ganze Welt erfüllen soll (vgl. hierzu auch den Art. über den nachbiblischen Terminus תְּבִיבָה, Bd XIII, 458f.). Daz̄ diese nicht schlechthin identisch ist mit der Fülle seiner göttlichen Majestät, geht am deutlichsten aus der Vergleichung von 1 Kg 8, 11 mit V. 27 hervor. Nach der Einbringung der Lade in den neuerbauten Tempel erfüllte die „Herrlichkeit Jahwes“ in Gestalt einer Wolke das Heiligtum, und doch bekennt Salomo V. 27, daß der Himmel und der Himmel Himmel Gott nicht zu fassen vermöge, geschweige das Haus, das er gebaut habe (vgl. zu diesem Gebrauch von 30 תְּבִיבָה für die sichtbaren Bezeugungen seiner Gnaden gegenwart und Bunde streue auch Nu 11, 22; Jes 35, 2; 40, 5; 58, 8; 60, 1f.; 66, 18f.; Ps 26, 8; 102, 17).

Ebenjovoreig kann aber aus den Stellen, in welchen ein Verlehr Gottes mit Moše „von Angesicht zu Angesicht“ berichtet wird (Ex 33, 11, mit dem Zusatz „wie ein Mann zu seinem Freunde redet“; Nu 12, 8 „Mund gegen Mund“, Dt 31, 10) auf eine Theophanie anderer Art, d. h. auf eine absolute Enthüllung des göttlichen Wesens geschlossen werden. Daz̄ vielmehr auch in diesen Wendungen nur die Unmittelbarkeit des Verlehrs und Zwiesprächs mit Gott hervorgehoben werden soll, ergibt sich aus Ex 33, 18ff. Hier begeht Moše als eine zweifellose Bürgschaft der Gnade Gottes, daß ihm der Anblick der göttlichen „Herrlichkeit“ (hier תְּבִיבָה offenbar im prägnanten Sinn von der 10 Fülle der göttlichen Dora) zu teil werde. Aber sein Begehrn wird von Gott abgewiesen, da es einem Menschen unmöglich ist, der göttlichen Herrlichkeit ins Angesicht zu schauen. Bedeckten Antlitzes soll darum Moše in der Helsluft stehen, wenn die Herrlichkeit Gottes vorüberzieht; nur das „Nachschauen“ soll ihm vergönnt sein. In das eigentliche Wesen Gottes und das innere Geheimnis seines Waltens reicht kein menschliches Sehen und 15 Erkennen heran; nur an den Spuren, die er zurückläßt, vermag der Mensch die „Herrlichkeit“ Gottes zu ermessen.

Um so befremdlicher muß es nun erscheinen, wenn wenigstens an einer Stelle von einer Theophanie ohne jeden Hinweis auf eine Verhüllung oder die nur mittelbare Erscheinung der göttlichen Majestät berichtet wird. Nach Ex 24, 9f. steigen Moše und Aaron, Nadab und Abihu und 70 von den Vornehmen Israels, also eine angemessene Repräsentation des ganzen Volkes, auf den Berg „und sie sahen den Gott Israels; unter seinen Füßen aber war ein Boden wie aus Sapphirplatten und wie der Himmel selbst an Klarheit“. zieht man hierbei auch in Betracht, daß sich der Erzähler in heiliger Schau mit der Beschreibung des Raumes zu den Füßen begnügt, ohne über die Gestalt 55 Gottes selbst auch nur die leiseste Andeutung zu geben (auch Dt 4, 12ff. wird das Erbliden irgendwelcher „Gestalt“ Jahwes ganz ausdrücklich abgelehnt), so frappiert doch die direkte Aussage „sie sahen den Gott Israels“ in solchem Grade, daß schon die LXX sich gedrungen fühlten, den Aufsatz durch die Wendung „sie sahen den Ort, wo der Gott Israels stand“, zu bestreiten. Wenn sich nun aber der Erzähler, wie V. 11 zeigt, des 60 Ex 33, 20 ausgesprochenen Grundsatzes wohl bewußt ist, so kann seine Meinung nur die

sein, daß Gott in diesem feierlichsten Momente der gesamten Geschichte der Theofratie, unmittelbar nach der Besprengung des Volkes mit dem Bundesblute (V. 6 ff.), eine — immerhin relative — Ausnahme von jenem Grundsatz gestattet habe.

Außerhalb der Berichte über den Wüstenzug begegnen wir nur noch an zwei Stellen einer spezielleren Erwähnung von Theophanien. So Gen 15, 17 ff. bei dem (jahwistischen) 5 Bund Gottes mit Abraham, wo Gott in Gestalt einer Rauchföhre, aus der eine Flamme emporschlägt (also analog Ex 3, 2 und der Wolken- und Feuersäule Ex 13, 21 al.) zwischen den Stücken der Opferstiere hindurchgeht, und 1 Kg 19, 11 ff., wo die Theophanie vor Elias auf dem Horeb durch Sturmwind, Erdbeben und Feuer, unmittelbar aber durch ein sanftes Säuseln, angekündigt wird, worauf Elias verhüllten Antlitzes an den Eingang 10 der Höhle tritt und die göttliche Weissung vernimmt. Die Verwandtschaft dieser Erzählung mit Ex 33, 21 ff. springt in die Augen. In beiden Fällen aber bleibt die Schilderung gleichsam bei der Außenseite der Erscheinung stehen.

II. Die Theophanie in der prophetischen Vision oder Bekündigung. Beginnen wir mit der letzteren, so haben wir auch hier zu scheiden zwischen allgemein gehaltenen Aussagen über ein Auftreten Gottes zum Strafen (Jes 2, 21; Ze 3, 8; vgl. auch Ps 96, 13) oder Retten (Jes 40, 10; vgl. Ps 3, 8 und seine zahlreichen Parallelen) und solchen Aussagen, welche zugleich irgendwelche Näherbestimmungen über den Modus des Erscheinens Gottes enthalten. Zu letzteren gehören eine Reihe von Stellen, welche das Auftreten Jahwes zum Gericht schildern, sei es über heidnische Völker (Jes 19, 1: Jahwe fährt 20 einher auf schneller Wolke und kommt nach Ägypten; 30, 27 ff. gegen Assur; 63, 1 ff. Jahwe als Reiterreiter; Na 1, 3 ff. gegen Assur; Jes 66, 15 f. und Hab 3, 3 ff. wider die Feinde Israels überhaupt; auch als Wunsch: Jes 63, 19 ff.) oder sei es über Israel selbst (Mi 1, 3 ff.). In allen diesen Stellen außer Jes 19, 1 ist die Theophanie von Gewittererscheinungen, als Wettersturm, Donner und Blitz, Regen und Hagel, oder auch 25 von Erdbeben begleitet. Überall ist dabei die göttliche Doxa, wie am Sinai, von Gewölk umhüllt gedacht, welches feurig erglänzt oder aus welchen Flammen hervorschließt, vor denen die Berge wie Wachs zerschmelzen. Nur Na 2, 4 f.; Jes 66, 15 und in weiter ausgeführter Schilderung Hab 3, 8 f.; 11, 15 wird mit dem Hinweis auf die Kriegswagen (vgl. dazu auch 2 Kg 6, 17; Ps 68, 18) und die Waffen Gottes zugleich an das 30 Auftreten Jahwes als eines Kriegersmannes (Ex 15, 3; Jes 42, 13; Ps 46, 9 f.) erinnert. Nur Hab 3, 3 wird endlich auch der Ausgangspunkt der Theophanie näher bestimmt; s. unten bei Mi 5 und Dt 33, welche zweifellos als Vorlagen des Habakukpsalms zu betrachten sind.

Als Gegenstand der prophetischen Vision erscheinen Theophanien sowohl in knappster 35 Andeutung (so 1 Kg 22, 19 ff. die Vision des Micha ben Jamla; Am 7, 7 und 9, 1), wie in breiterer Ausführung; so in den Inauguralvisionen Jesajas (6, 1 ff.) und EzechIELS (1, 4 ff., vgl. 3, 12 ff.; 8, 4 ff.; 10, 1 ff.; 10, 18; 13, 2 ff.). Wenn die Schilderung Jesajas bei den Säumen stehen bleibt, welche von der Gestalt des Unnahbaren herabwallen, und diejenige EzechIELS sich vor allem auf die Beschaffenheit des Kerkibwagens 40 erstreckt, der die Herrlichkeit (kabod, s. o.) Gottes in Menschengestalt (1, 26) trägt, finden wir schließlich bei Daniel (7, 9 ff.) eine deutlichere Hervorhebung der Menschengestalt des in der Vision erschauten Gottes, wenn er ihn als einen Hochbetagten, dessen Kleid schneeweiß, dessen Haar wie reine Wolle, auf Feuerflammen thronen läßt.

III. Theophanien als dichterische Einkleidung und zwar immer als Einleitung in 45 die Schilderung der Heilsthaten oder der Gerichte Jahwes. Fast in allen hierher gehörigen Stellen begegnen wir denselben Mitteln der Schilderung, wie in den oben besprochenen prophetischen Bekündigungen, also vor allem den Bildern, welche vom Gewittersturm entlehnt sind; vgl. Mi 5, 4 f.; Ps 18, 8 ff.; 68, 8 f.; 77, 16 ff.; 97, 2 ff.; als Wunsch: Ps 111, 5 ff. Wenn in allen diesen Stellen Gott erscheint, um seinem Volk oder seinem 50 Gesalbten (Ps 18) wider seine Feinde beizustehen, so Ps 50, 3, um mit seinem Volk (Hi 38, 1 mit seinem Ankläger) zu rechten.

Als Ausgangspunkt der Theophanie wird in obigen Stellen zum Teil ausdrücklich der Himmel, als der ständige Ort des Thrones Gottes, genannt (Ps 18, 10; 144, 5; vgl. Jes 63, 19th); anderwärts dagegen geht die Theophanie vom Sinai aus als dem 55 Berge Gottes und dem Hauptplatz seiner früheren Offenbarungen als Gott Israels. So ausdrücklich Dt 33, 2; zugleich zeigt aber in dieser Stelle die weitere Erwähnung von Seir und dem Gebirge Paran, daß auch Mi 5, 1 f. (wo allerdings סְדֵן הַמִּזְבֵּחַ in W. 5 sicher als Glossa zu streichen ist) mit dem Aufbruch von Seir und dem Weilfe Edom, sowie Hab 3, 3 mit dem Kommen von Theman und dem Gebirge Paran auf den Sinai 60

lediglich als Ausgangspunkt der Theophanien hingewiesen werden soll. Obwohl von dorther kommend, tritt Jahre doch erst nach der Überschreitung des Gebirges Seir in den Gesichtskreis dener, die in Kanaan seiner Hilfe barren.

Über die ergebnisreiche Auffassung der Theophanien in nachbiblischer Zeit, genauer das 5 (eben in den LXX, sehr geflügelte auch bei Philo auftretende) Bestreben, den Anstoß an den Anthropomorphismen, die unzertrennlich mit den Theophanien verbunden sind, zu beseitigen, Mittel zu haben an die Stelle des unmittelbaren Wirkens Gottes zu setzen, mit einem Werke über „die Judaïsierung des Gottesbegriffs“ vgl. Weber, Jüdische Theologie. Nach des Verfassers Tode herausgeg. von Franz Delitzsch und Georg Schneidermann, 10 Lpz. 1897 (2. verbess. Auflage des „System der altsyntagogalen palästinischen Theologie“, Lpz. 1880). Kautsch.

Theophilanthropen s. d. A. Revolution, franz. Bd XVI S. 729, 17f.

Theophilus, B. von Alexandria, s. d. A. Origenistische Streitigkeiten Bd XIV S. 190f.

15 Theophilus, B. v. Antiochia, 2. Jahrh. — Die Bücher an Autolykus sind herausgegeben von Otto, Corp. apol. christ. saec. sec. Bd VIII. Hier sind auch die älteren Ausgaben genannt. Der Text des dem Theophilus zugeschriebenen Evangelienkommentars bei Dio ist ungenügend, neu hergestellt von Zahn, Forschungen II, S. 31—85, womit zu vergleichen die Varianten der Brüsseler Handschrift bei Harnack, II 1, 4 S. 164, und Pirta, 20 Analect. II, S. 624ff.; Harnack, II 1, S. 282; derl., Geistl. der altchr. Litteratur I, S. 496, vgl. II S. 208ff. u. S. 319; derl., ZKG XI, S. 1ff.; Krüger, Geschichte der altchr. Litteratur S. 82ff.; Erbes, ZrTh V, S. 461ff. u. XIV, S. 611ff.; Groß, Die Weltentstehungslehre des Theoph. v. Ant., Jena 1895; derl., Die Gotteslehre des Theoph. v. Ant., Progr. des Chemnitzer RG. 1896; A. Pommrich, Die Gottes- u. Logoslehre des Theophilus von Antiochia, 25 Leipzig 1904.

Theophilus, Bischof von Antiochia, gehört zu den christlichen Schriftstellern des 2. Jahrhunderts. Er entfaltete als solcher eine ziemlich manchfaltige Thätigkeit: er schrieb zur Verteidigung des Christentums gegenüber heidnischer Verkennung seines Wertes und zur Vertretung des kirchlichen Glaubens gegen zeitgenössische Irrlehrer, andere Schriften 30 waren bestimmt zur Unterweisung und Förderung der Gläubigen. Über seine Person ist sehr wenig bekannt: daß er als Heide geboren war und erst im Mannesalter zum Christentum übertrat, sagt er selbst (ad Aut. I, 19), ebenso, daß der Orient seine Heimat war; Euphrat und Tigris waren nicht allzuweit von ihr entfernt (II, 21). War er ein Syrer, so ist die Kenntnis des Hebräischen, welche er da und dort zeigt (II, 12, 21; III, 19), 35 nicht auffällig; doch war seine Sprache wie seine Bildung die griechische. In Antiochia wurde er als Nachfolger des Eros und Vorgänger des Maximus (Maximus) sechster Bischof (Eus. h. e. IV, 19, 20, 21, 3. Vgl. Chron. zum 2185. Jahre Abrahams). Wann dies geschah, ist ebenso unsicher, wie die Zeit seiner Geburt oder seines Todes (vgl. Harnack, Die Zeit des Ignatius ec. 1878, S. 42f. und ZG. II, S. 208ff.); das 40 einzig feststehende Datum ist, daß er nicht vor 181 das dritte Buch an Autolykus verfaßt hat; denn er führt hier e. 27 die Regierungszeit des Marcus Aurelius an und zwar nach einer Chronographie des kaiserlichen Freigelassenen Chrysostomos. Marcus Aurelius muß also bereits einige Zeit tot gewesen sein, als Theophilus dies schrieb.

Etwas besser als über die Person sind wir über die Schriften des Theophilus 45 unterrichtet. Eusebius nennt (h. e. IV, 24) drei Bücher an Autolykus, Streitschriften gegen Hermogenes und Marcion und eislche *zunytrizu biblia*, d. h. Schriften, welche für gläubige Leser bestimmt waren und diesen christliche Erkenntnis darbieten sollten. Hieronymus (de vir. ill. 25) fügt hinzu Kommentare zu den Evangelien und den Proverbien; zwar äußert er einen kritischen Zweifel an der Echtheit derselben, aber er benutzt 50 den Evangelienkommentar gleichwohl als Werk des Antiocheners in seinem Matthäuskomentar (Praef. Vall. VII, 7) und in dem Briefe an Alqaria (I, 860). Theophilus selbst endlich bezieht sich in seinem apologetischen Werke wiederholt auf eine Schrift in mehreren Büchern, von denen er das erste als *tegì iotoum* handelnd näher bezeichnet (II, 30, vgl. 28, 31; III, 19).

55 Die Schriften des antiochenischen Bischofs scheinen eine Zeit lang ziemlich viel gelesen und benutzt worden zu sein. Die Bücher gegen Autolykus kamen, abgesehen von Eusebius und Hieronymus, wahrscheinlich schon Minucius Felix (Dombart, Octavius S. XII und 133), sicher Novatian (vgl. de trin. II und ad Aut. I, 3, 3 und Otto

zu d. St.), nicht minder Lactanz (div. inst. I, 23) und endlich noch Gennadius; bei ihm freilich erscheinen sie als ein Werk des alexandrinischen Patriarchen Theophilus (de vir. ill. 34). Die Schrift gegen Marcion hat wahrscheinlich bereits Irenäus benutzt (vgl. Harnack a. a. D. S. 43 und Tl I, 1 S. 292—294) und von Tertullian ist bei der ganzen Art seiner Schriftstellerei zu vermuten, daß er sich in seiner Schrift gegen Hermogenes an die ältere Schrift des Theophilus anlehnt (Harnack S. 294).

Seit dem 4. Jahrhundert scheinen jedoch die Werke des Theophilus ziemlich rasch vergessen worden zu sein; daraus erklärt sich, daß nur die Bücher an Autolykus auf uns gekommen sind, und diese in einer einzigen Handschrift.

Der Inhalt dieses Werkes ist in Kürze folgender: Autolykus, ein dem Bischof von 10 früher her befreundeter Heide, hatte sich ihm gegenüber seiner Götter gerühmt und ihn wegen seines christlichen Glaubens veracht. Theophilus antwortet, indem er (I, 1—16) den Glauben der Christen an einen unsichtbaren Gott darlegt; er kann aus seinen Werken erkannt werden, aber nur von denen, deren Auge klar ist, da sie sich von Sünden gereinigt haben; er ist verschieden von allen Dingen, da er das Prinzip aller Dinge ist.¹⁵ So wenig als der Gottesglaube der Christen, verdient ihr Name (c. 17) und ihre Hoffnung auf die Auferstehung (c. 18 ff.) den Spott der Heiden; bezeichnet sie jener als die von Gott Gesalbten, so ist diese dadurch nicht widerlegt, daß die Christen keine Auferstandenen zeigen können; sie wird vielmehr durch die Analogie des Irdischen und himmlischen als berechtigt erwiesen. Während das erste Buch vorwiegend apologetisch ist, ist²⁰ das zweite vornehmlich polemisch. Der Volksglaube wie die Lehren der Philosophen und Dichter über die Götter sind ungereimt (c. 1—10), findet sich etwas Wahres in ihnen, so ist es Raub, genommen aus den Schriften der Propheten (11). Diese geben sichere Kunde über die Entstehung der Welt und Menschheit (c. 12—17), und bieten damit Einsicht auch in die Entstehung des Heidentums (c. 18): es liegt in ihm Menschenvergötterung,²⁵ ein um so größerer Frevel, je ernster Gott durch die Propheten (c. 49—51), wie durch die Sibylle (c. 52) vor der Abgötterei warnte, und je nachdrücklicher Dichter wie Philosophen, wenn auch widerwillig, die Beiträgung der Gottlosen verbündigen (c. 53—55). Im dritten Buche handelt es sich um den Wert der hl. Schrift der Christen im Vergleich mit der heidnischen Literatur. Theophilus untersucht zuerst den sittlichen Wert beider Literaturen (c. 1—16),³⁰ sodann die Frage nach dem höheren Alter (c. 17—31): in beiden Beziehungen behauptet er die Vorzüglichkeit der christlichen Literatur.

Die Echtheit der Bücher an Autolykus ist beinahe allgemein anerkannt. Der Widerspruch, welchen Erbes dagegen erhoben hat (Opit. V, S. 483), ist ganz vereinzelt und wenig geeignet, die bisherige Annahme zu erschüttern (vgl. Harnack, Tl I, S. 289 f.).³⁵

Wie oben bemerkte, erwähnt Hieronymus einen Evangelienkommentar des Theophilus, aus dem er in dem Briefe an Altagia eine längere Stelle mitteilt. Dieselbe findet sich in dem von de la Bigne (Bibl. s. ptr. V) unter dem Namen des Theophilus von Antiochia herausgegebenen Evangelienkommentar. Gleichwohl waren die Neueren ganz allgemein der Überzeugung, daß dieser Kommentar unmöglich dem antiochenischen Bischof⁴⁰ des 2. Jahrhunderts angehören könne. Dagegen ist Zahn im 2. Bande seiner Forschungen (vgl. Bd III, S. 198 ff.) für die Echtheit des Kommentars eingetreten; lebhaften Widerspruch gegen ihn erhob Harnack. Unterstützt durch die Entdeckung einer Brüsseler Handschrift des Kommentars, welche den Namen des Theophilus nicht nennt, dagegen dem Kommentare einen anonymen, offenbar jungen Prolog an die Spitze stellt, behauptet er,⁴⁵ der Kommentar sei ein Werk des frühen Mittelalters, entstanden etwa um 500, und erweise sich als ein Exzerpt aus den Werken älteren lateinischer Väter (Tl I, 4, S. 99 ff.). Man vgl. zu dieser Frage ferner Bornemann ZKG X, 1889 S. 169 ff., auch meine Bemerkungen ZKG V, S. 561 ff. Das sichere Ergebnis dieser Verhandlungen ist, wie mich dünt, daß der Kommentar dem Bischof von Antiochia nicht angehört, er ist eine⁵⁰ Komilation aus älteren Werken. Unsicher bleibt der chronologische Aufschluß für dieselbe: es ist nicht unmöglich, daß sie eine Arbeit der letzten vormittelalterlichen Zeit ist, aber sie kann möglicherweise auch erst dem früheren XI. angehören. Die äußerste Grenze ist durch das Alter der Brüsseler Handschrift (um 700) gegeben.⁵⁵ Hanc.

Theophilos Kairis (Καιρίς), Märtyrer d. relig. Aufklärung in Griechenland, gest. 1853. — Literatur: Κονταρίτορ Οιζόντων τὰ Σωζόντα ιστορίου τά προγεγραμμένα, τομ. I., Athen 1861, S. 397—432, 461—465, 470, 497—498; A. N. Φοίδας, Βιογραφία τοῦ Καιρίου, τομ. I., Athen 1874, S. 145—182; Λιτόνομος und Γοδας bieten die meisten Quellen. Die griechischen Zeitschriften Σωτήρ, Αἰών καὶ Αἰώνια sowie die Beilagen der Augsburger

Allgem. Zeitung aus der Zeit, letztere z. B. vom 18. Dezember 1839, S. 2759, auch S. 2768. Auch die Times hat Artikel über K. gebracht. Ch. A. Brandis, Mitteilungen über Griechenland, Leipzig 1812, Bd 1 S. 299-301, Bd 3 S. 36-38; Ernst Curtius, Ein Lebensbild im Briefen, herausgegeben von A. Curtius, Berlin 1903, S. 165 u. 215; J. Wenger, Beiträge zur Kenntnis des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche, Berlin 1839, S. 11-13; M. I. Πρεσβύτερος Καριάτης της Ιωνίας Β., Konstantinopel 1889, S. 220-231 enthält die Patriarchalerafie gegen K. Θ. Φαρμακίδης, Αἰγαλοῦ, Athen 1810, S. 180-198; M. D. Καριάτης Ράuchi, Geschichte der Orientalischen Kirchen, Leipzig 1902, S. 191-194, ist nicht genau in den Einzelheiten, auch nicht unparteiisch. Sein Hauptwert ist die *Προσωπικός*. Die Στοιχεῖα γένοντος erschienen 1852 in Athen. Weniger charakteristisch ist die Οὐαζίνη ἵζη ὀργήθειον ἥν τ. K. ἐν τῷ ὁργανωργεῖται Αἰρόν, Εγνωτάκη 1839. Die bedeutsamste Gegenüberschrift verfasste J. Λογογράφης: Ιερός Θουαπίσιος ἥν... εξάρχοντας καὶ τὸν ἄνθρωπον τοῦτον ιωάννην τοῦ μαθητοῦ Θεοφίλου, Konstantinopel 1840 (in meinem Besitz).

Kärris war am 19. Oktober 1781 auf Andros geboren. Er besuchte in Kydonia die höhere Schule und studierte dann als Hierodiatonos in Pisa und Paris. In Paris hat sein Geist die Richtung fürs Leben erhalten. Der Graf Frayssinous (vgl. d. A. Bd VI S. 241) bewahrte ihn zwar vor dem Materialismus, führte ihn aber über den Theismus nicht hinaus. Was K. später von dem Grafen erzählte: ὅτι ἀληθῶς ἦτο ψύχτος ἀπογάννηλος, δούλος οὐρανῆτει ἢ ἐδίδασκεν ἐπὶ γενεσίων θογοκενταύρων ἀρχῶν ἐδιστρέψαυτερος ὅπους καὶ ἡμιζύρει, δούλος ἦτο ἀράγασμάρος καὶ λαλίσση περὶ δογμάτων θεοκούρων (Gudas S. 148) ist von dem Lehrer auf den Schüler übergegangen. Zu der Pädagogik begeisterte K. sich für den Philanthropinismus, als Politiker nahm er begierig die Lehren der Revolution in sich auf. Nach achtjährigem Aufenthalt in Italien und Frankreich kehrte er um 1810 heim und begann eine Lehrertätigkeit in Smyrna und Kydonia. Ihm zur Seite stand seine hochgebildete Schwester Epanthia. Daß K. sich mit Begeisterung an dem bald aufzodernden Freiheitskampf seines Vaterlandes beteiligte, ist leicht zu verstehen. Geduldig und tapfer trug er Wunden und Strapazen. Eine Ordensauszeichnung von König Otto lehnte er ab. Sein Gegner Oikonomos schildert ihn aus der Zeit nach dem Krieg: „Ἐφαίρετο δὲ σφόδρα δημοκρατιώς ὁ ἀνθρωπός, τύλια δὲ τάρτα κύρως τῆς εὐσφείας καὶ τὰ ἡμηρογενά καὶ γιλάδελφος καὶ τὸ πτον ἱμώνιος καὶ καλογρίζος“ (S. 400). Damals wurde er auch zum Priester geweiht. Anfang der 30er Jahre trat er nun an das Werk seines Lebens. Er fasste den Entschluß, auf Andros ein großes Waisenhaus zu errichten und zwar in erster Linie für die Söhne der im Freiheitskampfe Gefallenen. Geld und Unterrichtsmittel dazu gewann er auf einer Reise ins Überland. Allein aus England soll er 45000 Drs. erhalten haben. Um 1835 konnte er sein δογματογονεῖον eröffnen, das schnell ein Sammelplatz wurde für alle, die moderne Bildung in der Heimat lernen wollten, ein Philanthropinum, dem die klassische Bildung des Griechen und der Stoicismus des Mönchs noch etwas besonders Begeisterndes für die Jugend verlich. Man lese nur die Schilderungen von Brandis. Und E. Curtius schreibt im Jahre 1838: „Ich kehrte mich nach der Stadt, die an der östlichen Küste liegt — welche weiter nichts Merkwürdiges hat, als ein sehr ausgezeichnetes philanthropisches Erziehungsinstitut, welches Theophilus Käri lenkt, der auf eine hier ganz beispiellos uneigennützige Weise lebt und lehrt, und auf eine zahlreiche Jugend, die aus allen Gegenden zusammenströmt, begeistert wirkt. Er lebt und wirkt wie ein alter Philosoph, ich bin durch die Stunden, die ich bei ihm zubrachte, tief ergriffen worden“ (S. 165). Aber bald gingen erstaunliche Gerüchte um. Auf Andros sollte man es mit den Faisten nicht mehr Ernst nehmen, die regelmäßigen Gebete fänden in dem Tageslauf der Schule keinen Platz. Die Jungen erzählten auch von Weltanschauungen, die mit der kirchlichen wenig übereinstimmten. K. sollte z. B. gelehrt haben, daß es eine Menge von Welten gebe, alle von denkenden Menschen bewohnt. Später wurden auch handschriftliche Aufzeichnungen verbreitet, mit dem Titel Θεοσέβεια oder Σημειώσις εἰς τὴν Θεοσέβειαν. Da wurde der allein menschliche Charakter der heiligen Schrift gelehrt, die Dogmen und Mysterien der Kirche wurden bestritten. Sehr bedenklich erschien auch die Ersetzung der Wochen durch Dekaden nach französischem Verfahren und der Verschlag einer neuen Zeitrechnung von 1801 an. Geheimnisvoll wirkte der Gebrauch des dorischen Dialekts in den Psalmen und Gebeten der neuen Gottesverehrung. Statt ποιητής und συντριπτής gab es einen ποατάς und συντριπτάς. Die neuen Priester hießen θεατοί. Es ging auch die Rede, daß besonders feierliche Zusammenkünfte von dem Meister des Nachts abgehalten wurden. Viel möchte hiervon übertrieben sein. Erwiesen schien, daß in dieser Erziehungsanstalt das Christentum seine ihm ge-

bührende Stelle verloren hatte. So müßte auch die Synode des Königreichs der Sache sich annehmen. Sie war nach Art. 11 der Declaration über die Unabhängigkeit der Kirche vom 4. August 1833 verpflichtet, über die Reinerhaltung der Dogmen zu wachen und namentlich den Religionsunterricht der Jugend zu leiten. (Vgl. bei v. Maurer, Das griechische Volk u. s. w., Bd III, Heidelberg 1835, S. 251.) Darum forderte sie in einer offiziellen Verfügung vom 10. Juli 1839 von R. ein Glaubensbekennnis (die Verfügung bei Dikonomos S. 107). R. antwortete unter dem 7. August (bei Dif. S. 111) ausweichend, daß er nie dogmatische Theologie gelehrt habe, er könne daher auch von den Dogmen nicht Rechenschaft ablegen, die über seinen Verstand gingen. In der *θογοζώσια* erzählte er nur die göttlichen Dogmen und die Mysterien und zwar in orthodoxer Form. In der Philosophie dagegen habe er Unlaß gehabt, von dem Dasein Gottes zu lehren und von der Unsterblichkeit. Das diene dazu, dem Menschen den Willen Gottes fürs Leben und sein endliches Ziel zu zeigen. Ebenso lehre er eine ewige Vergeltung, denn Gott allein könne gerecht richten. Im übrigen stellte er seine astronomischen Theorien nicht in Abrede. Die Synode konnte diese Antwort nicht gelten lassen, sie forderte unter dem 25. August wiederholt eine *εὐθετική πίστης*. Die Ansrede des R. wies sie dabei zurück. Es handle sich nicht um Beurteilung der Dogmen, diese seien einfach zu glauben, sondern um eine Darlegung seines Glaubensbekennnisses. R. bellagte dagegen lebhaft in seiner Antwort vom 14. September, daß die Synode mehr verlange, als er geben könne. „Βλέπω δὲ ὅτι εἴραι ἀράγει, η̄ ρά zatazatathō tijr συνείδησίού μου 20 zai ρά ἀπατήσοι τιρ λεγάρ τοῦ ἔθνος μον Σύρον, τό ἀποῖνος εἰς εἴραι ἀδύτωρ, η̄ ρά ἀπογίγνοι τοῦ τρομεγορ τοῦ συνειδότος ἐλεγχο, ρά zataq ὕψω εἰς τό ἄκεος τοῦ Θεοῦ, zai ρά ἴμμαι σύμφωνος μὲ αὐτὸν zai μὲ ἐμαυτόν, τό ὀποῖον δὲ εἴραι zai εὐλογώτερον zai πορευότερον“ (Dif. S. 416). Zum Schluß bittet er um Freist bis zum März des folgenden Jahres. Dann wolle er sein Waisenhaus auflösen und dorthin gehen, wohin ihn die Vorlehung gehen heißen werde. Die Synode ging auf diesen Ausweg nicht ein. Sie wurde weiter getrieben durch den Einfluß des ökumenischen Patriarchen, der im September sein erstes Schreiben gegen den Theosebismos erließ. Es war Gregor VI., dessen hornierte Orthodoxie ich oben Bd VII S. 136 weiter gekennzeichnet habe. Die Synode veranlaßte es, daß R. von einem Kriegsdampfer nach Athen geholt wurde. Am 21. Oktober wurde er vor die Synode gestellt. Nach dem Protokoll der Hauptverhandlung (bei Dif. S. 418) hat R. den Inhalt seines ersten Schreibens wiederholt und hinzugefügt, er habe nie etwas gegen das Christentum gelehrt. Im übrigen sei seine religiöse Überzeugung seine eigne Angelegenheit. Gegen sein Gewissen könne er nicht handeln. Zum Schluß sprach er die Absicht aus, außer Landes zu gehen. Darauf wollte die Synode ihn seines Amtes entheben und ihn bannen, aber die Regierung ratifizierte das Urteil nicht. Er wurde vielmehr auf königliche Verordnung vom 28. Oktober in das Evangelistriakloster auf Skiathos gesperrt. Dort sollte er erst einmal über die Sache nachdenken. Dorthin kam er am 3. November, wurde aber auf seinen Wunsch, da seine Wohnung feucht sei und die Mönche ihn mit ihrer Theologie belästigten, am 17. November nach der Insel Thera gebracht, wo er in dem Metochion des Elias Klosters bequemeren Aufenthalt fand. Aber er ließ nicht von seiner Meinung. Ein Versuch seitens seines Freundes Pharmakides, der im Auftrage der Regierung mit ihm Ende Dezember 1840 verhandelte, schiede gänzlich. Da wurde das Urteil der Synode von der Regierung bestätigt. Im Oktober 1841 wurde R. seines Amtes entheben und gebannt (bei Dif. 470 vgl. 423). Er konnte von Glück sagen, daß ihm die Regierung gestattete, ins Ausland zu gehen (Gudas S. 172, Dif. S. 470). Bei seinem Abschied aus Thera, über den der dortige Bürgermeister (*προτύπης*) am 30. März 1842 tief bewegt berichtet (bei Gudas S. 173) trug er diesem auf, den König um Gnade zu bitten. Er hat dann einige Jahre im Ausland gelebt und zwar meistens in London. Die englische Regierung hatte sich aus politischen Gründen durch den Gesandten auf des R.s Seite gestellt. Aber schon 1841 konnte er heimkehren, nachdem die in diesem Jahre gegebene Konstitution in Griechenland mehr Freiheit für das Bekenntnis gewährleistet hatte. Der Minister Koletti, ein alter Schulfreund des R., hielt seine schützende Hand über ihn. So durfte R. auch sein geliebtes Andros wieder aufsuchen. Doch der alte Doktor begann seine Tätigkeit von neuem. Jetzt vertrat er den Theosebismus viel öffentlicher als früher. Im Jahre 1849 gab er sein *Ιρροτύζι* heraus (Inhaltsangabe bei Kyriakos-Maurits), die seine Ansichten am offenen darlegt. Koletti war schon 1847 gestorben. Seine Feinde hatten daher freies Spiel. Sie klagten ihn vor Gericht an nach Art. 222 des Strafgeleybuchs: „Gegen Zepter, Verbreiter und Teilnehmer neuer, 60

von der Staatsregierung nicht aufgenommener Religionsselten ist nach Art. 212—221 über unerlaubte Gesellschaften zu verfahren.“ Die genannten Artikel drohten mit Gefängnisstrafe. Am 21. Dezember 1852 wurde er in Syra zu zwei Jahren und einem Monat Gefängnis verurteilt. Seine Freunde Glastopidis, Despotopoulos und Luladis erhielten ein Jahr weniger. Das Urteil wurde zwar von dem Areopag in der Berufungsinstanz am 26. Januar 1853 aufgehoben. Aber R. war bereits im Gefängnis zu Syra den 12. Januar 1853 gestorben. Dieses tragische Ende hat ihn in dem Gedächtnis der Nachwelt verklärt.

Ph. Meyer.

Theophylaktos, Erzbischof von Achrida, 11. Jahrhundert. — Literatur:

- 10 De Rubeis, *De Theophylacti Gestis et Scriptis ac Doctrina* im ersten Band der ersten Gesamt-
ausgabe von Theophylacti Werken; *Theophylacti Bulgariae Archiepiscopi opera omnia
graece et latine*. Benedic 1754—1763, 4 tomi folio. Wiederholt in MSG 123—126. Fabricius-
Charles, *Bibl. Graeca VII*, 586—598; Krambacher, *Byzantinische Litteraturgeschichte*? 1897,
S. 132 ff. (Ehrhard) u. 463 ff. (Krambacher); R. Prechter, *Antike Quellen des Theophylaktos*
15 von Bulgarien, *Bnz. Zeitschr.* I, 399—414; A. Dräseke, *Theophylaktos' Schrift gegen die
Lateiner*, ebenda, X, 515—529. Der Evangelienkommentar des Th. erschien 1769 ins Neu-
griechische übersetzt, vielleicht von Nilophorus Theotolis (s. d. A.).

Theophylakt ist uns seinem Leben nach nur oberflächlich bekannt. Doch ist ent-
schieden, daß er unter der Regierung des Kaisers Michael Ducas (1071—1078) und noch
20 später bis in die Zeit des Kaisers Alexios Komnenos (1081—1118) lebte. Wenn er sich
in einem Briefe ἀτερπός Κορσαριωτούλης nennt, so ist damit nur der Auf-
enthaltsort, nicht die Heimat gemeint, denn sein Geburtsort war Euböa. Dies bezugt
die Notiz einer Handschrift des Kommentars zum Johannes: ὃ τυρίς ἦν Εὐβοία, und
damit stimmt seine eigene briefliche Äußerung, wo er τοῦ ἦν Εὐβοίαν αὐγερεῖς
25 οὐνῶν nennt, überein. Euripus ist nämlich die Meerenge zwischen Böotien und Euböa
und eine Ortschaft auf der letzteren Insel. Gewiß ist ferner, daß Theophylakt seiner
ausgezeichneten Kenntnisse wegen zum Lehrer und Erzieher des Prinzen Konstantinus
ausserordentlich wurde, welchen er auch eine Unterrichtsschrift, die *Hædeia βασιλικὴ πρὸς
τὸν πορφύραρχον Κορσαρίτορα* (Opp. III, 529—548), gewidmet hat. Später,
30 um das Jahr 1078, wurde er Erzbischof von Achrida in der Bulgarei, welche Provinz
damals schon lange der griechischen Kirche zugehörte. Sein Todesjahr ist unbekannt.

Theophylakt war ein Schüler des Psellos und hatte von seinem Lehrer auch ein
gutes Stück klassischer Bildung überkommen. Seine vorurtheillose Stellung der Antike
gegenüber zeigt er z. B. darin, daß er in die ebenerwähnte *Hædeia* auch Worte von
35 Julian Apostata aufnahm. Er vereinigte mehrere Richtungen byzantinischer Gelehrsamkeit.
Dem kirchlichen Amte muß er sich mit Eifer hingegeben haben; er verwaltete sein Bistum
ziemlich unabhängig von dem kirchlichen Centrum in Konstantinopel, hatte aber mit
Schwierigkeiten zu kämpfen, da er in Briefen mehrfach über die rohen Sitten und die
Schlechtigkeit der Bulgaren klage führt (*γραῖς Βορκυαγίζῃ τάντος κακίας τιθηρός*,
40 ep. 11 (Opp. III, 678 C)). Wir haben Theophylakt nicht als strengen Konfessionalisten
anzusehen; er beurteilte den griechisch-lateinischen Kirchenstreit milde. Den Streitpunkt in
der Trinitätslehre hielt er als wesentlich fest; dagegen erklärte er sich in der Schrift
Ἡρὶ ὡρὲ ἐγαλοῦραι Αἰτίοι (Opp. III, 513—527) gegen die gewöhnliche Beschuldigung,
daß die Lateiner Bilderfeinde seien. Und ebenso räumte er ein, daß Christus
45 bei der Einsetzung des Abendmahl's Ungesäuertes gebraucht habe, woraus aber nicht
folge, daß diese Form der Handlung wesentlich sei und so durch die Einführung des
Gesäuerten bei den Griechen etwas Fremdartiges oder gar Häretisches in das Abendmahl
gebracht worden. Zu diesen unbefangenen Urteilen mochte ihn seine exegetische Tüch-
tigkeit befähigt haben; denn als Erklärer des Neuen Testaments ist Theophylakt der-
50jenige, welcher neben Eusebius und dem etwas späteren Euthymius die Ehre der
griechischen Theologie im Mittelalter und deren große Vorzüge vor der gleichzeitigen
lateinischen gewahrt und aufrecht erhalten hat. Zwar ist er, wie alle griechischen Kom-
mentatoren des Mittelalters, namentlich durch Eusebius und Zygabenus, in seinen
Ansichten von den älteren Vätern abhängig, aber er hat die große Tugend, daß er die
55 exegetische Aufgabe rein und richtig auffaßt; sein Verfahren schließt sich dem Text mit Genauig-
keit an und die Präzision seiner Auslegung sowie die Angemessenheit und Feinheit vieler Be-
merkungen machen seine Kommentare noch heute des Nachschlagens würdig. Statt hierzu spezielle
Belege zu liefern, was von de Wette, Meyer u. a. hinreichend geschehen ist, verweisen
60 wir beispielweise auf die Einleitung des Theophylakti zu seinem wichtigen Evangelien-
kommentar (Opp. I, 1). Hier findet sich eine merkwürdige Zusammenstellung der damals

herrschenden historisch-kritischen Urteile und Annahmen. Die ältesten Patriarchen — so beginnt der Erklärer — haben aus Erleuchtung des hl. Geistes die göttliche Wahrheit verbreitet, aber das Hilfsmittel der hl. Schrift mußte hinzukommen, als die Menschen der Erleuchtung unwürdig wurden. Dasselbe wiederholte sich auf dem Standpunkte des Neuen Bundes; die schriftlichen Aufzeichnungen wurden nötig, als die Häresien auf tauchten und die Sitten sich verschlechterten. Die Vierzahl der Evangelien weist hin auf die vier klassischen Tugenden, die vier Säulen der Welt und die Himmelsgegenden, aber auch auf die vierfachen Bestandteile alles Biblischen: Lehren, Gebete, T�bungen und Verheizungen. Der Name „Evangelium“ ist darum gewählt, διότι ἀγγέλλει ἡγγύησθαι εἰς τοὺς κατάστασις ἔχοντα, weil dasselbe von Heilsgütern handelt, die wir uns nicht durch eigene Anstrengung erarbeiten, sondern aus göttlicher Gnade und Philanthropie empfangen. Johannes ließ sich die synoptischen Evangelien vorlegen, er verglich sie und fügte hinzu, was von jenen übergangen worden. Daher begann er mit der Theologie, ἵνα μὴ ρομποδεῖν ὁ τὸν θεοῦ λόγος γίνοντος εἴραν, τοῦτο ἐστὶ διὰ τοῦ θεοῦ προφῆτος. Zwar hätte auch Eine Evangelienchrist genügt, jene Vier aber sind uns zu Zweck einer desto vollständigeren Mitteilung der Wahrheit geschenkt worden. Sie stimmen in den wichtigsten Punkten überein, und wenn sie dann auch in Nebendingen disharmonieren, so wird doch ihre Glaubwürdigkeit dadurch gesteigert, daß sie ohne Verabredung und unabhängig voneinander eine Eintracht des Wesentlichen vor Augen stellen.

Th. hat, abgesehen von der Apokalypse, über das ganze Neue Testament Kommentare hingerichtet. Das Alte Testament hat er teilweise erklärt. Die Kommentare zu den Evangelien, die sich durch ihre Selbstständigkeit auszeichnen, füllen den ersten Band der Ausgabe. Im zweiten finden sich die Paulinen, der Brief an die Brüder eingeschlossen. Hier ist der Verfasser schon weniger selbstständig. Seine Erklärungen der Alten und der katholischen Briefe, die den dritten Band beginnen, stimmen mit Dokumenius fast wörtlich überein. Das Verhältnis beider zueinander bedarf noch der Auseinandersetzung. Von den gedruckten Homilien sind besonders die über die Kreuzanbetung und die Darstellung der Maria im Tempel hervorzuheben (Opp. III, 460 ff.). Andere sind Aussätze aus den Kommentaren. Das Martyrium der 15 Märtyrer von Tiberiopolis (Opp. III, 477 ff.) hat wenigstens alte Quellen benutzt. Von den profanen Schriften ist noch der Panegyrikus auf den Kaiser Alexius zu nennen (Opp. III, 519 ff.). Die 130 Briefe, die in der oben genannten Ausgabe abgedruckt sind, lassen erkennen, wie mannigfach die Beziehungen des Th. zu vielen bedeutenden und bekannten Personen der Zeit waren (Opp. III, 559; 631 ff.; 709 ff.).

Über noch nicht herausgegebene Schriften vgl. Krummbacher und Ehrhardt.

(Ges. 7) Ph. Meyer.

Theotokis, Nikiphoros, griechischer Gelehrter und bedeutender Kanzelredner, gest. 1800. — Litteratur: Philipp Strahl, Das gelehrt Ruhland, Leipzig 1828. Strahl geht weitestgehend auf das historische Lexikon der russischen Schriftsteller geistlichen Standes, St. Petersburg 1818 zurück. I. I. Zakhov, Νικόπολις, herausgegeben von Κοΐνος, Athen 1872; ⁴⁰ Αλεξ. Σ. Στοργά, Αραιρίας ται εἰσόδου Εἰρηνίας τοῦ Βορύγαστον τοῦ Θεοτόκη, μεταφρ. τοῦ Καρατού. I. Σούτσου, Athen 1858 (mit unzutrefflich). II. Ηγαπάτοπος Βορτζός, Νεοελληνική Φιλολογία, νέος Ι', Athen 1854; K. N. Σάτιας, Νεοελληνική Φιλολογία, Athen 1868; I. Βεζούδης, Τέλληρον οὐθοδάσσον ἄστοια εἰς Βερσίν, in der Zeitschrift Η Νορματίς 1872; A. N. Γούρδας, Βίοι πανάγιων, τομ. Β', Athen 1874, Σ. 41—72; A. C. Demetracopoulos, Graecia orthodoxa, Leipzig 1872; Αγριακός-Μαυρή, Geschichte der orientalischen Kirchen, Leipzig 1902.

Nikiphoros Θεοτόκης oder ο Θεοτόκης, wie er sich auch schreibt, stammte aus vornehmer griechischer Familie, die nach der Einnahme von Konstantinopel nach Korfu ausgewandert war. Die Zeitrechnung seines Lebens ist, wie man es bei einem so bedeutenden und erst vor 100 Jahren verstorbenen Mann nicht erwarten sollte, sehr unsicher. Strahls Angaben, die wahrscheinlich auf amtliche Quellen zurückgehen, scheinen für die allgemeinen Daten und die des kirchlichen Dienstes im Leben des Th. am gesichertsten. Teilweise stimmt auch Demetracopoulos mit Strahl überein. Th. wurde im Februar 1731 (so Strahl Σ. 431, die anderen nehmen 1736 an) auf Korfu geboren. Als Schüler ⁵⁵ des dortigen ζωρὸν γραμματίου, einer Bildungsanstalt, die namentlich unter Demetrios Karowadias, der auch Lehrer des Eugenios Bulgaris war, einen guten Ruf hatte, empfing er seine Vorbildung und studierte dann in Bologna und Padua. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland wurde er am 18. Dezember 1748 zum Hierodiakonos und am 30. April 1753 zum Hieromonachos geweiht. Bis 1765 blieb er Prediger und Lehrer an dem ⁶⁰

Gymnasium im Körn, wo er selbst Schüler gewesen war. Die nun folgenden Daten seines Lebens sind bis jetzt sehr schwankend. Sicher ist, daß er am 16. August 1779 zum Erzbischof von Katherinoslaw als Nachfolger des Eugenius Bulgaris geweiht wurde. Zwischen 1765 und 1779 fällt der Aufenthalt in Konstantinopel, wo Th. Prediger der großen Kirche war, seine Stellung als Gymnasialdirektor in Jassy und sein Aufenthalt in Deutschland, der wie allgemein angenommen wird, ihm wesentlich zur Herausgabe und Ver-
 5 rektur seiner Bücher diente. Nun legen die Daten seiner Briefe von Leipzig 30. Oktober 1773, Wien 16. April 1771 und Breslau 8. September 1771 (vgl. unten die *Horiūana civizdora*) den Aufenthalt in Deutschland für die Zeit vom Oktober 1773 bis September
 10 1771 fest. Aber der Anfang derselben ist noch früher zu sehen. Das erste von Th. selbst korrigierte Buch ist seine Ausgabe der asketischen Schriften Haals des Syers, Leipzig 1770. Seine Schrift gegen die Juden von 1769, die ebenfalls in Leipzig erschien, ist noch von dem Arzte Thomas Mandatius korrigiert. So wird Th. 1770 zuerst in Leipzig gewesen sein. Sein Aufenthalt in Konstantinopel fällt in die Jahre vorher.
 15 Denn in der Vorrede zur Ratene von 1772 erzählt er von jenem als in der Vergangenheit liegend. Hernach wird er in Jassy gewesen sein. Die Zeit in Konstantinopel aber war die entscheidende für sein Leben. Dort gab er im Hause des Fürsten Gregorios Alexander Ghikas, der nach dem Ende seiner ersten Regierung in der Moldau (1761 bis 1767) in Konstantinopel wohnte, Privatstunden. Dabei wurde er mit dem Fürsten sehr
 20 befreundet. Von ihm erhielt er auch die erste Handschrift und damit die erste Anregung zu der Herausgabe seiner Ratene. Als Gregor zum zweiten Male die Regierung antrat (1771), scheint er den Th. nach seiner Residenzstadt Jassy gezogen zu haben. Seine Ermordung durch die Türken im Jahre 1777, die allgemein als eine Demonstration gegen Russland aufgefaßt wurde, verleidete auch seinem Anhänger, dem Th., wahrscheinlich den Aufenthalt
 25 in Jassy und ließ ihn nach Russland blicken. Dorthin rief ihn außerdem sein Freund Eugenius Bulgaris, der Erzbischof von Katherinoslaw. Die Gönnerchaft des Moldaufürsten machte es ihm auch wohl leicht, den sonst begehrswerten Posten eines Geistlichen der griechischen Kolonie in Venedig, der ihm 1772 angeboten wurde, abzulehnen (*Chrysalis a. a. O.* S. 98 ff.). Wie schon bemerkt, erhielt er als Nachfolger des Eugenius Bulgaris am
 30 6. August 1779 den Stuhl von Katherinoslaw. Den 28. November 1786 wurde er nach Astrachan versetzt (Strahl S. 433). Zehn Jahre später nahm er seine Entlassung und war, wie A. Sturza erzählt, weil er, von dem Günstling Potemkin in der Tafelzeit zu einem Gastmahl geladen, vor der Tafel, die mit Fleischspeisen sehr reich besetzt war, das Tischgebet nicht sprechen wollte. Doch kann die Erzählung in dieser Form nicht
 35 richtig sein, denn Potemkin war schon 1791 gestorben. Der Tod des Th. erfolgte am 31. Mai 1800 im Danielskloster zu Moskau, wo er seit seiner Versetzung in den Ruhestand lebte. So berichten Strahl und Demetracopoulos übereinstimmend.

Dem Th. ist es in seinem Leben in erster Linie nicht um die Förderung der Wissenschaften zu thun gewesen, sondern um die religiöse und geistige Hebung seines Volks. In den Dienst dieser Aufgabe stellte er auch die Wissenschaft. Er benützt darum auch in seinen Schriften gern die volksgriechische Sprache und versteht es selbst in diesem mißgestalteten Griechisch Kraft und Klarheit der Rede zu wahren. Der geschichtlichen Stellung nach ist er dem Korais und dem Eugenius Bulgaris beizuzählen und damit den bedeutendsten Griechen des 18. Jahrhunderts, die durch ihre charaktervolle Arbeit die Selbstständigkeit von Hellas vorbereitet haben. Von beiden unterscheidet er sich aber dadurch, daß er stets mit Energie die Orthodoxie hochhielt, während man das von den andern, wenigstens sicher von Korais nicht sagen kann.

Im Abendland ist der Name des Niphileros Theotolis namentlich in den letzten Jahren, wo sich das Interesse den Kettencommentaren der Väter wieder zugewandt hat, häufiger genannt worden. Er ist der Herausgeber des sog. Catena Lipsiensis (vgl. oben Bd III S. 761 u. 756 und H. Karo et J. Liezmann, Catenarum Graecarum catalogus Nachrichten der R. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1902). Der Titel des Werks lautet: Σειρά ενός ταῦτα περίπορτα ἐγκυρωμένατοῦ εἰς τὴν Ὀρθόδοξον καὶ τὰ τῶν Βασιλεῶν ἡδη πρώτον τέτοις ἐπιδοθεῖσα αἰχματι μὲν τοῦ ἐπερβοτάτου καὶ γενιτράτου ἡγεμόνος πάσσος Οὐγγροβλαζιάς τριῶν τριῶν Τούρκογονού Αλεξάρδοον Εζίζα, ἐπιμελεῖσθαι δὲ Νικηφόρον ἱερομοράζου τοῦ Θεοτόκου. Εἰς Λευκά. Εἰς τὴν τυπογραφία τοῦ Βοείτζου. Εἴτε μεταφράστης, 2 Bde in folio. Wie schon oben angedeutet, erhielt Th. aus der Bibliothek des Fürsten Ghikas die erste wertvolle Handschrift für seine Ausgabe. Sie stammte aus dem 11. Jahrhundert und enthielt den ganzen *Ekklateuch*. Doch begnügte er sich, wie er in der Vorrede zur Ratene

schreibt, nicht mit dem einen Roder. Sein Versuch von den in Konstantinopel residierenden Epitropen der Athonklöster und aus der Umgegend von Konstantinopel Handschriften zur Verfügung zu erhalten, hatte aber nur geringen Erfolg. Da bekam er einen zweiten brauchbaren Roder aus dem Jahre 1101 von dem Großpathar Alexander Konstantinus in Konstantinopel. Namentlich auf diese beiden Handschriften gestützt, gab er sein großes Werk 1772—1773 heraus. Es ist nicht gerade eine kritische Ausgabe. Namentlich lassen die Einleitungen, in denen übrigens ein gutes Stück Gelehrsamkeit fehlt, voraussetzunglose Kritik vermissen. Hier ist er durch das Dogma seiner Kirche gebunden. Die Kosten des Drucks trug der Fürst. Darum zierte sein Bild den ersten Band. Exemplare der Ratene sind vorhanden z. B. in den Universitätsbibliotheken zu Göttingen und Leipzig, 10 wie auch in der Hof- und Staatsbibliothek in München. Ein anderes Werk von Th. ist ebenfalls im Abendlande bekannter, nämlich Herausgabe der griechischen Übersetzung der asketischen Werke Isaacs des Syrrers, die einst von den Mönchen Patrikios und Abramios verfaßt war. Näheres darüber oben Bd IX S. 438 und Fabricius-Hartles, Bibl. Graeca XI, 120. Hier mögen auch gleich die übrigen Werke genannt werden, die Th. übersetzt 15 und damit seinem Volke zugänglich gemacht hat. Da ist das merkwürdigste das zur Befreiung der Juden herausgegebene. Zwar nicht das ist merkwürdig, daß er sich mit den Juden überhaupt beschäftigt hat. Seitdem die spanischen Juden in der Türkei sich nieder gelassen, haben zu allen Zeiten die tüchtigsten Männer der griechischen Kirche, diesem Volke ihr Interesse zugewandt. Genadios Scholarius schrieb einen Dialogus Christiani 20 eum Iudeao (ed. Zahn 1893). Im 17. Jahrhundert erhob Kyrrilos Lukaris seine Stimme gegen die Juden (vgl. eben Bd XI S. 687, 39). Unser Th. gab nun heraus: Πόρνημα Λογοοῦρ Σαυονῆλ Πάπιθ τοῦ Ιορδαίου, Ἑζέκεζορ τῆρ τῶν Ιορδαίων πλάνηρ, ποστον μὲν ἐξ τῆς Αραβίζης εἰς τὴν Ιατρίδα μεταρρυθή, ρῦν δὲ ἐξ τῆς Ιατρίδος εἰς τὴν ζορίη τῶν Ελλήπορων διάλεκτον τιτ., Leipzig 1769. Ich beige 25 den Abdruck von Raphtanis, Zakynth 1861, S. 203 ff. Der älteste lateinische Druck dieses seltsamen Buchs, den ich sehe, führt den Titel: Samuelis Judaei Israhelitae epistola prorsus christiana, ad Rabbi Isaiae synagoge magistrum de vana Iudaeorum expectatione, transmissa anno post Christum natum M. Ac nunc tandem in lucem edita opera Henrici Hinsbergii. F. Minoritae. Coloniae apud 30 Joannem Ruremundanum. Anno MDXXXVIII (lgl. Bibliothek zu Hannover). Als spätere Ausgaben nennt Th. eine von Benedig 1339 (wohl 1539), Matzevuta (?) 1693 und Luzern 1736. Der Inhalt des Buchs ist folgender. Ein märkantlicher Rabbi Samuel spricht in einem briefartigen Schreiben an den Rabbi Isaak seine Befürchtungen aus, daß Jesus doch der Messias sei. Er führt seine Befürchtungen auf die 1000jährige 35 (daher die Datierung der Schrift von Hinsberg) traurige Lage der Juden und namentlich auf die Auslegung des Alten Testaments und das, was im Talmud von Jesus gesagt ist. Der Überlieferung nach ist das Schriftchen ursprünglich arabisch geschrieben und von dem Spanier Alfonsus Bononus ins Lateinische übersetzt. Es könnte für einen solchen Ursprung der schon von Hinsberg bemerkte Umstand sprechen, daß das Latein der Bibelstellen nicht 40 mit der Vulgata stimmt und auch aus der Septuaginta nicht abgeleitet werden kann. Auch eine Übersetzung des Evangelienkommentars Theophylakts wird dem Th. zugeschrieben, die 1716 in Leipzig zuerst erschien und dann noch zweimal nachgedruckt ist (Bretos S. 82). Nach Annahme vieler gab Th. auch die Schrift eines Franzosen Element gegen Voltaire neugriechisch heraus. Welcher Element das ist, habe ich nicht konstatieren können. Das 45 Buch erschien 1791 (Bretos S. 121).

Die bedeutendsten Leistungen des Th. liegen auf dem Gebiet der Predigt. Durch seine mündlichen Predigten wie durch seine geschriebenen hat er auf seine Zeitgenossen und auf die Entwicklung der Predigt bei den Griechen großen Einfluß gehabt. „Ιδάσκαλοι καὶ λεγεῖς συνίστοροι τοῦ καὶ πον ταχτιζοῦ ἀρρομάτων σειγάρ, 50 ἀρτιζείμενοι εζόρτον τὴρ ἐρμηνειῶν τῶν Εὐαγγελίου, ἀροῦ ψειραγωγὸς πονηρήθη ἢ τοῦ αειμνύστοι Θεοτόκη σειγά τῶν Κρηταρομάτων“ (J. M. Gedeon in der Εξαρχησιοτήτῃ Αλιάθεα, Jahrgang 8 (1887—1888)). Seine erste Arbeit auf diesem Gebiete waren die λόγοι εἰς τὴν ἄγιαν καὶ μεγάλην Τεσσαρακοστὴν μετὰ καὶ τῷ τοντοντονῶν, ἐπιγραμματιζῶν καὶ ἐπιτάξιον, συντελέτες καὶ ἐργονθέτες 55 παντὸς Ν. ιεροῦ. Θ. τιτ., Leipzig bei Breitkopf 1766, 316 Seiten 4° (Göttinger Universitätsbibliothek). Vollständig gehalten, sind sie auf die ὀρθόδοξη τῶν ἀριστῶν ἥμηρ τῶν ὀρθοδόξων angelegt. Den Hauptinhalt machen drei Jahrgänge Rattenpredigten aus. Die fünf Fastensonntage, Karfreitag und der Sonntag des Thomas sind behandelt. In der dritten Reihe fehlt der letztere. Es sind synthetische Predigten. 60

Thema und Teile sind herausgegeben und durchgeführt. Abgesehen von den Karfreitagspredigten, die durch drei Teile ausgezeichnet werden, sind die Neden zweiteilig. Die Terte folgen dem Kirchenjahr und sind aus den evangelischen Perikopen genommen. Das örtliche Gepräge der Neden ist nicht zu verleummen. Der zweite Teil der Neden am ersten Fastensonntag wird stets unter Bezugnahme auf die Kaiserin Theodora durchgeführt, da der Gottesdienst an diesem Sonntage stets in der Kirche der Patriarchen stattfindet, wo die Reliquie der Kaiserin aufbewahrt wird. Als Themen der Neden nenne ich: z. B. τεοὶ δόξαν, τεοὶ τῆς τοῦ πατρὸς ἀριστογονίας, τεοὶ πάτερων, τεοὶ μαρτυρίας, τεοὶ λόγου (θροῦ). Ebenso interessant sind die übrigen Neden in dem Bande. Es sind außer zwei Encomien auf Heilige und zwei panegyrischen Leichenreden die vier λόγοι ἐπιφανιῶν abzuleiten. Ob die Bedeutung dieses rhetorischen Ausdrucks von der des „*ἐπιφανία*“ abzuleiten ist, so daß derselbe sich hier rechtfertigt, weil die Neden an Tagen gehalten sind, wo eine Nonne das *oikonomia* genommen, und daher diesen Schlusstag des weltlichen Lebens für die Nonne besonders bezeichnen können, oder ob mit dem bei Strahl angeführten russischen Übersezer einfach „Begrüßungsreden“ zu sagen ist, lasse ich dahin gestellt. Welches Kloster in Betracht kommt, ist leider nicht sicher. Die Texte dieser Neden sind Pr 23, 31: δόξαν νοι τῇ τηρίᾳ ταοδίαι, Mt 11, 30 Ο γὰρ Ιησός πον τῇ, Joh 5, 5 λόγων αὐτοῖς τῇ, und Mt 16, 25 Ο γὰρ ὁ θεός τῇ. Die erste behandelt die Gemeinschaft des Mönchs mit Gott, die zweite, daß der gehorsame Mönch der vollkommene ist, die dritte gibt Anweisung zur προσευχῇ πορείᾳ, wie man bei allem, was man thut, an Gott denken soll, die vierte will ausführen, daß der Gedanke an den Tod das Leben der Seele ist. Wie schon die Auswahl der Texte den homiletischen Meister zeigt, so ist die Ausführung geziert und aufwendig. Packend z. B. ist die Einleitung zu Nr. 1, wo der Prediger der Nonne, die Waise war, zurück, jetzt erfüllt sich an ihr das Wort: „Vater und Mutter verlassen mich, aber der Herr nimmt mich auf“. Trägt das Jugendwerk des Th. zu sehr örtliches Gepräge, als daß es weiteren Einfluß hätte ausüben können, so sind seine beiden letzten großen homiletischen Arbeiten für die gesamte griechische Welt bestimmt und haben dementsprechend auch gewirkt. Es sind die überall jetzt noch bekannten Kyriakodromien. Das erste Werk führt den Titel: *Kyriazodόγονοιο*, ἥτοι 30 Ἐργάτραι καὶ μετ' αὐτήρι δύαις εἰς τὸ πατρὸς Κυριαζήρ ἐρ ταῖς ἀγίαις τῷρ δόθοδοῖσιν ἐξαγόριστας ἀναγυρωσούσιενορ Εἰδαρέκορ τῇ, Moskau 1796, 2 Bde 1^o, das zweite betitelt sich *Kyriazodόγονοιο*, ἥτοι *Ἐργάτραι καὶ μετ' αὐτήρι Πατρίς Ομίλια εἰς τὰ πατέρες τῷρ Αποστόλοιν τὰς ἀναγυρωσούσιενας ἐρ ταῖς ἀγίαις τῷρ δόθοδοῖσιν Εξαγόριστας, ἐρ ταῖς Κυριαζαῖς ταῖς ἀπό τοῦ Πάσχη ἡχοὶ τῆς Ηερηγοστῆς καὶ εἰς τὰς ἐπιστολὰς τοῦ Παύλου τὰς ἀναγυρωσούσιενας ἐρ ταῖς λοιπαῖς Κυριαζαῖς τοῦ ὄσον ἐπον τῇ, Moskau 1808, 2 Bde, 4^o. Das letztere ist von Nikolaos Zois 1810 noch einmal in Athen herausgegeben (Münchener Hof- und Staatsbibliothek 4^o, Exeg. 858^o). Das zuerstgenannte Kyriakodromion hat viel weitere Verbreitung noch gefunden. Es ist wiedergedruckt 1803 in Budapest, 1810 in Athen ebenfalls von N. Zois, 1811 in Tripolis von Petropidis und Athanasiadis, 1885 wieder in Athen und zwar von Kastriotis. Weitere Ausgaben bei Gudas. Auch der Evangelienabgang ist in München vorhanden (4^o Hom. 2164^m). Einige Ausgaben auch im Antiquariatskatalog 296, 1906 von Harassowitz in Leipzig. Die Anlage beider Sammlungen gleicht sich, wie schon der Titel vermuten läßt. Zuerst giebt Th. eine praktische Erklärung der einflächigen Perikope, dann über denselben Text die Homilie. Hier gebraucht der Verfasser das gute Neugriechisch. Noemel mag bemerkt werden, daß das Thema jeder Homilie ausdrücklich bezeichnet ist, z. B. Ηερι ἀνεξιανίας, πεοὶ τοῦ ὄντο μεγάλη τῆς ἐπιφανείας δύρατος, πεοὶ τοῦ ὄντο μεγάλη τῆς προσευχῆς ἀριστογονίας, πεοὶ τοῦ πλασθέρτος καθαρισμοῦ Προότης. Schon die Jugendpredigten zeichneten sich durch Fülle der Gedanken, sehr klare und einfache Sprache und große Anschaulichkeit aus, so daß man die Aufnahme der späteren Predigten wohl verstehen kann. Gudas gibt Auszüge aus denselben. Was die Schriften auch besonders empfahl, ist ihre Rechtgläubigkeit und ein gewisses Maß von Polemik gegen Katholiken und Protestanten.*

Das Anlieben des Th. war so groß, daß er wie die Väter häufig um Gutachten und feiergerige Antworten angegangen wurde. Auch dogmatische Neugierde wandte sich gern an ihn. Auf diese Weise sind eine Reihe von kleineren Schriften entstanden, die viel Anfang bei den Orthodoxen gefunden haben, auch ins Russische übersetzt sind. Hierher gehört die Απόκρισις δόθοδοῖσιν ταῦς πρός ταῦς ἀδελφὸν ὁ δόθοδος πεοὶ τῆς τῷρ Κατολίζων δεραστεῖς καὶ πεοὶ τοῦ τίτερος οἱ Σχισταὶ καὶ οἱ Σχισματιζοὶ καὶ οἱ Εσχισμένοι, καὶ πεοὶ τῆς βιοβαριζῶν λεγούσιον Οὐρίας καὶ τῷρ Οὐρίτων.

zai περὶ τοῦ ποὺς δεῖ τοὺς ὁρθοδόξους ἀπαρτήτων τοῖς Κατολίζοις, Halle 1775, 8°, noch einmal gedruckt 1851 in Korfu und 1853 in Athen (vgl. die Anzeige in dem Bd. 4 der *Harðóga* S. 371—375, wo auch manche sonstige Notizen über Th.). Leider ist das Buch trotz vielfacher Umfrage mir unzugänglich geblieben. Auch den Maskolniks gegenüber hat er diese Form der Belehrung angewendet, so oft sie ihm Fragen vorlegten (Strahl 5 S. 134). Eine hübsche Sammlung solche belehrender Briefe hat der bekannte griechische Gelehrte Johannes Sakkelion in dem kleinen Schriftchen: *Toῦ πατράσιον Ν. τοῦ Θ. Ηορίουπατρά σεμάντητον*, Athen 1890, 65 S. zusammengestellt (auch vorhanden in der Münchener Bibliothek). Zuerst handelt Th. hier in einem Briefe an einen Nichtgenannten über das interessante Thema: *περὶ τῆς τοῦ ἀρχοντος πορεούσεως*. Er knüpft an ein Gespräch mit einem Protestant an, der Brief ist daher wahrscheinlich in Leipzig geschrieben. Mit einer jeder geschichtlichen Auffassung baren Eregeße kann Th. sein Ziel erreichen, was der orthodoxen Lehre gleich ist: *Οὐδὲ ὡς θεοὺς — ἀλλὰ ὡς γῆραντος καὶ δούλους αυτοῖς τοῦ ἀληθινοῦ θεοῦ καὶ ὡς παρόντοις ποὺς αὐτὸς ἔχοντας πορεούσεων ὑπέρ οἴμοις παρακαλοῦντας αὐτοῖς* ztl. (S. 11). Interessant ist es, wie Th. sich auch mit Lavater 15 auseinander setzt, denn kein anderer wird der οογὸς Λαργάρτιος (S. 31, 31 ff.) sein, den der gelehrte Sakkelion nicht herausgefunden hat. Eine andere, sehr heikle Frage legt der Mönch Neophytos Kapokalvitis, der auch sonst manche Wunderlichkeiten mit sich herumtrug (vgl. *Εὐαγγελικὸς Κήρυξ* 1867, S. 375), vor, nämlich ob die Predigt der Apostel ihrer Zeit auch nach Amerika gekommen sei, oder wenn das nicht der Fall sei, 20 wie das mit Gottes Güte zu vereinen. Hier weiß Th. richtig auf den Gedanken der geschichtlichen Entwicklung des Reiches Gottes hin, hat daneben allerdings auch manche seltsame Gründe. Einem gewissen Cleutherios von Larissa muß er die Bedeutung von Mc 9, 49 (nach der Lefung des Receptus) erklären. Er kommt da schließlich auf den Gedanken, daß die Gesinnung jedes sittliche Verhalten erst wert macht. Demselben sonst 25 unbekannten hat er auch über den Zusammenhang des Leibes und der Seele Rechenschaft zu geben.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß Th. auch auf profanem Gebiete gearbeitet hat. Von ihm stammen ein Lehrbuch der Mathematik (Moskau 1798—99) und eine Geographie (Wien 1804), die in Göttingen vorhanden. Mathematik ist ein Steckenpferd 30 von ihm gewesen. Die Mede, mit der er am Tage seiner Einsetzung zum Erzbischof (6. August 1779) in Petersburg die Kaiserin begrüßte, ist französisch abgedruckt bei H. L. Ch. Baumeister, Russische Bibliothek Bd VII, Petersburg 1781, S. 359—362 (vgl. Bibliothek in Hannover). Allerlei sonst Nichtherausgegebenes bei Sathas. Im Archiv der griech. Gemeinde von St. Georg in Benedig 18 Briefe von ihm aus den Jahren 35 1772—1774. Einen Brief erwähnt auch A. Papadopoulos-Keramefs in der *Ἐργοσολυτικὴ Βιβλιοθήκη*, Bd 4, Petersburg 1899, S. 463. Ph. Meyer.

Therapenten Philo, *Περὶ βίου θεωρούτου ἢ ἵζετοῦ [ἀρετῶν]*. — Ausgaben von Mangen, Philo II p. 471 sq. und von Combeare (griech., lat., armen.), Oxford 1895 (dazu Schürer, Th. 3 1895, p. 385 ff. 603). — Monographien von Lucius, *Die Therapenten* et c., Straßburg 1879, Massébieau (Rev. de l'hist. des relig. t. 16, 1887 p. 170 sq.) und von Wendland, *Die Therapenten und d. philon. Schrift vom beschaulichen Leben* (Jahrb. f. kl. Philol., 22. Suppl.-Band, 1896). Uebersicht über die sonstige Literatur bei Schürer, Geschichte des Jüdischen Volks, III.³ Bd, S. 535 ff. Dazu Bonjet, *Die Religion des Judentums*, 1903, S. 143 ff.

Unter dem Namen des Philo ist uns eine kleine Abhandlung mit dem Titel: *Περὶ βίου θεωρού ἢ ἵζετοῦ [ἀρετῶν]* überliefert. In dieser Abhandlung werden einföderisch und asketisch lebende und kontemplierende Schriftgelehrte geschildert. Sie sollen den Namen Therapenten (resp. Therapeutenriden) führen. Was von ihnen erzählt wird, ist in Kürze folgendes: die Therapenten bilden durch eine bestimmte Lebensregel einen geistigen 50 Bund; wer ihnen beitritt, entäußert sich zuvor seines Vermögens, entschlägt sich aller weltlichen Sorgen und zieht sich aus dem Geräusch des Lebens an einen einsamen Ort zurück, um ganz der Askese und Anschauung zu leben; an vielen Orten der Welt giebt es dergleichen Leute; „dem sowohl die Griechen als auch die Barbaren sollten eines so vollkommenen Gutes teilhaftig werden“; die meisten aber sind in Ägypten, und zwar in 55 allen Bezirken dieses Landes, namentlich aber in der Umgegend von Alexandrien jenseits des Sees Mareotis, zu finden. Dort leben sie in einer großen Kolonie von Hütten und Dörfern unter paradiesischen Verhältnissen zusammen, geschützt gegen jeden Angriff. Die Wohnhäuser stehen einander nicht zu nah und nicht zu fern und bieten vor Sonnenenglut

und Wind treulichen Schutz. An jedem Hause ist ein heiliges Gemach, welches „Semineum“ und „Monasterium“ genannt wird; in diesem vollbringen sie, von aller Welt abgeschlossen, die Geheimnisse des vollkommenen Lebens. Sie nehmen kein Getränk, keine Speise und auch sonst nichts, was zum Unterhalte des Lebens notwendig ist, mit sich hinein, sondern nur die Weisheiten der Propheten und Lobsänge und anderes derartiges, wodurch Erlebnis und Frömmigkeit gehoben und zur Vollkommenheit gebracht wird. Die bl. Schriften — es sind die des Ad., s. e. 3. 7. 8 — betrachten sie während des ganzen Tages, d. h. in der ganzen Zeit zwischen dem Morgen- und dem Abendgebet, und zwar ermitteln sie den geheimen Sinn derselben; denn sie philosophieren *v i r τ α γ ο ν γ i o n o g i o n o g o n i e r z*, indem sie glauben, daß die Worte Sinnbilder einer verborgenen Weisheit seien. Sie besitzen aber auch Schriften „alter Männer“, welche als Stifter ihrer Sekte viele Denkmäler *i n s δ λ λ y p o g o n i e r z i d e a c* hinterlassen haben; diese benutzen sie als Muster. Daneben dichten sie erbahne Gesänge und Hymnen auf Gott in verchiednen Metren. Auf diese Weise verbringen sie, ein jeglicher für sich streng abgesondert, sechs Tage, indem sie in dieser Zeit die Bekanntschaft im Hause nur nach Sonnenuntergang, um Speise zu nehmen und zu schlafen, verlassen, die Schwelle des Hauses aber überhaupt nicht übertragen. Doch fasten manche vollständig drei, manche sogar sechs Tage lang. Am 7. Tage kommen sie alle zu gemeinsamer Feier zusammen, nachdem sie sich mit Öl gesalbt. Alle Arbeit ruht an diesem Tage — der Verfasser kann doch nicht umhin, durchblicken zu lassen, daß in der Kolonie Vieh gehalten und der Acker bebaut wird. Die Feier am 7. Tage beschreibt er sehr genau: wie sie sitzen, welche Haltung sie annehmen, wer da spricht, wie sie ihren Beifall ausdrücken, in welcher Weise für die gute Sitten gefeiert ist — Männer und Männer sind durch eine Scheidewand getrennt — u. s. w. Die Männer unter diesen Asketen sind meistens beigebrachte Jungfrauen, die, wie die Männer, nach Weisheit streben. Außer dem 7. Tag feiern sie auch noch den 19. und 50. An diesen Feiertagen halten sie, mit weißen Gewändern angehabt, gemeinsame Mahlzeiten, die sich durch die höchste Einfachheit auszeichnen. Sie werden in der Schrift genau beschrieben; Brot, Salz, Wein und Wasser sind die Nahrungsmittel; Sklaven giebt es nicht, denn sie halten dafür, daß alle frei geboren, wohl aber dienende Brüder seien; bei der Mahlzeit wird ein Vertrag von dem Vorsitzenden gehalten; nach der Mahlzeit philosophieren sie wiederum, aber nicht als Sophisten, und tragen bl. Gesänge abwechselnd vor, indem einer vorsingt und die anderen — Männer und Männer — die Schlusszeilen wiederholen. Nach dem Hymnus wird der hl. Tisch hereingetragen, auf welchem die allerheiligste Speise, gesäuertes Brot mit Zukost von Salz, liegt. Die allegorische Bedeutung, in welche dieser Tisch und diese Speise in der Schrift gelegt wird (Hinweis auf den Tisch im Tempel) ist ebenso dunkel wie die Unterscheidung von Heiligen (oder Priestern) und anderen. Dann folgt die Vigilie, die sich über die ganze Nacht ausdehnt (*η λεγά ταρρυώς*). Ihr Verlauf wird also geschildert: *Αρισταρταί πάρτες άθόοι, καὶ ταῦτα γέορ τὸ σπυρόσιον δέο γίροττον τὸ ποντούριον γογού, ὁ μὲρ ἀρ- ποντούρ, ὁ δὲ γιρραυζών.* Ηρεμών δὲ καὶ ἔχαγος αὐστητού καθ' ἐξάτερον ἐργάστατος τε καὶ ἐμπελέστατος. Εἴτα ἄδουσι πεποιηέρος εἰς τὸν θεόν εὐρούσι πολλότερούς μετοργούς καὶ μέλεσι, τῇ μὲρ συνηγούντες, τῇ δὲ καὶ ἀντιόφοροι ἀγοροίσις ἐπιχειρομούντες καὶ ἐπορχυμένοι καὶ ἐπιθεαζόντες τότε μὲρ τὰ προσόδια, τότε δὲ τὰ σιάσια, στρογγάζεται τὰς ἐργαζόμενοι. Εἴτα ὅταν ἐξάτερος τὸν ἀρδούριον ιδίῳ καὶ τὸν γιρραυζών ιδίᾳ καθ' ἑαρτούριον εστιαθῇ, καθάπερ ἐργαζόμενοι τοῖς αρισταρταῖς τοῦ θεογίλοις ἀραιτύποται καὶ γίροττον γογούς εἰς ἔξ- ἀνηγούν. Dies soll eine Nachbildung des Chorgesanges sein, den Moses und Marianne nach der Errettung aus dem roten Meer zu Ehren des Erlösergottes eingerichtet haben. Bis zum Sonnenaufgang erstreckt sich der herauströmende heilige Gesang und Tanz. Dann wird ein gemeinsames Gebet gesprochen und jeder feiert zur privaten Beschauung zurück. So leben diese wahrhaftigen „Himmels- und Weltbürger“.

Der erste, der diese Schrift erwähnt hat, ist Eusebius. Er hielt sie für echt und deutete die Therapeuten auf die ältesten alexandrinischen Christen (h. e. II, 16. 17). Somit war ihm die Schrift eine der wichtigsten Urkunden für die Geschichte des ältesten Christentums; sie bezeugte ihm, daß das christliche Asketentum seiner Zeit, das philosophierende Mönchtum, das ursprüngliche Christentum selber sei. Aus dem Beweise der Identität der Therapeuten und Christen, wie ihn Eusebius zu liefern versucht hat, mag ein Mißtrauen eigene Zweifel, die dem Vater der Kirchengeschichte aufgestiegen sind, oder Zweifel anderer herauskören. jedenfalls hat Eusebius solche Zweifel völlig überwunden. Der Gewinn für die katholische Betrachtung des Christentums war in dem

Momente ein untermesslicher, wo anerkannt war, daß die Therapeuten Philos die alten Christen Alexandriens gewesen seien. Die alte Kirche und die Kirche des Mittelalters hat sich diesen Gewinn auch nicht mehr rauben lassen (Epiphanius [h. 29] und Hieronymus schließen sich dem Eusebius an; der erstere scheint die Schrift selbst gelesen zu haben; ob unter dem Titel *τεοὶ θεσαῶν*, ist mindestens fraglich). In der byzantinischen Kirche 10 hat der kritische Phytius [eod. 101] allein an jüdische Philosophen gedacht, indes doch das gangbare Urteil dann wiederholt [eod. 105]). Aber auch auf den Juden Philo fiel nun ein heller Strahl, ein Strahl, dem er es wohl hauptsächlich zu verdanken hat, daß seine Werke fleißig abgeschrieben worden sind. Hieronymus hat ihn um seiner wahrheitsgetreuen Schilderung der ersten Christen willen in den Katalog „der berühmten Männer“ 15 der Kirche gestellt (c. 8), und in diesem ist er mehr als ein Fahrtausend unangefochten verblieben. Die protestantische Kirche hatte es leicht nachzuweisen, daß die Therapeuten nicht die ältesten Christen gewesen sein können; sie erklärte sie für einen Verein von philosophierenden Juden. Dieses Urteil war bis vor kurzer Zeit das herrschende (Ewald, Neim, Delaunay, Drummond u. c.), und die Erscheinung der Therapeuten im Zeitalter Christi 20 wurde fleißig ausgebaut, um die Umbildung des Judentums in Alexandrien zu erweisen. Man faßte sie als die alexandrinische Parallele zu den palästinensischen Essenern.

Es war zuerst Grätz (Gesch. der Juden, 2. Aufl., III, S. 163 ff.), der urteilte, daß die Therapeuten nicht Juden sein könnten, also — wie Eusebius gewollt hat — Christen sein müßten, aber nicht Christen des 1., sondern christliche Mönche des 3. Jahrhunderts 20 (s. auch Zost, Gesch. des Judenth., I, S. 214). In das 3. Jahrhundert versetzen auch Nicolas (Rev. de Theolog., 1868, p. 25 sq.) und Ruenen (De Godsdienst van Israël II. p. 410—444) die Schrift, haben aber in ihrem Verfasser einen Juden, der ein ihm vorschwebendes asketisch-philosophisches Lebensideal in erfundener Schilderung als verwirklicht vorgestellt habe. Dem Philo sprach auch Renan (Journal des Sav. 1874, 25 p. 798 sq.) die Schrift ab, wollte aber den Verfasser in der Schule Philos suchen und hielt an der Geschichtlichkeit der Therapeuten als einer jüdischen Erscheinung fest (ähnlich Weingarten, Derenbourg, Friedländer, Siegfried u. a.). Alle diese kritischen Versuche machten jedoch keinen durchschlagenden Eindruck. Eine neue Untersuchung der Frage veröffentlichte Lucius im J. 1879 (s. o.). Das Ergebnis ist folgendes: die Schrift *de vita contemplativa* ist nicht lange vor Eusebius von einem litterarisch und philosophisch gebildeten und für die Auseinandersetzung seiner Zeit begeisterten Christen geschrieben, der den Zweck verfolgte, die allenthalben, namentlich in seinem eigenen Lande, Ägypten, aufkommende Sitte der christlichen Asketen, d. h. das monastische Leben, durch eine panegyrische Schilderung zu verherrlichen und sie namentlich dadurch zu rechtfertigen, daß er im Namen 35 und unter der Maske des allgemein hoch angesehenen Philo sie als etwas Allherkömmliches und in seiner Vorzüglichkeit längst Unerkanntes darstellte. Lucius sucht zu zeigen, daß das Therapeutentum im alexandrinischen Judentum des 1. Jahrhunderts aus inneren Gründen höchst unwahrscheinlich ist; er betont, daß kein Schriftsteller vor Eusebius die Therapeuten je genannt hat, obgleich sie doch angeblich in der ganzen Welt zu finden 40 waren; er urgiert namentlich, daß Philo selbst sie in keiner anderen Schrift jemals erwähnt hat; er weist aus dem Verhältnis der Schrift „*De vita contemplativa*“ zu der Schrift „*Quod omnis probus liber*“ nach, daß jene nur ein von Philo nicht beabsichtigter, also auch nicht verfaßter Anhang sein könne. Entscheidend gegen Philo als Verfasser ist schließlich nach Lucius die Beobachtung, daß der Standpunkt des Verfassers 45 von *de vita contempl.* und der Philos ein total verschiedener gewesen ist. Philo ist weitherzig und ein Freund der hellenischen Bildung, jener ist monastisch borniert und ergeht sich trotz der eigenen philosophisch-asketischen Ideale in den rohesten Angriffen auf Plato und den Hellenismus überhaupt. Über auch in einzelnen Lehrsätzen finden sich beachtenswerte Differenzen, und die ganze Abzwielung der Askese, wie sie der Verfasser 50 von *de vita contempl.* giebt, entspricht keineswegs dem Gedanken Philos. Alles diesen Argumenten sei die Unechtheit der Schrift sicher zu folgern. Daß sie aber eine christliche, um das Jahr 300 abgefaßte Schrift sei, ergebe sich aus folgenden Erwägungen: 1. Eusebius hat in den Therapeuten christliche Mönche wiedererkannt und alle Züge jener in diesen wieder gesunden; Eusebius aber kannte das christliche Mönchtum; 2. Asketen, die 55 auf dem AT fußen, aber schlechthin alles jüdisch Nationale abgestreift haben, sind im Judentum nicht nachweisbar, dann aber müsse man an Christen denken; 3. sei aber an Christen zu denken, so können nur christliche Mönche gemeint sein; sind solche zu verstehen, so kann die Schrift nicht vor der Mitte des 3. Jahrhunderts abgefaßt sein; denn die Annahme, daß es schon vorher cœnobitische Asketen gegeben hat, ist ganz unwahr- 60

identisch. Lucius hat nun, auf Grund einer guten Kenntnis des christlichen Asketentums im vorkonstantinischen Zeitalter, mit grossem Erfolg zu zeigen versucht, wie nahezu alle Züge der Therapeuten (Leben, Sitte, Kultus, Mahlzeiten) sich wirklich auf christliche Mönche deuten lassen, sobald man streng im Auge behält, daß der Verfasser, da er die Maske Philos vorgebunden hatte, gezwungen war, seine Schilderung im allgemeinen zu halten und unzweideutig christliche Merkmale seiner Mönche zu streichen oder zu verschleiern. Diese Untersuchung Lucius' hat bedeutenden Eindruck gemacht, und Schürer (a. a. D.), Hilgenfeld (Bp. Th. 1880, S. 123 ff.), Zeller (Philos. d. Griechen III^a, 2 S. 307) u. a. haben ihr beigestimmt. Auch ich bin ihr in der vorigen Auslage dieser Encyclopädie bei-10 gerettet, habe aber doch bemerkt: „Lucius ist zu weit gegangen und hat die Probleme, welche die Schrift *de vita contempl.* bietet, wenn man sie als eine Urkunde für das alte christliche Monchtum nimmt, unterschätzt. Ist diese Schrift eine christliche, so eröffnet sie uns an vielen Stellen Einblicke in ein altes christliches Monchtum, welches wir so bisher nicht gefunden haben, und erinnert uns in empfindlichster Weise daran, daß die Ur-15 sprünge sämtlicher epochenmarkender Erscheinungen in der Kirchengeschichte in ein schlecht beleuchtetes Dunkel gehüllt sind. Allerdings nicht in jeder Hinsicht (s. d. A. „Hieraliten“) stehen die „Therapeuten“ für uns isoliert da; dieses mönchische Christentum mit Askese, wissenschaftlicher Schriftauslegung und „Theorie“, aber ohne Christus, liegt in einer der von Trigenes ausgegangenen Linien; aber im Detail ist hier — namentlich in Bezug 20 auf den Kultus und die hl. Mahlzeiten — sehr vieles neu und frappierend, zumal da an gnostische Gemeinschaften keinesfalls gedacht werden darf“. Durch die Untersuchungen von Combrear, Massébeau und namentlich von Wendland ist aber das Problem wiederum neu beleuchtet worden. Bewiesen hat Wendland, daß die Schrift sprachlich mit den echten Traktaten vollständig zusammenklängt; wahrscheinlich gemacht hat er (aus überlieferungs-25 geschichtlichen Erwägungen), daß sie um die Mitte des 3. Jahrhunderts schon vorhanden war (Benutzung bei Trigenes und Clemens ist nicht zu erweisen, da die angeführten Parallelen sich auch anders deuten lassen). Wahrscheinlich gemacht hat er ferner, daß die sachlichen Ansätze in Bezug auf die Anschauungen, welche die Schrift im Vergleich mit den andern Schriften Philos enthält (größerer Asketismus; scharfe Polemik 30 gegen Platonisches) die Einheit des Verfassers nicht aufzuheben brauchen. Wahrscheinlich gemacht hat er endlich, daß der Traktat die Fortsetzung zu der Schilderung der Essener (Euseb., Praepar. VIII, 11) gewesen ist, daß er also der verlorenen Schrift *ἡ ἔτεος Ιορδανοῦ ἀποκλούσια* angehört, die mit dem Werk *Ὑπόλειτά* identisch ist. Da nun die Details in der Schilderung der Therapeuten bei christlichen Mönchen des 3. Jahr-35 hunderts ebenso wenig eine wirkliche Parallelie haben wie bei jüdischen Erscheinungen der ersten Jahrhunderte, so erlaubt es eine gefundne kritische Methode nicht, die Überlieferung preiszugeben, die durch die Art der Sprache und des Stils der Schrift außerordentlich verstärkt erscheint. Beruft man sich aber darauf, daß die Unterbringung dieser Therapeuten im Judentum doch um einige Grade schwieriger erscheint als im „Christentum“, da dieses 40 viel elastischer war, so kann man dieser Erwägung an sich Nicht geben; aber es folgt trotzdem hieraus noch nicht das Nicht, die Echtheit der Schrift zu verwirfen, da das Mehr oder Weniger der Schwierigkeiten kein durchschlagendes Argument abgibt. Muß daher der Traktat bis auf weiteres als echt gelten, so haben wir in den Therapeuten einen Kreis von jüdischen kontemplierenden Schriftgelehrten zu erkennen, der am See 45 Marettus — was sonst über ihre Verbreitung gesagt ist, ist wohl schriftstellerische Floskel — z. B. Philo sich niedergelassen hatte. Wenn alles Wahrheit und nichts Dichtung ist, was Philo über ihn erzählt, so hat er in seinen Formen sehr viel Außer-Jüdisches und sehr Fremdliches aufgenommen. Woher dasselbe stammt, ist nicht zu sagen, da die Fröische und Ausmalung bei der Schilderung nur eine Scheinbare ist. In Wahrheit ist 50 alles recht bläß und wenig konkret gehalten. Von den Essenern unterscheiden sich diese Therapeuten durchgreifend. Daß sie von Philo sonst nicht erwähnt werden, bleibt auf- fallend.

A. Harnack.

Theremin, Franz, gest. 1846. — Schriften: Von Ths Predigten sind 10 Bände erschienen (Berlin bei Duncker und Humblot 1818–52), die meisten in wiederholten Auflagen; 55 vier davon bilden ein besonderes Ganzes unter dem Titel „Das Kreuz Christi“; der 5. Band erschien auch besonders als „Zeugnisse von Christo in einer bewegten Zeit“ 1830, 31, 32, 37 gehalten; Die Vereidigung einer Tugend oder Grundlinien einer myst. Rhetorik, Berlin 1814; Die Lehre vom göttlichen Reiche dargestellt, Berlin 1823; Adalberts Bekennniße, Berlin 1828; Abendmünden, Berlin 1833–39; Demosthenes und Maßillon, ein Beitrag zur 60 Gesch. der Vereidigung, Berlin 1845. — M. Sydow in d. AdW XXVII, S. 724.

Fr. Theremin ist geboren zu Gramzow in der Uckermark am 19. März 1780. Der Vater war daselbst Prediger der französischen Gemeinde; die Familie stammt aus Frankreich und ist infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes nach Preußen ausgewandert. Th. studierte in Halle Theologie unter Knapp, Philologie unter Fr. Aug. Wolf, und suchte sich dann in Genf für den Dienst an einer franz.-reform. Kirche praktisch vorzubereiten. Dort wurde er 1805 auch ordiniert. Im Jahre 1810 wählte ihn die französische Gemeinde zu Berlin zum französischen Prediger an der Werderischen Kirche. Allein es wurde der Wunsch immer lauter in ihm, deutscher Prediger zu sein; ein Wunsch, der am 29. Dezember 1814 durch seine Ernennung zum Hof- und Domprediger zu Berlin in Erfüllung ging.¹⁰

Im Jahre 1824 wurde Th. zum Oberkonsistorialrat und vortragenden Rat in der Unterrichts-Abteilung des Kultusministeriums ernannt und 1834 zum wirklichen Oberkonsistorialrat befördert. Die theologische Doktorwürde erteilte ihm 1821 die Universität Greifswald; 1839 wurde er neben den vorherigen Ämtern zum außerordentlichen Professor, 1840 zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität zu Berlin ernannt.¹⁵ Als solcher las er über Homiletik und leitete in seinem Hause ein homiletisches Seminar. Letzterem Geschäfte widmete er sich mit um so größerer Liebe, als es ihm Erfolg bot für die durch Krankheit herbeigeführte Beschränkung seiner Tätigkeit als Prediger. Th. starb am 26. September 1846 zu Berlin.

Mit den Berliner Theologen seiner Zeit scheint Th. in keinem persönlichen Verkehr ge-²⁰ standen zu haben; nur mit Snethlage hat er, wie wir hören, näheren Umgang gepflogen. Es rührte dies wohl daher, daß er mit keiner der sich in seiner nächsten Umgebung repräsentierenden Hauptrichtungen neuerer deutscher Theologie, weder mit Schleiermacher noch mit Marheineke, weder mit Neander noch mit Hengstenberg, sich verwandt fühlte; er selbst jedoch stand bei allen in hoher Achtung. Entschiedener Freund der Union konnte er um so eher sein, da er in der Abendmahlslehre (s. Adalberts Bekenntnisse S. 153. 179) sich zum lutherischen, freilich in einer etwas sublimierten Form gedachten, Dogma neigte.

Wenn wir Th. Predigtweise zeichnen sollen, so läßt sich bei einem seiner Theorie und ihrer Regeln sich so bewußten Prediger schon zum Voraus annehmen, daß seine Rede nicht der freie Erguß einer durch den Text befruchteten, sich von selber gliedernden Gedankenfülle, sondern das Resultat einer nach festgestellten Zwecken und Mitteln vor sich gehenden, gewissenhaft und pünktlich ausgeführten Arbeit sein wird. So ist es auch wirklich. Sein Grundsatz war: „die Beredsamkeit keine Kunst, sondern eine Tugend.“ Daher führt bei Th. die makellose Reinheit und Korrektheit der Form; daher aber auch der Ernst, mit dem er es sich angelegen sein läßt, seine Zuhörer durch Beredsamkeit zu dem zu nötigen, was sie als Wahrheit anerkennen, als littliches Gebot befolgen sollen. Es ist wirklich, wie er sagt, ein Kämpfen und Ringen, um den Zuhörer zu seinem eigenen Heile zu überwinden. Was er beibringen will, das ist der biblische Christus, das Wort vom Kreuze, die echte evangelische Wahrheit; sie erscheint wohl auch bei Th. in der Aus-⁴⁰ fassungsweise des älteren Supranaturalismus, der die christliche Wahrheit verstandesmäßig zu demonstrieren unternimmt; aber in der Demonstration selber wirkt doch immer eine tief-innere Wärme für die Sache selber mit und ergänzt das der Demonstration als solcher noch Fehlende. Eine Korrektheit macht aber bei Th. noch mehr als bei anderen, die mit ihm in dieser Beziehung verglichen werden könnten, den Eindruck einer gewissen Vornehmheit, nicht einer angenommenen, sondern ihm natürlichen, und darum auch nicht erkältenden oder abstoßenden Vornehmheit, die aber doch eine Popularität nach Art von Männern, wie Luther, Heinrich Müller, Ludwig Hofacker unmöglich macht.

Vom Gesichtspunkt homiletischer Technik ist zu sagen, daß diejenigen Predigten Th.s als die besten erscheinen, in welchen er einen größeren Textabschnitt homiliertartig durchnimmt; so z. B. Bd VI S. 216 die treffliche Predigt über „den verlorenen Sohn“. Sonst ist er den Grundsätzen der richtigen Textbehandlung nicht immer gerecht geworden; wenn auch das Thema dem Texte stets entspricht, so gewinnt er doch die Teile entfernt nicht aus dem Texte, daher auch oft keine Notwendigkeit einzusehen ist, warum es gerade so viel und nicht mehr, diese und keine anderen Teile sind.⁵⁵

Außer dem Hauptgebiete seiner Tätigkeit, dem homiletischen, hat er auch anderweitige theologische und asketische Arbeiten geliefert, die die verdiente Anerkennung gefunden haben. In der Schrift: „Die Lehre vom göttlichen Reiche“ sucht er aus diesem Begriffe die gesamte Moral wie die dogmatischen Grundbegriffe des Christentums zu entwickeln, ein Unternehmen, das zwar immerhin ausführbar ist, aber bei der im Grunde

doch parabolischen Natur jenes Begriffes viel wissenschaftliche Scharfe erfordert; diese aber tritt bei Th. hinter idealen Anschauungen oft zurück. Bezeichnender für Th.s theologischen Charakter ist die Schrift: „Adalberts Bekenniss“. Eine Art Werther (nur daß Adalbert nicht sich selber, sondern den Gatten seiner Geliebten im Duell erschießt, 2. Aufl. 5 S. 90), treibt sich dieser lange in Unruhe um, für die er sich mit dem Selbstzeugnis tröstet (S. 10), daß man um ein Individuum, das immer noch die Natur liebt, nicht bangt haben dürfe. Er wird aber seines Unfriedens nicht los, bis er (S. 69) zu der Einsicht kommt: Christus ist Gott. Er gelangt zum Glauben; was das Herz an der Kirche, am bl. Abendmahl, an der Lehre von der Versöhnung und von der Trinität hat, wird ihm klar; er kommt in Verkehr mit bewährten Christen, namentlich mit einem alten Geistlichen, mit dessen erbaulichem Ende das Ganze schließt. Man sieht, es ist eine Art Apologetik; es ist Darstellung eines aus Welt und Unglauben durch providentielle Führung und subjektive Empfänglichkeit für die Einwirkung äußerer Umstände und Eindrücke zum Glauben und zu christlicher Gemeinschaft gelangten Lebens. Ob auf dem von Th. hier 15 eingeschlagenen Wege ein Ungläubiger zum Glauben, ein zerrissenes Gemüt zum Frieden gebracht wird, wagen wir nicht zu entscheiden; abgesehen von anderem scheint uns das erste Aufgehen des Lichtes nicht das zu sein, daß der Zweifelnde zur plötzlichen Anerkennung des dogmatischen Satzes gelangt: Christus ist Gott! sondern daß es ihm zur seligen Gewißheit wird: Mir ist Barmherzigkeit widerfahren; erst hieraus entwickelt sich 20 für ein Individuum, wie das vorausgesetzte, auch die objektiv-christologische Seite des Glaubensinhaltes. Ein deutscher Laiheraner würde sicherlich den Verlauf jenes inneren Prozesses nach letzterer Weise dargestellt haben. — Um meistens auch in weiteren Kreisen verbreitet sind die „Abendstunden“. Es ist dies nicht ein Andachtsbuch, für den regelmäßigen täglichen Gebrauch eingerichtet, sondern eine Sammlung religiöser Gedichte, Gespräche, Erzählungen, Briefe, Abhandlungen etc., in welchen sich Innigkeit des religiösen Gefühls und sittlicher Ernst mit eleganter — oft allerdings mehr rhetorischer als wirklich poetischer Form verbindet. Vielen Trefflichen findet sich hier beizummen; unter den Gedichten z. B. „Ephen und Eisengitter“ (5. Aufl. S. 26), „Winde und Bäume“ (S. 69). Die Abhandlung über die Erbauungslitteratur, in welcher freilich auch die Theorie der 25 Erbauung selber (S. 401) nicht ganz zutreffend ist, verrät darin ein nationales Element sehr deutlich, daß Th. unter den Erbauungsschriftstellern Pascal, Quesnel, Fénelon mit Vorliebe behandelt, dagegen z. B. Johann Arnd, dessen „Wahres Christentum“ seit dritt- halb Jahrhunderten eines der ersten Erbauungsmittel des evang. Volkes ist, keinen Geschmack abgewinnt (S. 409f.), ebenso an die deutschen Kirchenlieder einen ihnen fremden 30 Majestab anlegt (S. 424f.). Palmer †.

Thesaurus ecclesiae, f. d. A. Opus supererogationis Bd XIV S. 417, 5

Thendas. — *Litteratur:* Die Kommentare zu AG 5, 36f.; P. W. Schmiedel, Art. Thendas in Encyclopaedia Biblica herausgeg. von Cheyne-Blatz, Vol. IV, 5049—5057. Zur Frage, ob Lukas den Josephus benutzt habe, außerdem, und zwar bejahend: H. Holtmann, ZwTh 1873, S. 89f. und 1877, S. 535—549; Keim, Aus dem Urchristentum, I, 1878, S. 18 bis 21; Clemens, Zur Chronologie der paulin. Briefe 1893, S. 66—69 und ThSt 1895, S. 335—337; Krentzel, Josephus und Lukas, 1894, S. 162—174; H. H. Wendt, in Meyers Konnz. zur AG 8. Aufl. 1899, d. St.; verneinend: Sonntag, ThSt 1837, S. 622—652; Schürer, ZwTh 1876, S. 574—592; Welser, Tübinger ThL 1896, S. 61—71; Blaß, ThSt 1896, S. 459f. und Acta Apostolorum secundum formam quae videtur Romanam 1896, p. XVI sq.; Ramsay, Was Christ born at Bethlehem? 1898, S. 252—260; Feine, ThL 1900, S. 60f.

In der Rede des Gamaliel AG 5, 31—39, welche den Zweck verfolgt, den Hohen Rat von zu energischem Vorgehen gegen die Apostel abzuhalten, wird als Beispiel des den 50 Jüngern Jesu gegenüber empfehlenswerten Verhaltens Thendas angeführt, dessen mit folgenden Worten Erwähnung geschieht, V. 36: ποὸ γὰρ τοῖτων τὸν ἡμερῶν ἀρέστη Θεύδας, λέγων εἰναί τινα σατόρ, φιλοσεζλῆθ ἀρδοῦν ἀριθμός ὁς τετρακοσίων ὅς ἀρργέθη, καὶ πάρτες δύοι ἐπείθοτο αὐτῷ διεκέμποιν καὶ ἐγέροτο εἰς οὐδέτερον. Von dem Gesicht eines Thendas berichtet auch Josephus Ant. XX, 5, 1: Φάδον δὲ τῆς Ιουδαίας ἐπιρρεόντος γόνης τε ἀνήρ, Θεύδας ὄρματι, πείθει τὸν πλεῖστον ὄχλον, ἀρακαβότι τὰς κτίσεις ἐπεσθαι πρὸς τὸν Ιουδάντην ποταμὸν αὐτῷ. προφῆτης γάρ ἐλέγει εἴριν καὶ προστάγματι τὸν ποταμὸν σχίσαις διοδον ἔην παρέξεις αὐτοῖς βαθὺν. καὶ ταῦτα λέγων πολλὸν ἡπάτισεν. οὐ μὴ εἴσαιεν αὐτοῖς τῆς ἀρροστίης ὥρασθαι Φάδος, ἀλλ᾽ ἐξέπειψεν ἕλιγρ ἵππειν ἐπ' αὐτούς, ἣν

ἀποσθόντος ἐπιεσοῦν πολλοῖς μή ἀρίθμητοις δὲ Σωτῆρας τούτους αὐτὸν τοῦ Θεδᾶς ἡγούμενος ἀποτέλεσμα τῷ τελευταῖς καὶ ζωτίον εἰς Ιεροσόλυμα. Beide Schriftsteller scheinen dem Inhalt der Erzählung nach über dieselbe Person und Begebenheit zu berichten. Es erhebt sich aber folgende Schwierigkeit. Der Theudas des Josephus ist unter dem Prokurator Cuspius Iudas 14 bis etwa 46 n. Chr. aufgetreten, nach AG 5 V. 37 (*καὶ τὸν τοῦτον ἀρέτοντα Ιούδαν οὐ Γαλιλαῖον, ἐπειδὴ ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογογῆς*) fand aber der Aufstand des Theudas vor dem des Galiläers Iudas statt, welcher zur Zeit des Census des Quirinius im Jahre 6 oder 7 n. Chr. einen Aufruhr erregte. Danach hat Gamaliel von dem bei Josephus erwähnten Theudas gar nicht sprechen können, denn dessen Aufstand liegt etwa 10 Jahre später als die Rede des Gamaliel gehalten wurde.¹⁰

Diese Schwierigkeit haben seit Origenes contra Celsum 1, 6 viele durch die Annahme lösen wollen, Lukas meine eine andere Person und ein anderes Ereignis als Josephus. Doch da ein anderer Theudas aus jener Zeit nicht bekannt ist, haben sehr gewagte und willkürliche Identifikationen anderer Personen mit dem Theudas des Lukas vollzogen werden müssen (vgl. hierüber Schmiedel p. 5050sq.). Auch die Vermutung von Blaß, der Theudas des Josephus könne ein Sohn oder Enkel des von Lukas erwähnten Theudas sein und nach antiter Sitte den gleichen Namen wie Vater oder Großvater führen, entbehrt aller Bezeugung. Dazu müßt es als unwahrscheinlich gelten, daß Vater und Sohn (oder Enkel) einen bei dem einen wie bei dem andern ganz ähnlich verlaufenen Aufstand angezettelt hätten. Nicht weniger haltlos ist eine weitere Vermutung von Blaß.¹¹ Roder D hat die Lesart zu V. 36: ὃς διελύθη αὐτὸς δι' αὐτοῦ καὶ τάρτες ὅσοι ἐτείροιτο αὐτῷ καὶ ἐγέροντο εἰς ὁδόν. Auch Eusebius AG II, 11, 1, der unsfern Vers citiert, schreibt *τατελόθη* statt *ἀργοθήν*. Blaß vermutet nun, da man seit alters angenommen habe, Josephus sei für Lukas die Quelle des Berichts über Theudas, so habe man nach Josephus (Aretäer) das ursprüngliche *τατελόθη* bei Lukas in *ἀργοθήν*²⁵ umgewandelt und umgekehrt aus Lukas in den Text des Josephus den Namen Theudas eingetragen, während Josephus ursprünglich keinen oder einen andern Namen bei Erwähnung des Aufstandes unter Cuspius Iudas gehabt habe. Die letztere Vermutung wird man als Velleität bei Seite stellen müssen; der Text von D aber ist seufzähler gegenüber dem kanonischen. *τατελόθη* ist aus V. 38, 39 entlehnt, und *διελύθη* ist ungeschickte³⁰ Vorwegnahme des *διελέησαρ*, die auch noch den dunklen Ausdruck *αὐτὸς δι' αὐτοῦ* nach sich gezogen hat. Greift man zum Zweck der Erklärung der Schwierigkeit, welche die Bestimmung der Person und der Zeit des Theudas bietet, zur Quellenentscheidung, so wird auch nicht viel gewonnen. Denn die von B. Weiß (Einl. § 50, 2, Anm. 4), dem Unterzeichneten (Eine vorkanon. Überlieferung des Lukas, S. 183f.), Clemen (ThStR 1895, S. 335) und Hilgenfeld (ZwTh 1895, S. 214) vorgeschlagene Zuweisung von V. 36 mit den Anfangsworten von V. 37 an den Redaktor oder kanonischen Herausgeber, der den Theudas zur Zeit des Iudas meine, sich aber in der Chronologie geirrt habe, schiebt die Inkorrektheit von der Quellenchrift auf diesen ab.

Die wahrscheinlichste Erklärung der genannten Schwierigkeit ist die schon von Baur¹² und Zeller vorgetragene, daß der von Lukas und von Josephus erwähnte Theudas ein und derselbe ist, Lukas aber irrtümlicherweise ihn in die Zeit vor dem Census des Quirinius setzt, während Josephus die Zeit des Aufstandes richtig angibt. Daher ist dem Verfasser der AG auch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß er dem Gamaliel die Erwähnung einer Begebenheit in den Mund legte, die dieser nicht thun konnte.⁴⁵

Diese Stelle der AG ist aber neuerdings dadurch zu Bedeutung gekommen, daß sie zu denen gehört, aus welchen eine Benutzung des Josephus durch Lukas gefolgert wird. Ja Wendt findet unsere Stelle geradezu als die entscheidende. Denn der Umstand, daß bei Lukas ebenso wie Jos. Ant. XX, 5, 1 f. „und zwar mit auffallend ähnlichen Ausdrücken“ (S. 37) gleich nacheinander vom Aufstande des Theudas und des Galiläers Iudas zur Zeit der Thätigung des Quirinius die Rede sei, könne nur aus Abhängigkeit des Lukas von Josephus erklärt werden. Eine Zufälligkeit sei hier ausgeschlossen, weil beide Aufriüber zeitlich nicht zusammengehören. Allerdings folgt bei Josephus unmittelbar auf die Erzählung von Theudas in § 2 eine Schilderung der Ereignisse unter des Cuspius Iudas Nachfolger Tiberius Alexander mit folgendem Bericht: πόδες τοῖς τοῖς δὲ καὶ οἱ παῖδες Ιούδα τοῦ Γαλιλαῖον ἀργοθήνουσι, τοῦ τοῦτον καὶ τὸ Πομπαῖον ἀποτίγαστος, Κρονίον τῆς Ιορδαίας πηγῶν ὄρτος, ὃς ἐπὶ τοῖς ποδὶ τοῖς τοῖς ἐδιψάσασι, Λαζαρίος καὶ Σινώρ, οὓς ἀριστορόδοσι προσέταξε βασιλεὺς οὐ Αλέξανδρος. Es bestehen auch sprachliche Übereinstimmungen zwischen Josephus und Lukas. Betreffend die Erwähnung des Theudas sind es die folgenden: Οὐ λέγοντες εἴραι ταῦτα λέγοντες, Jos. 60

πονηρός τιμωρούσας τούς οἰκεῖους τούς; Στ. ἀρροφόρης; Στ. πάτερας διανομούσας τούς αἰτίους; ή οἱ τιμωροῦσι τὸν Ιακώπον ὄχικον. Betreffend Judas den Galiläer: beide nennen Judas den Galiläer, Josephus aber weiß, daß er aus Gamala in Gaulanitis stammte (Ant. XVIII, 1, 1); beide sprechen von einem *ἀποστόλῳ καὶ οὐρανοῦ*, beide erwähnen den Census (des Quirinius), freilich mit verschiedenen Ausdrücken (z. B. *τοῦ συνέγενος τοῦ Ιορδανοῦ παντοῦ ὄρος*); auch schreibt Josephus von den Söhnen des Judas: *ἀρροφήσαρι* wie z. B. 36 von Theudas *ἀρροφῆν*. Diese Übereinstimmungen im sprachlichen Ausdruck sind derartige, daß man auf Benutzung des Josephus durch Lukas schließen könnte. Auch ist in der That das Zusammentreffen 10 beider Schriftsteller in der Erwähnung des Theudas und des Galiläers Judas unmittelbar nacheinander ein merkwürdiges. Aber es spricht doch zu viel gegen die Abhängigkeit des Lukas von Josephus an dieser Stelle. 1. Lukas hat eine genauere und richtigere Angabe über die Zahl der Anhänger des Theudas. Er nennt ihre Zahl: *ἀρδοῦσαν δύο χιλιάδας* *τρισχιλιάδας*, während Josephus sagt: *τιμωρεῖ τὸν Ιακώπον ὄχικον*. Im weiteren Verlauf 15 zeigt aber auch die Darstellung des Josephus, daß die Anhänger des Theudas nicht gar zu zahlreich gewesen sein können, da eine *ἴλη* (= ala, etwas über 500 Mann) Reiterei genügte, dem Aufstand ein Ende zu machen. 2. Umgekehrt hat Josephus eine viel detaillierte Darstellung, während Lukas von den charakteristischen Angaben derselben keine aufgenommen hat. 3. Lukas muß dann den Josephus in mehrerer Hinsicht mißverstanden 20 haben. Er hat dann die Zeit des Theudas irrig angefertigt, er fasste die Ordnung der Erwähnung des Theudas und des Judas als eine chronologische, und er bezog, was Josephus von *οἱ πατέρες Ιορδανοῦ τοῦ Ιακώπου* gesagt hatte, auf den Vater selbst, von dem Josephus weder hier noch sonst erzählt, daß er getötet worden sei. Schmiedel sucht dieser 25 Schwierigkeiten dadurch Herr zu werden, daß er annimmt, Lukas habe sich aus Josephus Notizen gemacht, in denen die bei ihm mit Josephus übereinstimmenden Worte vorkamen. Seine Notizen waren aber lückenhaft, auch wohl in früherer Zeit gemacht als er die AG schrieb, so daß er keine genauere Erinnerung an das Einzelne mehr hatte. Vielleicht hatte er sich die Zeit des Theudas nicht notiert, nahm die Ordnung seiner Notizen über Theudas und Judas als chronologische und setzte daher Theudas vor die Zeit des 30 ihm bekannten Datums des Judas. Betreffend diesen hatte er vielleicht flüchtig gelesen und was von den Söhnen des Judas gesagt war, auf Judas bezogen, oder, er hatte aus dieser Stelle nur notiert: „Judas von Galiläa erregte das Volk zu einem Aufruhr in den Tagen der Schauung.“ Ist dies alles richtig, dann hatte Lukas seine Excerpte leiderlich gemacht. Aber diese ganze Excerptenthorie steht in der Lust. Man sieht nicht ein, wozu 35 Lukas Auszüge aus Josephus gemacht haben soll. Seine AG weist keine Spuren der Benutzung solcher Belehrte auf. Über Judas den Galiläer hätte er aus Ant. XVIII, 1, 1 excerptiert. Von der großen Hungersnot unter Tiberius Hadrus, die Jos. Ant. XX, 5, 2, an unserer in Frage stehender Stelle, gleichfalls erwähnt, hat Lukas aber anderswoher als durch ihn Kenntnis. Denn Josephus erwähnt *τὸν μέγαρον λιοντάριον τοῦ Ιορδανοῦ*, während Lc 11, 28 schreibt: *λιοντάριον ἐσεσθεὶς ἐπ' ὅλην τὴν οἰζουμένην*. Auch betreffend den Tod des Herodes AG 12, 21—23 folgt Lukas einer andern Überlieferung als Josephus Ant. XIX, 8, 2.

Daher scheint die Annahme weit näher zu liegen, daß Lukas AG 5, 36, 37 ohne Kenntnis des Josephus geschrieben hat. Die sachlichen Übereinstimmungen beider haben 45 ihren Grund in dem zu Grunde liegenden Thatbestand, die sprachlichen in dem geläufigen historiographischen Sprachgut der damaligen Zeit. Das *Hysteron-Proteron* ist Lukas begegnet, obwohl er den Anspruch erhebt, Historiker zu sein, die Zusammenordnung von Theudas und Judas dem Galiläer ist damit begründet, daß dem Lukas diese beiden Fälle eines Aufstandes bekannt geworden sind, und nur ein zufälliges Zusammentreffen ist es, 50 daß auch bei Josephus im Anschluß an den Aufstand des Theudas die Söhne des Galiläers Judas erwähnt werden, nachdem der Aufstand des Judas XVIII, 1, 1 erzählt war.

P. Feine.

Thiersch, Heinrich Wilh. Josias, gest. 1885. — **H. W. J. Thierschs Leben**, 3. T. von ihm selbst erzählt, herausgeg. v. P. Wigand, Basel 1888: P. Wigand in d. Allg. konservat. 55 Monatsschrift 1886; v. Trelli im Bâeler Kirchenfreund 1885, Nr. 25 und 26: Luthardt in d. AG 1885, Nr. 45 und 46, 1886, Nr. 1 und 2; Böckler, Ev. KZ 1886, Nr. 1; vgl. auch J. N. Köhler, Het Irvingisme, Haag 1876, S. 176 ff.; v. Beckmann in AdW, 38, Bd. S. 17; G. Frank, Die Theologie des 19. Jahrh. S. 175 f.

H. Thiersch, der einflußreichste nicht-englische Führer und Förderer des Irvingianismus, 60 wurde am 5. November 1817 zu München geboren als ältester Sohn des berühmten

Philologen und Philhellenen Friedrich Thiersch (gest. 1860). In die Elemente der alten Sprachen und ihrer Litteratur von seinem Vater eingeführt, besuchte er seit 1827 zuerst das neue Gymnasium in München, dann einige Zeit die Lateinschule zu Nüringen a. N., endlich das Münchener Wilhelmsgymnasium, von wo er im Herbst 1833, noch nicht ganz 16jährig, als reif zur Hochschule entlassen wurde. Während des sechsjährigen Gymnasialkursus wirkten einerseits der Münchener Philologe Spengel, dessen Vorträge über die Rhetorik der Alten in der Prima ihn für klassisch-philologische und historische Studien begeisterten, andererseits der fromme Münchener lutherische Pfarrer Böck, dessen Konfirmandenunterricht zuerst die Neigung zur Theologie in ihm weckte, besonders nachhaltig auf seine Geistesentwicklung ein. Für die ersten Jahre seines Universitätsstudiums (1833—35) wurde sein Vater der hauptächliche Leiter seiner Studien; die Erinnerung an dessen Vorträge über griechische Litteraturgeschichte, über Pindar und Euripides, sowie an sein philologisches Seminar, konnte noch den Kreis zu dankbarer Begeisterung stimmen. Er besuchte übrigens auch theologische Vorlesungen, ließ sich von Schubert in die Naturkunde, von Görres in die Geschichte einführen und hörte bei Schelling, seinem Paten, philosophische Kollegien. Seinen Anschluß an die Schelling'sche Philosophie, aus welcher er übrigens sich nur die eigentlich positiven Elemente aneignete, förderte der ihm nächststehende seiner Studienfreunde, Emil August von Schaden. Während der Münchener vier Semester bildete die klassische Altertumswissenschaft den Mittelpunkt seines wissenschaftlichen Strebens. Dagegen wandte er sich seit der Übersiedlung nach Erlangen (Herbst 1835), wo Olshausen, Harlez und Hofmann seine Lehrer wurden, überwiegend, bald ausschließlich dem theologischen Studium zu. Mit besonderer Hingabe vertiefte er sich in die Lektüre der Werke Luthers und des Koncordienbuchs. Es war eine entschieden lutherisch-kirchlich geartete, dabei wissenschaftlich reich vermittelte und fest fundierte christliche Weltansicht, die er bei Absolvierung seines theologischen Studiums (durch glänzend bestandenes Examen zu Ansbach, im Herbst 1837) in den Kandidatenstand hinaübernahm. Nachdem er zu weiterer Ausbildung während des folgenden Wintersemesters noch der Tübinger Hochschule angehört hatte, wo der Gegenzug zwischen der kritischen Richtung Baurs und derjenigen des Bibeltheologen C. F. Schmidt ihn bedeutsam berührte, promovierte er am 19. März 1838 auf Grund des Anfangs seiner Studie über die Pentateuchversion der Septuaginta (später erweitert zu der Abhandlung: *De Pentateuchi versione Alexandrina libri III*, Erl. 1841) in München zum Doktor der Philosophie.

Um Tage seiner Doktorpromotion erhielt Thiersch einen Ruf als Lehrer für Religion (insbesondere Kirchengeschichte und Exegese), Griechisch und Deutsch, an die evangelische Missionsanstalt zu Basel, der ihn für die Dauer eines Jahres nach dieser Rheinstadt führte. Wichtige persönliche Beziehungen wurden hier angeknüpft mit den damaligen Hauptförderern der Missionsache wie mit Lehrern an der Universität. Bei J. T. Beck, damaligem außerordentlichem Professor in der theologischen Fakultät, hospitierte er in Vorlesungen; öfter verweilte er zu Beuggen a. Rh., im Hause des Inspektors Zeller, dieses würdigen Altvaters der inneren Missionsbestrebungen. — Geschwächter Gesundheit halber musste er den Posten am Basler Missionsseminar bereits 1839 wieder aufgeben. Er bestand im Herbst dieses Jahres zu München die philologische Staatsprüfung und ging dann als theologischer Repetent nach Erlangen, wo er sich im Frühjahr 1840 als Privatdozent habilitierte und einige Monate später mit Bertha Zeller (gest. 1868) in die Ehe trat. Zu der so begründeten überaus glücklichen Häuslichkeit traten das innige Verhältnis zu seinem Freunde und Schwager v. Schaden (damals noch Dozenten, späterem Extraordinarius der Philosophie), sowie sonstige wertvolle kollegiale Beziehungen mit wohlthätiger Wirkung für seine fernere geistige Entwicklung hinzu. Eine erfolgreiche Lehrbegabung betätigte er ebensowohl als Repetent, wie als Dozent; er las über Exegese beider Testamente, über ältere Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und theolog. Encyclopädie. Aus seiner Thätigkeit als Repetent ist sein Lehrbuch der hebr. Grammatik (in erster Ausgabe erschienen Erlangen 1842 unter dem Titel: „*תַּבְּרֵר נָשָׁרֶת*“, Grammatices Lehrbuch für den ersten Unterricht in der hebräischen Sprache“, in zweiter 1858 unter dem Titel: „Hebr. Grammatik für Anfänger, welche des Lateinischen und Griechischen kündig sind“) hervorgegangen. Stern 1843 folgte er einem Ruf auf eine außerordentliche Professur in Marburg; Januar 1846 wurde er zum ordentlichen Professor befördert. Mit der Übersiedlung nach Marburg beginnt der bedeutendste und am reichsten gesegnete Abschnitt seines Wirkens als akademischer Lehrer und als theologischer Schriftsteller.

Aus dem Kreise seiner Vorlesungsgegenstände kam das AT fortan in Vergess, co

während die Dogmatik hinzutraute. Seine nach Inhalt wie Form gleich anziegenden Vorlesungen über diese Gebiete der Theologie sicherten ihm rasch einen beträchtlichen Einfluß auf die Studierenden, während er gleichzeitig durch energische Glaubenszeugnisse auf der Kanzel in die Entwicklung des kirchlichen Lebens der Stadt Marburg einging. Die letztere praktische Hauptseite seines Wirkens, bei der er mit A. & C. Vilmar (damaligem Gymnasialdirektor zu Marburg), Hand in Hand ging, verlief allerdings nicht, ohne hier und da schwere Konflikte mit der liberalen Gegenseite hervorzurufen. Zwei seiner wissenschaftlich gehaltvollsten und einflußreichsten Schriften sind während dieser Marburger Zeit entstanden: der durch Baurs „Paulus“ hervorgerufene „Versuch zur Herstellung des historischen Standpunkts für die Kritik der neutestamentlichen Schriften“ (Erlangen 1845) und die den seit Möblers theologischer Lehrertätigkeit wieder aufgelebten Ultramontanismus bestreitenden „Vorlesungen über Protestantismus und Katholizismus“ (ebenda, 1846; 2. Auflage 1848). Wie das letztere Werk innerhalb der neueren Literatur über protestantische Polemik eine hervorragende Stelle einnimmt und bei aller Milde des (bie und da unleugbar zu weit getriebenen) irenischen Strebens nach Anerkennung des Großen und relativ Berechtigten am Katholizismus doch die dogmatische und praktisch-religiöse Überlegenheit des evangelischen Standpunkts mit genialer Geistesstärke und siegender Wirkung darstellt, so ist die Streitschrift gegen den Tübinger Kritiker eine der ersten, gelungensten und wirksamsten wissenschaftlichen Be- und Verurteilungen der neu-tübinger Tendenzkritik. Auf die Baur'sche Gegenschrift: „Der Kritiker und der Fanatiker in der Person des Herrn H. W. Thiersch“ (Stuttgart 1846) antwortete Thiersch mit kurzer, mähevoll aber bestimmt gehaltener Rechtfertigung seiner Positionen in der Broschüre: „Einige Worte über die Echtheit der neutestamentlichen Schriften“, Erlangen 1846. Als bedeutsame Bereicherungen der neutestamentlichen Forschung in streng wissenschaftlicher Form gehören derselben Zeit zwei lateinische Programme an: *De epistola ad Hebreos commentatio historica*, 1848 (worin Tertullians Zeugnis für die Autorität des Barnabas zuerst wieder in kräftige Erinnerung gebracht wurde) und *De Stephani proto-martyris oratione commentatio exegética*, 1849.

Gegen das Ende der Marburger Zeit begann Thiersch dem Standpunkt der „apostolischen Gemeinden“ Englands zuerst näher zu treten. Zur ersten Kenntnisnahme von denselben war er allerdings schon gegen Ende seines Erlanger Wirkens, durch Verführungen mit dem damals Süddeutschland bereisenden schottischen Anhänger Irving's, dem Evangelisten William Laird, veranlaßt worden; dieser hatte ihm das „Zeugnis der Apostel an die geistlichen und weltlichen Häupter der Christenheit“ (vom Jahre 1836) in die Hände gespielt und damit einen ersten, günstigen Eindruck von dem in dieser Gemeinschaft walten- den Geiste in ihm hervorgerufen, ohne das Wesentliche seiner theologischen Überzeugung ändern zu können. In Marburg besuchte ihn ein anderer Evangelist, Charles Böhm (Verfasser mehrerer Schriften, u. a. der später, 1855, von Thiersch mit Vorwort herausgegebenen: „Schatten und Licht im gegenwärtigen Zustande der evangelischen Kirche“), welcher Weiteres zu seiner Befreiung mit den prophetisch-eschatologischen Weltansicht der Partei und der als Stütze für dieselbe gehandhabten allegorischen Schriftauslegung beigetragen zu haben scheint. Zum Durchbruch gelangten seine Sympathien für den Irvingismus im Jahre 1847, als Thomas Carlyle, Apostel der apostolischen Gemeinden für Norddeutschland, ihn besuchte, und mit der ihm eigenen begeisterten Blut sein Zeugnis für die Notwendigkeit einer Erneuerung des prophetischen und apostolischen Amtes in der Christenheit vor ihm und einem engeren Kreise von Freunden ablegte. Thiersch selbst berichtet über diesen Vorgang in einem Privatbriefe aus viel späterer Zeit (mitgeteilt von P. Wigand, S. 682): „Die Notwendigkeit von Aposteln sah ich lange Zeit nicht ein; ich wartete ab, ob sie sich auch persönlich so beglaubigen würden, wie die Evangelisten. Dies war in vollem Maße der Fall, als ich 1847 den sel. Mr. Carlyle kennen lernte. Mit dieser Weise und Kraft hatte ich noch niemand predigen hören. Ich sah endlich ein, daß die Gemeinde und das apostolische Werk in seiner Gesamtheit Zeugnis für die Sendung vom Himmel sind und daß ohne solche Sendung, also ohne Apostolat keine Hilfe für die Kirche zu erwarten sei, daß insbesondere prophetische Gaben ohne apostolische Leitung nicht ausreichen würden“. Es erhellt aus diesem Geständniß, daß der lezte Schritt des Abschlusses an die irvingitische Gemeinschaft in Gestalt einer Art von Opfer des Intellektus, jedenfalls von Unterordnung seiner theologisch-wissenschaftlichen Überzeugung unter eine menschliche Autorität, die er als göttlich inspiriert betrachten zu müssen meinte, zu stande kam. An vorbereitenden Motiven für diese Gefangenennahme seines lutherisch-kirchlich geblühten Verstandes unter ein neues, mittelst allegorischer Kunst

aus der Schrift erwartetes Evangelium fehlte es bei der Eigentümlichkeit seines ideal gerichteten Geistes allerdings nicht. Ein tiefes Weh ob der auf mehreren Gebieten hervortretenden Gebundenheit und Herrschenheit der evangelischen Christenheit erfüllte ihn. Das Ja und das Nein in der protestantischen Theologie der Gegenwart, das Nebeneinander von Glaube und Unglaube innerhalb engerer kirchlicher Genossenschaften und Anstalten,⁵ vor allem auch in den theologischen Fakultäten unserer Zeit, war ihm namentlich bei seinem Kampfe gegen die Tübinger Kritikerschule mit schmerzlicher Wirkung fühlbar geworden. Nach einer anderen Seite hatten die der Vergleichung des Katholizismus mit dem Protestantismus geltenden Studien ihm die Unzulänglichkeit unseres evangelischen Kirchenwesens zum Bewußtsein gebracht. Der Mangel fester kirchlicher Institutionen äußerer Art, die Unfreiheit der Kirche gegenüber dem Staat und die verhängnisvolle Verflachung ihrer Aktionen mit der Politik, weckte in ihm die Sehnsucht nach reineren, von verweltlichenden Einflüssen freieren Zuständen der christlichen Gemeinschaft. Die Heilmittel aber für diesen seinen Kirchenschmerz suchte er, schon bevor er sich enger an die Emissäre der apostolischen Gemeinden anschloß, auf einem ganz anderen Wege als auf dem der Reformatoren. Sein Christentum und seine Theologie hatten, wenn man so sagen darf, „keinen paulinischen, sondern eher den johanneischen Typus“. „Die Rechtfertigung durch den Glauben allein, die Freude über die persönlich erfahrenen Verjährungen war nicht so sein Kern und Stern, wie bei einem Paulus, Luther und so vielen Christen geringeren Namens. Ohne Zweifel hat er, wie alle rechten Christen, auch im schweren Kampfe mit der Sünde brechen müssen, bevor er zum Frieden in Christo gelangte; aber zu einem paulinischen Bruch mit dem Gesetze ist bei ihm nicht gekommen. Das Gesetz schwante ihm mehr nach seiner göttlichen Harmonie und Herrlichkeit als nach seiner tödlichen Wirkung vor; daher trat die Heiligung für ihn stärker in den Vordergrund als die Rechtfertigung! . . . Wäre er im Kampfe mit dem Gesetz zur Freiheit der Kinder Gottes durchgedrungen wie Paulus, so hätte er sich die Menschenfazungen der Irvingianer nicht als göttliche gefallen lassen können. Diese Abhängigkeit von äußeren Formen und menschlichen Autoritäten — ist freilich ebensowenig johanneisch als paulinisch: sie ist vielmehr katholisch, und daß er mit der katholischen Kirche sich in vielem verbunden fühlte, hat Thiersch nicht gelehnt. Die römische zog ihn gleichwohl nicht an, weil er in ihr den Gegensatz gegen die evangelischen Wahrlheiten zu deutlich verspürte; die griechische wäre ihm sonst wohl am sympathischsten gewesen, aber dort fand er kein Leben mehr. Und in der protestantischen wollte man seine Forderungen nicht verstehen; ja was ihm am höchsten galt, fand er hier mißkannt, vernachlässigt, leichthin preisgegeben, wenn nicht gar böswillig angegriffen. So war er denn dem Boden, auf welchem er stand, innerlichst entfremdet und vermochte den ihn übernehmenden Eindrücken der neuen Geistesgaben, die das Wirken der Apostel aus dem Westen ihm nahe zu bringen schien, nicht zu widerstehen“ (v. Orelli a. a. D.). „Thiersch konnte an Tertullian erinnern; er hatte zwar nicht das leidenschaftliche Feuer jenes heißblütigen Afrikaners und sein Stil zeigte nichts von der stoßweisen Gedrängtheit tertullianischer Schriften, vielmehr trug alles was er schrieb die ruhige Klarheit und das schöne Maß eines Schülers der Alten an sich. Aber in ihm selbst war immer etwas Düsteres, und sein großer religiös-sittlicher Ernst war pessimistisch gestimmt und zu Übertreibung geneigt. Das gewöhnliche Christentum ward ihm leicht langweilig, sein Geist verlangte nach stärker gewürzter Speise, und seine Studien über die erste Kirche möchten ihm jene charismatischen Zeiten als Ideal erscheinen lassen“⁴⁵ (Luthardt a. a. D.).

Die Wirkungen jenes Carlyleschen Besuches machten sich bald genug in Thiersch' Lehrweise und sonstigem Wirken bemerklich. Das eschatologische Element, getragen von heilsgeschichtlicher Typologie und allegorifizierender Schriftbehandlung, trat in seinen Vorlesungen und Predigten in zunehmender Stärke hervor. Seine Zuhörerschaft begann sich zu teilen; einen kleineren Teil zog das Eigentümliche seiner Betrachtungsweise aufs stärkste an; eine zunehmende Mehrheit wandte sich von ihm ab. Während der aufgeregten Zeiten des Revolutionsjahres 1848 behauptete er noch den gewohnten Einfluß auf weitere Kreise; hier vermochte er es noch bei einer Pastoralkonferenz zu Ziegenhain durch eine Ansprache über die Vorzeichen der Zukunft Christi auf Grund von 2 Th 2 die ganze Versammlung hinzu ziehen und in mächtige Erregung zu versetzen. Gegen das folgende Jahr wurde es anders; seine Verbindungen mit England wurden bekannt; man erfuhr, daß er in der Stille die apostolische Ordination erhalten hatte, daß er das kleine Häuflein seiner Marburger Anhänger mit Wort und Sakrament bediente, daß er die Aufführung auch über die übrigen in norddeutschen Städten sich bildenden apostolischen Gemeinden übernahm und⁶⁰

infolge davon öfters zu ausgedehnten Reisen genötigt wurde. Wie jedermann in seiner Umgebung, so erkannte er selbst, daß seine Stellung in der theologischen Fakultät einer evangelischen Landeskirche unhaltbar geworden war. Am 1. August 1849 bat er das kurfürstliche Ministerium um Enthebung von seiner theologischen Professur — kurz vor dem 5. Antritt einer Reise nach England, welche seine Bande mit den Führern des Irvingismus noch enger zu knüpfen diente, sowie kurz vor Überreichung eines offenen Sendschreibens an den Marburger lutherischen Superintendenten Merle und an alle evangelischen Pfarrer Hessens, worin er auf Grund von AG 21, 14—16 Rechenschaft gab über seinen Anschluß an die irvingianischen Gemeinden und über dessen Beweggründe. Noch fuhr er, auf Wunsch 10. des Ministers Eberhard, während des Wintersemesters 1849/50 zu lesen fort; aber im Frühling 1850 untersagte das neue Ministerium Hassencamp-Wilmar ihm die fernere Ausübung seiner akademischen Lebhaftigkeit, die er nun, so weit sie eine theologische gewesen, für immer einstellte. — Sein Wunsch, wenigstens eine philologisch-historische Dozententätigkeit ausüben zu können, wurde ihm, ungeachtet er 1853 sich bei der Marburger philosophischen Fakultät als Privatdozent habilitiert hatte, durch die seinen Einfluß fürchtende Regierung zunächst noch vereitelt. Erst seit 1858, nach inzwischen eingetretenem 15. Ministerwechsel, wurde ihm das Halten von Vorlesungen über Gegenstände der klassischen Philologie und der alten Geschichte gestattet; doch konnte, was er auf diesem Gebiete wirkte, nicht gerade bedeutend genannt werden. Immerhin blieb sein Wirkungskreis während der auf seinen Austritt aus der theologischen Fakultät gefolgten weiteren 14 Jahre seines Marburger Aufenthaltes keineswegs auf die Pastorierung der kleinen irvingianischen Gemeinden zu Marburg und Rassel beschränkt. Vermöge jener schon erwähnten ephoralen 20. Stellung in Bezug auf sämtliche norddeutsche Gemeinden der Sekte hatte er die Stelle eines Reisepredigers auszuüben, die ihm zur Erstreckung seines Einflusses in weite Kreise Anlaß gewährte, ihm u. a. gelegentlich einer Audienz bei König Friedrich Wilhelm IV. in Berlin Gelegenheit zur Darlegung des Eigentümlichen seiner Anschaunungen und Bestrebungen bot und außerdem regelmäßig wiederkehrende Besuche Englands, behufs Teilnahme an den Jahrestreffen der irvingianischen Gemeinden Süddeutschlands und der Schweiz, 25. welche er zunächst vier Jahre hindurch von Marburg aus übte, bis zu seiner Übersiedlung nach seiner Vaterstadt München im Juli 1864. Auf den um die Mitte der sechziger Jahre in Oberdeutschland, besonders in Bayrisch-Schwaben (wo übrigens schon gegen Ende des vorhergehenden Jahrzehnts mehrere Übertritte angehender katholischer Geistlicher, wie Dekan Lutz, Domvikar Spindler etc. zu der Sekte stattgefunden hatten) 30. hervorgetretenen Aufschwung der irvingianischen Propaganda hat Thiersch teils direkt, teils indirekt, besonders durch seinen Schwiegersohn Geering, Prediger der Augsburger Gemeinde seit 1865, eingewirkt. Er selbst vertrat 1869 München mit Augsburg als seinem Wohnsitz und unmittelbaren pastoralen Wirkungskreise. Sein letztes Jahrzehnt, seit 1875, hat er in Basel zugebracht, nicht mehr als „Evangelist“ einer dortigen apostolischen Gemeinde, sondern als „Hirte“ d. i. Oberhirte sämtlicher Irwingianergemeinden der Schweiz, Süddeutschlands und Österreichs. Einen regen persönlichen Verkehr mit positiven Theologen der verschiedensten Denominationen hat er während der ganzen Dauer dieses seines praktischen Wirkens auf verschiedenen Posten ausgeübt unterhalten, und wie er selbst hieraus reichen Gewinn zog und bis in sein höheres Alter hinein eine ungewöhnliche Frische und Fülle seines geistigen Interessentrikettes sich sicherte, so hat er nicht aufgehört, wie schriftstellerisch so durch eine ausgedehnte Korrespondenz, durch Behandlung der verschiedenartigsten Thematik in wissenschaftlichen Vorträgen für weitere Kreise, und durch persönlichen Verkehr weit über das engere Bereich seiner kirchlichen Gemeinschaft hinaus anregend zu wirken. Zahlreiche ältere wie jüngere Theologen und religiös gerichtete Laient sind ihm auf diese Weise nahe gekommen. Auch der Verfasser dieses Artikels durfte während der letzten Jahre von Thiersch' Marburger Aufenthalt gelegentlich mehrfachen Verkehrs in seinem gästlichen Hause seine nach verschiedenen Seiten hin anregende Einwirkung mit Dank erfahren (vgl. Ev. Kirchenzeit. 1886, Nr. 4). Seit dem vatikanischen Konzil waren es besonders die Theologen des Altkatholicismus und unter ihnen namentlich Töllinger, mit welchen Thiersch gern über theologische und kirchliche Fragen verkehrte.

Sein schriftstellerisches Schaffen gewann infolge seines Anschlusses an den Irvingismus einerseits an Vielseitigkeit der behandelten Stoffe und an Frische und Glanz der Darstellung, andererseits zeigte es im Punkte der wissenschaftlichen Tiefe und Gründlichkeit 55. einen unleugbaren Rückgang. Ungefähr noch auf gleicher Höhe mit den Erstlingsarbeiten

der Marburger Zeit hält sich sein 1852 veröffentlichtes Apostolisches Zeitalter, worin er aus jenem mehr prinzipiell gehaltenen und analytisch voruntersuchenden „Versuch“ wider Bauer das Fazit in Gestalt einer übersichtlichen pragmatisch-historischen Darstellung zieht („Die Kirche im apostolischen Zeitalter und die Entstehung der neutestamentlichen Schriften“, Frankfurt a. M. 1852; 3. Aufl., Augsburg 1877). Für das eigentümlich wilde, blumenische, von engherzigem Geistgeist freie seiner christlichen Welt- und Geschichtsansicht ist die Haltung dieses Werkes charakteristisch; dasselbe betont weder bei Behandlung der apostolischen Charismen noch sonst die Sondermeinungen seiner Partei auffällig stark; enthält sich auch aller zeitgeschichtlichen Anspielungen und polemischen Ausfälle. In Eigenartlichkeiten der urchristlichen Geschichtsansicht, sowie der Auffassung und Lösung einzelner isagogisch-kritischer Probleme fehlt es selbstverständlich nicht, und trotz der durch die ganze Anlage des Werks bedingten Knappheit der Fassung und Fernhaltung alles gelehrtens Apparats weiß der Verfasser jede seiner Annahmen geistwoll zu begründen und in ein möglichst günstiges Licht zu setzen. — Einen gediegenen Beitrag zur christlichen Sozialethik bot Thiersch in seinem zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen des „Apost. 5 Zeitalters“ veröffentlichten Büchlein „Über christliches Familienleben“ (Frankfurt und Erlangen 1854, 7. Aufl. 1876), gleich ausgezeichnet durch die Geistes- und Gemütsstiefe seines Inhalts wie durch die edle Klassizität seiner Diction. Eine Art von sachlicher Ergänzung zu dieser vor allen übrigen in weiteren Kreisen beliebt gewordenen kleinen Schrift lieferte Thiersch in seinem vorgerückteren Alter durch Veröffentlichung des Buches „Vom christlichen Staat“ (Frankfurt 1875). Er sucht darin die Anwendung derselben christlichen Grundsätze, wie er sie dort in Bezug auf die Familie geltend gemacht, auf das Staats- und Volksleben als notwendig zu erweisen und „die auf diesen Gebieten gegenwärtig hervortretenden Probleme im Lichte des Christentums zu betrachten“. Seine nach strenger Rechtsanschauung normierte, klar durchgebildete und charaktervolle politische 25 Denkweise, wie er sie früher wiederholt gelegentlich bedeutamer Krisen des deutschen Vaterlandes zum Ausdruck gebracht hatte (besonders 1818, in öffentlichen Vorträgen gegen seinen sozialdemokratischen Kollegen Prof. Bayrhoffer zu Marburg; sodann 1866 in einem Briefe an Dr. Fabri in Barmen), legt er hier geschickt und mit eindrücklicher Wirkung im Zusammenhange dar — „gleichsehr liberal, wo es sich um die Freiheit des 30 göttlichen Rechtes handelt, als strengkonservativ, wo es göttliche Ordnungen zu schirmen und zu erhalten gilt“ (P. Wigand S. 800). — Zur Darlegung des Wesentlichen seiner politischen Anschaunungen boten ihm auch manche jener populären Vorträge geschichtlichen Inhalts Gelegenheit, wie er sie seit seinen letzten Marburger Jahren an verschiedenen Orten hielt und teils in monographischer Form, teils als Zeitschriftenartikel veröffentlichte. 35 Es gehören dabin die besonders wegen ihrer genialen Schlussbetrachtungen über die Orientpolitik der europäischen Großmächte lebenswerte Schrift: „Griechenlands Schicksale vom Anfang des Befreiungskriegs (1821) bis auf die gegenwärtige Krijs“ (Frankfurt 1863); die geistvolle Trias biographischer Skizzen: „Luther, Gustav Adolf und Maximilian I. von Bayern“ (1869), die anziehende Betrachtung über „Ursprung und Entwicklung der 40 Kolonien Nordamerikas“ (1880), die Studie über „Edmund Ludlow und seine Unglücksgefährtin in der Schweiz“ (1881), sowie mehrere Abhandlungen in der Allgemeinen konservativen Monatschrift seit 1879 (über Napoleon I., über Abessinien etc.). — Als teils dem politischen, beziehungswise sozialpolitischen, teils dem ethischen Bereiche angehörige Gelegenheitsschriften reihen wir den hier erwähnten noch an: „Das Verbot der Ehe 45 innerhalb der nahen Verwandtschaft, nach der hl. Schrift und nach den Grundsätzen der christlichen Kirche dargestellt“ (1869); „Über vernünftige und christliche Erziehung der Kinder“ (1864); „Die Strafgesetze in Bayern zum Schutze der Sittlichkeit, den neuesten Abschwächungsversuchen gegenüber verteidigt“ (1868); „Über die Gefahren und die Hoffnungen der christlichen Kirche. Fünf Vorträge“, 1877; 2. Aufl. 1878. 50

Die letztnannte Zusammenstellung von Vorträgen leitet hinüber zu den Schriften praktisch-erbaulichen Inhalts, deren Thiersch mehrere hinterlassen hat. Es gehören dabin: „Am Anfang und am Ende des Krieges. Drei Prediger“ (1871); „Homilien über die Sonntags-Evangelien der Fastenzeit“ (1871); sowie einige Beiträge zur erbaulichen Schriftauslegung: „Die Gleichnisse Christi nach ihrer moralischen und prophetischen Bedeutung“ 55 (2. Aufl. 1875); „Die Bergpredigt Christi nach ihrer Bedeutung für die Gegenwart“ (2. Aufl. 1878); „Die Genesis nach ihrer moralischen und prophetischen Bedeutung“ 1869 (2. Aufl. 1877 unter dem Titel: „Die Anfänge der heiligen Geschichte nach dem 1. Buch Moses“) und: „Blicke in die Lebensgeschichte des Propheten Daniel“ (1884). Interessanter Inhalts ist die während des Basler Aufenthalts von Thiersch im Gemeinschaft 60

mit einem seiner Söhne ausgearbeitete und pseudonym veröffentlichte Schrift: „Die Physiognomie des Mondes. Versuch einer neuen Deutung im Aufschluß an die Arbeiten von Mädler, Carpenter, Rasmuth etc. Von Asterios Nördlingen 1879; 2. Aufl. Augsburg 1883). Es ist das Problem der Entstehung des Mondes und im Zusammenhange damit das der Genesis des Planetensystems überhaupt, das er in dieser anziehend geschilderten und mit Lithographien ausgestatteten Schrift einer genaueren Untersuchung unterwirft. Das dermale, mit Löchern und Narben bedeckte Aussehen der Mondoberfläche sucht er aus urzeitlichen Katastrophen von der Art heutiger Meteorsteinfälle oder Meteoritenregen zu erklären, indem er Hypothesen verwandter Art in Bezug auf Werden und Gestaltung der 10 Planeten, der Sonne etc. damit kombiniert und so einen Beitrag zur Himmelskosmogenie (direkt entgegengesetzt der Laplace'schen Weltbildungshypothese, dagegen verwandt der Procterschen Agalomerationstheorie) darbietet oder wenigstens anzuregen sucht. Die von genialem Schaffium und von nicht unbeträchtlicher Belesenheit und Erudition auf astro-physikalischem Gebiete zeugende Schrift ist, wie sich dies kaum anders erwarten ließ, 15 seitens der zünftigen Naturforscher nur wenig beachtet worden, beansprucht aber als Denkmal von der bewundernswerten Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen und Kenntnisse ihres Autors jedenfalls ein hohes Interesse.

Diesen litterarischen Arbeiten aus Thierschs irvingianischer Epoche, deren Verdienstlichkeit am wenigsten bestritten werden kann und die tatsächlich eine allseitige Anerkennung, auch außerhalb des engeren Kreises seiner Verehrer, gefunden haben, gehören dem Bereich der Biographie an. Diesen Zweig der historischen Litteratur fultierte er mit hervorragender Meisterschaft, mochten es nun Persönlichkeiten aus mehr oder weniger engelegener Vergangenheit, an welchen er sich versuchte, oder Zeitgenossen und ihm selbst nahestehende Personen sein. Einiges hierher Gehörige ist bereits oben in anderem Zusammenhang von uns genannt worden. Als eine Ergänzung zu jenem Lebensbilde des deutschen Reformators, das er mit dem Gustav Adolfs und Max I. von Bayern herausgegeben hatte, ließ er später eine mit Meisterhand gezeichnete Skizze vom Praeceptor Germaniae folgen (Melanchthon. Vortrag 1877); desgleichen ein Lebensbild J. Westleys (1879), und ein solches von Lavater (1881). Liegt der Wert solcher knapp gehaltenen 30 Skizzen naturgemäß weniger im Zutage födernd neuer Aufschlüsse als in der geistvoll charakterisierenden Art des Zeichnens, so tritt in dem, was Thiersch an Beiträgen zur Biographie der unmittelbaren Zeitgenossenschaft geliefert hat, ein reiches Quantum originaler Mitteilungen und gewissenhaft ausgeschöpften Quellenmaterials hinzu. Die drei Männer, welche er als Gegenstände eines solchen eingehenderen biographischen Schilderns 35 sich erwählt hat, gehören zu seinen nächsten, ihm teuersten Verwandten. Zuerst war es ein mit liebender Hand gezeichnetes Lebens- und Charakterbild seines Schwagers, des frühverstorbenen v. Schaden, womit er sich auf diesem Felde der zeitgenössisch-biographischen Litteratur legitimierte (Erinnerungen an Emil Augusti v. Schaden, Frankfurt 1853); dann galt es dem teuren Vater und seinen hervorragenden Verdiensten um die klassische 40 Altertumswissenschaft, das bayerische und deutsche Schulwesen und die Befreiung Griechenlands ein ehrendes Denkmal zu setzen (Friedrich Thierschs Leben, 2 Bände, Leipzig 1866); endlich schildert er in ähnlicher Ausführlichkeit die Wirksamkeit seines Schwiegervaters Zeller (Christian Heinrich Zellers Leben, 2 Bände, Basel 1876). Außer dem religiöss-kirchlichen Bereich, und teilweise mehr als das, waren es die Gebiete der spekulativen Philosophie, der klassischen Philologie, der Pädagogik und des modernen geistigen Kulturlebens überhaupt, über deren geschichtliche Entwicklung in neuerer Zeit hier wertvolle Aufschlüsse gespendet wurden.

Wie aus der hier vorgeführten Reihe der Schriften von Thiersch, die mit ihren Publikationsterminen bis in sein vorletzes Lebensjahr hineinreicht, ersichtlich ist, hat seine litterarische Produktivität bis in sein höheres Alter ohne wesentliche Schwächung fortgedauert. Die volle geistige Frische und Rüstigkeit, deren er sich auch noch in der Basler Zeit, während er dem 70. Jahre immer näher rückte, erfreuen durfte, beruhte in nicht unwesentlichem Maße darauf, daß er mit geistigem Herausgeben ein einnehmendes und assimilierendes Verhalten stets zweckmäßig zu verbinden wußte. „*Aei didασzóueros γνώσzω*“ rief, mit Solons Worien, der 65jährige Greis in Basel seinem Schwiegersohn zu, als dieser ihn aus einer historischen Vorlesung Prof. Burkharts kommen sah. Neben den Vorträgen dieses Historikers waren es die von Steffensen über Geschichte der Philosophie, wovon der gerechte Basler Studierende sich besonders angezogen fühlte. In seinem teils lernenden teils lehrenden wissenschaftlichen Verkehr und Ideenaustausch griff er aber noch so viel weiter, und für fruchtbereiche Wiedergabe und lehrhafte Verwertung dessen, was er

auf diese Weise in sich aufnahm, sorgte er durch Beteiligung an öffentlichen Wintervorträgen vor wißbegierigem Laienpublikum, sowie durch Abhaltung jener „gemütlichen Privatisima“ über biblisch-exegetische Materien (AG, Hebräerbrief etc.), zu welchen er Theologiestudierende bis kurz vor seinem Ende um sich zu versammeln pflegte. „Die Weltgeschichte blieb ihm ein Lieblingsfach, wo er, namentlich in Bezug auf England, selbstständige Studien machte; die neuesten Entdeckungen auf physikalischen Gebiete elektrisierten ihn ebenso, wie die Ausgrabungen des Ägyptologen und Assyriologen.“ Kurz, der Humanist war bei ihm nicht begraben, sondern so aufgeweckt, daß man sich wohl etwa fragte, wie dieses vielgeschäftige Interesse mit der Erwartung der Zukunft des Herrn als einer unmittelbar bevorstehenden sich reime. Allein auch hierin bestand für ihn kein Gegensatz. Der Schwerpunkt seines Wesens und der Zielpunkt seines Strebens wurde durch jenes Vielerlei seiner wissenschaftlichen Interessen nicht verschoben: das „Alles ist euer, ihr aber seid Christi“ war in ihm zur Wirklichkeit geworden. . . Wie lebte er doch auf, als (Anfang 1884) die neu aufgefundene „Lehre der Apostel“ aus dem 2. Jahrhundert bekannt wurde! Das war Geist von seinem Geist: eine schon ziemlich gesetzlich gewordene Kirchenordnung, welche doch den „Propheten“ noch so viel Spielraum ließ — das war ein Bild, welches auf ihn, wie er sagte, einen „rührenden Eindruck machte; daraus wehte ihm heimliche Lust entgegen“ (v. Orelli a. a. D., S. 412f.). — Daß er an den prophetisch-eschatologischen Anschauungen und Erwartungen des Irvingianismus bis an sein Ende mit voller Überzeugung festhielt, gab sich weniger in den Schriften seiner letzten Jahre (— doch vgl. unter diesen jene schon erwähnten Vorträge über die „Gefahren und Hoffnungen der Kirche“ —), als in mündlichen Äußerungen zu erkennen, besonders in solchen, die er an den engeren Kreis seiner Freunde und Angehörigen richtete. Zu seinem Schwiegersohne P. Wigand sagte er einst, als dieser ihm erzählte, er werde in Norddeutschland von Gegnern der apostolischen Gemeinden oft gefragt, was diese thun würden, wenn nun auch noch der letzte ihrer Apostel vor dem Kommen des Herrn dahin stürbe: „Nicht wir werden etwas thun, sondern wir haben nur darauf zu achten, was der Herr thut! Und was der im entgegengesetzten Falle zu thun vor hat, wissen wir nicht, kann uns auch nicht beunruhigen“ (Wigand a. a. D., S. 810).

Während des Winters 1881/85 befiel Thiersch, der sich bis dahin, abgesehen von der, seit seiner Kindheit ihm anhaftenden Lähmung des einen Fußes, einer guten Gesundheit erfreut hatte, ein Leiden ernsterer und schmerzhafter Art, das ihn zu allmäßlicher Einschränkung seiner litterarischen Tätigkeit auf bloße Lektüre nötigte. Es entwickelte sich Tuberkulose, die den ganzen Körper ergriff, und, nach mehrmonatlichem schwerem Leiden, in der Frühe des 3. Dezember 1885 seinen Tod herbeiführte. — In seinem litterarischen Nachlaß befand sich, außer einem kurzen (als Manuskript gedruckten und auf einen engeren Kreis von Schülern und Anhängern beschränkt gebliebenen) Abriß einer Pastoraletheologie, ein nicht ganz zum Abschluß gediegenes populär-dogmatisches Lehrbuch in Katechismusform, welches unmittelbar nach seinem Tode unter dem Titel: „Inbegriff der christlichen Lehre“ erschien (Basel, J. Schneider) und rasch eine zweite Auflage erlebte. Diese Schrift, deren Ausarbeitung für den Druck ihn bis in seine letzte Leidenszeit hinein beschäftigt hatte und die in gewissem Sinne als sein geistliches Vermächtnis an die Nachwelt gelten darf, ist von ihm „dem christlichen Volk insgemein zur Erbauung und Belehrung, sowie der reiferen Jugend zur Mitgabe bestimmt worden“ und gibt allerdings in manchem ihr Hervorgegangensein aus dem, was Thiersch jahraus jahrein im Konfirmandenunterrichte zu lehren pflegte, zu erkennen. Aber vieles darin setzt doch eine höhere Fassungskraft als die des christlichen Volks und der Jugend voraus; und trotz mehrfacher Auseinandersetzung am Inhalt und Ausdruck des Lutherischen Katechismus hat das Buch doch nicht dauernd Eingang in lutherisch-pastorale Kreise gewonnen. Erklärlich; denn das spezifisch Irvingianische des Lehrgehalts tritt — trotz der auch hier wahnehmbaren Symptome von großer Milde und ökumenischer Weitherzigkeit — auf nicht wenigen Punkten deutlich zu Tage. Es lautet ökumenisch und prinzipiell anti-sekterisch, wenn (S. 81) es als eine „Verirrung“ beklagt wird, des eingetretenen großen Absalles wegen sich von der Kirche zu trennen, oder wenn (S. 81) die Spaltungen in der Kirche mit den „Entzweiuungen in einer Familie“, den Streitigkeiten von Brüdern und Schwestern, die zur Betrübnis ihres Vaters nicht mehr in einem Hause wohnen wollen etc., verglichen werden. Allein die Art, wie vom Absall unserer Zeiten, vom Gegenjahr zwischen der Kirche Christi und der im Aberg liegenden Welt geredet wird, irvingisiert doch stark genug, und der gesetzlich katholisierende Zug, welchen Thiersch überhaupt in seiner Lehrweise nie verleugnen konnte, erscheint nicht wenigen seiner Darlegungen aufgeprägt. Ein Hervor-

treten irvingianischer Sonderlebren macht sich ebensoviel bei der Erklärung des Vater unsers bemerklich (wo das Geschehen von Wundern und Zeichen ausdrücklich mit zu den Gegenständen der ersten Bitte gerechnet und Luthers Satz in der Auslegung der zweiten Bitte: „Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet“ geradezu bestritten wird), wie bei Behandlung der Lehre von der Kirche (wo u. a. die Einführung nicht „des Amtes“, sondern „der Mitter“ durch Christum als charakteristisch hervortritt), sowie vor allem bei der Sakramentslehre (wo die fünf außerprotestantischen Sacramente des Katholizismus als „Nebensacramente“ neben Taufe und Abendmahl ihre Stelle finden, und zinal hinsichtlich der Eucharistie die Behauptung einer Wandlung der Elemente und die Forderung einer Epitkessis des hl. Geistes zum Bewußt dieser Wandlung als unlutherische Momente sich bemerklich machen). Wäre das Werk zur Vollendung gediehen und so auch noch das Lehrstück von den letzten Dingen zu spezieller Behandlung gelangt, so würde das spezifisch Irwingianische seines Inhalts noch fühlbarer zu Tage getreten sein. Doch mangelt es dem Buche, auch schon so wie es vorliegt, nicht an bedeutsamen Kriterien seines Herkunftsrenns von dem Theologen, der für die Verbreitung irvingianischer Lehren und Anschauungen auf dem europäischen Kontinent unzweifelhaft das wichtigste gehan hat.

Zötlér †.

Thietmar, Bischof v. Merseburg, gest. 1018. — Die Chronik herausgeg. von Lappenberg in MG SS III, S. 723 ff.; von Kurze, Hammon. 1899; W. Maurenbrecher, De hist. decimi seculi scriptoribus, Bonn 1861; Strebiki, Thietmarus quibus fontibus usus sit, Königsberg 1870; derj. in AdB XIV, S. 317 ff.; Kurze im MA XIV, S. 59 ff., XVI, S. 459 ff.; Wattenbach, Deutschlands Gesch.-D., 7. Aufl. 1904, S. 390; derj. in AdB, 38. Bd., S. 26; Gundlach, Heldenlieder I, 1894, S. 114 ff.; Hauck, AG Deutschlands III, 3. Aufl. 1906, S. 949 f.

25 **Thietmar**, ein Sachse, Sohn des Grafen Sigefrid von Walbeck, verwandt mit der kaiserlichen Familie, wurde am 25. Juli 975 geboren und unterrichtet im Stift Quedlinburg, dann im Kloster Bergen und zu Magdeburg. Im Jahre 1002 ward er Propst in dem von seinen Vorfahren gestifteten Kloster Walbeck, 1009 Bischof von Merseburg und das blieb er bis zu seinem Tode. Er starb am 1. Dezember 1018 im 43. Lebensjahre. Seine Absicht war, eine Geschichte des Bistums Merseburg zu schreiben, aber unter der Hand wurde sie ihm zu einer Geschichte des deutschen Reiches, mit Ein schluss der germanischen und slavischen Nachbarstaaten. Für die späteren sächsischen Kaiser ist seine Chronik die wichtigste Quelle. Sie ist das einzige größtenteils gleichzeitige Werk, welches jenes ganze ruhmvolle Jahrhundert deutscher Geschichte mit Aus schluss der letzten Jahre Heinrichs II. umfaßt, 919—1018. Die drei ersten Bücher sind ziemlich unvollständig, nur einiges ausgenommen, das aus seiner reichen Familientradition und aus Urkunden stammt. Das vierte Buch (Otto III.) ist schon bei weitem wichtiger; es treten hier Erzählungen von Augenzeugen und eigene Jugenderlebnisse ein. Die bedeutendsten sind aber die vier letzten Bücher über die 16 ersten Regierungsjahre Heinrichs II. (1002—1018), wo er ganz aus eigener Erfahrung und den Berichten gleichzeitiger Männer schöpft und fast eine Art von Memoiren gibt. Seine Arbeitsweise läßt die Dresdener Handschrift der Chronik erkennen; sie ist von Thietmar selbst geschrieben und zeigt, wie er das zuerst Niedergeschriebene durch Zusätze und Nachträge unermüdlich bereichert und vervollständigte. Natürlich litt die Abrundung des Werkes unter dieser Art der Entstehung. Man hat den Eindruck, daß Thietmar seinen Stoff nicht beherrschte. Auch sein Urteil und seine Anschauung ist nicht weit und umfassend; er kennt die Klassiker, hat aber nichts von ihrem Geiste, mangelhafte Diction, überladene Rhetorik. Aber er wußte viel und sah viel, und er ist vor allem wahrheitsliebend, auch über sich selbst. Die moralischen Sermone würde man ihm schenken, aber sie zeigen doch ein ernstes Streben. Die Gefügung ist durchaus ehrhaft, voll Gefühl für sein Vaterland. Sein Unverständ in der Auswahl des Stoffes sogar ist ihm zu statthen gekommen, er ist dabei so kleinlich und willkürlich wie Gregor von Tours, aber er hat auch für die Kenntnis von Sitten und Gebräuchen der sächsischen Kaiserzeit fast dieselbe Bedeutung wie jener für die merowingische.

Julius Weizsäcker † (Hauck).

55 **Thilo, Johann Karl, gest. 1853.** — Rede an Th. s Grabe von H. L. Drnander, Halle 1853; Kurze Charakteristik von W. H. C. Meier im Hallischen Lektionskatalog f. das Wintersem. 1853—54; Schackert in d. AdB 38. Bd., S. 40 ff.

J. K. Thilo wurde am 28. November 1794 zu Langensalza in Thüringen geboren. In Schulpsorte, welches damals noch ebenso wie seine Vaterstadt zu Kursachsen gehörte,

war er fünf Jahre lang von 1809–1814 Alumnus, gleichzeitig mit Leopold Ranke, R. Naumann, Haun u. a. und legte hier den Grund zu der seltenen philologischen Bildung, welche ihn später fast vor allen seinen theologischen Zeitgenossen auszeichnete. Seit Ostern 1811 setzte er dies Studium in Leipzig fort und verband damit das theologische, zuletzt auch ein Halbjahr hindurch in Halle. Im Mai 1817 wurde er durch den 5 Kanzler Niemeyer, dessen Aufmerksamkeit er durch eine Preisarbeit erregt hatte, als Kollaborator an der lateinischen Hauptschule des halleschen Waisenhauses und dann noch in demselben Jahre als Lehrer am königlichen Pädagogium der Franckeschen Stiftungen angestellt und blieb fünf Jahre in diesem Amte. Aber schon seit 1819 trat er daneben als theologischer Dozent an der Universität auf, begann exegetische und patristische Vorlesungen, 10 begleitete dazwischen im Sommer 1820 Gesenius auf seiner Reise nach Paris und Oxford und unterstützte in den nächsten Jahren den schon hochbejahrten Ge. Chr. Knapp, seinen nachherigen Schwiegervater, bei der Leitung der Übungen im theologischen Seminar. Von da an hat sich in seinem Wirkungskreise nichts Wesentliches mehr geändert, da er sich auch später durch die günstigsten Anerkennungen nicht wieder von Halle trennen ließ. Er 15 wurde im Juli 1822 außerordentlicher und im Januar 1825 ordentlicher Professor der Theologie. In den Freimaurerorden war er vor seiner englischen Reise eingetreten; in der Direktion der Franckeschen Stiftungen, zu welcher ihn im Jahre 1830 der jüngere Niemeyer heranzog, hielt er nur ein Jahr aus, und er charakterisiert sich selbst, wenn er sich darüber vor seinem Codex apocryphus so äußert: „tot implicatum me sensi ne- 20 gotius nihil eum literis commune habentibus totque euris perturbatum, ut non prius quam me illo munere abdicassem, ad otium literatum, quo nihil optabilius novi, redire possem“.

Vorlesungen hielt Thilo vornehmlich über Dogmengeschichte und Kirchengeschichte, über Symbolik und Patristik; nach Knapps Tode im Herbst 1825 fing er auch an, ere²⁵ getische Vorträge über das ganze NT in einem Kursus von zwei Jahren zu halten. Diese Vorlesungen, besonders die historischen, waren so gründlich und so umständlich und sein Vortrag so einfach, daß sie eine Zeit lang, bis ihre eigentümlichen Vorteile vor anderen gleichzeitig in Halle gehaltenen hinreichend erkannt waren, weniger als diese benutzt wurden, zuletzt aber von allen Parteien, deren keiner sie sich dienstbar machen, gesucht 30 wurden. Als Forscher und Schriftsteller ward Th. fast denselben Weg geführt, wie der ihm in vieler Hinsicht ähnliche Baumgarten-Crusius in Jena, nämlich von dem Studium des klassischen Altertums und der griechischen Philosophen aus zum kirchlichen Altertume, zu den Neuplatonikern und den griechischen Kirchenlehrern; und noch insbesondere richtete sich seine Aufmerksamkeit früh auf eine erst von einzelnen berührte Gruppe 35 von Schriften, für deren weitere Untersuchung es gerade einer solchen Gelehrsamkeit und Sachkenntnis wie die seines bedurfte, auf die Apokryphen des NTs. Schon im Jahre 1823, auch als erste Frucht seiner wissenschaftlichen Reise, erschienen die Acta St. Thomae apostoli, ex eodd. Parisiens. primum edita, mit einer notitia uberior novae codicis apocryphi Fabriceiani editionis. Dam arbeitete er langsam und 40 mit großen Unterbrechungen fort; im Jahre 1828 ging ein Teil seines schon fertigen Manuscripts verloren, wodurch ihm lange die Lust zur Fortsetzung der Arbeit benommen wurde, bis er sich zuletzt zur Wiederherstellung des verlorenen Manuscripts entschloß. Endlich im Jahre 1832 erschien der erste Band seines codex apocryphus N. T., e libris editis et MSS. collectus, recensitus notisque et prolegomenis illustratus, 45 und darin die Bearbeitung der apokryphischen Evangelien, welche hier mit einer philologischen Akribie, einer kritischen Umsicht und einer Eleganz der siets prägnanten und nie-mals dunkeln und schwierigen lateinischen Darstellung gegeben war, wie nur er unter den Zeitgenossen sie zu liefern vermochte. Leider blieb dieser eine Band seine größte litterarische Arbeit und das Werk unvollendet; denn für das, was noch folgen sollte, die 50 Ausgabe der apokryphischen Apostelgeschichten, Briefe und Apokalypsen und zwei Bände langerer Abhandlungen über diese Apokryphen im allgemeinen, über die Quellen, Tendenzen und Darstellungsweise der einzelnen, sowie über die nur teilweise aus Beschreibungen oder Fragmenten bekannten Bücher dieser Art sind nachher nur noch Beiträge von ihm geliefert, wie zuerst im Jahre 1838 die acta apostolorum Petri et Pauli ex eod. 55 nunc primum edita, dann im Jahre 1846 acta apostolorum Andree et Matthiae graece ex eod. Paris. nunc primum edita und 1847 Fragmenta actuorum S. Joannis a Leucio Charino conscriptorum; aber die Ausführung seines ganzen Planes blieb ihm veragt. Für die Apokryphen des NTs gab er einen Beitrag in der zu Knapps Jubelfeste geschriebenen Denkschrift specimen exercitationum criticarum in sap. Sa- 60

Iomonis, Hal. 1825. Eine große Kenntnis der Neuplatoniker und der in ihrer Weise gebildeten Kirchenchriststeller hat er noch in einige größere Dissertationen niedergelegt: de eoelo empyreo, commentationes III, 1839, 10; Ensebii Alexandrini oratio *περὶ ἀρχορόνων* praemissa de magis et stella quaestione, 1834; commentationes in Synesii hymnum II, 1842, 13; eine Gesamtausgabe der Hymnen des letzteren, welche ihn lange beschäftigte, blieb auch unvollendet; die Kenntnis des von ihm erst wieder beachteten Ensebius von Alexandrien verwandte er auch in einem mit seiner Frenie behandelten „frühschönen Sendschreiben an Augusti über die Schriften des Eusebius von Alexandrien und des Eusebius von Emesa“ (Halle 1832), als Augusti eine Anzahl von Reden des letzteren wieder aufgefunden zu haben glaubte und herausgegeben hatte. Außer dieser kleinen Schrift und seiner Einleitung zu seiner Ausgabe zu Knapps „Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre nach dem Begriff der evang. Kirche“ (2. Bde., Halle 1827) wird sonst kaum etwas in deutscher Sprache von ihm erschienen sein. Auch sein letztes größeres Unternehmen, die Bibliotheca patrum Graecorum dogmatica, 15 blieb unvollendet; es erschien nur ein einziger Band, Sancti Athanasii opera dogmatica selecta (Leipzig 1853) nach der Monfauconischen Ausgabe enthaltend, und außerdem in einer Einleitung dazu eine lehrreiche Beschreibung und Kritik solcher Sammlungen von Kirchenchriststellern überhaupt.

Seiner theologischen Richtung nach gehörte Th. keiner der in der ersten Hälfte des 20 19. Jahrh. hervorgetretenen Hauptparteien an, wenn er auch, wie das hallische Programm beweigt, Schleiermacher öfter den größten Theologen der evangelischen Kirche nach Luther nannte, vielmehr als ratslos lehnender, niemals sich genügender Gelehrter sehr geneigt zu meinen, daß es zum Abschließen für ihn selbst, aber auch für andere, stets noch zu früh sei, obwohl er das Parteimachen, und als sehr anspruchsloser, niemals sich vordrängender 25 Mann noch vielmehr das Partiemachen, beides um so mehr, da seine Wirksamkeit in Halle fast um dieselbe Zeit begann, wo nach Knapps Tode ein gereiztes Auseinandergehen nach zwei Seiten Lehrer und Lernende dort weit auseinander führte und wo Thilo doch auf jeder von beiden Seiten sowohl Abstoßendes als Verführungs punkte fand. Auch hatte ihn die genaueste Bekanntheit mit den Schriften der alten Kirchenlehrer eine 30 zu große Mannigfaltigkeit möglicher Aneignungen des Wortes Gottes und diese zu sehr als einen Reichtum an Geist und Leben kennen gelehrt, als daß er bloß eine einzige dieser ungleichen Auffassungen als allein rechthabend und berechtigt anzusehen und darum bloß für eine derselben gegen alle übrigen zu holden vermocht hätte. Darum hatte er denn freilich kein Einzelnes, wofür er stürmisch Propaganda hätte machen mögen, 35 aber desto bescheidener forderte er bloß für seine sülle Forscherarbeit Freiheit und Un geföhrlichkeit; noch nicht fertig mit sich selbst, konnte und mochte er an Wissbegierdigkeit nach außen und an Einwirkung auf Schüler über den streng wissenschaftlichen Unterricht hinaus nicht denken, und sicherte sich durch diese auf richtige Selbsterkennnis gegründete Selbstbeschränkung und Ungeteiltheit nicht nur jene Superiorität aller seiner wissenschaftlichen Leistungen, sondern auch desto mehr Frieden und Freude für sich selbst, desto mehr Sicherheit vor Fehlschlagungen und daraus fließenden Schmerzen. Daher denn auch seine ungemeine Liebenswürdigkeit im Privatverkehr, wo die Feinheit und Heiterkeit, die Litotes und Ironie seiner Worte neben seiner niemals leichten und leichtfertigen Arbeit wie ein Aufatmen aber auch wie eine Frucht davon und wie ein Lohn dafür erschien, und wo 40 neben der spielenden Behandlung der Kleinigkeiten des Lebens, welche ihn niemals zu Gespreiztheit und Wichtigthum verleiten konnten, sein tiefer bestimpter Ernst für alle großen Interessen, wie besonders für das Wohl und Wehe der Kirche, für Verhütung ihrer Beschädigung und Missleitung, niemals verkannt werden konnte. „Wohl hat er“ — sagt sein Leidenederer — „das Edelste und Beste, das er in sich trug, geru in der Stille 45 bewahrt als ein verborgenes Heiligtum; wem es aber vergönnt gewesen ist, in vertrauten Stunden einen Blick zu thun in das innere Heiligtum seines Lebens, dem hat ja der tiefe Zug der Gottseligkeit in ihm nicht können verborgen bleiben, der weiß wohl, wie er mit süllem Wesen, ohne viele Worte, den Herrn Jesum lieb gehabt und vor der Herrlichkeit des eingeborenen Sohnes sich in Demut gebogen hat“. Er „hat das Wort Gottes 50 nicht bloß mir der Gabe der Sprachen als gelehrter Ausleger durchforscht, sondern sein Lebelang seine Seele damit gespeiset und erbaut; achtete er doch als sein größtes Heiligtum die alte Bibel, die seine Mutter ihm auf ihrem Sterbebette geschenkt hatte, die beständig in seiner Kammer neben seinem Bett lag und aus der er noch am Tage vor seinem Tode das Gebet Moisis, des Mannes Gottes, im 90. Psalm sich vorlesen ließ“. Nach langerem 55 Leiden starb er am 17. Mai 1853, noch nicht 60 Jahre alt. Heute †.

Thiphshach findet sich 1 Kg 5, 1 neben Gaza, um mit dieser Stadt zusammen die Grenzen des Landes, richtiger wohl der persischen Provinz, im Westen des Euphrats zu bezeichnen, des sog. תִּפְשָׁחַת אֶרְצָה, von dem schon Bd XIV, 561, 22—27 die Rede war. Da Gaza ohne Zweifel die Südwestgrenze meint, so wird man in Th. die Nordostgrenze vermuten und diese nach den Parallelstellen 1 Kg 5, 1 und 2 Chr 9, 26 am Euphrat suchen. Schon lange hat man daher die Stadt Ḥāyazos der Griechen, Thapsaeus der Lateiner am Euphrat verglichen. Sie tritt uns als ein für Verkehr und Handel wichtiger Ort in der Perserzeit entgegen. Während die Assyrer den Euphrat stets bei Apamea-Zeugma, dem heutigen Biredschit, überschreiten, marschiert Cyrus der Jüngere über Ḥāyazos gegen die persische Hauptstadt (Xenophon Anab. I, 4, 11). Den selben Weg nimmt der nach der Schlacht bei Issus vor Alexander dem Großen flüchtende Darius und später Alexander selbst (Arrian, Exp. Alex. II, 13; III, 7). Dieser ließ auch dort die von den Phöniziern gebauten Schiffe, die nach Indien fahren sollten, auf den Strom setzen (Strabo XVI, 741). Eratosthenes wählte nach Strabo II, 79 f. Th. zum Ausgangspunkt seiner Ortsbestimmungen, weil die Stadt an der Biegung des Euphrat von Norden nach Osten lag. Während sich die sonstigen, zum Teil so genau scheinenden Angaben der alten Schriftsteller über die Lage von Th. nicht verwerthen lassen, weist diese auf einen nicht misszuverstehenden Punkt. Danach hat der deutsche Arzt Dr. Mordmann in Konstantinopel eine Täglichkeit Tippi (oder Schéeh Omar), die seine Tochter auf der Reise von Aleppo nach ed-Dér am Euphrat berührte, als das alte Th. erkannt (vgl. Petermanns Geogr. Mitteilungen 1863, S. 54 f.). In den Jahren 1884/85 und 1886/87 hat Dr. B. Moritz das Dorf Dibse 2½ Stunden unterhalb (südöstlich) von Balis wiedergefunden, ebenso der Amerikaner J. P. Peters Dezember 1888 kalat dibse auf der Reise von Aleppo nach Tell Kiffer (Nippur). Am Fuße der Uferhöhen, an einer fruchtbaren Ebene zwischen diesen und dem Flusse, ¼ Stunde von dem heutigen Dorf, liegen die ausgedehnten Ruinen der alten Stadt; vgl. ABA 1880, Anhang: Zur antiken Geographie der Palmyrene S. 31; Peters, Nippur I (1897), 96—99. Ptolemäus 5, 15 erwähnt die Stadt noch, Ammianus Marcellinus im 4. Jahrhundert und Procopius im 6. Jahrhundert nicht mehr. Vielleicht steht der Name in dem Barpis, das in der Kosmographie des Anonymous von Ravenna (ed. Pinder et Parthey 54, 7) zwischen Sepe (= siffin) und Barbalissus (= balis) genannt wird; vgl. M. Hartmann in ZDPV XXII (1899), 137. Plinius erwähnt in seiner Hist. Nat. V, 21, daß Th. zu seiner Zeit Amphipolis genannt werde; diesen Namen erwähnt auch Stephanus von Byzanz mit dem Zusatz, daß die Syrer dafür Τούρκεδα gebrauchen. Man vermutet darin eine Neu gründung der Stadt durch die Seleuciden. Vgl. auch Ritter, Erdkunde X, 11 ff. 1114 f. Der Name wird häufig als eine Ableitung von תִּפְשָׁחַת = vorübergehen in der Bedeutung „Übergangsort, Furt“ verstanden. Aber תִּפְשָׁחַת heißt schwerlich „vorübergehen“ (Miedel in ZDPV 20, 325), und P. de Lagarde hat in seiner „Übersicht über die im Aram., Arab. und Hebr. übliche Bildung der Nomina“ (1889), S. 131 vorsichtig auf das assyrische tapsahu = Ruhesütte (Delitzsch, Assyr. Handwörterbuch 54) hingewiesen. Die Stelle 1 Kg 5, 4, in der dem Reiche Salomos eine sagenhafte Ausdehnung gegeben wird, ist jung, und die Worte „von Th. bis nach Gaza“ scheinen der ursprünglichen LXX noch unbekannt gewesen zu sein (vgl. 2 Chr 9, 24—26). Der Koder B hat Paqe, A Ḥaya, die Vulgata Thaphsa. — Das 2 Kg 15, 16 genannte Th. hat der englische Forscher Conder mit chirbet tafsah 9 km südwestlich von Sichem zusammengestellt. Wahrscheinlich hat man jedoch unter Vergleichung des sog. Lucianischen LXX-Textes Tagwe an die Stadt Thapuah Jos 17, 7 f. auf der Grenze zwischen Ephraim und Manasse zu denken; s. die Kommentare.

Guthe.

Tholuck, Friedrich August Gottreu, gest. 10. Juni 1877. — L. Witte, Das Leben Th.s, 2 Bde 1884, 86. Rec. v. Herm. Cremer, ThSt 1889, S. 398 f.; M. Kähler, A. Th. 50 Lebensabriß 1877 (Fehler hier verbessert), Mittelstraße 10, 1899 (Bilder u. weitere Literatur). Th.s Gedächtnis 1899. Protestantism. a. d. Weide d. 19. Jahrhunderts, S. 672 f.; H. Hering, A. Th. Predigt der Kirche, herausgegeben v. Langsdorff XXVIII, 1895; Nebe, 3. Geschr. d. Predigt 1879, Bd 3, S. 280 f.

Der Name dieses Mannes wird unvergessen bleiben, wo man jener Zeit gedenkt, in welcher sich die mannigfältigen Bildungsformen des 18. Jahrhunderts in Gestalt des „modernen Pietismus“ mit christlichem Gehalte erfüllten und die Kräfte der evangelischen Kirche erneuernd in Wissenschaft und Leben eindrangen. Er gehört der Zeit und Art nach in die zweite Reihe der führenden Geister; mit anderen hat er auf Grund der ersten

Autriebe die Bewegung durchgesetzt, um die weitere Ausgestaltung dem nachfolgenden Geschlechte zu überlassen. Unter seinen Genossen durfte aber gerade er die verschiedenen Seiten dieser Bewegung am vollständigsten und wirksamsten in seiner Person zusammengefaßt haben. Ursprünglichere Theologen haben noch neben ihm gewirkt; auch hat er nicht wie Alstedner und Wibbern dem Wachstum der kirchlichen Arbeit einen neuen Zweig eingefügt; allein schon seine hervorragende Bedeutung als Prediger führt auf jenes Gebiet, wo sich Wissenschaft und erbauende Arbeit am innigsten verbinden; und so möchte seiner Zeit niemand so vielseitig und umfassend eine unmittelbare Einwirkung auf die Zeitgenossen geübt haben als er. Für diese Thatache werden die Nachlebenden kaum 10 einen zutreffenden Maßstab gewinnen; dagegen bieten die Quellen einen so genauen Einblick in seinen Entwicklungsgang, wie das selten der Fall ist, und so läßt sich an dem Werden und Leisten dieses reich ausgestatteten, scharf ausgeprägten Mannes die Eigentümlichkeit seiner Zeit und seiner Niedigung in annähernder Vollständigkeit und großer Deutlichkeit erfassen. Die entscheidende Entwicklung bis zum Mannesalter hin ist aus 15 den ungewöhnlich ergiebigen Quellen ausführlich von Witte (s. v.) geschildert; unter Hinweis darauf werden hier nur die Voraussetzungen für seine eigentümliche Leistung im akademischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Gebiete herauszuheben sein.

Th., geb. am 30. März 1799, entstammt einem kinderreichen Handwerkerhause, dessen anfangs auskömmliche, später niedergehende Verhältnisse ihm kaum die ersten Bedingungen 20 seines Lebensganges boten. Seine ungewöhnlichen Anlagen und seine vorzeitig sich regenden geistigen Bedürfnisse setzten ihn bald, nachdem er mit fünf Jahren zur Schule gekommen war, mit seinem natürlichen Boden in Widerstreit und enthoben ihn diesem völlig, nachdem der vergebliche Versuch, den bereits Kurzsichtigen zum Gehilfen des Vaters in der Goldschmiedekunst zu machen, den Gymnasialbesuch nur kurze Zeit unterbrochen 25 hatte. Als der Jüngling mit 17^{1/2} Jahren die Universität seiner Vaterstadt bezog, war er bereits der in seinen wesentlichsten Zügen geprägte Charakterkopf. Am ersten fällt die unvergleichliche Aneignungsfähigkeit auf; hatte der Knabe bis zu seinem 13. Jahre mehr als 2000 Bände ohne Auswahl verschlungen, so bewältigte er bis in das 17. hinein neunzehn fremde Sprachen so weit, daß er sich in einer beträchtlichen Anzahl schriftlich 30 auszudrücken vermochte. Ein allseitiger Wissensdurst, ein dehnsames und untrügliches Gedächtnis, ein unvergleichlicher Sprachensinn treten hier entgegen; doch hätten diese Anlagen nicht solche Frucht tragen können, wenn sich nicht zugleich jene zähe Willenskraft geregt und ausgebildet hätte, welche, mit den Minuten geizend, die härtesten Hemmnisse im Dienste des Lernens überwand, aber auch bereits dem ungewöhnlich widerstandsfähigen Leibe die heime unheilbarer drückender Leiden einpflanzte. Man sollte meinen, dieser junge Polyhistor und angehende Mezzofanti müßte ein Nachoret der Wissenschaft gewesen sein. Allein er war vielmehr von einem unbezähmbaren Bedürfnisse nach Gemeinschaft, erst geplagt, dann belebt. Es ist dem Heranwachsenden eine Lebensfrage gewesen, sich den Eintritt in den Kreis geistig Ebenbürtiger zu erzwingen; und als es 40 gelungen war, bildete er mit seinem funkelnden Geiste und seinem liebeglühenden Herzen bald den Mittelpunkt, und machte fortan neue Eroberungen. Noch nach einer anderen Seite befundete sich die Tiefe und Lebendigkeit seines Gemütes. Ihm selbst erschien später sein Jugendleben als ein Dasein ohne Gott; indes aus den Quellen geht deutlich hervor, daß ihn immer ein tiefer religiöser Zug bewegte; ja, daß er auf Arbeiter in der 45 väterlichen Werkstatt wie auf seine edelsten Schulfreunde einen förmlich erhebenden und christlicher Frömmigkeit zuführenden Einfluß ausübte. Inzwischen war freilich sein Inneres in befriediger Gärung. Die Spannung zwischen seinem geistigen Leben und seiner äußeren Lage, der Widerstreit zwischen seinem Gebetsleben und der Denkweise, die ihm aus seiner Lektüre und Umgebung zufloß, dazu wohl auch eine frankhafte Anlage führten seinen 50 bestigen Sinn in schwere Kämpfe, als deren Ausgang sich ihm mehr als einmal der Selbstmord darstellte und selbst versucht ward.

Die entscheidende Wendung hat in sein Leben die Verpfanzung nach Berlin gebracht, eine göttliche Führung, welche alle bisher angesponnenen Fäden zusammenknüpfte. Die früh erwachte Vorliebe für das ferne Zauberland des Ostens traf mit der Gelegenheit 55 zusammen, bei dem seltsamen Landsmann Prof. Habicht das Arabische bis zur Redefertigkeit zu erlernen; dies entschied den Jüngling für die orientalistische Philologie. Die Ungeduld, seinem Ziel sich rasch zu nähern, trieb ihn zu dem feisten Unternehmen, bei dem bekannten Orientalisten Tiez in Berlin Förderung zu suchen; ohne Empfehlung und Mittel ging er hin; im Halle des Mizlingens war der Selbstmord beschlossen. Hart an 60 diesem Aufersten vorbei wurde Th. in eine sorgenfreie und überaus günstige Lage ver-

setzt. Dies nahm ihn in sein Haus auf und damit war ihm das rege geistige Leben Berlins nach allen Seiten eröffnet. Fortan durfte er sich ungehemmt seinen Studien in den Quellen hingeben. Zugleich aber trat ihm nun das frische christliche Leben in verschiedenen Gestalten bestimmt entgegen. Dieser Eindruck machte schon die aufrichtige Rechtgläubigkeit seines freien Wohlthäters, der wenige Monate darauf nach gebildig 5 extragenen Leiden in seinen Armen entschlief. Sedann hatte ihn eine Empfehlung Scheibels zu Neander geführt, mit dem er empfangend in regem Verkehre und der sein thatkräftiger Beförderer blieb. Dem längst verehrten Juqués durfte er nahe treten. Mit den verschiedenen Konventikeln berührte er sich. Endlich trat er unter die dauernde Seelenpflege des einfältigen, weisen, glaubensstarken Rottwitz, Witte 1 S. 125f., dessen 10 Frömmigkeit Anlehnung und Art bei den Herrnhutern gefunden hatte. Schon in Breslau hörte Th. als stud. phil. vornehmlich Scheibel; in Berlin war er als stud. theol. eingeschrieben; und nun schwankt er die folgenden drei Jahre zwischen dem Orientalisten, der erst als Dragoman, dann als Missionar in die Ferne ziehen möchte, und zwischen dem Theologen. Eine schwere Lungenerkrankung, infolge deren er Jahre lang sich und 15 anderen als ein Schwindfütiger galt, lehrte ihn vollends auf die Jugendträume verzichten. Die Zurede eines dem Christentum gewonnenen israelitischen Offiziers, seines geliebten Erstlings, gab den letzten Ausschlag, und Th. wandte sich, 21 Jahre alt, dem akademisch-theologischen Berufe zu. Die nach mancherlei amtlichen Schwierigkeiten unter schwerem körperlichen Drucke gelungene Habilitation durfte ihm als die zweite entscheidende 20 Führung gelten. Es ist bemerkenswert, daß die Kämpfe und Entscheidungen, durch die er ein bekennender Christ wurde, nicht eigentlich dem Gebiete der Erkenntnis angehören; wie sehr er sich bald mit den ästhetischen und wissenschaftlichen Erscheinungen jener Zeit bekannt zeigte, weder hat Schleiermacher damals auf ihn Einfluß gewonnen, noch scheint er sich aus eigenem Bedürfnis mit der Zeitholosophie beschäftigt zu haben; vielmehr das 25 Ringen mit der dämonischen Macht verzweiflender Gottesfreudung findet sein Ziel in der entschlossenen Glaubenshingabe an den lebendigen Heiland, dessen Person er mit so inniger Liebe umfüng, daß, wie seine durchschlagende Erstlingschrift, so sein Jubiläums-Testament den rechten Ausdruck dafür in Binzendorfs Worten fand: „ich habe nur eine Passion, nur ihn, nur ihn“. Und so ist denn der missionierende Pietist in Tholuck 30 eigentlich unabhängig von dem Theologen, älter als dieser und bestimmt für ihn.

Die fünf Jahre, welche Th. in Berlin dozierte, sind die begründenden für die Arbeit seines Manneslebens gewesen. Seine Lebenskraft schöppte er aus dem Zusammenhange mit den christlich-thätigen Kreisen, in denen er überall mit zugriff. Er unterrichtete fortgehend an Jämätes Missionarschule, war Mitarbeiter des Berliner Vereins für Heidennission 35 (1824); von 1822 Sekretär der Judenmission, 1823 Vertreter der Londoner Gesellschaft und seit 1824 Herausgeber der Zeitschrift „Der Freund Israels“; 1821—1825 Direktor der Hauptbibelgesellschaft. Neben seinen Vorlesungen begann er sogleich eine emsige, an Zeit und Mitteln opferwillige und erfolgreiche seelsorgerliche Arbeit an den Studierenden, welche dem an Alter kaum über ihnen stehenden Freunde begeisterte Unabhängigkeit 40 widmeten. Die akademischen Vorträge begannen mit alt- und neutestamentlichen Stoffen, griffen indes bald auf Dogmatik, Apologetik, Methodologie und Geschichte des 18. Jahrhunderts über. In die gelehrte Welt führte er sich mit seiner umfassenden Habilitations-schrift ein: *Ssufismus s. theosophia Persarum pantheistica* 1821, welche bei den Fachgenossen volle Anerkennung fand. Es folgten in dieser Richtung noch: Wichtige 45 Stellen des B. Sohar im Tert und mit Überzeugung 1824; Blüthenfassung aus der morgenländischen Mystik 1825; Die spekulativen Trinitätslehre des späteren Orients, eine religionsphilosophische Monographie aus handschriftlichen Quellen der Leydener, Oxfordner und Berliner Bibliothek 1826. In diesen Schriften hat er die Früchte seiner Studentenzeit gesammelt; nur die letztergenannte zeigt die Fortführung der orientalistischen Arbeiten, 50 denen er noch 1835 und 1837 die Programme über den Einfluß der griechischen Philosophie auf den Muhammadanismus und über die jüdische Kabbala entnahm. Inzwischen richtete sich seine Arbeit darauf, in regem Austausche mit Olshausen, Stier, Rothe u. a. die christliche Offenbarung und die Bibel echt theologisch aufzufassen. Seine besondere Stellung und Art zeigt sich sogleich in: Einige apologetische Winke für das Studium des ATs, den Studierenden des jetzigen Decenniums gewidmet, mit denen sich der junge Dozent 1821 bei den Zuhörern einführte. 1822 folgte die gelehrte Abhandlung: das Wesen und die sittlichen Einflüsse des Heidentumes in Neanders Denkwürdigkeiten; 1821: Auslegung des Br. P. an die Römer (5. A. 1836) und 1825 als Anhang dazu die Umschreibende Übersetzung. Inzwischen aber hatte Th. den Gesamtertrag seines bisherigen 60

Lebens in einer durchschlagenden Schrift zusammengefaßt: Die Lehre von der Sünde und dem Verföhner oder die wahre Weise des Zweijlers, 315 S., 1823. Sam. Eßner, der schlichte christliche Freund, auf dessen Anregung er 1821 anonym den zeitgemäßen Traktat: Eine Stimme wider die Theaterlust schrieb, gab zuvor auch den letzten Anstoß dazu, daß Th. 5 in jener Schrift aussprach, was in ihm zum Ausdruck drängte; er selbst in ihr einen apologetischen und erweckenden Traktat in hohem Stil, über dessen Bedeutung für jenen Zeitpunkt der Erfolg das entscheidende Urteil spricht. Anonym erschien das Buch in 2. Au. umgearbeitet 1825; mit Th.s Namen 1830 zweimal, und ferner noch 1836, 1839, 1850, 1862, 1871; es ist ins Englische, Holländische, Französische, Dänische, Schwedische über- 10 wort fest (Vorrede zur 7. A.). Hier trat neben den klassischen Redner, welcher hochgebildeten Verächtern Deutschlands die Religion wieder achtbar gemacht hatte, ein Zeuge in Feuerzungen, welcher in der protestantischen Bildungswelt mächtig für den Sünderverheilung an die Herzen pochte, indem er auf Grund eigener und fremder Erfahrung den Weg und die Mittel schilderte, um aus dem edlen Humanismus den Übergang zum evangelischen Glauben zu finden. Die Hülle der Namenlosigkeit hielt nur kurz vor; durch dieses Buch wie durch seine Schüler wurde der junge Professor ein in christlichen Kreisen wohlbekannter und auf seinen Reisen willkommen geheißener Bruder und Meister. Endlich knüpfte eine Gelehrtenreise nach Holland und England die engen Beziehungen zu jenem christlichen Sprachgebiete, dem er dann fast wie einer zweiten Heimat angehört hat.

Altensteins Ministerium folgte dem Gange des freibhamen Professors teilnehmend und
fördernd; seit 1823 zum Extraordinarius ernannt, verzichtete er auf ein Ordinariat in Dorpat.
Nach Knapps Tode wählte es ihn für die besuchteste Theologensakfaltät Halle. Unvor-
sichtige, ungenau berichtete Aufzügerungen, welche Th. über den dort herrschenden Nationa-
lismus in London gethan, boten den Anhalt für einen feierlichen Protest gegen seine
Ernennung von seiten aller theologischer Lehrer zu Halle; nach ernstlicher Erwägung und
auf Grund öffentlicher und amtlicher Erklärungen von seiten Th.s wurde er doch ernannt.
Bei der Promovierung zum theologischen Doktor trat noch einmal die schon ehemalig
spürbare Spannung mit Schleiermacher heraus; doch erteilte seine Fakultät ihm die Würde
rite. Übermäßige Zumutungen an seinen Leib während seiner Studien in Holland und
England übten in jener Zeit ihre Rückwirkung in drückenden Leiden und lang anhalten-
der Melancholie. Unter so vielfachen Hemmungen begann er seine Arbeit immitten eines
überwolenden Kollegiums, einer gegen ihn aufgereizten Studentenschaft und Einwohner-
schaft. Tief verzagt und doch mit unerschütterlichem Mute griff er seine Aufgabe an.
Eine Erholung gewährte ihm der Urlaub von Michaelis 1827 bis Ostern 1829, während
dessen er als Gesandtschaftsprediger mit Bussen zu Rom lebte; auf diesem klaßischen
Boden der Welt- und Kirchengeschichte, im vertrautesten Verkehre mit einem geistvollen
Manne von so umfassendem Geschichtskreise, schloß sich seine Bildung ab. Seit seiner Heimkehr
floss sein amtliches Leben in dem engen Bette einer deutschen Professorur an demselben Orte da-
bin; alle Versuche, ihn anderwärts hinzuziehen, hat er standhaft abgewiesen; seine Wanderlust
hat er fortan nur auf den regelmäßigen Reisen gebüßt, die ihn zu den christlichen Freunden
allerwärts und zu den Herrlichkeiten der Natur führten, für die sein ermatndes Augenlicht
empfänglich blieb. Diese Sammlung in die äußere Gleichmäßigkeit hat ihm eine überaus weit-
greifende Thätigkeit ermöglicht. Jahre lang stand er in Halle einsam seinen Mann, sowohl
als Professor, wie als Verkündiger des Wortes an jedermann, mitzugreifend im Missions-
verein, seit 1833 zugleich als Universitätsprediger. Hatte er in seinen Vorlesungen mit
wachsendem Erfolge keinen Standpunkt auf dem Gebiete der alt- und neutestamentlichen
Ereignisse und der systematischen Theologie allein vertreten, so gewann er vorübergehend
durch Ullmann Unterstützung und dann 1839 an Jul. Müller den tiefgreifenden Arbeits-
genossen (L. Schulte, Jul. Müller Bremen 1879, S. 39 ff. S. 60. Thol. L. v. d. Sünde
50 7. A. Vom.), und ihr Übergewicht entschied sich bald völlig. Zu die beiden ersten Jahr-
zehnte ballischer Wirksamkeit fallen auch die wichtigsten exegetischen Werke (Komm. zum
Johannes-Ev. 1827, 7. A. 1857; Bergrede 1833, 5. A. 1872; Hebräerbr. 1836, 3. A.
1850; dazu: AT im NT 4. A. 1854), die Arbeiten an wissenschaftlicher und allgemein
gehaltener apologetischer Polemik (Literaturh. Anzeiger 1831—1849; Glaubwürdigkeit
55 der ev. Geschichte 1837, 2. Abdr. 1838 — wider D. Strauß. Vermischte Schriften,
2 Teile, 1839. Gespräche über die vornehmsten Glaubensfragen der Zeit für naddenkende
Laien 1846 — vgl. noch das Sendschreiben an Hirzel 1861) und die erbauenden Schriften
(die z. T. fünfmal aufgelegten Predigten über Hauptstücke des christlichen Glaubens und
Lebens von 1831 ab, sechs Abteilungen; daneben schon früher kleinere Sammlungen und
60 fortgehend einzelne Predigten; zuletzt 1860 Glaubens-, Gewissens- und Gelegenheits-

predigten. Stunden christlicher Andacht 1839, 8. A. 1870. Der Psalter für Geistliche und Laien der christlichen Kirche ausgelegt 1843, 2. A. 1873). Zu gleicher Zeit hatte er, seit 1842 Mitglied des Magdeburger Konföderiums, den in der Provinz Sachsen vornehmlich sich abspielenden Handel mit den Lichtfreunden (vgl. seinen betr. Art. PNE., bes. 1. A.) mit auszutragen. Das Jubiläum, welches seine Freunde verpätet 1846 dem 5 scheinbar einem frühen Ende Entgegengehenden feierten, und dann die Folgen der Revolutionszeit 1848, bilden einen Abschnitt in seinem Leben. Nur Männer, welche in der Hauptsache ihm gleichgerichtet waren, wurden fortan seine Kollegen im akademischen und kirchlichen Ante, traten immer zahlreicher auf die Kanzeln und in die Kirchenleitung hinein. Der konfessionalismus gewann überwiegende Vertretung und es begannen die theoretischen 10 Kämpfe um die Union. Die Förderung christlichen Lebens und christlicher Sitte war der Monbijoukonferenz 1856 aufgetragen, auf der er die strengere Ausfassung in der Ehescheidungsfrage erfolgreich vertrat. In diese Zeit stilleren Fortbauens fallen neben der Besorgung der neuen Auflagen seine gelehrten Studien zur neuern Kirchengeschichte, für die er lange Jahre auf seinen Reisen einzig die Archive von Universitäten und Kirchenbehörden durch 15 stöberte, den Handschriftenschatz der Bibliotheken musterte und sich selbst aufmerksam eine beachtenswerte litterarische Sammlung beschaffte. Dahn gehörte: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts, 2. Abt., 1853 u. 54, das kirchliche Leben, 2. Abt., 1861 u. 62; Der Geist der luth. Theologen Wittenbergs 1852; Lebenszeugen der luth. Kirche 1859; Geschichte des Nationalismus, 1. Abt., 1865; Nationalismus und Supranaturalismus in 20 Herzog, PNE., vgl. Verm. Schr. Bd 2, S. 1 f. Die eigentliche Geschichte des Nationalismus hat er nicht mehr schreiben können. Der Lebensabend war gekommen, hell erleuchtet durch die dankbare Liebe Unzählbarer von allen, namentlich den positiven Richtungen evangelischen Christentumes; das trat überwältigend an seinem unter der Ungnade der Kriegszeit Dezember 1870 gefeierten 50jährigen Jubiläum hervor. — Zu den drückenden 25 Prüfungen hatte für Th. seine erste Ehe gezählt; er war mit seiner ersten Gattin als mit einer dem Tode Entgegentwendeten nur August 1829 bis Februar 1831 verbunden. Im Herbst 1838 hatte er dann Mathilde, die Tochter des vereinten Hemhöfer zum Evangelium übergetretenen Frhr. v. Gemmingen-Steinegg, aus Stuttgart heimgeführt. Blieben dieser beglückenden Ehe Kinder versagt, so hat das nur dazu dienen müssen, daß 30 die Gattin sein Haus in seinem Sinne zu einem segensreichen Hospiz für viele dauernde Hausgenossen und unzählige vorübergehende Gäste gestaltete und manches christliche Werk anregte oder pflegte. Nach wenigen Jahren einer behaglicheren Rube seit 1870 folgten dann die letzten angstvollen, in denen das Gehirn mehr und mehr seinen Dienst versagte und zuletzt nur noch die unermüdliche Liebe der geliebten Genossen Lichtstrahlen in die 35 Finsternis werfen konnte, die den reichen rastlosen Geist immer dichter bis zum Austratmen umfing. — —

Es ist nicht leicht, Tholuck, den Theologen, bestimmt und zugleich umfassend zu schildern. Er selbst wies es nicht ab, zu den sog. Vermittlungstheologen gezählt zu werden. Unter den akademischen Vertretern dieser Richtung dürfte er sich durch die 10 Verbindung dreier besonderer Züge auszeichnen: er trug die Art des wieder erstandenen Pietismus anfangs derb und bis zuletzt feinlich an sich; trotzdem stand er an dogmatisch ausgeprägtem und sicher durchgeföhrtem Positivismus hinter nicht wenigen seiner Gruppe zurück; und doch hat wohl keiner dieser Männer fort und fort in so inniger Beziehung mit den Vertretern der sog. strengerer Kirchlichkeit und des Konfessionalismus gelebt. In diesen scheinbaren Widersprüchen läßt sich die Wirkung seines oben geschilderten Bildungsganges erkennen. Ihm hatte sich nicht die Aufgabe gestellt, zwischen Theorien zu vermitteln, vielmehr nur ein im Leben ergriffenes, evangelisch-pietistisches Christentum den Zeitgenossen zu übermitteln, und zwar auch und namentlich durch Indienststellung seines reichen wissenschaftlichen Besitzes und Könnens. Jene besondere Form des Protestantismus hatte ihn gefesselt, teils indem die sittlich durchgebildete Gestalt eines Rottweil 15 ihn überwand, teils indem der Zug seines Inneren ihr entgegenkam, welcher ihn für die weltflüchtige Mystik des Morgenlandes entflammte und allezeit mit „Haß“ gegen die heftigen und schwergedrücktes Gemüt seines Glaubens in dunklen Stunden der Anfechtung 20 geschüttelt; doch war er zu fest mit seinem lebendigen Heiland verwachsen, als daß er deshalb hätte in einem verständigen Positivismus einen Schutz suchen oder darauf verzichten sollen, gerade durch die Umschmelzung des überlieferten Christentums in lebendiger Subjektivität die Vermittlung mit der Gegenwart zu erstreben. Und auch das blieb an ihm pietistisch, wie sehr ihm auch die Art eines Grandes abstieß, daß er die Zunichtigkeit des 25

Empfindens mit der sittlichen Anspannung verband und besonders gern betonte, daß die das Himmelreich an sich reißen, die Gewalt brauchen. Gewiß im Innersten von einem nicht wechselnden Magneten gezogen und gehalten zu werden, konnte er bei jener vermittelnden Arbeit, welche immer mehr auf Eroberung von Personen als auf Ausbau eines Gedanken-
5 oder Gesellschaftsganzen gerichtet blieb, mit seiner erstaunlichen Anreizungsfähigkeit um sich greifen, und, zum Unbehagen Neanders, nicht nur seiner Jugendliebe zu den An-
sbauungen der romantischen Schule folgen, sondern sich auch den Anregungen der Spe-
kulation bis zur Verflüchtigung der Dogmen hingeben. Wie wenig auch Schleiermacher
auf Ratheder und Kanzel doreinst ihm hatte bieten können, hinterher galten ihm dessen
10 Reden als weibolle Einführung in ein edlt theologisches Denken. Ja es stellte in ihm
eine Verwandtschaft mit einem Semler, und es gab eine Zeit, wo dem alternden Meister
sein Latitudinarismus in kritischer Beziehung ernstlich vorgeworfen wurde, obwohl doch
oder vielleicht weil kaum einer so viele Narben aus dem Streite mit dem Kriticismus auf-
zuweisen hatte. Die Entwicklung der langen altorthodoxistischen Bewegung von den
15 Deisten ab fesselte seine Aufmerksamkeit früh und dem Verständnis dieser Erscheinung
galten seine legiten, die geschichtlichen Arbeiten. Er konnte sich nicht lediglich abwenden
zu ihr verhalten wie Trier, sondern gab in ihr eine unvermeidliche und insofern berechtigte
Entwickelungerscheinung des Protestantismus; in diesem Sinne zählt er in seiner sehr
20 bezeichnenden „Rede am Halleschen Reformationsjubiläum“ 1841 Semler und seinen
Nationalismus neben dem Pietismus zu den Ehren Halles. In derselben Rede hebt er
jedoch sehr bestimmt das kirchliche Bekenntnis hervor. Und dieser Zug zu dem geschichtlich
Gegebenen bestimmt bereits 15 Jahre früher sein Auftreten als Ereget. Wenn es ihm
gelang, das Verständnis für den Nömerbrief und eben damit für Paulus in weiteren
25 Kreisen zu erneuern, so war dieser Erfolg durch den Rückgang auf die reformatorische
Auffassung und überhaupt auf die altkirchlichen Eregeten bedingt. Immer mehr kräftigte
sich diese Richtung bei ihm und unter den historischen Forschungen erwuchs ihm ein
liebvolles Verständnis für den altorthodoxen Protestantismus. Dagegen führte sie ihn
30 nicht auf den Weg einer Repräsentation, weder in der Theologie, noch im kirchlichen
Leben. Wie entschlossen er seinerzeit gegen das Lichtfreundtum das Recht des Bekennt-
nisses verfechten möchte, einer juridischen Behandlung der Lehrverpflichtung blieb er ab-
hold und betätigte das noch 1872 durch die Beteiligung an einem Gutachten seiner
35 Fakultät bei den Verhandlungen über den Berliner Prediger Sydow. Darauf blieb ein
Abstand zwischen ihm und dem um ihn her sich schärfenden Konfessionalismus. Und doch
hatte seine Einwirkung für viele die Brücke zu dieser Auffassung gebildet. Voll mitlebend,
je nachdem auch mithandelnd in allen theologischen und kirchlichen Bewegungen seiner
40 Zeit, war er, der moderne Gelehrte, mit seinem lieblichen Sinne für das Alte, seiner
etwas subjektivistischen Esseitik und seiner unermüdlichen christlich-gläubigen Deutung aller
überlieferten Stücke gerade der rechte Mann, um der Jugend die größten Anstöße zu
benehmen, ihr die ersten unvergleichlichen Einblicke in die Lebenstiefe der Schrift und der
45 Kirche zu eröffnen, um sie dann ihrer weiteren Entwicklung unter anderen Einflüssen
zu überlassen; lag doch seiner ganzen Art nichts fern, als Schule zu machen. Es ent-
sprach seinem in die Weite langenden Sinne und seiner Lebensführung, daß er recht
eigentlich ein Mann der evangelischen Alliance wurde, deren Versammlungen er besuchte,
bis sein Alter ihm die Reise nach New-York 1871 verbot; suchten und fanden doch bei
ihm die jungen Engländer und Amerikaner aller Denominationen so gut wie die Franzosen
den lebendigen Übermittler einer gläubigen deutschen Theologie.

Die Erfolge seiner wissenschaftlichen Schriftstellerei lagen vorwiegend auf ergetischem Gebiete. Um ihn richtig zu würdigen, muß man ihn nicht als den Philologen des heiligen Schriftiums, sondern als den kirchlichen Ausleger betrachten, welcher den kanz-
50 mischen Wert der Bibel für seine Zeit in Geltung und Wirkung setzen will. Ihm ist es
nie genug, geistlich festzustellen, was der Verfasser gemeint hat; sondern es soll klar
werden, was das religiös und sittlich Musterhiltige in den Ausführungen sei; deshalb
sucht er Belehrung bei den kirchlichen Lehrern der Vergangenheit und kann theoretischen
Erörterungen mehr Raum gewähren, als einer genauen Beleuchtung seines Textes.
55 Apologetik und Dogmatik, Moral und Kästigkeit sind hier reichlich verhandelt, bequem für
den Geistlichen, der nicht erst die verschiedenen Disziplinen durchmustern kann, um zu
finden, wessen er bei der praktischen Anwendung des Bibelwortes bedarf. So gewinnt
der Kommentar einen gewissen selbständigen Wert neben dem Bibelwort. Die verschiedenen
Auflagen haben Tholuck stets lernbereit gezeigt; ebenso trug er nicht eine Sicherheit des
60 Verständnisses vor sich her, welche doch neben dem unaufhörlichen Streit vor Augen wohl

kaum ohne eine gewisse Selbsttäuschung behauptet werden kann; vielmals ist die ihm wohl vorgeworfene Unbestimmtheit nur ein Schein, den er erweckt, indem er, Worte sparend, nur andere reden lässt. Seinem Sinn für die kirchliche Auslegung verdankt man die Herausgabe der Kommentare Calvins seit 1831 und die Programme über Calvin, Thomas Aquinas und Abélard als Eregeten. Seine philosophische Tüchtigkeit ist durch Frühjahr 5 Angriffe 1831 und 1840 dauernd in Verdacht geraten; deren Heftigkeit hat Tholuck selbst bedauert (PMG 1. Aufl. XIX, S. 513). Die Rechtsfertigung für Tholuck liegt weniger in seiner wachsenden Aftrieb nach dieser Seite, als in seiner andersartigen Vergabung. Er brachte zu diesem Geschäfte neben der ungewöhnlichen Weite des wissenschaftlichen Gesichtskreises und der weitschichtigen Gelehrsamkeit, neben seinem rafflosen 10 Spürsinn das Sprachtalent eines Linguisten hinzu, das sich an ausgedehnter orientalistischer Lektüre entwickelt hatte. Statt des steifen grammatisch-lexikalischen Nachrechnens stand ihm ein tastendes Verständnis zu Gebote, und mit der Kongenialität des Arabisten verband er die des lebendigen Christen. Auch seine Eregie war „Waldrechterarbeit“; streitend führte er zu dem kirchlichen Verständnisse zurück und erweckte in vielen von 15 neuem den Sinn für die Schrift; den Nachfolgern blieb es aufzuhalten, sich im Frieden anzuhauen in das Ganze der Bibel und ihrer Teile zu versenken. Dieser Arbeit mehr für die Notdurft entspricht auch die Auswahl der von ihm ausgelegten Bücher; sie gehören nach seinem Biographen zu den „großgedruckten Büchern der hl. Schrift“. Auch seine Stellung zur Kritik war in diesem Sinne apologetisch. Seine letzte Arbeit auf 20 diesem Felde ist die 1860 zweimal gedruckte Schrift: *Die Propheten und ihre Weissagung*. Aber auch dann sollten den Zeitgenossen Hemmniß für das Zutrauen zur Bibel genommen werden, wenn er für die Gemeinde das Büchlein „*Die Bibel*“ 1851 schrieb, und wenn er 1850 in der deutschen Zeitschrift die alte Inspirationslehre geschichtlich beleuchtete. — Bis in sein hohes Alter hinein hielt er regelmäßig vor einfachen Laien 25 Bibelstunden in seinem Hause; das führt auf seine praktische Thätigkeit.

Die wissenschaftlichen Arbeiten Tholucks zeigen keineswegs einen gefälligen Schriftsteller; sie tragen insgesamt die Art von Studien und von Vorbereitungen für die Studien anderer an sich; dem Verf. scheint jeder Formensinn zu fehlen. Wie anders, wenn man sich zu den erbauenden Schriften wendet. Die gedruckten Predigten können 30 freilich nicht ganz den Eindruck wiedergeben, welchen er als geistlicher Redner mache, wenn er in der lodernden Feuerkraft der Mannesjahre und noch in der ruhigen Innigkeit des Greisenalters immer in die Tiefe der Sammlung vor Gott versenkt und aus ihr heraus in heiliger Scheu und in liebevoll suchendem Ernst ohne alle Erhitzung die Wahrheit bezeugte und mit wunderbarer Kraft in die Herzen griff. Die ergreifenden 35 Vorreden zur zweiten Sammlung von 1836 und 1838, welche neben Harms wohl mehr gewirkt haben als viele Homiletiken, verfezten lebendig in seine Lage; er hatte das Netz unter den Gebildeten auszuwerfen, und so blieb es für ihn, da er ja immer neue Geschlechter akademischer Jugend um sich sammelte. Er hat indes nicht nur seine Anziehungs- kraft auf die höheren Schichten bis ans Ende erwiesen, sondern auch die jüngenden Seelen 40 aus den arbeitenden Ständen haben sich immer wieder vor seiner Kanzel eingefunden. Er gab stets einen „festen Kern“ einfältiger biblischer Lehre, „getaucht in Phantasie und Gefühl“, und seine Predigten waren eine „That auf der Studierstube und abermal eine That auf der Kanzel“, die erwuchsen aus dem eigenen anfechtungstreichen Christenwandel des Redners wie seine „Stunden der Andacht“, und so erfüllte sich an ihnen 2 Kor 1, 3 f.; 45 sie erwuchsen aber auch fort und fort aus dem seelsorgerischen Verkehr mit seiner akademischen und mit seiner ökumenischen Personalgemeinde, und sie waren mehr als einmal auch in dem Sinne Thaten, daß sie mit unerschrockenem Worte das geistliche Gericht über die Vorgänge und Verhältnisse vollzogen welche im Augenblid die Gemüter besonders beschäftigten oder hätten bewegen sollen. Im vollsten Maße stellte er für diese Leistung die ganze Fülle seiner mannigfaltigen Bildung, sein glückliches Gedächtnis für bezeichnende Schlagworte, seine seltene Fähigkeit praktisch-psychologischer Zergliederung in Dienst. Allein seine Predigten hinterließen nicht überwiegend den Eindruck des geistigen Genusses, vielmehr den tiefer Erschütterung. Auch wenn Tholuck nicht selten Apologetik treibt, so wendet er sich nicht zumeist an den Verstand, sondern er faszt das Gewissen an, er lockt hinein in das Heiligtum des Herzens und fordert unerbittlich die Handlung der Umkehr und des betenden Glaubens. Und selten wird so Ahnung und Sehnsucht weckend von dem Allerheiligsten des Christenlebens gezeigt worden sein, wie von diesem mystischen Pietisten. Daß er auch hier etwas Volkstümliches hatte, dazu kam ihm endlich seine Sprachfertigkeit zu statten; sie war eben nicht nur empfänglich, sondern auch gestaltend, 60

und wie in der Lehre von der Sünde, so weiterhin blieb es ihm gegeben, mit einer dichterischen Kraft Gedanke und Gefühl zugleich in lebendige Worte zu fassen, welche unmittelbar Anschauungen weden und den Samen des bezeugten Erlebens tief in die Seele des Zuhörers einsetzten.

Den Theologen und den Prediger wird man immer aus seinen Schriften lernen; aber unbekannt muß der Nachwelt der unvergleichliche akademische Erzieher werden. Und doch ist diese Seite an der Lebensarbeit Tholucks gewiß diejenige gewesen, in welche alle Erräumisse seiner sonstigen Tätigkeit zusammenließen und in welcher er am meisten ganz und voll er selbst war. Er hat eben nie bloß unterrichtet, um theologische Einsicht zu übermitteln, sondern sein ganzes Sinnen und Thun ging auf das „Werden“ christlicher Personen und lebendiger Zeugen für den einzigen Gegenstand seiner „Passion“. Seine Vorlesungen, die sich immer mehr lediglich auf Encyclopädie und Neues Testament einschränkten, verloren viel von ihrer Zugkraft, als der große Gegenstand seines Lebens in den Hintergrund trat; allein durch die Predigt und den unermüdlichen Verkehr mit den Studierenden behauptete er den entscheidenden Einfluß auf die Jugend. Lage und Art änderte sich; waren zuerst die Nationalisten zum Sünderheiland zu bekehren, so galt es später wohl in der Überlieferung Begängelte zu eigenem Leben zu erwecken; sammelte er in der Jugend einen engen Freundeskreis um sich, so umspannte seine Sorge im Alter die Mehrzahl der studierenden Theologen. Doch der tiefste Trieb, die Grundzüge und die Mittel blieben wesentlich die gleichen, und den Wildlingen ging seine suchende Liebe doch am liebsten nach. Der größte Teil seiner Erholungszeit war dem Umgange mit seinen Schülern gewidmet; auf täglichen Spaziergängen wie auf seinen Reisen geleiteten sie ihn; am Mittagstisch und lange Zeit auch des Abends sammelte er fast täglich außer den ständigen Hausgenossen mehrere um sich. Später hielt er jede zweite Woche an einem Abend freie Ansprachen. Wie haushälterisch der nie rastende Schriftsteller bei seiner vielseitigen Amtsbeschäftigung auch mit seinen Viertelstunden umging; er hat doch noch Zeit gefunden, die Pfleglinge in ihren Wohnungen aufzusuchen und ihnen sein Zimmer zum Verkehr unter vier Augen, zum gemeinsamen Geber offen zu halten. Es konnte wohl nicht anders sein, als daß solche Arbeit sich methodisch gestaltet hatte, als er sie ins fünfte Jahrzehnt hinein trieb, bis zur Manier. Ein ganzer Sagenkreis hat sich um ihn gebildet; allein diese überlieferten wizigen Einfälle waren doch nur Notwehr gegen Stumpfsinn und Unverstand oder Eröffnung der Laufgräben. Das eigentliche Ziel blieb „die Eroberung für den Herrn“, und das vielgewandte Gesickt wie die ausharrende Geduld, der auf die Hauptsache drängende Ernst wie die Freiheit, welche er der Entwicklung zugestand, sie erwuchsen ihm aus der Freude an dem Werden und an den Individualitäten. Sein lebhafte Geist und sein spannkräftiger Wille fanden freilich an Verschlossenheit und Mäßigkeit ein schweres Hemmnis; doch sobald ihm Trauer und Not, Unfechtung und Zerrissenheit entgegentrat, ward seine Liebe angezogen, und waren die ersten Lächlisse in das Dunkel gefallen, dann eröffnete er gern die freien Flüge des Humors, mit denen er sich selbst über die „Schranken der Endlichkeit“ hinwegheb. Zum schönsten allseitigsten Ausdruck kam seine Art an den Weihnachtsabenden, die seine Freude am Christkind und an der spendenden Gemeinschaft vielen unvergleichlich gemacht hat. Die Art, wie er theologische Arbeit und christliches Leben zugleich treiben und pflegen möchte, hat ihr bleibendes Denkmal in den Studentenkästen gefunden, welche Halle seinen Bemühungen dankt; aber die eigentliche Frucht seiner Arbeit haben die Unzähligen in Deutschland und demnächst zumeist in England und Amerika genossen, deren inneres Leben mit seinen begründenden Kämpfen und Erlebnissen irgendwie an ihre Verbindung mit Tholuck, an die Hallesche Domkanzel, die öden Chausseen und namentlich an Mittelstraße Nr. 10 geknüpft gewesen ist. Umfassende und eingehende Erforschung der Erweckung nach den Befreiungskriegen wird zu Tage bringen, wie tief und dauernd Tholucks Einwirkung bei ihrem Durchschlagen beteiligt war. Dann wird man erst wieder verstehen können, wie er von seinen Zeitgenossen so geschäzt wurde, daß man ihn „einen Kirchenvater des 19. Jahrhunderts“ genannt hat.

M. Kähler.

Thomas, der Apostel. — Vgl. die betr. Artikel von Winer *BKRW*, 614; Holtzmann in *Schenkels Bib.-Lex.*, Seiten in *Weier und Weltz Kirchen-Lex.*, Seite in *Chemn. Bibl. Enc.*. Zu den Thomasagen: Dr. Wilhelm, *Deutsche Legenden und Legendare* 1907; Th. Schermann, *Propheten und Apostellelegenden* 1907.

Th. wird in den Apostelverzeichnissen der synopt. Evv. (Mt 10, 3; Mc 3, 18; Lk 16, 5) mit Matthäus, dagegen in der AG (1, 13) mit Philippus zu einem Paare zu

sammenge stellt. Der Name (aram. *תָּמָא*, ins Griechische übersetzt *τίμων* № 11, 16) bedeutet Zwilling und war dem Apostel ohne Zweifel von Jugend auf als eigentlicher Personname (vgl. Jo 11, 16. 20, 21. 21, 2; so auch im Phönizischen CJS 1 Nr. 46), wahrscheinlich als einem wirklichen Zwillingssbruder, vielleicht nach dem Tode des andern Zwillinges, gegeben, sicher aber nicht erst von Jesus zur Bezeichnung seiner ethischen 5 Zwillingssnatur (Theophilakt, vorluther. deutsche Bibelübersetzung: ein Zweifeler vgl. Th. ΠΑΓ III, 66, 27; Hengstenberg, Komm. z. Joh.-Ev.). Die Synoptiker erwähnen sonst den Th. gar nicht. Dagegen wird er öfters im Joh.-Ev. genannt, und die hier dargestellten Züge aus seinem Verfahrt mit Jesus geben ein charakteristisches, keineswegs unklares oder widersprüchsvolles Bild (gegen Holtzmann). Überall hier (Jo 11, 6. 14, 5. 20, 25—28) erscheint Th. zwar schnell und sicher entschlossen, darin dem Petrus verwandt, aber von einer dem Optimismus des letzteren gerade entgegengesetzten pessimistischen Neigung und darum immer bestrebt, das befürchtete Ungünstige mutig und klar ins Auge zu fassen, ohne sich durch Hoffnungen blenden zu lassen, die ihm nicht hinreichend genügt sind. Daher der kühne resignierte Entschluß, das als rettungslos betrachtete Todesgefecht seines 15 geliebten Meisters zu teilen (11, 16). Daher der rasche bestimmte Einwurf gegen Jesu tröstliche Verweisung der Jünger auf das herrliche Ziel seines Weges, davon wußten sie nichts (14, 5). Daher endlich sein ohne jede Schen und Unsicherheit zum Ausdruck gebrachter Vorfaß, der ihm doch so freudigen Botschaft von Jesu Auferstehung nicht zu glauben ohne eine persönliche, alle Täuschung ausschließende Erfahrung, wozu dann aber auch 20 die Höhe seines durch den Zweifel hindurch errungenen Glaubens im Verhältnis steht (20, 25—28).

Alle außerbiblischen Nachrichten über Th. sind unzuverlässig. Sonderbar sind die Identifizierungen desselben mit anderen biblischen Personen, besonders in der syrischen Kirche. Ziemlich früh wurde er mit Thomas Jakob. identifiziert, so schon von Syr. Eir. 25 und Syr. Ein. in der Stelle Jo 14, 22, wo statt *Ἰούδας οὐτε ὁ Ιάκωβος*, vielmehr dort Judas Thomas, hier Thomas steht, in der doctrina Addaei ed. Philippis 5, in der syrischen Apostellehre (Cureton ane. doc. 33) bei Barhebr., Chron. ecel. 3, 2 und Ephrem Syr. (Judas-Thomas 6, 16 vgl. Burkitt, Texts and Stud. VII, 2, 1), auch von Eusebius, h. e. 1, 13 (*Ιούδας οὐτε ὁ Ιωάννης* gewiß nach einer syrischen 30 Quelle, der syr. Text hat hier: *Judas Thomas*). Die Verteidigung dieser Identifizierung durch Nestor II X, 3, 824 ff.), der dabei Judas Jakob. als Bruder des Jaf. erklärt, den anderen Zwilling in Jacobus Alph. sieht und Lebbäus-Taddäus von Judas Jakob. unterscheidet, ist unbegründet. — Noch auffallender ist die andere Identifizierung des Th. mit Judas dem Sohne Josephs, dem Bruder Jesu, wodurch er zum Zwillingssbruder 35 Jesu gemacht wird, zuerst in den Thomasakten, deren wahrscheinlich ein syrisches Original zu Grunde liegt, außerhalb der syrischen Kirche nur bei Priscillian, der in diesem Zwillingssbruder auch den Apostel Jo 20, 26 ff. und den Verfasser des 1 Jo-Briefes sieht (vgl. Th. Zahn, Forschungen z. Geich. des neutest. Kanons V, 116. 123; VI, 316 ff.).

Ebenso unglaublich wie diese Vermutungen ist die Angabe, daß Th. aus Panæas 40 in Galiläa gebürtig gewesen sei (vgl. darüber und dagegen Lipsius, Die apokr. Apostelgeschichten I, 1883, 246). Auch von den Nachrichten der außerbiblischen lichen Überlieferung über die weiteren Geschichte und Thaten des Apostel Thomas ist gar nichts mit irgend welcher Sicherheit als gesichert begründet anzunehmen, vielmehr das meiste fraglos bloß Sage (vgl. Lipsius a. a. D. 225 ff.). Die frühesten Gestalt dieser Tradition 45 läßt ihn in Partien wirken (Origenes bei Euseb. h. e. 3, 1. Recogn. Clem. 9, 29. Eucherius Lugd. in Bibl. P. M. Lugd. 6, 852. Rufin. h. e. 1, 9. Socrat. h. e. 1, 19 vgl. Amrus in Assemanni bibl. orient. 3, 2, p. 5, 13). Bald wird dann in Edessa seine Grabstätte gesucht (vita Ephremi syr. in Assemanni bibl. or. 1, 49. Chronic. Edess. ad a. 705, 735 aerae graecæ in Assem. bibl. or. 1, 399. 103. 50 Rufin. h. e. 2, 5. Socrat. h. e. 4, 18. Sozom. h. e. 6, 18), wobei sein Tod zunächst als natürlicher aufgefaßt wird (vgl. Heraclion bei Clem. Al. Strom. 4, 9, 73). Und die lokale Überlieferung dieser Stadt bringt seine Person auch mit der Abgarfage in Verbindung (vgl. Euseb. h. e. 1, 13. 2, 1. Moses von Khorene 2, 32 le Vaillant). Eine spätere Entwicklungsphase der Thomassage aber tritt seit Mitte des 4. Jahrhunderts 55 hervor (Ambr. in Ps. 45 MSL XIV, 1143 Paul. Nolan. arm. 18 ebend. 61, 672; Hieron. ep. 59 ebend. XXII, 589), dieselbe läßt den Apostel mit der christlichen Predigt nach Indien kommen und ein sogar anderen Aposteln, wie Thaddäus und Bartholomäus, übergeordnetes Prinzipat über die ganze Kirche des Orients einnehmen (letzteres besonders in vita et martyr. Bartholomaei aus dem Armenischen von Mössinger, 60

Zunsbrud 1877, 2). Nun wird auch sein im Indien erfolgter Märtyrertod erzählt. Aber damit wird die festgehaltene frubere Tradition von seiner Bestattung in Edessa in der Weise verbunden, daß eine Überführung seiner Leiche von Indien nach Edessa berichtet wird (Ephrem, eam. Nisib, 12 bei Vickell; Barhebraei ethron, eccl. ed. Abeloo 5 et Lamy I, col. 31. III, col. 1sq.), eine Erzählung, der sicher seine geschichtliche Bedeutung beizumessen ist (gegen Germann, Die Kirche der Thomaschristen, Gütersloh 1877, 20ff.). Die wesentlichste Quelle dieser späteren literarischen Überlieferung von einer indischen Wirksamkeit des Thomas sind die (in ihrem griechischen Texte früher nur unvollständig bekannten, erst durch Mar Bonnet vollständig entdeckten und im supplementum codieis 10 apoeryphi I, 1883 herausgegebenen) gnostischen Thomasalten (*περιοδοι Θωμαῖ*), in denen möglicherweise (wie Gutschmidt, Die Königsnamen in den apokryphen Apostelgeschichten, 161 ff. nachzuweisen gesucht hat) eine buddhistische Bekehrungsgeschichte zu dem Bericht von dem Auftreten des Ap. Th. in Weiss-Indien oder Arachosien verarbeitet ist. Eine spätere Ausgestaltung dieser Legende ist dann der vom 7. Jahrhundert an umlaufende Bericht, daß Thomas den Parthern, Medern, Persern u. s. w., zuletzt den Indern das Christentum verkündet habe und in Kalamine in Indien (nach Gutschmidt ein Dorf Kalama an der Küste Gedrosiens) als Märtyrer gestorben sei (so die Apostelverzeichnisse des Pseudo-Dorotheos, Pseudo-Epiphanius, Pseudo-Hippolyt und ähnlich breviarium apostol. und Pseudo-Jidorus bei Grynäus, Monum. Patr. Orthod. II, 589). Eine 15 abweichende, aber doch wohl schon durch die gnostischen Thomasalten bedingte Gestalt der Thomasage, wonach der Apostel bei Mailapur getötet worden sei, haben die indischen Thomaschriften (vgl. Germann a. a. O. 42f.), welche ihre Kirche auf den Apostel zurückführen, aber wahrscheinlich aus persischen Kolonien hervorgegangen sind, vgl. Bd XIII, 728. 735 dieser Encyclopädie.

Sieffert.

25 **Thomas von Aquino**, gest. 1274. — 1. Für die Biographie sind maßgebend die alten Vitae, die z. T. von mit ihm persönlich bekannten Männern verfaßt sind: Petrus von Lucca, hist. eccl. XII, 20ff. XXIII, 8ff., abgedruckt in Muratori Rer. Ital. scriptor. Bd XI; nach h. e. XXIII, 8 hat Pet. Thomas genau gekannt, ist sein Schüler gewesen und hat ihm die Beichte abgenommen. Wilhelm von Tocco schrieb ca. 1320 eine Biographie des Th., die in den AS Mart. I abgedruckt ist; auch dieser Biograph hat Th. persönlich getanzt. Bernardus Guidonis (gest. 1371), Acta Thomae II, 3; dazu die Aten des Processe der Heiligsprechung in den AS a. a. Q. mit vielen Berichten von Augenzwegen. Von späteren Biographien seien genannt: Quétif et Echard, Scriptor. ord. Praed. I, 271ff. (von Echard verfaßt), in der Chronologie wie Bibliographie maßgebend für die Späteren. A. Tonon, Vie de St. Thomas d'Aquin avec un exposé de sa doctrine et de ses ouvrages, Paris 1737; Carl, Hist. de la vie et des écrits de St. Thomas 1840; Bareille, Hist. de St. Th. 4. ed. 1862; Hörtel, Th. v. Aqu. und seine Zeit, 1846; Mettenleiter, Gesch. des hl. Th., 1856; Gibelli, Vita di San Tommaso, 1862. Histoire litt. de la France XIX, 238ff.; Vaughan, St. Thomas of Aquin, 2. voll., London 1871f.; K. Werner, Der hl. Thomas von Aquino, 40 3. Bd 1858f. De Groot, Het Leven van den hl. Thomas v. Aq., Utrecht 1882. Ueber den Geburtsort handeln Pellegrini et Scandone, die für Roceaseca eintreten: Pro Roceaseca patria di S. Tommaso, Napoli 1903. — 2. Hinsichtlich der echten Schriften des Th. sowie ihrer Chronologie kommen in Betracht die alten Verzeichnisse des Petrus. h. e. XXII, 21. 22. 24. 33. XXIII, 9—15, des Wilhelm v. Tocco, des Logotheten Bartholomäus (gedruckt 45 bei Baluze, Vitae patrum Avenionens. II, 7), des Nikol. Trivetus (1328, im Chronicon des Lucas Dacherius), des Bernard. Guidonis und des Petrus Rogerius (bei Quodin, Comm. de scriptor. eccl. III), das alte Verzeichnis der Abtei zu Stams, das Denifle ediert und als Grundlage des Katalogs des Laur. Pignon (im Catalog. fratr. spec. tabilium ord. pr. Praedicat.) nachgewiesen hat, siehe ΛΑΕG V, 196ff., Thom. dafelbst 50 §. 237; Johann. de Colonia, de vir. illustr. und die Chronik des hl. Antoninus (Chron. III). Ferner kommen in Betracht die Preislisten für die Pariser Buchhändler vom J. 1286 und 1304 im Chartul. universit. Parisiens (ed. Denifle et Chatelain) I, 646. II, 107ff. Eingehend behandelt Echard (I. c.) die bibliographischen Fragen mit genauer Angabe der Handschriften und kritischer Erörterung der Echtheitsfragen. Noch ausführlicher hat 55 im Anschluß an Echard B. de Rubeis (De gestis et scriptis ac doctr. S. Thom. Aquinat. dissertationes criticae et apologeticae, Einleitung zu der Ausg. Venet. 1750, wiederabgedruckt im 1. Band der neuen römischen Ausgabe, nach deren Seitenzahlen ich citiere) die litterar. geschichtl. Fragen erörtert. Blemius, De divi Thomae doctr. et scriptis, Patav. 1564. Werner im 1. Band des oben citierten Werkes. Ueber die Handschriften und die bis zu 60 seiner Zeit erschienenen Drucke der Schriften des Th. gibt Echard Auskunft. Handschriftliches Material 1. in der neuen röm. Ausg., sowie bei Hansem, Notices et extraits Bd V u. IV, 79ff. Die Werke des Th. sind sehr häufig gedruckt worden. Gesamtausgaben erschienen in Rom 1570 (17 Bde in Fol.), Benedig 1591, Antwerpen 1612, Paris 1660, Benedig 1787,

Parma 1852 ff. (25 Bde.). Die neueste Ausgabe erscheint, auf Veranlassung von Leo XIII. seit 1882 in Rom (11 Bde. bis jetzt). — 3. Hinübereilich der Lehre des Th. sind die im Art. „Scholastik“ oben Bd. XVII, 705 und 706 angeführten Geschichten der Philosophie und Dogmengeschichten zu vergleichen. Besonders erwähnt seien noch die Zeitschriften Revue thomiste seit 1894, sowie Schütz Thomaslexikon 2. Aufl. 1892. Ein sehr genaues Verzeichnis der Spezialliteratur hat Baumgartner in Ueberwegs Gesch. der Philos. II^a, 296—301 gegeben. In der 2. Aufl. dieser Encyclopädie hat Wagenmann den Art. „Thomas“ bearbeitet.

1. Thomas von Aquino ist wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1225 auf dem väterlichen Schloß Roccajessa in der Nähe der Stadt Aquinum im neapolitanischen Gebiet geboren. Sein Vater Graf Landulf entstammte einem alten süditalischen Dynastengeschlecht, die Mutter Theodora Gräfin von Theate einem normannischen Fürstengeschlecht. Strittig ist das Geburtsjahr. Seit Quétif-Ehard wird gewöhnlich das J. 1227 angegeben. Aber verschiedene Gründe vereinigen sich zu Gunsten des J. 1225. Der älteste, Thomas persönlich nahestehende Biograph versichert, daß er im 50. Lebensjahr gestorben sei (Ptol. h. e. XXIII, 10). Das führt in das J. 1225. In dem alten Chronicone breve capitulorum generalium der Dominikaner wird zum J. 1251 bemerkt: circa istum annum s. Thomas fuit factus bachelarius Parisius ad mandatum huius magistri (d. h. des Johannes Theutonicus, gest. 4. Aug. 1252) et erat s. Thomas tunc aetatis iam annorum 27 (bei de Rubeis p. CLXIV). Ist Th. 1252 nach Paris gekommen, so stimmt auch diese Angabe zu dem J. 1225. Endlich führt auch der Umstand, daß Th. 1243 bei den Dominikanern eintritt, auf das J. 1225 als Geburtsjahr, da der Eintritt in den Orden vor dem 18. Lebensjahr verboten war (s. die Bestimmungen der ältesten Konstitutionen in AGRG I, 202 u. V, 542). — Th. hatte noch zwei ältere Brüder, die beide im Heere Friedrichs II. dienten und mehrere Schwestern. Im fünften Lebensjahr kam er nach Monte Cassino, dessen Abt Sinibald Bruder seines Vaters war. Daß er aber dadurch für den Benediktinerorden bestimmt werden sollte, ist nicht zu erwiesen. Vielmehr sollte er zunächst nur, wie auch andere Kinder aus vornehmen Häusern, den ersten Unterricht im Kloster empfangen. Unmöglich ist es freilich nicht, daß die Eltern hofften, ihrem jüngsten Sohn möglicherweise einst die Nachfolge seines Theims als Abt des altherühmten Klosters zufallen, später ist ihm diese Stellung tatsächlich angeboten worden. Seine Studien hat er später in Neapel fortgesetzt. Dann hat er den Abschluß gefaßt, in den Predigerorden einzutreten. Ptolomäus sagt, er sei damals 16 Jahr alt gewesen (XXII, 20). Wir thun besser nach den alten Konstitutionen anzunehmen, daß er damals schon 18 Jahre war; es war also im J. 1243. Die Familie, besonders die Mutter, war mit diesem Schritt sehr unzufrieden. Der Orden wollte den vornehmen Novizen sich sichern und sandte ihn nach Rom. Aber unterwegs bei Aquapendente in der Nähe von Perugia treffen ihn seine Brüder und senden ihn den Eltern zurück auf das Schloß St. Giovanni. Hier wurde er „mehr als ein Jahr“ (so Barthol. in dem Proceß 9, 76; Wilh. v. Tocco 2, 12 sagt „zwei Jahre“) gefangen gehalten und mit Bitten und Drohungen bestürmt, seinen Voratz aufzugeben. Selbst vor dem nichts-würdigen Mittel, ihn durch eine Dirne zu verführen, scheinen die Brüder nicht zurückgeschreckt zu sein (Wilh. v. Tocco 2, 11). Da aber Th. standhaft blieb, haben die Eltern ihn schließlich entfliehen lassen (Barthol. 9, 76; Ptol. XXII, 21). Der Orden sandte ihn nun nach Köln, um dort unter Albert dem Großen seine Studien zu machen. Die Kleine führte über Paris, Th. mag gegen Ende des J. 1244 in Köln eingetroffen sein. Nun ist aber Albert im J. 1245 nach Paris gesandt worden, um dort das theologische Magisterium zu erwerben. Fraglos hat ihn Th. begleitet und seine Studien in Paris fortgesetzt (s. bei Ehard p. 275). Im J. 1248 — und zwar nach dem 15. Mai, an dem er nach Chartul. univ. Paris. I, 210 in Paris anwesend ist — ist Albert nach Köln zurückgekehrt, um hier ein Studium generale einzurichten. Auch Th. ist seinem Lehrer gefolgt. Er ist noch einige Jahre bei Albert in Köln geblieben, vermutlich auch als Lehrer wirksam, etwa als Interpret des Aristoteles und einiger biblischer Bücher. Die lange Gemeinschaft mit seinem Lehrer, dem großen Polyhistor Albert, ist sicher für seine Entwicklung von höchster Bedeutung gewesen, sie hat ihm eine umfassende Gelehrsamkeit geboten und sie hat seinen Geist für immer an die wissenschaftliche Methode des Aristoteles gebunden. In diesen Jahren seiner geistigen Entwicklung hat er den Anschluß an die Fortschrittstheologie seiner Zeit innerlich erworben. Dann ist auch Th., wie Albert selbst vor einigen Jahren, nach Paris gesandt worden, um sich das Magisterium zu erwerben. Er ist nach einem alten Bericht damals 27 Jahre alt geworden.

wie ein (s. oben). Nach Ptolomäus las er im dreißigsten Jahr über die *Sentenzen* (h. e. XXII, 21). Wir können letzteres nicht kontrollieren. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er im J. 1252 nach Paris kam und dann in der Schule von St. Jakob über die *Sentenzen* als *Baccalaureus* gelesen hat. Leider reichen unsere Kenntnisse über den damaligen Studiengang bei den Dominikanern nicht hin, um so genau, wie Ehard und de Rubeis es thun, die Lehrtätigkeit des Th. in den folgenden Jahren zu charakterisieren (vgl. Denkschr. AGR 11, 180 f.). Aber wir wissen, daß die Erlangung des Magisteriums an der Universität auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Das ging mit der großen Bewegung zusammen, die Wilhelm de St. Amore seit 1251 durch seine Streitschrift „de periculis novissimorum temporum“ wider die Bettelorden an der Universität veranlaßte. Papst Alexander IV. hatte sich an den Kanzler der Universität mit dem Befehl, Th. die *licentia in theologia facultate docendi* zu verleihen, gewandt, aber ehe das Schreiben den Kanzler erreichte, hatte dieser Th. schon die *licentia* verliehen, wofür der Papst ihn in einem Schreiben vom 3. März 1256 belebt (Chartul. univ. Paris. I, 307). Der Papst ordnet in demselben Schreiben an, den Th. sofort regiminis principium machen zu lassen, d. h. die feierliche Disputation in der bischöflichen Aula abhalten zu lassen, mit der der Betreffende sein Lehramt an der Universität eröffnete. Aber im Oktober des J. 1256 waren weder Th. noch Bonaventura in die *societas scolastica* und *universitas Parisiensis* zugelassen worden (Chartul. I, 339). Das ist erst im J. 1257 gegeben (vgl. ib. I, 366). Mittlerweile waren sowohl Albert als Th. im J. 1256 in der Streitsache persönlich bei der Kurie in Anagni vorsichtig geworden (AS. Mart. I, 666; Wilb. v. Tocco), und der Streit hatte mit dem Sieg der Bettelorden geendet. Th. hat dann einige Jahre über seine Lehrtätigkeit in Paris ausgeübt, über die Schriften aus dieser Zeit ist unten zu berichten. Im J. 1259 ist Th. mit den Magistern Bonus homo, Albert und Petrus de Tarantasia bei dem für die Ordnung des dominikanischen Schulwesens so wichtigen Kapitel zu Valencennes thätig gewesen (Chartul. I, 385). Gedenfalls hat er länger als drei Jahre, wie Ptolomäus (h. e. XXII, 22) angibt, als Magister in Paris gewirkt. Erst auf Veranlassung Urbans IV. (seit 29. August 1261) ist er nach Neapel übergesiedelt. Das geschah also nicht vor Ende des J. 1261. In der Zeit von 1269—1271 ist Th. dann wieder in Paris thätig gewesen. Im J. 1272 hat ihm das Provinzialkapitel zu Florenz mit völliger Freiheit der Wahl des Ortes und der Personen die Einrichtung eines neuen *studium generale* übertragen. Er hat sich für Neapel entschieden (s. Chartul. I, 505 n. 5). Zu Anfang des J. 1274 machte er sich auf päpstlichen Befehl auf, um an dem Konzil von Lyon teilzunehmen. Er war schon in der Zeit vorher müde gewesen (Bartholom. im Prozeß 9, 78 f.). Unterwegs besuchte er eine Nische auf ihrem Schloß. Dort erkrankte er. Da er ein Dominikanerkloster nicht mehr erreichen konnte, aber in einem Kloster sterben wollte, ließ er sich zu den Cisterciensern in Fossanova bringen. In seinen letzten Tagen soll er den Mönchen das *H. L.* ausgelegt haben (Wilb. v. Tocco 10, 58). Als der Tod nahte, hat Th. das Symbolum fidei bekannt und ad maiorem sui securitatem seine Schriften dem Urteil der römischen Kirche überantwortet: nec sum pertinax in sensu meo, sed si quid male dixi, totum relingo correctioni ecclesiae romanae (Bartholom. im Prozeß 9, 80; Ptol. h. e. XXIII, 9). Er starb am 7. März 1274. — Um diese Zeit hatte ein Mönch in Neapel ein Gesicht: Paulus trat in den Hörsaal des Th. und billigte seine Lehre, führte ihn aber fort, um die höhere Wahrheit kennen zu lernen (Ptol. XXIII, 9). Auch Albert der Gr. habe seinen Tod unmittelbar empfunden und davon zu seinen Schülern gesprochen (Barthol. 9, 82; Prozeß 7, 67). Man stellte den Verstorbenen auf eine Linie mit Paulus und Augustinus (ib. 83) und wußte bald von mancherlei Wundern und Zeichen zu berichten, die nach seinem Hingang geschehen seien (Wilb. v. Tocco 10, 60 ff.). Der allgemeine Eindruck, daß ein gewaltiger Mensch, in dem höchste Begabung mit tiefster Frömmigkeit vereint gewesen, von seinem Schauplatz abgetreten sei, sprach sich in diesen Wundergeschichten aus.

Th. scheint nicht wie ein Romane ausgesehen zu haben. *Fuit magna stature et pinguis et calvus supra frontem* (Prozeß 2, 15; 5, 45); *fuit etiam grossus et brunus* (ib. 3, 19). *Magnus in corpore et rectae statura* . . ., *coloris triticei* . . ., *magnum habens caput* . . ., *aliquantulum calvus* . . ., *fuit virilis robore* (Wilb. v. Tocco 6, 39, s. auch die Hist. translationis 1, 2). Die vornehme Herkunft hat sein Wesen nicht verleugnet. Er war sein, umgänglich und liebenswürdig (Wilb. v. Tocco 5, 25). In der Disputation behielt er Schmähungen gegenüber seine Ruhe, wußte aber auch den Gegner durch die Überlegenheit seiner Persönlichkeit und

seiner Kenntnisse zu überwinden (Barthol. im Proeß 9, 77; Wilh. v. Tocco 5, 27). Den Mönchen ist es wunderbar vorgekommen, daß er mit ihrer Rost zufrieden war und nie besondere Speisen verlangte (Proeß 5, 12). An der geistigen Ausstattung des Th. hoben die Zeitgenossen zunächst das starke Gedächtnis hervor (Wilh. 7, 42). Aber der Gedächtnissstoff hat ihm nicht genügt, seine Seele hat das 5 Ringen nach der Wahrheit oft und erschütternd empfunden. Er versenkte sich mit aller Kraft seines Geistes in die Sachen und konnte darüber seine Umgebung ganz vergessen. Die Kommitonen in Köln nannten ihn daher einen summen Ochsen (Wilh. 3, 13). Aber auch später konnte es geschehen, daß er an der königlichen Tafel in Paris plötzlich laut in die Worte ausbricht: *modo conclusum est contra haeresim Manichaei* 10 (Wilh. 7, 44). Dies innere Ringen, das seinen ganzen Geist ausfüllte, war für Th. zugleich ein Kampf um die Erkenntnis Gottes. Sein ganzes Leben war ein Suchen nach Wahrheit, ut quasi insensibilis videretur (Ptol. XXII, 22). Er konnte nachts in die Kirche gehen und Gott um Erleuchtung bitten, oder auch fasten, bis sich der Sinn einer Bibelstelle ihm erschloß, oder Petrus und Paulus erschienen nachts, um sie ihm zu 15 deuten. Christus selbst bestätigt ihm die Richtigkeit seiner Abendmahl Lehre, und eine Stimme vom Kreuzifix sagt ihm: *bene seripsisti de me.* Besonders in späteren Jahren hat er oft bei der Messe sich dieser Welt entrückt gefühlt und wunderbare Gesichte ge- 20 schaut, er weinte häufig bei der Messe (Wilh. 6, 30. 32. 35. 53. Barthol. Proeß 9, 79 f.). Seine Verchrer sprachen allen Ernstes davon, daß er inspiriert war. Deus talem ei 25 infudit scientiam, ut non dubitaret novas opiniones docere et scribere, quia deus dignatus esset noviter inspirare (Wilh. 3, 15. Ptol. XXII, 21). Was er so mit Übersetzung des ganzen inneren Menschen gefunden hatte, das wußte er in systematischer Ordnung mit wunderbarer Klarheit und Einfachheit auszudrücken. Von dem Ringen um das Wort nimmt man nichts wahr in seiner Rede, erst recht hält sie sich 30 frei von der eitlen Freude am Absonderlichen und Spitzfindigen. Th. sucht nicht, wie Duns, zusammen mit dem Leser nach der Wahrheit, sondern er lehrt sie, klar und einfach, großzügige Gedanken bis in das kleinste Detail durchführend. Je komplizierter die Aufgabe war, die er als Aristoteliker, der doch an keinem Punkt von der kirchlichen Überlieferung abweichen wollte, zu lösen hatte, desto bewunderungswürdiger ist die abgeschlossene 35 Klarheit und ruhige Sicherheit seiner Darstellung. Man begreift es, daß dieser Mann der Lehrer seiner Kirche geworden und bis heute geblieben ist. Aber man versteht auch, daß Th. selbst zeitweilig unter dieser Gabe gelitten hat. In der letzten Zeit seines Lebens hat er die Arbeit an seiner großen „Summe“, trotz alles Drängens seines Begleiters und Freundes Raynald, ausgefeilt: Raynalde, sagte er, non possum, quia omnia, quae serpsi, videntur mihi paleae, aber so urteilte er respectu eorum, quae vidi et revelata sunt mihi (Barthol. Proeß 9, 79 f.). — Die Sicherheit und Klarheit des Urteils hat Th. übrigens auch in staatlichen Angelegenheiten bewahrt, je 40 daß in Paris der König gern seinen Rat hörte (Wilh. 6, 36).

Der persönliche Eindruck des Th. ist ein sehr großer gewesen. Das zeigen die 10 zeitgenössischen Biographien. Dem entspricht es auch, daß bald nach seinem Hingang ihm mancherlei Wunder nachgesagt wurden. Die Leiche war nicht verwest, sondern ein herrlicher Geruch ging von ihr aus. Nach 14 Jahren waren Leiche und Geruch unverändert, nur war die Nase ein wenig lädiert (Wilh. 11, 67. 69). Auf dem letzten Krankbett batte Th. Appetit nach Hähnchen, die er in Paris genossen, die aber in den italienischen 15 Meeren nicht vorkommen, und das Wunder geschah — es wurde viel erzählt —, daß man unter gefangen Sardinien auch einen Hähnchen fand (ib. 10, 57. Proeß 2, 9; 6, 50). Dann wußte man von einem Zahn, der ihm durch sein Gebet schmerzlos aus-gezogen sei, von den Visionen, die er gehabt, und von der Heiligkeit und Reuehaftigkeit 20 seines Lebens und den Zeichen nach seinem Tode zu erzählen. Allmählich fand sich auch der übliche Wunderapparat zusammen. Berührungen der Leiche oder Gebete auf dem Grabe oder Anrufungen des Th. haben von mancherlei Krankheiten und Übeln geheilt, wie viele Zeugen unter ihrem Eide bei dem Kanonisationsprozeß ausgesagt haben (i. die Proeßhaften, das 2. Buch der Aeta s. Thom. des Bernardus Guidonis AS Mart. I, 716 ff., weitere Verzeichnisse anderer Biographen ib. 723 ff. 731 ff.). Im J. 1319 schon 25 ging der Kanonisationsprozeß an, am 18. Juli 1323 wurde er zu Avignon von Johann XXII. heilig gesprochen. Der Papst fand dabei das glückliche Wort: *quot seripst articulos, tot miracula fecit.* — Aber auch die körperlichen Überreste des Th. haben eine lange Geschichte durchlaufen, über die die Historia translationis, AS Mart. I, 724 ff. berichtet. Die Leiche blieb zunächst in Fossanova. Damit der kostbare 30

Schau ihnen nicht entwenden werde, haben die Mönche später die Leiche gelobt, um das Fleisch von dem Skelet abtrennen zu können, auch lösten sie den Kopf ab, um ihn gesondert verwahren zu können. 1358 wurde auf Befehl Urbans V. das Skelett den Dominikanern in Toulouse übergeben. Die eine Hand hatte seine Schwester bekommen, sie kam später zu den Dominikanern nach Salerno und dann nach Neapel. Den Kopf, den der Abt von Fossanova zurückbehalten hatte, musste er später ebenfalls nach Toulouse abtreten. 1369 kam ein Arm des Th. nach Paris. Ein ebenfalls wunderbares Eingulmum des Th. wurde zu Vercelli aufbewahrt.

2. Wir wenden uns nunmebr den Schriften des Th. zu. Wie verständlich, ist ihm 10 von altersher sehr vieles fälschlich zugeschrieben worden. Die alten Verzeichnisse gestalten aber mit ziemlicher Sicherheit die echten Schriften von den unechten auszuhöndern, zugleich gewähren sie zum Teil wertvolle chronologische Aufhaltpunkte. Es wird in dieser Übersicht praktisch sein, die Werke nach sachlichen Gesichtspunkten einzuteilen.

A. Eregetische, homiletische und liturgische Schriften. Echt sind folgende alttestamentliche Schriften: 1. Expositio Ioh., entstanden in der Zeit Urbans IV. (1261—1265).

2. In psalmos Davidis expositio, reicht bis Ps 51, nach Barthol. u. a. ist es ein Reportatum, d. h. eine Aufzeichnung nach dem mündlichen Vortrag des Th., von Raynald, der seit seiner römischen Zeit sein Begleiter war. 3. Über das Hohelied sind zwei Kommentare des Th. überliefert; der eine beginnt: Sonet vox tua, der andere: Salomon inspiratus. Ersterer ist sicher nicht Thomistisch, und auch gegen letzteren lassen sich Bedenken erheben, zumal einige der ältesten Zeugen von einem solchen Kommentar nichts wissen. 4. In Iesaiam expositio ist sicher echt, sed raro invenitur sagt Ptol. XXIII, 15.

5. In Ieremiam eiusque threnos expositio mag. trotz mancher Bedenken, echt sein. — Dagegen sind sicher unecht die Postillae in Genesim, Super Ecclesiasten, In

25 Pentateuchum, In Danielem und In duos libros Macab. — — Unter den neutestamentlichen Kommentaren steht ebenan 6. Catena aurea in quatuor evangelia oder Glossa continua, eine aus vielen Kirchenväternstellen hergestellte fortlaufende Erklärung der Evangelien. Begonnen ist das Werk unter Urban IV. 7. Die Expositio in evangelium Ioannis ist nach Ptol. XXIII, 15, Barthol. xc. nur teilweise (e. 1—5) von Th. selbst geschrieben, das übrige sei Reportat des Raynald, aber von Th. durchgegeben. 8. Ähnlich mag es sich mit der Expositio in Matthaeum verhalten, die nach Barthol. u. a. Reportat aus der Feder eines Petrus de Andria ist. 9. Expositio in omnes Pauli apostoli epistolas; nach Ptol. ist nur der Römerbrief von Th. verfaßt, alles übrige Reportat, nach Barthol. sollen der Römer- und die zehn ersten Kapitel des

35 1. Korintherbriefes von Th. herrühren, Bernard Gris. fügt zum Röm- und 1. Kor- die zehn ersten Kapitel des Hebräerbriefs. Nach Valdeleitus sollen in Paris gehaltene Vorlesungen dem Werk zu Grunde liegen, die, wie Bernard erzählt, von Raynald aufgezeichnet seien. — Was sonst an Kommentaren unter dem Namen des Th. geht, wie die Erklärung der katholischen Briefe oder die beiden Kommentare über die Apokalypse,

40 gehört ihm sicher nicht an (De Nubeis p. CXXIV ff.). Dagegen mag 10. die Expositio angeliae salutationis, die schon Ptol. und Bernard anführen, echt sein, wie auch 11. der Traetatus de decem praecepsis und 12. Orationis dominieae expositio, die freilich von Barthol. resp. Bernard zu den Reportata gerechnet werden. 13. Sermones pro dominieis diebus et pro sanctorum solemnitatibus. Barthol.

45 sagt dominicale aliquas et festivas et quadragesimales post eum praedicantem reccollegit fr. Petrus de Andria. Bern. sagt: fertur quoque seripssisse expositionem super evangelia dominicalia totius anni, quae vix aut rarissime reperitur. Pignon und seine Vorlage kennen Sermones de angelis und de quadragesima. Mehr als bearbeitete Nachschriften haben wir also in den unter des Th. 50 Namen überlieferten Sermonen — viele von ihnen sind ungedruckt und die Sammlungen jümmen nicht miteinander — keinesfalls zu erblicken. 14. Officium de corpore Christi, auf Befehl Urbans IV. für das Fronleichnamsfest verfaßt (1264).

B. Dogmatische, apologetische und ethische Werke. 1. In quatuor Sententiarum libros, anerkannt echt, während seines ersten Pariser Aufenthaltes entstanden. 2. In

55 Rom hat Th. einen neuen Kommentar über das 1. Buch der Sentenzen verfaßt, der aber verloren ist (Ptol. XXIII, 15). Das Scriptum in quatuor libros Sent. in Bd. 17 der ersten römischen Ausgabe stammt nicht von Th., sondern von seinem Ordensbruder, dem Kardinal Hannibal, eine abbreviatio dictorum fratris Thomae (Ptol. XXII, 23). 3. Quaestiones disputatae, a) de potentia dei, b) de malo,

60 c) de spiritualibus creaturis, d) de anima, e) de unione Verbi incarnati, f) de

virtutibus, g) de veritate. Von diesen Abhandlungen ist nach Ptol. und Barthol. de veritate während der Pariser Zeit vor 1261 entstanden; dagegen wurden de potentia dei und andere nach Barthol. oder de spiritualibus creaturis, de malo, de virtutibus nach Ptol. in Rom geschrieben, während nach Barthol. de virtutibus nebst anderem wiederum in Paris, d. h. bei seinem zweiten Aufenthalte dort, entstanden ⁵ ist; so auch Trivetus. In den alten Verzeichnissen wie auch in den Pariser Tarifien fehlt durchweg die Schrift de unione Verbi, so auch in Handschriften, doch führt Echard (I, 288^b) eine Handschrift des 13. Jahrhunderts an, in der der Aufsatz steht. — 1. Quaestiones quodlibetales duodecim. Häufig werden in Handschriften und Ausgaben nur elf Quodlibeta gezählt, was aber keinen sachlichen Unterschied macht, indem ¹⁰ dann nur zwei zu einem Stück vereinigt sind. Nach Trivet sollen sechs von den Quodlibeta in Paris, fünf in Italien behandelt sein. 5. Summa catholicae fidei contra gentiles. Nach Ptol. XXII, 24 ist das Buch zwischen 1261 und 1264 geschrieben, und zwar, wie es heißt, auf Veranlassung des für die Mission interessierten Raymund von Pennafort. Das Werk ist eine Verteidigung der katholischen Wahrheit. Dabei ¹⁵ werden die Wahrheiten, die der natürliche Verstand zugänglich und daher beweisbar sind, unterschieden von den nur durch Offenbarung erreichbaren Wahrheiten (wie Trinität, Inkarnation, Sakramente, Eschatologie). 6. Die vollkommene Darstellung seiner Auffassungen gab Th. in der großen Summa theologiae. An ihr hat Th. von der Zeit Clemens' IV. (seit 1265) bis an sein Ende gearbeitet (Ptol. XXII, 39. XXIII, 11); ²⁰ er hat das Werk selbst bis zur 90. Quästion des 3. Teils (Buße) geführt (Barthol. im Proecl. 9, 79. Bernard e.). Durch Abschrift der betr. Patrien des 4. Buches des Sentenzkommentars ist später das Fehlende in einem „Supplementum“ ergänzt worden, das in den Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts noch fehlt. Wie die Summa e. gentil. so ist auch die Summa theol. ins Griechische übersetzt worden, und ²⁵ zwar, wie es scheint, von Marinus Plamides, der um 1327 lebte. Auch ins Armenische und in viele europäische Sprachen wurde die theol. Summa übertragen, ja selbst einer chinesischen Übersetzung geschieht Erwähnung (de Nubeis p. CXCVIII. CLXXXIV^f). — Zu den dogmatischen Werken gehören auch die folgenden Kommentare: 7. Expositio in libr. b. Dionysii de divinis nominibus. 8. Expositiones primae et secundae ³⁰ decretalis d. h. die beiden Decrete, die vom Glauben handeln. 9. Commentarii in Boethii libros de hebdomadibus. 10. Praeclarae quaestiones super libr. Boethii de trinitate. Ueicht sind die beiden oft mit Th. Namen gedruckten Werke Super libr. Boethii de consolatione philosophiae und Super tractatum Boethii de scholarium disciplina. — Dazu kommt eine Anzahl kleinerer Abhandlungen und ³⁵ Briefe, die gewöhnlich als Opuseula (mit den weiter unten zu erwähnenden philosophischen Schriften) in den Handschriften und Ausgaben zusammenstehen: 11. De articulis fidei et ecclesiae sacramentis. 12. Expositio symboli apostolorum ist nach Barthol. und Trivet Reportat des Petrus de Andria. 13. Contra errores Graecorum ad Urbanum IV., widerlegt die griechischen Irrlehren über den Papst, die ⁴⁰ Eucharistie und das Purgatorium. 14. Declaratio quorundam articulorum e. Graecos, Armenos et Saracenos ad Cantorem Antiochenum, auch de rationibus fidei (bei Ptol.) genannt. Über die griechische Übersetzung siehe de Nubeis p. CCXXVI. 15. Compendium theologiae ad fr. Reginaldum (Inc.: aeterni patris verbum), echt nach dem Zeugnis der Alten; Ptol. nennt als Titel de fide et spe (XXIII, 12); das ⁴⁵ Werk ist unvollendet, der zweite Teil ist unvollständig, der dritte fehlt ganz. Ein anderes Compendium theol. (Inc.: theologiae veritatis), ist, wie schon Antonin erkannt hat (Chron. III t. 18 c. 10, 11), nicht von Th., sondern wahrscheinlich von Hugo von Straßburg. — 16. Responsio ad Mag. Johannem de Verecellis de articulis XLII, echt nach dem Zeugnis der Alten. Dagegen ist die an denselben Ordensgeneral gerichtete ⁵⁰ Responsio de articulis CVIII sumptis ex opere Petri de Tarantasia (Papst Innocenz V., gest. 1276) sicher nicht, weil die Alten sie nicht kennen und weil die Schrift doch wohl erst nach dem Tode des Petrus geschrieben sein kann. 17. De absolutione vel de forma absolutionis. 18. Solutio XXXVI quaestionum ad lectorem Venetum, echt nach den alten Zeugen, mehrere Fragen sind identisch ⁵⁵ mit denen des Johannes von Verecelli. 19. Responsio ad lectorem Bisuntinum de sex articulis. 20. De substantiis separatis seu de angelorum natura, unvollendet. 21. De verbi divini et humani differentia, fehlt bei mehreren alten Zeugen, wird aber echt sein. 22. De natura verbi. 23. Contra pestiferam doctrinam retrahentium homines ab religionis ingressu. 24. De perfectione vitae ⁶⁰

spiritualis. 25. Contra impugnantes dei cultum et religionem. Die drei zuletzt genannten Schriften sind echt, sie stammen aus der Zeit des Kampfes wider Wilhelm de Et. Amore und Geraldus de Abbatissvilla (s. Echard I, 335 f.) ca. 1256. Chronologisch angegeben scheint zuerst n. 25, dann 24, dann 23 verfaßt zu sein. — 26. De regimine principum ad regem Cypri in vier Büchern I, II, III, IV sind von Th., das 2. Buch ist von Ptolemäus vollendet, Buch 3 und 4 sind ein anderes Werk, das nicht Th. angehört (s. de Rubeis p. CCLIV ff.). Das Werk De eruditione principum in sieben Büchern stammt nach Echard von dem Dominikaner Wilhelmus Geraldus, der vor 1260 starb. 27. De regimine Judaeorum ad dueissam Brabantiae, echt, die Zeit läßt 10 sich nicht bestimmen. 28. De sortibus. 29. De fato. 30. De iudiciis astrorum.

Die folgenden Opuseula gehören Th. nicht an, teils weil ihnen das Zeugnis der Alten fehlt, teils wegen stilistischer Differenzen. De humanitate Iesu Christi domini nostri, De dilectione Christi et proximi, De divinis moribus, De beatitudine (wrbemäßig), De modo confitendi, De officiis sacerdotis, De expositione missae, De emptione et venditione ad tempus (nach Echard echt), De vitiis et virtutibus, De usuris, Epistola ad quendam de modo aquirendi scientiam, De praescientia et praedestinatione (von Campanella benutzt), De venerabili sacramento altaris (wohl von Albert, unter dessen Werken es auch steht), De sacramento eucharistiae ad modum decem praedicationum.

20. C. Philosophische Schriften. Es handelt sich zunächst um die Kommentare zu den aristotelischen Schriften. Th. bediente sich dabei einer neuen Übersetzung des Aristoteles, die Wilhelm von Moerbote oder Brabantinus verfaßt hatte und die im wesentlichen vor 1261 fertig gewesen sein muß, da Th. damals mit seinen Arbeiten über Aristoteles begann (Ptol. XXII, 21). 1. In librum primum Perihermenias Aristotelis expositio. 2. Expositio in libros primum et secundum Posteriorum Analyticorum Aristotelis. 3. Expositio in octo libros Physicorum Aristotelis. 4. Expositio in libros de caelo et mundo, der Schluß des 3. und das 4. Buch ist nach Ptol. und den Handschriften von Petrus von Alvernia verfaßt. 5. Expositio in libros duos de generatione et corruptione. 6. In meteororum libros, die zwei letzten Bücher sind nicht von Th. 7. Commentarii in tres Aristotelis libros de anima, nach Barthol. stammen Buch 2 und 3 von Th. her, während Raynald das 1. Buch nach Vorleßungen des Th. herstellte. 8. In eos Aristotelis libros, qui parva naturalia dicuntur, die Alten erwähnen nur drei von den vorhandenen fünf Büchern. 9. Expositio in XII Metaphysicorum libros Aristotelis, nach Ptol. unter Urban IV. geschrieben, ein Pariser Reder legt, nach Echard, das Werk Albert bei. 10. Expositio in librum de causis. 11. Liber de ente et essentia. 12. Expositio in decem libros Ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, nach Ptol. XXII, 24 unter Urban IV. verfaßt, wie auch die Metaphysik, da bei Ptol. für matheinatia jedenfalls metaphysica zu lesen ist. 13. In octo libros Politicorum expositio. Die alten Zeugen wissen nur von vier Büchern. Echard führt eine Pariser Handschrift an, die nach III, 6 endet, das übrige stamme von Petrus de Alvernia, ebenso Theophilus von Cremona, der 1471 die Kommentare zu Aristoteles herausgab (s. de Rubeis p. CCLXIII). — Hierzu kommt nun eine Anzahl philosophischer Abhandlungen in den Opuseula. Nach den alten Zeugnissen dürfen folgende für echt gelten: 14. De principio individuationis. 15. De natura materiae et dimensionibus interminatis. 16. De principiis naturae. 17. De mistione elementorum ad mag. Philippum. 18. De occultis operibus naturae ad quendam militem. 19. De motu cordis ad mag. Philippum. 20. De instantibus. 21. De quatuor oppositis. 22. De demonstratione. 23. De fallaciis ad quosdam nobiles artistas. 24. De propositionibus modalibus. 25. De natura accidentis, wird trotz aller Bezeugung, für unecht gehalten (de Rubeis p. CCLXV). 26. De natura generis, Echtheit bezweifelt. Hier fügen wir noch hinzu: 27. De unitate intellectus contra Averroistas, geschrieben wohl nach 1269 während des zweiten Pariser Aufenthalts. — Wir führen nun weiter die unechten und unjüngeren philosophischen Opuseula an: De potentiis animae. De tempore. De pluralitate formarum. De natura syllogismorum. De totius Topicæ Aristotelis Summa. De sensu respectu singularium et intellectu respectu universalium. De inventione medii. De natura luminis. De natura loci. De intellectu et intelligibili, De quo est et quod est (sich im Stamfer Verz.). De universalibus (zwei Traktate). — Echard führt noch einige andere unechte, teils in 60 Ausgaben teils in Handschriften enthaltene Schriften an: Breviloquium, quomodo in

unitate substantiae est trinitas personarum. Utrum principium individuationis sit materia in corporalibus. De motoribus corporum caelestium. Dominicae preceptionis pia admodum et erudita explanatio. De septem petitionibus orationis dominicæ. Mundi machina. Summa de essentia essentiârum und einige alchymistische Traktate (Eckard I, 344f. Hauréau, Not. et extr. II, 141). Endlich 5 De concordia quorundam dictorum suorum inter se discordantium, schon Ptol. redet davon. — In ihrem Kondolationsschreiben an den Orden bittet die Pariser Artistenfakultät um Zufügung einiger Schriften, die Th. in Paris angefangen, aber nicht vollendet habe: Super librum Simplieii. Super librum de coelo et mundo. Expositio Timaei Platonis. De aquarium conductibus. De ingenii erigendis (Chartul. I, 505). 10 Abgesehen von der oben angeführten von Th. nicht vollendeten Schrift De eacio et mundo, ist über keine dieser Schriften etwas bekannt.

3. In der großen Summa theologiae hat Th. seine Gesamtanschauung in reifster Weise dargelegt. Das große Werk zerfällt in drei Teile. Der erste Teil handelt von Gott (seiner Einheit, seinem Wesen, der Dreieinigkeit, der Schöpfung, Engeln, Körper- 15 welt, dem Menschen, der Providenz und der Weltregierung). Hat der erste Teil die Bewegung Gottes in der Richtung auf die Welt dargestellt, so wird im zweiten Teil von der Bewegung des Menschen in der Richtung auf Gott geredet. Das Ziel des Menschen ist die Glückseligkeit oder die Erkenntnis Gottes. Dazu gelangt der Mensch durch freie sittliche Akte. Der zweite Teil zerfällt in die Prima secundae (der moralische Akt, 20 die passiones, der sittliche Habitus und die Tugenden, die Sünde, das natürliche und das offenbare Gesetz, die Gnade und Rechtfertigung) und die Secunda secundae (die göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe; die Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Mäßigkeit; die Charismen, das aktive und kontemplative Leben, die Stände und ihre Pflichten). Der dritte Teil der Summa handelt von Christus, qui 25 secundum quod homo via est nobis tendendi in deum. Hier wird von Christi Menschwerdung und Person, sowie von seinem Werk, von den Sakramenten und von der Eschatologie geredet. — Es ist leider hier nicht möglich, dem Inhalt der Summa im einzelnen nachzugehen, wir beschränken uns darauf, über die Hauptlehren in der Reihenfolge der Summa zu referieren. Über das Verhältnis der Theologie zur Philosophie, 30 über die Aufgabe der Theologie und ihre Quellen ist in dem A. „Scholastit“ gehandelt, §. Bd. XVII, 716f.; wir können also gleich von dem Verständnis der einzelnen Lehren bei Th. reden. Gott ist das primum movens immobile und als solches nur actu vorhanden, d. h. reine Aktualität ohne Potenzialität, und also auch ohne Körperlichkeit. Die essentia dei ist actus purus et perfectus (I q. 3 a. 1. 2; q. 87 a. 1). Dies 35 Refutat ergiebt sich aus dem fünfsachen Beweis für das Dasein Gottes, den Th. führt (Notwendigkeit eines ersten unbewegten Bewegers, der ersten Ursache in der Kette wirklicher Ursachen, es muß ein schlechthin Notwendiges, es muß ein schlechthin höchstes Vollkommenes, es muß einen vernünftigen Zwecksetzer, I q. 2 a. 3). In diesem Zusammenhang ergeben sich Gedanken von der Einheit, Unendlichkeit, Unveränderlichkeit und 40 Güte des höchsten Wesens leicht. Das geistige Wesen Gottes wird genauer bestimmt als Denken und Wollen. Gottes Erkennen ist schlechthin vollkommen, sofern er einerseits sich selbst, andererseits die Dinge als durch sich gerecht erkennt (I q. 14 a. 5). Da jedes erkennende Wesen nach dem erkannten Zweck hinstrebt, so ist mit der Erkenntnis der Wille verbunden. Sofern nun Gott sich selbst als das vollkommene Gut erkennt, will 45 er sich selbst als Zweck. Indem aber alles von Gott gewollt wird, wird alles durch den göttlichen Willen zu ihm selbst in das Verhältnis des Mittels zum Zweck gerückt. Dadurch aber will Gott allem Seienden ein bonum oder er liebt es. So ergiebt sich als das Grundverhältnis Gottes zur Welt die Liebe. Denkt man die göttliche Liebe einfach als Willensakt, so gilt sie jeder Kreatur in gleichem Maß, denkt man dagegen an das 50 von der Liebe dem einzelnen gewährte Gut, so gilt sie den verschiedenen Wesen in abgestufter Weise (I q. 19 u. 20). Sofern nun der liebende Gott jedem Wesen das gibt, wessen es in dem Zusammenhang des Ganzen bedarf, ist er gerecht (q. 21. a. 1); sofern er dadurch das Elend forschafft, ist er barmherzig (ib. a. 3). In jedem Werk Gottes ist beides miteinander verbunden, und zwar jetzt die Gerechtigkeit immer die Barmherzig- 55 keit voraus, da Gott niemand etwas schuldet und largius giebt, als es nötig wäre (ib. a. 4). So nun waltet Gott in der Welt, die ratio ordinis rerum präexistiert in ihm, oder seine providentia sowie ihre Durchführung in der gubernatio ist die alles Werden der Welt bestimmende Kausalität (q. 22 a. 1—3). Aus diesen Gedanken folgt nun weiter die Prädestination. Von Ewigkeit her sind die einen zum ewigen Leben be- 60

sumunt, während bishieblich der anderen gilt: permittit aliquos ab isto sine deficere. Die Reprobation ist aber mehr als eine bloße Präficienz, sie ist voluntas permittendi aliquem eadere in culpam et inferendi damnationis poenam pro culpa (q. 23 a. 3). Der Effekt der Prädestination ist die Gnade. Zudem Gott als erste Ursache 5 alles wirkt, sind auch die freien Handlungen des Menschen durch die Prädestination gewirkt; et id, quod est per liberum arbitrium, est ex praedestinatione (q. 23 a. 5). Der Determinismus ist im System des Th. tiefbegründet: sind die Dinge mit ihrem Werden von Gott von Ewigkeit her als Mittel zur Verwirklichung seines Selbstzweckes gewollt, so kann nur eine formale psychologische Freiheit des Handelns behauptet werden: 10 ordo praedestinationis est certus, et tamen libertas arbitrii non tollitur, ex qua contingenter provenit praedestinationis effectus (ib. a. 6). Th. tritt aus moralischen Gründen energisch für die Freiheit ein, aber, gemäß seinem Grundgedanken, kann er immer nur an die psychologische Form der Selbstbewegung denken: sie igitur deus movendo voluntatem non cogit ipsam, quia dat ei eius propriam inclinationem. — Moveri voluntarie est moveri ex se, id est a principio intrinseco; sed illud principium intrinsecum potest esse ab alio principio extrinseco, et sic moveri ex se non repugnat ei, quod movetur ab alio (q. 103 a. 1 cf. q. 83 a. 1. 2). Nichts in der Welt ist zufällig oder frei, auch wenn es im Hinblick auf die causae proximae so aussehen kann (I q. 103 a. 7). Von diesem Gesichtspunkt 15 ber sind dann auch die Wunder als an sich notwendig und nur für uns unerklärlich anzusehen: illa quae a deo sunt praeter causas nobis notas miracula dieuntur (I q. 103 a. 7). Vom Standort der prima causa her ist alles unwandelbar, hingegen kann von dem beschränkten Standort der causae secundae her, allerdings von Wundern geredet werden (ib. a. 6). — In der Trinitätslehre geht Th. von der augustinischen 20 Konstruktion aus. Da Gott nur die Funktionen des Denkens und Willens hat, kann nur von zwei processiones aus dem Vater die Rede sein (I q. 27 a. 1 u. 2). Diese begründen nun aber bestimmte relationes der trinitarischen Personen untereinander. Die Relationen müssen als real, und nicht als bloß ideell gedacht werden. Die Frage ist, worin die Relationen begründet sind. Bei Kreaturen bestehen die Relationen durch gewisse Accidentien. Da aber in Gott nichts Accidens, sondern alles Substanz ist, so folgt: 25 quod relatio realiter existens in deo est idem essentiae secundum rem (q. 28 a. 2); anderseits aber müssen die Relationen als reale auch real voneinander unterschieden sein (ib. a. 3). Hiernach sind drei Personen in Gott anzunehmen. Persona divina significat relationem ut subsistentem (q. 29 a. 4). Man darf nicht von 30 una persona trium, sondern nur von una essentia in Gott reden (q. 30 a. 1).

Gott steht nun der Mensch gegenüber. Der Mensch besteht aus Seele und Leib. Die anima intellectiva besteht aus Intellekt und Willen. Und zwar ist die Seele die schlechthin einheitliche Form des Menschen, so daß also nicht, wie die früheren Scholastiker es thaten, neben der intellektiven Seele noch eine sensitive Seele, wie bei den Tieren, 35 oder eine nutritive, wie bei den Pflanzen, anzunehmen ist. Das folgt aus der Einheit des Menschenwesens (I q. 76 a. 3). Die geistige Seele ist eine immaterielle Substanz, aber sie ist nicht eine und dieselbe in allen Menschen, wie die Averroisten annahmen, sondern es gibt so viel Seelen als Menschen (ib. a. 2). Das Erkenntnisvermögen der Seele hat eine doppelte Seite, eine passive oder den intellectus possibilis und eine aktive oder den intellectus agens. Es ist die Fähigkeit Begriffe aufzunehmen und es ist die an den Objekten geübte Abstraktionsfähigkeit, die die geistigen species aus den sinnlich wahrgenommenen Dingen hervorzieht (I q. 79 a. 4 u. 5. q. 84 a. 6). Da nun aber das, was der Intellekt aus den einzelnen Dingen entnimmt, ein Universale ist, entfernt der Geist zunächst und direkt das Universale und erst indirekt vermöge einer gewissen reflexio das Singulare (q. 86 a. 1). Über Th. Ansicht von den Universalien s. oben Bd XVII, 717f. Wie dem Geist für seine spekulative Thätigkeit gewisse Prinzipien immanent sind, so ist auch der ratio practica, die de operabilibus denkt, ein specialis habitus operabilium oder die Spondereis angeboren (I q. 79 a. 12). Damit ist der für die mittelalterliche Ethik wichtige Begriff des angeborenen sittlichen Naturgesetzes gewonnen.

Der erste Teil der Summa faßt sich zusammen in dem Gedanken, daß Gott die Welt regiert als die causa prima universalis (I q. 103 a. 1. 2. 3. 5. 6. 7). Gott bewegt den Intellekt, indem er die Kraft zum Erkennen gibt und die species intelligibiles dem Geist eindrückt (ib. q. 105 a. 3), und er bewegt den Willen, indem er ihm 60 das Gute als Ziel vorhält und die virtus volendi verursacht. Da der Wille für das

höchste Gut veranlagt ist, kann nur Gott ihn völlig bewegen. Velle nihil aliud est quam in clinatio quaedam in obiectum voluntatis, quod est bonum universale (ib. a. 5). Gott wirkt alles in allem, aber so, daß auch die Dinge selbst ihre bestimmungsmäßige Wirksamkeit ausüben (q. 105 a. 5). Hier spielen die areopagitischen Gedanken von der Stufenfolge der Wirkung der geschaffenen Dinge mit in die Gedanken des Th. 5 berein. Konsequent schließt sich an diesen Gedankenkomplex der doppelte zweite Teil der Summa an. Hier handelt es sich um das Streben des Menschen nach dem höchsten Ziel. Es ist die Glückseligkeit der visio beata (II. I q. 2 a. 8; q. 3 a. 1-8). Th. entwickelt nun seine Ethik im Anschluß an Aristoteles. In einer Kette von Willensakten strebt der Mensch dem höchsten Ziel entgegen. Und zwar sind es freie Akte, sofern der Mensch in sich selbst die Erkenntnis ihres Ziels und somit das Prinzip zum Handeln hat (q. 6 a. 1). Indem nun der Wille das Ziel will, will er auch die diesem proportionalen Mittel (q. 8 a. 2), er wählt frei und vollzieht den consensus (q. 15 a. 1). Ob aber die Handlung gut oder böse ist, das hängt von ihrem Ziel ab (q. 18 a. 2). Das Urteil über die Art des Ziels giebt die ratio humana an, sie ist also das Gesetz für 15 das Handeln (q. 19 a. 3. 4). Die menschlichen Handlungen sind aber verdienstlich, sofern sie den Zweck Gottes und seine Ehre fördern (q. 21 a. 3 u. 4). Indem aber der Mensch das gute Handeln wiederholt, gewinnt er einen sittlichen habitus oder eine Qualität, die ihn befähigt, gern und leicht das Gute zu thun (q. 49 a. 1. 3). Dies gilt aber nur von den intellektuellen und moralischen Tugenden, die im Anschluß an Aristoteles behandelt werden, während die theologischen Tugenden dem Menschen als habitus von Gott eingegossen werden, so daß die Akte hier aus dem habitus hervorgehen und ihn wohl bestätigen, nicht aber hervorbringen (q. 51 a. 1). — Dem habitus des Guten steht nun aber der habitus des Bösen entgegen. Böse wird eine Handlung durch die Abweichung von der Vernunft und dem göttlichen Sittengefetz (I. II q. 71 a. 6). Somit fäst die 25 Sünde zwei Momente in sich: ihre Substanz oder ihr Materialies ist die Lust, formal ist sie dagegen Abweichung vom göttlichen Gefetz (ib. q. 81 a. 6). Ursache der Sünde ist der Wille, der, entgegen der Vernunft, sich für ein bonum commutabile entscheidet (q. 75 a. 1). Da aber der Wille auch die übrigen Kräfte des Menschen in Bewegung setzt, hat die Sünde auch in diesen ihren Sitz (q. 84 a. 2). Indem der Wille nun solch 30 ein niederes Gut zum Ziel erwählt, leitet ihn der amor sui, dieser ist somit in jeder Sünde als Ursache wirksam (q. 77 a. 4). Gott ist nicht die Ursache der Sünde, da er ja, gerade im Gegenteil, alle Dinge sich zuwendet (q. 79 a. 1). Aber anderseits ist Gott als Allursache doch in der Sünde als actio — nicht aber als ens — wirksam (ib. a. 2). Der Teufel ist nicht direkte Ursache der Sünde, sondern er reizt durch Er- 35 regung der Phantasie und der sinnlichen Triebe den Menschen zur Sünde an, wie auch Menschen oder Gegenstände es thun können (q. 8 a. 1. 2). Die Sünde ist Erbsünde. Es ist Adams erste Sünde, die auf ihn selbst wie auf das ganze von ihm herstammende Geschlecht übergeht. Dies erklärt sich daraus, daß Adam das Haupt des Menschengeschlechtes ist (q. 81 a. 3) und daraus, daß per virtutem seminis traducteur humana natura et simul eum natura naturae infectio (q. 81 a. 1). Da die Erbsünde so mit der Zeugung zusammenhängt, werden die für diese in Betracht kommenden Kräfte besonders als infectae bezeichnet (q. 83 a. 1). Dieser Zusammenhang ist aber dadurch erschwert, daß Th. wie die anderen Scholastiker für den Kreatianismus eintritt, die Seelen also von Gott geschaffen werden läßt. Zweierlei bewirkte, nach Th., die Gerechtigkeit 45 des Menschen im Paradies, die iustitia originalis oder die ursprüngliche, von der Koncupiscenz ungehemmte, Harmonie aller Kräfte des Menschen und der Besitz der gratia gratum faciens (in Sent. II d. 29 q. 1 a. 2). Beides ist durch die Erbsünde verloren. Ihrem Wege nach (formaliter) ist diese demnach der defectus originalis iustitiae. Dieser Defekt aber hat zur Folge die Unordnung und die Verwundung der Natur des 50 Menschen. Dies gibt sich fund in der ignorantia, malitia, infirmitas und besonders in der concupiscentia (q. 82 a. 3; q. 83 a. 2; q. 85 a. 3). Zu dem Formale der Erbsünde tritt daher als ihr Materialie die Koncupiscenz. Der Zusammenhang der Gedanken ist also der: indem der erste Mensch die von Natur und Gnade hergestellte Ordnung seiner Natur durchbricht, kommt er und mit ihm das Menschengeschlecht um diese Ordnung. Dies Negative ist das Wesen der Erbsünde. Aus ihm folgt aber die Verwundung und Verfehlung des menschlichen Wesens, in dem bisfort niedere Zwecke in naturwidriger Weise herrschen und das niedere Element im Menschen entfesseln. Da aber die Sünde der göttlichen Ordnung widerspricht, so ist sie Schuld und untersteht der Strafe (q. 87 a. 1). Schuld und Strafe korrespondieren einander; da nur die von dem 60

Menschen vollzogene aversio ab incommutabili bono, quod est infinitum, unendlich ist, so gebürti ihr ewige Strafe (ib. a. 1).

Nun wirkt aber Gott auch in den Sündern, um sie an das Ziel zu führen. Das geschieht, indem er instruit per legem et invat per gratiam (I. II q. 90 init.).
 5 Das Gesetz ist dietanien practicæ rationis (q. 91 a. 3). Als sittliches Naturgesetz ist es die Teilnahme der Vernunft an der alles bestimmenden ratio aeterna (ib. a. 2). Da aber die Menschen in der Anwendung dieses Vernunftsgesetzes schwanken, bedarf es einer lex divina (ib. a. 5). Und da das Gesetz sich auf mancherlei komplizierte Verhältnisse erstreckt, müssen die practicæ dispositiones der menschlichen Gesetze gebildet 10 werden (ib. a. 3). Das göttliche Gesetz zerfällt in ein altes und neues. Sofern das alte Gesetz das sittliche Naturgesetz enthält, ist es gemeingültig; was darüber hinaus in ihm vorliegt, gilt nur den Juden (q. 98 a. 5). Das neue Gesetz ist princepaliter ipsa gratia und so eine lex indita und zwar naturae superadditum per gratiae donum, nicht aber lex scripta (q. 106 a. 1). In diesem Sinn (als sakramentale Gnade) rechtigt 15 das neue Gesetz (ib. a. 2). Es enthält aber auch eine ordinatio des äußeren und inneren Handelns (q. 108 a. 2. 3), und, so angegeben, ist es dann natürlich sowohl mit dem alten Gesetz als dem Naturgesetz identisch. Die Consilia geben an, wie man melius et expeditius das Ziel durch völligen Verzicht auf die weltlichen Güter erlangen kann (q. 108 a. 1). — Da der Mensch Sünder und Kreatur ist, bedarf er der Gnade, 20 um das letzte Ziel zu erreichen. Das primum movens allein vermag ihn zu dem ultimus finis zu beflehen (q. 109 a. 6 u. 9). Das gilt nach dem Fall, wie es schon vor dem Fall notwendig war (s. oben). Die Gnade ist einerseits die gratuuta dei motio und anderseits der Effekt dieses Altes, die gratia infusa oder die gratia creata, ein habitus infusus, der der essentia animae eingeflößt wird, aliquod habituale 25 donum, quiddam supernaturale in homine a deo proveniens (q. 113 a. 8; q. 109 a. 9; q. 110 a. 1. 2. 4). Die Gnade ist eine von Gott im Menschen erschaffene übernatürliche ethische Beschaffenheit, die alles Gute, den Glauben und die Liebe, in sich fasst. Die Gnade ist es, die den Menschen gerecht macht. Die Rechtfertigung fasst vier Momente in sich: gratiae infusio, motus liberi arbitrii in deum per fidem 30 et motus liberi arbitrii in peccatum et remissio peccatorum (q. 113 a. 6). Um eine transmutatio animae humanae handelt es sich dabei (q. 113 a. 3), sie findet in instanti statt (a. 7). Ein schöpferischer Gottesakt tritt ein, der sich aber in der dem Wesen des Menschen entsprechenden psychologischen Form als geistige Bewegung der Seele vollzieht, es ist ein liberum arbitrium a deo matum (q. 109 a. 7). Semipelagianische Tendenzen liegen Th. fern. Indem der Mensch neu geschaffen wird, glaubt er und liebt er, und nun ist die Sünde vergeben. Jetzt aber beginnt in dem Menschen das gute Handeln, die Gnade ist das principium operis meritorii (q. 109 a. 6). Der Begriff des Verdienstes wird von Th. im augustinischen Sinn gefaßt, Gott belohnt, wo zu er selbst die Kraft giebt (q. 114 a. 1). Der Mensch kann sich aber nie die prima 40 gratia selbst verdienen, auch nicht de congruo (ib. a. 5). Vgl. Seeburg DG. II, 105f.

Nachdem so die Prinzipien der Sittlichkeit dargelegt sind, kommt Th. in der Secunda secundae zur eingehenden Darlegung der Ethik nach dem Schema der Tugenden. Der Raum verbietet uns auf diese für die Geschichte der Ethik wichtigen Ausführungen einzugehen. Nur über den Glauben und die Liebe sind einige Bemerkungen zu machen, da 45 das Verständnis beider Begriffe für die Gesamtausschauung des Th. von großer Bedeutung ist. Die Aufgabe des Menschen besteht darin, daß er dem höchsten Gut nachstrebt, dies geschieht mit dem Willen oder durch die Liebe. Da nun aber der Wille keinem Ziel nachstrebt, nisi prout est in intellectu apprehensum, so muß der Liebe die Erkenntnis des zu liebenden Ziels vorausgehen, quia non potest voluntas perfecto amore 50 in deum tendere, nisi intellectus rectam fidem habeat eirae ipsum (II. II q. 4 a. 7). Da nun aber diese zu erkennende Wahrheit praktischen Charakter hat, so erregt sie zunächst den Willen, dieser aber veranlaßt die Vernunft zum assensus zu dieser Wahrheit. Indem aber weiter das Gut, das in Nede steht, als jenseitiges dem Menschen an sich nicht zugänglich ist, bedarf es der Eingießung von übernatürlichem habitus, um 55 den Menschen zum Glauben wie zur Liebe zu befähigen (q. 2 a. 1. 2; q. 1 a. 4; q. 4 a. 2). Sonach ist der Gegenstand des Glaubens wie der Liebe Gott, zugleich aber auch der ganze Komplex von Wahrheiten und Geboten, die Gott offenbart, sofern diese nämlich zu Gott in Beziehung stehen und zu ihm führen (q. 1 a. 1). So wird dann der Glaube zur Anerkennung der Lehren und Satzungen der Schrift und der Kirche, prima 60 subiectio hominis ad deum est per fidem (q. 16 a. 1). Der Gegenstand des

Glaubens ist aber seinem eigentlichen Wesen nach Gegenstand der Liebe, also wird der Glaube erst in der Liebe zur Vollendung kommen, per caritatem actus fidelis perficitur et formatur (q. 4 a. 3).

Wie Gott den Menschen zu sich zieht und wie der Mensch sich zu Gott erhebt, war im 1. und 2. Teil der Summa dargelegt. Der Weg aber, der uns zu Gott führt, ist 5 Christus. Davon handelt der 3. Teil. Von einer Notwendigkeit der Menschwerdung kann nicht die Rede sein, deus enim per suam omnipotentem virtutem potuit humanam naturam multis aliis modis reparare (III q. 1 a. 2), aber sie war so-wohl zum Zweck der Belehrung als der Genugthung der geeignete Weg. Die Unio zwischen dem Logos und der menschlichen Natur ist eine Beziehung (relatio) zwischen der 10 göttlichen und menschlichen Natur, die dadurch zu Stande kommt, daß beide NATUREN in der einen Person des Logos zusammenkommen (q. 2 a. 7). Von einer Menschwerdung kann nur in dem Sinn gesprochen werden, daß die menschliche Natur anfang in der ewigen Hypothese der göttlichen Natur zu sein (q. 16 a. 1). Somit ist Christus unum, da seiner menschlichen Natur die Hypostase fehlt (q. 17 a. 2). Die Logosperson hat also die 15 unpersonliche Menschennatur angenommen, und zwar so, daß die Annahme der Seele das Mittel zur Annahme des Leibes wurde (q. 6 a. 1). Diese Vereinigung mit der Menschenseele ist die gratia unionis, die zu der Mitteilung der gratia habitualis von Seiten des Logos an die menschliche Natur führt (q. 7 a. 11). Dadurch werden alle menschlichen Potenzen in Jesu vollendet. Außer den Vollkommenheiten, die durch die 20 von Anfang an in Jesu vorhandene Anschauung Gottes gegeben sind, empfängt er alle übrigen durch die gratia habitualis (q. 7 a. 2. 3. 11. 12). Sosem nun aber die begrenzte menschliche Natur es ist, die diese Vollkommenheiten empfängt, sind sie endlich. Das gilt sowohl vom Wissen als vom Wollen Christi. Der Logos drückt der Seele species intelligibiles von allen kreatürlichen Dingen ein, aber der intellectus agens wendet 25 sie allmählich auf die sinnlichen Eindrücke an (q. 9 a. 3; q. 11 a. 3. 4; q. 12 a. 2). Andererseits wirkt die Seele Christi die Wunder nur als Werkzeug des Logos, da dieser menschlichen Seele an sich keine Allmacht zusteht (q. 13 a. 1 u. 4). Auch an den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur hat Christus teilgenommen, einerseits um seine wahre Menschheit zu zeigen, andererseits weil er die allgemeinen Folgen der Sünde für 30 die Menschheit tragen wollte (q. 14 a. 1. 4). Schmerzen hat Christus freilich empfunden, aber in seiner Seele herrschte Seligkeit, die sich aber nicht dem Körper mitteilte (q. 15 a. 5). — Man sieht, daß die orthodoxe Christologie hier reproduziert wird und daß dabei nach Kräften dem menschlichen Wesen Christi Rechnung getragen werden soll. Indessen mißglückt dies, da das Verständnis des persönlichen menschlichen Lebens Christi prinzipiell 35 nach der ganzen Anlage der Christologie ausgeschlossen ist. — Wir wenden uns der Erlösung zu. Als Erlöser kommt Christus nach seiner menschlichen Natur in Betracht, aber so, daß diese als Organ der Gottheit göttliche Wirkungen ausübt (III q. 8 a. 6; q. 48 a. 5). Die eine Seite des Erlösungswerkes besteht darin, daß Christus als Haupt der Menschheit ordo, perfectio und virtus seinen Gliedern mitteilt (q. 8 a. 1. 3. 4). Er 40 ist der Lehrer und das Beispiel der Menschheit, sein ganzes Leben und Leiden, sein Wirken auch im Zustand der Erhöhung dient diesem Zweck (z. B. q. 37 a. 1; q. 39 a. 1; q. 40 a. 1; q. 11 a. 1. 3; q. 44 a. 3; q. 16 a. 3). Die hierdurch in den Menschen gewirkte Liebe bewirkt nach Ec 7, 47 die Vergebung der Sünden (q. 49 a. 1). Das ist die erste Gedankenreihe, Christus als das Haupt der Menschheit durchdringt die Menschen mit seinem Geist 45 und seiner Kraft. Dazu tritt ein zweiter Gedankenkomplex, der zum Mittelpunkt die Satisfaktionsidee hat. Zwar konnte Gott als das höchste Wesen die Sünde auch ohne Satisfaktion vergeben (q. 46 a. 2). Aber da durch die Satisfaktion seine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit am besten offenbar wurde, wählte er diesen Weg (q. 16 a. 1). Aber so wenig die Satisfaktion an sich notwendig ist, so wenig bietet sie ein Äquivalent im 50 genauen Sinn für die Schuld dar, sie ist vielmehr eine superabundans satisfactio (q. 48 a. 2. 1), da wegen des göttlichen Subjektes in Christus gewissermaßen sein Leiden und Handeln als unendlich gilt (q. 18 a. 6). Mit diesen Gedanken ist der strenge rationale Zusammenhang der anselmischen Theorie aufgegeben. Christi Leiden trug persönlichen Charakter, indem ex caritate et obedientia hervorging (q. 17 a. 2; q. 19 a. 1). Es war ein Gott dargebrachtes Opfer, das als persönliche That den Charakter des Verdienstes hat. Dadurch „verdiente“ Christus den Menschen das Heil (q. 18 a. 1). Wie nun Christus auch als der Erhöhte auf die Menschheit einwirkt, so wirkt er auch fortwährend im Himmel durch die interpellatio für sie (q. 17 a. 6). Auf diesem Wege erwirkt Christus als das Haupt der Menschheit ihr Sündenvergebung, Versöhnung Gottes, 60

Straflosigkeit, Befreiung vom Teufel und die Eröffnung der Himmelstür (q. 19). In dem aber alle diese Güter auch schon durch die Empfängung der Liebe Christi dargeboten werden, hat Th. die Theorien Anselms und Abalards so miteinander verbunden, daß er die eine an die andere fügt.

Auf die Christologie folgt die Sakramentslehre, denn die Sakramente ab ipso Verbo incarnato officialem habent (q. 60 init.). Die Sakramente sind Zeichen, die aber die Heiligung nicht nur bezeichnen, sondern auch bewirken (q. 60 a. 2). Daß sie aber in sinnlicher Form geistliche Gaben bringen, ist notwendig wegen der sinnlichen Art des Menschen (q. 61 a. 1). Die res sensibilem sind die Materie, die Einsetzungsworte die Form der Sakramente (q. 60 a. 7). Gegenüber den bei den Franziskanern vertretenen Ansbaumung, daß die Sakramente nur Symbole seien, deren Würksamkeit Gott durch einen in der Seele direkt erfolgenden Schöpfungsakt begleitet, hält Th. es für nicht ungeeignet mit Hugo von St. Victor zu sagen sacramentum continere gratiam (q. 62 a. 3), oder von den Sakramenten das gratiam causare zu leben (q. 62 a. 1). Die Schwierigkeit, daß ein sinnliches Ding einen schöpferischen Effekt ausübt, versucht Th. durch die Unterscheidung der causa principialis et instrumentalis zu lösen. Gott wirkt als die Prinzipialursache durch die sinnlichen Dinge als durch von ihm dazu verordnete Mittel. Sicut virtus instrumentalis aequiritur instrumento ex hoc, quod movetur ab agente principalis, ita et sacramentum consequitur spirituali virtutem ex benedictione Christi et applicatione ministri ad usum sacramenti (q. 62 a. 1). Vis spiritualis est in sacramentis, in quantum ordinantur a deo ad effectum spiritualem. Und zwar bleibt diese geistliche Kraft so lange in dem sinnlichen Ding, bis sie ihr Ziel erreicht hat (q. 62 a. 1. 1). Dabei hat Th. noch die gratia sacramentalis von der gratia virtutum et donorum unterschieden, indem erstere überhaupt die Essenz und die Kräfte der Seele vollendet, während letztere besondere für das christliche Leben notwendige geistliche Effekte hervorbringt (q. 62 a. 2). Später hat man diese Unterscheidung fallen lassen. Faßt man den Effekt der Sakramente zusammen, so flößen sie dem Menschen die rechtfertigende Gnade ein. Was Christus wirkt, das wird durch die Sakramente ausgeführt. Christi Menschheit war das Werkzeug für die Wirkungen seiner Gottheit, die Sakramente sind die Werkzeuge, durch die jene Wirkungen von Christi Menschheit auf die Menschen übergehen. Christi Menschheit diente seiner Gottheit als instrumentum coniunctum wie die Hand, die Sakramente sind instrumentum separatum, wie ein Stab, jenes kann dieses benutzen, wie die Hand den Stock (q. 62 a. 5). Auf die Sakramentslehre des Th. im einzelnen einzugehen, müssen wir uns, unter Verweisung auf die betr. Spezialartikel, verlassen (vgl. Seeburg, TG II, 112ff.). Ebenso kann die Eschatologie, ohne auf die Details einzugehen, nicht erörtert werden; zudem ist Th. nicht mehr dazu gekommen, sie als Abschluß seines großen Systems darzustellen, sondern was wir haben, sind nur die Bemerkungen des Sentenzkommentars. Nur das sei gesagt, daß die ewige Seligkeit im Schauen Gottes besteht. Dies Schauen besteht nicht in einer Abstraktion oder in einem übernatürlich bewirkten Vorstellungsbild, sondern die göttliche Substanz selbst wird geschaut und zwar so, daß Gott selbst zugleich die Form des schauenden Intellekts wird, d. h. Gott ist das Objekt der Schauung und bewirkt zugleich das Schauen (Summa supplem. q. 92 a. 1). Die Vollkommenheit der Seligen erfordert aber auch, daß der Seele der Körper als ein von ihr zu Vollendendes restituirt wird. Da die Seligkeit in operatio besteht, so wird sie vollkommener dadurch, daß mit dem Körper der Seele eine bestimmte operatio zu teil wird, obgleich der eigentliche Alt der Seligkeit oder die Schauung direkt nichts mit dem Körper zu thun hat (ib. q. 93 a. 1).

4. Diese kurze Überblick über den Aufbau und die Hauptgedanken der Summa muß hier genügen. Sie gewährt einen genügenden Einblick in die Geistesart des großen Lehrers. Vor allem tritt sein großes systematisches Talent und die Gabe einfacher und übersichtlicher Darstellung hervor. Zwar hatte die theologische Arbeit der vorangegangenen Generationen — bef. Alexander von Hales — hinsichtlich der Auswahl und Anordnung des Stoffes Th. seine Arbeit erleichtert, aber sie hatte anderseits auch die Probleme und den gelehrt Altparat gewaltig vermehrt und dadurch die Einheitlichkeit und Klarheit der Gedankenentwicklung erschwert. Th. hat, wie die Übersicht der Summa zeigt, es verstanden Einheit und inneren Zusammenhang in diesen Stoff zu bringen. — Sodann ist der verschloßene Aristotelismus des Th., dem sich aber neuplatonische Elemente einfügen, nahehaft zu machen. Aristoteles hat nicht nur die philosophischen Gedanken und das Weltbild dem Th. geliefert, ihm ist auch der Rahmen für das theologische System ent-

lehnt, seine Metaphysik und Ethik geben dem System die Richtung. Damit sind rein rationale Grundlinien für die Gedankenbildung — Gott die vernünftige Weltursache und das menschliche Streben in der Richtung auf Gott — gewonnen. In diesen Grundsätzen werden dann die Gedanken der Kirchenlehre oder der Offenbarung eingehoben: die Trinität, die Sünde, die Gnade, die Christologie, die Sakramentslehre und die Eschatologie.⁵ Dabei hat Th. es verstanden, an allen Punkten die orthodoxe Kirchenlehre als denkbar und vernünftigem aufrecht zu erhalten. Das ist das dritte charakteristische Element in seiner Lehre, die tadellose Orthodoxie. — Dazu der Lehre des Th. zunächst manigfacher Widerspruch erwuchs, ist, wie früher dargelegt wurde (Bd XVII, 718f.), aus der Lage der damaligen Theologie und der Sache selbst ebenso verständlich, wie daß seit der Auflösung der Scholastik die Tendenz auf Rückkehr zum Thomismus sich im 15. Jahrhundert erheben mußte (s. Bd XVII, 727f.). Ein interessantes Gemälde des 15. Jahrhunderts von Benozzo Gozzoli im Louvre zu Paris bringt diese Stimmung vorzüglich zum Ausdruck: zwischen Aristoteles und Plato thront Thomas, Sonnenstrahlen geben von seiner Brust aus, seine Bücher ruhen auf seinem Schoß, eine Inschrift charakterisiert seine geschichtliche Stellung: vere hic est lumen ecclesiae, hic ad invenerit omnem viam disciplinae. Seine Stellung als die des Lehrers der Kirche ist von Leo X. bis zu Leo XIII. immer festiger geworden. Das Erbe der antiken Weltanschauung und des altkirchlichen Dogmas konserviert die katholische Kirche bis heute in den Formen, die Th. geprägt hat.

R. Seeberg. ²⁰

Thomas Becket s. Becket Bd II S. 506, 45.

Thomas von Celano, 13. Jahrh. — Die beste Ausgabe seiner Werke, soweit sie sich auf Franz von Assisi beziehen, P. Edouard d'Alençon F.M.O., *S. Francisci vita et miracula additis opusculis liturgicis auctore fr. Thoma de Celano*, Rom 1906, hier auch der tritische Apparat. Die beste Untersuchung über seine Werke W. Gög, *Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz v. Assisi*, Gotha 1904, hier auch der Hinweis auf die übrige Literatur.

Von dem Leben des berühmten Franziskanerschriftstellers wissen wir sehr wenig; weder der Name seiner Eltern noch das Jahr seiner Geburt noch irgend welche Umstände aus seiner Jugend sind uns bekannt, wir wissen auch nicht, wann und aus welchem Grund er zu Franz von Assisi in Beziehung getreten ist. Aus einer Stelle in seiner ³⁰ Vita prima I, 20 hat man schließen wollen, daß er kurz nach der beabsichtigten Reise Franzens nach Marokko, also etwa zwischen 1213 und 1216 in die Genossenschaft der Minoriten eingetreten sei. Gewiß ist, daß er 1221 an der Mission nach Deutschland teilgenommen hat und dort Missionsarbeiten in Mainz, Worms und Köln geworden ist. Im Herbst 1223 war er noch in Deutschland (vgl. Jordan v. Giano e. 19, 35 30, 33 in *Analecta Franciscana*, Quareacchi 1885); später ist er nach Italien zurückgekehrt; falls der tractatus de miraeulis von ihm ist, gehört er zu denen, die Franzens Wundmale zu dessen Lebzeiten und nach dem Tod gesehen haben (tract. II, n. 5). Aber zu den vertrauten Jüngern der Heiligen kann er doch nicht gehört haben, er konnte nur vor 1219 (Abreise Franzens in den Orient) und wieder in den letzten ⁴⁰ Lebensjahren Franzens mit ihm in persönlichem Verkehr gestanden sein, und gerade von den letzten zwei Jahren sagt er, er berichte, „prout potuimus recte scire“, also auch da war er nicht in der unmittelbaren Umgebung des Stifters. So sagt er denn auch im Vorwort zu Vita I: „quae ex ipsius ore audivi vel a fidelibus et probatis testibus intellexi, jubente domino et gloriose Papa Gregorio . . . studui ex-⁴⁵ plicare.“ Wer hat wohl Gregor IX. bewogen, gerade diesen Minoriten mit dem Auftrag zu betrauen, die Legende zu schreiben, die er dann am 25. Februar 1229 als offizielle bestätigte (recepit, confirmavit et censuit fore tenendum)? Es ist kein Zweifel, daß es andere Jünger gab, die in engerer Gemeinschaft mit dem verstorbenen Meister gestanden waren, und die auch die Feder zu führen wußten, man denke nur an ⁵⁰ Bruder Leo. Neben der schriftstellerischen Gewandtheit, die er aber bis dahin kaum in der Lage gewesen sein konnte zu beweisen, ist es höchst wahrscheinlich die Freundschaft des Elias von Cortona gewesen, die ihn empfohlen hat. Jedenfalls hat er unter dem Einfluß des Papstes und des Elias seine Vita I geschrieben. Diese Legende ist Gegenstand heftiger Polemik geworden, seit Sabatier ihre früher umbezweifelte Glaubwürdigkeit und ⁵⁵ Unparitätlichkeit stark angefochten hat. Man kann nun wohl folgendes über sie sagen: 1. Was nach zeitgenössischem Urteil ihr Hauptvorzug war, ihre Rhetorik ist für uns ihr Hauptmangel. Die erkünstelten Vergleiche, Antithesen, Etymologien, die blumentreichen

Nedwendungen und stereotypen Schilderungen erschweren uns ein anschauliches Charakterbild, ja auch nur Lebensbild des Heiligen zu gewinnen. Es ist keine Frage, daß man aus dem *Speculum perfectionis*, das keine schriftstellerischen Künste zeigt, viel tiefer in das Leben und Denken des hl. Franz hineinsehen kann. 2. Ebenso wenig kann bestritten werden, daß Th. als offiziell beauftragter Schriftsteller gewisse Rücksichten nehmen mußte und genommen hat; er vertheidigt die Krise von 1219/20, die Gegensätze, die es im Orden schon zu Franzens Lebzeiten gab, er geht am Testamente des Heiligen möglichst vorüber, ignoriert dessen Warnungen vor den Privilegien, röhmt in überschwänglicher Weise den Kardinal Hugo von Gregor IX., und den Elias, dessen Segnung durch Franz in ergreifenden Worten geschildert wird. 3. Daß er bei all dem doch die Wahrheit sagen wollte, dürfen wir ihm glauben, ebenso ist besonders durch W. Götz nachgewiesen worden, daß Th. jedenfalls ohne bewußten Gegensatz zu den vertrauten Jüngern gehandelt hat. Daß Th. den chronologischen Faden schon mit dem Jahr 1212 verlassen hat, hängt wohl mit dem erbaulichen Zweck, daß er vieles, was uns besonders wichtig wäre, wie namentlich die Vorgänge, die zur Absaffung der Regel von 1223 führten, weggelassen hat, hängt mit der Beeinflussung von oben zusammen, unter der er stand. Dennoch bleibt die Vita I schon durch ihre Zeitnähe, aber auch durch die Gelehrtheit ihres Verfassers eine Quelle ersten Ranges für die Kenntnis des hl. Franz.

Th. muß nun in der Nähe von Assisi und wohl auch in naher Beziehung zu Elias, 20 dem heberrsenden Kopf des Ordens, geblieben sein, sonst wäre er nicht in der Lage gewesen, im Jahr 1230 dem Jordan von Giano kostbare Reliquien (Haare und Kleidungsstücke) des hl. Franz zu überlassen (Jordan e. 59). Es wäre also an sich wohl möglich, daß er auch die erste ca. 1232 verfaßte Legende des hl. Antonius von Padua geschrieben hätte, wie das Ferdinand Marie d'Araules, *La vie de S. Ant. par Jean Rigaud*, Paris 1899, p. VII—XIV, für wahrscheinlich hält. In der That sind nicht nur eine ganze Menge charakteristischer Nedwendungen in beiden Legenden gleich, sondern auch die ganze Anlage, die zuerst chronologisch verfährt und dann mit einer zusammenfassenden Schilderung der Wirksamkeit des Heiligen über die Zeit der öffentlichen Thätigkeit hinweggeht. Dennoch schließe ich mich Léon de Kerval an, der in *S. Ant. de Pad.* 30 *vita et mores*, Collection d'études et de documents V, p. 7f., diese Hypothese verwirft, weil der Stil im ganzen doch bei beiden Legenden verschieden ist. Aber um so nachdrücklicher ist darauf hinzuweisen, wie wenig aus den Nedwendungen und Schilderungen, die einfach zum stereotypen Lebensbild eines Heiligen gehörten, in Wirklichkeit geschlossen werden kann.

Ein Excerpt aus der Vita I für den gottesdienstlichen Gebrauch hat Th. selbst noch 1230 auf Bitten eines Bruders Benedikt gemacht, die Legenda in usum chori, die bei d'Allengon S. 131 ff. abgedruckt ist, aber gar nichts Neues bietet.

Eine neue Aufgabe erhielt Th., als das Generalkapitel von Genoa 1244 den Auftrag zur Sammlung von Nachrichten über den Ordensstifter zur Ergänzung der bisherigen Legenden gab. Der Auftrag war nach dem doch jedenfalls edten Brief, der der sog. Legende der drei Genossen vorangestellt ist, zunächst nicht dem Th., sondern den Genossen des Heiligen überhaupt gegeben. Diese haben das Material gesammelt und zusammengestellt non per modum legendae, sed velut de amoeno prato quosdam flores . . . excepimus continuatam historiam non sequentes. Was freilich dieser von den Genossen gesammelte Strauß ist, darüber ist zur Zeit großer Streit unter den Gelehrten; aber die Ansicht der Sachverständigen neigt doch immer mehr dahin, daß im *Speculum perfectionis* der Hauptgrundstock der gesammelten Geschichten vorliegt und daß dieser in der Hauptsache auf Bruder Leo zurückgeht. Ob dieser Grundstock damals erst gesammelt wurde, oder ob er schon früher aufgeschrieben war, möge hier nicht erörtert werden. Aber was die freilich späte Chronik der 24 Generale (*Analeeta Franeiseana* III, 261) berichtet, ist nun doch recht wahrscheinlich, daß nämlich der General Crescentius dieses Material dem Th. übergeben habe, der daraus die Vita II gemacht habe. (Vgl. auch Jordan e. 19 und Salimbene p. 60). Dieser Thatbestand leuchtet auch aus dem Schlussebete der Vita II hervor, wo eine Mehrzahl von Brüdern sagt: *Supplieamus etiam toto cordis affectu, benignissime pater, pro illo filio tuo, qui nunc et olim devotus tua scriptis praeconia. Die Legende ist vor Juli 1247 abgeschlossen unter dem Generalat des Crescentius, an dem sich der Prolog wendet mit Worten, die freilich in dem auch sonst bedeutsame Abweichungen aufweisenden Manuskript von Marseille fehlen. Seit der Vita I waren besonders unter dem Generalat des Elias Jahre schwerer Kämpfe 60 über den Orden gegangen. Schroffe Gegensätze hatten sich geltend gemacht, und es ist*

nicht zu verwundern, daß in der Vita II ein Niederschlag des Erlebten zu spüren ist. Formell will die Legende ja nur eine Ergänzung der ersten Vita sein, allein das Material war in der Hauptfache von Männern, die der strengen Richtung angehörten, geliefert, und so wird denn nicht nur der Name des gestürzten Generals gänzlich unterdrückt, sondern auch mit sichtlichem Nachdruck der layen Richtung im Orden eingegearbeitet, während andererseits doch vom Testament, von der Warnung vor Privilegien, von der Leprosenpflege geschwiegen wird, obgleich die Vorlagen, wie aus dem Speculum perfectionis zu ersehen ist, darauf hingewiesen hatten; daß auch die Legendenbildung, besonders in Beziehung auf die Wunder fortgeschritten ist, ist begreiflich. Dem Verfasser ist auch hier die subjektive Ehrlichkeit nicht abzustreiten, aber er ist eben der Mann der Rücksichten, der 10 mit dem Strom schwimmt.

Nach der Chronik der 24 Generale hat Th. auf den Befehl des Generals Johann von Parma (1247—1257) einen tractatus de miraculis geschrieben. Einen solchen hat neuerdings van Ortry gefunden und herausgegeben (*Analeeta Bollandiana XVIII*, 81—177, wieder abgedruckt bei d'Alençon S. 339 ff.). Der Traktat ist eine selbständige 15 Schrift, benutzt die Vita I und II, als deren Schlüß er ja angesehen werden kann. Der Epilog sowie der Stil spricht für die im Manuskript selbst, sonst nicht bezeugte Abschrift durch Th., allein zwingend ist der Beweis doch nicht, ja die Stelle (n. 1), wo von einer Mehrzahl von Ordensheiligen gesprochen wird, macht sogar einige Schwierigkeit, sofern die Abschrift des Traktats dann jedenfalls nach 1255 stattgefunden haben müßte. 20

Sabatier hat auf Grund einer Bemerkung, die einer italienischen Übersetzung beigefügt ist, auch die Legende der hl. Clara (*Aeta SS. August II* S. 754—768) dem Th. zugeschrieben und d'Alençon a. a. D. p. XLVI stimmt dem ohne weiteres zu. Die Legende ist zwischen 1255 (Heiligpredigung Claras) und 1261 (Tod des Papstes Alexander IV.) abgefaßt. Allein Götz S. 240 ff. hat mit Recht darauf hingewiesen, daß 25 die Abschrift durch Th. kaum ganz wahrscheinlich zu machen ist, die Anklänge der Sprache beweisen so wenig als jene italienische Notiz, jene Anklänge finden sich alle auch in der Legende des Antonius von Padua.

Nach Wadding hat Th. endlich auch drei Sequenzen gedichtet: „Fregit vicit vir-
tualis“, „Sanctitatis nova signa“, „Dies irae, dies illa“. Die beiden ersten hat 30 d'Alençon, ohne irgend einen weiteren Beweis für die Abschrift durch Th. zu versuchen, abgedruckt. Die Abschrift des berühmten „Dies irae“ durch Th. wird zuerst durch Barthol. Pij. im liber conformitatum ed. 1510 p. 110^b bezeugt mit den Worten: „Prosam de mortuis quae cantatur in missa ‘Dies irae dies illa’ etc. dicitur fecisse“. Daß dieses Zeugnis aus dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht viel be- 35 deutet, ist klar. Hat Th. das Lied gedichtet, so ist er einer der größten Liederdichter. Über das Lied selbst und seine Bedeutung s. Daniel, *Thesaurus hymnologicus*, Leipzig 1855 T. II, 112 und Phil. Grimi, II dies irae e l'innologia ascetica nel secolo decimoterzo, Rom 1903.)

Wann Th. gestorben ist, ist unbekannt; er soll zuletzt im Konvent zu Tagliazzo 40 gelebt haben.

E. Lempp.

Thomas a Kempis, gest. 1471. — 1. Quellen. Einige Angaben in d. Biogr. von Joh. Gronde, Arn. Schoonhoven, Förent. bei Sommar, II, 69, 3, 102. Besonders im Chronicum Windessemense, verfaßt 1461 von Johannes Busch (über ihn Bd III S. 577) (ed. Grube p. 58 f.). Die Fortsetzung zu des Thomas Chronicum montis s. Agnetis von einem unbekannten Mönch; vita eines Unbekannten in der 1494 zu Nürnberg gedruckten Ausgabe seiner Schriften. Diese vita hat Roswende später in seiner Ausgabe v. 1617 im Anhang gegeben, Malou hat 1848 in seinen Recherches eine bisher unbekannte Vita nach einer Brüsseler Handschrift veröffentlicht. Aus diesen Quellen haben 1523 Jodocus Badius Ascensus, ein Zögling der Bruderschaft des Thomas und später der bekannte Buchdrucker zu Paris (geb. 1462, gest. 1532) — 50 danach 1548 Gabriel Putherbus und 1575 Franziskus Tolensis, ein späterer Subprior des Klosters St. Agnes zu Zwolle, ihre Vitae bearbeitet, alle drei in den Ausgaben der Schriften des Thomas. Danach hat Heribert Roswende in seinen vindiciae Kempenses 1621 alles, was vom Leben des Th. bekannt war, zusammenge stellt.

2. Literatur: Außer den Schriften über die Br. v. gem. L., die Windsheimer Mon- 55 gregation noch folgende: a) *Weitere Literatur Revius*, Daventria illustrata, p. 61^{sq.}; Brandt, Hist. d. reform. I, 49 f.; Zoppens, Bibl. belg., 1135 f.; Sare, Onom. litt. II, 396, 574; de Wind, Bibl. der Nederl. Gesch. I, 76 f. Die zahlreichen Arbeiten von Simont, Augsburg 1725 ff., aufgezählt bei Poelt II, 131. — b) Neuere: B. Glaetus, Godgeleerd Nederland, 1851—56; derj., Gesch. der nat. Synode en 1619 gehouden te 60 Dordr. 1860 p. 27; Kist en Royaards, Arch. voor Kerkges. I, 397. II, 248, 259. VI, 270.

201. VIII, 356, 361; Delvrat, Verh. over de brodersch., v. Geert Groot, p. 88; 97j., 220j., 283j.; Woll, Joh. Brügmann, Amti. 1854, im Register s. v. Kempis; derj., Kerkgesch. van Nederl.; Ullmann, Die Rej. vor der Ref. II, 101j., 579j.; B. Bähring, Th. von K. der Pre-diger der Nachfolge Christi nach j. äußen und innern Leben, Berl. 1819; Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen, Zürich 1853, II, 3, 678; Mooren, Nachrichten über Th. a K., Ref. 1855; Uhthorpe, Verm. Vorträge, Stuttg. 1873; X. W. J. Scholz, Th. a K. sententia exponit, et c. Gerh. M. et Wesseli compar. Gron. 1839; X. B. Maton, Recherches hist. et crit. sur le véritable autent du livre de l'imitation, 3. Aufl. Paris 1858; Cöl. Wolfgruber, Gion. Gersten, sein Leben und sein Wert De imitat. Chr., Augsb. 1880; L. Santini, I diritti di Tommaso da K., Rom. 1879—81 (Bd 1 gegen Gersten, Bd 2 für Thomas); A. L. Spigen, Th. a K. als schrijver der navolging, Utr. 1880; derj., Nouvelle défense en réponse du Do-nifle, Utr. 1881; C. Fromm, Berößl. der Stadtbibl. zu Stöhn, Heft 2, 1886, n. Zur Streit-frage 386 1889; B. Beder, L'auteur de l'imitation et les documents Néerlandais (Haag 1882); derj., Les derniers travaux sur l'auteur de l'imit., Bruxelles 1889; S. Rettig-Well, Th. a K. and the brothers of com. life, Lond. 1882, n. derj., The authorship of the imitation Christi, ed. 2. Lond. 1881; Dr. M. Cruise, Th. a K. Notes of a visit to the scenes where his life was spent, Lond. 1887; Acquoy, Het Klooster te Windesh. I—3, s. v. im Reg. bei I, 325; J. J. Altmeier, Les précurseurs de la réforme aux Pays-Bas, Haag 1886, p. 154j.; H. Denielle, Krit. Verm. zur Gersten-Kempis-Frage 386 VI f. 1882, 83 (gegen ihn bei Spigen, Arch. voor Ned. KG 1884); Genee, De imit. XI libri quat., Paris 1826; Hirthe, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der Imit., Berl. 1873 ff.; B. Höflicher, Ueber den jessigen Standpunkt der Frage nach d. Verfasser, Reddinghausen, Programm 1879; Jos. Pohl, Programme des Gymnasiums zu Kempen 1893, 1894, 1895 (über ein verjohntes Werk des Th.); derj., Die Handschriften u. Autorschaft der Imit., Westdeutsche Zeitschr. 1902, 25, 3, 316; P. E. Pohl, Descript. bibliogr. des manuscrits et des princip. éditions du livre de imit. XI, Paris 1895; derj., Héliotypies des principaux manuscrits du livre de imit. XI, 1898; derj., L'auteur du livre d'imit. Chr., 2 Teile, Paris 1899 ff.; derj., Paléographie, classement, généalogie du livre de im. XI, Paris 1898; L. A. Wheatley, The story of the imit. Chr., London 1891; G. Bonet Maury, E quibus fontibus Nederl. hauserit scriptor libri de imit. Chr., Paris 1878; Dr. A. Kraus, Allg. Zeitung 1872, Nr. 201 und bes. in der AdB s. v. 1894, Bd XXXVIII; Fromm, 386 X, 1889; Kentenich, 386 XXII, 1902; Wefer und Welti, Kath. Kirchenl. Bd XI von Pohl, 1902; L. Schulze, Zur Th. a K.-Frage, 386 1890; derj., ThLB 1895, 1897, 1905; Keppler, ThLB Bd LXII; Bregt in Archief voor de gesch. in het Aarts-bisd. Utr. 1863; Jant, 386 1900; B. G. Roring, Th. a K., s. Vorgänger und Zeitgenossen, Utr. 1902; P. Paulsen, Th. a K., s. Leben u. Schr., 1898.

3. Schriften. a) Handschriften seiner Werke sind vornämlich: Das Autograph in der königl. Bibliothek zu Brüssel Nr. 5855—61, früher in Antwerpen, vom Jahre 1441; C. Lovaniensis, ebendas, 1485—87; C. Noviomagensis, jetzt zu Brüssel Nr. 22084; C. Bethlehemonis, jetzt Gaesdonkianus; C. Roofs und Oscar Schmidt-Meder zu Straßburg Nr. 289. Ueber alle diese Cod. zu vgl. Hirthe, Pohl, bei. Pohl. Außerdem fünf in j. kirchengeschichtlichen Abh. II, 1899. b) Familiäre Schriften: Die älteste Ausgabe 1473 zu Utrecht (Kettelaer und Ger. de Lempt), ohne Ort und Jahr, aber festgestellt ist, daß sie 1473 dort erschienen, mit 15 Schr. ohne Imit.; 1494 zu Nürnberg, von Mag. Peter Danhauser, aus Auftrag des dortigen Kartäuser-Priors G. Birkhäuser, mit 20 Schr.; 1520, 21, 23 von J. Badus; 1549 von Lutherens zu Paris; 1574 zu Antwerpen, 1576 zu Dillingen, 1599 vom Jesuiten Sommalius; alle diese unvollständig. Ebenso der Druck von 1606 bis 1607. Dritte Aufl. Antw. 1615; zu Köln 1728, 1757. Eine neue Ausgabe angefangen von Kraus 1868, aber nur ein Band erschienen. Die neuere und jetzt allein branchbare ist die von Mich. Joz. Pohl: Thomas Hemerken a Kempis Opera omnia, vol. sept. edid. additioque vol. de vita et scriptis ejus disputavit J. P., Frib. Brisig., Herder 1904 ff., zu vgl. Schulze, ThLB 1905. — c) Uebersejungen. Th. a K. geistreiche Schriften . . . verdienstlich und mit vollst. Registern versehen, nebst hist. Bericht und Einleitung von Gottfried Arnold, Leipzig 1733. Die Schriften des Th. übersetzt ins Deutsche von Silbert, 4 Bde., Wien 1833—40, ferner: Das Kloßengärtlein, Lilienthal und Alleingespräch von Bernhard, Leipzig 1847.

4. Imitatio Christi. a) Ausgaben. Ausgaben der Imitatio existieren mehr als 2000. Ueber sie Aug. de Bader, Essai bibliographique sur le livre de imitatione Christi, Liége 1864; er fenni 545 lateinische Ausgaben, ca. 900 französische Uebers.; über die ältesten Amori, Informatio controversialis, p. 190, 1725; desselben Sententia Kempensis, 1728; desj. Deductio crit., 1761; desj. Mor. certitudo, 1764; Panzer, Anal. typogr. I, 132, V, 275 u. a. — Die älteste Ausgabe in einem Sammelband mit Schriften des Hieronymus, De viris illustr., des Thomas Ag. und Augustin ist gedruckt Augsburg bei Günther Zainer ca. 1472 (das 4. B. mit der Unterschrift, daß Thomas der Verfasser sei). Ferner die Ausgabe zu Straßburg 1481, 1486, 1487, — zu Nürnberg 1487 u. 1494; zu Memmingen 1489, Benedig 1486, 87 u. 1521; zu Lyon 1490, zu Paris 1493, 1500, 1549; zu Antwerpen 1486, 87. Ohne Ort: (Cöln?) 1617. Von den späteren Ausgaben können hier nur die französischen Bearbeitungen in Betracht kommen. Ausgabe von Hieribert Roswende nach dem Autograph

von 1441, Antwerpen 1617 und 1626; der Mauriner Text von Delfau 1674 zu Paris, ohne Wert, sofern die sog. Germanismen beseitigt sind. Die Ausgabe von Sommolius soc. J. 1599; die von J. B. M. Gence, Paris 1826, gemachte bietet zum erstenmal Varianten; de Gregory nach dem cod. de Advocate, Paris 1833; die beste Ausgabe nach dem Autogr. von 1441 ist von C. Hirsche, Berl. 1874, im folgenden stets zu Grunde gelegt; von Wolfgruber nach der Ausgabe von Delfau, Wien 1879. Die beste kritische Ausgabe ist die in der Gesamtausgabe der Werke des Th. enthaltene, Freiburg 1904. Von Taschenausgaben seien noch erwähnt: Horstius 1874, Mooren 1877, von Ruelens 1879, Leipzig fassimiliert; Knebel 1880; Th. Schwerner 1883; Wolfgruber (Augsburg 1893). — b) Ueber seynen der Imitatio. 1. Deutsche: Die älteste von 1434 im Archiv der Stadt Köln, J. Frömm, 10 Zdg X, S. 70 ff.; Das boek van der Nachvolghinge Jhesu Chr., Pforzheim 1489; das vierte Buch erschien 1492; Van der nachvolginge Jhesu Chr., niederländisch, Lübeck 1496; dassi, ohne Ort (Rostock?) 1507; Ein ware Nachvolgung Cristi, Augsburg 1486, 1493, 1531; Die war Nachfolgung Christi, Constanz 1515; spätere Uebers. von Joh. Arnd mit der dem Thomas zugeschriebenen deutschen Theologie 1621; mit Gottfr. Arnolds Vorrede, 1712; 15 von J. Hößner 1737; von Seiler, München 1799—1883; von Goßner 1824—1884; von Tersteegen 1844; von Krehl 1846 u. ö.; Sudhoff, 1854, zu Stuttgart 1882; von Bernhard, 10 A. 1882. Von bes. Werte die von M. A. von Bethmann-Hollweg 1868, 2. A. 1878; nach Hirsch's Textausgabe die von Fr. Ad. Frindt, Köln 1875, 5. A. 1881; Leop. Haupt 1880 (nur Buch 1). Poetische Bearbeitungen: Von Blume 1716; bei J. Hößner 1727, 37, 20 52; Marek 1776, Neebauer 1822, Achenbach 1838. In Alexandrinern durch B. Roujean 1843, 1844. Die neueste von Dr. Jm. Herm. Dietz, Des gottseligen Th. v. K. Nachfolge Christi in deutschen Reimen Heiligenstadt, (zu vgl. ThLB 1894). — 2. Französische: Zu Benedig 1488 u. 1491, Mailand 1489 u. a. — 4. Holländische: Eine der Maatschappij v. Nederl. letterkunde te Leiden gehörige, vom Anfang des 15. Jahrh., van der navolginge Cristi ses boeke, herausgeg. von C. Wolfgruber (Wien 1879). — 5. Englische: The earliest english 30 translation of the first three books of the Im. Chr. first printed by J. K. Ingram, Lond. 1893; by W. Atkinson, u. Buch 4 by the Princess Margarete moder to Kyng Henry VII., Lond. 1502; by Dibdin, Lond. 1828; by Benham, Leipz. Tauchn. 1877. — 6. Spanische: von Hieremberg S.J., Antw. 1656; Initacion de Cristo, Traducion Espanola de Luis de Granada segun la primera ed. (Sevilla 1536) Neudruck Freiburg 1905. — 7. Griechische: 35 βιβλιον τωντον πριγ μημονος Χριστου 1749, und in ling. gr. vulg. von J. H. Gallenberg, Halae 1749. — 8. Ins. Haß. Latein: Von Seb. Castellio, Basel 1563, 1616. Ferner armee-nische: Rom 1674, 96. Arabisch Rom 1663. Eine Polyglottenausgabe von J. P. Weigel, Sulzb. 1837. Illustrirt mit Text von Görres, durch Ritter von Fühlich, Leipzig 1875; von C. Merzel, herausgeg. von Ebert, Text von Goßner, Kassel 1882; französisch Paris 1839. — 40 c) Die Lehre der Imit. ist enthalten in Peritia libri de imit. in Sommals und Cajetans Ausgabe. Ferner Mart. de Founey (SJ.) meth. pract. in der Ausgabe von Cajetan; Heier, Summa theor. myst. ex 4 libr. de imit. ed. Amort 1726. Scholz, s. v. S. 720, 6. Ferner bei Ullmann und Böhmer a. a. D.; bes. eingehend Hirsche a. a. D. Bd III. Zu vgl. Hünzinger, AfZ 1906 S. 634. Von Ambrosius Osteramp haben wir Index und Koncordanz 15 zur Imit. handschriftlich auf der Pauliner Bibl. zu Münster, Nr. 126. Besonders beachtenswert ist der die gesamte Pitt. über Th. imit. ausführende Katalog von Rosenthal, München 1892.

A. Leben. Thomas stammt aus Kempen zwischen Maas und Rhein im kölnischen Bistum (nicht aus dem holl. Kampen in Oberfriesland) wie Busch u. a. bestimmt bezeugen. Sein Beiname 50 ist Hemerken (Hämmerlein, auch Hamer, Chron. Windesm. p. 167: Malleolus). Er wurde 1380 geboren. Sein Vater, ein schlichter Handwerker, gab ihm wie seinem älteren Bruder Johannes das Vorbild des Fleisches, der Einfachheit und Nachlässlichkeit; seiner Mutter Gertrud verdankte er die frühe Vertiefung in das innerliche, geistliche Leben. Sein Bruder Johannes (über ihn Thomas in J. Chron. m. s. Agn. p. 27 sq., 61; Chron. 55 Windesem. p. 49, 50, 57, 97, 157, 167 sq., 160 sq. bes. Acquoy a. a. D. I, 244 sq.) gehörte zu den ersten Anhängern Gerh. Grootes. Er war nach Busch ein thätiger und pflichttreuer Mann, hatte eine besondere Gabe, die abgedruckten Bücher zu korrigieren, schrieb selbst eine schöne Hand und legte sich auf das Illuminieren der Abschriften. Wegen seiner hervorragenden Gabe der Organisation und Leitung war er vielfach außer dem 60 Bruderhause thätig. Er stiftete 1392 das Kloster Marienborn bei Arnheim und war dessen erster Rektor. 1398 wurde er Prior des Konvents auf dem Agnetenberg bei Zwolle, 67 Jahre alt starb er in Beilen bei Arnheim im Jahre 1432. Er bestimmte Thomas, als er das 13. Jahr erreicht hatte, die berühmte Schule zu Deventer zu besuchen.

Durch den ehrwürdigen Florentius liebvolle Vermittlung befand er daselbst Wohnung bei der Witwe des Ritters Johann von Hunen; vom damaligen Schulrektor Joh. Voome (Boem, ab arbore) erhielt er Erlaß des Schulgeldes. Bald erlernte er das Bucher abschreiben und konnte sich dadurch die notwendigen Kosten für seinen Unterhalt erwerben. Sein größter Wunsch war, in die Brüderchaft einzutreten, „um sich dem Dienste Gottes im Gebetjam, Armut und Reuehheit zu weihen“. Zuerst trat er in das Brüderhaus zu Deventer, und 1399 auf seine Bitte und dann auf den Rat des Florentius in das Kloster der regulierten Eborberren auf dem Agnetenberg bei Zwolle, welches unter dem Priorat seines Bruders stand. Nach der Hausergel durften nicht zwei Brüder gleichzeitig denselben Hause angehören. Darum dauerte sein Noviziat bis zur Abberufung seines Bruders 1406. Acht Jahre später 1411 wurde er zum Priester geweiht; aus dieser Zeit scheint seine erste Schrift „Vom Abendmahl und Priestertum“, später als viertes Buch der Nachfolge, zu stammen. Still, abgeschlossen, fleißig predigend, Beichte hörend und besonders eifrig im Bücherabschreiben wirkte er hier bis zu seinem Tode. Viermal wurde während seines Lebens das Haus von der Pest betroffen. Im Jahr 1429 mußten die 21 Kanoniker des Agnetenklosters, wo Th. damals Subprior war, nach Lüdinghaerf in Friesland fliehen, eine Folge der nach dem Tode des Bischofs Blaikenheim eingetretene zwiespältigen Bischofswahl in Utrecht. Die Klöster hielten es mit dem vom Papst Eugen IV. nicht anerkannten Bischof, Rudolph v. Diepholt, bis der nachfolgende Papst den bisher bekämpften Bischof anerkannte und den Bann aufhob. Eine Zeit lang hatte man Thomas zum Profurator gewählt, was völlig gegen seine Neigung war. Doch unterzog er sich „diesem Martha Dienst“, die Ökonomie des Klosters zu besorgen, nach Jesu Anweisung, wie sein Büchlein „Vom treuen Haushalter“ es zeigt. 1429 verweilte Th. mit Joh. Busch gelegentlich der Klosterreformation in Lüdinghaerf zwei Monate. Mehr eignete er sich seiner innerlichen Natur nach zum Novizenmeister, wie dies Joh. Wessel bezeugt, welcher durch das Buch von der Nachfolge sich zu ihm hingezogen fühlte und ihm die Einführung in die Theologie verdankte. Im Jahre 1447 wurde er zum zweitemal Subprior.

Th. war nach der Schilderung seiner Zeitgenossen seiner Statur nach von mittlerer Größe, wohlgebaut; sein Auge bis ins Alter scharf. Er sprach wenig; redete er von göttlichen Dingen, so strömte sein Mund wie ein reiner Quell über. Oft verließ er den Kreis der Brüder, wenn er merkte, daß einer zugegen war, mit dem er sich in seiner Zelle allein besprechen konnte und mußte. Von seinem rastlosen Fleiß zeugen seine noch vorhandenen, ausgezeichnet schön geschriebenen Handschriften. Die Bibel hat er viermal abgeschrieben, eine der Abschriften in fünf stattlichen Bänden ist zu Darmstadt in der Groß. Bibliothek vorhanden. Außerdem ein Meßbuch, die Werke des hl. Bernhard u. a. Unter seinem Bilde standen nach Franziskus Tolensis die Worte: „In allen Dingen habe ich Ruß gesucht, aber nicht gefunden; nur in der Einsamkeit und in den Büchern“ (flämisch: als in een hooeksken met een boeckskens, in angello cum libello, vgl. Rosswede I, p. 120). Er starb 1471 am 25. Juli in seinem 91. Jahre. Begraben wurde er am östlichen Klostereingang, wo an der Wand sein Bild angebracht war. Über die vorhandenen Bildnisse zu vgl. Morren S. 183f. und Pohl a. a. D. 1676. Von seinen Zeitgenossen wird er wegen seiner Beredsamkeit und Belesenheit in der bl. Schrift und in den Vätern der Kirche gerühmt; diese wissenschaftliche Ausbildung scheint er nicht gehabt zu haben, wie er den damaligen humanistischen Bestrebungen auch fern geblieben zu sein scheint; doch in dem Gesang wie in der Musik war er bewandert, wie seine Lieder darauf schließen lassen. Von den Mystikern des MA. scheidet ihn die fehlende tiefere Spekulation. Er bewegt sich in der populären praktischen Lebensweisheit und seine Sprache drückt in sehr einfach verständlicher Weise alle tieferen religiösen und ethischen Empfindungen aus — ganz im Geiste der Kirchenlehre — ohne Gegensatz gegen die kirchliche Verwaltung, die Verderbnis der Stände, und des kirchlichen sittlichen Lebens (wenige Stellen nur, wie im hort. rosar. 1, 3; in valle III. 25, 3, 97).

B. Die Schriften des Th. Ein erstes wichtiges Verzeichnis gibt der unbekannte Berf. der aliqua notabilia aus dem Munde der Zeitgenossen vor 1488, wie es die 55 Thomasautographen darbieten. Daß er varios tractatulos ad aedificationem juvenum in plano et simplici stilo, sed praegrandes in sententia et operis efficacia geschrieben habe, bezeugt schon 1471 der unbekannte Verfasser des vom Th. angefangenen Chronicon mont. s. Agnet. p. 137. Noch früher spricht darüber Joh. Busch in seinem chron. Windesm., ebenso der ungenannte Zeitgenosse in der kurzen 60 Biographie, wo er hinzufügt: pauci sciunt quomodo intitulantur; deshalb fügt er

ein Verzeichnis der Schriften hinzu, wie es schon 1171 die zu Utrecht erschienene Sammlung enthält; vollständiger ist die Nürnberger A. von 1494 mit einem Verzeichnis, welches Rosweyde a. a. D. p. 105 leider nicht genau abdrückte. Zwei solcher Verzeichnisse hat Grube aus Münchener Handschriften des 15. Jahrhunderts in den hist.-polit. Bl. 1883, Bd. 92, 198 f. gegeben. Das von Tritheimus gegebene Verzeichnis aber, wie er selbst sagt, ist ein nicht vollständiges und schließt fol. CXXVI^b mit et quaedem alia. Am vollständigsten in den Ausgaben von Vadus 1523 und Sommalius, der vielfach noch Autographa des Th. benutzte. Wir gruppieren sie:

I. Historische Schriften, Darstellungen und gesammelte Überlieferungen zur Erbauung der Brüder ohne historische Kunst der Darstellung: 10

1. Vitae Gerhardi, Florentii und von neun Schülern derselben, nach 1430, dem Todesjahr des zuletzt behandelten Freundes Arnold von Schonhoven verfaßt. 2. Chron. mont. s. Agnetis, die einzige Schrift, in welcher sich Th., bei seiner Aufnahme ins Kloster 1399, als Verf. nennt; sie reicht vom Gründungsjahr 1386 bis zu seinem Todesjahr 1471; diese Schrift fehlt bei Sommal., ist aber in der Rosweydschen A. des chron. Windesem. 15 von Joh. Busch (Antw. 1621, II). 3. Vita Lydewigis (auch Lydae, Lidwinae, Lidiwiniae), welche auf einer älteren Biographie dieser frommen und unter unsäglichen Schmerzen gestorbenen Frau ruht (zu vgl. Hirsc̄he a. a. D. II, 323; W. Moll, Biogr. des J. Brugmann, Amt. 1851 p. 2, bei Pohl, op. omn. VI, 315 f.).

II. Erbaulich-asketische Schriften. Über die wichtigste Schrift Imitatio siehe 20 E, S. 724.

a) Reden. 1. Sermones de incarnatione Domini et de vita et passione Domini. Im Brüsseler Autograph von 1436 sind 36 Reden für die feistliche Hälfte des Kirchenjahres über Jesus als Vorbild und der Menschen Nachfolge nach freigewählten Bibeltexten; bei Pohl, op. omn. Bd III. 2. Sermones ad novicatos, im Löwener 25 Autograph, nicht vor 1435 wegen serm. 27; nach serm. 3 zählt Th. sich zu den seniores (bei Pohl Bd VI). 3. Sex orat. auf das Leiden Christi (bei Pohl III, 331). 4. Deceem serm. auf Maria, den Täufer, Apostel und Heilige (Pohl III, 355). 5. Serm. ad fratres, neun Petr., wie man das iedische Leben auf das zukünftige vorbereiten kann. 6. Die bei Pohl Bd V enthaltenen Traktate über das Leben, die Wohl- 30 thaben (24), über das Leiden (35), die Auferstehung (21), und die Himmelfahrt des Erlösers (7 Kapitel) bilden die lange Zeit vergessene treffliche Erbauungsschrift, welche Pohl wieder aufgefunden und mit Recht als von Thomas verfaßt erkannt und erwiesen hat (siehe Kempener Progr. 1895). Es nimmt dieses Buch eine sehr hervorragende Stellung ein, ebenbürtig der Imitatio. Übersetzt von Heinr. Pohl. Schon früher erschien unter dem Titel „Herzensmähner“ eine Übersetzung 1586; von Jodocus Egli 1828 in Luzern; von Herderer, Münster 1869; englisch von Kettlewell, Oxford u. London 1894 und Dutheil, London 1904. b) Traktate, im Brüsseler Autograph von 1441 sind enthalten: 1. De disciplina claustralium. 2. Epist. devota ad quendam regularem. 3. Libellus spiritualis exercitii. 4. De recognitione propriae fragilitatis. 5. Recomendatio 40 humilitatis quae est fundamentum omnis sanctitatis. 6. De mortificata vita pro Christo. 7. De bona pacifica vita cum resignatione propria. 8. De elevatione mentis ad inquirendum summum bonum, mit einem Anhang von acht orat. über Tugenden und über Christus als Licht, Leben, Wahrheit und Liebe. 9. Brevis admonitio spiritualis exercitii; von diesen beziehen sich Nr. 4. 6. 7. 8 nicht bloß aufs 45 Klosterleben; am bedeutendsten Nr. 8. 10. Parvum alphabetum monachi in schola Dei; es sind 23 lectiones nach dem Alphabet über das Mönchtum; die erste beginnt mit des Th. berühmten Wahlspruch ama nesciri (bei Pohl III, 317). 11. Van goeden woerden to horen ende die to spreken (de bonis verbis audiendis et loquendis). Zuerst bei Malou in §. Récherches, dann von Hofmann von Hallersleben 50 in R. Barth's Germania XV, S. 365 f., bei Hirsc̄he I, 291, bei Pohl p. 323. Es ist die einzige Schrift des Th. in niederdeutscher Sprache, enthält eine Reihe sinniger Sentenzen. 12. Soliloquium animae, ein Selbstgespräch der nach Gott suchenden Seele, im Anschluß an Rö 7; aus späterer Zeit, ebenso wie Nr. 13 u. 14. 13. 14. Zwei für Ordensbrüder bestimmte Traktate: Hortulus rosarum und Vallis liliorum, dort die 55 Liebe, hier die Demut mit ihren verwandten Tugenden anpreisend. 15. Aus früherer Zeit der frisch geschriebene Tract. de tribus tabernaculis, worin Th. für einen weiteren Leserkreis sein und sinnig von der humilitas, paupertas und patientia handelt. 16. Seine eigenen Erfahrungen in seinem Amt legt er nieder in De fideli dispensatore. 17. Hospitale pauperum. 18. Dialogus noviciorum. 19. Doctrinale juvenum. 60

20. De vera compunctione cordis. 21. De solitudine et silentio. 22. Manuale parvolorum. 23. Consolatio pauperum et infirmorum. 24. Epitaphium breve seu enchyridion monachorum.

III. Briefe, Gebete, Gedichte. Unter letzteren ist sein Lehrgedicht vita boni monachi in 9 Kapiteln, und cantica spiritualia. Zu den bei Sommal abgedruckten hat C. A. Spits noch 10 bisher unbekannte aufgefunden, welche er in *S. Nalezing of mijn Thom. a K., Utrecht 1881, S. 85ff.* abdrucken ließ. Zu vgl. auch Coussenat, Chants liturgiques de Th. a K. in *Messager des sciences hist. des arts et de la bibliogr. de Belgique* 1856. — Zu vgl. Monc I, 263ff., der 22 Lieder aus einer sehr alten Handschrift geschnüpft hat. Die Lieder sind sehr oft verändert worden, und es ist schwer, den richtigen Text herzustellen.

Die Echtheit dieser aufgezählten Schriften ergiebt sich aus den noch vorhandenen von Thomas selbst geschriebenen Handschriften zu Brüssel von 1441 und 1456, ebenso aus der zu Löwen. Letztere bietet mancherlei Änderungen im Text; sie scheint sein Handexemplar gewesen zu sein. Beschreibungen dieser Handschriften bei Hirsch a. a. O. II und III und bei Pohl in *S. Epilog.* zu *S. Ausgabe* und dessen *Kempener Gymnas. Programm* 1893, *S. VIII* f. und *ZfD* XX, 1896, *S. 562* f. — Ebenso ergiebt sich die Echtheit aus den ältesten Ausgaben seiner Werke zu Utrecht 1473 und zu Nürnberg 1491 — wie aus den oben angeführten ältesten Schriftverzeichnissen. Übereinstimmend sind die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Denk- und Schreibweise des Thomas, namentlich das Interpunktionsystem, der Rhythmus und Reim, der ganze Gedanken- und Lehrgehalt. Zweifel gegen einzelne Schriften, z. B. gegen *Soliloquium animae*, bes. von Beerti und Mooren, welche zumeist auf der Auslassung dieser Schriften bei Rosweyde beruhen, ferner die Bedenken gegen *De trib. tabernaculis, de elevatione mentis, de compunctione* sind bes. von Hirsch a. a. O. I, 310 eingehend beleuchtet und widerlegt; auch Pohl, der beste Kenner des Th. schließt sich zuistimmend diesen Beweisführungen Hirsches an. Dagegen sind anerkannt unrechte Schriften: 1. Das von C. B. d'Anglars aufgefundene *Alphabetum fidelium* und *confessionale compendiosum* (ed. Paris 1837); jenes, dem Th. nie beigelegt, ist eine in den Brüderkreisen entstandene erbauliche Komplilation aus verschiedenen Schriften, auch aus denen des Th., dieses gehört nach den Citaten erst dem 17. Jahrhundert an. — 2. Die von J. F. E. Meyer aus einer Eutiner Handschrift herausgeg. *Capita quindecim inedita* (Lübeck 1845). 3. Das von Th. A. Liebner aus einer Quedlinburger Hirsch. veröffentlichte *Liber quidam secundus tractatus de imitatione Christi* (Gött. 1812). Diese beiden Schriften betreffen das viel umstrittene Hauptwerk des Thomas.

C. De imitatione Christi. I. Eigentümlichkeiten des Buches. 1. Das diesen Titel gegenwärtig führende Werk besteht aus vier Büchern, welche nicht zu gleicher Zeit geschrieben sind; sie finden sich nicht in allen Handschriften und nicht immer in derselben Ordnung. Erst später, doch verhältnismäßig früh, und zwar vom Verfasser ist die Überschrift des ersten Buches zum Titel des ganzen Werkes gemacht. Die 4 Bücher sind überdrückt: *admonitiones ad spiritualem vitam utiles* (25 capp.); *admonitiones ad interna trahentes* (12 capp.); *de interna consolatione* (19 capp.); *devota exhortatio ad sacram communionem* (18 capp.). Die Unterteilung in Kapitel und dieser in Paragraphen (in der Ausg. von Hirsch) stammt von Th., ebenso die Interpunktions für das Vorlesen, zur Bestimmung der Länge der Pausen (durch Komma, Kolon, Semikolon — Hakpunkt bei Hirsch — und Punkt). Außerdem ist unverkennbar ein Parallelismus der Glieder und ein Rhythmus, ja auch ein beabsichtigter, wenn auch nicht überall durchgeführter Reim vorhanden. Mit Beachtung dieser Eigentümlichkeiten lassen sich in der Imitatio, wie auch in anderen erbaulichen Schriften des Th. die Verszeilen bestimmen, wie dies Hirsch durchgeführt hat. — 2. Den Inhalt bilden Ermahnungen zum geistlichen, inneren Leben, wie es ein aufrichtig frommer Klosterbruder als guter Christ nach dem Vorbilde und in der Nachahmung Jesu Christi führen soll; dieser Gesichtspunkt ist festzuhalten: es ist nicht für Leser überhaupt, sondern für diejenigen bestimmt, welchen es gegeben ist, die Welt zu verlassen und ein Mönchsleben zu führen (III, 10. 21). Das höchste Studium ist *in vita I. Chr. meditari* (I, 1. 7. 8); dazu ist es notwendig, die Welt zu verachten, sich durch Buße um der Sünde willen in Demut zu beugen, Gott in Christo sich völlig und ungeteilt hinzugeben und in der Nachfolge des tugendhaften Lebens wie in Versenkung des Kreuzes Christi den vollen Trost der Gnade im Herzen zu empfangen, wie es in der heiligen Kommunion geschieht. Das Geheimnis derselben kann zwar kein Sterblicher ergründen, aber seinem Spender soll jeder

Christ in Demut des Glaubens nachfolgen. — 3. Analog der altteutamentlichen Spruchdichtung werden diese Grundgedanken in kurzer, prägnanter, poetischer Sentenzenform meist im Gliederparallelismus dargelegt. Man darf daher nicht eine philosophisch-scholastische oder systematische Entwicklung eines Grundgedankens noch eine scharf zugeprägte und abgegrenzte Begriffsentwicklung suchen; der Verfasser hat aus der hl. Schrift, der Tradition der Väter, besonders den seinem inneren Gemütsleben vor allem geistesverwandten Schriften eines Augustin und Bernhard, bei Ruysbroek und am meisten aus den Lehren seiner geistlichen Väter in der Ordensgemeinschaft (Groot, Florentius, Bonen, Brinterink, Brugmann, Schoenhoven u. a.) wie aus der Tiefe seiner eigenen reichen inneren Erfahrung geschöpft; diese in kurzen Sätzen gefasste Gedanken hat er dann auf gewisse Hauptgegenstände bezogen, wie um einen Mittelpunkt gruppiert, und eine größere Anzahl solcher Gedankenammlungen zu einem Buch vereinigt; die 4 Bücher führen den Hauptgedanken an der Spitze des ersten aus. Die Hauptquelle ist die hl. Schrift, wie das sorgfältige Verzeichnis der Schriftstellen bei Hirche und Pohl zeigt; Citate finden sich in der imitatio aus Augustin, Bernhard, Bonaventura, Abt Wilhelm, Thom. Aquin — auch aus Aristoteles, Ovid, Seneca, Lucan, außerdem Citate und Anklänge an Lehrer seiner Ordensgenossen. — 4. Der Verf. hat sich nach seinem Grundsatz der demütigen Bescheidenheit (ama nesciri im alphab. mon. III, 317 ed. Pohl) nirgends genannt; sehr alte Handschriften nennen den Thomas als Schreiber, was ihn zwar nicht gerade als Verfasser behauptet, aber doch auch keineswegs ausschließt; in Handschriften für sein Haus wie für seine Ordensgenossen hatte er nicht nötig, sich als Verfasser zu nennen; beim Vorlesen wußte jeder, von wem das Buch herstammte. Die einzelnen Bücher sind, wie sie entstanden, auch durch Abschriften einzeln verbreitet und später erst von Thomas zu einem Ganzen verbunden. Das vierte geht öfter dem dritten voran; fehlt in manchen und scheint das früheste gewesen zu sein. Diese einzelnen Bücher, aber auch alle 4 wurden in den Klöstern mit den Schriften anderer gern gelesener Verfasser, wie des Augustin, Bernhard, Bonaventura, Sujo, abgeschrieben, ohne daß der Verfasser, den man vielfach nicht kannte, genannt wurde, und dann wieder von anderen ebenso unwissenden wie unachtsamen Abschreibern bald diesen, bald jenen zugeschrieben. So erklärt es sich, daß Pohl 35 Verfasser aufzählt, welchen die Imitatio in verschiedenen Sammlungen und Abschriften beigelegt worden ist. Unter anderen: Almandus Sujo, Bernhard, Bonaventura, David von Augsburg, Dionysius Michel, Gerson, Gersen, h. v. Ralkar, Humbert Carthusianus, Innocenz III., verschiedenen Johannes, wie Gerson, a Kempis (dem Bruder des Thomas), Tauler, Bos u. a. — Doch die meisten ältesten Handschriften nennen Thomas als Verfasser. Dagegen nennen die gedruckten Ausgaben verschiedene Verfasser. Im 15. Jahrhundert — abgegeben von den Übersetzungen — zählt Pohl (S. 1682) 28 Ausgaben mit dem Namen Gerson, namentlich die in Paris erschienenen, 12 mit dem des Thomas, 2 mit Bernhard, 6 ohne Namen. Im 16. Jahrhundert finden sich 37 Ausgaben mit dem des Thomas, 25 mit dem Gersons. Letzterer tritt nach der Mitte des 16. Jahrhunderts sehr zurück. Erst im Anfang des 17. Jahrhunderts beginnt der seitdem mit manchen Unterbrechungen bis heute sehr heftig geführte Streit, an welchem nicht bloß die drei Nationen: Franzosen, Deutsche und Italiener, sondern auch die beiden großen Ordensgemeinschaften der Augustiner und Benediktiner beteiligt sind.

II. Die Geschichte des Streites, der an Hestigkeit stets zunahm, besonders eingehend, wenn auch nicht unparteiisch, bei Wolfsgruber, für das 18. Jahrhundert besonders im Serapeum 1861 von Ruland dargestellt. — Der Streit begann, als der Spanier Dom Pedro Manriquez in seiner 1601 zu Mailand erschienenen Schrift über die Vorbereitung zum hl. Abendmahl die Imitatio älter als Bonaventura bezeichnet hatte, und als gleichzeitig Bellarmine in seinem Werke *De script. eccl.* 1606 das Buch schon 1260 geschrieben sein läßt; gleichzeitig fand der Jesuit Mosignoli in einem Kloster zu Arona eine undatierte Handschrift mit dem Namen des Abts Joh. Gessen (Gersen) als Verfasser; da das Haus früher den Benediktinern gehört hatte, glaubten sie auch den genannten Abt als ihrer Gemeinschaft zugehörig anzusehen zu dürfen. Dies thut der ital. Benediktiner Constantius Cajetani, Sekretär des Papstes Paul V., in seiner zu Rom 1614 erschienenen Schrift: Gersen restitutus und in j. Apparatus ad Gersenem restitutum. Damit wurde die Sache zur Ordenssache. Die nach der gefundenen Handschrift gemachte Ausgabe von 1616 nennt als Verfasser Joh. Gessen, der spätere Druck von 1614 Joh. Gessen, und nach angestellten Untersuchungen behauptete man, Verfasser sei ein Joh. Gessen de Cabaliaja, der um 1240 Benediktinerabt in Verelli gewesen. Sofort bestritten die Augustiner diese Annahme, und der Jesuit Heribert Moswende trat mit 60

leinen vindiciae Kempenses (Antwerpen 1617) so schlagend für Th. ein, daß Bellarum, welcher sich bisher für Gerson erklärt hatte, ihm beitrat. Die Benediktiner forderten die Entscheidung der Congregatio de propag. side, welche 1639 erklärt, rite posse imprimi Romae vel alibi libr. de im. Chr. sub nomine J. Gersen; in Frankreich wollte man dies befolgt wissen, als unter Michelius Einfluß 1631 eine Prachtausgabe gemacht werden sollte; man folgte aber nicht den römischen Weisungen, sondern untersuchte die Sache von neuem. Man ließ die ältesten Handschriften nach Paris kommen; die mit der Untersuchung beauftragten Gabriel Randé und Roussel Quatremaire beschuldigten sich gegenseitig der Fälschungen; das Parlament erklärte aber 1652, daß das Buch nur unter dem Namen des Thomas gedruckt werden dürfe. Zunächst trat für Rosweyde 1619 Simon Werlin ein mit seiner Schrift: Rosweydus redivivus i. e. vindiciae vindiciarum Kemp., und ebenso für Thomas die jene Entscheidung verteidigenden Schriften von Th. Carré (Th. a K. a se ipse restitutus, Paris 1651), Desnoi (Th. a K. pro recuperato de Imit. Christi aureo libro triumphus, 1652), Voissey (la contestation touchant l'auteur de l'Im., Paris 1652). Doch fehlte es auch nicht an Gegnern, wie die Handschrift eines Unenannten vom Jahre 1660 zeigt, Septem motiva contra Th., auf der Pariser Bibliothek (von Wolfsgruber, Wien 1882 ediert).

20 Jahre später wurden von Mabillon in Gegenwart des Erzbischöfs von Paris auf drei Gelehrtenkongressen (1671, 71, 87) neue handschriftliche Untersuchungen ange stellt, welche gegen Thomas ausspielen; doch trat 1677 Tejelette mit s. Vindiciae Kempenses für ihn ein, bis 1700 der berühmte Ellies Dupin erklärte, daß er nach allem unklarer geworden sei, als bisher (in s. Opp. Gersoniana I, 121, und bibl. des aut. eccl. XII), wogegen er 1706 (in s. Abhandl. [Amst.] de auctore) sich gleichfalls für Thomas entschied. Nach 20 Jahren begann eine dritte Periode des Streites, als 25 1721 der Benediktiner Erhardts und Mezlers Ausgabe des Buches unter Gersens Namen erschien. Ihnen folgte Bellardi in s. Ausgaben von 1758, 61, 73; 86 zu Paris. Sofort trat der Augustiner Chorherr zu Polling (in Bayern) Eusebius Amori (gest. 1775) mit mehreren Streitschriften: *Informatio de statu totius controversiae* (Aug. Vind. 1725) und besonders s. *Scutum Kempense seu vindiciae IV librorum de im.* (Col. 30 1728) für Thomas ein; nach vielen Verhandlungen konnte gegen März (diss. qua libri IV de im. J. Gers. abb. Vere. vindicantur, Fris. 1760) Joh. Jungius in seiner vita Th. a K. (Venet. 1762) am Schlüsse der Vorrede sagen: *Extinctum Gersen, Nihilum non flete, Camenae, nam manet in nihilo, qui fuit ante nihil.*

Der berühmte Kanzler Gerson hat nur noch in Frankreich im vorigen Jahrhundert 35 Verteidiger: wie Ant. Alex. Barbier, Diss. sur 60 traductions franc. de l'Im., Paris 1812; J. B. M. Gence in seiner Ausgabe 1809, in der Prachtausgabe, Paris 1826, und: *Nova considerat. hist. et crit. sur l'auteur et le livre de l'Im.*, Paris 1832; Léroy in seiner Ausg. 1811 und s. *Études sur les mystères* 1857, und *Collectanea Gers.* — par J. Spencer Smith (Caen et Paris 1843); Bert, *Étud. 40 hist. et crit. sur l'Im.*, Paris 1856. Gegenwärtig ist fast nur Streit zwischen Thomas und dem ital. Abt. Der Kampf entbrannte aufs heftigste durch einen Landsmann des letzteren, den piemont. Ritter v. Gregory, zuerst in Artikeln der *Istoria della Vercellese letteratura* (Tur. 1819), welche mit gelehrten Zusätzen, deutlich bearbeitet von J. B. Weigl, Professor in Innsbruck, 1832 (Gulzbach), erschienen. Gregory fauste 1830 zu 45 Paris eine in Italien verfertigte Abschrift der *Imitat.*, welche 1550 dem Canon. Girolamo de' Avogadri (de Advocatis) gehört hatte; in den Archiven dieser bei Berecelli angelegten Familie fand er ein altes Diarium, in welchem erwähnt wird, daß ein Buch de Imit. Chr. am 15. Februar 1547 dem Vincenza de' Avogadri durch seinen Bruder als Erbstück hinterlassen worden. Gregory hielt sofort seine in Paris gefälschte Handschrift für die im Diarium erwähnte, und da sie schon 1547 existiert haben sollte, konute Thomas nicht Verfasser des Buches sein, sondern der Abt Gersen; er behauptete dies nicht bloß in seiner sehr wertvollen Ausgabe nach diesem eod. (Paris 1833), sondern suchte es auch in seiner *Histoire du livre de l'Im.* 1812 zu beweisen. Gegen ihn traten sofort in Deutschland auf: Silbert: Gersen, Gerson, Kempis, Wien 1828; Ullmann in d. Beilage zu s. *Reformat.* vor der Ref. II, 579 ff.; Siegeler im Lehrb. der Kirchengesch. II, 1 u. a. Doch verirrten die neuen Gersenhypothese die Italiener: Aler. Paravia: *Dell'autore del libro de im. Chr.*, Tor. 1853, und der Jurist Barthol. Veratti: *Disquis. filolog. e crit. a l'autore del libro de l. Chr.*, Mod. 1857. Mit großer Gelehrsamkeit widerlegte sie der kath. Bischof Malou von Brugge in s. *Recherches historiques et critiques* (3. Aufl. Tournai 1858); gegen ihn in wenig wissenschaft-

licher, aber desto mehr absprechender Weise Tamizey de Larroque: *Preuves que Th. n'a pas composé l'Im.*, Par. 1862; seine Leichtfertigkeiten mit bedenlosen Unwahrheiten deckte mit vernichtender Kritik Karl Hirsche auf im 1. Bande seiner *Prolegomena*, in welchem er zugleich von neuen Gesichtspunkten aus die Thomasabschaffung nachwies; ihm schloß sich der Brüsseler Pastor Delvigne (*Les récentes recherches sur l'auteur de l'imit.* 1858—76, Bruxelles 1877) an, worauf Hirsche im 2. Bande den neuesten Gersonverteidiger, den Benediktinerabt Dr. Cöl. Wolfsgruber in Wien (der zuerst die in der Civilta cattol. V, 1875 erschienenen Abb. des P. Camillo Mella della controversia Gersoniana für „den Katholik“ 1877 bearbeitet, dann 1879 eine alte niederländische Übersetzung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von der Navolginge Cristi 10 ses boeke [Wien] herausgeg. und schließlich seine Hauptchrift: „Giovanni Gerson, sein Leben und sein Werk“ [Augsburg 1880] veröffentlicht hatte, vgl. auch s. Septem motiva contra Th., oben S. 726, 16) aufs schärfste bekämpfte. Wie Hirsche haben sich fast alle neueren Forscher gegen den Abt Gerson erklärt; so der Holländer D. A. Spitzer, Th. a K. als Schrijver der Navolging v. Chr. (Utr. 1880), später Nale-¹⁵ zing (Utr. 1881) und Nouvelle défense 1884; ferner die Jesuiten: B. Becker, L'auteur de l'Im. et les documents Neerlandais, 1882) und G. Schneemann, der seine frühere Zustimmung für Gerson (in den Stimmen aus Maria Laach X, 121) zurücknahm und energisch Wolfsgruber widerlegte (daf. XX, 1881); ferner die Katholiken Keppler (Th. S. 1880), der Benediktiner Pucher und R. Grube (beide in mehreren Abhandl. in den hifz. polit. Bl. 1880—83); der Engländer S. Kettlewell (Th. a K. and the brothers of com. live, 2. Bde, Lond. 1882 und 2. A. abgekürzt 1885), und der Italiener Luigi Santini (*I diritti di Tommaso da K. difesi contro le vecchie pretese dei Gerse-²⁰ nisti moderni*, Roma I, 1879; II, 1881). Zu vgl. Ev. R. 3. 1881. — Einen Ver- teidiger fand Gerson nur in Hergenröthers Kirchengesch., wogegen Denifle (3^e Th VI, VII) 25 ihn stark bekämpft, aber einen deutschen Augustiner 30—40 Jahre vor Thomas als Verfasser verteidigt; während Kraus (A. Allg. 3. 1872, Nr. 201), zugieicht, daß der Verfasser aus der Windshheimer Gemeinschaft stammen müsse; neutral sind Arthur Loth (Revue des quest. hist. 1873, 1874); B. Hölscher (Progr. des Gymn. zu Reckling-³⁰ hausen 1879); seltsam: Silvestre de Sacy, in der Ausg. der franz. Übers. des Kanzlers Michel de Merillac von 1621, sagt 1853: das Dunkel gehöre zu den Schönheiten des Buches; ein solches habe keinen individuellen Verfasser; dieser sei die Menschheit; ähnlich die Herausgeber der *Internalles consolations* (Paris 1856): Verfasser sei der hl. Geist, das ganze Mittelalter habe daran gearbeitet. Gegen Wolfsgruber haben sich, was sehr beachtenswert ist, auch die Benediktiner ausgesprochen und sich für Thomas erklärt. Noch 35 verweisen wir auf A. de Baer, *Essai bibliogr. sur le livre de imitatione Christi*, Liége 1864; Fromm, *Die Ausgaben der 3. in der Kölnischen Stadtbibl. (Veröffentl. der Stadtbibl. zu Köln)*, 2. Heft 1886.

III. Prüfung der Hypothesen. a) Für Gerson, den berühmten franz. Kanzler (gest. 1429), wird 1. auf die 35 Ausgaben der Imit. vor 1500 und mehrere 40 Handschriften (von 1441 und eine undatierte zu Cambrai, angeblich vom Jahre 1390) hingewiesen, in denen Gerson als Verfasser bezeichnet sei; allein Abschriften wie Abdrücke pflegten damals oft sehr unkritisch angefertigt zu werden; besonders 2. auf eine Handschrift von 1462 mit französischen Predigten Gersons und einem Traktat: *De l'internelle consolation* (Übersetzung des 1. B.); diesen hielt man für die Urchrift der 45 Imit., und Gerson als Verfasser: allein eine schon vor 1117 datierte Hdschr. zu Amiens enthält denselben Text mit der Bemerkung: *translation de l'imitation*; es ist also erstere nur eine, und zwar sehr fehlerhafte Übersetzung aus dem lateinischen dritten Buch. 3. Der vielfach versuchte Nachweis von Gedankenübereinstimmung mit anderen Schriften Gersons ist von Chr. Schmidt (*Essai sur G.*, Straßburg 1839) und besonders von 50 Schwab (in seiner Biographie 1859) abgewiesen, und so weit er vorhanden ist, aus der gleichen Quelle kontemplativer Mystik von Groot und Nuytsbroek abzuleiten. — Gegen Gerson als Verfasser spricht: daß 1. die ältesten Zeugen ihm diese Schrift nirgends beilegen, weder die Kartäuser zu Villeneuve bei Lyon, wo er die letzten 10 Jahre bis zu seinem Tode zubrachte, noch der viel wichtigere Zeuge, sein Bruder Johann, Prior der 55 Cölestiner in Lyon, der die Schriften des Bruders gesammelt hat, noch der älteste Herausgeber, der ihm befreundete und ihn hochhähnende Kanonikus Peter Schott in Straßburg, der vielmehr geradezu sich dagegen aussprach; 2. der Verfasser der Imit. ist unzweifelhaft ein Klostergeistlicher gewesen; ein Mann wie Gerson kann nicht den Ton anschlagen, der durch die Imit. sich hindurchzieht, daß in der abgeschlossenen Stille des Klosterlebens der 60

höchste Zweck des christlichen Lebens zu suchen sei. Endlich sprechen 3. gegen Gerson die Sprache, wie bes. Hirche gezeigt hat, namentlich die unleugbaren Germanismen in der Imit.; sie mit Barbier u. a. aus dem vorübergehenden Aufenthalt Gersons im Deutschland zu erklären, ist, wie Ullmann mit Recht sagt, ein Streich der Verzweiflung. —

b) Die neuestens am eingehendsten von Wolfsgruber verteidigte Hypothese daß der Benediktinerabt Giovanni Gersen zu Vercelli, um 1230 Verfasser sei, stützt sich auf folgende Gründe: a) auf 22 eodd., welche teils den Namen Joh. Gersen nennen, teils älter als Th. sind. Allein 1. von diesen eodd. bezweifelt Wolfsgruber den eod. Tulin.; 12 (13) eodd. schreiben nur Joan. Gersen; 1 oder 5 fügen hinzu, daß es der Pariser Ranzler sei; eod. Allatianus hat in der Überschrift *Incepit tract. Joannis* und darunter über der Zeile noch *de canabaeo*, was aber nicht identisch ist mit *Caballiacum* (= Canaglia, dem Geburtsort des vermeintl. Gersen), sondern eher an *Tanabaeo* (= Tambaeo), also an Joh. de Tambaeo erinnern dürfte; eod. Cavensis hat in einer prachtvollen Initialie (Viereck in Gold) das Bild eines kreuztragenden schwarzen Mönches; 15 aber da Gregory von diesemilde noch nichts weiß, scheint es, „daß der Benediktiner wohl erst später bineingemalt ist“! Cod. Aronensis nennt zwar an drei Stellen als Verfasser Joan. Gersen (Gesen, Geffen), ist aber erst, wie Denifle darthut, aus dem Ende des 15., wahrscheinlich Anfang des 16. Jahrhunderts; und da der Name des Verfassers ohne den Zusatz „Abt“ erscheint, so kann er auch auf den Ranzler bezogen werden; 20 so bleibt nur ein eod., der den Abt Gersen nennt, und zwar thut es der Abschreiber aus dem Jahre 1605, also 150 Jahre nach der Abschaffung des Buches, noch dazu in Italien, wo damals der Kampf für den Abt entstanden war. Zwar weiß man noch auf einen venetianischen Druck von 1501; aber hier liegt anerkanntermaßen außer einer Radierung noch deutlich eine aus Th. gemachte Korrektur in D. Johs. abbas Vercell. vor. 25 Also kein eod. mit unbefechtbarer Angabe des Abtes als Verfasser ist nachweisbar. — Was 2. das Alter der eodd. betrifft, die älter als Th. sein sollen, so können die aus Kloster Melk (1421), Eivid (1426), Ochsenhausen (1427), weil nicht mehr vorhanden, nicht mehr untersucht werden; der eod. Kirchhemianus (jetzt in Brüssel) trägt die Zahl 1425, aber es ist nicht nachweisbar, ob von der Hand des Schreibers, oder später 30 zugefügt. Die Gegner berufen sich irrtümlich auf Muratori, der (*Antiq. med. aev. III*, 44) einen eod. von 1401 kennt; er stammt aber, wie dort gesagt ist, aus dem Jahre 1455; sodann ist der eod. Wibling. aus dem Benediktinerstift St. Paul in Kärnthen zwar von 1384 (85?) datiert; aber wie Wolfsgruber selbst eingestehen, leiden jene Zahlen „an Natur und Nachhilfe“; er setzt ihn ins 15. Jahrhundert. Auch der von A. Loth aufgefundenen, der Orthographie wegen von einem deutschen Abschreiber geschrieben eod. Paris. ist nicht von 1406, wie er aus dem darin befindlichen Kalendarium schließt, sondern wohl aus der Zeit Eugen IV. (1431—47) wegen des zugleich mit abgeschriebenen Ablusses (vgl. Spizken, *Nouv. décl. p. 111 f.*). Der von Gregory gekaufte eod. de Advocatis ist sicher nicht der im Diarium als schon im 14. Jahrhundert vorhanden bezeugte; seinen Schriftzügen nach gehört er, wie Denifle beweisen hat, der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts an, denn derselbe eod. enthält noch, von derselben Hand geschrieben, Gersons Schrift *De meditat. cordis*, die erst im 15. Jahrhundert verfaßt ist; jenes Diarium ist aber nach Spizken, Santini, Denifle u. a. nur ein Machwerk der neuesten Zeit und ein litterarischer Betrug. — Fassen wir das Resultat über das handschriftliche Material zusammen, so gibt es vollständige eodd. vor 1427 nicht; das erste Buch schon vom Jahre 1424. Aber alle sicher datierte eodd. vor 1450 stammen aus Deutschland und den Niederlanden. Nach Santini ist keiner der 21 eodd., auf die man sich für Gersen beruft, für ihn beweisend. — b) Von den äußersten direkten Zeugen muß Wolfsgruber gestehen, daß sie nicht über den Anfang des 17. Jahrhunderts hinausreichen und 45 daß wir kein gleichzeitiges Dokument mehr haben. Die Citate aus der Imit. bei Bonaventura beweisen nichts, da die Schrift: Collat. ad Tolosates nicht von Bonaventura stammt, sondern viel später geschrieben ist; die in einem Br. Joh. XXII. an Philipp. VI (aus Seneca ep. XII) u. a. sind nicht aus Thomas genommen. c) Die inneren Gründe, die Italicismen, die Beschreibung der easula (IV. 5. 36) u. dgl. beweisen nichts: denn die vermeintlichen Italicismen sind nur spätere Latinität; das Kreuz auf der Vorder- und Hinterseite der easula ist nach Bock (Geschichte der liturg. Gewänder des Mittelalters II, 125) nicht in Frankreich und Italien, sondern nur in Deutschland und den Niederlanden in Gebrauch gewesen. Daß der Verfasser Benediktiner sei, folgt noch nicht aus den Anklängen an ihre Ordensregel, da diese wesentlich den meisten anderen Orden zu Grunde lag; und daß die Laiencommunion unter beider Gestalt

nach IV. 4. 61 ff. und IV. 11. 75 ff. noch bestanden, ist falsche Auslegung; der Verfasser ist Priester. Das I. 3 abgeratene Disputieren weist nicht auf die alte Zeit, wo der Streit geruht, sondern auf die üblichen Klosterstreitigkeiten des 15. Jahrhundert. — Die Gründe für Abt Gersen sind durchweg hinfällig; ja, von seiner ganzen Person weiß man nichts, als die Silben seines Namens. Er taucht erst 1655 in dem Menologium 5 Benedict. auf, das Buzelin unter dem Einfluß der Ordenseiferer gegen Th. verfaßt hat. Daß die Person des Abtes Gersen Fiktion sei, haben die neuesten katholischen Forcher wie Pucher, Funk, Keppler, bei Denifle u. a. anerkannt. Nach Funk „der Schatten des großen Mäzlers“, dem auch die neuerrichteten in Italien errichteten und mit kirchlichen Feiern geweihten Denkmäler (z. B. in der Kirche des hl. Eusebius zu Vercelli) keinen Kern 10 geben. Zu vgl. Funk, Kirchengeschichtl. Abh. II, 380 f. 1899.

e) Für Thomas a Kempis entscheiden folgende Beweise: a) Direkte geschichtliche Zeugen. 1. Joh. Busch bemerkt im Chronic. Windesemense (ed. Grube p. 58), sieben Jahre vor des Th. Tode, in einer dem letzteren, wie sein Chron. mont. Agn. zeigt, bekannten Stelle, daß Th. plures devotos libros composuit, videlicet qui 15 sequitur me, de imitatione. Man hat vergeblich diese Worte als Interpolat angezeifelt; allein daß sie in dem jetzt verlorenen Autograph Buschs gestanden, zeigt nach Almert die amtliche Untersuchung 1760; ebenso haben nach ihm die meisten eodd. diese Stelle: so besonders der von 1465 und 66 zu Utrecht geschriebene (bei Spiten faksimiliert), ebenso die drei 1478 in Bodeken abgeschriebenen zu Trier; die zu Paris und Neldorf 20 von 1477, die von Mooren eingesehenen von 1478. Das Fehlen in einem Pariser und Gäßdorfer cod. erklärt sich wohl daraus, daß der Schreiber Gerson als Verfasser hielt. Die Übereinstimmung mit der parallelen Stelle in der Agnetenchronik ist nicht auffallend. Busch hat absichtlich den durch sein Buch seinerzeit so bekannten Mann als Zeugen für seinen, aus des Thomas Mund (ev. auch aus schriftlicher Aufzeichnung) entnommenen 25 Bericht angeführt (vgl. bei Pohl, Progr. 1894 und Funk a. a. D. 430). Wenn in neuster Zeit Kentenich in ZKG 1905 auf Grund der Abh. vom Börner (Fürstenwalde 1905) über die von Döbner herausgeg. Hildesheimer Chronik die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit Buschs aus allerlei Widersprüchen mit der Hildesheimer Chronik angezeifelt hat, so über sieht er, daß in politischen und anderen vom Hörensagen mitgeteilten Angaben 30 Ungenauigkeiten über die damaligen Verhältnisse des Reichs und der Kirche erklärlich sind; anders aber verhält es sich mit diesen auf persönlicher Begegnung und Kenntnis ruhenden, allen Klosterleuten zu Windsheim und Zwolle bekannten Angaben. Zu vgl. Funk, Hist. Jahrb. II, 496 und Fromm a. a. D. 66. 2. Caspar von Pforzheim im Wengenkloster bei Ulm, in seiner deutschen Übersetzung 1418, sagt: „gemacht hat es ein andächtiger würdiger Vater, 35 Meister Thomas, canonicus regularis“. 3. Hermann Rheyd aus Rheine in Westfalen, Prior in Neuwerk zu Halle, der Th. 1154 gekannt und auf dem Windsheimer Provinzialkapitel gewesen, bezeugt in einer Päpplauer Handschrift, daß Th. das Buch compilavit. 4. Joh. Wessel ist nach der handschriftlich vorhandenen Biographie Hardenbergs, seines Schülers, bei Thomas gewesen, angezogen durch seine Frömmigkeit und 40 durch das Buch, das er geschrieben; dies — die Imitatio — wurde ihm noch gezeigt (s. Ullmann II, 243 und 596). Auch Hardenberg selbst kam für sich als Zeuge in Betracht kommen, sofern er das Kloster besucht hat und Schriften des Th., darunter sein Opus aureum de imitatione gesehen. 5. Adrian de Bui (geb. 1417, gest. 1485) schreibt in seiner Additions zu der Chron. de Jean Brandon, z. Jahr 1458, daß 45 Thomas die Bücher über Qui sequitur me metrice verfaßt habe. 6. Der älteste Herausgeber der Werke Gersons, Peter Schott, Kanonikus in Straßburg, wie sein Freund Geiler von Kaiserstberg, die beide Gerson hoch verehrten, sprachen ihm die Imitat. ab, und in ihren Citaten dem Th. als Verfasser zu; ebenso citiert Mauburnus, der unter Th. sein Gelübde im selbigen Kloster abgelegt, in seiner Schrift Rosetum spirit. 50 exercitiorum (1491) und Albert Rubine in seiner Schrift De elevatione mentis (1489), Jac. Philipp. Forestus in seinem Supplementum mehrmals ihn als Verfasser; die französische Übersetzung von 1493 nennt gegenüber falschen Angaben als Verfasser den Th. und irrt nur, daß sie ihn ins Kloster Windsheim versetzt; — der Franziskaner Severin Bolzward in seiner Seala devotionis von 1501 nennt Th. als Verfasser — 55 und wenn auch Trithemius von der 1494 in De ser. eccl. p. 707 ausgesprochenen Anschluß später im Catal. vir. ill. abweicht, indem er sie einem älteren Ordensgenossen gleichen Namens beilegt, so ließ er sich für diese Doppelheit durch das hohe Alter täuschen; die Windsheimer Chronik kennt nur einen Th. a Kempis.

Vor diesen ausdrücklichen Zeugnissen müssen alle anderen aufgestellten Verfasser 60

weibet: sowohl der Kanzler als der jungierte Abt; aber auch der hl. Bernhard (für den Achilles Statius in seiner Ausg., Paris 1511, und die flandrische von 1505 eintreten); ebenso Ludolf der Karthäuser, Heinrich Malter, Joh. Röder (in einem bairischen cod.), auch J. Bos, welchen Madden in seinen *lettres VI.* 1886 behauptet.

Diese Zeugnisse werden bestätigt b) durch die Handschriften. Es existiert keine, welche Tb. als Verfasser mit Sicherheit ausschließe, wohl aber über 50, welche ihn direkt nennen. Die vor 1450 datierten stammen sämtlich aus Deutschland und den Niederlanden. Die wichtigsten nennt Zunt a. a. D. S. 419. Interessant ist die Bemerkung im Dalheimer Röder, wo der Schreiber sagt, daß er 1471 dem Tb. ein Messpfer gebracht, weil er Verfasser der abgeschriebenen Schrift war. — Der Pollinger von 1412 nennt einen Canonicus regul. aus Bodiken bei Paderborn. — Vertum des Abschreibers, der den Bod. Röder kopierte. Wir besitzen sogar noch Autographa: 1. der zu Brüssel befindliche Antwerpener von 1411, ein Sammelband von neun verschiedenen Schriften des Tb., auf fünf Bogen sehr verschieden alten Papiere; geschrieben von ihm selbst; wie die Unterschrift sagt, finitus et completus anno domini MCCCCXLII per manus fratris thoe. kep. in monte s. agnetis prope zwoll., vgl. Pohl II, 139 ff., bef. 161; mit denselben Recht als die anderen darin befindlichen Schriften nicht bloß als vom Tb. abgeschrieben, sondern verfaßt gelten, ist ihm auch die Imit. zuzuschreiben; ein Klosterabschreiber hätte sich nicht die mancherlei Korrekturen, Abweichungen, Verbesserungen erlaubt; wäre Tb. nicht Verfasser, so hätte er es angedeutet, um nicht den Verdacht der Autorschaft bei anderen zu erregen; doch ist zu bedenken, daß die 4 B. der Im. zu Anfang auf viel älterem Papier geschrieben sind, also schon vor 1411, nach Spiken, nach Zunt sogar schon vor 1420 geschrieben sein müssen. Wir haben also hier den ältesten cod. der Imit. und zwar als von Tb. selbst geschrieben; wenn auch nach der Klosterstille der Autor sich nicht nannte; im Kloster war er bekannt und später fügte man den Namen hinzu. Zu vgl. Pohl j. Ausgabe II. 2. Das Löwener Autograph, etwa 20 Jahre älter, das Handerexemplar des Tb., mit der Inschrift des ältesten Besitzers: scriptus manibus et characteribus Thomae, qui est autor horum devotorum libellorum, vgl. Pohl VI, 456 f. 3. Wichtig ist der cod. Kirchhemius (jetzt zu Brüssel) mit den drei ersten Bülbbern und der Inschrift: editus a probo et egregio viro, magistro Thoma — de Kempis dictus, deseriptus ex manu auctoris, anno 1425. 4. Ein cod. im Besitz von Hasak (Luther und die religiöse Litteratur seiner Zeit 1881) ca. 1450 nennt den Tb. compilator, ebenso wie e. Iendersdorf. von 1441 sagt: compilavit quidam canonieus regularis S. Aug. 5. Noch nennen wir cod. Magdalenus 1438 in Dr. sord: de musica ecclesiastica liber spiritualis. Est autem libellus aureus Thomae a K. de im. Christi. Aus der Zeit vor seinem Tode bezeugen über 50 codd. ihn als Verfasser.

e) Dazu kommen die ältesten Ausgaben, welche den Tb. als Verfasser nennen: Spizie zählt 20 aus dem 15. Jahrhundert, Zunt 11: so Augsburg 1472. 1485; Straßburg 1481. 86. 87. 89; Nürnberg 1487. 91; Ulm 1487 (Bauer); Memmingen 1489; Benedig 1486. 87. 1521; Lyon 1490; Paris 1493. 1500. Zwar stehen andere Handschriften und Ausgaben mit dem Namen Joh. Gerson gegenüber, z. B. Bonon. 1485; Firenze 1491 (zu vgl. Fromm a. a. D. 60 f.); aber sehr viel weniger; jedoch mit Gerson ist kein Druck vor 1500. Das aufänglich ohne Namen des Verfassers verbreitete Buch wurde kritiklos dem Kanzler beigelegt, mit dessen Schriften es vielfach verbunden war. — Auch die in einem alten Grönthalen cod. von 1420 (?) vorhandene angefangene deutsche Übersetzung des ersten B. zeigt nicht bloß das Vorhandensein der Imit. schon in dieser Zeit, sondern daß der Verfasser schon vor seinem 10. Jahre eine in diesem Kloster sehr bekannte Person gewesen sein muß, daß man sein Buch für die Laienbrüder überließte. Zu vgl. Spizien, Nouv. déf. p. 12 ff. Eine in Köln 1886 gefundene Übersetzung ist 1434 geschrieben (oder überföhrt) von J. de Bellorivo (zu vgl. Literaturtbl. 1886), und zwar in Köln im Kloster der Brüder vom gem. Leben zu Weidenbach, wie deutlich aus einer Anspielung zu B. 80 und 73 und einer Klammer am Rande hervorgeht; zu vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln XIII. 1887 und Fromm ZKG 1889 55 S. 73.

Diese Zeugnisse werden bestätigt d) durch die inneren Gründe: 1. Citate aus den in den Windshemer Kreisen verbreiteten, gelesenen und gesammelten Schriften z. B. aus Rumbroek, aus des gelehrten Joh. v. Schoenboven (Subprior in Groenendaal, gest. 1431) Brief an seinen Neffen Simon in Emstern (e. 1383); hier citierte der belesene und gern Citate anführende Schoenboven aus des Joh. de Tambaco consolatorium theolog. 15

drei Lebensregeln, welche Imit. I, 20, 21 wiederlebten; ebendaher ist auch das Citat aus Seneca ebendas. B. 13 und das I, 13, 56 aus Ovid, und zwar in der Fassung Schoenhovens. Das umgekehrte Verhältnis ist deshalb ausgeschlossen. Über Schoenhoven vgl. Funk a. a. D. 1899 S. 112. Ferner die aus Heinrich Mandes (gest. 1431) bedeutsamsten, in der Landessprache geschriebenen Erbauungsbüchern: Van een gestelic leven, 5 van drien staten eens bekierden menschen und Een corte enige sprake der mynnenden sielen mit haren ghemynden. Da wir sonst bei den Windsheimern keine Citate aus der Imit. finden, so ist das umgekehrte Verhältnis auch hier ausgeschlossen. — Auch sonst klingen die uns bekannten Sentenzen seiner Zeitgenossen und Lehrer an: eines Groot, Florentius, Gerlach Petri, Eacabus, Joh. v. Heusde, die 10 Predigten Brinkerunts (zu vgl. Bonnet-Mauer, *E quibus Nederl. fontibus hauserit scriptor libri de imit. X.*, Paris 1878). Auf einen Niederdeutschen weisen 2. die unbestreitbaren, von Almoe, bes. von Spiken und Hirsche aufgeführten Germanismen (z. B. I. 1: exterius scire; 2: de se nihil tenere; 6: nihil juvat ad pacem; 16, 22: libenter habere; 17: pacem tenere; II. 9: suaviter equitare (sancti 15 fahren); 9 und 11: pone te ad infimum; II. 31: infra jacere (= unterliegen); 57: pone ex corde (aus den Sinn legen, schlagen). Gallicismen und Italicismen werden von den gegnerischen Kritikern vergleichlich geführt. Auch die oben besprochene Stelle IV, 5, 36 gehört hierher (zu vgl. D. A. Spiken, *Les Hollandismes de l'Imitation* (gegen Veratti), Utr. 1884. — 3. Der Verfasser bezeugt sich als monachus 20 religiosus, und durch den häufig widerkehrenden Ausdruck *devotus* als zu den von Groot gestifteten, durch diesen Ausdruck besonders sich kennzeichnenden Gemeinschaften gehörig (I, 17—19, bes. 18, 59f. und 74f., 20, 41; III, 10, 32, 56); er weist hin auf die Beispiele und großen Tugenden der Stifter, deren Spuren noch vorhanden sind; die Gemeinschaft kann also noch lange bestehen; jetzt seien schon Spuren von erkaltendem 25 Eifer (tam eito), was wohl im Blick auf die erst vor kurzem heimgangenen Groot und Florentius gejagt sein kann, aber nicht auf den im §. 513 gestorbenen hl. Benedikt. Vor allem beweist 4. die Vergleichung mit den zahlreichen anderen anerkannt echten Thomaschriften (auch mit dem echten soliloquium, gegen Wolfsgruber) die Abfassung der Imitatio durch Th.; sowohl was den Gedanken- (bes. vgl. H. Gerlach, *Parallelen* 30 1901) und Lehrgehalt, als was die Form betrifft. — a) Thomas steht als treuer Sohn seiner Mutter, d. h. seiner Kirche zu ihrer Lebre, wie sie auf dem Grunde der Scholastik, besonders des Th. von Aquin ruhend, sich im Anschluß an Augustin, den hl. Bernhard (zu vgl. Hirsches Ausgabe nach jedem Kap. bei Pohl [II, p. 514] und Hunzinger a. a. D.) als praktisch-asketische Mystik, im Unterschied von der eines Eckart und Tauler, ausgebildet 35 hat; darum fehlt auch bei aller Betonung der göttlichen Gnade doch nicht der semi-pelagianische Zug, der das Verdienst der guten Werke betont, die Einsamkeit, die Entsaugung und Geborsam des Klosterlebens als höchstes Lebensziel preist, die Entartungen des frommen Lebens in Wallfahrten, Marienandachten u. a. zwar tadeln, aber doch auf solche Äußerlichkeiten Gewicht legt. Man hat zwar das Fehlen der Marienverehrung in 40 der Imit. gegen Th. geltend gemacht. Doch abgesehen davon, daß die Maria IV, 17, 18 erwähnt wird und daß die Nachfolge Christi dazu nicht besonders Anlaß gab, fehlt sie auch in anderen Schriften (z. B. im hort. ros., de trib. tabern., de dispens. fid.). Auch b) die Form ist übereinstimmend, sowohl die Sprache (besonders die Germanismen) als die Darstellung in Sentenzen, im Parallelismus, der Rhythmus und Reim; wogegen 45 diese formalen Eigentümlichkeiten den Werken des Berson (z. B. seinen oft mit der Imit. verbundenen tract. de meditatione cordis) völlig fremd sind. (Zu vgl. Hirsche in der 2. Ausg. der PKE Bd II S. 710f.). Beachtung verdient γ) weiter die Aufnahme des Leoninischen Hexameters: vita boni monachi erux est, sed dux paradisi (III, 56, 61, 65) aus seinem Epigramm versus de s. eruce, worauf Hirsche a. a. D. gewiesen. 50 — Endlich darf man behufs richtiger Entscheidung der Streitfrage weder die übrigen Schriften des Th. unterschätzen, noch die Imit. überschätzen; denn an Originalität der schöpferischen und unmittelbar erfassenden Gedanken steht sie z. B. den Taulerischen Schriften sehr nach, wenngleich sie diese bei weitem an Einschließlich und vollstümlicher Verständlichkeit und warmer Herzlichkeit übertrifft. Schließlich gilt bei dieser Frage des Th. Wort: non quaeras quis hoc dixerit, sed quid dicatur attende.

IV. Entstehung und Zeit der Abfassung. Die Imit. ist aus einzelnen zu verschiedenen Zeiten verfaßten selbständigen Traktaten entstanden, welche Th. später zu einem Ganzen mit der jetzigen zusammenfassenden Überschrift verbunden hat. Dies ergibt sich teils aus dem losen Zusammenhang der vier Bücher, teils aus ihrer in ver- 60

schiedenen Handschriften beobachteten Reihenfolge. Manche eodd. (wie der Wolfenbütteler von 1421) bieten nur das erste Buch; andere (e. Wibling, von 1433 zu Paris) nur Buch 1 und 2; andere (eod. Weingart, 1433) Buch 1—3; die französische Ueberzeugung von 1462 hat das zweite und dritte vor dem ersten; das vierte fehlt wie in vielen 5 anderen, doch hat schon 1426 (27?) eod. Gaesdonek alle vier; aber aus dem Datum der Abschrift ergiebt sich, daß das vierte früher als das zweite geschrieben war und der Autograph von 1411 läßt das vierte dem dritten vorangehen. In manchen eodd. (Antwerp., Gerarmont, Rebdorf.) folgen noch ein fünftes und sechstes Buch, nämlich des Th. Tractate: Exercitia spiritualia und Recognitione propriae fragilitatis.

10 Man hat in den von Meier und Liebner aufgefundenen Handschriften, von denen jene (ca. 1450) die ersten 23 Kapitel des ersten Buches und dann 15 neue bietet, — diese das zweite Buch, beide aber in sehr abweichenden Texten, die ersten Grundlagen für das spätere ausgereifte Werk finden wollen. Allein genauere Vergleichung zeigt, daß sowohl was die Gedanken als die Form, Sprache, Rhythmus und Reim anlangt, diese Schriften 15 zu verschieden sind, als daß sie vom Th. herstammen können. Der Text des letzteren ist sehr ähnlich zweien in Brüssel gefundenen und von Nolte (Wiener Zeitschr. für die gef. kath. Th. 1855) veröffentlichten. Die Überschrift des *speculum peccatorum* ist von späterer Hand; der andere hat: quidam utilis tractatus proficere volentibus compositus a quodam earthusiensi nomine Calcar. Besser ist der Text in einem 20 Wolfenbütteler eod., wo er nach Buch 1 der Imitatio folgt (abgedruckt bei Hirthe I, p. 182); an Th. kann bei diesen Schriften als Verfasser nicht gedacht werden. Der genannte Calcar kann kein anderer sein, als Heinrich Calcar im Kartäuserkloster zu Mühlhausen bei Arnheim, der 1408 gestorben und auf Th. großen Einfluß gehabt hat. Aus der Verwechslung dieser ähnlichen Schrift Calcars mit des Th. Imitatio erklärt sich 25 auch, daß man zuweilen jenen für den Verfasser der letzteren gehalten (vgl. VII^a, 602).

Die Zeit der Abschriftung wird, da eodd. der Imitatio vom Jahre 1421 zu Mels, Ewich, Ochsenhausen gewesen sein sollen und wir schon 1431 Ueberzeugungen haben, danach ungefähr bestimmt werden können (fraglich ist die Uebers. vor 1420). Handschriften mit älteren Daten sind, wie sorgfältige Untersuchungen gezeigt, mit bes. Interesse gefälscht 30 (vgl. Kraus a. a. D. 84).

V. Die Bedeutung des Buches. Der Grundgedanke, welcher in dem Anfang des Buches und von dort entnommen in der Überschrift des Ganzen ausgesprochen ist, stammt von der bekannten Mahnung des Herrn Jo 8, 12 (in Verb. mit Mt 10, 38f. 16, 24); es ist der der praktischen Frömmigkeit des Mittelalters, wie er bei den Wal- 35 denfern, Franz von Assisi, in den Bettelorden, bei den Mystikern sich findet, und gerade von der tief eingreifenden Wirksamkeit Grootes her auch in den von ihm gegründeten beiden Gemeinschaften, den Windshemern wie den Brüdern vom gemeinsamen Leben, diese Wurzel geschlagen; er reicht bis auf Staupey. Ist es dadurch auch im engen An- schluß an die hl. Schrift geschrieben, ja bewegt es sich vielfach in ihren Worten, so ist 40 doch dem Ganzen der mittelalterliche Charakter der streng römischen Kirchenlehre auf- geprägt. Jergendwelche Abweichungen von derselben ruhen auf falscher Auffassung der betreffenden Stellen. Das Buch ist daher von Anfang an nicht bloß in den Klöstern, sondern überhaupt in der Kirche, insbesondere in der römischen, das beliebteste und populärste Erbauungsbuch; namentlich hat der Jesuitenorden von seinem Stifter hier es 45 als solches in seine geistlichen exercitia aufgenommen. Ist so das Buch ein Gemeinkut der Kirche und wegen seiner Grundlegung in der hl. Schrift auch für protestantische Leser in vielen Abschnitten erbaulich, so ist der streng römische und mönchliche Geist in ihm so ausgeprägt, daß protestantische Christen das Original nicht ohne Anstoß lesen können; außer den zahlreichen Stellen vom Verdienst der guten Werke, auch des kleinsten, vor 50 Gott, der Lehre von der Transubstantiation (IV, 2), der Priestervermittelung (IV, 5, II, 6), der Fürbitte für die im Fegefeuer Besindlichen (IV, 9. 11 ff.; I, 21), wie zu den Heiligen und deren Vorbildlichkeit (I, 13, II, 9. 10. 12, III, 6 und 58) — Stellen, welche man deshalb in Ueberzeugungen für Protestanten entweder ausmerzt, oder mit warnenden Anmerkungen verneint — ist es der ganze Grundton des Buches, welcher mit dem evan- 55 gelischen Heilsgrauen unvereinbar ist. Wird auch der römische Standpunkt durch eine mystische Innerlichkeit (*omnia sunt nulla*) gemildert und ist auch des Tröstlichen gar viel zur wahren Erbauung darin, so ist doch der mönchisch-asketische Geist (daher humilitas, Einsamkeit, Wille, Kampf gegen Leidenschaft, Gehoriam gegen die Oberen) mit seiner Nachfolge des Lebens Jesu in der Weltflucht ein einseitiger und geradezu zu bekämpfen- 60 der; nicht äußerliche Weltflucht (hort. ros.), sondern Weltüberwindung in Weltverleug-

nung durch den bußfertigen Glauben in der Liebe, wie im Kampf gegen die Sünde im Herzen, wie in der Welt ist des Christen Aufgabe. Ein Christ kann sich ohne das Kleinod von der Rechtfertigung allein aus Glauben an das alleinige Verdienst des Sohnes Gottes nicht erbauen; erst durch den bußfertigen Glauben an die Gnade Gottes kann er in den Stand versetzt werden, Christus nachzufolgen und nur durch diesen Glauben 5 in der Gemeinschaft mit Christus bleiben. Es handelt mehr vom Christus in uns, als dem für uns. Ist das Büchlein auch „die schönste Rose im Klostergarten der Br. vom gemeinsamen Leben“ (Haje), hat es für das 15. Jahrhundert auch seine große Bedeutung gegenüber der damaligen entarteten und verweltlichten Kirche und ihrer Glieder gehabt, und hat es somit auch in der Zeit der Vorreformation vorbereitend gewirkt, so wird doch 10 C. Schmidt (PRG 1. Aufl.) Recht behalten: „seitdem die Reformation uns besseres gebracht hat, sollte die Imit. in der protestantischen Kirche nur noch ein historisches Interesse haben“. Es fehlt viel an der Glaubenskraft, welche in Luthers Schriften, an der Klarheit und Sicherheit, welche in seinem kleinen Katechismus, an der Tiefe und Fülle, welche in seinen Liedern uns begegnet. Zu vgl. G. Fähmer, Die Imit. Christi ein Vade- 15 meeum für evangelische Leser, Gotha 1889. Hierher gehört auch: „Biblisch und evang. Th. a. R.“, überz. von Fr. L. v. Neising, 2. Aufl. Lauer m. f. Abh. der Heidelberger Disputation Luthers, ZRG 1901, hat in einzelnen Theilen Beziehungen auf die Imit. finden wollen; so Thes. 27 auf Imit. III, 5. 6. 8; Thes. 4 auf III, 9; Thes. 27 auf den Titel desselben, doch sehr fraglich, da die Imit. sonst nirgends bei Luther erwähnt 20 wird. Die Thatshache, daß das Buch ein Erbauungsbuch für Christen aller Konfessionen, ja für Menschen aller Arten von Denkweisen und Ansichten geworden ist, erklärt sich daraus, daß der Verfasser das schwache sündige Menschenherz kennt, es ausschließt und für Jesu herzbewegende, seelensorgerliche Worte empfänglich macht und für sie gewinnt. Der Menschen Herz ist zu allen Zeiten dasselbe. Es sucht Frieden und Trost. Aber 25 tiefer dringt er nicht ein weder in die Bedürfnisse des friedelosen Menschen, noch in die Tiefe der Gnade Gottes im Kreuz Christi. Den Frieden lasse ich euch: aber meinen Frieden — den im Glauben an den gekreuzigten Sohn Gottes begründeten und in täglicher Neue und Buße zu gewinnenden — bietet er nicht. L. Schulze.

Thomas Waldensis s. Netter Bd XIII S. 749.

30

Thomas von Westen s. Westen.

Thomaschriften s. d. A. Nestorianer Bd III S. 728, 10.

Thomasius, Christian, gest. 1728, Begründer der Universität Halle und Professor der Jurisprudenz dasselbst, Bahnbrecher der Aufklärung in Deutschland. — Quellen: Eine Gesamtausgabe seiner Werke existiert nicht. Ein (unvollständiger) Katalog seiner Schriften erschien 1728 in Halle bei Salfeld. Zahlreiche Schriften sind von ihm selbst gesammelt in: Kleine teutische Schriften 1707. Auserlesene und in Deutsch noch nie gedruckte Schriften 2 Bde 1705, 1714. Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel. 3 Teile 1723 ff. Dgl. über auserlesene juristische Händel. 4 Teile 1720 ff. Orationes academicae 1723. Programmata Thomasiana 1724. Seine Dissertationen u. Disputationen sind h. 1773 ff. Die zahlreichen Disputationen seiner Schüler sind als sein geistiges Eigentum zu betrachten. Drei kleine Schriften sind h. von Opel 1894. Literatur: Vor allem: Schröder, Gesch. der Friedrichs-Universität zu Halle, 2 Bde 1894; E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 1898; ders., „Th.“ in AW; R. Kanjer, Th. und der Pietismus, Hamburger Gymn.-Programm 1900. Ferner: H. Lüden, Th. nach j. Schichtalen und Schriften 45 1805; J. G. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der ev.-luth. Kirche III, 1—78; A. Tholuck, Das kirchliche Leben des 17. Jahrh. II, 61—76; Geschichte des Rationalismus 107—119; Ritschl, Gesch. des Pietismus II, 545 ff.; R. Kanjer, Th. als Protestant, Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 1900; R. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. II, 1; Dernburg, Th. und die Stiftung der Universität Halle, Ref. Medd 1865; E. Landsberg, Zur Bio 50 graphie von Th., Hall. Zeitschrift 1894; Nicoladoni, Th., ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung 1888.

Chr. Thomasius (auch die deutsche Form Thomas kommt häufig vor) wurde geboren am 1. Januar 1655 in Leipzig als Sohn des Professors der Philosophie und Eloquenz Jakob Thomasius, der als Leibnizens Lehrer bekannt ist. Er studierte zuerst verschiedene philosophische Disziplinen in Leipzig und wurde dort 1672 Magister. Durch Vorlesungen seines Vaters über Hugo Grotius und die Lektüre des Naturrechts Pufendorffs mächtig angeregt, wandte er sich der Jurisprudenz zu, die er seit 1675 in Frankfurt a. O. besonders bei Stryk studierte. Dort promovierte er 1678 zum Dr. jur. So sehr ihn

Pufendorf anzug, so glaubte er doch, dessen damals allgemein als feierlich verabschiedete Anschauung aus religiösen Gründen nicht annehmen zu dürfen. Aber alle Gegenabrieten gegen Pufendorf überzeugten ihn nicht, vielmehr gewann ihn dessen Apologie endgültig und gab ihm den Mut, der eigenen Vernunft zu folgen und sich nicht mehr länger „von anderen wie ein dummes Vieh an der Kette herumführen zu lassen“. Aus diesem inneren Umsturz erwuchs seine energische Absage an alle Vorurteile und allen Autoritäts-glauben, denen von nun an der Kampf seines Lebens galt. Nach einer kurzen holländischen Reise ließ sich Th. 1679 in Leipzig als Anwalt und Dozent nieder und vertrat an der konservativen kursächsischen Universität mit großer Rücksicht das Pufendorfsche Naturrecht, womit er nach anfänglichen Misserfolgen bei den Studenten großen Beifall fand. Stürmischer ging er in seinen Reformbestrebungen erst nach dem Tode seines von ihm sehr verehrten Vaters vor (1681). Noch ohne größeres Ausschreien zu erregen, behauptete er in der Disputation „De criminis bigamiae“ (1685), daß die Polygamie nicht wider das Naturrecht sei. 1687 that er das für die damalige Zeit Unerhörte, am schwarzen Brett der Universität eine Vorlesung in deutscher Sprache anzukündigen, die er über des Gratian „Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben“ lesen wollte. Der beigegebene „Discours, welcher gestalt man den Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle“ stellte die in Frankreich übliche Verwendung der Muttersprache in der Wissenschaft und das französische Bildungsideal des feingebildeten galant' homme der engen und einseitigen deutschen Gelehrtenbildung gegenüber als nachahmenswert hin. Dieses Bildungsideal versucht auch sein „Vorschlag, wie ein junger Mensch zu einem honetten und galanten Leben zu informieren sei“ (1689), während sich gegen die höchste bestehende wissenschaftliche Autorität der Zeit sein Programm „Von den Mängeln der Aristotelischen Ethik“ wandte (1688). Das „Geschmäcre dieses Heiden“ war ihm überhaupt sehr verhaßt. 1688 veröffentlichte er seine naturrechtlichen Anschauungen in dem sich eng an Pufendorf anschließenden Werke „Institutiones jurisprudentiae divinae“ und bekämpfte hier die von dem Leipziger Professor Valentin Alberti vertretene Melanchthonische Anschauung, daß das Naturrecht aus dem Urstande abzuleiten sei. Nachdem Th. eine Zeit lang an den „Acta eruditorum“ mitgearbeitet hatte, gab er seit 1688 eine eigene Zeitschrift heraus unter dem Titel: „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernünftig und gesetzmäßige Gedanken oder Monatsgespräche über allerhand, vornehmlich aber neue Bücher“ (fortgesetzt bis 1689 unter wechselnden Titeln). Diese Monatsgespräche sind die erste populärwissenschaftliche Zeitschrift in deutscher Sprache und sichern Th. einen hervorragenden Platz in der Geschichte des Journalismus. In teckem Tone werden hier die herrschenden Anschauungen, besonders die Pedanterie der Gelehrten und die Unzulänglichkeit der Geistlichen verspottet. Die ersten Hefte sind in Dialogform verfaßt und reich an tollen Einfällen und geistreicher Karikatur. Auch persönliche Ausfälle fehlen nicht. Z. B. griff Th. den dänischen Hofprediger Hector Majus, der in seiner Schrift „De interessu principum circa religionem evangelicam“ die lutherische Religion wegen ihrer Betonung der Gehorsamspflicht der Untertanen als die dem Interesse der Fürsten allein entsprechende geprägt hatte, heftig an, woraus eine bittere Feindschaft zwischen ihnen entstand. In den späteren Heften wird der Ton gemäßigt. Durch sein oppositionelles Vorgehen ereigte Th. immer mehr den Widerspruch, ja den Haß der herrschenden Universitätstreie, besonders der Theologen. Von Ende 1688 an lief in Dresden eine Klage nach der anderen über Th. ein, von Alberti, der philosophischen Fakultät, dem Leipziger geistlichen Gesamtministerium und endlich von der theologischen Fakultät, die im April 1689 wegen wiederholter Beschimpfungen von Theologen klagte und wegen bedenklicher religiöser Überzeugungen den Antrag auf ein Inquisitionsverfahren gegen Th. stellte. Außerdem beschwerte sich der dänische Hof beim Kurfürsten über des Th. Verhalten gegen Majus. Die auf diese Klagen hin eingeleiteten Verfahren verließen, vor allem dadurch, daß Th. sich die Gunst des Ministers von Haugwitz erworben hatte, im Sande. Doch wurde ihm verboten, das Kolleg weiter zu lesen, mit dem er ein gegen ihn gerichtetes collegium antiatheisticum des Theologen Pfleiffer beantwortete. Er half sich aber damit, es unter anderem Titel fortzusehen. Unerstrecklich stellte der selbst hart Bedrängte im Oktober 1689 dem Magister Aug. H. Francke ein rechtliches Bedenken aus, das die Ungezüglichkeit des Vorgehens gegen die Leipziger Pietisten geizelte. Besonders verhängnisvoll aber wurde für ihn die „Rechtmäßige Erörterung der Ehe- und Gewissensfrage, ob zwei fürstliche Personen, deren eine der lutherischen, die andere der reformierten Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heiraten können“ (1689). Diese Schrift rief nicht nur eine Beschwerde der Wittenberger theologischen Fakultät hervor, sondern die in ihr indirekt

enthaltene Verteidigung der für Sachsen höchst inopportunen Ehe des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz mit einer reformierten brandenburgischen Prinzessin machte Th. in Dresden vollends mißliebig und verführte ihn auch die Kunst Haugwitzens. So erfolgte denn auf eine nochmalige Klage des dänischen Hofes im Februar 1690 das Verbot, irgend etwas ohne vorhergehende Zensur drucken zu lassen, und auf eine zweite Klage 5 der Leipziger Theologen, die sich durch Äußerungen in dem Kolleg de *praejudiciis* vom 15. Februar 1690 beleidigt fühlten, ein Erlass des Oberkonsistoriums vom 10. März 1690, der dem Th. des Kurfürsten ungünstiges Mißfallen kundgab und ihm das Halten von Vorlesungen und die Edierung von Schriften verbot. Ob außerdem ein zunächst geheim gehaltener kurfürstlicher Hafitebefehl gegen ihn vorlag, wie Th. selbst geglaubt und erzählt 10 hat, ist sehr zweifelhaft (Landsberg, *Zur Biographie S. 12—15*). Aber alle Cristenmittel waren ihm abgeschnitten, so daß er am 18. März 1690 Leipzig verließ und sich nach Berlin begab. Hatte ihm doch schon vor der Leipziger Katastrophe der Gedanke an Brandenburgische Dienste vorge schwobt. Am 4. 11. April 1690 erhielt er von Kurfürst Friedrich, dem ihn der Zeitzer Herzog empfohlen hatte und dem er wegen seiner „*Moderation in Religionssachen*“ willkommen war, die Ernennung zum Rat, Gehalt und die Weisung, in Halle Vorlesungen zu halten, wo die Umgestaltung der dort bestehenden Ritterakademie in Aussicht genommen war. Die Toleranz Brandenburgs pries der so wohl Aufgenommene in seiner ersten Halleischen Disputation „*De felicitate subditorum Brandenburgensium ob emendatum per edicta electoralia statum ecclesiasticum et politicum*“ 1690. Schnell sammelte er zahlreiche Schüler um sich und legte so den Grund zur Entstehung der Universität Halle (Kuri. Erlass zur Gründung 1691, feierliche Einweihung 1694). An dieser erhielt er neben seinem früheren Lehrer Stryk, dem Director der Universität und erster Professor der Jurisprudenz wurde, die zweite juristische Professor. Außerdem hielt er auch philosophische Vorlesungen. Eine Aufhebung des nach 25 seinem Weggange gefällten Leipziger Schöppenurteils erreichte Th. trotz vieler Bemühungen nicht, doch konnte er Familie und Mobilien im Juli 1691 aus Leipzig abholen. Nach dem Übertritte Augusts des Starken schlug dann die Stimmung am sächsischen Hofe zu seinen Gunsten um. 1705 und 1709 wurden mit ihm sogar Verhandlungen zwecks seiner Rückberufung nach Leipzig geführt. Er erhielt aber 1709 in Halle den Geheimratstitel und die Anwartschaft auf Nachfolge in den Amtern Stryks und trat sie 1710 nach dessen Tode an. Bis zu seinem Tode hat er in Halle gewirkt.

Th. war kein schöpferischer Geist, aber er hat die fortschrittlichen Gedanken der Zeit mit rafchem Verstande erfaßt und mit unerschrockenem Mut verfochten. Eine tüchtige, offene, warmherzige Natur, hat er in froher Siegeszuversicht und oft mit übermutiger 35 Polemik die Vorurteile und den Autoritätsglauken, die Pedanterie und den Zwang, die Intoleranz und Reizhermacherei bekämpft und verspottet. So wurde er zum ersten erfolgreichen Vorkämpfer der Auflärung in Deutschland. Seine Waffe war die Vernunft. Aber er war kein tiefgründiger, auf lezte Prinzipien zurückgebender Denker, sondern seine Vernunft war das Räsonnement des gesunden Menschenverstandes. Er hat nicht nur 40 die Sylllogismen der Schullogik verachtet, sondern die Bedeutung des reinen Denkens überhaupt nicht hoch gewertet. Die mathematische Methode seines Kollegen Christian Wolff, zu dem er in kein näheres Verhältnis trat und zu dessen Verteidigung er nicht das mindeste gethan hat, erschien ihm nur als eine veränderte Form der Scholastik. Gegenüber dem Nationalisten Wolff ist Th. der Empirist, ein Geistesverwandter John 45 Lockes und von diesem in mehrfacher Beziehung direkt beeinflußt. Er ist ein typischer Vertreter der praktischen Richtung der Auflärung, deren höchstes Ziel die Gemeinnützigkeit und die Glückseligkeit ist. Denken macht seiner Meinung nach nicht glücklich; es sei heidnisch, das höchste Gut in speculationibus zu suchen, und alle Wahrheiten, die keinen Nutzen haben, sind ihm nicht Studie der Weisheit, sondern der Thorheit. Diese praktische 50 Richtung zeigt sich auch in seinem Bildungsideal und in seiner Geringsschätzung der Sprachen wie des Altertums überhaupt. Daneben finden sich auch Rudimente einer anderen Geistesrichtung. In seinem „*Versuch vom Wesen des Geistes*“ (1699) entwidete er phantastische, an Männer wie Weigel und Fludd anklingende naturphilosophische Gedanken und bekämpfte von ihnen aus die mechanistische Naturauffassung des Descartes. In 55 der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Werke des französischen Mystikers Poiret „*De eruditione triplie*“ (1694) redete er auch der Mystik das Wort, während er sich später, insbesondere in der zweiten Ausgabe des Poiret (1708) unter dem Einfluß von Lockes *Essay über den menschlichen Verstand* von ihr loszog, weil sie wie die Orthodorie zu Unmündigkeit und Unwissenheit führe. 60

Es wäre falsch, den Kämpfer gegen die Vorurteile der Theologen für einen unfreimüten Mann zu halten. Seine Frömmigkeit gebt zwar, wie alles bei ihm, nicht in die innersten Tiefen, aber sie ist aufrichtig und warm. Das haben gegenüber andersartigen Urteilen Schröder und Rayser mit Recht betont. Auch auf religiösem Gebiete zeigt sich sein Anti-intellektualismus, und er richtet sich hier sowohl gegen orthodokse System- wie rationärläufige Demonstrierfucht. Th. hält nicht viel von verstandesmäßigen Beweisen der Religionswahrheiten, insbesondere solle man über Gottes unbegreifliches Wesen, das nur gleichnissweise zu erfassen sei, nicht spekulieren, sondern Gottes Willen thun. Das Eindringen der Philosophie in die Theologie belagt er als einen der Hauptgründe ihres Verderbs. Er tadeln Melanchthons Rückkehr zu Aristoteles, in dessen Verwerfung er sich mit Luther eins weiz. Dem intellektualistischen Glaubensbegriff der Orthodoxie gegenüber nennt er den Glauben „Zuversicht und Vertrauen im Herzen zu Gott“. Der Verfehlungsglauben ist ein wichtiges Stück seiner Frömmigkeit. Er sieht es, die Führung der Vorfehlung in seinen Lebensschicksalen zu preisen. Trägt seine Frömmigkeit im wesentlichen den Charakter der Aufklärung, so hängt sie doch noch mehr als die der späteren Aufklärer mit dem Luthertum zusammen. Das Fundament des Christentums ist ihm nicht nur Liebe zu Gott und dem Nächsten, sondern auch Verachtung seiner selbst. Die Erbsündenlehre erkennt er an. Das Gefühl der eigenen Fehlhaftigkeit erfüllt ihn lebhaft, wovon z. B. die eigentümliche „Scharfe und nachdrückliche Aktion an sich selbst“ zeugt, die er 1691 öffentlich gelesen hat. Die Autorität der Bibel steht ihm fest. Richard Simons und Spinozas Bibelkritik lehnt er ab. Aber die Schrift ist allein Norm. Wie überhaupt die Aufklärung in ihrem ersten Stadium, so zieht er sich von der Autorität der Kirchenlehre auf die der Schrift zurück. Die Kirchenwater schätzt er gering. Die Systeme der Theologen und den Zwang der Bekennnisbüchern verwirrt er leidenschaftlich. Besonders ist ihm die Konfessionsformel verhaßt. Er geißelt die „Rechtmacherei“ und Herrschaftsucht der Theologen und schreibt nach bekannter Aufklärerweise viel Übles auf die Ränke der Priester und ihre piaia fraudes. Ein blinder Hasser derselben ist er aber nicht gewesen, ist er doch für die Hebung der materiellen Lage der Geistlichen eingetreten. Die konfessionellen Unterschiede gelten ihm wenig. Die Kirchen nennt er mit Vorliebe Sesten. Das Verfehlern der Reformierten empörte ihn tief, und er trat dafür ein, daß Lutheraner mit ihnen verkehren und ihre Gottesdienste besuchen dürften. Trotz aller Hochschätzung Luthers warnt er vor der Meinung, die Reformation habe allem Übel abgeholfen, und es ist eines seiner Hauptanliegen, die „Reste des Papitum“ im Protestantismus oder „das Papzen der Protestierenden“ zu bekämpfen. Manche dieser Anschauungen erinnern an Gottfried Arnold, zu dem er in nahen Beziehungen gestanden und dessen Kirchen- und Rezessgeschichte er für das nützlichste Buch nach der Bibel erklärt hat.

Infolge seiner Verteidigungsschrift für Francke ist Th. von den Gegnern der Pietisten lange als deren Parteidogenossen angesehen worden. Er ist auch in Halle mit Francke in Beziehung geblieben, hat ihn z. B. zum Beichtvater gewählt. Spener hat er stets aufs höchste geachtet. Aber er hat des öfteren (z. B. in der „Kurzen Abfertigung der in der ausführlichen Beschreibung des Pietismus enthaltenen Lästerungen“ 1693) seine selbstständige Stellung ihm gegenüber betont, wie wiederum Spener sich dagegen verwahrt, daß man in Th. einen wahren Vertreter seiner Sache sehe. Th. hatte mit dem Pietismus nicht nur gemeinsame Gegner, sondern auch viele sachliche Berührungspunkte: den Gegenjagd gegen Systemtheologie und Schulphilosophie, die Betonung praktischer Frömmigkeit, den Rückgang auf die Schrift, die freiere Stellung zu den Bekennissen. Aber das, was im Centrum der pietistischen Frömmigkeit stand, Sünde und Gnade, ist dem Th. fremd geblieben, und die Verschiedenheit der Geistesart beider liegt auf der Hand. Dennoch hat sich Th. vom Pietismus eine Zeit lang stark beeinflussen lassen. Vor allem hat er sich ernstlich bemüht, demütiger zu werden, und die von Spener gerügte „satirische“ und „bittere“ Schreibart abzulegen. Das zeigen vor allem die „Öster gedanken vom Zorn und bitterer Schreibart wider sich selbst“ (1695), in denen er in der Form eines Zweigespräches des Geistes und des Fleisches alle Entschuldigungsgründe für seine bittere Schreibart preisgibt und mit einer Abbitte wegen derselben schließt. Überhaupt geht durch die Schriften der ersten Hälften Zeit ein erbaulicher Zug, wie wir ihn in dieser Stärke sonst bei Th. nicht finden. Er eisert in ihnen gegen die „gottlose, heidnische Philosophie“ und möchte alle Wahrheit allein aus der Schrift nehmen. Aber bald traten die Gegensätze zwischen ihm und dem Pietismus hervor. Während Th. theologische Anschauungen verwarf, in denen die Pietisten mit der Orthodoxie einig waren, so und damit Anstoß bei ihnen erregte, vermühte er auch beim Pietismus tolerante Ge-

sinnung, ja darin, daß die Pietisten das Leben reglementierten und leicht geneigt waren, denen, die ihre Art der Pietät ablehnten, das Christentum abzusprechen, sah er eine neue Art von Reizermacherei. Der Kopfhängerischen Art der Halleischen Pietisten widersprach sein fröher Lebensmut, ihrer Pädagogik warf er vor, daß sie zu geistlichem Hochmut und religiöser Heuchelei führe. Den eigentümlichen Vorlesungsglauben Franckes hielt er für 5 Selbstaufzehrung. So kam es zu verschiedenen Streitigkeiten, die hier nur angedeutet werden können. Sie knüpfen sich vor allem an die Zurückweisung der Frau des Th. vom Abendmahl durch Francke „wegen auffallender Kleiderpracht“, an das Programm des Th. zu den Wintervorlesungen 1702, in dem er in seiner alten spöttischen Weise besonders über die Pädagogik des Halleischen Waisenhauses herzog (dagegen: Joachim Lange 10 „Gewissensrüge“) und an die Schriften des Th. über das Hexenverbrechen und das Konkubinat. Gegen die letztere legte die theologische Fakultät eine Beschwerde bei der Regierung ein, die als übertrieben zurückgewiesen wurde.

Unermüdlich hat Th. den Geist der Aufklärung, der ihn erfüllte, verbreitet. Vor allem wirkte seine ausgeprägte Persönlichkeit stark auf seine Studenten, die er für das 15 Leben und zu selbstständigem Urteil zu erziehen suchte. Deshalb hielt er auch praktische Übungen mit ihnen ab, kümmerte sich um ihren Stil, verkehrte persönlich mit ihnen, gab ihnen Ratschläge an, kritische Prinzipien, mit denen sie an alles herantreten sollten (z. B. „Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae“ 1712). Dabei war er weit entfernt, sie zu blinden Anhängern machen zu wollen, hatte er doch ein starkes Gefühl 20 dafür, daß die Meinungen der Menschen naturnotwendig vielfältig sein müssen. Auch die Moral seiner Studenten lag ihm am Herzen („Vom elenden Zustand der Studenten“ 1693). Wie Francke der theologischen, so hat Th. vor allem der juristischen Fakultät der Universität für lange den Stempel seines Geistes aufgeprägt. Aber seine Wirkung ging weit über dieselbe hinaus. Auch in seiner Halleischen Zeit hat er wieder durch 25 Monatschriften zu wirken versucht. Er gab 1693 die „Historia sapientiae et stultitiae“ und die „Historie der Weisheit und Thorheit“ und seit 1700 im Verein mit Buddeus und anderen die „Observationes selectae Halenses ad rem literariam spectantes“ heraus. Diese Unternehmungen kommen aber an Bedeutung den Monatsgeprüchen bei weitem nicht gleich. Auf weiteste Kreise wirkte Th. durch die Sammlung 30 seiner wichtigsten deutschen und überseiter lateinischer Schriften und die Erzählung der vielen „Händel“ seines Lebens in verschiedenen Sammelbänden (s. oben unter Litteratur).

Die wissenschaftlichen Leistungen des Th. liegen auf den Gebieten der Jurisprudenz und Philosophie. Bei der Eigenart des Mannes wird niemand bei ihm bedeutende philosophische Erkenntnisse erwarten. Deshalb hat auch nicht er, sondern erst sein von ihm so wenig gewürdigter Kollege Wolff einen wirklichen Fortschritt der philosophischen Wissenschaft in Deutschland herbeigeführt. Echt philosophisch ist bei Th. nur ein Zug zu physiologischer Fundamentierung: die Untersuchung der menschlichen Natur ist ihm die Grundlage aller Wissenschaft. Im übrigen ist er Popular- und Lebensphilosoph: auch seine Philosophie soll seinen Reformzwecken dienen, Vorurteile auszurotten und Wissenschaft und Leben zu verbessern. Die elektische Philosophie 40 erklärt er ausdrücklich für die beste. Sein einziges spekulatives Werk, der schon genannte „Versuch vom Wesen des Geistes“, ist sein schwächstes. Sonst hat er die Logik und Ethik bearbeitet. Seine „Introductio ad Philosophiam aulicam“ (1688) aus der Leipziger Zeit will Hörleute dadurch zum Studium der Logik ermuntern, daß sie diese nicht in der üblichen schwärflichen Weise darstellt. Ein Kapitel dieser Schrift handelt von seinem 45 Lieblingsthema, den Vorurteilen, die er in praejudicia auctoratis und praeceptantiae einteilt. Bezeichnend für seine praktische Tendenz ist, daß er der „Einleitung zu der Vernunftlehre“ (1691) eine „Ausübung der Vernunftlehre“ (1691) und der „Einleitung zur Sittenlehre“ (1692) eine „Ausübung der Sittenlehre“ (1691) zur Seite stellt. Die Ausübung der Vernunftlehre giebt „Handgriffe, wie man in seinem Kopfe aufräumen 50 und sich zur Erforschung der Wahrheit geschiickt machen, die erkannte Wahrheit anderen beibringen, andere verstehen und auslegen, von anderer Meinung urteilen und die Kreiden gefüikt widerlegen solle“. Die Sittenlehre faßt Th. als Unterweisung, worin die Glückseligkeit bestehet und wie sie zu erlangen sei. Sie besteht in der Ruhe des Gemüts und ist zu erlangen durch Beherrschung der Affekte, unter denen Wollust, Ehrgeiz und 55 Geldgeiz die drei Grundleidenschaften sind, denen als guter Affekt die vernünftige Liebe gegenübersteht. Die Sittenlehre kann aber den Menschen nur aus dem Stande der Bestialität zu dem der Menschlichkeit leiten, zur höchsten Tugend führt allein die hl. Schrift und die Gnade. Th. trennt die Gebiete der Philosophie und der Offenbarung scharf voneinander. Auf der Sittenlehre baut Th. eine etwas phantastische „neue Wissenschaft“ 60

auf „das Verborgene des Herzens anderer Menschen aus der täglichen Konversation zu erkennen“ (1691 f.). Wie die Vermuntlebre das eine, so ist ihm die Geschichte das andere Anzeichen der Weisheit. Von echem geschichtlichen Sinn ist Th. freilich, wie alle seine Zeitgenossen, weit entfernt, aber er schätzt den kritischen Wert der Geschichte, daß durch sie bestehende Illusionen und Vorurteile zerstört werden können.

Viell Bedeutenderes als in der Philosophie leistete Th. in seiner Fachwissenschaft. Sein Kampf gegen das römische und für das deutsche Recht und anderes rein Juristisches ist hier nicht zu behandeln. Dagegen ist sein Naturrecht von einschneidender Bedeutung auch für die Kirchengeschichte. Als Vertreter desselben steht Th. auf den Schultern 10 Pufendorfs, zu dem er auch in persönliche Beziehungen trat (Briefe Pufendorfs an Th., b. v. Gogas 1897). Waren seine „Institutiones jurisprudentiae divinae“ noch ganz von Pufendorf abhängig, so sind seine „Fundamenta juris naturae et gentium“ (in quibus secernuntur principia honesti, justi ac decori) von 1705 viel selbstständiger. Über Pufendorf hinaus geht die schon im Titel angedeutete schwere Scheidung des Rechts, der 15 Moral und des Anstands. Als Wesen des Rechts gilt die Erzwingbarkeit. Daraus folgt als Konsequenz, daß von den bisher geltenden drei Rechtsquellen, der lex naturae, der lex humana positiva und der in der Bibel enthaltenen lex divina positiva universalis die letzte ausscheidet; denn ihre Vorschriften sind nicht erzwingbar. Wichtig ist auch, daß Th. die alte Identifikation des Dekalogs mit der lex naturae bekämpfte, da 20 der Dekalog teils weniger teils mehr (Sabbathgebot!) als diese enthalte. So arbeitet Th. an der Loslösung des Rechts von der Theologie. Besonders das Eherecht will er säkularisieren und die Reste der Ausbildung von der Ehe als eines Sakraments im Recht beseitigen. Deshalb weist er in der Aufschein erregenden Disputation „De eoneubinatu“ (1713) nach, daß das Konkubinat nicht immer als schändlich gegolten habe, ja behauptet, 25 daß es auch im NT nicht ausdrücklich verboten sei. Besonders einflußreich waren die Konsequenzen des Naturrechts für das Kirchenrecht. Für dieses kommen besonders folgende Schriften in Betracht: De jure principis eirea adiaphora 1695. Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten 1696. An haeresis sit erimen? 1697. De jure principis eirea haereticos 1697. Kirchenrechtliche Vorlesungen, posthum ediert 1738. Historia contentionis inter imperium et sacerdotium 1722. Th. kommt nicht mehr 30 das unum corpus Christianum, sondern den Staat als eine rein weltliche Sache und die Kirche als einen Verein im Staate. Der Fürst hat nur die einzige Aufgabe, den äußeren Frieden zu wahren, nicht die Unterthanen tugendhaft zu machen und nicht für ihre Seligkeit zu sorgen. Die Kirche regiert er nicht als ihr Bischof und er dient ihr nicht als ein status ecclesiae, sondern sein Aufsichtsrecht über sie entspringt rein seiner Territorialgewalt. Er ist deshalb nicht an die Meinung des Christianus gebunden, sondern hat die Kirche so zu regieren, daß der Friede nicht gestört wird, also vor allem die streitenden Theologen zur Ruhe zu verweisen. So wird Th. einer der Hauptkämpfer des Territorialismus. Er macht die Kirche völlig abhängig von dem nach rein 40 weltlichen Gesichtspunkten regierenden Landesherrn. Alles, was nicht auf der Offenbarung beruht, ist Adiaphoron und gehört zu dessen Befugnis. Insbesondere ist es ihm allein, und nicht den Lehrern, anheimgegeben zu reformieren, d. h. den Kultus und die kirchlichen Zustände zu verändern. Luther wird von Th. scharf getadelt, daß er wider den Willen Friedrichs des Weisen sich an das Reformieren gemacht habe. Selbst das 45 Recht, vom Abendmahl auszuschließen, wird als ein Ausfluss landesherrlichen Kirchenregiments angesehen und kommt deshalb den Geistlichen dem Landesherrn gegenüber nicht zu. Dem Fürsten gegenüber hegt der sonst so freiheitsfürstige Th. das Gefühl tiefster Devotion. Ein leitendes Motiv dazu, alle Macht in der Kirche den Geistlichen zu nehmen und dem Fürsten zu übertragen, war für Th. der Gedanke, daß so allein sein 50 Hauptanliegen, die Toleranz, sich durchführen ließe. Um diese hat sich Th. die höchsten Verdienste erworben. Er machte vor allem zwei Gesichtspunkte geltend: 1. Von der weltlichen Staatsauffassung aus giebt es für den Fürsten keinen Grund, die Religionsfreiheit zu erzwingen oder gegen die Religion vorzugehen; denn diese stört den Frieden des Staates nicht, ist also kein Verbrechen. 2. Religion ist ein Irrtum des Verstandes und 55 liegt nicht in jemandes Willen. Es ist deshalb widersinnig, Zwang gegen sie anzuwenden. In allem Innerlichen ist der Mensch frei. Ebenso wenig strafbar als die feyerliche Meinung zu haben, ist es sie auszusprechen. Denn „es ist moralisch unmöglich, daß ein Mensch nicht reden sollte von den Dingen, die er für wahr und recht hält, oder daß er anders davon reden sollte als er glaubt“. Wie bei Locke, von dem Th. auch in seiner 60 Toleranzanschauung abhängig ist, hat auch bei ihm die Toleranz ein Ende gegenüber

solchen, mit deren Religion den Frieden des Staates gefährdende Grundsätze verbunden sind. Dazu rechnet er auch den Atheismus sowie jedwede Intoleranz. Solche Leute hätten das Land zu verlassen, aber in allen Ehren, nicht als Strafe, sondern zum Schutze des Staates. Prediger, die in der Lehre abweichen, sind nach Th. zu entlassen, aber nicht etwa als Ketzer, sondern weil sie das nicht thäten, wozu sie gesetzt wären. Auf dem Gebiete des Strafrechts endlich hat Th. verschiedene Härten bekämpft, die ihren Ursprung in religiösen Vorurteilen hatten. Wer kennt nicht seinen Kampf gegen die Hexenprozesse! Als Richter in einem solchen Prozesse plädierte er noch 1694 auf Tortur, während Stryk für Freisprechung eintrat. Aber das gab Th. Veranlassung, sich mit dem Probleme zu befassen, und 1701 erschien seine berühmte Disputation „De criminis magiae“, in der er nicht nur wie Stryk die Beweisbarkeit von Teufelsbündnissen leugnete, sondern erklärte, daß ein solches Verbrechen überhaupt nicht existiere. Er ging nicht so weit wie Balthasar Bekker, leugnete nicht die Existenz des Teufels und böser Geister, behauptete aber, daß Geister keinen Körper annehmen und nicht auf Körper wirken könnten. Th. bekämpfte auch die Folter (*De tortura ex foris Christianorum proscriptibenda* 1705), obwohl er ihre Abschaffung erst von der Zukunft zu erhoffen wagte, und die Inquisition und erforschte die Geschichte des Hexen- und Inquisitionsprozesses. Einer weiteren Humanisierung des Strafrechts diente Th., indem er dem Landesherren das Begnadigungsrecht auch im Falle der Tötung zusprach, was man ihm damals auf Grund von Gen 9, 6 versagte. Durch seine juristischen Leistungen wurde Th. der Gründer der Halleischen Rechtschule, die einen großen Einfluß auf die Gestaltung des preußischen Staates im Aufklärungszeitalter erlangte.

Th. starb am 23. September 1728. Ist Leibniz der schöpferische Geist der deutschen Aufklärung und Chr. Wolff der durchgreifende Reformator der deutschen Wissenschaft, so liegt des Th. Bedeutung neben seinen nicht unbedeutenden Verdiensten um die Wissenschaft vor allem darin, daß er durch seine unerschrockene, temperamentvolle Persönlichkeit auf weitere Kreise wirkte und sie mit dem Geiste der Aufklärung erfüllte.

Heinrich Hoffmann.

Thomasius, Gottfried, gest. 1875. — Benutzt wurden die Akten des kgl. Oberhofgerichts in München; Gedächtnisrede auf Dr. Thomasius von Dr. v. Bezschwitz, Erz-30 langen 1875; Necrolog in d. Beilage zur Allg. Zeitung 1875, Nr. 59 von G. J. (v. Bezschwitz). Zum Gedächtnis an Thomasius, ferner: Briefe aus der Universitätszeit des seligen Thomasius in 3 Bd. 1875, I, S. 113ff.; II, S. 113ff.; vgl. auch 1876, II, S. 23ff. Necrolog in der allg. ev.-luth. A.Z. 1875, Nr. 14, S. 321ff. (von v. Stählin); ders., Löhe, Thomasius, Harlez. Drei Lebens- u. Geschichtsbilder, Leipzig 1887. Vgl. auch J. Frank, Gesch. u. Kritik 35 der neueren Theologie, Erlangen 1894, S. 244; Tschadert in der AdB, 38. Bd, S. 102ff.; G. Frank, Die Theologie des 19. Jahrh.s, Leipzig 1905, S. 460ff.

G. Thomasius ist am 26. Juli 1802 in Egenhausen im bayerischen Franken als Sohn eines Pfarrers geboren. Er stammte in direkter Linie von dem berühmten Rechtslehrer Christian Thomasius ab. Bis zum 16. Jahre hat der kenntnisreiche, in den Alten wohlbewanderte Vater den Sohn selbst unterrichtet. Von da bis zur Universität weilte Thomasius auf dem Gymnasium in Ansbach. Mit großer Liebe nahm sich hier Christian Bomhard, ein eminenter Schulmann, Bruder der beiden Theologen Bomhard, deren Name mit der Geschichte der Erneuerung der bayerischen Landeskirche tief verwachsen ist, seiner an. Von bedeutendem Einfluß auf ihn war auch sein späterer Schwiegervater, 45 Kirchenrat Lehmus, in dem von ihm am Gymnasium erteilten Religionsunterricht. Dieser merkwürdige Mann hatte sich unter eigentümlichen Kämpfen und Gärungen nicht ohne Hilfe der Schelling'schen Philosophie, zum evangelischen Kirchenglauben voll durchgearbeitet und besaß die Gabe persönlicher Einwirkung in hohem Maße. Im Jahre 1821 begann Th. zu Erlangen sein Universitätsstudium, setzte es nach ein und einem halben Jahre in 50 Halle fort und schloß es nach drei hier verbrachten Semestern in Berlin, wo er noch ein Jahr weilte. In Erlangen war die Anregung eine geringe; um so mehr kann man aus Briefen an das Elternhaus während des Aufenthalts in Halle und Berlin das zielbewußte Ringen nach einer sicheren religiösen Überzeugung, das Wachstum inneren Lebens in Verbindung mit einem mächtigen Wahrheitstrieb, einer hohen Begeisterung für die theologische Wissenschaft und dem ernstesten Erfassen ihrer Probleme bei Th. verfolgen. In Halle wurde er von dem dort vorherrschenden Nationalismus nur abgestoßen, dagegen von dem ehrwürdigen Knapp um so mehr angezogen. Was Berlin anlangt, so kann man fragen, wer mehr auf ihn wirkte, Schleiermacher oder Hegel; der Einfluß des ersten zeigt sich in der ganzen Anlage seiner Dogmatik, der des zweiten in seiner dogmenhistori- 60

ichen Methode. Auch Marbeinele hielt er hoch. Neanders univerelle Ausfassung des Christentums ersaß ihm sichtlich, nur betonte er ihm das persönlich Christliche fast zu viel. Tholuck, den er schon in Halle vorübergehend kennen gelernt hatte, trat er für sein ganzes Leben nahe. An der pantheistischen Seite des Schleiermacherschen Systems nahm Th.
 5 schon damals entschiedenen Anstoß, während andererseits ihm das Streben der damaligen Philosophie, das Christentum, welches die frühere zu antiquieren suchte, spekulativ zu konstruieren, imponierte; aber nicht „als den Messias der Philosophie, wohl aber als einen Johannes Baptista“ betrachtete er auch jene. Mit alter Stärke spricht er sich endlich gegen die in jener Zeit zu Berlin stark vertretene mystisch-pietistische und separatistische
 10 Richtung aus. Hierzu kam noch die glücklichste Entfaltung seiner praktischen Begabung. Er besuchte das theologische Seminar von Strauß, der ihm übrigens trotz seiner originellen Art, die praktische Theologie zu behandeln, nicht besonders zusagte, und predigte auch da. Th.'s gesamte akademische Entwicklung ist wie harmonisch in sich selbst so die schönste Weiszagung auf den künftigen Theologen und Prediger.

15 Th. wollte, nachdem er 1825 die Universität verlassen hatte, ursprünglich sofort dem akademischen Berufe sich widmen. Äußere Verhältnisse hinderten ihn daran. Das praktisch kirchliche Amt, das er nun 17 Jahre lang verwaltete, wurde ihm Vorstufe und innere Zubereitung für die akademische Tätigkeit, die seiner gleichwohl harzte. Der Ruf seiner treiflichen Predigtgabe führte ihn zunächst 1829 von einem Dorfe zwischen Erlangen und 20 Nürnberg in letztere Stadt. Er wurde III. Pfarrer an der Kirche zum hl. Geist, zwei Jahre darauf bei St. Lorenz. Das Amt eines Sonntagsnachmittagspredigers war ihm anfänglich eine Schule der Selbstverleugnung. Doch bald mehrte sich der Kreis seiner Zuhörer langsam, aber sicher. Angehobene Männer der Stadt, besonders der Rektor des Gymnasiums und große Schulmann, Karl Ludwig Roth, die Professoren Fabri und Nagelsbach 25 suchten bei Th. die Befriedigung ihres geistlichen Bedürfnisses. Roth griff dadurch bedeutsam in Thomäns' Leben ein, daß er ihm den Religionsunterricht am Gymnasium übertrug. Th. übernahm ihn, um Ungewöhnliches auf diesem Gebiet zu leisten. Er verstand die seltene Kunst, von der Höhe des klassischen Altertums aus die Jugend in das Heiligtum der christlichen Wahrheit zu führen. Aus dieser Lehrthätigkeit ging die 30 treffliche Schrift: „Grundlinien zum Religionsunterricht an den mittleren und oberen Klassen gelehrter Schulen“ hervor, welche die weiteste Verbreitung in und außerhalb Bayerns fand (8. Aufl. 1901).

Für Th. bildete diese Tätigkeit die unmittelbare Überleitung zum akademischen Lehramt. Unter dem 11. März 1842 wurde er zum ordentlichen Professor der Dogmatik 35 an der Universität Erlangen ernannt. Fakultät und Kirchenregiment hatten sich einstimmig für ihn erklärt.

Th.'s Berufung nach Erlangen bezeichnet einen eigentümlichen Wendepunkt nicht bloß für ihn selbst, sondern auch für die Fakultät, deren Mitglied er geworden war, und die ganze Landeskirche. In den Jahren seiner praktischen Wirksamkeit hatte sich innerhalb der 40 letzteren eine deutwürdige innere Umgestaltung vollzogen. Zur selben Zeit, als Th. die Universität verließ, begann ungefähr die tief einschneidende Wirksamkeit Kraffts auf das jüngere Geschlecht, und ganz in demselben Jahre erstand in dem homiletisch-liturgischen Korrespondenzblatt von Brandt eine geistesmächtige Reaktion gegen den herrschenden Nationalismus aus der Mitte der Geistlichkeit selbst. Wie von selbst strebte das neu erwachte Leben in einer von Haus aus lutherischen Kirche einer konfessionellen Ausprägung zu, ja trug schon in der Wurzel den lutherisch-kirchlichen Charakter. Th. hat diesen selbstfahrenden Prozeß in seiner Schrift „Das Wiedererwachen des evang. Lebens in der luth. Kirche Bayerns“ anschaulich beschrieben (Z. 244 ff.). Befördert wurde diese kirchliche Erneuerung durch die Tätigkeit des obersten Kirchenregiments, in welchem namentlich Riechhammer und Roth ohne alle Gewaltsamkeit und nur äußerliche Restauration konsequent auf allseitige Zurückführung der Kirche auf den Grund des Bekennnisses Bedacht nahmen. Mit unermüdlichem Eifer und in äußerst interessanten Verhandlungen wurde von den genannten Männern insbesondere auch eine angemessene Besezung der theologischen Lehrstühle in Erlangen im kirchlichen Geiste betrieben. Im Jahre 1833 wurden Hößling und 55 Harlez, als erste Vertreter einer konfessionellen Theologie, auf den Separatiantrag des Oberconsistoriums zu Professoren ernannt. Hiermit war der Grund zu einer Richtung innerhalb der Fakultät gelegt, die bald das Übergewicht erhielt und allmählich völlig durchdrang, einer Richtung, welche Treue gegen das kirchliche Bekennen und Hinwendung an die kirchlichen Interessen mit echter Wissenschaft und energischem theologischen Fortbildungstreben ein halbes Jahrhundert hindurch verband. Zur Herausbildung des

einheitlichen Charakters und zur Blüte der Fakultät hat Th. in hervorragendster Weise mitgewirkt.

So engbegrenzt der Kreis von Vorlesungen war, in welchem Th. sich bewegte, indem er außer über Dogmatik und Dogmengeschichte noch über Symbolik, praktische Behandlung der Perikopen und überhaupt praktische Eregele las, so tiefgehend und nachhaltig war seine Wirksamkeit namentlich durch die beiden erstgenannten Kollegien. Fast 33 Jahre ging von dem anspruchslosen Manne ununterbrochen eine Anziehungskraft aus, wie sie nur wenigen theologischen Lehrern in diesen Jahrzehnten eigen gewesen. Was die Jugend fesselte, lag wie immer bei ungewöhnlichen Lehrerfolgen in dem Geheimnis der ganzen Persönlichkeit. Th. war eine echt theologische, priesterliche Persönlichkeit, die tief im Glauben wurzelte und mit fühlbarer Freude das Reich des Glaubens auch anderen aufschloß, die überall den Dienst des Herrn und die Erbauung seiner Gemeinde im Auge behielten und doch sehr ferne war von einem einseitigen Prakticismus, sondern den Schüler stets in ein unermüdliches geistiges Forchten und Arbeiten hineinblicken ließ und zur Mitarbeit aufforderte. Mit Christlichkeit und Liebe zugleich blickte man zu ihm auf. In allem, was Th. gab, lag ein tiefer Gehalt gekleidet in die schlichteste Form, die schwierigsten Probleme wußte er mit seltener Klarheit dem Zuhörer zugänglich zu machen. Nicht der Glanz der Rede oder die Schärfe der Dialektik, überhaupt nicht irgendwelche formale Virtuosität — nach diesen Seiten traten vielmehr unverkennbare Mängel hervor, — wohl aber das sittliche Pathos tiefinnerer Überzeugung, die innige Verbindung des ideal wissenschaftlichen mit dem praktischen, selbstgerollenden und pädagogischen Element, die stille Begeisterung für den Gegenstand und der hohe Gewissensein, der aus allem hervorleuchtete, erklärt bei Th. Erfolg und Einfluß.

Th. war ein ungemein glücklicher Lehrer, er war auch ein sehr einflußreicher theologischer Schriftsteller. Noch als Vikar und Pfarrverweser begann er das System des ersten eigentlichen Theologen unter den Kirchenvätern, Origenes, einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Das Werk erschien aber erst im Jahre 1837: „Origenes. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des 3. Jahrhunderts“. Sein früherer Lehrer Engelhardt, mit dem Th. in den Jahren seiner praktischen Tätigkeit verbunden blieb, hat das Werk in den ThStK 1838, III, S. 1030—1070 ausführlich und sehr vorteilhaft besprochen. Dieses Werk vor allem bahnte Th. den Weg von der Kanzel auf den Ratheder. Durch die interessante Abhandlung De controversia Hofmanniani, Erlangen 1844, erwarb er sich dann Sitz und Stimme im Senat. Nun folgten als Verläufer seines dogmatischen Hauptwerkes: Beiträge zur kirchlichen Christologie, 1845; ferner Dogmatis de obedientia Christi activa historia et progressionis inde a confessione Augustana ad formulam usque concordiae, particula prima, altera et tertia, 1845, 1846, und endlich die treffliche Schrift: Das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in der Konsequenz seines Prinzips, 1848. In der erstenen Schrift sind mit ungemeiner Klarheit die Grundlinien der kirchlichen Christologie gezogen und die Grundzüge eines Versuchs der Fortbildung und Vertiefung der Lehre von der Erneuerung Christi entworfen. Die dritte der genannten Schriften ist eine mit großer Wärme gezeichnete, geschichtlich entwickelnde Apologie des lutherischen Bekenntnisses überhaupt und der Konfessionsformel insbesondere. Nach diesen Vorarbeiten erschien Th.'s bedeutendstes Werk: Christi Person und Werk, Darstellung der evangelisch-lutherischen Dogmatik vom Mittelpunkte der Christologie aus, 3 Teile, 1. Auflage 1852—1861; 2. Auflage 1856—1863; 3. Auflage 1886—1888. Die Konzeption des Werkes erinnert an Schleiermacher, der gefordert hatte, daß alle christlichen Glaubenssätze eine Beziehung auf Christus haben müssen. In klarer, sicherer Gliederung wird die ganze Dogmatik behandelt. Mit einer umfassenden dogmatischen Erörterung ist stets der Schriftbeweis und der kirchliche Konfensus verknüpft; die Reproduktion des Dogma soll exegethisch begründet und dogmatisch bestätigt werden. Ohne Zweifel gehört Th.'s Dogmatik zu den hervorragendsten Produkten der erneuerten protestantischen Theologie, sie ist auch das Werk, mit welchem die dogmatische Theologie des 19. Jahrhunderts das erstmal mit voller Entschiedenheit und in konsequenter Durchführung auf den Boden des kirchlich-lutherischen Bekenntnisses sich begiebt. Man wird sie um so williger zu den theologischen Thaten rechnen, wenn in Betracht gezo gen wird, daß nach dem Erscheinen der Schleiermacherschen Glaubenslehre vielversprechende, auf positiver Grundlage ruhende dogmatische Bestrebungen es über Anfänge und Anfänge nicht hinausbrachten: weder Twestens Vorlesungen noch Becks christliche Lehrwissenschaft noch Liebners christliche Dogmatik wurden vollendet. Von größeren dogmatischen Schriften innerhalb dieses Zeitraumes sind nur die Werke von Lange und

Ebrard zu nennen, das eine auf uniertem, das andere auf reformiertem Standpunkte ruhend. Mehr sporadisch als in wissenschaftlicher Vollständigkeit vertrat die lutherische Grundanbildung Sartorius, während Martenien in seiner Dogmatik sie geistvoll unter reichen spekulativen Motiven anlinnen ließ. Th. hat vom Centrum des rechtsertigenden Glaubens als organisierenden Prinzips der dogmatischen Darstellung oder, anders gesagt, von der persönlichen, durch Christus vermittelten und wiederhergestellten Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen aus, in tiefer Versenkung in Betenminis und Geist der lutherischen Kirche, unter starker Berücksichtigung der dogmatischen Vorgeschichte, aber durchaus frei der kirchlichen Theologie als solcher gegenüberstehend, sich bemüht, „das Dogma aus seinen tief innerlichen Gründen und Lebenswurzeln heraus neu und frisch zu reproduzieren und ihm so eine Gestalt zu geben, in welcher es als Ausdruck des einen biblisch-kirchlichen Glaubens erscheine, welcher seiner Natur nach immerdar alt und jung zugleich ist“. Die eigentümliche Verbindung von kirchlicher Gebundenheit und wissenschaftlicher Freiheit, von gründlicher, schlichter und doch in die Tiefe gehender Erfplikation mit Gemütswärme und einem praktischen Lebenshauch mutet bei dem Werke immer von neuem an. Es ist von ihm eine bedeutsame Doppelwirkung, nach der rein theologischen wie nach der praktisch-kirchlichen Seite ausgängen. Die konfessionelle Rückung fand in ihm wissenschaftliche Selbstdurchfertigung, Vertiefung und Verstärkung.

Seine ganze Kraft hat Th. auf die Christologie verwendet; seine Lehre von der Renosis nicht des Menschgewordenen, sondern des Menschwerdenden hatte epochenmachende Bedeutung. Sie berührte sich unmittelbar mit dem tiefsten theologischen Streben des 19. Jahrhunderts, die geschichtliche und dogmatische Seite der Lehre von der Person Christi in inneren Einklang zu bringen. An der früheren dogmatischen Anschanung haftete unlängst teils ein gewisser Dualismus, in welchem die göttliche und menschliche Natur Christi einander gegenüberstanden, teils ein nicht völlig überwundener dotletischer Schein. Man betrachtete die Person Christi einseitig nur von oben und ließ hierdurch Gefahr, die wahrhaft menschliche Lebensentwicklung Christi einzubüßen. Auf andere Weise schien unter Festhaltung der wahren Gottheit Christi die Einseitigkeit nicht überwunden werden zu können, als durch die Annahme einer wirklichen Selbstbeschränkung des ewigen Logos in und mit der That der Menschwerdung. Schrift und innerster Lebenstrieb des kirchlichen Dogmas schienen Th. den von ihm gethanen Schritt unbedingt zu fordern; andere waren mehr andeutend ihm auf diesem Wege schon vorangegangen oder thaten es zugleich mit ihm. Der Grundgedanke, daß der Logos mittels Entäußerung in Jesu Mensch geworden sei, ohne darum aufzuhören, zu sein, was er wesentlich ist, ist unseres Erachtens vollkommen richtig, Th.'s Versuch, denselben darzustellen, allerdings nicht völlig gelungen. Der Haupteinwand, von einem der gelehrtesten und gewichtvollsten Theologen von seiten der Unveränderlichkeit Gottes erhoben, trifft insofern nicht zu, als bei dieser Anschanung im Grunde eine Menschwerdung Gottes und ein geschichtliches Verhältnis Gottes zur Menschheit überhaupt zur Unmöglichkeit würde. Dagegen erscheint die eigentlichliche Unterscheidung zwischen immanenten Eigenchaften (absolute Macht, Heiligkeit, Wahrheit, Liebe), die der Logos bei seiner Menschwerdung beibehalten und relativen Eigenchaften (Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit), deren er sich begeben, nicht als die Stärke, sondern die Schwäche der Th.schen Lehre. Daß die göttlichen Eigenchaften nicht in dieser Weise geschieden werden können, deutet Th. selbst durch die Äußerung an, daß die relativen zu den immanenten Eigenchaften sich verhalten wie die Erscheinung oder Beibütingung nach außen zu dem Wesen, das sich darin behältigt (Christologie II, 546); bei diesem Verhältnis müssen die ersten in den letzteren notwendig irgendwie mit enthalten sein. Der Logos kann Proprietäten, die er gehabt, nicht von seinem Sein und Wesen ausscheiden, wohl aber treten mit dem Eingang des Logos in das kreatürliche Wesen die der absoluten Person eignenden absoluten Qualitäten in Latenz. Wenn die zur Herrschaft gelangte frühere dogmatische Vorstellung von einem unbedingten Besitz und Gebrauch der göttlichen Eigenchaften von seiten der göttlichen Natur Christi, aber nur von einem mitgeteilten Besitz und teilweisen Gebrauch dieser Eigenchaften von Seite der menschlichen Natur redete, so wird die richtige Anschanung die sein, daß die eine gott-menschliche Person auf Grund einer mit der Menschwerdung unmittelbar gegebenen Selbstbeschränkung die göttlichen Qualitäten zwar potential besäß, aber auf deren Vollgebrauch verzichtete und dieselben nur in vereinzelten Alten innerhalb der menschlich beschränkten Lebensform, der irdischen Knechtsgestalt offenbarre. Das ganze geschichtliche Leben des Herrn war nach der gesamten evangelischen Überlieferung, namentlich aber nach dem Ev. Johannis eine Verhüllung und Offenbarung göttlicher Majestät zugleich. So

manches Unsichere und Schwankende die Th. sche Darstellung der Kenosislehre auch haben mag, so ist gerade von dieser dogmatischen Position eine bedeutende theologische Bewegung ausgegangen. Besonders möchten wir Kahn, Steinmeyer und vor allem Frank nennen; letzterer hat in dem System der christlichen Wahrheit am tiefsten, gründlichsten und förderndsten unter Überwindung der bezeichneten Einseitigkeit den Wahrheitskern der 5 Kenosislehre zur Ausbildung gebracht.

Nicht wenig wurde auch gegen die Trinitätslehre von Th. eingewendet. Das Zeugnis muss ihm jedoch gegeben werden, daß er auch auf diesem Gebiete nach einer lebendigen, selbstständigen Reproduktion biblisch-theologischer Gedanken strebe; aber seine Darstellung ist kaum von einem gewissen Schwanken zwischen der strengkirchlichen Fassung und dem 10 Subordinationismus freizusprechen, der, so viel Schein er auch für sich hat, doch nur eine unhaltbare, den Fortschritt zu klarer trinitarischer Lehre aufhaltende Zwischenstation nach Dorners richtigem Ausdruck ist (System der christlichen Glaubenslehre I, S. 135). Um so befriedigender ist die Lehre von dem Werk Christi behandelt; die fraglichen Ausführungen gehören zu dem Treffendsten, was in seiner Zeit hierüber geschrieben worden 15 ist: unter einer tiefen Auffassung menschlicher Sünde und Schuld und einem umfassenden Eingehen in die heils geschichtlichen Zusammenhänge des Leidens Christi ist das Wahre der Anselmischen und der altlutherischen Dogmatik in den richtigen Begriff der Sühne aufgenommen. Schon vor dem Erscheinen des 3. Teiles der Dogmatik, welcher das Werk des Mittlers behandelt, hat Th. in der Schrift: Das Bekenntnis der lutherischen Kirche 20 von der Versöhnung und die Versöhnungslehre D. von Hofmanns (1857), sich mit diesen Fragen beschäftigt. Letztere Schrift tritt mit großer Gelehrsamkeit in mildem, irenischem Tone Hofmanns Lehre, welche ein stellvertretendes Strafleiden Christi ablehnte, entgegen, ohne jedoch die Wahrheitsmomente in ihr zu erkennen und ausdrücklich hervorzuheben, daß Hofmann auch da, wo er von dem kirchlichen Bekenntnis abweicht, von einer anderen 25 Seite her ihm wieder nahe tritt und sich selbst den Weg offen gelassen hat, um mit ihm in vollen Einklang zu kommen.

Seine schriftstellerische Laufbahn schloß und krönte Th. mit dem lang ersehnten Werke: „Die christliche Dogmengeschichte als Entwickelungsgeschichte des kirchlichen Lehrbegriffs. 1. Bd. Die Dogmengeschichte der alten Kirche (1874).“ Im Vorwort nennt 30 er die Dogmengeschichte seine Jugendliebe; das Werk trägt die Frische der Jugend und die Reife des Alters an sich. Wir kennen wenige Werke, in welchen wie in diesem mit exquisiter Gelehrsamkeit solche Durchsichtigkeit und Abgeklärtheit der Darstellung, mit der gründlichsten Untersuchung der speziellen, oft sehr spinösen Fragen solch offener Blick auf die Größe, den Reichtum, die innere Plausibilität des Ganzen sich verbande. Der 35 2. Bd. die Dogmengeschichte des Mittelalters und der Reformationszeit umfassend (1876), von dem Verfasser nicht mehr ganz durchgearbeitet und erst nach seinem Tode von Plitt herausgegeben, steht nicht ganz auf der Höhe des ersten. Das Werk ist in zweiter Auflage 1886—88 von Bonnweil und Seeburg herausgegeben.

Der ausgezeichnete Lehrer und Theolog war auch ein vorzüglichster Prediger. Th.'s 40 Predigtgabe reiste aus unter der wichtigen, einflußreichen Funktion eines Universitätspredigers, die er vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1872 übte. Imponiierende äußere Mittel gingen ihm ab, aber jede seiner Predigten war, wie einer seiner Schüler richtig sagte, eine aus dem Gebet geborene Geistesarbeit: einfach, tief, gesalbt. Ein tiefes und gewissenhaftes Schöpfen aus der Schrift, freudigstes und kräftigstes Bekenntnis, eine klare, 45 faszinierende und zugleich vom Inhalte unmittelbar gehobene, poetisch durchhauchte Form charakterisiert seine Predigtweise, soweit wir sie verfolgen können. Die Lehre von den Gnadenmitteln, der wirkamen Gegenwart des erhöhten Christus in Wort und Sakrament, die alle umfaßt, war ihm besonders teuer. Vor allem aber predigte Th. wie wenige in diesem Jahrhundert aus dem recht fertigenden Glauben heraus mit der ganzen 50 Fülle seiner tröstenden und erhebenden Kraft. Unter diesem Mittelpunkt gruppierte sich aber der ganze Reichtum christlicher Heilswahrheit. Lehrhaftigkeit war sein eigentliches Charisma, ohne daß das erweckliche Element verleugnet worden wäre. In fünf Sammlungen erschienen seine Predigten vom Jahre 1852—1860; im Jahre 1861 kamen sie mit anderen nach der Ordnung des Kirchenjahres zu einem Ganzen verbunden heraus. 55 Im Jahre 1876 wurde das Predigtbuch zum drittenmal aufgelegt. Teilweise wahrbart erhebend und müßigstig sind die von Th. gehaltenen Gedächtnisreden, z. B. auf Krafft, Engelhardt, von Schaden, von Nagelbach, Karl von Raumer. Gerne erwähnen wir hier noch die „Praktische Auslegung des Briefs Pauli an die Kolosser (Erlangen 1860).“ Wir kennen keine Schrift, in welcher die Aufgabe der praktischen Ereğe, die einer wahren 60

Vermittelung zwischen dem in der Geschichte wurzelnden göttlichen Wort und der Beziehung desselben auf die Gegenwart so glücklich gelöst wäre, wie in dieser.

Alle echte Theologie dient der Kirche, hat deren Förderung zum letzten Zweck. Für Th.s gesamte theologische Arbeit gilt dies in hervorragendem Maße. Th. war durch und durch ein Mann der Kirche. Man bekommt den Eindruck, daß, was er im letzten Teil seiner Dogmatik über Sakrament, Heilserordnung und namentlich Kirche sagt, mit besonderer Wärme geschrieben ist. Charakteristisch ist ferner, wie er Schleiermacher nachruft, daß er zuerst wieder die Bedeutung der Kirche zu würdigen unternahm: „was er nach dieser Richtung hin geleistet hat, gehört zu seinen unvergleichlichen Verdiensten. Es war eine That, die Welt, sofern sie der Erlösung zugeeignet ist, unter den Begriff und die ganze Theologie unter den Gesichtspunkt der Kirche zu stellen (III, 2, S. 403).“

Th. war durch seine ganze äußere und innere Lebensführung auf die lutherische Kirche gewiesen worden und bringt dieser Kirche und ihrem Bekennnis mit der wärmsten Liebe und Treue an. Sein Luthertum trug aber den voll evangelischen, einen wahrhaft klumenischen Charakter. Bezeichnend ist seine Aussierung: „es ist bei dem Namen „lutherisch“ gar nicht unjere Meinung, als sei das Lutherische etwas Sonderliches, das etwa neben oder außerhalb des Allgemeinchristlichen und Evangelischen läge, wir sind vielmehr überzeugt, in dem eigentlich Lutherischen gerade das zu besitzen, was das wahrhaft Allgemeine, was insbesondere die rechte, schriftgemäße Mitte zwischen den konfessionellen Gegensätzen bildet.“ Keine sichtbare Kirchengemeinschaft darf sich nach seinem Urteil rütteln, in ihr sei das Zion Gottes beheimatet (Dogmatik III, 2, S. 371), wenn er auch der „Sonderkirche des schriftgemäßen Bekennnisses“ den Charakter der Katholizität vorzugsweise zueignet (a. a. D. III, 2, S. 423). Sein ideell theologischer Standpunkt hinderte ihn aber nicht, sich mit voller Liebe der Landeskirche hinzugeben, aus welcher er 25 hervorgegangen und deren theologischen Nachwuchs er in erster Linie zu bilden hatte. Als Abgeordneter der theologischen Fakultät griff er bedeutsam in die Verhandlungen von fünf Generalsynoden vom Jahre 1853—1869 ein. Er war auf ihnen der Mann besonderen Vertrauens. Die wichtigsten Referate über Agenda, Katechismus, Kommunal- 30 schule wurden ihm anvertraut. Wie stand er ungeachtet aller entschiedenen Geltendmachung seiner lutherischen Überzeugung auf Seiten einer extremen Richtung, auch in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft nicht. Das schönste Denkmal hat er seiner Landeskirche und zugleich sich selbst in der schon erwähnten Schrift: Das Wiedererwachen des evangelischen Lebens in der lutherischen Kirche Bayerns. Ein Stück süddeutscher Kirchengeschichte (1800—1810) (Erlangen 1867) gezeigt. Diese Schrift ist ein Spiegel nicht bloß seines kirchlichen Standpunktes, sondern auch seiner eigenen inneren Entwicklung.

Th. äußerer Lebensgang verließ aufs einfachste, die Stätte seines Gesamtwirkens ging über den Umkreis einiger Stunden nicht hinaus. Einen glänzenden Ruf an die Oberhofpredigerstelle in Dresden hat er abgelehnt. Wie umfassend aber war doch seine Wirksamkeit selbst! Th. steht vor uns als ein höchst gesegneter Lehrer, sehr einflußreicher theologischer Schriftsteller, bedeutender Prediger und Seelsorger, als ein Mann lebendigster kirchlicher Tätigkeit. Im einzelnen haben ihn viele, wenige aber in dem seltenen Gleichmaß verschiedenartiger Gaben und Kräfte und ihrer harmonischen Verwendung übertrffen. Seine gesamte Berufskarriere befundet eine seltene Konsonanz von Theorie und Praxis, eine tiefe Harmonie in Verfolgung theologischer und kirchlicher Interessen. Seine kirchliche Tätigkeit hatte um desentwillen so nachhaltigen Einfluß, weil sie vom sichersten theologischen Untergrund getragen war. Th. war tief eingetaucht in den Geist der deutschen Reformation; entsprechend diesem Geiste begegneten sich in ihm das subjektiv persönliche und objektiv kirchliche Element und schlossen den wohlthuendsten, die geschichtlichen Gegensätze der Orthodoxie und des Pietismus versöhnenden Bünd. Wie wenige 50 hat Th. die Geschichte der Kirche nach ihrer Innenseite durchwandert; Arbeit und Kampf derselben um Glaube und Lehre haben in ihm einen ungemein treuen Spiegel gefunden. Er verstand die kirchliche Lehrentwicklung, weil er im Geiste der Kirche lebte. Der kirchliche Geist hatte ihm Festigkeit und Weite zugleich eingeflößt. Alle Radien kirchlicher Entwicklung ließen ihm im Bekennen der lutherischen Kirche zusammen, und die Linien dieses Bekennnisses in der Lehre und Erfahrung der Rechtfertigung aus Gnaden durch den Glauben. Unter seinem Bilde steht Rö 3, 28: dies Wort war in der That Mittelpunkt, bewegende Kraft und Weise seines Wirkens und Lebens. Was Th. lehrte und predigte, lebte er auch. Vollste Glaubensentschiedenheit war in ihm mit tiefer Demut und Anspruchslösigkeit, mit verschmunder Milde und gewinnendster Herzengüte verbunden. Einen Mann 60 höheren Friedens hat ihn mit Recht v. Bezzelwitz in seiner erhebenden Gedächtnisrede genannt.

Harmonisch wie sein Wirken und Leben war auch sein Lebensabschluß. Im Wintersemester 1874/75 las er noch praktische Ereğeze über den Brief Pauli an die Philiper. Frisch und anregend wie nur je war diese seine letzte akademische Leistung. Da mußte er an der Stelle 2, 6 ff. abbrechen, welche das große Problem seiner Theologie enthält. Seine letzten Worte waren: „das Vorbild Christi vor Augen, die gewaltigste Predigt, 5 lauter und mächtiger als alle Worte. Die Gejüngung Christi soll ihnen zeigen, wie wahre Selbstverleugnung beschaffen sein müsse — von Stufe zu Stufe herab und von da wieder ein Aufsteigen zu höchster Höhe.“ Die letzten Tage kam noch Schweres über ihn. Das Wort der Schrift und das Lied der Kirche waren sein Trost. Stehend hat er am 24. Januar 1875 sein Leben ausgehaucht. Ein gesegnetes Erbe und Gedächtnis 10 hat Th. der Kirche hinterlassen.

D. v. Stählin †.

Thomassin, Louis, gest. 1697. — Man vgl. das Elogium historicum von Johann Domin. Manji, in den späteren Ausgaben der *vetus et nova ecclesiae disciplina* abgedruckt. Dupin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques T. XVIII, p. 187—196; Thomassin, Louis de Thomassin (München 1892) und Blumenstock im Archiv für fath. Kirchenrecht 64, 366.

Louis Thomassin, ein gefeierter Kleriker und Kanonist, wurde zu Mir in der Provence, wo sein Vater das Amt eines Generaladvokaten bekleidete, am 28. August 1619 geboren, in der Kongregation des Oratoriums erzogen und 1632 selbst deren Mitglied. Als solches erteilte er zuerst Unterricht in der Philosophie und den allgemeinen Wissenschaften zu Lyon, wendete sich dann aber ganz der Theologie zu und lehrte sie zu Saumur bis 1654, dann im Seminar St. Magloire zu Paris bis 1668. Hierauf zog er sich zurück und lebte ganz der Wissenschaft. Da ihm eigenes Vermögen fehlte, wurde er vom französischen Klerus unterhalten, der ihm wegen seiner Bescheidenheit und Gelehrsamkeit die höchste Achtung zollte. Seine schriftstellerische Tätigkeit bezog sich vornehmlich auf die Geschichte der Dogmen und der kirchlichen Disziplin. Es erschienen von ihm zuerst Dissertationes in concilia generalia et particularia und Mémoires sur la grâce. Darauf folgte das Werk, durch welches er seinen großen Ruf begründete: Ancienne et nouvelle discipline de l'église touchant les bénéfices et les bénéficiers, welches er selbst auch ins Lateinische übertrug: *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios*, und das aus drei Büchern besteht: 1. de primo cleri ordine, 2. de secundo cleri ordine, 3. de clericorum et monachorum ordinationibus, deren jedes einen Folioband füllt. Es erschien wiederholt 1691, 1706, 1728 und ist noch gegenwärtig für Untersuchungen auf diesem Gebiete eins der wichtigsten Hilfsmittel. Dieses Werk machte auf Papst Innocenz XI. einen so mächtigen Eindruck, daß er den 35 Verfasser in seine Nähe zu ziehen wünschte und mit dem Plane umging, ihn zum Kardinal zu erheben. Allein Ludwig XIV. erklärte, daß er einen solchen Mann nicht aus Frankreich entlassen könne, was auch mit der eigenen Neigung Thomassins, ferner in der Stille sich der Wissenschaft zu widmen, mehr zusammenstimmte. Hierauf erschien noch von ihm: Dogmata theologica (in 3 Foliobönden); eine große Anzahl kleinerer Schriften: 40 La méthode d'étudier et d'enseigner chrétientement et solidement les poëtes...; la grammaire et les langues par rapport de l'écriture sainte et langue hébraïque...; les historiens profanes; traités historiques et dogmatiques sur divers points de la discipline de l'église et de la morale chrétienne und viele andere. Auch röhrt von ihm ein Glossarium universale Hebraicum her, seine letzte Arbeit, in der er den Beweis zu führen suchte, daß die hebräische Sprache die Ur- und Muttersprache aller übrigen sei. — Er starb am 24. Dezember 1697.

(H. N. Jacobson †) E. Friedberg

Thondräkier s. d. A. Armenien Bd II S. 80, 16 ff.

Thorafest s. d. A. Gottesdienst, synagog. Bd VII S. 15, 20.

50

Thoralesen s. d. A. S. 12, 7.

Thorn, Religionsgespräch. — Quellen: gedruckte, das offizielle Protokollbuch, veröffentlicht von der fgl. polnischen Staatsregierung, Acta conventus Thoriniensis celebrati 1645 Impressa auctoritate et mandato Sacrae Regiae Majestatis ad exemplum et fidem regii protocolli, Varsaviae 1646. Es ist (nach Jacobi s. u.) unvollständig, in auch nur von der 55 katholischen und der reformierten, nicht von der lutherischen Partei unterschrieben, wimmelt

enstet von Dindichtern, bildet aber doch die Hauptquelle. Wiederholt im Catoving Historia syncretistica p. 199—560. — Scripta partis Reformatae in colloquio Thorenensi parti Romanocatholicae exhibita, sed ab ea in protocollum pleraque non admissa ideoque seorsim nunc edita, Berolini 1616, enthält u. a. auch die „Declaratio Thoruniensis“. — Confessio fidei, s. quam status, cives et ecclesiae in Polonia, Prussia et Lithuania in variatae confessioni Augstantiae addictae in colloquio charitable Thorenii tradidernunt. Denno juxta exemplar Lipsiense a. 1605 reensa eura Samuelis Guentheri. Gedam [Danzig] 1735 [lat. u. deutsch]. Gleichzeitige Streitdrüsten, hauptsächlich von Calixt und Calov, z. B.: Calixtus, Widerlegung der unchristlichen und unbibligen Verleumdungen, damit ihn D. Jacobus Weller, dhrföchl. 10 Oberhofprediger, zu bejähmen sich gelassen tafjen u. s. w., Helmstedt 1651; Calovius, Röthlige Ablehnung etlicher Zuzüren, falschen Auslagen und Bezüchtigungen, damit D. Calixtus ihm hat belegen ... wollen u. s. w., Wittenberg 1651. Handschriftliche Quellen, hauptsächlich in der Danziger Stadtbibliothek, benutzt und ausgezählt von Pfarrer Franz Jacobi in seiner gleichzuverwahrenden Schrift S. 90 ff., einiges auch im Thorner Ratsarchiv. — Bearbeitungen: 15 Hartnach, Preußische Kirchenhistorie, Danzig, u. Leipzig 1686, S. 931 ff.; Joseph Lutzowiewicz, Geschichte der reformirten Kirchen in Lithuania, Bd I, Leipzig 1818, S. 157 ff.; Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, Bd II, Abt. 2, Halle 1860, S. 71 ff.; Pfister, Das Colloquium Charitativum. Diss. Halle 1889 behandelt nur die Vorbereitung des Gesprächs, nach Pofener Archivalien; Franz Jacobi, Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645, Gotha 1895. 20 Erweiterter Sonderabdruck aus der ZKG Bd 15, Heft 3 u. 4, die beste, quellenmäßige Arbeit über das Thorner Kolloquium, auf welcher der folgende Artikel wesentlich ruht.

Das Wahlkönigreich Polen war um die Mitte des 17. Jahrhunderts von gehässigem Parteiwesen zerstört; die Religion spielte in den politischen Kämpfen eine bedeutende Rolle; den meisten Einfluß hatte die römisch-katholische Partei und in ihr hauptsächlich die 25 Jesuiten; die Protestanten, Reformierte, Lutheraner und Böhmisches Brüder, waren untereinander uneins und nicht wenige standen auf dem Standpunkte des antitrinitarischen Sozinianismus, der auch nach seiner gewaltsamen Unterdrückung (1638) in Polen wird fortgewirkt und die Kraft des Protestantismus geschwächt haben. Der Protestantismus repräsentierte keine kompakte Einheit. Offiziell freilich genoß er staatsrechtliche Toleranz, 30 seit der protestantische Adel 1573 einen allgemeinen Religionsfrieden (Pax dissidentium) durchgesetzt hatte. Aber wie sich schon der von Jesuiten erzeugte König Sigismund III. (1587—1632) über diesen hinweggesetzt hatte, so arbeitete auch unter seinem Nachfolger, dem freundlichen, aber schwachen Wladislaw IV. (1632—1648), die katholische Partei mit allen ihren Machtmitteln darauf hinaus, die Evangelischen in den Schoß der katholischen 35 Kirche zurückzuführen. Das war auch der lezte und höchste Grund zur Einberufung des Thorner Religionsgesprächs. Die Anregung dazu gab der katholische Geheimsekretär des Königs, Bartholomäus Nigrinus, der ursprünglich Lutheraner, dann reformierter Prediger, schließlich Katholik geworden war. Der König ging auf den Gedanken seines Sekretärs gern ein und berief 1641 die Vertreter der drei christlichen Konfessionen seines Reiches 40 zur Abhaltung eines Religionsgesprächs nach Thorn an der Weichsel auf den 28. August 1645 auf die Dauer von drei Monaten. Die Dissidenten waren mit besonders warmen Worten eingeladen worden (20. März und besonders 1. Dez. 1644), die Erhaltung ihrer Freiheiten ihnen zugesichert, und ihnen auch die Erlaubnis erteilt, auswärtige Redner zu ihrer Verstärkung heranzuziehen. So erhielten die polnischen Lutheraner einen Berater 45 an dem orthodoxen Wittenberger Professor der Theologie Hülsemann, während für die Königsberger Lutheraner vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg der lutherische Professor der Theologie Georg Calixt von Helmstedt als theologischer Berat ge sandt wurde. Begeistert für die Vereinigung der getrennten Kirchen, war er Ende Juli von Helmstedt aufgebrochen; aber da die Lutheraner unter Führung von Hülsemann und 50 Calov, damals Rektor des Gymnasiums in Danzig, ihn nicht als Vertreter ihrer Konfession anerkannten und daher von ihren Beratungen ausgeschlossen, so blieb ihm nichts anders übrig, als den Reformierten seine Dienste anzubieten. Zur festgesetzten Zeit kam das Gespräch wirklich zu stände. Der König hatte den Krongroßkanzler Georg von Tczyn, Herzog von Cöslin (daher Cöslinski genannt) als seinen Gefährten und als Leiter der 55 Verhandlungen nach Thorn gesucht und für jede der drei Parteien einen Vorsitzenden ernannt, für die katholische den Bischof Tyszkiewicz, für die reformierte Zbigneus von Goray, Gorayski, Kastellan von Chelm, für die lutherische Sigismund Güldenstern, Kapitän von Stuhm. Als Kolloquenten waren auf der katholischen Seite vom Erzbischof von Gnesen und der Warschauer Provinzialsynode 26 Theologen ausgewählt worden, darunter 60 9 Jesuiten, aus deren Zahl wieder der „königliche Theologe“ Professor Dr. Gregor Schönboß als bedeutendster Redner sich hervorhebt. Die reformierte Partei war durch 24 Theologen vertreten, meist Deputierte der Synoden Groß- und Klempolens und Litauens;

der angesehenste war Johannes Wythner, Superintendent der Gemeinden Großpolens; ihnen hatte sich auch Amos Comenius, der damals in Elbing wohnte, als Senior der böhmischen Brüder beigesetzt; als brandenburgisch-preußische reformierte Deputierte fungierten, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm entsandt, sein Hosprediger Konfessorialrat Johann Berg und Professor Reichel, dieser aus Frankfurt a. d. Oder. Minder zahlreich waren anfangs die 5 Lutheraner; zu ihnen gehörten die Abgesandten der drei „königlichen“ Städte Danzig, Elbing und Thorn, die im 16. Jahrhunderte vom polnischen Könige durch Religionsprivilegien sich lutherischen Gottesdienst gesichert hatten; dann Vertreter kleinerer lutherischer Städte des „polnischen“ Preußens; später traten noch vom Herzoge von Kurland gesandte Theologen hinzu und drei Professoren der lutherischen Universität Königsberg 10 Pouchen, Behni und Dreier, so daß die Zahl der Lutheraner schließlich auf 28 gestiegen war. Ihre geistige Führung lag in den Händen des Wittenberger Hülsemann und des Danziger Calov. Sie hielten das echte Luthertum nicht bloß in der Anerkennung der unveränderten Augsburgischen Konfession und der Konfiderienformel, sondern auch in der Annahme des „Nominal-Elendbus“, wonach die Gegner, d. h. hier die reformierten 15 Prediger, auf den Kanzeln mit Namensnennung widerlegt und gestrafft werden sollten. Es sei des hl. Geistes Strafamt, alle falschen Lehrer namentlich zu nennen (Calixt wurde, wie schon oben bemerkt, von den Beratungen der Gruppe ausgeschlossen und mußte sich darauf beschränken, in die Sonderberatungen der Reformierten zu geben). Als Lokal für die Sitzungen hatte der Rat der Stadt Thorn den großen Saal des Rathauses eingeräumt. 20 Pünktlich am 28. August 1645 traten die Kolloquienten zur feierlichen Eröffnungssitzung zusammen, nachdem vorher die Katholiken sich zur Messe in der Johanniskirche, die Reformierten im Gymnasium und die Lutheraner in der Marienkirche versammelt hatten; jede Gruppe kam in feierlichem Aufzuge zum Rathause, und Szolinski hielt eine phrasenreiche lateinische Eröffnungsrede. Die Hauptfrage war nun, was geschehen sollte. Damit 25 Disputationen nicht wieder, wie jetzt auf theologischen Konventen, alles verderben möchten, hatte der König für den Verlauf der Verhandlungen eine Instruktion erlassen. Alles hing davon ab, wie man diese Instruktion auffassen und beachten würde. Der König verlangte darin dreierlei: erstens solle jede Partei eine Darstellung ihrer Lehre geben; erst darauf solle zweitens über Richtigkeit oder Unrichtigkeiten der beiderseitigen Lehren in lieblicher 30 Weise gesprochen und drittens mit den Streitfragen über Gebräuche und Sitten der Schluß gemacht werden. Wie es aber möglich sein sollte, eine Darstellung der Lehre einer Kirchenpartei zu geben, ohne die Fragen nach der eventuellen Unrichtigkeit der Lehren der Gegenparteien aufzuwerfen, das war eigentlich ein Rätsel. Offenbar wollten die Katholiken von vornherein jeder Kritik ihrer offiziellen Kirchenlehre vorbeugen. Schon 35 diese Instruktion mußte also Misstrauen in den Reihen der Protestanten erwecken und zwar nicht bloß bei den Lutheranern. Die Arbeiten der Kolloquienten verliefen nun so, daß jede Partei in einer besonderen Stube des Rathauses für sich ratschlagte und nur durch Auswechselung von Schriftstücken oder durch Deputierte mit den anderen Parteien verhandelte. Es sah so aus, wie „wenn entzweite Hausgenossen sich ein jeder in eine 40 Stube verschließen und von hier aus aneinander Briefe schreiben“ (Jacobi a. a. D. 27). So verlief das Gespräch nach amtlicher Berichterstattung in 36 Sitzungen, von denen aber nur vier öffentliche waren. Naturgemäß mußte man sich zunächst über Präliminarien zu einigen suchen. So verlangten die Reformierten, daß man als Regel, Norm und Richtschnur die hl. Schrift in ihrem Grundtexte anerkenne, was natürlich für die Katholiken 45 in den Wind gesprochen war; ebenso wenig einigte man sich über die Frage, ob den Römischen das Prädikat „katholisch“ allein zukomme; die Lutheraner lehnten als Bekänner der Augsburgischen Konfession die Gemeinschaft der Lehre mit den Reformierten ab; die Katholiken wollten die Veröffentlichung der Verhandlungen vor dem Erscheinen des amtlichen Protokolls hinterstreben; aber wer verbürgte denn, daß wiefließ je ein amtliches Protokoll das Licht der Welt erblicken würde; die Protestanten hatten aber ein wichtiges Interesse an dem Bekanntwerden der Thorner Vorgänge. Darüber einigte man sich schließlich dahin, daß jede Partei ihr besonderes Protokoll führen und Auszüge daraus an ihre Patrone und Gemeinden schicken dürfe; eine Veröffentlichung durch den Druck sollte aber vor dem Erscheinen des amtlichen Protokolls nicht stattfinden. Die Protestanten 50 setzten dann noch die Klausel durch, daß das amtliche Protokoll im Verlaufe von 11 Jahren erscheinen solle, widerigenfalls die Parteien ihre eigenes Protokoll herausgeben dürften. Das hat gewirkt; noch im Jahre 1646 erschien die offizielle Ausgabe der Verhandlungen unter dem Titel „Acta conventus Thoruniensis“ zu Warschau. Wieder eine andere Differenz betraf die Gebete am Anfang der Sitzungen; die Katholiken beanspruchten 55

die Abhaltung der gemeinsamen Eröffnungsgebete für sich, während die Lutberaner verlangten, daß die Parteien darin abwechseln sollten; die Reformierten gaben den Katholiken nach, die Lutberaner aber beteten vor jeder Sitzung in ihrer Stube besonders; doch muß bemerkt werden, daß die Gebetsformel der Katholiken sich in allgemeinchristlichen Ausdrücken hielt und z. B. die Ausrufung Marias und der Heiligen vermied. Doch das waren im Grunde alles nur relativ formale Präliminarien. Und nun sachlich vorwärts zu kommen, stellten die Reformierten am 1. September ein allgemeines Glaubensbekenntnis auf (Acta conv. Thor. Bl. F 3sqq., bei Jacobi a. a. D. S. 31f.); die Katholiken folgten noch an demselben Tage ihrem Beispiel (Acta, Bl. II 2, Jacobi 32); 10 erst nachdem die Katholiken ihr Glaubensbekenntnis am 7. September den Lutberanern übergeben hatten, antworteten diese mit einer Antwort, die sich wesentlich auf die unveränderte Augsburgische Konfession bezog (Acta, Bl. II 1sq., Jacobi 34f.). Ein darauf folgender mündlicher Gedankenauftausch zwischen den Katholiken und Lutberanern brachte die Kolloquienten sich auch nicht gerade näher. Auf diese vorläufige gegenseitige Sondierung sollte eine eingehende Darstellung der Lehre folgen. Reformierte und Lutberaner verlangten, daß die Katholiken in diesem Punkte vorangehen sollten. Dieser Forderung kamen sie auch wirklich am 13. September nach und entsprachen so zugleich der ersten Verordnung der königlichen Instruktion (Acta, Bl. K 2sqq., Jacobi 37f.). Wie zu erwarten war, wiederholte dieses Schriftstück nur die Lehren des Trierer Konzils mit unverblümten ultramontanen Zusätzen über die Macht des Papstes. Dennoch hat diese Leistung der Katholiken eine erhebliche indirekte Bedeutung, indem sie die Reformierten veranlaßte, nun auch ihrerseits eine ausführliche Darstellung ihrer Lehre zu geben. So entstand die später zu hohem Ansehen gekommene *Declaratio Thoruniensis*, genauer „Specialior Declaratio Doctrinae Ecclesiarum Reformatorum Catholicae de praecipuis Fidei Controversiis“ (Originaldruck in Scripta partis Reformatae s. oben, Bl. B 1—G 4; dann in den Sammlungen der reformierten Bekenntnisschriften von Niemeier und von Karl Müller-Erlangen). In der öffentlichen Sitzung am 16. September, der ersten seit der Eröffnung des Gesprächs, wurde erst die katholische Darstellung durch den Jesuiten Schönhofer, dann die reformierte durch den reformierten Schriftführer Christoph Pandowski aus Bötz vorgetragen. Aber auf der katholischen Seite erhob sich über den Inhalt dieser Schrift ein Sturm des Unwillens; der vorstehende Kanzler erklärte sie für eine Schmähschrift gegen die katholische Kirche und protestierte im Namen des Königs, daß sie ins Protokoll aufgenommen würde. Mit größtem Miztlang endete die Sitzung. Am 20. September überreichten auch die Lutberaner eine genauere Darstellung ihrer 35 Lehre, von ihnen beitelt „Kurzer Zubegriff der Lehre der Augsburgischen Konfession“ („Confessio fidei . . . Gedani [d. i. Danzig] 1735; bei Jacobi a. a. D. 50“); sie hielt sich genau an die unveränderte Augsburgische Konfession mit Hinzufügung einiger durch die Verhältnisse gebotenen Erklärungen. Die Katholiken aber waren über die lutherische Schrift so erbittert, daß sie sie überhaupt nicht annahmen, geschweige denn ihre Vorlesung 40 geattet hätten. Der präsidierende Großkanzler Szolinski war über den Verlauf des Gesprächs so verstimmt, daß er sich durch den König abberufen ließ. Sein Nachfolger im Vorstehe wurde der Graf Johann Leszczinski, Kastellan von Gnejen; er leitete das „liebliche“ Gespräch in seinem zweiten Abschnitte, der aber einen erheblich leidenschaftlicheren Charakter annahm; denn da der neue Präsident die Zügel zu Gunsten seiner, 45 d. i. der katholischen, Partei straffer anzog, hat man, wie der preußische Kirchenhistoriker Hartknoch schreibt, von jetzt an „faßt nichts anders gethan als gegeneinander mit verbittertem Herzen vorerriet“. Gleich in der feierlichen Sitzung am 25. September begann der neue Präsident, nachdem er sein Beglaubigungsschreiben verlesen hatte, mit der Erklärung, daß man bis jetzt auf dem Gespräch nicht weiter gekommen sei, habe seine Ursache in dem 50 Umstände, daß man sich weit von der Instruktion des Königs entfernt habe. Es sei daher nötig, dieselbe zu erläutern. Mit dieser Aufgabe betraute er dem Pater Gregor Schönhofer von der Gesellschaft Jesu. Und nun redete dieser drauf los, um die Protestanten einzuschüchtern. Diese aber blieben die Antwort nicht schuldig; für die Reformierten redete Gorawski, für die Lutberaner Hühnemann. Mit Miztlang endete die Sitzung und 55 diese Stimmung verstärkte sich noch am folgenden Tage, am 26. September, wo wieder eine öffentliche Sitzung stattfand (die dritte nach der Eröffnungsfeier). Man redete hin, und redete her; wirkliche Annäherungen der Parteien ergaben sich nicht. Am 3. Oktober wurde die vierte öffentliche Sitzung gehalten. Wieder traktierte man sich gegenseitig mit Beschwerden und Anschuldigungen, die von den Protestant um so energischer erhoben 60 wurden, weil sie den Eindruck hatten, daß der Vorsitzende wesentlich als Anwalt der

katholischen Partei fungierte. Die vielen Reden, welche man hielt, arteten in persönliche Bekleidigungen aus; ein katholischer Redner bezichtigte die protestantischen Gegner sogar der Bekleidigung des Königs von Polen. Durch Auspielen auf Karl V. und den sächsischen Kurfürsten von Seiten der Lutheraner mochten die Polen sich noch dazu in ihrem nationalen Stolze verlegt fühlen; kurz, das nationale Element füng jetzt auch noch 5 an mitzuwirken. Das hatte zur Folge, daß sich vom 1. Oktober an die polnischen Laien nur noch der polnischen Sprache bedienten, während bisher nur in lateinischer Sprache verhandelt werden war. Die Lutheraner kamen dadurch in Verlegenheit; sie protestierten dagegen, konnten aber nur erreichen, daß die Protokolle nachträglich ins Lateinische übersetzt und ihnen zur Vergleichung übergeben wurden. Und als Hülsemann, der als geborener Niederländer kein Wort polnisch verstand, bat, man möge doch wieder lateinisch verhandeln, soll einer der polnischen Großen scherzend erwidert haben, „der Herr lerne polnisch!“ (Jacobi 68). Noch immer waren die Lutheraner stark im Nachteil; denn ihre Lebendarstellung hatte noch immer keine offizielle Prüfung von Seiten der Kolloquenten erfahren. Verhandlungen, die am 4. und 5. Oktober darüber von dazu deputierten Theologen abgehalten wurden, führten auch zu keinem Resultat, zumal da ein Jesuit geradezu erklärt hatte, die Katholiken wollten die Lutheraner, allerdings in rechter Weise (debito modo) in den Schuß der Mutter Kirche zurückbringen (Jacobi 68f.). Da die Protestanten in ihren Forderungen fest blieben, spielten die Katholiken einen neuen Trumpf aus. Der Jesuit Schönkopf war persönlich zum Könige gereist und hatte von diesem eine „Willens- 20 erkläzung hinsichtlich der Instruktion für das Thörner Gespräch“ erwirkt. Dieselbe enthielt als königlichen Willen ungefähr alles das, was die Katholiken bisher auf dem Gespräch für sich gefordert hatten. Am 10. Oktober wurde dieses Schriftstück vor den Vertretern der Parteien verlesen. Der König verlangte unter anderem, daß in den zu überreichenden Schriften alle Bekleidungen zu vermeiden seien; die Schriften der Reformer 25 mierten und der Lutheraner sollten zwar angenommen, aber zuvor von allem Bekleidenden und Überflüssigem gereinigt werden; die Zahl der Zuhörer in den Sitzungen sollte verringert; außer dem Gesandten und den Parteileitern sollten nur je zwei Redner mit je einem Stellvertreter, ferner die Schriftführer und je sieben Zuhörer von jeder Partei zugelassen werden; „Katholiken“ dürfen nur die genannt werden, die sich selber so nennen; mit einer 30 Mahnung zur gütlichen Einigung schloß das Ganze. Der Jesuit Schönkopf fügte am 11. Oktober noch mündlich hinzu, daß der König mit dem Verlaufe des Gesprächs sehr unzufrieden sei und gedroht habe, es aufzulösen, wenn es so weiter gehe (Jacobi 70). Was dann folgen würde, war nicht abzusehen. In dieser Notlage fanden die beiden evangelischen Gruppen einander wenigstens soweit entgegen, daß beide beschlossen, gleichzeitig auch ihrerseits Gesandte an den König zu schicken, um ihm über die ganze Sachlage vom evangelischen Standpunkte aus zu berichten. Die Lutheraner beauftragten damit ihren Vorsitzenden Güldenstern, die Reformierten ihren Vertrauensmann Rey; beide fuhren am 14. Oktober auf einem gemeinsamen Wagen ab. Der König weilte damals in seinem Jagdrevier Nowe-Miasto, einige Meilen östlich von Płock. Dort trafen ihn Güldenstern 40 und Rey am 17. Oktober. Die katholische Partei war ihnen aber schon zuvorgekommen und hatte ihrerseits als ihre Vertreter zwei Theologen nach Nowe-Miasto gesandt, die schon einen Tag früher als die Evangelischen eingetroffen waren; ja am 18. Oktober gesellte sich zu ihnen noch der verschlagene Schönkopf, dem der König auch noch an demselben Abende empfing. Obgleich der König wie bisher so auch jetzt unter dem Einfluß seiner katholischen Berater stand, so hat er sich doch bemüht, die evangelischen Abgesandten wohlwollend zu behandeln und über die Lehren ihrer Parteien sich ein selbstständiges Urteil zu verschaffen; durch Güldenstern, den er wiederholt zur Audienz bei sich sah, ließ er sich die beiden evangelischen Lebendarstellungen zum Lesen geben; aber freilich die Schlußentscheidung erging ganz im katholischen Sinne. Am 20. Oktober wurden die Vertreter 50 der drei Parteien in die „königliche Kammer“ berufen und ihnen vom Könige im Beisein des Großkanzlers durch einen Sekretär mündlicher Bescheid gegeben. Der König erklärte zwar, die volle Freiheit während des ganzen Kolloquiums auch weiter zu gewährleisten und überhaupt die Gewissensfreiheit in jenem Lande zu schützen; aber er wünschte doch nachdrücklich, daß man die erste Verhandlung, d. i. die Lebendarstellung, in dem von ihm aufgestellten Sinne vollziehe. Die Katholiken und die Reformierten bekamen noch schriftliche Auskertungen, da sie schriftliche Petitionen eingerichtet hatten; die Katholiken erhielten für ihr Verhalten keinen Tadel, die Reformierten dagegen wurden ziemlich hart angefahren; sie mögten ihren Gehorsam durch die That erweisen, indem sie aus ihrer Lebendarstellung die Streitfälle wegließen und sie für spätere Verhandlungen aufsparten. 60

Mündlich hatte der König auch dem Lutheraner Güldenstern am Tage vorher den Rat ertheilt, seine Partei möge aus ihrer Schrift die den Katholiken gemachten Unterstellungen auslassen. Aber Güldenstern hatte schon damals dem Könige erwidert, daß seine Partei das nie thun werde. Auf reformierter Seite konnte man auf dieselbe Stimmung rechnen.
Als daher die Deputierten am 23. Oktober nach Thorn zurückkehrten und Bericht erstatteten, freuten sich die Evangelischen zwar über die Leutseligkeit des Königs und über seine Zuflucht zu der Gewissensscheit, was für das damalige Polen nicht zu unterschätzen war; aber da er die Übergriffe der katholischen Partei mit keinem Worte getadelt, dagegen verlangt hatte, daß die Evangelischen ihre Lehrdarstellungen umarbeiten sollten, so beschlossen beide evangelische Parteien, der Forderung des Königs nicht nachzufommen.

„Damit war den Friedensverhandlungen das Todesurteil beigesetzt“ (Jacobi 75). — Entsprechend der königlichen Willensäußerung verlangte nun Lesczynski am 25. Oktober die Aenderung der beiden Lehrdarstellungen; aber Goralski und Bojanowski, die Sprecher beider evangelischen Gruppen, forderten dagegen, daß man ihnen die Ausstellungen einzeln angebe. Die Katholiken machten Winkelzüge, lebten aber schließlich die Forderung der Evangelischen ab. So war man eigentlich schon jetzt auf einen toten Punkt gekommen, und Goralski benützte diese Stimmung, um sich am 31. Oktober im Rückblick über das gesamte Gespräch über all die Zurücksehungen und Vergewaltigungen, die seine Partei von Anfang an erlitten habe, zu beschwören. Darauf hin gab der Jesuit Schönboß am 2. November eine letzte Erklärung, daß weder die lutherische noch die reformierte Darstellung der Lehre zugelassen werden könne. Das veranlaßte wieder eine harte Gegenrede Goralskis (Jacobi 79f.), der sich durchzusetzen wußte, während man den Lutheranern, die sich gegen Schönboß verantworten wollten, das Wort abschnitt; sie haben am 9. November feierlich gegen dieses gewaltsame Vorgehen protestiert, was ihnen aber auch nichts half. Das Gespräch entwickelte sich also von Woche zu Woche zu steigender Erbitterung der Parteien. Einen Lichblick bilden in dieser trübseligen Situation private Konferenzen zwischen Reformierten und Katholiken über die Glaubensregel. Die Lutheraner, welche zu diesen Konferenzen nicht zugelassen waren, schöpften gegen die Reformierten Verdacht, und ihr Misstrauen gegen sie wuchs um so mehr. Die Reformierten aber entschuldigten sich damit, daß sie größeren Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt seien, daher jeden Anstoß bei den Katholiken Polens zu vermeiden suchen müßten (Jacobi 80). Herausgekommen ist bei diesen Privatkonferenzen ja nun auch kein nennenswertes Resultat; aber es wurde doch über die Glaubensregel (das Wort Gottes und die Traditionen u. s. w.) sachlich verhandelt. Man muß sich wundern, daß diese Verhandlungen überhaupt noch gepflogen worden sind; als Erklärungsgrund ist wohl nur anzunehmen, daß die Katholiken den Eindruck erwecken wollten, daß sie es an sachlichen Erörterungen auf dem Gespräch nicht hätten fehlen lassen. Damit wurden viele Tage im November hingebraucht. Die Lutheraner suchten inzwischen zu erreichen, daß die Protokolle des offiziellen Gespräches in die von ihnen gewünschte Form gebracht würden. Aber alle ihre Bemühungen waren vergeblich; infolge dessen weigerte sich die lutherische Partei, die Protokolle zu unterschreiben und hat sie in der That auch nicht unterzeichnet (Acta, Bl. Gg 4, Jacobi 83). Alle diese unerquicklichen Verhandlungen zogen sich durch die ersten zwei Drittel des November hin, bis man allerseits das Gefühl hatte, daß weitere Verhandlungen doch zwecklos seien. Da beendigte man in der 36. Sitzung das Gespräch. Es geschah recht unsfeierlich. Im Gemache des königlichen Gesandten hatten sich die Vorführenden und einige Patrone der drei Parteien zusammengefunden; vor ihnen hielt Lesczynski eine polnische Abschiedsrede, auf welche Goralski und die anderen Vertreter der Parteien kurz erwiderten. Dann schied man mit brüderlicher Begrüßung voneinander, wahrte also wenigstens äußerlich jetzt die im Laufe des Gespräches oft verletzten Anstandsformen. 50 Lesczynski reiste am folgenden Tage ab (Jacobi 84). Die Lutheraner aber blieben noch beieinander und arbeiteten eine Generalprotestation gegen die ihn während des Gesprächs zu teilt gewordene Behandlung aus; ihr Verfaßer war Hülfemann, der in schwefälligem Latein 50 Punkte aufzählte, worin seine Partei sich von den Katholiken und Reformierten benachteiligt fühlte. Am 23. November übergab man sie feierlich dem Thorner Stadtsrichter und etlichen Gerichtsverwandten zur Aufnahme in die Akten. Auch überhandte man sie mit einem Begleitschreiben an den König. Endlich redigierte man das Protokoll des Gesprächs so, wie es nach lutherischer Anschaung hätte lauten sollen, übergab ein Exemplar dem Führer der Lutheraner Güldenstern und ließ ein zweites im Thorner Stadtarchiv niederlegen (Jacobi 85). In den nächsten Tagen reisten die letzten Sendenboten in ihre Heimat zurück. Das Gespräch hatte mit einem gänzlichen Mißerfolge ge-

endet. In Polen steigerten sich infolgedes die Bedrückungen der Evangelischen; in Deutschland aber verbitterten sich die Lutheraner gegen die Reformierten nur um so mehr, und die synkretistischen Streitigkeiten loderten gerade nach diesem Gespräch auf, indem die Lutheraner im Deutschen Reich jetzt Calixt gegenüber die Behandlung fortsetzen, die man ihm in Thorn hatte zu teil werden lassen.

P. Tschackert. 5

Thörner Blutbad, 1724 s. d. A. Polen Bd XV S. 524, 33.

Thubal s. d. A. Völkertafel.

Thubal Kain s. d. A. Kain Bd IX S. 700, 38.

Thüringen, kirchlich - statistisch. — Litteratur: Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Schling, 1. Abteilung: Sachsen und Thüringen 10 nebst angrenzenden Gebieten, 1. Hälfte Leipzig 1902, 2. Hälfte 1904; C. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, 2 Bde, Freiburg i. B. 1885; Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Stuttgart; C. A. H. Burkhardt, Geschichte der jüdischen Kirchen- und Schulvisitationen, Leipzig 1879. Eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Kirchengeschichte Thüringens gibt es nicht, teilweise 15 wohl aus dem Grunde, weil sie in der Reformationszeit zugleich Kirchengeschichte Deutschlands sein müßte. Eine „Thüringische Kirchengeschichte“ hat „seinen Landsleuten erzählt“ Hermann Gebhard, Pfarrer in Molschleben bei Gotha, 3 Bde, Gotha 1881. Reichhaltiges Material findet sich in den 25 Bänden der „Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde“, Jena. Eine umfangreiche Monographie hat Einicke begonnen: 20 Jahre Schwarz- 20 burgische Reformationsgeschichte 1521—1541, 1. Teil, Nordhausen 1904; E. Arper, Die Bevölkerungs- u. Verhältnisse der ev. Geistlichen Deutschlands, Weimar, Kirchen- u. Schulblatt 1905, Heft 23 u. 24; Denkschrift der Thür. Konferenz f. innere Mission für die Jahre 1903 u. 1904, Erfurt 1904; Drews, Zeitschrift für Prakt. Theol. XXI, 97 ff.: Die Reformbewegung für kirchliche Verfassung in Thüringen, bes. in Sachsen-Weimar in den Jahren 1846—51; 25 P. Fleisch, Die moderne Gemeinschaftsbewegung, Blankenburg; Fühlein, Amtshandbuch für Geistliche und Lehrer des Herzogtums Sachsen-Weiningen, Hildburghausen 1883; J. Kreien, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten 1906; Hanpt, Rebattu, Rudloff, Materialien für liturg. Gottesdienste, Gotha 1884; Kloß, Ueberblick einer neuß. Reformationsgeschichte, Ronneburg 1818; Ortlöff, Zeitschrift f. Kirchenrecht III, 13, 1, 1903. Die Kirchenverfassung im Großherzogtum Sachsen-Weimar; W. Rein, Thuringia sacra, Urkundenbuch u. s. w., 2 Bde, 1863—65; Ludw. Tümpel, Die Gottesdienstordnung der thüring. Kirchen, Gotha 1861; Thüringer Kirchliches Jahrbuch, herausgeg. von Same u. Zahn, Altenburg 1906; Rudloff, Gothaisches Kirchen- u. Pastoratrecht, Gotha 1883; Bollert, Sammlung kirchl. Ges. u. Verordnungen, Weimar 1880 sowie briefliche Mitteilungen. 35

I. Statistik der Thüringer Religionsverhältnisse. Wir begrenzen die Aufgabe, ein Bild der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse Thüringens zu zeichnen, geographisch insofern, als nur die vier oder vielmehr fünf ernestinischen Herzogtümer (Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg und Gotha) und die beiden reußischen und die beiden schwarzburgischen Fürstentümer in Betracht kommen sollen. Die in Thüringen eingesprennten preußischen Erstlaven, sowie das preußische Gebiet an der Gera und Unstrut, bleiben außer Betracht. Die genannten neun Staaten bieten nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (die Resultate der Zählung von 1905 liegen in Bezug auf die Religionsverhältnisse noch nicht vor) nach den „Vierteljahrssichten zur Statistik des Deutschen Reiches“ herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, im 11. Jahrgang, 45 1902, III, S. 68—69 in Bezug auf die Religionsverhältnisse ihrer Bevölkerung folgendes Bild dar, wobei zu beachten ist, daß seitens des Statistischen Reichsamtes Coburg-Gotha als ein Staat betrachtet ist, während die beiden Herzogtümer tatsächlich nur durch Personalunion verbunden sind, und namentlich ihre Landeskirchen nicht vereinigt sind. (Siehe umstehende Tabelle.) 50

Diese Tabelle wird nach der Volkszählung von 1905 im ganzen kein wesentlich anderes Bild aufzeigen, nur daß alle Zahlen höher geworden sein werden. Die schon bekannten Zahlen der Gesamtbevölkerung beweisen dies; in der oben eingehaltenen Reihenfolge der Staaten sind sie folgende: 387 892 — 268 859 — 212 500 — 85 177 — 96 839 — 70 590 — 144 570. Das „Thüringer Kirchliche Jahrbuch“ 55 von 1907 will in diesem Wachstum die durch Zuwanderung der katholischen Konfession gewordene Vermehrung z. B. für Weimar mit 27,10 Proz. ansehen, die der Protestanten nur mit 5,95 Proz.; für Rudolstadt sei sogar 56,82 Proz. katholische Bevölkerungszunahme gegenüber

	Gesamt besiedlung	Evang.-christl.	Röm.-kath.	Orthod. Kath.	Andere Geschriften	Synagogen	Beritten und. Beteninn.	Summe der Rel.-Gef.
Sachsen Weimar*).	387 892	367 789	17 915	131	162	1 421	65	309
Sachsen Meiningen	250 731	244 810	4 160	10	395	1 351	1	1
Sachsen Altenburg	19 191 4	189 885	4 718	5	206	99	1	
5 Sachsen Coburg Gotha	229 550	225 071	3 311	16	515	608	22	
Schwarzburg Sondersh.	80 898	79 593	1 092	18	27	166	1	1
Schwarzburg Rudolstadt	93 059	92 298	637	39	37	48		
Neuß. d. L.	68 396	66 860	1 041	2	441	48	1	
Reuß j. Q.	139 210	135 958	2 575	4	466	178	29	

10 *) Die Weimarer Zahlen sind nach der Zählung vom Jahre 1905 angegeben.

15 nur 3,62 Proc. evangelischer konstatiert worden. Jedemfalls ist in allen Thüringischen Industriorten zu beobachten, daß die katholische Bevölkerung durch Zuwanderung sich stark vergrößert. Die dagegen in dem Zeitraum von 1895—1900 festgestellte Verminderung der Israeliten in Thüringen scheint auch jetzt mindestens nicht in eine Vermehrung umgeschlagen zu sein. Ferner wird die in der obigen Tabelle fast leere Rubrik der Religionslosen in der letzten Zählung stärkere Zahlen aufweisen. Wenn auch die in letzter Zeit namentlich durch die Sozialdemokratie unternommenen Anläufe, größere Massen zum Austritt aus der Kirche zu bewegen, nicht den erwarteten Erfolg hatten, so ist es doch gelungen, mehrere Freidenkervereine zu gründen, die unablässig auf den Austritt aus der 20 Kirche drängen.

II. Andere Religionsgesellschaften. Vor wir die evangelischen Landeskirchen Thüringens zur Darstellung bringen, seien die Verhältnisse der anderen dortigen Religionsgesellschaften geschildert:

25 Die römisch-katholische Kirche verteilt ihren thüringischen Schematismus an fünf verschiedene Bistümer: Weimar gehört zu Fulda, Meiningen zu Würzburg, Altenburg und die beiden Neuß zu dem Apostolischen Vikariat von Sachsen in Dresden, Gotha und die beiden Schwarzburg zu Paderborn, endlich Coburg zu Bamberg. In der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 waren die paroeciae in territorio magnitudinis Saxonie Vimarensis existentes dem Bistume Fulda zugewiesen, aber die spätere Circumscriptiobulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz Provida solersque vom 16. August 1821 überließ eisdem interea Fuldensi dioecesi unitas novem paroecias in Magno Dueatu Saxonico-Vimariensi sitas. Jetzt zählt das Großherzogtum 19 geistliche Stellen, davon 12 in dem Alt-Fuldaischen Gebiet des Eisenacher Oberlandes und je eine in Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Ilmenau, Neustadt und 30 Weida. Daneben werden in den genannten Städten, meist durch Unterstützung des Bonifatiusvereins, katholische Schulen unterhalten; nur im Eisenacher Oberlande stehen die katholischen Schulen auf dem staatlichen und städtischen Etat. Die rechtlichen Verhältnisse sind durch die Gesetze vom 7. Oktober 1823 und 6. Mai 1857 in der Weise geordnet, daß eine Immediatkommission das jus eirea sacra, der Bischof von Fulda, das 35 jus in saera ausübt. Ein besonderes Gesetz vom 10. April 1895 behandelt das Recht der konfessionellen Erziehung der Kinder aus Mischhehen. Der Grundsatz: religio sequitur patrem beherrscht die Einzelbestimmungen dieses Gesetzes; eine Abweichung von diesem Grundsätze kann nicht früher eintreten, als nach der Geburt des ersten Kindes und muß durch gerichtliche oder notarielle Erklärung ausgesprochen werden. Daselbe 40 Gesetz ordnet auch den Austritt aus den Konfessionsgemeinden, indem der Geistliche der Konfession, aus der der Austritt erfolgt, dem Austrittenden vor der bei dem Gericht abzugebenden Austrittserklärung eine Belehrung über die Tragweite seines Entschlusses zu teilen werden lassen und, daß dies geschehen, becheinigen soll. — Das Herzogtum Sachsen-Meiningen sollte nach der erwähnten Bulle Provida solersque ebenfalls der Ober- 45 rheinischen Kirchenprovinz zugewiesen sein (unter den vertragshliegenden Fürsten sind die duces Saxonie aufgeführt); thatsächlich bezeugt jetzt der Bischof von Würzburg die fünf Pfarrstellen in Meiningen, Hilsburghausen, Bößnitz, Sonneberg und Saalfeld. Am 50 12. Februar 1903 erließ das Ministerium sog. „Richtlinien“ über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus Mischhehen; auch hier soll die Konfession des Vaters entscheiden.

Die Eltern können bei Lebzeiten auch anders entscheiden; sogar die überlebende Mutter kann unter Umständen (§ 3) die Konfession der Kinder ändern, da die über die religiöse Erziehung der Kinder etwa abgeschlossenen Verträge unverbindlich sind. Der Übertritt von einer Konfession zur anderen hat nur vor kirchlichen Instanzen zu erfolgen. § 10 dieses Gesetzes gebietet ausdrücklich, den katholischen Beerdigungen das Gastrocht auf evangelischen Friedhöfen zu gewähren. — Die zwei katholischen Gemeinden in Altenburg und Rossig im Herzogtum Sachsen-Altenburg unterstehen dem Apostolischen Vikar in Dresden durch Dekret der Congregatio de propaganda fide vom 19. September 1877. Das Grundgesetz dieses Staates vom 29. April 1851 hat nur die Verhältnisse der evangelischen Landeskirche im Auge; der Landtag hat bis jetzt der Errichtung einer protestantischen Synodalverfassung und ebenso der Einführung besonderer Kirchensteuern widerstrebt; darum hat der Landtag auch den bereits fünfmal eingebrochenen Antrag der katholischen Pfarrgemeinde in Altenburg, ihr das Besteuerungsrecht zu verleihen, zurückgewiesen. Ein Gesetz vom 11. Januar 1906 ordnet die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischhehen und den Austritt aus der Kirche ähnlich, wie in Weimar. — Die in der Stadt Coburg bestehende Pfarrstelle des Herzogtums Coburg wird vom Erzbischof von Bamberg besetzt. Ein „Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen“ vom 30. Oktober 1812 ordnet die katholischen Parochialhandlungen und spricht aus, daß katholische Beerdigungen auf den protestantischen Gottesäckern vorgenommen werden können. Ein Ministerialdecreto vom 7. März 1900 läßt hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus Mischhehen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend sein, — unseres Erachtens die richtige, weil einfachste und am leichtesten einheitlich durchzuführende Lösung dieser schwierigen Frage. — Das Herzogtum Gotha hat über die Anerkennung des Dekrets Pius IX. vom 13. September 1851, wodurch Paderborn als das die kirchliche Jurisdiction ausübende Bistum bestimmt wurde, mit diesem leichten lange gestritten, weil der Bischof das „Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen“ von 1811 nicht anerkennen wollte. Der Streit ist eingeschlafen; tatsächlich holt der Bischof bei jeder Neuanstellung und vor jeder Veröffentlichung die landesherrliche Genehmigung ein. Nur in der Stadt Gotha ist eine katholische Gemeinde mit einem Pfarrer; außerdem ist in Friedrichroda eine Kirche, in der im Sommer durch auswärtige Priester Messe gelesen wird. In dem Ludwigschen „Gothaischen Kirchen- und Pastoralrecht“ wird die Kindererziehung in Mischhehen nach dem Grundsatz: *religio sequitur sexum*, d. h.: die Knaben folgen dem Vater, die Mädchen der Mutter, festgestellt. In der neueren Verordnung von 1900 lautet auch hier, wie in Coburg, § 1: „Das religiöse Bekennen zu bestimmen ist das Recht dessen, der für das Kind zu sorgen hat. Alle entgegengesetzten Vereinbarungen sind ungültig. (Vgl. §§ 2—6 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)“ — Ebenfalls zu Paderborn gehören Schwarzburg-Sondershausen und Minden-Stadt, laut Rekript der Propaganda vom 27. Juni 1869. Jenes hat zwei Gemeinden und zwei Pfarrer, nämlich in Sondershausen und Arnstadt. In ersterer Stadt ist den Katholiken die Mitbenutzung einer evangelischen Kirche unter der Bedingung gestattet, daß sie sich der Aufstellung eines Weihwasserbeckens und eines Beichtstuhles und der Feier speziell römischer Feiertage, wie Fronleichnam enthalten. Unter Verschweigung des Umstandes, daß es sich um eine evangelische Kirche handelt, lassen sich diese Bedingungen zur Motivierung des Toleranzantrages gut verwertern. Eine Ministerialverordnung vom 1. März 1900 regelt den Austritt aus den Religionsgesellschaften durch die Vorschrift einer vor dem Amtsgericht abzugebenden Erklärung, nachdem vier Wochen zuvor dem bisherigen Pfarrer die Absicht auszutreten mitgeteilt war. Die Kindererziehung aus Mischhehen bestimmt der Vater; andere Vereinbarungen sind anzugeben. — In Minden-Stadt, wo in der Residenzstadt eine Gemeinde mit Kirche, Pfarrhaus, Schule und Schwesternhaus hauptsächlich auf Betreiben des früheren streng ultramontanen Ministers von Bertrab seit 1871 zu stande gebracht wurde, spricht eine Verordnung des Fürsten vom 10. November 1871 dem Bischof von Paderborn dieselben Rechte über die Katholiken des Fürstentums zu, „wie solche den katholischen Bischofs des Königreiches Preußen zustehen und obliegen.“ Preußisches Beispiel verdarb die thüringischen Sitten. Über Mischhehen, Konfessionswechsel u. s. w. sind hier keine Bestimmungen zu verzeichnen. — Neuj. Ä. L., durch Breve Pius' IX. vom 18. Mai 1871 an den Apostolischen Vikar in Dresden gewiejen, hat in Greiz eine Gemeinde, deren Entstehung auf zwei aus den katholischen Fürstentümern Coban und Löwenstein stammende reußische Prinzessinnen sich zurückführt; Neuj. j. L., durch Dekret der Propaganda vom 7. Oktober 1889 ebenfalls dem Apostolischen

Vilar in Dresden zugeteilt, hat in Gera eine Gemeinde. Beide Länder haben einige Bestimmungen erlassen über das gegenseitige Verhalten der Geistlichen beider Konfessionen bei Missbeben, Übertritten u. s. w., aber diese Bestimmungen sind insofern leges imperfectae, als die Strafen im Übertretungsfalle wohl angedroht sind, aber kaum ausgeführt werden können. So hat Reuß j. L. das sächsische Mandat vom 20. Februar 1827, den Konfessionswechsel betreffend, einfach übernommen; dessen § 9 besagt: „Alle Verleitungen zum Übertritt durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der anderen Konfession wird — bei Geistlichen einer Konfession mit Dienstentlassung bestraft.“ Als ob je ein katholischer Bischof deswegen einen Cleriker entlassen würde! Eine neuere 10) Ordnung besagt, daß auch bei gemischten Ehen nach dem Grundsatz verfahren werden soll: ubi sponsa ibi copula. Als ob ein katholischer Priester deswegen von dem Grundsatz, daß alle Missbeben vor sein Forum gehörten, abweichen würde! und welche Mittel hat eine Regierung, Kupturnienten, die, trotzdem die Braut evangelisch ist, die katholische Trauung begehrn, zur Einhaltung ihrer Regel zu zwingen? In Reuß ä. L. besagt 15) eine Konfessorialverordnung vom 16. Mai 1898 u. a., daß „eine nach evangelisch-lutherischem Ritus vollzogene Taufe von dem katholischen Geistlichen nicht wiederholt werden darf.“ Wenn es aber doch geschiebt, was dann? und wenn dieser Priester des Landes verwiesen würde, wird man das katholische als willkommenes Material zur Vergründung des Toleranzantrages ausnutzen. In diesen Bestimmungen wird der immer 20) schroffer Gegensatz zwischen der altprotestantischen kirchenpolitischen Anschaunung, wonach die Erziehung der kirchlichen Verhältnisse von der Staatsregierung ausgeht, und der modernen, auf weiteste Gewährung der Kultusfreiheit bedachten Anschaunung offenbar. Die evangelische Kirche, durch Landesgesetz und Gewissenhaftigkeit gebunden, hält die Bestimmungen inne; die katholische Kirche, hier durchaus modern und durch keinerlei Gewissenhaftigkeit geniert, nimmt die ihr durch diese Bestimmungen gewährte Hälfte der Vorteile an, um für die Gewinnung der anderen Hälfte Kultusfreiheit zu proklamieren und einen scharfen Konkurrenzkampf zu führen. Der Bonifatiusverein hat in einem Zeitraum von fünf Jahren fast eine halbe Million Mark allein an Thüringen verwandt; in der bekannten Weise wird jeder Katholik als Mitglied eines katholischen Vereins angeworben 25) und auf diese Weise das konfessionelle Bewußtsein gepflegt. Die barmherzigen Schwestern-Niederlassungen folgen der Gemeindegründung bald. Trotzdem ist — wie die überraschenden Zahlen in Schneider's Kirchl. Jahrbuch 1907 auch für Thüringen nachweisen — von einem Erfolge der katholischen Propaganda nicht die Rede: In dem Zeitraum 1900—1904 stehen 438 Übertritten von der katholischen Kirche zur evangelischen nur 19 in entgegengesetzter Richtung gegenüber.

Eine russisch-orthodoxe Kapelle ist in einem großherzoglichen Gebäude in Weimar eingerichtet. Es verlautet, daß sie Mangels einer Gemeinde geschlossen und der Priester nach Russland zurückberufen werden soll. Die Gründung dieser Stelle geht auf den Einzug Maria Paulownas, der Gemahlin des Großherzogs Karl Friedrich, in Weimar 30) zurück.

Da Thüringen keine bischöfliche Residenzstadt hatte, haben sich hier während des Mittelalters keine besonderen Judentrassungen bilden können; nur die mainzische Bischoffstadt Erfurt hatte bekanntlich eine zahlreiche und berühmte Judenschaft, die zeitweise einen hohen Rat in ihrer Mitte sah. Heute sind die Israeliten in Sachsen-Weimar 35) in sechs Kultusgemeinden verfaßt, die von dem Landrabbiner in Stadtlegensfeld geleitet werden. In Meiningen, in Coburg und in Gotha sind Rabbiner thätig. Im Eisenacher Oberlande, wo einst die jüdischen Händler den Bauernstand aussogen, ist ihrem Treiben hauptsächlich durch die Raiffeisenvereine Einhalt geboten. Antisemitische Stimmungen sind in allen Teilen Thüringens zu spüren.

Die Denominationen der Mennoniten, Baptisten, Methodisten und Irvingianer sind hin und her in kleinerer Zahl vertreten. In Jena haben sich die Letzteren wieder in eine Alt- und Neuapostolische Gemeinde gespalten. Diese Gemeinschaften fristen nur kümmerlich ihr Dasein; der thüringische Volkscharakter ist seit mehr denn 100 Jahren diesen Sektenbildungen abgeneigt geworden.

Dagegen hat die Evangelische Allianz in Blankenburg im Schwarzwale ein imposantes Gastr- und Versammlungshaus erbaut, dessen Gründung durch ein Fräulein 40) von Weling den in der letzten Augustwoche jedes Jahres stattfindenden großen Versamml-

lungen des linken, d. h. radikaleren Flügels der Evangelischen Allianz und der Gemeinschaftsbewegung in Deutschland ein ständiges Heim geboten hat. Die heftigen Debatten in diesen Versammlungen sind noch in frischster Erinnerung. Die Zusammenkunft vieler Menschen aus den entlegensten Ländern, die erwiderten Versammlungen vom frühen Morgen bis in die späten Abendstunden, die lauten Ausbrüche der Begeisterung, die vertrauensvolle Art der Aufbringung der Unkosten und des gemeinsamen Lebensunterhaltes dieser Versammlungen erregen zwar die Aufmerksamkeit der nächsten Umgegend, aber ihre auch hier oft aufdringliche Propaganda hat wenig Zustimmung und Erfolg gefunden.

III. Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen in Thüringen.
 Die Landeskirche des Großherzogtums Sachsen-Weimar, die bis 1815 nur lutherische Gebietsteile umfaßt hatte, vollzog durch landesherrliches Reskript vom 10. Mai 1816 die kirchenregimentliche Einigung der alten, lutherischen Bestandteile mit den 1815 hinzugekommenen vormaligen hessischen reformierten Bestandteilen. Daher bezeichnet sich die weimariische Landeskirche offiziell nicht als eine lutherische, sondern als eine evangelische Landeskirche. Die Konfistorialorganisation erfolgte zuerst 1561 in Weimar für die ersten fünf Lände. Dieses Konfistorium, bald nach Jena verlegt, wurde nach der Erbteilung im Jahre 1612 geteilt in das zu Altenburg und das zu Weimar. Nach einigen weiteren Veränderungen (Errichtung eines Konfistoriums in Weimar und Eisenach) wurden 1849 die Konfistorien überhaupt aufgehoben. An ihre Stelle trat ein unter dem Vorsitz des Chefs des Kultusdepartements periodisch zusammenentreter Kirchenrat. Diese rückläufige Bewegung wurde wieder weitgemacht durch die am 21. Juni 1851 provisorisch und — erst! — am 23. März 1873 definitiv eingeführte Gemeindeorganisation, die am 14. August 1895 durch die neue Redaktion der nunmehr geltigen „Kirchengemeindeordnung“ ersetzt wurde. 1873 war eine Synodalordnung und 1874 ein reorganisiertes Statut des Kirchenrates ergangen. Die Einzelgemeinde wählt ihren Vorstand, in dem der Pfarrer, Lehrer und, wenn er evangelisch ist, der Bürgermeister geborene Mitglieder sind. Eine Gemeindevertretung ist nicht vorgesehen, wohl aber die geordnete Gemeindeversammlung. Der Wirkungskreis des Vorstandes umfaßt die Erhaltung von Zucht und Sitte, sowie Belebung des christlichen Sinnes, Mitwirkung bei der Stellenbesetzung, Wahl und Beaufsichtigung der Kirchendienner, Mitwirkung bei christlicher Liebestätigkeit, Verwaltung des Vermögens, rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde und Mitwirkung bei den Wahlen zur Landessynode. Die Einzelgemeinden sind in Superintendenturdiözesen zusammengeschlossen, die zu Wahlverbänden vereinigt 30 Abgeordnete zu der Landessynode wählen, zu denen vier vom Großherzog ernannte Mitglieder und ein Vertreter der theologischen Fakultät in Jena hinzutreten. Die Landessynode hat noch nicht das Recht einer selbstständigen Steuerumlage (ein dahingehender Antrag wurde von der VIII. Synode 1902 angenommen, von dem Kirchenregiment abgelehnt), sondern neben der „Beobachtung des Zustandes der evangelischen Landeskirche in Bezug auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben“ (§ 16 der Synodalordnung) hat sie im wesentlichen nur eine begutachtende Tätigkeit auszuüben. Auch bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenrates wirkt sie nicht mit. So stellt sich die weimariische Kirchenverfassung noch immer als eine in ihrem Wesen landesherrlich-konfistoriale dar, der man einen presbyterianischen Annex hinzugesetzt hat. Aber ein Vorteil gegen früher ist zu verzeichnen: während sich die in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf das Verfassungsleben der Kirche gerichteten Bestrebungen schließlich in der Saar geistlicher Konfessioneller Reviviszierungsversuche gefangen haben, haben die jetzt thätigen Bestrebungen das höchst praktische Ziel einer kirchlichen Selbstständigkeit und größeren Bewegungsfreiheit im Auge.

In dem Gebiete, das seit 1826 das Herzogtum Sachsen-Meiningen ausmacht, war 1689 in Meiningen und 1681 in Hildburghausen ein Konfistorium errichtet worden; das letztere wurde 1829 als das Landeskonfistorium bestimmt. 1818 wurde auch dieses Konfistorium aufgehoben und seine Geschäfte der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen übertragen. Dagegen schuf ein Gesetz vom 1. Januar 1876 die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, die heute gültig ist. Diese sieht für die Einzelgemeinde neben dem Kirchenvorstande auch die geordnete Kirchengemeinderversammlung vor, die neben der Wahl des Vorstandes über die Erhebung von Umlagen, Änderungen der Liturgie, den Gebrauch von Katechismen und Gesangbüchern, Veränderungen der Parochie u. ä. zu beschließen hat. Im Vorstande sind die geborenen Mitglieder Pfarrer, Lehrer und Ortsvorstand. Der Geschäftskreis des Vorstandes umfaßt die Verwaltung des äußeren Bestandes der Gemeinde, die Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Ordnung und christlichen Sitze (das Wort: Zucht ist vermieden!), die kirchliche Armen- und Krankenpflege im

Einvernehmen mit den politischen Armenbehörden. Die Superintendenturenbehörden sind zur Aufsicht der Einzelgemeinden bestellt. Die Landessynode besteht aus zwei vom Herzog ernannten Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen und aus 20 in den vier Kreisen gewählten Abgeordneten, nämlich acht geistlichen und zwölf weltlichen. Die Synode wirkt mit bei der kirchlichen Gesetzgebung, hat aber nicht das Recht kirchlicher Umlagen, nach Einfluss auf die Besetzung kirchenregimentlicher Stellen. Auch die meinungsfreie Landeskirche heißt offiziell: Evangelische Landeskirche.

Ebenso verhält es sich mit der Landeskirche des Herzogtums Altenburg, die in § 128 des Landesgrundgesetzes vom 29. April 1861 als „die evangelisch-protestantische Kirche“ bezeichnet wird. (Die entgegengesetzte Angabe in diesem Artikel in der vorigen Auflage ist nicht richtig.) Ebenso spricht das „Patent über die Publikation einer Kirchengemeindeordnung“ vom 8. Februar 1877 nur von der „evangelischen Landeskirche“. Im Jahre 1612 wurde ein Konistorium in Altenburg errichtet, das bis 1839, wenn auch unter mannigfachen Wandlungen bestanden hat. Dann wurden seine Geschäfte einer Ministerialabteilung übertragen. Am 8. Februar 1877 wurde eine Kirchengemeindeordnung veröffentlicht, die am 15. Juli desselben Jahres in Kraft trat: Die Einz尔gemeinde wird von ihrem Vorstande verwaltet, indem Pfarrer und Bürgermeister geborene Mitglieder sind. Die Wählbarkeit zum Vorsteherante ist an speziell kirchliche Qualifikationen gebunden (§ 7, 3 und 4). Die Aufgaben des Vorstandes sind: Belebung des kirchlichen Simes, Erhaltung und Förderung von Zucht und Sitte und, wo thunlich, Beteiligung an der freiwilligen Armenpflege, die Verwaltung des Vermögens, Mitwirkung bei liturgischen Änderungen, das votum negativum bei Besetzung der Pfarrstellen. Das Ministerium hat außerdem das Recht, eine Kirchengemeindeversammlung anzuberaumen. Eine Synodalordnung giebt es nicht. Zwar ist im Grundgesetz von 1831 § 135 ff. die Einführung von General- und Spezialsynoden zur Beratung der allgemeinen Kirchenangelegenheiten vorgesehen, ihre beabsichtigte Verwirklichung scheiterte indes bisher an dem Widerstande des Landtags.

Die Herzogtümer Coburg und Gotha stehen noch außerhalb der im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in den deutschen evangelischen Landeskirchen schon zu einigen Anfängen presbyteraler Verfassung gelangten Bestrebungen; sie sind noch immer nur die Nachkommen eines früher gesegneten konfessorial verfaßten Kirchenlebens. In Coburg wurde 1597 ein Konistorium errichtet, doch verfügte die Casimiriana von 1626 ausdrücklich, daß eine Exkommunikation nur mit des Herzogs, als des landesherrlichen Bischofs „Verwissen und Verbilligung“ verhängt werden dürfe. Im Jahre 1802 wurde diese Behörde zu einem Teil der Landesregierung gemacht, und nach einigen abermaligen Veränderungen endlich durch ein Gesetz vom 17. Juni 1858 das Kirchenregiment dem Staatsministerium übertragen, unter dem die Landeskirche in sechs Ephorien und Kirchenämter eingeteilt ist, in denen der Landrat, oder in den Städten der Bürgermeister, nebst einem Magistratsrat und dem Ephorus fungieren. In Gotha ist der Verlauf ähnlich gewesen: Herzog Ernst der Fromme hatte 1641 ein Konistorium für Gotha bestellt; in Oberdruff und in den Grafschaften Ober- und Untergleichen bestanden selbständige Unterkonistorien; die Konistorien arbeiteten mit einigen hier und da eingerichteten geistlichen Untergerichten, die als Organe der Kirchenzucht fungierten. Zu diesem Zwecke wurden 1669 sogar eigene Disziplininspektoren angeordnet. Auch — allerdings nur geistliche — Synoden ließ Herzog Ernst zusammentreten, die aber keine Lebensstrafe zeigten. Diese ganze Verfassung wurde — nach einigen kleineren Wandlungen — im Jahre 1858 durch Gesetz vom 11. Juni aufgehoben und die Befugnisse des Oberkonistoriums dem Staatsministerium übertragen, unter dem die Landeskirche in acht Kirchenämtern sich gliederte. Jedes Kirchenamt wird von dem Landrat, in den Städten dem Bürgermeister, einem Senator und dem Ephorus als Vorstand verwaltet. Die Herstellung einer eigenen Landeskirchenbehörde, einer Landessynode und die Errichtung von Presbyterien ist im Jahre 1870 von einer Vorsynode für beide Herzogtümer beraten worden, aber ohne irgend einen praktischen Erfolg. Durch Verordnung vom 3. März 1902 sind neuerdings für Gotha Kirchgemeinderäte bestellt worden, die einen Landeskirchenrat wählten, der seinerseits am 26. April 1904 einen „Entwurf einer Ordnung der Gemeindelkirchenräte und des Landeskirchenrates im Herzogtum Sachsen-Gotha“ vorgelegt hat. Danach haben die Gemeindelkirchenräte, aus geborenen und gewählten Mitgliedern bestehend, die Erhaltung von Zucht und Sitte, die Förderung christlicher Liebesthätigkeit, die Verwaltung des äußeren Bestandes der Gemeinde als ihre hauptsächlichsten Aufgaben anzusehen. Dagegen soll der Gemeindelkirchenrat „keine Aufsicht über die Lehre, Seelsorge, Sakraments-

verwaltung und sonstige Amtsführung des Geistlichen zustehen, sondern nur das Recht der Beschwörerführung". Jegend eine Mitwirkung bei der Wahl der Geistlichen ist nicht vorgesehen. In jeder Ephorie wählen sämtliche Mitglieder der Gemeindelkirchenräte drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder als Abgeordnete zum Landeskirchenrat. Die Zuständigkeit dieses letzteren, wie auch die seines Vorstandes ist jedoch nur auf die Erstattung von Gutachten beschränkt. Dass diese von vorherherin zur Kraftlosigkeit verurteilte Ordnung ein Recht zu Kirchensteuerumlagen weder für den Landeskirchenrat noch für die Einzelgemeinde vor sieht, darf nicht weiter Wunder nehmen.

Die beiden Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt haben ebenfalls die frühere Konfistorialverfassung jetzt nur noch als Annex der staatlichen Verwaltung. In dem ersten Staate wurden im 16. Jahrhundert zwei Konfistorien in Arnstadt und Sondershausen begründet, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Episkopalgewalt des Landesherrn ausübten. Der jetzige Rechtszustand beruht auf dem Gesetz vom 9. Dezember 1865 und der Ministerialverordnung vom 14. März 1866. Nach dem erstenen Gesetze ist (§ 1) „das Konfistorium aufgehoben“ und (§ 2) „dem 15. Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, werden die gesamten inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, soweit sie nicht zum Reisort des Kirchenrates gehören, überwiesen“. Dieser Kirchenrat umschließt unter dem Vorzüg des Ministerialabteilungsvorstandes eine — unbefristete — Anzahl von Geistlichen, welchen die Prüfung der Kandidaten, die Aufsicht über die Amtsführung und Vorschläge 20 über Anstellung und Beförderung der Geistlichen zur Aufgabe gesetzt sind. Das Land ist eingeteilt in Kirchen-(und Schul-)Inspektionen, die von dem Landrat und dem Superintendenten verwaltet werden. In jeder Einzelgemeinde besteht ein Kirchen-(und Schul-)Vorstand aus dem Pfarrer und Bürgermeister (Ortschulzen) als geborenen und zwei oder vier gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat über den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu wachen, Zucht und Sitte zu befördern, kirchliche Armen- und Krankenpflege zu üben und bei Anstellung der Geistlichen das votum negativum (erhebliche Einwendungen gegen Person, Lehre oder Wandel) zu handhaben; endlich liegt ihm die Vermögensverwaltung der Gemeinde, sowie ihre Vertretung in allen Rechtsverhältnissen ob. Die schulischen Obliegenheiten desselben Vorstandes sind ebenfalls 25 genau angegeben. Die kirchlichen Unkosten können auch durch Umlagen aufgebracht werden, falls die Stiftungsverträge nicht ausreichen und die Behörden ihre Genehmigung erteilt haben. In Schwarzburg-Rudolstadt ist das um 1552 begründete Konfistorium ebenfalls im 19. Jahrhundert aufgehoben und die Landeskirche durch Gesetz vom 7. Februar 1868 dem Ministerium unterstellt, unter dem durch Verordnung vom 35 8. Juli 1881 ein Kirchenrat errichtet wurde. Unter diesem stehen fünf Ephoren, welche die Aufsicht über die durch Gesetz vom 17. März 1851 gebildeten Kirchen- und Schulvorstände der Einzelgemeinden führen. In diesen Vorständen sind Pfarrer, Bürgermeister und Lehrer geborene Mitglieder; ebenso viele gewählte treten hinzu. Die Aufgaben dieses Vorstandes sind dieselben, wie sie in den anderen thüringischen Ordnungen verzeichnet sind. Bemerkenswert ist, dass die Zuchtubung seitens der Kirchenvorstände nur in brüderlicher Ermahnung bestehen solle, „und, falls eine solche Ermahnung fruchtlos bleibt, an die nächste vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden“, vorgeschrieben ist (§ 23). Das votum negativum bei der Anstellung von Geistlichen steht diesen Vorständen zu, wie auch die Bechlussfassung über etwa nötige Umlagen. Die Landeskirche 45 wie auch die Einzelgemeinden werden stets als „evangelisch-lutherisch“ bezeichnet.

In Reuß j. L. ist die Entwicklung denselben Weg gegangen: das von Heinrich Postumus 1604 in Gera errichtete Konfistorium wurde 1863 aufgehoben und seine Geschäfte durch Gesetz vom 28. April 1863 dem Ministerium übertragen, dessen Abteilung für Kirchen- und Schulsachen aus dem Vorstehenden, einem weltlichen und zwei geistlichen 50 Mitgliedern bestehen sollte. Unter dieser fungieren drei Kirchen- und Schulinspektionen aus Landrat und Superintendent zusammengesetzt. Sodann sind — und zwar durch von Ministern bestätigte Ortsstatute — in den Einzelgemeinden nach und nach Kirchenvorstände eingeführt worden, deren Rechte und Pflichten ähnlich denen der anderen thüringischen Landeskirchen sind. Im Jahre 1882 wollte die Regierung eine Synodal-55 ordnung mit einem Kirchenrat einführen, aber der Landtag lehnte den Entwurf ab.

Reuß ä. L. hat dagegen die alte Konfistorialverfassung beibehalten; daneben ist durch Gesetz vom 7. April 1880 eine Verfassung der Einzelgemeinde in der Weise angeordnet, dass ein Vorstand, aus den üblichen geborenen und 3—12 gewählten Mitgliedern bestehend, die äußere Verwaltung — auch etwa nötige Ausschreibung von Umlagen — 60

subit. Zur Förderung der christlichen Sitten und Zucht „sollen die Mitglieder verbunden sein, bei den zur Aufrichterhaltung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Warnungen, Vermahnungen und Eröffnungen des Pfarrers auf deshalbiges Eruchen des letzteren mitzuwirken.“ (§ 29, 10.) Diese eine Handhabung der Kirchenzucht verbeißende Bestimmung scheint jedoch nur auf dem Papier zu stehen, denn eine Zusatzmerkung lautet: „Unserm Konfistorium ist vorbehalten, im Falle bewartendes Bedürfnisses bezüglich der vorgedachten Obliegenheiten nähere Vorschriften zu erlassen.“ — In dieser Ordnung ist die Landeskirche ausdrücklich als „evangelisch-lutherisch“ bezeichnet.

Eine synodale Vertretung ist demnach zur Zeit nur in Weimar und Meiningen vorhanden, aber auch hier sind diese Körperschaften nur zur Erstattung von Gutachten berechtigt. Ihre Beschlüssen mangelt die Kraft der sicherer Ausführung, da sie nicht das Recht, Kirchensteuern umzulegen, haben. Daher begegnet die ganze Einrichtung der Synoden einem immer geringer werdenden Interesse. Ihre ganze Einrichtung ist nicht von Grund auf presbyterian gedacht; so sind sie tatsächlich nur ein Schmuckstück und ein Zeigenblatt der eigentlich noch immer landesherrlich-konfistorialen Verfassung. Die anderen Staaten Thüringens, und zwar die strenglutherischen Schwarzburger Landeskirchen so gut wie die hochliberalen von Coburg und Gotha, haben ohne dieses Schmuckstück ihre landesherrliche Episkopalgewalt in Reinikultur beibehalten. Die Aufhebung der Konfistorien und ihre Ersetzung durch Ministerialabteilungen ist in kirchlichem Interesse sogar zu beklagen gewesen, da in den Konfistorien mehr kirchliche Selbstständigkeit gepflegt werden konnte, als dies jetzt möglich ist. In Thüringen ist die Verfüzung des kirchlichen mit dem staatlichen Wesen so enge, wie etwa nur in Mecklenburg. Die übeln Folgen für das kirchliche Wesen sind auch hier die gleichen: eine weitgehende Gleichgültigkeit des Bürgertums und des Bauernstandes und eine über der täglichen Erfahrung ihrer Einflusslosigkeit immer weiter um sich greifende Verzagtheit der Geistlichen. An die Stärke der presbyterianen Verfassung vermag man nicht zu glauben, weil man ihre Unterlagen: die Beteiligung der Gemeindemitglieder selbst an verantwortlichen und Opfer erreichenden Beschlüssen in allen Staffeln der Kirchenverwaltung durch freie Wahl der Geistlichen und der oberen Kirchenbeamten und durch kirchliche Selbstbesteuerung, noch nicht überall in der Praxis rücksichtslos durchgeführt gesehen hat.

Die Kirchenregierungen Thüringens sind alle in der Eisenacher Kirchenkonferenz vertreten. Ebenso sind alle, mit Ausnahme der von Meiningen, dem evangelischen Kirchenausschuß beigetreten. Endlich sind die thüringischen Kirchenregierungen unter sich lose verbunden und treten nach Bedürfnis zu gemeinsamer Beratung zusammen.

IV. Die Verwaltung der Evangelischen Landeskirchen in Thüringen.
 Im Großherzogtum Sachsen-Weimar sind in 21 Diözesen, denen ein Superintendent und ein Abjunkt in den geistlichen und ein Amtsrichter des Bezirks als Kircheninspektor in den weltlichen Angelegenheiten vorsteht, im Jahre 1905 312 geistliche Stellen vorhanden, zu deren Besetzung ca. 270 Pfarrer und Pfarrvikare vorhanden waren. Man fährt fort, die zahlreichen kleineren Gemeinden zusammenzulegen, soweit örtliche Entfernung und die Rücksicht auf die Seelsorge diese Maßnahme als thunlich erscheinen lassen. Die Besetzung der geistlichen Stellen erfolgt in einigen Gemeinden, namentlich in den Städten, durch Wahl seitens der Kirchengemeindevorstände, auf welche das ehemalige Patronat der Stadtmagistrate übergegangen ist. Fast ein Viertel der Stellen sind Privatpatronatsstellen. Die Patronen sind durchgängig, falls sie evangelischer Konfession sind, geborene Mitglieder der Kirchengemeindevorstände. Die weitauß größere Zahl der Stellen wird durch das Kirchenregiment besetzt. Die Prüfungen der Kandidaten finden vor dem Kirchenrat in Weimar statt, der einige Denenser Professoren hinzuzuziehen pflegt. Ein Kandidatenseminar ist nicht vorhanden, ein Lehrvikariat nicht eingerichtet, beide sind seit längerer Zeit Gegenstände ernstlicher Erwägung. Die Kirchenvisionen werden durch den Kirchenrat und Mitglieder des Synodalverstandes in bestimmten Zeitabständen abgehalten. Die Meininger Landeskirche zählt 14 Ephorien, 144 Parochien und ca. 130 Geistliche. Die Besetzung ist ähnlich wie in Weimar auf die drei Arten verteilt: einige Wahlstellen, ein Viertel der Stellen wird durch das Privatpatronat besetzt, weitauß die meisten durch das Kirchenregiment. Die Kandidatenprüfungen finden in Meiningen vor dem Kirchenrat statt, — ohne Beteiligung der theologischen Fakultät der Landesuniversität. Für die praktische Weiterbildung der Kandidaten zwischen dem ersten und zweiten Examen ist keine Einrichtung vorhanden, weder Seminar noch eigentliches Lehrvikariat. Auch in Meiningen werden die Klagen der jungen Theologen, daß sie zu früh und zu stark zur Aushilfe in den großen Gemeinden berangezogen würden, nicht länger überhört werden können. Der

geistliche Nachwuchs wird dadurch nicht ausgebildet, sondern zu seinem und der Kirche Schaden nur ausgenutzt, wenn Kandidaten vor absolviertem zweiten Examen mit geistlichen Reden aller Art derart überhäuft werden, daß eine prinzipielle Erfassung ihrer Aufgaben ausgeschlossen erscheint. Die Kirchenvisitationen finden ebenso wie in Weimar statt. — In Altenburg zählt man in 8 Ephorien 116 Parochien, zu deren geistlicher Bedienung ea. 130 Geistliche vorhanden sind. Zu den Kandidatenprüfungen in Altenburg wird ein Mitglied der Jenenser Fakultät hinzugezogen. Die Kandidaten müssen zwischen dem ersten und zweiten Examen in der Stadt Altenburg Vorlesungen aus dem Gebiete der praktischen Theologie hören, die von Geistlichen gehalten werden; in derselben Zeit hospitieren sie in Volksschulen und hören von Seminarlehrern schulische Vorträge; ein wenn auch in kleinsten Grenzen sich haltendes Kandidatenseminar. — In Gotha findet man in 12 Ephorien ungefähr 100 Parochien zusammengeschlossen, in deren Diensten ea. 120 Geistliche stehen. Die in Gotha stattfindenden Examina entschlagen sich der Mithilfe der Jenenser Fakultät. — In derselben Weise — ohne Mitwirkung der theologischen Fakultät — ist vor einiger Zeit der letzte Kandidat in Coburg geprüft worden; dort sind in 4 Ephorien, 37 Parochien und ea. 35 Geistliche zu zählen. — Sondershausen hat in 4 Ephorien 58 Parochien und ea. 60 Geistliche, und Rudolstadt in 5 Ephorien 65 Parochien und ebenfalls ea. 60 Geistliche. Beide Fürstentümer zusammen wiesen im Jahre 1905 eine Prüfung pro candidatura in Sondershausen auf. — In demselben Jahre 1905 wurden in Neuß a. L. keiner, in Neuß j. L. 5 Kandidaten, 3 pro candidatura und 2 pro ministerio, geprüft. Die vier Fürstentümer, aus deren Mitte die Jenenser theologische Fakultät noch immer eines „erklungenen Liberalismus“ beschuldigt wird, sehen von jeder Beteiligung dieser Fakultät an ihren Prüfungen ab.

Über die Gehälter, Ruhgehalter und Witwenpensionen in den neun Landeskirchen ist folgendes zu berichten: In Weimar beträgt der Grundgehalt 2000 Mf., nach 5 Jahren 2400 Mf., nach 10 Jahren 2800 Mf., nach 15 Jahren 3200 Mf., nach 20 Jahren 3600 Mf., nach 25 Jahren 4000 Mf. Der Ruhgehalt beträgt bis zu 10 Dienstjahren 40 Proz. mit jedem folgenden Dienstjahr 1½ Proz. mehr bis zu 80 Proz. im 37. Dienstjahr. Der Mindestruhegehalt ist 900 Mf., der Höchstruhegehalt 3200 Mf. Die Beiträge betragen 1 Proz. Die Witwenpension ist mit 20 Proz. des Gehaltes, der am 30. Todesjahr des Gatten bezogen wurde, angesetzt; sie beträgt mindestens 180 Mf., höchstens 800 Mf. Für Halbwaien werden Erziehungsgelder bis 100 Mf. für eine Familie nicht mehr als 300 Mf. gewährt. Der Beitrag ist 1 Proz. des Gehaltes. — In Meiningen: Grundgehalt: 2100 Mf., nach 4 Jahren 2400 Mf., nach 8 Jahren 2700 Mf., nach 12 Jahren 3000 Mf., nach 16 Jahren 3400 Mf., nach 20 Jahren 3800 Mf., nach 24 Jahren 4200 Mf., nach 28 Jahren 4500 Mf. Ruhgehalt: 1250 Mf. bis 5 Dienstjahre, mit jedem weiteren Dienstjahr 50 Mf. mehr bis zum Höchstbetrage von 3500 Mf. Keine Beiträge. Witwenpension 600 Mf. Für jede Halbwaise 120 Mf. bis zum Höchstbetrage von 360 Mf. Keine Beiträge. — Altenburg: Grundgehalt 2100 Mf., nach 1 Jahren 2400 Mf., nach 8 Jahren 2700 Mf., nach 12 Jahren 3000 Mf., nach 16 Jahren 3400 Mf., nach 20 Jahren 3800 Mf., nach 24 Jahren 4200 Mf., nach 28 Jahren 4500 Mf. Ruhgehalt 2 des letzten Einkommens. Wohnungsentschädigung von 300 Mf. Mindestpension 1100 Mf. Höchtpension 3000 Mf. Keine Beiträge. Witwenpension 1 des Gehaltes und 300 Mf. Wohnungsentschädigung. Keine Waisengelder. Beitrag: 3 Proz. des Gehaltes. — Coburg: Grundgehalt 1800 Mf., nach je 5 Jahren um 300 Mf. steigend bis 3600 Mf. Ruhgehalt: 40 Proz. bis zu 10 Dienstjahren, von da jedes Jahr 1½ Proz. bis zu 80 Proz. Keine Beiträge. Witwenpension: ¼ der Besoldung, für das dritte und folgende Kind ⅓ des Wittwengeldes. Beitrag 2 Proz. — Gotha: Grundgehalt 2100 Mf., nach 5 Jahren 2400 Mf., nach 10 Jahren 2800 Mf., nach 15 Jahren 3100 Mf., nach 20 Jahren 3400 Mf., nach 25 Jahren 3700 Mf., nach 30 Jahren 4000 Mf. Ruhgehalt: 10 Proz. bis zu 10 Dienstjahren, jährlich 1½ Proz. steigend bis 80 Proz. Die Wohnung wird mit 320 Mf. hinzugerechnet. Keine Beiträge. Witwenpension 1 der Besoldung. Kein Waisengeld. 3 Proz. Beiträge. — Sondershausen: Grundgehalt 2100 Mf., nach 5 Jahren 2400 Mf., nach 10 Jahren 2700 Mf., nach 15 Jahren 3100 Mf., nach 20 Jahren 3500 Mf., nach 25 Jahren 3900 Mf., daneben die pensionsfähigen Zulagen: Oberpfarrer 600 Mf., Diaconen 150 Mf., für ein Filial 200 und 300 Mf., für zwei Filiale 300 und 100 Mf. Ruhgehalt bis zu 10 Dienstjahren 10 Proz. steigend jährlich mit 1½ Proz. bis 80 Proz. Die Wohnung wird mit 300 Mf. hinzugerechnet. 2 Proz. Beiträge. Witwenpension: ⅓ des Gehaltes. 1 des dieser Pension für jedes Kind. — Rudolstadt: Grundgehalt 2100 Mf., 60

nach je 5 Jahren um 300 Ml. steigend bis 3600 Ml. Ruhegehalt 10 Proz. bis zu 10 Dienstjahren, jährlich mit $1\frac{1}{2}$ Proz. steigend bis 80 Proz. 1 Proz. Beitrag. Witwenpension $\frac{1}{3}$ des Diensteinkommens, doch nicht unter 500 Ml. Rein Waisengeld. $1\frac{1}{2}$ Proz. Beitrag. — Neuj. ä. L.: Grundgehalt 2000 Ml., nach 5 Jahren 2400 Ml., nach 8 Jahren 2700 Ml., nach 12 Jahren 3000 Ml., nach 16 Jahren 3300 Ml., nach 20 Jahren 3600 Ml., nach 21 Jahren 1000 Ml. Ruhegehalt 10 Proz. bis zu 10 Dienstjahren mit $1\frac{1}{2}$ Proz. steigend bis zu 80 Proz. 1 Proz. Beitrag. Witwenpension $\frac{1}{3}$ des Einkommens. Rein Waisengeld. 1 Proz. Beitrag. — Neuj. j. L.: Grundgehalt 2000 Ml., nach 4 Jahren 2300 Ml., nach 8 Jahren 2700 Ml., nach 12 Jahren 3000 Ml., nach 16 Jahren 3100 Ml., nach 20 Jahren 3800 Ml., nach 21 Jahren 1200 Ml. Ruhegehalt: 10 Proz. bis zu 10 Jahren, mit $1\frac{1}{2}$ Proz. bis zu 80 Proz. steigend. Keine Beiträge. Witwenpension $\frac{1}{3}$ des Einkommens. $1\frac{1}{2}$ Proz. Beitrag.

Bei diesen Angaben ist der Betrag außer Acht gelassen, den die Pfründe etwa über diesen dem zeitigen Stelleninhaber nach seinem Dienstalter zustehenden Gehalt hinaus abwirkt; auch darüber, wie das Altersklassensystem in das Pfründensystem hineingearbeitet ist, herrscht zwischen den thüringischen Landeskirchen Verschiedenheit, doch hat meistens das Altersklassensystem den Sieg erlangt. Diese Frage war insoweit für Thüringen nicht so brennend, als eigentlich „fette Pfründen“ überhaupt nicht, Stellen mit auskömmlichen eigenen Einnahmen nur wenige vorhanden sind. Die Mehrzahl der Stellen war bis vor 1—2 Jahrzehnten geradezu läufigkeit dotiert und darum ist der jetzt mit großen Anstrengungen der Regierungen und ländlicher Bereitwilligkeit der Landstände herbeigeführte Zustand dankbarst anzuerkennen. Wenn trotzdem der Durchschnitt der Aufwendungen unter dem Mittel der sonst in den deutschen Landeskirchen üblichen (nicht bloß der von Staats wegen gezahlten, sondern der tatsächlich geleisteten) Pfarrgehälter steht, so liegt das einerseits in dem Umstande, daß Thüringen im Vergleich zu den meisten anderen deutschen Landschaften keine großen Reichtümer besitzt, und ferner daran, daß das Land mit einer protestantischen Bevölkerung von rund 1100000 Seelen und mit ea. 885 Geistlichen — zu viel geistliche Kräfte zu bezahlen hat. Man rechnet heute durchschnittlich 3000 Seelen auf eine geistliche Kraft. In den Städten können es 4000 werden, auf dem Lande bei weiten Entfernungen 2000 und 1000. In Thüringen sind mehr, wie anderswo, die geistlichen Stellen aus vorreformatorischer Zeit erhalten geblieben. So haben heute die kleinsten Dörfer, oft nahe beieinander gelegen, wie ihre eigene Kirche, so auch ihren eigenen Pfarrer. In den Städten sind meist zu wenig geistliche Stellen, auf dem Lande zwiele. Selbstverständlich muß eine Pfarrstelle eben auf dem Walde, weit abgelegen von anderen Siedlungen, auch wenn sie nur 2—300 Seelen zu versorgen hat, erhalten bleiben. Aber die in den Thälern oft nur $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Stunde voneinander entfernten Pfarrdörfer mit je 3—500 Seelen belägen den Pfarrgehaltsetat zu stark. Die Landeskirchen werden zu erwägen haben, ob sie mit zu vielen, aber schlecht bezahlten, oder mit weniger zahlreichen, aber gut besoldeten Pfarrern besser fahren.

V. Die pfarramtlichen Tätigkeiten. Die zuvor geschilderte engste Verbindung des kirchlichen Wesens mit dem Staate mag der Grund dafür sein, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, d. h. Konfirmandenunterricht nicht die Bedeutung und Selbstständigkeit gewonnen hat, wie in anderen Landeskirchen. Die Scheidung der Aufgabe des schulischen von der des kirchlichen Jugendunterrichtes hat sich noch nicht durchgesetzt. Man hält den Religionsunterricht der Schule nur graduell von dem der Kirche verschieden; die Methode der „konzentrischen Kreise“ in der religiösen Unterweisung steht in hohen Ehren. Daher haben alle Landeskirchen Thüringens einen viel zu kurzen Zeitraum für den eigentlichen Konfirmandenunterricht angesetzt. So z. B. in Weimar nur ein Jahr. Aus dem in ganz Deutschland üblichen, durch das Ende der Schulpflicht bedingten zu frühen Termine der Konfirmation am Ende des 14. Lebensjahres stammen auch hier ihre schwersten Übelstände. Jedes Land hat einen eigenen exponierten Katechismus nebst verschiedenen Sprachbüchern, so in Weimar: der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers, mit kurzen Erläuterungen und einer Auswahl von Bibelsprüchen von Nicolai; zu der Ausgabe für Volkschulen ist eine erweiterte für die höheren Schulen hinzugekommen. Aber die landeskirchlich genehmigten Lehrbücher blicken alle mehr auf das Bedürfnis der Schule, als auf das des Konfirmandenunterrichts. Es ist bemerkenswert, daß fast nie Kinder von der Konfirmation selbst fernbleiben, oder von ihren Eltern ferngehalten werden, trotzdem sich das Freidenkertum stark dafür einsetzt, daß der schulische

Religionsunterricht nur facultativ erteilt werde. Die Sitte oder vielleicht auch das Bedürfnis, den im bürgerlichen Leben bedeutsamen Abschnitt des Aufhörens der Schulerziehung mit einer religiösen Feier zu schmücken, scheinen hier stark zu wirken. Über die in allen Landeskirchen unternommenen Versuche, eine weitere religiöse Unterweisung der heranwachsenden männlichen Jugend innerhalb der Fortbildungsschulen zu teil werden zu lassen, 5 werden die entgegengesetzten Urteile laut. Hier klagt ein Pfarrer über Renitenz und gänzliches Fernbleiben der Schüler, dort weiß ein anderer das Interesse der Schüler nicht genug zu rühmen. Die Kirche hat es offenbar auf diesem Gebiete noch nicht zu klarer Anleitung und Mustervorlagen gebracht, so daß die Wirkung dieser notwendigen Einrichtung noch allein auf die individuelle Begabung des Pfarrers gestellt zu sein scheint. Das 10 Verhältnis zwischen Kirche und Schule kommt, wie aus den oben angeführten kirchlichen Verfassungsverhältnissen hervorgeht, nur noch in den Staaten gesetzmäßig zu einem Ausdruck, wo die beiderseitigen Behörden auf irgend einer Stufe dieselben sind: in Coburg und Gotha, und in den vier Fürstentümern. In den andern Ländern sind zwar — mit Ausnahme von Meiningen — die Geistlichen noch geborene Mitglieder der Schulvorstände, 15 wie umgekehrt die Lehrer in den Kirchengemeindevorständen sitzen, aber die Geistlichen selbst begehren überwiegend von der den Grund zu vielen Differenzen mit dem Lehrer in sich bergenden Lokalschulaufsicht entbunden zu werden.

Das liturgische Verständnis und Interesse sind nach den durch den Nationalismus auf diesem Gebiete angerichteten Verheerungen entschieden in der Zunahme begriffen. In 20 Weimar ist das seit 1¹/₂ Jahrzehnten eingeführte Kirchenbuch, das sich hauptsächlich an die sächsische Agenda anlehnt, jetzt fast in allen Gemeinden in Gebrauch gewonnen. Leider hat dieses Buch auch die fundamentalsten Fehler der sächsischen Liturgie übernommen, so z. B., daß nach der Predigt ohne Zwischengesang sofort das allgemeine Kirchengebet sich anschließt (in Sachsen steht dazwischen noch die sog. „Offene Schul“), die 25 Häufung ist noch ärger!). Von einigen Seiten wird eine Vermehrung der liturgischen Formulare angestrebt. In Meiningen sind die verschiedensten Agenden im Gebrauch. Die alte Gothaer, unter Herzog Ernst dem Frommen 1647 erlassen, die meiningerische 1682 von Herzog Bernhard I. für Meiningen aus der gothaerischen und hennebergischen zusammengestellt, das Coburger allgemeine Kirchenbuch von Fischaer, das sich auf die im 30 1. Teil der Cajmiriana enthaltene Agenda gründet. Die in Altenburg zu Recht bestehende Agenda röhrt aus dem Jahre 1709 her, vermehrt und neu bestätigt 1753. Der im Jahre 1887 in Gemeinschaft mit Sondershausen, Rudolstadt und Neuß j. L. vorbereitete Entwurf einer neuen Agenda wurde wegen Mangels einer Synode durch Ministerialerlaß vom 28. Mai 1888 zurückgelegt, „da vor Einführung einer Synode an die end- 35 gültige Regelung der Agendenfrage nicht gedacht werden könne, denn die sonst dazu erforderliche Mitwirkung des Landtages scheine für diesen Gegenstand höchst ungeeignet zu sein.“ Neben der Landesagenda werden die sächsische, württembergische und bayerische geduldet. — In Coburg und Gotha herrscht unter dem Deckmantel der „liturgischen Freiheit“ vollste Regellosigkeit, doch sind neuerdings, nachdem schon 1884 die drei gothaerischen 40 Geistlichen Haupt, Rebattu und Rudloff beachtenswertes Material beigebracht hatten, reformierende Bestrebungen auf liturgischem Gebiete wieder hervorgetreten. — Für Sondershausen ist 1887 vom Fürstlichen Kirchenrat eine Agenda herausgegeben worden, die auf der Agenda Schwarzburgia von 1675 beruhend sich ebenfalls an die sächsische von 1880 anlehnt. Übrigens sei diese Agenda der im Verein mit Altenburg, Rudolstadt und 45 Neuß j. L. ausgearbeitete Entwurf. — In allen Landeskirchen ist meistens Altgesang üblich; der liturgische Gesang der Gemeinden selbst ist dagegen sehr in Abgang gekommen, nicht zum wenigsten durch die Knabenchöre, denen allmählich diese Leistung zufiel. Noch größer, als die liturgische Mannigfaltigkeit, war die Vielheit und Verschiedenheit der Gesangbücher. In Weimar hat das 1883 eingeführte fast allgemeine Gelingt erlangt, 50 in Meiningen sind noch immer 11 verschiedene im Gebrauch, in Altenburg ist statt des seit 1807 im Gebrauch befindlichen, von dem Generalsuperintendent Demme herausgegebenen seit 1901 ein von dem verstorbenen Kirchenrat Knipfer in Eisenberg und Pfarrer Tümpel in Unterentendorf zusammengestelltes „Gesangbuch für die Landeskirche des Herzogtums Sachsen-Altenburg“ zur allgemeinen Einführung gelangt. Gotha singt 55 noch immer nach Breiteneicher, Sondershausen nach Busch und nach Cannabich, Rudolstadt hat ein älteres Buch überarbeitet, in Neuß j. L. ist Julius Sturms Buch durchgedrungen, und in dem Gesangbuch von Neuß ä. L. hat man die Last von 890 Liedern zu tragen. Daß diese hymnologische Unschärfeigkeit bei der Fluktuation des handarbeitenden Volkes ein sich eingewöhnen in ein Gesangbuch unmöglich macht, und daß 60

die in allen thüringischen Gesangbüchern viel zu große Zahl der Lieder die innige Kenntnis des Buches bindet, sind Gesichtspunkte, die sich in keiner Verrede dieser zahlreichen Gesangbücher angedeutet findet.

In allen thüringischen Landeskirchen herrscht noch der Perikopenzwang für die 5 Tertialwahl der Predigt; die fünf Perikopenreihen der Eisenacher Kirchentagseröffnung sind überall angenommen. Die übeln Folgen dieses Zwanges sind auch hier nicht zu verleugnen: ein reicher biblischer Stoff gelangt nicht dazu, die Predigtedanken zu erneuern und die Gemeinde zu fesseln. Der Besuch der sonntäglichen Gottesdienste ist — wenn ein derartig allgemeines Urteil über eine ganze Landschaft möglich ist — in Thüringen gering, so auf dem Lande und in den kleinen Städten im Verhältnis noch geringer als in den größeren Städten.

Zum Gegenjahr dazu werden die kirchlichen Handlungen der Taufe, der Trauung und der Beerdigung überwiegend begeht; ihre Verfehlmähnung ist nicht häufiger, als sie in anderen deutschen Ländern, wo Landwirtschaft und Industrie ineinander übergehen, zu finden ist. Folgende Tabelle mag aus der kirchlichen Statistik von 1905 das verdeutlichen:

	Weimar	Mei- ninge	Alten- burg	Röburg	Gotha	Sonders- hausen	Audol- stadt	Reuß L. L.	Reuß L. Z.
Geburten überhaupt	11362	8862	7241	5342	2547	3013	2077	4455	
Darunter aus Mischhehen	2	172	254	78	48	38	?	107	
20 Evang. Tauen überhaupt	10850	8667	7114	4882	2475	2933	2041	4268	
Darunter aus Mischhehen	?	143	212	62	33	38	?	102	
Eheschließungen überhaupt	2708	2118	1666	?	579	803	529	1138	
Darunter Mischhehen	?	41	74	?	18	21	?	35	
Evang. Trauungen	2615	2098	1609	?	571	798	512	1006	
25 Darunter Mischhehen	?	40	60	?	16	19	?	29	
Evang. Verstorbene	6530	4394	4607	?	1425	1623	1422	2946	
Davon kirchlich bestattet	6218	4150	4442	?	1303	1510	1293	2420	

Bei den kirchlichen Bestattungsfeiern sind die bei der Feuerbestattung stattgehabten mit einbezogen, die von den Leidtragenden auch hierbei fast ausnahmslos nachgeführt und 30 kirchlicherseits ohne irgend eine Unterscheidung exceptis excepiendis von dem bei der Erdbestattung üblichen Ritus gewährt wurden. Die Anhänger der Feuerbestattung verlangen jetzt, daß die zu allen Totenfeiern benutzten Kapellen über ihren Krematorien errichtet würden, ein Ansinnen, dem sich die Kirchenregierung der weimarschen Städte, in denen sich Krematorien befinden, Jena und Eisenach, mit Recht widersetzt hat. In Gotha 35 hat das Krematorium einen eigenen Kapellenraum.

Die cura animarum specialis kann nicht in Ziffern ausgedrückt werden. Die Beichte ist überall seit mehr denn einem Jahrhundert verschwunden, und die sog. allgemeine Beichte vor der Abendmahlfeier ist ein liturgisches Formular geworden, wie allerbärts. Der echte evangelische Ersatz der Beichte, der pastorale seelsorgerliche Hausbesuch 40 ist je nach der Begabung und dem Eifer des Pfarrers hie und da im Schwange. Die dazu notwendige persönliche Vertrautheit des Pfarrers mit den Gemeindemitgliedern wird erschwert durch den häufigen Wechsel der Pfarrstellen, der bei dem Überwiegen der kirchenregimentlichen Stellenbesetzung üblich wird.

VI. Diaconie und Mission. Gemäß der früher engen und der noch bestehenden 45 weiteren Verbindung zwischen Staat und Kirche sind die zur Pflege der Armen, der Witwen und Waisen u. s. w. bestehenden Veranstaltungen halb weltlich-humanitärer, halb kirchlich-christlicher Art. So ist Weimar von einem Netz von Frauenvereinen überzogen, die ihren Zusammenschluß in dem „Patriotischen Institut der Frauenvereine“ haben, das z. B. von der russischen Großfürstin Maria Paulowna begründet wurde. 50 Die Kräfte, die diesem Vereine dienen, sind meistens kirchlicher Art, die Einnahmen stammen zum Teil aus kirchlichen Kollekten, aber die ganze Einrichtung kann nicht als Glied der kirchlichen Diaconie hier aufgeführt werden. Anders steht es mit der weimarschen Waisenversorgungsanstalt, die in einer organischen Verbindung mit der Landeskirche steht. Die Waisenpflege hat überhaupt in den thüringischen Staaten eine 55 ausgedehnte und sorgfältige Wirksamkeit gefunden: in Meiningen, in Gotha und Röburg, in den Fürstentümern sind ausgedehnte Waisenversorgungsveranstaltungen.

Die einzelnen Kirchengemeinden, die wohl Einzelarmenpflege treiben, haben noch nicht den Mut gefunden, als Gemeinden geordnete Diaconiewerke zu gründen. Dagegen finden die Bestrebungen der Vereine für Innere Mission eine immer größere Beachtung seitens der Gemeinden. In allen Ländern entstehen Rettungshäuser und Bewahranstalten für die Jugend, Herbergen zur Heimat, Asyle für Gefallene, Blöden- und Siechenanstalten, die mit Bewußtsein christliche Anthalten der helfenden Liebe sein wollen. Die Innere Mission in Thüringen hat sich zu einer alle zwei Jahre tagenden Konferenz zusammengeschlossen, in der alle Landeskirchen — mit Ausnahme von Neß a. L., das sich an Sachsen angegeschlossen hat — und alle Richtungen einträchtig zusammen arbeiten. Auch die eingesprengten Gebietsteile der preußischen Provinz Sachsen sind hier vertreten.¹⁰

Die Krone aller diaconischen Tätigkeit, die der Diaconissen, hat in Thüringen zwei Heimstätten gefunden: in dem Sophienhaus in Weimar, das zwar noch nicht zu dem Kaiserwerter Verbande gehört, aber seine Diaconissen in derselben Weise erzieht und verwendet, und in dem von Hannover aus in Eisenach in speziell konfessionell-lutherischem Sinne gegründeten und geleiteten Mutterhause in Eisenach. Das erstere hatte im Jahre 15 1905 146, das letztere 115 Schwestern.

Der Gustav-Adolf-Verein genießt noch immer die meisten Sympathien unter den kirchlichen Vereinen, wiewohl einige behaupten, daß er nicht in dem Maße gewachsen sei, als die Zunahme aller anderen Verhältnisse erfordert hätte. Sein jüngerer Bruder, der Evangelische Bund hat ebenfalls in allen Thüringischen Ländern, außer in Neß a. L., 20 freundliche Aufnahme gefunden. Auch der lutherische Gottesdienst findet reiche Pflege.

Die äußere Mission hat ihren Mittelpunkt in der alljährlich in Nördlingen stattfindenden Thüringer Missionskonferenz, die alle Richtungen und Gesellschaften umschließt. Früher waren die Leipziger und die Basler Missionsgesellschaft die Gebenden und Nehmenden dieser Konferenz; seitdem der Allgemeine Evangelisch-protestantische Missionsverein hinzugekommen ist, hat man auch die Missionare anderer Gesellschaften in Nord- und Süddeutschland zu Mitteilungen in diesem Kreise gerufen und ihnen Gaben gespendet. Neben dieser Konferenz hat sich noch ein besonderer evangelisch-lutherischer Missionsverein in Thüringen gebildet.

VII. Die Theologie. An der Thüringer Landesuniversität Jena hatte die theologische Fakultät im 19. Jahrhundert ihre Glanzperiode, als Hase die Kirchengeschichte und Lipsius systematische Theologie dozierten. Nach deren Tode traf der damals allgemeine Rückgang des theologischen Studiums Jena besonders hart. Neuerdings hebt sich der Besuch wieder etwas, wiewohl das kirchliche Hinterland Jenas, die 4 (5) Herzogtümer, wenig Theologiestudierende produzieren. Die vier Fürstentümer entsenden ihre 35 Theologiestudierenden (es sind auch nur wenige) lieber nach anderen Universitäten. Die sich hierin kundgebende konfessionelle Spaltung Thüringens sucht in der Geistlichkeit Boden zu gewinnen durch die „Thüringer kirchliche Konferenz“ in Paulinzella, wo in jedem Herbst Vorträge und Diskussion stattfinden. Die Gemeinden werden durch diese konfessionalistische Sonderbündelei fast gar nicht berührt. Der Thüringer Kirchentag scheint vollständig eingeschlafen zu sein. Dagegen haben sich die seit zwei Jahren in Jena eingerichteten Herbstferientage für Theologen, die an drei Tagen mehrere Vorträge von Jenenser Dozenten brachten, eines großen Zuspruchs zu erfreuen gehabt.

In allen Landeskirchen besteht ein reger theologischer Austausch auf amtlichen Diözesankonferenzen und in kleineren monatlichen oder vierteljährlichen freien Konferenzen. In Weimar wird alljährlich ein Staatspreis für eine Preisarbeit vergeben, wie denn überhaupt die wissenschaftlich-theologische Bildung innerhalb der Thüringer Geistlichkeit aller Richtungen noch immer eine gute Stätte hat.

D. Thümmel.

Thumm, Theodor, geb. 1586, gest. 1639 i. d. A. Renosis Bd X S. 261, 36.

Ticonius s. Tyconius.

50

Diestrunk, Johann Heinrich, theologischer Kantianer, gest. 1837. — Literatur: Biographische und bibliographische Notizen in Krugs encyclopädisch philosophischem Lexikon IV, im Neuen Katalog der Deutschen (herausg. von Voigt 1837, II, S. 888f. und in Meusel, Das gelehrte Deutschland VIII ff.; W. Kerk, Die Religionsphilosophie d. H. Diestrunks. Ergänzungsbüch zu den Kantstudien, 1907. Von den Geschichten der Theologie enthalten Ausführlicheres nur Gaß, Geschichte der prot. Dogmatik IV, 300ff. und A. Ritschl, Rechtfertigung und Versöhnung I³, 461 ff., auch III⁴, 52, 85, 302, einiges auch G. Frank, Geschichte der prot. Theologie (III, 289 ff.) und J. Chr. Baur, Die christliche

Volte von der Verjährung (568 ff.), Dreieinigkeit und Menschwerbung (III, 782 ff.). Bgl. noch Flügge, Uebersicht einer historisch-theologischen Darstellung des bisherigen Einflusses der kantischen Philosophie auf alle Zweige der wissenschaftlichen und praktischen Theologie, 2 Teile 1793, 1795. Die wichtigsten der für die Theologie in Betracht kommenden Schriften T.s sind: Beweis, daß niemals so wenig als Michaelis, Lpz. und Semler die Wahrheit des Christeniums getreut haben, 1789 (anonim). Einzigmöglicher Zweck Jesu aus dem Grundgesetze der Religion entwickelet, 1789 (anonim), 1793². Versuch einer Kritik der Religion und aller religiösen Dogmatik mit besonderer Rücksicht auf das Christentum, 1790. Denjur des christlichen protestantischen Lehrbegriffs nach den Prinzipien der Religionstrittit mit besonderer Rücksicht auf die Lehrbücher von Döderlein und Morus, 3 Bde, I, 1791 (1796²), II, 1791, III, 1795. Dilucidationes ad theoreticam religionis christianaem partem, ita ut libelli a Morus editi et epitome theologiae christianaec inscripti potissimum ratio sit habita, 2 Vol. 1793. Die Religion der Mündigen, 2 Bde 1800.

Tiefstrunk wurde 1759 zu Stoye bei Rostock als Sohn eines verarmten Gutsbesitzers geboren, erhielt seine Schulbildung in dem halleschen Waisenhaus, studierte in Halle Theologie und Philologie, wurde dann Hauslehrer und 1781 Rektor der Stadtschule und Nachmittagsprediger in Joachimstal in der Uckermark (so Kerk, dem wir etwas mehr Sicherheit über T.s äußeren Lebensgang verdanken). In Joachimstal verfaßte T. seine ersten Schriften und machte sich auch durch Beiträge zum Berlinischen Journal für Aufklärung und zur deutschen Monatschrift (Briefe über das Dasein Gottes, Freiheit und Unsterblichkeit 1790 f.) bekannt. 1792 wurde er durch die Gunst des Ministers Wöllner ordentl. Professor der Philosophie in Halle. T. hat stets das Wöllnersche Edikt verteidigt, da es nur und mit Recht die äußere Ordnung regle, die Gewissen aber nicht binde. Trotzdem begreift man schwer, daß Wöllner einen Mann von den Anschauungen T.s begünstigte. Seit 1792 bis zu seinem Tode lehrte T. in Halle als ein treuer und unbedingter Anhänger der kantischen Philosophie, ohne erheblichen Einfluß zu erlangen. Von der Theologie herkommend, hielt er neben den philosophischen auch theologische Vorlesungen, bis ihm 1799 das Recht dazu entzogen wurde. Anfangs hat er sich besonders auf religionsphilosophischem Gebiete betätigti, während er sich später vorzugsweise anderen Gebieten der Philosophie, z. B. der Rechts- und Naturphilosophie, zuwandte. Er gab auch Kants kleinere vermischte Schriften mit einer Einleitung über Kants Geistesentwicklung heraus (1799) und versuchte, die Philosophie von allen Fremdwörtern zu säubern (Denklehre in rein deutschem Gewande 1825 ff.). Seine Bedeutung liegt in seinen religionsphilosophischen Arbeiten. Durch diese wurde er einer der ersten und wirksamsten Vermittler zwischen Kant und der Theologie, die sich noch zu Lebzeiten Kants mehr als andere Fachwissenschaften dessen Einflüsse hingab. Die kritische Philosophie war für T. die Wahrheit. Seine Abhängigkeit von Kant ist sehr groß; er schloß sich nicht nur an dessen Grundgedanken, sondern auch an seine Gedankengänge im einzelnen, ja oft sogar an seinen Wortlaut an. Schon manche von T.s Zeitgenossen tadelten seine Weitschweifigkeit und die häufigen Wiederholungen in seinen Schriften.

T. tritt energisch für die Geltung der Vernunft in Religionsfachen ein. Er strebt ein festgefügtes System der Religionslehre, das er an die Stelle der bisherigen „sogenannten Theologien“ setzen will, die nichts anderes seien als Rhapsodien und zufällige Aggregate von Sätzen. Wie für Kant, so wird für T. die Ethik das Fundament, auf dem er die Religion aufbaut, während er das umgekehrte Verfahren, die Moral auf die Religion zu gründen, als zur Heteronomie führend ablehnt. Die religiösen Objekte sind durch die theoretische Vernunft nicht zu erweisen, wohl aber durch die praktische, indem man von dem a priori feststehenden Sittengesetze aus zu den Bedingungen forschreitet, unter welchen allein es als möglich gedacht werden kann. T. ist fest überzeugt, daß der so begründete moralische Glaube ein vernünftig begründeter Glaube sei. Die auf diesem Wege gewonnene Gotteserkenntnis ist symbolischer Art. Über Gottes eigentliches Wesen Aussagen zu machen ist infolge der Schranken unserer Vernunft unmöglich, deshalb alles Spekulieren darüber verwirflich. Das ist alles kantisch. T.s eigene Leistung besteht darin, das Christentum mit diesem Vernunftsglauben in Beziehung zu setzen. Er unterscheidet die Religion Jesu vom Christentum und behauptet, daß jene diesem Vernunftsglauben völlig entspreche. In seinem „Einzig möglichen Zweck Jesu“ sucht er nachzuweisen, daß die Religion Jesu ein oberstes Grundprinzip habe, aus dem alles abzuleiten sei, die Gottes- und Nächstenliebe. In der „Religionskritik“ ermittelt er die obersten Grundsätze der Religion unabhängig von allen positiven Lehrbestimmungen und findet, daß die Religion Jesu und diese unabhängig von ihr ermittelten Grundsätze aufs genaueste übereinstimmen. Das christliche Grundprinzip

sei mit dem religiösen Vernunftprinzip: „Handle nach dem Freiheitsgesetze als dem Willen der höchsten Heiligkeit“ identisch; und Dasein Gottes und Unsterblichkeit würden auch in der Religion Jesu aus dem sittlichen Gesetze abgeleitet. Jesus ist also für T. im Grunde Kantianer, nur daß er alles populär ausgedrückt habe, so daß die Aufgabe bestiehe, dem Christentum eine wissenschaftliche Form zu geben. Diese völlige Nicht-⁵ beachtung des exegesischen Thatbestandes haben schon T.s Zeitgenossen getadelt. Es zeigen sich bei T. die Wirkungen des Kantischen Prinzips der „moralischen Schriftauslegung“, das er ausdrücklich gegen Angriffe verteidigte. — Weissagungen, Wunder und Offenbarung leugnet T. nicht. Vielmehr verbüten die Schranken unserer Erkenntnis ebenso den Beweis, wie die dogmatische Leugnung dieser Dinge. Ja, infolge ihrer Beziehung auf einen moralischen Zweck seien sie sogar wahrscheinlich. Aber Weissagung und Wunder sind ihm religiös so irrelevant, daß es freiheitlich, an sie zu glauben oder sie natürlich zu erklären. Der Beweis der Wahrschheit des Christentums sei keinesfalls auf sie zu gründen („Beweis, daß Kleuker u. s. v.“). Die Offenbarung biete keine neuen, über die Vernunft hinausgehenden Erkenntnisse, sondern verjüngliche nur die religiösen Wahrheiten und bringe sie schneller zum Bewußtsein. „Die sich selbst kennende Vernunft kann nichts Erhabeneres und Zweckmäßigeres aufzufinden, als was ihr durch die Offenbarung dargeboten wird, und wiederum die Offenbarung will nichts Chrürwürdigeres entdecken, als gerade das, was die Kritik als den unendlichen und unbedingten Zweck der geistigen Existenz aufstellt“ (Lehrbegriff I, 33). Es liegt deshalb die Aufgabe vor, den moralischen Vernunft-²⁰ gehalt der bestehenden Dogmen zu ermitteln. Diese Aufgabe hat T. in seiner bedeutendsten Schrift, der „Zensur des christlichen protestantischen Lehrbegriffs“ zu lösen versucht. Die „Zensur“ ist demnach ein Seitenstück zu Kants „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, wobei zu beachten ist, daß die erste Auslage des 1. Bandes der „Zensur“ noch vor Kants „Religion innerhalb ...“ und auch vor der gesonderten Veröffentlichung ²⁵ des ersten Teiles derselben erschienen ist. Je länger, desto mehr hat T. auch diese Wertung der Offenbarung fallen lassen und in ihr verschiedene Phasen einer früheren Vernunftsentwicklung gesehen (Kerz 40 f., 50).

Wie andere Kantische Theologen, so hatte auch T. ein besonderes Interesse für die Versöhnungslehre. T.s Bedeutung für die Geschichte derselben liegt vor allem darin, ³⁰ daß er als Wesen der Sündenvergebung nicht die Aufhebung der Strafe, sondern die der Schuld und des Schuldbewußtseins ansah. Wie seiner Meinung nach alle allgemeinen Wahrheiten ihrem Inhalte nach nicht aus Offenbarung entspringen können, so suchte er auch den Satz, daß Gott Sünde vergibt, als eine praktische Vernunftwahrheit zu erweisen. („Ist die Sündenvergebung ein Postulat der praktischen Vernunft?“ in Städtlins „Beiträgen zur Philosophie und Geschichte der Religion und Sittenlehre“ 1797 III, 112 ff. und „Ist irgend eine wesentliche Religionswahrheit nicht a priori?“ Vorrede zu G. A. Scoll, „Philosophisch-theologischer Entwurf der Versöhnungslehre“ 1799. Auch schon „Zensur“ bei II, 261 ff.). Die Liebe zum Geist sei das höchste Ziel aller Moralität. Sie sei unmöglich, wenn nicht das Gefühl der Verhuldung aufgehoben wäre. Durch ⁴⁰ eigene That könne das nicht geschehen. Daher sei die Sündenvergebung die unumgängliche Bedingung der Möglichkeit höchster Moralität. Wir dürfen deshalb, wenn wir unsere Pflicht thun, glauben, daß Gott unseren Mangel an Gerechtigkeit von sich aus ergänzen werde. Wie das geschieht, und wie es möglich ist, daß Gott zugleich heilig, gerecht und gnädig ist, bleibt ein Geheimnis. Auf diese rationale Begründung der ⁴⁵ Sündenvergebung kam es T. vor allem an. Doch suchte er auch der Lehre, durch die die Schrift „diejenem allgemeinen Glauben noch mehr Leben giebt“, einen der Religionskritik entsprechenden Sinn abzugewinnen. Er kam dabei zu der Ansichtung, daß die Gesinnung des für das Wohl der Menschheit sterbenden Jesus ein Symbol der uns an sich nicht erkennbaren Gesinnung Gottes sei. T.s Versöhnungslehre ist vor allem von ⁵⁰ Rücksicht dargestellt und infolge gewisser Berührungspunkte beider besonders gewürdigt worden. In ähnlicher Weise behandelte T. auch die Trinitätslehre und andere Dogmen.

In seiner „Religion der Mündigen“ erklärte T. alle seine früheren Bemühungen, den moralischen Vernunftgehalt der Dogmen ans Licht zu stellen, als nur propädeutisch. Die Vollendung des Werkes sei die Befreiung der Religion von allem Statutarischen ⁵⁵ und Historischen und die Darstellung der reinen Vernunftreligion, für die alle Autorität, auch die Jesu, hinfallen. T. trat damit den Bemühungen Tellers und des Kantianers Krug zur „Vervollkommenung“ oder „Perfektibilität“ der Religion bei. Was aber T. unter dem Titel der „Religion der Mündigen“ bietet, ist nichts anderes als eine breite Umschreibung der Kantischen Religionsphilosophie ohne Rücksicht auf das christliche Dogma. ⁶⁰

Man sieht: In seiner „Religion der Mündigen“ ist T. seinen bisherigen theologischen Anschauungen ferner gerückt. Auch seine Verjährungslehre ließ er jetzt zu Gunsten der Kantischen zurücktreten. Seit diesem Werke hat sich T. auf religiöspolitischem und theologischem Gebiete nicht weiter betätigt. Er starb am 7. Oktober 1837.

Heinrich Hoffmann.

Tiele, Cornelis Petrus, Professor der allgemeinen Religionsgeschichte an der Universität, dazu „kirchlicher Professor“ am remonstrantischen Predigerseminar zu Leiden, dasselb geb. 16. Dez. 1830, gest. 11. Jan. 1902. — Das Beste, was über ihn geschildert ist, ist die lebenslange Geschichte seiner Studien und Charakteristik seines Wirkens, 10) seiner Persönlichkeit, sowie ihrer Bedeutung von Chantepie de la Saussaye, „Jaarboek der Kon. Akad. v. Wetenschappen“, Amsterdam 1902; von den hier ausgesprochenen Urteilen weichen die meinigen indessen etwas ab. Schon während des Lebens des gesetzten Gelehrten erschien mehr als ein Aufsatz von bejubelter, nach anderer Meinung freilich allzuviel lobender Seite über T.s Person und die Tendenz seiner Arbeiten: de Goeje in *Eigen Haard*, 15) 1898; W. Brede Kristensen in *Woord en Beeld*, 1899. Für die Details des Lebens T.s: Mannen en Vrouwen van beteekenis, Haarlem 1902, avlev. 8, von Dr. J. H. de Ridder, woselbst auch S. 358—364 ein vollständiges Verzeichnis seiner Werke, Abhandlungen, Reden, größeren und kleineren Arbeiten: schon durch seine Länge ein Zeuge von T.s stammenswertem Wissen und Schaffen und seines ehrfurchterzwingenden Fleisches.

20) T. erhielt seine theologische Ausbildung am Althenäum Illustre zu Amsterdam und am remonstrantischen Seminar (damals in derselben Stadt) unter Leitung von des Amorie van der Hoeven, der mehr Predner als Theologe war. 1853 wurde er Pfarrer der winzigen Dorfgemeinde Moordrecht, 1856 der größten Gemeinde seiner Kirchengemeinschaft, der in Rotterdam. Als treuer Pastor sowie als eminenter Kanzelredner stand er 25) im höchsten Ansehen, als er 1873 die Ernennung zum Professor am remonstr. Seminar erhielt, welches in diesem Jahre nach Leiden verlegt wurde. Er hatte dort die wenigen Studierenden, die es zählte, gewöhnlich nur einen oder zwei, in praktischer Theologie, Homiletik und Geschichte der Remonstranten zu unterrichten. Freilich zählte die Kirchengemeinschaft, welcher er diente, auch nur etwa 6000 Seelen (heute 20000). So hatte 30) T. schon am Seminar reichlich Zeit für seine religiösgeschichtlichen Studien; auch Vorlesungen für andere Studierende konnte er anfündigen. Seine Antrittsrede behandelte auch den nicht eben kirchlichen Gegenstand: „De plaats van de godsdiensten der natuurvolken in de godsdienstgeschiedenis“, 1873. Seine schon damals hervorragenden Verdienste auf leichtgenanntem Gebiete waren kurz vorher vom Senate der Universität zu Leiden dadurch anerkannt, daß er ihm den Titel eines Docto^r theologiae honoris causa verlieh.

Vom Anfange an fleißiger Schriftsteller — seine Erstlingsarbeiten waren zwei Schriften, worin er die Geschichtlichkeit des johanneischen Jesusbildes verteidigte —, oft Reden und Vorträge abhaltend, auch litterarisch sehr thätig, galt er am Ende der 10) 50) Jahre schon als einer der beredtesten, geschmackvollsten, tüchtigsten Wortsührer der empor kommenden „moderne richting“ oder „mod. Theologie“, jener holländischen Geistesströmung, die in ihrem Anfang am besten derjenigen Colani, Heinrich Langs, Karl Schwarz gleichzusehen ist und der sich bald die bedeutendsten theologischen und überhaupt intellektuellen Kräfte des Landes anschlossen; T. schuf ihr zuerst im Wochenblatt *Teekenen des Tijds* ein eigenes Organ. Nicht eigentlich propagandatreibend, noch viel weniger in ihrem Interesse polemierend, — jedes laute Gewühl und jeder Zank auf dem öffentlichen Markt waren ihm immer widerlich — verkündete er ihre Ideen und Ideale in seinen Predigten, Reden und Aufsätzen und fand für sie Verständnis in zahlreichen Kreisen. Seine eben so liebenswürdige als vornehme, ruhige, manzvolle, künstlerisch feingebildete und feinfühlende Persönlichkeit trug nicht wenig bei zu dem Eindruck, welchen seine Predigt machte. Zeitlebens ist er dieser Richtung und ihren religiösen, kirchlichen und theologischen Idealen unentwegt treu geblieben. Wo dieselbe organisiert zusammentrat, im Protestanteng-Bond, in der Modernen-Vergadering, war er ein hochgeehrtes Mitglied, Vorstand, Verkünder. Was ihn — und dieses ohne jeden Blick nach anderen Richtungen — 15) erfüllte und leitete, war aber die Aufführung dieser Richtung in ihren ersten, äußerst gemäßigten, nie pietälosen, zusammenbindenden, etwas konserватiv-doktrinär biblisch-kirchlichen Gestalt, zudem der mehr nüchterne, echt holländisch mehr intellektuellistische als innige oder gemütsreiche Sinn der Hälfte ihrer Führer und Anhänger. Als sie neue, hier radikale, dort mystische Pfade suchte und einschlug, nahm er davon keine Notiz; und so weit sie sich mit kirchlichem Parteitreiben einließ, interessierte sie ihn nicht mehr im aller-

geringsten. Seiner remonstrantischen Kirchengemeinschaft aber blieb er bis zu seinem Tode die Ehre, Zierde und Krone, ihr gesieelter Führer. Als seit 1875 infolge des kirchlichen Streites und der orthodoxen Gewaltmaßregeln in der niederländisch-reformierten Kirche hunderte von achtbaren Familien sich von dieser ab- und den remonstrantischen Gemeinden zutwandten und in mehr als einer größeren Stadt neue Gemeinden errichteten, welche sich dann den bestehenden remonstrantischen anschlossen: da war es für diese ein Glück, daß sie T. an der Spitze hatten. Ihre Seelenzahl verdoppelte und verdreifachte sich. Die meisten neuen remonstr. Kirchen wurden von ihm eingeweiht. Selbstverständlich war er bei der Feier des 250jährigen Bestehens des remonstr. Seminars 1881 der Redner; er plädierte bei dieser Gelegenheit für den Fortbestand seiner Kirchengemeinschaft und ihres Seminars 10 gegen die Meinung, als seien beide überflüssig geworden. Nicht immer mit Absicht, vielmehr kraft des unwillkürlichen Einflusses seiner Persönlichkeit hat er gewiß dazu beigetragen, besonders bei den höher gestellten, gebildeten, wissenschaftlichen Kreisen das Ansehen der modernen Richtung einerseits, der remonstr. Gemeinden andererseits aufrecht zu erhalten und zu heben.

Indessen war T., und zwar vom Anfange seiner Studien an, noch auf einer andern, von dem eben geschilderten Wege in Richtung und Zielen gänzlich verschiedenen Bahn gewandert. Seine hier in Betracht kommenden Arbeiten und Bestrebungen haben ihm später die Verehrung verschafft, welche er nicht nur in seiner Heimat, sondern besonders im Auslande, freilich mehr in England und Schottland als in Deutschland, genossen hat. 20 Doch haben auch hier Männer wie Siegfried, Zürcher, Lehmann (Kopenhagen) ihn als einen der bedeutendsten Führer auf dem Gebiete der Religionsgeschichte gehuldet. Und wie natürlich ist das gewesen! Ein neues, großartiges Gebiet, auf welchem der neugeweckte Wissensdrang sich das größte versprach, grüßt er an. Ohne jede Berechnung seinerseits kam er dem Bedürfnisse eben seiner Zeit entgegen. Und nicht nur, daß er allmählich 25 an Kenntnissen die meisten, ausgenommen einige Spezialisten, überragte, Kenntnissen, welche es Unrecht wäre, nach denen einer späteren Entwicklung zu beurteilen: er bewegte sich überdies auf dem ganzen Gebiete und gab mit seiner seltenen Klarheit und Darstellungsgabe das errungene immer in der schönsten, lesbarsten, meist anziehenden Form. Schon als Student und junger Pastor machte er Versuche Sanskrit und Ägyptisch zu 30 lernen; besonders aber wandte er sich bald mit seinem ehrnen Fleiße der Altestasprache, später dem Assyrisch-Babylonischen zu. Nicht um Kenntnis gelehrter Kuriosen war es ihm dabei zu thun, nicht als künftiger Linguist betrieb er diese Studien: nein, sein Ziel war, endlich zum gründlichen Verständniß dieser Religionen, über welche noch soviel Verwirrung und Unsicherheit schwoben, durchzudringen. Dafür war aber, dies sah er sofort 35 ein, die Befähigung, die alten Denkmäler und Schriften zu lesen und deren Interpretation durch andere zu kontrollieren, unumgänglich notwendig. Da hat er sich an diese rießige Arbeit gemacht; ganz und gar Autodidakt, ohne auch nur einmal irgend einen zu treffen, der ihm irgendwelche Anleitung oder Hilfe zu geben vermochte; mit mangelhaften Hilfsmitteln hat er inmitten all seiner anderen immer auf's pünktlichste erfüllten Obliegenheiten als 40 Prediger und Hirte sich allmählich wenigstens für seinen Zweck genügende Kenntnis dieser Sprachen erworben, gefördert allein durch seine reichen Anlagen, seltene Ausdauer, besonders aber durch die innige Liebe zum hohen Ziele, welchem er unentwegt nachstrebte. Er hat zwar nicht sofort das erfaßt, was ihm später zur Lebensaufgabe geworden ist, aber als bald den einzigen Weg gefunden, der ihn zu dieser führen konnte. Seine Bekannten 45 und Lehrer fanden derartige Studien für einen angehenden Theologen mehr als sonderbar und wertlos, war doch von jeher in der holländischen Theologie die Ereges das vorherrschende Studium, wozu seit Scholtens Aufstreten die Dogmatik kam. Es gab niemand im damaligen Holland, der sich um Religionsgeschichte ernstlich kümmerte. Zwar wurde in den akademischen Vorlesungen über Theologia Naturalis etwas über die nicht auf 50 der Offenbarung fußenden Religionen zum Besten gegeben; aber wie beiläufig und dann auch oberflächlich das damals gejohlen konnte, zeigte die 1859 herausgegebene „Geschiedenis der Godsdienst en Wijsbegeerte, ten gebruike bij de akademische lessen“, 1859, worin die ganze Arbeit ausschließlich der Geschichte der Philosophie zugewendet, die der Religion ganz kurz und flüchtig und nicht ohne auch für damals große Fehler abgez. 55 macht war, und welche doch keinen geringeren als den Großmeister Scholten zum Verfaßer hatte. Da trat der junge T. aus seinem Zelt. In der „Gids“, 1860, I, bl. 815 vgg. lieferte er nicht nur eine scharfe Kritik Scholtens, sondern entwickelte daneben über eine Anzahl von Punkten auf diesem Gebiete ebenso richtige wie gesunde Ansichten, nachweisbar die Früchte unermüdlicher und reicher Belesenheit, sowie der gewissenhaften Ver- 60

ueitung in diese Gegenstände. Und troben Mutes fuhr er im Stillen mit seinen auftreffenden Studien fort. Bisweilen freilich auch etwas leichten Mutes. So, als er 1861 das Wagnis unternahm sein erstes großes Buch, „De godsdienst van Zarathustra“, herauszugeben und ein paar Jahre nachher merk, der sich in abweichendem Sinne über die Geschichtlichkeit der Person Zarathustras geäußert hatte, anzugreifen. Auch später hat er sich noch Wagnisse erlaubt. Des bewußten Übermuts aber hat keiner ihn je geziehen.

Im Jahr 1866 griff T. in die die gelehrt holländischen Kreise vielfach bewegenden Diskussionen über die notwendige Umänderung des Gesetzes betr. den höheren Unterricht (die Universitäten) ein mit der Abhandlung „Theologie en Godsdienstwetenschap“, Gids 1866, II, bl. 205 vgg. Dieselbe enthielt nichts weniger als den Entwurf zu einem gänzlichen Umbau der bisherigen theologischen Wissenschaften und des theologischen Universitätstudiums. Was bis jetzt, auch in Schleiermachers „Kurzer Darstellung“, Theologie geheißen hatte, sollte zur Religionswissenschaft umgeformt und erhoben werden. Letzterer Begriff wie Name schwieben freilich schon damals in der Lust; Neuz z. B. hatte schon dann und wann die Theologie so genannt; es war ja auch die Zeit des großen Einflusses Renans. T. aber war der erste, der, noch bevor Max Müllers „Lectures“ die Presse verließen und Burnous von der Science des religions sprach, beide Begriffe feststellte und in Umlauf brachte. Allmählich drangen dieselben von da an überall, 20 auch in Deutschland, durch. Seitdem hat T. 10 Jahre lang in mancher Abhandlung, bes. auch in der 1866 gegründeten „Theol. Tijdschrift“, unter deren Redakteuren, Kuennen, Roman, Hoekstra u. j. w. auch er eine Stelle erhielt, seiner Konstruktion der Religionswissenschaft das Wort geredet, nicht polemisiend, sondern immer positiv auseinanderlegend und begründend. Den Forderungen vieler freisinniger Theologen, Kuennen u. a., bes. des 25 blinden amsterdamschen theologischen Denkers Roman schloß T. sich hiermit an. Keiner hat aber wie er eine so klare, so übersichtliche, so methodische und scharf bis ins einzelne organisierende Formulierung gebracht. T.s Entwurf war ganz aus seinen geschilderten Studien herausgereift, zudem ein Zeugnis dafür, wie genau er das Ganze überzah und sich über Inhalt und Bedeutung jedes Teils Rechenschaft gab. Das sonderbare 30 Sammelsurium wissenschaftlicher, kirchlich-konfessionell verschrobener, also unrichtiger, nur für den Kirchendienst nützlicher, endlich religiös-kommerzieller Kenntnisse, welches bis dahin „die christliche Theologie“ hieß, sollte — so legte T. dar — einer selbstständigen wirklichen Wissenschaft oder vielmehr einem streng geschlossenen Cylus von Wissenschaften Raum machen; alle zusammen ein selbstständiges Gebiet, Teil der Anthropologie, resp. 35 Psychologie, nach induktiver Methode bearbeitend, wahrnehmend, vergleichend, erklärend, ebensowenig christlich als mohammedanisch zu nennen: reine Wissenschaft. So und nur so könne sich die Theologie von der Schmach befreien, als halbe Wissenschaft an der Universität nur geduldet zu werden. Nur so habe sie das Recht, stolz das Haupt zu erheben und als vollkommen ebenbürtige Schwester neben den anderen Fakultäten ihre 40 Stelle in der universitas scientiarum, an der Universität, in Anspruch zu nehmen, ja zu fordern. Alle speziellen Fächer der bisherigen Theologie sollten in der neuen Religionswissenschaft eine Stelle finden, sei es auch meist mit anderer Zweckbestimmung, anderen Ausgangspunkten, anderer Methode; sogar die praktische Theologie in der Wissenschaft von der Ausbreitung, Förderung, Reinigung, Reformierung der Religion. 45 Nur konfessionelle Dogmatik, Polemik und Apologetik seien ausgeschlossen, als nicht allgemein wissenschaftlich gütige, sondern von den einzelnen Kirchen oder Richtungen beherrschte Fächer. An ihre Stelle kam die nicht kirchlich bedingte Glaubenslehre, über deren Aufnahme freilich unter den Verteidigern dieses und verwandter Entwürfe keine Einheitlichkeit bestand. Viele Jahre später in den „Hibbert Lectures“ hat es sich gezeigt, 50 wie sich seit 1867 in T.s encyclopädischen Anschaunungen manches geändert hatte: z. B. Nun drogen im neuen Staatsgesetze (1876) die neuen, auch T.s, Prinzipien freilich nur zum Teile durch. Der Name „Fak. der Theologie“ blieb beibehalten. Die in Vorlesungen und Gramma geforderten Fächer wurden bestimmt nicht nach T.s — es mag sein: doctrinärer — Meinung, sondern nach den Bedürfnissen derjenigen Studierenden der Theologie, welche 55 ausschließlich sich den Universitäten zuwandten, d. h. der künftigen protestantischen Prediger; hielten sich doch die katholischen Theologen grundsätzlich und einstimmig von den Universitäten fern. T.s und Roman's Forderung aber, eine Fakultät, in welcher sowohl jüdische und parsiische als protestantische und katholische wissenschaftliche Theologen dozierten, wurde zwar gesetzlich nicht ausgeschlossen; aber die Verhältnisse machten es unmöglich, 60 daß es tatsächlich dazu kam, und die wenigsten wünschten ein zur Zeit noch so unpraktisches

Gebilde. Die Glaubenslehre blieb gewahrt, wurde aber, freilich unter ausdrücklicher Betonung daß „Glaubenslehre“ gemeint sei, und nur um selbst den geringsten Verdacht zu vermeiden als wolle man wieder konfessionelle Dogmatik einschmuggeln, unter „Philosophie der Religion“ untergebracht. Doch in der Hauptsache war die große Schlacht geschlagen, der Sieg errungen. Der Betrieb der theologischen Wissenschaften auf den Universitäten wurde ausschließlich von den Forderungen der Wissenschaft bestimmt; von kirchlichen oder kirchenpolitischen Einflüssen oder Rücksichten konnte nicht länger die Rede sein; nur an die wissenschaftliche Methode und die Resultate seiner freien, selbstständigen Untersuchungen sollte jeder Professor gebunden sein, wobei es selbstverständlich ihm unverwehrt blieb, zu den gleichen Resultaten wie Thomas oder Calvin zu gelangen, welche er dann aber eben als seine eigene Meinung, nicht als kirchlich aufgestiegene Lehren auseinanderzusetzen hatte; konfessionelle Dogmatik sowie praktische Theologie wurden ausgeschieden und den Kirchen und deren Seminarien gänzlich überlassen; Veraltetes wurde abgethan, Neues eingefügt. So anstatt der Theologia naturalis die Religionsphilosophie und — die Errungenheit vor allen T.s — die „Geschiedenis der Godsdiensten in het algemeen“. In Leiden und Amsterdam wurde ein eigener Lehrstuhl dafür errichtet, in den beiden anderen Staatsuniversitäten dieselbe wenigstens als Nebenfach gelehrt. Daß der Lehrstuhl zu Leiden T. anvertraut wurde, daß er denselben einnahm als ihm, nur ihm zukommend, und dies mit vollem Rechte und unter ausnahmsloser Anerkennung dieses Rechtes seitens sämtlicher Theologen und sonstigen Vertreter der Wissenschaft, verstand sich von selbst.

Jetzt hatte T. nicht nur Ziel und Aufgabe seines Lebens, sondern auch die diezen entsprechende öffentliche Stellung gefunden und konnte er sich mit ungezelter Kraft seinen Lieblingsstudien widmen, wenn er auch daneben die Professur am remonstrantischen Prediger-Seminar beibehielt. 1892 nahm er, von besonderen Verhältnissen in der Fakultät gedrängt, überdies die Religionsphilosophie auf sich, welche allerdings nicht gerade seine Stärke war. Und nicht nur seinen Studien widmete er sich von jetzt an, sondern auch der Ausarbeitung und Veröffentlichung seiner umfangreichen Werke sowie einer großen Anzahl Arbeiten kleineren Umfangs über Detailfragen auf seinem Gebiete. Schon war 1869 bis 1872 die „Vergelijkende geschiedenis der Egyptische en Mesopotamische godsdiensten“ erschienen; das Buch sollte der erste Teil einer Vergelijkende geschiedenis der oude godsdiensten (der alten Religionen) sein, hat aber erst in seiner zweiten Bearbeitung, 1891—1902 erschienen, wenigstens einen zweiten Teil (die Religion der Iraner) erhalten. Dann folgte 1876 die „Geschiedenis van den godsdienst tot aan de Heerschappij der wereldgodsdiensten“. Das kleine Buch erschien manchem, besonders auch vielen Ausländern, welche es kennen lernten, „wie eine Offenbarung“. Das Überichtliche, die mit der klarsten, schärfsten Einsicht und festster selbstbewußter Hand scharf gezogenen Linien, der durchsichtige Stil — T. schrieb überhaupt das Holländische vor trefflich — packten. So waren nie von einem Fachmann in kleinen Umsang sämtliche alte Religionen — vor Buddhismus, Christentum, Islam machte T. Halt — charakterisiert und in die Ordnung ihres geschichtlichen Zusammenhangs gebracht. „Manche Namen erhielten jetzt Inhalt; manches, was bisher nur neblige Vorstellung gewesen, fand jetzt seine richtige Stelle und zeigte, in die ihm eigne Umgebung gestellt, sein wirkliches Wesen. Und als Hilfsmittel war die „Handleiding“ mit ihren reichen, vortrefflich gewählten und richtig charakterisierten Litteraturangaben sowie ihren durchgehenden Hinweisen auf die noch zu lösenden Fragen, auf das für eine lückenlose Geschichte der Religion erforderliche, geradezu unschätzbar“ (de la Saussaye). Sie wurde dann auch ins Französische (v. Maurice Vernes), Englische, Deutsche, Dänische, Schwedische und Niederländische übersetzt; bisweilen mit wichtigen Verbesserungen von T.s eigner Hand, so bei Vernes. Auch italienisch wurde sie bearbeitet, während Söderblom 1903 eine ganz neue deutsche Ausgabe veröffentlichte, welche aber besonders beim Islam und bei den germanischen Religion teilweise dessen eigene Arbeit ist. — 1886—7 erschien die „Babylonisch-Assyrische Geschichte bis zur Eroberung Babels durch Cyrus“, 2 Bde, in Perthes' „Handbücher der alten Geschichte“: ein eben so fühlendes als viel gerühmtes Wagnis T.s, worin aber die Geschichte der Religion nicht allzu sehr in den Vordergrund tritt. Von 1891 bis 1902 (II b, nach T.s Tode erschienen) die „Geschiedenis van den godsdienst in de oudheid tot op Alexander den Groote“, 2 Teile: eine auf den jetzigen Stand der Wissenschaft gebrachte gänzliche Umarbeitung der „Vergelijkende geschiedenis“ v. 1869—73. Jetzt aber war der Behandlung der ägyptischen, babylonisch-assyrischen, vorderasiatischen (Aranäer, Phönizier, Kanaanäer, Israel) Religionen die der Religion der iranischen Völker, T.s erste und nie erloschene Liebe, nebstd einer Kritik ihrer

Quellen, hinzugefügt. Das Werk, mit Nachträgen und ausführlichen bibliographischen Anmerkungen versehen, welche ohne Frage zum Besten des auf diesem Gebiete Geleisteten gehören, war ein rein historisches geworden; das Beinwort „Vergelijkende“ denn auch im Titel gestrichen. Überhaupt schied T. je länger je mehr die Geschichte von der systematischen, religiösphiologischen Betrachtung. Zu dieser „Geschiedenis v. d. godsdienst“, an welcher T. bis zu seinen letzten Lebenstagen arbeitete, findet man die vollste und reifste Frucht seiner religiösgeschichtlichen Studien. Und diesen stattlichen Werken reihten sich in jedem Jahre einige Behandlungen besonderer Fragen, ausführliche Besprechungen wichtiger neuer Erscheinungen, Abhandlungen über neuentdeckte Denkmäler oder Kontroverspunkte auf seinem Gebiete an, oft von höchstem Wert, auch wohl über allgemeine und methodologische Fragen dieses Gebiet betreffend. In großer Anzahl sind dieselben zu finden 1871 bis 1881 in der „Gids“, 1871 bis 1887 in der „Theol. Tijdschrift“, welcher er auch 1866–1891 und 1893 eine Unmenge Bücheranzeigen lieferte; 1880–1896 in der „Revue de l'histoire des religions“; 1887–1899 in der „Zeitschrift für Assyriologie“. Außerdem schrieb T. im „Theol. Jahresbericht“ 1897 und 1898 die Rubrik Religionsgeschichte. Vielleicht sein Bestes bot er 1882–1895 der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, zu deren Mitglied er 1882 gewählt war, und deren „Verslagen en Mededeelingen“. Von allen diesen Arbeiten seien unter den ihnen gleichwertigen, dann und wann sogar sie übertreffenden nur genannt: „La déesse Istar sur tout dans le Mythe Babylonien“ in den „Travaux du Congrès international des Orientalistes à Leide“ 1884; der meisterhaft zusammenfassende Artikel „Religions“ in der neuen Auflage der „Encyclopaedia Britannica“; T.s siegreiche Bekämpfung der vom Avestaübersetzer Darmesteter erhobenen Behauptung vom späten, nachchristlichen Ursprung der Avesta, „Revue de l'hist. des religions“, XXIX; „Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akademie“, 1895; „Archiv für Religionswissenschaft“, I.

Die Krone von T.s sowohl rein geschichtlicher als philosophischer Lebensarbeit aber, die Zusammenfassung der von ihm in seiner vieljährigen zwiesachen Behandlung der Religionsgeschichte gewonnenen allgemeinen Resultate haben, glaube ich, T.s Verehrer nicht in dem bisher Genannten gesucht und gefunden, sondern in den „Hibbert Lectures“, welche von ihm Ende 1896 und 1898 zu Edinburgh gehalten wurden; und auch T. selbst dürfte so geurteilt haben. Der Senat der Universität dafelbst hatte einstimmig ihm den ehrenvollen Auftrag erteilt. Sie wurden 1897 und 1899 zugleich englisch und holländisch herausgegeben: „Elements of the science of religion, P. I. Morphological, P. II. Ontological“; „Inleiding tot de godsdienstwetenschap“. Die holländische Ausgabe erlebte schon nach zwei Jahren eine zweite Auflage. Ihr schloß sich an die „Hoofd trekken (Hauptzüge) der godsdienstwetenschap“, 1901: ein Büchlein, welches in 64 Paragraphen auf 125 Seiten den gesamten Inhalt der „Hibbert Lectures“ scharf, übersichtlich, methodisch zusammenfaßt. — In diesen Lectures hat T. im ersten Teile die Entwicklung der Religion von den niederen zu den höheren Stufen dargestellt. In klarster und scharf abgeteilter Reihenfolge unterscheidet er Natur- und ethische Religionen; unter den ersten wiederum niedere und höhere, magisch-polydämonistische, therianthropisch-magische (u. a. ägyptische und alt-babylonische Religion), anthropomorphe oder semi-ethische (u. a. die vedische, hellenische und mosaische vor dem 8. Jahrhundert); dann die ethischen: partikularistische oder nomistische ethische (Brahmanismus, Israel nach dem 8. Jahrhundert, Judentum, Islam), universalistische oder Weltreligionen (Buddhismus, Christentum). Sodann behandelt er die qualitativ verschiedenen Richtungen innerhalb der Religionsfamilien, u. a. theokratische und theanthropische Religionen, die Verschiedenheiten auch unter Individuen entstehend durch Hervorhebung einiger, Hintanlegung anderer Elemente der Religion; und die Entwicklungsgesetze der letzteren, wobei er den Anteil des Individuums an dieser Entwicklung stark hervorhebt. Der zweite Teil bietet die analytische Untersuchung: sie betrifft die religiösen Vorstellungen, die Gotteslehre, die Lehre von der Verwandtschaft zwischen dem Menschen und seinem Gotte, Versöhnung, ewiges Leben, Kultus, soziale Religion (Kirchen); endlich die Frage nach Wesen und Ursprung der Religion. Aus letzterer selber, in ihrem höchsten Entwicklungsstadium wahrgenommen, schließt T. jetzt, ihr Wesen sei Unbetung, welche Ehrfurcht und Zutrauen einerseits, andererseits die vollständigste Vereinigung mit dem Angebeteten in sich schließt. Diese zwei Seiten der Rel. entsprechen nach T. den Schultermini transscendent und immament („Inl.“ II, bl. 166 vgg.). Der Ursprung der Rel. liege in dem dem Menschen anerkannten, anfänglich unbewußten Gefühl der Unendlichkeit oder im Glauben

an Unendlichkeit in uns („Inl.“ II, bl. 199 vgg.). In diesen Lectures findet sich in beiden Teilen neben einer großen Anzahl wichtiger und auch für Gemüt und Verständnis der Bedürfnisse unserer Zeit fruchtbare Bemerkungen — sind dieselben doch auf freilich sehr gebildete Laien berechnet — auch („Inl.“ I, bl. 10, 11) der Entwurf einer Rekonstituierung der Religionswissenschaft, welcher von T.S. eigenem Entwurf von 1867 (i. o.) 5 gänzlich abweicht. Letztere wird jetzt sogar von ihm als „durchaus unpraktisch“ verurteilt. Nicht mehr soll die Religionswissenschaft sämtliche bis dahin geltende theol. Disziplinen in sich begreifen: sie soll sich jetzt beschränken auf die Aufgabe zu untersuchen, was Rel. sei und weshalb wir religiös sind, wobei jetzt, anders als früher bei ihm, auch die deduktive Methode gelten soll; während neben die Religionswissenschaft ein ganz anderer Komplex von Wissenschaften tritt, von gleichem Range aber von anderer Art und gänzlich von den ersten geschieden: jedoch so daß sie sich gegenseitig stützen: die „Theologie“. Aufgabe dieser letzteren, der „Theologie“, sollte sein eine bestimmte Religion zu durchforschen, zu erklären, zu rechtfertigen, auf ihre reinste Gestalt zu bringen, neueren Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln. 15

Indessen, bei all ihrem reichen Inhalt lässt sich doch kaum verkennen, daß trotz aller Anführung von Thatsachen T. sich doch am Ende in den „Hibbert Lectures“ oft in Allgemeinheiten verliert, bisweilen fehlen auch die Klarheit und die ungekünstelte Nüchternheit seiner früheren Arbeiten. Letzteres gilt auch von dem in den „Hibbert Lectures“ zwar nicht ausgesprochenen jedoch oft durchschimmernden Streben, aus 20 historischen Thatsachen ein System philosophischer Begriffsbestimmungen herzuleiten, aus psychologischen Erörterungen eine Religionsphilosophie, was alles, wenn auch oft nicht unrichtig gedacht, bei dem mehr historisch als philosophisch oder für Gemütsanalysen beantragten T. dann und wann in einer gewissen Unklarheit endete. Von hohem Wert aber ist nebst manchem anderen die Darstellung (I, bl. 184 vgg.), wie die Religion Antinomien 25 in sich schließt, auch das Christentum nicht einheitlich ist, sondern eine Gruppe auseinandergehender, jedoch zusammenhängender Religiositäten in sich faßt, deren Zusammenhluß aber, deren Versöhnung (der Antinomien) eben in demselben Christentum angestrebt werde. Leider hat er — der alte Memnonian, der echte Laititudinarius — hier seine Idee des Gleichgewichts (S. 184) bald mit der meiner Meinung nach weniger richtigen des Zusammen schlusses, der in harmonischem Zusammenwirken sich vollziehenden Versöhnung, sogar der Einheit (bl. 190) vermischt; und hat er diesen ganzen so fruchtbaren Gedanken nicht zum Ende durchgeführt, sich nicht entschließen können, die Unterschiede für anderes als Einseitigkeiten zu halten, die Einheit preiszugeben. In der Person Christi sowie in der Vollendung, welcher das Christentum entgegengeht, solle diese Einheit (anstatt: Gleichgewicht) sich finden, a. a. D.

Die Bedeutung der ganzen religionsgeschichtlichen Arbeit T.S. hat Niemand richtiger und klarer ausgedrückt als Lehmann: „T.S. Gabe war das Orientieren; er hat die Religionswissenschaft, die vor ihm eine unübersehbare Wildnis war, als angebautes, mit Wegen und Straßen versehenes Land hinterlassen“. Im Zusammenfassen, im geregelt und methodisch 40 Ordnend, im klar und sauber und ungekünstelt Beschreiben, darin hat er seine Meisterschaft erwiesen. Durch seine große Belesenheit stand er immer auf der Höhe der Literatur der letzten Untersuchungen. Seine vortrefflichen Bibliographien sind oben schon erwähnt. Auch neue Gesichtspunkte fehlen nicht: so die Gleichsetzung Jstar-Haber, Jahveh ursprünglich der keltische Gott. Aber noch einmal: Alles dasjenige zusammenfassen und vortrefflich ordnen, 45 was hier in den Arbeiten so vieler geboten war; und dies so, daß er kaum je Bedeutendes unberücksichtigt ließ und die eigene Art und eignen Verdienste einer jeden wichtigeren Arbeit kurz und klar präzisierte: das war sein großes Talent. Bei ihm war dies aber ganz und gar nicht ein äußerliches Nebeneinanderstellen nach oberflächlicher Auswahl; vielmehr spürt man auf jeder Seite den Gelehrten, welcher was er zusammenstellt auch 50 aus eignen Studien temnit, selbstständig nachzuprüfen vermag, mit der größten Sorgfalt beurteilt. Natürlich ist seine Kenntnis von den verschiedenen Religionen eine sehr ungleiche: Franzier, Babylonier, Ägypter verstand er am besten; was er über Israel schrieb, mährte in der Heimat Ruenens kaum Aufsehen; und über die wilden Völker hat er mit Max Müller u. a. mythantastiert: so als er u. a. i. S. 1873 eine Abhandlung schrieb über 55 „Die Religion vor der Erfindung des Feuers“.

Eine Einseitigkeit hat er allmählich gemindert, doch ging sie zu enge mit seiner Persönlichkeit zusammen, als daß er sie je ganz zu überwinden vermochte. War er doch eine vielmehr reflektierende als innige Natur, vielmehr abwägend und überlegend als spontan. Er hatte die Schule der komparativen Mythologie durchgemacht, war mit Max Müller 60

befreundet und geistesverwandt; so hat er die Neigung, die Gotttheiten einseitig als Personifikation von Naturescheinungen zu betrachten und überwiegend aus Ethnologien, Verwandtschaft in Ausdrücken und Worterklärungen Kunst, Bedeutung und Erklärung mancher religiösen Erscheinungen zu folgern, zwar allmählich gemäßigt, jedoch nie gänzlich abgelegt.

5 In der Religion sah er vor allem der Menschen Gedanken, Ideen, eigne selbst ausgedachte Überlegungen; sodann Riten, denen auch immer Ideen zu Grunde liegen sollten; viel weniger aber, bisweilen sogar kaum, Gesinnungen oder Gemütsersahrungen; und von frommen Erlebnissen vernimmt man bei ihm erst in seinen letzten Jahren in den „Hibbert Lectures“ etwas. Wie bei den meisten Gelehrten seiner Zeit, waren auch T.s Mesopotamier oder 10 Iranier allzuwenig, was dieselben doch für den Theologen sein sollen: lebendige Seelen, persönlich von Trieben, Affekten, Motiven, vom inneren Kampfe im Frieden und Heil bewegt, deren religiöse Vorstellungen tiefe Bedürfnissen befriedigen, Erfahrung junger aber auch hoher heiliger Wirklichkeit ausdrücken sollten. Den Lezer in das in diesen Religionen pulsierende, unseres eigenen Bedürfnissen und geistigen Erfahrungen oft heterogen 15 oft aber auch verwandte innere Leben einzuführen, hat man meist erst später angestrebt. Bei T. aber heißt es ausdrücklich: der Jahveh Israels ist „nur ein Gottesbegriff“; bei Israel hat er kein Wort über die ethische Heiligkeit; und es war gewiß Unrecht, aber nicht so ganz unerklärlich, wenn es einmal hieß, seine Geschichte der Religion sollte besser Geschichte der Mythologie heißen. Allmählich aber, bei wiederum in den „Hibbert Lectures“ und 20 den „Hoofdtrekken“ wandte er der Frömmigkeit, aber nur im allgemeinen, größere Aufmerksamkeit zu. Vielleicht hängt es hiermit zusammen, daß er so selten zum tieferen Ein- gehen auf das Christentum gelangte, wohin freilich seine vieljährigen Studien eben über die alten Weltreligionen ihn nicht geführt hatten. Daher röhrt auch, daß er gerne bei allgemeinen Begriffen stehen blieb: individualisieren, persönliches Seelenleben zu erforschen 25 und so die hundre Mannigfaltigkeit auch im innersten und tiefsten der Gemüter zu sehen oder zu begründen, war seine Sache nicht.

Alle die Jahre seines öffentlichen Wirkens ist T. sich aber hierin gleich geblieben, daß es ihm nicht allein um die Geschichte dieser und jener Religionen, sondern um die Geschichte der Religion als geschichtlicher Gesamterscheinung zu thun war. Dieser waren alle, 30 auch die umfangreichsten, Arbeiten T.s dienstbar. Das ist ja eben sein Ruhm, daß er von Anfang an einjahr, wie hier für die Behandlung des Allgemeinen Kenntnis des Besonderen aus zweiter Hand nicht genügt; daß es unumgängliche Bedingung für eine Geschichtsschreibung, welche das ganze Gebiet umfassen soll, ist, daß man im stande sei, die Quellen aus erster Hand zu lesen, die Sätze, Aussagen, Denkmäler von drei oder vier Religionen 35 richtig zu verstehen, und lange Jahre hat er ausdauernd gearbeitet, bis allmählich seine eignen Kenntnisse dieser Einsicht hier mehr da weniger entsprachen. Besonders in der Antrittsrede von 1873 hat er den hohen Wert, die Unentbehrlichkeit der allgemeinen vergleichenden Religionswissenschaft den speziellen Wissenschaften der Ägyptologen, Assyriologen, Germanisten u. s. w. gegenüber scharf betont; hat dieselbe gegen den Vorwurf 40 eines oberflächlichen Dilettantismus verteidigt; hat endlich ihre praktische Bedeutung für die Lebensfragen, wie die, ob wir noch Christen seien und noch Religion hätten, zu erhärten gehucht. Und in seiner „Handleiding“, 1876, steht die Frage im Vordergrunde: „Wie hat die Religion, d. h. das Verhältnis zwischen dem Menschen und den übermenschlichen Mächten, an welche er glaubt, sich im Laufe der Jahrhunderte in den 45 verschiedenen Nationen und durch diese in der Menschheit entwickelt?“ „Eine systematische nach Arten und Entwicklung geordnete Charakterisierung der Religionen genügt nicht, — es ist vollständig Unrecht, einer solchen den Namen „Geschichte der Religion“ beizulegen — sondern es gilt eine Geschichte zu schreiben, in welcher sowohl die genealogische Verwandtschaft und die geschichtliche Affiliation, das Verhältnis der Religionen 50 unter sich als Art und Grade der Entwicklung ins Auge gefaßt werden“ (T. in der „Theol. Tijdschr.“ 1876, bl. 654). Dies war das zu erstrebende Ziel. Daß allein er für seinen Teil dasselbe nie erreichen konnte, daß er nur eine Periode aus dieser Geschichte, sei es auch eine ausgebreitete und überaus wichtige — die alte Geschichte und zwar die Süd- und Westasiens, Südeuropas, Nordafrikas — zu beschreiben sich im stande wußte, 55 hat er ausdrücklich in der „Geschiedenis van den godsdiest in de oudheid“, I, bl. 12, 13 betont. An eine wenn auch kurze Übersicht einer solchen Geschichte der Religion im Zeitalter der Weltreligionen hat er sich denn auch nicht gewagt; in besonnener Selbstbeschränkung ebensowenig an Chinesen und Japaner, Kelten und Slaven. Nur in den „Hibbert Lectures“ hat er im morphologischen Teile eine größere Anzahl Religionen irgendwie zu Rate gezogen.

Es erübrigत noch, T.s Auffassung eines Gegenstandes zu besprechen, welcher ihm nahe am Herzen lag, mehr oder weniger nichtchnur bei seiner Religionsgeschichtsschreibung war, und dann auch von ihm öfters behandelt wurde; schon in der „Theol. Tijdschr.“, 1871, in der „Gids“ 1871; besonders aber in den „Hibbert Lectures“ I. Ich meine die Entwicklungshypothese und die Entwicklungsgesetze in der Geschichte der Religion. Die Hypothese galt ihm als die einzige wissenschaftliche und gültige: Entwicklung nämlich von niedriger zu höherer Stufe, Fortschritt. Daneben definiert er aber dieselbe wiederum auch anders: „Ihre Meinung sei, daß alle Umänderungen in der Religion, sie seien nach subjektiver Auffassung entweder Entartung oder Fortschritt, im natürlichen Wachstum ihren Ursprung und ihre Erklärung finden“: „Geschiedenis v. d. godsdienst in de oudheid“, 1893, I, bl. 5; wobei von einer Norm, von Fortschritt in irgendwie normativer Richtung keine Rede zu sein braucht. Und das, was in irgendeiner Religion als unvergänglicher Rücktritt, Abfall von vorhergegangener Reinheit und Natürlichkeit sich zeigt, das eben bestätigte nach T. die Hypothese. Ist solches doch zu jeder Zeit nicht aus in dieser Religion selbst vorhandenen Reimen gewachsen, es sind vielmehr survivals und revivals früherer, niederer, noch nicht von besagter Religion überwundener religiöser Erscheinungen, „Rede v. 1873, bl. 18, 19“, zudem auch notwendige Momente des Wachstums der Religion. — Die genannten Gesetze finden sich am ausführlichsten und klarsten „Inleiding tot de godsdienstwetenschap“, I, bl. 193 vgg.: Das der Einheit des Geistes, nach welchem Fortschritt z. B. in Erkenntnis oder in ästhetischer oder sittlicher Entwicklung die damit übereinstimmende Änderung der religiösen Überzeugung nach sich zieht; das Gesetz der Assimilierung; der Kontinuität; das des Gleichgewichts oder der Synthese, demzufolge nur bei Gleichgewicht der Unpracht der Vergangenheit, der Tradition, der Gemeinschaft und denen des individuellen Gewissens religiöser Fortschritt zu Stande kommt; u. s. w. Auch die nie aufhörenden Schwingungen zwischen Trieb nach Differenzierung, zwischen notwendig auftretenden Varietäten einerseits und andererseits dem Drange nach Einheit gehören hierzu. Sceptici unter den Theologen, denen die Ablehnung jeder gesetzmäßigen Ordnung und der Glaube an die Ungewissheit aller geschichtlichen Resultate sowie an der Menschen unheilbare Wahrheits- und Wissenslosigkeit am liebsten sind — darf doch dann alles Traditionelle sowie alles Willkürliche denselben Anspruch auf Gültigkeit erheben wie sein Gegenteil — haben wohl über diese Gesetze gespottet. Sie waren dabei aber im Unrechte oder aber sie mißverstanden T. und die ihm Gleichdenkenden. Denn das wußte er auch wohl, daran brauchte ihn keiner zu erinnern, vielmehr hat er selber es immer aufs stärkste hervorgehoben, daß derartige Gesetze keine Naturgesetze sind, selbstredend und überall ohne Ausnahme gültig, so daß sich aus einem Komplexe von Erscheinungen die folgende mit unfehlbarer Gewißheit vorherbestimmen ließe. Ebenso hat er nicht weniger als andere den bedeutenden Einfluß der schöpferischen Persönlichkeit in der Geschichte der Religion gewürdigt und derselben ausdrücklich das Wort geredet. Aber — und darin sah er unzweifelhaft richtig — dem rein Arbiträren, rein Zufälligen ist der Lauf der Dinge auch in der Religion nicht überlassen. Nur Spielball menschlicher Willkürlichkeiten ist auch hier der Lauf der Dinge nicht; so wenig wie des regellosen und arbiträren Zingers Gottes, der in Alles und Alle jeden Augenblick ohne einigermaßen für uns verständlichen Sinn und Zweck rein von seiner Willkür aus führend und zwingend eingreift. Es ist auch in der Religionsgeschichte Kontinuität, es ist Zusammenhang, Verband, Ordnung auch hier zu finden und deshalb zu suchen. Daß bei der unendlich mannigfachen Kreuzung tausender, ihren eigenen Geschehen folgender Faktoren namentlich eben mit den Individualitäten sich bei jedem Vorgange nur Möglichkeiten vorhersagen lassen, nie aber unausweichliches thatsfächliches Geschehen: dies ist von T. nie in Abrede gestellt. An dem Namen „Gesetz“ hat er auch nicht gehangen. Er hat es ausdrücklich niedergeschrieben, er würde die Gesetze jetzt lieber „die Bedingungen nennen, an welche, inklusive des Einflusses des Individuums, der genialen Persönlichkeiten, der religiöse Fortschritt gebunden sei“. Daß T.s ordnungsliebender Geist gerade ihn antrieb, solcher Ordnung auf die Spur zu kommen, ist ganz natürlich. Daß er dieselbe nur auf noch mangelhafter, nicht unfehlbare, auch für kommende Geschlechter fehlstehende Weise zum Ausdruck brachte, ebenso sehr. Doch hat sein Versuch, haben seine klare Auffassung und Formulierung große Verdienste; wo finden wir, nämlich auf diesem, auf dem engern religiösen Gebiete, derartiges sonst? Und wer will sagen, was in Anschluß an ihn und wenigstens von seiner leitenden Idee ausgehend, nachfolgende Forscher und Denker noch hier, wenn auch wiederum nur verlaßig, zu Tage bringen werden? was sie uns — worum es doch in dieser Frage zu thun ist — noch an

weiteren Normen für das ordnungsmäßige Geschehen auf diesem Gebiete erschließen werden, Normen, durch welche wir dasselbe besser überblicken und etwas mehr davon verstehen lernen?

Mit Ausnahme seines Nachfolgers, des norwegischen Gelehrten W. Brede Kristenzen,⁵ hat T. als Religionshistoriker keine Schüler gehabt, trotz seines umfassenden Wissens und seiner Lehrergabe. Dies ist erklärlich beim geringen Interesse, welches die Theologiestudierenden seinen Vorlesungen über Detailuntersuchungen entgegenbrachten. An Zuhörern fehlte es ihm nicht; fordert doch das holländische Gesetz von jedem, welcher den Titel eines (nicht kirchlichen, sondern) akademischen cand. theol. nachsucht, daß er auch in diesem Fach bestehne und deshalb, daß er eine Vorlesung über Geschichte der Religionen gehört habe: während wiederum sämtliche protestantische Kirchen vom kirchlichen cand. theol. fordern, daß er vorher akademischer cand. theol. geworden sei. Im Predigerseminare dagegen hatte er als Homilie und Dozent der Verehrsamkeit begeisterte Schüler; hier trat Dr. H. J. Groenewegen als solcher und für Geschichte der Reformation strantern an seine Stelle.

Überblickt man T.s Leben und Arbeit, so drängt sich einem vor allem der Eindruck auf, ein wie einheitlicher Gang sein Lebensweg gewesen ist: einheitlich nicht nur durch die Künste der Verhältnisse, sondern nicht weniger durch sein eigenes Klares und zielbewußtes Streben in unermüdlicher, treuer, freudevoller Wirksamkeit. Ein Leben des Glückes voll wie das nicht vieler Gelehrten ist das seinige gewesen; und er hat dieses von ganzem Herzen und mit dem frohesten Danke vollauf genossen. Zweimal war er in glücklichster Ehe verheiratet. Der Segen des Kinderbesitzes ist ihm versagt geblieben. Immerfort in seltenem Maße gefeiert; mit Ordenszeichen reichlich geziert; Docto rhon. causa an mehreren Universitäten, Leiden, Bologna, Edinburgh, Dublin, und Mitglied zahlreicher gelehrter Gesellschaften; eine elegante, edle, vornehme Erscheinung, immer maßvoll wie besonnen, eine ehrliche Künstlernatur, fein gebildet, vom leidlichen Geschmack und Einne; ein Mann, „hinter dem in weisenlosem Scheine das Niedrige und Gemeine lag“; bis in seine 70er Jahre ohne jede Künstelei jugendlich und frisch; sich seiner Gaben und Verdienste vollkommen bewußt und dies nicht verhüllend; jedoch Jüngern und Schülern gegenüber nichts weniger als zugetropft; nie machte er Anderen ihre geringeren Kenntnisse fühlbar, vielmehr war er die Leutseligkeit und Umgänglichkeit selber. In allen Kreisen seiner Heimat wie in mehreren des Auslandes, so z. B. auf den Orientalistentongressen, war er ein gerne gesuchter, beliebter Gast. Seine religionsgeschichtlichen Arbeiten sind in seiner Heimat nur von wenigen nach Gebühr gewertet und hochgeschätzt. Was ihm aber die Huldigung seiner Landsleute in reichem Maße eintrug — es zeigte sich glänzend an seinem 70. Geburtstage — war neben seiner Rednergabe, vortrefflichen Sprache und Stil, seiner einen jeden anziehenden, liebenswürdigen Persönlichkeit, dieses, daß er im Auslande die Ehre der holländischen Wissenschaft so glänzend hochhielt. Nicht zwar in derselben Weise wie Kuennen, dessen Resultate die ausländische Wissenschaft mehr durchdrangen: doch daß in Holland zuerst die allgemeine Religionsgeschichte im akademischen Betriebe der Theologie eine Stelle und Lehrstühle erhielt, daß von Holland die ersten fachmännischen Überblicke dieses Gebietes ausgegangen sind: das verdankt das kleine Land T., dem de la Saussaye mit seinem Lehrbuch gefolgt ist. Auch die Übersetzungen, welche seine Werke im Auslande fanden, haben nicht wenig zu seinem Rufe in der Heimat beigetragen. Die seiner „Handleiding“ sind schon erwähnt. Es folgten: Die Assyriologie und ihre Ergebnisse u. s. w., Nede, 1878; Histoire comparée des anciennes religions de l'Egypte et des peuples Sémitiques, 1882; History of the Egyptian religion; Le mythe de Kronos, 1886; Western Asia, according to the most recent discoveries, 1893; Geschichte der Religionen im Altertum, 1896—98; Einleitung in die Religionswissenschaft, 1899—1901; um von den übersetzten einzelnen Abhandlungen und von allem von ihm selbst in anderer als der holländischen Sprache Geschriebenen zu schweigen. Seine reichhaltige religionsgeschichtliche Bibliothek — der Katalog zählt 135 Seiten — wurde von seiner Witwe, der treuen Genossin seines Lebens und Ruhmes, seiner Tochter und Arbeit, der Leidener Universitätssbibliothek geschenkt; dieselbe ist dort im „Tielezimmer“ aufgestellt.

T. ist plötzlich und schmerzlos gestorben: auf der Höhe seines Glücks und seines Ruhmes. Die neuere Entwicklung der Religionsgeschichte und der religionsgeschichtlichen Methode, die Arbeiten der Gunzel e. s. und Janes e. s. zeigen andere Wege als die seinigen: tieferes Eingehen auf die religiösen Erlebnisse, die religionspsychologischen Erscheinungen und Probleme, bei auch die Nutzbarmachung alles dieses für das innigere Verständnis

des Christentums; seiner Frömmigkeit, seiner verschiedenen Arten innerer Erfahrungen, Gefühnissen, Symbole, Formen; seiner Geschichte, besonders der ältesten. Für seine Zeit aber und für sein Geschlecht hat T. aus reiner Liebe zur Wahrheit und zur Wissenschaft höchst schätzbares und verdienstvolles geleistet; seine von so großer Viehweisenheit und so gewissenhafter Pünktlichkeit zeugenden Geschichtswerke behalten in mehr als einer Hinsicht auch bleibenden Wert. Es dürften ebendrein viele Untersuchungen, viele methodische Auseinandersetzungen, viele Gedanken und Ideen T.s über kürzere oder längere Zeit, mehr als mancher heute ahnt, sich als fruchtbare Anregungen zu erneuten Studien erweisen, auch auf den neuen Pfaden.

D. Cramer.

Tiere, reine und unreine, s. d. A. Speisegesetze Bd XVIII S. 603, 50.

10

Til, Salomon van, gest. 1713. — Herm. van de Wall, Vita Sal. van Til (in der Praefatio vor van Til's Commentarius de Tabernaculo Mosis, Amst. 1714); W. D. G. Schotel, Kerkelyk Dordrecht. 2 dln., Utrecht 1841, 15; II, 15—60; W. Glaeius, Godgeleerd Nederland, III, 431—437; Chr. Sepp, Het godgeleerd onderwijs in Nederland gedurende de 16^e en 17^e eeuw, 2 dln., Leiden 1873, 71 dl. II passim.

15

Salomon van Til wurde geboren am 26. Dezember 1643 zu Weesp. Sein Vater Joh. van Til war Handwerker und Ältester der reformierten Gemeinde, wurde aber noch im späteren Alter Prediger ohne vorhergehendes akademisches Studium, was nach Art. 8 der Dordrechtischen Kirchenordnung damals noch möglich war. Er wünschte, daß sein Sohn, an dem er eine gute Begabung entdeckte, auch Prediger werden möchte, und dieser wurde, nachdem er den vorbereitenden Unterricht zu Alkmaar genossen hatte, Student der Theologie zu Utrecht. Hier hörte er erst die Vorlesungen des Orientalisten Joh. Leusden (§. XI, 416) und danach die theologischen von Voetius, Andreas Essens und Franc. Burmannus. Besonders von dem letzten, der im Gegensatz zu seinen beiden Amtsgenossen den Standpunkt des Cartesianismus und Cocejanismus vertrat, fühlte der junge van Til sich angezogen. Unter seinem Einfluß zeigte er sich bald als ein überzeugter Anhänger von Cocecius (s. d. A.). Eine Zeit lang schien es, als ob er der Theologie verloren gehen sollte. Ein Sprachfehler, der ihn aber später nicht gehindert hat, einer der ersten Kanzelredner zu werden, bewog ihn, sich dem Studium der Medizin zu widmen, in dem er große Fortschritte machte. Nach Paquots Angabe (Memoires III, 591 s.) schrieb er selbst ein Werk („Hortus sanitatis, continens plurima diversorum morborum remedia in unum codicem digesta“), das aber nicht im Druck erschienen ist. Burmannus aber brachte ihn wieder zur Theologie zurück, und auf seinen Rat begab er sich nach Leiden, besonders um dort Cocecius zu hören. Dies geschah gegen den Willen seines orthodoxen Vaters, der ihn nicht nur vor Cocecius warnte, sondern ihm auch das Lesen seiner Werke verbot und ihm das Geld für ihren Aufkauf verweigerte. Der Sohn entzog sich während sechs Monate fast das für das Leben Notwendige, um sich das Geld für ihren Aufkauf zu ersparen. Sehr bald gehörte er zu den besten Schülern von Cocecius, der ihn als Freund behandelte und über ihn an Burman schrieb: „de illo juvene bene spero. Deus faxit, ut ipsi prodesse possem“ (Coceci Opera anekd. II, 713). Nachdem er seine Studien in Leiden beendigt hatte, wurde er 1666 Prediger zu Huisduinen. Bei nahe elf Jahre lang lebte dieser Mann, der einmal aus allerlei Ländern Jünglinge um sich versammeln sollte, ganz verzessen auf diesem kleinen Dörfchen, seiner Gemeinde und dem Studium, vor allem dem der Bibel sich widmend. Das Jahr 1672 war, gleichwie für ganz Niederland, so auch für ihn von großer Bedeutung. Durch die Wiederherstellung der Statthalterschaft fühlten die Voetianer, die überhaupt für die Oranier waren, sich den Cocejanern überlegen, und in allerlei Schmähbriefen wurde die Forderung erhoben, die cocejanisch gejüngten Prediger sollten abgesetzt werden. Auch der Name van Tils wurde genannt und er nahm darum die medizinischen Studien wieder auf, um nötigenfalls gegen den Hunger gesichert zu sein. Soweit kam es jedoch nicht. Ein nicht außergewöhnliches Ereignis lenkte die Aufmerksamkeit auf ihn. Als im August 1673 die Seebladt bei Rijksduin stattfand, in welcher der berühmte M. A. de Ruyter wider die vereigte Flotte der Franzosen und Engländer kämpfte, sahen ihr viele Menschen von den Dünen zu. Da sprach van Til auf das unerwartete Ersuchen der Zuschauer ein Gebet, so voll Zinnigkeit und Kraft, daß daraufhin überall von dem heredeten Prediger zu Huisduinen gesprochen wurde. Die Aufmerksamkeit war nun einmal auf ihn gelenkt. Im Jahre 1676 wurde er nach de Rijp berufen, von wo er 1682 nach Medemblik überquedelte. Schon im Anfang des nächsten Jahres trat er eine Stelle zu Dordrecht an, als erster

Prediger der Coccejanischen Richtung dorthin selbst. Hier wurden die hohen Erwartungen, die man von ihm hatte, noch weit übertroffen. Im Jahre 1681 wurde ihm neben seinem Predigeramt noch die Stelle eines Professors in der heiligen Geschichte und Sprachkunde an der illustren Schule (Universitätsunterricht ohne Examinations- und Promotionsbefugnis) angeboten, die er mit einer Antrittsvorlesung „De officio magistratus erga scholas et gymnasia atque eos, qui studiorum patrocinia pro viribus suscipiunt“ (Amst. 1681) antrat. Als er im folgenden Jahre einen Ruf nach Amsterdam ausschlug, bezeugte die Stadtbehörde ihm ihre Freude darüber durch seine Ernennung zum Professor der Theologie. In dieser Doppelstellung als Prediger und Professor blieb er, geliebt von seiner Gemeinde, hochgeschätzt von einer großen Zahl von Hörern seiner Vorlesungen, eifrig thätig, bis er im Jahre 1702 nach Leiden überfielte, wo er am 16. Juni 1702 als Nachfolger des Dr. Spanheim d. J. (f. XVIII, 574) das Amt eines ordentlichen Professors der Theologie mit einer „Oratio, qua exitus Ecclesiae Reformatae ex Babylone spirituali justificatur et a Schismatis criminis liberatur“ antrat. In Leiden hielt er öffentliche Vorlesungen über die prophetischen Schriften des AT und private über das Werk des Coccejus de Foedere und über die Predigtkunde. Seine Vorlesungen waren sehr gefragt und sein Name wurde durch seine Schriften weit über die Grenzen seines Vaterlands hinaus bekannt. Die Folge war ein „studiosae juventutis ad eum concursus, non tantum ex Belgio, sed etiam ex Germania, 20 Helvetia, Britannia“ (v. d. Wall, I. c. p. 23). Wie er mit seinen Schülern umging, geht aus den Worten eines derselben hervor: „Adolescentes, qui se ejus curae et disciplinae erediderunt, maxima cura fovit, non contentus eos publicis institutionibus erudire, verum etiam viam iis monstrans, ad studia sua feliciter promovenda, et quae audirent et legerent ad usum revocanda. Ad dili- 25 gentiam et pietatem eos quotidie hortabatur, ipsisque calcar et stimulus subdebat ... Summa ingenii facilitate erat praeditus et discipulos facile et maxima eum benevolentia admittebat, si quando serupulos sibi movere aut de studiis sciscitari vellent“ (v. d. Wall, I. c. p. 22). So blieb er thätig, bis er kurz nach 1710 durch einen Schlaganfall gelähmt wurde und das Gedächtnis verlor. Aus diesem traurigen Zustand wurde er am 31. Oktober 1713 durch den Tod erlöst. Aus zwei Ehen, mit Maria van Tetrode und, seit 1696 mit Katharina van Molenshot, auf welch' letztere Ehe Corn. van Bracht zwei Spottgedichte (De Coccejaansche Venus und De Bruiloft in Salomons tempel) verfertigte, hinterließ er zwei Töchter und einen Sohn Johan Nothus, der in den Staatsdienst getreten ist.

Van Til war ein warmer Verehrer von Coccejus und wurde zu den Coccejanern gerechnet, aber er war doch kein Coccejaner im vollen Sinne des Wortes. In der Philosophie war er ein Anhänger des Cartesius und als eifriger Philosoph erkannte er auch auf dem Gebiete der Theologie das Recht der Vernunft an. Deshalb unterschied er zwischen der *theologia naturalis* und der *theologia revelata*, für welch' letztere ihm jedoch die göttliche Offenbarung als die einzige Quelle galt. Er setzte dies in seinem „Theologiae utriusque, cum Naturalis tum Revelatae compendium“ (Lugd. Bat. 1704) auseinander, das alsbald großen Beifall fand und wovon später eine Übersetzung ins Holländische erschien. — Besonders die prophetischen Schriften des AT machte er, als ausgezeichneter Kenner der orientalischen Sprachen zum Gegenstand seiner Studien. Auf diesem Gebiet jedoch zeigte er sich mehr als Exeget, denn als Hölderltheologe und enthielt er sich der Spielereien der Typif. Er legte allen Nachdruck auf die „potestas eum vocabulorum tum phrasium“ und zog sorgfältig den usus linguae dabei zu Rate, ohne jedoch deswegen die analogia fidei aus dem Auge zu verlieren. Ein Probe seiner Hermeneutik gab er in seinem „Phosphorus propheticus seu Mosis et Habakkuki vaticinia novo ad istius canticum et hujus librum propheticum commentario illustrata et cum justa rerum historia accuratius collata“ (Lugd. Bat. 1700). Von seinen exegetischen Werken nennen wir hier noch seine „Ontvouwing der Psalmen“ (1 boeken Dordrecht 1693, 1696, 1699, Leiden 1708. Eine deutsche Übersetzung davon Frankfurt 1697, Leipzig 1707); „Malachias illustratus“ (Lugd. Bat. 1701); „Commentaria analyticia in varios libros propheticos“ (3 vol. Lugd. Bat. 1741); „Het Evangelium des Heiligen Apostels Matthei“ (Dordrecht 1683; verschiedene Male neu aufgelegt und von v. d. Wall, I. c. ein „liber sane eruditissimus et inter scripta Tillii maxime desideratus“ genannt); sein Kommentar über die Briefe an die Römer und die Philippier (Haarlem 1721), über 1 Ro, Eph, Phi und Kol (Amst. 1726); und seine archäologische Abhandlung „De Tabernaculo Mosis ad Exod. 25—33 (Dordrecht

1711). — Als Apologet bewährte er sich in seinen zu Dordrecht gehaltenen Vorlesungen, die unter dem Titel „Het Voorhof der Heidenen voor alle ongelooigen geopent enz“ (Dordr. 1694. Eine Fortsetzung davon erschien 1696) herausgegeben wurden. — Van Til war als Kanzelredner sehr gesucht. Sein Einfluss als Prediger war sehr groß und ebenfalls galt er als Großmeister auf dem Gebiet der Predigtkunde, so sehr, daß nicht wenige Prediger seine Predigten gebrauchten und als ihre eigene der Gemeinde von der Kanzel aus vortrugen. Beherzigenswerte Würke für die Predigtweise gab er in seinem „Methodus concionandi juxta praeepta artis hermeneuticae et oratoriae concinnata, quam in usum studiosae juventutis delineavit Sal. van Til“ (Franeq. 1712). Obwohl er darin davor warnte, auf die Kanzel allerlei sprachliche Untersuchungen, die auf die Studierstube gehörten, zu bringen, machte er sich doch auch selbst dieses Fehlers, allerdings in geringerem Maße, als die meisten seiner Cocejanischen Amtsgenossen, schuldig. Natürlich fehlte auch das allegorische und typische Element in seinen Lehrreden nicht, obwohl er sich im allgemeinen aller Überschwänglichkeit enthielt und sichtlich der Einfachheit und Deutlichkeit sich befleißigte. Proben seiner Predigtweise sind u. a. in seiner „Verzameling van uitgeleesene Predikation“ (Leiden 1714) und „Homiliae catecheticae et Festales“ (Traj. ad Rhen. 1714) zu finden.

Abgesehen von seinen eigenen zahlreichen Schriften (siehe darüber bei Schotel a. a. O.), hat er auch Werke verschiedener anderer Gelehrter herausgegeben, nämlich: Adr. Junii Operum Analytico-Practicorum tomus singularis (Dordr. 1685); Christ. Wittichii Annotationes ad Renati Descartes Meditationes (Dordr. 1688); J. Lydii Syntagma sacrum de re militari, nec non de jure jurando Dissertatione Philologica (Dordr. 1698); ferner Steph. le Moyne, Dissertation Philol. ad locum Jerem. XXIII: VI de Jehovah justitia nostra (Dordr. 1700).

Van Til war ein Feind von Zwist und Zwieträcht und förderte gerne den gestörten Frieden der Kirche, wie aus seinem „Salem's vrede in Liefde, Trouw en Waarheit behartigt“ (Dordrecht 1680, verschiedene Male aufgelegt) hervorgeht. Er war ein Mann von gemäßigter Denkweise, großer Gelehrtheit, offenherzigem Charakter, einfacher Lebensweise und aufrichtiger Frömmigkeit. Mit Recht wurde er unter die vortrefflichsten Theologen seiner Zeit gerechnet.

S. D. van Beun. 30

Tillemus, Dan. s. d. A. Du Moulin Bd V S. 58, 4 ff.

Tillemont, geb. 1637, gest. 1698. — Siehe Tronhai, Idées de la vie a de l'esprit de Le Nain de Tillemont, Nancy 1706 in-12 und Cologne 1711.

Sebastian Le Nain de Tillemont, einer der besseren französischen kath. Kirchenhistoriker, ward geboren zu Paris 30. Nov. 1637, gebildet in der Schule von Port-Royal und zum geistlichen Stande bestimmt; er entschloß sich jedoch erst sehr spät (1676), die Priesterweihe zu empfangen; historische Studien waren seine vornehmste Beschäftigung. Er teilte die Ansichten und Schickale der Jansenisten von Port-Royal und zärb zu Paris 10. Jan. 1698. Für manche kirchengeschichtliche Werke, die von Freunden Tillemonts herausgegeben wurden, hat er bald das Material, bald Anmerkungen und selbst längere Abhandlungen geliefert; so die Biographien zu den Ausgaben mehrerer Kirchenväter. In seinem 53. Jahre gab er zuerst ein eigenes Werk heraus, den ersten Band seiner Histoire des Empereurs et des autres princeps qui ont régné durant les six premiers siècles de l'Eglise, des persécutions qu'ils ont faites aux chrétiens etc. 1690, 4^o. In den folgenden Jahren gab er noch 3 Bände heraus, die zwei letzten erschienen erst nach seinem Tode. Dieses Werk sollte ursprünglich nur einen Teil des folgenden bilden, das Tillemonts vorzüglichste Arbeit ist: Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles; er gab davon nur die 3 ersten Bände heraus, 1691 u. f., 13 andere, die die Geschichte bis zum Jahre 513 fortführen, wurden erst nach seinem Tode gedruckt. Vie de Saint-Louis wurde erst in neuerer Zeit herausgegeben, durch J. de Gaulle, für die Société de l'histoire de France, Paris 1847—51, 6 Bände in-8. Diese Kirchengeschichte ist die erste, die in Frankreich mit gewissenhafter Genauigkeit aus den Quellen geschöpft war; sie besteht indessen dem größten Teile nach nur aus einer chronologischen Aneinanderreihung von Citaten der alten Schriftsteller, die Tillemont nicht frei überarbeitet hat; seine eigenen Bemerkungen sind in Klammern und seine kritischen Untersuchungen über einzelne schwierige Fragen als Anmerkungen beigefügt. Wenn auch trocken in der Darstellung, so war doch dieses unparteiische Zusammentragen der älteren Quellen für das Studium der Kirchengeschichte damals von bedeutendem Nutzen, und wenn auch

Tillemonts Artikl im ganzen den Forderungen der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht, so hat er doch im einzelnen manchen vergeblichen Urtheil beseitigt und ein unbestanngeneres Urteil begründet.

(C. Schmidt & Ch. Pfender.)

Tillotson, John, geb. 1630, gest. 1691 s. d. A. Predigt, Gesch. d. Bd XV S. 677, 55.

5 **Timann, Johann**, gest. 1557. — Litteratur: Eine Lebensbeschreibung Timannus befindet sich in der Zeitschrift „Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen u. Verden“, 1. Bd., Stade 1771, S. 99—128. Rotermund, Lexikon aller Gelehrten in Bremen, Bd 2, S. 216 ff. Schröder in AdW, Bd 38, S. 352 ff. Weitere Arbeiten im Bremerischen Jahrbuch, namentlich Bd 8 (Bremen 1876), S. 40 ff., d. Dr. Aten, Die erste Epoche der Bremerischen Reformation, und 2. Serie Bd 1 (Bremen 1883) Quellen zur Bremerischen Reformationsgesch., u. 2. Serie Bd 2 (Bremen 1891) die Ausgabe der Bremerischen Kirchenordnung von 1531 mit Einführung von d. Dr. Aten. Vgl. auch den Artikel Hardenberg Bd VII S. 108 ff., und den Artikel Propst Bd XVI, S. 110 ff., und die beim ersten angeführte Literatur. „Zur Reformationsgeschichte der Stadt Bremen“ in: Brem. und Verd. Bibliothech, Bd 1, 2. Stück, 15 Hamburg 1753, S. 1—70. — Zwei Briefe Melanchthon an Timann aus dem Jahre 1554 finden sich im CR VIII, Sp. 312 und 337. — Drei Briefe Timanns an Joachim Westphal und einer an von Eitzen und Westphal sind abgedruckt in: Sillei, Briefsammlung des Joachim Westphal, Hamburg 1903, S. 98, 172, 197 und 239; der letzte dieser Briefe ist auch schon bei Greve, Memoria Pauli ab Eitzen, Hamburg 1714, Anhang S. 105 ff. veröffentlicht.

20 **Johann Timann**, auch Tidemann, und besonders häufig nach seinem Geburtsort Amsterdamus (Amsterdamius, Amstelodamus u. ähnlich) genannt, — er selbst nannte sich hernach wohl meistens, wie z. B. bei der Unterschrift der Schmalkalder Artikel, Joannes Amsterdamus Bremensis, — einer der Reformatoren Bremens, wurde vor dem Jahre 1500 zu Amsterdam geboren und starb am 17. Februar 1557 zu Rienburg. Über das Leben T.s in seiner Heimat bis zum Jahre 1522 wissen wir nichts. Daß er mitunter als ein Schüler Wessels bezeichnet wird, ist, sofern dabei auch an einen persönlichen Umgang mit Wessel (gest. 1489) gedacht wird, wohl eine Verwechslung mit dem Bruder Johann von Amsterdam, über welchen u. a. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II, Hamburg 1842, S. 387 ff., zu vergleichen ist. Aber in dem Kreise der durch Wessel angeregten Männer hat Timann gelebt, vielleicht in Gemeinschaft oder doch schon bekannt mit Heinrich von Zülpchen und Jakob Propst, während Hardenberg (geb. 1510) schon einem jüngeren Geschlechte angehörte. Als im Jahre 1522 in den Niederlanden über die der Reformation günstig Gefinnten die bekannte Verfolgung ausbrach, verließ auch T. sein Vaterland und ging nach Wittenberg, wo er mit Luther und Melanchthon bekannt ward und in ein Freundschaftsverhältnis zu ihnen trat. Luther läßt ihn noch 1530 in einem Briefe grüßen (de Wette, Briefe IV, S. 30), ebenso Melanchthon 1545 (CR V, Sp. 856); von Melanchthon gibt es noch zwei Briefe an ihn (vgl. oben). Im Wittenberger Album, d. h. in der Ausgabe desselben von Höftmann, findet sich sein Name nicht; er mag wohl wegen seines Alters und seiner bisherigen Lebensstellung sich nicht mehr zur Inschrift geeignet haben; andererseits wird an ihm im Jahre 1541 im Vergleich mit dem im Jahre 1483 geborenen Amsdorf, der als senex bezeichnet wird, eine firmior aetas gerühmt (vgl. Roeder, De colloquio Wormatiensi, Norimbergae 1714, p. 174). Nach Wittenberg kam am Schlus des Jahres 1522 oder anfangs 1523 auch Propst, der schon früher zweimal dort gewesen war, nach seiner wunderbaren 40 Befreiung aus Antwerpen. Beide, Propst und T., gingen dann im Jahre 1524 von Wittenberg nach Bremen; zuerst ward Propst auf Heinrich von Zülpchens Wunsch von Luther dorthin gesandt, und zwar vor dem 11. Mai (de Wette II, S. 511), und „von den gemeinen Pfarrleuten zu Unserer Lieben Frau“ zum Pastor erwählt; nicht viel später und zwar noch im Jahre 1524 und wie es scheint, auch auf Veranlassung von Heinrich von Zülpchen ward unser T. in Bremen zum Pastor zu St. Martini gewählt; die Nachricht der „kleinen Bremer Chronik“, daß T. erst Ende Juli 1525 seine erste Predigt zu St. Martini gehalten habe (vgl. Brem. Jahrb. 2. Ser., 1. Bd, S. 229), scheint wenigstens in der Angabe der Jahreszahl nicht genau zu sein; T. wird am 31. Juli (Sonntag nach Jacobi) 1524 zuerst in Bremen gepredigt haben. Propst und Timann 50 haben dann in Bremen noch kurze Zeit mit ihrem Landsmann und Freunde Heinrich von Zülpchen zusammengewirkt; nach dessen Fortzuge aus Bremen im November 1524 standen sie an der Spitze derer, welche die weitere Einführung der Reformation in Bremen durchsetzten. Späteren bremerischen Geschichtsschreibern (vgl. Brem. u. Verd. Bibliothech a. a. d. S. 8 ff., Brem. Jahrb. a. a. d. S. 228) gilt besonders das Jahr 1525 als das

für die Durchführung der Reformation entscheidende; in diesem Jahre ward deutscher Kirchengesang, deutsche Taufe, Abendmahl unter beiderlei Gestalt u. s. f. eingeführt. In diesem Jahre standen schon neben T. und Propst Johann Pelt (auch Pelte und Pelz genannt) als Pastor zu St. Ansgari und Johann Zelst (oder Selst, vgl. Brem. Jahrb., Bd 8, S. 70f.; de Wette VI, S. 637) als Propstis Kapellán an Unserer Lieben Frauen. 5 Timann scheint besonders mit Pelt befreundet gewesen zu sein; beide wurden im Jahre 1529 nach dem Marburger Gespräch vom Grafen Enno II. von Ostfriesland, nachdem Bugenhagen die Aufforderung, dorthin zu kommen, abgelehnt hatte, nach Emden gerufen, um die dortige Kirche vom Einfluß der Wiedertäufer zu befreien. Sie mögen zur Bekämpfung derselben um so geeigneter erschienen sein, als sie auch in Bremen schon mit 10 anabaptistischen Erregungen zu thun gehabt hatten (vgl. Brem. Jahrb. a. a. D. S. 268f.). In Emden war es besonders Melchior Rink (oder Ring, vgl. Bd 17, S. 17ff. und de Wette VI, S. 613, Ann. 6), der die wiedertäuferische Bewegung um diese Zeit leitete; T. und Pelt scheinen gegen ihn nicht sehr viel ausgerichtet zu haben (vgl. Janßen, Jacobus Praepositus, Amsterdam 1862, S. 276f.; ferner Hamelmann, Opera genealogio-historica, S. 827f.; doch läßt Hamelmann wohl irrtümlich T. und Pelt schon in den Jahren 1525 und 1526 in Emden sein). Ende 1529 oder anfangs 1530 15 fehlten sie wieder nach Bremen zurück. Hier begannen nun bald bürgerliche Unruhen, die von einem Streit über Viehweiden vor der Stadt, welche die Domherren in Besitz genommen hatten, ausgehend bald zu einer völligen Empörung gegen den Rat ausarteten 20 und zwei Jahre lang die Stadt in Bewegung hielten. T., Propst und andere predigten gegen die Aufrührer und suchten an ihrem Teile die Bewegung darnieder zu halten; nach der Besitzerergreifung vom Dom am Palmsonntag, den 24. März 1532, an welchem Tage Propst im Dom die erste evangelische Predigt hielt, hat auch T. dreimal daselbst gepredigt (Brem. Jahrb. a. a. D. S. 237); als aber bald nach Ostern 1532 die vier Bürgermeister 25 und einige andere Mitglieder des Rates die Stadt, in welcher sie sich nicht mehr sicher fühlten, verlassen hatten, konnten auch T. und Propst sich nicht halten; sie verließen am 1. Mai Bremen und begaben sich nach Brintum. Doch bald darauf wurde der Aufstand unterdrückt; und nach einem Monate (Brem. Jahrb. a. a. D. S. 273, Ann. 1) fehrten dann auch T. und Propst wieder in ihre Gemeinden zurück (nach Kloie in Niedniers 30 Zeitdrift 1860, S. 297, geishab daß erit nach dem 30. August). Es wurde nun, um die kirchlichen Zustände zu befestigen, eine Kirchenordnung für Bremen ausgearbeitet und dem Rate übergeben; nachdem sie von Luther und Bugenhagen, denen T. sie im Auftrag des Rates in Wittenberg persönlich vorlegte (September 1533; vgl. Luthers Schreiben an den Rat vom 7. September 1533 bei de Wette Bd 4, S. 475f., und 35 Bugenhagens Schreiben vom 10. September 1533 vor der Kirchenordnung), gebilligt war, ward sie angenommen und eingeführt. Sie wurde darauf zu Magdeburg bei Michel Lotther, doch wohl wahrscheinlich, weil es damals in Bremen keine Druckerei gab, gedruckt und erschien 1534 in Octav unter dem Titel: „Der Ehrentriken Stadt Bremen christlike Ordeninge na dem hilligen Evangelio thom gemeinen Nutte, samet etliter christlichen Lere 40 erer Predicanten.“ Ob schon T.s Name in dem Drucke nicht genannt ist, darf als sicher gelten, daß er sie ausgearbeitet hat oder doch an ihrer Ausarbeitung einen so hervorragenden Anteil hatte, daß er mit Recht als ihr Verfasser gelten kann; ihm haben dabei wohl die älteren bugenhagischen Ordnungen, sicher die Braunschweiger vom Jahre 1528, vorgelegen. Daß mit der Einführung dieser Kirchenordnung die Ruhe noch nicht völlig 45 wieder hergestellt war, zeigte sich schon daran, daß der Rat mit ihr zugleich ein schärfes Mandat gegen die Sakramentsänder drucken ließ; mußte doch auch in demselben Jahre ein um die Befestigungen der Stadt hochverdienter Bürger Kwo Bak (von anderen Jacob Bakos, auch Botes genannt) wegen seiner wiedertäuferischen Neigungen die Stadt und ihr Gebiet zu meiden geloben. Es kann uns deshalb nicht auffallen, daß auch Bremen 50 sich auf dem Konvente vertreten ließ, der am 15. April 1533 zu Hamburg stattfand, auf welchem außer Hamburg und Bremen auch Lübeck, Rostock, Stralsund und Lüneburg durch ihre angesehensten Theologen gemeinsame Maßnahmen gegen das Eindringen der Wiedertäufer verabredeten; auffällig ist, daß abseiten Bremens nicht Propst, der doch Senior und Superintendent war, sondern T. dem Konvente beiwohnte. Die Beichlinie 55 desselben hat T. an zweiter Stelle zwischen dem Lübecker Superintendenten Bonnus und dem Hamburger Superintendenten Aepyn unterschrieben. Nachdem man sich in ihnen über ein gleichmäßiges Verfahren, das die Magistrate ad coeendum furorem Anabaptistarum emulcere sollten, ausgesprochen, fügte man in 17 Punkten Verabredungen de his, quae ad doctrinæ et ceremoniarum concordiam servandam potissimum 60

videntur pertinere, hinc; von besonderem Interesse sind hier die beiden ersten Bestimmungen, in welchen für diese Städte schon ein theologisches Examen und eine Art Verpflichtung der anzunehmenden Prediger auf die in der Augsburger Konfession und deren Apologie enthaltene Lehre angeordnet wird. Es heißt dabei: ut is, qui iam
 5 examinatus recipitur ad docendum, promittat et sygrapha sua testetur, si fuerit necesse, nihil se praeter formam sanorum verborum propositurum in ecclesia publice vel privatim, nisi prius sententiam suam eum Superattidente et fratribus suis conferat ac illi pariter consenserint, et postea scripto primariis aliarum urbium praedicatoribus communicent, ut hoc pacto concordia
 10 doctrinae conservetur et ecclesia prava opinione aliqua non inficiatur. (Vgl. Greve, *Memoria Joannis Aepini*, Hamb. 1736, p. 25.) Die Magistrate der genannten Städte erließen darauf am Sonntage Trinitatis, den 23. Mai 1535, ein gleichlautendes Mandat gegen die Wiedertäufer (vgl. Greve a. a. D. p. 138 ff., *Brem. Jahrb.* II, 2, S. LVIII). — Auch auf dem Konvente zu Schmalkalden war T. als von Bremen entsandter Theologe anwesend; neben ihm als weltliche Abgesandte der Syndicus Joppi Mamm und der Senator Dietrich Basmer. Ebenso nahm T. mit dem Bürgermeister D. v. Buren Ende 1540 und Januar 1541 an den Religionsgesprächen zu Worms teil (vgl. Roeder, *De colloquio Wormatiensi*, p. 72, 75, 78; CR III, Sp. 1162); und bei den hierauf folgenden Verhandlungen zu Regensburg, wo der Reichstag im April 1541 eröffnet
 20 ward, war er gleichfalls anwesend (vgl. Verpooten, *Sacra superioris aevi analecta*, Coburg 1708, p. 105; CR IV, Sp. 267); er stand hier als Vertreter der Kirche den verschiedenen bremischen Ratssmitgliedern zur Seite, welche auf diesem Reichstage so wichtige Privilegien für Bremens politische Stellung, namentlich dem Erzbischof gegenüber, erwirkten. Aus diesen wiederholten auswärtigen Verwendungen T.s läßt sich doch
 25 wohl schließen, daß er in seiner Vaterstadt nicht nur den Ruf eines treuen Predigers und Seelsorgers hatte, ein Ruhm, den ihm auch seine Feinde lassen, sondern auch den eines tüchtigen Theologen und geschickten Vertreters der Ansichten und Forderungen seiner Kirche, so daß die ihm wegen seines Verhaltens in den hardenbergischen Streitigkeiten manchmal
 30 gemachten Vorwürfe, er sei beschränkt gewesen oder er habe sich nur von kleinlichen Be- weggründen leiten lassen, in dem Urteil seiner Mitbürger über ihn keinen Anhalt finden. Daß er auch im Jahre 1545 auf einem Colloquium zu Worms (?) anwesend gewesen sei, wie „Altes und Neues“ Bd 4, S. 109, und danach bei Notermund gemeldet wird, kann nur eine Verwechslung mit seiner Thätigkeit in Worms im Jahre 1541 sein. Zu seiner Wirksamkeit außerhalb Bremens gehören dann aber noch die Kirchenvisionen,
 35 welche er auf Wunsch der Grafen von Hoya in deren Gebiete vornahm. Er scheint in einer Art dauernder amtlicher Stellung wiederholt von Bremen aus dort thätig gewesen zu sein. Auf Wunsch eines Grafen von Hoya, der Münzmeister der jungen Grafen zur Lippe war, hat er im Jahre 1538 auch in Detmold gemeinschaftlich mit Adrian Buschot aus Hoya eine Visitation gehalten und eine Kirchenordnung für Lippe ausgearbeitet;
 40 Hamelmann (a. a. D. S. 812) sagt dabei von T.s Predigten in Detmold, er sei mirus et suavis in docendo, quem omnes eum gaudio audiverunt docentem. Im Jahre 1548 nahm er zu Hoya Anteil an den Verhandlungen einer Synode, infolge deren auch dort das Interim abgewiesen wurde; er selbst bekämpfte dann auch das Interim in einer besonderen Schrift 1549. Auf einer Generalvisitation in der Grafschaft Hoya, die im
 45 Januar 1557 ihren Anfang nahm, fand er seinen Tod. Als er am 13. Februar nach Nienburg gekommen war, fühlte er sich schon krank. Am 17. Februar starb er daselbst. Über seinen „christlichen und gottseligen Abschied“ ließ der hamburgische Superintendent Paulus von Eitzen zu Hamburg einen Bericht zweier Nienburger Geistlichen drucken, der dem Unterzeichneten nicht zugänglich war (vgl. „Altes und Neues“ a. a. D. S. 114f.
 50 und ADB a. a. D. S. 354). — Nach seiner eigenen Angabe bei Sillem a. a. D. S. 98 hatte T. neun Söhne; über sieben von ihnen berichtet „Altes und Neues“ a. a. D. S. 118 ff. —
 Über T.s Verhalten in den Bremer Kämpfen wegen der Lehre vom Abendmahl ist zu dem Bd VII S. 412 ff. Mitgeteilten Briefen kaum etwas hinzuzufügen. Aus neuerdings von
 55 Sillem veröffentlichten Briefen von T. und dem Buchdrucker Braubach an Westphal geht hervor, daß T.s *farrago* zwar im Juli 1554 Westphal schon handschriftlich vorgelegen hatte, aber erst im Sommer 1555 gedruckt ist; vgl. Sillem, *Die Briefsammlung Westphals*, S. 172 und 195. (Mitte November 1555 hatte man in Hamburg und Bremen noch kein gedrucktes Exemplar; Greve, *Memoria Westphali*, Hamburg 1749, S. 271 f.).
 60 — Daß T. bei ihrer Ausarbeitung an Gefahren gedacht hat, die von Einiden her für

die lutherische Lehre vom Abendmahl drohten, folgt auch aus, dem was Melanchthon am 22. August 1554 an Hardenberg schreibt: *De quaestione, quam Lascius movet, seripsit hue ad Pastorem (Bugenhagen) querelas Johannes Amsterodamus* (CR VIII, Sp. 336). Der ganze Streit will im Zusammenhang mit den die ganze Kirche damals bewegenden Sakramentsfragen verstanden werden. Der Titel des Werkes (schon 5 Wessel schrieb eine farrago) steht im Zusammenhang mit dem Titel der Schrift *Iacobim Westphals* vom Jahre 1552: „*Farrago confusanearum et inter se dissidentium opinionum de coena Domini ex sacramentarioribus libris congregata*“ und weist gerade in seinem Gegenjag gegen diesen (Timanns Buch ist eine farrago sententiarum consentientium) auf eine friedliche Absicht des Verfassers. T. ist gewiß ehrlich der 10 Meinung gewesen, daß alle die Zeugen, die er für die lutherische Abendmahllehre anführte, in ihrer Ansicht übereinstimmten; wie viele lutherische Theologen jener Zeit glaubte er, daß die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi notwendig schon in den Aussagen der Augustana und der Apologia mit enthalten sei; nur solche Lehrer anzunehmen, die auf dem Grunde dieser Bekennnisse standen, hatte die bremische Kirche auf dem Ham- 15 burger Konvent sich verpflichtet. Dass Hardenberg sich nicht als durch diese Bekennnisse gebunden ansah (vgl. [Wagner] Hardenbergs Lehramt, S. 160; R. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen, 2. Ausg., 2. Bd. S. 331), zeigte, daß eine Verschiedenheit vorhanden war, die doch noch andere Gründe hatte als die Lehre von der Ubiquität. Wir mögen die Art des Streites und viele Einzelheiten bedauern und uns in manche damals 20 verteidigte Thesen nicht finden können; das Recht nur auf der Seite Hardenbergs, Lascos und der Genossen derselben stehen, ist jedenfalls eine Einseitigkeit, die dem Ernst und dem theologischen Standpunkte der Gegner nicht gerecht wird. An der Lauterkeit der Gesinnung T.s dabei zu zweifeln, gibt uns die Geschichte jenes Streites keinen Auläuf. Er hat den Ausgang, den der Kampf in Bremen nahm, nicht mehr erlebt, sondern ward 25 vorher aus der freitenden Kirche abgerufen.

Carl Bertheau.

Timothenus, der Apostelschüler. — Quellen: Die paulinischen Briefe des NTs (mit Einlilij des Hebräerbrieß) und die AG. — Acta S. Timothei ed. H. Usener, Bonn 1877 (Univ.-Programm); Acta Apostolorum apocrypha ed. Lipsius (I) 1891. — Bearbeitungen: Außer den zusammenhängenden Werken über NTliche Einführung und Geschichte des 30 apostolischen Zeitalters oder der altchristlichen Litteratur sowie den Artikeln Timotheus, Titus, Pastoralebriefe in den Encyclopädiën — darunter namentlich der Hervorhebung wert J. Mofatt in Encyclopaedia Biblica IV, 5074—5096, 5105—8, London 1903 auch hier oben XV, 61 ff. der Art. Paulus von Th. Zahn — seien genannt: J. H. Holzmann, Die Pastoralebriefe, 1880 (S. 55—83). Die Kommentare zu den Pastoralebriefen von A. Weiß (Meyer XI 35 1902), v. Soden, (Hand-Kommentar z. NT III, 1, 1893²) und von Wohlberg (Kommentar zum NT hrsgeg. von Th. Zahn XIII, 1906); zu der Apostelgeschichte De Wette-Overbeck 1870, von H. H. Wendt (Meyer III, 1899^a), H. J. Holzmann (Hand-Kommentar I, 2, 1901^b). Ferner K. Schmidt, Die Apostelgesch. kritisch-exegetisch bearbeitet 1882; Sorov, Die Entstehung der Apostelgesch., 1890; J. Švitra, Die Apostelgesch., 1891 und: Zur Geschichte und Litteratur 40 des Urchristentums I, 1893, S. 109—154; W. Wede, Das literarische Rätsel des Hebräerbrieß, 1906; R. A. Lipius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden II, 2, 1884, 372—406, Ergänzungsheft 1890, S. 86 f.; H. Usener, Beiträge zur Geschichte der Legendenlitteratur, SprTh 1887, 232 ff.

I. Timotheus nach den paulinischen Hauptbriefen. Timotheus darf als 45 der Arbeitsgefährte des Paulus zur ἐξοχή bezeichnet werden. In sechs Briefen nennt ihn der Apostel als Mitbriefsteller; in dem frühen 1. Th und noch in den Gefangenheitsbriefen Ro und Phi, sogar der Privatbrief an Philemon führt in seiner Überschrift den Bruder Timotheus neben dem Gefangenen Christi Jesu, Paulus. Für sein Fehlen in den Adressen von Ga, Rö, Eph wird niemand eine Begründung verlangen; die Pastoralebriefe 50 kommen ohnehin nicht in Betracht. In 1 Ro allein steht an der Stelle, wo wir sonst den T. treffen, Bruder Sojabenes. Aber 4, 17 und 16, 10 erklären das: T. war zur Zeit der Absendung von 1 Ro nicht in der Nähe des Paulus, sondern auf einer Reise begriffen, die ihn auch nach Korinth führen sollte; Paulus freut sich 16, 11 bereits auf seine Rückkehr. Da er in 1 Th 1, 1 wie 2 Th 1, 1 (und auch 2 Ro 1, 19) den Platz 55 hinter Silvanus erhält, ist ihm dieser jedenfalls an Alter und Würde überlegen gewesen. Nur gewinnen wir dadurch keine sichere Altersbestimmung; denn wenn Silvanus, wie die AG mit Recht annimmt, identisch mit dem Silas ist, der im Jahre 52 zu den Bürgern in der Urgemeinde (AG 15, 22) gehörte und also wohl dem Paulus gleichaltrig war, so haben wir kein Recht, die Jugendlichkeit des T. besonders zu betonen, ihm wohl gar „erst etwa 60

20 „Jahre“ beim Eintritt in die Gefolgschaft des Paulus zuzusprechen. Zu den an ihn gerichteten Pastoralbriefen (1 Th 1, 12; 2 Th 2, 22) erscheint er allerdings als Typus des jugendlichen Bischofs, wozu denn auch die Anrede *τέκνον* 1 Th 1, 18 vgl. 12 und 2 Th 1, 2, gut paßt; aber das ist nur einer unter den zahlreichen Verdachtsgründen gegen die Echtheit jener Briefe, daß der Mann, der einerseits durch das Vertrauen des Apostels hohe Aufgaben, wie das Regiment in den gefährdeten asiatischen Gemeinden zuerteilt erhalten hat, hier andererseits so geschildert wird, daß seine Jugend, seine Hinneigung zu jüdischem Gewinn (man vgl. 2 Ro 12, 17!) sein leicht verzagter Sinn jedem Leser so bald entgegentreten (Wohlenberg, Kommentar S. 18). Der T. der echten Briefe ist keinesfalls ein vornehmlich für persönliche Dienstleistungen, etwa als *Amanuensis*, von Paulus auf seine Reisen mitgenommener Christ, sondern ein Mitarbeiter, wie ihn Paulus Ro 16, 21 in gleichem Sinne wie das Ehepaar Prisca und Aquila Ro 16, 3 nennt oder laut 1 Th 3, 2 ein Diener (Mitarbeiter) 1 Ro 3, 8) Gottes am Evangelium von Christus; ein Mann, dem Paulus es schon im Jahre 53 zutraute, er werde die beunruhigte junge Gemeinde in 15 Thessalonich durch guten Zuspruch im Glauben fest machen. Erst recht stellt 2 Ro 4, 17 Paulus dem Freunde ein Zeugnis seines vollen Vertrauens aus: der wird euch an meine christlichen Grundsätze erinnern, sowie ich sie allerwärts in jeder Gemeinde lehre. Am weitesten geht er aber Phi 2, 19ff., wo er den um ihn besorgten philippischen Freunden verheiñt, demnächst den T. zu ihnen zu senden, den intimsten Freund, den er besitze, den einzigen, der lauter und ohne jeden Nebengedanken sich um die Gemeinde befürmmern werde. Die Philipper kennen seine exprobte Treue, daß er dem Paulus wie ein Kind dem Vater für das Evangelium Dienste geleistet hat. Freilich verrät Paulus 1 Ro 16, 10 einige Furcht, daß T. in Korinth auf Missachtung stoße; T. scheint die Weise nicht ohne Zagen unternommen zu haben, weshalb Paulus auch so kräftig unterstreicht: T. arbeitet für Gott gleich wie ich. Den Ausweg aus den kritischen Wirren zu finden, die wir in 2 Ro kennen lernen, schien er denn auch nicht geeignet; da hat Paulus einen anderen Gefährten, den Titus, zu Hilfe gerufen. Aber dann hat T.'s Kraft höchstens in einem Fall versagt, wo die des Paulus gerade so versagt hatte. Vielleicht hinderte seine Intimität mit Paulus den Erfolg seiner auf Aussöhnung gerichteten Bemühungen: die Gegenpartei 30 in Achaja sah ihn als einen von der Partei des Paulus sans phrase an, und Aussicht auf Ausgleich der Gegenfänge schaffte erst das Eintreten eines bisher den Korinthern noch nicht bekannten Evangelisators wie Titus.

Der T. der echten Paulusbriefe ist ein Arbeitsgenosse des Paulus gewesen — ein Apostel, wie die spätere Kirche das ausdrückt —, darum von Anfang an gewiß in dem Lebensalter, das nach jüdischem Gefühl für Ausübung religiöser Lehrtätigkeit erforderlich war, dabei dem Paulus ergeben wie ein Kind seinem Vater, und nach der Überzeugung des Paulus der zuverlässigste Interpret seiner Verkündigung. Wahrscheinlich hat er nie eine andere Schule als die des Paulus genossen; er verdankt sein Christentum dem Paulus, und den Ehrgeiz, eine neue Theologie sich auszubilden, bat er sicher nicht beißen. Mit 40 den Worten 1 Ro 4, 17 *ἐγαύεις ἀραιρήσει τὰς ὁδούς μου*, wird der wesentlichste Zug in dem Bilde des getreuesten Schülers von Paulus angegeben sein.

II. T. nach der Apostelgeschichte. Dies Bild wird nun durch die AG in ein paar Einzelheiten vervollständigt; dafür fehlen in ihr alle Nachrichten aus der späteren Zeit. 19, 22 nennt sie unter den Dienern des Paulus zwei mit Namen, T. und Erastus, 45 die er aus Ephesus noch vor den Tumulten nach Macedonia vorausgeschickt habe; 20, 4 befindet sich dieser T. (ohne Erastus) wieder in Macedonia in der Umgebung des Paulus, als er sich zu der großen Kollektenreise nach Jerusalem rüstet; Troas war der Sammelpunkt, wobin sich Paulus und der Verfasser des Berichts etwas später als die übrigen zu Schiff begeben. Ob T. bis nach Jerusalem den Paulus begleitet hat, wo er nach 50 dessen Gefangennahme sich aufgehalten, und ob er überhaupt noch einmal sich dem alten Lehrer angekleßt hat, erfahren wir in diesem Buche aber nicht. AG 17, 14f. 18, 5 bestätigen, was wir auf Grund der paulinischen Briefe annahmen. Auf der sog. 2. Missionstrafe hat Paulus Silas und T. als Gefährten gehabt, in Macedonia und in Achaja, sowie später auf der 3. Reise in Ephesus und nachher in Macedonia den T. und verschiedene andere. Es fällt zwar auf, daß in Philippi, Thessalonich und Berba als die handelnden Personen immer nur Paulus und Silas auftreten und T. erst an der Stelle auftaucht, wo bei der Abreise des Paulus nach Athen Silas sonst allein gelassen werden wäre: nun heißt es, „Silas und T.“ seien noch eine Weile länger in Berba geblieben, von Athen aus habe Paulus sie wieder zu sich bestellt, doch wären sie erst in Korinth 18, 5 zu ihm gestoßen. 1 Th 3 stellt die Sache so dar, daß Silas ganz im Hintergrunde

bleibt, T. ursprünglich mit Paulus nach Athen gezogen war und von dort nach Thessalonik zurückging, aber bald mit beruhigendem Bescheid — wohl in Korinth — sich wieder dem Meister anschloß. Diese Differenz ist so geringfügig, daß sie an der Zuverlässigkeit des Referenten in AG 17 f. zu zweifeln kein Recht gäbe; Vermittelungsvorschläge verbessern nichts, für Athen hat eben bei dem Erzähler der AG keine eigene Erinnerung 5 vorgelegen. Und vor 17, 14 sah der Verfasser sich nicht veranlaßt, den T. ausdrücklich zu erwähnen, weil er noch wenig selbstständig hervorgetreten war; zu der Pedanterie, immer sämtliche Mitglieder des Zuges namentlich aufzuführen, schwängt sich ein alter Geschichtsschreiber nicht auf. Doch ist es bemerkenswert, daß in all diesen Stellen der AG T. nur als Glied eines Paars begegnet und in untergeordneten Funktionen; 10 von dem Paar „Paulus und T.“, das wir in den Briefen so oft finden, von dem Herzengenfreund des Apostels verrät uns das Buch nichts.

AG 16, 1—3 bringt die wichtigste Notiz derselben über T. Danach kam Paulus auf seiner 2. Missionsreise, die er mit Silas unternommen hatte, bald aus Syrien und Cilicien nach Derbe und nach Lystra. Hier fand er einen Christen (*μαθήτης* vgl. 21, 16 15 von Minaon: *ἀρχαῖος μαθῆτης*), namens T., dem die Brüder in Lystra und Neonium ein vortreffliches Zeugnis ausstellten, worauf Paulus ihn zu seinem Heimgenossen aussuchte. War T. damals schon Christ — und das „Zeugnis“ 16, 2 stimmt dazu — so muß er auf der „ersten“ Reise AG 14 bekehrt worden sein; denn daß er in Lystra zu Hause war und sich nicht zufällig daselbst eingestellt hatte, ergibt der Zusammenhang. 20 Vorsichtige Eregeten wie Theodoret bezeichnen den T., weil ja auch Neonium in Betracht kommen könnte, als Lykaonier, R. Schmidt (Apostelgesch. S. 42 Anm.) nimmt Derbe als Heimat des T. in Anspruch, nicht minder energisch besteht Woblenberg (Rom. S. 1, Anm. 2) auf Lystra. Der Streit ist der Rede kaum wert; aber allerdings wird AG 16, 2 durch das οὐεῖ hinter der Erwähnung von Lystra diese Stadt nahe gelegt, und in 25 dem Katalog der Gemeinde-Abgeordneten AG 20, 4 findet Schmidts Hypothese auch keinen sicheren Halt. Wenn da in unseren Texten hintereinander aufgezählt werden Sopatros aus Beröa, Ηεγαλονίζεων δέ Αγιόταοζος καὶ Σεζορδος καὶ Πάος λεοβαῖος καὶ Τιμόθεος, Αιουροὶ δέ Τυζιζος καὶ Τόρφιος, so ist die Hinzurechnung des Gaius zu den Thessalonichern ein Gewaltakt: „aus Derbe außerdem T.“ mag 30 R. Schmidt übersetzen, aber kein alter Lejer hätte es so verstanden; wir dürfen ein καὶ an zweiter Stelle im Satz nimmermehr einem δέ gleichsetzen. Daß T. als einziger kein Ethnikos erhält, ist allerdings auffallend; die Berufung auf 16, 1 ff., woher er ja als Lykastiner bekannt sei, befriedigt nicht, denn der Macedonier Aristarch wird uns nicht bloß schon 19, 29, sondern 27, 2 nochmals als solcher vorgestellt. Ein Derbäer Gaius 35 ist neben einem Macedonier Gaius — einen solchen nennt AG 19, 29 — und sogar einem Korinther Gaius 1 Ko 1, 14; 16, 23, bei der Häufigkeit dieses Namens an sich kein Wunder. Aber sich bei dem vorliegenden Texte von AG 20, 4 zu beruhigen, hält schwer; der Derbäer Gaius wird nicht neben dem Macedonier Aristarch dadurch verdächtig, daß uns AG 19, 29 als οὐεῖος eben dieses Aristarch den Macedonier Gaius bezeugt. Bläß, der 40 die Schwierigkeit deutlich fühlt, hat die Rücksicht, daß z. B. AG 20, 4 vor Τιμόθεος in δέ zu verwandeln und wagt ganz folgerichtig die Vermutung, AG 16, 1 werde das καὶ εἰς Ιεστοαρ hinter εἰς λεοβῖη späterer Einschub sein und so wäre der Derbäer T. für immer gesichert. Dann vermisst man aber in 16, 2 wieder jede Bezugnahme auf das Zeugnis der Brüder in Derbe, die doch wohl die Nächsten daran waren ihren Genossen 45 zu empfehlen; und der 20, 1 konstituierte Text mit seiner steifen Monotonie — Ηεγαλονίζεων δέ und λεοβαῖος δέ..., Αιουροὶ δέ — erweckt erst recht kein Vertrauen. Wir werden vielmehr auf eine Verwendung von AG 20, 4 zur Zeitchiffierung der Heimat des T. wegen der Verdorbenheit des Textes verzichten. 16, 1, das für Lykaonien genügende Gewähr leistet, nennt aber nicht bloß den Wohnort des T., sondern teilt auch mit, daß er 50 aus einer Mischehe stammte, sein Vater ein Heide, seine Mutter eine gläubige, d. h. inzwischen der Gemeinde beigetretenen Jüdin war. Auch diese Nachricht brauchen wir nicht zu bezweifeln. Der Vater hat jedenfalls zu den „Brüdern“ gehört, da sonst das Bemerk gläubig bei ihm nicht fehlen würde; ob er zur Zeit von AG 16, 1 ff. schon tot war oder noch lebte, ist ein Streitpunkt zwischen verwegenen Kommentatoren. 55

Worauf es allein noch ankommt, ist die Frage, ob wir der Nachricht 16, 3 Glauben schenken dürfen, daß Paulus den T. vor dem Eintritt in seinen Genossenkreis beschnitten hat. Ob Paulus die Bekehrung eigenhändig vollzogen hat, ist für uns hier gleichgültig; und ganz unangebracht sind die Erörterungen über sein Recht, derartig über einen fremden Christen zu verfügen: denn natürlich ist T., der sich den Eintritt in das Gefolge 60

des Paulus zur hohen Ehre ansprach, mit den Bedingungen, die Paulus ihm, gewiß nicht ohne sie zu begründen, stellte, einverstanden gewesen. Daß T., dessen Name geradezu gut zu einem hellenistischen Juden wie zu einem Hellenen paßt, der AG zum Trost zu den Unbeschnittenen unter den Arbeitsgefährten des Paulus gehört hat, läßt sich nicht beweisen; aus Rö 1, 10 ff. und Rö 16, 21 folgt mit Sicherheit bloß, daß er nicht aus dem Judentum hervorgegangen ist. Swarz würden wir, wenn AG 16, 3 uns nicht bekannt wäre, den T. schwerlich zu den Beschnittenen rechnen. Ist aber Lukas der Verfasser der ganzen Apostelgeschichte, so ist dieser eine Punkt erledigt: denn daß Lukas über die Beschnittenheit seines Genossen T. nicht unterrichtet gewesen wäre, ist ebenso undenkbar, wie daß er gegen besseres Wissen uns schmälich beloge. Auch daß die Beschneidung des T. erst nach seinem Übertritt zur Christengemeinde stattgefunden hat, und unmittelbar vor seinem Eintritt in die Missionsarbeit, muß dann als glänzend bezeugt gelten; höchstens das Motiv, aus dem Paulus diese nachträgliche Beschneidung veranlaßt hätte, könnte noch Gegenstand der Debatte bleiben, weil in solchen Notizen auch bei wohlunterrichteten Erzählern häufig nichts als eine ihrem eigenen Standpunkt entsprechende Reflexion vorliegt. „Um der Juden willen, die in jenen Gegenden waren und die alle den Vater des T. als Heiden kannten“ soll Paulus AG 16, 3 die Beschneidung des T. notwendig gefunden haben. Diese Begründung ist zum mindesten im Ausdruck verunglückt; denn sie klingt so, als wenn Paulus nur das Wissen um die Unbeschnittenheit seines Gefährten gefürchtet hätte, sonst aber vielleicht mit einem auf Irrtum beruhenden Glauben der Leute an jüdische Abstammung des T. zufrieden gewesen wäre. Aber auch davon abgesehen, ist eine so starke Rücksichtnahme des Paulus auf ein Vorurteil der Juden nur dann nicht befremdlich, wenn man ihm auch mit AG 21, 21 zutraut, er habe den Vorwurf des Gesetzesbrächers über alles gescheut: wie wir dort lesen, sagten ihm die Judenchristen nach, er lehre unter den Diaspora-Juden den Absfall, indem er sie anweise ihre Kinder nicht zu beschneiden und die Riten nicht innzuhalten. Ein Paulus, der diesen Vorwurf fürchtet, wie der in AG 21, 24, 26, ist allerdings der richtige Mann, um an T. so, wie AG 16, 3 es schildert, zu handeln; nicht eine Akkommodation an Vorurteile unbefreierter Juden wird dort vorgenommen, sondern eine Begründigung des Grundsatzes, daß die, die aus dem Gesetz sind, auch dem Gesetz gemäß wandeln müssen: wer solche Grundsätze mit pharisäischer Strenge auslegt und im Leben anwendet, kann den Sohn einer Tochter Abrahams nicht unbeabschritten dahingeben lassen. Es ist lediglich andere Zurechtlegung, wenn man die Beschneidung des T. damit rechtfertigt, daß Paulus einen Gefährten haben wollte, dem der Zutritt zu den Synagogen und zu den Häusern der Juden allerwärts unbedrängt offen stand. Der Text AG 16, 3, der in Verbindung mit AG 21 ausgelegt werden muß, läßt von solchem Bestreben des Apostels nichts erraten. H. H. Wendt fühlt dies auch; darum möchte er die Hand des nachpaulinischen Redaktors von der des Augenzuges in v. 3 gern unterscheiden. Indes helfen hier leise Streichungen nicht; v. 4 ist ein für den Redaktor der AG höchst charakteristischer Vers: v. 3 und 4 bilden eine Einheit, die aufs genaueste den Standpunkt des Paulusbiographen in der AG widerstreigen. Sein Paulus verfährt streng korrett nach dem durch die jerusalemischen Autoritäten e. 15 sanktionierten Programm: für die Heidenthristen Freiheit vom Gesetz — ganz wenige Lasten ausgenommen — während an den Pflichten derer aus der Beschneidung nichts geändert wird. Und die bezeichnende Rücksichtnahme auf die Verbindung des Mosegesetzes in allen Synagogen der Juden 15, 21 begegnet uns 16, 3 in den *du τοῖς Ιουδαίοις* wieder. Die Glaubwürdigkeit der Szene 16, 3 hängt also an der Glaubwürdigkeit der AG. Sobald diese durch das Eingeständnis der Notwendigkeit, den Redaktor von den durch ihn verarbeiteten Quellen zu unterscheiden, eingeschränkt ist, kann die Thatache 16, 3 nicht mehr durch Berufung auf augenzeuglichen Bericht als erwiesen gelten. Sie ist vielmehr aus der Geschichte zu entfernen, weil sie dem Galaterbriefe schnurstracks widerstreitet. Nach Ga 2 hat Paulus auf dem Apostelkongreß es durchgesetzt, daß sein Genosse Titus, obwohl er offenkundig Nichtjude war, unbeschritten blieb; und nicht bloß die Freiheit der geborenen Heiden hat Paulus dort beschützt, so daß ein Halbjude etwa an solchem Vorrecht keinen Anteil hätte, sondern „unsere Freiheit, die wir in Christus Jesus haben“; bald nachher hat er in Antiochien Ga 2, 14, 18 dem Juden Petrus wegen seines „jüdisch Lebens“ die schwersten Vorwürfe gemacht, empört weist er Ga 5, 11 die Nachrede ab, als ob er doch noch Beschneidung verkündige; 5, 2 f. enthalten ein klares Strafurteil über jede Handlungsweise, wie die AG 16, 3 berichtet. Die Berufung auf den Grundsatz 1 Rö 9, 19 ff., den Juden wie ein Jude zu sein — eine offenkundige Hyperbel! — ändert so wenig wie der Hinweis darauf, daß Paulus dem

T. ja nicht die Beschneidung als Heilsbedingung auferlegt habe, aber daß er Ga 2, 5 ja auch in Jerusalem für einen Augenblick nachgegeben habe — nämlich zufolge der Lesart, die *oīs oīdē* streicht, die aber bloß den Grad von Unverständnis bezeichnet, das die alte Kirche einem Paulus entgegenbrachte — etwas an dem Sachverhalt, daß für Paulus die Beschneidung einen Alt des Bekennnisses zum Judentum und einen Protest gegen das Evangelium Gottes bedeutete. Bequemer möchte für ihn ein beschmitten Misionsgenosse sein als ein unbeschmitten; sein Charakter aber trüte in das häßlichste Licht, wenn er trotz der im Galaterbrief bekundeten Erkenntnis in der fundamentalsten Frage selber das Beispiel zur Unterwerfung unter ein falsches Gebot gegeben hätte.

Es wird hierdurch nicht bestritten, daß der Lykaonier T., trotzdem sein Vater ein Heide war, beschmitten gewesen ist, nicht einmal das, daß er die Beschneidung erst als Christ an sich hat vollziehen lassen — durch diese beiden Zugeständnisse waren für die Tradition AG 16, 3 reichliche Anknüpfungspunkte beschafft; aber bestritten werden muß, daß Paulus nach den Erfahrungen unmittelbar vor und auf dem Apostelkongreß und nach den Verhandlungen mit Petrus Ga 2, 11 ff., ohne sich selbst zu schänden und sein Evangelium zu verraten, einen gläubigen Mann wie T. erst beschmitten hat, ehe er ihn in sein Misionsgeselde aufnahm.

III. T. nach den Pastoralbriefen und dem Hebräerbrieß. Aus den zwei Briefen, die noch im Kanon als Briefe des Paulus an T. stehen, gewinnt, selbst wenn wir sie für echt annehmen dürfen oder wenn sie wenigstens echte Bruchstücke enthielten, unser Wissen um T. keinen erheblichen Zuwachs. Seine Mutter soll Gunice, seine Großmutter Lois gehießen haben, beides Personen von vorbildlichem Glauben 2 Ti 1, 5. Von Jugend auf kennt er die hl. Schrift, ebd. 3, 15. In Lehre und Leben ist für ihn Paulus maßgebend geworden, besonders die von ihm siegreich überstandenen Bedrängnisse in Antiochia, Iconium, Lystra ebd. 3, 10—12. Er hat von Paulus die Handauslegung empfangen ebd. 1, 6, doch zugleich die Handauslegung „des Presbyteriums“ 1 Ti 4, 14; prophetische Stimmen hatten ausdrücklich auf ihn gewiesen ebd. 1, 18; 4, 14. Paulus nennt ihn sein liebes oder echtes Kind ebd. 1, 2. 18; 2 Ti 1, 2; 2, 1; auch einmal „o Mann Gottes“ 1 Ti 6, 11. Er hat ihm wichtige Aufgaben anvertraut. T. erscheint als Stellvertreter des Apostels in Ephesus; auf einer Reise nach Macedonien hat Paulus ihn daselbst zurückgelassen 1 Ti 1, 3, aber auch 2 Ti 1, 15—18 sind es schmerzliche Vorgänge in Asien, speziell in Ephesus, über die sich Paulus mit ihm ausspricht 2 Ti 1, 15—18. Nur wünscht er jetzt, daß T. baldigst zu ihm, dem fast von aller Welt Verlassenen, zurückkehre, auch den Markus mitbringe und die von Paulus in Troas zurückgelassenen Bücher 2 Ti 4, 9—11. 13. Noch vor dem Winter soll T. kommen, Thymius ist zum Ersatz nach Ephesus abgeordnet 2 Ti 4, 21. 12.

2 Ti will vom dem in Rom gefangenen Apostel geschrieben sein, der eine πούτη ἀπολογία trotz der Untreue seiner Freunde durch Gottes Hilfe glücklich überstanden hat, jetzt indes fast sehnüchsig dem nahen Tode entgegengesicht. In 1 Ti wie im Titusbrief befindet sich Paulus noch in freier Thätigkeit; der Apparat der Personalnotizen ist in Tit ähnlich wie in 1 und 2 Ti eingerichtet; den Titus hat Paulus in Kreta als seinen Stellvertreter zurückgelassen (Tit 1, 5), möchte ihn aber zum Winter wiedersehen, und bestellt ihn, da alsbald Ersatz gesucht sein würde, nach Nikopolis. Gefährliche Menschen umstehen die Apostelschüler, dort die lügenhaften Kreter Tit 1, 12, bier abtrünnige Lästerer wie Hymenäus, Alexander, Philetus, 1 Ti 1, 19 f.; 45 2 Ti 2, 17; 1, 14. Doch geben in den 3 Briefen, die durch Form und Inhalt so nahe verwandt sind, daß an der Einheit des Verfassers gar nicht mehr gezweifelt werden kann, die persönlichen Notizen bloß den Rahmen ab für einen, nur nicht gerade systematisch angelegten, sondern dem Briefstil entsprechend gehaltenen, Katechismus der Pflichten eines Bischofs. Fundamentallehren, Ethik, Gemeindeorganisation, Behandlung der Häretiker und Handhabung der Disziplinargewalt überhaupt sind die Hauptthemen. In dem Leben des Apostels sind diese 3 Briefe nur unterzubringen unter der Voraussetzung, daß er nach der zweijährigen Gefangenschaft in Rom AG 28, 30 f. noch einmal freigekommen ist, Reisen im Orient und Occident gemacht hat, zu alten Gemeinden und in noch unan gebaute Gebiete, daß er dann aber doch wieder festgenommen worden ist und nun dem 55 Martyrium entgegengesetzt. Leider stützt sich diese Hypothese von der zweiten römischen Gefangenschaft wiederum hauptsächlich auf die Voraussetzung der Echtheit der Briefe, und gegen diese sind zur Genüge äußere wie innere Gründe ins Feld geführt worden. Die 3 Pastoralbriefe sind dem Marcion noch nicht bekannt gewesen, tauchen in der Literatur auch sonst später auf: die Berührungen mit den älteren „apostolischen Vätern“ 60

beibrachten sich auf ein Zusammentreffen in am Wege liegenden pastoralen Wendungen. Im Inhalt ist das Zurücktreten aller spezifisch paulinischen Theologemata, überhaupt der Mangel an Interesse für ein Durchdenken religiöser Probleme auffallend, während man im Austausch des Apostels mit seinen Arbeitsgenossen doch wohl etwas von seiner „Weisheit“ zu erfahren hoffte; der Interessenkreis ist dagegen der der nachpaulinischen Kirche, die, von dem Judentum völlig losgelöst, aber von inneren Spaltungen bedroht, sich fest zusammenzuschließen strebt und eigene Ordnungen und Rechte durchsetzen muss. Hier gilt es die Subjektivität zu binden und einen wahrhaft katholischen Gemeingeist zu entwickeln — schwerlich das Ideal des Paulus. Der Stil der Briefe erinnert bisweilen an den des Apostels, denn natürlich hat der Verfasser jene Briefe gelesen und abit sie nach; viel größer ist indessen die Diskrepanz im Lexikalischen wie in der Syntax; den Reden der Apostelgeschichte steht der Autor ad Timotheum et Titum näher als selbst dem Paulus des Epheserbriefs.

Einzelne Stükke der Briefe von diesem Urteil auszunehmen und sie für Fragmente edter Paulusbriefe, die ein Späterer für seine Zwecke umgearbeitet habe, zu erklären, wird man gerade im Blick auf die Adressaten keine Veranlassung finden. Dass T. in Ephesus noch nach dem Abschied, den Paulus von dieser seiner Gemeinde AG 20, 17 nahm, gearbeitet hat, wollen wir gern glauben. Wie seine Mutter und Großmutter gehießen haben, ist für uns ohne Wichtigkeit — diese Namen bedeuten etwa so viel wie die von Symeon und Hanna in Lc 2 — und sollte gerade in diesen Einzelheiten der Verfasser der Briefe besonders gute Kenntnisse verraten? Der Paulus, der von allen verlassen ist und doch eine ganze Reihe von Grüßen 2 Ti 4, 21 zu bestellen hat, der dem T. erst meldet, er sei aus seiner ersten Gefangenschaft errettet worden — obwohl er unterdessen mit T. längere Zeit umbergereist ist —, bleibt für Lois und Eunice und die fromme Erziehung des jungen T. ein zweifelhafter Zeuge. In diesen persönlichen Abschnitten wird es m. E. am peinlichsten fühlbar, dass der Adressat bloß ein Schema ist, eine ausgedachte Figur, die geeignet schien, apostolische Anweisung für Gemeindleiter entgegenzunehmen. Dass diese Anweisungen die Pflichten und Gefahren des kirchlichen Amtes recht kräftig, auch für taube Ohren, hervorheben, wissen wir zu würdigen; die Vorstellung dagegen, dass der längjährige intime Freund des Paulus solcher elementaren Belehrung und Warnung bedurfte, wie sie auch dem ersten Petrus hätte gegeben werden müssen, vermögen wir uns auf Grund der anerkannten paulinischen Briefe schwer anzueignen. Es ist der T. der Apostelgeschichte, noch um einiges verflacht und verkleinert, den die Pastoralbriefe uns zeichnen; aus der Apostelgeschichte beziehen sie auch nächst den Paulusbriefen ihr historisches Material: was wir in ihnen weder aus dieser noch aus jener Quelle ableiten können, darf überhaupt nicht historisch verwertet werden.

Noch an einer Stelle im NT geschieht des T. Erwähnung. Im Hebräerbrief 13, 23 teilt der Verfasser am Schluss den Lesern mit, dass unser Bruder Timotheus entlassen ist und bald zu den Adressaten kommen werde, wo der Verfasser sich dann auch einstellen zu können hofft. Von einer Gefangenschaft des T. wissen wir sonst nichts; sie konnte aber (s. Wrede, Das Rätsel des Hebr.-Briefs S. 55—60) aus Phi 2, 19. 23f. herausgelesen werden. Die Übersetzung „abgereist“ für ἀποκελυμένος an jener Stelle hätte Wrede noch entschiedener ablehnen sollen: Er sieht in diesem Satz einen Hauptbeweis für Abhängigkeit des Hbr von Phi, und zugleich dafür, dass der Autor ad Hebraeos hier am Schluss seines Werks zu unserer Überraschung sich Mühe giebt, sich in die Rolle des Paulus hineinzuschieben. Wenn Wrede Recht hat, so verliert der Vers für die Geschichte des T. jeden Wert. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, hilft uns diese vereinzelte Notiz nicht weiter. Da Paulus keinesfalls den Hebräerbrief geschrieben hat, und ebenso wenig die Hebräer, d. h. palästinische Christen, seine Adressaten sind, bliebe als sicherer Bestand nur die Thatssache zurück, dass einmal jemand aus dem paulinischen Kreise daran gedacht hat, ein Wiedersetzen mit T. in einer ihnen beiden befreundeten Gemeinde zu feiern, nachdem T. vorher eine Zeit lang der Freiheit beraubt gewesen war. Eine solche Gefangenschaft war damals, wo Paulus sich des „ἐργαταζούσων“ rühmen konnte 2 Ro 11, 23, nichts Außergewöhnliches; ohne Angaben über das Wo und

55 Wann lernen wir aus Hbr 13 also, was T. angeht, nichts Neues.

IV. Vermehrliche Spuren des T. im NT. Nur der Vollständigkeit halber seien neuere Hypothesen erwähnt, durch die man das Wissen um T. vermehren wollte. Der Einfall, ihn hinter dem pergamenischen Märtyrer Ἀρίτας Apk 2, 13 verbreit zu finden (Henzslenberg), ist kaum ungünstiger als der, das γῆραιον οὐρανῷ Phi 1, 3 auf T. zu deuten (D. Wölter). Das Rätsel des 2. Thessalenbriefs wird da-

durch am wenigsten gelöst, daß man mit Spitta dem T. die Verantwortung für die Form überträgt und dann in 2 Th 2, 1–12 einen Überrest eschatologischer Spekulationen dieses halbgriechischen Apostelschülers bewundert. — Verführlicher war es, ihn mit der Apostelgeschichte in nähere Verbindung zu bringen. Bei Sorof geschieht das in der Weise, daß T. als Redaktor des Geschichtswerks vorgeschlagen wird, der nach schriftlichen Quellen, 5 für die paulinische Hälfte vorzüglich aus dem Tagebuch des Lukas schöpfend, arbeite. Das heißt aber künftlich die Schwierigkeiten, die die traditionelle Auffassung bietet, steigern. Eher erträglich wäre da noch ein T., der eigene ältere Aufzeichnungen benutzt hätte, um seinem Meister in einer Geschichte der Entstehung der Kirche ein Denkmal zu setzen, d. h. der einfach an die Stelle des Lukas der Tradition trate und nun natürlich auch das 10 dritte Evangelium geschrieben haben müßte. Wenn wir AG 16, 3 und 17, 11 f. nicht ganz verkehrt verstehten, ist durch die Irrtümer der AG in Bezug auf T. derartigen Hypothesen bereits der Boden entzogen.

Am häufigsten haben solche, die der Tradition über Lukas misstrauten, z. B. De Wette und Bleek, den Wirbericht AG 16 ff. auf Rechnung des T. schreiben wollen. Aber was für T. gel- 15 tend gemacht werden kann, paßt auch auf Lukas; 20, 4 dagegen wird T. von dem 20, 5 wieder einmal in „Wir“ ans Licht tretenden Verfasser der Reiseberichte ausdrücklich unterschieden; und auch die übrigen Stellen, wo der Redaktor der AG den T. erwähnt, (wie man dann anzunehmen hätte, auf Grund seines Journals), erwecken nicht den Eindruck besonders genauer Kenntnis und Auseinandersetzung von den Hergängen. 20

V. T. in der kirchlichen Legende. Von späterer kirchlicher Überlieferung werden wir unter diesen Umständen kaum noch brauchbares Material zur Geschichte des T. erwarten. Man nennt ihn „den Apostel“, rechnet ihn unter die 70 Jünger, und führt ihn in den Listen als ersten Bischof von Ephesus, der dazu durch Paulus ordiniert wäre (z. B. Euseb. h. e. III, 4, 5): eine selbstverständliche Folgerung aus den Timotheus- 25 briefen. Im Juli 356 ließ der Kaiser Konstantius die Gebeine des Apostels T. von Ephesus nach Konstantinopel überführen und dort unter dem Altar der von seinem Vater erbauten Apostelkirche niederlegen; im nächsten Jahre wurden die Reliquien von Andreas und Lukas hinzugefügt (s. die Chronik des Hieronymus und Chronicum Pasehale zu d. J. 536 f.). Jenes Ereignis ist in der alten Welt bald allbekannt geworden. Um so mehr 30 fällt es auf, daß nicht einmal eine Anspielung darauf gemacht wird in den Acta Timothei, die Usener zuerst herausgegeben, nach ihm Lipsius gründlich gewürdigt hat. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die lukanische Apostelgeschichte bemerkt der Unbekannte, der sich die Aufgabe gesetzt hat, das Ende des hl. Apostels und ersten Bischofs der großen Metropolis Ephesus zu beschreiben, Paulus habe seinem bewährten Schüler das Bistum 35 übertragen zur Zeit des Kaisers Nero, unter dem Konsulat des Maximus. Von seiner Lehre und seinen Wundern schweigt der Panegyrik; es liegt ihm daran, für T., den Schüler des Paulus, auch noch das intime Verhältnis zu dem Lieblingsjünger Johannes festzustellen, der nach der neronischen Verfolgung in Ephesus lebte, erst mit der Komposition der synoptischen Evangelien, dann mit der Auffassung seines „theologischen“ Evan- 40 geliums beschäftigt. Demitian verbaut den Johannes nach Patmos. Da passiert es, daß der Bischof T. angeht der schamlosen Ausschreitungen bei einem heidnischen Fest in Ephesus, den Karayózia, die Idolomanie der Epheser laut tadeln. Der Pöbel fällt über ihn her und schleudert Steine auf ihn. Am dritten Tage stirbt der schwer Verwundete, seinen Leichnam bestatten die Genossen auf dem Pionhügel in der Stadt, „wo jetzt seine heilige 45 Märtyrerkirche steht“. Gestorben ist er unter Nerva, am 22. Jan., als Peregrinus Prokonsul von Asien war. Nach seinem glorreichen Tode kehrt Johannes aus dem Exil zurück, besteigt den nun frei gewordenen Bischofsstuhl und verwaltet dies Amt bis in die trajanischen Zeiten.

Usener möchte in diesem allerdings durch Zurückhaltung in Wundergeschichten sehr ausgezeichneten Büchlein Nestle uralter Überlieferung finden. Heute steht ihm die Auffassungs- 50 zeit vor 356, sodann als Hauptquelle eine Geschichte der epheutischen Kirche, aus der der Autor des Martyriums aber bloß die Partien ausschrieb, in denen der Name des T. vorkam. Lipsius gibt seine Zustimmung zögernd. Ich wage nicht, selbst wenn Usener mit Beidem Recht behielte, irgend ein Datum aus diesen Akten — geschweige denn etwas von den Weiterbildungen der Legende, die allein auf ihnen fußt — zur Annahme zu empfehlen. Eine Geschichte der epheutischen Kirche brauchen wir schwerlich um die T.- 55 Akten zu verstehen. In einer Zeit, wo die Tradition von dem Johannes in Ephesus ebenso feststand wie die ältere von dem ersten Bischof T., hat ein Mitglied der ephestischen Gemeinde den Versuch gemacht, beide Traditionen zu Gunsten der Größe von Ephesus einigermaßen wahrscheinlich auszugleichen. 60

Weil ihn dies Interesse beherrschte, unterläßt er die üblichen Ausdrückungen; es genügt, daß er dem ersten Bischof die Märtyrerkrone zubilligen darf. Wahrscheinlich ist das durch eine ähnliche Verwechselung möglich geworden, wie die im Abendlande noch genau nachweisbare zwischen dem Paulus Schüler und einem ebenfalls den Namen T. führenden Märtyrer der diokletianischen Verfolgung. — Die bestimmten Daten sind, da die in den Acta genannten Prokonsulen von Asien sonst im 1. Jahrhundert n. Chr. sich nicht nachweisen lassen, wohl für eine Fiktion zu halten, wobei der Verfasser, wie in seinem Prolog, den Lukas nachahmen wollte.

Wenn die Actus Petri cum Simone e. IV einen Zustand der Hilflosigkeit der römischen Gemeinde schildern, infolge davon daß Paulus, T. und Barnabas abwesend waren, die beiden letzteren von Paulus nach Macedonia geschickt, so bestätigt uns diese Notiz lediglich, was wir ohnedies glauben, daß T. immer zu den ältesten Arbeitsgefährten des Paulus gerechnet worden ist. Brauchbares Wissen über ihn hat sich außerhalb des NTs sonach nicht erhalten.

Ad. Züliker.

15 Timothens Alnros s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 377, 18.

Tindal, Matthew, geb. 1657, gest. 1733 s. d. A. Deismus Bd IV S. 543, 1.

Tischendorf, Constantin von, gest. 1874. — Litteratur: J. G. Volbeding, Constantin Tischendorf in seiner 25jährigen Wirksamkeit, Leipzig 1862; Am Sarge und Grabe des I. th. Constantin von Tischendorf (Leipzig, Druck von Adermann und Glaser); Allgem. Evang.-Luth. Kirchenzeitung, 1871, Nr. 50, S. 1049ff.; Ezra Abbot, The late professor Tischendorf, in „The Unitarian Review and Religious Magazine“ for March 1875; Briefe (11) Tischendorfs an Johann von Sachsen in: Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, 1884, Heft 4—6; Casp. Ren. Gregory, Prolegomena zur ed. VIII. critica mai. des N. T. gr. von Tischendorf, pars I., Lips., 1884, S. 3—23; Philipp Schaff, A companion to the greek testament and the english version, 2. Ed., New York 1885, S. 257ff.; vgl. auch S. 103ff.; AdB Bd 38, S. 371ff. — Ein Zeichnung seiner textkritischen Arbeiten veröffentlichte Tischendorf als Beigabe zu seiner Schrift: „Haben wir den ödeten Schrifttext“, Lpz. 1873; Caspar René Gregory, Textkritik des NT, Bd 1, Lpz. 1900, S. 18 bis 29; Bd 2, Lpz. 1902, S. 975—980. — Vgl. auch den ausführlicheren Artikel über Tischendorf in der 2. Aufl. dieser Realencyclopädie, Bd XV (1885), S. 672—691.

Lobegott [Alnothens] Friedrich Constantin Tischendorf, seit Mai 1869 von Tischendorf, wurde am 18. Januar 1815 zu Lengenfeld im sächsischen Vogtland geboren und starb am 7. Dezember 1874 zu Leipzig, noch nicht 60 Jahre alt. Sein Vater war ein angesehener Arzt. T. besuchte vom Jahre 1829 an das Gymnasium zu Plauen, von welchem er Ostern 1834 mit einer gründlichen Kenntnis der klassischen Sprachen zur Universität entlassen wurde. Er studierte vier Jahre (bis Ostern 1838) in Leipzig Theologie; in dieser Zeit scheinen seine Eltern beide gestorben zu sein. Als Student erhielt er zweimal für eine gelehrte Abhandlung einen Preis. Unter den theologischen Professoren Leipzigs hat ohne Frage Winer den bedeutendsten Einfluß auf ihn gehabt; ihm dankt er die Anregung zu kritisch-wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Grundtext des NTs und die tüchtige philologische Schulung zu derselben; er selbst datiert später den Beginn seiner textkritischen Studien aus dem Jahre 1837. Vor seinem Abgang von der Universität promovierte er zum Doktor der Philosophie. Von Ostern 1838 bis gegen Michaelis 1839 war er Lehrer an der Erziehungsanstalt des Pastors Zehme zu Großstädteln bei Leipzig; im Oktober 1839 ging er nach Leipzig zurück, um sich in der theologischen Fakultät zu habilitieren. Seine Habilitationsschrift „de reecensionibus quas dientur [textus] Ni Ti ratione potissimum habita Scholii“, die Leipzig 1840 bei Köhler erschien, verwandte er zugleich als prolegomena zu einer Ausgabe des N. T. gr., die er in dieser Zeit drucken ließ. Sie erschien in dem genannten Verlage mit der Jahreszahl 50 1841, ward aber schon Ende 1840 ausgegeben. Über die Aufnahme, die sie fand, vgl. besonders David Schulz in der Neuen Jenaischen Allg. Litt. Zeitung 1842, Nr. 145ff. — Während dieser Arbeiten hatte T. auch schon Vorbereitungen zu einer größeren wissenschaftlichen Reise getroffen, so daß er, nachdem er am 26. Oktober 1840 das Licentiatenexamen gemacht hatte, am 30. Oktober Leipzig verlassen konnte. Er hatte nämlich bei der Arbeit an dieser Ausgabe des NT, über deren Mängel er sich nicht täuschte (vgl. Proll. p. LIV und Thesi 1842, S. 499), erkannt, wie notwendig es sei, die Handschriften des N. T. gr. und der übrigen Quellen für den Text ganz anders als bisher kennen zu lernen; sie zu untersuchen und bekannt zu machen war die Aufgabe, die er sich stellte.

Das Genauere hierüber vgl. Bd II S. 762. Es war keineswegs seine Meinung, daß er allein im stande sein werde, die für notwendig erkannten Arbeiten in ihrem vollen Umfange zu bewältigen; aber das wird man sagen dürfen, daß nur selten einem Gelehrten in dem Maße wie ihm beschieden worden ist, nach einem gleich beim Eintritt ins selbstständige Wirken erfaßten Plane die ganze Lebensarbeit zu gestalten und dem gesteckten Ziele wenigstens für seine Zeit in einem die kühnsten Erwartungen überbietenden Grade nahe zu kommen.

Als Tischendorf Ende Oktober 1810 Leipzig verließ, begab er sich nicht, wie es früher seine Absicht gewesen war, sogleich nach Rom, sondern zunächst nach Paris. In Paris, wo er bis zum Januar 1813 verweilte und sich der Förderung seiner Studien abseiten des Conservators der Handschriften in der öffentlichen Bibliothek, Karl Haüy, und anderer Gelehrten, z. B. Mignets, Guizots, A. v. Humboldts erfreute, hat er von den dort verhandelten acht Uncialen sieben neu verglichen und größtenteils abgeschrieben. Besonders bedeutungsvoll war, daß es ihm gelang, C, den berühmten codex Ephraemi Syri, einen äußerst schwer zu lesenden Palimpsest, zu entziffern. Von denjenigen, die sich vor ihm an diese Arbeit gemacht, war Wetstein, der im Jahre 1716 für Bentley ihn verglichen und verhältnismäßig schon recht viel gelesen hatte, doch durchweg nicht sorgsam genug verfahren, hatte auch vieles gar nicht oder nicht richtig lesen können; andere, wie Boivin vor 1710, vor allem Griesbach 1770, Lef 1771, hatten nur ab und zu einige Zeilen oder nur wenige einzelne Wörter zu lesen vermocht. Dann war im Jahre 1831 auf Flecks Ansuchen versucht worden, durch Anwendung der Giobertinischen Tintur auf einzelnen Blättern die matte Schrift leserbar zu machen, aber Fleck konnte trotzdem nur wenig und das nicht einmal richtig lesen. Tischendorf nun gelang es, auf diese Weise nicht nur fast den ganzen Kodex, auch die Fragmente des AT zu lesen, sondern auch von der Hand des ersten Schreibers die zweier späterer Korrektoren zu unterscheiden, während Wetstein nur einen Korrektor außer dem Schreiber angenommen hatte. Es war das ein überaus großer Erfolg gleich am Beginne seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete. Er gewann sodann Bernh. Tauchnitz jun. in Leipzig dafür, eine diplomatisch genaue und würdig ausgestattete Ausgabe des Kodex in seinem Verlag erscheinen zu lassen; im November 1842 war der Druck des NTs schon vollendet (es erschien Leipzig 1843 mit wichtigen Prolegomenen; das AT hingegen erst i. J. 1845). In Anerkennung dieser Arbeit ernannte ihn die theol. Fakultät zu Breslau am 6. Januar 1843 zum Doktor der Theologie. Tischendorf hat in Paris im Jahre 1842 auch drei Ausgaben des N. T. gr. bei Ambrofius Firmin Didot erscheinen lassen. Die eine dieser Ausgaben, die sog. „editio catholica“, enthält den griechischen Text des NTs in der Weise, wie er seit 35 Text der Vulgata am meisten entspricht, so daß von allen vorhandenen irgendwie handschriftlich beglaubigten Lesarten immer diejenige gewählt ist, die an der betreffenden Stelle der Vulgata zu Grunde liegt oder zu Grunde liegen könnte, und daneben den Text der Vulgata; die Ausgabe ist in Großkastav. Ihr griechischer Text erschien sodann noch in usum inventutis studiosae catholicae in einem besonderen Abdruck in kleinerem Format. Tischendorf hatte wegen dieser Ausgaben, die seiner nicht würdig schienen, allerlei Aufschüttungen zu erdulden; wie er sie angelehnen wünscht, hat er in der Vorrede ausgesprochen. Von der größeren Ausgabe erschien im Jahre 1849 ein neuer Abdruck; die kleinere wurde in den Jahren 1847, 1851, 1859 wiederholt und vielleicht noch öfter; vgl. die Prolegomina zur Ed. VII. mai. p. 121 sqq., besonders p. 127, und Reuß, 45 Gesch. der hl. Schriften des NTs, 5. Aufl. 1871, § 117, III. — Außerdem diesen kath. Ausgaben erschien nun aber in demselben Jahre bei demselben Verleger noch eine dritte Ausgabe des N. T. gr. von Tischendorf, eine „editio non catholica“ (im Format der kleineren edit. eath.); sie enthält im wesentlichen den Text seiner Leipziger Ausgabe von 1841, nur an einigen Stellen, namentlich in den Evangelien, finden sich jetzt andere Lesarten bevorzugt; die Prolegomina sind neu ausgearbeitet. 50

Seinen fast 27 Monate dauernden Aufenthalt in Paris hatte Tischendorf nur zweimal auf kurze Zeit unterbrochen; im Herbst 1811 war er nach Holland und im Spätsommer 1842 nach England gereist. In Utrecht, dann in London und Oxford und namentlich in Cambridge durchforstete er die Bibliotheken. Umfangreichere textkritische Arbeiten hat er damals in England nicht unternommen.

Tischendorf dachte nun daran, nach Rom zu gehen. Es lag ihm natürlich zunächst an unbehinderter Benützung des Vaticanus. Schon am 15. Mai 1811 hatte er sich an König Johann von Sachsen und an das Kultusministerium in Dresden um persönliche Empfehlungen in Rom gewandt; in einem Schreiben vom 2. November 1812 (aus Paris) 60

an den König konnte er für zwei Empfehlungsbriefe nach Rom danken und hinzufügen, daß der Erzbischof von Paris ihm ein eigenhändiges Schreiben an den Papst übergeben habe; auch sonst war er mit Empfehlungen reichlich versehen. Im Januar 1813 reiste er von Paris ab; er ging über Straßburg, Basel, Lyon und Marseille nach Rom, wo er Ende Februar 1813 eintraf. Er verweilte nun in Italien 13 volle Monate, zunächst vier Monate in Rom. Es ist bekannt, daß er den codex Vaticanus damals trotz der dringendsten Verwendungen für ihn, u. a. von der Prinzessin Louise von Sachsen, der Stiefmutter des Königs, und persönlichen Wohlwollens des Papstes Gregor XVI. nur sechs Stunden zu sehen bekam; der Kardinal Lambruschini, auf dessen Entscheidung alles ankam, ward von Angelo Mai beeinflußt, und dieser letztere hatte selbst schon eine Ausgabe dieses Kodex veranstaltet, die schon vollständig gedruckt war, — sie kam erst nach Mais Tode im Jahre 1857 mit Emendationen von Verellone zur Ausgabe, — und ihm mußte eine etwaige Kontrolle seiner Arbeit, die höchst ungenügend ausgefallen war, sehr unangenehm sein. Tischendorf hat später selbst geäußert, daß schwerlich ein anderer anders verfahren wäre; er hat dabei in der kurzen Zeit, die er die Handschrift in Händen hatte, viel zu ihrer richtigeren Beurteilung ermittelt, auch hernach noch von Mai auf Anfragen über einzelne Lesarten Auskunft erhalten (vgl. ThSTR 1817, S. 129 ff.). Ward so sein hauptähnlichster Wunsch ihm nur sehr ungenügend erfüllt, so gewann er doch in Rom, außer auf der Vaticana vorzüglich auf der Angelica, sodann in Neapel, Florenz, Venetia,
Modena, Mailand, Turin reiche Ausbeute; es ist unmöglich, hier alle Handschriften aufzuzählen, die er für seine Zwecke mehr oder weniger durcharbeitete; es genüge zu erwähnen, daß er in Florenz den Kodex Amiatinus (vgl. Gregory, Proll, p. 983) verglichen hat. Es erstreckten sich seine Arbeiten jetzt auch schon auf die neutestamentlichen Apokryphen und Pseudepigraphen u. a.; dabei vervollständigte er seine Sammlungen für Philo u. s. f. —

Zu Anfang des April 1844 reiste er von Livorno über Alessandrien nach Kairo, an den Sinai, nach Jerusalem, von da nach Nazareth, Beirut und zurück über Smyrna, Patmos, Konstantinopel, Athen, Italien, Wien und München. Überall wurden die Bibliotheken untersucht, unbekannte Handschriften entdeckt und ausgebaut, ein nicht kleiner Teil (in griech., arab., kopt., hebr., äthiop. und anderen Sprachen) erworben und mit in die Heimat zurückgebracht. Über diese seine (erste) Orientreise gab Tischendorf dann selbst einen Bericht heraus (Reise in den Orient, Leipzig 1845, B. Tauchnitz, 2 Bde); über die erworbenen Handschriften berichtete er später, nach der zweiten Orientreise, in seinen Anecdoten saera et profana. Unter ihnen stehen obenan die 43 Blätter einer alten griechischen Bibel auf Pergament (später codex Sinaiticus genannt), Teile des ATs enthaltend, welche Tischendorf im Katharinenkloster am Sinai geschenkt erhielt; gerade die doppelte Anzahl, 86 Blätter, hatte er dort außerdem noch gesehen, aber nicht erwerben können. Er erkannte auf den ersten Blick den unvergleichlichen Wert dieser Handschrift, und da er wünschte, die im Katharinenkloster zurückgelassenen Teile derselben, auf deren Wert er dort aufmerksam gemacht hatte, bei einer späteren Gelegenheit selbst entweder auch noch erwerben oder doch genau abschreiben zu können, so wollte er den Fundort nicht verraten; die nach Europa gebrachten Blätter benannte er nach dem Könige von Sachsen Codex Friderico Augustanus und gab sie unter diesem Namen in einem lithographierten Faßsimile heraus (in oriente detexit, in patriam attulit, ad modum codicis edidit Const. Tisch., Lipsiae 1846, Koehler). —

Seiner äußeren Lebensstellung nach blieb Tischendorf immer der Universität Leipzig angehörig. Bald nach seiner Rückkehr im Januar 1845 ward er zum außerordentlichen Professor der Theologie ernannt; um diese Zeit gründete er sich auch seinen eigenen Haushalt. Im Jahre 1851 ward er ordentlicher Honorarprofessor, im Jahre 1859 ordentlicher Professor der Theologie und der biblischen Paläographie. Seine Vorlesungen umfaßten die neutestamentliche Eregese, die Einleitung ins NT, das Leben Jesu u. s. f.; ferner las er über die neutestamentl. Apokryphen, Textgeschichte, Kunde des Morgenlandes u. dgl. m.; später dann auch griechische Paläographie. — Mehr als seine akademische Tätigkeit kommen für die theologische Wissenschaft seine litterarischen Arbeiten in Betracht. Es galt, die aus den Bibliotheken Europas und des Orients mitgebrachten Schätze zu verwerken. Zweiertei Veröffentlichungen sind es, die diesem Zwecke dienen und selbstständige Bedeutung haben. Zumächst diejenigen, welche er selbst später unter dem Gesamtname einer christlichen Urkundenbibliothek zusammenfaßt und sodann seine Ausgaben des N. T. gr. In die erste Klasse gehören außer einigen schon genannten die Monimenta sacra inedita (Leipzig 1816, B. Tauchnitz), verschiedene Fragmente neutestamentlicher Handschriften enthaltend; das Evangelium Palatinum (Leipzig 1817, Brockhaus),

der Codex Amiatinus (d. h. das NT aus ihm, Leipzig 1850, Avenarius und Mendelssohn, 2. Aufl. 1851), und der Codex Claramontanus (Leipzig 1852, Brockhaus), den Tischendorf im Herbst 1849 in Paris noch einmal einer genauen Vergleichung unterzog. Als eine Ergänzung dieser Arbeiten können die Aneodata sacra et profana (Leipzig 1855, Graul; zweite erweiterte Ausgabe ibid. 1861, Aries) angesehen werden. Während 5 Tischendorf diese Urkunden für den Text des NTs zum Druck vorbereitete, nahm er zugleich auch eine neue Ausgabe des N. T. gr. in Arbeit; sie erschien als editio Lipsiensis secunda im Jahre 1849 (Leipzig, A. Winter). Über diese Ausgabe vgl. Bd II S. 763, 9 ff. Man wird mit Recht sagen dürfen, daß diese Ausgabe, wiewohl sie namentlich durch die octava antiquiert ist, unter den Tischendorfschen Ausgaben, was die Arbeit 10 des Herausgebers anlangt, die epochenmachende ist; so ist sie auch von den Zeitgenossen aufgenommen, wie denn auch der in ihr gewonnene Text (von einigen wenigen Änderungen abgesehen) zu Tischendorfs Lebzeiten die größte Verbreitung gefunden hat; von den 20 Ausgaben des N. T. gr., die während seines Lebens mit Tischendorfs Namen in Deutschland erschienen, enthalten 13, sie selbst eingerechnet, im wesentlichen den Text 15 dieser Ausgabe von 1849, wobei die Synopsis nicht mitgezählt ist. Zuerst erschien Leipzig 1850 bei Bernhard Tauchnitz der Text dieser Ausgabe ohne ihren Kommentar, aber mit Angabe der Abweichungen vom sog. *textus receptus* und mit einem Auszuge aus den Prolegomenen, in einer größeren Oktavausgabe, die auch als Seitenstück zu der in demselben Verlag erschienenen Ausgabe des hebr. NTs von Hahn gebraucht werden konnte; hier hat Tischendorf viermal Druckfehler der Ausgabe von 1849 verbessert und fünfmal eine neue Lesart aufgenommen. Diese Ausgabe wurde stereotypiert und erschien noch im Jahre 1862 mit unverändertem Texte. Eine zweite Reihe von Handausgaben begann im Jahre 1851 mit der Herausgabe der Triglotte: *Novum Testamentum triglottum graece latine germanice* (Leipzig 1851, Avenarius und Mendelssohn, in Queroktaev). 25 Der griechische Text weicht hier öfter als in der Ausgabe von 1850 von denselben von 1849 ab, namentlich in den Evangelien (im Matthäus 16 mal), doch sind diese Abweichungen nicht von Belang; unter dem Text werden außer den Abweichungen des *textus receptus* auch beachtenswerte Lesarten anderer Herausgeber mitgeteilt. Der Text der Bulgata in dieser Ausgabe ist kritisch nach den besten Handschriften, namentlich dem 30 cod. Amiatinus und dem eod. Fuldensis, neu bearbeitet; die abweichenden Lesarten der editio Clementina und die der genannten Handschriften werden unter dem Texte angegeben. Auch auf den Text der lutherischen Übersetzung ist besonderer Fleiß verwandt; Tischendorf folgt der Ausgabe von 1515, doch werden frühere Ausgaben Luthers berücksichtigt. Im Jahre 1855 erschien der griechische Text allein als „editio academica“; 35 in demselben Jahre erschien auch der deutsche Text für sich; im Jahre 1861 der lateinische. Diese Einzeldrucke aus der Triglotte sind im kleinsten Oktav, wie Sederz. Im Jahre 1858 erschien eine editio graecolatina, beide Texte in Spalten nebeneinander auf derselben Seite; 1861 eine griechisch-deutsche Ausgabe im Format der Einzeldrucke und eine zweite Auflage der Triglotte. Alle diese bei Hermann Mendelssohn 40 erschienenen Ausgaben unterscheiden sich voneinander nur dadurch, daß die Prolegomenen in den späteren Drucken mitunter einige kaum bemerkbare Zusätze erhalten haben; den seit 1864 gedruckten ist eine kleine Karte vom heiligen Lande und den Missionstreichen des Paulus, der Triglotte von 1861 auch ein Plan von Jerusalem auf denselben Blatte beigegeben. Während die übrigen Abdrücke aus der Triglotte nur je einmal erschienen sind, wurde die Ausgabe des griechischen Textes, die editio academica, vielfach wiederholt, zuerst 1857, dann 1861 mit erweiterten Prolegomenen, sodann 1861, 1867 und 1870, in diesen sechs Abdrücken mit unverändertem griechischem Texte trotz der inzwischen erschienenen editio septima und octava. — Außer den bisher angeführten zwölf Abdrucken des Textes der zweiten Leipziger Ausgabe vom Jahre 1849 (den nur lateinischen und nur 50 deutschen Druck natürlich nicht mitgezählt) gab Tischendorf in dieser Zeit auch eine Synopsis evangelica heraus; sie erschien zuerst im Jahre 1851 bei Avenarius und Mendelssohn, sodann in völlig unverändertem Abdruck und noch nicht als zweite Ausgabe bezeichnet 1851 bei Hermann Mendelssohn.

Nicht lange nach der Vollendung der Ausgabe von 1849 begann Tischendorf 55 Ausgaben der Septuaginta und der neutestamentlichen Apokryphen vorzubereiten. Im Herbst 1849 reiste er nach Paris, London und Oxford; außer einer neuen Vergleichung des Roder Claramontanus und einer Bearbeitung der Papyrusfragmente der Psalmen in London unternahm Tischendorf diesmal besonders eine Vergleichung von Handschriften der Apo-
tryphen des NTs. Eine eigene Recension des Textes der LXX wagte er noch nicht vor.
60

annehmen; er begnügte sich damit, einem vielfach verbesserten Abdruck des Textes der *Sirtina* die Varianten des Roder Alexandrinus, des Roder Ephraim und des Friderico-Augustianus hinzuzufügen; die Ausgabe erschien Leipzig 1850 bei Brockhaus, die Prolegomena, welche wertvolle Studien zur Textgeschichte u. s. f. der LXX enthalten, sind vom Küberig (d. h. 30. März) 1850 datiert. Wie seine erste Ausgabe des NTs für ihn selbst die beste Vorbereitung für die auf sie folgenden textkritischen Studien zum NT war, gerade so ward diese Ausgabe der LXX für ihn der Ausgangspunkt für höchst wichtige Vorarbeiten zu einer wirklich kritischen Ausgabe derselben. Tischendorf trug sich in dieser Zeit mit umfassenden Plänen in dieser Hinsicht. Uns liegen ausführliche, für 10 Johann von Sachsen bestimmte Memoranden von ihm vom März 1850 und vom 1. August 1850 vor, in welchen er seinen Wunsch ausspricht, drei Jahre europäische Bibliotheken, sechs Monate den Athos und sechs Monate den Orient bereisen zu können, um ganz vorzüglich für die LXX (deren Ausgabe er mit einem Brief am 23. Juni 1850 überreichte) zu arbeiten; es treibt ihn nicht nur, die (im Katharinenkloster am 15. Sinai) von ihm gesuchten kostbaren Fragmente des griechischen NTs zu erwerben oder zu verwertern, wobei Eile not sei, damit die Engländer ihm hierin nicht zuvorkommen möchten, sondern er verspricht sich auch sonst von einer solchen Reise für eine Quellenbearbeitung der LXX die wichtigsten Resultate; die Handschriften der LXX sollen jorgfältig verglichen, die Überreste der ältesten lateinischen Übersetzung derselben sollen aufgesucht 20 und bearbeitet, über die Reise der Hexapla und die Citate aus den LXX bei den Kirchenvätern neue Forschungen angestellt werden. Über die Kosten einer solchen Reise legt er dabei schon Berechnungen vor. Doch erfolgte die Gewährung der Mittel nicht so schnell, wie er hoffte. In der Wartezeit begann er auch noch die Resultate seiner Arbeiten über die neutest. Apokryphen zu veröffentlichen; im Jahre 1851 erschien seine von der „Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion“ gekrönte Preischrift: *De evangeliorum apoeryphorum origine et usu*, als 12. Teil der Verhandlungen der Gesellschaft (Leipzig 1851); sodann seine Ausgabe der *Acta apostolorum apoerypha* (Leipzig 1851, Averarius und Mendelssohn) und der *Evangelia apoerypha* (Leipzig 1853 in demselben Verlage); vgl. auch Bd I S. 633 ff.

25 Mitte Januar 1853 trat Tischendorf darauf mit tgl. sächs. Unterstützung seine zweite Orientreise an; er hatte, als alles andere nichts half, sein Geheimnis, nämlich, daß er im Katharinenkloster am Sinai weitere wichtige Teile der Bibel, von welcher der eod. Frid. Aug. ein Stück sei, noch vorzufinden hoffe, dem Minister von Beust verraten, und darauf wurden ihm die Mittel gewährt. Anfangs Februar schon war er wieder am Sinai; aber sein Fund von 1844 blieb unauffindbar! Tischendorf schloß daraus, daß die von ihm vor neun Jahren gegebenen Blätter auch schon irgendwie nach Europa, wahrscheinlich nach England, gebracht sein müssten. Nur einen Zettel des Roder, einige Verse aus dem 23. Kap. der Genes 5 enthaltend, fand er als Buchzeichen in einem Roder mit Heiligengeschichten. Übrigens brachte die Reise sonst mannigfachen Gewinn; 16 Palimpseste, zum Teil von größerem Umfang, mehrere griechische Uncialmanuskripte, eine Reihe Papyrusfragmente in verschiedenen Sprachen u. s. f. begleiteten ihn im Mai 1853 in die Heimat zurück; die Handschriften, welche später größtenteils nach St. Petersburg kamen, sind aufgeführt in den schon erwähnten *Aeneodata sacra et profana*, und sodann größtenteils veröffentlicht in den *Monumenta sacra inedita, nova collectio* (Leipzig 1855 ff., Hinrichs). In der Einleitung zum ersten Bande derselbst sprach er, ohne auch jetzt öffentlich das Katharinenkloster als den Fundort zu nennen, von den weiteren Überresten der Handschrift, aus welcher der eod. Frid. Aug. stammte; er glaubte, daß sie längst nach Europa gebracht werden seien; sie vor der Vernichtung gerettet zu haben, müsse er als sein Verdienst in Anspruch nehmen. In den drei 30 nächsten Jahren verwandte er die Herbstferien zu Fördernissen auf europäischen Bibliotheken; er ging 1854 nach Wolfenbüttel und Hamburg, 1855 nach London, Oxford und Cambridge, 1856 nach München, St. Gallen und Zürich; überall verglich er griechische und lateinische Handschriften des NTs oder der Apokryphen, entzifferte Palimpseste u. s. f. Genaue Angaben müssen wir uns hier versagen; Tischendorf hat selbst über diese seine Reisen in verschiedenen Zeitschriften berichtet (vgl. Volberg S. 32 f.). Neben diesen Arbeiten beschäftigte nun Tischendorf wieder eine neue Bearbeitung des Textes des N. T. gr.; er wollte nicht nur den von ihm seit 1849 noch bedeutend vervollständigten kritischen Apparat übersichtlich zusammenstellen, sondern auch aus den gewonnenen Urkunden den Text selbst neu kritisch bearbeiten; schon im Jahre 1856 erschien 35 das erste Heft dieser Ausgabe; am Schluß des Jahres 1858 war sie vollendet; das Ver-

wort ist datiert vom 20. Sonnt. n. Trin. (d. i. 17. Okt.) 1858; sie erschien Leipzig 1859, Adolph Winter, und war als editio septima maior bezeichnet; über sie vgl. Bd II S. 763, 25 ff. Gleichzeitig erschien in demselben Verlage eine editio minor, zu deren Herstellung für den Text derselbe Satz verwandt ist; die Prolegomena und der kritische Apparat sind bedeutend abgekürzt. Während schon an dieser Ausgabe gedruckt wurde,⁵ erschien die Maiische Ausgabe des *Vaticamus*, so daß T. dieselbe für die historischen Bücher erst in den beigegebenen „supplenda et addenda“ benutzen konnte. Die sehr eingehenden prolegomena der editio maior wurden auch in 30 Exemplaren besonders abgedruckt; die Ausgabe selbst wurde in 3500 Exemplaren abgezogen, von denen 10 der maior und 2000 der minor in den Handel kamen; Tischendorf selbst berechnete 10 damals die mit seinem Namen bis dahin, d. h. vor der ed. sept., erschienenen Abdrücke des N. T. gr. auf mehr als 15000 (vgl. Proll, S. 129). Von dem Texte der ed. septima ist niemals ein weiterer Abdruck erschienen. Sie unterscheidet sich von allen anderen Tischendorfschen Textrecensionen dadurch, daß sie etwas weniger als sie, auch als die octava, vom *textus receptus* abweicht; in der Orthographie werden hier zuerst die 15 alexandrinischen Formen durchweg vorgezogen, wie die ältesten Handschriften sie bieten.

Raum war diese neue Ausgabe erschienen, so trat Tischendorf seine dritte orientalische Reise an. Es war ihm gelungen, für sie die kais. russische Regierung zu interessieren. Am 5. Januar 1859 verließ er Leipzig; am 31. Januar kam er am Sinai-kloster an. Schon hatte er die verschiedenen Bibliotheksräume des Klosters durchsucht²⁰ und manche interessante Handschrift gefunden, aber von jenem im Jahre 1844 gesehenen Manuskripte nichts mehr entdeckt, und schon rüstete er sich zur Abreise, als am Abend des 4. Februar der junge Ikonomos des Klosters ihm in einem roten Tuche die früher gesehenen Blätter mit einer großen Anzahl anderer zu demselben Kodex gehöriger aus einer Ecke seiner Zelle hervorholte. Es waren jetzt außer jenen 86 Blättern des AT²⁵ noch 112 andere vom AT und ein vollständiges NT mit dem Briefe des Barnabas und Reisen des Hermas, wie Tischendorf in der folgenden Nacht, in welcher er auf seiner Stube den Hund durchmarterte, entdeckte. Tischendorfs Äußerungen im Jahre 1844 hatten die sorgsamere Bewahrung aller vorhandenen Reste der Handschrift bewirkt. Es gelang Tischendorf nicht ohne Mühe, zu bewirken, daß ihm der Kodex in Kairo, wohin er sich begab, zur Verfügung gestellt ward, um wenigstens zunächst eine genaue Abschrift von ihm zu nehmen. Hernach wurde ihm der Kodex leibweise zur Veröffentlichung übergeben, im Jahre 1869 schenkte die Väter vom Berge Sinai ihm dem russischen Kaiser (vgl. über die Geschichte der Entdeckung und Abtreitung der Handschrift außer den eigenen Mitteilungen Tischendorfs, z. B. in seiner Schrift: die *Sinaibibel*, Leipzig 1871, besonders 25 Schaff und Gregory in den angeführten Werken). Tischendorf verließ im Oktober 1859 Ägypten und brachte den Kodex, der den Namen Codex Sinaiticus erhielt und mit X bezeichnet wurde, sowie eine große Anzahl anderer Handschriften, u. a. 12 Palimpseste, darunter einen mit Fragmenten der LXX aus dem 7. Jahrhundert, 20 griechische Uncialen, von denen 6 Fragmente des NTs aus dem 6. und 7. Jahrhundert enthalten, 18 griechische Minuskeln und viele orientalische Handschriften u. s. f. nach St. Petersburg. Hier wurde nun alsbald bestimmt, wie der Cod. Sin. herausgegeben werden sollte. Eine größere Anzahl paläographisch interessanter Seiten sollte photolithographisch dargestellt, der gesamte Text aber auf typographischem Wege in möglichst genauem Abschluß an das Original wiedergegeben werden; die Veröffentlichung sollte womöglich bei der tausend-jährigen Jubelfeier des russischen Reiches im Herbst 1862 stattfinden. Tischendorf begann nun damit, die Vorkehrungen für die Herausgabe zu treffen, und hat die nächsten 2½ Jahre fast ausschließlich der Arbeit selbst gewidmet. Abgesehen von dem 3. Bande der *Monumenta sacra inedita, nova collectio* (Leipzig 1860, Hinrichs) hat er in dieser Zeit nur die *Notitia editionis codicis bibliorum Sinaitici* (Lipsiae 1860, Brockhaus, 4°) und die Beschreibung seiner letzten Reise („Aus dem bl. Lande“, Leipzig 1862, Brockhaus) erscheinen lassen. Von der notitia erschien auch ein deutscher Auszug (Nachricht von der . . . Herausgabe der Sinaïtischen Handschrift, Leipzig 1860, Giesecke und Devrient; wohl nur privatim verteilt). Um Ötern 1862 war der Druck der drei Textbände vollendet; die für den Druck verwandten Typen waren zuletzt immer genauer, dem Original oft bis in die kleinsten Verschiedenheiten entsprechend hergestellt. Nun galt es Anfertigung und Drucklegung des Kommentars und der Prolegomenen, die mit den satz-milierten Tafeln den 1. Band bilden. Am 6. Oktober reiste Tischendorf mit dem vollendeten Werke, es waren 1232 Holzblätter, also 3000 Exemplare, in 31 Rüßen, nach Petersburg ab; am 10. November überreichte er dem Kaiser von Russland die ersten Exemplare.⁶⁰

Der Kaiser hat das Werk dann überallhin an wissenschaftliche Institute, große Bibliotheken und hervorragende Personen verschickt. Für weitere Kreise erschien etwa ein halbes Jahr darauf bei Brockhaus in Leipzig eine nach Seiten, Kolumnen und Zeilen genaue Wiedergabe des neutestamentlichen Teiles des Roder mit dem Briefe des Barnabas und den Fragmenten des Hermas, in gewöhnlichen griechischen Minuskeln gedruckt, mit ausführlichen Prolegomenen und Kommentar, eine höchst brauchbare und bei der Genauigkeit des Kommentars beinahe völlig ausreichende Ausgabe; der s. f. in Ansicht genommene Abdruck des alttestamentlichen Teiles des Roder in ganz derselben Weise ist leider nie erfolgt. Als diese Ausgabe nach zwei Jahren vergriffen war, gab Tischendorf ein N. T. gr. nach dem eod. Sin. heraus, mit Recetten, der üblichen Textabteilung u. s. f. und mit Angabe der späteren Korrekturen im Roder, sowie der abweichenden Lesarten des eod. Vatie. und des *textus receptus*, aber ohne den Brief des Barnabas und den Hermas (auch bei Brockhaus 1865). Vgl. Bd II S. 740, ss. und Tischendorf, „Die *Sinaibibel*, ihre Entdeckung, Herausgabe und Erwerbung“ (Leipzig 1871, Gießeck und Devrient). Im wesentlichen fand Tischendorfs Ansicht von dem Alter und Wert der Handschrift allgemeine Zustimmung; in Einzelheiten, wie z. B. in der Frage nach der Priorität des eod. Sin. vor dem eod. Vatie., bat er selbst seine ursprüngliche Ansicht später etwas modifiziert. Das Vorgeben des Griechen Simonides, dem schon im Jahre 1856 Vertrügerien beim Verkauf von Palimpsesten, und gerade nicht zum mindesten durch Tischendorf, nachgewiesen waren (vgl. Alex. Lykurgos, Enthüllungen über den Simonides-Dindorfischen Uranios, 2. Aufl., Leipzig 1856), den eod. Sin. selbst im Jahre 1839 auf dem Athos geschrieben zu haben, ward schon durch die bloße Existenz des Cod. Frid. Aug. widerlegt; doch veranlaßte es Tischendorf zu einigen kleinen Gegenschriften („Die Anfechtungen der *Sinaibibel*“ und „Waffen der Finsternis wider die *Sinaibibel*“, beide 1863).

Gleich nach Vollendung der Prachtausgabe des eod. Sin. unternahm Tischendorf eine völlige Neubearbeitung des neutestamentlichen Textes; es mußte ihm selbst daran liegen, den Gewinn, den die Entdeckung dieser Handschrift der neutestamentlichen Textkritik bringe, festzustellen. Zuerst erschien eine neue Ausgabe der *Synopse* (*editio septuaginta emendata*, Lips. 1864, Herm. Mendelssohn, Vorwort vom 28. Sept. 1863) mit einigen Lesarten, die er aus dem Sin. aufnahm und später wieder aufgab. Die neue Recension des ganzen NT liegt in der *editio octava maior* vor (vgl. Bd II S. 763, ss. ff.), deren beide ersten Bände, den Text und den kritischen Kommentar vollständig enthaltend, in den Jahren 1864—1872 in 11 Lieferungen erschienen, die erste bei Ad. Winter, die folgenden bei Gießeck und Devrient in Leipzig. Mit der 6. Lieferung wurde im Mai 1869 der 1. Bd. die vier Evangelien umfassend, vollendet. Tischendorf hatte inzwischen zum Zweck weiterer Forschungen für den kritischen Apparat auch noch mehrere Messen unternommen. Besonders erfolgreich war seine in den Anfang des Jahres 1866 fallende Reise nach Rom, sofern es ihm diesmal von Pio IX. gestattet ward, den neutestamentlichen Teil des eod. Vatie. mit Mais Ausgabe desselben zu vergleichen und alle zweifelhaften Stellen selbstständig zu untersuchen; er konnte in den 42 Stunden, die er während der Zeit vom 28. Februar bis 26. März zur Vergleichung des eod. u. s. f. verwenden durfte, wenigstens so viel über die Lesarten und die besonderen Eigentümlichkeiten desselben feststellen, daß er es nun wagen konnte, ein *Novum Testamentum Vaticanicum* (Lipsiae 1867, Gießeck und Devrient, £^o) herauszugeben; vgl. Bd II S. 742, 15 ff. Während des Druckes des ersten Bandes der *editio octava mai.* gab Tischendorf nun aber noch ferner drei Bände der *Monumenta sacra* heraus (den 5. 1865, den 6. und 4. 1869), dann die *Apocalypses apocryphae* (Lipsiae 1866, H. Mendelssohn), die *Philonea* (Lipsiae 1868, Gießeck und Devrient), einen Abdruck der autorisierten englischen Übersetzung des NTs mit Angabe der abweichenden Lesarten des Sin., des Vatie. und des Alex. in englischer Sprache (*The new Testament*, Leipzig 1869, B. Tauchnitz, als 1000. Band der Tauchnitzschen Ausgabe englischer Klassiker), ferner das nach Art der Prachtausgabe des Sin. gedruckte Werk: *Appendix codicium celeberrimorum Sinaiticæ Vaticani Alexandrinæ* (Lipsiae 1867, Gießeck und Devrient) und die vierte Ausgabe seiner *Septuaginta* (vgl. Bd III S. 7, 56).

Die letzte Zeit der wissenschaftlichen Tätigkeit Tischendorfs umfaßt die drei Jahre 1870 bis 1872; sie sind beinahe ausschließlich der Weiterführung der *editio octava* gewidmet. Zwar erschien zunächst noch im Jahre 1870 der 9. Band der *monumenta* (den 7. und 8. hat Tischendorf nicht mehr herausgegeben), der vor allem den wichtigen eod. *Laudianus* der Apostelgeschichte (Bd II S. 711, ss.) enthält; ferner wurde eine 1. Auflage der

Synopse (1871) nach dem Texte der octava und ein besonderer Abdruck der Clemensbriefe (Leipzig 1873; Hinrichs) nach der früheren Ausgabe derselben in der Appendix veranstaltet; aber das waren keine besonders Mühe und Zeit beanspruchenden Arbeiten. Der 2. Band der octava erschien in fünf Lieferungen (Lieferung 7—11 der ganzen Ausgabe) vom Juli 1870 bis Dezember 1872; die Prolegomena hoffte Tischendorf in einem 3. Bande im 5. Jahr 1873 liefern zu können; es ward ihm aber nicht mehr möglich, sie auszuarbeiten. (Sie erschienen 1881—1891 von Caspar René Gregory herausgegeben, vgl. Bd II S. 761, 25 ff.) Für die Beurteilung des Textes der octava ist ihr Verhältnis zur Ausgabe von Tregelles wichtig; die einzelnen Hefte der Tregelles'schen Ausgabe erschienen durchweg vor den dieselben Teile des NTs enthaltenden der octava; nur hinsichtlich der Apokalypse ist das 10. zweifelhaft, doch hatte Tregelles die Apokalypse schon im Jahre 1844 für sich herausgegeben. Bei den Evangelien hatte das für Tischendorf nicht viel zu bedeuten, da Tregelles für sie den cod. Sin. noch nicht benützen konnte (nur bei Jo 21 lag ihm dieser in der Notitia p. 32 vor); aber für den 2. Band der octava mußte ihm der Vorgang eines so umsichtigen und vorsichtigen Textkritikers wie Tregelles, der nun in der großen 15. Hauptfache aus denselben Quellen den Text feststellte, von Bedeutung sein. Ezra Abbot äußert sich über das Verhältnis so: „Tischendorf must also have derived great advantage from the publication of the successive parts of Tregelles' elaborate edition; indeed, he seems to have deliberately delayed the issue of his own Lieferungen for the sake of this benefit“, ein Urteil, das seiner ersten Hälfte nach 20 gewiß nicht zu bezweifeln ist, dessen zweite Hälfte wir aber auf sich beruhen lassen müssen, da wir keinen Anhaltspunkt für dasselbe haben. Tagegen hat Tischendorf die Recension von Westcott und Hort auch in ihren ersten nur „confidential“ ausgegebenen Abschriften bei seiner Arbeit an der octava nicht gefunden; die Evangelien, deren Vorwort Christmas 1870 datiert ist, wurden im Juli 1871 verteilt, die übrigen Teile erst nach Beendigung 25. der octava. Von Seiten der Gegner dieser textkritischen Arbeiten ist tadelnd bemerkt, daß Tischendorf im Text der octava so häufig von der septima abweicht. Scrivener rechnet nach, daß der Text an 3369 Stellen „to the scandal of the science of comparative criticism“ geändert sei (vgl. Bd II S. 761, 7). Aber Tischendorf hatte seit Herausgabe der septima nicht nur den cod. Sin. entdeckt und den cod. Vat. 30. genau kennen gelernt, sondern nun auch die Handschriften, Überzeugungen und Wälder in einem Umfang durchforscht, daß er es jetzt unternahm, den Text allein nach dem sachlichen Ergebnis der Prüfung der Zeugen unter thunlichster Zurückstellung alles eignen Urteils festzustellen; daß das nicht ohne merklichen Einfluß auf die sich ergebende Textgestalt bleibe, ist deutlich. Mag er auch dem cod. Sin. nicht 35. selten mehr gefolgt sein, als richtig war, was bei ihm begreiflich genug ist, so ist doch die Übereinstimmung des Textes der octava mit dem von Tregelles und sodann auch mit dem von Westcott und Hort so groß, daß die neutestamentliche Textkritik sich dieses Erfolges freuen darf. Sie ist vor allem auch durch die octava auf dem Wege, den sie besonders seit Lachmann im großen und ganzen als den rechten erkannt hat, wesentlich 40. gefördert, weil zu verhältnismäßig sicherem Resultaten geführt. Die großen Verdienste Tischendorfs werden dadurch nicht geringer, daß er seinen Nachfolgern noch viel zu thun übrig gelassen hat. Ob die von ihm und seinen Mitarbeitern gewonnenen Resultate durch die Arbeiten von Soden, die sich auf eine andere Auffassung und Bewertung der Geschichte des Textes gründen, wieder umgestoßen werden, muß die Zukunft lebren. 45. Der umfangreiche Apparat in der octava würde auch dann seinen großen Wert behalten (doch vgl. Bd II S. 765, 25 ff.).

Gleichzeitig mit dem zweiten Bande der octava maior gab Tischendorf die erste Hälfte einer editio octava minor heraus (Leipzig 1872, Herm. Mendelssohn; sie ging später wie die octava maior in den Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung 50. über, in welchem 1877 auch die zweite Hälfte erschien); ihr Verhältnis zur ed. maior ist völlig dasselbe, wie das der septima minor zur septima maior. Von dem Texte der octava maior ließ Tischendorf selbst außerdem noch drei Handausgaben erscheinen. An Stelle der früher bei Tauchnitz und Mendelssohn erschienenen Drucke der Octavausgabe und der editio academica, erschienen ganz in denselben Formaten u. s. f. zwei 55. nun neu gedruckte Ausgaben, eine editio academica septima (Leipzig 1873, Herm. Tauchnitz), beide bezeichnet als „ad editionem VIII. criticam maiorem conformata“. Ein dritter Abdruck des Textes der ed. octava erschien dann noch in Octav bei Brockhaus (Leipzig 1873, auch bestimmt, mit der in denselben Verlage erschienenen Ausgabe der LXX eine 60.

vollständige griechische Bibel zu bilden); es ist dies der letzte Druck des N. T. gr., den Tischendorf selbst besorgt hat (vgl. über diese drei Ausgaben ThZ 1876, Sp. 231 ff.). Tischendorf hat zuletzt seine Thätigkeit noch zweimal der Bulgata zugewandt; er vollendete die Heyse'sche Ausgabe derselben (vgl. Bd III S. 48, 19 ff.), ohne doch im Stande zu sein, den allgemeinen Charakter der Ausgabe zu ändern, und lieferte zu der kritischen Ausgabe der Psalmen von Baer und Delitzsch den Text der Übersetzung des Hieronymus (die Ausgabe erschien Leipzig 1871); es war dies seine letzte wissenschaftliche Arbeit; die Korrektur derselben konnte er nur noch teilweise besorgen.

Tischendorf war vorzugsweise Gelehrter; in den Kampf der kirchlichen Parteien hat er sich nicht gemischt. Doch war er der lutherischen Kirche, wie ihm ein Jugendfreund und Kollege, der ihn genau kannte, bezeugt hat, treu zugethan. Als infolge der bekannten Werke von Renan und Strauss auf dem Altenburger Kirchentag 1864 die Frage, welchen Gewinn die Kirche aus den neuesten Verhandlungen über das Leben Jesu zu ziehen habe, erörtert ward, trat Tischendorf auf, um von der „apologetischen Gewalt der Textgeschichte“ zu zeugen (vgl. Verhandlungen des 13. Kirchentages, Berlin 1864, S. 67 ff.); und ähnliche Gedankenreihen sind es, die er in seinen beiden Schriften „Wann wurden unsere Evangelien verfaßt?“ (Leipzig 1865, Hinrichs, mehrfach aufgelegt, auch in einer kürzeren populären Form, und in neu verschiedene Sprachen übersetzt), und „Haben wir den ächten Schrifttext der Evangelisten und Apostel?“ (Leipzig 1873, Giesecke und Devrient, zwei Auflagen, auch ins Englische übersetzt), verfolgte.

Er hatte noch eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten vor, als ihn infolge von Überarbeitung am 5. Mai 1873 ein Schlaganfall traf, von dem er sich nicht wieder erholen sollte. Auch ein Aufenthalt in Teplitz brachte keine Besserung. Am 7. Dezember 1874 starb er, nachdem sich die Zufälle mehrfach wiederholt hatten. Er hinterließ seine Witwe mit acht Kindern, drei Söhnen und fünf Töchtern. Die bei seiner Beerdigung am 10. Dezember von Freunden und Kollegen gesprochenen Worte lassen erkennen, was er, der unter den Großen dieser Erde sich wohl zu bewegen wußte und für ihre Ehren nicht unempfänglich war — u. a. war er im Mai 1869 in den russischen Erbadel erhoben — auch seiner Familie und seinen Freunden gewesen ist.

Wir beschließen diesen Artikel mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der von Tischendorf herausgegebenen Ausgaben des N. T. gr.

A. Erste Hauptrécension.

- | | |
|------|--|
| I. | 1. Lipsiae 1841, Höhler. |
| II. | [2. Parisiis 1842, Didot, editio catholica graeco-latina]. |
| | [3. Parisiis 1842, Didot, editio catholica minor]. |
| III. | 4. Parisiis 1842, Didot, editio non catholica. |

B. Zweite Hauptrécension.

- | | |
|-----|--|
| VI. | 5. Lipsiae 1849, Winter. |
| V. | 6. Lipsiae 1850, Tauchnitz. |
| VI. | 7. Lipsiae 1862, Tauchnitz, zweite Ausgabe von Nr. 6. |
| | 8. Lipsiae 1854, Avenarius und Mendelssohn, Triglotte. |
| | 9. Lipsiae 1855, Mendelssohn, editio academica I. |

- 10—14. In demselben Verlage zweite bis sechste Ausgabe der editio academica: II. 1857, III. 1861, IV. 1864, V. 1867, VI. 1870.
- | | |
|----|--|
| 45 | 15. Lipsiae 1858, Mendelssohn, editio graeco-latina. |
| | 16. Leipzig 1864, Mendelssohn, griechisch-deutsche Ausgabe. |
| | 17. Lipsiae 1865, Mendelssohn, zweite Ausgabe der Triglotte. |

C. Dritte Hauptrécension.

- | | |
|------|---|
| VII. | 18. Lipsiae 1859, Winter, editio septima maior. |
| 50 | 19. Lipsiae 1859, Winter, editio septima minor. |

D. Vierte Hauptrécension.

- | | |
|-------|--|
| VIII. | 20. Lipsiae 1869 und 1872, jetzt Hinrichs, editio octava maior. |
| | 21a. Lipsiae 1872, jetzt Hinrichs, editio octava minor, erster Teil. |
| (XL) | 22. Lipsiae 1873, Tauchnitz, dritte Auflage von Nr. 6 und 7. |
| (X.) | 23. Lipsiae 1873, Mendelssohn, editio academica septima. |
| (XI.) | 24. Lipsiae 1873, Brockhaus. |

Die römischen Zahlen geben an, wie Tischendorf zu der Benennung *septima* und *octava* kam; sofern diese Zählung alle selbständigen Drucke hervorhebt mit Ausschluß der Verwendung eines vorhandenen Satzes (Nr. 3, 19 und 21) und der bloßen Abdrücke von Stereotypplatten (Nr. 7 und 9 bis 17) sind die Nr. 22, 23 und 24 auch als IX.,

X. und XI. zu bezeichnen. Die deutschen Zahlen entsprechen auch einer andern Zählung Tischendorfs, nach welcher die octava maior seine 20. Ausgabe ist.

Nach Tischendorfs Tode erschienen außer der zweiten Hälfte von Nr. 21 noch von Nr. 22 (16. Aufl. 1904) 13 Auflagen und von Nr. 23 (20. Aufl. 1899) gleichfalls 13 Auflagen. Außerdem sind folgende von Oskar von Gebhardt herausgegebenen Ausgaben des N. T. gr. zu den Tischendorfschen zu rechnen: die Diglotte (1. Ausg. 1896), der griechische Text aus der Diglotte (8. Ausg. 1900) und die editio minor derselben Textes (4. Ausg. 1898), alle drei im Verlage von Bernhard Tauchnitz. Danach sind im ganzen (bis Östern 1907) 66 Ausgaben des N. T. gr. nach Tischendorfs Recensionen erschienen, 3 in Paris und 63 in Leipzig; für diese Ausgaben ist der Text 13-mal neu gelegt; für die übrigen 53 Ausgaben sind ein schon vorhandener Satz oder Stereotypplatten verwandt.

Außerdem erschienen nach Tischendorfs Tode unter seinem Namen von der Synopse eine 4. (1878) und eine 5. (1885) Auflage, letztere ein wirtlicher Neudruck (Leipzig, Mendelssohn); von den LXX ein 5. (1875) und 6. (1880) Abdruck, letzterer von Eberh. 15 Nestle herausgegeben mit einem Supplement, die Lesarten des eod. Vatic. und Sin. enthaltend (Leipzig, Brockhaus). Eine zweite Auflage der Evangelia Apocrypha (Leipzig von 1876, Mendelssohn), deren Druck Tischendorf selbst noch begonnen hatte, wurde von Friedrich Wilbrandt vollendet.

Carl Bertheau.

Tittmann, Joh. Aug. Heinrich, gest. 1831. — Necrolog in der Allgem. ²⁰ 1832 Nr. 9; Frank, Geistl. der protest. Theol., 3. Tl. 1875, S. 394; Thadert in d. AdB, 38. Bd., S. 385.

J. A. H. Tittmann wurde am 1. August 1773 in Langensalza geboren, wo sein Vater, der nachmalige Oberkonsistorialrat und Superintendent Karl Christian Tittmann zu Dresden, Diakonus war. Anfangs schwäblich, entwickelte er sich doch zu Wittenberg, 25 wohin der Vater 1775 als Probst und Professor versetzt wurde, körperlich und geistig so kräftig, daß er schon 1788, nur von Privatlebren vorgebildet, die Vorlesungen an der Universität frequentierte, nachdem er mit einer Abhandlung: *De Virgilio Homerum imitante debütiert* hatte. Seine beiden ersten akademischen Jahre widmete er unter Schröths Leitung fast ausschließlich den geschichtlichen, die folgenden fast ausschließlich den philosophischen und rein theologischen Studien, ward 1791 Magister, ging 1792 nach Leipzig und habilitierte sich hier 1793 durch eine Dissertation: *De consensu philosophorum veterum in summo bono definiendo* auf dem philosophischen Ratheder. 1795 ward er Baccalaureus der Theologie und Frühprediger an der Universitätskirche und fing an, auch theologische Vorlesungen mit so viel Beifall zu halten, daß ihm 1796 35 eine außerordentliche Professur der Philosophie und 1800 eine solche in der Theologie übertragen wurde. Seine Schriften aus dieser Zeit sind eine theologische Encyclopädie, 1798; *Resultate der krit. Philosophie*, 1799; *Theotles*, ein Gespräch über den Glauben an Gott, und Ideen zu einer Apologie des Glaubens, beide 1799; *Theologia recens controversa*, 1800. Schon in ihnen zeigt sich sein später immer mehr hervortretendes 40 Bestreben, Vernunft und Offenbarung so zu vereinigen, daß der letzteren ihr positiver Charakter gewahrt bleibt. Nachdem er in einem Gespräch, *Theen*, 1801 den Unsterblichkeitsglauben verteidigt und 1802 eine wissenschaftliche Darstellung der christlichen Moral geliefert, auch 1804 ein 1821 wieder aufgelegtes Lehrbuch der Homiletik herausgegeben hatte, promovierte er 1805 durch die erste seiner drei Dissertationen: *De disserimine disciplinae Christi et Apostolorum*, ward vierter ord. Professor der Theologie und begann die pragmatische Geschichte der Theologie und Religion während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche 1824 in der zweiten Ausgabe erschien. Nach J. A. Wolffs Tode rückte er in die dritte Professur und in das damit verbundene Zeitzer Kanonität, nach Rosenmüllers Tode 1815 in die zweite Professur und eine Meißenner Domherrenstelle 50 auf und wurde nach Reils Ableben 1818 Professor primarius. Aus dieser Zeit stammen, abgesehen von mehreren Programmen und Jubelpredigten, die *Institutio symbolica ad sententiam ecclesiae evangel.*, 1811; die ziemliches Aufsehen machende Schrift: *Über Supernaturalismus, Nationalismus und Atheismus*, 1816; *Über das Verhältniß des Christenthums zur Entwicklung des Menschengeschlechts*, 1817; die Ausgabe der symbolischen Bücher, 1817; und eine Abhandlung über die Vereinigung der evangel. Kirchen, 1818, worin sich Tittmann an der eben wieder angeregten Unionfrage beteiligte, sich aber bei aller verhältnismäßigen Milde gegen die Art, wie dieselbe in Preußen gelöst werden sollte, entschieden erklärte. Auch ein Programm: *De hodierna Theo-*

logiae disciplina ad rationem Lutheri examinanda hielt diesen Standpunkt fest; 1820 folgte die bekannte Ausgabe des NTs und der Anfang einer Reihe von Programmen über neutestamentl. Synonyma bis 1829; eben da die Protestantation der evang. Stände auf dem Reichstage zu Speyer und die Augsburger Konfession; 1830 eine Parallelie zwischen der evang. Kirche im Jahre 1530 und 1830; 1831 eine Schrift über Kirierung der Stolgebühren. D.s Bearbeitung der Polemit, welche dem größten Teile nach gedruckt war, wurde durch zunehmende Krankheit und den am 30. Dezember 1831 erfolgten Tod unterbrochen.

Hand in Hand mit dieser rührigen schriftstellerischen Thätigkeit ging die Wirksamkeit auf dem Ratbeden in den Fächern der neutestamentlichen Exegese, theologischen Enzyklopädie und Methodologie, Kirchengeschichte, namentlich der Reformationszeit, Dogmatik, Apologetik, Symbolik und Moral. T. vertrat hier überall jenen konfessionell gefärbten und rationell gemilderten Supernaturalismus, welcher bei dem damals herrschenden Nationalismus wohl für Orthodoxie galt, aber weit entfernt war, seine Schüler für die letztere zu erhitzen, wie sehr sie auch übrigens den talentvollen, gelehrtten, durch große Deutlichkeit und Gewandtheit ausgezeichneten Lehrer zu schätzen wußten. Besonders excellierte T. durch mahrhaft eiceromanische Veredeltheit und gab davon u. a. bei der Jubelfeier des Ranplers Niemeyer in Halle einen glänzenden Beweis durch eine teilweis improvisierte lateinische Harangue. Daneben besaß er eine außerordentliche Leichtigkeit und Sicherheit in praktischen, seiner Sphäre als Gelehrten scheinbar ganz fern liegenden Dingen. Er bewies dieselbe in seiner mehrmaligen Verwaltung des Rektorats und vieler Stipendien, wie als Mitglied des Konsistoriums, in seinen Unterredungen mit den Kaisern Napoleon und Alexander, den Fürsten Repnin und Wittgenstein, als es galt, zum Besten der Stadt und Universität zu wirken. Er reiste im Interesse von beiden nach Preßburg, als es sich um Sachens Fortbestehen handelte, und auf den Wiener Kongreß, wo er die Wiederherstellung eines Corpus Evangeliorum anzuregen suchte. Vortrefflich als Visitator und Examinator wie als Gesellschafter war er von einer unverwüstlichen Heiterkeit und Laune, von großer Gutmäßigkeit und treffendem Witz, freimüdig und uneigennützig, gesällig und wo es darauf ankam schnell entschlossen, tolerant und ein zuverlässiger, liebenswürdiger Kollege. Eine Sammlung seiner Opuscula academica und die Fortsetzung seiner Dissertationen: *De synonymis in NT.*, 1832 sind von Becher herausgegeben.

E. Schwarz †.

Titus. — (Die Litteratur s. vor dem Art. Timotheus.)

Unser Wissen um diese markante Persönlichkeit in dem Kreise der Paulusschüler ver-
danken wir ausschließlich den paulinischen Briefen. Gal 2, 1—5 erzählt Paulus, er habe auf der Reise nach Jerusalem 17 Jahre nach seiner Bekehrung — zum sog. Apostelkonvent, etwa im Jahre 52 — außer Barnabas noch Titus mitgenommen. Und nachdem er sein Evangelium den Aposteln vorgelegt und die Früchte seiner Arbeit ihnen gezeigt hatte, sei nicht einmal sein Gefährte Titus, der doch Hellene (= Heide, Nichtjude) war, zur Bekehrung gezwungen werden. In abgerissenen Sätzen deutet Paulus dann noch an, was an dieser Thatstunde das Wichtige ist: es waren genug Falshbrüder da, die „unsere Freiheit belauerten und uns unterjochen wollten“, aber Paulus hat ihnen auch nicht für einen Augenblick nachgegeben, damit die Wahrheit des Evangeliums den Heidenchristen nicht verloren ginge. — Somit war Titus ein Sohn heidnischer Leute und ist unbedingt gebürtig. Nur für die kirchliche Exegese bleibt es bezeichnend, daß ein späterer Lateiner (Pseudo-Isidorus) ihn ex gentibus solus a Paulo post evangelium circumcisus nennt; auf Grund eines Textes, in dem Ga 1, 5 *οὐδὲ οὐδὲ* gestrichen ist, legt man in v. 3 den Ton allein auf ἡραγράσθη, so daß der entgegengesetzte Sinn herauskommt: Titus habe sich freiwillig bekehrten lassen!

Den Geburtsort des Titus kennen wir nicht. Für einen Korinther wollte ihn Chrysostomus halten (hom. I in Tit.), weil er ihn mit dem Titius Justus AG 18, 7 identifizierte, so unter Neueren noch Wieseler; aber Kleinasien (z. B. Mysia) und Antiochien (wo die meisten) als Heimat des Titus sind auch nicht sicherer begründet. Daß Paulus Ga 2, 1 den Titus aus Antiochien nach Jerusalem mitbrachte, ist doch kein Beweis dafür, daß er den Titus in Antiochien gefunden hatte. Nicht einmal das ist erwiesen, daß Paulus selber den Titus bekehrt hat; die Anrede γενιον τέταρον Tit 1, 4 reicht nicht zum Beweise aus. Zumindest liegt diese Vermutung nahe, und danach stammt Titus aus einer der von Paulus vor dem Apostelkonvent bearbeiteten Provinzen, Syrien oder dem Südosten von Kleinasien.

Keine Einbildung ist der Jüngling Titus. Daß Titus Ga 2, 1—5 ganz passiv erscheint, röhrt weder daher, daß er noch keine eigene Meinung hatte, noch daher, daß seine Freundschaft mit Paulus gar keinen Zwiespalt der Interessen möglich machte; Paulus schreibt hier keinen Beitrag zur Biographie des Titus, er spricht von dem, worür er sich selber verantwortlich weiß. Schwerlich hätte er den Titus mit nach Jerusalem herausgekommen, wenn der Mann nicht geeignet gewesen wäre, selbst neben einem Paulus und Barnabas den jüdischen Brüdern unwiderstehlich zu demonstrieren, daß auch in einem Unbeschnittenen die Vollkraft des Geistes Christi wirken könne. Ein Neuling im Glauben war er sonach auch damals schon nicht. — Im 2. Korintherbrief begegnen wir ihm wieder. Paulus hatte nach der Katastrophe in Ephesus sich nach Troas gewandt und 10 gehofft, dort Titus vorzufinden 2, 13. Die Enttäuschung ließ ihn, trotzdem Troas gutes Arbeitsfeld bot, nicht ruhen, er zog dem ersehnten Freunde nach Macedonia entgegen, und hier traf er mit ihm zusammen 7, 6. Titus war in Korinth gewesen und hatte die für Paulus schon halb verlorene Gemeinde wiedergewonnen; das Vertrauen, das ihm Paulus geschenkt, als er die schwierigste Aufgabe ihm stellte, war glänzend gerechtfertigt 15 worden 7, 7—16; die Korinther, die vorher ihren Apostel schwer gekränkt haben, sind jetzt von Aleu nicht bloß, sondern von Schmückt nach Paulus erfüllt. Offenbar hat Titus Takt und Energie aufs glücklichste vereinigt. So hält ihn Paulus denn für den rechten Mann, um die Sammlung für die Urgemeinde, die unter seinen Augen in Macedonia reiche Erträge brachte, auch in Korinth zu günstigem Abschluß zu verbauen; sofort schickt er ihn dorthin zurück 8, 6, oder vielmehr, er überläßt es ihm, dies tolze Werk zu vollenden 8, 16 f. Daß Titus im Auftrage des Apostels so wider Erwarten schnell zurückkehrte, bestätigt Paulus gegenüber Misstrauischen, die in Korinth noch nicht verschwunden waren 8, 23 durch ein feierliches: er ist mein Genosse und mein Mitarbeiter an euch. 12, 18, wo Paulus sich gegen den Vorwurf verteidigt, als liebe er es, sich auf Kosten der Gemeinden zu bereichern, erweckt wiederum den Eindruck, daß selbst die vollendete Böswilligkeit in Korinth dem Charakter des Titus keinen Makel anzubieten wagte; auf die Frage: hat euch Titus etwa gebrabscht? kann kein Ja erschallen.

Wer die Pastoralbriefe für echt hält oder echte Fragmente in ihnen annimmt, der erfährt aus Tit 1, 4 f. noch, daß Titus von Paulus in Kreta zurückgelassen worden ist,³⁰ um die Organisation der Gemeinden dort durchzuführen; wenn ein Erfolg für ihn eingetroffen sein würde, möchte er wieder zu Paulus kommen, vielleicht nach Nicopolis in dessen nächstes Winterquartier (3, 12). Innerhalb des in der AG beschriebenen Stücks von Paulus' Leben bleibt kein Platz für jene Aktion in Kreta; und nur in eine zweite Gefangenenschaft des Apostels kommt 2 Ti 4, 10 gebören, wo der vereinsamte Paulus flagend mitteilt, daß Titus nach Dalmatien gegangen sei. Sicher bloß auf Grund von 2 Ti 4, 10 lassen die Aetae Pauli (s. Martyrium Pauli in Aetae Apost. Apocr. ed. Lipsius 1891, p. 104, 3. 115, 12. 116, 16. 117, 5 vgl. p. 23, 10. 43 f.) den innig mit Lukas verbundenen Titus, der aus Dalmatien nach Rom zurückgekehrt ist, bei dem Tode des Meisters eine hervorragende Zeugenvolle spielen. Wenn sie ihn (a. a. Q. 237, 1—6) auf einer früheren Reise des Paulus dazu brauchen, daß er in Zeonium dem gespannt wartenden Oneiphorus das Aussehen des Apostels beschreibt und so dem Apostel die Wege ebnet, so wird das lediglich Erfundung sein. Die spätere Kirche hat keinerlei selbstständige Runde von Titus; man reicht ihm, allerdings nicht allgemein, dem Katalog der 70 Jünger ein; er ist Bischof von Kreta (Euseb. h. e. III, 1, 5), und zwar von Paulus dazu gewählt (Ambrasiaster prol. in Tit.), für Chrysostomus (s. oben) dann natürlich zum Oberbischof über alle kretischen Städte, d. h. Metropolit von Gortyna. Hieronymus (comm. in Tit. 2, 7) weiß, daß Titus im Unterschied von Timotheus die Jungfräulichkeit lebenslang bewahrt hat; über das ganz fabulose Machwerk eines späteren Griechen (Pseudo-Zenias) „Die Alten des Titus“ i. den Bericht bei Lipsius, Die apocr. Apostelgesch. II, 2, 50 101—6: hier erreicht Titus ein Alter von 93 (91) Jahren.

Wenn wir auch auf die Nachrichten der Pastoralbriefe verzichten, so bleibt nicht bloß das meiste vom Leben des Titus uns dunkel: geradezu auffällig ist sein sprunghaftes Auftreten und Verschwinden. Den gefangenen Paulus hat er bestimmt nicht begleitet, die Grußlisten von Kol, Phl, Phi schließen es aus; aber wo war er nach dem Apostelforum (ca. 52) bis zu seiner Verwendung in den korinthischen Wirren (ca. 58)? C. Schmidt (Acta Pauli 200) spricht von ihm als dem „seit dem Apostelforum ständigen Begleiter“ des Paulus. Indes die AG nennt niemals seinen Namen, und schon 1 Tb, aber auch Rö (1 Ro?) verbieten die Annahme ständiger Beleitschaft. Beiden Schwierigkeiten entginge man, wenn Titus gleichbedeutend mit Silas oder Silvanus wäre (so zu-

legt A. Zimmer; die Gründe dagegen s. *Apr Th* 1882, 538ff.), der einen wenigstens, wenn hinter dem „Wir“ der Quelle in AG 16, 20, 21, 27f. Titus stieckte (so z. B. Krentel). Redaktor der AG ist er schon wegen AG 15 unmöglich — hier kann kein Augenzeuge das Wort führen —; und für die Wirklichkeit hat durch die uralte Tradition Lukas ein unbefreitbares Vorrecht.

Vermutlich hat Titus nicht zu dem festen Stab der Gefährten des Paulus gehört, sondern ist ähnlich wie Barnabas oder Apollos eigene Wege gegangen und hat sich besondere Arbeitsgebiete ausgewählt, gewiß im Einverständnis mit Paulus, dem er in schwierigen Lagen wie 2 Ro sich gern wieder zur Verfügung stellte. Die Apostelgeschichte aber schweigt von ihm, wie von Epaphras und den späteren Missionsschafftien des Barnabas, weil ihr Interesse sich allein um Paulus konzentriert; die Unruhen in Korinth darzustellen empfahl sich für dies Werk, das das Christentum verherrlichen sollte, wahrlich nicht. Und daß in AG 15, dies Gemälde des Friedens, die Figur des Titus, an dem Paulus in unerbittlichem Kampf die Gesetzesfreiheit durchführte, nicht hineinpaßt, leuchtet 15 ein; wozu alte Narben aufreissen?

Daß Titus, so viel wir wissen der erste rein griechische Missionar, das Evangelium zuerst nach Kreta und nach Dalmatien, vielleicht noch in andere Provinzen in der Umgegend von Achaja und Macedonien gebracht hat und auf diesem Gebiet über das Lebensende des Paulus hinaus thätig war, kann sehr wohl der geschichtliche Kern der Konstruktion der Pastoralbriefe sein: auch den Timotheus hat ja nicht reine Willkür nach Ephesus verzeigt.

Ad. Jülicher.

Titus, Bischof von Bostra, gest. um 370. — Quellen: 1. Titus' eigene Werke. a) *Wier κώνιον* gegen die Manichäer. Im griechischen Urtexte sind 1, 2 und der Anfang von 3 erhalten (einzig brauchbare Ausgabe: Titi Bostreni quae ex opere contra Manichaeos edito in codice Hamburgensi servata sunt Graece e recognitione Pauli Antonii de Lagarde 1859; dazu *Pitra, Analecta sacra V*; die anonymen Stücke de Lagardes gehen auf Sarapion von Thmuis zurück, vgl. Brinkmann *SBA* 1894). Dagegen besitzen wir das Ganze in syrischer Übersetzung (herausgegeben von de Lagarde, *Titi Bostreni contra Manichaeos libri quattuor Syriace*, 1859). Eine neue Ausgabe wird von Brinkmann und 20 Rix vorbereitet. b) Exegetische Bruchstücke (vgl. besonders Joseph Sidenberger, *Titus von Botta, Studien zu dessen Lukaskommentar*, II 21, 1, 1901 [katholisch]). 2. Ein Brief einer antiochenischen Synode an den Kaiser Jovian (bei Soz. hist. eccl. 3, 25; vgl. Sozoni. hist. eccl. 6, 4). 3. Ein Brief des Kaisers Julian (Nr. 52 Herlitz). 4. Bemerkungen bei Epiphanius (haer. 66, 21), Hieronymus (de vir. int. 102; epist. 70), Sozomenos (hist. eccl. 3, 14. 35 5, 15), Theodoret (haer. fab. comp. 1, 26), Heraclian von Chalcedon (um 500, bei Photius cod. 85), Stephan Gobarus (um 600, bei Photius cod. 232), Johannes von Damastus (sacra par.), Photius und Ebed Jezi (gest. 1318). — Literatur: Sidenberger a. a. D. (dort auch die älteren Werke genannt).

Leben. Über die äußeren Lebensumstände des Titus wissen wir verschwindend wenig, eigentlich nur vierlei. 1. Er war Bischof von Bostra im Hauran, der blühenden Hauptstadt des römischen Arabien. 2. Mit dem Kaiser Julian hatte er, anscheinend ohne eigene Schuld, einen schweren Zusammenstoß, über dessen Ausgang nichts verlautet. 3. Auf dem Konzile von Antiochia (Ende 363) unterschrieb Titus einen Brief an Kaiser Jovian, der eine jungnicänische Glaubensformel enthielt (*ὅμοορθος* bedeutet ἡτὶ εἰς τῆς οὐρανοῦ τοῦ πατρὸς ὁ νόος ἐπερρήθη καὶ ἦν ὄφοιος κατ' οὐρανού τῷ πατρὶ u. s. w.). 4. Titus starb (nach Hieronymus) unter Valens. — Werke. 1. Die Reden gegen die Manichäer, die wohl bald nach Julians Tod entstanden, behandeln: a) den barbarischen, d. h. unwissenschaftlichen Charakter der manichäischen Philosophie, die von Verstößen gegen die Logik spricht; b) das Problem der Sünde und der Versiegung; c) das Verhältnis zwischen Altem und Neuem Testamente; d) die Stellung der Manichäer zum Neuen Testamente. Wir lernen hier Titus als einen Mann kennen, der eine reiche Bildung besaß und es ausgezeichnet verstand, sein Wissen zu verwerten. Vom literarischen Standpunkte aus ließerte Titus die beste antimanchäische Streitschrift. 2. In seinen exegetischen Schriften, von denen wir nur noch Bruchstücke besitzen, folgte Titus antiochenischen Überlieferungen: 55 er war zu nüchtern, als daß er viel allegorierte hätte. Auch in seiner Stellung zu den katholischen Briefen, zur Lehre von der Dreinigkeit, zur Lehre von der Erbsünde (von der er nichts wissen wollte) war er ganz Antiochener (ein Lukaskommentar geht fälschlich unter Titus' Namen, während er hauptsächlich aus Cyrill exzerpiert ist). 3. Uncht ist die Homilie εἰς τὰ βάσια (MSG 18, 1263ff.) und anderes.

J. Leipoldt.

Tod. — L. Krabbe, Die Lehre von der Sünde und vom Tode, 1836; H. A. Mau, Vom Tode, dem Solle der Sünden, 1841; H. Schütz, Die Voranszeigungen der christl. Lehre von der Unsterblichkeit, 1861; J. Müller, Die christl. Lehre von der Sünde, II, S. 396 ff.; J. Schwally, Das Leben nach dem Tode u. i. w., 1892; Edm. Spieß, Entwicklungsgeschichte der Vorstellungen vom Zustand nach dem Tode, 1877. Ferner die Darstellungen der alttest. Theologie von Dohler, Dillmann, H. Schulz, Smend, Stade und der neutest. von B. Weiß, Beuchlag, Holzmann. Eingehendere Ausführungen finden sich außerdem in den dogmat. Werken von Philippi, Dorner, Martensen, A. v. Göttingen.

1. Der Tod ist früher als ein Rätsel empfunden worden als das nicht minder geheimnisvolle Leben. Der Übergang von willkürlicher Bewegung und energischer Betätigung zu starrer Ruhe und kraftloser Gebundenheit, gefolgt von der Auflösung des organischen Körpers mußte für Gefühl und Nachdenken etwas Überraschendes und Anstoßiges haben. Mehr noch als beim langsamem Hinterher eines Veragten scheint dies bei raschem Tod in der Schlacht oder durch plötzlichen Unfall empfunden worden zu sein. Die meisten Völker haben sich denn auch in den Gedanken einer völligen Vernichtung des Toten nicht 15 finden können, sondern ihm eine Fortexistenz in irgend einer Form zugeschrieben. Wohl war der Verstorbene des Lebens beraubt, aber sein Schattenbild weiste an einem verborgenen Ort und konnte, namentlich wenn dem Leichnam die gehörige Bestattung veragt blieb, als zürnender und rächender Geist wiederkehren. Dieser Geisterglaube hat zwar schwerlich irgendwo den Götterglauben erzeugen können, aber er ist in wenig verschiedenen 20 Formen fast über die ganze Erde verbreitet gewesen. (H. Spencer, Prinzipien der Soziologie, deutsch v. Vetter und Carus, IV, H. Schurz, Urgeschichte der Kultur, S. 567 ff., C. Rohde, Psyche, 2. Aufl. 1898). Der Fortschritt der geistigen Bildung konnte diesem Problem gegenüber wenig helfen. Steigerte er auf der einen Seite die Fähigkeit der Reflexion, so verschärfte er auf der andern das Bewußtsein des Abstandes von der Natur 25 und ließ den Menschen um so weniger über seine Vergänglichkeit zur Ruhe kommen.

Unverkennbar hat die Erscheinung des Todes von Anfang an religiöse Gedanken-gänge hervorgerufen. Weniger freilich in dem Sinn, daß man sich mit seiner Erklärung und Ergründung beschäftigt hätte, als so, daß man ihn praktisch zu überwinden strebte. Auch in Israel geben die Aussagen über den Tod zu einem guten Teil den Eindruck 30 der nächsten Erfahrung wieder und spiegeln zugleich den Einfluß allgemeiner und alter Volksanschauung. Im Tode entweicht die belebende Kraft, **וְאַתָּה**, aus dem Körper Ps 146, 4, der Mensch kehrt zum Staub zurück, Ps 104, 29. Die individuelle Person hört darum nicht auf zu existieren, wenn diese Existenz auch nicht mehr die Merkmale des Lebens an sich trägt. Der Tote wird zu seinen Stammgenossen versammelt, Gen 35, 29; 49, 29. 35 33, er geht in die Scheol ein, wo er ein kraftloses Dasein führt Jes 14, 10 f. Von den Geschichten der Seinigen auf der Erde wird er nicht mehr berührt Hi 11, 21 f., ja selbst der Gedanke an Gott Ps 6, 6; 115, 17, die Erfahrung seines Waltens Ps 88, 13, die Hoffnung auf seine Treue Jes 38, 18 sind von diesem Zustand dumpfen Halbbewußtheins ausgeschlossen. Es ist vergeblich, die Vorstellungen vom Todeszustand durch anthropologische Bestimmungen näher umschreiben zu wollen. Die **וְאַתָּה**, die entsteht, ist nicht ein Bestandteil des menschlichen Wesens, sondern der Lebenshauch, der die Möglichkeit kraftvoller Existenz giebt. Wo von der **וְאַתָּה** gesagt wird, daß sie den Körper im Tode verläßt, Gen 35, 18; 2 Sa 1, 9; 1 Kg 17, 21, ist nicht an die individuelle Seele, sondern an den Inbegriff der Lebenserscheinungen gedacht. Was in die Scheol eingebt, ist nicht 40 die Seele allein, sondern der ganze Mensch nach Leib und Seele Hi 11, 22; Jes 14, 9, aber in einer andern, blutlosen, reduzierten Zustandsform. Die alttest. Religion setzt keine metaphysisch gestärkte, sondern die populäre Todesvorstellung voraus, die wir auch bei andern Völkern des Altertums finden.

Diese Grundlage empfängt nun aber durch die besonderen Gedanken der alttest. 45 Religion einen Oberbau, der sie selbst allmählich umgestaltet. Den Ausgangspunkt bildet der Satz, daß Nähe der Lebendige und die Quelle des Lebens ist. Er giebt dem Menschen den Lebensdienst Gen 2, 7 und er errettet ihn in Lebensgefahr, Ps 27, 13; 28, 1; 30, 4; 113, 11; Jes 38, 16 f. Daraan knüpft sich die Hoffnung, daß er denen, die ihm ergeben sind, langes Leben verleihen Hi 5, 26; Ex 20, 12 und sie vor vorzeitigem Tod 50 bewahren werde Ps 102, 25; Jes 65, 20. Dagegen sieht man in einem friedlichen Ende in gutem Alter, wie es einem Abraham Gen 15, 15; 25, 8 und David 1 Chr 29, 28 zu teil wird, nichts Schreckliches und kein Gericht. Aus Jahves Hand kommt aber nicht bloß das Leben, sondern auch der Tod Dt 32, 39; 1 Sa 2, 6; Ps 90, 3. Wie er den Lebenshauch giebt, so nimmt er ihn wieder zurück Ps 101, 29; Psd 12, 7. Auch im 55

Tode kann darum Gottes Güte nicht ganz verschwinden. So fällt ein Lichtstrahl auch in das Dunkel der Scheel. Nahves Macht erstreckt sich auch über sie Am 9, 2; Hi 26, 5 ff. Der Fremde ist auch dort nicht von seinem Gott getrennt Ps 139, 8; der Gerechte kommt dann zum Frieden Jes 57, 2, ja Hi 19, 25 ff. dringt über die Hoffnung auf Rechtfertigung nach dem Tod bis in die Nähe des Glaubens an eine Herstellung aus dem Tode vor. Mit der religiösen Empfindung von dem unvergänglichen Wert der Gottesgemeinschaft wird die Volksanschauung von dem dumpfen Leben in der Unterwelt unverträglich.

Die enge Verknüpfung von Gottesgemeinschaft und Leben führt aber auch weiter dazu, den Begriff des Lebens selbst auf eine höhere Stufe zu heben, was auf den des Todes unmittelbar zurückwirkt. Es gibt ein Leben des Menschen mit Gott und durch Gott, das durch das physische Wohlergehen nicht erschöpft und durch das physische Sterben nicht getroffen wird. „Wer Gott fürchtet, der findet Leben“ ist der oft wiederholte Satz des altest. Spruchbuches, 3, 18; 4, 1; 11, 19; 12, 28. Dabei ist wohl auch an die physische Lebensdauer gedacht 3, 2; 4, 22; 13, 14; 19, 23; aber oft genug steht Leben als zusammenfassende Bezeichnung für das erhöhte Dasein, die Befriedigung und Vollendung, die Gottes Huld gewährt. Darum wechselt mit „Leben“ auch „Nahves Wohlgefallen“ 8, 35; „Gerechtigkeit und Ehre“ 21, 21. Der Begriff des Lebens beginnt in den der Seligkeit überzugehen. Demgemäß umfasst auch der Tod nicht bloß das leibliche Sterben; er wird zum Ausdruck für die Unseligkeit, Richtigkeit und Ziellosigkeit, in die der Gesetzesverächter und Gottlose versinkt. Seine Wege sind allezeit Todeswege 14, 12. Zu diesem Sinne wird vom Gelehrt gesagt, daß es das Volk vor die Wahl stellt zwischen Leben und Tod, Segen und Fluch Dt 30, 15 ff.

Das Verhältnis dieses höheren, religiösen Begriffs von Leben und Tod zum physischen bleibt meist unbestimmt. Nur eine kleine Zahl von Stellen geht dazu fort, auch das physische Sterben nicht für das notwendige und gottgewollte Menschenlos, sondern für die Folge der Sünde zu erklären. So spricht die dunkle Stelle Gen 6, 1—4 von einer gerichtlichen Verkürzung der Lebensdauer jener Übermenschen, welche die Schranken ihrer Gattung durchbrechen zu wollen schienen. Analoges sagt der Dichter von Ps 90 von der Menschheit seiner Gegenwart V. 7 ff. Noch weiter geht die Erzählung vom Sündenfall, die aber noch viel mehr eine Erklärung des Übels sein will, Gen 3, 16 ff. Hier wird der Gedanke ausgesprochen, daß der Tod überhaupt erst infolge menschlichen Ungehorsams eingetreten sei. Schwierigkeiten kann dabei allerdings der Umstand machen, daß der Gen 2, 17 als unmittelbare Folge des Ungehorsams angedrohte Tod nach 3, 19 erst den Abschluß eines Lebens voll Mühsal bilden soll. Allein die Beziehung der Stelle auf den physischen Tod bleibt darum doch gefordert; sein Begriff wird nur auf den ganzen Prozeß seiner Annahme erweitert. Auch in der Beschreibung des Todes als „Rückkehr zum Staub“ braucht kein Eingeständnis der normalen Natur dieses Vorgangs zu liegen. War es dem Menschen bestimmt, fortzuschreiten, so war „Rückkehr“ eine Abnormalität. Die Meinung der Stelle ist indessen nicht, daß der Mensch von der Schöpfung her unsterblich gewesen wäre; wohl aber wäre ihm ohne die Übertretung des göttlichen Gebots die Frucht des Lebensbaums zugänglich geworden, V. 22, so daß er, ohne den Tod zu erfahren, eine höhere Stufe des Daseins ersteigen hätte. (Über die Frage, ob und inwieweit auf Gen 3 fremde Religionsanschauungen eingewirkt haben, vgl. Gundel, Genesis 3, 33 ff. und Stade, Biblische Theologie des Alten Testaments I, 200, 242.) Dieser Auffassung des Todes entspricht es auch, daß Gen 5, 24 die Entrückung Henochs mit seiner Gottesgemeinschaft motiviert wird und die des Elias offenbar in derselben Beleuchtung steht 2 Kg 2, 11 ff. Den Gedanken der gerichtlichen Natur des Todes kann man außerdem noch Nu 27, 3 (taum in 16, 29) angedeutet finden. Wo der Gedanke an eine Aufhebung des Todes erscheint, verknüpft er sich weniger mit der Idee der Sündenvergebung als mit der Erwartung der messianischen Segenszeit. So ist nicht nur Ez 37 von einer wohl bildlich zu verstehenden Auferstehung des Volks die Rede; auch die einzelnen werden in der Vollendung der Macht des Todes entnommen sein Jes 25, 8 und die Erde wird ihre Toten wiedergeben 26, 19. Dieselbe Gewissheit wird bei Daniel 12, 2, 55 13 durch die Notwendigkeit einer abschließenden Vergeltung geftöhrt.

Während die Auffassung des Todes als der Sündenstrafe im AT nur selten anflingt, hat sie einen um so reicheren Nachhall in der spätjüdischen Literatur. Bei 1, 15; 2, 21; Si 25, 21; 1 Chr 3, 7; 7, 11 ff. 18 ff.; Bar.-Apk 23, 1; 48, 12 ff.; 51, 15; 56, 6. Im Vergleich damit ist es bemerkenswert, daß in der Verkündigung Jesu der Gedankenkreis von Gen 3 nur einmal und zwar bei Johannes 8, 44 gestreift wird. Plötzliche

Lebensvernichtung kann gerichtliche Bedeutung haben *Le* 13, 3, 5, ist aber nicht immer in besonderer Sünde begründet *V.* 2, 4. Der Tod, der als Heimzuchung der Sünde zu fürchten ist, vollzieht sich an der Seele *Mt* 10, 28, während die Frommen, die gestorben sind, an ihrer Verbindung mit Gott ein unvergängliches Leben besitzen *Mt* 22, 32. So wird der Blick von den äußeren Erlebnissen auf die Vorgänge in der Tiefe des Personalebens gelenkt. Johannes dürfte den Sinn der Lehre Jesu zutreffend wiedergegeben, wenn bei ihm die Begriffe Tod und Leben ihren eigentlichen Gehalt durch das Verhältnis zu Gott empfangen. Dem Leben der Gläubigen kann der Tod nichts anhaben 5, 21; 6, 50; 8, 51; 11, 25 ff., während Verlengung der Liebe schon diesseitiger Tod ist *1 Jo* 3, 11. Dagegen wird man allerdings *Ja* 1, 15 an das leibliche Sterben zu denken haben. Am 10 bestimmtesten vertritt Paulus den Zusammenhang des Todes mit der Sünde *Rö* 5, 12; 6, 23; 8, 6; 1 *Ko* 15, 21. Daß er dabei zunächst den leiblichen Tod im Auge hat, macht die Bezugnahme auf *Gen* 3 zweifellos; man wird aber im Blick auf die Rolle, welche die übertragene Bedeutung des Todes schon im AT spielt, schwerlich berechtigt sein, den Begriff *θάνατος* auf dieselben zu befrachten. *Rö* 7, 10; *Eph* 2, 1; 1 *Ti* 5, 6 ist 15 der Tod jedenfalls als sittlich-religiöses Verderben gefasst. Und 1 *Ko* 15, 56 besagt doch wohl, daß der Tod seine gerichtliche Bedeutung nicht an sich hat (vgl. auch *V.* 50), sondern durch die Sünde empfängt. Das Leben, das Christus bringt, beginnt auch bei Paulus schon in der Zeit *Kol* 2, 13, um in der Auferweckung vollendet zu werden 1 *Ko* 15, 22 und zwar auch nach der Seite des Leibs *Rö* 8, 11. Die Generation der Gläubigen, welche die Heilsvollendung im diesseitigen Leben vorfindet, wird, ohne den Tod zu erfahren, verwandelt werden 1 *Ko* 15, 51 f., ein Vorgang, der 1 *Th* 4, 17 zugleich als Entrückung geschildert wird.

Was die neutest. Gedanken vom Todeszustand betrifft, so enthält *Le* 16, 23 ff. den Gedanken einer schon mit dem irdischen Ableben unmittelbar eintretenden Vergeltung, die 25 Fromme und Gottlose scheidet. Vor einer weitergehenden, allzu buchstäblichen Ausdeutung wird aber schon der Gleichnischarakter der Rede warnen müssen. Die Vorstellung von der Scheol als dem Sammelpunkt der Toten besteht auch jetzt noch fort *Phi* 2, 10; 1 *Pt* 3, 19 f.; *Eph* 4, 9; *Apk* 20, 13 f. Aber sie verliert für die Gläubigen ihre ursprüngliche Bedeutung *Rö* 8, 38. Für ihren Zustand nach dem Tod ist das Dahinein bei dem 30 Herrn die angemessnere Bezeichnung *Phi* 1, 21; 2 *Ko* 5, 8 ff.; *Jo* 14, 3. Die althergebrachten Anschauungsbilder sind für die Macht der religiösen Überzeugung unzulänglich geworden.

Die eigentliche und adäquate Sündenstrafe liegt nicht im bloß physischen Tod, sondern in einem hinter diesem folgenden Gerichtsalt, dem *δέντρος θάνατος* *Apk* 2, 11; 35 20, 6, 14; 21, 8. Im Vergleich mit diesem kann das physische Sterben sogar in das Licht einer Bewahrung der Seele treten 1 *Pt* 4, 6 (vgl. *V.* 1), ja als der Weg zur Rettung der Person für eine höhere Existenz bezeichnet werden 1 *Ko* 5, 5.

2. Auf Grund dieser Schriftauszügen gilt in der Kirchenlehre der Tod im umfassendsten Sinn als die göttlich geordnete Strafe der Sünde, deren Aufhebung die Frucht der Erlösung ist. Von der religiösen und sittlichen Depotenzierung der Person und der Verdammnis ist dies nie bestritten worden, wenn auch über das Wesen und die Unwiderruflichkeit der letzteren verschieden geurteilt worden ist. Dagegen hat die Herleitung des natürlichen Todes von der Sünde bereits manchen Theologen der alten Kirche Bedenken gemacht. Clemens von Alexandrien und Origenes sehen im leiblichen Tod die natürliche Folge der menschlichen Organisation und eine ursprüngliche göttliche Einrichtung (Harnack, *DG*. I, 633 f.). Auch einzelne Antiochener wie Theodor von Mopsuestia sind ihnen darin gefolgt (*a. a. D.* II, 150 f.). Dies kontrastiert einigermaßen mit dem Nachdruck, mit dem gerade die griechische Kirche das Heilswerk Christi auf die Befreiung von der *γονιά* bezieht; allein es leitet sie dabei der Gedanke, daß Sünde und Tod nicht im 50 Kausalverhältnis, sondern in ursprünglicher Korrelation stehen und daß Christus nicht sowohl Wiederhersteller, als Vollender der Menschheit ist. Dieselbe Ansicht vertritt auch der Pelagianismus, so Cælestius (*Vd* XV S. 759, 3); Julian von Eclanum mit der Einschränkung, daß der Tod in einer weniger schrecklichen Gestalt zur Naturordnung gehört habe (Harnack III³, 183). Man darf dies nicht bloß auf eine weniger ernste 55 Würdigung der Sünde zurückführen; maßgebend ist sicherlich auch die Abneigung dieser Richtung gegen die Heranziehung physischer Kategorien in die Lehre von der Sünde (vgl. A. Pelagiuss *Vd* XV S. 756, 55 ff.). Nach Augustin dagegen, dem gerade das letztere religiös wichtig war, geht der Tod in seinen beiden Gestalten als *mors corporalis* und *aeterna* auf die Sünde zurück. Die protestantische Kirchenlehre kennt eine dreifache Be- 60

ziehung des Todes: mors spiritualis, die aus der Sünde unmittelbar entstehende Depravation der menschlichen Natur, deren Hauptmomente der Verlust des göttlichen Ebenbildes und der sittlichen Freiheit sind, mors corporalis, das dem inneren Verderben folgende und im Sterben gipfelnde physische Elend, mors aeterna, die ewige Dual der von der Gemeinschaft Gottes ausgeschlossenen Verdammten (Holl.). Die Ursache des Todes ist gleichfalls eine dreifache: diaboli sedueantis malitia, hominis delinquentis culpa, Dei vindicis ira (Gerb.). Der Zwischenzustand zwischen Tod und abschließender Entscheidung, der im MA. eine mehrfache Differenzierung erfahren hatte (purgatorium, limbus puerorum, limbus patrum), wird verworfen und der Hades 10 auschließlich als Straftort der Verdammten gefaßt.

In der neueren Dogmatik ist die Auffassung des natürlichen Todes als Sündestrafe mehrfach bestritten werden. Grundlegend war dafür die von Schleiermacher an diesem Lebstdenk geübte Kritik. Nach ihm hat die Glaubenslehre mit Sätzen über die Beschaffenheit der Welt an sich überhaupt nichts zu thun. Das Übel, von dem sie handelt, 15 ist eine Relation des äußeren Erlebens auf das Gottesbewußtsein. Sofern nämlich die Sünde das Gottesbewußtsein zurückdrängt, macht sie, daß dem Menschen die Welt anders erscheint, als sie ihm ohne die Sünde erschienen wäre. Dies gilt auch vom Tod; er ist an sich weder Übel noch Strafe, er wird nur dem dazu, der ihn im Zustand der Sünde erfährt (Ebr. Gl. I, § 75 f.). Darin sind ihm Lücke, Reander, Schweizer (Glaubensl. 20 II, 351), Lipsius (Dogm. 3. A. § 161, 509), Ritschl (Rechtf. u. Bes. III², § 42) gefolgt. Genauer lassen sich drei verschiedene Standpunkte in unserer Frage unterscheiden:

1. ohne die Sünde gäbe es überhaupt keinen leiblichen Tod,
2. ohne die Sünde gäbe es nicht diese Gestalt des Todes,

3. ohne die Sünde gäbe es nicht die Auffassung des Todes als göttlichen Strafgerichts.

Über Recht und Unrecht dieser Auffassungen läßt sich nicht wohl auf rein exegethischem Weg entscheiden. Die Beurteilung des leiblichen Todes als eines göttlichen Gerichts über die Sünde steht im AT nur vereinzelt neben anders klingenden Stellen. Die neutest. Aussagen, die jene Anschauung enthalten, entbehren einer völlig sicheren Abgrenzung des physischen Todes gegen andere Bedeutungen des umfassenden Begriffs. Paulus namentlich verwendet den Begriff des Todes so oft im übertragenen Sinn des innerlichen Verderbens, daß es schwer ist, eine Mitwirkung dieser Vorstellung auch in Rö 5 und 1 Ro 15 auszuschließen. Auf das Ganze der biblischen Entwicklung gesehen, kann man nicht verkennen, daß sich eine Differenzierung des Todesbegriffs anbahnt, seitdem der leibliche Tod nicht mehr als unwiderruflich gilt. Sie führt dazu, den eigentlichen Strafcharakter vom leiblichen Tod abzulösen und ihn teils mit inneren Vorgängen des Seelenlebens (Entzweiung, sittliche Verkehrung, Friedlosigkeit), teils mit dem Gerichtsstadt des zweiten Todes zu verknüpfen. Durchgehende Schriftlehre ist darum, daß der geistliche und ewige Tod, die sich wie Reim und Frucht zueinander verhalten, aus der Sünde 40 stammt, während die Zurückführung auch des leiblichen Todes auf diese Quelle doch nur eine episodische Stellung einnimmt.

Was man außer den biblischen Zeugnissen zur dogmatischen Begründung der fraglichen Lehre anführt, dürfte denn auch kaum fürzureichend gehalten werden. Ohne Frage hat der Gedanke etwas Sinniges und Freunde der christlichen Spekulation bestechendes, 45 daß der physische Tod den Endausgang der durch die Sünde bewirkten geistigen Entartung, Entleerung und Vereinsamung bilde. (Seine eindrucksvolle Durchführung kann man bei J. T. Beck, Chr. Lehrwiss., 2. A., S. 278 ff.; Philippi, Kirchl. Glaubenslehre III², S. 255 ff.; Luthardt, Chr. Glaubenslehre S. 301 ff. nachlesen.) Allein die deutlichen Farben zu diesem Bilde hat doch stets die religiöse und ethische Psychologie geliefert, 50 während der Fortgang vom Personenleben zu den Konsequenzen für das Naturdasein ein Sprung bleibt, der weder für das Denken durchsichtig ist, noch durch die Erfahrung unzweifelhaft bestätigt wird. (Vgl. hierüber das Geiständnis Martensens, Dogm., 3. A., S. 195 und J. Müllers a. a. L. S. 396 f.) Dass die Verursachung des leiblichen Todes durch die Sünde durch den inneren Zusammenhang des christlichen Lehrsystems gefordert werde, hat man insbesondere durch den Hinweis auf zwei Punkte zu beweisen versucht. Jesu Tod könne nur dann Heilstod sein, wenn der Tod als die spezifische Sündenstrafe dem Sündlosgen hätte erpart bleiben müssen, also von ihm stellvertretend habe erduldet werden können. Dies gilt aber offenbar nur auf dem Boden einer rechtl. Verjährungstheorie, die mit den Begriffen von Rechtsverbindlichkeit, Strafe und Verdienst rechnet. Sie kann jedoch 60 nicht als die Wiedergabe der viel reicheren und tieferen biblischen Gedanken gelten. Mit

mehr Recht verweisen Philippi und J. Müller auf die Entsprechung der Lehren von Tod und Auferstehung. Ist der menschliche Leib zu ewiger Herrlichkeit bestimmt, dann erscheint allerdings keine Vernichtung im Tod als eine Störung des göttlichen Plans, die nur von einer gottwidrigen Macht hervorruhen kann und in der Auferstehung wieder zurechtgestellt wird. Allein auch dies ist nur dann richtig, wenn man den Auferstehungsleib als direkte Fortsetzung des ursprünglich geschaffenen Naturorganismus auffaßt. Den pauliniischen Aussagen dürfte es aber mehr entsprechen, ihn als einen Organismus höherer Ordnung zu denken, der keiner sarkischen Basis bedarf (1 Ro 15, 11. 50). Man wird darum eher sagen müssen, daß der christliche Gedanke der Auferstehung verkürzt wird, wenn man ihn allzueng mit der ersten Schöpfung verknüpft.

Viel näher liegt es dagegen, eine direkte Korrespondenz zwischen dem, was die Sünde raubt, und dem, was die Erlösung gibt, zu erwarten. Diese hat man aber in der traditionellen Lehre mit Recht vermißt, wenn doch die Erlösung den in der Sünde begründeten leiblichen Tod nicht aufhebt (vgl. die Schrift von Mau). Betrachtet man dagegen als die Straffolge der Sünde den geistlichen und ewigen Tod, so kann man in der Tat sagen, daß die Erlösung durch Christus die volle Wiederauflerbung der Sünde ist.

Nicht zuletzt sind es aber methodische Bedenken, die es widerraten, einen Satz in die Glaubenslehre aufzunehmen, der nicht dem Gebiet der religiös-sittlichen Erfahrung, sondern dem der spekulativen Naturbetrachtung angehört. Das physische Sterben aus religiös-moralischen Ursachen zu erklären bleibt doch immer eine *μετάφυσις τοῦ θλού πέρος*. Wer diesen Schritt einmal wagt, dem kann man es kaum wehren, auch andere uns peinliche Einrichtungen des Naturlebens auf dieselbe Ursache zurückzuführen, wie dies auch Krabbe (a. a. D. S. 80 f.) thut. Dass die Sünde Unseligkeit und Verderben bringt, ist ja lange ein völlig klarer und un widerleglicher Satz, als wir bei dem Leben der sittlichen Persönlichkeit stehen bleiben; sobald wir ihr jedoch Wirkungen auf die Naturordnung zuschreiben, geraten wir auf ein unsicheres Gebiet. Darum ziehen sich auch manche, die den objektiv realen Zusammenhang von Sünde und Tod festhalten wollen, schließlich darauf zurück, daß freilich nur die Gestalt des Todes eine andere geworden sei. Auch dieser Satz ist aber nur dann mehr als eine unbeflammte und unsichere Vermutung, wenn man dabei an seine Gestalt im Bewußtsein denkt, die Todesfurcht, die Vorwürfe des Gewissens, die Erinnerung an Verfehlungen und Verfaulnisse, die nun unwiderstehlich geworden sind. Sofern der Tod die Summe eines verfehlten Lebens zieht, ist er die Strafe der Sünde. Wer dagegen der Gnade Gottes in Christus gewiß ist, der sieht in ihm den Eingang zu der höheren Lebensstufe, die er schon in Glauben und Hoffnung betreten hat. Es wird darum dabei bleiben, daß Schleiermacher den Weg gezeigt hat, die Lehre vom Tod von den Beimischungen der Naturspekulation zu befreien und sie dem christlichen Heilsglauben gemäß zu gestalten. Ein Beispiel maßvoller christlicher Spekulation bieten die Ausführungen Noethes in der Ethik (I, § 111), die zwischen dem natürlichen und unvermeidlichen sinnlichen Ableben und dem Tod im prägnanten Sinn des Wortes d. h. der infolge der Sünde mit dem Ableben verbundenen Entblößung und Verarmung bestimmt unterscheiden.

Anhangsweise mag hier noch ein Wort über die Auffassung des Todes in der heutigen Biologie stehen. Man hat versucht, die Ursache des Todes im Lebensprozeß selbst, genauer in der Fortpflanzung aufzuziehen (A. Goette, Über den Ursprung des Todes 1883). Dieser Anschauung hat jedoch A. Weismann widersprochen. Nach ihm ist der natürliche Tod nicht ursprünglich — die niederen, einzelligen Lebewesen sterben nicht, sie leben multipliziert fort, indem sie sich teilen —, sondern eine sekundäre, aus Gründen der Zweckmäßigkeits getroffene Einrichtung. Nachdem eine Differenzierung der Organismen in der Weise eingetreten war, daß ein Teil der Zellen dem Aufbau des Körpers, ein anderer der Fortpflanzung dient, hat die dauernde Erhaltung der ersten keinen Zweck mehr für die Gattung; ihre Auflösung dient dazu, neuen unverbrauchten Individuen Raum zu machen. (Über Leben und Tod, 1884 und Vorträge über Descendenztheorie I, S. 211 ff.). Auch dies ist aber mehr ein Versuch, der einmal bestehenden Thatjache eine teleologische Bedeutung zu geben als eine Erklärung ihres Ursprungs. So wird es zutreffend sein, wenn andere Biologen urteilen: Die eigentliche Ursache des normalen oder physiologischen Todes ist unbekannt (L. Hermann, Lehrbuch der Physiologie, 12. A. S. 1660). Man könnte geneigt sein, dieses Non liquet zu Gunsten der religiösen Erklärung des Todes zu benutzen. Allein die Dogmatik thut wohl besser daran, ein Gebiet überhaupt nicht zu bereiten, auf dem sie Gefahr läuft, von der Gunst oder Ungunst naturwissenschaftlicher Theorien und Hypothesen abhängig zu werden.

Todesstrafe. Literatur: Neuerbach, Bibl. für peint. Rechtswiss. II, 243; Seeger, Kriminallit. Abhandlungen (1858), I ff.; Mittermaier, Todesstr. nach den Ergebn. der wiss. Forderungen, 1862; John, Ueber die Todesstrafe, 1867; Werner, Ueber die Todesstrafe, 1869; Hesel (Theolog.), Todesstrafe in ihrer kulturgesch. Entwicklung, 1870; Biggs (Theol.), Die Todesstrafe vom Standpunkt der Religion, 1870; v. Holzendorff, Das Verbrechen des Mordes u. die Todesstrafe, 1875; Rothmund, Ueber die Todesstrafe vom Standpunkt eines Arztes. — Zur Geschichte (außer den Verweisen im Text): v. Bar, Lehrbuch des Strafrechts I, 1882; Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtslehre, 1895, S. 178 ff., 224 ff.; Günther, Idee der Wiedergeltung, 1897 ff., 3. Abt., 1. Hälfte, S. 327; Rosenstein, Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch, 1902. Im übrigen vgl. die Lehrbücher des Strafrechts von Liszt, Finger u. a.

Die Todesstrafe, das denkbar schwerste der Zwangsmittel, durch welches die Gesellschaft dem Bruch der Rechtsordnung, dem Verbrechen, durch schmerzhafte Züchtigung des Verbrechers entgegenwirken kann, ist eine Ercheinung des sozialen Lebens, die der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses an sich fern steht. Gleichwohl hat die christliche Religion ebenso wie schon vorher die dem Christentum vorarbeitenden hebräisch-jüdischen Glaubenssaturationen und später die Organe der Kirche und die theologische Literatur auf allen Stadien ihrer Entwicklung, sei es billigend und befördernd, sei es missbilligend oder abschwächend zur Todesstrafe Stellung genommen. Mit Vorliebe hat diese Kritik die Todesstrafe in denjenigen ihrer Anwendungsfälle ins Auge gesetzt, wo sie als Rechtsfolgen des Mordes oder Totschlags, der vorsätzlichen Menschenötung, aufgetreten ist. Die Motive für das Interesse des religiös Nachdenkenden an der Todesstrafe und das wirkliche Verhältnis zu ihr sind nicht ohne weiteres klar. Sie lassen sich unbesangen nur dann beurteilen, wenn man die überaus verschiedenen Bedingungen berücksichtigt, unter denen die Kritik hervortritt, und demnach die sehr verschiedene Bedeutung, die ihr zukommt.

I. Das Verhältnis der Religion zur Todesstrafe in der geschichtlichen Entwicklung. Für den Standpunkt der jüdischen Religion wie später auch für den der frühchristlichen Lehre ist davon auszugehen, daß die Tötung eines schweren Verbrechers in primitiven Zuständen überhaupt nicht zu den Einrichtungen gehört, die zweckbewußten gesetzgeberischen Erwägungen entspringen. Die Todesstrafe ist vielmehr wie jeder strafende Eingriff in die Freiheit des Verbrechers eine Umbildung der triebartigen Reaktion der Rache, die die ältesten Gemeinschaften aller älteren Kulturvölkern zunächst nur geschehen lassen, die sie erst allmählich durch Regeln normieren und durch behördliche Thätigkeit teils unterstützen, teils einschränken. Die Rache führt in der Urzeit überall auf einem doppelten Weg zur Tötung des Rechtsverletzers. Frevel, die wesentlich nur als Eingriffe in die Sphäre eines Individuums oder eines Geschlechts, einer Sippe empfunden werden (Privatdelict), führen zur Privatrache, so Diebstahl, Ehrverlehung, besonders die Tötung eines freien Menschen zur Blutrache, die das verletzte Geschlecht gegen den Totschläger oder dessen Sippengenossen übt. Das Gemeinschaften beteiligt sich hieran in der Weise, daß es im Interesse des öffentlichen Friedens der willkürlichen Rache oder 40 fahle entgegenwirkt, den Bluträcher durch Vermittelung einer Sühne, Entrziehung einer Geldbuße zurückerstellt, andererseits den Thäter, der zur Bußzahlung bereit ist, gegen die Rache führt. Hierzu ganz getrennt bewegt sich aber ursprünglich ein Verfahren gegen solche Frevel, die die Empfindungen aller Volksgenossen oder das Gemeinschaften selbst verlezen (Heiligtumsschändung, widernatürliche Unzucht, Kriegsverrat u. s. w.). Sie entfachen die Rache eines jeden, die Volksrache, und das Gemeinschaften kann hier die Ordnung nur so befördern, daß es sich zum Wächter oder Vollstrecker der Rache macht, zunächst durch offizielle Preisgabe des Thäters an die Volksgenossen (Friedloslegung, Achtung), dann durch Hinrichtung, eigentliche Todesstrafe, bei deren Formen vielfach satrale Ceremonien, die Ritualien der Opferung mitspielen können. Der Fortgang der Entwicklung vollzieht sich nun so, daß das Gemeinschaften, indem es erstaunt, auch an einzelnen Verbrechen, die ursprünglich nur Privatdelikte waren, ein öffentliches Interesse nimmt, sie der privaten Auseinandersetzung durch Freude und Sühnevergleich entzieht und der öffentlichen Leibesstrafe, Todesstrafe unterwirft. Gerade hier aber spielt die Religion zuerst eine entscheidende Rolle. Erfahrungsgemäß knüpft die Anteilnahme der staatlichen Organe meist an die Vorstellung an, daß eine Unrat, abgesehen von der Kränkung der nächstbetroffenen Sippe, das Volk befleckt und um des Friedens mit den Göttern willen gejährt werden muß. Vor allem haftet solcher Fluch an ungefährter Blutschuld bei vorfährlichem Mord. So gelangt auf dem Weg religiöser Vermittelung im griechisch-attischen Recht der nachhomericischen Zeit der Staat zur Einmischung in die Bluträcherbändel (Eduard Meyer, Geschichte des Altertums II, 1893, § 364); im römischen Recht dürfen

ähnliche Übergänge vermutet werden, obwohl sie weniger erkennbar sind. Ebenso aber ist die Entwicklung im hebräischen Recht verlaufen. Im alten Recht (Ex 21, 12ff.) unterliegt der Mörder nur der Blutrache; die Ältesten der Gemeinde wirken nur infofern mit, als sie den Verbrecher, falls er sich in ein Asyl geflüchtet hat, vom Altar losstreichen und dem Rächer zum Vollzug der Rache überantworten müssen. Nur von der Blutrache reden 5 insbesondere die bekannten Stellen Ex 21, 12: „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben“, „Auge um Auge, Seele um Seele“. Sie enthalten lediglich eine offizielle Billigung der Blutrache zwischen Einzelnen und Einzelnen, Sippe und Sippe, während Gen 9, 5, 6 „wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, überhaupt nur eine drohende Prophezeiung Gottes aus- 10 spricht, die sich das Individuum zur Warnung dienen lassen soll. Und auch in den andern Fällen, in denen Ex 21 tödeswürdige Schuld erwähnt (Menschenraub, Elternmißhandlung, Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Wahrsagerei) ist nur von Blutrache (oder vielleicht Volksrache, formloser Lynchjustiz) die Rede. Im Recht der späteren Königszeit dagegen wird die Rache zwar auch noch erwähnt (Dt 19, 1). Daneben aber 15 erscheint die Anschauung, daß die ganze Gemeinde durch vorfahrlichen Mord mit Blutschuld (damim) belastet wird, die durch öffentliche Hinrichtung oder Preisgabe an den Rächer abgewashen werden muß. Gleicher Recht gilt in dieser Zeit, d. h. in der Zeit, in der der priesterliche Einfluß in allen Seiten des Staatslebens immer ausschließlicher zu werden beginnt, für andere Formen der „todeswürdigen Schuld“ (mishpat mavet): Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung, Ehebruch u. a. Die Preisgabe an den Rächer wird durch Steinigung ersezt, an der sich alle Männer der Gemeinde beteiligen. So ist einerseits der sakrale Einfluß der Todesstrafe förderlich. Andererseits scheint jedoch die priesterliche Kontrolle, die dem späteren Staatswesen von Juda und vor allem der nacherlichen Zeit eigentümlich ist, einer allzugroßen Ausdehnung der Todesstrafe auch 25 entgegengewirkt zu haben. In nachdeuteronomischen Quellen wird wenigstens eine — allerdings schwankende — Gruppe tödeschuldiger Delikte (Zauberei, Grenzverrückung, Kinderopfer und Tempelprostitution) nicht mit realem Vollzug, sondern mit der Strafe des Himmels bedroht, wobei freilich zweifelhaft bleibt, ob nicht subsidiär für Gottes Zorn auch wieder die staatliche Todesstrafe einzutreten bestimmt ist (vgl. neuestens Wellhausen in 30 Mommsens „Frage zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker“ 1905, S. 93).

Im allgemeinen bleibt jedoch das Judentum, wenn es der religiösen Vorstellung dauernd einen bestimmenden Einfluß auf die Strafjustiz einräumt, im fortgeschrittenen Staat der antiken Mittelmeerwelt allein. Im übrigen, vor allem im griechischen und italischen Strafrecht, wird die Anwendung und Form der Todesstrafe ausschließlich zu einer Frage 35 weltlich-rechtlicher Erwägungen. Insbesondere im römischen Recht steht seit dem 5. Jahrhundert das Prinzip fest, daß die Todesstrafe (Hinrichtung mit dem Beil, Verbrennen, Herabstürzen vom Felsen u. a. Formen) alle schweren Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Meineid, Hochverrat u. c.) zu treffen hat. Allerdings wird dieser Grundzustand dadurch abgemildert, daß im Nachwirken älterer Rechtsanschauungen mit der Todesstrafe gleich- 40 wertig die Friedloslegung, die aquae et ignis interdictio, d. h. nunmehr die Verbannung aus der römischen Bürgergemeinde gelten soll. Diese Surrogatstrafe wird um so beliebter, als die Provoceatio ad populum, gegen die mit dem Blutbann betrauten Magistrate, besonders die Konsuln, der Volksversammlung einen Einfluß auf die Kapitaljustiz eröffnet. Das Steigen der bedeutungsvollen Würde des evis Romanus hatte seit 45 dem 2. Jahrh. n. Chr. dazu geführt, daß die mit dem Blutbann betrauten Magistrate, besonders die Konsuln, nicht gern mehr die Anklage auf Tod erhoben oder das gesprochene Urteil gegen die römischen Bürger nicht vollstrecken ließen. Vor allem im Lauf der letzten beiden Jahrhunderte der Republik kam auf diesem Wege die Todesstrafe mindestens gegenüber den angelehneren Klassen der Bürgerbevölkerung fast ganz außer Anwendung. Aber aufgehoben wurde sie nie, und als seit Cäsar die Neuordnung des römischen Weltreichs sich vollzog und auch die Strafjustiz jenseits von der kaiserlichen Gesetzgebung und Übergerichtsbarkeit beeinflußte Formen erhielt, wurde sie zunächst vor den außerordentlichen Tribunalen (dem Senat, dem Stadtpräfekten von Rom) auch gegen römische Bürger mit rasch zunehmender Häufigkeit wieder gehandhabt. So war die Todesstrafe bei Beginn der christlichen Zeitrechnung 50 eine im ganzen Umfang des römischen Reichs eingebürgerte Institution, gleichviel ob sie auf Grund lokalen Rechts der Provinz oder Stadt, nach griechischem, syrischem u. c. Recht, oder ob sie in der Justiz der römischen Provinzialstatthalter auf Grund römischen Rechts verbängt wurde. Auch die Grundsätze, die in dieser Hinsicht innerhalb des römischen Vasallenkönigreichs Judäa für das einheimische, durch Cäsar wiederhergestellte Blutgericht des 55

Synedrium unter dem Besitz des Hohenpriesters, galten, erscheinen nur als eine Einzelanwendung der im ganzen Umkreis der Mittelmerländer anerkannten Regeln.

An diesen Zuständen ändert auch die Lehre Christi nichts mehr. Bei ihrem von Anfang an nur auf die Bekundigung und Vorbereitung des Gottesreichs gerichteten Streben ist 5 eine Kritik der fest eingewurzelten strafrechtlichen Grundsätze im Evangelium gar nicht zu erwarten und in der That nirgends beabsichtigt. Von Christi eignen Aussprüchen kommt allein Mt 26, 52 in Betracht „alle, die zum Schwert greifen, werden durchs Schwert umkommen“, ein Wort, das ebenso wie Gen 9, 5 (vgl. oben) nur den drohenden Hinweis auf die Schicksale des Menschenlebens unter dem vergeltenden Einfluß des göttlichen Zorns 10 enthielt. Paulus spricht Rö 13, 1 ff. allerdings ausdrücklich von der staatlichen Todesstrafe: „Wer also der Obrigkeit sich widerstellt, der lehnt sich auf wider Gottes Ordnung, — thust du aber böses, dann fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Sie ist Gottes Gebiße, Gerichtsvollstrecker für den, der böses thut“ (überl. von Weizsäcker); - „οὐδὲ εἰπῆ τις μάζων γογεῖ, θεοῦ γὰρ διάτονός ἐστιν, ἔχοντος εἰς ὅργην τῷ το κακῷ ποιοῦσιν“. Aber auch hier wird die Todesstrafe nur als vereinbar mit dem göttlichen Gesetz bezeichnet, keineswegs gefordert oder dem Staate zur Pflicht gemacht. Dem entspricht es, daß auch in der Folgezeit die christlichen Autoritäten auf die Todesstrafjustiz des römischen Reiches einflußlos bleiben. Nachdem zwei Jahrhunderte lang die Christen selbst auf die Anklage des Abfalls vom Götter- und Kaiserkult hin und unter dem strafrechtlichen 20 Gesichtspunkt des Majestätsverbrechens (perduellio, erimen maiestatis) einer massenweisen Verbürgung der Schwertstrafe (als Bürger) oder der condemnatio ad bestias (als Nichtbürger) verfallen sind (Memmien, Strafrecht S. 575), läßt das Christentum, als es zur Herrschaft gelangt ist, seinerseits der Kapitaljustiz freien Lauf. Tatsächlich geht neben der steigenden Ausbreitung der christlichen Religion ein stetiges Wachstum der 25 Todesstrafe her, die seit den Severen auch gegen römische Bürger der höheren Klassen wegen aller schweren Verbrechen wieder angewendet und gerade seit Konstantin in weiterem Umfang auch bei minderschweren Delikten, sogar in geschärften Formen verbängt wird (Eingießen glühenden Bleis in den Mund der Ammen, die zur Mädelentführung beständig sind u. dgl.).

Zu den barbarischen Staatseinrichtungen, die die Völkerbewegungen der Germanen auf dem Boden des weströmischen Reichs und im übrigen Westeuropa hervorriefen, stand die Kirche als äußerlich schon fest organisierter und an Macht und Weise des Ausbaus stetig wachsender Verband von Anfang an in wesentlich verändertem Verhältnis. Die Kirche nahm deshalb hier zu den staatlichen Vorgängen, auch zur Strafjustiz, rücksichtlose 35 Stellung, und zwar verbanden sich hier geistliche Befreiungen, die denen des altjüdischen Priestertums ähnlich waren, mit einer Willkürkeit ähnlich der, wie sie die Kirche im spät-römischen Reich entfaltet hatte. Von bestimmendem Einfluß auf die Frage der Todesstrafe wurde sie jedoch auch hier nicht.

Da die germanischen Rechte, wie jedes primitive Recht, zunächst ebenfalls die Privatstrafe, Blutrache und deren Abkauf durch Vermögensbuße zum treibenden Faktor der Verbrechensverfolgung machten, ergab sich für die Kirche in erster Linie die Mission, die blutige Vergeltung des Verbrechens, soweit sie im Wege eigenmächtiger Feinde erfolgte, zu bekämpfen, nicht nur durch Unterstützung und Vermittelung von Sühneverträgen zwischen den Streitenden, sondern auch durch Stärkung der geordneten staatlichen Strafjustiz. Im Erfolg kam also diese Arbeit der Kirche der Todesstrafe als staatlicher Einrichtung zu Gute. Sie führte z. B. schon im Merowingerreich unter Childegbert II. (596) zu dem Verbot der Bußvereinbarungen und zu dem Gesetz, daß der Totschläger offiziell den Sippen des Opfers zur Tötung ausgeantwortet werden soll, wie im Recht des Deuteronomium. „Qui novit occidere, discat morire“ (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 279). Darüber hinaus wurde zwar ein horror sanguinis von der Kirche auch prinzipiell betont und vor allem die Karolinger trugen dem Rechnung, insofern sie die Sühneverträge direkt zu erzwingen suchten und nur mit außerordentlichen staatlichen Strafen (Achtung, Vermögenskonfiszation) nachholten. Aber im Endergebnis mußte der Kampf der Kirche gegen die Fehde, für den sich die Kirche seit dem 10. Jahrh. in der Ausarbeitung des Gotiesfriedens, der treuga dei, ein imposantes Werkzeug schuf, doch allmählich den Aushan des Leibstrafensystems der staatlichen Strafjustiz in allen westeuropäischen Staaten befördern.

Sobald dann die Todesstrafe als reguläre Maßregel des öffentlichen Rechts ausgebildet war, verblikt sich die Kirche im Prinzip als bloßer Zuschauer. Weder verlangte sie die Todesstrafe noch trat sie ihr hindernd entgegen. Sie schärfte lediglich den Klerikern ein, 60 daß sie sich jeder Mütwirkung bei der Verhängung und beim Vollzug zu enthalten hätten

und sprach in ihren eignen Gesetzesakten aus, daß sie die Festsetzung der Todesstrafe verschmähe. Dieser Standpunkt wurde auch in der großen gesetzgeberischen Periode festgehalten, deren Früchte den Grundstock der Dekretalenansammlung des Corpus iuris canonici abgaben (Alexander III. c. 4 X de raptoribus 5, 17; Urban III. c. 3 de criminis falsi 5, 20; Innocenz III. c. 10 X de excommuni. prael. 5, 31). Daß gelegentlich (c. 1 X de furtis 5, 18) bei Menschenraub auf die in Ex 21, 16 hierfür festgesetzte Tötung verwiesen wurde, änderte daran nichts. Im Gegenteil war da, wo sich die Kirche tatsächlich einmischte, ihr Einfluß eher dem Prinzip „eccllesia non sitit sanguinem“ geneigt. Die geistlichen Obern wurden ermahnt, durch Gewährung von Abschreitung oder sonst auf Verjährung des Verbrechers im Interesse seiner Besserung hinzuwirken (Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd 5 [1895], S. 50).

In gewisser Weise änderte sich das erst, als der Kampf gegen die Ketzererei begann. Nachdem schon im 11. Jahrhundert vereinzelt in Frankreich und Deutschland vom Staat die Todesstrafe gegen Ketzer angedroht worden, führte seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Zunahme häretischer Bewegungen zu dem festen Bunde von Kirche und Staat, durch den sich zuerst (1184) Friedrich Barbarossa, dann die übrigen Fürsten Südeuropas dem Papste zur Unterdrückung der Ketzer mittels weltlicher Strafe verpflichteten. Er erhielt auf dem 4. Laterankonzil Innocenz' III. (1215) seine Festigung. Die Strafen waren ursprünglich nur Bann, Ehrloserklärung, Konfiskation, Verwüstung der Güter. Hierbei blieb es noch bei Erneuerung des Versprechens durch Friedrich II. (1220). Aber 20 1221 ging Friedrich (für die Lombardie) zur Tantktion des Feuertods über und diese bald auf ganz Italien ausgedehnte Maßregel erfuhr durch Gregor IX. nicht nur Billigung, sondern direkte Förderung. Das neue Prinzip erstreckte sich bald gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich über Deutschland, Frankreich, England, Spanien. Da die Aburteilung der Ketzererei regelmäßig vor die geistlichen Gerichte gezogen wurde, so wurde die Todesstrafe dem Effekt nach zu einer von der Kirche verhängten Strafe, wenn sie auch formell von den staatlichen Behörden im Auftrag der geistlichen Organe vollzogen wurde (Hinschius 5, 378 ff.).

Zimmerhin hat sich das ursprüngliche Prinzip als solches weiter erhalten. Nur ganz vereinzelt haben auch später geistliche Gesetze die Todesstrafe direkt in die kirchlichen Strafen aufgenommen (Julius III. 1551 gegen solche, die gotteslästerliche Bücher nicht ausliefern; andere Einzelfälle Hinschius 5, 501). Hierbei wirkte aber damals schon der Umstand mit, daß der Papst als Landesherr des Kirchenstaates zugleich kraft seiner staatlichen Autorität die Todesstrafe zu verhängen gezwungen war.

Im Grunde brachte auch die protestantische Lehre keine Änderung des Standpunkts. 35 Luther ging bei seiner Scheidung des geistlichen und weltlichen „Regiments“ unbedingt davon aus, daß die Handhabung der Strafjustiz, vor allem des Blutbanns, im Verfolg der Aufgabe, „daß die bösen gewungen werden“, vom Evangelium gänzlich unbeeinträchtigt zu bleiben habe. Zimmerhin war bei Luther wie ähnlich bei Calvin die Nutzanwendung des prinzipiellen Standpunkts weniger ein ruhiges Gewährlelassen, als vielmehr die direkte Billigung 40 der Todesstrafe. Gelegentlich, bez. im Hinblick auf die aufrührerischen Bauern, formulierte er die Forderung „man solle slugs zubauen und stechen in die Aufrührerischen, wer nur kann“ mit schonungsloser Schröffheit. Da ihm die weltliche Obrigkeit unmittelbar von Gott gesetzt war, wurde ihm auch der Gebrauch des Schwertes zum Gottesdienst: „Die Hand, welche das Schwert führt und würget, ist nicht mehr Menschenhand, sondern Gottes 45 Hand, und nicht der Mensch, sondern Gott hänget, rädert, enthäuptet, würget und kriegt“ (Zusammenstellung von Ausprüchen der Reformatoren bei Heyzel, a. a. D. S. 111). So kann es scheinen, als wenn die Reformation als solche der Idee der Todesstrafe eine Stärkung gebracht hätte. In Wahrheit erklärt sich die verschärzte Stellung jedoch aus der Besonderheit der umgebenden Verhältnisse. Seit dem 15. Jahrh. hatte das weltliche Strafrecht 50 in allen europäischen Staaten begonnen, die Todesstrafe in weit gesteigertem Maße zu verwenden. Den Anlaß hierzu gab das Aufschwollen des organisierten gewerbsmäßigen Verbrecherthums mit proletarischem Charakter. Nachdem die Ausbildung der städtischen Kultur, die Neigung der individuellen Konkurrenz in allen Berufsarten, das Wachstum der Bevölkerung schon am Ende des Mittelalters die Voraussetzungen für diese soziale Erscheinung 55 geschaffen hatten, machte sie sich im Laufe des 16. Jahrhunderts empfindlich in dem Aufschwollen vagierender Haufen von Arbeitslosen, Bettlern, Schwindlern, Dieben, Spielern aller Art, bemerkbar. Da tatsächlich diese „schädlichen Leute“ mit den gefährlichen Typen des Gewerbsverbrecherthums in nemalem Austausch standen, griff zunächst die Praxis

und etwa seit 1520 auch die Gesetzgebung aller europäischer Staaten zu der Maßregel formlos-polizeilicher Hinrichtung ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit der im Einzelfall begangenen Straftat: das 2. und 3. Drittel des 16. und das 1. des 17. Jahrhunderts bezeichnen also in der weltlichen Strafjustiz den Höchststand der Ziffer der Todesstrafen (Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtslehre 1895, S. 231 ff.). Die Anschauung der Reformatoren stand von Anfang an unter dem Eindruck dieser Massenhinrichtungen, die sie wie ihre Zeitgenossen für eine unentbehrliche Abwehr des überwuchernden Verbrecheriums hielten. Vermeutliche geistliche Interessen kamen hinzu, um diese Vorstellung in der Folgezeit lebendig zu erhalten. Seit sich die Folter als Überführungsmitte im Strafprozeß eingebürgert hatte, begann das in früheren Jahrhunderten für die Strafpraxis wenig erhebliche Delikt der Zauberei oder Hererei eine Rolle zu spielen. Die Möglichkeit, mit Hilfe der Tortur ein Geständnis des Bünds mit dem Teufel zu erpressen, begünstigte die starke Zunahme der Denunziationen und Anklagen, wegen dieses „gemeingefährlichen Verbrechens“, dessen innere Nichtigkeit nunmehr nicht zu Tage treten konnte, besonders in einem Zeitalter ohnehin gesteigerter religiöser Erregung. Vor allem in der Förderung der Herenprozesse fand die theologische Orthodoxie auf katholischer wie auf protestantischer Seite immer neuen Grund, auch die Todesstrafe (den Feuertod des Zauberers oder der Hexe) zu rechtfertigen, und es konnte sich in einem Teile der lutherischen Theologie die Anschauung festsetzen, daß das Evangelium fordere die Todesstrafe als Folge vor allem des Mords und anderer Kapitalverbrechen und es sei eine Aufgabe der Geistlichkeit, ihre konstante Anwendung im staatlichen Leben durchzuführen. Die Herenverfolgungen übten also auf die Kirche im absoluten Staat den gleichen Einfluß wie die Ketzerverfolgungen auf die des mittelalterlichen Staats: sie waren Ausnahmefälle, die die geistlichen Organe veranlaßten, aus der durch ihren sonstigen Standpunkt bedingten Zurückhaltung oder richtiger sogar aus ihrer Abneigung gegen die Todesstrafe herauszutreten.

Jedenfalls hat es die geschilderte Kombination verschuldet, daß in der Folgezeit, als der Kampf gegen die Todesstrafe begann, die christlichen Kirchen oder die christliche Literatur hierbei keine entscheidende Rolle gespielt haben. Die Reaktion wendete sich zunächst gegen die maßlose Übertreibung der Todesstrafe, seitdem die Praxis beeinflußt von älteren polizeilichen Maßregeln in der organisatorischen Zusammenfassung der Zwangsarbeit im Zuchthaus oder Gefängnis ein Surrogat der Strafe gegen die leichteren Typen des gewerbsmäßigen Verbrecheriums, später auch gegen die schwereren gefunden hatte. Das allmähliche Eindringen der Zuchthäuser (zuerst 1580 in London, 1596 in Amsterdam, 1622 in Hamburg etc.) bewirkte — merkbar seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts — eine Abnahme der Todesstrafe. Hierbei wirkten geistliche Bestrebungen der Läuterung und Hebung der Straflinge von seltenerischer, protestantischer, katholischer Seite gelegentlich mit, aber nie in erster Linie. Erst recht ging die Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe, nicht von christlichen Elementen aus. Sie wurde vielmehr aus den spezifisch der Aufklärungssphilosophie angehörigen Gedankengängen heraus unternommen. Die älteren Vertreter der Aufklärung in England, Frankreich und Deutschland (Locke, Voltaire, Montesquieu, Thomasius) hatten die Todesstrafe im Anschluß an die Begründer der naturrechtlichen Lehre von Grotius und Hobbes noch als unerlässlichen Bestandteil des Strafensystems anerkannt, sei es unter dem Gesichtspunkt der Wiedervergeltung, sei es unter dem der Unschädlichmachung einer gefährlichen Person. Noch Rousseau hatte ihr im *Contrat social* (1762) theoretisch sogar einen fast unbegrenzten Spielraum mit Hilfe der Konstruktion geschaffen, daß das Verbrechen als „Bruch des Staatsvertrags“ den Thäter rechlos mache und gänzlich der Willkür des Staats ausliefere. Erst von Cesare Beccaria (*Dei delitti e delle pene* 1764) wurde in Anknüpfung an Rousseaus Hauptgedanken eine theoretische Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit dem Recht behauptet: das Individuum setze angeblich bei Eingabe des staatsbegründenden Vertrags einen Teil seiner Freiheit zum Pfande ein für den Fall, daß es den Vertrag breche; da aber eine Verpfändung des eigenen Lebens wider die guten Sitten gehe, so entbehre auch die Todesstrafe das rechtliche Fundament der Selbstverpfändung. Aber gerade in der gleichen Zeit erfuhr die Todesstrafe durch die aus Leibniz und Thomasius schöpfenden ellettischen Aufklärer Deutschlands, durch Crusius (Anweisung, vernünftig zu leben, 1711, 3. Au. 1766); Baumgarten (Metaphysik 1757) eine neue Rechtfertigung aus der göttlichen Vergeltung und bald darauf gab Kant (Kritik der praktischen Vernunft 1788) ihr in seinem Kategorialen der vergeltenden Gerechtigkeit als einem Postulat des Sittengesetzes eine so starke Stütze, daß von hier an Anhänger und Gegner der Todesstrafe, wie überall, so auch in

der christlichen Moraltheologie nebeneinander bergingen. Eine geschlossene Auffassung über die Todesstrafe auf der Grundlage religiöser Erwägungen hat sich nicht gebildet. Während manche christlichen Ethiker die „Unterlassung der Todesstrafe als Abfall von Gottes Recht“ und die pflichtvergessene Brigheit als eine „nicht mehr nach apostolischen Vorschriften bestehende“ bezeichnen wollten (Rothe, Ethik 5, 378; Bilmar I, 387) suchten andere (Mehring) gerade aus christlichen Erwägungen die Todesstrafe als unhaltbar nachzuweisen.

II. Die Bedeutung der religiösen Vorstellungen für die gesetzgeberische Kritik der Todesstrafe. Der Gang der geschichtlichen Entwicklung illustriert bereits zur Genüge die heute im allgemeinen anerkannte Wahrheit, daß die Sanktion und das Anwendungsgebiet der Todesstrafe im staatlichen Recht unmittelbar durch Gebot der Religion nicht berührt werden kann. Es hat sich gezeigt, daß die Stellen des alten oder neuen Testaments, der kanonischen Gesetzgebung oder der Reformatoren, die sich anscheinend für oder gegen die Todesstrafe aussprachen, entweder überhaupt keine grundfeste Stellungnahme enthalten (so die Ausserungen, die die Nachtötung des Verbrechers durch den Verletzten verwerfen), oder durch spezielle historische Anlässe hervorgerufen sind. Hiermit trifft aber die allgemeine Erwägung zusammen, daß Äußerungen des Religionsstifters oder der führenden Persönlichkeiten der Religionslehre aus prinzipiellen Gründen keine Richtschnur für die Maßregeln der staatlichen Strafgesetzgebung abgeben dürfen. Die abweichende Auffassung steht und fällt mit den Lehren von der göttlichen Einsetzung des Staats und speziell mit der Doktrin vom „christlichen Staat“ wie sie eine ältere Metaphysik zuletzt im 20. Jahrh. noch mit aller Schroffheit Julius Stahl (Philosophie des Rechts 1830) vertrat. Wäre in der That der Staat vermöge seiner Entstehung berufen, die christlichen Ideale nach Kräften zu verwirklichen, so würde er auch in der Verfolgung des Verbrechens von der religiösen Satzung Direktiven annehmen müssen; aus solcher Auffassung entsprang im mittelalterlichen Staat die unheilvolle Nolle, die die Todesstrafe im Dienst der Erhaltung einer Einheit der Christenheit bei der Ketzerverbrennung spielte. Für die heutige Staatslehre steht es jedoch fest, daß solche metaphysische Dogmen für die Erfahrungswissenschaft vom Staate nicht verwertbar sind. Der Staat als Wahrer der gemeinsamen Kulturgüter seiner Bürger ist nur insofern ein christlicher Staat, als er sein Dasein und die Normen der ihn beherrschenden Rechtsordnung auf den historisch gegebenen Lebensverhältnissen und 30 Auffassungen der Bevölkerung aufbaut; demgemäß können aus seinen Vorstellungen auch die gewaltigen Umwälzungen nicht weggedacht werden, die das Christentum in Lebensformen und Auffassungen der Kulturwelt hervorgebracht hat. Aber vom Christentum als solchem ist die staatliche Rechtsordnung in Bestand und Inhalt unabhängig. Der Rechtfertigungsgrund des Staats liegt für die Wissenschaft nur in der Notwendigkeit der staatlichen Ordnung für äußeres und seelisches Leben und Gedeihen der Menschen. Insofern wir in dem Gebrauch der dem Menschen von Natur verliehenen Kräfte ohne weiteres deren sittliche Bestimmung erkennen, ist auch die Existenz des Staats, ohne dessen Organisation das Individuum seine Anlagen nicht verwerten kann, eine sittliche Notwendigkeit. An dieser Notwendigkeit nimmt auch die Strafgewalt des Staats, die vornehmste Einrichtung, die der Erhaltung der staatlichen Rechtsordnung dient, teil. Sie ist insofern gerechtfertigt, als sie „gerecht“, d. h. als sie allen am sozialen Leben beteiligten Kulturinteressen nach Verhältnis Rechnung trägt. Nur hiervon hängt insbesondere auch die Rechtfertigung der Todesstrafe und eventuell die Feststellung der Grenzen ab, in denen sie sich zu bewegen hat. 40

Was nun allerdings von einer gerechten Strafe zu verlangen ist, m. a. W. welche Interessen bei der Gestaltung der Strafjustiz Berücksichtigung beanspruchen und in welchem Verhältnis sie zu berücksichtigen sind, läßt sich allgemeingültig aus den formalen Erfordernissen, die ein für allemal aufgestellt werden dürfen, nicht deduzieren. Der Maßstab hierfür läßt sich nur empirisch-historisch aus den Wertbegriffen, Idealen des einzelnen Zeitalters und der einzelnen Nation ableiten und muß, wie überall bei Beurteilung des Gerechtigkeits-Erfordernisses mit schwankenden Vorstellungen rechnen, mit Gegenständen von alten und neuen Wertmaßstäben beim Übergang von einem Zeitalter ins andere, mit Gegenständen der verschiedenen Schichten und Klassen der Bevölkerung innerhalb einer und derselben Epoche. 50

In der älteren Entwicklungsphase des Strafrechts aller Nationen konkurriert die Leibesstrafe tatsächlich nur mit der anderen Grundstrafart, die das Vermögen des Verbrechers zum Treppunkt wählt. Beide sind an sich geeignet, dem Interessenkonflikt, der dem Strafrecht zu Grunde liegt, dem zwischen Allgemeinheit und strafwürdigem Individuum, Rechnung zu tragen. Denn beide verbinden an und für sich die Wirksamkeit, 60

die der Strafe als Mittel der Unterdrückung des Verbrechens bedarf, mit der Anpassungsfähigkeit an den individuellen Fall des Verbrechens, d. h. sie gestatten eine beliebige oder doch weitgehende Abstufung, Variation nach der Schwere der delittischen Handlungen. Aber bei der Konkurrenz zwischen beiden Strafarten siegt die Leibesstrafe, die ursprünglich und unreflektiert aus Privatrache und Volksrache übernommen worden ist, als gegebenerweise Einrichtung ob, weil sie gegen alle Individuen gleichmäßig anwendbar ist, während die Geldstrafe bei Hervortreten starker Vermögensunterschiede gegen den Weblabenden wenig empfindlich und wirksam, gegen den Armen überhaupt nicht vollstreckbar ist. Könnte also ursprünglich der hemmte Verbrecher die Hinrichtung oder Verstümmelung durch Brüxe an den Verletzen oder öffentliche Geldstrafe oder durch beides ablösen, so dringt die beginnende Ausbildung des neuen Staats seit dem 12. Jahrhundert auf Beseitigung des Lösungsrechts. Die Todesstrafe ist im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit im Aufsteigen. Sie ist die relativ gerechte Strafe unter den überhaupt zur Verfügung stehenden, weil sie den Vorzug hat, die Gedanken der Gleichheit der Bürger und Klassen vor dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen. In allen europäischen Staaten wird sie bis zum 15. Jahrhundert für schwere Majestätsverbrechen, Münzfälschung, Mord und Totschlag, Notzucht, Raub, Diebstahl im Rückfall u. a. allgemein durchgeführt.

Zugleich erwächst jedoch in Abtönung an die alte Volksrache und an die formlose Abstrafung der auf handhabter That betroffenen Verbrecher die Gefahr eines Missbrauchs der Todesstrafe. Das Anschwellen des proletarischen gäuerischen Gesindels (vgl. o. S. 809, 2) legt besonders seit Ende des 15. Jahrhunderts die Verführung nahe, die Todesstrafe der bequemen Form der Unschädlichmachung auf ganz geringfügige Rechtsbrüche (kleine Diebstähle, Bettelrei, Arbeitslosen) zu verhängen. Die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts ist deshalb die Zeit des Kampfs um die Frage, wieweit die Todesstrafe ausgedehnt werden darf, und die Forderung der Gerechtigkeit tritt nunmehr hier in der Tendenz hervor, die Todesstrafe auf ganz schwere Kapitalverbrechen einzuschränken. Dies ist insbesondere auch die Tendenz des für die deutsche Strafrechtsentwicklung bedeutamsten älteren Gesetzeswerkes, der bambergischen Halsgerichtsordnung des Erben Johann von Schwarzenberg (1507), die in der Umarbeitung zur peinlichen Gerichtsordnung Karls V., zur Carolina (1532) die Geltung des deutschen Reichsgesetzes erhielt. Ihr Grundgedanke war gerade der, zu bewirken, daß „unterscheyd sol gehalten werden“ und zu verhüten, daß niedrige Delikte am Leben gestraft würden. Sie wie verwandte Bestrebungen erreichte ihren Erfolg nicht. Im Gegenteil setzte nunmehr, wie schon erwähnt, jenes Überhandnehmen der Todesstrafe erst recht ein, für die die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert den Höhepunkt bedeutet. Aber statt dessen führte gerade die schließlich unvermeidliche Reaktion gegen das Übermaß zur Schaffung der dritten Grundform der Strafe, zur neuen Strafart der Freiheitsstrafen.

Mit dem seit ca. 1700 annähernd vollendeten Durchdringen des Freiheitsstrafen-
systems änderte sich notwendig der Beurteilungsmäßstab auch für die Todesstrafe. An ihr erwachte die theoretisch durch die Auflösungsphilosophie vorbereitete neue Grundforderung der Menschlichkeit, Humanität der Strafe, d. h. das Prinzip, daß die Strafe, die Menschenwürde des Sträflings nicht verleihen, ihn leiblich wie sittlich nicht schlechter machen dürfe als er gewesen. Diese Forderung entnahm allerdings den ersten Anlaß zum Eingreifen aus der Freiheitsstrafe selbst. Die widerliche Form, die die Internierung im Zuchthaus oder Gefängnis des 18. Jahrhunderts vernöge der Überfüllung der großenteils schlecht eingerichteten Anstalten aannahm, die Gemeinschaftshaft der Sträflinge, die ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, ohne Rücksicht auf die Schwere des Delikts, ohne Beschäftigung, unhygienisch, unter brutalen Werkmeistern zusammengeprägt wurden, entfesselte die Bewegung der Gefängnisreform, die litterarisch in John Howards „State of the prisons“ (1775) ihren Anfang nahm und im Verlauf teils in England, teils in Nordamerika zur Umbildung der Strafanstalten nach dem Prinzip der Einzelhaft oder des progressiven Strafvollzugs, vor allem nach dem Prinzip der Arbeitsbeschäftigung des Sträflings führte, und systematisch die intellektuelle, sittliche, religiöse Beeinflussung desselben anbahnte. Es war aber kein Zufall, daß in der gleichen Zeit, wie erwähnt (S. 810, 18), auch die Forderung der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe bei Beccaria u. a. auftauchte, um von da an nicht wieder zu verschwinden. Von hier an datiert der Kampf der Meinungen, ob die Todesstrafe der Gerechtigkeit widerstreite oder ob im Gegenteil gerade die Gerechtigkeit die Todesstrafe dauernd verlange.

Innenhalb des heutigen, durchgeföhrten und relativ vollkommen ausgebildeten Frei-

heitsstrafensystems kann wohl kaum ein Zweifel mehr darüber bestehen, in welchem Sinne allein die Gerechtigkeit der Todesstrafe noch vertheidigt werden kann.

Es ist ganz unbestreitbar, daß der Gesetzgeber, wenn man neben der Forderung der Abstufbarkeit und Gleichanwendbarkeit der Strafe noch die weitere Grundforderung der Menschlichkeit der Strafen im Interesse des Individuums als Gegengewicht gegen deren schmerzhafte Empfindlichkeit aufstellt, die Todesstrafe soweit möglich oder ganz fallen zu lassen hat. Denn diese Forderung kann richtig verstanden nur bedeuten, daß der Staat auch bei der Bestrafung des Verbrechers in diesem letztern noch den Menschen, die individuelle Rechtsphäre als eine neben und in dem Gemeinschaften erachtenberechtigte zu achten hat. Dies thut der Staat nicht, wenn er die Einzelexistenz durch die Strafe vernichtet.¹⁰ Er wäre demnach gehalten, dem Strafling auch bei der schwersten Strafbarkeit Arbeit in der Strafanstalt zu gewährleisten. Die schwerste in Betracht kommende Strafe wäre dann die lebenslängliche Einsperrung im Strafhaus der schwersten Form (Zuchthaus, französisch travaux forcés, englisch Strafniederhaft, penal servitude). Solche Erwägungen haben seit der Aufklärungszeit immer von neuem manche Strafgesetzgebungen bestimmt,¹⁵ die Todesstrafe abzuschaffen, zuerst 1786 in Toskana, 1787 im josephinischen StGB. für Österreich, nach 1848 vorübergehend in deutschen Einzelstaaten, und zwar bis zum Zusammentreten des Reichsstrafgesetzbuchs in Oldenburg, Anhalt, Bremen, 1868 im Königreich Sachsen, — seitdem auf Grund des schweiz. Bundesgesetzes vom 29. Mai 1871 in den größeren Schweizer Kantonen, in den Niederlanden (1870), Italien (1889), Norwegen²⁰ (1904), in einigen Staaten der amerikanischen Union.

Gleichwohl läßt sich gerade vom Standpunkt der Gerechtigkeitsidee auch die Notwendigkeit der Todesstrafe deduzieren. Es ist für sie nicht entscheidend das vage Bedürfnis, das manche Bevölkerungskreise bei sensationellen und besonders verabscheulichwürdigen Verbrechen (Luftmorden, grausam ausgeführten Raubmorden &c.) nach Unschädlichmachung²⁵ des Verbrechers empfinden, — ein Bedürfnis, in dem unschreinbare Mächte mitwirken, die für den Gesetzgeber keine Berücksichtigung mehr verdienen. Ebensowenig ist das Interesse der bloßen Durchterregung, Abschreckung maßgebend. Entscheidend ist auch nicht der Gedanke einer „Vergeltung des Gleichen mit Gleichen“, der „Talion“, wie er zuletzt von Kant noch einmal belebt wurde und wie er den älteren mosaïschen, christlichen Alt-³⁰ schauungen wie wieder denen der germanischen Zeit zu Grunde lag. Denn die Gestaltung des Straferfolgs nach Analogie des Verbrechenserfolgs ist als allgemeines Prinzip nicht durchführbar und zu seinem einem Teile ebenfalls von Nachvorstellungen unbewußt hervorgerufen. Entscheidend ist ausschließlich der Gedanke der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Verbrechen, d. h. das Prinzip, daß schwere Verbrechen schwerer, leichtere³⁵ leichter bestraft werden sollen; daß die Schwere der Strafe den Wert des vom Verbrecher verletzten sozialen Guts zum Ausdruck bringen soll. Dieser Gedanke ist innerhalb der Entwicklung des Strafrechts zweifellos als ein beherrschender Gedanke in den verschiedensten Epochen maßgebend gewesen. Er ist in rechtem Sinne ein Erfordernis der Wirksamkeit der Strafe im Interesse der Allgemeinheit, insofern die Strafe, um dem Eindruck des Verbrechens auf die Bevölkerung entgegen zu wirken und die Autorität des Staats und Rechts zu erhalten, mit psychologischer Notwendigkeit um so intensiver eingreifen muß, je stärker der Eindruck des Verbrechens war. Er ist aber auch ein Erfordernis der Gleichheit, der relativen Gleichbehandlung der Bürger vor dem Gesetz mit Rücksicht auf die beteiligten Individuen, insofern die Strafe, die staatsrechtlich als eine⁴⁵ für Erhaltung des Staats notwendige Freiheitsschändlerung, als öffentliche Last der Unterthanen erscheint, nur unter gleichen Bedingungen in gleicher Stärke, unter ungleichen in verschiedener Stärke verhängt werden muß. Dieser Gedanke, der in seinen beiden Bedeutungen von einem unsicheren Sprachgebrauch als der der „vergeltenden Gerechtigkeit“, oder kurz als „Vergeltungsprinzip“ zusammengefaßt wird, muß aber dazu führen, daß bei Verleugnung gewisser hochwichtiger Güter noch ein Strafmittel beibehalten werde, das über lebenslängliches Zuchthaus hinausgeht. Ist letzteres schon für Delikte, wie Verfassungsbruch, Landesverrat (Dienen eines Deutschen im feindlichen Heer § 88 StGB.), gefährliche Brandstiftung (§ 307) u. a. unentbehrlich, so muß bei der Strafe des Mords, des Attentats auf den Monarchen folgerichtig noch eine weitere Steigerung eintreten, und diese kann nur in der Todesstrafe liegen. In diesem Sinne ist die Todesstrafe insbesondere bei Beratung des deutschen Strafgesetzbuchs (Mai 1870) von der Regierung gerechtfertigt worden, als der Reichstag ihre Abschaffung verlangte. Vor allem die Reden Bismarcks betonten in der Debatte über den Antrag Kardorffs (heute § 80: Todesstrafe bei Mordversuch am Kaiser und eigenen Landesherrn), daß das Leben des Monarchen und⁶⁰

damit die Monarchie selbst gefährdet sei, wenn dieses Gut in seiner alle andern überragenden Bedeutung nicht auch durch eine alle Strafen überbietende Ausnahmestrafe (wie der Strafe des vollendeten Mords das Leben jedes Menschen) gekennzeichnet werde. Dieses Vergeltungsbedürfnis (in dem genannten sozialen und juristischen Sinn) ist so stark, daß es, wenn es mit dem Erfordernis der Menschlichkeit in Konflikt gerät, das letztere in jenen höchst kritischen Fällen zurückdrängen muß. Aus seiner, oft mehr oder minder unbewußten Anerkennung ist es also zu erklären, daß England, Frankreich, Österreich, Deutschland u. a. Staaten die Todesstrafe bis jetzt beibehalten haben. Freilich ergiebt sich zugleich, daß ihr Anwendungsbereich hinsichtlich der todeswürdigen Delikte immer mehr eingeeignet werden ist. In Deutschland gilt sie außer bei Mord (vorsätzliche überlegte Tötung) und Attentat u. a. für gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen mit (faulässig verursachter) Folge des Todes eines Menschen (Reichsdynamitgesetz, v. 9. Juli 1873, § 5) und für die Veranstaltung eines Sklavenräuberischen Streifzugs mit Folge des Todes eines Menschen (RGes. 28. Juli 1895, § 1), sowie nach Kriegsrecht. Aber auch in den genannten Fällen kommt die Todesstrafe, weil die Geschworenen, um sie zu vermeiden, die Schuldfrage wegen Mords (an sich unrichtig) verneinen, weil das Staatshaupt von der Begnadigung Gebrauch macht, nur bei einem Bruchteil zum Vollzug (in Preußen 1901—1905 nur in 79 Fällen von durchschnittlich 150 Begehung).

Allerdings verfährt die vorstehende Argumentation nicht, wenn man die innere Bezeichnung des Vergeltungsgedankens im bezeichneten Sinn leugnet und die Strafe nur als Sicherungsstrafe (zu Unschädlichmachung, Erziehung, Abschreckung des Straflings vor ferneren Begehungen) gestalten will, wie die eine Gruppe der heutigen Reformpolitiker des Strafrechts. Denn dann muß der Gedanke der Menschlichkeit allein den Ausschlag geben. Der Umstand aber, daß selbst diese Kriminalisten zum großen Teil sich bei der Erhaltung der Todesstrafe bis auf weiteres beruhigen, beweist, daß mit dem Vergeltungsgedanken als einem Jahrtausende alten Urteilsform über das Verhältnis von Verbrechen und Strafen gerechnet werden muß.

Aus den dargelegten Gedanken läßt sich nun zugleich erkennen, an welchen Stellen der Ideenkreis des Christentums mit dem Problem der Todesstrafe in Verbindung steht. Die religiöse Überzeugung konnte mittelbar auf die wechselnde Behandlung dieses Rechtsinstitutes einwirken, um deswillen, weil die Vorstellungen jener beiden sozialen Interessen, die bei Formulierung des Gerechtigkeitsideals zur Abwägung kommen, durch christliche Vorstellungen bedingt oder mit ihnen verwachsen sind. Einerseits ist klar, daß die Forderung der Menschlichkeit erst durch die christliche Entwicklung möglich wurde, wenn sie auch offiziell nicht zuerst von christlicher Seite, sondern von Seite der positiven Religion abgeneigten Aufklärungslehre aufgestellt wurde; sie hängt mit der Vorstellung vom Wert der menschlichen Einzelseele zusammen, die ihrerseits mit der Erlösungslehre verwachsen ist (vgl. Richard Schmidt, Kritische Vierteljahresschrift 3. J. II, S. 98). Andererseits hat aber der Vergeltungsgedanke, obwohl er an sich nur ein Ausfluß der sozialen Wirksamkeit der Strafe und der Gleichheit der Bürger vor der Strafe ist, eine nachhaltige Stärkung durch den im Christentum wurzelnden Gedanken der göttlichen Vergeltung und Ausgleichung erfahren. Wenn also bei dem Problem der Todesstrafe beide Ideen, Menschlichkeit und Vergeltung, in einem Konflikt geraten, in welchem notwendig die eine zurücktreten muß, so zeigt sich, daß auch von den christlichen Heils wahrsheiten aus, je nachdem man den einen oder den andern Gedankenkreis besonders betont, die Todesstrafe ebenso wohl verworfen wie gerechtfertigt werden kann.

Richard Schmidt.

Todsfürde s. d. A. Schlüsselgewalt Bd XVII S. 626, 16 ff., 629, 52 ff. und vgl. d. A. Sünde Bd XIX S. 148, 3.

Töchter von Mariä Himmelfahrt s. Hospitaliterinnen Bd VIII S. 396, 1.

50 **Töllner, Johann Gottlieb**, gest. 1774. — Quellen und Litteratur: Töllners Ehrengedächtnis von seinem Stiefbruder Proben, 1774; Dentwürdigkeiten aus dem Leben ausges. Deutschen aus dem 18. Jahrh., S. 476; Hirshberg, Hist.-lit. Handbuch Bd XIV, 2, S. 5 ff.; Meusel, Lexikon deutscher Schriftsteller, Bd XIV, S. 93 ff.; Walch, Neuere Religionsgeschichte III, 309 ff.; Gaß, Gesch. der Dogmatik IV, 188 ff., 270 ff.; Frank, Gesch. der protest. Theol. III, 117; Baur, Vorlesungen über Dogmengeschichte III, 366 ff.; Dorner, Christologie II, 954 ff.; Gesch. der prot. Theol. 635; Ritschl, Rechl. und Berühmung I, 388 ff.; Landerer, Neuere Dogmengeschichte S. 18 ff.; R. Schwarze in d. AdB 38. Bd S. 427.

J. G. Töllner ist geboren zu Charlottenburg am 9. Dezember 1724 als einziger Sohn eines Predigers, gestorben am 26. Januar 1774 zu Frankfurt a. O. — Nachdem er den ersten Unterricht von seinem Stiefsvater Valentin Proben, dem Amtsnachfolger

seines frühverstorbenen Vaters, nachmaligem Konfessorialrat in Stettin, erhalten, besuchte er die Schule zu Kroppen, dann das Lyceum zu Frankfurt a. O., zuletzt zwei Jahre lang die Schule des Waisenhauses zu Halle. Nach Vollendung seines Schulturmsus bezog er die dortige Universität 1741 und hatte das Glück, in die Haus- und Tischgenossenschaft S. J. Baumgartens aufgenommen zu werden, der ihm die Aufsicht über jene Bibliothek 5 anvertraute und dessen Umgang er sich zur Erweiterung seiner Kenntnisse und zur Bildung seines Herzens treulich zu nützen mache. Außer bei ihm hörte er philosophische Vorlesungen bei Wolff, Weber, Meier, theologische bei J. G. Knapp und Chr. B. Michaelis. Eine tiefe Neigung zog ihn zum akademischen Beruf hin; aber äußere Verhältnisse verzögerten die Erfüllung dieses Wunsches.

Nach dem Abgang von der Universität bekleidete er Hauslehrerstellen in verschiedenen Häusern, erst in Pommern, dann in Berlin, und wurde sodann 1748 Feldprediger beim Regiment des Feldmarschalls Grafen Schwerin zu Frankfurt a. O. In diesem Beruf zeigte er viel Eifer und Treue, besonders im Unterricht der ihm anvertrauten Jugend. Im Jahre 1756 wurde er außerordentlicher, 1760 ordentlicher Professor der Philosophie 15 und Theologie an der dortigen Universität, 1767 Dr. theol. Mit unermüdlichem Fleiß widmete er sich trotz seiner schwachen Gesundheit seinem geschäftsvollen Amte. Die reueste Benutzung und genaueste Einteilung der Zeit machte es ihm möglich, neben vier täglichen Vorlesungen noch verschiedene gelehrtete Schriften auszuarbeiten, oft arbeitete er an zweien zugleich, indem er die eine selbst niederschrieb, die andere in die Feder dittirte. Durch strenge Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit erwarb er sich allgemeines Vertrauen und Achtung. Mit besonderer Liebe und Hingabe nahm er der Studierenden Jugend sich an, suchte mit seinen Zuhörern in persönliche Verbindung zu kommen, gab ihnen Ratschläge, wie sie ihre Zeit am besten anwenden könnten, prüfte sie, übergab ihnen eine kirchliche Anleitung in Betreff ihrer Studien und überwachte ihren Fleiß und ihre Sitten. 25 Sonntags hielt er asketische Stunden, in denen er nach Beendigung des Gottesdienstes seine Zuhörer um sich versammelte, und suchte ihnen nicht nur Lehrer, sondern Freund und Vater zu werden. Auch übte er sie in homiletischen und katechetischen Vorträgen. Gegen Unwürdige war er unerbittlich streng, in seinen Zeugnissen sehr gewissenhaft, indem er an das Wohl der Gemeinden dachte, an denen die Studierenden künftig arbeiten würden. Freunde suchte er mit Liebe von ihren Fernreisen zurückzuführen. Sein Haus war ganz mit Studierenden besetzt; sie waren seine liebsten Gesellschaften, die er nie ohne Belehrung und Ermunterung weggehen ließ.

Eine schwere Krankheit hatte seine Gesundheit schon im dritten Jahr seines Predigtamtes erschüttert; manchmal überfiel ihn, wenn er vor versammelter Gemeinde auftreten sollte, eine furchterliche Bangigkeit, so daß er unfähig war, zu predigen. Wenngleich später die Heiterkeit seines Geistes zurückkehrte, blieb doch sein Körper zerrüttet; er litt an Husten, Engbrüstigkeit und Schlaflosigkeit. Mit großer Ergebung trug er diese Körperschäden sowie den Verlust einer einzigen Tochter und seiner geliebten Gattin und treuen Pflegerin, die ihm vier Jahre im Tode voran ging. Er setzte seine Vorlesungen fort, bis Krämpfe und Erstickungsanfälle es ihm unmöglich machten. Nachdem er vor mehreren seiner Zuhörern und Hausgenossen ein schönes Bekenntnis abgelegt und ein ergreifendes Gebet gesprochen, verlebte er noch einige hange Tage, ordnete alle Umstände seines Begrabnisses und schied, erst 19 Jahre alt, mit dem Wort: „Überwunden!“

Von seinen zahlreichen Schriften heben wir folgende hervor: 1. Sammlung von 45 Predigten, 1755; 2. Das Abendmahl des Herrn gegen alle Verächter desselben, 1756; 3. Leiden des Erlösers, 1757; 4. Ein Christ und Held oder Nachrichten von dem k. Preuß. Feldmarschall Schwerin, 1758; 5. Gedanken von der wahren Lehrtart in der dogmatischen Theologie, 1759; 6. Turrettins Kirchengeschichte, übersetzt und fortgesetzt, 1759; 7. Grundriss der dogmatischen Theologie, 1760; 8. Grundriss der Moraltheologie, 1762; 9. Grundriss der Hermeneutik, 1763; 10. Grundriss der Pastoraltheologie, 1767; 11. Der thätige Gehorsam Jesu Christi, untersucht 1768, und Zusätze dazu 1770; 12. Unterricht von symbolischen Büchern, 1769; 13. Meine Überzeugungen, 1769, 2. Au. 1771 (anonim); 14. Göttliche Eingebung der Schrift, 1771—72; 15. Commentatio de potestate Dei legislatoria non mere arbitraria, 1773; 16. Versuch eines Beweises der christlichen Religion, 1772; 17. Meine Vorjäge, 1772; 18. Theologische Untersuchungen, 1773. Ein nach seinem Tode aus einem angeblichen Manuskript Töltner's herausgegebenes System der dogmatischen Theologie in vier Büchern, 1776, 1^o, wird von manchen nicht als echte Töltner'sche Arbeit angesehen, oder stimmt wenigstens aus einer früheren Periode seiner theologischen Entwicklung, vgl. darüber Gäß, S. 189 ff.

Seine Schriften leiden an Weitschwäiglichkeit und Trockenheit, zeichnen sich aber aus durch dogmatischen Schärffum, durch Selbstständigkeit des Urteils und durch eine gewisse, in der Welsischen Schule erlernte Strenge der Methode. Wir sehen in ihm einen (und zwar neben Semler und A. D. Michaelis wohl den bedeutendsten) Repräsentanten jener 5 theoretisch von Wels, praktisch vom Halleschen Pietismus ausgegangenen semirationalistischen Richtung in der protestantischen Theologie des 18. Jahrhunderts, welche zwar an dem Öffnungscharakter des Christentums, an der göttlichen Sendung Jesu und besonders an der „schönen Moral des Christentums“ aufrichtig festhalten, von den positiven Dogmen der Kirche aber ein Stück um das andere als unhaltbar, als religiös gleichgültig oder 10 moralisch wertlos preisgeben will. Charakteristisch für Töllners theologischen Standpunkt sind in dieser Beziehung die Worte, in denen er kurz vor seinem Tod seine religiösen Überzeugungen zusammenfaßte: „Ich bin überzeugt von der göttlichen Sendung Jesu und von der Wahrheit der Geschichte, die unmöglich erdichtet sein kann. Ich bin überzeugt von der Göttlichkeit seiner Lehre, darum ich vorzüglich dreierlei finde: eine schöne 15 Moral, die gesiekt ist, gute und selige Menschen zu machen, in Verbindung mit dem versöhnenden Tode Jesu als dem wichtigsten Bewegungsgrunde zur Befolgung derselben; das Verhältnis Gottes gegen uns als eines versöhnlichen Vaters, davon der Tod Jesu ein Beweis, eine Wirkung und Vermittelung derselben bleibt; und endlich die Lehre der Unsterblichkeit und eines kommenden besseren Lebens. Ich kenne für die Wahrscheinlichkeit 20 des derselben alles, was nur die Vernunft darreicht; meine Gewißheit aber giebt mir allein das Wort Jesu: Ich lebe und ihr sollt auch leben. Nun übersehe ich das wahrehaft Wesentliche in der Religion, abgesehen von den Subtilitäten, die nichts zu meiner Vererbigung beitragen. Mich in meinem Glauben zu stärken, durch Vergleichung meiner geringeren Leiden mit dem Leiden meines Jesus mich aufzurichten, lebendig mich meiner 25 Unsterblichkeit zu erfreuen, nehme ich nun das Abendmahl des Herrn“.

Zu den symbolischen Schriften nimmt Töllner eine sehr freie Stellung ein, ja er betrachtet sie geradezu als ein notwendiges Übel. Einen Lehrbegriff zwar dürfe die Kirche festsetzen, ja etwas Papstum könne man sich gefallen lassen; aber einen Lehrbegriff für immer festzusetzen, dazu habe niemand das Recht; jedenfalls sei es unverständig und unchristlich, jemand eine Abweichung von der Orthodoxie in bloß theologischen Dingen öffentlich vorzurücken. Die Inspiration der Schrift will Töllner auf einen allgemeinen göttlichen Beistand reduzieren, ja er meint, die Religion der Christen würde nichts verlieren, wenn auch alle Eingabe wegfüle (s. seine für die Umbildung der Inspirationslehre sehr wichtige Schrift vom J. 1772: Göttliche Eingabe ec. und seine Abhandlung 30 Vom Unterschied der bl. Schrift und des Wortes Gottes vom J. 1767, vgl. Baur, D.G., S. 423 ff.; Landerer, NDG. S. 25 ff.). Die Trinitätslehre ist nach seiner Ansicht nicht von der Bedeutung, daß man ohne sie kein Christ sein könnte; jedenfalls aber enthält die orthodoxe Vorstellung von derselben so viel Unwahrscheinliches und Widerstrechendes, daß man ebenso gut für die Sabellianische oder arianische Leheweise sich entscheiden könnte, und am besten thut, die christliche Gemeinde mit der einen wie mit der anderen Theorie zu verschonen (s. Baur, NDG. 438). Die kirchliche Lehre von der Erbsünde widerstreitet ebenso der Vernunft wie der Schrift, ja sie hebt in ihren Konsequenzen alle Moralität und Religion auf. Am meisten Aufsehen aber erregte seine 1768 erschienene Untersuchung der Lehre vom thätigen Gehorsam Christi, welche, wie sie durch 40 die Schrift des Göttinger W. Dr. Walsh, De obedientia Christi activa von 1751 veranlaßt war, so auch selbst wieder eine zahlreiche weitere Literatur über dieselbe Frage hervorrief. Die Schrift zerfällt in einen exegethischen und einen dogmatischen Teil. In jenem sucht Töllner zuerst exegethisch zu zeigen, daß die Schrift nirgends eine stellvertretende Beihaffenheit des thätigen Gehorsams Christi, sondern gerade das Gegenteil 45 Lehre, sofern sie einerseits die Voraussetzung jener Lehre, als ob Christus zu dem von ihm geleisteten Gehorsam nicht verpflichtet gewesen, leugne, und sofern sie andererseits das Erlösungswerk auf den leidenden Gehorsam eindränge. In dem dogmatischen oder didaktischen Teil seiner Schrift aber führt er die Widerlegung der Lehre vom thätigen Gehorsam teils von der Person Christi, teils vom Amt Christi aus, teils endlich aus dem 50 Begriff der stellvertretenden Genugtuung, um dann zum Schluß seine positive Überzeugung von dem Zweck der Genugtuung Christi im Leiden zu entwickeln. Seine Haupteinwürfe reduzieren sich auf die drei Sätze: 1. Wenn Christus zu dem von ihm gelehnten Gehorsam als wahrer Mensch und Geschöpf Gottes verbunden war, so kommt seiner Gehorsamsleistung keine stellvertretende Bedeutung zu. 2. Wenn der Mensch zu 55 einem absolut vollkommenen Gehorsam gar nicht verbunden ist, so bedarf es für ihn auch

keiner Ergänzung seiner unvollkommenen Gehorsamsleistung durch den vollkommenen Gehorsam Christi. 3. Was einer selbst leisten soll, das kann kein anderer für ihn leisten: der Mensch bleibt daher zwar immer zum Gehorsam verpflichtet, und da sein Gehorsam stets unvollkommen ist, so bedarf er zwar immer der Vergebung, die ihm um des leidenden Gehorsams Christi willen zu teil wird; hat aber Christus durch sein Leiden für uns genug gethan, so bedarf es nicht noch einer Genugthuung durch den thätigen Gehorsam, denn wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Über die weitere Ausführung dieser Gedanken in dem Töllnerischen Werk und über das Verhältnis seiner Polemik zu den früheren Einwendungen eines Piscator und Limborch, eines Haferung und Francke *et al.*, sowie über die Entgegnungen, die Töllners Schrift hervorrief von Seiten der Theologen Ernesti, Schubert, Wichmann, Seiler *et al.*, siehe Walch, Neue Religionsgeschichte III, 309 ff.; Baur, Versöhnungslehre, S. 478 ff.; Dogmengeschichte III, 342; Gass IV, 270; Ritschl, Rechts- und Versöhnung, 2. Aufl., S. 388 ff.

Wie sehr aber Töllner geneigt war, dem Nationalismus immer weitere Konzessionen zu machen, zeigt teils sein Versuch zu beweisen, daß alle Erklärungsarten vom versöhnenden Tod Jesu auf eins hinauslaufen, sofern alle damit endigen, daß sich der Tod des Erlösers als ein Versicherungsgrund unserer Begnadigung bei Gott oder als Bestätigung der darüber vorhandenen göttlichen Verheißungen verhalte (s. Theol. Untersuchungen S. 316 ff.); teils insbesondere seine beiden Schriften aus den Jahren 1761 und 1766: „Wahre Gründe, warum Gott die Offenbarung nicht mit augencheinlicheren Beweisen verzeihen hat“, worin er eine bloß relative Notwendigkeit der Offenbarung behauptet, und: „Beweis, daß Gott die Menschen bereits durch die Offenbarung der Natur zur Seligkeit führt“, worin schon die Naturoffenbarung für ausreichend zur Religion und Seligkeit erklärt, somit die Notwendigkeit einer positiven Offenbarung geradezu aufgegeben wird. — Über Töllners Moral s. Gass III, 221.

Seine Gesamtstellung zu den Gegensätzen seiner Zeit, die eine vermittelnde sein wollte, giebt sich namentlich zu erkennen in seiner Schrift: Gedanken von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie, 1759. In der Schule der jüngeren Halleischen Pietisten war nach und nach eine gegen die philosophische und theologische Wissenschaft gleichgültige oder gar feindselige Richtung aufgetreten; man legte hier den größten Wert auf eine sog. rein biblische Methode, welche die christlichen Glaubenswahrheiten mit lauter Worten, Erklärungen und Beweisen aus der Schrift vortragen wollte. Ihr gegenüber stand die philosophische oder scholastische Methode, die nach den Kategorien der Leibnitz-Wolfsischen Philosophie alles mathematisch demonstrieren will. Töllner, von der Einsichtigkeit beider Methoden überzeugt, will ihnen die „scientifische Lehrart“ entgegenstellen, welche nach ihm darin besteht, daß „die dogmatischen Wahrheiten, unter Zubilanznahme der biblischen Beweismittel, so vorgetragen werden, daß der ganze Umfang derselben eine Wissenschaft, d. h. eine gelehrt, ausführlich gewisse Erkenntnis wird“. Bei dieser Lehrart werden die Sätze sachlich aus den göttlichen Zeugnissen in der hl. Schrift geschöpft, aber durch logische Erläuterung der Begriffe erklärt, durch synthetische Ordnung in ein Ganzes gebracht und nach logischer Strenge demonstriert, ohne daß etwas weiter hinzugefügt wird, als was zu einer Demonstration nötig ist. Töllners eigene theologische Entwicklung wie die weitere Geschichte der Theologie des 18. Jahrhunderts zeigt, daß diese „scientifische Methode“ in der That nicht zur wissenschaftlichen Begründung, sondern zur stückweisen Zersetzung und kritischen Auflösung der dogmatischen Wahrheiten führte, — daß sie nur eine wohlgeimeinte, aber inkonsistente, und darum von dem stürmischen Drang des kritischen Geistes bald überschrittene Mittelstufe war auf der schiefen Ebene von Wolfs natürlicher Theologie zur Theologie der Auflösung.

(Fromm Müller †) Wagenmann †.

Toland, John, geb. 1669 gest. 1722 s. d. A. Deismus Bd IV S. 510, 21.

50

Toledo (Synoden von Toledo im Frühmittelalter). — Quellen und Litteratur: 1. Die Akten der betreffenden Konzilien in der Mansischen Sammlung und einige spanische Chroniken, zumal Johannes von Bieloro; alles Mähere und weiteres Material im Artikel selbst.

2. Hefele, Conciliengeschichte II², und III², Gams, xvi Spaniens II¹ und zumeist II²; 55 Felix Dahn, Könige V., VI¹, S. 430—501, VI², Anhang und die Artikel Leovigild, Reared I., Svinthila, Eisenand, Kindila, Mindasvith, Recisvith, Wamba, Erwig, Egita und Witiza in der AdB; Helfferich, Beignothen Recht, Berlin 1858; Artikel Toledo, councils of ... von E. S. Ff. = Edmund Salusbury Ffakker in Dictionary of christ. antiquit. ... by Will.

Smith and Sam. Cheetham vol. II, London 1880, S. 1966 B—1972 A; Alsbach, *Weitgotthen*; Lemble, *Spanien* I; Simonet, *El concilio III de Toledo*, Madrid 1891, zumal S. 1—47; Ferreras-Baumgarten, *Spanien* II, III, Teil; Franz Görres, *Nekared und das Zibendum* zw. Th. XL, h. 2, S. 281—296; ders., *Nekared der Katholische*, ebenda XLI, S. 270—322; ders., ⁵ Der span.-westgot. Episkopat und das röm. Papstthum . . . (586—680), ebenda XLV, S. 41—72; ders., *Der Primas Julian von Toledo*; ebenda XLVI = 1903, S. 524—553; ders., König Witiza (638 bzw. 701—710), ebenda XLVIII = 1905, h. 1, S. 96—111; weitere Literatur im Anhah selbst.

Die gewöhnliche offizielle Zählung von gerade 18 toletanischen Konzilien ist ungenau und willkürlich. Denn einerseits sind dieselben nicht einmal alle spanisch-westgotische Nationalsynoden, und anderseits werden da zwei weitere in der Tajo-Residenz gefeierten Konzilien nicht mitgerechnet, der *Arianer* synode von 580, die am angemessensten im Zusammenhang mit dem berühmten 3. Toletanum von 589 erörtert wird, natürlich zu geschrweigen. Die drei ersten der hier in Betracht kommenden speziell spanischen Nationalkonzilien haben einen ausschließlich kirchlichen Charakter, alle späteren vom 3. Toletanum ab sind spanisch-westgotische Nationalsynoden und zugleich Reichstage.

Das 1. Toletanum von 400 (s. die *Acten* bei Mansi III, S. 997 ff. und 1013 ff. nebst den Erläuterungen von Hefele II², S. 78—80 und Gams II¹, S. 443f.) war ein spanisches Nationalkonzil aus der letzten Römerzeit. Es sind uns davon 20 Kanones, 20 ein Glaubenssymbolum gegen die Priscillianisten und zwei anderen Urkunden erhalten, betreffend die Wiederaufnahme priscillianistischer Bischöfe. Hefele weist indes (S. 78) mit Zug das Glaubensbekenntnis einer späteren, nach der Tajostadt benannten, Synode zu. Schon diese so frühe spanische Kirchenversammlung verfügt im Kanon 1, 3, 4 und 8 nachdrücklich den *Priester* *celibat*. Die Kanones 5—20 (S. 78—80) befassen sich mit 25 Disziplinarbestimmungen.

Auch das 2. Toletanum von 447 (s. die *Acten* bei Mansi III, S. 1002 und Hefelos Erläuterungen II², S. 306—308) — es wird von Gams II¹ übergangen — war eine spanische Nationalsynode; denn die Unterschriften weisen Bischöfe der Tarraconensis, der Carthaginensis, von Lusitanien und Bética auf. Die *Acten* enthalten 30 ein irrtümlich dem 1. Toletanum zugeschriebenes (s. oben) Symbolum und 18 Anathematischen gegen die Priscillianisten. Dieses Symbolum (bei Mansi III, S. 1002) ist recht bedeutsam. Wird darin doch zuerst die orthodoxe Trinitätslehre ausgesprochen und — im Gegensatz zur griechischen Kirche — das Ausgehen („procedere“) des hl. Geistes vom Vater und dem Sohn („filioque“) schon so früh, kaum 17 Jahre nach dem Tode 35 des großen Denkers von Hippo betont!

Das 3. Toletanum von 527 oder 531 wird offiziell nicht mitgezählt und ist nur ein Provinzialkonzil (s. die *Acten* bei Mansi VIII, S. 784 ff. und die Erläuterungen von Hefele II², S. 719—723, Gams II¹, S. 446 ff. und Dahn VI¹, S. 432f.). Zwei Schreiben des toletanischen Metropoliten Montanus (über die Weihe des Chrysiam, bei 40 Mansi VIII, S. 788 ff. und 790) sind ein Anhang zur vorliegenden Synode.

Das 3. Konzil von Toledo vom 8. Mai 589 (s. die *Acten* bei Mansi IX, S. 977 bis 1005 nebst den Erläuterungen von Hefele III², S. 48—53, Simonet a. a. D., Sam. Basnage, Ann. pol.-eccl. III, S. 901—903, Ferreras a. a. D. 313—318, Gams II², S. 6—16, 37, Alsbach a. a. D. S. 228f., Dahn V, S. 152—172, VI¹, S. 434 45 bis 438 und Görres, Nekared d. Katholische, zumal S. 282—301) ist die weltgeschichtlich hervorragendste aller hier zu erörternden Synoden; denn in ihr gipfelt Leanders und Nekareds I. (586—601) Religionspolitik. Will man der gewaltigen Tragweite dieser Kirchenversammlung gerecht werden, Lob und Tadel gleichmäßig verteilen, so muß man zwischen den Glaubensdecreten (canones) und den Disziplinarbestimmungen (capitula) aufs 50 schärfste unterscheiden. Die dogmatischen Leistungen sind achtungswert: Man hat da reinen Tisch gemacht, mit dem Arianismus gründlich aufgeräumt; anderseits trat man auf dem sonstigen dogmatischen Gebiet maßvoll auf. Nicht unverdienten Tadel trifft dagegen die Disziplinarbestimmungen: Durch sie hat sich der Staat zum Büttel der Kirche herabgewürdigt; durch sie erhielt die Hierarchie ein maßloses Über-

55 gewicht über die Krone, durch sie wurden die Geistlichen in der That zu Fürsten, durch sie endlich wurden die toletanischen Nationalkonzilien zugleich Reichstage, auf denen der Episkopat die entscheidende Stimme hatte.

Der großen Bekleidungssynode ging in der Hauptstadt voran ein vom Bruder des „Martyrs“ Hermenegild veranlaßtes Religionsgespräch arianischer und katholischer Prä- 60 laten, in dessen Verlauf der Monarch im zehnten Monat seiner Regierung, d. i. im

Dezember 586 oder im Januar 587, zum Katholicismus übertrat und gleich anfangs einen erheblichen Teil seines Volkes, selbst des Laien- und geistlichen Adels, bestimmte, ebenfalls den Arianismus abzuschwören (vgl. Joh. Biolar. chronica, ed. Th. Mommsen, auct. ant. XI, Berolini 1894, S. 218. Anno V Mauricii imp. . . ., 5 [hier-nach] Isidor. Hisp. hist. Gothor., ed. Mommsen, auct. ant. XI, c. 52, S. 288 f. 5 und chronica, ed. Mommsen a. a. l. S. 177, Nr. 408, Greg. Tur. hist. Franc. I. IX, c. 15, ed. W. Arndt, S. 370 f., Fredegar., chronica I. IV, c. 8, ed. Krusch, MG Scriptor. rer. Meroving. II, S. 125, der widerstimmig von einer an Nestored vollzogenen katholischen Wiedertaufe spricht, und Nestored selbst im Toletanum von 589, Mansi IX, S. 977 f.). Auf dieser großen Nationalsynode endlich ließ der 10 König sämtlichen nach der Residenz zur Beisetzung des gewaltigen Befreiungswerkes zusammengerufenen Bischöfen Spaniens und Septimaniens am 8. Mai 589 den „tomus“, eine Art Thronrede, vorlesen (Mansi IX, S. 977 f.). Folgendes der wesentliche Inhalt des „tomus“: Im Katholicismus allein beruht das wahre Heil. Glauben wir an die Gleichheit der Trinität, vor allem an die Gleichheit des Logos mit dem Vater, so- 15 wie an das „filioque“! Dank unserer Bemühungen sind jetzt Goten und Sueben einig in der Orthodoxie (Mansi IX, S. 978 f.). Sodann fordert der „tomus“ auf, am Glauben der vier ersten allgemeinen Synoden festzuhalten (M. IX, S. 980—983). Hierauf folgen die Unterschriften Nestoreds und seiner Gemahlin Baddo oder Badda (M. S. 983 f.). Es folgen jetzt die 23 Glaubenssätze (canones) oder Anathematismen (M. IX, S. 984—988). 20 Die ersten 13 Kanones gelten der Verurteilung des Arianismus (M. S. 985 f.). Besonders wichtig ist Can. III (S. 985), der unter Androhung des Anathemas das „filioque“ zur Glaubenspflicht macht (M. S. 978 f.), welches später in den Beziehungen zwischen beiden orthodoxen Kirchen so viel Staub aufgewirbelt hat. Die vier ersten allgemeinen Synoden schweigen sich über diese Streitfrage aus. So entschieden hatte noch niemals 25 eine größere abendländische Synode die Auseinandersetzung der Griechen vom Ausgang des hl. Geistes bloß vom Vater abgelehnt (vgl. Jos. Langen, Trinitarische Lehrdifferenz, Bonn 1876, 123 S., zumal S. 106 und Ad. Harnack, Dogmengeschichte II, S. 298). Can. XIV (S. 986) nimmt wenigstens schon mittelbar Stellung gegen die halbarianische von König Leovigild (580) angenommene Doroologie „Gloria Patri per Filium in 30 Spiritu sancto“, worüber alshald mehr. Can. XV verdammt die den Katholiken von jher so widerwärtige arianische Wiedertaufe, z. B. bei den Vandalen (vgl. Victor Vitensis hist. persecut. Wand. II c. 13 bezw. III c. 47). Die arianische Wiedertaufe, vor- genommen an orthodoxen Apostaten, lässt sich auch bei den duldsameren spanischen Westgoten, selbst noch unter Leovigild (reg. 568, August oder November, bis 586, gest. zwischen dem 13. April u. 8. Mai) bis 580 nachweisen (vgl. Isid. Hisp. hist. Goth., ed. M. c. 50, S. 288). Die katholische Kirche dachte hier duldsamer. Sie erkannte die arianische Taufe ihrer Proselyten als gültig an und begnügte sich mit Handauslegung und Spendung der Firmung; so geschah es nachweislich mit Hermenegild und Nestored (vgl. Greg. Tur. hist. Franc. ed. W. Arndt I. V c. 38, S. 230 und I. IX c. 15, S. 371). Leovigild 40 und seine arianischen Hofbischöfe abmachten seit 580 diese mildere römische Praxis nach. Das toletanische Arianerkonzil von 580 schaffte die Wiedertaufe ab und begnügte sich gegenüber den abtrünnigen Katholiken mit Handauslegung, dem Empfang des (arianischen) Abendmahl und der Doroologie „Gloria Patri per Filium in Spiritu sancto“. Diesen Halbarianismus Leovigilds verdammt Can. XVI (S. 986). Der sachkundige 45 Biolare gibt einen genauen Bericht über das fragliche Konzil des letzten Arianer-königs (chron. ed. M., anno IV. Tiberii . . ., Leovigildi regis XII, 2., S. 216). Can. XVII (S. 986) brandmarkt die vom Kaiser Konstantius II. 359 terrorisierte halbarianische Doppelsynode von Zeleucia-Rimini. Auch die Can. XVIII und XIX (S. 986) beschäftigen sich mit dem Arianismus. Dagegen gelten die Glaubensdecreta XX bis ein- 50 schließlich XXIII (S. 987 f.) der Annahme der vier ersten allgemeinen Synoden. Erfreulicherweise wurde den Toletanern die Unterwerfung unter das sog. fünfte allgemeine Konzil, das zweite von Konstantinopel, von 553 mit seinen überflüssigen Anathematismen gegen die sog. drei Lehrer des Nestorius und gewisse angeblich origenistische Irrtümer, wie die Präexistenz der Seele und die „*προτατάστωσις*“ der Verdammten in der Hölle 55 (s. die Alten bei Mansi IX, S. 157—101, Hesele II², S. 798—903 und Jos. Langen, Röm. Kirche II, S. 368—385), nicht zugemutet. Das von Kaiser Justinian I. terrorisierte Konzil, von Papst Vigilius erst nachträglich blutenden Herzens bestätigt, hatte nämlich Anlaß zu einem abendländischen Schisma gegeben, welches im Nordosten Italiens, im Patriarchat von Aquileja, gar erst zu Anfang des 8. Jahrhunderts erlosch (vgl. 55).

Hefele II¹, S. 911—921). Kein Papst hat es jemals gewagt, die spanisch-westgotische Kirche zur Anerkennung des fraglichen Konzils aufzufordern, und sie verharrte auch noch in diesen latenten Schisma Nonn gegenüber, als die Araber-Katastrophe von 711 vakanartig über die Pyrenäenhalbinsel hinwegte. Nach Verlehung der 23 Artikel unterzeichneten zunächst einige konvertierende arianische Bischöfe (S. 988 f.). Dann folgen die Unterschriften der übertretenden arianischen Presbyter und Diacone (S. 989). Hierauf stimmen vier schreibuntundige Große mittels Handzeichens (signum) der Unterschrift zu. Sodann vermerken die Alten übertrieben: *Similiter et omnes [sie!] seniores Gothorum subscripti perunt*². Dazu VI¹, S. 135 rügt mit Recht diese Unwahrheit.

Die 23 Disziplinarbukrete (capitula) sind abgedruckt bei Mansi IX, S. 990—999. Nach cap. I sollen die alten Kanones, die Verordnungen der Konzilien und die Synodalbeschreiben der römischen Bischöfe Geltung haben (M. S. 992). Cap. V (S. 994) schärft den Eßlibat des Clerus ein. Cap. XIII (S. 996) ist hervorragend bedeutsam, insoweit es den Geistlichen bei Strafe der Exkommunikation und der Sachfälligkeit verbietet, mit Umgehung ihrer Bischöfe gegen Standesgenossen beim weltlichen Forum einen Prozeß anhängig zu machen (s. Dahn VI, S. 436 treffliche Erläuterung). Cap. XIV (S. 996) schließt die Juden „von Richterstellen, von Ämtern mit Strafgewalt auch über Christen aus; außerdem heißt es da: „Kein Jude darf eine Christin zur Frau oder Konkubine haben; Kinder aus solcher Verbindung müssen getauft werden. Die Israeliten dürfen für eigenen Gebrauch keine christlichen Sklaven kaufen, und sind letztere mit jüdischem Ritus besetzt oder gar beschmitten, so sollen sie ohne Lösegeld frei werden und zum Christentum zurückkehren“. Dieses cap. XIV nahm Alfared in erheblich verschärfter Form in die „Leges Visigothorum“ auf (ed. Zeumer, Hannoverae et Lipsiae 1894, lib. XII, tit. 2, XII, p. 305). Der verschärfte Passus lautet: ... „Ille autem qui christianum mancipium circumdeiderit, omnem facultatem amittat et fisco adgegetur; zu deutsch: Wer einen christlichen Sklaven beschlitten hat, soll sein gesamtes Vermögen einbüßen und Leibeigener des Christus werden. Diese Verschärfung war noch nicht die Verfolgung selbst, wohl aber ein „Zugang“ zur Judenhebe und zeigte fanatischen Nachfolgern, zumal einem Sisebut (reg. 612—620) den Weg, wie man dem reichen einflussreichen Judentum beikommen könne. Cap. XVI (S. 996 f.) verfügt: „Die geistlichen und die weltlichen Richter müssen gemeinsam dahin wirken, daß der in Spanien und Gallien [= Septimanien] sehr verbreitete Götzendienst [= ursprünglich heidnische abergläubische Gebräuche innerhalb der christlichen Gemeinden] wieder ausgerottet werde.“ Hier giebt sich also der Staat der Bischofsmüze vollständig zum Bittel zum Zwecke der Ausrottung der Idololatrie her! Derselben Tendenz huldigt cap. XVII (S. 997), wonach die geistlichen und weltlichen Richter gemeinsam ein damals viel verbreitetes Verbrechen, die Abtreibung der Leibesfrucht, aussrotten sollen (vgl. Dahn VI¹, S. 436 f., Anm. 2)! Cap. XVIII heißt alljährlich spätestens zum 1. November von jeder Kirchenprovinz ein Provinzialkonzil und degradiert in seinem zweiten Teil die Richter und Fisgalbeamten vollständig zu Werkzeugen des Episkopats (s. Dahn VI¹, S. 436 f.). Endlich sind auch cap. XIX (S. 998), wonach das einer neuerbauten Kirche vermachte Vermögen unter allen Umständen von dem bischöflichen Konsekrator verwaltet werden soll, und XXI (ebenda) sehr geeignet, den episkopalen Einfluß zu steigern. Auf die 23 capitula folgen die Unterschriften (bei Mansi IX, S. 1000—1002), und zwar an der Spitze die erneute königliche Bestätigung der Synodalbeschlüsse. Sodann unterzeichnen die fünf anwesenden Metropoliten Mausonia von Merida, Euphemius von Toledo, vor allem Leander von Sevilla, Wigetius von Narbonne und Pantardus von Braga. Nach dem wackern Biclarenser (chronica a. a. O. S. 219: Anno VIII Mauricii . . . Reccaredii . . . IIII annus [= 589], 1) waren Leander und der Abt Eutropius die hervorragendsten Ratgeber des frommen Herrschers, des „spanischen Konstantin“: „summa tamen synodalis negotii penes sanctum Leandrum . . . et beatissimum Eutropium monasterii Servitani abbatem fuit“ . . .

Die toletanische Synode vom 17. Juni 597 (s. die Alten bei Mansi X, S. 477—480 und zur Erläuterung Hefele III², S. 59, Basnage a. a. O. S. 933, Ferreras a. a. O. S. II, III. Teil, S. 327 f., Gams II², S. 25 und Dahn VI¹, S. 439) war wieder ein Provinzialkonzil, von 16 Bischöfen mehrerer Kirchenprovinzen, unter andern von einem Mausonia und dem Biclarenser (seit 591/92 Oberhirt von Gerona), befürcht, und erließ nur zwei Disziplinarbestimmungen (canones): Die erste betonte erneut den Priester-Eßlibat, und die zweite verbot den Bischöfen, die Güter einer in ihrer Diözese errichteten Kirche für sich einzuziehen.

Ein weiteres toletanisches Provinzialkonzil und das „decretum Gundimari regis (bei Mansi X, S. 507 ff.) verfolgen gleichzeitig (610) den Zweck, die Metropole der Residenzstadt auf die gesamte „provincia Carthaginensis“ (nach Carthago nova, Carthagena so benannt) auszudehnen. Gams II², S. 71—77 giebt keinem Zweifel gegenüber beiden Aktenstücken Raum. Hefele III², S. 66 hält wenigstens die Nachrichten über unser Toletanum für „nicht ganz unbestritten“. Aber mit guten Gründen thut Dahn VI¹, S. 439—441 die Unzulänglichkeit beider Dokumente dar.

Das 4. Toletanum vom 5. Dezember 633, berufen von dem „Pfaffenkönig“ Sisenand (631—636), war endlich wieder ein Nationalkonzil, besucht von 62 Bischöfen unter dem Vorzug des Metropoliten Iñigerus von Sevilla (s. die Akten bei Mansi X, 10 S. 611—650 und zur Erläuterung Hefele III², S. 79—88, Gams II², S. 90—101, Dahn VI¹, S. 443—452 und E. S. Ff. a. a. D. p. 1968 B—1969 B). Die Versammlung brachte es zu 75 capitula (bei Mansi X, S. 615—641). Die cap. 57—66 einschließlich (M. S. 633—635) befassten sich mit den Juden. Cap. 57 verbietet zwar die Zwangstaufen der Israeliten, stellt aber den fanatischen Grundsatz auf, daß die unter König Sisebut (reg. 612—620; vgl. J. Görres, Art. Sisebut in dieser PKE³) gewaltsam der Kirche zugeführten Juden unter allen Umständen im Christentum beharren müssen, „ne nomen divinum blasphemetur; et fides, quam suscepereunt, vilis ac contemptibilis habeatur!“ Die folgenden Kapitel 58—66 stellen den sog. Iudaei relapsi, d. i. den nach ihrer Zwangstaufe wieder zum Glauben ihrer Väter zurückgetretenen Israeliten, unerhörte, ja unerträgliche Maßregelung in Aussicht. Damit war die spanische Judenhetze offiziell besiegt, sie hörte von da ab bis zum Untergang des Reiches (711) niemals auf, wurde geradezu als Nationalsport geübt. In dem überaus breitspurigen und sühnungsvollen Schlussskapitel 75 (M. S. 637—641) heißt es die Synode mehr Schutz für die Krone, deren augenblicklicher Träger in Demut und Ehrerbietung vor der Bischofsmütze schier erstickt, obgleich die frommen Väter doch erst unlängst im Bunde mit dem Weltadel und sogar mit dem Ausland (mit König Dagobert) den vortrefflichen Svinthila (621—631), einen katholischen „Leovigild“, seiner Krone beraubt hatten!

Auch das 5. Toletanum von 636 unter König Kindila (636—640) (s. die Akten bei Mansi X, S. 654 und zur Erläuterung Hefele III², S. 88 f., Gams II², S. 119 f. 30 und Dahn VI¹, S. 452—455) ist wieder eine Nationalsynode unter dem Vorzug des toletanischen Metropoliten Eugenius I.; ihre 8 capitula bedeuten nichts als eine Einschärfung des cap. 75 des 4. Toletanums zu Gunsten des neuen Königs.

Das 6. Toletanum von 638 auch unter König Kindila (s. d. Akten bei Mansi X, S. 659 und zur Erläuterung Hefele III², S. 89—92, Gams II², S. 121—123 und Dahn VI¹, 35 S. 455—458) ist wieder ein Nationalkonzil, besucht von 52 Bischöfen, darunter fünf Metropoliten. Es atmet mit seinen 19 Kapiteln einen fanatischen Geist. Cap. 3 besagt: Im Lande werden künftig nur Katholiken geduldet; alle Juden trifft, falls sie die Zwangstaufe ablehnen, Ausweisung. Jeder künftige König muß bei Strafe des Aname schwören, keinen Juden in seinem Staate zu dulden. Alle judentheidliche Dekrete 40 des 4. Toletanums von 633 (cap. 57—66) werden erneut bestätigt. Dazwischen der Episkopat auch seine eigenen Interessen im Auge behielt, erhebt aus cap. 15: Der Kirche muß verbleiben, was der König oder andere ihr geschenkt haben.

Kindapinth (reg. 641—649, gest. 652), dieser Neffe im Silberhaar, wieder ein katholischer „Leovigild“, gelangte durch Tulgas, des dritten „Pfaffenkönigs“ seit Svinthila, Entthronung zum höchsten Gewalt. Hierdurch und durch das surchtbare Strafgericht, das er über den hochmütigen Adel verhängte, hatte er zahlreiche Feinde im geistlichen sowohl wie im weltlichen Adel (vgl. Fredegarii ... epitoma chronicorum, ed. Kruseh, MG Scriptor. rer. Meroving. tom. II, Hannoverae 1888, lib. IV, e. 82, S. 162 f.). Um nun seinen Thron zu stützen, berief er zum 18. Oktober 646 das 50 7. Toletanum, wieder ein Nationalkonzil; 28 Bischöfe waren anwesend, darunter vier Metropoliten (s. die Akten bei Mansi X, S. 763 ff. und zur Erläuterung Hefele III², S. 94—96, Gams II², S. 121—126, Dahn VI¹, S. 458—462 und E. S. Ff. a. a. D. S. 1969 B). Diese Synode erließ sechs Kanones (capitula), darunter auch Disziplinarbestimmungen. Wertvürdig ist das 6. (Schluß-)Kapitel unseres von dem „äußeren Kreis“ 55 (Ausdruck Dahns!) terrorisierten Konzils (Mansi X, S. 770); es wird von Hefele III², S. 96, Gams II², S. 125 f. und Dahn VI¹, S. 460 f. zutreffend, wie folgt, verdeutscht: „Aus Achtung gegen den König und seine Residenz, sowie zum Trost des Metropoliten von Toledo sollen die benachbarten Bischöfe, wenn er sie ruft, jährlich einen Monat in dieser Stadt verweilen, jedoch nicht zur Zeit der Ernte oder Weinlese“. Der Tendent, Kindapintus, 60

mit Hilfe des Episkopats seine Herrschaft zu befestigen, galt wirklich das unruhige erste capitulum mit seinen drakonischen Strafbestimmungen. Wie aber der Schluskanon sich in diesen Rahmen einfügen soll, weiß Dahn nicht und bemerkt (VI, S. 460 f.) mit Zug: „Es lässt sich nicht mehr entscheiden, ob damit (mit c. VI) der König Kontrolle der Bischöfe oder Unterstüzung durch dieselben oder umgekehrt die Bischöfe Kontrolle über die Regierung beweckten“. Mit Recht findet Gams II², S. 126, Num. 1 diese, der bischöflichen Residenzpflicht hohn sprechende Verordnung „frappant, fast ausschließlich spanisch“.

Kindaspinth dankte 619 zu Gunsten seines Sohnes Mekiswinth (reg. 619—672) ab und starb 90jährig nach sturm bewegter Laufbahn eines friedlichen Todes (s. Fredegar a. a. D.). Mekiswinth verließ zum 16. Dezember 653 das 8. Toletanum, auch eine Nationalsynode; zugegen waren 52 Bischöfe und darunter vier Metropoliten und viele Äbte (s. die Acten bei Mansi X, S. 1206 ff. und zur Erläuterung Hefele III², S. 98—100, Gams II², S. 136 ff. und Dahn VI¹, S. 462—465). Die Synode erließ 13 Decrete. Can. 2 mildert die harten Strafen, die cap. I des 7. Toletanums gegen Kindaspinths Feinde verbangt hatte; die Judengesetze des 4. Toletanums (Can. 57—61) werden im 12. Kanon bestätigt.

Das 9. Toletanum von Novbr. 655, wieder ein Provinzialkonzil unter dem Vorzug des toletanischen Metropoliten Eugen II. (s. die Acten bei Mansi XI, S. 23, Hefele III², S. 100—102, Gams II², S. 128—130 und Dahn VI¹, S. 465 f.), erließ 17 Kanones, zumeist zu Gunsten des Episkopats. C. 10 schärft den Celibat des Klerus ein. Der Schluskanon 17 befiehlt den getauften Juden, sich stets zum bishöflichen Gottesdienst einzufinden, „damit der Oberhirt ihre Gläubigkeit sehen kann. Wer es nicht thut, soll je nach seinem Alter mit Schlägen oder Fasten bestraft werden“!

Das 10. Toletanum vom 1. Dezember 656, eine von den drei Metropoliten Eugen II. von Toledo, Fugitivus von Sevilla und Fructuosus von Braga besuchte Nationalsynode (s. die Acten bei Mansi XI, S. 31, Hefele III², S. 102—104, Gams II², S. 131 f. und Dahn VI¹, S. 466—468), erließ sieben Disziplinarbestimmungen. Ich hebe aus c. 2, der gegen hochverräterische Kleriker die Absetzung verfügt, und c. 7, der den Geistlichen verbietet, christliche Sklaven an Juden zu verkaufen!

Die von dem vertreßlichen König Wamba (reg. 672—680, gest. 688), wieder einem katholischen „Leovigild“, berufene 11. Synode von Toledo vom 7. November 675, ein Provinzialkonzil (s. die Acten bei Mansi XI, S. 130, Hefele III², S. 113—117, Gams II², S. 161—165 und Dahn VI¹, S. 470—472), erneuerte das apostolische Symbolikum und erließ 16 Kanones, zumeist Disziplinarbestimmungen, die vielfach die beispiellose Verrohung des Klerus, auch des Episkopats, bezeugen. Can. 1 verbietet lautes unchristliches Gebahren auf dem Konzil (!). Can. 2 befaßt sich mit der Unwissenheit des Klerus in der bl. Schrift. Can. 5 muß sich gar mit solchen Bischöfen befassen, welche Gewalttaten, auch Mord und Totschlag, begangen oder fremdes Eigentum sich angemaßt haben! Can. 6 untersagt den Geistlichen, Bluturteile auszusprechen oder Befehl zu einer Verstümmelung zu erteilen!

Der herrschgewaltige Primas Julian von Toledo (680—690) präsidierte zuerst dem 12. Toletanum vom 9. bis 25. Januar 681, wieder einer Nationalsynode (s. die Acten bei Mansi XI, S. 1023—1043 und zur Erläuterung Hefele III², S. 315—319, Gams II², S. 168—171, Ferreras-Baumgarten, Spanien II, S. 437—442, Dahn VI¹, S. 476—480, Hessisch-Westgotenrecht, S. 194—198 und Lemke, Spanien [I], S. 147 f.). Von den 13 Kapiteln ist hervorragend interessant vor allem cap. 1, weil daraus hervorgeht, daß Julian um den schändlichen Verrat des jetzigen Königs Erwig (680—687) an seinem Vorgänger und Wohlthäter Wamba wußte (vgl. „Chronica seu series regum Visigothorum“, ed. Carol. Zeumer ad ealeem der Leges Visigothorum [1894], S. 316, Sebastiani [Salmanticensis] chronicon nomine Alfonsi III. regis vulgatum [866], c. 3, ed. Florez, España sagr. XIII, S. 479 und hier noch, Chron. Alboldense [883], ed. Flor, España sagr. S. XIII, 179); es heißt da nämlich (Hefele a. a. D. S. 316): „Es wurde in diesem Kapitel die Erhebung des Königs Erwig bestätigt, und alles Volk zur Treue gegen ihn aufgefordert, nachdem die Synode die Originalurkunde eingesehen, worin die Großen ... bezeugten, daß ... Wamba die heilige Tenuur [als Pönitent] erhalten, und letzterer eigenhändig den Erwig zum Nachfolger erwählt und den Erzbischof Julian zu dessen Salbung aufgefordert habe; Dahn VI¹, S. 473 brandmarkt zutreffend dieses umgehenerliche Gebahren des spanischen Episkopats. Cap. 2 (Hefele a. a. D. S. 316 f.) ergänzt „in ekelhafter Heuchelei“ (s. Dahn VI¹, S. 477 f.)

das erste Kapitel: „Wer auf irgend welche Weise [...] die Pönitenz empfangen hat, darf nicht mehr ad militare eingulum' zurückkehren“!! sogar Gams II², S. 169 meint hier zutreffend: „Hier [im e. 2] wird die Buße, wie sie in Spanien Sitte war, einem Sakramente gleichgestellt, was sie nicht ist. Trotz dieses Kanons verpflichtet eine aufgezwungene Buße nicht. Erwig aber fürchte die Wiederkehr des Wamba, und ihr sollte vorgebeugt werden“. Cap. 6 (Hefele III², S. 317f.) verleiht — wohl zur Belohnung für Julians Verdienst um den Thronräuber Erwig! — dem Metropoliten im Gegensatz zum bestehenden Kirchenrecht den „Primat“, einen unerhörten Einfluss auf die Besetzung aller spanischen Bistümer. Cap. 9 (Hefele III², S. 318) billigt die 20[!] antisemitischen Gesetze Erwigs. Es ist dies eine Kodifikation aller seit den Tagen Alfareds und Sisebuts erlassenen judenteifidlichen Dekrete, aufgenommen in den Leges Visigothorum tit. 12, 3, ed. Zeumer (vgl. Gams II², S. 170f.). Cap. 11 (Hefele III², S. 319) versügt äußerst harte Maßregeln gegen die Überreste des Heidentums (vgl. Gams II² S. 171 und Dahn VI¹, S. 479f.).

Dem 13., gleichfalls von Julian geleiteten toletanischen Nationalkonzil von 683 wohnten bei 48 Bischöfe, 27 bischöfliche Stellvertreter, mehrere Äbte und 26 weltliche Große (s. die Akten bei Mansi XI, S. 1059—1082; vgl. dazu Hefele III², S. 319—322, Gams II², S. 172—174, Ferreras II, S. 413—416, Helfferich a. a. D. S. 198f. und Dahn VI¹, S. 480—484). Die Synode erließ 13 Kapitel. Cap. 4 (Hefele a. a. D. S. 320) garantiert der königlichen Familie den Schutz gegen Altentäter. Die Synode 20 verbietet in e. 5 (Hefele a. a. D. S. 321) mit überflüssiger sittlicher Entrüstung die Wiederverheiratung der Königin-Witwe. Cap. 9 ist erneute Bestätigung des famosen e. 6 des 12. Toletanums (Hefele a. a. D. S. 321). Die Unterschrift Julians (Mansi XI, S. 1075) affektiert wieder, wie die auf dem 12. Toletanum (M. XI, S. 1039), Askese: „Ego Julianus indignus ... metropolitanus episcoporum“.

Das 14. Toletanum von 684 und das 15. von 688 erscheinen eine gedrängte Vorbemerkung, weil es sich darin ausschließlich um spanisch-römische Beziehungen handelt. Papst Leo II., bemüht, das von ihm bestätigte 6. allgemeine Konzil von 680/81 mit seiner Verdammung des Monothelitismus und der Urheber und der Beförderer dieser Häresie, eines Sergius, Paulus von Konstantinopel u. s. w., aber auch seines eignen 30 Vorgängers, des Papstes Honorius I. (625—638), im übrigen Abendland zur Anerkennung zu bringen, sandte vier Schreiben nach Spanien, um den dortigen Episkopat zur Unterzeichnung des neuen Glaubensdekrets zu veranlassen, und zwar „Cum diversa sint“ von 682 an die spanischen Bischöfe (bei Mansi XI, S. 1050), „Cum unus extet“ von 682 an König Erwig (bei M. XI, S. 1055f.), „Ad cognitionem verae“ von 35 682 an den toletanischen Metropoliten Quiricus [sie!], endlich „Cum sit vestrae“ an den Grafen Simplicius (M. XI, S. 1059).

Das 14. Toletanum vom November 684, ein Nationalkonzil und abermals vom Primas Julian beherrscht (s. Mansi XI, S. 1086ff. und Hefele III², S. 322f.), galt der Anerkennung der 6. allgem. Synode seitens der spanischen Kirche. Im 1. Kapitel 40 (Hefele a. a. D. S. 322) erzählen die Bischöfe die Berufung der Synode „ob confutandum Apollinarii [von Laodicea!] dogma pestiferum“. Cap. 3 lautet: Die von Rom zugesandten Akten seien ihnen zugekommen, als sie eben erst eine Generalsynode [die 13.] beendigt. Dies und die schlechte Witterung habe eine alsbaldige neue Generalsynode unthunlich gemacht. „Dagegen hätten sie einzeln jene Akten ge-45 lesen und die darin enthaltene Lehre von zwei Willen und Wirkungen in Christus gebilligt“. Cap. 4. „Es hätte eine spanische Generalsynode diese gesta synodalia prüfen und annehmen sollen. Cap. 5. „Weil eine solche nicht möglich ... hätten zuerst die Bischöfe der karthaginischen [toletanischen] Provinz ... jene gesta mit den Beschlüssen der früheren Konzilien verglichen und dem Glauben von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon völlig ... übereinstimmend gefunden“. Cap. 6 und 7. „Die Akten des neuen Konzils würden darum ... von ihnen verehrt und die neue Synode in der Reihe hinter die chalcedonische gestellt“ [das sog. 5. allgem. Konzil von 553] existierte nach wie vor für die spanisch-weigotische Kirche nicht!. Cap. 8—11. „Die Bischöfe ernahmen sofort ihre Gemeinden, den wahren Glauben in Betreff der 55 Naturen und Willen in Christus ... in Einfalt zu bekennen“.

König Egica (687—701) berief 688 die 15. toletanische Synode (s. die Akten bei Mansi XII, S. 7—25 und Hefele's Erläuterungen, III², S. 324—326). Sie war ein spanisches Nationalkonzil, besucht von 61 Bischöfen, verschiedenen Äbten und 17 weltlichen Großen. Um ihre Übereinstimmung mit der orthodoxen Lehre des 6. allgem. Konzils 50

auszusprechen, hatten die spanischen Bischöfe vor zwei Jahren eine von Julian verfaßte Denkschrift (*liber responsionis fidei nostrae, apologia*) nach Rom gesandt. Papst Benedikt II. verlangte eine Abänderung einzelner dogmatischer Stellen. Aber die Spanier, von dem streitbaren Julian geleitet, wiesen diesen Eingriff der Kurie sehr zurück und genehmigten eine zweite vom Primas verfaßte Apologie, die dieser Benedikts Nachfolger Sergius zugehen ließ. Letzterer war, wie es scheint, klug genug, zu schweigen.

Das 16. Toletanum vom 2. Mai 693, ein Nationalkonzil, wurde von König Egifa einberufen. Es stellte nach erneuter Verdammung des Monothelitismus 13 capitula (Disziplinarbestimmungen) auf (s. die Alten bei Mansi XII, S. 59 ff. und die Erläuterungen von Hesele III², S. 349—352, Gams II², S. 180—183 und Dahn VI¹, S. 191—197). Cap. 1 verfügt: Mit den alten Gesetzen, betreffend die Zwangstaufen der Juden sollen staatliche Bestechungen (durch Steuernachlaß) Hand in Hand gehen. Cap. 2 hält die Weißlichkeit und die Richter bei Strafe einjähriger Absetzung und des Anathems an, aufs Schärfste die Reste heidnischen Überglaubens zu bekämpfen. Die Freyler sollen, wenn vornehm, drei Pfund Gold zahlen, wenn gering, 100 Rutenstriche erbalten. Cap. 3 verfügt harte Strafe gegen die Päderasten, die sogar in den Reihen des Clerus, ja des Episkopats zahlreich genug waren!! Cap. 9. Der toletanische Metropolit Sibert, der der königlichen Familie nach dem Leben geträchtet, wird abgesetzt, seines Vermögens beraubt, exiliert und aus der Kirche ausgeschlossen.

Das 17. Toletanum vom 9. November 694, wieder eine Generalsynode und von Egifa einberufen, erließ 8 capitula (s. die Alten bei Mansi XII, S. 91 ff. und zur Erläuterung Gams II², S. 183 und Dahn VI¹, S. 498—501). Diese Synode wurde veranlaßt durch eine Verschwörung der spanischen Juden mit ihren afrikanischen Glaubensgenossen. Cap. 5 verfügt strenge Strafen gegen solche Priester, die Totenmessen für Lebende halten, damit diese bald sterben sollen!! Cap. 7 erneuert die älteren Satzungen zum Schutze der königlichen Familie. Cap. 8 verhängt die schärfsten Maßregelungen gegen überzeugungstreue Juden. Sie sollen, falls sie die Taufe nur zum Schein angenommen haben, ihr Vermögen einbüßen und Staatskinder werden; ihre Kinder müssen vom siebenten Jahre an von ihnen entfernt und später mit Christen verheiratet werden! Die Alten des von dem vielverleumdeten König Witiza (701—710) einberufenen 18. (Schluß-) Toletanums sind verloren gegangen, höchst wahrscheinlich durch clerikale Fanatiker bestiftigt (vgl. Mansi XII, S. 164, Hesele III², S. 356f. und alles Nähere bei Franz Görres, König Witiza, ZwTh, 48. Bd = 1905, S. 96—111). Franz Görres.

Toleranz. — Unter der zahlreichen modernen Litteratur über das Thema (siehe die in Friedberg, Lehrbuch des RR, S. 99 ff., wo auch die außerdeutsche Rechtsbildung dargestellt wird) nimmt einen hervorragenden Rang ein: Russini, *La libertà religiosa I. Storia dell' idea*, Turino 1900.

Toleranz ist ein Ausdruck, der nach J. L. K. Weigands Deutschem Wörterbuche (1. Aufl. 1882, 2. 909) deutsch seit der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts vorkommt. In der lateinischen Gelehrtensprache ist er als technischer 100 Jahre älter. Der berühmte Jenenser Theologe Johann Gerhard in seiner zuerst 1604 erschienenen Schrift *Centuria quaestionario politicearum etc. mit der Coronis: an diversae religiones in bene constituta republica tolerandae?* gebraucht ihn nicht allein selbst, sondern gibt auch eine Übersicht um etwas älterer, über die Frage streitender Meinungen, die ihn bereits anwenden. Ihm schließt sich, um noch einige Schriftsteller über die Toleranz zu nennen, an der Rostocker Joh. Tarnow in einer *Oratio: An in republica christiana a magistratu politico salva conscientia plures quam una tolerari queant religiones* (1619), dann der Leipziger Philosoph Val. Friderici, *De religionis tolerantia* (1665). Eine Gruppe späterer Erörterungen beruht mehr oder minder auf der Anregung Lockes (1682), worüber Chr. Thomasius', *Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium*, Hal. 1722, p. 189 sq. nähere Auskunft giebt. Thomasius' eigenes Programm *De tolerantia dissidentium in religione* ist von 1690. Aus seiner Schule sind J. H. Böhmer, *De tolerantiae religiosae effectibus civilibus* (1726) und die Schrift: *Der Toleranz und Gewissensfreiheit Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Nutzen*, Hamburg 1728 u. a. Als der Würzburger Joh. Pet. Baumza, Diss. de diversarum religionum in eodem territorio tolerantia ac receptione generica et speciali sie bestrikt, schrieb der Tübinger Kanzler Chr. Matth. Pfäff dagegen: *De zizaniis non evellendis . . . seu de tolerantia diversarum in eodem territorio religionum*. Beide Schriften sind von 1737 und die Diskussion hat sich dann noch eine Zeit fort-

gesetzt. Späterer Literatur zu gedenken ist — mit wenigen weiterhin zu berührenden Ausnahmen — an dieser Stelle nicht notwendig.

In sämtlichen genannten Schriften ist der Begriff der Toleranz ein kirchenpolitischer: es handelt sich darum, inwieweit die Staatsgewalt in dem Falle sei, Toleranz üben zu können und zu sollen. Wenn heutzutage das Wort zugleich noch in allgemeinerem Sinne gebraucht wird, um Milde der Gesinnung und des Handelns nach ganz verschiedenen Richtungen zu bezeichnen, so ist ein solcher Gebrauch kein technischer, und steht daher hier nicht in Betracht. Auch beschränken wir unsere Betrachtung vorzugsweise auf Deutschland. Wenn Anlaß sein wird, gelegentlich einen Blick über dessen Grenzen hinaus zu werfen, so bleibt doch unsere Hauptaufgabe, darzustellen, wie im deutschen Staatsleben der Grundsatz der Toleranz sich entwickelt habe.

Heute gibt es keinen deutschen Staat, der nicht grundsätzlich dem Einzelnen Freiheit der Religion und den durch Gemeinsamkeit religiöser Überzeugung Verbundenen Freiheit entsprechender Genossenschaftsbildung gestattete. Dies ist was jetzt Gewissensfreiheit heißt. Die Gewährung solcher Gewissensfreiheit als Toleranz, den betreffenden politischen Staatsgrundsatz als Toleranzprinzip zu bezeichnen, wie es üblich ist, könnte unzutreffend genannt werden; denn dem Ausdrucke tolerare, Dulden, Toleranz, Duldung, liegt die Vorstellung zu Grunde, daß das Tolerieren nicht grundsätzlich, sondern nur in ausnahmsweiser Zulassung von Zuständen geschehe, die der Regel nach nicht zugelassen werden sollten. Indes erklärt sich der Sprachgebrauch historisch. Von ausnahmsweisem Zulassen gingen die deutschen Staatsregierungen aus und es hat lange gedauert, bevor sie diese Grenze überschritten; erst später ist jenes Zulassen ein grundsätzliches geworden, für das man dann den einmal gewohnten Namen beibehalten hat.

An und für sich kann von Toleranz ebenso wohl gegen nichtchristliche, wie gegen christliche Religionsparteien, namentlich auch, was für Deutschland allein in Frage ist, gegen die Juden gesprochen werden. Allein das deutsche Judenrecht ist an erster Stelle durch Motive nicht der Toleranz, sondern des Fremdenrechtes bestimmt sowohl gewesen, wie geblieben, es fällt daher nicht in den Gefichtskreis gegenwärtiger Darstellung.

Eine Kirche als solche, als Kirchstätte, kann zwar und soll auch in ihrer Seelsorge liebvoll, geduldig, langmütig, aber sie kann weder in dogmatischer, noch in ethischer Hinsicht prinzipiell tolerant sein. Denn da sie eine individuelle Kirche eben dadurch ist, daß sie ihre bestimmte Auffassung der christlichen Offenbarung als die ausschließlich richtige erkennt und bekommt, so kann sie nicht zugleich andere Auffassungen als innerhalb ihrer Genossenschaft zulässige behandeln. In solcher Art ließ also auch die vorreformatorische Kirche dergleichen nicht zu, und da vermöge ihrer sozialen Macht sie zu Aufrechterhaltung dieser Regel damals nicht bloß über die Mittel ihrer eigenen Gesellschaftsverfassung, vermöge deren sie den Reiter, der sich nicht belehren ließ, zuletzt von ihrer Gemeinschaft ausschloß, sondern auch über die Mittel des Staates verfügte, so wurde seitens des letzteren der widerspenstige Reiter in die Acht gethan und schließlich mit dem Tode bestraft. Kaiser Friedrichs II. Konstitution Ad decus von 1220, indem sie dies verordnet, wiederholt zum großen Teile wörtlich das dritte Kapitel von Papst Innocenz III. viertem Laterankonzilium, 1215 (Weiland, Constitut. 2, 107 MG LL seet. IV t. 2). Des selben Kaisers Konstitutionen Catharos und Patarenos von 1232 und 1238 (Weiland a. a. D. 2, 195, 281) schärften das weiter ein. Haereticci, sagt Friedrich, vivi in conspectu hominum comburantur flammarum commissi judicio, ut animarum incendia patientur et infernum in haec vita adhuc subeant. Hiermit übereinstimmend bezeugt der Sachenspiegel (B. 2, A. 11, § 17 des Landrechtes): welk kerstenmann oder wif ungelowich is . . . den skal man up ener rost bernen. Daß diese Vorschriften in Übung blieben, davon zeugt das Konstanzer Verfahren gegen Hus und das Vorgehen des deutschen Landesherrn gegen die Hussiten (Gieseler, Kirchengeschichte 2, § 150, Note p. ff.); in Übereinstimmung damit schreibt noch die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Art. 30 vor: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Reiter erkant und dafür dem weltlichen Richter geantwortet (überantwortet) wurde, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden“.

Aus den Gefichtspunkten der vorreformatorischen Kirche ist dieser Gebrauch ihrer Macht völlig erklärlich. Wenn sie, wie man annehmen muß, es ernsthaft nahm mit ihren Lehrsätzen, daß die eine von Christus gestiftete Kirche ihrer Natur nach sichtbar (una visibilis), daß sie selbst diese sichtbare einzige Kirche, daß jeder Getaufte ihr Angehöriger, daß ihr die Seeleneligkeit dieser Angehörigen aufs Gewissen gelegt, und daß dieselbe abhängig sei von gehorsamer Unterordnung jedes einzelnen unter die kirchliche

Autorität, so konnte sie nicht zweifeln, daß es ihre Pflicht sei, auch ihren sozialen Einfluß auf die Staatsgewalt zu gebrauchen, damit sie, wo es nötig sei, durch deren Dazwischenkunft einen solchen Gebetsam erreiche. Es giebt keinen Interessenverband, der nicht den Anspruch erhöbe, über die Exekutivmittel des Staates im gegebenen Falle zu seinem Vortheile zu verfügen; die Kirche hatte diesen Anspruch in ein dogmatisches System gebracht, und so lange sie dieses von den Trägern der Staatsgewalt anerkannt sah, waren in solchem Sinne die Staatsmittel ihre eigenen, und sie ganz wie eigene zu verwenden, mußte ihr nach dem angedeuteten Zusammenhänge Gewissenssache sein. Der Fehler liegt nicht darin, daß sie das that, sondern darin, daß sie unter dem Banne jenes Selbstbewußtseins, 10 aus welchem ihr Ecclesia supra Scripturam stet, meinte, etwas damit zu erreichen. Eine Unwahrhaftigkeit aber ist es, wenn sie behauptete Ecclesia non sitit sanguinem, oder wenn ihre Freunde uns heute glauben machen wollen, der Staat und nicht die Kirche sei es gewesen, durch den der Ketzerverzehr grausam ward.

Als Luther auf der Leipziger Disputation eben jenen Satz, daß das Schrift*15* verständnis durch die Autorität der Kirche bedingt werde, verwarf, wurde gegen ihn und gegen seine Anhänger seitens der offiziellen Kirche das wie erwähnt bestehende Recherricht geltend gemacht, von welchem bei dieser Gelegenheit Papst Leo X in seine Bulle *Exsurge* vom 15. Mai 1520 (Bullar. Rom. ed. Taurin. 5, 752) mit ausdrücklichem Hinweis auf die friedorianischen Konstitutionen sagt: wäre es allersorts 20 von Anfang des Streites an eingehalten worden, „so hätte man die ganze unangenehme Sache nicht“ (*tota hac molestia careremus*). Es war aber damals, allerdings bloß thathäflich, nicht beobachtet worden von denjenigen Landesherren, die eine kirchliche Reformation an Haupt und Gliedern, wie sie seit den großen Konzilien des 15. Jahrhunderts gefordert worden war, längst für notwendig gehalten hatten, welche jetzt persönlich von 25 der Wahrheit, die Luther geltend machte, ergriffen waren, und welche sich, seit sie begonnen hatten, ihr landesherreiches Amt als nicht bloß dem Kaiser, sondern Gott verantwortliches, weil gottgegebenes — „jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande“ — anzusehen, befugt hielten, auch in kirchlichen Dingen für den Frieden und die Ruhe ihres Landes Sorge zu tragen. Auf Grund der genannten gegen Luther und seinen Anhang gerichteten 30 päpstlichen Bannbulle und der die Konsequenzen derselben ziehenden Bulle *Debet Romanum* Pontificis vom 3. Januar 1521 ist dann bekanntlich vor Kaiser und Reich am 26. Mai des Jahres das auf den 8. bloß antedatierte Wormser Edikt (Walch, Dr. Martin Luthers Schriften 15, 2264) erlassen worden. Es bewegt sich gänzlich auf dem Boden des bisherigen Recherrichtes: gemäß seiner kaiserlichen Pflicht „als des christlichen Glaubens wahrer und oberster Beischirmer und des hl. römischen Reiches und gemeiner christlicher Kirchen Advokat“ wollte er, sagt Karl V., „den löslichen Konstitutionen, so zu Straf und Vertilzung der Ketzerei gemacht sind, anhangen“, und deungemäß des Papstes Bannspruch vollstrecken; weshalb er Luther in die Acht erklärt und die Landesobrigkeiten anweist, ihn und bezw. seine Anhänger gefangen zu setzen, „bis Euch von 40 Unser Bescheid, was Ihr fernier nach Ordnung und Recht gegen ihn handeln solltet, gegeben“. Ordnung und Recht dieser in Bezug genommenen „Konstitutionen“ Kaiser Friedrichs II. ist das oben angeführte. Von einer Anzahl deutscher Landesherren wurde in der That das Edikt befolgt: in dem damaligen burgundischen Reichskreise zu Brüssel sind lutherische Ketzerei demzufolge verbrannt worden.

45 Hingegen andere Landesherren führten, auf Grund ihrer erwähnten territorialen Machstellung das Edikt nicht aus: sie erklärten, daß nicht verantworten zu können gegenüber ihren Pflichten für das öffentliche Wohl ihrer Untertanen und Lande. — Aln sich hätten sie hierauf reichsweitig zum Geborsam gegen das Reich angehalten werden müssen. Allein da die lange geforderte, durch ein Konzilium zu beschaffende Reformation auch von 50 der Reichstagmajorität und selbst vom Kaiser für unmöglich und zugleich für das beste Mittel zur Beruhigung der religiös erregten Gemüter gehalten wurde, so ging unter Mitwirkung anderer untergeordneter Umstände auf dem Reichstage von Speier am 27. August 1526 (Walch 16, 268) der Beschluß durch, daß bis zu jenem Konzilium hin — „mitler Zeit das Concilii“ — jeder Landesherr, der sich vor der Verantwortlichkeit 55 dafür nicht scheue, das Wormser Edikt auch unausgeführt lassen dürfe.

Der Speiersche Reichsschluß von 1526 (vgl. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier, Berlin 1887) ist das erste deutsche Toleranzgesetz; allerdings nur eine provisorische Suspension des an sich keineswegs aufgehobenen Recherrichtes, aber ein Anfang, der große Folgen gehabt hat. Der nächste Fortschritt geschah im Reichsabschiede von 1555, dem 60 Augsburger Religionsfrieden. (Brandl, Briefe und Schriften z. Gesch. des XVI. Jahrh.,

München 1896.) Der reichsseite Versuch, die widerstreitenden Landesherren zur Durchführung des Wormser Ediktes zu zwingen, war im schmalkaldischen Kriege unternommen worden, aber mißlungen, und nunmehr wurde aus dem Provisorium von 1526 ein Definitivum gemacht. Auch jetzt nicht so, daß das alte Rechterrecht aufgehoben wurde; aber reichsgesetzlich wird die Eventualität ausgeschlossen, diejenigen Reichstände, welche es 5 in ihrem Lande nicht aufrecht erhalten wollen, dazu „mit der That gewaltiger Weise“, d. i. auf dem Wege der Reichsre duktion, zu drängen (§ 15), was dann zwar seitens der römischen Partei noch ein zweitesmal in Frage gestellt worden ist — im dreißigjährigen Krieg —, jedoch wieder vergeblich. Im westphälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 (JP. Art. 5, § 1) wird der Augsburger Religionsfriede reichsgesetzlich bestätigt. Da- 10 bei ist es geblieben.

Insofern gab das vom vorreformatorischen abweichende deutsche Reichsrecht bloß der deutschen Landesoberhäupter eine Freiheit, die ihnen früher nicht zugeständigt gewesen war: jede Landesherrschaft, die sich nicht etwa durch desfallsige Verträge mit ihren Landständen die Hände gebunden hatte, konnte vermöge dieses im westphälischen Frieden (Art. 5, § 30 15 des JP.) sog. *jus reformandi exercitium religionis* das alte Rechterrecht entweder aufrecht erhalten, oder auch nicht. Beschränkende Verträge mit den Landständen (*paeta religionis*) allerdings wurden reichsseite anerkannt (I. e. § 33) und aufrecht erhalten. Insofern also entschied sich die Frage nach dem Fortgelten des alten kirchlich von der Inquisition gehabten Rechterrechtes in Deutschland partikularrechtlich, zumal schon die 20 Karolina das Delikt der Reherrerei nicht mehr aufgenommen hatte: nach römisch-kuriatilem Gesichtspunkte zerfielen fortan die Reichslande in solche, in quibus sanctum officium exercetur und solche, in quibus impune grassantur haereses. Indes auch auf evangelischer Seite war man nichts weniger als im heutigen Sinne tolerant.

Man fußte hier auf der reformatorischen Überzeugung, daß, wie die Obrigkeit überhaupt ihr Schwert von Gott zur Aufrechterhaltung des Rechtes trage, so insbesondere auch desjenigen Rechtes, das Gott in den zehn Geboten selbst vorgeschrieben habe. Also sei namentlich die Aufrechterhaltung der ersten Gebotstafel, *Custodia prioris tabulae*, der Obrigkeit göttlich geboten, derzu folge sie anderen als richtigen Gottesdienst im Lande nicht dulden dürfe. Durch diese Lehramnahme wurde ihr vorreformatorisches polizeiliches 25 Verhältnis zur Landeskirche jetzt theologisch fundamentiert und zur Grundlage des landesherrlichen Kirchenregimentes (s. d. Art. X, 169, 22 ff.) gemacht; gegen jeden nicht „richtigen“ Gottesdienst aber ihre Toleranz von vornherein ausgeschlossen, denn ihn nicht zu dulden war hiernach ihre gottverantwortliche Pflicht. Wenn Luther sagt: „Reherrerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren“, „Gottes Wort soll hic streite“ u. dgl. m., so schließt er damit nur den Prozeß, wie er bis dahin gegen Reher geführt wurde, aus; dagegen wird bereits in der unter seiner Mitwirkung entstandenen kursächsischen Visitatoren-instruktion von 1527, die dann das Vorbild so vieler anderen landeskirchlichen Ordnungen geworden ist, allen, die sich der reinen Lehre, wie sie die Visitatoren darlegen würden, nicht anschließen wollen, mit Landesverweisung, nicht kriminaler, aber polizeilicher, ge- 40 drobet: Meier, Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes (1862) S. 47 ff. Rieker, Die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands 89 ff., Leipzig 1893. Sie ist es, die an Stelle des Reherrprozesses tritt: sonst ist man auf protestantischer Seite nicht toleranter als auf katholischer. Der Augsburger Religionsfriede von 1555, indem er (§ 21) dies anerkannte, konnte nur nicht auch auf die Lehre von der Custodia der ersten Tafel zurück- 45 geben, denn keiner der beiden pacifizierenden Religionsteile durfte dem anderen einräumen, daß er gleichfalls reine Lehre schütze. Man sah also von dieser tieferen Grundlage ab, und beschränkte sich, die Befugnis der Landesoberhauptkeit lediglich als persönliche, formelle anzuerkennen; was dann von Späteren in dem bekannten *Eaque eius regio, ejus est religio* ausgedrückt werden ist. Aber in einem gelang es, die protestantische Ansicht 50 auch beim Reiche zur Annahme zu bringen: gegen Unterthanen, welche der Augsburgischen Konfession verwandt sind, sollten die katholischen Landesherren auch ihrerseits nur Landesverweisung in Anwendung bringen können, nicht den Reherrprozeß der alten Zeit. Es ist sehr begreiflich, daß man gegenüber dem früheren Zustande schon dies als ein beneficium emigrationis bezeichnete. Das Reichsgesetz a. a. D. legte, unter verständiger Erleichterung 55 des Abzuges solcher andersgläubiger Unterthanen, die so gemilderte Form der Intoleranz als beiderseits einzuhaltende den friedensfördernden Teilen auf.

Der westphälische Friede macht einen weiteren Fortschritt: er geht zur wirklichen Toleranz über, und er gebraucht auch zuerst offiziell diesen Namen. Das ist das gesunde Ergebnis der schweren Schule des dreißigjährigen Krieges. JP. Art. 5, § 37 schreibt so

ver, daß Katholiken in protestantischen, Lutheraner und Reformierte in katholischen Ländern, wenn sie in eeteris officium sumum cum debito obsequio et subjectione adimplent nullisque turbationibus ansam praebent, „toleriert“ werden sollen, patienter tolerentur, und daß ihnen einfacher Hausgottesdienst freigelassen werden soll. Können sie aber einen Besitzstand aus dem Laufe des Jahres 1621 nachweisen, der ihnen ein Mehreres einräumt, so wird ihnen auch das reichsrechtlich (§ 31 ff.) gewährleistet. Allerhand einschlagende Spezialvorschriften des Friedens können unerwähnt bleiben. In Art. 7 wird das Verhältnis zwischen Lutheranern und Reformierten geordnet, von welchem noch weiter die Rede sein wird; dann heißt es (dass. § 21): sed praeter religiones supra 10 nominatas nulla alia in S. Romano Imperio recipiatur vel toleretur. An diesen Sprachgebrauch schließt sich der lange Zeit festgehaltene Unterschied zwischen religio recepta — „ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaft“, sagt noch das Allgemeine Landrecht (Tl. 2, Tit. 11, § 17), und schreibt nur einer solchen „die Rechte privilegierter Korporationen“ zu — und religio tolerata. Die den Friedensbestimmungen zu Grunde liegende Vorstellung ist deutlich die, daß es an sich einen Teil der Unterthanenpflicht (officium) bilde, sich der von der Landesobrigkeit recipierten Kirche einzurichten, daß aber das Reich dabei doch innerhalb ebiger Grenzen gegen Andersgläubige Toleranz zu üben befiehlt. Die den Unterthanen dadurch gewährte Freiheit ihrer Religion nannte die Jurisprudenz des Reiches „Gewissensfreiheit“. J. J. Moser, Die Religionsverfassung S. 23 f. 20 Landeshoheit im Geistlichen S. 54.

Die offizielle römisch-katholische Kirche erklärte diese Toleranzvorschriften des westphälischen Friedens für null und nichtig: Bulle Zelo domus dei vom 20. November 1648 (Bullar. Taurin. 15, 603), und in der strengen Konsequenz der evangelischen Lehre von der Eustodia hätte gleichfalls Anlaß gelegen, ihnen den Gehorsam zu versagen. Denn 25 sah man den im obrigkeitslichen Amt gelegenen Pflichttrag, andern als reinen Gottesdienst im Lande nicht zu dulden, in der That als gottgegebenen an, so hätte keine Landesobrigkeit sich dieser Pflicht deshalb entziehen dürfen, weil nach dem Urteil ihres menschlichen Verstandes Nachteile der Pflichterfüllung drohten, z. B. der Nachteil exekutiver Maßregeln seitens des Reiches. Vielmehr hätten die Landesobrigkeiten ihr Amt im Verzug trauen auf Gott unbereit zu üben gehabt. Allein hier hatte schon ein halbes Jahrhundert vorher niemand Geringeres als die orthodoxe lutherische Theologie selbst die Spitze umgebogen: Johann Gerhard in der eingangs angeführten Centuria (Ausgabe von 1620 S. 320) will doch nur, daß variae religiones non facile zu tolerieren seien, nisi civitas ita sit perturbata, ut sine totali interneccione aut sine sanguinis effusione res componi nequeat, und in seinen Locis (loc. 25, p. 2, c. 7, sect. 5) fügt er hinzu: verschiedene Religionen im Lande zu dulden sei gestattet, so oft zu Ausschluß einer falschen Religion die Gewalt der Obigkeit nicht ausreiche, oder wenn größerer Schaden dadurch vermieden werden könne. Es ist die Zeit, wo die Politik noch theologisch begründet zu werden pflegte, und ein Teil des theologischen Systems war: man 40 wird nicht leugnen können, daß hier anderseits die Theologie auch Züge der Politik aufgenommen hat, die, so richtig sie politisch gedacht sind, theologisch doch nicht zu recht fertigen waren.

Die Gesichtspunkte der Eustodia prioris tabulae und der ständischen paeta religiosis waren nur in der Enge des alten Reichsterritoriums durchführbar gewesen; in 45 einem Staate mit verschiedenenartigen und der Regierung Rückicht auf die Ungleichheit ihrer Lebensbedingungen auflegenden Landesteilen war ein weiterer Gesichtskreis geboten. Zuerst zeigte sich dies in den Niederlanden, und gab dort auch Theorien den Ursprung, die dann als solche Einfluß gewonnen haben; später trat es auch in Deutschland und hier in dem werdenden Großstaate Preußen hervor. Als die lutherischen Landesherrschäften von Kurpfalz (1560), Stadt Bremen (1568), Nassau (1577), Wittgenstein, Selms, Wied (1577 bis 1586), Tecklenburg und Steinfort (1588), Anhalt (1596), Hessen-Kassel (1604), Lippe (1605) zur reformierten Kirche übergetreten waren, hatten sie ihre Unterthanen, auf Grund der Eustodie der ersten Tafel, gleichfalls dieser Kirche zugeführt; obwohl schon Hessen die alten Mittel gelinder, als bis dahin geschehen war, anwandte. Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche, I, 379 f.; Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts in Rheinland und Westphalen, S. 575, 595, 611, 628; Lebler, Gesch. der Synodal- und Presbyterialverfassung, S. 110 f., 125 f. Als Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg im Jahre 1611 reformiert wurde, machte er einen ähnlichen Versuch nicht mehr, sondern organisierte ein Neben- 50 einander der lutherischen und der reformierten Kirche im Lande. v. Mühlner, Gesch. der

ev. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 121f. 133f.; Jacobson, Preußisches Kirchenrecht, § 4, 33; Lehmann, Preußen und die th. Kirche 1, 17. Die brandenburgisch-lutherische Kirche war seitdem nicht mehr die Kirche des Landes, sondern der Lutheraner im Lande, wie die reformierte die der Reformierten, Einrichtungen, die alsdann der 7. Artikel des Osnabrücker Friedensinstrumentes von 1648 zum Mutter allgemeiner Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis reformierter und lutherischer Kirchenbildungen in einem und demselben Territorium genommen hat. Hier ist nicht eine neben einer recipierten bloß tolerierte Kirche, sondern im Lande bestehen zwei ecclesiae receptae nebeneinander.

Für eine solche Gestalt der Toleranz ließ sich die Theorie nicht mehr in der Weise zu Johann Gerhards konstruieren: man mußte die Erscheinung in anderer Art zu begreifen suchen: es handelte sich nicht mehr um die Ausnahme prinzipieller Intoleranz, sondern es kam auf Begründung prinzipieller Toleranz an. Anstatt der bisherigen theologischen, wurde jetzt dafür eine rein politische, vom Staatsbegriffe ausgehende Grundlage genommen.

Den Staatsbegriff national zu fundamentieren, dazu fehlte in Deutschland, nachdem das Reich tatsächlich ein schwacher Bund geworden war, bei der Vielfältigkeit und großenteils Geringfügigkeit der Reichsstände und ihrer überwiegend auf bloß privatrechtlichen Titeln, wie Kauf und Erbschaft, beruhenden historischen Individualisierung, jeder Anhalt. So war man von selbst auf einen sozial konstruierten Staatsbegriff gewiesen, zu welchem die seit der Renaissancezeit eingeschlagene, um jene Zeit vielfach durch niederländische Anschaunungen, deren oben erwähnt ist, bestimmte Richtung der juristischen und politischen Wissenschaft ohnehin neigte. Man begann, den Staat als durch Gesellschaftsverträge eingerichteten Interessenverband zu begreifen, die Staatsgewalt aber führte man auf Unterwerfungsverträge zurück: jedes in den Verband eintretende Mitglied, nahm man an, habe durch den Eintrittsvertrag einem Teile seiner vorstaatlichen Ungebundenheit zu Gunsten der Staatszwecke entzagt und insofern sich zugleich dem Staatsoberhaupt mittels Unterwerfungsvertrages unterstellt. In solcher Art angesehen kommt also für das Verhältnis des Staates, bzw. der Staatsgewalt auch zu den Kirchen alles darauf an, was jene Grundverträge darüber enthalten. Man konnte entweder annehmen, und dies ist die Meinung von Hugo Grotius, die kirchliche Einigung und Unterwerfung sei in der staatlichen enthalten, die anstaatliche Betätigung der Kirche sei in Wahrheit eine Funktion des Staates, die Kirchengewalt sei ihrer Natur nach Staatsgewalt: Territorialismus. Oder man konnte annehmen, die vorstaatliche Ungebundenheit in gottesdienstlichen Dingen, insbesondere das gesellschaftliche Zusammentreten zu gemeinsamem Gottesdienste und die Ausgestaltung anstaatlicher Einrichtungen dafür, gehören zu dem durch jene Staatsgrundverträge nicht Aufgegebenen; bleibe daher auch im Staat Sachen der privaten Einzelfreiheit, und müsse, als ein Teil derselben, von der Staatsgewalt geschützt werden: Kollegialismus, zuerst entwickelt durch Samuel von Pufendorf. Vgl. Förster, Die Entstehung der Preuß. Landeskirche (1905) Bd 1 S. 4ff. Der Territorialismus ist die ältere Theorie und lag in praktischer Handhabung dem Hergesetzten näher; er ließ der Landesobrigkeit alles, was man in deren Hand zu sehen schon gewohnt war, und unterstelltte nur, daß der bisherigen theologischen Voraussetzungen, politische. Indem er dabei auf bekannte vorchristliche Gedanken des Altertums zurückgreift, ist er zwar an und für sich nicht minder intolerant, als die Theorie der Custodia prioris tabulae, denn wenn in der That die kirchliche Einheit des Staates zu dessen Natur gehört, so ist es offenbar gegen diese Natur, eine Mehrheit von Kirchen zuzulassen; aber da jene Einheit nicht mehr auf religiöser, sondern auf politischer Basis ruhte, so war die gleichfalls politische Motivierung einer ausnahmsweisen Toleranz wesentlich erleichtert. Neben die mancherlei Streitigkeiten, welche das Zulassen solcher Ausnahmen hervorgerufen hat, s. den Artikel „Simultaneum“ Bd XVIII, S. 371ff. Der Kollegialismus ist die jüngere Theorie, die kirchlich oft unrichtig angewandt und zu fehlhaften und verwirrenden Konsequenzen mitsbraucht worden ist, staatlich aber einen wesentlichen Fortschritt bedeutet; denn es ist die Form, in welcher die den evangelischen Kirchen nicht minder, als der römisch-katholischen einwohnende soziale Selbstständigkeit, welche ihnen durch die altlandeskirchliche Entwicklung, von welcher die Nede gewiesen ist, nicht bloß verkümmert, sondern abhanden gekommen war, begonnen hat, vom Staat wiederhergestellt zu werden. Indem er dabei diese Kirchen, und ebenso die katholische Konfession, als religiöse Interessenverbände ansah und behandelte, wie sie das wirklich sind, konnte sich der Staat mit unbefangener Politik die Frage beantworten, inwieweit und unter welchen einschränkenden, durch seine Gesamt-

interessen gebotenen Bedingungen er eine Mehrzahl solcher Interessenverbände nebeneinander bestehen lassen könne und wolle. Auf dem Wege gewann er den Standpunkt der modernen Toleranz, wie sie heute in Deutschland geübt wird.

Thatächlich allerdings wurde dieser Standpunkt nur sehr allmählich gewonnen.
 5 Wir haben des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg gedacht. Der große Kurfürst ging über den westphälischen Frieden hinaus, indem er 1683 auch den Arminianern Hausgottesdienst, 1686 den französischen, nach Aufhebung des Ediktes von Nantes eingewanderten Reformierten, obwohl sie sich nicht zur Augsburgischen Konfession bekannten, öffentliches Religionsererzitum gab. Mühlner a. a. D. S. 185. Was Preußen 10 that, musste die Reichsgewalt geschehen lassen, wenn aber kleinere Landesherren etwas Aehnliches unternahmen, so schritt sie ein. Als z. B. der Reichsgraf Ernst Casimir zu Münkel und Zwenburg allein, die sich in Büdingen niederlassen wollten, auch wenn sie nicht zu den drei im Frieden anerkannten Religionen gehörten, umbeschränkte Gewissensfreiheit anbot (29. März 1712), musste er auf Klage des Reichsfürstals den Erlass zurücknehmen und eine Strafe zahlen. Hering, Gesch. der Unionsversuche 2, 339. Die oben 15 im Eingange angeführte Litteratur aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, namentlich die von Thomäus stammende und durch ihn, den eifigen Verarbeiter Pufendorffscher Gedanken, angeregte, beschäftigt sich damit, die kollegialistische Toleranz zu verteidigen und zu empfehlen. Praktisch ging wiederum Preußen voran. Unter Friedrich 20 dem Großen erhielten die Mennoniten, Unitarier (Sozinianer), Ariander, Schwenfeldianer u. a. Tuldung, so daß er in seiner Abhandlung *De la religion du Brandenbourg* (Oeuvres de Frédéric. Berl. 1816, 1, 212) sagen kann: „Alle diese Sekten leben hier in Frieden, und tragen gleichmäßig zum Wohle des Staates bei. Es gibt keine Religion, die sich in Betreff der Moral wesentlich von den anderen unterscheidet: sonach 25 können sie den Staatsregierungen alle gleich sein, und dieselbe kann einem jeden die Freiheit lassen, den Weg zum Himmel einzuschlagen, den er will. Er soll ein guter Unterthan sein, das ist alles, was von ihm verlangt wird. Falscher Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, Toleranz eine liebevolle Mutter, die sie pflegt und in ihrem Gedeihen fördert“. Es ist dieselbe Gesinnung, die sich in Friedrichs bekannter 30 Marginalresolution ausspricht: „In meinem Lande kann jeder nach seiner Façon felig werden“ Allerdings waren für solche Toleranzideen des Königs mehr Voltaires und der französischen Encyclopädisten Verarbeitungen des Lockeschen Gedankenstoffes, als Pufendorf und Thomäus die Vermittler gewesen. Joh. Merkels in der Zeitschrift für luther. Theologie, 1860, S. 35f.; Jacobson, Preuß. Kirchenrecht, § 8, Note 90f., § 28. Ein 35 Toleranzgesetz hat Friedrich der Große nicht erlassen, und völlige Gleichstellung mit den beiden evangelischen Kirchen erlangte unter ihm selbst die katholische Kirche noch nicht. Laßperres, Gesch. und Verfassung der kathol. Kirche Preußens, S. 260, 265; Pigge, Die relig. Toleranz Friedrich d. Gr. (98); aber auch sie bewegte sich in Preußen freier, als in irgend einem anderen deutschen evangelischen Staate. Das Toleranzedikt Kaiser 40 Josephs II. vom 18. Oktober 1781, über welches im Jahre 1881 eine reiche Litteratur entstanden ist, und des sächsischen Prinzen Kurfürsten Clemens Wenzel von Trier 1783 waren Früchte gleicher französischer Bildung und Gesinnung, und Nachahmungen Friedrichs, die besonders den damals auch von anderen geistlichen Fürsten besser als vorher behandelten Protestantenten zugute kamen. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 45 1, 78f. Gesetzlich für Preußen fixiert und dabei in etwas fortentwickelt wurden die friedericianischen Anschaunungen erst durch das Religionsedikt von 1788 und durch das Preußische Allgemeine Landrecht (1791), welches die katholische Kirche den beiden evangelischen vollkommen gleichstellt. Es ist der vollendete Ausdruck des Kollegialismus. Merkel a. a. D.; Mejer a. a. D. 414f.; Förster 1, 25.
 50 Unterdies war in Frankreich, wo Ludwig XVI. schon im November 1787 die protestantische Religionsübung wieder freigegeben hatte, durch die Revolution die liberté de tous les cultes proklamiert worden (Déclar. des droits de l'homme vom 3. November 1789, Art. 10, Konstitution von 1791 u. s. f.), und auch das napoleonische Frankreich behielt diese grundfähliche Toleranz bei. Mit der französischen Gesetzgebung aber wurde sie ausgedehnt auf die seit 1794 in französischem Besitz befindlichen, durch den Luneviller Frieden 1801 an Frankreich auch abgetretenen linksrheinisch-deutschen Lande; während hinsichtlich der nach dem Reichsdeputationshauptschluße vom 25. Februar 1803 dafür eingetauschten rechtsrheinischen, bis dahin größtentheils ausschließlich katholischen „Entschädigungslande“ in § 60 und 63 dieses Reichsgesetzes zwar die „bisherige Religionsübung gegen Aufhebung und Kränkung aller Art“ in Schutz genommen, zugleich aber den

neuen Landesherren das Recht gewährleistet wurde, „auch andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten“. Hiermit überschritt das Reich seinerseits das Stadium des westphälischen Friedens. Wie nötig dies war, bezeugt der Kaiser selbst in einem Hofdekrete vom 30. Juni des Jahres: „so vieles auch bereits über allgemeine und vollkommene Religionstoleranz gefaßt und geschrieben worden“, bemerkt er, „können doch die Wirkung davon noch nicht in die Grundgesetzgebung des deutschen Reiches übergegangen heißen, denn der Grundsatz einer allgemeinen wechselseitigen Tuldung und des vollen Genusses bürgerlicher Rechte für alle Religionsgenossen sei noch nicht einmal in Anschluß der drei christlichen Konfessionen in den sämtlichen Ländern des deutschen Reiches anerkannt, und es bestehen noch andere selbst feierlich¹⁰ garantierte Grundsätze, die durch den Geist einer allgemeinen und vollkommenen Religionsduldung weder geleitet sind, noch als fortwährende Wirkung derselben betrachtet werden können“. — So z. B. wurden im Erzstift Köln (Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. Kirchenrechtes, Tl. 4, S. 476, 183, 481) und in den Bistümern Münster, Paderborn (d. S. 511, 582) erst bei der Bezeichnung des linken Rheinufers, oder infolge des 15. Reichsdeputationshauptschlusses den Protestantenten Tuldung zu Teil. Auch Bayern erließ erst am 21. August 1801 ein Edikt, nach welchem fortan auch Nichtkatholiken zu Erlangung des Bürgerrechtes zugelassen wurden. Ebenso nahmen die von Frankreich in Deutschland gegründeten Vassallenstaaten — Cleve-Berg, Großherzogtum Frankfurt, Königreich Westphalen — das Prinzip der Freiheit aller Kulte an, und in den Accessionsurkunden zum Rheinbunde ließ Napoleon wenigstens die beitretenden protestantischen Staaten versprechen, der katholischen Kirche Parität mit der Landeskirche und den Katholiken volle bürgerliche und politische Rechte zu gewähren, woraus wiederum verschiedene partikuläre Toleranzgesetzgebungen hervorgegangen sind. Die deutsche Bundesakte vom 8. Januar 1815 erwähnte nach längerer Verhandlung (Meier, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 1, 446 f.) die Gleichstellung der Kirchen als solcher nicht, sondern wiederholte nur (Art. 16): „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ — es sind, wie aus jener Verhandlung hervorgeht, nur Lutheraner, Reformierte und Katholiken gemeint — „kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“.

Schon der westphälische Friede (WP. Art. 5, § 35) hatte für Protestantenten, die in katholischen, und für Katholiken, die in protestantischen Gebieten toleriert werden bestimmt, daß sie nullibi ob Religionem despiciunt habeantur, und hatte bürgerliche Rechte bezeichnet, von denen sie nicht ausgeschlossen werden durften. Dies dehnte die deutsche Bundesakte in erwähnter Weise aus. Dagegen über das genossenschaftliche Leben der Kirchen samt seiner Entwicklung und Handhabung traf sie keinerlei Bestimmung, sondern überließ das dahin Gehörige den partikulären Gesetzgebungen.

Für diese war entscheidend die Entwicklung des öffentlichen Rechtes vom sog. Polizeistaate zum konstitutionellen Staate der Gegenwart. Der Polizeistaat, wie er überhaupt die sozialen Interessen als staatliche zu betreiben und sonach in die Hand der Staatsgewalt zu nehmen gewohnt war, behandelte auch die kirchlich-sozialen Interessen in selber Weise; seine Praxis war territorialistisch. Selbst wo er, wie in Preußen, kollegialistisch gedachten Einrichtungen gegenüberstand, bog er sie territorialistisch um, indem er die staatliche Aufsicht zur staatlichen Leitung steigerte. Der konstitutionelle Staat dagegen läßt die Bewegung der Gesellschaft, so viel es ihm möglich ist, frei, läßt sie ihre Interessen, indem sie ihre Angelegenheiten selbst verwaltet, nach eigenen Gesichtspunkten verfolgen; durch die Reihe der in den neueren Verfassungsurkunden speziell gewährleisteten sog. konstitutionellen „Freiheiten“ wird diese Selbstständigkeit der sozialen Bewegung in verschiedenen Richtungen sichergestellt. Und auch hier kommt sie wie der Gesellschaft überhaupt, so insbesondere den kirchlichen Interessenverbänden zu gute. Die älteren deutschen Konstitutionen, wie die bayerische und badische von 1818, die württembergische, dann die Verfassungsurkunden der dreißiger Jahre gingen hierin noch nicht so weit, wie die seit 1848, dem Jahre, wo der Konstitutionalismus in Deutschland zum Durchbruch kam, erschienenen. Hier wird genügen, Beispiele anzuführen.

Für den einzelnen Staatsangehörigen bestimmt schon die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818, § 9: „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden“. Ebenso die badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, § 18: „Jeder Landesbewohner genießt der ungefährten Gewissensfreiheit und in Anschluß der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes“. Es ist die oben an-

geführte Bestimmung des westphälischen Friedens, aber nicht mehr auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt, sondern ausgedehnt auf sämtliche Religionen. Auf diesem Punkte konnten auch die späteren Verfassungsurkunden nur insofern weiter gehen, als in ihnen außer der Hausaufsicht auch die öffentliche Religionsübung eingeräumt wurde. In Bezug auf der bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen hatten sich jene älteren Verfassungen beschränkt, sie nach Vorgang der Bundesakte den drei christlichen Hauptkonfessionen gleichmäßig zuständig zu erklären, und im allgemeinen blieb das, insbesondere hinsichtlich der politischen Rechte, so bis 1818. Die seit diesem Jahre erschienenen Verfassungsgesetze — z. B. badisches Gesetz vom 17. Februar 1819, Art. 2 u. a. — dehnen 10 auch dies auf alle Religionen aus. Art. 12 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 lautet: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch 15 die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“. Im allgemeinen schließen sich diese und ähnliche Gesetzesbestimmungen an Art. 14 der Frankfurter Grundrechte des deutschen Volkes von 1818 an. Die letzten Reste von Ungleichheiten, die übrig waren, hat dann das Bundes-(Reichs)-Gesetz, betreffend die Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 getilgt.

Wegen der „Vereinigung zu Religionsgesellschaften“ verweist Art. 12 der preußischen Verfassungsurkunde auf Art. 31 und 32, richtiger Art. 30 und 31 des Gesetzes, wo es heißt: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“ u. s. w. Das Nähere ist später durch das Vereinsgesetz bestimmt. Ähnliche Zusicherungen enthalten sämtliche neuere Konstitutionen. Wie sich auch bei etwas beschränkteren Verhältnissen die Praxis gestaltete, zeigt der Erlass des hannoverschen Ministeriums vom 5. Februar 1853, welcher sich über § 6 des hannoverschen Gesetzes vom 5. September 1818 ausspricht. Dieser Paragraph, sagt es, „sichert jedem Landseinwohner neben völliger Glaubens- und Gewissensfreiheit nur das Recht zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause. Eine weitere Religionsübung wird aber dadurch noch nicht als ohne weiteres verboten, sondern nur als verfassungsmäßig nicht garantiert zu betrachten sein. Vielmehr erscheint, da zugleich in § 4 des Gesetzes freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze gewährt ist, da ferner diejenigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind, nach welchen landesverfassungsmäßig die Zulassung von Sekten der ausdrücklichen Aufnahme bedurfte, wie jede sonstige Vereinigung und Versammlung, so auch diejenige zu religiösen Zwecken als staatlich erlaubt, wenn und soweit sie unter Beobachtung der Gesetze stattfindet. Auch fehlt es gegenwärtig, nachdem die Zulassung von Sekten durch ausdrückliche Aufnahme nicht mehr bedingt ist, an einem gesetzlichen Grunde, um die Vernahme religiös-geistlicher Akte in den sekterischen Religionsgesellschaften und in deren Namen von Staats wegen schlechthin zu verbieten; 20 nur daß selbstverständlich solche Akte . . . bürgerliche Wirklichkeit nicht in Anspruch nehmen dürfen“. Die Neukonstituierung einer Religionsgesellschaft von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen, erschien also auch hier seit Einführung der Gewissensfreiheit nicht mehr statthaft. Die auf gleichen Standpunkte stehenden deutschen Gesetze führt in Friedberg, Lehrb. d. R.R. (1903), S. 136. Anderwärts hat man diese staatliche Schranke aufrecht erhalten, so in Sachsen. Gesetz vom 20. Juni 1870, § 21 und Bayern. Ed. vom 26. Mai 1818, 26 ff. . . während sie in Baden nur für öffentliche Religionsübung besteht. Gesetz vom 9. Oktober 1869, § 2.

Jene kirchenrechtliche Theorie, welche sich mit den oben angeführten Bestimmungen des westphälischen Friedens auseinanderzusetzen hatte, hat seit Anfang vorigen Jahrhunderts eine Kategoriestaffel des Grades ausgebildet, in welchem eine Religionsgesellschaft vom Staat, sobald er sie nicht mehr ausschließt (reprobatio), zugelassen werden kann. Der geringste Grad — Ausschluß der Bekennner zwar nicht mehr vom Lande, aber vom vollen Staatsbürgerrecht — wird hierbei auch noch als „Reprobation“ bezeichnet. Es folgt die *devotio domestica*, Zulassung mit Hausgottesdienst, entweder ohne Geistlichen (simplex) oder mit Zuziehung eines solchen (qualificata). Da der Geistliche im Auftrage seiner Kirche handelt, so wird mittels der qualificata die Kirche als Anstalt zugelassen, während die simplex nur den einzelnen ihrem Glauben gemäß zu leben erlaubt. Der westphälische Friede kennt nur erstere Kategorie. Ein Mehreres gibt die Erlaubnis des *exercitium religionis*, nämlich die Zulassung kirchlichen Gemeindegottesdienstes: 60 *privatum* genannt, wenn die Religionsgenossenschaft als nicht wesentlich privilegierter

Verein, publicum, wenn sie als wesentlich privilegierter vom Staate behandelt wird. In älterer Zeit verstand man unter dem publicum religionis exercitium einer Kirche, daß sie katholischerseits als religio de jure dominans, protestantischerseits als Landeskirche anerkannt, daß also die Gesamtheit der öffentlichen Einrichtungen des Landes nach ihren Gesichtspunkten und gemäß der Voraussetzung, daß die Landesgenossen ihr angehören, ausgestaltet sei. Seit durch die dargelegte Entwicklung des Toleranzprinzips diese älteren Zustände alteriert worden sind, pflegt man unter publicum religionis exercitium die Verleihung von Korporationsrechten an die Kirche zu verstehen, was im allgemeinen nach neueren Verfassungen — Oldenburg B.U. 77. Waldeck B.U. 11. Preuß. Verf. Art. 13 — nur durch ein Gesetz geschehen kann. In der durch die Preußische 10 B.U. Art. 12 gewährleisteten „öffentlichen Religionsübung“ ist eine solche Verleihung also nicht bereits enthalten. Daß aber die beiden evangelischen Hauptkonfessionen und ebenso die katholische Konfession Korporationsrechte in Preußen bereits besitzen, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen konnte auch (Preußen Ges. v. 12. Juni 1871 und 7. Juli 1875 für Mennoniten und Baptisten) die Verwaltung gefestlich ermächtigt werden, Korporations- 15 rechte zu erteilen, oder es war dies dem freien Ermeissen der Verwaltungsbehörden überlassen (Baden, Bayern). In diesem Rechtsstande ist indessen durch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch folgende Änderung eingetreten. Religionsgesellschaften können Korporations- rechte erlangen durch Eintragung in ein vom Amtsgericht ihres Sitzes geführtes Register 20 (§ 21); diese muß ihnen aber versagt werden auf Einsprache der Staatsregierung, die nicht begründet zu werden braucht. Wo indessen die Landesgesetzgebung zur Erlangung der Korporationsrechte für religiöse Gesellschaften ein Gesetz erfordert, ist diese Norm unberührt geblieben und eine solche kann auch in Zukunft erlassen werden (Preußen, Eins.-Ges. zum BGB. Art. 84, Oldenburg, Waldeck a. a. O., Lübeck, Ausl.-Ges. zum BGB. § 2). Demnach ist es unzulässig, wenn trotzdem eine Anzahl deutscher Rechte (s. die 25 selben Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts S. 107) in ihren Ausführungsgesetzen zum BGB. die Erlangung der Rechtsfähigkeit im bloßen Verordnungswge angeordnet haben.

Das Reichsstrafgesetzbuch § 166 gewährt einer „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft“ besonderen Schutz gegen öffentliche Beleidigung auch ihrer Einrichtungen und Gebräuche, und erkennt dadurch diese moderne 20 Begriffsbestimmung der ecclesia recepta gleichfalls an, wie denn auch das Reichsmilitär-gez. den Religionsdienern der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften gewisse Vorrechte gewährt (Ges. v. 2. Mai 1874 § 65). Über die partikularrechtlichen Begünstigungen corporativer Religionsgesellschaften vgl. Friedberg, Lehrb. des R.R. §. 108). — Will man an der Hand der genannten Stufenleiter den heutigen Stand der deutschen 35 Toleranzverhältnisse bestimmen, so besteht der Fortschritt seit dem westphälischen Frieden zur Gegenwart darin, daß Toleranz nicht mehr bloß gegen Lutheraner, Reformierte und Katholiken, sondern gegen alle Religionen geübt und daß das Minimum des jeder einzelnen Religion Gewährleisteten nicht mehr bloß *devotio domesticia*, sondern *religionis exercitium privatum* ist. Ob eine von ihnen ein Mehreres habe, und wie dies bemessen sei, entscheidet das Partikularrecht.

Die römisch-katholische Kirche hält in Betreff der staatlichen Toleranz den vor-reformatorischen Standpunkt fest, findet sie also schlechthin verwerflich, wodurch sie selbstverständlich nicht gehindert ist, sich der Vorteile zu bedienen, welche ihr durch die Annahme des Toleranzprinzips seitens des modernen Staates und durch die konstitutionelle Freiheit der Gesellschaft entgegengebracht worden sind. Schon der Toleranz des westphälischen Friedens gegenüber erklärte erst der päpstliche Nunzius Chigi (Protestation vom 26. Okt. 1618), dann der Papst selbst (Bulle Zelo domus Dei vom 20. Nov. 1618), daß sie unberechtigt sei. Der Papst annulierte die desfallsigen Bestimmungen des Friedens, und zwar schon aus eben dem Grunde, mit welchem von der Kurie und ihren Leuten auch 50 die moderne kirchenpolitische Gesetzgebung für nichtig erklärt wird, weil die Staatsgewalt zu Erlass derartig die Kirche beruhender Ordnungen nicht kompetent sei. Ähnliche Verwerfungen der staatlichen Toleranz sind häufig wiederholt worden, auch in den Seiten der größten Schwäche des römischen Thükles, aber er hat das vorreformatorische Rezerrrecht niemals zurückgenommen. Von jenen Verwerfungen genügt es, hier anzuführen 55 die Breven Papst Pius VII. vom 12. Februar und 19. November 1803 gegen Zulassung der Protestanten in Bayern (v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern, S. 50 f. u. Urkunden-Num. 3 u. 5), die Äußerungen Papst Leo XII. 1825 und Gregors XVI. in der Encyclica Mirari vom 15. August 1832 bei Roskovány, Monumenta Catholica pro independentia potestatis ecclesiastiae 2, 239. 324; vgl. auch dsl. 1, 513 f. 2, 80. 9

Zu seiner sein Studienediti enthaltenden Encyclika vom 1. September 1831 spricht Gregor XVI. von dem „Unsinne“ der Gewissensfreiheit. Ferner Papst Pius IX. Encyclika vom 8. Dezember 1864, welche das Toleranzprinzip schlechthin verwirft, und in dem hinzugefügten Syllabus errorum nostri temporis die Nummern 77, 78; vgl. 15, 18, 21, 33, 40, 55, vgl. Schrader, SJ., *Der Papst und die modernen Ideen* (1866), I, 57 ff. Auch die von Papst Leo XIII. unter dem 1. November 1885 erlassene Encyclika „über die christliche Konstitution der Staaten“, Archiv für lath. Kirchenrecht Bd 55, S. 319, wiederholt einfach die alten kuriativen Sätze, wie sie auch ausdrücklich auf Gregors XVI. angeführte Eneyeliea Mirari vos und auf den Syllabus Pius IX. Bezug nimmt.

10 Zwar fügt sie hinzu: „Wenn die Kirche es für unerlaubt erklärt, den mancherlei Religionen gleiches Recht einzuräumen, so verurteilt sie darum doch nicht diejenigen Staatsobrigkeiten, welche zur Erlangung eines großen Gutes oder zur Verbüttung eines großen Übels tatsächlich dulden, daß im Staate verschiedene Rüste bestehen.“ Auch pflegt die Kirche sehr darauf zu dringen, daß niemand widerwillig zur Annahme des katholischen 15 Glaubens gezwungen werde, weil, wie Augustinus weise erinnert, „der Mensch nur glauben kann, was er will“. Tract. 22 und Jo 2. Allein diese Äußerungen schränken die päpstliche Verwerfung der Toleranz keineswegs ein. Der zweite Satz könnte eine Aufhebung des alten Regierrechtes zu enthalten scheinen, und es wäre dann merkwürdig, daß der Papst sich auf Augustinus, eben den Kirchenvater, beruft, welcher als erster die 20 Pflicht geltend gemacht hat, Reizer zum Gehorsam eventuell zu zwingen. Aber wenn man nicht vergißt, daß die römische Kurie jeden gütig Getauften für einen solchen ansieht, der die „Annahme des katholischen Glaubens“ bereits willig vollzogen habe, so hört der scheinbare Widerspruch auf. Nur Nichtchristen sollen nicht gezwungen werden; feierliche Christen sind, da die Regertaufen als Taufen gelten, dem Zwange allerdings 25 unterworfen, sobald nur der Staat seinen Arm dazu hergiebt. Papst Leo XIII. hält ganz wie seine Vorgänger daran fest, daß die Staatsgewalt an und für sich diesen weltlichen Arm hergeben müsse. Nur so viel räumt er, wie auch diese Vorgänger schon gethan haben, ein, daß die Staatsgewalt, welche Reizer tatsächlich duldet, nicht ohne weiteres deswegen zu „verurteilen“, sondern daß ihr ein den Umständen entsprechendes 30 Temporisieren zuzugestehen sei. Ausdrücklicher ist dies bei Abschluß des österreichischen Konkordates von 1855 in bekannter Art zur Sprache gekommen. Allein die offiziell katholische Verwerfung der Toleranz bleibt bei einer solchen Einräumung doch ebendieselbe, und es bleibt ebenso das mit den Mitteln ihres sozialen Einflusses arbeitende Bestreben der offiziellen katholischen Kirche und ihre Hoffnung, daß die Staatsgewalten von ihrer vermeinten Pflicht der Intoleranz künftig wiederum überzeugt werden und ihr dann auch tatsächlich nachkommen möchten.

Darum fann der von katholischen Schriftstellern und neuerdings auch seitens der Centrumsfraktion des Reichstages bei Gelegenheit des von dieser eingebrachten Toleranzantrages aufgestellten Unterschiedung zwischen der kirchlichen und „politischen“ Toleranz 40 keine Berechtigung zugestanden werden. (Meier †) Emil Friedberg.

Toleranzakte, engl. s. d. A. Anglicanische Kirche Bd I S. 529, 55.

Toleranzpatent Josephs II. s. d. A. Joseph II. Bd IX S. 374, 15.

50 Tollin, Henri Wilh. Nath., Lie. theor. und Dr. med., zuletzt Pastor in Magdeburg, gest. 1902. — D. Brandes, Tollin u. s. w. im 2. Bande der Geschichtsbld. d. deutschen Hugenotten-Vereins, Magdeburg, Heinrichshofen 1902, eine Lebensbeschreibung, der die Schriften des Heimgegangenen zu Grunde liegen, sowie Briefe, die er an seine Schwester geschrieben hat, und Attentüde, welche dem Verfasser von Frau Pastor Tollin zur Verfügung gestellt worden sind und die sich über den ganzen Lebenslauf des Mannes erstrecken. Auch ein Bericht aus der Feder der „Pflegechwester“ kommt von dem Verf. benutzt werden.

Der Lebenslauf T.s, dessen Bedeutung hauptsächlich auf kirchengeschichtlichem Gebiete liegt, ganz besonders auf dem der Geschichte der Hugenottenkolonien in Deutschland, ist kurz folgender. Er wurde am 5. Mai 1833 als Sohn des Pastors bei der franz. Kolonie an der Luisenstadt Franz. Nkl. Tollin in Berlin geboren, verlor jedoch schon in seinem siebenten Lebensjahr beide Eltern und wurde, nebst seiner Schwester, von den beiden 55 ihm von der Kolonie bestellten Wormündern, dem Konf.-R. Fournier und dem Justizrat Jordan bei dem Lehrer Weber in Pflege gegeben, in eine Familie, in der er als Sohn des Hauses behandelt wurde, wie er dies auch stets mit Dankbarkeit anerkannt hat. Seine

wissenschaftliche Vorbildung für die Universität genoß er, als Hugenottenproßling, auf dem französischen Gymnasium an der Klosterstraße zu Berlin, wo er sich durch gute Fassungsgabe und gewissenhaften Fleiß auszeichnete, so daß er dann am 19. März 1852 als Primus omnium die Anstalt verlassen konnte, um als Studiosus theologiae die Berliner Universität zu beziehen. Auch hier thut er sich durch Fleiß und gute Ausfassung hervor und — bielt sich von Kneipercien fern, schon jetzt auch durch Privatstudien sich mit der Geschichte der Hugenotten beschäftigend. Nachdem er dann auch noch ein halbes Jahr auf der Universität zu Bonn zugebracht hatte, bestand er am 6. August 1857 sein erstes und am 21. Oktober 1859 sein zweites Examen, und trat, nachdem er auch eine Prüfung für den höheren Schuldienst bestanden und auf der königlichen Real-¹⁰ schule zu Berlin sein Probejahr abgemacht hatte, als Lehrer an demselben Gymnasium ein, dessen Unterricht er früher genossen hatte. Auch fand er in dieser Zeit oft Gelegenheit, als Aushelfer im Predigtdienste sich zu üben, und auch jetzt trieb er die hugenottischen Studien fort, besonders auch solche, die auf Michael Servet, „den Märtyrer der freien biblischen Wissenschaft“, Bezug hatten und die ihn auch in späteren Jahren noch ¹⁵ immer beschäftigt haben.

Im Jahre 1862 wurde er an die reformierte Gemeinde zu Frankfurt a. O. berufen, zunächst als Kollaborator, dann aber als Inhaber der Stelle selbst, wo er sich der Gemeindepflege thätig nahm, namentlich auch im Jahre 1866 in den Hospitälern als geistlicher Pfleger der Verwundeten seine Schuldigkeit zu thun suchte, welche aus dem Böhmischem Feldzuge dorthin gebracht wurden, ein Dienst, von welchem er sich auch dadurch nicht abschrecken ließ, daß die Cholera zahlreiche Opfer in den Lazaretten auch zu Frankfurt forderte. Und hier fand er trotzdem auch noch Muße, sein größeres Erstlingswerk zu publizieren: „Biographische Beiträge zur Geschichte der Toleranz“, wo er nicht unterließ, hervorzuheben, wie in den Zeiten der Unzulässigkeit wirkliche Toleranz zuerst in Preußen ²⁵ durch den Großen Kurfürsten herzustellen versucht worden sei, aber sichs auch nicht nehmen ließ, darzustellen, was die Hugenotten in Frankreich, Coligny, die ältere Margarethe von Valois u. s. w., von der Intoleranz der dort herrschenden gewordenen Jesuiten zu leiden gehabt haben. Doch traten auch mehr und mehr Missstimmungen zwischen ihm und seinem Nebenpastor hervor, dem er unterstellt war, so daß ihm nach einer andern Stellung verlangte, am liebsten in Berlin wegen der ihm dort gewohnt und liebgewordenen Kreise, nur daß das nicht gelingen wollte. Er mußte sich dazu verstehen, eine selbstständige Pfarrstellung auf dem Lande, zu Schulzendorf im Brandenburgischen, in einer freilich auch reformierten Bauerngemeinde anzunehmen, die ihm auf sein Gesuch um Vergebung angegraten wurde und für die er, der auf wissenschaftlichen Werken und ³⁵ geschichtlichen Studien gestellte Mann, wohl am wenigsten geeignet war. Doch „ein Hugenotte hält auch unter den schwierigsten Verhältnissen aus“, war sein Wahlspruch, nur daß er bald erfahren sollte, daß es mit dem guten Willen nicht gethan ist, sobald dieser nur auf einer Seite sich findet. T. sah bald, daß es in der Gemeinde füglich nicht zum Besten bestellt war. Als Hugenotte glaubte er „Zucht“ üben zu sollen, so daß er dann ⁴⁰ die Dinge auch auf der Kanzel bei ihrem rechten Namen nannte, nur nicht zum Wohlgefallen derer, die sich von seiner ernsten und unverblümten Sprache getroffen fühlten. Es kam zu ärgerlichen Dingen, die hier nicht weiter geschildert werden mögen, vielleicht, daß T. in seiner großen Aufrichtigkeit nicht immer die rechte seelsorgerliche Klugheit anwandte. Er war zu wenig an den Umgang mit Bauern gewöhnt, um sich in ihre Weise ⁴⁵ finden zu können, und — so wars denn ein Glück für ihn, daß er im Jahre 1876 an Ammons Stelle an die französische Gemeinde zu Magdeburg berufen wurde, an einen Platz, den erlangt zu haben auch seinen Freunden zu großer Befriedigung gereichte, weil er hier in Verhältnisse käme, in denen er, ohne die Gemeinde vernachlässigen zu müssen, ⁵⁰ seinen Wissenschaften leben könnte.

Die Magdeburger Gemeinde ist nicht groß, nur gegen 250 Seelen, so daß diese die ganze Arbeitskraft des Pastors nicht in Anspruch nimmt, und dazu kommt, daß gerade ihr Archiv überaus reichhaltig ist an Dokumenten, welche die Geschichte der Hugenotten in Deutschland überhaupt betreffen. Als so ziemlich im Mittelpunkt Deutschlands gelegen, floßen in ihr viele Fäden der franz. Kolonien zusammen, und T. war eben der ⁵⁵ richtige Mann, um das sich hier bietende geschichtliche Material zu benutzen, und dies um so mehr, als er es auch verstand, mit unermüdlichem Eifer die Ergänzungen aufzuspüren, durch welche Lücken im Magdeburger Archive ausgefüllt werden konnten. Auch kam dazu noch ein anderes: die Gemeinde besitzt, so klein sie jetzt auch ist, ein außerkundliches Vermögen, das sie in den Stand setzte, ihre litterarischen Schätze zu publizieren und der ⁶⁰

Zerstörung gerade dadurch um so mehr nutzbar zu machen, ein Zweck, zu welchen das Presbyterium der Gemeinde auch, einsichtsvoll genug, nicht zögerte, seine Einwilligung zu geben. So machte sich der neue Pastor denn auch alsbald an die Arbeit, und seit dem Jahre 1886 sind sechs umfangreiche Bände unter dem Gesamttitle „Geschichte der französischen Kolonie zu Magdeburg“ erschienen, die als Kündgrube für die Geschichte der Hugenottenkolonien in Deutschland und für das kirchliche, sittliche, gewerbliche und auch wissenschaftliche Leben in ihnen von bleibender Bedeutung sein werden, ein Werk, das von der Arbeitskraft des körperlich nicht eben starken Mannes ein rühmliches Zeugnis ist. Und damit noch nicht genug. Im Jahre 1881 wurde auf einer Versammlung zu Marburg a. d. L. eine Gedächtnisfeier zu Zwinglis 400jährigen Geburtstage gehalten und bei dieser Gelegenheit der „Reformierte Bund für Deutschland“ gegründet zu dem Zwecke, die im deutschen Reiche zerstreut wohnenden Reformierten durch ein freies Gemeinschaftsband einander näher zu bringen. Und diese Versammlung, bei der auch T. zugegen war, gab ihm den Antrieb, in ähnlicher Weise auch einen „Deutschen Hugenotten-Verein“ zu gründen mit der besonderen Aufgabe, auf die Geschichte der deutschen Hugenottengemeinden Bedacht zu nehmen, ein Gedanke, der auch von den englischen Hugenotten aufgenommen worden ist, welche dann auch eine „Huguenot-Society“ zu London zu dem gleichen Zwecke gegründet haben. T. wurde selbstverständlich an die Spitze des deutschen Vereins gestellt und unter seiner Leitung sind nun seit dem Jahre 1886 Jahresberichte von „Geschichtsblättern“ des Hugenottenvereins erschienen, je zehn Hefte in jedem Jahre, von denen je neun die Geschichte der einzelnen Hugenottengemeinden, jedes zehnte aber wichtige Urkunden aus den Alterschränken dieser Gemeinden enthalten, ohne Zweifel auch eine Arbeit von nicht geringer Bedeutung und der T. unermüdlich seine Kräfte gewidmet hat, auch selbst noch in den Tagen seiner letzten schweren Krankheit, welche ihn Jahre lang gequält hat, ohne daß er davon auch nur seine Freunde hat wissen lassen. Sein Wahlversuch war auch hier: „Ein Hugenotte leidet ohne zu klagen“.

Daneben gingen dann aber auch noch seine Servetstudien fort. Eine ganze Reihe von Publikationen über diesen spanischen Arzt und Mystiker erfolgten, in denen er das Recht und Unrecht dieses erschütternden Handels ins Licht zu stellen gesucht hat, völlig unparteiisch, wie es dem Historiker geziemt, und so auf beiden Seiten ein Recht, aber auch eine Schuld erkennend, vor allem aber klarstellend, daß der Einzelne, der in diesen Handel verwickelt gewesen ist, um des Anteils willen, den er an ihm genommen hat, nicht allein beschuldigt werden darf: es war die Schuld des ganzen Zeitalters, daß Fragen, die jetzt als wissenschaftliche mit aller Ruhe und Besonnenheit erörtert werden können, damals die Gemüter in der Weise aufregen konnten, wie es wirklich geschehen ist. Die Erörterungen T.s über diese Angelegenheit finden sich zusammenge stellt in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Drama „Servet“, das von seinem Freunde, dem Prof. Hamm zu Potsdam verfaßt worden, und noch immer lebenswert ist. Auch über andere kirchengeschichtliche Persönlichkeiten hat T. Studien veröffentlicht, wie über Coligny, so auch über Johann Duraus, und ist auch sonst nicht vergeblich zu Porträgen in Vereinen immer von neuem aufgefordert worden, die es mit Fragen des kirchlichen Lebens zu thun hatten, u. a. auch auf den Hauptversammlungen des Ref. Bundes für Deutschland. Eine Arbeit hat ihm sogar von der Universität zu Bern den Titel eines Doktors der Medizin eingetragen, nämlich der Nachweis, daß nicht der Engländer Harvey, sondern kein Geringerer als der spanische Arzt Michael Servet der erste gewesen ist, der den Blutumlauf im menschlichen Körper beschrieben hat. Was schließlich aber besonders zu betonen sein dürfte, ist, daß er über all diesen Leistungen auch seine Gemeinde durchaus nicht vernachlässigt hat. Wie er schon in Frankfurt a. O. in den Lazaretten thätig war, so hat er auch in Magdeburg den Erziehungsverein für verwahrloste Kinder gegründet und einen großen Teil seiner Zeit auf diese Anstalt verwendet, hat eine Sonntagschule geleitet, an der rund 250 Kinder teilgenommen haben, hat in der Herberge zur Heimat alle 14 Tage regelmäßig eine Missionssstunde abgehalten u. s. w., dies zu dem Zwecke, daß „unter dem Walten, Wehen und Ziehen des därtlichen Geistes ein neuer Mensch nach Gott innen erstehen und unter der Zucht des himmlischen Erziehers ein neues Geschlecht von Gotteskindern erwachsen möge.“

D. Brandes.

Tonjur. — L. Thomassinus, *Vet. et nova ecclesiae disciplina*, 1706 p. I lib. II, c. 31 §. 330 ff.; Smith and Cheetham, *Dict. of chr. antiquit.* II, 1880, §. 1958; De Waal in d. Realencycl. d. christl. Altert. von Kraus II, 1886 §. 901 ff.; Sägmüller im RKL XI², 1899, §. 1876 ff.; Hinschius, Kirchenrecht I 1869, §. 104 ff.; Lüning, Gesch. d. d. K.-Rechts, 60 1878, II, §. 275 ff.

Tonsur heißt das Standeszeichen der römischen Kleriker und derjenigen Ordensglieder, welche klerikale Funktionen verrichten: eine auf dem Scheitel in runder Form kahlgeschorene Stelle. Die Erteilung der Tonsur geht der Weihe zu den klerikalen Graden voran; sie bezeichnet nicht den Eintritt in den Ordo, aber ihr Empfang ist praeparatio ad ordines accipiendos (Catech. Rom. De ord. saer. c. 3). Demgemäß wird ihre Erteilung gegenwärtig gewöhnlich mit der der niederen Weihen verbunden. Das Recht, die Tonsur zu erteilen, haben zunächst die Bischöfe (Cone. Trid. s. XXIII e. 10 de ref.), neben ihnen die Kardinalpriester (für ihre Titelfirchen, Bened. XIV. Ad aud. v. 15. Februar 1753, Bened. XIV, opp. XVII, 2 S. 51) und die Äbte (für die Regularen ihrer Klöster (Cone. Trid. a. a. D.). Die Erteilung ist nicht an die Kirche und nicht an bestimmte Tage gebunden: sie kann an jedem angemessenen Ort und zu jeder Zeit stattfinden. Die Form des Vollzugs ist durch das Pontif. Roman. festgestellt (De clericis faec., P. R. Bened. XIV. iuss. edit. S. 9 ff., vgl. die Anordnungen S. 4 ff.). Für den Empfang der Tonsur ist nur erforderlich, daß der Empfänger gesäumt ist, die Elemente des Glaubens kennt und Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzt; sie kann 15 demgemäß nach vollendetem 7. Lebensjahr empfangen werden; doch darf in diesem Fall die Übernahme eines klerikalen Amtes nicht vor dem 14. Lebensjahr stattfinden (e. 4 in VI. 1, 9; Cone. Trid. sess. XXIII e. 4 und 6 de ref.). Die Tonsur, die nach der offiziellen römischen Lehre durch den Apostel Petrus eingeführt wurde (Cat. Rom. a. a. D. S. 609 der Ausgabe von Danz), gilt als Symbol der Dornenkrone Jesu, der königlichen 20 Würde des Priestertums, der Verleugnung der Welt und ihrer Eitelkeiten u. dgl. (e. 7, C. XII, 9. 1; Cat. Rom. a. a. D.). Sie gewährt dem Empfänger die dem Klerus reservierten Rechte und Privilegien (Cone. Trid. sess. XXIII e. 6 de ref., vgl. e. 11 X. 1, 14). Sie muß stets erhalten und getragen werden und ist deshalb monatlich zu erneuern; nur ex iusta causa d. h. wenn die Gesundheit durch sie gefährdet wird oder 25 äußere Umstände es geraten erscheinen lassen, kann die Befreiung von dieser Verpflichtung eintreten (vgl. Cone. Aven. a. 1337, e. 46. Mansi XXV S. 1098). Doch können Kleriker niederen Grades, die kein Benefizium haben, sie eingehen lassen.

So das gegenwärtige Recht. Geschichtlich betrachtet gehört die Tonsur zu den mancherlei heidnischen Gebräuchen, die über die Brücke des Mönchtums ihren Einzug in die katholische Kirche hielten. Von alters her war bei den Priestern der Isis und des Serapis das Kahlscheren des Hauptes üblich (s. Pauly, Realencycl. IV, S. 295 und unten S. 838, 1). Von dort her scheint es in den christlichen Asketenvereinen Aufnahme gefunden zu haben. Die Sitte ist schon in der Mitte des 4. Jahrhunderts nachweislich. Man vgl. die Notiz des Sokrates über Julian: ἐν τοῖς ζειράμενος τὸν τῶν μοναχῶν κεφαλὴν πεποιηθεὶς βίον (h. e. III, 1 S. 378 der Ausg. von Huppen). Wie bei den Mönchen, so begegnet sie auch bei den Nonnen in Ägypten und Syrien. Hieronymus bemerkte ep. 147, 5 an Sabinius (S. 1089 der Ausgabe von Vallarsi): Moris est in Aegypti et Syriae monasterii, ut tam virgo quam vidua, quae se Deo voiverint et saeculo renuntiantes omnes delicias saeculi conuelearint, erinem 40 monasteriorum matribus offerant deseandam. Der Brief ist nicht genau zu datieren, sicher ist mir, daß er nicht vor 389 geschrieben ist (s. Grützmacher, Hieronymus I, S. 98). Ungefähr gleichzeitig ist eine Bemerkung des Paulinus von Nola über die rechten Mönche: Nec improba adtonsi capititis fronte eriniti sed casta informitate eapillum ad eutem caesi et inaequaliter semitoni et destituta fronte praerasi 45 (ep. 22, 2 S. 155 aus d. J. 399 f. Reinelt, Studien S. 25 ff.). Man sieht, das Scheren des Hauptes gehörte bei Mönchen und Nonnen zur Übung der klösterlichen Demut und Weltentzagung. Die Sitte muß rasch allgemein geworden sein. Denn schon in der Regel des Aurelian von Arles (geist. 455) ist tonsurare gleichbedeutend mit: ins Kloster aufnehmen (e. 1: Si quis laicus tonsurandus est, Holstenius-Brockie Cod. 50 reg. I, S. 150). Ebenso bei Gregor I, s. ep. X, 9, S. 211; XI, 30, S. 300.

Aus der Klosterdisziplin wurde das Abscheren des Haars übertragen einerseits auf die Pönitenten, andererseits auf die Kleriker. Beleg für das erstere ist der 15. Kanon der Synode von Agde von 506: Si poenitentes comas non deposuerint aut vestimenta non mutaverint, abieciantur. Das leichtere führte zur Entstehung der Tonsur. 55

Ursprünglich war den Klerikern nur verboten, das Haar lang wachsen zu lassen; Stat. eccl. antiqu. 11, S. 116: Clericus nec eomam nutriat nec barbam; Cone. Agath. 20: Clerici qui eomam nutrunt ab archidiacono etiam si noluerint invititi detondeantur. Demgemäß bemerkte Hieronymus zu Ezech. 11, 20, S. 517 (aus den Jahren 110–115): Perspicue demonstratur nec rasis capitibus sicut sacer-

dotes cultoresque Isisidis atque Serapidis nos esse debere nec rursum comam demittere, quod proprio luxuriosum est. Disimus nec calvitium novaeula esse faciendum nec ita ad pressum tondendum caput, ut rasi similes esse videamus, sed in tantum capillos dimittendos, ut opera sit eutis. Diesen Nachrichten entspricht der Befund der Denkmäler: die älteren christlichen Bildwerke kennen die Tonsur überhaupt nicht. Man vgl. z. B. den von Wilpert als Bischof gedeuteten bejahrten Mann auf Tafel 79 seiner Malereien der Katakombe aus der 2. Hälfte des 3. Jahrh.s, oder die Petrusbilder auf Tafel 91, 153, 179 aus dem 3. und 4. Jahrh. De Waal ist also sicher im Rechte, wenn er die herkömmliche Beziehung der von Bischöfen gebrauchten Bezeichnung *Corona tua* oder *Corona nostra* auf die Tonsur für diese Zeit ablehnt (S. 902 f.). Daß die Kleriker die Tonsur annahmen, läßt sich erst aus den Denkmälern seit dem Ausgang des 5. Jahrhunderts nachweisen. Man vergleiche bei Wilpert Taf. 255 und 256 mit Heiligen und Bischöfen aus dem Ende des 5. und dem 6. Jahrhundert. Den Befund der Katakombenbilder bestätigen die Mosaiken der alchristlichen Zeit. Den früheren Werken (S. Pudentiana, S. Sabina in Rom, S. Nazario e Celso in Ravenna, Bild der Laurentius) ist die Tonsur unbekannt, dagegen bemerkt man sie bei den Heiligen in S. Appollinare nuovo in Ravenna (um 500), bei dem Bischof Eusebius in S. Vitale (1. Hälfte des 6. Jahrh.s), und bei dem Erzbischof mit seinem Klerus in S. Appollinare nuovo (Ende des 7. Jahrhunderts). Hier überall ist die Form der Tonsur gleich. Sie besteht nicht wie bei den Mönchen in dem mehr oder weniger vollständigen Absheren des gesamten Haupthaars, sondern es ist nur der Scheitel enthaart, so daß rings um den Schädel ein Kranz von kurz geschnittenen Haaren stehen bleibt.

Daß die Tonsur vor Ende des 6. Jahrhunderts herrschend wurde, beweist für Rom 25 Gregor I. Er gebraucht tonsurari ebenso für die Aufnahme in den Klerus, wie für die Aufnahme unter die Mönche. Bezeichnend ist besonders ep. XII, 4 S. 350: *Tonsorandus est, ut vel monachus vel a nobis subdiaconus fiat*; vgl. ferner V, 58 S. 369; V, 60 S. 371; IX, 218 S. 207. Eigentümlich ist, daß in Rom nicht nur Kleriker und Mönche die Tonsur erhielten, sondern auch Laien, die irgendwie im Dienste der Kirche arbeiteten. Das geschah schon unter Pelagius I. (555—560) s. Jaffé 956, sodann unter Gregor I. ep. II. 38 S. 138; IX, 22 S. 55, und nach ihm, vgl. die Formel 70 im Lib. diurn. S. 66 der Ausg. von Sichel.

In derselben Zeit war die Tonsur der Kleriker im fränkischen Reich allgemein üblich. Das ergeben vielfache Erwähnungen bei Gregor von Tours, vgl. z. B. In glor. conf. 31 S. 767: *Vir tonsoratur ad clericatum*. Er hat auch bereits die Legende, daß ihre Einführung auf Petrus zurückgeht; In glor. mart. 27, S. 503: *Petrus ob humilitatem docendam caput desuper tundi (= tonderi) instituit*, vgl. auch Vit. patr. 17, 1 S. 728. Für Spanien dient zum Belege der interessante 41. Kanon der 4. toletanischen Synode von 633: *Omnes clerici . . . detono superius toto capite inferius solam circuli coronam relinquent, non sicut hueusque in Galaeiae partibus facere lectores videntur, qui prolixis ut laici comis in solo capitio apice modicum circulum tondunt. Ritus enim iste in Hispaniis hueusque haereticorum fuit*; vgl. auch Isidorus de eccl. officie. II, 4 S. 416 der Ausg. von Arevalus. Für England sind Zeugen der Abt Ceolfrid bei Beda, H. e. V, 21, S. 277 f. und Aldhelm in der Briefsammlung des Bonifatius, ep. 1, S. 232, für den Osten endlich genügt es auf den 33. Kanon der trullanischen Synode von 692 zu verweisen (Mansi XI S. 958 f.).

War somit die Tonsur der Kleriker überall eingeführt, so war sie doch nicht gleichgestaltet; es erscheinen vielmehr drei Formen derselbe nebeneinander gebräuchlich: die römische, die irisch-schottische und die griechische. 1. Die römische oder Kranztonsur (*corona, tons. coronalis*) ist die oben erwähnte, bei der man den Scheitel kahl schor, ringsum aber einen Haarfries stehen ließ, daher die römischen Geistlichen als in *coronam attonis* bezeichnet wurden. Da Petrus der Legende zufolge diese Tonsurform getragen hat, heißt sie auch *tons. s. corona Petri*. Sie herrschte, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, außer in Italien im fränkischen Reich, in England und Spanien, erfuhr jedoch im Laufe des Mittelalters nicht ohne Widerspruch zahlreicher Provinzialsynoden eine Veränderung dahin, daß man nur auf einem kleinen Teile des Scheitels das Haar abschör; eine Synode zu Palentia in Spanien (1388 unter dem Voritz des K. Petrus de Luna) bestimmte genau die Größe der auf diese Weise hergestellten Glaze; sie ist ungefähr vier Finger breit (c. 3 Mansi XXV S. 741 f.). Auch ward es allmählich gesetzliche Norm,

daz die Größe der Tonsur nach dem höheren oder niederen Grade des Klerikers sich richtete, so daß also ein Wachsen der Größe der Tonsur, d. h. ihres Durchmessers, vom Subdiakon an bis hinauf zum Bischof stattfand; vgl. die Bestimmungen der Synoden von Worcester (1210) c. 21 Mansi XXIII S. 533, von Sens (1528) c. 21 bei Harduin IX S. 1958, von Mailand (1579) III c. 4 Hard. X S. 1055 c. Aber auch 5 diese Bestimmung wurde nicht durchgeführt.

2. Die schottische oder britische Tonsur heißt bei den Briten selbst tonsura S. Johannis, oder auch S. Jacobi, bei ihnen sie als häretisch bekämpfenden römischen Gegnern aber tonsura Simonis Magi. Sie unterschied sich von der römischen Tonsur dadurch, daß nicht der Scheitel, sondern das Vorderhaupt kahl geschoren wurde, während 10 am Hinterkopf die Haare stehen blieben. Bei den Irischschotten war sie allgemein im Gebrauch. Ihre Einführung wird von der Tradition auf Subulus, den Sohn des Königs Loigair, zurückgeführt. Seit dem 7. Jahrhundert wurde sie allmählich von der römischen Tonsur verdrängt. Vgl. Bedae H. eccl. IV, 1; V, 21; Gildas Ep. II bei Haddan and Stubbs, Councils I, S. 112 f.; Aldhelm. Ep. ad Geruntium etc. Durch die 15 Thätigkeit der keltischen Mönche auf dem Kontinent fand sie auch hier sporadisch Eingang, s. z. B. Gregor. Turon. Hist. Francor. X, 9, und vgl. Mabillon Ann. O. S. B. I, 528 f. (hier die Abbildung eines mit dieser Jakobustonsur versehenen Klerikers, des hl. Mummolinus, Bischofs von Novon, gest. 685).

3. Die griechische Tonsur, nach AG 21, 24, 26 tonsura Pauli benannt, bestand 20 ursprünglich darin, daß man das ganze Vorderhaupt gänzlich kahl schor; die griechische Kirche hat diese Tonsur, jedoch ermäßigzt zu bloßem Kurzschneiden der Haare über den ganzen Kopf, beibehalten. Die früheste Erwähnung der tonsura Pauli im Unterschied von der tonsura Petri ist die angeführte Stelle Bed. H. e. IV, 1 S. 164, wo von Theodor von Canterbury bemerkt wird: Habuerat tonsuram more orientalium s. 25 ap. Pauli. (Rendester †) Hauf.

Verzeichnis

der im Neunzehnten Bande enthaltenen Artikel.

Artikel:	Berfasser:	Seite:	Artikel:	Berfasser:	Seite:
Stephan III., Papst	Hauß	1	Strabo s. Wolahfrid.		
Stephan IV.	"	2	Straßburg, Bistum	Hauß	75
Stephan V.	"	3	Strauß, D. Dr.	Ziegler	76
Stephan VI.	"	3	Strauß, Jakob	Vössert	92
Stephan VII.	"	3	Strigel	(Wagenmann †)	
Stephan VIII.	"	3	Kawerau		97
Stephan IX.	"	4	Stubbs	Büddenßieg	102
Stephan de Borbone	Cohrs	5	Studites s. Theodor	Studites.	
Stephan, Martin s. d. A. Nordamerika			Stübner, Marx., einer der sog. Zwidauer		
Bd XIV S. 197, ⁴⁶ ff.			Propheten s. d. A. Münzer Bd XIII		
Stephan v. Tigerno s. d. A. Grandmont,			S. 558, ³⁵ u. Luther Bd XI S. 734, ²⁶ .		
Ordens von Bd VII S. 69.			Studisten s. d. A. Mastolniken Bd XVI		
Stephan v. Tournay	Cohrs	5	S. 442, ⁴⁴ .		
Stephanus	Deine	6	Sturm, Abt s. d. A. Fulda Bd VI		
Stertoranissen	(Böckler †) Hauß	9	S. 313.		
Sterne	Los	10	Sturm, Jakob	(Schmidt †) Zicker	105
Stendel	Debler †	16	Sturm, Johannes	(Schmidt †) Zicker	109
Steneru, kirchl. s. Abgaben, kirchliche			Sturm, Julius	Freybe	113
Bd I S. 92.			Stuttgarter Synode	(Wagenmann †)	
Sticharion s. d. A. Kleider u. Zusätzen			Hermelin		116
Bd X S. 533, ¹³ .			Stiftiten s. Säntenheilige Bd XVII		
Stichometrie	v. Dobschütz	20	S. 332		
Stiebel, Gaijas	Meder	21	Suarez	(Steiß †) Böckler †	119
Stiebel, Michael	Kawerau	24	Subdiaconou	Friedberg	122
Stier	Tholnd †	28	Subintroductae	Achelis	123
Stifter s. d. A. Kapitel Bd X S. 35.			Subordinationismus s. d. A. Christologie		
Stiftshütte	Mittel	33	Bd IV S. 16 ff.		
Stigelius	Kawerau	42	Suburbicarische Bistümer, Bezeichnung		
Stigmata s. d. A. Malzeichen Bd XII			der 6 bzw. 7 Bistümer der römischen		
S. 146.			Kirchenprovinz s. die A. Italien		
Stigmatisation	Hamberger †	45	Bd IX S. 519, ⁴⁵ u. Papst Bd XIV		
Stilling	Freybe	46	S. 603, ²⁴ .		
Stillingsteeet	Büddenßieg	51	Succession, apostolische s. d. A. Epistlesystem in d. röm.-kath. Kirche Bd V		
Stoel, Sim. s. d. A. Karmeliter Bd X			S. 427.		
S. 85, ¹⁵ ff.			Sudaili	Nestle	127
Stodfleth	(Michelsen †) Betsheim	55	Sueben	Görres	128
Stössel	(Wagenmann †)	59	Sühne s. Versöhnung.		
Stola s. d. A. Kleider und Zusätzen	Kawerau	61	Sünde	Kirn	132
Bd X S. 528, ⁵⁷ .			Sündflut, Bedeutung des mittelhoch-		
Stolberg	Freybe	67	deutschen sinflnot, allgemeine Flut,		
Stolgebühren	(Winchius †) Einß		vgl. d. A. Noah Bd XIV S. 139.		
Storch, Alot., einer der jog. Zwidauer			Sündopfer s. d. A. Opferkultus Bd XIV		
Propheten s. d. A. Münzer Bd XIII			S. 391, ²⁷ .		
S. 588, ¹⁵ u. Luther Bd XI S. 734, ²⁶ .			Suffragant	Jacobson † (Hand)	148
Storr, G. Chr. s. d. A. Tübinger Schule,			Snicerus, J. C.	(A. Schweizer †)	149
die ältere.			Snicerus, J. Heinr.	P. Schweizer	150

Artikel:	Verfasser:	Seite:	Artikel:	Verfasser:	Seite:
Suidas	Gaß † (Ph. Meyer)	151	Syrien, geogr. u. gesch. Beer	281
Suidbert	Hauk	153	Syrische Bibelübersetzung s. d. A. Bibel-übersetzungen Bd III S. 167 ff.
Suidgar s. Clemens II., Papst Bd IV S. 142.	Syrische Kirche Reile	295
Sulfor Benot	Baudissin	154	Syropulos (Gaß †) Meyer	306
Sulpicius Severus	Harnack	155	Szepier s. d. A. Königreich in Israel Bd X S. 630, 25 ff.
Sulzer	Hodorn	159			
Summa der Godliker Schriften von Been	162			
Summarien, Württembergische, s. d. A. Bibelwerke Bd III S. 181, 22.			
Summehart Hermelin	166			
Summepiskopat, Landesherrlicher s. d. A. Episkopatsystem in der evang. Kirche Bd V S. 425.			
Superintendent (Meier †) Sehling	167			
Supralapsarismus s. d. A. Prädestination Bd XV S. 598, 22.			
Supranaturalismus s. d. A. Rationalismus u. Supranaturalismus Bd XVI S. 459, 49.			
Surius Neudecker † (Böttcher †)	172			
Suso Cohns	173			
Suspension s. d. A. Gerichtsbarkeit Bd VI S. 509, 27.			
Sutel Tschackert	176			
Sutri, Synode s. d. A. Gregor VI., Papst Bd VII S. 95, 26.			
Swedenborg Köhler	177			
Syllabus s. d. A. Ultramontanismus.			
Sylvestriner (Neudecker †) Hauk	196			
Symbol, Symbolik Rattenbusch	196			
Symeon, B. von Jerusalem Achelis	207			
Symeon, CB. von Thebaudisch Meyer	207			
Symeon Metaphrastes v. Dobchiński	210			
Symeon, der neue Theologe Holl			
Symmachus, Bibelübersetzer s. d. A. Bibelübersetzung Bd III S. 23, 20 ff.			
Symmachus, Papst Hauk			
Symphorian, Märtyrer s. d. A. Aurelianus Bd II S. 287, 22 ff.			
Synagoge, die große Strack	221			
Synagogen Strack	223			
Synaxarium s. d. A. Acta martyrum Bd I S. 146, 70.			
Syneclitus (Jacobson †) Meyer	226			
Synedrium Strack	226			
Synergismus, Synergistischer Streit Kämerau	229			
Syneicus v. Cyrene (Möller †) Krieger	235			
Syngramma Noviensem s. d. A. Brenz Bd III S. 379, 21.			
Syncretismus (Henke †) Tschackert	239			
Syncretistische Streitigkeiten (Henke †) Tschackert	243			
Synodatikum s. d. A. Abgaben, kirchliche Bd I S. 93, 18 ff.			
Synode, die heilige s. d. A. Russland Bd XVIII S. 252, 7.			
Synoden Hauk	262			
Synoden Feine	277			
Synkretismus s. d. A. Gewissen Bd VI S. 619, 46.			
			T.		
			Tabernakel, gleichbedeutend mit pyxis, i. d. A. Gejäße, gottesdienstl. Bd VI S. 414 u. d. A. Altar Bd I S. 391, 27.
			Taboriten s. d. A. Hujj Bd VIII S. 486, 41.
			Tänzer Hand	308
			Tafsin van Been	309
			Tag bei d. Hebr. v. Orelli	312
			Talmud Strack	313
			Tammuz Baudissin	334
			Tanhelm Hand	377
			Tanit s. d. A. Astarte Bd II S. 161, 19.
			Tannin j. d. A. Drache Bd V S. 8, 59.
			Tanz bei den Hebr. Zehnpfund	378
			Targumim j. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 103.
			Tarpelaer, Tarphalaer s. d. A. Apharastachaeer Bd I S. 609.
			Tarifisch j. d. A. Handel Bd VII S. 390, 55, Ophir Bd XIV S. 401, 15, Schiffart Bd XVII S. 571, 3.
			Tarsus s. d. A. Kleinasiens Bd X S. 562, 4.
			Tartaf Baudissin	380
			Tatcodrigiten Grübmacher	381
			Tait Michelsen	382
			Tatian Preuschen	386
			Taube in der christlichen Kunst j. d. A. Simbilder Bd XVIII S. 390, 19.
			Tauben Zehnpfund	391
			Tanje, I. Schriftlehre keine	396
			Tanje, II. Kirchenlehre (Steitz †) Rattenbusch	403
			Tanje, III. Liturg. Wollzing Drews	424
			Tanigejimte s. d. A. Baptisten Bd II S. 385 und Mennoniten Bd XII S. 594.
			Tauter Cohns	451
			Taujen Nielsen	459
			Tausendjähriges Reich s. d. A. Chiliasmus Bd XIII S. 805.
			Taylor Overbeck †	462
			De Denun Höjlin	465
			Tesseling, E. van Been	469
			Tesseling, J. van Been	470
			Tesseling, M. van Been	471
			Tesseling, W. van Been	472
			Telesphorus (Söppel †) Hauk	474
			Teller, M. Wolff	475
			Teller, W. A. Wolff	475
			Tellier, le Lachenmann	482
			Tema s. d. A. Arabien Bd I S. 765, 28.
			Tempel, deutscher Kolb	482
			Tempel v. Jerusalem Ritter	488
			Tempelgeräte Ritter	500
			Tempelherren Grübmacher	505

Aufsteller:	Berichter:	Seite:	Aufsteller:	Berichter:	Seite:
Tempelweihfest j. d. A. Gottesdienst, innag.	Bd VII S. 15, 26.	Theodosius, B. von Alexandria j. d. A. Monophysiten	Bd XIII S. 394, 34.		
Tephillin Wünsc̄he	510	Theodosius I., röm. Kaiser	Schulpe		
Temporalien j. d. A. Beneficium Bd II S. 591, 2.	510	Theodosius, Zogomalas	Meyer		
Tempus clausum (Jacobson †) Schling	513	Theodotion j. d. A. Bibelübersetzung	Bd III S. 23, 44.		
Therapim Baudis̄en	514	Theodotus j. d. A. Monarchianismus	Bd XIII S. 311, 16.		
Therebinthe j. d. A. Palästina Bd XIV S. 593, 22.	514	Theodulf v. Orléans Wiegand		
Teresia Böckler †	518	Theognost Preusschen		
Terminieren Länge † (Böckler †)	524	Theofratie j. d. A. Israel, Gesch., bibl.	Bd IX S. 166, 26.		
Terminismus und term. Streit Grüßmacher	524	Theologie deutscher Cohrs		
Territorialismus (Meyer †) Schling	527	Theologie, Begriff und Gliederung j. am Schlus des Werkes		
Teistogen Simons	530	Theologie, mystagogische j. Bd XIII S. 612.			
Tertiarier (Wendeler †)		Theologie, mystische Deutsch	631		
Tertullianus Bonyetsch	537	Theologie, praktische Gaspari	644		
Teichenmacher Simons	551	Theonas, B. von Marmarice j. d. A. Arianismus	Bd II S. 12, 25.		
Tejalte Schöll †	555	Theopaschiten Krüger	658		
Testament, Altes u. Neues j. d. A. Kanon Bd IX S. 771, 26.		Theophanes von Byzanz (Gosz) Bonwetsch .	662		
Testamente der 12 Patriarchen j. d. A. Psendepigraphen des AT Bd XV S. 553, 48.		Theophanie Kauzich	663		
Testamentum domini nostri Jesu Christi Adelis	557	Theophilanthropen j. d. A. Revolution, franz. Bd XVI S. 729, 17.			
Tetrapolitana, confessio Müller	559	Theophilos, B. von Alexandria j. d. A. Origenistische Streitigkeiten Bd XIV S. 490, 5.			
Tetrarch j. Wierfürst. Bünjche	564	Theophilus, B. von Antiochia Hauck	608		
Teufel Deutsch	575	Theophilos Maoris Meyer	609		
Textkritik j. d. A. Bibeltexte Bd II S. 771.		Theophylaktos (Gosz †) Meyer	672		
Thaborion j. d. A. Feste, kirchliche Bd VI S. 55, 57 ff.		Theototis Meyer	677		
Thamer Mirbt	580	Therapeuten Harnack	677		
Theatinerorden Benrather	582	Theremin Palmer †	680		
Thebäische Legion j. d. A. Mauritius Bd XII S. 152.		Thesaurus ecclesiae j. d. A. Opus, supererogationis Bd XIV S. 417, 5.			
Theismus Heinze	585	Thendas Feine	682		
Thella j. d. A. Apokryphen des NT Bd I S. 605, 55.		Tierisch Böckler †	684		
Themistion j. d. A. Montanismus Bd XIII S. 423, 10.		Thietmar Weizsäcker † (Hauck) .	692		
Themistius und die Themistianer j. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 400, 42.		Thilo Hente †	692		
Theodor I., Papst Böppel † (Hauck) .	595	Thiphach Guthe	695		
Theodor II., " (Böppel †) Hauck .	595	Tholuel Rähler	695		
Theodor von Andida j. d. A. Mystagog. Theologie Bd XIII S. 618, 11.		Thomas, d. Apostel Sieffert	702		
Theodorus Astidas Bischof von Cäsarea in Kappadocien j. d. A. Dreikapitelstreit, Bd V S. 22, 9 ff. und Trigennistische Streitigkeiten Bd XIV S. 492, 23.		Thomas von Aquino Seeberg	704		
Theodor von Canterbury j. d. A. Buchbücher Bd III S. 582, 42.		Thomas Becket j. Becket Bd II S. 506, 45.			
Theodor und Theophanes, Graptoi v. Dobschütz	596	Thomas von Celano Lempp	717		
Theodorus Lector Preusschen	597	Thomas a Kempis Schulze	719		
Theodor von Mopœjentia Loos	598	Thomas Waldeſſis j. Reiter Bd XIII S. 549.			
Theodor v. Studion v. Dobschütz	605	Thomas von Westen j. Westen.			
Theodor (Theodus) Meyer von Annonau .	608	Thomasaschriften j. d. A. Nestorianer Bd III S. 728, 10.			
Theodoret Bonwetsch	609	Thomajus, Christ. Hoffmann	733		

Artikel:	Verfasser:	Seite:	Artikel:	Verfasser:	Seite:
Thorn, Religionsgespräch	Tschadert	745	Tindal Matthew, geb. 1657, gest. 1733 i. d. A. Deismus Bd IV S. 543, 1.		
Thorner Blutbad, 1724 i. d. A. Polen			Tischendorf Bertheau		788
Bd XV S. 524, 13.			Tittmann Schwarz		797
Thubal i. d. A. Wölkertafel.			Titus Tülicher		798
Thynbal Main i. d. A. Main Bd IX S. 700, 35.			Titus Bischof Leipoldt		800
Thüringen, kirchlich- statistisch	Thümmel	751	Tobias i. d. A. Apokryphen des AT Bd I S. 612, 57.		
Thumm, Theodor, geb. 1586, gest. 1630 i. d. A. Xenos Bd X S. 261, 36.			Tod Kirm		801
Ticonius i. Tycionius.			Todesstrafe Schmid		806
Tiekrunk Hoffmann		763	Todiünde i. d. A. Schlußelgewalt Bd XVII S. 626, 16 ff., 629, 52 ff. u. vgl. d. A. Sünde Bd XIX S. 148, 3.		
Tiele Cramer		766	Töchter von Mariä Himmelfahrt jüche Hospitaliterinnen Bd VIII S. 396, 1.		
Tiere, reine u. unreine i. d. A. Speise- gesetze Bd XVIII S. 606 ss.			Töllner (Frommfüller †)		
Til, van van Been		775	Toland, John, geb. 1669, gest. 1722 i. d. A. Deismus Bd IV S. 510, 21.		814
Tilenius, Dou, i. d. A. Du Monsin Bd V S. 58, 4 ff.			Toledo Görres		817
Tillemont (Schmidt †) Pfender		777	Toleranz (Meier †) Friedberg		824
Tillotson, John, geb. 1630, gest. 1694, i. d. A. Predigt, Gesch. der Bd XV S. 677, 55.			Toleranzakte, engl. i. d. A. Anglicanische Kirche Bd I S. 529, 55.		
Timann Bertheau		778	Toleranzpatent Josephs II. i. d. A. Jo- seph II. Bd IX S. 374, 15.		
Timothens Zülficher		781	Tolstij Brandes		834
Timotheus Aluvs i. d. A. Monophys- iten Bd XIII S. 377, 18.			Toujur (Neudecker †) Hand		836

(Fortsetzung von S. IV)

S. 777 3. 51 l. 184 ff. 118.

" 789 " 27 l. Gerhard ff. Gebhard.

19. Band: S. 5 3. 45 l. S. 60 ff. 69.

S. 45 3. 11 füge bei J. Niels, Emmerich-Brentano. Heiligssprechung der stigmatisierten Nonne Al. M. Emmerich und deren 5. Evang. nach Cl. Brentano, Leipzig 1904.

" 55 3. 15 füge nach 11 Januar ein: 1787.

" 116 " 51 l. XVII ff. XVIII.

" 123 " 8 l. 1091 ff. 1901.

" 168 " 36 l. wir ff. wie.

" 193 " 45 l. I ff. i.

" 234 " 11 l. Gneßiolithertum ff. Genesiolithertum.

235 Nachtrag. Durch Unanständigkeit beim Nieder schreiben des Artikels Synesius ist die neuere, im ThB von mir gebundene Litteratur unerwähnt geblieben. Vgl. weiter A. Gardner, Synesius of Cyrene, London 1886; W. S. Crawford, Synesius the Hellenist, London 1901; A. J. Kleijne, Synesius von Cyrene, der Philosoph und Dichter und sein angeblicher Vorbehalt bei seiner Wahl zum Bischof von Ptolemais (Paderborn 1901; dagegen H. Koch, S. von C. bei seiner Wahl und Weihe zum Bischof, in HZS 28, 1902, 751—774); C. Angelescu, Studien über S. von Ptolemais [rumän.], Bukarest 1904; C. Besten, Études sur les hymnes de Synesius de Cyrène, Paris 1904; Tonjaoint, Études sur la vie de Synesius, S. 235, 25 l. Hof ff. Ansbach; 235, 39 Druson ff. Druson. Seef ist in seinen „Studien zu Synesios“ [S. 235, 46] zu nachstehenden, von der gewöhnlichen Chronologie abweichenden Ergebnissen gekommen: 399 oder 400 bis 402 Aufenthalt in Konstantinopel; 402—404 Aufenthalt in Alexandria; 404 Rückkehr in die Heimat; Sommer 406 oder früher Bischofswahl; Jan. oder Febr. 407 Ordination; Sommer 407 Andronikus [S. 239, 6] Präfekt; Ende 407 Exkommunikation des Andronikus.

G. Krüger.

" 243 3. 22 l. 1645 ff. 1651.

" 272 " 12 l. Ökam dachte dabei auch an eine Änderung in der Zusammensetzung der Synode durch persönliche Teilnahme der Fürsten und Vertretung der Komunitäten durch Bevollmächtigte ff.: an eine aus indirekten Wahlen hervorgehende Versammlung von der auch Laien nicht ausgeschlossen sein sollten.

" — 3. 15 l. 601 ff. ff. 603.

" 282 " 29 l. Ιερζόροον ff. Ιερζόροο.

" 294 " 23 l. Nations ff. Nationes.

" 359 " 43 ff. ist irrtümlich das Hünfeinfest als ein Frühjahrsfest behandelt worden. Da das muslimische Jahr ein reines Mondjahr ist, ist natürlich das auf den 10. Muharram fallende Fest an keine bestimmte Jahreszeit gebunden.

Bandissin.

" 377 3. 41 l. der er ff. der der.

" 379 " 49 l. des ff. daß.

" 175 " 54 l. Dietelmair ff. Dietelmoir.

" 479 " 44 l. Volkommern ff. Volkommnen.

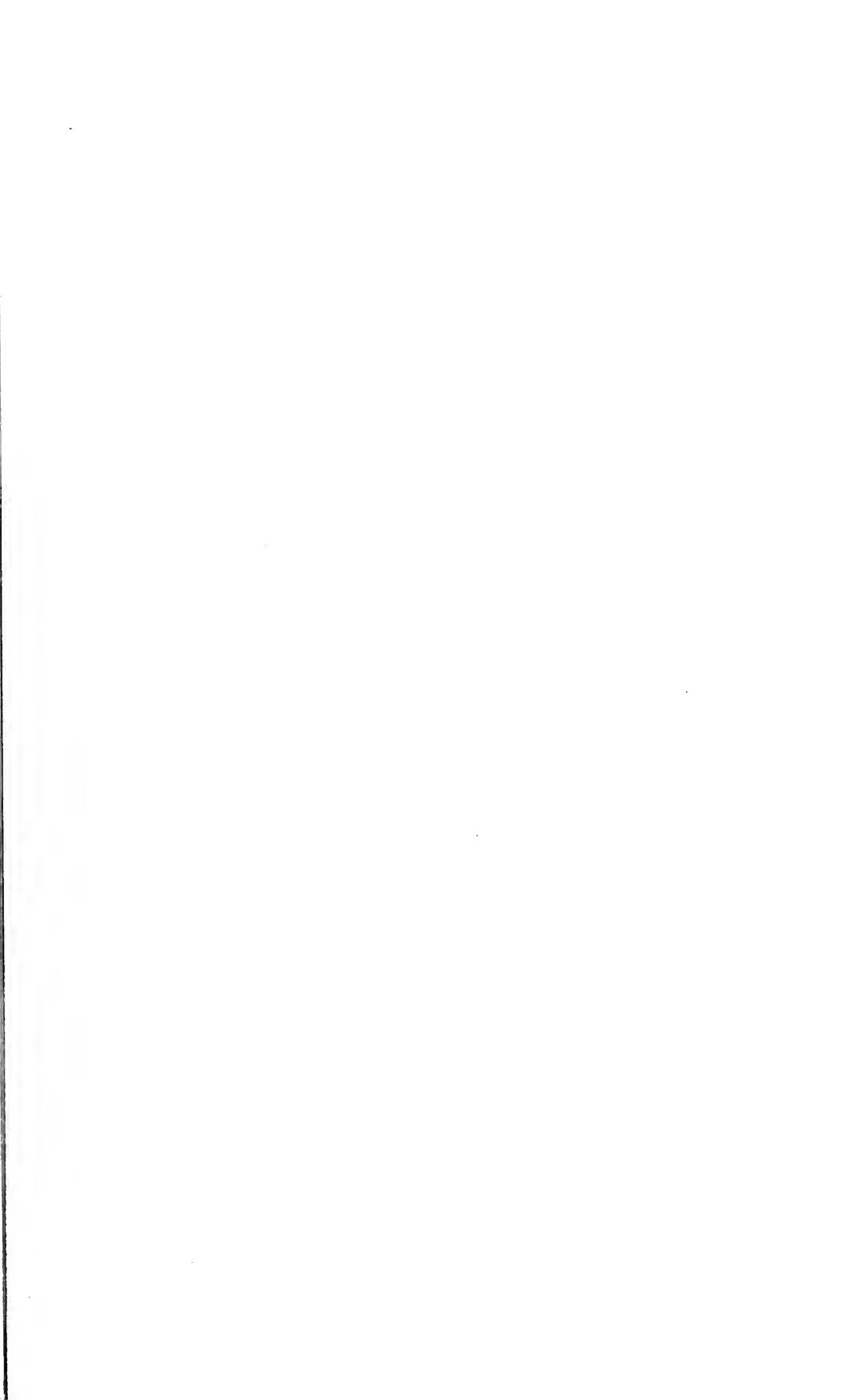
" 482 " 18 l. Lemaitre ff. Lenaitre.

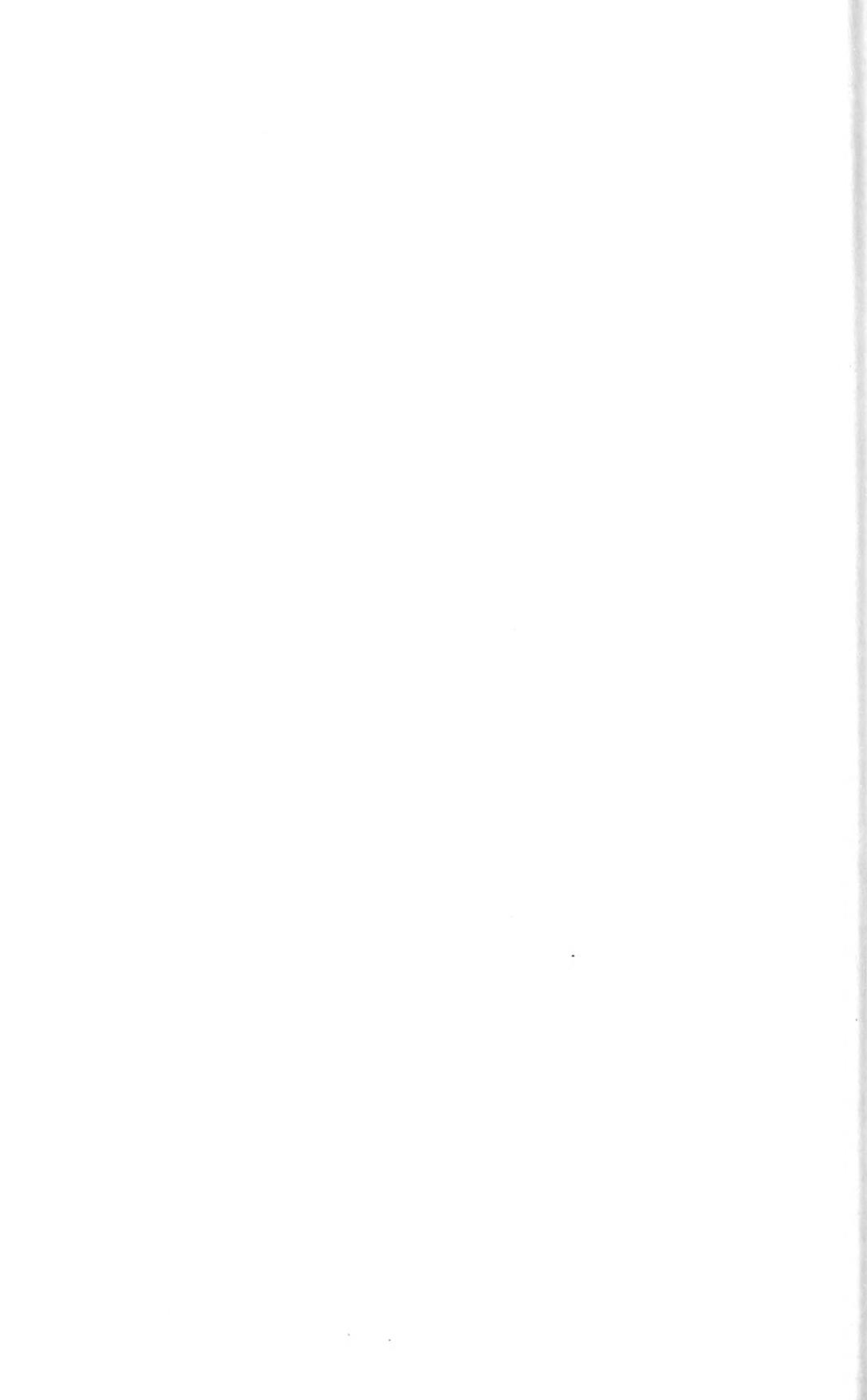
" 557 " 17 l. Bd XVI S. 253. ff. Bd XV S. 553.

" 605 " 45 füge bei Alice Gardner, Theodore of Studium 1906.

" — " 59 Patria Copoleos III, 81 (bei Preger, Script. originum Cpolit. 245).

v. Dobischütz.









**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**



